

HENRICUS FRANKEN SIERSTORPFFIUS.

S. S. Theol. Dr., Metropolitanæ ac Collegiatæ
S. Cæciliæ Eccl. Col. Can. Presbyter Capit.,
Gymn. Laur. Regens, Libr. Censor

Nach einem seltenen Kupferstich v. Ger. Bauttats MDCLI im Besitze des Dr. Frhrn. v. Mering

Lith. v. J. C. Baum in Cöln.

Die ehemalige

Universität und die Gymnasien

zu Köln,

so wie die

an diese Lehr-Anstalten geknüpften

Studien-Stiftungen

von ihrem Ursprunge bis auf unsere Zeiten.

Ein Versuch

von

Franz Joseph von Bianco,

Königl. Preuß. Justiz-Rathe und Rittergutsbesitzer,

Mitgliede des Verwaltungs-Rathes der Gymnasien und Studien-Stiftungen zu Köln, ordentlichem Mitgliede des Wetzlarschen Vereins für Geschichte und Alterthums-Kunde und des Vereins von Alterthums-Freunden im Rheinlande, korrespondirendem Mitgliede des französischen Vereins für Universal-Statistik.

Historia testis temporum, lux veritatis, vita memoriæ, magistra vitæ, nuntia vetustatis.
Cicero de Oratore Lib. 2. Num. 9.

In zwei Theilen, mit Anlagen und vier Abbildungen.

II. Theil.

Zweite durchaus vermehrte und verbesserte Auflage.

Köln, 1850.

Gedruckt bei Chr. Gehly,

auf Kosten des Verfassers.

Inhalt des II. Theiles.

Seite.

Vorwort zur ersten Auflage VII
Vorwort zur zweiten Auflage IX
Einleitung XIII
Urkundliche Bestimmungen der von dem Verwaltungs-Rathe der Studien-Stiftungen zu Köln administrirten Studien-Stiftungen . . . . . S. I—CLXXXII und 1—1290
Vermögens-Zustand der Studien-Stiftungen . . . . . 1291—1301
Grundzüge zur richtigen Verwaltung der Studien-Stiftungen 1301—1316
Sammlung neuerer Verfügungen über das Stipendienwesen . 1317—1334

Anlagen.

Anlage I. . . . . 1335—1338
" II. 1339
" III. 1339
" IV. 1343
" V. 1347
" VI. 1348
" VII. . . . . —
" VIII * . . . . —
" VIII. . . . . —
" IX. . . . . —
" X. . . . . —
" XI. 1349
" XII. 1352
" XIII. 1353
" XIV. 1359

Alphabetisches Register der von dem Verwaltungs-Rathe administrirten Studien-Stiftungen nebst Angabe der Zahl und des Ertrages der Portionen (Stipendien) nach dem Haupt-Etat für die Verwaltung der Stiftungen für die Jahre 1850, 1851 und 1852 . . . . 1361—1368
Biographische Nachrichten über einige Stifter . . . 1374—1412
Zusätze und Ergänzungen . . . . 1413—1422
Berichtigungen und Druckfehler . . . . 1423.

II. Theil.

Die von dem Verwaltungs-Rathe

der Studien-Stiftungen zu Cöln

administrirten Studien-Stiftungen

in ihren

urkundlichen Bestimmungen.

Pietate sublata, fides etiam et societas humani generis et una excellentissima virtus justitia tollitur.

Cicero.

Vorwort zur ersten Auflage.

Die vorliegende Schrift verdankt ihr Entstehen zunächst dem Wunsche, einem längst gefühlten Bedürfnisse zu begegnen: dem Bedürfnisse, die Haupt-Bestimmungen der von dem Verwaltungs-Rathe der Schul- und Stiftungsfonds hierselbst administrirten Studien-Stiftungen zur Publizität zu bringen und auf diese Weise die Wohlthaten der frommen Stifter den oft schwer zu ermittelnden Berechtigten näher zuzuführen, mithin zur größern Gemeinnützigkeit der Stiftungen selbst durch Verbreitung der wesentlichen, urkundlichen Bestimmungen derselben beizutragen. Eine Korporation, deren schönste Aufgabe darin besteht, durch Handreichung so bedeutender Mittel die Erziehung und den Unterricht, mithin das höchste Gut jetziger und zukünftiger Generationen zu fördern, hat auch bei dieser edelen Bestimmung die Verpflichtung von ihrem Wirken nicht nur zunächst den Berechtigten und dem mit der obervormundschaftlichen Aufsicht befaßten Staate Rechenschaft zu geben, sondern auch die Grundsätze zu veröffentlichen, welche ihr zur Norm bei Verwendung der angewiesenen Bildungsmittel dienen, und dadurch ihr Wirken selbst einigermaßen unter die Kontrolle der Oeffentlichkeit zu stellen.

Indem ich bei den durch meine amtliche Wirksamkeit dargebotenen zuverlässigen Quellen, den von dem betheiligten Publikum in dieser Beziehung zu machenden Anforderungen in gegenwärtiger Schrift zu genügen beabsichtige, ist es mir zugleich vergönnt, eine Pflicht der Dankbarkeit gegen die Urheber der hiesigen Studien-Stiftungen zu erfüllen und deren Namen und Verdienste in einem ehrenvollen Andenken zu erhalten.

Eine Verbindung der Darstellung der stiftungsmäßigen Bestimmungen mit einer geschichtlichen Uebersicht der hiesigen gelehrten Unterrichts-Anstalten, so wie der dieselben beherrschenden legislativen und administrativen Verfügungen schien mir um so angemessener, als der Genuß der meisten Studien-Stiftungen an den Besuch der hiesigen Lehranstalten geknüpft ist, die Stifter selbst aber auf diese Weise ihre Vorliebe für diejenigen Institute, denen sie meist ihre Ausbildung und später ihre Versorgung verdankten, zu bethätigen bemüht waren.

Gerne gebe ich zu, daß der Geschichte der hiesigen Unterrichts-Anstalten eine größere Ausführlichkeit hätte gewidmet werden können, allein theils waren die desfallsigen Quellen sehr spärlich, theils raubten Amts-Geschäfte die zu schriftstellerischen Arbeiten eigentlich erforderliche Muse und so hoffe ich bei dem beabsichtigten guten Zwecke, auch den bloßen Versuch wohlwollend beurtheilt zu sehen.

Köln, im Januar 1833.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die wohlwollende Aufnahme meines ersten Versuchs einer Geschichte der alten kölnischen Universität, sowie der damit verbundenen Studien-Stiftungen und die Ueberzeugung, daß der beabsichtigte Zweck: Verbreitung der Wohlthaten der frommen Stifter nur durch den Druck vollständiger Stiftungs-Urkunden auf eine dem betheiligten Publikum entsprechende Weise erreicht werden könne, bestimmten mich zu dieser zweiten, völlig umgearbeiten Auflage.

Durch diese Schrift wünsche ich insbesondere, bei dem neu belebten Interesse für die vaterstädtische Vorzeit, durch fortgesetzte Erforschung des frühern Entwicklungsganges des kölnischen Schul- und Unterrichts-Wesens mein theilnehmendes Streben möglichst zu bethätigen.

Die hier das erstemal in Druck erscheinenden Urkunden gehören der größern Anzahl nach frühern Jahrhunderten an und sind daher eben sowohl historische Denkmale ihrer Zeit, als Rechts-Belege und Normen der hiesigen Studien-Stiftungen. Zugleich werden sie den Geschichtsfreunden neue Quellen aufschließen, woraus sie die Schicksale und Veränderungen der altkölnischen Gelehrten-Anstalten im Laufe der

Jahrhunderte, besonders aber nähere Kunde entnehmen werden von einer langen Reihe vortrefflicher Männer, welche mit so vieler Umsicht und Gemüthlichkeit aus regem Eifer für Religion und Wissenschaft ihre wohlthätigen Stiftungen errichteten.

Nun einige Worte über die Einrichtung des Buches.

Zur Erleichterung der Anschaffung je nach dem Bedürfnisse oder individueller Neigung bildet jeder Theil, sowohl der erste, welcher die möglichst vollständige Geschichte der hiesigen höhern Unterrichts-Anstalten, als der zweite, welcher die urkundlichen Bestimmungen sämmtlicher hier verwalteten Studienstiftungen enthält, ein abgeschlossenes Ganze. Sämmtliche in deutscher Sprache abgefaßten und für sprachliche Zwecke mannichfache Ausbeute gewährenden Stiftungs-Urkunden sind in ihrer ursprünglichen Gestalt und Schreibweise gegeben. Für die in lateinischer Sprache abgefaßten Urkunden boten sich mir zwei Wege der Veröffentlichung dar. — Mittheilung des lateinischen oder des in's Deutsche übertragenen Textes.

Der Wunsch und gewissermaßen die Pflicht auch dem der lateinischen Sprache unkundigen Stiftungs-Berechtigten die Benutzung der Stiftungen zu erleichtern und zur größern Gemeinnützigkeit derselben beizutragen, bestimmten mich für die mühsame Uebertragung in's Deutsche. Mein Streben war dabei insbesondere auf genaues wörtliches Wiedergeben der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunden gerichtet, so daß ich für die Treue der Uebersetzung ohne Abweichung von dem

Originaltexte einzustehen kein Bedenken trage. Trifft die vorliegende Arbeit auch vielleicht der Vorwurf zu großer Aengstlichkeit, so habe ich diesen lieber hinnehmen, als durch zu freie Uebersetzung mich der Gefahr der Alterirung des Originaltextes aussetzen wollen.

Die Stiftungs-Berechtigten werden aus den in deutscher Sprache mitgetheilten Urkunden den Geist der Stifter überhaupt, insbesondere aber den Willen Desjenigen kennen lernen, dessen Wohlthaten sie genießen. Im Uebertretungsfalle wird sich dann kein Stipendiat mehr mit dem Vorwande der Unkenntniß der stiftungsmäßigen Bestimmungen entschuldigen können und Jedem ist Gelegenheit geboten, sich stets die Verbindlichkeiten in Erinnerung zu bringen, welche die Fundation ihm auflegt. Sollte sie auch Einiges fordern, was in späterer Zeit außer Uebung kam, so wird er wenigstens daraus schließen, was jenen Forderungen analog in unserer Zeit geschehen oder unterbleiben sollte, um den Anordnungen und Wünschen des Stifters Genüge zu leisten, oder ihnen sich möglichst anzunähern. Auch den Behörden, welche Stiftungs-Angelegenheiten verhandeln, wird es keine geringe Erleichterung ihrer Geschäfte gewähren, wenn sie den Abdruck des Textes der Stiftungs-Urkunden vor sich haben.

Die auf das Stipendien-Wesen sich beziehenden allgemeinern Verfügungen neuerer Zeit sind in einer Sammlung vereinigt, am Schlusse des Werkes nachgetragen.

Die Abbildung des frommen Stifters Heinrich Francken-Sierstorpff ist eine Zugabe der Pietät gegen die-

sen ausgezeichneten Prälaten und edeln Vorfahr des um Kirche und Staat sehr verdienten v. Sierstorpffischen Geschlechts.

Dem Publikum übergebe ich diese Frucht mehrjähriger Benutzung meiner Muse mit um so größerm Vertrauen auf freundliche Aufnahme und Beurtheilung, als ich mich keines Vorgängers in der Bearbeitung dieses Zweiges der kölnischen Geschichte erfreue. Hinlänglich belohnt werde ich mich finden, wenn diese Schrift dazu beiträgt, für meine Vaterstadt Köln den alten Ruhm der Liebe und Pflege der Wissenschaften in dankbarem Andenken zu erhalten und den jetzigen und zukünftigen Generationen die Geltendmachung ihrer Rechte auf die bestehenden Studien-Stiftungen zu erleichtern.

Köln, im Mai 1850.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die milden Stiftungen sind Ausflüsse der Wohlthätigkeit, des Mitleids, der religiösen Gesinnung, Denkmäler der Dankbarkeit, des Patriotismus und des Gemeingeistes; aber sie sind dieses nicht auf eine ephemere oder vorübergehende Weise, sondern auf Dauer und Beständigkeit berechnet, bleibend und im wahren Gefühle der Unsterblichkeit der menschlichen Gesellschaft errichtet und gegründet. Die milden Stiftungen mit schonender Berücksichtigung wohlbegründeter Ansprüche übergangener Blutsverwandten der Stifter schützen, sie heilig halten, sie stets auf die einfache und gewissenhafte Erfüllung ihres erhabenen Zweckes hinleiten, heißt nichts anders, als jene ewigen Tugenden, worauf der menschliche Verein beruht, und ohne welche er keiner höhern Ausbildung und Vervollkommnung fähig wäre, befördern, erwärmen und begeistern; eine Hintansetzung dieser Anstalten, in so ferne sie der Beförderung reellen Wohls gewidmet sind, ein egoistischer, überhaupt willkührlicher Gebrauch der für sie bestimmten Hülfsmittel führt auf die gerechte Beschuldigung, daß man der Religiösität Hohn spreche, der Dankbarkeit nicht achte, den Patriotismus unterdrücke; man erschwert dadurch die Unterstützung der Armen, die Belehrung der Unwissenheit, raubt dem Alter und dem bürgerlichen Verdienste den belohnenden Trost; beschränkt den freien und edlen Gebrauch, welcher Sparsamkeit von dem erworbenen Vermögen machet; mit einem Worte, eine den Grundsätzen der Gerechtigkeit widersprechende Behandlung der milden Stiftungen, erschüttert wesentliche Grundsäulen der Religion, Sittlichkeit, der gesetzlichen Freiheit, des Privat-Eigenthums, überhaupt aller wahrhaft geselligen, wohlthätigen Tugenden.*)

*) S. Dr. Brendel das Recht und die Verwaltung der milden Stiftungen mit besonderer Rücksicht auf die Vermengung ihrer Einkünfte mit dem Staats-Vermögen und die von Staatswegen versuchte Veräußerung ihrer Realitäten. Leipzig 1814.

Durch das Bezeichnete ist zugleich der Zweck der milden Stiftungen ausgesprochen; sie sind bestimmt die Mit- und Nachwelt in Befriedigung ihrer physischen, geistigen und religiösen Bedürfnisse auf die mannigfaltigste Weise zu unterstützen.

Unter allen Stiftungen zu frommen und milden Zwecken mögten aber wohl keine, einen so entschiedenen und allgemeinen Vortheil für jetzige und zukünftige Generationen gewähren als eben Studien-Stiftungen. Ist doch Bildung die größte Wohlthat. Armen-Stiftungen unterstützen die Armuth; Studien-Stiftungen beugen der Armuth vor.

Die Urheber der Studien-Stiftungen verdienen daher den Dank der Mit- und Nachwelt und vor allem die gewissenhafte Beachtung der an den Genuß ihrer Stiftungen geknüpften Bedingungen. Gegen diese heilige Pflicht verfehlen sich aber Eltern in hohem Grade, welche ihre Kinder ohne Rücksicht auf Anlage und Beruf zu den höhern Studien bestimmen, blos in der Absicht, der Vortheile der von ihren Vorfahren errichteten Stiftungen theilhaftig zu werden. Auf diese Weise vereiteln sie den eigentlichen Zweck des Stifters: Unterstützung der von der Natur reich, vom Glücke aber dürftig ausgestatteten Anlagen und stehen oft selbst der Realisirung begründeter Ansprüche qualifizirter Subjekte im Wege. Gewiß kann es nicht im Sinne der frommen Stifter gelegen haben, die Wahl eines Berufs vom Stammbaum und den Graden der Verwandtschaft oder von der Geburt abhängig zu machen, sondern diesen Bestimmungen muß immer der innere Beruf zum Grunde liegen.

Die erste der hiesigen Studien-Stiftungen (die Stiftung Wesebeder) wurde den 1. Oktober 1422, die meisten aber im 16ten und 17ten Jahrhundert errichtet. Alle von dem hiesigen Verwaltungs-Rathe administrirten Studien-Stiftungen verdanken Katholiken, vorzüglich dem Clerus*) ihr Entstehen und sind im Geiste des Katholizismus für Katholiken errichtet, denen auch die Verbindlichkeit auferlegt ist, gewisse von den Fundatoren vorgeschriebene Gebete zu deren Frommen zu ver-

---

*) Auch der zwischen dem Erzbischofe und Churfürsten Ferdinand zu Köln und dem Herzog von Jülich und Berg Wolfgang Wilhelm am 18. Juli 1621 geschlossene Provisional-Vergleich enthält die dem kanonischen Rechte entsprechende Bestimmung, daß die Ersparnisse der Geistlichen aus den Einkünften ihrer Pfründen, (acquestus ecclesiasticus) frommen Stiftungen zu hinterlassen sind.

richten. Es scheint besonders vom Ende des 15ten Jahrhunderts (der Epoche der Kirchen-Reformation) an, eine Zeit gewesen zu sein, wo es als Ehren- und Gewissenssache angesehen wurde, zum Besten der studierenden Jugend einen Theil seines Vermögens anzuweisen; der vorherrschende Religionseifer und die Absicht dem Reformations-Geiste entgegenzuwirken waren unter andern Ursache, daß Studierende der Theologie reichlicher als die aus andern Fakultäten bedacht wurden und daß viele dieser Stiftungen die Beförderung zum Priester-Stande bezwecken.

Nicht leicht mögte sich eine andere Stadt mit Köln hinsichtlich der Menge und Bedeutenheit dieser meist an den Besuch der kölnischen Gymnasien und der kölnischen Universität geknüpften Stiftungen messen können.

So wie die verschiedenen Gymnasien jedes für sich bestand, so bestand auch bei jedem, für die an dasselbe geknüpften Studien-Stiftungen eine eigene Verwaltung, die der zeitliche Regens mit dem ihm zugegebenen vereideten Sekretarius führte. Diese Verwaltung war aber in den damaligen Zeiten des guten Glaubens und der Treue eines Theils an sich sehr einfach, andern Theils auch dadurch erleichtert, daß die vielen jetzt von einer Behörde verwalteten Stiftungen, unter die Regenten der verschiedenen Gymnasien vertheilt waren, von denen diese Verwaltung ganz allein ausging, und die in der Regel nur den Stiftungs-Inspektoren Rechnung abzulegen verpflichtet waren. Für jede einzelne Stiftung führten die Regenten Gymnasii Laurentianorum und trium coronarum meistens ein eigenes Stiftungsbuch, in welchem auszugsweise die Bestimmungen der Stiftungen, die Einkünfte derselben vorgetragen, und Einnahme und Ausgabe nachgeführt war, während die Regenten des Montaner-Gymnasiums einen Haupt-Computus (Haupt-Rechnung) über die an ihr Gymnasium geknüpften Stiftungen, mit Ausnahme einiger wenigen Stiftungen, wofür ein eigenes Rechnungs-Buch bestand, führten.

Bei Kontestationen, deren indessen bei dem damaligen unbedingten Zutrauen, dessen die Regenten genossen, selten bedeutende vorkamen, entschieden die Regenten und Stiftungs-Inspektoren, nach event. eingeholten Rechtsgutachten; so wie bei zu sehr dissentirender Meinung oder der Nichtberuhigung bei der fraglichen Entscheidung jene der Universität, des Offizials des Erzbischöflichen geistlichen Hof-Gerichts zu Köln (von welchem auch die durch den Notarius Sententiarum Curiae Archiepiscopalis ausgefertigte Bestätigung der Stiftungs-Urkunden

in der Regel ausging*) des Kaisers als Oberhaupts des deutschen Reichs und zuletzt des Reichskammer-Gerichts provocirt wurde; daher ist es auch leicht erklärbar, daß die damalige an keine besondere Form, an keine Rechenschaft gebundene und nur der Kontrolle der Stiftungs-Inspektoren unterworfene Verwaltung der Stiftungen, keiner erheblichen Mühewaltung unterlag. Indessen läßt sich auch nicht verkennen, daß wie sehr auch im allgemeinen die damaligen Regenten den frommen Willen der Stifter ehrten, dieselben dennoch ihre Befugniß bisweilen überschritten; sie unterlagen mit unter der, bei der unbeschränkten Verwaltung eines Einzelnen, leicht einreißenden Willkühr und Ausschreitung aus der Bahn des rechtlichen Verfahrens. Wenn auch der damalige Magistrat von den Regenten über die Verwaltung der Stiftungen und die Gymnasien Rechenschaft abzufordern befugt war, und von dieser Befugniß in einzelnen Beschwerdefällen Gebrauch gemacht hat,**) so gereichte es der damaligen Administration doch immer zum Vorwurfe, daß sie sich in einem etwas zu freien Spielraum bewegte, und keiner gehörigen Ober-Aufsicht der Kirche und des Staats unterworfen war.

Wie günstig indessen diese Periode auf die Begründung hinreichender Mittel zur Beförderung wissenschaftlicher Ausbildung eingewirkt hat, auf eine eben so nachtheilige Weise wurden die Stiftungen durch die Folgen der französischen Revolution, die im Schwindel der Zeit auch das heiligste Eigenthum nicht unangetastet ließ, bedrohet. Die Dekrete der damaligen französischen National-Versammlung gefährdeten daher auch das Vermögen der Stiftungen und Schulen. In Frankreich waren nämlich die durch das Gesetz vom 12. Juni

---

*) Nur die Metropolitan-Kirche machte hiervon eine Ausnahme und wie das Testament eines Domherrn keiner weiteren Genehmigung des Offizialen oder Obersiegelers bedurfte, so blieben hinwiederum seine nachgelassenen Erben von der Zahlung der Taxe befreit. Ein Vorzug, der in den nachherigen Wahlcapitulationen jedesmal bestätigt wurde. S. Statuta ecclesiae metropolitanae majoris Tit. de Testamentorum Executoribus; Daniels Abhandlung von Testamenten und Codicillen. Köln 1818 bei Imhoff-Schwarz, S. 28 und Materialien zur geist- und weltlichen Statistik des niederrheinischen und westfälischen Kreises. 1. Jahrgang, 1. Bd., S. 283.

**) Siehe die in dem hiesigen, durch die verdienstlichen Bemühungen des Herrn Ober-Sekretairs Fuchs gehörig geordneten Stadt-Archiv, sub rubro L. Laurentianam Regentiam betr. sive Magistratus contra v. Sierstorff in Puncto Reddendarum Rationum Gymnasticarum de A. 1744 usque 1753 aufbewahrten Akten.

1790 in Art. 25 des Inhaltes „Les fondations faites pour subvenir à l'éducation des parens des fondateurs continueront d'être executés conformement aux dispositions écrites dans les titres des Fondations anfänglich aufrecht erhaltene Familien-Rechte der Stiftungs-Berechtigten später mit den Stiftungen, worauf sie sich bezogen aufgehoben und völlig vernichtet worden. Man glaubte nun auch hier das damalige Konfiskations-System auf die Stiftungs-Güter ausdehnen zu können. Die hiesigen Anstalten entgingen aber diesen revolutionären Maßregeln dadurch, daß das die Studien-Stiftungen aufhebende Dekret vom 8. März 1793 in den Rhein-Departementen niemals publizirt, und solches später in Frankreich selbst mit der Wiederkehr der Ordnung und Ruhe durch das Gesetz vom 25. Messidor J. V. wieder aufgehoben wurde. Andern Theils glaubte man die Gesetze über Aufhebung der Fidei-Commisse auf die von den Familien selbst verwalteten Stiftungen anwenden zu können, um den lebenden Familien-Gliedern ein Eigenthum an denselben zuzuerkennen. Man mußte aber bald eingestehen, daß diese Gesetze demjenigen, der nie als Eigenthümer besessen hatte, nicht zu Statten kommen konnten. Am längsten dauerte die Täuschung jener, die solche Stiftungs-Güter zum Nutzen der Schule selbst verwenden zu können glaubten, und wie diese Verwechselung anfänglich eine Zurücksetzung der Absichten der Stifter und stiftungswidrige Verwendung der Stiftungs-Einkünfte bei den Verwaltern (der damaligen an die Stelle der 1798 entlassenen Regenten getretenen Professoral-Verwaltung) selbst zur Folge gehabt hat, so hat sie insbesondere durch irrthümliche Beziehung des Reichs-Deputations-Rezesses von 1803 auf die Privat-Familien-Stiftungen, eine bedeutende Schmälerung des Kapitalfonds derselben herbeigeführt. Allein in der Folge wurde das Irrthümliche dieser Ansichten gleichfalls anerkannt; man sah ein, daß die französische Gesetzgebung in der rechtlichen Existenz der Stiftungen, in den Rechten der Familien, der Schul-Anstalten und des Staates in Beziehung auf dieselben, durchaus keine Aenderung herbeigeführt habe. Es wurde daher, nachdem eine eigene, aus angesehenen Einwohnern der Stadt Köln gebildete Kommission, zur Verwaltung der Schul- und Stiftungs-Güter durch Beschluß des damaligen Gouvernements-Kommissairs Schée vom 1. Therm. Jahr VIII. niedergesetzt war, später noch die Frage erörtert, welche Folge der Aufhebung der ehemaligen Gymnasien in Beziehung auf die Existenz der Stiftungen zuzuschreiben sei, und dieselbe durch das

Dekret vom 22. Brum. J. XIV. (Präfektur-Akten des Roer-departements vom J. XIV.) dahin entschieden, daß die Stiftungen von der kölnischen Verwaltungs-Kommission, den in den Stiftungs-Urkunden ausgedrückten Absichten der Stifter gemäß, verwaltet und verwendet werden sollen. Daß die, diesem Dekret zu Grunde liegende Ansicht die richtige war, ist unverkennbar, so wie auch daß die Verfügungen desselben, dem wahren Interesse der Stiftungen weit besser entsprochen haben, als wenn die Administration und rechtliche Vertretung derselben den Familien selbst wäre überlassen worden. Denn der Thätigkeit der Verwaltungs-Kommission ist es gelungen, manche Stiftungen, welche die berechtigten Familien zu verheimlichen und mit ihrem Privatvermögen zum Nachtheile zukünftiger Generationen zu vermischen geneigt waren, vom Untergange zu retten, und zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückzuführen. Von der Epoche des bezogenen Dekrets vom 22. Brumaire J. XIV. ab datirt sich daher auch eine den stiftungsmäßigen Bestimmungen mehr entsprechende Verwaltung, die sich an die Dispositionen der Stiftungs-Urkunden strenger gehalten und sich überhaupt die Aufrechthaltung der Stiftungen und die stiftungsmäßige Verwendung des Stiftungs-Vermögens zur wahren Angelegenheit genommen hat.

Eben weil die Familien, deren einzelne Sprößlinge in ihrem minderjährigen Alter zu den Fundationen berufen sind, beweglich und zerstreut ohne gewissen Verband fortgepflanzt werden und sich in immer größere Landesstriche ausdehnen, war es nothwendig, die Verwaltung der Stiftungsgüter und deren zweckmäßige Verwendung wieder moralischen, an dem nämlichen Orte eine ewige Existenz habenden Personen zu übertragen. Daher wurden die Regenten der kölnischen Gymnasien zu Administratoren gewählt, und zur Sicherung einer gewissenhaften Erfüllung der mit dieser Administration verbundenen Pflichten, den zum Genusse dieser Stiftungen berufenen Alumnen, die Verpflichtung ein bestimmtes Gymnasium zu besuchen, in der Absicht auferlegt, das Interesse des Verwalters mit jenem der Stiftung zu verknüpfen, und sich eine neue Bürgschaft für gute und zweckmäßige Verwaltung und Verwendung des Stiftungsfonds zu verschaffen. Wenn die Stifter lediglich und allein das Interesse der Familien ohne jenes der Schul-Anstalten Kölns berücksichtigt hätten, so würden sie den Eltern der Alumnen auch damals schon die Wahl zwischen den 3 kölnischen oder gar auswärtigen, dem Wohnorte der Familien näher liegenden Gymnasien überlassen haben.

Es ist also offenbar, daß, der frühern Verfassung gemäß, in der Regel alle mit den drei kölnischen Gymnasien verknüpften Stiftungen in äußerer Beziehung nicht von der Familie selbst, sondern von den Regenten vertreten wurden.

Diese standen, wo es nöthig war, zur Erhaltung der Rechte der Stiftungen vor Gericht, belehrten sich über zweifelhafte Fälle durch Einziehung von Rechts-Gutachten, und waren den Verwandten gewöhnlich blos zur Rechnungs-Ablage, und in so ferne sie sich in den von den Stiftern vorgesehenen Fällen befanden, zur Auszahlung der Stiftungs-Portionen verpflichtet. Diesen Grundsätzen und der damaligen Observanz gemäß, hat daher das Dekret vom 22. Brum. XIV. bestimmt, daß die an die drei Gymnasien geknüpften Stiftungen von der kölnischen Verwaltungs-Kommission, den in den Stiftungs-Urkunden ausgedrückten Absichten der Stifter gemäß, verwaltet und verwendet werden sollen, und daß, da den Lehranstalten der Stadt Köln an diesen Stiftungs-Gütern ein eigenthümliches, denselben von den Stiftern zur Vermehrung deren Flors und Frequenz zuerkanntes Recht zusteht, mithin diese Stiftungs-Güter nicht als bloßes Familiengut zu betrachten sind, die Stiftungs-Portionisten zum Besuche der hiesigen Lehranstalten verpflichtet sein sollen.

Wenn die Verwaltungs-Kommission dieses Dekret auch auf diejenigen Stiftungen ausgedehnt hat, wobei ursprünglich die Verwaltung der Familie oder andern moralischen Personen übertragen war, so hat dieselbe hierbei ganz im guten Glauben und im Interesse der Stiftung, so wie auch im Geiste der bestehenden Gesetzgebung gehandelt. Denn in den meisten Fällen, wo die Verwaltung von den Familien ausging, haben dieselben zum Theil in ältern Zeiten, zum Theil in den neuern solche an die Regenten oder an den Verwaltungs-Rath übertragen; wozu sie theils der Wunsch besserer Administration, theils die Gefahr der Ansprüche des Fiscus vermocht hat. Es ist daher zwischen der Familie und der Verwaltung ein Vergleich zu Stande gekommen, der auch meistens durch förmliche Beschlüsse des damaligen kaiserlichen Universitäts-Raths eine vollgültige Bestätigung erhalten hat. Auch bestimmt das B. G. B. im Art. 537 ausdrücklich, daß nur die von Privat-Personen eigenthümlich besessenen Güter von Privat-Personen verwaltet, dahingegen die nicht zu dieser Kategorie gehörigen Güter, nach den besondern für Güter solcher Art eingeführten Formen und Regeln verwaltet werden sollen. Die einem öffentlichen Zwecke gewidmeten Güter müssen demnach auch der Ver-

waltung einer öffentlichen Behörde unterworfen werden. Es ist mithin klar, daß die Verwaltungs-Kommission die Verwaltung der Studien-Stiftungen, wenn deren Administration auch ursprünglich der Familie selbst übertragen war, mit vollem Rechte übernommen hat. Was aber die Rechte moralischer Personen zur Verwaltung solcher Studien-Stiftungen betrifft, so waren die Attributionen derselben längst durch den sub I. a. beigefügten Präf.-Beschluß vom 1. Vent. IX. gesetzlich aufgehoben und auf die Verwaltungs-Kommission übergegangen. Die Ansprüche derselben auf fortwährende Verwaltung der wenigen nicht gerade an die drei ehemaligen Gymnasien geknüpften Stiftungen erscheinen daher um so mehr begründet, als sie sich in dem auf eine rechtmäßige Weise begonnenen, und mit Genehmigung der Familien und der betreffenden Ober-Behörden fortgesetzten Besitze der Verwaltung dieser Stiftungen befindet. Allein abgesehen von dem Gesichtspunkte des strengen Rechtes, liegt es auch schon in dem Interesse der betheiligten Familien und der Stiftungen selbst, deren Verwaltung für alle Zukunft einer öffentlichen Behörde zu übertragen, statt sie einer Privat-Familie zu überlassen. Eines Theils erfreuen sich öffentliche Verwaltungen bei Verfolgung der mit den von ihnen verwalteten Gütern verknüpften Rechte, eines größern Schutzes; dieselben haben die Einrede unzulänglicher Qualifikation von keinem Schuldner zu befahren; andern Theils läßt es sich von keiner, auch dermalen unbedingtes Zutrauen verdienenden Familie mit Gewißheit annehmen, daß die Nachkommenschaft sich des nämlichen Zutrauens, wie etwa die dermalige Generation würdig erweisen werde; und wie viele Familien möchten nicht jetzt schon ein solches Zutrauen durchaus nicht verdienen. In der Anordnung einer öffentlichen Administration ist daher immer eine höhere Garantie für die Fortdauer guter Verwaltung der Stiftungen enthalten, so wie auch dem Staate die Ausübung seiner obervormundschaftlichen Pflichten sehr erleichtert wird, wenn die Stiftungen von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden. Welche Bürgschaft leisten Privat-Familien für eine dem Sinne des Stifters entsprechende Verwaltung, für Konservation des Stiftungs-Vermögens? Sie, die meist ihr augenblickliches Interesse jeder höhern Rücksicht für das Wohl zukünftiger Generationen, theils aus Egoismus, theils aus Unkenntniß, theils anderer Verhältnisse wegen so gerne aufopfern, oder zur Erhaltung ihrer eigenen Existenz aufzuopfern genöthigt sind. Ein rechtlicher Anspruch auf Verwaltung des Stiftungs-Vermögens steht übrigens den Familien keineswegs

zu; ihnen geht hierzu nach der bestehenden Verfassung die erforderliche Qualität ab, und ohne Verletzung des Hauptgrundsatzes: Voluntas testatoris suprema lex esto, steht dem Staate die Befugniß zu, durch Anordnung einer öffentlichen Verwaltung, die erforderlichen Maßregeln zur Konservation eines Vermögens zu treffen, das, wenn auch zum Besten einzelner Familien bestimmt, dennoch kein Privat-Eigenthum dieser Familien in dem Sinne bildet, daß sie darüber willkürlich verfügen können. Eine Stiftung als moralische Person betrachtet, der Verwaltung einer öffentlichen Behörde nach bestimmten Normen unterworfen, bildet, wenn sie auch den besondern Nutzen einer Familie bezweckt und befördert, doch immer nur in dem Sinne ein Familien-Eigenthum, daß die Familie ein ihr eigenthümliches Recht hat, auf Erhaltung der Stiftung in ihrer ursprünglichen Wesenheit zu bestehen, nicht aber in dem Sinne, daß die einzelnen, die Dotation der Stiftung bildenden Güter und Kapitalien verfügbares Eigenthum der Familien selbst seien.

Die Verluste, welche die früher von einzelnen Familien verwalteten Stiftungen durch nachläßige Verwaltung, durch Unterlassung konservatorischer Maßregeln erlitten haben, bestätigen die Nothwendigkeit der öffentlichen Verwaltung auf das vollkommenste, und es existirt kein Grund, von dem bisher beobachteten Prinzip öffentlicher Administration, das der Hauptabsicht des Stifters in dem Interesse der Stiftung und der Stiftungs-Berechtigten entspricht und durch die bestehende Gesetzgebung sanctionirt ist, abzugehen.

Welche Nachtheile die Privat-Administration der Stiftungen durch die betheiligten Familien, welche Verdunkelungen und Verheimlichungen des Stiftungs-Vermögens dieselbe herbeigeführt hat, geht insbesondere aus dem sub Anlage I. b. beigefügten Beschlusse des Kais. Universitäts-Rath zu Paris vom 25. Juni 1811 hervor, wodurch das mittelst des bezogenen Dekrets vom 22. Brumaire XIV. angeordnete und auch mit der Verwaltung der Studien-Stiftungen beauftragte Bureau d'Administration du Collége de Cologne ermächtigt wird, die geeigneten Maaßregeln zur Entdeckung und Wiedererlangung des verheimlichten Vermögens der Stiftungen Joannis Aldenhoven und Hyeronomi Isenberg, Calenberg, Dimeriana, Frohniana, Gansmalt, Graviensis, Harffiana, Best, Huthana, Ortenbach und Westrum zu ergreifen, selbst den Entdeckern nicht unbedeutende Belohnungen zu bewilligen.*)

*) Leider sind gewiß noch manche alte Stiftungen unentdeckt geblieben,

Den Familien selbst ist übrigens die Ausübung des stiftungsmäßigen Patronat-Rechtes durch den angeführten Präfekturbeschluß vom 1. Vent. IX. ausdrücklich vorbehalten worden.

Was das Präsentations-, Inspektions- und Collations-Recht betrifft, so kann dasselbe auch Kraft des Gesetzes v. 15. Nov. 1811, die Universitäts-Ordnung betreffend, Niemanden der von dem Stifter als Glied der berechtigten Familie dazu berufen ist, verweigert werden. — Das erwähnte Gesetz spricht sich darüber in nachfolgenden Artikeln auf das Bestimmteste aus und setzt zugleich fest, daß bei Erledigung von Stiftungen, welche von keinen durch dieselben bestimmt bezeichneten Subjekten in Anspruch genommen werden, oder welche nicht zu Gunsten einer bestimmten Person oder Ortschaft errichtet sind und deren Stifter sich die Ernennung nicht vorbehalten, oder keine Erben ihrer Rechte hinterlassen haben, auf die durch den Minister des Innern (auf den Grund des Gutachtens des Großmeisters der Universität) geschehene Präsentation dreier Subjekte, solche Stiftungen vorzüglich Denjenigen durch den damaligen französischen Kaiser verliehen werden sollen, welche den Beweis führen würden, daß zu ihrer Familie in aufgehobenen Universitäten, Akademien und Collegien errichtete Stiftungen gehören, deren Dotationen für diese Familien verloren gegangen sind.

Art. 172. Lorsque les fondations auront été faites à condition que les bourses seraient à la nomination des fondateurs, ou qu'elles seraient données de préference dans leur famille, ces dispositions seront maintenues, et le Grand-Maître les fera observer.

---

deren Existenz nach den vorhandenen Nachrichten und Dokumenten nicht bezweifelt werden kann. So unter andern die von dem 1623 verstorbenen Johann von Baruitz, Freiherrn von Fernelmont und Schlawa, Herrn zu Pirskau, Gilgenberg, Douchy und Berlette, Kais. Königl. Kriegsrath, General und erster Kapitain zu Glogau, Gründer des Altars des h. Sebastian in der hiesigen Dominikanerkirche zu Gunsten der Kölner Hochschule errichtete Stiftung; das, dürftige Studierende begünstigende Vermächtniß des Herrn Adolpha Steinrath de Hilgenhoven Kanonich der Stiftskirche St. Andreas zu Köln, vom Jahr 1664, die Stiftung des Gotfrid Beth (Bethius) Kanonich des Stifts zu Gerresheim vom Jahr 1625, die Stiftung der Johann Aldenhofen, Kanonich der Stiftskirche St. Georg dahier und des Hyeronomi Isenberg, Kanonich derselben Stiftskirche und Pfarrer von St. Maria in Lyskirchen vom 26. Oktober 1659, die Stiftung des Herrn Math. Best, Pfarrer zu Ersdorf, die Stiftung des Herrn Domvikars Martin Ortenbach vom 30. April 1638, die Stiftungen Röthen, Schmalbein 2c.

Art. 173. Lorsque les fondations auront été faites en faveur d'enfans originaires d'une ville ou d'une contrée determinée, elles ne pourront être données à d'autres, qu'à défaut de sujets de la qualité de ceux indiqués par les titres.

Art. 174. Lorsqu'il vaquera des bourses de l'espéce de celles désignées en l'article précèdent, ou dont la fondation ne serait faite en faveur d'aucune personne ou d'aucun lieu déterminés, et dont les fondateurs ne se seront pas réservé la nomination, ou n'auront pas laissé d'héritiers de leus droits, elles seront données par nous sur la présentation, qui nous sera faite de trois sujets par notre ministre de l'interieur, sur l'avis du Grand-Maitre, les-quels seront pris de préference parmi ceux qui prouveraient, qu'il appartenait à leur famillie des bourses fondées dans les universités, academies, ou collèges supprimés, dont les dotations sont perdues pour ces familles.

Was hingegen das von den Stiftern moralischen Personen eingeräumte und durch die franz. Gesetzgebung aufgehobene Präsentations- und Inspektions-Recht betrifft, so hatte das vormalige Königliche Konsistorium, durch eine, den Art. 2 des Präfekturbeschlusses vom 1. Vent. J. IX. aufhebende, sub II. beigefügte Verfügung vom 9. November 1819, (S. Amtsblatt der königl. Regierung zu Köln 1819) dieses Recht den von den Stiftern berufenen moralischen Personen wieder zuerkannt. Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Koblenz hat indessen, auf den Grund des sub Anlage III. beigefügten Rechtsgutachtens des Justitiars dieses Kollegiums, eine, den Uebergang dieses Rechts an den neu organisirten Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen (Siehe Seite XXVI) und die Beibehaltung der Ausübung desselben nur für die Deszendenten der Stifter aussprechende Bekanntmachung vom 31. Januar 1834 im Amtsblatte der hiesigen Königl. Regierung, (Stück 6, Seite 41) erlassen.*)

Die Verpflichtung der Stiftungs-Portionisten die hiesigen Gymnasien zu besuchen, steht bei den meisten Stiftungen durch die Stiftungs-Urkunden selbst, im Allgemeinen aber durch die Bestimmungen des Dekrets vom 22. Brum. XIV. über die Sekundair-Schulen 1sten und 2ten Grades fest; indem es Art. XXXI. heißt:

Les Candidats admis aux fondations devront pour en jouir

*) Diejenigen Studien-Stiftungen, deren Urkunden das Präsentations-, Inspektions- oder Kollations-Recht den Familien der Stifter einräumen nebst Bezeichnung der jetzigen Präsentatoren, Inspektoren oder Kollatoren, enthält das sub Anlage IV. beigefügte Verzeichniß.

fréquenter l'une ou l'autre de ces écoles (écoles sécondaires de premier et second degré à Cologne) et remplir toutes les obligations imposées par les fondateurs.

Wenn der Verwaltungs-Rath stets darauf besteht, daß die Stiftungen nur beim Besuche der hiesigen, an die Stelle und in die Rechte der ehemaligen Gymnasien getretenen Lehranstalten bezogen werden, so hat derselbe dadurch nur die Erreichung des Willens der Stifter im Auge. — Sei es die Zweckmäßigkeit der hiesigen Lehranstalten, sei es Vorliebe für die Stadt Köln und deren Lehranstalten, welche die Stifter vorzüglich begünstigen wollten, sei es ein anderer Grund, der die Stifter zu ihrer Verfügung bestimmt hat, genug, der Wille des Stifters ist klar ausgesprochen; est voluntas perfecte declarata, ohne daß die Stifter die Ursache als Bedingung beigefügt haben. (Cum in verbis nulla est ambiguitas, non debet admitti voluntatis quaestio.) Auf den Grund, auf die Ursache dieser Verfügung kann es hier um so weniger ankommen, als selbst, wenn ein unrichtiger Grund angeführt wäre, der Wille der Stifter als Gesetz gelten muß. Ratio legandi, legato non cohaeret. L. 77, §. 6, D. de cond. et Dem.

Die Testamente gelten als Gesetz (instar legis) deren Vorschriften darum nicht weniger gelten, weil sie von unrichtigen Gründen ausgehen, und dies um so mehr, als der Gesetzgeber, wie auch der Erblasser nicht selten Bedenken tragen, die eigentlichen Motive ihrer Verfügung anzugeben. Auch ist die von den Stiftern vorgeschriebene Bedingung des Besuchs der hiesigen Lehranstalten keine unmögliche, keine ungereimte Bedingung, welche als nicht beigefügt angesehen werden könnte. — Angenommen, dem Staate, als das Recht der Ober-Vormundschaft ausübend, stehe die Befugniß zu, bei veränderter Lage der Umstände, die stiftungsmäßigen Bestimmungen in der Art zu modifiziren, daß die Hauptabsicht der Stifter aufrecht erhalten bleibe, so treten doch solche veränderte Umstände, welche die Erfüllung der Absichten der Stifter vereitelen, hier durchaus nicht ein. Der klar ausgesprochene, mithin keiner Interpretation bedürfende Wille der Stifter läßt sich, besonders was die Verpflichtung zum Besuch der Gelehrten-Schulen in der Stadt Köln, einen Gegenstand worauf wir später zurückkommen werden, betrifft, noch immer unter gehöriger Beobachtung der stiftungsmäßigen Bestimmungen erreichen. Wegen Aenderung in außerwesentlichen Umständen dürfen aber die in den Testamenten gemachten Verfügungen nicht wegfallen, und können daher die veränderten Zeitverhältnisse in dem vorliegen-

den Falle als rechtlicher Grund zu einer Modifikation der stiftungsmäßigen Bestimmungen nicht anerkannt werden. Constat enim conditiones specifice ac ex praescripto testatoris implendas esse, nec per aequipollens conditioni parere jura permittere. L. 55, D. de Cond. et demonstr:

In diesem Sinne haben auch stets, sowohl das Königliche Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium*) zu Koblenz als auch das Königliche Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten entschieden, wie insbesondere aus der Anlage Nro. V. hervorgeht.

Die von dem Verwaltungs-Rathe dermalen administrirten Studien-Stiftungen**) belaufen sich auf 251 und unterliegt deren Verwaltung, insbesondere deren komplizirtes Rechnungswesen, erheblichen, in so verschiedenartigen Bestimmungen der Stifter über die Verwendung der Revenüen gegründeten Schwierigkeiten, wenn der innere Haushalt jeder Stiftung gehörig übersehen werden soll.

Da überhaupt jede Stiftung, als eine eigene juristische Person, eine für sich bestehende Körperschaft mit abgesondertem Vermögen für sich ein Ganzes, eine Einheit bildet und ihre Erhaltung auf das Fortbestehen dieser Einheit gegründet ist, so muß auch jede Stiftung als ein für sich bestehendes Ganze verwaltet werden. Hieraus ergiebt sich selbstredend die Nothwendigkeit spezieller Rechnungsführung für jede einzelne Stiftung.

---

*) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dez. 1825 weist im Allgemeinen den Provinzial-Schul-Collegien die Oberaufsicht über solche Stipendien-Fonds zu, welche bei Gymnasien, gelehrten Schulen und Seminarien befindlich sind, während die Instruktion für die Regierungen, vom 23. Oktober 1817 die Verwaltung des gesammten übrigen Stiftungs-Vermögens unter die Aufsicht dieser Behörden stellt.

**) Die meist von den Urhebern der hiesigen Studien-Stiftungen oder von Wohlthätern der hiesigen Gymnasien herrührenden und zu rein kirchlichen Zwecken als h. Messen in den Oratorien der Gymnasien und in verschiedenen Kirchen bestimmten 28 Stiftungen, nämlich: Altenrath, Brosteri, Cholini sacrorum, Cronenburg sacrorum, Flock, de Groote Laurentianorum, de Groote Montanorum, Hackenbroich, Haistein, Heupgen, Hilden, Keutenbreuer sacrorum, Meshenich, Meurers, Molitoris, Neel, Neumann, 1^{ma} Nopeliana sacrorum, Pilgrum sacrorum, Poen, Ravenstein, Rüdesheim sacrorum, Schlebusch, Schlegeriana, Schudhering sacrorum, Valentini, Xantensis, Wischia sacra, im Gesammt-Kapital-Betrage von 15,928 Thlr. 16 Sgr. sind im Jahre 1830 mit allen Beständen und bezüglichen Dokumenten Seitens des dieselben bis dahin administrirenden Verwaltungs-Raths der Schul- und Stiftungs-Fonds an die betreffenden Kirchen-Verwaltungen abgegeben worden.

Die Vielseitigkeit und Wichtigkeit der mit der ausgedehnten Verwaltung so zahlreicher Stiftungen, mit der Konservation und Rentbarmachung deren bedeutenden Vermögens, mit der Prüfung und Feststellung der Ansprüche der Stiftungs-Berechtigten, sowie mit der Kontrolle der Erfüllung ihrer stiftungsmäßigen Obliegenheiten verknüpften Geschäfte bestimmten das Königl. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, mittelst Verfügung vom 25. Oktober 1832, die längst beantragte Reorganisation des von dem General-Gouverneur Sack durch Verfügung vom 4. Dezember 1814 eingesetzten, bis dahin bestandenen Verwaltungs-Raths des Schul- und Stiftungs-Fonds*) in der Art eintreten zu lassen, daß letzterer aufgelößt und die Verwaltung der Gymnasial-Fonds von der Verwaltung der Stiftungs-Fonds getrennt wurde. Zur Administration der hiesigen Studien-Stiftungen wurde demnach eine eigene Behörde unter der Benennung „Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen" zu Köln eingesetzt und die von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium auf den Grund ministerieller Ermächtigung ernannten Mitglieder dieser Behörde unter dem 14. Februar 1833 in ihr neues Amt eingeführt.

Dieser Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen, dessen innere Verfassung kollegialisch ist, besteht grundsätzlich aus 7 Mitgliedern und zwar

a) aus einem Bevollmächtigten des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums als Dirigenten;

b) aus einem im Einverständnisse mit der Erzbischöflichen Behörde zu ernennenden ansehnlichen Geistlichen;

c) aus einem Rechts- }
d) „ „ Kassen- } Kundigen
e) „ „ Verwaltungs- }

f) aus zwei Bürgern der Stadt Köln, bei deren Vorschlag der Gemeinde-Rath der Stadt Köln concurrirt.

Diesem Verwaltungs-Rath ist das erforderliche Personal von Subaltern-Beamten: nämlich ein Rendant, ein Buchhalter, ein Calkulator, ein expedirender Sekretair und Archivist, ein Journalist und Registrator, letztere Vier mit dem Cha-

---

*) S. v. Bianco. Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität und der Gymnasien der Stadt Köln. I. Theil. Köln 1833. S. 131.

rakter als Sekretarien, ein Kanzlist und ein Kassenschreiber beigegeben.*)

Das Geschäfts-Lokal befindet sich im ehemaligen Priester-Seminar auf dem Domhofe (von dem Erbauer, dem großen Churfürsten Clemens August (1746) **Seminarium Clementinum** genannt.)

Der Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen als Kuratorium eines milden, mit Privat-Mitteln dotirten Instituts hat im Allgemeinen eine doppelte Beziehung, in so fern nämlich einerseits das Stiftungs-Vermögen Gegenstand der Verwaltung ist und in so fern er andererseits die Rechte der zum Genusse von Stiftungen Berufenen prüft und feststellt.**) In

---

*) Für die Verwaltung der Gymnasial-Fonds ist ein eigener Verwaltungs-Rath angeordnet, bei welchem die nämlichen Subaltern-Beamten fungiren.

**) Der Artikel 10 des Kais. franz. Dekrets vom 22. Brum. XIV. in terminis: le Bureau d'Administration prononcera sur les droits d'admission des Candidats et titulaires des fondations; il ordonnancera les payemens des bourses et toutes les dépenses des écoles, beauftragt die Verwaltungs-Behörden mit der Feststellung der von Stiftungsberechtigten erhobenen Ansprüche auf den Genuß von Familien-Stiftungen. Hiernach steht dem Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen allerdings die Befugniß zu

a) den Titular, der sich zum Genusse einer Familien-Stiftung anmeldet, auf den Grund seiner Berechtigung zuzulassen, ihn als Stipendiat einzuschreiben und die Auszahlung des Stipendiums an denselben zu verordnen;

b) über die persönliche Qualifikation des Titulars, so wie über den Vorzug, welcher einem von mehreren Berechtigten wegen persönlicher Qualifikation zu geben ist, zu entscheiden.

Die Verwaltungs-Befugniß ad a) schließt daher selbstredend alle richterliche Cognition aus;

ad b) aber erscheint der Verwaltungs-Rath, wenn derselbe den Aspiranten als nicht zur Familie des Stifters gehörend zurückweiset, letzterem gegenüber als Contradictor, gegen welchen als Curator der Stiftung der Aspirant im gerichtlichen Wege seinen Anspruch auszuführen befugt ist. In diesem Sinne können nur die Worte des bezogenen Art. 10 des Dekrets vom 22. Brum. XIV. verstanden werden, was auch noch durch die Art. 29 und 30 des erwähnten Dekrets in Terminis

"Art. 29. Tout titulaire d'une fondation, qui voudra faire jouir son enfant d'une bourse, s'adressera au Bureau d'Administration et joindra à l'appui de sa demande les piéces justificatives.

Art. 30. Le Bureau d'Administration, après avoir reconnu les droits du titulaire, inscrira son enfant sur le tableau des boursiers. Ce tableau sera arreté tous les ans par lé Préfet du département"

bestätigt wird, da überall die Voraussetzung zum Grunde liegt, daß

ersterer Beziehung wird seine Thätigkeit durch allgemeine Rechts- und Verwaltungs-Grundsätze, sowie durch positive Bestimmungen der vorgesetzten Behörden, insbesondere die ihm ertheilte, von dem Königlichen Ministerio der Geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestätigte, Dienst-Instruktion vom 23. Nov. 1832 (S. Seite 1332) regulirt. In letzterer Beziehung dienen ihm die Bestimmungen der Stiftungs-Urkunden als Norm seines Verfahrens, als Leitfaden bei Prüfung und Feststellung der Ansprüche der Stiftungsberechtigten, bei Ausübung des Collations-Rechtes der Stipendien. In ersterer Beziehung ist daher die Einwirkung der Staats-Behörden mehr leitend, anordnend und tiefer eingreifend, in letzterer Beziehung mehr kontrollirend, da die Bedingungen, unter denen sich die Thätigkeit des Verwaltungs-Rathes äußert, einmal gegeben sind.

Bei nachfolgender Mittheilung der urkundlichen Bestimmungen der Studien-Stiftungen sind in den Fällen, wo außer den Testamenten der Erblasser, auch noch besondere sich auf die einzelnen Stiftungen beziehende Urkunden im Archiv vorhanden sind, letztere zu Grunde gelegt; hierzu bestimmte die Ansicht, daß durch dieselben (die eigentlichen Stiftungsbriefe) einestheils meist erst für die Stiftungen überhaupt expresse Bestimmungen gegeben sind, und daß dieselben, wenn auch durch die Testaments-Exekutoren aufgenommen, dennoch den Testamenten mit Recht schon des spätern Datums wegen derogiren; andern Theils auch die Qualität der Testaments-Executoren zur Interpretation testamentarischer Verfügungen nicht bestritten werden kann; denn der Testaments-Executor ist nicht immer, und war vorzüglich nicht unter der alten Gesetzgebung blos als ein Bevollmächtigter zu betrachten der für seine Vollmachtgeber schlechterdings nichts zu unternehmen sich

---

der sich anmeldende Kandidat wirklich Titular sei. Ueberhaupt stehen dem Verwaltungs-Rathe keine andere Rechte zu, als einer von dem Stifter bestellten Kuratel zustehen würden. Gleich wie nun ein Familienglied, dem ein Curator die Verwandtschaft mit dem Stifter absprechen würde, gegen diesen gerichtlich aufzutreten befugt wäre, so muß dem Titular eine gleiche Befugniß, auch dem Verwaltungs-Rathe gegenüber, zustehen. Die Entscheidung über derartige auf verwandtschaftliche Berechtigung gestützten Ansprüche gehört übrigens schon ihrer Natur nach zur Kognition der Gerichte, wenn solche nicht durch klare Gesetze der richterlichen Kognition entzogen worden ist.

S. Urtheil des rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 21. Febr. 1833 zur Sache Franz Crones dahier gegen den Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen.

erlauben durfte, worüber er sich nicht durch hinlängliche Vollmacht auszuweisen im Stande wäre. Für ihn tritt die rechtliche Vermuthung ein, daß er mit dem Willen und den Ansichten des Erblassers vollkommen bekannt geworden sei; daher wurde er von den deutschen Rechtsgelehrten Treuhändler genannt, als solcher der nach seinem besten Wissen auf Treu und Glauben zu handeln befugt erachtet worden ist; daher wurden auch die testamentarischen Exekutoren in der Regel als Schiedsrichter in allen über den Sinn des Testaments entstehenden Streitigkeiten betrachtet; daher räumt auch das preußische Landrecht den Testaments-Exekutoren eine entscheidende Stimme bei allen zwischen den Erben entstehenden Streitigkeiten ein. Th. I. Titel XII. §. 561. In allen den Fällen hingegen, wo keine Testamente*) und keine Stiftungs-Urkunden zur Richt-

---

*) In Beziehnng auf manche von jeder besondern Förmlichkeit entblößte Testamente ist zu bemerken, daß zur Gültigkeit einer letzten Willens-Verordnung, in soweit sie eine milde Stiftung enthält, eine ältere begünstigt oder sonst Etwas zu einem frommen oder gemeinnützigen Zwecke, innerhalb der Grenzen der Amortisations-Gesetze, bestimmt, nach Vorschrift des kanonischen Rechts und nach der Praxis damal durchaus keine Förmlichkeiten erfordert wurden. In den Synodal-Statuten von 1662 unter dem Erzbischofe und Churfürsten Maximilian Heinrich (Tom. II. Tit. XIII. Cap. 3. §. 1) ist in Hinsicht auf Testamente der Geistlichen dieserhalb ausdrücklich verordnet, ut omnes Ecclesiastici civitatis et Dioecesis coloniensis testamenta sua in praesentia Notarii vel pastoris duorumque ad minus testium condant vel in scriptis voluntatem suam propria manu subsriptam, signatam et occlusam Notario vel Pastori coram duobus testibus exhibeant et in charta Hujusmodi contineri ultimam suam voluntatem declarent; Notarius vero aut Pastor in dorso Chartae hunc actum scribat et subsignet, dispositiones aliter factas nullas et invalidas, *legata tamen ad pias Causas propria testatoris manu scripta vel subscripta sine notario et testibus subsistere declaramus*, (man vergleiche hiermit Hedderich Diss. de Testamenti factione Clerici Coloniensis illiusque forma in dessen dissert. Iuris ecclesiastici.) Auch die Verordnung des Erzbischofs und Churfürsten Maximilian Friedrich vom 23. Januar 1783 nimmt die letztwilligen Verfügungen der Geistlichen ad pias Causas von den vorgeschriebenen Testamentsformen und Feierlichkeiten aus. Selbst bei den nicht priviligirten Testamenten der Weltlichen sah man unter solchen Umständen damals nur auf die Gewißheit des Willens. (S. Daniels, Abhandlung über Testamente und Codizille. Köln 1818, S. 265 und 287.) Nach der heutigen Gesetzgebung müssen dagegen die unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen gesetzlichen Formen bei Testamenten zu frommen und milden Zwecken eben so strenge als bei jeden andern Testamenten zu Gunsten von Privat-Personen beobachtet werden, ein Grundsatz, dem schon die ältere, die Wirksamkeit solcher Vermächtnisse durch die lan-

schnur dienen, ist auf die Observanz der Regenten und der an deren Stelle getretenen Verwaltungen gehörige Rücksicht genommen, indem die Observanz, wenn sie nur sonst der rechtlichen Analogie und Billigkeit gemäß ist, hier als feste Norm dienen und den Abgang positiver Bestimmungen ersetzen muß. Bei denjenigen Stiftungen, wozu sich in längerer Zeit keine Verwandte gemeldet haben, schien es übrigens zur Erleichterung der Ansprüche Berechtigter zweckmäßig, genealogische Nachrichten oder die Namen Derjenigen beizufügen, die solche Stiftungen zuletzt als Verwandte der Stifter genossen haben.

---

desherrliche Genehmigung bedingende Gesetzgebung Frankreichs huldigte. S. Domat in seinem schätzbaren Werke: Les lois civiles dans leur ordre naturel Liv. 3.

Was übrigens die in den meisten Testamenten vorkommenden Legata ad Fabricam majoris Ecclesiae, in der spätern Rechtsgeschichte unter dem Namen Turnus oder Turnich bekannt, betrifft, so haben diese ihren Ursprung in den Synodal-Statuten des Erzbischofs Wichbold von Köln, (1297—1306,) wo es heißt: „bei Errichtung der Testamente sollen die Priester ihren Anvertrauten rathen, ihre Schulden und das etwa unrechtmäßig Erworbene anzugeben und zuerst zu berichtigen nnd zu ersetzen, dann daß sie Etwas vermachen an die Fabrik der St. Petri Kirche, der Mutter der ganzen Diözese so wie ihrer Pfarr-Kirche. Obgleich diese Verordnung dem Testirer keine Verbindlichkeit auflegt, so wurde doch im hiesigen Lande seit Jahrhunderten nicht leicht ein Testament errichtet, worin man der hohen Dom-Kirche nicht mit einem wenn schon unbedeutenden Vermächtnisse gedacht hätte. Der Churfürst und Erzbischof Maximilian Heinrich suchte diese löbliche Gewohnheit aufrecht zu halten. Ohne dem Erblasser selbst den mindesten Zwang aufzulegen, bestimmte er im 1. Tit. der Rechts-Ordnung §. 7: „Gleichwie in diesem Erzstift löblich hergebracht, daß in deren Vermächtnissen durch letzten Willen des zeitl. Erzbischofen und unsrer Thumkirchen zu Köln, mit einem Turnus oder mehreren nach des Testirers gutem Eifer pflegt gedacht zu werden; also sollen die Notarii, Pastores oder andere zu Verfertigung des Testamentes oder letzten Willens gebrauchende Personen jedesmal erinnern, berührte gute Gewohnheit nicht außer Acht zu lassen." Auch eine jüngere Verordnung vom 13. Jan. 1786 enthält dieselbe Vorschrift.

Das Wort Turnus leitet sich von einer alten in Deutschland bekannten Münze (Turnossen, Turnesen) ab. Von kölnischen Turnossen giebt Hartzheim hist. rei numerariae Nachricht.

Urkundliche Bestimmungen
der
von dem Verwaltungs-Rathe zu Köln administrirten
Studien-Stiftungen.

---

1. Adami.

In Gottes Namen, Amen.

Kundt und zu wissen seye hiermit jedermänniglich; daß im Jahr als man nach der heilsamer Geburt unseres lieben Herrn und Saligmachers Jesu Christi schreib und zälte Ein tausend sechs hundert acht und zwentzig, in der eilften Indiction, Römer Zinßzahl genannt, bei Herrschungh und Regierungh des Allerdurchleuchtigsten, großmechtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinandi dieß Namens des andern, erwölten römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehreren deß Reichs, In Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien Königs, Ertzherzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, Steyr, Carndten, Krain und Wirttenburgh, Graven zu Habspurg, Tyrol und Görtz 2c. unseres Allergnädigsten Herrn, Irer Kaiserlichen Majestät Reiche Regierung deß Heiligen Römischen Reichs im neunten Jahr, Uff Donnerstag den letzten Augusti, Abentz vmb die fünfte Stundt vor mir Kaiserlichen offenbaren Notario undt Gezeugen entzbenennt, kommen und erschienen ist, der WohlEdel und Gestrenger Johann Wilhelm von Knippenburgh, der Hochwürdiger, Hochwohlgebohrner Frawen Fr. Mariae Clarae Abbatißen zu Essen, etc. wolbestellter Hofmeister undt Amptman zur Brisach etc. und also erscheinendt haben seine WolEdlen exponirt und angezeigt, waß maßen Weilandt der Ehrwürdig und wolgelehrter Herr Arnoldus Adami, der Collegiat-Kirchen St. Cosmae et Damiani binnen Essen Priester Canonich und obwohlgemeldter fraw Abdißin Kapellan, Seine Woledlen neben nunmehr abgelebten Herrn Dechanten Itzbesagter Collegiat Kirchen zu Essen, weilandt Herrn Gordianum Indanum sehligen, zur seines im Jahr sechszehnhundert achtzehn den zwentzigsten Fe-

bruary uffgerichten Testamentß Exekutoren ernendt und angeordtnet und daß gemeldter Hh. Adami Testator sehlig in selbigem seinem Testamento unter andern fünfhundert Thaler Cölnisch bey den Bursis zu Cöln pro Portionistis zu verwenden legirt und vermacht und ihnen Executoren, wohe selbiges am fuegligsten geschehen möchte, sich zu erkundigen, uffgeben und ihrer wilkührlichen Disposition ahnvertrauet hätte, alles fernern einhaltz obangeregten Testamenti; Deme dan zufolgh S. WohlEdl. Herr Exponent und sehliger Herr Dechant Gordianus Indanus Qualitate wie oben, selbige fünfhundert Thaler dem Gymnasio trium coronarum apud Patres Societatis Jesu in Cöln zu obgemeldtem Endt zu appliciren und zuzueignen für guett angesehen, wie sie Executores dann auch dieselbe de facto selbigem Gymnasio applicirt und zugeeignet hätten, laut und einhaltz eines darüber uffgerichten Instrumenti, so von worth zu worth lautett wie folgt:

Item fünfhundert Thaler Cölnischer Wehrungh so im Kloster Brauweiler angelegt, legiere und vermache ich den Portionistis zu Cöln, also daß die jährliche Pension allein undt nicht die Hauptsumme angegriffen werdt, und so lang mänliche Erben von meinem Broder Petro Adami hersprießendt und zu dem Studieren bequem sein werden, solches under ihnen pleiben, sonsten an andern arme Studenten gelegt werden juxta instrumentum de super faciendum, wie solches am füglichsten geschehen möchte, hätten sich meine Exekutoren zu erkundigen bey den Bursis zu Cöln; würden sie dan auch solches unrathsamb erachten, laße ich solches Golt ihrer willkührlicher Disposition, wen eß allein zu der Ehren Gottes und ad suum usum angelegt würde.

Demnach aber nun obinserirten Instrumenti Concept sive Copia (dabey Tag und Datum noch nicht adscribirt, noch per Executores underschrieben gewesen) dem Herrn Patri Generali societatis Jesu nacher Rom, umb daselbst zu revidiren und obs Ihr Hochwürden also annehmblich und gefellig, sich zu erklären zugeschickt worden, habe sich begeben, daß ehe und zuvorn solche Erklehrung und placitum erfolgt, obgemeldter Herr Dechant und Coexecutor, in dem Herrn entschlaffen und Thodts verfallen sein und dahero kommen, daß S. Ehrw. daß auß selbigem Concept verfertigtes Instrumentum nit, sondern S. WolEdle Herr Exponent vor sein persohn allein underschrieben und sein angeborner einsiegel zu Urkundt der Wahrheit, wie dabey zu ersehen, daran gehangen

habe, damit dan nit etwa Streit und Mißverstandt derwegen, daß abgelebter Herr Miterecutor sich mehrberührtes Instrumentum nit mit underschrieben, oder daß kein Datum dabey erfindlich sich hernechst erheben möchte: Alß bekannten Zeugen und erklerten sich ihre WolEdl. obglt. abermahls hiermit, daß alles lauth und einhaltz vorbestimmten Instrumenti ihrer beyder Executoren sowoll sehlig gemeldten Herrn Dechantz, alß sein Herrn Exponentis einhelliger Will, Meinungh und Disposition gewesen und noch bis zu den ewigen Tagen zu sein und daß der Defectus des Datums und underschrifft, so auß obgehörtem Fall verursacht, dieser vorst. Fundation im geringsten nit nachtheilig seie, noch sein solle. Welches ihre WollEdel für die lautere Wahrheit bei ihren adlichen Ehren an Eidesstatt, hiermit und jederzeit behalten und bekrefftigt haben, alles ohn gefehrdt und argelist, mich Notarium requirirendt, hierüber Instrumentum et Instrumenta bester gestalt zu verfertigen und auffzurichten, Allso geschehen in Cöln in Collegio societatis Jesu daselbsten binnen in Camera relationis. Im Jahr, Indiction, Kais. Regierungh, Monat, Tagh und Stundt, wie oben; in Gegenwurt der Ernhaft u. wolgelehrter Laurentii henrici von Kall und Joannis Brauweri von Walldorf, beidenn alß hierzu berufen und erpettenen glaubhaften Gezeug.

Undt dieweil ich Petrus Pfeil, clericus Coloniensis S. Rom. Imperiali authoritate publicus et apud amplissimum senatum Colon. approbatus Notarius vorß. Vortragen erklehr= und Bezeugungh eine mit obbestimpten Zeugen persöhnlich über und angeweßen und alles oberzeltermaßen beschehen, gesehen und angehört, Alß hab dieß Instrumentum darüber verfertigt, eigener Handt geschrieben und underschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Notariatzeichen bezeichnet und bekrefftiget; Alles zu Urkundt der Wahrheit hierzu gepürlich requirirt und erpetten.

Das Vermögen, welches auf der Residenz der Jesuiten zu Hadamar haftete, ist durch unrichtige Anwendung des Reichs=Deputations=Rezesses vom 25. Februar 1803, aller Bemühungen des Verwaltungsraths ungeachtet, bisher unflüßig geblieben.

(L. S.)

Diese Stiftung haben als Verwandte genossen:

1626 Theodor Adams, Sohn von Johann Adams und Anna Meuel aus Ichendorf.

1646 Johann Neuenhoven von dem Dersteiger Hof.

1667 bis 1672 Vincentius Adams.
1676 bis 1686 Cornelius Pôl.
1683 Franz Adams, Sohn von Wilhelm Adams von Köln.
1688 bis 1693 Heinrich Bebberdick von Köln.
1695 bis 1702 Vincentius Systeden von Auenheim.
1702 Jacob Cönen, Sohn von Elisabeth Adams, Tochter von Heinrich Adams.
1709 dessen Bruder Wilhelm Cönen.
1716 bis 1723 Heinrich Cönen.
1723 bis 1728 Lothar Friedrich Adams.
1729 dessen Bruder Wolter Adams.
1736 bis 1742 Franz Adams von Köln.
1755 bis 1751 Peter Adams.
1765 bis 1772 Johann Kiel aus Gymnich.
1773 Bernard Kiel;

von da ab ist diese Stiftung nicht weiter von Verwandten benutzt worden.

2. Affelensis. Eine Portion zu 37 Thlr.

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreifaltigkeit, Amen.

Johann Dresanus, Canonich der Stiftskirche St. Severin und Kirchmeister, Albert Welling Licentiat der heil. Theologie, Canonich der besagten Kirche und zeitlicher Kellner, Vollzieher des Weiland Hochwürdigen und sehr gelehrten Herrn Bernard Fischer aus Affeln, Licentiat der heiligen Theologie, während seiner Lebzeiten Canonich der vorbesagten Kirche, entbieten allen und jeden Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß und bringen zur Kenntniß der Nachfolgenden, daß der vorerwähnte Herr Testirer unter Andern frommen Legaten, welche er mittelst Testament und Codicillen hinterlassen hat, zum Lobe des allmächtigen Gottes und seinem und seiner Freunde Seelenheil, so wie zur Erhaltung und Ausbreitung der katholischen Religion, eine immerwährende Stiftung in bester Form errichten gewollt und angeordnet hat, für einen studierenden Jüngling, welcher von den nächsten Verwandten (Cognaten) geboren, im katholischen und orthodoxen Glauben erzogen ist; der aus rechtmäßiger Ehe Erzeugte ist aber dem Illigetimen, wer in den Studien weiter fortgeschritten und von vorzüglicherer Geistesanlage ist, denjenigen von schwächerer vorzuziehen. Der studierende Jüngling soll zum Wenigsten das zwölfte Jahr des Alters erreicht und das zwanzigste nicht überschritten haben, und zu

der Hoffnung berechtigen, daß er dem Willen des Herrn Testirers einst entsprechen könne. Wessen Eltern jenes Präsentation begehren, und mit Danksagung darin einwilligen würden, diesen Jüngling soll der Aelteste aus der Familie des Testirers in beiderseitiger Linie (wenn aber zwei in gleichem Alter concurriren, ist der Nächste vorzuziehen) mittelst Zeugniß des Herrn Pfarrers zu Kirchaffeln dem Herrn Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums zu Cöln präsentiren, welcher denselben über Leben, Sitten, Erziehung und katholischen Glauben, ob er darin erzogen oder denselben annehmen oder darin verharren wolle, prüfen wird, und wenn er zu jenem Alter gelangt seyn wird, ist er gehalten, das Bekenntniß des katholischen Glaubens abzulegen. Derselbe wird das besagte Gymnasium besuchen und unter dem Gehorsam des Herrn Regenten und der Professoren, wie es einem ehrbaren und folgsamen Zögling der Musen geziemt, fromm und ehrbar leben, den schönen Wissenschaften und Philosophie mit regem Eifer obliegen und täglich für das Seelenheil des Herrn Testirers und Stifters die Psalmen, Miserere et de profundis mit den Collecten zu lesen angehalten werden. Werden zwei zugleich präsentirt, so wird der Herr Regens die Befugniß haben, den mehrqualifizirten zu wählen, unter Entfernung aller Einrede und Berufung. So oft aber in der Verwandtschaft des Herrn Stifters solche qualifizirte Person sowohl von legitimer als illegitimer Abkunft fehlen wird, dann soll ein anderer tauglicher Jüngling von ehrbaren Eltern geboren und erzogen aus seinem Vaterlande Kirchaffeln aufgenommen werden, der dem vorerwähnten Herrn Regens zu präsentiren ist. Existirt auch daselbst kein solcher, so soll einer aus der Pfarre Affeln aufgenommen werden. Findet sich aber auch in vorbesagten Oertern kein solcher Jüngling vor, dann wird der Hochwürdige zeitliche Herr Regens des vorerwähnten Gymnasiums die Befugniß haben, irgend einen tauglichen Jüngling zu substituiren, welcher solcher Portion so lange genießen wird, bis ein anderer Jüngling aus der Verwandtschaft, welcher den Fremden immer vorzuziehen ist, entweder in den vorbesagten Orten Kirchaffeln oder der Pfarre Affeln hinzukomme; und dieser so präsentirte und angenommene Jüngling soll diese Stiftung genießen, bis er den Grad des Magisteriums in den freien Künsten vollendet haben wird. Demnächst soll ein anderer Tauglicher an dessen Stelle präsentirt werden. Wenn aber eine solche zu präsentirende Person gefehlt haben wird, so wird der Herr Regens dem-

selben zwei oder drei Jahre nach erlangtem Grade des Magisteriums, besonders wenn einige Hoffnung hervorleuchten und er sich dem Studium der Theologie gewidmet haben wird, nachgeben, und derselbe den Genuß fortsetzen können.

Im Falle aber, wo dieser Jüngling seine Pflicht nicht erfüllt, sondern ungehorsam und im Studium der Wissenschaften sich nachläßig erwiesen haben, und ermahnt, nicht wieder klug geworden seyn wird, soll der vorbesagte Regens die Cognaten auffordern, einen besseren zu substituiren und zu präsentiren. Würde ein solcher wegen diesmaligen Abgang sowohl aus den Cognaten als aus Kirchaffeln und der Pfarrei Affeln nicht präsentirt, noch der Herr Regens einen Andern substituiren, so sollen die Renten und Einkünfte nichts destoweniger erhoben und zur Vermehrung dieser Stiftung verwendet werden, bis ein anderer Jüngling hinzukömmt und präsentirt oder von dem Herrn Regenten substituirt wird; Weil aber solche Stiftung ohne Geld nicht errichtet und erhalten werden kann, deshalb hat der Herr Testirer zu diesem Gebrauch bestimmt:

Zuerst zwei Obligationen bei dem Edlen Caspar von Meschede in Gerbecke, eine von 100 Reichsthaler, jährlich 6 gleiche Dhaler Zinsen, die andere von 100 Rthlr. und 6 Daler jährlichen Zins einbringend. Auch bei Caspar Schmidt in Affeln 100 Königsdaler, wovon der jährliche Zins aber 6 Königsdaler beträgt; auch bei Johann Braun in Affeln 100 Königsdalen; auch bei Jacob Heveringhausen und Catharina dessen Ehefrau 100 gemeine Daler und 6 für Zins von nämlichen Werth. Auch bei der Wittwe des Conrad Kuilmans, Agnes Fischers 50 gemeine Daler mit jährlichem Zins von 3 gleichen Daler, in Summa ausmachend 12 Königsdaler, 6 Reichsthaler und 15 einfache Daler.

Aus dieser jährlichen Summe der Einkünfte wird der Herr Regens gemäß Anordnung des Herrn Testators jährlichst zur Remuneration und Belohnung seiner Bemühungen 6 einfache Daler beziehen, damit er desto williger dieses Amt auf sich nehme, die besagten Zinsen einfordere und dem vorerwähnten Zögling die zum nothwendigen Gebrauch zu verwendende Gelder auf dessen Begehren austheile, welche jährliche Einkünfte, wenn sie einst im Ganzen oder theilweise abgelöst werden sollten, wiederum an einem gewissen Orte ausgeliehen und ausgethan werden sollen, damit auf diese Weise die Stiftung keinen Schaden erleide; und wenn dies füglich nicht geschwind wird geschehen können, so werden die Gelder

inzwischen bei dem Herrrn Regenten aufbewahrt, die Briefe dieser Einkünfte und dieser Stiftung aber in dem Laurenzianer Gymnasium bei dem Herrn Regenten im Archiv desselben Gymnasiums aufbewahrt, autentische Abschriften derselben aber, sowohl was die Stiftung als die Rentbriefe betrifft, den Blutsverwandten und Agnaten mitgetheilt werden; Die einen davon sollen in dem elterlichen Hause des Herrn Stifters in Kirchaffeln, die andern in der Pfarrkirche zu Affeln und die dritte im Archiv des obbesagten Gymnasiums aufbewahrt werden.

Da wir mithin, daß dieses der letzte Wille des Herrn Stifters war, aus dessen Testament und Codizillen erkannt haben, deshalb haben wir denselben in diese Form gebracht und hoffen, daß er unverbrüchlich beobachtet werde.

Zur Glaubwürdigkeit Alles und jedes Vorausgeschickten, wir gegenwärtige öffentliche Urkunde haben errichten, und durch den Testaments-Notar unterschreiben und mit Anhängung unseres Siegels versehen lassen.

Gegeben im Jahr des Herrn tausend sechs hundert sieben am Freitage den vierzehnten Dezember.

Aus Auftrag der vorerwähnten Herren Exekutoren hat Johann Cofferen durch die heilige apostolische und Kaiserliche Autorität und zu dieser Testaments-Angelegenheit angenommene Notar gegenwärtige Urkunde durch die Hand eines Andern schreiben lassen und eigenhändig unterschrieben.

(gez.) Johann Cofferen.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentirt:

1695 den 11. November Ludwig Corman.
1727 den 25. Dezember Anton Corman.
1137 den 12. Februar Jos. Clemens Schreder.
1740 den 1. Dezember Johann Bernard Corman.
1745 den 8. November Joh. Joseph Corman.
1754 den 14. Dezember Joh. Friedr. Wilh. Carthaus aus Anröchte.
1766 Johann Jos. Schulte, Sohn von Anton Schulte und Antonetta Margaretha Corman.
1775 den 6. März Joh. Bernard Corman von Blintrop.

*) Die Testaments-Exekutoren des Herrn Gerard Fabritius aus Affelen Kanonich des Stiffts St. Andreae in Cöln haben, der Anordnung desselben zufolge, zur Vermehrung der Stiftung Affelensis ein Kapital von 257 Rthlr. hinzugefügt.

1779 den 4. Nov. Joh. Bernard Grotthoff aus Blintrop.
1796 den 1. August an die Stelle des Friedr. Wiemann aus der Familie, der Clemens Liedhägener aus Blintrop, Sohn von Caspar Heinr. Liedhägener und Anna Catharina Corman.
1824 den 4. Septbr Carl Jos. Carthaus aus Anröchte, Sohn der Eheleute Ernest Carthaus, Schultheiß, und Marianna Bürger, präsentirt durch Herrn Bernard Corman, genannt Brinkmann, als senior der Familie.

3. Alartz. Drei Portionen zu 12 Thlr. 6 Sgr. jede.

Im Namen des Herrn, Amen.

Inhalts gegenwärtiger öffentlicher Urkunde sey es allen, welche dieselbe sehen, lesen oder lesen hören werden, kund und offenbar, daß im Jahre nach der Geburt unseres Herrn Jesus Christus 1546 vierter Indiction und zwar am Mittwoch den 10. des Monats Juni um die sechste Stunde Nachmittag oder ungefähr, im zwölften Jahre aber unseres allerheiligsten in Christo Vaters und Herrn Paul durch die göttliche Vorsehung Pabstes des Dritten, in meiner des öffentlichen Notars und der unterschriebenen hierzu besonders erbetenen und ersuchten Zeugen Gegenwart, persönlich erschienen sey, der hochzuverehrende Mann Herr und Magister Theodorich Alartz aus Geldern, Lehrer der freien Künste und Licentiat der heiligen Theologie, so wie auch Regens des Cuycaner Hauses oder Gymnasiums stehend, gehend und umherschreitend, seiner Sinne und Vernunft, (wie es klar hervorging und aus dessen Worten hinreichend zu entnehmen war) wohl mächtig, fleißig und bedachtsam erwägend und betrachtend und seinem Gemüthe zurückführend, daß nichts gewisser als der Tod, und nichts ungewisser als dessen Stunde ist, weshalb, während im Körper Ruhe und im Geiste Nüchternheit herscht, und das Gemüth durch keine Aengsten gequält wird, das Urtheil des letzten Willens besser und heilsamer ausfällt; Damit also der unvermuthete Todesfall ihn nicht ohne testirt zu haben überrasche, und damit über seine ihm von Gott dem Herrn, dem Geber aller Güter in diesem momentamen und vorübergehenden Säculum verliehenen Gütern keine Uneinigkeit oder Streitstoff unter seinen Notherben und nächsten Freunden und Blutsverwandten oder sonst auf was für immer eine Weise entstehe, sondern zum Frieden und zur Ruhe gerathen werde, hat er unter Widerruf vor Allem und Vernichtung aller und jeder Testamente oder jedweden letzten Willensmeinungen

und Anordnungen durch ihn vor dem Datum des Gegenwärtigen unter was immer für einer Wortform errichtet und gethätigt, in jeder bessern Weise Weg, Recht und Form, wodurch er es besser, heilsamer, bindender und wirksamer gekonnt und gesollt hat, sein Testament oder letzte Willensmeinung über alle und jede ihm, wie vorbeschrieben, verliehenen und durch und nach seinem Tode zu hinterlassende Güter und Sachen gethätigt, errichtet, und verfügt in nachstehender Weise.

Zuförderst also verlangend der Lehre des frömmsten und sanftesten Heilandes unseres am Kreuze für die Erlösung des Menschengeschlechts hängenden und seine Seele Gott dem Vater empfehlenden Herrn Jesu Christi zu folgen, hat er seine dem Körper vorzuziehende Seele, da sie auf Geheiß Gottes aus diesem Thränenthal wandern würde, dem allmächtigen Gott seinem Schöpfer und der Seligen immer glorwürdigen jungfräulichen Gottes-Gebährerin Maria und der ganzen himmlischen Schaar der Heiligen, damit sie in der Himmels-Wohnung zu den ewigen Freuden gelangen möge, demüthig und andächtig in der Herzenstiefe empfohlen; sein Körper aber

soll zur Erde, welcher er entnommen, zurück kehren; und hat er gewünscht, daß derselbe auf dem Kirchhofe der Pfarrkirche der seligen Jungfrau Maria Ablaß zu Cöln neben seinem Bruder und Schwester mit den Exequien, Vigilien Rekommendationen und andern göttlichen Ehren gleich nach seinem Tode anständig, nach dem Herkommen derselben vorbesagten Kirche Maria Ablaß und dem Erforderniß seines Standes, beerdigt werde, was er der Fürsorge seiner unten bezeichneten Herrn Exekutoren anvertraut. Auch hat derselbe Testator dem zur Zeit seines Absterbens existirenden hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu Cöln einen einmal zu gebenden Turnus vermacht, auch hat er der kölnischen Domkirchenfabrik einen einmal zu gebenden Turnus legirt. Auch hat derselbe Herr Testator angeführt und geäußert: er habe einige stete jährliche Einkünfte auf verschiedenen in verschiedener Oertern belegenen Gütern mit aus seinen Arbeiten sich beschafften Geldern nach und nach gekauft und erworben, welche er zu frommen Zwecken für das Heil seiner Seele, Eltern und Wohlthätern zu bestimmen immer festgesetzt hätte. Damit aber seine nächste Freunde und Blutsverwandte, welche er immer geliebt habe, nicht nach seinem Tode irgend eine Veranlassung sich gegen ihn zu beschweren nehmen oder nehmen könnten, und für das Heil seiner Seele seiner Eltern und Wohlthätern,

beten möchten, hat er legirt und geschenkt: Zuerst seiner an den weißen Frauen bei ihrer Tochter Gertraud wohnenden Schwester Catharina eine immerwährende jährliche Rente, durch den Herrn Testator selbst gegen die in Virnich wohnenden Eheleute Johann und Catharina Lensis unter der in den darüber gefertigten Siegelbriefen bezeichneten Hypothek erworben, auf deren Lebensdauer und nicht weiter; und wird sie die Befugniß nicht haben, solche Rente zu verkaufen, oder zu veräußern; sondern fortan immer die Leibzucht den armen Erben und Nächsten, welche dessen besser bedürfen, hinterlassen müssen.

Auch hat er gleichfalls der Gertraud, Tochter der besagten Catharina seiner Schwester als seiner Nichte auch zwei Goldgulden jährliche Jahres-Rente, welche er von Gottfried Johann Schmitz und Catharina Eheleuten auch in Virnich wohnend, gekauft hat, ebenfalls nur auf deren Lebenszeit mit der Verbindlichkeit, die Nutznießung nach ihrem Tode auch den armen und nächsten Erben auf immer zu hinterlassen, legirt.

Auch hat er dem Theodorich Sohn der besagten Nichte Gertraud seinem Täufling eine jährliche stete Rente von zwei und einen halben Goldgülden, ebenfalls durch den Herr Testator von Hermann Nadwiges und Agnes, Eheleuten, in der Pfarre Virnich wohnend, gemäß dem Inhalt der darüber gefertigten Briefe, gekauft und in gleicher Weise nach seinem Tode den armen Erben auch lebenslänglich zu hinterlassen, legirt Auch hat derselbe Herr Testator der Margaretha rechtmäßiger Ehefrau des Heinrich Holzweiler, an den Machabäern wohnend, seiner Nichte, zwei und einen halben Goldgülden immerwährender jährlicher Rente, welche jedes Jahr Daem Luydgens und Catharina Eheleute in Soentz wohnend, unter der in den Siegelbriefen des Gerichts zu Soentz bezeichneten Hypothek, zahlen, während der Lebenstage der besagten Margaretha legirt, um nach deren Tod die Nutznießung immer den armen Erben zu hinterlassen. Auch hat er in gleicher Weise dem Theodorich Sohn der besagten Margaretha, seinem Neffen, einen Goldgülden jährlicher steter Rente, welche derselbe Daem Luydgens mit seiner Ehefrau Catharina, gemäß dem Inhalt der darüber errichteten und mit dem Siegel des besagten Gerichts in Soentz besiegelter Briefe zahlt, legirt, um die Nutznießung nach dessen Tode auch den armen Erben immer zu hinterlassen.

Gleichfalls hat der Herr Testator Elszginae Schwester der besagten Margaretha, seiner Nichte, ebenfalls zwei und

einen halben Goldgülden jährlicher stete Rente, sprechend auf den Namen des Herrn Testirers gegen Wilhelm Gruls und Irmgartis, Eheleute, unter der Pfarre Merhem Bergischen Gebiets wohnend, gemäß den mit dem Siegel des Gerichts in Bensberg versiegelten darüber gefertigten Briefen, auch auf deren Lebenszeit und nach dem Tode gleichfalls den armen Erben zu hinterlassen, vermacht.

Auch hat derselbe Herr Testator dem Heinrich ältesten Sohn der besagten Elszginae, seinem Täufling, einen Goldgülden stete jährliche Rente legirt, welche Gottfried Deletor und Maria Eheleute in Soentz wohnend, gemäß dem Inhalt der darüber errichteten und mit dem Siegel des Gerichts in Soentz besiegelten Briefe zahlt, um dieselbe auch nach dem Tode den armen Erben zu hinterlassen.

Auch hat derselbe Testator der Gretchen seiner Nichte an den Machabäern fünf Rader-Mark jährlicher steter Rente, welcher Reinold Sartor und Gretchen, Eheleute in Worringen wohnend, zahlt, auf dessen Lebenstage legirt, welche die Vollzieher erheben, und jährlichs der besagten Gretchen zum Ankauf deren Bedürfnisse austheilen werden, und nach Tod derselben Gretchen hat er solche fünf Rader-Mark dem Kloster der Jungfrauen zu den Machabäern vermacht, damit sie am Todestage ihres Herrn Testirers das Gedächtniß desselben, seiner Eltern und Wohlthäter so wie es bei ihnen hergekommen ist, in der Kirche feiern wollen; und der die Hochmesse an jenem Tage haltende Priester wird aus derselben Rente zwei Rader-Albus für Präsentzgelder erhalten, aus den übrigen acht und zwanzig Rader-Albus aber wollte er den Jungfern besagten Klosters eine besondere außergewöhnliche Erquickung beschafft wissen.

Die jetzt folgenden Bestimmungen betreffen das Vermächtniß seines Hausgeräths an die erwähnten Verwandten und zum Gebrauch des Regenten der cuycaner Burse.

In der Stiftungsurkunde heißt es nun ferner:

Gleichfalls hat der Herr Testator dem Marsilius Custodis von Vilborch, Nuntius der Universität des allgemeinen köllnischen Studiums 2½ Goldgulden jährlicher steter Rente, welche Johann Schmitz und Gretchen, Eheleute in Vernich wohnend, gemäß den darüber gefertigten versiegelte Briefen zahlen, wegen verschiedener ihm, wie er versichert hat, lange Zeit hindurch an allen verschiedenen Orten geleisteten Dienste und Gefälligkeiten, vermacht.

Auch hat derselbe Herr Testator den armen Waisen oder

Knaben, Fündlinge genannt, 12 Rader-Albus steter jährlicher Rente, welche der Herr Christian von Waldorf zu zahlen pflegte, und jetzt Heinrich Noecker in Vernich zahlt, vermacht, damit sie für die Seele des Herrn Testators und seiner Wohlthäter beten mögen.

Auch hat derselbe Herr Testator dem Theodor Scherers, seinem Täufling, wegen der besondern gegen ihn gehegten Liebe, und damit er auch Gott für die Seele desselben Herrn Testators bitten möge, einen Goldgulden steter jährlicher Rente für sich und seine Erben vermacht, welche Wilh. Reffertz und Maria, Eheleute in Gladbach, Bergischen Gebiets wohnend, unter der in den mit dem Siegel des Gerichts in Bensberg versiegelten Briefen ausgedrückten Hypotheke zahlen.

Auch hat derselbe Herr Testator gewollt und angeordnet, daß alle Jahre am Tage seines Hintritts zu steten künftigen Zeiten für sein, seiner Eltern und Wohlthäter Seelenheil in dreien Pfarrkirchen der Stadt Köln, nämlich: der Kirche zur Maria Ablaß, seinem Begräbniß-Orte, jener zu St. Paul, und im Pesch ein Jahrgedächtniß mit Vigilien, Messen und anderm Gottesdienst, (cum aliis divinis officiis) gemäß dem Herkommen der vorbezeichneten Kirchen, gehalten werde; und soll dasselbe in dem Register der Abgestorbenen jeder einzeln Kirche eingetragen werden, damit immer in zukünftigen Zeiten an den gewöhnlichen und herkömmlichen Tagen für sein Seelenheil die Gebete vom Volke begehrt werden. Damit solche Jahrgedächtnisse durch die Pfarrer der besagten drei Kirchen mit den Kaplänen und Priestern zu steten künftigen Zeiten geschehen, hat er den einzelnen vorbesagten Kirchen einen Goldgulden steter Rente aus den steten Einkünften dreyer Goldgulden bestimmt und legirt, welche der Testator selbst bei Gerlach Cremer in Rommerskirchen und dessen Erben, gemäß dem Inhalt der darüber gefertigten und mit dem Siegel des Gerichts in Rommerskirchen besiegelten Scheffen-Briefen gekauft hat, und welche Rente durch die Pfarrer der einzelnen Kirchen zu steten künftigen Zeiten zu erheben, und für Präsenz-Gelder am Tage solchen Jahrgedächtnisses zu vertheilen ist; und wird der Pfarrer am Tage solchen Gedächtnisses für die Vigilien und Messe vier Rader-Albus und der Pfarrer oder Kaplan der daselbst den Register abzulesen pflegt, für den Register sechs Rader-Albus; der Kaplan aber oder die Kapläne mit den beiden Priestern für die Vigilien und Messe jeder drei Rader-Albus, und der Küster für seine Arbeiten auch drei Rader-Albus erhalten.

Das Uebrigbleibende aber wird der Pfarrer für die wegen solchen Jahrgedächtnisses in der Kirche ihm erwachsende Belästigungen erhalten. Auch hat derselbe Herr Testator der nicht hinreichend dotirten Gesang-Messe an Sonn- und Feiertagen in der Kirche Maria-Ablaß und damit seiner Seele so wie jener seiner Eltern und Wohlthäter in den einzelnen Messen gedacht werde, eine stete Rente von 10 Rader-Mark vermacht, welche Gerhardt Alderwerdt und Agnes Eheleute in Fingst in der Pfarrey Deutz wohnend, gemäß dem Inhalt der darüber errichteten Siegelbriefe, zahlen.

Die nun folgenden Bestimmungeu betreffen das Vermächtniß einer Rente von 2½ Goldgulden, als Zulage für zwei Messen im Pesch, jenes einer Rente von 2 Goldgulden an die Prediger in Cöln vom Orden des heiligen Dominicus für zwei jährliche Jahrgedächtnisse, jenes von 1½ Goldgulden für zwei Jahrgedächtnisse in dem Kloster der Bußschwestern zu Cöln nahe bei dem besagten cuycanar Hause belegen, jenes von jährlich 4 respective 1 Goldgulden zu Gunsten des Klosters der Jungfern zum heiligen Vincenz auf der Burgmauer in Cöln, und des Klosters der Jungfrauen vom Orden des heiligen Benedictus bei Gladbach.

In der Stiftungsurkunde heißt es nun ferner:

Auch hat der nämliche Herr Testator gleichfalls erklärt: er besitze eine stete jährliche Rente eines Goldgulden, welche er auf den Gütern des Hermann Bersker und Nese, Eheleute in Kempen wohnend, gemäß dem Inhalt der mit dem Siegel des Gerichts in Kempen besiegelten Briefe erworben; er habe denselben den Armen des Hospitals daselbst legirt, damit sie am Tage seines Hintritts das Jahrgedächtniß seiner Eltern und Wohlthäter halten, und für deren Seele beten; so wie auch an jenem Tage eine besondere Erquickung haben mögen: Und hat er dem Pfarrer des Hospitals für die an jenem Tage gehaltene Messe (damit er an seine Seele denken möge) zwei Rader-Albus zu geben befohlen.

Gleichfalls hat derselbe Herr Testator auch angeführt: er besitze 4 Goldgulden in Gold, ebenfalls jährlicher Rente, durch ihn auf den Gütern des Heinrich Steynfender und Anna, Eheleuten in der Pfarre Kempen, gemäß den darüber gefertigten und mit dem Schöffensiegel des Gerichts in Kempen versiegelten Briefen gekauft, welche er durch den Pfarrer der Pfarre zu Altenkirch Herzogthum Geldern zu steten künftigen Zeiten eingefordert und erhoben wissen wollte. Und derselbe Herr Pfarrer wird dafür sorgen, daß alle Jahre am

Todestage des Herrn Testators das Gedächtniß desselben, der daselbst beerdigten Eltern und Freunde mit den Vigilien, Messen, und andern gottesdienstlichen Verrichtnngen gehalten werde, für welches Jahrgedächtniß der Pfarrer selbst jährlich aus den vorerwähnten 4 Goldgulgen, 2½ Goldgulden für die am Tage eines solchen Jahrgedächtnisses in unten beschriebener Weise zu vertheilende Präsenzgelder einbehalten wird. Zuförderst wird der Herr Pfarrer selbst für seine Präsenzgelder bei den Vigilien und der Messe 3 Rader-Albus, die 5 celebrirenden Vicarien jeder 2 Rader-Albus, der Schul-Rektor, damit er mit den Jünglingen am Tage vorbesagten Jahrgedächtnisses die Vigilien, wie es am Feste Allerheiligen gebräuchlich ist, absinge, für seine Bemühung 4 Rader-Albus, und eine unter die Jünglinge an jenem Tage im Chor, in Gegenwart des Pfarrers und der Priester, nach beendigtem Jahrgedächtniß gleichmäßig zu vertheilende Rader-Mark beziehen. Die einzelnen in der Kirche während der Vigilien und der Messe anwesende Kirchmeister besagter Kirche, werden 2 Rader-Albus und der Küster für das Läuten und seine Bemühungen 2 Rader-Albus erhalten, und hat er die Präsenz-Gelder der Abwesenden den Armen geben wollen. Das übrig bleibende Geld aber wird der Herr Pfarrer für die zur Eintreibung solcher Renten zu schickende Boten und andere Lasten bei Haltung dieses Jahrgedächtnisses sich einbehalten.

In derselben Weise will der Herr Testator sein Jahrgedächtniß, jenes seiner Eltern und Wohlthätern auch am Tage seines Hintritts in Neukirch nahe bei Altenkirch belegen, mit den Vigilien, Messen und anderm Gottes-Dienste, wie in Altenkirch, gehalten wissen; Und der Pfarrer besagter Kirche wird gleichfalls zwei und einen halben, alle künftige Jahre immerwährend aus der vorbesagten Rente der 4 Goldgulden für Präsenzgelder, wie in Altenkirch durch den Pfarrer selbst am Tage des Gedächtnisses zu vertheilende Goldgulden beziehen.

Nach vertheilten Präsenzgeldern aber wird der übrig bleibende Ueberschuß den Kirchmeistern für die Fabrik der Kirche daselbst zufallen. Gleichfalls hat derselbe Herr Testator einzeln Klöstern in Altenkirch und Neukirch belegen, einen halben Goldgulden aus demselben Einkommen der 4 Goldgulden für besondere Erquickung der Klosterjungfern am Tage seines Hintritts, wo er gleichfalls in denselben Klöstern das Jahrgedächtniß seiner Eltern und Wohlthäter gehalten wissen wollte, legirt und wollte er den Beichtvätern der einzelnen Klöster für die an jenem Tage durch sie gehaltene Messe

und damit sie die Seele des Herrn Testators der Eltern und Wohlthäter im Gebete empfehlen, jedem zwei Rader-Albus für Präsenzgelder gegeben wissen.

Auch hat derselbe Herr Testator noch zum gemeinsamen Gebrauch der in vorbezeichnetem Altenkirch sich aufhaltenden Pfarrer, Priester und Studenten das Corpus canonicum und andere gewisse Bücher aus seinen Büchern, welche seinen Vollzieher nach deren Meinung an jenem Orte am meisten nothwendig scheinen werden, legirt. Auch hat derselbe Herr Testator gleichfalls geäußert: er besitze noch eine Rente von 4 Goldgulden auf den Gütern des vorbezeichneten Heinrich Steynfender, wieder erkauft von den Mönchen des Klosters zum heiligen Reinold in Cöln, welche er der Fakultät der Künste für sein, an seinem Todestage durch den hochvornehmen Herrn Rektor der Universität des kölnischen Studiums und der Fakultät der Künste, gemäß der durch seine unten benannten Vollzieher nach deren Meinung zu bestimmender Art und Form, für seine Seele bei den Predigern anzuordnendes Jahrgedächtniß, legirt hat.

Auch hat gleichfalls derselbe Herr Testator gewollt, daß durch seine Vollzieher aus dem Einkommen der Rente von 4 Goldgulden jährlich, welche Vitus zu Herbertzhaven, zahlt, und aus seinen andern in seinem Testament in solcher Weise nicht spezifizirten Renten, eine zu steten Zeiten in der besagten Pfarr-Kirche zu Maria-Ablaß zur Ehre des Allerheiligsten Altars-Sakramentes Singulis quintis feriis wie in der Kirche zum heil. Paulus zu haltende Gesang-Messe gestiftet werde.

Ferner versicherte der Herr Testator, es würde ein frommes Werk seyn, armen Jünglingen zu den Studien der schönen Wissenschaften und besonders der freien Künste Beistand leisten; da derselbe mithin aus denselben Studien und dem vorbeschriebenen Cuycaner-Gymnasium zu Höherem aufgerückt, und seinen Vortheil erlangt hätte, wäre er nicht unverdienter Weise demselben vorerwähnten Studium und Gymnasium immer zugethan gewesen.

Er wollte daher, daß zu steten künftigen Zeiten drei dürftige Jünglinge in dem Cuycaner-Hause seyen, gemäß der durch seine Vollzieher unter gewissen Gesetzen und Bedingungen in besserer Form zu errichtenden und anzuordnenden Stiftung. Er wollte, daß deren Einer aus der Stadt Cöln gebürtig, der andere aus der Stadt Kempen, der Dritte aus Altenkirch, dem erwähnten Geburtsort des Herrn Testators

selbst, und von seinem Geblüt, wenn deren vorhanden wären, sey; sonst wollte er, daß sie aus besagten Oertern gebürtig seyen, wenn nämlich von Geblüt Niemand gefunden würde. Sie sollen in der Grammatik hinreichend unterrichtet, und zur Ergreifung des Studiums der Künste tauglich seyn, damit sie innerhalb dreier oder höchstens vier Jahre den Grad des Magisteriums in den Künsten erlangen können; und wollte er, daß alle vier Jahre immer Neue eingesetzt, und durch den Aeltesten und Nächsten vom Geblüte desselben Herrn Testators, sowohl dem Regenten der Cuycaner-Burse, welchem die Last des Tisches obliegen wird, als dem zur Zeit existirenden Decan der Fakultät der Künste präsentirt würden.

Wenn aber der Nächste vom Geblüt in der Präsentation dieser Jünglinge nachläßig gewesen seyn wird, so soll der besagte Regens mit Rath seiner Mitregenten an die Stelle des Abwesenden einen Andern aufnehmen und zwar bis dahin ein Anderer präsentirt seyn wird.

Und soll er den einzelnen Jünglingen alle Jahre 7½ Goldgulden als Unterstützung ihres Studiums aus den gemäß dem Inhalt der darüber errichteten und mit dem Siegel des Gerichts in Kempen besiegelten Briefe gekauften und angeschafften steten jährlichen Renten der zehn Goldgulden in Gold und des vierten Theiles zu Lasten des Johann Ingen Hoenich und Anna Eheleute, sowie acht gleicher Goldgulden gegen Johann Auerhuyss und Angela, Eheleute, und sechs Goldgulden gegen Jacob Doll, alle in der Pfarre Kempen wohnhaft, reichen und überzählen, welche Einkünfte derselbe Regens der Cuycaner-Burse alle Jahre zum vorgeschriebenen Gebrauch einfordern und erheben und vor dem Decan und dem Empfänger der Fakultät der Künste den Mitregenten der Cuycaner-Burse und den Inhabern der Schlüsseln der Fakultät der Künste alle Jahre von jedweder Einnahme und Ausgabe Rechnung thun wird. Der Regens wird aus besagten Einkünften für seine Arbeiten solcher Art und jenen der Renten-Einforderung und andern obliegenden Lasten jährlich aus den vorbezeichneten Einkünften einen Goldgulden einbehalten, und wird derselbe Regens gleichfalls den vierten Theil eines Goldguldens für das Salair der durch ihn wegen Einforderung der Einkünfte auszuschickenden Boten erhalten; denselben aus jenen Einkünften aber übrig bleibenden Goldgulden, soll der Regens dem Decan, dem Rezeptor, dem Empfänger und den Regenten am Tage der Rechnungs-Ablage gleichmäßig für Präsenz-Gelder austheilen, damit sie auf

die erwähnten und andern Anordnungen in seinem Testament besonders achten, und wollte er, daß sie jedes Einzelne von ihm Angeordnete besonders beachten, so wie er sie auch zu steten Conservatoren bestellt hat. Wenn aber in der Folge zu irgend einer künftigen Zeit (was fern sey) es sich durch die Unbilden der Zeiten ereignen würde, daß das Fortbestehen des Gymnasiums und der Cuycaner-Burse oder die Regentie selbst völlig aufhören sollte, so wollte er, daß alsdann, an die Stelle des aufhörenden Alles und Jedes durch ihn zum Nutzen und zu Gunsten des Cuycaner-Hauses und für dessen Regentie fundirte und dotirte auf das Montaner Haus und dessen Regentie in oben beschriebener Weise übergehen und fallen solle; was seine Vollzieher in der Anordnung weiter zu erklären und zu spezificiren hätten. Gleichfalls wollte derselbe Herr Testator, daß, wenn einige durch ihn in seinem Testamente angeordnete Renten durch irgend einen der Verkäufer oder Nutznießer, gemäß der denselben in den Kaufbriefen ertheilten Erlaubniß und gegebenen Befugniß abgelöst würden, derartige aus solcher Ablöse herrührende Gelder so geschwind als möglich, um dafür Renten zu kaufen, an irgend einem sichern Orte, wo gute Zahlung zu hoffen ist, für und zum vorausgedrücktem Gebrauch ausgethan werden.

Gleichfalls hat derselbe Herr Testator für den Fall, daß sein Mobilar-Vermögen nicht hinreichen würde, um seine Schulden zu zahlen und das Leichenbegängniß nach Inhalt seines Testaments zu halten, gewollt, daß die im Testament aufgeführten Renten durch die Vollzieher reservirt und aufgehoben würden, so lange bis alle seine Schulden gezahlt, und das Sonstige nach Inhalt seines Testaments erledigt sein würde, und hat er gewünscht, daß dieses sobald als möglich durch seine Vollzieher geschehe. Ueberdies hat derselbe Herr Testator auch gewollt, daß nach gehaltenem Leichenbegängniß und nach, gemäß Inhalt seines Testaments, abgemachten Schulden und Legaten, Alles und Jedes übrig bleibende durch ihn zu hinterlassende, sowohl Mo- als Immobilar-Vermögen, wovon im Testament keine Erwähnung geschehen seyn wird, durch seine unten bezeichneten Vollzieher zu frommen Zwecken für der Eltern, und Wohlthäter Seelenheil, wie dieses denselben, welche solche Last seines Testaments übernehmen, am zuträglichsten scheinen wird, verwendet werde, was er deren Gewissen anheim stellt; unbeschadet des denselben Vollziehern zukommenden Salairs, hat er jedem derselben, welcher diese

Lasten übernimmt, für deren Arbeiten sechs Goldgulden in Gold oder deren einmal zu gebenden wahren Werth vermacht.

Endlich hat der oftbesagte Herr Testator, damit Alles und Jedes durch ihn angeordnete Vorausgeschickte seine gehörige Wirkung erlange, und zum gewünschten Ziele geführt werde, die ehrwürdigen und vorsichtigen Männer, Magister Gottfried Sartoris von Vilich, Lehrer der Künste und Licentiat der heiligen Theologie, auch Canonich der Stiftskirche zu den heiligen Aposteln der Stadt Cöln, Johann Berken aus Horst, Lehrer der Künste und Baccalaureus der heiligen Theologie und Heinrich Holzwieler kölnischer Bürger, seinen Schwager sowohl abwesend als gegenwärtig und Jeden von ihnen in solidum, so jedoch, daß die Eigenschaft des zuerst antretenden weder besser, noch jene des nachfolgenden schlechter sey, sondern das dasjenige, was der Eine derselben angefangen haben wird, dies der Andere fortsetzen, jeder die Arbeit theilen und beendigen und zur gehörigen Wirkung führen möge, in jeder bessern Weise, Weg, Rechte und Formen, worunter er gekonnt und gesollt hat, zu Vollziehern und Treuhändlern seines Testaments oder letzten Willens gemacht, bestellt, gewählt, bestimmt und feierlich angeordnet; Dieselben gleichfalls und aufrichtig bittend und ermahnend, sie mögen zur Vollziehung des Testaments oder seiner derartigen letzten Willensmeinung, nach Maßgabe der Kräfte der an sie gelangenden Güter, sich bereitwillig und gemäß der ihnen von Gott verliehenen Befugniß getreu erweisen, mit völliger Gewalt Einen oder Mehrere, einen Andern oder Andere mit gleicher oder begrenzter Machtvollkommenheit zu substituiren, denselben oder dieselbe zu widerrufen, wie es besagten seinen Vollziehern oder einem derselben am zuläßigsten scheinen wird, indem er denselben seinen Vollziehern volle und freie Gewalt und einen allgemeinen und besondern Auftrag gibt, alle und jede durch und nach seinem Tod zu hinterlassende Güter und Sachen, an welchen Orten sie sich immer befinden mögen, zu untersuchen, denselben nachzuforschen, sich in den Besitz derselben zu setzen, mithin auch alle und jede Guthaben und Schuldforderungen, einzufordern, zu erheben und sich derselben zu bemächtigen und zum Zwecke seines Testamentes oder des letzten Willens zu verwenden und zu verfügen, auch wenn es nöthig seyn würde, wegen allem und jedem Vorausgeschickten, vor jedweden geistlichen und weltlichen Richtern zu gehen und zu klagen, und die Rechte und Ansprüche des Herrn Testators und seines Testamentes zu vertheidigen und aufrecht zu

halten; auch alles und jedes Andere zu erklären, zu thun, und auszuführen, was beim Vollziehungsgeschäfte seines Testamentes nöthig oder sonst in jedweder Weise zweckmäßig seyn wird. Jedoch wollte derselbe Herr Testator nicht, daß seine vorbemeldten Vollzieher zu weitern Zahlungen, Ausstellungen oder Austheilungen angehalten, gezwungen oder verpflichtet werden sollen, als seine zu hinterlassende Güter, welche auf sie gelangt seyn werden, gestatten. Ueberdies wenn es sich zuträgt, daß der Herr Testator selbst späterhin in solchem seinem Testament oder letzten Willens Einiges widerruft, abändert oder zusetzt, oder irgend etwas Anderes, hinsichtlich des Vorausgeschickten, anordnet oder verfügt, welches von ihm eigenhändig nach dem Datum dieser öffentlichen Urkunde niedergeschrieben und angeordnet befunden wird, so beabsichtigte er dieses nicht durch das gegenwärtige Testament, oder diesen letzten Willen zu widerrufen, es sey denn an jener Stelle, oder nur an jenem Passus, wo er dies ausdrückt, wenn er sonst nicht besondere Meldung von dem thun würde, wogegen er durch das Ausgedrückte protestirte. Er wollte, daß Alles, was auf diese Weise durch den Herrn Testator selbst unter seiner eigenen Hand oder vor einem Priester mit Zeugen oder andern glaubwürdigen Personen für den Fall des Abgangs schriftlicher Aufzeichnungen sich aufgezeichnet finden würde, ebenso gelte, als wenn es seinem derartigen Testament oder letzten Willen ganz eingerückt wäre.

Zuletzt hat derselbe Herr Testator gewollt und sich vorbehalten, daß solches Testament oder sein letzter Wille gelte und gelten werde nach dem Rechte des Testaments oder der Codicillen oder der Schenkungen unter Lebenden von Todeswegen, oder nach jedwedem andern Rechte, was ihm in diesem Theile nach den frommen, canonischen, bürgerlichen oder jedweden andern Sanction, Gestattungen oder Gewohnheiten, worunter Jemandes letztere Wille besser und wirksamer bestehen kann, förderlich zu seyn vermag.

Hiermit darin einwilligend, daß ohne die Substanz der Schrift zu ändern, die Artikeln oder Partikeln und Worte solcher testamentarischer Anordnung versetzt werden, wie es der Ordnung besser zusagt, so wie auch daß bei gleichmäßig nicht veränderter Substanz, gegenwärtige öffentliche Urkunde, vorausgesetzt, daß das Testament, was einmal bekannt gemacht und eingetragen, oder im Gerichte oder anderswo vielleicht vorgebracht ist, nicht entgegen stehe, nach dem Ausspruche der Weisen, damit der letzte Wille des Herrn Testi-

tors nicht behindert werde, in besserer Form ausgedehnt werden könne und solle, unter Hinzufügung jedweder hierzu nöthigen und gewöhnlichen Clauseln.

Ueber was alles und jedes Vorausgeschickte der oft besagte Herr Testirer Theodor von mir und dem unterschriebenen öffentlichen Notar eine oder mehre öffentliche Urkunden in bester Form zu fertigen begehrt hat.

So geschehen zu Coln in der kleinen geheizten Stube des besagten Cuycaner-Gymnasiums straßenwärts im vorerwähnten Jahr des Herrn, Indiction, Tag, Monat Stunde und Pontificat, in Gegenwart daselbst der bescheidenen und fleißigen Jünglinge Marsil Heinrich von Tongerloe und Adrian Ryberg Bredanus, Baccalaureus der Künste, zu Vorstehendem besonders berufenen und erbetenen Zeugen.

Ich Goswin Scherers, Cleriker der Lütticher Diozese, durch die heilige apostolische und Kaiserliche Autorität öffentlicher Notar, und geschworner Pedell der Universität des kölnischen Studiums, weil ich bei solcher testamentarischen Anordnung und Verfügung, Anweisung der Vermächtnisse, Bestimmung und Ernennung der Vollzieher und Gewalt-Verleihung, so wie auch allem und jedem Andern, während es, wie vorausgeschickt, durch weiland den erwähnten Herrn Testator geschehen und verhandelt wurde, mit den vorgenannten Zeugen gegenwärtig gewesen bin, und daß dieses so geschah, gesehen uud gehört habe, deshalb habe ich gegenwärtige öffentliche Urkunde von der Hand eines andern (durch anderweitige Geschäfte inzwischen verhindert) treu niedergeschrieben, demnächst gefertigt, unterschrieben, veröffentlicht und in diese öffentliche Form gebracht; auch mit meinem gewöhnlichen Siegel, Namen und Zunamen unterzeichnet, und zu Urkunde, Zeugniß Alles und jedes Vorausgeschickten begehrt und requirirt.

4. Ankum.

Wir Georg aufm Hove von Mechsede, Dechant der Collegiat-Kirchen zu St. Aposteln und Johan von Ankum beide Exekutoren undt treuhender des würdigen Herrn Weßeli Ankum etwan Canonici angeregter Collegiat-Kirchen und des Hohen Thumbstifts in Coln Vicarii und Secretarii etc. thun kundt, bezeugen und bekennen für jedermenniglichen übermitz gegenwertiger Fundation undt versiegelten Briefs, alß obengemelter Herr Wesselus Ankum seeliger Gedächtnuß seinen lezten und eußersten Willen und Testament auß eiffriger Christlicher Bewegnuß trew und guttherzigkeit nachfolgende

Clausulen einverleibt; Ich wünsche und will nämlich Inhalts des Gegenwärtigen, daß meine jährlichen Einkünfte, namlich: bei den Münsteranern 20 Goldgulden, und 5 Daler im Termin der Geburt des heil. Johannes, auch bei einem gewissen Theodor Fleck, einem sich zu Glehn im Kölnischen Distrikt aufhaltenden Soldaten 9 Gulden und 18 Dahler, noch bei demselben um St. Remigius 10 Goldgülden, so wie auch bei einem gewissen Johann Ankum vormaliger Advokat in Dick, von den Gütern in Hemmerden, um Maria Reinigung, 10 Dahler, im Namen des Hospitals zum h. Geist bei der Domkirche, durch den daselbst deputirten Empfänger eingefordert und erhoben, und in unter beschriebener Weise vertheilt werden. Ich setze nämlich die zwei ältesten Provisoren desselben Hospitals, so wie auch den zeitlichen Herrn Regenten der Montaner Burse in der Pfarre zu St. Columba und den Prior des Kreuzbrüder-Klosters und meine Exekutoren, so lange sie am Leben seyn werden, zu Oberaufsichtern ein, damit sie nämlich völlige Gewalt haben, einstimmig oder nach der Mehrheit der Stimmen jährlich ein vorhandenes armes und ehrbares Mädchen, jedoch nicht weniger als 20 Jahr alt, zu ernennen, welchem durch denselben Empfänger des Hospitals als Rechnungssteller aus den vorbesagten Einkünften als Aussteuer (in subsidium dotis) wegen Gott 28 Goldgulden gezahlt werden sollen.

Ueberdies sollen die oben benenten Herren das Recht und die Befugniß haben, zwei arme Studierende, welche gute Hoffnung von sich geben und in irgend einem vorzüglichen Trivialen-Studium wenigstens Zuhörer der vierten Klasse, und der Ketzerei durchaus nicht verdächtig sind, in vorausgeschickter Weise aufzunehmen und zu ernennen, welchen jedoch nicht (si videbitur) auf einmal, sondern nach Ermessen jährlich zusammen 26 Goldgulden zu geben sind, was für jeden 13 ausmacht.

Solche arme Studierende, welche ihre Studien in der trivial-Schule fortsetzen, werden sich solcher Unterstützung nur für 2 Jahre erfreuen, demnächst, wenn sie sich nach Cöln begeben haben werden und in irgend einem Collegium fleißig studieren und promoviren, werden sie derselben Unterstützung noch während dreier aufeinander folgenden Jahre sich erfreuen.

Darnach aber sollen Andere in vorausgeschickter Weise an ihrer Stelle aufgenommen werden, und wenn etwa Einige von meiner Familie sind, welche entweder zur Heirath oder des Studiums wegen, um solche Unterstützung um Gottes-

Willen bitten, diese sollen nur für diesmal andern vorgezogen werden, und wenn solche Studierende, sie seyen von der Familie oder nicht, ungelehrig sind, so werden die Vorerwähnten nach gepflogener Berathung solche entfernen und andere an die Stelle aufnehmen können, so oft es denselben immer angemessen scheinen wird.

Die vorerwähnten Herrn Oberaufsichter aber werden jedes Jahr den dritten Tag nach Pfingsten in dem vorbesagten Kreuzbrüder-Kloster erscheinen, und, nach geprüften Rechnungen, der Rechnungssteller drei Goldgulden für seine Arbeit, die übrigen Anwesenden aber nämlich jeder derselben einen Goldgulden für Präsenzgelder erhalten. Der Ueberschuß jenes Jahres wird demselben Kloster für das gehaltene Gast-Mahl als Ersatz der Auslagen verbleiben.

Jedwede Briefe und Obligationen über vorerwähnte Einkünfte sollen aber zugleich mit dem Gelde, im Falle die Ablöse geschieht, im Verwahrsam des besagten Priors- und Kreuzbrüder-Klosters verbleiben, und zu jenem Zweck aufbewahrt werden, daß, wenn in den vorhergehenden einzelnen Jahren oder irgend einem derselben die Ausführung vernachlässigt worden, dann ohne irgend eine Ausnahme alle solche vorerwähnte jährliche Einkünfte demselben Kloster zur Verbesserung der durch weiland den Herrn Hubert Raumerswald Priester eingesetzten Stiftung und Allmosen für ewig zufallen; nicht anders, als wenn es (unter Abänderung jedoch des Abzuändernden) diesem meinem gegenwärtigen Testament eingerückt wäre, wornach der Prior und das Kloster mit den andern Deputirten in Allem, soweit es geschehen kann, sich zu richten haben.

Und wie für und nach tödtlichem Abgang Weylandt des Ehrwürdigen und hochgelehrten Herrn Johannen Gyr, der Rechten Licentiaten mehrgemelter Kirchen zu Sankt Apostoln Dechanten, unseres mit trewhenders von wegen Mangel der Hauptrentbrieff, die zu anderen Personen Henden gerathen und daß der Herr Testator kürtzlich für seinem christlichen und gottseligen Absterben bey dem hohen Thumbstift eine mirkliche Summa von Baarschaften belagt, auch anbefohlenen Aempteren allerhandt schulden zu betzahlen hinterlaßen und unß benennten seinen Treuhendern befohlen, so lange seine jährliche Renten zu erheben, biß die Schulden richtig betzahlt undt menniglichen befriediget, ahn dieser behörlichen Vollenziehung des Testatoris Meinung und Fundation eine Zeitlang verhindert, nuhn aber nach erlangten Hauptbriefen unsers Theils ungern ichtwaß bei uns wolten

ersitzen oder mangeln laßen, daß wir angeregter Fundation zufolg dem letzten und eußersten Willen zu geleben, vier verschiedene Erbrentbrieff davon in angeregtem Testament disponirt, den ehrwürdigen Herrn Priori und Convent zu den Creutzbrüdern erstlich scheinbarlich und darnach verschloßen in einem Kästgen oder Kistgen überantwortet, in Henden geben und geliebert; welcher Erster anfangt:

Wir Bernhardt von Gottes Gnaden erwöhlter und bestettigter des Stiffts Münster und wir Dechandt und Capittel der Thumbkirchen, auch wir Ritterschaftstadt, stede undt Gemeindte-Landtschaft des stifts Münster vurßl. thuen kundt und ꝛc. ꝛc. Endiget: gegeben ahm Tag Joannis zum Mitsommer den sieben undt zwantzigsten Juny Im M. D. L. xiij Jahre.

Item der zweyter fenkt an:

Wir Dederich Fleck vann der Balen und Margaretha Roidts von Frenz sein Ehelig gemahl zeugen und bekennen vor unß und unsere Erben und Nachkommen in Kraft dieses offenen versiegelten Brieffs ꝛc. ꝛc. Endiget: gegeben im Jahr unseres Herrn tausendt fünffhundert sechszig ahm zweiten Tag des Monats May. Item zum Dritten noch einen Rentbrieff an denselben Eheleuten von Zehen goldtgulden, welcher anfängt:

Wir Dederich von der Balen, genannt Fleck etc. undt Margaretha von Frenz Eheleut thuen kundt undt bekennen öffentlich mit diesem unserm versiegelten Brieff ꝛc. ꝛc. Endiget Datum nach der Geburt Christi, dohe man schreiff M. D. L. x jahre auf St. Remeistag, welcher ware der erster Tag des Monaths Octobris. Item zum Vierten einen Rentbrieff anfangendt:

Wir Goerdt im Remerhove, Heinrich von Wessen, Vith zu Velrath und vort wir gemeine Scheffen des Gerichts zu der Dick thuen kundt zeugen und bekennen ꝛc. ꝛc. Endiget: gegeben im Jahr unseres Herrn tausendt fünffhundert sechs und fünffzig ahm dreißigsten Tag des Monaths Januarii, — mit solchem Beding und Beliebung, daß von nuhn vort ahn und zu den ewigen Tagen zu wir oben benente treuhender vermoeg des Testaments und einer besonderer Clausulen darin verleibet (welche gewalt wir uns hiermit undt in Krafft dieses Brieffs vorbehalten) neben den zweien Eltisten Herren Provisoren des heiligen Geistes auff dem Domhoff, Herrn Priori zu den Creutzbrüdern, Pastori der Pfarrkirchen zu sanct Columben und Regenten der Bursen Mon-

tane, die jetziger Zeit im leben oder hernach erwehlet und ge-kohren mögen werden, sollen moegigh und mechtigh sein undt pleiben, des Herrn Testatoris Willen und Ordtnung jährlichen mit Bestatnuß einer züchtiger Jungfrauen, die zum wenigsten das zwanzigste Jahr ihres alters erreichet und Annehmung zweier armen Studenten, Verordnung des innehmers der renthen, anhörung dessen Rechnung undt sonsten alles undt jedes vollenkommen und durchauß zu verrichten, was der testator, wie oben gemeldt, auß Christlichem Eifer, Trew undt Gutherzigkeit verordnet undt befohlen; undt damit diese fundation unvergenklich pleib, so wollen wir treuhender oben gemeldt die Zeit unseres Lebens einen Schlüssel von angeregtem Kasten in unserem Gewahrsamb behalten, der zweiter Schlüßel soll den Herrn Provisoren zu dem heiligen Geist und der Dritter dem Herrn Pastorn zu Sanct Columben überantwortet werden, umb dieselbe getreulich zu verwahren undt so offt und mennigmahl es die Nothturft erfordert und die benente Superintendenten samentlich zu Eröffnung des Kastens oder Kisten beroiffen, dieselbe zu eröffnen, die Haupt-Brieff darauß zu nehmen, abbcopyren, transtssumiren oder vidimiren zu lassen, mit den transtssumpten die Restanten inzubringen und dannoch benente Hauptbrieff so balt es möglich oder unverzöglich in das verordnete Archivium oder Capsulam et Custodiam widder zu bringen;

Dha aber wir treuhender nach de Willen Gottes von diesem Jammerdall verscheiden, soll nach wollgefallen der Herrn Prior, Provisoren, Pastoris und Regentis gemelter dritter Schlüßel jetz gemeltem Regenten Bursa Montana behandet undt zugestalt werden und begebe es sich, daß in unserer Treuhender Lebtagen, oder nach unserm Todt einige oben gedachter Rentbrieff abgelagt wurden, sollen wir und die benente Herrn Superintendenten bey unserm Eidt, Pflichten und gewissen verbunden sein, ohne einige sambheit die Hauptpfennigen widderumb zu belagen, die neue Rentbrieff treulich undt fleißig verfaßen zu laßen, in die stadt und platz der abgelagter Brieff hinter den Prioren und Convent zu den Creutzbroedern zu Hinderlagen und mit vertrauter sorgfeltigkeit zu verwahren, und haben wir Treuhender der Prior, Provisoren, Pastor Columbae und Regens obengemelt vor unß und unsere Nachkommlingen sambtlich einander bey wahren Worten und ahn aidtz stadt versprochen, geredt und verheischen, die einverleibte Clausull des Testaments weilandt Herrn Wesseli Anckum durchaus in allem seinem Begriff,

Worten und Meinung zu halten undt niemandtz zu dieser Gifft und Donation kommen zu laßen, Es hätten dann die verheirathe Jungfrau und beide Studenten sicherlich mit bevestigung ihres aidtzs zu unsern Händen sich verbunden, für den Herrn Testatoren den allmächtigen Gott getreulich zu bitten und daß sie angeregte Studenten ihres Fleiß und glücklichen Vortgangs in studiis von ihren praeceptoribus zum wenigsten einmal im jahr schein und Beweiß außbringen und den Herrn Superintendenten bezeugen wollen undt sich dermaßen Ehrbahrlich zu halten, daß dieser uud des testatoris fundation ein begnügen beschehe undt die verehrte gottselige Gaab recht und wohl angewendt werde; Und wir Franciscus Daumen, Prior und Convent zu den Creutzbrüderen besonder bekennen öffentlich in und mit diesem Brieff, daß wir die angeregte Haupt-Rentbrieff von obgenannten Herrn treuhenderen in einem Kistgen oder Kästgen in unser Gewahrsamb undt guette Hudt entpfangen; davon wir dieselbige und vort alle diejenige, so diß von irentwegen antreffen muechte gentzlich quittiren, loß undt ledig zellen und schelden undt globen in aller faster, steder undt aufrichtiger treue vor unß undt unsere nachkommlingen, daß wir alsolche bestimbte Rentbrieff Ehrlich und wohl verwahren, den vertrauten principall verschloßener Kasten, ohne Vorwissen der semptlichen Herrn Superintendenten nit eröffnen, keinen der Brieff darauß nehmen, verkauffen, verpfänden, versetzen, oder einiger manniren alieniren wollen, bey Verpfändung aller unserer Haab undt gütter, beweglich oder unbeweglich binnen oder baußen Cöllen gelegen, die wir itziger Zeit haben oder künftiglich möchten überkommen; dann willen alle und jede punkten, Clausulen und Ordnung dieser Fundation getreulich und unverbrochen nachkommen undt dieselbe alle unseres Vermögens helffen befördern die Herrn Superintendenten und die zu dieser Fundation, Execution bestimpt, durch unsere Diener auff oben bestimpten dagh oder inwendigh Viertzehen Dagen darnach, vermoegh des Testamentz die Rechnung anzuhören, bei einander beroiffen, ihnen dregliche undt frugalem portionen bereiden und fürtragen oder setzen laßen, haben derhalben zur Bekreftigung, bestettigung und sicherung dieser Fundation unser Convents-Insiegel, dessen wir ad causas gebrauchen, capittulariter wie gewöhnlich versamlet wissentlich ahn dießen Brieff mit thuen hangen, und wir Herr Constantinus von Leyskirchen dieser des heiligen Reichsstadt Cöllen Bürgermeister, Herr Conrad von Lintz Weinmeister und Raths-

verwandter, beide Eltisten Provisoren im heiligen Geist auff dem Domhoff undt wir Sebastianus Novimola Duisburgensis, Pastor zu St. Columben, des hohen Dhumbstifts Canonicus praesbiter senior, der heiligen Schrifft Lehrer, Doctor und Professor, Hermannus Fleius, Swertensis, Canonicus und Scolasticus der Collegiat-Kirchen zu Sanct Georgen, Montaner Bursá Regens, der heiliger Schrifft Lehrer, Doctor und Professor, bewilligen, versprechen und geloben bei unseren Ehren und treuen ahn unser Seithen, daßjenich zu vollentziehen und zu verschaffen, waß der Herr Testator in angeregter Clausulen seines Testaments verordnet und die Herrn Treuhender zu Erledigung ihres Gewißens bei auffrichtung dieser Fundation und Brieff von uns gesonnen und begehrt. Vorbehaltlich uns dannoch darbei in mhanung der renthen großer Unkosten beschehen, dan die semptliche Renthen bei jahrlicher Execution dieser Fundation konnten erdragen, solche Pfennungen pro rata von dem Heiligs-Guet und subsidio ad studia abzukurtzen, in Urkundt unser anhangenden Insiegell; Wie dann wir Georgius auf dem Hove, Dechandt zu den heiligen Apostelen binnen Cöllen und Joann Ankum beide Treuhender wie mehrmals gemelt, zu mehrer Zeugnus und unsers geneigten schuldigen Willens Befestigung diese Fundation und Lieberungh der Hauptrentbrieff mit unseren Insiegellen mit bekrefftiget undt haben leztlich embsig und fleißig gebetten, den Ehrwürdigen und hochgelehrten Herren Johannen Kempis, der Rechten Doctoren, des hohen Dohumbstiffts Canon. Presbiterum Officialem und Ordinarium dieses Churfürstenthums Cöllen, ordinaria auctoritate, gegenwärtige Fundation et reciprocam obligationem per interpositionem decreti zu auctorisiren, approbiren undt mit Anhangung des meisten Offizialat-Siegell zu befestigen, welches wir Offizial vorgemelt bezeugen also wahr zu sein, undt haben auff angeregt pittlich ansuchen der benenter Treuhender unser gerichtlich und ordentlich Decret hierüber interponirt, alle und jede Clausula puncten und Inhalt dieser Fundation und reciproci contractus approbirt und bestettiget, wie wir dann autorisiren, approbiren und bestettigen übermitz diesem und bevohlen unser Meist Offizialath-Siegell hierunden zu hangen, geschehen im Jahr tausendt funffhundert acht und siebentzig den dritten dagh des Monaths Novembris.

Die förmliche Bestätigung vorstehender Stiftungsurkunde Seitens des Offizials der Erzbischöflich-kölnischen Kurie erfolgte unter dem 9. Dezbr. 1578. Die Administration dieser Stiftung wird dermalen von der hiesigen Armen-Verwaltung geführt.

In dem Jahre 1702 hat sich ein gewisser Joh. Schütz verehelicht mit Cäcilia Müller, Sohn von Johanu Friedrich Schütz und Irmgardis Pfeil, als Verwandten der Magdalena Ankum nachgewiesen.

5. Attendariensis. Eine Portion zu 13 Thlr. 20 Sgr.

In Nhamen der heiligen Dreifaltigkeit amen.

Kundt und zu wissen sey jedermenlichen, welchen dieser Brieff vorbracht wird, denselben sehen oder hören lesen, daß ich Maria Huppertz von Attendair Inwohnersche dero Stadt Coln zu Eheren des allmächtigen Gottes und zu Ufferbauung der Christlichen Catholischen Kirchen, auch meinen Freunden und Blutzverwandten zum Gutten, vor mich genommen habe, zu fundieren, uffzurichten und zu begifftigen, eine Erbportion, vor einen jungen Studenten, welcher in der Laurenzianer Bursen allhie binnen Cöllen in den freyen Künsten studieren soll, wie dann ich Maria, auch mit guttem wohlbedachten Gemuede, Raydt und Sinnen wissentlich sulche Portion fundiere, ufrichte, und begifftige durch Kraft dieses gegenwärtigen Brieffs in maßen und Punkten wie hernach folget.

Anfenglich und zum Ersten, gebe und uffdrage ich Krafft dieses, wie ich dann auch hiebevoren durch Vermechtnuß meines Testaments und lesten Willens gegeben nnd uffgedragen habe dem ehrwürdigen und hochgelehrten Herrn Casparo Ulenbergio, dero heiligen Schrifft Licentiato, als der Bursen Laurentii allhie in Coln Regenten und dessen Nachfolgern Regenten, sechszehen Dahler Kölnischer Werongen, jährlicher Erbrenten und Zinsen, sambt ire Hauptsummen, welche ich binnen dieser Stadt Coln uff verscheidenen Häusern gegolden und einkommen habe; benenntlich und irstlich zehen Dahler kölnisch, aus einem Haus von dreyen Häusern unter einem Daigh zum Cavesack benennt, gelegen vor Sankt Catharinen, gegen dem Hospital zur weider Duer, negst dem Backhaus, wie daßelb geschrieben stehet zu Airßbergh im Buche Textorum anno fünfzehn Hondert neunzig und fünf den siebenzehnten Octobris, vor welche Rente ich gegeben habe, zwey Hondert Dahler Hauptsummen. Weiters vierdenhalben dergleichen Thaller uff unser lieben Frawen Lichtmissen Daigh järlichs fellighh, von einem Haus zweyer Häuseren, ehemals dreier Häuseren, von fünf Häuseren unter einem daigh, nämblich von dem einen zu St. Johann wardt in der Spielmannsgassen gelegen, nhu Cornelis van dem Broich Altruischer zugehörig, dafür ich siebenzig derselben Dahler Heuptsummen gegeben. Zu diesem noch drittenhalben

Dahler kölnisch, erblichs Gelds, jährlichs uff Lichtmissen, von zweien Häusern im Sack, entgegen der Abocht über, uff dem Perlengraben gelegen, welche ich vor fünfzigh dergleichen Dahler Heuptgeltz gegolden hab, und daran geschrieben staen in dem Schreine Airsbergh, im Buche Lata platea anno fünfzehn Hondert neunzigh und sechs den drei und zwentzigsten Septembris. Diese vorgerürten Rhenten allsammen, gebe ich dem vorgedachten Herrn Regenten, umb dieselbe zu empfangen, davon zu quittiren, zu halten und ferner zu wenden und zu keren in Behoiff dieser Fundation und Erbportion. Von diesen sechszehn Dahler järlicher Renten soll der Herr Regent einem jungen Studenten nachbenennt handtreichen und geben jeder Wochen fünfzehn Albus, thut das ganze Jair zusammen, fünfzehn Dahler kölnisch, bleibt noch übrig ein Dahler, denselben soll gedachter Herr Regens vür seine Mühe und Arbeit behalten, wiewohl ich erkenne, daß dieses fast gering ist, begehre ich dannoch seine Erwerde woll meine Unvermögenheit, und gleichwoll geneigten Willen ansehen, und dieses also vür gut annehmen. Das aber nu klarlich erscheine, was massen dieser Student angenommen werde, und sich verhalten soll, derwegen ist diese meine hiebei gesetzte Erklärung wohlbedeutlich zu vernehmen, als vor erst, daß zu sulcher obbestimmter Portion den Vorgangk haben sollen meine Blutzverwandten, benentlich die Söhne meiner Nichten Elßgen von Cöllen Bürgerschen zu Rüden in Westphalen, oder Anthonii von Cöllen meines Neffen auch zu Rüden wohnhaftig und Bürgeren, Kindere, welche van denselben darzo am geschicklichsten und bequemsten sein werden, und als vortan, welche van denselben künftiglich geboren und absteigen werden. Wann aber deren keine vorhanden, alsdann soll jemantz von dem Geschlecht Clermanß gnant zu Aichen wohnhafftigh, welche mir, meiner Mutter seligen halben Blutzverwandt seindt, angenommen werden. Da aber dieselbe auch nit vorhanden, soll jemantz aus der Stadt Ruden, oder wofern der Ort keiner geschicklich, alsdann aus der Stadt Aichen geboren, derselber Portion genießen und gebrauchen mugen. Soll aber derselb Student, wenn er seine Person angeben und furstellen wirdt, genugsamen Schein mit sich brengen von den Eltisten meiner vorbenennten Blutzverwandten oder von dem Magistrat der Ort, da er geseßen, oder sunst jemantz anders, welchen der Herr Regens oder Pastor unden benennt Glauben zustellen können, daß er also zu dieser Portion qualifizirt sey, und alsdann soll der Herr Regent Innen ahnnemen und der Portionen gebrauchen laßen.

Zum anderen ist mein Will und Begehrte, daß dieser junge Student, so angenommen soll werden, so weitt ahm Alder und Jaren, auch in der Lehre habe zugenommen, daß er binnen fünf Jahren sein Studium und Cursum in der Bursen möge absolviren, und Magister, oder zum wenigstens Licentiatus artium promovirt werden, dann über diese Zeit der fünf Jahren soll keiner diese Portion genießen, uff das also die andere Nachfolgern, welche auch zum Studio Lust haben, nit verhindert, sondern vilmehe angereitzt und geholfen werden, gleichwohl so niemantz van meinen Blutsverwandten sich angebe, welcher nach Verlauf der fünf Jahren in des vörigen und abghaenden Studenten Platz zu tredten begerten, alsdann mach der Herr Regent dem vorigen vergunnen, die Portion eine Zeitlanck nachdem er Magister promovirt ist, und weiters zu Studieren Vorhabens wäre, zu genießen und zu behalden, insonderheit wann derselbe in der Bursen lesen oder profitieren wurde.

Zum Dritten, soll dieser angenommener Student und Portionist, under der Herrn Regenten und anderer Meistern Gehorsamheit sein, des Studii und Bursengangks fleißig abwarten, wie andere derselben Bursen züchtige und fleißige Studenten, darzu sich aller Unerbarheit und Untugend enthalden, Gott und sein Gesatz sich vür Augen stellen, der Catholischen Religion nichts zu wieder thun und sunst sich alles guten befleißigen. Wofern aber er dagegen etwas mirckliches anrichten würde, und durch den Herrn Regenten vermannt, sich nit besserte, alsdann soll mehrgedachter Herr Regent Macht haben Ihme die Portion, im Theill oder zumall zu enthalten, auch sunst nach moitwilligen Verharren Im Bösen gentzlich zu privieren, und einen andern wie oben stehet, in deß Undugentlichen Platz einnehmen laßen.

Zum Viertten soll dieser also angenommener Student, so lange er dieser Portion gebraucht und genießet, täglichs bitten drey Pater noster, und drey Ave Maria vör alle sowoll lebendige als abgestorbene Woldetern, darauf ferner sprechen diß kurtz Gebetlein: Deus det vivis Christifidelibus gratiam, defunctis requiem, Ecclesiae suae pacem et nobis peccatoribus in bono perseverantiam, et post hanc mortem, vitam et laetitiam sempiternam amen.

Zum Fünften wannehe dieser Student ankombt, soll im nichts abgefordert werden, dann allein das obengesagte Gezeuchniß, damit seine Person presentirt wirdt, und ist meine Begerte, daß derselbige gebrauchen und genießen soll aller

Privilegien, Freiheiten und Gewohnheitten, welcher die andere Portionisten, so in vorgemelter Bursa Laurentiana wohnen und studieren gebrauchen und genießen. Ferner habe ich gebetten, den erwerdigen und Hochgelairten Herren Burchhardum von Moerß, dero heiligen Schrifft Licentiaten nnd meiner Kirßpels-Kirchen zu St. Johann Baptist Pastoren, daß Seine Erw. dieser Fundation und Ordination ein Patron und Uffsichter seyn woll, welchs Seine Erw. mir dann gutwilligh zugesagt und verheischen hat, setze derhalben ich auch als krafft dieses, denselben Herrn Pastorn und seine Nachfolgere Pastores zu den ewigen Tagen zu wahren Patronen und Uffsichtere aller vurgeschriebener Puncten, umb meinen obgesatzten Blutzverwandten behilflich zu sein, wann sie insonderheitt darumb ansuchen werden, daß dieselbe bey dieser Ordnungh gehandhabt werden, sunst auch, da einige Versäumnuß gegen meine Zuversicht einfallen würde, oder Zwist entstaen, dieselbe beiderseidtz, so vill möglich abzuwenden, zu verhueten und zu middelen. Darz odann ich demselben Herrn Pastorn und seiner Erw. Nachkömmlingen hiermit genugsam Macht geben. Ob sich auch in künftigen Zeitten begeben würde, daß der Herr Regent obgl. Bursen, diese Portion also zu halten und zuzulaßen beschweren würde, oder das sunst einiger unradt furfallen möchte (den Gott almechtigh gnädiglich verhueden wolle,) daß die ordentliche Letzen oder Disziplin abgiengen, in diesem pfall sollen obgedachte meine Blutzverwandten mit Zuthun des Herrn zu St. Johann vorschrieben, Macht haben, diese Fundation mit allen ihren Clausulen und Punkten, auch darzo gehörigen Renten in eine andere Burse binnen Cöllen oder sunst eine andere Catholische Universitet zu transportieren und zu versetzen. So auch viellicht dieselbe Burse eine Zeitlanck wegen einiger gefährlicher Kranckheit und Sterbten, oder anderer Ursachen halber würde zugethaen, also daß die Studenten sich anders wohin begeben und verziehen müßten, was alstann und binnen der Zeitt an den lauffenden Renten fallen wirdt, soll gedachten Portionisten obgeschriebenermaßen folgen und zugestallt werden, eben als wann er binnen derselbiger Zeit gedachte Burse besucht, Woferne doch er in einer Catholischer Universitet oder Schullenn sich dar enzwischen verhalten und seines Studii wie oben befleißigen wurde. So aber die Portion eine Zeitlanck ledigh staen wurde, also daß nach Abganck des vorigen Studenten keiner präsentirt wurde, was dar enzwischen an den Rhenten ufflauffet, daß soll zur Besserung dieser Fundation angewendet oder dem

new ankommenden Portionisten zu notturftigen Büchern oder Promotion mit Verwilligung des Herrn Regenten und Pastors obgl. zu gutten gestallt und gegeben werdenn. Auch ob es Sach were, daß die Renthen hiebevor spezifizirt zum Theill oder zumaill zu einiger Zeitt abgeloist würden, so sollen die Heuptpfennungen durch beider Herren Verwilligungh nemblich des Herrn Regenten und des Herrn Pastors vorgl., an einen sichern verwarlichen Ort bleiben, bis dieselbe widderumb uff andere gutte gewiße Unterpfende angelacht werden. Dieses alles vurschrieben ist also meine Meinungh, Ordnungh und Will, welches ich begehren daß zu den ewigen Tagen mit der Thadt gehalten werde, habe auch darumb den Erwürdigen und Hochgelehrten Herrn Casparum Ulenbergium der heilig. Schrifft Lizentiaten und obgl. Laurenzianer Bursen zur Zeit Regenten gebetten, daß Seine Erw. vur sich und die nachfolgende Herren Regenten diese Ordnung und Fundation woll zulaßen einwilligen und bestettigen. Im Gleichen auch den obgl. Herrn Burchhardum, Pastorn zu St. Johann, daß Seine Ehrwürden so vill innen betreffen thut', in dieselbige zu verwilligen die Uffsicht an sich zu nehmen, und einjeder derselben ire Siegelen unten an diesen Brieff hangen wollen. Und Ich Maria Huppertz von Attentair vurschrieben hab dieses alles zu bekrefftigen und zu Urkundt, mein Siegell auch unden an diesen Brieff wißentlich thuen hangen. Und dieweill ich Casparus Ulenbergius der obgedachten Bursae Laurentianae Regens gespueret, daß der dugsamen Marien Huppertz von Attendár fundaterschen obgemelt. Begerte rechtmeßigh und gottsäligh, auch zu Uffbauungh des Studii in gedachter Bursen dienlich und also zuleßigh ist, hab Ich dieselbe wolbedechtlich und mitt guttem Rhadt darüber gehabt nit ungern sonder ganz willichlich angenommen, zugelaßen und approbirt, und zu mehrer Bestettigungh und Sicherheit für mich und meine Nachfolgere, Herrn Regenten mein Siegell unden an diesen Brieff gehangen. Und ich Burchardus van Moerß Pastor zu St. Johann Baptisten in Cöln vorschrieben, habe imgleichen, so viell mich betreffen thudt, alle und jede Puncten dieser Fundation umb Betten will Marien vürgerürt (dweill ich ire Meinungh zu Gottes Eheren reichende zu sein gespüret) gern eingewilliget und darumb mein Siegel imgleichen an diesen Brieff wißentlich und wollbedechtlich thuen hangen.

Geschehen und gegeben binnen Köln im Jhar nach unsers Herrn ChristiJesu Geburt Thausent fünff Hondert sieben und neunzigh am sechs und zwantzigsten Tagh July.

In Dorso.

Zu wissen nachdem die Erenthuegentreiche Maria Huppertz von Attendar Zeitt ihres Lebens zwa Portzionen fundirt, wie eine zurückgeschrieben erfindlich, und dann dheren Rhenten etliche verendert, abgelacht und darnach durch die Fundaterſche vermehret, daß ſie gedachte Fundatrix Anno 1601 ahm 25ſten Juny den würdigh Hochgelehrten Herrn Frederich Hülß dero heiligh Schrifft Lizentiaten zu ihres Teſtamentz Exekutoren verordnet ſelbighs zu exequieren und nachfolgende Rhenten zu Behuiff der zweier Fundationen auszutheillen bevolhenn und ufferlacht, daß gedachter Herr Friederich Hülß als Exekutor vurß. ſolche Rhenten und Fahren außgetheiltt und überliebert wie folgt, als nemblich zumund Irſtenn zu Behuiff der Portionen für die Perſohne im Cloiſter zu dem Lembgen demſelben Cloiſter überliebert vier verſchiedene Rhentbrieff haldende zuſammen fünfhondert und fünf Thaler Cölniſch Hauptgeltz an einem Ehrb. Hochweiſen Rhadt der Stadt Cöln durch gedachter Marien Huppertz ſehlig belacht, davon jährlichs uff verſchiedene Terminen fünf und zwantzig dergleichen Thaler bezahlt werden lauth eines Documentz durch M. Godefridum Kranenfuß offnen Notarium darüber uffgericht Anno 1602 den neunten May. Daneben noch vorberürtem Cloiſter uffgedragen im Schreine Apostolorum libro Ovina porta, fünf Thaler erblichs Geltz, die man Jahrs zalt Termino Lichtmißen von einem Hauſe in der Diepengaße gelegen Anno 1602 den 6ten Septembris, davon gedacht Cloiſter widderumb zurück geben hat dem Hospitall zu St. Catharinen einmal fünfzig Thaler, alßo daß dem Cloiſter zum Lembgen verplieben fünfzig Thaler Hauptſummen davon drittenhalben Thaler jährlichs zu Behuiff obg. Portzionen bezahlt werden, theit alſo zoſammen zu der Fundationen der Portionen zum Lembgen ahn Hauptſommen ſechs Hundert Thaler ſo itzo jährlichs mit acht und zwantzigſten halben Thaler Cölniſch jeden à zwey und fünfzig Albus gerechnet verpenſionirt werden. Zu Behuiff aber der Portionen für den Studenten dem Herrn Regenten Bursae Laurentianae übergeben verordnet und uffgedragen Anno 1602 den 4ten Oktobris in dem Schrein Niederich Libro à pistrino Maximini zehen Thaler jeder à zwey und fünfzig Albus kölniſch, (dieſe 10 Thaler auf dem Hauſe zum Creutz ſind abgelößt, und liegt die Hauptſumme im Schrein ad St. Lupum,) erblichs Geltz, die man Jahrs gilt Tno. Jacobi von Halbſcheidt

des Hauses gnant zum Creutz gelegen in der Engergassen bei den Predigern; Item eodem Anno am sechszehnten Octobris im Schreine Airsbeegh Libro Textorum demselben Hrn. Regenten uffgedragen zehn Thaler der Thaler à zwey und fünfzig Albus kölnisch, die man Jahrs gibt von einem Hause dreyer Häuser under einem Dache genannt zum Cavesack allernegst dem Backhause untdan dem Hospital über zu St. Catharinen. Daneben noch eodem Anno et die im Schrein Airspeegh im Boich Lata platea dem obgemelten Herrn Regenten uffgedragen drittenhalben Thaler jeden ad zwey und fünfzig Albus kölnisch, auch erblichs Geltz, die man Jahrs uff den Termin Purificationis Mariae gibt von zweyen Häusern off Wohnungen im Sack, gelegen untgan der Abdcht über uff dem Perlengraben. Welche drey Rhenten oder Jahrzinsen thuin drey und zwanzigsten halben Thaler Cölnisch jeden ad zwey und fünfzig Albus, darvon der Student jährlichs von dem Herrn Regenten empfangen soll, nach Conditionen in der Fundationen ausgedrückt zwanzig Thaler, der Herr Regens aber für seine Mühe und Arbeit behalten drittenhalben Thaler, und sollen sunst beide Fundationen in allen andern Punkten und Clausulen ihre Craft und Wirkungh wie in demselben begriffen ist, behalten.

Zur Erläuterung vorstehender In Dorso der Stiftungs-Urkunde vom 26. Juli 1597 befindlichen Verfügung bemerken wir folgendes:

Außer der mittelst Urkunde vom 26. Juli 1597 gestifteten Portion für einen Studenten stiftete die Maria Huppertz auch unter dem 6. Juli 1597 eine Portion für ihre Blutsverwandten weiblichen Geschlechts in terminis:

In Namen der heiligen Dreifaltigkeit, Amen. Ich Maria Huppertz van Attendair Intvhonersche der Stadt Collen thun kundt vnd fuegen iedermenniglichen, welchen dieser Brieff vurbracht wird, denselben sehen oder hoeren lesen, zu wissen, daß ich zu Eheren des allmächtigen Gottes, zu Vermehrungh desselben Dienstes auch meinen Blutsverwandten zum Guten vor mich genommen hab, eine Erbportion zu fundieren und zu begifftigen in dem Closter vnd Gotteshaus zu dem Lembgen auf der Borchmauer allhie in der Stadt Cöllen, nemblich für ein Kindt oder Megdelein, welches in demselben Closter von meinen Blutsverwandten soll Ingenommen vnd vnderhalten werden, wie dann Ich Maria Huppertz vorgemelt mit guttem wohlbedachtem gemuet vnd darüber gehabtem rhädt wissentlich Erbportion fundiere, vffrichte vnd begifftige

Krafft dieses offenen Brieffs, inmaßen wie hernach folgt, Irstlich vnd anfengklich gebe vnd vffdrage Ich hiemit, wie dann Ich auch hiebeuoren durch vermechnuß meines testamentes vnd lesten Willens gegeben vnd uffgedragen habe, der Würdig vnd geistlichen Moder vnd ConventualInnen des Gotzhauß vnd Closters zu dem Lembgen vff der Borchmauer Ein Jarrhente van fünf Daler Cölnisch vff St. Michaels tagh, an einem Ehrsamen Rhadt dieser Stadt Collen felligh, welche Ich mit Hondert dergleichen Daler gegolden haben. Noch ein Erbrenthe von dergleichen fünff Daler vff Pfingsttagh an obgemelten Rhadt der stadt Collen felligh, so Ich mit Hondert und zehen Daler erkaufft. Daneben noch eine Erbrenthe von zehen Daler alle Jars vff St. Jakobstagh erscheinendt, auß einem Hauß zum Creutz in der Engergassen bei den Predigeren in Collen, daruor Ich zwei Hondert Daler erlacht, wie daran geschrieben staen, In dem Schrein Niderich, im Buch pistrina Maximini, Anno Thausent fünff Hondert Neuntzigh sechs den zweiten Augusti, thut zusammen zwentzigh Daler, welche Jarliche Erbrenth obgemelte Mater vnd Convent zu dem Lembgen, nach meinem thodt eigenthumblich vnd erblich mit allen recht haben, besitzen vnd uffheben sollen zu behoiff vnd vnterhaltungh obgemelter Erbportion wie folget. Demnach ist mein Will vnd meinungh, daß die Moder vnd Susteren des gemelten Closters zum Lembgen einnehmen sollen, wie dan dieselbe mir angelobt haben Ein Kind oder Megdlein von meinem Gebluet, nemblich Anthoniy van Collen, Bürgern zu Rhuden in Westphalen meines Neeffen Kinderen, welches zum Closterleben und in das Convent zum Lembgen sich umb den Orden anzunemen begeben wollte, dasselb sein lebtagh bei sich in ihrem Closter behalten, vnd mit aller nothturfft vnd erhalten ohn etwas Weiteres vnd ferners van den Eltern obgemelts Kinds oder Jemands anders darzu zu fordern u. wann das Kindt oder angenommene Persoen mit thodt abgangen ist, widderumb eine andere Persoen oder Kindt von meinem gebluet einnhemen, nemblich auß dem Geschlecht meines Neeffen Anthony von Collen vurschrieben oder seiner Schwesteren Elßgen von Collen, auch zu Ruden in Westphalen; oder so deren keine vorhanden, ein anderes Kindt oder Persoen vom Cleermans Geschlecht zu Aichen, so mir meiner Mutters halben verwandt seind, vnd dasselb biß zu den ewigen thagen, welches Mägdelein Persoen oder Kind zwei von den Eltisten meiner obgemelter Blutsverwandten präsentiren sollen vnd mögen, also doch, daß das präsentirte Mägdelein ehelich geboren, auch an Glidderen, Synnen vnd anderen natürlichen Gaaben allso geschaffen sei, daß es den

Orden anzunhemen geweilet zu werden vnd des gedachten Conuents zum Lembgen Regell vnd Statuten zu halten vnd den anderen Profeß Susteren gleichmeßigh zu leben, beqwem sei, Sunst sollen die obgedachte Matersche im Conuent sulche personn zu rugk zu weisenn macht habenn, vnd den Blutsverwandten eine andere zu präsentiren, welche also geschaffen ist, freigegeben vnd vfferlacht sein. Doch ist mein Will vnd ordnungh, daß die erste platz gemelter Portionen haben soll mein Nichtgen Elßgen van Ruden, mehrgedachtes meines Neffen Anthoniy Döchtergen, so ietziger Zeitt allhie zu Collen bei mir wonhafftig ist. Wofern aber dasselb mein Nichtgen, wan es zu seinen verstendtlich Jharen kommen ist, zum Closterleben nit geneigt wurde sein, oder in das gemelt Closter zum Lembgen sich nit begeben wullte, alßdann sollen denselben aus der Heuptsummen deren vier Hondert Dalern obgemelt, gehandtreicht vnd freigegeben werden, Ein Hondert Daler, vmb sich destô baß damit entwidder im weltlichen standt oder sunsten Jungfräulichen oder geistlichen Leben zu vnderhalten mit Conditione, welche ich in meinem testament ferner außgetruckt vnd vermeldet habe, Vnd sollen dem Closter zum Lembgen alßdann pleiben zu Behoiff obgemelter Fundation vnd Portion alß zu einnhemungh vnd vnterhaltungh eines Kindts oder Personen wie obgerurt, drei Hondert Daler Hauptsummen vnd dauon Jarlichs fünffzehn Daler Jarrhenten. Auch will vnd ordiniere Ich, daß wanne meine obgemelte Blutzuerwandten vnd bestimmte Präsentatoren eine Personn dem Conuent zum Lembgen anbrengen werden, vnd die Zeitt kompt, daß dieselbe gekleidet vnd eingewylet soll werden, daß das Conuent mit den vnkosten nit beschweret sein soll, Sonder die Parteien oder freundtschafft sollen alle notwendige vnd gebreuchliche Kosten zu der Einkleidungh, wylungh vnd Profession darstellen, verrichten vnd anwenden, oder aber sich deßhalben mit der Materschen vnd Conuent guetlich ond freundtlich vergleichen. Wofern aber die Präsentatoren oder die presentirte Personn vnd ire Partheien sulchs zu thun sich beschweren würden oder sunst nit verrichten köndten, alßdann sollen die oftgedachte Materschen vnd Conuent zum Lembgen, die oben gerurte Renthen vnd pensionen etliche Jairen empfangen vnd einnhemen, biß souill erspartt vnd versamblet, das solche vnkosten der einkleidungh vnd Einwylungh, ohn schaden des Gotzhauß zum Lembgen gefueglich könne gescheen vnd verrichtet werden, vnd soll so lange das Conuent nit verbonden sein einige Personn anzunhemen, welches alles Ich zu gudtduncken

C*

vnd bescheidenheit vndenbenennter Herrn, vnd dieser Fundation vffsichteren stellen vnd hiemit heim geben. Auff daß auch alle diese Dingen vnd sachen wie obengerurt zu den ewigen Dagen gehalten mögen werden, So hab Ich gebetten die Erwurdige vnd hochgelerte Herrn Burchardten van Moerß der heil. Schrifft Licentiaten vnd Pastoren zu St. Johann Baptistae bei St. Catharinen: Auch den Erwurdigen Herrn Casparen Blenbergh der heil. Schrifft Licentiaten vnd zur Zeitt Regenten der Laurentianer Bursen allhie zu Collen, daß Ire Erwurden, so lange sey leben, vnd nach irem Absterben ire nachfolgere, biß zu den ewigen tagen vffsichtern sein wollen, vnd daran sein das nit versäumet, oder gegen diese meine ordtnungh gethan werde, wie dann Ich auch hiemit zu dem ende dieselbe vnd Ire Nachfolgern Pastoren zu St. Johan vnd Regenten der Laurentianer Bursen, wahre Patronen dieser meiner Fundationen setzen vnd jenen volkommen macht geben, vff dieselbe zusehen, daß meine Blutzuerwandten vorgemelt darbei gehandhabt werden. So sich auch das Conuent zum Lembgen in künfftigen Zeitten beschweren würde, diese meine anordtnungh zu halten vnd das Kindt oder Personn, wie vorberurt ist, einzunhememen, alßdann sollen die obgemelte Herrn mit Zuthun zweier aus den Eltisten van meinem gebluet vnd geschlecht vorgemelt, dieselbe Portion vff ein ander ortt, wie imgleichen, so villicht (das Gott miltiglich verhueten wolle) das Conuent zu dem stande qweme, daß der Catholischer glaub darinnen nit kundte gebraucht werden, die Susteren sich von einanderen thun müsten, oder das Closter verwustet, oder zu sölchem wesen gerethe, daß keine Closterliche Disciplin vnd ordnungh gehalten würde, transportieren vnd das gelt oder Heuptsumma, wohin es Innen rhadtsam duncket legen, sampt den Jarrhenten van dem Closter zum Lembgen widder forderen, vnd zu demselben ende gebrauchen vnd anwenden wie obsteht. Ob auch die Heuptsummen in künfftigen Zeitten abgelacht wurden, es sei zum theill oder zumaill, so sall das gelt mit verwilligungh der zweier Herrn vorgemelt vnd des Closters zum Lembgen, ahn ein sicher verwarlich orth gelacht werden, biß es durch derselben Conuentz Susteren fleiß widderumb an ein ander orth woll angelacht werde. Und dieses alles ist meine austruckliche meinungh, will vnd ordtnungh, welche Ich begere, das zu den ewigen Zeitten also soll gehalten werden. Dweill dan die vorgemelte Matersche vnd semptliche Susteren mehrgemeltes Closters zum Lembgen diese Fundation guetwillig vnd zu

Danck angenommen, mir auch für sich vnd ire Nachkommlingen anglobt, alß zu den ewigen tagen halten zu willen, vnd in Bestettigungh desselben mein vorgedachtes Nichtgen Elßgen von Ruden souill dißmall möglich angenommen vnd eine platz in Irem Conuent gegeben: Auch die vilgemelte Herrn Pastor zu St. Johan, vnd der Herr Regent in der Laurentianer Bursen semptlich vnd besonder alß vffsichtere vnd beiderseitz gutte Freunde eingewilligt, so hab Ich dieselbe gebetten, das sey ein ieder von Innen, Ir Siegell an diesen Brieff wollen hangen deßen wir Matersche vnd Conuentz Susteren vur vns vnd vnsere Nachkomlingen, auch Ich Borchardt van Moerß Pastor zu St. Johan Baptisten vnd Caspar Blenbergh, Licentiat vnd Regens in der Laurentianer Bursen vmb betten willen Mariae Huppertz Fundaterschen gern gethan haben, Vnd Ich Maria Huppertz van Attendair hab mein Siegell auch mit vndenn an diesen Brieff wohlbedächtlich vnd wißentlich thun hangen, zu vollkomlicher bestettigungh vnd befestigungh aller vurschrieben sachen vnd Punkten. Geben vnd geschehen Im Jair nach vnsers Herrn Christi Jesu Geburt 1597 am 26. Monatz July.

Nachdem späterhin das Closter zum Lämmchen, der theuren Zeiten und geringen Renten wegen, diese vorstehende Stiftung anderswohin zu verlegen in Antrag gebracht hat, istd urch Beschluß des Churfürsten Maximilian Heinrich vom 27. Juli 1671 obige Stiftung mit der Studenten-Stiftung vereinigt worden. Diesen Churfürstl. Beschluß lassen wir nachstehend folgen:

Maximilian Heinrich, von Gottes Guaden Erzbischof zu Koeln, Churfürst des heil. Röm. Reichs, Erzkanzler in Italien und des heil. apostol. Stuhles geborner Legat, Fürst-Bischof zu Lüttich und Hildesheim, Administrator von Berchtesgaden in Ober- u. Nieder-Baiern auch der obern Pfalz, Westphalen zu Engern u. Bouillon Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, Landgraf in Leuchtenberg, Markgraf zu Franchimont, Graf zu Cossen und Horn ꝛc. entbieten allen und Jeden, welche gegenwärtigen Brief sehen, lesen oder hören lesen werden, oder denen daran gelegen unsern Gruß im Herrn. Da uns kürzlich demüthigst vorgestellt worden ist, wie die Maria Huppertz, Einwohnerin von Cöln im Jahr 1597 zu Gunsten des Titius und Sempronius und der von denselben Abstammenden zwei Siftungen jede von 300 Rthlr. Hauptsumme, die eine zum Gebrauch Studierender der Laurentianer Burse, die andere aber zum Gebrauch der Jungfrauen, welche im Closter zum Lämmchen auf der Burgmauer genannt aus der Familie in den

Orden und das Klosterleben einzutreten begehren und daselbst gegen das jährliche aus dem gesagten Hauptkapital herrührende Einkommen aufzunehmen sind, aus frommem Eifer geleitet, errichtet und eingesetzt hat, welche Stiftungen jedoch bei dem jetzigen Stande und Noth der Zeiten und der Abgang der Mittel so geringfügig sind, daß die Mutter des vorbesagten Convents und dessen Nonnen mithin sich über sehr große Beschwerung beklagend, eine fernere Präsentation kraft solcher Stiftung von nun an nicht mehr annehmeu können und dieselben mit Recht reklamirend, die besagte Hauptsumme anderswohin verlegt zu sehen wünschen, auch solche sowohl den Provisoren als Inspectoren besagter Stiftung aufgekündigt haben, so daß wenn deshalb nicht anderwärts zeitig Vorsehung geschieht, zu befürchten ist, daß die fromme Absicht der Stifterin in diesem Theile mit der Zeit in Vergessenheit gerathe oder untergehe und deshalb von Seiten derselben Provisoren und Inspektoren der Huppertzianischen Stiftung wir demüthigst gebeten worden sind, wir möchten (in besonderer Erwägung, daß in dieser Stadt Cöln kein Kloster ist, welches die Uebertragung dieser Stiftung mit der von der Stifterin frommen Andenkens ausgedrückten Last und Bedingungen annehmen wolle und auch unter den weit von hier in Westphalen lebenden aus vorbesagter Familie Abstammenden kaum ein Mädchen gefunden wird, welches solche Stiftung zu genießen beabsichtigt oder wünscht) diese zum Gebrauch der Mädchen, wie vorsteht, errichtete Stiftung mit der andern zum Gebrauch der Studierenden vermöge unserer erzbischöflicher Antorität zu verbinden und zu vereinigen geruhen, deshalb haben wir in Ansehung unseres Amtes hauptsächlich darauf Rücksicht nehmend, daß die frommen Stiftungen der Christgläubigen wegen des Wechsels der Sachen und Zeiten nicht völlig in Vergessenheit gerathen und in Erwägung, daß es überdies der Absicht der Stifterin weniger angemessen ist, daß das besagte Kloster durch diese Stiftung beschwert werde und die begehrte Verbindung und Vereinigung der Absicht derselben besser entspricht, den Bitten derselben gnädigst geneigt, geglaubt, daß beiderseitige vorbesagte Stiftungen so zu vereinigen und zu verbinden sind, wie wir durch unsere vorerwähnte Autorität sie durch Gegenwärtiges vereinigen und verbinden, damit (unter Beibehaltung der übrigen Bedingungenund Erfordernissen der Stiftung ein, im Laurentianer Gymnasium oder Burse zu Köln studierender Jüngling, beide Stiftungen zugleich genießen und sich derselben erfreuen könne.

Wir wollen jedoch nicht durch solche unsere Vereinigung, Verbindung oder Anordnung die Mädchen von dieser Stiftung durchaus gänzlich ausschließen, sondern durch Gegenwärtiges behalten wir ausdrücklich vor, daß dieselben, wenn einige aus besagter Familie einst gemäß dem Inhalt der Stiftung den religiösen Stand zu ergreifen und darin einzutreten wünschen werden, sie wechselweise beide nun vereinigte und verbundene Stiftungen genießen können und sollen.

Zur Urkunde haben wir gegenwärtigen durch unsern General-Vikar in geistlichen Angelegenheiten unterschriebenen Vereinigungs- und Verbindungs-Brief mit dessen und unserm erzbischöflichen Gerichts-Siegel versehen lassen.

Gegeben zu Cöln den 27. des Monaths Juni im Jahre nach der Fleischwerdung des Herrn 1671.

(gez.) Paul Aussem.
General-Vikar.

Zu dieser Stiftung haben sich in den Jahren 1772 a) die Kinder von Johann Heinrich Fischer, nämlich: Heinrich, Johann, Andreas, Ferdinand, Friedrich Joseph Dominicus, Anna Maria und Anna Maria Margaretha Fischers; b) die Familie Schelle in Westphalen, nämlich: Stephan Arnold Schelle, präsentirt den 27. Oktober 1742 und Anton Arnold Jos. Rosen, (im Fundations-Genuß 1777 und 1778) Sohn von Columba Theresia Schelle, verehelicht mit Anton Laurenz Rosen, als Verwandte der Stifterin nachgewiesen.

6. Bachoven. Eine Portion zu 17 Thaler.

Diese laut Stiftungs-Urkunde vom 3. Septbr. 1622 von der Jungfer Christina Bachoven, genannt Echts, Tochter des J. U. D. und Reichs-Kammer-Gerichts-Assessors, Herrn Friedrich Bachoven, genannt Echt und Christina Bösa, genannt Halterens, fundirte und mit einem Kapital von 600 Rthlr. dotirte Stiftung hat die Unterstützung eines von dem mit der Administration beauftragten Regens dazu zu ernennenden Lehrers des Laurentianer-Gymnasiums aus ihrer Verwandtschaft zum Zwecke. Wenn nämlich Jemand aus der Familie der Testirerin, der nach erlangtem Grade des magisterii in artibus mittelst der gymnasiastischen Professur (wozu er nach dem Wunsche der Testirerin bei vorausgesetzter Tauglichkeit insbesondere adhibirt werden soll) zum Studium der Theologie oder des kanonischen Rechtes aspirirt und die Hoffnung erweckt, er werde der Seelsorge und dem Pfarramte einst würdig vorstehen, so soll derselbe zur Aufsicht über die

Bibliothek des Laurentianer=Gymnasiums vorgesetzt werden und für diese Wahrnehmung und Versehung des Amtes als Bibliothekar, sowie zur Unterstützung seiner Studien die jährlichen Stiftungs=Einkünfte aus den Händen des Herrn Regenten beziehen.

Wenn er jedoch diesem seinem Amte, welches jenem Einkommen anklebend seyn soll, nur so genügen wird, daß es nöthig ist, einen Andern zu subrogiren, so ist dem zeitlichen Herrn Regenten die Befugniß verliehen, den dritten Theil dieses Einkommens dem subrogirten Fleißigeren anzuweisen; deshalb soll jeder, welcher aus der Familie der Testirerin angenommen wird, wissen, daß er zur Vermehrung und Erhaltung der Bibliothek die höchste Sorge und Emsigkeit anwenden soll; wenn es sich zuträgt, daß keiner aus der Familie der Testirerin den philosophischen Studien und dem oben erforderten Lehramte obliegt, oder die Familie untergegangen ist, so soll es dem zeitlichen Regenten freistehen, zum Amte eines Bibliothekars und zur Erhebung jenes angewiesenen Bachoven'schen Einkommens aus der Zahl seiner Professoren einen Tauglichen zu wählen. Dieser Bibliothekar oder wer immer nach Aussterben der Familie zur Verwaltung gelangt, soll vorzüglich darauf Bedacht nehmen, durch welche Mittel die Bibliothek vermehrt und ausgeschmückt werden könne, und als wolle er den Nachkommen Schätze sammlen, wird er auf alle Weise die Freigebigkeit dazu einzuladen suchen, worin ihm der hochwürdige und sehr gelehrte, um das Gymnasium durch 20jährige Leitung sehr verdiente Herr Caspar Ulenberg, Licentiat der heil. Theologie, Beichtvater und Vollzieher der oft besagten Christina Bachoven vorgeleuchtet hat, indem er 200 kölnische Dahler, welche die besagte Testirerin Christina ihm als jährliche Zulage vermacht hatte, seinem Laurentianer=Gymnasium freiwillig geschenkt hat, damit mit einigen aus dem jährlichen Einkommen mit Rath der Herrn Regenten und der Ältesten auf der Frankfurten Messe angekauften Büchern die Bibliothek vollzähliger gemacht werde.

Mit der Verwaltung des Fonds war der Regens beauftragt.

7. Baeumeriana. Eine Portion zu 47 Thlr.

Alles zur größern Ehre Gottes.

Ich Tillmann Baeumer, Vicar zu St. Gereon, in der Absicht die Studien der Wissenschaften einigermaßen zu be=

fördern, instituire und errichte hiermit eine Portion im Laurenzianer Gymnasium,

1) innerhalb Köln, wozu (erstens) ein von einer meiner beiden Schwestern Maria und Catharina Gertrud oder in deren Ermangelung von meiner Mutter Schwester Elisabeth Engels in rechtmäßiger Ehe abstammender Jüngling von guter Hoffnung und Anlage, der dieser Beihilfe bedarf, aufgenommen werden soll; In deren Ermangelung irgend ein Fremder im Dorfe Rurdorff oder den benachbarten Orten gebürtig, oder wer immer, den der hochvornehme zeitliche Herr Regens zu diesen Studien tauglicher und dieser Unterstützung würdiger erachtet haben wird. Mit diesem Unterschiede

2) jedoch, daß derjenige, welcher von meiner Verwandtschaft seyn wird, dieser Portion von der untersten Klasse der Grammatik in obenbesagtem Gymnasio, oder wenn er es vorzieht, außerhalb Köln bei den Vätern der Gesellschaft Jesu und anderswo nicht, bis zur Rhetorick einschließlich fünf Jahre oder höchstens sechs Jahre und demnächst in der Philosophie zwei und ein halbes Jahr im Laurentianer Gymnasio, endlich nach dem Urtheil des Herrn Regenten in der höhern Fakultät noch drei Jahre genießen könne, so jedoch, daß für die Zeit, wo er außerhalb des Laurentianer Gymnasiums studiert haben wird, er ehe die Portion ihm ausbezahlt wird, gute Zeugnisse über Fortschritte sowohl im Studium als Sitten jedes Semester beizubringen gehalten ist. Der Fremde aber

3) oder derjenige wer nicht von meiner Verwandschaft seyn wird, soll von der Syntax an im Laurentianer Gymnasio beginnen, und wenn er in den Studien Fortschritte macht, bis zur Methaphysik den Genuß fortsetzen können, widrigenfalls solcher durch den Regenten eher entfernt und ein anderer Syntaxist besserer Hoffnung angenommen werden kann, welcher Fremde, wenn ein wie oben qualifizirter Verwandter sich in zwischen anmeldet, nach Ablauf des angefangenen halben Schuljahres weichen muß.

4) Wenn zwei oder mehre aus meiner Verwandtschaft von der einen oder andern meiner Schwestern abstammend konkurriren (das nämliche wird geschehen, wenn sie zusammen von meiner Mutter Schwester abstammen werden), welche um die erledigte Portion anstehen, so will ich nicht, daß die erledigte Portion unter zwei oder mehrere getheilt werde, (was auch keineswegs unter Fremden zu irgend einer Zeit oder durch irgend eine Auslegung geschehen soll) sondern der Herr Regens soll bei der Aufnahme nicht so sehr auf die Gradesnähe,

Alter oder Klasse des Studiums, als auf Anlage respective Fähigkeit und andere Eigenschaften der Subjecte sehen, und nach seinem Gutbefinden wählen, nämlich nach vorhergegangener Probe denjenigen, von dem bessere Hoffnung hervorleuchten wird, er werde einst durch die Studien weiter kommen und der Kirche oder der Communität mit Erfolg dienen können.

5) So wird auch, wenn von Jemanden, er sey von der Verwandtschaft oder ein Fremder, der einmal aufgenommen ist, wahrgenommen wird, daß er seine Studien nachläßig betreibt, in denselben keine Fortschritte macht, oder in irgend einer Weise insolent wird, und sich, zwei- bis dreimal ermahnt, nicht bessert, der zeitliche Herr Regens die Befugniß haben, denselben, in was endlich immer für einer Klasse oder höheren Fakultät-Studien er seyn wird, ohne Verzug und ohne Rücksicht auf Jemandes, wer er immer sey, Widerspruch, des Genusses zu entsetzen und zu entfernen.

6) Der Zögling dieser Stiftung wird, so lange er diese Portion genießt, täglich für die Verstorbenen beten, die Psalmen: Miserere et de profundis, das Vater unser, den englischen Gruß mit: Requiem aeternam etc. und den Collecten: Deus qui inter apostolicos. Deus veniae largitor et Fidelium deus omnium.

7) Für die Aussteuer dieser Stiftung weise ich eine Kapitalsumme von 950 Rthlr. per 80 Albus an, welche einst zum Bau meines Vicarie-Hauses zu St. Gereon hergeschossen worden sind, zu deren successiven Tilgung vermöge Zustimmung des hochvornehmen Kapitels vom Jahre 1745 und resp. 1747 und der Genehmigung des Herrn Officials vom 21. August 1750 ich und meine Nachfolger in der Vicarie St. Paul (außerdem von den Nachfolgern zu drei vom hundert zu entrichtenden Zinsen) jedes Jahr termino den 21. August zehen Rthlr. zu deponiren gehalten sind. Wenn aus diesen jährlichen 10 Rthlr. eine merkliche kleine Summe zusammengebracht seyn wird, welche füglich gegen Zins ausgethan werden kann, so bitte ich, daß dieses insoferne geschehe.

8) Die davon aufkommenden Zinsen zugleich mit jenen, welche meine Nachfolger in der Vicarie (außer den von ihnen in Abzug auf das Kapital zu zahlenden im Gymnasium zu deponirenden und wie oben zur Vollzähligmachung der Aussteuer aufzubewahrenden 10 Rthlr.) zu zahlen gehalten sind, wird der zeitliche Herr Regens erheben oder erheben lassen, und für die Lasten des Empfanges oder der Austheilung, so

wie der Aufsicht über die Alumnen den zehnten Pfennig abziehen, (Ich hoffe, daß der hochvornehme Herr Regens und dessen Nachfolger sich nicht dadurch beschwert finden, daß ich für eine so kleine Erkenntlichkeit geschweige Ersatz diese Last aufzulegen mir angemaßt habe; wenn sie nur zurückzudenken geruhen, wie viel Mühe ich einst, als bis ins 20. Jahr Sekretair des Laurenzianer-Gymnasiums durch Aufstellung und andere Einrichtung der Rechnungen vieler Jahre aufgewendet habe) das Uebrige den Zöglingen wie oben zur Zeit austheilen.

9) Ich ernenne zwar Niemanden zum Präsentator, überlasse aber dem Gutfinden des zeitlichen Herrn Regenten die Eigenschaften der Zöglingen, NB. derjenigen, welche in dem Gymnasium selbst vor der Aufnahme sich persönlich zu stellen haben werden, zu untersuchen; Zu welchem Ende ich auch das Schema der Blutsverwandschaft hier am Schlusse beifüge*).

Inzwischen behalte ich mir die Freiheit vor, die Zöglinge oder die als solche anzusehen sind, welche diese Unterstützung eine Zeit lang gebrauchen, zu ernennen, und hiermit ernenne ich vorsorglich meine beiden Schwestern Nonnen des Klosters im sogenannten Lämmchen auf der Breitstraße; und wenn nachher und so oft es sich ereignet, daß von meiner Verwandtschaft keine wie oben qualifizirt gefunden werden, so will ich, daß die Hälfte der Zinsen (nach Abzug der Portion des Herrn Regenten und des Inspectors wie unten) so lange zur Vermehrung des Kapitals verwendet werde, bis computatis computandis die Portion des Zöglings auf 40 Rthlr. und nicht darüber steige; die andere Hälfte aber wird einem Fremden, wie oben, zugewendet werden können, bis aus der Familie ein Qualifizirter hinzugekommen seyn wird, der wiederum das ganze Einkommen genießen soll, bis dahin er die Genußzeit, wie oben, vollendet haben wird.

10) Zum Provisor oder Inspector der Rechnung bitte ich den hochvornehmen und vortrefflichen zeitlichen Herrn Canonikus, Inhabern der praebendae primae Gratiae zu St. Gereon, welchem der Herr Regens um das Fest St. Martin (die Zöglinge mögen vorhanden gewesen seyn, oder die Portion mag vacirt haben) die Rechnung über Einnahme nnd Ausgabe vorlegen und demselben dann für Prüfung und Unterzeichnung der zweijährigen Rechnung einen halben Reichsthaler zahlen wird, welchen er in Rechnung bringen soll.

---

*) Dieses Schema ist der Stiftungs-Urkunde nicht beigefügt.

Zur Urkunde und Bekräftigung alles dieses habe ich drei Exemplare dieser meiner Stiftung gefertigt, eigenhändig geschrieben und unterschrieben und mit meinem Siegel versehen, deren eines im Archiv des Laurenzianer Gymnasiums mit den übrigen auf dieselbe Bezug habenden Dokumenten, das andere bei dem hochvornehmen Kapitel zu St. Gereon, und das dritte bei dem Herrn Pfarrer in Ruhrdorf wird aufbewahrt werden.

So geschehen zu Cöln am Tage des heil. Johannes des Apostels und Evangelisten am 27. Dezember im Jahr 1752

(L. S.) (gez.) Tillmann Bäumer aus Ruhrdorf,
Vicar zu St. Gereon.

Gegenwärtige Stiftungs-Urkunde nimmt mit dankbarem Gemüthe an und verspricht sowohl in seinem als seiner im Amte nachfolgender Regenten Namen alle und jede dieser Urkunde eingerückte Clauseln zu halten, und zwar Kraft des Gymnasial-Siegels und eigenhändiger Unterschrift.

Unterzeichnet im Laurentianer Gymnasium diesen 17. März 1757.

(L. S.) (gez.) Ferdinand Eugen von Franken-Sierstorpf, Reg. Laur.

Wir Peter Gerwin von Franken-Sierstorpf, beider Rechte Doctor, des Durchlauchtigsten und hochwürdigsten Erzbischofen und Churfürsten von Cöln unseres gnädigsten Herrn, Herrn Clemens August Herzogs von Bayern rc. in den geistlichen Angelegenheiten für die Stadt und Erzdiözese Cöln General-Vikar, der Domkirche so wie auch der kölnischen Erzstiftskirchen B. M. V. ad Gradus und jener B. M. V. im Capitol Canonich, Priester und Capitular und resp. Dechant, genehmigen und bestätigen Kraft der erzbischöflichen und der gewöhnlichen, für uns ausgeübten Autorität, Inhalts des Gegenwärtigen, die oben beschriebene zum Nutzen der Familie und Flor der Studien von dem wohlehrwürdigen Herrn Tillmann Bäumer Vikar des heiligen Paulus bei St. Paulus errichtete und dotirte Stiftung als löblich und befehlen, daß sie zu steten künftigen Zeiten hinsichtlich aller derer Clauseln und Bedingungen beobachtet werde.

Cöln den 22. März. 1757.

Zur Urkunde unterzeichnet:

(L. S.) (gez.) P. G. F. de Sierstorf,
Vicarius Glis.

8. **Bartwick.** Eine Portion zu 6 Thlr. 10 Sgr.

Ich Andries Herl Willemss van Bairdwyck geboren, in der heyligher scrift Licentiat, ende der Kerken tod sint Gereon in Cuelen canonick, gheve ende oirdinere puerliche om Gods willen tot ennder aelmisse, den scepenbrieff met deesen doirstechen, 'en all dat den Brieff begrypt, ten eynde, dat dairmede in der portion onderhoupben werden sall tot Cuelen in bursa montis Een schemelarm student van Bairdwyck geboren in den vryen consten to studeren, so dair die manier der synen scolen curß tot Licentien in vervolgender tringen, en in onderhonwinghe der statuyten over die portionisten ghe-ordineert in der Bursen in collegio pauperum En voert in goeden obedientien en Diligentien en Jedien auich bequaem Student tot Bardwick ghevonden wordt van Bevis Smeds geslecht dese Almisse begheren, die sal vordel hebben; En wordter mier dan ein ghevonden op en tyt, soe sal die bequâmste dit vordel hebben; End en wordter nyemont tot Bardwyck gevonden, soe sal ein usten naesten dorpe uff steden dese Aelmisse hebben moigen; Ende soe wye tot die Aelmisse genoempt wordt, sal binnen sees wechen nae synder nominatien tot Cölen moeten trechen, En hem den Regent in bursa montis presenteren off hy bequaem dairtoe sy, En hy sal den Regent en den meesters gehoirr-sam moeten syn, En studiosen off die Regent sallen über om seynden moigen; Item die Pastoir off syn vicecurait mitten bedien der vom sint Salvatoir Altair tot Bairdwyck, Ende die andtste Keerchmeester aldair sullen desen Student nomineren, ende die voirß. Regent behoen breve presenteren; Ende die Regent sallen schuldig syn, to ontfangen in dien hy bequaem es, off die Fabryck vom Bairdwick sal dese reynt ontfangen ende behoeven nae advenande des vaceerden tyts. Ende dese Brieven sullen drievout syn alleens luyden, den eenen voir den voirg. Regent, den anderen voir die Fabryk van Bairdwyck, Ende den Dorden voir den student die genoempt sal syn ubant hy off syn vrienden sollen dese reynt opmanen ende den voirg. Regent bestellen; Ende soe wie praesentert wordt, sal den presenteerdts das voir synen Brieff betalen Sees stüvers; Ende nyet meer onder heydrien in gelyhe portion gedeylt to worden; alle dinchtor gueder meyninge ter Deklaration ende moderation der drie personen voirß.

In treunißen der Woirheyt heb Ich Andries voirg. desen Brieff met myns selffs Hantscryft ende segel gevesticht ende

gesterk; In den Jare ons Herrn vyef tien hondert veertich opten thienden Dach van November.

Ego Andreas Herl, qui supra hanc ordinationem feci, quam sic observari volo, in signum veritatis manu propria nomen meum subscripsi et sigillum tessigendo appendi, die quo supra.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Die von dem Verwaltungs-Rathe der Studien-Stiftungen angestellten Nachforschungen zur Ausmittelung der betheiligten Familie sind ohne Erfolg geblieben.

9. Baumiana. Drei Portionen zu 16 Thlr. 14 Sgr. jede.

In Nhamen der hailiger Dreifaltigkeit Amen.

Khundt und offenbár sey jedermenniglichen Inhaltt dieses offenen Instruments, daß ihm Jár nach Christi unsers lieben Herrn und Saligmachers gebuirtt, Thausent fünff hondert neuntzigh auf Sambstagh denn vierdten monaths Augusti umb neun Uhren Vörmittags, in der dreitter Römer Zinßzall, zu Latein genant Indictio, Kaisertbumbs aber des Allerdurchleuchtigsten großmechtigsten und unüberwindlichsten Fürstens und Herrn Hern Rudolphen des andern, erwelten Römischen Kaisers zu allen Zeiten mehrern des Reichs, ihn Germanien zu Hungarn, Bohaim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien Könings, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, Steier, Karndten, Crain und Würtenbergh, 2c. Grävens zu Tyroll, unseres allergnedigsten Herrn inn Ihrer Käiserlichen Majestätt Reiche des Römischen ihm fünfzehendteu Jahre: Vör den ehrenvesten und wolweisen Herrn Caspàrn Andreae von Syttardt und Gerhardten Questenbergh beiden Scheffen des weltlichen hohen Gerichtz bynnen Cölln, auch in meines undenbenennten Notarii und nachgesezter sonderlich herzu erfordertt und erpettener Zeugen gegenworttigkeit vörkhommen und erschienen seindt die Ehrenthaft wolgelehrt und thuegentsame M. Godefridt Baum, Generall Anwaldt eines Ehrbaren hochweisen Rhädts dieser Stadt Cölln und alther Thuerwarther und Sibilla de Wedighe Eheleuth aus Göttlicher Gnädt und Verthruungen, beide gesundes Leibs, volnkhommener Spräch und guitten unverrückten Verstandts, wie augenscheinlich an Innen zu sehen und woll zu erkennen whär und haben sambt und sonders angezeigt und vermeldet, waß mäßen Sie ihn betrachtungh ihres ahnwachsenden Althers und vernüfftigh Christlicher Erinnerung, daß einem jeden dieß zeit-

lich leben mit thödtlichem abgangk einmhäll zu endigen und zu beschließen gewißlich bestimbt und angesezt, die eigentliche Stundt aber unsicher und verborgen und ihn Ansehungh Ire liebe Kindern alle nach Göttlichem Willen vör verstörben aiferlich bewegt und nunmehr gentzlichen endtschloßen, bedacht und vörhabens wheren über Ihre Zeitliche Haab und Güthern Ihre Testament, Verordnungh und letzsten Willen in aller bester formen, maeß mainer und gestalt wie solch nach erhaischen gemainer und dieser Stadt Cöln beschriebenen und unbeschriebenen Rechten und Gewohnheitten, ahm aller förmlichsten bestendigst und krefftigst beschehen soll, kann oder magh, auffzurichten, zu machen und zu verordnen. Wie sie auch also ihn Beisein obgemelter Herrn Scheffen meins Notary und deren Gezeugen undenbenent würklich und ihrer selbst anzeigh nach wolbedechtlich und auß guittem freien Willen und wollzeitigem reiffen Vorbedacht sambt und sonders auffgericht, gemacht und verordtnet haben, in allermäßen, wie folgtt:

Anfengklich haben beide obbenente Testatoren sambt und sonders zu erstattungh in dieser des heilligen Reichs freier Stadt Cölln bey auffrichtungh der Testamenten vermügh Stadt Rechts und Statuten erforderter Solemnitäten, sieben foeß lengden und weitter ungeleidt, ungehalten und ungesteuret gewandelt, gangen und gestanden und demnegst alle Ihre vörgehende Heiräths-Vermechenuß, pacta dotalia, Testamenten, Gifften, Uffdragten und verordnungen, wahn und wie dieselb gesambt oder eintziger Handt uffgericht, beschehen ergangen, bynnen oder büßen Schreinen erfindtlich außtrücklich uffgehaben, cassirt, widderroffenn und wollen das sulchs alles absthödt und vernichtiget sein und dieß ihre Testament und letzsten endtlichen Willens-Disposition allein gelten, angesehen und vollenzogen werden solle.

Zum andern haben beide Testatoren ihre Sehelen, wan dieselb vam Leib abscheiden werden, Gott dem Allmechtigen durch seine grundtlose Barmhertzigkeit zur ewiger freudt und seligkeit gnedighs auffzunehmen und ihre thoedte Cörper zu St. Laurents in die Pfarkirche in ihre dhaselbst vorm Chör neben unser lieber Frauen der Mutter Gottes Altär habendt Graff nach christlicher Ordnungh und Prauch eherlichen zu senken und zu begraben, auch gewoentliche Monstunden und Jährzeit vermögh Catholischer Kirchen-Ordnungh nachzuhalten bevohlen und einer dem andern, der letztabsterbender aber undenbenenten Executoren solchs uffgeben und vertrawen.

Und demnegſt zum Dreitten, dem Hoichwürdigſten, zur Zeitt regirenden Ertzbiſchoffen der Kirchen zu Köln einen Thorniſchs und imgleichen zum Baue der hoher Thumbkirchen hieſelbſt einen Thorniſchs oder Sechs alb. vör jedern einßmhälen zu bezalen beſetzt.

Zum Vierdten haben beide Teſtatoren obgemelt ſambt und ſonders ſich vernhemen läßen; demnach ihrer beider Kindern, wie auch obgemelt uff Göttliche berueffungh zuvör ordine naturae mutato mitt thödt abgangen dero Sehelen Gott begnäde, alſo daß Sie keine Leibs-Erben Itzo haben noch vermüttlich zu erwartten, daß derohalb Sie ihre von Gott empfangene zeittliche Haab und Güthere, Beſchernits, dan mehrertheils zu miltten Sachen, Gottes Eher und Erhaltung ſeiner Catholiſcher Religion zu verläßen wiſſen und in dero mainungh bedacht wehren, deweill darzu nichts erſprießlicher noch nötwendigers ſein kan, dan das die Pfarren mit gelehrten, frommen, catholiſchen und gottesförchtigen Pfarrherrn oder Paſtoren (darahn dieſſer Zeitt im Ertzſtifft Cöln leider größer mangell geſpürt und in zukünftigen noch wehrender inlendiſcher Unrou und daher endtſtanden verderbenshalber weniger nitt ſowoll ihn der Stadt, allß Erzſtiffts Cöln (welchs doch Gott der Allemechtigh gnedigh abwenden und beſſern wolle) ſein mögte, verſehen und beſetzt wurden, eine beſtendigh und ewigh wherende fundation dreier Pröbenden oder Proffen quas Bursas vocant, umb drei armer Studenten in studio zu erhalten, uffzurichten, zu begifftigen und zu fundiren wie ſie dan dieſelbe uffgericht, fundirt und begifftiget inn allermäßen wie nachbeſchrieben folgtt:

Setzen, ordnen und ernennen darauff vörerſt in perpetuos provisores und Uffſeher alſolcher ihrer fundation den Herrn Dechandten der Collegiat-Kirchen zu Sanct Andreen, Decanum facultatis artium und den Herrn Paſtorn zu St. Laurents alles ihn Cölln, welche zur Zeit ſein und leben werden, denſelben conjunctim und ſambtlichen dieſer fundation Erhaltungh und vollenziehungh bevelhendt mit dienſtlich und freundtlicher Pitt, daß ſie damitten ſich nit allein umb Gottes willen beladen läßen, ſonder auch darüber ihn allen undergeſezten Articulen und begreiffungen faſt und ſtedt halten, darab und ahn ſein wolten, das dieſelb ohn abghangk allerdings und wie es vör Gott verantwortlich vollenzogen und darab nichts hinterlaſſen werde. Indem obwollgedachte Teſtatoren ahnjetzo benenter Herrn Proviſoren treuen und guitwilligkheit nicht zweiffelen, damit danoch dieße ihre Fundation deſto

steiffer gehalten und vortgehen und in zukünftigen Zeiten durch menschlichen Zustandt, Verdruß u. Unfleiß etwo nit in abgangk gerathen möge oder erliggen pleibe, so haben beide Testatoren über gedachter Herrn Provisoren zu fleißigen obern Uffseheren und Provisoren erwellt gesetzt und verordnet die Herrn Decanum et Doctores facultatis theologicae dieser Stadt mit zugetragener gnugsam und volnkhommener machtt und gewaltt, Im pfall gedachte Herrn Provisoren gegen alle Zuversicht und gefaßt Vertrauen aus einicher menschlicher Bewegnus diesser fundation in einichen Puncten nit geliebenn, sonder dieselb überschritten, darwidder thuen oder Ichtweß hinderläßen wurden, daß alßdan gemelte Herrn Dechandt und Doctores facultatis theologicae drei andere Gottsforchtige geistliche dieser Statt Prälaten oder Pastoren, so ihres gewissens die nützste und bequemeste darzu sein würden, jedoch mit Condition und underscheidt, wie unden ferner gemeldt, in der anderen obgemelte Platz und stadt erwhellen und surrogiren sullen und mögen und solchs so oft es nötig sein und die gelegenheit dasselb erforderen wirdt und darmitt solchs auch seine unverhinderte folgh habe und etwo durch widdersetzlichkheit der verordneter herrn Provisoren nit uffgehalten oder verhindert werde, alß haben gemelte Testatoren gewiltt und wollen hiemit, das die Cognitio oder Erkhentnüs obgedachte Herrn Provisoren zu submoviren und andere ahn ihre Platz anzustelten sein sollten oder nitt bey ermelten Herrn Dechandten und Doctoren facultatis theologicae allein stehen, sein und bleiben solle; dergestaltt das dieselb sich sine ullo strepitu et figura judicii der Gelegenheit extra judicialiter erkhundigen und nach befindungh die ermelte Herrn Provisoren bei ihrer Verwaltungh läßen oder dieselb sambtlichen oder auch einen oder zween aus innen nach gelegenheit eines jederen fleiß oder unfleiß pfall oder richtigkheit ab und andere in dero stadt ahnsetzen mögen, dhabey es auch endtlichen ohn einiche Appellation, Revision oder Supplication bleiben nnd nach anordnungh der Hrn. Dechandt u. Doctoren facultatis theologicæ exequirt und vollenzogen werden solle; Ob aber über alle Zuversicht gedachte Hrn. Dechandt u. Doctoren facultatis theologicæ ihres theilß hierinnen auch säumich und dießer fundation und einverleibtter ordnungh nitt gepürender maeß nachsetzen würden, auff den unverhofften pfall sollen die Herrn fiscalische Richtere, oder ein Ehrbar Rhädt dießer Stadt Cölln die Rhenten, so diesser Fundation zugeaignett zu sich nhemmen und Leuthe bestellen so vermögh diesser fundation in vera Romana et Catholica religione educirt und angefüertt werden mügen, gestaltt

solichs alles, was die fundation mitbrengtt, ferner zu verrichten. Impfall aber, Dhá der almechtigh Gott vór gepetten sein woll bei wolgemeltem fiskalischen Gericht, oder einem Ehrbaren Rhádt darzu khommen solt, das dieße fundation nit ins werk gerichtet werden kundte, so wollen die Testatoren einen Ehrbarn Rhádt sowoll, als das fiskalischs Gericht underthánigh und dienstlich gepetten haben; die herzu verordnete Rhenten uff die negste Universitaet so nach der altter rómischer Catholischer Religion ist, zu transferiren und denselben einzubinden, dieser Fundation ein volnkhommens begnúgen zu thuen; In gestaldt auch sie die testatores uff diesen pfall der negster Universitaet oben vermelter Religion hiemitten volnkhomme macht und gewaldt gegeben solche Renthen an sich zu ziehen, einzunehmen, davon zu quitiren und ferners vermógh dießer fundation zu verwenden. Und weil dieße fundation nach Absterben beider Testatoren und des letztlebenden von innen alßbaldt und ohn einichen verzoghs ihren ahn und vortgangk erreichen und gewinnen soll, so haben beide Testatoren daneben gewilt und verordnet, daß nach des Lestlebenden absterben von innen beiden die Herren Provisoren den Herrn Regenten der dreier Burßen artium anmelden und vierzehen Thagh bestimmen sollen, das ein jeder immittelst ein Person zu empfangk und genießungh vórberúrter Praebendt oder Proeffenn ernenne, innen prásentire und vórstelle, der folgender dero Testatoren und fundatoren mainungh und Anordnungh gemeeß qualifizirt sey, Alß nemblich in der Stadt Cóln auß ehelichem Bedt geporen, Magister artium promotus vel designatus, katholisch, arm, guetten lebens und wandels; Dhá aber keine cólnische Stetische Sóhn oder auch Magistri artium bey den Burßen auff Zeit erster ankúndigter Praesentation oder folgenden Vacaturen vórhanden, die obberúrte Prábendt oder Bursas ahnzunhemmen begerig oder qualificit in dem pfall sollen zuvordrst auß der Stadt Zülp als des Testatoris lieben Vatterlandts und whanderen keine qualificirte vorhanden, alßdann stifftische Cóllnische oder ihn abgangk derselben anderer Nationen Kinder, welche entweder Magistri oder illis cessantibus, Artium Baccalaurei promoti vel designati, auch bei deren gespúrten Mangell nondum promoti nec designati aber zum wenigsten Logici sein pro illa vice nominirt und prásentirt mógen werden, jedoch mit dem bescheidt, das die Stettische den stifftischen und die so den promotionibus Magisterii oder Baccalaureatus am negsten sein, den andern inferioribus caeteru paribus vorgezogen werden

sollen. Ob auch bei erstem abgangk dießer fundation einer oder mehr vou den Testatoren oder fundatoren gebloett und Bloetsverwandten geporen sich angebe und der Proeffen begerte, so sollen der oder dieselbe wofern sie sonsten nach obgesetzter Verfassungh qualifizirt andern nit Verwanthen praeferirt und vör denselben zugeläßen werden. Deßgleichen soll mit der Nomination und Praesentation bei allen und jeden Vacaturen, wie dieselbe sich auch zutragen möchten, observirt und gehalten werden und ein jeder Regent bey dessen Präsentato die Vacatura erschienen wehre ein neue wie obstehet qualifizirte Person inwendig vierzehen Thagen den negsten nach gethäner erkundigungh unnachleßlich zu praesentiren schuldigh sein, dan dhä darahn säumigh und die Zeitt verlauffen ließ oder sein Praesentirter nit qualificirt befunden und durch die Herren Provisoren nitt geachtet würdte so soll er vor daßmähle der Praesentation verluestigh sein und den Herrn Provisoren frei stehen, einen bequehmen, düchtigh und qualificirten zu erwhelen auff und ahnzunhemmen. Whan aber die Praesentatio rechtmeßigh beschicht als sollen die herrn Provisoren inwendigh den negstfolgenden vierzehen Thagen praesentatum examiniren und nach Befindungh bey ihrem gewißen ohn einigh ansehen der Personen, gunst, gäb, geschenk oder Verwandtnuss annhemmen oder abweisen und einen andern ahn seine Platz wie obstehet surrogiren und ihn dem sich nitt hindern noch auffhalten läßen, ob vielleicht tempore vacaturae et praesentationis etwo einer thödts verfallen oder abwesendt wehre, sonder in solchem pfall und vör daßmähln allein ohn enderungh dießer verordnungh den herrn Rectorem Universitatis pro tempore zu sich ziehen und erforderen; Wan dan einer angenhommen und zugeläßen wirdt, soll derselb incontinenti und vör allen Dingen vermittelst leiblichem Eidtz angloben, daß er khein Pfar im Ertzstifft oder Stadt Cölln, so ihm offerirt oder darzu er erfordert würdt, abschlagen, sonder auff beschehene Oblation oder erfordern darzu sich guetlich mit gethreuer bedhienungh und vörstandt einlaßen und geprauchen, oder sonsten, dha er sich dessen beschwerdt funde oder dero Testatoren wille und einverleibtter Ordnungh sich nit gemäßlich verhalten würde, die empfangene abnutzungen seiner Präbendt unweigerlich ohn einichen hinderhaldt oder uffschub den Herrn Provisoren widderzellen und restituiren wolle, deßhalb er auch ob eß in seiner macht wehre, Caution stellen und von denn Herrn Provisoren bei Zeitt seiner Uffnhemmungh möglichs fleiß ermahnet

und angehalten werden solle, neben dem ob der präsentirter Magister Artium wehre, so soll er globen, das er taglichs feriis exceptis duas lectiones Theologicas hören, auch derselb disputationes fleißigh visitiren und bey ehrbaren Leuthen sich verhalten wolle; dha aber der praesentatus nitt Magister, sonder allein Baccalaureus artium oder noch darunder, jedoch wie obstehet logicus wehre, so soll er sich ad studia philosophica usque ad gradum Magisterii und demnegst wie von den Magistris oben gemeldt ad Theologica verbinden. So soll innen auch sambt und sonders obligen, thäglichs mitt gebuegtten Knehen die Bueß-Psalmen: Miserere mei Deus etc. et de Profundis cum Collecta pro defunctis vör verstorbener Fundatoren und dero Kindern und guetthäter Sehelen zu sprechen und wan der Fundatoren Jährgezeitt und Anniversaria gehalten werden, bei dem Ambt der heilligen Mißen von Anfangk biß zu endt sich mit eyfferichem gebeth finden zu läßen; dagegen sollen einem jeden praesentato et acceptato jährlichs zwei und zwaindtzigh goldtgülden in goldt oder die rechte werth in Zeitt der bezahlungh leuffigh auß der Fundatorn herzu verordnet und nach spezifizirten Rhendten von den Herrn Provisoren in die Anniversarii gehandtreicht und gefolgt werden, jedoch mit dem Bescheidt, daß sie auff selbigen Tagh und vör empfanhungh der 22 goltgülden in golde wie obstehet testimonium a professoribus de auditis lectionibus beibringen und übergeben, auch der Herrn Provisoren abfragh, erkundigungh und coercion sich guitwilligh undergeben sollen, welche sie auch nach gestalten sachen und befindungh excessus freundtlich zu erinnern oder zumähln ihrer Präbendt zu endtsetzen, auch die vörempfangene Rhendt und abnutzungh a cautionariis widder einzuforderen und neue Nomination anzukündigen vollnkhommne macht und gewaldt haben sollen. Welche aber sich unverweißlich und dießer Fundation gemeeß erzeigen würdten, dieselb sollen ihrer Praebendt, da sie tempore praesentationis Magistri artium wehren Vier; Baccalaurei aber und in feriores fünff Jähr und lenger nitt zu genießen haben und nach Verlauff bestimbtter Zeitt abwichen und anderen Platz geben. Ob aber einer oder mehr zeitlicher selbst abstähen und der Fundation genugh zu thuen sich beschweren würde, oder auch nach geendigter vörgemelter vier und respective fünffjähriger Zeitt zur Pfar und Seellsorgen sich nit einläßen sonder mit widderlagungh empfangener abnutzungen eingehabtter Proeffen, davon wie obstehett sich ledigen und exoneriren wolte, alß solten einem jeden

solchs reali refusione praevia und anders nitt freistehen und was dergestaldt und sonst refundirtt zu anrichtungh einer neuer Praebendt und mehrungh der Zall alumnorum jederzeitt durch die Herrn Provisoren getreulich angelagt oder dhá die nöttürfft solchs erforderten, Altar Thweelen umb und vörhengh zu Sanct Laurentii Kirch nach bemelter Herrn Provisorn besten guittachten, darumb gekauffet und erzeuget werden. Ferner haben gemelte Eheleuth testatores zu mehrerm tröst und haill ihrer selbst und verstorbenen Eltheren lieben Kinderen und verwandtlichen Freundt Sehelen ein Erbniß oder Memorien und Jahrgezeitt oder Anniversarium ihres absterbens ihn berührter Sanct Laurentii Kirchen fundirt, dergestaltt, das von lestlebenden thödtlichem abgangk ohn underläß alle Sonn- und Feiertagh gestraks nach der Predigh und in der Wochen auf einen ungefeirdten Tagh zu des Offizianten gelegenheit officium Missae uff unser lieber Frauen Altär mit gepürender Andacht gelesen und zu endt einer jedern beide Psalmen: Miserere mei Deus et De profundis, clamavi ad te Domine etc. cum collecta pro defunctis, Item Dominica oratione et angelica salutatione durch den Offizianten uff Testatoren Grabstein gebettenn und das Grab mit dem hailigen Weywasser benetzet werden solle;

Zu dem endt und wirklicher vollenziehungh solcher Erbnißen und Anniversarii sollen die Herrn Provisoren obgemelt, auß gehaischs, bevell und endtlichem willen gedachter Testatoren nach des lestlebenden thödtlichem abgangk alßbaldt und ungesäumbt einen Gottsforchtigen armen Priester, der guitten ehrbarn unbesprochener lebens und wandels sey, zum Offizianten uffnehmen, ansetzen und durch denselben fundirte Erbnißen und Anniversarium getreuelich fleißigh und unnachleßigh halten und verrichten läßenn; davör demselben gleichsalß zwei und zwantzigh goldgülden in goldt oder die rechte werth davör jährlichs außgericht und gegeben sollen werden. Alles mit dem bescheidt, wofern ex Alumnis einer darzu geschickt und bequehm und actu sacerdos wehre, oder sich darzu köndte alßbaldt promoviren läßen, daß derselbe allezeidt andern vörgesetzt und ihme neben die ratione praebendae gepürende zwei und zwäntzigh, auch ratione officii zwei und zwäntzigh oder die rechte werthe davör und also vier und viertzigh goltgülden jährlichs von den Herrn Provisoren obgemelt ihme gehandtreicht und zalt werden sollen; deßen soll Er schuldigh und gehalten sein, daß geloecht, ceram et candelas zu dem Officio, daß gantze Jähr auß und in die an-

niversarii, wie ingleichem in die omnium sanctorum et animarum zu dem endt under andern, damit daß Grab nitt verfalle, ein größe Grab-Kertz uff seine Unköſten darzuſtellen, die Er demnegſt nach beſchehen und geendigter beloechtungh, aber zeitlicher nitt widder zu ſich nhemmen magh. Dhå aber der Offiziant khein Alumnus where, ſo ſoll Er auß Henden der Herrn Proviſoren jährlichs mehr nit dan zwei und zwaintzigh goltgülden in Goldt oder die rechte werthe darvör empfangen auch khein geloecht, dan allein ein größe Grabkertz in die Anniversarii omnium sanctorum et animarum zu verſchaffen ſchuldigh ſein und daß geluecht zu dem officio nöttigh mitt drey goldtgülden, ſo darzu in eventum beſtimbt, durch die Herren Proviſoren eherlichen gereicht, ſonſten aber, dhå Alumnus daß officium bedienen würdte, berürte drei goltgülden uffgehaben oder deponirt und zu andern vörfallenden nötwendigen außgaben behalten und zurügk gelegt werden ſollen.

Impfall auch einicher Alumnus und Officiant nach verlauff und umbgangk ſeiner Zeitt und Jähre alßuviell ſeine Proeffen aulangtt, das Officium lenger zu bedienen begerte, als ſoll Er darahn, biß er mit einer Pfarkirchen verſorgt, gelåßen werden und alsdan jährlichs mehr nitt, dann zwei und zwaintzigh goltgülden pro officio haben und des geluechts halber ſich, wie oben bei dem Offizianten der khein Alumnus wehre, gemeldt, verhalten und an ſeine platz durch die Herren Proviſoren uff Präſentation wie obſtehet einer neuer Alumnus angenhommen, auch bey allen Vacaturen officii wie oben underſcheidtlichen außgedruckt, obſervirt und gehalten werden. Alßviell dan daß Anniversarium und Jährgezeit anlangkt, iſt der Teſtatoren freundtlich begeren, das die Herren Proviſoren dhabei ſeien und neben den alumnis noch zwelff whären Armen darzu erfordern und alſo under dem Ambtt der hailligen Mißen zugleich ein andechtigh gebett zu Gott dem Almechtigen vor der Teſtatoren, ihrer Kindern, Eltheren und Verwhanten Sehelen und ewige wollthädt thuen wollen. Eß ſoll aber uff bemelten Thagh Anniversarii ein ſingende Miß mitt dreien Prieſteren gehalten und denſelben zu Praeſentz zu gleichen theilen ein goltgulden geben, auch ebenmeßigh under den zwelff Armen obgemelt ein goldtguldt außgeſpendet, den Schoelmeiſtern aber (ſo mitt beiden Mißen ſein und sub sacro auch Sequentiam pro defunctis ſingen ſollen) mallich ein ortt goldttguldens und dem Capellån zu St. Laurentii, das er alle Sonthags durch das gantze Jähr uffen Cantzell vör Teſtatoren und ihrer

Kindern Sehelen pitten soll, einen halben goltgülden. Noch dem Offerman vör seine Mühe und damit Ehr auff das geleudt und geloecht, das darahn nichtz hinterpleibe noch versaumbt werde uffsicht mit habe, einen halben goltgulden vör Praesentz gehandtreicht und daneben achtt Pfondt wachßen Kertzen bestelt oder soviel man deren vör zwehen goltgülden jedesmhälß kauffen köndte, auff daß Grab und Gebier alles durch die Herren Provisoren bestelt und die überpleibende Stumpff solcher durch die Herrn Provisoren bestelter Kertzen der Kirchen vör Kirchenrecht, Cruitz, Gebier und was darzu gehörigh, geläßen werden; Damitten aber die Herren Provisoren hierinnen desto wilfariger und unverdroßener sein mögen, so haben gemelle Testatoren Innen, mallich vör ihre mühe einen goltgülden jährlichs in die Anniversarii zur Praesentzen bestymbtt. Und zu bestendiger erhaltungh und unfalbarer außrichtungh berürter Fundation haben offtgerürte testatores dazu freiwillig verordnet erblich geben und zugeaignet nachfolgende Rhentverschreibungen und Fähr-Werschafften mit den Hauptsummen Erbrenten, Fähr und Zinßen, alß nemblich ein Erbrent von tausend Goltgulden Hauptsumme auff daß Ambtt Pfortz im Landt vom Berge belagt, davon jährlichs durch den Kelner zu Bensburgh zaltt werden fünfftzig goltgulden. Noch ein Rhendtbrieff von Siebenhondert goltgulden Hauptsummen beim Ehrsamen Rhädt des Hailligen Reichsstadt Cöln belagt, davon jährlichs zur Pension geben werden, acht und zwaintzigh goltgulden, jeder goltgulden zu Sechs und zwaintzigh Rader Alb. Item ein Erbfähr von fünffhondert drei und achtzigh goltgulden und einen halben goltgulden uffm Haus zum Granen uffm Aldenmarct belagt, davon jährlichs geben werden drei und zwaintzigh goltgülden und ein ortt in golde; Noch ein Erbfähr von Vierhondert radergulden Haubtsummen, jeder Gulde an vier und zwaintzigh rader Alb. davon jährlichs zaltt werden zwaintzigh derselben Radergülden verschrieben auff fünff Morgen Artlandts alhie vor der Fresenpfortzen gelegen, Inhalt deß Geschrichts ihm Schrein Sancti Christophori in libro extra muros am Sambstagh den Siebendten July im Jähr der weniger Zall Neuntzigh geschrieben, Welche Erbrhentverschreibungen und Fähr-Werschafften nach Absterben beider Testatoren den Herrn Provisoren in usum fundationis zugestalt, behandigtt und geliebert und von denselben in getreue gewarsam genhommen, auch die jährliche gefelle davon fleissigh eingefordert und nach obverfaster fundation und Ordnungh jährlichs außgetheilt werden

ſollen, zu deſſen mehrer Sicherheit und Richtigkheit beider Teſtamentmechern und Teſtatoren will und meinungh iſt, daß die Rhentverſchreibungen und Fährwerſchafften in eine ſonderbare mit dreien Schlößeren wolverwarte Kiſte, ſo zu dem endt hinder dem Paſtor Sanct Laurentii bynnen der Kirchen in einer Kiſten oder Schaffe, wilchs obgemeldt. Herrn Proviſoren darzu zu verordnen, ſtettlich dhä ſelbſt zu pleiben verordnet, eingelagtt und von derſelben Kiſten einem jedern der Herrn Proviſoren einen Schlüßell überantwortt werden ſolle, damit ihn einer ohn Vorwiſſen und Bewilligungh deß andern darzu nitt khommen möge:

Wie desgleichen auch die jährliche Gefell biß zu derſelben außſpendung und ob einiger Ueberſchuß where oder etwas von geweſenen Alumnis wider ingehaiſchen und refundirt wurdtte, alles in berurte Kiſt ingeworffen und dhaſelbſt biß es pro nova fundatione angelagt, oder ſonſt darumb, wie obſtehet nötwendige Altär Thweelen umb und vörhänge oder andere ornamenta erkaufft würden, getreuelich behalten und in keines Herrn Proviſoren privát Handen und gewaldt gelåßen werden ſollen. Ob auch einiche Rhenthen über kurtz oder langk gelöſt und abgelagtt würdten, ſollen die Hauptſummen in der Kiſten biß zu erkauffungh neuer Rhenth verwhart pleiben und die Herrn Proviſoren hiermit fleißigh gepetten ſein, daß ſie dieſelbe ſobaldt umbei möglich uff guitte und gewiſſe Erbrhendt belagen wollen. Es wollen auch die testatores ermelte ihre Alumnos hiermit und in Krafft dießes nit allein ermhanet, dan auch gepetten haben, daß ſie zu Beforderungh der alther Römiſcher Catholiſcher Religion an ſich nichts wollen låßen erſitzen, ſonder wannehr dieſelbe künftiglich zu größern Sachen und mehrern Reichthumb geråthen wurdten, daß Sie alßdan entwider bei Ihrem Leben oder aber bey ihrem abſcheiden in ihren letzten willen ſich dießer Innen durch die Teſtatoren erzeigter wolthathen günſtiglich erinnern und davör unbeſchwert ſein wollen, nach ihrem Vermögen und guitten Willen hinwidder zu mehrer beſterkungh dießer Fundation denn künfftigenn Alumnis oder zu Behoeff der ornamenten deren man bey anſtellungh dießer Miſſen bedürfftigh legando etwas zu verlåßen.

Neben dem haben obgemelte Teſtatoren zum fünfften angezeigt und gemeldt, demnach binnen dießer löblicher Stadt Cöln viele durfftige Haußarmen, die ſich und Ihre Kinder, ſonderlich bei dießen ſchweren und theuren Zeitten, bei dem lieben Brodt nit halten können und doch des Bedtlens ſchamb-

ten, hin und widder in den Kirſpelen geſeßen, vorhanden und etwo übel bedacht würdten, daß ſie denſelben mit einer jährlicher chriſtlicher Steur auß dem Ihrigen zu hilff zu kommen, von dem Almechtigen bewegt und darzu vörerſt drießigh Reichsthaller jährlicher Erbrhenthen auff einem hauß und Höffſtadt gnent ſchwartzen Hauß, negſt dem Hauß zur Linden zur Müntzen wardt, uffm Heumarkt gelegen, verſchrieben, davon die Haubtſumma Sechshondert Reichsthaller, darzu noch zweihondert und drießigh Reichsthaller Haubtſummen, belagt im Veſt Steinenbach unter dem hohen Gericht Kuerten auff jährliche Houlz und Kollen-Rhente, lautt Inhalt Brieff und Siegell darüber ſprechende, hiemit erblich und ewiglich dergeſtalt verordnet haben wolten, das gedachten Herrn Proviſoren nach Ihrem der Teſtatoren Abſterben die Rhentverſchreibungen in berürte Kiſt eingeliebert und durch dieſelb ſcheinende Rhenth jährlichs empfangen und zu dießer des hailigen Reichs freier Stadt Cöln nach Ihrem beſten Bedünken, Discretion und auff ihr gewiſſen auch der Zeit gelegenheit bedürfftigſter Kirſpeln Pfarherrn oder Paſtorn umb ferner Ihrer Pfarrer oder Kirſpels am meiſten bedürfftigen und wharen Haußarmen nach eines Jeden noett und Armutt, widerumb außſpenden und zu handtreichen zugeſtelt und überliebertt und ob die Rhenth redimirt und eingelöſt würde, mit der Haubtſummen und erkauffungh neuer Renth in allermäßen gehalten werden ſolle, wie oben bey der Proeffen-Fundation Ordnungh geben und gemeldet worden, jedoch alles mit der maeß, Condition und Beſcheidt, ob an den Rhenten wilche zu der Fundation oder Proeffenn und Alumnorum, wie obſtehet, beſtimbt, einiges Jährsnüß-Zalungh ſich zutrüge, das auff den pfall ahn außbleibender Rhenten platz vör daßmhälen die negſtobbemelte Rhenthen und erſchienene Pensiones den Haußarmen legirt, gäntzlich oder ſofern der Außſtandt reichen würdte zur Fundation und Underhalt Alumnorum, damitten die Fundation immer ungeſtilten Vortgangk habe, gepraucht und wann außbliebene Rhenten der Fundation eingebracht, widder erſtattet und under die haußarmen, wie obſtehet, ausgethailet werden ſolle.

Zum Sechsſten haben beide Teſtatoren ihre Dienſtmagdt Sophien von Viſchell dweill dieſelb zu ihren alten Jähren kommen, gar ärmlich und bedürfftigh und in ihrem hohen Alter, nach Abſterben Ihrer Teſtatoren zum hohen Armüth geräthen und kein Leibs Underhalt haben möchte, alß darumb und wegen ihrer getreuer williger Dienſt ſo ſie innen Teſtatoren in vier Jähren beweiſt und hinfüran thün magh,

durch christlich mitleiden, loco Elemosynae gunstiglich bedacht und derhalb ihre zu gütten und anderen armen Leuthen mit zu Tröst dem Hospitall zu Allen Heilligen bynnen Cöln zweihondert Thaller so Anthonn Knip und sein Eidhom und Dochter Peter Kleu und Catharina Knips zu Poll verschrieben, lauth ferner Inhaldt Brieff und Siegell davon sprechende, davon jährlichs auff Termin Pascae verfallen vier Malder Roggen und vier Thaller nach ihrem Testatoren leben legirt und verschafft erblich zu haben mit dem Bescheidt, das gemeldt Hospitäll oder die Herrn Provisoren gedachte arme altte Dienstmagdt dargegen innhemmen mit einer Pröffen dhaselbst und derselben nießungh und underhaldt ihre lebenlangk versehen sollen. Dha dieselb aber dessen sich beschweren würdten, als soll auch solch angeregt Legatum der zweihondert Thaller dahin nit gefolgt, sonder der Magdt Sophien obgemeldt, damitten in ein ander bequem Convent und Platz verholffen werden.

Zum Siebendten haben beide Testatoren angezeigt das ferners ihr Will und Meinungh where, bynnen der Stadt Zülpich in Sanct Peters Kirchen eine erbliche Memorien oder Missam und Armen Spendt zu fundiren, Setzen, ordnen und wollen demnach, daß alle und jedes Jährs den Sontag zu halb Fasten Dominica Laetare gnant, in berürter Kirchen durch die Herrn Widenbacheren zu Zülp residirendt eine singende Erbmiß pro Defunctis gehalten und gesongen und dabey vör sie Fundatoren ihrer Eltheren auch lieber Kindern und verwanthen Sehelen zu Gott gepetten werden solle. Zu dem sollen Viertzigh bedürfftige Armen, frommes Lebens und catholisch durch den ehrwürdigen und Edlen Herrn Pröbsten berürter Kirspels Kirchen zu Sanct Peter und den Bürgermeistern zu Zülp, welche zur Zeit sein, alß zu dießer Fundation angestellte und gepettene Provisoren uffgenhommen, erinnert und angehaltten werden, daß sie sich bei dießer Erbmissen und andechtigem gepett finden läßen, dargegen dann einem jedern berürter Armen durch gemelten Bürgermeistern nach gehaltener Mißen alle Jährs pro Elemosyna gereicht, geben und ausgespendet werden sollen dreytzehen alb. mit dem Bedingh, welcher auß dem Ambt dießer fundirter hailiger Mißen pleiben und dahin nit erscheinen würdt, das derselb seine Präsentz vör daßmhäln verwirkt und daran durch keine Ursach, dan allein Leibsschwacheit solle endtschuldiget werden mögen: Ob aber auß Fundatoren Verwandten Jemandt where, der solcher Pröffen Armutshalber begerte, der oder dieselb sollen

vör anderen wie pillich nach beschehener Qualification ihrer Person und verwantschafft zugeläßen werden und jedesmhäls Einen Thaller vör Praesentz haben. Es ist auch Fundatoren begeren und freundtlichs gesinnen, daß der Ehrwürdigh und Edler Herr Probst und auch Bürgermeister zur Zeit Zulp wie obstehet selbst bei solcher Missen sein, darauff daß die Armen damit keiner ausbleibe, fleißigh achdt haben und under erscheinenden bestimbte Praesentz geträulichen außtheilen wollen; dargegen Testatoren einem Jedern Provisoren einen Thaller zu Zwei und fünfftzig alb. gerechnet, wie auch dem Herr Widenbachern Offizianten einen dergleichen Thaller, dem Capellan vörberürter Kirspels Kirchen einen halben Thaller, darumb, daß er öffentlich vör Sie Fundatoren ihrer lieber Kinderen, Eltheren und Blützverwandten Sehelen bynnen dem Ambt der Mißen und sonsten uff hochzeitlichen Fest und Sonthagen uffm Predigh-Stuell pitten soll. Noch dem Offermann ein orth Thallers vör seine mühe und daß alles richtigh in der Kirchen under dem Ambt der hailliger Missen und mit dem geleudt zugehe und gehalten werde und dem Schoelmeister ein ortt Thallers jährlichs einzuhalten und respective zu empfangen, vör ihre Praesentz hiemit verordnen, mit dem Anhangk, daß die gedachte Herrn zu Widenbach die nachspezifizirte Renthen einzufordern auch davon jährlichs auf vörgerürten Tag Dominica Laetare dem Herrn Pröbsten und Bürgermeistern vörgerürtt guitte Rechnungh zu thuen; deßfalls gemelte Widenbacher Herrn zu Zülpe vör ihre Mühe und Innahmen jährlichs auch einen Thaller alles zu zwei und fünfftzigh alb. gerechnet, einhalten sollen; das Superest und was überigh sich ertragen würdte, soll jährlichs vör Wachs-Kertzen und sonsten der bemeldter Kirspels Kirchen zu Sanct Peter Notturfft hingewendet werden und pleiben. Dahe aber ettwas daran mögte mangelen, soll das Zall der Armen nach Advenant geringert und weniger auffgenommen, das die Memoria jhe unterhalten und nit underläßen werde.

Hierneben ist auch beider Testatoren Meinungh und Wille, daß obgemelte Herrn Widenbechere ferner gehalten und obliegirt sein sollen, ob einicher Zeitt gerürte Spendt nit gehalten sonder underläßen würde, solchs den obgemelten Herrn Provisoren Alumnorum alhier binnen Cöln bey ihren gewissen anzumelden, welchen auf solchen pfall die Rhenten dießer Erb-Missen und Spenden undengesetzt ohn widerédt verfallen sein sollen, daß sie dann fütters die Erbmiß alhie binnen Cöln in der Widenbecher Clöster auff berürten Thagh Domi-

nica Laetare und außspendung der Almosen in allermåßen wie zu Zůlpigh geschehen sein sollte, allhier anstellen und unumbgengklich verrichten und darzu in Krafft dieses gemechtiget, die Provisores zu Zůlpich aber in perpetuum privirt sein sollen und haben demnach gedachte Testatoren zu dießer Fundation, dero anstellungh und Unterhaltungh erblich geben, bescheiden und verlåßen vůr Erst ein Erbrenth von hondert und fůnfftzigh Thallern Haubtsummen zu Bessenich beym Můnchhalffmann Johann Heppen angelagt, davon man jåhrlichs giebt vierdtehalb Malder und ein Sůmber reiner wolgewandtter Wynter Gersten Zůlper måßen. Zum andern Sechs und zwaintzigh Reichsthaller Haubsummen bei Johann Heppen, Bůrgern zu Zůlp, testatoris halben Brodern, vermőg habender Recognition belagt und soll derselber sein testatoris Uterinus halber Broder beßere und genugsame Versicherungh und Verschreibungh gegen gepůrliche Pension dhavon zu thuen schuldigh sein und angehalten werden. Zum dritten fůnff und siebenzigh Thaller jeder zu sechs und zwaintzigh rader albus Haubtsummen bey Frantz Hitzler und Neta Eheleuten zu Myll wohnhaft belagt, davon man jåhrlichs gibt und auff Martini Festagh zu lieberen schuldigh anderhalb Malder Roggen und anderhalber berůrter Thaller.

Zum achten ist Testatoren Will, wofern gedachter Johann Hep Bůrger zu Zůlp den sterbtagh beider Testatoren überleben wůrde und er unweigerlich guitte sichere Verschreibungh wegen vőrberůrter sechs und zwaintzigh Reichsthaller Haubsummen von sich geben håtte, wie obstehet, das alßdann und sonsten nit ihm alle Restanten und ůbrige Schoult laut seines testatoris Verzeichniß und Rechenbochs (jedoch außerhalb obgedachter Sechs und zwaintzigh Reichsthaller, welche zu der Spendt verordnet sein und pleiben sollen) nachgelåßen und loco legati quidt geben und er damitten von weither succession ab- und ausgeschlossen sein solle.

Zum Neundten haben beide Testatoren besatzt und legirt dem Ehrbarn Meweß Berenkhoven Widenbechern Halffmann zu Zůlp und Gertrůden seiner Haußfrawen testatoris lieber Schwestern zur Leibzucht derselben Kinderen und Enkelen aber, auß gesambter Ehe geschaffen, zum eigenthumb einen Rhentbrieff von dreihondert Thaller jeder ad sechs und zwaintzigh Raderalb. bey Barbaren Hitzlers zu Myll, ihren Kindern und Eidammen angelagter Haubtsummen, dhavon man jåhrlichs gibt Sechs Malder Roggen und sechs dergleichen Thaller. Noch einen Rhentbrieff von hondert fůnff und sie-

benzigh Thaller, jedern ad sechs und zwaintzig Rader alb, so bey Johann ahn der Kirchen, Veltens Peter und Frantzen Hitzler zu Myll belagt, gellten jährlichs Vierttehalb Malder Roggen und vierdten halben dergleichen Thaller. Noch eine Rhentt=Verschreibungh von fünff und zwaintzigh Thaller jeder zu sechs und zwaintzigh rader Albus Haubsummen von Heinrichen Mostart und Druitgen Eheleuten zu Myll verschrieben, gellten jährlichs ein halb Malder Roggen und einen halben derselben Thaller, herzu wollen und willen bemelte Testatores, daß alle und jedere noch Restante und erschienene Pensionen und außstehende Schulden, waß deren nach Absterben beider Testatoren Sie Legatarii alsdann noch zu bezalen schuldigh sein würden, ihm gedachten Meweßen und Gertruden Testatoren Schwestern und Schwägern und ihren Erben loco legati quidt geben und davon gefreiet sein.

Zum Zehendten bescheiden testatores den Ehrbarn Laurentzen von Langenbergh und Annen Eheleuten ihrem Schwägern und Nychten zur Leibzucht und deroselbigen ehrlichen Kindern einen Morgen oder fünff viertheil Artlandts zum eigenthumb uffm Gystlichen Berge gelegen und dergleichen noch ihren Weingartt zu Zülp vor der Cölner Pfortz gelegen, inmäßen, wie obstehet, zu haben und aigenthumblich zu besitzen und zu genießen, wie Innen solchs uffs aller nützlichst sein wolle. Noch haben viel gemelte Testatoren ihren Nychten und respective Schweigern Annen bemelts Laurentzen Ehefraven legirt und besazt hondert und achtzigh Reichsthaller Haubtsummen in zweien verschiedenen Rhentverschreibungen begriffen und bey ihrem Vattern und Muttern Meweßen und druetten Eheleuten ihrer Legatarii lieben Eltherenn belagt gegen Neun Reichsthaller jährlicher Pensionen zur Leibzucht und ihrer bestimbter Annen ehelichen Kinderen zum aigenthumb umb ihres Oheimens Testatoris Goddarten Baums, damitt zu gedenken und sich zu erfreuen, jedoch das benenter Laurentz und Anna Eheleuthe Legatarii hiermit verbonden sein sollen, der Thügentsamer Catharinen de Wedige ehelicher Haußfrawen Meister Joannis Milendongs, Bürgers in Cöln aller Jährs, alß lange sie Catharina Wedige testatricis Schwester nach absterben beider Testatoren in Leben sein würdte, Zehen gemeiner Thaller jeder ad zwei uud fünffzigh alb Cölsch geldts zur Leibzucht in Cölln zu reichen und aller beschwernüß frey zu liebern, Im pfall aber ermelter Laurentz und Anna Eheleute sambt ihren Kindern über kurtz oder langk mit thödt verfallen würden, ohn hinderläßungh einiger Erben in abstigender Li=

nien alßdan sollen berurt Landt uffm Gistlingen Berge sambt dem Weingartt, der in dießem Testament zu Zůlp angeordneter Spenden, aber die geldtrhenten inßgemein den anderen des testatoris Goddarten Baumß negsten Verwanthen haimfallen, jedoch gemelter Catharinen de Wedige ihrer hieoben vermachter Leibzůchtiger zehen Thaller vǒrbehalten.

Zum Eilfften besetzen obgemelte beide Testatoren gedachter Catharinen de Wedige zur vǒrbestimbter Leibzucht ferners noch hondert Thaller bey die Herrn Prior und Conventuall Regulir Herrn des Ober-Cloesters zu Neuß außstendigh und verschrieben leibzůchtiger weiß ihre lebenlangk zu genießen, nach ihrem thǒdt aber sollen dieselb hondert Thaller und dero jährliche Pension bey der Fundation der Haußarmen, davon oben versiculo; Negstem haben obgemelte Testatoren zum fůnfften meldungh geschicht erblich und eigenthůmblich pleiben und von den Herrn Arovisoren jährlichs auffgehaben und außgespendet werden.

Zum zwelfften haben beide testirende Ehelente der thůgentsamer Ursula de Wedige itzo ehrlicher Haußfrawen des wolerfarnen Meister Joannis Stuennich Thuerwarters und Thornschreibers der Stadt Cǒln ihrer Schwesteren und Schwigeren respective zur Leibzucht und dernselben vǒr und Nachkindern so im Leben und noch von Innen beiden wehrender Ehe geporen werden mǒgen, zum aigenthumb besatzt und verläßen einen Rhentbrieff von Sechshondert und dreißigh Reichsthaller zu Gleuel bey weilandt des Edlen Gerhardtten Schall von Bell und Jouffer Annen Stälß Eheleuten seligen Kindern und Erbgenhamen gegen acht Malder Roggen und neuntzehen Reichsthaller jährlicher Pension belagt mit dem außtrůcklichen an- und Zusatz, das solche Rhente nach absterben gedachter Ursulen vǒr- und nachkinderen, soviell deren alßdann bei leben wheren zu gleichen Theilen eigenthumblich zustehen auch dergestalt genoßen und von einem Kindt auf das ander exclusis parentibus sterben, erben und fallen solle; dhå auch negstermelte Eheleute sambt ihren vǒr- und Nachkinderen alle ohneheliche Erben in abstigender Linien mit thǒdt verfallen wůrden, so sollen diese innen vermachte Legata unseren der Testatoren hiemitten angestellteu Alumnis und respective den Haußarmen heimfallen.

Zum dreizehenden legiren und bescheiden obgemelte Testatoren ihrem Broder und respective Schwägern Casparn de Wedige Vaßbendern auf St. Cäcilien Sträßen fůnff und zwaintzig gemeiner Thaller jeder ad zwei und fůnffzigh alb.

einmhäln nach lestlebens absterben auß ihren nachgeläßenen Gütheren durch diesses Testaments Executores gegen gepürende Finall=Quitungh und approbation testamenti zu entrichten und soll damitten Er Caspar von allen anderen Gütheren und Nachläß aus sonderlingen die Testatoren (wie sie anzeigten) darzu bewegenden Ursachen gentzlichen ab= und außgeschlossen sein.

Zum Viertzehenden ist beider Testatoren Will, meinungh und begeren, wie auch einer dem andern solchs rastiglich zugetrawet, bevilcht und auffgibt, das lestlebender von Innen beiden den Herrn Patribus Societatis Jesu und den Herrn Observanten ad Olivas alhier bynnen Cölln zusammen under sich zu theilen auß der Barschafft oder gereidten Güthern, etwo vierhondert oder fünffhondert Thaller oder was sein Vermögen under oder ober dießen Summen sein würdt und sonst seines guitten gefallens, ohn das Er hiemitt zu einigem in specie verbunden sey, loco Elemosynae oder Legati selbst zustellen und getreulich reichen wolle.

Zum fünfftzehenden haben beide Testatoren einer dem anderen und der erst absterbendt dem lestlebenden die Leibzucht aller ihrer gesambter Haab und Güther, wie dieselb alßdan erfunden werden mögen, gemacht, verläßen und gewilt, das lestlebender derselben gerast und gerawet, sein lebenlangk vortt außgeprauchen und kein Inventarium uffzurichten, noch cautionem usufructuariam zu stellen schuldigh sein und die obgedachte fundationes und Legata nach Absterben ihrer beider erstlich angehen zu werk gestallt, effectuirt und respective außgericht werden sollen. Ob sich auch zntragen möcht, wilchs Gott verhüten und abwenden wolle, das der Lestlebender durch diese beschwerliche Kriegsleuff oder andern schadt und Unfall also benötigt würde, das er zu seiner Erhaltungh einicher obbeschriebener Rentverschreibungen verkauffen und angreiffen muste, solchs soll ihm durch dieß Testament unbenhommen sonder dem einen wie dem andern in allwegh freistehen und pleiben.

Zum Sechßtzehendten haben beide Testatoren gewilt, ordinirt und gesezt, das nach des lestlebender absterbenn von Innen beiden undenbenennte Herrn Executores und niemandt anders der Häreditát und Verlassenschaft sich underziehen, die funeralia bestellen Inventarium uffrichten, alle Schulden bezalen und was ferner ad funeralia gehörig und auff die Monstundten das Jähr aus und Anniversarium zu halten vor Unkösten auffgehen möchten, abziehenn und demnegst die

obgemelte fundationes und Legata vollenziehen und außrichten und einem jeden Legatario was Im bestimbt und besazt, handtreichen sollen, inmåßen ein Jeder, waß ihm legirt nit selbst propria auctoritate anferdigen, sonder ex manibus executorum (die gefaster Vertrawen nach sich an fürderlicher Execution nit aufhalten werden) erfordern und empfangen soll. Und obwoll dießfallß unnöttigh einigen haeredem singulariter zu instituiren angesehen der Testatoren Vermögen gemeinlich ad pias causas verordnet, so wollen sie doch zum Ueberfluß vör daß

Siebentzehendt ihre Alumnos und deren Provisores obgemeltt neben den währen Haußarmen, über vörigen denselben beschehene Legata in allen dem, waß alßdan noch überigh sein würde, mitt außtrücklicher außschließungh aller Ihrer Bluettsverwanthen, hiemitten und in Krafft dießes zu ihren whären rechten und ungezweibelten haeredes und Erben ernent, instituirt und gesezt haben. Jedoch mit dem austrücklichen Vörbehalt, ob Sie Testatoren mit gesambtem Willen etwas meher weniger oder anders dan oben verfaßt durch ein Codicill oder vör Notario und Zeugen oder sonst under eigener handt verordnen, fundiren, begerenn oder jemandt besetzen würden, das solchs eben die Krafft und macht haben solle, alß where es in diesem ihrem Testament und letzsten Willens Vermechnuß außtrücklich begriffen und inverleibt.

Zum achtzehendten haben beide Testatoren lauter gewildt und verordnet, wofern Jemandt von obgemeltenn Legatariis von der Catholischer Römischer Religion abtretten, oder darinn nitt verharren oder auch jemandt, er sei auch wer er wolle, dießem ihrem letzsten Willen, Testament, Disposition und vermechnus sich widdersetzen, daßelb anfechten oder disputiren und nit gutwilligh belieben und ahnnhemmen würde, das der oder dieselb dadurch alles desjenigen, so Innen verlåßen, legirt und bestimbt, ipso facto sich verlåßigh gemacht und solchs Innen auff solchen pfall nit legirt, sonder der vörgerürter Fundation Alumnorum und whåren Haußarmen alhier bynnen Cölln verschafft sein, gefolgtt werden und pleiben solle.

Und damit nun dieß Testament, letzster Will, Disposition und Vermechnuß desto richtigh und unabbruchlicher vollenzogen werdt, so haben beide Testatoren vörschs. zum

Neuntzehenden zu testamentarischen Executoren nahmhafft gemacht und verordnet, die Höchachtbare, Edle, Ehrenveß und hochgelehrte Herrn Johann Hardenrädt Bürgermeistern

dieser Stadt Köln, Andream Hartzem und Wilhelmen Häckstein beide der Rechten Doctorn und Lizentiatt, Fürstlichen Gülischen Rhädt ünd respective Stadt Cöln syndicum, guitter gefaßter Hoffnungh nnd zuversichtlichen Vertrauens, auch pitt und Begehren, dieselb wollen sich mit solcher Executorschafft günstlich beladen läßen und dern sich wilfarigh unternehmen; Inmäßen beide Testatoren innen darzu, wie auch, daß sie nach absterben deß einen oder des andern coexecutoris, einen, jedoch guitten catholischen ehrliebenden Man in deßes platz annehmen mögen, sambt und sonders volekhommene macht und gewaldt, alles was zu endtlicher Execution gehoerigh oder nöttigh zu thun und zu verrichten, hiemitt ufftragen, geben und zu stellen; Und habenn derwegen auß guittem Hertzen, freien willen und gemüth bestimbte Testatoren, ihren obenenten Herrn Executoren besazt, legirt und vör eine geringschetzige verehrungh und gedachtnus Innen und ein jeden besondern zubetirmbt, ein silbern und übergüldt Köpgen mit seinem Deckel, und derselben nhur zween auff Zeitt dießer testamentarischer Disposition vörhanden und auff dem pfall sie testatores daß dritte Köpgen nit machen ließen, so soll einer von vorberürten Herrn Executoren an statt solches Köpgens achtt und zwaintzig Reichs-Thaller außer ihrer der Testatoren barschafft oder verlassenschafft genießen und nach seinem Gefallen ein Drinckgeschier davon machen läßen und sollen dabeneben viel gemelte Herrn Executores nach gelegenheit ihrer gehabter Mühe und arbeit (wilchs Testatoren obgemelt dero Herrn Executoren discretion und bescheidenheit hiemit gentzlich und volckhömlich haimstellen) sich selbst vörab außer der Verläßenschafft bezalen und einbehalten, ohne jemandts Einredt und Verhinderungh.

Lestlich haben beide Testatoren sich einmüttlich und mit guitten und verstendtlichen beharlichen Wortteren erkleret, Das alles vörschrieben ihrer beider gesambter letzster Will, gehaischs und meinungh sey und daß dem allem nach ihrem thödtlichem abfall (den Gott zu ihrer Sehelen haill lang abwenden wolle) also in allen mäßen, wie vörschrieben stehet, unnachleßigen geliebet und mit gepürender vollenziehungh nachgesetzt werden solle und wollen dernhalb solchs alles bester Gestalt Rechtens und wie eß gemeinen sowohl als Stadt-Rechten und gewohnheiten gemeß am bestendigsten beschehen soll, kann oder magh, ordinirt, gesezt, uffgericht und bevohlen haben, mit dem anhangk, wofern dießer ihrer beider letzster Will, Testament, Disposition oder Vermechnuß vör kein Testament oder jure

testamenti nit bestehen kundte, daß es alsdann immer krafft und macht eines Codicills oder donationis causa mortis, oder eines andern letzsten Willens und Verordnungen ad pias causas haben, auch sonst omni meliori modo erhalten und alß offt nöthig ad consilium et dictamen sapientis mitt vortraglichen Clausulen und Zusetzen (jedoch unverenderter meinungh) extendirt und in bestendige Form, dadurch es erhalten werden möge, bracht und gesetzt werden solle, Alles getrewelich und ohne gefehrdt. Ueber wilcher testamentarischer Ordnungh u. allen und jedern vörschriebenen Handlungen, Puncten und sachen haben offtgemelte Testatoren und beide Eheleute vör mir nachbenannten offenem Notario fleißigh begert und gepettenn innen und ihren Herrn Executoren obgemelt ein oder mehr und so viel nött sein wollen, Instrument und instrumenta in der bester und allerbestendigster Formen zu machen, zu verfertigen und mitzutheilen.

Neben dem haben sie auch obbemelte Herrn Scheffen gepetten, alsolche Instrument und instrumenta mit ihren Siegeln zu besiegeln und innß Schrein oder anders wohe, dahin sich solchs gehört zu legen, und zu consigniren und Sie derwegen aller gepür zu verwahren. Dieße dingen und sachen sein also und in aller mäßen, wie obstehet geschehenn und ergangen in obgemelts Herrn Caspary Andreae von Syttardt Scheffens Behausungh im hinderſten unterstem Saall negst dem Hove in der Drankgassen gelegen im Jähr unseres lieben Herrn und Seligmachers, Indiction, Monath, Thagh, Uhre und Kaiserthumbs vorschrieben, dhabey, ahn und über neben beiden obbestimbten Herrn Scheffen sein persönlich gewesen die Ehrenhaffte und fromme Joannes Felynus Rhentmeister des hohen Thumbstiffts in Cöln und Hermannus Engelß beide glaubwürdige Zeugen, darzu erfordert und sonderlich erpetten.

Und dweil Wir Caspar Andreae von Syttardt und Gerhardtt Questenbergh beide Scheffen des hohen Gerichts in Cöln bei obgemelter Disposition und Testaments-Vermechnuß eine mit dem Ehrbarn und wolerfarnen Adolphen Wesselingk offenen Notario undenbenennt, auch obgedachten Zeugen persönlich gewesen, die Sachen also vör uns beschehen und verhandelt, derwegen haben wir unsere Insiegelen undenan gegenwerthig Instrument, so durch obernannten Adolphen Wesselingk, Notarien, darüber gefertigt und eingestelt, auch durch Jnen underschrieben und verzeichnet auff Begeren obbemelter Testatoren und Eheleuthen wissentlich thuen hengken.

Geschehen und ergangen, wie oben.

Und dweill ich Adolphus Wesselingk von Gennep aus Bapst und Keyserlicher macht ein offener Notarius und des Ertzbischöflichen Geistlichen Gerichtz-Hoffs in Cöln vereidter Sententiarius bey obgemeldter testamentarischer Disposition und Ordnung und sonst allen und jeglichen andern obgemeldten dingen und sachenn eins mit obernennten Herrn Scheffen und Zeugen persönlich gewesen, die sachen also gesehen, gehorrtt und in Verzeichnungh genommen; derwegen habe ich solchs in diese offene Form bracht und gegenwurtig offen Instrument, so durch einen andern meiner gescheфften halber fleißig ingrossirt und geschrebenn, darůber uffgericht, dasselb mit meinem gewöhnlichen Namen und Zeichen underschrieben und vertzeichnet; zu Glauben und Khundtschafft der Warheit erfordert und sonderling erbettenn.

10. Benting. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen!

Ich Wilhelm Benting von Gent, Canonich der Stiftskirche zum heiligen Alexander und Peter zu Aschaffenburg, Mainzer Diözese, lebend und Geistesgesund, habe diese Studien-Unterstützung eines Jünglings angeordnet, von der ich sehnlichst wünsche, daß sie nach meiner Vorschrift zu ewigen Zeiten im Montaner-Gymnasium fortgesetzt, und zu den nothwendigen Schulbedürfnissen durch die Regenten verwendet werde; denn dermalen habe ich meine Absicht dem Herrn Walther Xylander, Doctor der heil. Theologie, zur Zeit Regens des Montaner-Gymnasiums kund gethan, und die von der Reichsstadt Frankfurt am Main vor einigen Jahren gekaufte Rente von 60 Gulden zu 15 Batzen dem Montaner-Gymnasio zur Unterhaltung eines Jünglings, welcher in demselben in den Wissenschaften ausgebildet und zur Erfassung der wahren Weisheit vorbereitet werden soll, gewidmet; denn es ist mir klar geworden, daß ich dann erst eine Sache in's Werk stellen werde, die meiner Familie sehr ersprießlich und der katholischen Kirche nützlich und dem Allerhöchsten Gott besonders angenehm ist, wenn ich das Vermögen, was ich nicht durch Erbrecht von meinen Vorfahren erlangt, sondern durch viele und schwere Arbeiten, theils auch durch die Nutzungen der Benefizien, theils anderweit erworben und erhalten hätte, dazu zusammen brächte und zu solchem Gebrauche widmete. Die beiden Briefe also, einen über die Rente von 40, den andern von 20 Frankfurter Gulden, welche ich mit diesem Stiftungsbriefe im Archiv des Gymnasiums niederzulegen befohlen, und

deren Eigenthum ich zu dem besagten Gebrauche eines Jünglings dem Herrn Regenten übertragen habe, sollen auf dieselbe Weise auch nach meinem Hintritt bei demselben verbleiben. Und damit Allen denjenigeu, denen daran gelegen sein wird, mein Entschluß klar vor Augen liege, hat es mir zweckmäßig geschienen, das ganze Geschäft gleichsam auf diese Artikel zurück zu führen. Und zwar zuerst, was den Jüngling betrifft, will und ordne ich an, daß Niemand zu diesem Genusse meiner Freigebigkeit aufgenommen werde, als derjenige, welcher von ehrbaren Eltern ehelich und rechtmäßig geboren, irgend eine Klasse nach der Eintheilung des Gymnasiums einnehmen, das Studium der Philosophie zur Zeit vollenden und zum Lehrer der Künste (Artium Magistrum) befördert werden könne. Wird nach Erlangung des Grades des Magisteriums in dem Montaner-Gymnasio Jemand besonders aus meiner Familie oder meinem Vaterlande nach dem Urtheil des Regenten und der Lehrer zur Übernahme des Lehr-Amtes in den schönen Künsten geschickt erachtet, und will derselbe eine Vorlesung halten und begiebt derselbe sich auf eine höhere Fakultät, entweder die theologische, juridische oder medizinische, so bin ich nicht dagegen, daß derselbe demnächst noch auf fünf Jahre dieser von mir eingesetzten Wohlthat sich erfreue.

Zweitens will ich und ordne ich an, daß zu steten Zeiten, wenn mehrere Mitbewerber hinzutreten, diejenigen allen Andern vorgezogen werden, die in grader Linie von meinen Eltern am nächsten abstammen; nach diesen gebührt die zweite Stelle denjenigen, welche aus der alten Stadt Gent, in Holland an der Wahl gelegen, abstammen, die dritte den in den benachbarten Orten Kerkerdum und Hulhusen Geborenen; andere Nationen schließe ich nicht aus, ziehe aber meine Familie und meine Landsleute vor. Und damit dieses fleißig beobachtet werde, setze ich zu Präsentatoren, wenn sie katholisch sind, den Pfarrer, den Richter, die Bürgermeister u. Scheffen der besagten alten Stadt Gent ein, damit dieselben zusammen irgend einen Jüngling ernennen und dem Regenten vorstellen, und dies zwar unentgeldlich. Würden sie dieses vernachläßigen oder den wie vorgeschrieben Qualifizirten nicht unentgeldlich präsentiren wollen, so wird der Regens das Recht haben, denjenigen aufzunehmen, den er anderwärts als den nach dem Ausspruche des Stifters zu Präsentirenden ermittelt haben wird; und damit die Präsentatoren keine Unwissenheit vorschützen, wird der Regens so oft es sich zuträgt, daß eine

Stelle vacirt, die Präsentatoren davon brieflich vergewissern, und wenn irgend eine Ausgabe dazu nöthig wird, solche in das Verzeichniß der Ausgaben bringen und abziehen. Wenn nach Ablauf des Zeitraumes von drei Monaten Niemand sich angemeldet haben wird, soll der Regens irgend einen Andern aufnehmen, welcher so lange des Vortheils der Stiftung sich zu erfreuen hat, bis irgend einer rechtmäßig präsentirt sein oder aus den besagten Orten ein Qualifizirter erscheinen wird.

Drittens will und ordne ich an, daß der Aufgenommene im Gymnasium eine Stelle zur Wohnung erhalten und überdies von jenem Geldbeitrage frei sei, welcher unter dem Namen Schul- und Wohngeld dem Regenten gezahlt zu werden pflegt; damit ich dieses vom Regenten erhalte, können von den ausgeworfenen Einkünften zwei rheinische Goldgülden abgezogen werden, welche zu diesem Gebrauche dem Regenten als irgend eine Renumeration zufallen.

Viertens will und ordne ich an, daß, da der Regens die Rechnung über Empfang und Ausgabe vor dem Prior der Prediger ablegt, derselbe auch hinsichtlich dieser meiner Stiftung Rechnung ablege; denn da ich ermittelt habe, daß der General-Prior der Prediger gleichsam als Provisor der Stiftungen des Montaner-Gymnasiums schon vor Zeiten angeordnet ist, so bitte ich inständig den Pater Prior, er möge auch bei dieser meiner Stiftung gegenwärtig sein.

Fünftens will und ordne ich an, daß der Regens jährlich dem Prior der Prediger für diese Verrichtung den vierten Theil eines gemeinen Thalers auszahle, und sich selbst auch in Ansehung seiner Sorge bei Erhaltung, Einforderung und Austheilung der Einkünfte einen Reichs-Daler zulege.

Sechstens will und ordne ich an, daß der ganze Überschuß, welcher nach Abzug Alles dieses sich ergeben wird, von dem Regenten zu dem nothwendigsten Bedürfnisse des Jünglings aufbewahrt werde, damit entweder alle Wochen nur so viel davon verausgabt werde, als nach gemachter Berechnung alle Wochen ausgetheilt werden zu können scheint, oder damit — wenn die Einkünfte sich so weit ausdehnen — er das ganze Jahr hindurch daraus den Tisch und anderes Nothwendige beschaffe, denn, weil die mit Beschaffung der nothwendigen Sachen verknüpfte Sorge das Gemüth sehr zerstreut, wollte ich lieber den sich der Wissenschaften befleißigenden Jüngling von solcher Sorge frei wissen.

Siebentens will und ordne ich an, daß derjenige, welcher die Nutzungen dieser Stiftungen genießen wird, die Frömmig-

keit mit den Wissenschaften vereinige; die Gesetze und Einrichtungen des Gymnasiums sorgfältig in Acht nehme, die von dem Regenten vorgeschriebenen Gebete in Frömmigkeit verrichte, auch mein und meiner Eltern Heil bei Gott befördere. Wird er hierin getadelt, und zum öftern ermahnt, nicht wieder klug, so werde er als unwürdig von einer so großen Wohlthat ausgeschlossen.

Achtens will und ordne ich an, daß, wenn das Gymnasium von Ketzern oder Shismatikern eingenommen oder von andern, wer es immer sei, gegen den Sinn des Stifters verändert oder wenn die Disciplin in irgend einer Weise aufgelöst und vernichtet werde, der Prior der Prediger die Gewalt habe, mit Vorwissen des Pfarrers und Richters, der Bürgermeister und Scheffen des besagten Ortes oder der alten Stadt Gent, welche römisch=catholisch sein sollen, diese Stiftung mit allen ihren Rechten an ein anderes catholisches Gymnasium, worinn die Schuldisciplin blüht, zu transferiren; zuletzt wünsche ich sehr, daß wenn durch welch immer für einen Zufall die Austheilung des von mir erworbenen jährlichen Einkommens eine Zeit lang aufhöre, der Regens nach seinem weisen Ermessen auf Erwerbung eines neuen Einkommens Bedacht nehme, und die Unterstützung des studirenden Jünglings so viel wie möglich vermehre. Das nämliche soll geschehen, wenn die vorbeschriebenen Renten abgelöst werden, denn auch der weise Hausvater leidet nicht, daß das jährliche Einkommen vermindert werde, sondern sorgfältig erwägt er bei sich selbst, wie er dasselbe erweitern könne. Ich werde gewiß so lange ich lebe mir alle Mühe geben, diese Stiftung auf das Richtigste zu ordnen und wenn ich anderwärts nicht behindert werde, durch größere Einkünfte zu vermehren.

Deshalb damit ich dieses mein Vorhaben leichter ausführen könne, will ich nicht, daß jemand vor meinem Hintritt die Befugniß habe, etwas ohne mich festzusetzen, sondern ich behalte mir das Recht bevor, die Art und Form, in Gemäßheit der Gesetze und Einrichtung des Gymnasiums, abzuändern, den Portionisten zu präsentiren, oder die Präsentation anzutragen und die Einkünfte zu vermehren. Und das ist es beinahe, was ich beobachtet zu wissen dringend und inständigst wünsche. Und deshalb habe ich gegenwärtigen Stiftungsbrief mit meinem Siegel versehen und damit dieses mein Verlangen zur Wirklichkeit gelange, erbitte ich mir von dem Hochwürdigen Herrn Regenten Walther Xylander, er möge, wenn er diese Stiftung für eine solche hält, welche dem

Gymnasium nicht zum Nachtheil und dem gemeinen christlichen Wesen zur großen Unterstützung gereicht, dieselbe annehmen und schützen, und mit seinem Siegel so wie mit seinem und seiner Nachfolger Namen diesen Brief versehen.

Diese meine Willens-Erklärung will ich also genehmigen und festhalten, bei jedem Gericht und wo sonst immer; wer es aber versuchen wird, dieselbe umzustoßen, der soll sich am Tage des Gerichts verantworten.

Gegeben im Jahr des Herrn eintausend fünfhundert neun und neunzig den fünfzehnten Mai.

(gez.) Wilhelm Walbeck,
öffentlicher Notar und geschworner Pedell, zur Beglaubigung des Vorstehenden requirirt.

Der auf der Stadt Frankfurt haftende Capitalfonds dieser Stiftung ist noch unflüssig und die Bemühungen des Verwaltungsrathes wegen Liquidstellung desselben sind erfolglos geblieben, da die Stadt Frankfurt sich auf den § 37. des Reichs-Deputations-Rezesses von 1803 stützt.

Den 1. Dezember 1777 wurde Johann Peters, Sohn von Theodore Manten und N. N. Peters aus Gent, als Verwandter präsentirt; desgleichen unter dem 15 Dezember 1780 Lambert Theodor Ten Back und unter dem 26. März 1792 Johann Heinrich Ten Back*).

11. Bertrath. Zwei Portionen, jede zu 10 Thlr. 24 Sgr.

Im Namen des Herrn Amen. Wir Caspar Wiendall, Doctor der heiligen Theologie, Canonich der cölnischen Domkirche, Priester und Pfarrer zu St. Lupus, und Johann Gelen aus Kempen, Licentiat der heiligen Theologie, Canonich der Kirche zu St. Andreas und Aposteln, Regens des Montaner Gymnasiums, als Stellvertreter, resp. Exekutoren der Testamente und letzten Willens-Meinungen der sehr ehrwürdigen Männer und Herren Hermann Fley aus Schwerte und Walther Xilander aus Leuth, Doctoren der heiligen Theologie und der Dom- und St. Cuniberts-Kirche zu Cöln resp. Dechant und Canonichen, vormaligen Regenten des Montaner Gymnasiums, thun kund, wie die vorerwähnten Herren (deren Seelen Gott gnade), als vordem eingesetzte Vollzieher

*) Außer dieser Stiftung hat der Stifter auch noch eine zweite, hier jedoch nicht verwaltete, für, in einer Trivialschule zu Gent studirende Verwandte am 10. April 1604 errichtet.

des letzten Willens des Herrn Jacob Bertroth zwar bemüht gewesen sind und so viel es an ihnen lag, dahin getrachtet haben, den letzten Willen des vorbesagten Herrn Jacob seligen Andenkens als Treuhändler wirklich und mit Erfolg gehöriger Vollziehung anzuempfehlen. Nachdem sie in diesem Geschäft länger als sie gehofft, wegen der Verwickelung der Angelegenheiten des Herrn Testators aufgehalten worden, geschah es endlich, daß beide successive den allgemeinen Weg des Fleisches gewandelt und der Natur ihre Schuld abgetragen haben. Damit nun das ihrer Treue und Anordnung Anvertraute nicht für immer unverfügt und der Vollziehung nicht unempfohlen oder durch die Langwierigkeiten der Zeiten oder Versäumniß oder auch durch Bosheit (was wir weder von einem unserer Nachfolger, Erben oder Denjenigen, woran Dasselbe einst mit Gottes und unserem Willen gelangen könne, durchaus nicht hoffen) einschläfern, verheimlicht oder vergessen würde, sondern endlich einst gemäß der Hoffnung, dem Willen und der Verfügung sowohl der vorbesagten Herren Vollzieher als des Testators Wirkung erlange und die letzte Hand diesem Werke aufgedrückt werde, verfügen, statuiren und ordnen wir jedoch nach folgender uns von den Herrn Exekutoren hinterlassenen Richtschnur an:

1. Zuerst also wollen und ordnen wir an, daß die Einkünfte, deren wir nun vergewissert sind, als 9 Rthlr. bei dem Convent der h. h. Johannes und Cordula, 12 gemeine Dahler in Brenig, 5½ Dahler in Fühlingen, 15 Rthlr. in Neuß und abwechselnd 15 Rthlr. (Werlis), wovon jene durch den Testator und die Vollzieher selbst, die letzten 15 aber durch uns aus kleinen allenthalben zusammengesuchten und zu einer größern zusammengebrachten Summen in diesen schwierigen Zeiten und bei augenscheinlicher Dürftigkeit der Schuldner, welche auch das Darangeben, die Verwüstung u. den Ruin der Hypotheken zur Folge gehabt hat, zum Gebrauch der Stiftung erworben worden sind, zum glücklichen Anfang derselben gleich verwendet werden.

2. Demnächst wollen und ordnen wir an, daß, wenn es sich zuträgt, daß aus den Rückständen früherer Jahre durch Suspension der Zahlung und Vertheilung der laufenden Einkünfte oder besonders aus denjenigen Einkünften, die zwar im Testament klar angedeutet, bis hierhin jedoch weder vorhanden noch aufzufinden waren, irgend eine Summe Geldes zu was immer für eine Zeit beschafft werde, diese zum Ankauf einer neuen Rente, wenn wir nicht mehr am Leben sein werden, von unsern Nachfolgern im Gymnasio treu ausgethan werde.

3. Wollen und ordnen wir an, daß zu künftigen Zeiten immer zwei während der Ehe rechtmäßig geborene und so weit in den untern Studien vorgeschrittene Studirende aufgenommen werden, daß sie die Classen-Vorlesungen des Gymnasiums mit Nutzen hören können, und zwar der Eine von Seiten der Verwandten des Testators selbst, der Andere von Seiten dessen Ehefrau; worunter, so lange sie ihre Pflicht erfüllen, die Beihülfe der Stiftung bis zur Zeit des Licentiats in den Künsten gleichmäßig vertheilt werden soll. Der Regens wird bei jährlicher Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe für Gebrauch des Schlafzimmers, für das Schulgeld und für seine Arbeiten bei Einforderung und Austheilung der Gelder 5 Goldgülden abhalten, was aber die Küche und außerordentliche Lasten betrifft, darüber haben die Studierenden sich mit den Regenten über das Nothwendige zu verständigen.

4. Wollen und ordnen wir an, daß, wenn es sich zuträgt, daß mehrere zugleich, welche aufgenommen sein wollen, sich anmelden, dann erstens diejenigen, welche sich der Familie des Testators oder dessen Ehefrau am nächsten anschließen, allen Andern vorgezogen werden. Der zweite Anspruch soll von Seiten des Testators andern meist qualifizirten und dürftigen Söhnen aus Uedem, von Seiten der Frau den meist qualifizirten und dürftigen Söhnen aus Swerten zu Theil werden. Sind aber weder Verwandte noch Landsleute aus Uedem oder Swerten vorhanden, dann ist es dem Regenten unbenommen, jedwede andere Qualifizirte aufzunehmen, welche jedoch, sobald aus besagten Orten qualifizirte Verwandte hinzutreten, weichen müssen.

5. Wollen und ordnen wir an, daß die Briefe und Gerechtsame dieser Stiftung in das Archiv des Montaner Gymnasiums treu niedergelegt und fleißig aufbewahrt werden.

6. Wollen und ordnen wir an, daß, wenn diese Studirende immer gehalten sind, zu Cöln in unserm Montaner-Gymnasium zu studiren und daselbst nach den gemeinsamen gymnastischen Regeln, der Bestimmung und dem Willen des Regenten zu leben, die anderwärts Studirenden diese Unterstützung nicht genießen können; es sei dann mit ganz besonderer Erlaubniß des Herrn Regenten, welchen wir jedoch (da eine Entbindung immer eine Verschleuderung ist), inständigst bitten, sich hinsichts des Dispensirens nicht zu nachgiebig zu erweisen.

7. Wollen u. ordnen wir an, daß das volle Recht solche Zöglinge aufzunehmen, zu entfernen, zu unterstützen u. Anderes hinsichtlich der Einkünfte dieser Stiftung vorzukehren, bei den gemäß der ersten Stiftung des Gymnasiums befähigten, bezeichneten,

eingesetzten oder gewählten Regenten als rechtmäßigen Nachfolger sowohl von uns als unserer Vorgänger völlig sei und verbleibe.

8. Erklären wir ausdrücklich, daß wir nicht beabsichtigen, das Gymnasium über den Geist und Buchstaben der ersten Stiftung hinaus zu beschweren, noch auch durch Aufdringung von Knaben oder solcher Jünglinge, welche sich selbst hinsichtlich des Alters, in dem was ihrer Jugend angehört, nicht leiten können, und deshalb wenigstens das 14te Jahr erreicht oder überschritten haben, oder wenigstens in geringerem Alter solche sein müssen, daß sie diesen gleich gestellt werden können; in welcher Sache der Regent zu verfügen hat.

9. Wollen und ordnen wir an, daß außer rechtmäßiger Geburt jener Jünglinge auf Sitten und Geistes-Anlagen Rücksicht genommen werde. Endlich wollen und ordnen wir an, daß wenn das Montaner Gymnasium von Ketzern oder Shismatikern eingenommen oder von was immer für Andern gegen die Absicht des Stifters verändert oder wenn die Disciplin auf was immer für eine Weise aufgelößt und vernichtet werde, diese Stiftung mit allen ihren Rechten an ein anderes Gymnasium, wo diese Hindernisse nicht obwalten, transferirt werde; in welchem Falle die Uedemser und Schwertenser die ganze Sache dem Prior des Convents der Prediger zu Cöln vortragen und mit demselben reiflich und fleißig darüber, was zu thun sei, berathschlagen und statuiren werden.

Gleichfalls wollen und ordnen wir an, daß wenn Jemand durch was immer für eine Autorität, die vorbesagten Einkünfte und Rechte dieser Stiftung dem Gymnasium entfremden und zu einem andern als gegenwärtigen Zwecke gegen des Testators u. unsere Vorschrift verwenden wolle, dann der Regens sich über diese Sache mit den Udemser und Schwertenser benehme, welche nach anderwärts, wenn es nöthig ist, angerufener Hülfe ihre und des Gymnasiums Sache verfechten u. vertheidigen werden. Und dies ist es, was ich, um dem letzten Willen des Testators zu genügen, zu erläutern und zu statuiren nöthig erachtet habe.

Damit nun an diesem unsern Ausspruch Niemand zweifele, und damit unsere Nachkommen sicher wissen, was ihres Amtes ist, haben wir diese Briefe mit unsern Siegeln, mit unsern und unserer Nachfolger Namen bezeichnet.

Gegeben im Jahr 1614 den 14. des Monats Januar.

(L. S.) (L. S.)

Anm. Unmittelbar vor den Siegelabdrücken befindet sich die Bemerkung: inquirendum quis hanc ordinationem conceperit (es ist zu untersuchen, wer diese Anordnung entworfen habe).

12. Beiwegh, Arnoldi. Eine Portion zu 18 Thlr.

Wir Conrardt Wipperman dero Collegiat-Kirchen zu St. Severin in Cölne Dechant, Marx Beiwegh und Anthoin Volkqwin zu St. Severin würdige Canonich, als testamentary Executores und Trewhendern des Testamentz des würdigen und wolgelerten weilanden Herrn Arnoldi Beiweghs, auch zu St. Severin, als ehr lebtenn, Canonich und Baumeister, dem Gott almechtigh gnedig sey, thun hiemit jedermeniglich zu wissen, als gedachter Herr Arnoldt Beiwegh in seinem Testament zu Behoef einer Portionen in Bursa Montis einen Erbrentbrief von fünfzehn reichsthaller jar Renthen mit dreihundert derselben Thaler Hauptsummen von Magnes Würspreheren zu Goederopf gegolden, legirt und besezt, Inhalt der Clausulen als lautet: Item noch der Herr Beiwegh legirt in Bursa Montana under sechszehn Heuser in Cölen einen Renthbrief von fünfzehn Reichsthaller jarlicher Renthen sprechend von Magnes Wurspreheren zu Goederopf mit dreihondert Reichsthaller Hauptsummen kauft zu Behoef einer Portion, welche Portion ein Corael zu St. Severin, der sein Studium zu continuiren und sich in ermelter Bursen zu begeben begert, geniessen solle, bis ad Gradum Licentiæ in Artibus und Dechant und Capittal zu St. Severin solchen Coraell dem Herrn Regenten zur Zeit gerürter Bursen zu praesentiren haben sollen. Da aber in dem Fall kein Coraill vurhanden, soll ein armer Student, so im Kirspell zu St. Johann Baptist eheligt geporen durch praesentierungh des Herrn Pastors und Kirchmeisteren daselbst, dieselb Portion genießen muegen. Die Herrn Exekutoren wie die andern Fundationen daselbst in den Bursen vur die Portionisten gestiftet, diß nach gelegenheit der Zeit und unvergenklich gehalten werde verordnen und disponiren muegen und ernstlich verschaffen sollen; Wir auch solch Testament zu exequiren und aufzurichten uns ernstlich vurgenommen, daß wir darumb in aller bestendigster Formen, maißen und manieren Rechtens wir solchs bestendigst und breftigst thuen sollten, kunthen oder mochten, dem Erwürdigen hochgelerten Herrn Hermanno Fleyo von Schwirten, der H. Schrift Doctorn, zu St. Cunibertz Dechanten und zur Zeit Regenten Bursæ Montis auch unsern Coexecutoren obangerechten Erbrenthbrief von fünffzehn Reichsthaller Renthen und dreihondert derselben thaller Hauptsummen überantwort und Sr. Erwürden und nachkommenden Herrn Regenten zu Behoef solcher Portionen gegeben und aufgedragen, auch gewißliche ungehweiuelte Gelder machen kraft diß Briefs, also

daß der Herr Regent zur Zeit Bursæ Montis vurgemelte fünfzehn Reichsthalle alle und jedes jairs inmanen, uffbueren, empfangen und davon nottürftiglich quitiren und ferner zu Behoef der Portionen laut übergebenen reversals hinwenden und keheren solle; ferner da über kurtz oder langk obgl. fünfzehn Reichsthaller abgeloest, die Hauptsumme der Herr Regent zur Zeit zu empfangen und wiederumb auff sicher gewisse ortter und auf guthe underpfendt angelecht und verpensionirt werden sollen.

Alß haben wir vermoegh obgml. Testamentz Clausulen unß solcher Rentbrieff wie vurgemeldt gentzlich begeben, uns davon enterbt und den Herrn Regenten zur Zeit in nießlicher gebrauchungh gesezt; Ohn gefertt und Argelist. In Urkundt der Wairheit haben wir Executores vurgemeldt ein jeder sein Insiegell unden an diesen Brieff gehangenn.

So gebenn im Jair unseres Herren Tausent fünfhondert fünf und achtzigh am achtzehenden tagh Octobris.

(Mit drei anhangenden Siegeln.)

13. Beiwegh, Cæcilia. Zwei Portionen jede, zu 35 Thaler. Im Namen der Hayligsten und unvertheilten Dreyfaltigkeit, Amen.

Wir Casparus Ulenbergius der heiligen Schrift Licentiat und der Pfarrkirchen zu St. Columben zur Zeit Pastor; dann auch Johann Hausmann Bürger dieses des H. Reichs freyer Stadt Cöln als Exekutoren und Treuhender des Testaments oder lezten Willens Weiland des Wolachtparen und vornehmen Herrn Petern Beiwechs, dieser Stadt Cöln bei Zeit seines Lebens gewesenen Rathsverwandten; Wie auch der Ehr- und tugendsamer Frawen Cæcilia Beiweghs nachgelaßner Widwen des wohlvornehmen und achtparen H. Guilhelmen Kessels, auch bei seinem Leben Rathsverwandten alhie zu Cöln, gedachten H. Petri Beiwechs Schwesteren, deren Seelen der allmächtige Gott begnade. Bezeugen, bekennen und thun kundt, hier mit vor allen und jeglichen, denen dieser Brieff, oder dies öffentlich Instrument vorkommen wird, oder der dasselbigh sehen, lesen hören werden. Demnach ehrngemeldte Herr Peter Beiwegh und Fraw Cæcilia Beiweghs in ihrem Testament die Armen indefinite zu Erben des drittentheils aller ihrer güter gemacht und ernandt, uns auch als ihren Trewhendern macht und gewalt geben, alsolch Drittenteil ihrer güter (das sich nach außrichtungh der funeralien, allerhand außgaben und Legaten in die neuntzehn tausend zweihundert acht unb virt-

zigh thaler cölnisch, auch vier und viertzigh alb. und eilff Heller erstrecken thete) nach unserm gutachten und besten Verstand den Armen zu nutz ahnzuwenden; So haben wihr davon alsbalt eine ansehnliche Summe unter geistlichen und weltlichen Armen durch die gantze Stadt bar ausgetheilet, den rest aber gemelten armen zum Besten zu jehrlichen Renten verordnet, welche auch zu den ewigen tagen nach gemessenen Befelch unterscheitlichen armen jedes jars ausgeteilet werden sollen. Wir haben neben dem sowoll für unß selbst als auch auff guter leute erinnerungh für rathsamb angesehen auß vorbemeltem Drittenteil der armen eine fundation für zween armen Studenten auffzurichten, so zu den Studiis tauglich und von Beiweghs und Kessels Geschlecht entsprossen, aber des Vermögens nicht wehren, das sie ohn Hilff im Studieren fortkommen möchten. Haben also im nahmen Gottes diese Fundation verordnen und in dieß Instrument verfassen, auch dieselbige bey dieser löblichen Universitet dem Gymnasio, das man Laurentianum nennt, zu den ewigen tagen einverleiben wollen, auf gestalt, weiß und maß wie hernach zu sehen. Undt ist unsere der Executoren vorgemeldt endliche meinungh, daß alle hernach gesezte Stücke, Ordinationes und Satzungen, dergestalt in substantialibus unverbrüchlich gehalten werden sollen, als wen sie vorberürtem Testament, darüber wir beide zu Executoren und Trewhendern verordnet, von wordt zu wordt einverleibt weren und wollen solches denjenigen, welche nach unßerm absterben über diese fundation sampt ihren Renten und beide Alumnos zu walten haben werden, auf ihr Gewissen hiermit geladen haben.

Und anfänglich verordnen wir und wollen, das zwei Alumni dern einer aus Beiweghs, der andere aus Kessels Geschlecht sein soll, von ehrlichen und frommen Eltern ehrlich geboren, auch Catholisch erzogen und soweit in den studiis angefüret, daß sie tüchtigh sindt, Gymnasticas Lectiones zu höhren, in vorberürtem Gymnasio Laurentiano in der gottesforcht und studiis aufferzogen werden sollen und sollen die Rente dieser fundation von dem tage an genießen, wen sie auff fürgangene rechtmessige Präsentation sich ad Classem, dahin sie durch den Regenten verordnet werden, der gebur eingestellet haben.

Zum andern ordnen wir und wollen, daß nach unserm absterben (dan wir wollen unß unser lebenlang sampt und sonders die Praesentation zu thun fürbehalten haben) der Herr Pastor zur Zeit zu St. Columben, als perpetuus und erblicher Trewhender und Executor, dem auch der elteste von

Beiweghs nahmen und stammen Nominatores sein sollen; jedoch daß sie obgestalter weiß qualifizirte junge gesellen dem H. Regenten unter ihrer beiden pittschaften praesentiren sollen, welche alsdan der einkompsten dieser Fundation genießen mögen, biß sie ihr Studium in gedachter Burssen absolvirt und geendigt, dazu auch Gradum Magisterii bekommen; Folgents, wofern sie nicht ad studium theologicum sich begeben, dan hierzu nach zwei Jahr indulgirt werden, sollen sie mit gepurlicher ehrerpietung und danksagungh abtretten.

Zum dritten, ordnen wir und wollen, daß ihm pfall keine qualifizirte personen auß den beiden geschlechtern vorhanden, alsdan gedachter Herr Regens macht haben soll (wie wir auch krafft dieses ihm macht geben) andere alhie zu Cöln geborene arme Bürgers Kinder, welche zu den Studiis wolgeneigt und tüchtigh auff und ahnzunehmen, dieselbe mit dieser fundation zu versehen und sie in ihren nöthen hiermit zu subleviren, so langh, biß sich einer oder ander aus der freundschaft herfurthut und angibt, der obgesagter maßen qualifizirt sei.

Zum Viertten ordnen wir und wollen, das nachdem bebemelte Alumni zu der Burßen auf- und ahngenommen, sie sich mit ihren mitstudenten still und friedlich halten, böse müßige gesellschafft meiden und von allen unehrlichen stücken sich gäntzlich enthalten, dem H. Regenten, auch ihren Meistern und Professoren gepürliche Reverentz und gehorsam erzeigen sollen und wan sich in diesen punkten seumigh finden laßen, auch der ersten, andern und dritten vatterlicher ermahnungh nicht stat und raum geben und dieser fundation sich gemeß verhalten; sonder vilmehr ihren Obern als dem H. Regenten und Professoren widdersetzten und rebelliren; alsdan sol dem H. Regenten freystehen, jedoch mit Rath und Zuthun des Pastori St. Columbæ zur Zeit, den oder die rebellen auszuweisen und ohn jemandts einrede der Portion zu priveren.

Zum fünften ordnen wir und wollen, daß vilgerürte, auch wie oben gesezt, qualifizirte Alumni alle tagh mit andacht bethen sollen, vor die Seelen ihrer Wohlthäter den Psalmum Davidis: Miserere mei Deus etc. und den Psalmum: De profundis etc. mit angehängter Kirchen-Collecten: Retributor omnium bonorum etc. und solches Gebet zu keiner Zeit in Wind schlagen.

Zum sechsten haben wir zu Unterhaltungh der Studenten dießer fundation deputirt und zugeeignet eine sichere Rendt, von vier und sechszigh goltgülden, auff zwei Terminen, als Pfingsten und Martini, am Stifft Münster in Westphalen

fellìgh laut darab aufgerichter Siegel und Brieff, so wie gemelter Laurentianer Burssen hiermit auch aufftragen und cediren.

Zum Siebenten ordnen wir und wollen, daß gerürter H. Regens diese rent und einkompsten einnahmen, darvon quitiren dieselbe monatlich oder alle Wochen, oder wie es seine Erwürden den Alumnis am nuzlichsten erachten wirdt distribuiren solle und außtheilen, vor welche Mühe und arbeit er von abgesezten vier und sechszigh goltgülden acht derselben abziehen und vor sich per modum salarii behalten solle.

Zum achten soll auch vielgemelter H. Regens von der einnam und außgab der fürbestimpter Rente richtige Rechnungh halten und dieselbige obgedachtem Pastorn zu St. Columben alle jahr, wen die außtheilungh geschloßen, übergeben zu revidiren und soll davon ein Exemplar, nachdem es von ernentem Pastorn approbirt und unterzeichnet, in die Capsul zu der Fundation gelegt werden; hiegegen dem Pastorn einen Radergl. vor seine mühe zahlen.

Zum Neunden und lezten damit diese unsere Ordination und Stiftungh sampt allen ihren Clausilis fest und unverletzt zu ewigen Zeiten gehalten werde und deren keine in Vergeß komme; So wollen wir, daß dieser fundation zwei Exemplare und Instrumenten aufgerichtet werden, deren eines das Gymnasium Laurentianum, das ander der H. Pastor und Kirchmeistern St. Columbæ hinder sich halten und bewahren sollen, umb beiterseits sich darnach im fall der noth zu richten.

Demnach so haben wir Casparus Ulenbergius und Johann Hausmann, Executoren und Trewhender, wie obstehet, zu mehrer Bestendigkeit und Gezeugnuß der Wahrheit aller und jeder vorgeschriebenem Puncten diese fundation mit aigenen Handen underschrieben und unser gewenlichen Siegel an gegenwärtigs Instrument hangen wollen.

Welche fundation oder Ordination imgleichen ich Henricus Franken-Sierstorpffius, der h. Schrifft Doctor, zur Zeit des gedachten Gymnasii Laurentiani Regens vor mich und meine nachfolgern derselben Burssen Regenten, williglich ahngenohmen und acceptirt habe und krafft dieses acceptire, gelobe auch für mich und meine Nachkommen, alle und jede Puncten gedachter Fundation steht und fest nach bestem Vermögen zu halten und zu volziehen. Ihn Wahrheits Urkundt, hab ich auch diß offentlich Instrumentum fundationis mit gedachter Burssen Siegel besieglet und bekrefftiget.

So geschehen im Jahr Tausendt Sechshundert vierzehn den zwantzigsten tagh July. (Unten hangen 3 Siegel.)

14. Biniana. Vier kleine Portionen zu 67 Thlr.; vier große Portionen zu 100 Thlr. 15 Sgr. jede.

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreifaltigkeit. Amen!

Wir Heinrich Franken-Sierstorpf, Doktor der heiligen Theologie, Canonich und ältester Capitular, Priester der kölnischen Dom- und St. Cäcilien-Kirche, so wie auch zeitlicher Regens des Laurentianer Gymnasiums und testamentarischer Vollzieher des hochwürdigen und vortrefflichen Herrn Severin Binius, ältesten Doktors der heiligen Theologie, auch der Domkirche zu Cöln während seiner Lebzeiten ältester Priester und Capitular-Canonich; so wie auch des durchlauchtigsten und hochwürdigsten Herrn Ferdinand, gewählten und bestätigten kölnischen Erzbischofs und Churfürsten, General-Vikar und Commissar in geistlichen Angelegenheiten, und der durch uns von Amtswegen aufgenommene Mitvollzieher der hochwürdige Herr Gerhard Rheid, Canonikus der sel. Jungfrau Maria zu den Staffeln, thun kund und bezeugen Inhalts des Gegenwärtigen, daß nach vollständiger, genauer und rechtmäßiger Vollziehung des uns Aufgetragenen und im Testament des wohlerwähnten Herrn Testators Aufgelegten und Vorgeschriebenen (nach bestrittenen Begräbnißkosten und anderen Lasten, sowie nach Abzug und völliger Berichtigung der hinterlassenen Schulden) eine in sicheren Renten bestehende und bedeutende Summe aus den Gütern des wohlerwähnten Herrn Testators übrig geblieben ist; welche Summe wir nach dem ausgesprochenen Willen und dem darüber errichteten Testament des wohlerwähnten Herrn Testators zur Ehre des Allerhöchsten Gottes, zur Verehrung der sel. Gottesgebärerin Jungfrau Maria und aller Heiligen, zum Heil der Kirche und ewiger Glückseligkeit des Herrn Testators, zu einer frommen Stiftung, zum Unterhalt gewisser Jünglinge zu verwenden und zu vertheilen beschlossen haben, wie wir sie durch gegenwärtige Urkunde verwenden und vertheilen.

Zuerst also, obgleich der Herr Testator selbst in seinen Codizillen eine Anordnung nachgelassen und gewollt hat, daß nur sechs Jünglingen durch diese fromme Beihülfe in den Studien beigesprungen werde; haben wir dennoch, wenn wir nun nach vollständig eingesehenem Inventarium und Beschreibung der Güter des Herrn Testators freudig gefunden haben, daß nach Errichtung des Testaments und Bestimmung der Anordnung desselben, dessen häusliche Angelegenheit be-

sonders gesegnet und erweitert ist, in Folge des uns im vorerwähnten Testament ertheilten Auftrags und Befugniß dafür gehalten, daß die besagte Zahl der Alumnen etwas zu erweitern sei.

2) Ordnen wir also an, daß zu steten künftigen Zeiten in dieser Stiftung 8 Jünglinge in drei verschiedenen Klassen erzogen werden; wovon vier (primi ordinis) der ersten Ordnung in dem Laurenzianer Gymnasium, oder wenn sie Auswärtige sind, mit Rath und Zustimmung des Regenten des besagten Gymnasiums in irgend einer katholischen, ihrem Vaterlande und Eltern näher belegenen Trivialschule, die humaniora bis zur Rhetorik einschließlich beginnen und fortsetzen und jährlich jeder 40 Rthlr. während 5 Jahren beziehen. Hiernach, wenn sie zu den philosophischen Studien geeignet befunden werden, sollen sie durch uns vorbesagte Vollzieher oder den zeitlichen Regenten und die zu Cöln wohnende hierunter zu benennende Präsentatoren zu den erledigten oder erledigt werdenden höheren Portionen befördert werden. Wenn aber der Herr Regens irgend einen zu den höhern Studien untauglich halten wird, so soll er dessen Eltern, Verwandte oder Vormünder bei Zeiten erinnern, damit sie ihn zu anderen Verrichtungen übergehen lassen, damit er nämlich nicht bei widerstrebender Anlage in den Studien zurückgehalten werde und er selbst die erste Jugendzeit seines Alters unnütz zubringe, und irgend einem Andern zu den Studien mehr tauglichen, wie ein Hund in der Krippe, im Wege stehe.

Von der zweiten Ordnung werden zwei Jünglinge seyn; sie werden während semitres annos (zwei und einem halben Jahre, so scheint der Stifter diesen Ausdruck verstanden zu haben) jeder 60 Rthlr. genießen und während dieser Zeit sollen sie unter der Disciplin des Laurentianer Gymnasiums den philosophischen Studien mit solchem Fleiß und Emsigkeit obliegen, daß sie nach Ablauf dieser Zeit nicht nur der Magistral-Palm würdig gehalten, sondern auch mit derselben wirklich geziert werden.

Von der dritten Ordnung sollen gleichfalls zwei seyn, und diese entweder der Theologie oder dem canonischen Rechte in der kölner Akademie sich widmen, welchen gleichfalls 60 Rtlr. während 4 Jahren aus den Einkünften dieser Stiftung zu zahlen sind.

Zur Entscheidung der verschiedenen in der weitläufig zerstreuten Familie in der Zukunft vorkommenden Fälle fügen wir insbesondere hier hinzu: dem nämlich aus den Agnaten

oder Cognaten einmal rechtmäßig präsentirten und aufgenommenen Zögling, wenn er ein Jahr hindurch unseren kölnischen Gymnasial- oder Akademischen Studien fleißig obgelegen haben wird, soll die verliehene Genußbewilligung zur Vollendung des vorgeschriebenen Termins seiner Portion zugesichert bleiben, derselbe durch andere später Hinzutretende, wenn auch im Grade Nähere von seiner Stelle nicht entfernt, viel weniger ausgestoßen werden, damit es nämlich von einer so vortrefflichen Stiftung nicht heiße, sie ließe die Anfangenden nur zu, führe aber keinen zum Ziele. So lange sie sich aber in den Trivial-Schulen außerhalb üben, soll der Entferntere dem Näheren aus der Familie weichen.

3) verordnen wir ferner, daß, wenn diese promovirten Magister zu einer öffentlichen Gymnasial-Professur durch den H. Regenten angenommen werden, denselben außer den besagten 60 Rthlr. eine Zugabe aus der Stiftung zngelegt werde, jedoch unter folgender Bedingung und Vorbehalt:

In der Schule der Rethorik nämlich oder den untern Klassen, wenn sie sich mit dem Lehramte befassen werden, soll das Honorar 10 Rthlr., wenn sie die Philosophie lehren, 20 Rthlr. betragen. Werden sie weiter aufgestiegen seyn und zum allgemeinen Besten sich dem öffentlichen Lehramte entweder in der Theologie oder dem canonischen Rechte ernstlich zu widmen angefangen haben, so sollen sie außer den oben besagten 60 Rthlr. mit einem Zusatz von 40 Rthlr. jährlich honorirt werden. Weil ferner die Familie aus des Stifters einzigem Bruder Johann Binnius, sowie aus dessen drei Schwestern, Petronella, Catharina u. Elisabeth Binnius und deren sämmtlichen Ehegatten, sowie auch des verstorbenen Binnius Tochter Catharina, welche zu den Cognaten zu zählen ist, durch des Allerhöchsten Gnade mit besonderem Segen ihre Verzweigung ausdehnt und mehrere Sprößlinge treibt; weil ferner gegenwärtig, da wir das edle Werk dieser errichteten Stiftung beginnen, keine zum Hören der Philosophie taugliche viel weniger zum Gymnasial- oder canonischen Lehr-Fache fähige, aus der Familie vorhanden sind, deßhalb bestimmen wir

4) daß in diesem und fortan in ähnlichem in Zukunft vorkommenden Falle die erledigten Portionen der besagten Studenten der Philosophie, des canonischen Rechtes und der Theologie resp. der Lehrer dieser Fächer den in der Zahl zu vermehrenden Studirenden der untern Klassen, Agnaten oder Cognaten, zu Statten kommen sollen. Den im Eingange dieser Stiftung bezeichneten Zöglingen der ersten Ordnung fügen

wir mithin zwei andere hinzu, und statuiren, daß fürderhin nach Verhältniß der sich erledigenden Portionen Mehrere oder Wenigere zu adjungiren sind, welche jedoch den 4 Zöglingen erster Ordnung in jeder Eigenschaft dieser Stiftung ähnlich und gleich seyn sollen, so daß auf diese Weise alle jährlichen Einkünfte nach des Testators Wunsch den in den litterarischen Cursus neu Eintretenden zum Nutzen und Zierde der katholischen Kirche zugewendet werden.

5) Statuiren wir, wie dies sowohl aus der im Testament als der Codicillarischen Verfügung des Hrn. Testators ausgedrückt ist, daß nur den aus rechtmäßiger Ehe Gebornen und vor allen den Agnaten des H. Testators der Zutritt zu dieser Stiftung offen stehe, demnächst den an jeglichen Orten wohnenden Cognaten, unter welchen sowohl Agnaten als Cognaten, wenn mehrere im gleichen Grade der Verwandschaft um die erledigte Portion concurriren, der nach dem Urtheil des H. Regenten Qualifizirtere und in den Studien Vorgerücktere jederzeit vorgezogen werden solle.

Bei etwaigem Abgange beider erwähnten, sowohl Agnaten als Cognaten sollen mithin die Randerader (aus dem Dorfe Randenrath im Jülischen) und benachbarten Landsleute die erledigte Stelle einnehmen; denn auf diese Weise hoffte der H. Testator für die Zukunft, daß die alte in seinem Vaterlande leider äußerst gesunkene Religion wieder hergestellt und die an diesem Orte nur zu sehr verdorbenen Sitten durch das Streben nach Tugend und Wissenschaft wiederum verbessert würden. Wir wollen

6) daß alle Zöglinge diese fromme und sehr große Freigebigkeit in dankbarer Erinnerung anerkennend, täglich für den Herrn Stifter und die Wohlthäter fünf Vaterunser und engl. Gruß beten, indem sie hinzufügen: anima ejus et animæ omnium fidelium defunctorum requiescant in sancta pace, Amen. Ueberdies werden sie alle dem Jahrgedächtnisse in der Domkirche beiwohnen und in ihren Gebeten die Seele des H. Stifters dem Allerhöchsten Gott eifrig empfehlen. Allen Klassenübungen, sowohl Redeübungen als Disputationen, welche sowohl im Gymnasium als öffentlich in den Schulen der Künste, im Collegium des kanonischen Rechts und der Theologie herkömmlich sind, werden sie mit solchem Fleiß u. Eifer beiwohnen und fortsetzen, daß sie mit ihren concurrirenden gleichen Alters zur bestimmten Zeit zu den höheren Graden würdig fortschreiten können. Wenn Jemand diesen Cursus verläßt, im Wandel und den Sitten verwildert, in Ungebundenheit und Laster ver-

sinkt, zwei bis dreimal ermahnt nicht gehorchet, und auch durch Strenge auf den rechten Weg nicht zurückzubringen ist, der soll aus der Stiftung entlassen oder der Widerstrebende ausgestoßen werden, damit nicht Taugenichtse, Faule und Widerspenstige der Früchte und der durch Studien und Arbeit des wachsamsten Mannes bei Tag und Nacht gebildeten Belohnungen unwürdig mißbrauchen. (Hier folgt 7. in der Stiftungs-Urkunde das Verzeichniß aller dieser Stiftung hinterlassenen und gewidmeten Einkünfte nach Ordnung der Verfallszeit. Hiernach bestand der Dotationsfonds der Stiftung aus 4200 Goldgülden aus 10,116 Rthlr. nebst einem kölnischen Dhaler, so daß die jährlichen Zinsen sich auf 174 Goldgl. 22 Stüber 12 Heller und 440½ Rthlr. beliefen.)

8) Wollen wir, daß alle Briefe über die vorbesagten Renten in eine dieser Stiftung bestimmte eiserne Kiste niedergelegt, im Archive des obbesagten Laurentianer-Gymnasiums unter der Obhut des Hrn. Regenten aufbewahrt werden, welcher fortan stets alle Einkünfte dieser Stiftung einfordern, empfangen und unter seiner Hand und dem Gymnasial-Siegel über das Empfangene Quittung ertheilen wird, und räumen wir außer ihm keinem, mit welchem Titel er sich immer brüsten wird, die Befugniß ein, die geringsten Einkünfte zu empfangen, es sey denn, daß etwa der Regens demselben eigenhändig unterzeichnete und mit dem Gymnasialsiegel bezeichnete Quittungen anvertraut haben wird. Sollte sich zutragen, daß eine Rente dieser Stiftung abgelöst würde, so wird der Regens unter Zuziehung der unten zu benennenden Präsentatoren die Hauptsumme in Empfang nehmen, und dieselbe in oben besagter Kiste niederlegen, bis die Gelegenheit, irgend eine Rente zu kaufen, sich darbietet, welche der Regens zum Gebrauch dieser mit klaren Worten ausgedrückten Binianischen Stiftung anschaffen wird, damit nichts hierhin Gehörige zu irgend einer Zeit unterschlagen oder entfremdet werden könne.

9) statuiren wir, daß außer den im § 2. bezeichneten Portionen der acht Studirenden, welche zusammen, da die zwei oberen Lehrer der dritten Ordnung die Inferiora und die Philosophie im Gynasium, auch die Theologie und Jurisprudenz öffentlich lehren, 500 Rthlr. ausmachen, der Regens überdies aus besagten Einkünften für ein in der Domkirche und jener der seligen Jungfrau Maria zu den Staffeln zu haltendes Jahrgedächtniß, 10 Goldgulden in Abzug bringe, welche gleichmäßig unter beide zu vertheilen sind. Ferner weisen wir dem Regenten, damit er den durch diese unsere Urkunde er-

klärten letzten Willen nicht mit Unwillen oder ungerne ausführe, für die Mühe der Aufsicht, Einforderung, Vertheilnng und andere Belästigungen eine Portion der zweiten Ordnung, nämlich 60 Rthlr. an. Was ferner die theologische Vorlesung betrifft, welche der würdige Hr. Testator fortwährend gehalten wissen wollte, so bestimmen wir, daß in Ermangelung dazu tauglicher Zöglinge, der zeitliche Regens aus der Mitte der vortrefflichen Lehrer und Doctoren der h. Theologie Jemanden bezeichne, dessen jährliche Bemühungen im Lehramte mit einem Lehrgelde von 40 Rthlr. aus dieser Stiftung honorirt werden.

10) Setzen wir gleichfalls ein jährlich bei den Minderbrüdern so wie bei der Manshovianischen Stiftung zu haltendes Akademisches Jahrgedächtniß ein; zu demselben sind der Rector magnificus mit den Doctoren der drei höheren Facultäten, die Licentiaten und Baccalaurien der Theologie und 72 arme Studenten einzuladen, welchen Präsenzgelder gegeben werden sollen, und zwar den Doctoren 4 Rader-Albus, den Licentiaten 3, den Baccalaurien 2 und den einzelnen Studirenden 1 Raderalbus, dem Covent selbst aber 1 Goldgülden für das Meßopfer.

Wir hoffen, daß dadurch in der Zukunft das Andenken an den Herrn Stifter als um die ganze Universität hoch verdient, von nun an auf die Glieder der vier Facultäten mit einigen frommen und heilsamen Gebeten für denselben stärker und dauerhafter ausgedehnt und verewigt werde. Der endlich nach Abzug aller Ausgaben und des nachstehend den Inspectoren ausgeworfenen Honorars (denn der Fall, daß alle Lectionen, sowohl die Gymnastischen als die akademischen des kanonischen Rechts durch die Alumnen zugleich versehen werden, wird selten eintreten), von den Regenten bei der jährlichen Rechnungsablage festzusetzende Revenüen-Ueberschuß soll von dem Letztern und den Inspectoren zur Vermehrung oder zum Nutzen der Stiftung, wie oben ausgeführt worden, verwendet werden.

11) Wenn etwa wegen grassirender Pest die Studien unterbrochen werden, in diesem Falle wollen und ordnen wir an, daß der Regens mit den Alumnen dieser Stiftung ebenso verfahre, wie er mit den übrigen Portionisten zu thun gewohnt ist, und dieselben beim Abgange Anderer nicht gegen ihren Willen zurückhalte, ihnen vielmehr auf ihr Ansuchen gestatte, sich anderswo hinzubegeben, bis die Contagion so nachgelassen hat, daß sie ohne Gefahr zu den Studien zurückkehren können. Inmittelst aber während sie mit Erlaubniß des Regen-

ten außerhalb Cöln verweilen, sollen sie keinen Abzug erleiden, sondern die Portionen ihnen ebenso unverkürzt verabfolgt werden, als wenn sie im Laurentianer Gymnasio oder der Cölnischen Universität gegenwärtig gewesen wären, in sofern sie nur Seitens derjenigen unter deren Aufsicht sie inzwischen gestanden haben, Zeugniß der Studien und ehrbaren Lebenswandels dem Regenten vorzeigen.

Nach gehobener Pest und bei der Rückkehr Anderer zu den Studien nach Cöln sollen sie auswärts nicht länger als billig verbleiben, sondern auf die Vorladung des Regenten unter Strafe der Suspension der zu beziehenden Vortheile ihrer Portionen, unverzüglich erscheinen.

12) Was die Annahme der Alumnen betrifft, so wollen wir, daß folgender Maßen verfahren werde: Wenn Portionen durch Abtretung oder Austritt oder auf jedwede andere Weise erledigt sind, wird der Regens den ältesten zu Cöln wohnenden Agnaten und Cognaten durch den Diener erinnern, daß sie nach dem Tod unserer beiden Vollzieher aus der Binianischen Familie Agnaten nnd Cognaten oder in deren Abgang Randerather oder aus den benachbarten Orten Qualifizirte wie oben im 5. §. weiter ausgedrückt ist, wählen; ebenfalls unter Beobachtung der Ordnung der Nähe des Grades und anderer daselbst angemerkter Bedingungen, welche so Qualificirte und hinsichtlich der ehelichen Geburt und übrigen erforderten Eigenschaften mit Zeugniß versehene, sie dem zeitlichen Laurentianer Regenten präsentiren sollen, welcher die so Präsentirte, wenn er sie nur nach vorgängiger Prüfung tauglich gefunden haben wird, ohne alle Ausflucht oder Weigerung zu dieser Stiftung aufzunehmen und dafür zu sorgen hat, daß ihnen die jährlichen Einkünfte zufließen.

13) Damit Alles durch uns nach dem Willen des Herrn Testators Angeordnete und Beschlossene in gehöriger Weise in zukünftigen Zeiten beobachtet werde, adjungiren wir uns Executoren dieselben obenerwähnten Präsentatoren, die ältesten hier zu Cöln wohnenden Agnaten und Cognaten und so wie auch den ältesten Doctor der heiligen theologischen Facultät zugleich mit uns als Inspectoren und Visitatoren dieser Stiftung.

Nach unserm beiderseitigem Absterben adjungiren wir den Agnaten und Cognaten und dem ältesten Doctor der theologischen Facultät nur den zeitlichen Regenten, welchen wir inständigst bitten, alle Jahre um das Fest St. Petri Kettenfeier an einem zur Vollführung dieser Sache bequemen, von dem Regenten zu bezeichenden Tage sich zu dem Laurentianer Gym=

nasium zu verfügen und durch Untersuchung zu erforschen, ob sowohl von Seiten des Regenten als der Alumnen Alles nach dieser unserer Anordnung gehörig gehandhabt und verwaltet werde; sie sollen dabei auch die durch den Regenten über Einnahme und Ausgabe im vorhergegangenen Jahre gelegte Rechnung prüfen, und dieselbe, wenn sie sie richtig befunden haben werden, eigenhändig unterzeichnen; Anstatt Honorar sollen jedem für Bemühung 2 Reichsthaler ausgetheilt werden.

Endlich damit diese Stiftung in künftigen Zeiten nie in Vergessenheit gerathe und die daran Betheiligten nie um diese litterarische Unterstützung gebracht werden können, haben wir 3 ganz gleichlautende Exemplarien dieser öffentlichen Urkunde auf Pergament schreiben lassen, wovon wir eines mit den Rentbriefen in das Laurentianer Archiv zur Aufbewahrung niedergelegt, das Andere dem Senat zu Randerath zum ewigen Andenken an diese Angelegenheit, zum Gebrauch der Binianischen Familie, zur Aufbewahrung überschickt, das dritte aber in den Händen des bescheidenen Mannes und cöllnischen Bürgers als einzigen Agnaten, bei dessen Abgang aber in jene des ältesten hier zu Cöln wohnenden Cognaten zur besseren Leitung zurücklassen.

Zur Urkund und Zeugniß Alles Vorausgeschickten, haben wir Heinrich Franken und Gerhardt Rheydt als rechtmäßig niedergesetzte resp. angenommene Vollzieher des oberwähnten Herrn Testators, Vicarii in geistlichen Angelegenheiten seligen frommen Andenkens, gegenwärtige und in dieser öffentlichen Urkunde enthaltene Anordnung durch unsere Namensunterschrift und Anhängung unseres Siegels bekräftigen wollen, welche nämliche Anordnung ich derselbe Vorbenannte Heinrich Franken-Sierstorpff als Regens des Laurentianer Gymnasiums, für mich und meine Nachfolger Regenten gutgeheißen und angenommen, und mit besagten Nachfolgern alle deren Punkte nach bestem Willen und Wissen zu halten versprochen habe. Zur Glaubwürdigkeit und zum Beweise dieser Sache habe ich durch Anhängung des Siegels des besagten Gymnasiums diese öffentliche Stiftungs-Urkunde bekräftiget.

So geschehen zu Cöln im Jahr Tausend sechshundert zwei und vierzig am letzten Tage des May.

Franken-Sierstorpff,
Dr. der h. Theologie, Regens des Laurentianer Gymnasiums
hat als Vollzieher und Regens unterschrieben.

(L. S.) Gerhard Rheidt,
als Mitvollzieher hat gleichfalls unterschrieben.

15. Birkenbusch. Zwei Portionen, jede zu 49 Rthlr., zur Unterstützung 7 Rthlr. 20 Sgr.

Gelobt sey Jesus Christus der sohn der Junferen Mariae, und die Allerheiligste Dreyfaltigkeit in alle Ewigkeit Amen.

Kund seye es Jedermänniglich, denen gegenwärtige fundation Vorkommen wird, daß, demnach ich Christian Birkenbusch aus Glewel zur Zeit Pastor in Lützenkirchen in schüldigster Betrachtung, daß billig seye, daß dasjenige, was der Allerhöchste gnädigst einem priester Vom altar Verliehen, demselben wiederum obrückgeschenkt werde, so dan. damit der allerhöchste Gott unser Familie immerhin im seeligmachenden Glauben zu seiner Höchsten Ehre und Glori seegnen und erhalten möge, darum Verordne, daß nach ausgezahlten Begräbnisgelt und übrigen Vermächtnißen (wie in dem Testament meiner letzten anordnung) auch aus meiner Hinterlassenschafft zwey fundationen errichtet werden sollen, die erste ein Officium zweyer wochentlicher Meßen, und vier Memorien für den Titel, daß ein priester ordiniret werde aus der Familie, die andere zum gebrauch zweyer studenten, wie im Testament meiner letzten anordnung zu ersehen, damit nun nach meinem absterben desto Bekanter seyn möge, welcher gestalten Von mir angezogenes gehalten werden solle, darum fertige ich hiemit und in Kraft dieses das instrument derer fundationen aus, und will den inhalt desselben unter schwerester Verantwortung Vor Gott gehalten haben, wie folgt.

Erstens. Will also, daß das Officium zweyer wochentlicher Meeßen sambt Vier Jahrgedächtnißen (so zu Ehren des Bitteren Leidens und sterbens Jesu Christi, der schmerzhafften Mutter Mariae, derer Heiligen Joannis, Joseph, Annae, des H. schütz-Engels und andern Heiligen für den Titel, daß ein priester aus unser familie ordiniret werde, für ewig errichtet werden solle) seyn solle Juris patronatus Laici aut tandem mixti, für den unterhalt eines solchen Officians weise ich an jene zwey Capitalien, so ich bey der freytags Rhent-Kammer des Hochweisen stadt Köllnischen Magistrats angelegt habe, derer eins Von 1800, das andere Von 400 Rthlr., wie darab der schuldschein unter Lit. A. beygelegt, rendiren Jährlichs 77 schreibe siebenzig sieben rthlr.

2tens. Damit auch bekent, welche ich wolle, daß aus meiner Verwandtschafft hiehin gehörig, so werde ich den stamm zu ende dieses unter Lit. B. in dem geschlechts-regißter anhefften, nach weme sich in Zukunft diejenige welche die studenten Vorstellen, wie auch die studenten auf art und weiß, wie in fol-

gendem mit mehrerem Verordnet, sich zu qualificiren und zu legitimiren Haben, und zwarn sollen Vor allen die nächste nemlich die söhne meiner zweyen Brüderen, bei dero Ermangelung aber die Von meinen fünf schwestern abstammende söhne das erste recht haben. (S. Anlage VI.)

3tens. Wann zwey oder mehrere in gleicher Bluts-Verwandtschafft sich befinden würden, so soll, wan sie noch nicht in den kleineren schulen sind, der älteste an Jahren, sind sie aber in denselbigen schulen (wenn ein unparteyisches examen ist gehalten worden) der fähigste vorgezogen werden, es solle aber derjenige aus der familie, welcher dieses Officium erlanget, nicht ehender alle renten genießen, bis daß er priester seye, zu Vorn aber, wenn er gemäß gesagter Ordnung aus der familie zu dem Officium außersehen und recht Habe, solle derselbe student, so bald er sieben Jahr und schütz seyn wird, in der schützenschul alle Jahr Haben aus der fundation zehn rthlr., so bald derselbe dan wird aufgehen zu der ersten schul solle ein solcher dan durch alle schulen auch nach dem studieren bis daß er priester wird alle Jahr aus der fundation dreyzig rthlr., p. 78 alb, dan sollen aber die Vier memorien so wohl als die zwey wöchentlichen Meßen aus dem überrest der fundation für das gewöhnliche gelt besorgt werden, das übrige Jährlichs solle dan der fundation anwachßen.

4tens. Nach erhaltenem priesterthum solle da der priester Officians neben den 4 anniversarien (wie in meiner letzten anordnung ausgedrückt ist) die zwey wöchentliche meßen freytag Votivam de passione Dni, sambstags Votivam de beata quantum id rubricae permittunt, zu halten schüldig seyn im Kloster unter sachsen Hausen Klein Nazareth, also zwarn, daß, wie gleich nach denen Vier memorien, also auch gleich nach gehaltenen meßen an frey und sambstägen jedesmahlen gebethen werde die Psalmi miserere et de profundis cum collecta: qui culpa offenderis et poenitentia placaris . . . . die stunde der meßen wird zwarn freygestelt, jedoch also, daß der priester Officians sie am anfange jedes Jahrs mit einwilligung der Mutter Priorin eine stund wählen, dan diese das ganze Jahr Hindurch praecise halten solle, deren Custerinnen pflegen in diesem Kloster zwey zu seyn, jeder Jungfer Custerin solle der priester Officians um new Jahr für ihre aufwartung einen Halben rthlr. zahlen, sollte aber nur eine Custerinn seyn, dieser solle von dem priester Officians ein Spees rthlr. gezahlt werden aus seinem ihme fundirten revenües.

5tens. wan der Ordinirte priester (weme dieses Officium der familie ein Titel gewesen, worauf er ordinirt worden ist)

anderwerthlich also providirt würde, daß er gnug zu leben und also wenigstens achtzig rthlr. hätte, so solle dieses Officium nach Verlauf eines Jahres vom Tag der rühigen besitzung eines solchen anderes officium oder beneficium vaciren, und die auffseher für ihr gewißen gehalten seyn, einen andern fähigen wie oben erkläret zu dem Officium der familie zu praesentiren.

6tens. im fall nun der Officians todt oder anderwertlich beßer Versehen seyn sollte, und dan der darzu recht Habende antreter aus der familie nur noch anfieng zu studieren oder wegen noch nicht ausgelöschter Familie nur noch einer zu Hoffen wäre, alsdann solle hierunter zu benennende receptrix Mutter Priorin nicht allein allige Einkünften empfangen, sondern auch besorgen, daß die memorien und meeßen in ihrer Kirche gelesen werden, das übrige soll dan zu der Kisten der fundation hingelegt, und Zum anwachß der fundation rhentbar angelegt werden.

7tens. wenn unsere familie endlich ganz ausgeleſcht, solle dieses Officium Von den auffseheren einem andern gottesfürchtigen geistlichen conferirt werden, und dafern einer aus der pfarr lützenkirchen Vorzüglich, oder aus der pfarr glewel obhanden wäre, solle dieser Von den auffseheren dazu praesentirt werden, welcher fremder dan absolut in der pfarr lützenkirchen residirent nebest der freytägigen und sambstägigen in der pfarrkirch zu lesenden meßen, auch sonn und feyertags für meine seele des stifters für Bluts-Verwandten und meine anverwandten das H. meßopfer appliciren solle falß dan die pfarrgenoßene (wie jetz 60 rthlr.) alsdan demselben priester aus dem steur quanto oder sonstigen mitteln nur zwanzig rthlr. sambt jetz zu der frühmeeßen zugestelltem Häußgen, Hof, garten und Kämpchen zustellen würden, solle der priester Officians wie gesagt für mich und die familie applicirend für die Bequemlichlichkeit der pfarr an sonn und feyer Tägen die frühemeeß Halten, und unter der frühemeeß ein Halb stündgen Catechiziren, auch sonn und feyrtags sowohl in der Hohen meeße als auch in der Vesper erscheinen, auch in denen processionen inhabito chorali denen leuten Vorbethen, und wan den pfarrgenoßenen also lieb, soll derselbe geistliche dan auch die pfarrschul jedoch gegen gewöhnliches schulgelt halten, alle arme Kinder aber aus liebe gottes instruiren, die Vier memorien wie in meiner letzten anordnung) sollen aber auch Von demselben auf Täge wie angeregt zu Cöln in Klein Nazareth gehalten werden, und dan also die siebenzig sieben rthlr. genießen, jedoch ohne receptur deren übrigen zum Theil der studenten fundirten geldern.

8tens. neben dem stutent des gesagten Officium sollen auch noch zwei antretende aus der familie gemäß der Ordnung, wie ich oben Von dem studenten des Officii gesagt habe, im studieren ernähret werden und zwarn sollen die Von der ersten schule bis nach Vollendeter Philosophie und demnächst annoch Vier Jahr in theologischer, Juridischer oder Medicinae facultate studierende die pfachten von dem weingarten bey der schnurgaßen (jedoch also, daß derselbige allezeit sambt allen Theilen der Behausung in gutem stand gehalten werde) und dan Von einem Capitali Von 4000 schreibe Vier Tausend Thlrn. jeden zu 52 alb. gerechnet aus meiner Hinterlassenschafft die interesse (jeder student Zur grader Halbscheid) jedoch mit abzug deßen, was §§. 18, 19 und 28 gemeldet werden wird, zu ihrem unterhalt durch Hernächß zu ernennende receptoren zu genießen Haben.

9tens. welches auch statt Haben solle, obwohlen einer Blutsfreund näher, der andere ferner Verwand wäre, wenn er nur aus der familie ist, beyde fundationen nemlich des geistlichen Officii und das Theil für den student (Vielweniger beyde Theile für die studenten) sollen aber niemahlen Von einem student alleinig genoßen werden, wohe auch

10tens. wohl, wan die Häußer des weingartens also eingerichtet würden, das daheselbst neben einem gärtner auch der geistliche sambt denen zweyen studenten wohnen Thäten, dan dadurch Hätte der geistliche sowohl als auch beyde studenten in der stadt ein freyes Logis und profitirten ein merkliches.

11tens. wan kein antretender Vorhanden ist, der würklich studierte, so sollen die auffseher einem oder zweyen schützen aus der Verwandschafft, die sich zum studieren praeparirten, schon von 7 Jahren an bis zu der ersten schul alle Jahr 10 schreibe zehn rthlr. auszahlen, das übrige soll dan der fundation anwachßen, jedoch mit abzug wie §§. 18, 19, 28, wird gesagt werden, eben also wan nur ein student wäre, und wan fünfzig rthlr. Vorrähtig, sollen diese wiederum zu der fundation rhentbar angelegt werden.

12tens. wan an einem oder andern zu dieser fundation gewidmeten Capitalien, oder sonst ein abgang oder schaden Kommen würde, als nemlich die wohnungen an dem weingarten zu repariren, oder sonsten was an denenselben zu Verwenden, so sollen die auffseher neben einem studenten den zweyten solang zum studieren nicht annehmen, bis aus einkünften solcher abgang ersetzet, dan aber dem einen studenten in solang nur die Interesse Von zwey Tausend Thlr. p. 52 alb gerechnet, jedoch ohne den mindesten abzug, zu Kommen laßen.

13tens. wan (welches der gütige Gott abwende) eine fa=

milie aus der Verwandschafft (das heischet Mann, Weib sambt Kindern, oder auch Mann oder weib samt oder ohne Kinder im wittwestand) also Verarmen sollten, daß sie allmosen bedürftig, worüber aber die schützen und auffseher samt der Mutter Priorin bemelten Klosters die erkantniß Haben sollen, so sollen ein solche oder ein solcher für unterhalt des lebens aus der fundation für die studenten Jährlichs zehn rthlr. als ein allmosen genießen, dieses solle den studenten beyden Zur grader Halbscheid Jährlichs abgehen, falß denen Verarmten aber mehr, so sollen die zehn rthlr. unter dieselbe getheilet, und aus der fundation nichts mehr genohmen werden.

14tens. wan ein student oder mägdgen aus der Verwandschafft in ein Kloster gehen wolle, deme oder derselben sollen bey der profession aus der fundation zwey Hundert rthlr. jeden p. 78 alb gerechnet Hingereicht werden, dan aber ein Theil für den student und wan deren zwey, Von beyden Zur grader Halbscheid so lang nur genoßen werden, das andere Theil aber für den student so lang Vaciren, bis dieses wiederum ersetzet.

15tens. Eben desgleichen, wan ein student der fundation oder sonsten einer aus der Verwandschafft gradum in aliqua facultate nehmen wollte, demselben solle Hundert rthlr. aus der fundation angeteyhen, dan auch wie in Vorhergehendem §. 14 ein Theil für den student so lang Vaciren, bis dieses wiederum ersetzet;

16tens. wan sich begeben würde, daß ein aus denen Brüder und schwester antretender student die Theologie absolvirt Hätte, und zum geistlichen Stand inclinirte, dieser aber gute sitten und besondere Hofnung Hätte, auch durch sein studieren sich also qualificirt hätte, daß ihme Hoffnung zur promotion, auch obiges Officium noch nicht Vacirte, solchemfals soll einem solchem studenten ein Theil eines students so lang für den Titel gesetzt werden, bis derselbe anderwertlich Versehen, im fall aber anderwertlichen Versehung, soll besagter Theil wiederum abgeschrieben, und dann einem andern studenten wiederum ertheilet werden, für besagtes einkommen hätte dan sothaner Ordinirte mitwochs und donnerstags für die familie wöchentlich eine heilige meeß zu lesen um einer stunde und an einem ort wie er willt, dan Täglich praeter Horas Canonicas (wie auch der andere fundirte Officians samt auch die zwey Theilende studenten) litanias Lauretanas cum collectis. Sub tuum praesidium et altera sequente et ex post Psalmos miserere et et de profundis samt 5 Vater unser und ave für die seel des stifters anverwandten und Bluts Verwandten zu beten, und eine solche schüldigkeit solle alle Theilende fundirte sowohl

der priester, wie besagt, als die studenten Von der ersten schule an, so lang als sie ein Theil der fundation genießen, haben, und zwarn also, daß, wenn die schüldigkeit besagte gebeter zu sprechen an einem Tage Vernachläßiget würde, diese gebeter den andern Tag sollen doppelt gesprochen werden.

17tens. sollen die studenten am ende des Jahrs jedesmahlen eines zeugnüß Von dem studieren, leben und sitten Von dem lehrer denen Herrn inspectoren beybringen, und fals ein student sich übel aufführen sollte, sollen die Herrn inspectores macht haben, denselben Von der fundation abzuschmeißen, und einen andern (so nach der Ordnung, wie Vor erkläret, näher aus der Verwandtschafft) an dessen stelle zu ernennen, was aber der ort anbelanget, stehet den studenten frey die Kleineren schulen zu frequentiren, wo sie wollen, die studenten der fundationen sollen aber absolut gehalten seyn Philosophiam in dem Gymnasium der Laurentianer zu hören, damit sie sich die wege bahnen) gleichwie ich selbsten daheselbst erstens Catechist, ex Catechista professor et ex professore prētices pastor) Catechisten und professores zu werden, wobei ihnen dan die fundation des Officii sehr diensam seyn würde,

18tens damit auch die zu gegenwärtiger fundation gehörige Briefschafften Conservirt, auch die eingehende gelder Verwahrlich aufbehalten werden Können, solle das Kistgen, das Von mir besorget, Von Herrn schützeren und executoren in das Kloster Klein Nazareth zu der mutter Priorinn hingestelt werden, der mutter Priorin solle Jährlichs für die unruhe und obsorge aus den interesse für die studenten zwey rthlr. für einige ergötzung zahlt werden, auf diesem Kistgen sollen neben dem Ordinairen schloße annoch zwey schlößer Hangen, Von dem Ordinairen schloß soll die Mutter Priorin, Von den andern schlößern aber der H. Pastor zu glewel, dan der älteste Vorsteher aus der familie und in abgang der Vorsteheren aus der familie ein zeitlicher Thumburghalffen einen schlüßel Haben, dieses Kistgen Könte auch nach gutfinden der Vorsteher und inspectoren in bemeltem Kloster gelaßen, oder in ein anderes transferirt werden, wohe dan auch desselben Klosters Obrigkeit angeregtes gelt, der schlüßel, die receptur wie folgt, samt denen für die memorien fundirten zwey Hundert Thlrn., wie auch endlich die Hoffnung des nutzes Vom weingarten zufiele, wie §§. 21 und 22.

19tens damit diese fundationen gebührend beobachtet werden, ernenne ich fundator und ersuche zu inspectoren gegenwärtiger fundation einen Zeitlichen Herrn pastoren und Zeitlichen H. Vicarium zu glewel, und bitte beyde Herrn, dieses

gefälligst aus Liebe zur Ehre gottes auf sich zu nehmen, die Vorsteher und inspectoren der fundationen aber sollen seyn meine zwey annoch lebende Brüder, nach deren Tod die zwey ålteste antredende deren selben månnigliche geschlechts, in abgang deren, die zwei ålteste antretende Von meinen fünf schwestern, bey deren all Vorigen abgang zwey ålteste geheyrathete Von den weiblichen antretenden nach in Vorigem Beschriebener Ordnung, welchen das schutzrecht annimt, und durch dieses instrument ausdrücklich reservirt wird, die receptur deren alligen renthen sowohl deren für das Officium als auch für die studenten solle der priester Officians aus der familie selbsten, in abgang aber oder ohn Vermögenheit deßen eine Zeitliche Mutter Priorin des Klosters Klein nazareth haben, und sollen jedem aus beyden Benenten inspectoren, nemlich Herrn pastori und Vicario zu glewel Jährlichs für ihre inspection und obsorge aus den fundirten interesse für die zwey studenten zahlt werden ein rthlr. pr. 78 alb wobey aber auch ein Zeitlicher pastor zu lützenkirchen wegen dem nutzen der seiner pfarr endlich (wenn unsere familie ganz ausgelescht ist) zukömmet ersuchet wird jederzeit für die Blühe und nutzen meiner beyden fundationen als ein geehrter inspector wachtsam zu seyn, ... was aber die Jura der receptur anbelanget, wird der Officians aus der familie dieselbe (weil er aus der fundation das mehriste Theilet) aus liebe gottes und der familie auf sich nehmen, falß aber Bey deßen abgang oder ohn Vermögenheit die Mutter Priorin die receptur Haben würde, solle derselbe Von den interesse Vor die zwei Theile der studenten (ohne alle Kösten so sie Vielleicht darab Verwendet hätte) blos hin für ihre gütigste Bemühung zahlt werden zwey rthlr. und der Jungfer Procuratorin desselben Klosters (welche dan als mit wird helffen müßen) ein rthlr., fals aber einer aus der familie Von dem Officium promovirt worden, und der zweyte zu dem Officium folgende noch nicht priester wåre, soll der erstere die receptur behalten, bis der zweyte derselben Zu der fundation fähig ist; weme ich Zusetze, daß, wan Vieleicht die revenües mit reisen oder anderen anlagen gesucht werden müsten, sollen auch derley oder für derley nach gutfinden deren Inspectoren das Billige aus der interesse für die Theile der studenten Zahlt werden.

20tens. fals endlich unsere familie ausgestorben, wan dan bewerkstelliget werden mögte, daß durch Höchste gnad des gnädigsten Landsfürsten, oder Von Tit Herrn Praelaten zu Deutz im Kirchspel Leichling, oder Vom Hochwürdigsten Thum oder gereons Kapitel zu Kölln im Kirspel Witzhelden oder Bourscheid oder anderwertlich her, wie möglich, Vieleicht Sumptibus

Satrapiae Miselohensis oder durch sammelung einer Collect zwey Capellen, eine im Luthrischen Kirspel Leichling, die andere zwischen denen Lutrischen Kirspelen Witzhelden und Bourscheid für die in diesen Kirspelen zerstreut wohnende Catholische an Bequämesten orten erbauet würden, so sollen die pfachten Von dem weingarten und die interesse Von 4000 Thlr. samt Von allem, was die fundation angewachsen, jeder aus besagten zweyen Capellen zur grader Halbscheid zum H. meeßopfer an sonn und feyrtagen gewidmet, auch die officianten darauf priester ordinirt werden, diese officiantes aber als söhne dem pastoren zu lützenkirchen Subordinirt seyn, diese priester Officiantes sollen aber dan in lesung des H. Meeßopfers frey und sambstags fort sonn und feyrtags soweit wie Thünlich dieselbige pflichten Haben wie oben §. 7 Von dem Officiant ist gesagt worden, wan unsere familie ausgestorben, fort sollen dieselbe (wan ihnen daheselbst wohnbahre Häußer gebaut werden) im Kirspel Leichling und Boursheid residiren und dem pastoren zu lützenkirchen Subordinirte seelsorge Tragen, warum dan auch ein dermaliger Pastor zu Lützenkirchen aus liebe Gottes alle sorg zu Trägen Hätte, daß derley zum Zweck gebracht würde.

21tens. In so lang aber dieses noch nicht bewerkstelliget seyn wird sollen fortgefahren werden in Verwendung besagter interesse Von 4000 schreibe Vier Tausend Thlr., samt allem, was die fundation angewachsen, für zwey studenten, deren einer aus der pfarr Lützenkirchen, der andere aus der pfarr glewel gebürtig, und fals ein solcher student in einer pfarr abgehen sollte, sollen dan beyde aus der andern pfarr genohmen werden, aber allzeit die Bedürftigste und würdigste, welches dan ihre pflichten seyn sollen Täglich das gebeth zu Halten, wie oben Von den studenten aus der familie ist gesagt worden. die pfachten aus dem weingarten sollen aber dan dem Kloster Klein Nazareth zufallen, wofür dan die geistliche des Klosters Täglich nach dem Chor miserere et de profundis cum collecta Deus qui culpa offenderis samt 5 Vater unser und ave, dan litanias Lauretanas cum duabus collectis Sequentibus und das Salva regina betten sollen.

*)

23tens. fals aber besagter Capellen nur eine würde erbaut werden, so solle der dieselbe Versehender geistlicher die interesse Von 3000 schreibe drey Tausend Thlr. samt Von allem was die fundation angewachßen genießen, die interesse Von fünf

*) Hier scheint in der Reihenfolge der Paragraphen ein Irrthum eingeschlichen zu sein.

Hundert Thlr. sollen aber dan den zur arbeit ohn Vermögenden armen zu lützenkirchen, die interesse Von den übrigen fünf Hundert Thlr. denen zur arbeit ohn Vermögenden armen zu glewel durch dasigen H. pastoren zugewendet werden, die geistliche des Klosters Nazareth sollen dan auch die pfachten Von dem weingarten genießen unter pflichten wie Vorbesagt der in diesen §. pho. besagter geistlicher solle dan auch die pflichten Tragen wie §. 7 memorirt.

24tens. Bey abgang deren Vorsteheren aus der familie sollen immerwährende Vorsteher und Inspectoren seyn der H. Pastor und Vicarius zu glewel, dan der Halbwinner im Burg Hof zu glewel und auf dem Hauß Bell mit ersuchen gestalten alle diese aus liebe gottes alle Vorsorg unter Beschwerung ihres gewißen nehmen mögten, daß all Vorgemeltes zur Ehre gottes genau beobachtet werde.

25tens. auf daß all Verordnetes gleich nach meinem absterben zur Activitaet gelangen mögte, so ernenne ich selbsten für das erstemal zu dem Officium der familie (um da mehr, weilen Keiner unter meinen Brüderen zur zeit einen sohn Hat) den sohn meiner schwester Christinae in Kölln N. Christian Joseph, dieser sobald wie priester, soll gleich die receptur der ganzen fundation übernehmen, und denen Herr Inspectoren über zwey Jahr rechenschafft und schuldenrest zeigen. Mutter Priorin des Klosters Klein Nazareth wird aber Zur receptur ersucht und gebethen, bis daran ernenter Christian Joseph priester und zur receptur Vermög gegenwärtigen fundations Brief fähig ist.

26tens. Zu den Theilen der studenten ernenne ich zu dem ersten Theil den Sohn meiner schwester Cathrin Halfferin aufm Hauß Bell N. Christophorum, fals dieser bey meinem absterben annoch studieren sollte, dan zu dem zweyten Theil den sohn meiner schwester Annae Mariae seeligen in Frechen N. Christian, jedoch also, daß dieser auch (fals der Christian Joseph zu Kölln) den ich im Vorigem §. zu dem Officium der familie ausersehen (oder frühzeitig sterben, oder anderwertlich Versorget oder doch aus waßerley ursache nicht zum priesterthum gelangen würde) dan erwehnter Christian Von frechen zu dem Officium der familie Subintriren solle, wohe dan zu der fundation ein oder zwey andere zu den Theilen Vor die studenten Von den Vorsteheren außersehen werden sollte.

27tens. Wann auch, wie ein solches leichtlich geschehen Kan, in den stimmen der provision des Officianten oder der studenten, oder der studenten, oder sonsten ein zweifel misVerständniß oder anstant

Vorfallen sollte, welcher in diesem instrument nicht genugsam ausgedrückt, alsdan sollen die Vorsteher und Inspectoren sich Zusammen bereden und fals der mehriste Theil nicht eines sinns seyn würde, alsdan soll ein zeitlicher Pastor zu Lützenkirchen darum ersucht werden, bey seinem gewißen Zur ehre gottes den ausspruch Thuen, was also dan Von den mehreren geschloßen wird, ein solches soll Von jedem deren anVerwanden ohne die geringste entgegensetzung und Widerspruch oder gerichtliche anklag gehalten werden.

28tens. auf daß alles desto beßer observirt und im stand gehalten werde, wollen die Vorsteher sowohl als inspectoren bey erwehnter Mutter Priorin im Kloster Klein Nazareth am nachmittags des dienstags nach dem weißen sonntag wenigstens alle drey Jahr einmal zusammen treten, die Empfangs und ausgabsrechnungen Vornehmen, examiniren und recessiren, fort die darab zu Verfertigende Copias der fundations Kisten einlegen, fernerhin die Nothdurft beyder fundationen erwegen, und über das aufführen deren studenten sich Bereden, und das nöthige Verordnen wobey jeder (es soll wohl beobachtet werden) in gegenwart daheselbst im Kloster dan erscheinender Vorsteher und Herr inspector wie auch die mutter Priorin dan aus der fundation für die studenten einen rthlr. p. 78 alb zu Verzehren Haben solle, ausgenohmen der Officians aus der familie, dieser soll aus seinem eigenen revenues auch falß, wie gehalten, nicht selbst erscheinen würde, einen rthlr. zulegen, wan aber sonsten ehmant aus der familie bey denen Herrn inspectoren oder bey der mutter Priorin in Vorfallenheiten der fundation etwas zu Thuen Hätte, solle niemand denenselben zum Beschwär fallen, sondern die aus der familie sollen dan auf ihren Beutel zehren.

29tens. und weilen auch der Brief gegenwärtiger fundation (welcher auf Köste sowohl des ersten Officianten als auch der ersten studenten gemeinschafftlich Von jedem zum 3tentheil auf pergament auszufertigen und samt allen darzu gehörigen schrifften zur fundations Kisten Hinzulegen ist) zu allerseits anVerwandten und deren folgenden jetz und zu künftiger nachricht Trucken zu laßen rathsam und ohnumgänglich nothwendig errathet worden, so soll der Truck dieses Briefs und darin Erklärter fundation auf Kösten, wie Besagt, in Zeit eines Halben Jahrs unter schwerer gewißens Verantwortung nach meinem Tod befürderet werden und ehender bis dieses geschehen will ich nicht, daß so wohl der Officians als studenten aus den fundationen Theilen sollen, die Exemplaria daVon sollen beyden Herrn Inspectoribus dem Herrn Pastori und Vicario zu glewel, beyden patronis aus der familie, dem Herrn beambten amts Miseloe, demnach mir folgenden Herrn pastoren zu Lützenkirchen, samt denen zweyen Kirchspels scheffen daheselbst meinen in Schemate Benenten annoch lebenden schwestern, dem Herrn executoren Pastoren zu

rheindorf, wie auch, Tit. Herrn Land Dechanten um ad Archivum Christianitatis Hinzulegen, auch sonders der mutter Priorin des Klosters Klein Nazareth zu Kölln mitgetheilt und extradirt werden, die übrige Exemplaria aber sollen zu der fundations Kisten gelegt werden, damit dergleiche abtrück auf Verlangen deren Hernächs Kommenden anVerwandten zu deren Nachricht mitgetheilt werden mögen, welchemnach dan auch die darzu behöhrende Obligationes mit dem geschlechtsregister diesem fundations Brief zur nachricht sollen beygefügt werden, also soll auch inskünftig wenigstens alle zehn Jahr durch die Vorsteher dieser fundationen auf ernstliches anmahnen deren Herrn Inspectoren der geschlechtsregister renovirt und erweitert und zu der fundations Kisten Hingelegt, auch einigen deren anVerwandten, damit ihnen alles kund werde, mitgetheilet werden, worauf dann alle anVerwandten selbsten (weilen ihnen daran gelegen) alle acht und sorgfalt zu tragen hätten, und um dieses alles zu besorgen, ernenne und bitte für den ersten Executor den zeitlichen herrn Pastoren zu rheindorf N. Herriger, dan für den zweyten Executor meinen herrn schwageren Hauptmann Weyeren Zu Kölln und Bruder Derich in der Thum mühlen zu glewel cumulative nicht zweifelnd, diese beyde aus liebe gottes alles umsonst Verrichten und bestens Besorgen werden.

schließlich bitte dan sr. Hochwürdigen gnaden den Ertzbischöflichen Herrn Generalen Vicarium in Spiritualibus diemüthigst, Hochderselbe gnädigst geruhen wolle sie den in Trück Beförderten Brief gegenwärtiger fundationen unterthänig praesentiren zu laßen, um ad Archivum Archi Episcopalis Vicariatus hinzulegen, in deßen urkund Hab ich fundator selbsten den Brief deren fundationen eigenhändig geschrieben, mit meinem gewöhnlichen pittschafft Versiegelt meiner letzten anordnung beigelegt auch mit allen nothwendigen Zeugen bekräftigen so geschehen d...... im Jahr Tausend sieben hundert siebenzig.*) Xtian Birkenbusch Zur Zeit Pastor in Lützenkirchen mp.

16. Bischoff. Zwei Portionen, jede zu 15 Thlr. 15 Sgr.

In Gottes Nahmen Amen. Kundt und offenbar seye allen und jeglichen, die diß offenbares gegenwärtiges Insrument testamenty sollen sehen oder hören lesen, daß in dem Jahr nach der Geburth unsers Herren jesu christi tausend fünfhundert undt ein un sechtzig in der vierter Indictio auff Sotterdach den zehenden May zu sechs Uhren Nachmittag Pabsdoms des Allerheiligsten in Gott Vaters und Herren Herren Pii von Göttlicher Vorsichtigkeit als Vierten in seinen

*) Die Verwaltung des für die Messen-Stiftung Birkenbusch angewiesenen Vermögens ist unter dem 26. August 1822 an den Kirchen-Vorstand von St. Andreas dahier übergegangen.

zweyten Jahr in Gegenwertigkeit meines offenbaren Notarii und Gezeugen hiernacher geschriebenen kommen und erschienen ist der werdiger und Hochgelehrter Herr Heinrich Bischoffs von Bucht der Rechten Doctor, Canonicus zu St. Andreas und eilff Tausendt Jungfrawen binnen Cöllen gesundt von Leiue, seiner Sinnen, Reden und Gedancken Vollmächtig fleißig bedanckent, daß alle Menschen sterblich vergänglich und dem Todt unterworffen, dem auch nit entfliehen noch weichen konnen, und damit dan bemelter Herr Heinrich ohn Satzung und ordinirung seines Testamentz und letzten Willens von diesem Erdreich verscheidende nit befunden wurde, noch einige Zwisch Zweytracht oder Irthumb zwischen seinen nechsten magen Blodtsverwandten und Freunden nach seinem todt seiner beweglichen und unbeweglichen Väterlichen und Mütterlichen forth gewonnenen und geworbenen Gütter halben er nun hatt oder hernacher erlangen moge erwachse, So hatt bemelter Hr. Henrich Doctor testator mit guttem freyen Willen und wohlgedachten Sinnen zum ersten widderruffen und vernichtiget alle und jegliche Testamenten, Gifften oder aufftrachten, wie er dann vor datum diß Instrumentz bereimbt gemacht oder gethan hette in allen nit darvon ausgescheiden: also daß dieselbigen hinfüro Keine moge noch macht haben noch behalten, sondern in sich selbsten Todt und Machtloeß sein und bleiben sollen als ferne dieselbige gegen diß testament wehren, und darnach zu loue und eheren des allmächtigen Gotz auch zu Heil und Troist syner Selen und wailfart, fridde und eynicheit seyner nechst bloitzverwanten in alle der Hoichster und bestendigster formen Rechten und Manieren, als er soliches von Rechtzwegen doin sulte oder muchte gemacht uffgericht und ordiniert in maissen hier nahe geschreven.

Zum Irsten hait bemelter Her Henrich Bischoff syne Sele, wanne die nahe dem Willen des almechtigen Gotz van senen Licham verscheiden wirdt dem almechtigen Gode unser aller Scheffer Marian syner glorioser hochgelobter hemmelscher Konnyginnen syner werder gebenedider Moder und allen Hemmelschen Heir in den Schoiß des ewigen Friddens zu brengen und syne doide licham nahe gewonden Christglauben Mynschen der Kyrchelicher Grafft zu der Erden bestait zu werden befoilene. Wilche syne Kyrchliche Graifft bemelter Her Henrich in sundheit in Sanct Andrieß Kyrche vur Sanct Mertens Altar recht gegen den versten pyler dair man commendationem animarum leist zwischen der Sitzbanck, und dryen Graiffsteinen, dair Nymandt begreiffen licht zu geschehen erwelt und

erkoeren mit Begennkeniß Vigilien, missen Commendatis, Mainstunden und anderen gebenen Werken nazulaissen geschehen, wie Er dan synen Treuhenderen wail zu betrowet und und derby begert, daß man die Taiffel in syner Stouen van der Geburth unsers Selichmechers jesu christi und ufferhande der hilliger dryer Konnyngen und die Taiffel myt den crucifixo myt unser lyber frauwen und Sanct Francisci Bildungh im Sail staínde daruff setzen sulle, und so sich foegen wulte die vier Evangelisten dar bouen hangende uff den Pyler myt iheren Krempen befestigen sulle laissen und anders nyt umb syner Selen darby zu gedencken und zu bitten mit underschreibungh synes Namen und zunamen, vort das Jair und Daige synes sterff Daichs.

Item darnach hait bemelter Doctor Henrich ordenert und begerth, daß man den Erwürdigen Heren Rector zerzyt der Universiteten der Stat Colln und alle Glidder derselbiger bidden sulle laissen und dem Rector VI rader alb. und einen jderen Doctor und Licentiato III Rader alb. und eynen jderen Magistro artium II Rader alb. vur Psentz geven sulle und so eyniche heren oder Freunde zum rewen in daß Sterffhuyß Kommen wurden, denselbigen auch Psentz zu gheven. Und darby die Gotzarmen nyet vergessen, dan denselbigen zwantzig Gulden colß geltz vier Mark vur den Gulden mit Raderschillingen uyszuspenden zu gheven, desgelichen ouch begerth uff synen begencKeniß Tach obbemeltem heren Rectoir vort Burgermeistere Renthmeistere und andere Heren Doctoren und Freunde darmyt der Doctor gude Fruntschap gehadt in die Kyrche zu begenckeniß zu laden, und denselbigen ouch wie für Psentz zu gheven und Heller zum Offer wie gewonelich.

Item darnach ouch ordenert und begerth daß man deß andern Tachs darnahe, oder alsbalde soliches geschehen foechlich moege syne Begenckeniß myt Vigilien missen commendatis zu den Elff duysent joufferen nahe Gewonheit der Kyrchen halden und Psentie umbdeilen sulle, und daß syne Treuhendere zwen Goltgulden errflichen geltz gelden sullen umb dafür jairlichs uff synen Sterffdach syne Memorie myt Vigilien Missen und Commendation et vicariis celebrantibus in vurberurter Kyrchen perpetuis futuris temporibus zu halden und dieselbige in daß memori Buch inschryven zu laissen. Desgelichene ouch uff denselbigen Tach zu den Predigern wie gewoenlich daeselbst gehalden werden; uff daß die Heren für Im bidden moegen syner Selen genedich zu seyn, darzu er dan denselbigen um eine Refectio den Heren und Brodere zu thun besatzt.

Item glycfals van synen Erven begerth syn Begenckenyß mit Missen Vigilien und Commendatio binnen Bucht dar er geborene, und Echt dar syn Moeder gebairen, und syn Oehme, wilne Her Henrich Krenen Pastoir zu Loen eynen Elter gestyfft nahe Gewoenheit beyder Kyrspels Kyrchen van synen Guderen daeselffs gelegen, und Sie behalden werden zu halden und für Ime und syne Alderen und Waildedere laissen bidden, und ouch myt für syne Siele bidden willen, als er Innen deß wail zu vertrewet und verdienet hait.

Item darnach hait bemelter Doctor Henrich ordeniert und gewolt, daß man alsbald nahe synem Begreffeniß eynen frommen Priester erlangen sulle, umb alle Daige eyne Misse eyn Jair lanck für syne Siele zu leissen und nahe der Missen uff syn Graiff myt den Wyqwast zu ghain und daeselffs Miserere und De profundis vur syne und syner Alderen Sielen und der Ihener Er zu bidden schuldich geweist cum collectis solitis et consuetis.

Item darnahe hat bemelter Doctor flissich bedacht nützer und besser zu seyn, syn Memori in synen leven zu ordeniren und zu belaigen, dan datselbige synen Treuhendere zu befelen nahe synen Doith zu laissen geschehen. Und hait daromm in synen leven Testamentz weise verordnet und gewolt, daß man syn Memori myt den Vunffzig Goldgülden, so syne Treuhendere nach synen Toide van den Capittel zu St. Andreae als für syne nahe jairen vermöge des neuwen uffgerichten Statutz in gepürlicher Zyt zu fürderen und an gude gewissen underpenden belaigen sullen, darzu er dan noch zwen Goltgulden van synen hiernageschenen Erffrenthen als nemlich zehen Goltgl. Er an eynen Eirsamen Raid und Stat Colln de terminis assumptionis und Purificationis gegolden gegeven und gyfft in crafft diß syns Testamentz machen zusammen ny Goldgl. umb syne Memorie oder Jairgezyt myt Vigilien Missen und Commendatie cum Vicariis celebrantibus et magna campana in Sanct Andrieß Kyrche zu den ewigen Dagen, wie gewoenlich zu halden.

Item noch hait vurbenenter Doctor vünff Goldgl. von obberurten Erffrenthbrieff zu eyner erfflicher und ewicher jairlicher Missen gegeven uff Sanct Mertens Altair alle Frydags zu lessen und sall das officium halden de Passione D^ni^ Gaudeamus omnes in D^no^ diem islum venerantes re cum sua collecta lectione graduali, alleluja sequentia evangelia et cum collectis pro defunctis. Wie dan in seinem Mißbouch er darzu gegeven will haben, geschreven sall werden: gegeven

und gyfft in Crafft diß syns testamentz umb für syne und syner alderen, Waildederen Selen zu bidden und solich durch den Rectoir zur Zyt obberurten Sanct Mertens Elter uff daß derselbige desto baiß underhalde und mehr bewecht by der Kyrchen zu blyven, zu Choir zu ghain u. Gottes Dienst myt helffene vollbrengen.

Item van den anderen zwen Goltgl. obberurter Erffrenten hait bemelter Doctor Henrich Testator gegeven anderhalve Goldgl. den sementlichen Vicarien obberurter Kyrchen zu St. Andreáe umb eyn brennende WaßKyrtz van vier Ponden uff syn Graiff wanne syn Memory jairlichs gehalden wirt und uff allen Selen Avent und Dach wie gewoenlich zu setzen, und syne Memory jairlichs in fraternitate ouch wie gewoenlich myt Vigilien, Missen Commendatie zu halden und die anderen anderhalven Goldgl. gegeven der obberurten Kyrchen zu Sanct Andreae, umb denselbigen in der heilliger Weißnacht under der Metten, so wanne die Herren Dechen und Canonichen Ire Gebeth für Crucifix Bilt zu Got den Almechtigen doin, dem Hymnus Jesu nostra redemptio etc. lansam biß zum End uyß mit den zwen Versis: o vera digna hostia etc. quæsumus autor omnium et gloria tibi D^ne etc. zu syngen, und darnach submissa voce durch eynen Canonichen Hebdomodarius, Miserere und De profundis cùm tribus collectis, nempe: omnipotens sempiterne Deus da nobis etc. Inclina D^ne etc. und D^ne Jesu Christe Fili dei vivi etc. zu lesen oder zu syngen, biß daß alle Canonichen jre Gebeth vur daß vurs crucifix bilt uff jren Kneen wie gewoenlich zu Got den Almechtigen gethain, zu theilen under den Herrn Proebst, Dechen, Canonichen, Vicarien und den Scholmeister glych zu deilen, und waß nyet gefuechlich getheilt kunde werden, daß soliches der Presentzmeister für synen Arbeit haben, die vurß zehen Goltgl. van eynen Eirsamen Raidt uffzuheben, und eynen Jderen daß Jhene Jm darvan geboeren sall, zu geven.

Auch eyn flissich Uffsicht zu haben, daß die vurß erffliche Frydaggs Jairmiß durch obberurten Rectoir oder Vicario S. Mertens Altairs alle Wochen gelesen werden und so sich kentelich erfunde, daß die vurß Misse nyet gelesen were worden, daß alsdan der Kelner, presentzmeister oder Provisoir Fraternitatis vicariorum die Macht haben sulle eynen Vicarien zu bestellen, und zu willigen die vurß vergessen Mysse oder Myssen wie vill der ouch were ungelessen, uff das heilige Crütz Altair des anderen zweyten oder andern bequemen Daigen zu lesen und denselbigen dry Rad. alb. van obberurten Vünff Goltgl. zu geben, abzuschlayn und zu kurtzen.

Und uff daß dan solichs alles desto bestendiger und fuechlicher geschehen und gehalden moege werden, ist syn Byth und begere, daß syn werdige Heren Dechen und Capittell Jme datselbige also wie vurß vergunnen und den Hendtbrieff van zehen Goltgl. vurß in ire Bewarungh und Archivo publico nemen und Jren Presentzmeister zer Zyt befelen, obberurte zehen Goltgl. erffliche Geltz myt gepürlicher Qwytans under des Capittells Seigel uffzuheben, dewyl vurgenanter Doctor obberurte Heren Dechen und Capitell vurberurte zehen Goltgulden erfflich umb die in die Ehre Gotz in maissen vurß zu verspenden und uysdeilen zu layssen jn testamentz wysse gegeven, und gyfft in Krafft diese Jnstrumentz Testamentz und darvan alle syn neigste Frundt und Maige enterfft, und bemelte Heren Dechen und Capitell geerfft und gewisliche Behelder obberurter Brieff und Seigel gemaicht.

Und so Jdt sich begebe, daß doch der almechtiger Got lange verheude, daß die Lutersche und andere verdampte Secten bynnen Colln under den Burgeren und Geistlichen inrissen werden, also daß es verboden wurde gheyne Vigilien, Missen Commendatie zu halden, ist desselbigen Her Henrichs Testatoirs Begerth und uterste Will, daß alsdan soliche vurßzehen Goltgl. erffliches Geltz halff zu Colln und halff zu Vucht under den Hausarmen durch obberurte Heren Dechen und Capittel und den Gastmeisteren des Gotzhuyß und Hospitals zu Vucht myt Raide syner neigster Bloitzverwanten verspendt und uysgedeilt sullen werden.

Jtem dewyll bemelter Doctor Testator, als er sagt in synen vorrigen Testament, so er widderroiffen, und zu rissen vormails verordnet und besatzt hatte dry erff Malder Roggen er van synen gewonnen und gewornen Gelde gegolden, darin er doch solich Gelt Jme vom synen Heren und Oehemen Pastoir zu Loen uyß synen Testament zukommen sulle ingeschlaigen hatte, umb eyne Memori in vurberürten Kyrche Vucht zu den ewigen Daigen zu halden; und er nuhe leider gehoirt und vernomen, die Lutersche und andere verdampte Secten dabeselbst und umblangs ingerissen, also daß man zu Vucht wenich van dem Ampt der heiliger Missen und andern Gotz Love und Dienst hilte, So hait bemelter Doctor Testator in stat berurter dryer erff Malder Roggen zwey Malder Roggen so er sunderloiß ewich und erfflich van Peter van der Heiden und Hilliken syner Huyßfrauwe luyde eynes transfix-Brieff darvan der Hendtbrieff vermelt van dryte Halff Malder Roggen, so bemelter Peter und Hilliken van Wilne Johan Kromel

und Hilliken syner Huyßfrauwen uff Ire Gudere und Erven Inhalt des vurß Heubtbrieffs gegoelden und dem Doctor vorthain verkoufft, und derselbige jairlichs inkommendt den heymlichen Huyßarmen bynnen Bucht gegeven umb darvan Broit backen zu laissen, und denselbigen alle jairs glych die andre dry erff malder Roggen er vurhyn daeselffs in eygener Personen naden lesten brande gegeven öffentlich uyszuspenden darnahe als synen des Doctors Bloitzverwanten und Gastmeisteren daeselffs das Beste geraiden sy, umb für syne Sele und synes seiligen Heren und Oehemen Alteren und aller Waildederen Selen Selicheit zu bytten, und sich daromme und syne Erben van obberurten zwey erff Malder enterfft und obberurte Gotzarmen daran geerfft In und myt Krafft diß synes testaments.

Witters hait bemelter Doctor Henrich Testator erzalt, so wie daß er bedaicht daß in diessen uproerischen periculoesen Zyden, darin alle vurmails verdampte Secten van neuwen ufftgeruckt, nutzer zu syn, Jongen zu der Lere uffzuziehen, dan Missen zu styfften, dewyll dieselbige itzo leider veracht, und eyn geleirt Man vurgetzogen und geacht, darvan dan etwas guitz in zukommenden Zyden in unser aller gemeyner christlichen Kyrchen kommen oder sunst synen armen Maigen in Iren anliggenden Noeden geholffen muchte werden.

Und daromme nyet unfruchtbarlich zu syn zwo Proenen bynnen Coelln van synen Güteren Ime die almechtige Got verlehenet, vur zween Jongen van synen neigsten Gebloede oder Maige, so zu der lere dienlich weren, und zu Colln zu studeren geneight erfflich zu styfften der Verhoeffenungh es sule myt der Hilffen Gotz derselbigen Eyner oder mehr erfunden werden, der in unser heiliger catholischen Kyrchen myt syner christlicher Lere noch vell Guytz doin sullen. Und hait daromme vurbenenter Doctor Henrich zu eren des almechtigen Gotz auch wailfarth syner Selen Selicheit ordienirt und gewolt, ordenirt und wylt, daß nach synen Toide dieselbige Jongen erwelt und uffgenomen sullen werden nach folgender Maneren:

Also daß eyn Ider Jonge in eyn particulair unberüchtigte catholische Schole uff iren oder irer Alderen Kosten dry Jair oder zum wenigsten na Gelegenheit der Saichen und irrer Geleirtheit zwey Jair studeren sullen, darzu man dan denselbigen zu follens ires Studiums eynen Ideren zehen Keysers Gulden, uyß den hundert Keysers Gulden erfflicher Renthen er an die Stat Antwerpen gegolden jairlichs geven sall und gyfft denselbigen in Krafft diß syns Testamentz, vur aller eirst uyß zugeven und zu betzalen, uff daß den Alderen nyet tzu swair

en fall die Jongen so lange tzer Scholen tzu halden; daß sulle obberürte Jongen uffgelacht werden in irer Erwelungh und Annehmungh pro fundatore und benefactoribus alle Daige eyn Miserere und De Profundis myt eynen Pater Nr. und ave Maria zu lesen myt der Collecten Retributor etc. ut infra. Und so derselbiger Jongen einicher mytter Zyt abstorff, oder sunst zo der Lere nyet schicken wulde, eynen Andren in dye stat zu erwelen, umb das vurß Gelt zu gebrauchen, und wanne dieselbige also wie vurß studiert, hait bemelter Doctor gewolt, daß man alsdan dieselbigen alsbalde dem Regenten zer Zyt Bursae Montis bynnen Colln presentiren, umb daeselbst in artibus bis ad licentiam studieren zu laissen, darzu er dan denselbigen Jongen die zwantzig Goltgl. erfflichs Geltz, so an Burgermeister und Raidt der Stat Colln und Seven Goltgl. er an die Stat Walt-Bucht gegoulden zu vollenß ires Studiums gegeven und gyfft in und myt Krafft diß synes Testaments und gewolt, daß der Regent zer Zyt obberürter Bursae Montis solich Gelt uff gepurliche Quytans zu jeder Zyt uffbueren und solich Gelt bemelten Jongen zu iren studeren, uff ire Gesynnen und begeren fürstrecken und overlieveren und eyn Uffsicht haben sall dieselbigen darmyt studeren, und datselbige nyet unnützlich verbrengen sulten. Darvan derselbiger Regent vur synen Loyn obberurte Quytanz tzu beseigelen jairlichs un all nyet mehr haben, noch zu behalden sall, dan eynen Mark radergeltz, und demselbigen die Macht gegeven und gyfft in Krafft diß synes Testaments, berurte Gelt jairlichs uffzuheben, und Quytanz darvan In Namen Burß zu geben.

So er Tetastor bemelten Regenten zer Zyt eynen gewißlichen Behelder obberurter beider Brieffe gemaicht also daß er darmyt fürderen und alle daß jene doin moege, willichs er Testator, wanne er noch im Leben were, doin und schaffen moechte, es were rechtlich oder usserhalb und ayngericht, alles myt obbreurten erfflichen Gelde beyssen synen Schaden er derhalben zu lyden.

Und so idt sich begebe, daß eyniger vun den Burß zweyen Jongen zu Collen nyet presentiert würde, daß alsdan bemelter Regent Macht haben sall mytler Zyt eynen anderen Studenten, so nyet van synen Gebloede, Geschlecht und Zuverwandten, dan bynnen den Kyrspel van Bucht geboiren und zwey Jair lanck in particulari Schola studert hette, und sich zu den Bursen eygeven hätte oder ergeiff, daß alsdan dieselbige presentirt und van dem Regent angenommen sulle werden, wohe aber Nymandt dermaissen presentirt, daß als dan obberurter Regent Macht haben sall andere flissige armen Studenten

solich Gelt biß an die zukommende præsentandi Zyt und Ankumpst leyterlich umb Gotteswill zu geven, nicht darvan zu behalden, Idoch daß syn Neeff meister jan Bischoffs der heiliger Schrifft Licentiat syn leven lanck nahe synen Doide eirstlich vurberurte Gelt uffheben und uyßgeven sulle u. alle Brieff und Siegele und was darzu gehoerich ad cistam facultatis artium cum debita recognitione laigen sullen laissen, darzu dan obberurter Regent Macht haben sall denselbigen darhyn zwyngen zu laissen.

Item gewolt, daß in dem Falle, daß bemelte Doctor Henrichs Bluytsverwandten Geschlecht und Zuverwandten in Got verstorven were und anders nyet, daß alsdann Bürgermeister Scheffen und Geschwairen der Stat Bucht uyß dem Kyrspell und Stat Bucht zwey Jongen in Maissen vurß alle Zyt Macht haben sulle zu erweelen und den Regenten vurß zu präsentiren.

Item gewolt, daß die Præsentatores Macht haben sullen, obberürte praesentirte Jongen zu erlauben in oder buyssen der Bursen by frommen Luydeu ire Zyt zu wonen und zu blyven, und darby begehrt, den vurß zweyen jongen Studenten in irer Annemungh uffzulaigen, alle Daige pro animâ fundatoris et Benefactorum Psalmum-Miserere etc. de profundis myt eynen Pater noster und ave Maria myt der Vers: à Porta irferi erue etc. myt den Collecten Oremus Retributor omnium bonorum etc. cum Antiphona de Dna. Salve Regina etc. et versu: Dignare me laudare te virgo sacrata etc. cum collecta: Porrige nobis Domine dexteram tuam etc.

Item gewolt, daß die Heubtbrieff in scholis artium bynnen Colln in der Faculteten Kiste cum debita recognitione alle zyt enthalden sulle werden und daß der Regent darvan eyn Copie haben und die Heubtbrieff zur Noitturff gebruichen, Idoch dieselbigen uff gepurliche Caution widderome daeselffs zu lieberen.

Item gewolt, wanne die vurß erffrenth-Brieffe abgeloißt wurde, welchs er sich doch myt nicht verseidt, daß alsdan das Gelt der Abloissen in obberürte Facultæt Kyste gelacht und darin blyven, biß daß solich Gelt widderome an andere gude Underpende angelacht, nnd soliche Brieffe widderome in obberürte Kyeste gelacht sulle werden.

Item gewolt, so wanne obberürte Studenten eyner oder beytsame promoti Magistri wurden, und weider te studeren geneight, daß alsdan dieselbigen noch zwey Jair lanck daß vurß Gelt iren Studio Theologiæ vel juris alhier zu Colln zu gebruichen Macht haben sullen und van obberurten Regenten

gepurliche Quytanz empfangen und langer nyet; Es en were dan Saiche dieselbige Magistri Baccalaurei in jure vel Theologia worden, als dan sullen dieselbigen noch eyn Jair haben, und des Geltz gebruichen, und darnahe eyn ander jongh Student in derselbiger Stat wie vurß praesentiert und angenomen sulle werden.

Item darnach hait bemelter Doctor zu Wailfarth obbemelten zweyen Studenten Magistris oder Baccalaureis sulten worden alle syn Büecher er nyet in Besunderheit besetze wurde betyrmpt gegeven und besatzt itzt bemelten Studenten umb dieselbige ire Zyt ires Studiums alhie zu Colln zu gepruichen, und wanne dieselbige witers in jure vel in Theologia studeren wulten, dieselbige Boechers für andere so nyet ankommen noch sunst gebruichen kunten, gebruichen sulten, myt wist willen und Consent des Regenten vurß, und weret Saiche, daß eyniche anderen van synen Maigen Frunden oder Bewandten erfunden wurden, der obberürte Praebende nyet hette, und zu Colln Baccalaurei artium in dicta Bursa montis worden und sich darnach ad jura vel Theologiam ergeven würden sullen Macht haben, dieselbige Boecher in Theologia vel in jure nach irer Professïon zu begeren und der Regent schuldig syn sall, dieselbige foelgen zu laissen so lange als die zwey Praebendaten ankommen werden, und nyet langer, alles sub idonea cautione, die vurß Boecher widderome vertreuwelich zu leveren synen Neeffen Meister jan van Bucht Licentiato der heiliger Schryfft in synen Leven und nach synen Doide dem Regenten zer Zyt obberürter Bursæ Montis die dan Macht haben sullen berürte Boecher zu ordineren und zu laigen, denselbigen Studenten nützlich und bequemlich syn würde, und eynen Idere Studenten Magistro und Baccalaureo zu syner Noitturfft wie vurß oyn Weygerungh folgen zu laissen, ouch Uffsicht zu haben, daß dieselbigen nyet beschreven oder sunst anders geergert, verruckt, verspliſſen noch verdeilt werden.

Item darnahe hait bemelter Doctor Henrich Testator besatzt den Hochwürdigsten Ertzbischoffen des Styffts Colln zur Zyt wesende dry rader alb.

Item zu dem Bouwe des Doyms dry rader alb.

Item zu dem Bouwe der Kyrchen S. Andreae 1 Daler.

Item zu dem Bouwe der Kyrchen S. Revilien 1 Daler.

Item darnach hait bemelter Doctor besatzt synen eynletzigen myt schwartzen Schlechter und für myt fluwelen gefoderten camelotten langen Rock, umb darvan eyn Kasell offr Misgeger laissen maichen, und datselbige zu dem Elter zu Echt, so syn Dehmen seiliger Pastoir zu Loen vurmailß gestyfft, zu gheven.

Item synen anderen swartzen camelotten Rock myt Marders gefoidert hait vurbenanter Doctor besatzt und gegeven zu eynem Misgeger dar van maichen zu laissen vur obberurten Vicario Sanct Mertens Altairs, und daß man das foeder, so darunder gefoedert, verkauffen und darvan dem Kasell und ander ornamenta und indumenta zu der Missen er gestyfft machen laissen.

Item darnach hait bemelter Doctor Henrich erzalt, so wie daß er Hundert Keysers Gulden an die Stat von Antwerpen Inhalt Brieffs und Siegel daruff sprechende gegoulden, dewilche er auch in die Gotz Ere und zu syner seelen Selichheit fort zu syner neigst Bluytzverwandten Frunden und Maigen nutz erbar und fromen wenden und Keren wulde. Und hait darome in aller hoichster und bestendigster Formen, Rechten und Manieren Er solichs doin sulte und muchte ouch sall kan und mach obberurte Hundert Kaysers Gulden erfflichs Geltz den Eirsamen und weisen Bůrgermeisteren, Scheffen und Geschwairen der Stat Waltvucht in testamentz weise erfflich und ewichlich gegeven und erlaissen und derselbigen Brieff und Seigell gewisliche Helder gemacht und macht in Krafft dys synes Testamentz umb obberurte Keysersgulden zum Lobe des almechtigen Gotes und Marie syner gebenedyder Moder und Eren des heiligen Sacramentz des Ehestandtz fůr syne des Doctors syne Alderen Waildederen Selen Selicheit jairlichs uyszuspenden zu wenden und zu gebruychen in Maissen hiernahe geschreven:

Zu dem Irsten daß obberurte Burgermeistere Scheffen und Geschwairen nach synen Doide Macht haben sullen, den Heubtbrieff van obberůrten Hundert Keysers Gulden zu sich zu furderen und Hynder sich in ire Behalt und Bewarungh zu behalten, Idoch zu allen Zyden verplicht zu syn, synen Treuhenders und iren undersetzten und neigst Bluytverwandten, wanne sie darzu erfordert worden Quytanz under der Stat Vucht Siegel darvan zu gheven, umb darmyt berurte Gelt an der Stat Antwerpen uffzubeuren und datselbige vorthan zu wenden und uyszuspenden zu laissen wie hiernahe geschreven.

Zudem ouch verplicht zu syn synen Treuhenderen und neigst Bluytzverwandten eyn recognition under der Stat Vucht Siegel zu geben vurberurten erffrenthbrieff nyet ander hynder sich in Bewarungh entfangen zu haben und denselbigen vurberůrten Ehren Henderen iren rechsatzten und andere synne Bluytzverwandten zur Noitturff zu infůrderungh obberurten erfflichen Geltz uff iren Kosten laissen gebruichen, Idoch im Namen und van wegen Burgermeister, Scheffen und Geschworen der Stat

Bucht die Fürderungh zu thun laissen, dewyll sie gewisliche Heldere des Burß erffrenthbrieffs wie vurß gemacht und darомme deßselbigen nyet anders dan bemelten Doctor in diesen synen Testament geordeniert und begehrt zu gebruichen, noch so vill an Inen ist gebruichen zu laissen; und uff daß dan eyn Igelich öffentlich und clierlich Bericht moege werden, wie obberurte Hundert Keysers Gulden nach des Testatoris Doide inzufurdere zu entfangen und uyszudeilen;

So hait bemelter Doctor Henrich gewolt und wilt, daß syne Treuhendere und derselbigen Undersatzten und Bluitzverwandte, Frund und Maige zu allen Zyden schuldig sullen syn die Quitanz in das reyn laissen schryven, und van vurgenanten Burgermeisteren Scheffen und Geschworen zu begehren soliche Quytanz mit der Stat van Bucht Siegel zu siegelen, umb darmyt die erschynen Termynen van der Stat Antwerpen zuzufürderen und zu entfangen; Und so eynicher van synen Neigsten Nichten van Willne synen Broder Franschen Bischoffs und dryer Süster Kinder oder derselbigen Kynder und Kyntz-Kinder und also vorthan gebairen erfunden und bestetelich, off in eyn Cloister gain wulde, der sall eynß gegeven werden van solichen Burß Gelde Achtzig Keysers Gulden zu vollenß ires Besteteniß, es were im Cloister oder zum Manne, umb den almechtigen Gode zu dienen, sich zu underhalden und ire Kyndere zu der Ere Gotz uffzuzehen, ouch vur obbemelten Doctors Sele zu bidden. Und so dan alle jair nyet felt die Nichten nyet bestetlich noch sunst gelegen Hiliken überkommen und besser ein kleyn Zyt zu erwarden, dan eyne boessen hilick umb eyn cleyn zu doin, So hait bemelter Doctor Henrich testator gewolt und wilt, uff daß vurß Gelde nyet stille ligge oder in ander Wege gekehrt oder sunst verrückt werde, daß man van solichen vurß uffgehaben Gelde zwen jonge Schoeler zu der Lere dienlich uud geneight van synen neigsten Gebloede Maigen, und Verwandten, uffnemen und erwelen sulte, umb dieselbigen in eyn particulair catholische unberüchtige Schole zu der Lere zu schycken, und denselbigen eynen Ideren zehen Keysers Gulden van obberurte erfflichen Gelde alle jairs zu vollens ires Studiums zwey jair lanck zu gheven. Und so sich erfunde, dieselbige geleirich und in irem Studio flissich sich hilten, daß alsdan denselbigen das dryte Jair vergünstigt sulle werden, Alles nahe syner Treuhendere und derselbigen undersatzten und Bluytzverwandten Guytduncken und Wailgefallen, und daß man denselbigen ansaigen und inbynden sulle alle Daige vur des Doctors und Wailbeders Sele: Miserere und

De Profundis cum Collecta wie Vurß zu lesen. Und wanne Nymands van synen Treuhendere iren Undersatzten Gebloede Frunde oder Maige van vurbenanten Broder und Süsteren und derselbigen Broders und Süsters Kyndere Kyntzkindere und also vorthan gebairen, zu erfynden dan altesamen verstorben und anders nyet, so hait bemelter Doctor Henrich Testator gewolt und wilt in Crafft diß synes Testamentz, daß alsdan vurgenandte Burgermeistere Scheffen und Geschworen der Stat Bucht die vorberurte Hundert Keysers Gulden selffs uffbeuren sullen laissen, und zwen dry oder vier erbar fromme habselige Männer darzu verordinieren, umb soliche Vurß Hundert Keysers Gulden jairlichs armen Dochteren so bynnen Bucht und Buchter Kyrspel gebairen zu irer Bestenß es were zum Cloister oder zum Manne eyner Jderen vünff en zwantzich Keysers Gulden darvan uyszuspenden und zu geven, und darbeneben ouch zwen armer Scholer in den Kyrspel van Bucht gebairen, so zu der Lere geneigt wie vurß zu erwelen und denselbigen alle Jairs eynem Jderen zehen Keysers Gulden van obberürten Erff-Renthen zu vollens ires Studiums wie vurß zu gheven und denselbigen dargegen uffzulegen, alle Daige die vurß zwey Psalmen Miserere und De Profundis cum Collectis Salve Regina vur obberurten Testators Sele zu lesen, und wanne die Prebenden, so er der Testator zu Colln in Bursa Montis gestyfft umb zu studeren ledich worden, alsdan eynen van vurberurten zwoen Scholeren so der elfte geschickste und geleirste were, und in obberürte particulair Schole zwey Jair lanck oder dry studert hette, dem Regenti zer Zyt Bursa Montis wie vurß zu præsentiren umb daeselffs syne Zyt uyß Luyde der fundatie derhalben uffgericht zu studeren, und darby gemelt, daß die Menner so darzu verordnet worden schuldich syn sullen zu allen zwen Jairen van solichen entfangenen und uyßgegevenen Gelde gepurliche Rechnungh dem Gericht und Gemeynde daeselffs zu thun, wanne die Burgermeistere ire Rechnungh den und datselbige in ghein ander Nutz oder Profyth der Stat oder Gemeynden zu gebruychen, dan vur obberurte Studenten und arme Dochtere wie vurß zu behalden und van Stund an uyß zu geben.

Und so Jdt sich begeben wurde, daß vurberurte Hundert Keysers Gulden abgeloist worden, hait der Testator gewolt, daß man solich abgeloiste Geld nyrgens anders dan hynder vurbenante Burgermeistere Scheffen und Geschworen der Stat Bucht in ire sicher Gewalt und Behalt laige und datselbige uff daß furderlichste so immer moegelich, widderomme an gude

gewisse Erbrenten buyssen und nyet an der Stat Bucht mit Raide syner Treuhendere und Bluytzverwandte anlegen sall und sich darnahe darmyt halten sall, wie obbemelter Doctor vurhyn ordeniert und begehrt hait; und daß syne Treuhendere und Bluytzverwandte vur Ider vurß Quytans Siegelen zu laissen eyn Mark louffens Geltz geven sullen.

Item gewolt, indeme obberurter Regent Bursae Montis zur Zyt berurte fundatie vur obbemelte Studenten uffgericht und gemaicht guytwillig und zu Dank nyet anneme, wilchs er doch myt nicht verhoifft, oder andere Regenten in zukunfftigen Zyden qwemen, sich obberurter fundation nyet gemeiß hilten, dan sich dargegen streben, oder daß die vurß Bursa Montis vergynge, daß alsdan syne Treuhendere und ire Undersatzten myt den negsten Verwandten, und ouch nahe Doide derselbigen Bürgermeister Scheffen und Geschworen der Stat Bucht als die jene praesentation an Innen wie vurß gefallen und Kommen Macht haben sullen, berurte fundation in eyne andere Catholische Bursa bynnen Colln und anders nyrgens myt aller irer Recht und Gerechtichheit zu transfereren und zu halten, wie vurß myt obberurten Studenten und Boecheren daruber dan der Rector der Universitäten Colln Macht haben sall zu erkennen und syn Decret daruber zu geben.

Item darnahe hait vurß Doctor Henrich van Bucht gewolt und wilt, dat alle syne unbewecheliche und bewechliche vederliche und moderliche Guiteren und sunst alle andere Guiter er myt swairen Arbeidt vurmailß in Dienst eynes Eirsamen Raitz der Stat Colln oder anders vur Erlangungh eynicher Benefizien und priesterlichem Stande gewonnen und geworven, synen zwen Süsteren Wilne Tryngen und Boetzken myt iren Kynderen und Wilne syner Süster Itgens und Fransen synes Broders nagelaissen Kynderen glych under sich in vier Deilen, in die Stemme rund, nyet in die Personen gedeilt sulle werden, uysgescheiden die Gütere er wie für und nahe geschreven jnsunderheit in Gotes Dienst, vort zu Heil und Troist syner Selen und sunst anders hynwech besatzt und gegeven und zukünfftig darvan nahe synen Wailgefallen in synen Codicillen besetzen und hynwech geven wurde. Es were jn oder beyssen Schryfften oder vur zwen Getzuygen darzu sunderlich geruffen, wilchs er Testator ouch glychmechtig gehalten wult haben gelich und in aller Maissen ob solichs Alles in diessen syn Testament geschreven stünde, und vurbenante syne Süsteren myt iren Kynderen vort Wilne syne Süster Itgens, und synes Broders Fransen Kynder in die überige

syne nachgelaissen bewecheliche und unbewecheliche Gütere syne Testamentz Erben gesatzt, und setzt in Crafft diß synes Testamentz ouch umb Gotzwillen zum Deil gegens darmyt er syne Sele myt den geistlichen gewonne Gütere hynwech zu gheven, nyet besmetze, dewill dieselbigen verhert und verbrant, umb vur syner Selen Selicheit zu bitten, und wahn darumb Jemantz van synen Süsteren, oder derselbigen synen Broders seiligen Kyndere oder Süsteren Kyndere oder Enckelen in zukommenden Zyden erfunden wurde, der gegē diß syne gegenwordige Testament oder auch nachfolgende uterste Willen Er myt syne selffs Handt geschryfft, schryven, underschryven oder sunst anders vur zwen Getzuygen ordenieren setzen, besetzen oder hynwech gheven wurdt, widderstreffentlich dede handelen und nyet halden und syn Testament wie hiernahe und vur geschreven in allen synen Clausulen und Puncte nyet halden noch approbiren wurde, es were in Deil oder zumail myt oder sunder Gericht, daß derselbige synes Andeils und Besetzt wie vurß bereifft syn sall und nyet mehr dan allein syn Andeil van bemelten Heren Henrichs Patrimonial Gudere, die sich dan nyet hoiger noch wyters erstreckt haben, dan vünffzehen Erffmalder Roggen jairlichs, darunder als er sacht syn dryte Deil des Huyß zum Schwane bynnen Bucht und Gütere zu Echt gelegen luyde und Inhalt synes Broders seiligen here Johan Bischoffs Bekenteniß ingerechnet worden und überall gheyn Furderungh noch Anspraiche zu andern synen nachgelaissen Gütere Er zu Colln oder zu Bucht und darumb trynt gegoulden haben, dann darvan gentzlich und zumail enterbt und abgescheiden syn und blyven und desselbigen verbrechende Part und Deil den Gotzarmen gegeven werden, diewilchen er ouch syne universales Hæredes oder Erven syner geistlichen Gütere gesetzt und gemaicht wulde haben, ouch setzt und macht in Crafft diß synes Testamentz vurbehalden doch in alle Wege vur und nageschreven Ordnungen Besetzungen und Gyfft in irer vollkommener Macht zu blyven. Wyters hait bemelter Doctor erzahlt, daß syn Broder Wilne Her Jan Bischoffs Jme alle Gereide Gudere, waß Namen die ouch hette, vermöge synes Testamentz besatzt, und daß derselbiger in synen Leven eyn un drissichste halff malder Roggen erfflich uff eyn Loiß gegoulden, die dan zu Bucht vur bewegeliche Gutere geacht und gehalden werden, also daß er dieselbige Malder Roggen gelych ander Gereyde andere nach synen Wailgefallen hynweg geven, verkauffen oder selffs behalden, und eyne alleyn nahe synen Doith zu behalten, besetzen hette moegen; habe er doch soliches nyet

duin willen, dan dieselbigen myt der ersehenen Früchten uyß der Schuyre gelich heren Johans Patrimonial Gutere syner Süsteren Broders und Süster-Kyndere allenthalben glych under sich und Ime deilen laissen, daß sie dan sich hoechlich zu bedancken in Betrachtungh sie sich nyet wenig gegen bemelten Heren Johans Testament gestreuet und gern van nieten gemacht hetten. Idoch zu leist als sie iren Willen darmyt van myr gehadt, datselbige approbirt und van werde erkant.

Und so er dan ouch obberurten synen Süsteren als er zu Bucht geweist, angesagt, daß sie van synes Broders vurß Eigendome van Bedden Zynnen und Koufferen Werk selbst was ihnen gefiele zu sich nemen und ouch so vill als sie nemen wurden, myner Süster Itgens Kyndern zusammen in Stat der Muter gheven sulten, und so nicht solichs geschiet, habe er als balde die andere Gudere, so nyet hynwech zu Gottesdienst und den Armen gegeven, myt sich zu Colln gefort wilchs dan kleyn geweist und mynen Süsteren wail Kundig myner Swergersche Jenne und iren Kynderen glich under sich zu deilen uyß Ursaichen mych darzu bewegende und sunderlich daß jene Sie vermeynen muchte Innen van der Weitkouffmanschaft und Bier-Brouwen und verkoefften bemelten Heren Johan und Myr als synen Erven und Treuhender zustendig syn sulle, umb glych under sich zu deilen gegeven, und so daran Zwievel gesatzt und gesagt wulte werden, soliches nyet genoichsam so ghevet und besetze er alle dieselbige Gutere egemelten myner Swegerschen und iren Kynderen in und myt Crafft diß mynes Testamenz.

Desgelichen ouch gegeven obbemelter myner Swegerschen und iren Kynderen alle und jecheliche synes Broders seiligen Scholt, so man denselbigen schuldig und alle andere Beisten, Schaiffe, Verken, Köe, Rynder obberurten mynen Broder Heren Johan instendigh geweist, umb dargegen alle synes Broders Scholt, Begreffeniß, Begenckeniß, Graffstein und alle Kösten van synen Wege als Treuwehand zu betzalen und synen Treuhanderen darvan nicht zu heischen, dan sich gegen obbemelten Herrn Doctor uys fryen Willen erboden sich gegen syne werden erlich myt eyner jairlichs Vererungh so lange er leeffden, zu halden, welchs er dan bis anher van Innen gespoert und nyet zwivelen solich in zukünfftigen Zyden underlaissen sullten.

Witers dewyll syn Broder Her Jan vurß Ime alle syne bewecheliche Gutere in Testamenz weysse besatzt und gegeven und der ander die eynundrissichste Halff malder Roggen jair-

licher Erff-Renten uff eyne Loiß dar im funden, und dieselbige Malder Roggen synen Süsteren Broder und Süsteren Kyndere uff ire Bede und begerth wie vurß uyß sunderlicher Gunst und Fruntschafft deilen habe laissen, aber Ime darvan eyn Part vurbehalden, wilchs er dan jairlichs byßher uffgehoben und in Possession pleiben nyet anders dan syn Andeil Maria Bischoffs synes Broders Heren Johan̄ Dochter aß sie sich schryvet nahe synen Doide zu verlaissen und zu besetzen, dewyll dieselbige Bestaidt und myt Kynder uberfallen und behonich und sie sich beclaiget, die Maige und Frunde Ir nyet zu Hilffe kommen welten, wie waill sie sich deß zu mehrmailen beclaight und gesacht das Gelt darumb die Malder Kornß gegoulden Ir billich zustendig syn sulte dan denselbigen, daruffer dan derselbiger gesacht, Sie nyet erven kunde, als eyn unehlich Kynd, dan Ime alle bewecheliche Gutere vermoege Hern Johans Testamentz zustendig were, wulde ouch dieselbige gegen Ir und sunst menniglich verdedygen uyß Ursaichen er dan derselbigen angezeight, Solich aber nyet gegen stainde uff daß bemelter Doctor gegen obbemelten synen Broder nyet undankbar erfunden, so hait derselbiger Doctor uyß christlicher Treuwen damit bemelte Marie ire Kyndere zur Doechden uffzehen moege syn Deill van obbemelten eynundrissichste halff Malder Roggen uff eyne Loiß gegoulden obbemelter Merrien zur Lyffzucht und iren Kynderen zum Eygendome gegeven und ghevet in Crafft diß synes Testamentz als für gereide Gütere, so dieselbige nyet in Deilungh komme uyß Ursaichen vurß.

Und hait daromme vurbenante Marie zur Lyffzucht und ire Kyndere zum Eigendome daran myt diesen synen Testament, und syne Suster Boetzken noch im Leven wesende vort syne Broders und Sustere Kyndere darvan enterfft und wahn jemandtz van denselbigen erfunden diß wie vurß zu brechen understunde oder zu breche, will dieselbigen van allen synen Guteren hiermyt enterfft haben, und wahn ouch bemelte Marie oder ire Kynder darmyt nyet zufrieden, dan sich gegen syn neigste Maigen und Frunde werkelich beklaigen würden, sullen des Vurß besetzt berouft syn und synen neigsten Maigen wie andre Patrimonial Gütere zugedeilt werden und anders nyet.

Und uff daß dan ouch diß gegenwordige Testament syne Vollstreckungh und Macht umb Gebrecke eynicher Executoren nyeten verliesse, sunder alle Saichen und Puncten in diesem Testament und lesten Willen begreffen gentzlich und treuwelich nahe obbemelten Testators Begerten uyßgericht und follenfurth moechte werden, so hait bemelter Doctor Henrich Bischoffs

Testator zu synen christlichen und wairhafften Executoren und Trewhendere diß synes Testamenz gesatzt den Hochachtparen vursichtigen und wiesen Heren Goderthen Hyttorp Burgermeister zur Zyt der Stat Coln vort die Eirsamen und dogendsame Meister Johan Bischofs der heiliger Schryfft Licentiat, Gerhard van Huntum, Peter Bischoff und Snetgen Bischoffs eheliche Huyßfrav Johans van Sittart syne Neffen und Nichten sementlich und besunder. Also ob es Saich were Sie in Follenfuerungh und Uyßrichtungh diß synes Testamentz und lesten Willen nyet syn kunten, oder irer eynich ablyvich wurde, daß alsdan die andere gantze volkomme Macht und Gewalt haben sullen diß gegenwortige Testament in allen synen Clausulen und Punkten zu exequiren, und darby denselbigen ouch volkomme Macht und Gewailt gegeven alle und Ischeliche unbewecheliche Gutere, Rentbrieff, Gelt, Clenodien, Sylvergeschier, Cleydere, Huisgeraidt und Ingedome, So wie oder wahn die gelegen waren, und Hynder waß Personen die befunden oder enthalten weren, in synes diß bemelten Testatoirs Testamentz Nutz Urber Profyth, buyssen eynichen Richters oder Gericht, oder ouch syner anderen naigsten Frunden und Maigen Befell oder Consent an sich zu furderen. In zin namen zu heischen und zu gesynnen myt oder sunder Gericht, geistlich oder wertlich, Quytanz darvan zu gheven und van mennichlich zu furderen, und zu entsagen, dieselbigen zu überlieberen, zu verkouffen und zu verpenden werden in urber und Beheiff diß synes Testamentz und lesten Willen zu wenden als Innen nützlichste zu syn beduchte sunder Jemantz Verhinderungh oder Widderwercke, ouch sampt oder eyn jeder Insunderheit und alleyn so van noeten andere Treuhendere und Executoren diß synes Testamentz zu undersetzen und zu substitueren.

Und uff daß dan ouch vurbenante Treuhändere deste flissiger in Follenfuerungh und Exequerungh diß synes Testamentz syn moegen, hait vurbenanter Doctor und Testator als nemlich vurbenanten Godertchen van Hyttorp synen hoigen und groisten sylvernen overgulden Becher und den anderen Executoren einen Jederen seß Goltgulden besatzt eyns zu gheven und wolte und wilt genante Doctor Henrich Testator, daß diese vurß ordinatie und Satzungen syn crefftich Testament syn und blyven sullen, uyß testamentlicher Gerechtigkeit als eyn nuncupative Testament crefftich were, derhalben daß er etliche verbygegangen nychtz besatzt mehr oder myn gegeven sulle haben, oder sunst mangelhafft und Gebrech halven etlicher Solemniteten Becrefftigungen zu eynen feirlichen Testament

und Gyfften, so darin beschehen gehoeren sulten nahe etlichen zanckhaftigen gyrichen verkerthen Menschen Gefoelen und Meynungh, daß alsdan vorberurte syne Testament und leste Wille nuhr alsdan und dan als nuhr bestain und crefftich gehalden sall werden als eyn Codicill, oder wie dan eynes Ideren Testament ad pias causas und zu eynes Ideren Selicheit und umb Gotzwill Uffgericht aller beste und bestendtlichste und Insnnderheit Gemeynen beschreven geistlichen rechten bestain sall, kan und mach. Vurbehalten doch diß syn Testament zu lengen und zu kurtzen und zu widderruffen im Deil oder zumail so duick jm solichs belyeffte und uys Ursaichen Jme darzu bewegen wurden, over wilche alle und jecheliche vurberurte Saichen, Handelungen, Ordenungen und Puncten der Vurbenanter Doctor Henrich Bischoff Testator van myr Notario underschreben gesonnen und begerth hait Jme zu maichen und zu gheven, eyn oder mehr Instrument und Instrumenta in der bester Formen solichs geschehen sall kan und mach.

Diese Saichen syndt geschieht bynnen Colln in Huyße nnd Wonungen des vurbenanten Doctor Henrichs Testators uff Sanct Andrieß Cloister bynnen Colln gelegen unden in der Stoven. In dem Jaire unsers Heren Indiction, Maynde, Daige, Ure und Papstdums darby, an, und uber myt myr oeffenbairen Notario underschreven, geweist syn die Eirsamen und wirdigen Herren Christian von Conreschen Artium liberalium Magister, Canonich der Collegiater Kyrchen zu St. Andreae in Colln und Her Joanne Deßmans van Aich obberurter Kyrchen Vicarius Coels und Luytgens Bißdums darzu als glaubhafftige Getzuygen sunderlich geruiffen und gebedden.

L. S. Ego Petrus Schopmanus ab Issem clericus Coloniensis sacra apostolica autoritate Notarius publicus, quia prædictæ revocationi, ordinationi dispositioni, donationi, confessioni Testamenti, editioni et executorum illius nominationi ac deputationi potestatisque traditioni omnibusque aliis et singulis præmissis, dum sicut præmittitur fierent et agerentur una cum prænominatis testibus præsens interfui, eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi, ac ipsum originale per præfatum D[num] testatorem extensum et manu sua propria subscriptum in notam sumpsi, et in his suprascriptis duodecim Pergameni foliis fideliter scripsi subscripsi, publicavi, et in hanc publicam formam redegi, signoque et nomine meis solitis et consuetis signavi in fidem et testimonium omnium et singulorum præmissorum rogatus et requisitus.

17. **Blömecken.** Eine Portion zu 65 Thlr. Wir Johann Horst, Canonich in Ditkirchen und Johann Senen, Pfarrer in Kessenich, Vikarien der Archidiakonal- und Stifts-Kirche der h. h. Cassius und Florentius zu Bonn, als Vollzieher des Testaments oder des letzten Willens des hochwürdigen und sehr gelehrten Herrn Bernhard Blömecken genannt Ludowici, Pfarrers in Docktendorff und derselben Archidiakonalkirche Vikarius etc. thun kund Allen und Jeden, welche diesen Brief oder öffentliche Urkunde sehen, lesen oder lesen hören werden, daß der wohlerwähnte Herr Pfarrer Bernhard Blömecken unter andern worüber er in seinem Testament weise und löblich verfügt und verordnet hat, aus frommer Absicht und Zuneigung gegen die Studien aus den durch Gottes Segen ihm verliehenen Gütern nach seinem Tode irgend eine Stiftung im Laurentianer Gymnasio zu errichten und einzusetzen befohlen hat, welche Stiftung wir obbesagte Vollzieher durch gegenwärtige öffentliche Urkunde errichten, einsetzen und stiften, wollend, daß die von uns genehmigten Anordnungen und Gesetze solcher Stiftung in künftigen Zeiten unverbrüchlich beobachtet werden; in welcher Sache wir die Gewissen Derjenigen beschweren, zu deren Händen und Verfügung die Einkünfte dieser Stiftung nach dieser unserer Anordnung gelangen werden. Zuerst wollen und verordnen wir daher, daß in dieser Stiftung ein Studirender aus der Familie des Herrn Stifters ehelich geboren, katholisch und von guter Anlage zu Cöln im Laurentianer Gymnasio unter der Aufsicht des Regenten und der Professoren desselben Gymnasiums oder mit Erlaubniß des Regenten zu Bonn bis zur Rhetorik einschließlich zu steten Zeiten in der Gottesfurcht, ehrbaren Sitten und schönen Wissenschaften erzogen werde, welchen wir jedoch zu dieser Stiftung nicht eher angenommen wissen wollen, er seie dann zuvor in den Trivialschulen so weit vorgeschritten, daß er in dem Gymnasio den Infimisten mit Ehre zugesellt werden könne. — Seinen Studien wird er fleißig und ernstlich obliegen; in seinen Berufspflichten, es handle sich davon, die Vorlesungen zu besuchen oder zu deklariren oder öffentlich in der Schule der Künste zu disputiren, oder zu antworten oder irgend etwas Anderes nach Vorschrift zu leisten, sich hurtig und prompt erweisen und darinn seinen höchsten Fleiß setzen, daß er stets mit seinen Mitschülern zu den höheren Studiengraden mit Lob fortschreite. Den Fehlenden wird der Regens an seine Pflicht erinnern, den Verderbten wird er strenge angehen? oder den Unverbesserlichen mit Rath der Herrn Pro-

visoren entlassen. Unwürdig ist es nämlich, daß Jemand diese Wohlthat genieße, der gegen die fromme Meinung des Testators Andern die Gelegenheit zu frechem Muthwillen gebe.

Zweitens ordnen wir an, daß bei eintretender Erledigung die Herren Provisoren (um Uebernahme welcher Sorge zu steten künftigen Zeiten der Herr Testator die hochwürdigen zeitlichen Hrn. Pfarrer zu St. Martin und Alban in Cöln ersucht und dazu angeordnet hat) mit dem Herrn Regenten Einen aus den Cognaten, den Nächsten und Qualifizirtesten und in deren Ermangelung Einen aus den Dörfern Garbek oder Frelinkhausen oder Hovinckhausen oder auch Docktendorff annehmen; den Vorzug werden jedoch diejenigen haben, welche aus Garbek sind, nach diesen jene aus Hoverinckhausen, endlich jene aus Frülinghausen, Doctendorff und Sassel, einen im Luxemburger Vaterlande gelegenen Flecken.

Wenn ferner keine Cognaten existiren werden, soll mit Ausschluß aller übrigen die Portion so lange vaciren, bis die Erledigungen zu einer solchen Summe angewachsen sein werden, daß sie auf Zinsen ausgethan und daraus die Gebühren der Herren Provisoren und des Regenten entnommen werden können, so daß dem Portionisten jährlich der ganze Ertrag der Tausend Reichsthaler unverkürzt gezahlt werden kann.

Drittens wollen und ordnen wir an, daß von dem Tage ab, wo der durch den Regenten Eingeschriebene und Aufgenommene das Laurentianer Gymnasium oder das Bönn'sche, wie vorerwähnt, zu besuchen angefangen haben wird, derselbe der Vortheile der Portion bis zur Erlangung des Magisteriums genieße und nachher, wenn es Verwandte sein werden, dieselben in der theologischen Fakultät vier Jahr, in der juridischen drei Jahr werden genießen können. Die Nichtverwandten werden nur so lange, als keine Verwandte präsentirt werden, ausschließlich Theologie studiren können, melden sich aber Verwandte, nach vollendetem philosophischen Cursus und erlangtem Magisterium weichen müssen. Wenn Jemand aber vor dem Magisterium (vor erhaltenem Grade als Magister) unter Verlassung des philosophischen Cursus zu einem anderen Lebens- oder Studienfache übergeht, dieser soll durch diese Thathandlung selbst als auf seine Portion verzichtend angesehen werden und der Regens diesen nicht weiter für einen Zögling anerkennen, sondern sich Mühe geben (insofern er nicht innerhalb des Zeitraumes eines Monates zu dem gewöhnlichen Cursus des philosophischen Studiums zurückkehrt), daß ein Anderer an dessen Stelle ohne längeren Verzug substituirt werde.

Viertens wollen und ordnen wir an, daß der Zögling alle Tage die Seele des Testators Gott im Gebete empfehle und zwar in nachstehender von dem Stifter angeordneter Weise, nämlich: daß er täglich dem h. Meßopfer beiwohne und für den Stifter und die katholische Kirche Morgens und Abends drei Vater Unser und Ave Maria bete, Freitag aber die Litanei vom Namen Jesu und den Samstag die Lauretanische Litanei mit dem salve Regina beifüge und zwar so weit, was die Eigenschaften, Rechte und Pflichten des Zöglings oder Portionisten betrifft; hinsichtlich des von demselben zum bessern Unterhalt zu erwartenden Nutzens weisen wir aus Anordnung des Herrn Stifters seelig

Fünftens als Grundlage dieser Stiftung ein Kapital von Tausend Reichsthaler an, welche gegen gewisse Renten dermalen bei folgenden Schuldnern ausgethan sind, nämlich:

10 Reichsthaler bei Theodor Weinreifs und Christina Jerusalem, Lißdorffer Halfen in Bornheim; desgleichen 100 Reichsthaler bei Konrad Weingardts in der Ahnwerksgasse und sein Hausfraw Entgen in Mehlem; desgleichen 100 Reichsthaler bei Pet. Jordans in Butzem und Walburgis seiner Ehefrau in der Pfarre Winnerskirchen; desgleichen 400 Reichsthaler bei den sehr edlen Herrn von Frentz in Mallenfeldt auf sichere in Bornheim gelegene Hypothek; 100 Reichsthaler desgleichen bei Herrn Franz Gertmann, Bürgermeister zu Attendorn. Endlich 50 Rthlr. bei Friedrich und Anna Affians, Eheleute in Muffendorf; diese Kapitalien machen zusammen 1000 Reichsthaler aus. (Dieser Erklärung der Stiftungs-Urkunde ungeachtet fehlen zur Vollendung der Summe von 1000 Reichsthaler noch 150 Reichthaler.)

Sollten von diesen Kapitalien in künftigen Zeiten eines oder das andere abgelegt werden, so wollen wir, daß der Herr Regens des obbesagten Laurentianer Gymnasiums jenes Geld oder Hauptsumme zu sich nehme und im Archiv des Gymnasiums niedergelegt, aufbewahre bis eine gute Gelegenheit eine neue Rente anzukaufen, sich darbietet, welche Rente zwar der Regens selbst sobald als möglich emsig anschaffen und kaufen wird, jedoch unter ausdrücklicher Anführung des Namens des Stifters selbst in den über diese Rente zu fertigenden Briefen und unter Hinzufügung der Versicherung, daß solche durch den obbesagten Testator zu dieser Stiftung legirt ist.

Sechstens wollen und ordnen wir an, daß der zeitliche Regens des Laurentianer Gymnasiums alle Einkünfte dieser Stiftung fleißig einfordere und gegen Quittung erhebe; auch

die daraus herkommende Einkünfte, wie es im Gymnasio gebräuchlich ist, nach Abzug von drei Rthlr. für seine Mühe beim Einfordern und Austheilen und andere Belästigungen und eines Reichsthalers für jeden der Herrn Provisoren bei Abnahme der Rechnung dem Zögling austheile.

Siebentens, wenn etwa wegen grassirender Seuche die Schulen geschlossen werden oder die Studirenden anderswo in Sicherheit sich begeben müssen, in diesem Falle wollen und ordnen wir an, daß der Regens mit dem Zögling dieser Stiftung so verfahre, wie mit den übrigen Portionisten verfahren zu werden pflegt und ihn nicht wider seinen Willen zurückhalte, während andere abgehen, sondern ihm die Befugniß zum Abgange ertheile, bis daß die Contagion so nachgelassen hat, daß er ohne Gefahr zu den Studien zurückkehren kann; inzwischen während er mit Erlaubniß des Regenten außerhalb Cöln verweilt, soll ihm nichts abgezogen werden, sondern er die Portion eben so unverkürzt beziehen, als wenn er immer gegenwärtig gewesen wäre, wenn er nur von Denjenigen unter deren Obsorge und Aufsicht er gestanden, Zeugniß ehrbaren Lebens beibringt; verweilt derselbe aber nach gestillter Pest und bei der Rückkehr Anderer zu den Studien nach Cöln länger als billig draußen, so wird der vorbesagte Herr Regens ihn zur Residenz in einem vorbestimmten Termin vorladen; erscheint er in demselben nicht, so wird er durch die That selbst von den zu erhebenden Nutzungen der Portionen ausgeschlossen sein, was ihm schriftlich insinuirt werden soll, damit er später keine Unwissenheit vorschützen könne.

Achtens. Damit endlich diese Sache in zukünftigen Zeiten nie in Vergessenheit gerathe, und diejenigen, denen zunächst daran gelegen, bei den Nachkommen von dieser Anordnung Kenntniß erlangen können, haben wir vier ganz gleichlautende Exemplare dieser öffentlichen Urkunde auf Pergament schreiben lassen, deren eines im Archiv des Laurentianer Gymnasiums zugleich mit den Rentbriefen aufbewahrt, das andere den beiden Herren Provisoren, das dritte aber dem Johann Simons und Anna Wichartz, das vierte endlich dem Nikolas Sassel und der Maria Wichartz Eheleuten ausgehändigt werden soll.

Zu Urkund und Zeugniß alles Vorstehenden wir rechtmäßig eingesetzte Vollzieher des obbesagten Herrn Testators frommen Andenkens gegenwärtige, in dieser öffentlichen Urkunde enthaltene Anordnung der Stiftung mit unserer Namensunterschrift und Anhängung unserer Siegel bekräftigen gewollt haben.

Welche Anordnung endlich ich Johann Franken-Sierstorpff, beider Rechte Doktor, Priester, Kanonich und Kapitular der Kölnischen Domkirche, zeitlicher Regens des Laurentianer Gymnasiums für mich und meine Nachfolger, die künftigen Regenten dieses Gymnasiums genehmigt und angenommen, auch mit besagten Nachfolgern alle deren Hauptstücke nach bestem Wissen und Können zu halten versprochen habe.

Zur Glaubwürdigkeit und Beurkundung welcher Sache ich diese Stiftungsurkunde mit dem angehängten Siegel des oft-erwähnten Gymnasiums versehen habe.

So geschehen Cöln den 3. September 1664.

(gez.) Johann Horst
Pfarrer und Kanonich in Dietkirchen bei Bonn als Vollzieher des vorerwähnten Herrn s. A.

(gez.) Johann Genen
Pfarrer in Kessenich, Vollzieher des obbesagten Herrn.

J. Franken-Sierstorpff, beider Rechte Doktor, Regens des Laurentianer Gymnasiums genehmigt und nimmt diese Stiftung an, wird sich auch bemühen, daß sie durch ihn, so lange er am Leben, in allen ihren Klauseln gehalten werde, hoffend daß sie nicht minder durch seine dereinstige Nachfolger beobachtet wird.

Zu dieser Stiftung wurden als nachgewiesene Verwandte präsentirt:

1710 den 16. Jan. Jakob Franz Sassel, Sohn von Jodokus Rudolph Sassel und Elisabeth Brewers.
1717 den 3. Novbr. dessen Bruder Urban Sassel.
1746 den 10. Novbr. Johann Franz Christoph Sassel und Maria Katharina Aller aus Köln.
1758 den 31. März dessen Bruder Joh. Heinr. Sassel.
1768 den 6. März Peter Joseph Göddertz, Sohn von Maria Josepha Semars; 1748 verehelicht mit Joh. Fiedrich Göddertz, Gerichtsschreiber in Godesberg.
1788 den 13. Dez. Johann Wilhelm Becker aus Breidbach.

Andreas Joseph Clasen aus Unkel, Sohn von Engelbert Clasen und Agnes Becker, hat diese Stiftung zuletzt als Verwandter des Stifters genossen.

18. Bocholtana. Eine Portion zu 24 Thlr. 20 Sgr.

Im Namen der heiligsten und unzertheilten Dreifaltigkeit. Amen. Wir Peter Leonardi aus Bocholt, der Domkirche so wie der Kirche zum heiligen Severin Vikar und Johann Geissen aus Hellichtern der Kölnischen Kirchen zu den h. h. Apo-

steln und zur seeligen Jungfrau Maria zu den Staffeln Vikar, als Vollzieher des sehr ehrwürdigen und gelehrten Herrn Johann de Platea aus Bocholt der vorbesagten Dom- und Pfarrkirche zum heiligen Peter in Köln respective Vikar und Kaplan, dessen Seele Gott gnade, thuen kund, Allen und Jeden, welche diesen Brief oder diese öffentliche Urkunde sehen, lesen oder lesen hören werden, daß der vorerwähnte Herr Johann de Platea aus Bocholt durch besondere Zuneigung zum freien Gebiet der Wissenschaften bewogen und durch Uebergabe einer gewissen Summe Geldes und einiger versiegelter Briefe an den Hochehrwürdigen vortrefflichen Herrn Heinrich Franken-Sierstorff, Doktor der h. Theologie, zur Zeit Regens des Laurentianer Gymnasiums in demselben irgend eine Stiftung für einen ehelich geborenen Jüngling seiner Familie von guter Anlage und Hoffnung zu errichten bestimmt hat. Da derselbe dieser Anordnung, durch den Tod überrascht, gewisse herkömmliche Bedingungen und Grenzen noch nicht zugefügt hat, so errichten, setzen wir ein und stiften dieselbe durch Gegenwärtiges in nachstehender Form und Weise, damit sie unverletzt beobachtet werde.

Zuerst also wollen und ordnen wir an, daß vor jedweden Anderen nur die Agnaten und Cognaten und unter diesen nur die näheren und qualifizirteren aus rechtmäßiger Ehe zu dieser Stiftung befähigt seien, in deren Abgang aber Bocholter Söhne, einem Dorfe nämlich in der Lütticher Diözese oder wenn auch diese nicht existiren, und nicht qualifizirt sind, Jünglinge guter Hoffnung aus den benachbarten Pfarren an die Stelle gesetzt und substituirt werden.

Zweitens wollen und bestimmen wir, daß der H. Regens, wenn eine Portion durch Ab- oder Austreten erledigt ist, den zeitlichen Pfarrer und Schultheiß zu Bocholt so wie auch den ältesten männlichen Geschlechts aus der Familie des Herrn Stifters, welche wir zu Präsentatoren dieser Portion ernennen, schriftlich erinnere, einen Studirenden vom Geblüt des Herrn Stifters oder wie vorerwähnt ist, einen Fremden zum Laurentianer Gymnasium zu schicken; wenn fernerhin keiner in jenen Gegenden vorhanden ist, der jene Unterstützung zu genießen wünscht, so wird der Herr Regens die Befugniß haben, so lange die jährlichen Einkünfte unter arme Studirende seines Gymnasiums zu vertheilen.

Drittens erklären wir den übrigens qualifizirten Zögling, sobald er den Gymnasial-Vorlesungen beizuwohnen fähig ist, dazu geschickt und tauglich, daß ihm der Zutritt zu dieser

Stiftung offen stehe und er in derselben geduldet werden müsse (wenn er nämlich den Uebungen der Frömmigkeit und der Studien mit der schuldigen Beharrlichkeit und Fleiß obliegt), bis er den Grad des Magisteriums erlangt. Nach dessen Erlangung, wenn er entweder Theologie studirt oder in die Zahl der Professoren aufgenommen wird, wir ihm so viele Zeit hinzufügen, als zur Erlangung der Lizenz in der Theologie nach Sitte der hiesigen Akademie erfordert wird.

Wenn derselbe bei etwa wüthender Contagion in Sicherheit sich zu begeben genöthigt ist und nicht länger als billig ohne rechtmäßige Ursache ausbleiben wird, so soll ihm mit den Zöglingen anderer Stiftungen die nämliche Vergünstigung, nämlich die gewöhnliche Portionsunterstützung zu Theil werden.

Viertens legen wir dem Zögling die Pflicht auf, täglich die Seele des Herrn Stifters und dessen Eltern Gott dem Allerhöchsten zu empfehlen durch Beten des Psalms: De profundis etc. mit dem Vers: Requiem æternam dona eis Domine etc. und den Collecten: Concede quæsumus Domine, animæ famuli tui Sacerdotis lucis æternæ consortium, cui donasti sacri altaris tui consequi ministerium. Fidelium Deus omnium conditor et Redemptor, animabus omnium fidelium Defunctorum remissionem cunctorum tribue peccatorum, ut indulgentiam, quam semper optaverunt, piis supplicationibus consequantur. Qui cum patre et Spiritu sancto vivis et regnas Deus, per etc.

Fünftens weisen wir zur Unterhaltung des Portionisten folgende Einkünfte an, nämlich: Dreihundert Goldgülden, womit der Fundator selbst aus gewissen Gütern des berühmten Doktors der Rechte Frambach jährlichs am ersten Mai fünfzehn gleiche Goldgulden erworben hatte; überdies 200 Rthlr. und 100 Goldgulden von dem Stifter selbst dem Herrn Regenten übergeben, an deren Stelle der besagte Herr Regens Briefe über 300 kölnische Dhaler, das ist 200 Reichsthaler dieser Stiftung für immer überwiesen hat, wovon Hildebrand Hamm, Scheffen zu Linz, jährlich um Maria Himmelfahrt 13½ kölnische Dhaler zahlt, die übrigen 100 Goldgl. wird der Regens bei erster Gelegenheit zum Nutzen derselben Stiftung gegen hinreichende Hypothek austhun und das jährliche Einkommen dieser drei Renten wird der vorbesagte Herr Regens unter Ertheilung der Quittungen fleißig einfordern und dasselbe nach Abzug von 4 Rthlr. für seine Arbeit und Mühe den Portionisten treu austheilen; auch die Kapital-Summe, wenn etwa irgend eine Ablage derselben stattfindet, wird er

zu sich nehmen und im Archiv aufbewahren, bis eine bequeme Gelegenheit zum Ankauf neuer Renten sich ergibt.

Ferner sind in den darüber zu errichtenden Briefen der Name und die Absicht des Herrn Stifters durchaus nicht auszulassen, damit das Geld niemals anderen Zwecken, als jenen dieser Anordnung anheimfalle.

Damit alles dieses im Laufe der Zeit nicht in Vergessenheit gerathe, haben wir zwei ganz gleichlautende Exemplare dieser unserer Anordnung auf Pergament schreiben lassen, deren eines im Archiv des Laurentianer Gymnasiums zugleich mit den Siegel-Briefen aufbewahrt, das andere aber zum steten Andenken dieser Sache zum Gebrauch der Familie des oftbesagten Herrn Stifters, dem Pfarrer und Schultheiß zu Bocholt so wie dem Aeltesten der Familie männlichen Geschlechts zur Aufbewahrung daselbst mitgetheilt werden soll.

Zur Steuer der Wahrheit haben wir Eingangs benannte Vollzieher beide Exemplare mit eigenhändiger Unterschrift versehen. Cöln, den 6. August im Jahre 1624.

gez. Petrus Leonardi Bocholtz, executor ut supra.

gez. Johannes Geissen, Helchterensis; executor ut supra.

gez. Henricus Franken-Sierstorpffius, Regens Laurentianus mppa.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentirt:

1663 den 24. Oktober Martin Henricks.

1687 den 3. April Andreas Gielkens.

1702 den 7. Juli Johann Martin von Hout, Sohn von Reiner von Hout und Walburgis Jennen.

1725 den 13. Oktober Friedr. Jakob Smeedts, Sohn von Helena Daniels und Michael Smeedts, Exconsule oppidi Bocensis.

1738 den 23. Jan. Heinrich Leonard Andreas Cömanns, Sohn von Thomas Cömanns, ältester regierender Consul Breensis und Theresia Daniels.

1744 den 16. Dezbr. dessen Bruder Laurenz Franz Cömanns aus Bree.

1747 den 18. Jan. Leonard van der Stegen aus Bree.

Von da ab ist diese Stiftung von keinem Verwandten mehr in Anspruch genommen worden, und sind die wiederholten Bemühungen des Verwaltungs-Raths um Ausmittelung derselben ohne Erfolg geblieben.

19. Bongard. Vier Portionen, jede zu 61 Thlr.

Im Nhamen der allerheyligsten Dreyfaltigkeit, Gott des Vatters, des Sohns und H. Geists. Amen!

Wir Adolph von dem Bongart Teutschs Ordens Ritter, der Baleyen Coblentz Landt Commentheur, Herr zu Eltzen, Odinghoffen und Herrn-Mulheim, thun kundt zeugen und bekennen hiermit vor jedermenniglich, daß Wir Gott dem allerhöchsten zu Lob und Ehren zu erhalt- und befurderungh der wahren catholischen römischen Religion auffbrengungh der Geschlechter, vornemblich zu Behuff der Baley Coblentz durch auff- und einnahm so adelicher als anderer Personen zum Ritterlichen Teutschen Orden, auch Underhalt deß study vorlengst aus sonderlichem gutten Eyfer eine sichere Stiftungh und Ordination auffzurichten vorgenommen, wie Wir hiemit und in Krafft dieses Instrumentz unserm catholischen Vornehmen nach bester gestalt dan auffrichten, ordiniren und fundiren, dabey auch außtrücklich bezeugen, daß dies unsser gäntzlicher Will und meinungh sey; daß solche nachgesetztermaßen nuhn hernachmals und zu den ewigen Zeiten ohn Unterlaß und Verenderungh unverbrüchlich gehalten und deroselben bester gestalt in allen nachgelebt werden solle.

Anfänglich wollen Wir zu dieser Unserer Fundation Vier Personen, die von Vatter und Mutter ehelich geschaffen, deren Eltern und sie selbsten der catholischer römischer Religion zugethan und wohlerzogen sindt, Zwehn adliches Geschlechts, einen aus dem Stammen und Nhamen von dem Bongart, den andern aus der Linien von Paland herendsproßen, und zwehn Bürgerlichen oder Hausmannsstandts dem Ehrwürdigen und hochgelehrten Herrn Henrico Franken-Sierstorpffio der heiligen Schrifft Doctoren, des hohen Thumb-Stiffts und St. Cäcilien in Cöln Priester-Canonichen als itzigen und seiner Ehrwürdigen Successoren alls kunftigen Regenten der Laurentianer Bursen, benennen und präsentiren mit dem Zusatz, Wan deren stelle eine oder mehr hinfurter erledigt werden, daß Wir und unsere Nachkommen Landt-Commenthur der Baley Coblentz ebener gestallt in die erledigte adeliche platzenn zwehn andere gleichmäßigen Stammens und Nhamens, darunder jederzeitt der Nechste, sofern er undergesetztermaßen qualificirt, den Vorzug haben soll, zu ewigen künfftigen zeiten benennen sollen und wollen, jedoch daß einem Geschlecht, wofern beim andern kein qualificatus vorhanden, beide stelle nicht eingeruhmet, sonder einer ander adelichenn personen außerhalb vorgenanten beiden Geschlechter die eröffnete platz

vergünstiget werde; Bey den andern zweien portionen aber vornemblich des Ordens und Baleyen Coblentz Officianten, Rentmeister, Diener, Halffleuth, auch andere gutte erbahre Leuth für ihre obgesetztermaßen qualificirte Kinder vorgezogen werdenn sollenn.

Zum andern sollen gemeldte vier Studenten alsolche fundamenta latinitatis vorhin gelegt haben, daß sie gefueglich bei ihrem Antritt den auditoribus grammaticæ classis in der Laurentianer Bursen alhier zu Cöln mögen beigefüget werden; in welchem Gymnasio Laurentiano sie gleichs andern Commensalibus und Haußgenossen sich legibus publicis et domesticis allerdings conformiren, zu allen gewöhnlichen pietatis et liberalium artium exercitiis sich bequemen, und mit ihres gleichen dergestalt in angefangenem Studio fortschreiten sollen, daß sie nicht allein bei erlangter Gunst mögen gehandhabt pleiben, sondern auch größern Vorschubs und patrociny sich vehig machen. Dahin auch einem zeitlichen Regenti Laurentiano soll freistehen, im Fall einer oder der ander von ihnen sich ungehorsam, nachläßig, muthwillig erzeigen thete, an welchem weder mit der gutte, noch mit der Scharpfe etwas fruchtbarlichs könte außgerichtet werdenn, solchen ohne Jemantz einrede seiner portion zu priviren undt zu entsetzen.

Wir ordiniren zum Dritten, daß gesagte vier Studenten dieser unserer Fundation biß dahin sollen genießen mögen, daß die Adliche ihren Cursum logices und Physices absolvirt, die andern aber Gradum Magistery in artibus erreichet und erlangt haben, nach erhaltenem Magisterio, wofern sie zum teutschen Orden bey der Baley Coblentz oder sonst zum Geistlichen Standt ein gefallens trügen, auch selbigem Ordenn sich incorporiren zu lassen, bedacht wehren, könnten einem oder andern pro studio theologico degustando weytere Jahren auß sonderlicher Unser und Unserer Nachkommenden Landt-Commenthuren affection zugeworffen werden, sonsten sollen sie alsdann mit Dankbahrkeit abtretten und andern guten Studiosis platz machenn.

Es sollen zum Vierten durch uns Landt-Commenthure selbs nach Unserm thödtlichem abgangh aber (zu welchem der gütiger Barmhertziger Gott ein säliges stundtlein verlaihen wolle) durch nachfolgende Landt-Commenthur dieser Balley Coblentz, welchen Wir hiemit die Nomination und Präsentation jederzeit außtrücklich vorbehalten haben wollen, mehrgesagte vier Studenten, sowohl adlichen als unadlichen Herkommens wie vorgemelt, einem zeitlichen Regenti Laurentiano

nominirt und präsentirt werden, welcher sie auch, wafern sie oben geschriebenermaßen qualificirt, alsbaldt auf- und annehmen, gleichs anderenn Tischgengern verpflegen und mitt allem Fleiß darahn sein soll, daß sie gelegten fundamentis zugleich in Gottesforcht, gutten sitten und angefangenen studiis der gebuhr zunehmen.

Zum fünfften verordnen Wir und statuiren, daß offtgemeldte Alumni jedes Jahrs mit Vorwissen und erlaubnus Regentis pro tempore viermahl nemblich auf Donnerstagh zu allen vier Quatertempern in Unser und Unseres Ordens-Kirchen allhier zu St. Catharinen erscheinen sollen, gestalt daselbst dem Hochwürdigen Ampt der h. Meßen und gedächtnus der Abgestorbenen mit Andacht beizuwohnen, auch für Uns als Fundatoren für Unsere Eltern, Voreltern, sampt allen Gutthätern, ihr eifriges Gebett Gott dem Herrn auffzuopfern, mögen alsdan auch zu wohlgefallen eines regierenden Land-Commenthurs, abwesendt dessen seines hinderlassenen Statthälters, nach verrichtem Ampt, die adliche zum principaltisch, die andern zur Dienertafel zugefuhrt werden und die Mittags-Mahlzeit einnehmen.

Zum sechsten haben wir Landt-Commenthur und Fundator vorangemelt zum Stock- und Hauptgutt gewidmet, betirmpt und verordnet, auch bar in einer unvertheilter Summen überzallt und obgemeldten Herrn Regenten eingeliebert, welcher dieselbige auch von uns acceptirt und angenohmen fünf thausendt Reichsthaler in specie, davon erstlich zweithausendt Reichsthaler in specie bei den Wohledlen Gestrengen viel ehr und thugentreichen Wilhelmen von Nesselradts und Annen geborner von Lhoe Eheleuten, vermogh durch Herrn Abten, Prioren und samptliche Conventualen S. Heriberti Münsters zu Deutz mitzuthun, und Approbation judicis ordinarii aufgetragener und verkaufter Original-Verschreibung auf Termin Conversionis S. Pauli. Zum zweiten Eintausendt Reichsthaler in specie der Frau Adelheit von der Hoven und deroselben erster Ehekinder verordneten Vormunderen gegen einer krafft aufgerichter offener Verschreibungh zum Underpfandt versetzter Original-Obligation, sprechendt auf die gantze Gemeinde der Statt und Kirspels zu Gladbach und Hardt, auf Termin Exaltationis S. Crucis etc. Sodan zum Dritten zwei thausendt Reichsthaler in specie bey dem Wohledlen, Gestrengen, viel Ehr- und thugendrichten Johann George von und zu Koldinghausen und Berge, und Catharina Elisabethen von Holdinghausen geborne von der Rauspe Eheleuten so um

S. Matthæi Apostoli et Evangelistæ alle und zumahl ad fünff dergleichen Reichsthalern von jedem hondert, thut jahrlichs zwei hondert und fünfzich Reichsthaler angelegt, gewidmett und erkaufft sindt; welche transportirte Verkauffe in Versicherungh übergebene und respective von neuen auffgerichte obligationes und Verschreibungen ermeltem Regenten zu des Collegii Archif gegen einen herausgegebenen Reverss eingelieffert worden. Auß jetz gemelter jharlicher Pension, damit diese Unsere Gottsälige meinung desto bäs- und richtiger gehalten werde, soll

Znm siebenden ein zeitlicher Regens wegen sorgfeltiger Inspection, einmahnungh und beitreibungh, quitirung, trewer austheilungh der Renten, Jahrrechnung und andern beschwernißen vorhin abziehen, defalciren und einhalten 25 Reichsthaler.

Demnegst vor beide adliche Studenten, daß ordentliche zur Zeit in Gymnasio bestimpte Kost- oder tischgelt völliglich abziehen, waß überig bleibt, beiden andern portionisten, welche ebenmäßig in mensa sollen verpflegt werden, gleichformigh zu Zahlung ihres Gymnastici convictus zulagenn und im Fall wegen künfftigh erfolgender theuerungh etwas darahn ermangelen wirtt, sollenn die Elterenn oder Verwandten auß ihren Mittelen dem Regenten zuschießen und desto weniger nicht, damit sie ihren studiis desto fleißiger abwartenn mögen, selbige in convictu verpleiben lassenn.

Fort zum achten, wofern die abschewliche Krankheit der Pest zu Cöln einfallenn und dermaßen wuten wurdt, daß dadurch die Studia perturbirt und die studiosi anderswo ad tutiora loca verweichen musten, soll ein zeitlicher Regens die Portionisten gegen ihren oder der Eltern willen nicht auffhalten, sondern sie gleichs andern, bis angedeute Krankheit aufhöret erlauben; desto weniger aber nicht, daraußen ihrer Portion genießen, jedoch anders nicht, denn wofern sie von dennen dabey sie genießen, ihres studii und aufrichtigen Lebens und wandels guten scheinn bringen und vorzeigen wurden, zu deme sedata peste, sollenn die Portionisten sich alsbaldt gleichs andern nacher Cölln erhebenn und daselbst in Gymnasio wieder einstellen: Sonsten vom Herrn Regenten præfixo termino competente ad residentiam citirt und zum fall sie alsdann uff bestimpte Zeit nicht erscheinen, sollen sie ihrer Portion anfangs ipso facto suspendirt sein, welches ihnen per litteras zu insinuiren und kundt zu thuen und wan sie folgents a die insinuatæ suspensionis inwendigh Monats Frist gleichfalls nicht erscheinen, sondern ungehorsamblich auspleiben würden, sollt Regens alsolche inobedientes et contumaces ihrer Por-

tion zu priviren bemächtiget sein. Welches auch also und obener maßenn zu halten, obgleich die Portionisten nicht wegen der Pest, sonderer anderer Uhrsachen halben mit Bewilligung des Regenten an frembde Orter verreist und über bestimpte Zeit ausspleiben wurden.

Zum neundten wollen und ordiniren wir, daß alle über obgemeldtes Hauptgutt die fünff thausendt Reichsthaler verfertigte, auffgerichte Brieff und Siegel durch zeitlichen Gymnasii Laurentiani Regenten im Archivo selbiges Gymnasii sollen asservirt und bewahrt pleiben und wofern gemeldtes Stockgutt unlengst oder hernacher über kurtz oder lang von einem oder andern gäntzlich oder zum theill abgelegtt und eingelöset wurde, soll ein zeitlicher Regens mit zuthuen der hernachbenannten Herrn Inspectoren die darüber sprechende Brief ausgeben, hingegen die Hauptpfennigen in guter Custodien behalten und consigniren lassen, biß daß andere gewünschte gelegenheit, selbige zu Behuiff dießer Fundation anzulegen vorkomme und soll bey den Verschreibungen, so darüber auffzurichten, jeder zeitt Unsere person als fundatoris exprimirt und außtrücklich genennett werden, mit andeutungh, daß solche Pfennigenn zu dieser Fundation durch uns verwendet und gewidmett seindt.

Zum Zehendenn wollen wir hiermit freundtlich gebettenn haben die WohlEhrwirdige, Wohledlenn, Gestrengen, hochgelehrten, Unsern Nachkommendenn zur Zeitt der Baleyen Coblentz, Landt-Commenthuren und den Eltisten oftgemeldtes Gymnasii Laurentiani Conregentem Extrastantem, das sie tanqum perpetui hierzu gepettene Inspectores ihnen dieße Unsere gegenwertige Fundation herzlich angelegen lassen sein und umb mehrer richtig- und bestendigkeit zu erhalten, jährlichs einmahl in Gymnasio circa festum Sti. Michaëlis Archangeli erscheinenn, daselbst gebürende Visitation anstellenn und da etwas von jener oder dieser seitenn bausenn schranken außgewichen, solches wiederumb in Richtigkeit stellen, auch die jährliche von empfangh und außgab vorgelagte Rechnungen mit Fleiß übersehen undt nach befundener Richtigkeitt unterschreibenn wollenn. Zu welchem Ende dann nicht allein über tanquam Alumnorum matricula, sonder auch ein sonderes Rechnungbuch verfertigett und bey diesser Zusammenkompft soll auffgelegt werden. Nach Vollendigung dieses Actus soll Regens pro tempore wohlgemelten Hrn. Visitatoribus jedwidern einen goltguldenn tanquam præsentias offeriren, sibi quoque alls tertio inspectori ebenn gleiches honorarium zulagenn und solches in folgender Rechnung bey der Außgab füransetzenn.

Alle und jede obgeschriebene puncten, Ordnung und Vorwartten haben Wir Adolph von dem Bongart, Landt-Commenthur, Fundator mehrgemeltt mit gutem vorgehabtenn bedenken und rhatt, also wie obstehett, disponirtt angestelltt und verordnett, dieselbe auch zu mehrer kräfftigkeitt mit anhangungh Unser Landt-Commenthurs Ampts und aigenen angebornen Adelichenn Insiegeln beståttiget.

Ewiger Wissenschafft und nachrichtungh halber sindt dießer Unserer Fundation drei gleichlauthende Exemplaria in Pergamen geschrieben, deren Eins in Unsers Ordens Landt-Commenthureien Haus alhier zu Cöln asservirt, das ander einem zeitlichen Einhaberenn des adlichen Haus Bergerhausen vom Stammen und Namen dern vonn dem Bongardt und in mangell dessen dem Eltisten von itzgemeldtem Stammen von dem Bongardt zugestelt und das dritte in Gymnasii Laurentiani archivum soll hingelegt werden.

Und nachdem ich Henricus Franken-Sierstorpffius der h. Schrifft Doctor, der hohen Thumbkirchen und S. Cæciliæ alhier Presbyter Canonicus, als jtziger Zeit Regens Gymnasii Laurentiani eben dieselbige samptliche Clausulen an seitenn und in nhamen der Bursen mit vorgehabtem rhatt, guten wissen, willen und Belieben der Eltisten Conregenten extrastanten gleicher maßen bewilliget, approbirt undt eingangen. In maßen mich auch zu gebürlicher Vollenziehung aller puncten, so mir und denn nachfolgenden Regenten auffliegen wissentlich obligirt und verpflichtet hab, welches ich auch nochmals hiermitt und in krafft dieses würklich thue; So habe Ich vor mich und alle künfftige Regenten nebenn unterschreibung itzgemeltenn Herrn Conregenten, auch dießes Gymnasii Laurentiani Insiegel an diesen schein wissentlich gehangen.

Geben im Jahr Unsers Herrn thausendt sechshundert fünf und zwantzigh ahm fest des h. Ertzengel Michaelis.

(gez.) Adolph von dem Bongardt,
Landt-Commenthur der Balley Coblentz Teutsches Ordensritter.

Henricus Franken-Sierstorpffius,
S. s. Theol. Dr., Gymn. Laur. Regens subscripsit sigillaque munivit.

Jacobus Hutterus,
S. Theol. Dr. Gymnasii Laurent. Conregens subscr.

Severinus Binius,
S. s. Theol. Dr. Gymn. Laur. pro tempore Conregens.

(Mit drei anhangenden Siegeln.)

20. Borriana. Vier Portionen, jede zu 50 Thlr.
In Gottes Nahmen. Amen.
Seye Kundt und jedermänniglichen zu wissen.

Als im Jahr unsers Herren und Seligmachers Jesu Christi Tausend Sechshundert achtzig Sieben, weylandt die viel Ehr- und Tugentreiche Fraw Margaretha Lindens nachgelassene wittib weilandt des Ehrenvest und vornehmen Herren Johan Bors ahm fünften Junii in Gott dem Herren Seelig entschlaffen, und nebens Einer besonderer fundation ad Stam Mariam Magdalenam, auch anderer Gottseligen Geist und weltlicher Legaten eine fundation vor vier junge Knaben, so bey den H. Herren P. P. Societatis Jesu in Cöllen alhier studiren sollen, nit allein zu einer Halbscheidt zu Erben benant und instituirt, sondern auch diese fundation mit fünffhundert Reichsthl. auß vorigen ihren Gütheren erweitert und vergrößert hatt, und dan die H. Herren Executores benentlich Herr Peter Emans Lyntz und Herr Joannes Gayen ältister Schreinschreiber dieser freyer Reichsstatt Cöllen, solchen respective Testamentarisch und codizillarischen Vermächtnüßen der Ordnung und buchstablichen Inhalt nach mit geziemender Vorabstattung vorberührter particulier fundation Stae Mariae Magdalenae, wie auch anderwertigen Legaten und erforderlichen Nothwendigkeiten deß Sterbhauses trewlich beygehalten und in allem über eines jeden Interessenten gehabte Anspraachen sich quittiren lassen, So ist demnechst die Massa der auffständiger Haereditaet nach den obgemlt. Fünffhundert Reichsthl. in usum gegenwärtiger fundation vorausgenohmen worden, in zwey gleiche Theil außeinander gesetzt und ist der fundation das Loß Num. 2do ahn und zugefallen, darab die Rhenten und waß zu dieser fundation gehörig, hernach ordentlich specificirt und mit genugsamen Urkunden diesem pro studiosis zugeeignetem Rechen oder Rhentbuch einverleibt werden soll, dergestalt, wan Ein oder andere Capitalia abgelegt würden, daß in deren Stelle surrogirende Renthen hinwiederumb dargegen einzuschreiben seyen, und indeme zeitlicher wohl Ehrwürdiger Herr Pater Prior P. P. Discalceatorum und Pastor S. Severini pro perpetuis Patronis et Inspectoribus praetactae fundationis in Testamento verordnet worden seindt, So haben die H. Herren Executores, nachdeme viel Diäten und große Mühewaltung in Auffrichtung der fundation anverwendet worden, mit Zuziehung eines bewehrten allerseiths erwählten Rechtsgelehrten, und des Sterbhauses Notarii einstimmig und mit allerseiths Contento ein Instrumentum fundationis zur Nachricht und Vergung

Ihrer selbst sowohl als auch der H. Herren Patronorum et Inspectorum zum Vortheilhafftigsten nutzen der Studiosorum und nechst anverwandtlichen beiderseits Borr und Lindischer qualifizirter Knaben auffgerichtet, inmassen ad perpetuam memoriam Interessentium hernach beschrieben Erfindtlich rc. rc.

In Gottes und der Heiligen Dreyfaltigkeit Nahmen. Amen.

Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglichen, denen gegenwärtiger fundations Brieff zu sehen, hören und selbst lesen vorbracht wird, daß als im Jahr Tausendt Sechshundert Siebentzig Ein den zwey und zwanzigsten Tag Monats Octobris, weylandt die viel Ehr und Tugentreiche Fraw Margaretha Linden nachgelassene wittib weylandt des ehrenvest und hochvornehmen Herren Johannen Borr zeitlebens gewesenen Rhatsverwandten und Kirchmeisteren S. Severini vor unschiedlichen H. Herren Scheffen, Notario Ludolpho Heisterman und Gezeugen Eine in den Rechten gültige Testamentarische Verordnung auffgerichtet, und dieselbe in denen scriniis gebührendt beurkunden und einlegen lassen, bey welcher Testamentarischer Vermächtnuß Fraw Testatrix zu einer Halbscheidt aller Ihrer Gereidt und ungereidter Erb und Verlassenschaffts-Gütheren ihren Herrn Bruder Peteren Emans Lyns auch Rhattsverwandten alhier, und dahe derselb den Sterbtag nicht erleben würde, dessen eheliche Kinder, in der anderer Halbscheidt aber eine sichere fundation, worauff die aus Frawen Testatricis sowohl als ihres abgelebten Eheliebsten Herren Johannen Borrss seel. Manß- und Weibs Geschlechts-Verwandten erspriessende junge Knaben ex proventibus manente semper salvo capitali bey den H. Herren Patribus Societatis Jesu alhier in Cöllen studiren sollen, titulo Institutionis zu Erben benänt und eingesetzt, auch dabey sich weitere Ordnung per expressum reservirt und vorbehalten hat, und zwaren sub hac salutari clausula daß so viel diese testamentarische Vermächtnüß anlangt, ad consilium sapientis remittirt, und zu fernerer extension jedoch der Meinung unverändert ausgestellt sein, und extendirt werden solle, und dan mehr wollgemelte Fraw fundatrix Gottseliger Gedächtnüß lauth dieser clausulae institutionis subnectirter anderer clausulen ihres codicillarischen willens sub dato den Sechs und zwantzigsten Novembris jahrs Sechszehnhundert drey und achtzig, unter anderen auch weiter disponirt und verordnet hat, daß die fünffhundert Reichsthlr. welche Sie Jungfer Margaretha Deutz per Testamentum legirt gehabt, und durch ihren Vorabsterbungs-Fall erloschen seindt, dieser fundation accresciren und zuwachsen sollen, mithin auch bei

der final clausul uns derofelben Executoribus Peteren Emans Lyns und Joanni Gayen ältisten Schreinschreibern hieselbst sonderlich auffgeben, und von uns Embsig begehrt, die Sorg zu tragen, daß alles richtig zugehen möge; So hatten wir Executores wohl verlangt gehabt, die bey angeregtem Testamento reservirte fernere Verordnung über diese fundation im Sterbhaus zu finden, umb uns hernacher zu reguliren, und derselben ad Litteram einzufolgen, weilen aber dergleichen nichts vorhanden, so haben wir nöthig befunden ex conjecturata voluntate Testatoris der Succession halber in ordine beiderseiths anverwandtlicher junger Knaben, Eine der Rechten und der Billigkeit nach äinliche Anordnung mit beystand und Gutfindung also im erstgemeltem Testamento benanter H. Herren patronen und Inspectoren zeitlichen Herrn P. Prioris der H. Herren Discalceaten und zeitlichen Herrn Pastoris ad S. Severinum zu machen und dergestalt einzurichten, auff daß die posteritaet sowohl an seithen der anverwandtlicher Knaben waylandt Herrn Johannen Borr, als auch der Fraw Testatricis Margarethae Linden sich danacher zur Verhütung aller streit und Mißverständnüß zu richten haben, und hernach gesetzte Regulen gnaw und secundum litteralem tenorem observiret werden mögen.

Als zum Ersten haben wir zu dem Endt, und auff daß die Rechste anverwandtliche junge Knaben denen remotioribus juxta gradum consanguinitatis praeferirt und vorgezogen werden mögen, von weylandt Herrn Johann Borr seithen Eine und imgleichen von dessen Ehehaußfrawen Seelig Fraw Margaretha Linden auch eine Gesipschafts genealogiam Ihrer jetziger deren nechster Anverwandten verfasset, und per cognationum et generationum lineas biß hiehin außgeführet, umb dieselbe Eins mit diesen fundations articulen dem hierzu verordneten und erkaufften fundationsbuch ad perpetuam Posteritatis memoriam einzuverleiben, mithin dieses Instrumentum fundationis dem zeitlichen Herrn Patri Priori Discalceatorum und Herrn Pastori ad Stum Severinum zu dero und ihrer Successorum guter Nachricht mitzutheilen, auch alle Rhentgefälle zu dieser fundation gehörendt solchem fundations Rhentbuch einzuverleiben hochdiensamb erachtet.

Demnechst ist zweytens hiebey einhellig geschlossen: daß die Nahere zum Studiren qualificirte Anverwandten von jungen Knaben, welche sich bey den obgemelten H. Herren patronen und dem zeitlichen fundations administratore zu Genießung dieser fundations Portionen bey deren Vacirung

angeben, und darzu als in römischer katholischer Religion erzogene und aus Ehrlichen Elteren und negsten Anverwandten Ehrlich gebohrner Kindern und zwaren die Außwendige durch Aufweisung gnugsamer Geburts=Brieffen behöriglich qualificirt haben werden, denen so sich in remotiori gradu befinden, jederzeit vorgezogen, und von zeitlichem administratore denen mehr gemelten Herren Inspectoribus et Patronis praesentirt und darauff von diesen patronen würklich nominirt und dem Herrn Regenti hiesigen Gymnasii trium coronarum ad Studia also balden vorgestellt werden und demnechst der fundation usque ad Gradum Magisterii inclusive zu geniessen haben sollen. Wan aber nach erlangtem Magisterio Ein oder ander Portionist Theologiam frequentiren, sonsten auch Juri aut Medicinae sich appliciren würde, derselb soll von der ordinari Portion der vier Portionisten ausgeschlossen seyn, jedoch wofern über die vier ordinari Portionen und unkosten ichtwas überschießen würde, in des administratoris belieben stehen, nach Advenant des befindlichen überschusses einigen Theil von solchen auff=ständigen Gelderen demselbigen cum consilio et consensu DDnorum Inspectorum et Patronorum zuzulägen.

Drittens soll bey vorgemelten Nominationen und Praesentationen die Ordnung gehalten werden, daß aus der vorbe=sagter Testatricis et fundatricis Frawen Margarethae Linden nähern Anverwandten juxta arborem stemmaticam zwey nechst=gesipte junge Knaben ad fundationem, wan sie zu der ersten Schul in Gymnasio bequem seyn werden, oberklehrter Maßen auff des administratoris Praesentation von vorwohlbesagten Herren Patronis et Inspectoribus nominirt und dem zeitlichen Herrn Regenti Gymnasii trium Coronarum alhier vorgestellt, und also zu dieser fundation zugelassen werden, und darauff studiren sollen. Gleicher Gestalt

Viertens solle auch diese Ordnung in des Herrn Joannis Borr Seel. Linien juxta arborem stemmaticam nechstbe=schriebenen Maßen observirt und gehalten werden, also daß desselben Herrn Borrs proximiores den remotioribus jeder=zeit praeferirt und vorgezogen werden sollen, und solle gleich=mäßige Praeferentz-Ordnung hiebei auch zwischen beiderseitigen Bluts=Verwandtschafts und Sipschaffts=Linien allezeit gehalten werden, dergestalten, daß als lang in ersterer dem Herrn fundatori Borr und der fundatrici nechst anverwandtlichen von deren Bruderen und Schwesteren herstammenden Linien einige qualificirte subjecta zur Praesentation Kommen werden, selbigen vor Anderen ex alia remotiori ejusdem cognationis

linea herkommenden Anverwandten der Vorzug gebühren und zu gestatten sein solle.

Fünftens da in's Künfftig sich zutragen sollte, daß entweder ahn Vorrischer oder ahn Lindens Seithen Keine aus deren sub consanguinitatis arbore comprehendirten Anverwandten, die sich zu dieser fundations-Genießung qualificiren Konten, vorhanden sein würden, in solchem Fall sollen die in einer Linea wegen Mangel einiger qualificirter Anverwandten vacirende Portiones aus der ander Linea, welche in solchen Zeiten mit mehreren hierzu qualificirten catholischen anverwandtlichen Subjectis versehen sein würden, ersetzt und supplirt werden, unter dieser Vorwarden jedoch, wan der Jüngerer negst qualificirter Student ad infimam Scholam zu admittiren, von zeitlichen Herren Inspectoribus und Administratore capabel befunden würde, daß alsdan der anterior, in waß Schulen der auch bey den H. Herren Patribus studiren mogte, dem Posteriori in gradu ad Infimam admissum verfallen sein solle, wan aber aus beeden Linien entweder weniger als vier, und gar Keine junge Knaben, so in Infima zu studiren capabel seindt, vorhanden wehren, sollen die vacirende fundations Portiones und deren Rhenten, gleichwohl zu Behuefft und Verbesserung der fundation eingezogen und selbige wiederumb darzu rhentbar angelegt werden: jedoch ohne Abbruch dero oben in §. 2do beschehener Erklährung, daß in solchen Fällen denen alsdan etwa in Theologiae, Juris vel Medicinae studio sich befindenden Anverwandten aus dem fundations superesse nach Belieben und Gutfindung des administratoris und H. Herren Inspectoren ichtwaß jährlichs auszahlt und gegeben werden möge. Also daß

Sechstens auch in solchen Fällen, da weniger als vier Knaben zu der fundation praesentirt und qualificirt sein würden ein jeder Praesentatus et admissus gleichwohl vor seine Person und Portion Mehreres nit als nur einen vierten Theil der allingen fundations Rhenten geniessen, die andere ohnbesetzte und vacantes Portiones aber zur weiterer Anlag und Verbesserung der fundation jedesmahl angedeihen, auch von sothanen Auffstandspfenningen besondere Rechnung jährlichs gemacht, die Abrechnung aber binnen 14 Tagen vor oder nach des heyligen Joannis Baptistae Mitsommers von zeitlichem fundations administratore, denen H. Herren Patronis et Inspectoribus abgelegt werden sollen.

Alldieweilen auch

Siebentens diese fundation ohne beständige Anweisung

der darzu gehöriger Erbschafften, Fahren und Rhentcapitalien so derselben per Divisionem in der Halbscheidt allinger Verlassenschafft prae deductis legatis et aliis oneribus überkommen, Keine Subsistenz haben Kann, als haben wir Executores die Schreinsfüß und Rhentbrieff, so dieser fundation zugefallen seindt, und Künfftig nebens andern Geldmitteln zufallen werden, in Ordnung gebracht, und dem fundations Buch juxta tenorem scrinialem et litteralem einverleiben lassen, gestalt daß die Posteritaet sich derselbigen zu allen Zeiten zu bedienen haben möge, wollen auch erster Tagen die Ab- und Anschreibung in usum fundationis dergestalt befürderen, daß die capitalia, so einige abgelegt würden, biß zu wieder Anlag im Schrein verbleiben sollen, welche Ab- und Anlegung nach Todt beeder Herren Executoren, vor dieser fundation zeitlichen administratore cum consilio et assensu Dominorum Patronorum et Inspectorum hinfüro und anders nicht sollen geschehen.

Gestalt dan

Achtens ist jetziger Zeit Herr Peter Emans Lyns als Mit Executor und Haeres Frawen Margarethae Linden zu dieser fundations Verwaltung durch ausdrücklichem Belieben und Gutachten des Mit Executoren Herrn Johannis Gayen cum potestate quemcunque alium ex fundatoris seu fundatricis consanguinitate nominandi ordinirt und vorgestelt, mit dem erweiterten Zusatz, welchen er auch pro administratore et successore officii post obitum ipsius Mündt- und schrifftlich benennen wirdt, daß demselben die administration überantwortet und gelassen sein, und Kein Extraneus außer dieser Stadt Kölln wohnhaft dazu admittirt werden solle; sondern nur derselb, welchen er nach seinem Abgang also hierzu benennen wird, gestalten dan dieser administrator alle Künfftige fundations Rhenten und Einkombsten zu erheben und darüber zu quittiren völlig bemächtiget, selbige aber unter deren darauf praesentirten angenohmenen und würklich in Gymnasio praedicto studirenden Portionisten jährlichs und zwaren einem jeden absonderlich vor seine Portion viertzig Reichsthlr. auszutheilen und darab den Herren Patronen und Inspectoren jedes Jahrs wie oben in §. 6 gesagt, circa festum Nativitatis S. Joannis Baptistae formbliche Rechnung zu thun gehalten sein solle, und pfalß ein oder ander Capital durch Unglück und sonsten Abgang der Underpfändt geschmälert oder gantz zu Scheider gehen würde, so soll daraus entstehende Verringerung der jährlichen fundations Rhenten, wie auch alle Gerichts Kosten in Umbschlags anderen prozessen und

Bau-Kösten und sonsten von Jahren zu Jahren nöthige Auslagen von den fundations Einkombsten vor abgezogen und bezahlt werden, dergestalt jedoch, wan die fundations Rhenten sich verbesseren würden, daß alsdan denen Portionisten, so dergleichen Abgang gelitten und in Gymnasio trium Coronarum studiren, der Aufstand des Abgangs von Bawkosten und prozessen wiederumb daraußen supplirt und gutgemacht werden solle.

Weilen auch

Zum Neundten dieser Verwaltung aufliegende Einziehung und Berechnung der Jahr-Gefällen fast große Mühe, Arbeit und Sorgfalt in und außerhalb der Statt Cöllen erfordert, als ist mit Gutachten des Herren Mit Executoris Herrn Joannis Gayen, wollgemeltem Herrn Peteren Emans Lyns und dessen in dieser fundations administration nachfolgenden Successoren, welche er benennen wird, und darzu dessen eheliche Descendenten und Posteritaet sub eadem facultate denominandi jederzeit anderen vorzuziehen, und die negste sein sollen, ein erträgliches salarium pro laboribus et reddendis rationibus zugelägt, nemblich von jeglichem Hundert Reichsthlr. die von Jahren zu Jahren aus den Rhent-Gefällen einkommen werden, fünff Reichsthlr., so er nebenst Erstattung aller Reiß-Zehrung und anderer aufgehender Kösten, die er diesertshalb bey seiner jährlichen Rechnung specificirlich einbringen wirdt, haben soll.

Wan auch Zehendens Ein oder ander Portionist die Schull quittiren, sonsten sich ungebührlich verhalten, und nit fleißig (wie es die fundatores Fraw Margaretha Linden und Herr Johann Borr Seel. Gedächtnüsses verlangt haben) studiren, und nach gnugsamen Ermahnungen denen H. Herren Magistris nicht pariren würden, solchen Fall soll dessen Portionisten Antheil ad cassam fundationis hingelegt, auch wohl demselben davon seinem Mißverhalten nach nichts gegeben werden, gestalt bey Bezahlung sothaner Portion auch die Portionisten schuldig seyn sollen, vor Bezahlung ihrer Rhenten den H. Herren Inspectoribus und administratori auf deren Erforderen sub manu Patris Regentis et Professoris ihres Verhaltens glaublichen Schein vorzulegen, in Entstehung dessen aber bey verharrendem Mißverhalten proximior ex cognatione von den negsten Befreundten in dessen Stelle, ohne Jemand ichtwaß darwieder zu sprechen, oder deswegen zu actioniren, surrogirt werden solle. Wie nun

Eylfftens aller Billigkeit gemeeß ist, daß auch die H. Herren

Patroni vor ihre Vigilantz und Arbeit, Abhörung der Rechnung, Vorstellung der qualificirter junger Knaben auß beiden Linien einigermaßen beehrt und regalirt werden, so haben wir Executores Einem jeden Herren Patrono et Inspectori einen Goltgülden, jeden zu fünff cölnischen Gülden jetzigem Courant Geld nach gerechnet, jährlichs bey abhörung der Rechnung, und auch jedem dergleichen Einen Goltgülden von einem jeglichen Knaben, so ad Gymnasium Reverendorum Patrum Societatis Jesu praesentirt wirdt, pro Praesentationis actu zugelägt, gestalten auch, daß zeitlicher Herr Regens von dem Praesentando Einß vor all einen dergleichen Goltgülden und weiters nichts ex fundatione haben und empfangen solle, die dem Portionisten von seinem ErstenJahrs Rhentgenuß sollen abgezogen werden.

Ob auch wohl

Zwölftens beide Linien von weylandt Fraw Margarethae Linden, und Herrn Johannen Borr in Vielheit der jungenKnaben bey jetziger Zeit stark gnug bestelt seindt, also daß verhoffentlich in vielen Jahren Keine von beiden außsterben wird, dennoch aber haben die H. Herren Executores auf solchen unverhoffentlich begebenden Fall weiter ordinirt und gewölt, daß als dan offtgemelte Patroni et Inspectores perpetui Ehrlicher bedürfftiger in der Statt Cölln residirenden Elteren Kinder in die abgehende Portiones surrogiren und vorstellen und zugleich auch als dan zu Verwaltung der fundations-Rhenten einen qualificirt alhier residirend und gesicherten administratoren außsehen und anordnen sollen, Können und mögen; Jedoch mit alsolchem außdrücklichen Bedingnüß, daß die Portionisten hiesiger fundation nach laut Frawen fundatricis Testamentarischen letzteren Willens bey den H. Herren Patribus Jesuitis alhier studiren sollen.

Schließlichen und

Zum Dreyzehenden ist diese fundations-Regulirung mit Guttachten und Belieben mehrwollgemlt. H. Herren Patronorum et Inspectorum von uns Executoribus also wie obstehet, eingerichtet, ratificirt, confirmirt und dergestalten bestätiget, jedoch haben obglte. Herren Executores sich hiebey vorbehalten, dasjenig, waß sie zur Verbesserung oder ferneren Erläuterung dieser vorbeschriebener fundation-Ordtnung und Regulen in einem oder andern Puncto etwa ab- oder zuzusetzen nöthig oder dienlich zu sein, hernegst befinden mogten, Sie solches mit einstimmendem Rath und Consens der H. Herren Inspectoren also zu thun bemächtiget sein und bleiben, auch

solcher vor gut befundener fernern Erläuterung, Ab- und Zusetzung nach dieser Verordnung der fundation in allen dero obeinverleibten sowohl als mit Gutbefindung der H. Herren Executoren und Inspectoren hernegst etwan darzu Kommenden und beygesetzten additional und Erläuterungs Clausulen, und puncten steet, fäst und unverbrochen gehalten, die zu dieser fundation gehörige original Brieffschaften an einem besonderen Orth bey dem Herren Administratoren in dessen Hausgewölb aufgehalten und in eine mit Eysen wohl beschlagene, und mit dreyen Schlössern (darab ein jeder Herr Patronus nebens dem Herrn Administratore einen Schlüssel soll haben) wohlversehene Kist verwahrlich eingelegt werden sollen; alle Gefehrden und Argelist ausgeschlossen; und ist dieser fundations-Brieff von uns Executoribus, denen H. Herren Patronis und Inspectoribus neben das Sterbhauß hierzu gebrauchten Notario eigenhändig unterschrieben und jeglichem Herrn Patrono und Inspectori, auch einer jeglicher zu dieser fundation beruffener Linien neben dem Instrumento Divisionis in glaubwürdiger Form mitgetheilt, auch eine Abschrift der vorberührter Kisten mit eingelegt worden.

So Geben und Geschehen in dieser des heiligen Reichs freyen Statt Cöllen, in mehrberührter Frawen testatricis Seel. wohnbehausung zum Daw genandt, auf Samstag, So gewesen der zwantzigste Tag Monats Martii im Jahr unsers Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi Eintausend Sechshundert Achtzig Acht.

(sign.) F. Theodoricus à S. Josepho, Prior Patronus et Inspector huj. fundationis.

(sign.) Petrus Emans Lyns Haeres, Executor et Administrator.

(sign.) Cornelius Brewer SS. Th. Dr. Pastor Canon. et chori Eps. S. Severini, fundat. hujus Patr. et Inspr. mpp.

(sign.) Joannes Geyenn Executor subscr. mpp.

Ex speciali Requisitione DDrum Executorum et Inspectorum

Ego Constantinus Therloede, Notarius publicus et approbatus nec non specialis hujus Domus mortuariae extraxi subscripsi.

(sign.) Constantin. Therloede mpp.

Folgt nun von beederseiths Testatoren auf fleysigste Erkundigung eingerichtete Successions Ordnung secundum Gra-

dum consanguinitatis, aus welchen und eines jederen besonderen Stamme die negste qualificirte Anverwandten den Posterioribus vorzuziehen und zu praeferiren seindt.

Erste und nächste Linie der Blutsverwandten der Testirerin Margaretha Linden, Wittwe des Johann Borr, Rathsverwandten und Kirchmeisters zu St. Severin.

Cäcilia Vagts, Mutter der Testirerin, zeugte mit ihrem ersten Ehemanne Augustin von der Linden eine einzige Tochter Margaretha von der Linden, kinderlos verstorbene Ehefrau des Johann Borr.

Mit ihrem zweiten Ehemanne Peter Emans Lintz zeugte dieselbe einen Sohn Peter Emans Lintz.

Mit ihrem dritten Ehemanne zeugte sie einen Sohn Paul Fuchs.

I.

Der leibliche Bruder der Margaretha Linden, Peter Emans Lintz, zeugte mit seiner Ehefrau Cordula Bleckmans vier Kinder, nämlich Margaretha, Catharina, Christina und Peter Emans Lintz.

II.

Dieser Peter Emans Lintz, Neffe, Erbe und Executor der Testirerin, zeugte mit seiner Ehefrau Agneta von Hassel vier Kinder, nämlich Martin, Hermann, Vincenz, Peter und die noch ferner gefolgt seyn werden.

In gleichem Grade der ersten und nächsten Linie der Blutsverwandten der Testirerin

I.

Der andere leibliche Bruder der Testirerin, Paul Fuchs, zeugte mit seiner Ehefrau Cäcilia Beckers vier Kinder, nämlich Anna Catharina, Maria Catharina, Karl Wilhelm und Margaretha Fuchs.

II.

Die Anna Catharina, Ehefrau des Johann Hugo Renthlin, zeugte vier Kinder, nämlich NB. Karl Wilhelm, Hermann und Wilhelm Renthlin.

III.

Die Tochter des Renthlin ist verheirathet.

Zweite Linie der Blutsverwandten der Testirerin.

Augustin von der Linden, Vater der Testirerin, hatte zwei

Brüder, nämlich Ambrosius und Gottschalk, welche Oheime der Testirerin sind.

I.

Der Ambrosius von der Linden zeugte einen Sohn Leonhard von der Linden.

II.

Welcher Leondhard eine Tochter Maria von der Linden zeugte.

III.

Diese Maria von der Linden, gewesene Ehefrau des verstorbenen Hildebrand Beckers, hinterließ zwei Kinder, nämlich Peter und Gudula Beckers, die noch am Leben sind.

In gleichem Grade: IV.

Besagte Maria von der Linden, jetzige Ehefrau des Peter Tefenich, zeugte in zweiter Ehe zwei Kinder, nämlich Peter und Heinrich Tefenich, und die noch gefolgt seyn werden.

In gleichem Grade der zweiten Linie der Blutsverwandten der Stifterin.

I.

Der andere Bruder, Gottschalk von der Linden, zeugte einen einzigen Sohn, Wolter von der Linden.

II.

Welcher Wolter von der Linden einen einzigen Sohn, Paul von der Linden zeugte.

Dieser Paul von der Linden in Unkelbach zeugte mit seiner Ehefrau . . .

Dritte Linie der Blutsverwandten der Stifterin und Wittwe des Stifters Johann Borr.

Cäcilia Vagts, Mutter der Stifterin Margaretha Linden, hatte zwei leibliche Schwestern und einen leiblichen Bruder, nämlich Catharina, Gertrudis und Michael Vagts.

I.

Die leibliche Schwester Catharina Vagts, Ehefrau des Johann Kochen, zeugte sieben Kinder, die noch am Leben sind, nämlich Anna Kochen, Ehefrau des Johann Langen; Gertrud, Ehefrau des Johann Vierkotten; Catharina, noch losledigen Standes; Anna Catharina, Ehefrau des Johann Knäusgen; Johann Kochen und Heinrich Kochen.

In gleichem Grade der dritten Linie der Blutsverwandten der Stifterin.

I.

Die andere leibliche Schwester, Gertrud Vagts, Ehefrau

des Wolff, zeugte ihren Sohn Johann Wolff, der noch ledigen Standes ist.

In gleichem Grade derselben Linie der Blutsverwandten der Stifterin.

I.

Der leibliche Bruder Michael Vagts zeugte einen Sohn Michael Vagts.

II.

Welcher Michael Vagts einen Sohn mit Namen Michael Vagts zeugte.

III.

Welcher Michael Vagts zwei Kinder, Johann und Margaretha Vagts, zeugte.

IV.

Der Johann Vagts zeugte zwei Kinder, nämlich Heinrich und Johann Vagts.

V.

Die Margaretha Vagts, Tochter des Michael Vagts, Ehefrau des Mathias Keysers, zeugte drei Kinder, nämlich . . .

Erste und nächste Linie der Blutsverwandten des Johann Borr, Stifters und Ehemanns der kinderlos verstorbenen Testirerin Margeretha Lindens.

Nicolaus Borr, Vater des Stifters, zeugte zwei Kinder, nämlich den Johann Borr, welcher als Stifter und Ehemann der Testirerin und Stifterin Margaretha Lindens kinderlos starb, und die Anna Borr, Ehefrau des Tilmann Nettesheim.

I.

Die Anna Borr, Schwester des Stifters, zeugte mit ihrem Ehemanne Nettesheim ein Kind, mit Namen Anna Nettesheim.

II.

Die Anna Nettesheim, Ehefrau des Wilhelm Coris, zeugte mit ihrem Ehemann zwei Kinder, nämlich Maria und Anna Catharina Coris.

III.

Die Maria Coris war mit Wilhelm Derckum verheirathet und hinterließ zwei Kinder, nämlich Margaretha Theresia und Sibylla Derckum.

IV.

Die andere Tochter des Wilhelm Coris, Anna Catharina, ist noch ledigen Standes.

Zweite Linie der Blutsverwandten des Stifters Johann Borr.

Nicolaus Borr, Vater des Stifters, hatte zwei Brüder und eine Schwester, nämlich Martin, Johann und Agneta Borr.

I.

Der Martin, Bruder des Nicolaus Borr und Oheim des Stifters Johann Borr, zeugte zwei Kinder, nämlich Johann und Gudula Borr.

II.

Welcher Johann, Vetter des Stifters, vier Kinder zeugte, nämlich Elisabeth, Ehefrau des Mathias Mell in Rheimich; Johann in demselben Orte wohnhaft; Adolph ebendaselbst wohnhaft und Christian noch ledigen Standes.

In gleichem Grade der zweiten Linie des Stifters.

I.

Gudula, Base des Stifters und Ehefrau des . . . . . . Solingen, zeugte vier Kinder, nämlich Martin Solingen, Ehemann der Cäcilia Kurtz in Rheimich; Paul Solingen ebendaselbst; Anna Solingen, Ehefrau des Heinrich Nips in Rheimich, und Johann Solingen, Bürger in Linz.

II.

Johann Peter Solingen ist der Sohn des Johann Solingen, vormaligen Bürgers in Linz.

III.

Johann und Catharina Nips sind Kinder der verstorbenen Anna Solingen.

In gleichem Grade der zweiten Linie der Blutsverwandten des Stifters Johann Borr.

I.

Johann Borr, Bruder des Nikolaus Borr und Oheim des Stifters, zeugte einen Sohn mit Namen Gottfried Borr.

II.

Welcher Gottfried zwei Kinder zeugte, nämlich Maria Borr, Ehefrau Johann Schlossers in Rheimich, die zwei Kinder hinterließ, nämlich Heinrich und Magdalena.

III.

Margaretha Borr, Ehefrau des Nikolaus Dahmen.

In gleichem Grade ebenderselben zweiten Linie des Stifters.

I.

Agneta Borr, Schwester des Nicolaus Borr, Tante des Stifters Johann Borr, und Ehefrau des . . . . . . Ahren, hinterließ vier Kinder, nämlich Johann, Martin, Adolph und Irmgardis Ahren.

II.

Der Johann Ahren, Vetter des Stifters, zeugte zwei Kinder, nämlich Agneta Ahren, Ehefrau des Cornelius Ahlenhausen, und Margaretha Ahren, Ehefrau des . . . . Adams.

III.

Die Margaretha hinterließ eine Tochter Sibylla Adams.

In gleichem Grade ebenderselben zweiten Linie der Blutsverwandten des Stifters.

I.

Martin Ahren, Vetter des Stifters, zeugte vier Kinder, nämlich Maria Ahren, Ehefrau des Martin Bruell, Küsters in Walperberg; Elisabeth Ahren, Ehefrau des . . . . Kop in Borr; Johann Ahren, Schneider in Köln, und Barbara Ahren noch ledigen Standes.

In gleichem Grade ebenderselben zweiten Linie der Blutsverwandten des Stifters.

I.

Adolph Ahren, Vetter des Stifters, zeugte vier Kinder, nämlich Nicolaus Ahren in Friesheim, Johann Ahren in Borr, Gottfried Ahren in Borr, und Heinrich Ahren.

II.

Welcher Heinrich Ahren zwei Kinder, nämlich Hubert und Margaretha hinterließ.

In gleichem Grade ebenderselben zweiten Linie der Blutsverwandten des Stifters.

Irmgardis, Tochter der Agneta Borr und Base des Stifters Johann Borr, zeugte mit ihrem ersten Ehemanne . . . . . . Kuchen zwei Kinder, nämlich Margaretha Kuchen, genannt Zausig in Ahndorf, und Johann Kuchen, wohnhaft in Wissersheim.

In gleichem Grade.

Vorgenannte Irmgardis zeugte mit ihrem zweiten Ehemanne . . . . . Schuchmacher, zwei Kinder, nämlich Jakob Schuchmacher in Ahndorf, und Mathias Schuchmacher noch ledigen Standes.

Anno Tausent sechshundert acht und achtzig den vier und zwantzigsten Tag Monats May zufolg und Nachtrück obgmltr. Fundation, und ad perpetuam memoriam subnectirten status stemmatici weylandt des wohl ehrenvest und vornehmen Herrn Johannen Borrs zeitlebens gewesenen Rhatsverwandten und Frawen Margarethen Lindens der aigentlicher Fundatricis und Stifterinn, haben ihro Hochwürden Herr Cornelius Brewer S. S. Theologiae Doctor Pastor Sti. Severini und Nahmens des wohl Ehrwürdigen Herrn Patris Godofridi à St. Paulo Adm. Rdus. Pater Innocentius zur Zeit vicarius ob absentiam et profectionem Patris Prioris, aus der Fraw Margarethae Lindens linien auf Begehren beeder Herren Executoren Herrn Peteren Emans Lins und Herrn Joannen Gayen ältisten Schreinschreibern in dero Gegenwart ad Bursam trium Coronarum et classem infimam qualificatas personas und zuvorderst Herrn Peteren Emans Lins mit der viel ehr und tugendreicher Frawen Agneten von Hassel Ehelich erzeugten Sohn Martinum Emans Lintz der Frawen Testatricis sive fundatricis halbbürtigen Herrn Bruders H. Peteren Emans Lins zeit Lebens gewesenen Rhatsverwandten Enkelen, als immediate Proximum de consanguinitate zum Ersten.

Zum Anderen. Carolum Wilhelm Rhentlein Ehelichen Sohn Herrn Joannis Hugonis Rhentlein, und Anna Catharina Fuchs Eheleuthen zu Remagen Ambts Sintzig wohnendt, der Frawen Fundatricis halbbürtigen Bruders Pauli Fuchs Enkelein, als immediate Proximum de consanguinitate hujus lineae.

Drittens. Ex Linea Herrn Johannen Borrs, Simonen Borr Ehelichen Sohn Johannis Borrs in Rheimbach Ertzstiffts Cölln, und Frawen . . . . so ein Enkel ist von Martino Borr zu Rheimbach und der Bruder des Nicolai Borr, welcher gewesen ist des Herrn Fundatoris Vatter, ebenfallß praesentirt, und hat der woll Ehrwürdiger Herr Pater trium Coronarum die drey Knaben also ad studia acceptirt, auff- und angenohmen.

In Folge der in der Borrianischen Stiftung §. 13 von den Executoren vorbehaltenen Befugniß haben die Herren Inspektoren und Administratoren dieser Borrischen Stiftung in einer unter dem 27. Juli 1714 vollzogenen Notarial-Urkunde zur Beseitigung entstandener Zweifel und Beschwernisse fernere Fundations-Regeln festgesetzt.

Wir lassen diese Notarial-Urkunde nachstehend folgen:

Kund und zu wissen seye hiemit Männiglichem, daß demnach auff Begebenem absterbungsfall der viel- Ehr- und

Tugendreichen frauen Margaretha Lindens hinterlassenen wittib Hr. Joann Borr seel. wegen von deroselben in Gymnasio trium Coronarum verordneter Fundation, dero Verordnete Hr. Executoren darüber im Jahr 1688. d. 20. Tag Monaths Martii sichern Fundations Brieff auffgerichtet, und hinterlassen, dabey aber sich oder denen dabey benennten H. Inspectoren und Administratoren sothaner Fundation gestalten Dingen und erforderender Notthurft nach fernere Erleuterung, Verbesserung oder Extension der Fundationsordnung und Regulen, zu thun reservirt und respective committirt, daher dann, da die H. Inspectoren und Administratoren sothaner Borrischer Fundation, durch die immittels begebene Zufälle, und gestalten Dingen nach, sich veranlasset befunden, und nöthig erachtet, ein= und andere Erleuterung und Zusätze sothaner eingerichteter Fundation zu machen, alß haben dieselbe nach gutem gehabtem Vorbedacht, auch Erwegung der Fr. Fundatricis intention mit rath und gut Befinden verschiedener H. Theologorum zu Removirung über vorhin gesezte Fundations Regulen etwa sich hervorgethan, und inskünftig Begebende Dubia, Beschwernissen und inconvenientien folgende weitere erleuterung und Fundations Regulen eingerichtet und zwar:

Erstens, weilen der verstorbenen frauen Fundatricis intention nicht ahnlich zu seyn geschienen, daß allzeit und in allen fällen der Nächster auß denen anverwanten den Remotioribus Generaliter zu praeferiren, alß auch, daß zwey Brüder in Gradu proximiores alle andere, ob zwar mehr Bedürfftigere ausschliessen sollen, die verstorbene Fundatrix aber allen denen anverwanten, sonderlich aber, welche es sonsten am Nöthigsten hetten, mit sothaner Foudation snbleviren wollen, alß ist für gut befunden, und hiebey verordnet, daß ferner hin zwar der Nächste auß denen anverwanten der Linien denen Remotioribus jedoch unter hernechstigen Limitationen zu praeferiren, zwey Gebrüder aber, wann selbige auch die Nächste schon seyn sollten, anderer gestalt nicht sothane Fundation zusammen zu geniesen haben sollen, es seye dann, daß Keine andere zu der Fundation fähige Knaben auß beiden Linien vorhanden seyn würden, bey welchem fall zwarn sich zwey Gebrüder der Fundatiou zugleich aber mit dieser Limitation zu erfreuen haben sollen, daß alsbald Einer, ob zwarn Remotior von denen übrigen anverwandten sich zu Fundation qualificiren könte, Einer der Brüdern demselben Platz machen solle.

Zweitens solle inskünftig der von den Herren Inspectoren und Administratoren Befundener geschicklichster und ad studia capacior, ob zwarn gradu Remotior anderen Nähere und incapaciori sonderlich da Einer mehr Bedürftiger wäre praeferiret werden, und da:

Drittens zwey Alumni gleichen Naher und geschicklich zur Fundation sich praesentiren würden, solchenfalß solle unter gleichen Nahen Verwanten der geschicklichste, unter gleichen Nahe und gleich geschicklichsten aber, der am meist Bedürftigsten dem anderen praeferiret werden. Da auf

Viertens zwey in gleichen Gradu sich befindende Alumni jedoch auf zweyen Linien praesentiret würden, deren von einer Linie anverwanter würklich die Fundation annoch geniesen thäte, oder sonsten kurzhin genossen hette, solle derselbe zur Fundation admittiret werden, auß wessen Linien annoch keiner die Fundation genossen, es seye dann, das der andere geschicklicher oder bedürftiger wäre.

Fünftens ist für billig erachtet, das wegen vielfältig der Fundation leistenden Officien des Hr. Administratoris Söhne unter vorgesetzten Conditionen nicht verstanden, sondern dieselbe in allwege, wann sie allein zur Fundation fähig seyn werden den Vorzug haben. Jedoch das gleichwohl zugleich zwey dessen Söhne, es seye dann in oberklärtem fall, nemblich da keine anverwannte obhanden, die Fundation nicht sollen geniesen können.

Und da sechstens sich zutragen sollte, das auf einer Linie v. g. der Borrischer ein Portionist abgehen, und auf selbiger Linie keine ad Fundationem fähige Nechste, sondern Remotiores auf anderen Linie aber v. g. Linderische Nähere Bedürftigere, aber fähigere vorhanden wären, so sollen gleichwohl darum das die ausdrückliche intention der frauen Fundatricis gewesen, daß beyde Linien anverwannten der errichteter Fundation zu geniesen, diese von den andern den Vorzug nicht haben, sondern auf der Linie, worauf der Portionist abgegangen, ein anderer, obschon Remotior angenohmen werden solle.

Da auch siebendens sich zutragen könnte, das gegen Verhoffen bey annehmung eines Alumni die H. Herren Patroni und Inspectoren differenter Meinung wären, und sich eineß voti über dessen annehmung nicht vergleichen könten, ist zur Beybehaltung guter Verständniß, auch Verhütung aller Verdrieslichkeiten beliebet, das bey solchem fall zeitlicher Herr Administrator darüber miterkennen, auch votiren, und welchem derselbe zufallen würde, deren Decision solle beständig gehalten werden.

Zum achten solle die vorberührte fähigkeit nnd Capacitaet der annehmender Alumnorum nicht pro Gradu Scholarum, sondern nach deß Verstandß gaben, deren Application und geschicklichkeit zum Studieren also genommen und verstanden werden, daß von welchem der bessere Fortgang und Bequemlichkeit im Studieren zu hoffen, andern minus capacioribus in vorgesetzten fällen praeferirt werden solle.

Und dieweilen Neundenß dafür gehalten worden, daß Bey etwa vacirender Portion nachtheilig seyn könte, daß diejenige welche zur Admission die Nächste seynd, und sich nicht angegeben hatten, solcheß aber oft wegen der außwendiger und deren unbekanndschaft geschehen, damit aber keiner in seinem rechten praejudiciret, und ein jeder nach praerogatio der siepschafft die Fundation zu geniesen haben möge, ist für rathsam erachtet und beschlossen, soll auch inskünfftig also gehalten werden, daß zeitlicher Herr Administrator in dem Fundations Buch eine ordentliche Verzeichnuß und Anmerkung mache deren, welche sich für und nach zu gegenwärtigen Fundation qualificirt haben, zugleich auch bey etwa vacirender portion, denjenigen, welche nach Anlaß deß eingerichteten Stemmatis dazu die Nächste seynd, ein solcheß durch den Herrn Administratoren so viel thunlich notificirt werden solle, und alß lang denselben zur gebührender Notiz ein solcheß nicht wird gebracht seyn, solle auch zu keiner neuer Denomination geschritten werden, und damit bey Vacirungs fall die Herren Inspectoren desto besser wissen, und erkennen mögen, welche dazu die Nächste seyn mögten, sollen fernerhin diejenige Eltern, welche ihre Kinder auff die Fundation zu bringen willenß, solche vorauß dem Herrn Administratoren notificiren, welcher dann darüber eine ordentliche Notitiam machen solle.

Und weilen zwar Zehntenß denjenigen Alumnis, welche nicht, wie sichß gebühret, den Studiis obliegen, faul und nachlässig gefunden werden, zufolg vorheriger Verordenung von deren Portion etwa biß zur Besserung zur straff abgezogen werden solle, alß haben die H. Herren Inspectoren auch für rathsam erracht, selbiges dorthin zu extendiren, daß, da sich befinden sollte, daß deren Alumnorum, einer oder mehrere die Studia vernachlässigen, darinnen vel ex Negligentia vel ex Defectu talenti einen solchen schlechten fortgang nehmen oder auch so übel verhalten und aufführen thäte, daß bey demselben zum Studieren weniger Nuzen und auffkommes zu verhoffen, und derselbe einß, zwey ad drey Jahr zum Höchsten, auf beschehene Erinnerung sich nicht bessern würde, solle der=

selbe von den H. Herren Inspectoren amovirt, und ein anderer an dessen stelle surrogiret werden. Daß Endes dann dem Herrn Administratoren committiret wird, und auffliegen solle, sich bey dem Herrn Regenten und Professoribus Gymnasii über deren Alumnorum sitten, gelehrtheit und verhalten sich genau und wenigstens alle halbe Jahr Einst zu informiren.

Da auch Eilftens auf denen Nechsten auverwannten beyder Linie sich Einer in Tirocinio befinden sollte, von welchem seiner geschicklichkeit und Talenten halber in Studiis ein guter fortgang und Nuzen zu hoffen, derselbe aber des Vermögens nicht, das er sein Studium ohne Zuhülf prosequiren, und ad infimam sich qualificiren könnte, ist für nützlich erachtet, daß demselben auf denen überschiessenden renthen beygesprungen und geholfen werde, gleicher gestalten es auch mit denen Theologiae et Juris candidatis indigentibus, vorhin verordneter Maasen gehalten wird, also das ein solches in beyden fällen in einem auf beyden Linien gehalten werden könne.

Da auch Zwölftens geschehen könte, das bey vacirendem falle einer portion ein praesentirter Sohn, auf mangel gebührender Capacitaet oder andern erheblichen ursachen von den H. Herren Patronis vorbey gangen würde, des Vorbey gangenen Vatter aber sich solcher Collation opponiren, die H. Herren Patronos et Administratorem deshalb gerichtlich zu besprechen, und Kösten zu verursachen sich anmaßen würde, ist beschlossen und solle inskünftig also gehalten werden, das gleichwie die H. Herrn Inspectoren et Administrator sich bis dahin beschliesen, also auch ferner hin mit der Hillfe gottes continuiren werden, Niemand der angebender Alumnorum zu benachteiligen, sondern vielmehr zu dem competirenden rechten zu befördern und zu Hand haben, also derjenige Vatter, welcher sich vorbedeutender maasen zu den H. Herren Inspectoren Despect opponiren würde, für dessen alle Kinder der Fundation hiemit unfähig erkennt, und deren privirt seyn, jedoch das solches deren Enkelen nicht praejudiciren, sondern dieselbe einen wie den anderen Weg competirenden rechtens zu erfreuen haben sollen.

Dreyzehntens wird hiemit bestättiget, und soll inskünftig also gehalten werden, was durch beyde annoch damaalen lebende H. Herren Executoren mit Bewilligung der H. Herren Patronorum Aô 1693 beschlossen, aber bis dahin nicht eingefedert, das nemlich bey absterben eines portionisten zu dessen seelen Trost von einem jeden H. Herren Inspectoren den

K*

Ersten Tag nach dem absterben (welches von dem H. Herren Administratoren demselben notificirt werden solle) eine seelen Mess gelesen werden, wovor einem jeden ein Rathszeichen aus den Einkünften der Fundation gegeben, mithin dasjenige, was dem verstorbenen portionist vom vorigen quartal rückständig, oder auch das neue angefangen, welches demselben völlig zum guten gedeyen solle, sich betraget nebst abzug restirenden Hospitii geldern für dessen seelen Heil verwendet, und dafür messen gelesen werden sollen.

Wann auch Vierzehntes Einer der H. Herren Inspectoren oder der H. Herr Administrator dieses Zeitliche segnen würde, solle für jenen von den H. Herren Coinspectoren drey Messen, für diesen aber von jederem Inspectoren eine seelen Meß gelesen werden, und für jede Meß imgleichen ein Rathszeichen, als auch dem H. Herren Administratoren, oder welcher bey letztem fall in dessen stelle succediren würde, für dessen allen Beförderung und sorgfältigkeit gleichmäßig ein Rathszeichen aus denen Fundations mittelen hergegeben werden.

Dieweilen lezlich der täglicher Erfahrniss nach bey täglich vermehrenden Anverwannten, und dabey begebenden Zufällen, als auch zur Conservation der zur Fundation gehörigen Capitalien und renthen, bey gegenwärtigen geldkleinigen und bedrängten Zeiten, die Mühewaltung, sorgfalt und Molestien sich täglich bey den H. Herren Patronis, als auch Administratoren vergrößern:

Also billig, das ein solches gegen dieselbe erkennt und compensiret werde, als ist bey solchen umständen für billig erachtet worden, das der H. Herren Inspectoren Discretion vertoppelt und dieselbe fernerhin, bey ablegender jährlicher rechnung jeder zwey goldgulden zu empfangen haben, mithin dem H. Herren Administratoren anstatt der vorhin zugelegter vom Hundert, fürdershin acht pro Cento der eingehenden renthen in der ablegender rechnung zum guten kommen, und fernerhin also damitten dessen Mühewaltung in etwa compensiret werde, und da nöthig seyn sollte, das zufallenden Begebenheiten halber die H. Herren Inspectoren extra convocirt werden müssen, soll für solche nöthige Zusammenkunft welches deren conscients committirt wird, jedem ein goldgulden hergegeben werden, und respective zum guten kommen solle.

Dieweilen nun vorgeschriebene Additional Fundations Regulen mit gutem gehabtem Rath und Vorbedacht also eingerichtet, confirmirt, und bestättiget, als wollen wir auch, das selbige gleich den vorigen von Männiglichen also fest und

unverbrüchlich gehalten werden, zu dessen urkund haben wir Inspectoren und Administrator sammt dem adhibirten Notario gegenwärtiges unterschrieben, wollen auch, das selbiges dem Fundations Buch also inseriret werde. Also geschehen ohne gefärde und archlist im Jahr Jesu Christi 1714 auf den freytag, so gewesen den 27ten July in des H. Herren Administratoris zum Dann benannter Behausung.

(L. S.) F. Hermannus à S. Materno Carmelit. Disc. Prior, Fundationis hujus Jnspector Primarius.

(L. S.) Cornelius Brewer Ss. Theologiae Doctor et S. Severini Pastor, Fundationis hujus Jnspector.

(L. S.) Jn praemissorum fidem et veritatis testimonium me praesente ita gestorum subscripsit et subsignavit Joannes Winckens Notarius publicus et immatriculatus.

21. Brandt. Eine Portion zu 12 Thlr. 15 Sgr.

In Gottes Nhamen, Amen.

Kundt und zu wissen sei hiemit jedermenniglich, daß ihm Jhar unsers lieben Herrn Jesu Christi 1642 in der zehender Indiction, Rhomer Zinß zhall genant, bei herschung aber und Regierung deß Allerdurchleuchtigsten großmächtigsten und unüberwindtlichsten Fürsten und H. Herrn Ferdinandi deß dritten dieses Nahmens von Gottes Gnaden erwholten Romischen Kaysers, zu allen Zeiten mehreren deß Reichs in Germanien, zu Hungaren ꝛc. unsers allergnedigsten Herrn, Ihrer Kayß. Majestät Richs deß Rhomischen im sechsten, des Hungarischen im siebentzehenden, und deß Bohemischen im fünfzehenden Jharen, uff Sambstag den 23. August zwischen zweyen und dreyen Nachmittags-Zeit vor den Ehrentfesten und hochgelehrten H. Herren Arnoldo Calenio und Casparo Blankenberg beiden dero Rechten Lizentiaten und deß hohen welttlichen Gerichts allhie zu Collen Scheffen, Beyseins meines endts benenten Kays. immatriculirten Notarii und darzu sonderlich erforderter glaubhafter Gezeugen persöhnlich kommen und erscheinen seyen, die Ehrenthafft und tougentsame Statius Brandt Schreib- und Rechenmeister allhie zu Collen, und Catharina Benselers, Eheleuthe, Er zwaren ettwas unlustig, oder krank von Leib, jedoch mehr alß sieben Fuß ungeleidt gehendt und stehendt, auch glichs der Haußfrauwen gutter Vernunfft, Reden und Verstandts (wie solches und anders nit ahn ihnnen zu sehen und spuren whar) und haben also erscheinendt freiwillig und wollbedechtlich über ihre zeitliche

Haab und Gutter testirt, disponirt und verordtnet ermelte testatoren quovis meliori modo solches immer zu geschehen, daß der letztlebender von ihnnen beiden in allen und jeden ihren gesambten Haab und Guttern die tag seines Lebens gerest und geruhet, sitzen pleiben, wie auch dieselb seiner Notturft nach (in deren Anzeig dan auch seinen blosen schlechten Worten, ohn einigen fernern Beweis oder Betheurung vollkommentlich zu glauben) zu verkaufen und zu beschweren vollkommene Macht und Gewaldt haben solle, allermassen sie beide noch im Leben.

Demnach legirten ermelte testatoren sampt und sonders dem zur Zeit ihres Absterbens regierenden Ertzbischoffen und Churfürsten zu Collen einen thornisch, wie auch zum Bau der hohen thumb-Kirchen allhie einen thornisch, oder die Werdt davor altem Brauch nach einemhalb zu geben und außzurichten. Folgendts vermachten sie ihre zwantzig Richsthaler jherlicher Rhenten bei Einem Ers. hochweisen Rhatt alhie zu Cöllen, zu Behuff eines Studiosi auß ihrer famili, oder wan, und so lang keiner daruß vorhanden, eines anderen Cölnischen Kindts so apud Patres Societatis Jesu hieselbst studiren wirdt, nach ihrer beider testatoren Absterben usque ad Gradum magisterii nnd noch zwei Ihar darnach zu seinen ferneren Studiis zugenießen, willendt und verordnendt, darbey daß solche Portion jederzeit durch den negsten auß ihro testatoren Freundtschafft, und bey Abgang der Familie durch den Regenten Gymnasii wollgebr. H. Herrn Patrum Societatis Jesu alhie conferirt und vergeben werden solle. Demnechst vermachten erm. testatoren ihrem lieben Sohn H. Herrn Joanni Brandt zu St. Johan und Cordulen hieselbst quocunque meliori modo, auch falß nötig loco legitimae ac jure et titulo institutionis haeredum neben demjenigen so er albereit zum Abstandt seines Kindtheils genoßen und bekommen, ihro testatoren großen silber übergüldten Kopff mit seinem Deckel, zusambt Ihro testatricen breitten platten gulden Ring mit trewhendtgeren, und dan jharlichs nach ihrer beider todt, und so lang er im Leben sein wirdt sechszehen Richsthaller zusampt zweyen Hembderen, sechs umbschlagen und sechs schnufftucheren, und zu allen zweien Iharen ein par flassen leinlachen, mitt dem fernern Zusatz auch dafern er ettwan einigesmal durch Schickung Gottes deß Allmechtigen in Krankheit fallen, und dabey an nötiger Verpflegung und Medezin mangel haben würde, daß ihme dieselb alßdan jedesmals von seiner Schwestern und deren Kindern suppeditirt und verschafft werden solle, zu deme

soll auch ermelter Testatoren Sohn in casum ulterioris necessitatis obberurter Fundation biß dahin es zum bessern kompt, und ers nit mehr bedarpff, mit Zurücksetzung aller anderen zu genießen haben. Demnach ernannten, setzten und instituirten mehrgemelte testatoren zu ihrer sicherer gewisser und ungezweifelter Erbinnen ihre liebe Dochter Gertrudt Brandt, Ehehaußfrauen deß Ehrenthafften und Ersamen Joannen Denn Bürgers und Warkertzenmachers allhie zu Cöllen, jedoch mit dem außtrüklichen Beding, daß es nach deren Absterben uff ihre nachlassende samptliche Kinder und zware von einem uffs ander so viel deren von ihrem zwantzigh jhahrigen Alter ohne Leibs-Erben mitt todt abgehen würden sterben, fallen und devolviren bey solchen allingen Fällen auch das jus Trebellianica keine platz haben, oder gewinnen solle.

Endtlich haben offt- und vielgemelte testatoren zu ihren und dieses ihres testaments-Executoren und trewhenderen deputirt und verordnet die Ehrenthafft und Ehrsame Johannen Kannengießer von Arweiler und Peteren Haan beide Bürger allhie, gestalt solches gegen eine pillige recompens ihrer dabey habender Mühe und Arbeit alles seines Inhalts getrewlich zu exequiren und außzurichten; und erclerten sich offt- und vielgemelte testatoren dabey außtrücklich, daß diß alß ihr testament und letzter Will seye, und von menniglich davor gehalten werden solle, und im fall ettwan derselb über Zuversicht wegen Mangel einiger Solemniteten oder sonsten jure testamenti nit bestehen könnte, daß es alßdan jure codicillorum fideicommissi, donationis causa mortis, sive inter viros dispositionis inter liberos, aut alterius cujuscunque ultimae voluntatis alioque quocunque meliori modo gelten und bestehen, sonsten auch quatenus opus ad consilium sapientis mit Zusetzung aller nötigen Clausulen in besser und beständiger Formb bracht und extendirt werden, auch ein Recht dem andern zu dessen Erhaltung zu Steuer kommen und succurriren solle, pittendt und begerendt, dabey von wollgemelten Herren Scheffen und mir Notario respective ihnnen über obbeschriebenes alles und jedes ein oder mehr offene Instrumentum und instrumenta vor die Gebür zu verfertigen und dieselb mit ihren gewonlichen Insiegelen zu bevestigen, wie auch dem Schrein zu insinuiren und einzulagen.

Also geschehen und ergangen alhie in deß heiligen Reichs freyer Statt Collen in viellgemeltem testatoren gewonlicher Behausung in der Sporgassen am Hoff alda gelegen vor in der Stuben. Im Jhar aber unsers lieben Herrn Jesu Christi,

Indiction, Römisch Kayserlichen Majestät Regierung, Monat tag und Stund wie allenthalben oben vermelt, dabey neben mehr wollgemelten Herrn Scheffen und mir Notariv mitt über und angewesen die Ehrenthafft und Ersame Christian Hagdorn der Junger, und Johannes Schellen alß darzu sonderlich erfordert glaubhafte Gezeugen.

Wann dan Wir Arnoldus Calenius und Casparus Blankenberg beide dero Rechten Lizentiaten und deß hohen und weltlichen Gerichts Scheffen neben dem Ehrenthafft und wollgelehrten M. Laurentio May Keyßl. immatriculirten Notario und obbenenten darzu sonderlich erforderten Glaubhaften gezeugen bey Uffrichtung gegenwertigen testaments und letzten Willens-Verordtnung persöhnlich über und angewesen, und dieselbe also beschehen gesehen und angehoert, alß haben wir dessen zu Urkundt und Gezeugnuß der Warheit unsere gewönliche Insiegelen unden uffs spatium gedrukt. Ita actum et datum ut supra alhier zu Collen.

In fidem et testimonium praemissorum ego Laurentius May publicus et in imperiali Camera spirensi ac apud amplissimum Senatum Coloniensem immatriculatus Notarius desuper praesens publicum instrumentum confeci, manuque propria subscripsi et solito notariatus mei signeto commu nivi officii ergo ad id specialiter rogatus et requisitus.

(L. S. notariatus) Lauren. May subscrp.

(L. S. scab.) (L. S. scab.)

Zufolge einer von Johann Peter Stockert, Pastor in St. Petri und Protonotarius apostolicus und Maria Catharina Meschnich, Wittwe Haft, beglaubigten alten Stammtafel sind zu dieser Stiftung a) die Descendenten von Anna Maria Haft und Wilhelm Berendorff,, b) jene von Maria Catharina Haft und Jakob Oster aus Köln als Verwandte berechtigt.

22. Bredana. Zwei Portionen, jede zu 10 Thlr. 15 Sgr.

Bei der durch den Zahn der Zeit an mehreren stellen unlesbar gewordenen Original-Stiftungs-Urkunde beschränken wir uns auf folgenden die wesentlichen Bestimmungen enthaltenden getreuen Auszug.

Adrianus de Voragine von Breda, der freien Künste Magister und der Theol. Liz., Con-Regens der Kukaner Burse, verordnete in seinem Testamente vom 31. Aug. 1541 in Bursa Kukana eine von dessen Testamentsexecutor Theodor

Marz aus Geldern, Magist. der Künste und Liz. der Theologie, Regens, oder Mitregens des besagten Kukaner Hauses unter dem 10. März 1545 zu Stande gebrachte Stiftung für zwei Arme in derselben Wohnung habende Studenten, wovon der eine aus seiner in Breda, oder Ghynnecken (dem Geburtsorte des Stifters) wohnenden Familie, oder in deren Ermangelung ein aus diesen Ortschaften Gebürtiger, und der andere insofern er aus Swolle, wo der Stifter den ersten Unterricht und viel Gutes genossen, gebürtig ist, angenommen werden soll. Die präsentirten Alumnen müssen in der Grammatik und Dialektik bewandert, und zum Studium der Künste qualificirt seyn, damit sie innerhalb drei, höchstens vier Jahren, den Grad des Licentiats in artibus erlangen können und sollen. Zur Unterstützung der Studirenden soll jeder der besagten Studenten aus dem von dem Stifter dafür angewiesenem Einkommen von 12 Golgülden jährlichs sechs Goldgülden in Gold, oder deren wahren Werth beziehen. Alle Jahr sollen neue Studenten eingesetzt werden. Zur Unterhaltung der von dem Stifter legirten Bettung, soll jeder neu eintretende Student, im ersten Jahre einen von den sechs in Abzug zu bringenden Goldgülden dem Regenten vergüten.

Wenn auch die besagten Studenten, oder einer derselben im Studium nachlässig, oder von unehrbarem Lebenswandel befunden werde, so soll obenbenannter Regens mit Rath seiner Conregenten einen solchen auf eine Zeit lang von dieser Unterstützung suspendiren, oder nach Maßgabe der Unwürdigkeit ganz davon ausschließen und einen anderen braven und ehrbaren Studenten besagten Hauses an die Stelle des auf solche Weise Abgehenden, bis daß er selbst sich gebessert, oder ein anderer Neuer eingesetzt sein wird, einsetzen, auch diesem solche Unterstützung anweisen und reichen. Gleichfalls hat derselbe Herr Executor die Präsentatoren dieser Studenten angeordnet und eingesetzt, nämlich zuerst die ehrbare Anna de Boragine, Nichte des Herrn Testators, als von dessen Bruder Antonius seelig bei Lebzeiten Doctor der Medizin abstammend, und nach deren Hinscheiden den nächsten und ältesten aus dem Geblüte des besagten Herrn Testators. Und wenn es sich zutragen sollte, daß zwei, oder mehrere in gleichem Grade der Verwandtschaft sich befänden, deren einer aus der väterlichen, der andere aus der mütterlichen Linie des Testators seyen, dann wird immer dem älteren aus der väterlichen Linie, das Recht zu präsentiren und einzusetzen, zustehen. Findet sich vom Geblüte des besagten Herrn Testators weiter

keiner vor, dann wollte der Stifter, daß der zeitliche Herr Pastor oder Provisor der Pfarrkirche zu Ghynnecken, Präsentator und Institutor des oben beschriebenen Studenten von Breda oder Ghynnecken sey, für den Studenten aus Swolle aber der zeitliche Bürgermeister zu Swolle mit dem Pastor daselbst das Präsentationsrecht ausübe. Die Administration der Stiftung war dem Regens übertragen, von welchem sie im unerwarteten Falle von Vernachlässigungen pleno jure auf die Fakultät der Künste übergehen soll. Gleichfalls hat der Executor eine zu ewigen Zeiten auf des Stifters Sterbtag, den 18. September, aus dem besonderen Einkommen zweier Goldgülden in dem Convent zur Buß dahier, seinem Begräbnißplatz, für die Seele des Herrn Stifters und seiner Verwandten, Freunde und Wohlthäter zu haltende Memorie angeordnet. Wenn aber, was ferne sey, und Gott abwenden wolle, die Kukaner Burse ganz aufhören, oder untergehen würde, so wollte der Executor, daß die Einkünfte mit allem Zubehör zu oben bezeichneten Zwecken anf die Laurenzie, oder Laurenzianer Burse, in obbesagter Weise übergehen.

23. Breuer, Christiani, mit einem jährlichen Einkommen von 88 Thlr.

Johann Andreas von Franken-Sierstorpff, Doktor beider Rechte, apostolischer Protonotar, des durchlauchtigsten Erzbischofs und Kurfürsten von Köln, unseres allergnädigsten Herrn Clemens August, Herzogs beider Baiern rc. rc., geistlicher Rath und in geistlichen Angelegenheiten General-Vikar der Stadt und Erzdiöcese Köln, Kanonikus der Metropole, so wie des Collegiatstiftes B. M. V. in Capitolio rc. rc., entbietet Allen und Jeden, die gegenwärtiges Schreiben sehen, lesen oder hören werden, seinen Gruß im Herrn.

Unter den übrigen Angelegenheiten die den Bischöfen durch die h. Canones und die Väter des h. Tridentinischen Conciliums zur Berücksichtigung anempfohlen worden, ist ihnen besonders auch die Sorge auferlegt, dahin zu sehen, daß der Christgläubigen letzter Wille, fromme Vermächtnisse und Schenkungen, vorzüglich solche, welche sichtlich das Wachsthum der katholischen Kirche, und das Heil der Seelen bezwecken, gehörig vollzogen und gewissenhaft beobachtet werden; welche heilsame Anordnung Wir, die Wir Unsrer Pflicht gemäß diese von der Stadt und Erzdiözese Köln Uns gnädigst übertragene Sorge übernommen haben, durch bereitwillige und strenge Erfüllung der Wünsche der Christgläubigen zu förden

bestrebt sind, und heißen Wir ihre Willensverfügung gut, wofern Wir nach sorgsamer Beachtung und Erwägung der Umstände, Zeiten und Personen sehen, daß dieselbe die größere Ehre des göttlichen Namens, das Wachsthum der katholischen Kirche, das Heil der Seelen, so wie die Unterstützung der Studirenden bezweckt.

Durch den Pater Heinrich Koch von der Gesellschaft Jesu, mit der Erlaubniß seiner Obern gesetzmäßig ernannt zum Mandatar des ehemaligen Vikars in Merken, Wilhelm Heinrich Brewer, Mitstifters und angeordneten Testamentsvollziehers seines fromm im Herrn entschlafenen Bruders Christian Brewer, weiland Pastors in Gewenich, ist Uns nun die Anzeige geworden, wie letztgenannter Christian in dem von ihm aufgesetzten, durch seinen neulich erfolgten Tod befestigten Testamente mit lobenswerthem Sinne verfügt hat, daß aus seiner Hinterlassenschaft zwei fromme Stiftungen, die eine für die Erben seines Bruders, die andere für die Erben seiner Schwester, zur größern Ehre Gottes und zum Nutzen seiner Familie, für alle Zeiten errichtet werden sollen; und wie vorgedachter Wilhelm Heinrich, der noch lebende Haupt-Bevollmächtigte, eben diese Willensverfügung seines Bruders bekräftigend, durch ein besondres Schreiben, das Uns im Original vorliegt und Gegenwärtigem in gleichlautender Abschrift beigefügt ist, erwähnte beide Stiftungen zu Erben aller seiner Güter eingesetzt, und nicht nur ihm durch eben dasselbe Schreiben und noch ein anderes besonderes, Gegenwärtigem gleichfalls in gleichlautender Abschrift beigefügtes Mandat unumschränkte Vollmacht in Vollstreckung seiner Verfügung ertheilt, sondern, um die einer gehörigen Vollziehung vorangehenden Schritte zu veranlassen, auch Uns gebeten habe, durch Unser Ansehen und vermöge Unseres Amtes, kraft des Testamentes vom 12. Januar 1733 und des vorgedachten Mandats, seinen letzten Willen genehmigen, gutheißen und für alle Zeiten befestigen zu wollen.

Es folgt nun der Inhalt der dem P. Koch übertragenen Vollziehung und Verfügung, wonach im Sinne des gedachten Testaments die Errichtung der Brewerschen Fundation statt finden soll. Der noch lebende hochehrwürdige Herr Wilhelm Heinrich Brewer, Vikar in Merken, in der Eigenschaft eines Mitstifters und zum Testamentsvollzieher angesetzt durch P. H. Koch, der mit Erlaubniß seiner Obern zum Bevollmächtigten mit unumschränkter Gewalt ernannt worden, erklärt, bestimmt und verfügt folgende Punkte, die nach geschehener

Genehmigung von Seiten des Generalvikars Keinem zu ändern frei stehen solle.

I.
Ausstattung der Fundation.

Das jährliche, termino Martini einzuzahlende Einkommen der Breuer'schen Fundation beträgt 227 Reichsthaler per 78 Albus Kölnisch. Dieses Einkommen ist

1) fundirt durch 129 Morgen und 1 Pinte fruchtbaren Ackerlandes unter den vereinten Dingstühlen Inden, Kirberg und Altdorf, Amtes Jülich, welche von den gewöhnlichen Steuern befreite Ländereien nach der Schätzung der Schöffen vom 11. Febr. 1736 nach Abzug der Lasten einen jährlichen Pachtzins von 152 Reichsthaler bequem einbringen*).

2) Durch 2500 Reichsthaler, welche in verschiedenen Orten hypothekarisch ausgeliehen sind, deren jährlicher Zins, gegen 3 von Hundert, 75 Reichsthaler per 78 Albus abwirft.

II.
Zahl und Eigenschaften der Alumnen.

1) Der gewöhnlichen Alumnen der Breuer'schen Fundation sollen nur zwei seyn, entweder wirkliche Priester, oder doch dazu taugliche und fähige, als welche sie sich durch das Studium der lateinischen Literatur (discendis bonis litteris latinis) der Philosophie, der Theologie oder des canonischen Rechtes erweisen sollen, und zwar, indem sie zum geistlichen Stande aspiriren; denn wer nach absolvirter Philosophie seinen Sinn auf einen andern als den geistlichen Stand richtet, soll fernerhin keinen Theil dieser Einkünfte genießen.

2) Die Alumnen dieser Fundation sollen ex duplici stirpe Brewerica abstammen, einer von Johann Breuer, Bruder der Stifter, und der andere von der Catharina Breuer, Schwester der Stifter, welche successive in drei Ehen gestanden hat. Das authentische, genealogische Stemma beider Stämme soll immer in dem Archiv des Stiftungs-Administrators aufbewahrt werden, weßhalb der von letzterem Anzunehmende sich durch Tauf- oder Schöffen-Zeugniß als Bluts-Verwandten und rechtmäßigen katholischen Descendenten von der Stifter Bruder oder Schwester qualificiren soll.

3) Wenn aus beiden Stämmen mehrere dem Administrator präsentirt werden, so soll er den Fähigern annehmen, wofür der

*) Gemäß Erbzins-Kontrakt vom 21. April 1762 sind diese Ländereien zum großen Nachtheil der Stiftung meist in Erbpacht verliehen worden.

Aeltere, sowohl unter gleich Nahen als nicht gleich Nahen zu halten ist, es wäre denn derselbe durchaus unwürdig; wenn aber jemand, der jünger ist, statt des älteren zur Fundation einmal aufgenommen worden, entweder weil der ältere sich nicht auf die Studien verlegen wollte, oder weil er nicht präsentirt, oder sonst des Fundations-Genusses unwürdig war, so soll der jüngere fortfahren, die Stiftung zu genießen, bis zur Philosophie und der binnen vier Jahren zu absolvirenden und wirklich absolvirten Theologie, wenn auch der vorberufene bei veränderter Gesinnung die Studien von Neuem ergreifen wollte.

4) Wenn aus den männlichen Nachkommen des einen Stammes keiner zum Priesterthum wirklich fähig ist, so soll der Administrator sorgen, daß die fünf Meßopfer inzwischen durch einen aus dem andern Stamme gehalten werden; wenn in demselben mehrere Priester sind, um die später zu bestimmenden Intentionen zu leisten, so soll das Uebrige zur Alimentation des Studenten der freien Künste aus jenem Stamme verwendet werden, der sonst die ganze Portion bezöge.

5) Wenn aus einem Stamme gar kein männlicher Nachkomme übrig wäre, so sollen alle beide Pensionen auf die männlichen des andern Stammes übergehen, welche je zwei Alumnen der Fundation seyn werden.

6) Beim Abgang aller männlichen beider Stämme soll zwei blutsverwandten Mädchen eine jährliche Portion von 30 Reichsthaler, zur Erlernung der diesem Geschlechte angemessenen Fähigkeiten, aber nicht länger, als auf vier Jahre, gewährt werden.

7) Wenn alle männlichen beiderseitigen Stammes entweder eine Zeit lang oder absolut abgehen, so soll der Administrator im Herzogthum Jülich geborne Alumnen annehmen; auch ist ihm gestattet, alsdann mehr als zwei anzunehmen, vor allen aber sollen die aus den Pfarreien Inden, (dessen Kirche Gewenich genannt wird), sowie aus Merken an der Ruhr, Frantzen, Weisweiler und Eschweiler an der Inn Geborene angenommen werden, wenn einige aus diesen Pfarrgenossen in dem drei gekrönten Gymnasium zu Köln studiren werden.

III.

Officium der Alumnen.

1) Die von dem Patron präsentirten und von dem Administrator zu dieser Stiftung Angenommenen sind verbunden, fünf Wochenmessen zu halteu, der Eine zu nachfolgenden 5 Intentionen:

1) In honorem sanctae familiae Jesu, Mariae et Josephi et pro fundatoribus.
2) In honorem ejusdem familiae et sancti Petri et pro fundatoribus.
3) In honorem ejusdem familiae et s. Nicolai.
4) In honorem s. Catharinae V. et M.
5) In honorem s. Remigii.

Der Andere zu nachfolgenden 5 Intentionen: –

1)
2) } In honorem s. familiae Jesu, Mariae et Josephi.
3)
4) In honorem s. Petri et pro fundatoribus.
5) in honorem s. Nicolai et pro utraque stirpe.

2) Diejenigen Alumnen aber, welche die heiligen Meßopfer selbst nicht verrichten können, sollen täglich beten coronam beatae Virginis quinque decadum (den Rosenkranz von 5 Gesetzen) zum Troste der verstorbenen Herren Fundatoren und Bluts=Verwandten, und einmal wenigstens jeden Monat das h. Sakrament der Beichte und Kommunion empfangen.

3) Der Ort, wo die Meßopfer zu halten, ist der freien Wahl der Alumnen überlassen; der Administrator kann aber, wenn irgend ein Priester oder irgend ein Alumnus verdächtig wäre, ihn anhalten, ein Zeugniß der verrichteten Meßopfer, sowie seines Wandels und seiner Studien vorzuzeigen, ehe er ihm den jährlichen Fundations=Zins auszahle.

IV.

Pension der Alumnen.

1) Die Pension beider Alumnen besteht in dem ganzen fundirten Einkommen, getheilt in zwei gleiche Portionen, welches von dem Herrn Administrator um das Fest der h. Catharina erhoben und vertheilt werden soll. Ausgenommen davon sind 1) 10 Reichsthaler, welche für die Erhaltung und Verbesserung der Fundation jährlich bei dem Administrator zu reponiren sind. Wenn dieses reponirte Geld zu einer Summe von ein= oder zweihundert Reichsthaler angewachsen ist, so sollen diese ein= oder zweihundert Reichsthaler gegen Zins zur Vermehrung der Stiftung ausgethan werden. 2) 8 Reichsthaler, welche dem Administrator um das Fest der h. Catharina anstatt eines Honorars zu zahlen, und 3) 9 Reichsthaler, welche dem Empfänger der Einkünfte, wann und so lange er Empfänger seyn wird, zu entrichten sind; bei Verschlimmerung des Status aber soll pro rata bei den Alumnen, Priestern und Nicht=Priestern eine

Verminderung, bei verbessertem Status aber unbeschadet der zehn Opfer eine Vermehrung der Portion eintreten.

Wenn aber das Einkommen so vermehrt würde, daß einzelne der Alumnen jährlich 130 Reichsthaler erhielten, dann soll, was, über diese Zahl hinaus, den Fundationen zugewachsen, zur Unterhaltung eines dritten Studenten aus der Familie verwendet werden.

2) Diejenigen, welche als Weihungstitel diese Fundation erhalten, sollen sich befleißigen, eines bessern Beneficii würdig zu seyn, damit andere aus der Familie inzwischen in bonis artibus studiren und der Fundation sich erfreuen können. Bei Erhaltung eines anderen, besseren oder gleichen Beneficiums aber sind sie verpflichtet, auf den Weihungstitel zu verzichten. Indessen können sie auch nach der Renunciation 40 Reichsthaler gegen zwei von ihnen zu haltende Wochenmessen aus der Fundation beziehen. Die übrigen drei heil. Meßopfer wird der Administrator durch einen Andern, nach den vorerwähnten Intentionen gegen ein gewöhnliches Stipendium besorgen und was dann von den Fundations-Einkünften überschießt, soll er für einen fähigeren blutsverwandten Studenten verwenden.

V.

Patronen und Collatoren.

1) Zum Patron, durch welche die Ernennung und Präsentation der Alumnen dem Administrator geschehen soll, ist während seiner Lebzeit der Herr Wilhelm Heinrich Breuer, Vicecuratus in Merken, berufen; nach Absterben desselben soll das Patronatrecht zwischen dem Senior beider Stämme getheilt und derselbe gehalten seyn, innerhalb des Trimesters von der Zeit der Erledigung der Stiftung ab einen qualificirten Alumnen zn präsentiren, widrigenfalls für diesmal das Ernennungsrecht ausfällt und der Administrator einen geeigneten ernennen und annehmen wird. Die Patronen sind zugleich zu Provisoren berufen und gehalten, mit dem Administrator alle drei Jahre wenigstens um das Katharinenfest die Rechnung zu untersuchen und um dieselbe Zeit ihm zu melden, wenn Jemand aus der Familie gestorben, oder ein Fundations-Fähiger hinzugekommen ist.

2) Beim Abgang der männlichen Bluts-Verwandten soll die ältere oder, nach dem Urtheile des Administrators, fähigere Frau aus einem der beiden Stämme, die Collatrix und Patronin ihres Stammes, resp. der zu präsentirenden Alumnen seyn.

3) In Abgang aller, sowohl männlicher als weiblicher beiderseitigen Stammes, soll der nämliche Patron seyn, welcher auch Administrator ist, jedoch mit der Verpflichtung, nur qualificirte Alumnen und keine andere anzunehmen.

4) Die studirenden Alumnen sollen mit Vorwissen des Administrators entweder zu Aachen, oder zu Jülich, oder zu Düsseldorf, oder Düren oder Köln, aber immer in den Schulen der Societät Jesu, studiren, die Theologie aber, oder das canonische Recht sollen sie zu Aachen oder zu Köln hören und nicht anderswo, außer Dispensation des Administrators, welcher die unwürdigen, dreimal ermahnten Alumnen zu entfernen und andere würdigere an ihre Stelle anzunehmen befugt ist.

VI.

Administrator, Inspector.

1) Zum beständigen Administrator, Inspector und Conservator dieser Fundation ist der Regens des hiesigen drei gekrönten Gymnasiums bestellt, welcher zur Ehre Gottes, zum Wachsthum der katholischen Kirche und zum Heil der Seelen auf die Fortschritte der Alumnen in Sitten und Doctrin thätig wachen soll.

2) Alle Original-Obligationen sollen in dem Archiv des Administrators aufbewahrt werden.

VII.

Pächter und Receptoren.

1) Pächter der Gründe soll einer oder der andere aus den Blutsverwandten der Fundation seyn.

2) Der Administrator und die Patronen können, sobald die jetzt sehr getheilten Kapitalien vereinigt sind, einen Receptor bestimmen, dessen Pflicht es ist, das jährliche Einkommen aus den Kapitalien gegen gebührendes Stipendium einzufordern.

3) Dieser Receptor sowohl, wie der Pächter, sollen dem Regenten als Administrator den jährlichen Zins zu Köln den 25. Novbr. überliefern, aber keinem Alumnen, ohne schriftliche Erlaubniß des Administrators, etwas aushändigen.

4) Sie sind verbunden, alle 3 Jahre über den Empfang vor dem Administrator und den Patronen Rechnung abzulegen, es sey denn, daß es dem Administrator anders schiene. Endlich sollen es zwei immerwährende Fundationen seyn und bleiben; so jedoch, daß, wenn Jemand von den Blutsverwandten zu den heiligen Weihungen zugelassen zu werden wünscht, diesem

eine aus beiden Fundationen als Weihungs=Titel ea vice angewiesen werde, mit der Last, die fünf heiligen Wochen=Messen nach den Intentionen zu halten. In Abgang aller Blutsverwandten sollen die zehn Meßopfer als ein weltliches und alle Jahre von dem Administrator widerrufliches Beneficium gegen hundert Reichsthaler fortgesetzt, und alle übrigen Einkünfte zum Vortheil der Wissenschaften und zum Troste armer Jülicher verwendet werden, gemäß §. 7. Capitel II.

Alles dieses verordnet und verfügt kraft des Testaments und des Mandats, und bittet daß dasselbe durch die Genehmigung des hochehrwürdigen Herrn Generalvikars befestiget nnd gesichert werde.

(gez.) Heinrich Koch, S. J.

Darum haben Wir, obgenannter Johannes Andreas General=Vicar, nachdem wir die vorstehenden Schriften der Vollstreckung, Verordnung und Verfügung, und alle und jede andern Schriften sorgsam und mit Bedacht durchlesen und geprüft, und uns überzeugt haben, daß der fromme und lobenswerthe Eifer der Herren Stifter in Allem die größere Ehre Gottes und den Trost und die Unterstützung der Studirenden bezwecke, und daß die angewiesenen Ausstattungen (dotes) zu den Ausgaben in richtigem Verhältnisse stehen werden und stehen: huldreich den ausgesprochenen Bitten willfahrt, und beide Stiftungen und Dotationen, sowie die vorangehende Vollstreckung, Verordnung und Verfügung des Pater Koch, nebst allen und jeden Bedingungen, Vorbehalten und Klauseln, vermöge der Uns vom Erzbischofe verliehenen Autorität, angenommen, gutgeheißen und zur unverbrüchlichen Beobachtung bekräftigt, wie Wir es respective durch Gegenwärtiges im Namen Gottes annehmen, gutheißen und bekräftigen mit der Bestimmung, daß dieselben so und nicht anders, jetzt und in Zukunft genau und pünktlich beobachtet werden sollen, so jedoch daß wenn zu seiner Zeit einer oder der andere von den Blutsverwandten unter solchem Titel zu den h. Weihen zugelassen zu werden wünscht, derselbe zur Erlangung ordentlicher Einwilligung bei Uns oder dem zeitigen Generalvikar einkommen müsse.

Zur Beglaubigung haben Wir gegenwärtige, durch den Protonotar des Generalvikariats ausgefertigte und von Uns eigenhändig unterzeichnete Urkunde durch unser klei=

nes und das große Siegel der erzbischöflichen Curie bekräftigen lassen.

Köln, den 28. März 1736.

(gez.) J. A. von Sierstorpff.

(gez.) J. Dux, Protonotar in geistlichen Angelegenheiten.

Kopie der Verordnung und Verfügung des Wilhelm Heinrich Brewer, Vikars in Merken.

Ich Endesunterzeichneter vermache außerdem noch 200 Reichsthaler; ferner eine, dem Herrn Peter Mainz auszuhändigende, Obligation von 260 Reichsthalern, und Anderes, welches noch näher schriftlich bezeichnet werden soll, und das ich wegen Absterbens meiner Erben zur Feststellung vorgenannter Fundationen bestimme; hiervon ist ausgenommen der jährliche Ertrag von acht Malter Weizen, womit ich, falls es wegen besagter Fundationen geschehen kann, gern das spärliche Einkommen der Pfarrei in Merken verbessert haben möchte.

Zweitens verfüge ich nach dem Sinne des seligen Bruders, Pastors in Gewenich, daß die Fundationen Fundationen seyen und bleiben, so jedoch, daß wenn einer der Neffen zu den heiligen Weihen zugelassen zu werden wünscht, diesem aus der Masse der Einkünfte des Stifters von dem Regens des dreigekrönten Gymnasiums zu Köln die Hälfte einer Fundation angewiesen werde, und daß er diese halbe Fundation so lange genieße, als er noch nicht ein einträglicheres Benefizium als Canonicus oder als Pfarrer erhalten hat. Ist ihm aber ein einträglicheres oder auch nur ein gleiches Benefizium zu Theil geworden, so soll er von den Fundations-Einkünften nichts weiter beziehen, als nur 35 Reichszhaler jährlich, mit der Obliegenheit, wöchentlich zwei Messen zu lesen, während die drei übrigen Messen der Administrator lesen läßt, der alsdann den übrigen Ertrag an einen andern Studenten aus der Familie verwenden soll.

Drittes. Wenn ein Student eine Fundation genießt, so soll der Administrator Sorge tragen, daß die Messen von einem andern gelesen werden, wobei aber die Blutsverwandten oder die Blutsverwandten der Verschwägerten meiner Neffen Andern vorzuziehen sind. Die übrige Portion genieße der Student, mit Ausnahme von 10 Reichsthalern, welche aus beiden Fundationen der Administrator jedes Jahr zur Erhaltung oder Verbesserung dieser Fundationen, oder auch zu dem Ende bei Seite legt, damit er etwaige Auslagen aus diesem reponirten Gelde bestreiten könne.

Viertens bestimme und will ich, daß die Alumnen der Fundation entweder zu Aachen, oder zu Jülich, oder zu Düren, oder in dem dreigekrönten Gymnasium zu Köln studiren. Wenn aber zwingende Nothwendigkeit es anderwärts erheischt, so ist zuvor die Erlaubniß des Administrators dazu einzuholen.

Fünftens. Die Pächter der Güter sollen aus den Blutsverwandten angeordnet werden; dieselben aber, welche Pächter sind, sollen auch Empfänger seyn, so daß einer dem andern die schuldige Pension zahlt und die Quittung über den Empfang ausstellt, worauf dann beide dem Administrator entweder die Quittungen einhändigen, oder demselben um Martini das Geld liefern; und hat der Administrator dafür zu sorgen, daß dies gehörig geschehe.

Sechstens weise ich dem Administrator acht Reichsthaler als Honorar an, wovon die eine Hälfte diese, die andre jene Fundation jährlich auszahlen wird.

Siebentens. Dieses Alles verfüge ich sowohl kraft der Befugniß, die mir als Mitstifter zusteht, als derjenigen, die mir mein seliger Bruder, Pastor zu Gewenich, ertheilt hat, hiermit die Vollmacht erneuernd, die ich schon dem Pater Heinrich Koch S. J. gegeben habe, in diesem Geschäfte zu verfügen, wie es ihm sein Gewissen vorschreibt.

Achtens. Pächter meiner Güter soll Johann Peter Kremer, der dieselben jetzt hat, bleiben; hinsichtlich des Uebrigen werde ich noch ferner verfügen.

Neuntens will ich, wenn die Messen von einem Andern gelesen werden müssen, daß die übrige Portion ein fähigerer Student genieße.

So testire und unterschreibe ich mit eigner Hand in Merken am 28. Febr. 1736.

(gez.) Wilhelm Heinrich Brewer, Vikar in Merken.

Kopie der dem Pater Heinrich Koch S. J. ertheilten Vollmacht.

Ich Endesunterzeichneter gebe dem Pater Heinrich Koch von der Societät Jesu, Missionar in der Eifel, die Vollmacht, in dem die Errichtung zweier heiligen Fundationen oder Benefizien betreffenden Geschäfte zu verfügen, wie es ihm recht dünken wird; desgleichen ertheile ich ihm die Befugniß, das Testament meines seligen Bruders, Pastor in Gewenich, zu verändern und zu verbessern, in Dingen, die unbeschadet des wesentlichen Inhalts desselben verändert und verbessert werden

können. — Zur Verbesserung der Fundations-Einkünfte weise ich außer den andern schon angewiesenen Gütern noch 300 Reichsthaler an, wovon 100 der Gemeinde Merken, ebenfalls 100 der Gemeinde Pier, und das dritte 100 der Gertrud Lövenich, Schaffnerin bei den Antoniterinnen in Merken, geliehen worden sind. Hinsichtlich der übrigen Einkünfte werde ich noch vor meinem Tode verfügen, bitte inzwischen, daß die Titel der Benefizien, oder Fundationen, gemäß dem Inhalte des Testaments meines H. Herrn Bruders, Pastors in Gewenich, errichtet werden.

Merken am 8. Febr. 1736 im Pfarrhause; so testire und unterschreibe ich

(gez.) Wilhelm Heinrich Brewer, Vikar in Merken.

Kopie des Testaments des Herrn Christian Brewer, Pfarrers in Gewenich.

Im Namen der Allerheiligsten und unzertheilten Dreifaltigkeit. Amen.

Kund und zuwissen seye hiemit Jedermänniglichen durch gegenwärtige testamentarische Disposition und letzte Willensverordnung, daß im Jahr nach der heylsamer Geburt unseres einzigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi Eintausend siebenhundert, drey und dreyssigsten Jahrs auf Montag den zwölften Tag Monaths Januarii Nachmittags zwischen vier und fünf Uhren zu sich Mich Notarium beruffen lassen, der Wohl-Ehrwürdiger Herr Christianus Brewer Pastor zu Gewenich, welcher zwaren an Leibeskräften schwach, jedoch mit gutem Verstand, Vernunft und Sinnen begabt zu erkennen gegeben hat, daß er in Betrachtung des zeitlichen Todts, und dessen ungewissen Stund, zu Verhütung ins künftig etwa befahrender Sreitigkeiten über allinge seine Verlassenschaft, sein Testament und letzten Willen gemacht und verordnet haben wolle, Immaßen dann hiemit machen und verordnen thuet, daß falß Gott der Allmächtig sein Seell aus diesem Zeitlichen zu sich in das Ewige über kurtz oder lang abberuffen sollte, seine Seel Gott dem Allmächtigen, ihrem Schöpffer und Erlöser, nach seinem Todt, den todten Körper aber Christ-Catholischen Brauch nach zur Erden und zwaren in der Kirchen zu Gewenich zu bestatten trewlichst befohlen, und weilen die Einsetzung des Erbens eines jeden Testaments Grundfest ist, als wolle er zu seinen ohngezweifelten Erben eingesetzt und ernennet haben, wie er dan hiemit und kraft dieses in der be-

ständigster Form Rechtens, dieser Gestalt beständig und ohnwiderrufflich einsetzen und ernennen thuet, daß sein Herr Bruder Wilhelmus Henricus Brewer Pastor zu Merken folgende Puncta, wie er Herr Pastor Testator selbst conceipirt und gehalten haben will, getrewlich und eyffrigst ahnnehme, wie folgt:

Wie wir drei geistliche Brüder, die einen weltlichen Bruder hatten, welcher nach seinem Tode drei Kinder hinterließ, und eine Schwester, welche gleichfalls nach ihrem Tode drei Kinder hinterließ, unter einander beschlossen haben, Alles was zu unserm Lebensunterhalt nicht nöthig sey, zu zwei frommen Stiftungen zu verwenden, die eine für die Erben unsres Bruders, die andere für die Erben unsrer Schwester; zur größern Ehre Gottes und zum Wohl unsrer Sippschaft; die eine zu Ehren der heiligen Familie J. M. J. und der heiligen Catharina und Remigius, die andre zu Ehren ebenderselben heiligen Familie und der Heiligen Petrus und Niclaus, und zwar so, daß in der ersten Fundation drei heilige Messen zu Ehren der heiligen Familie, zwei zu Ehren der heil. Jungfrau Catharina und des Märtyrers und Bischofs Remigius, in der zweiten Fundation gleicherweise drei Messen zu Ehren der heil. Familie, eine zu Ehren des heil. Petrus und eine zu Ehren des heil. Nicolaus gelesen werden sollen. Nun ist nach also gefaßtem Entschlusse, einer von uns dem Herrn entschlafen, und hat außer einigen Morgen Ackerland eine ansehnliche Summe Geldes hinterlassen. Wir beiden Zurückgebliebenen aber sind noch desselben Sinnes und vermachen also Alles was uns zum Lebensunterhalt nicht nöthig seyn wird, zu besagten Zwecken und Ehren mit dem Bemerken, daß

Zweitens ein jeder von uns Beiden, so lange wir leben, eine von besagten Fundationen genieße, und so lange er kann, jährlich fünf Messen lese, sonst aber sie lesen lasse; und daß wenn einer vor dem andern sterben sollte, der Ueberlebende gegen fünf jährlich zu lesende Messen in den Genuß des Beneficii des Hingeschiedenen trete und die gesammten Einkünfte beziehe, bis in einer oder der andren Familie ein zur Uebernahme des Beneficii Fähiger sich vorfindet.

Drittes. Daß, wenn der zur Uebernahme Fähige jene Messen noch nicht lesen könne, derselbe wöchentlich fünf Messen lesen lasse und bezahle, bis er sie selbst zu lesen im Stande, und zwar zu Ehren der vorgenannten Familie und Patronen; daß aber dann die übrigen Fundations-Einkünfte zum Wohl eines fähigern Studenten aus seiner Sippschaft verwendet werden.

Viertens. Daß, wenn einer von den beiden Benefiziaten sterben sollte, ehe sich in beiden Familien ein zur Uebernahme des Beneficii Fähiger vorfindet, alsdann der überlebende Benefiziat auch zu dem vacirenden Benefizium präsentirt und zugelassen werde, bis in einer von beiden Familien ein Fähiger ist.

Fünftens. Daß, wenn einer von den Benefiziaten ein einträglicheres Benefizium erhält, derselbe dann auf das erste, unter dessen Titel er geweiht worden, binnen einem Jahr zu Gunsten des Fähigen aus der Familie, für welche die Fundation gemacht worden, Verzicht leiste; daß er verpflichtet sey, die fünf erwähnten Messen wochentlich zu lesen oder lesen zu lassen, und daß er die übrigen Einkünfte des Beneficii beziehe und sie so lange genieße, bis jener Fähigere (capacior) selbst diese fünf Messen wochentlich lesen könne.

Sechstens. Daß die Besitzer dieser Benefizien, um die ihnen auferlegten Messen zu lesen, nicht an einen bestimmten Ort gebunden seyen.

Siebentens. Daß sie, damit die Vergebung dieser beiden Benefizien aus Mangel eines Fähigen in der Familie nicht höhern Geistlichen oder Weltlichen anheimfalle, sobald sie ein einträglicheres Benefizium bekommen haben, verpflichtet seyen und dazu angehalten werden können, wenn in der Familie ein Fähiger sich finde, diesem ihr erstes Benefizium abzutreten, wenn aber noch nicht ein Fähiger da sey, dasselbe dann so lange zu behalten, bis sich ein solcher vorfinde, und inzwischen, bei Abgang eines Studenten, zu Gunsten eines Fähigeren in der Familie den dritten Theil von den Einkünften des ersten Beneficii an die betreffende Familie jährlich zu entrichten.

Achtens. Daß, im Falle in einer von beiden Familien ein zum Einpfang dieses drftten Theils Fähiger nicht wäre, in der andern aber mehr als einer, dann der erste aus der andern Familie den derselben zukommenden dritten Theil beziehe, der zweite aber aus der andern Familie den andern dritten Theil von den Einkünften des Beneficii nur so lange und nicht länger genieße, als bis in der ersten Familie ein Fähiger sich finde.

Neuntens. Daß, im Falle ein Student, der den dritten Theil beziehe, sich zum geistlichen Stande entschließe, derselbe diesen dritten Theil nach absolvirter Philosophie auch noch beim Studium der Theologie genießen könne; daß er aber, falls er sich nach absolvirter Logica nicht zum geistlichen Stande entschließe, dieses dritten Theis verlustig werde, welcher dann einem andern zufalle.

Zehntens. Daß, falls in keiner von beiden Familien ein zur Uebernahme eines durch Absterben erledigten Beneficii Fähiger wäre, dann der Besitzer des ersten auch zum Besitze des zweiten, erledigten Beneficii so lange, aber nicht länger zugelassen werde, als bis in den Familien ein anderer Fähiger gefunden werde, an den er dasselbe abzutreten verbunden sey.

Letzlich hat Herr Testator ferner ausdrücklich ausgesagt, daß er nochmalen seinem Herrn Bruder Wilhelm Heinrich Brewer Pastorn zu Merken gestalten über obspecifizirte allinge puncta sowohl als über Einrichtung gemelter zweyer Fundationen die nöthige Unterpfände, so viel zu beider erfordert werden, bestermaßen und nach seinem Gutachten ohnverzüglich einrichten und alles dergestalt expediiren zu lassen verlangt und inständigst gebetten, daß des Herrn Testatoris und seines abgestorbenen H. Herrn Bruders Meinung und ohnwiderruflicher Wille in den gemelten zwey Fundationen festgestellt werde, alles ohne Betrug und Arglist. Zu wahrer Urkund und beständigster Festhaltung hat H. Herr Testator diese testamentarische Disposition und letzte Willensverordnung mit Benennung seines Herrn Bruderen Wilhelmi Henrici Brewer pro Executore gegenwärtigen Testamenti in der allerbeständigsten Form Rechtens cum excussione omnium juris exceptionum, wie dieselb auch erdacht werden könnten, sollten oder möchten, aigenhändig unterschrieben, sondern auch die zugegen gewesene und sonderlich requirirte Gezeugen ein solches zu unterschreiben, fort Mich Notarium ein solches zu corroboriren gebeten; also geschehen auf Jahr, Monath, Tag und Stundt, wie oben stehet in des Herrn Testatoris Pastoral Behausung im hinteren Zimmer nach dem Steinweg zu.

(gez.) Christianus Brewer.
(gez.) Joannes Schumacher, Vikar in Inden, als Zeug.
(gez.) Reinerus Esser als Zeug, Daniel Kempen als Zeug, Wilhelm Engel als Zeug.

Zur Beglaubigung alles Vorhergehenden, habe ich dieses geschrieben, unterzeichnet und mit meinem gewöhnlichen Amtssiegel bekräftiget

(gez.) Joannes Petrus Esser Notarius Caesareus publicus, qua testis ad hunc actum specialiter requisitus.

L. S. Für gleichlautende Abschrift, wie oben
(gez.) J. P. Esser Nots.

Daß die obigen ersten zwei Kopien mit ihren resp. Originalien, die dritte aber mit ihrer vorliegenden authentischen

Kopie wörtlich übereinstimmen, bezeuge ich nach vorgenommener sorgfältiger Vergleichung eigenhändig und mit meinem Siegel

L. S. (gez.) J. Dux, Protns in Sptlbus.

Wir Vogt und Scheffen des unyrten Dingstuhls Kirchberg. Inden und Alltorff Amt Jülich, urkunden, zeugen und bekennen hiemitten öffentlich, daß wir ad Requisitionen Eximii Dni Patris Jesephi Hartzheim sacrosanctae Theologiae Doctoris Conregentis Gymnasii tricoronati infra Coloniam, qua Administratoris fundationis Brewericae, die uns in originali vorgezeigte und ahm 28ten Martii 1736 authoritate Episcopali binnen Cöln aufgerichtete Fundation, forth des seel. verstorbenen Herrn Pastoris zu Gewenich Christianen Brewer testamentarische Disposition de dato 12t. Januarii 1733 in copia authentica, und eine Specification der Geldt Obligationen vom 18ten Januarii 1736 von beyden Scheffen Henrichen Dick, und Johann Wilhelmen Bardenheuer Eigenhändig unterschrieben sambt beygetrucktem Scheffen Siegel, wie nicht weniger Gerichtliches Attestatum de 11ma Febr. 1736 nebst beygetrucktem Scheffen Siegel und mein des Gerichtsschreiberen Unterschrift und endlichen Specification deren Ländereien ad 129 Morgen 1 Pinth ausmachend, mit denen uns exhibirten Copiis collationirt, und de verbo ad verbum concordant befunden, und ad supradictam Requisitionem sothane copias erga restitutionem Originalium wohlverwahrlich aufzubehalten zugestellet habe; dessen zu Wahrheits Urkundt hab ich dero Vogdt meinem Amts= und wir die Scheffen unseren Scheffen Gerichts= Secrets-Siegel hierunter wohl wissentlich aufdrucken unq gegenwärtiges Gerichtliches Attestatum beschehener Collation und befundener Concordance durch Ihro Churfürstl. Drchlcht. veraydeten Gerichtschreiberen Eigenhändig uuterschrieben, forth sothane Copias ad Registraturam wohlverwahrlich hinbringen lassen; so Geschehen ahm Gericht des Dingstuhls Kirchberg den 29ten July 1837.

L. S. In fidem

(gez.) H. Eckhard Grschber.

---

24. Breuer Goswini. Eine Portion zu 7 Thlr. 6 Sgr.

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreieinigkeit Amen.

Nachdem ich Theodor Ryphahn, Dr. der heil. Theologie, Pfarrer zu St. Laurenz, Canonich zu St. Gereon u. Bischof

zu Ehren, bei mir betrachtet, mit welcher Anstrengung, der hochehrwürdige u. gelehrte Herr Goswin Breuer aus Neuß, Baccalaureus der heil. Theologie, Vikar zu St. Ursula u. Schulrector immer dahin bedacht gewesen ist, daß aus seinem etwaigen Vermögen irgend ein armer Student unterstützt werden könne u. nachdem ich zugleich wahrgenommen, daß die Stiftung einer Schul-Unterstützung welche derselbe in Vollziehung seines Testaments mir zugleich mit den vor einigen Jahren im Herrn verstorbenen Mitvollstreckern Herr A. Mengwasser Canonich zu St. Andreas u. im Capitol u. Georg Stein Vorsteher des Hospitals nahe bei St. Ursulen inständig aufgetragen hat, wegen mit der Sachen Lage zusammen treffenden Hindernissen noch nicht aufgerichtet ist, habe ich nicht ruhigen Gemüthes sein können, ohne daß ich meine Gedanken darauf richten und dem Willen des Hn. Testators so geschwind als möglich Gnüge leisten würde; Weil ich nun aus der Verfügung des Testaments u. der Codizillen entnommen habe, daß die Absicht des Hn. Testators gewesen ist, eine zweifache Unterstützung einzusetzen, eine im Montaner Gymnasium zu Köln, die andere in irgend einer Trivial Schule zu Neuß oder Emmerich, oder in einem anderen katholischen Orte, so will ich über Beides, meine dem Willen des Hn. Testators entsprechende Meinung mit diesem Brief zugleich erklären u. zwar was zuerst die Unterstützung für einen Studenten des Gymnasiums betrifft, setze ich fest u. ordne ich an: Erstens, daß die beiden in Fremersdorf am Feste der Reinigung erworbenen und im Archiv des Gymnasiums niedergelegten Rentbriefe, einer über zehn gemeine kölnische Dahler, der andere über zehn dergleichen Dahler mit dem vierten Theile eines Dahlers (vorbehaltlich der daraus den Studirenden der Theologie gebührenden drei Dahler und drei Quadranten) dem Regenten zum Gebrauche eines das Gymnasium besuchenden Studenten zu ewigen Zeiten fest und ruhig verbleiben.

Zweitens soll irgend ein Studirender, welcher den Cursus der Philosophie innerhalb fünf Jahren vollenden kann, aus den nächsten Blutsverwandten, oder wenn von Blutsverwandten niemand existirt, der Dürftigere und in den Studien Vorgerücktere aus Neusser Söhnen, oder wenn auch von dorther Niemand vorhanden ist, irgend ein am meisten qualifizirter Auswärtiger auf unentgeldliche Präsentation des ältern nächsten Bluts-Verwandten, oder in Ermangelung der Blutsverwandten, des Neusser Pfarrers, von dem Regenten des Montaner Gymnasiums aufgenommen werden.

Drittens. Der präsentirte und angenommene Student soll, sobald er nach der Verfassung des Montaner-Gymnasiums, was Alter und Fortgang in den Studien betrifft, den ersten Platz haben kann, im Gymnasio wohnen, nach Vorschrift der Gesetze des Gymnasiums Studien und Wandel einrichten und zum Heil des Stifters diejenigen Gebete, welche der Regens vorschreiben wird, willig und andächtig beten; wenn er sich hierin nicht, wie es der Anstand fordert, beträgt, seine Pflicht vernachlässigt und, wiederholt und öfter ermahnt und bestraft, sich nicht bekehret, so soll er ohne Verzug ausgewiesen werden und einem Andern besserer Führung Platz machen.

Viertens. Der Regens soll jährlich Rechnung legen und dem Prior der Prediger pro jure visitationis den vierten Theil eines gemeinen kölnischen Dahlers austheilen; der Regens selbst aber für seine Bemühungen in Erhaltung, Einziehung und Austheilung des Einkommens einen gemeinen kölnischen Dahler, für die Vorlesungen einen Goldgülden, und wenn der Studirende im Gymnasio wohnt, auch für Wohnung einen Goldgülden einbehalten; alles übrige soll dem Portionisten, vorbehaltlich der außerordentlichen Auslagen für den Gebrauch der Küche und warmen Zimmers, sowie für Gebühren des vorgesetzten Magisters zukommen.

Fünftens. Würde das Gymnasium angegriffen oder die Disciplin aufgelöst, es sey durch Einfall der Ketzer und Schismatiker, oder Nachlässigkeit der Regenten und Professoren, so sollen der Prior, der Prediger und Derjenige, dem das Präsentations-Recht zustehen wird, befugt seyn, diese Fundation mit allen ihren Rechten und Einkünften zurückzufordern und anderswohin auch außer Köln zu vorerwähntem Gebrauch zu verlegen.

Sechstens. Wenn die jährlichen Einkünfte eingelöst werden, oder wenn durch Aufhören der Vertheilung eine Summe von einiger Erheblichkeit anwächst, so soll der Regens ein neues Einkommen beschaffen und die Fundation auf diese Weise beibehalten und vermehren; würde aber der Zuwachs aus dem Aufhören dieser Vertheilung nicht von einiger Erheblichkeit seyn, so kann derselbe zum Vortheil der Studenten zur Zeit der Prüfung und der Promotion verwendet werden. Soviel was den im Gymnasium Studirenden betrifft. Die andere Unterstützung wollte der Herr Testator aus dem Miethzins, oder dem Werthe des elterlichen Hauses zum Nutzen zweier Knaben entnommen wissen, welche tauglich zum Besuch der

sechsten Classe die Trvialschule zu Neuß, oder Emmerich oder an einem andern Orte, wo die katholische Religion herrscht, besuchen würden. Da aber diese Unterstützung durch die zu Neuß Statt gehabte Zerstörung so gering ist, daß sie kaum für einen Knaben von einiger Bedeutung zu sein scheint, so will ich darüber so verfügen, wie der Herr Testator, wenn er noch am Leben, nach meiner völligen Ueberzeugung verfügt haben würde. Zuerst setze ich daher fest und verordne ich, daß die Schöffenbriefe über fünf aus dem Verkauf des Grundes und der Ueberreste des durch die Neusser Zerstörung verwüsteten und verbrannten Hauses beschafften kölnischen gemeinen Dahler zu Köln im Archiv des Montaner Gymnasiums zum Gebrauch eines Trivialschülers zugleich mit den übrigen Gerechtsamen dieser Stiftung zu ewigen Zeiten aufbewahrt werden, was sich auch von den neuen Rentbriefen versteht, wenn dieses Einkommen dereinst abgelößt und eine neue Rente durch den Pfarrer zu Neuß mit Zustimmung des Regenten zu Neuß angelegt wird. Demnächst setze ich fest und verlange inständigst, daß der Pfarrer zu Neuß aus Liebe zu Gott, irgend einen Knaben, den nächsten vom Geblüte, wenn ein solcher vorhanden ist, der es bedarf und begehrt, oder einen andern, wenn Niemand gefunden wird unentgeltlich aufnehmen und vorbehaltlich des vierten Theiles eines Dahlers für seine Bemühung vorbesagte Unterstützung von fünf Thaler zur Fortsetzung des Studiums, während zwei oder drei Jahren in der Trivialschule, um sich zur Beziehung der Gymnasial-Unterstützung zu qualifiziren, einfordere, und getreu verwende und darüber für jedes Jahr, wo nicht alle drei, gewiß aber alle vier Jahre dem Regenten des Montaner Gymnasiums seine Rechnung überschicke. Drittens setze ich fest und ordne ich an, daß der Regens des Montaner Gymnasiums, dem ich auch die Erhaltung und Sorge dieser Unterstützung übertragen wünsche, wenn er wahrnimmt, daß nicht Alles, wie ich es gewünscht, beobachtet wird, das Einkommen dieser Unterstützung kraft der bei ihm deponirter Originalbriefe einfordere und austheile, entweder zur Vermehrung der dem Gymnasium angehörigen Unterstützung, oder zum gleichen Gebrauch für einen Knaben in der Trivialschule. Das über die zweite Unterstützung Angeordnete muß aber so verstanden werden, daß der Gertrud, der leiblichen Schwester des Stifters, so lange sie leben wird, die Nutznießung an diesen fünf Thalern ungeschmälert bleibe. Möge der höchste Gott machen, daß diese aus großem besondern Eifer des Herrn Testators hervorgegangene Stiftung große und besondere Früchte in dem christlichen Gemeinwesen hervorbringe;

Damit dieser mein Wunsch anderweitige Unterstützung erlange, habe ich den Herrn Walter Xylander Dr. der heil. Theologie, Priester Canonich der köllnischen Metropolitankirche, der zeitigen Regenten gebeten, er möge diese Stiftung annehmen, und solche zugleich mit mir im meinem, und seiner Nachfolgen Namen unterzeichnen. Und zwar lasse ich Theodor Riphahn, der ich oben diese Stiftungsbriefe genehmigt und bekräftigt haben will, Gegenwärtiges zur aller Erkenntniß durch Anheftung meines Siegels bei allen Menschen testirt, zurück. Und ich Walter Xylander Regens, habe diese Stiftung nach Verdienst belobt und genehmigt, zugleich auch gerne diese Stiftungsbriefe für mich und meine Nachfolger unterzeichnet. Gegeben zu Köln im Jahre 1609 den 20. Dezember.

25*. Burman. Ein Portionzu 30 Thlr. oder 2 Portionen jede zu 15 Thlr.

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreifaltigkeit des Einigen Gottes Amen.

Da ich Johannes Burman, unwürdiger Priester, wahrnehme. daß die menschliche Natur gebrechlich und unzählichen Zufällen unterworfen, und deshalb nichts gewisser als der Tod, seine Stunde aber ganz ungewiß ist, so habe ich gewollt und will ich, um nicht aus diesem Thränenthale ohne Testament zu scheiden, daß Folgendes mein Testament oder letzter Wille sey, indem ich meine Testamente, die ich früher errichtet habe, durch ausdrücklichen Widerruf vernichte. Wenn aber dieses Testament nach den Vorschriften eines Testaments etwa nicht gültig seyn sollte, so soll es wenigstens nach den Rechten der Codicille oder nach welch anderm bessern Rechte es gültig seyn könnte, aufrecht erhalten werden, wobei ich mir die Befugniß vorbehalte, auch durch einfache Codicille Etwas beizufügen, abzuändern, einzuschränken, auch ganz zu widerrufen.

Demnach bitte und flehe ich zu Dir, gütigster Vater, durch Jesum Christum Deinen Sohn unsern Herrn, ganz demüthigst, daß Du, der Du meinem Körper eine Seele einzuhauchen Dich gewürdiget hast, diese auch, wenn sie auf Dein Geheiß diesen Körper verlassen und der Staub in Staub zurückkehren wird, aus geneigtem Wohlwollen und Gnade mit Deinen Auserwählten den ewigen Schaaren zugesellen mögest. Auch Dich, seligste Gottesgebährerin und unbefleckte Jungfrau Maria, und die ganze himmlische Schaar rufe ich demüthig an und bitte, es nicht zu verschmähen, durch inständiges Bitten bei demselben unserm Herrn dem Schöpfer und Erlöser aller Kreaturen, insbesondere der Christgläubigen (in deren Zahl ich im-

mer zu leben und zu bleiben gestrebt habe) mir elendem Sünder dieses Heil meiner Seele zu erwerben. So auf die unendliche Barmherzigkeit Gottes und Eure Bitte und Fürsprache vertrauend, wünsche ich meine sündhafte Seele dem allmächtigen Gott und seinen Heiligen einzig und demüthig empfohlen und den Körper zum christlichen Begräbniß gebracht. Dieses Begräbniß meiner Leiche wähle ich, wenn ich hier zu Bonn sterben sollte, in der Kirche des H. Cassius, in der Nähe des Altars des H. Servatius und des H. Stephan, unter dem Steine oder Denkmale der Jungfer Walther, oder neben demselben, oder an einem andern passenden Orte nach Bestimmung der unten genannten Herren Testamentsexecutoren, mit dem Wunsche, daß die Leichenfeier prunklos, doch anständig wie es mit jedem andern einfachen Canonicus zu geschehen pflegt, gehalten werde.

Auch vermache ich dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu Köln einen an die Fabrik der hohen Kölner Kirche einmal zu gebenden Turnus.

Dann vermache ich den christlichen Armen fünf Malter Waizen oder ihren wahren Werth, welche beim Begräbniß in Broden oder in Geld unter sie auszutheilen sind.

Ferner vermache ich der hohen Collegiatkirche zu Bonn zu meinem und des H. Cornelius Chrufft, früheren Canonicus, als er in Bonn lebte, Andenken die Urkunde oder das Anerkenntniß einer Jahresrente von sechs Reichsthalern, welche Urkunde mir durch den Mitbruder, Herrn Johann Dobbe im vorigen Jahre, als er das Haus Graffenstein kaufte, behändigt worden. Von diesen sind 5 Thaler unter die am Tage der h. Dreifaltigkeit, in der ersten und zweiten Vesper, bei dem Morgengebet und in der Hochmesse anwesenden Herren Canonichen und die celebrirenden Vicarien, und der sechste unter die vier Benefiziaten im Hospital gleichmäßig zu vertheilen.

Uebrigens wünsche und verlange ich, daß mein Erbgut, Weißenberg genannt, welches ich von den Vollstreckern des verlebten Herrn Theodor Schluters gekauft habe und jetzt bewohne, dem Canonicus, der keine Wohnung hat und am meisten bietet, vor Ablauf eines Semesters von meinem Sterbetage an nach Gutdünken der Herren Vollstrecker unter der Hand oder außerhalb des Capitels verkauft, und aus dessen Erlös die unten genannten Speciallegate befriedigt werden.

Ueberdies vermache und schenke ich den 4 Kindern meines Bruders und meiner Schwester, nämlich meinem Neffen Adolph,

Wimar, Georg, Gerhard und der Nichte Anna, jedem 5, machen zusammen fünf und zwanzig Goldgulden oder deren wahren Werth einmal zu geben.

Ferner vermache ich denselben genannten Neffen die Früchte aus den Freijahreseinkünften, wenn sie mir deren zur Zeit meines Ablebens verschulden.

Auch alle meine ausstehenden Forderungen sollen sie auf gesetzliche und billige oder auch auf freundschaftliche Weise einziehen und unter sich gleichmäßig vertheilen.

Dann vermache und schenke ich den vier Töchtern meines mütterlichen Bruders, des verlebten Heinrich Vogelsang in Veermund, 20 Goldgulden, einer jeden fünf, und deren Mutter, der Wittwe, ebenfalls fünf, jedoch nur im Fall sie mich überlebt, macht zusammen 25 Goldgulden.

Ingleichen vermache ich dem Herrn Decan und den vier ältesteu Canonicis für die Zeit daß sie bei der Kirche zu Bonn residiren, einem jeden einen Goldgulden, und dem Hn. Lehrer Curtius und dem Wöchner, jedem einen solchen Gulden, damit dieselben das erwähnte Andenken an mich und vorgenannten Mitbruder, Hn. Cornel. Chrufft, in das Gedächtnißbuch gehörig einzutragen besorgen.

So vermache ich auch den Pfarrern zu den H. Martin, Remigius, Gangolph in Dietkirchen, Dottendorf und Waldorf, einem jeden einen Goldgulden, und eben so viel dem Prediger des Wortes Gottes, wenn er bei dem Leichenbegräbniß eine fromme und kurze Anrede an die dann Anwesenden sich nicht verdrießen lassen will, für das Beten zu meinem und der Meinigen Heil.

Auf gleiche Weise vermache ich dem Brühler Kloster fünf Gulden, dem Bonner Menoritenkloster eben so viel und dem Kloster in Marienforst auch so viel und dem Kloster Engelthal drei Goldgulden, welche alle insgesammt und 'einzeln ich will gebeten haben, daß sie, nachdem sie von dem Hinfahren meiner Seele aus den Fesseln des Körpers Kunde erhalten und außerdem zur Zeit des Begräbnisses, für mein, meiner Eltern, Freunde, und Wohlthäter Heil den besten und größten Gott fleißig erbitten helfen, fünf Messen oder wenigstens eine vor den fünf Wunden unsres Herrn Erlösers und Heilandes, durch dessen Erblassen wir geheilt worden, demüthig feiern lassen; denn heilig und heilsam ist der Gedanke, für die Todten zu beten, daß sie von den Sünden erlöset werden.

Ebenfalls den beiden Hospitälern in Bonn und dem Hause

Hause der Aussetzigen bei Bonn, jedem 3 Goldgulden oder deren wahren Werth.

Ebenfalls den schon hoch bejahrten Everhard Holtink, Georg Boltermann, Luven und Gerhard Schöler, jedem einen Goldgulden.

Gleichfalls vermache ich dem Knecht und der Magd, die bei mir bis zu meinem Sterbetage in Dienst seyn werden, außer dem schuldigen Lohn jedem einen Goldgulden, und gestatte ich jedem von beiden in meinem Hause die Kosten für einen freien Tisch von meinem Sterbetage an nach altem löblichem Gebrauch der Bonner Kirche, so jedoch, daß sie stets ehrbar und nüchtern leben, und für mein und meiner Angehörigen Seelenheil beten müssen.

Eben so vermache ich den unten genannten Herren Vollstreckern einem jeden 5 Goldgulden, und eben so viel verordne ich dem Notar dieses Testaments für das Niederschreiben der Instrumente und seine andern Arbeiten; wenn ihm außerdem noch etwas gebührt, so überlasse ich dieses dem Gutdünken der Herren Vollstrecker.

Ingleichen verschulde ich dem Hirten, Schneider, Faßbinder und Winzer und meinem Bruder, Schwester und Freunden, nach Zeugniß meines Gewissens, bis gegenwärtig Nichts; wenn jedoch irgend jemand sagen sollte, daß ich ihm etwas schuldig sey, so wünsche ich nichts desto weniger, daß auch dieses ausbezahlt werde. Dem Faßbinder und Winzer vermache ich außer dem Lohn, den ich ihnen vielleicht zur Zeit meines Absterbens verschulde, einem jeden einen Goldgulden auf einmal zu geben; und wenn diese oder auch irgend welche andre von meinem Todestage an meine Schuldner bleiben möchten, so will ich nicht, daß sie von den Hn. Vollstreckern und meinen Neffen zu strenge zur Zahlung angehalten werden, sondern daß mit gerechter Mäßigung und nach Billigkeit mit ihnen verfahren werde, selbst wenn es nöthig wäre, ihnen die Hälfte oder den dritten Theil zu erlassen.

Ingleichen von meinen Weinen, Früchten, Kleidern, Hausgeräthe und was auch immer ich hinterlasse, will ich, daß sie in 3 gleiche Theile getheilt werden, wovon ich den einen meinem Bruder Stephan vermache, und den andern meiner Schwester Catharina oder deren Erben, gleichmäßig und in Stämmen; den dritten Theil aber von diesem meinem specifizirten Besitzthum schenke ich den Armen in der Stadt Bonn, in meiner Vaterstadt Datteln und denen in Kaiserswerth; und wünsche ich, daß meine unten genannten Vollstrecker den dritten Theil

meines besagten Besitzes nach ihrer Vorschrift und Gutachten unter besonderer Zuziehung billiger Taxatoren aus meinen Verwandten, wenn der eine oder der andre es verlangen sollte, unter sich nach Recht bestimmen, und dessen wahren Werth den christlichen Armen redlich austheilen und geben, welche christliche Armen ich, insofern ich will, daß sie für den dritten Theil meiner Habe meine Erben seyen, auch als solche einsetze gleichzeitig mit dem genannten Bruder und Schwester nach billigen Theilen, so daß ein Theil eben so viel Vortheil, Recht und Gewinn erhält als der andre und dritte Theil.

So will ich alle meine Bücher meinem lieben Neffen Adolph und Gerhard, Pastor in Datteln, als der Wissenschaften Beflissenen, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf das Notariat beziehen, welche ich dem Neffen Gerhard als einem in diesem Fache schon Geübten legire, vermacht wissen.

Dann vermache ich eine beständige jährliche Rente von 25 Goldgulden, die aus der Sparkasse zugleich für meine Arbeiten von dem sorgsamen Gregor Rottermann, Rathsherrn und Schöffen zu Bonn, gekauft und jährlich am 1. August zahlbar ist kraft der darüber errichteten Briefe, den vorbenannten Bruder Stephan und der Schwester Catharina, um solche bei Beider Lebzeiten gleichmäßig zu genießen, so daß, wenn der eine den andern überlebt, der ganze Betrag der Rente auf den Ueberlebenden auf Lebenszeit übergeht. Nach dem Absterben Beider will ich, daß diese Rente von 25 Goldgulden einem oder zweien Blutsverwandten, die der Wissenschaften beflissen sind, oder sich doch vorzüglich mit denselben beschäftigen, anfangend mit dem Enkel Wimar und den Söhnen der Nichte Anna, meinen Urenkeln, zugewandt werde, und daß ihnen entweder in einer katholischen Trivialschule oder in der Laurentianer Schule zu Köln, so lange sie der Philosophie oder den freien Künsten (liber. artib.) obliegen, oder auch wenn sie sich auf irgend einer blühenden katholischen Universität einer höhern Facultät widmen, auf 10 Jahre zur Unterstützung ihrer Studien, jedem eine halbe Portion oder Einem das Ganze bezahlt werde. Sollte jedoch aus den nähern Blutsverwandten nur einer der Wissenschaften beflissener oder auf dieselben sich vorzüglich Verlegender eine Zeit lang sich vorfinden, so will ich, daß diesem allein der ganze Betrag der Summe für jene Zeit zukomme, selbst für ein Decennium.

Wenn es sich aber ereignen sollte, daß ein zweiter näherer studirender Blutsverwandte entweder während oder nach solchem Decennium nicht vorhanden, in diesem Falle soll jener

der Aussetzigen bei Bonn, jedem 3 Goldgulden oder deren wahren Werth.

Ebenfalls den schon hoch bejahrten Everh. Holtink, Georg Boltermann, Luven und Gerhard Schöler, jedem einen Goldgulden.

Gleichfalls vermache ich dem Knecht und der Magd, die bei mir bis zu meinem Sterbetage in Dienst seyn werden, außer dem schuldigen Lohn jedem einen Goldgulden, und gestatte ich jedem von beiden in meinem Hause die Kosten für einen freien Tisch von meinem Sterbetage an nach altem löblichem Gebrauch der Bonner Kirche, so jedoch, daß sie stets ehrbar und nüchtern leben und für mein und meiner Angehörigen Seelenheil beten müssen.

Eben so vermache ich den unten genannten Herren Vollstreckern einem jeden 5 Goldgulden, und eben so viel verordne ich dem Notar dieses Testaments für das Niederschreiben der Instrumente und seine andern Arbeiten; wenn ihm außerdem noch etwas gebührt, so überlasse ich dieses dem Gutdünken der Herren Vollstrecker.

Ingleichen verschulde ich dem Hirten, Schneider, Faßbinder und Winzer und meinem Bruder, Schwester und Freunden, nach Zeugniß meines Gewissens, bis gegenwärtig Nichts; wenn jedoch irgend jemand sagen sollte, daß ich ihm etwas schuldig sey, so wünsche ich nichts desto weniger, daß auch dieses ausbezahlt werde. Dem Faßbinder und Winzer vermache ich außer dem Lohn, den ich ihnen vielleicht zur Zeit meines Absterbens verschulde, einem jeden einen Goldgulden auf einmal zu geben; und wenn diese oder auch irgend welche andre von meinem Todestage an meine Schuldner bleiben möchten, so will ich nicht, daß sie von den Hn. Vollstreckern und meinen Neffen zu strenge zur Zahlung angehalten werden, sondern daß mit gerechter Mäßigung und nach Billigkeit mit ihnen verfahren werde, selbst wenn es nöthig wäre, ihnen die Hälfte oder den dritten Theil zu erlassen.

Ingleichen von meinen Weinen, Früchten, Kleidern, Hausgeräthe und was auch immer ich hinterlasse, will ich, daß sie in 3 gleiche Theile getheilt werden, wovon ich den einen meinem Bruder Stephan vermache, und den andern meiner Schwester Catharina oder deren Erben, gleichmäßig und in Stämmen; den dritten Theil aber von diesem meinem specifizirten Besitzthum schenke ich den Armen in der Stadt Bonn, in meiner Vaterstadt Datteln und denen in Kaiserswerth; und wünsche ich, daß meine unten genannten Vollstrecker den dritten Theil meiner besagten Güter nach ihrer Vorschrift und Gutachten

unter besonderer Zuziehung billiger Taxatoren aus meinen Verwandten, wenn der eine oder der andre es verlangen sollte, unter sich nach Recht theilen, und dessen wahren Werth den christlichen Armen getreulich austheilen und geben, welche christliche Armen ich, insofern ich will, daß sie für den dritten Theil meiner Habe meine Erben seyen, auch als solche einsetze gleichzeitig mit dem genannten Bruder und Schwester nach billigen Theilen, so daß ein Theil eben so viel Vortheil, Recht und Gewinn erhält als der andre und dritte Theil.

So will ich alle meine Bücher meinen lieben Neffen Adolph und Gerhard, Pastor in Datteln, als der Wissenschaften Beflissenen, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf das Notariat beziehen, welche ich dem Neffen Gerhard als einem in diesem Fache schon Geübten legire, vermacht wissen.

Dann vermache ich eine beständige jährliche Rente von 25 Goldgulden, die aus der Sparkasse zugleich für meine Arbeiten von dem sorgsamen Gregor Bottermann, Rathsherrn und Schöffen zu Bonn, gekauft und jährlich am 1. August zahlbar ist kraft der darüber errichteten Briefe, dem vorbenannten Bruder Stephan und der Schwester Catharina, um solche bei Beider Lebzeiten gleichmäßig zu genießen, so daß, wenn der eine den andern überlebt, der ganze Betrag der Rente auf den Ueberlebenden wenigstens auf Lebenszeit übergeht. Nach dem Absterben Beider will ich, daß diese Rente von 25 Goldgulden nach dem Vorrange des Alters einem oder zweien aus meinen nähern der Wissenschaften beflissenen oder sich auf dieselben verlegenden Blutsverwandten anfangend mit dem Enkel Wimar und den Söhnen der Nichte Anna, meinen Urenkeln, zugewandt werde, und daß ihnen entweder in irgend einer katholischen Trivialschule oder zu Köln in der Laurentianer-Burse, so lange sie der Philosophie oder den freien Künsten (liber. artib.) obliegen, oder auch wenn sie sich auf irgend einer blühenden katholischen Universität einer höhern Facultät widmen, auf 10 Jahre zur Unterstützung ihrer Studien, jedem eine halbe Portion oder Einem das Ganze bezahlt werde. Sollte jedoch aus den nähern Blutsverwandten nnr einer der Wissenschaften Beflissener oder auf dieselben sich vorzüglich Verlegender eine Zeit lang sich vorfinden, so will ich, daß diesem allein der ganze Betrag der Summe für jene Zeit zukomme, selbst für ein Decennium (zehnjährige Frist).

Wenn es sich aber ereignen sollte, daß ein zweiter näherer studirender Blutsverwandter entweder während oder nach solchem Decennium nicht vorhanden, in diesem Falle soll jener

Eine allein so lange sich des ganzen Einkommens erfreuen, bis er an irgend einer anerkannt katholischen Universität durch die Gnade Gottes einen höhern Grad, den eines Doctors oder Licentiaten in der h. Theologie, Jurisprudenz oder Medicin wird erlangt haben. Endlich aber wenn aus meinen nächsten Blutsverwandten einer oder einige der Wissenschaften Beflissene oder denselben Obliegende nicht vorhanden sind, alsdann sollen die unten beauftragten H. Provisoren für die Zeit zwei hoffnungsvollen jungen Studirenden von geringerm Vermögen, einem aus Datteln, dem anderen aus Kaiserswerth oder Bonn, oder wenn solche sich nicht finden, mögen die Herren Provisoren nach Umständen zwei andern denselben Ertrag zuwenden, bis sie zur Erlangung des Grades eines Magisters in der Laurentianer Burse zugelassen sind, so jedoch und unter der Bedingung, daß jene zwei Studirende von geringerm Vermögen täglich für die Seele des Stifters und dessen ganze Verwandtschaft den Psalm Miserere oder De profundis nebst der Collecte Pro defunctis ac benefactoribus andächtig beten.

Hierzu und zu dem sonst Nöthigen sowie zur richtigen Handhabung wähle und ernenne ich die ehrwürdigen und erhabenen Männer die Herren: den Official als Ordinarius des Ortes und den Regens der Kölner Laurentianer Burse als Provisoren und als besondere und vorzügliche Patronen vorberührter Studenten, welche ich auch inständigst um der Liebe Gottes Willen einzig bitte, daß sie aus eignem Antriebe aufgefordert, entweder selbst oder wenigstens durch andere zuverlässige von ihnen Substituirte, in Durchführung und Fortsetzung eines so frommen Werkes sich geneigt und bereitwillig erweisen, indem sie den Lohn von Gott dem Vergelter alles Guten unzweifelhaft erhalten werden; und damit sie die beständigen Beschützer und Vollstrecker meines Testaments, zumal in Bezug auf den vorliegenden Artikel seyn und bleiben mögen, so vermache ich einem jeden von ihnen jährlich einen Goldgulden, zu nehmen aus der Summe von 25 Gulden.

Und damit mein Neffe von dem Bruder Adolph, so lange er lebt, zunächst das vorbezeichnete Geschäft leite und betreibe und glücklich fortsetze, so vermache ich endlich dem Adolph meinen goldnen Ring, der über 10 Ducaten werth ist, sammt dem goldenen Kreuz und 3 daran hängenden Edelsteinen; den andern Ring aber mit einer eingefaßten Weltkugel dem Gerhard mit der besten Goldmünze, die ich hinterlasse, damit er in Beförderung des Vorerwähnten behülflich sey.

Da auch aus einer gewissen Vicarie in der Kirche des h. Gereon

zu Köln von dem Priester Bernard Werden eine Pension von 20 Goldgulden um das Fest des h. Michaelis jährlich an mich auszuzahlen angewiesen und durch eine deshalb ausgestellte Schuldverschreibung fest zugesagt ist, und ich in dieser Schuldverschreibung nach Vertrag und Einwilligung eines jeden von uns mir frei vorbehalten habe, wenn ich binnen 10 Jahren, so Gott es zuläßt, vielleicht ablebig werde, einen von meinen Neffen, damit ich nicht von der Aufgabe dieser Vicarie zu sehr Schaden leide, an meine Stelle zu ernennen, welcher jene Pension einziehe und erhebe: hierzu also und zu diesem Ende ernenne und bestimme ich meinen genannten Neffen Adolph, Lehrer der freien Künste und Candidat der Jurisprudenz, damit er gleich von meinem Tode an wenigstens das vorbeschriebene Decennium bis zu Ende fortsetze, sowohl die Schuld- als Hypothekarverschreibungen, die mir von vorbesagtem Hn. Werden darüber ausgestellt sind, an sich nehme und besitze und kraft jener und dieses meines letzten Willens, die vorberührte Pension von 25 Gulden in den einzelnen Terminen einfordere, empfange und zum frommen Gebrauch für seine Studien verwende, bis jene 10 Jahre vollständig abgelaufen seyn werden, wovon das erste Jahr und der erste Zahlungstermin am Feste des h. Michael der kleinern Jahreszahl 75 einschließlich anfängt und an demselben Feste im Jahr 85 auch einschließlich sich endigt.

Auch wenn ich als Pfarrer in Hunxe sterben werde, von welcher Pastorat ich jetzt über 30 Jahre Besitzer bin und genannt werde, welche Pastorat ich auch vor mehrern Jahren, wenn es mit gutem Gewissen füglich hätte geschehen können, einfach aufzugeben und darauf zu Gunsten eines fähigen katholischen Priesters, für den ich bisher nach meinen Wünschen auf keine Weise mich habe halten können, zu verzichten bereit gewesen bin, unbeschadet jedoch der Ehre des neuern stellvertretenden Curat-Geistlichen und seines mir durch Hand und Wort gegebenen Versprechens, vermache ich die Früchte eines Jahres meinem geliebten Neffen Georg Hoves, Pfarrer in Datteln, zugleich mit der dann noch vielleicht rückständigen und übertragenen Pension.

Zuletzt ist noch zu wissen, daß der H. Cornel. Chrufft, Canonicus und mein beigeordneter College im Amt eines Registrators im Jahr Christi 1567 am Tage der Unschuldigen Kinder d. 28. Dez. durch einen gewissermaßen plötzlichen Tod heimgegangen ist, und mich und Hn. Adolph Medtmann, den mit einer Halbpräbende versehenen Vicar, zu Vollstreckern seines Testaments ernannt uud sein zu hinterlassendes Ver-

mögen in demselben Testament den Armen zu spenden angeordnet hat. Vor und nach der Genehmigung dieses Testaments sind wir nun um Bezahlung eines ihm damals noch verschuldeten verdienten Salairs beim Hofe des Kölnischen Kurfürsten durch mehrere Bittschriften und Anträge eingekommen, so lange bis endlich im Jahr 1568 im August oder um diese Zeit jenes rückständige Salair unter Abziehung des dritten Theils uns ausbezahlt worden ist. Dieses Geld weigerte sich der besagte Executor in seinen Verwahrsam zu nehmen, wie ich es von ihm verlangte, so daß ich genöthigt war, jenes Geld zu mir zu ziehen und gemäß Inhalts des vorerwähnten Testaments zu verwenden, und so habe ich unter Vorbehalt der Zustimmung des durchlauchtigsten Kurfürsten dieses Geld sowohl zum Nutzen der Armen als auch des Neffen des besagten Hn. Testators, Arnold, und andrer seiner Blutsfreunde und Verschwägerten verwendet, und überdies für die Memorie des Testators, welcher durch Verleihung der Herren Capitularn seine Präbende erhalten hatte, 60 Rthlr. aus Demjenigen was übrig ist, der Bonner Kirche und ihrem Hospital, wie vorausgeschickt ist, zuzuwenden der Mühe werth und für schicklich gehalten; dessen Memorie soll nämlich am Feste der h. Dreifaltigkeit und ungetheilten Einheit oder wenigstens von seinem Sterbetage an, so Gott will, anfangen. Wenn nach späterer Durchlesung der Annotationen, die ich über jenes Geld gemacht habe, wegen unrichtigen Nachsehens etwas rückhaften sollte, was ich jedoch für sehr unbedeutend halte, so soll das aus meinen zu hinterlassenden Gütern durch meine Herrn Vollstrecker zum Nutzen der Armen nachbezahlt werden. Weil ich aber viele Anverwandte zu jenem Geschäfte zugezogen und viele Sorge und Arbeit darauf verwendet habe, die ich auf wenigstens 25 Goldgülden, wenn nicht darüber, mit gutem Gewissen zu schätzen wage, so unterwerfe und überlasse ich dieses doch dem Dafürhalten guter Menschen und meinen Herrn Vollstreckern.

Da es übrigens wenig nützt, Testamente zu errichten, wenn keine Vollstrecker sind, welche dieselben nach Vorschrift vollziehen, so erwähle und setze ich zu meinen Vollstreckern oder Treuhändlern die ehrwürdigen und umsichtigen Herren Alexander Crimius, besagter Bonner Kirche Canonicus, und Adolph Burman, Neffen von meinem Bruder her, Lehrer der freien Künste und Rechtsbeflissenen, zusammen oder auch gesondert, mit der Befugniß ein, treue und taugliche Männer zu substituiren, sofern sie sich der Mühe würden entzogen haben. Wie ich jedoch bessere Hoffnung hege, so bitte ich diese zusammen und solidarisch und flehe sie inständigst, daß sie aus

christlicher Frömmigkeit alle oder jeder solidarisch mein Leichenbegängniß und Todtenfeier, wie vorausgeschickt ist, vollziehen, so daß sie diesen meinen letzten Willen nicht anders als sie wünschen, daß von Andern in ähnlichem Falle geschehe, treu auszuführen sich bestreben, so wie ich dieses Geschäft ihnen und jedem von ihnen zunächst anvertraue.

Wenn jedoch die kirchlichen HH. Vollstrecker gemeinschaftlich oder getheilt nicht vermögen Alles auszuführen, alsdann sollen sie nach ihrem Gutdünken Alles jenes entweder zum Theil oder ganz, so wie es ihnen nützlich erscheint, dem besagten Enkel Adolph zugleich mit einem ihm beizugebenden oder auch durch die Vollstrecker zu substituirenden treuen Priester zur Ausführung übergeben, damit sie in der Hoffnung bleiben, von Gott dem Vergelter alles Guten deshalb belohnt zu werden.

Auch will ich ausdrücklich, daß meine vorbeschriebenen Vollstrecker oder meine Treuhändler, oder einer derselben verbunden seyn soll, Alles bis zum letzten zu bezahlen und auszuführen, so weit sie erkennen, daß meine Güter dazu ausreichen und die Kräfte des Testaments es gestatten.

Unterzeichnet und geschrieben zu Bonn im August 1577. Dies ist mein des Johannes Burman, unwürdigen Priesters und Bonner Canonicus, letzter Wille, durch die Hand eines treuen Freundes auf vorbeschriebene fünf Papierblätter auf mein Ansuchen und da ich durch andere Geschäfte in Anspruch genommen war, getreu niedergeschrieben, von dem ich will und wünsche daß er auf alle mögliche Weise, Wege und Recht gültig sey, die weitere Ausdehnung und Errichtung durch einen Notar, wenn es nöthig ist, vorbehaltend.

Derselbe Johann Burman, Canonicus, bekennt, daß alles Vorbeschriebene wahr sey, und hat dieses mit seiner eignen Hand unterzeichnet. (Die Unterschrift fehlt auf der im Archiv nur vorhandenen alten Abschrift.)

25^{b}. Brincciana. Drei Portionen, jede zu 23 Thlr. 4 Sgr.
Die von den Herren Johan Franken Sierstorpff, Doktor beider Rechte, Priester-Capitular-Canonich der Koellner Dom-Kirche und Regens des Laurentianer-Gymnasiums und Johan Neumann Kanonikus und Scholaster der Stifts-Kirche B. M. V. in Gradibus zu Coeln als Testaments-Exekutoren des Herrn Caspar Binceys aus Münster Liz. der Theologie, Canonich der Stifts-Kirche B. M. V. in Gradibus und Rektor des Klosters zu St. Maximin in Coeln daselbst aufgenommene Stiftungs-Urkunde ist mit keinem Datum noch Unterschrift versehen und daher ein bloßer Entwurf.

Die Bestimmungen dieses Entwurfs der Stiftungs-Urkunde stimmen aber sowohl mit dem zu Coeln errichteten Testamente des besagten Stifters Brinceys vom 12. May 1659 als dessen Nachtrage vom 12. Juni 1665 im Wesentlichen überein.

Hiernach sollen gewisse Alumnen aus dem Bruder und den Schwestern des Stifters ehelich gezeugt, bis zur vierten Generation descendirend, zugelassen werden, welche, so lange sie in den Trivial-Schulen verbleiben, jährlich zehn Reichsthaler, wenn sie zu den akademischen Schulen oder gemäß den Worten des Testators zum Laurentianer-Gymnasium gelangen, jährlich dreißig Reichsthaler beziehen; damit aber diejenigen, welche in Köln im Laurentianer-Gymnasium studiren, nicht geschwinder, als es passend ist, aufsteigen, wollte der Stifter, daß sie in den einzelnen untern grammatischen Klassen, insofern sie nicht mit Ehre und wegen Verdienstlichkeit ihrer Studien aufsteigen können, zwei Jahre aufgehalten werden, welches Biennium (zweijährige Zeitraum) indessen denjenigen, welche aus dem Bruder und den Schwestern des besagten Stifters abstammen, bei den ihnen zum Studium gestatteten zwölf Jahren nur für ein Jahr angerechnet werden soll. Wenn einer derselben sich einem Handwerke widmen will, so soll ihm während zwei Jahren noch der Genuß der Stiftung gestattet seyn, insofern er die für das Studium gestatteten Jahre noch nicht vollendet hat, was von denjenigen zu verstehen ist, welche von dem Bruder oder Schwestern des Stifters ehelich abstammen; diejenigen aber, welche in Ermangelung jener aus andern Cognaten als Alumnen aufgenommen werden, sollen, wenn sie zu der Laurentianer-Schule gelangt sind, jährlich 20 Reichsthaler beziehen und dies nur auf sieben Jahre. Wenn vielleicht keine oder nur einer oder der andere aus der Descendenz des Bruders oder der Schwestern des Testators vorhanden sind, so kann in solchem Falle für ein oder höchstens zwei Jahre dispensirt werden, besonders wenn der Alumnus vortreffliche Verstandes-Anlagen besitzt, wenn nur die von den Schwestern, oder dem Bruder des Stifters Abstammenden dadurch nicht behindert oder ausgeschlossen werden. — Würde einer der angenommenen Alumnen die Schule vernachlässigen und auf desfallsige Warnung sich nicht bessern, so soll er ohne alle Rücksicht auf Blutsverwandschaft oder Schwägerschaft auf immer der Stiftung entsetzt werden; denn der Stifter wollte nicht, daß die Alumnen Dasjenige, was er selbst durch besondere Sparsamkeit und Mühe theils durch Bücherschreiben fleißig erworben habe, unnütz verbringen.

Im Falle in zukünftigen Zeiten keine aus des Stifters Bruder oder Schwestern Abstammende vorhanden, welche zu studiren wünschten, oder wenn sie die ihnen wie oben gestattete Studienzeit vollendet haben werden, so sollen Diejenigen, welche zu Köln aus des Vaters oder der Mutter Schwester-Tochter des Testators gezeugt sind, an deren Stelle auf acht oder sieben Jahre eintreten und jährlich 25 Reichsthaler beziehen, wenn nur der Senat zu Münster seine Schuld richtig abträgt.

Wie viele Zöglinge aber zu Cöln aufgenommen werden können, ist dem Urtheile des Regenten des Laurent.-Gymnasiums überlassen, welcher die Rechnung und Vertheilung mit den Namen der Zöglinge den Coexecutoren zu Münster (nach dem angeführten Nachtrage zum Testamente dem Consul H. Roemer, welchem der älteste Consul der Stadt Münster und dem Herrn Joh. Boch Lic. der Rechte, welchem der Aelteste der Familie stets nachfolgen wird) jährlich überschicken soll. Damit aber die Zöglinge ihres Wohlthäters oder Stifters nicht uneingedenk leben, wollte der H. Testator und setzten die Executoren fest, daß vorzüglich diejenigen, welche von dem Bruder und den Schwestern des Stifters abstammen, täglich für des Wohlthäters Seelenruhe drei Pater und Ave Maria lesen oder andächtig beten: cum parva hac Collecta, Retributor omnium Bonorum, Deus retribuere dignare omnibus vitam aeternam; Amen.

Die die Dotation dieser Stiftung bildenden im Kölnischen und Münsterschen Lande angelegten Kapitalien bestanden ursprünglich in 1662 kölnischen Rthlr. zu 52 Albus, einen jährlichen Zins von 65 Rthlr. aufbringend. Sollten aus diesen Kapitalien eins oder das andere abgelöset werden, so soll der zeitliche Regens des Laurentianer-Gymnasiums jenes Geld oder Hauptgeld zu sich nehmen und im Archiv des Gymnasiums niederlegen, bis eine gute Gelegenheit zur Erwerbung eines neuen Einkommens sich darbietet. Der mit der Verwaltung beauftragte Regens soll jedoch bei Wieder-Anlage abgelegter Kapitalien in den desfallsigen Literalien den Namen des Stifters mit dem Vermerk bezeichnen, daß diese Gelder durch besagten Testator zu dieser Stiftung legirt seyen. Der Regens soll für seine Bemühungen jährlich zehn Rthlr. von den kölnischen und zehn Rthlr. von den münsterschen Einkünften, wenn sie völlig eingehen, zusammen also zwanzig Rthlr. nach Abzug eines Reichsthalers für den ältesten Diakon im Stifte B. M. V. ad Gradibus als 2ten Inspector für sich einbehalten und den Rest an die Zöglinge austheilen.

Zu beständigen Provisoren oder Inspectoren dieser Stiftung sind der zeitliche Regens des Laurentianer-Gymnasiums und

der Senior Diaconus des Kollegiums bei B. M. V. ad gradus bestellt, welche nach der ausdrücklichen Anordnung des Testators die aus dem Bruder und den Schwestern desselben abstammende Alumnen, so lange deren vorhanden sind und in dereu Ermangelung, die aus dessen Consobrinen hier zu Köln und Münster ehelich gezeugte annehmen sollen. Wenn vielleicht wegen grassirender Pest die Schulen geschlossen werden oder die Studierenden sich anderswo in Sicherheit begeben müssen, in diesem Falle soll der Regens mit den Alumnen dieser Stiftung eben so verfahren, wie mit den übrigen Portionisten verfahren zu werden pflegt, sie nicht wider ihren Willen beim Abgange Anderer zurückhalten, sondern den Abgehenden solches gestatten, bis dahin die Contagion soweit nachläßt, daß sie ohne Gefahr zu den Studien zurückkehren können. In der Zwischenzeit, wo die Alumnen mit Erlaubniß des Regenten außerhalb Köln verweilen, soll ihnen nichts abgezogen werden, sie vielmehr die Portion ebeso unverkürzt beziehen, als wenn sie immer gegenwärtig gewesen wären, wenn sie nur Seitens derjenigen, unter deren Obsorge und Aufsicht sie inzwischen gestanden, Zeugniß ehrbaren Wandels beibringen; wenn sie aber nach gestillter Pest und bei der Rückkehr anderer nach Köln zu den Studien länger als billig auswärts verbleiben, so soll der besagte Regens sie binnen der vorbestimmten Frist zur Residenz vorladen. Erscheinen sie in derselben nicht, so sollen sie ipso facto von den zu beziehenden Portions-Nutzungen ausgeschlossen seyn und dieses ihnen schriftlich insinuirt werden, damit sie nachher keine Unwissenheit vorschützen können. Von den vier auf Pergament gefertigten Fundations-Instrumenten soll zur Notiz der Nachkommen eines mit den Original-Literalien der Stiftungs-Einkünfte in dem Archiv des Laurentianer-Gymnasiums aufbewahrt; ein zweites dem Kanonikus Neuman und dessen Nachfolgern in dem Seniorat des Diaconal-Collegiums in gradibus; ein drittes dem Herrn Bernhard Schopin, ältestem Consul zu Münster und dessen Amts-Nachfolgern; ein viertes endlich dem Senior der Familie ausgehändigt werden.

Ueber die zu dieser Stiftung berechtigten Familien finden sich keine Nachrichten vor. Nur heißt es im Regentenbuche:

«Demum anno 1706—1714 Dithmarus Heitbrecher pro «Andrea Breidfiedt alumno de familiae accepit etc. etc.»

Auch befindet sich in der Registratur des Stiftungsfonds ein Schreiben d. d. Münster den 29. August 1821, diese Stiftung betreffend, worauf Herr «Krey, qua senior de familia» unterzeichnet ist.

26. Brinkmann. Zwei Portionen, jede zu 58 Thlr. Nachdem beim Ausgange des Jahres 1603 zur Kenntniß des Rektors und der Decanen der vier Fakultäten der hiesigen Universität gelangt war, daß der ehrwürdige Herr Heinrich Brinkmann, Lippstädter Bürger, aus frommer Intention und Neigung für die Studien, in seinem am 23. Oktb. 1558 errichteten und binnen Jahresfrist in dem Scheffen-Schrein eingelegten Testamente eine Stiftung für zwei Jünglinge seiner Bluts-Verwandtschaft zu Köln oder Lippstadt, ehelich geboren, in dem Gymnasium der hiesigen Universität, Laurentianum benannt, durch seine Exekuren zu instituiren befohlen und diese, da sie, der Verschiedenheit der Religion und anderer Ursachen wegen über die Statuten dieser Fundation sich nicht einigen konnten, während einiger Jahre die Ausführung dieser Sache verschoben haben und zu befürchten sey, daß, wenn nicht mit Autorität der Obern diesem Uebelstande vorgebeugt werde, die Testaments-Klausel, hinsichtlich der zu errichtenden Stiftung, im Verlaufe der Zeit in Vergessenheit gerathe, somit der letzte Wille des Testators umgangen werde und dessen frommes und lobenswerthes Institut nie zur Vollendung komme; — hat der Recter besagter Universität, eingedenk des ihn gegen die katholische Religion, die gesammten Studien und die Universität, sowie alle jetzigen und zukünftigen Mitglieder derselben verpflrchtenden Eides, es als eine ihm obliegende Pflicht erachtet, das Geschäft der zu errichtenden Fundation nach Kräften zu fordern. Der Rector der Universität glaubte daher den mit ihm zu Köln wohnenden zweiten Testaments-Executor, den ehrwürdigen und gelehrten Caspar Ulenberg, Licent. der Theologie, Pfarrer zu St. Columba und Regens des Laurentianer-Gymnasiums, dringend und ernstlich erinnern zu müssen, damit er, seines Eides und Amtes eingedenk, den die besagte Fundation betreffenden Theil des Testaments nach Beseitigung aller Hindernisse endlich zur Ausführung bringe. Dieser, sich auf seinen Fleiß berufend, warf indessen alle Schuld dieses Verzuges auf seinen Mit-Exekutor, den angesehenen und vorsichtigen Heinrich Westermann, Lippstädtischen Bürger und Senator, mit der Versicherung zurück, daß dieser Ausflüchte suche und nur darauf sinne, diese Fundation gegen den mit klaren Worten im Testamente ausdrücklich erklärten Sinn des Testators auf inderecte Weise zu unterschlagen und deren Güter zu einem andern als dem vom Stifter bestimmten Gebrauche zu verwenden, wie dieses aus verschiedenen Schriften in dieser Angelegenheit und sonstigen

Briefen und andern Documenten (welche später in die Hände des Rektors gelangt sind) sonnenklar hervorgehe.

Hierdurch angeregt, haben der besagte Rektor und Decane unter Zuziehung der Provisoren der Universität über die Mittel nachzudenken begonnen, wodurch sie solchen zum Präjudiz und Schaden der Universität gereichenden Machinationen durch zweckmäßige Rechtsmittel steuern würden. Denselben bot sich hierzu kein bequemerer und leichterer Weg dar, als wenn sie ihre Zuflucht zu dem höchsten Tribunal der Gerechtigkeit im Reiche nähmen und beim Reichshofrathgerichte diese im Wege Rechtens auszuführende Sache anhängig machten. Nachdem dies geschehen, hat dieser Prozeß die Folge gehabt, daß Seine Kaiserliche Majestät alle zu dieser Fundation bestimmten Güter des vorbesagten Testators, in die Hände des Rektors und der Decane zu überliefern befohlen, dieselben mit der Errichtung der Fundation selbst aber, gemäß dem im Testamente erklärten Willen des Testators, beauftragt haben. Kraft dieses Mandats haben Rektor und Dekane die vorbesagten, ihnen durch die Exekutoren überlieferten Güter in Empfang genommen, auch das Haus des mehrerwähnten Testators mit den dazu gehörigen zwei Gärten durch ihren Sachwalter verkauft und darauf ferner auf die Errichtung dieser Fundation Bedacht genommen, welche sie durch Instrument vom 20. April 1607, in Folge der ihnen durch des Kaisers Majestät ertheilten Autorität, instituirt, mit dem Laurentianer-Gymnasium auf ewige Zeiten verbunden und demselben einverleibt haben; mit der Anordnung, daß diese nach dem Sinne des Fundators in diese Form gebrachte Fundation in allen ihren Klauseln uud Punkten nicht anders beobachtet werde, als wenn sie dem oftberührten Testamente Wort für Wort eingerückt, oder von dem Testator, wie derselbe gewiß vorhatte, entworfen wäre. Hiernach soll

1) diese Fundation zwei gleiche Portionen haben, aus deren Einkünften, gemäß dem untenbeschriebenen Modus, zwei Jünglinge vom Geblüte des Stifters, ehelicher Geburt, zu Köln im Laurentianer-Gymnasio zu ewigen Zeiten in der Frömmigkeit, ehrbaren Sitten und den Wissenschaften erzogen werden sollen, welche indessen zu dieser Fundation nicht sollen angenommen werden, wenn sie nicht vorher in den unteren Schulen die Etymologie und Syntax erlernt haben und soweit in den Studien vorgeschritten sind, daß sie in dem Gymnasium den Syntaxisten wenigstens beigesellt werden können. Diesen beiden Alumnen soll der vorbesagte Regens eine Stelle

oder Schlafkammer anweisen, wo sie zusammen wohnen, es sey denn, daß er vielleicht hierin aus erheblichen Ursachen zu dispensiren nöthig erachte, damit sie bei den Eltern oder Verwandten außerhalb des Gymnasiums-Verwahrsams verweilen. Sie sollen den öffentlichen und häuslichen Gesetzen dieses Gymnasiums unterworfen seyn, zu deren Beobachtung sie so verpflichtet wurden, als wenn die vorbesagte Gesetze dieser Fundation wörtlich ringerückt wären. Ihre Studien sollen sie fleißig üben und mit Ernst in den zu vollziehenden Pflichttheilen, sey es die Lectionen zu besuchen, oder zu deklamiren, oder privatim in dem Gymnasium, oder öffentlich in scholis artium zu disputiren oder zu antworten, oder jegliches Andere nach Vorschrift der Gesetze oder aus des Regenten oder der Professoren Rath oder Befehl zu leisten, sich hurtig und bereit erweisen und ihren höchsten Fleiß darin setzen, stets mit ihren Mitschülern zu den höheren Graden der Studien fortzuschreiten; sie sollen unter sich und mit andern einig und ruhig leben und wenn einer unter ihnen im Studium vorgerückter, oder von glücklicherer Anlage ist, der soll seinen Gefährten nicht verachten, sondern ihn human behandeln und auf jegliche Weise mit Hülfe und Rath unterstützen. Der Regens soll mit väterlicher Zuneigung den Alumnen zugethan seyn und dieselben gegen jede Injurie nicht minder schützen und vertheidigen, als er sie unter Anwendung einer gemäßigten Disciplin im Zaume halten wird, damit sie nicht ausschweifen, oder bei zu viel Freiheit in Fehler verfallen. Die Fehlenden soll er warnen, strafen, heftig angehen, auch wenn es die Noth erfordert, durch aufgelegte Strafen sie zu bessern und auf den rechten Weg zurückzuführen bemüht seyn. Wenn jemand aber widerspenstig und halsstärrig seyn und nach zwei- bis dreimaliger Warnung nicht ruhen würde, auch weder durch kluge Rathschläge, noch Strafe gezwungen werden könnte, den soll der Regens mit Zuziehung des Rektors der Universität seiner Portion berauben und ihn auf ehrbare Weise aus der Fundation entlassen, oder wenn er zu tumultuiren sich herausnimmt, den Widerstrebenden mit Schimpf und Schande hinausstoßen. Unwürdig und anf keine Weise zu dulden sey es nämlich, daß irgend jemand diese Wohlthat genieße, der gegen die fromme Absicht des Testators selbst nicht seine Schuldigkeit thue und durch sein Beispiel und Gesellschaft andern zur Ausgelassenheit die Gelegenheit gebe und zur Uebertretung der Disciplin den Weg eröffne.

2) Wenn diese Portionen entweder durch Entziehung oder durch Unterlassung, oder Austritt vaciren werden, soll der

Regens des Laurentianer=Gymnasiums die Cognaten des Testators an beiden Orten, nämlich zu Köln oder Lippstadt wohnend, von solcher Erledigung vergewissern und dieselben erinnern, daß sie, wenn sie jemand vom Blute des Testators zur Stiftung tauglich und qualifizirt kennen, diesen zum zeitigen Rektor der Universität schicken, um dem Regenten präsentirt zu werden; denn zu ewigen zukünftigen Zeiten soll der vorerwähnte Rektor und der älteste zeitliche Conregens des Laurentianer=Gymnasiums das Recht und die Befugniß haben, alle Alumnen dieser Fundation zu präsentiren. Auch soll der vorbesagte Regens nie irgend einige, unter welchem Titel sich immer ausgebende, für legitime Alumnen dieser Fundation anerkennen; es sey denn, daß sie von diesen beiden, nämlich dem Rektor der Universität und dem ältesten Conregens des Laurentianer=Gymnasiums zugleich oder jeder für sich ernannt und präsentirt sind. Wenn vielleicht mehrere aus den Cognaten bei Nachsuchung der Portionen konkurriren, so sollen die dem Testator näher befundenen, wo sie immer geboren seyn mögen, den Entfernteren, wenn aber einige Bewerber in der nämlichen Gradesnähe sind, die zu Lippstadt geborenen den Kölnern immer und unbezweifelt vorgezogen werden.

3) Wenn bei Erledigung einer oder beider Portionen Niemand vom Geblüte des Testators, gemäß dieser Anordnung, qualifizirt gefunden wird, so soll der Regens den ältesten, zeitlichen Consul der Stadt Lippstadt schriftlich anmahnen, er möge aus den Söhnen Lippstädter Bürger einen aus rechtmäßiger Ehe geborenen zum Rektor der Universität nach Köln schicken, um dem ofterwähnten Regenten präsentirt zu werden. Derselbe soll die Vortheile dieser Fundation in der Zwischenzeit genießen, bis ein anderer aus des Fundators Blutverwandten in den Studien soweit fortgeschritten ist, daß er der Portion fähig sey, welchem dann jener durch den obbesagten Consul empfohlene Student zwar nicht gleich, sondern vier Monate, nachdem der Regens jenen andern Blutsverwandten des Testators nach vorheriger Prüfung qualificirt befunden haben wird, unter im Stich gelassener Portion Platz zu machen gehalten seyn soll. Wenn aber der Consul zu Lippstadt von der Erledigung, wie oben gesagt, schriftlich in Kenntniß gesetzt, niemand empfiehlt, so soll weder der Regens des Laurentianer=Gymnasiums, noch irgend jemand anders die Befugniß haben, jure devoluto oder unter welchem andern Titel irgend einen andern zu ernennen, oder aufzunehmen, sondern für diesen Fall wurde statuirt, daß der vorbesagte Regens alle monat= und wochenweise

vertheilten Einkünfte der erledigten Portionen in der Fundationskiste treulich aufbewahre, bis eine Summe gesammelt ist, wodurch eine neue Rente zum Wachsthum dieser Fundation angeschafft werden könne. Nie sollen die Einkünfte der, auf welche Weise immer vacirenden Portionen, zu einem andern Gebrauche, als zur Vermehrung der Fundation durch den Regenten unter persönlicher Verantwortlichkeit verwendet werden.

4) Soll der Regens die rechtmäßig präsentirt;n Alumnen, sobald er sie durch Prüfung tauglich uud auf die oben erwähnte Weise qualificirt befunden haben wird, ohne Widerspruch aufnehmen und deren Namen sowohl in die Matrikel der Fundation, als des Gymnasiums eintragen, welche demnach nach diesem Tage der Aufnahme und Einschreibung von da ab, wo sie die ihnen bestimmten Klassen zu besuchen anfangen, die Vortheile der Portionen genießen sollen, bis sie den gewöhnlichen Cursus des philosophischen Studiums in dem Laurentianer-Gymnasio usque ad licentiam in artibus absolvirt haben werden, zur Annahme, welchen Grades der Licenz sie verpflichtet sind, mit der inzwischen beigefügten Ermahnung auch bis zum megisterium vorzurücken, obgleich sie dazu gegen ihren Willen nicht gezwungen werden sollen; wenn aber einer der Alumnen vor erlangtem Grade licentiae philosophicae unter Verlassung des Gymnasiums zu einer andern Studien- oder Lebensart übergeht, der soll durch diese That selbst seiner Portion zu entsagen angesehen werden, unter der Bedingung jedoch, daß, wenn er aus Reue innerhalb des Zeitraumes eines Monates zu dem gewöhnlichen Studien-Cursus zurückkehrt und sich künftighin bis zum Schlusse des philosophischen Studiums pflichtgemäß zu führen verspricht, er durch den Regenten in die vorige Stelle wieder eingesetzt werden kann und soll Nach absolvirtem Cursus der Philosophie sollen sie aus den mit Anstand resignirten Portionen austreten und andern zu substituirenden Platz machen. Wenn indessen einer von ihnen zu einem kirchlichen Ordensstande und zugleich zum Studium der Theologie Neigung hat, welchen der Regens zum öffentlichen gymnastischen Lehramte tauglich hält und in die Zahl der Professoren aufnimmt, dem ist nach dem magisterium die Fundations-Genußzeit auf 4 Jahre verlängert.

5) Sollen die oftenwähnten Alumnen des um sie hoch verdienten Fundators täglich in ihren Gebeten eingedenk seyn, weßhalb ihnen die Verrichtung verschiedener Gebete aufgelegt ist.

6) Das die Dotation dieser Stiftung bildende Kapital betrug ursprünglich 1400 Reichsthaler und ist der Regens des

Laurentianer-Gymnasiums mit der Verwaltung desselben ausschließlich beauftragt. (Hier folgt in der Stiftungs-Urkunde die Aufzählung der angekauften Renten). Bei der Ablöse einer zu dieser Stiftung gehörigen Rente soll, sobald die Kündigung erfolgt ist, der vorbesagte Regens diesen Fall dem Rektor der Universität insinuiren, damit diese beiden unter Zuziehung beider Conregenten des Laurentianer-Gymnasiums die Hauptsumme empfangen, welche der Regens zur Fundationskiste reponiren und daraus mit Rath des besagten Rektors und Conregenten so geschwind, als möglich, eine neue Rente, unter Ausdrückung des Namens des Stifters in der der darüber aufzunehmenden Urkunde, anschaffen soll.

7) Was die Austheilung der Einkünfte betrifft, so soll der Regens jedes Jahr um das Fest der Geburt der h. Maria im September das aus den Zinsen des nächstvorhergehenden Jahres eingenommene Geld in neun gleiche Portionen theilen, deren eine er viermal im Jahre jedem Alumnen auszahlen wird, und zwar soll der erste Zahlungstermin jeden Jahres der Quatertember-Mittwoch nach dem Feste der Kreuzerhöhung, der zweite der Mittwoch nach dem Feste der h. Lucia, der dritte der Mittwoch nach dem Aschtage, beim Anfange der Fastenzeit, der vierte der Pfingst-Mittwoch seyn. In diesen vier Terminen soll die Zahlung der Portionen erfolgen, so daß beim Ablauf des Jahres die zwei Alumnen dieser Fundation zugleich aus den vorbesagten neun Portionen, acht Portionen beziehen; die neunte Portion aber, welche demnach überschießt, ist dem Regenten für Wohnung, Sorgen, Mühewaltung der Einziehung und Austheilung und andere genugsame Bemühungen angewiesen. Wenn vor vorbesagtem Feste der Geburt der h. Jungfrau die Einkünfte des vorhergehenden Jahres noch nicht ganz bezahlt sind, in diesem Falle soll der Regens nichts weiter vertheilen, als was er bis zu dieser Zeit bei angewandtem Fleiß hat einziehen können; die Rückstände aber, zu welcher Zeit sie immer darnach gezahlt werden, sollen nie zur Vertheilung kommen, sondern stets zur Kiste reponirt und zu keinem andern Zwecke, als zur Vermehrung der Fundation verwendet werden. Dieser Modus, die Portion zu vertheilen, soll stets beobachtet werden unter gleichzeitig beigefügter Ermahnung, daß für die Alumnen die Zeit des Genusses der Vortheile ihrer Portion jedes Jahr am Feste der Geburt des h. Johann Baptist zu laufen beginne, welcher Tag als der Schluß des vorhergehenden und der Anfang des folgenden Jahres angesehen werden soll. Wenn einer der

Alumnen eine Zeit lang nach diesem Feste zur Fundation gelangen oder vor demselben unter Zurücklassung der Portion ausscheiden wird, diesem soll der Regens pro rata der Zeit, oder nach der Zahl der Monate und Wochen, in welchen er rücksichtlich der Fundation gegenwärtig gewesen ist, eine billig angemessene Portion (portionem justam) anweisen, sowie es in anderen Fundationen zu geschehen pflegt.

Damit diese Anordnungen stets gehörig beobachtet werden, wurde der zeitliche Rektor der Kölner Universität zum Conservator, Patron und Inspector dieser Fundation bestellt, welcher jedes Jahr an dem nämlichen Tage, wo die Untersuchung in der Fundation des einst edlen und gestrengen Herrn Heinrich von Reuschenberg, zu Lebzeiten Provinzial der Deutschordens-Commende Altenbiesen, zu geschehen pflegt, nämlich den Tag nach Petri Kettenfeyer, nachdem die vorbesagte Visitation zu Ende ist, die beiden ältesten Conregenten des Laurentianer-Gymnásiums dazu nehmen und zugleich mit ihnen in der Aula des besagten Gymnasiums zuerst den Regenten und danach die Alumnen, jeden besonders, hören und fleißig erforschen soll, wie der Zustand der Fundationssachen beschaffen ist und ob alles nach den obbeschriebenen Anordnungen befolgt werde. In dieser Visitation soll der vorbesagte Regens seine Rechnung über Einnahme und Ausgabe des vorhergehenden Jahres dem ofterwähnten Rektor und Conregenten zur Prüfung vorlegen; bei etwa nicht vollständig geschehener Zahlung der Einkünfte, die Rückstände besonders notiren und der Rechnung beifügen, welche die Visitatoren, nachdem sie dieselbe untersucht und richtig befunden haben, mit ihren Namens-Unterschriften genehmigen sollen. Für diese Mühewaltung soll der Regens jedem Einzelnen einen Goldgülden oder an dessen Statt 24 albos rotatos zahlen, welche drei Gülden in der Rechnung des folgenden Jahres vorzutragen sind.

Damit endlich die Briefschaften über die Einkünfte und die sonstigen Fundations-Gerechtsame in gutem Verwahrsam seyen, wurde eine besondere in das Archiv des Laurentianer-Gymnasiums zu reponirende Kiste durch den oftbenannten Regenten angeschafft, in welcher die vorerwähnten Briefschaften mit Allem, was zu dieser Stiftung gehört, aufbewahrt werden sollen. In derselben Kiste soll bei erfolgter Ablösung das Kapital, sowohl das aus der Zahlung der Rückstände, oder aus den Erledigungen der Portionen gesammelte und zur Verbesserung der Fundation zu verwendende, treu zurückgelegt werden, bis die Gelegenheit, neue Renten zu kaufen, sich ergiebt.

Diese Kiste soll außer dem darauf angebrachten Hauptschlosse auch mit einem andern Hangschlosse versehen seyn, damit sie nur mit zwei Schlüsseln geöffnet werden könne, deren einen der zeitliche Rektor der Universität, den andern aber der Regens des Laurentianer=Gymnasiums zum nothwendigen Gebrauche aufbewahren soll. Damit übrigens das Andenken an diese Angelegenheit in künftigen Zeiten bei den Nachkommen und denen, welchen daran gelegen, nie in Vergessenheit gerathe, haben der Rektor und die ofterwähnten Decanen vier ganz gleichlautende Original=Exemplare dieser Stiftung und dieses öffentlichen Instruments auf Pergament schreiben lassen, welche einzelnen Exemplare der Rector mit dem größeren Siegel der kölnischen Universität und die einzelnen Decanen mit den Siegeln ihrer Fakultäten versehen ließen. Eines dieser Exemplare wurde zur Kiste dieser Fundation im Archiv des Laurentianer=Gymnasiums reponirt, das andere den Consuln und dem Senate der Stadt Lippstadt, das dritte und vierte aber den zu Lippstadt oder Köln wohnenden Bluts=Verwandten des ofterwähnten Testators zur Aufbewahrung überliefert.

Endlich genehmigte und acceptirte der Caspar Ulenberg aus Lippstadt, in seiner Eigenschaft als zeitlicher Regens des vorbesagten Gymnasiums für sich und seine Nachkommen mit Vorwissen seiner Conregenten diese Stiftung und versprach für sich und seine Nachfolger, alle Punkte derselben nach bestem Wissen und Gewissen zu halten, zu dessen Glaubwürdigkeit derselbe mit beigedrucktem Gymnasial=Siegel und Namens=Unterschrift dieses aus Auftrag des Rektors und der Decane der vier Fakultäten von dem öffentlichen Universitäts=Notar (Pedell und Sekretar). Jakob Viling, ins Reine geschriebene und unterschriebene Instrument bestätigte.

27. Bruiss. Das Vermögen dieser Stiftung ist durch unrichtige Anwendung des Reichsdep. Rez. von 1803 unflüssig.

In namen des Herrn Amen.

Wyr Dietherich Sanders Canonich zue Sanct Andreen, Petrus Lamberty Virßenn Canonich zue Sanct Marien in gradibus, Paulus Lucht Pastor zue Sanct Christoffer bynnen Colln vnd Joannes Katz burger darselbst, Thuen Khundt jedermenligen soe diesen gegenwordigen brieff vurkhommen wirdt, denselben lesen oder hoeren lesen werden, nhun vnd zue ewigen dagen, offentlich bekennende, demnach weilandt der wurdigh vnd wolgelerte Michael Bruiss von Virßen, wailandt Bartholomeßen Bruiß vnd Catharinen Claissen eheluеden eheliger Sonn, by lebenzeitt Canonich der Collegiat=Kirchen zue S.

Marien in gradibus bynnen Colln, Vicarius im hohen Doemstift vnd der Doemprobstlichen Gericht in Ambitu, darselbst Siegler, vnser geliebter vnd respective verwandter vnd freundt, (der selen Gott der Almechtigh gnedigh vnd barmhertzigh sein wolle,) in seinem Testamente und letsten willen, vngetzwieuelt auss besonderer trewhertziger guetter meinongh zue seinen verwandten vnd vatterlandt, vnder andern Legaten vnd besätzongen gewildt vnd geordnet, daß nach seinem absterben, nhun vnd zue ewigen daghen, tzween jonge Studenten, die negste auss seinem gebluede, vnd verwandtschaft, zue Virßen geboren, einer im Gymnasio Montano bynnen Colln, der ander aber in einer particular vnd Catholica schole, solten ein Ziet langh in der lehrongh erzogen vnd erhalten werden, Zue welchem ende wolgedachter herr Testator auss seiner verlaißenschaft verscheidene Renthbrieuen, tsamen vf funff vnd drißigh goldtgulden Erbrenthen sprechende betyrmbt vnd besetzt, Jedoch seinen dreien Schwestern vnd andern verwandten in Testamento benandt, ahn solchen funf vnd drißigh goldtgulden jerliger Erbrenthen, die liebzucht Jre lebenlangh vurbehalten, Inhalt der Clausulen bestimpten Testamentz, auss dem Latein zue Deutz vbersetzt, alsoe laudendt, Item Jch besetzen meiner Schwestern Annae Conuentualin in Vyrßen, Marien vnd Beeligen Tzwentzigh golt gulden, soe ich ahn dem Stift Munster gegolden, wilche sy jeirlichs, vnd die tage Jres lebens vnder sich, lieblich theilen sollen, die letz lebendig vnder sy dreien, soll auch die renth gantz vnd zue maell, soe langh sy leben wirdt, allein genießen Nach dort aber Jetzgenannter Schwestern soll die Renth der zwentzigh golt gulden ahn erfallen, ahn einen auss den negsten meines gebluedes, zue Virßen geboren, vnd in Bursa Montana bynnen Colln studierende, zue einer portionen darselbst zue genießen. Item ich besetzen vnd gebe noch tzwelff goldt gulden in goldt auss den fünfzehen goldt gulden, by einem Capitull ad Gradus Mariae, vmb driehondert dergleichen goldt gulden erblich ehrkaufft; zue Behueff einer personen auss meinem negsten gebluede bynnen Virßen geboren, vnd in einer Catholischer scholen noch studierende. Meine negste freundt vnd bloidtzuerwandten bynnen Virßen wonende, sollen die presentation haben zue dessen Studenten, wie ingleichen auch zue der portionen in der Montanen Burßen, verschreuen, vnd sollen geine macht haben, alsolch Jhnen vertrouwet Recht zue nominiren, zue anderen Händen zue brenghen, noch zue uerkouffen, Eß sollen aber diese Nachbenantte, die daghe Jres lebens, ahn obgerurte tzwelff goldt

gulden, die liebzucht haben, Nemblich Catharina mein Nicht auff meiner Schwestern Agneeßen geboren, sall haben tzween goldt gulden vnd ihr Schwester Anna einen goldt gulden. Item Anna Bochels meiner Schwester dochter einen goldt gulden. Item Catharina Bruyss meiner Schwester Belen dochter einen goldt gulden, dwiell aber die gestorben, sall ihr broeder Miechell sulchen goldt gulden haben. Item Miechell meiner Schwester Belen son, soe by myr gewonnt, drie dergleichen goldt gulden. Item Miechell vnd Gertgen vftem bergh, iederem tzween goldt gulden, machen in all tzwelff goldt gulden, die vbrige drie goldt gulden sall Regens Bursae Montanae, vur seine muhe vnd arbeidt, nemblich vur die herbergh, bedde, bewahrongh der Renthbrieuen, Ihnmanongh vnd außtheilongh der Renthen haben vnd behalten. Alspeldt aber von obgedachten Liebzuchter Innen iemandt absterben würdt, deßen quota sall ahnstondt fallen vf denselbigen, soe präsentirt vnd nominirt werden soll zue studieren in particulari schola. Vnd wan die Liebzuchter allesamen verstorben, Soll derselbiger Student in particulari schola, die obengedeutte tzwelff goldt gulden, gantz vnd zue mall genießen, wan nhu das studium in particulari Schola complirt, vnd volnzogen, Sollen meine negstuerwandten, ahn dessen stadt wiederom einen anderen ehrnennen soe vom gebloedt und bynnen Virßen geboren ist rc. Vnd den vnß, als gedachten vnsern lieben verwandten vnd freundten godtseliger gedechtnuß, in Testamento ernente Executoren vferlacht, wir vnß auch schuldigh erkhennen, alsolche wolmeinende Fundation vnd milde begiftongh, muglichs fließ ins werck zue richten, Wir aber nach vilhen darüber gehabten betrachtongen befonden, das durch die mennigfaldige verscheidene Liebzuchten, das Godtseligh Intentum des Hern Testatoris vfgehalden, vnd in langhwielicheitt getzogen khendt werden, Derwegen haben wyr verordente Executoren zue beferderongh dißer fundation, mitten semptlichen Vsufructuariis vnd Liebzuchten gehandelt, vnd Ihnen sampt vnd besonder eins vur all mit etzligen baren pfenningen, Ire recht und forderongh der liebzucht an obigen Rentbrieuen abgewilligt, vnd sy daruff gerichtlich vertziehen leißen. Dem nhun also vurgangen, vnd damit die Christenheitt beider seidt, Geistliche vnd weldtliche, durch geschicklicheit vnd vurstandt disser beider Studenten zue balder muchte beferdert werden, die fundation ahn stondt in eße gebracht, vnd von nhun ahn zue ewigen daghen, in gute ordnongh vnd wesen, durch die hilff Gottes, erhalten mochte werden, Haben wyr dem wurdigh vnd Hoch-

gelerten Hern Gwaltero Xilandro Leutensi der heiligen schrift Licentiatio, Cononichen zue den heyligen Apostolen bynnen Colln, als Jetz zur Zeitt Regenten der Bursen Montis darselbst, drie Originall vnd hauptbrieff von funf und drißigh goldt gulden Erbliger Renthen, zur stiftongh vnd vnderhaltongh dieser fundation beider Studenten, vermugh des Hern Testatoris letsten willens, würcklich und wissentlich vberantwordt, Alsoe das ehr vnd seine Nachkommen Regenten zur Zeitt vou nhun vort ahn, zue nutz vnd behueff dieser fundation, dieselbe Erbrenth Innamen, vfheben vnd daruon quitieren, auch dero genießen sollen und muegen, bueßer vnser, vnser Nachkommen odir Jemandtz anders in oder widder reden, Vnd ist die angezogene Erbrenth der fünf vnd dreßig goldt gulden by einem Doem Capitull vnd Landtschaft Münster, in verschiedenen Brieuen, durch mehrgedachten Herrn Testatorn ehrkoft worden, deren einer vf zehen goldt gulden jarlichs in termino den vihr vnd tzwentzigsten Februarii, der tzweitte auch vf zehen goldt gulden, in termino primo Martii der dritte aber vff fünfzehen goldt gulden in termino Joannis Baptistae spreichen thuen. Vnd is dieser letster Brieff von funfzehen goldt gulden uf Münster sprechendt ahnstadt an funfzehen goldt gulden by dem Stift ad Gradus Mariae erkhouft, daruf das Testamentum referiren thuet, vnd zue Abgeldong der Liebzucht gewandt, vbergeben worden, wyr haben vnß auch mit jezigen Hern Regenten wegen dieser fundation, vnd zue meher erklerongh des Hern Testatoris letsten willens, in nachfolgenden puncten vergleechen, setzen vnd wollen, das beide jonge gesellen, soe disser fundation nhun, vnd zue ewigen dagen, vehig vnd genießen werden, sollen gebaren sein bynnen Virßen, auß des Herren Testatoris negsten gebloede, deren einer soll in Bursa Montis studieren, vnd ein Portionist sein, vnd gliechs andern dergleichen Portionisten darselbst gehalten werden, biß ehr in Magisterium artium promovirt, vnd soll ohn weitere entgeltnuß frei haben die wohnongh in der Bursen, vnd in platz der beddongh, von wilchem gemeldet wirdt in der clausul des Testamentz, die lectiones vnnd promotiones ad Gradus Baccalaureatus et licentiae in Artibus. Jedoch dem Hern Regenten ahn seinen rechten vnd gewonheiter der kurchen, vnd andern zuefallenden beschwernussen nichts benhomen, Vnd sollen zue vnderhalt deßelbigen Studenten die tzwentzigh goldt gulden durch den Hern Regenten ingemaent werden, Der ander Student soll in einer Catholica particulari Schola, mit wissen vnd consenß des Hern Regentis erhalten, und in Grammaticis et dialec-

ticis instituirt werden, biß die platz in Bursa Montis, durgh außganck des vorbenannten portionisten vacirt, vnd disser ad occupandum Rethoricam, beqwemlich erachtet, demselbigen Studioso sollen zue vnderhaldt durch obigen Hern Regenten tzwelff goldt gulden Jairlichs subministrit werden. Was dan die vbrige drie goldt gulden angeit, die sollen dem Hern Regenti, nach außwießongh seligen gedachten Hern Testaments auß angezogenen vrsachen zue eignen nutz verplieben.

Diese beide Studenten sollen jeder Zeitt nach außwießongh des Testatoris letsten willens, durch die negste freundt vnd bloitzuerwandten des Hern Testatoris, bynnen Virßen wonhaft, dem Hern Regenti presentirt werden, vnd wanehr die also angenhomen, sollen sy sich der lehre vnd studierongh nicht allein steedts befließigen, sonder auch Ihr leben nach satzongh vnd gebruich der Montanen Bursen recht formieren, vnd in allen ehrlichen Sachen, vurnemblich aber in der alther waherer Catholischer Religione dem Regenten zuer Zeitt folgen vnd gehorsamen, wofern sy sich der Jenen ongehorsam erzeigen, Ire studia nicht fließig in acht nhemen, sonder faull, traegh, vnd boeser sitten vnd lebens sein werden, vnd nach vorgehender tzweitter oder dritter ehrmanongh ihr leben nit beßeren wullen, Soll der Herr Regens zur Zeitt mugh vnd macht haben, den soe straefflich ab und hynwegh zu weisen, vnd andere guette gesellen soe gueter Hoffnungh vnd beßeren lebens, vur daßmall ahnzuesetzen, welche die abnutzongen disser fundation soe langh genießen sollen, biß der andere vom negsten gebloede deß Hern Fundatoris, durch die verwandtschaft, wie vurgemeldt, vfs neuw presentirt werden, und lenger nicht, dohe sich auch konftig zuetragen mucht, das meher personen vurhanden, in dem gebloede eben vnd gleichen nahe die zue dißer fundation presentirt zue werden begerten, vnd die, soe nach willen des seligen Hern Fundatoris zue presentiren haben, spalungh, und sich nit vergliechen wollen, mugen by dem fall andere auß der freundtschaft vnd gebloede obgedachts Hern Fundatoris, ob villicht dieselbe nicht soe nahe, vnd buessen Virßen wonhaft, alsolche personen dem Hern Regenten gjeich presentiren, umb darauß zue ehrwelen, welcher der bequemster vnd ahm meisten bedurfftig were, ohn deren negstuerwandten In reden vnd verhynderongen, Wie wyr den fernern mit mehrgedachten Hern Regenten vns vergleechen haben, setzen und wollen, dohe sich in kurtzem, oder Immer mher zue dragen werde, das gheine bequeme personen auß dem gebloede vurhanden, soe zu disser Fundation presentirt werden khunte,

Oder die freundtschaft soe presentieren soll, zue mall verstorben, oder aber, soe deren noch etzlige, vilh oder wenigh im leben, vnd doch die presentation nach willen des Hern Fundatoris zue ihnen versuemen, vnd nicht achten wurden, Soll mehrgedachter Herr Regens Bursä Montanä zur Zeit, ohn einige vergehende presentation, mugen andere bequemen vnd gueter lueden Kynder vff vnd ahnnhemen, Jedoch das in diesem fall die vurzugh haben sollen, soe bynnen Virßen, oder byliggenden flecken des Amts Kreeckenbeck geboren vnd befreundet sein, dwilche den nicht anders, als ob sy auß des Hern Fundatoris freuntschaft geboren, gehalten werden sollen; Setzen und willen auch, das ein Regens Bursä Montanä nhu vnd zue ewigen dagen sein soll ein eintziger Executor disser gegenwerdiger fundation, derwegen dan wyr Kraft disser dem würdigen und hochgelerten Hern Gualtero Xilandro Itzigen vorstehern obgedachter Montanen Bursen, vnd allen seinen rechtmeßigen, wahren, nach bruich vnd gewoinheit gemelter Bursen ingetrettenen Successoren und Nachfolgern gewalt vnd macht geben, nicht allein beide obgenantenten Studenten nach form vnd außwießongh disser gegenwerdiger Fundation anzuenhemen, sonder auch die darzu verordente Rhentbrieuen zue empfangen, vnd biwesene vnser Executoren, ad Archivum by andern derselben Bursen, brieuen vnd sieglen in verwarsam hinzuelegen, vnd von nhun ahn zue ewigen dagen, die obgemelte Renthe zue Behueff beider Studenten einzuemanen, vffzueheben, daruon zue quitieren, vnd wie vermelt, vfrichtigh außzuetheilen. Verziehendt hiermit vf alle Recht vnd forderongen, soe vnß Executoren nhun oder Immermehr zue Inmanongh derselben Rhenten gebueren mochten, Haben darumb ahn Itzigen Hern Rehenten, wir obgedachte Executores freuntlich gesonnen vnd begert, darmit mehrgedachte Fundation beider portionen, nach willen des Hern Testatoris vfgericht, vnd in gutem wesen kompftiher Zeitt vnderhalden mugen werden, das seine Würde, dieselbe Fundation, in allen seinen Clausulen, gestalter maissen ahnnhemen, besten fließ vffsehen vnd verrichten wolle, Ahn wilchen Hern treuw vnd fließ wir gliechwoll mit tzwieueln, Aber zue meher vursorgen, und darmit disse fundation von dessen Nachfolgern auch vertrouwter weisen woll erhalten werde, Ist vnßer ernster meinongh vnd wille, dohe durch onfließ odir ontreuw der vursteher gedachter Bursen, disse gegewordige fundation, gestelter meinongh nit gehalden, Gleichfalls, dohe mittels boeser konftiger Zeitten, auch fahrleßigheitt der vürweser vnd profeßoren, die mehrgenannte Montana Bursa in abgangh

geriede odir auch gegen derselbən fundatoris meynongh, durch ohn Catholische vorsteher vnd lehrer in verenderongh qweme (das der lieb Gott verhueten woll) das in solchen fellen disse fundation, sampt darzue deputirte Renth vnd Renthbrieuen, durch den Hern Conseruatoren vnd negsten Bloitzverwandten, soe im leben weren, ahn anderen hohen vnd nidrigen Catholischen Scholen, in odir außwendigh der Statt Colln, vmb disse beide Studenten darselbst zue vnderhalden, gelacht, vnd transferirt werden sollen. Wyr sein auch mit obgedachten Hern Regenten einigh worden, ordinieren vnd setzen, wannehr disse Erbrenthbrieue in kompftiger Zeitt vf vurgehende ahnkundigongh sollen abgeloist und widderkoft werden, das solche anders nit als mit vurwissen des Hern Conservatoris geschien soll, Alsdann soll der Herr Regens die hauptsammam obiger Renthbrieuen vertrouwlich empfangen, gnd ahn einem sicheren ort in guter verwarsam behalden, soe langh ehr sich ahm furderlichsten vmb gute gelegenheitt beflissen, der solche pfenningen mit wissen des Herrn Conseruatoris zue erhaltongh disser fundation, wider angelacht werden mochten, Und sall gedachter Herr Regens pro tempore, der negster verwandt und freundtschaft oft gedachts Hern Fundatoris alsdan khundt vnd zue wissen thuen, wohe vnd ahn wilchem orde, die alinge hauptsumma wieder angelacht worden sie, Vber diß alles, hatt meher gedachter Herr Regens guetwilligh vur sich vnd seinen Nachfolgern bygangen vnd gewylkurdt, dohe wegen gefherligen kranckheitten, odir sunst anderen ehrhaften vrsachen, die lectiones, eine Zeitt langh mit willen des Regenten, noitwendigh vfgeschueben, vnd die Studiosi der vrsachen halben verwishen, also das die portionen gewoinlicher weise Ihnen nit distribuirt werden khundten, (wie den mehrmals geschiet) daß alsulch geldt, vilh odir wenigh, soe den Studenten nit distribuirt worden, durch den Hern Regenten vnd seinen Nachkommen, by samen versamblet, vnd vertrouwlich, biß davon ein neuve Renth zue besserongh vnd vermehrongh voriger portion erkauft, verwardt werden solle.

Dweill sich dan ferner geburdt, das die, soe voirgesatzter maßen nhun presentirt, odir nochmals zur obgedachter Fundations nießong presentirt werden sollen, dem Hern Fundatori seligen, vur alsolche riechlige vnd godtselige wohlthaet, nit allein danck sagen, sonder auch dem Allmechtigen ewigen Godt, steetz vur Ihnen pitten, Als ordinieren vnd wollen wir, das beide Studiosi, jeder ahn seinem ordt, alle daghen, demutigh vnd andechtigh disse psalmos penitentiales Miserere mei

Deus etc. vnd De profundis etc. neben andern Gebederen vnd Collecten, von dem Herrn Regenten darzue verordent, vur seelen heill gedachten Hern Fundatoris lesen vnd pitten sollen. Vnd dohe iemandt seiu würde, ahn der Catholischen Religion verleumbt, der solches verachten vnd nit thuen wulle, denselbigen, soe ehr gestraaft, vnd zur besserongh vermaent worden were, soll widerfharen was hie oben von den faulen, ohngehorsamen, ohnzüchtigen, vnd nit Catholischen geordnet vnd statuirt worden ist, byß zue seiner besserongh, darzue dan obgedachter Herr Regens denselbigen Studenten angangs ehrmanen soll. Letztlich aber, darmit disse fundation nach willen vnd meinongh vnsers geliebten Herrn, verwandten vnd freundts, nhun vnd zue ewigen Dagen, in allen Iren Clausulen woll, und zue beßer gehalten vnd volzogen muge werden, setzen vnd ordinieren wyr das nhun vnd hynfürders, der Würdiger Herr Prior des Conuents zue den Predigern bynnen Colln, wilcher (wie wir glaublich erfaren) vur lengst ein emsiger und vurnhemer des mehrentheils der Fundationen obgedachter Bursen Montaná, vffsichter Conseruator vnd visitator gesatzt is, demselbigen auch ein Regens zur Zeit, von demselben außgetheilten pensionen, Iarligs rechnongh zu thuen verpflicht, besondere vffsicht vff disse fundation haben soll, wilchem dan vur seine muhe vnd vffsicht der Regens tempore visitationis geben soll sechs albos current, vnd den Studenten ahnrechnen, und qohe villicht einige tzweifelhaftigheit, beschwernussen wegen disser fundation entstehen wurden, dieselbe mit ihren gemeinen raath und hilff auch dohe notigh mit zuethuen Rechzgelerten vnd anderen Godseligen menneren zue entscheiden. Der Allmechtigh, ewigh vnd gnädiger Godtt ein reicher vergelder aller gutthaten, wolle zue disser stiftongh vnd fundation seinen seghen vnd gnade verliehen, auch dennen soe dieselbe nhun vnd vmmermehr genießen werden, seinen heiligen Geist in sturtzen, darmit sy in aller fromheitt vnd geschicklicheit vffwachsen vnd zuenehmen zue vortgang und gedien des Christlichen Catholischen standtz, vnd zue lob des Allmechtigen, vilhe fruchten vortbrengen mugen Amen. In vrkhunde der warheitt, haben wyr obengenante Executores gegenwerdigen brieff instellen laissen, und mit unseren Insiegelen bekreftiget, Auch zue größeren vnd meheren ansehens, vnd befestigungh dem Ehrwürdigen Hochgelerten Herrn Joanni Kempis des Churfürstlichen Geistlichen Gerichts Officialen als Ordinari Richtern gebetten das seine Ehrwürden, durch seinem gerichtligen decreto, diesse fundation in allen seinen Clausulen wolle approbiren vnd bekreftigen.

Im Jair vnsers Herrn Jesu Christi thuesendt fünfhondert zwei vnd neuntzigh, ahm letsten dagh des monatz Septembris.

Dann auf einem beigehefteten Pergamentblatte:

Officialis Curiae Archiepiscopalis Coloniensis Judex ordinarius ad perpetuam rei memoriam omniumque et singulorum tam praesentium quam futurorum notitiam deducimus et deduci volumus hasce literas sigillatas per quas hae nostrae transfiguntur fundationem quandam per venerabiles et discretos dominos Executores testamenti seu ultimae voluntatis quondam Venerabilis Domini Michaelis Brums a Viersen Collegiatae Ecclesiae Beatae Mariae Virginis ad Gradus Coloniensis dum vixit Canonici in eisdem literis nominatos ex rebus et bonis dicti quondam Domini Testatoris erectam in se continentes nobis pro parte dictorum Dominorum Executorum praesentatas ac per nos diligenter ac cum maturitate debita inspectas et examinatas esse. Et quia hujusmodi fundationem laudabiliter factam esse eamque ad promotionem et conservationem Reipublicae Christianae et Catholicae religionis plurimum facere cognovimus; Idcirco eandem tanquam piam, honestam ac animae quondam Domini Testatoris salutarem nec non consanguineis et patriae eiusdem honorificam et utilem una cum omnibus et singulis suis legibus conditionibus et clausulis ad praefatorum Dominorum Exequutorum petitionem et instantiam auctoritate ordinaria approbavimus, eidemque decretum nostrum judiciale interposuimus et robur firmitatis perpetuae adjecimus, prout approbamus interponimus et adjicimus per praesentes. In quorum fidem et testimonium hasce approbationis literas per Notarium publicum infrascriptum curiae nostrae Sententiarum juratum fieri et subscribi ac signeti nostri appressione, Sigillique Majoris Officialatus Curiae nostrae jussimus et fecimus appensione communiri. Actum et datum in aedibus habitationis nostrae Coloniae intra imunitatem dictae Ecclesiae ad Gradus sitis, Anno Domini millesimo quingentesimo nonagesimo tertio die vicesima septima mensis Aprilis.

Scriptum per me Adolphum Wesselinck Notarium publicum et in curiae coloniensi Sententiarum juratum.

Visé et enregistré gratis à Cologne le douze Pluviose an huit.

(gez.) C. Rudler.

29. Büscher. Eine Portion zu 25 Thlr.

Im Namen des Herrn Amen.

Allen und jeden welche gegenwärtigen Brief oder diese gegenwärtige öffentliche Urkunde sehen, lesen oder lesen hören werden, thuen wir Johann Kempis, Official der erzbischöflich köllnischen Kurie, Priester Canonich der Domkirche, Johann Walscharz aus Tongern, Licentiat der h. Theologie, derselben Kirche Vorsänger und Vikar, Vollzieher des Testaments oder letzten Willens des einst vornehmen und Hoch-Ehrwürdigen Mannes und Herrn Heinrich Büschers aus Tongern, Doktor der h. Theologie und sehr gelehrten Professors, während seiner Lebzeiten auch Priester Canonich der köllnischen Domkirche und wachsamsten Regenten des Laurenzianer Gymnasiums, dessen Seele in Gott lebe, mit dem Vollziehungs-Mandat hinreichend versehen, kundt und bezeugen:

Daß nach genauer, vollständiger und legitimer Vollziehung dessen, womit wir beauftragt und uns im Testament des Erwähnten aufgelegt und vorgeschrieben worden, eine zum Gebrauch armer Studierender auszuthuende gewisse Summe Geldes übrig geblieben ist; da nun der vorerwähnte Herr Testator immer gewünscht hat, irgend eine Portion zum Vortheil eines armen Studierenden aus Tongern zu errichten, zu stiften und einzusetzen, wodurch die Stadt Tongern, welche ihn sowohl selbst der Welt geboren als er auch zuerst die Kirche Gottes eingeweiht und solche stets zu verbreiten und zu verherrlichen, sich bestrebt habe, immer in guter und ehrbarer Disciplin Unterrichtete haben können, die andern mit Rath, Wort und That nützen könne, indem er jene Gemeinde glücklich und gesegnet hielt, wo entweder Philosophen regierten oder die Regenten, sich sowohl der weltlichen als göttlichen Philosophie befleißigten.

Diesem so frommen Verlangen desselben nach unsern Kräften zu entsprechen und zu genügen wünschend, haben wir aus dem, was wie vor gesagt nach dem Testament übrig geblieben, von den hochwürdigen, angesehenen und verehrten Herrn vom Capitel der Domkirche zu Köln eine stete Rente von 1400 Goldgl. in Gold in verschiedenen Terminen, nämlich Petri Kettenfeier und die Geburt des h. Johannes, gemäß dem Inhalte der darüber erhaltenen Briefe, erfallend, angeschafft. Diese Rentbriefe oder diese stete Rente von 1400 Goldgl. haben wir einem Studierenden zur Studien-Unterstützung zu

steten und künftigen Zeiten zugewendet, und wenden sie durch Gegenwärtiges zu, jedoch in unter beschriebener Art und Form:

Indem wir festsetzen und anordnen, daß die unten zu ernennenden Nominatoren einen braven Jüngling von guter Hoffnung aus rechtmäßiger und legitimer Ehe gezeugt und in den Anfangs-Gründen der Mathematik mittelmäßig bewandert, aus der Stadt Tongern oder dem Dorfe Rutten, woraus die Eltern des H. Testators ihren Ursprung herleiten, herstammend, dem Regenten der Laurenzianer Burse in Cöln durch versiegelte Briefe bezeichnen; welcher Jüngling daselbst als zum Studium der schönen Künste geschickt daselbst allen Fleiß anwenden wird, damit er sich selbst nicht im Wege stehe oder als unnütz einst nach Hause geschickt werde; sondern er dem Regenten und den Professoren in allem gehorsame, so lange er im Gymnasium sein wird, und wird er darauf Acht haben, daß er sich dem Vaterlande und dem Herrn Testator einst zur Ehre gereichen könne. Wenn aber aus der Stadt Tongern oder dem vorgesagten Dorfe Rutten keiner vorhanden, der tauglich ist, oder sich darum bewirbt, so wollen, statuiren und ordnen wir an, daß aus andern Dörfern des Tongerer Gebiets einer auf vorgeschriebene Weise ernannt werde, oder aus der Stadt Lofsen, so jedoch daß immer derjenige welcher vom Geblüt ist, dem Fremden vorgezogen werde, und die Tongerer und Rutterer, wenn sie im übrigen gleich, gleichfalls andern, aus welchem Dorfe des Tongerer Gebiets sie herstammen mögen, vorgezogen werden.

Auch setzen wir fest und ordnen an, daß ein solcher Ernannter seine Ueberkunft nach Cöln nicht über 3 oder höchstens 4 Wochen unter Strafe des Verlustes seines Rechtes, was er sich Kraft der geschehenen Ernennung erworben hat, verschiebe; und so lange es sich je zutragen wird, daß diese Stelle vacirt, wollen, setzen wir fest und ordnen wir an, daß die Einküfte jener Portion vertheilt werden, und andern aus der Familie unseres Arnold von Tongern zufallen, unter gleicher Vertheilung der Stiftung unter die Gegenwärtigen, es mögen deren mehr oder weniger sein.

Auch setzen wir fest und ordnen an, daß der ernannte Portionist dem Herrn Regenten aus dem Gelde nur soviel zurücklasse als andere Portionisten für das Recht der Schlafstelle und der Vorlesungen zahlen.

Wenn aber der H. Regens nach dem Grade des Magisteriums damit beschwert wird, ihn innerhalb des Gymnasiums

zu halten und von dem Hospitium auszunehmen, dann und für jenen Fall wollen, statuiren und ordnen wir an, daß der Regens sich jährlich einen Goldgl. für seine Arbeit der Erhebung oder Einforderung und Quittirung des Geldes einbehalte und der vorerwähnte Portionist sich irgend ein ehrbares von allem Verdacht des Leichtsinnes oder Vergehens freies und zu den Studien geeignetes Hospitium wähle; wo er bis zum Grade der Licenz in der Theologie ausschließlich der Einkünfte der Portion genieße und nichts begehe, was dem Dekan der theologischen Fakultät und den übrigen Professoren mißfalle, sondern daß er fleißig sey in den Vorlesungen, Disputationen und andern Schulübungen und mit seinen übrigen Mitschülern durch die Grade der Promotionen hindurch fortschreite; würde er dieses nicht gethan haben, so soll er seines Rechtes der Portion verlustig sein und nach Entfernung desselben ein anderer in vorgeschriebener Art und Form folgen.

Auch setzen wir fest und ordnen wir an, daß der erwähnte zeitliche Portionist zum Zeichen der Dankbarkeit für das Heil des Herrn Testators, dessen Eltern und Blutsverwandten täglich bete den Psalm: Miserere mei Deus etc. De profundis etc. unter Hinzufügung am Schlusse: Requiem aeternam dona eis Domine etc. et lux perpetua luceat eis etc. et porta inferi etc. Erue domine animas eorum etc. Credo videre bona Domini in terra viventium etc. Domine exaudi orationem meam etc et clamor meus at te veniat etc. Unter Hinzufügung der Collecten für die Eltern: Deus qui nos patrem et matrem honorare praecepisti etc. für einen Priester: Da quaesumus Domine animae famuli tui sacerdotis etc. Et fidelium Deus omnium conditor et redemptor etc. beim Schlusse sagend: Requiescant in pace amen; und dies soll er keinen Tag vernachläßigen. Im Vernachläßigungs-Falle, was wir jedoch keineswegs hoffen, soll er des anderen Tages diese Vernachläßigung suppliren und doppelt bethen (Deus omnium conditor et redemptor etc. und dabei am Schlusse sagen requiescant in pace amen). Damit aber zu steten künftigen Zeiten eine gewisse Art zu ernennen und zu präsentiren beobachtet werde, wollen, setzen wir fest und ordnen wir an, daß nach unserm Hintritt das Recht der Wahl, der Ernennung und der Präsentation dem Pfarrer zu Tongern und dem Scholaster des Stifts zu Tongern und dem zeitlichen ältesten Bürgermeister zustehe, deren Gewissen wir darinn beschweren, daß sie in der Ernennung oder Prä-

sentation des vorerwähnten Jünglings alle vorgeschriebene Umstände erwägen und beobachten, damit in keinem Punkte der Wille des Herrn Testators umgangen, noch sie aus Gunst oder Haß die einen den andern vorziehen; oder die Blutsverwandten des Herrn Testators vorbeigehen oder vernachläßigen, sondern am meisten auf die armen Studierenden Rücksicht nehmen, die zu der Hoffnung berechtigen, daß sie einst dem Vaterlande zum Nutzen und znr Ehre gereichen werden.

Und wenn es sich zutragen sollte, daß diese Rente abgelößt wird, so sollen sie durch ihre Prokuratoren das Geld der Ablöse erheben und gleich und auf der Stelle eine andere ähnliche Rente, oder wenn es geschehen kann, eine größere zum Nutzen des vorerwähnten Jünglings in der Stadt Cöln, wenn sich dazu die Gelegenheit darbietet, sonst unter der erzbischöflich köllnischen Gerichtsbarkeit ankaufen, oder der Dekan der Theologischen Fakultät soll mit dem Regenten zugleich das Geld erheben und die nominatoren selbst darauf wachen, daß sobald als möglich, solches wiederum anderswo, wie gesagt ist, treu ausgethan werde; damit die Studien daraus nicht irgendwo einen Schaden erleiden, ohne welche jedes öffentliche Wesen nothwendig zusammen fallen und ins schlimmste Verderben gerathen muß. Weshalb sie auch fleißig darauf Acht haben sollen, daß der erwähnte Jüngling im katholischen und orthodoxen Glauben unterrichtet werde.

Sollte es sich (welches Uebel Gott abwenden wolle) zutragen, daß das Laurenzianer Gymnasium von demselben abfiele, dann und für jenen keineswegs verhofften Fall verleihen wir uns vorbesagten Nominatoren Inhalts des Gegenwärtigen völlige Gewalt, ja wir wollen sogar und verordnen, oder wir flehen vielmehr durch Gott, daß sobald Ihr davon vergewissert sein werdet, Ihr auf der Stelle die Stiftung an ein anderes katholisches Gymnasium, welches ihr immer wollet, und am meisten zu frommen erachtet, verleget, oder an eine andere Universität, wenn es sich zuträgt, daß diese köllnische, was wir in Zukunft niemals hoffen, die orthodoxe, katholische, römische und alt hergebrachte Religion ablege.

In wessen alles und jedes Vorausgeschickten Urkund und Zeugniß wir Johann Kempen und Johann Walsharz aus Tongern als Vollzieher diese Stiftung und Anordnung mit unsern Siegeln versehen haben.

Im Jahr des Herrn 1571 am letzten des Monats November.

(L. S.) (L. S.)

30. Busaea. Drei große Portionen zu 20 Thlr. jede und zwei kleine zu 10 Thlr. jede.

In Gottes Nahmen, Amen.

Kundt seye hiemit jedermenniglichen, denen gegenwertiges Instrumentum piae donationis zu sehen, leßen oder hören leßen vor kommen wirdt, daß im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn Geburth sechßzehn hondert drey und achtzig in der sechster Römer Zinszahl, zu Latein indictio, genandt bei Herrschund Regierung des allerdurchleuchtigst- großmechtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Leopoldi, von Gottes Gnaden erwelten Römischen Kaißers, zu allen Zeiten mehreren deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien Königs, Ertzherzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crain und Würtemberg, Grafen zu Habspurg Tyroll undt Görtz ꝛc. unßeres allergnedigsten Herrn, in ihrer Kaiserlichen Majestät Römischen Reichs Regierung im sechß undt zwantzigsten Jahr, auff Donnerstag so gewesen der achtzehnter Tag Monats Marty zwischen drey und vier Uhren Nachmittags vor den woledelen undt hochgelehrten Herrn Joanne Wernero Hamecher und Herrn Henrico Bertrams, beyde dero Rechten Doctoren undt deß hohen weltlichen Gerichts in Cöln Scheffen, forth mir zu Endt benenten Notario und hierzu sonderlich erbettenen Gezeugen persönlich kommen und erschienen seyen, die Edeln viel Ehr und tugentreiche Jungfern und beyde Geschwestern Joanna Cunigunda undt Jungfer Catharina Richelmanns, tertiariae Sancti Francisci Seraphici, welche also erscheinendt mit mehrerem vorgetragen, waß gestalt die Wol Ehrwürdig, woledel undt hochgelehrte Herrn Hildebrandus Busaeus Collegiatae sanctorum Apostolorum et parochialis in Lülsdorf ecclesiarum Vicarius selig, sodan Herr Henricus Busaeus, beider Rechten Doctor, ihrer beider Jungfern Comparentinnen hochgeehrte Herrn Öhmen selig, in ihren auffgerichten und zu Endt dieses folgenden testamenti under andern sichere fundation in Gymnasio trium coronarum auß denen hernach specificirten Rhenten und mittlen verordnet haben, deren würkliche Vollenziehung aber und Execution ihnnen beiden Comparentinnen, wie auch zeitlichem Herrn Regenti Gymnasii trium coronarum auffgegeben worden; damit nun von hochgemelten ihren Herrn Oehmen auffgerichteter lezter Will und die anbefohlene fundation möge ins Werk gericht werden, alß haben mehr wollgemelte beyde Jungfern Compa-

rentinnen, wie denn auch der WolEhrwürdig und Hochgelehrter Herr Simon Derckum, der Societet Jesu in Cöln Priester und Gymnasii trium coronarum zeitlicher Regens, nachfolgende umbstendtlich beschriebene fundation ad intentionem et mentem testatorum obgemelter Herrn Gebrüder Busaei nicht allein eingericht und exequirt, sondern haben auch die beyde Jungfern geschwester Richelmanns selbige zimblicher maßen mit Einsetzung einiger Rhenten verbessert, alß in specie mit einem Capital von fünfhondert Reichsthaler species auß einem größern Capital von Zweitausend Reichsthaler fahrweiß belegt, stehendt binnen Cöllen auff Erb= und Erbschafft sambt hinderliegendem großen Weingarten in der Filtzengaßend, herrührend; Item annoch mit Hondert acht und fünffzig Reichsthaler sechß und zwentzig albus den beiden Jungfern Geschwestern Richelmanns auß der Dortmundtischer Obligation von Taußent Reichsthaler zukommendt, Item annoch zweihondert Reichsthaler, welche gemelte beide Jungfern zu Händen obwollgemelten Herrn Scheffen überzehlt und extradirt haben, dabey außtrücklich willendt und befehlend, daß wan solche Obligationes von den debitoribus abgelegt werden, wiederumb zum Ziel und endt gegenwertiger fundation von zeitlichem Herrn Regenten Gymnasii trium coronarum mit Zuthuen, Wissen und Willen der negster Ahnverwandter.

Item annoch zwei dritten Theil auß einem Capitall von Zweihondert Reichsthaler sambt allen hinderstendigen Pensionen, sprechendt auf den wollgebohrnen Freyherrn Buiren von Forst, Rhentbar ahngelegt, auch dieße Obligationes ebender nit ad Archivium, biß nach Todt der beider Jungferen Richelmans bracht werden sollen, mit nachmaligem ernstlichem Willen, daß solche fundation ihres inhalts von Wort zu Worth von nun ahn biß zu den ewigen Tagen bestendig und unverbruchlich gehalten werden solle, zu dem Endt dann obgemelte Herrn Scheffen mich Notarium und Gezeugen ersucht haben, dießem actui beizuwohnen und ihnnen hierüber nötiges Documentum sive documenta zu ertheilen, selbige zu versiegeln und ihrem Scheffen=Schrein wie breuchlich einzulegen.

Folgt nun wörtlicher Inhalt gemelter Fundation.

In Gottes und der heiliger Dreyfaltigkeit Nahmen amen.

§ 1. Kundt und zu wissen seye hiemit jedermenniglichen, denen gegenwärtiges Instrumentum fundationis piae zu leßen, sehen oder hören leßen vorbracht wirdt, daß der Wol=Ehrwürdiger und wollgelehrter Herr Herr Hildebrandus Busaeus

Collegistae Sanctorum Apostolorum et parochialis in Lülsdorff Ecclesiarum Vicarius piae memoriae im Jahr nach der heilsamer Geburth unßeres Herrn und Erlößers Jesu Christi Ein taußendt sechß hondert viertzig sieben, den dreyßigsten Tag Octobris eine mit eygener Hand beschriebene und underschriebene Schrift dem Herrn Petro Cuppero offentlichem Notario in Gegenwarth zweier glaubwürdigen Zeugen vorbracht und gezeiget hat und erklehret, daß darin sein letzter Will beschrieben und begriffen sein, in welcher Schrift er zwar den woledelen und hochgelehrten Herrn Herrn Henricum Busaeum beider Rechten Doctoren seinen Bruder und die viel Ehr und tugentreiche Jungfrau Elisabeth seine Schwester zu Erben ahn- und eingesetzt, doch aber neben einigen Legaten alleß uebriges, so er theilß in obligationibus hinderlaßen, zu einer ewiger Fundation deputirt und ahnverordnet in Gymnasio trium Coronarum Societatis Jesu für seine negste Blutsverwandte und in deren Abgang für andere bedürftige Studenten von Schwelm, Beyenburg, Radt, Lennep oder anderen deren Orten fürnemblich die catholisch seint worden oder catholisch zu werden gesinnet. Wie in gemelter depositions-Schrift zu sehen, welche also anfangt: In nomine sanctae at individuae s. bene admonemur etc. und also endiget: tantundem patribus Discalceatis etc., welches der obgemelter Herr Henricus Busaeus mit seiner Schwester nit allein alß guldig guetgeheischen und alß solches auf und ahngenohmen, sondern auch gemelte fundation mit erklecklichen Summen und Zusatz verbessert und vermehret und ihm zwar furgenohmen publicum et validum Documentum oder instrumentum fundationis piae auffzurichten und zu perfectiren, aber vom Todt überfallen und übereilet, solches zu thuen den seinigen und dem zeitlichen Regenten Gymnasii trium coronarum auffgetragen, wie zu sehen in instrumento, welches also anfangt: In Gottes Nahmen amen rc. und also endet: Erbettenen und glaubhafter Zeugen.

§ 2dus. Weilen nun die viell Ehr- und tugendtreiche Jungfrawen und Schwestern Jungfer Joanna Cunigunda und Jungfer Catharina Richelmans Tertiariae Sancti Francisci Seraphici Hochgemelter Herrn Herrn Hildebrandi und Herrn Henrici Busaei Schwester Tochter, ihrer Herrn Öhmen Willen und Meinung wegen gemelter Fundation gäntzlich zu vollbringen und selbe noch weiter zu bessern und zu mehren gesinnet, haben dieselbe mit Zuziehung und Rath Patris Simonis Derkum Societatis Jesu zeitlichen Regentis Gymnasii

trium coronarum dießes publicum instrumentum fundationis Buseanae (wie sie selbe zu nennen Gewalt haben) beschrieben und auff Krefftigst verfertig und befestigen laßen umb zu ewigen Zeiten also und auf solche weiß zu halten, wie theilß auß den hinderlassenen Schriften Herrn Hildebrandi und Henrici Busaei theilß aus Nachricht der noch lebendigen Jungfrauen Richelmann zu vernehmen gewesen undt alhier ordentlich verzeichnet worden, wie folgt:

§ 3^tius^. Dieser fundationi Busaen seindt von Herrn fundatoren Herrn Hildebrando und Herrn Henrico Busaeus und Jungfrauen Jungfer Joanna Cunigunda und Catharina Richelmans folgende guete gewisse und gangbahre Obligationes und Rhentbrieff zugelegt worden.

Eine Obligation sprechend auf den Metternicher Hof zu Cöln in der Filtzengassen hinder den Patren Observanten von fünffzehenhondert Reichsthaler Species, thut pr. drey und eine Quart, termino acht und zwantzigsten July viertzig acht drei Orth Reichsthaler . . . . 1500 . . . 48¾

Item eine Obligation sprechend auf die Stadt Schwelm von vier hundert dreißig zwei Reichsthaler, welche auf Begehren der geistlichen Schwestern und Nichten Herrn Busaei ahn Platz vieler kleiner in instrumento benenten Obligationen von der Stadt Schwelm herausgeben worden, thut termino cathedrae Sti Petri pr. fünff, zwanzig und einen halben Reichsthaler . . . . 432 . . . 21½

Item eine Obligation sprechendt auf den Freiherrn von Hillesheim zu Ahremdahl und Riederbach von zwei hondert zwei und drei Orth Reichsthaler thut termino prima Juny qer Vier acht Reichsthaler . . . . 202¾ . . . 8

Item eine Obligation sprechendt auf denselben Herrn von sechszig Reichsthaler und achtzehn Dobbeln Pistoletten, jede per drei und drei Quart Reichsthaler facit sieben und sechszig und ein viertel Theil Reichsthaler zusammen hondert zwanzig sieben und einen halben Reichsthaler; thut termino May 5 Reichsthaler 127½

Item eine Obligation sprechend auf selben Herrn von hondert achtzig acht Reichsthaler; thut termino 7. April sieben Reichsthaler. . . . . 188 . . . 7

Item eine Obligation sprechendt auf die Statt Dortmund von Tausend Reichsthaler; specie thut termino Purificationis vierzig Reichsthaler . . . . 1000 . . . 40

Nota daß die Jungfrauen Richelmanns zu einem dritten Theil dieser Summa von Herrn Wilhelmus Mehter Gerichts-

schreiber zu Beyenburg an die fundation zu erkaufen hondert acht und fünffzig Reichsthaler sechs und zwantzig albus beigetragen und eingeschloßen und zur Fundation gegeben, wie oben gemelt.

Item eine Obligation sprechend auf das Gymnasium trium Coronarum von zwei hondert Reichsthaler; thut termino Sancti Josephi sieben Reichsthaler, so anjetzo bei gegenwärtigem actu wie oben zu ersehen, überzehlt worden.

Item eine Obligation sprechend auf gemelten Metternicher Hof von fünffhondert Reichsthaler specie; thut termino acht und zwantzigsten Juny wie oben . . . . . 500 . . . 16¼

Ferners folgen auch annoch einige von Herrn Henrico Busaeus in seinem instrumento benennte Obligationes alß nemblich eine Obligation von Hondert Goldgülden, ist aber abgeleget, wie Herr Hildebrandus in eygener Rechnung bezeuget.

Item eine Obligation sprechend auf Herrn Hildesheim von Hondert fünff und siebenzig Reichsthaler ist abgelegt und wieder ahngelegt, den drittentheil der taußendt Reichsthaler zu Dortmund ahn die fundation zu bringen, wie oben gemeldet.

Item eine Obligation, sprechendt auf Zerris Calenbecker von viertzig Reichsthaler . . . . 40 . . . 2

Item eine von fünff und siebenzig Reichsthaler für drey silberne Dahler, sprechendt auff Peter Reckel, jetzt auf Peter auß der Heiden . . . . 75 . . . 3

Item eine Obligation sprechendt auf Herrn von Buiren von hondert sechs und siebentzig Rthlr. Species . 176 . . . 8¾

Item eine Obligation von zweihondert Reichsthaler sprechendt auf denselben Herrn von Buiren, auß welcher die Jungfern Richelmanns hondert sechszig zur fundation gegeben, facit . . . . 200 . . . 10

Es wirdt aber zeitlicher Regens gebetten, weilen in geraumer Zeit nichts davon bezahlt, sich hierüber zu erkundigen, selbige einzumahnen und wenn es möglich vorigen Summen zuzusetzen, welche dennoch zusammen machen in Capitali vier Taußent Ein hondert fünffzig und drei viertentheil in pensione hondert drei und fünffzig Reichsthaler und einen halben, facit Reichsthaler in Capitali 1540¾ pension 153½.

§ 4. Auß dießen vorigen Rhenten und Einkombsten sollen von Jahr zu Jahr zu ewigen Zeiten fünff portiones gemacht und gereicht werden, drey großen eine jede von fünffzig

cöllnischer Dahler zu fünfzig zwei albus gerechnet, zu den drei großen Portionen sollen die nähern Blutz-Verwandten der Herrn fundatoren Herrn Hildebrandi und Herrn Henrici Busaei piae memoriae praesentirt und ahngenohmen und allen fremden vorgezogen werden und einem jeden so lang er sich wol haltet, in zweyen Terminen umb Ostern fünf und zwantzig und etwa vor Michaelis fünf und zwantzig zusammen fünfzig Dahler wie gemeldet von Reverendo Patre Regente oder dessen Procuratoren mit außgegebener Quittung bezahlt werden, zu den zwei kleinen Portionen sollen die nähern Blutsverwandten der Jungfrauen Jungfern Johanna Cunigunda und Jungfern Catharina Richelmans außgenohmen und andern Frembden vorgezogen werden und einem jedem umb Ostern zwölf und umb Michaelis dreyzehn cöllnischer Dahler wie oben überzehlet werden.

§ 5^tus^. Im Fall daß nur Einer oder keiner Blutsverwandter zu dieser Fundation oder Portionen fähig präsentirt oder ahngenohmen würde, solle eine jede große Portion in zwei Theile zertheilet und zweyen Studenten, Einem jeden fünff und zwanzig cöllnischer Dahler zugelegt werden, es wehre den sach, daß zeitlicher Revenrendus Pater Regens einem oder andern Blutsverwandten wegen sonderbarer Frombheit, Fleiß und Zunehmen in Gelehrtheit und Tugent eine halbe Portion zuzulegen zu Gottes Ehren guet achtete. Die Frembden aber so zu der vacirenden Portion von den Verwandten praesentirt und vom Reverendo Patre Regente aufgenohmen werden, sollen von Schwelm oder Beyenburg oder Rath oder Lennep oder nechster Orten gebürtig, gueter Natur und Geschlechts, und solcher Beysteuer bedürftig und würdig sein und selber Portion der fünff und zwantzig Dahler so lang genießen, biß jemandt auß den Blutsverwandten qualifizirt und fähig dem Reverendo Patri Regenti präsentirt werde, welchem die Frembde und nit so nahe verwandten allezeit weichen und weiters nichts als die post diem praesentationis et insinuationis nechstfellige halbe Portion der zwölf oder dreizehn Dahler genießen und prätendiren sollen, welches ihnen in ihrer Aufnehmung angezeigt werden solle.

§ 6. Wann zu einer vacirender Portion zween oder mehrere Bluts-Verwandten praesentirt würden, soll der Negste oder Näher ahngenohmen werden. Wan eben nahe oder ungewiß, wer der Näher seye, soll der vorgehen, der in höherer Schull oder alter sein wirdt, wenn aber hierin auch gleich wehren, sollen durch daß Loß gescheiden werden, die Frembde

aber in Abgang der Verwandten sollen von Reverendo Patre Regente auch nit nach der Gunst, sondern nach der vorgeschriebener Ordtnung und Insonderheit nach der Qualification und der Frombkeit und Gelahrtheit und Fleiß ahngenohmen werden, wie gemelter Reverendus Pater Regens zu Ehren Gottes zu sein vermeint.

Damit man aber wissen könne wer under den Blutsverwandten den Herrn Busaeis und Jungfern Richelmanns der Näher seye, sollen ahm Endt die Nahmen der Blutsverwandten, die hierzu berechtiget beigeschrieben oder beigedruckt werden.

§ 7. Daß Uebrige soll Reverendus Pater Regens in der Cassa aufbehalten und darauß dem Procuratori fundationis oder dem, den er die Pensiones beizutreiben und zu überliefern bestellt hat, ein Salarium von jeder fünfzehn einen halben zusammen ad fünff Reichsthaler bezahlen, jtem zu Erhaltung der Jahrgedechnuß und völliger Capitalien ahnwenden, wan vielleicht in deren Reluirung oder Ablegung oder neuer Ahnlegung einige Gelder oder Unköſten von Nöthen wehren und waß über fünffzig Reichsthaler ersparth würde, under arme Studenten nach guetbedünken außtheilen.

§ 8. Wan einige Capitalien abgelegt, nit alsobaldt wieder ahngelegt werden könnten, oder ein Prozeß wegen der fundation Rhenten mit größern Unkosten zu führen oder die pensiones wegen Kriegs oder andern Ursachen gantz oder zum Theil nit bezahlet würden, soll sowoll den Blutsverwandten als den andern Portionisten einem jeden pro rata von seiner Portion so viel abgezogen werden, als ahn der summa fundationis ermangelet und dem Patri Regenti nit frey stehen, diesen oder jenen völlig auszuzahlen, wan aber die außpliebene pensiones oder erlegte Unkosten hernacher erstattet werden, soll der Abgang pro rata ergänzt werden, oder wen selbige Portionisten nit mehr in Gymnasio auch nit in der Stadt wehren, solls under die arme Studenten von Schwelm und andern obbenenten Oertern außgetheilt werden.

§ 9. Alle Alumni oder Portionisten sowoll die Bluts-Verwandte als die Frembde sollen von ehelichen und ehrlichen elteren gebohren, einer gueter Natur sein und Verstands, from, Gottsfürchtig, ehrbar, gehorsamb, catholisch, oder catholisch zu werden gesinnet und zum wenigsten in dem zehentem jahr ihres Alters sein und so lang dieser portion genießen (von der erster Schull ahn biß daß magistri promovirt seind und nit lenger) in dem Gymnasio trium coronarum under der Zucht undt disciplin Reverendorum patrum Societatis Jesu mit

großem Ernst sich befleißen, sowoll in der Andacht, Gottesfurcht und gueten Sitten, alß in der lateinischen Sprach und freien Künsten zuzunehmen, sollen alle Tag, wan es möglich, Meß hören, die Litaney der Mutter Gottes für wolfarth der catholischen Kirchen und cöllnischen Ertzstiffts und den Psalmen de profundis etc. cum collecta für die verstorbene Herrn fundatoren und Jungfern fundatrices, wie auch andern aus der Verwandtschafft betten und wenn nicht rechtmeßig verhindert werden, ahn den fürnembsten Festtagen unßeres Herrn und der Mutter Gottes beichten und communiziren und andern mit guetem exempel und aufferbaulichen Leben vorleuchten.

§ 10. Wenn einige sowoll Bluts-Verwandte als andere Portionisten unartig, ungeschlegt, ungehorsam, rebellisch, ungottesfürchtig, faul und nachleßig befunden würden und drey oder viermahl von Reverendo patre regente ernstlich ermahnet, sich nicht beßerten und alß sich dieser fundation unwürdig machten, soll der zeitlicher reverendus pater regens gewalt haben, solche von der fundation zu verwerfen und an deren Platz andere bequemere von den Nechsten wie oben gemeldet ahnzusetzen und keines Widerredt oder Widersetzung angesehen, auch dessentwegen von keinem können actionirt werden.

§ 11. Weil aber solche große Wohlthaten der Herrn fundatoren und Jungfern Fundatricum gegen ihre Bluts-Verwandten und Studenten einiger Erkendtnuß und Dankbarkeit woll würdig und selbe anders nit als mit Gebeth und gueten Werken erzeigt werden kann, soll zeitlicher R. Pater Regens zweimall im Jahr eine Meß ahm Tag der General-Communion für die Abgestorbene, eine zwar in dem November für Herrn Hildebrandus Busaeus, die andere in dem Augusto für Herrn Henricus Busaeus in der Kirchen Patrum Societatis Jesu durch einen weltlichen Priester bestellen und ihm auß der Cassa ein Reichsorth darvor bezahlen und auch den drey Portionisten wenn sie für selbe die Communion und Ablaß aufopfern werden jedem jedesmal ein Reichsorth auß der Cassa geben, wie imgleichen für die Jungfern, Jungfer Johanna Cunigunda und Jungfer Catharina nach ihrem Todt jährlich geschehen soll, in dem oder negsten Monath nach ihrem Absterben.

§ 12. Wird zeitlichem Reverendo Patri Regenti und seinen Successoribus dieße fundation gäntzlich anvertrawet und mit höchster Zuversicht gebetten, daß er zu großer Ehr Gottes und Vermehrung Heilß der Seehlen, dieße obgemelte

Capitalia und Haubtsummen mit ihrer Rhentbriefen und Hypotheken in eine Kist einschließen, in daß Archivium Gymnasii abnnehmen und für dero bester Verwahrung und ewiger steter Behaltung, wie für andere gleiche fundationes Sorg tragen, auch nimmer zulassen, daß vor einiger Hoher oder Nieder welt- oder geistlicher Obrigkeit in dießer der Herrn Fundatoren Disposition und letzterm Will under einigem Schein oder Praetext eines größern guets, etwas geendert und die Rhente alle oder einigem Theill einigem andern Beneficio oder Collegio, Kloster, Hospitali, einverleibt, übertragen oder anderweiß zugeeignet oder darüber Dispensation begehrt oder erhalten werde, worüber die Herrn fundatores und fundatrices deren, so solches attentiren würden, Gewissen für Gott beschwert haben, wird auch begehrt, daß Reverendus Pater Regens die Alumnos oder Portionisten ihme sonderlich kommendirt haben wolle, damit sie in der Lehr und Tugent und Gottesfurcht woll zunehmen mögen, geben ihm auch Gewalt jährlichs auß den Einkombsten vier Reichsthaler pro sartis tectis Gymnasii oder für Bilder oder Almuß under arme Studenten nach Belieben verordnen, alles zu größerer Ehr Gottes und Heill der Seehlen amen.

Folgt nun Testamentum des woll Ehrwürdigen Herrn Hildebrandi Busaei.

Jesus, Maria!

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreifaltigkeit, des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes Amen, erinnern wir, daß alle Menschen sterben müssen und keiner weiß, zu welcher Stunde der Herr Jesus kommen wird, die Seele welche er verliehen zurückzufodern, weshalb ich Hildebrand Busaeus, unwürdiger Priester diese meine letzte Willensmeinung auf dieses Papier schreibe anstatt meines Testamentes und wenn solches wegen unterlassener Feyerlichkeiten nicht bestehen könnte, so soll es anstatt Codicil gelten und damit wegen Abgang desselben kein Streit nach meinem Tode entstehe, setze ich zu meinen Erben meinen Bruder Heinrich und meine Schwester Elisabeth ein; meine Seele empfehle ich meinem Erlöser Jesus Christus, meinen Leib der Erde, um solchen neben meiner Mutter Abends nach Sitte der Catholiken mit Creuz und Licht zu begraben, meine einzelnen Mitbrüder die Herrn Vicarien bitte ich inständigst der Leiche mit brennender halbpfündiger Kerze zu folgen, indem ich für die Begleitung und die Celebration wie herkömmlich jedem, auch den Choralen und

Küstern die gewöhnliche frühern Präsenz-Gelder anweise. Auch legire ich meinen Herrn Mitbrüdern Vikarien 25 Rth. wofür sie eine Rente kaufen und dafür zweimal mein Jahrgedächtniß halten werden. auch legire ich fünfzig Rth. für mein und meiner Eltern Brüdern und Schwestern Aniversar welches in unserer Pfarrkirche zweimal mit Meßopfer zu halten ist. Alle meine Einkünfte, sie seyen im Schrein oder in Obligationen, legire ich zu einer bei den Vätern der Sozietät Jesu zu gründenden Stiftung, woraus meine Schwester jährlich fünf und zwanzig Rth., meine Nichte Anna Richelmans zehn, die Johanna Cunigundis ebensoviel, die Margaretha fünf Rth. erhalten wird. Auch legire ich meinem Bruder Johann Busaeus jährlich Vier, dessen Bruder Adolph zwanzig Rth. ein für allemal; dem Bruder Bonaventura Anstat am Feste der Geburt Christi während 12 Jahren jährlich einen Rth. Den Armen Christi 100 koellnische Daler, auf daß breth in unserer Pfarrkirche aus meiner Stiftung. Das Uebrige wird den das Gymnasium der Väter Jesu besuchenden Studierenden guter Hoffnung und Lebenswandels bis zum Magisterium zufallen, jährlich 16 Rth. Nach Ableben der Schwester und der Nichten wird die erwähnte Rente auf meine Stiftung zurückfallen. Dem hochwürdigen Vater Regens für seine Arbeit drey Rth. Zu meinem Vollzieher ernenne ich den hochwürdigen Herrn Bruno Bartholt, Kanonichen unserer Kirche, welchem ich meinen Uberrock und einen Goldgulden legire. Was meinen Herrn Bruder und meinen Herrn Schwager betrifft, so legire ich demselben noch aus andern Ursachen, was er mir wegen den 200 Rth. schuldet, meinem Schwager und dessen Sohn Adolph fünf und zwanzig Rth. zusammen. Ferner legiere ich zur Fabrick der Dom-Kirche acht Rader-Albus; eben soviel dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe, auch legiere ich den Vätern der Gesellschaft Jesu, die Werke des Augustinus, den Capuciner-Vätern zehn Reichsthaler oder drey Malter Waitzen, den Observanten oder Rekollekten zwei Malder Waizen oder sechs Rth., eben soviel den Barfüßer-Vätern. Hildebrand Busaeus Priester in der Stiftskirche der heil. Aposteln bezeuge, daß dieses meine lezte Willensmeinung ist.

Folgt nun Testamentum des Wolledelen und Hochgelehrten Herrn Henrici Busaei.

In Gottes Nahmen Amen.

Kundt und zu wissen seye allen und jeden durch gegenwärtigen offenen Schein, daß im Jahr nach der heilsamer Ge-

burth unßeres eintzigen Erlösers und Sehligmachers Jesu Christi Taußent sechßhondert sieben und fünffzig in der zehnter Indiction, Römer Zinßzahl genant, in Zeit interregni nach Absterben weylandt des allerdurchleuchtigsten großmechtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinanden des Dritten dießes Nahmens geweßenen Römischen Keyßers und unßers gnedigsten Fürstens und Herrens hochsehligsten Ahndenkens im ersten Jahr, auff sambstag den eilfften Monatstag Augusti des Nachmittags ungefern zwischen fünff und sechs Uhren, vor mir underschriebenem offenbahren Kayßerlichen Notario und enden benenten Zeugen persöhnlich erschienen der edell und hochgelehrter Herr Henricus Busaeus dero Rechten Doctor ꝛc. zwaren wegen Leibsschwachheit auff seinem Krankbeth liegendt, jedoch seiner fünff Sinnen, Witzes und Verstandts, unß deutlich und verstendlich zu erkennen gegeben, waß gestalt weilandt der Wolehrwürdig und wolgelehrter Herr Hildebrandus Busaeus Zeit seines Lebens ad sanctos apostolos gewesener Vicarius in seinem auffgerichtetem testamento eine gewiße fundation in bursa trium coronarum apud patres Societatis Jesu auffzurichten vorhabens gewesen, die welche fundation den er Herr disponent, (ahngesehen sein obgemelter Herr Bruder mortepraeventus solche nicht auffgerichtet) gern perficirt und vollenzogen sehen sollte, so hat er neben denen angeregten, Bursae trium coronarum bereits in scrinio Niederich assignirter fünff und siebentzig Reichsthaler jährlicher Fahrrhenten, ferner hinzugesezt, eine Obligation von hondert Goltgulden de dato zehnten Octobris 1637 Jahrs.

Item eine Obligation von 202¾ Reichsthaler sub dato zehnten Juny 1639.

Item eine Obligation von 139 Rthlr. 45 alb. sub dato 28. Juny 1642.

Item eine Obligation von sechszig Rthlr. und sechszehn doppelle Pistoletten.

Item ein Stück ad 3¾ Rthlr. facit sieben und sechszig Reichsthaler und einen halben, zusammen 127½ Rthlr. sub dato 13. may 1645, alle sprechendt auff den Herrn Ambtman Wilhelmen von Hillesheim zu Niederbach Herrn zu Ahrendahl etc.

Item eine Obligation von 167 Rthr. sprechendt auf Hanßen Sevenniecker und Steinen Eheleuten de dato 30. Juny 1626.

Item einen Renthbrieff von drei silbernen Dahler jehrlich sprechendt auf Peter Renpell und Gretgen Eheleuthe, nunmehr Petern auß der Heiden de dato 27. Januar 1624. Krotten sprechendt de dato 1624 auf St. Jacobi Abendt.

Item eine Obligation von viertzig Reichsthaler auf Gilles Nellendecker und Claren Eheleuthe sprechendt, de dato 1. November 1636.

Item eine Obligation sprechendt auf die Stadt Schwelm von zweihondert Rthr. de dato 19. Juny 1623.

Item eine Obligation auff bemelte Statt Schwelm, sprechend auff Melchioren Müllinghausen und Annen Eheleuthen von 250 Dahlern, jeder Dahler ad 62 alb. Schwelmscher Wehrung de dato 15. May 1622.

Item noch eine Obligation auf die Statt Schwelm von 169 Dahlern 16½ albus, jeden Dahler ad 52 albus sprechendt auf Joannen Sichardt de dato cathedra Petri 1594.

Item noch eine Obligation auf die Statt Schwelm von 144½ Rthr. 10½ albus sprechend auf Joannem Schlecht de dato 1. Juli 1598.

Item eine Obligation auf die Stadt Schwelm de anno 1615 ersten Marty von 100 Dahler, so Joannes Busaeus Gerichtsschreiber daheselbst von Melchioren in der heiden und Enecken seiner Haußfrauen ahn sich gebracht.

Item eine Obligation von Buiren de anno 1593 termino Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli von 167 Reichsthaler.

Item noch ferners eine Obligation von 188 Reichsthaler sprechendt auf Herrn Wilhelm Hillesheim zu Niederbach de Anno 1648 7. Aprilis.

Item zwei dritten Theil von Taußent Reichsthaler auf die Statt Dortmundt und ist sein Herr exponentis Will und Meinung, daß inhalts des außgegebenen Reversals hierin verfahren werden und dah nichts oder wenig von diesen Rhenten einkommen würde, eine jede von den geistlichen Nichten neben seiner Schwestern pro rata nießen sollte.

Dabei ferner verordnet, daß der Licentiatus Schroten dieße vorschriebene Rhenten bestes Fleißes jehrlichs bey = und eintreiben und wegen dießer seiner Mühewaltung von jeglichen fünfzehen Reichsthaler, soviel er deren eintreiben werde, neben der auffgewehnten Zehrung und anderen Unkosten einen Reichsthaler haben und einbehalten und dahe auch gemelter Herr Licentiatus Schroten mit Todt abgehen würde, alßdann ein zeitlicher Pater Regens praediclae Bursae bemechtiget sein

solle, einen andern Beitreibern gegen billigmeßige gebühr ahnzuordtnen, gestalt dasjenig, waß beigebracht seinen geistlichen Nichten getreulich einzuhändigen und solten auch nach Absterben sein Herr Exponentis Schwesteren und Nichten von dießen vorstehenden Capitalien die völlige Abnutzungen und gefelle zu genießen die nechste Bluts- und Ahnverwandten so da studieren werden, vor allen andern die Negste sein, illis autem deficientibus sollen arme Studenten, so da fleißig studieren und gueter Hoffnung seindt, welche seine Ahnverwandten neben dem zeitlichen Herrn Patre Regente saepe dictae Bursae darzu benennen und setzen werden, genießen und sich deren gebrauchen, wie dann ein solches ferners in dem darüber expediendo documento (darab sowohl ein Exemplar seine proximiores, alß auch Pater Regens und also jedweder eines hinder sich nehmen und zu besserer Nachricht behalten sollen) außgeführt und beschrieben werden solle.

Also geschehen binnen des heyligen Reichs freier Statt Cöln in sein oftwollgemeltes Herrn Exponentis Wohnbehaußung hinder den Minnenbrüdern auff der Engergaßen Orth, im Jahr Christi, Indiction, Interregno, Monat, Tag und Stunden wie oben, beysein der ehren geacht woll vornehmen und Ehrsamen Herrn Godderten Hagen und Petern Brewern beyder Bürgern hierselbst, alß hierzu sonderlich beruffen und ebettener glaubhafter Zeugen.

Und dieweilen den ich Cornel Binsfeld ein Kayßerlicher offenbahrer und bey Einem Ehrsammen Hochweißen Rath des heyligen Reichs freier Stadt Cöln approbirter und zugelassener Notarius, bey vorgeschriebenem actu neben den obbemelten Zeugen selbst persönlich über und ahngeweßen und obahngedeuter Maßen selbig in allen und jeden seinen Puncten und Clausulen also ergangen und verhandelt zu sein gesehen und ahngehört und in Notam genohmen, alß hab darüber gegenwertig instrumentum gefertigt, mit selbst eygener Handt geschrieben und underschrieben und zu mehrerer Bestettigung mit Beyseits Auffdrückung meines gewönlichen Notariats-Zeichens corroborirt und befestiget, hierzu sonderlich requirirt und erbetten.

(gez.) Cornelius Binsfeldt,
Notarius qui supra.

Pro Copia Protocolli.

(gez.) Corn. Binsfeldt, Not.

Indeme nun alles obbeschriebener Maßen für wollgemelte Herrn Scheffen und hernach benenten Gezeugen und mir No-

tario verhandelet worden, alß hab ich über dieße eingereichte fundation gegenwertiges Instrumentum außgefertiget mit Tauf= und Zunahmen underschrieben und beyseits mit meinem Notariats=Pitschaft befestiget; so geschehen Cöllen im Jahr, Monath, Tag und Stunden wie oben, in Beysein und persöhnlicher Gegenwarth Herrn Joannis Antonii Wirtz und Hermanni Greuters alß hierzu erbettener glaubhafter Gezeugen, in der Jungfern Richelmanns ahn der Engergaßen Kanten hinder den Minnen Brüder gelegener Behäußung im hindersten soleth zu der rechter Seithen.

Wan dan wir Joannes Wernerus Hamecher und Henricus Betrams beyde der Rechten Doktoren und des hohen weltlichen Gerichts in Cöln Scheffen, bey dieser gegenwertiger eingerichteter und zu ewigen Zeiten wehrender Fundation und allen dabei spezifizirten und außgetrückten Puncten und Clausulen neben vorgemelten gezeugen und Notario Joanne Hilgero Stummenio persöhnlich zugegen geweßen und alles obbeschriebener maßen verhandelet zu sein zugesehen und ahngehört, alß haben wir auf beschehenes Ersuchen vorgemeldter beider Jungfern Richelmans und des wolehrwürdigen und hochgelehrten Herrn Simonis Derkum der Societät Jesu Priestern alhier in Cöln und zeitlichen Regentis Gymnasii trium coronarum unsere ahngeborne Insiegelen hier ahn wollwissentlich gehangen und dieße fundation damit allerdings confirmirt und bestettiget.

Folgen

nun die Nahmen von den Negsten Ahnverwandten, so zu obiger Fundation berechtiget seindt.

Herrn Hildebrandi und Henrici Busaei Nechste Bluts=Verwandten seindt Herrn Joannis Busaei der obgemelter Herrn fundatoren Bruders Tochter, Frau Margaretha Busaeus genandt Stütgens und Frau Anna Busaeus genandt Schrotens.

Der Frau Margaretha Busaeus genandt Studtgens Kinder und Nachfolger seindt drey, alß nemblich:

Petrus — Wilhelmus — Anna Maria Stüdtgens.

Frau Anna Busaeus genandt Schroten Kinder und Nachfolger seindt vier, als nemblich:

Joan henricus — Jacob — Catharina Elisabeth — Maria Catharina Schroten.

Es seindt auch noch einige Verwandten von Kayßerswerth, welche den Namen Busaeus erhalten und annoch führen, aber nicht so nahe alß Herrn Joannis Busaeus Tochter Kinder, so oben gemeldet, und deßwegen schuldig zu weichen, wenn sich

jemandt von gemelten Stüdtgen oder Schroten=Erben ahngeben würde, weilen sie oben denen gantz frembden vorzuziehen seindt dieselbe auch alhier beygesezt worden.

Clara Busaeus oder Beußen genandt, hat nachgelaßen eine Tochter Agatha Berks genandt, dieselbe ist geheyrathet geweßen ahn Johann Clautmann, wovon übrig seindt drey Kinder, alß Johann friederich — Clara Elisabeth und Anna Christina.

Johann Beußen oder Busaeus hat nachgelaßen drey Kinder alß benentlich Johann Heinrich — Theobaldus — Catharina Beußen oder Busaeus.

Friederich Beußen oder Busaeus hat nachgelaßen einen Sohn Steffen Beußen oder Busaeus.

Nicolaus Kißelstein hat Bürgermeister Creutzbirchs sehligers Tochter von Kayßerswerth, selbige ist auch von Busaeus Geschlecht und haben vier Jungen mit Nahmen Christianus Kißelstein, Joannes Kißelstein, Wilhelmus Kißelstein und Theobaldus Kißelstein und ein Töchterchen Catharina Kißelstein.

Der andechtiger Jungfern, Jungfer Joanna Cunigunda und Jungfer Catharina Richelmanns nechste und allinge Bluts=Verwandte, nemblich Bruders Kinder sein nachfolgende vier: Arnold Gottschalk, Maria Gertrudis, Anna Catharina und Johann Richmondt Richelmann.

Reversal

Patris Simonis Derkum p. t. Regentis trium coronarum.

Ich entsbenennter Gymnasii trium coronarum Societatis Jesu in der Stadt Cölln Regens thue kundt und zu wissen, waß gestalt der wol Ehrwürdig und wollgelehrter Herr Hildebrandus Busaeus p. m. ad St. Apostolos in Cölln und in der Pfarrkirch zu Lülsdorff gewesenen Vicarius in seinem mit eygener Hand geschriebenen Testamento alle seine im Schrein und in Obligationen bestehende jahrrhenten und einkombsten zu einer gewissen fundation in bursa trium coronarum apud patres Societatis Jesu zu Cöllen aufzurichten vermacht und besetzt gehabt, welches wollgemelten Herrn Hildebrandi leiblicher Bruder der woledeler und hochgelehrter Herr Henricus Busaeus J. U. D. nit allein acceptirt und approbirt, sondern auch selbe fundation mit erklecklichem Zusatz gemehret und gern mit auffgerichtetem desuper instrumento woll perfectirt gesehen haben, doch von Todt übereilet solches zu thuen seinen executoren und den seinigen hinterlassen, welches den in jetzigem Jahr 1683 der wolgemelten Herrn Hildebrandi und

Herrn Henrici leibliche Nichten alß Schwester Tochter, die viell ehr und Tugentreiche Jungfrawen, Jungfer Joanna Cunigundis und Jungfer Catharina Richelmans tertiariae Sancti Francisci Seraphici sambt gleicher Vermehrung mit Zuziehung meiner alß zeitlichen Regentis ins Werk gebracht und genzlich vollenzogen haben und mir oder meinen successoren die im Instrumento spezificirte Obligationes und jahr Rhenten vor oder nach ihrer beider Ableibung in daß Archivium Gymnasii einzuliefern versprochen, alß bekenne und zeuge ich hiermit, daß ich solche dieße fundation wie meine antecessores schon zuvor gethan, mit Vorwissen und Bewilligung R. P. Conradi Holtgreve Provinciae Rhenanae inferioris Societatis Jesu praepositi provincialis et Reverendi Patris huberti Arburg Collegii ejusdem Societatis Coloniensis pro tempore Rectoris dictae Bursae provisorum et superiorum meorum für mich und meine Successoren Krafft dießes außgegebenen Reversals acceptire, auff- und annehme zu dem Endt, damit sobald gemelte Obligationes und Rhenten vor oder nach wollgemelter Jungfrauen Ableibung mir oder meinen Successoren werden eingeliebert, alle und jede einkombsten nach wollgemelten Herrn fundatoren und fundatricum Willen und Ahnordtnung under die präsentirte und Ahngenohmene Alumnos oder Portionisten nechster Verwandtschaft ꝛc. jährlichs außgetheilet werden.

Verspreche dan für mich und meine Successoren, daß wir diese fundation gleich andern unßers Gymnasii fleißig beobachten, für die Portionisten oder alumnos sonderbahre Sorg tragen, die instrumenta in archivio bewahren und verschloßen werden, daß ihnnen die ahnverordnete und zugeeignete Gelder nach Meinung und Willen der Herrn Fundatoren und fundatricum vom Procurator Gymnasii oder dem Regenten selbst trewlich gereichet werden.

Zu deren allen Zeugniß und Urkundt hab ich dießes Reversal mit meiner Hand underschrieben und des Gymnasii Sigillo bekreftiget und zu noch mehrer Versicherung von R. Patri Rectore begehrth, seine Handt und Siegel beyzusetzen, welches er unbeschwert gethan.

Anno 1683 den 28. April.

(gez.) Simon Derkum,
(L. S.) Soc. Jesu et. t. Regens Gymnasii 3 coronarum.
(gez.) Hubertus Arburgh,
(L. S.) Collegii Societatis Jesu Coloniae Rector.

Wann dan ich Joannes Hilgerus Stummenius ein offenbahrer und bey einem Ehrsamen hochweisen Rhatt der freier

Reichsstatt Cöln immatriculirter Notarius Eins mit obgemelten hierzu sonderlich erbettenen Herrn Scheffen und Gezeugen bey gegenwärtiger eingerichteter fundation und allen übrigen dabey vermelten Puncten und Clausulen persöhnlich über= und ahngewesen bin, alles also richtig hergangen zu sein gesehen und ahngehört, alß hab ich hierüber gegenwertiges Instrumentum fundationis außgefertiget mit Thauff= und Zu=Nahmen underschrieben undt beyseits mit meinem gewöhnlichen Notariat=Pettschaft befestiget, darzu sonderlich requirirt und erbetten.

(gez.) Joannes Hilgerus Stummenius,
(L. S.) idem Notarius qui supra subscripsit.

31. Calenberg. Vier Portionen zu 80 Thlr. jede.

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit amen.

Kundt und zu wißen seyn hiermit, wie daß heut dato untengemelt der hochwürdiger Herr Josephus Calenberg, Canonicus capitularis et Decanus Ecclesiae S. S. patronorum Crysanti et Dariae zu Münstereiffel hieselbst mich endts benannten notarium apostolicum zu sich habe berufen laßen, zum Ziel und end eine gewiße fundation in favorem familiae anzuordnen.

Da nun Wohlgemelter Herr seine intention und Meinung bei guter Vernunft und gegenwart zweyen ad dreyen dazu berufenenen und ends benannten gezeugen zu erkennen gegeben hat und dieselbe schriftlich zu verfaßen von mir begehrt, als thue hiermit jedermanniglich Kraft dieses offenbaren Instrument Kundt und bekannt, wie daß wohlgemelter hochwürdiger Herr seinen Hof zu Oberwichterich gelegen, die Kuhweide genannt, welcher an jährlicher pfacht zweihundert Rthlr. sammt einem Hammel, Kalb und Lamm eintragen thut, zu einer jährlichen fundation vermache und inscribire, dieser gestalt, daß vier alumni oder portionistae ex familia dieselben ihre Studia zu prosequiren fünf nacheinander folgende Jahren genießen sollen, also daß erstens allezeit die nechste aus den Verwandten, und dann unter den nechsten die älteste zur genießung derselben sollen auf= und angenohmen werden, welche dann auch pro refrigerio animae fundatoris tam munifici täglich zur erkänntlichkeit ein Miserere et de profundis mit der collect andächtig zu betten angehalten seyn sollen.

Die genießung aber dieser fundation soll eher seinen Anfang nicht nehmen, biß daß alle etwa obhandene Schulden

gütlich abgemacht und bezahlt seyen. Die Rezeptur deren Rhenten und auszzahlung wie auch Rechnung sollen die beneficiati deren gestiften fundationen auf sich nehmen, und in Abgang eines oder mehrern alumnorum sollen die eingehende Rhenten oder Gelder in augmentum dieser fundation aufgelegt werden.

Damit nun auch diese Stiftung und fundation desto besser in esse gehalten, respiciiret und mens et intentio fundatoris erfüllet werden möge, als hat obgemelter hochwürdiger Herr ein hochwürdiges Capitul hiebinnen Münstereifel dienstlich ersuchen wollen, die obsicht gemelter fundation auf sich zu nehmen und nach angezeigter seiner ordination dieselbe denen sich angebenden alumnis zu conferiren, wogegen dan ein hochwürdiges Kapitul bey jeder vacatur eines alumni eine halbe Pistohl zu einer erkänntlichkeit aus gemachter fundation genießen solle.

Es sollen aber aus dieser fundation eine Ehrwürdige Jungfer Catharina Haaghs wegen treu geleisteten Diensten und dan Anna Catharina Kopps, Francisci Kopps Dochter lebenslänglich jede eine, von einem zeitlichen pfächter zwey Malder Korns oder deren valor oder preiß zu empfangen haben, welches dem halfen in seinem anno Canone gut gemacht werden solle.

Es hat sich aber oftgemelter Herr ausdrücklich reserviret, die vollige gewalt dieser fundation, nach seinem wohlgefallen und gutbefinden detrahiren, addiren, mutiren und in allem und jedem weiters ordiniren zu können. Zu wessen Urkundt und bekräftigung hab ich dieses gegenwärtiges instrument geschrieben, unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen notarial insiegel bezeichnet. Actum Anno 1750 den 15. Julii in gegenwart deren unterschriebenen Zeugen so specialiter dazu requirirt worden.

In praemissorum fidem subscripsit,

Johannes Josephus Calenberg,
Decanus et praefatae fundationis erector.

In fidem praemissorum subscripsi et sigillo meo munivi

(L. S.) Franciscus Ludowicus Buchholz,
Vicarius senior qua testis ad hunc actum specialiter requisitus.

In fidem praemissorum subscripsi et sigillo meo munivi

(L. S.) Balthasar Gylson,
Blebanus Monasterii Eifflíae qua testis ad hunc actum specialiter requisitus.

In fidem praemissorum subscripsi et sigillo meo munivi
(L. S.) Augustinus Wilhelmus Odendorff,
benefatae Ecclesiae Vicarius qua testis ad hunc actum specialiter requisitus.

In fidem praemissorum et Agnitionem manuum similiter subscripsi meoque notariali sigillo Communivi
(L. S.) J. C. Scheenau,
ad hunc actum specialiter requisitus, Notarius apostolicus et Pastor in Vischel.

In veni copiae originali suo consonae subscripsit
C. E. Barion, Not. legalis.

32. Cholini alumnorum. Eine Portion zu 162 Thlr. Wir beschränken uns darauf den betreffenden Auszug aus dem Testamente des H. Johann Cholinus, Doctor der h. Schrift, Probst und Archidiakon zu Bonn *), vom 6. Februar 1629 nachstehend mitzutheilen:

Inzwischen aber, ordne ich an und will daß aus der Summe, welche nach meinen bezahlten Schulden und Legaten übrig sein wird, alsbald nach meinem Ableben eine Burse im Montaner-Collegium zu Cöln von ungefähr 1200 oder 1300 Rth. errichtet werde und meine Neffen aus der männlichen Cholinischen Linie und in deren Abgang die mütterlichen Cholini aus der weiblichen Linie der Schwestern aus zweiter Ehe meines Vaters seel. Andenkens, weil aus erster Ehe keine Schwester Söhne übrig sind, sie genießen und auch in deren Ermangelung, sollen zuerst die Enkel und Urenkel nach der Reihenfolge im Mannsstamme und dann im weiblichen Stamme sie genießen; und wenn diese völlig abgehen, sollen die Söhne ehrbarer köllnischer und bönnischer Bürger abwechslend und alternative folgen; und sollen jede welche den Namen Cholini führten, während 5 Jahren diese Stiftung genießen können, und werden, was den geistlichen und weltlichen Stand betrifft, freie Wahl haben. (Die Choralen der Dom- und Bönnischen Kirche so wie die Diener der Kirche zum h. Cassius müssen allen andern bönnischen und köllnischen Söhnen immer vorgezogen werden; wenn sie nur tauglich sind wie unten) die übrigen aber nicht von einem Choliner geboren, wenn sie auch Blutsverwandte wären, werden zwar, was den Stand betrifft, nicht beschränkt sein; diese Stiftung jedoch nur 4 Jahre lang

*) Eine Schwester des Stifters Catharina war mit dem Licentiaten Palandt verehelicht.

genießen; diejenigen aber welche ganz fremd und von der Blutsverwandtschaft der Choliner nicht sein werden, sollen zwar diese Burse während 4 Jahre genießen, aber zum geistlichen Stande und zum Dienste des Vaterlandes und der köllnischen Kirche verpflichtet sein oder dem Collegium die Auslagen zweier Jahren zum Nutzen und zur Verbesserung der von mir gestifteten Burse, welche die Cholinische heißen wird, sicher ersetzen. Ich will aber, daß alle meine Zöglinge, ehelich geboren, aufrichtig und römisch-catholisch, in der Frömmigkeit und den Wissenschaften eifrig, dem Regens gehorsam und von guten Sitten seyen; widrigenfalls (wenn gleich sie Blutsverwandte sind) sollen sie ausgewiesen werden und ein anderer Verwandter oder in dessen Ermangelung ein anderer ehrbarer und frommer Sohn substituirt werden; und hierüber sollen Stiftungs-Briefe gefertigt werden, welche die Cholinische Familie bei sich aufbewahren und autentische Abschriften dem Montaner-Collegium und andern aus der Blutsverwandtschaft, welche darum bitten werden, geben wird.

Und wird diese Stiftung nach den Regeln und Gewohnheiten des besagten Collegiums und andern Stiftungen desselben eingerichtet sein. Zu dieser meiner Stiftung sollen aber so gut als immer möglich diejenigen Hauptsummen dienen, welche ich beim Dom-Capitel und sonst gemäß den in meiner eisernen Kiste in meinem oberen Gewölbe aufbewahrten Briefen besitze; und dieses alles gereiche zur alleinigen Glorie Gottes und Erhöhung der römisch-katholischen Kirche.

33. Claessen. Zwei Portionen zu 56 Thlr. jede.

In Nahmen der Allerheyligsten unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen.

Wir Cornelius Hermannus Claesen und Ernestina Anna Barbara Fabion, Eheleute, thuen kund und bekennen hiemitten, wie daß, nachdem wir die menschliche Sterblichkeit und sofort der Tods gewiß- der Stunden aber ungewißheit zu Gemüth geführet und dann zwarn von Gott dem Allmächtigen mit zween Söhnen und Leibserben versehen, welchen unsere Nachlassenschaft nach unserm tödtlichen Hintritt gebühret und zu genießen haben, denen wir dann auch solche vollends hinterlaßen, jedoch nach erfolgender ihrer beiden Absterben daraußen ein- und andere milde Stiftung entrichten und halten lassen wollen, dahero haben wir beiderseits lebendt, bei guter gesunder Vernunft und Leibs-Constitution gegenwärtige unsere testamentarische Disposition und letzten Willens-Erklärung,

wie solche in Rechten am bündigsten bestehen möge, einrichten und verordnen wollen; immaßen dann wir und ein jeder von uns insbesondere zu-

Erst seine liebe Seele als von Gott erhaltene kostbarste Kleinodt in die grundlose Barmherzigkeit unseres Erschöpfers und Erlösers Jesu Christi, in die kräftigste Vorbitte der allerseligsten übergebenedeitigster Jungfrauen und Gottesgebährerinnen Mariae, des heiligen Josephi, fort übrigen Schutz-Patronen und auserwählten Heiligen Gottes demüthigst befohlen, den verblichenen Leichnam aber in der Pfarrkirche zu St. Laurenz in daselbstiges zubereitetes Grab, christkatholischem Gebrauch nach, standtmäßig zur Erden zu bestätigen verordnen.

Zweitens solle nach eines jeden tödlichen Hinscheiden für dessen Seelentrost fünf hundert heiligen Messen, so geschwind als es immer thunlich ist, gelesen und damit keineswegs einiger Anstand genommen werden.

Dreitens legiren und vermachen einem zeitlichen Erzbischofen und Churfürsten zu Cöln sodann zum Bau hiesiger hohen Domkirche jederem einen Turnisch oder die Werth dafür, einmahl vor all gegen Quittung zu zahlen und weilen

Viertens wie bereits im Jahre 1735 den 8. Monats Dezember zwey Anniversarien und zwey wöchentliche Messen eine in der Pfarrkirche zu Keyenberg Inhalts darüber ausgefertigten und gerichtlich bestätigten Fundationsbrief gleich nach unserm Absterben zu ewigen Zeiten zu halten verordnet; so thuen nicht allein hiemitten ferners sothane Fundation alles ihres Inhalts nochmahlen bestätigen, sondern fundiren und verordnen hiemitten ferners, daß nach Absterben unserer beiden zum priesterlichen und Canonical-Stande sich begebenen Söhnen, wie die im Keyenberger und Westreicherfelde gelegene von uns acquirirte freiadliche Ländereyen, als nämlich siebenzig Morgen so von der verwittibter Freyfrauen von Stammich und Hrn. Doktoren Kesselkaul nebens dreyen Morgen steuerbahr Land anerkauft, sodann sechs Morgen frey adlichen Land, so aus unseres verstorbenen resp. Herrn Bruders und Schwageren Pastoris in Keyenberg Matthiae Claessen selig Erbschaft von dessen Erben acquiriret, wie dann auch einen zu Berverath Dingstuhls Wanloe von der Frau Wittib von Lutters gebornen Esch anerkauften Erbpacht Jährlichs Termino St. Martini erfallenden Eilf Malter zehn Viertel Roggen und einen Reichsthaler 30 alb. 8 Hllr. zu einer beständigen Fundation für zwey Studenten aus unser Elter und Schwieger Eltern Leonarden Claessen und Elisabeth Maes-

sen, ehelicher Descendenz (wovon der Manns= und Namens=Stammen jederzeit den Vorzug haben und die weiblichen in deren Ermangelung subinstriren sollen, constituiren, belastigen, verpfänden und hypothesiren, daß wann diese zwey Studenten zu einem Gymnasium in die erste Schule hinzuschicken fähig sein werden, jederem jährlichs zwanzig fünf Reichsthaler p. 80 alb. zu Fortsetzung ihrer Studien bis ad Methaphysicam demnächst annoch zwey Jahre zum Studio Theologico oder juris, sonsten aber länger nicht zu genießen haben sollen.

Fünftens verordnen und fundiren hiemitten, daß nach unserer und unserer beiden Söhnen Absterben aus denen übrigen jährlichen Pachten obgedachter Länderey, sodann dem Erbpacht annoch jährlichs neben denen in beiden Pfarrkirchen zu St. Laurenz und Keyenberg fundirter zweyer Messen und Jahrgedächtnissen, drey wochentlichen Meßen in der hochadlichen Stiftskirchen zu St. Marien in Capitolio dahier gelesen und jede mit zehn Reichsthaler p. 80 alb. pro ornamentis der Cüsterey drey Reichsthlr. pro vino anderthalben Reichsthlr. und pane ein halber Reichsthaler, jeden per 80 alb. sodann den Offerleuthen zwey Dahler zahlt werden sollen und dafern

Sechstens einer von denen nächsten Anverwandten Claessen'schen Stammens und Namens und in deren Ermangelung der nächste vom weiblichen Geschlechte nach tödtlichem Hintritt beider unserer Söhnen sich soweit qualificiret haben würde, daß pro Cura animarum subsistiren könnte, so vergönnen wir demselben, daß er auf die obbenennte fundirte Messen sacros ordines nehmen möge, dergestalten jedoch, daß allezeit zuvoerderst die zwey Jahrgedächtnißen, wie auch Keyenberger wochentliche Meeß, sodann denen zweyen alumnis die zugesetzte fünf und zwanzig Reichsthaler auszahlt werden und der ordinatus alsdann gegen Lesung deren einer Meeßen zu St. Laurenz und dreyer Meeßen in der Stiftskirche zu St. Marien in capitolio, nach Abzug was pro inspectione und receptura verordnet, sechszig Reichsthaler zu genießen haben, jedoch also daß sobald derselbe ein anderes beneficium überkommen wird, alsdann einem andern nächsten Anverwandten, wie obgemeldt, so pro Cura approbiret, sothanen titulum abzutreten schuldig und gehalten seyn solle, keineswegs aber gestatten wir, daß ein Anverwandter, so nicht actualiter pro cura approbiret auf diese Messen ad sacros ordines recipiirt werde und wenn ein ordinatus anderwertlich providirt und kein ad curam approbirter Anverwandter obhanden, solle nach Zahlung der fundirten Messen, Jahrgedächtnißen und alumnorum, der sich

etwa ergebende Ueberschuß eingehender Pachten, wie auch der zu Zeiten fallender truckener Weinkauf durch eine zeitliche Fräulein Camerariam hochwohlgedachten Stifts zu St. Marien in Capitolio in einem hierzu in Sacristia daselbsten zu verordneten gesicherten Orth hingelegt und wohlverwarlich aufbehalten werden, damit bey Mißwachs oder sonsten zurückbleibenden Pacht hieraus der Abgang ersetzt werden möge.

Siebentens. Da ratione praecedentiae seu proximiaritatis unter den nächsten Anverwandten in künftigen Zeiten Irrung und Streit entstehen wird, so constituiren, denominiren und compromittiren wir hiermit und Krafft dieses auf einen zeitlichen Herrn Pastoren der Pfarrkirche zu St. Laurenz dahier in Cöln als einen arbitratoren, gestalten daß kein anderer, als derselbe jederzeit in hoc puncto zu erkennen und zu decidiren mithin die collationes zu thuen Macht haben solle, immaßen wir dessen gewissen lediglich anheim stellen cum Consilio Theologi et juris consulti die entstehende controversiam abzumachen, demnächst von dessen Spruch als einem laudo keine appellation Statt haben solle und möge.

Achtens. Thuen wir aus besondern uns dazu bewegenden Ursachen unter unseren beiden Söhnen wegen obgemelter Ländereyen und Erbpachtstheilung diese Disposition machen, daß unserer älterer Sohn Johannes Leonardus Canonicus ad St. Andream solche Ländereÿ sambt der Erbpacht nach Abzug darauf fundirter und gleich nach unserm Absterben in beiden Pfarrkirchen zu St. Laurenz und Keyenberg verordneter Messen und zwey Anniversarien zu seinem Antheil haben und hingegen unserm jüngern Sohne Friederico Canonico ad S^tum^ Severinum so viel an Capitalien und sonsten, als die Pachtgefälle sothaner Ländereyen samt der Erbpacht nebst vorgemeltem Abzug jährlichs eintragen, aus unsern hinterlaßenden Erbschafts-Mitteln zukommen und im übrigen gleiche Theilung unter ihnen gehalten werden solle; und weilen

Neuntens die Erbeinsetzung eines jeden Testaments hauptwesentlich Stück ist, so thuen wir Eingangs gemelte Eheleute hiemitten einer den andern reciproca der erst-sterbende den letztlebenden zum Erben einsetzen und instituiren, gestalten, daß der letztlebende allinges jetzt- und zukünftiges Besitzendes Haab und Vermögen, wie solches denen Rechten Stadt und Landes-Statuten gemäß erlaubt und verordnet ist, zu seiner Disposition zu genießen haben und behalten berechtiget seyn solle, jedoch ohne Abbruch der vorerwähnter beiderseits beliebter milder Stiftungen. Dann instituiren nach unserem beiden Absterben

unsere beide Söhne Joannem Leonardum der Stiftskirche zu St. Andreas und Fridericum der Stiftskirche zu St. Severin Canonicos Capitulares zu unseren ohnedem rechten Leibserben gestalten, daß dieselben dasjenigh, was wir durch unsere lebenslängliche Mühe und Sorgfalt acquiriret und ersparet haben, voreingerichtetermaßen brüderlich theilen, bescheidentlich genießen, damitten Gottes-Ehr befoerdern, denen nothleidenten Armen beispringen, fort ihrer Seelenheil damitten verschaffen sollen und mögen, auf daß wir uns dermalen eins in der ewigen Glückseligkeit darüber sämtlich zu erfreuen haben mögen. Amen und damitten:

Zehntens. An Vollentziehung gegenwärtiger unserer testamentarischer Disposition und darinn enthaltenen Fundationen nicht ermangeln möge, dahe vertrawt der erst sterbender auf den letztlebenden, wie wir auch auf beide unsere Söhne, daß sich dessen exequirung und Haltung deren milden Stiftungen allen Fleißes werden angelegen seyn laßen; nach unserer und unserer beiden Söhnen Absterben aber thuen wir hiemitten des hochadlichen freiweltlichen Stifts zu St. Marien in Capitolio zeitlichen ältisten Priester Canonichen, sodann einen zeitlichen Hrn. Pastoren ad St. Laurentium dahier inständigst ersuchen und begehren, daß über die allerorths fundirte Messen Anniversarien und Studenten-Fundation, die Inspection nebens einem alsdann befindlichen ältesten nächsten Anverwandten zu besorgen und auf sich zu nehmen, dabenebens thuen eine zeitliche gnädige Fräulein Camerariam Hochgedachten Stifts zu St. Marien in Capitolio hiemitten geziemend requiriren und anersuchen, daß die Jahrrenten oder Pachten einzunehmen, solche fundirtermaßen auszuzahlen durch des Stiffts zeitlichen Signatoren mit Capitular-Consens des Stiffts Cämmerey-Rechnung beifügen zu laßen, geneigtes Gefallen tragen wolle, für welche Bemühung derselben jährlichs fünf Reichsthaler, dem ältisten Herrn Priester Canonichen zwey Reichsthlr. Herrn Pastoren ad S. Laurentium zwey Reichsthlr. jeden pr. 80 alb. dem Herrn Signatori zwey Dahler aus denen Pachten nachvorhergegangener Examination der Pachtrechnung zahlt werden sollen.

Schließlich erklären wir hiemitten und Krafft dieses, daß gegenwärtige Verordnung unserer letzter Wille und Testament seye, ausdrücklich wollend, dafern solches nicht als ein solemnes Testament bestehen könnte, alsdann jedoch wie eine milde Stiftung, Codicil, freye Schankung unter den Lebendigen oder von Todtswegen, fort sonsten bester gestalt Rechtens bestehen mag, gültig und allerdings vest gehalten werden solle, uns

jedoch allen Gewalt, dasselbe zu ändern, mindern, oder mehren Vorbehaltendt und was wir sonsten ferners unter unsern Händen Unterschriften verordnen, ab- oder beisetzen werden, solle eben so gültig seyn, als wann es gegenwärtiger testamentarischer Verordnung einverleibet wäre.

Zu dessen allen wahren Urkundt haben wir dieses resp. eigenhändig unterschrieben und mit beigefügtem unserm Pittschaft befestiget.

Also geschehen Cöllen den achten Tag Monats October Jahrs 1746.

(bezeichnet) Cornelius Hermann Claeßen.
(L. S.) E. A. Barbara Fabion.

In Namen der allerheiligsten und unzertheilten Dreifaltigkeit, Amen.

Kundt seye hiemitten, daß im Jahr nach der heilsamen Geburt unseres Erlösers Jesu Christi Ein Tausend sieben Hundert und vierzig sechs, in der neunter Römer Zinszahl bey Hersch- und Regierung des allerdurchlauchtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herren Herrn Francisci dieses Namens des Ersten, erwählt- und gekrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehreren des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Herzogen zu Lothringen und Baar, wie auch Großherzogen zu Toscana etc. Ihrer Kayserlichen Regierung im zweyten Jahr auf Samstag so gewesen der achter Tag Monats October zwischen drey und vier Uhren des Nachmittags vor denen Hochedelgebornen und Hochgelehrten Herren Herrn Henrico von Bonn und Herrn Joanne Jesepho Tils, deren Rechten Doctoren und des hohen weltlichen Gerichts dahier in Cöln Scheffen, sodann mir unterschriebenen Notario und hernach gemelten Zeugen persönlich kommen und erschienen seien, Cornelius Hermannus Claefsen, hiesigen Chur-Cölnischen Officialat Gerichtsschreiber und Frau Ernestina Anna Barbara Fabion, Eheleute, bey guten gesunden Leibs und Verstandt, auch mehr dann sieben Fuß ihres Gefallens gehendt und stehendt vermögendt, welche also erscheinendt erkläret, was maßen sie in gegenwärtiger mir Notar zu Handen gereichter, von ihnen beiden in praesentz beyder vorwohlgedachter Herren Scheffen, mein Notarii und Gezeugen eigenhändig unterschriebener und beigefügtem ihrem Pittschaft bevestigter mit einem blau und weißen seiden Schnur umbfaster pergamener-Schrift ihr Testamentum und letzten Willen eingerichtet hatten, wie darin mit mehrerem enthalten,

wollendt, daß solches seines allingen Inhalts bestermaßen exequiret und vollentzogen werden solle, des Endts selbiges zu versiegeln, eins, oder mehreres instrumentum seu instrumenta für die Gebühr auszufertigen, auch dem Schrein zu gebührender Zeit einzulegen requiriret, hierüber zu Handen anwesender Herren Scheffen und meines Notarii stipulirendt.

Also geschehen hiermit dahier in der Stadt Cöln in der Scholasterei-Behausung zu St. Andreas, auf Jahr indiction Kayserliche Regierung, Tag und Stund, wie oben gemeldt, Beiseins Joannis Petri Nufs und Josephi Lauten, hierzu erbettener glaubhaften Gezeugen.

Wann dann wir Henricus von Bonn und Joes Josephus Tils der Rechten Doctoren, hiesigen hohen weltlichen Gerichts-Scheffen, bey gegenwärtigem actu testamentario neben adhibirten Notario und Gezeugen persöhnlich mit über und angewesen, alles obbeschriebener maßen uno actu continuo richtig zugegangen zu sein gehöret und gesehen, als haben zu Wahrheits-Urkundt und Zeugniß unsere Insiegeln wißentlich dieser testamentarischer Disposition angehängt.

Deweil nun ich Isaac Nufs Kayserlicher offenbarer bey hiesiger Stadt Cöln Hochedeln Rath immatriculirter Notarius sambt obengem. Herren Scheffen und Gezeugen bey gegenwärtigem actu testamentario und beschehener Erklärung persönlich mit über- und angewesen, auch oblauth alles richtig zugangen zu sein ersehen, als hab hierüber gegenwärtiges instrumentum ausgefertiget, eigenhändig unterschrieben und mit gewöhnlichem meinem Notariats-Signet befestiget, hierzu sonderlich requiriret und erbetten.

Cöln dato wie oben.

(gezeichnet) Isaac Nufs,
Nots. Caesareo publs. et immatricul. spec. reqsts.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Pro collatione et concordantia cum altero originali scrinio Scabinorum imposito subsspt.

(gez.) J. J. Claefsen,
Schreinsschreiber.

Sequitur Codicillus.

In Namen der Allerheiligsten und unzertheilten Dreifaltigkeit, Amen.

Demnach wir Cornelius Hermannus Claefsen und Ernestina Anna Barbara Fabion, Eheleute, unter dem achten

October 1746 unsere testamentarische letzte Willens=Verordnung vor Scheffen, Notar und Gezeugen eingerichtet und dabey uns ausdrücklich vorbehalten, daß alle dasjenige, was unter unseren Händen Unterschrift ferners verordnen, ab= und beisetzen werden, eben so gültig und bündig sein solle, als wann es so sothaner testamentarischer Verordnung einverleibt wäre und da es dem Allmächtigen Gott gefallen, unsern älteren Sohn Joannem Leonardum Canonicum ad Stum Andream jetzt laufenden 1758sten Jahrs am 29. Monats Augusti aus diesem zeitlichen zu sich in das ewige Leben abzuberufen, daher thuen durch gegenwärtigen Codicill statuiren, verordnen und erklären, daß diejenigen Erbstücker, welche wir demselben in unserm Testament lebenslänglich zu genießen zu seinem Erbtheil angewiesen, nach unserer beider und unseres jüngeren Sohnes Friederici Canonici ad St. Severinum absterben zu unserer eingerichteter Fundation heimbfallen und verwendet werden sollen, und damitten diese Fundation desto beständiger gehalten, auch dem titulando und beiden alumnis etwan ferneres nach Gutbefinden deren Herren Inspectoren (wie es alsdann die Zeiten begeben werden) zugelegt werden könne, so thuen wir ferneres hiemitten ein Capital von zwölfhundert ein und dreißig Reichsthaler p. 80 alb., so auf der freyadlicher zu Keyenberg gelegener, von den Claessen'schen Erbgenahmen besitzender Länderey haften thuen und wir vom hochadlichen Stift zu St. Marien in Capitolio acquiriret haben, mit annoch sieben Morgen anderthalb viertel freiadlicher im Keyenberger Felde gelegener Länderey, sowie von den Erbgenahmen Zohlen unseres respective Schwagern und Bruderen seel. Joannis Theodori Claessen gewesenen Pastoris in Effern elterlichen loßen anerkauft und acquiriret haben, der eingerichteter Fundation hinzusetzen, wovon jedoch unserm jüngern Sohn Friederico Canonico Sti Severini den lebenslänglichen Genuß vorbehalten, dergestalten aber, daß unsere erste Fundation vom achten October 1746 ihres allingen Inhalts, gleich nach unserm Absterben festiglich gehalten werden solle, welcher wir dann hiermitten und Krafft dieses annoch hinzusetzen, daß nebens denen in beiden Pfarrkirchen zu St. Laurenz und Keyenberg jedes Orths zu lesen verordneter einer Meeßen annoch eine wöchentliche Meeße und also jedes Orths zwey wochentlicher Meeßen nach unserer beiden Absterben gelesen und zahlt werden sollen, dabei jedoch obgedachtem unserm Sohn Friederico frey stellendt, daß lebenslänglich drey von diesen Meeßen in seiner Stiftskirche lesen

könne, die vierte aber in der Keyenberger Pfarrkirche und nach dessen Tod fundationsmäßig in obgemelten beiden Pfarrkirchen gelesen werden sollen.

Dessen zu beständiger Festhaltung und Wahrheits-Urkundt haben wir gegenwärtigen Codicill respective ge- und eigenhändig unterschrieben.

Alſo geschehen Cöln den 15ten Tag Monaths October Jahrs 1758.

(gezeichnet) E. A. B. Fabion.
(L. S.) C. H. Claeſsen.

34. Coffraeorum. Drei Portionen zu 28 Thaler 20 Sgr. jede.

Wir Offizial der erzbischöflich köllnischen Curie gewöhnlicher Richter bringen zum steten Andenken u. zur wahren unzweifelhaften Kenntniß aller Jetzigen und Zukünftigen, wie uns von Seiten des hochvornehmen, hochwürdigen und vortrefflichen Herrn Arnold Muser, Doktor der H. Schrift, Dechant der Stiftskirche St. Severin und des angesehenen Mannes Johann Linsen aus Erkelenz, Vollzieher des Testaments des Herrn Heinrich Hoven, Licentiat der h. Schrift, Canonich der besagten Stifts-Kirche zu St. Severin, Briefe enthaltend eine Stiftung, Anordnung und Dotation des H. Heinrich Cofferen aus Erkelenz, Doctor der h. Schrift, Canonich zu St. Gereon und St. Ursula und Pfarrer zu St. Columba und des H. Johann Cofferen aus Erkelenz, Canonich zu St. Severin, Siegelträger des Durchlauchtigsten Fürsten, Erzbischofs und Churfürsten von Cöln, Gebrüder frommen Andenkens zur Prüfung und Genehmigung überreicht worden sind; folgenden wörtlichen Inhalts:

Arnold Muser Doctor der h. Schrift, Dechant der Kirche St. Severin und Joh. Linsen Vollzieher des Testaments des hochwürdigen Herrn Heinrich Hoven, Licentiat der h. Schrift und Canonicus zu St. Severin, thuen kundt, daß Weilandt der hochwürdige und vortreffliche Hr. Heinrich Cofferen aus Erkelenz, Doctor der h. Schrift, Canonich zu St. Gereon und Pfarrer zu St. Columba, welcher im Jahr 1634 verstorben, in seinem Testament angeordnet hat, daß, bei Zulassung seiner Vermögenskräfte, ein mittelmäßiger jährlicher Zins angeschafft werde, woraus in dem Montaner-Gymnasium aus seiner mütterlichen cognation zwei, ferner aus jener seines Oheims Rütger Rütten, ein Studierender ernährt werden,

und denselben unter einigen gewissen Bedingungen, worüber unten das Nähere, genießen, die genauere Anordnung alles dessen der Treue und dem Urtheile seines Bruders Johann Cofferen als seines Erben und Vollziehers überlassend. Später hat der im Jahre 1639 verstorbene hochwürdige Herr Johann Cofferen aus Erkelenz, Canonich zu St. Severin und Siegelträger des Durchlauchtigsten Churfürsten zu Cöln, in der Absicht den Willen seines Bruders zu erfüllen, zum Gebrauch solcher Stiftung angeordnet:

Erstens einen jährlichen Zins von 50 Rhr. bei dem Rath und der Gemeinde Erkelenz vom Capital gleicher 1000 Rhr. gemäß den darüber sprechenden Briefen; demnächst hat derselbe aus der allgemeinen beiderseitigen Erbschaft, nämlich der seinigen und jener seines Bruders noch die Summe von 1000 Rhr. zu demselben Zwecke angewiesen, wollend, daß diese gegen jährlichen-Zins ausgethan werde und diese beiden Haupt-Summen von 2000 Rhr. zu steten Zeiten der unter gewissen Bedingungen wie unten zu errichtenden Stiftung verbleiben; deren Errichtung so wie Vollziehung im übrigen er in seinem Testament und Codizillen dem hochwürdigen H. Heinrich Hoven, Licentiat der h. Schrift, Canonich zu St. Severin und Heinrich Seipmann, Bürgermeister zu Erkelenz als seinen Vollziehern und trewhänderen übertragen hat. Weil aber nach Ableben des Herrn Johann Cofferen, dessen Vollzieher Hoven und Seipmann nach Zahlung der Begräbniß-Kosten und Exequien, bei Prüfung des Inventariums gefunden haben, daß die Kräfte der Erbschaft unverhofft mangeln, so sind sie darüber aus verschiedenen Titeln mit Klagen, Beschwerden und kostspieligen Prozessen verschiedener Prätendenten behelligt worden (so daß sie zu der ganzen Summe von 2000 Rhr. nicht nur keineswegs haben reichen können, sondern auch die Zinsen von 1000 Rhr., ausgeliehen bei dem Rath und der Gemeinde Erkelenz anderweitig haben verwenden müssen); Nichts destoweniger hoffend, bei dem einstigen Aufhören fremder Anforderungen durch Hinzufügung der cedirten oder cedirt werdenden Zinsen bis zur Summe der 2000 Rhr. endlich zu reichen und dann die Stiftung zu errichten; hierüber sind inzwischen diese beide gestorben und zwar zuletzt der H. Licentiat Heinrich Hoven im Jahr 1663, ohne daß bis dahin eine Stiftung errichtet worden: deshalb wir obenbesagte und zwar unmittelbaren Vollzieher des H. Hoven, mittelbare aber der H. Cofferen, erwägend, wie viel Nachtheil im Laufe und der Unbilde der Zeit der Verzug in Behandlung der Sache und der Aufschub mit

sich bringe und daß durch längeren Verzug in Errichtung der Stiftung und darüber etwa eintretenden unsern Tod, es sich leicht zutragen kann, daß endlich nichts daraus werde und so die Brüder der H. Cofferen um den Nutzen ihrer frommen Willens-Meinung, sowie das Gymnasium und die verwandten Jünglinge um den ihnen bestimmten Vortheil gebracht werden, stiften und ordnen wir, damit diese Stiftung endlich einst verwirklicht werde und nützliche Früchte trage, aus den Seitens der Herrn Cofferen übrig gebliebenen Kräften und Mitteln, deren bester Absicht zu genügen wünschend, in nachfolgender Weise.

Erstens: Zweitausend Reichsthaler sollen für 3 im Montaner-Gymnasium studierende Studenten bestimmt sein; welche der Zinsen der 2000 Rhr. gleichmäßig sich erfreuen und dieselben genießen werden (unbeschadet jedoch der in den Testamenten und Codizillen der Herrn Cofferen für die zwei Schwestern Christina und Anna Hoichsteins, so lange diese am Leben sein werden, vorbehaltenen Bedingungen.) Diese 3 Studenten werden sich der Stiftung bis zum Schlusse des philosophischen Studiums oder bis zum Baccalaureat in der Theologie, dessen Erlangung sie jedoch zum Nachtheil anderer Cognaten nicht verzögern werden, erfreuen. Diese Jünglinge werden aber katholisch und die nächsten aus der mütterlichen cognation sein. Zwei aus der Verwandtschaft der Herrn Cofferen und einer aus der Rüttenschen, so lange solche vorhanden sein und darum begehren werden. In Ermangelung jener aber oder auch wenn dieselbe nicht darum begehren, dann sollen vor andern Auswärtigen katholische Erkelenzer Söhne aufgenommen werden, und so lange genießen bis irgend einer von beiderseitiger oben gesagten Familie sein wird der diese Stiftung von neuem begehrt. In welchem Falle obgleich sie den vorbestimmten philosophischen Cursus nicht vollendet haben werden, sie dennoch gleich dem darauf aspirirenden Cognaten zu weichen gehalten sind, und zwar diejenigen zuerst, welche derselben sich am längsten erfreut haben.

Die Präsentation besagter Jünglinge behalten wir uns auf unsere Lebenstage vor; nach unserm Ableben aber werden die zwei ältesten katholischen Personen aus der Familie der Herrn Cofferen, der mütterlichen oder Rüttenschen, so lange deren vorhanden sein werden; in deren Ermangelung aber die zwei ältesten katholischen aus dem Erkelenser Rath zu besagter Stiftung präsentiren. Was die Inspection der Stiftung so wie auch die Einforderung der Zinsen gemäß der Ab-

sicht und Willensmeinung des hochwürdigen Herrn Johann Cofferen, letzten Testators betrifft, so behalten wir diese uns Vollziehern auf unsere Lebenstage vor, indem wir zum dritten Inspector den hochwürdigen H. Regenten des Montaner-Gymnasiums annehmen und anordnen, daß die Eintreibung der Zinsen durch unsere gemeinschaftliche Sorge und Mühe so lange erfolgen müsse, bis wir von der Prätention der zweien Schwestern Hochstein einmal befreit sein werden, und inzwischen sollen für Bemühungen aus der gemeinschaftlichen Zinsen-Masse zehn Reichsthaler unter uns gleichmäßig vertheilt werden.

Nach Ableben von uns beiden aber wird der H. Regens und ein ältester katholischer aus der Blutsverwandtschaft der Herrn Cofferen, der mütterlichen oder der Rüttenschen, so lange aus derselben jemand vorhanden sein wird beständiger Inspector bleiben; existirt aber keiner ferner, ein Aeltester aus dem Erkelenzer Rath folgen, welcher die Zinsen der daselbst ausgethahenen Gelder einfordern wird. Der Regens wird aber diese und andere Zinsen empfangen, auch darüber quittiren und den Zöglingen zuwenden. Diese zwei Inspectoren werden dann für ihre Bemühungen 10 Rhr. und zwar der Regens 7 der andere aber nur 3 beziehen. Auch die Siegel-Briefe und was immer für andere die Stiftung betreffende Sachen sollen im Archiv des Montaner-Gymnasiums aufbewahrt werden. Wenn es sich nun in zukünftigen Zeiten zuträgt, daß die wirklich ausgeliehenen oder von jetzt an auszuleihenden Gelder abgelegt oder zurückgezahlt werden, so sollen diese in dem Archiv desselben Gymnasiums reponirt werden, bis sich wiederum eine Gelegenheit, sie anderswo nützlich auszuthuen, darbietet. Endlich und zuletzt, da für jetzt die Summe von 2000 Rhr. noch nicht vollständig und gänzlich vorhanden, auch der oben besagten Christina und Anna Hochsteins lebenslänglich eine gewisse jährliche Portion aus jener Stiftung angewiesen ist, und wegen dieser Ursache 3 Studenten noch nicht daraus ernährt werden können, wollen wir ausdrücklich vorgesehen und vorbehalten wissen, daß zu dieser Stiftung nicht drei Jünglinge aufgenommen werden sollen, es sey dann daß durch Zuwachs der zu cedirenden Zinsen die vollständige Summe von 2000 Rhr. erworben sein wird; und zwar auch dann nicht, wenn die Anna Hochsteins, welcher auf ihre Lebenstage eine größere Portion angewiesen worden, im Leben sein wird, sondern in der Zwischenzeit, wo auch diese besagte Anna am Leben und die Summe der 2000 Rhr. nicht vollständig sein

wird, sollen zur Stiftung nur zwei in oben erwähnter Weise taugliche und qualificirte Studenten oder nur einer angenommen werden, und dieselben pro rata die zu dieser Stiftung gehörigen Renten und Einkünften genießen, so lange und bis dahin sowohl die obbesagte Anna mit Tode abgegangen als die vollständige und gänzliche Summe von 2000 Rhr. erworben sein wird. Je nachdem beides später oder früher erfolgt s en wird, soll durchaus in allem, wie oben angeordnet ist, verfahren werden.

Zur Vollgültigkeit und steten Festigkeit dieser Anordnung, Stiftung, Dotation und Einsetzung wir oben benannte Vollzieher den hochvornehmen, hochwürdigen und hochedlen Herrn Offizialen der erzbischöflichen Curie gewöhnlichen Richter ersucht haben, er möge geruhen solche Stiftung durch die gewöhnliche Autorität zu bestätigen, genehm zu halten und darüber das richterliche Dekret zu interponiren, und demselben die Kraft steter Festigkeit hinzuzufügen; auch darüber die nöthigen Instrumente unter dem Siegel der Curie und der Hand des Notars und Sententiarius auszufertigen. Zu wessen Urkunde wir gegenwärtige von uns unterzeichnete und mit meinem Dekanat-Siegel versehene Briefe im Jahr des Herrn 1664, zweiter Indiction, im neunten Jahre des Pontificats unseres Allerheiligsten Herrn Alexander unseres Pabstes des VII. im 6ten Jahre aber der Kaiserlichen Regierung des glorwürdigsten Fürsten Leopold Römischen Königs, am 20sten Tage des Monats Mai gegeben haben; unterschrieben war Arnold Muser, Doctor der h. Schrift und Dechant, welcher oben eigenhändig unterschrieben hat.

Wir Offizial gewöhnlicher Richter haben daher von dem vorbesagten durch die oben erwähnten Herrn Vollzieher errichteten und uns präsentirten Stiftungs-Briefe reifliche und fleißige Einsicht genommen und dieselben geprüft; und weil Wir durch die Untersuchung und vorgenommene Erkundigung erkannt haben, daß die in besagtem Briefe enthaltene Anordnung, Stiftung, Dotation und Einsetzung gemäß der frommen und berühmten Absicht und Intention der Herrn Gebrüder Cofferen von Erkelenz und in Gemäßheit derselben zu der durch die Herrn Stifter selbst fromm gewünschten Ausführung gebracht ist, deßhalb haben wir die desfallsigen Briefe und die darinn enthaltene Stiftung, Dotation, Anordnung und Einrichtung und alle und jede Clausulen und Bedingungen durch unsere richterliche und gewöhnliche Autorität belobt, gebilligt, gutgeheißen und bestätigt; auch unser richterliches Dekret dar-

über interponirt, und demselben die Kraft ewiger Dauerhaftigkeit beigefügt; wie Wir durch gegenwärtiges beloben, billigen, gutheißen, bestätigen, interponiren und zufügen.

Zu wessen Urkund und Zeugniß wir gegenwärtige Belobungs-Gutheißung und unseres Dekretes Briefe durch unsern Notarium sententiarum fertigen, unterschreiben und mit unserm und der erzbischöflichen Curie so wie den Siegeln des H. Dechanten Vollziehers haben versehen lassen.

Gegeben im Jahr des Herrn 1664 am Tage des 14ten Juni.

(Sign.) Joannes Jacobus Latonus,
venerabilis curiae Archiepiscopalis Coloniensis sententiarum
Notarius, in fidem sub mppria.

35. Collegistarum. Zehn Portionen zu 12 Thlr. jede. Unter diesem Namen sind nachstehend näher verzeichnete Stiftungen von den Regenten des Montaner-Gymnasiums als eine gemeinschaftliche Stiftung stets verwaltet worden.

a. Ego Dryel, artium magister et St. Theol. Licent., legirte gemäß Stiftungsbrief vom 26. Juni 1489 der Facultät der Künste 20 Rheinische Goldgülden; eben so legirte er 600 Gülden kölnische Münze zur Erwerbung einer ewigen Rente von 27 Goldgülden auf der Stadt Emmerich für sechs arme Schüler, welche täglich für Brod und Bier 4 Heller, nämlich 2 für Brod und 2 für Bier, haben sollen; zugleich verordnete er drei Betten und sechs Leintücher und eine Kiste zur Aufbewahrung der Letztern, welche über dem Lectorio in der Montaner-Burse in zwei für diese sechs Studenten bestimmten Kammern stets verbleiben sollen.

Als arm sollen diejenigen angesehen werden, welche weder von sich, noch von Freunden oder Verwandten acht Goldgülden in Köln zu verzehren haben; zwei sollen von Dryel auf der Insel Bomelerwerth, der dritte von Emmerich oder demjenigen Orte, wo die Einkünfte erwähnter Goldgülden gemäß dem darüber vorhandenen Instrument haften; die drei andern aber sollen die drei ältern Magister-Regenten ernennen, so jedoch, daß sie caeteris paribus einen armen von Harlem und einen von Herzogenbusch annehmen; der einmal durch die Magister Aufgenommene ist jedoch dem aus Harlem oder Herzogenbusch Angemeldeten zu weichen nicht verpflichtet. Die Aufnahme des sechsten ist der Wahl der Magister überlassen. Bei guter Führung genießen sie dieses Stipendium drei Jahre lang; wer sich nicht gut aufführt, soll ausgewie-

sen und dessen Stipendium einem andern verliehen werden, damit nie eine Stelle unbesetzt bleibe. Der allenfallsige Ueberschuß obiger Rente von 27 Goldgülden soll den besagten 6 armen Studenten für Fleisch, Schuhe und wie es den Regenten dienlich scheint, zufließen. Letztere sollen darauf wachen, daß die fraglichen von ihnen zu verwaltenden Elemosinae (Unterstützungen) nie verkürzt, sondern eher vermehrt werden.

Wenn aber die Burse unter Sechszehn-Häusern durch Brand in Abgang gerieth oder an einen anderen Ort verlegt würde, so soll der ältere zeitliche Magister mit dem Prior der Prediger, oder bei Weigerung oder Verhinderung des ersteren, der letztere sich die Versorgung der fraglichen sechs Studenten in einem andern Orte, wo die Montaner-Burse hinverlegt würde, oder in einer Burse der hiesigen Universität angelegen sein lassen.

Dem Prior der Prediger ist für seine Bemühung ein Goldgülden von vier Marken jährlichs angewiesen, wofür er jährlich zur Zeit der Empfangnahme derselben die Führung der sechs Studenten untersuchen, die Rechnung der Magister abhören und von der Ausführung dieser Statuten sich vergewissern soll.

Lambertus de Monte, Sacrae Theol. Dr. und Canon. St. Andreae hat die vorstehende Stiftung mit einer bei der Stadt Aachen erkauften Rente von 14 Goldgülden vermehrt, wovon 2 Goldgülden für das Jahrgedächtniß des Stifters bei den Predigern bestimmt sind; die Stadt Aachen fügte noch eine Rente von 4 Goldgülden zur Erlangung des Präsentationsrechtes eines aus Aachen Gebürtigen für das sechste in der vorhergehenden Stiftung des Ego Dryel erwähnte Stipendium zu.

b. 1) Johann Düring, Pfarrherr zu Traunskirchen und Vicar des Altars St. Catharinen in der Pfarrkirche zu Geroldshofen, Würzburger Bisthums, in der Stadt Windsheim, desselben Bisthums, auf dem Rathhause anwesend, in der wohlmeinenden Absicht, arme Priester und Schüler in bewährte Universitäten und Lerien (Lexionen) zu schicken, dieselben bei und in der „Lernung" zu unterhalten, auf daß sie in freien und göttlichen Künsten graduirt werden, assignirte und vermachte unter dem 26. Januar 1504 (in der 7ten Zahl der Römer Indictio genannt, des Allerheiligsten in Gott Vater und Herrn Julii durch göttliche Vorsehung Pabst des andern in seinem ersten Jahr) zur Ehr und Nutzen der christlichen Kirche, so wie seiner Vor- und Nachkommen und aller Gläubigen zum Trost und Heil unwiderruflich und ewiglich

donatione inter vivos causa mortis mit Mund, Hand und Halmen 20 Gulden jährlicher ewiger Zins Rheinische Währung im Lande und Herzogthum zu Franken auf Schultheiß, Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Heidenfeld am Main oben Würzburg, gelegen in dem gemeldeten Bisthum zu Steuer und Hülf armer Priester oder Schüler, um denselben auszuhelfen, in der berühmten Universität zu Köln bei Rhein und daselbst in der Bursa montis genannt; und den ersten armen Priester oder Schüler zu nennen und zu senden, wer der sey, sich oder seinen Treuhändlern, oder wem er das befiehlt, vorbehaltend.

Der Stifter übergab demnach den Kaufbrief, versiegelt durch der Stadt Heidenfeld Insiegel, der obgemeldten 20 Golden besagter Währung mit sammt dem offenen Instrumenl der Donation und Fundation mit Wissen der ehrbaren, weisen und fürsichtigen Bürgermeister und Rath der Stadt Windsheim und setzte sie und alle ihre Nachkommen in volle Gewalt, gerichtliche Gewähr und Possession derselben 20 Golden.

Darauf haben Bürgermeister und Rath zu Windsheim ihm, dem Stiftsherrn, einen Reversbrief überantwortet, mit der Stadt Windsheim Insiegel versiegelt, alles stet und fest für sich und alle ihre Nachkommen unverbrüchlich zu halten in aller Gewähr. Besagter Bürgermeister und Rath sollen nach Tode des Stiftsherrn gemeldte 20 Golden ewiglich einnehmen, auf Ziel und Frist in den Kaufbrief bestimmt, und darüber quittiren.

Nach diesem Eingange der Stiftungs-Urkunde folgen die näheren Bestimmungen, in terminis:

Und die sollen also zum ersten geben, schicken und senden den vorgemeldten armen Priester oder Schüler durch gemeldten Stiftsherrn seine Getreuender, oder wem er das befehlen thut, ernennt und gesendet vier Jahre ganz aus, inwofern wie hernach folgt und danach zum andern einen armen Priester oder Schüler, aus der Stadt Windsheim gebohren oder Bürgers Kind durch sie erwählt und durch Gottes Willen angenommen, nach ihrem Gefallen auch vier Jahre ganz aus, der doch tuglich sey, wie hernach folgt, und zum dritten über dy vier Jare, so sollen die gemeldten Bürgermeister und Rath über und uf offenen Kanzeln in der Pfarkirche zu Trauenskirchen drei Sonntage nächst nacheinander volgende öffentlich nach der Predigt lassen verkünden, ob einer oder mehr armer Priester oder Schüler da seien aus der Pfarre geboren, daß sich der oder die in einem Monat dem nächsten, über-

antworten und presentiren Bürgermeister und Rath zu Windsheim, aus dem sie einen, so irer mehr ist, zu wählen und zu nehmen haben, und so der also erwählet nicht tüglich, doch einen andern aus denselben, der tüglich sey, annehmen und die sollen die aus Windsheim oder der Pfarr zu Trauenskirchen geboren alleweg ewiglich, so sie Priester seyn, annehmen ohne fernere Frag, so sie aber Schüler seyen, die und ihr jeden insonderheit lassen tentiren, verhören und examiniren durch ihren geschwornen Schulmeister in Beywesen dreier Priester mit Namen der obersten Vicarier im Spital Unserer Frauen Capellen u. im Kernther, auch etlicher des Raths daselbst dazu von einem Rath verordnet und so der also tüglich und genugsam erfunden wird, annehmen, ohn alle Einrede; so aber nicht tüglich wäre, einen andern tüglichen annehmen und den schikken und senden in die obgemeldte Universität Köln bei Rhein und Bursa montis, zu andern armen Priestern und Studenten vormals darin gestift; so anders nicht gehofftiche Hinderniß woren oder alsdann so die wären in eine andere bewährte Universität nach ihrem Gefallen und Fürbaß alle Weg ewiglich für und für also wechseln; je einen aus der Stadt Windsheim vier Jahre, und danach einen aus Trauenskircher Pfarre geboren auch vier Jahre ganz auszustehen. Wo aber gheiner aus Trauenskircher Pfarre geboren sich Bürgermeister und Rath präsentirt und erschiene, in einem Monat, so daß auf der Kanzel daselbst verkündet wäre, wie vorgemeldt ist, oder keiner da erfunden würde, oder keiner tüglich wäre, so sollen alleweg die gemeldten Bürgermeister und Rath zu Windsheim dasmal, wie oft das geschehe, volle Gewalt und Macht haben, den in der gemeldte Stiftsherr kraft dieses Instrumentes ewiglich hiermit giebt, einen aus der gemeldten Stadt Windsheim geboren annehmen nach ihrem Gefallen, der doch tüglich sey, und den senden, aber vier Jahre auszustehen, wie vorgemeldt ist und dennoch desto weniger nicht alle Weg über die vier Jahre wieder lassen verkünden zu Trauenskirchen in der Pfarr uyff und von der Kanzel von Stund nach der Predigt, wie vor und so oft gemeldter Bürgermeister und Rath zu Windsheim solch zwanzig Gulden jährlich ewig Zins eingenommen haben alle Jahr und darum quittirt, wie obgemeldt ist; so sollen sie dieselben also austheilen, daß sie zum ersten für ihre Mühe, Arbeit und uyffsehen alle Jahr einen Gulden sollen einnehmen, danach dem obersten Regenten der gemeldten Burse alle Jahr zu bequemlicher Zeit auf ein oder zwo Frist fünfzehn Golden obgemeldter Währung senden und

bezahlen und bei ihr Post überantworten und derselben dreizehn für Kost, Präbende und Portion des Brods, Essen und Trank, wie die andern Priester und Studenten auch darin gestift gehalten werden und den vierzehnten Gulden auch dem obersten Regenten für all sein Gerechtigkeit und Zugehörungen, den fünfzehnten Gulden den andern Mit-Regenten für ihr Arbeit und Gerechtigkeit alle Jahr gefalle und geben werden und damit ist und sal seyn der Student ganz frei Schulgelds für alle Lectionen, Actus und Exercitia, wie dye genannt sein in der Promotion Baccalaureatus und magisterii ohn alle fernere Beschwerniß von jedermänniglich, auch Herberg, Wohnung und Bettgewand, ohn allein im Eingank des ersten Jars, so soll er geben ungefährlich in einem viertel Jar das Betth Gewant bei und im Wesen zu halten ein Paar neue Leynlachen und ein Paar kleiner Hauptküschen; So aber der oberst Regent der gemeldter Burse für gemeldte Präbende und Portion wie gemeldt ist, rechnet nicht rheinische Golden Währung im Herzogthum zu Franken, sondern kölnische Währung, vier Mark oder andere leichtere Währung, dem dann klein Portion volgten, so sall er dy Uebermaaß von den 13 Golden gemeldter Währung im Herzogthum zu Franken, als obgemeldt ist, ganz und gar getreulich, vollkommlich alle Wochen ohn Mynnerung und Abbruch solchem Studenten mittheilen und in sein Hendth herausgeben. Zu einer Addition und Zubuß in gewöhnlicher und gängiger Münz nach Anzahl ungefährlich, und zu mehrer Sicherheit aller und jeder Klauseln, Punkten und Artikeln hierin begreifen den obersten und die andern Mit-Regenten antreffende, so soll und will der oberste Regent der gemeldten Burse zu ewiger Gedächtniß für sich und alle seine Nachkommen und Mit-Regenten ein Reversbrief geben, darin solche gemeldte Klauseln, Punkten und Artikeln alle und jede ungeitlich nach Nothdurft begreifen sollen werden, in Form eins offin Instruments unterschrieben und verzeichnet durch den offin Notary der gemeldten Universität und dazu versiegelt durch den ehrwürdigen, andächtigen und geistlichen Vater, den Prior des löblichen Klosters Prediger-Ordens daselbst zu Köln, der dann auch ein ewiger Visitator und Aufseher solcher armen Studenten ewiglich verordnet und gesetzt ist, sie auch zu behalten bei ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten, dem sie und ir jeder insonderheit als oft es Noth geschehe, sein Gebrechen und Abbrüche so etliche geschehen, das doch nit sein sol, zu klagen hat und er in dy also zu wandeln fürderlich und be-

hülflich seyn soll, von Stunden ohn allen Verzug, ohn alle Gefährde und die andern übrigen vier Golden sollen die gemeldten Bürgermeister und Rath solchen armen Priestern und Studenten für ziemliche Cleidung, Tücher, Bettgewand des ersten Jahres und uf den Weg gein Köln zu einer Zehrung getreulich ohn Mynnerung und Abbruch mittheilen und geben, auch alle Jahr senden. Und uf das solch nützlich und löblich Werk desto fürderlicher und statthaftiger ewiglich vollstreckt werde und gehalten, so sollen allweg anfänglich des ersten Jahrs eines jeden Studenten die oftgemeldten Bürgermeister und Rath furderniß Brief geben an den obersten Regenten der gemeldten Bursa montis und ihm den sonderlich Befehl anzunehmen und uffsehen auf ine zu haben und ob solcher Student mißhandelt, darum er excludirt u. gevelopt würde, es wär ein Zeit oder ewig, so sollen vorgemeldte Bürgermeister und Rath von Stunden einen andern an desselben Statt schicken und senden wie vorgemeldt, wo aber geschähe, daß solcher Priester oder Student gesendet wie obgemeldt vor den gemeldten vier Jahren von Todeswegen abging, untüchlich würde, oder sunst williglich abträte und die nit ausstünde, in welchem Jar das geschehe, so sollen Bürgermeister und Rath allweg von dem andern Theil einen senden, der also von neuem antrete und vier Jahr lang stände und studirt, und mit dem auch (zu handeln) in aller Weiß, wie vorgeschrieben steht.

Und damit solcher Fundatien und Stiftung dester stattlicher, ohn einen ehrbaren Raths zu Windsheim, auch gemeiner Stadt, Kost und Schäden mit Botenlohn nachreisen und anderer nachgegangen werde, hat der mehrgedachte Herr Johannes Düring, Stiftsherr, noch einen Golden obgemeldter Währung als den einundzwanzigsten bestimmter Summe dazu zu kaufen verordnet, davon alle Botenlon und desgleichen sollen entrichtet und bezahlt werden und ob die Verkäufer solligs ewigen Zins der 21 Golden obgemeldt wiederum abkauften, das alle Jahr zu ihrem Gefallen steht, alsdann von Stund an, so erst das geshieen mag ohn allen gefährlich Verzug sollen mehrgedachte Bürgermeister und Rath zu Windsheim solch empfangen Kaufgeld in ihr Hände wiederum anlegen nach ihrem Willen und Gefallen, nach ihren besten Meinungen, für und um als viel jährlichs Zins wie gewöhnlich läuftig und recht ist, nach der Zeit Gelegenheit solch göttlich Werks ewiglich zu erhalten; wo aber gedacht Kaufgeld nit sobald mit Rath und Nutz möcht angelegt werden, das

soll doch Bürgermeister, Rath und gemeine Stadt Windsheim unschädlich seyn, bis es wiederum angelegt wird ohn Gefährde, und ob es in der Wiederum Anlegung einundzwanzig Golden jährlicher ewiger Geld und Zins nicht ertragen mocht wie vor und also die Summe geringer und weniger würde, so soll das allweg dem Studenten an seinem gesezten Geld ewiglich abgeen und sonst Niemand ohn alle Gefährde. Und zu mehrer Sicherheit all und jeder Ding hierin begreifen Bürgermeister und Rath zu Windsheim antreffend, so haben Bürgermeister und Rath für sich und alle ihre Nachkommen dem obgedachten Herrn Johann Düring Stifter einen Reversbrief mit der Stadt Windsheim Gerichts Insiegel versiegelt herausgegeben darin solche Punkte, Klauseln und Artikel sie berührend klärlich und ordentlich alle und jede ungefährlich begreifen seyn, als derselbe Reversbrief mit mehr Worten anzeigt, den sie beide Partheien also hierin von Worten zu Worten begreffen und eingetzogen wollen haben; danach ermant der obgemeldte Stiftsherr, bittet und setzt auf in die Gewissen der Vicarier obgemeldt auch Bürgermeister, Rath und Schulmeister nnd allen ihren Nachkommen ihre alle und jedem insonderheit ewiglich sich in diesem göttlichen Werke nach aller Nothdurft, mit allem Fleiß, gebührlich und getreulich zu halten, ohne alle Gefährde zu handeln, auch desgleichen ein jeden solcher Priester und Studenten, der sich solches Almosen, wie obgemeldet, gebraucht und sich dadurch enthalten hat, sein Lebtag aufs getreulich und fleißig Gott zu loben und andächtig zu dienen und für den obgemeldten Stiftsherrn, seine Vorfahren, Nachkommen und die gemeinen christlichen Kirchen zu bitten, anders sonderlich Rechnung vor Gott am jüngsten Tag darüber geben. Des alles zu wahrer ewiger Urkund und mehrer Sicherheit, so haben mein hernach geschriebeu offen Notarie die vorgemeldte Stiftsherr, auch Bürgermeister und Rath zu Windsheim fleißig gebeten, daß ich in eins oder mehr offener Instrument als viel in Nothdurft seyen, darüber zu machen.

Geschehen im Jahr des Herrn, Monat, Tag, Stunde, Stadt, Indiction, Pabstthum, wie obgemeldet in Gegenwärtigkeit der würdigen und fürsichtigen Herrn Jobst Gumpelshover, der freien Kunst Meyster und Johannis Berenkopf, Stadtschreiber zu Windsheim, dazu gebeten und gezeugen sonderlich erfodert.

2) Der nämliche Fundator in der Stadt Schweinfurth, Würzburger Bisthum, in der Wohnung des Vicars des Altars

St. Stephani der Pfarrkirche daselbst anwesend, legirte unter dem 7. Februar 1504, in der siebenten Zahl der Römer Indictio genannt, des Allerheiligsten in Gott Vater und Herrn des heiligen Julii, durch göttliche Vorsehung Pabst des andern in seinem ersten Jahre und in der nämlichen Absicht zu Ehr und Nutzen der christlichen Kirche, so wie seiner Nachkommen und allen Gläubigen zum Trost und Heil unwiederruflich und ewiglich donatione inter vivos causa mortis mit Mund, Hand und Halmen 21 Golden ewig jährlichen Zins Rheinischer Währung im Herzogthum zu Franken, nämlich 8 Golden auf Schultheiß, Bürgermeister, Rath und der ganzen Gemeinde des Dorfs oberen Vollbach bei Stadt Vollbach gelegen alleinig zu bezahlen unvergänglich auf St. Helmestag erkauft und 160 Gulden in guter gemeldter Währung auf einen Wiederkauf; Acht Golden gemeldter Währung auf einen Wiederkauf auf Schultheißen, Rath und der ganzen Gemeinde des Dorfs Hirschfeld unter dem Kloster und Dorf Heidenfeld am Main gelegen und derselben sein 5 Golden fällig zu Weihnachten Feier und die andern auf St. Peterstag, Catheder genannt, auch erkauft in 160 Gulden im Golde gemeldter Währung und die übrigen 5 Golden auf zweien Höfen in dem Dorfe Heidenfeld, gelegen bei dem Maine unter Grever Mainfeld zu St. Johannistag des Täufers, als er geboren ist, fällig; erkauft um 100 Gulden im Golde gemelter Währung, als die Hauptbriefe darüber gemacht und versiegelt klärlich anzeigen und inhalten. Zu Steuer und Hülf einem armen Priester oder Schüler zuzulegen und auszuhalten, in der berühmten Universität zu Köln bei Rhein gelegen und daselbst in der Bursa montis genannt.

Nach diesem Eingange der Stiftungs-Urkunde folgen die näheren Bestimmungen, in terminis:

„Auch den ersten Priester oder Schüler zu senden aus seinem (des Stifters) oder einem andern Geschlecht und zu senden vor oder an sein Todsbett durch ihn selber oder wem er das befehlen thut, auch vorbehalten und darauf hat der vorgemeldte Stiftsherr solche gemeldte Kaufbrief der 21 ewigen Golden Zins obgemeldter Währung den ehrbaren, ehrsamen und weisen Schultheiß, Bürger und Gotteshaus-Meister für sie einem ganzen Rath und alle ihre Nachkommen der vorgemeldtem Stadt Melrichsstadt, allso mit gutem Wissen überantwortet in ihre Hände und Gewalt herausgeben und setzte sie damit auch in Kraft dieses offin Instruments in ihre volle Gewalt ewiglich Gewähr und Possession derselben 21

Gulden ewigs jährlichs Zinß ohn alle Gefährde, die nach seinem Tode einzunehmen und also danach noch seinem Studenten ernennt und gesendt und vier Jahre ausgestanden, sal abermals der erste Priester oder Student aus seinen Geschlechten beide Vater und Mutter aus welcher Liveender Freundschaft gesetzt aus der gemeldten Stadt Melrichsstadt oder anderswo von wannen er sei, der doch tüglich sei zu der Lernung in eine Universität zu senden, daß den fürbaß ewiglich Schultheiß, Bürgermeister und Rath daselbst über und von offener Kanzel in der Pfarrkirche zu Melrichsstadt je nach vier Jahren, so es an seinem Geschlechten ist, drei Sonntag nächst nacheinander folgende öffentlich nächst nach der Predigt lassen verkünden, ob einer oder mehr Priester oder Schüler sein geboren aus seinem des Stiftsherrn Geschlechtern wie vorgemeldt, daß sich der oder die in einem Monat dem nächsten präsentiren und überantworten Schultheiß, Bürgermeister und Rath und so ihrer mehr sein, einen der zu der Lernung geschickt sey, in eine Universität auf vier Jahre die nächste zu senden. Zum dritten einen armen Priester oder Schüler aus der Stadt Melrichsstadt geboren erwählen und annehmen nach ihrem Gefallen, der doch tüglich und geschickt sey zu Lernung wie gemeldt ist in eine Universität zu senden. Wo sie aber in dem Erwählen zwyspeltig würden, so sall der Vicarier des Altars St. Annä einen Mehrentheil machen und allweg so der ein Priester ist, annehmen ohn fernere Frag; so er aber ein Schüler wäre, denselben lassen tentiren und verhören, wer der sey durch ihren geschwornen Schulmeister im beywesen zweier Vicarier der Pfarrkirche der Altäre St. Crucis und Annä, auch etlicher des erbaren Rats doselbst oder sust durch ein Rat dazu verordnt und so der tuglich und genugsam erfunden wirt, annehmen ohn Einrede; so er aber nicht tuglich wäre einen andern tuglichen annehmen und denselben schicken und senden in die obgemeldte Universität Köln bei Rein und Bursa montis zu andern armen Priestern und Studenten vormals darin gestiftet; so anders nicht gehoftige Hindernisse wären oder alsdann, so die wären, in ein ander bewärten Universität dasmal nach irem Gefallen und die obgemeldte 21 Gulden ewigs jerlichs Zins sollen die obgemeldte Schultheiß, Bürgermeister und Rath alle Jahre nach Tod des gemeldten Stiftsherrn uff Fest und Ziel in den Kaufbriefen bestimpt einnehmen und darum quittiren und die also ewiglich austheilen, daß sie zum ersten für ihre Mühe, Erbeit und Uffsehen alle Jahr zween Gulden

sollen einnehmen und davon auch alle Jahr geben den vorgemeldten zweien Vicarien, jedem ein Präsent Goldsgenger und gewöhnlicher Währung, die der gemeldte Stiftsherr hiemit setzt und ordnet in Kraft dieses offin Instruments zu ewigen Auffsehern und Mithelfern, daß diese Ding also ewiglich ohn Abgang und Mynnerung förderlich vollstreckt und gehalten werden, und das übrige Geld derselben zweier Gulden sollen Schultheiß und Bürgermeister und Rath . . . das Geld einzubringen und gein Cöln mit Wissen zu schicken wie hernach folgt.

Also daß sie dem obersten Regenten der gemelten Burse alle Jar zu bequemlicher Zeit uff eine oder zwo Frist fünfzehn Golden obgemeeldter Wärung senden, bezahlen und überantworten sollen und derselben dreizehn für Präbende, Kost und Portion des Prots, Essen und Trinken wie die andern Priester und Studenten auch darin gestift, gehalten werden, ohn Abbruch und Minnerung; der 14ten Golden auch dem obersten Regenten für all sein Gerechtigkeit und Zugehörungen und der fünfzehnte Golden dem andern Mitregenten für ihr Gerechtigkeit alle Jahr gefälle und bezahlt werde. Und domit ist solcher Student ganz frey Schulgelds für alle Lection, Actus und Exercitia wie die genannt sein in den Promotionen Baccalaureatus und Magisterii ohn alle weiter und ferner Beschwerniß von jedermänniglich auch Herberg, Wohnung und Bett-Gewand; allein im Eingang des ersten Jahres so sall er in einem Viertels Jahrs ungefährlich geben ein new paar Leilaken und ein paar kleiner Hewptküßchen, das Bett-Gewand im Wesen zu behalten; so aber der oberst Regent der gemeldten Burse für gemeldte Präbende und Portion, wie gemeldt ist nit rheinscher Gulden Wärung im Herzogthum zu Franken sondern andere odere köllnische Wärung vier Mark oder leichtere Wärung, dem dann klein Portion folgten, so sall und will er die Uebermaaß von dem dreizehnten Golden gemeldter Wärung des Herzogthums zu Franken als vorgemeldt ist, ganz und gar getreulich und vollkommlich alle Wochen ohn Minnerung und Abbrüche austheilen und erausgeben solchem Studenten in sein eigen Land zu einer Zubuß und Addition inne gewöhnlicher Nutz; und zu mehrer Sicherheit aller und jeder Klauseln, Punkten und Artikeln hierin begreifen den obersten und andern Mit-Regenten antreffende, so sall und will der Oberst Regent der gemeldten Burse zu ewigem Gedächtnuß für sich und Mit-Regenten und alle ihre Nachkommen einen Reversbrief dem gemeldten Stiftsherren

Schultheiß, Bürgermeister und Rath zu Melrichsstadt herausgeben, darin solche gemeldte Klauseln, Punkten und Artikeln eigentlich klerlich und ordentlich alle und jede nach aller Nothdurft begriffen sollen werden in Form eins offin Instrumentes unterschrieben und verzeichet durch den offin Notarii der gemeldten Universität und dazu versiegelt durch den ehrwürdigen, andächtigen und geistlichen Vater den Prior des löblichen Kloster Prediger-Ordens doselbst zu Cöln, der dann auch ein ewiger Visitator und uffseher solcher armen Studenten ewiglich verordnet und gesetzt ist, sie zu behalten bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten, dem sie und ein jeder insonderheit als oft des Not gesetzen, sein geprochen und Abbrüche, so etliche geschehen, daß doch nit sein soll zu dragen hat und er in die zu wandeln fürderlich und behüflich sein soll von Stunden, ohn allen Verzug und ohn all Gefährde und die übrigen 4 Golden sollen die gemeldte Schultheiß, Bürgermeister und Rath zu Melrichsstadt solchem armen Priester oder Studenten für ziemlich Cleydung, Bücher, Gemälde, Bettgewandt des ersten Jars und uf dem Wege gein Köln zu einer Zehrung und sonst auch alle Jar getreulich ohn Minnerung und Abbruch mittheilen und erausgeben, und ine selber mit nicht . . . . . (verheimlichter) Weiß behalt oder sust außgeben, auch alle Jar senden und so solcher Priester oder Schüler aus Melrichsstadt geboren, die vier Jar nächst nacheinander also ausgestanden, studiert und promovirt ist, so sollen die gemeldte Schultheiß, Bürgermeister und Rath wiederum einen, wie vorgemeldt ist, aus seinem des Stiftsherrn Geschlechten das uf und von offener Kanzeln lassen verkünden und annehmen und in aller Maaß, wie vorgemeldt ist, mit ihm halten, auch die nächsten 4 Jar aus und fürbas alle Wegen für und für aufs ewiglich also wechseln je eynen aus seinen Geschlechten und danach einen aus Melrichsstadt geboren alle vier Jahre bis daß sein Geschlecht ganz abgestorben ist. wo aber dheiner aus seinem Geschlechten wie vorgemeldt sich Schuldtheiß, Bürgermeister und Rath überantwortet und präsentirt inne einem Monat, so daß über Kanzel öffentlich daselbst verkündet wäre, wie vorgemeldt ist, oder dheiner in seinem Geschlechten erfunden oder tuglich wäre, so sollen allweg die gemeldten Schultheiß, Bürgermeister und Rath zu Melrichsstadt dasmal, wie oft das geschehe, volle Gewalt und Macht haben, die ihnen der gemeldte Stiftsherr hier mit in kraft dieses Instrumentes ewiglich giebt, einen aus der gemeldten Stadt Melrichsstadt geboren, annehmen nach ihrem Gefallen, der doch tüglig sey

und den senden wir vor vier Jahr auszusteen und verlegen und dennoch desto weniger nicht über die vier Jahr wieder lassen verkunden seinem Geschlechten wie vor; wo aber keiner aus seinen Geschlechten oder in der Stadt Melrichsstadt dazu tuglich, wie obgemeldt, erfunden möcht werden, alsdann sollen Schultheiß, Bürgermeister und Rath obgemeldt in dreien Dörfern mit Namen . . . benhawsen ober dem Kloster, Westerswinkel, Suntheim vor der Port und Ostheim unter Lichtenberg gelegen drei Sonntag die nächste nacheinander von und ab offenen Kanzeln öffentlich nach der Predigt verkünden lassen, ob arm Priester ober Schüler daraus geboren do wären, tuglich in ein Universität zu der Lernung, daß sich dieselben in einem Monat dem nächsten dem Schultheiß, Bürgermeister und Rath zu Melrichsstadt präsentirten und überantworten und aus denselben einen nehmen, der tuglich wäre und mit dem Handel in aller Maaß wie vor und auf daß solchem nützlich und löblich Werk desto förderlicher und statthaftiger ewiglich vollstreckt und gehalten werde, so sollen allweg anfänglich des ersten Jahrs eines jeden Studenten die oftgemeldten Schultheiß, Bürgermeister und Rath fürdernuß Brief geben an den obersten Regenten der gemelten Bursa montis ihm den sonderlich Befehl anzunehmen und getreulich aufsehen auf ihn zu haben und ob solcher Student mißhandelt, darum er excludirt und geverlobt würde, es wäre ein Zeit oder ewig, so sollen vorgemeldte Schultheiß, Bürgermeister und Rath von Stunden einen andern an desselben Statt schicken und senden wie vorgemeldt ist, wo aber geschee, daß solcher Priester oder Student wie obgemelt vor den gemeldten vier Jahren von Todeswegen abging, untuglich würde, oder williglich abtrete und die nicht außstand, in welchem Jahr das geschehen, so sollen Schultheiß, Bürgermeister und Rath allewege von dem andern teyl einen senden, der also von neuem antrete und vier Jar lang stund und studiert und mit dem nachhandeln in aller Maaß, wie obgeschrieben steht. Und ob die Verkäufer solcher jährlicher ewiger Zins ein Theil oder alle wiederum abkeufften, das alle Jahr zu ihrem Gefallen steht, alsdann von Stunden so erst das geschehen mag, on alles gefärlich verzihen, sollen Schultheiß, Bürgermeister und Rath zu Melrichsstadt solchen empfangen Hauptgeld in ihr Händ wiederum anlegen nach ihrem Willen und Gefallen, nach ihrem besten Dünken für und um als viel jährlichs ewig Zins wie gewöhnlich läuftig und recht ist, nach der Zeit Gelegenheit, wo aber gedacht

Kaufgeld nit sobald mit Rath und Nutz mocht angelegt werde, das sall doch Schultheiß, Bürgermeister Rath und Gemeiner Stadt Melrichsstadt unschädlich sein so lang bis es wiederum angelegt wird ohn Geverde und ob es in der Wieder-Anlegung nit ertragen mocht 21 Golden jährlicher ewiger Geld und Zins wie vor und also die Summ geringer und weniger würde, soll alleweg dem Studenten an seinem gesetzten Geld abgehen und sust niemals ohn alle Gefährde und also die neuen Kaufbriefe darüber gemacht, an der vordern Briefstatt hinterlegt und aufbewahrt werden, wie hernach stät ewiglich an Geverde. Und zu mehrerer Sicherheit aller und yeder Ding hierin begreiffen Schultheiß, Bürgermeister und Rath der Stadt Melrichsstadt antreffende, so haben Schultheiß, Bürger- und Gotteshausmeister vom Rath für sich einen ganzen Rath und alle ihre Nachkommen dem gemeldten Herrn Johannes Düring Stifter alsbald und von Stunden in seine Hände herausgeben einen Reversbrief mit der Stadt Melrichsstadt Insiegel versiegelt, darin solche gemeldte Punkte, Klauseln und Artikel sie berührende und antreffende klärlich in einer Gemeinde begreifen sein als derselbe Reversbrief mit mer Worten anzeigt, den sie beide Partheien also hierin von Worten zu Worten begreifen und eingezogen wollen hab on Geverde. Danach ermahnet der obgemeldte Stiftsherr, bittet und setzt auf ine die Gewissen der Vicarier obgemeldt, auch Schultheißen, Bürgermeister, Rath und Schulmeister und alle ihre Nachkommen, ine allen und jeden insonderheit ewiglich sich in diesem göttlichen Werke nach aller Nothdurft mit allem Fleyß gebührlich und getreulich zu halten, ohn alle Gefährde zu handeln, auch desgleichen einen jeden Priester und Studenten, der sich solches Almosen wie obgemeldt gebraucht und sich dadurch enthalen hat, sein Lebtag aufs getreulich und fleißig Gott zu loben und andächtig zu dienen und für den obgemeldten Stiftsherrn, sein Vorfahren, Nachkommen und die ganze christliche Kirchen zu bitten, anders sonderlich Rechnung vor Gott zum jüngsten Tag darüber geben. Danach hat der obgemeldte Stiftsherr geordnet und gesetzt hiermit in Kraft dieses offin Instruments, daß dies offin Instrument und alle andere Brief wie obgemeldt dieses löblich Werk berührende und antreffende aufbehalten und hinterlegt sollen werden hinter die ehrwürdigen, würdigen und geistlichen Väter und Herrn Abt, Prior und Convent des Kloster Wilhauser-Ordens Zisterziensium, doch daß Schultheiß, Bürgermeister und Rath zu Melrichsstadt dieselben Briefe alle und jede in ire Stadtbuch lassen abschreiben, daß sie de-

rer ein ewigs Wissen mögen haben, daß nichts darin verzogen noch versäumt werde und ob auch etliche oder alle der jährlichen ewigen Zins wiederum abgekauft wurden, dieselben Brief herausgeben und die neuen Kaufbriefe an derselben Statt thuen legen und ob auch jemand derselben Brief eines oder mehr nothdürftig würde der Kopey, gütlichs widerfahren lassen unter des gemelt Abts Insiegel durch denselben bitter Erbeit und Kost ohn all ihr und ihres Klosters Meohe und Schaden on Geverde. Ueber das alles und jedes vorgeschrieben Sachen haben auch offin Notar hernach geschrieben mit Bleiß gebeten der andächtige Herr Johannes Düring obgemelter Stifter auch die erbaren und weisen Schultheiß, Bürger- und Gotteshausmeistere von Rath von Melrichsstadt für sich ganzen Rath und alle ihre Nachkommen, daß ich ihnen ein oder mehr offiner Instrument darüber machte und diese Ding sein geschehen im Jahr des Herrn, Monden, Tag, Stund, Stadt, Indiction, Pabstthum wie obgemeldt in Gegenwärtigkeit der Andächtigen und Ehrsamen Herrn Joannes Leouhard, Laurentzen Weinreich, Priester und Peter Otten, Laien, Regensbürger und Würzburger Bisthums, gezeugen dazu geordnet und sonderlich gebeten.

c. Evert van Dinslacken von Niederwesel, der heil. Schrift Baccalaureus, verordnete 1491, Mittwoch nach Kreuz-Erfindung eine mit 200 Rheinischen Gulden (bei der Stadt Wesel) angelegt dotirte Burse für einen armen, aus Wesel gebürtigen Studenten, welcher von dem Bürgermeister und Scheffen der Stadt Wesel dem Prior der Carthaus auf dem Grave bei Wesel präsentirt werden soll, um nach Köln geschickt zu werden und daselbst im Montaner-Gymnasium zu studieren.

Wegen der näheren Bestimmungen dieser Stiftung verweisen wir auf die von den Urhebern der sämmtlichen, sub rubro: Collegistarum aufgeführten Stiftungen gegebenen und unten folgenden Statuten.

d. Valentin Engelhard von Geltersheim artium et sacrae Theologiae Professor, Presbyter et Can. Metrop. Eccles. Colon. errichtete den 18ten März 1523 unter andern frommen Werken, namentlich der Errichtung eines bedeutend dotirten Hospitals in Geltersheim, eine Stiftung zu Gunsten sechs armer Studenten guter Anlage. Einer derselben soll aus Schweinfurth, der andere aus Geltersheim und der dritte aus Koburg, insofern diese Orte der katholischen Religion treu bleiben, von deren Magistraten präsentirt werden; entge-

gengesetztenfalls sollen sie aus andern nicht angesteckten Orten nach Wahl der Rectoren der Montaner Burse aufgenommen werden, der vierte kann nach Anordnung des vorsitzenden Magisters gewählt und zwei können aus andern Orten aufgenommen werden, wobei nach den diesen Bestimmungen vorhergehenden Anordnungen zwei aus Dryel und zwei von der Insel Bomelerwerth den Vorzug haben sollen; sämmtlichen Portionisten ist freie Wohnung im Montaner-Gymnasium, wo sie auch studieren müssen, angewiesen. Bei guter Führung ist die Genußzeit auf drei Jahre bestimmt; bei schlechter Führung findet Ausweisung und Annahme eines Andern Statt, damit nie eine Stelle offen bleibe.

Ferner verordnete der Stifter, daß aus den besagten Collegisten immer einer zum Prediger-Amte in Schweinfurth angenommen werde, indem er hierzu einen kölnischen Theologen bestimmte, sowie auch zur Leitung der Trivial-Schulen in besagten Orten nur gelehrte und geübte Magistri artium aufgenommen werden sollen.

Der Prior der Prediger ist zum Visitator des jährlich zu untersuchenden Collegiums der armen Studenten bestellt.

Im Falle die vorbenannten Städte, nämlich Schweinfurth und Coburg mit dem Dorfe Geltersheim, keine Studenten präsentiren würden, in diesem Falle sollen alle dieser Stiftung überwiesenen Einkünfte zum Nutzen armer Studenten der Bursae montis nach Anordnung des derselben vorstehenden Magisters verwendet werden.

e. Henricus Steinwegh aus Recklinghausen, Doctor des Canonischen Rechtes, Presbyter Canonicus und Official der kölnischen Kirche, errichtete eine von Valentin Engelhard de Geltersheim unter dem 13. März 1515 acceptirte und mit einer Rente von 13 Goldgulden bei der Stadt Emmerich dotirte Stiftung für einen Studenten aus Recklinghausen unter folgenden Bedingungen.

Der zeitliche Regens der Montaner Burse und dessen Conregens sind verpflichtet, bei Erledigung dieser Burse einen geschickten und fleißigen Schüler oder Priester ehelicher Geburt, welcher in den Künsten noch nicht promovirt und mit keinem Beneficium versehen ist, aus der Stadt Recklinghausen oder aus deren District, wenn einer daselbst vorhanden, sonst aus dem nächst benachbarten Orte aufzunehmen. Die Bluts-Verwandten des Stifters sollen allen andern vorgezogen werden; den nächsten Erben des Stifters steht die Präsentation und Nomination in der Art zu, daß die im männlichen Ge-

schlechte descendirenden vorzugsweise zur Ausübung desselben berufen sind, welches in Ermangelung solcher nähern Erben auf den ältern Proconsul von Recklinghausen devolvirt.

Der zeitliche Rector der Burse ist gehalten, dem so Präsentirten die Portion im Werthe von elf Goldgulden jährlich, sowie es bei den von dem Magister Ego de Dryel gestifteten Präbenden Statt findet, alle Jahre zu verabfolgen und für den 12ten Goldgulden den Präsentirten mit Kammer und Bettgewand, sowie die übrigen Präbendaten zu versehen. Dabei soll der Schüler von allen Lasten der Burse, nämlich von der Zahlung der Lectionen und dem für den Vorsitz bei dem Grade des Baccalaureats oder jenem der Licenz zu zahlenden Goldgulden frei seyn. Die Genuß-Zeit ist auf 3 Jahre festgesetzt.

Wenn der Rector der Bursa montis oder der Conregens oder einer aus den Lehrern, welchem die häusliche Obsorge und die allgemeine Rechnungs-Ablage anvertraut ist, in der Vertheilung dieser frommen Unterstützung nachlässig würde und auf drei Anmahnungen des zeitlichen Priors der Prediger keine Aenderung eintritt, so ist der besagte Prior oder dessen Stellvertreter befugt, die Rentbriefe zum Zeichen ewiger Privation zu sich zu nehmen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß derselbe sich über die Verwendung des 13ten zur Unterstützung anderer Armen bestimmten Goldguldens ausweise. Der Prior ist dabei befugt, jährlich für das Convent sechs Goldgulden zur Haltung vier feierlicher Memorien mit Vigilien und Messen in vier verschiedenen Zeiten des Jahres zurückzuhalten. Bei jeder Memorie soll ein Goldgulden für das Convent und der andere zur Hälfte zu besserer Speisung der Prediger-Brüder vertheilt werden. Die übrigen sechs Goldgulden soll der Prior gleichmäßig den beiden Hospitälern zu Köln zuwenden.

Beim Verluste der Einkünfte ist die Regentie zum Ersatze nicht gehalten.

Ueber diese Stiftung wurden zwei Briefe errichtet: der eine für den Prior des Convents der Prediger in Köln, der andere für das Consulat der Stadt Recklinghausen.

f. Jacob Schlegel aus Hildburghausen stiftete 1498 eine Unterstützung für einen in der Facultät der Künste zu Köln studierenden Priester, mittelst nachstehender Stiftungs-Urkunde:

Wir Bürgermeister und Rathe der Stadt Hilpurghausenn im Würzburger Bisthumb gelegen, im Lande zu Frannken bekennen und thuen kunt mit diesem offin Brieve, nachdem der achtpar Jacob Schlegel, weylant Bürger zu Kolne, bur-

tig doselbst von Hilpurghausen der nu von diesem Mittel mit thodt verschien ist, dem Got gnade und Catherina, sein eliche Hausfrawe, in irem Lebenn Beide ein Testament gestifft vnd gemacht und einen Prister vorsehenn vnd begabt mit etlichen Zinsen vnd Renten, welchen Prister wir obgenannten Bürgermeistern und Rath allemale über drei Jare zu präsentiren und zu senden habenn, nach todt der genannten Catherina Schlegelin den eerwirdigen und hochgelarten Herren und Meistern der würdigen Universitäten Colne ine der Facultet genant facultas artium nach Aufweisung und Inhalts eines Instruments darüber, demnach biten wir gar demütiglichenn mit ynnygem Fleiß die itzund bemelten unsere liebenn Hernn vnd Meistern und begehren, daß derselbige präsentiret Priester allewege studiren und lernen sol doselbst zu Köln in der Bursen, genannt Bursa montis, die do leyt unter den sechszehn Häusern bei den Predigern, Ursach halben daß unser Stadt Kinder gemeiniglich bißhere ine derselbigen Bursen studiert habene, darumbe ist unser guter Wille, daß solcher presentirt Priester noch alle Wege doselbst auch studieren sall, ine welcher Bursen der hochgelarte Meister Valentin von Geltersheim, Licentiat in der heiligen Schrifft, mit-Rector ist, der ein großer Hülffer gewest ist, als wir warhafftig verstanden haben, solcher Fundatirung unser Stadt Kindern zu gut und ist auch gewest ein Testamentator des vorgenannten Jacob Schlegels sel.; derhalben es pillich ist, daß ein solcher presentirt Priester bei ime auch studiren in der vorgenannten Bursen und biten Jne insunderheyt, daß er uns zuvorstehenn wolle gebenn wann solcher Vahel geschehen ist, mit der genannten Frav Cathrina Schlegelin, daß wir von stundt an mögten einen Priester präsentiren, auff daß solcher letzter Wille Jacob Schlegels seeligen nicht hinterstellig pleybe und ob sich ein solcher präsentirt Priester vor uns nicht gepürlich hielt und solichs zu erkennen gebenn welle, daß wir einen andern sendenn mochten, auch alle Wege wissen lassen, wann die Zeit des präsentirt Priesters umbe sey, daß wir auff eynen anderenn gedenkenn möchtenn der bequeme were zu lernen ine den Siben freyen künsten und ob ein ander Priester Schrifft hette von yemandts anders, die sol durch Craft dits Briefs kein Macht habe, deshalben daß es uns gare müsam seyn würde, alle drei Jare einen solchen newhen Brive zu senden und solchenn Priester dem obgenanntenn unser lieben Herrn und Meistern zu präsentiren. Auch so der genant Meister Valentin abeging Thodes halbenn da Gott lange vor sey, daß die andere unsere liebenn Herrnn und

Meister in der obberürtten Bursa montis solchen unsern Brive annemen und unser Begere und Willen also des präsentirten Priesters halbenn vollbrengen auff daß solcher Gotsdinst nicht verhindert, Sundern mocht vollkommlich vorpracht werdenn wollen wir umbe ewer hochgelarte Weyßheit lang Leben und loblich Regierung gegen Got dem Allmechtigen in Emstkeit unsers armen Gebets zu biten nimmer vorgessenn. Des alles zu merer Sicherheit und ewigem Bekentniß unsers Willenn habenn wir unser Stadt Hilpurghavsenn Insiegel an diesen Brive thun henckenn, Der geben ist nach Cristi unsers liebenn Hernn Gepurt des 1498sten Jaren am Montage nach St. Veith's Tag des heiligen Merterers.

Wir schreiten nun zur Mittheilung der Seite 67 bereits erwähnten

Statuten,

wie dieselben zuerst von dem Magister Ego de Dryel und dem Lambertus de monte festgestellt sind.

Diese Statuten führen die Ueberschrift:

Modus fundationis elemosynarum similiter ordinationis seu statuta inuiolabiliter et perpetue servanda a pauperibus elemosynariis institutis in bursa montis, per venerabiles magistros Egonem de Dryel, sacre theologie Licentiatum primum fundatorem, Lambertum de Monte sacre theologie professorem, q. redditus paup.: auxit et elemosynas amplificavit.

Nachdem der Magister Lambertus de Monte als Executor des Testaments des Magister Egonis de Dryel, dessen Stiftung durch Ankauf einer Rente von 14 Goldgulden bei der Stadt Aachen und von 13 Goldgulden bei der Stadt Emmerich vermehrt hat, bestimmte er erstens mit den übrigen Coexecutoren, daß die besagten sechs armen Studenten täglich außer Brod und Bier, sowie die übrigen zahlenden Bursisten gewöhnliche Portionen an Fleisch, Fisch und Butter haben sollen, wofür die letzten (die bursales imponentes) jährlich 13 gewöhnliche Golden zu vier Marken entrichten. Wenn wegen des Münzgewichtes alle besagten Einkünfte für die ganze Portion nicht hinreichen würden, so sollen die 3 vornehmste regierende Magister auf eine heilsame Abhülfe Bedacht nehmen; nämlich durch Verminderung der Portionen, so jedoch, daß sie

weder eignen Vortheil suchen, noch die sechs armen Studenten für irgend einen Zusatz in Anspruch nehmen, wenn sie die ganzen mit den übrigen gleich großen Portionen verlangen; wenn aber beim Jahresschlusse von der ganzen Summe der Einkünfte etwas überschießen würde, so sollen die vornehmsten Regenten hierüber wie es ihnen zwar nicht zu ihrem eigenen Nutzen und Vortheil, sondern zum Vortheil der besagten Dürftigen nach ihrem Gewissen am zweckmäßigsten scheint, verordnen.

Diese Studenten sollen:
zweitens täglich lesen oder beten in irgend einer Kirche, oder wenn Krankheit sie an deren Besuch verhindert, in ihrer Kammer oder anderwärts: a. das Gebet Retributor omnium bonorum; b. Miserere mei Deus; c. Deprofundis; d. ein Vater Unser und ein ave Maria, über dies Salve Regina cum versiculo et collecta consuetis; insbesondere sollen sie jährlich in profesto praesentationis beatissimae Mariae Virginis die Memorie des Magisters Egonis in der Pfarrkirche oder derselben anneren Kapelle halten, und dann ist jeder derselben verpflichtet, für die Wohlthäter die Vigilien der Verstorbenen zu beten; auch haben die Executoren zwar nicht den Befehl sondern den Rath ertheilt, daß die besagten sechs armen Studenten an den einzelnen Festtagen und den Vigilien die Pfarrkirchen besuchen und dort der Vesper, der Complet, den Morgen-Andachten und den Messen beiwohnen, es sey denn, daß in denselben Stunden nicht andere Lectionen fallen, oder sie durch Privatstudium zu entschuldigen seien.

Drittens sollen die Magistri von den besagten Schülern nichts fodern oder annehmen, weder für die innehabenden Kammern noch für die Lectionen in der Burse, noch zur Zeit der Promotion zu dem Grade des Baccalaureats, oder der Lizenz in artibus, noch dieselben wie die andern Armen zu einigen Diensten in der Bursa heranziehen, sondern ihnen alles dieses wegen Gott und den besondern Verdiensten der Fundatoren dieser Präbenden nachlassen, welche für die Erweiterung der Burse und den Aufbau neuer Häuser den stärksten Beitrag geleistet haben.

Viertens. Gemäß dem Inhalte des Testaments des Magisters Ego sollen zwei von den besagten sechs Schülern von Dryel auf der Insel Bomelerwerth seyn; hinsichtlich der übrigen verordneten die Executoren, daß der dritte aus der Stadt Emmerich auf Präsentation derselben, gemäß dem dieser Stadt darüber gegebenen Instrument; der vierte hingegen von Aachen gemäß dem darüber gefertigten Instrument seyn soll; die an=

dern zwei aber sollen die vornehmsten Regenten annehmen, so jedoch, daß, wenn einer aus Harlem (welche Stadt diese Stiftung mit einer jährlichen Rente von 4 Goldgülden mit Vorbehalt einen Studenten von Harlem zu 3 und 3 Jahren präsentiren zu können, verbesserte) vorhanden ist, dieser zuerst und der sechste aus Herzogenbusch angenommen werde. Diese beiden Letzten haben jedoch kein Recht, wenn bei eingetretener Erledigung ein Dritter aus einem andern Orte wirklich aufgenommen worden ist; noch soll auf jedwede Präsentation ohne Unterschied aufgenommen werden.

Fünftens soll Niemand zu diesem Vortheil zugelassen werden, welcher ein jährliches sicheres Einkommen von acht Goldgulden hat, oder wahrscheinlich durch Hülfe seiner Eltern ohne deren zu große Belastung in der kölnischen Universität erhalten werden kann.

Sechstens sollen die zu diesen Vortheilen zugelassenen nach der Licenz in artibus derselben nicht genießen, auch nicht über das Triennium hinaus; daher sollen keine Jünglinge von solchem Alter, Sitten oder Wissenschaft angenommen werden, welche wahrscheinlich innerhalb des Trienniums zu der Licenz in artibus nicht promoviren können.

Siebentens. Zur Erhaltung des Bestandes der Leintücher sollen sie bei dem Eintritte in die Montaner-Burse ein Paar derselben ein für allemal mitbringen. Jeder von ihnen soll seine Mobilien verwahren und zwar die gemeinschaftlichen zwei Monate lang, nach deren Ablauf er solche einem andern Studenten nach der Ordnung übertragen und Rechenschaft darüber geben muß; mit Ausnahme jedoch der gemeinschaftlichen Kiste, wo die zum täglichen Gebrauche nicht erforderlichen Leintücher niedergelegt werden, weil zu derselben der die Obsorge des Hauses führende Magister einen Schlüssel und den andern die armen Studenten selbst haben sollen.

Achtens. Wenn die Regenten in der Administration dieser Allmose oder sonst nachlässig befunden werden, so soll einer aus den sechs armen Studenten diese Nachlässigkeit dem zeitlichen Prior des Prediger-Convents kund thuen und ihn bitten, sich dieserhalb mit dem Regenten zur Beseitigung dieser Nachlässigkeit zu benehmen. Für diese Bemühungen soll der Prior unmittelbar nach dem Feste Petri-Stuhlfeier vier Marken erhalten, gemäß dem von den Executoren darüber verordneten und von dem Prior der Prediger zu sich genommenen Instrument, damit er die Rechnung abhöre und fleißig untersuche, ob alles recht gehandhabt worden.

Neuntens. Da der Magister Ego seinen Executoren und namentlich dem Magister Lambertus de Monte die Errichtung eigener Statuten zur Beförderung des Fleißes der erwähnten Studenten aufgegeben hat, so haben dieselben zur Erfüllung dieser Absicht folgendes bestimmt, daß

Zehntens die besagten Studenten allen Magistern schuldige Ehrfurcht und Ehre erweisen, und daß sie alle denselben sowohl in als außerhalb der Lectionen gehorsam seien und weder durch Wort noch That widerstreben, noch während des Lehrvortrages irgend Geräusch machen.

Würden sie in irgend einem Aufruhr oder Ungehorsam befunden werden, so sollen sie nach der Schwere des Vergehens strenge bestraft werden.

Eilftens. Wenn sich jemand aus der Lection ohne Erlaubniß entfernt, so ist er für jede Lection, in welcher er abwesend ist, des Vortheils eines Tages zu priviren, welches für diesmal einem andern dürftigen Studenten nach der Wahl des Lehrers gereicht werden soll. Wer in einer Woche dreimal abwesend ist, soll ohne allen Widerspruch ganz entlassen und ein Anderer zu dieser Unterstützung angenommen werden.

Ebenso sind die sittenlosen oder streitsüchtigen zu priviren.

Zwölftens. Wenn Jemand sich während der Nacht vom Hause ohne erhaltene Erlaubniß des inwohnenden ersten Magisters entfernt, der oder die sollen dadurch allein des sie betreffenden Vortheils nach Vorschrift privirt werden; wenn sie aber außerhalb der Kammer in der Burse, oder außer der Burse schlafen, oder sich von irgend einer Lection absentiren, so sind sie gehalten solches wechselseitig zu offenbaren, unter Strafe des Verlustes der Portion für jeden Tag.

Dreizehntens. Wenn einer von ihnen auch mit Erlaubniß der Lehrer oder aus einer gegründeten Ursache bis zum siebenten Tage oder darüber ausbleiben würde, so soll das ihm Zukommende einem andern Dürftigen gegeben werden, so daß aus keiner Ursache einem Abwesenden etwas von besagter Unterstützung zu Theil wird.

Vierzehntens. Bei entstehender Differenz oder Streitigkeit unter den vorbesagten Dürftigen oder Armen sollen dieselben unter der absoluten Entscheidung der drei älteren Regenten stehen, unter Strafe des Verlustes, wenn sie sich dieser Entscheidung nicht unterwerfen.

Fünfzehntens. Wenn einige aus diesen Vortheilen der vorbesagten Ursachen wegen Ausgetretene oder derselben Pri-

virte, gleich durch Geistliche oder Laien darauf bestehen, in den Genuß wieder eingesetzt zu werden, diese sollen niemals wieder angenommen werden und nie Hoffnung haben, diese Unterstützung wieder zu erlangen.

Sechszehntens. Sollen sie in ihren eigenen Kammern und nicht anderwärts schlafen, wohnen und zusammen essen, unter Strafe des Verlustes ihrer Portion, welche dann in die Gemeinschaft der übrigen fällt.

Siebenzehntens. Sollen sie keine andern bedienen, damit die übrigen Armen an den Vortheilen keinen Abgang leiden; noch sollen sie sich bei ihren Landsleuten oder sonstigen Gesellen in andern Kammern aufhalten, sondern nach vollbrachter Arbeit alsbald zu ihrer eigenen Kammer zurückkehren.

Achtzehntens. Damit es nicht den Anschein gewinne, als ob Ungebundene, Sittenlose aus Allmosen unterhalten werden, sollen sie nach ihren Verhältnissen und ihrem Stande anständig gekleidet, das Haar nicht wachsen lassen, sondern mit unbedeckten Ohren einherschreiten.

Neunzehntens. Wenn sie zufällig einige inwärtige oder auswärtige Blutsverwandte Gäste haben, so soll denselben nicht gestattet seyn, in den drei nur zum Gebrauche der Armen bestimmten Betten zu schlafen, noch dürfen sie Studenten irgend einer Burse oder andere Bekannte zu ihrer Burse ziehen, um zu singen oder zu trinken.

Zwanzigstens. Sind sie gehalten, alle Statuten der Universität und Facultät der Künste auf das fleißigste zu beobachten; besonders das Statut, keine große Messer zu tragen, jenes über die Zeit der nächtlichen Ruhe, über Vermeidung jeglichen Geräusches und Lärmens, der Vermeidung verdächtiger Oerter, des Brett-, Würfel- und Kartenspiels, jenes über die Nachtschwärmer, Streitsüchtigen, Trunkenbolde; der Nichtstörung der Novizen, Neulinge, welche andere beanos (junge, erst auf die Universität kommende Studenten) nennen, u. s. w.

Einundzwanzigstens. Sollen sie alle Wochen Dienstags Vormittag in der größern Kammer zusammen kommen und abwechselnd diese Statuten von Anfang bis zu Ende deutlich lesen.

Zweiundzwanzigstens und letztens. Wenn einer in irgend einem Punkte die vorbesagten Statuten überschreitet, so soll er gleich und ohne Verzug gestraft werden, entweder durch Suspension von der Portion auf eine gewisse Zeit, oder durch gänzliche Entziehung derselben, je nach dem Erforderniß der began-

genen Fehler. Für diesen Fall sollen die Magister alsbald an die Stadt und Bürgerschaft, wo der ausgestoßene her ist, wegen Einschiebung eines andern Qualificirten schreiben, unter Bestätigung der Ursache oder der Ursachen nach diesen Statuten vor Notar und Zeugen.

Auch soll der die Obsorge des Hauses führende Lehrer sich so Vergehende nicht mit Stillschweigen übergehen, oder deren Vergehen ohne Züchtigung niederschlagen, sondern diese Armen heilsam leiten, damit Gott, der Freund der Armen, seine Reichthümer im Himmel ihm und allen Rechtgläubigen zu verleihen geruhe. Amen.

Außer diesen Statuten finden sich auch folgende von den drei Haupt-Regenten der Montaner-Burse zu ewigen Zeiten zu haltende Statuten in Beziehung auf die Präsentation und Annahme zu den von dem Magister Ego de Dryel, Lamb. de Monte uud Everhard de Dinslacken fundirten Unterstützungen vor, welche den einzelnen Städten, als zur Ausübung des Präsentations-Rechtes zu den vorbesagten Unterstützungen berechtigt, zur Befolgung überschickt werden sollen.

Die zu diesen Präbenden Aufgenommenen sollen die vorhergehenden und in einer großen in der größern Kammer hängenden Tafel aufgeschriebenen Statuten unter den darin ausgedrückten Strafen halten.

Niemals sollen, auch wenn selbst das Präsentations-Recht jeder Stadt nicht entgegen steht, Knaben, welche entweder an Sitten verdorben, oder auch in der Statur zu klein sind, angenommen werden, sondern die Aufzunehmenden sollen wenigstens das achtzehnte Jahr haben, überdies hinsichtlich der Statur des Körpers qualificirt seyn, so daß sie nicht blind, taub, noch unfleißig wegen der Würde des Magister-Grades.

Die Anzunehmenden, oder wodurch immer zu Präsentirenden sollen beredtsam seyn, gute Grammatiker und ganz geschickt, damit sie innerhalb des Trienniums zum Grade der Licenz in den Künsten würdig promovirt werden, und dann nach erlangtem Grade ihrer Armuth abhelfen können.

Und die Städte oder Bürgerschaften, welchen wegen Verkauf der Renten oder sonsten das Präsentations-Recht zusteht, sollen nur Taugliche und nach den Statuten Qualificirte präsentiren. Zum Präsentiren sollen sie sich nicht durch Gunst oder Bitten directe induziren lassen, und dieses Recht nur während der Zeit genießen, wo sie die von denselben zum Unterhalte der besagten Armen erkauften Renten in ihren Terminen richtig zahlen, oder die besagten Einkünfte nicht wieder

zurückkaufen; in letzterm Falle sollen die drei Haupt-Regenten mit dem Prior der Prediger volle Gewalt haben, das eingenommene Geld zum neuen Ankauf von Einkünften in einem andern mehr schicklichen Orte auszuthuen, auch gleichzeitig das Präsentatios-Recht an andere zu transferiren, wie es ihnen zum Vortheil und Nutzen besagter Armen nützlich scheinen wird.

Statuten,

welche besonders die Stadt Wesel betreffen.

Erstens. Der durch die Stadt Wesel zu Präsentirende soll in derselben von Eltern, welche dem Consulat durch Eidesleistung unterworfen sind und sich der Privilegien der Bürger wirklich erfreuen, geboren sein.

Zweitens. Und dieser zu präsentirende Student soll vor der Annahme zur Erhebung dieser durch den Magister Everhard Dinslacken aus Wesel fundirten Unterstützung zuerst zu dem ehrwürdigen Vater, dem Herrn Prior der Carthaus up der Grave, geschickt werden, welcher diesen armen Studenten entweder selbst oder durch einen aus seinen Mitbrüdern in der Grammatik fleißig examiniren wird, welcher dann, wenn er ganz tauglich und gemäß den sonstigen Statuten qualificirt befunden wird, zur Beziehung dieser Unterstützung durch die Magister angenommen werden soll.

Drittens. Der so Präsentirte soll vor den Magistern der Bursae montis nicht erscheinen, noch seine Aufnahme begehren, wenn er nicht mit Briefen Seitens des Weseler Consulats und auch des Priors der Carthaus oder dessen Stellvertreter versehen ist, denen er seine Tauglichkeit nachweisen muß.

36. Craissiana. Drei Portionen, jede zu 19 Thlr.

Wir Aegidius durch die göttliche Vorsehung gewählter und bestätigter Abt des Klosters zum h. Pantaleon binnen Koeln, Herr Peter Weitz, Dechant der Christianität Bergheim, Pfarrer in Kirchherten, Jakob Kessenich, Pfarrer in Niederemb, als testamentarische Inspectoren und Directoren thuen Allen und Jeden kund, daß der hochwürdige H. Krayß Dechant zu Bergheim und Pfarrer zu Niederemb s. A., bei Lebzeiten in seiner durch den hochwürdigen H. Koelnischen Offizial als gewöhnlichen Richter gutgeheißenen testamentarischen Disposition unter Andern in nachfolgender Weise unter dem 9. October 1654 allso fromm ver-

fügt hat, mit diesen förmlichen Worten: „Ueberdieß vermache ich der Montaner-Burschen in Cöllen Eintausend Vierhundert Rthr. zu Briell an Verscheiden ausstehen, an Petern Spelten Einhundert Rhr. an Leonarden Küppers Kinderen Einhundert Rthr., Gerarden Hagen 85 Rhr., Heinken Stofferts 80 Rhr., zu Kaldenkirchen Jan Hondteren 50 Rhr., zu Süchtelen Johann Lammertz, zweihundert Rhr., item 2 tertiæ von hundert Rosenoblen an Rutten Gut zu Briell, Item sechshundert Rhr. Einem hochweißen Rhat zu Cöllen vermög einer übertragener Verschreibung facit 1400 Rhr. vor 3 Studenten aus unserm Hövels, Dilleskens und Craysens geschlecht zu Breyll, weißweiler, Süchteln, Brüggen, Dahlen und andern Oertheren aequaliter (gleichmäßig) zu theilen und von Herrn Regenten genannter Montaner-Bursen zu erheben und zu distribuiren; wann keine Verwandten vorhanden ad Studia Succedent pauperes (sollen zu den Studien Arme folgen) aus gemelten Oerthern, wie auch zu Niederemb und sonsten die ad Studia und statum ecclesiasticum (geistlichen Stand) sich ergeben wollen. Der Herr Prälat zu s. Pantaleon wird zugleich mit dem Pfarrer in Niederemb und dem Herrn Dechant zu Bergheim Inspektor und Direktor beider fundationen seyn. Von den obgemelten 600 Rhr. an Einem hochweißen Rhatt zu Cöllen soll Agnes Cremers meine Cognatinn und seit vielen Jahren meine Haus-Genossinn lebenslänglich die pension der 24 Rhr. als Salair und Kostgeld unfehlbar erheben undt einnehmen. Ausser Vorerwähntem findet sich in besagter Disposition der folgende zum Zwecke vorbesagter Stiftung dienende §. Mit besagten Neffen Michael von der Stepp und Hermann Geulmann setze ich zu Exekutoren dieses Testamentes den hochehrwürdigen H. Hermann Greffrath, Pfarrer in Oetweiler und den hochehrwürdigen H. Pilcar Pfarrer in Lipp ein; jeder von ihnen soll einen langen (Talar) Rock und aus dem Uebrigen ein kleines Andenken erhalten. Legata proxima invenient in cista utraque Colon. cum beneficio inventarii, was übrig ist, soll zur Besserung der fundation in dem Altar der h. Catharinen zu Nideremb und des Gymnasii . . . (das Schlußwort fehlt auch im Original).

Ein Bettstadt und ein Bett mit 2 Küssen so erfindlich in dem Klöstergen S. Mariae Magdalenae auff dem Eigelstein zum Gebrauch meiner Portionisten. Nach so fromm errichteten Disposition ist der vorbesagte H. Leonard Crayß den 24. Merz 1658 im Herrn entschlafen und nachdem die vorerwähnte Agnes Cremers als Nutznießerinn der Zinsen der bei dem

Senat zu Cöllen ausstehenden 600 Rhr. 2 Jahre hiernach ihm durch den Tod gefolgt ist, haben die oben ernannten Vollzieher noch bei Lebzeiten begehrt von fernerer Vollziehung der Disposition entlastet und freigesprochen zu werden. Wir aber, wünschend der besten Absicht und Disposition des oft besagten Herrn Dechants (damit dessen vorerwähnte Stiftung ohne ferneren Verzug in ihrem wahren Wesen konstituirt werde und nützliche Früchte hervorbringe) zu genügen, haben zugleich erwogen, wie viel Nachtheil im Verlaufe der Zeit und bei der Sorglosigkeit die Sache zu Stande zu bringen, der Aufschub und die Verzögerung mit sich bringt.

Die zu dieser Stiftung bestimmten und oben in der eingerückten Clausel der Verfügung erwähnte Sachen aber bestehen in neuester Zeit in diesen Posten. 1) 608 Rthr. die von den verschiedenen oben erwähnten Schuldnern von dem H. Amtmann in Süchtelen mit aller Anstrengung und Mühe größtentheils eingefodert worden und hat der H. Amtmann selbst für die Sicherheit der ganzen Haupt=Summe nämlich von 600 Rhr. sich als Schuldner darstellend, eine sichere Obligation nebst darin eingetragenen Hypothek ausgehändigt. Derselbe wird aber wie auch der Magistrat zu Coeln bis zur Einlösung jedes hundert jährlich mit 3 Rth. verzinsen. Ebenso zahlt der sehr vornehme Rath zu Coeln von gleicher Summe von 600 Rth. jährlich von jedem hundert ebenfalls drey Rhr. Auch 2 Drittel von 100 Rosennobel haftend auf dem Rüttenguth zu Briel ad 286 Rhr. Ferner der Ueberschuß oder was von der nachgelassenen Erbschaft übrig bleibt und was zur Vermehrung und Verbesserung dieser Stiftung und des Altars zur h. Katharina in Nideremb unter dem Titel der Erbes=Einsetzung verwendet werden muß und bei dem Herrn Offizial aussteht, beläuft sich für die Hälfte dieser Stiftung auf 73½ Rhr. Deshalb stiften und verordnen wir vorbenannte Inspektoren und Direktoren in nachfolgender Weise:

Zuerst und gemäß dem ausdrücklichen Inhalt der eingerückten Clausel der Disposition, sollen von uns und unsern Nachfolgern dem hochwürdigen zeitlichen Herrn Regens des Montaner=Gymnasiums drei Studierende aus der Familie und Verwandtschaft des oftbesagten Stifters, in deren Ermangelung aber aus den vorbenannten Orten nämlich aus Briell, Weißweiler, Süchtelen, Brüggen, Dahlen und andern praesentirt werden, welche Studierende und Jünglinge katholisch seyn werden. Die so von uns Praesentirten werden der vor=

bezeichneten Einkünfte zu gleichen Theilen in der unten beschriebenen Weise bis zum Ende des philosophischen Studiums oder des Magisteriums einschließlich sich erfreuen und genießen; Was die Inspektion und Leitung gegenwärtiger Stiftung betrifft, so behalten wir dieselbe gemäß der Absicht und der Willens-Meinung des H. Testators uns und unsern Nachkommen vor, die Einforderung der Zinsen aber . . . (hier befindet sich im Original eine Lücke) Für die Inspektion, Leitung, Präsentation, Annahme und Einforderung, wird der H. Prälat jährlich 2 Rhr., der H. Dechant einen Goldgülden, der H. Pfarrer in Niederembt einen Goldgülden, der H. Regens 3 Rhr. aus der gemeinschaftlichen Zinsen-Masse beziehen; welche Zinsen der hochwürdige H. Regens einfordern, empfangen, darüber quittiren und den Rest der Zinsen unter drei von uns oder unsern Nachfolgern präsentirte Studenten gleichmäßig vertheilen wird; der Termin der Rechnungslegung aber, wird der Donnerstag vor oder der Samstag nach der köllnischen Gottestracht sein. Die versiegelten Briefe u. Obligationen u. Alles sonstige diese Stiftung Betreffende wird im Montaner-Gymnasium u. dessen Archiv aufbewahrt werden. Würde es sich auch in zukünftigen Zeiten zutragen, daß die nun wirklich ausgeliehenen oder forthin auszuleihenden Gelder abgelößt oder zurückgegeben werden, so sollen diese an die Stelle der Schuldbriefe ins Archiv desselben Montaner-Gymnasiums niedergelegt werden, bis sich anderwärts wiederum die Gelegenheit zur nützlichen Ausleihung darbietet; was wir in diesem Falle der Ablöse mit unserm gemeinschaftlichen Rath auf alle Weise zu befördern u. überdies diese gegenwärtige Stiftung in vorgeschriebener Art in zukünftigen steten Zeiten also zu beobachten hiermit ausdrücklich anordnen.

Zur Urkund u. Zeugniß Alles dessen wir gegenwärtigen Stiftungs-Brief mit unsern Siegeln versehen lassen u. eigenhändig unterschrieben haben. Im Jahr des Herrn tausend sechshundert vier u. sechszig den 4ten Nobember.

(L. S.) Aegidius,
Abt zu St. Pantaleon.

(L. S.) Peter Weitz,
Dechant von Bergheim, Pastor zu Kirchherten.

(L. S.) Jacob Kessenich,
Pastor in Niederemb.

37. Craschelii. Vier Portionen jede zu 21 Thlr.

Laus Deo semper. Anno a Christo nato 1583 19 Octobris.

In Goedes Naemen Amen.

Kundt sie jedermennichlich, daß im Jaer unsers Herrn Dußendt fünffhondert achtzigh drey in der Eilfter Indiction Sambstagh des neunzehenden Octobris nachmittage umbtrent twe uren, Paeßdomps unsers Allerheiligsten in Gott Vaters undt Herrn Herrn Gregorii des Dreutzehendes in seinem zwelften Jaere in Beiwesen Notarii undt edtlicher Gezeugen hiernach geschrieben undt zue dießen meinen lesten Willen Insunderheit geroffen und gebetten, haben ich Theobaldus Craschell, Priester unwürdig und Canonich zu St. Severin binnen Coelen, gesundt durch Goedes Genade aen Lichame und Gemoede betrachtet menschliche schwacheit, das nichts sicheres dan der Dhoet aber nicht ungewissers dan die stunde desselbigen, uff daß wan der Almechtiger Gott über mir auß dießem Jamerthaell zoe scheiden gebieten würde, alsdan nit sunder Testament oder lesten Willen auffgerichtet erfunden würde, derwegen dan allerlei Zank, Haeder und misverstandt von wegen meiner nachgelaßener Goeder entstehen mochte, sunder mit wollbedachten Willen, Gemoede undt Verstandt, diesen jetzigen meinen lesten Willen aeder Testament durchauß (wie folget) verordtnet und auffgerichtet.

Will derwegen in Crafft dieses alle andere foerige Testamenten, Codizillen oder sunß instrumenten durch mich selbst oder andere geschrieben voer dato dieses uffgerichtet, allezaemen nichtig, Crafftloeß undt undoeglich gehalten undt geacht haben, bei wen Sie auch befunden wurten.

Derhalben dan vor erste, wanner der Allmächtiger Gott meine Seell auß meinen Cörper zu scheideu bevehlen wurte, will ich dieselbige zu bewaeren seiner unsprechlicher Genaede undt Barmhertzigkeit in Rewe undt Frieden, biß auff seiner allerlester allgemeiner Zuekompst beide leben undt Doeden zu richten demoetlich bevoehlen haben; meine Lichame aber der kirchliche Begreffniße zu Sanct Severin idque ante prandium summo tamen sacro in templo prius expleto, non autem post prandium; die Platz aber daerzu erköret undt begeret in meinem leben, erit juxta altare S. Barbarae a parte aquilonari ibi namque monumentum quoddam absoletum turpis lapidis fractura chorum introeuntium oculos offendit, quod novo sepulchrali lapide per me comparato exornari ac tabula picta e regione sepulturae, cujus exemplum

haberi potest in summo non longe a tribus regibus R. D. Joannis Nopelii antecessoris mei diligenter cupio, es were dan, daß ich sulchs alles bei meinem Leben auffgerichtet undt bestalt hätte.

Wan nun alles die funeralia Exequia mensilia belangen dhoet nach ordenungh der Christlicher undt apostolischer Kirchen bis aen her löblich erhalten, ohn großen Geprenge undt unnützlichen Koesten vollenzoegen, begeren ich, das alsbalde meine hernach genente Executores alle meine nachgelaessene Goeder, nichts daervon außgescheiden zue sich nehmen, es sie Haußgeraet, Betten, Linengewandt, Kleider, gelt, außstande Renthen, Inkompsten, Schuldt, Handtschriften bey Wen die auch verhalten undt befunden wurten, wie man dan hier über alles (wie ich gentzlich verhoffen) besondern undt goeden verstentlichen Bericht finden sall, in meinem Diario oder Rechenbuch genannt, in der Stuben under im Schaffe beschloeßen undt bewardt, gleichfals placaten, Hantschriften in der oberster Stuben, durch meine eigene oder sunß andere Handen verzeichnite undt geschreben, undt daß nit allein zu St. Severin in meiner Behaußung, sunder auch zu St. Albain, woefern ich daßselbigr Hauß in Zeit meines Absterben noch in Possessione haben würde; doch soviel daß Hauß zu St. Albain betreffet, sall man im Hauß laeßen under im Salle oder großer Stuben ein Hultze aenricht, ein Hultzen Handtfaeß, ein überzinde roede daer man ein Handtwelde aenhangen kan, durch die Kirchmeistern machen laaßen undt betzahlt.

Item nach in der anderer Stuben daerneben ein eiserne Roester roet gefarbet, bei den Kachellaeben nicht nagelfastt undt vor im Hauß einen überzinnten Leuchter, außerhalben dießen foerige (wie gehoert) alles was daer gefunden wirt nit nagelfast, wie dan auch zu St. Severin sullen meine hernach benante Executoren zu sich nehmen undt zum Duirsten idque sub auctione (quemadmodum fieri consuevit) undt nit durch eine partheische Schatzunghe verkauffen undt alsoe die legata (von welchen hernach) zum ersten verrichten undt bezalen. Besetzen derhalben ooererst unsere gnedigsten Herrn Ertzbischoffen tzwen Tournissen eins zu geben.

Item besetzen ich zum Bawe der Dhoemkirchen einen Toernis eins zu geben.

Item ad fabricam Ecclesiae S. Severini II Daler eins zu geben.

Item besetzen ich hundert Goltgülden oder die rechte Werde daervoer pro memoria mea quotannis in die obitus mei

solemniter celebranda, in qua tres aureos in auro inter Canonicos et Vicarios dividi volo aequaliter, ita quod nemo mereatur nisi notorie infirmus vel in ecclesiae necessario constitutus negocio et missa animarum completa commendatio tam a Canonicis quam a Vicariis apud sepulchrum legatur et eodem die viginti quinque pauperibus domesticis parochiae S. Severini cuilibet 1. rot. alb. numeretur, ita quod praedicti pauperes intersint divino officio a primis usque ad nonas inclusive pro salute animae meae orantes et tunc quisque suam quotam accipiant; praesentiario pro tempore pro labore 1. alb. rot. defalcato, residuum autem aurei quarti volo in usum candelae ante prandium in die memoriae praedictae et omnium animarum in sepulchro meo ponendae collocari.

Item besetzen ich unser Kirchen weiters zu St. Severin einen Renthbrieff von XII Goltgl. vor III Goltgl. aen der stadt Coelen gegulden terminus paschae et Remigii undt haben den voergeml. Brieff rechtmäßig gegulden von weilandt Antonii Bars Erben und begere daervor tzwe feste Solemnia durch Dechandt undt Capittel zu ewigen Zeiten zue halten idque ad instar festi S. Trinitatis per Dominum Joannem Cump de Broelis (deportatione tamen venerabilis Sacramenti excepta) soviel das geluede, Kertzen und anderen gebruchlichen Ceremonien aengaet neuelich verordenet, daß erste sall man halten — 26 Novembris sive dominica sit, sive feria de sanctissima trinitate cum primis et secundis Vesperis, matutinis summa missa horisque secundariis prout in ordinario de festo trinitatis idque solemniter quo ad missam, primas et secundas vesperas in organo prout consuetum existit et volo ut vicarii et chorisocii cum Canonicis horis praedictis personaliter intersint non privatim perse quisque legentes sed devote simul cantantes, sacrum autem facturi ante summum in Choro inchoatum seu eodem in choro prorsus absoluto canentes non impedituri celebrent sua contrarium facientes portione Canonica privandi. Das andere Festum sall man halten zu Gedechtenus undt Danksagunge dem bitteren Leiden unsers Herren Jesu Christi aem andern Freitage nach Ostern, wen daß hochwürdige heilige Sacrament um die Stadt Coelen zu dragen pfleget cum cantu per omnia tam in primis quam in secundis vesperis prout in festo lanceae et clavorum undt sall durchaus quoad ceremonias consuetas pulsum luminaria accendenda in choro absque tamen organo wie daß erste im Winter de

S. Trinitate gehalten werden, doch daß Summum sacrum eodem die nit geleßen, dan durchauß gesungen werde, alles absque organo, begeren derhalben, daß der Herr Dechant oder Senior zur Zeit den Offerluiden befehle dhoe, alsbalde post matutinas preces anfangen ad primas zu luiden, uff das die Herren sampt den Vicariis celebrantibus aen der Station mit nichten verhindert werden.

Woefern aber ein ander Festum Homelie auff dem foerigen Freitag queme, sall man daßselbige ante oder posticipiren nach Gelegenheit des Jaers, alſo das festum Lanceae et clavorum in loco verpliebe festo tamen inventionis S. Crucis excepto et S. Marci Evangelistae, quibus in die lanceae et clavorum incidentibus eodem die servabuntur ita tamen quod prædictum festum lanceæ et clavorum feria sexta proxima sine ulteriori dilatione caeremoniis omnibus prædictis celebretur.

Zu dießen twen festen alſoe (wie boven angezeiget) zu halten, sall man außdeilen zu jederem V Goltgl. inter Canonicos et Vicarios celebrantes aequaliter ita quod vicarii in utroque festo celebrantes, specialem devotamque memoriam mei ad Deum optimum maximum habeant in suis missis cum visitatione mei sepulchri; die überentzige zwey Goltgl. sall der Presentzmeister zur zeit in beiden voerß. Festen außdeilen zum jederen 25 Huißarmen des Kirspels St. Severin undt sunß nemandts frembdes, dem morgen wen alle gezieden geendiget sind, undt nicht daervoer, jedereinen ein Rader-Alb., alſoe daß der sees undt zwenztichste Alb dem Presentzmeister vor seinem Arbeit in beiden Festen voerßl. verblibe, woefern aber das Capittal alles wie voerßl. zu halten sich beschweren wulte, oder sunß auß anderen Ursachen nit halten wullen, sall alsdan die foerige renth der 12 Goltgl. der twen Hospitalen St. Catharinen undt Revilien heimgefallen sien.

Item besetzen ich meinem Renthbrieff oder Placat von dreißig Goltgl. in Golde am Raidt binnen Coelen gegulden voer 600 Goltgl. in Golde termini paschae et Remigii.

Item noch einen Renthbrieff an der Stadt Coelen gegulden vor 12 gultgl. Haufftsumma III C. Goltgl. terminus Nativitatis Christi et Joannis.

Item noch II Renthbrieff oder Placaten an der Stadt Aiche jeder vor 21 Goltgl. Hauffsumma 1 Dausent fünfzig gultgl. termini prima Juny et prima Decembris machen zusammen Vier und achtzig gultgl. zu Behoeff IIII armer fromer Jongen auß meinen Bloetzverwandten ehelich von Vatter

undt Moeder geboeren, die gerne studiren wulten, haben aber bei sich selbs die macht nicht undt daß die voerß. Jongen jederzeit durch einen Ehrbaren Raidt der Stadt Aiche zu Coelen ad bursam montis undt anders nirgent hin presentirt sullen werden, im fall aber nemandt von meinen Verwandten der studiren wulle voerhenden, daß alsdann IIII andere frome ehelige Gottfurchtige Jongen, doch binnen Aich geboeren Bürgers Kinder mit Vorwissen meiner negsten Verwandtschaft durch einen Ehrbaren Raidt wie obgeml. zu Coelen gestellet werden.

Soe aber nemandts von den meinen oder sunß auch andere Bürgers Kinder voerhanden, sall alsdann Regens pro tempore bursae moutauae macht haben, andere frome Kinder ehelig geboeren goetfurchtigh und dem studio zugethaen eine zeitlank aenzusetzen, biß die präsentation durchauß (wie voerß) geschicht undt sullen alsdan durch den Regenten voerß. begnadiget stillstaen undt den verordneten presentatis stattgeben mache derwegen den voergl. pro tempore Regenten in Crafft dießes mechtig, sulche Rhenten jaerlichs uffzubuiren, wan sie angelacht undt wen sie felligh darüber gebuirliche Quictantien zu geben und den voergen. Jongen zu erer noet und studio außzudielen beheltnuß für dem voerigen Regenten IIII der voerßl. gulden vor seine Mühe undt Arbeit, Inzoemaenen, alsoe daß den voerßl. IIII Jongen einen jederen zwanzig Gultgl. vor seinem Underhalt verblieben undt sullen alsoe ein jeder von ihnnen sein studium continuiren drei oder vier Jaer zum lengsten undt daß nach guttdünken des foerg. Regenten undt Jres studii soviell moeglich zunemens undt darüber lenger nit.

Will auch daß obgeml. vier Jongen sie weren groß oder klein durchauß under gehorsam disciplin und ernstlicher Straiffen des voergeml. Regenten sin sullen und fleisich so viel muegelich studiren, woefern aber mangell daeraen gespueret würde undt sich einer oder mehrere von ihnnen ungehorsamb oder wederspennigh erzeiget, sullen sie alsbaldt eres furdels entsetzet und andere aen ihre stadt presentirt werten entweder durch den Regenten voerßl. so geine andere vorhanden, oder durch einen Erbaren Raidt (wie obgemt.) obwoll der ungehorsamer undt nachlessiger Jaere verfloßen weren oder nicht, gantz oder zu viele, begehren derwegen von meinen hernach geschriebene Executoren dem voerßl. Regenti gleichfals einen Erbaren Raidt der Stadt Aich Copien hierber mitzutheilen der Gebuir sich allethalben hierinnen zu schicken.

Soe aber dieße vorß. Renthen gantz oder zum Diele zukonfftlichen geloeßet würten, sall alsdan das Gelt mit Voerwissen meiner negster Verwandten eines erbaren Raidts von Aich undt obgeml. Regentis in bursa montana zurzeit so viell seine vier studenten belangen doet in eine sichere Bewarunge oder custodia, wofern als sulchs in der Eyll nit woll aengelacht kunde werden (binnen Coelen und anders nirgent behalten blieben, bis daß selbige widerumm mit Voerwissen und goeden willen aller der voerßl. parthien aen besten nutz und Behoeff aengelacht moege werten.

Weiters besetzen ich Vier und Achtzig Gultgl. aen der Stadt Aiche gegulden Hauptsumma zweitausend Einhondert gultgl. erfflicher Renthen termini paschae Remigii vicesima octava Juny et secunda July zu Behoeff undt wollfarth vier armer mechtger ehelich auß meinen negsten gebloede geboeren (woe aber derselbiger nemandt vorhanden oder selbiger nit behoefflich undt derwegen nicht begeren wulten) vier andere ehelicher wollerzogene von armen Eltern geboerene mechtgen, die sich zum geistlichen oder weltlichen stant, mit vorwissen raidt undt goeden willen erer Eltern oder sunß ihnnen vorgesetzten (soe die Eltern in Gott verstorben) gottsehligen begeben wulten, jeder einen 21 gultgl. macht summa wie boeven angezeiget 84 goltgl. undt sall sulche Giffte vuer und vorstaen und verplieben bei einen Erbaren Raidt der stadt Aiche, doch mit Vorwissen und Verwillunge meiner negster Verwanschafft, alsoe daß jeder Jaer der Mechtger voerßl. tzwe im Sommer undt tzwe im Winter versehen werten, ist derhalben meiner ernster Will, daß sich meine negste Verwanthen alsbalde die Renthen verfallen sich (wofern sie es begeren zu genießen) bei einem Erbaren Raidt angeben.

Was aber die Brieff oder sueß placaten (woefern die Hauptbrief in meinem Leben noch nit verfertiget) aengaet, begeren ich dieselbige mit Vorwissen meiner Executoren und negsten Verwandten aen ein sicher orth, es sie binnen Coelen Aich deponiret undt verwaret zu werden, daermit sie selbige so konfflichen gelößet wurden, daß gelt oder Heubtsumma wederome in foerigen Behoeff alsbalde moegt aengelacht moege werten.

Item besetzen ich noch dreißigh Goltgl. erfflicher Renthen aem Dhoem-Capittel gegolden vor Achthundert derselbiger Gld. undt mir (leider) etliche Jaer nit bezahlt, meinen Broder Werner, woe er mir überleben würde, auß sunderlicher orsach undt broederlichen mitleiden zuer Liebzucht mit allen unbezalten Terminen biß aen meinen sterbtagen undt nit lenger, dem

Hospitall aber binnen Aich auff dem Höff genandt zu der Erbschafft, es werde geloeßet oder sunß jaerlich verpensionirt wie bruichlich, umb die Kranken aldae besser zu underhalden undt das die Provisoren des Orts ein fleißig Uffsein derüber zue halten, nit underlaeßen wulten.

Item waß meine Besoldunge belangen dhoet ex mensa Archiepiscopali ratione suffraganeatus besetzen ich, woefern man sie gantz oder zum Theil bekoemen kann (dan dieselbige sich ein großes erdraget, luide eines Extracts in meinem Schaff boeven auf der Stuben verhalten bei meinen andern Geheimnißen) daß selbigen den tzwen Hospitalen zue St. Johan bei St. Cathrinen und St. Revilien, sampt den armen fundtlings-Kinderen binnen Coelen bitte derhalben lauter umb Goedes willen, die Provisores zur Zeit ihre Nachkomelinge sampt einen Erbaren Raidt der Stadt Coelen sie wulten ihre Provisoren soe viel moegelich biestendigh sien uff das ere Armen nach meinem Dhoet, das ich im Leben von Chur- undt Fürsten nicht habe bekommen, doch frue und spaet suirlich verdienet zu eren besseren Underhalt genießen moegen.

Item was meine Bocher belangen dhoet, woefern nemant von meinen negsten Verwandten der studiren wulte vorhanden, das man sie dan ein Zeitlang aen ein bequeme undt sicher orth, dae sie woll verwaerett zue Behoeff anderen Bloetz oder sunß Verwandten zue seine Zeit, die gern studiren wulten verordenet undt in einem Fasse oder Kisten meis sumptibus parandis ingeschloßen, daemit sie nit verspreiet, verdielet, alienirt und verlueßlich werden, alsoe daß sie meinen negsten Verwandten zum besten nutz undt gedien, durch Raidt und Beistandt meiner Executoren oder sunß anderen gelehrten leuden, verplieben mochten, oder sunß zu eren besten nutz undt wollfart in andern Henden, die gern studiren wulten veräußert mochten werden. Waß aber voer Boecher mir oder andern zustendigh sall man im Anfangh seu frontispicio libri cujusque erfinden, alsoe daß meinen Naemen nicht enhefft sunder ulterius nomine intitulatum zuegestellet werde, waß aber von verdechten oder verbottenen Schribenten bei meinen Boecheren erfunden, dieweilen ich Ampts und professionen halben zu seiner Zeit gebruichen moeßen begeren ich alsbalde nach meinem Absterben ergernisse zu verheuten, dem Priori apud Praedicatores Coloniae pro tempore zu überantworten, daß aber derselbige in dießen aenzunemen undt meinen Executoren hierüber keine Beschwernüße mache, besetzen ich seiner persohnen 11 Daler eins zu geben.

Item besetze ich den IIII Orden, dieweil meine Sepultura voer mittage zuegeschehen verordenet, jeder einen in die sepulturae meae in prandio IV Fiertell Weins auß meinem Keller meiner in eren Gebett zu gedenken.

Item den beiden Hospitalen zu St. Catharinen undt Revilien jeder einen IV Fiertell Weins undt einen halben Thaler vor Wecken, zu der Armen gelegenheit zu distribuiren.

Item den Jonferen in der Klusten bei St. Johan II Fertel Weins und III Daler eins zu geben.

Item in der Bussen auf dem Eigelstein III Viertel Weins und 1 Thaler eins zu geben.

Item besetze ich den Gefangenen in der Hacht III Thaler eins zu geben. Daermit sie daervon in Zeit eres gefenknißes erquiket moegen werden.

Item besetze ich noch den Armen sampt meinem Gesinde Knecht und Magt, woefern sie sulchs begehrten, alles was oberentzig aen Hultz, Koelen, Fleisch, Bier im Hauß freundtlich undt lieblich durch meine nachgeschrebene Exekutoren außzudielen.

Waß die Besetz im Silber übergl. Stück meinen Verwanten und anderen geschehen.

Item zum ersten besetze ich meine g. Signetzrink in Stein geschnitten und mein gl. Creutz ad Ornatum Capsulae S. Severini daer aenzuhangen undt festen, undt wie andere Kleinoten aen derselbiger zu verpleiben undt nicht daervon alienirt, verandert, verkaufft oder abgenoemen zu werten, sunder ad patroni reliquias honorandas perpetuo conservanda neque in alium usum quovis etiam aliquo praetextu excogitatum absque sacrilegii nota inde volo auferri.

Item besetzen ich meinem Broder Mathis Kraschell, woefern er mir überlebet II silberne Salzfasser mit meiner Mirk daerboven oder nach seinen Dhoet meinem Neffgen Johann Kraschell auß Hermen Kraschell geschaffen.

Item noch II dergleichen Salzfasser besetze ich meinem Broder Werner Craschell soefern er mir überlebet, nach seinem Dhoet aber seinem Sohn Werner Craschell, alsoe das die voergl. Saltzfasser, under innen behalten und gebruicht undt in geine frembde Hant nach meinem Dhoet koemen.

Item besetze ich meinen silberen Becher mir von Aich in statt meines Patrimonii aenkomen undt zugedielet meiner Schwester Annen Claeßen von Wurselens Haußfrawe, woefern sie mir überlebet, nach eren Dhoet aber eren Sohn Johan oder wenn sie denselbigen aen besten vergunnet, das alles mit

dem Bescheidt, daß er bei der Frundtschafft bliebe undt nit verkauft, oder vereußert werde.

Item besetze ich noch ein Klein gulden Ringelgen mit einem Doeden Koepgen meiner Schwester Helenen undt ein beschlagene Scheide mit metzer, halden etliche Loet Silvers von wegen allerlei Diensten undt freundtschafft von ere mir im Leben geschehen.

Item besetze ich meine tzwe kleinste Koepgen eines Fatzuns und arbeitz durchaus auff Foeßger gemacht ejusdem qualitatis et quantitatis propemodum per omnia Gymnasio Montano ad usum et honorem alsoe daß sie derselbiger verpliben nit versetzet oder verkauft oder sunß alienirt werden, noch durch den Regenten zur Zeit, oder sunß nimant anders, wer derselbiger auch were, sunder alle Zeit alle daer verplieben ad mei liberalem et honorificam memoriam.

Item besetze ich meinem Vetter Merten Kalberer Bürger binnen Aich einen silberen Dissames Knouff in meinem Schaff bei den gl. Koepgen und Schaelen verschloßen wieget zwischen 10 oder 11 Loet, von wegen vill Diensten mir im Leben mit Mohe undt Arbeit erzieget.

Wan nun dieße Legaten allethalben wie boeven angezieget genoch geschehen, was dan weiters überentzig gefonden und gefunden sall werden, es sie golt, silber, Haußgeraidt, Kleider, Ringe, Gelt, Quitantien, Scholt undt wederschult, placaten, dae der Rhentbrieff noch nicht verferdiget, was dasselbige in genere seu in specie nach den Legaten wie boeven voelkoementlichen verricht und bezahlt (dan es weret alles hinder mir verschloßen befunden werden, waß jederman insunderheit daervon zukompt) daerzu alle onera testamentaria nach außgank des gantzen Jaers vollenzogen, sall man alle übrige Goeder zusammen auff das treuligste bringen undt in drien Dielen ohn jedermans einreden, es sie von meinen Verwanten sampt oder besondere oder wen sunß nit begnoget friedlich und lieblich dielen, daß Erste sall zukoemen unserer Kirche zu St. Severin ad divinum cultum conservandum ampliandumque et non in alium prophanum usum quicunque is excogitatus esse potest; wofern nun sulchs nit geschehen solte; sall es frembden und außhuißigen hin und wider in ihren Hospitaelen zuekommen. Daß andere Diell meinen Brodern und Schwestern noch im Leben oder eren Kindern nach eren doetlichen Abgank ehelich von ihnnen geschaffen, alsoe daß sulche andere Deill meinen tzwen Broderen Mathis und Werner Craschell gelichfalls meinen tzwen Schwestern Annen undt Helenen, woefern sie noch im Leben oder eren Kindern, wie dan

auch meines Broders Huperß undt Carls Kindern In statt eres Vatters gelich sunder Zank undt wederwertigheit deilen sullen undt sall ein jeder von ihnnen das im zu seinen Teile aenkoempt zufrieden sein oder nichts daervon haben und sall des wederspennigen Deill den anderen friedigen zukoemen, dan ich niemant von ihnnen Etwan schuldigh, derwegen sie dan dieße ordenunge meines letsten Willen mit foegen zu dadelen in alle wegen Unrecht haben wurten; daß dritte Deill aber Haußarmen der Kirspelen zu St. Severin, Albain undt Laurentii einsundtrheit die schämen offentlich zu bitten undt den frembden verjaegten außheusigen auß dem Niederlandt verjagt undt heimlich mangell leiden hin undt weder binnen Coelen geseßen, der wilcher ich insunderheit begere acht zu haben, undt was ihnnen von dießen dritten Diell zukoempt ohnweigerlich zu behendigen undt will alsoe, daß diese foergl. nemblich die Kirche zu St. Severin meine verwante Soestern und Brodern und der verstorbene Kinder, in statt Irer Vatter und Moeder undt zum dritten Deill die Armen foeriger Ortt, gleichfalß die außlendigen und verjagten auß den Nederlanden sampt undt besundern zue Erben dieses meines Testamente ingesetzet undt verordenet haben, wie ich sie dan insetzen undt verordenen zu meinen Erben jure et titulo institutionis.

Soe aber wenich nutzet Testamenten oder letsten Willen zu ordiniren, es werden dan dieselbige gesatzet und verordenet, die alles würklich undt mit der Daete verrichten, begere derhalben gantz dienstlich undt freundtlich mit fleisiger Bitt die Ehrwürdige hochgelehrte Herren Herman von Phlehe (Fley) der heiliger geschrifften Doctoren, Regenten Gymnasii Montani zur Zeit, oder den werdigen hochgelehrten Heren Dederich Riphain der heiliger Schriften Lizentiaten undt Pastor zu St. Laurentii, woefern der voerß. Regente sich in dessen Fall, desses ich mich mit nichten versehen, beschweren wulte; Item Herrn Ludgeren Hertzbach, Canonich und Scholaster zu St. Severin, Churfürstlichen Obersiegeleren, Doctor Henrich Suderman under Spoermecher und Herren Melchior Mülhem den Jongen boeven Mueren, Kirchmeister zu St. Albain zu meinen Trewhelderen undt Erecutoren dießes entgegenwertigen meines Testamenti und lesten Willen, gebe ihnnen voelkoementliche Macht undt Krafft nach meinem Absterben alles luide undt Inhalt dießes Testamenti zu verrichten, schuldt und wederschuldt inzuforderen, und bezahlen, Handtschriften bei mir gefunden (außerhalben meine Broder belangende und mit meinem Siegell verpitzirt) inzunemen, alle meine Goeder (wie obgemeldet)

auff das trewligste zu vereußern, verschmeltzen oder verkauffen idque sub auctione licita et justa sine personae cujusque intuitu Pensionen, Renthen, Schuldt, mir hin und weder austendig so bei den Stedten Coelen, Aich, Dhoem-Capittel zu St. Severin bei die Officianten daeselbes undt Capitolii, nichts daervon außgescheiden, in meinem Diario im Schaff der unterer Stuben verschloeßen undt fleißig durch mich allethalben aengezeichenet, darmit nit allein das Verfallen, sunder auch nach meinem Absterben (im ersten Jaer allein undt nit lenger) verfallen sall zue Behoeff dießes meines Testamenti außzurichten staetlich eingebracht werde, wie dan über alles richtig Bescheid gefunden wirt in den tzwen Schafferen der under undt oberster Stuben in einem neuen dennen beschlossen Kistgen.

Daermit aber die foerige Herrn meine Executoren dieses meines Testamenti zu williger außzurichten sich underziehen, mit nichten beschweren, besetze ich jedereinem 10 Daler eins zu geben, mit freundtlicher Bitt und Begerde, sie wulten sich sampt und besundere hiemit bewegen lassen, dan ich mich gentzlich versehen, sie werden insunders geine groſe Möhe oder Arbeit dießen meinen lesten Willen zu exequiren befinden, woefern aber sie aengefochten würden (des ich mich mit nichten befruchten) von wegen etlicher bewanten seeliger Euert Schrivers von Schirmbeck, etwan meine Magt gewesen, wilcher einiger Executor ich laudt ihres Testamenti gewesen, sall man im Fall der noet allen Bericht finden in einer hultzener Laden under oder boven in der Stuben in einem Schaff auff welcher Deckel geschreven, daerinnen man finden wirt Ire Testament vor Notario undt Zeugen auffgerichtett, Inventarium, Rechenschafften innen und außgebens von eren besezten und verkauften goedern, was den Armen hin und weder in verscheidenen Kirspels Kirchen binnen Coelen undt funß Haußarmen laudt undt inhalt eres Testamenti daervon um Goetswillen mitgedielet; auch approbation über das foerige Testament und Quiterunge eres Neben Conradts von Gaelen, in statt der Erben undt Verwandten kürtzlich alles durch mich von wegen eres Testamenti undt Inhalt desselbigen aufgerichtet, wird genochsam in der voerßl. laden befunden, daemit nemant von eretwegen mit foegen über mich zu klagen bestendig Orsach haben kann; verhoffe auch gentzlich, es wirt sich nemant nach meinem Absterben dieses aber guts gegen meine nachgelassene Goeder oder sunß gegen dieselbige zue exequiren von mir verordenet freuentlich undt moethwillig underſtaen vorzunemen.

Was nun meine Schult daermit ich behafftet gefunden moechte werden, nach meinem Absterben sall man allen Bericht finden in meinem Diario oder Rechenboich under in der Stuben im Schaff verschloeßen, alsoe daß darinnen nit erfunden so viel große summen gelts aengaet, sall man nit bezahlen, es koeme oder heische wer will, dan sunß alles was macht angelagen habe ich im Leben mit jederen voelkoementlich gerechnet und bezahlt.

Weiters habe ich mich vorgehalten in diessen meinen lesten Willen, soe ich nach dato dieses etwan bekante besetzet oder sunß gebe oder schunken wurde, durch mich selber oder vor meinem Beichts=Vater wes bekennet, es were durch Codizillen oder andere Schriften zu meiner bester Gelegenheit, sall in aller maeßen nicht weniger, dan diß mein Testament undt lester Will durchauß bestendig undt crefftig sien undt von meinen Exekutoren, als were sulchs von worth zu worth daerhinnen begriffen ausgerichtet werden.

Zum lesten aber soe in diesem meinem prinzipali Testamento, etwas von wegen etlicher solemniteten underlaeßen, etwae gedadelt möchte werden, will ich daß dießer meiner lester Will bestendig und crefftig sie daerzu vollkomentlich aengenommen sall werden, in Testamentz=Recht, Codizillorum oder sunß donationis causa mortis seu inter vivos wie dan eines jedern Testament oder lesten Will in der bester Formen undt mainеren bestaen kann mach oder verpliben, unaengesehen, daß alle Puncten und solemniteten, dem beschrebenen geistlichen undt weltlichen Rechter durchaus inerliebet (wie sie auch sin mochten) hierinnen nit voelkoemen gehalten sint worten.

Ueber welches alles alsoe von mir geordenet, disponieret undt durch meine eigene Handt geschrieben, underschrieben undt versieglet sind geroffen und Insunderheit gebetten worden der würdiger Herr Nicolaus Eickel Pastor zu Meschenich undt Notarius publicus zu bestendiger authoritate sua dießen meinen lesten Willen Herr Petrus Winters Vicarius Erasmi S. Severini und Bartholomaeus Mertz alß Gezeugen der Warheit.

Geschehen binnen Coelen undt auffgerichtet zu St. Severin in meiner Behausung daerselbes im Saell. Paißdomps, Indiction, Tage und Stunden wie vorangezeeget in aenwesen Notarii undt Gezeugen voerßl.

Theobaldus totum prout supra narratur ad veritatis confirmationem manu propia scripsi et ut Notarius publi-

cus per me ipsum et alio Notario supscripto testibus praesentibus atque ad hunc actum specialiter vocatis atque rogatis subscripsi meoque quo usus in vita signo consueto in margine appresso communivi. Ego Nicolaus Eickell Notarius publicus omnia ita esse prout supra in praesenti testamento ordine suo narrantur hac manus propria scriptura in genue attestor rogatus propterea et debite requisitus ab eodem praetacto Reverendo et venerabili Domino testatore idem testamentum seu ultimam suam voluntatem corroboravi salvo latius etc. Acta sunt haec in Domo dicti Domini testatoris ibidem in aula inferiori Anno 1583 Sabathi 19 Octobris praesentibus ibidem honorabili et discretis D. Petro Winters Vicario S. Severini et Bartholomeo Mertz testibus fide dignis ad hoc vocatis specialiter atque rogatis.

Collationata et diligenter auscultata est haec praesens copia cum suo vero originali et concordat cum eodem de verbo ad verbum, quod ego Henricus Roleverius de Cosveldia Notarius publicus hac manus meae propriae scriptura attestor.

Gemäß amtlicher Bescheinigung der Stadt-Obrigkeit von Aachen d. d. 26. Oktober 1782 wurde Stephan Dominicus Peters daselbst als nachgewiesener Verwandter des Stifters, dem Regenten vorgeschlagen.

1774 den 18. März ist Johann Hieronimus Ambrosius Stomps von Aachen, als hinreichend qualificirter Agnat der Craschel'schen Familie, präsentirt worden. Weitere Nachrichten über die Familie sind nicht vorhanden.

38. Cremeriana, Mathiae. Drei Portionen, jede zu 24 Thaler.

Mathias Cremerius aus Aachen, der heiligen Schrift Licentiat, Regens des Montaner-Gymnasiums und Canonicus zu St. Andreas in Köln, bestimmte unter dem 30. Juni 1539 zwei unlösbare Renten, von 20 Goldgulden jede, (welche von dem Convent zu St. Ignatius hierselbst mit dem Regenten des Montaner-Gymnasiums zu verwalten), um davon eine Messe der theologischen Fakultät im Convent der Predigerherren auf St. Johannes Chrysostomus-Tag zu halten. Durch die Fürsorge des zeitlichen Regenten sollen einem jeden Doctoren dieser Fakultät, welche dieser heiligen Messe bis zum Ende beiwohnen werden, drei Rader-Albus, den Licentiaten aber

zwei und den Baccalaureen drei Rader=Schilling; dem Convent jedoch für Haltung dieser Messe und zum Behufe eines von den Herren Prediger=Brüdern in ihrem besondern Meßopfer zu des Stifters und dessen Eltern Seelenheil zu verrichtenden Jahrgedächtnisses zwei Goldgulden jährlich auf besagtem Tag gegeben werden. Außerdem sollen obgemeldeten Convents=Mutter und Schwester jedes Jahr zwei Goldgulden zur Haltung zweier Jahrgedächtnisse für des Stifters, seiner Eltern und Gutthäter Seelenheil einbehalten; der Ueberschuß von obgemeldeter Rente der 40 Goldgulden soll zum Nutzen zweier armen Studenten, welche in der vorgedachten Montaner=Burse zur Schule gehen und daselbst wohnen, angelegt werden, also daß der jetzige Rector oder Verwalter der Burse einem jeden derselben wöchentlich neun und zehn Rader=Albus gebe, oder, wenn die Ausgabe so hoch nicht reichen würde, soll soviel weniger ausgereicht werden und gemeldeter Rector für solche Mühe zwei Goldgulden für sich jährlich behalten und wenn alsdann nach Ablauf eines jeden Jahres etwas übrig seyn wird, dies soll der Regens zum Dienst der zwei armen Studenten anweisen; denn was für das Zimmer, Lection und, bei der Zeit der Präsentation, zum Examen bezahlt zu werden pflegt, darin sollen diese Studenten freigehalten werden, indem der Stifter mehr oder weniger als tausend Gulden, theils zum Bau eines neuen Speichers und Mauer hinter dem sogenannten Brauhaus, theils allenthalben zur vielfältigen Verbesserung anderer der Burse zuständigen Häuser hinzugelegt hat. Der zeitliche Regens soll ohne jemandes Präsentation das Recht haben, solche arme Studenten anzunehmen, so jedoch, daß er keine annehme, sie seien Aachener Bürgers=Söhne und zu Aachen von ehrlichen Eltern geboren und keiner Ketzerei verdächtig, welche zum wenigsten 16 Jahr alt sind und in einer vornehmen Unterschule in der sogenannten zweiten Klasse gewesen seyn sollen und wenn einige, wie vorgeschrieben, qualificirte Verwandte des Stifters darum anhalten, sollen dieselben vor allen andern dazu angenommen, ja, andere angenommen, ihnen jederzeit weichen und wenn zwei andere angenommen wären, worunter keiner dem Stifter blutsverwandt, und jemand von des Stifters Verwandten vorgesetztermaaßen qualificirt, darum anhalten würde, dann soll einer aus den beiden, welchen der zeitliche Regens will, weichen, es wäre dann, daß derselbe es vielleicht dienlich erachten würde, daß beide bleiben und unter diese die Beihülfe, die sonst einem hätte zukommen sollen, getheilt werde.

Die vorgeschriebenermaaßen Angenommenen aber sollen gemeldete Zusteuer, wenn sie sich fleißig und ehrbar aufführen, nur drei Jahre genießen und unter den nämlichen Statuten und Gesetzen gehalten werden, wie die übrigen Collegistae derselben Regentie; weil aber dieselben die Portion nicht empfangen sollen, sie haben dieselbe dann zuvor gefordert, sollen sie für jegliche Abwesenheit aus der Lection in die Strafe eines Rader=Albus verfallen, welchen der zeitliche Verwalter der Regentie ihnen wöchentlich abziehen und den vorlesenden Meistern geben soll, welche deren Abwesenheit angebracht haben und das Einbehaltene für sich reserviren oder einem andern armen Studenten um Gotteswillen geben, welches gleichmäßig gehalten werden soll, so oft dieselben mit Verweigerung der Portion eines ganzen Tages zu bestrafen wären. Wenn sie aber ein solches Laster begangen hätten, daß sie gemäß Inhalt der Statuten einfach zu priviren und zu verweisen wären, so soll bei Verweisung dessen oder derselben solche Beihülfe einem oder andern in diesem Gymnasium wohnenden Armen wo immer gebürtig so lange gegeben werden, bis daß ein anderer, welcher sich vorgesetztermaaßen qualificirt hat, in des Privirten Platz angenommen worden, welches gleichermaaßen zu halten ist, so oft es sich zutragen würde, daß einer der Angenommenen nicht in der Stadt Köln seyn und so oft eines der Angenommenen Zeit abgelaufen seyn würde. Wenn aber jemand, aus der Verwandtschaft des Stifters angenommen, sich fleißig erweisen wird, der soll nach erlangtem Grade der Licenz oder des Magisteriums, wenn er nur in einer andern Fakultät guten Fleiß anwendet und sich fromm erweisen würde, bis zum 25. Jahre seines Alters, und länger nicht, obgemeldete Beisteuer genießen und kann derselbe mit Erlaubniß des ersten Regenten eine andere ehrbahre Herberge außerhalb der Burse bedingen; sobald er aber ein unehrbares Leben anfangen würde, soll er sogleich derselben beraubt werden und bis ein anderer obgemeldetermaaßen Qualificirter sich anmelden wird, soll solche Beihülfe einem oder mehreren Anderen, wes Vaterlandes sie immer seyen, angewiesen werden.

Bei Einlösung obgemeldeter Rente soll das davon aufkommende Geld bei der Mutter und Convent aufbewahrt und sobald immer möglich zu vorgemeldetem Gebrauch ausgethan wenn aber ein Theil eingelöst würde, nichts destoweniger obgemeldete Memorie in beiden Conventen gehalten und der Ueberschuß den Studenten angewiesen werden, und

wenn ein vorgesetztermaaßen Qualificirter sich anmelden und der zeitliche Regens denselben aufzunehmen sich weigern würde, so kann derselbe Abgewiesene solches dem Rathe der Stadt Aachen referiren, um auf bequeme Abhülfe Bedacht zu nehmen. Auch ist dem Regenten freigelassen, wenn keine Qualificirten von der Blutsverwandtschaft des Stifters vorhanden seyn und mehrere Aachener, vorgeschriebenermaaßen qualificirte Studenten anhalten würden, solche Beisteuer so, daß, was sonst zweien zukomme, unter mehrere zu vertheilen und anstatt zweier oder dreier, drei oder vier anzunehmen; gleichfalls, wenn einer allein von den Verwandten angenommen seyn würde, den andern Theil unter mehrere zu theilen, dergestalt jedoch, daß, sobald sich einige Qualificirte von den Verwandten präsentiren, jene sogleich weichen.

Außer dieser Stiftung hat der Fundator eine bei der Stadt Aachen angelegte (daselbst noch verwaltete), unlösbare Rente von 43 Goldgulden, welche der Beisitzer oder zeitliche Verwalter sammt der Mutter oder Verwalterin des Klosters Marienthal und derjenige, welcher aus den nähern und nächsten Verwandten des Stifters, männlichen Geschlechts und in bemeldter Stadt Aachen wohnhaft, wenn ihrer mehrere sind, der älteste, zu administriren befugt seyn soll, zu dem Ende bestimmt, daß nach Ablauf jeder zwei nach einander folgenden Jahre, wenn einer oder eine bedürftige, von ehrlichen Eltern aus der Verwandtschaft des Stifters geborne Person, welcher oder welche mit ihrer Verwandten Rath heirathen würde, also daß er das 24ste, sie aber das 20ste Jahr ihres Lebens erreicht hätten, dem oder der sollen zur Beihülfe ihres Heirathspfennings aus denen vorigen zwei Jahren erhobenen 86 Goldgulden 80 derselben, wie sie dieselben erhoben, angewiesen werden. Gleicherweise, wenn jemand aus der Verwandtschaft des Stifters zum Priester geweihet seyn wird, und seine erste Messe gethan hätte oder im Convent der Brüder des „dritten Reguls St. Francisci“ auf dem Zimmergraben in vorgesagter Stadt Aachen seyn würde und in solche Regel oder Orden Profession gethan und das 20ste Jahr seines Alters angetreten hätte, sollen einem jeden 80 gleichmäßige Goldgulden angewiesen werden.

Wenn aber aus selbiger Verwandtschaft des Stifters eine ehrliche Tochter seyn wird, welche zum wenigsten fünfzehn Jahr alt sein soll und ein Verlangen hätte, in obgemeldtem Convent zu Marienthal den Regeln und dem Orden zu profitiren, will der Stifter, daß derselben Zeit solcher Profession

120 Goldgulden angewiesen werden, also daß dieselbe die Rente von drei Jahren — jedoch neun Goldgulden weniger — empfangen oder zum wenigsten von den nächstfolgenden so viel zugelegt, und so oft dergleichen Person zu obgemeldter Religion und Convent bequem vorkommen würde, derselben unter Zurücksetzung aller Andern zum ersten nach eben vorgeschriebener Weise geholfen werden soll. Wenn sich aber begeben würde, daß ihrer mehr qualificirt, wie vorgeschrieben, obgemeldte Beihülfe begehren würden, soll zum ersten dem beigesprungen werden, welcher dem Stifter am nächsten, aus dessen Brüdern oder Schwestern geboren, verwandt sein wird und wann ihrer mehrere, in gleichem Grade dem Stifter verwandt, anhalten würden, soll der oder die vorgezogen werden, welcher oder welche die älteste seyn wird; wenn aber nach Umlauf zweier oder wegen der geistlichen Tochter dreier Jahre niemand aus des Stifters obbeschriebenermaaßen qualificirten Verwandten sich anmelden würde, so soll alsdann einer anderen armen und ehrlichen, dem Stifter fremden Tochter jedes Jahr, jeder Person an Stelle der Morgengabe, wenn sie nur zum 20sten Jahre ihres Alters gekommen seyn wird, mit 40 Goldgulden zur Hülfe gekommen werden, bis dahin, daß einer oder eine von den Verwandten des Stifters vorbeschriebenermaaßen qualificirter oder qualificirte vorkommen würde.

Von den übrigen, jedes Jahr überschießenden Goldgulden soll jährlich die Mutter oder Herrscherin des Klosters zu Marienthal einen, den andern aber der älteste aus der Verwandtschaft des Stifters für treuliche Einforderung der Renten und Ausrichtung aller andern obbesagten Dinge für sich behalten, der dritte aber soll für ein Jahrgedächtniß für des Stifters Eltern, Schwestern und übrige Anverwandten, jährlich in St. Fabians-Kirche zu halten, ausgereicht werden. Auch sollen die Briefschaften vorgemeldter Rente unter treuem Verwahr vorgesagter Herrscherin oder der Mutter des zu Marienthal genannten Klosters aufbehalten werden.

Wenn in Zukunft besagte Rente eingelöst wird, soll das darab kommende Geld gleicherweise unter Bewahr derselben zeitlichen Mutter und Convents aufbehalten und sobald als möglich eine gleichmäßige in allem zu ebenmäßigem Gebrauche zu verwendende Rente gekauft werden. Wenn aber zu einiger Zeit gebührte, daß die Verwandtschaft des Stifters aussterben und ausgelöscht werden sollte, also daß keine Nachkömmlinge mehr obhanden wären, weder von den Eltern des Stifters, noch von den „Johannen in die Schull" herstammend,

alsdann giebt der Stifter obbeschriebenes völliges Recht, so den ältesten aus seinen Verwandten verliehen, den ältesten zeitlichen Bürgermeister der Stadt, zu verstehen dem, welcher vor allen andern lebenden Bürgermeistern zu einiger Zeit Bürgermeister gewesen ist, obschon zu der Zeit, als obgemeldte Beihülfe zu vergeben, ausgelegt gewesen *), dergestalt, daß der mit der zeitlichen Mutter vorgemeldten Convents jährlich um ehrliche und arme Töchter, welche zu verheirathen wären, oder die einen geistlichen Stand eintreten wollten, sich bemühen sollen. Da aber gemeldte Stadt Aachen in Auszahlung der Renten oder einer derselben über anderthalb Jahr säumig verbleiben würde, oder sonst die Zahlung weigerte, alsdann sollen die zeitlichen ältesten Provisoren der Universität der Kölner Schule sammt dem ersten und vornehmsten Regenten der Montaner-Burse laut der Briefe (welche zu diesem und vorgesagtem Gebrauch jedoch aufzubehalten und zu verwahren die Mutter und Convent zum h. Ignatius bestellt ist) dieselbe Rente einzumahnen und einzutreiben völlige Macht und Gewalt haben, also jedoch, daß sie dieselbe zum Dienst der armen Studenten, so in vorgemeldter Montaner-Burse zur Schule gehen, verwenden sollen. Obschon aber dem Stifter seine leiblichen Brüder näher verwandt sind, als der Johannes in die Schull, ein Sohn seines Oheims Hermann, nichts desto weniger, soviel es diesen Artikel der testamentarischen Ordnung belangt, wollte und verordnete der Stifter, daß derselbe und dessen Nachkömmlinge nicht anders zu allen diese Clausel und Verordnung berührenden Dingen geachtet und gehalten werden sollen, als wenn derselbe Johannes von Vater und Mutter der leibliche und rechte Bruder des Stifters gewesen wäre, dergestalt, daß dessen eheliche Kinder dem Stifter eben so nahe verwandt geachtet werden müssen, als des Stifters leiblicher Brüder eheliche Kinder und die übrigen von denselben hersprießenden Nachkömmlinge **).

1752 den 26. September wurde a) Jakob Kraus und Franz Ladinois von Aachen, dann

1777 den 3. Dezember, b) Johann Heinrich Taw von Cornely-Münster, als nachgewiesener Verwandter des Stifters präsentirt.

---

*) Diese Bestimmung bezieht sich auf den herkömmlichen Wechsel (den sogenannten Turnus) der Reichsstädtischen Bürgermeister.

**) Die Verdeutschung dieses Extractus Codicillorum Testamenti Cremeriani ist von dem Kais. Notar Geulen hinsichtlich der Uebereinstimmung mit dem lateinischen Text beglaubigt.

39. Cremeriana, Werneri.

Im Namen der h. und unzertheilten Dreifaltigkeit, Amen. Wir Wilhelm Hugonis, Licentiat der h. Theologie, Canonich und resp. Pfarrer der Stiftskirche St. Georg und der Pfarrkirche St. Jacob; Theodor Herl, aus Jülich, Licentiat des canonischen Rechts, Rathsherr der freien Reichsstadt Cöln als Vollzieher des Testaments oder letzten Willens des weiland hochwürdigen und sehr gelehrten Herren Werner Cremer aus Merken, Canonich der vorbesagten Kirche St. Georg und Beichtiger in St. Cäcilien, dessen Seele in Frieden ruhe, thun Allen und Jeden, welche diesen Brief oder diese öffentliche Urkunde sehen, lesen oder lesen hören werden, kund, daß der wohlerwähnte Herr Werner Cremer, Licentiat der h. Theologie, unter anderm, in seinem Testamente weise Verfügten irgend eine in dem Laurentianer-Gymnasium nach selnem Tode zu errichtende und einzusetzende Stiftung, nach Abzug geringfügiger Legate, zum Erben der ihm durch Gottes Segen verliehenen Güter bestimmt hat und zwar für einen studierenden Jüngling guter Hoffnung von seinem Geblüt oder in dessen Ermangelung für einen im Dorfe Merken ehelich gebornen, welcher, während er unter den Gesetzen und der Disciplin des Laurentianer-Gymnasiums sich der schönen Wissenschaften und der Philosophie befleißigt, der Vortheile und Einkünfte dieser Stiftung in vorgeschriebener Art genießen würde. Welche Stiftung wir vorbesagte Vollzieher durch gegenwärtige öffentliche Urkunde errichten, einsetzen und stiften, wollend, daß die durch uns festgestellten Anordnungen und Gesetze dieser Stiftung in zukünftigen Zeiten stet und unverbrüchlich beobachtet werden. Wir beschweren in dieser Sache die Gewissen derjenigen, zu deren Händen und Verfügung die Einkünfte dieser Stiftung gemäß dieser unserer Anordnung gelangen werden.

Und zwar zuerst hat der Testator selbst gewollt und angeordnet, daß in dieser Stiftung einer aus seiner Familie, welcher unter der Disciplin des Laurentianer-Gymnasiums studiert, zu steten Zeiten in der Frömmigkeit und den Studien erzogen werde, welchen — wenn keiner von uns Executoren mehr lebt — der Herr Schultheiß zugleich mit zwei ältesten Geschwornen des Vaterlandes von Merken als im Testamente ernannte Präsentatoren bezeichnen und in dieser Sache nicht nach Vortheilen oder ihrem Ermessen sondern gemäß der von uns vorgeschriebenen Weise handeln werden. Und zwar hat

der vorbesagte Testator in seiner letzten Willenserklärung den Werner Cremer aus Merken, seinen Neffen aus der Zahl seiner Agnaten zum ersten Zögling dieser seiner Stiftung gewählt und ernannt, welchen wir Vollzieher, als von dem Testator selbst bezeichneten Portionisten, nach dessen Hintritt den Genuß in dieser Stiftung fortsetzen lassen, unter den von dem Stifter selbst in seinem Testamente völlig ausgedrückten Gesetzen und Bedingungen. Wo dieser den bezeichneten Zeit- und Studienlauf vollendet haben wird, soll demnächst ein Anderer aus der Cremer'schen Familie, wo immer geboren, folgen, welcher, durch Alter und Grad des Studiums tauglich und mit dem Stifter selbst im nächsten Verwandtschaftsgrade, vorhanden ist. Damit aber nicht irgend einer der Cognaten um sein Recht durch Unwissenheit komme, wollen und ordnen wir an, daß wenn eine Portion durch Aus- oder Hintritt erledigt wird, dies der Regens selbst den vorbesagten Schultheiß und beiden Geschwornen von Merken schriftlich insinuire, und sie ermahne, die Erledigung dieser Stiftung zur Kenntniß der Blutsverwandten und Interessenten zu bringen, damit niemand von der Familie des Testators, oder wen es interessirt, übergangen werde. Meldet sich, nachdem dies geschehen, demnach niemand vom Geblüte des Testators oder in dessen Ermangelung ein Anderer aus dem Vaterlande von Merken, rechtmäßig präsentirt, im Zeitraume von zwei Monaten nach dem Tage der Erledigungs-Anzeige, welcher in untenbeschriebener Weise qualificirt ist, in diesem Falle wollen und ordnen wir an, daß der Regens die Portion einem ehrbaren Jüngling von guter Hoffnung aus den benachbarten Städten und Dörfern daselbst, ehelich geboren, mit vollem Rechte verleihe, welcher der Vortheile der Portion, bis ein anderer fähiger aus der Familie oder dem Vaterlande des Testators präsentirt wird, genieße.

2) wollen und ordnen wir an, daß der Zögling, ehe er zur Stiftung aufgenommen wird, in den Regeln der Etymologie und Syntax in den untern Schulen hinreichend bewandert und soweit in den Studien vorgeschritten sei, daß er einige Uebung in der lateinischen Sprache habe und der Classe der Poeten bequem beigesellt werden könne; damit er aber in dem besagten Gymnasium einen sichern Platz habe, haben wir durch Zahlung von 118 Rchsthr. 51 Albus in dem obern Theile jenes Gebäudes, dessen Bau im J. 1617 im Garten durch den jetzigen Regenten begonnen hat, ihm und seinen Nachfolgern das Recht auf eine heizbare für zwei Betten ge-

meinsame Schlafstelle beschafft. In dieser Schlafstube wird der Alumnus wohnen und den sowohl häuslichen als öffentlichen Gesetzen des Gymnasiums unterworfen sein; dem Regens und den Professoren wird er in allen Sachen gehorsam sein und mit solchem Fleiß den Studien obliegen, daß er zu seiner Zeit mit den Mitschülern mit Ehre zu den höheren Studien aufsteigen könne. Mit Andern wird er friedlich, einig und bescheiden leben, von Ausschweifungen und des Umgangs mit Ungebundenen und Ungelehrigen sich völlig enthalten. Verwildert er etwa in den Sitten (was fern sei) oder lehnt er sich gegen die Gesetze und Disciplin auf, so wird der Regens ihn zuerst väterlich und human ermahnen, auch den sich Vergehenden durch aufgelegte Strafen zur Pflicht zurück zu führen sich bemühen; kehrt er aber, weder zwei bis dreimal ermahnt, noch durch aufgelegte Strafen auf den rechten Weg zurück, so ertheilen wir dem vorbesagten Regenten die Befugniß, unter Berufung der später zu ernennenden Inspectoren zur Berathung, solch räudiges Schaaf aus dem Gymnasium und der Stiftung zugleich zu entlassen oder den Widerspenstigen auszuweisen, damit nämlich was durch fromme Zuneigung zum Unterhalt guter Jünglinge in den Studien und der Frömmigkeit bestimmt ist, nicht gegen die Absicht des Stifters zum Schutze der Ungebundenheit und des Starrsinnes Widerspenstiger verwendet werde.

3) wollen und ordnen wir an, daß der Zögling die Vortheile der Portion von dem Tage an, wo er — durch den Regenten eingeschrieben und aufgenommen — das Laurentianer-Gymnasium zu besuchen begonnen haben wird, bis zum fünften Jahre genieße, damit er inzwischen den ganzen Cursus des philosophischen Studiums bis zum Grade des Magisteriums einschließlich nach dem Herkommen der Universität vollende. Wenn aber Einer derselben vor dem Magisterium unter Verlassung des Studienlaufs der Philosophie zu einem andern Lebens- oder Studienfach übergeht, der soll durch diese Thathandlung selbst als seiner Portion entsagend angesehen werden und der Regens ihn von da ab nicht mehr für einen Zögling anerkennen; sondern sich Mühe geben (es sei dann, daß er innerhalb eines Monates zum gewöhnlichen Cursus zurückkehre), daß ein Anderer an die Stelle desselben ohne längeren Verzug substituirt werde.

Uebrigens nachdem er das Studium der Philosophie bis zum Grade des Magisteriums rechtmäßig vollendet haben wird, soll er, demnächst durch den Regenten erinnert, aus der Stiftung

ausscheiden und einem andern gemäß unserer Anordnung zu Substituirenden Platz machen. Wenn jemand jedoch wegen glücklich vollendeten Studiums der Philosophie von dem Regenten in die Zahl der Professoren gewählt wird, dem verlängern wir nach dem Magisterium auf drei Jahre die Genußzeit in dieser Stiftung, so daß er die eine Hälfte der Stiftung selbst genieße, die andere Hälfte dem Cognaten oder Landsmanne, wie vorgesagt, zufalle.

4. Wollen und ordnen wir an, daß der Zögling täglich die Seele des Testators Gott im Gebete empfehle und zwar in nachstehend beigefügter Weise. Er wird täglich den 50 Psalm Miserere mei Deus oder den 129 de profundis beten, nach beendigten Psalmen wird er das Gebet des Herrn mit dem englischen Gruß beifügen mit den Versikeln und Collecten: Requiem aeternam dona eis Domine et lux perpetua luceat eis. A porta inferi, erue Domine animas eorum. Credo videre bona Dni in terra viventium; Domine exaudi orationem meam et clamor meus ad te veniat. Oremus. Propitiare Domine supplicationibus nostris, ut animam famuli tui Werneri Sacerdotis in regione vivorum aeternis gaudiis facias satiari. Deus cujus misericordiae non est numerus, suscipe praeces humilitatis nostrae, ut animabus famulorum famularumque tuarum, quae nobis in orationem commendatae sunt, quibus tui nominis dedisti, confessionem remissionem cunctorum tribue peccatorum. Fidelium deus omnium conditor et redemptor, animabus omnium fidelium defunctorum remissionem cunctorum tribue peccatorum ut Indulgentiam quam semper optaverunt piis supplicationibus consequantur. Qui cum patre etc. requiescant in pace.

5) Hat der Testator selbst bei seinen Lebzeiten zu dieser Stiftung eine jährliche Rente von 20 Reichsdahler bestimmt, zahlbar jährlich am Feste der Reinigung von dem Hause zum Sternen uffm Neumarkt, gemäß den darüber am 1. März 1606 errichteten Schreinsbriefen.

Wir Executoren fügen dieser Rente eine andere von gleichen 16 Reichsdahlern bei, welche am vorbesagten Termine des Reinigungsfestes das Haus zur Treyen auff der breiter Straßen, gemäß den darüber am 9. März 1617 errichteten Schreinsbriefen, zahlt. Ueberdieß haben wir dem Regenten 200 Reichsdahler überzählt, welche derselbe zugleich mit einer namhaften Summe aus andern Stiftungen gegen jähr-

lichen Zins ausgethan hat, mithin einbringend im Termine der Geburt des H. Johannes und zwar zuerst 1619 8 gleiche Reichsdahler. Die Schreinsbriefe und hinreichende Documente über diese drei Renten wird der Regens in der Cremerianischen Kiste im Archiv des Laurentianer-Gymnasiums aufbewahren.

Würde etwa in zukünftigen Zeiten die Ablöse irgend einer zu dieser Stiftung gehörigen Rente erfolgen, so wollen und ordnen wir an, daß der vorbesagte Laurentianer-Regens unter Zuziehung der beiden später zu ernennenden Inspectoren jenes Geld oder Hauptsumme empfange und im Archiv deponirt aufbewahre, bis die Gelegenheit zu irgend einer neuen Rente sich ergiebt, welche Rente zwar der Regens selbst kaufen wird, jedoch unter Ausdrückung des Namens des Stifters selbst in den über diese Rente zu fertigenden Briefen und unter hinzugefügtem Vermerk, daß solches Geld durch den obbesagten Stifter zu dieser Stiftung legirt ist.

6) wollen und ordnen wir an, daß der zeitliche Regens des Laurentianer-Gymnasiums alle Einkünfte dieser Stiftung fleißig einfordere und gegen Schein oder Quittung erhebe und dieselbe, wie es im Gymnasium gebräuchlich ist, dem Zögling austheile, er selbst aber für Sorgen, Inspection, Mühen des Einforderns und Austheilens und andere Belästigungen vier Reichsdahler sich einbehalte.

Uebrigens weil der obbesagte Herr Stifter unter Anderm auch gewollt und angeordnet, daß in der Kirche zu St. Cäcilien als seinem Begräbnißorte jährlich ein Jahrgedächtniß zum Troste seiner Seele, seiner Verwandten und aller Seinigen gehalten werde, hat er zu diesem Zwecke eine Hauptsumme von hundert Reichsdahler bestimmt. Deshalb wird der Regens aus vorgedachten Einkünften gleichfalls vier Reichsdahler abziehen und dieselben der Vorsteherinn von Cäcilien zur gehörigen Haltung des Jahrgedächtnisses nach dem Herkommen dieser Kirche jährlich zahlen.

7) Wenn etwa wegen grassirender Pest die Studien gestört werden, in diesem Falle wollen und ordnen wir an, daß der Regens mit den Zöglingen dieser Stiftung verfahre, wie mit den übrigen Portionisten verfahren zu werden pflegt und ihn nicht wider seinen Willen zurückhalte, wenn Andere abgehen, sondern ihm die Befugniß verleihe, sich, wenn er es begehrt, irgendwo in Sicherheit zu begeben, bis die Contagion so weit nachgelassen hat, daß er ohne Gefahr zu den Studien zurück-

kehren könne. Inzwischen aber während er außerhalb Cöln mit Bewilligung des Regenten verweilt, soll ihm nichts abgezogen werden, sondern derselbe die Portion nicht minder vollständig beziehen, als wenn er immer im Gymnasio gegenwärtig gewesen wäre, wenn er nur von denen, unter deren Obsorge er inzwischen gewesen, Zeugniß der Studien und ehrbaren Lebenswandels beibringt. Bleibt er aber nach gestillter Pest und bei der Rückkehr Anderer nach Cöln zu den Studien länger als billig draußen, so wird ihn der Regens zur Residenz in einem bestimmten Termin vorladen; erscheint er in demselben nicht, so wird er dadurch von den zu erhebenden Vortheilen der Portion ausgeschlossen sein, was ihm schriftlich insinuirt werden soll, damit er sich später nicht entschuldigen könne.

8) Damit alles durch uns gemäß der Absicht des Stifters Angeordnete und Eingerichtete in gehöriger Weise in künftigen Zeiten beobachtet werde, hat der oftbesagte Testator (Fundator) die Herren Beichtiger in St. Cäcilien und im Lämmgen zu steten Inspectoren dieser seiner Stiftung eingesetzt, dieselben als seine Amts-Nachfolger inständigst bittend, sie mögen die daraus entstehenden Uebelstände nach ihrer Discretion und Zuneigung zur Gesammtheit der Wissenschaften sanft beilegen.

Endlich damit diese Sache niemals in zukünftigen Zeiten in Vergessenheit komme, sondern damit diejenigen, denen zunächst daran gelegen, bei den Nachkommen von dieser Anordnung Kenntniß erlangen können, haben wir zwei ganz gleichlautende Exemplare dieses öffentlichen Instruments schreiben lassen, deren eines im Archiv des Laurentianer-Gymnasiums zugleich mit den Rentbriefen aufbewahrt, das andere aber dem Pfarrer zu Merken, zum steten Andenken dieser Sache, zur Aufbewahrung zum Gebrauch der Cremer'schen Familie überschickt werden soll.

Zur Urkunde und Zeugniß alles Vorerwähnten haben wir, rechtmäßig constituirte Vollzieher des vorbesagten Herrn Testators f. A. gegenwärtige, in diesem öffentlichen Instrument enthaltene Anordnung oder Stiftung durch unsere Namensunterschrift und Siegelanhängung bekräftigen wollen.

Welch selbige Anordnung ich Heinrich Franken-Sierstorpff, Doctor der h. Theologie, Canonich zu St. Cäcilien, zeitlicher Regens des Laurentianer-Gymnasiums für mich und meine Nachfolger, die zukünftigen Regenten desselben Gymnasiums genehmigt, gutgeheißen und angenommen und alle deren Puncte nach bestem Wissen und Können zu halten für mich und meine Nachkommen versprochen habe.

Zu wessen Urkunde und Beweis ich dieses öffentliche Fundations-Instrument mit dem Siegel des ofterwähnten Gymnasiums bekräftigt habe.

So geschehen zu Cöln im Jahre des Herrn 1619 am Tage des 4. August.

(gez.) Heinrich Franken-Sierstorpff,
Regens.
Wilhelm Hugonis,
Pfarrer zu St. Jacob,
Vollzieher.
Theodor Herll,
Vollzieher.

Durch unrichtige Anwendung des Reichs-Haupt-Deputations-Rezesses vom 25. Februar 1803 ist das Vermögen dieser Stiftung unflüssig.

40. Cronenburg. Zwei Portionen, jede zu 53 Thlr. 22 Sgr.

Zur Ehre der allerheiligsten Dreifaltigkeit, zur Erhaltung der wahren und apostolischen Religion nach dem Ritus und den Constitutionen der heiligen römischen Kirche errichtete Johann Michel Cronenburg, Doctor der heiligen Schrift, zur Zeit Rector der Universität Köln und Syndicus der dasigen Reichsstadt, nachfolgende ewige Fundation zum Nutzen und zur Beförderung der Studien und zur Ausbreitung der Familie unter der allen seinen Kindern, insbesondere aber seinen Söhnen und deren Nachkommen gemachten ernsten Einschärfung, sowie er mit väterlicher Sorgfalt für sie gesorgt, um durch Studien zu höhern Graden zu gelangen, ihren Stand zu behaupten, insbesondere aber Gott zu dienen und dem gemeinen christlichen Wesen zu nützen, sie mit gleicher Sorgfalt, Eifer und Thätigkeit, diese Stiftung treu zu bewahren, zu erfüllen und den Nachkommen unverletzt zu überliefern und nach allen Kräften zu vermehren und zu erweitern sich bemühen sollen.

Zuerst sollen mithin, nachdem alle seine Söhne des ersten Grades nach der Ordnung der Studien die bestimmte Zeit vollendet haben, die von dem ältern Sohne in legitimer und ehrbarer Ehe mit einer römisch katholischen Ehegattin erzeugten und zum Studium qualifizirten Kinder männlichen Geschlechts nach dem eilften Jahre, oder wenn diese nicht vorhanden, von dem 2ten, 3ten und 4ten Sohne auf die besagte Weise

gezeugten Kinder männlichen Geschlechts, insofern sie der katholischen Religion angehören und zur Zeit der Erledigung das legitime Alter haben und unter dieser Bedingung immer und ewig zu künftigen Zeiten, ohne irgend ein dem höhern Alter der Eltern eingeräumtes Vorrecht, zu den zwei erledigten Portionen dem zeitlichen Herrn Regens der Laurentianer-Burse von den Eltern, Vormündern oder nächsten Freunden zur Prüfung vorgestellt werden.

Zweitens. Diese so Präsentirten und nach dem oben erwähnten Alter Qualificirten, sobald sie zu irgend einer Classe des Laurentianer-Gymnasiums nach vorhergegangener rechtmäßigen kurzen Prüfung angenommen und zum wenigsten den Syntaxisten mit Lob und Nutzen beigesellt werden können, soll der Regens aufnehmen und deren Namen, Alter, Eltern, Tag der Annahme in die Matrikel des Gymnasiums eintragen, sie zugleich zur Classe und Schlafzimmer zulassen, einen besonderen Präceptor, insofern und so lange es nöthig sein wird, ihnen zugeben und sie sonst human behandeln. Wenn aber ohne legitime Ursache, worüber der zeitliche Universitäts-Rector und der Decan der juridischen Facultät erkennen sollen, der Regens die Annahme der Präsentirten verweigern wird, soll es den Erben freistehn, diese Fundation ganz unter den nämlichen Gesetzen und Bedingungen an ein anderes katholisches und orthodoxes Gymnasium in der Stadt Köln zu transferiren.

Drittens. Die so präsentirten und angenommenen Studiosen sollen innerhalb des Collegiums, es sei denn, daß wegen grassirender Pest die Schulen geschlossen und den Alumnen der übrigen Fundation und den Studierenden die Erlaubniß, wegzugehen, ertheilt wäre, wohnen und verbleiben und den sowohl öffentlichen als privaten Gesetzen des Collegiums gehorchen, Lebenswandel und Sitten nicht minder wie die Studien nach deren Vorschrift, als wenn sie wörtlich hier ausgedrückt wären, einrichten. In diesem allem und anderen erlaubten und ehrbaren Sachen sollen sie dem Regenten, den Professoren und Präceptoren schuldige Ehrfurcht, Ehre und Gehorsam erweisen, sowie sie auch unter sich und mit den übrigen Genossen friedlich, einig, ruhig und sittsam leben sollen. Der Regens aber soll mit den Präceptoren fleißig dafür sorgen, daß sie nicht herumschweifen oder in Fehler verfallen; sie sollen die Nachlässigen ermahnen, die Fehlenden durch gemäßigte Strafen gleich andern Alumnen nach der Schwere der Schuld und der Hartnäckigkeit im Zaume halten.

Sollten sie aber auf diese Weise auf den rechten Weg nicht zurückgeführt werden können, sondern heilsame Rathschläge und Ermahnungen gänzlich verachten und auch nicht durch Strafen zurückgehalten werden können, so soll der Regens dies den Eltern, Vormündern oder den nächsten Freunden, denen daran gelegen ist, anzeigen, damit durch deren Authorität und Mandat nach vorläufiger Untersuchung der Widerspenstige und Widerstrebende gemeinschaftlich und nach vorläufiger Berathung entweder durch zeitliche Suspension zur Wiederergreifung der Disciplin zurückgebracht, oder bei wahrgenommenem Widerwillen gegen die Studien unter Substituirung eines Andern ganz entfernt werde und wenn Dieses selbst sich durch die Schuld oder Nachlässigkeit der Eltern zutragen sollte, so sollen sie durch executive und parate Mittel durch den Rector oder den Magistrat, wenns nöthig ist, ohne allen Aufschub und Ausnahme angehalten werden, alle aus dieser Fundation bezogenen Vortheile zur Verbesserung derselben ganz zurückzuerstatten.

Viertens. Die Alumnen dieser Fundation sollen mit den übrigen täglich das heilige Meßopfer hören und den höchsten Gott, von wo und zu welchem alle Wissenschaft und Weisheit ewig her und zurückfließt, um glücklichen und heilsamen Fortgang der Studien bitten; dann die Eltern und Vorfahren treu und andächtig mit Danksagung empfehlen, die übrige Zeit den Studien widmen und sich der Ehrbarkeit der Sitten so befleißigen, daß sie den Jüngern vorleuchten, die Gleichen übertreffen, den Höhern aber gleichkommen, oder wenigstens zu den höheren Studiengraden mit Ehre vorschreiten und nach absolvirtem gewöhnlichen Cursus des philosophischen Studiums den Grad des Magisterii höchstens mit dem heranrückenden zwanzigsten Jahre erlangen können.

Fünftens. Wenn nach erlangtem Magisterium Einer oder der Andere zum öffentlichen gymnastischen Lehrfache geeignet vorhanden und Willens ist, zugleich das theologische oder juridische Studium hier zu Köln fortzusetzen, so soll er zwei oder drei Jahre im Collegium unter dem Regenten die Vortheile und Einkünfte dieser Fundation genießen. Wäre er indessen zur Unterweisung der Jugend und zu den Prälectionen weniger geeignet und geneigt, wollte aber das Rechts-Studium ergreifen, und würde entweder dort oder im Collegio juris trium coronarum bei dessen Regenten im Convict seyn, so soll der Laurentianer-Regens ihm für Tisch, Obsorge und fleißige Aufsicht eine ganze Portion von 43 Goldgulden nebst

¾ eines Goldguldens in Gold gegen Quittung überzählen. Vorerst jedoch soll der Alumnus eigenhändig angeloben, den Gesetzen der andern Alumnen sich ganz unterwerfen zu wollen, wenn er aber den Tisch in einem oder anderen Gymnasio nicht erhalten könnte, wenigstens den Tag über im Collegium und dem ihm angewiesenen Schlafzimmer zu verweilen, die Vorlesungen aller Herren Doctoren und ordentlichen Professoren fleißig und emsig zu hören, die Disputationen zu besuchen und im Collegio zu den für die andern festgesetzten Stunden zu übernachten.

Bei Vorweisung desfallsigen Documents sowohl ehrbaren Lebens als Studiums von der Hand des Herrn Regenten des ebenbesagten Collegiums soll er für jedes Semester von dem Laurentianer-Regenten die Hälfte seiner Portion, nämlich 21½ Goldgulden, erheben, woraus er den Tisch und dem Herrn Regenten des juridischen Collegiums einen Goldgulden für Zeugniß und Inspection jedesmal zu zahlen hat.

Sechstens. Wenn er innerhalb des jetzt erwähnten Trienniums wenigstens dreimal öffentlich mit einiger Zufriedenheit de jure respondirt und pro licentia respondirt haben wird, sollen ihm die Einkünfte des folgenden Jahres unter der Bedingung zufallen, wenn er vor Ausgang desselben die examina licentiae mit Ehre absolvirt haben und hierüber das öffentliche Zeugniß des Decans der Facultät vor Vollendung des letzten Jahres, welches sonst in Abgang dieser Bedingung zur Vermehrung der Fundation reservirt werden soll, vorweisen wird, so, daß ein solcher bis zum 24sten Lebensjahre die einmal conferirte Portion mit wohlüberlegtem Willen genießen könne und solle, bevor ein Anderer subrogirt wird.

Siebentens. Sind zur Zeit der Erledigung keine zum Studium geeignete Söhne aus der männlichen Linie oder nur Einer vorhanden, so soll dann erst zweien Söhnen aus der weiblichen Linie, sowohl den Deszendenten der Söhne als der Töchter, welche in obenerwähnter Weise qualifizirt sind, eine Stelle in der Fundation so lange eingeräumt werden, bis dahin bei wiederum eintretender Erledigung der eine oder der andere als ein qualifizirter Sohn aus der männlichen Linie sich präsentiren wird. Wenn aber auch aus den Töchtern zur Zeit der Vacatur keine männlichen, zum Studium qualifizirten Descendenten vorhanden sind, so soll die vacirende Portion so lange zuwachsen, bis dahin aus der männlichen oder weiblichen Linie, jedoch unter steter Beobachtung

der vorerwähnten Ordnung, d. h., daß die zu den Studien geschickten Männlichen von männlichen Descendirenden immer vorgezogen werden, ein Qualifizirter präsentirt seyn wird. Wenn aber Einer oder der Andere durch widrige Schicksale, was Gott gnädigst abwenden wolle, oder durch die Zahl der Kinder in einen solchen Stand geräth, daß er sich und die Seinigen ehrbar und bequem nicht zu ernähren vermag, der soll, ohne den mindesten Unterschied hinsichtlich des Geschlechts zu machen, in jeder der beiden Portionen allen Andern, wenn auch Mehrere concurriren, für die in drei oder vier getheilten Portionen, (pro tribus vel quatuor divisis portionibus) unbeschadet des Rechts des Herrn Regenten, vorgezogen werden.

Achtens. Bei wider Verhoffen eintretendem völligen Abgange der männlichen Linie sollen beide Portionen stets auf die Männlichen aus der weiblichen Linie, sowohl der Söhne, als der Töchter gleichermaaßen ohne irgend ein Vorrecht devolviren und endlich dieselben, wenn gar keine aus dem Stamme des Stifters rechtmäßig gezeugte Erben und Deszendenten existiren, zum Unterhalt armer Studenten nach der Anordnung Sr. Magnificenz des Herrn Rectors, des Decans der juridischen Facultät und des zeitlichen Regenten vertheilt werden; so jedoch, daß diejenigen, welche bis zum zehnten Grade durch Agnation oder Cognation dem Stifter oder seiner Ehefrau oder dessen Eltern verbunden sind und hierüber ein zuverlässiges und glaubwürdiges Zeugniß beibringen können, allen Uebrigen, unter sich aber, wenn mehrere zu den Studien Qualifizirte concurriren, die dem Grade nach Näheren den Entfernteren, immer aber die Dürftigeren für die sechs in dem vorbesagten Einkommen getheilten Portionen, vorbehaltlich des Rechtes des Regenten, vorgezogen und angenommen werden.

Neuntens. Zu ewiger Erhaltung dieser Fundation ist ein jährliches Einkommen von 87½ Goldgulden, welches beim Senate der Stadt Köln für 2500 Goldgulden angeschafft ist, angewiesen, dessen Zahlung jährlich in zwei Terminen, nämlich beim Feste der Reinigung und Himmelfahrt Mariä, in Goldgulden oder deren rechten Werth, wie sie gewöhnlich gezahlt werden, gemäß den darüber sprechenden Original-Urkunden erfolgen soll. Dieses jährliche Einkommen soll nach des Stifters Ableben der Besitzer der Häuser zur Scheeren in der Hölle, als welchem die Inspection und Obsorge dieser Fundation nach erreichtem legitimen Alter insbesondere übertragen ist, gegen eine vom Herrn Regenten und

ihm unterschriebene Quittung erheben; das Geld aber unverkürzt ohne Verzug dem Herrn Regenten für den Tisch und Schlafgemach der beiden Alumnen, dessen fleißige Obsorge und Inspection und andere Bemühungen überzählen; wenn aber eine oder die andere Portion eine Zeit lang wegen Abgang der Personen vaciren wird, dann soll zwar das Einkommen in vorbeschriebener Art erhoben, das Geld aber für die ganze vacante Portion ohne irgend einen Abzug zum Aerar des Collegiums gebracht werden, bis dasselbe zur Verbesserung der Fundation auf die unten beschriebene Art zu einem neuen Zins verwendet werden kann.

Zehntens. Wenn die vorbesagten Häuser zur Scheeren aus dem Eigenthum der Söhne des Stifters und deren Kinder kommen, oder durch Verkauf oder Distraction wider alles Verhoffen an Fremde gelangen, oder der Besitzer, was Gott barmherzigst abwenden wolle, einer andern Religion angehören, oder eine derselben angehörige Frau nehmen würde, dann soll die Inspection und Sorge dieser Fundation mit der Bibliothek und dem Schlafgemach nebst allen Fundationen und den Patronatrechten bei verschiedenen Kirchen auf ewig auf die descendirenden Söhne und Kinder, welche das benachbarte Haus zur Lidtburg durch Erbrecht inne haben, völlig devolviren; die Kinder des dasselbe Veräußernden aber sollen auf 25 Jahre von dem Tage der Veräußerung ab oder auf ewig, im Falle sie die Religion ändern oder einer andern Religion nur verdächtig sind, von dieser Fundation ausgeschlossen sein, wonach die orthodox katholischen Söhne nicht anders angenommen werden sollen, als wenn sie 500 Goldgulden in Gold zur Vermehrung der Fundation überzählt oder gesetzlich versichert haben. Wenn aber der Besitzer beider Häuser die Religion ändern oder die Besitzung veräußern wird, so soll von dieser Zeit an jede der beiden Portionen, unter Ausschluß der früheren, ohne Alles Vorrecht der übrigen Söhne oder deren Descendenten den qualifizirten Männlichen, sowohl der männlichen als weiblichen Linie, angehören; das Einkommen soll aber der Regent allein auf seine Quittung erheben und in der obbemerkten Weise vertheilen. Dabei soll die ganze Bibliothek des Stifters in das Collegium juris der drei Kronen zum öffentlichen Gebrauche aller Alumnen transferirt, die Bücher und Volumen im Manuscript aber in einen verschlossenen Schrank reponirt werden, dessen Schlüssel nur die Alumnen in ihrem eigenen Verwahrsam haben und behalten und sich wechselseitig überliefern sollen.

Eilftens. Das Original dieser Fundation mit den Briefschaften über die Einkünfte und den andern dazu gehörigen Documenten deponirte der Stifter in das mit zwei Schlössern versehene Schrein zu St. Alban hinter dem hohen Altar und versah dasselbe mit einem Hangschloß, so daß dasselbe nur mit drei Schlüsseln geöffnet werden könne, deren einen der Besitzer des Hauses zur Scheeren und Lidtburg, den zweiten der Regens des Gymnasiums und den dritten der Pfarrer zu St. Alban in ewigem Verwahrsam haben sollen; so jedoch, daß alle anwesende Kinder des Stifters, wenn etwas herauszunehmen oder zu reponiren ist, zur Eröffnung am vorhergehenden Tage gesetzlich berufen werden.

Zwölftens. Wenn der Senat die Ablöse gemäß den Titeln kündigen wird, so soll das Geld für diesmal in dem Archiv der Rentkammer so lange aufbewahrt werden, bis eine neue Rente, eine oder mehrere, bis zur concurrirenden Quantität in der Stadt oder einem andern benachbarten und bequemen Orte, jenachdem die descendirenden Erben des Stifters gesetzlichen Alters oder die beiden näheren und älteren Agnaten und Cognaten mit Rath und Zustimmung des Herrn Regenten zu ewiger Erhaltung und Sicherheit dieser Fundation es nützlich und räthlich halten, angeschafft sein werden und nachdem hierüber bei der Kammer durch Vorzeigung der Original-Literalien Gewißheit verschafft ist, dann soll erst das als Capital deponirte und asservirte Geld in Empfang genommen und die neuen Rentbriefe zum vorbesagten Archiv des heil. Albans gleich und ohne Verzug gebracht werden. In diesen Rentbriefen ist ausdrücklich vorzubehalten, daß diese Einkünfte zum Nutzen dieser Fundation angeschafft sind. Das Nämliche soll auch in der Folge immer in der Art beobachtet werden, daß nach gekündigter Ablöse das Geld an die Stelle der Rentbriefe zum Archiv des heil. Albans deponirt und davon nicht eher herausgenommen werde, als wenn mit Einwilligung und Verfügung derjenigen, denen die Aufbewahrung der Schlüssel anvertraut ist und welche bei dieser Fundation ein Interesse haben, die angeschafften neuen Renten und endlich deren Original-Briefe unter vorerst zurückgehaltener Copie derselben zu gleicher Zeit eingelegt sein würden.

Dreizehntens. Wenn der Herr Regens und dessen Nachfolger das Vorbesagte zu erfüllen versäumen, die schuldige Obsorge nicht anwenden oder auch ausdrücklich ablehnen würde, oder das Gymnasium in der alten katholischen Religion, was Gott abwenden wolle, oder in den Sitten, oder der

Disciplin in Verfall geriethe, so sollen die Erben und Nachkommen des Stifters mit gemeinschaftlichem Rathe nach der Bestimmung des zeitlichen Rectors und Decans der juridischen Facultät, zu deren juridischen Entscheidung dies selbst gehören soll, die ganze Fundation an ein anderes Collegium der Stadt Köln oder, wenn diese es auch ablehnen würde, außerhalb der Stadt, jedoch ganz unter den nämlichen Gesetzen und Bedingungen, ohne Hinderniß des Regenten oder jedes Andern transferiren können.

Vierzehntens. Ermahnte der Stifter und beschwerte mit Fidei-Commiß alle Kinder und die Descendenten, welche aus dieser Fundation Nutzen geschöpft haben und zu größerem Glücke gelangt sein werden, im Leben oder wenigstens nach ihrem Tode für die Verbesserung dieser oder einer andern neu einzusetzenden, nicht unähnlichen Stiftung eine ansehnliche Summe aus den von ihm empfangenen Erbgütern nach der Qualität des Standes zu conferiren und zu gewissen Einkünften zu verwenden.

Damit endlich das Andenken dieser Sache in zukünftigen Zeiten bei den Nachkommen niemals in Vergessenheit gerathe, unterschrieb der Stifter drei von dem Universitäts-Pedell niedergeschriebene gleichlautende Exemplare dieser Stiftung und ließ sie unter dem Siegel des Rectorats mit des Dekrets Interposition versehen, so daß ein Original in dem oft erwähnten Archiv zu St. Alban zu ewigen Zeiten verbleibe, das andere bei dem Collegium Laurentianum und das dritte im Archiv der juridischen Facultät aufbewahrt; Allen aber, welche ein Interesse dabei haben, eine authentische Abschrift auf deren Begehren mitgetheilt und gegen die Widerspenstigen von Sr. Magnificenz dem Herrn Rector durch passende und executive Rechtsmittel unter Zulassung keinerlei Exceptionen vorgeschritten werde.

Sollte durch eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Zusatz vom Stifter unter Angabe des Tages und Jahres an dieser Stiftung etwas verändert, daran zugesetzt und abgekürzt werden, dieses soll eben so gelten, als wenn es in dieser Schrift von Anfang gesetzt, constituirt und ausgedrückt wäre.

So geschehen zu Köln den 17. November 1622.

Unter dem 7. Februar 1623 wurde diese Stiftungs-Urkunde von Jacobus Viling, der erzstift-kölnischen Curie sowie der Universität Köln öffentlicher Notar, Pedell und geschworner Schreiber, als zu diesem Acte requirirt, unterzeichnet.

Hierauf folgt Nachstehendes:

Im Jahr 1630 den 24. Juni habe ich vorstehende Stiftung von neuem gelesen und mit dreien hinzugefügten Zusätzen bestätigt und ferner in Ansehung der Wohnung und Vertheilung fest statuirt und ordinirt, daß die Alumnen dieser Fundation nicht anderswo während der ganzen Zeit, wo sie selbe genießen, Tisch und Schlafgemach, sowohl bei Tage und bei Nacht, als im Laurentianer Collegium unter einem ihnen anzuweisenden sicheren Präceptor haben, so daß sie 41 Goldgulden jährlich in Gold aus den bestimmten Einkünften für den Unterhalt, den Rest aber dem Regenten für seine Arbeit, Sorge und Mühe und für die Schlafstelle entrichten.

Wenn wegen beschwerlichen Zeiten der gemeinschaftliche Unterhalt gemäß der Verordnung der übrigen Collegien für 41 Goldgulden jährlich nicht zu haben ist, so sollen die Eltern aus eigenen Mitteln oder die Vormünder und Freunde aus den Gütern des Alumnen den Abgang ersetzen; auch soll der Regens von dem Gelde aus den vacirenden Portionen Rechenschaft legen, damit dasselbe zu einer neuen Rente zur Vermehrung der Fundation verwendet werden könne und auf diese Weise erkläre ich den fünften und neunten Artikel vorstehender Fundation.

Gezeichnet: Johannes Michaelis Cronenburg, Dr.

41. Curtiana. Zwei Portionen, jede zu 3 Thlr. 15 Sgr. Außer einem von Engelbert Mertzenich zu Manheim, im Kreise Bergheim, unter dem 10ten Mai 1740 in der Pfarrkirche zu Manheim zum Behuf einer Sonn- und Feiertags-Frühmesse fundirten und bedeutend dotirten Beneficium simplex, welches dermalen von dem Kirchenvorstande zu Manheim verwaltet wird, ist der Frau Odilia Kurth, Wittwe des besagten Engelbert Mertzenich, auch eine unter dem 6. März 1742 zu „Eschweiler über Feld" im Ringsheimerhof errichtete Stiftung für zwei aus der Familie der Stifterin in dem Laurentianer Gymnasium zu Köln studirende Alumnen unter folgenden Bedingungen zu verdanken,

in Terminis der Stiftungs-Urkunde.

1. Meine nächsten Anverwandten nach Maaß der geistlichen Rechten ohne Unterscheidt der Person, durch welche die Verwandtschaft hergeleitet werde, ob selbige weiblich oder männlich gewesen sei, vorbedinglich aber, daß sie und ihr, auf diese Portion aspirirendes, Kind aus ehrlich und zwarn katholischer Ehe erzogen und der römisch-katholischen Religion bei-

behalten würden, demnach vorgänglich aber, 2 Descendentes von meinen Brüdern und Schwestern s. namentlich Georgius Curtius, gewesener Halbwinner zu Eschweiler auf dem Rinxemer-Hof, Gerardus Curtius zu Grotenherten, Barbara Curtius, genannt Encks, gewesene Halbwinnerin auf dem gräflich Schellartshof zu Güsdorf, Ferdinand Curtius auf der Mühle zu Rengershausen, Maria Curtius, genannt Froitzheim, gewesene Halbwinnerin zu Eschweiler auf'm Zehnhof, Catharina Curtius, genannt Schieffers Wäwelinghoven, aus welchen dann für's erstemahl benenne als Portionisten Martin Hoch und auf dessen Abgang seinen Bruder Otto Hoch, Enkelen Georgii Curtius, sodann auf die andern Portion meines Vetteren Joannis Froitzheim, Halbwinner auf'm Hanenhof seinen Sohn N. N. Enkelen Mariä Curtius, genannt Froitzheim und nach deren Abgang wie folgt §. 3.

2. Verordne, daß jeder Portionist von der ersten Schule anzufangen, bis zur siebenten einschließlich und demnach zwei Jahre, oder in der hohen Schule Theologiae, oder in Facultate juridica denen Rechten zu studieren gaudiren und jährlich genießen solle ad 30 Rthlr. jeden per 80 Albus Kölnisch. NB. vid. adjunctum 2dum sub N. 1 in fine.

3. Ersuche und bitte zu Herren Inspectoren einen zeitlichen Hochw. Herrn Vicarium in Splibus. Colon. zeitlichen Hochwürdigen Herrn Prälaten zu Altenberg und zeitlichen Hochwürdigen Herrn Regenten Laurentianorum binnen Cöln, den welchen dann sie aspirirende Kindern päsentiret werden von ihnen Herren Inspectoren aber im nächsten Blutsverwandtschafts-Grade stehenden indispensabiliter jederzeit die zwei Aelteste von Jahren und Tagen angenommen werden sollen und zu beobachten, daß beide Portiones, falls andere auch weithern aus der Verwandtschaft aspirirten, in einer Linie nicht zugleich begeben oder resp. berufen, sondern in zwei fibras dividirt werden sollen; wan aber keiner aus vorgesetzten fibris zur Zeit obhanden wäre, oder selbige ausgestorben, berufe ich weithere aus meiner Verwandtschaft, so lang sich deren einer findet, demnach die Kinder aus Eschweiler auf'm Landt, und Goltzheim bei Düren, endlich die armen Studenten besagten Gymnasii Laurentiani, nach Gutfinden zeitlichen Herrn Regenten, alle und jeden. Damit aber auch

4. Solche Portionen nicht vergeblich verwendet werden, ist mein Will, daß jeder Portionist nach absolvirten Syntaxi oder dritter Schull testimonia capacitatis, vornemblich Catalogum studentium ex Mensilibus compositionibus besonders

letzteren Jahres beibringen solle, umb zu erkennen, ob der Portionist zu weiterem Studiren fähig sei und wann sich befindet, daß er facta comparatione annua compositionum mehr unter die Halbscheidt seiner Mitschüleren, die nachkommen, als unter die andere Halbscheidt gezählt würde, indispensabiliter removirt und ihm ein Nachjahr zu Lehrung eines Handwerks, Profession, oder gar zur Ackerschaft gegeben demnach aber ein Anderer an dessen Stelle zu studieren angenommen werden solle; den Empfang aber und resp. Zahlung übertrage zeitlichem Herrn Regenti dict. Laurentianorum, welchem aber freie Macht lasse, die Unter-Einnahme nach Bewenden der Zeit zu subdelegiren und zu committiren denen Eltern berührter Portionisten und keinem Andern mit der ausdrücklichen Erklärung, daß solche Eltern mit Stellung gnug und satsamer Caution von 30 ad 40 Rthlr. den Empfang ohne den geringsten Betrug und unentgeldlich übernehmen und die empfangenen Gelder zu Handen bemeldten Herrn Regentis ausliefern sollen, für seine Mühe aber bitte Herrn Regentem jährlich mit 4 Rthlr., wohlgemeldte beide Herren Co-Inspectoren jeder mit anderthalben Rthlr. fürlieb zu nehmen. Weilen dann

5. Damit besagte Fundationen, sowohl Primissariatus zu Manheim, als Portionum in der Laurentianer Bursch zu Cöln zu ewigen Tagen bestehen mögen, so sollen noch ihme Herrn Pastori und Primissario, noch denen Portionisten oder allerseits Eltern erlaubt sein, einige Aufnahme, vielweniger Versplitterung der Ländereien, Aggravirung oder Verkaufung der vorhin gemeldter und unten zu meldender Capitalien, Holz-Gerechtigkeiten und sonsten erlaubt sein, wie dann auch die oben angeführte Verpfachtung der zu Etzweiler gelegenen Länderei ad 18 Morgen, wie dann benannter Nachlaß und pro rata dessen die Division ihren Herren Inspectoren alleinig competire, der bei all solcher Verpfachtung einkommender truckener Weinkauf pro una 3tia besagten Herren Inspectoren pro altera tertia Herrn Pastorio und Primissario anerfallen et pro tertia 3tia Seel-Messen gelesen werden.

6. Sollen allinge Primissariat und Portionisten Original-Briefschaften, Rentverschreibungen und Nachweisungen nach Todt meiner Sr. Hochwd. Herrn Regenti Laurentianorum trewlich erga Reversale in Beysein obigbenannten Herren Coinspectoren extradirt und ad archivium gymnasticum und deren Copiae vidimatae ad archivium Vicariatus Generalis Coloniensis et Parochialis Ecclesiae Sancti Lau-

renty intra Coloniam sambt gegenwärtiger Fundation wohlverwahrlich hingelegt werden.

7. Damit in zukünftigen Zeiten soviel möglich alle Weitherung und Zweyspalt bei meinen hinterlassenen Brüder- und Schwester-Kindern oder Enkelen verhütet werde, sollen selbige und übrige Verwandtschaft inner Zeit von 14 Tägen nach Todt meiner eine genealogische Nachweiß beibringen, um selbige dieser Fundation beizulegen.

(Folgt die Specification des Stiftungs-Vermögens ad 2177 Reichsthlr. 24 Albus 8 Heller.) Und weilen

8. angeführte und assignirte Summa jährlichs nach ländlichem Interesse ausbringt ad Hundert Acht Rthlr. sechszig acht Albus und folglich nebst Abzug der Sieben Rthlr. für die Hochweisen Herren Inspectoren und sechszig Rthlr. pro dictis duobus portionistis in residuo bleiben ad Vierzig Einen Rthlr. und 68 Albus solle aus all solchem residuo zeitlichen Herren Professoribus scholae vel Scholarum, welche benennte Portionisten frequentiren, für das Jahr circa festum circumcisionis Domini jedem pro strena gegeben werden Ein Kölnisch Rathszeichen oder die Werth ad Viertzig Albus mit der Erinnerung, daß auf sie Portionisten fleißige Aufmerksamkeit haben, sodann zeitlichem Herrn Secretario Gymnasii ebenermaßen ein Kölnisch Rathszeichen oder die Werth, wie oben; der Ueberrest aber auf gute Unterpfände zur beständiger der Fundation Unterhaltung rentbar ausgethan und die darab jährliche Interesse von zeitlichem Hochwürdigen Herrn Regenten fati Gymnasii den bedürftigen Studierenden aus meiner Familia und bei deren Abgang den andern armen Studenten mitgetheilt werden.

9. Auf vorwohlgemeldte Herren Inspectores mein völliges Vertrauen setze, daß zur Beförderung dieser meiner Fundation sie in allem Verordnetem verordnen und richten werden, wie vor dem Höchsten und ihrem Gewissen schuldig sind und richten würden, wan es ihre eigne Sach wäre, folglich alles menschliche Ansehen, Gab oder Gunst hindansetzen und die liebe wahre Aufrichtigkeit pflegen werden, also verordne ausdrücklich, daß bei etwa vorfallendem Dunkel oder zweifelhaftem Fall sie Herren Inspectores de, vel si visum fuerit, sine juris peritorum consilio den Zweifel mit gutem Ueberlag in scriptis concludiren und wohe sie drei oder zwei einig und einstimmig befunden werden, aller Streit remoto omni vitiligio gehoben und solches conclusum gehalten werden, als wenn es in diesem Instrument aus meiner Willens-Ver-

ordnung von Wort zu Wort einverleibet; setze auch diese Straf, daß, falls ein Aspirirender sich solchem Concluso widersetzen, zu Gericht fliehen dörfte, solcher bei realisirender erster gerichtlicher Citation, es seie diese erster oder einer höheren Appellations-Instanz; eo ipso facto alles seines etwa sonst haben mögenden Gerechtsams verlustig sein sollte.

10. Wegen der zu Manheim gestifteten Frühemesse erkläre, daß selbige in titulum ordinationis elevirt werden und darüber die Investitur zeitlichem Hochwürdigen Herrn Ordinario Coloniensi zustehen solle, benenne aber zum ersten hierzu den Engelbert Hoch oder dessen Bruder Johann Hoch, also daß einer von Beiden darauf ordinirt werden möge, nach dessen Abgehen, oder Absterben meiner Verwandten und zwar erstens meiner Nichte Eva Curtius, Wittib Martini Hoch, jüngster Sohn Otto Hoch und nach dessen Abgehen oder Absterben der Nächste und unter den Nächsten der Aelteste und Studierende unmittelbar folgen solle; erkläre auch, meines Willens zu seyn, daß wann ein zeitlicher Beneficiatus oder Primissarius anderwärtlich providiret wäre, oder würde mit einem titulo ordinationis habili, er, nach erhaltener dessen nießlicher Possession, einem andern zum geistlichen Stand ex familia Aspirirenden, wie gesagt, diesen titulum zu Manheim abtreten und von besagten Herren Inspectoren wie §. 9 (und wo sie drei oder doch zwei) gemeldt, conferirt werden solle.

Auch damit ein zeitlicher Primissarius eine Wohnbehausung erhalte, werden die Nachbarn zu Manheim gegen die Commodität der Frühe-Messen (in welcher zeitlicher Herr Primissarius das Evangelium ablesen und zum wenigsten eine Viertel Stund christliche Lehr halten solle) ersucht, ihm, Herrn Primissario, eine gelegentliche Hausplatz und Behausung zu besorgen, damit er, Herr Primissarius zu Winterszeit wenigst, wozu ihn hiermit und alsdann obligire, gegen gewöhnliche Belohnung Schull halten solle; alle und jeder Portionist verlange ich (jedoch ohne Gewissens-Beschwer) daß er zu Ehren des bittern Leidens und Sterbens Jesu Christi unseres Erlösers, seiner schmerzhaften Mutter und allen lieben Heiligen zu Trost meiner und aller Anverwandten lieben Seelen täglich beten sollen einmal den Psalm de profundis etc. cum fine: requiem eternam etc., dann drei pater noster u. aveMaria.

Letztlich und schließlich mir lebenslänglich vorbehaltend obiger aller Capitalien, Länderei und sonstiger assignirter Gerechtigkeiten den Genuß, sodann über ein und anderes Veränder- und Erläuterung für nöthig befinde, ersuche gebührend

jeden behörenden Orts sowohl Geist= als weltliche Obrigkeit, diese meine Erklärung und Fundations=Verordnung zu confirmiren und zu eleviren, zugleich völlige Macht und Gewalt mitteilend meinen beiden Herrn Vetteren Caspar Hensen Pastor in Dröve und Caspar Curtius, personatario S. Joannis ad S. Laurentium binnen Köln, allsolche Confirmation und Elevation für die Gebühr behörenden Orts zu suchen und was zu addiren oder zu demiren mit gemeldten Herren Inspectoren zu überlegen mit Versprechen, sie Herren Mandatarios sive constitutos in Allem schadlos zu halten.

Und weilen das sub Dato den 10. Mai 1740 eingerichtete Instrument die Verwandtschaft, ohne zu specificiren, quo ad Primissariatum in Manheim exprimirt, also verordne, daß zu besagtem Primissariatu auch die meines Ehewirthen seel. halbbürtiger dreier Schwestern Descendenten in forma, wie oben, berufen seynd.

Nach einer von Seiten der Testaments=Executoren der Stifterinn, der Herren Caspar Hensen, Pfarrer in Dröve, und Caspar Curtius mit den Herren Stiftungs=Inspektoren Statt gefundenen Berathung über die obige Stiftung haben dieselben einige Punkte der Stiftungs=Urkunde zu ändern beschlossen und Kraft des letzten Paragraphs der Stiftungs=Urkunde die Paragraphen 2. 3. 4 und 8. abgeändert, wie folgt.

1. Daß die Canditaten in den untern Schulen 5 Jahre lang, dann in der Philosophie mit Einschluß der Metaphysik und der Theologie oder Jurisprudenz wiederum 5 Jayre, und nicht darüber, die Stiftung genießen.

2. Präsentatoren sollen die beiden Testaments=Executoren ihr Leben lang, nach deren Absterben aber die zwei ältern Männlichen, welche aus den Brüdern und Schwestern der Stifterinn descendiren, jedoch aus verschiedenen Linien seien, wie es von den Alumnen in der Stiftungs=Urkunde ebenfalls heißt.

3. Der zeitliche Regens soll die ganze Administration besorgen und nach Abzug der Ausgaben aus den empfangenen Einkünften den zwölften Theil für Arbeit und Obsorge, sowohl der Gymnasial=Fundation, als der Alumnen sich einbehalten; das Uebrige aber nach der in der Stiftung vorgeschriebenen Norm vertheilen und alle 2 Jahre den beiden Inspectoren Rechnung legen und dann jedem derselben einen halben Reichsthaler auszahlen.

4. Weil die Capitalien der Stiftung aus mehreren kleineren zusammengesetzt sind und daher das eine oder andere

leicht verloren gehen, oder nach und nach alle eingelöst und gegen einen geringeren Zins ausgethan werden können, deßhalb sollen zur Erhaltung des Hauptfonds die sonst aus den Ueberschüssen zu schaffenden Capitalien mit ihren Einkünften dahin verwendet werden, daß den Portionisten immer die ganze Portion verbleibe und endlich das, was übrig sein wird, unter arme Studiosen vertheilt werde.

So geschehen Drove den 28ten October 1745.

Gezeichnet: Casparus Hensen, Pastor in Drove mppria.
Casparus Curtius mppria.

Hierauf folgt nachstehender Zusatz.

NB. §. 3tio seynd zwahre Ihro Hochw. Gnad. Herr General-Vicarius dahier ausgebetten worden, als Coinspector fundationis, weilen aber Hochderselbe tam pro se quam suis successoribus Beschwehr hat, wegen vieler in vicariatu sich zutragenden Vorfallenheiten, allsolche Inspection zu übernehmen, als haben wir unterschriebene Executores testamentarii mit Gutbefinden (Tit.) Sr. Hochw. Herrn Regentis Gymn. Laur. loco Hochdesselben, pro Inspectore perpetuo geziemend ersuchen und benennen wollen p. t. Seniorem Conregentem fati Gymnasii. Actum Coloniae 17. Nvbr. 1748.

(Sign.) Casparus Hensen, Pastor in Drove. mppria.
(Sign.) Casparus Curtius. mppria.

Diese unter dem 6. Nov. 1745 von dem General-Vicar Joh. And. de Sierstorpff approbirte Stiftung hat durch unrichtige Anwendung des Reichs-Deputations-Rezesses vom 25. Februar 1803 auf Privat-Familien-Stiftungen den bedeutendsten Theil ihres meist auf der rechten Rheinseite angelegten Vermögens verloren.

42. Dederix. Eine Portion zu 23 Thlr. 20 Sgr. Mittelst von dem K. Notar Hrn. Johann Theodor Zurhoven hier aufgenommenen Urkunde vom 21. Juli 1831, errichtete die Jungfer Ludovica Schlüssel aus Köln, dem ihr mündlich eröffneten Wunsche ihres Oheims und Erblassers, des am 18. Jan. 1829 zu Köln verlebten Priesters Anton Dederix aus Bliesheim, gemäß, eine von dem K. Rheinischen Provinzial-Schul-Collegio zu Coblenz auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 27. August 1819 und 17. Februar 1820, unter dem 21. Septbr. 1831 bestätigte Studien-Stiftung unter folgenden Bedingungen.

1. Diese Stiftung soll mit einem gegen sicheres Unterpfand rentbar anzulegenden Capitale von 500 Thaler p. Ct. dotirt sein.

2. Die Zinsen von diesem Capitale sollen nach Abzug der ad 5 Prozent zu berechnenden Remisen für den Empfang

entweder dem zeitlichen Stiftungs-Portionisten jährlich ausgezahlt, oder wenn keiner die Stiftung genießt oder zum Genusse derselben ernannt wird, so lange zurückgelegt werden, bis sie zu der Summe von 100 Thlrn. angewachsen sind. Diese Summe ist alsdann wieder rentbar anzulegen und der Zinsen-Ertrag davon, wie die Zinsen von dem Haupt-Capitale, zu verwenden.

3. Zum Genusse dieser Stiftung ist vor Allem erforderlich, daß sich das betreffende Subject zur katholischen Religion bekenne; zuerst haben auf den Genuß derselben Anspruch die männlichen Mitglieder aus der Blutsverwandtschaft des besagten seligen Oheims der Stifterin und nur in Ermangelung eines solchen können Knaben und Jünglinge aus dem Pfarrbezirke von Bliesheim zugelassen werden. Unter den Verwandten hat derjenige aber den Vorzug, welcher dem bemeldten seligen Oheime der Stifterinn am nächsten verwandt ist. Bei gleichem Grade der Verwandtschaft soll derjenige vorgegen werden, welcher die besten Anlagen zum Studiren entwickelt.

4. Das Subject, welches diese Stiftung genießen soll, muß wenigstens zehn Jahre alt sein und ein katholisches Gymnasium in der Stadt Köln oder anderswo besuchen.

5. Sollte der Stiftungs-Portionist oder, im Ermangelungsfalle desselben, ein mit den oben bezeichneten Eigenschaften versehener Jüngling nach absolvirten Gymnasial-Studien Beruf zum geistlichen Stande fühlen, so kann derselbe die Stiftung bis zum Empfange der Priesterweihe genießen, widrigenfalls hört der Genuß der Stiftung mit dem Austritte aus dem Gymnasium auf; auch geht der Genuß der Stiftung verloren, wenn der Stiftungs-Portionist aufhört, eine öffentliche katholische Lehranstalt zu besuchen.

6. Sollte sich keiner zum Studiren, weder in der Familie Dederix, noch in dem Pfarrbezirke von Bliesheim vorfinden, so kann auch Einer aus besagter Familie ein Handwerk lernen; zu diesem Zwecke kann der Genuß dieser Stiftung aber nur 2, höchstens 3 Jahre Statt finden und der Lehrling hat die nämliche Verpflichtung, wie der Stiftungs-Portionist.

7. Der Stiftungs-Portionist ist verpflichtet, für die Seelenruhe des mehrbemeldten verstorbenen Oheims der Stifterinn und für die Verstorbenen aus Beider Familie täglich, so lange er die Stiftung genießt, 5 Vater Unser und Ave Maria zu beten.

8. Das Recht, ein nach den obigen Vorschriften qualifizirtes Subject zum Genusse dieser Stiftung zu päsentiren,

bleibt der Stifterinn vorbehalten. Nach derselben Tode geht dieses Recht auf den zeitlichen Herrn Pfarrer von Bliesheim über.

43. Deelia. 4 Portionen, jede zu 65 Thlr. Auf den Grund der testamentarischen Disposition des Johann Wilhelm Deel, Licentiat der Theologie und der Dom-, sowie der St. Ursula-Kirche zu Köln Vicarius, vom 12. Februar 1721, wodurch unter Anderem irgend eine Stiftung zum Besten der Blutsverwandten und Blutsverwandtinnen des Stifters bis zum siebenten Grade einschließlich und nach deren Erlöschen zum Besten armer Studenten aus St. Vith zum Erben der ganzen Hinterlassenschaft, (wozu auch der nach der ausdrücklichen Bestimmung des Stifters nie zu veräußernde Hof in Weiler, der Schilderhof gehörte) eingesetzt wurde, überantworteten die Testaments-Executoren Michel Neumann, Canonicus und Scholasticus zu St. Aposteln, Nicolaus Jouck, S. Theol. Licent., und Wilhelm Cales, die ganze Erbschafts-Masse zu den Händen des Herrn Regenten des dreigekrönten Gymnasiums zu Köln mit dem von ihnen unter nachfolgenden Bedingungen zu Stande gebrachten, dem Erzbischöflich-churfürstlich-köllnisch-geistlichem Rath, General-Vicar und Dom-Capitular Johann Andreas von Franken-Sierstorpff vorgelegten von demselben unter dem 24. Januar 1731 approbirten und zum General-Vicariats-Protocoll registrirten Fundations-Instrument.

1. Die Administration dieser Stiftung wird von nun an und zu ewigen Zeiten dem zeitlichen Regenten des besagten Gymnasiums, sowohl was den Empfang der Einkünfte, als die Vertheilung oder Auszahlung der Portionen und des Messen-Stipendiums betrifft, übertragen. Dem Regenten liegt die Sorge ob, daß wenn dereinst irgend ein Capital oder Gelder abgelegt werden, diese ohne längeren Zeitverlust auf andern Grund oder hinreichende gute Hypothek mit Rath der ebenbenannten Executoren oder des nachbenannten Inspectors (ohne Gefahr des Regenten) von neuem angelegt werden. Hieraus soll der Regent außer den gerichtlichen und sonstigen nothwendigen Kosten aus dieser Fundation jährlich 10 Rthlr. beziehen, welche zu frommen Zwecken gemäß der Institutionen der Societät, zu verwenden sind.

2. Für Lesung der Messen sollen jährlich gemäß Inhalts des Testaments 36 Rthlr. zu 78 Albus gezahlt werden, so daß hieraus die Fabrik der Kirche für Brod, Wein, Licht

und Gebrauch der Paramente 3 Rthlr., die übrigen 33 Rthlr. aber der zeitliche Altarist erhalte.

3. Die Alumnen sollen gleichfalls gemäß der Bezeichnung des Stifters jährlich jeder 30 gleiche Reichsthaler haben und zwar St. Michaelis den 29. September, insofern aber alsdann hierzu nicht hinreichende Einkünfte vorhanden wären, soll das alsdann aus den Einkünften vorhandene in vier gleiche Portionen vertheilt werden, sowohl in Beziehung auf die bereits ernannten Personen, als die hinführo noch zu ernennenden.

4. Die Studiosen sollen an dieser Fundation von der Infima, oder der ersten Classe der Grammatik bis zur absolvirten Philosophie und überdies noch während 2 Jahren für das Studium der Theologie oder das Rechts-Studium participiren; jedoch insofern sie zu diesen höheren Studien Talent haben und der Regens von ihnen erachten wird, daß sie würdige Früchte bringen können, und wirklich bringen werden. Sonst können nach deren Entlassung die Patronen oder der Patron einen Andern oder Andere präsentiren, welche dieser frommen Fundation und Intention besser entsprechen werden. Das nämliche soll geschehen, wenn irgend ein Alumnus auch in den Humanioribus oder in der Philosophie, Theologie oder dem Recht nicht mit Nutzen und Fortgang in der Lehre, am meisten aber in der Tugend und Frömmigkeit studiert und wenn Einer, dreimal gemahnt, von einem Fehler, wie jenem des Trinkens, des Müßiggangs oder desgleichen, nicht abläßt, der soll zu jeder Zeit entlassen und aus dieser Fundation ohne Widerspruch und Recurs oder Klage bei jeglichem Höherm ausgewiesen werden; hingegen wenn jemand so studiert haben wird, daß er die ganze Philosophie öffentlich und mit Lob defendirt, der soll ferner noch 4, unmittelbar nach der Philosophie folgende Jahre zur Fortsetzung des höheren Studiums der Theologie oder Jurisprudenz diese Fundation genießen und derselben sich erfreuen können; so jedoch, daß er täglich zwei Professoren höre, und jedes Jahr (mit Ausnahme des erstern) einmal wenigstens die gedruckten theologischen oder juridischen Theses in dem theologischen oder juridischen Hörsaal defendire, im zweiten und dritten Jahr unter dem Vorsitze irgend eines Doctors, im vierten Jahre aber ohne Vorsitzenden, welche Theses, sowie ein gutes Zeugniß der Professoren, welche er gehört hat, der Alumnus jedes Jahr dem Regenten vorzuweisen gehalten ist; widrigenfalls er die Portion entbehren soll.

5. Die Alumnen sollen zu Köln oder zu Luxemburg bei den Vätern der Gesellschaft Jesu studieren; wenn jedoch einer aus besonderer, von dem zeitlichen Pater Rector des kölnischen Collegii gekannter und gutgeheißener Ursache an einem andern Orte oder in einem andern Gymnasio Philosophie zu studieren wünschte, der soll dieserhalb von dieser Fundation nicht ausgeschlossen werden.

6. Zwei Brüder (sie seyen auch von einer Mutter geboren oder nur von einem Vater) können an dieser Stiftung nicht zugleich partizipiren, in dem Sinne, daß durch diese ein anderer aus der nämlichen Blutsverwandtschaft ausgeschlossen werde, der in gleichem Grade oder in dem nächstfolgenden sich befindet.

7. Die Executoren halten sich künftighin das Recht, die Alumnen zu präsentiren, so lange wenigstens einer von ihnen noch am Leben seyn wird, bevor; nach ihrem Ableben soll dieses Amt aber der zeitliche Pfarrer in der Stadt St. Vith übernehmen, der dafür sorgen wird, daß zu jeder Vacatur der nähere aus der Blutsverwandtschaft des Testators präsentirt und angenommen werde, insofern im Anfange des Studien-Jahres ein zur infima fähiger ermittelt wird; sonst kann ein anderer auch dem Grade nach entfernterer präsentirt und angenommen werden, und braucht derselbe hernach dem Hinzutretenden nähern nicht zu weichen. Wenn zwei oder mehrere zugleich in demselben Grade fähige befunden werden, soll derjenige, welcher älter ist, vorgezogen werden.

8. Wenn es sich zutragen sollte, daß kein Jüngling oder nur einer oder zwei zur Infima fähige in der Familie gefunden werden, in diesem Falle kann ein Mädchen oder zwei von der nämlichen Blutsverwandtschaft für ein Jahr zur Schule, in irgend einem Mönchskloster wie zu Malmedy Stablo rc., oder auch zu frommen Jungfrauen welche Schulen halten, geschickt werden, um dort lesen, schreiben, nähen und anderes dem weiblichen Geschlechte ehrbar Angemessenes zu lernen, und soll gleichfalls jede Portion mit dreißig Rthlr. gezahlt werden.

Wenn es sich aber zuträgt, daß gar kein Jüngling weder ein männlicher noch eine weibliche in der noch im 7ten Grade stehenden Familie gefunden wird, welche zum Studieren oder zum Lernen wie oben gesagt fähig ist, dann sollen alle Portionen zur Verbesserung oder Vermehrung der Fundation aufbewahrt und zur Zeit wie es der Pater Regens mit Rath und Zustimmung des unten benannten Inspectors räthlich erachtet, verwendet werden.

10. Dieser Artikel bezieht sich auf den der Margaretha Lautens für häusliche dem Oheim des Stifters geleistete Dienste bewilligten lebenslänglichen Genuß einer ganzen Portion.

11. Nachdem diese Stiftung nach Anordnung des H. Stifters auf die armen Studiosen aus St. Vith devolvirt seyn wird, sollen das Recht diese zu präsentiren mit dem H. Pfarrer, die beiden Schöpffen des Gerichts zu St. Vith haben; der ältere nämlich und der jüngere welche drei ebenfalls drei Stimmen constituiren und sollen die majora immer prävaliren. Insoferne diese aber jede für sich einzeln seyn werden, für solchen Fall soll das Votum des Pfarrers allein prävaliren.

Jederzeit sollen aber arme edele und sonst nach der Meinung des H. Stifters und den hier vorgeschriebenen Bedingungen taugliche Jünglinge präsentirt werden, und sollen die präsentirende sich erinnern, daß sie vor Gott Rechenschaft geben müssen, wenn sie aus partheyischer Zuneigung oder jeder andern menschlichen Rücksicht in dieser Ernennung vorgeschritten sind. Finden sich keine solche Jünglinge in der Stadt St. Vith vor, so sollen sie aus der Pfarre St. Vith, wenn auch nicht in dieser, aus dem Gebiete von St. Vith angenommen werden. Finden sich endlich auch hier keine vor, so sollen sie aus dem Herzogthum Luxemburg angenommen werden, mit der Bedingung jedoch, daß die aus dem Vither Gebiete oder dem Herzogthum Luxemburg angenommenen immer (jedoch nach vorher beendigtem Schuljahre) dem oder den Hinzutretenden weichen müssen, welche in der Stadt St. Vith oder innerhalb der Grenzen derselben Pfarre geboren sind.

12. Was die drei heil. Wochen-Messen betrifft, so sollen, um der frommen Absicht des Stifters desto mehr zu entsprechen, sowohl für die Stabilität dieser Fundation und deren ewigen Dauer als für die Volks-Andacht diese Messen Dienstags, Donnerstags und Samstags in der Zehnten Stunde in der Allerheiligen Kirche zu Köln nahe bei dem Grabmal des verstorbenen Herrn Fundators, welches Grabmal sich unmittelbar vor dem hohen Altare daselbst befindet, gelesen und stets für das Seelenheil des Stifters, dessen Eltern und der übrigen im Herrn verstorbenen Familienglieder applicirt werden, weshalb der desfallsige Altarist keine freie Intention hat.

Zur Lesung dieser Meßopfer soll der oft erwähnte Pater Regens nach Abgang oder Hinscheiden des letzten vom Fundator selbst ernannter Altaristen irgend einen nach Willkühr zu entfernenden andern Weltpriester annehmen, den näheren aus der nämlichen Blutsverwandtschaft, wenn er vorhanden,

welche Blutsverwandtschaft hier gleichfalls (wie oben von den Alumnen gesagt ist) nur bis zum siebenten Grade einschließlich zu berücksichtigen ist. Von da ab soll ein Priester aus der Stadt St. Vith und wenn dorten keiner vorhanden aus der Pfarrei, oder, wenn auch aus derselben keiner zu haben, aus dem Gebiete von St. Vith oder dem Herzogthum Luxemburg angenommen werden, welcher selbst die Messen stets zu lesen hat. Denselben wird nach Ablauf des Jahres der Pater Regens von neuem zulassen können, wie er dieses im Herrn zweckmäßig erachten wird, oder er wird auch einen andern annehmen können, jedoch aus dem nämlichen Blute oder Orte oder Orten, denjenigen (coeteris paribus) vorziehend, welcher unter mehreren Competenten am meisten bedürftig scheint.

Ferner soll das oben constituirte jährliche Salair dem besagten Priester von dem Regenten nicht eher überliefert werden, als nach vorläufiger Einsicht des Zeugnisses des Kirchenhüters, daß die Meßopfer beständig zu den bezeichneten Tagen und Stunden gelesen worden sind.

13. Die Studiosen sollen ebenso um die jährliche Portion zu erhalten ein Zeugniß des Lehrers oder Professors über den Schulbesuch während des ganzen Jahres und zugleich über Fleiß und Fortschritte in den Wissenschaften und Sitten vorweisen und wenn einige zu Luxemburg oder aus besonderer Ursache anderwärts (wie oben sub 5 gesagt ist) studieren, so soll dieses Zeugniß zugleich von dem Vater Präfect und Pater Rector unterschrieben sein, widrigenfalls sie nichts erhalten.

Alle Portionisten, wie viele ihrer immer in dieser Stadt anwesend sein werden, sie seien Studiosen oder Mädchen, sollen alle Jahre am Tage des Hinscheidens des Herrn Fundators und ihres Wohlthäters, nämlich den 13. Juni um die siebente Morgenstunde in der Allerheiligen-Kirche erscheinen, um die Grabstätte zu besuchen, das Conventual-Meßopfer zu hören und für den Seelentrost des Herrn Fundators, sowie für alle Verstorbenen der oft besagten Familie des Fundators zu beten.

14. Die Originalbriefe dieser Fundation sollen in einer besodern Kapsel unter der Obhut des Patris Regentis mit dem dazu gehörigen Gelde, sowie dem Rechnungsbuche in welchem außer den Capitalien, Häusern und Grundstücken alle Einnahmen und Ausgaben klar anzuschreiben sind, aufbewahrt werden.

15. Alle vier Jahre soll das besagte Rechnungsbuch oder die Rechnung der letzten 4 Jahre in dem Collegio der Societät Jesu oder dem Gymnasio den Executoren oder, nach deren Hinscheiden, dem zeitlichen Herrn Scholaster zu den Hh. Aposteln zu Köln, als ewigem Inspector dieser Stiftung, zur Prüfung vorgelegt werden, welchem nach geprüfter und unterschriebener Rechnung der vier Jahrgänge vier Reichsthaler und 78 Albus zu zahlen sind. Damit aber die besagte Untersuchung und Unterzeichnung mit desto besserer Berathung erfolgen könne, soll die zu untersuchende und zu unterschreibende Rechnung einige Tage zuvor durch irgend einen studirenden Portionisten in das Haus des erwähnten Scholasters geschickt und zugleich der Tag der wie vorgemeldet zu haltenden Zusammenkunft und Unterzeichnung im Collegio oder Gymnasio bedeutet werden.

44. Degreeck. Eine Portion zu 56 Thlr. 24 Sgr. Gemäß von dem K. Notar Hrn. Nicolas v. Gal hier aufgenommenen Testament vom 29. März 1828 hat die unverehelichte Anna Barbara Degreeck hieselbst, eine mit einem Capital von 1600 Reichsthaler kölnisch dotirte Stiftung zu Gunsten eines Verwandten aus ihrer Familie unter nachstehenden Bedingungen angeordnet.

Auf meinem Hause auf dem Altenmarkt, zum sieben Stern genannt, alte Nr. 1634, neue Nr. 7, soll ein Capital von 1600 Reichsthaler à 60 Stüber zu fünf pro Cento jährlicher Zinsen zur ersten Hypothek haften bleiben.

Die jährlichen Zinsen sollen zur Unterstützung eines ehelichen Sohnes aus meiner Familie verwendet werden, welcher katholischer Religion und sich entweder dem wissenschaftlichen Studium widmen, oder die Kaufmannschaft oder sonst ein ehrbares Handwerk erlernen will.

Im ersten Falle kann ein solcher diese Unterstützung in- und außerhalb Köln genießen, von vollendetem zehnten Lebensjahre bis daß er in einem Bischöflichen Seminar oder auf einer Universität seine Studien wird vollendet haben, in den beiden andern beiden Fällen von vollendetem zehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre.

Diese Unterstützung wird bewilligt auf ein jedesmaliges Zeugniß des betreffenden Pfarrers über gute Sitten und daß derjenigen, der die Unterstützung verlangt in den Grundsätzen der römisch-katholischen Religion gehörig unterrichtet ist, in der Schule gute Anlagen entwickelt und überhaupt durch eine sittsame untadelhafte Aufführung dieser Unterstützung würdig ist,

Bei gleichen Verwandtschaftsgraden und Fähigkeiten erhält derjenige den Vorzug, welcher sich den theologischen Studien und dem katholischen geistlichen Stande widmen will.

Würde aber der Fall eintreten, daß kein Sohn aus der Familie diese Unterstützung in Anspruch nähme, so kann auch eine oder es können auch mehrere katholische, in ihrer Religion wohl unterrichtete und sittsame Töchter aus der Familie, während sie die Schule besuchen und vom siebenten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre diese Stiftung genießen. Eine solche Tochter kann auch, wenn sie sich ohne Tadel aufgeführt und einen allgemein anerkannt unbescholtenen Lebenswandel geführt hat, wenn sie einen Katholiken heirathen wird, auf das Zeugniß des Pfarrherrn eine Aussteuer von 100 Reichstaler à 60 Stüber aus den eingehenden Zinsen erhalten, wenn just Niemand auf der Stiftung studieren würde.

Sollte aber der Fall eintreten, daß Niemand aus der Familie diese Unterstützung genießen wollte noch könnte, so soll das Capital aus den Zinsen so weit vermehrt werden, daß künftig außer den Zinsen des Capitals von 1600 Rthlr. für einen studierenden Sohn auch noch eine die Schule besuchende Tochter der Familie jährlich 20 bis 25 Reichsthlr. erhalten kann. In völliger Ermangelung von zum Stiftungsgenuß geeigneter Familienkinder können auch Kinder ehrbarer katholischer Eltern aus der Pfarre Groß-Martin in Köln, die sich durch gute Sitten und Fleiß auszeichnen, Mädchen, so lange sie die dortige Pfarrschule besuchen und Knaben auch während sie das Gymnasium nach vollendetem Unterricht in der Pfarrschule besuchen werden, diese Unterstützung genießen.

Alle die, welche immer diese Stiftung genießen, sind gehalten, während der Dauer dieses Genusses täglich nach dem Morgengebet fünf Vater Unser und eben so viel Ave Maria zu meinem Seelentrost zu beten.

Aufsicht und Verwaltung dieser Stiftung soll diejenige Behörde führen, welche künftig das Vermögen der Studien-Stiftungen in Köln verwalten wird. Dieser Behörde soll auch zustehen, die Entscheidung ohne weitern Recurs in zweifelhaften Fällen, doch mit Zuziehung des Pastors und Kirchen-Vorstandes von Groß-Martin in Köln, welchem auch wenigstens einmal jährlich über den Zustand dieser Stiftung Nachricht zu geben ist.

45. Dilckrath. Zwei Portionen, jede zu 25 Thlr. 15 Sgr. Heinrich an der Heiden Dilckrath, Canonicus der Stiftskirche zu Düsseldorf, errichtete mittelst testamentarischer Disposition vom 19. März 1619 eine mit einem Capital von 2550 leichte Dahler dotirte Studien-Stiftung unter folgenden wörtlichen Bestimmungen.

Nemblich, daß zwei Söhne von seinen negsten Blutsverwandten, zum wenigsten 12 Jahre alt, oder wofern dieselbe von der negsten Blutsverwandten nicht weren, dan anderen negsten darnach selbigen Alters, undt daß sey alle in studiis so weith progredyrt, daß würdig ad grammaticam kommen mögen, undt solle denselben freystehen entweder hieselbst zu Düsseldorf in Schola Ihre Studia ad Rhetoricam zu erbringen oder aber in obgemeltem Collegio montano, wan sie so weith wie obstehet proficyrt anzufangen und zu continuiren, biß sie Gradum Magisterii erlangt, darzu dan Ihnen Zehn Jahr dießer Fundation zu genießen verstattet werden solle, jedoch dafern in dem Collegio profitiren würde, solle einer oder ander ad placitum den Herrn Provisoren Macht, noch vier Jahr darnach wie vorhin gaudiren, würde aber einer oder ander inmittelst in studiis defuiren oder sich unbekem verhalten, so solle derselbe sich dieser Fundation unwürdig gemacht haben und andere von der Verwahnten wie obstehet darzu uff Maaß und Manieren zugelaßen werden.

Damit nun in dießer Fundation gute Richtigkeit gehalten und continuirt werde, alß hat gedachter Herr Fundator verordnet, daß seine noch lebenden Brüderen und nach deren Absterben seine jetzt noch lebende negste volljährige Neffen und nach deren tödtlicher Abgang die zeitliche Provisoren der Kirchen zu Dilckrath die Präsentation nachbenannten Herrn Provisoren zu Köln seinen Zeiten thuen solle. Fortan setzet und ernennet hiermit zu Provißoren dießer seiner Fundation den Ehrwürdigen und hochgelehrten Doctoren und Professoren, Canonichen des freyen Adelichen Stifts zu St. Gereon in Köln und Pastoren zu St. Columben und andere folgende Pastores daselbst, sambt einem zeitlichen Herrn Regenten selbigen Montani Collegii, dergestalt daß dieselbe, wannehe die Präsentation durch die Verwandten oder zeitlichen Provisoren zu Dilckrath wie obstehet, beschichte, sich vorhin gebührliche zehen wegen der Blutsverwandtschaft und qualiteten, ob es darmit vorgesetzter Maaßen gelegen, vorbringen lassen und wannehe es damit richtig, alßdan sollen zwei präsentirte

Studiosi von den zweien Herrn Provisoren angenommen werden und sei jederem derselben Einen Goltgülden pro admissione geben und sich einschreiben lassen, Und von der Zeitt an die Uffkombsten und Rhenten, doch alles uff vorgesetzte Maaß, auß Handen eines oder anderen von der Herrn Provisoren, so jährlichs auch zwei Reichsthaler einzuhalten und von allen einer oder der ander zu quittiren, Empfangen und genießen, jedoch mit dem Zusatz, wofern die Zwei Studiosi in Maaßen Ihnen wie obstehet freygelassen hieselbst dahe Catholicum Exercitium bleibt, mit Vorwissen der Herren Provisoren ein Zeitlang studieren und Ihre Person so qualificiren würden, daß Ihnen auch alßdann die Einkombsten, unweigerlich gefolgt werden sollen; Dessen sollen sey schuldig sein, allen halben Jahrs gegen Ostern und St. Remigii von hoher Schulen Rectoren und Regenten genugsamen Schein und Testimonium ihres Fleiß, Lehr und Lebens und Verhaltens den Herrn Provisoren in Köln vorzubringen und dargegen die Fundation genießen, sonsten aber ihnen nit gefolgt werden solle. Dahe aber die Herrn Provisoren sich des einnehmens beschweren werden, sollen sie Macht haben einen frommen Sacellanum oder Vicarium alda zu St. Columben darzu temporaliter zu verordnen, der auch darab jährlichs wie obstehet für seine Mühe haben und einhalten solle.

Würde aber Niemandt präsentirt oder sich wie vorgemeldt sobald nit qualificiren können, auff den Fall sollen die Uffkombsten jährlichs beysammen hinter die zeitlichen Herrn zu St. Columben Pastoren deponirt und hinwieder zu Stärkung dießer Fundation auff gewöhnliche Pension angelegt werden, auch dahe die jährliche Geldtverschreibung von einem oder anderen hernegst abgelegt werden, hinter gemelten Herrn Pastoren so lang zu deponiren, biß wiederumb im Ertzstifft Cöllen auff gute gewisse Unterpfändt kann außgethan, und darüber new Brieff und Siegel verfertigt werden; und sollen alle Brief in Archivio und Custodia zu St. Columben originaliter bleiben; jedoch daß den Verwandten oder Interessirten davon, wie auch von dießer Fundation auff Ihr Begehren die Copeyen davon nicht zu verweigern. Es sollen auch solche Studiosi adolescentes in gemeltem Gymnasio alß Alumni artium gegen ihren Regenten und Professores gehorsamb und fleißig in Studiis, wie es ihnen gebührt und woll anstehet verhalten und täglich vor den Herrn Fundatoren Psalmum Miserere et de profundis cum Collectis lessen und hats gewilt und will vorgemelter Herr Fundator, daß dieße seine

Fundation zu ewigen Zeitten und also unvergenglich solle bleiben und gehalten werden.

Im J. 1818 hat sich die Familie Schneiders in Eschweiler als mit dem Stifter verwandt, legitimirt. Desgl. die Eheleute Jos. Ant. Melchers und Helena Cath. geb. Werth, zu Linnich.

46. Dimeriana. Drei Portionen, jede zu 35 Thaler. In Gefolg der von Gottfried Dimerius, J. U. D. der Stiftskirche zum h. Gereon in Köln und jener B. M. V. zu Halberstadt Canonicus nachgelassenen testamentarischen Disposition vom 22. November 1617, wonach derselbe drei studierenden Jünglingen seiner Blutsverwandtschaft, welche entweder aus seinem Vaterlande oder benachbarten Orten herstammen, zu den Wissenschaften und Studien geeignet und durch den zeitlichen Pfarrer zu Fischeln dem ältern Canonich zu St. Gereon zu präsentiren sind, die Einkünfte eines Capitals von 3000 Reichsthaler auf 7 Jahre, oder wenn sie sich gut aufführen und zu Neuß, oder anderwärts auf einer katholischen Universität studieren, auf 10 Jahre legirte, brachten die Executoren desselben eine förmliche Stiftung unter folgenden Bestimmungen zu Stande.

Das Patronat- oder Collationsrecht soll der zeitliche ältere Canonicus der Collegatkirche zu St. Gereon in Köln, das Präsentationsrecht aber der zeitliche Pfarrer zu Fischeln, wenn aus der Dimerianischen Familie oder sonst aus jenem Dorfe taugliche Jünglinge existiren; die Provision hingegen und die Inspection sowie den Empfang und die Austheilung der Einkünfte unter die Studierenden das Capitul der Collegiatkirche St. Georg in Köln oder der in dessen Namen zu bezeichnende zeitliche Empfänger haben. Bei den zu präsentirenden Jünglingen soll vorerst darauf geachtet werden, daß sie legitim geboren und römisch-katholisch. aus der Familie und Cognation des verlebten Stifters insofern und so lange taugliche zu finden sind, mit der stets beobachteten Unterscheidung, daß die näheren und qualificirteren Bluts-Verwandten den übrigen immer vorgezogen werden; im Concurse hinsichtlich des Grades der Bluts-Verwandtschaft gleich Naher aber, die Tauglicheren rücksichtlich des Alters, des Verstandes und übriger Geistesgaben und Umstände das Vorzugsrecht haben. — Wenn es sich aber zuträgt, daß aus einem Stamme der Bluts-Verwandten zwei oder mehrere Jünglinge geeignet sind, so soll es abwechselnd dem andern Theile überlassen sein, bald einen bald zwei zu präsentiren; wenn aber ein Theil oder Stamm keine geeigneten Jünglinge hat, so soll

es dem andern Theile freistehen, alle drei Studierende zu benennen und zu präsentiren. Die vorbesagten Jünglinge sollen unter dem Zeugniß des Pfarrers in Fischeln, welchem die Erforschung oder Untersuchung vorerwähnter Eigenschaften übertragen ist, insofern aus der Dimerianischen Familie oder dem Dorfe Fischeln taugliche Jünglinge existiren, dem ältern zeitlichen Canonicus der Collegiatkirche St. Gereon zu Köln präsentirt werden, welcher die so Präsentirten zur Beziehung der Früchte dieser Stiftung unter seiner Bezeugung annehmen wird und welchem jeder Einzelne für Prüfung der Qualification und das den Briefen aufgedrückte Siegel einen rheinischen Goldgulden und Reichsthaler, dem Secretair aber oder welchem der ältere Canonich die Schrift auftragen wird, für deren Scriptur einen halben Reichsthaler für Honorar zahlen wird. Die so Angenommenen sollen von jener Zeit ab in irgend einer katholischen Universität oder Schule zu Köln, Neuß oder anderwärts den Studien obliegen. Sie sind gehalten, jedes Semester, sie mögen sich aufgehalten haben, wo sie wollen, dem sehr ehrwürdigen Capitel von St. Georg als Provisor und Inspektor dieser Stiftung Zeugniß über ihren Lebenswandel und Fortgang in den Studien vorzuzeigen, ehe sie die Früchte dieser Stiftung beziehen können.

In Abgang solcher Jünglinge aus der Dimerianischen Familie oder dem Orte Fischeln aber sollen jegliche anderee rechtschaffene und gute Jünglinge aus den benachbarteren Oertern nach Gutdünken und Rath der sehr ehrwürdigen Herren des ältern Canonicus als Collator und des Capitels zu St. Georg als Provisor und Inspector zugelassen werden; die präsentirten und angenommenen Jünglinge aber, je nachdem sie qualificirt sein und sich aufgeführt haben werden, sollen auf sieben oder auch zehn Jahre solcher Portion genießen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die promovirten Magister in den Künsten nur vier Jahre nachher die Nutzungen dieser Fundation beziehen können, oder diejenigen, welche sonst von ihrem Erbgut, zugefallenem Vermögen und Beneficium der Kirche leben können, andern Dürftigeren die Nuzzung dieser Fundation abtreten. Ueberdies wurde statuirt, daß derartige Jünglinge des frommen Stifters eingedenk seien und an jeglichen Tagen zu einigem Beweise dankbaren Gemüthes für die Seele des Stifters, der Eltern, Bluts-Verwandten und Wohlthäter die Psalmen Miserere et de profundis cum Collecta omnipotens sempiterne Deus etc. beten; vor allem aber ist zu verhüten, daß dem frommen

Willen des Stifters und dem öffentlichen Nutzen nicht irgend ein Abbruch geschehe und daß nicht irgend jemand, auf welche Verwandtschaftsnähe er sich auch stützen möge, unter dem Vorwande der Studien mehr aber des Bauches oder Privat-Nutzens wegen zur Theilnahme an dieser Stiftung zugelassen oder darin geduldet werde, was den vorbesagten Collatoren und Provisoren oder Inspectoren fleißig anempfohlen wird. — Welche immer aus den angenommenen Jünglingen ungebundenen Lebens befunden und, ermahnt, sich nicht gebessert haben werden oder anders aus Hochmuth das Zeugniß über Lebenswandel und Studien dem solches erfordernden, oft erwähnten Capitel vorzuweisen zu gering halten würden, sollen von den zu beziehenden Portionen suspendirt oder auch überhaupt nach der Größe der Sittenlosigkeit oder des Hochmuths privirt werden, wobei und in ähnlichen Fällen das oft erwähnte Capitel oder dessen zu designirender zeitlicher Receptor auf den Rath und die Disposition des oben besagten ältern Canonicus zu St. Gereon und des Capitels von St. Georg recurriren soll, welchen er auch über Empfang und Ausgabe die von ihm treu niedergeschriebenen Rechnungen jährlich vorzulegen hat; in der Behandlung welcher Sachen das oft erwähnte Capitel sich so benehmen wird, daß es die zu dieser Fundation angewiesenen Gelder entweder selbst oder durch einen zu designirenden Empfänger einziehe und empfange, und weiter nicht als zur Leistung des empfangenen gehalten sein soll; weil aber derartige Gelder unter Bedingung der Lösbarkeit in jährliche Einkünfte zusammen ausgethan sind, so soll, wenn ein Theil des Capitals zurückgezahlt wird, solches in dem Archiv des oft besagten Capitels mit den Originalbriefschaften darüber zur Obhut reponirt und mit Rath des obenbesagten älteren Canonicus als Collators bei erster passender Gelegenheit gegen jährliche Einkünfte angelegt und inzwischen den studierenden Jünglingen pro Rata die Portion vermindert werden.

47. Dorgang. Eine Portion zu 32 Thlr. Gerharda Buding, Wittwe von Heinrich Dorgang, verschiedener Sprachen Lehrer in Köln, verordnete unter dem 15. Jan. 1626 in dem dreigekrönten Gymnasium eine mit 850 Rthlr. dotirte Stiftung

Erstens, zu Gunsten eines unbemittelten Studierenden aus ihrer oder ihres Ehemannes Parentel- und Bluts-Verwandtschaft, insofern deren sind, welche bei den Vätern der Societät Jesu zu Köln studieren wollen von gutem Verstande, Anlage und Erwartung;

Zweitens, im Falle aber solcher Verwandten nicht sein werden, welche die Studien in vorbesagter Art zu Köln fortsetzen wollen, dann sollen die Söhne ehrbarer Bocholter Bürger, welche Seitens des Pfarrers und Magistrats zu Bocholt Zeugniß ihrer legitimen Geburt, Lebens und Sitten dem zeitlichen Herrn Regenten des Collegiums der drei Kronen vorzeigen, als die näheren zugelassen und aufgenommen werden; im Falle aber auch keine solche sich zu dieser Fundation präsentiren werden, dann soll es

Drittens, dem besagten Regenten freistehen, einen andern, dürftigen, fleißigen und wie oben qualificirten Studiosen, welcher aus seinem Erbtheil bequem zu leben, oder sich zu ernähren nicht vermag, für diesmal zu dieser Fundation und Portion anzunehmen.

Viertens, die zu dieser Fundation an- und aufgenommenen Studiosen sollen dieselbe so lange genießen, bis sie den philosophischen Cursus abgemacht und Magistri artium promovirt sein und nach absolvirtem Cursus sich während zwei Jahren im theologischen Studium geübt haben werden und wenn sie guten Fortgang in dieser Art Studium machen, so lange es dem zeitlichen Herrn Regenten gefallen wird, dessen Discretion und Weisheit die Stifterinn dieses überläßt mit der Erklärung jedoch, daß wenn

Fünftens, nach absolvirtem philosophischem Studium jemand aus der Stifterinn oder ihres vorbenannten Ehemannes Verwandtschaft oder ein Sohn Bocholter Bürger, in vorbeschriebener Weise qualificirt, sich zu dieser Fundation präsentiren wird, für diesen Fall der zu derselben aufgenommene Auswärtige den Cognaten und Blutsverwandten, wie auch den Söhnen Bocholter Bürger weichen und Platz machen muß; da jene den Auswärtigen vorgehen sollen.

Sechstens, verordnete die vorbesagte Stifterinn, daß der zu dieser Fundation oder Portion wie oben Angenommene, wo er immer, auch außerhalb des Collegiums der Convictoren, wohne, unter der Disciplin und Gehorsam des Regenten sein und bleiben, fleißig studieren und sich jederzeit willfährig, gehorsam und vorsichtig erweisen soll; widrigenfalls und wenn er sich ungehorsam, unwillfährig erweisen oder nicht fleißig studieren, auch nach einer oder anderen von dem Regenten ausgehenden Ermahnung sich nicht bessern wird, so soll es dem nämlichen Herrn Regenten freistehen, auf der Stelle und ipso facto einen solchen unwillfährigen und trägen Schüler von dieser Fundation und Portion zu entfernen, ihn derselben zu

priviren und an dessen Stelle einen andern wie oben qualificirten zu substituiren ohne Jemandes Widerrede oder Einspruch. Damit aber diese Stiftung in zukünftigen Zeiten stets in ihrer Kraft verbleiben und desto sicherer den Nachkommen überliefert werden könne, verlangte die Stifterinn, daß der ehrwürdige Pater Regens nicht nur die Sorge und Leitung dieser ihrer Fundation, sondern auch die Verwaltung der besagten Einkünfte und Gelder auf sich nähme; weil sie sich aber bescheidet, daß die Väter der Gesellschaft die Verwaltung der Güter dritter nicht anzunehmen pflegen, so gestattet sie, daß solche Verwaltung der Einkünfte und Gelder von dem ehrwürdigen Pater Regens dem gewöhnlichen Procurator des Gymnasiums übertragen werde, welcher Procurator jedoch, er sei geist- oder weltlich, dem besagten Gymnasio mittelst Eides oder hinreichender Caution verstrickt und der Inspection und Leitung des Pater Regens und der Provisoren unterworfen sein soll. Und deshalb hat die Stifterinn

Siebentens angeordnet, daß ein solcher gewöhnlicher Procurator des Gymnasiums die jährlichen Einkünfte fleißig und treu einfordere, die mit dem Siegel des besagten Gymnasiums versehenen Quittungen schreibe und zur Zeit dem Portionisten sein Stipendium unter Leitung des Regenten auszahle.

Und damit in zukünftigen Zeiten nicht irgend eine Nachlässigkeit oder Betrug unterlaufen könne, ordnete die Stifterinn an, daß der besagte Procurator jedes Jahr einmal von dieser seiner Administration dem Pater Regens und den andern Provisoren des Gymnasiums genaue Rechenschaft geben soll.

Wenn es sich aber einst zutragen würde, daß durch Wiedererstattung der Capitalsumme jener jährliche Zins von den Verkäufern wieder eingelöst würde, wollte die besagte Stifterinn, daß der erwähnte Procurator diese Capitalsumme der 850 Reichsthaler ganz und unvermindert, sobald als immer möglich, wiederum zum Ankauf eines jährlichen Zinses unter hinreichender und sicherer Hypothek verwende, worin die Stifterinn das Gewissen desselben beschwert und verstrickt wissen wollte. Und weil sie an der Treue, Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Väter der Societät nicht zweifelte, verordnete sie auch, daß der besagte Pater Regens und die übrigen Provisoren hierauf fleißig Acht haben und wo es nöthig sein wird, den Procurator zu seiner Pflicht anhalten können und sollen, damit von dessen Seite die Stiftung keinen Verlust erleide; für das jährliche Salair aber wies sie demselben Procurator 2 von den jährlichen Einkünften in Abzug zu

bringende Reichsthaler an, welche er selbst in seiner Jahres-Rechnung wird aufführen können.

Wenn aber zu irgend einer Zeit nach Ablöse der besagten Summe keine Gelegenheit, einen neuen Zins zu kaufen, sich so geschwind darbietet, oder auch die Verkäufer des Zinses im Verzuge wären, jedes Jahr die Einkünfte richtig zu zahlen, so wird der studierende Portionist so lange seines jährlichen Stipendiums entbehren müssen, bis die Einkünfte wiederum bezahlt würden ohne alle Arglist und Betrug.

Ueber dieses Alles hat die oftbesagte Stifterinn für sich, den ehrwürdigen Pater Regens, ihre und ihres vorzeitigen Mannes, Verwandte und Freunde, wie nicht minder für den Magistrat und die Bürger zu Bocholt eins oder mehre öffentliche Instrumente zu verfertigen und zu übergeben begehrt, sowie die Stifterinn zur größeren Bekräftigung des Vorgesagten diese Fundation mit eigener Hand unterschrieben und mit dem Siegel ihres verstorbenen Ehemannes bekräftigt hat.

So geschehen im Jahre des Herrn Tag, Monat wie oben in dem nahe bei der Kirche zu St. Andreas gelegenen Hause des unterzeichneten Notars Johann Grüter und in Gegenwart des ehrwürdigsten und gelehrtesten Herrn Roverius, Licentiat der Theologie, Pfarrer der Pfarrkirche zu St. Lupus in der Stadt Köln und zu St. Andreas daselbst Vicarius, sowie des Wilhelm Grüter, Rechts-Candidaten, als dazu berufenen, requirirten und glaubwürdigen Zeugen.

48. Dresana. Eine Portion zu 29 Thlr. 26 Sgr. Die Executoren der Willens-Meinung des Johann Minten, (Dresanus) der Stiftskirche zu St. Severin in Cöln Canonicus und Scholasticus, um der von demselben geäußerten Absicht „zu Gottes-Ehre und Erhaltung katholischer Religion eine beständig währende Fundation einer Präbende oder Proffen, quam bursam vocant zu errichten" zu entsprechen, brachten unter dem 2. July 1637 eine, folgende Bestimmungen enthaltende, Stiftungs-Urkunde zu Stande.

„Erstlich haben die verordneten Treuwhenderen verordnet und ernennt, gedachter Fundation in perpetuos Provisores und Auffsehere den Herrn Dechanten gemelter Collegiatkirchen zu St. Severin und Priorem deß Carthüser Cloisters allhie ihn Colln, welche zur Zeit sein und leben werden, denselben dieser Fundation Erhaltungh und Vollziehung bevehlendt mitt dienst- und freundtlicher Pitt, daß sie dahmitten nit allein sich um Gotteswillen beladen lassen sondern auch darüber

deß in allen undengesetzten Artikulen und Begreiffungen vast und steht und unverbrochen gehalten werde, darab und ansien wolten, und daß dieselbe ohne Abgangh allerdings und wie es vor verantwortlich vollzogen und darahn nichts hinterlassen werde, ihndem der Herr Fundator benenter Herrn Provisoren Trewen und guitwillügkeit nit zweiffelen thutt, Und soll

Zum zweiten von wohlgemeldeten Herrn Provisoren einer ex cognatione D. Fundatoris aus ehelichem Bette gebohren Minten, von Drieß und Ningelgen Geschlechtes von Odendorf und nachfolglich Stadt Euskirchen Katholisch guten Lebens und Wandelß, welcher in Studiis so weit kommen, daß in fünf Jahren Studia in artibus absolviren könne und nach geendigtem Cursum in artibus anoch zwey Jahr lang dem Studio theologico oder juridico auffliegen kann und magh ernennt und präsentirt werden, wan aber keiner aus obgemelten Familien vorhanden, oder in einem halben Jahr (welche Zeitt dazu bestimbt) alsdann solle den Hrn. Provisoribus erlaubt sein und freistehen einen andern von ehrlichen Elteren gebohren katholischer guiten Sitten, unbesprochenen Lebens und Wandelß anzunehmen oder aber nach Guitachten pro augmento fundationis die auffschwellende Pensiones wiederumb anzulegen, proilla vice nominirt und präsentirt werden und solcher praesentatus von den Herrn Provisoren examinirt und nach Befindung bei ihrem Gewissen ohne einigh Ansehen der Persohnen Gunst, Gab, Geschenck oder Verwandnuß annehmen oder abweisen und soll dem Präsentato obliegen täglich mitt gebeugten Kniehen die Buspsalmen Miserere mei Deus etc. et de Profundis cum Collecta etc. vor deß abgestorbenen Fundatoris Seehl sprechen und alle Jahr Documentum diligentiae von seinen Professoribus den Herrn Provisoribus aufwiesen, dargegen sollen dem Praesentato und acceptato jährligs von Neunhundert Reichsthaler bey einem Ehrwürdigen Capitell zu St. Severin obgl. vermog Brief und Siegell anstehendem Capitaell die jährliche Pensiones und aufkombsten, als nemblich sechs und dreißig Rthlr. jarlichs zahlt werden. Bemelte Originall-Brieff und Siegell aber sollen bei obgeml. Patribus Carthusianis verwahrlich in einem Kistlein verschloßen eingelegt, asservirt und einem jedwederen der Hern Provisoren darab ein Schlüssell zugestält werden, dahmitt einer ohn Vorwissen und Bewilligung des Anderen dazu nit kommen moge und dah gem. Capitaell über kurz oder langh geloest, abgelegt und refundirt würde, sollen die Hauptsummen in die Kisten bis zur Erkauffungh neuer Rhenten

bewahrt pleiben und die Hern Provisoren hiemitt fleißig gepetten sein, daß sie daßelb so paldt immer moglich auf guite und gewiße Erbrenth belagen wollen, dahmitt aber die Hern Provisoren hierin desto williger und unverdrossener sein mogen, soll ihnen vor ihre Mühe aus den oben angedeuteten dreißig sechs Reichsthaler jedwederen Einer und zur Zeit, wan ein newer Alumnus angenohmen wirdt, ebenfals ein Reichsthlr. zur Präsentzen bestimbt sein. Es woll auch der Testator ermelten seinen Alumnen hiermit und in Kraft dieses nit allein ermahnt, sondern auch erpetten haben, daß wannehr derselb zu großeren Sachen und mehreren Reichthumb gerathen würde, daß er alsdann entweder bei seinem Leben oder aber bei seinem Abscheiden sich dieser Ihme durch den Hern Fundatoren erzeigter Wohtlhat erinneren und davoir unbeschwert sein wolle, nach seinem Vermögen und guiten willen hinwidder zur mehrer besterckungh dieser Fundation legando aut donando etwas zu verlassen.

49. Duisburgensis. Eine Portion zu 40 Thlr. Thomas Eysler, Adamus Verver von Kempen, der h. Schrift Licentiat, beide Kanonichen des Freiedlen Stifts zu St. Gereon in Köln, Jacob von Sybergh, Johann Maeß, Bürger und Rathsverwandte der Stadt Köln, Johann Demeken von Kamen, zu St. Marien in Kapitolio Canonich und zu St. Gereon Vicarius und Hermanus Rost von Münster zu den h. Aposteln binnen Köln Vicarius, als Treuhender (Executoren) des Testaments des würdigen Herrn Johann Walßheym genannt Hauermann von Duisberg, der Kirche von St. Gereon Kanonich, errichteten dessen Willensmeinung gemäß unter dem 4. Februar 1562 in dem Laurentianer-Gymnasium hierselbst eine Stiftung unter folgenden wörtlichen Bestimmungen:

Demnach hauen wyr obgenante Treuwhendere dem Würdigen vnd Hochgelerten Herrn Heynrichen von Tongeren der heiliger Schrift Doctor vnd wolgemelter Dhoemkyrchen priester Canonichen, als itzo zor zeit Regenten bestimpter sanct Laurentz Bursen den obgenanten Original Renthbrieff (über eine bei dem hiesigen Dom-Kapitel angelegte Rente von 20 Goldgulden) sampt den obgemelten boecheren in der Theologien (deren Cathalogus vnden am eyndt dieser Fundation geschreuen folght) wissentlich vberantwort, also das ehr vnd seyne Nachkomen Regenten zur zeit von nu vortan zu nutz vnd behoeff obgerurter Fundation vnd portionisten dieseluige Renthen Inemanen, vpheuen vnd dairvan quitieren, auch der

genießen sullen vnd mögen buyssen vnsen, vnser Nachkomen oder Jemants anders widderreden, Vnnd auß den vsgehauenen tzwentzig goltgulden erfrenthen, achtzehen derseluiger goltgulden eynen armen Studiosen, der von desseluigen hern Johans Fundatoris geschlecht, vnnd In gemelter sanct Laurentz Bursen In den freien Kunsten, oder der heiliger schrift studirt die gepurliche portion mit andern zuhoerenden nutzonghen, wie den anderen gleichmeessigen portionisten daselbst geschuyt, handtreichen vnd mittheilen, Vnd die boechere zu behoeff der Meysteren die In der Theologei studiren daselbst verwart laissen bliuen, Vnd sall derseluiger Studiosus dem heren Regenten zor zeit wie andere Portionisten vnd Studenten gehorsam, Vnd In seynem studio fleyssigh seynn, vnd sich Im zuchtigen und erbarlichen leben vnd sytten halten, vnd zor danckſagongh vnd gedechtnuß der Wohltheberen jeder tags seyn gebet vur des seligen heren Johans vurschreuen, seyner Aldern vnd fründen sehelen sonderlings bitten vnd sprechen psalmos Miserere mei Deus, vnd de profundis mit den collectis dairtzu gehoerig, Datseluige der Regens zor Zeit jeme vff tzeit seyner annemmongh ernstlich vsslagen vnd jnbinden sall, Vnd so derseluiger Studiosus sich jn seynem studio vnd gutten sytten beflyssighten, das ehr auß rhaidt des Heren Regenten, vnd ander Meysteren jn derseluen Burßen na seyner promotion in artibus, hinforder jn der heiliger schrift zu studiren geschickt, vnd begerich, sall jeme gemelte portion zu geprauchen vnd genießen byß zu der promotion Licentie in Theologia vergunt vnd zugelaissen werden. Wanneher auer der angesatzter Studiosus jn seynem studio nachleessigh vnd versuymlich wurdt, und seyn promotiones, so in artibus als Theologia bynnen gepurlicher tzeit nyt anzugryffen gedecht, noch sich auch der catholischer religion nyt gemeeß, vnnd sunst in gutten sytten zuchtig halten, vnd na des Heren Regenten vermanongh nyt besseren wurdt: sall alßdan gedachtem heren Regenten freystaen denseluigen jedermals abzuweisen, vnd anderen in der stadt widder anstellen, vnd presentiren laissen; Vnd damit des zu sycherer obgemelts heren Johans arme Verwanten na außfurongh seyns lesten willens, oder jm fall der gheyner furhandenn alßdan andere arme frome Studenten zu dieser portion furgestalt mogen werden, hauen wyr Treuwhendere vurschreuen vnnß vurann so langh eyner von vnnß jm leben ist die presentation des Studiosi vurbehalten vnnd zugestalt, Sunst na vnsern absterben sall die gerechticheit dieses presentirens hiemit gentzlichen erwachschen vnd

heymgefallen seyn den Eirwirdigen Wolgepornen Wirdigen vnd Hoichgelerten heren Dechant vnd Capittell der Kyrchen zu sanct Gereon vurschreuen also das sey na vnsern absteruen eynen van des seligen heren Johans geslecht so einiger vurhanden, vnd sich angeue, sunst einen anderen armen fromen Studenten der also geschickt in der leheren das ehr jn der Bursen zu studiren dienlich, vnnd sunst wie vur angetzeigt qualificiert dem heren Regenten zor Zeit vmb die portion zu genissen, presentiren sullen, denseluigen dan auch der Regent annemmen, vnd die portion mittheilen vnd geprauchen laissen in maissen wie oben angetzeyht, So fern doch der presentierter nyt ongeschickt, noch jn fangenden krenckten befunden werdt; Ferner damit diese Fundation destobesser gehaltenn vnnd blieuen moge, hauen wyr Treuwhendere verordnet, das derseluiger Canonich der prebendam Vniuersitatis de prima gratia, doch jm Fall der nyt residirten, alßdan der die prebendam de secunda gratia daselbst zu sanct Gereon hette, eynmall jm Jair vff eynen gelegenen tagh zu der duckgenanter Bursen ghaen sall, vnd an den heren Regenten, ouch den studierenden portionisten, eynen jederen besonder verhoeren vnd fragen, Wie eß der Regent mit ausspindongh der portion vnd der Student jn seynem studio, vnd leben haltenn vnnd sunst das diese Fundation recht außgericht vnd gehalten werde, eyn fleyssiger vpsichter seyn, Vnnd sall vff dieseluige tzeit der Regent dem hern Canonichen vurschreuen bey sich behalten zor portion vnd essen, und sechs rader alb. vur presentz geuen, Vnd damit der Regent on beschwerongh das außrichten kan, hauen wir Treuwhenderen jeme dairtzu vnd vur seyne arbeith den ehr der Renthen jnmanongh haluen, vnd sunst hierine thun wurde auß den tzwentzigh goltgulden erbrenthen die tzwehen vberige goltgulden jerlich betirmpt vnd gegeuen, Weithers zu verhutongh kunftiger vnrechticheit hauen wyr Treuwhenderen obgemelt mit vurwissen vnd bewilligongh gemelts heren Regenten obgemelten Originall Erbrenthbrieff alhie jnn Cöln jn daß gewulff oder Archiuum der kyrchen zu sanct Gereon vurschreuen hinderlacht, da ehr ouch jn guttem gewarsam onuerrückt bliuen sall, Vnnd jm fall sich zutragen würdt, das die löse kundigongh obgemelter Erbrenth geschehen wirdt, sall der Regent zor zeit sulechs dem Capittell zu sanct Gereon vurschreuen vffs furderligst wyssen thun, damit jeme dem heren Regenten ob die summa nyt so baldt widder kundt angelacht werden, sulchs nyt zu verguten gehalten, vnd eyn jeder mitlertzeit sich zom flyssigsten erkundigen möge, was sulche

am bestendigsten jn behoeff wie vurschreuen widder anzulagen seyn moecht; Wannehe vnd wilche tzeit auch bestimpter erbrenthbrieff abgelost, sall der Regent zor zeit nyt alleyn den Loeßpfennongh, sonder mit furwissen vnd beisehens des obgemelten heren Canonichs vnd vpsichters vurschreuen entfangen, vnd dasseluige gelt widder anstadt des Renthbriefs jn gerurtem gewulff zu senct Gereon deponiren, vnd mit allem fleiß anhalten, damit sulch gelt zu obgerurten behoeff, am forderligsten vff eyn ander gewiß orth angelacht vnd die brieff dairvan widdervmb jn stadt des gelts an gemeltem orth verwairlich gesatzt werdenn, Offt sich zukumpftigh begeue dat die vurschreuen Bursa Laurentii mit der tzeit vergencklich würdt, also das gheyne lectores alda vurhanden, oder die nyt Catholici weren, So haben wyr mit vurwyssen vnd bewilligongh ermelts hern Regenten hiemit verordneth vnd wollen, das in sulchem fall (da got vur sey) die vurgenante portion sampt derseluiger nutzongh vnd Renthen hiemit deuoluirt, vnd gefallen seyen sall an vnd vff die Bursam Montis, da eß alßdan gehalten sall werden, wie oben von der Bursen Laurentii angetzeight, Vnnd jm fall die auch abgegaen, alßdan sall diese Fundation vff die faculteit der Theologei gefallen seyn, also das derseluen Faculteten vurwesern zor zeit sullen vnd mogen eynen armen catholischen frommen Studiosum oder priester jnnen durch die presentatoren jn maissen vurschreuen zugeschickt vnd presentirt vff vnd annemmen vnd zu behoeff desseluigen die obgemelte Renth vfburen vnd dairvon quiteren, jn maissen die Regenten vurschreuen sunst selten gethan hauen vnd jn diesem brieff vermelt worden, Alles sonder argelist vnd geferde. Folget die vftzeighnongh der Boercheren jn der Theologei die etwon der obgenanter her Johan Fundator buckgesachter sanct Laurentii Bursen zu behoeff der Meystern die jn der Theologei daselbst studiren willen besatzt, vnd wyr Treuwhenderen vurschreuen dem obgemelten heren Regenten wie obenangetzeight vberlieuert hauen, Als nemlich, Biblia latina in magna forma, Duytzsche Bibell Dietenbergh, Postilla Wicely latina, Duo tomi conciliorum in duobus voluminibus, Petrus Lombardus in Psalterium, Zacharias Episcopus Chryzopolitanus de concordia quatuor euangelistarum, Thomus quartus et quintus operum divi Ambrosij in uno volumine, Tomus primus, secundus, tertius, quartus, quintus, sextus et septimus operum diui Chrysostomi in tribus voluminibus, Ecclesiastica hystoria Eusebij, Origenes in Genesim, Homiliarium Origenis, Concilium Nicenum, Canones concilii provin-

cialis sub Reuerendissimo Domino Hermanno a Weda Archiepiscopo Coloniensi anno 1536 celebrati, Epitome operum diui Augustini, Anselmus Secunda tertia et quarta partes operum Joannis Gersonis in tribus voluminibus Antididagma, vulgo Gegenbericht des Dhoem-Capittels zu Coln contra Reformationem Domini Hermanni a Weda Archiepiscopi &c., Albertus Pigius de ecclesiastica hierarchia, jdem libero hominis arbitrio, Commentaria Divi Augustini in nouum et vetus Testamentum, Secundus tomus decerptus ex libris Augustini, Roffensis de veritate corporis et sanguinis Christi, Eiusdem confutatio contra assertiones Lutheranas, Albertus Magnus de officio Misse cum quibusdam aliis in uno libro, Cathena aurea diui Thome, jdem in epistolas pauli, Duo tomi operum Cyrilli in duobus voluminibus, Postilla Guilermi de tempore et sanctis, Symon de Cassia in quatuor euangelia, Vita Jesu auctore Ludolpho Chartusiano, jdem Ludolphus in psalterium, Prima pars operum Joannis Eckij contra Lutherum, Gregorius Nicenius de creatione hominis, Gregorius Nazianscenus, Hystoria Lombardica, Quintuplex psalterium, Petrus Galatinus de arcanis catholice veritatis, Peniteas cito cum quibusdam aliis in vno libro, Epistole Jsidori, Joannes Faber contra assertiones Lutheri Vnio dissidentium Joannis Bodii; Wilche Böcheren beken ich Henricus Tongris Doctor Canonich vnd Regent vurschreuen das myr von obgenanten hern Treuwhenderen zumall zugestalt, vnd ich zu behoeff der Meysteren wie oben angetzeight keren vnd verwarenn will. Jn vrkhundt der wairheit aller vurschreuen dingen seyn hiervber drey Brieff gleichs jnhalts vfgerichtet, der gemelter Regent eynen, den anderen das Capittell zu sanct Gereon vurschreuen, vnd den dritten facultas artium jn jre gewarsam empfangen, Vnd zu mehrerer Festigheit hab ich Henricus Tongris der heiliger schrift Leherer Regent vur mich vnd meynen Nachkomen Regenten zor zeit vurschreuen Deßgleichen wyr Thomas Eysler Adamus Veruer Canonichen, Jacop von Sybergh, und Johan Maeß Executoren vurschreuen, vur vnnß vnd obgenanten Heren Johann Demken vnd Herman Rost vnsern Mittreuwhenderen dieweill sey gheyn eygen sigell hauen (dasseluige wyr Johan vnd Herman itzgenant hiemit wair bekennen) eyn jeder seyn jngesigell hieran wissentlich thun hangen Vnd zu meherer stedicheit hauen wyr die wolgemelte heren Dechan vnd Capitell der kyrchen zu sanct Gereon vurschreuen gebetten daß sey jrer kyrchen gewointliche Sigell auch zor kunden an diesen Brieff wolten thun hangen, Dasselbige

wyr Dechan vnd Capittell vurschreuen vnd daß wyr obgemelten Original-Renthbrieff, wie vurschreuen, jn vnse gewarsam entfangen, also wair bekennen hauen, dairvmb diesen brieff mit vnser kyrchen sigell ad causas gnant, versigelen laissen, Geben vnd geschiet jn Coln jm jair na der gepurt Christi vnsers selighmechers Duysent vunfhondert zwey vnd sechßtzigh am vierten tagh des monats Februarii.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentirt:

1655 den 16. März, Sebastian Gysen.
1664 den 27. Mai, Johann Heinrich Cochen.
1674 den 15. Januar, Johann Langen.
1714 den 9. November, Johann Joseph Vierkotten.

Von da ab scheint diese Stiftung nicht mehr von Verwandten benutzt worden zu sein.

50. Düsselana. Eine Portion zu 26 Thlr. Bernard Cremer, der Stiftskirche zu den Hh. Aposteln Dechant, als Executor des Testaments des Melchior Düssel, der Collegat-Kirche zu den Hh. Aposteln in Köln, Canonich und Capitular vom 29. October 1680, errichtete dessen Absicht gemäß unter dem 28. April 1691 nachstehendes Fundations-Instrument, wonach:

Zum Ersten ein von Vatter oder Mutterlicher seithen des Herrn Testatoris herstammender aus rechtmäßigem Ehebeth, von katholischen Elteren gebohrner undt Catholischer (oder doch ein solcher zu dessen Conversion aus ein oder anderen umbstanden keine unzeitige Hoffnung zu schöpfen) zu dem zu Frequentirung des Laurentianer Gymnasy gnugsamb fundirt und unterwießener Jüngling dem Zeitlichen Herrn Regenten ietzerwehnten Gymnasy von hernach benenten Präsentatoren zum examen vorgestelt und wan wie eben gemelt tüchtig und gnugsamb qualificirt befunden wird, sowohl im Studieren als guten Sitten und Gottesforcht zu weiteren progressen in ged. Laurentianer Schulen angenohmen und darinnen erwiesen werden jedoch ex familia des Fundatoris der negstanverwanther, wan dere mehr in gleichem Grad obhanden weren, der Altester, dafern aber posita aequalitate graduum kein underscheidt der Jahren anweißlich, der tauglichster und zum besten qualificirter den vorzugh gewinnen und dießer Fundation abkombsten sich zu erfrewen haben solle, mit dem wohlbedachten Zusatz, wan aus des Herrn Stifters geschlecht kein sprößling des genoßes solcher Rhenten fähig

befunden wurde oder auch solch geschlecht in Zumaligen untergang gerathen were, daß solchenfahls die Herren Praesentatores in der Haubt Statd wipperfurth und dero anklebender Burgerschaft einen den tauglich: und bequembsten auch mit hievor conditionirter Qualitäten versehenen darzu erwehlen und präsentiren bei sich daselbst aber ereugendem mangel dergleichen qualificirten Subjecti anderwerthlich dahin bedacht sein sollen undt wollen, damit die vacirende stelle mit solchem Jüngling ersetzt werde, bei welchem Zu fortsetzung der Studien nötige mittelen zwarn ermanglen, die hervorleuchtende tugent Gottesforcht und zum Studieren gesetzte guete fundamenta aber denselben des genoßes dieser Fundation und darab erfallender Rhenten vor anderen würdig machen, welcher dan bei solchen fallen auch zwarn dazue angenohmen werden, so balt aber ex familia einer so erzimmendt qualificirt sich herorthuen und bei denen Präsentatoribus sich pro praesentatione gebuhrent angeben wird, solches dem genießendem Extraneo bedeutet werden und dießer alßdan a die notitiae einer sechs Monatlicher frist mit Danksagung von den empfangenen genoß dem Ahnverwanthen so präsentirt wird seine stelle einraumen und ohne einigen bezeigenden widerwillen ohnweigerlich abtretten solle, damit aber bei vorfallender erledigung dießer Fundation niemandt durch unwissenheit ahn seinem habendem recht verkurtzet oder dessen beraubt werden möge, wirdt der Zeitlicher Herr Regent die unaußgestellte verfügung thuen, damit selbige denen Herren Präsentatoren ohne Zeitverliehrung khund gemacht werde; Und sollen diese darauff entweder durch öffentliche verkundigung von der Cantzl zu Wipperfurt oder sonsten bester Gestalt denen Interessenten sothane Vacatur ankündigen laßen; Ein ieder Alumnus aber solle vor seiner Admission zeitlichen Herren Praesentatori oder Praesentatoribus einmahl vor all einen goltgulden in specie pro juribus erlegen.

Zum Zweiten solle ein solcher Jüngling langer nicht alß von der Zeit ahn, daß präsentirt undt zu vielberuhrter Laurentianer Schulen vff und angenohmen worden, biß zum endt des Study Philosophici der abkömbsten dießer Stiftung sich anzumaßen berechtigt sein, Mit dem abfall jedoch, wan derselbe nach Vollkommentlich absolvirten Studio Philosophico gradum Magistery in artibus nehmen, deme vorgangen sein Studium in einer höherer Facultät würklich fortsetzen und daß solches gebuhrent beschehen a decano seu Professore istiusmodi facultatis gnugsambes Zeugnus vfweißen wurde.

Er das gantze Jahr durch, warinnen Philosophiam absolvirt, Alß nemblich biß auff das Allerheyligenfest ohne interuption pro Alumno gehalten werden undt genießen solle, Wobei iedoch nit außer acht zulaßen, wan durch Krieg, einreißende Kontagion oder dergleichen unheil (so der gutige Gott gnadig abwenden wolle) das Gymnasium Laurentianum in sicherheit nicht frequentirt werden mögte, und deßwegen andere genotigt wurden selbiges ad interim zu verlassen, daß vf dergleichen unverhofften fall der Alumnus dieser Fundation ebenfahls anderwerthtlich seine Studia fortsetzen möge und wan dießerhalb, wie auch wegen seines Ehrlichen gebührenden wandelß glaubwürdiges Attestatum zum vorschein bringen werde, demselben einen alß den anderen wegh die Rhenten dieser gestalt iedoch gefolgt werden, daß sobald solche geschahe und verhinderung auffhören wirdt der Herr Regent Ihnen schriftlich wider einladen vf den nicht erscheinungsfall vom Genoß der Rhenten vff einige Zeit Suspendiren, dafern aber einer abermahliger und endtlich der Dritter schriftlicher einladung kein gehoer geben thäte, denselben alß einen ungehorsamben vom genos ohne hofnung zur wiederkehr ausschließen, vor jeden einladungs=paritions-termin drey und also in allem neun wochen Zeit gerechnet werden sollen.

Gleich nun Herr Testator bei dieser Stifftung ohnegezweifelt einzig und allein dahin gesehen, damit die Jugent in gueten Sitten, Gottesforcht, tugend und gelehrtheit, die Studia aber zu großerem Flor und auffnehmen gedeyen mögten' Alßo setzen und verordtnen wir hiermit zum

Drittens, daß der Jenige, welcher zu dießer Fundation den Zutritt haben wird, denen gesetzen undt Zuchtregulen der Laurentianer Schulen und der Correction des Zeitlichen Herrn Regenten sowohl in humanioribus alß Philosophiae und Hoherer Facultäten Studys ohne einige widerstrebung unterworfen sein, Undt allenthalben, daß waß Einem Ehrliebendem fleißigem Jungling, die tugent nit weniger undt Sitten alß Scholastica Studiorum exercitia betreffent, zustehet mit unverdroßenen Hurtigkeit verrichten undt sich angelegen halten solle, dergestalt, wan derselbe über verhoffen seinen vorgesetzten Lehrmeistern sich widerspenstig, durch ein ruchtloßes, Soldatisches oder Ketzerisches unzuchtiges leben, dem allsehenden augen Gottes sich einen grewel und seinen Mitscholaren und negsten argerlich erweißen, die zweyte oder zum Höchsten dritte ermahnung zu schuldiger Beßerung leichtsinnig in winndt schlagen, Endtlich auch die vorgekehrte schärffe bey demselben

unverfanglich sein und bleiben wurde der Zeitlicher Herr Regent mit zugezogenem Rhatd der Herren Präsentatoren einem solchem verharteten Refractario diese Rhenten abzuschneiden unndt einem anderen, welcher derselben würdig seye, zuzuwenden in seinem gewißen schuldig undt verbunden sein werde. Undt wird der Alumnus, derselbe seye ex familia oder nicht, alles ernstes hiemit erinnert zu Contestation eines danckbahren gemuets Zeit seines genoßes für des Herren Fundatoris deßen Elteren und aller ex ipsius familia verstorbener Seelen die psalmos miserere mei Deus etc. et de profundis cum versic. requiem aeternam etc. Pater noster etc. Ave Maria etc. cum Collect. pro sacerdote. Deus qui inter Apostolicos sacerdotes famulum tuum Melchiorem sacerdotali etc. et vers. requiescant in pace Amen: täglichs fleißig zu betten undt deren wenigstens einmahl im Jahr mit einer Heiligen Communion eingedenkh zu sein.

Zum Vierten thuen wir zu endtunderschriebene des Herrn Fundatoris seel. negste Ahnverwanthen Unß das Präsentationsrecht dergestalt vorbehalten, daß nach absterben des einen dem Letzlebenden des verstorbenen ius accresciren nach unßerer beyder tödtlichem abgang aber solch recht vff Herrn Johannen Melchioren Lirfeldt zeitlichen Vicarium s. Petri in Wipperfurth undt folgents nach deßen auch tödtlichem hintritt auff zeitlichen Herrn Pastorem der Statt und Pfarr zu ietzgemeltem Wipperfurth in perpetuum und den ex familia vorhandenem Altesten Mannlichen Geschlechts sofern deren einer vorhanden, sonst ahn jetzgedachten Herrn Pastoren alleinig devolviren solle, Unndt werden die Praesentatores in macht sothanen Präsentationsrecht, vff gegenwertige fundation und damit deroselben unabbruchig gelebt werde, nicht allein fleißige vffsicht tragen, sondern auch bei etwa vorfallendem Zweifel, Item wan zwischen denen negsten Verwanthen dießerthalben streit und weitherung entstunde oder sonsten andere hierinnen nicht ausgedruckhte Zufälle sich ereugeten zugleich undt mit dem zeitlichem Herrn Regenten nach der Untrieglicher richtschnur der billig und gerechtigkeit alles abthuen und entscheiden, deme wider die ordtnung und Gesetze dießer Fundation eingeschlichenem Unwesen bei Zeiten vorbiegen, undt das werckh in seinen vorigen gehorigen Stanndt wider einsetzen. Alßo daß solche entscheidt: und wiedereinsetzung durch keine Querel, Appellation oder sonsten, wie es erdacht werden konte, eingezogen, geändert oder umbgestoßen, sondern ohne einiges Muscitiren deroselben gelebt werden

muße, mit der ernstlicher wahrnung, daß der oder die Jenige, welche darwieder directe vel indirecte das geringste vorzunehmen sich nit entsehen werden fursfunfftig dießer Fundation hiemit Unfähig erklehrt sein und bleiben sollen.

Zum Fünften dienet zu wißen, daß das Haubtgeldt warauff dieße Fundation bestehet ad achthundert funffzig Dahler Cölnisch ieden zu zwey und funffzig alb. Cölnischer wehrung gerechnet sich betrage, von welcher Summen Herr Ferdinandus ab Erlewein der Rechten Doctor und desselben Erben under Verbindung sicherer des Urdinger Gerichts Bottmaßigkeit underworfener Landerey vff Thomae den 21. Decembris jährlichs viertzig zwei und einen halben dergleichen Cölnischer Dahler nach anlaß der ad archivum Gymnasy Laurentiani hingelegter gerichtlicher verschreibung zu jahrlicher Pension zu bezahlen sich schuldig bekennen, Gestalten ietzgemelte Obligation darinnen so lang wohl verwahrlich bleiben solle biß nach vorhergegangener gebührender Uffkundigung das Capitale in Gegenwart oder wenigstens mit Vorwißen der herren Präsentatoren eingenohmen, versiegelt und ahn dero statt in besagtes Archiv wider eingelegt sein werde, welchemnach der zeitliche Herr Regens nicht weniger vielberührte herren Präsentatores allen fleiß dahin ahnwenden sollen, damit solch eingenohmenes Haubtgelt sobaldt möglich iedoch mit der vorsorg Rhentbahr gemacht werde, daß das unterpfandt gerichtlich eingesetzt keinem verschrieben und von dem Gericht worunten es gelegen vorhin wenigst, nochmahl so hoch alß die Hauptsumm ästimirt und erklehrt worden seye, Und solle dießer mit solchen vorwarthen versehener Pfandtverschreibung von dem herrn Regenten einverleibt werden, daß zu gegenwärtiger Fundation gehörig seye und selbige in offterwehntem Gymnasy Archivo ieder Zeit verwahrlich bleiben.

Zum sechsten halten wir vor guet und ist Unßer austrucklicher will, daß von dem zeitlichen Herrn Regenten die fallige Pensiones eingenohmen, darüber quittirt und solche von halben zu halben Jahr oder wie es sonsten best befinden wird, nach Abzug der vfgegangener nothwendiger auslagen, wie auch vier und einen halben Reichsthalers (wovon wir dem herrn Regenten für seine vffsicht, einnahmb und andere mühe jährlichs vier Reichsthaler und denen Präsentatoren gleichsfahls wegen ihrer vffsicht und Examination der Rechnung fort anderer muhewaltung einen halben rthr. zu einiger ergetzlichkeit Jahrlichs Krafft dießes zulegen) dem Alumno oder dessen Elteren und Auffseheren ausgefolgt und eingehän=

digt, die empfang= und außgaabsrechnung aber von dreyen zu dreyen Jahren umb Allerheyligen offtgemelten Herren Praesentatori oder Praesentatoribus zur Revision vorbracht, von denselben examinirt und wann solche richtig befunden eigenhändig unterschrieben werden solle, die Bißhiehin erschienene und vermög heut dato geschlossener abrechnung vorräthliche pensiones, wie imgleichen waß bey künftiger erledigung dießer Fundation nach und nach ahn pensionen erspäret werden mögte, Sollen zue dem endt vffbehalten werden, damit wan in künfftigem das Capitale nach der widerloeß etwahn ein Jahr mehr oder weniger unrhentbar ligen bleiben müste, oder die Jährliche Pensiones nit eben in termino einfolgten, Alßdan aus dießem Vorrath Alumnus das seinige haben undt Genießen könne: Zur Zeugnus der Wahrheit und mehrerer Bekräfftigung aller vorgemelter Clausulen und Puncten haben wir dießer Fundations=Documenten zwey gleichlautenden inhalts (deren eins Herrn Joanni Schönenberg, Rhatsverwanthen zu Wipperfurth alß negster mitahnverwahnten eingehändiget, das andere in offtberuhrtes Gymnasy Archivum zu immerwehrender gedachtnus und nachricht gelegt worden) ausfertigen lassen und selbige mit Unßerer Underschrift undt Pitschafften bestatiget. So geschehen. Im Jahr 1691 den 28ten Aprilis.

Bernardus Cremerius, Decanus Collegiatae Ecclesiae Sanctorum Apostolorum in Colonia uti Executor Testamentarius, unicus in vivis adhuc existens mp.

Im Nahmen Meines Nunmehr verstorbenen H. Bruderß Godefridi Flach, gewesenen Pastoren zu Lulstorpff vnd Landtdechanden der Christianitet Deutz alß in testamento d. Hrn. Düssel 2c. mitbenennten Executoren subscribo ego Daniel Flach pastor in Merheim alß meineß H. Bruderen Verordtneter Executor vnd zugleich H. Fundatoris etc. Nechster mit anverwandter.

Johannes Schönenbergh alß negster anverwanter.

Gegenwärtige Fundation und Verordnung thue nahmens deß Gymnasy Laurentiani Ich Vnterschriebener zur Zeit Regens nit allein zu Danck ahnnehmen, approbiren vnd bestätigen, sonderen ahnnebenst globe für mich und meine in officio Regentiae Nachfolgere dieselbe in ihren clausulis, soviel deren zeitliche Regentes betreffen, nach wißen vnd Vermögen beständiglich zu observiren vnd zu halten: Vrkund meiner Hand Unterschrifft, Vnd ahngehenckten des Gymnasy gewöhnlichen In Siegelß. Collen d. 25. May Vorgl. jahrs sechß=

zehnhundert Neunzig ein. gezeichnet: Franc. Casp. Franken Sierstorpff. Reg. Laurent.

Diese Stiftung wird gegenwärtig von der, ihres Verwandschafts-Verhältnisses mit dem Stifter wegen dazu berechtigten Familie de Berghes benutzt. Außerdem wurden zu dieser Stiftung als Verwandte des Stifters präsentirt:

1714 den 12. September, Conrad Anton de Pfeffer aus Wipperfürth.
1732 den 28. Oktober, Johann Siegen von Mülheim, Sohn von Godfried Siegen und Anna Catharina Schovenberg.
1742 den 2. November, Johann Wilhelm Siegen.
1770 den 25. Februar, Godfried Siegen.
1796 den 25. August, Johann Peter Hamm, von der Wupper.

51. Dwerghiana. 12 Portionen jede zu 26 Thaler Hermann Dwergh, S. T. D. Protonotarius apostolicus, stiftete mittelst Testaments von 1430 außer mehreren Vermächtnissen zu Armen-, kirchlichen und Aussteuer-Zwecken zwei Collegien für Studierende in nachstehender Weise. — Zuerst wollte derselbe, daß in Hervort, seinem Geburtsorte, in dem von seiner Schwester bewohnten Hause ein Collegium für zwölf Personen und einen Rector oder Gubernator derselben instituirt und für dieselben bequeme Kammern (für zwei Schüler eine und für den Rector eine allein) beschafft werden. Dieselben sollen daselbst verweilen, ernährt, einmal im Jahre gekleidet werden, täglich zur Schule gehen und wird der Rector des Collegiums deren ehrbares Leben beaufsichtigen. Diese Schüler, sowie deren Rector sollen an allen Sonn- und Festtagen den Singstunden in der Kirche der Hh. Johannes und Dionysius zu Hervort beiwohnen. Keiner derselben, mit Ausnahme des Rectors, kann über vier Jahre in diesem Collegium verbleiben, nach deren Ablauf und empfangenen Zeugniß des Rectors über gesetzliche und tugendhafte Führung jeder nach Köln aufsteigen und daselbst angenommen werden soll. Die Annahme dieser Schüler, sowie des Rectors, deren Correction und vernünftige Ausschließung, wo der Exceß derselben dies erfordern würde, soll zu ewigen Zeiten von den den Wochendienst versehenden Hervordensern ausgehen. Zwei dieser Schüler sollen aus Hervort, zwei aus Köln, zwei aus Lüttich, zwei aus Breslau, zwei aus der Stadt Lübeck und zwei aus Deventer sein; in deren Ermangelung aber

von anderswo her aufgenommen werden und die einmal Angenommenen bis zu Beendigung der statuirten Zeit verbleiben. Zur Vollziehung dieser Bestimmungen hinterließ der Stifter 4000 Rheinische Goldgulden.

Auch verordnete der Stifter, daß in der Stadt Köln ein anderes Collegium für zwölf Schüler und einen Rector derselben errichtet werde, die mit dem zum Leben Nothwendigen und einem Kleide jedes Jahr versehen werden sollen. Sie sind gehalten, die h. Schrift oder das Canonische oder Civilrecht zu studieren und können in dem besagten Collegio jeder fünf Jahre lang verweilen und nicht länger. Die Meinung des Stifters ging dahin, daß diese beiden Collegien in Hervort und in Köln in successiver oder progressiver Weise zu betrachten seien, so zwar, daß die Schüler zuerst in Hervort in den Anfangsgründen der Grammatik unterwiesen werden und dann nach dort vollendetem Cursus nach Köln aufsteigen. Von diesen Aufsteigenden soll aber in Köln keiner aufgenommen werden, es sei dann, daß er briefliche Zeugnisse über gute Sitten und Wandel Seitens jener zu Hervort angeordneten Executoren vorweise.

Jene zwölf Schüler sollen von den nemlichen Orten, wie das vorbenannte in Hervot zu instituirende Collegium sie benennt und beschreibt, in deren Ermangelung von einem andern Orte sein.

Der Vorsteher zu St. Andreas und der Dechant zu St. Severin in Köln, mit zweien aus den Bürgern der Stadt Köln, welche die zur Zeit in Köln regierenden Scheffen und Consuln hierzu anordnen zu müssen glauben, sollen jene Studenten erwählen und annehmen, und jenen zeitlichen Vorsteher und Dechant mit den beiden aus dem Consulat dazu zu verordnenden, setzte der Stifter zu Executoren rücksichtlich der in Köln zu treffenden Anordnungen ein. Der Rector dieses Collegiums soll den vorbesagten Executoren, dem Vorsteher und Decan, sowie zweien zu deputirenden Bürgern, alle Jahr über Führung und Administration Rechenschaft zu geben gehalten und die Studenten selbst mit dem Rector deren Zwang, Besserung und auch, wo die Beschaffenheit der Umstände es erfordert, Ausschließung unterworfen sein.

Zur Ausführung des Vorbesagten in Köln hinterließ der Stifter 6000 Rheinische Goldgulden, womit das zu Beschaffende beschafft werden soll.

Aus dem von den vier ältesten Herrn Bürgermeistern der freien Reichsstadt Köln, als Provisoren dieser Stiftung 1762

angelegten Rent-, Rechnungs- und Annotationsbuche ergiebt sich, daß bis zum Jahre 1578 der Rector des Collegii Dwerghiani die jährlichen Stiftungs- Interessen ad 240 Goldgulden bezogen und in damaligen wohlfeilen Zeiten die zwölf Alumnen in Kost und Trank dafür verpfleget hat. Bei gestiegenem Preise der Lebensmittel sind aber 1578 zwei Portionen eingezogen und zur bessern Subsistenz und Verpflegung der Alumnen dem Rector zugelegt und dabei ferner regulirt worden, daß ein zeitlicher Rector für Verpflegung eines jeden Alumnen jährlich 40 Reichsthlr. beziehen und daß dasjenige, was die Einkünfte der Fundation weniger einbrächten, der Alumnus aus dem Seinigen zuschießen solle.

Nach diesem Annotationsbuch von 1762 bestand die zum Behuf vorgedachter Alumnen bestimmte Wohnung in dem zur Kronenbursch genannten, ohnweit des Laurentianer-Gymnasiums gelegenen, später zur Wohnung eines Doctor juris hiesiger Universität bestimmten, Hause. Nach einer Notiz vom 11. August 1713 scheint es indessen, daß dieses Haus nicht von dem Stifter selbst dazu angeschafft, sondern zum Besten der Stiftung und zur Beförderung der Studien vom Magistrat hergegeben worden ist. Da nun bei den in folgenden Zeiten entstandenen Religions-Streitigkeiten die mehrsten vorbesagter Städte vom katholischen Glauben abgefallen und sie daher einestheils niemand weiter auf die erledigten Portionen präsentirt haben, anderntheils auch die Victualien immer mehr und mehr im Preis gestiegen sind, so daß die Alumnen zu ihrer Subsistenz mehr haben zuschießen müssen, so sind die zu vorgedachten protestantischen Städten gehörigen Portionen, bisweilen auch jene von Lüttich selbst, unbesetzt gelassen und dieselben von den zeitlichen Provisoren nach Gutbefinden conferirt worden. Wenn jedoch (heißt es in dem angeführten Rentbuche) ein Katholischer aus vorgemeldten Städten sich meldet, und einen Nominationsschein Seitens des dasigen katholischen Pfarrherrn oder Missionars beibringt, so hat derselbe ohne Anstand den Vorzug. Die in Gefolg primitiver Einrichtung angeordnete Zusammenwohnung und Alimentation gesammter Alumnen hat daher nicht allein von Menschengedenken her aufgehört, sondern in den alten Literalien findet sich keine Nachricht mehr, wie lang dieselbe gedauert habe. Der damaligen Observanz gemäß wurde es mit dieser Stiftung seit 1746 folgendermaaßen gehalten. Daß 1) die 4 ältesten Herrn Bürgermeister als Provisores Universitatis zugleich auch von unvordenklichen Zeiten her vorgemeldter Fundation Provisoren und In-

spectoren seien. 2) daß diese (wenn vorgemelte Städte von ihrem Präsentationsrechte keinen Gebrauch machen) zu den vor und nach vacirenden Portionen die Candidaten annehmen. 3) Daß der Magistrat einen für die jährliche Einnahme wohl angesessenen Receptor ernennen, und daß 4) dieser den besagten Herrn Provisoren über Empfang und Ausgabe jährlich rechnen müsse, wobei zu erinnern ist, daß die Einkünfte der Stiftung sich durch die acht bei der kölnischen Rentkammer vor und nach erworbenen Kapitalien um jährlich 137 Reichsthaler 72 Albus 6 Heller vermehrt haben, weßhalb weiter verordnet worden, daß die Alumnen jährlich ein jeder 25 Reichsthaler, jedoch nach vorläufiger Vorzeigung eines von dem Professor ausgestellten Zeugnisses über Studien, Lebenswandel und Sitten (sodann der Verwalter der Stiftung ebenmäßig 25 Rthlr. als Honorar) beziehen sollen. Da ferner die zu dieser Stiftung gehörigen Portionen 5 Jahre genossen werden, und in der Primordial-Stiftung nur für Candidaten der Theologie und Rechtswissenschaft gewidmet, hiernach aber auch indistincte den Inferioristen verliehen worden sind, haben die besagten Provisoren in Ansehung dessen, daß wenige Candidaten 5 Jahre lang Theologie oder Jurisprudenz studieren, im Jahre 1758 den Beschluß gefaßt, daß derjenigen, welcher zu dieser Stiftung zugelassen werden wollte, Philosophiam oder wenigstens Rhetoricam wirklich frequentiren müsse.

52. Eckweiler. Eine Portion zu 22 Thlr. 20 Sgr. Gemäß Notarial-Instrument vom 28. September 1677 errichtete Johann Eickweiler, Kaplan bei der Pfarrkirche von St. Alban dahier, eine Stiftung unter folgenden wörtlichen Bestimmungen.

Alß erstlich hat derselbst zu solcher Fundation hergeschoßen Taußendt Reichsthaler (warvon eine Halbscheidt species die andere aber current gewesen) welche Taußendt Reichsthaler dem woll Erwürdigen undt hochgelehrten Herrn Arnoldo Mylio, Priestern der Societät Jesu, S. Theol. Doct. und zeitlichen Regenti Gymnasii trium coronarum in Cölen würklich überliebert worden, gestalt selbige alle und jedes Jahr mit dreyßig Reichsthaler durch den zeitlichen Herrn P. Regentem Gymnasii trium coronarum und alle diejenige so demselben in officio folgen, verpensionirt werden sollen. Welche jährliche Pensiones mehrgemelter herr Joannes Eickweiler zu seiner Notturfft die Tag seines Lebens zu erheben und zu genießen sich außtrücklich vorbehalten hat; nach seinem tödtlichen Hintritt aber hat offtgemeldter herr Eickweiler verordnet und befohlen, daß auß diesen jährlichen Pensionen der dreißig Reichs-

thaler ein zeitlicher Wollehrwürdiger herr Pater Regens Gymnasii trium coronarum vor seine tragende sorg in conservanda hac fundatione, wie auch wegen habender Mühewaltung in Außtheilung der Gelder sechs Reichsthaler alle und jedes Jahr einbehalten, übrige vier und zwantzigh Reichsthaler aber ahn einen auß sein fundatoris negsten Blutsfreunden und Verwandten, der allhier zu Köln in Gymnasio trium coronarum frequentirt biß nach vollendetem cursu philosophico außzahlen solle und nachdem derselb das Studium philosophicum absolvirt, zum statu ecclesiastico Lust tragen thete, umb sich desto besser darzu zu bequemen, hat der herr Fundator demselben annoch zwei Jahr lang obahngeregte vier und zwantzig Reichsthaler jährlich zu genießen und die Theologiam zu hören vergünstiget. Dafern auch ein solcher keine affection zum Studieren oder keine bequeme Talenta darzu hätte, sondern viell lieber ein ehrliches Handwerk erlehrnen wollte, bei solcher Begebenheit solle demselben diese Fundation in so weit dienen, daß er Zeithwehrender Lehr-Jahren undt annoch ein Jahr lang nach geendigten Lehrjahren aus den vier und zwanzig Reichsthaler, sechszehn Reichsthaler auß den Handen zeitlichen Herren Patris Regentis zu empfangen und zu genießen haben solle. Uebrige acht Reichsthaler aber seint wollgemeltem herrn Patri Regenti zur großer Ehren Gottes seinem Gutachten nach außzutheilen anheimbgestelt worden. Wie nun alle Familien und Geschlechter durch Langwirigkeit der Zeith endlich abnehmen und vergehen, so hat mehrgemeldter herr Fundator ordinirt und befohlen, daß wann keiner mehr von seinen Blutsfreundten und ahnverwandten so zum Studiren bequem übrig sein würden, daß alsdann einer aus den Landtsleuthen, nemblich eines ehrlichen Mans Sohn von Waldhausen in der Daelbergischer Herrlichkeit gelegen, so sich nacher Cöln entweder zum Studieren oder umb ein Handwerk zu lehrnen begeben würde, zu dieser Fundation admittirt und auß den vier und zwantzig Reichsthaler jährlichs zehn Reichsthaler demselben von zeitlichem herrn Patre Regente Gymnasii trium coronarum so lange gehandreicht werden sollen, biß darahn derselb die Philosophiam oder die Lehrjahre wirdt absolvirt haben. Uebrige vierzehn Reichsthaler hat mehrbesagter Herr Fundator zeitlichen herrn Regentis gutter Disposition zur höchster Ehren Gottes ahnzuwenden und unter nothleidende Ehrliche schamhaffte Kinder zu distribuiren aufgeben. Warbey wollgemelter herr Fundator allen denjenigen, so dießer seiner Fundation genießen

werden zu den ewigen Zeithen auferlegt hat, daß der- oder diejenige sein Herrn Fundatoris Seelen zu Trost, täglichs die beiden Psalmen Miserere cum de profundis betten, wie dan auch monatlich beichten und wann die General-Communion vor die Abgestorbene in der Kirche Hh. Patrum Societatis Jesu gehalten wirdt (jedoch ohne Obligation) communiciren sollen.

Damit auch ein zeitlicher herr Pater Regens jederzeit die Qualification deren so er zu dieser Fundation admittiren solle, wissen möge, als hat offterwähnter herr Fundator Joannes Eckweiler zeitlichen herrn Pastori forth herrn Schultheißen und zweyen ältisten Scheffen von Walthaußen in der Dalbergischer Herrlichkeit gelegen, die Präsentation zu dieser Fundation zu thuen committirt und aufgetragen. Diesemnach hat der herr Fundator dienstfreundlich begehrt, daß zeitlicher herr Pater Regens und forth alle so demselben in officio succediren, sich gefallen lassen wollen, diese wollmeinendt gestiffte Fundation getrewlich zu beobachten und in gutem esse zu halten, damit selbige nimmermehr in Untergang gerathen möge, wie dann darauf der WohlEhrwürdig und hochgelehrter Herr Arnoldus Mylius, Priester der Societät Jesu, S. S. Theol. Doct. und zeitlicher Regens Gymnasii trium coronarum vor sich und allen denjenigen, so ihme in officio folgen werden, diesem allem in maßen obenhin beschrieben stehet getrewlich nachzukommen zu Handen mein endtsbenennten Notarii stipulirt und versprochen hat.

Damit auch das Capital der Taußendt Reichsthaler in bestendien und immerwährendem Statu und esse verpleibe, auch daß die jährliche sich ad dreyßig Reichsthaler ertragende pensiones termino S. Michaelis richtig bezahlt werden mögen, alß hat wollgemelter herr Pater Regens Arnoldus Mylius vor sich undt seine Nachkommlingen des Gymnasii trium coronarum Renthen undt Mitteln darvor verschrieben undt zum angreifflichen Unterpfandt eingesetzt, gestalt dahe wider allem Verhoffen die versprochene dreißig Reichsthaler jährlichs nicht erfolgten, noch zahlt würden, daß alßdann wollgemeltem herrn Joannes Eickweiler und auch denjenigen so künftig die Fundation genießen werden, ahn des Gymnasii trium coronarum Rhenten und Gefällen sich zu erholen undt durch allerhandt Zwangmitteln sich bezahlt zu machen freistehen solle.

53. Erkeniana. Zwei Portionen, jede zu 40 Thaler. Die Executoren des von Christian Erkens, der Theologie Lizentiat und ältester Vicar an der hiesigen Domkirche (früher

Professor am Laurentianer-Gymnasium) hinterlassenen Testaments vom 13. August 1697, errichteten unter dem 9. März 1699 eine von dem Testator mit 2000 Rthlr. dotirte und 700 Rthlr zu 80 albus, gemäß §. 1, 2 und 3 der Urkunde, vermehrte Stiftung unter folgenden Bedingungen.

Viertens. Solle der jährlicher Renthen-Empfang von obgemelten Zweytaußen siebenhundert Reichsthaler Capital kein ander haben, alß zeitlicher Herr Regens obenbesagter Laurentianer Burschen und zwar einseithig und allein.

Fünftens. Welcher dann berührte jährliche Renthe von erstgemeltem Capitali deren zweytaußent Reichsthaler alles und jedes Jahrs in zwo gleiche portiones auß, und denen zweyen Scholaren (so allzeit auf die Fundation zugleich studieren sollen) pro annuo stipendio mitzutheilen.

Sechstens. Auß heuth. ferner erlagten siebenhundert Reichsthalern; zum sechsten seindt zwar Anfangs zweihundert fünfzig Reichsthaler Capital für zeitlichen Herrn Regentis und dessen Successoren jährliches Salarium gewidmet worden, also, daß Er und gedachte seine Successores die jahrrhenten davon für habende ihre jährliche mühewaltung järlichs zu empfangen und zu genießen haben sollten, mit Vorwarde, daß sie zugleich Obsicht oder Inspection auf die im Clostergen S. Apolloniae in der Stolkgasse allhie gelegen, vom herrn Testatore ewiglich fundirte wochentliche Seelmeß wie dan auch mit auff das von selbigem in Ecclesia parochiali S. Columbae fundirtes perpetuum anniversarium (damit auch diese fundationes, hierüber absonderlich auffgerichteten Fundations-Brief zufolg, ewig und beständig gehalten werden) hiemit übernohmen, dahingegen aber die Meß nach Inhalt deroselben fundation zu conferiren haben solle, und wollen, auß welchen jetzt gemelten zweihundert und fünfzig Reichsthaler Capital dannoch Sr. Hochwürden herr Regens sich fünfzig Reichsthaler in Capitali sambt deren jährlichen pro annuo salario zugelegten Rhenten pro se et Successoribus ex liberali animo begeben und dieße fünfzig Reichsthaler hingegen zu unterhaltung der in mehrgemeltem Gymnasio Laurentiano nunmehr löblich eingeführter järlicher final action also und dergestalt angewiesen hat, daß selbige mit rhentbar angelegt und darabfallende jährliche Interesse zu derselben Action Behuef verwendet, hingegen die Alumni pro capacitate dabei mitadhibirt und gebraucht werden sollen, welches hinwiederumb die herrn Executores also mit Dank auf- und angenohmen.

Siebentens. Behuefs welcher voranregter Meßen zum Siebenten auß obspecificirten heutigen Tags überzehlten siebenhundert Reichsthalern Capital ferneres auffweiß und Manier, gleich wie hierobengemelt in Capitali nach Willen des herrn Testatoris und Fundatoris so dann erstgemelten herrn Executoris eigenhändiger annotation rhentbar anzulegen dreyhundert fünfzig Reichsthaler, von deren jährlichen Abkömmbsten zeitlicher Herr Regens dem Priester sein Deservitum järlichs ad Zwölff Reichsthaler und den Ueberschuß dem Gotteshauß S. Apolloniae für Wachß und Wein ꝛc. zu erstatten breiteren Inhalts solcher per transfixum annectirter Messen-Fundation. *)

Achtens. Zum achten sollen die von mehr gemelten anheuth erlegten siebenhundert Reichsthaler demnegst endlich noch übrige einhundert Reichsthaler Capital in Vhrbar des obgemelten Anniversarii auch wie oben, fruchtbarlich verwendt und deren jargefälle nach des herrn Testatoris letzten Willen und erstgemelten Herrn Executoris Annotation von zeitlichem herrn Regenten dem zeitlichen Herrn Pastori ad S. Columbam, umb selbe, nach lauth des Anniversarii fundation zu distribuiren außbezahlt werden.

Neuntens. Zum Neunten solle das jus praesentandi ad fundationem Gymnasticam hernach benannten Inspectoribus, die admissio und institutio aber zeitlichem Herrn Regenti und dessen Successoribus privative competiren, vorbehalten, daß die praesentandi seyen von ehrlicher Geburt, katholischer Religion und eines fähigen und zu den Studiis tüchtigen ingeny, zu deme guten sitter und Lebens, wie nicht weniger eines solchen Alters und so weit in rudimentis et grammaticalibus erfahren, daß sie für infimisten woll bestehen können.

Zehntens. Es sollen auch dieselben des herrn Testatoris negste Freundt und anverwandten sein, jedoch diejenige, welche von seinem Vatter herstammen und den Zunahm: Erkens: führen, darzu den Vorgang haben, in deren er-

*) Nach dem desfallsigen Fundations-Instrument vom 9. März 1699 soll diese in dem Kloster zu Mommersloch in Köln zu lesende und nach Anordnung des Stifters in die Kirche von St. Columba transferirte Samstags Wochen-Messe durch einen Priester aus der Verwandtschaft des Stifters und zwar den nächsten, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen andern aus den Professoren des Laurentianer-Gymnasiums gehalten werden, dessen Ernennung dem Regenten besagten Gymnasiums als Inspector und Collator dieses officii zusteht.

manglung aber liniae maternae descendentes zur fundation secundum gradus praerogativam mit admittirt werden, wie dan Utriusque lineae generationes von des herrn Fundatoris Vatter und Mutter Sehl. ab- und anzurechnen biß dato praesenti zur Nachricht dießer fundation auch mit annectirt. Wan aber zu einer vacirender portion zwey oder mehr Anverwandte in eodem gradu oder eben nahe präsentirt werden, oder auch ungewiß were, welcher auß ihnen der negste seye, soll derjenig, welcher in höherer Schul und sonsten wer älter ist, das Vorrecht haben und wan dieselbe in gleicher Schulen oder auch gleichen alters weren, alsdann durch das Loos geschieden werden.

Eilftens. Würde sich der Fall zutragen, daß keine Freund und Anverwandten, noch auß herrn Testatoris Vatter- noch auch mütterlicher Linie obhanden, oder bequem wehren, die Fundation anzutretten und darauff zu studieren, alsdann sollen zween Knaben bürtig auß Sierstorff Fürstenthumbs Gülich, Ambts Aldenhoven, alß des Herrn Testatoris Vatterlandt auff vorbringendes Zeugniß, daß sie von ehrlicher Geburth, Catholischer Religion und sonsten, wie obgemelt zur Fundation gleichs den Anverwandten, gebührent qualificirt seyen, präsentirt und von zeitlichem Herrn Regenten anderst nicht, als ihrer Qualification gelehrtheit, Fleiß und tugendten nach, einer vor dem andern, also wie vorgemelter herr Regens es zu mehrer Gottes Ehren am nützlichsten und rathsambsten befinden wird, admittirt und substituirt werden.

Zwölftens. Welche also zur Fundation auff- und angenohmen, denen soll darüber ein schriftlicher Schein von zeitlichem Herrn Regenten mitgetheilt werden, demnegst sie diese Fundation auß sonderbahren Willen und Befelh des herrn Testatoris baußen dahiesiger Statt Köln, es seie zu Aachen, Gülich oder anderstwohe, jedoch an einem katholischen Orth, so lang biß sie die fünfte Schull, Rhetoricam genannt, absolvirt, demnegst aber binnen der Stadt Köln allhier zu genießen haben sollen, alßlang dieselbe in der Laurentianer Bursch dem Studio philosophico (nachdem von zeitlichem Herrn Regenten auff vorgezeigtes glaubwürdiges Zeugnus ihres guten Lebens und fleißiger Uebung in Studiis der Orthen, alwohe sie inferiores Scholas frequentirt und gehört, darzu vorhero admittirt worden) obliegen werden.

Dreizehntens. Wolten und würden auch Sie demnegst alhier zu Köln Theologiae, juri, aut medicinae mit Vorwissen und Bewilligung des Herrn Regentis studieren, sollen dieselbe

den genoß und beysteuer dießer Fundation noch vier Jahr auß und länger nicht continuiren mögen; tempore contagioso gleichwoll soll den angenohmenen Portionisten oder Stipendiatis, bevor und freystehen, ihr Studium ad interim außerhalb dießer Statt nach erhaltener Urlaub vom Herrn Regenten auf einer katholischer Universität zu prosequiren und ihre Portion einen weg auff vorbringendes Attestatum ihres wolverhaltens so woll in Studiis als sonsten genießen.

Vierzehntens. Wer nun ex linea paterna auff die Fundation einmal ahngenohmen und im würklichen Genoß were, solle einer näher Anverwandter Persohn auff nachgehendts erfolgende ihre Qualification zu weichen nicht gehalten sein, sondern biß ad finem cursus et Study wie vorgemelt manutenirt werden; Eben desgleichen auch diejenige so ex linea materna einmahl auf die fundation acceptirt worden, die frembden aber, welche sich in dero Genoß befinden, es hetten sie denselben kurtz oder lang gehabt, sollen hingegen schuldig seyn den Verwandten, wan sie deß begehrend, allezeit zu weichen, und die Fundation abzustehen, gestalt sie alßdann weithers nichts, als die post diem praesentationis et insinuationis der Anverwandten negstfällige halbe Portion oder jahrrhent genießen und solches ihnen bei ihrer acceptation oder Aufnehmung zu bedeuthen.

Fünfzehntens. Wan einige Capitalia abgelöset und nicht alsobald wiederumb rhentbar angelegt werden könnten, oder aber die Fundation wegen mißbezahlung der jährlicher Rhenten etwa in process und Kösten gerathen mögte, sonsten auch durch Krieg, Raub, Brand und andere Zufälle oder Ursachen die Zahlung der jährlicher Rhenten entweder gantz oder zum Theil nicht erhalten werden könnten, solchen begebenden Falß solle einem Portionisten mehr nit als dem andern, sondern einem jeden ohne Unterschiedt der Abgang pro rata subtrahirt und wan hernegst die subtrahirte und zurückgebliebene Rhenten einkommen würden, alsdan der Abgang einem gleich wie dem andern seines ermanglenden Theils supplirt oder ergänzet werden, falß aber deswegen sie oder auch ihre Erben sich weither nicht angeben werden, alßdann solcher Abgang und hinterstandt der Fundation accresciren, gestalt selbigen mit Rhat der zeitlichen Inspectoren, entweder zum neuen Capital zu machen und die Fundation dadurch zu vermehren und zu verstärken oder aber hernegst eines oder andern Orts etwa zur Einnahmung und Beytreibung der hinterständiger Rhenten oder sonsten quocunque modo nöthige Kösten darauß

zu nehmen; Eben desgleichen soll es gehalten werden, zum Fall die Fundation ein oder mehr Jahren still stehen und weder Verwandten weder Frembden darauff studieren werden, mit denjenigen Rhenten welche indessen erfallen.

Sechszehntens. Mittlerweil sothane Portiones und Beysteuer genoßen werden, sollen beide Portionisten den Studiis nicht allein, sondern auch dem Gottesdienst mit sonderbahrem Fleiß obliegen und täglich, sofern es ihnen möglich sein wird, vor den herrn fundatoren absonderlich alß ihren Benefactoren, wie auch für alle andere Abgestorbene des gantzen Geschlechts mit Andacht bitten den Psalmum de profundis etc. cum Collecta oder an deren Statt ein ander willkührliches andächtiges Gebett verrichten.

Siebenzehntens. Soll zeitlicher herr Regens vollkommen macht und gewalt haben wofern einer von den Freund und Anverwandten, alß auch frembden Portionisten sich übel verhalten, nicht gottesfürchtig, gehorsamb und fleißig, sonderen wiederspennig, faul und träg befunden werden sollte, den oder dieselbe, wann drei= oder mehrmal ernstlich vermahnet, sich nicht besseren, von der Fundation gäntzlich zu verwerfen, dero genoß zu priviren und die negste, nach lauth deroselben zu admittiren, ohne daß er dießerhalb vor einigem Geist= oder weltlichen Gericht und Richtern die geringste Red und Antwort zu geben gehalten sei.

Achtzehntens. Zu mehrer Fasthalt und Sicherung dieser Fundation in allen und jeden ihrer Puncten und Clauselen sollen Krafft und Zufolg testamento die Herren Executores lebenlänglich nach ihrem Tod aber zween die negste Ahnverwandten und Interessenten die Inspection oder Obsicht darauff haben und halten, also daß je und alleweg zugleich auß vatter= und mütterlicher Lini einer Inspector seye und wann eine oder beide Linien gar außsterben würden, alßdann Senior pro tempore ex D. D. Conregentibus in Gymnasio Laurentianorum ahn platz der erst außgestorbener Lini in platz der letzaußsterbender Lini ahnverwandten aber zeitlicher herr Pastor in Sierstorff und ältister Scheffen alda beyde zugleich quoad inspectionem succediren.

Neunzehntens. Mit deren Inspectoren Zuziehung so oft einer von den Portionisten oder Stipendiatis abgehet, über die järliche Rhenten und deren beschehene Distribution abrechnung gehalten und was oder wieviel die Fundation in Vorrath hat, recessirt werden solle.

Zwanzigstens. Damitten auch solche Abrechnung und Inspection ohne Fahrlässigkeit und Verdruß desto mehr des beflißen werden möge, zeitlicher Herr Regens nach der Abrechnung baußen obspecificirte seine järliche Vergeltung absonderlich einen Goltgülden, wie auch beide Inspectores einen Goltgülden ad fünf Gulden gerechnet vor ihre Praesentz und Salarium alßdan zu empfangen und zu genießen haben, welche auß des abgehenden Portionisten oder Stipendiati letztern Jahrs quota herzunehmen.

Einundzwanzigstens. Womitten also zum endlichen Beschluß die Herren Executores obgemelte drei fundationes in allermaßen wie vorgeschrieben Sr. Hochw. zeitlichem Herrn Regenten und dessen successoribus zur resp. administration und Obsicht gänzlich übergeben und anvertrawet, zugleich in höchster Zuversicht gebetten haben, dahran zu sein, damit selbige zu Vermehrung Gottes Lob und der Seelen Heyl in perpetuum gehalten werden und nicht in Untergang kommen mögen, noch zu gestatten, daß gegen des herrn Fundatoris Disposition und letzten Willen darin unter einigem Schein, es seye eines größern Guthes oder anderem praetext von einiger hoher und Nieder, Welt- oder geistlicher Obrigkeit der geringste Einbruch oder Veränderung vorgenohmen vielweniger die Capitalia und Renthen gantz und zumahlen oder auch einigen Theils andern überlassen oder übertragen oder auch einigem andern Beneficio, Collegio, Clostern, Hospitalen oder sonst anderwertig, es seye des endts einige dispensatio gebetten und erhalten oder nicht incorporirt und zugeaignet werden mögen bei Beschwerung des Gewissens aller und jeder, so darahn pflichtig, fort gegenwärtiges Instrumentum Gymnasticae fundationis, wie auch eingangs ermelten sacri und anniversarii, Nebensüber vorspecificirte Capitalia aufgerichtet und ferners aufrichtenden Obligationibus, Schreinsfueßen und andere Briefschaften in seiner Hochw. zeitlichen Hh. Regentis und dessen Successoren, guthe Verwahrsamb hochgl. auf- und anzunehmen, gestalt in des Gymnasii Archivum und Kisten nach des herrn Fundatoris letzten Willen einzuschließen und ad perpetuam rei memoriam darin aufzubehalten; zu dessen alles mehr der steeitigkeit die Herrn Comparenten zu Händen meines Notarii stipulirt haben und gegenwertiges instrumentum in quadruplo, nemblich eines pro Gymnasio, das andere pro D. D. Executoribus, et Inspectoribus das dritte vor des herrn Testatoris testamentarische Erben, das vierte aber vor die Gemeinde zu Sierstorff originaliter außgefer-

tiget und des Gymnasii Laurentiani. sodann beider herren Executoren ihre gewöhnliche und resp. Scheffen-Amts-Insiegel hierangehangen, beyseins deren Ehrsamben und Wolgelehrten Gabrielis Pfeiffer, Notary und Ioannis Conradi Schultus Junioris als herzu sonderlich berufen und erbettener glaubwürdiger gezeugen.

54. Esseriana. 5 Portionen, jede zu 50 Thlr. Mittelst Testaments vom 27. Juli 1679 setzte der sehr ehrwürdige Herr Joan Esser aus Deurbosseler der h. Theologie Licentiat, ehemals Professor des Laurentianer-Gymnasiums, der Erz-Stiftskirche B. M. V. in gradibus Canonicus, ältester Capitular-Priester, aus frommem Antriebe, eine in dem Laurentianer-Gymnasio nach den von ihm oder nach dessen Ableben von dem Regenten desselben mit seinem Executor und Neffen, dem Professor Johann Heinrich Kleinermann, vorzuschreibenden Regeln und Bedingungen zu errichtende fromme Stiftung für einen, oder zwei, oder mehrere Alumnen, oder fähige Studenten nach den Kräften der Hinterlassenschaft zum Erben ein, so daß jeder mit Zustimmung des Herrn Regenten entweder hier zu Köln, oder zu Jülich, oder zu Aachen fleißig Studierende zur Aushülfe des Unterhalts jährlich 40 Kölnische Dahler aus dem Einkommen des gut auszuleihenden oder ausgeliehenen Haupt-Capitals während sieben Jahren beziehe. In dieser Beziehung und Annahme sollen immer die Blutsverwandten und Cognaten, in Ermangelung dieser die Eingebornen aus Deurbosseler, und wenn auch diese abgehen, Einwohner aus Schleiden substituirt werden und zwar überall die am meisten Bedürftigen und der Frömmigkeit und den Studien sich fleißig Zuwendenden, oder diejenigen, welche der zeitliche Regens oder der Vetter Kleinermann selbst nach gehöriger Abwägung einer solchen Unterstützung und Gnade würdig erachten werden. Sie sollen aber diesen Alumnen auflegen, täglich fromm, aufmerksam und nicht obenhin für die Seele des Fundators und den Trost der Seinigen fünf Vater Unser und Ave Maria zu Ehren der fünf Wunden Christi mit den Psalmen Miserere et de profundis etc. zu beten; mit dem Zusatze: Anima ejus et animae omnium fidelium per Misericordiam Dei requiescant in pace. Amen. Demnach haben der zeitliche Regens, die Executoren, respective deren Stellvertreter und der erwähnte Neffe zur Ausführung der vorbesagten frommen Absicht des Stifters eine solche Stiftung zur Ehre des Allerhöchsten zum Gedeihen der h. katholischen

Kirche und zur Erhaltung der auserlesensten Studien unter folgenden, theils durch den Fundator selbst, theils durch die Executoren angeordneten Bedingungen zu Stande gebracht und statuirt.

1. Daß zwei Jünglinge, auch mehre, nach unserm (der Executoren) oder unserer Nachfolger Ermessen, jenachdem die Verhältnisse der folgenden Zeiten und die Einkünfte dieses erlauben, aus den nächsten, vom Bruder oder der Schwester des Herrn Fundators Deszendirenden und aus den in gleicher Gradesnähe Concurrirenden die an Jahren Aelteren, aus rechtmäßiger Ehe Geborenen, welche katholisch (oder doch dem katholischen Glauben nicht so abhold, um nicht hoffen zu lassen, daß sie einstens durch die Gnade Gottes dazu bekehrt werden) und in den Studien so weit vorgerückt sind, daß sie zu der obersten Classe der Grammatik bequem zugelassen werden können, von dem zeitlichen Regenten des Laurentianer-Gymnasiums und zweien unten zu benennenden Präsentatoren aufgenommen werden. Existiren aber von der Familie keine, wie vorgemeldt, Qualificirte, so sollen die Blutsverwandten und Cognaten von der väterlichen oder mütterlichen Linie und aus diesen die Nächsten und unter gleich Nahen die Aelteren substituirt werden, in deren Abgang die Eingeborenen aus Deurbosseler folgen und endlich in deren Ermangelung die aus Schleiden Herstammenden suppliren; in Ermangelung aller Vorbesagten aber zwei Portionen einstweilen zwei armen Studenten, mit Zustimmung der Herren Inspectoren gemäß der hiemit gemachten Anordnung, das übrige aber zur Vermehrung der Fundation applicirt werden.

2. Die auf diese Weise präsentirte uud angenommene Jünglinge sollen jährlich 40 kölnische Dahler zur Beihülfe ihres Unterhalts während sieben Jahren beziehen, so zwar, daß sie dieselben in humanioribus entweder hier zu Köln, oder zu Jülich, oder zu Aachen, jedoch mit Zustimmung des zeitlichen Regenten des Laurentianer-Gymnasiums; in den philosophischen Studien aber im Laurentianer-Gymnasio zu Köln und endlich nach Beendigung derselben und erhaltenem Grade des Magisteriums, wozu jedoch Niemand angehalten wird, und in der Facultät und den höheren Studien in dieser Kölnischen Universität gänzlich vollenden können, so jedoch, daß wenn der Fall eintritt, daß nach abgemachter Philosophie von Seiten eines der Alumnen, diesem von den sonst gestatteten sieben Jahren über vier Jahre übrig bleiben, oder auch daß zur Stiftung etwa ein Studiosus der höheren Facultät zuerst auf-

genommen wird, keiner in der höheren Facultät über vier Jahre hinaus in der Stiftung je geduldet werde. Würde aber irgend einer der Alumnen bei Verlassung der Philosophie vor Beendigung derselben zu einer andern Lebensart, oder höherem Studienfach übergehen, der soll so angesehen werden, als habe er dadurch der Stiftung entsagt. Ueberdies soll unter denjenigen, welche aus den nächsten Abkömmlingen vom Bruder oder Schwester des Stifters und denjenigen, welche von den Blutsverwandten und Cognaten der väterlichen oder mütterlichen Linie wären und den Fremden der Unterschied obwalten, daß zwar den Ersteren, einmal Angenommenen ihr Genußrecht stets auf vorbeschriebene Weise und in seiner Form verbleibe, die Blutsverwandten aber und Cognaten der väterlichen oder mütterlichen Linie und die Fremden den primo loco Qualifizirten und diese hinwiederum unter sich so substituirt angesehen werden, daß wenn aus den in erster Art Qualifizirten Fähige sich anmelden werden, die Blutsverwandten und die Cognaten, ebenso wie die Fremden, gleich nach dem Ablauf des Semesters, vom Tage der durch den Regenten geschehenen Insinuation an, Platz zu machen gehalten sind; unter Beobachtung der Ordnung, daß zuerst die Armen, dann die Fremden aus den erwähnten Dörfern und aus diesen, wenn mehre sein werden, der nach dem Urtheile des Regenten und den Inspectoren zu Entfernende, und zuletzt die Blutsverwandten und Cognaten, unter diesen der Entferntere und aus den Gleichen der nach dem Urtheile des Regenten und der Inspectoren zu Entfernende weichen müssen. In gleicher Weise sind auch die besagten Fremden den secundo loco Berufenen und diesen endlich die Armen zu weichen verpflichtet, wobei es überdies dem Urtheile des Regenten und der Inspectoren überlassen ist, ob nach Maaßgabe der Anlage, der Sitten und Studien eines auf solche Weise entlassenen Alumnen (ohne Beeinträchtigung jedoch der existirenden Alumnen) demselben irgend eine mäßige Beihülfe pro rata der Zeit, wo er sonst im Genusse hätte bleiben müssen, zuzulegen ist, wenn dies die Einkünfte der Stiftung gestatten, in welcher Zwischenzeit er gleichfalls den Gesetzen der Stiftung und den Statuten, wie die übrigen Alumnen, in Allem unterworfen ist.

3. Die Alumnen sind den Gesetzen und der Schuldisciplin des besagten Gymnasiums bei dem Besuche desselben, die einer höheren Facultät Angehörenden der Zucht des zeitlichen Regenten unterworfen. Sie sollen sich der Frömmigkeit und den Studien fleißig zuwenden, mit ihres Gleichen fortschreiten

und in den Schulübungen wetteifern und ihrer Pflicht in Allem so genügen, daß sie sich der Zuneigung und der Freigebigkeit des Herrn Fundators würdig erweisen. Würde etwa einer derselben zu den Studien ganz untauglich, oder ohne Hang dazu befunden werden, oder, was nicht Statt finden möge, durch Ausschweifen, Herumschlagen, Schenken besuchen, durch Widerspruch gegen den Regenten oder die Professoren, durch ketzerisches, oder schwelgerisches Leben, oder sonst aus dem Gleise fahren und, zwei bis dreimal ermahnt, nicht wieder klug werden, noch durch aufgelegte Strafen sich zum Bessern fügen, den soll der Regens mit Rath der Herren Präsentatoren ex officio der Stiftung priviren und dafür sorgen, daß ein Besserer eintrete. Ferner soll jeder Alumnus die ihm gemäß vorausgeschickter Testaments-Klausel aufzulegenden Gebete, so lange er in der Erhebung der Nutzungen bleibt, treu in vorgeschriebener Weise verrichten.

4. Statuiren wir, daß, wenn, was Gott gnädigst abwenden wolle, wegen drohender Gefahr des Kriegs, der Contagion, oder eines ähnlichen Uebels, oder sonstigen Zufalls, andere Alumnen des Laurentianer-Gymnasiums und Studiosen, sich anderwärts in Sicherheit begeben würden, der zeitliche Regens die Alumnen dieser Fundation nicht gegen ihren Willen zurückhalte, sondern ihnen gestatte, anderswo ihren Studien einstweilen obzuliegen, so lange bis bei der Rückkehr anderer nach Köln sie selbst zur Fortsetzung ihrer Studien hieselbst sicher zurückkehren können. Wenn sie in diesem Falle legales Zeugniß der in einer competenten Schule und katholischen Universität in der Zwischenzeit gehörig fortgesetzten Studien und ehrbaren Lebens beibringen werden, so können sie nach Verhältniß gleicher Zwischenzeit die ihnen angewiesene Summe nicht minder, als ob sie hier geblieben wären, genießen; bleiben sie bei nachgelassener Gefahr aber und bei der Rückkehr anderer nach Köln, wenn sie Candidaten der Philosophie oder einer höheren Facultät sind, von dem Herrn Regenten vorgefordert, länger als billig draußen, und versäumen binnen einer zweimonatlichen Frist zu erscheinen, so sollen sie von weiterer Erhebung durch die Herren Regenten und Präsentatoren ausgeschlossen werden.

5. Das Recht der Präsentation und Inspection behalten wir Executoren uns mit dem zeitlichen Regenten des Laurentianer-Gymnasiums, so lange wir leben, bevor: bei Abgange des zuerst ernannten Herrn Scholasticus aber soll der zeitliche älteste Priester-Canonich der Stiftskirche B. M. V. ad gradus, nach Tod des zweiternannten Executors, des Licentiaten Klei-

nermann aber, der Pfarrer der Kirche in Deurbosseler und deren resp. Nachfolger bei den vorbesagten Kirchen, stets folgen, welchen daher, wenn eine oder mehrere Stellen in der Fundation vaciren, der Regens dieses bald möglichst zu dem Zwecke anzeigen soll, damit sie an die Stelle der Abgehenden oder wenn auch einer der Alumnen von der Erhebung, wie oben ausgeschlossen sein würde, zu der erledigten oder den erledigten einen andern oder andere präsentiren. Wenn sie innerhalb einer sehswöchentlichen Frist von der Zeit der Benachrichtigung ab im Verzuge sind, so soll derjenige, durch dessen Schuld sich dieses zuträgt, sein Präsentationsrecht für diesmal verlieren und an dessen Stelle der zeitliche Pfarrer zu Schleiden succediren; ferner, wenn beide nachlässig sein würden, so soll für diesmal der Regens mit dem bereits besagten Herrn Pfarrer den Alumnus oder die Alumnen aufnehmen, und damit durch Unwissenheit der Ag- oder Cognaten und der Blutsverwandten niemand übergangen oder seines Rechtes beraubt werde, so soll der Regens die bereits besagten Pfarrer in Deurbosseler und Schleiden requiriren, damit sie gegen die in ähnlichen Fällen gewöhnlichen Gebühren (welche der Regens ihnen überschicken und bei der ersten Zahlung dem künftigen Alumnus abhalten wird) die erledigte oder die erledigten Stellen vorläufig wenigstens zwei Wochen vor der Präsentation nach der in den Orten herkömmlichen Weise von der Kanzel publiciren; vorbehaltlich der verbleibenden Wahl des oder der Alumnen, welche in Ermangelung der Blutsverwandten und Cognaten der Herr Fundator dem Urtheil des Herrn Regenten und des Licentiaten Herrn Kleinermann (welchem nach dessen Absterben der Pfarrer in Deurbosseler folgen wird) kraft vorausgeschickter Testaments-Klausel überläßt.

6. Statuiren wir, daß der Regens des Laurentianer-Gymnasiums die jährlichen Einkünfte dieser, mit einem Kapital von 4600 Reichsthaler dotirten Fundation fleißig einfordere, gegen Quittung empfange und daraus jedem der Alumnen die zustehende Quote alle Halbjahre oder wie er es anders nach den Verhältnissen eines jeden nützlich erachten wird, immer jedoch gegen ein von denjenigen, welche außerhalb oder auch hier zu Köln in der höheren Facultät studieren werden, vorzuzeigendes legales Zeugniß der Frömmigkeit und in den Studien angewandten und fortgesetzten Fleißes austheile, sich aber für die Inspection und die Mühe der Einforderung und Austheilung aus allen empfangenen jählichen Einkünften jede zehnte Münze einbehalte und den Herren Präsentatoren für

Revision und Gutheißung der dreijährigen Rechnung, (welche er denselben alle drei Jahre gegen Weihnachten von den drei letztverflossenen Jahren zur Revision und, wenn sie richtig befunden wird, zur Gutheißung vorlegen und überschicken wird) für desfallsige Mühe und Belästigung alsdann jedem für diese drei Jahre 3 Rthlr. und somit zusammen 6 Rthlr. als Honorar darreiche. Ferner haben wir die über vorbesagte Kapitalsummen und jährlichen Einkünfte errichteten Schuldverschreibungen dem Herrn Regenten ausgehändigt, um sie in dem Archiv des Gymnasiums stets zu bewahren, bis dahin von den Debitoren die Kündigung einer oder anderer derselben erfolgt sein wird, wovon er alsdann die Herren Präsentatoren alsbald vergewissern und zugleich mit ihnen oder wenigstens einem von beiden im Ablösetermin die Gelder empfangen, die zugleich überzählten verzeichnen, die abgelösten Schuldbriefe aushändigen und dafür sorgen wird, daß eine neue oder neue aus jenen Geldern gegen die hinreichendste Hypothek und darüber gefertigte, gerichtliche Obligationen, jedoch nicht nur mit Beirath beider Herren Präsentatoren, sondern auch mit hinzutretender Beistimmung Eines von Beiden wenigstens angeschafft werden, welche Briefe endlich der Regens an die Stelle der früheren zu sich zur Aufbewahrung in dem Archiv nehmen wird und denselben, daß sie zum Vortheil dieser Esserianischen Fundation errichtet und die Einkünfte dafür angeschafft sind, eigenhändig einschreiben wird.

7. Statuiren wir, daß bei Aufstoßung irgend eines zweifelhaften Falles, der in Vorstehendem nicht deutlich genug entschieden zu sein scheine, der Herr Regens und die Inspectoren befugt sein sollen, unter Zuziehung eines unpartheiischen Rechtsgelehrten, wenn ihnen dieses nothwendig scheinen wird, eine derartige zweifelhafte Sache nach Recht und Billigkeit zu entscheiden und unter Beseitigung jeder Berufung zu beendigen, so daß jeder und wer immer sich deren Urtheil und Entscheidung zu widersetzen sich herausnehmen würde, für jetzt und in Zukunft von jedem Genuß dieser Stiftung ausgeschlossen bleibe.

Zur Urkunde und Bekräftigung alles dessen haben wir drei Exemplare dieses Instruments schreiben lassen, und dieselben mit unserer eigenhändigen Unterschrift und Anhängung unserer und der Gymnasial-Siegel versehen. Eines dieser Exemplare soll in dem Archiv des besagten Gymnasiums, das andere in jenem der besagten Stiftskirche B. M. V. ad Gradus, das dritte aber zur Notiz und Information der Ag- und

Cognaten und übrigen auf diese Fundation Anspruch Habenden bei dem Herrn Pfarrer in Deurbosseler in der Voigtei Aldenhoven in stetem Verwahr bleiben.

So geschehen Köln den 17. Juni 1710.

(gez.) Reiner Victoris. Lic.
Peter Joseph F. v. Sierstorff, Reg. Laur.
Henricus Kleinermann, S. S. T. L. Executor testamentarius et Inspector.

Die Bestätigung des General-Vicars Arnold de Reux, erfolgte unter dem 12. Februar 1712.

Außer dieser Stiftung fundirte der Stifter auch eine in der Kirche B. M. V. durch seinen Neffen Henricus Kleinermann und nach dessen Ableben durch den nächsten Blutsverwandten oder Cognaten, Priester, jedoch keinen Ordensgeistlichen, zu lesende Wochenmesse, sowie auch eine Armenspende in Deurbosseler.

55. Etleniana. Eine Portion zu 3 Thlr. 22 Sgr. Helena Ettelen vermachte, einer in dem Archiv der Regenten des dreigekrönten Gymnasiums aufbewahrten Notiz gemäß, in ihrem Testamente eine Summe von 100 Rthlr., um die Interessen davon an dürftige Studenten dieses Gymnasiums zu vertheilen.

56. Everwyniana. Eine Portion zu 78 Thlr. Nachdem der am 9. August 1630 zu Köln gestorbene edle und hoffnungsvolle Jüngling Henricus Everwynus vor seinem Ableben von seinen Eltern, den Eheleuten Theodor Everwynus, ältestem Bürgermeister zu Dösberg, und Ludgardis a Renes, die Errichtung einer Stiftung im Laurentianer-Gymnasio für einen Jüngling guter Hoffnung von seinem Geblüt schriftlich erbeten hat und dieselben einem so ehrbaren Begehren nicht entgegen sein konnten, so haben sie mithin in der Absicht, eine so billige und fromme letzte Willensmeinung ihres geliebten Sohnes zu erfüllen, diese Fundation errichtet und fundirt, wollend, daß in derselben ein nächster Blutsverwandter Jüngling (je nachdem die Summe der jährlichen Einkünfte es erlauben würde) zu Köln unter des Laurentianer-Gymnasiums Disciplin in der Frömmigkeit und den freien Künsten in zukünftigen Zeiten unterwiesen werde. Die Eltern des besagten Heinrich Everwynus haben daher zu diesem Zwecke 600 Reichsthaler und nach Ableben ihres Ehemannes die verwittwete Ludgardis a Renes mit ihrem Sohne Gerhard Everwynus noch 400 Reichsthaler in specie angewiesen, aus

welchen 1000 Reichsthalern sie in zwei gleichen Summen die jährlichen Einkünfte von 20 Reichsthaler nämlich von dem Senat oder der Stadt Köln termino Petri Stuhlfeier und 20 Reichsthaler von dem Kloster Weidenbach termino Laetare zahlbar haben ankaufen und anschaffen lassen, wie aus den darüber gefertigten Briefen näher hervorgeht. Diese Einkünfte wies die ledige Ludgardis a Renes und deren Sohn Gerhard Everwynus nach dem Willen des seligen Vaters durch gegenwärtige Anordnung zu dem vorbesagten Zwecke unter nachfolgenden Bestimmungen an.

Was zuerst den Jüngling betrifft, welcher der Wohlthat dieser Stiftung sich zu erfreuen haben wird, wollen und verordnen wir, daß der besagte Jüngling aus unserm Blut und aus unsern rechtmäßigen Nachfolgern seine Abstammung herleite; wenn aber kein Tauglicher aus unserer Familie existirt, der angenommen werden könnte, oder niemand darum ansteht, dann wollen und verordnen wir, daß ein anderer aus Dösberg in der Grafschaft Zuetpten, oder aus Härenberg, oder endlich wo er immer von dannen sei, welcher diese Beihülfe begehrt, jedoch von uns vorbenannten Fundatoren, und nach unserm Absterben von meinen und des Gerhard Everwyn rechtmäßigen Erben (welche zu ewigen Zeiten, so oft die Erledigung dieser Portion sich zutragen wird, deren Collatoren und Präsentatoren sein sollen) ernannt und präsentirt, derselben genieße. Der Regens des Laurentianer-Gymnasiums wird denselben unter Vorzeigung eines glaubwürdigen Zeugnisses in gutem Glauben aufnehmen und dessen Reife zur guten Frucht befördern, unter Entfernung aller Arglist und Betrug. Wenn es sich aber nach unserm Ableben zuträgt, daß mehre unserer Erben Patronen sind und mehre aus der Verwandtschaft, oder andere zugleich präsentirt werden, so daß die einzelnen Einzelne präsentiren und ernennen, alsdann wollen und verordnen wir, daß die Präsentation abwechselnd geschehe und derjenige Präsentator sei, dessen Jahr im Laufe ist (welches Jahr hier für einen ganzen in diesem Brief ausgedrückten Cursus zu rechnen ist); so jedoch, daß auf die Cognation stets Rücksicht genommen werde, weshalb kein Fremder einem, wenn auch minder gelehrten, Verwandten vorgezogen werden darf. Da es sich auch in der Zukunft zutragen kann, (wie wir leider in dieser kriegerischen Zeit so oft erfahren haben) daß nicht allen Verwandten das Glück in gleicher Weise lächle, so soll immer darauf Rücksicht genommen werden, daß aus den zugleich begehrenden Verwand-

ten derjenige aufgenommen werde, der von geringerem Vermögen und am meisten bedürftig sein wird, wenn er auch, mit seinem Mitbewerber in sonstigem gleichen Grade der Verwandtschaft, gleichfalls ungelehrter befunden wird. Wir verordnen weiter, daß der besagte Studiosus, ehe er zu dieser Fundation aufgenommen wird, wenn er unser Blutsverwandter ist, in der Etymologie hinreichend unterrichtet und in den Studien so weit vorgeschritten sei, daß er, in der lateinischen Sprache einigermaaßen bewandert, der Reihe der Syntaxisten entweder gleich beim Eintritt oder nicht lange nachher bequem beigesellt, wenn er aber nicht von unserer Verwandtschaft ist, zur Dialektik oder Logik angenommen werden könne. Er soll, so lange er sich des besagten Einkommens erfreuet, mit großem Fleiße allen auserlesenen Studien obliegen, mit andern friedlich, einig und bescheiden leben, vom Herumlaufen und der Gesellschaft Ungebundener sich enthalten und nach allen mit diesen unseren Anordnungen übereinstimmenden Gesetzen und Gebräuchen des Gymnasiums sich gern richten und in allem Erlaubten und Ehrbaren — am meisten in der römisch-katholischen Religion — dem Herrn Regenten gehorchen. Er soll in gedachter Laurentianer Burse umsonst Kost und freie Wohnung, gleich andern Jünglingen, welche in derselben der Guten Wohlthat genießen, haben, es sei dann, daß er, mit Zustimmung der Patronen, in einem andern Kosthause zu wohnen nicht vorziehe, was ihm freistehen soll. Wenn er aber sich gegen die Gesetze und Disciplin auflehnt, (was fern sei) so wollen wir, daß wenn er, zwei bis dreimal vom Herrn Regenten zuerst väterlich und human ermahnt und darauf durch aufgelegte Strafen, nicht wieder klug wird und sein Leben bessert, er auf der Stelle von diesem seinem Vortheil ausgeschlossen und diese Portion von Neuem einem anderen Jünglinge besserer Hoffnung und Anlage von uns Fundatoren oder den oben benannten Patronen (welche in jedem Falle hierüber vom Herrn Regenten benachricht werden sollen) verliehen werde, damit nämlich dasjenige, was aus frommer Zuneigung zur Unterstützung eines guten Jünglings in der Frömmigkeit und Studien bestimmt ist, nicht gegen unsere Meinung zum Schutze der Ungebundenheit und der Halsstarrigkeit der Rebellen verwendet werde. Auch wollen und verordnen wir, daß der rechtmäßig präsentirte Alumnus jährlich die Portion an zwei gewissen Terminen empfange, wenn derselbe nämlich anständigen Vermögens, wenn er aber unbemittelt ist, alle Monate oder Wochen, jenachdem die besagten Patronen dieses

in der Präsentation dem Herrn Regenten andeuten werden und zwar von dem Tage an, wo er, von dem Regenten eingeschrieben und aufgenommen, das Laurentianer-Gymnasium zu besuchen beginnen wird, so lange bis er den ganzen Cursus des philosophischen Studiums absolvirt, nach dessen glücklicher Vollendung wir ihm, wenn er den theologischen Uebungen, dem civil- oder canonischen Recht, oder der Medizin sich zuwendet, oder auch vom Regenten in die Zahl der Professoren erwählt wird, nach Ablauf des Studiums der Philosophie die Genußzeit dieser Fundation verlängern, wenn er ein Fremder, auf 2 Jahre, ist er aber aus unserer Verwandtschaft, auf 3 Jahre einschließlich. Und wenn nach Ablauf der vorbestimmten Zeit keiner der Verwandten diese Portion begehrt, dann kann von den vorbenannten Patronen dem früheren Portionisten die Zeit auf ein Jahr verlängert werden; hernach soll er, durch die Patronen oder den Regenten erinnert, aus der Fundation ausscheiden und einem Andern von den Collatoren zu substituirendem Platz machen. Da aber keine Wohlthat ohne Obliegenheit gewährt wird, so lehrt und erheischt die Vernunft, daß er für diese unsere Freigebigkeit uns Fundatoren und unsere Nachkommen dem Allerhöchsten empfehle. Wir setzen dieserhalb fest, daß der Portionist von Tag zu Tag für die Ruhe des Henricus Everwynus und uns Fundatoren, sowie unsere Erben und Nachfolger einmal die Psalmen Miserere et de profundis und dreimal das Vater Unser und den englischen Gruß und einmal das Glaubensbekenntniß der Apostel mit dem gewöhnlichen Gebet oder Collecte für die täglichen Wohlthäter andächtig bete.

Ueberdies wollen und verordnen wir, daß der zeitliche Regens des Laurentianer-Gymnasiums alle Einkünfte dieser Stiftung zum Nutzen des vorbesagten Studiosen fleißig einfordere und gegen Quittung empfange und mit gehöriger Treue in vorbesagter Weise austheile; damit aber der besagte Herr Regens durch die erwähnte Arbeit und Mühe nicht beschwert werde, sondern damit er mit promptem und willigem Gemüth alles leiste, soll er sich aus der vorbesagten Summe der vierzig Reichthaler die gewöhnlichen Gebühren, welche 4 Rthlr. sein können, reserviren. Uebrigens wollen wir, wenn eine zum Vortheil dieser Fundation angeschaffte Rente bisweilen abgelöst werden sollte, daß dies keineswegs geschehen könne, es sei dann in Gegenwart des Visitators und Conservators oder der von uns vorbesagten Fundatoren und Patronen zu ernennenden Visitatoren und Conservatoren, und

der erste Rector des Laurentianer-Gymnasiums soll darauf Bedacht nehmen, daß wir Fundatoren oder die alsdann lebenden Patronen hieran zeitig erinnert und die Rente unterdessen gut und treu aufbewahrt werde, so lange bis zu erster Zeit mit unserer oder der Patronen Kenntniß und Zustimmung andere zu vorbesagtem Gebrauch anzuschaffende Einkünfte hinzutreten. Gleichfalls wenn es sich einst zutrüge, daß diese Portion eine Zeitlang vacire, z. B. durch Abgang oder unerlaubte Abwesenheit des Präsentirten, oder aus einer andern Ursache oder nach Gefallen der Patronen und inzwischen diese Portion in gewohnter Weise nicht vertheilt werden könne noch solle, wollen und verordnen wir durch gegenwärtige Fundation, daß jenes Geld, so viel oder wenig es immer sei, welches aus dem Aufhören der Distribution übrig bleibt, so lange treulich von besagtem Regenten aufgehoben werde, bis solches zu einer Summe anwachse, woraus eine neue Rente angeschafft werden kann und soll mit dieser Rente, sowie sie angeschafft sein wird, die vorbesagte Portion vermehrt werden. Wenn aber wegen grassirender Pest die Studien gestört werden, in diesem Falle wollen und verordnen wir, daß der Regens mit dem Alumnus verfahre, wie mit den übrigen Portionisten gewöhnlich verfahren wird, und ihn beim Abgang der übrigen nicht wider seinen Willen zurückhalte, sondern ihm die Befugniß verleihe, sich irgend wo in Sicherheit zu begeben, bis dahin die Contagion so weit nachgelassen hat, daß er zu den Studien ohne Gefahr rückkehren könne; inzwischen aber während er außerhalb Köln mit Erlaubniß des Regenten und der Patronen verweilt, soll er die Portion nicht minder ganz empfangen, als wenn er zu Köln immer gegenwärtig gewesen wäre, wenn er nur von denjenigen, unter deren Obsorge und Aufsicht er inzwischen gestanden hat, Zeugniß der Studien oder ehrbaren Lebenswandels beibringt; wenn er aber nach gestillter Pest und bei Rückkehr Anderer zu den Studien nach Köln länger als billig draußen bleibt, so soll der besagte Regens ihn zur Residenz in einer vorbestimmten Zeit citiren; erscheint er in derselben nicht, oder bringt er nicht hinreichende Entschuldigung bei, so soll er ipso facto von den zu erhebenden Nutzungen dieser Portion ausgeschlossen sein und auch in diesem Falle nicht einmal für die Zeit, wo er abwesend gewesen ist, etwas beziehen, wenn nämlich etwas unbezahlt geblieben ist, was ihm schriftlich insinuirt werden solle, damit er nachher keine Unwissenheit vorschützen könne. Für den Fall, wo diese Fundation auf vorbeschriebene Weise, wie es immer

sei, nicht beobachtet werden sollte, entweder durch Nachlässigkeit oder durch untreue Administration des Vorstehers des Laurentianer-Gymnasiums, was fern sei, oder auch durch Untergang der Schuldisciplin und Studien daselbst, wollen wir, daß alsdann diese Fundation mit ihren Rechten und Einkünften durch uns oder die obenbenannten Patronen entweder in irgend ein anderes Gymnasium zu Köln oder irgend eine andere katholische Akademie zum Unterhalt des vorbesagten Studiosen verlegt werde; damit aber die Beobachtung alles oben Vorgeschriebenen und die Verbesserung aller dagegen begangenen Fehler desto leichter geschehen könne, verordnen und begehren wir, daß der ehrwürdige Herr unser Verwandter Gerhardus Everwynus der h. Theologie Licentiat, Canonicus zu St. Maria in Capitolio und der Dom- und Andreaskirche Vicarius, so lange er lebe, und nach dessen Tode ein anderer an dessen Stelle von uns alsdann lebenden Fundatoren oder Patronen zu Subrogirender besondere Aufsicht auf diese unsere Fundation führen möge, damit sie beständig in allen ihren Clauseln unverletzt erhalten werde und in Untersuchung der jährlichen Rechnungen über Einnahme und Ausgabe (welche der Herr Regens ihm alle Jahre schriftlich legen wird) allen Fleiß anwende und dieselbe den Patronen, wenn eine Gelegenheit sich giebt durch den gewöhnlichen Boten, gefälligst überschicke und in andern, in gegenwärtiger Fundation zufällig aufstoßenden Zweifeln und Beschwerden sich Mühe gebe, weshalb wir ihm aus den Einkünften dieser Portion jährlich einen halben Reichsthaler anweisen, wenn er die Rechnung über Einahme und Ausgabe abnimmt. Wenn eine größere Schwierigkeit entsteht, in diesem Falle wollen wir, daß alsdann von den ofterwähnten Patronen so statuirt werde, wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt. Und damit die Stiftung vorbesagter Portion in ewigen Zeiten nicht in Vergessenheit gerathe, sondern damit diejenigen, denen am meisten daran gelegen ist, bei den Nachkommen von diesen Anordnungen Kenntniß nehmen können, haben wir zwei gleichlautende Exemplare dieses öffentlichen Instruments auf Pergament schreiben lassen, deren eines in dem Archiv des Laurentianer-Gymnasiums zu Köln mit den Rentbriefen aufbewahrt, das andere aber uns zum ewigen Andenken zum Gebrauch unserer Familie und Verwandtschaft überschickt werden soll.

In Urkund alles und jedes Vorbesagten habe ich unterschriebener Gerhardus Everwynus in meinem und zugleich in

meiner Eltern Namen gegenwärtige in diesem öffentlichen Instrument begriffene Anordnung und Fundation durch Unterschrift meines Namens und Anhängung meines und meines Vaters Siegels bestätigen wollen, welche nämliche Anordnung ich Henricus Franken Sierstorphius der h. Theol. Doct., der kölnischen Domkirche und zu St. Cäcilien ältester Canonicus, zur Zeit Regens des Laurentianer-Gymnasiums zu Köln, für mich und meine Nachfolger, die zukünftigen Regenten dieses Gymnasiums, gutgeheißen und angenommen, und mit besagten Nachfolgern die Beobachtung aller Punkte nach bestem Wissen und Gewissen versprochen habe; in dessen Urkunde habe ich dieses öffentliche Fundations-Instrument durch meine Namens-Unterschrift und Anhängung des Siegels des oftererwähnten Gymnasiums versehen. Im Jahre nach der Geburt unseres Herrn Jesu Christi 1641 den 7. September.

(gez.) Gerhardus Everwynus.

Henricus Franken-Sierstorpfius,
Dr. Regens Laurentianus.

57. Eyschen. 2 Portionen, jede zu 30 Thlr. Georg von Eyschen, (durch diesen Titel vom Kaiser Ferdinand II. wegen besonderer Verdienste auf Ansehen des durchlauchtigsten Herzogs Franz von Lothringen, Bischof von Verdun, Dechant der Domkirche zu Köln geadelt,) aus Arlon im Luxemburgischen, der heiligen Theologie Licenziat der Domkirche und jener B. M. V. ad Gradus und von St. Johann Evangelist in der kölnischen Curie ältester Capitular-Canonich und Pfarrer und des vorbesagten Herzogs Almosenier, errichtete den 1. März 1639 in dem Montaner-Gymnasio zu Köln eine immerwährende Fundation zweier Studenten unter Zustimmung und Annahme des sehr ehrwürdigen Herrn Johann Titz, der h. Theologie Dr., ältesten Canonich der Domkirche, seines Mitbruders, Regens des obbesagten Gymnasiums, sowie auch unter Gutheißung der ältern Herren Conregenten dieses Gymnasiums, so daß 2 Studenten daselbst den ganzen Tisch oder Portion und eine eigene Schlafstelle haben. Diese beiden Jünglinge sollen von der Familie und Namen von Eyschen seyn, so lange diese existiren werden; beim Abgange der männlichen Linie und Namen von Eyschen aber nach Maaßgabe der Zeiten einer oder zwei aus den Töchtern derselben Familie Gezeugte oder aus der Stadt Arlon oder den umliegenden Dörfern angenommen werden; alle jedoch aus rechtmäßiger Ehe geboren und von guter Anlage, welche tauglich zu den Studien sein werden.

Die Ernennung dieser aber, sie seien Cognaten, oder aus der Familie von Eyschen oder Fremde, soll nach Ableben des Stifters immer von dem Aeltern aus der männlichen Linie, der Familie und Namen ab Eyschen ausgehen; in Abgang aber der männlichen Linie und des Namens von Eyschen soll die Ernennung dem zeitlichen Herrn Vicar der von dem Stifter auch von Grund aus erbauten und mit einer täglichen Messe dotirten Capelle des h. Rosenkranzes in Arlon, sowie dem Präfect derselben Bruderschaft zustehen, und die Collation dieser Capelle immer von dem Aeltesten der Familie ab Eyschen ausgehen. Wenn aber durch böse Zeiten oder das Unrecht mißgünstiger Menschen diese Bruderschaft in Abgang gerieth, so soll die Verleihung und Ernennung sowohl der Vicarie des h. Rosenkranzes als dieser Jünglinge für die Studien dem Herrn Pfarrer in Arlon und dem ältesten Schöffen und Sendschöffen zustehen. Zu bemerken ist jedoch, daß wenn etwa eine Jungfer oder Wittwe von der Familie von Eyschen zu Köln in der Jungfrauschaft oder Wittwenstande Gott dienen wolle, dieselbe alle Jahre für ihren Unterhalt 50 Reichsthaler an die Stelle eines Studenten von dem Herrn Regenten empfangen soll; es soll jedoch immer ein Student sein, der, in dem ofterwähnten Gymnasio studierend, die ganze Portion und den Tisch genieße, welche Nutzung, es sei Einer oder zwei, sie bis zum Magisterium in der Philosophie und von da ab in der Theologie, in der Rechtswissenschaft oder der Medizin beziehen sollen. Inzwischen verordnete der Stifter, daß alle diejenigen, welche diese Fundation genießen, die Zeit nicht unnütz verbringen, sondern Frömmigkeit mit Wissenschaft vereinigen, die Gesetze und Statuten des Gymnasiums sorgsam beachten, die von dem Regenten vorgeschriebenen Gebete in religiöser Weise verrichten und des Stifters und dessen Eltern Heil bei Gott befördern; wenn aber jemand nachlässig und zurückgehend befunden und, zum öftern ermahnt, sich nicht bessern wird, der soll, als unwürdig, entlassen werden. Wenn eine Stelle vaciren wird, so soll der Regens den ältesten ab Eyschen oder den Vicar der Kapelle B. M. V. des h. Rosenkranzes zu Arlon schriftlich davon benachrichtigen, damit er für einen andern zu den Studien tauglichen Jüngling oder Alumnus sorge aus der Familie oder anders, wie oben beschrieben ist, aus der Stadt Arlon oder den umliegenden Dörfern; sie sollen aber dem Regenten unentgeldlich präsentiren. Wenn die Nominatoren binnen 3 Monaten vom Tage der Benachrichtigung ab

zu präsentiren versäumen werden, so soll der Regens das Recht haben, einen andern ehrbaren armen, so viel es wird geschehen können, Arloner oder Luxemburger anzunehmen, der so lange der Nutzungen unter den vorgeschriebenen Bedingungen genießen soll, bis ein anderer rechtmäßig präsentirt sein wird. Der Regens soll auch die Präsentirten unentgeldlich aufnehmen und die Schlafkammer wie oben anweisen und für Schulgeld von ihnen nichts fordern.

Zu dieser Stiftung legirte der Fundator dem oftbesagten Gymnasio Montis sein Gut zu Widdig bei Bonn mit Haus und Weinpresse, haltend 4½ Morg. und 1½ Pinte Weingarten. Der Regens soll jährlich alle Weine und Nutzungen davon empfangen; so jedoch, daß er nichts veräußern könne, sondern alles unverkürzt der Fundation verbleibe. Außerdem fügte der Stifter 300 Reichsthlr. hinzu, welche er dem Regenten baar überzählte, zum Ankaufe einer jährlichen Rente oder Einkommens. Hieraus soll der Regens zuerst jährlich zwei Goldgülden haben, dann die Mutter Priorinn der Carmelitessen im Neuenarischen Hof jährlich einen Reichsthaler für eine jährlich im Convent für den Seelentrost des Stifters und dessen Eltern zu lesende Messe, nach deren Beendigung das Gebet für die Verstorbenen zu verrichten ist. Wenn es sich jedoch zutrüge, daß diese Carmelitessen und das Convent anderswohin verlegt würden, verordnete der Stifter, daß, in sofern im Gymnasio eine Capelle sein würde, dort zwei Messen jährlich zu besagtem Zweck gelesen und aus dem erwähnten Reichsthlr. jedem das Meßopfer Verrichtenden ein halber kölnischer Dahler und den beiden Alumnen jedem der 4te Theil eines kölnischen Dahlers gegeben werde und sollen sie auch nach beendigten Messen mit dem Celebranten die Gebete für die Verstorbenen verrichten; sonst sollen die besagten Meßopfer zu St. Andreas in der Kapelle des Gymnasiums Keutenbreuers in obbeschriebener Weise so lange und bis dahin gehalten werden, daß eine Kapelle im Gymnasio sein wird. Was aus den Zinsen des neuen Rent-Kapitals der 800 Rthlr. überschießt, soll der Regens zu festlichen Mahlzeiten und Leintüchern der Alumnen verwenden. Wenn endlich, was Gott abwenden möge, Ketzer und Schismatiker des Gymnasiums sich bemächtigen, oder dasselbe sonst in andern Punkten gegen den Sinn des Stifters verändert, oder auch durch Untergang der Disciplin aufgelöst würde, so soll die Mutter Priorinn des obbesagten Convents im Neuenarischen Hof befugt sein, mit Wissen des oftermähnten Vicars der Kapelle B. M. V.

in Arlon oder auch der Vicarius allein mit den Scheffen insgesammt und getheilt diese Fundation an ein anderes Gymnasium zu transferiren, wo die katholische Religion und die Schuldisciplin gehalten wird. Wenn dieselbe auch weit auswärts verlegt werden muß, kann das Landgut verkauft und einem andern Gymnasio applicirt werden.

58. Fabri et Grobberi. Eine Portion zu 14 Thaler. Die Einkünfte des zu dieser Stiftung gehörigen Kapitalfonds werden zum Besten dürftiger Studierenden des Gymnasiums observanzmäßig verwandt. Eine Stiftungs-Urkunde ist nicht vorhanden.

59. Fabritii Stralensis. Zwei Portionen, jede zu 49 Thaler. Wir lassen nachstehend die vollständige Stiftungs-Urkunde folgen in terminis.

Im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit, Amen.

Wir Hermann Fley von Swirten, der freien Künsten und der heiligen Schrift Doctor, der Collegiat-Kirchen zu St. Cuniberts in Cölne Dechant 2c. Testamentarius Executor und Trewhender und Godefridt Fabritius von Stralen, der freien Künsten Meister und der heiligen Schrift Baccalaureus der Collegiath-Kirchen ad Gradus Mariae Canonich, als von dem Erwürdigen und hochgelerten Herrn Ludtgero Hertzbach der rechten Licentiaten, zu St. Severin in Cölne Canonichen und Scholastern Churfürstlich cölnischen Obersiegeler; assumirter und bei angesetzter Executor des Testaments Wilne, deß würdigen und hochgelerten Hermanni Fabritii von Stralen der heiligen Schrift Doctoren, und der Collegiafen-Kirchen Sanct Marien Graden und in Capitolio als ehr lebten Canonichen, deren Seell Gott gnedigh sein wolle;

Thun hiemit jedermenniglichen Kunth und zu wissen, offentlich bekhennende, nachdem jetztgedachter Herr Hermann Fabritius testator in seinem selbs geschriebenen Testament etliche aufgerichte Codicillen angibt und dieselb also zu verrichten befohlen und begert und wir dann eine Ordnung zweier Portionisten Studenten in bursa Montana in teutscher und lateinischer Sprach aber eines Syns und Meinung von gedachten Herrn Testatoren selbs mit eigenen Henden geschrieben befonden, solchs auch zu Hertzen gefort und dieselbe Ordnung und Fundation also nachgesetzt und vollenzogen werde, auch wir deßwegen in keinem Verdacht oder Argwon gerathen oder Khommen mochten, haben wir solcher Ordnung oder Fundations gantzen Inhalt von Anfangk biß zum ende in diesen

gegenwärtigen Brief in teutzscher Zaal inserirt, von Wort zu Wortt wie folgt lautendt:

In Gottes Namen, Amen.

Herman Fabri von Stralen der freien Künsten und heiligen Schrift Doctor der Collegiath-Kirchen St. Marien Graden und in Capitolio Canonich &c. ein freier Besitzer seiner Güther und allein mitt Rath Gottes außdeiler achtet ein Werk dem Herrn behaglich, der Kirchen gar nützlich und seinen Geschlecht ehrlich, so ehr das Gelt welche mit Arbeit der gedanter Lection und Predig auch oiß Ufkumpst seiner Präbenden erspart und versamblet hat zu Allmussen armen Studenten übergebe, derhalben verordnet, insetzet und mit dieser seiner eigener Handschrift zu erhalten befelligt; daß von jetziger Zeit tzwei Erbare Hermann und Johann Luitgen gebroeder, welche sich schon zum Studieren der freien Künsten ergeben haben alle Zeit haben sullen tsamen ein und Drißigh thaller jederen thaller gerechnet auff acht Mark und vier alb. Cölnisch zu betzalen zu Behoeff ihrer beider Studii biß sie Lizentiaten in einer der dreier obersten Faculteiten sein promovirt, so fern sei beidt sich beflyßigen Ihre Studium zu vollendigen; Aber so Irer ein mitler Zeit ableibigh wirt, oder auch das angefangene Studium zum Theil Licentiae in ein der Dreier vurschrieben Facultaiten nit volfueret, sall alsdann der ander Levendiger und noch Studierender deß andern Almuß mit die seine unverdeilt gentzlich empfangen; und sullen ihres Woltheders diesser Portionisten Giffters in ihren gepett zu Gott gedenken. Als nun diese zwei oder einer oiß Innen lebendigh sein Studium geendiget hat, oder im Studio abließen und zum Geistlichen Standt sich ergeeben und Prabendat worden oder weltlich zu weltliche Handelungh sich ergeben, alsdann sullen diese entsatzet der Portionen nit länger genießen und in dieser zweier oder einer platz so doitlich oder lebendigh erlediget wirt, sall der werdiger Herr Gossen Luitgens, Vicarius S. Annonis altaris in der Kirspels Kirchen binner Stralen ein geliebter Broder deß Fundatoris disser Portionen als ein erste und Fürnembste Präsentator, tzween andere Studenten zu Nießungh und Gebrauch dieser Portionen und Almuß nhoimen und die anzunemmen gegenwertigh stellen und off daß solche nomination oder praesentation der Portionisten nit mit Irrung, Zank und Hader oder mutwilligh vortan gehalde werdt, so will ermannt und bevelet Hermann vurgemelt Fundator daß seiner Gebrüderen Johannis und Wilhelmi auch seiner Schwestern Catharinen und Agnetis

zween Söhn, welche zum wenigsten medii loci sein mögen, dem Erwürdigen Herrn Regenten bursae montis Cölnischer Academien herrn Gossen vurstehend präsentirt und zu dem gebroch drißig Dalleren (welche einem jederen syn vünfzehen) jarlicher renthen ƺo gelassen sullen werden. So fern in der vorgemelten Bursen gude Disciplin, Philosophische Leer und der alte catholische gelaub erhalten wirt, so das Gott ummerß verhutte, daran Mangel weher, sall die Präsentation der Portionisten dem Regenten Laurentii so er catholisch und goede Disciplin helt vurgestelt werden. So die Burß auch vergenklich wurdt, soll alsdann der zweier Portionisten Präsentation dem Regenten Bursae trium coronarum, welche nun die Jesuiten inhaben, geschehen; und off daß der Erwürdiger Herr Regens Montanus (dann die ursprüngliche Fundation dieser portionum ist zu Vermehrung seiner Regentien gestalt) oder der anderen Regenten einer, Da wir nit verhoffen, daß diese Almuß hingewandt soll werden, nyt op sich ehrem Last sonder nutz, oder ein Ampt hedt ohn profeit, derhalven sall alle Jair der Regent haben vier Daller vur der zweier Portionisten Wonungh, Leer und Inmahnung auch der Renthen außdeilung, so aber die Inmahnung mit gerichtlichem Prozeß muß außgefurt werden, sulche gerichtliche Unbußen sullen und müßen die Portionisten dragen. Weiters so von seinen Brüderen Johanne und Wilhelmo oder auch von seinen Suesteren Cathrin und Agneten kein Sohen gebaren zu dem Studieren beqweem erfonden worden, alsdann sall der Präsentator Herr Gossen macht haben ƺweien die nhaiste von seiner Mutter Linien die Smitz genannt werden, zu nyssungh der zweier Portionen dem vurgemelten Regenten zu präsentiren und der Regent sall die vurprachten annemmen und so lang der Portionen lassen genießen, biß zum gradt Licentiae in artibus, so fern dieselvige sich der Burssen Gesetz, Statuten und Disziplin durch oiß gemeeß halten; Im Fall auch oiß beide geschlechten, dero die Luitgen und dero die Smidƺ genant werden, kaine mans Personen zu dem Studio dienlich gefonden werden, sall der bestimmter Präsentator die Präsentation ƺweier Portionisten vergünstigen, zweien verscheiden Bürgeren bynne Stralen Söhene, welche in classe tertia einer Particular-Scholen zum wenigsten haben gesessen. Dieweil nun der einiger Präsentator Herr Gossen sterblich ist und die Präsentation ewiglich erhalden muß werden, so will, ermanet und gepietet der vurgemelte Fundator, daß nach Doet Hern Gossens der Elste Man von Meister Anno Luitgen Hoffschmit geboren Bürger

binnen Stralen dieser Zweier Portionisten Präsentator sein und bleiven sall; villicht macht der ein Ley oder ungelert sein, derhalfen mach derselvige, oider von dem Pastoir oder von dem Gericht der Stadt Stralen Vurschrift in dero Präsentirung zu dem Erwürdigen Regenten Montanum erfordeuren, off daß nichtz mangele, so an dero Portionisten Nutzungh als auch ihren gebörlichen Ampt und Flyß; aber daß dieser tzweier Portionum ewiglicher Ordnung beständig muege geachtet und erkant werden, so ist nötigh, daß darzu bereit gelt (damit ein guth und glücklicher standt des Studii erhalten wirt) vorhanden sey, darümb übergebet gern und freiwilligh Herr Hermann Fundator vorgemeldt sein angegolden Jair-Renthen; Erstlich im Gericht und Herrlichkeit Mönnich Gladbach von Johann Kromphewer uff St. Rameißmiß Sertzehen thalleren und vünf marc, zum tzweiten tzwelff Dalleren jerliche Pension off der Ordenbach und Thönis Neuhausen off Termein Annunciationis B. M.; tzo letzt Sex Dalleren järliche Rhenten in Hülchraedt von Thonis uf der Alden Brüggen, uff Termein Penthecostes; welche jährliche thamen machen vier und drißigh thaller und vünf mark. Wiewoll aber offentlich bekhennet, daß er alle der jerlichen Renthen sich begewet, ist doch nit zu weniger vom der tzokommender obergebung zu verstehen, dan vilgemelter Fundator will frei und unverbunden sein die Renthen zu veränderen und in dero platz anderen zu stellen; Eben also geloift er sich selber die Verwarungh dero Originalen Schoffene versiegelten Brieffen, letztlich vurbehalt ehr sich die außdeilung dieser Almußen, welche den ersten Portionisten Herman und Johann jetziger Zeit Studenten gegeben soll werden.

Aber nach doitlichem Abgank des Fundatoris alle und jeder puncta, als die nun geordnet sein, geloift ehr und vertrawet gentzlich und stedigh gehalden zu werden und daß ehr gewisser und sicherer sei an dieser Goitzliebender und trewer Fundations-Execution, so hat er den Erwürdigen Herrn Regenten Montanum sollicitirt, genöthiget und gepetten, daß er mit seinem Sekret und Handschrift under auf Spatium verzeichnet sich obligiren und verbinden wollt, alle und jede puncten, welche ihm und seiner Bursen angehen, trewlich, gentzlich und stedelich zu erhalden. Nit zu weniger hat der Fundator den Erwürdigen und Geistlichen Herrn Prioren zu den Pretgeren gebeden, dieweil ehr ein fleißiger Opsichter ist viller anderer Portionen derselvigen Bursen, daß ehr dieser Portion Rechnung alle Jair anhoeren und underschreiben wult, sich vurbehalten vünf mark davon zu zalen.

Ferner will ernstlich der Fundator vermeidet haben, daß nit anders den uff Colnische Gotzbracht die Präsentation und Admission geschehen soll; dann darzu bewegen ihm tzwei Orsachen, vor erst, daß umb die Zeit schier alle Renthen erfallen sein; item alsdan werden bequemlich neue Portionisten angesezt, diewail die vorige so abgeen, alsdann Licentiati in artibus promovirt sein. In allen diesen Puncten gelobt der vielgemelter Fundator, daß ehr dem Herrn Regenten mit wairhafftige Copien der Original-Brieffen zu voeren überlieberen will.

Die gantze Summam der vier und drissig Dalleren und fünf Mark eher die tzwei Portionisten die Burse bewonen, Leren hören und der Portion genießen sollen, off daß zu ewigen Tagen die Renthen der Portionisten sonder Beschwernus des Herrn Regentis und sonder Gebrech der Studenten dan betzalt und hiemit Danksagen entfangen muegen werden, also wirt es auch geschien, daß die Renten, welche een Jair und meher empfangen sein zu meherung derselvigen bewart und angelacht können werden.

Sodann alsulcher getreuer Fundationis Ordnung dem allmächtigen Gott Jesu Christo nit unbehaglich erachtet wirt und daraus der heiliger Kirchen seiner geliebten Braudt vielle fromme Diener erspriessen muegen (dann diese Fundation als gehafft wirt, zu vast vill armer Studenten Promotion verordenet ist) so pittet demuetlich und anbentet, Herman Fabri von Stralen, den allmechtigen ewigen Vatter mit seinem einigen Sohn Jesu Christo unseren Erloeser und dem Tröster den heiligen Geist, daß die Allerheiligste Dreifaltigkeit, ditt werk, welche in ihm angefangen ist zu einem glücklichen seligen Endt dieses Lebens woldt gnediglich fueren und vollbringen, Amen. Datum Cöln Anno Tausend fünf hondert Sientzigh und Sieben am sechs und zwanzigsten Januarii in seinem Haus der Collegiaten Kirchen zu St. Marien Graden.

Dieweill aber Wir obgemelte Executoren und Trewenhender obspecifizirter Erbrenthverschreibungen zu dieser Fundation deputirt und wie vorgemelt applicirt und zugeeigenet nit finden oder bekhommen haben khunnen, und dan in platz und statt derselben eine kleine Anweisung mit deß Herrn Testatoris eigene Handt geschrieben vermirket, daraus kürtzlich zu verstehen, im pfall angedeute Erbrenthbrieff nit vorhanden, daß alsdann auß den Dom-Renthen, so der Herr Testator an sich gegolden, die Fundation deren zweier Studenten bestifftet und verordnet werden soll, alsdan auch die Zeiten beschwerlicher fallen, haben wir Executoren vurgemeldt zu meh-

rerer Befestigung und Bekreftigung solcher Portionen mit guthem wolfurbedachtem reiffen Rath zwei Erbrenthbrief, Eins von zwentzig Goltgulden jährlicher Renthen von den hochwürdigsten und Erwürdigen Ertzbischoffen und Capittel des hohen Thumstifts in Cölne uf dem Zoll Lynß, der ander von zwelf Goltgülden järlichs sprechend und von wolgedacht Thumbcapitell in Cölne gekauft, dieser Fundation applicirt, macht järlichs zwei und drissigh Goltgülden; Welche Zwei Erbrenthbrief wir also dem Herrn Regenten zur Zeit Bursae Montis aufdragen und zustellen, nunmehr die Renth zu empfangen und jederem Student als Portionisten vurgemelt darvon jairlichs Dreutzehen derselben Goltgülden in statt der fünfzehen Daller, darvon der Herr Testator eben meldet, wie in der Bursen geprüchlich hin zu lieberen und die übrige Sex Goltgülden sollen nachfolgender Gestalt außgedeilt werden. Irstlich soll der Herr Regent vor sein Mühe und Arbeit, vort lectiones und Habitation derer vier Goltgulden inhalten, zum anderen soll ehr dem Herrn Priori Prädicatorum die fünf Mark, darvon eben meldung durch den Herrn Testatoren beschehen, daraus betzalen und richtig machen und das überig zum Bau der Bursen, damit die in notbaw underhalten moege werden, wenden und keheren. Damit dann alle vur und nach inserirte Clausulen auch diese Fundation sampt derselben Renthen unvergenklich gehalten bleiben und ewiglich bestehen muegen, So willen wir beide obgemeldte Executoren, daß dieser Fundation zwei in authentica forma geschrieben und aufgericht werden, der Ein offgemelten Herrn Regenten sampt den Original Renthbriefen in der Bursen Archivo hinzulegen, und zu bewaren behandet werde; der ander zu Stralen verwarlich hinzustellen.

Ohn alle geferdt und in Zeugnuß aller vurgemelter Puncten hab ich Hermann Fley Doctor, Dechandt vurgemeldt vur mich, meinen Mit-Executoren, auch den Regenten zur Zeit mein gewoenlich Insiegel unden an diesen Brief gehangen und zu mehrerer Sicherung obgedachten Herrn Luitgeren Hertzbach Obersiegeler und gebetten, daß auch sein Erwürden diesen Fundations-Brief mit anhangenden Insiegel bestetigen und bekräftigen wolle; welches ich Luitgerus Hertzbach obgl. auf Begeren wie vurgl. gern gethain und mein Insiegel heran gehangen.

Geben im Jair unserers Herrn Tausendt fünfhundert achtzig und fünff am irsten Octobris.

(L. S.) (L. S.)

60. Faucken. Eine Portion zu 23 Thaler. Peter Faucken aus Glimbach, Priester und Kellner des Klosters St. Maximin in Köln, verordnete mittelst Testaments vom 16. November 1728 eine Stiftung zu einiger Unterstützung für von seinem leiblichen Bruder und seiner Schwester Agatha rechtmäßig abstammende studierende Vettern, welche in der römisch-katholischen Religion unterrichtet sind. Sie sollen, wenn sie zur Philosophie nach Köln kommen, solche im Laurentianer-Gymnasio hören. Wenn aber kein Studierender vorhanden sein wird, so kann eine ähnliche Unterstützung denjenigen, welche ein Handwerk erlernen, gegeben werden oder dieselbe dem Capital zuwachsen, jenachdem die Oberinn und der Rector des Klosters St. Maximin zu Köln, welche zu Inspectoren und Receptoren ernannt sind, dies räthlich erachten.

61. Ferris. Drei Portionen, jede zu 44 Thaler. Nachdem Johann Ferris S. S. T. Lic. der Stiftskirche St. Aposteln Canonicus, und Rector des Klosters zum h. Ignatius in der Stolkgasse in Köln mittelst Testaments vom 3. October 1685 (nach Abzug der Legate) zu einer ewigen Stiftung die Neffen und Nichten, welche aus beiderseitiger Linie Zilkens und zwar aus der väterlichen von Adam Caspar und Catharina Krebs, Heinrich Wilhelm und Antonius Ferris, seines Vaters Brüder und Schwester; aus der mütterlichen Linie hingegen von Heinrich Zilkens, seiner Mutter Bruder descendiren, mit dem Bemerken zu Erben eingesetzt hatte, daß aus der Linie seines Vaters Bruders Caspar der Neffe Leonhard mit dem Sohne Caspar und den seinigen keinen Antheil haben sollen, bis dieselben ihn, Testator, gemäß besagtem Testament zufrieden gestellt haben; — brachte der Herr Andreas Eschenbrenner, J. U. D. der Dom-Stifts- und der Collegiat-Kirche zu St. Georg in Köln Canonich, Capitular-Priester, sowie auch der sehr ehrwürdigen erzbischöflich-kölnischen Curie Offizial und ordentlicher Richter, auf Anstehen der Testaments-Executoren der Herrn Martin Zilken, Canonich zu St. Aposteln, und Werner Ferris, Vicar zu Promeren und Bosselar, unter dem 10. Dezember 1690 nachstehende Stiftungs-Urkunde zu Stande.

1. Sollen zu dieser Fundation zu steten künftigen Zeiten angenommen werden und derselben genießen drei Alumnen oder Portionisten, welche sich zur römisch-katholischen Religion bekennen, aus rechtmäßiger Ehe geboren sind und den Studien in Köln oder einer andern römisch-katholischen Stadt

wirklich obliegen. Einer derselben soll aus der väterlichen, des Herrn Testators Ferris Linie, welcher von den im Testament benannten Brüdern und Schwestern abstammt, jedoch mit Ausschluß der Linie des Caspar Ferris (bis zur Erfüllung der im Testamente vorgeschriebenen Bedingung) und die zwei andern sollen aus den Descendenten der mütterlichen Linie, welche von des Fundators Oheim, Heinrich Zilken, her- und abstammen, sein. Wenn in zukünftigen Zeiten der Zustand dieser Fundation sich so verbessern sollte, daß auch ein vierter Alumnus bequem angenommen werden könnte, in diesem Falle reservirte der besagte Herr Offizial sich die Institution eines solchen vierten Alumnen in der Art, daß alsdann, nachdem eine solche vierte Portion durch seine Autorität errichtet sein wird, ein solcher vierter Alumnus die zwei erstenmale aus der obenbesagten Familie Zilkens, das drittemal aber aus der vorbesagten Familie Ferris angenommen werde.

2. Diese Alumnen können die Portion dieser Fundation alsdann genießen, wenn sie in den Humanioribus zum Besuch der untersten Classe (der infima) wirklich angenommen sein werden, und zwar sollen sie von da ab bis zum absolvirten philosophischen Cursus und nach dessen Vollendung noch zwei Jahre, nach deren Ablauf aus besonderer Gunst der Herren Inspectoren, wenn sie solches zur größern Ehre Gottes ersprießlich erachten, noch zwei Jahre und nicht darüber genießen, wenn sie nur in der theologischen oder juridischen Facultät studieren und alle Jahre Zeugniß des Fleißes und guten Fortschrittes den untengenannten Inspectoren auf deren Anfordern vorweisen; wenn aber jemand zu dieser Fundation einmal rechtmäßig aufgenommen sein wird, der ist nicht gehalten, einem andern, wenn auch näheren aus derselben Linie, der sich nachher qualificiren wollte, zu weichen, sondern er soll im Besitz und Genuß seiner Portion ohne alle Störung verbleiben.

3. Jedem dieser Portionisten, so lange sie die vorbesagten Studien so fortsetzen werden, soll aus den Einkünften der Fundation von dem unten zu benennenden zeitlichen Receptor oder Oeconom jährlich in zwei verschiedenen Terminen zusammen 50 Reichsthaler, nämlich um Ostern 25 und um Remigius noch 25 Reichsthaler, jeden zu 78 Albus gerechnet, gezahlt werden.

4. Wenn es sich zuträgt, daß aus der väterlichen Linie oder der Descendenz des Heinrich Zilkens keine zwei zu den Studien Tauglichen oder zu Studieren Verlangende gefunden

werden, sondern Einer nur, in diesem Falle wird einer aus der väterlichen Linie, welcher in vorbesagter Weise qualificirt ist, eintreten und der ganzen Portion genießen können; mit der Bedingung jedoch, daß er dem andern aus der mütterlichen Linie, der sich später zuerst qualificirt, weichen müsse.

5. Das Nämliche soll beobachtet werden, wenn aus der mütterlichen Linie keiner sich qualificiren kann; dann sollen nämlich an die Stelle der aus der mütterlichen Linie mangelnden Portionisten zwei aus der väterlichen Linie unter der besagten Bedingung, dem nächsten Qualificirten aus der mütterlichen Linie zu weichen, subrogirt werden und eintreten.

6. Sowie auch umgekehrt unter der nämlichen Bedingung die der väterlichen Linie angewiesene Portion, wenn in dieser Linie ein qualificirtes Subject fehlt, der mütterlichen Linie zufallen soll.

7. Würde es sich aber ergeben, daß eine aus diesen Linien völlig abginge, so soll die andre überlebende an die Stelle der abgehenden treten, so daß in allen oben specificirten Fällen immer drei gleiche Portionen, jede zu 50 Reichsthaler, dreien sich gehörig und zu dem vorbesagten Zwecke sich qualificirenden Portionisten zu zahlen sind.

8. Würde aber weder die väterliche noch mütterliche Linie drei qualificirte Portionisten haben, so soll die abgehende Zahl aus der für diesen Fall durch das Testament substituirten Familie Weiners ergänzt werden; jedoch wieder mit dieser Bedingung, daß die aus der Familie Weiners Präsentirten andern aus der väterlichen oder mütterlichen Linie sich Qualificirenden allezeit zu weichen verpflichtet sind.

9. Sollte der Fall eintreten, daß aus allen diesen instituirten und resp. substituirten drei in vorbesagter Weise qualificirte Subjecte nicht präsentirt, sondern ein oder anderes fehlen würde, so soll dadurch die Portion des oder der wirklich Genießenden nicht vermehrt, sondern die Portionen des oder der fehlenden zur Verbesserung oder Vermehrung der Fundation asservirt und zur Kiste deponirt werden; es sei dann, daß nach Erforderniß der Sache und der Nothdurft der aus der Familie des Herrn Testators herstammenden Personen die Herren Inspectoren es angemessen erachten, den dritten Theil oder höchstens die Hälfte dieser oder der vacanten Portionen zum Gebrauch für ein zum religiösen Leben aspirirendes Mädchen oder unter die Armen und Bedürftigen aus derselben Familie zu vertheilen.

10. Würde endlich in den obenbesagten Familien keiner vorgefunden werden, der zu dieser Fundation sich zu qualificiren und dieselbe zu genießen im Stande wäre, in diesem Falle sollen die Einkünfte derselben an die Armen der Familie ausgegeben, oder zur Beförderung der Neigung irgend eines zum religiösen Leben geneigten Mädchens aus der Familie Zilkens oder Ferris verwendet werden; jedoch mit der Einschränkung, daß alsdann wenigstens der dritte Theil der Einkünfte zur Erhaltung oder auch Verbesserung der Fundation asservirt und zur Kiste reponirt werden müssen.

11. Das Recht, die Alumnen zu ernennen und zu präsentiren, soll dem zeitlichen Herrn Pfarrer in Linnich und Einem aus der Familie, welcher der Stiftung Inspector ist, zustehen, in welcher Ernennung eine solche Ordnung beobachtet werden soll, daß bei dem Concurse mehrer Qualificirter aus einer Linie derjenige, welcher in jener Linie dem Fundator im Grade der Blutsverwandtschaft näher ist, dem entfernteren vorgezogen werde und wenn sie in gleichem Verwandtschaftsgrade sind, so soll auf die Eigenschaft des Verstandes, der Sitten und Anlagen und andere Umstände Rücksicht genommen werden. Würde aber auch hierin kein eigentlicher Unterschied obwalten, so soll der Begünstigung Platz gegeben werden, so, daß der anzunehmen sei, der durch den Herrn Pfarrer in Linnich und den Co-Inspector der Familie ernannt und präsentirt sein wird; diese sollen aber, so oft eine Portion oder Portionen vacant sein werden, binnen höchstens den zwei nächsten Monaten vom Tage der Kenntniß der Erledigung ab, zu ernennen und zu präsentiren gehalten sein; würden sie dieses vernachlässigen, so soll jenes Recht für diesmal auf den unten zu nennenden Primar-Inspector dieser Fundation dadurch selbst devolvirt sein, der auch im Falle, wo die obenbenannten Inspectoren in der vorberührten Gleichheit der Concurrenten über die Ernennung eines gewissen Subjects uneinig sind, jenen Zwist durch sein Votum lösen und derjenige aufgenommen werden soll, welchen dieser aus den durch die vorbesagten beiden Inspectoren ihm zu präsentirenden Portionisten auswählen wird.

12. Die obenbesagten Primar-Inspector und die beiden andern Inspectoren sollen den ernannten Alumnen deutlich vorhalten und ernstlich einschärfen, daß wenn sie nicht in der katholischen Religion ausharren und die Studien unter katholischen Professoren fortsetzen werden, sie diese Stiftung nicht genießen können und zur Erstattung des Empfangenen gehalten sind. Sie sollen dieselben auch zum öftern erinnern,

daß sie für die Seele des Herrn Fundators und dessen Eltern und aller aus dieser Familie verstorbenen Gläubigen öfters und zum wenigsten einmal des Tages beten Miserere et de profundis oder etwas Gleiches zum Trost der besagten Seelen und überdies den Studien mit dem höchsten Fleiß obliegen.

13. Damit die Zwistigkeiten in Betreff der zu beweisenden Grade der Verwandtschaft vermieden werden, wurde statuirt und verordnet, daß alle bei dieser Fundation Betheiligte aus der Familie des Herrn Stifters binnen zwei Monaten von Gegenwärtigem ab, unter sich zusammen kommen und ein Schema oder einen Stammbaum formiren und in die Fundationskiste einlegen, welchem von Zeit zu Zeit, nach dem Ermessen der Herren Inspectoren, nach Erforderniß der Sache die Namen der Nachfolger und Nachkömmlinge hinzugeschrieben werden können.

14. Stete Inspectoren dieser Stiftung sind der zeitliche Pfarrer in Linnich und der Aelteste der Familie des Herrn Stifters und zwar zum erstenmal der Aelteste der mütterlichen Linie, von dem Oheim Heinrich Zilken abstammend, nach dessen Ableben oder Abgang aber soll der andere aus der väterlichen Linie Ferris folgen und demnächst stets diese Ordnung im Alterniren beobachtet werden; wenn nicht vielleicht eine aus den vorbesagten Linien gänzlich abgehen würde, in welchem Falle das Recht der Inspection auf eine andere noch überlebende Linie übergehen und solches dem Aeltesten derselben in solidum zustehen soll.

15. Damit aber für die stete Fortdauer dieser Stiftung desto besser gesorgt sei und die im Verlaufe der Zeit sonst leicht eintretende Umkehrung oder Vernichtung einer so lobenswerthen und frommen Intension gehindert werde, statuirte, deputirte und ernannte der Herr Offizial, vermöge seiner ordentlichen Autorität, zum steten Primar-Inspector dieser Fundation den Herrn Groß-Siegelträger der vorbesagten Curie und dessen Nachfolger in dieser Eigenschaft; zum steten Receptor oder Oeconomen hingegen den zeitlichen Sententiarum Notarius derselben Curie und dessen Nachfolger in diesem Amte, wenn er nur vom Primar- oder andern Inspectoren tauglich erachtet wird, und hinlängliche Caution zum wenigsten für eine Summe von 500 Reichsthaler leisten wird. Das Amt dieses Receptors soll darin bestehen, die Namen der angenommenen Portionisten mit Tag und Datum ihrer Annahme unter Beifügung der Einzelnen Familie und Linie,

wovon sie abstammen, in einen besondern Catalog einzuschreiben; die Einkünfte der Stiftung fleißig einzufordern, dieselben gemäß vorausgeschickter Anordnung auszutheilen, dem obenbenannten Primar- und den beiden andern Inspectoren die Rechnung über Empfang und Ausgabe, sowie die Rückstände der Einkünfte jährlich um das Fest aller Heiligen oder 14 Tage darnach zur Prüfung zu legen und zu schicken; den Status des jährlichen Einkommens der Fundation zu notificiren, jeden Schaden abzuwenden, deren Nutzen zu fördern und endlich allen Gütern und Einkünften, wie es einem treuen Verwalter und Oeconomen geziemt, nach bestem Wissen und Gewissen vorzustehen. Es soll ihm nicht erlaubt sein, einige Capitalien zu seiner Privatbehausung auf merkliche Zeit zu empfangen oder ohne Vorwissen der Herrn Inspectoren zu gebrauchen, noch gleichfalls denselben ohne gerichtlich constituirte Hypothek unter der Strafe eigenen Nachtheils und Ersatzes auszuleihen, oder dieselben irgend jemand auf einen bloßen Handschein anzuvertrauen, wozu der obenbesagte zeitliche Oeconom durch einen vor der Zulassung zur Receptur in die Hände des Primar-Inspectors in der beigefügten Form zu leistenden Eid sich verpflichten soll. Wenn aber der besagte zeitliche Oeconom zu einem solchen Amte weniger geeignet, oder in der Verwaltung und jährlichen Rechnungslegung nachlässig und sträflich sein, oder anders die vorbesagte Caution zu leisten nicht vermögen oder weigern wird, so soll von den vorbesagten Herrn Inspectoren ein anderer qualifizirter, mehr geeigneter und fleißigerer aus den Notarien der Curie bei Leistung des zu Leistenden angenommen und constituirt werden, welchen so Constituirten der Herr Offizial bestätigen wird.

16. Die vorbesagten Herren Inspectoren sind gehalten, die ihnen von dem besagten Rezeptor präsentirte und überschickte Rechnung binnen sechs Wochen zu prüfen und, wenn sie dieselbe richtig und gesetzlich erachten werden, zu unterschreiben und zu rezessiren, für welche Prüfung und Unterzeichnung jedem derselben 3 von dem Rezeptor zu zahlende Reichsthaler, jeden zu 78 Albus, angewiesen sind.

17. Sollte wegen in einer oder andern oder auch mehren Rechnungen aufstoßenden Zweifels, oder wegen über die Einkünfte etwa entstehender Streitigkeiten, oder auch wegen der Reduktion oder neuen Anlage einiger Zinsen oder sonst dringender Nothwendigkeit oder augenscheinlichen Nutzens es erforderlich werden, daß die Herrn Inspektoren in jedem Jahre mehr als einmal, was jedoch unter ihrer Verantwortlichkeit ohne drin-

gendste Ursache nicht geschehen soll, zusammentreten, so soll der Sigillifer major als Primar-Inspector einen sich und den Andern bequemen Tag wählen und den übrigen bekannt machen, um welchen der Herr Pfarrer zu Linnich und der andere Inspector von der Familie erscheinen werden, welchem jeden sowohl für die auf der Hin- und Rückreise, als für die zu Köln auf kurze Zeit aufgehende Kosten der Receptor für jeden Tag einen Reichsthaler zu 78 Albus zahlen soll.

18. Gleichfalls wies der besagte Official dem Receptor für Einforderung, Empfang, Vertheilung, Einschreibung, Rechnungslegung und sonstige gewöhnliche Bemühungen zum höchsten jährlich 25 Reichsthaler an; wenn es aber zum Wohl der Stiftung oder zur Erhaltung der Einkünfte nöthig sein wird, mit spezieller Erlaubniß des Herrn Offizials und mit Vorwissen der Herren Inspectoren irgend eine Reise zu unternehmen, so soll er für jeden Tag für Kost und Reisekosten zusammen einen Reichsthaler rechnen, mit dabeigefügter Modifikation jedoch, daß wenn er auf der nämlichen Reise eigene oder für andere zugleich zu besorgende Geschäfte hat, sich sowohl, als diejenigen, in deren Diensten er abwesend ist, diese Fundation jedem pro rata die Reisekosten anrechnen, in Anmahnung der Schuldner aber sich meist eines Boten bedienen, welchem er für diese Mühe oder vielmehr für täglichen Lohn 20 (Albus) und nicht darüber zahlen soll.

19. Damit die Documente, Briefschaften, Obligationen und andere zu dieser Fundation in irgend einer Weise gehörige Instrumente nicht verloren würden, verordnete der Herr Offizial die Anfertigung einer eisernen Kiste, welche zum steten Archiv der Fundation bei den Nonnen des Klosters in der Stolkgasse reponirt und in welcher außer den eingezahlten Capitalien bis zu deren bequemen Wiederanlage auch folgende Stücke ewig aufbewahrt werden sollen;

1. Das Original-Testament des fromm verstorbenen Herrn Stifters.
2. Der neue Erbschafts-Status von den Executoren unterschrieben.
3. Alle die Stiftung und deren Einkünfte betreffende Original-Briefschaften, Documente und Obligationen mit beigefügtem Inventar darüber.
4. Das Orginal-Instrument dieser Fundation,

von welchem Allem eine authentische Copie den Herren Inspectoren und eine andere dem Receptor gegeben werden soll. Dieser Inspector soll überdies verbunden sein, sowohl die

Capitalgelder, als andere in diese Kiste zu legende Documente in das Inventar einzutragen, darüber ein genaues Register zu führen und den Herren Inspectoren mitzutheilen, für welche Hinstellung und Aufbewahrung dieser Kiste, sowie die Deposition einiger im Testamente bezeichneter Bücher dem obenbesagten Kloster des h. Ignaz jährlich 3 Reichsthaler gezahlt werden sollen.

20. Diese Kiste soll aber mit 4 verschiedenen Schlössern oder eisernen Claustern versehen sein, zu welchen der Herr Primar-Inspector einen, der Herr Pfarrer in Linnich den andern, den dritten der Inspector aus der Familie des Stifters und den vierten Schlüssel der Receptor haben wird, der nicht allein den Zutritt zu der Kiste haben soll, sondern zum wenigsten von einem aus den Herrn Inspectoren aus Auftrag der übrigen begleitet; diesem aber und jedem derselben soll es freistehen, unter Mitnahme des Receptors die Kiste nachzusehen und ob alles in Ordnung sei, zu untersuchen. Endlich

21. Da der Herr Testator in demselben Testament begehrt hat, für sich und seine Eltern eine Memorie in der Pfarrkirche zu Linnich jährlich zu halten und zu derselben 12 Arme aus dem Hospital des h. Geistes oder andere arme Hausarme zu berufen, und daß diesem Opfer auch die frommen Franziscanerinnen daselbst beiwohnen, und überdies durch den Herrn Pfarrer zu Linnich an jeglichen Festtagen für den Stifter, die Eltern und Familie gebetet werde, und zwar den obbesagten, dem Opfer beiwohnenden Armen die jährliche sich damals auf 6½ Viertel belaufende, pro rata zu vertheilende Waizenrente in Floßdorf angewiesen, über das übrige aber nach Gutdünken zu disponiren überlassen hat; — so hat der Offizial diese löbliche Intention gleichfalls gutheißend nach gehörter Erklärung des Gutachtens der Herrn Executoren befohlen, daß dieselbe jährlichs nach desfallsiger Vorschrift und zwar um den Tag des Ablebens des Herrn Fundators (welches der 9te September war) ohne Behinderung anderer Feste, widrigenfalls solche einen Tag vor oder nach zu halten, fleißig beobachtet werde. Derselbe wies für diese in der größern Kirche zu Linnich wie oben zu haltende Memorie 7½ Reichsthaler an, welche so zu vertheilen sind, daß der Pfarrer beim Absingen des Trauer-Opfers mit den 3 Vikarien und die Vigilien für die Verstorbenen einen Reichsthaler, die Kirche für das Läuten mit den Glocken, Brod, Wein und Licht einen Reichsthaler, die drei Vikarien, deren jeder ein Meßopfer für den Verstorbenen lesen soll, ½ Reichsthaler, der Küster und

Schulmeister, wenn sie dem Gesange beiwohnen, jeder 30 Albus, die beiwohnenden und betenden Trivialisten 20 Albus beziehen; den vorbemeldten Franziscanerinnen aber, welche derselben Memorie oder Opfer beiwohnen und Vigilien für die Verstorbenen beten, zusammen 3 Reichsthaler, jeden zu 78 Albus, sowie dem Herrn Pfarrer daselbst für die an den einzelnen Festtagen stets zu verrichtenden Gebete 2 Reichsthaler durch den Receptor der Stiftung jährlich gezahlt werden. Der vorbesagte Herr Pfarrer wird dabei ernstlich ermahnt, die obenbemeldten Armen und die andern oben bemeldte durch ihn und den Co-Inspector dieser Stiftung Anzunehmenden zur persönlichen Erscheinung in der besagten Memorie und zu ernsten Gebeten anzuhalten, und die dagegen handelnden der Waizenportion und resp. des Salairs, welche für diesmal zu anderm frommen Gebrauch zu verwenden sind, zu berauben.

Folgt die Form des von dem Receptor oder Oeconomen vor der Annahme zu den Händen des H. Primar-Inspectors dieser Stiftung, nämlich des zeitlichen Siegelträgers, zu leistenden Eides.

Ich N. N. der ehrwürdigen erzbischöflichen Curie zur Zeit Sententiarius, schwöre und verspreche, die empfangenen Stiftungs-Einkünfte nach Anordnung der Stiftung unter die Alumnen aufrichtig zu vertheilen, den Primar- und den andern Inspectoren legale Rechnung über Empfang und Ausgabe und den ganzen Status jährlich um das Fest aller Heiligen oder vierzehn Tage darnach zu legen; mich zu befleißigen, jeden Schaden abzuwenden, den Nutzen hingegen nach bestem Wissen und Vermögen zu fördern und mich so, wie es einem treuen Verwalter geziemt, zu erweisen und dieses nach vorgeschriebenem Inhalt der Stiftung unter entfernter Arglist und Betrug, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Im Anfange war das Wort.

62. Fleyana. Drei Portionen, jede zu 45 Thlr. Hermann Fley aus Schwerte S. T. Dr. und Dechant zu St. Cunibert in Köln, errichtete unter dem 29. August 1602 nachfolgende Stiftungs-Urkunde.

Nachdem ich, Hermann Fley, 2c. überlegt und statuirt habe, meine durch die Güte Gottes erworbene Substanz, demselben vorzüglich in unserm Montaner-Gymnasio zum Nutzen der Studierenden zu widmen, habe ich nicht ruhigen Gemüthes sein können, ohne noch im Leben und bei gesunden und vollkommenen Sinnen meinen Willen zu vollziehen. Ich habe

demnach wirklich dem Regenten zu vorbesagtem Gebrauch in Gegenwart des unterzeichneten Notars die betreffenden Briefschaften über die Einkünfte von 81¾ Reichsthaler, 21 gemeine Dahler, 89 Goldgulden, 1 Malter Hafer, 10 Sümmer Waizen, 10 Sümmer Gerste übergeben. Es bleibt mir jetzt übrig, über dasjenige, was ich aus vorbesagten Renten gethan oder geleistet haben will, meine Meinung zu erläutern und zu erklären.

Zuerst will und ordne ich daher an, daß zu ewigen Zeiten aus vorbesagten Einkünften alle Jahre für 2 Jahr-Gedächtnisse, wovon das eine am Tage meines Ablebens, das andere für meine Eltern und Freunde am 5. Juli hier zu Köln im Convent der Prediger zu halten sind, dem Convent 6 Reichsthaler, jedesmal 3, überzählt werden. Dazu sollen den Kirchen zu St. Cunibert 2 Reichsthaler, zu St. Georg ebenfalls 2 und zu St. Ursula 2 Reichsthaler zu Jahrgedächnissen gezahlt werden. Ferner will ich, daß meiner Cognatin Catharina a Vischenich, welche bei mir dient, zu einiger Befriedigung deren Bedürfnisse, 20 gemeine Dahler bezahlt werden, so lange sie lebt und nicht länger und nach deren Ableben diese 20 gemeine Dahler wiederum mit den übrigen Einkünften verbunden und zu dieser meiner Fundation gerechnet werden.

Drittens will und verordne ich, daß aus diesen Einkünften vier gleiche Portionen instituirt werden, jede zu 52 Reichsthaler, deren erste immer ein in der Burse lehrender und eine Lection umsonst haltender Magister, welcher bei meinen folgenden Alumnen privatim in der Schlafkammer gegenwärtig ist, dieselben unterrichtet und die Frucht nach Kräften zum Guten fördert, dessen Ernennung ich mir vorbehalte, die zweite Hermann Stockman, die dritte Heinrich Plees, wenn sie den schönen Wissenschaften obliegen und dem zeitlichen Regenten gehorsam sein wollen, beziehen sollen. Was die vierte betrifft, so will ich, weil meiner Schwester Tochter Ursula keine Söhne, sondern Töchter hat, daß eine dieser Töchter an Sohnes Stelle succedire, diese vierte Portion beziehe und dieselbe so lange genieße, als die obenbesagten beiden Hermann und Heinrich.

Auch will und verordne ich, daß die vorbesagten beiden Alumnen, wenn deren Zeit vollendet ist, die Promotion erlangen, und wenn sie dieselbe verzögern oder gar zum Schaden der Folgenden vernachlässigen, nach dem Ermessen des Moderators gezwungen, oder der Portionen privirt werden

können; wenn aber die vorbesagten Alumnen ihre Pflicht fleißig erfüllen, so will ich, daß sie diesen Vortheil bis zum Grade der Licenz in irgend einer höhern Facultät beziehen, nach welchen kein anderer sich dieses Privilegiums erfreuen wird, mit alleiniger Ausnahme des Magisters und Präfecten meiner Alumnen, welcher sich dieser Vortheile erfreuen wird bis zum Grade der Licenz in irgend einer höheren Facultät, und welcher auch immer aus meinen Alumnen von dem Regenten angenommen werden soll, wenn unter denselben einer geschickt und tauglich befunden wird. Ueberdies will und verordne ich, daß nach dem Ableben meiner vorbesagten beiden Alumnen, oder wenn sie nicht mehr studieren, aus zweien Familien in der Stadt Schwerte den aus beiderlei Geschlecht, sowohl männlichem als weiblichem herstammenden Jünglingen einerseits aus der väterlichen, nämlich der Fleyer, andererseits der mütterlichen, nämlich der Pralier (Praliorum) welche jedoch soweit in den Studien vorgeschritten sind, daß sie zur Klasse der Rhetorik hier geprüft werden können, mit diesen zweien Portionen versehen werden. Obgleich ich gerechte Ursachen hätte, diese Wohlthaten zu andern frommen Zwecken zu verwenden, wegen der Undankbarkeit der Vornehmsten, deren Söhne ohne Zweifel zuerst nach den vorbesagten Alumnen angenommen werden; denn der eine Albertus Fley hat mir untreu gedient, mich in das größte Labyrinth bringend, der andere aber Albertus Präll hat die Rechtssache gegen Voß zu verlängern gesucht und im Senat erwirkt, daß, obgleich Voß einigemal appellirt hat, dennoch nichts in dem Berufungs-Prozeß ausgemacht, sondern die Rechtssache wiederum zum Untergericht verwiesen wurde, wo dieselbe beinahe 30 Jahre erfolglos verhandelt wird; dennoch hat es mir aus Liebe und zur Abwendung des Untergangs der Familien, dem sie entgegen gehen, so zu disponiren gefallen. Nehmen sie diese Disposition mit dankbarem Gemüthe an, so ist es gut, wo nicht, so wird Gott der Herr es vergelten. Amen. Wenn sie die Hauptsumme des beiderseitigen Streites mit den Zinsen so vieler Jahre und den Gerichtskosten zu erstatten nicht vermögen, was ich glaube, so sollen sie so lange suspendirt bleiben, bis dieselben aus meinen Einkünften wieder erlangt werden können. Hierunter will ich auch die zu Köln, Dortmund und anderswo gebornen, welche aus denselben Familien abstammen, begriffen wissen mit der Bedingung, daß nämlich die aus diesen beiden Familien Descendirenden und den Namen der Familie Behaltenden allen übrigen vorgezogen

werden. Ueberdies will und verordne ich, daß in der vierten Portion einer aus der Gemeinde der Stadt Schwerte folge, welcher ich auch die Freiheit einräume, daß sie diese Portion nach dem Bedürfniß der Begehrenden in zwei oder mehrere theilen und vertheilen könne. Weil aber in dieser stürmischen Zeit in meinem Vaterlande die ganze Religion verworren, verwirrt und jedes Eigenwillen fast unterworfen ist, will und verordne ich, daß von diesen Vortheilen ausgeschlossen sind und bleiben aller Erzketzer Kinder; unter Erzketzer verstehe ich aber erstens diejenigen, welche neue Ketzereien zur Verwirrung der kirchlichen Hierarchie ausdenken, oder die alten erneuern; endlich alle derartigen Pastoren und Pfarrer, Prediger, Kirchendiener und Schulmeister. Drittens, Da auch zu dieser Zeit die Offizialen unseres durchlauchtigsten Fürsten, als: Richter, Schreiber und Aehnliche in der ganzen Mark so weit durch den Eifer, die Ketzerei zu verbreiten, geleitet werden, daß sie nichts unversucht lassen, was zur Abwendung frommer Gewissen führt, so begreife ich diese Alle unter den Erzketzern, deren Söhne und Kinder gleichfalls von diesen Vortheilen ausgeschlossen und zu ewigen Zeiten niemal angenommen werden müssen, es sei dann, daß sie durch besondere Gnade Gottes bekehrt werden und zu einem guten und frommen Leben zurückkehren. Viertens. Weil auch einige gefunden werden, die, indem sie Catholiken scheinen wollen, dennoch nichts weniger sind, weil sie bei Erlangung von Pastoraten und Pfarreien denselben keine Catholiken vorsetzen, sondern die schlimmsten Ketzer und somit der katholischen Kirche größern Schaden zufügen, als die obern, deren Söhne ich ihnen gleichgestellt wissen will. Endlich da ich in früheren Jahren ein in der Enggasse, der Burse angrenzendes Haus gekauft, und das Geld und Preis aus den Geldern der Portionisten lehnweise genommen habe, so will und verordne ich, daß der zeitliche Moderator aus demjenigen, was ich der Burse schuldig bin, dieses Geld denselben Portionisten ersetze, damit dieses Haus mein sei und bleibe. Und will ich, daß meine Alumnen mit ihrem Präfectus oder Lector und mit der Catharina meiner Dienerinn, diese nur auf Lebenszeit, jene stets dieses Haus bewohnen und wenn sie können, zwei von Hermann Fley instituirte Portionisten ihnen beigesellt werden mögen. Endlich will und verordne ich, daß der zeitliche Moderator des Gymnasiums, damit er nicht gezwungen werden könne, sich ohne Vergütung für seine Bemühungen mit einer Last zu beschweren, jedes Jahr, da er die Rechnung über Empfang

und Ausgabe führt aus meinen vorbesagten Einkünften 8 Goldgulden gänzlich für sich einbehalte, es sei dann, daß er aus denselben dem Prior der Prediger für die Inspectionsgebühr zwei Radermarken überzähle und will ich, daß der zeitliche Regens zur Vertheilung, ehe er es erhalten, nicht verbunden sei, in welchem Falle, wenn die Schwertenser, sowohl die Stadtgemeinde als Privatpersonen, die hiehin gehörigen Zinsen nicht zahlen, er denselben nichts austheile, bis sie wiederum freigebig zahlen. Wenn es sich zuträgt, daß einige Einkünfte verloren gehen, so soll die Ausführung der Fundation selbst so lange suspendirt bleiben, bis dahin, wenn nicht anderswo her, aus meinen vorbesagten Einkünften die Erneuerung geschehen könne, damit so diese meine Fundation beständig beibehalten werde.

Endlich will und verordne ich, daß alle Clauseln, welche in einer guten Fundation nöthig sind, hier beigefügt und inserirt werden, insbesondere jene, welche in der von mir gemachten Stiftung des Hermann Fley gefunden werden. Und dies ist fast dasjenige, was ich fleißig zu beobachten inständigst bitte. Die Regenten werden sich Mühe geben, daß sie mir in dieser Fundation das thun, was sie sich selbst von ihren Nachfolgern gethan wissen wollen; Zur Erlangung welchen Willens ich mit dem Herrn Walter Xylander S. S. Theol. Dr. und meinem Nachfolger in der Regentie übereingekommen bin, daß er diese Fundation, sowie sie von mir eingesetzt ist, annehmen und in seinem und seiner Nachfolger Namen mit mir sein Siegel anhängen wolle und zwar will ich Hermann Fley diese meine Fundation bei jedem Gerichte unter bezeugender Anhängung meines Siegels gültig und gehandhabt wissen.

Gegeben im Jahr unseres Herrn Jesu Christi 1602 und zwar am Donnerstag den 29. August.

Und weil in Gegenwart Meiner Wilhelm Walbeck, öffentlicher Notar, die Rentbriefe wie vorbemeldt dem ehrwürden Herrn Walter Xylander Dr. der Theologie und neuen Regenten übergeben und alles vorgeschriebene so geschehen ist, habe ich zur Urkund mit eigener Hand ge- und unterschrieben.

Diese Stiftung ist seit langen Jahren nicht von Verwandten genossen worden. Nach einer alten Stammtafel hat ein Johann Schnikel, Sohn von Conrad Schnikel und Gudula Muchs von Godesberg, im Jahre 1698 diese Stiftung bezogen, sowie sich auch ein Christian Steinhauer, Sohn von Wilhelm Steinhauer, als Verwandten legitimirt hat. Auch

weiset eine Bescheinigung des Stadt-Raths zu Brilon vom 4. November 1709, einen Johann Philipp Weishaupt als Verwandten nach. Dann kommen noch in einem Stammbaum, beglaubigt vom Bürgermeister zu Schwerte d. d. 9. Oktober 1764 ꝛc., a. Arnold Friedrich Prahl, vermählt mit Catharina Peiffer in Ellwangen, b. Johann Heinrich Prahl mit Johann Schroer in Eupen, c. Ludolphus Prahl, Gerichtsherr zu Ellwangen, namentlich die Kinder von Johann Prael und Maria Catharina Hardorff in Schwerte als Verwandte vor. Ferner die Familien Cramer, Eschenbrender, Pfefferkorn.

63. Fley Stangefoll. 2 Portionen, jede zu 9 Thlr. 18 Sgr. Die Executoren des Testaments des Hermann Fley aus Schwerte, genannt Stangefoll, S. T. Bacc. etc. vom 12. August 1577, errichteten unter dem 16. Oktober 1578 nachstehende Stiftungs-Urkunde.

Im Namen des Herrn, Amen. Wir Caspar Eller, Decretorum Licentiatus, und der Collegiat-Kirche zu St. Cunibert in Köln Dechant, Hermann Fley, Dr. der h. Theologie und Rector des Montaner-Gymnasiums, Johann Plaggamar, der vorbesagten Kirche zu St. Cunibert ältester Canonich, gewählte und deputirte Executoren des letzten Willens des einst Hochwürdigen (neulich verstorbenen) Herrn Hermann Fley, der h. Theologie Baccalaureus, der Kirche zu St. Cunibert Canonich, und der Pfarrkirche B. M. V., genannt Lyskirchen, Pastor, bringen und wollen zu jeder und aller Kenntniß und steter Gedächtniß gebracht wissen durch Gegenwärtiges bezeugend, daß, da wir bedacht gewesen sind, den ehrbaren und frommen Willen des Herrn Testators so viel möglich pflichtmäßig zu befördern und zu vollziehen, es uns hauptsächlich haben angelegen sein lassen, daß aus den hinterlassenen und übrigbleibenden Sachen und Gütern des besagten Herrn Testators und zwar nicht aus dem aus der väterlichen Nachlassenschaft auf ihn zurückgefallenen, sondern aus dem Gewinne seiner verschiedenen Benefizien und dem durch Sparsamkeit und Fleiß Erworbenen, 2 Jünglinge, geringeren Vermögens, in den schönen und freien Künsten zu steten und ewigen Zeiten instituirt, unterrichtet und zugleich in der wahren Frömmigkeit und Doctrin unterwiesen würden, welche, von dem Blute und der Verwandtschaft dieses Herrn Testators oder wenigstens der Pfarre der Stadt Schwerte herstammend, das gemeine kirchliche (worauf wir am meisten Rücksicht nehmen) oder auch das bürgerliche katholische gemeine Wesen jenes Ortes und Vaterlandes durch ihre Gelehrsamkeit

und Frömmigkeit einst zu unterstützen und der Nachkommen-
schaft zu dienen im Stande seien, weßhalb wir zu diesem
Zwecke die jährlichen Einkünfte von 36 Goldgulden (rotatos),
welche vom Testator selbst während seines Lebens zu verschie-
denen Zeiten von dem sehr ehrwürdigen und frommen Herren
Abten und Brüdern des Deutzer Klosters, sowie auch von 20
Dalern, welche auf verschiedenen Häusern der Stadt Köln
erworben worden, angewiesen, zugewendet und überwiesen
haben, gleichwie wir durch gegenwärtige Fundation unter
Hinzutreten der gewöhnlichen Autorität des sehr ehrwürdigen
und vortrefflichen Herrn Erzbischöflichen Offizials der kölni-
schen Curie solche stets anlegen und überweisen, unter den
hierbei gefügten Gesetzen und Bedingungen.

1. Was die Jünglinge betrifft, bei denen wir den Genuß
und Gebrauch der Wohlthat gegenwärtiger Stiftung beabsich-
tigen, weil der Herr Testator noch 2 in der Stadt Schwerte
sich aufhaltende Brüder und 1 Schwester am Leben und über-
lebend hat, nämlich: Daniel, Victor und Elschina, deßhalb
wollen und verordnen wir, daß die besagten 2 Jünglinge aus
vorerwähnten Daniel, Victor und Elschina, welche entweder
jetzt rechtmäßig geboren sind oder in der Folge aus denselben
oder aus deren rechtmäßigen und aus rechtmäßiger Ehe ge-
zeugten Söhnen Neffen und dergl. ihre Abstammung herleiten,
allen andern, welche diese Wohlthat etwa begehren werden,
vorgezogen werden sollen. Uebrigens, wenn es sich etwa zu-
trägt, daß entweder dermalen oder in zukünftigen Zeiten kein
aus den vorbesagten Daniel, Victor und Elschina Geborner
vorhanden, oder noch nicht tauglich ist, um angenommen werden
und den Cursus seiner Studien innerhalb der Zeit, wovon nach-
her die Rede sein wird, absolviren zu können, wollen und
verordnen wir, daß alsdann andere rechtmäßige aus der gan-
zen Familie und Verwandtschaft des Herrn Testators, woher
sie sich immer darbieten werden, oder wenn auch jene nicht
existiren, aus der Pfarre der Stadt Schwerte Abstammende
und aus rechtmäßiger Ehe Gezeugte, oder endlich wenn auch
von dort her keine, welche diese Beihülfe begehren, kommen,
allenthalben her angenommen und unterhalten werden; unter
der Bedingung, daß wenn, was am öftersten eintrifft, meh-
rere aus vorbesagter Familie existiren, welche sich demjenigen,
welchem wir dieses kurz hierunter übertragen werden, prä-
sentiren, diejenigen angenommen und befördert werden, welche
am meisten tauglich sein würden, was auf dieselbe Weise bei
den übrigen etwa zu Präsentirenden beobachtet werden soll;

denn die Blutsverwandten mögen den Eingepfarrten, und diese den Fremden vorgesetzt werden und in jeder Gattung die Geschicktesten. Weiter wollen wir, daß einer derselben wöchentlich 20, der andere aber 28 Albus current empfange und einer wie der andere während 5 Jahren, innerhalb welchen der erstere seinen Studienlauf in den freien Künsten und der Philosophie in dem Montaner-Gymnasium hier zu Köln (in welchem auch der Testator selbst den schönen Wissenschaften obgelegen und promovirt hat und welchem er vor den andern in seinem Leben notorisch zugethan gewesen ist) vollenden und zum Magister dieser Künste promovirt werden soll; denn wir wollen ihn nicht eher aufgenommen wissen, als bis dies bequem geschehen könne; der andere promovirte Magister artium aber soll dem Studium der h. Theologie oder Sanctorum canonum (den Regeln der Kirchenverfassung) auf das allerfleißigste obliegen und sich darin Mühe geben und daselbst wohnen; jener aber außer der Wohnung die Präsentationen zu den Graden des Baccalaureats und der Licenz in den Künsten von dem Moderator (Regenten) selbst haben und die Vorlesungen gratis und kostenfrei gleich andern Jünglingen, welche in dem erwähnten Gymnasio durch der Guten Wohlthat ernährt werden. Ja, wir wollen selbst auch, daß derjenige, welcher den Genuß der 20 Albus in der vorbestimmten Zeit bezogen hat, zu ewigen Zeiten dem andern in der Portion der 28 Albus folge und der damit verbundenen Last sich unterziehe; denn da keinem eine Wohlthat gereicht wird, es sei dann wegen einer Pflicht, so fordert und erheischt die Vernunft, daß sie für so große Freigebigkeit dem Herrn Testator nicht nur den möglichst größten Dank wissen, sondern auch ihre Gedanken darauf richten, wie sie ihn dem Allerhöchsten am besten anbefehlen. Deshalb statuiren und verordnen wir, daß sie von Tag zu Tag andächtig hersagen den Psalm: Miserere mei und den 121 Psalm: de Profundis mit den von dem Moderator selbst vorzuschreibenden Gebeten und Collecten für die Verstorbenen und an den einzelnen größeren Festtagen die Grabstätte des Herrn Testators in der Kirche St. Cuniberts besuchen und daselbst die vorbesagten Psalmen andächtig beten. Dazu soll derjenige, welcher Magister artium sein wird und 28 Albus wöchentlich bezieht, auch gehalten und verpflichtet sein, in dem Montaner-Gymnasium nach dem Ermessen des Moderators, wenn er ihn dazu tauglich halten wird, eine oder die andere Vorlesung zu übernehmen, deren eine er, so lange er die obige Beihülfe beziehen wird, um-

sonst verrichten, für die andere aber seinen Lohn gleich andern Magistern haben soll. Will er dieses Offizium nicht leisten, so ist der Moderator berechtigt, ihn der vorbesagten Unterstützung zu berauben und dieselbe einem aus seinen Magistern und Lektoren anzuweisen, bis ein anderer solche aus dieser Fundation mit Recht begehren kann und in dieser Angelegenheit haben wir nicht so sehr den Vortheil des Gymnasiums im Auge, als den Fortgang der Jünglinge selbst, welche auf diese Weise mehr geübt werden und weiter kommen und zur Verwaltung des gemeinen christlichen Wesens geschickt und brauchbar werden. Gleichfalls wollen wir, daß die besagten Studiosen, so lange sie die vorbesagten Einkünfte genießen, nicht nur ihr vorerwähntes Offizium willig, emsig und fleißig verrichten, sondern auch nach den Gesetzen, Statuten und Sitten des Collegiums, welche die anderwärts mit gleichem Lebensunterhalt versehnen übrigen Schüler des Gymnasiums beobachten, ihr Leben fromm einrichten und in allem Erlaubten und Ehrbaren, am meisten in der römisch-katholischen Religion dem Moderator Folge leisten; wenn sie aber dagegen handeln und von den Sitten des Collegiums abzuarten beginnen, so wollen wir, daß wenn sie, zwei bis dreimal von dem Moderator des Collegiums gezüchtigt, nicht wieder klug werden und ihr Leben bessern, sie wie alle übrigen alsbald von ihren Vortheilen ausgeschlossen und andern Jünglingen besserer Hoffnung und Anlage dasjenige, was diesen gereicht wurde, ohne Verzug ausgezahlt werde. Ueberdies statuiren und verordnen wir, daß der zeitliche Regens des Montaner-Gymnasiums diese beiden Jünglinge, welche er unter den übrigen entweder gemäß Zeugniß des Senats zu Schwerte, oder wenn der Regens selbst sich über die Eigenschaft der die Wohlthat dieser Fundation begehrenden Jünglinge irgend woher Klarheit verschaffen kann, und der Schwerter Senat ihnen oder einigen aus ihnen Zeugniß verweigert, oder nicht umsonst geben will, nach seinem Urtheil bedürftiger oder tauglicher und des Genusses der Einkünfte vorzüglich würdig erachten wird, ohne irgend eine andere Präsentation in gutem Glauben aufnehme, unterstütze und zur guten Frucht befördere, unter Entfernung allen Uebels, Arglist und Betrugs. Auch soll derselbe Regens der stete Executor dieser Fundation sein, zu welchem Ende wir obenbenannte Exekutoren durch gegenwärtige Stiftung unserem Collegen und Gefährten Hermann Fley als jüngsten und zeitlichen Haupt-Rector und Moderator des besagten Gymnasiums und dessen gemäß Stiftung des besagten Collegiums ohne

alle Störung wahren und rechtmäßigen zukünftigen Nachfolgern alle und jede Autorität und Macht geben, verleihen und beilegen, die vorbesagten Studiosen in der in dieser Fundation enthaltenen Form nicht nur aufzunehmen, sondern auch die Briefschaften oder Acten zu sich zu nehmen, und mit den andern in dem Archiv der Schatzkammer der Prediger-Brüder enthaltenen Rentbriefen und Rechten des Montaner-Collegiums in unserer Uebrigen, Co-Executoren, Gegenwart aufzuheben, bei Seite zu legen und aufzubewahren, und diese Einkünfte zum Gebrauche der vorbesagten Studenten zu erheben, einzufordern und zu erzwingen und mit geziemender Treue auszutheilen, wobei wir freiwillig, gänzlich und einfach jedes Recht und jeden Anspruch, welcher uns als Executoren auf vorbesagte Briefe und Acten und deren Erhaltung oder Einforderung der jährlichen Zinsen dermalen zusteht, oder sonst, wie es immer sei, zustehen könnte, abtreten und darauf verzichten. Damit aber benannter Moderator sich nicht beklage, mit solchen Lasten und Arbeiten beschwert zu werden, sondern damit er alles Vorgeschriebene prompt und mit willigem Gemüthe den Studiosen leiste, wird er sich aus den fünf Rader-Goldgülden und 16 Rader-Albus, welche nach Abzug der vorbesagten Portionen übrig bleiben, 4 Rader-Gulden mit 16 Rader-Albus wenigstens einbehalten, den 5ten Goldgulden unter die Visitatoren und die unten zu benennenden Conservatoren der gegenwärtigen Fundation vertheilen und den Einzelnen 2 Rader-Marken jährlich geben, wenn sie die Rechnung über Empfang und Ausgabe vom Moderator einfordern. Und da wir mit einstimmigem Wunsch und Sinn begehren, daß zwar auf diese Weise die Fundation der vorbesagten Portionen von uns errichtet und so errichtet hernach zu steten Zeiten unverbrüchlich beobachtet werde, haben wir unseren vorerwähnten Collegen, den Hermann Doctor Fley gebeten, er möge geruhen, diese Fundation mit allen ihren Klauseln zu übernehmen, und dieselbe auf alle Weise mit gehöriger Treue zu halten, was er mit allem Eifer und Fleiß zu thun heilig versprochen hat. Wenn wir aber auch demselben für unsere Person (da dessen Redlichkeit uns völlig bekannt ist) keineswegs, daß er so handeln werde, mißtrauen, so hat es uns doch zur größeren Sicherheit, und damit in nachfolgenden Zeiten diese Stiftung von dessen Nachfolgern mit gänzlicher Treue beobachtet werde, beliebt und beliebet es uns, fest zu statuiren, daß für den Fall es sich zutragen würde, daß diese Fundation in vorbesagter Weise wie nur immer nicht beob-

achtet werde, entweder durch Nachlässigkeit oder (was wir keineswegs hoffen) durch untreue Administration des dem Montaner-Gymnasio Vorstehenden, daß dann diese Stiftung (nachdem der an seine Pflicht 3 bis 4 mal erinnerte Moderator des Montaner-Collegiums sich nicht im Mindesten gebessert haben wird) mit ihren Rechten und Einkünften durch die unterschriebenen Conservatoren und zugleich durch den Schwerter Senat entweder in irgend ein anderes Gymnasium hier zu Köln, oder an irgend eine andere katholische Akademie zum Unterhalt vorbesagter armer Studenten transferirt werde. Dasselbe soll in gleicher Weise überhaupt geschehen, wenn durch die Unbilden der Zeiten oder durch Auflösung derjenigen, welche in Zukunft dem Montaner-Gymnasium vorstehen werden (was fern sei) es sich zuträgt, daß unter Entfernung aller Lehrämter und Exercitien die Schuldisziplin daselbst untergeht oder auch die Leitung verändert und gegen den Sinn des Stifters das Collegium, (was Gott behüten wolle) von den Ketzern und Schismatikern eingenommen wird, desgleichen, wenn es sich zuträgt, daß die zum Gebrauch dieser Fundation angeschaffte Rente zuweilen (bei sich so gestaltender Sache) abgelöst würde, wollen wir, daß dies durchaus nicht geschehen könne, es sei dann in Gegenwart der unterschriebenen Visitatoren und Conservatoren, welche das Geld und das Haupt-Capital zu sich nehmen, und dasselbe bona fide an irgend einen sichern Ort und unter Verwahrsam schaffen werden, wo dasselbe nur so lange zu verwahren ist, bis alsbald unter hinzutretender Notiz und Zustimmung der Herren Visitatoren der Hauptleiter des Montaner-Gymnasiums auf andere zu vorbesagtem Gebrauch anzuschaffende Einkünfte Bedacht nehmen und sicher sein wird, daß dieselben zu haben sind. Gleichfalls wenn es sich einst zuträgt, daß die Professoren und Magister des oftbesagten Gymnasiums entweder wegen der Contagion der Pest oder wegen einer andern Ursache eine Zeitlang im Lehren einen Zwischenraum zu lassen, und die Studiosen aus Furcht vor der Gefahr anders wohin sich zu begeben gezwungen werden, wie wir uns erinnern, daß dieses einigemale geschehen ist, und in der Zwischenzeit die Portionen in gewöhnlicher Weise weder vertheilt werden können noch sollen, wollen und verordnen wir durch gegenwärtige Stiftung, daß dieses Geld, es sei viel oder wenig, welches aus der Unterlassung der Vertheilung übrig bleibt, so lange treu vom Moderator selbst verwahrt werde, bis dahin solches zu einer Summe anwächst, woraus er neue Renten

kaufen und anschaffen könne und durch jene Rente sobald sie angeschafft und gekauft sein wird, wollen wir die vorbesagten Portionen vermehrt wissen. Endlich damit die Beobachtung alles Gesagten und die Wahrnehmung dessen, worin dagegen gehandelt wird, leichter geschehen könne, wollen, statuiren und verordnen wir, daß der Herr Caspar Eller, Dechant, Co-Executor und unser College und dessen Nachfolger in dieser Würde, der zeitliche älteste Canonich der Kirche zu St. Cunibert, sowie auch der sehr ehrwürdige Pater Prior des Convents der Prediger, (von welchem wir vernommen haben, daß er der einzige und vortrefflichste schon ehedem constituirte und bezeichnete Conservator und Visitator aller Fundationen des Montaner-Gymnasiums ist, welchem auch über die bezahlten Einkünfte jährlich der Vorsteher des Gymnasiums Rechenschaft giebt) über diese unsere Stiftung besondere Aufsicht führe, und in Untersuchung der Rechnung über Einnahme und Ausgabe und anderer bei gegenwärtiger Fundation sich etwa darbietender Zweifel und Beschwerden mit wechselseitiger Hülfe und Rath aushelfen unter Zuziehung, wenn es nöthig ist, anderer rechtserfahrener und frommer Männer und damit sie desto hurtiger und emsiger diese Last übernehmen und sich derselben williger entledigen, wollen wir, daß jeder derselben jedes Jahr 2 Rader-Marken, wie oben vorher auch gesagt ist, erhalte, welche zur Zeit der Rechnungsablage der Präfekt des Gymnasiums ihnen überzählen wird. Wenn im Verlaufe der Zeit einer von diesen Beiden (was wir nicht hoffen) die besagte Last nieder- und ablegen will, so mag, wer von Beiden dann noch dazu bereit sein wird, für diese Stiftung Sorge zu tragen und sich Mühe zu geben, daß sie stets in allen ihren Clauseln erhalten werde, außer seinem auch den Vortheil des andern, der die Arbeit scheut, hernach beziehen. Wenn aber (was wir am wenigsten hoffen) Keiner von Beiden in Zukunft die auferlegte Last länger tragen kann oder will, in diesem Falle wollen wir, daß alles Recht, sowohl diese Fundation zu erhalten, als die Rechnungen zu prüfen, auf die Consuln und den Senat der vorbesagten Stadt Schwerte zugleich mit dem Vortheile des vorbesagten Rader-Guldens zurückfalle.

Zu Urkund alles dieses und Bezeugung des Vorerwähnten haben wir vorbenannte Executoren diese Briefe sodann verfertigen und mit Anhängung unserer Siegel versehen und bekräftigen lassen; ja, selbst auch zur größeren Authorisation unserer gegenwärtigen Stiftung den sehr ehrwürdigen und hoch-

berühmten Herrn Johann Kempis, Dr. der Rechte und Offizial der erzbischöflich-kölnischen Curie, als Ordinarius des Orts, gebeten und ersucht, wie wir durch Inhalt des Gegenwärtigen ihn bitten und ersuchen, er wolle und möge geruhen, dieselbe mit seiner gewöhnlichen Authorität zu genehmigen und zu bestätigen, sowie auch sein richterliches Decret darüber fällen.

So geschehen zu Köln in der Decanal-Curie der obenbesagten Kirche zum h. Cunibert im Jahre nach der Geburt unseres Herrn 1578 Montag den 6. Oktober.

Die Bestätigung des Offizials und Richters der erzbischöflich-kölnischen Curie erfolgte 1578 Montag den 24. November.

Da diese Stiftung ebenfalls seit vielen Jahren von Verwandten nicht benutzt worden ist, so ist im Interesse der betreffenden Familie die sub VII anliegende Stammtafel beigefügt.

64. Flüggenii. Eine Portion zu 22 Thlr. 16 Sgr. Thomas Flüggenius von Düren, der heil. Schrift Lizentiat, Pastor zu St. Paul, zu St. Marien Graden und zu St. Marien in Capitolio Canonicus, (1600 zum Rector der hiesigen Universität erwählt) verordnete mittelst eigenhändig geschriebenen Fundations-Briefes vom 5. April 1612 in dem Montaner-Gymnasio zu Köln folgende Stiftung in terminis:

Demnach Ich Thomas Fluggenius von Deuren der heil. Schrifft Lizentiat und Unwirdiger Pastor St. Pauli vnd zu St. Marien Graden Canonich bey mir entschloßen vnd vorgenommen, den vornembsten theill meiner Substantz, welche ich mitt der gnaden Gottes erworben, zu einem gottseligen gebrauch anzuwenden; Hab ich gedacht Gott dem Herrn ein angenehmes Werck zu thuen, Wan Ich einen studenten der freyen Kunsten, welcher die Christlichen Gemeinden in diesen tumult bedienen vnd die Catholische Religion gegen die Newerer verthetigen konnte, behulflich were. Dahe Ich dan auß diesem leben abscheiden werde, will Ich stracks das die Renth der 20 Rthlr, welche Anno 1606 den 29. Januari bey Burgermeister und Rhat vnd samptlicher Gemeinde der Statt Kolln angelegt, Item die Renth der 15 Rthlr., welche mir Jarlichs vff St. Martini tagh auß dem Hauß zum Wolff vff der Hanenstraße geburen; Item die Renth der 21 Rthlr., welche Anno 1606 den 17. July vom Hauß zur kleiner Pfaw gnandt vff St. Johans Straße gegen der Pfarkirchen St. Lupus nach Inhalt des Schreins Niderich a domo Hilden termino vinculorum Petri. Item die Renth der 11 Rthlr., welche von

Paulo von Hertzogenrath und Gertruden Geilenkirchen Eheleuthen auß Ihrem Hauß auff dem Bottermarck ahm vilgaßen orth gelegen nach Inhalt der Scheffen Schrein Libro Martini Anno 1602 den 20. Februarij zu diesem end angelagt ohn einiges Widderredt zu appliciren vnd anzuwenden vndt die darüber außgefertigte versigelte Brieff hab Ich dem WolEhrw. Hrn. Regenten der Montaner Burschen vberliebert, vnd will das dieselbe zu dem endt ewiglich in ruhe pleiben. So ist nun vberig, wie Ich dieses alles gehalten haben will.

1. Erstlich will vnd verordinire Ich das zu ewigen Zeiten auß vorgl. Renthen so viell genohmen werde, das das Jargezeit vor mein meines Bruders Hrn. Petri Flüggeny Zeit seines lebens Dechandes zu Düsseldorff vnser lieben Elteren vnd Verwanten heill angeordnet gehalten werde vnd dem Präsentzmeister zur Zeit zur Marien Graden jarlichs vier Rthlr. zu behoff alsolchen Jargezeits bezalt werden sollen, Welches Jargezeit vermög des Testaments gehalten werden solle. Dem Pastoren St. Pauli aber soll der Herr Regent alle Jars wegen eines Jargezeits zahlen zwey Rthlr., welches Jargezeit auff die in bemeltem Testament vorgeschriebene Manier gehalten werden solle.

2. demnegst will vnd ordinire Ich das der Ehrw. Hr. Regent wegen des Hospitii Herberg vnd schulgeldes vor seine mühe vnd arbeit alle Jairs wan die Rechnung gehalten wirdt, aus diesen Renthen zu seinem nutzen nach sich nehmen solle vier Reichsthaler, auß welchen den Prioren zu den Predigeren in Zeitt der Rechnung vor seine gerechtigkeit der auffsichtigung 12 gemeiner alb. zalt werden sollen. Zum

3. will vnd ordinire Ich, das alles das Jenige Waß alßdan auß vorgl. Renthen vberig sein wirdt den vier meinen negsten Verwandten, so alhie zu Cöllen sich verhalten die tag eines jedwideren lebens durch bemelten Hrn. Regenten zalt vnd gleich außgetheilt werden sollen vnd zwaren ein theill soll gegeben werden Catharinae Fluggen meiner von meinem Broder Philips Nichten, das ander Theil aber deren Schwester Euen Fluggen, das Dritte aber soll haben Mein Neeff von meinem Broder Arnoldt Petrus Fluggenius Pistor. Endtlich das Vierte theill soll haben meine von meiner Schwester Nichte Christina. Nach todt aber eines auß den Vieren soll deßen antheill den drey anderen noch lebenden ahnverwachßen. Nach todt aber eines auß den Dreyen soll solches drittengetheils anerwachßen den zwey noch lebenden Personen. Wan dan auß den Zweyen Personen eine verstorben; will vnd ordinire Ich

das zu ewigen Zeiten ein Student darzu genohmen werde vnd einer in des anderen platz gestellt werden solle, welcher vor sein vnderhalt jarlichs den halben theill vorschriebener Renthen haben solle. nach todt aber meines letzten verwanten soll derselbe jarlichs die gantze Summ genießen. Zum

4. Will und ordinire Ich das niemandt zu dieser Fundation angenohmen werde, welcher nicht in stehender Ehe ehrlich gebohren auch solchen Verstandts vnd geschicklichkeit das Er sein anbefollenes ambt folgender gestalt verrichten könne. Zum

5. will vnd ordinire Ich, das welche auß meinen Verwanten sich ahnerbieten wurden vor allen anderen den vorgang haben sollen, vnd sobaldt sie zu der Schull Grammatica bequem besitzen sollen soll demselben in der Bursen platz gegeben werden vnd dieser Renten also baldt genießen vnd vortahn bis zu dem Meisterstandt vnd wan sie zu dem Meisterstandt bequem und von dem Ehrw. Hrn. Regenten zugelaßen werden, sollen sie dieser Renthen nach der Promotion in der Burßen biß zu der Lizentiatschafft genießen. Wan sie aber die Promotion den Nachfolgeren zu nachtheill auffschauben oder versäumen wurden, soll der Herr Regent nicht die Promotion sondern die gesatztte Zeitt ansehen. Zum

6. will und ordinire Ich, das der besitzer alsolcher Fundation nach dem gesetz der Montaner Bursen lebe, vor mein, meiner Eltern vnd Verwanten Seelenheill die Ihme vom Hrn. Regenten aufferlagte gebet taglich spreche vnd zu mehrung vnd Beschetzung der Catholischen Religion seine studirung richte. Endtlich

7. will vnd ordinire Ich das auff den Fall wan vorschl. Bursch von dem Feindt solle eingenohmen oder verandert werden gegen meinung des Stifters oder das die Disciplin gentzlich solte hingenohmen werden, soll der Prior zu den Predigeren macht haben, die Renthbrieff nach sich zu forderen vnd diese Fundation einer anderer Catholischer Burßen wo sie gehalten werden konne zu vbertragen. Vnd zwaren nach todt der vorbemelter Personen soll das Recht der Benennung sein ahn meinem obgl. Neffen Petro Fluggenio Pistoren so lang der Im leben. nach todt dessen soll das Recht der Benennungh zu ewigen Zeiten haben der Pastor vnd Kirchmeister oder Prouisor der Pfarkirchen zu Echtz sampt zweyen der Eltisten Scheffen so zur Zeit im Dorff Echtz meinem Vatterlandt residiren vnd wohnen, Jedoch so lang Jemandt auß meiner Verwandtschafft vberig so dieser von mir bestifften

Portion zu genießen begert, den Vorzug vnd erste platz habe vnd Jeder Zeit von dem herrn Regenten angenohmen werde. Die zweite platz sollen haben die Sohn auß dem Dorff Echtz meinem Vatterland vnder der Herrschafft Mierath nahe bei Deuren Ehelich geboren, welche doch meinen Verwanten weichen vnd platz geben sollen. Wan nun dieser kene vorhanden sollen den Jenigen so auß der Herrschafft Mieradt sich angeben vnd bequem sein würden platz gegeben werden, welche auch meinen Verwandten vnd den so auß dem Dorfe Echtz sich angeben würden weichen vnd platz geben sollen. Wan aber viele sich zugleich beym Hrn. Regenten sich angeben vnd präsentiren würden, soll die bemelte Bursch freie macht haben, einen auß denselben der ahm Wirdigsten vnd geschicklichsten zu erwehlen vnd zu dem endt soll stracks nach meinem Todt Copey des Instruments von dieser Fundation dem vorgl. Pastoren Kirchenmeistern vnd 2 Eltisten Scheffen in glaubwürdiger Formb durch meine Trewhenderen vberschickt werden vnd in der Kirchen oder Scheffen Kist zu ewigen Zeiten verwahrt werden. Vnd diß ist das Jenige welches Ich pitte das fleißig gehalten vnd in obacht genommen werde vnd wollen die Herrn Regenten mit allem Fleiß darahn sein, das sie bey Fundation thuen, wie sie wollen das Ihnen geschehe vnd dem Besitzer dieser Fundation vor allem befehlen vnd einbinden das Er nach dem gesetz der burßen lebe, vor mein meiner Elteren Bruder vnd Verwanten seelen Heyll die aufferlagte gebett taglicht verrichte vnd zu mehrungh vnd Verthetigung der Catholischen Religion seine studirung richte.

Vnd Ich Thomas Fluggenius will das diese meine fundation crefftig vnd bestendig seye in Jedwiderem Gerichtt vnd auff alle weiß vnd manier vnd da Jemandt dieselbe vmbzustoßen vnd zu verkehren vnderstundte, derselbe soll ahm iungsten gerichtztagh dauon Rechenschaft geben.

In Vrkundt der Warheit hab ich dieß alles mitt eigener Handt geschrieben vnd vnderschrieben auch den Ehrw. vnd Hochgelehrten Herrn Gwaltherum Xylandrum der H. Schrifft Doctoren ietziger Zeit Vorsteheren der Montaner Burßen gebetten das Er selbige Fundation annehmen mitt seinem sigell vor sich und in nahmen seiner Nachfolger versiegelen wolle welches also geschehen in obgl. Jahr nach Christi geburth 1612 den 5. Tag Aprilis.

(gez.) Thomas Fluggenius von Deuren vnwierdiger Pastor St. Pauli.

65. Frangenheim. Eine Portion zu 57 Thlr. 20 Sgr. Der auf dem Büscher-Hofe bei Grefrath verstorbene Johann Friedrich Frangenheim, der Theologie Lizentiat und Pfarrer zu St. Columba in Köln, errichtete mittelst einer vor dem Königlichen Notar Herrn Peter Joseph Hermens zu Wevelinghoven am 16. August 1826 aufgenommenen Testaments-Urkunde folgende, unter dem 25. Nov. 1827 höheren Orts genehmigte, Stiftungen in terminis:

Von meinem zu hinterlassenden Vermögen bestimme ich ein Kapital von 15000 Reichsthalern Kölnisch, Behufs folgender Stiftungen, deren Fonds vor und nach und in der Ordnung, wie sie angegeben sind, aus den Zinsen besagten Kapitals gebildet werden soll.

1. Die Kapital-Summe von 660 Reichsthlr. Kölnisch für die Abends-Andacht, so an den Sonn- und Feiertagen, nach der Komplet und des Donnerstags nach dem öffentlichen Gottesdienste, in der neuen Mutter-Gottes-Kapelle, in der St. Columba-Kirche in Köln gehalten wird. Aus den zu 5 vom Hundert berechneten Zinsen dieses Kapitals erhält der dienstthuende Geistliche jährlichs 25 Reichsthaler, der Küster $3\frac{1}{2}$ Reichsthaler, die Kirche $1\frac{1}{2}$ und der Rendant für Empfangsgebühren 3 Reichsthaler.

2. Die Kapitalsumme von 230 Reichsthlr. kölnisch für 2 an den Festtagen Kreuz-Erfindung und Kreuz-Erhöhung jährlichs in der Kirche St. Columba coram exposito sacramento zu haltende Hochämter. Nach jedem Hochamte werden die Psalmen Miserere et de Profundis vom Chor mit der Orgel abwechselnd gesungen; hierauf singt der Celebrans folgende Versen und Collecten:

Salvos fac servos tuos etc. domine non secundum peccata etc. Oremus a. Deus cui proprium est etc. b. fidelium Deus etc. c. Deus qui culpa etc. d. Omnipotens sempiterne etc.

Aus den zu 5 vom Hundert berechneten Zinsen dieses Kapitals erhält der Celebrans 2 Reichsthlr., die Vicarien einen Reichsthlr. 20 Stüber, die Chorsänger und der Organist 3 Reichsthlr. 36 Stüber, der Calcant 24 Stüber, die Glockenzieher 36 Stüber, die Kirchenfabrik 2 Reichsthlr. und der Rendant für Empfangsgebühren 34 Stüber.

3. Die Kapital-Summe von 2000 Reichsthaler Kölnisch, für die Armen und Bedürftigen meiner Familie, so in gerader Linie von Heinrich Frangenheim und Anna Maria Zilliken abstammen, welche nach der Verfügung und Bestimmung

der Fundations-Inspectoren die jährlichen Zinsen des besagten Kapitals genießen und beziehen sollen.

Vorerst soll mein Bruder Joseph Frangenheim, Rothgerber zu Weißweiler, dessen Ehefrau, geborene Müller, und nach deren Tod die Kinder derselben die Zinsen dieses Kapitals ausschließlich beziehen. Sollten späterhin keine Armen in der Familie existiren, welche gerechten Anspruch auf diese Unterstützung machen könnten, oder würden die Zinsen nicht erschöpft werden, so sollen die Zinsen zum Kapital geschlagen werden. Der Empfang dieser Zinsen soll derjenigen Armen-Anstalt übergeben werden, welche die Fundations-Inspectoren dazu am geeignetesten halten werden und wobei es denselben unbenommen bleiben soll, diesen Empfang bei veränderten Verhältnissen einer andern Anstalt zu übertragen. Die Auszahlung dieser Zinsen kann nur auf Anweisung der Fundations-Inspectoren geschehen. Der zeitliche Empfänger erhält für Empfangsgebühren 5 Reichsthlr.

4. Die Summe von 2000 Reichsthaler Kölnisch, Behufs einer Studien-Stiftung für den nächsten Verwandten dieser nämlichen Familie, welcher das 10te Lebensjahr erreicht hat und fähig ist, in die unterste Klasse eines Collegiums einzutreten.

Bei gleichen Verwandtschaftsgraden und sonstigen Qualificationen soll der fähigste und gesittetste den Vorzug haben und der zeitliche Director des Jesuiten-Gymnasiums in Köln darüber erkennen.

Der Genuß dieser Fundation soll 10 Jahre dauern, die Inspectoren derselben sollen gleichwohl befugt sein, diese Zeit um ein oder 2 Jahre zu verlängern, wenn der dazu ernannte Canditat in den bestimmten 10 Jahren seine Studien nicht abgemacht haben sollte; der Portionist hat die Verpflichtung alle Tage die Psalmen Miserere et de profundis für meine Seelenruhe zu beten.

Die Kinder meines Neffen Johann Friedrich Efferth, Bürgermeister von Holzheim, sollen, in so ferne sie sich dazu qualifiziren, vorzugsweise hierin berücksichtigt werden.

Für den Fall, daß in der Familie kein geeignetes Subject wäre, so soll der Genuß dieser Stiftung einem in der Pfarre St. Columba gebürtigen, dürftigen, dazu geeigneten Schüler verliehen werden; derselbe jedoch gehalten sein, sobald sich in der Familie selbst ein fähiges Mitglied vorfinden und melden wird, auszutreten; würde diese Anmeldung im Laufe des Schuljahrs geschehen, so soll der Austritt erst nach vollendetem Schuljahre im Herbste geschehen.

Der Empfang der Zinsen dieses Kapitals soll dem Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds in den Jesuiten gegen 5 pCt. Empfangsgebühren übertragen werden.

5. Die Kapital-Summe von 1050 Reichsthaler Kölnisch, für eine Fundation für ein Mädchen von 10 Jahren aus der nämlichen Familie im nächsten Verwandtschaftsgrade, um im Lesen, Schreiben, Rechnen, Religionslehre und weiblichen Handarbeiten unterrichtet zu werden.

Der Genuß dieser Fundation soll 6 Jahre währen und bei gleichen Verwandtschaftsgraden die älteste vorgezogen werden.

Die Portionistin wird von den Inspectoren angenommen und auf die Bescheinigung derselben, daß die Portionistin ihrer Verpflichtung Genüge geleistet hat, erfolgt die Auszahlung der Zinsen, deren Empfang der vorbenannten Verwaltung gegen 5 pCt. Empfangsgebühren ebenfalls übergeben werden soll.

6. Die Kapital-Summe von 6500 Reichsthaler Kölnisch, für 6, jede Woche in der Kirche zu Soller zu lesende Messen, deren eine am Sonntage und die andern an den übrigen Wochentagen gelesen werden sollen; würde in der Woche ein Feiertag einfallen, so muß dieser dazu genommen werden An den Sonn- und Feiertagen soll diese Messe im Sommer des Morgens um 6 und im Winter um 7 Uhr und an den Wochentagen im Sommer um 5 und im Winter um 6 Uhr anfangen, jedoch mit Ausnahme des Donnerstags, wo die Messe um 7 Uhr anfangen soll; an diesem Tage soll dieselbe cum expositione Sacramenti Statt haben und Celebrans nach dem letzten Segen die Psalmen Miserere et de profundis mit den gewöhnlichen Versen und Collecten beten. Der Titular soll ferner jeden Abend im Sommer um 6 oder 7 und im Winter um 4 oder 5 Uhr nach der Bestimmung des zeitlichen Rectors der Kirche den Rosenkranz und die Lauretanische Litanei beten. Er ist ferner verpflichtet, in der Gemeinde zu residiren, im Falle einer Krankheit aber ist er von allen Obliegenheiten und Verpflichtungen dispensirt.

Diese Stiftung ist bestimmt, für den nächsten Verwandten und Geistlichen in der Familie, sollten deren im nämlichen Grade zwei vorhanden sein, wovon der eine curatus und der andere nicht curatus wäre, so soll letzterer den Vorzug haben, von zweien Curatis soll der Aelteste vorgezogen werden. Wenn einer von der Familie Theologie zu studieren angefangen hat, so soll derselbe befugt sein, diese Stiftung als titulus ordinationis in Anspruch zu nehmen und bis zum Antritt die Obliegenheiten derselben durch einen andern versehen zu lassen.

Die Verwaltung dieser Stiftung soll nach den bestehenden Gesetzen regulirt werden.

Aus den Zinsen dieses Kapitals erhält der Titular 300 Reichsthaler, die Kirchenfabrik 8 Reichsthlr. 45 Stüber und der Empfänger derselben 16 Reichsthaler 15 Stüber.

7. Die Kapital-Summe von 4000 Reichsthlr. Kölnisch, zur Dotirung einer neu zu errichtenden Succursal- oder Anner-Kirche oder einer Vicarie, nach der Auswahl des Erzbischofs. Zur Bedienung derselben soll das vorhandene, dazu qualifizirte Familien-Mitglied den Vorzug haben.

8. Die Kapital-Summe von ein Tausend Reichsthaler für die armen Schulkinder der St. Columba-Pfarre in Köln und zwar halb für die Knaben und halb für die Mädchen. Verwaltung und Empfang ist dem Kirchen-Vorstande von St. Columba übertragen, die Austheilung dieser Stiftungsgelder soll durch den zeitlichen Pfarrer geschehen.

9. Desgleichen 1000 Reichsthlr. Kölnisch, für die Kranken gedachter Pfarre, welche ebenfalls vom Kirchenvorstande derselben verwaltet und empfangen werden soll.

Die Vertheilung geschieht ohne Berechnung durch den zeitlichen Pfarrer und seine Vicarien.

10. Nachdem vorstehende Stiftungen gebildet sind, werden aus den ferner eingehenden Zinsen des Stiftungs-Kapitals in der nämlichen Art und Ordnung wie vorstehend neue Stiftungen creirt, womit bis zu ewigen Zeiten fortgefahren werden soll; jedoch mit Ausnahme der sub Nro. 2 vermeldten Stiftung von zwei Hochämtern, welche nicht mehr und jener sub Nro. 1 bemerkten, welche nur noch einmal für die Kirche zu Froitzheim formirt werden soll.

11. Das Stiftungs-Kapital ad 15000 Reichsthaler Kölnisch, soll binnen einem Jahre nach meinem Tode auf Betreiben des Testaments-Executors ausbezahlt und gegen hypothecarische Sicherheit angelegt und ausgethan werden. Und soll der Herr Erzbischof gebeten werden, mit der Erhebung der Zinsen und der Verwendung derselben, wie vorgemeldet, den zeitlichen Oeconom des erzbischöflichen Seminariums, gegen eine jährliche Renumeration von 50 Reichsthaler Kölnisch, zu beauftragen.

Sollte dieser Bitte wider Verhoffen nicht Genüge geleistet werden, so soll der Testaments-Executor sich mit den Fundations-Inspectoren über die deshalb zu ergreifenden Maaßregeln berathen und benehmen.

12. Der zeitliche Pastor von St. Columba und die zwei Aeltesten aus der vorbenannten Familie Frangenheim bilden die Inspectoren dieser Fundationen; zum erstenmal ernenne ich dazu den Herrn Hermann Joseph Efferß, Notar in Cleve und Johann Friedrich Efferß, Bürgermeister in Holzheim.

13. Zum Executor meines gegenwärtigen Testaments ernenne ich den Hrn. Johann Wilhelm Meuser, Kaufman in Köln; demselben sollen alle Auslagen vergütet und für seine Bemühungen ein Honorar von 200 Reichsthlr. Preußisch Courant ex Massa bezahlt werden.

Bemerk. Die Geschwister des vorbesagten Stifters oder deren Deszendenten, denen nach der Anordnung desselben alles Mo- und Immobilar-Vermögen theils dem Eigenthum theils der Nutznießung nach zugewendet ist, sind folgende:

a. Sein Bruder Peter Frangenheim, Vicar in Köln.
b. Die Kinder seiner verstorbenen Schwester Anna Margaretha Frangenheim, verehelichte Efferß.
c. Die Kinder seiner verstorbenen Schwester Margaretha Frangenheim, verehelichte Diepenheuer.
d. Die Kinder seiner Schwester Cäcilie Frangenheim, Wittwe von Theodor Prönen, und
e. Die Kinder seines Bruders Joseph Frangenheim;

welche Notiz der daraus hervorgehenden Verwandtschafts-Verhältnisse wegen hier beigefügt ist. —

66. Frings, Henrici. Eine Portion zu 36 Thlr. 16 Sgr. Ueber die von Heinrich Frings, S. J., Regens des dreigekrönten Gymnasiums, errichtete Stiftung lassen wir nachstehend dessen testamentarische Disposition vom 7. April 1778 wörtlich folgen.

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreifaltigkeit des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

§. 1. Da mir nichts gewisser, als der Tod, nichts ungewisser, als die Sterbstunde, als mache ich, da ich durch die Gnade Gottes bei völligen Leibes- und Seelenkräften bin, hiemit mein Testament. Den Leib wolle man zur Erde bestatten nach dem Gebrauche der katholischen Kirche, deren wiewohl unwürdigsten Sohn ich mich bekenne.

Meine unsterbliche Seele befehle ich in deine Hände, o himmlischer Vater! und bitte deine unendliche Majestät, du wollest meine unzählbaren Fehler und Nachlässigkeiten verzeihen.

§. 2. Meinem hochwürdigsten Erzbischofe und der Domkirche legire oder vermache ich einen Turnisch oder dessen Werth (8 Albus) jedem ein für allemal zu bezahlen.

§. 3. Dem mathematischen Museum legire oder bescheide ich das große Besteck, welches die Gestalt eines Buches in folio hat und will, daß es darin immer aufbehalten, auch kein einziges aus den eingeschlossenen Instrumenten aus was fürley Vorwande veräußert werde. Eben so vermache ich demselbigen Museum die mathematischen und philosophischen Bücher, wie auch einige andere mathematische Instrumente, (ausgenommen den silbernen Sonnenring) welche ich mir angekauft habe. Diejenigen Bücher aber, so von der Rede- und Dichtkunst handeln, oder dazu gehören, vermache ich dem Gymnasium zum Gebrauche der Professoren und sollen mit den übrigen aufbehalten werden auf dem ersten Zimmer zur rechten Hand bei den Hauptstiegen im untersten Gange, in dem Bücherkasten, welchen ich zu dem Ende habe machen lassen.

§. 4. Demjenigen, welcher mir in der letzten Krankheit aufwarten wird, vermache ich mein kurzes Kleid, sammt 6 Hemden.

§. 5. Zween lange Röcke und 12 Hemder bescheide ich dem Herrn Johann Wilhelm Kerzmann, Frühmesser zu Wormersdorf; allen übrigen geringen Hausrath, auch leinene und wollene Kleider und was dazu gehöret, bescheide ich dem Jacob Bürgers, seiner Frau und Kindern, beinebens wann dieselbigen mir noch an vorgestrecktem Gelde etwas sollten schuldig bleiben; das sei ihnen vermacht und geschenkt. Das alte, zu Antwerpen gedruckte Breviar gebe man demselbigen Herrn Johann Wilhelm Kerzmann; das neue, zu Lüttich ausgegangene, mit dem Diurnale demjenigen Professor, oder im Weigerungsfalle einem andern Priester, welcher für mich 30 Messen lesen wird.

§. 6. Ich verlange und bitte alle in der Stadt sich aufhaltenden in Christo liebste Brüder und Mitglieder der Gesellschaft Jesu, wie auch die Professoren unseres Gymnasiums, gleich nach meinem Absterben 6 Messen zu lesen gegen gewöhnliches Stipendium.

§. 7. Um eine Jahrmesse zu Erstdorf in der Pfarrkirche, wo ich durch den heiligen Tauf zum ewigen Leben bin wiedergeboren worden, zum Troste meiner und meiner Eltern, Verwandten, wie auch deren, welche aus dieser Pfarr vormal in der preiswürdigsten Gesellschaft Jesu sich Gott gewidmet haben, zu stiften, vermache ich 20 Reichsthaler zu 80 Albus, welche von dasigem Herrn Pastor zu dem Ende auf jährliches Interesse sollen ausgethan werden. Und weil nach dasiger Gewohnheit, um dergleichen Jahrmesse zu errichten 12 Reichs-

thaler hinlänglich sind, so ist mein Wille, daß während dieser Messe, welche am ersten bequemen Tage nach St. Michael möge gehalten werden, die Namen dieser Verstorbenen abgelesen und der Gegenwärtigen Gebet für dieselben begehrt werde. Nämlich für die Priester R. R. P. P. Ludgerus Kerzmann, gestorben zu Düsseldorf den 28. August 1757. 2. Henricus Frings. 3. Petrus Pesch. 4. Casimirus Cremerius, gestorben zu Düsseldorf den 13. October 1769. 5. Matthias Pesch. 6. Michael Cremerius, gestorben zu Bonn den 21. Dezember 1777. 7. Joannes Josephus Pützfeld, gestorben zu Köln den 5. Jänner 1776. 8. Matthias Best, wirklicher Pfarrherr daselbst. 9. Matthias Kerzmann, gestorben zu Neuß als Professor, den 29. November 1757. 10. Bruder Henricus Kolvenbach. 11. Bruder Matthias Brenner.

§. 8. Meinen beiden Schwestern Gertrudis und Adelheidis, vermache ich 10 Reichsthaler einer jeden ein- für allemal zu geben.

§. 9. Zum Erben meiner geringen Habschaft, so das Hauptstück eines Testamentes ist, setze ich eine kleine Fundation, deren Administrator, Receptor und Inspector soll sein der zeitliche Regens Gymnasii trycoronati. Demselben bestimme ich für seine Mühe den 15ten Pfennig der jährlich einkommenden Zinsen. Zum Co-Inspector ernenne ich den Wohlehrwürdigen Herrn Scholaster zu St. Aposteln, welchem auch alle 4 Jahre auf dieselbe Weise, wie bei der Deelischen und Jouckischen Fundation gebräuchlich ist, die Rechnung soll eingehändigt werden, welchem Regens wegen der Arbeit, dieselbe zu untersuchen und zu unterschreiben, einen Thaler oder 52 Albus zu geben hat.

§. 10. Zur Erhaltung und Vermehrung der Fundation sollen jährlich 5 Reichsthaler zurückbehalten werden. Von den übrigen Geldzinsen soll der dritte Theil meiner Schwester Gertrudis, weil sie Wittib ist, dargereichet werden, wann sie mich überleben wird, nach ihrem Tode dem Alumno.

§. 11. Der andere dritte Theil soll zukommen dem Jacob Bürgers und seiner Ehefrau Maria Margaretha Kerzmanns, meiner Schwester Tochter. Auch nach dem Tode eines von beiden hat der oder die andere diesen Theil ganz zu erwarten und zwar auf Lebenszeit. Nach Beider Hintritte aus dem Leben soll dieser Theil den Töchtern Jacobi Bürgers, nämlich der Agnes aus der ersten Ehe (und darum mit mir in keiner Blutfreundschaft steht) fort der Gertrudis Bürgers aus der 2ten Ehe, wegen der ihren Eltern treu geleisteten Dienste

jeder zur Hälfte ausgezahlet werden und zwar so lange, als sie losledigen Standes sind: wann sie heirathen, so haben sie nichts mehr zu erwarten. Wird eine von diesen den geistlichen Ordensstand antreten, soll derselben jährlich 5 Reichsthaler zeitlebens gereicht werden; das übrige von ihrem Antheile wird des Studenten Portion zuwachsen.

§. 12. Diesem Studenten aus der Nachkommenschaft meiner beiden Schwestern soll also der übrige dritte Theil anfangs gewidmet sein; er muß aber in Gymnasio trycoronato dahier und nirgend anderswo dem Studieren obliegen. Es ist mein ernstlicher Wille, daß er in die erste Classe nicht aufgenommen werde, als da er in der lateinischen Sprachkunst recht wohl unterwiesen wird gefunden werden. Und damit der Begierlichkeit der Eltern, welche, um eine Portion zu erhaschen, die Söhne, obschon nicht genug unterrichtet, hinzuführen, muß er wenigstens 12 Jahre alt sein, oder doch solches Alter, wann er in der ersten Classe ist, erreichen; es wäre dann Sache, daß in ihm eine besondere Fähigkeit und Wissenschaft der lateinischen Sprachkunst gefunden würde, welches dem Herrn Regenten zu bestimmen überlassen wird.

§. 13. Der Alumnus wird anfangen, diese Fundation zu genießen, nachdem er ein halbes Jahr das Gymnasium wird betreten haben (zu was fürlei Classe er aufgenommen sein möge) und solche Proben seiner Emsigkeit, Fortganges, besonders in der Gottesfurcht, von sich gegeben hat, daß man mit Fuge etwas Gutes von ihm zu erwarten hat. Wird er fortfahren, in allem genug zu thun, so möge er, nachdem er die Philosophie fleißig gehöret, auch zum Doctor oder Magister artium (welcher Ehre er sich würdig zu machen bestreben soll) öffentlich ist ernannt worden, noch 3 Jahre dieser Portion theilhaftig sein, um sich auf die h. Schrift und Gottesgelehrtheit auch die geistliche Rechten zu legen.

Folgends werden dem Alumnus nach abgemachten untern Schulen 5½ Jahr (wann er als Logicus ins Gymnasium eingetreten ist), oder so er die Rhetorik dahier vollendet hat, 6 Jahre vergönnet. In der Theologie soll er täglich 2 Lectionen beiwohnen und zwar unter zweien Professoren Gymnasii trycoronati (es sei dann, daß aus einer von mir nicht vorgesehenen Ursache der Herr Regent ein anderes wollte oder zuließe). Auch soll er ein gutes Zeugniß von denselben seines beharrlichen Fleißes und Fortganges dem Herrn Regenten zuvor aufweisen, ehe er von demselben Geld zu erwarten hat. Der Alumnus soll in den untern Schulen sowohl, als in den

obern bei angehendem November zur bestimmten Zeit sich einfinden, auch im September, nicht eher abgehen, als nach gehaltener letzter Defension oder wann er in den untern Schulen ist, nach ausgetheilten Ehrenbüchern. Wird er dieses nicht halten, so ist Regens befugt, ihm nach Verhältniß der Zeit von seiner Portion abzuziehen, kurz, er soll sich bestreben, daß er meine Erwartung erfülle und der Herren Regenten und Professoren Gewogenheit und Lob sich erwerbe.

§. 14. Wann der Alumnus zur Zeit der Theologie ins Seminarium geht, fährt er fort, zu genießen, wie auch, wann er noch Philosophus einen Ordensstand antritt, die ganze Zeit des Noviziats; überdies wann er gleich auch nach vollendeter Theologie d. i. ehe ein anderer als Alumnus aufgenommen ist, das Seminarium oder Noviziat eingeht, soll ihm noch eine Portion zum Behufe der Kosten gereichet werden. Wann es der göttlichen Barmherzigkeit gefallen wird, (gleichwie ich fest vertraue, daß es geschehen werde) die liebwertheste Gesellschaft Jesu in vorigen Stand zu setzen und der Alumnus dieses von so vielen Päbsten, auch von dem großen Kirchenrathe zu Trient gelobte und bekräftigte Institut erwählen wollte, soll er währendem Noviziat zu genießen haben, wie in der Theologie. Ebenfalls, wenn er nach geendigter Theologie und empfangener Priesterweihe bei dermaligen Umständen des Gymnasiums, ehe ein anderer Alumnus ist angesetzet worden, als Professor das Lehramt antritt, wird er noch eine Portion zu empfangen haben; jedoch will ich demselben hierdurch seine Freiheit des bürgerlichen Rechtes Gelehrsamkeit oder der Arzneikunst obzuliegen, nicht benehmen, in welchem Falle er nach erlangtem Grade Magisterii am Ende des Herbstmonats von der Fundation abgehen und einem andern Platz geben soll.

§. 15. Der Alumnus wird täglich die Psalmen Miserere und de profundis sammt dem Gebete fidelium Deus etc. zum Troste des Fundators, seiner Eltern und Verwandten andächtig hersagen; zu demselbigen Ende soll er während seinem Aufenthalte zu Köln am 3ten Sonntage eines jeden Monats in der Kirche Patrum nuper societatis Jesu nach verrichteter Beicht die heilige Communion empfangen, wonach er vom Regenten 10 Albus oder einen Schilling zu erwarten hat. Hiermit aber will ich desselben Gewissen nicht beschweren.

§. 16. Wird der Alumnus mehrere oder auch ein Ehrenbuch am Ende des Jahres erlangen, so sollen ihm 52 Albus gereicht werden; auch wann er die philosophischen Sätze, wie monatlich zu geschehen pflegt, mit Lobe wird vertheitigen, sollen

dem Herrn Professor 2½ Reichsthaler, am Ende aber wegen der zu verwendenden Kosten demselbigen Herrn Professor 5 Reichsthaler gegeben werden, dem Alumnus 1 Reichsthlr.

Auch soll dieser mit allem Fleiße sich auf die Mathematik begeben und dieser so herrlicher als nützlicher Wissenschaft jährlich eine öffentliche Probe geben. Dem Herrn Professor weise ich dafür an 2 Reichsthlr., dem Alumnus 52 Albus. Im dritten Jahre der Philosophie nach Lichtmessen möge der Alumnus am füglichsten die Zeit anwenden, um die französische und italienische Sprache zu erlernen, damit er dieser beiden Nationen gute Schriftsteller verstehe und zur Wißbegierde ermunteret werde; ich sage gute Schriftsteller, dann es sei ferne von ihm, daß er unverschämte unsre heil. katholische Religion lästernde Bücher in die Hände zu nehmen sich würdige. Beinebens sollen dem Alumnus die Universitätsgelder, als: jura depositionis (zu 2 Thaler), matriculae, utriusque examinis, baccalaureatus et Magisterii aus der Fundation bezahlt werden. Würden vielleicht die Einkünften nicht hinlänglich sein, ihm diese Gelder sammt der Portion zu reichen, so dürfe der Herr Regens die Universitätsgelder aus jenen Pfenningen nehmen, welche ich oben §. 10 angewiesen habe, die Fundation zu erhalten.

§. 17. Meine Blutsfreunde sollen diese Fundation wechselweise oder einer um den andern genießen, also, daß wann einer aus einem Stamme einer meiner beiden Schwestern die Theologie abgemacht hat, oder aus was fürlei Ursache von der Fundation abgegangen ist, (er möge zuvor wenige oder viele Jahre sie benutzet haben) daß, sage ich, alsdann aus dem Stamme der andern Schwester ein tauglicher Sohn angenommen werde; sollte sich aber keiner darin befinden, möge ein Sohn aus dem vorigen Stamm so lange auf der Fundation studieren, bis einer für seinen Stamm sich darstellt, um in das Gymnasium aufgenommen zu werden, welchem dann jener nach einem halben Jahre weichen muß. Und dieses soll der, welcher für einen andern Stamm den Genuß der Fundation begehrt, schrifllich versprechen. Wann zween verwandte Jünglinge aus demselbigem Stamme zugleich die Fundation verlangen, auch ein jeder zu der Classe, für welche er sich darstellt, fähig gefunden wird, soll derjenige den Vorzug haben, mit welchem zuerst die Tauf-Ceremonien sind vorgegangen, welches aus den Zeugnissen der Herren Pastoren zu ersehen ist, sie mögen übrigens in gleichem oder ungleichem Grade mir verwandt sein. Soll dieses auf denselbigen Tag

geschehen sein, wird die Portion unter ihnen gleich getheilet werden, welches auch in andern Zufällen, welche ohne Prozesse nicht mögen geschlichtet werden, zu halten ist.

§. 18. Nach dem tödtlichen Hintritte meiner Schwester Gertrudis soll dieser dritte Theil dem Alumnus zufallen; ebenso nach dem Tode der Eheleute Jacob Bürgers und Maria Margaretha Kerzmann, wie auch der beiden Töchter Agnes und Gertrudis wird auch dieser Theil dem Alumnus zuwachsen, gemäß §. 11.

§. 19. Der Alumnus soll mit allen Kräften sich befleißen, durch Erlernung der Sprachen und nützlichen Wissenschaften, sonderlich aber durch einen tugendsamen, recht christlichen Lebenswandel zu einem tauglichen Werkzeuge sich zu bilden, die Ehre Gottes und der Nächsten Heil zu befördern; dann zu diesem Ende habe ich ihm diese Hülfsmittel zum Studieren zu verschaffen gesucht. Deßwegen soll er Alles, was der christlichen Andacht und Wohllebenheit zuwider ist, als: Faulheit, Kartenspiel, Wein- und Bierschenken, Comödien nicht anders als Gift- und Pestseuche verabscheuen, fliehen und verfluchen. Auch soll er keiner Bücher sich bedienen, es sei dann, daß er sich darüber eines gelehrten und klugen Mannes Raths erholt habe. Soll er gegen diese Pflichten widerspenstig handeln, hat der Regens Gewalt, nachdem er ihn 2 bis 3 mal schriftlich mit beigesetztem Tage ermahnet hat, ihm die Fundation zu benehmen und einen andern Alumnus aus dem andern Stamme anzusetzen, oder in Abgange dessen einen aus demselbigen Stamme oder auch in Ermangelung dieses einer Tochter aus dem andern oder selbigem Stamme (nach dem §. 22) die Portion zukommen lassen, oder letztens zur Vermehrung der Fundation zurücklegen, ohne daß es dem abgesetzten Alumnus erlaubt ist, zu was fürlei Richter sich zu wenden.

§. 20. Und überhaupt wann wegen dieser Fundation ein Zweifel entsteht, so wolle der Herr Regens den Streitpunkt mit beigefügten Ursachen schriftlich auffsetzen und darüber einen professorem theologiae Gymnasii trycoronati und einen Rechtsgelehrten zu Rath ziehen. Was diese Drei beschließen werden, dabei soll es der Alumnus und seine Eltern bewenden lassen und keine Macht haben, bei was fürlei Richterstuhl einen Rechtshandel anzurichten. Würden sie sich dessen unterfangen, so soll ihnen erklärt werden, daß sie sachfällig seien, auch alles Einkommen ihnen zu entziehen und ein neuer Alumnus oder Alumna (wie §. 19 ist gesagt worden) anzu-

nehmen sei; dann ich will durchaus nicht, daß wegen dieser milden Stiftung weder meine Blutsfreunde, noch der Herr Regens mit Zanken und Prozessen sollen verwickelt werden. (Man siehe auch §. 17).

§. 21. Weil ich durch lange Erfahrniß bin belehret worden, daß meistens Streit und Rechtshändel daraus entstehen, weil man, wo nicht am Anfange, doch nach geraumer Zeit nicht genug wissen kann, welchen das Recht der Blutfreundschaft, die Fundation zu genießen, gestattet, deßwegen setze ich die Namen derjenigen Eltern, deren Kinder und Kindeskinder dazu berechtigt sind, mit eigener Hand hiehin, welche ich auch in einem besonderen Stammregister nach meiner Art angeführet habe:

Hermann Frings und Christina Klefuß, Eheleute zu Erstdorf, Amtes Neuenahr; aus zehn Kindern sind 7 entweder in der Kindheit oder angehender Jugend gestorben, drei zum Stande gekommen.

I. Maria Gertrudis Frings hat geheirathet Joan Peter Kerzmann aus Erstdorf; es sind großjährig geworden:

A. Maria Christina Kerzmann, hat aus der ersten Ehe kein Kind hinterlassen; aus der zweiten Ehe mit Edmund Rein 2 Söhne,
1. Heinrich Rein, geboren im Jahre 1765.
2. Joan Rein, geboren 1767.
auch hat sie
3. eine Tochter Maria Margaretha.

B. Reverendus D. Joannes Wilhelmus Kerzmann, Vicarius zu Wormersdorf.

C. Henricus Kerzmann, hat zur Ehe Anna Maria Schmitz aus Erstdorf, deren Kinder sind:
1. Johann Joseph Kerzmann, geboren 1758.
2.
3.
4.
5.
6.

D. Maria Margaretha Kerzmann, Ehemann Jacobus Bürgers, so geboren zu Müngersdorf bei Köln, wohnhaft zu Köln.

Kinder:

1. Gertrudis Bürgers, geboren 1756.
2. Ida Bürgers, geboren 1759.

3. Cäcilia; ist, annoch ein Kind, gestorben.
4. Michael Bürgers, geboren 1763.
5. Maria Catharina, ist in der Kindheit gestorben.
6. Maria Agatha, geboren 1767.
7. Anna Maria, geboren

Zu merken, daß Jacob Bürgers aus seiner ersten Ehe eine einzige Tochter Agnes gezeuget, deren Kinder, wann sie vielleicht heirathen sollte, kein Recht zur Fundation haben.

E. Maria Catharina Kerzmann, deren Ehemann Henricus Schmitz aus Erstdorf.

Kinder:

1. Joannes Josephus Schmitz, geboren 1760, gestorben 1778.
2. Agatha, geboren 1762.
3. Maria Gertrudis, ist in der Kindheit gestorben.
4. Joan Wilhelm, geboren 1766.
5. Maria Franziska, geboren
6. Hermann Joseph, geboren
7. Henricus, geboren.

Heinrich Schmitz ist zur zweiten Ehe geschritten mit Barbara Schmid von Gelsdorf. Die Kinder aus dieser Ehe sollen mit den vorigen gleiches Recht haben; theils weil Barbara Schmid meines Vaters Schwester Enkelin ist, theils weil der genannte Heinrich Schmitz meiner Schwester in ihrem Wittibstande immerfort zum Troste auch besonders behülflich gewesen ist, seine beiden Schwiegerinnen zum geistlichen Stande zu befördern, wie nicht weniger viele Mühe angewendet hat, seinen geistlichen Herrn Schwager in den betrübtesten Umständen der Verwirrung seiner Sinne zu verpflegen.

F. Anna Maria, Klosterjungfrau zur Himmelspfort beim Dorfe Schweinheim, Cisterzienser-Ordens, hat Profession gethan 1765.

G. Agatha Kerzmanns, Kloster-Jungfrau daselbst.

Die übrigen 7 Kinder sind in der Kindheit gestorben.

II. Adelheidis Frings, hat zum Ehegatten Michaelen Pützfeld aus Erstdorf. Von zwölf Kindern haben das erwachsene Alter erreicht.

A. Joannes Pützfeld, dessen Ehefrau Sophia Kerners zu Altendorf, Pfarre Erstdorf.

Kinder:

1. Maximilianus Pützfeld, geboren 1754.
2. Agatha, geheirathet mit

3. Maria Christina, geboren
4. Michael Pützfeld, geboren
5. Nivardus, geboren
6. Adelheidis, geboren
7. Maria Catharina, geboren
8. Petrus Josephus, geboren

B. Hermanus Pützfeld, postea Nivardus Ordinis Cisterciensis, professus in Heisterbach. Prior Parthenonis Portae Cöli Obiit 1767 die 13. Februar.

C. Maria Christina Pützfeld, deren Ehemann Christian Best zu Erstdorf auf dem Lindenhofe.

Kinder:

1. Michael Best, geheirathet mit . . . . . . Todtemanns vom Sommersberge, Pfarr . . . . . wohnhaft zu Erstdorf auf dem Lindenhofe.

Es sind schon ihnen geboren:

a. Aloysius Best.
b. Adelheidis.

2. Anna Maria Best, Ehemann Johannes Kallen zu Sechtem bei Walberberg auf der grauen Burg.

Kinder:

a. . . . .
b. . . . . geboren 1778 den 1. Jänner.

D. Joannes Josephus Pützfeld, geboren 1734. Societatis Jesu Sacerdos, professus tradidit humaniores litteras monasterii Eyffliae per quinquennium Hildesii, Paderbornae, ac subin Coloniae Philosophiam; obiit Coloniae Professor Matheseos in Gymnade trycoronata. Anno 1776 die den 5. Januarii.

E. Agatha Pützfeld, Ord. S. Augustini, Klosterjungfer zu Stotzheim.

F. Anna Maria, auch Klosterjungfer daselbst.

G. Petrus Josephus Pützfeld, obiit Rhetor Gymnasii trycoronati. 1762 den 15. October, ist begraben zu St. Paulus in Cöln.

III. Henricus Frings, geboren auf St. Cosmae und Damian im Jahre 1718, getaufet auf St. Michaelis, hat die untern Schulen zu Münstereiffel, die Philosophie zu Köln im Gymnasio der dreien Kronen abgemacht.

Nachdem er Magister artium ernannt worden, ist er auf den nämlichen St. Michaelstag 1737 in die preiswürdigste Gesellschaft Jesu aufgenommen, auf Trier ins Noviziat ge=

schicket worden, wo er 3 Jahre verblieben, nach welchem er zu Coblenz 3 Jahre die griechische und lateinische Sprache öffentlich gelehret hat. Da er wegen öfterer Blutstürzungen dem Lehramte nicht mehr vorstehen konnte, wurde er 1743 auf Köln gesendet, wo er 4 Jahre der Gottesgelehrtheit und h. Schrift oblag. Im Jahre 1746 hat er die erste Messe auf St. Michaelistag zu Köln gehalten. Nach vollbrachtem dritten Probierjahre zur Geiste im Stifte Münster in Westphalen hat er angefangen, auf Befehl seiner Obrigkeit vom November 1748 die Historia, Erdebeschreibung und griechische Sprache fort im folgenden Jahre die Mathematik im Gymnasium der dreien Kronen ununterbrochen, ausgenommen, daß er im Jahre 1752 wegen dieser Wissenschaft Wien besuchet hat, bis auf das Jahr 1767 zu lehren, wo er den 4. Junius als Regens desselbigen Gymnasiums ist ernannt worden, in welchem Amte er besonders, nachdem im Jahre 1773 die Brüderbande der nützlichsten Gesellschaft Jesu sind zerrissen worden, viele Mühe, Sorgen, Bekümmerniß auszustehen gehabt hat. Jedoch hat es dem Vater aller Barmherzigkeit allergnädigst gefallen, das so berühmte Gymnasium gegen alle Anfälle zu erhalten, welchem deßwegen Ehre, Lob und Benedeiung sei in alle Ewigkeit.

§. 22. Nun den obenangeführten, von meinen beiden Schwestern abstammenden Söhnen (und keinen andern) wann sie ehelich geboren, katholisch erzogen, auch die oben §. 12 berührten Qualitäten besitzen, ist das Recht vorbehalten, diese Fundation zu genießen. Sollte es sich auch nach kurzer oder langer Zeit zutragen, daß Andere in den Genuß auf was fürley Weise hineingeschlichen wären, würden sie auch den Namen Frings führen (deren es gar Viele giebt) so sollen sie nach entdecktem Betruge sogleich abgewiesen werden, ohne daß ihnen die aus einem gewiß ungerechten Titel angefangene und fortgesetzte Profession das Mindeste zur Vertheidigung dienen könne. Jedoch sind die von meinen Schwestern herkommenden Töchter hiemit nicht völlig ausgeschlossen, wie ich §. 19 obenhin berührt habe und dahier etwas weitläufiger erkläre, nämlich: in dem Falle, da ein Alumnus auf was fürley Art von der Fundation abgegangen wäre und kein anderer Sohn wegen Alters und Fähigkeit gemäß §. 12 in das Gymnasium könnte aufgenommen werden, alsdann, sage ich, soll eine Tochter zur Fundation gelassen werden. Diese Tochter soll zuerst nicht aus dem Stamme, woraus der Alumnus so eben abgegangen war, entsprossen ist, sondern aus

dem andern genommen werden. Hernächst soll in gleichem Falle eine Tochter aus dem vorigen auserſehen werden, wann auch ſchon daraus der Alumnus, welcher die Fundation verlaſſen hat, ſein Herkommen hätte und alſo fort wechſelweiſe, wie von den Söhnen §. 17 iſt vorgeſchrieben worden.

2. Dieſe Tochter wird zu Hauſe von Kindheit zur Schule anzuhalten ſein, um darin in der chriſtlichen Lehre im Leſen und Schreiben unterwieſen zu werden. Wann nun dieſelbige das 13. Jahr völlig erreichet hat, ſoll ſie mit dem Taufſcheine dem Herrn Regenten perſönlich vorgeſtellt werden, um in das Fundationsbuch eingeſetzt zu werden, wonächſt derſelben von gemeldetem Herrn Regenten 2 Thaler jeder zu 52 Alb. zum Andenken werden gereichet werden.

3. Soll dieſe nunmehr zur Fundation angeſetzte Tochter nicht zu Hauſe hocken bleiben, (es wäre dann, daß ſie in einer Stadt wohnte, wo ſie die nothwendige Unterweiſung erhalten könnte) ſondern nach Münſtereifel oder Ahrweiler oder Köln zu einer öffentliche Schule aufhaltenden geiſtlichen Jungfer geſchicket werden, um noch ferner im Leſen und Schreiben, fort auch nota bene im Rechnen wenigſtens in den vier Gattungen der ganzen Zahlen, ferner im Nähen und Stricken und dergleichen dem weiblichen Geſchlechte anſtehenden Künſten unterrichtet zu werden, worüber dem Herrn Regenten vor Empfahung der Portion ein von der geiſtlichen Jungfer ſelbſt gegebenes Zeugniß mit beigedrucktem ihrem Siegel zu überreichen iſt. Beneben ſoll, um allem Betruge vorzukommen, gemeldetes Zeugniß von daſigem Herrn Paſtoren zur Bekräftigung der wahren Handſchrift der Lehrmeiſterin unterzeichnet werden; dieſem ſowohl als jener ſollen die Eltern der Tochter jedwedern zehn Albus kölniſch, deßwegen anerbieten. Wann aus dem gegebenen Zeugniſſe glaubhaft dargethan iſt, daß dieſe Tochter in obigen Künſten während dem erſten Jahre genugſamen Unterricht empfangen hat, möge dieſelbige im zweiten Jahre bei katholiſchen Herrſchaften in der Küche oder in einem Kaufmanns-Laden dienen, um ſich zur Haushaltung geſchickter zu machen. Alſo hat ſolche Tochter die Fundation 2 Jahre zu genießen. Würde dieſelbige entweder während dieſer zweier Jahre oder gleich nach dem zweiten Jahre, d. i. ehe ein anderer oder andere zur Fundation iſt angenommen worden, den geiſtlichen Stand in einem Kloſter oder auch in der Welt antreten, ſoll derjenigen noch eine Portion zur Beſtreitung der Koſten gereichet werden. Und in dieſem Falle hat dieſe Tochter drei Jahre zu genießen. Alſo, daß, wann

auch in dieser Zeit ein Alumnus sich melden sollte, derselbige bis nach Verlauf dieser zwei oder dreien Jahre zur Geduld zu verweisen sei.

4. Wird eine Tochter das achtzehnte Jahr völlig abgemacht haben, darf sie nicht mehr als Alumna angesetzet werden, weil dieses Alter nicht mehr zur Schule bequem zu sein scheint. Auch damit der Herr Regent mit Annehmung älterer Töchter von den Eltern nicht geplaget werde, folgends muß eine zum Genuß gelangen wollende Tochter das 13te Jahr ihres Alters völlig abgemacht und das 18te noch nicht abgelegt haben. Beides muß aber aus dem Taufscheine bewähret werden. Wobei ich insgemein will beobachtet haben, daß so oft einer oder eine als Verwandte sich darstellen, der Herr Regens keine andern Zeugnisse für gültig halte, als jene des Pfarrherrn aus den Tauf- und Kirche-Büchern mit beigedrucktem Siegel, auf daß allem Argliste, welcher bekanntlich durch falsche, erbettelte oder gekaufte Zeugnisse sich in das Recht zur Fundation hinein zu schleichen suchet, vorgebeuget werde.

§. 23. Was die Capitale und Rentbriefe belanget, werden solche in diesem Buche sich befinden, was nach meinem (gebe Gott) seligen Hintritte an baarem Gelde wird vorräthig gefunden werden, wie auch dasjenige, was der hiesigen freien Reichsstadt Magistrat nach angetretener Administration der Güter dieses Collegii für das halbe Jahr 1774, fort auch für die folgenden Jahre den Professoribus und mir als Regenti zugesagt hat, mir auch nach Abzuge einiger wollenen Kleider noch völlig zukömmt, wolle mein Herr Executor gefälligst dem Herrn Regenten, meinem Nachfolger einhändigen, welcher dann alle diese Pfenninge nach abgeführten Legaten zwar ohne seine Gefahr, jedoch gegen gerichtliche Obligationen zu 4½ im Hundert, so viel es sich thun läßt, anlegen soll, mit dem Bedinge dann noch, daß, wann die Schuldner am Verfallstage mit der Zahlung sich werden einfinden, der zeitliche Regent mit 4 vom Hundert zufrieden sein wolle und solle. Dasselbige soll auch beobachtet werden, wenn einige Capitälchen, welche ich ein oder anderm Freunde zu 3 im Hundert hergeschossen habe, werden abgelegt sein. Hierbei aber ist die Meinung nicht, daß dem Herrn Regenten von meinen Verwandten das geringste Ungemach zugemuthet werden dürfe. Diese müssen zufrieden sein, wenn schon die Gelder anders nicht als zu 3½ oder 3 im Hundert können ausgethan werden. Auch ist mein Wunsch und Rath, daß die Gelder im Churkölnischen Gebiete auf Zinse ausgeleihet werde, und zwar

in der Nachbarschaft meines Geburtsortes, damit meine Verwandten in Anlegung der Capitale sowohl, als bei Eintreibung der Pensionen behilflich sein können. Jedoch will ich die benachbarten Oerter ob sie schon Jülisch seien, besonders in der Grafschaft Neuenahr nicht völlig ausgeschlossen haben. Es soll aber diese Behutsamkeit gebrauchet werden, daß in dem Rentbriefe ausgedrucket werde, daß das Gericht für das Capital sowohl, als dreijähriges Interesse Bürge werde, fort auch, daß nach zweijährigem Rückstande dem Schuldner die Hauptsumme unfehlbar aufgekündiget werde. Im Bergischen Herzogthume und in dem Weinlande, wo keine Aecker zum Unterpfande können gestellet werden, soll gar kein Geld ausgethan werden, wegen der großen Beschwerniß, die Zinsen sowohl als die Hauptsumme einzutreiben. Und überhaupt sollen keine Unterpfände als Ackerland und Wiesen angenommen werden, weil man dazu leichtlich Ankäufer, zu den Weingärten sehr schwer haben kann. Auch möge der Herr Regens den hiesigen Gärtnersleuten oder Kabbisbauern Geld verleihen, jedoch auf jeden Morgen Besserei mehr nicht als 50 Reichsthaler oder zum Höchsten 100 Dahler zu 52 Albus. Man hat dahier bei dem Gerichte, worunter diese Leute stehen, leicht und geschwind Recht zu erwarten. Uebrigens wolle der Herr Regent die Pension von den Schuldnern selbst empfangen und durchaus nicht zugeben, daß solche von meinen Verwandten, sollte es auch der Vater des Alumnus sein, gehoben werden; es wäre dann Sache, daß er dazu vom Herrn Regenten bevollmächtigt wäre, wo er dannoch das Geld zu Köln soll einhändigen und die Quittung von gemeldetem Herrn Regenten zu empfangen hat.

§. 24. Wann bei Lebzeiten meiner Schwester Gertrud, der Eheleute Bürgers und ihrer beiden Töchter Agnes und Gertrudis kein Alumnus noch Alumna ist, soll die Hälfte der übrigen Einkünften zur Vermehrung der Fundation aufbehalten werden. Und wann die Summe zu 50 oder 100 Dahler wird angewachsen sein, soll sie entweder einzel oder mit andern Fundationen-Geldern auf Interesse gethan werden, die andere Hälfte soll unter die obigen getheilet werden. Geschieht es aber, daß nach dem Tode deren, so ich itzt genannt habe, keiner oder keine die Fundation genießt, alsdann möge der Herr Regent alle Jahre, so lange die Fundation ledig steht, 10 Reichsthlr. um einen gelehrten und bedürftigen kölnischen Baccalaureum, oder in Abgang des kölnischen einen andern, welchem solches dienen könne, zum Magister artium

zu machen; Nehmlich, wann es die Noth erfordert, d. i. wann nicht dazu 9 Candidaten sich angegeben hätten. In diesem Falle werden diese 10 Reichsthlr. mit den übrigen Zinsen zur Vermehrung der Fundation zurückgelegt werden. Wann endlich diese beiden Familien sollten aussterben, d. i. wann gar keine Söhne und Töchter aus meinen beiden Schwestern und ihren Kinds-Kindern mehr übrig seien, so sollen einer oder zween zum Studieren taugliche Jünglinge aus der Pfarre Erstdorf, sie mögen mir übrigens verwandt sein oder nicht, vom Herrn Regenten nach aufgewiesenem Zeugnisse des dasigen Herrn Pastoren angenommen werden, welche von Logica an, wann sie im Gymnasio trycoronato studieren, auch zum geistlichen Stande sich bequemen wollen, 3 Jahre zu genießen haben. Wann deren zwei sein, sollen sie die dem Verwandten gewidmete Portion theilen; ist nur Einer, dem soll ein Theil davon gereichet werden. Der andere Theil möge von dem Herrn Regenten zur Promotion ad Gradum magisterii aut Baccalaureatus fleißiger, gottesfürchtiger, der Philosophie und nota bene Mathematik obliegenden Jünglinge verwendet werden. Auch sollen die Erstdorfer Gradum magisterii nehmen. Ist derselben wirklich keiner im Gymnasio, so wolle der Herr Regent einen Theil der Portion schamhaften bedürftigen Schülern in den untern Classen zur Bezahlung des den Präceptoren zukommenden Lehrgeldes, den andern Theil entweder zur Promotion ad Gradus magisterii oder zu andern Nothwendigkeiten, wie es ihm für gut im Herrn gedünken wird, den bedürftigen Philosophen angedeihen lassen.

§. 25. Ich verlasse mich zwar auf die Sorgfalt und Geschicklichkeit des Herrn Regenten meines Nachfolgers, daß er nach verflossenem Verfallstage die Schuldner erstens durch Mahnbriefe und in fernerer Ermangelung durch den Richter zur Zahlung anhalte, fort auch nach zweijährigem Rückstande das Capital aufkündige und dieselbigen zur Ablegung desselben nachdrücklich antreibe, damit die Fundation, da man über 3 Jahre säumig ist, in keine Gefahr laufe, einen Theil der Zinsen, auch wohl die verwendeten Unkosten zu verlieren. Nichts destoweniger da es Schuldner giebt, welche unerachtet des wiederholten Mahnens und Antreibens immer zu verweilen suchen, als wird der Alumnus wann vielleicht zu Ende des Christmonats die ganze Portion nicht könnte überzählet werden, zur Geduld verwiesen und sich nicht erfrechen, dem Herrn Regenten durch ungestümmes Begehren überlästig zu fallen. Einem sorgfältigen Administrator thut es wehe genug, wann

er durch Verzögerung der Schuldner oder durch Langsamkeit der Gerichte nicht im Stande ist, zur Zeit den Alumnen ihre Portionen zu reichen. Er muß als ein Wohlthäter der Familien angesehen werden, welch eine Undankbarkeit wäre es dann, demselben nebst seiner Mühe annoch Verdruß zu erwecken!

§. 26. Die Portion der Alumnen wird in diesem Fundationsbuche von mir bestimmt werden. Und überhaupt, wann in dem von mir selbst aufgesetzten und eigenhändig geschriebenen Testamente etwas zu verändern, oder bei= oder davon zu setzen zum Besten der Verwandten oder der Alumnen oder des Gymnasiums oder sonst vorkommen wird, darüber behalte ich mir die vollkommenste Macht vor, und ist mein ausdrücklicher Wille, daß all dasjenige, was in diesem Buche oder auf einem besonderen Papiere mit meiner eigenen Hand geschrieben vorkommen wird, denselbigen Glauben, Kraft, Nachdruck und Wirkung habe, als wenn es im Testamente begriffen wäre, auch sogar, wenn ich einem andern etwas in die Feder zu schreiben werde eingegeben haben, und von meiner Hand unterschrieben ist, oder was auch letztlich meinem Beichtsvatter oder meinem Herrn Executor mündlich ist erklärt worden, so die hier enthaltene Punkten erläuteret, veränderet, dabei= oder davon setzet, das soll für gültig gehalten, fest, steif, beschlossen angesehen werden.

§. 27. Wann dieser mein letzter Wille vielleicht aus Abgang einer wesentlichen Klausel als ein solenne testamentum nicht könnte angesehen werden, so soll er als ein Codizil oder donatio inter vivos oder mortis causa oder auf was fürley Titel und Art wie ein letzter Wille am besten und kräftigsten bestehen möge, gelten, gehalten, vertheidiget werden. Nach meinem hoffentlich seligen Tode wird der Herr Regent eine Abschrift dieses Testaments, wann solches von mir nicht geschehen wäre, verfertigen lassen, dieselbe dem Herrn Pastor zu Erstdorf zuschicken, um in der Kirche daselbst aufbehalten zu werden, damit meine Verwandten bei einem vielleicht entstandenen Zweifel davon Nachricht haben können, ich sage, in der Kirche, d. i. weil es eine milde Stiftung ist, soll dieses Instrument bei und mit den Kirchensachen bewahret werden, allda allzeit bleiben und keinem, auch Verwandten, in die Hände gegeben werden, jedoch wann diese davon eine Abschrift begehren, wird der Herr Pastor die Güte haben, derselben eine ihnen zu verschaffen, aber auf Kosten des Begehrenden. Damit aber dem Herrn Pastor kein Ueberlast aufgebürdet werde, so wird und soll der Begehrende beineben ihm 16 Albus

kölnisch anerbieten. Auch wird der Herr Regent dem verlangenden Verwandten allen Unterricht über diese Fundation willig geben und zukommen lassen, wie oben vom Herrn Pastore zu Erstdorf ist gesagt worden. Uebrigens hat der Herr Regent keinen andern als Praesentatorem zu erkennen, denn die Eltern der aufzunehmenden Söhne und Töchter oder so anstatt der Eltern gestellet sind. Sie müssen aber wie oben ist vorgeschrieben worden, die gehörigen Zeugnisse aufweisen.

§. 28. Endlich begehre ich und bitte inständigst meinen Herrn Executorem den hochwohlehrwürdigen, hochgelahrten Herrn Joann Carrig, der h. Schrift und Gottesgelehrtheit Doctoren, daß er gütigst besorge, damit nichts von Allem, was ich in diesem Testamente verordnet habe unterlassen werde, sondern die mir oder vielmehr dieser milden Stiftung noch etwa zukommenden Gelder einfordere, fort, daß alles und jedes beobachtet, gewähret, geleistet und ausgerichtet werde. Dies verspreche ich mir von seiner Dienstfertigkeit, christlichen Liebe und unserer im Herrn gepflogenen Freundschaft.

Zum Andenken wolle er gefälligst den von mir gekauften silbernen Sonnenring für sich behalten.

Te igitur Domine Jesu Christe per illam amaritudinem mortis quam pro me sustinuiste in cruce ego pulvis et cinis deprecor miserere animae meae in egressu suo et perduc eam ad vitam aeternam Amen.

Tuque o Maria Virgo et mater! Sancte Josephe! Sancte Michaël archangele, cujus feste die tria maxima beneficia consecutus fui! Angeli custodes, beati patroni, Ss. Jgnati et Xaveri defendite nos in proelio, ut non pereamus in tremendo judicio. Amen. Jta actum Coloniae Agrippinae anno millesimo septingentesimo septuagesimo octavo die septima Aprilis a memet subscripto nomino sigilloque apposito. Jn musaco Regentis sive archivio Gymnasii trycoronati, quod est pene gradus ducentes ad odöum ecclesiae. (gez.) Henricus Frings,

Regens Gymnasii trycoronati mpp.

(L. S.)

Pro cognitione manus per D. Regentem Henricum Frings in mea notarii praesentia subscripta subscripsi et subsignavi.

Joannes Petrus Nuss,
Notarius amplio Caesareus publicus et immatriculatus specialiter requisitus. mppra.

(L. S.)

67. **Frings, Phil. Carl.** Eine Portion zu 8 Thaler 6 Sgr. Eine Stiftungs-Urkunde ist nicht vorhanden. Gemäß einer Bemerkung des Herrn Carmann, Pfarrer in Euskirchen, welche sich unter einer von demselben fortgeführten Stammtafel befindet, errichtete Herr Philipp Carl Frings, Pfarrer zu Euskirchen, eine von demselben mit 200 Reichsthalern dotirte Stiftung für einen Studenten aus seiner Verwandtschaft, so daß bei der Annahme jene, die von seinem Bruder Jacob Frings abstammen, den von seinem Vetter Hermann Frings und allen andern Abstammenden vorgezogen werden sollen.

Der diese Stiftung Nachsuchende muß sich als Anverwandter nachweisen und ein Zeugniß eines öffentlichen Professors über die Fähigkeit zur ersten Classe der Grammatik (ad infimam grammatices classem) beibringen.

Der zeitliche Pastor der Pfarre St. Martini zu Euskirchen ist zum Receptor, Inspector und Collator dieser Stiftung bestellt. Observanzmäßig werden, wenn die Fundation nicht besetzt ist, die Einkünfte zur Vergrößerung des Capitals verwendet. Die Genußzeit dieser Stiftung ist auf 7 Jahre festgesetzt; jedoch kann der zeitliche Collator dieselbe, wenn sich kein neuer Alumnus meldet, über die 7 Jahre verlängern.

68. **Fuchsiana.** 2 Portionen, jede zu 55 Thlr. Herr Sigerius Fuchsius, Parochial-Rector der Kirche B. M. V. zu Pier im Herzogthum Jülich, Cölnischer Diözöse, schenkte und überwies in einer von dem Herrn General-Vicar Arnold de Reux (mit Vorbehalt weiterer Erläuterung oder Ausdehnung oder auch Abänderung zur besseren Beförderung dieser Stiftung und Verständniß der Intention des Stifters) unter dem 19. September 1714 bestätigten Stiftungs-Urkunde gewisse Aecker, Wiesen und Capitalien zum Behuf eines ewig zu fundirenden und zu dotirenden einfachen kirchlichen Officiums (officium simplex ecclesiasticum sub invocatione B. M. V. et Ss. Josephi aliorumque Ss. Patronorum suorum) zur Beisteuer seiner Familie unter folgenden Bedingungen:

1. Daß das Recht zu ernennen und aufzunehmen oder zu verleihen nach seinem Ableben auf seines Bruders Sohn, seinen Neffen Sigerius Fuchsius, übergehe, welcher alsofort einen andern und dieser folglich einen andern und so immer und zwar aus der männlichen Familie nämlich, und nach deren Absterben aus der weiblichen und, wenn diese gleichfalls abgeht, aus allen und jeden Ag- und Cognaten den nächsten, vermöge des vorbesagten Rechtes zu ernennen und aufzu-

nehmen, ernennen wird; so nämlich, daß zu solcher Fundation, Officium oder Beisteuer Niemand, er sei dann der Nächste und Fähigste der Familie, angenommen werde, der deshalb den Herren Inspectoren und Provisoren zu melden und von denselben zu annotiren sein wird.

2. Zu derselben Fundation und zu Beziehung des jährlichen aus den unten zu bezeichnenden Gütern sich ergebenden Einkommens und Nutzens sollen gemäß dem unten weiter zu erläuternden Sinne des Stifters keine Andern angenommen und zugelassen werden, als die Nächsten und Fähigsten, welche von dem Bruder des Stifters Matthias Fuchs und dessen Ehefrau Elisabeth Breuers, Eheleuten, sowie auch von seiner leiblichen Schwester Cornelia und Peter Caldenbach, Eheleuten, und endlich von der gleichfalls leiblichen Schwester Gertrud und Peter Tack, ebenfalls Eheleuten, abstammen und in deren Abgang die Ag- und Cognaten, welche es immer seien; wenn aber auch diese nicht existiren, Söhne guter Anlage aus den Pfarreien B. M. V. in Pier und S. Silvester in Lohn, und zwar alternative unter den besagten Söhnen der Pfarreien.

3. Der dieses Officium oder diese Beisteuer Genießende soll alle Wochen 2mal, jedoch an einem ihm freigestellten Ort und Tage zur Intention seines Stifters das unblutige heil. Meßopfer selbst oder durch einen andern frommen Priester darbringen, und aus den vorbesagten jährlichen Einkünften und Nutzungen 60 Reichsthaler empfangen.

4. Aus den sich auf 32 Rthlr. belaufenden Ueberschüssen aber soll die Schwester des Stifters, Anna Maria Fuchsius, Klostergeistliche zu Köln im Burghof, nach seinem Ableben jährlich so lange sie lebt 5 Reichsthlr. empfangen, welche nach deren Tode der Fundation zuwachsen.

5. Gleichfalls soll nach Ableben des Herrn Stifters, der Pater Prior oder Supprior und deren Nachfolger oder das Convent des Ordens zum h. Kreuz in Schwartzenbroich, Merodischen Gebiets, zu steten künftigen Zeiten aus den besagten Ueberschüssen der Fundation jährlich 5 Reichsthlr. empfangen, mit der Last jedoch, daß sie stete Inspectoren und Provisoren gegenwärtiger Fundation seien und die Instrumente derselben, Register und Schuldverschreibungen im Archiv ihres Klosters in einem besondern mit 2 verschiedenen Schlüsseln (wovon ein Schlüssel bei dem Herrn Pater Prior, der andere bei dem zeitlichen Patron, welcher das Recht anzunehmen haben wird) zu versehenden, treu zu bewahrenden Kistlein in Empfang nehmen und Sorge tragen, daß die Capitalien, wenn deren

15*

abgelegt werden, mit Rath und Zustimmung des zeitlichen Patrons zum Ankauf neuer Einkünfte vorsichtig wieder angewendet werden, keineswegs aber der Verschleuderung oder anderer Gefahr wegen bei den vorhandenen Alumnen oder zeitlichem Patron deponirt werden.

6. Derselbe Alumnus soll einmal im Jahr zu der von dem Herrn Prior in Schwartzenbroich als Inspector zu benennenden Zeit und Stunde erscheinen, die vorbesagten 5 Reichsthaler zahlen und denselben über Erhaltung, Stabilität und andere nothwendige Sachen dieser Fundation um Rath fragen, damit alles, so viel möglich, gemäß der Intention des Stifters in frischer Observanz und Kraft verbleibe.

7. Gleichfalls soll dem zeitlichen Patron oder dem, welcher das Recht hat, Alumnen aufzunehmen, für sein wachsames Streben und Sorge das Beste um die Erhaltung der Fundation zu befördern jährlich 2 Reichsthlr. gezahlt werden.

8. Die übrigen 20 Reichsthlr. ungefähr soll der Alumnus, nachdem er mit der Priesterwürde bekleidet ist, für die Mühe und Sorge bei Einsammlung und Auszahlung der Fundations-Einkünfte und Nutzungen, sowie auch zur Beschaffung des Brodes und Weins und der sonstigen Nothwendigkeiten für die 2 wöchentlich zu haltenden Meßopfer, empfangen und zurückhalten.

9. Diese Beihülfe oder ewiges einfaches geistliches Officium (Officium perpetuum simplex ecclesiasticum) soll keineswegs mit irgend einem andern friedlich besessenen geistlichen beneficio oder officio vereinbarlich sein und angesehen werden. Die jährlichen Einkünfte oder Emolumente gleicher 60 Dahler sollen, sobald er ein solches friedlich besitzt, indem dieses eo ipso dadurch vacirt, unverzüglich einem andern aus der Familie wie oben conferirt werden; jedoch nur wenn dieser das 6te oder 7te Lebensjahr erreicht haben wird.

10. Wenn wider Verhoffen und Erwartung dereinst bei dem Patron, welcher das Recht der Aufnahme hat, Frage oder Zweifel darüber entstehen würde, wer in der Linie oder dem Grade der Blutsverwandtschaft der Nähere oder Fähigere sei, in diesem Falle soll der Pater Prior oder Obere ein absolut entscheidendes Votum haben, von welchem keine Berufung zu irgend einem höheren Statt finden, ja, der einem solchen entscheidenden Votum sich Widersetzende in Zukunft nie zu dieser Fundation annehmbar seyn wird.

11. Der zu dieser Fundation beförderte soll in seinem 6ten oder 7ten Lebensjahre sich auf die Studien legen, und zwar

bis zum vollendeten 22ten Lebensjahre und demselben jährlichs zur Fortsetzung seiner Studien 50 Reichsthlr. gezahlt werden. Der dieselbe Genießende soll, sobald er das 17te Lebensjahr vollendet haben wird, gehalten sein, das kleine Officium B. M. V., nach vollendetem 19ten Jahre aber die horas canonicas täglich zu beten, unter der Verbindlichkeit, das Empfangene nach Verhältniß der Unterlassung zu ersetzen.

12. Ferner, wenn dieser zur Fundation Aufgenommene nach vollendetem 22ten Lebenjahre zum geistlichen Stande von Gott nicht berufen, und auch nach gleichfalls vollendetem 24ten Lebensjahre zu dem sonst unter dem Titel dieses steten einfachen Officiums anzutretenden Priesterthum nicht qualificirt sein würde, (in welchem Falle er Kraft der von dem Patron geschehenen Ernennung von dem zeitlichen General-Vicar die Institution begehren wird) der soll diese Stiftung nicht weiter genießen, sondern dieselbe ohne Aufschub einem andern dem Nächsten und Fähigsten aus der Familie verliehen werden, wobei nämlich die Worte „der Nächste und Fähigste" so zu verstehen sind, daß unter zwei oder mehren Concurrenten in der Linie oder im Grade der Blutsverwandtschaft gleich Nahen, alsdann derjenige angenommen werden soll, welcher der ältere an Jahren unter ihnen befunden wird.

13. Endlich soll, was die Verrichtung der beiden vorerwähnten Wochenmessen, bis dahin der Alumnus oder der zur Fundation Aufgenommene mit dem Priesterthum bekleidet sein wird und nicht darüber, betrifft, der oftbesagte Pater Prior und der Supprior oder auch nach Belieben das ganze Convent den Vorzug haben. In Ansehung dessen soll der Prior alle und jede Einkünfte dieser Fundation, Zinsen und jährliche Nutzungen durch die Diener treu einsammlen und aus denselben jährlichs dem Alumnus zur Beihülfe seiner Studien 50 Reichsthlr., der geistlichen Schwester des Stifters, so lange sie leben wird, 5 Reichsthlr. und den Patronen 2 Reichsthlr. auszahlen; die übrigen jährlichen Einkünfte und Nutzungen aber sich und seinem Convent reserviren, bis daß derselbe Alumnus, wie vorbemerkt, zum Priesterthum befördert, die vorerwähnte Last und Sorge selbst übernimmt; unbeschadet jedoch der demselben Pater Prior und Supprior und dem ganzen Convent im übrigen empfohlenen fleißigen Obsorge, Aufsicht und Mühe, wie oben ausgedrückt ist.

Folgt die Bezeichnung derjeniger Einkömbster undt Rhenten, welche ich Segerus Fuchsius, zeitlicher Pastor in Pier pro fundatione perpetua et respective erectione officii

ecclesiastici simplicis perpetui zu fundiren oder zu erigiren vorgenohmen pro familia nach Wunsch und Meinung der aufrichtend instruction. Hiernach belief sich das gesammte Stiftungs-Einkommen auf 92 Reichsthlr.

69. Gansmaldt. Eine Portion zu 75 Thaler. Die Testaments-Executoren des Heinrich Gansmaldt errichteten unter dem 3. Febr. 1638 nachstehende Stiftungs-Urkunde in terminis:

In Godes Naemen Amen.

Wir Gerhard Pontanus, Pastor in Virsen, ende Lantdecken des Ampts Kriekenbeck, Johann Mulkons, ende Thys Schattus, beyde Schepenen; voirt wy gemeine Schepenen des Gerichts ende Kerspels Wankem doen kont, jedermeniglicken tuigen ende verclaeren hiermede en in Krafft deses, dat op huiden dato onderssvor ons in eygener persoonen komen en erschenen syn die Erwerdige Heeren Gerardus Kellnerius, Pastor in Herungen, ende Johannes Nobelmans Vicarius in Gribbenvorst als respective Executores des Testaments von saliger Henrici Gansmaldt, gewesenen Pastoris in Wankem, ende hebben ergiet en bekant dat der vors Heer Pastor saliger (twee stucken bouiolants beide ongeferlich groot synde ein en twintigh morgens, soo syn Eerwerde saliger aengekocht en betaelt heeft) verordnet, gegeven, en gelageteert hedde tot einer Fundation ende Portion vor Einen Studenten von seinen nästen Bloetsverwanten, oft by gebreeke derselven voor ehrliche arme en gequalificerde Studenten von Wankum, Heinsbeck, oft andere benabuerde Plaessen. Die welche Portionisten gehalden syn sullen tot Cöllen in der Montaner Bursen (het were dan säcke dat die Heeren Provisoren anders daerin een tyt lanck wurden dispensiren) sullen studeeren, ende sich alsoo dragen, dat sey alletyt een goet Testimonium ihres Study ende Wolverhaltens von Heren Praeceptoribus konnen thoenen, oock dagelix bidden Psalmos miserere et de profundis cum collectis vor die Seelen des Herr Fundatoris, dessen Elderen, ende Frunden, damit sy die Afnuttinge ende jaerlixe Jncomsten vam vorss Landeryen mogen genieten, sunsten sullen sie gepriveert, ende alsbaldt andere in Haere plaetse aengenomen, ende gestelt werden. Oyck wanneer toegelyck twee in glycken Gradt dem Fundatori verwant, oft by faute der Verwanten twee van Hinsbeck oft Wankum gemelte vacirende Portion begeren wurden, sullen

dieselve alsdan oock gelyck konnen, oft tot den halven Deyll aengenommen werden.

Volgens solle ook niemans die vorss. Portion länger als ses Jaeren genieten, ten were dan dat wegen naer Verwantschaft oft vyt anderen billigen Oirsaeken die Heeren Provisoren noch ein of meer jaeren wurden vergunstigen. Verners verklaeren, dat die Provisoren die bovengemelten Landeryen sullen verpachten mit brandender Kertzen, ende aen de meest daervor biedende verlaesen, jedoch langer niet als twelf jaeren, maer well weiniger jaeren tot meesten profyt der Portionisten, mit expressen Laste, dat die Pachteren alle Jaer naer Aemvysing der Provisoren haere Pachten op die gestelde Termynen te betalen sullen schuldigh syn, daervoor oock twee suffisance Burgen stellen; sullen oock die Provisoren mogen by die Verpachtinge vor haere moeyten vytbehalden alle ses Jaeren jeder eien einen Rixdaler.

Wyders overimtz die Landeryen lehnvurigh ein Deyl aen Junker Wilhelm Rengers, ander Deil aen Joffrouw Sophia vam Eyll, ende oversulx die vors. Leehnheeren die Fundation daerop niet gestanden wolten in sulken cas sullen die Provisoren soodaene Landerie mit brandender Kersten mogen verkoopen veralieneeren en transporteren, die pennongen daervon comenden widderom tot onderhalt der Portionisten op goede en vaste onderpande beleggen envytsetten om also die jaerlixe Renten daervon seekerlyck genieten ende ontfangen.

Ende diewiel der Herr Testator en Fundator den Welehrwerdigen en hoiggeleerten Heeren Regenten der Montaner Burse in Colen, oick die twee altste Schepen in Wankum en twee von seine naeste Verwandten erwehlt dat dieselve sullen syn en blyven alltyt Provisores, Praesentatores et Collatores gemelter Fundation. Oock der Woleerwerdiger Heere Joes Titz der h. Schrift Doctor en Canonicus des hoigen Dhomstifts Collen tegenwerdigen Regent der Montaner Burse, Volmacht gegeven den Eerwerdigen Heeren Pastoren in Wankum in Vors. Punkten seine Plaetsc en Ampte te verwalden, Als hebben meergemelte Heeren Executores die vors. Landerien en die daerop gefundeerte Portion mit alle Provision en Administration volcomentlyck overgegeven ende ghetransporteert; Ende hebben Heere Fredericus Schink, Pastor, beide bovengenoempte Alste Schepen, Dries von Miche-

len en Johann Gansmalt als näste Verwanten Heeren Fundatoris vor sich en ihre Naecomelingen die selve op en aen sich genommen mit handt en monde in onse presentie by Hunnen eyde ende Vromheyt aengelaeft alles vastelyck wie vorschreven te verrichten. Endtlich hebben die Heeren Executores noch bekant, soo wanneer ter eyniger tyt geene gequalificeerde Studenten, soo gemelte Fundation souden willen oft konnen genieten, bevonden wurden, oversulx solde alsdan alle saterdach Misse et officium ad memoriam et honorem Dei par Virgenis daervoir gedaen werden, so bey tyt seynes Levens sal mogen gedaen worden dor den tegenwordigen Hr. Pastor tot Herungen, ende naer doot seiner der geene soo der Pastor von Wankum daer ton sal ordeneren tot en so lang widderom einen Student sal presenteert en aengenoemen sein. Sonder fraude oft Argelist in oirkondt der Waerheyt soo hebben wy bovengemelte Pastor en Lántdecken Vorss. Fredericus Schenk, Pastor in Wankem en volmachtigen des Hr. Regenten onse aengeborene en wy semtlicke Schepenen des Gerichts Wankum onsen gemeinen Gerichts Segelen aen desen Brief ter Konden weel verthoonentlick gehangen. Den Landtfürsten ende einen jederen sein goet Vorrecht vorbehalden.

Alsoo geschiet in Wachtendonk int Jaer ons Heeren Duysent seshondert en dertig acht den derden Dagh February.

Ende onder aen desen Pergamenten Brief waeren vythangende 3 segelen im grune Wass, Waervan eene geheel gebroken, jeder een Vythangende mit eene Pergamenten stert. (Vorstehende Abschrift ist durch den Notar Wilhelm Lamberti beglaubigt).

70. Geleniana. Sowohl aus eigenem Antriebe als auf Veranlassung der letzten Willens-Verordnung ihres älteren Sohnes des 1631 verstorbenen Johann Gelen, der Theologie Dr. und General-Vikar *) vermachte die 1637 verstorbene Mutter desselben Guda von dem Böckel, weiland des ehrba-

*) S. Leben und Wirken des Aegidius Gelen aus Kempen, S. S. Theol. Lic., Canon. u. Scholaster zum h. Andreas in Köln, Probst der Collegiatkirche zum h. Martin in Kranenburg u. Weihbischof in Osnabrück, letztem Historiographen des Erzstiftes Köln mit Bezug auf seinen Bruder Johann, General-Vicar in Köln und ihr Zeitalter. Nebst erläuternden historischen Bemerkungen von P. De Greck, Med. Dr. Mit 2 lith. Bildnissen, Köln 1835, in Commission bei Renard und Dübyen.

ren und vornehmen Heinrich Gelen, Raths-Verwandten der Stadt Kempen, nachgelassene Wittwe ihr eigenes, sowie das mittelst Testaments des besagten Johann Gelen vom 23. Juni 1613 und mittelst jenes ihres jüngern Sohnes Gottfried Gelen, Canonicus in dem Stifte zu St. Aposteln in Köln vom 16. Mai 1630 ihr hinterlassenes Vermögen zu einer Familien-Stiftung unter den in nachstehendem Notarial-Stiftungs-Brief vom 28. April 1632 enthaltenen wörtlichen Bestimmungen.

Gestalt dieselbe Wittib dan erstlich vermeldet, daß beider ihrer in Gott ruhender Söhnen, wie auch ihre intention und Meinung fundandi gezielet habe, auch noch ziele, furnemblich zur Hülff und nutzen derselben Blutsverwandten, insonderheit derjenigen, welche studieren, eine oder mehr Portionen zu machen.

Erklerten ebenfalß zum anderen und wolte, daß alsolcher fundation sollen vähig sein, Söhn, Döchter, wie auch eben denen verarmet oder bedürftige Blutsverwandten.

Erklerten zum Dritten, daß die negste Bluts-Verwandten bei dieser Fundation den ferneren vorgezogen werden und allen andern die auß der Linea Weilandt Henrichen Gehlen ihres Ehewirdts und Ihr Guda herkommen, auch von ihren Söhn Döchteren, sodann der Söhn und Döchtern Kinderen descendiren. Der wegen dan zu besserer Nachrichtung die gantze Linea alhier eingesätzet worden.

Zum vierdten wollte und erklereten gedachte Wittib Fundatrix, daß den Freundt und Studenten, welche zur Nießung der Fundation angenommen seindt, alles zum Besten gelangen, selbige aber nit ahn ein sonderliches Orth, Statt, Schul, Bursch, Universitaet oder Facultät verbunden sein, sonder ihnen frey stehen solle, derselben in einer jeden hohen oder niederen, auch Kinder-Schulen in oder baußen der Statt Cölln, in auch außerhalb Teutschlandt zu genießen, wie auch eine Facultaet, es sei der Gottheit, Medicin oder Rechten der Freundt gutem Willen und besten Nutzen nach, zu erwöhlen.

Zum fünfften hat ermelte Fundatrix iren Portionisten außtrücklich verbotten, in unkatholisch oder excommunicirten Universitäten und Schulen zu studieren, Sub poena privationis.

Zum sechsten wollte Fundatrix, daß die genießende Studenten und Freundt sollen verbunden sein, morgendts und Abents vor die Fundatoren und Freundt die Psalmos, Miserere und De profundis oder sieben Orationes dominicas und Salutationes angelicas zu pitten; auch da sie genugsames Alter und Verstandt erreichet, in festis principalioribus et septem festis B. M. V. zu communiciren und darab inspec-

toribus fundationis Zeugnus vorzubringen, under Straff defalcationis 2 aur. toties quoties.

Ercléreten zum siebenten, daß ihrer Söhn und ihrer selbsten Meinung seie, daß einer aus der Freundtschafft Einnehmer und empfänger aller der Fundation Rhenten und Gefäll, alß lang zwarn fundatrix im Leben sie selbst und niemandt anders auch vor ihre persohn unberechnet sein solle. Nach ihrem Todt aber solle der Einnehmer seine Rechnung jhärlichs auf Cölner Gottesdracht, vor zweyen von der Freundtschafft und dreyen Eltisten Professorn Philosophiae einen auß der Montaner, einen auß der Laurentianer und dem dritten auß der Cronenburschen Societatis Jesu thuen. So solle auch dabey keine Mahlzeit gehalten, sondern jederm Examinatori ein Cölnischer Thaler pro praesentiis geben, die Rechnung legal aufgesatzt, mit quitungen beschienen und mit einem Außzug der Restanten dreimahl gleichlautendt abgeschrieben, deren eine in Capella S. Margarethae oder anderswo ad Archivum familiae gelegt, die zweite aber in des Computantis und die dritte in der Freundt Händen geliefert und verlassen werden. Und sollen der Eltister von den Verwanten administrator und Senior Professor von dem Archivio jeder einen Schlüssel haben und bei Verlesung der laufender Rechnung, solche mit den alten Rechnungen und Restanten conferiren. Dabey Fundatrix dan ferner verordtnete, daß am tag der Rechnung zugleich memoria ihrer abgelebter beider Söhne und nach derselben Abfahl ihrer selbst mit gehalten, darzu die Examinatores et amici durch den Einnehmeren beruffen, denselben Examinatoribus jederm Zwölff alb. Colnisch und der Verwandten jedem ein Rader alb. vor Präsents außgetheilet werden sollen.

Zum Achten wollte Fundatrix, daß das jeniches was auß beider in Gott ruhender Söhne inventariis übrig sein wirdt, zu gegenwertiger Fundation solle verwandt werden. Dweill aber etzliche ahn derselben Söhne verlassenschaft Ansprach praetendiren, wolte Fundatrix, daß in insperatum eventum evictionis diese Fundation darzu weiter nit solle verbunden sein, alß sich taxa der Inventarien erstrecket, alles übriges von ihr und ihren Kindern herrhürendt aber auf solchem unverhoftem fhal von der fundation widerumb separirt und vor sich zur absunderlichen fundation in oben gesagter Freundt und Verwandten Behueff applicirt sollen werden.

Diesemnach zum neunten verordtnete und gab mehrgedachte fundatrix auß den von beiden Herrn Söhnen Doctore

Johanne undt Godefrido im Gaistlichen standt eroberten, auch in ihrem Widtwenstandt gewonnen und erkaufften Gütern zu vurschr. Fundation nachfolgende stück: Vorerst eine Rhent auf dem Stift Münster von Thausendt Goldtgülden Hauptsummen, die Güter zu Londrich, die Thumbrenthe so von Junker Knitzweiler erkaufft, die von Joen und Eil erkaufte Thumbrenth; Item ein Rhent von dreihondert fünf und zwantzig Reichsthaler Hauptsummen, so bey Juncker Loen und Wolfskehl außstehet und jährlichs mit dreizehen Reichsthaler zalt wirdt; Item Achthondert auf der Churfürstlich Cölnischer Mülen zu Rheimbach belagte Reichsthaler, welche von dem Churfürstlichen Seminario jedes jhars mit viertzig derselben Reichsthaler verpensionirt werden; den Hoff Königs-Pütz im Kirspel Bechem und Ampt Steinbach gelegen, mehr ein Pfaltzgrafsche von Junker Wolfskehl erkaufte Rhent von acht und zwantzig Goltgülden jharlichs, die Häuser alhie in Cölln in der Engergassen vor den Prädigern gelegen.

Von welchem Rhenten und Gütern sollen die Brief, Siegel und Schriften in vurgnanten dreischlößigen Archivo verwahrt, und im fahl einige Gelder würden abgelegt, solche Beiseins der Inspectoren in selbiges Archivum deponirt und darin verlassen, biß sie ahn andere gute Orther widerumb belagt, auch die Brieff auß dem Archivo nit gefolgt werden, es seyen dann die Hauptsummen richtig deponirt, wie gleichfalls die Gelder nit gefolgt, ehe und bevorn neue beständige Brief in deren Platz hinein gelagt worden. Weile auch die Schriften des Sterbhauses noch zur Zeit nit eröffnet und also alle nötige Rechnungen nit beschehen seindt, so verhoffeten oftgnandte Wittib, Erbin und Prinzipal-Executrix nach beschehenen Rechnungen zu Vermehrung gegenwärtiger fundation und der memorien ihrer Söhne sehl. einen guten Ueberschuß zu haben. Im widrigen fahl aber hat Sie Ihr vorbehalten, auß vurgnandten Geldt und Renthen die Memorien zu verordtnen; Wie gleichfalß da auf anhalten der angemaßter Interessenten zur Haereditát einiche von vurschl. Gulten derselben gerichtlich aberkannt und entzogen werden solten, daß ihre Meinung alßdan nit gewesen noch seie, solches auß dem ihrigen zu erstatten und guet zu machen. Inmassen solches alles vielgemelte Wittiv fundatrix dergestalt umb Lebens und Sterbens willen zur ewigen Gedächtnus declarirt und also gehalten haben wolle. Vorbehalten Gleichwol ihr, ihren Kindern und Erben der Gewaldt sothaner Fundation zuzusetzen, selbige zu erläutern und zum Besten zu verändern. Mit Begeren

vor mir Notario ihr fundatrici über alles vurschl. eins oder mehr offenbahre Instrumenta in bester Formen zu fertigen und mitzutheilen. Also geschehen in des Ehrwürdig und hochgelehrten Herrn Aegidii Gelenii der h. Schrift Licentiaten und der Stiftskirchen S. Andreae in Cöln Canonichen daselbst auf St. Margarethen Kloster gelegener Behausung.

Dabey dann neben mir Notario ferner ahn und übergewesen ichtzgemelter Herr Licentiat Gelenius, sodan die achtbar Ehr- und tugentreiche Anna Roicks Wittib Adami Geleny, Maria Willmia relicta Michaelis Geleny, Theodorus Heister Cölnischer Bürger und Catharina Gelenia Eheleuth, der fundatricis negste freundt und Blutsverwandten, daneben auch die Edel und Ehrenvest und hochgelehrte Joest von Loen und Petrus Osterman, der Rechten Doctor alß glaubwürdige darzu sonderlich berufen und erpettene Zeugen. *)

71. Gergens. Eine Portion zu 73 Thaler. Mittelst Testaments vom 7. Juni 1676 bestimmte Herr Johann Gergens von Burgen auf derMosel, der Stiftskirche St. Andreas hier Vicarius, zu einer steten Fundation im Montaner-Gymnasio für einen Studenten aus der Familie und zwar den nächsten 2 Capitalien, das eine von 1300 das andere von 200 Reichsthaler, deren Einkommen von 52 Rthlr. erstlich des Herrn Testators Nichten und Erbinnen Maria Nollens und Maria Gys, so lange sie leben, genießen sollen, nach deren Tod aber soll diese Rente, wie oben gemeldet, einem nächsten Studenten aus seinen Vettern bis zum Magisterium einschließlich gereicht werden; jedoch wechselweise, nämlich einmal einem Studenten aus der Linie seines Bruders Castoris Gergens und demnächst aus der Linie seiner jüngeren Schwester Maria Gergens; jedoch soll diese Abwechselung nicht nach den Köpfen, sondern nach den Stämmen gehalten werden, nach deren Abgang ein aus rechter Ehe und katholischen Eltern gezeugtes Landmannskind, durch den Aeltesten der Familie ernannt und präsentirt werden kann. Wenn es sich aber zutrüge, daß wegen Abgang der Blutsverwandten, Schwäger und Landsleute des Herrn Testators obgemeldte Studenten-Fundation in dem Montaner-Gymnasio einige Jahre lang offen stände und keiner zum Studieren ge-

*) Den 2ten Juni 1637 kam das Patronatrecht der Kirche Rade vorm Walde an die Gelenische Fundation. S. die im Eingange angeführte Schrift des Herrn Dr. De Grek S. 34. Das erst in neuerer Zeit dem Verwaltungsrathe überwiesene Stiftungs-Vermögen ist noch nicht ganz liquid gestellt.

schickt oder geneigt zu finden wäre, hat der Herr Testator gewollt, daß die Renten der offenstehenden Jahre so lange sollen eingefordert, gesammelt und in die Fundations-Kiste zur Aufbewahrung eingelegt werden, bis ein neuer Portionist wird ernannt, präsentirt und angenommen sein und, wenn inzwischen Einer aus des Herrn Testators Blutsverwandten oder Verschwägerten den Grad des Baccalaureats oder Magisteriums in den Künsten oder der Licenz oder des Doctorats in der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin nehmen, oder auch zur Ehe schreiten oder eine Kunst oder ein ehrbares Handwerk erlernen wollte, jenem oder diesem jedoch mit genauester Beobachtung der nächsten Verwandtschaft sollen, um dieses gottselige Verlangen zu befördern, aus den erfallenen, reservirten und in der Kiste vorräthigen Zinsen für eine Lieb- und Beisteuer 25, 30, 40 oder zum höchsten 50 köln. Dahler und nicht darüber von den Herrn Inspectoren, Conservatoren und Provisoren besagter Fundation jedoch für einmal gegeben und dargereicht werden. Wenn aber wegen schlechter Zeiten oder der Vielheit der Schulden die jährlichen Renten gar nicht oder nicht vollständig bezahlt würden, hat der Herr Testator und Fundator besagter Fundation gewollt, daß die Herrn Inspectoren, Conservatoren und Provisoren, wie auch der Herr Receptor derselben dem zeitlichen Portionisten nach Kräften der eingekommenen Renten, (insoweit jedoch in der Kiste nichts vorräthig wäre) eine verhältnißmäßige Zahlung leisten soll. Damit dann diese für den nächsten verwandten Studenten errichtete Fundation und alles und jedes in derselben Enthaltene eine desto bessere Wirkung erreiche, hat der Testator zum Patronen, Nominatoren und Präsentatoren bestellt und ernannt den Johann Gergen, so lange er lebt, nach dessen Tode aber den nächsten von seinen Schwägern; zu Inspectoren, Conservatoren und Receptoren aber hat er seine Executoren, so lange sie leben, eingesetzt und nach deren Ableben den hochwürd. Dechant von Andreas und Regenten des Montaner-Gymnasiums, sowie die zeitlichen Provisoren des Hospitals St. Heribert, dergestalt jedoch, daß im ersten Jahre der älteste Provisor des Hospitals, in dem nächstfolgenden der jüngste und im dritten Jahre wiederum der älteste Provisor eintrete, und sofort abwechselnd per turnum, damit immer einerallein aus den besagten Provisoren der Ernennung, Präsentation und Annahme der Studenten beiwohne. Den zeitlichen Hospitalsmeister aber hat der Testator zum Empfänger und Austheiler gemeldter Studenten-Fundation gesetzt und angeordnet, welcher den

Alumnus nach eingesehenem Zeugniß des Herrn Regenten jährlich befriedigen und alle Jahre um das Fest der h. Dreifaltigkeit oder innerhalb des nächstfolgenden Monats die immer in duplo aufzustellende und zu recessirende Rechnung mit ihren Belägen legen wird, deren eine recessirt und unterschrieben in die im Archiv vorhandene Fundations-Kiste einzulegen ist; die andere aber der Empfänger bei sich behalten und aufbewahren wird: welche Stiftung der Herr Testator gleich nach seinem Tode schriftlich, wie oben gemeldet durch die Herren Executoren zu errichten, durch den hochwürd. Herrn Offizialen zu genehmigen und dreifache Exemplare zu fertigen verordnet hat, deren eines in die Kiste im Pastoral-Archiv der Kirche zu Boyen zur Aufbewahrung zu steten künftigen Zeiten eingelegt, die zu diesem Zwecke zu beschaffende Kiste aber mit dreien Schlössern und Schlüsseln versehen werden soll. Einen dieser Schlüssel soll der vorbesagte Herr Dechant zu St. Andreas, den andern der Herr Montaner-Regens und den dritten der Provisor des Hospitals St. Heribert, der für jenes Jahr an der Tour sein wird, aufbewahren; welche Kiste nicht anders, als in aller Dreier Gegenwart zu öffnen ist, und wenn der letztbesagte Provisor des Hospitals wegen billiger Ursachen verhindert wäre, soll er seinen Schlüssel seinem Mitprovisor anvertrauen und ihn ersuchen, ob er der Eröffnung der Kiste in seinem Namen beiwohnen wolle. Nach wiederverschlossener Kiste soll er den Schlüssel seinem Collegen zur Aufbewahrung wiedergeben, bis die Reihe wieder an ihn kommen wird und soll er ihm mittheilen, was bei der Kisten-Eröffnung vorgefallen ist. So oft aber die Kündigung eines Capitals entweder einem aus den Inspectoren, Conservatoren und Provisoren oder allen insgesammt wird geschehen sein, sollen die aufgekündigten und überzählten Gelder bis zur neuen Anlage in die Kiste des Archivs des Hospitals St. Heribert in Aller Gegenwart zur Aufbewahrung eingelegt und nicht eher als bei Wiederanlage derselben herausgenommen und die neuen Rentbriefe an die Stelle dieser Gelder verschlossen und aufbewahrt werden. Für eine etwaige Belohnung ihrer Mühwaltung hat der Herr Testator angewiesen dem hochwürd. Herrn Montaner-Regenten aus obgemeldten 52 Rthlr. Renten zwei Reichsthlr., dem hochwürd. Herrn Dechanten und dem Provisor, welcher an der Reihe sein wird, sowie dem Meister des Hospitals St. Heribert als Empfänger jedem 1 Goldgulden am Tage der zu legenden und zu recessirenden Rechnung aus des Herrn Testators Rente von

zehn Reichsthlr., welche er im Dorfe Dollendorf oder Remlinghoven bei Mathias Tieves stehn hat, und die termino S. Martini jährlichs bezahlt zu werden pflegt. Das Hospital St. Heribert soll für seine Belästigung und Mühe aus dieser Rente jährlich 4 Rthlr. haben, aus dem Ueberschuß, wenn einer wäre, sollen jährlichs 2 Messen, nämlich eine am Sterbtage des Herrn Testators und die andere am Tage vor St. Andreasfest gelesen werden, und der Empfänger oder der Priester, der die Messe verrichtet, soll für jede Messe ein Reichsort, der dienende Alumnus 2 Fettmännchen haben, das übrige aber unter die dem Meßopfer beiwohnenden und dasselbe hörenden Armen ausgetheilt werden. Der die Messe haltende soll aber nach geendigter Messe mit dem dienenden Alumnus sich zu dem Grabe des Herrn Testators begeben, und allda den Psalm de profundis zum Trost der Seele des Herrn Testators, seiner Eltern, Blutsfreunde und Schwäger, fort, der ganzen Familie mit beigefügtem Gebet: Retributor omnium bonorum deus retribuere dignare omnibus Nobis bona facientibus propter nomen sanctum in vitam aeternam, wobei der Alumnus antworten soll: Amen, auf das andächtigste lesen und halten; welchen Psalm und Gebet auch der Portionist oder der studierende Alumnus täglich auf sein Gewissen zu gemelter Erinnerung nach Vorschrift des Herrn Testators auf das allerandächtigste lesen und beten soll.

Auf den Grund dieser testamentarischen Bestimmungen des Herrn Johann Gergen errichteten die Executoren: der hochwürd. und sehr berühmte Herr Johann Adolph Wolffarz J. U. Lic. apostolischer Protonotar, Capitular-Canonich des vornehmen Collegiat-Stifts St. Andreas in Köln, und der ehrwürd. Herr Peter Adriani, besagter Kirche Vicarius, in Gegenwart des sehr ehrwürd. Herrn Adolph Schmitz, Protonotarius apostolicus und Johann Strunk, Canonikus der Collegiat-Kirche St. Andreas, unter dem 5. Mai 1687 eine die besagten testamentarischen Bestimmungen enthaltende und unter dem 17. Mai 1687 von dem Offizial und ordentlichen Richter des erzbischöflichen geistlichen Hofgerichts binnen Köln bestätigte förmliche Stiftungs-Urkunde.

Bemerk. Außer dieser Stiftung hat der besagte Stifter Herr Johann Gergen auch eine zweite Stiftung zum Behuf der weiblichen Verwandten, nämlich zweier im geist-weltlichen Stande lebenden Personen aus der Familie, und zwar der nächsten und dürftigsten oder in

deren Ermangelung zweier sich dazu qualificirenden Personen, weiblichen Geschlechts, aus beiden Dörfern Burgen und Kehren auf der Mosel, sowie auch, wenn deren in dreien Monaten überhaupt keine präsentirt würden, für diesmal einer oder zweier kölnischer Töchter, welche von katholischen Eltern, ehelich geboren und dürftig sich zu dieser Stiftung qualificiren würden, mit Ausschluß jedoch der Herren Stiftungs-Provisoren und Inspectoren Hausgenossen errichtet, welche von den Testaments-Executoren auf den Grund der letzten Willensverordnung des Stifters Johann Gergens vom 7. Juni 1676 am 5. Mai 1687 zu Stande gebrachte und von dem Offizial, des churfürstlichen hohen geistlichen Hofgerichts ordentlichem Richter unter dem 17. Mai 1687 bestätigte Stiftung dermalen von der hiesigen Armen-Verwaltung verwaltet wird.

72. Gertmann. Eine Portion zu 48 Thlr. 14 Sgr. Wir Hermann Hoberg, Christoph Gasmann, Siger von Worringen und Johann Gertmann, Executoren des Testamentes oder letzten Willens des einst bescheidenen und ehrbaren Mannes Cornelius Gertmann von Attendorn, bei Lebzeiten Schulmeister und Küster der Pfarrkirche St. Maria beim Rhein zu St. Lysolph (Lyskirchen genannt), thun kund Allen, welche diesen Brief oder dieses öffentliche Fundations-Instrument sehen, lesen oder lesen hören werden, daß der besagte Cornelius Gertmann in seinem im Jahre Christi 1597 rechtmäßig errichteten Testamente irgend eine Stiftung für einen aus seinem Geblüt legitim geborenen Studierenden zu errichten und einzusetzen verordnet hat und dies in folgender Wortform:

Ich legire nämlich ein bei den Herren zu St. Johann und Cordula ausstehendes Capital von 400 Reichsthalern für eine zum Nutzen eines Studierenden unserer Familie zu errichtende stete Portion, welche von diesem Jahre abgerechnet in 10 Jahren ihren Anfang nehmen soll und deren Hauptsumme der jährliche Zins, nämlich alle Jahre 20 Reichsthaler, bis die Hauptsumme 600 Reichsthaler sein wird, zuwachsen soll; von den übrigen 4 Reichsthalern sollen 2 jährlich unter die Attendornschen Armen für ein Almosen ausgetheilt, die zwei übrigen hier andächtigen und gottesfürchtigen Priestern gegeben werden, um für mich treu zu beten und das Amt der h. Messe zu halten. Collator dieser Portion soll nach mir mein Neffe Johann Gertmann, Schneider und Bürger

zu Attendorn, nach ihm der älteste seiner Söhne und nach diesem, wenn Alle verstorben, der Aelteste aus unserer Gertmannschen Familie sein. Beim Aussterben derselben sollen die Oehmen aus der mütterlichen Linie, welche zu Attendorn wohnende Bürger und rechtmäßig geboren sind, und nach diesen der Senat zu Attendorn folgen. Die Collation soll immer unentgeldlich und ohne alle Kosten, Geschenke und Bestechungen geschehen. Der erste Portionist soll sein Cornelius Gertmann, Sohn meines vorbesagten Vetters Johann Gertmann, den ich aus der h. Taufe gehoben habe, wenn er im Leben sein wird. Nach diesem soll, wer immer ernannt werden wird, ein ebenfalls rechtmäßig geborner Sohn aus Attendorn oder aus der Pfarre — jedoch sollen die Attendorner dem Pfarrkinde vorgehen — sein, welcher fromm, fleißig, bescheiden, von guter Anlage und gottesfürchtig ist und nach dem ersten vorbesagten Portionisten Cornelius Gertmann, der sich derselben 14 Jahren erfreuen wird, sollen die übrigen sich mit 7 Jahren begnügen. Ueberdies soll er wenigstens Grammatiker (Grammaticus), widrigenfalls nicht qualificirt sein; außerdem soll er gemäß dem Tridentiner Concilium in der Religion aufrichtig katholisch, wo nicht, unfähig sein, oder wenn er dieselbe angenommen und nachher abfallen wird, ihm die Portion entzogen werden: zuletzt soll ihm nur die Verbindlichkeit obliegen, daß er sich in einer katholischen Schule oder Universität, wie oben angedeutet ist, der Wissenschaften befleißige und täglich mit Andacht drei Vater Unser mit dem englischen Gruß zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit spreche. In dem ersten soll er die Vergebung aller seiner Sünden und aller Sündigenden begehren, im zweiten Gott dem Herrn für alle dem menschlichen Geschlechte erzeigte Wohlthaten, sowohl geistige als leibliche, Dank sagen, im dritten für den Stand der ganzen Kirche und das Heil des Stifters, dessen Familie und der ganzen Attendornschen Gemeinde beten. Auch soll nicht übergangen werden, daß wenn Qualificirte aus unserem Gertmannischen und nach diesem aus der Oehmen Geschlecht sein werden, diese immer den andern ernannten oder zu ernennenden vorgezogen werden. Wenn noch über einige nützliche und nothwendige Sachen disponirt werden muß, so soll der vorbesagte Collator Johann Gertmann dieselben vermittelst gelehrter und ehrbarer Männer zur Zeit, wenn die Portion verwirklicht sein wird, anordnen.

Wir vorbesagte Executoren haben also, weil die vom Stifter bestimmten 10 Jahre jetzt verflossen sind, in der Absicht,

nach unsern Kräften diese so fromme Anordnung des Testators zu verwirklichen und derselben von nun an stete Kraft zu verleihen, damit sie in zukünftigen Zeiten nie verbracht oder umgeworfen werde, es der Mühe werth gehalten, dieselbe nach Sitte der Gymnasien in der Kölnischen Universität in die Form einer rechten Fundation zu bringen und außer dem aus obigem Testamente Entnommenen dasjenige, was zur steten Dauer und gehörigen Ausführung dieser Anordnung nöthig schien, nach unseres Amtes Ermessen, wie es treuen Executoren geziemt, beizufügen. Unter Zuziehung frommer und in solchen Sachen erfahrener Männer haben wir demnach aus dem gewöhnlichen Stylo fundationum dies Wenige beisetzen zu müssen geglaubt, wie wir durch Gegenwärtiges solches beifügen, statuiren und anordnen, wollend, daß dieses nicht anders stets unverbrüchlich gehalten werde, als wenn es von Wort zu Wort vom Testator selbst angeordnet und dem Testament eingerückt wäre.

Zuerst wollen und verordnen wir, daß diese Fundation geknüpft und einverleibt sei dem Laurentianer-Gymnasio in Köln, in welchem der Testator selbst einst den schönen Künsten und der Philosophie obgelegen hat. Der zeitliche Regens dieses Gymnasiums soll zu steten künftigen Zeiten die jährlichen Einkünfte dieser Stiftung empfangen und dieselben in der hierunter zu bezeichnenden Weise dem Portionisten treu austheilen, so wie dies bei andern Stiftungen vorzüglich denjenigen, welche in einigen der nächstvorhergegangenen Jahren in demselben Gymnasio errichtet sind, zu geschehen pflegt. Für Wohnung, Sorge, Mühe, Aufsicht, öffentliche Unterweisung und andere Vortheile, welche den Portionisten geleistet zu werden pflegen, soll der vorbesagte Regens aus den Einkünften der Stiftung den zehnten Theil haben, welchen er alle Jahre bei der Austheilung sich einbehalten wird. Wenn vielleicht der Alumnus mit Erlaubniß des Regenten außerhalb des Gymnasiums wohnt, wollen und verordnen wir, daß in diesem Falle der Regens aus den Einkünften der Stiftung nicht den zehnten, sondern nur den zwanzigsten Theil für Bemühungen und Gebühr des Gymnasiums sich einbehalte.

2. Bestimmen wir zwei zu dieser Fundation unter dem District der Stadtgemeinde Attendorn in Westphalen in diesem nämlichen Jahre 1608 von uns angekaufte Renten. Die eine von 400, die andere von 200 Reichsthaler Capital, worüber wir die Hauptbriefe mit dem Fundations-Instrument zugleich dem Laurentianer Regenten übergeben haben, welcher

die jährlichen Renten in derselben Weise austheilen wird, wie oben vorher gesagt ist. Wenn etwa die Ablöse der einen oder andern Rente erfolgt, dann soll der vorbesagte Regens die Hauptbriefe nicht eher überliefern, als bis er das Capital zu Köln im Laurentianer-Gymnasium zu seinen Händen überliefert erhalten haben wird, woraus er sodann mit Rath, Wissen und Willen des Collators bei erster Gelegenheit eine neue Rente kaufen wird; die Rentbriefe sollen aber stets im Laurentianer-Gymnasium aufbewahrt werden.

3. So oft eine Portion vacirt, soll der Regens dieses dem oben eingesetzten Collator anzeigen, entweder schriftlich oder durch einen Boten, wie es zweckmäßig scheinen wird, welcher Collator hierauf einen andern unter seiner Unterschrift und Siegel dem Laurentianer Regenten präsentiren wird, welchen dieser, wenn er nur nach der Anordnung des Stifters qualificirt ist, ohne Weigerung zur Portion anzunehmen gehalten sein soll. Wenn der an die Erledigung gehörig erinnerte Collator innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten niemand präsentirt, so soll der Regens für diesmal befugt sein, einen andern zu substituiren; wenn er jedoch in diesem eintretenden Falle einen Attendorner oder in den benachbarten Orten Gebornen haben kann, so muß er denselben andern, wer sie immer seien, vorziehen; wenn aber kein solcher gefunden wird, so kann der Regens alsdann irgend einen andern, jedoch Westphalen erwählen, um die Vortheile dieser Portion zu genießen, oder lieber das Einkommen zur Vermehrung der Stiftung verwenden, was wir dem Gewissen, der Unterscheidung und dem Urtheil desselben überlassen.

4. Der Alumnus soll dem Regenten und den Professoren in allen Sachen gehorchen und an die sowohl häusliche als öffentliche Gesetze des Laurentianer-Gymnasiums gebunden und denselben unterworfen sein. Den Uebertretenden soll der Regens durch väterliche Anmahnungen, harte Worte, auch durch Strafen, wenn es nöthig ist, oder auf jede Weise, wie er es thunlich halten wird, auf den rechten Weg zurückführen; wenn er aber von Natur boshaft ist, so daß er weder Anmahnungen folgt noch durch Strafen sich zwingen und zur Besserung bringen läßt, so soll der Regens ihn aus der Stiftung entlassen oder den Widerspenstigen ausstoßen, und sodann den Collator erinnern, einen andern an die Stelle des Ausgewiesenen zu substituiren, damit nicht Gleißner, Widerspenstige, Träge, die Mühen und den Schweiß des frommen Testators mißbrauchen.

5. Der Regens soll diesen Alumnus mit väterlicher Zuneigung umfassen und dafür sorgen, daß er in der Frömmigkeit nicht minder zunehme, als in den Studien der freien Künste mit seines Gleichen fortschreite. Er wird demselben die Portion entweder in monatlichen oder wöchentlichen Raten darreichen, je nachdem der Vortheil des Alumnen oder die Nothwendigkeit solches zu erfordern scheint. Letzterer soll aber nicht nur was den Gehorsam, sondern auch was die gymnastischen Uebungen nach dem Grade des Studiums betrifft, sich bereit und hurtig erweisen, es handele sich darum zu declamiren, oder privatim in dem Gymnasio, oder öffentlich in scholis artium (in der Facultät der freien Künste) zu disputiren und zu antworten, oder etwas anderes dieser Art aus Rath oder Auftrag des Regenten oder der Professoren zu leisten, und überhaupt soll er sich darin befleißigen, daß er stets seine Mitschüler zu den höheren Studiengraden begleite.

6. Wenn der Fall eintritt, was fern sei, daß der Laurentianer Regens für seinen Theil in zukünftigen Zeiten dasjenige nicht gehörig ausführe, was theils durch den Testator selbst, theils durch uns Executoren hier angeordnet und constituirt ist, so wollen und verordnen wir, daß alsdann der Collator und die übrigen zeitlichen Blutsverwandten des Testators oder in deren Abgang der Senat der Stadt Attendorn diese Fundation mit allen Rechten und Zubehörungen anderswohin zu transferiren befugt seien, obgleich sie dies nicht thun werden; es sei dann, sie hätten den Regenten hierüber vorher schriftlich erinnert.

7. Der Regens soll alle Jahre die Rechnung über die Austheilung der zu dieser Stiftung gehörigen Einkünfte aufstellen und zwar im October an demselben Tage, wo die Untersuchung in der Nopelianischen Stiftung zu geschehen pflegt, deren Visitatoren wir ersuchen, mit gleicher Mühe auch diese Rechnung zu prüfen und dieselbe, wenn sie richtig befunden wird, zu genehmigen. Sie sollen auch den Alumnen mit den Nopelianern zu sich rufen und über dessen Sitten und Gehorsam, sowie Fortgang in den Studien, Untersuchung anstellen. Sie sollen endlich ermahnen, hauptsächlich die Frömmigkeit zu üben und nach dem Wunsche des Testators ihre Pflichten in allen Sachen fleißig zu erfüllen, für welche Bemühung der Regens jedem ein Radermark zahlen wird. Dies haben wir für die stete Dauer, Beständigkeit und Festigkeit dieses Instituts im Namen des Testators an-

ordnen und feststellen zu müssen geglaubt. Damit solches bei den Nachkommen nie in Vergessenheit gerathe, haben wir 3 Exemplare dieser Stiftung fertigen lassen, deren eines im Archiv des Laurentianer-Gymnasiums bei den übrigen Gerechtsamen desselben aufbewahrt, das zweite dem ältesten Cognaten des Testators, das dritte aber der Attendorner Bürgerschaft zu ewigem Gedächtniß dieser Sache zur Aufbewahrung gegeben werden soll. Uebrigens damit alles dieses desto größere Kraft gewinne und desto unverletzlicher beobachtet werde, haben wir Se. Magnificenz den Herrn Rector und die Decane der 4 Facultäten der General-Universität des kölnischen Studiums, dann die Herrn Consuln und den Senat der Stadt Attendorn ersucht, diese Anordnung und Fundation mit der Anhängung ihrer Siegel zu versehen geruhen zu wollen, was wir vorerwähnte Rector und Decane der 4 Facultäten und auch wir vorbesagte Consuln und Senatoren zur Beförderung dieses frommen Instituts gern gethan haben.

Und ich Caspar Ulenberg aus Lippstadt, Licent. der h. Theol., Regens des obenerwähnten Laurentianer-Gymnasiums, acceptire und genehmige diese Anordnung für mich und meine Nachfolger und verspreche, alles, was mich und meine Nachfolger in derselben angeht, nach bestem Wissen und Können zu halten.

In wessen Urkunde ich diese Stiftung selbst mit angehängtem Siegel des vorbesagten Laurentianer-Gymnasiums versehen habe.

Geschehen zu Köln im Jahr nach der Geburt Christi 1608 den 16. August. —

73. Graduana — sive Laminii. Eine Portion zu 21 Thlr. 8 Sgr. Gemäß testamentarischer Anordnung des Herrn Arnold Laminii, Vic. St. Agalii in der Collegiat-Kirche B. M. V. ad Gradus zu Köln, wonach derselbe immer gewünscht hat, irgend eine Portion zum Gebrauch eines armen Studenten zu stiften, damit es der katholischen Kirche nie an in guten und ehrbaren Disciplinen unterrichteten Männern zur Erbauung anderer fehle, haben die Executoren Georg Braun, Licent. der h. Theologie, Dechant der Collegiat-Kirche B. M. V. ad Gradus und Jacob Lend J. U. Doct., apostol. Protonotar und ältester Subdiacon in besagter Collegiat-Kirche, um einem so frommen Verlangen nach Kräften zu entsprechen, eine stete Rente von 40 kölnischen Dahlern, jährlichs um das Reinigungsfest der h. Maria zahlbar und haftend auf 4 Häusern

bei St. Cäcilien, wie das Schreinsbuch näher nachweist, erworben und diese besagten 40 Reichsthaler zur Unterstützung der Studien einem Jünglinge zu steten künftigen Zeiten in nachstehender Art und Weise zugewendet.

Zuerst statuiren und verordnen wir, daß die unten zu benennenden Präsentatoren irgend einen Jüngling von guter Hoffnung, welcher aus rechtmäßiger und gesetzlicher Ehe geboren und den Vorlesungen der Classe der Poetik beizuwohnen tauglich, von ehrbaren katholischen Eltern gezeugt, vorzüglich einen Kölner (denn durch die Freigebigkeit der Kölner, gleichwie einem günstigerem Wind ist der Herr Fundator in einen glücklicheren Hafen geführt worden) dem Regenten der Laurentianer Burse durch mit ihren Siegeln bekräftigte Briefe vorstellen. Dieser Jüngling soll daselbst, als zur Universität geschickt, sich fleißig Mühe geben, damit er sich selbst nicht im Lichte stehe, oder einst leer (unwissend) zu den Seinigen zurückkehre; weßhalb er dem Regenten und den Professoren in Allem gehorchen, mit seinen Concurrenten für den Preis des Fleißes munter streiten soll, damit er sich, dem Vaterlande, dem Herrn Testator und andern zur Ehre gereiche.

2. Statuiren und verordnen wir, daß ein derartiger, in vorbeschriebener Weise ernannter Jüngling die Nutzungen und Einkünfte dieser Stiftung bis zum Magisterium in den Künsten einschließlich genieße, nach dessen lobwürdiger Erlangung er als ein zu andern Functionen jetzt zu Bestimmender und fremder Hülfe nicht mehr so sehr Bedürfender, der Portion ehrbar entsagen wird; wenn er sich jedoch, was wir am meisten wünschen, durch besondern Fleiß alle Classen hindurch und durch einen ehrbaren Lebens- und Sittenwandel den Zutritt zu einem öffentlichen Lehramte im Gymnasio verschafft haben wird, so setzen wir ihm aus besonderer Gnade zwei Jahre statt einer Zugabe zu, wodurch auch die durch diese unsere Freigebigkeit angeregten Nachfolger zu gleichem Fleiße in den Studien bewogen werden sollen.

3. Statuiren und verordnen wir, daß er vorerwähnte Portionist zum Zeichen eines dankbaren Gemüthes täglich für das Heil des Herrn Testators, dessen Eltern und Blutsverwandten andächtig bete: Psalmos miserere mei Deus etc. et de profundis etc. unter Hinzufügung am Schlusse: Requiem aeternam dona eis Domine et lux etc. A porta inferi etc. Credo videre bona etc. Domine exaudi etc. Oremus Da quaesumus Domine, animae famuli tui Sacerdotis etc. am Ende sprechend: Requiescant in pace, Amen. Und

damit er diese Theile nie an irgend einem Tage vernachlässige, soll er sie in sein Gebetbuch eingeschrieben haben und dieselben beim Jahrgedächtniß für die Seele des Herrn Testators verdoppeln, wozu er durch den Küster unserer Graduan-Kirche jährlichs berufen werden soll, welchem der Regens für die Ankündigung jährlich einen Rader-Albus zahlen wird. Damit aber ein gewisser Modus, zu ernennen und zu präsentiren, stets gehalten werde, statuiren und verordnen wir, daß nach dem Hinscheiden eines von uns Beiden das Recht der Wahl, Ernennung und Präsentation dem zur Zeit existirenden Decan und ältesten Subdiacon unserer Kirche B. M. V. ad Gradus zustehen soll, deren Gewissen wir damit beschweren, in der Ernennung des vorerwähnten Jünglings alle vorgeschriebenen Umstände zu erwägen und zu beobachten; inbesondere aber auf arme Studenten, welche zu der Hoffnung berechtigen, daß sie einst dem Vaterlande zur Ehre und Nutzen gereichen werden, Rücksicht zu nehmen. Damit dieses mit desto größerer Zuneigung von ihnen geleistet werde, soll der Regens jedem derselben, so oft sie einen Novizen präsentiren werden, einen kölnischen Dahler überzählen, welche zwei Dahler gleichzeitig mit dem vorbesagten Honorar des Küsters er aus der Zahlung des laufenden Einkommens bei erster schicklicher Gelegenheit empfangen wird.

4. Statuiren und verordnen wir, daß der Regens die vorbesagte jährliche Rente unter seiner Quittung und dem Siegel des Gymnasiums jährlich einfordere, und dem Portionisten wöchentlich austheile, oder alle Monate, oder wie er es nach den Verhältnissen des Jünglings und der Sachenlage am nützlichsten erachten wird. Für die Sorge und Aufsicht, sowie auch für die Mühe der Einforderung und Austheilung wird er sich 2 kölnische Dahler einbehalten, welchen wir 2 gleiche Dahler zusetzen, wenn er innerhalb des Gymnasiums mit den andern Portionisten aufgenommen wird, damit er (Regens) sich vor der näheren Aufsicht nicht scheue. Auch die Hauptsumme, wenn einst die Ablöse dieser Rente sich zutragen würde, wollen wir im Archiv des Gymnasiums so lange aufbewahrt wissen, bis dahin dieselbe mit Rath der Herren Präsentatoren zum Nutzen dieser Fundation zum Ankauf einer gewissen Rente auf ganz sichere Weise angelegt werde, damit sie so zu steten Zeiten zur Alimentation eines armen Jünglings von guter Hoffnung diene.

Zur Urkunde und Zeugniß alles und jedes Vorerwähnten haben wir Georgius Braunius und Jacobus Leendanus, Execu-

toren, diese Stiftung und Anordnung mit unsern Siegeln versehen, welche auch ich Henricus Franken-Sierstorpfius, S. s. Theol. Dr., zeitl. Regens des Laurent.-Gym., für mich und meine Nachfolger gern angenommen habe, der ich dieselbe in allen das Gymnasium betreffenden Punkten unverbrüchlich halten werde, was ich unter Anhängung des Siegels desselben verspreche.

So geschehen zu Köln am Tage des h. Laurentius unseres Patronen im Jahre 1615.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

74. Graffontana. Eine Portion zu 31 Thaler. Mittelst des vor dem Schöffengericht zu Neuß am 6. Juni 1634 errichteten, unterm 25. August 1636 dem Regens des dreigekrönten Gymnasiums der Societät Jesu zu Köln, Pater Adam Kosen zur Aufbewahrung und Vollziehung überwiesenen Testaments setzte der den 27. April 1648 verstorbene Herr Aegidius Graffontanus — sonst Mernier genannt — aus Graffontaine in der Pfarre Longlier, in der Trierschen Diözöse, im Herzogthum Luxemburg, ältester Canonich der Kirche St. Quirin in Neuß und Pfarrer in Monte S. Walburgis (Walberberg) das dreigekrönte Gymnasium zu Köln zum Erben seiner Nachlassenschaft zum Unterhalt eines oder andern Studierenden aus seiner Familie oder Geburtsorte in der Art ein, wie in dem besagten Gymnasio zu Köln die Väter der Gesellschaft Jesu die Fundationen zu übernehmen und zu verwalten gewohnt sind, worüber die erwähnten Väter seinen Blutsverwandten einen Revers auszustellen gehalten sein sollen.

Ich will und verordne nämlich zuerst, daß meine Executoren, nachdem sie nach meinem Tode alle meine Legate und Schulden bezahlt haben werden, alle meine übrigbleibenden Güter, wie sie befunden werden, oder nachdem sie (jenachdem der sehr ehrwürdige Pater Rector der Gesellschaft Jesu zu Köln oder der ehrwürdige Pater Superior der Residenz derselben Gesellschaft Jesu zu Neuß es nützlich erachten werden) auseinander verkauft und in eine Summe zusammengebracht sind, das auf gute Hypothek anzulegende Geld oder die Rentbriefe über dessen Anlage dem besagten dreigekrönten Gymnasio der Gesellschaft überliefern und darüber einen Stiftungsbrief oder Instrument fertigen, welches Instrument über die aus meinen Gütern errichtete Fundation in dem besagten Gymnasio mit den Rentbriefen oder dem Güter-Inventar und dem dazu Gehörigen stets aufbewahrt werden soll; wogegen sie von dem

Regenten des besagten Gymnasiums einen Reversbrief (wodurch derselbe bekennen wird, diese Fundation mit Zustimmung der Provisoren des Gymnasiums und seiner Obern annehmen und sie an demselben Orte behalten und auf dieselbe Weise verwalten zu wollen, wie die übrigen Bursen und Fundationen dieses Gymnasiums) oder ein Instrument über die Annahme der Fundation fordern sollen, welche Reversbriefe oder das Instrument über die angenommene Fundation an meinem Geburtsorte, novo castro (Neuf=Chateau), oder Longlier stets aufbewahrt werden sollen.

2. Daß zu dieser Fundation und die zu erhebenden Nuzzungen derselben ein Jüngling aus meinen Blutsverwandten derjenige, welcher der nächste sein wird, ehrbar und rechtmäßig geboren, insbesondere am Geburtsorte, dem besagten Grafsfontaine, in Ermangelung aber eines Blutsverwandten aus meinem Geburtsorte, ein anderer aus meinen nächsten anderswo sich aufhaltenden Blutsverwandten guter Anlage und katholisch; in Abgang aber der Blutswandten irgend ein anderer rechtmäßg geborner und katholischer Jüngling aus dem vorbesagten Dorfe oder Orte meiner Geburt präsentirt und angenommen werden soll: in fernerer Ermangelung solcher soll dem ehrwürdigen Pater Regens des besagten Gymnasiums das Recht bleiben, einen andern Jüngling von guter Anlage — jedoch nur einen armen Landsmann — zu substituiren; so indessen, daß den Cognaten immer der Vorrang eingeräumt, und die Landsleute den Fremden zu steten Zeiten vorgezogen werden.

3. Daß das Recht, die Blutsverwandten und Landsleute zu präsentiren dem Pastor in Longlier und dem Frühmesser oder Schulmeister des vorbesagten Neuf=Chateau zusammen zustehe, welche Beide durch ihre auch mit dem Siegel der besagten Stadt Neuf=Chateau versehenen Briefe die obenbenannten Jünglinge dem Pater Regens präsentiren werden.

4. Daß der auf solche Weise präsentirte und angenommene Jüngling, so lang er dieses Einkommen genießt, (ich will aber, daß er zehn Jahre sich desselben erfreuen könne) unter Disciplin der ehrwürdigen Väter der Gesellschaft Jesu, es sei zu Neuß in den untern Schulen oder zu Köln in den höheren oder unteren Schulen nicht nur der Wissenschaften, sondern auch der Tugend sich befleißige, die h. Messe, wenn er bequem kann, täglich höre, die Lauretanische Litanei für den glücklichen Zustand der katholischen Kirche und der kölnischen Diözöse und die Psalmen de Profundis mit der

Collecte für die verstorbenen Gläubigen täglich bete, an den höheren Festtagen und den einzelnen Festen der seligen Mutter Gottes beichte und communicire, es sei dann, daß er rechtmäßig verhindert werde. Wenn er sich aber ungelehrig oder ungehorsam erweisen und, drei oder viermal ermahnt, sich nicht gebessert haben wird, soll er dieser Nutzung beraubt und ein anderer an dessen Stelle gesetzt werden. Wenn es sich zuträgt, daß ein derartiger Jüngling innerhalb 6 oder 7 Jahre oder ungefähr in dieser Zeit den Cursus der Philosophie absolvirt, so soll er die übrige Zeit dem theologischen Studium unter der Disciplin der Professoren der Societät bis zum 10ten Jahre der empfangenen Portion einschließlich verwenden. Hierdurch will ich ihm jedoch die Standesfreiheit nicht benehmen; denn wenn er nach beendigtem philosophischen Cursus die Rechtswissenschaft studieren oder einen andern Stand antreten will, so soll dieses in der Willkühr des Portionisten stehn; er in diesem Falle aber der Nutzung nicht weiter genießen, sondern ein anderer Portionist folgen.

5. Daß der Procurator des besagten Gymnasiums oder des Regenten der drei Kronen der Gesellschaft Jesu, welcher die von mir hinterlassenen Güter oder deren Einkünfte nach Anleitung des obenbesagten Regenten verwalten und entweder selbst oder durch einen andern conserviren wird, zuvörderst für Kleider und Bücher jährlich zehn Reichsthaler und aus dem Uebrigen alle Monat oder Wochen dem obenbesagten Jünglinge so viel zahle als der erwähnte Pater Regens zu geben für gut finden wird, damit er das ganze Einkommen auf die einzelnen Jahre genieße, was so zu verstehen ist, daß wenn nach gezahlten Kleidern und Kost etwas überschießt, ich dieß dem andern Nächsten aus den Blutsverwandten oder dem Landsmann in obbesagter Weise zugewendet wissen will. Derselbe Procurator soll anmerken, wie viel er empfängt und ausgiebt, die Zinsen einfordern, die Quittungen schreiben und dem Regenten des besagten Gymnasiums alle Jahre einmal Rechnung legen, wofür er sein Salair von drei oder vier Reichsthaler nach dem Ermessen des vorerwähnten Pater Rectors haben soll.

6. Daß wenn es sich ereignet, daß durch Unbilde der Zeiten einst von den Gütern nichts einkommt, oder die Zinsen nicht bezahlt werden, der Jüngling ein wenig Geduld haben soll. Wenn nachher das inzwischen Zurückgebliebene gezahlt wird, so soll dieses zur Vermehrung und Verbesserung dieser fundirten Burse verwendet werden; Alles nach Anlei-

tung des Regenten des besagten Gymnasiums und mit Rath des sehr ehrwürdigen Pater Rectors zu Köln und des Obern zu Neuß. Endlich bitte ich, der Pater Regens möge auf die von mir errichtete Burse ebenso wie auf die übrigen desselben achthaben, meinen Alumnus schützen, leiten, unterrichten und den Procurator beaufsichtigen und denselben, wenn es nöthig sein wird, zur Leistung seiner Pflicht, Zahlung an den Jüngling, Unterhaltung der Güter anhalten. Auch will ich nicht, daß, von wem es immer sei, gegen diese meine Disposition irgend eine Veränderung, Verlegung, Abänderung, Vereinigung, Vernichtung oder Dispensation erlangt oder von der erlangten Gebrauch gemacht werde; unter der Strafe, daß sonst das ganze Recht, was man auf diese Weise erwerben will, directe auf meine Blutsverwandten und das Dorf Graffontaine durch diese Thathandlung selbst übergehe.

Dieses vorausgeschickt, ernenne ich zur Vollführung dieses meines letzten Willens und Testaments zu Executoren den Ehrwürdigen Herrn Gabriel Hugonis, Canonicus zu Neuß, und den hochberühmten Herrn Johann Schutz, Consul zu Neuß zusammen und besonders und weise jedem derselben für treue und fleißige Ausführung nach vollendeter Verwaltung einmal zu gebende 20 Reichsthaler an.

Zur Urkunde und Zeugniß des Vorstehenden habe ich dieses schriftlich verfaßte Testament mit meiner eigenen Hand unterschrieben; so geschehen zu Neuß den 6. Juni im Jahr nach der Geburt des Herrn Jesu Christi 1634.

(gez.) Egidius Graffontanus,
Canonicus Novesiensis.

Nach dem Absterben der in diesem Testamente ernannten Executoren hat der noch bei Lebzeiten des Egidius Graffontanus zum Executor bestellte hochehrwürdige Herr Petrus ab Walenburg mit Genehmigung der Herren Offizialen und Siegelträger zu Köln unter Zuziehung des ehrwürdigen Paters Arnoldus Mylius, damaligen Regenten des dreigekrönten Gymnasiums das vorstehende Testament zur Ausführung gebracht, und auf die ihm dafür zustehenden Gebühren zu Gunsten der Stiftung verzichtet. Der erste Portionist der Stiftung war Johann Walhin, Neffe des Stifters.

In einer beglaubigten Stammtafel von 1739 kommen folgende Familien vor:

a. Maria Jaques und Salomon Lamock von Lahery;

b. 1. Godfried Chauvancy (Alumnus 1722) und Maria Josepha de Lamock.
2. Maria Chauvancy und Dominicus Albert;
3. Ernest Everhard Chauvancy;
4. Catharina Chauvancy und N. Brunert;

c. eine Familie Fay, Maur.

Dann kommen:

1. sub praesentato den 4. November 1729. Ludwig Otto Merjay und
2. Johann Remigius Remy, aus der Pfarre Chevigni, präsentirt den 30. Juni 1763 vor.

75. Grammaya. Vier Portionen, jede zu 33 Thaler. Mittelst Testaments vom 29. Juni 1695 setzte der Herr Johann Baptist von Gammaye, ältester Canonich und Chorbischof der Collegiat-Kirche St. Gereon in Köln, das Fräulein Johanna Ernestina Franzisca von Beaufort, seine Cognatin, zur Universal-Erbin seiner Mo- und Immobilargüter ein; mit dem Unterschiede jedoch, daß sie die Immobilargüter nur während ihrer Lebenstage nach dem Nießbrauchsrechte benutze; nach ihrem Tode aber die Erbschaft derselben auf die Armen falle, um unter diese in nachstehender Weise vertheilt zu werden. Es sollen nämlich alle derartige nach dem wahren und innern Werthe abgeschätzte Immobilargüter in sieben gleiche Theile getheilt werden, wovon vier Siebentel 4 Studenten, welche bei den Vätern der Gesellschaft Jesu den Studien von der Infima bis zum vollendeten philosophischen Cursus obliegen, zugewendet werden sollen. Der Subregens des Gymnasiums der Societät Jesu soll dieselben nach Maaßgabe ihrer Tauglichkeit auswählen, unter welchen jedoch, wenn einige aus der Verwandtschaft des Stifters dies begehrt haben würden, diese den übrigen vorzuziehen sein werden. *) Damit diese jährliche Vertheilung genauer gehalten werde, wurde das Capitel zu St. Gereon gebeten, einen gewissen Administrator der besagten Immobilargüter und einen Empfänger und Austheiler der jährlichen Einkünfte gegen den Jahrgehalt von 20 Reichsthaler zu erwählen und einzusetzen mit der demselben Capitel vorbehaltenen Befugniß einen andern, wenn es nöthig oder nützlich erachtet wird, zu substituiren, welcher auch dem älte-

---

*) Der nämliche Stifter legirte ein Siebentel den Capucinessen zu Köln, ein Siebentel den Armen der St. Christoph-Pfarre und ein Siebentel den Armen in Merrem bei Köln.

sten Canonich dieses Capitels 2 Goldgulden zu zahlen gehalten sein soll.

Nachdem nach dem Tode des Fundators zwischen der Familie von Elant als nächste Blutsverwandten desselben und dem Regenten P. Aler, S. J., in Betreff des Präsentationsrechts Zwistigkeit entstanden, kam unter dem 29. April 1704 zwischen dem besagten Regenten für sich und seine Nachfolger und dem Testaments-Executor und Cognaten des Stifters Herrn Joh. Gabriel de Elant, der Stifts-Kirche St. Gereon Capitular-Canonich, mit Genehmigung des Rectors des Collegii, ein Vergleich zu Stande, worin dieselben sich in Betracht der durch die Familie von Elant als Erbin des Fräulein v. Beaufort aus der Mobilar-Erbschaft des Herrn Testators inzwischen bewirkten Verbesserung der Stiftung dahin vereinigten, daß diese Familie de Elant, (obgleich derselben in dem vorerwähnten Testamente in Ermangelung Studierender aus der Familie die Wahl ausdrücklich nicht zusteht,) und zwar der älteste derselben männlichen Geschlechts, in Ermangelung männlicher Familienglieder aber die Aelteste weiblichen Geschlechts, zwei ihr gut scheinende Personen zu dieser Fundation dem Pater Regenten präsentiren soll, welche derselbe ohne alle Ausflucht zum Genuß aufzunehmen gehalten sei; die beiden übrigen Personen sind der Wahl des Pater Regenten völlig anheim gestellt mit der Einschränkung jedoch, daß wenn die Verwandten des Herrn Testators providirt zu werden wünschen, (in welchem Falle der Nähere im Grade dem Entfernteren und der eine höhere Classe Besuchende dem weniger Vorgerückten vorgezogen werden soll,) die andern fremden Portionisten Platz machen, so daß dem ersten aus der Familie zu Präsentirenden einer aus den vom Aeltesten der Familie von Elant Präsentirten (Fremden) nach Gutdünken des Aeltesten; dem zweiten aus der Familie zu Präsentirenden aber einer aus den vom Pater Regens Präsentirten gleichfalls nach dessen Gutdünken und so immer abwechselnd weichen müsse. Die übrigen aber sollen diese Stiftung gemäß der in den vorzuschreibenden Regeln derselben zu erklärenden Norm genießen. Bei der Wahl der Fremden zu diesen Portionen soll aber besoders dafür gesorgt werden, daß Dürftige angenommen werden, welche ohne diese Unterstützung die Schulen kaum besuchen können, Taugliche, Fromme, Willige, zum geistlichen oder religiösen Stande Geschickte, welchen jedoch zu ergreifen sie nicht verpflichtet werden sollen.

Daß, wenn die so angenommenen Fremden von den guten Sitten abweichen, ungelehrig, dem Müßiggang oder der Faul-

heit ergeben sein, und nach der zweiten oder dritten von dem Herrn Pater Regenten geschehenen Anmahnung sich nicht gebessert haben würden, demselben freistehen soll, auch diese von der Familie präsentirten Fremden zu entsetzen und auszuweisen; jedoch mit Vorbehalt derselben Familie, einen andern oder Andere an die Stelle der Ungelehrigen (gleichwie auch der Regens selbst, welcher so oft immer auf vorerwähnte oder gewöhnliche Weise bei beendigten Studien-Cursus irgend eine Portion vaciren wird, dieses dem Senior der Familie innerhalb eines kurzen Termins zu notificiren gehalten sein wird,) präsentiren zu können.

76. Griefrath. Eine Portion zu 26 Thaler 20 Sgr. Ueber diese von Bertram Griefrath, der h. Schrift Lizentiat, unter dem 4. November 1682 errichtete Stiftung lassen wir nachstehend die Urkunde wörtlich folgen:

In Gottes Nahmen, Amen.

Zu wissen, daß nach deme die Göttliche Allmacht biß ins Sieben vnd Siebenzigste Jahr meines Alters Miltvätterlich mich erhalten, nunmehr wegen abgenohmmener Kräften die stundt meines absterbenß herbeyeylet, habe zu Ehren der Allerheyligsten Dreyfaltigkeit der gebenedeyter Mutter Gottes vnd aller Heyligen Meiner Seelen Heyll, wie auch meine, Anverwandten beförderung, zu einer Ewig wehrender fundation in die Laurentianer Bursch allhier in Cöllen verordnet Viertaussendt Einhundert Specie Reichsthaler, welche jetziger Zeit nechst bey herren Mülheim auff der Herligkeit Hürtt angelegt, vermög darüber vorhandener Siegell vnd Brieffen gegen fünf Reichsthaler Jeden ad Achtzigh alb. gerechnet, von Jederem Hundert Jährlichs zu genießen, mit welcher fundation es gehalten werden solle, wie hernach beschrieben folget.

Erstlich sollen zu dießer Fundation zugelassen werden, die Jenige so von Meiner Bruder vnd Schwester Kinder Ehelich herkommen, Catholischen glaubens seindt, Nemblich von Meiner Schwesteren Margaretha Grieffradts, So ahn Tilman Schmidt Schultheißen in Neunkirchen geheyrathet geweßen; Von Meinem Bruder Godefrido Grieffradt, geweßenen Schultheißen zu Winterscheidt vnd dessen Ehelicher Haußfrawn Anna Winandts;

Von Meiner Schwesteren Catharina Grieffradts vnd Johannen Velder geweßenen Ambtknecht in Mouch Eheleuthen;

Von Meinem Bruder Martino Grieffradt, geweßenen Schultheißen zu Lohmar, vndt Anna Margaretha Cusen, Eheleuthen;

Von meiner Schwesteren Anna Grieffradt vnd Peter Büscher, Eheleuten;

Von Meiner Schwesteren Elisabetha Grieffradts vndt Arnoldo Saur geweßenen Schulteißen zu Rupigterad also, daß

Zweitens, Wan Zeit der Vacatur verschiedene zu dieser Fundation präsentirt zu werden sich anmelden, kein Vnterscheidt gemacht werden solle, ob von Meinen Schwesteren oder Brüderen herkommen, sondern

Drittens der Jeniger so guten Verstandts, Lebens vndt Wandels, zum Studieren am bequembsten ist, vor einem anderen möge angenohmen werden, dan wofern ein oder anderer im Studiren keinen fleiß anwenden noch sonsten sich sittsamb vnd Erbarlich verhalten würde, solle derselbe daß Ihme hiedurch zugelegten vnd vergünstigten genoß entsetzet vndt ein anderer selbiger seyn in Niederer oder hoherer Schulen, an deßen platz zugelaßen werden;

Viertens solle der Jeniger, so angenohmen worden, diese Fundation, wan Er fleißig Studiret, Sieben Jahr genießen mögen, ohne Vnterscheidt, in welcher Schulen Er darzu admittirt worden, Ihme auch freistehen, in einer oder anderer Facultät wehrender Zeit sich zu qualificiren.

Fünfftens sollen die Jenige so dieser Fundation genießen, gehalten sein, dafern Ich alhier in Cöllen mein Leben Endigen würde, in selbiger Kirchen, wo mein Begräbnüß sein wirdt, Godestags oder Mitwochs auff alle vier Quartertemper gesambt eine Ordinari Meeß zu hören, in derselben vor Meine vnd Meiner abgelebten Verwandten Seelen, vnd der noch lebender Wohlfarth bitten.

Sechstens solle keiner sich darab entschuldigen mögen, alß wegen Kranckheit, oder daß Er selbiger Zeit nicht in der Statt Cöllen wehre, dafern aber dreymahl diese seine Schuldigkeit sondern angeregte Hindernuß zu verrichten verabsaumen würde, solle er der Fundation entsetzet, vnd ein anderer in seine platz zugelaßen werden.

Damitt Siebendens dieses nit in Vergeß gerathen möge Erbitte herre Subregenten Gymnasy Laurentiani, so selbiger Zeit sein wirdt, ohnschwer zuzusehen, ob gedachte Studiosi diesem meinem Willen also nachkommen, sonsten wirdt Er sich belieben laßen, solches dem zeitlichen Herren Regenten anzumelden, welcher vor solche mühewaltung, daß Er gedachter Meßen ebenfalß beywohnet ex medys fundationis, so offt solches geschieht, vom Herrn Regenten einen halben Reichsthaler genießen solle.

Achtens. Weilen Meine Verwandten diesen genoß alß eine Beysteuer oder Erkentnüß Ihres anwendenden fleißes im Studieren, nicht aber darumb, daß Sie in die Schull gehen vnd Studenten genennet werden, zu empfangen haben. Ist Mein außdrücklicher will, daß kein uncatholischer oder welcher sonsten die Zeitt mit Müßig gehen, vollsauffen, vnzucht oder dergleichen vnzuläßiger weiße zubringet, darzu admittirt, weniger nach deßen Vernehmung darbey gelitten werden solle.

Neuntens, in deme Meine Verwandten dieser Zeitt meistentheils vmb daß Closter Bödingen wohnhafft, Solle dieses Closters zeitlicher herr Prior mit Zuthun eines von meinen nechsten Anverwandten, wozu den altisten, so capabel ist, verlange, die Studenten dem herrn Regenten Laurentianer bourschen präsentiren, welcher Herr Regens Krafft dieses auch bemächtiget sein solle, mit vorwißen ermelten herren Prioris aus vorerzelten Vrsachen einen oder anderen deß genoß zu priviren, In deßen oder deren stelle einen anderen oder andere tügliche Subjecta sich vorstellen zu laßen vnd ahnzunehmen, die pensiones von ermeltem Capital sollen von drey Studenten gleich durchgetheilt vnd einer soviel alß der anderer Jährlichs pro rata temporis zu genießen haben.

Jedoch Zehendens weilen der Empfangh vndt Außgab bey zeitlichen Herren Regenten bestehen wirdt, Ist mein bittliches ersuchen, daß vmb Verpflegung guter richtigkeit alle drey oder längst vier Jahren darüber abrechnung gehalten werde, in gegenwart Herren Prioris zu Bodingen vnd eines Mitt Prouisoris vom geschlecht, welchen herr Prior mit guttfinden dreyer von meinen ältisten vnd nechsten Verwandten erwöhlen, vnd so lang er lebet vnuerändert continuiren solle, daß neben Ihme alsolche Rechnungen zu recessiren, wobey der Herr Prior sambt dem Prouisore Jedweder drey Reichsthaler so oft es beschicht, Herr Regens aber vor eine beliebige Collation Sechß Reichsthaler, vnd vor seine Inspection, mühewaltung bey der Einnahm, Außgaaben, vnd wie sonsten erfordert werden mögte, alle Jahr Sechszehen Reichsthaler genießen. Uebriges nach solchem abzug vnder die drey Studenten von meiner familia außgetheilt worden.

Und zwar Eylfftens in Zweyen Terminen Nemblich zu Osteren vndt St. Michaelis gegen Einlieberung schrifftlichen Zeugnüß von ihren Professoribus, daß fleißig Studiren vnd sich wohl verhalten, vmb darauß zu vrtheilen, ob rathsamb seye, selbige länger darbey zu continuiren oder abzusetzen.

Zwölfftens, Dafern zu ein oder anderer Zeitt vnter Meiner Verwandten Descendentz ahnbequämen Persohnen mangell befunden würde, solle die Fundation biß daran vaciren, vndt daß geldt derselben beysammen auffgehalten werden. Daß zum Dreyzehenden Wan der Vorrath ad dreyhundert Reichsthaler sich wirdt belauffen, dieselbe vorsichtig zum besten vnd Vermehrung dieser Fundation angelegt, Jedoch mit anderen Capitalien, wan es zu verhüten, nit vermischet werden sollen.

So offt Vierzehendens Vorgemeltes Capital abgelegt wirdt, solle selbiges mit Vorwissen deß herren Prioris zu Bödingen, vnd zeitlichen Provisoris durch Herren Regenten Gymnasy Laurentiani, Jedoch nicht in geringeren Summen alß Tausendt Reichsthaler auff gute vnbeschwerte Vnderpfände widerumb angelegt werden, Solte auch von mir selbsten ein oder anderer zum genoß dieser Fundation nicht benennet werden, Solchen falß ist mein Will, daß mit auffnehmung der Studenten eingehalten werde, biß eines Jahrs pension würcklich bezahlt vndt geldt vorräthig seye.

Zum fünffzehenden, Wan gegen alle Zuversicht von Meinen Schwesteren Vnd Brüderen absteigender Linien niemand vbrig, sondern selbige gesambt gestorben sein möchten; Soll ermelte Rhent vnter drey bedürffige Studenten deß Ambts Blanckenberg welche guten lebens und wandels, zugleich Catholischer Religion seindt vnd in Gymnasio Laurentiano oder deß zeitlichen Herren Regentis Disposition in altiori facultate studiren außgetheilt werden.

Endtlich Zum Sechszehenden, damitt dißfals Kein streit einfallen, oder abus vnderlauffen möge, Sollen die Nahmen Meiner Verwandten, Welche darzu qualificirt sein können, ordentlich unterschieden in daß buch der Fundation eingeschrieben werden, deren einß in der Bourschen, anderes beim herren Prioren zu Bödingen, drittes aber beym Prouisoren von Meinem Geschlecht, wozu einem von denen altisten, Nahmens Grieffradt den vorzugh gebe, verwahrlich auffgehalten, vnd wan die Rechnungh beschehe, Jedesmahl mitgebracht werden, vmb daßJenige, so ein oder anderem zur Nachricht nöthig sein wird, darinnen beyzuschreiben; Allermaßen dieses zu Immerwehrender Vnterhaltung in Gottes Nahmen schließend aygenhändig vnderzeichnet, vndt mit meinem gewöhnlichen Pittschaff bestettiget habe;

So beschehen in Collen nach Christi Unsers Seeligmachers Geburth Sechszehenhundert zwey vndt Achzigh, den vierten Tag Monats Novembris.

(gez.) Bertram Grieffradt,
Sacro sanctae Theologiae Licentiatus.

Die Annahme dieser Stiftung, Seitens des Herrn Franz Caspar Franken-Sierstorpff, Gymn. Laur. Regens, erfolgte unter dem 31. October 1684.

77. Groutarsica. Eine Portion zu 56 Thaler. Der hochwürdige Herr Heinrich Groutars, der Stifts- und Pfarr-Kirche von St. Jacob und Nicolaus zu Neisse in Oberschlesien Probst, geboren zu Borslon im Lütticher Bisthum von ehrbaren und katholischen Eltern Eustarchius Erasmus Groutars und Maria Anna von Bellenroux, setzte mittelst zu Neisse errichteten Testaments vom 14. Juni 1744 eine zu Köln zum Vortheile der Groutarsischen Familie, inbesondere des oder der von des Testators Vater, Bruder oder Schwester Abstammenden, Eines oder Mehrerer nach Maaßgabe der sich ergebenden Einkünfte, zu errichtende Stiftung zum Erben ein, welcher Alumnus oder welche Alumnen in den 6 untern Schulklassen die rationelle Philosophie, Theologie, bürgerliches Recht studieren oder, in der medizinischen Facultät oder der Militairbaukunst sich qualificiren wollend, in einem Collegio unter besonderer strenger Disciplin während der Dauer der gewöhnlichen Course unter Darreichung nöthiger Kost und Kleidung erzogen und zur Furcht Gottes und guten Sitten, wenn sie aber nach den Gesetzen der Sittsamkeit und Ehrbarkeit gegen Erwartung nicht leben würden, alsbald — jedoch nach vorläufiger heilsamer Correction — dieser frommen Unterstützung beraubt und in dessen oder deren Stelle ein Anderer oder Andere angenommen werden sollen.

Nachdem durch Vermittelung des Herrn Johann Jacob de Brounetti, damaligen General-Vicars zu Breslau, das nach Berichtigung der königlichen Abzugsgelder von 1756 — 1758 nach und nach ausgelieferte Haupt-Kapital sich auf 3771 Rhein. Gulden und 25 Albus belief, haben der zeitliche Regens und die Conregenten des Laurent.-Gymnasiums, obgleich hierdurch die sehr fromme, oben vorgezeichnete Absicht der testamentarischen Disposition nicht ganz nach der Absicht des Testators vollführt werden konnte, aus diesem so zusammengebrachten Haupt-Kapital die Groutarsische Alumnen-Stiftung, nach ihren Kräften bemessend, dieselbe im Namen

des Herrn zum Wachsthum der römisch-katholischen Religion und zur Beförderung, sowie zur Erhaltung des Flors der schönen Künste, in nachstehender Form errichtet und eingesetzt und zwar erstens, daß wie es sonst gebräuchlich und die Gewohnheit im Collegio des Laurent.-Gymnasiums aus billigen und erprobten Gründen eingeführt ist, der zum Collegio und zum Convict aufzunehmende Alumnus, dermalen aber nach Maaßgabe der jährlichen Einkünfte nur ein Groutarsiker, in den Trivial- und andern Schulen qualificirt und soweit fähig sei, daß er ohne seinen eigenen Nachtheil den Syntaristen unseres Gymnasiums bequem beigesellt werden könne und erst ein solches Alter erreicht habe, daß er sich selbst ohne eines Andern Hülfe in seiner Schlafkammer genüge und genugthue. Es soll ihm ein passendes Schlafzimmer mit Tisch und Stuhl nebst Bette mit Haarmatratze und Hauptkissen angewiesen werden; mit den übrigen Mobilien und sonstigen Nothwendigen im Schlafzimmer soll er sich aber nach Art der übrigen im Collegio sich befindenden Alumnen selbst inzwischen versehen.

2. Soll dieser Alumnus, nachdem er die Humaniora der Ordnung nach absolvirt hat, indem er die philosophischen Vorlesungen in unserem Gymnasio zu hören beginnt, diesen Cursus mit lobenswerthem Erfolge zu vollenden fortfährt, und sich immittels durch ehrbaren Lebenswandel und Reinheit der Sitten empfiehlt, die Wohlthat dieser Stiftung — besonders, wenn deren Kräfte hingereicht haben werden und es erleiden — sogenannter freier Promotion genießen und endlich aus den vermehrten jährlichen Einkünften mit Kleidung nach der wohlwollenden Absicht des Stifters durch Anweisung einer gewissen Summe versehen werden.

3. Wenn er nach also erhaltenen Graden der Philosophie, welche er alle und jede bis zur Licenz zu nehmen gehalten ist, zu einer höhern Facultät zu schreiten beabsichtigt und es durch Geschicklichkeit und Fleiß dahin bringt, so wird er nach der in diesem Collegio angenommenen gemeinen Praxis vier Jahre hindurch, aber nicht länger, in dem Genusse der Stiftung verbleiben können; jedoch so, daß er der Gymnasial-Disciplin und den Gesetzen des Convicts unterworfen bleiben und die Ostern- und Herbstferien ein authentisches, von dem Herrn Professor unterschriebenes Zeugniß über fleißigen Schulbesuch und Fortgang in der Wissenschaft dem zeitlichen Herrn Regenten unerläßlich vorweisen muß; wenn er aber in diesem Studien-Cursus eigensinnig davon geht, gegen

die Disciplin sich zu widersetzen beginnt, ein ungebundenes und lasterhaftes Leben führt und zwei bis dreimaliger Ermahnung nicht folgt, soll er aus dem Collegio und der Stiftung zugleich entlassen und der Widerstrebende ausgestoßen werden, damit nicht Widerspenstige und Falsche solche Früchte der so frommen Ersparniß des Testators unwürdig mißbrauchen.

4. Zum Danke für diese Wohlthat soll der Alumnus täglich des Testators und der Blutsverwandten Seelen Gott empfehlen durch Beten der Psalme: Miserere et de Profundis, unter Hinzufügung der beiden Collecten: Deus, qui inter apostolicos Sacerdotes etc. und Deus veniae largitor et humanae salutis amator etc. mit beigefügter Antwort: Et animae omnium fidelium Defunctorum per piam misericordiam Dei requiescant in pace. Amen.

5. Zur Entscheidung der verschiedenen, in einer so weit und breit zerstreuten Familie künftig vorkommenden Fällen fügen wir ausdrücklich hinzu und erklären wir, daß der älteste Männliche der Familie für immer das active Präsentationsrecht besitzen müsse; nach Ableben dieses ältesten Männlichen aber soll das Präsentationsrecht alsdann auf den anderen Aeltesten der Familie, es sei eine Manns- oder Weibsperson übergehen und dem durch ihn oder sie einmal präsentirten und hier einmal angenommenen Alumnen, besonders wenn er ein ganzes Jahr hindurch in diesem Gymnasio den Studien fleißig obgelegen hat, eine feste Stelle zur Vollendung des vorgeschriebenen Termins seiner Portion gestattet sein, wenn auch während dieser Zeit andere, dem Grade der Verwandtschaft nach Nähere sich einstellen würden. Es soll überdies vorgesehen und festgesetzt sein, daß, wenn zur Zeit der erledigten Portion mehrere dem Grade nach zwar gleiche, dem Alter und dem Classenbesuche nach aber ungleiche Cognaten sich bei dem Aeltesten der Familie zur Erhaltung der Präsentation melden, die von gelehrten und redlichen Männern ausgestellten Zeugnisse vorher nach Cöln geschickt und nach des alleinigen Herrn Regenten Ausspruch derjenige präsentirt und angenommen werde, der größere Hoffnung erregt. Die Auswahl und Annahme des Herrn Regenten soll ohne alle gegenseitige Anfeindung und zwar unter Strafe der Suspension für diesmal von allen vorbelobter Stiftung sonst zustehenden Rechten gelten und festbestehen. Auch in dem Falle, wo unter den Aeltesten der Familie über das active Recht der Präsentation ein Unterschied der Meinungen entstehen würde, soll diese durch gesetzlich unterschriebene und vor

dem Herrn Regenten aufgelegte Taufzeugnisse stets aufgehoben werden, nachdem der Herr Regens über das Vorrecht seine Erklärung und Entscheidung abgegeben hat.

Endlich soll der Präsentirte vor dem begonnenen Cursus der Philosophie im Convict sich zu sistiren und den ebenbesagten Cursus in unserem Gymnasio zu absolviren gehalten sein, damit er nämlich an die sanftere und gewöhnliche Disciplinen der Schulen gewöhnt, nach den in diesem Gymnasio vorher gehörten philosophischen Vorlesungen sich einen desto bequemern und leichteren Weg in dieser Universität zu den höheren Wissenschaften bahne.

6. Damit nun desto sicherer die Absicht des Herrn Stifters, welche dahin geht, daß mit der Zeit mehre Portionisten dieser seiner Fundation genießen können, erreicht werde, ist es durchaus erforderlich, daß im Falle, wo aus den Linien des Vaters, Bruders und der Schwester keiner der fähiger und qualificirt vorhanden ist, die Portion inzwischen vacire und diese so vacirende Portion so lange aufbewahrt werde, bis daraus alsdann ein neues Kapital zu Vermehrung der Stiftung sich bilden läßt, so daß mit der Zeit aus den Einkünften dieser Vermehrung erstens die Kleidung gereicht, zweitens auch ein neuer, wie vorgeschrieben gehörig präsentirter Portionist, wenn die Kräfte der Fundation so angewachsen sein werden, angenommen werden könne, wozu der Herr Regens entweder aus dem Lütticher Lande oder anderswoher gebürtige, hoffnungsvolle und dieser Aushülfe bedürftige studierende Jünglinge ernennen wird.

7. Damit alle und jede Rechte dieser Stiftung stets aufrecht gehalten werden, wollen wir überdies, daß alle 2 Jahr durch den Herrn Regenten zu gelegener Zeit Rechnung über Empfang und Ausgabe gelegt und diese den zwei ältesten Herren Professoren (extra stantibus) zur Prüfung und Justificirung durch ihre legale Unterschrift vorgelegt werde, deren jedem nach so beendigter Prüfung der Herr Regent einen Rheinischen Gulden zahlen wird. Und weil:

8. Der Herr Regens kein besoldetes Amt versieht, weisen wir demselben für Gebühren der Verwaltung und Obsorge und sonstige Bemühungen aus den jährlichen Einkünften die zu erhebende neunte Münze (neun Prozent) an.

Wir Caspar Schönemann und Johann Christian von Meer, der h. Theologie Doctoren, der hochberühmten Stifts-Kirche zu St. Gereon, sowie jener zu St. Severin zu Cöln Capitular-Canonichen, des Laurent.-Gymnasiums dermalige

Con-Regenten haben gegenwärtige, in diesem öffentlichen Instrument enthaltene Anordnung durch Unterschrift unseres Namens und Aufdrückung unseres Siegels bekräftigen wollen, indem wir wünschen, daß diese so zu steten künftigen Zeiten unverbrüchlich zu beobachtende Anordnung durch die Authorität Sr. Magnificenz des Herrn Rectors dieser Universität angenommen, genehmigt und bestätigt werde. Welche nämliche Anordnung ich Ferdinand Eugen Francken de Sierstorpff, der churfürstlichen Domkirche, sowie der vornehmen Stifts-Kirche zu St. Aposteln zu Köln Capitular-Canonich und resp. Dechant als Regens des Laurentianer-Gymnasiums für mich und meine Nachfolger annehme und für mich und sie alle deren Punkte nach Wissen und Vermögen zu halten verspreche. Zur Steuer der Wahrheit habe ich das gewöhnliche Siegel desselben Gymnasiums beigesetzt zu Köln im Jahr 1765 am 20. April.

Folgen die Unterschriften:

Die Bestätigung des Herrn Franz Carl Hillesheim J. U. Dr., der sehr vornehmen Kirchen zu St. Aposteln und B. M. V. ad Gradus zu Köln Capitular-Canonich, öffentlicher Professor der h. Schrift, der Universität des kölnischen General-Studiums Rector und Magnificus, erfolgte unter dem 8. Mai 1765.

Eine alte Stammtafel weißt die Familie Bellefroidt aus Wellen, nämlich Maria Agnes Albertina Groutars und Robert Bellefroidt, welche sechs Kinder hatten, nämlich: Anna Maria Robertina — Anna Elisabeth Jacobina — Maria Carolina Lucia Albertina — Johann Joseph Robert — Maria Catharina Clara und Robert Hermann Bellefroidt; dann die Familie Joris, nämlich: Anna Maria Carolina Groutars und Johann Julian Joris, welche sieben Kinder hatten, nämlich: Johanna Leonarda — Alexander — Ludwig Wilhelm — Martin Hermann — Carl Anton — Johann Carl und Johann Fabian Joseph Joris, nach. Im Jahr 1772 hat ein Johann Joseph Robert Bellefroidt diese Stiftung zuletzt als Verwandter bezogen.

78. Haas. Zwei Portionen zu 27 Thlr. 25 Sgr. jede. Nachdem der Herr Ignaz Franz Freiherr von Haas, Herr zu Obbendorf rc., Römisch-kaiserlicher Majestät Reichs-Hofrath und Pfalzgraf mit seiner Ehegattin Maria Catharina Constantia von Haas, geborne von Althofen am 9. Dezember 1697 ein Testamentum reciprocum errichtet hatte, legirte

die erwähnte immittelst verwittwete Freifrau von Haas mittelst Testaments vom 28. Dezember 1697 eine jährliche Rente von 120 Reichsthaler zum Behufe einer Familien-Stiftung in terminis:

Indem auch zum dritten betrachtet, daß der Jugend nichts nützlichers und zu allem löblichen Vorhaben und fortkombst ersprießlicher sei, dann die anführung in der Gottesforcht, guten Sitten und freien Künsten, derowegen dann auch frauw Testatrix, ob woll mit keinen Erben gesegnet, dannoch gerne sehen wolte, daß Ihrer Hh. Vetter und frawen Baaßen respective Hilgers und Herresdorf, jetzt und künftige Männliche Erben, desto fürdersam darinnen unterwiesen und Erzogen Werden mögen. Alß thuet Sie zu dem Ende zur Ewig wehrend fundation und Bestiftung jährlichs Einhundert zwantzig Reichsthlr. darzu Verordnen, Worfuer, daß gutt zu Bettenhoven Beschwerdt und Außdrücklich haben Will, daß solchen Jährlichen genoß zwei der Aeltisten Alß Einer Ihres Hh. Vetters Theodori Alberti Hilgers, der Andere der frawen Baaßen Verwittibten Von Hereßdorff Söhne und so verfolglich alß lang Einer Nahmens und stammens Hilgers vom Geblüth von Haaße, Vatter- und Mütterlicher seithen herstamment vorhanden sein wird, continuiren, bei dessen Ermanglung und Aussterben aber auff die übrige negste sich darzu qualificirende Verwandten anheim Erfallen und zugeEignet werden solle.

Diese Disposition wurde von der Erblasserinn in nachstehendem Codizil vom 1. Januar 1698 näher erläutert in terminis:

Im Nahmen der Allerheyligst vnd Vnzertheilten Dreifaltigkeit, Amen.

Kund vnd zu wißen seye Jedermenniglich denen Gegenwärtig Offenes Instrumentum zu sehen, leßen oder hören leßen Vorbracht wird, das im Jahr nach der Geburth, Vnsres Einigen Erlösers vnd Seeligmachers Jesu Christi Ein Tausend sechshundert Neuntzig Acht in der Sechster Römer ZinnßZahl zu Latein Indictio genandt, bey Herrsch. und Regierung des Allerdurchlauchtigst- Großmechtigst- und unüberwündlichsten Fürsten und Herrens, Herrn Leopoldi des Ersten dieses Nahmens Erwöhlts Römischen Kaysers zu allen Zeithen Mehrern des Reichß in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien Königs rc. Ertzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyr, Cärnthen, Crain und Wirtenberg, Grafen zu HabsPurg, Tyrol

und Görtz rc. Vnsers Allergnadigsten Kaysers vnd Herrens Seiner Majestät Reiche, deß Römischen im Vierzigsten deß Hungarischen im zwey vnd Vierzigsten vnd deß Böheimbischen im Ein vnd Vierzigsten Jahre auf Mittwoch, so gewesen ist der Erste Tag Monathß January (New. Cal.) zwischen sieben und Acht Vhren vmbdrent Abendts vor deren WollEdl. vnd Hochgeehrten Herren Christophoro Coßmann und Joanne Andrea Eltmann deren Rechten Doctores und deß Hochen Weltlichen Gerichts alhie auch auff Arßbach Scheffen, Mir dem Vnterschriebenen Offenbahr= vnd approbirten Notario vnd nachgemelten hierzu sonderlich beruffen= und Erbettenen glaubhafften gezeugen Persönlich Erschienen seyn, die Hoch= wohlgebohrne Freyfraw Maria Catharina Constantia Von Haaße gebohrne Von Althoven, zwar auff dem Bett krank= liegend, derowegen die sieben fuß und schritt zu gehen vnd zu stehen von Vollgen. Hh. Scheffen (Wie sonsten bräuchlich) verlassen; jedoch wie auß deroselben Worthen, reden und ge= behrden genugsamb und Anderster nicht abzunehmen, wahr, guter gebreuchlicher Sinnen, Vernunft und Wollverstendlicher Rede, welche also Erscheinend sich Erinnert vnd ferners Er= klährt hat; was maßen in dem Vntern Acht und Zwanzig= sten letzt abgeflossenen 1697ten Jahrs und Monats Decembris Vor Hh. Scheffen, Mir Notario vnd gezeugen außge= sProchen vnd auffgerichteter Ihres letzten Willens disposition (wie Vermög deren Rechten ohne dem zuläßig) sich vorbehal= ten, solch Ihr Testament vnd letzten Willens=Verordnung, Nach Belieben zu änderen zu mindern und zu mehrern oder anders zu Erklähren, Krafft wessen Sie fraw Comparentinn dann nach fernerer bei sich genohmener Consideration, reiflicher Untersuchung und gethaner Ueberlegung Wollbedachten Ge= müths vnd Meinung, freyen Willens vngezwung und unge= drungen durch diese Ihre Codicillarische Disposition, wie solches inhalts der Rechten aller Orthen sonderlich aber dieser Statt Cöllnischen Statuten vnd gewöhnheiten nach am kräff= vnd bestendigsten geschen soll, könne oder möge, obberührten dero Testamento und desselben alleinger Wiederholung diese ferner Verordnung anhang vnd Erklährung zu thun: gleich dann hiemit und krafft dieses sich Erklährt, verordnet vnd beyge= fügt haben will, daß obzwarn dieselbe allbereits disponirt und verordnet gehabt, daß zwei die ältiste Ihrer Beyder Hh. Vet= ters Hilgers vnd fraw Baaß Verwittibter Herrestdorffß ge= nandt Hilgers jetzige und künftige Söhne vnd so Verfolglich, alß lang Männliche Erben vorhanden sein werden zu beför=

derung der Studia vnd Unterweisung in der Gottesforcht vnd freyer Künsten vnd zwarn vor Einen Jederen Jahrlichß Sechzig Reichßthlr. allso Vor Beyde Einhundert vnd zwanzig Reichßthlr. Jeden pr. 80 alb. gerechnet, außzahlt vnd anVerwendet, zu dem Endt dann der Ihro freyfr. v. Haase Eigenthumblich zugehorig vnd von dero lieben Elten seel. andenkens anErfallener Hoff der Bettenhover Hoff genand mit alle deßen Zubehoer, Recht vnd Gerechtigkeiten, Beschwerth sein solle, dabey aber weilen kein gewisses Ort noch Zeith die Studia anzufangen vnd fortzusetzen determinirt, noch auch kein Gewisser auffsichter, vmb zu immerwehrend Conservation gegenwertiger Fundation angeordnet, Imgleichen auff allen fall Einer allein oder keiner zu dieser fundation sich qualificirend männlicher Erb vorhanden sein wird, es alßdann bey solchem Vnuerhofften Fall mit dem Eigenthumb am bündigsten vnd beständigsten, wie es im Rechten immerhin beschehen vnd subsistiren mag gehalten werden solle, dahero verordnete sie frau fundatrix vnd will

1. Vor Erst das beyde Ihre Mehrglte. Hh. Vetter dieser fundation zeitliche Inspectores sein vnd zu dem Endt Ein Jeder Jahrlichst auß den Bettenhover Renthen à parte zuzahlen Sechß Reichßthlr. haben, nach deren Todt aber die negst folgende Männliche Erben oder Anverwandten succediren vnd wann deren keine mehr vorhanden sein würden, alß dann Zeithlicher Hh. Regent deß P. P. Societatis Gymnasy (so hiermit hierzu anErsucht wird) alß auffsichter der fundation folgen, welcher dann vor seine Mühewaltung sechs Reichsthlr. haben vnd übrige sechs Reichsthlr. alßdann der fundation accresciren sollen.

2. Zum andern will und verordnet vorwollgte. fraw Disponentinn, daß Beyde gleich nach anfang Ihres hinscheidens die Jahrliche Rendt so lang Sie in Vorgemelten Gymnasio die Studia fortsetzen und folgendts biß vollendtem Studio Juris genießen sollen, Vnd dem Negstfolgende in ordine Jederzeit zwei die ältisten, wann nur das vierte Jahr erreicht, folgen und genießen sollen. Würde aber

3. Zum dritten sach sein das Mehr nicht dann Einer zu dieser Fundation qualificirt vorhanden sein sollte alß dann solle selbiger des andern portion bis der ander sich erfinden vnd angeben würde, wie vorhin gemelt, genießen; Sollten aber zumahlen die männliche Erben außgestorben und keiner mehr im Leben oder zu Verhoffen sein; alßdann gegenwärtige Jährliche fundation vnd der dafür verunterPfandter Betten-

hover hoff bis daran noch etwa Einer Erfolgen und anwachsen würde, der fundation accresciren und denen Portionisten nach Ertrag anErwachsen. Vnd Endlich wann dann keine mehr zu verhoffen währe, denen armen Studenten Teutscher Nation dieser Gestaldt jedoch zufallen, daß unter Vieren diese Jährliche Intraden außgetheilt und Ein Jeder zu gleichem Theil genießen, darfuer aber täglich das de profundis mit Einem Pater et Ave zum Trost der Fundatricis seel vnd vbrigen Verstorbenen ex Familia betten sollen.

(Jetzt folgen andere auf die Stiftung keinen Bezug habende Bestimmungen. Dann heißt es ferner:)

Im vbrigen sollen der fraw disponentinne Mehrvorgemeltes Testamentum in Allen seinen Punkten und Clauseln kräftig sein und verbleiben und durch gegenwärtiges Ihr Codicill selbigem Weiters nichts alß was hierinnen Begrieffen benohmen sein; Worbey sich ferners Erklährt dieses Ihrem Codicill beygefügte Verordnung vnd Erklährung Ihr letzter Will und Meinung zu sein, welche allso bestendig und dergestalt gehalten vnd vollbracht haben wolle, alß wann Sie obberührtem Ihrem Testament wörtlich einverleibt und beygeschrieben währe, auch Eins daß andere, zu deßen Vesthaltung vnd Bestättigung succurriren vnd so fern dieses gegen alle Zuversicht alß Ein Codicill nicht solte Bestandt haben können, alß hat fraw disponentin sich Erklährt, gewölt und verordnet, daß Es dannoch gelten und kräftig sein solle, alß eine Verordnung von Todswegen oder wie sonsten Einiges Menschen letzter Will vnd Meinung immer bestehe oder genandt werden könne oder möge 2c. Alles sond Gefehrde vnd Arglist; vber Welches alles fraw Disponentin zu handen deren Hh. Scheffen Mein Notarii und nachgemelten glaubwürdigen gezeugen stipulirt, Auch Ihr Scheffen Ambts Siegell hiefuer zusetzen und dem scrinio insinuiren zu lassen gebetten, dabey auch mich notarium gebührend maßen requirirt vnd begehrt, dieses alles fleißig in notam zu nehmen vnd zu protocolliren, auch Ihro frawen disponentin darüber Eins oder mehr offene Instrumenta fuer die gebühr zu verfertigen und mitzutheilen, auch solches alles denen Zeugen wörtlich vorzulesen und sie dessen fleißig eingedenk zu sein Erinnere.

Allso geschehen vnd verhandelt, in deß heyl. Reichs freyer Statt Cöllen auff Jahr Indiction Kayserliche Regierung, Monath, Tag und stundt wie Eingangs gemelt. In der frawen Disponentinne Eigenthumblich an der großen Witschgassen Canth gelegener Wohnbehausung oben her auf dem

Stübgen nach der Weberstraß an Ihrem Krankenbett. Worüber nebens denen Hh. Scheffen und mir dem Notario mit an= und beygewesen seindt die fürsichtig= und discrete Hh. Joannes Bürgel vnd Petrus Molitor alß zu diesem actu codicillari sonderlich beruffen und Erbettene glaubhaffte gezeugen. Wann dann wir Christophorus Ostmann und Joannes Andreas Eltmann, deren Rechten Doctores und des Hochweltlichen Gerichts alhie auch auf Arsbach Scheffen bey auffrichtung vnd Erklährung dieses Codicilli Nebens dem Ehrenvest und Wollgelehrten Hh. Jo. Adamo Schmiz Päbstlichen und Kayserlichen Offenbahr= und approbirten Notario und obberührten Zeugen persönlich vber vnd angewesen seindt vnd alles wie oblauth in uno contentu allso Vorgangen und geschehen zu sein gesehen, auch das alles deutlich verlesen und bejahet worden und wir wollangehört; Alß haben wir zu Wahrheits Vhrkund Vnsere Insieglen vollwisentlich hierauf gedruckt; Als für die gebühr sonderlich hierzu requirirt.

(L. S.) Jn quorum omnium et Singulorum fidem ac veritatis testimonium praemissorum etc.

Ego Jo. Adamus Schmiz. Aplico Jmplis publicus, in Cancellariis Coloniae et Bonnae Jmmatriculatus et approbatus notarius Jnstrumentum hoc uti praemitti desuper expedivi Con- et subscripsi Signoq. notariali meo solito munivi req.

J. A. Schmiz. Not. qui sup.

(L. S.) Pro Concordantia cum originali scrinio Ddrum. Scabinorum hac 29. Aprilis 1698 imposito.

Adam Orley, Schreinsschreiber.

Fhr. Pphilipp von Hilgers und Hr. Heinrich Joseph von Groote, Gemahl der Adelgunde von Herrestorff übertrugen 1808 die Verwaltung dem Verwaltungsrath der Schul= und Stiftungsfonds, hielten sich jedoch das stiftungsmäßige Präsentations= und Inspections=Recht bevor.

79. Haegen. Vier Portionen, jede zu 5 Thaler. Zufolge des nur vorhandenen Auszugs aus der testamentarischen Disposition des Robert Wildenrath von Hägen, Fürstlich=Jülichscher Secretair und Botenmeister, vom 24. März 1641 stiftete derselbe in dem Montaner=Gymnasio zwei Portionen zu Gunsten seiner Blutsverwandten und bestimmte dazu einen Capitalfonds von 1000 Rthlr. In subsidium sind 4 arme Studenten berufen, welche der mit der Administration beauftragte Regens anzusetzen hatte.

80. Hagen, (Dethmar ab). 2 Portionen zu 33 Thlr. jede. Hermann Dethmar von Hagen, Canonich von St. Cunibert in Köln, verordnete mittelst Testaments vom 23. Dezember 1616 in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung für 2 Studierende aus seiner Verwandtschaft. Die betreffenden Testaments-Clauseln lauten wörtlich, wie folgt:

Item Hermanno Meschenich legert ehegemelter Her Testator 200 Reichsthlr. einmahll zu geben, jedoch mitt dieser Condition, daß ime dieselbe nicht gefolgt werden sollen ehe und bevorn er zu seinen verstentlichen Jahren kommen und sich entwedder zum geistlichen oder weltlichen Stant begeben wirt, sunder soll biß da ahn die Abnutzung gebrauchen und geneißen. Da aber Er Meschenich mittler Zeitt ehe und bevorn er sich zum einen oder anderen Standt begeben, auch sunsten, da Er verheirath ohn eheliche leibs Erben mitt Thott abgehen würde, soll ehe genanntte Summa oder Segell und Brieff dero 200 Reichsthlr. zur Fundation in der Montaner Burse so hier unden benannt ahngewendt werden.

Ferner ist deß herrn testatoris freundtlich Pitt und begeren, daß die Herren Executores auß seinen nachgelaßenen Guttern oder Segell und Briff so Er auch popria manu designirt, ein Fundation in Gymnasio Montano binnen Köln funderen, zur zwein portionen wollen Jahrlichs ungefehrlich ferzigh zweie Reichthlr davon dem Hr. Regenti pro tempore und Dd. Conregentibus pro gepürliche Jura und recognition ratione inspectionis verrichtet werden sollte woll durch solches seinen Herrn Executoren allermaßen zu disponeren befhollen laßen seine.

Will auch Testator, daß Hermannus Dethmare als frater fundationis in Kaßeln sampt seine mentliche Erben ex, descendenti linea jederzeitt den negsten agnatum vel cognatum so zur Burßen zu gehen bequem nomineren und presentiren soll.

Eß woll aber wollgedachter her Testator zur Portion erstlich nominert und sunderlich petirt haben, nominert und presentirt auch hiemitt M. Georgium dritter Professorem di. Gymnasii Montis suum Nepotem wie den auch Hermannum Meschenich alles dießergestalt und meinungh, daß ehe gemellter Feytter die Portion zur Halbscheidt seben Jahr, der ander aber, Meschenich ferzehen Jahr geneißen und gebrauchen sollen mitt weiterer declaration, daß nach Ablauff der Seben Jahren ahnstatt Georgii Feitter Henricus filius Theodori Coloni In Kaßeln, da Er bequem succederen soll.

Da aber sich begeben werde, daß Hermannus Meschenich zum eheſtandt greffe, auß dem Er dan eheliche Erben ziltte, ſo ſollen gemelttes Hermann Meſchenich eheliche Erben zu ſolcher Fundation präferents und vurzogh haben. Sunſten aber ſeiner von vetterliche herkompſt erſPringende Verwandten, ſollen kein fogh und recht da ahn haben, ſunder gentzlich hiervon abgeſchloßen ſein und pleiben, vnd ſoll alßden die Preſentation und Nomination, wie oben ahngereiſcht bey deß Hn. negſten Verwandten verpleiben. — Da eß ſich auch begebe, daß allein einer von der verwandtſchaff zur Portion bequem, ſo ſoll derſelb die gantze portion geneißen, biß da ahn ein ander bequem und ahngehen worde.

81. Hambloch. Zwei Portionen zu 43 Thaler jede. Wir laſſen nachſtehend die Stiftungs-Urkunde wörtlich folgen:

Wir Herman Flie von Schwerten Melchior Braun dero h. ſchrifft Doctor vnnd Collegiat-Kirchen zu St. Cuniberti vnnd Martini reſpective Dechant vnd Paſtor Als verordnete Executores wielandt Cuniberti Hamblochs geweſenen Canonichen vnd Choirbiſchouen zu den hh. Apoſtelen thun kundt hiemit vnd bekennen vur vns vnd vnſeren mit Executoren den Wurdigen vnnd Wolgelertenn herrn Lambertum vonn Lingen nun ihn Gott verſtorben. Nachdem negſt gemelter Cunibertus Hambloch ſaliger auß guitem Chriſtlichen gemudt vnd rechter andacht Gott dem Allmechtigenn zu ehren vnnd ſeiner Seelen heyll vnnd ſalicheit, auch Zuerhaltungh der wahren allein ſalich machender Catholiſcher Religionn ihnn ſeinem Teſtament vnd darauff gefolgten Codizillen verordnet gewildt vnnd vns offerlacht, auß ſeinenn nachgelaßenen Guiteren nachfolgende Fundationes zuthun vnnd würcklich ahnzuſtellen, Als nemblich das ein Spendt jarlichs vnder denn Armen zu Stommell gehalten werde, ihnn aller maßen wie ſein des Teſtatoris Bruder ſaliger Jacob Hambloch zu Neitesheim dergleichen fundation gethain vnd ahngeſteldt. Auch zwehen Arme ſtudenten vonn Stommell vnd Neittesheim alhier ihn der Statt Collen vnder ſechszehen häuſeren in Bursa Montis alles ferneren Inhaldts obangdeuten Herrn Hamblochs letzten Willens vnnd Codicillen. Daß wir demnach Krafft tragenden Ampts vnd vnns gethaner heimſtellungh damit kunfftiglich nach vnſerer aller abſterben ihnn dieſem nichts verſaumbt, Sonderen nach außweiſungh deß Teſtatoris guitenn Chriſtlichen eiffers vnd ernſtlicher meinungh alles der gepur außgericht vnd vollenzogen werdt, vns ſementlichen vff heudt dato vergleichen vnd zum vnderhaldt obangeſetzter Armen auch

der Jungen Studenten, deren Lehrer vnd der Burßen zu gutem verordnet habenn thun auch solches hiemit vnd Krafft dieses allsolche viertzig goldtguldenn jarlicher Erbrhenten als die wir inhaldt derohalb vffgerichter breiff vnnd Segell vff Termein Vinculorum Petry des h. Apostels bei einem hoich vnd Erwürdigen Thumb=Capittell binnen Collen belecht vnd gegolden dan auch alsolche vunff vnd zwentzigh goldtgulden als wir bei der Erwürdiger Edler vnnd Erntuester Margareten vom Loe Abbatißen zu Neuß auff Martini deß h. Bischoffstagh zu bezalenn erkaufft. Daruor der achtpar Jurgenn Jelweich Burger zu Collen vnnd wirdt ihm Behren auff dem heumart sich verburgt vnd verobligirt, welche Breiff vnnd Erbrenthen sambt vnd besonder wir Executores vnnd Treuwhendler obengemeldt hiemit wissendtlich dem wurdigen vnd wolgelerten Herrn Gualtero Xylandro der h. schrifft Licentiaten vnd zu denn hh. Apostelen Canonichenn als zur Zeitt Regenten Bursae Montis vnnd seinen nachkomlingen Regenten derselben Bursenn zu dem endt zugesteldt vnnd vberleibert, das seine W. vnd derselben nachkommen durch sich selbsten oder andern, so sie darzu verordtnen wurdenn obangedeute Rhenten jarlichs einforderen, vffheben, einnhemen, vnd dauon wie solches gepurt qwietieren sollen vnd mogen vnnd demnach auß alsolchen rhenten dem herrn Pastori vnd Kirchenmeisteren zur zeit zu Stommel gegen ihre gepuirliche qweitungh geben sollen jarlichs sechszehen Thlr jeden zu zwie vnnd vunfftzigh alb. Colnisch lauffenden geldts gerechnet, zu dem endt das gedachter herr Pastoir vnd Kirchenmeister dauon alle quatertemper vnder den Armen zu Stommell welche sie der Pastoir vnd Kirchenmeister darzu erwallen vnd anzunhemmen auffspenden sollen aller maßen wie solches ihn Zeitt der erster Bezalungh verordnet werden soll, auch das obengedachter herr Pastoir vnd Kirchenmeister nach verlauff des Irsten Jars vorttahnn alle Jahr einen Regenten zur Zeitt in Bursa Montis vff Zeit wan sie folgens obenbestimpte Rhendt der sechszehen Thlr. vur die Armen binnen Collen hoelen gute bestendige Rechnungh thun sollen wanehr vnnd vff waß Tags die Spendt gehalten, wieviell vnd waß ein Jeder armer mensch dauon genoßen vnd bekommen vnd als langh gedachten herrn Regenten solche rechnungh nit vur Recht, Soll ehr der Regent auch ferner auff das neuw einigh geldt dem Pastori vnd Kirchenmeisteren zugeben unuerpflicht sein, sonderen daßelb so langh zu behoeff anderer Armen verwenden bis sie der Pastor vnd Kirchenmeister ihre rechnungh der gepuir auffgelacht, Solte

sich aber der pfall also zutragen, daß diese Rhenten einiges Jahrs zum Thiell oder zumahll nit bezaldt wurden, so wollen wir auch, daß alsdann mehrgemeldter herr Pastor vnnd Kirchenmeister biß die Rhenten einpracht geduldt haben vnd darúber den herrn Regenten nicht beschweren folgens aber so viell einkommen zu ihrem anpart gewertigt sein, Ferner haben wir obgemelte Executoren sementlich ihn Krafft mehrangedeuten Testaments vnd Codicillen verordtnet das die vbrige Pfennigen obangedeuter beider Rhentbreuen bei mehrberurter Bursen Montis erblich vnd ewiglich verpleiben sollen. Dergestaldt das Regens pro tempore gehalten vnnd verbunden sein soll, als langh diese Rhenten wie sichs gepurt bezaldt werden. Zwein junge Studenten einen von stommell vnd den anderen von Neiteßem wofer sie dahin zu bekommen sonsten auß den vmbliggenden orten oder anderen Platzenn zu sein deß Regenten Wolgefallen zur schollen anzunhemmen ihn der Bursen zu halten Kammeren einzuthun vnd wie eß mit den Portzionisten prauchlich dergestaldt zu uerpflegenn daß ehr denselben biß dahin, daß sie actum Magisterii complirt jarlichs zwendtzigh goldtgulden zu ihrem vnderhaldt verheiße, außerhalb das hierin pro habitatione lectura promotione et laboribus nichts gerechnet werde Dan vnser Will vnd meinungh ist, daß auß diesenn Rhenten vunff goldtguldenn jarlichs zum Baw derselben Bursen verwendt, vnd waß alsdann vbrigh das solches dem herrn Regenten vur die Habitation, Lectur, Promotion vnd arbeit der zweier Studenten verpleiben soll, also zuuerstain, daß auß obenbesagten Rhenten sechszehen Thlr. den Armen zo Stommell, ahn beide studenten virtzigh goldtgulden zu uerwenden, vunff Goldtgulden aber zum baw der Bursen zu halten vnd das vbrigh zumhall dem Regenten zu laßenn Damit ehr ihn haltungh dieser fundation Armen vnd studenten desto fleißiger vff sihen vnd nach muglichkeit alles zum besten befurderen helffen woll. Alsbaldt aber die beiden Studenten Gradum Magisterii erreigt oder auch sunsten vngepeurlich sich verhalten, vnd nachdem sie andermahls ermanet sich nit beßeren wurden, So soll mehrbenenter Regent denselben Studenten Ichtwas weytters zu thun oder zu gebenn verbunden sein, Sonderen zugeleich macht haben die vurige der Bursen zu uerweisen vnd andere widder ahn ihre platzen anzunhemen vnd auß obenberurten Rhenten wie obengemeldt zu uerpflegen, Jedoch wan die Rhenten, wie leider Jetzo beschicht, nicht zu bekommen noch einzuprengen Vff den pfall wollen wir auch nit in maßen eß ahn mir selbsten pilligh

das zur Zeit Regens Bursae den Portionisten Ichtwas auß dem seinigen zugeben oder zuuerlagen schuldigh sein soll Damit auch der Bursen vnd Armen respectiue diese Rhenten ihn keinem Wegh mugen verbracht werden, so verordtnen wir Executoren obengemeldt vnd wollen, daß die heufftbreiff derselbenn ihn ein Kistgen mit einem schlussel, welches wir darzu bestelbt vnnd machen laßen, gelacht vnd also ihn das Archivum Bursae Montis verwarlich heimgesetzt werde, vnd dweill ihm der Archiuo der herr Regens saliger Bursen einen schleussel, den anderen schleussel aber der herr Prior Prädicatorum von alters her hinder sich haben, So wollen wir auch, daß der herr Dechant zu den hh. Apostelen den schleussel zu diesem Kistgen hinder sich haben vnd behalten soll. Zu dem ende, damit die Rhentbreiff desto beßer verwart vnd im pfall man derselben bedurfftigh mit ihrem samentlichem guttem vurwißenn vnd willen gebraucht werden. Sollte sich aber der fall zutragen, daß einige Rhenten abgeloist wurden, Alsdann sollen neben dem herrn Regenten Bursä Montis die obengemelte Herrn Dechant zu den h. Apostelen vnd Prior zu den Predigeren pro tempore die pfennigen empfangen, den Rhendtbreff heraußer geben vnd das empfangenne geldt stracks ihn das Kistgen widder einlagen vnnd so langh daselbst verwarlich pleiben lassen, biß daß eß durch den herrn Regenten mit gutem vurwißen vnd bewilligung negst gedachter Herrn Dechant zu den h. Apostelen vnd Pastoris ad Praedicatores ahn guiten gewissen Leuthen auff sichere underpfendt widder angelecht dauon der haupt Rendtbreiff alle Zeit gleich ihn das Kistgen gelacht werden soll alspald man das Geldt daraußer nimpt. Zudeme haben wir Executores vnd Treuwhendeler obenvermeldt zu mehrer sicherheit vnd dieser fundation gewißerer vollen Zalungh gewildt vnd verordtnet, daß gemelter herr Dechant zu den h. Apostelen sampt den herrn Prior zu den Predigeren alle Jahrs einsmahls ihn mehrberurte Bursen Montis kommen die Portionistas visitieren vnd nach befinden dem einen oder dem anderen Thiell der gepuir sich darnach zuuerhalten vnd auch die macht vnd gewaldt haben wollen die Portionistas, so sich vbell halten, abzuschaffen oder auch da Regens Bursae dieser ordtnungh nit nachkommen oder zuwidder handlen vnd zum anderen mhall ermhanet daßelb nit beßeren noch abschaffen würt alsdan diese Rhenten ihn ein ander Burß hieselbst zu Collen oder auch da der keine mehr vurhandenn oder von vnserer wahrer catholischer Römischer Religion abfallen würt (welches der allmechtigh Gott

gnediglich verhuetten wolle) alsdann diese Rhenten vnd derselber Breiff zu einer anderer catholischer Vniversität so nach der alter warer Römischer Religion sein wärden zu Transferieren vnd derselben die rheendtbreiff zu überlieberen, jedoch alles auff maiß vnd Form der Fundation wie oben vermeldt.

Dieses zu wahren Vrkundt haben wir Executores vnd Treuwhendler diesen Fundationsbreiff mit eigenen Handen vnderschriebenn vnd mit vnseren Insegelen besegeldt, der geben ist Im Jahr ein Tausent vunffhundert zwie und Neundtzigh am viertzzehenden Tagh Monadts Decembris.

(gez.) **Hermannus Fleius.**
Melchior Braun.

82. **Harffiana.** Zwei Portionen, jede zu 48 Thlr. 15 Sgr.

Werner Freiherr von Harff zu Landscron errichtete mittelst Testaments vom 25. Juni 1672 eine Stiftung in der Form eines Familien Fidei-Commisses über seine im Erzstifte und in der Stadt Köln gelegenen Güter, Renten, Capitalien rc. und verordnete dabei:

1. Daß die Söhne der Familie von Harff, wenn sie eine Universität beziehen oder nach Vollendung der Studien zur Erlernung der Sprachen und ritterlichen Exercitien sich auf Reisen begeben;
2. dieselben, wenn sie eine considerable Heirath thun;
3. die Töchter dieser Familie zwei Jahre hindurch zur adlichen Erziehung;
4. jene, welche in ein Kloster oder in eine Abtei oder in Deutsch- oder Maltheser-Orden eintreten, unterstützt werden sollen.

Zu Executoren und Provisoren wurden die beiden Regenten des Laurentianer- und Montaner-Gymnasiums ernannt, welche über die Vollziehung dieser Verordnung zu wachen hatten und dafür honorirt wurden. Die Administration führte ein eigends dazu bestellter Rentmeister.

Nachdem die französische Gesetzgebung auf die hiesigen Provinzen ausgedehnt worden, behauptete die Familie von Harff, auf den Grund der durch diese Gesetze erfolgten allgemeinen Aufhebung der Fidei-Commisse und Substitutionen, auch die Aufhebung dieser Stiftung und wußte sich bei der Suppression der Gymnasien in den Besitz des Stiftungs-Vermögens zu setzen. Nach vielfach gepflogenen Verhandlungen, in welchen der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds und das Königliche Consistorium das Fortbestehen dieser

mit einem sehr bedeutenden Capitalfonds dotirten Stiftung behauptete, das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aber gemäß Rescript vom 2. October 1826 es nicht für angemessen hielt, durch einen von ihm für zweifelhaft gehaltenen Prozeß die Wiederherstellung dieser nur zum Besten der von Harff'schen Familie gereichenden Stiftung gegen den Willen derselben herbeizuführen und die Sache auf sich beruhen zu lassen verfügte, hat die Familie endlich unter den 21. Juli 1827 mit dem Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds sich über eine von dem letztern zu administrirende Stiftung geeinigt und dazu eine Summe von 2100 Thlr. pr. Cour. hergegeben.

Wir lassen nachstehend die Urkunde über die am 17. Mai 1828 im Wege des Vergleichs zu Stande gekommene Stiftung wörtlich folgen.

Auf den Grund eines zwischen dem Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds hierselbst einer und dem hier wohnenden Freiherrn Clemens von Harff in seinem und seiner Geschwister Namen andererseits unter dem 21. Juli 1827 vollzogenen und von dem Königlichen Rheinischen Provinzial-Schul-Collegio zu Koblenz unter dem 15. September ejusdem seinem ganzen Inhalte nach genehmigten Vergleiches, wonach der genannte Clemens von Harff unter andern sich verpflichtet hat, dem Verwaltungsrathe eine Kapital-Summe von 8000 Francs oder 2100 Reichsthaler preußisch Courant zu überweisen, um die Zinsen dieses Kapitals zum Vortheile zweier dürftiger und würdiger und von dem Verwaltungsrath anzunehmender Studenten oder Schüler zu verwenden, welche bei dem Gymnasial-Unterricht die hiesigen Lehr-Anstalten zu besuchen verpflichtet sind und auf den Grund der wirklichen Erfüllung der ausgesprochenen Verbindlichkeit von Seiten des Freiherrn Clemens von Harff erklärt der Verwaltungsrath die genannte Stiftung für eingesetzt, bestimmt, daß von den eingehenden jährlichen Revenüen dieser Stiftung der 15te Theil für die Verwaltungs-Gebühren berechnet, der übrige Reinertrag unter die beiden Portionisten zu gleichen Theilen vertheilt werde und knüpft den Genuß an folgende nähere Bestimmungen.

1. Die Aspiranten zu der von Harff'schen Stiftung müssen katholischer Confession, in ihrer religiösen und moralischen Führung ohne Tadel und zum Studieren fähig sein. Damit man aber ihr Talent und ihre Verwendung sicherer ermitteln könne, sollen sie zur Quarta eines vollständigen Gymnasii durchaus reif befunden und erklärt werden können.

2. Sie müssen sich Behufs ihrer Aufnahme bei dem Verwaltungsrathe der Schul= und Stiftungsfonds melden, ihren Taufschein und — falls sie bereits eines der beiden hiesigen Gymnasien besuchen, ein Zeugniß von der resp. Direction derselben, belegt durch die früheren Zensur=Zeugnisse beibringen; fremde Schüler haben die Zeugnisse ihrer Schulen oder Lehrer einzureichen, außerdem eine vom Verwaltungsrathe anzuordnende Prüfung zu bestehen, deren Anordnung überhaupt in einzelnen Fällen sich der Verwaltungsrath vorbehält.

3. Bei größerer Concurrenz entscheidet größere Befähigung und Fleiß nicht nur den Classen, sondern vorzüglich dem innern Gehalte der Zeugnisse nach; bei gleicher Befähigung der Grad der Dürftigkeit und sollen in diesem Falle Kinder von verdienten, nicht wohlhabenden, oder ohne Vermögen verstorbenen Beamten und insbesondere von Schul=Beamten vorgezogen werden.

4. Da die Freiherrliche von Harff'sche Familie sich kein Inspections= und Collations= oder Präsentations=Recht vorbehalten hat, so entscheidet hierüber der Verwaltungsrath und holt in Collisionen, wo er sich nicht einigen kann, die Entscheidung der vorgesetzten Königlichen Behörde ein.

5. Die einmal angenommenen Individuen bleiben im Genusse, so lange sie sich durch halbjährig beigebrachte Schul= oder Facultäts=Zeugnisse dessen würdig erweisen, bis zur Vollendung ihres academischen Triennii, oder, wo es ausdrücklich vorgeschrieben ist, Quadriennii, in welcher Facultät sie übrigens studieren mögen, so daß diese Stiftung auf dem Gymnasio höchstens 6, auf der Universität höchstens 4 Jahre, im Ganzen also höchstens 10 Jahre genossen werden kann. Nach Verlauf dieser Zeit kann kein weiterer Anspruch auf dieselbe begründet werden.

6. Zur näheren Bethätigung ihres Fleißes und Fortschreitens haben die Alumnen halbjährig mit ihren Zeugnissen einen ausführlichen Bericht über ihre Studien und die in den Zeugnissen aufgeführten Wissenschaften einzureichen, auch etwa eine von ihnen angefertigte Arbeit vorzulegen.

7. Im Falle es sich, sey es aus den Zeugnissen, oder andern zuverlässigen Anzeigen ergiebt, daß ein Alumnus seinen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkömmt, so kann nach Befund der Umstände, Suspension oder Ausschließung, letztere jedoch nicht ohne vorhergegangene Verwarnung, erfolgen, und gelten hierüber die allgemeinen, von den höheren Königlichen Behörden in Betreff der Berechtigung zu Benefizien

auf Schulen und Universitäten erlassenen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange.

8. Substitutionen finden bei dieser Stiftung so wenig als bei irgend einer anderen Statt; es eröffnet daher jeder Austritt vor Ablauf der bewilligten Genußzeit eine neue Vacatur.

9. Der Eintritt in den einjährigen Militairdienst während der Genußzeit suspendirt den Genuß, so daß der Ertrag des betreffenden Jahres asservirt bleibt und bei Fortsetzung der Studien nachbezahlt wird, ohne die stiftungsmäßige Genußzeit auszudehnen, oder den Genuß der folgenden Jahre zu erhöhen.

10. Erledigungen einer Portion werden vom Verwaltungsrathe den beiden Directionen der hiesigen Gymnasien angezeigt, welche mit Zuziehung der Classenlehrer von Quarta aufwärts, Vorschläge einreichen, ohne jedoch dadurch den Verwaltungsrath zu binden, falls demselben auf andere Weise geeignetere Subjecte in Vorschlag gebracht werden sollten.

Köln den 17. Mai 1828.

Der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds.
(L. S.) (gez.) Steinberger. Nückel. Boecker. von Bianco.

Vorstehender Stiftungsbrief wird seinem ganzen Inhalte nach bestätigt.

Coblenz den 28. März 1829.

Königlich Rheinisches Provinzial-Schul-Collegium.
(L. S.) (gez.) Cunz. Nebe. Hertel.

83. Hasfurth. Eine Portion zu 35 Thlr. Ueber diese von Johann Hasfurth, Praesentiarius majoris ecclesiae (Domkirche zu Köln) errichtete Stiftung lassen wir nachstehend den einzig vorhandenen Auszug aus dessen nicht datirten, testamentarischen Disposition folgen.

Ueberdies hat der oftbesagte Herr Testator disponirt gewollt, angeordnet und legirt eine jährliche stete Rente von 16 von dem Herrn Dechant und dem Kapitel der Domkirche für 400 gleiche Goldgulden gekauften und erworbenen Goldgulden zur Unterstützung des Studiums eines davon zu unterhaltenden Studenten in der Montaner Burse zu Köln aus der Blutsverwandtschaft und der Familie des Herrn Testators selbst, der daselbst mit solchen 16 Goldgulden jährlicher Rente 5 fortwährende Jahre studieren und sein Studium fortsetzen wird. Und nach Vollendung der 5 Jahre wird ein anderer von dem Blute, der Cognation und Familie des Herrn Testa-

tors zu vorbesagtem Studium den zeitlichen Regenten der Montaner Burse durch den Adam Eick, seinen Blutsverwandten und Schwester Sohn, auch successive präsentirt werden, so lange er am Leben ist; insbesondere jedoch wollte der Herr Testator, daß die besagten Söhne des Adam Eick, wenn sie zum Studieren tauglich und geneigt wären, allen andern vorgezogen werden müssen und solcher Studien-Unterstützung sich erfreuen würden. Nach dem Tode des vorerwähnten Adam aber müssen die Herrn Consuln der Stadt Hasfurth einen andern, gleichfalls vom Blute, Cognation und Familie des Herrn Testators, welcher zum Studieren geschickt und tauglich ist, unter dem Siegel der Stadt Hasfurth präsentiren, insofern aus dem Blute, der Familie und der Genealogie des Herrn Testators irgend einer zum Studieren geschickt sein wird, sonst wenn keiner auf vorbesagte Weise zum Studieren Tauglicher aus dem Blute des Herrn Testators vorhanden, sollen sie von da an irgend einen andern Armen, zum Studieren geschickten aus der besagten Stadt Hasfurth präsentiren. Und der auch durch Jemand in vorerwähnter Weise zu Präsentirende soll von guten und frommen Eltern rechtmäßig geboren, der alten katholischen Kirche anhängend, keiner Secte oder Ketzerei zugethan seyn, worauf die Herrn Executoren, so lange sie im Leben, besondere Rücksicht nehmen werden. Und eben deßhalb hat der Herr Testator gewollt, daß diese Clausel der Anordnung und Fundation des vorbesagten Studiums der Stadt Hasfurth durch seine Executoren überschickt und dieselbe zur Annahme oder Ablehnung aufgefordert werden müsse. Und insofern die Stadt Hasfurth nicht annehmen, sondern ablehnen wird, alsdann nach dem Tode des vorerwähnten Adam Eick, des Herrn Testators Schwestersohn, kann der zeitliche Regens der Montaner Burse ohne irgend eine Präsentation über solche Anordnung der Studenten in derselben Burse disponiren, nicht anders, als wie die Stadt Hasfurth bei der Annahme hätte disponiren können. Und insbesondere für jenen Fall der Ablehnung der vorbesagten Stadt Hasfurth wird der Regens der Montaner Burse alsdann zu diesem in vorerwähnter Weise mit solchen 16 Goldgulden angeordneten und zur Studien-Unterstützung fundirten Studium irgend einen armen Studenten aus der Stadt Hasfurth annehmen, welcher sein Studium während 5 Jahren fortsetzen wird; und nach diesen 5 Jahren kann er einen andern armen Studenten aus besagter Stadt annehmen. Für den Fall aber, wo niemand aus der

Stadt Hasfurth erschienen sein wird, kann der vorbesagte zeitliche Regens der Montaner Burse einen andern Armen eine zeitlang annehmen, welcher der mehrerwähnten Studien-Unterstützung von 16 Goldgulden nur so lange genießen soll, bis ein anderer aus der Stadt Hasfurth erschienen sein wird, und wenn er zu diesem fundirten Studium angenommen werden kann, dann muß der andere Angenommene dem Hasfurther Studenten Platz machen, welcher dann solche 16 Goldgulden zur Unterstützung seines Studiums beziehen und derselben in vorerwähnter Weise genießen wird. Und welcher Studierende immer solcher 16 Goldgulden zur Unterstützung seines Studiums sich erfreuet und solche bezogen hat, soll in seinem Gewissen verbunden sein, (worüber der Herr Testator ihn beschwert), alle Wochen zu einer ihm bequemen und gelegenen Zeit die drei Vigilien der Verstorbenen für die Seelen des Herrn Testators und Fundators, seiner Eltern und Wohlthäter so lange fromm zu lesen, als er sich in solchem fünfjährigen Studium befinden und der vorbesagten Studien-Unterstützung wird genießen wollen. Wenn es sich aber zuträgt, daß der Regens der Montaner Burse in diesem Falle innerhalb drei Monaten diese Stiftung und Anordnung in vorbesagter Weise nicht beobachtet und den Studenten, welcher dieser Studien-Unterstützung genießen soll, nicht eingesetzt hat, dann wird der zeitliche Rector oder Vicarius des Altars des heil. Nicolaus in der Domkirche zu Köln mit Rath und Beistand des Herrn Dechanten derselben Kirche, als ordentlichem Collator derselben Vicarie irgend einen Studenten aus der Stadt Hasfurth, wenn er einen haben kann, sonst einen andern armen Studenten dem Regenten der Montaner Burse präsentiren, welcher diese Studien-Unterstützung auf 5 Jahre oder bis dahin genießen soll, daß irgend ein Studierender aus der Stadt Hasfurth sich eingefunden und den Genuß dieser Studien-Unterstützung gewollt hat. Keiner der Präsentirten, auf was für Weise er immer präsentirt sein wird, soll solcher Studien-Unterstützung über vollendete fünf Jahre hinaus sich erfreuen. Wenn aber irgend ein Studierender während der Dauer des 5jährigen Studiums zum h. Priesterstande befördert sein wird, dann muß jener studierende Priester statt der Vigilien alle Wochen am Altar des h. Nicolaus im Dom zwei Messen halten. Und für den Fall, wo solche 16 Goldgulden abgelöst sein werden, wenn dann einer der Executoren am Leben, so muß durch denselben zeitlichen Rector der Montaner Burse solches abge-

löste Geld unverzüglich zu irgend einer andern jährlichen Rente gleicher 16 Goldgulden verwendet und benutzt werden. Wenn aber keiner der Executoren übrig ist, dann muß der Regens der Montaner Burse zugleich mit dem Rector oder dem zeitlichen Vicar des Altars des h. Nicolaus in der besagten Domkirche solch abgelöstes Geld alsbald ohne irgend einen Aufschub oder Verzug, sobald es nur immer möglich, auch zu einer andern gleichen Rente und stets zum Gebrauch des vorbesagten Studiums und zum Unterhalt des Studenten in vorbesagter Weise verwenden und dazu disponiren, worüber er (Fundator) die Gewissen, sowohl der zeitlichen Regenten der Montaner Burse als auch des zeitlichen Vicars oder Rectors des Altars des h. Nicolaus in oftbesagter Domkirche beschwert wissen wollte und worüber sie beim letzten Gericht dem allerhöchsten Gott und unserem Erlöser Jesus Christus Rechenschaft geben sollen. Und eventualiter insofern es nöthig und erforderlich, wird der vorbesagte Vicarius den Dechant der Domkirche als seinen gewöhnlichen Collator um dessen Rath, Hülfe und Assistenz anrufen.

Ueber die berufene Familie finden sich keine Nachrichten vor.

84. Henottica. Drei Portionen, jede zu 43 Thlr. 20 Sgr. Wir lassen nachstehend die Stiftungs-Urkunde folgen.

Im Namen der allerheiligsten und unzertheilten Dreifaltigkeit. Amen.

Kund und zu wissen sei Allen und Jeden, welche gegenwärtigen Fundationsbrief lesen oder lesen hören werden, daß, da vor mehreren Jahren der hochwürdige, hochedle und sehr vornehme Herr Hartgerus Henottus, der Kirche St. Peter der jüngeren zu Straßburg, der Kirche B. M. V. ad gradus zu Mainz und jener zu St. Severin in Köln Probst, auch Dechant der Andreas- und der Domkirche daselbst gleichfalls Priester Canonich seligen Andenkens, dessen Seele Gott gnade ꝛc. bei seinen Lebzeiten dem Falle, ohne Testament zu sterben, zuvorzukommen wünschte, durch einen frommen und lobenswerthen Eifer und Zuneigung zu den Studien der freien Künste und übrigen höheren Wissenschaften geleitet, zum Universalerben aller seiner Güter durch Testaments-Einrichtung oder sonstige Disponirung in jeder besseren Weise irgend eine Studenten- oder Portionisten-Fundation vorzüglich zu Gunsten der aus seiner Familie und Affinität und in deren Aller Abgang der aus dem Dorfe Limont Herstammenden eingesetzt hat. Des vorbesagten Testamentes Eingang ist ferner dieser:

Zur Ehren des allmächtigen Gottes, unseres Schöpfers, Erlösers und Seligmachers. Ich Hartgerus Henottus, Probst zum h. Petrus dem Jüngern zu Straßburg, dem Fall untestirten Absterbens zuvorzukommen wünschend &c.

Die betreffende Klausel ist diese: Zu meinen Erben setze ich die Henottische Fundation der Studiosen oder Portionisten aus meinen Agnaten, Cognaten und Affinen, in deren Ermangelung aus dem Dorfe Limont, Lütticher Diözöse herstammenden, der Unterstützung bedürftigen Jünglingen guter Anlage ein, welche auf bestimmte Zeit unter den durch mich oder meine Herren Executoren oder Inspectoren und Provisoren der Fundation vorzubestimmenden und zu statuirenden Bedingungen und Klauseln angenommen werden sollen. Am Schlusse heißt es: Zu steten Inspectoren und Beförderern ersuche ich von Gotteswegen und setze ich ein den zeitlichen Dechant zu St. Andreas, den Secretair des kölnischen Dom-Kapitels und einen von den Herren Executoren oder Provisoren zu constituirenden Tauglicheren aus meinen Blutsverwandten oder Affinen; da der Herr Testator die übrigen Bedingungen aber, welchen Alters, bis wohin die Alumnen zur Zeit der Aufnahme in den Studien fortgerückt sein müßten, bis zu welcher Zeit sie im Genuß geduldet werden könnten und diesen ähnliche, nicht hinzugefügt noch hierüber seinen Sinn oder Meinung entweder mündlich oder schriftlich ausgedrückt (so viel uns bekannt ist) nachgelassen hat, so stand es zwar bei den in diesem Testament ernannten Herren Executoren, die Form und den Modus, worunter sie diese Fundation zu errichten und zu künftigen Zeiten zu beobachten erachteten, uns und unseren Nachkommen, sowie auch dem Regenten und Alumnen vorzuschreiben; Da aber die Herren Executoren guten Andenkens wegen der nicht geringen Schwierigkeiten und Widersprüche, welche sie hinsichtlich der Ausführung dieses Testaments erlitten und erfahren haben oder vielleicht aus andern Ursachen an dieses Geschäft die letzte Hand zu legen, zwar in den ersten Jahren des Hinscheidens des Herrn Testators verhindert und demnächst die Kräfte der Erbschaft und die sonst zu dieser Fundation bestimmten Einkünfte wegen der bedeutenden anders demnächst, nämlich zu Prozessen und endlich zur Beilegung der Steitigkeiten und Entfernung der Ansprüche anderer nothwendig verwendeter Haupt-Kapitalien sehr vermindert worden sind, wie dies selbst zum Theil die Acten der an verschiedenen Gerichten verhandelten Prozesse, theils die Instrumente der vor und nach eingegangenen Ver-

gleiche und die Ausgabe-Rechnungen hinreichend darthun; daher kommt es, damit nicht durch ferneres Hinhalten diese Sache endlich ganz in Vergessenheit komme und die frömmste Absicht des Herrn Fundators ihres Zweckes und Wirkung nicht entbehre und beraubt werde, daß wir unterzeichnete, zeitliche Decan der Stiftskirche St. Andreas und respective Secretarius des hochwürdigen Dom-Kapitels solche Fundation in nachfolgender Weise, Form und Bedingungen errichten, befestigen und zum Andenken der Nachkommen in diesen Schriften deduciren zu müssen erachtet haben, sowie wir daher statuiren und anordnen:

1. Daß ein Jüngling sei, im Falle des Todes aber der durch hohes Alter jetzt schon entkräfteten, eine jährliche Leibrente von 24 Reichsthalern und 25 kölnischen Dahlern, worüber unten im Paragraph fünf das Weitere, aus dieser Fundation beziehenden Henottinn, zwei Jünglinge römisch-katholisch, oder wovon sich die Annahme dieser Religion binnen kurzem hoffen lasse, aus der Familie der väterlichen oder mütterlichen Linie des Herrn Testators aus rechtmäßiger Ehe gezeugt, in Ermangelung der Cognaten aber wenigstens in irgend einer Gattung oder einem Grade der Affinität mit dem Testator verbunden oder im Abgange auch dieser aus dem Dorfe Limont im Hennegau, Lütticher Diözese herstammend. Diese sollen auf unsere und unserer in respectiven Eigenschaften vorerwähnten Nachfolger dem zeitlichen Herrn Regenten des Laurentianer-Gymnasiums schriftlich vorgezeigte Präsentation diese Fundation von der Zeit an, wo sie zu den Schulen des Laurentianer-Gymnasiums qualificirt und angenommen sein werden, nach Absolvirung dieser Schulen in dem Laurentianer-Gymnasium und nicht anderwärts während des philosophischen Cursus und nach erlangter Magistralwürde, wenn sie sich dem Studium der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin, der Fakultäts-Matrikel eingetragen, fleißig widmen noch vier Jahre weiter genießen können; so jedoch, daß sie gegen Ende des zweiten Jahres, ehe sie die Gelder empfangen, entweder ein Zeugniß des odentlichen Professors oder des zeitlichen Decans derjenigen Facultät, in welcher sie studiert haben werden, darüber beibringen, daß sie schon einigemal entweder durch Defendiren oder Argumentiren über ihre Gelehrtheit und Fortschritte öffentlich Probe abgelegt haben; wenn aber, wie es zuweilen eintrifft, ein Präsentirter und Angenommener, Cog- oder Agnat oder Affinis, nicht durch Abgang an Fleiß und Eifer, sondern wegen geringerer Verstandesschärfe wenige oder gar keine Fortschritte in den Stu-

dien gemacht haben würde oder machen kann, so statuiren wir oftbesagte Executoren und Examinatoren, daß derselbe, wenn er nur sonst von guter Natur und anständigen Sitten ist, inzwischen, nach bis zur Poetik oder Rhetorik gelegten Fundamenten der Latinität, zur Erlernung der Schreib-, Rechenkunst, oder einer andern ehrbaren Fertigkeit, auch eines Handwerks (jedoch nach völliger und freier Disposition der alsdann vorhandenen Examinatoren) während drei oder vier Jahren der Früchte und Einkünfte dieser Stiftung werde genießen können. Wenn also durch den Abgang dermaliger Alumnen oder sonst auf welche Weise nur eine Stelle in Zukunft vaciren wird, damit nicht irgend jemand um sein Recht durch Unwissenheit gebracht werde, statuiren wir

2. Daß der zeitliche Regens mit dem aus der Familie angenommenen Inspector dies zur Kenntniß der Ag- und Cognaten oder der Affinen, so viel dies wird geschehen können, oder endlich der Einwohner der Stadt Limont, auch durch Publication von der Kanzel zu bringen sorge. Wenn es sich zuträgt, daß bei einer vacanten Stelle mehre aus der Familie sich zu derselben anmelden, so soll immer der dem Grade der Blutsverwandtschaft nach nähere qualificirte, wenn sie in demselben Grade sind, der ältere vorgezogen werden. Ebenso soll es auch bei den Affinen gehalten werden. Unter den Limonensern sollen die Herren Präsentatoren entweder den in den Studien oder im Alter vorgerückteren, oder denjenigen aufnehmen, von welchem nach moralischem Urtheil sich hoffen läßt, er werde der Erwartung des Herrn Fundators vor den übrigen entsprechen. Wenn aber während jemand aus den Limonensern oder auch den Affinen im Genusse sich befindet, ein Cognat inzwischen gekommen sein und angenommen zu werden begehren wird, so soll dieses dem Affinen oder Limonenser schriftlich angekündigt werden, welcher nach dem Schlusse des laufenden Jahres von solcher geschehenen Ankündigung ab in diesem Falle dem Ag- oder Cognaten Platz machen wird. Das Nämliche soll beobachtet werden, wenn nach angenommenem Limonenser irgend einer aus der Affinität angenommen zu werden begehren wird. Wir überlassen es jedoch dem Urtheile der Herren Präsentatoren und Regenten, daß, wenn die gute Anlage und der Fleiß des durch die Ueberkunft des Andern Ausgeschlossenen es zu verdienen scheinen auch die Kräfte und Einkünfte der Stiftung dieses erlauben werden, aus denselben ihm zur Unterstützung der Studien irgend ein jährliches Honorar während desjenigen Zeitraumes angewie-

sen werde, wo ihm sonst gestattet gewesen wäre, im Genusse zu bleiben.

3. Weil aus dem vorgeschickten Testaments-Inhalt hinreichend hervorgeht, welchen Widerwillen der Herr Fundator gegen Müßigkeit und Faulheit gehabt hat, werden diese Alumnen den Gesetzen und der Disciplin des vorbesagten Gymnasiums unterworfen sein, da sie in demselben den freien Künsten obliegen; auch zu den höheren Facultäten vorgeschritten, werden sie jedoch der Aufsicht und der Zurechtweisung des Regenten unterliegen, in der Frömmigkeit besonders und den Sitten, ebenso in den Studien und übrigen Schul- und jeden convenirenden Uebungen sich als solche erweisen, welche verdienterweise in diesem ihrem Alter durch solche literarische Unterstützung unterhalten und befördert werden, zur dankbaren Erinnerung welcher Wohlthat wir die Alumnen ernst erinnern und ermahnen, täglich unter dem heiligsten Meßopfer die Seelen des Herrn Fundators, dessen Eltern und der ganzen Familie, sowie der Lebenden Wohlfahrt Gott in ihren Gebeten andächtig zu empfehlen, oder alle Monate wenigstens nach vorläufiger sacramentaler Beicht zur h. Communion hinzuzutreten. Wenn dieselben aber wider Verhoffen von der Frömmigkeit entfernt, oder in den Sitten verwildernd, dem Müßiggange oder der Ungebundenheit eher als den Studien zugethan oder zu denselben untauglich befunden werden, oder wenn sie sich sonst dem Regenten oder Professoren durch Widersprechen unfolgsam erwiesen haben würden und, zwei bis dreimal ermahnt, nicht wieder klug werden, noch durch, nach der Schwere des Vergehens angewandte strengere Bestrafung auf den guten Weg sich nicht wieder zurückführen lassen, solche soll nach eingeholtem unserem oder unserer Nachfolger Rath der zeitliche Regens der Stiftung und deren Einkünfte berauben und dieselben nicht weiter zu den Alumnen rechnen, damit nicht durch dasjenige, was durch unermüdete Wachsamkeit und fleißige Arbeiten erworben und von dem Herrn Fundator zur Zierde und Wachsthum der orthodoxen Kirche und des gemeinen christlichen Wesens nicht minder als zum Nutzen der eigenen Familie und Vaterlandes bestimmt ist, Widerspenstige und Träge, welche sich und ihrem Vaterlande zuletzt eine Schande sein werden, mit Unrecht befördert und unterhalten werden.

4. Statuiren wir, daß wenn, was Gott gnädigst abwenden wolle, wegen eintretender Gefahr oder Zufall des Krieges, der Contagion oder ähnlichen bevorstehenden Uebels die übrigen Alumnen des vorbesagten Gymnasiums sich anderswo in

Sicherheit begeben würden, der Regens die Alumnen dieser Fundation nicht gegen ihren Willen zurückhalte, sondern anderswo ihren Studien inzwischen obzuliegen gestatte und in diesem Falle, wenn sie nur über die gehörige Fortsetzung derselben in einer katholischen Schule und ehrbaren Lebenswandel ein treues Zeugniß vorgebracht haben werden, der Einkünfte der Zwischenzeit nicht minder, als wenn sie im Laurentianer-Gymnasio verblieben wären, werden genießen können, es sei dann, daß sie bei dem Aufhören der Gefahr oder des Uebels bei der Rückkehr Anderer nach Köln länger als billig draußen bleiben und von dem Regenten schriftlich unter des Verlustes Strafe, damit sie keine Unwissenheit vorschützen können, vorgefordert, innerhalb des Zeitraumes von sechs Wochen zur Fortsetzung der Studien hier zu Köln zu erscheinen versäumen werden. Denn alsdann sollen sie von der Zeit der ihnen kundgethanenen Vorforderung ab nach dem Urtheile der Herren Präsentatoren und des Regenten als von der Erhebung der Einkünfte entfernt und ausgeschlossen angesehen werden.

5. Nachdem nun nach Prüfung des Standes der Kapitalsummen sowohl als der Einkünfte es sich gefunden, daß gemäß Urkunde des Kaisers Ferdinand, ruhmwürdigsten Andenkens, ein Kapital von 3555 Rhein. Gulden und vermöge ähnlicher Urkunden des durchlauchtigsten Erzbischofs Ferdinand, rhumwürdiger Erinnerung, 2 Kapitalien von 4623 Goldgulden und 8800 Reichsthlr. ausstehen, ist es zweckmäßig erachtet worden, dem Herrn Regenten Auftrag und volle Gewalt zu geben, einige an den resp. kaiserlichen und erzbischöflichen Höfen durch ihr Ansehen wichtige Männer zu ersuchen in wie weit sie auch mit Nachlaß bis zu $^{3}/_{4}$ der Kapitalien diese beinahe verlorenen Summen zum Gebrauch der Stiftung einfordern und zur Cassa extradiren, welchem Vorgegangen in Erfahr gebracht worden ist, daß

6. auch noch andere Kapitalien, wie folgt, ausstehen:

(Folgt die Bezeichnung der Kapitalien, wonach dieselben zusammen eine Hauptsumme von 5171 Reichsthlr. 52 Alb. ausmachen, die jährlichen Einkünfte aber sich zusammen auf die Summe von 221 Reichsthlr. und 23 Alb. belaufen. —) Wir statuiren demnach, daß der zeitliche Regens diese jährlichen Einkünfte fleißig einfordere, gegen Quittung empfange und hieraus zuerst die sich jährlich auf 82 Reichsthlr. belaufenden Zinsen von denjenigen Kapitalien zahle, welche, um dem mit allerhöchster Authorität mit der Julie Henotta im Jahr 1659 eingegangenen Vergleiche zu genügen, aufgenom-

men worden sind; daß er demnächst der Maria Henotta, so lange sie leben wird, jährlich als Leibrente 24 Reichsthlr. und anstatt der Nutznießung des Hauses zum Holzenhaus derselben 20 kölnische Dahler aushändige, dann jedem der Alumnen für die einzelnen Trimester 12½ austheile; der Regens aber zum Ersatz der Arbeit und derartige Bemühungen außer den Unkosten, welche er als zur Einforderung nöthig oder sonst zum Nutzen der Stiftung verwenden wird, sechszehen Reichsthlr. für sich zurückhalte. Die Rechnung über Empfang und Ausgabe wird er nach dem Feste Allerheiligen im Monat November (von welchem Feste bis zur Wiederkehr oder bis zu demselben Feste des folgenden Jahres dieselbe Rechnung von nun an formirt werden soll) den Herren Inspectoren alle 2 Jahre legen, welche dieselben, nachdem sie legal befunden worden, durch ihre eigenhändige Unterschrift genehmigen werden, welchen dann der Regens aus den Einkünften obbesagter Stiftung alle 2 Jahre statt eines Honorars jedem 3 Reichsthaler zahlen wird. Wenn die Ablöse eines Kapitals dem Herrn Regenten Seitens des Debitors geschehen ist, so soll er dieses den Herren Inspectoren anzeigen, so daß dieselben zugleich mit dem Regenten die Gelder empfangen und die Schuldverschreibungen aushändigen und wegen Anschaffung einer neuen Rente besorgt seien, welche sie, sobald sich die Gelegenheit dazu dargeboten haben wird, gegen gerichtliche und bürgschaftliche Obligation und Hypothekstellung, welche mindestens den doppelten Werth des Kapitals nach gemeiner Abschätzung gleichstehen soll, wiederum austhun und daß dieselbe zum Gebrauch dieser Stiftung angekauft ist, ausdrücklich einschreiben sollen. Wenn je zu irgend einer Zeit das Laurentianer-Gymnasium entweder ganz untergeht oder durch Unbilde der Menschen oder der Zeiten von der katholischen Religion, wozu sich bis hieher unsere Universität frei bekannt hat, abfällt, (wir bitten inmittels Gott beide Fälle gnädigst abzuwenden) dann wollen und verordnen wir, daß diese Stiftung mit allen Gerechtsamen und Zubehörungen nach Belieben der zeitlichen Inspectoren anderswohin zu gleichem Gebrauch transferirt werde. Weil endlich die Unbeständigkeit und der Wechsel menschlicher Dinge so ist, daß alle dereinst künftige Fälle weder vorgesehen noch weniger in diesen Schriften aufgeführt oder entschieden werden können, deßhalb statuiren wir, daß wenn einst irgend ein Zweifel oder hingegen für den Nutzen und vermehrten Fortgang besserer Zeiten etwas zu disponiren sich als fruchtbarer ergeben wird, was

aus dem oben Verordneten gar nicht entschieden oder erklärt werden zu können scheint, oder wenn in Erfahr gebracht sein wird, daß gegen die Statuten vorerwähnter Anordnung irgend Irrthümer oder Mißbräuche von einem oder andern Theile sich eingeschlichen haben, die Herren Präsentatoren zugleich mit dem oftbesagten Regenten dieses nach den Geboten der Liebe und Gerechtigkeit entscheiden und erklären, verbessern, unbeschadet jedoch der immer bleibenden Substanz und Intention des Herrn Fundators in den vorigen Stand zurückbringen, nach dem Urtheil und der Entscheidung derselben Herren Präsentatoren aber unter Ausschluß aller Arglist und Betrug, Entfernung der Appellation, Restitution und übrigen Rechtswohlthaten auf das allerkräftigste verfahren werden.

Zur Bekräftigung und Urkund alles dessen haben wir 3 Exemplare dieser Briefe völlig gleichen Inhalts auf Pergament schreiben lassen, und dieselben sowohl durch unsere eigenhändige Unterschrift als Anhängung unserer eigenen Siegel bekräftigt und versehen. Eines derselben haben wir dem Herrn Regenten im Laurentianer-Gymnasium zur Fundationskiste, das andere zum Archiv des hochwürdigen Domkapitels, das dritte den Obern des Dorfes Limont in der Lütticher Diözöse zur Aufbewahrung daselbst übergeben und übergeben lassen.

So geschehen ꝛc.

Da in von unseren Vorgängeren vor ungefähr 40 Jahren entworfenen und schriflich anbefohlenen, von denselben jedoch wegen uns unbekannter Ursachen nicht unterschriebenen durch uns Unterzeichnete geprüften und mit dem heutigen Status der Stiftung verglichenen gegenwärtigem Instrument der Henottischen Fundation sich befunden hat, daß die Fundation damals an Kapitalien 5171 Reichsthlr. 52 Alb. gehabt hat, nichts destoweniger außer andern Lasten mit einer Schuld von 1050 Reichsthlr. beschwert gewesen ist, wovon die Zinsen jährlich haben bezahlt werden müssen; nun aber nach diesen im Laufe der Zeit abgetragenen Schulden der Stiftung folgende Kapitalien (folgt die Bezeichnung derselben) im Gesammtbetrage von 4391 Reichsthlr. verbleiben und aus dieser Hauptsumme in der heutigen Zeit nach der Fundationsrechnung jährlich ungefähr 165 Reichsthlr. aufgebracht werden, daher statuiren wir die gleiche Vertheilung der jetzt besagten jährlichen Einkünfte (nach davon abgezogenen 5 Reichsthlr. für die Memorie in der Domkirche, 4½ Rthlr. für die Her-

ren Inspectoren, 16 Reichsthlr. für den Regenten und 8 Reichsthlr. für die ledige Catharina de Bloy für ihre Lebenstage nur) unter die drei Portionisten; wenn aber weniger Portionisten sein würden, die Zahlung an jeden derselben gemäß der in vorerwähntem Instrument enthaltenen Anordnung von jährlich 50 Reichsthlr., die Verwendung des Restes jedoch zur Vermehrung der Stiftung bis die Einkünfte so angewachsen sein werden, daß jedem der 3 Portionisten jährlich 50 Rthlr. bezahlt werden können und für den Fall, wo niemand aus der Familie noch aus dem Dorfe Limont nach der Notification der Erledigung innerhalb 6 Wochen für diese Fundation sich anmelden wird, die intermistische Substituirung armer Studiosen aus der Stadt oder Diözöse Köln. Und gegenwärtiges, so eingerichtetes Instrument haben wir genehmigt und unterschrieben und mit unsern gewöhnlichem Siegel versehen im Laurentianer-Gymnasium heute den 25. Septbr. im Jahre 1737.

(gez.) Carolus Caspar Pauli. Dec. S. Andreae provisor mp. Praesens fundationis Henotticae instrumentum acceptat et claulas Gymnasii Laurent. regentem p. t. et concernentes se observaturum suo suorumque successorum nomine hac propriae manus subscriptione et sigilli gymnastici appensione promittit.

Petrus Gervinus Francken de Sierstorpff, Reg. Laur.

Carolus Caspar Behren, Consiliarius et Secretarius Jllmi. Capituli metropolitani Coloniensis et qua talis Comprovisor.

Franciscus Casparus Wiertz, Jnspector de familia.

Die Bestätigung dieser Stiftung Seitens des Herrn Johann Andreas de Francken-Sierstorpff J. U. D. apostolischer Protonotar, General-Vicars, ältester Capitular-Canonich der Stiftskirche B. M. V. in Capitolio und der Domkirche hierselbst erfolgte unter dem 18. Jan. 1738.

Bemerk. Sowohl der Stifter als dessen Schwester Catharina Henotts, wurden 1626 der Zauberei beschuldigt. Letztere befand sich dieserhalb in den Jahren 1627 — 1628 in gefänglicher Haft, wie die darüber im Archiv des Verwaltungs-Raths vorhandenen Hexen-Protokolle und sonstige Verhandlungen darthun.

85. **Holland.** Zwei Portionen zu 7 Thlr. 20 Sgr. jede. Wir lassen nachstehend die Stiftungs-Urkunde folgen in terminis:

Jck Jacob Hase, Richter tho Bißlich innd wy Helmich tho Wiell, innd derick Bucker Schepen aldair, doin koindt, tuegen ind bekennen apentlich mit diesen Brieve dat uns van wegen des Edelen Erentfesten und frommen Diderich vann Bilich Heren ther Dierspuirth Erffhaifmeisters Raindtz van Cleve und Amptmans, foirt des Eirbaren Herenn Heinrick Aldtohfs Pastoirs innd der anderen sementlich Miterecutoren alhier tho Bißlich ein geheill ungecamelliert Instrument eines Testamentz ꝛc. pergamein geschreven, sunder rasure iud gaitere, presentiert ind verthoenth is, datselve wy gelesenn ind hoeren lesenn haben, luidende van woirden tot woirdenn wie nafolght.

In Gottes Namen, Amen;

Kundt sy allenn ind jeglichen den gienen denn dit unt gainwordige offenbare Instrument eins Testamentz vurkommen wirt, sehen of hoeren lesen, Dat in dem Jair nach der Geburt Christi unseres Heren, als man schreiff Duysend vunffhondert innd drei ind fünfftzich in der eilffter Indiction Romerzinßzall genant, vff Saterßdach den zweihdach des manitz Septembris zu ziehen Uhren of dair umbtrindt vurmittage, Keiserthumbs des allerdurchleuchtigsten, groißmechtigsten innd unüberwindlichsten Fursten ind Heren, Heren Caroln von Gottes Gnaden Romischen Keisers zu alletziden mehreren des Richs, in Germanien, zu Hispanien, heider Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Dalmatien, Croacien Konnink, Ertz-Hertzogen zu Oesterrich, Hertzogen zu Burgundien, Graven zu Habßpurgh, Flandern und Tiroll, unsers allergnedigsten Heren, seiner Keiserlicher Majestait des Romischen Richs ind Regierung im vier innd drissichsten Jare; In untgainwordicheit unns offenbaren Notarien innd der getzuigen hernageschreven doirzu geroiffen ind sonderlingen gebeden in eigener personen kommen ind erschenen ist, der Eirsam walbescheidenn Meister Johan Holland van Xanten des wirdigen Ertzbischöflichen Hofs Collen der Sachen gemeiner Notarius ind Schriver, wievoll mit Krankheit der pestilentz befangen, jedoch gainde ind staindе, auch seier sinne, reden, witz ind Vernunft waill mechtig ind verstendigh, als offentlich an Jme zu siehen, zu hieren und zu mirken, was fließlichen bedenkende ind besinnende, das alle minschliche Geschlecht up disser ellendiger vergenklicher erden, zwifflich, gebrecklich ind sterflich, auch nit sichers ist dan der doit, innd nit unsichers dan die Uhr ind stunde des Doitz, dem ouch niemantz entgain noch entwichen mag up dat er

dann sonder sattzungh ind ordinerungh diesses sines Testamentz vermechnis in lesten Willens van hinnen verscheiden niet befunden werde, dat auch umb siner nablivender gueder willen, tuschen siner lieven Moederste er sacht noch im Leven were, voirt sinen Sustern innd anderen sinen neigsten magen ind freundenn genierhande zwist, zweionge, Kif noch verdries upenistoin, noch en valle; sonder Fridt gemaich ind einicheit tuschen Inen blieve ind gehalden werde, soe hait er mit guedem vurbedachtem rade ind berade, als er sagt derhalven zuvoeren gehatt, dit sin Testament vermechniß ind lesten Willen in allen den besten formen, wiesenn, rechten ind manieren als er solchs allerbeste doin solde kunde ind moechte gemacht ind odiniert, macht ouch ind ordiniert in crafft Innd macht dis Instrumentz; In maißen wie herna geschreven folgt.

Zum Irstenn hait gedaichter Meister Johann alle sine vur Testamenten, vermechnissen odir giften off der einich vurmails durch Inen uffgericht ind gemacht weren revocirt ind widderroiffen innd gewolt dat dieselbigen in all doit crafft ind machtlois sin stellen innd Inhalt diesses untgainwordigen Instrumentz, sin Testament ind lester will sin ind blieven ind dairůver als creffich ind mechtig gehalden innd geacht werden sall. Zum anderen hait der vurschreven Meister Johann sin seell wanne die vom sinem Licham verscheiden wirth, Gott van Himmell, Marien siner gebenedider moeder, innd allen Hemelschen heir in den schois des Friddens ind rues zu brengen; innd sin bodenn Licham der kirchlicher gracht zu sant Columben in sin kirßpelßkirch binnen Collen, glichs anderen Christgeleuvigen minschen zur erden zu bestaden demoitlichen bevolhen; Demna hait der vurschreven Meister Johann besatzt innd bescheidenn unserm allerhilligsten Vader dem Paiß innd einen Ertzbischoven zu Cöllen, zu tzidt sin doitz weßende, als mallich von innen; deßgelichen ouch zum Bouwe der Dhomkirchen zu Collen einen Tornsch eins zu geven. Folgends hait der obgenanter meister Johann der Erbaren Duegenhaftiger Druitgen Hollantz siner liver Moeder besatz einen Rosennoebell eins zu geven. Gelichfalls hait er legirt innd besatzt siner Suster Ailheitgens Soin Wilhelm genant, sinen Neven einen Rosennobell eins zu geven. Item hait er bescheidenn innd besatzt dem Eirsamen, wolerfarnen meister Henrichen Casselman van Wilßhuisen der löblicher Universiteten zu Cölln pedellen, sinen Schwager einen halven Dukaten. Innd der Erbaren Margariethen desselvigen meister Henrichs ehelicher Huisfrouwen ein Kroin; dergelichen ouch Entgin itzgemelter beider

Eheluiden Dochter, finer Testatorens Godden ein Kroin, allet eins zu geven; innd hait dairumb gedachter Testator im Fall die hernabenante sine Exekutoren innd Treuhendern des itz gemelten Meister Henrichs sins Schwagers gueden raitz, Hulfs ind bistantz allein zuteforderungh disses sines Testamentz van noeden hedden, innd siner dairzu gebruichen wurden, denselvigen Meister Henrich fruntlichen gebedenn, dat er in ansihungh ime sine Testators sachen ind gelegenheit wall kundich innd bewust weren, sich solchs ansuichens in gebruichens guetwillich undernemmen innd denselvigen sinen Exekutoren ind Treuhenderen allen moiglichen Fliß dairInnen doin ertzeigen innd trewlichen bewisen wolde, wie er Testator sich desselvigen also sampt alles gueden zu Ime Meister Henrichen versiehen dede, damit dis sin Testament desto furderlicher, beqwemer ind bestendiger exequirt ind uißgericht moegh werden. Item hait er dairna bitwinpt innd gegeven dem Ersamen meister Johann Berthof sinem Schwager ein Kroen eins zu verrichten. Noch hait er besatzt der Eirbarer Elßgin van Gaellen ehelicher Huißfrouwen meister Peteren Fridoths ein Kroen eins zu geven. Item oich hait er mir dieses Testamentz Notarien legiert und besatzt ein Kroin, ein halve Ducait oder die werde dairvur, Innd den beiden hierunden benannten getzeugen einen jederen van Innen einen halven Daler allet eins zu geven. Item noch hait er besatzt Annenn Neuwstatzt eliger Huissfrouwen des Eirbaren Hermann Rantz Schrievers ein slechte schwatze fuick, dewilche siner Testatoris Huissfrouwen Annen seligen zugehoerich gewest ist. Item noch hait er gewolt ind will uffsache weme das sine hernachbenannte Exekutoren sin Huiß binnen der Statt Collen vur sanct Marien garden daselfs gelegen, zu behuiff disses sines Testamentz vercauffen wurden, dat alsdan die Kindern seligen Diderichs Neuwstatz, van wilchem er Testator dasselbigh gegoldenn hat, die neiste zu dem Kouff sin sullen. Jedoch alßfern dieselbigen dair vur geven ind bezalen werden, datjenige sunst einich ander frembder dairvur geven ind betzalen will; Hinfurt hait obgemelter Meister Johann Testator gewolt ind im Testamentz wisenn verordnet ind gemaicht, dat man uißer sinen Erffrenten, dewilche er eins Deils vur ind na vermoege Brieff ind Siegell gegoldenn ind belacht hait, zween siner Stieffsuster Margrieten ehelige Soen erlich zu der Schullenn und leer halden ind ertziehen innd zu behuif derselbigenn leer einem jederen van den zweien Soenen achtziehen Goltgulden in Golde zu ihrer underhaldungh jairlichs geven

ind handtreichen sall; dairbeneven hait gemelter Testator gewolt und will, dat wannehe deren vurbenanter Margerieten Soene eine sine leerjairen, diewilche durch seines Testatoris Exekutoren hernachbenent dairzu gesatzt ind verordnet sullen werden, uißgeleert beleeft ind zubracht hait, dat alßdan dairna folgendts siner Testatories Suster Beltgens Soin einer in statt des afgangenen oder uißgeleerten wederomb angenommen innd uff vurbestimpte maiß zu der Schullen ind leer gehaldenn auch mit alsolichen achtzihen Goltgulden jairlix versien und besorgt werden sall; so duck ind villmallen sich dat begeven mach; jedoch dat durch seines Testatorns hernabenante Exekutoren ind Treuhendern odir derselvigen verstendige undersazten die personen deren vurbenanter Margrieten innd Beelgens Soene zujerst besichtiget innd waill begrundet innd undersucht werden, off sie zu der schullenn innd leeren bequem odir auch selbst dairzu geneigt ind gesinnet sin; Innd datt man die vurbenannte Soene wilche zu der Schullen ind Leere, in maißen wie vurschreven verordnet sin, ind gehalden sullen werden zu allen zweien Jairen durch sine Testatorns Exekutoren oder derselvige verstendige undersazten examiniren innd verhoeren sall ind Vursiehongh doin dat, dat gelt der Leeren soe man uißmacht dieses Testamentz an sie laget, zu nůtz uißgelacht ind niet unnůtzlich gegewen werde. Vort mehe hait gedachter meister Johann der Testator gewolt und will, dat wannehe deren vurbestimpter seiner Suster Soene ihre verordnete Jair zu der Schullen innd Leeren gehaldenn sein wordenn, innd also Ire vergunte zidt, vurgerurter maißen uißgeleret ind zubracht haven, sullen dairnha zween andere erbar fromme Soen oider Kindern, die des am meisten van noeden haven innd sich zu der Leeren schicken willen, auch dairzu beqweem innd geneigt sin, als vurgesagt, anstatt deren afgangenen oder uißgeleirten wederumb angenommen ind zu Behuiff ihrer leeren ind Schullengank ein jeder van Inen mit achtziehen goltgulden in Golde siner Testatorns erffrenten vurschreven usser diesem Testament versiehen ind underhalden werden, in maissen wie van den vurbenanten seiner Testatorns Suster Kinder gesagt ind gemeldet worden ist; innd also hinfoirt nach eines jederen aufgainden tzidt mit anderen nafolgenden erfflich innd ewigklich zu halden. Gelicherwiß hait ouch der vurschreven Meister Johann Testator gewolt, verordnet innd gemaicht erfflich innd ewigklich gehalden zu werden, dat man uisser sinen erfflichen Renthen ind Gulden zu allen ind jederen Jairen zweien armen bestaetlichen Erbaren frommen Dochteren

zu Irem eheligen Bestaetteniß vur Irem Dotem ind mitgave zubringen, einer jeder van Inen besonder vier innd zwentzich Goltgulden in Golde, in Crafft disses sinß Testamentz ind letzten Willens eins geven ind guitlich leveren Innd handtreichen sall, doch mit dem Bescheide ind vurbehallt dat die vurgenante Druitgen sine frundliche lieve Moeder alsolcher Renten van wegen deren jeztgerurter bestaitlichen Dochteren vur irst Ire levenlank zur Lifftzucht gebruichen sall, oder sonst usser siner barschaft genießen na guet ind woutbedunken siner Exekutoren innd Treuhenderen hernabenant, Dairby er Testator auch derselviger siner moeder syn nagelaißen Ingedoim ind Haußgeraidt sampt den Kleidern bei ußrichtungh dieses sines Testamentz legiert ind besatzt haven will. Ind hait also gedachter Testator zu gruntlicher ind stediger underhaldunghen dieses sines Testamentz gewolt, ind van sinen hernabenannten Exekutoren gantz flißig gebedenn ind beghert, wannehe zukünftig einige van sinnen Renthen durch Jemantz der sey jairlichs betzaillt afgeloist wurden, dat aßdann dieselwige seine Exekutoren ind Trouwhendern oder derselvigen verordnete alsoliche sine affgeloiste Renten an andere goede beqweme innd gewisse ende innd Order, dair sy weill ind genoigsam belacht sin, wiederumb anlaigen und versorgen willen, Also daß diese sine ordinentie künfftich niet verhindert, sunder alwegh in sinen Clausulen ind puncten wurgklich ußgericht innd vollentzogen werde.

Damit nun aver dit sin Testament innd lester Wille gebrechshalver einiger Executoren innd Trouwhenderen sine volnstreckungk nit en verließe, sunder alle ind jekliche saichen ind puncten vurschreven wall exeqwirt innd ußgericht moegen werden; So hait der vilgedachter meister Johann Testator in alle der bester Formen, wiesen ind manieren soe er kundt innd mahte zu dieses sines Testamentz innd lestenn Willens sine wairhaftige Exekutoren innd Trouwhendern gesatzt, gemacht, genant ind gekoeren, setzet ouch machet, nennet innd kuist in Krafft disses Instrumentz dem Erntfesten innd frommen Drosten angl. Dierspuirth, auch den wirdigen Herrn Pastoren, voirt die Ersame innd vursichtige Herren Richter innd Scheffenn zu Bißlick sampt der gantzen Gemeinden daeselbst, ind hait denselbigen samenn ind besunder volnkommen macht innd Gewaldt gegeven innd gifft over mitz dit gegenwoirdig offenbare Instrument, dat sie na sine Doide sich aller innd jeglicher siner guederenn Ime Testatoren zustendich, wan ind wie die ouch gelegen ind befunden moegen werdenn zu Behuiff

dieses sines Testamentz annemen, underwinden innd alle vurschreven saichen ußrichten. Vort alles doin in schaffen sullen ind moegen, wes wairhaftigen Exekutoren innd Trewhenderen derhalven zu Doin eigenn ind gebüeren will.

Dairbeneven hait der vurgenanter Meister Johann Testator begert ind gewolt disses sines Testamentz zween gelichlautende Instrumente zu schrieven dat ein hinder die Ersame vursichtige innd wiese herrn Bürgermeister, Scheffen innd Raith der Statt Nederwesell innd dat ander bei obgemelte sine Exekutoren innd Trouwhendern in Gewairsam zu hinderlagen, zu mehrer beveſtigungh innd beharlicher ußrichtungh innd vollntzehungen aller ind jeklicher sachen ind puncten vurschreven. Deweill ouch nun er Testator disse sine ordinantie innd vermecheniß sines Testamentz, den merern Deill zu Behuiff, nutz innd urbar Gottes Armen (wie er sagt innd lueden ließ) gemaicht innd verordnet, daemit Godt der Almechtig siner Seelen wannehe sy van sinen Licham verscheiden wirt in Genaden gedenken, voirt troist ind Barmhertzigkeit verlehenen will, soe hait er ouch dieselbige also dermaissen seine Erben innd Erbgenahmen dieses sines Testaments instituirt, gesatzt ind gemacht, Innd dairumb sine vurgenante Exekutoren innd Trouwhendern mit gantzem Fliß gebeden innd biddet sei willenn sich deren uißrichtunghen dieses seines Testamentz den Gottes armen zu Behuiff undernemen, sich dairan mit nichten beschweren laißen Iren lohen aver van Gott dem Allmechtigen aller gueder Werken einen trewlichen vergelder in gewisser Hoffnungh zu erwardenn.

Diese vurschreven Sachen innd puncten hait der vurschreven Testator gewoldt innd will sin Testament vermechniß innd lesten Willen sin, doeghe moegh innd macht haven sall in Testamentz rechten; Innd off idt dairinnen niet en dochte noch bestain en moechte, dat idt dan doege innd bestain möge, in dem Rechten, dat man zu Latin noempt Jus codicillorum aut donatio causa mortis vel inter vivos off in einigen anderen rechtenn, soe wie eins jecklichen minschen testament vermecheniß innd lester wille allerbeste ind sicherste doegen ind bestain sall, kann u mach niet hinderenk noch wederstainde dat alle puncten ind solemniteten der Rechten hierinnen niet geschreven, ußgedruikt noch gehaldenn weren; — Behaldenn doch Ime dem genannten Testatoren der macht, dat er dit sin Testament vermechniße innd lesten Willen Im Deill off zumaill widderrueffen, kurten innd lengenn ouch ein andert machen ind ordiniren mach soe offt innd Ducke Ime beleven

wirth innd waill even kumpt. Over wilche alle ind jekliche sachen innd puncten vurschreven, hait der vilgenanter meister Johann Testvtor van mir offenbaren Notarien unden geschreven gesonnen und begert, Jme zu machen ind zu geven ein off mehe offenbare Instrumente in der bester Formen unverwandelt des sinnes.

Also geschiet ind verhandelt binnen der Stadt Cöllen in heußlicher Wonnungen des Erbaren herman Vandes Schrivers, vur sanct Marien garden gelegen unden in der Kuchen desselvigen Huysens hinden zu Hoffwart im Jahre unsers Herrn, Indiction, mainde, Daghe, Uhre ind Kaiserthumbs vurschreven, dairbey eine mit mir Notarien unden geschreven sind geweſt die Eirbare bescheiden Henrich Hobbe Schomecher innd Henrich van Benßbergh Vaßbender, Beide inngesessen Bürgern, vurgerurter Statt Collen als gleuffliche gezeugen, dairzu geroiffen innd sonderlingen gebedenn.

(L. S.)

Seit mehr als 100 Jahren ist diese Stiftung nicht von Verwandten benutzt worden; in einer alten Stammtafel vom 2. Sept. 1553 kommen jedoch Johann Arnold Joseph von Godenau und Johann Adam Bruno von Godenau, Söhne von Johann Peter von Godenau und Adelheid Kochart von Bellerbusch mit dem zusätzlichen Bemerken vor, „diese beide seindt Studiosi apud montanos, welche auf Holländische Fundation präsentirt endt angenohmen."

Ferner ein Herman Joseph von Broich, Sohn von Adam Broich, Doctor und Bürgermeister und Juffer Muffelt.

86. Holthausen (Theodori). Eine Portion zu 12 Thlr. Eine Stiftungs-Urkunde ist nicht vorhanden. Nach den von den Gymnasial-Regenten geführten Notizen ist Herr Theodoricus (Diedrich) Holthusen, Canon. zu St. Aposteln hier, Urheber dieser von dessen Testaments-Executor Herrn Dr. Friedrich Hülss, Rector in dem Jungfrauen-Kloster in Nazazareth hierselbst, zu Stande gebrachten Stiftung. Herr Diedrich Holthusen legirte nämlich 500 Goldgulden zur Fundirung zweier Portionen, deren eine er im Laurentianer- und die andere im Montaner-Gymnasio errichtet wissen wollte.

Bei dem Ausbleiben der Rente durch Verarmung einiger Schuldner derselben (worunter auch Minderjährige) erfolgte die Ablöse im Jahre 1601 unter der Bedingung, daß statt der Hauptsumme von 500 Goldgulden 480 Reichsthaler eingezahlt und alle rückständigen Einkünfte nachgelassen würden.

Diese Summe wurde den 12. Juli 1602 im Mantaner-Gymnasio überzählt. Die Hälfte derselben, nämlich 240 Rchsthlr., behielt der Regens des Montaner-Gymnasiums zum Gebrauch der nach des Testators Disposition zu errichtenden Stiftung. Die andere Hälfte wurde vier Tage später, nämlich am 16. Juli, dem Regenten Ulenberg zu gleicher Verwendung übergeben. Diese 240 Reichsthaler, jeden Rchthlr. zu 12 Mark und 2 Albus abgeschätzt, machten 341 gemeine Dahler und 28 Albus aus, welchen der besagte Ulenberg 18 gemeine Dahler und 24 Albus zusetzte, und hierdurch eine Summe von 360 Dahler bildete. Mit dieser Summe kaufte der besagte Regens am 16. Juli 1602 eine zu Bonn auf dem Hause des Prätor Johann Fabritius zur Zangen genannt, haftende Jahrrenthe von 18 gemeine Thaler. Nach den Bestimmungen des vorerwähnten Testaments-Executors Friedrich Hülff sollte von vorbesagter Summe von 18 gemeinen Thalern der Regens 3 Thaler und der Alumnus die übrigen 15 haben, was für den Alumnus jede Woche 15 Albus ausmacht. Dies wurde von dem Regenten Ulenberg dahin ermäßigt: Wenn der Alumnus im Gymnasio wohnt, soll der Regens 3 Dahler, wenn er aber auswärts wohnt nur 2 Dahler einbehalten und dem Alumnus 16 Dahler überzählen, was für den letzteren wöchentlich 16 Albus ausmacht. Gemäß einer, Seitens des Friedrich Hülff unter dem 13. Dezember 1611, dem Regenten Heinrich Franken-Sierstorpff gemachten schriftlichen Mittheilung sollen nach der Absicht und Anordnung des Herrn Fundators zu dieser Portion vor Andern die nächsten, im Gymnasio wirklich studierenden Blutsverwandten, in deren Ermangelung aber arme Kölner zugelassen werden. Damals waren die Söhne des Hermann Rindorf, Procurators, die nächsten.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte präsentirt:

1669 den 22. October Joh. Ballen von Dülken.
1713 den 2. Juni Arnold Gerhard Holthausen.
1742 den 26. September Hermann Wolters, Sohn von Gottfried Wolters und Catharina Holthausen.

Von da ab haben keine Verwandte diese Stiftung bezogen.

87. Holthausen, Wilhelmi. Eine Portion zu 13 Thlr. Die Testaments-Executoren des Herrn Wilhelm Holthausen S. S. Theol. Licent. canon. zu St. Georg und Vicar in St. Marien zum Capitol hier, errichteten dessen Willensmeinung gemäß am 30. September 1620 in dem Laurentianer-Gymnasio eine Stiftung unter folgenden Bestimmungen:

Zuerst wollen und verordnen wir, daß in dieser Fundation ein Studierender aus der Familie des Herrn Testators aus legitimer Ehe geboren, katholisch und guter Anlage zu Köln im Laurentianer-Gymnasio unter den Gehorsam des Regenten und der Professoren desselben Gymnasiums zu steten Zeiten in der Frömmigkeit, ehrbaren Sitten und schönen Wissenschaften erzogen werde, welchen wir jedoch zu dieser Fundation nicht angenommen wissen wollen, wenn er nicht zuvor in den untern Schulen so weit fortgeschritten ist, daß er in dem Gymnasio den Poeten wenigstens beigesellt werden könne. Diesem Alumnus wird der vorbesagte Herr Regens in dem Gymnasium einen Platz oder Schlafstelle zugleich mit dem Portionisten des Cremerius von Merken anweisen, es sei dann, daß er ihn etwa mit jenem aus erheblichen Ursachen zu dispensiren erachte, damit er bei den Eltern oder Cognaten außerhalb des Gymnasiums verweile. Er wird den öffentlichen und häuslichen Gesetzen desselben Gymnasiums unterworfen sein, zu welchen wir ihn so heranziehen, als wenn sie von Wort zu Wort dieser Fundation eingerückt wären. Seine Studien wird er fleißig und ernst behandeln, in seinen Pflichttheilen, die Vorlesungen seien zu besuchen, oder zu declamiren, oder privatim im Gymnasium oder in den scholis artium öffentlich zu disputiren oder zu antworten, oder irgend etwas anderes nach den vorgeschriebenen Gesetzen zu leisten, wird er sich hurtig und prompt erweisen und darin den höchsten Fleiß setzen, daß er stets mit seinen Mitschülern zu den höheren Studiengraden fortschreite. Den sich Vergehenden wird der Regens an seine Pflicht mahnen, strafen, nachdrücklich zurechtweisen, wenn er widerspenstig sein wird und — zwei bis dreimal ermahnt — sich nicht still verhält, seiner Portion berauben. Unwürdig ist es nämlich, daß irgend jemand diese Wohlthat genieße, der gegen die fromme Absicht des Testators andern zur Frechheit Gelegenheit gebe.

Zweitens verordnen wir, daß wenn eine Portion durch Austritt oder Ableben oder Privation erledigt sein wird, dieses der Regens den zu Hinsbeck oder anderwärts wohnenden Cognaten des Herrn Testators schriftlich insinuire und sie ermahne, wenn sie einen in vorbeschriebener Weise qualificirten Studenten von dem Geblüt des Testators oder in dessen Abgang aus dem Dorf Hinsbeck oder Grefraedt oder Lobberich haben, diesen zum zeitlichen Regenten des Laurentianer-Gymnasius zu überschicken; wir wollen nämlich, daß zu steten Zeiten der Herr Pfarrer zu Hinsbeck und die zwei ältesten

Scheffen den Alumnus zu dieser Fundation zu präsentiren berechtigt und befugt seien. Wenn aber Mehrere vielleicht aus den Cognaten concurriren, so wollen wir, daß der dem Testator nähere, wenn mehrere in demselben Verwandtschaftsgrade, der Qualificirtere und aus den Dörfern der Hinsbecker dem Griefradter und dieser dem Lobbericher vorgezogen werde; wenn aber bei Erledigung der Portion weder einer vom Geblüt, noch aus den benannten Dörfern, welcher nach dieser Anordnung qualificirt ist, gefunden wird, dann ermächtigen wir den Regenten, die Einkünfte dieser Fundation an arme, Philosophie Studierende des Laurentianer-Gymnasiums von guter Hoffnung auszutheilen, bis — wie vorgesagt — ein Tauglicher sich anmeldet.

Drittens wollen und verordnen wir, daß der Alumnus von dem Tage an, wo er, durch den Regenten eingeschrieben und aufgenommen, das Laurentianer-Gymnasium zu besuchen beginnen wird, auf 4 volle Jahre der Nutzungen der Portion genießen könne, damit er inzwischen den ganzen Cursus des philosophischen Studiums bis zum Grade des Magisterii einschließlich nach dem Herkommen dieser Universität abmache. Wenn jemand jedoch innerhalb dieses vorbestimmten Termins des Quadrienniums, obgleich emsig und fleißig, das Studium der Philosophie nicht völlig wird zu Ende führen können, so verbieten wir nicht, daß einem solchen Alumnus zu Gunsten der Magistral-Promotion ein etwas ausgedehnterer Termin von dem Herrn Regenten nachgelassen werden könne. Wenn jemand aber vor dem Magisterium unter Verlassung der Laufbahn der Philosophie zu einem andern Lebens- oder Studienfach übergeht, der wird als durch diese Thathandlung seiner Portion entsagend angesehen werden und soll der Regens diesen nicht weiter für einen Alumnen anerkennen, sondern sich Mühe geben, (wenn er nicht innerhalb eines Monats zu dem gewöhnlichen Cursus des philosophischen Studiums zurückkehrt) daß ein Anderer an dessen Stelle ohne längeren Verzug substituirt werde. Uebrigens, nachdem er das Studium der Philosophie bis zum Grade des Magisteriums rechtmäßig vollendet haben wird, soll er, von dem Regenten demnächst erinnert, aus der Fundation ausscheiden und einem andern, nach dieser unserer Anordnung zu Substituirenden Platz machen. Wenn auch irgend ein Alumnus wegen glücklicher Beendigung des Studiums der Philosophie von dem Herrn Regenten in die Zahl der Professoren mit aufgenommen wird, so erlauben wir, diesem nach dem Magisterium

noch auf ein Jahr oder zwei, je nachdem die Sache oder Angemessenheit es mit sich bringt, die Genußzeit dieser Fundation zu verlängern.

Viertens wollen und verordnen wir, daß der Alumnus täglich die Seele des Testators Gott im Gebete empfehle und deßhalb in der hier beigefügten Art täglich hersage den Psalm: Miserere mei Deus, secundum magnam misericordiam tuam etc. mit dem Psalm: de Profundis clamavi ad te Domine etc. und am Ende den Spruch hinzufüge: Requiem aeternam dona eis Domine et lux perpetua luceat eis: A porta inferi: Erue Domine animas eorum, Domine exaudi orationem meam et clamor meus ad te veniat. Oremus: Propitiare Domine supplicationibus nostris ut animam famuli tui Guilhelmi sacerdotis in regione vivorum aeternis gaudiis facias sociari; per Christum Dominum nostrum. Deus veniae largitor et humanae salutis amator, quaesumus immensam clementiam tuam, ut parentes, propinquos, benefactores et commendatos nostros, qui ex hoc saeculo transierunt B. Mariae semper Virgine intercedente, cum omnibus sanctis tuis, ad perpetuae beatitudinis consortium pervenire concedas, per Christum Dominum nostrum. Et animae omnium fidelium defunctorum per misericordiam Dei requiescant in pace amen. Und dieses zwar statuiren und verordnen wir über die Eigenschaften des Alumnen oder Portionisten, dessen Recht und Pflicht.

Ueber das demselben aber zum besseren Unterhalt Auszutheilende statuiren wir fünftens, daß aus dem jährlichen Einkommen oder der Rente von 1200 köln. Dahler, im Werthe von 52 Albus, welche wir in einer Summe und zugleich theils schon gegen Jahrrente angelegt und verbrieft theils durch den Fleiß des letzten Regenten des ehrwürdigen Herrn Heinr. Franken zur alsbaldigen Anlage und steten Verbriefung dem obenbesagten Hrn. Regenten und vorerwähnten Gymnasio übergeben, überzählt und übertragen haben, vierzig gleiche Dahler dem Portionisten oder Alumnen zu gut kommen und die 8 übrigen Dahler diesem zeitlichen Regenten zufallen; denn wir halten dafür, daß die jährlichen Zinsen von dem vorerwähnten Kapital wenigstens immer so viel abwerfen werden, nämlich jedes Jahr 4 vom Hundert; wenn aber vielleicht eine höhere Verzinsung eintreten oder geleistet werden könne, so soll dieselbe beiden, sowohl dem Regenten als dem Portionisten pro rata zu gute kommen. Und wenn in zukünftigen Zeiten es sich zuträgt, daß von dieser wie

vorbemerkt zu jener Fundation angeschafften Rente die Ablöse entweder im Ganzen oder zum Theil erfolgt, welche angenommen werden muß, so wollen wir, daß der Herr Regens des obenbesagten Laurentianer-Gymnasiums jenes Geld oder das Haupt-Capital zu sich nehme und im Archiv deponirt halte, so lange bis eine gute Gelegenheit, eine neue Rente zu kaufen, sich darbietet, welche Rente der Regens zwar selbst, sobald er kann, mit Fleiß anschaffen und kaufen wird; unter Ausdrückung jedoch in den über jene Rente zu verfertigenden Briefen des Namens dieses Stifters und hinzugefügtem Vermerk, daß solches Geld durch den vorbesagten Testator zu dieser Fundation legirt ist.

Sechstens wollen und verordnen wir, daß der zeitliche Regens des Laurentianer-Gymnasiums alle Einkünfte dieser Stiftung fleißig einfordere und gegen Quittung empfange, und daraus das Einkommen der 1000 Reichsthaler Kölnisch, wie es im Gymnasio herkömmlich und oben erwähnt ist, dem Alumnus austheile; er selbst aber für Wohnung, Sorge, Mühe der Einforderung und Austheilung und andere Belästigungen das Ganze, was von den übrigen 200 an Zinsen gezahlt werden wird, jährlich empfange und für sich einbehalte.

Siebentens. Wenn etwa wegen grassirender Pest die Schulen geschlossen werden oder die Studierenden sich anderswo in Sicherheit begeben müssen, in diesem Falle wollen und verordnen wir, daß der Regens mit dem Alumnus dieser Fundation verfahre, wie mit den übrigen Portionisten verfahren zu werden pflegt, und denselben nicht gegen seinen Willen, wenn die andern abgehen, zurückhalte, sondern ihm die Befugniß, fortzugehen, gestatte, so lange bis die Contagion so nachgelassen hat, daß er ohne Gefahr zu den Studien zurückkehren könne; inzwischen aber, da er außer Köln mit der Erlaubniß des Regenten verweilt, soll ihm nichts abgezogen werden, sondern er die Portion nicht minder ganz empfangen, als wenn er immer im Gymnasio gegenwärtig gewesen wäre, wenn er nur von denjenigen, unter deren Aufsicht und Sorge er gestanden, Zeugniß ehrbaren Lebens beibringt; wenn er aber nach gestillter Pest und Rückkehr anderer zu den Studien nach Köln länger als billig draußen bleibt, wird ihn der vorbesagte Regens zur Residenz in einem festgesetzten Termin vorladen: erscheint er in demselben nicht, so soll er ipso facto von den zu erhebenden Nutzungen der Portion ausgeschlossen sein, was ihm schriftlich insinuirt werden wird, damit er nachher keine Unwissenheit vorschützen könne.

Damit endlich diese Angelegenheit in künftigen Zeiten nie in Vergessenheit gerathe und diejenigen, denen am meisten daran gelegen ist, bei den Nachkommen von dieser Anordnung Kenntniß haben können, haben wir 2 ganz gleichlautende Exemplare dieses öffentlichen Instruments auf Pergament schreiben lassen, deren eines im Archiv des Laurentianer-Gymnasiums mit den Rentbriefen aufzubewahren, das andere aber dem Hinsbecker Pfarrer und Scheffen zu stetem Gedächtniß dieser Sache für den Gebrauch der Familie oder der obenerwähnten Landsleute zur Aufbewahrung in dem öffentlichen Schrein zu überschicken ist.

Zur Urkunde ꝛc. ꝛc.

So geschehen zu Köln am Tage des h. Hieronimus den letzten September 1620. —

88. Horniana. Fünf Portionen, jede zu 63 Thlr. Herr Gerhard Horn, ledigen Standes, und Herr Johann Horn, Pfarrer zu St. Alban in Köln, gaben mittelst ihrer respectiven Testamente vom 17. October 1685 und 16. Februar 1698 ihre ganze Nachlassenschaft Behufs Errichtung einer Fundation zum Besten ihrer Familie her, und die Testaments-Executoren verfaßten in dieser Beziehung unter dem 1. October 1699 folgenden Stiftungsbrief in terminis:

In Gottes Nahmen, Amen.

Kundt und zu wißen seye hiemit jedermänniglich, denen gegenwertiger Fundationsbrieff zu siehen, hören und selbst lesen vorbracht wird, waß gestalt Weyland der Wohlachtbahr Gerhard Horn, loßledig Standts inhalts seiner im Jahr 1685 unterm 17. October coram Notario Ludolpho Heisterman beständig auffgerichter testamentarischer Verordnung allinge seine Verlassenschaft zur gottseliger Fundation gewittmet und solche zu besserer Fortbringe und Beförderung aus seiner Testatoris Verwandtschaft endtsprießender junger Knaben auf einige fäll auch zu behülff auß eben selbiger Verwandtschaft anwachßender Magdelein zu verwenden, seinen lieben Bruderen dem Hochw. Hrn. Joanni Horn Ss. Theologiae Doctori et ad S. Albanum Pastori alß eingesetztem seinem Leibzucht und respec. fidei Commiss Erben committirt und ahngetrag und in Krafft solch Fidei Commiss und auffgetragener Commission jetzt glter Hr. Joan Horn in seinem under aigenen seiner Handt sub dato d. 16. Februarii 1698 hinderlassenen Testamento zum Universal-Erben aller seiner

gereit und ungereiten gütern, gerechtsamen und actionen vorangerechte Fundation seiner Hh. Bruderen seelig denominirt und eingesetz habe mehreren Einhalts derer Zweyer hinterlaßener testamentarischer Verordnung. Alldeweilen nun sowoll erst alß Zweyterer Testatoris außtrücklicher Will und Meinung gewesen, nach dero absterben solche Fundation dergestalt in- und auffzurichten, daß selbige beständig seye und zu ewigen Zeiten gehalten werden möge, wie deßfalß beyderseits hinterlassene Executores Testamentarii ambst- und freundlichß ersucht worden, und dan Wir Franciscus de Groote, hiesiger Statt Cöllen, Rathsverwandter, deß lobl. Vaß- und Wein-Ambt Bannerherr und Joannes Cracamp B. M. V. in Capitolio hieselbst Canonicus Capit. alß deß letzverstorbenen vorgltn. Joannis Horn ernente Executores, hierinnen beyden abgelebten Testatoren und derenselben Verlangen soviel möglich gern willfahren wollen, alß haben wir vor allem nöthig befunden, der Succession halben in ordine, so woll deren erstens von gemeiner Vatter und Mutter deren Testatorum benenntlich Adamo Horn und Anna Lamerstorff, alß auch zweytens von denen Testatoren auß gemeinem Vatter halbbürdig Brudern Francisco Horn, sodan drittens auß gemeiner Mutter halbürtiger Schwester Sophia Deckers, herrührender anverwandten jungen Knaben und Mägdelein eine den Rechten und der Billigkeit ähnliche beständige anordnung mit Beystandt deß Endts adhibirten geist- und weltlichen Rechtsgelehrten juxta expressam non minus quam et conjecturatam Testatorum voluntatem also und dergestaldt einzurichten, auff daß die Posterität besonders zu Verhütung alles Streits und Mißverständtnuß, so zwischen oben gerechten 3 Linien der Succession oder Portionen halber endtstehen mögten, sich darnach zu richten haben. Setzen also und wollen in Krafft unser Executorialgewalt zum

1. daß sobalt der Status bonorum perfectiert seye, alle Schreinsfuß und Rentbrieff, so in der Härebität bereits vorrätig, oder inskünfftig, neben andere gelt-Mittelen derselben zufallen werden, in Ordnung gebracht, solche einem particular Fundations Buch nitidi einverleibt, der empfang und außgaabe richtig annotirt und darüber jederes Jahr von zeitlichen Fundations-Administratoren denen Hrn. Jnspectoribus p. t. welche nach unserem Absterben die Hrn. Jnspectores ac Provisores Fundationis de Grootianae in Theologia juxta Litteram Horniani ultimi Testamenti sein sollen, gebührende Rechnung geleist werde, warauff dann

2. Anjetzo zu dieser Fundations=Verwaltung sive in bonorum et redituum Administratorem durch außtrückliches Belieben und guttachten meines Francisci de Groote alß Mit=Executoren vorglter Hr. Jean Cracamp ordinirt und vorgestellt, gestalten derselbe alle künftige Fundations=Renthen und Einkombsten zu erheben, darüber völlig zu quittiren und so offt ein newer Alumnus vel Alumna ahngenohmen wird auß selbiger Fundation einmahl vor all zur Zeit Assumption einen goltgulden zu genießen bemacht und berechtig seyn solle, jedoch

3. dergestalt, daß bey zeitlichen Hrn. Inspectoren jederzeit die Macht seie und bleibe, so oft ihnen gefällig, den Administratoren ab= und einen newen anzusetzen.

4. Und weilen dan dieser Verwaltung auffliegende einziehung und Berechnung der Jahrgefällen fast große Mühe und sorgfalt in= und außer der Statt Cöllen erfordert, so solle dem Hrn. administratori p. t. ein erträgliches salarium von 12 rthr. nebens erstattung aller Reißzehrung und andern auffgehenden Kösten, die er diesertbalben bei seiner Jährlicher Rechnung specificirlich einbringen wird, jährlichs zugelegt werden. Ebenfalß ist

5. der Billigkeit gemeeß, daß die Hrn. Inspectores p. t. vor Ihre Vigilance und arbeit, abhörung der rechnung, und waß sonsten vorfallen wird, einigermaaßen wenigst jeder mit 4 Rthlr. jährlichs regalirt werden. Demnechst ist

6. Einhellig geschlossen, daß keine alß in Römischer Catholischer Religion erzogen und auß Ehelichen Elteren einer der Anverwandtschaft Ehrlich gebohrne Kinder dieser Fundations portionen genießen können, es sollen aber

7. Diejenige, so der Portion genießen wollen, zum Studieren wenigst ad infimam qualificirt und von zeitlichen Hrn. Executoren oder nach deren Todt von anfangs glten Hrn. Inspectoribus ac Provisoribus Fundationis de Grootianae vorher legitime nominirt seyn, die welche dan

8. Pfals sie außer dieser statt wohnhaft, nach ihrem Belieben die Köstten zu ersparen, außer hiesiger statt anderwertliche Gymnasia publica usque ad Rhetoricam inclusive frequentieren, demnechst aber hierselbst in gymnasio Laurentiano, gleichwie die hiesige einheimische in eodem gymnasio Laurentiano ab infima ahn und sofort beyde daheselbsten usque ad Theologiam inclusive ihre studia prosequiren können. Bey vorglter Nomination und Präsentation solle demnechst

9. Folgende Ordnung gehalten werden, daß auß obgemelterer ersterer sive auß denen Testatoren gemeinem Vatter und Mutter herstammenden nechsten Anverwandten jedesmahl 2 nechste gesipte junge Knaben, wie sie zu der ersterer Schull, wie vorgemelt, bequem seyn werden, oder aber pfalß deren keine capabell vorhanden, an statt deren 2 junge Mägdelein jede ad Jahr p. 25 Dahler Cöllnisch jährlichs nach vorgegangener ordentlicher Nomination, wie vorerklert, zu dieser Fundation zuzulassen seyen.

10. Mit dem außtrücklichen Zusatz jedoch, daß im fall, da die renthen von sicherem capitali auf die gemeinde zu Veltz und Rudorff sprechend de 853½ rthr. in spe. (Welche ad dies vitae vel usque ad assecutionem alterius Beneficii per ipsummet D. Testatorem Joem Horn seinem auß vollbürtiger Schwestern Petronella Horn endtsproßenen Vetteren Arnoldo Kochß loco tituli assignirt werden) vel post diem ejus obitus, vel alterius, ut praesertim Beneficii assecutionem der Fundation pleno jure werden zugefallen seyn vom selbigem tag an die vorg. erstere Linie anstatt angewiesener zweyer künfftighin dreyer Portionen zu Vortheil deren auß selbiger gemeiner Linien endtsproßener dreyer nechst angesipten Knaben et his deficientibus eben auß selbiger gemeiner Linien vorhandenen nechstangesipten dreyer junger Mägdelein (wie im vorigen §. verordnet) genießen sollen.

11. So viel nun die zwei übrigen Linien resp. halbbürtigen Brüderen und Schwesteren Francisci et Sophiae belangt, bey selbigen solle dahingegen mehr nicht dan einer und in gleichmäßiger deßen ermangelung eine von den nechsten anverwandten ex linea 3ta. sive communis Fratris consanguiren, sodan ebenfalß einer oder eodem conditione eine ex Linea tertia sive communis sororis uterinae jeder eine gleichmäßige Portion und zwaren solches juxta conjecturatas mentes Fundatorum ex utriusque testamentis ab invicem collatis jederzeit zu genießen haben, auff dem fall aber

12. Da in jederer Linien sich auß der erstere Linie mehr dan 2 oder in casu §. 10mi. mehr dann 3 auß jederer deren zweyen Letzteren Linien aber mehr dan einer oder eine gleichen nahe anverwandt sich hervorthun werde, solchem fall soll intra quamlibet Lineam qualificatior et inter aeque qualificatos der bedürfftigste, übrigents aber proximior remotiori intra suam quislibet manendo Lineam jederzeit vorzuziehen sein, da sich hingegen

13. zutragen sollte, daß entweder auß erst 2 oder dritte-ner Linien keine, so sich zur Fundation p. t. qualificiren könten, vorhanden sein würden, in solchem fall sollen die in einer Linea alßdan vacirende portiones auß der anderer Linea, welche in solchen Zeiten mit den mehreren dazu qualificirten und bedürfftigsten Subjectis versehen sein werde, ersetz und supplirt werden, wie auch

14. Auß allen drey Linien endtweder weniger alß vier, et in casu §. 10mi. fünff oder gar keine qualificirte Knaben oder Magdelein vorhanden solchemfalß sollen die vacirende Fundations-Portionen und deren renthen gleichwohl zu behueff und Verbesserung der Fundation eingezogen und zu Capitalien rendtbahr angelegt werden. Es sollen aber

15. Ein jeder deren 4 et in casu §. 10mi. 5 Portionisten obgemelt jährlichs mehr nicht dan 30 rthr. jeden p. 78 alb. zu empfangen und darvor täglich zu heylsamer Seelentrost deren beyden Hrn. Testatoren morgens den Psalmum Miserere abendts aber den Psalmum de profundis cum suis Collectis oder doch anstatt deßen täglich wenigst 5 Pater noster et Ave Maria unnachläßlich zu betten haben.

16. Da aber auch ein oder anderer auß denen alumnis bequemer zu einem Ehrbaren Handwerk alß eben zu prosequirung der Studien sich befunde und solches ihme dienlich und nützlicher sein würde, solchen fall kann und soll ihme zu deßen erlehrnung jedoch mit consens und gutbefinden der Hrn. Inspectoren die jährliche Portion gleichmäßig, so lang es die Hrn. Inspectoren vor nöthig und rathsam erachten und länger nicht zugelegt werden. Bei welchen Hrn. Inspectoren dan auch

17. Völlige macht und gewalt sein solle, denen sich wollhaltenden und qualificirten Subjectis mit einer Summa gelts, so viel deren zu ihrer promotion erfordert wurde, (gegen Obligation jedoch solche Summam nach erreichter ihrer promotion und wollstandts zu Conservation und Vergrößerung der Fundation) nach ihrem gutbefinden anticipando vorzuschießen.

18. Auß dem Supresse aber, welches nach Abzug der 4 und resp. 5 Portionen und anderwertigen unkösten vorrätig sein wird, sollen zeitliche Hrn. Inspectoren nach ihrem gutbefinden bemächtigt sein, denen übrigen anwachßenden jungen Knaben und Mägdelein auß denen Testatoren anverwandschafft, so keine Portionen genossen, unter welchen gleichmäßige ordtnung der Linien, qualification und Proximiorität gleichwie vorhergemelt, gehalten werden solle, beizuspringen; gleichgestalten

19. Sollen auch gemelte Hrn Inspectores macht und gewalt haben, die sich zum Studieren, zum Handwerk oder sonsten in guten Sitten und Tugenten nicht schicken werden, nach dreymähliger Ermahnung bey außbleibender Besserung von der Fundation abzuwerfen und ahn deren statt andere anzusetzen. Wan aber

20. gegen all Verhoffen auß allen 3 Linien oder andern Anverwandten keine noch Mann noch Weiblichen Geschlechts vorrätig sein würden, solchem fall solle den Hrn. Inspectoribus ebenfalß macht und gewalt gegeben sein, die Stelle der Portionisten mit 4 oder nach ihrem belieben mit mehreren Armen der bedürfftigst und qualificirtigsten Subjectis Catholischer Religion, so auß dem Vatterlandt deren Hrn. Testatorium gebürtig zu ersetzen.

(gez.) Franz de Groote, als Executor.
Joannes Cracamp, Executor.

(L. S.) (L. S.)

89. Horrich. Zwei Portionen zu acht Thalern jede. Wir lassen nachstehend die Stiftungs-Urkunde wörtlich folgen.

Nach dem im Anfange des Jahres 1633 erfolgten Ableben des hochw., hochedeln und hochvornehmen Herrn Zachaeus ab Horrich, J. U. D., ältester Capitular-Canonich und Scholaster der Dom-, sowie der Stiftskiche St. Gereon zu Köln, Geheimer Rath des hochwürdigsten und erlauchtigsten Erzbischofs und Fürsten und dessen erzbischöflichen Hofs Offizial, unseres resp. Vaters- und Mutterbruders, dessen Seele in Gott ewiglich lebe, sind unter dessen nächsten sowohl Ag- als Cognaten als Intestaterben an einer Seite, sowie dem Regenten und Conregenten des Laurentianer-Gymnasiums, welchen auch andere, dem besagten Offizial weniger nahe Cognaten hinzugetreten waren, an anderer Seite, rücksichtlich der im Sterbhause gefundenen und jetzt beinahe ein Jahr, nämlich 1619 errichteten testamentarischen Disposition und davon abhängigen Stiftung, (welche die erwählten Erben nichtig, der Herr Regens aber und die Conregenten mit den übrigen Cognaten gut geheißen wissen wollten,) viele Schwierigkeiten, Controversen und Uneinigkeiten entstanden, so daß, bis zum Streite gekommen, in dieser sowohl in der Hof-Canzlei des Düsseldorfer Herzogthums als anderwärts verhandelten Sache verschiedene Rescripte, Sequestrationen, Mandate, und Urtheile von da und dort her erlangt worden. Bei oftmal jedoch erfolglos versuchter schriftlicher Einigung, damit endlich nicht ein län-

gerer, bis hiehin schon nachtheilig genug gewesener Verzug mehr Nachtheil bringe und die fromme Absicht des erwähnten Herrn Offizials, unseres resp. Vaters- und Mutterbruders in ihrer Wirkung nicht länger frustrirt werde, setzen wir Unterzeichnete, als die nächsten Ag- und Cognaten, mit völliger, wohlüberlegter und unwiderruflicher Zustimmung, nach dem steten Wunsche unseres resp. Oheims eine gewisse Summe Geldes im Capital von 2000 Rthlr. für 2 Portionen im Laurentianer-Gymnasium zu verwenden fest, wie wir sie durch Gegenwärtiges verwenden, aber unter der hiernach beschriebenen Art und Form.

Zuerst wollen wir, daß 2 Jünglinge guter Hoffnung, die nächsten Ag- oder Cognaten, welche von Wilhelm und Sibilla ab Horrich, als dem Bruder und der Schwester des vorbesagten Herrn Offizials und deren Nachkommen rechtmäßig abstammen, des aus der besagten Summe der 2000 Reichsthlr. herkommenden Einkommens genießen und sich dessen erfreuen, so lange sie sich auf die humaniora zu Köln im Laurentianer-Gymnasium oder anderwärts außer der Stadt Köln bis zur Rhetorik einschließlich, auf die Philosophie aber nur zu Köln im vorbesagten Gymnasium verlegen; daß, wenn die besagten beiden Portionisten nach so absolvirtem Studien-Cursus auch nach erlangtem Grade des Magisteriums in den Künsten, sich der Studien der höheren Facultäten befleißigen werden, so lange sie denselben ernstlich obliegen, die Erhebung dieses jährlichen, aus der besagten Summe herrührenden Einkommens ihnen auf 4 Jahre verlängert werde.

2. Damit diese Alumnen, so lange sie immer der Einkünfte dieser Stiftung genießen werden, diese fromme Liberalität unseres resp. Oheims mit schuldiger Dankbarkeit anerkennen, verpflichten wir dieselben, so lange sie die besagten Einkünfte genießen, zu 3 täglich zu betenden Pater noster und Ave Maria zum Troste für den Fundator und die Wohlthäter.

3. Damit in den zu präsentirenden und zu ernennenden Alumnen dieser Fundation ein gewisser Modus ohne allen Streit beobachtet werde, werden für jetzt zwar Präsentatoren sein: Joh. Pet. v. Horrich, Vice-Oberster Sr. Maj. des Kaisers, Joh. Nic. v. Horrich in Roland, Joh. Wilh. v. Meuten in Nothberg und Joh. Pet. Graß in Süggerath, nach deren Ableben drei andere folgen, welche eine solche Ordnung in der Präsentation beobachten werden, daß sie einen aus den Descendenten des vorbesagten Wilhelm, den andern aus den Descendenten der Sibilla, dem Herrn Regenten des Lauren-

tianer=Gymnasiums zu Köln präsentiren und weil die Tochter der Sibilla von beiden Männern dem Herrn Meuten und Herrn Graß Erben zurückgelassen hat, soll aus der Familie des Herrn Meuten zuerst, nachher aus jener des Herrn Graß der Alumnus aufgenommen werden, welche alternative Annahme von nun an zu steten Zeiten unverbrüchlich beobachtet werden soll. Inzwischen wenn es sich zugetragen haben wird, daß aus einer von beiden entweder der Familie des Herrn Wilhelm oder jener der Sibilla ein zu Präsentirender fehlt, so kann einer wie der andere aus der andern Familie präsentirt werden und die Einkünfte beider Portionen in oben bezeichneter Weise so lange genießen, bis aus der andern, ihr Recht behaltenden Familie ein neuer präsentirt wird.

4. Weil wir in der Präsentation und Annahme genaue Rücksicht auf die nähere Verwandtschaft genommen wissen wollen, damit in zukünftigen Zeiten, welche aus den besagten Bruder und Schwester unseres Herrn Vaters= resp. Mutterbruders im Grade die nächsten sind, gewisser constiren könne, soll die dermalige Genealogie aufgestellt werden, damit so alle Verwirrung vermieden, und wenn nähere sind, den entfernteren der Zutritt verschlossen werde.

5. Wenn es sich zuträgt, daß aus beiden Linien keine Ag= und Cognaten vorhanden sind, welche, den Studien in besagter Weise obliegend, diese Fundation genießen, sollen deren jährliche Einkünfte zur Vermehrung derselben nicht auf andere Weise, verwendet werden. Vermöge Uebereinkunft wollen wir hierzu auch das von unserem resp. Oheim verdiente Salair der Scholastur von St. Gereon verwendet wissen, wenn dies im Laufe der Zeit etwa wird erlangt werden können.

6. Verordnen wir, daß die Briefschaften über die Kapital=Summe in dem Archiv des Laurentianer=Gymnasiums zu Köln bei dem Herrn Regenten desselben verbleiben, welcher zu steten künftigen Zeiten die jährlichen Einkünfte dieser Fundation einfordern, dieselben unter eigenhändiger, mit dem Gymnasial=Siegel versehenen Quittung entweder selbst oder durch die Seinigen, denen er dies übertragen wird, empfangen, sich für Mühe der Inspection, Einforderung und Austheilung außer den auf die Einforderung der Einkünfte verwendeten Kosten 4 Rthlr. jährlich abhalten, was aber immer übrig sein wird, den Alumnen, welche nicht im Convict des Gymnasiums sein werden, pro rata austheilen wird.

7. Statuiren wir, daß wenn die Einkünfte dieser Stiftung vielleicht abgelöst werden sollten, der Herr Regens des besagten Gymnasiums unter Zuziehung des Pfarrers der Pfarrkirche von St. Columba, welchem er auch jährlich um das Fest der Himmelfahrt der h. Maria Rechnung legen und für Präsenzgelder 1 Rthlr. zahlen wird, die Kapitalsumme empfange und dieselbe so lange aufbewahre, bis sich die Gelegenheit zum Ankaufe eines neuen Einkommens darbietet, welches er dann in seinem Namen mit Rath des erwähnten Herrn Pfarrers und des etwa in der Stadt verweilenden Präsentators anschaffen und dabei das Beste, die Kraft und die Integrität der Fundation, soviel möglich, vor Allem berücksichtigen wird. — Endlich damit diese unsere Fundation in zukünftigen Zeiten nicht in Vergessenheit gerathe, und diejenigen, denen daran gelegen ist, nicht um diesen literarischen Beistand gebracht werden können, haben wir 4 ganz gleichlautende Exemplare dieses öffentlichen Instruments auf Pergament schreiben lassen, deren erstes mit den Briefschaften über die Einkünfte in dem Archiv des Laurentianer-Gymnasiums aufzubewahren ist, das zweite den Descendenten aus der Linie des Herrn Wilhelm ab Horrich, das dritte und vierte den Descendenten aus des Herrn Fundators Schwester Sibilla, den Herren Meuthen und Graß extradirt worden sind.

Zur Urkund alles Vorbesagten haben wir unterschriebene Erben und nächste Ag- und Cognaten außer dem heutigen Regenten des Laurentianer-Gymnasiums dieses öffentliche Instrument eigenhändig unterzeichnet und mit angehängten Siegeln versehen.

Köln den 16. Juli 1667.

(gez.) Johann Franken-Sierstorpf, Regens des Laurentianer-Gymnasiums, welcher diese Fundation nicht nur annimmt, sondern auch die Anordnungen derselben zu halten gelobt.
(gez.) Johannes Nicolaus von Horrich.
(gez.) Johann Wilhelm von Meuthen.
(gez.) Wilhelm Winand von Meuthen.
(gez.) Johannes Peter Graß.
(gez.) Werner Graß.
(gez.) Jost Wilhelm von Horrich.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

90. Hugonia. Eine Portion zu 17 Thlr. 12 Sgr. Wir lassen nachstehend die Stiftungs-Urkunde folgen:

Im Namen der h. unzertheilten Dreifaltigkeit, Amen.

Wir Hieronimus Issenberg aus Köln, der Stifts- und Pfarrkirchen zu St. Georg dem Märtyrer und der s. Jungfrau Maria am Rheinufer, genannt Lyskirchen, Canonicus resp. Pfarrer, sowie Heinrich Hermanni aus Viersen, der Pfarre zu Büttgen, könischer Diözöse, Pfarrer, als Testaments-Executoren des einst ehrw., am 25. April 1648 fromm verstorbenen Herrn Gabriel Hugonis, der Stiftskirche St. Quirin zu Neuß, Canonicus, machen durch dieses öffentliche Instrument bekannt, daß gemäß der Clausel des Testaments des vorbesagten Herrn Gabriel, dessen Inhalt dieser ist: Aus meiner Nachlassenschaft soll ein steter Zins gebildet werden, welcher einem aus meiner Verwandtschaft zum Studieren und zwar demjenigen, der zur Zeit zu den Studien am meisten tauglich scheinen wird, zu Statten kommen soll; in Ermangelung eines solchen aber soll einer aus Norf oder aus Stommeln diese Wohlthat genießen. (Folgt die Aufzeichnung der die Dotation dieser Stiftung bildenden Capitalien im Betrage von 706 Reichsthaler.) 1059 köln. Dahler haben wir dem hochwürd. und hochgelehrten Herrn Winand Weidenfeld, zeitlichem Regenten des dreigekrönten Gymnasiums der Gesellschaft Jesu zu Köln übergeben, um dieselben im Archiv des besagten Gymnasiums mit den zurückgezahlten Depositen aufzubewahren, und wiederum durch sich oder seinen Procurator auf die bestmöglichste Weise anzuwenden und dasjenige, was nach dem Salair des Präsentators oder Procurators jährlich übrig bleiben würde, wie es angemessen scheint, wöchentlich oder vierteljährig dem Portionisten oder Alumnen austheilen zu lassen, so lange (und weder vor noch nach) jener Alumnus unter Disciplin der Väter der Gesellschaft Jesu den humanioribus und zwar entweder zu Neuß oder zu Düsseldorf oder zu Köln, der Philosophie aber in dem obgesagten dreigekrönten Gymnasio obgelegen haben wird. Zum Präsentator bestellen wir zu ewigen Zeiten den ehrw. zeitlichen Herrn Pfarrer der s. Jungfrau Maria am Ufer des Rheins, genannt Lyskirchen, und wollen demselben als Salair einen Reichsthlr. alle Jahr auf das Fest des h. Maternus gegeben wissen. Wenn dieser innerhalb der 3 Monate nach dem Beginn der Erledigung den Berechtigten hiervon Mittheilung zu machen und den Qualificirten dem Regenten des besagten Gymnasiums zu präsentiren vernachlässigt, wird es in der Befugniß

dieses Regenten stehen, einen andern Jüngling geringen Vermögens zu substituiren, welcher diese Wohlthat genießen soll, bis ein Anderer legitim präsentirt wird, welchem der Substituirte weichen muß. Das jährliche Gehalt des Regenten und des Procurators setzen wir zu 4 Rthlr. fest; wir wollen aber dermalen, daß der Alumnus, welcher präsentirt werden wird, legitim geboren, katholisch, wenigstens zur Hörung der Grammatik tauglich, von guter Anlage und Sitten, aus der Verwandtschaft und Cognation des Fundators, wenn dieser abgehen wird, ein anderer aus Norf, dem Vaterlande des Herrn Fundators, oder aus Stommeln, Amt Bergheim, dereinstigen Pfarre des Herrn Fundators, herstammend, und auch in Abgang dieser ein Kölner aus der Pfarre der s. Jungfrau Maria am Ufer des Rheins, genannt Lyskirchen sey. Wer immer präsentirt oder substituirt sein wird, wird sich der Wissenschaften und Tugend zugleich ernstlich befleißigen und, so lange er gesund und nicht rechtmäßig verhindert, im Monat einmal beichten und an den feierlicheren Festtagen Christi und der s. Jungfrau, wenn er fähig sein wird, communiciren täglich dem h. Meßopfer beiwohnen und den Psalm Miserere mit der Collecte für den verstorbenen Herrn Testator und dessen Familie hersagen müssen; wenn er sich aber nachlässig, ungehorsam oder ungelehrig erweisen und — zwei bis dreimal ernstlich ermahnt — sich nicht bessern wird, soll er dieses Einkommens beraubt und an dessen Stelle ein Anderer folgen, oder gesetzt werden. Wenn es sich aber zuträgt, daß eins oder mehre Capitalien abgelöst und so geschwinde nicht angelegt werden können, oder der jährliche Zins wegen Unbilde der Zeit nicht gezahlt wird, soll der Alumnus sich gedulden und wenn nach mehreren Jahren viele rückständige Zinsen eingezahlt werden, sollen diese zur Vermehrung der Fundation verwendet werden, oder zur Zahlung der Kosten dienen, welche in dieser zu befestigenden und zu erhaltenden Fundation etwa als nothwendig sich ergeben werden. Aber wir wollen nicht, daß diese Stiftung oder das Geld zu einem andern Gebrauch, als dem vorgesagten verwendet werde, und wenn eine Contagion die Vorlesungen behindert, wollen wir dem Alumnus die Nutzungen so lange zukommen lassen, als er in einem andern von dem Pater Regens bezeichneten Orte den Wissenschaften obliegen wird.

Endlich zur Bekräftigung dieser unserer Anordnung zur Ehre des Allerhöchsten haben wir beide obengenannte Executoren mit dem vorgenannten Pater Regens jeder seine Unter=

schrift und Siegel beigefügt und überdies durch den Notar und Zeugen 2 Exemplare bekräftigen lassen, deren eines wir in dem dreigekrönten Gymnasium der Societät Jesu zu Köln, das andere in dem Archiv der besagten Pfarrkiche der s. Jungfrau Maria am Rheinufer oder Lyskirchen aufbewahrt wissen wollen.

So geschehen im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1653 am Montag den 30 März zwischen der dritten und vierten Stunde Nachmittags, im neuen Collegio der Societät Jesu in der unteren Aula in Gegenwart der sehr gelehrten Herren Johann Wimbach, Magister der freien Künste und Candidat der h. Theologie, sowie des Mathias Litzenich, Student der Physik, als zu diesem Act besonders berufenen und erbetenen Zeugen ꝛc. ꝛc.

(gez.) Winandus Weidenfeld, Soc. Jesu; Gymn. 3. cor. Regens. — Henricus Hermanni, Eccl. paroch. S. Adelgundis in Buetgen Pastor.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentirt:

1735 den 13. Januar, Heinrich Krücken von Neuß, später verheirathet mit Maria Cönen zu Nievenheim; diese hatten 4 Kinder, nämlich: Heinrich, Anna Gertrud, Wilhelm und Adolph Krücken.

1738 den 14. October, Wilhelm Krücken.

1746 den 28. Dezember, Cornelius Krücken.

1763 den 15. Mai, Johann Michael Müller, Sohn von Adelheid Schönenberg und Johann Wilhelm Müller zu Neuß.

In dem zu dieser Stiftung gehörigen Stammbaume kommen ferner vor:

a. Odilia Clödt, verehelicht mit Jacob Hahn zu Nettesheim.
b. Maria Elisabeth Schönenberg, verehelicht mit Werner Schmitz zu Hülchrath.
c. Magdalene Schönenberg, verehelicht mit Theodor Eickers zu Norf.
d. Gertrud Schönenberg, verehelicht mit Jacob Buschmann zu Dülken.
e. Anton Matheiser, verehelicht mit Christina Schlangen am Luckhof.
f. Anna Sophia Krüllen, verehelicht mit Daniel Leusch.

Auch hat sich zuletzt im Jahre 1806 Odilia Krücken, verehelicht mit Johann Wimmar, Schneider zu Nievenheim, als Verwandte nachgewiesen.

91. Hutmacher. Zwei Portionen, jede zu 40 Thaler. Wir lassen nachstehend die Stiftungs-Urkunde folgen in terminis:

Im Nahmen der allerheiligsten und unzertheilten Dreifaltigkeit, Amen.

Kundt und zu wissen seie hiemitten jedermänniglichen, denen gegenwärtiges Fundations-Instrument bei jetz und zukünftigen Zeiten zu sehen, lesen, oder hören lesen vorkommen wird, daß, demnach ich ends unterschriebener

Joannes Jacobus Hüttmacher ad sanctam Caeciliam dahier Vicarius mit meiner jüngsthin abgestorbener, vielgeliebter Jungferen Schwesteren Maria Elisabeth Mechtilde Hüttmachers, mehrmalen reifflich überlegt und betrachtet, was in der heiligen Schrift im zweiten Buch der Machabaeren am 12. Capittel deutlich enthalten, nemblich daß es eine heilige und gute meinung seie, vor die abgestorbenen betten, auf daß sie von Sünden ledig und loß werden, ein solches gebett auch nach Meinung der heiligen Vätteren und christkatholischer Kirchen, nicht allein den Abgestorbenen, sondern auch den Lebendigen, so es verrichten, in diesem und jenem Leben sehr nützlich und erspießlich seie; Ich also Zeit absterbens meiner obig wohlgemelter Jungfern Schwesteren, sothannes gottseeligen Werks mich erinnernd bis dahin nicht ermangelet derselben, wie auch meiner lieber Elteren und Anverwandten Seelen in ein und anderen Kirchen vermittels daselbsten gelesenen Meessen, der göttlicher Barmhertzigkeit bestens zu recommendiren, dannoch weilen sothanes Vorhaben noch nicht ordentlich einrichten, oder mit einigen sicheren Stiftungen beständig versehen lassen und ich darahn bei meinen Lebzeiten nicht gern was ermangelen lassen wolte, als habe ich mit vorgehabtem reiffen Rath sothane Gottseelige intention zu Gottes höchsten Ehren, wie auch der allerseeligster Jungfrauen und Mutteren Gottes Mariae, fort aller außerwählten lieben Heiligen und zu vermehrung der Andacht im Kirchendienst und christlicher Gemeinde mich in Gottes-Nahmen entschlossen, maßen dan hiemitten zu den ewigen Tägen, wie am bündigsten beschehen soll, kann oder mag, zu bewerkstelligen bitte, einrichte und verordne, als folgt:

Erstlich verordne, und will, daß in der Cloister geistlicher St. Michaelis-Kirchen dahier, das Jahr hindurch fünfzig zwei heilige Meessen, davon aber an allen Feiertagen eine singende Meeß und die übrige auf Anordung der Frawen Priorinnen (so den Priesteren jederzeit anzusetzen hat) zu mein, meiner lieber Elteren, Voreltern, Bruder, Schwester und anverwanten

Seelentrost bis zu den ewigen Zeiten gelesen und dem Priestern für seine Belohnung obiger fünfzig zwei Meessen zehn Reichsthaler pr. 80 alb.; dem Cloister aber für Wax, Wein und Paramenten zwei dergleichen Reichsthaler aus Händen unten angeordneten Herrn Receptoris zahlt werden solle; dan thue zur Vermehrung der montägiger morgends- und Abends-Andacht St. Michaelis aldahe jährlichst fünf Reichsthaler pr. 80 alb. mit dem Zusatz, daß vor die Wohlthäter das allgemeine Gebett jedesmahl begehrt werden solle; fundiren nebst diesem auch auf Anstehen der zeitlichen frauen Priorinnen wohlgemelten Cloisters pro augmento des von meinem lieben Groß-Oheimben Reverendo Domino Conrado Lemrod daselbsten fundirten Anniversarii alljährlichs zwei Reichsthaler pr. 80 alb. für eine recreation zu setzen.

Zweitens ist mein ausdrücklicher Will, daß zu meiner und meiner Eltern, Voreltern und Anverwanten heylsamen Trost und Seelenheyl das Jahr hindurch bis zu den ewigen Zeiten in der Kirchen Patrum Societatis Jesu hieselbsten wöchentlich zwei heilige Meessen und zwarn eine des Montags am Mutter-Gottes-Altar und die andere Freitags an S. Zaverii Altar gelesen, mithin den Priestern für diese wöchentliche zwei Meessen nach Ablauf des Jahrs Zwantzig Reichsthaler pr, 80 alb.; wohlgemelten Patribus aber pro pane, paramentis et vino dieser zweer Meessen halber vier dergleichen Reichsthaler auszahlt werden sollen. Dann verordne ferners, daß in jetz besagter Kirchen monathlich Dominica tertia zwei heilige Meessen von zweyer Priestern gelesen und pro Stipendio jäglicher Meessen sechszehn alb. also das Jahr hindurch vier Reichsthaler pr. 80 alb. und 64 alb. zahlt und bis zu den ewigen Tagen gehalten werden sollen; worab die Obsorg meinen untenbenennten Hrn. Inspectoribus und Receptore committire.

Drittens, so verordtne auch, daß bei hiesigen Discalceatessen Cloister Jungfrauen in der Kupfergassen zu Ehren des heiligen Josephi eine heilige Meeß als viel möglich am hohen Altar zu selbiger intention wie oben gemelt alle Mittwoch bis zum Endt der Welt gelesen und dem Priestern für ein Stipendium Zehn Reichsthaler pr. 80 alb., dem Cloister aber für Wax, Wein und Paramenten zwei dergleichen Reichsthaler gegeben werden sollen.

Viertens, stifte weiters in der Stifts-Kirchen Stae. Caeciliae (allwohe ich pro tempore Vicarius bin, wöchentlich Dienstags, Donnerstags ud Sambstags am Mutter-Gottes-Altar eine heilige Meeß, zu selbiger Eingangs vermeldeter

intention zu lesen und sollen der Priester vor seine Belohnung dieser bis zu ewigen Tagen fundirter dreier Messen dreißig Reichsthaler pr. 80 alb., die Kirch aber pro vino, cera et paramenta sechs dergleichen Reichsthaler genießen; Ferners legire ich zum Zusatz der von meinem Großoheimben Reverendo Domino Conrado Lemrodt alldahe fundirter sambstagiger Messen, alljährlichst zwei Reichsthaler pr. 80 alb.

Fünfftens, zur Verbesserung und Unterhalt der in der Pfarrkirchen Sti. Petri neu auffgerichteter Sonn- und Feiertags-Schulen vermache jährlichst sechs Reichsthaler pr. 80 alb. mit dieser obligation jedoch, daß jedesmal bey Endigung der Schulen vor die Wohlthäter ein Vatter unser und Ave Maria von denen Schul-Kinderen gebetten werden solle.

Sechstens, Auf Verlangen des zeitlichen Herrn Pastoris zu Titz, Herrn Joannis Knip, stiffte ich in der Kirchen zu gemeltem Titz alle Donnerstags eine singende Meeß; zu Unterhaltung dieser Donnerstagigen Sang-Messe assignire und incorporire zu ewigen Zeiten die zwei Malter Korns, so ich zu Bettgenhausen zu empfangen habe, wie auch die jährliche Pacht von zween Morgen freien Landts zu Titz gelegen ad Vier Reichsthaler eintragend. Damitten nun dieße Donnerstagige Meeß desto beständiger bis zu den ewigen Zeiten gehalten werden könne, so setze obigen spezifiicirten Renthen alljährlichst (4) Vier Reichsthaler pr. 80 alb. und 32 alb. hinzu, welche aus der Cassa dieser Fundation die Herrn Inspectores und Receptor zeitlichen Herrn Pastori zu Titz gegen Quittung auszahlen sollen.

Siebentens: Verordne, daß zu Lesung dieser sub §phis 2, 3 u. 4 spezificirten sechs Messen der negster aus meiner den Nahmen Hüttmacher führender Familie, sonsten aber der negster mütterlicher Seiten sich befindender Priester vor allen andern, bei deren Abgang alsdann beide in §pho sequenti von mir gestiftete Alumni fals beide oder einer absoluto studio bereits zum Priesterthumb gediehen, von meinen Herrn Inspectoribus angenohmen werden sollen, dergestalten, daß wann beide Portionisten nach vollendetem Studio zum Priesterthumb gelanget, einem jeglichen alsdann drei Messen zu lesen gegeben werden sollen; dahe aber keiner dieser beider im priesterlichen Stand sich befinden würde, so sollen die Herren Inspectores Macht und Gewalt haben, ein oder zwei andere fromme Priester zu Lesung obiger sechs Messen anzuordnen und selbige in so lang zu continuiren, bis einer von meiner Familie vom ersten bis in den sechsten Grad einschließ-

lich herstammender Priester wie oben gemelt, sich anmelden, oder beide, oder einer von gedachten Studenten zum priesterlichen Stande erhoben sein würde. Dann ist mein weiterer Will, daß einem aus meiner Familie sich zum priesterlichen Stand bequämenden, diese sechs Meessen in titulum andienen sollen und können, dieses desto leichter ins Werk zu richten, so thue zur höchsten Ehre Gottes, den obgemelten sechs Meessen und dafür angewiesenen Stipendiis noch sieben Malter Korns Sack-Rhenten, so ich zu Fliesteden undisputirlich zu empfangen berechtiget bin, in subsidium vel supplementum tituli accedente consensu Reverendissimi Domini Ordinarii assigniren und bester Gestalt Rechtens zueignen, incorporiren und anweisen, forth meine Herrn Inspectores ersuchen diese nicht allein, sondern übrige obig gemelde und ferners meldende zu dieser Fundation gewidmete Rhenten und Unterpfänd an denen Gerichteren pro hypotheca perpetua versichern und einschreiben, fort besagte Sack-Rhent wie auch übrige Geld-Rhenten zu Behoiff dieser Fundation jährligst empfangen und in Rechnung stellen zu lassen, und demnegst gleich mit der unten gemeldeter Rhent verordnet zu handeln und zu verfahren; In so lang keiner aus meiner Verwandtschaft auf sothane Meessen und Sack-Rhent ordiniret, solle das Korn ad sieben Malder versilbert und die Gelder darab ad Cassam gelegt und bis dahin aufbehalten werden, daß ein Capital von hundert Reichsthaler ausgethan werden könne; auf daß, wan gegen Verhoffen die Interesse zu rechter Zeit nicht einkommen oder ein Capital abgelegt und hernegst gegen ein geringeres pro Cento außgethan würde, die Fundation im Stand gehalten werden möge, wobey ferners verordtne, daß keinem frembden extra familiam meam diese Meessen in titulum gegeben werden, auch wann die aus meiner Familie, oder aus denen Portionisten, oder andere zur Lesung dieser Meessen angenohmene Priesteren mit einem andern zu ihrem standtsmäßigen Unterhalt hinreichigen beneficio versehen, solche diese Meessen abzutretten gehalten, mithin die Herrn Inspectores andere zu benennen befugt sein sollen.

Achtens, Verordne und will bis zu den ewigen Tagen gehalten haben, daß nach meinem todt von denen Herrn Inspectoribus zwei Knaben aus meiner Familie, dahe deren zu studieren fähig sein würden, jedesmahl vor allen andern nach Ordtnung wie oben von den Priestern gemeldt in deren Abgang aber allezeit zwei andere tüchtige, jedoch bedürftige und ohnbemittelten Jünglinge angenohmen werden, welche beide

bei hiesigen Patribus Societatis Jesu von der ersten Schulen ahn, bis zur fünfften einschließlich frequentiren, in Philosophia auch kein anderes hiesiges Gymnasium zu wählen, denenselben erlaubt sein solle.

Einem jeglichen dieser beider Portionisten sollen alljährlichst bis nach vollendetem Cursu Philosophico auch das Jahr ihrer dimission, umb sich in theologicis üben zu können, ex cassa fundationis vierzig Reichsthaler pr. 80 alb. zalt, hernach aber zwei aus meiner Familie oder in deren Abgang zwei andern nach obiger meiner ordination von denen Herrn Jnspectoribus wiederumb angenohmen, einem jeglichen auch bei der Annehmung eingebunden werden, täglich vor mich, meine Eltern, Bruder und Schwester, als stifteren dieser Fundation fünf Vatter unser und fünf Englische Grüß zu betten.

Auf sonderbarer gegen Herrn Schultheisen Ernestum Dominicum Bodenstaff hegenden Affection verordne und will, daß falls nach meinem todt aus meiner Verwandtschaft keine zum Studieren und infimam würklich anzutretten fähige Jünglinge vorhanden sein würden, alsdann dessen Bruders Söhne, soviel deren zu studieren successive sich bequämen würden, einer vor allen andern zu diesen Fundationen angenohmen und demselben ein anderer Jüngling auf die zweite Portion zugesetzt werden sollen.

Neuntens, umb die Stiftung deren obiger sieben wöchentlichen Meessen und zweyer Studenten-Portionen und übriger Zusätzen desto sicherer zu ewigen Zeiten fortzusetzen, stelle zum Unterpfand oder Fundations-Grund, das von meinen lieben Eltern seelig bei denen löblichen Ertzstift-Cölnischen Landständen angelegtes, drei und einen halben pro Cento rendirendes Capital deren Viertausend Reichsthaler pr. 80 alb., wie auch die auf der Herrlichkeit Rostorff und Allter stehende zwölfhundert Goldgülden, davon die Erbrenth mit sechszig sieben Reichsthaler pr. 80 alb. und sechszehn alb. jährligst außzahlt wird; Annebens verordne, daß die zur Zeit meines Absterbens von diesen beiden Capitalien rückständige und laufende Pensiones, wie auch die Sackrenth ad Cassam fundationis genohmen werden sollen. Damit nun

Zehntens, dieser meiner Fundations-Disposition an der Execution und Vollziehung nichts ermangele, sondern alles, was ich verordnet, treulich bewerkstelliget werden möge, benenne ich zu Inspectoren obgemeldeter Stiftungen, zeitlichen Herrn Pastorem hiesiger Pfarr-Kirchen Sancti Petri und dessen Successores in Officio, sodann den zeitlichen Herrn Patrem

Regentem Gymnasii tricoronati dahier und dessen in officio successores, dieselbe freundligst ersuchend, die Mühe auf sich zu nehmen und zuzusehen, daß alle vorbeschriebene Punkten aller Orten vollkommen verrichtet und auszahlt werden, wofür einem jeglichen deren Herrn Inspektoren alle Jahr sechs Reichsthaler pr. 80 alb. zu genießen zulege. Damitte aber die Herrn Inspectores wegen vieler affairen in aigenen officiis nicht verhindert werden, so ernenne ich zum Rezeptoren dieser Fundation den Herrn Wilhelmum Hochmann, Vicarium B. M. V. in Capitolio und Rectorem Conventus S. Agnetis und dessen in officio Rectoratus ad sanctam Agnetem folgende Successores als lang dieselbe geziemend sich verhalten werden, welcher darfür den Empfang und Ausgab, fort Ausführung der Rechnung und sonstiger Bemühung jährligst fünf Reichsthaler pr. 80 alb. ex Cassa fundationis haben solle mit dem Zusatz, daß wann kein Priester aus meiner Verwandtschaft oder deren zweien vorgemelten Portionisten vorhanden wären, alsdann zeitlicher Rector ad Sanctam Agnetem, die drei in Ecclesia Sanctae Caeciliae fundirte Meessen vor anderen zu lesen vergünstiget sein solle; und dahe angelegtem Calculo sich geäußert, daß aus meinen assignirten Portionen, ausschließlich der sieben Malder Korns Sack-Rhenten, annoch zwei Reichsthaler pr. 80 alb. und mehr nicht, übrig bleiben, so verordne, daß wann alles richtig eingegangen, diese zwei Reichsthaler pr. 80 alb. dem Conventui Sanctae Agnetis, umb daraußen in festis Sanctae Agnetis et Dedicationis Ecclesiae daselbsten Meessen lesen zu laßen, außzahlt werden sollen.

Schließlich recommandire denen Herrn Inspectoribus und Receptori als embsigen Haushälteren, über alles gute Obsorg zu tragen über Emfang und Außgab die Rechnung alle Jahr zu revidiren und zu der Nachfolgeren Nachricht in eine zu diesen und aus meinen Mittelen anschaffende Kist, (welche ad Archivium Ecclesiae Sancti Petri gestellt, mit dreien Schlössern versehen und jeglichem deren Herrn Inspektoren und Riceptori ein Schlüssel darab eigenhändigt werden solle) sothane revidirte Rechnungen sambt Quittungen, wie auch der Ueberschuß, Imgleichen wann gegen Verhoffen das landständisches Capital deren 4000 Reichsthaler abgelegt würde, ein solches daselbsten bis zur newer Anlag beim Einem Hochwürdigen Dom-Capitul oder löblicher Freitags Rhentkammer dahier, so vor allen andern, wann zu haben, zu erwählen ersuche, einzulegen.

Zur Wahrheits-Urkund seynd dieser Fundations-Instrumente drei gleichlautende, (wovon ein nach meinem todt ein in das Archivium Ecclesiae Sti. Petri, das andere in das Archivium Convictus sive Gymnasii Societatis Jesu und das dritte in die gleich vorbesagter Kist verschlossen eingelegt werden sollen) ausgefertiget, von mir aigenhändig unterschrieben und mit meinem Pettschaft befestiget worden.

Also geschehen Köln am Rhein auf St. Andreae Aposteln-Tag 1757.

(Sign.) Joan Jacob Hutmacher, Vicarius ad S. Caeciliam. manu propria.

(L. S.)

92. Hutteriana Kempensis. Sechs Portionen, jede zu 82 Thlr. Im Namen des Herrn, Amen. Allen und Jeden, welche gegenwärtigen Brief sehen, lesen oder lesen hören werden, thun wir, Joannis a Kempis Ss. Legum Dr., Offizial der erzbisch. cöln. Curie, sowie ältester Canonich der Domkirche, Wilhelm Lyenhauss aus Horst, zu St. Gereon und Quirin Swiker, zu St. Aposteln Canonich, und Jacobus Hutterus aus Kempen, der freien Künste Professor und der h. Theologie Licentiat, als Exekutoren des Testaments und der letzten Willensmeinung des resp. Cognaten durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit einst ausgezeichneten Mannes, des Herrn Adam Färber von Kempen, Licent. der h. Theol. der sehr vornehmen Collegiat-Kirchen St. Gereon und der Pfarrkirche zu St. Laurenz einst wachsamsten Canonichen und Pfarrers, dessen Seele durch Gottes Gnade des ewigen Friedens genieße, kund und bezeugen durch Gegenwärtiges, daß der besagte Herr Adamus unter anderm, was er auch durch sein Testament in sehr frommer Weise zum Heil seiner Seele eingesetzt, zum Unterhalt Studierender einige gewisse Subsidien, welche Portionen heißen, aus den durch Gottes Geschenk ihm zu Theil gewordenen Gütern instituirt und angeordnet hat, damit er dasjenige, was er durch die Wohlthat Gottes aus seinen Arbeiten und kirchlichen Diensten empfangen hatte, wiederum zur Ehre und Glorie Gottes, zum Nutzen der katholischen Kirche und zur Erhaltung der besseren Studien und Unterhalt der Armen mit dankbarem Gemüth zurückfließen ließe.

Zuerst hat er daher gewollt, statuirt und angeordnet, daß in dem Laurentianer-Gymnasio nahe bei dem Kloster der Franziscaner sechs arme Jünglinge von guten Anlagen und Sitten aus der Stadt Kempen, aus rechtmäßiger Ehe, von

katholischen Eltern abstammend und in den Grundsätzen der Grammatik hinreichend bewandert, den schönen Wissenschaften obliegen werden. Er wollte, daß dieselben zuerst aus seinem Geschlecht und Familie gewählt und aufgenommen würden, so daß beim Abgang derselben die Söhne anderer katholischer Bürger, geringeren Vermögens erwählt werden. Wenn aber so viele Jünglinge, sowie vorerwähnt, qualificirt, weder aus der Cognation noch aus dem Vaterlande des Herrn Fundators, aus der Stadt Kempen, zu haben sind, dann sind zuerst die außerhalb der Stadt Kempen geborenen Cognaten, dann die Nicht=Cognaten entweder aus dem Gebiete von Kempen, (ex agro Kempensi) oder aus den benachbarten Dörfern aufzunehmen, welche in den Wissenschaften den Sitten und der katholischen Religion fromm und edelmüthig erzogen sind. Wenn jedoch auf diese Weise dem Herrn Regenten innerhalb zweier Monate nach dem Abgange eines oder mehrer Portionisten niemand präsentirt sein wird, so stellen wir es ihm anheim, mit solcher Unterstützung oder Portion irgend einen andern frommen und fleißigen Jüngling zu versehen, welche derselbe wenigstens ein halb Jahr wird genießen können, aber nicht weiter, wenn es sich zugetragen haben wird, daß andere legitim präsentirt werden. Auch hat er gewollt, statuirt und angeordnet, daß diese 6 Studiosen diese literarische Unterstützung werden gebrauchen und genießen können während 7 Jahren, sodaß sie ihre Studien aufs fleißigste betreiben, zuerst in den schönen Künsten bis zum Grade des Magisteriums, dann aber in der h. Theologie bis zur Licenz incl.; dieses jedoch so beschränkend, daß sie zugleich mit ihres Gleichen fortschreiten und diesen Cursus der Studien und Promotion in den Künsten und der h. Theologie innerhalb 7 Jahre absolviren müssen. Und wenn einige sein werden, die nach vollendetem Studium der Künste sich nicht wollen auf die heilige Theologie verlegen, die werden zu entlassen sein. Ehe sie angenommen werden, sollen sie durch den Regenten über ihren Lebens= und Studien=Zweck ernstlich befragt werden, wenn sie von ziemlich erkräftigtem Alter sind, sodaß sie über die Art ihrer Studien und Lebens bei sich deliberiren und etwas festsetzen können, wo nicht, so ist abzuwarten, bis sie im Alter und Studien weiter vorgeschritten sein werden. Welche immer entweder dem h. Orden oder dem in diesen Zeiten unter allen am meisten nöthigen Studium der h. Theologie sich abgeneigt erklärt haben werden, sind nicht aufzunehmen und sogar die einmal Aufgenommenen als=

bald zu entlassen. Denn der Sinn und die Absicht des Herrn Fundators ging dahin, durch diese Stiftung mittelst einigen frommen Unterhalts und liberaler Institution von Jünglingen guter Anlage der durch unzählige Ketzereien auf die elendeste Weise niedergebeugten katholischen Kirche zu helfen, damit, so wie in andern Orten, auch so in seinem Vaterlande der Stadt Kempen und den benachbarten Flecken oder Dörfern zur Leistung der Seelsorge taugliche Männer und Hirten der Heerde des Herrn und Doctoren, fromm und gelehrt, gewonnen werden. Damit dieser Zweck desto leichter erreicht würde, hat der Herr Testator gar sehr gewünscht, daß aus diesen Studiosen von dem Grade des Magisteriums in die Zahl der Professoren diejenigen erwählt und aufgenommen werden, welche für diese Provinz nach dem Urtheile des Herrn Regenten und der Lehrer nicht unwürdig scheinen werden, durch gymnastische Uebungen zu den h. Studien und Antritt kirchlicher Aemter gehörig vorbereitet zu werden. Auch hat er gewollt, statuirt und angeordnet, daß die vorbesagten 6 Studiosen während der ganzen Zeit, wo sie diese Portion genießen werden, den Gesetzen und der Disciplin des Regenten und der Professoren des Laurentianer-Gymnasiums in Allem unterworfen bleiben, so daß, wenn — was fern sei — sie sich übel aufgeführt und die Pflicht edelmüthiger und fleißiger Jünglinge nicht erfüllt haben werden, es sei durch Herumschweifen, öfteres Saufen, die Vorlesungen nachlässig besuchen, das Karten- oder Würfel- oder Waffenspiel mehr als das Studium der schönen Künste treiben, ihren Lehrern und dem Regenten widerstreben oder anders schändlich, ketzerisch und verschwenderisch leben, der Regens derartige Jünglinge der vorerwähnten literarischen Unterstützung oder Portion sofort ohne alle Gnade berauben kann und pflichtmäßig soll und dafür sorge, daß an deren Stelle bessere folgen, von denen sicherer zu hoffen ist, daß sie einst der Kirche und dem Vaterlande nützlich sein werden; denn der Testator wollte seine Mühe und Schweiß von ketzerischen, faulen, dem Trunke ergebenen, durch Luxus und Ausschweifung Verdorbenen oder sonst ein schlechtes Leben Führenden nicht verschwendet und verzehrt wissen, damit durch seine Freigebigkeit nicht irgend Jemandes Bosheit und Faulheit genährt zu werden scheine. Hierin wird der Herr Regens sich besonders erinnern, daß sein Gewissen dieserhalb von dem vorbesagten Herrn Testator beschwert worden, damit er nicht zulasse, daß durch seine Nachlässigkeit oder Nachsicht die Studenten verdorben werden und der Herr Testator selbst in

seiner Hoffnung und Erwartung, welche er von dem Nutzen dieser Stiftung gefaßt hat, getäuscht werde. Wenn es sich aber zuträgt, daß wegen der Pest oder einer andern contagiösen Krankheit die Studierenden Köln verlassen und die Gymnasien eine Zeitlang geschlossen werden, so wollen, statuiren und verordnen wir, daß den Studiosen ihre Portion nichts destoweniger geleistet werden müsse, wenn sie nur ihren Aufenthalt der Studien wegen in einer andern katholischen Universität oder Particularschule durch ein Zeugniß des Rectors nachweisen werden. Auch hat er gewollt, statuirt und angeordnet, daß die einzelnen Portionisten zum Heil seiner Seele, seiner Eltern, Verwandten und Wohlthäter täglich beten werden den Psalm: Miserere mei Deus et de Profundis mit dem Schluß: „Requiem aeternam dona eis Domine“ und demnächst Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison, Pater noster. Ave Maria. Requiem aeternam et credo videre bona domini, in terra viventium. A porta inferi Erue Domine animas eorum. Domine exaudi orationem meam. Et Clamos. Hiernach sollen sie hinzufügen 5 Collecten, die erste für den verstorbenen Priester: concedo quaesumus omnipotens Deus animae famuli tui Sacerdotis, die zweite für die Eltern: Deus qui nos patrem et matrem honorari etc. die dritte für die Bruderschaft: Deus veniae largitor, die vierte für die Wohlthäter: Deus cujus Misericordiae non est numerus, die fünfte, allgemeine Collecte für alle Verstorbenen: fidelium Deus omnium conditor et Redemtor etc. mit dem Schlusse: Requiescant in pace. — Der Herr Regens wird dafür sorgen, daß dieselben diese Gebete und Collecten in ihrem Gebetbuche der Ordnung nach eingeschrieben haben; die Studenten aber werden sich Mühe geben, daß sie dieselben täglich hersagen und an keinem Tage vernachlässigen. Wenn dies jedoch gegen die Hoffnung des Herrn Testators und unsere Erwartung geschehen sein wird, so werden sie den andern Tag mit größerer Aufmerksamkeit und Fleiß das am vorigen Tage Vernachlässigte suppliren. Auch hat er gewollt, statuirt und angeordnet, daß das Recht, die vorbesagten Jünglinge zu erwählen, zu ernennen und zu präsentiren nach unserm und aller Executoren Tode dem katholischen Pfarrer der Pfarrkirche zu Kempen zustehe, welcher unter seinem Siegel dem Regenten fleißige Jünglinge unter, mittelst Eidesleistung, beobachteten oben besagten Bedingungen und Eigenschaften präsentiren wird. Damit dieses zeitig geschehe, wollen wir, daß der zeitliche Regens den zeitlichen

Pfarrer schriftlich zu vergewisseren sorge, so oft die Erledigung irgend einer Stelle durch Ab- oder Austritt, oder auf jede andere Weise sich ereignen wird. In dieser zu thuenden und zu instituirenden Präsentation hat der Herr Testator das Gewissen dieses Pfarrers darin beschwert wissen wollen, daß er weder aus Gunst oder Haß irgend einen annehme oder zurückweise, gegen den Sinn und höchsten Willen des Herrn Testators selbst, noch die Reichen den Armen, die Auswärtigen den Verwandten vorziehe, oder auf irgend eine Weise Ketzer oder Bastarde befördere; sondern stets auf Blutsverwandtschaft, Armuth, Verstand und Religion beim Präsentiren genaue Rücksicht nehme, wo nicht, so wird Gott es rächen. Ferner damit weder die Studenten noch der Herr Regens selbst durch Beobachtung des Obbesagten beschwert werden, hat der ofterwähnte Testator zur Einsetzung und Erhaltung dieser Fundation gegeben, beigetragen und legirt: ein Capital von 1000 Reichsthlr., auch noch 775 Rthlr., wovon 5 Rthlr. von jedem Hundert jährlich erhoben werden; auch noch 300 Goldgulden, wovon von 250, 10 Goldg., von den übrigen 50, 2½, jährlich gezahlt werden, welche Summe Geldes auf jährliche Renten im Gebiete der Stadt Kempen auf gute Unterpfänder, gemäß verschiedenen, darüber errichteten und mit dem Siegel der Kempener Scheffen versehenen Briefen ausgethan ist. Aus dieser Summe der jährlichen Einkünfte soll gemäß Anordnung des Herrn Testators der Regens des Laurentianer-Gymnasiums die sechs vorbesagten Studenten und zwar jeden derselben mit 15 gemeinen Dhalern zu einiger Studien-Unterstützung jedes Jahr versehen. Zehn Thaler wird er sich für den Unterricht und für die Mühe der Beköstigung der Einforderung und Vertheilung des Geldes an die vorbesagten Studenten einbehalten. Nachdem diese auf solche Weise treu ausgetheilt sind, sollen die übrigbleibenden 6 Goldgulden irgend einem Professor des Laurentianer-Gymnasiums überzählt werden, welcher Candidat der h. Theologie sein muß, der die obbesagten Studierenden privatim fleißig unterrichtet. Weil aber diese Belohnung für so viele Mühe zu gering ist, deshalb hat der Jacob Hutterus sich fest vorgesetzt, wenn er nicht durch eine erhebliche Ursache behindert werde, zur Zierde dieser Stiftung des Herrn Testators, seines Großoheims und Patronen, und zur Beförderung des Fortganges der Studien, sowie zur Aufmunterung und Belohnung der Bemühung des Lehrers bei der Unterweisung der 6 Portionisten 300 Reichsthaler zusetzen zu wollen, wovon jährlichs 15 Reichsthaler

eingehen. Auch hat der Herr Testator gewollt, statuirt und angeordnet, daß zum Gebrauch der ofterwähnten 6 Studenten drei Nachtlager mit drei Betten und Bettdecken, sowie dem übrigen Nothwendigen aus seinem Gelde besorgt, die durch den Gebrauch schwarz gewordenen und verschlissenen durch den Regenten ersetzt werden müßten. Aber wir Executoren, befürchtend nicht nur die Nachlässigkeit der Studierenden in Erhaltung solcher Sachen und andere Uebelstände, sondern auch dem Regenten die Last des Ersatzes zu erleichtern wünschend, sind durch einen gewissen gegebenen Preis mit dem ehrwürdigen und sehr gelehrten Herrn Paul Cuchovius aus Ruremonde, Licentiat der h. Theologie und Canonich der Domkirche zu Köln, sowie Regens des besagten Laurentianer-Gymnasiums dahin übereingekommen, daß er 2 neue Schlafgemächer nächst bei der Bibliothek desselben Gymnasiums gegen Sonnenaufgang erbauen würde, wo die Portionisten in zukünftigen Zeiten wohnen und durch die Bequemlichkeit des Orts zu den Studien aufgelegter würden, welche Schlafgemächer mit zwei damit zusammenhängenden Stuben unter einander, eins über dem andern, erbauet sind und zum Gebrauch und Wohnung der Kempener Portionisten stets bestimmt und zugeeignet bleiben werden, sodaß das untere Schlafgemach und Stube der Lehrer, dem die Sorge über die zu unterweisenden Portionisten übertragen wird, mit den beiden Portionisten, das obere aber die übrigen 4, von dem Herrn Adam Färber instituirten Portionisten bewohnen. Aber wir wollen nicht, daß zur Bewohnung dieser Schlafgemächer entweder die Convictoren des Herrn Regenten oder die von Andern einst eingesetzten oder einzusetzenden Portionisten zugelassen, noch daß die 6 obenbesagten Kempener Portionisten anders wohin in irgend einen Winkel, wo sie nur mit Widerwillen und zum Hinderniß der Studien sich aufhalten können, verstoßen werden.

Ebenso wollte er zur Aufhülfe der Studien der vorbesagten Jünglinge seine ganze Bibliothek des Herrn Jacob Hutter, seines obbesagten Cognaten, welchem er solche für seine Lebenstage legiert hat, in irgend einem besondern, durch den Herrn Regenten anzuweisenden Gemache aufbewahrt wissen, damit sie im Studium der h. Theologie, deren sie alle Candidaten sein sollten, desto größere Fortschritte machen können; es scheint aber, daß in der untern Stube, wo jener Professor sich aufhält, der die Obsorge über die Portionisten haben wird, die Bibliothek am bequemsten auf Brettern aufgestellt und

aufbewahrt werden könne, damit er mit den Portionisten den gemeinschaftlichen Gebrauch der Bibliothek habe. Des Regenten Sache wird es sein, dafür zu sorgen und den Lehrer und die Portionisten scharf zu ermahnen, sogar durch Eidschwur zu verpflichten, durchaus kein Buch zu veräußern oder anders wohin aus seiner Stelle zu transferiren, noch auch andern leihweise zu überlassen. Deshalb haben wir geglaubt, einen Catalog aller und jeder Bücher zu diesem Zwecke beifügen zu müssen, und wollen denselben abgeschrieben und in obenbesagtem Zimmer, in welchem die Bibliothek aufbewahrt wird, aufgehängt wissen, wonach der Herr Regens jährlich um das Fest der Geburt des h. Johannes die Bibliothek untersuchen wird, um zu sehen, ob sie vollständig ist, und zum Ersatz der verlornen Bücher oder Substituirung neuer diejenigen anzuhalten, durch deren Nachlässigkeit sie verloren gegangen sind.

Ueberdieß hat der obenbesagte Herr Testator gewollt, statuirt und angeordnet, daß aus dem vorbesagten Einkommen seiner ledigen Schwester Sophia Hutter zugleich mit deren Sohne Jacob, Licentiat, dem obenbesagten Executor die Portion zweier Studierenden, d. i. 30 Thaler jährlich, gleichfalls dem vorerwähnten Herrn Quirin Stoicker, Canonich zu den hh. Aposteln, 4 Goldgulden und dessen Bruder, dem Herrn Heinrich, Mönch zu Campen, 2 Goldgulden auf gleiche Weise gezahlt werden müssen und dies unter der Bedingung, daß sie selbst nur lebenslänglich des jährlichen Einkommens in nachstehender Weise genießen können. Der Letztlebende von der Schwester Sophia und deren Sohn (dem Licentiaten) wird lebenslänglich das Legat des Verstorbenen benutzen und auch der Letztlebende aus den beiden Brüdern den Herren Quirin und Heinrich wird sich des Legats des Verstorbenen erfreuen, so lang er leben wird. Wer aber zuletzt aus diesen Vieren der Letztlebende sein wird, wird das Legat der drei Verstorbenen lebenslänglich haben, erheben und empfangen. Nach dem Ableben endlich dieser 4 Legatarien wird das Legat derselben auf 2 Studierende und auf irgend einen Professor des Collegiums devolviren und zwar sollen die Studenten jeder 15 Dahler für die Portion und Unterstützung zu den Studien, der Professor aber 6 Goldgulden haben. — Im Falle der Ablöse der vorbesagten Einkünfte entweder aller oder einiger hat er gewollt, statuirt und angeordnet, daß der Herr Regens und der erste Professor des Laurentianer-Gymnasiums mit dem Decan der Facultät der Künste nach dem Ableben

unser Aller, seiner Executoren, sich bemühen sollen, das Haupt-Capital gegen jährlichen Zins bei rechtschaffenen Leuten unter gewissen Unterpfänden so geschwind und bündig, als möglich, auszuthun, und diese Herren, den Decan der Facultät der Künste, den Regenten und ersten Professor des Laurentianer-Gymnasiums hat er zu steten Patronen, Vertheidigern und Erhaltern dieser seiner Stiftung und Almosen erwählt, constituirt und bezeichnet, sie in Gottes Namen flehentlich bittend, bei Austhuung des Geldes nach ihrem Gewissen und dem Willen des Herrn Fundators das fleißig zu thun, was im Interesse der Studierenden liegen wird. Zur Belohnung ihrer Arbeit wird jeder von ihnen einen halben gemeinen Dahler erhalten, welchen, sowie zugleich die übrigen Unkosten, der Regens aus den jährlichen Portionen der Portionisten zahlen wird, so oft die Mühwaltung bei den abgelösten Renten eintritt, sie seien im Ganzen oder zum Theil neu auszuthun und sonst nicht. — Damit zuletzt alles und jedes Vorbesagte desto genauer beobachtet werde, hat der Herr Testator gewollt, statuirt und angeordnet, daß sein Nachfolger in dem Canonicat zu St. Gereon de secunda gratia der Visitator und gleichsam Oberaufseher sein müsse, welcher alle Jahre um Ostern an einem für ihn bequemsten Tage ins Laurentianer-Gymnasium kommen wird, um bei dem Regenten und den Professoren über Leben, Sitten, Studien, Fortgang, Treue und Frömmigkeit der Studenten fleißige Untersuchung anzustellen und zugleich aus den Studierenden selbst zu erforschen, ob sie die Gebete für die Seele des Herrn Fundators täglich verrichten und ob sie die völlige und ganze Zahlung ihrer Portion oder Almosen erhalten, damit alle Nachlässigkeit durch ernstliche Anmahnung des Visitators gehoben werde, welchem Visitator zur Zeit der Visitation der Herr Regens außer dem Mittagsmahl 6 Rader-Albus aus dem Legat jährlich geben wird.

Damit übrigens die obbesagten Einkünfte und Bücher, welcher Art sie sein mögen, desto gewisser erkannt werden, hat es räthlich geschienen, die einzelnen nach der Ordnung hinzuzusetzen.

Hier folgt die Aufzählung und Bezeichnung der Einkünfte im Betrage von: 88¾ Reichsthlr. Rente, wovon das Capital 1775 Reichsthaler beträgt, und einer Rente von 12½ Goldgulden.

Folgt nun der Catalog der vorhin erwähnten Bibliothek, nämlich:

Biblia Basileae apud Frobenium excusa. Jtem Sacra Biblia adhuc semel Parisiis edita cum Scholiis Joannis Benedicti. Glossa ordinaria in quinque novis partibus. Tomi conciliorum in quatuor partibus. Opera Clementis Romani et Justini Martyris in uno volumine. Josephus de antiquitatibus et bello judaico latine versus. Originis opera in duabus partibus. Tertulliani opera ex editione Basiliensi. Cypriani opera et Theophlasti enarrationes in Epistolas Paulo in uno volumine. Athanasis opera per Nannium versa. Hilary Pictaviensis opera. Epiphanii opus contra Häreses etc. Chrysostomi opera in quinque partibus. Cyrilli Allexandrini opera in duabus partibus. Hieronimi opera in quatuor partibus. Ambrosii opera in duabus partibus. Augustini opera in sex partibus. Gregorii magni opera in uno volumine. Leonis Magni opera et diversi de divinis officiis Scriptores. Joannis Damasceni opera et Mart. Peresius de traditionibus. Duo tomi operum venerabilis Bedae in uno volumine. Eusebii caesariensis ecclesiastica historia. Jnnocentii tertii opera in uno volumine. Bernardi Abbatis opera in uno volumine. Burchardi Wormatien. Episcopi Decreta. Canones Apostolorum et diversorum tum Patrum tum Conciliorum cum Scholiis Balsamonis. Homiliae Doctorum collectae per Alarinumquibus conjunctus est d. Jrenxus. Summa Theologica divi Thomae cum scholiis cajetani et Jnstitutiones Joannis Viguerii in scholasticam theologiam in tribus partibus. Cathena aurea d. Thomae in quatuor Evangelia et Epistolas Pauli. Diversorum patrum opuscula in uno volumine ex cursa Basilea titulo Orthodoxographorum. Mille loquium veritatis ex d. Augustino collectum. Hosii confessio Polonica. Roffensis contra unum et viginti Articulos Lutheri. Alfonsus contra haereses. Albertus Pighius de controversiis. Antididagma Cleri Colon. contra reformationem Hermanni a Weda. Wicelii postilla latine reddita per Hadamarium. Wicelii Hagiologim. Postilla Hofmeisteri Germanica. Sermones thesauri novi de tempore. Sanctis et Quadragesimales in duabus partibus. Theologia naturalis et durandi Rationale divinorum officiorum. Paraphrases Erasmi in novum testamentum. Concordantiae Bibliorum. Historiae Sanctorum toto anno occurrentium collecta per Surium in sex voluminibus. Breviarium Coloniense in folio. Breviarium Romanum Quignovii. Naturalis historia Plinii. Joannis Pici Mirandulani et Joviani Pontani opus-

cula in uno volumine. Lexicon Latinum Calepini. Lexicon graecum. Sermones Gabrielis Biel in quarto. Die folgenden Bücher sind in octavo. Haimo in Esaiam, Prophetas minores, Evangelia et Epistolas, quae dominicis toto anno leguntur in epistolas Pauli et Apocalypsin in sex partibus. Eccii Sermones de tempore, Sanctis et sacramentis in quatuor partibus, quibus adjungitur Liturgia Jacobi. Chrysostomi, Basilii, Antonii, Koeningstein enarrationes in quatuor evangelia in duabus partibus. Vetus testamentum ex vulgata editione in duabus partibus. Novum testamentum ex versione vulgata cum scholiis Jo. Benedicti. Novum testamentum ex versione Erasmi. Teophylactus in quatuor evangelica. Enthymius in quatuor evangelica. Chrysostomus in aliquot psalmos. Sermones Petri Don belli super epistolas guadragesimales et sermones Gorra super Evangelia et Epistolas totius anni. Erasmi conciones super aliquot psalmos et alia ejus opuscula. Examen ordinandorum Joannis Holthusii. Epistolae 6. Hildegardis. Die übrigen Bücher sind in Pergament gebunden. Egesippus de Bello Judaico et Platina de vita Pontificum. Catechismus Michaëlis Epi. Merspurgen. Germanice, Statuta Synodalia ecclesiae Colonien. Lexicon Biblicum, Libri Sententiarum Petri Lombardi, Typus prioris ecclesiae et alia quaedam opuscula Wicelii. Wicelii annotationes in germanicam translationem evangeliorum Matthaei, Marci et Lucae. Alfonsi Viruesis Philippiae disputaciones Wicelii Cathechismus et Cathechisticum examen, Compendium Theologiae et orationes quaedam Gerardi Habbii, Basilii Magni Opera.

Ferner wünschen wir, daß ein authentisches Exemplar der gegenwärtigen Fundation mit den Original-Briefschaften der Einkünfte in das Archiv des Capitels der Collegiat-Kirche zum h. Gereon, deren ältester Canonich der Herr Testator bei Lebzeiten gewesen ist, gebracht und dort aufbewahrt werde; wollen jedoch, daß die authentischen und verglichenen Abschriften derselben Fundation sowohl dem Kempener Pastor als Präsentator, als auch dem Canonicus de secunda gratia in St. Gereon als immerwährenden Visitator, dem Regenten aber des Laurentianer Collegii außer einem Exemplar der besagten Stiftung auch collationirte und unterschriebene Abschriften der Scheffen Briefe mitgetheilt werden, damit ein jeder derselben daraus erkennen und entnehmen möge, was seines Amtes und Pflicht sei.

Zur Urkunde und Zeugniß alles und jedes einzelnen Vorgesagten wir vorerwähnte Executoren diese Fundation und

Anordnung mit unsern Siegeln versehen haben, und hat der obengenannte Herr Regens für sich und seine Nachfolger gelobt, daß dieselbe in allen und jeden Puncten werde beobachtet werden, was derselbe auch durch Anhängung seines Siegels bezeugt hat.

Im Jahre des Herrn 1577 am 10ten Tage des Monats November.

Zwei in der Registratur des Verwaltungsraths aufbewahrte, jedoch nicht beglaubigte Genealogien weisen

a. Ferdinand Cunibert Laroche, verehelicht mit Maria Anna Schlössers, welche einen Sohn Julianus Gerardon, genannt Laroche, hatten,

b. Henricus Gossen, Colon. (Alumnus ab anno 1714—1720) Sohn von Gerard Nicolaus Gossen, getauft in der Cuniberts-Pfarre zu Köln am 26. Sept. 1663.

c. Arnold Anton Joseph Rosen, Sohn von Annoni Laurentio Rosen, nach; dieser letztere war mit der einzigen Schwester des Stephan Arnold Schelle, Can. in Gäsdunck, welcher im Jahre 1742 diese Stiftung als Verwandter genossen hat, verehelicht.

Diese bedeutende Stiftung wird übrigens seit einer langen Reihe von Jahren nur von subsidiarisch Berufenen bezogen.

93. Hutteriana Parochiarum. Sechs Portionen, jede zu 9 Thlr. 10 Sgr. Wir lassen nachstehend die Stiftungs-Urkunde folgen.

Im Namen der heiligsten, unzertheilten Dreifaltigkeit des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, Amen.

Wir Heinrich Franken-Sierstorpff, der h. Theologie Doctor, der kölnischen Dom- und St. Cäcilien-Kirche Priester-Canonich, sowie auch Regens des Laurentianer-Gymnasiums 2c., Gervin Hüls und Arnold Calenius, der Rechte Licentiaten und des hohen weltlichen Gerichts in Köln Scheffen, als Testaments-Executoren des einst hochwürdigen und sehr vornehmen Mannes, des Herrn Jacob Hütter aus Kempen, der h. Theologie Doctor und der vorerwähnten Domkirche während seiner Lebzeiten ältester Priester-Canonich, bekennen hiermit für alle und jede, welche diesen Brief oder das gegenwärtige öffentliche Instrument oder Document sehen, lesen oder lesen hören werden, sowie für alle und jede, welchen daran gelegen sein wird oder kann, sowie wir auch, es sei auf welche Weise es wolle, zur künftigen Kenntniß durch Gegenwärtiges bringen und gebracht wissen wollen, welchem

nach der obenerwähnte Herr Testator in seinem errichteten Testament (nach gezahlten Legaten und Schulden) in dem Ueberreste seiner Güter die Armen Christi zu seinen Erben eingesetzt und was immer nach Zahlung seiner Legate und Schulden übrig sein würde, auszutheilen gewollt und uns derartige Vertheilung überlassen, sowie völlige Gewalt und das specielle Mandat gegeben hat, sein Testament und solche letzte Willensmeinung, wie es uns besser scheinen würde, zu vollstrecken.

Da wir mithin unter den Armen Christi mit den Theologen und Rechtsgelehrten nicht geringen Rufes jene besonders verstehen, welche durch Befleißigung in der Frömmigkeit und den Wissenschaften zu den Studien zwar hinanstreben; aber, durch die Geringheit ihres Standes und die Ungerechtigkeit des Glücks gedrückt, sich hervorzuthuen, zu erheben und so dem christlichen Gemeinwesen, wenn sie zum Alter gelangt, nützlich zu sein nicht vermögen; — so haben wir vorbesagte Executoren, (nachdem wir bis hiehin außer den vorgefundenen Getreiden und Weinen, auch eine große baare und aus verschiedenem Hausrath zusammengebrachte Summe Geldes unter verschiedene Armen Christi, sowohl geistliche als weltliche vertheilt haben) um auch die lobenswerthen Bemühungen derjenigen zu befördern und die Noth derjenigen zu erleichtern, welche nach absolvirtem Studienlauf einst nützliche Glieder der Kirche Gottes sein können, das übrige aus der ganzen Verlassenschaft, welches meist in jährlichen Einkünften besteht, zu frommen Zwecken zu verwenden wünschend, nach vorläufiger reiflicher Ueberlegung einhellig und mit einmüthiger Zustimmung und Willen zum Lobe des allmächtigen Gottes und zur Vermehrung seines göttlichen Cultus, sowie zum Heil und Troste der Seele desselben Herrn Testators eine stete Almose oder einige gewisse Unterstützungen zum Vortheil wahrhaft armer, in den Studien zu unterhaltender Jünglinge, bis dahin sie durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit zur Uebernahme und Verwaltung geistlicher Offizien und Verrichtungen tauglich gehalten werden, sowie nicht minder eine ewige Memorie oder ein zu steten Zeiten fest und unverbrüchlich in dieser Universität zu haltendes Jahrgedächtniß angeordnet, fundirt und errichtet, sowie wir hiermit anordnen, fundiren und errichten in nachstehender Weise.

Deshalb wollen, statuiren und verordnen wir erstens, daß sechs wahrhaft arme Jünglinge, aus rechtmäßiger Ehe, von katholischen Eltern und Bürgern hierselbst abstammend, guter

Hoffnung und ehrbarer Neigung, welche dem Auditorium der Poetik nach dem Grade der Erudition bequem beigesellt werden können, unter der Disciplin des Laurentianer-Gymnasiums zu steten künftigen Zeiten in dieser Fundation instruirt und erzogen werden.

Zweitens wollen wir, daß die vorbesagten sechs Jünglinge aus den drei nachfolgenden Pfarreien entnommen werden, nämlich jener von St. Peter, welcher der Herr Fundator s. Andenkens 40 und mehre Jahre rühmlich vorgestanden hat, jenen von St. Columba und Johann Baptist, jede 2 Jünglinge stellend; weshalb auch die ehrw. Herren Pfarrer der besagten Kirchen bei Vacirung der Stelle oder Stellen einige Söhne ihrer Pfarrgenossen dem zeitlichen Herrn Laurentianer Regenten präsentiren werden, welchem wir allein die Befugniß geben und einräumen, die qualificirteren und die geweckteren Verstandes vor den übrigen anzunehmen und einzusetzen.

Drittens haben wir zu einigem Unterhalt derselben die Capitalsummen von 1000 Goldgulden, sowie von 1000 Reichsthalern bestimmt, in Ansehung derer das Capitel der Domkirche zu Mainz im Termin des h. Petri Kettenfeier 50 gleiche Goldgulden, sowie auch 50 Reichsthaler oder den wahren Werth derselben zur Verfallzeit in laufender Münze jährlich zahlen wird.

Viertens. Den aufgenommenen Portionisten bewilligen wir einen fünfjährigen Zeitraum, wo sie dieses Almosens genießen können, und deßhalb sollen sie mit allem Fleiße zugelassen werden, damit sie inzwischen das Studium der Wohlredenheit und die ganze Philosophie bis zum Grade des Magisteriums einschließlich mit Nutzen und Lob absolviren, aus den Händen des Herrn Regenten, entweder zu einem oder zu mehren Malen, jenachdem er den Verhältnissen derselben solches angemessen erachten wird, jeder jährlich einen sechsten Theil der vorbesagten Pension gewärtigend. Diese Quote macht gegenwärtig, 4 Goldgulden zu 5 Rthlr. reducirt, für jeden $18\frac{3}{4}$ Reichsthlr. und $6\frac{1}{2}$ Albus. Demselben Herrn Regenten verleihen wir auch die Befugniß, dieselben auszuschließen, wenn sie, dreimal ermahnt, ferner sich frech zu zeigen und zu verwildern nicht aufhören.

Fünftens schärfen wir ein und gebieten wir ernstlich, daß die einzelnen das tägliche Pensum dem hochw. Herrn Stifter s. Andenkens vergelten, nämlich alle Tage für dessen Seelentrost aufmerksam hersagen werden die Psalmen: Miserere et

de Profundis unter Hinzufügung der Collecte pro benefactoribus: „Retributor omnium bonorum requiescant in pace, Amen.“

Noch sollen sie den zeitlichen Herren Regenten, als welcher diese Last der Einforderung und Austheilung nur wegen des Wunsches ihrer Beförderung ohne alle Vergütung dazu gütigst auf sich genommen hat, von ihren Gebeten ausschließen. Was das academische Jahrgedächtniß betrifft, weil der hochw. Herr Fundator s. Andenkens als ältester Conregens des Laurentianer-Gymnasiums durch die Gewandtheit seiner Rathgebung zweifelsohne die Memorien der hochw. Herren Canonichen der Dom- und St. Cäcilien-Kirche hieselbst, seiner Mitbrüder der in Gott fromm verstorbenen Herren Walschart und Manshoven auch einst Conregenten desselben Gymnasiums befördert hat, welche alle Jahre vor allen übrigen mit größerem Zulauf bei den Minoriten bis hiehin gefeiert zu werden pflegen, deshalb haben wir vorbesagte Executoren, von der im Testament gegebenen Befugniß Gebrauch machend, damit auch auf diese Weise das Andenken des um die Universität allenthalben hochverdienten Mannes auf die Glieder der vier Facultäten in zukünftigen Zeiten steter und fester mit einiger Segnung und heilsamer Anwünschung ausgedehnt und beständig beibehalten werde, zu diesem Ende 300 aus der durch die Erben des Herrn Lubbeler s. Andenkens geschehenen Ablöse gleicher 400 herrührende Goldgulden bestimmt, welcher 300 Goldgulden jährliche Einkünfte der Herr Regens unter die gegenwärtigen Herren Academiker, den das h. Meßopfer celebrirenden Priester und 72 arme Studenten austheilen wird und zwar in derselben Art und Weise, welche er bis hiehin bei der Manshovischen Memorie zur größeren Ehre Gottes und zur Erbauung der Kirche beobachtet hat.

Zur Urkunde alles Vorbesagten und zum Beweise der Wahrheit haben wir vorbesagte Executoren diesem Instrument unsere Siegel angehängt und dasselbe durch unsere Unterschrift bekräftigt. Köln am 15ten Tage des Novembers, welcher dem h. Albertus, Patronen des ofterwähnten Gymnasiums, heilig ist im Jahre 1641.

(gez.) Henricus Franken-Sierstorpffius.
Arnoldus Calenius.

Weil der dritte Herr Executor, der hochberühmte Herr Gervin Hüls, in die Errichtung dieser Fundation eingestimmt hat, aber vor der Unterzeichnung und Besiegelung aus diesem

Leben geschieden ist, deshalb habe ich Peter Scheiffart, öffentlicher und des Hutterischen Testaments Notarius aus Auftrag der übrigen Herrn Executoren diese gegenwärtige Fundation an die Stelle des verstorbenen Herrn Executors eigenhändig unterzeichnet.

(gez.) Pet. Scheiffart Nots. qui supra.

94. Huttingiana. Eine Portion zu 9 Thlr. 26 Sgr. Ueber dieses Stipendium constirt weiter nichts, als daß die Regenten des Montaner-Gymnasiums die Revenüen des dazu gehörigen Capitals ad 200 Rthlr. an arme Studenten des Gymnasiums vertheilt haben, womit bis heute observanzmäßig fortgefahren wird.

95. Jansen. Drei große Portionen, jede zu 60 Thlr. Drei kleine Portionen, jede zu 38 Thlr. Vier Tyronen- oder Mädchen-Portionen, jede zu 18 Thlr. Für Handwerker 38 Thlr. Mittelst Testaments vom 19. Aug. 1721 bestätigte der Stifter Heinrich Jansen, Canonicus zu St. Cunibert, unter andern im §. 7 die von ihm vor einigen Jahren zu frommen Zwecken, oder doch zu Aehnlichem, nehmlich zunächst für die Studien des hoffentlich in Köln zu errichtenden erzbischöflichen Seminars und für die in vielen Orten von katholischen Pfarrern für das Heil der Seelen so sehr gewünschten Missionen unter gewissen Clauseln, Bedingungen und Einschränkungen entworfene und errichtete und neulich von ihm in einigen Punkten verbesserte und abgeänderte Stiftung (fernere Verbesserung, Abänderung oder Erläuterung vorbehalten) und setzte dieselbe nach Zahlung etwaiger Schulden, der Leichenkosten und Legaten zum Erben aller seiner sowohl Mo- als Immobilien ein. Zu Executoren dieser seiner testamentarischen Disposition, deren Ausdehnung und Erläuterung, sowie Abänderung und Verbesserung er sich vorbehielt, ernannte er den hochwürdigen Herrn Johann Arnold de Reux, General-Vicar und mit demselben, was die Studien betrifft, den hochedlen Herrn Regenten des Montaner-Gymnasiums zu Köln, wo, so lange als die Studien blühen, die Alumnen oder Studenten studieren werden; sowie auch, was das Seminarium und die Missionen betrifft, den hochwürdigen Herrn Suffragan zu Köln.

Wir lassen nunmehr das oben vorbehaltene vollständige Testament des Stifters vom 18. September 1721 folgen:

Im Namen des Herrn, Amen.

Indem ich Unterzeichneter die mäßige zeitliche Substanz, welche der allgütigste Gott mir zu verleihen sich gewürdigt

hat, und welche durch meine Studien und Sparsamkeit zu erhalten ich mich bestrebt habe, durch ein glückliches Geschäft in eine ewige und himmlische umzuwandeln, wünsche, solche zur größeren Glorie des göttlichen Namens, und zur Ehre der s. Jungfrau Maria und ihres Bräutigams, des h. Josephs, sowie der andern h. Patronen und Himmelsbürger der katholischen Religion und der kirchlichen Disciplin zu der aus dem Fortgang der Studien gewöhnlich entstehenden Erquickung und Wachsthum und endlich zum Heil und Trost der Seelen sowohl der meinigen, als meiner Eltern, Nächsten und Wohlthätern zu den Füßen unseres Herrn Jesu Christi niederlegend, habe ich nach vorläufiger reiflicher Ueberlegung es angemessen gehalten, bei meinen Lebzeiten hieraus eine Fundation zu frommen oder ähnlichen Zwecken zu bewirken und zu errichten, wie ich dieselbe dann hiermit auf jede bessere Weise zu Stande bringe und errichte durch mich selbst oder, in so fern es nöthig, durch meine Herren Executoren weiter auszudehnen und zu erläutern in nachstehender Weise.

1. Fundire ich oder will ich in der Pfarrkirche, der Herrschaft Horst Herzogthums Geldern Ruremonter Diözöse, wo ich im Monat November 1644 durch die heil. Taufe wiedergeboren den christlichen Namen anzunehmen verdient habe, zur größeren Ehre Gottes, sowie zum Heil und Trost der Seele, sowohl der meinigen, als meiner verstorbenen Eltern, Nächsten und Wohlthäter, auch der Lebenden ein stetes einfaches kirchliches Officium (Officium perpetuum simplex ecclesiasticum) fundirt wissen mit der Last zweier wöchentlicher Meßopfer, wobei dem Officianten, wenn er von meiner Verwandtschaft sein wird, die für den Fremden aber von dem Pfarrer oder Bischof des Orts zur Vermehrung der öffentlichen Andacht zu bezeichnenden Tage freistehen, sowie auch mit einem von dem zeitlichen Pfarrer mit zwei Ministranten jährlich zu haltenden und feierlich zu begehenden Jahrgedächtniß, welchem 12 für das Heil meiner Seele betende Arme andächtig beiwohnen werden. Für dieses Anniversar sollen jedesmal 4 Reichsthaler ausgetheilt und von dem zeitlichen Officianten gezahlt werden, welche zu ⅓ unter den Herrn Pfarrer und die ministrirenden Sub= und Diacon und die andern Kirchendiener zu gleichen Theilen, wie es bei ähnlichen Jahrgedächtnissen hier Sitte ist, zu ⅓ unter die 5 Priester, welche an demselben Tage zu meiner Intention daselbst celebriren, und zu dem letzten Drittel unter die besagten Armen, welche dem erwähnten Anniversar andäch=

tig beiwohnen und die Gebete wie oben verrichten werden, zu vertheilen sind. Zur Dotirung oder Gebrauch dieses Officiums oder Ordinationstitels für diejenigen, welche aus meiner Verwandtschaft abstammen werden, schenke, conferire und überweise ich mein Gut auf den Wülffel in Horst mit allen An- und Zubehörungen, Ackern &c. auch 1000 Pataconen königlicher Münzen, welche vor mehren Jahren bei der Gemeinde Horst gegen Jahresrente ausgethan sind, mit 2 andern Capitalien eines von 117, das andere von 250 Reichsthaler königlicher Münze, auch 100 Ducaten, welche gleichfalls auf jährliche Zinsen gegen Handschein bei dem Herrn Pfarrer in Schwölgen Adolph Bruyssen, auch 300 Gulden, welche dem Schulteiß in Horst van den Enden gleichfalls gegen gerichtliche Hypothek ausgethan sind, mit den von obbesagten Capitalien zur Zeit meines Absterbens rückstehenden Zinsen. Aus diesen Capitalien sollen jährlich zum Behuf des vorbesagten Jahrgedächtnisses 4 wie oben zu vertheilende Reichsthaler gezahlt werden, das Uebrige aber wird der zeitliche Officians genießen und zwar, wenn er von der Verwandtschaft sein wird, im Ganzen, wenn er aber nicht von der Verwandtschaft sein wird, für die vorbesagte Verpflichtung zum Officium 25 Reichsthaler und was aus vorbesagten Einkünften übrig sein wird, soll zur einen Hälfte zur Vermehrung dieser Stiftung dienen und die andere Hälfte zum Gebrauche der Armen des Ortes verwendet werden. Der fremde Officians wird aber bei dem Hinzutritte eines andern aus meiner Verwandtschaft, wenn er nur 14 Jahre alt sein wird, weichen, sowohl zum Behuf der Studien, als des Titels, in so ferne er zum Priesterstande aspirirt haben wird.

2. Gleichfalls gebe und verleihe ich zum Nutzen des neulich bei St. Gereon in Köln fundirten Officiums oder Beneficiums außer den demselben angewiesenen Einkünften 200 gegen festen Zins ausgethane oder auszuthuende Reichsthaler, so nehmlich, daß der Officians, wenn er von meiner Verwandtschaft und von anderen Beneficien oder Titeln entblößt geblieben sein wird, (vorbehaltlich zweier der Gereoniter Sacristei für die Paramente und anderes Nothwendige zu zahlenden Reichsthlr.) das Ganze, wenn er aber noch nicht ordinirt ist, 40 Reichsthaler, der Fremde jedoch 25 für das einstweilen zu verrichtende Officium (bis sich ein anderer von der Familie würde haben qualificiren können) jährlich erhalten soll, und wenn etwas überschießen wird, zum Zuwachs dieser meiner Fundation bei dem vornehmen Capitel zu St. Gereon getreu-

lich deponirt, und wenn es zu einer merklichen Summe herangewachsen ist, zu einer neuen Rente zur Vermehrung derselben Fundation angelegt werde. *)

3. Will und verordne ich, daß insoferne zwei Jünglinge von meiner Verwandtschaft von männlichen oder weiblichen Linie (d. h. von meinem Bruder Johannes und den beiden Schwester Elisabeth seligen Andenkens, einst mit Heinrich Schampers, und Gertrud mit Jacob van Dälen verheirathet, abstammend, vorhanden sind, so jedoch, daß die von meinem Bruder herkommenden Männlichen desselben Namens den übrigen (caeteris paribus) vorgezogen werden, immer die nächsten römisch-katholischen und von den gleich nächsten die geschickteren und in Ermangelung solcher andere rechtschaffene Jünglinge aus Horst oder aus zunächst gelegenen Orten durch die unterschriebenen Herren Provisoren dieser meiner Fundation angenommen werden, deren einer während fünf Jahren den humanioribus an dem Orte, wo die Wissenschaften in größeren Flor stehen würden, der andere aber der Philosophie, Theologie oder Jurisprudenz gleichfalls während fünf Jahren mit Fleiß obliegen und aus den Einkünften der Fundation jährlich, und zwar der erstere 25, der letztere aber 40 Reichsthaler königlicher Münze nach dem Course der Provinz Geldern beziehen wird, sojedoch, daß wenn sich jemand ungehorsam, nachlassig, ungelehrig, oder sonst auf eine dieser Fundation unwürdige Weise betragen wird und, nachdem er erinnert, sich, je eher je besser, zu bessern verabsäumt, durch dieselben Herrn Provisoren ohne alle Widerrede entsetzt und an jenes Stelle ein anderer qualificirter und würdiger eingesetzt werde. Die in Ermangelung von Cognaten angenommenen Fremden aber sollen, nachdem sie das angefangene Jahr vollendet haben, den hinzutretenden (wenn sie nur das zu den Studien taugliche Alter mindestens von 12 Jahren haben werden) auch bei noch nicht vollendeten 5 Jahren Platz machen. Wenn aus diesen Cognaten jemand nach absolvirten Studien der Theologie oder Jurisprudenz seinem Berufe gemäß zum Priesterstande aspirirt und einen andern Titel der Ordination nicht wird erlangt haben können, diesem soll als Ordinations-

*) Die Worte „zweitens, gleichfalls gebe ꝛc. bis auszuthuende" sind unterstrichen und daneben findet sich eine eigenhändige Bemerkung des Stifters des Inhalts:

„Das Unterstrichene cessirt durch meine besondere Fundation und durch die unterm 15. April 1722 durch mich bewirkte Vermehrung dieser meiner Fundation zu St. Gereon."

Die desfallsige Urkunde findet sich aber im Archiv nicht vor.

titel in subsidium (zur Aushilfe) eines geistlichen Beneficiums eine größere Portion mit 20 Reichsthalern aus den dem Seminario angewiesenen Einkünften mit Erlaubniß der Herren Provisoren und nach Gutdünken des Ordinarius der Diözöse überwiesen werden und der darauf ordinirte soll im Seminarium und so lange dieses abgeht im Priesterhause gemäß den daselbst vorgeschriebenen Regeln und Gesetzen sich weiter qualificirend wenigstens 2 Jahre verbleiben, alsdann aber zu einer vom Ordinarius ihm anzuweisenden Mission übergehend, für das Heil der Seelen und zur Beförderung der katholischen Religion fleißig arbeiten bis er mit einer andern Station canonisch versehen sein wird. In diesem Falle würde er aus dieser Fundation weiter nichts genießen und durch einen hierüber zur Zeit der Ordination in die Hände des Ordinarius oder General-Vicars, (welcher dann die Fähigkeit, in diese Provinz einzugehen, leicht erkennen wird) zu leistenden Eid sich verpflichten. Die kleinere Portion verbleibt indessen für den, der nach absolvirten Humanioribus zu den höherrn Studien wird aufsteigen wollen.

4. Wenn jemand aus meinen Blutsverwandten sich zum Antritt der Mission nicht wird haben qualificiren können oder wollen und dennoch durch sein Leben, Sitten und Frömmigkeit empfehlenswerth seinem Berufe gemäß zu den heiligen Orden strebt, dem wird der Horstische oder Gereonitische Titel angewiesen werden können, und wenn keiner vaciren wird, so wird er auf den Pensionstitel von 60 Rthlr. ordinirt werden und derselben bis zur verdienten Erlangung des einen der beiden Beneficien oder anderweitigen Promotion genießen können.

5. Will und verordne ich, daß einem oder auch nach Verhältniß der Einkünfte, nach dem Gutbefinden der Herren Provisoren mehreren gehorsamen und frommen Jünglingen aus meiner Verwandtschaft und in deren Ermangelung einem oder dem andern Mädchen während 2 oder 3 Jahren jährlichs zu dem Ende 12 Reichsthaler gegeben werden, daß sie während dieser Zeit im Lesen, Schreiben, Nähen und andern, dem Geschlechte angemessenen Uebungen unterwiesen und einigermaaßen vervollkommnet werden und wenn solche Jünglinge löbliche Fortschritte gemacht und sich im Lebens- und Sittenwandel rechtschaffen werden aufgeführt haben, und sich zur Erlernung irgend eines ehrbaren Handwerks neigen würden, denen sollen zu solchem Gebrauch jedem ein für allemal 25 Reichsthlr. gereicht werden, und zwar zur Hälfte beim Anfange und zur Hälfte beim Schlusse ihrer Lehre (tyrocinii sui).

6. Gleichfalls will und verordne ich, insofern aus den jährlichen Einkünften des Horstischen Officiums oder Beneficiums etwas übrig sein wird, daß dem zeitlichen Herren Pfarrer zu Horst, so lange die katholische Religion daselbst in Kraft sein wird, jährlich 4 Reichsthlr. gezahlt werden, wovon 2 zum Behuf kleiner Geschenke oder Prämien für diejenigen, welche durch Frömmigkeit und christliche Lehre andere übertreffend anerkannt werden, die 2 übrigen aber denen, welche in den Wissenschaften und Sitten die vorzüglichsten sein werden, gegeben werden sollen, damit auf diese Weise einiger Wetteifer angeregt werde.

7. Damit aber die jährliche Zahlung der Stiftungseinkünfte einigermaaßen erleichtert werde, will und verordne ich, daß, so oft eine Zahlung in dem Schuldtermine geschehen sein wird, den katholischen Armen des Orts, wo die Zahlung geschieht, von jedem Einkommen im jährlichen Werthe von 40 Reichsthlr. 1 Rthlr. oder auch nach dem Gutbefinden der Herren Provisoren 2 solche Dahler zu Gute kommen sollen.

8. Wenn nach dem Urtheile derselben Herren Provisoren es angemessen erscheinen wird, den Empfang und Ausgabe der Einkünfte mit der Verpflichtung, jährlich genaue Rechnung zu legen, dem zur Zeit existirenden Protonotarius des Vicariat = Amtes in geistlichen Sachen anzuvertrauen, so sollen ihm für Bemühung jährlich 15 oder 20 Reichsthaler gezahlt werden.

9. Zu stetem Gebrauch und zur Stabilität dieser meiner Stiftung, als Universalerbinn aller meiner Güter, wo sie immer gelegen oder zu finden sind, (vorbehaltlich der Leichenbestattungskosten, Schulden und Legate) sollen alle und jede Einkünfte, Zinsen, Erbpächte und andere Activschulden, Forderungen und Rechte gehören und verwendet werden, sowie ich sie von freien Stücken und unwiederruflich durch Schenkung unter Lebendigen (vorbehaltlich beliebiger Nutznießung derselben) mittelst Gegenwärtigem ausdrücklich schenke, verleihe und anweise, mit der Bedingung, daß deren Hälfte zur Fundation der Studien gehören müsse und hieraus die Alumnen gemäß meiner vorerwähnten Anordnung ihre Portion erhalten, welche, so lange sie dieser Fundation oder Portion sich erfreuen, zum Troste meiner Seelen täglich 5 Vater Unser mit dem englischen Gruß und einem Gebet für den verstorbenen Priester beten und sobald sie zum Stande gelangt sein werden und hierzu das Vermögen bequem hingereicht haben wird, (welches ich dem weisen Urtheile der Herren Provisoren über-

lasse und anvertraue) die Hälfte, den dritten oder vierten Theil des Empfangenen zum Gebrauche und zur Vermehrung dieser Fundation (mit Ausnahme jedoch der Blutsverwandten) rückzuerstatten gehalten sind, wobei sie und jeder derselben zur Zeit ihrer Aufnahme zu den Händen der Herren Provisoren eine reelle oder in deren Ermangelung wenigstens eine eidliche Caution hiefür leisten werden, die andere Hälfte meiner Hinterlassenschaft aber, oder die davon herrührenden Einkünfte, sollen vertheilt werden, so daß deren Hälfte, d. i. der 4te Theil der ganzen Erbschaft, zum Gebrauche der von den Herren Provisoren für die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der katholischen Kirche, zur Erhaltung und zum Wachsthum der katholischen Religion einzusetzenden oder abzuordnenden Missionarien diene, der übrige 4te Theil aber soll zum Gebrauche des zu demselben Zwecke und zur Erhaltung der kirchlichen Disciplin schon so lange gewünschten und nun höchst nothwendigen, hoffentlich nächstens herzustellenden, erzbischöfl. Seminars aufbewahrt bleiben, bis dahin aber jenes wieder hergestellt und zu Stande gebracht sein wird, die Hälfte dieses 4. Theiles meiner Erbschaft oder der davon herrührenden Einkünfte zur Vermehrung und Anschaffung neuer Zinsen oder Einkünfte demselben zukünftigen Seminar (es sei dann, daß es jedoch dem weisen Gutbefinden der Herren Provisoren angemessen scheine, etwas davon zum Gebrauche der Studenten oder Missionarien hier und dort nach dem Bedürfniß der Zeit und Portion hinzuzufügen) zu Theil werden. Die andere Hälfte des schon gesagten vierten Theiles aber und die Portion deren Einkünfte soll zum Gebrauche des größeren Armenhauses zu Köln, jedoch nicht länger als bis dahin das Seminarium, wie vorerwähnt, auf seinen Stand zurückgeführt und das Haus der Armen in seinem Bestande sein wird, dienen.

10. Bei so (wie vorerwähnt) wiederhergestelltem Seminar und den demselben ganz zu Statten kommenden Einkünften des besagten 4. Theiles bitte und hoffe ich, daß die Studierenden aus der Familie, welche die höheren Studien fortsetzen wollen und hierzu tauglich sind, verhältnißmäßig zu den besagten Einkünften vor andern in dasselbe aufgenommen werden.

11. Will und verordne ich, daß wenn (was Gott verhüten wolle) aus meinen hinterlassenen Einkünften oder Zinsen oder ausgethanen Capitalien etwas im Laufe der Zeit verloren ginge und die Hoffnung zur Wiedererlangung fehlte, solcher Abgang verhältnißmäßig in der gemeinsamen Masse von jedem Theile getragen werde.

12. Gebe ich den Herren Provisoren die Befugniß, nach Umständen und Wechsel der Zeiten, Orte und Personen (welche vorauszusehen den Sterblichen nicht gestattet ist) in der Benutzung des Vorerwähnten zu verfahren, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen billig erachten werden, und ich selbst wahrscheinlich nach den Umständen Gebrauch davon gemacht haben würde, wenn ich sie hätte vorhersehen können.

13. Verordne ich, daß die Zinsen und Rentbriefe und andere diese Fundation auf was für eine Weise immer betreffenden Gerechtsame und Schriften in dem Schrein oder in einer besondern und getrennten Kiste unter 3 verschiedenen Schlössern und Schlüsseln (deren einer bei dem hochwürd. cöln. General-Vicar, der andere bei dem hochvornehmen Herrn Regenten des sehr alten Montaner-Gymnasiums, der dritte bei meinen Herren Executoren und nach deren oder eines derselben Hintritt bei dem Inspector der Fundation aus der Familie beruhen soll) im Archiv deponirt und aufbewahrt werden, unter Mittheilung übereinstimmender Abschriften an diejenigen, denen daran gelegen ist, und insbesondere an den Empfänger. In demselben Schrein sollen die etwa abgelöst werdenden Capitalien oder andere zu dieser Fundation gehörige Gelder deponirt werden, bis sie zum Ankaufe neuer Einkünfte haben verwendet werden können, und sollen sie daraus von dem Empfänger nicht anders als mit Vorwissen und Zustimmung der Herren Provisoren gegen hinreichende und angemessene Hypothek, unter welchem Vorwande immer, erhoben und ausgethan werden.

14. Verordne ich, daß wenn der Inspector oder Mitprovisor aus der Familie sich hier zu Köln nicht aufhält und der jährlichen Rechnungslegung persönlich nicht wird beiwohnen können, ihm für sein und der ganzen Familie Interesse gestattet sein wird, irgend einen zu Köln verweilenden redlichen Mann zu substituiren.

15. Wenn das — hoffentlich wieder zu errichtende und wieder herzustellende — erzbischöfliche Seminar, (wie leider einst geschehen) von neuem untergehen würde, sollen die für dasselbe angewiesenen Einkünfte mit aller Last und Unlast auf das größere Armenhaus zu Köln, oder in wiefern jenes auch nicht im Stande verbleiben würde, zum Gebrauche der Missionarien übergehen.

16. Endlich behalte ich mir die Ausführung, Sorge, Inspection und Leitung dieser meiner Fundation, so lange ich leben werde, vor, vertraue und empfehle dieselbe aber nach

meinem Hinscheiden den Herren Executoren und nach deren Ableben dem zur Zeit existirenden hochwürdigen Herrn General-Vicar, welcher, was die Missionen, den hochvornehmen Herrn kölnischen Suffragan, was die Studien hingegen betrifft, den hochansehnlichen Herrn Montaner-Regenten, und rücksichtlich der zwiefachen Fundation des Beneficii und Officii in Horst, den den Vorsitz führenden Inspector oder Conprovisor der Familie zu Rathe ziehen wird. Sie sollen jeder jährlich nach Prüfung und Gutheißung der Rechnung einen Goldgulden und eben soviel für die Aufnahme des Alumnen zu den Studien von dem Receptor resp. den Alumnen gezahlt erhalten, und so vollende, schaffe, ordne und disponire ich, vorbehaltlich der Befugniß, hinzuzufügen, zu erklären, zu verbessern oder abzuändern wie vorlängs und zwar unter einiger Hinzufügung und Abänderung nun hiermit von neuem auf jede bessere Weise und mit guter Ueberle gun g.

Zur Urkund habe ich Gegenwärtiges mit meiner eigenen Hand ge- und unterschrieben, mit meinem kleinern Siegel versehen.

Köln den 18. September 1721.

(gez.) Henricus Jansen. Canon. St. Cuniberti Colon.,
Protonotarius officii vicariatus in Spiritualibus.

Auf den Grund dieser testamentarischen Bestimmungen brachte der Testaments-Executor, Herr Johann Arnold de Reux, nachstehende Stiftungs-Urkunde zu Stande.

Allen und jeden, welche diesen Brief sehen oder lesen hören werden, ewiges Heil im Herrn.

Nach den h. Canonen und der Anordnung der vorsichtigen h. Mutter der Kirche ist es heilsam vorgesehen, daß dasjenige, was von Christgläubigen zu einem gewissen Gebrauche oder in gewisser Form aus frommer Intention bestimmt ist, bisweilen entweder wegen nicht vorgesehener oder irgend veränderter Sache und Zeitumstände zum größeren Nutzen solcher Bestimmungen, unter vorausgesetztem Willen der Disponenten, nach dem Gutachten der geistlichen Oberbehörde eine bescheidene Abänderung oder vernünftige Modification erleide.

Da mithin von Seiten der Erben des hochwürdigen, andächtigen und von uns vielgeliebten Heinrich Jansen, während seiner Lebzeiten Canonicus zu St. Cunibert, sowie auch Protonotarius des General-Vicariats in geistlichen Angelegenheiten s. A. an einer, sowie auch des hochvornehmen Herrn

Fabri, Regenten des Montaner-Gymnasiums, als Mit-Executors dessen Testaments an anderer Seite uns gleichfalls vorgestellt worden, uns auch als Co-Executor bekannt ist, daß, nachdem der vorerwähnte Herr Heinrich Jansen in dem am 18. Septbr. 1721 errichteten und demnächst durch den Tod bekräftigten Inhalt seines letzten Willens zum Gebrauch und zur Unterstützung seiner, der letzten testamentarischen Willensmeinung gemäß, studierenden Blutsverwandten die Hälfte seiner, wo immer gelegenen oder befindlichen Güter, jedoch nach Abzug anderer frommen Stiftungen und Legate, in frommer Weise bestimmt und disponirt hat, d. h., daß 2 Jünglinge seiner Verwandtschaft entweder von der männlichen oder weiblichen Linie, nämlich von seinem Bruder Johann und seinen beiden Schwestern Elisabeth s. A., einst mit Heinrich Scampers, und der Gertrud, mit Jacob van Dahlen verehelicht, abstammend — (so jedoch, daß die aus dessen besagtem Bruder Abstammenden männlichen Namens den übrigen gleichen vorgezogen werden) — wie weiter unter Nro. 3, 5, 8, 9, 13 und 14 mit allen sowohl aus dem Testamente ausgeschriebenen, als auch in authentischer Abschrift diesem beigefügten Clauseln vollständig enthalten ist, zum Genusse gelangen, mit hinzugefügtem Begehren, geruhen zu wollen, den Willen und die Disposition des obenerwähnten Herrn Testators Heinrich Jansen mit allen ihren Clauseln durch die übertragene apostolische oder eigentlich gewöhnliche erzbischöfliche Autorität zuzulassen und mit der Kraft steter Dauer zu versehen oder auch — weil der mit dem Gedanken einiger Abänderungen selbst umgehende Testator unversehens nach in der Kirche gehaltenem Meßopfer durch einen Schlagfluß getroffen verschied — nach der präsumirten oder bei Lebzeiten von ihm einigermaaßen erklärten Intention, abzuändern oder zu modificiren; deshalb halten wir nach reiflicher Prüfung des Vorstehenden, aus dem hiebeigefügten Status der aufgestellten Hälfte der Güter entnehmend, daß jene Hälfte die beiden bestimmten Pensionen höchst übersteigt und so zwar, daß aus derselben bequem 3 Portionen für Studenten der schönen Wissenschaften (humaniorum literarum), 3 andre für Candidaten der Philosophie, Theologie oder Jurisprudenz, und somit in allem 6 fundirt werden können und demungeachtet hinreichend übrig bleibt, um gemäß dem §. 5 des errichteten Testaments einem oder mehren Jünglingen aus der Verwandtschaft, oder in deren Ermangelung, einem oder andern Mädchen, welche ein Handwerk oder resp. Schreiben, Nähen und andere dem Geschlechte

angemessene Uebungen erlernen wollen, ebenfalls Genüge leisten zu können, unter vorläufiger, mit dem Herrn Co-Executor (da demselben nicht minder als uns aus der mit dem Testator gepflogenen Vertraulichkeit, dessen Absicht, die Studien zu fördern, vorzüglich aber seinen Blutsverwandten vor den Uebrigen wohlzuthuen, sehr klar geworden ist) anzustellender Ueberlegung und Rathgebung die Fundation oder Disposition gemäß Nro. 3 über beide Portionen, und jene im §. 3 für andere blutsverwandte Mädchen und Jünglinge mit ihren Clauseln und Bedingungen nicht nur durch die gewöhnliche erzbischöfliche Autorität genehm, sondern fügen überdies aus den aus einem allenfallsigen Ueberschuß jährlich aufkommenden Einkünften 2 Portionen für Studenten der schönen Wissenschaften und 2 andere für Candidaten der Philosophie, Theologie oder Jurisprudenz hinzu, — welche 4 Portionen jedoch keinen andern, als den aus den benannten Bruder oder Schwestern des Testators Abstammenden gegeben werden können und bilden und errichten somit im Ganzen 6 Portionen zu besagter Studienfundation (mit der Verpflichtung der Alumnen, daß sie, obgleich den auswärtigen Blutsverwandten und andern Horstensern nachgegeben bleibt, die humaniores scholas im Vaterlande, so lange die Studien und die katholische Religion daselbst blühen werden, zu besuchen, dennoch jene, welche hier zu Köln in besagten Schulen studiert haben würden, ebenso wie die andern nach absolvirten humanioren die Philosophie im hiesigen Montaner-Gymnasio, so lange die Studien daselbst blühen werden, hören; alle aber ohne Ausnahme der Theologie oder den Rechten hier zu Köln obliegen).

Was aber immer jährlich nicht nur aus diesen Portionen wegen Abgangs der Alumnen oder aus der besagten übrigen Hälfte der Erbschaft übrig sein wird, dies (ausgenommen, wenn gleich etwas nach dem Urtheil der Herren Provisoren oder des Inspectors dieser Fundation zum Nutzen obbesagter sowohl Jünglinge, welche ein Handwerk, als Mädchen, welche die Nähkunst und dergleichen gemäß §. 5 der Disposition des Stifters erlernen wollen, außerordentlicherweise zu verwenden scheint) soll zuerst zur Vermehrung des Gereonitischen Beneficiums, bis dahin jenes zum jährlichen Einkommen von 100 Reichsthalern angewachsen sein wird, mit der Bedingung dienen, daß diese Vermehrung nur den Blutsverwandten (denn dem Auswärtigen werden die alleinigen Einkünfte der ersten Stiftung verbleiben) accrescire, wobei die übrigen, vom Testator hinzugefügten Bedingungen

und namentlich jene in ihrer Kraft bleiben, daß sobald einer zu dem andern Beneficium befördert sein wird, dadurch (ipso facto) dieses vaciren muß.

Danach soll jene auf Capitalien gegen gewisse Hypotheken anzulegende Vermehrung dem besagten Beneficium bis zum Einkommen von ohngefähr 100 Rthlr. oder 200 köln. Dhlr. zuwachsen und dieses Einkommen zu einem zu errichtenden und stets dem Meistgeeigneten aus den Blutsverwandten zu verleihenden andern steten und einfachen Familien-Beneficium dreier, in der Kirche der Mönche zu Groß-Nazareth, (welchen für Brod und Wein in Beziehung auf jede Messe ein Reichsthaler zu geben ist) zu einer den besagten Mönchen bequemen Stunde wöchenlich zu lesenden Messen verwendet werden, unter derselben Bedingung jedoch, daß sobald dieser Beneficiat zu einem andern befördert sein wird, dieses ebenfalls hierdurch vaciren müsse. Nachdem dieses Beneficium oder auch die beiden obenbesagten Beneficien so errichtet sind, soll die übrige jährliche Vermehrung ohne weitere Befugniß eines Blutsverwandten, über die eine oder andere Portion zu verordnen, alsdann den erwähnten sechs Portionisten oder andern Jünglingen oder Mädchen gemäß dem besagten 5ten §. zufallen, oder unter dieselben pro rata der Personen vertheilt werden, oder in so fern nicht sechs Portionisten vorhanden sein würden, so kann für die zeitlichen Portionisten oder Alumnen oder die besagten Jünglinge und Mädchen, unter Berücksichtigung der Eigenschaft und Sitten des Subjects, gemäß der Anordnung der Provisoren die Portion eines jeden vermehrt, sowie auch einem oder andern blutsverwandten Mädchen, oder auch einem zum geistlichen Stande aspirirenden blutsverwandten Jünglinge eine Unterstützung aus dieser Vermehrung, oder auch, wenn einige übriggebliebenen Einkünfte aus früheren Jahren vorhanden sind, aus denselben gewährt werden.

Der Receptor dieser Fundation aber soll gemäß dem Sinne des Testators, §. 8., unter der beigefügten Bedingung angesetzt werden, daß er keinem Portionisten oder Alumnen oder anderm Jünglinge oder Mädchen, es sey dann auf vorläufige Anweisung der Herren Provisoren oder Inspectoren etwas auszahle und alle Jahre um Weihnachten, unter Strafe der Entfernung von dem Empfange, ohne Angehung eines andern Gesetzes oder Richters Rechnung lege. Wir bestimmen dabei, daß die Originalien aller Schuldverschreibungen aber — (deren bloße Copie dem Empfänger zur Einforderung der Einkünfte zu geben, oder in den Händen zu belassen ist), mit derselben

Register oder Inventarium, eben so wie die abzulegenden Capitalien und andere zur Fundation gehörigen Gelder, bis sie zum Ankauf neuer Einkünfte wieder verwendet werden können, gemäß §. 13. zum Archiv der Briefschaften des Montaner-Gymnasiums bei den Predigern in einer besondern, zu diesem Ende bestimmten, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Kiste, — deren eines wir oder der zeitliche General-Vikar, das andere der Regens der Montaner und das andere der Aelteste der Familie, als Inspector der Fundation haben wird, — niederzulegen und aufzubewahren sind. Uebrigens in sofern es sich zutrüge, daß die Familie ganz ausstürbe, sollen die oben hinzugefügten besagten vier Portionen, sowie auch die errichteten Beneficien selbst, gemäß der, rücksichtlich der beiden Portionen ausgedrückten Anordnung des Testators, zum Gebrauch der fremden studierenden Horstenser zufließen, welche wir auch in Berücksichtigung des Reichthums der Erbschaft von aller Last des Ersatzes, dessen der Fundator selbst gedenkt, für jeden Fall entbinden und entbunden oder frei zu erklären, halten. Die übrigen, von dem Fundator selbst in seiner Anordnung ausgedrückten Punkte, in sofern sie durch das Gegenwärtige nicht verändert oder modificirt sind, halten wir angemessen, zu bestätigen, sowie wir durch den Inhalt des Gegenwärtigen sie loben, gutheißen, beifügen, schaffen, errichten, anordnen, bestätigen, erklären und sie zu halten, zu errichten und zu bewahren befehlen; unbeschadet jedoch der in zukünftigen Zeiten verbleibenden Befugniß, nach entstandenem Sachverhältniß in Vorbesagtem zu berichtigen, hinzuzufügen, zu verbessern, oder anders zu verordnen.

Zur Urkund haben wir Gegenwärtiges durch den Protonotarius in geistlichen Sachen expedirt, eigenhändig unterzeichnet und mit unserm und der erzbischöflichen Curie größerem Siegel versehen lassen.

Köln den 24. April 1724.

(gez.) J. A. De Reux. C. T. H. M. Jansen.

Obgleich, wie Seite 335 angeführt worden, die Original-Urkunde über die von dem Stifter unter dem 15ten April 1722 bewirkte Vermehrung des Gereonitischen Beneficiums sich im hiesigen Archiv nicht vorfindet, so glauben wir dennoch die Uebersetzung einer vorgefundenen Abschrift dieser Verordnung vom 15ten April 1722, wie folgt, nachtragen zu müssen.

Den in meiner umstehend geschriebenen frommen Stiftung für deren Aussteuer oder für ein Stipendium des Offizianten von mir gegebenen und angewiesenen 600 Rthlr. Haupt-

summe,*) habe ich geglaubt 200 andere Rthlr. im Capital zusetzen zu müssen, und setze dieselben zu und verleihe sie hiermit zur Vermehrung, in der Meinung und Absicht, daß der zeitliche Offiziant desto hurtiger und treuer sich der ihm obliegenden Last und Offizium unterziehen werde, und zu einiger Erkenntlichkeit für die Lasten der Sakristie jährlich 2 Rthlr. zahlen könne, mit der Erklärung und dem Vorbehalt, daß die ganze Disposition darüber mir, so lange ich leben werde, frei stehe, nach meinem Ableben aber, wenn dasselbe einst meinen, dies begehrenden Blutsverwandten zum Ordinationstitel wird dienen sollen oder können, die Annahme und Collation des Offizianten von dem zur Zeit existirenden hochwürdigen General-Vikar begehrt und erhalten werden müsse, so wie ich für diesmal meines Bruders Enkels-Sohn, Heinrich Wilhelm von Cöln, Cleriker, dasselbe verleihe oder zu verleihen begehre.

Köln den 15ten des Monats April 1722.

(L. S.) gez. Henr. Jansen, Canon. S. Cuniberti, unlängst Vikar des heil. Johann Baptist zu St. Gereon.

---

*) Die desfallsige Urkunde vom 9ten März 1721 verordnet zusätzlich zu dem, von der edlen Matrone Catharina Kappels, Wittwe des Licentiaten Weidenfeld, an dem Kreuzaltar in der Gruft zu St. Gereon an allen Feiertagen zu einer gelegenen Stunde zum Heil der Verstorbenen gestifteten und mit 300 Rthlr. dotirten Meßopfer nebst ewigem Licht zwei Wochenmessen, eine nämlich Samstags vor dem Kreuzaltar in der Gruft zu St. Gereon, die andere am Altar des heil. Johann Baptist am beliebigen Tage und Stunde in der Capelle des heil. Johann Baptist, wobei den, dem Meßopfer in der Gruft andächtig bewohnenden und für den Stifter betenden Armen die Einkünfte von 100 Rthlr. unmittelbar nach dem Meßopfer durch den celebrirenden Priester als Unterstützung auszutheilen sind. Die, die Administration dieser drei Messen begehrenden, aus der Familie des Stifters oder in deren Ermangelung aus der Familie Weidenfeld Abstammenden, und wenn deren mehrere sind, der älteste und würdigste, sollen nicht nur andern Fremden vorgezogen werden, sondern unter hinzutretender Autorität und Genehmhaltung des hochwürdigen Ordinarius oder zeitlichen General-Vikars dieselben in Subsidium des Beneficiums zur Vermehrung des Ordinationstitels erhalten. In Ermangelung beiderseitiger Verwandten soll die Administration besagter beiden Messen, nämlich jener vor dem Kreuzaltar in der Gruft zu St. Gereon von dem Capitel den Vikarien zu St. Gereon oder andern ehrbaren und frommen Priestern so lange übertragen werden, bis Jemand von der Verwandtschaft, der dazu tauglich ist, hinzutritt. Das dritte Meßopfer, in der Capelle zum heil. Johann Baptist, soll von dem zeitlichen Vikar derselben celebrirt werden.

Die Bestätigung dieser Stiftungen resp. die Erhebung des Gereonitischen Officiums in ein Beneficium perpetuum simplex ecclesiasticum, Seitens des General-Vikariats, erfolgte unter dem 11ten Dez. 1737, und ergiebt sich hieraus, daß solches unter dem 5ten Dez. 1737 dem Johann Inthulst aus Horst als Verwandten des Stifters verliehen worden ist.

96. Inkefortia. Eine Portion zu 5 Thlr. Im Jahre 1626 den 7ten April, errichtete Catharina Inkefort, eheliche Hausfrau des französischen Schulmeisters Georgii Wernotti, ein Testament und fundirte durch den §. 4 desselben eine Stiftung mit folgenden Worten:

„Zum Vierten legirt, giebt und besetzt Testamentmacherinn Herrn Patribus und Collegio Societatis Jesu allhier zue Collenn zue Behueff einer Fundation oder Stiftungh vor einen Armen Studenten, so sich zum Geistlichen Standt wolle begeben, Ein Tauffent Thaler Cölnisch, edoch ihre Liebe Suster Margaretha die Leibzucht vnd nießliche brauch darahen vorbehalten vnd nahe derselben Thoedt sollen ihrer Schwester Kinder zu Mulhem, oder in mangell dehren ihre negste Verwandten, wofern Sie catholisch und bei den Herrn Patribus studieren wollen, die negste darzue sein, wofern aber ihrer Schwester Kinder oder sonsten von ihrenn freundenn niemandts bei den Herrn Patribus studieren wolle, sollen andere erbare fromme und wolqualificirte Gesellen hier zue vff- vnd angenommen, wie dan hierüber eine besondere Fundation mitt Zuethuen vnd Rahtt ihrer zur endtbenannten Herrn Exekutoren vffgericht werden solle."

Ueber die berufene Familie constirt nichts.

Anm. Da nur der vorstehende §. 4 dieses weitläufigen Testaments über die hier errichtete Stiftung spricht, und in keinem andern Paragraph desselben darauf Bezug genommen wird, so haben wir uns auf die Mittheilung des obigen wörtlichen Auszugs beschränken zu dürfen geglaubt. —

97. Jouckia. 4 Portionen, jede zu 18 Rthlr. Wir lassen nachstehend die Stiftungs-Urkunde folgen.

Gelobt sey Jesus Christus, Amen. Im Namen der allerheiligsten und unzertheilten Dreifaltigkeit, des Vaters, Sohnes und heil. Geistes, Amen.

Ich Nicolaus Jouck aus St. Vieth, Priester, obgleich unwürdig, des Todes eingedenk, meine Seele dem Allerhöchsten, der seligsten Jungfrau, meiner Mutter, dem heil. Michael, Gabriel, Raphael, Schutzengel und meinen übrigen Patronen

bei Gott inständigst empfehlend und dem Falle, ohne Testament zu sterben, zuvorzukommen und denselben zu vermeiden, so wie über die von Gott dem besten Vater mir verliehenen Sachen gültig zu verfügen und zu verordnen wünschend, schaffe auf die beste Weise, Weg, Recht und Form, so gut und wirksam ich immer kann und muß, mit reiflicher Ueberlegung dies mein Testament und errichte solches in nachfolgender Weise, wobei ich mir jedoch die Befugniß vorbehalte, solches abzuändern und die Blutsverwandten ernstlich ermahne, Gott allein, von welchem alles Gute kommt, zu danken, friedlich zu leben und in allen Zweifeln, wenn einige aufstoßen, sich nach dieser meiner Verfügung dem Urtheil der unten zu nennenden Herren Exekutoren zu unterwerfen, keiner gegen den andern den mindesten Streit zu beginnen, entweder selbst oder durch einen andern, widrigenfalls er seiner ganzen, ihm in dieser meiner Verfügung bestimmten und angewiesenen Portion beraubt werden soll.

1. Soll mein Leib Abends ohne allen Pomp entweder im Pesch oder im höchsten Tempel, wie es dem Herrn Pfarrer angemessen scheinen wird, beerdigt werden, und zwar soll mein Leib, wenn ich vor Mitternacht sterbe, gleich am andern Tage Abends der Erde übergeben werden, wenn ich aber nach Mitternacht sterbe, eine Nacht hindurch der entseelte Körper im Hause stehen bleiben und Abends, wie oben, begraben werden. Das übrige, Hinsichts des Begräbnisses zu Beobachtende, wird eine andere von mir aufgesetzte Schrift zeigen.

2. Legiere ich unserm durchlauchtigsten Fürsten und Erzbischofen, sowie auch für die Fabrik der größeren kölnischen Kirche (der Domkirche) ein für allemal einen Turnus, im Werthe von acht Albus.

3. Da die Erbes-Einsetzung die Grundlage und das Fundament jedes Testamentes oder jeder letztwilligen Verfügung sein soll, so ernenne und instituire ich nach angetretenem und vorher mit willigem Gemüthe ergriffenen Besitz aller, mir sowohl in der Stadt St. Vith zustehenden, obgleich geringen Mobilar- als auch aller hier zustehenden Immobilar-Güter zu meinen wahren und unzweifelhaften Erben, irgend eine Familienstiftung, deren meine Blutsverwandten und Blutsverwandtinnen sich bis zum siebenten Grade einschließlich erfreuen werden; nach Erlöschung derselben werden arme Studenten, aus der Stadt St. Vith herstammend, oder aus der Pfarre St. Vith, wie dieses nachher ausführlicher erläutert werden wird, bei Abgang der ersteren zum Genusse gelangen.

4. Meiner geliebten Schwester Catharina Jouck, Wittwe Kohns, soll es freistehen, in jenem Hause, welches ich hinter St. Gereon und der Märtyrergesellen gekauft habe, in jenem Zimmer, welches an das Haus des Nachbars Ussen anstößt, oder in einem andern, wenn es ihr besser gefällt, umsonst zu wohnen, (welches Zimmer sie sich immer ausgewählt haben wird, soll reparirt werden, damit sie von der Kälte keine Unbequemlichkeit spüre), so daß ihr deshalb an der ihr zustehenden Portion nichts abgezogen werde; obgleich dem Miether des Hauses an der Miethe pro rata nachgelassen werden muß. Die jetzt genannte Schwester kann auch ihre Tochter, meine Nichte, Anna Catharina Kohns, welche jetzt zu Lüttich als Magd dient, mit sich nehmen, wenn sie will, und beiden soll, so lange sie leben und es wünschen, freie Wohnung daselbst belassen werden, wie auch meiner Nichte, wenn auch die Mutter derselben gestorben wäre.

Meine Blutsverwandten und Blutsverwandtinnen aber, von welchen, als zum Genuß berufen, oben Meldung geschehen, sind folgende vier: meine beiden noch lebenden geliebtesten Schwestern, Catharina Jouck, Wittwe Kohns und Susanna Jouck, annoch Jungfer; auch Nicolaus Scharmützel, Neffe von der Schwester s. Maria Catharina, und endlich Anna Catharina Kohns, Nichte von der verwittweten Schwester Catharina. Diese vier jetzt genannten Personen sollen und werden zu gleichen Theilen so lange sie leben und nicht einen studierenden Sohn haben, d. h. von wenigstens 7 Jahren, auch die Trivialschule frequentirend, der an deren Stelle succedirt, aller jährlichen Renten, Einkünfte und Nutzungen, welche aus meinen hinterlassenen Gütern herkommen und herkommen werden, sich erfreuen. Und wenn zwar der Herr ihnen Töchter oder eine Tochter gegeben, einen Sohn oder Söhne versagt haben wird, so sollen die Eltern kraft dieser meiner Verfügung gehalten sein, diese Tochter oder Töchter zur Schule zu St. Vith oder einer andern, wo sie wohnen würden, vom achten Jahre ab zu schicken, damit sie richtig lesen und schreiben lernen, so wie auch beständig an den Festtagen und so oft er gehalten wird, zu dem in dem Tempel zu erläuternden heil. Catechismus, damit sie das höchste Gute verstehen, durchs Verstehen lieben, durchs Lieben besitzen und durchs Besitzen genießen lerne oder lernen. Heil. Aug. im Handbuch Cap. 9; und darüber, daß dies geschehen, sollen die Eltern gehalten sein, wenn sie außer dieser Stadt von dem Herrn Pfarrer des Orts, wenn sie aber innerhalb

der Stadt Köln verweilen, von dem hochw. Herrn oder Vater Katechisten ein gutes Zeugniß dem hochw. Pater Regens des dreigekrönten Gymnasiums, bevor sie etwas erheben, zu schicken oder vorzuzeigen, sonst werden sie ihrer Portionen für jenes Jahr entbehren; es sollen aber diese Töchter nicht wie oben die Söhne an die Stelle der Eltern in der Ordnung zum Genuß der Portion aus dieser kleinen Stiftung folgen, es sey dann, daß die Eltern gestorben und keine Söhne hinter sich zurücklassen; die Töchter aber werden die Schule wenigstens so lange besuchen, bis sie geschwind und vollkommen jede Schrift lesen können, so wie auch wenigstens die deutlich geschriebenen Manuscripte. Sie sollen sich aber nicht schämen, dem Catechismus beizuwohnen und williges Gehör zu leihen, obgleich sie erwachsen sind. Wenn aber nach eingegangener ehrbaren Ehe der Neffe Nicolaus Scharmützel oder die gleichfalls ehrbar verheirathete Nichte Anna Catharina Kohns, männliche Nachkommenschaft erhalten oder erhält, diese sollen sie, wenn sie das siebente Jahr zählt, unter Strafe des Verlustes ihrer Portion, zur Schule zu schicken gehalten seyn, und wenn diese Nachkommenschaft nach vorläufiger Prüfung des benannten Herrn Pater Regens zur untersten Classe gehörig tauglich befunden seyn wird, soll sie an die Stelle des Vaters oder der Mutter in der Ordnung der aus dieser geringen Fundation zu erhebenden Portion succediren; wenn aber die Eltern dieselben den öffentlichen Studien nicht widmen, sondern in einer Trivialschule immer zurückhalten wollen, so sollen sie ihrer Portion beraubt sein, welche immer den übrigen zuwachsen soll. Wenn er die Studien absolvirt haben, d. h., wenn er nach gehörten humanioribus und der Philosophie noch zwei Jahre auf das theologische oder juridische Studium verwenden wird und noch keinen den Studien zu widmenden Bruder hat, so sollen der Vater oder die Mutter ihrer Portion zu genießen anfangen, wenn sie noch leben. Hierunter ist jener Vater oder jene Mutter zu verstehen, welcher oder welche von der Zahl der oben benannten vier Personen ist, oder von denselben als den Stämmen, abstammend, denn die Affinen nicht succediren werden. Wenn aber die Eltern gestorben wären und keinen andern den Studien zuzuführenden hinterlassen hätten, so sollen auch die weiblichen genießen oder die weibliche und sie an die Stelle des emeritirten studierenden Bruders folgen, so jedoch, daß die weiblichen nie den männlichen in dem nämlichen Grade der Blutsverwandtschaft befindlichen und die Schule vom 7. Jahre ab

besuchenden ausschließe. Von den Studenten aber oder die Schulen besuchenden Männlichen sollen keine angenommen werden, es sey dann, daß von den vier übrigen männlichen oder weiblichen mir nächsten Blutsverwandten drei genießen können; wenn ich aber in diesem §., welcher anfängt: „Wenn aber ꝛc.“ gesagt habe, daß die Portion des einen den übrigen zuwachsen soll, so ist dies nur davon zu verstehen, so lange eine jener 4 oben benannten Personen lebt; denn nach deren Absterben sollen immer die nächsten im Geblüt folgen. Auch wenn es sich später zuträgt, daß nicht vier blutsverwandte Personen innerhalb des siebenten Grades vorhanden wären, dann soll die Portion der Abgehenden immer dem oder den Ueberlebenden innerhalb des siebenten Grades zuwachsen. Wann mehr als vier in gleichem Grade blutsverwandte Personen wären, sollen die ältesten oder der älteste vorgezogen werden. Das nämliche soll geschehen, wenn der Fall bei den die Schule besuchenden Söhnen und Töchtern sich zuträgt. Auch können zwei Brüder, sie seyen leibliche oder von einer Mutter oder auch nur von einem Vater her nicht zugleich genießen, so daß eine andere, auch nicht studierende, mir nähere Blutsverwandte ausgeschlossen werde; wenn aber die kleine Familie völlig erloschen sein würde, ehe sie den siebenten Grad erreicht hätte, so sollen gleich drei arme Studenten aus der Stadt St. Vith oder in deren Abgang aus der Pfarre St. Vith, wie später folgt, abstammende Studenten zu genießen beginnen; diese müssen aber, ehe sie zu genießen anfangen, durch vorläufige Prüfung wie oben zur untersten Classe ganz tauglich befunden seyn, sonst sollen in Abgang derselben die vacirenden Portionen zur Verbesserung und Vermehrung der kleinen Fundation aufbewahrt und zu seiner Zeit zinsbar ausgethan werden. Unter Arme verstehe ich aber hier nicht die von Haus zu Haus bettelnden, sondern auch die Söhne ehrbarer Eltern, welche durch ihrer Hände Arbeit oder auf andere ehrbare Weise ihren Unterhalt mit Fleiß suchen und beschaffen. Die hier benannten armen Studierenden, so wie auch meine früher oben benannten, den Studien zugewendeten Blutsverwandten, wenn sie zur untersten Classe sehr tauglich befunden sind, (andere sollen unter keinem Vorwande zum Gymnasium zugelassen werden), werden zu Köln am Rhein oder auch zu Münstereiffel studieren, (auch soll keiner dieser Armen auch dieser kleinen Fundation genießen, ehe er von dem hochw. Regenten des dreigekrönten Gymnasiums zu Köln, oder dem Präfekt des Münstereiffler Gymnasiums strenge geprüft, zur untersten

Classe geschickt und durchaus tauglich befunden und angenommen seyn wird). Sie werden, sage ich, in den benannten Orten bei den sehr hochw. Vätern der Societät Jesu studieren und ehe sie etwas, am Ende des Schuljahres, nämlich um das Fest des heil. Michaelis erhalten, sollen die zu Köln Studierenden gehalten sein, ein von dem hochw. Vater Sub-Regens und ihrem eigenen Professor, die Münstereiffeler aber ein von dem hochw. Präfect des Gymnasiums, sowie auch dem eigenen Magister unterzeichnetes Zeugniß guten Lebens- und Sittenwandels, verwendeten Fleißes und gemachten Fortschrittes sowohl in der Reinheit der Sitten als im tugendhaften Leben, als der Wissenschaft der lateinischen Sprache dem hochw. Pater Regens des dreigekrönten Gymnasiums zu Köln vorzuzeigen. Wenn aber irgend ein Fähiger vielleicht einst Neigung zeigen würde, den öffentlichen Professor in einem der beiden weltlichen Gymnasien hier, nämlich dem Montaner oder Laurentianer, abzugeben, so wird der hochw. Pater Rector des Collegiums der Gesellschaft Jesu zu Köln, von mir ersucht, demselben die Erlaubniß, die Philosophie in einem der beiden genannten Gymnasium zu hören, nicht zu versagen; so jedoch, daß er, oder wenn deren mehre wären, sie ihre kleine Portion aus dieser geringen Fundation zu genießen fortfahren, welche Gunst, wie ich weiß, von den Herrn Regenten des Montaner- und Laurentianer-Gymnasiums oft gewährt worden ist, damit nämlich deren Alumnen, welche sonst kraft einer diese Gymnasien angehenden Fundation hier und daselbst den schönen Künsten obzuliegen verpflichtet sind, dennoch das Gymnasium der Societät Jesu hier oder anderwärts besuchten.

Meine Blutsverwandten, aber immer die nächsten, (man nehme jene 4 von mir oben genannte Personen aus, denn diese (Personen) präsentirt diese meine Schrift zur Zeit nach meinem Hinscheiden, wie ich durch die Verdienste unseres Herrn Jesu Christi bitte und hoffe in Zukunft während ihrer Lebenstage), sowie auch die künftigen Alumnen wird der hochw. Herr Pfarrer zu St. Vith, nach gegen die Gebühr gegebenen Tauf-, Lebens- und Sittenscheinen präsentiren, und zwar allein, jedoch umsonst und aus Liebe zu Gott und dem Nächsten. Nachdem meine Blutsverwandten aber erloschen sind, oder den 7ten Grad überschritten haben, soll der ernannte zeitliche Herr Pfarrer von St. Vith, damit er die fähigern Knaben aus der von dem heil. Märtyrer Vith den Namen führenden Stadt, oder in deren Abgang aus der

Pfarre, (wie dies ausführlicher in der sehr ansehnlichen Deelischen Fundation ausgedrückt ist) erwähle, erforschen, zu welcher Blüthe und zu welcher gehörig instituirten Schule, wie die zu St. Vith ist, er fortzurücken bemüht sey. Für die Präsentation jedes durch die Gaben der Natur und des Gemüths bereicherten, soll ihm durch einen Fuhrmann oder einen andern von ihm bestellten, durch den hochw. Herrn Regenten ein halber kölnischer Reichsthales, zu 39 Albus, überschickt werden; es soll aber keiner, selbst der Blutsverwandten Alumnen, vielweniger der Fremden, zum Gymnasium zugelassen werden, wenn er nicht nach vorläufiger Prüfung, wie oben, durchaus und vorzüglich tauglich befunden, sonst annoch eine Privat- oder Trivialschule oder Tyrocinium, wie sie es nennen, bis er geschickt erachtet wird, besucht. Die Blutsverwandten sollen deshalb, weil sie noch nicht in der untersten Classe sind, ihrer Portion nicht entbehren, wenn nur die Hoffnung künftiger Fähigkeit hervorleuchtet; keinem Blutsverwandten aber soll etwas gereicht werden, es sey dann, daß er zur untersten Classe sehr geschickt wäre.

9. Und wenn zur Zeit von den Auswärtigen nicht drei taugliche befunden werden, so soll die Portion des Fehlenden oder der Fehlenden, dem oder den übrigen nicht zuwachsen, sondern zur Vermehrung der Fundation reservirt werden.

10. Dem zeitlichen ehrwürdigen Regenten des dreigekrönten Gymnasiums, dem Vater der Societät Jesu, wird aber nach meinem Tode für alle Zukunft die Administration dieser Fundation übertragen, sowohl was die Erhebung der Einkünfte, als die Austheilung oder Auszahlung der Portionen, so wie auch die Sorge betrifft, daß, wenn einst irgend ein Kapital oder eine Geld-Summe zurückgezahlt wird, diese ohne längern Zeit-Verlust auf ein anderes Grundstück oder gute Hypothek, mit Rath und Zustimmung meiner, unten zu benennenden Herrn Exekutoren, oder nach deren Ableben, des ewigen Inspectors dieser Fundation von neuem, ohne Gefahr des Vater Regenten angelegt werde. Auch wird der belobte sehr ehrwürdige Pater Regens in Gott gebeten, alle Sorge und Vorsicht anzuwenden, damit nicht durch die Unbilde der Zeiten oder die Bosheit der Menschen diese gringere Armenfundation (denn auch meine Blutsverwandte sind wahre Arme) irgend eine Verwundung, d. h. irgend einen Verlust erleidet. Im Himmel wartet seiner für diese Mühwaltung sicherer Lohn.

Damit er aber auch nicht alles Trostes der Arbeit in diesem Leben entbehre, weise ich ihm jährlich 6 Reichsthaler zu 78 Albus cölnischer Münze an, welche zu frommen Zwecken, nach der Instruktion der Gesellschaft Jesu, zu verwenden sind. Um das Fest des heil. Michael wolle er, soviel er haben wird, in vier gleiche Theile theilen, und entweder den Anwesenden hier ihre Portion geben, oder den Abwesenden auf ihre Gefahr durch einen treuen, von ihnen anzuweisenden Mann, welcher ein gutes Zeugniß über erfolgte Anweisung vorzuzeigen gehalten ist, solche in besonderem Papier eingewickelt, an jeden, mit dessen Namens-Ueberschrift, überschicken.

11. Wenn es sich zutragen würde, daß die präsentirten Studenten untauglich zu den Studien sind, und in der Furcht Gottes und den freien Künsten keinen Fortschritt machen, so daß sie nach dem Urtheile des Herrn Pater Regens niemals etwas zur Ehre des allerhöchsten Gottes, welche hier am meisten beabsichtigt wird, und zum Nutzen der Kirche beitragen würden, oder wenn sie, obgleich mit einem sehr hellen Verstande begabt, dem Müßiggang, dem Trunk, den verbotenen Spielen und andern Fehlern ergeben, oder überwiesen sind, die Wein- oder Bierschenken zu frequentiren, dann sollen sie oder er, wenn sie, das zweite oder höchstens das dritte Mal ermahnt, nicht zu einem bessern Leben zurückkehren, von dem Herrn Regenten entfernt werden und ihnen kein Recours zu irgend einer contentieusen, geist- oder weltlichen Gerichts-Stelle zustehen. Dies ist so zu verstehen, wenn die Fundation auf die armen Studenten aus dem Städtchen oder der Pfarre St. Vith übergegangen ist, wie ich es bereits erläutert habe. Wenn es aber noch innerhalb des siebenten Grades blutsverwandte Studenten sind, sollen sie ebenfalls von den Studien entfernt werden, wenn sie sich der obengenannten Fehler schuldig gemacht haben und nach der dritten ernstlichen und letzten Anmahnung des oftbelobten ehrwürdigen Pater Regens nicht wieder klug werden. Und sollen sie nicht befugt sein zu irgend einem höheren Richter zu rekurriren, wie oben. Jedoch sollen sie irgend einem Handwerk, wozu sie Neigung haben, gewidmet werden; und zwar einem solchen, dessen Anfang und Fortgang nicht zu viele Kosten erfordere, so daß die übrigen dadurch Schaden leiden, und haben solche, einem Handwerk Zugethanene, noch während 5 Jahren ihre Portion zu genießen. Dann soll aus der Blutsverwandtschaft ein anderer präsentirt werden oder andere; auch in Ermangelung von Studenten, Mädchen oder andere

auch Erwachsenere; jedoch immer die näheren; ich sage von dem Pastor vom heil. Vithus, wovon das Städtchen seinen Namen entlehnt hat.

12. Wenn einiger Zweifel, entweder hinsichtlich der Erbschaft oder der Legate oder mit der Zeit über die Fundation, (Fundatiuncula), die Präsentirten oder den Präsentirten aufstößt, dann soll im erstern Falle allerdings dieser Zweifel dem Urtheile und der Entscheidung der Herrn Exekutoren unterworfen werden, bei der Nicht-Uebereinstimmung aber der Ausspruch des zuerst zu ernennenden Herrn Exekutors gelten und jeden Zweifel lösen; im zweiten Falle soll alle Controverse nur durch den mündlich gethanenen Ausspruch der zur Zeit hier zu Köln existirenden sehr ehrwürdigen Väter des Rectors des Collegiums der Societät Jesu zu Köln und des Regenten des dreigekrönten Gymnasiums entschieden sein, und keinem, wer immer in den kleinsten Theil meines Vermögens kommen wird, nämlich der Erbschaft oder der Legate zu irgend einer Zeit unter irgend einem Vorwande gestattet sein (d. h. keiner irgend die Befugniß haben), zu dem Tribunal irgend eines andern Höheren zu appelliren, zu recurriren, Prozeß anzufangen; widrigenfalls soll er seiner Portion beraubt werden und ist es nicht nöthig, daß die Herrn Exekutoren ihre Meinung schriftlich von sich geben, es genügt, solche nur mündlich zu erklären. Wenn noch etwas Hinsichts dieser Fundation nothwendiges aus Vergessenheit, meiner Sorglosigkeit oder Nachlässigkeit hier ausgelassen ist und mir, ehe ich dieses mein Testament endige, nicht einfällt, so mögen meine Herren Exekutoren geruhen, solches zuzufügen und die zur steten Bekräftigung und Authorität zu erlangende Genehmigung und Bestätigung alles dessen, von dem hochwürdigsten und hochvornehmen Herrn General-Vicar in Spiritualibus für die Diöcese Köln unverzüglich zu begehren und zu erhalten.

13. Die Hälfte meines väterlichen Hauses mit dem anschießenden Gärtchen und Scheune in dem Städtchen St. Vith, welche mir aus der elterlichen Erbschaft überkommen sind, legiere ich meiner, jetzt während sehr vielen Jahren als Magd dienenden Nichte Anna Catharina Kohens, mit der ausdrücklichen und streng zu beobachtenden Bedingung, sine qua non, wie es in der Philosophie heißt, daß so lange meine Schwester Susanna lebt, diese daselbst ganz freie Wohnung habe und die mir zustehende Hälfte des Hauses und der übrigen genannten Theile keinem andern während der Lebenstage der Susanna vermiethet, viel weniger verkauft werden könne,

so daß die besagte Susanna die Nutznießung der Hälfte des Hauses, des Gärtchens und der Scheune so lange sie lebt, habe. Nach dem Tode der Susanna aber soll das Ganze, jetzt oft benannte, ohne Beschränkung auf meine genannte Nichte Anna Catharina, wenn sie noch lebt, oder auf dessen Erben, wenn sie gestorben wäre, übergehen; wenn sie aber keine Erben hinterlassen hätte, auf denjenigen oder diejenige, der mir von Geblüt der nächste ist. Wenn mehrere im gleichen Grade wären, so soll derjenige von ihnen es besitzen, welcher dem Urtheile des hochw. Herrn Pfarrers von St. Vith gemäß es am meisten bedürfen wird.

14. Den mir ebenfalls aus der Erbschaft zukommenden vierten Theil Wiese in Hunniger Veen, legiere und lasse ich gleichfalls in Gemeinschaft meiner Schwester Susanna, meinem Neffen Nicolas Scharmützel und meiner Nichte Anna Catharina Kohens.

15. Meine Mäntel, Halskragen, Talarmäntel und meine sogenannten Ueberpelze, legiere ich meinem Neffen, dem in dem Priesterhause zu St. Columba wirklich wohnenden Priester, Herrn Mathias Kohen, welcher auch meine silbernen Schnallen haben soll. Der Nicol. Scharmützel, auch ein von meiner Schwester Maria Catharina s. hinterlassener Neffe, soll alle meine Mäntel, Hosen, Stiefeln und Schuhe haben; meine Hemden sollen unter den ehrw. Herrn Math. Kohen und Nicolaus Scharmützel zu gleichen Theilen getheilt werden.

16. Der Kleiderschrank, welcher unten im Hause links, in der Nähe des Spülsteins aufgestellt ist, ebenso jener welcher oben in der Schlafkammer nach der Straße zu auf die Litsch, in welcher ich jetzt schlafe, hinter meinem Bett steht, dessen verdoppelter unterer Theil zur Aufbewahrung der Leintücher oder anders dient, und dessen oberer zur Aufbewahrung werthvollerer Sachen zur Zeit bestimmt ist, sollen beide in der meinen Herren Nachfolgern in Zukunft dienenden Schule so lange sie dauern, zurückgelassen werden. Auch in dem Musäo, d. h. in dem Orte, wo die Jugend unterrichtet wird, soll die einst von mir angekaufte Statue unseres gekreuzigten Herrn Jesu Christi zurückbleiben, damit die Jugend gelehrt werde, und sehe, was unser theuerster Herr für uns gelitten hat, und wo er gestorben ist. Und das Schränkchen zur Aufbewahrung der Bücher, welches nahe bei der Schulthür aufgestellt ist, mit dem Bildniß der s. Jungfrau Maria, alle Tische und Bänke sind und bleiben der Schule.

Jenen silbernen Löffel mit silbernem Messer und kleiner Gabel (silbernes Besteck), dessen ich mich beim Mittagsmahl bedient habe, und welches, wenn mein Gedächtniß mich nicht trügt, neun Reichsthaler gekostet hat, auch jenes Zeichen oder mein Siegel, welches den Briefen aufgedrückt wird, mit dem gläsernen Rosenkranze, mit welchem derselbe zusammenhängt, (welchen letzteren ich noch aus der Hinterlassenschaft meines Herrn Onkels Nicolai Jouck, bei Lebzeiten Vikar des Altars St. Margaretha in B. M. V. ad gradus, im Jahre 1696, in der dem Feste der heil. Lucia vorhergegangenen Nacht in dem Herrn entschlafen, den ich ehrenhalber hier nenne, besitze) jenen silbernen Löffel mit dem übrigen oben Benannten soll der ehrw. Herr Math. Kohen, Priester, erhalten, mit der Bedingung jedoch sine qua non, daß er meinem und seinem Neffen, Nicolaus Scharmützel, unverzüglich deshalb 5 cölnische Dahler laufender Münze zahle. Alles übrige, hier nicht getheilte Hausgeräth (die Bücher, so wie sie nicht zum Hausgeräthe gerechnet werden, will ich auch nicht dazu gerechnet wissen, sondern über dieselben so wie auch über die Art meines Begräbnisses und der desfalls zu verwendenden Kosten wird eine andere Schrift meinen Willen und meine Gesinnung eröffnen, welche mit diesem meinem Testamente gleiche Authorität und Kraft haben soll), das übrige Hausgeräth, sage ich, soll zwischen meiner Schwester Susanna, dem Nic. Scharmützel und der Anna Maria Kohen getheilt werden. Wenn ich aber noch in meinem Leben etwas besonderes aus meinem speciell benannten oder nicht benannten Hausgeräthe irgend einem andern als demjenigen, welchem ich solche hier angewiesen habe, schenken würde, so soll derjenige, welchem ich dieses hier, jedoch widerruflich, wie ich unten ausdrücken werde, legiere, gehalten sein, ohne alles Murren, Zanken und Geräusch sich zu beruhigen.

Wenn nach meinem Tode (o Jesu Sohn Gottes, wie du dich meiner zu erbarmen weißt und willst), baares, mir zugehöriges Geld gefunden würde, so soll es derjenigen Person oder denjenigen Orten zufließen, welchen ich es — wie die Exekutoren finden werden — bei meinen Lebzeiten angewiesen habe.

19. Wenn ich in meinem Leben nicht für ein starkes Tabernakel am Hauptaltar des Pesch zur Aufbewahrung der h. Hostie werde gesorgt haben, sosoll an dem angewiesenen Orte ein solches, gegen Diebe hinreichend gesichertes Tabernakel aufgerichtet werden, für welches ich 24 Rthlr. 2c. 80 Albus anweise, wenn aber noch

bei meinen Lebzeiten oder auf meine oder eines Andern Kosten ein solches Tabernakel aufgerichtet ist, so soll dieses mein Legat cessiren, wie dies sich von selbst versteht. Die eilfte Zahl (§) in der Deelischen Fundation will ich auch hier genau beobachtet wissen, mit Ausnahme und unter Weglassung desjenigen, was daselbst von den Scheffen zu St. Vith gesagt wird; denn der Herr Pfarrer zu St. Vith allein wird das Recht haben, diejenigen, wovon hier die Rede, zu präsentiren, wie oben entschieden ist.

20. Die Portionisten sollen aber oft, und besonders wenn sie etwas erhalten, ermahnt werden, ihren Sinn ernstlich auf wahre Frömmigkeit und Tugend, sowie auf die Studien zu richten und in der Messe und sonst oft (jedoch ohne Gewissensverpflichtung) meiner, der ich dieses schreibe, und der Verstorbenen aus unserer Familie im Gebete eingedenk zu sein, und besonders sollen diejenigen ermahnt werden, welche später zum Dienst des Herrn berufen, entweder dem Clerikalstande oder einem religiösen Orden sich widmen, damit sie unserer, nämlich aller meiner in Gott verstorbenen Bluts-Verwandten und meiner selbst nicht vergessen; dies soll zu steten Zeiten beobachtet werden.

21. Auch soll der oftbenannte hochw. Pater Regens alle Jahr am Feste des heil. Antonius von Padua, vier Präceptoren des Gymnasiums stellen, deren zwei, zwei Meßopfer an dem privilegirten Altar im Gotteshause der ehrw. Pater Capuziner, die zwei andern aber in dem Tempel der Väter des Ordens des heil. Franciskus von der strengern Observanz, zum Seelentroste des dieses Schreibenden und der Verstorbenen aus der Familie, lesen, und hat er jedem 16 cöln. Albus zu zahlen, und soll es ihnen nie zustehen, die Messe einem andern als dem angewiesenen Zwecke zu appliciren. Wenn er aber nicht vier Präceptoren, welche Priester, hätte, oder wenn diejenigen, welche er haben würde, nicht solche wären, welchen dieses heiligste Geschäft sicher anvertraut werden könnte, so soll das Geld zu den benannten Vätern selbst geschickt werden, um selbst, wie oben, die Messen zu lesen, aber jeder an einem privilegirten Altar.

Also versichere ich, daß in Gegenwärtigem, von mir eigenhändig ge- und unterschriebenem und mit meinem gewöhnlichen Zeichen oder Siegel versehenem die erklärte letzte Willensmeinung oder mein Testament, wenn (was unten geschehen wird) ich noch meine beiden Exekutoren und den zukünftigen ewigen Inspector der Fundation ernannt haben werde,

besteht, alle im Herrn bittend, welche immer es gelesen oder lesen gehört haben werden, diese meine erklärte letzte Willensmeinung nach Kräften zu fördern, damit sie ohne langen Verzug zur größeren Ehre Gottes zur Ausführung gebracht werde.

22. Zu Exekutoren dieses meines Testamentes aber ernenne und constituire ich den sehr edlen und sehr vornehmen Herrn Ferdinand Joseph Rensing, Capitular-Canonich in der Kirche B. M. V. ad Gradus zu Köln und den sehr wachsamen Administrator und Vorsteher des erzbischöflich = cölnischen Seminars, welchem ich den hochw. und sehr gelehrten Herrn N. N. Bacques, Vikar der Domkirche, welchem ich für seine Arbeit eine Pistoletta anweise, zugeselle, sie inständigst bittend, daß sie sich durch Uebernahme dieses Liebesdienstes und dieser letzten Gefälligkeit nicht beschwert fühlen. Steter Inspector dieser Fundation aber soll der hochw. und hochvornehme, zur Zeit existirende Scholaster bei den hh. Aposteln zu Köln sein, und wird der hochw. Pater Regens des dreigekrönten Gymnasiums geruhen, diesen zugleich mit den Rechnungen der Deelischen Fundation, auch die Rechnungen dieser Fundation zur Prüfung zu überschicken, nach welcher Prüfung und Unterzeichnung der Rechnung der oftbenannte Pater aus dieser Fundation dem belobten Herrn Scholaster alle vier Jahre einen cöln. Dahler rc. 52 Albus geben wird; denn diese Sache ist geringfügig und der genannte hochvornehme Herr Scholaster wird vielmehr aus Liebe zu Gott und dem Nächsten als in Ansehung der geringen Münze diese Last auf sich nehmen, indem er die Belohnung dafür im Himmel erhalten wird.

23. Wenn aber vielleicht aus Abgang irgend einer nicht beigefügten oder unterbliebenen wesentlichen Clausel Gegenwärtiges in der Form eines feierlichen Testaments nicht bestehen könnte, so wünsche ich, daß es als Codicille, oder Schenkung unter Lebendigen oder von Todeswegen, oder unter jedem andern Titel und Weise, worunter die einfache letzte Willensmeinung besser, solider und wirksamer bestehen kann, gelte, vertheidigt und auf Anrathen der Weisen, so viel und in soweit es nöthig, ausgedehnt, erklärt und demselben zugefügt und supplirt werde, wobei ich mir inzwischen in diesem meinem letzten Willen die Macht und Befugniß vorbehalte, daß, wenn ich etwas Gegenwärtigem hinzugefügt haben werde, entweder durch Codicille oder andere Scripturen, oder andere, von meiner Hand geschriebene, oder sonst in die Feder diktirte und von meiner Hand unterschriebene Entwürfe, welche

sich auf dieses Testament beziehen, oder endlich durch dem Beichtvater gemachte mündliche Erklärung, welche entweder das Vorbesagte interpretiren, suppliren, umkehren, ändern, verbessern, vermindern, vermehren, demselben zusetzen oder abziehen, entweder in wesentlichen Stücken oder auf was immer für Weise oder Art dies geschieht, Solches die nämliche Festigkeit und Kraft in Allem, sowohl in Zusätzen als in Hauptstücken dieses Testaments und letzten Willens habe, als wenn es von Wort zu Wort diesem meinem Testament eingerückt wäre.

24. Endlich verzeihe ich allen, die mich je entweder mit Recht oder mit Unrecht beleidigt haben, von Herzen, und von denjenigen, welche ich beleidiget habe, erbitte ich mit zerknirschtem mit gedemüthigtem Herzen Verzeihung und Nachsicht und Gebete, damit die arme von vielen Fehlern verunreinigte Seele, o welcher Schmerz! geschwind gereinigt durch des Allerhöchsten Barmherzigkeit zu dessen seligmachender Anschauung zugelassen werde.

25. Das vom Papste benedicirte, in einem silbernen Behältniß verschlossene Lamm Gottes von Wachs, wie wir deren am Halse zu tragen pflegen, legiere ich meiner Nichte Catharina Kohns; das kleine Crucifixbild ebenfalls von Silber, soll der hochw. Herr Mathias Kohn, Priester, haben, welche beide Sachen sich in meinem Hausgeräth vorfinden werden.

26. Wenn aber einer der Legatarien vor mir sterben sollte, so soll der ihm hier angewiesene Theil dessen weltlichen Erben gegeben werden; ist er ohne einen solchen gestorben, so soll es den übrigen zuwachsen und unter den andern Legatarien zu gleichen Theilen getheilt werden.

27. Was aber folgt, ist vor allem zu merken und zu beobachten: Was ich hier legiere dem Herrn Mathias Kohn, Priester, und dessen Schwester Anna Catharina, soll deren Mutter, meine Schwester Catharina Jouck verwittwete Kohns, verwahren und aufheben (und wenn sie es zu nothwendigen Alimenten bedarf, soll sie es auch zu ihrem Gebrauch verwenden können) und ihnen nur das Nothwendige überliefern und dies nur wenn sie sieht, daß keine Gefahr da ist, daß sie es veräußern, verkaufen und zu unnöthigen und auch schlimmen Zwecken verwenden.

Gelobt sei Jesus Christus in Ewigkeit, Amen.

So schrieb und unterzeichnete ich zu Köln am Rhein den 1. März im Jahre der christlichen Zeitrechnung 1742, in dem Musäum selbst oder dem Orte der Domschule, wo die Jugend gelehrt wird, umringt von der kleinern und erwachsenern Jugend.

Worunter ich mit eigener Hand unterschreibe (womit ich auch alles Obige reiflich überlegte und mit gesundem Geiste betrachtete, unterzeichnet habe) und welches ich mit meinem gewöhnlichen Zeichen oder dem im Jahre und Tage wie oben, nach der zehnten Morgenstunde in= und aufgedrücktem Siegel versehe.

(L. S.) gez. Nicolaus Jouck aus St. Vith, Dom=Schulmeister, (Ludimagister summi Templi.)

Die desfallsige Bestätigung des Officials der erzbischöflich cölnischen Curie erfolgte am 27. Juli 1743.

98. Iven. Eine Portion zu 18 Rthlr. 4 Sgr.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes, Amen.

Da ich Johannes Iven, Canonicus der heiligen Marie ad gradus, überlegt und festgesetzt, einen Theil meines, durch Gottes Wohlthat erlangten Vermögens zum Nutzen eines Jünglinges in dem Montaner=Gymnasio, in welchem ich in meinen Jünglingsjahren mich den Wissenschaften gewidmet habe, zu überweisen und auf ewig zu weihen, habe ich nicht ruhigen Gemüthes sein können, ohne daß ich, am Leben und vernünftig bei gesunder Ueberlegung und vollständigen Sinnen meine Anordnung und Willensmeinung vollzöge. Ich habe mich daher über diese Angelegenheit mit verständigen Männern besprochen und benommen und gleich in Gegenwart des Wilhelmus Walbeg, Pedel und Notar, einige Briefe über eine jährl. Rente von 36 gemeinen Dhlr. zur Capitalsumme von 700 gemeinen Dhlr. und über 4 Dhlr. mehr oder weniger für eine Hauptsumme von 100 Dhlr. auß der Pistoreien (Bäckerei) außer dem Einkommen von der Memorie, wie es in diesen Briefen ausführlich erläutert wird, welche ich im Jahre 1589 den 9. April durch die Autorität des Offizials von dem Collegio der Canonichen zu Kerpen vollzogen und genehmigt erhalten habe, dem Regenten des Montaner=Gymnasiums Herrn Walter Xylander, der heil. Theologie Dr., der Domkirche Priester=Canonich, reell und wirksam übertragen und dieselben (vorbehaltlich des Einkommens davon, so lange ich im Leben sein werde) für denselben Regenten und dessen rechtmäßigen Nachfolgern im Montaner=Gymnasio vor einigen Jahren zum vorbesagten Zwecke stets und kraft dieses Briefes auch jetzt noch aufbewahrt wissen wollen; weßhalb ich, damit nach meinem Tode, welcher dem allmächtigen Gotte bekannt ist, meinem Willen Genüge geschehe und damit dem

Regenten, welcher den ersten nach meinem Tode erfallenden Termin einfordern wird, constire, wie er bei der Aufnahme des Jünglings und der Vertheilung des jährlichen Einkommens sich zu verhalten wisse, meine Meinung in nachstehender Weise erläutere und erkläre.

Zuerst will und statuire ich, daß so lange Johann Kremer uff der Bach einen Sohn hat, der studirt, er diese Unterstützung von dem Regenten erhalte, wenn er auch nur in einer Partikularschule sey und das Gymnasium noch nicht frequentiren könne; wenn aber kein Sohn da ist, daß irgend eine Tochter, welche die Schule in irgend einem Convent oder anderswo besucht, diese Beihülfe erhalte; daß wenn auch keine Tochter vorhanden ist, welche die Schulen besucht, in diesem Falle der Johann selbst und seine jetzige Ehefrau, so lange sie leben, solches jährlich beziehen, unbeschadet jedoch in jedem Falle des dem Regenten übergewiesenen Rechtes, auch wenn niemand zum Gymnasio kommt, daß nach diesen zu steten Zeiten irgend ein aus rechtmäßigem Ehebett gezeugter Jüngling, der auch so unterrichtet und so alt ist, daß er zum Gymnasio eintreten könne, von der besagten Familie, wenn nämlich aus derselben — wann die Stelle offen seyn wird — irgend ein (wie gesagt) Qualificirter vorgefunden wird, aufgenommen werde. Denn wenn diese Familie ausstirbt oder aus derselben ein solcher nicht zu haben ist, dann soll diese Unterstützung auf die Familie des Johann Iven zu Kerpen übergehen; Daß wenn aber auch nicht aus jener Familie irgend ein Tauglicher vorkommt, dann der Regens die Befugniß haben wird, irgend einen andern, entweder Philosophie oder Theologie Studierenden aufzunehmen; welcher jedoch den zu was für eine Zeit zutretenden, wie vorbesagt qualificirten Jünglingen aus besagten Familien zu weichen gehalten ist: in welcher Aufnahme ich auch dieses beobachtet zu wissen wünsche, daß wenn jemand sich meldet, der anderweitig auch aus andern Familien sich an mich durch irgend ein blutsverwandtschaftliches Verhältniß rechtsmäßig anschließt, dieser allen andern vorgezogen werde; so jedoch, daß alle diejenigen, welche außerhalb der vorbesagten zwei Familien aufgenommen werden, wenigstens Zuhörer der Classe der Rhetorik seyen.

Demnach will und statuire ich, daß diejenigen, welche aus besagten Familien des Johann Kremer aus Köln und des Johann Iven aus Kerpen aufgenommen werden, nachdem sie die Studien fleißig werden behandelt haben, für mein, meiner Eltern, Blutsverwandten und Wohlthäter Heil, wie

solches bei der Aufnahme ihnen einzuschärfen ist, den allmächtigen Gott zu bitten nicht vernachlässigen und sich durchaus aus der Vorschrift des Regenten eine Pflicht machen.

Acht volle Jahre — nicht länger — können sie die Beihülfe dieser Stiftung beziehen und dies in der Weise, daß wenn sie vor dem Magisterio dieselben nicht vollendet haben werden, sie dieselben nachher, wenn sie nach dem Urtheil des Regenten zu einem andern Studio fortschreiten, vollenden können.

Drittens will und statuire ich, wenn jemand ist, der das, was von dem Regenten wird vorgeschrieben werden, zu beobachten, geringschätzen wird, und ein und das andere Mal wegen dieser Ursache nach Maßgabe des Vergehens gestraft, sich nicht wird gebessert haben, oder der, nachdem er das Studium der Philosophie absolvirt hat, nach erlangtem Grade des Magisteriums sich zum Studium der Theologie oder einer andern Facultät nach dem Rath des Regenten nicht begeben haben wird, auf der Stelle dieser Beihülfe beraubt werde, damit nicht diejenigen, welche tauglich sind und warten, behindert werden.

Viertens will und statuire ich, daß der Alumnus dieser Fundation von jenen Geldern, welche dem Regenten entweder jährlich für die Vorlesungen oder bei der Aufsteigung für Honorar bezahlt zu werden pflegen, befreit sey und wenn er das 14te Jahr seines Alters überschritten haben wird, gleich andern Portionisten eine Wohnung im Gymnasio haben könne. Um dieserhalb die Zustimmung des Regenten zu haben, beliebt es mich und so will und verordne ich, daß der Regens jährlich unter diesem Titel und überdies für seine Bemühungen bei der beständigen Dauer dieser Fundation und der Erhaltung und Austheilung des jährlichen Einkommens 4 Goldgulden für sich in Abzug bringe, so jedoch, daß er gehalten ist, hieraus dem Prior der Prediger für die Inspectionsgebühr jährlich eine Radermark zu verabfolgen; der ganze Rest, welcher nach Abzug dieser 4 Goldgulden übrig seyn wird, soll, wenn nicht andere außergewöhnliche Auslagen für diese Fundation gemacht seyn werden, dem Alumnus zufließen und durch den Regenten nach dem Herkommen des Gymnasiums vertheilt und verwendet werden.

Zuletzt will und statuire ich, daß wenn das Gymnasium, was Gott abwenden wolle, von Ketzern, Schismatikern oder wer es sonst immer sey, gegen den Sinn des Stifters desselben in Besitz genommen oder verändert wird, oder wenn die

Disciplin auf was immer für eine Weise aufgelöst oder aufgehoben wird, der Prior der Prediger mit dem Regenten, wenn dieser vom Glauben oder von der Pflicht nicht abgegangen ist, sonst mit irgend einem aus den Professoren, welcher Eifer zeigt, vermöge dieses Briefes die Renten dieser Fundation, welche jetzt da sind, oder später durch die Betriebsamkeit des Regenten oder die Freigebigkeit jedes andern, wer es immer sey, hinzutreten, einfordern und zu einem andern frommen Gebrauch so lange verwenden könne, bis Glaube und Disciplin des Gymnasiums in den vorigen Stand restituirt werden. Damit dieses dem Prior und Convent bekannt sey, will und setze ich fest, daß dem Prior, gleich sobald diese Briefe besiegelt seyn werden, das Document, welchem diese Clausel eingerückt ist, von dem Regenten des Montaner-Gymnasiums, mit dem Siegel des Gymnasiums bekräftiget übergeben werde, und daß solches Document, was jene Wirkung betrifft, so viel gelte, als die Original-Fundation selbst gelten kann.

Und dies ist dasjenige, was ich eifrig wünsche, daß es fleißig beobachtet werde. Damit dieser mein Wunsch Wirkung erlange, habe ich den hochw. Herrn Walter Xylander, jetzigen Regenten des Montaner-Gymnasiums, gebeten, diese Fundation anzunehmen und zu schützen, solche auch mit seinem Siegel in seinem und seiner Nachkommen Namen zur größern Bekräftigung mit mir besiegeln zu wollen. Und zwar zuerst will ich Johann Iven, Canonich, diese meine Willenserklärung genehmigt und bekräftigt wissen bei jedem Gericht und auf was Weise nur, und dieses hinterlasse ich durch Aufdrückung meines Siegels bei allen als bezeugt.

Und habe ich Walter Xylander, Regens, da ich mich der frommen und vortrefflichen Absicht des zu verehrenden und gelehrten Herrn Johann Iven völlig vergewissert habe, diese Fundation gern angenommen und diesen Brief zugleich besiegelt.

Gegeben zu Köln im Jahre des Heils 1608, am Vorfeste des Apostels Bartholomäus, welches ist am 23. August.

99. Kafftiana. Zwei Portionen, jede zu 33 Rthlr.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, Amen.

Wir Bartholomäus Verhorst, dieser freien Stadt Köln Rathsherr und der Rentkammer Assessor, und Johann Grevenbroich, der besagten Reichsstadt Sekretar, beide Kirchmeister der Pfarrkirche St. Laurentius binnen Köln, als ernannte und deputirte Exekutoren des von dem angesehenen Manne

und Herrn Nicolaus Kaff, dieser freien Stadt während seiner Lebzeiten Rathsherr, am 6ten Januar im Jahre Christi 1674 errichteten Testaments thun kund und bezeugen durch gegenwärtigen Brief, daß der wohlerwähnte Herr Nicolaus Kaff s. A. in seinem Testament und letzten Willenserklärung unter andern frommen Stiftungen gewollt und angeordnet hat, daß aus den jährlichen Einkünften eines gewissen Capitals von 3500 Reichsthaler zwei aus der Bluts-Verwandschaft die nächsten vom Grade oder in Ermangelung der Cognaten zwei arme Studenten im Laurentianer-Gymnasium zu Köln von dem zeitigen Herrn Regenten an dem gemeinsamen Tisch des besagten Gymnasiums fortan ernährt werden und zwar kraft der von Wort zu Wort hier eingerückten Clauseln.

Erste, diese Fundation betreffende Clausel.

„Weiters vermache und besetze ich Nicolaus Kaff zu einer „immerwehrender Fundation drei tausend fünf hundert Rthlr. „Capital, so ebenmäßig bei einem Ehrsamen und Hochweisen „Rath dieser Stadt Cöllen auf jährliche Pension von meinen Herren Executoren sollen angelegt und woraus zwey „aus meiner rechten Schwestern Kinder und dero Kinder, „so die Eltiste in der Lini seyndt und also folgendt in der „mangel meines halben Bruders und halber Schwestern Kin„der und successive meine negst Verwandten, welche in dem „Laurentianer-Gymnasio in Cöllen studieren und beim Herrn „Regenten für das jährliche Interesse zu tisch gehen sollen: „Sonsten in Mangel der Tochter Schwester und halber Brü„der und halber Schwester Kinder und Verwanthen, zwey „armer Studenten selbigen Gymnasii draussen vom zeitlichen „Herrn Regenten mitß nöthiger Kost und Trank in der „Bursch in mensa Communi (am gemeinschaftlichen Tische) „sollen versehen und verpflegt: auch das jährliche Interesse „zu dem End dem Herrn Regenten ausgefolgt werden."

Clausula secunda. „Dabey ich dan ferners ordinire und „setze, beyde zeitliche Herren Rhentmeistere, welche jedes Jahr „in der Rhentkammer dieser Stadt Cöllen sitzen werden, zu „Inspectoren dieser obigen dreyer Fundationen und will die„selbe Hochfleissigst gebeten haben, daß Sye alle und jedes „Jahrs wollen fleissige Nachfrage thuen und Sorgh tragen, „daß selbige Fundationen der Gebühr mögen gehalten wer„den zu dem Endt ich dan jederem von beyden Herren Rhent„meistern legire und besetze aus jedwederer Fundation jähr„lichen Interesse für die habende Mühwaltung einen Severin

„ad sechs Reichsdahler, ist also jederem Herrn jährlichs in „allß drey Severinen."

Welche lobenswerthe Constitution und Fundation wir auch in angemessenen Stand zu bringen uns zwar baldmöglichst bemüht haben; allein wie durch den unerwarteten Einspruch des Johann Kleppel aus Broich und dessen Ehegattin Sophia Zeth, welche wegen der zwischen dem Testator und der Mutter des besagtem Kleppel bewirkten Einkindschaft die Erbschaft gänzlich für sich und ihre Kinder in Anspruch nahmen und durch das auf Anstehen dieser Prätendenten von dem hochvornehmen Magistrat dieser Stadt erlangte Verbot der Willens-Ausführung ein Hinderniß in den Weg gelegt worden, so ist demnach durch die besagten Opponenten ein sowohl wegen der Kosten als des zweifelhaften Ausganges so furchtbarer Prozeß angedrohet worden, daß wir nach dem Rath verschiedener unpartheiischer Rechtsgelehrten einen friedlichen Vergleich in Gegenwart und mit Zustimmung der Legatarien nachgegeben haben, so nämlich, daß den hinterlassenen Minderjährigen des erwähnten Johannes Kleppel und dessen verwittweten Ehegattin Sophia Zeth 1737 Reichsdahler aus dem Inventar gezahlt und ausgehändigt würden, so wie auch die vorbesagte Summe den fortan allem und jedem Recht und Anspruch auf diese Erbschaft des Testators entsagenden Vormündern der besagten Minderjährigen gleich gezahlt und ausgehändigt worden ist. Da überdies die Schuldenlast bedeutender, als man gemeint, in dem Sterbhaus vorgefunden worden ist und die meisten Kleinode für die Hälfte des von dem Herrn Testator festgesetzten Preises haben verkauft werden müssen, mithin der Erbschaft eine merkliche Quantität abgegangen ist, ist es gekommen, daß auch jene beiden Gymnasial-Fundationen pro rata einen Verlust von 450 Reichsthaler erlitten haben, nach deren Abzug von der Summe von 3500 Reichsthlr. die übrigen bei dem hochvornehmen cölnischen Magistrat in der Gudestag-Rentkammer im Jahre 1675 zu 3 vom Hundert ausgethanene 3050 Rthlr. jährlich 91½ Rthlr. um Ostern einbringen. Da aber ein solches jährliches Einkommen zu gering ist, als daß daraus 2 studierende Jünglinge an dem Gymnasialtisch unterhalten werden könnten, deshalb ordnen wir obenbenannte Exekutoren an und statuiren, indem wir die beiden vorerwähnten Fundationen so wie sie nach jener geschehenen Verminderung eingesetzt und errichtet werden können, durch gegenwärtiges öffentliches Instrument errichten, einsetzen und fundiren und zwar durch die zu

diesem Zwecke bei dem hochvornehmen cölnischen Magistrat in der Gudestags = Rentkammer ausgethanenen vorerwähnten Summe von 2050 Rdhlr., daß deren jährliches Einkommen unter jene 2 Studenten alle Jahre zu gleichen Theilen durch den zeitigen Herrn Regenten des Laurentianer = Gymnasiums getheilt werde. Wir ersuchen denselben auch hiermit und weisen ihn an, die jährlichen Einkünfte dieser Fundationen in den vorbestimmten Terminen gegen Quittungen zu empfangen und, wie eben gesagt, jedoch nach Abzug für jeden der zur Zeit existirenden Herrn Quästoren (Schatz = oder Rentmeister) dieser Reichsstadt (welche selbst auch in die vorerwähnte Verminderung der Erbschaft eingewilligt haben) von 5 Rdhlr. für die Inspection, mithin von 10 Rdhlr. zu vertheilen; so zwar, daß er jedem der Alumnen 36 Reichsdhlr. reiche, das übrige aber, d. h. 9½ Rdhlr. für seine Bemühungen einbehalte. Die beiden Alumnen sollen aber solche Jünglinge seyn, wie die obenbesagte Clausel sie erfordert, sie jedoch ehe sie zugelassen werden, wenn sie Cognaten sind, soweit wenigstens in den Trivialschulen fortgeschritten seyn, daß sie im Gymnasio der Classe der Infimisten, wenn sie aber in Ermangelung der Cognaten Fremde sind, jener der Logiker bequem beigesellt werden können; inmittelst aber, da sie die Vortheile dieser Fundation genießen, für die Seele des Stifters Gott demüthig bitten, mit großem Fleiß sich allen vorzüglicheren Studien widmen, mit andern friedlich, einig und bescheiden leben, vom Herumschweifen und dem Umgange der Ungebundenen sich gänzlich enthalten, sich nach allen Gesetzen des Gymnasiums richten und in allem Erlaubten und Ehrbaren (am meisten in der römisch = catholischen Religion) dem Herrn Regenten gehorsamen; wenn sie von dieser sich abwenden, oder gegen die Gesetze und Disciplin sich auflehnen würden, aber zuerst väterlich gemahnt und nach aufgelegter Strafe nicht wieder klug werden, können sie durch den Herrn Regenten von den Vortheilen dieser Fundation ausgeschlossen werden, welche Ausschließung der besagte Regens den unten zu benennenden Präsentatoren insinuiren und sie erinnern wird, einen andern Jüngling besserer Hoffnung und Erwartung zu präsentiren; sie werden ferner diese Stiftung von dem Tage an, wo sie durch den Regenten angenommen und eingeschrieben seyn werden, bis dahin genießen, daß sie den ganzen Cursus des philosophischen Studiums beendigt haben werden. Nach dessen glücklicher Beendigung und Erlangung des Grades des Magisteriums kann den Cognaten nach dem Wohl=

gefallen der Herrn Collatoren in der höheren Facultät auf 2 Jahre die Zeit erweitert werden, wenn nicht andere, gleich Nahe, auf ihre Zulassung dringen; die Fremden aber werden gleich zurücktreten und mit Danksagung Andern Platz machen. Wenn aber — was Gott verhüten wolle, — es sich zutrüge, daß wegen herrschender Pest die Schulen eine Zeitlang geschlossen würden und die Studiosen sich anderswo in Sicherheit begeben müßten, in diesem Falle wollen und verordnen wir, daß der Herr Regens jene Alumnen nicht wider ihren Willen zurückhalte, sondern beim Abgange Anderer auch diesen dazu die Erlaubniß gestatte, so lange bis die Contagion so weit nachgelassen hat, daß sie ohne Gefahr zu den Studien zurückkehren können; inzwischen aber, da sie mit Erlaubniß des Regenten außerhalb Köln in catholischen Schulen sich aufhalten, soll ihnen nichts entzogen werden, sondern sie ihre Portionen vollständig erhalten, als wenn sie gegenwärtig gewesen wären, wenn sie nur von denjenigen, unter deren Obsorge und Aufsicht sie gewesen, Zeugniß ehrbaren Lebens beibringen. Wenn diese aber nach gestillter Pest und Rückkehr Anderer nach Köln länger als billig draußen bleiben, sollen sie von dem Herrn Regenten zur Fortsetzung der Studien zu Köln unter Vorbestimmung eines desfallsigen gewissen Termins geladen werden: erscheinen sie in demselben nicht, so werden sie ipso facto von den zu erhebenden Nutzungen dieser Fundatien ausgeschlossen seyn, was ihnen schriftlich insinuirt werden wird, damit sie keine Unwissenheit vorschützen können. Damit aber bei der Präsentation ein gewisser Modus beobachtet werde, wollen und verordnen wir, daß wenn die Erledigung jener Fundationen oder einer derselben durch Abgang oder Vollendung des philosophischen Cursus oder auch durch Beraubung oder auf was für immer eine Weise eintritt, dieses der Herr Regens der tugendhaften Matrone Mechtildis Kaff, genannt Nevers, des Herrn Fundators Schwester und einzigen Testaments-Erbinn nach deren Ableben aber dem ältesten der Söhne, oder, wenn diese nicht existiren, der ältesten der Töchter und so immer dem ältesten von besagter Mechtildis abstammenden Männlichen und in dessen Abgang Weiblichen, bei deren allen Abgang den andern leiblichen Schwestern desselben Herrn Fundators oder deren Erben unter steter Beobachtung der Alters-Prärogative, oder — was fern sey — auch bei Erlöschung aller dieser, dem Herrn Joh. Heinr. Kaff, Apotheker, Bruder des Herrn Fundators vom nämlichen Vater und dessen Erben,

wie oben, endlich nach dem Absterben auch aller dieser für diesen unerwarteten Fall den zur Zeit existirenden Herren Quästoren, worauf das Recht zu präsentiren alsdann übergehen wird, anzeigen. Der Regens wird dieselben erinnern und ermahnen, einen Qualificirten oder Qualificirte, welche nach dem Inhalte der oben erwähnten Clausel die nächsten sind, zu präsentiren, welche der Regens, wenn er sie tauglich befunden haben wird, ohne Weigerung annehmen, in den Catalog eintragen und von den Früchten seiner Zeit Rechenschaft geben wird.

Endlich wollen und verordnen wir, daß die obenbesagte Hauptsumme, wenn sie in zukünftigen Zeiten von dem hochvornehmen Rath abgelöst würde, so lange bei der Rentkammer deponirt werde, bis sich eine Gelegenheit ergiebt, neue hinreichende Einkünfte, und in soweit es wird geschehen können, innerhalb der Stadt Köln zu kaufen, welche nur mit Zuziehung des Rathes der Herren Inspectoren und Präsentatoren angeschafft werden sollen. In den Rentbriefen ist besonders zu bemerken, daß diese Capitalsumme zu der durch Herrn Kaff s. A. errichteten Fundation gehöre, wodurch sie nie, nicht einmal der geringste zu derselben gehörige Theil, verloren gehen oder veräußert werden könne. Ferner, damit das Andenken dieser frommen Intention und Stiftung stets bei der Nachkommenschaft erhalten werde, deshalb haben wir drei gleichlautende öffentliche Exemplare dieser Fundation auf Pergament schreiben lassen, deren eines in der Gudestags-Rentkammer, das andere bei dem Aeltesten der Familie als Patron und Präsentator, das dritte aber im Archiv des Laurentianer-Gymnasiums aufbewahrt werden soll.

Zur Urkunde des Vorstehenden haben wir obenerwähnte, rechtmäßig constituirte Exekutoren des Herrn Testators gegenwärtige Anordnung und die in diesem öffentlichen Instrument begriffene Fundation durch Unterzeichnung unserer Namen und Anhängung unserer Siegel bekräftigen wollen und zur größeren Festigkeit die sehr edlen und vornehmen zeitlichen Herrn Rentmeister dieser Reichsstadt requirirt, durch Aufdrückung ihrer Siegel und eigenhändiger Unterschrift dieselbe bekräftigen zu wollen, wie wir Caspar von Kronenburg und Hermann von Wedig, zeitliche Rentmeister, unsere Siegel haben anhängen lassen und dieselbe durch eigenhändige Unterzeichnung bekräftigt haben.

Und ich Johann Franken Sierstorpf, zur Zeit Regens des Laurentianer-Gymnasiums, habe die vorbesagte Anordnung

für mich und meine Nachfolger angenommen, der ich alle Stücke derselben nach bestem Können und Wissen halten werde, und zu dessen Urkunde habe ich diese öffentliche Urkunde mit dem Gymnasial-Siegel und meiner eigenhändigen Unterschrift versehen.

Köln am Tage des 16ten Januars 1676.

(gez.) J. Francken Sierstorpf, Regens Laurentianus. pro se et successoribus fundationem praemissam acceptat m.pp. Caspar a Cronenberg p. tempore Reipub. colon. Quaestor. Hermann a Wedig zur Zeit Rhentmeister desgl. Bartholomaeus Verhorst. m. pp. Johann Greuenbroich m. pp. Mit vier anhangenden Siegeln. —

100. Kaysers. Eine Portion zu 2 Rthlr. 20 Sgr.

Ich Adolph Wolfartz, der vornehmen Collegiat-Kirchen St. Cunibert, St. Andreas und St. Ursula Vikar, als Testaments-Executor der einst tugendhaften, vordem fromm verstorbenen Jungfer Kaysers, thue kund Allen und Jeden, welchen daran gelegen, wie die bereits erwähnte Testirerinn frommen Andenkens nach ihrer letzten Disposition gewollt hat, daß ein gewisses, in der erzbischöflichen Curie und dem Revisions-Gericht der Bönneschen Canzlei erlangtes Judicat gegen die Erben des hochw. Herrn Licentiaten Aegid. Kamp s. A., welches sich gemäß dem mit den besagten Erben zum Vortheil des Herrn Jac. Kamp d. Aelt. eingegangenen Vergleich auf 275 Goldg. Capitalsumme ausdehnt, zum Gebrauch einer nach meinem des Exekutors Gutachten im Montaner-Gymnasio oder anderswo zum Vortheil des Exekutors oder meiner Bluts-Verwandten zu errichtenden frommen Stiftung verwendet werde. Welcher letzten Willensmeinung — wie es recht ist — nach der Anforderung des Amtes, der Sache und der Gewissens-Erleichterung zu genügen beabsichtigend, ich nach mit dem hochw. und vortrefflichen Herrn Joh. Titz, der heil. Theologie Doktor, Canon. der Domkirche und Regens des besagten Gymnasiums, eingegangenen Unterhandlung geglaubt und erachtet habe, daß diese Fundation unter folgenden Bedingungen zu errichten sey, und zwar:

1. Daß, weil bereits die besagte, mit der gewöhnlichen Ermächtigung des hochw. Herrn Officials zum Gebrauch dieser Fundation cedirte und übertragene Summe bei dem sehr berühmten Dom-Capitel ausgethan ist und aus derselben jährl. 11 Goldg. zu steten Zeiten termino der Geb. Christi zu zahlen bleiben, die besagten 11 Goldg. zum Gebrauch der erwähnten Fundation aus-

zuzahlen sind; so wie sie Inhalts des Gegenwärtigen verwendet werden, so daß sie während meiner, des Exekutors Lebenstage als Mit=Testaments=Erben zu meinem Gebrauch und freien Verfügung, weil ich die Alimente dem Johann Adolph Wolfartz, meinem im Montaner=Gymnasio studierenden Neffen, bis hiehin geleistet habe und ferner zu leisten beabsichtige, verbleiben, nach meinem Tode aber nur so lange dem besagten Neffen zufallen und gegen Quittung ausgehändigt werden, bis dahin er nach beendigtem Studien=Cursus zu einem gewissen weltlichen oder geistlichen Stande gelangt, oder anderwärts mit hinreichendem Auskommen versehen seyn wird.

Nachdem dies geschehen, soll ein anderer in dem Montaner=Gymnasio Studierender aus meiner des Exekutors Blutsverwandtschaft, wenn sie vorhanden, welcher allen Fremden stets vorzuziehen ist, in Ermangelung jenes aber ein Düsseldorfer Sohn aus dem Vaterlande der Testirerinn, welcher gemäß derselben frommen Willensmeinung in dem vorbesagten Gymnasio studiert; wenn auch ein solcher Qualificirter nicht vorhanden ist, ein anderer aus dieser Stadt Köln jener Fundation zur Unterstützung der Studien sich erfreuen und durch den hochw. und vortrefflichen zeitlichen Herrn Regenten surrogirt werden, und derselbe für die Seele der Testirerinn und die meinige treu beten, so jedoch, daß einem solchen Alumnen von da ab bis zur Beendigung der Studien aus dem besagten Einkommen jährlich 8 Goldgulden überzählt werden; aus dem Uebrigen soll einer zur Memorie oder dem Jahrgedächtniß der besagten Testirerinn, welches jährlich für ein Meßopfer am Feste der heil. Catharina in der Capelle des Gymnasiums zu halten ist, dem Celebrirenden zugewendet werden, die übrigen beiden fließen dem Herrn Regenten zu und zwar für Inspectionsgebühren, damit, wenn die Ablöse des besagten Einkommens sich ereignet, der Herr Regens desto mehr verpflichtet sey, die Gelder von neuem unter gewisser sicherer und hinreichender Hypothek auszuthun und für den Fall, wo das Versprochene nicht wird gehalten werden, soll das vorbesagte Einkommen zugleich mit dem Capital den Armen Christi (insgemein den Hausarmen) zufallen und durch die Pastoren der Pfarren hiesieger Stadt ausgetheilt werden.

Und zu Urkund und treuer Beobachtung alles dessen, habe ich oben benannter Exekutor diese Schrift über die errichtete Fundation eigenhändig unterschrieben und mit meinem Siegel, so wie auch der Unterschrift des hochw. dermaligen Herrn

Regenten und dem gewöhnlichen Siegel des Gymnasiums versehen lassen.

Köln am Feste der heil. Ursula und der 11000 Jungfrauen im Jahre des Heils 1645.

(gez.) Adolph Wolfartz, Vikarius zu St. Cunibert.
(L. S.)

101. Kelleriana. Drei Portionen, jede zu 30 Rth. 20 Sgr.

Im Namen der heiligsten und unzertheilten Dreifaltigkeit. Amen.

Wir Johann Conrad von Lyskirchen, des hochvornehmen Collegiums von St. Gereon Canonich; Johann Berger Trithemius, Canonicus zu St. Aposteln; und Gottfried Borken, Amtmann zu Porz, im Herzogthum Berg, als ernannte oder respective substituirte Erekutoren des Testaments oder letzten Willens des am 15. Sept. 1625 fromm verstorbenen hochw. und sehr gelehrten Mannes Herrn Hermann Keller aus Werden, der heil. Theologie Licentiat, der Stiftskirche St. Andreas Canonich und des vornehmen Stifts der heil. Cäcilia Beichtvater, dessen Seele Gott gnade, thun kund Allen und Jeden, welche diesen Brief oder diese öffentliche Urkunde sehen, lesen oder lesen hören werden, daß der wohlerwähnte Herr Hermann Keller aus Werden unter andern, worüber er in seinem Testament weise verfügt und verordnet hat, auch irgend eine Fundation für einige studierende Jünglinge guter Hoffnung von seinem Geblüt nach seinem Tode errichtet und eingesetzt wissen wollte, die, so lange sie den litteris humanioribus und der Philosophie und hiernach auch der Theologie oblägen, der Vortheile und Einkünfte dieser Fundation genießen würden. Welche Fundation wir obenbesagte Exekutoren nach endlich vollendeter Anmahnung aller Schuldner und eingetriebenen jeglichen hierhin gehörigen Rückständen durch diese öffentliche Urkunde errichten, einsetzen und stiften, wollend, daß die durch uns festgestellten Gesetze und Anordnungen dieser Fundation stets und in zukünftigen Zeiten und unverbrüchlich beobachtet werden, in welcher Sache wir die Gewissen derjenigen beschweren, in deren Hände und Disposition die Einkünfte dieser Stiftung nach dieser unserer Anordnung übergehen werden.

Und zwar hat der Testator selbst zuerst gewollt und angeordnet, daß in dieser Fundation einige catholische Studenten aus seiner Familie, aus rechtmäßiger Ehe gezeugt, je nachdem die Summe der jährlichen Einkünfte es erlaubt,

(wir weisen, nachdem wir die Quantität der gesammelten Einkünfte abgewogen haben, dreien Portionisten eine Stelle an) unter Disciplin des Laurentianer-Gymnasiums zu steten Zeiten zur Frömmigkeit und in den Studien erzogen werden. Ausdrücklich aber hat er gewollt, daß in den ersten 4 Jahren sowohl sein Bruder Caspar und dessen Töchter, als die Tochter seines Bruders Heribert in der Erziehung und dem Nothwendigen vor allen Andern berücksichtigt werden, so daß dieselben allein nach den Köpfen, oder wenn die Quantitat der Einkünfte Portionisten auch über dies zuläßt, mit denselben an den jährlichen Einkünften während der ersten 4 Jahre Theil nehmen. Und zwar ist dieser so frommen Anordnung des Fundators durch den heutigen Herrn Regenten des Gymnasiums auf das genaueste Genüge geschehen, indem er außer den vollständigen Einkünften der Jahre 1627, 28, 29 und 30 auch einen guten Theil der Einkünfte des Jahres 1631 den besagten Töchtern zugewendet hat. Nach Ablauf der ersten vier Jahre hat der Herr Testator ferner keine andern Alumnen als diejenigen seiner Verwandtschaft ernannt und zugelassen und die mindernahen den näheren nachgesetzt wissen wollen. Wenn aber von der Cognation keine sich anmelden, welche dieser litterarischen Beihülfe zu genießen wünschen, oder wegen des Alters und anderer Eigenschaften derselben unfähig seyn würden, so hat er in diesem Falle endlich den Werdensern vor allen andern Fremden den Zutritt zu dieser seiner Fundation geöffnet und diese Qualification der aufzunehmenden Alumnen lassen wir Executoren — wie Recht ist — in ihrer Kraft.

Damit aber nicht irgend jemand der Cognaten durch Unwissenheit um sein Recht komme, wollen und verordnen wir,

2. daß wenn eine Portion durch Abgang oder Ableben erledigt wird, dieses der Regens dem Aeltesten der Familie und Kellerianischen Cognation männlichen Geschlechts, als dem steten Präsentator, oder in dessen Ermangelung dem Herren Pfarrer und Bürgermeister zu Werden schriftlich insinuire und sie ermahne, daß sie solche Erledigung zur Kenntniß der Blutsverwandten und Betheiligten zu bringen sorgen, wodurch aus der besagten Familie, Cognation oder Gemeinde Werden in dem vorausgeschickten Falle in unten geschriebener Weise qualificirte Jünglinge dem Herrn Laurentianer Regenten präsentirt werden, in welcher Sache, wenn die Präsentatoren längern Aufschub machen, wir nach Ablauf des Trimesters dem Herrn Regenten die Befugniß einräu-

men, irgend einen Jüngling von guter Hoffnung und geringeren Vermögens in die erledigte Stelle aufzunehmen.

3. Wollen und verordnen wir, daß die Alumnen, ehe sie zur Stiftung zugelassen werden, in den Grundsätzen der Etymologie und Syntax in den untern Schulen hinreichend unterrichtet und so weit in den Studien fortgeschritten seyen, daß sie in der lateinischen Sprache einigermaßen bewandert sind und der Classe der Syntaxisten entweder gleich beim Eintritt selbst oder nicht lange Zeit nachher bequem zugesellt werden können; sie sollen ferner mit solchem Fleiß allen bessern Studien obliegen, daß sie bei wiederkehrenden Erneuerungen der Vorlesungen mit Lob zu den höheren (ad Superiora) fortschreiten.

Sie werden mit andern friedlich, einig und bescheiden leben, des Herumschweifens und Umgangs mit Ungebundenen sich gänzlich enthalten und sich nach allen Gesetzen des Gymnasiums willig richten. Wenn sie etwa in den Sitten verwildern (was fern sey) oder gegen die Gesetze und Disciplin sich auflehnen, so wird der Herr Regens zuerst väterlich und human sie ermahnen, auch durch auferlegte Strafen die sich Vergehenden zur Pflicht zurückzuführen sich bemühen; wenn sie aber weder 2 bis 3 mal ermahnt, noch durch aufgelegte Strafen auf den rechten Weg zurückkehren, so geben wir dem vorbesagten Herrn Regenten die Befugniß, solche faule Eier aus dem Gymnasium und zugleich aus der Stiftung zu entlassen, damit nämlich nicht dasjenige, was aus frommer Zuneigung zur Unterhaltung guter Jünglinge in den Studien und der Frömmigkeit bestimmt ist, gegen den Sinn des Testators zum Schutze der Ungebundenheit und Halsstarrigkeit der Rebellen verwendet werde.

4. Wollen und verordnen wir, daß der Alumnus der Nutzungen der Portion von dem Tage an genieße, wo er durch den Regenten eingeschrieben und angenommen, das Laurentianer-Gymnasium zu besuchen begonnen haben wird, so lange, bis er den ganzen Cursus des philosophischen Studiums bis zum Grade des Magisteriums einschließlich nach der Sitte dieser Universität vollende; wenn aber jemand derselben vor dem Magisterium nach verlassener Laufbahn der Philosophie zu einer andern Art des Lebens und Studiums übergeht, der soll durch diese Thathandlung selbst als seiner Portion entsagend angesehen werden, noch soll der Regens denselben als Alumnen ferner anerkennen; er wird sich aber Mühe geben, (es sey dann, daß er innerhalb des Zeitraums

eines Monats zu dem gewöhnlichen Cursus des philosophischen Studiums zurückkehre) daß ein anderer an dessen Stelle ohne längern Verzug substituirt werde. Uebrigens, nachdem er das Studium der Philosophie bis zum Grade des Magisteriums einschließlich vollendet haben wird, soll er durch den Regenten erinnert aus der Fundation ausscheiden und einem andern zu Substituirenden Platz machen. Wenn jemand jedoch nach glücklich vollendetem Studium der Philosophie seinen Sinn auf die theologischen Uebungen richten oder von dem Regenten in die Zahl der Professoren aufgenommen seyn wird, dem verlängern wir nach dem Magisterium die Zeit in dieser Stiftung auf 4 Jahre.

5. Wollen und verordnen wir, daß die Alumnen täglich die Seele des Testators Gott im Gebete empfehlen und dieses in der beigefügten Weise. Sie sollen täglich den Psalm: Miserere mei Deus etc. u. de Profundis clamavi hersagen, nach Beendigung welcher Psalmen sie ein Vater Unser mit dem englischen Gruß zugleich mit den Versiculis und Collectis: „Requiem aeternam dona eis Domine et lux perpetua luceat eis;“ „A porta inferi, erue Domine animas eorum;“ „Credo videre bona Domini, in terra viventium;“ „Domine exaudi orationem meam et clamor meus ad te veniat;“ Oremus: „propitiare Domine supplicationibus nostris, ut animam famuli tui Hermanni sacerdotis in regione vivorum, aeternis gaudiis facias satiari.“ „Deus, cujus misericordiae non est numerus, suscipe preces humilitatis nostrae et animabus famulorum, famularumque tuarum, quae nobis in oratione commendatae sunt, quibus tui nominis dedisti confessionem, remissionem cunctorum tribue peccatorum, ut indulgentiam quam semper optaverunt, piis supplicationibus consequantur; qui cum patre etc. etc.“ „Requiescant in Pace,“ beifügen sollen.

6. Der Testator selbst hat als Basis seiner Stiftung in verschiedener Gold- und Silbermünze 1645 Rth. hinterlassen, welche Summe wir obenbesagte Exekutoren dem hochw. und vortrefflichen Herrn Heinrich Franken-Sierstorpf, der heil. Theologie Dr., der Domkirche und jener von Cäcilien zu Köln Priester-Canonich, Regenten des neuen Laurentianer-Gymnasiums, vollständig und ganz übergeben und überzählt haben.

Hierzu kommen 180 Rth. und 50 Alb., welche wir im J. 1626 den 5. Okt. demselben Herrn Regenten zur Aufbewahrung und zur Ausleihung gegen Zinsen bei erster guter Gele-

genheit anvertraut haben. Diese beiden Summen zusammen machen 1833 Rthlr. 50 Albus, oder, was gleich ist, 2750 cöln. Dahler und 24 Albus *). Ueberdies sind von Seiten der St. Andreas-Kirche (ex anno gratiae) durch mich vorbesagten Exekutor Lyskirchen am 15. Febr. 1629, 200 Rthlr., so wie am letzten Dezbr. 1631, 367 Gulden 18 Albus 10 Heller und zuletzt am 25ten Oktober 1634, 6 Gulden cöln. übergeben worden. Eine schließliche Vollzähligmachung haben die Erben des Herrn Borkens, Schultheißen in Porz, mit 200 cöln. Dahlern bewirkt.

Diese vier Summen zusammen machen 672 ½ cölnische Dahler aus; im Ganzen sind also in diesen 10 Jahren 3422 Dahler und 50 Albus zu Errichtung dieser Fundation beigebracht worden, welche Summe der Herr Regens zum Ankauf jährlicher Einkünfte in folgender Weise verwendet hat.

Hier folgt die Aufzählung der damaligen Einkünfte, wonach 3400 cöln. Dahler die Grundlage der Fundation ausmachen und die versiegelten Briefe aller Einkünfte, so wie die betreffenden Schreinsdokumente in der Kellerianischen Kapsel des Laurentianer-Archivs treu aufbewahrt werden.

7. Wollen und verordnen wir, daß, wenn vielleicht in künftigen Zeiten die Ablöse irgend einer zu dieser Stiftung gehörigen Rente erfolgt, der vorbesagte Herr Laurentianer Regens jenes Geld oder Hauptsumme empfange und im Archiv deponirt aufbewahre, bis sich die Gelegenheit zum Ankauf eines andern Einkommens darbietet, welches Einkommen der Regens zwar selbst kaufen wird; jedoch unter Ausdrückung des Namens des Herrn Stifters selbst in den darüber anzufertigenden Rentbriefen und unter Zufügung des Vermerks, daß solches Geld durch den oftbesagten Herrn Testator zu dieser Stiftung legirt sey.

8. Wollen und verordnen wir, daß der zeitige Herr Regens des Laurentianer Gymnasiums alle Einkünfte dieser Fundation fleißig einfordere und gegen Quittung empfange und die jährl. Zinsen in 9 gleiche Portionen untervertheile, wovon er 8 den 3 Portionisten zu gleichen Theilen zuwenden, die 9te für Inspection, Sorge und Arbeit um Einkauf und Austheilung und andere Bemühungen sich vorbehalten wird, damit ihm nicht ohne anständiges Honorar fremde Last aufgebürdet werde.

*) Hier scheint ein Rechnungsfehler eingeschlichen zu seyn.

9. Wenn etwa wegen grassirender Pest die Studien gestört würden, in diesem Falle wollen und verordnen wir, daß der Regens mit den Alumnen dieser Fundation so verfahre, wie mit den übrigen Portionisten verfahren zu werden pflegt und dieselben beim Abgange Anderer nicht wider ihren Willen zurückhalte; sondern ihnen die Befugniß gestatte, sich irgendwo in Sicherheit zu begeben, bis dahin die Contagion so weit gestillt ist, daß sie ohne Gefahr zu den Studien zurückkehren können. Inzwischen aber, da sie außerhalb Köln mit der Erlaubniß des Herrn Regenten verweilen, werden sie die Portion nicht minder ganz empfangen, als wenn sie immer im Gymnasio gegenwärtig gewesen wären; wenn sie nur von denjenigen, unter deren Obsorge und Aufsicht sie inzwischen seyn werden, Zeugniß der Studien und ehrbaren Lebenswandels beibringen. Wenn sie aber nach gestillter Pest und bei Rückkehr Anderer nach Köln zu den Studien länger als billig draußen verweilen, wird der vorbesagte Herr Regens sie zur Residenz in einem vorbestimmten Termine vorladen: erscheinen sie in demselben nicht, so werden sie durch diese Thathandlung selbst von den zu erhebenden Nutzungen der Portionen ausgeschlossen seyn, was ihnen schriftlich insinuirt werden wird, damit sie nachher nicht Unwissenheit vorschützen können.

10. Damit alles, was nach dem Sinne des Herrn Testators durch uns angeordnet und constituirt ist, in zukünftigen Zeiten gehörig beobachtet werde, so bestimmen wir den hochw. ältesten Mitregenten des Laurentianer Gymnasiums und den zeitigen Beichtvater zu St. Cäcilien zu steten Inspectoren dieser Stiftung, indem wir dieselben inständigst bitten, daß sie die hier und dort entstehenden Angelegenheiten nach ihrem Gutdünken und Zuneigung zu den Wissenschaften gütlich beilegen.

Endlich damit diese Sache in zukünftigen Zeiten nie in Vergessenheit gerathe, sondern damit diejenigen, denen zunächst daran gelegen, bei den Nachkommen von dieser Anordnung Kenntniß erhalten können, haben wir zwei ganz gleichlautende Exemplare dieses öffentlichen Instruments auf Pergament schreiben lassen, deren eines im Archiv des Laurentianer Gymnasiums mit den Rentbriefen aufbewahrt, das andere aber den Bürgermeistern und dem Senat der Stadt Werden zum fortwährenden Andenken an diese Sache zum Gebrauch der Kellerianischen Cognation und Familie überschickt werden soll.

Zu wessen Urkunde und Zeugniß ich Conrad von Lyskirchen, Canonikus zu St. Gereon, von dem hochwürd. Herrn Johann Weiher, Canonikus zu St. Andreas, substituirter Exekutor des Herrn Testators s. A. nachdem meine übrigen, anfangs benannten Herrn Collegen in diesem testamentarischen Werke ehe alle vorbesagte Rückstände zusammengebracht, mithin vor dem Entwurfe dieser Fundation von dem Allerhöchsten aus diesem Leben abberufen worden sind, gegenwärtige, in dieser öffentlichen Urkunde enthaltene Anordnung oder Stiftung durch Unterschrift meines Namens und Anhängung meines Siegels habe bestätigen wollen, welche nämliche Anordnung ich Heinr. Franken-Sierstorpf, der h. Theologie Dr., zur Zeit Regens des Laurentianer Gymnasiums, für mich und meine Nachfolger — die künftigen Regenten desselben Gymnasiums — gut geheißen und acceptirt und mit den besagten Nachfolgern alle Punkte derselben nach bestem Können und Wissen zu beobachten versprochen. Zu dessen Urkund und Beweise ich dieses öffentliche Instrument mit dem angehängten Siegel des ofterwähnten Gymnasiums versehen habe.

So geschehen zu Köln im Jahre des Herrn 1636, am zwölften Tage des Monats August.

In den Stammtafeln dieser in der Regel wenig von Verwandten in Anspruch genommenen Stiftung kommen folgende Familien vor:

a. Margaretha Ratingh aus Werden, verehelicht mit Johann Greff; diese hatten 2 Kinder, Caspar und Johann Friedrich Greff.

b. Anna Barbara Keller, verehelicht mit Johann Weimann aus Nattenheim; diese hatten drei Kinder, nämlich: Jakob Anton, Johann Bernard und Johann Wilhelm Weimann.

c. Peter Joseph von Hausen, Alumnus dieser Stiftung 1711, Sohn von Gerhard von Hausen, Gerichtsschreiber zu Grevenbroich.

d. Adolph Wilhelm Bernardi, vermählt mit Ch. v. Wippermann, Sohn von Judith Schlecktendahl und Joh. Diederich Bernardi, Gerichtsschreiber zu Werden.

e. Anna Christina Rathingh, verehelicht mit Joh. Franz Contzen.

f. Mathias Fliessem aus Nattenheim, Alumnus bis 1714, Sohn von Johann Fliessem und Anna Magdalena Weimann.

g. Philipp Wilhelm Georg Schorn, Sohn von Cathar. Elisabeth Strack und Johann Wilh. Schorn.

h. Ambrosius Hörster, Sohn von Johann Heinrich und Regina Fabritzius.

i. Bernard Gottfried Christoph Falke aus Werden, Portionist bis 1752, Sohn von Maria Josepha Franciska Ratingh aus Werden und Franz Adolph Falke.

k. Elisabeth Louis und Johann Schlackert, deren Sohn Joseph Schlackert, Portionist 1748.

l. Johann Joseph Louis, präsentirt den 30. Mai 1760.

m. Heinrich Wilhelm Palm, vermählt mit Anna Maria Lummertz, deren Sohn Clemens Palm 1754 Portionist war.

n. Wilhelm Ferdinand und Carl Gerard Näviant, Söhne von Joh. Heinr. Näviant und Anna Maria Fiege.

102. Ketzgen. Zwei Portionen, jede zu 18 Rth. 15 Sgr.

Im Namen der unzertheilter heiliger Dreyfaltigkeit.

Ich Heinrich Ketzgen, Bürger zu Neuß, in dem Jahr unseres Herrn thausend Fünfhondert achtzigh vier ahm vierten Tag Septembris, betrachtende daß unß sterblichen Menschen nicht gewisseres dan die Uhr oder Stund des Todes, wabey ich nun nit ohn testament und Verordnung absterbe, Friedt und Einigkeit zwishen meiner negster Freundschafft und Verwanthen erhalten werde, solle diß gegenwärtig durch mich selbst und zween Scheffen dieser Stadt Neuß zuversiegelt vor mein Testament und letzten Willen von jedern geachtet und gehalten werden.

Prima clausula concernens.

Zum Zweiten verordne und Besetze ich fünff hundert Goltgulden, soll man auf guete gewisse Unterpfandt außthuen und die jährliche Pension soll zusammen alle Wochen durch das gantze Jahr durch den Herrn Regenten in bursa montis nach advenant zweien Bürgers Kindern die arm und fromb, auch des Verstands, daß künftig etwan guetes von Ihnen zu hoffen und zu gewarthen, außgetheilet werden, außerhalb doch zweien Goltgulden von der Pensionen vurßl. welche der Herr Regent alle Jahr vor seine Muhe und Arbeyt soll haben und behalten, und befehle uff diese vurßl. Fundation und jährlichs Renthen einem Ehrsamen Rahtt zu Neuß bey Ihrer Seelen Heyll umb Gotteswillen fleißige Auffsicht zu haben und sollen diese zween arme fromme Bürgers Kinder und Soen von Neuß zur jeder Zeit durch gemelten Rahtt präsentirt werden; die welche zween Studiosi dieser Fundation nicht

ehe sollen genießen, sie wehren dann so fern gelehrt, daß Sie in derselben Burß Montis ad Rhetoricam examinirt werden und sollen Ihnen beiden auch diese Portion so lange zu genießen gestattet werden, biß sie Magister artium promovirt und lenger nicht, welche Promotion sie beide auch zum Nachtheil anderer armer Bürgers-Kinder, welche Ihnen sollen succediren, über gebührliche Zeit nicht sollen auffschauben ꝛc.

Secunda clausula concernens.

Letzlich dieß mein Testament und letzten Willen dermaßen wie vorgemelt trewlich zu exequiren Befehl ich denn achtbaren und vorsichtigen Johannen Brewer, Johannen Kannengießer, Henrich Ripgen und Dieterich Witten, meine lieben Schwagern und Neffen, wolle Ihnen auch bey Ihrer Seelen Heyl, diß alles wie vorschrieben auffs aller trewlichst befohlen haben, daß sie alle und ihre Erben und Nachkommen uff diese vorsch. Fundationes fleißige Auffsicht haben sollen und wollen, daß alles zu ewigen Tagen, also wie durch mich Krafft dieses meines Testaments geordnet möge gehalten und volnführet werden.

In Urkundt der Wahrheit habe ich Henrich Ketzgen diß mein Testament mit eigner Handt underschrieben und mit meinem Siegell neben zweien Scheffen dieser Stadt zuversiegelt ꝛc. Finis.

Bekenne ich Henrich Ketzgens, daß diß vorschl. also mein letzter Will und Testament soll sein und bleiben undt durch meine dessen ernennte Exekutoren so außgericht werden solle.

103. Keutenbreuer. Zwei Portionen, jede zu 26 Thlr. 15 Sgr.

Im Namen des Herrn, Amen.

Wir Theodor von Orssoy, der heil. Theologie Lic., der Stiftskirche zu den hh. Aposteln in Köln Canonich; Philipp Mulemanns aus Neuß, derselben Theologie Baccalaureus formatus; Everhard Buch aus Venloo, der freien Künste Magister, auch Canonicus der erwähnten Apostel-Kirche, Exekutoren des Testaments oder der letzten Willensmeinung und gewählte, deputirte und constituirte Treuhändler des einst ehrw. und vortrefflichen Mannes, des Herrn Hermann Keutenbreuer, auch von Neuß, während seiner Lebenstage Dr. der Medicin*) und der Stiftskirche zu St. Andreas zu Köln Dechant, welcher neulich im Herrn verstorben ist, mit der

*) Derselbe wurde den 8. Okt. 1529 und den 26. Dez. 1533 zum Rector der hiesigen Universität gewählt.

Befugniß über die von demselben hinterlassenen Güter und Sachen, gemäß dessen letzten und vorzüglich zu Armenzwecken angeordneten Willensmeinung versehen, bringen hiermit und wollen gebracht wissen zur Kenntniß Aller und Jeder und zum steten und festen Andenken an diese Sache und erkennen und bezeugen durch Gegenwärtiges öffentlich, daß der vorbenannte Herr Hermann, Dechant und Testator, noch am Leben, in Ansehung des vorgesehenen künftigen Todes in der ausgedrückten Anordnung seines letzten Willens am meisten für die Armen Christi Sorge tragend nach anderm, daselbst richtig Disponirtem und Angeordnetem, dieselben Armen Christi zu Erben und Nachfolgern seiner durch den Tod nachzulassenden Güter und Einkünfte gewollt und verlangt hat; weshalb wir diese so fromme letzte Willensmeinung des Herrn Testators selbst mit allen Kräften auszuführen und zu erfüllen emsig bemüht, nachdem wir mehreres Andere von den vorerwähnten Gütern an die Armen Christi durch uns verwendet, bei uns selbst überlegt und uns überzeugt haben, es sey keine geringe Almose, wenn armen, zum Studium der schönen Wissenschaften und Künste, (welche die canonische Satzung fleißig zu lehren befiehlt, weil nach Zeugniß dieser Satzung in denselben die vorzüglichsten göttlichen Befehle geoffenbart und erklärt werden) geneigten Jünglingen in demselben Studium Vorschub geleistet wird. Da also der Herr Testator einst aus demselben Studio und Gymnasio des Montaner Hauses zu Köln zu den höheren Wissenschaften geschwind aufgestiegen und deshalb nicht unverdienterweise demselben vorbesagten Studio und Gymnasio in seinem Leben nicht wenig zugethan gewesen ist, so haben wir bei dem Wunsche, sowohl der Armuth zu Hülfe zu kommen, als die vernünftige Zuneiguug des vorerwähnten Herrn Testators zu verwirklichen, zwei almosenartige Präbenden als Beihülfe zweier armen Jünglinge, welche in dem besagten Hause oder der Montaner-Burse die freien Künste zu studieren wünschen, in nachstehender Weise und Form fundiren zu müssen geglaubt und fundirt.

Folgt die Aufzählung der dieser Stiftung überwiesenen Renten.

Diese Rentbriefe sage ich und die steten, daselbst beschriebenen Renten selbst, nämlich, wie vorausgeschickt 30 Goldg. in Gold, mit allem Rechte der Retention und derselben Vortheil, haben wir dem dies mit Dank annehmenden ehrwürd.

und vortreffl. Manne, dem Herrn Magister Mathias ab Aquis der heil. Schrift Lic., der obbesagten Kirche des heil. Andreas Canonicus, dermaligem Vorsteher und Hauptregenten der vorbesagten Montaner Burse, sowie seinem Nachfolger in dieser Haupt-Regentie zum Zwecke der Fundation und Erhaltung der beiden erwähnten Präbenden zum Unterhalt zweier armen Jünglinge, welche daselbst in den Künsten nach den Gesetzen der Stiftung und den eingerückten Bedingungen und sonst nicht anders, noch auf andere Weise, wogegen wir protestiren, studieren, in jeder bessern Weise, Wege, Recht, Sache und Form, wodurch wir es besser, gültiger und wirksamer gekonnt haben und können, um sie stets zu haben, zu behalten und zu besitzen, an denselben gegeben, geschenkt, cedirt und übertragen; indem wir denselben zeitlichen Haupt-Regenten selbst zum gewissen, rechtmäßigen, unbezweifelten Aufbewahrer und Besitzer zu vorgemeldetem Zwecke constituiren. Und deßhalb haben wir allem uns an der Stelle des verstorbenen Herrn Testators und als Exekutoren desselben auf jede Weise zustehenden Rechte und Klage frei, rein und einfach entsagt: so nämlich, daß belobter Herr Regens des vorbesagten Hauptgymnasiums und dessen Nachfolger in der erwähnten Regentie die 4 vorbeschriebenen Rentbriefe selbst unter rechtmäßigem Titel habe und behalte, und in Kraft derselben alle und jede daselbst beschriebenen Renten einfordere, erhebe und über diese so erhobenen Einkünfte quittire, und zwei arme, in der Grammatik hinreichend unterwiesene Jünglinge, welche zur Ergreifung des Studiums der freien Künste so weit geschickt sind, daß sie wenigstens während eines halben Jahres in irgend einer Trivialschule die dritte Klasse würdig besetzt haben, in sofern sie während drei oder vier nach einanderfolgenden Jahren zum Grade des Magisteriums füglich befördert werden können, aus der Stadt Neuß und vom Geblüt des obenbesagten Herrn Hermann, Dechanten, entsprossen und herstammend, und wenn aus dem Blute oder der Stadt Neuß, wie vorbesagt befähigte nicht existiren, ein anderer oder andere aus derselben Stadt oder wenn auch anderwärts herstammend, welcher oder welche jedoch stets, wie vorausgeschickt, unterwiesen und tauglich, durch uns Exekutoren, so lang wir zusammen entweder beide oder einer von uns am Leben seyn werden, es sey entweder zugleich oder successive zu den almosenartigen Präbenden der Portionisten der vorbesagten Burse zusammen, zugleich oder successive präsentirter worden, gewogentlich aufge-

nommen und zugelassen und dafür gesorgt und gestattet werde, daß sie dieser Präbenden nach den Gesetzen, Statuten und Bedingungen, worunter die übrigen sogenannten Colligisten und Portionisten desselben Gymnasiums oder des Montaner Hauses daselbst ihre Präbenden genießen, gebrauchen, genießen und sich erfreuen, so jedoch, daß nie über das Quadriennium hinaus, noch wenn er innerhalb des Quadrienniums den Grad der Licenz in den Künsten erlangt haben wird, der Haupt-Regens selbst diesen Präbendirten nach dem vorerwähnten Quadriennium oder wie vorgesagt erlangtem Grade der Licenz ferner zur besagten Präbende zuzulassen, durchaus nicht gehalten ist. Nach unserer Aller Exekutoren Absterben aber wird der nächste Aelteste vom Geblüt des einstigen Herrn Hermann Testators, wenn dieser aber nicht existirt oder nicht will, dann der älteste zeitliche Bürgermeister der vorbesagten Stadt Neuß, die studierenden Jünglinge, welche zum Studium der vorbesagten Künste, wie oben, qualificirt sind, dem Hauptregenten der Burse oder des vorbesagten Gymnasiums präsentiren, welche so Präsentirten der Regens selbst zu den Präbenden oder den oftbesagten Portionsbräbenden aufzunehmen oder zuzulassen haben wird. Und so constituiren, ordnen wir an und deputiren wir nach Inhalt des Gegenwärtigen den so besagten Aeltesten oder Nächsten vom Geblüt, den zur Zeit alsdann existirenden Bürgermeister in dem vorausgeschickten Falle zu Patronen und Präsentatoren der vorbesagten Jünglinge und armen Studenten. Wenn aber der wie oben deputirte und constituirte, zur Zeit existirende Patron die vorbesagten Studenten oder den Einen zu den erwähnten Präbenden oder eine vacirende, nachdem er hieran durch den Hauptregenten hinlänglich erinnert seyn wird, über den Zeitraum eines Monats zu präsentiren verschoben haben, oder sich zu sehr bedacht haben wird, alsdann wird der Regens selbst frei nach der vorgeschriebenen Form und Weise zwei oder einen zu den besagten Präbenden einer oder andern, so oft sie erledigt seyn wird, auch so oft die Präsentation verschoben oder unterlassen seyn wird instituiren: welche beide so präsentirte und angenommene Studenten von allen Lasten der besagten Burse oder des Gymnasiums, d. h. von der Zahlung des Schlafgemachs und der Schulgebühren, oder jenes Geldes, welches zur Zeit der Präsentation zu dem Grade des Baccalaureats oder der Licenz dem Hauptregenten ausgezahlt werden muß, befreit seyn werden; welche fromme Stiftung und vorgeschriebene Anordnung wir zwar durch den oft erwähnten

Hauptregenten in allem und für alles, wie vorgeschrieben, gehörig beobachtet wissen wollen.

Wenn es sich ereignet haben wird — was wir in Zukunft nicht hoffen — daß der obenerwähnte Regens nach erfolgter vollständiger und rechtmäßiger Zahlung der Einkünfte aus keinem Hinderniß oder rechtmäßiger Ursache in dem Vorausgeschickten oder in einem der vorausgeschickten Punkte nachlässig, schwierig und abweichend befunden seyn wird, so soll es den Studenten selbst oder einem andern, der solche Nachlässigkeit, Beschwerniß oder Widrigkeit dieses Regenten erlitten hat, frei stehen, dies dem zeitlichen Prior des Convents der Prediger in Köln, oder in dessen Abwesenheit dessen Vikarius oder Subprior (welchen Prior wir zur steten Handhabung gegenwärtiger Stiftung und gehöriger Verwaltung der besagten Präbenden nach Inhalt des Gegenwärtigen besonders constituirt wissen wollen) zu klagen, welcher Prior oder in dessen Abwesenheit der Subprior oder Vikarius über die vorerwähnten Nachlässigkeiten und Defecte zu erkennen und den Haupt-Regenten selbst an die Verbesserung solcher Nachlässigkeit und Ergänzung des Defectes geduldig und liebreich zu warnen haben wird. Wenn dieser Regens so dreimal durch den Prior selbst oder dessen Vikarius gewarnt wie eine taube Schlange solcher Warnung zu folgen und gegenwärtige Stiftung oder irgend eine Clausel zu beobachten sich bedenken oder zu gering halten wird, alsdann wollen wir, daß die Briefe über die vorbesagten Einkünfte mit den Einkünften selbst und das Ganze derselben mit Recht und Vortheil auf den Prior und den Convent der vorbenannten Prediger durch diese Thathandlung selbst devolvirt seyn soll und werden alsdann dieser Prior und Convent das Recht und die Befugniß haben, diese Rentbriefe von demselben Haupt-Regenten auf die bestmöglichste Weise zu vindiciren, zurück zu begehren und zu fordern und zu vorbesagten Zwecken zu halten und zu besitzen und bei so besessenen Briefen die daselbst beschriebenen Einkünfte kraft derselben einzufordern, zu erheben und zu empfangen und über die erhobenen und empfangenen zu quittiren, aus welchen so erhobenen und empfangenen Einkünften der Prior und das Convent alle Jahre, wann sie sie werden erhoben haben, jedem der obbesagten armen Studenten zur Fortsetzung ihres vorbesagten Studiums in der ofterwähnten Burse oder anderwärts in jedem andern Gymnasium, wozu dieser Prior oder in dessen Abwesenheit der Subprior seine Richtung genommen haben

wird, 13 gleiche Gulden zur gehörigen Zeit in überzähltem baaren gesetzlichen Gelde und Münze zu reichen gehalten seyn wird, so daß durch dessen Abgang die besagten Studenten an der Fortsetzung ihres vorgedachten Studiums keineswegs behindert werden.

Zu welchem allem und jedem Vorgeschriebenen wir den nämlichen zeitlichen Prior oder obbesagten Subprior befleißigt und derselben Gewissen kraft des Gegenwärtigen hierin beschwert wissen wollen; die übrigen 4 Goldgulden aber, welche von den vorspecificirten Einkünften überschießen, werden der oftbesagte Prior uud Convent für das besagte Convent selbst alle Jahr haben und zurückhalten und dafür eine Memorie oder Jahrgedächtniß des verlebten Herrn Hermann, Dechant und Testator, für dessen, dessen Eltern, Freunde und Wohlthäter Seelenheil und Trost jedes Jahr zu steten künftigen Zeiten, am Tage nach der heil. Ursula oder dem nächsten gelegenern Tage, mit Vigilien, Messen und Commendationen, wie es daselbst Sitte und Observanz seyn wird, halten oder halten lassen. Und das Convent selbst wird ihnen an dem besagten Tage in dem Speisesaale des Klosters eine gute Mahlzeit über die gewöhnliche Portion in Fischen geben und sie damit erquicken oder dies thun lassen.

Wenn es sich aber in der Folge zu irgend einer Zeit (wie wir dieses für die Zukunft für Gott nicht hoffen) zutragen wird, daß auch das besagte Convent und Priorat durch die Unbilde der Zeiten geschwächt würde oder in seiner Existenz durchaus nicht mehr subsistirte und dieses Convent mit dem Priorat so wie auch die Lehrübung des Gymnasiums oder der Burse und die oftberührte Regentie selbst gänzlich abginge, alsdann wollen wir an die Stelle des so abgegangenen Priors den ältesten zeitlichen Bürgermeister der vorbesagten Stadt Neuß um die einzelnen Vorschriften zu beachten und gegenwärtige Anordnung und vorbesagte Rentbriefe in vorausgeschickter Weise und Bedingungen zu haben und zu halten und diese Renten zum Gebrauch der besagten armen Studenten zu erheben und zu empfangen und denselben ferner für die Fortsetzung ihres vorbesagten Studiums, wie es hinsichts des Priors selbst vorgeschrieben ist, gehörig und gesetzlich darzureichen, und die übrigen vorerwähnten 4 Goldgulden zu andern Armen-Zwecken zu verwenden, zu Provisoren nach Inhalt des Gegenwärtigen deputirt wissen. Und wenn die Lehrübung der Burse oder des Gymnasiums oder die Regentie selbst gänzlich abgeschafft ist, alsdann wollen wir diese vor-

besagten Einkünfte und deren Briefe auf die Bürgermeister und das Consulat der oftbesagten Stadt Neuß zum Gebrauch der Armen Christi zurückgegeben und devolvirt wissen, welche Rentbriefe und die vorerwähnten Einkünfte selbst alsdann die besagten Bürgermeister und das Consulat rechtmäßig haben, behalten und besitzen sollen. Die Einkünfte sollen sie alle Jahr fleißig einfordern und erheben und unter die Armen Christi, gemäß der daselbst in Neuß errichteten Stiftung des einst ehrw. und vortrefflichen Mannes, des Herrn Johann Schuthering, Dr. der Rechte, vertheilen und für deren Vertheilung nach ihrem Gewissen fleißig sorgen. Wenn es sich aber zutragen wird, daß die vorbesagte Regentie wiederum hergestellt wird, dann sollen sogleich die Rentbriefe und die obbesagten Renten zum Gebrauche der vorerwähnten beiden Studenten zurückgegeben und gemäß der vorausgedrückten Form verwendet werden. Endlich auch in dem Falle, wo es sich einst zutragen wird, daß die oftberührten Renten oder eine derselben abgelöst und sich nicht sogleich ein Ort darbieten würde, wo mit Leichtigkeit das aus solcher Ablöse herkommende Geld zur bequemen und sichern Anschaffung eines äquivalenten Einkommens hinterlegt werden kann, alsdann wollen wir, daß besagtes Hauptgeld in die Kiste der Facultät der Künste unter der Obhut des Decans und der Regenten derselben Facultät deponirt, niedergelegt und aufbewahrt werde, so lange bis dieses Geld füglich und bequem anderwärts wiederum zum Ankauf und Wiederanschaffung neuer äquivalenter Einkünfte gehörig verwendet werden könne; er wird aber mit allem Fleiße dafür sorgen, daß dieses so deponirte Geld ohne allen Verzug, so geschwind als möglich es wird geschehen können, zum Ankauf neuer Einkünfte verwendet und ausgethan werde, damit nicht aus dessen Verzögerung oder Verlängerung diese unsere gegenwärtige Anordnung zu nichte werde und die besagten Armen um ihr gehöriges Studium und Verlangen ganz kommen. Wenn aber während solcher Ablöse hinsichtlich eines Theils der vorbesagten Einkünfte auch die so eingesetzten Studenten oder einer, ehe eine neue Rente angeschafft seyn wird, nichts desto weniger mit der vorerwähnten Präbende versehen zu werden begehrt haben werden, so müssen diese Renten oder eine derselben nur zu jenem, noch nicht abgelösten Theile der Einkünfte für jedes Jahr contribuiren und hinzuthuen, damit die vorbesagte ganze Summe der dreißig Goldgulden für die Administration der vorbesagten Präbenden vollzählig sey, so lange und bis dahin ein

neues gleiches Einkommen aus dem Ablösegelde wiederum angekauft und erworben seyn wird.

Welches alles und jedes Vorausgeschickte wir oftbesagte Exekutoren stets gutgeheißen, genehm= und bekräftigt halten gewollt und zu halten versprochen haben, und versprechen und wollen durch Gegenwärtiges, zum Zeichen der Wahrheit und zum stärkeren Glauben und Kraft alles dieses unsere gegentige die vorausgeschickte Schenkung, Uebertrag, Stiftung und Anordnung in sich enthaltende Briefe demnach verfertigen lassen und haben solche mit Anhängung jedes unserer Siegel, nämlich des Theodor Philipp und Everhard als Exekutoren versehen lassen. Und damit dieselben mehr Kraft und Authorität erhalten, haben wir die zu verehrenden gelehrten und sehr scharfsinnigen Männer, den Herren Dechant und Magister der Facultät der Künste sowie den Herren Magister Mathias von Aachen, Vorsteher der vorbesagten Montaner=Burse ersucht und gebeten, in wie weit sie unsere gegenwärtige Stiftung annehmen und zulassen und alles und jedes Vorgeschriebene ratificiren und gutheißen und stets so viel es sie betrifft beobachten, so wie auch gegenwärtige die vorausgeschickte Stiftung und Anordnung enthaltende Briefe durch Anhängung des Siegels derselben Facultät und deren Magisters Mathias als Haupt=Regenten versehen wollen und geneigt seyen. Woher wir Dechant und Magister der Fakultät der Künste und Mathias Mirkatores von Aachen, Haupt=Regent, auf diese Anforderung achthabend alles und jedes vorausgeschickte Vernünftige, Fromme und Gerechte, so wie solches die Vermehrung des Studiums des Hauses unserer Facultät und den Fortgang der Jugend zum Gegenstande hat, dieselbe gegenwärtige Stiftung und Anordnung in allen ihren vorgeschriebenen Clauseln und Artikeln angenommen und gutgeheißen und unsere volle Zustimmung gegeben haben und sie stets unter Strafe der vorbesagten Devolution beobachten zu wollen versprechen, resp. versprochen haben. Zu wessen Bezeichnung wir das gewöhnliche Siegel unserer Facultät, sowie das meinige des Mathias Regens dem Gegenwärtigen wissentlich vor die angehängten Siegel der vorbezeichneten Herren Exekutoren und jedes derselben auf deren Begehren anhängen zu müssen geglaubt haben.

So geschehen und gegeben im Jahre 1542 aber am 22. Tage des Monats Dezember.

Ueber die berufene Familie constirt nichts.

104. Kinkhausen. Eine Portion zu 11 Thlr. 24 Sgr.

In Gottes Namen, Amen.

Kundt und zu wissen sey allen und jeglichen, den dies offen Instrument, Vermächnus und letzter Will vorkommen wird, daß selbige sehen, oder hören lesen werden, daß im Jahr nach der Geburt unseres lieben Herren und Seligmachers Jesu Christi tausend fünff hundert neunzig sieben, in der eilfften Indiction genannt Römer-Zinßzahl, auf Sambstag den achtzehnten Oktobris 2c. vor den ehrenvesten, wohlgelehrten und weisen Herrn Laurentio Weber und Joanne Westenberg, beyde des hohen Gerichts zu Cöllen Scheffen, fort mir Notario und den Gezeugen, untengemelt darzu sonderlich geruffen und gebetten, kommen und erschienen ist der bescheiden Waltherus Kinkhausen, Gesund 2c. und hatt erzahlt.

Nachdem 2c. dergleichen hatt er Testator vermeldet, welcher Gestalt er eilff Goldgulden jährlicher Renthen von seinen Oehmen und Möhnen inhalt des Schreins Scabinorum, wie dieselbige im Jahr 94 am 3ten Oktobris geschrieben stehen, eigenthumblich an sich kaufft, vorbehaltlich doch den beiden daran den Leibzucht, alß lang sie leben, alß ist derhalb sein testatoris endlicher Will und Meinung, daß Guetgen Schmitgens, Testatoris liebe Hausfraw darahn nach Absterben des Testatoris, Oehmen und Möhnen auch im Leibzucht haben soll, aber mit dem Anhang, so fern dieselbe mit der allinger Leibzucht aller seiner Verlassenschaft zufrieden seyn woll, sonsten nicht, nach Absterben deren allen, wie gesatzt, sollen alsolche eilff Goltgülden und Drittenhalben Thaler, so Testator im Schrein Laurentii in libro, 1mo auff den Termin Lichtmeeß im Jahr 87 auff einem Hauß, das vormahls ein Kammer war, unter Spermächer gelegen, darinn Henrich v. Pir, Harnischmacher zu wohnen Plag, und von denselben verkaufft worden; item noch Drittenhalben Thaler im Schrein Petri, so jährlich zheris von Neuß auf dem krummen Büchel zahlt, einen von seines Testatoris negste Blutsverwandte zu Vollführung seiner Studierung 12 Jahr zum guten kommen sollen, des soll derselbe catholischer Religion gemäß seyn und sich darinn verhalten, auch in dero Montaner-Bursen erstlich, und darnach Theologiae oder juri zu studieren anfangen, biß daß derselbig seine Promotiones genohmen und vollenführt, und wan derselbig sein studieren gesetzter Maßen vollendet, so soll wider ein ander in dessen Platz gesetzter Gestalt

folgen, und soll solches alles, wie vermelt, in perpetuum tawren und bleiben und soll der oder diejenige, so solche jetzt-gesetzte Renth jährlichs genießet, auch alle Tag ein Pater und Ave Maria für des Testatoris Seel betten, zudem dermaßen in studiis sich befleißen, daß er den andern seinen Verwanten vorstehen könne, des soll der Herr Regent bemelter Montaner-Bursen mit sambt den Exekutoren und Testatoris Verwandten Gifter darüber seyn und im Falle sich begeben, daß keiner von des Testatoris Verwanten wäre, der zu studieren begehrte, so soll alßdann gesezter Herr Regent dieselbige auffheben, und wider zu Augirung bemelter Renthen auff gute gewisse Erbschaften anlegen.

Item noch hat Testator vermeldet, wie daß der ehrenthafft Joan Doppelstein, Schultheiß binnen Erkelentz sein Schwager ihme lauth habender gerichtlicher Recognition dreihundert Thaler Erkelentzer Wehrung zu thuen sey, alß woll er zwei von den dreien hundert Thaler mit (58) acht und fünffzig Reichsthaler so er in der Freyheit Deutz auf Wilhelm Johann Meiß Häuser und dan noch fünfzig Thaler auff Tilmann Kautzen Behausung und fünffzig Thaler auf Peters Webers Behausung, auch in der Freyheit Deutz gelegen, verschrieben und außstehen hat, zu Behuf zweyer armen Studenten vermacht, daß dieselben in der Montaner-Burßen darauf studieren sollen, doch mit dem Bescheyd, daß es Bürgerskinder von Erkelentz seyn sollen, und sollen seine Testatoris nachbenannte Exekutores schuldig seyn, allsolche Hauptsumme dergestalt auch zu Behuf der zweyer Studenten schreiben zu lassen und soll die jährliche Pension den armen Studenten wie gesezt, nach Todt Testatoris Haußfrawen auf gebührliche Quittung gefolgt werden, und dah keine vorhanden, die darauff studieren würden, so soll solche Renth wider in Augirung der Hauptsummen angelegt werden und soll solches in perpetuum tawern, hingegen aber sollen die beide Studenten für des Testatoris arme Seel betten.

Damit nun an erblicher Einsetzung nichts ermangele, als wolle er Testator nach Todt Götgen Schmitgens seiner lieber Hausfrawen, sofern dieselb mit der allinger Leibzucht zufrieden seyn woll Agnesen Brobbesch seine Testatoris liebe Mutter, sofern dieselb im Leben seyn wird, zur Leibzucht, und Testatoris dreyen Schwestern auch nach Todt der Mutter zur Leibzucht und deren dreyen Schwester Kinder zum Eigenthumb in denen nicht weg besatzten Gütern zum eigenthümblichen Erbgenahmen instituirt, und benennt haben, dieser Gestalt,

daß es von einem Kind auff das andere vererben und sterben soll, gleicher Gestalt, ob Sach wäre, daß einer oder zweyer Schwester Kinder alle ablebig würden, so soll es auch der dritter Schwester Kinder erben und sterben. Wäre auf Sach, daß der dritter Schwester Kinder auch alle mit Tod abgiengen, so sollen hundert Thaler in das Hospital zu Erkelentz und dann noch zweyhundert Thaler zu den eilff Goltgulden fünff und fünfftenhalben Thaler in Behuff und Augierung testatoris fundation eines Studenten von den Bluts-Verwandten, inmaßen wie oben in der Clausel gesetzt angelegt werden; das dritte Theil aber soll zur Mehrung der Spende Laurentii hingewendt und ausgetheilt werden 2c.

Geschehen und verhandelt seynt diese Dingen im Jahr, Monath, Tag und Stundt...... in Cöln zu St. Margarethen auf den Dillen, darüber und ahn seynt gewesen neben obgemeldten Herrn Scheffen und mir Notario die ehrbare Johann Krudener und Isaac Erkelentz alß glaubhafte hierzu requirirte Zeugen.

Und dieweil ich Hermanus Hegh von Reifferscheidt auß Kaiserlicher Majestät offener und bey einem hochweisen Rath dieser freien Reichsstadt Köln approbirter Notarius neben vorgemelten Herrn Scheffen und Gezeugen bei Auffrichtung dieses Testaments persönlich über und ahn gewesen 2c. hatt gemelter Testator mich itzo benennten Notarium zu unterschreiben gebetten, welches ich gegenwärtig mit eigener Handt wahr zu sein bekenne.

Ueber die berufene Familie constirt nichts.

105. Kirchhof. Zwei Portionen, jede zu 17 Rth. 10 Sgr.

Im Namen des Herrn, Amen.

Kraft dieses öffentlichen Instruments sey es Allen und Jeden, welche dasselbe sehen, lesen oder lesen hören werden, offenkundig, daß im Jahre nach der Geburt unseres Herrn Jesu Christi 1584 — dem zwölften der Indiction — und zwar am Dienstag den 17ten April um die zweite Stunde oder ungefähr Nachmittags, im 12ten Jahre des Pontificats unseres in Christo heiligsten Vaters und Herrn, des Herrn Gregorius, durch die göttliche Vorsehung Pabstes dieses Namens des 13ten, vor mir Notar und unterzeichneten Zeugen der persönlich sistirte ehrwürdige Mann und Herr Michael Kellers, Pfarrer der Pfarrkirche in Greiffraidt bei Neuß und weltgeistlicher Canonich der Collegiatkirche St. Quirin zu Neuß, als Exekutor des Testaments oder letzten Willensmei-

nung des einst ehrwürdigen Herrn Georg Kirchhof, während seiner Lebzeiten Canonicus derselben Kirche, vorgestellt hat, daß der besagte Testator, Herr Georg Kirchhof, seine zu frommen Zwecken zu bestimmenden und zu verwendenden gewissen Einkünfte und hinterlassenen Güter in seinem Testament oder letzten Willensmeinung legirt habe, in Kraft wessen Legats und letzten Willens dieser Herr Michael, Testaments-Exekutor, mit seinen Mit-Exekutoren drei Briefe über jährliche Renten, die einen über 15 Reichsdahler termino des heil. Jakobs, Apostels, welche von den frommen und religiösen Herren der Abtei und des hochw. Convents in Knechstäden gekauft worden; die andern von 4 gleichen Dahlern termino des heil. Remigius, Bischofs, welche aus den Gütern der Margaretha Schnassen in Kirsnich, die dritten von 3 ½ gleichen Dahlern, welche aus den Gütern Herrmanns des alten Wirths daselbst, angeschafft worden sind, vor zweien Neusser Scheffen, nämlich dem Herrn Heinrich Reck, Dr. der Medizin, und Tillmann Schomann, zum Gebrauch und zum Behuf zweier Portionen im Jahre 1582 den 9. August an den zeitlichen Herren Regenten der Montaner Burse übertragen und ihn derselben, sowie der darin bezeichneten Renten zum Gebrauch zweier Portionisten Besitzer, Einforderer und Empfänger gemacht und angewiesen hat, ohne zur Zeit dieses vor den Scheffen geschehenen Uebertrags die Bedingungen beizufügen, welche zu solcher Fundation nöthig gewesen wären; weßhalb als nach vorberührtem Uebertrag der Magister Cornelius Geilenkirchen, Secretair der Stadt Neuß, aus diesem Leben verschieden ist, dieser Herr Michael, als noch überlebender Exekutor, jetzt vor mir Notar und den unterschriebenen Zeugen angeordnet und verordnet hat, nämlich: daß, was die Jünglinge betrifft, welche er der Wohlthat gegenwärtiger Stiftung sich zu erfreuen und zu genießen gewünscht hat, diese aus des vorbenannten Herrn Testators Familie und Blut aufgenommen und von demjenigen präsentirt werden, welchem dieses nachher in gegenwärtiger Stiftung übertragen wird; wenn aber niemand aus besagter Familie, oder noch kein tauglicher, um angenommen zu werden, vorhanden ist, so hat er gewollt und angeordnet, daß alsdann aus den Dörfern Lobberuich und Greiffraidt bei Neuß, oder, wenn auch diese nicht existiren, aus der Stadt Neuß sie wie vorbesagt angenommen und präsentirt werden. Sie sollen von dem Herrn Regenten Wohnung, Vorlesungen und Präsentationen zu den Graden des Baccalaureats und der Licenz in

den Künsten umsonst und frei ohne Kosten haben, gleich andern Jünglingen, welche durch Guter Wohlthat in vorbesagtem Collegio unterhalten werden. Da aber keinem eine Wohlthat gewährt wird, es sey dann wegen einer Verpflichtung, so fordert und erheischt die Vernunft, daß sie für so große Freigebigkeit dem Herrn Testator nicht nur den höchstmöglichsten Dank zollen, sondern auch denselben Herrn Testator Gott dem Herrn aufs fleißigste empfehlen. Deßhalb hat der erwähnte Herr Exekutor statuirt nnd angeordnet, daß sie täglich andächtig beten die Psalmen: Miserere mei Deus und de Profundis; clamavi ad te domine etc. mit dem Gebet des Herrn, dem englischen Gruße und der Collecte: retributor omnium bonorum Deus etc.

Desgleichen hat der Herr Exekutor gewollt und angeordnet, daß die erwähnten Studenten, so lange sie sich der besagten Portionen erfreuen, nicht nur ihre Pflicht willig und fleißig erfüllen, sondern auch nach den Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten des Montaner-Collegiums, welche die übrigen Schüler dieses Gymnasiums beobachten, ihr Leben fromm einrichten und in allem Erlaubtem und Ehrbaren, vorzüglich der römisch-catholischen Religion, dem Rector gehorsamen. Wenn sie aber anders thun und von den Sitten des Collegiums auszuarten beginnen würden, hat er gewollt, daß wenn sie, zwei bis dreimal von dem Vorsteher des Collegiums gezüchtigt, nicht wieder klug werden und ihr Leben bessern, gleich allen andern sofort von ihren Vortheilen ausgeschlossen und andern Jünglingen besserer Hoffnung und Anlage, welche in diesem Falle von neuem dem Herrn Regenten zu präsentiren sind, dasjenige, was jene erhielten, ohne Verzug gegeben werde.

Gleichfalls hat er angeordnet und gewollt, daß wenn einer oder der andere aus der Familie des Herrn Testators zum Magister der freien Künste promovirt sich bilden und in dem Montaner-Gymnasium zu lehren wünschen wird und diesen der zeitige Herr Regens würdig erachten kann, sie, so lange sie den Uebungen und Lehrämtern vorstehen würden, derselben Vortheile sich erfreuen und frei genießen können; den übrigen aber, sowohl von der Familie als den andern nicht lehrenden, hat er ein fünfjähriges Studium gestattet. Ueberdies hat er statuirt und angeordnet, daß der Herr Exekutor selbst, so lange er im Leben seyn wird, und nach dessen Hinscheiden der ehrw. zeitliche Herr Pfarrer, welcher auch Canonich der besagten Kirche St. Quirin zu Neuß ist, umsonst und um

Gotteswillen, worüber er das Gewissen desselben Herrn Pfarrers beschwert, zu diesen Portionen präsentiren müsse; ferner damit der benannte Vorsteher sich über die Beschwerung mit den vorbesagten Lasten und Arbeiten nicht beklage, sondern damit er alles Vorgeschriebene willig und prompt den Studenten leiste, wird er sich aus den vorgedachten Einkünften 4 Goldgulden einbehalten, die übrige Summe aber unter die zwei Portionisten gleich theilen; vorbehaltlich jedoch dem zeitlichen Herrn Prior der Prediger in Köln, welchen er zum Visitator, Erhalter und Beaufsichtiger dieser Stiftung gewollt hat, 6 Rader Albus alle Jahr zur Zeit der Rechnungslegung vor dem Herrn Prior zahlen zu müssen. Und da er auf diese Weise die von ihm errichtete Stiftung der vorbesagten Portionen von nun an zu steten Zeiten unverbrüchlich so beobachtet zu wissen wünschte, hat er den Herrn Hermann Fley, zur Zeit Regens des besagten Collegiums, ersucht, diese Stiftung mit allen ihren Clauseln übernehmen und mit gehöriger Treue dieselbe auf alle Weise bewahren zu wollen, was auch der Herr Regens für sich und seine Nachfolger mit allem Eifer und Fleiß thun zu wollen, heilig versprochen hat. Und wenn auch der besagte Herr Exekutor dem erwähnten Herrn Regens für seine Person — daß dieses geschähe — nicht mißtraute, so hat es ihm doch zur größeren Vorsicht, damit auch in nachfolgenden Zeiten diese Stiftung im besten Glauben von dessen Nachfolgern beobachtet würde, beliebt und hat er gewollt, daß, für den Fall, diese Stiftung in vorbeschriebener Weise — wie es immer sey — nicht beobachtet werde, entweder durch Nachlässigkeit oder untreue Verwaltung desjenigen, welcher dem Montaner-Gymnasium vorgestanden haben wird, alsdann diese Stiftung, nachdem er drei oder viermal an seine Pflicht erinnert, sich nicht im mindesten gebessert haben wird, mit ihren Rechten und Einkünften durch den vorbesagten Präsentator und Conservator entweder in jedes andere Gymnasium hier zu Köln oder an eine andere catholische Akademie transferirt werde, und das nämliche hat er auf gleiche Weise geschehen wissen wollen, wenn entweder durch der Zeiten Unbilde oder die Auflösung derjenigen, welche in der Folge dem Montaner-Collegio vorstehen werden, — was fern sey — es sich zutragen wird, daß nach allen aufgehobenen Lehrämtern und Uebungen die Schuldisciplin daselbst untergeht, oder auch die Verfassung abgeändert oder, was Gott abwenden wolle, von Ketzern oder Schismatikern angegriffen würde; auch wenn es sich ereignen wird,

daß die zum Gebrauch dieser Stiftung angeschafften Einkünfte dereinst (bei sich so zutragender Sache) abgelöst würden, hat er gewollt, daß dieses durchaus nicht geschehen könne, es sey dann in Gegenwart der obenerwähnten Herren Präsentator und Conservator, welche das Geld und Haupt-Capital zu sich nehmen und dasselbe mit gutem Glauben an irgend einen sichern Ort unter gutem Verwahrsam deponiren, wo es nur so lange aufbewahrt werden wird, bis zuerst unter hinzutretender Notiz und Zustimmung der Herren Präsentator und Visitator der Herr Regens des Montaner-Collegiums auf die Anschaffung anderer Einkünfte zu vorbesagtem Zwecke Bedacht genommen und daß solche zu haben sicher seyn wird.

Gleichfalls wenn es sich einst zuträgt, daß die Lehrer und Professoren des obenbesagten Gymnasiums entweder der Contagion der Pest oder einer andern Ursache wegen eine Zeit lang nicht zu lehren und die Studenten aus Furcht vor Gefahr anderswohin sich zu begeben gezwungen werden und in der Zwischenzeit die Portionen hergebrachterweise nicht vertheilt werden können oder sollen, hat er gewollt und durch gegenwärtige Stiftung angeordnet, daß jenes Geld, — es sey so viel oder wenig als es wolle — welches aus der Unterlassung der Vertheilung übrig bleibt, so lange von dem Vorsteher des Gymnasiums aufbewahrt werde, bis es zu irgend einer Summe anwächst, woraus ein neues Einkommen gekauft und angeschafft werden könne und mit dieser Rente, sobald sie angeschafft und gekauft seyn wird, hat er die vorbesagten Portionen vermehrt wissen wollen.

Ueber welches alles und jedes Vorausgeschickte die erwähnten Herr Regens und Herr Michel Keller, Exekutor des vorberührten Testaments, von mir unterschriebenem Notar eins oder mehrere öffentliche Instrumente zu verfertigen und zu überliefern begehrt haben und hat jeder ein solches in bester Form begehrt.

So geschehen zu Köln in dem größern Cestuarium des Montaner-Gymnasiums an den vorbeschriebenen Jahr des Herrn, Indiction, Tag, Monat, Stunde und Pontificat in Gegenwart daselbst des ehrwürd.[1], gelehrten, vorsichtigen und bescheidenen Herrn Peter Latzkes aus Viersen, der freien Künste Magister, Pfarrer der Pfarrkirche in Rosellen, Peter Pannenschmidt, Küster der besagten Kirche zu St. Quirin, und Johann Gunsuper aus Strahlen, der freien Künste Licentiaten, als zu Vorbesagtem besonders gerufenen und gebetenen Zeugen.

Und ich Andreas Nirmaell aus Duisberg, des Clerus der cölnischen Diözese öffentlicher, durch die heil. apostolische und kaiserliche Authorität der erzbischöflichen Curie und der cöln. Angelegenheiten der Universität des Generalstudiums Notar und resp. geschworner Pedell, weil ich bei allem und jedem Vorausgeschickten, während es so, wie erwähnt, geschah und verhandelt wurde, mit den vorgenannten Zeugen gegenwärtig gewesen bin und dies alles und jedes so geschehen, gesehen, gehört und notirt habe, deshalb habe ich dieses gegenwärtige öffentliche Fundations-Instrument durch die Hand eines Andern (da ich anderer Geschäfte wegen verhindert) treu geschrieben, demnach gefertigt, unterschrieben, publicirt und in diese öffentliche Form gebracht und habe ich solches mit meinem gewöhnlichen Siegel, Namen und Vornamen unterzeichnet, zur Beurkundung und Bezeugung alles und jedes Vorstehenden berufen und gefordert.

Unter dem 19. März 1609 wurde Math. Heinr. Schnickels und unter dem 26. Sept. 1627 Joh. Botterweck von Heinsberg zuletzt als Verwandte präsentirt.

106. Klein (Petri). Eine Studenten-Portion zu 28 Rthlr. 12 Sgr. und eine Portion für Mädchen zu 14 Rthlr. 6 Sgr.

Auszug.

Heute den 28. August 1829. Vor mir Johann Nicolas von Gal, Königlicher Notar, residierend zu Köln, daselbst auf dem Cäcilien-Kloster wohnend und in Gegenwart der vier, mir Notar bekannten Herren: Gottfried Meinerzhagen, Schuster, Johann Mohr, Kleidermacher, Gottfried Becker, ohne Gewerbe, und Andreas Groß, ohne Gewerbe, Alle zu Köln wohnend, der Erste und der Dritte in der Weingartengasse, der Zweite in der Hosengasse und der Vierte in der Schildergasse, als zum Gegenwärtigen besonders erbetene Zeugen.

Erschien der mir Notar von Namen, Stand und Wohnort bekannte Herr Peter Klein, Priester, Vicar des ehemaligen Stifts B. M. V. ad gradus zu Köln, daselbst auf der Brückenstraße im Gräflich Metternicher Hofe wohnend.

Welcher zwar bekränkt von Körper, aber doch bei voller Geistesgegenwart und deutlicher Aussprache mir genanntem Notar, in Gegenwart der gedachten vier Zeugen sein Testa-

ment dictirt und vorgesagt hat, um als solches nach seinem Gottgefälligen Absterben vollzogen zu werden, und welches Testament ich genannter Notar in Gegenwart der vier Zeugen hier so niedergeschrieben habe, wie folgt:

7. Siebentens. „Ich bestimme und legiere ein Capital „von Tausend Berliner Thalern zum Behuf einer Studien-„Stiftung, welches der hiesigen Verwaltung des Schul- und „Stiftungsfonds zur rentbaren Anlage und Verwaltung aus-„bezahlt werden soll. Die nach Abzug der auf fünf Procent „festgesetzten Hebegebühren, noch übrigen Zinsen des obigen „Capitals sollen von zwei Kindern aus meiner Familie, das „Eine männlichen und das Andere weiblichen Geschlechts, zum „Behuf ihres Studiums und ihrer Ausbildung genossen wer-„den, nämlich: der sich dem Studium widmende Sohn soll, „so lang als er auf einem Gymnasium oder auf einer Univer-„sität studiert, welche Studienzeit jedoch nicht über acht Jahre „hinaus gehen darf, jährlichs zwei Drittel der Zinsen, und die „eine weibliche Schule oder Erziehungs-Anstalt besuchende Toch-„ter, jedoch blos während acht Jahren, ein Drittel der Zinsen „genießen. Die Präsentation zur obigen Stiftung soll jedesmal „von dem ältesten männl. Familien-Mitgliede geschehen; wenn „keine Zöglinge aus der Familie zum Bezug der obigen Sti-„pendien vorhanden sind, so sollen die Zinsen wiederum „rentbar zur Verstärkung der zwei Stipendien angelegt „werden."

Das gegenwärtige Testament habe ich genannter Notar eigenhändig in Gegenwart der vier Zeugen hier so niedergeschrieben, wie mir dasselbe vom Testirer in Gegenwart der Zeugen dictirt und vorgesagt worden.

Also geschehen zu Köln am Tage wie oben ꝛc.

Zur Urschrift ist der Stempel von zwei Thalern cassirt worden.

Für gleichlautenden Auszug, abgegeben der Verwaltung des Schul- und Stiftungsfonds zu Köln.

(L. S.) (gez.) von Gall.

Die von dem Priester Peter Klein zu Köln errichtete Studien-Stiftung, im Betrage von 1000 Rthlr., wird auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii vom

23. v. M. hierdurch von Staatswegen genehmigt und wird die Anlage hierneben remittirt.

Berlin den 10. Dez. 1831.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Auftrag des Ministers
(gez.) Nicolovius.

An das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz. Nro. 20077.

Abschrift dem Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds zu Köln, mit Bezug auf die Verfügung vom 15. Dez. 1829, Nro. 2954. zur nähern Justification.

Coblenz den 3. Januar 1832.

Königlich Rheinisches Provinzial-Schul-Collegium.
(gez.) Cunz, Lange, Frech.

107. Kleinermann. Eine Portion zu 18 Thlr.

Heinrich Kleinermann, St. Theol. Lic., der Stiftskirche zu St. Aposteln, Can. Capitul., Professor und Conregens des Laurenzianer-Gymnasiums, aus dem Jülicher Lande, stiftete mittelst Testaments vom 14. Febr. 1737 in dem Kloster zum Lämbchen auf der Burgmauer in Köln, zu seinem und der Seinigen Seelenheil vier Wochenmessen. Die Officianten, deren erster Herr Heinrich Commerscheid, sollen die Descendenten von des Herrn Stifters leiblicher Schwester Maria, verehelicht mit Johann Hermanns, demnächst die von seinem Zwillingsbruder Wilhelm Kleinermann abstammenden Neffen seyn, welche ein jährliches Stipendium von 60 Reichsthlr. genießen, unter der demnächst beobachteten Ordnung, daß in Ermangelung der Descendenten der Schwester die Neffen vom Bruder Wilhelm folgen, und in Ermangelung auch dieser die Professoren auf Ernennung des Herrn Regenten des Gymnasiums substituirt werden, welchen oder welchem dies Officium der 4 Messen gegen ein jährliches Stipendium von nur 40 Rthlr. übertragen werden soll und wenn Einer oder der Andere promovirt wird, soll gleich ein Anderer Officiant ernannt werden; die Sorge und Inspection aber soll dem Herrn Regenten, ältestem Priester-Canonich der Kirche B. M. V. ad Gradus, und dem zeitlichen Pfarrer in Dürbosslar zustehen, welchen beiden alle drei Jahre für die Rech-

nungs=Revision 3 Rthlr. statt Honorar gegeben werden sollen. Dem Herrn Regenten aber soll für die Bemühung der Einforderung und Vertheilung der zehnte Theil zufallen; so jedoch, daß dem Officianten ohne Abzug 60 oder resp. 40 Rthlr. vorabgezahlt werden und dem Kloster für den Gebrauch der Paramenten: Wein, Wachs rc. 6 dergl. Rthlr. Was alsdann merklich übrig seyn wird, soll zu irgend einer Unterhaltungs=Unterstützung für einen im Laurenzianer=Gymnasio studierenden Alumnus verwendet werden. Von anderweitigen Bestimmungen des Stifters in Beziehung auf diese einem Studierenden zu bewilligende Unterstützung constirt nichts.

108. Klumpiana. Zwei Portionen, jede zu 29 Rthlr. 15 Sgr.

I.

Im Namen der Allerheiligster Dreifaltigkeit. Amen.

Kund seye hiermitten jedermänniglich, denen dieser Fundations=Brief Vorkommen wird, daß ich Joan Engelbert Klumps, hiesiger freier Reichsstadt Kölln Bürger und Kaufherr, in Betrachtung, daß nichts Tröstlicheres aus dieser Weld nachfolget, dan die gute Werk, auch nichts billiger zu seyn, dan dem Allerhöchsten das mir gnädigst mitgetheiltes wieder zurückzugeben, zu Beförderung größeren Ehren Gottes, auch daß meine Anverwanten dem gütigsten Gott für die gröste Gnad des uns mitgetheilten wahren Römischen Catholischen Glaubens, unaufhörlich loben und Dank sagen, denselben zugleich inständigst bitten mögen, uns darinnen und im stand der Gnaden zu erhalten, mithin zu Vollenziehung meiner intendirter stiftung einer Fundation und beneficii perpetui laicalis pro familia und meine AnVerwantschaft und in specie zum Besten meiner beyder halbbürtiger Schwestern und Brüders, benenntlich Margarethä Zehnpfennings, genannt Wiedenfelts, Mariä Zehnpfennings, genannt Thelen und Joan Theodor Zehnpfennings Kinderen und deren Descendenten, wie ein solches in meiner testamentarischer Disposition zu Verordnen mir Vorbehalten und diesen meinen titulum, darinnen pro haerede instituire hab heut dato zu End gemelt all solche Fundation auf und eingerichtet hab, und dieselbe hiermitten einrichte und instituire, auf Weis und Manier, wie hernächst von mir deutlich beschrieben steht.

Erstlich sollen aus meiner Hinterlaßensachft, wenn ich es selbst in vivis nicht werde gethan haben, 1500 Rthlr. ge=

sichert angelegt zu einer Fundation hergenohmen werden; ab welchem Capital resultirende Interesse einer oder zwey nach Gutbefinden der Herren Inspectoren auf meinen halben Schwesteren und Bruders Descendenten vorhinglt. darauf studierende Alumni ab Infima an neun Jahr lang participiren sollen und genießen und deren Eltern zu deren nöthigem Gebrauch und Unterhaldung hergegeben werden; und wann

2tens Mehrere Instantes um auf diese Fundation admittirt zu werden vorhanden, so sollen jederzeit, si sint indispari gradu consanguinitatis, die proximiores, in pari gradu die älteste und deren Eltern, welche unvermögend seynd, dummodo sint bonae spei, darauf admittirt und anderen präferirt werden, und weilen zu denen Herren Inspectoren das Zudrauen hab, daß hiebey meinen Willen und Intention gemäs juxta conscientiam Verfahren werde, so soll ein jeder mit deren Denomination und Admission ad hanc Fundationem ohne einige Contradiction oder grliche Opposition bey straf zukünftiger Exclusion content, und zufrieden seyn. Dahe aber

3tens Vor meiner Schwestern und Bruders Descendenten keine zum Studieren intendirten, so solle einer aus übriger Verwantschaft die Halbschied dieser Fundations-Einkömsten so lang bis sich andere aus vorhingemelte Descendenten anmelden, zware können genießen, alsdann aber dieser weichen und sein Genuß darauf folgenden 1ma Octobris cessiren solle, auf den Fall nun, daß diese fundatio, zur Halbscheid, oder auch per totum vaciren würde, sollen die Herrn Inspectoren bemächtiget seyn, den Jünglingen von mehrgln Descendenten etwas zu Erlernung eines Handwerks, denen Mädger aber zum Schulen gehen, nehen lehrnen ꝛc. aus dieser Fundation einige Douceurs genießen zu lassen und herzugeben, bei Ermangelung dessen aber die reditus der Fundation accresciren zu lassen. Wann aber

4tens Bey Kriegs- und anderen veränderlichen Zeiten geschehe, daß dieser Fundations-Reditus schlecht einkäme, oder auch Capitalien gegen Verhoffen verloren giengen, sollen Hh. Inspectores nach dero Gutfinden nur einen die halbe Portion dieser Fundation genießenden Alumnum so lang admittiren, bis dieser Abgang aus übrigen Einkömsten ersetzet seyn wird.

5tens Sollen diese Fundation genießende Studiosi gehalten seyn, freytags das Tenebrae etc. nebst fünf Vatter Unser Ave Maria, Sambstag Lytaneas Lauretanas und dergleichen fünf Vatter Unser Ave Maria etc. auszubetten, auch

die quatuor tempora Zeiten, wie auch in die obitus fundatoris denen vom ihme fundirten Meßen fleißig beyzuwohnen, Vor deßen seiner Eheliebsten und AnVerwanten Seelen den Allerhöchsten andächtig anflehen, ihme zugleich Vor empfangene Wohlthaten Leibs und der Seelen Von Herzen danken.

6tens Sollen selbige auch obligirt seyn, anno finito testimonium studiorum, vitae et morum vorzuzeigen, bevorn einige Geldern ausgefolgt werden, weßen Erkundigung Hh. Inspectoribus laße recommendirt seyn und wann selbige befinden, daß die Alumni keines frommen Lebens sich ad Studia nicht recht qualificirt, dieses auch auf beschehene Correction nicht gebeßeret würde, sollen sie diese ohne Connivenz von der Fundation verstoßen und in conscientia gehalten seyn, andere sich besser aufführende und qualificirende darauf zu admittiren, dann meine Meinung nicht ist, daß dasjenige mir von Gott mitgetheiltes, zu dieser Fundation gewidmetes, in Hoffnung, daß die solche genießende dermalen eins gelehrte und exemplarische Männer werden mögen, durch liederliche in Studiis nicht profitirende Müßiggänger verschlaudert und zu Schanden gemacht werde. Hingegen

7tens wohl erleiden kann, daß deren sich wohl verhaltenden praemia obtinirenden in philosophia cum laude defendirenden einige Douceur zur Aufmunterung und zwarn zu deren nöthigen Gebrauch gegeben werde in Hoffnung, daß die hiedurch und beneficio hujus fundationis gewordene viri scientifici nach erhaltener Providirung und Promotion den von dieser Fundation gehabten Genuß dieselbe hinwiederum durch ihre Verbeßerung genießen laßen, deßen dieselbe sonderlich erinneren wollen.

8tens Ist meine Meinung, daß die auf diese Fundation studierende Alumni die inferiora, wo es ihre Eltern, mit Vorwißen jedannoch der Hh. Inspectoren am rathsamsten gedünket, philosophiam aber in gymnasio montanorum hören sollen, wie auch wann die Verwantschaft in rei veritale ganz ausgestorben, daß alsdann die Fundatio dem von mir gestifteten beneficio perpetuo accresciren solle, bey dem begebenden Fall den Hh. Inspectoribus völlige Macht ertheile, dasjenige dabey zu thuen und zu verrichten, was der Sachen Nothdurft erfordert und ich selbsten verrichten könnte und ein solches solle Vor meine eigene Verrichtung von jedermänniglichen angenohmen werden, wegen dieser Accrescenz und Vermehrung des beneficii soll der beneficiatus auch proportionaliter a parte belästiget werden.

9tens So stifte und fundire ich hiermit ein beneficium perpetuum laicale oder titulum ordinationis pro familia und meine vorhero ofglte Beyder Schwesteren und Bruders Descendenten, dazu dann pro dote assignire alles, was nach abgeführten Legaten, Funeralien und anderen Unkosten, nach Abzug des Fundationsquantum fort dergleichen in meiner Hinterlaßenschaft, und was sonsten meiner Disposition unterworfen gewesen, übrig seyn wird, gestalten solches, alles, wann es von mir in vivis nicht geschehen, von den Hh. Inspectoribus dazu applicirt und verwendet, auf sichere Unterpfände gerichtlich angewendet werden solle, die darab kommende reditus, wann zuvor Kirchengerechtigkeit und was sonsten nöthig daraußen abgeführet, dem beneficiato für sein Salarium dienen solle.

10tens Solle dies beneficium durch die Descendenten von meiner Schwesteren und Bruders und zwarn der nächstere in gradu consanguinitatis zu präferiren, bedienet und Vertretten, auch dieselbe, wann subjecta capacia und sich anderster nicht helfen können, darauf mögen ordinirt werden, sobald aber anderwärts providirt, warum sich äußerst bemühen sollen, dieses beneficium hinwiederum vaciren, hierzu solle ein darauf ordinirter vermög seines bey der admission gegebenen Revers auch in conscientia verobligiret seyn, absonderlich, wann andere exspectantes vorhanden, bey Ermangelung aber der Schwesteren und Bruders Descendenten zu Bedienung mehrgemelten beneficii, sollen andere von meiner AnVerwantschaft darzu adhibirt und selbiges ad interim administriren.

11tens Wann sich zutragen sollte, daß mehrere zugleich in pari gradu consanguinitatis dann in dispari wie schon gemeldet proximior praeferendus admittirt zu werden, anstehen würden, so solle der älteste und unVermögenste in mittel in Studiis der capabelste und gute Hoffnung zum auferbaulichen Geistlichen gebende, worauf wohl zu reflectiren, Vor anderen vorgezogen werden. forth sonsten es in allem hiebey gleich bey der Admission auf die Fundation gehalten werden. Dahe nun auch

12tens Dieses beneficium per obitum vel aliam provisionem des bedienenden vaciren würde, keiner aber von Schwesteren und Bruders Descendenten, als auch von übriger Verwantschaft zum geistlichen stand und deßen Bedienung fähiger vorhanden, solle von Hh. Inspectoribus ein frembder, jedannoch frommer Geistlicher zu Lesung demselbigen anklebigen

heiligen Meßen erga stipendium ad 10 Rthlr. ꝛc. Meß so lang adhibirt werden, bis daran sich einer aus der Verwantschaft zur Admission präsentiren wird, alsdann diese Bedienung gleich cessiren solle, die etwa übrige reditus nach geschehener Abführung ordinairen Kirchen-Gerechtigkeit könnten bey solchem Fall oder einem studioso aus der Verwantschaft nur onere gleich andern Fundation Alumnis oder auch Jünglingen oder Mägdlein zu ihrer nöthiger Qualification hergereicht werden.

13tens Solle dieses Beneficium bedienender Geistlicher verobligirt und gehalten seyn, si sit ex sororum vel fratris descendentibus, an dem Orth, wohe ich oder die Hh. Inspectores selbiges anordnen werden, welches ihnen freygestellt wird, wohe nun am riedlichsten und beständigsten geschehen kann, auch daß dieselbe wegen des Orths bey Descendenten aus der AnVerwantschaft über zwey Meßen anderwärts lesen mögen ad breve tempus sollen können dispensiren modo constet de earum lectione wochentlich Vier heilige Meßen zu lesen, ohne die Von meiner Hauffrauen Mar. Agn. Feldcassels ad S. Martinum min. fundirte, mir höchst recommendirte, Von deroselben und Von Sohn Wolters seel. zur Einrichtung, Inspection und Collation anvertraute wöchentliche Meß, welche ich diesem beneficio gern incorporiret haben wollte, mit einbegriffen, würde aber der beneficiatus aus übriger Verwantschaft seyn, so soll er wöchentlich fünf heilige Meßen und ein Frembder sechs derselben celebriren und zwarn Freytags missam votivam de passione Domini et sacris quinque vulneribus, am Samstag in honorem B. M. V., die übrige in honorem Dei et refrigerium animarum uxoris meae ceterorumque consanguineorum et Christi fidelium legantur diebus horisque plane liberis, auch solle dieser beneficiatus gehalten seyn, annuc am tag meines Absterbens, wann es geschehen kann, an dem Orth bey meiner Begräbnus zu celebriren, sodann einmal in der Wochen post sacrum das Miserere abzubetten und das Grab zu weihen; dahe auch

14tens Diesen freyen Meßen ex post einiger Last wollte aufgebürdet werden, der beneficiatus in der Celebrirung verhindert oder sonsten ungebührend begegnet würde, so stelle den Hh. Inspectoren und Collatoren frey, diese heilige Meßen Von solchem Orth abzunehmen und anderwärts zu transferiren, auch ihnen freystellend, wann zu unrecht dieser meiner

Intention zuwider angefochten werden und keine andern Hülfsmittelen vorhanden, aus den beneficiat-Einkömsten sich und selbige zu defendiren.

15tens Ernenne und constituire zu Herren Inspectoren und Collatoren hujus beneficii et fundationis vorerst dHh. Executores meines Testaments, nämlich ihr sach et den hoch-Edelen Herrn Joan Winekens und D. Thelen, nach deren tödtlichen Hintritt aber du et sodann zwey die älteste männlichen Geschlechts ex sororum et fratris decendentibus his vero deficientibus an die weibliche geheirathete oder die aus übriger Verwantschaft herstammende; hierbey sollen die Geistliche und in Städten wohnhafte, wann guten Verstand und Qualitäten seynd, Vor anderen in Consideration genohmen werden. Dahe

16tens Keine Inspectores consanguinei wegen ausgestorbener Verwantschaft mehr vorhanden, alsdann soll ein zeitlicher Hh. ...... das beneficium sowohl, als der Fundation inspector et collator perpetuus seyn und jederzeit die beste und auferbäulichste Geistliche darzu appliciren.

17tens Wegen der Präferenz oder auch sonsten, weilen alle zukünftige casus nicht können vorgesehen werden, sich streit, wohe jedoch Gott vor seyn, erregen und des Verhaltens halber hierinnen nicht gnugsam Verordnung gepfleget werden, so sollen die Herrn Inspectores sich zu obgeml. Hh. .... verfügen und sich darüber mit selbigem unterreden und gütlich verstehen, was unter ihnen also geschlossen, dabey solle es ohne männiglichen sowohl extra judicial als judicial opposition sein Verbleib haben, idque sub poena futurae exclusionis.

18tens Solle der Herr Inspector, so zugleich Receptor, vor seine Mühe jährlich fünf Rthlr., die zwei übrige inspectores ex familia ein jeder einen Rthlr. und wann diese letzteren ausgestorben, alsdann ein zeitlicher....... einen Rthlr. bey alle 2 Jahr um Martini habender Abrechnung und zugleich sörglicher Ueberlegung und Examination als Beneficien anklebenden Sachen jeder a parte einen Dahler genieße, Letztlich meine Herren Inspectoren ersuchend, die sämmtliche Fundationssachen mit appertinentien gleich nach meinem Absterben mit möglichstem fleis einzurichten, die wochentliche Meßen gleich lesen zu laßen; die dazu gewidmete Capitalien einzuforderen, gesichert anzulegen, den Gerichteren worunter selbige sortiren, darab Notiz zu geben, auch allen zehn Jahren nöthigenfalls renoviren, zugleich eine eiserne Kist zu ver-

sorgen, darunter diese Fundation in originali in pergamento, so auch jedem inspectori in copia authentica mitzutheilen, die abgehaltene Rechnungen in copia, die obligationes, die ablegende capitalia, fort alles hierhin gehöriges nebst dem Schemate meiner Anverwantschaft bewahrlich aufzubehalten.

Von dieser Kisten soll ein jeder Inspector ein Schlüssel haben, mithin recommendire den Herren Inspectoribus bey deren Zusammenkunft eine sorgliche Ueberlegung die Capitalien in Stand zu halten und ein Examen der Alumnorum, wie auch des beneficiati Verhaltens und Anführens und dem Befinden nach dero gute Verordnungen und Remediation gleich zu interponiren, diesemnechst ein zeitl. Vicarium in spiritualibus Hochw. demüthigst ersuchend, gegenwärtigen titulum nach seinem Inhalt zu bestätigen und zu confirmiren.

In Urkund obigen alles hab ich diesen Fundationsbrief nebst denen hierunter gemln. Zeugen eigenhändig unterschrieben und mein pitschaft Beygedruckt und also in Gottes Nahmen wie angefangen, also auch beschloßen, geschehen solle in meiner Wohnbehausung 1737. Die Executores sollen das Beneficium in der stadt, wohe es am nöthigsten seyn wird, hinverlegen, der Constantin Thelen soll der erster Deservitor seyn; dem Beneficio soll, wann keine Anverwante mehr vorhanden, accresciren die pro fundatione vermachte 1500 Rthlr.

II.

In Gottes Nahmen, Amen.

Kund und zu wissen seye hiermitten männiglichen, denen gegenwärtiges instrumentum testamenti nuncupativi vorkommen wird, daß im Jahr Jesu Christi 1740 in der dritter Römer Zinszahl, zu latein indictio genannt, bey Hersch- und Regierung des allerdurchlauchtigst-großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Hh. Caroli, dieses Nahmens des Sechsten erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien ꝛc. unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn, Ihro Majestät Reiche Regierungen, des Römischen im 29ten Jahr auf Samstag so gewesen der 26te Tag Monaths Martii, um etwa die siebente Vormittägige stund, für den hochEdeln und hochgelehrten Herrn Hh. Stephano Sandt und Franz Wilhelm Bollich, Beyde der Rechten Doctoren und hiesigen hohen weltlichen Gerichts Scheffen, fort mir unterschriebenen Notario und denen hernächst gemelten Beyden Gezeugen persönlich kommen und erschienen seyn

der hochwohlEdeler Herr Engelbertus Klumps, Kaufherr hieselbsten, zwarn etwa unpäßlich, auf dem Beth liegend, derowegen Vorwohlglte Hhn. Scheffen denselben der gewöhnlichen sieben Fuß gehends und Stehends erlassen haben, jedoch guten Verstands und deutlicher Reden, des mehreren zu erkennen gegeben habe, was Maßen derselbe in Betrachtung sterblichkeit menschlichen Lebens, des Todts Gewiß- und der Stunden Ungewißheit über dasjeniges, was derselb durch die Gnade Gottes hinterlaßen würde, bevorab von zeitlichem Todt ohnverordneter Dingen übereilet würde, seine testamentarische Disposition, sonderlich bei seiner nunmehro zugestoßener Unpäßlichkeit einzurichten Vorhabens seyn, so forthin hat derselb vor denen des Ends beruffenen Herren Scheffen Vorwohlgl., forth mir Notario und denen Beyden Gezeugen folgendes disponirt und verordnet und zwarn — für erst hatt derselb zur Zeit seines Hinscheidens Gott dem Allmächtigen deßen Erschöpfern deßen Seele als von demselben Verliehenes bestes pfand durch die theure Verdiensten seines eingebohrnen Sohns Jesu Christi und fürbitt der allerseeligsten Jungfrauen und Mutter Gottes Mariä, forth aller heiligen Patronen und Patroninnen in die himmlische Freud auf und anzunehmen demüthigst empfohlen, wollend, daß deßen entseelter Leichnam in die Pfarrkirch ad S. Martinum minorem Christ-Catholisch und ohne die geringste Pomp begraben werde, denen hernächst benennten Herren Exekutoren dieses recommendirend.

2tens Vermachte derselbst zur Zeit seines Hinscheidens regieren dem Erzbischofen und Churfürsten zu Cölln einen sodann zum Bau hiesiger hoher Dohm-Kirchen auch einen turnus einmahl für all in seiner Werth zu bezahlen.

3tens Revocirt derselbe wohlbedachtlich hievorige testamentarische Dispositionen, absonderlich das testamentum mutuum vom 5ten Mai 1731, worzu er Testator angeführet worden, wollend, daß ein solches aus dem Schrein ausgenohmen, dieses aber demselben eingelegt und gebührend vollenzogen werden solle.

4tens Vermachte dem großen Armenhauß hieselbsten die zwei Häusern unter einem Dach in der Wahlengaßen und zwarn das Eckhauß mit dem Nebenhäusgen, das andere Hauß auch in der Wahlengaßen gelegen, welches dermalen der Gärtner Krings bewohnet, Vermacht und legirte, denen armen Waisen und Findlings-Kindern, wollend, daß diese armen und Waisen-Kinder dem Tag deßen Begräbnus beywohnen und in deren Gebett auch hernachmals eingedenk seyn sollen.

5tens Vermachte denen halbbürtigen Schwestern und Bruders Kindern jedem hundert Rthlr. Bey Antrettung eines stands denenselben auszuzahlen, dergestalt jedoch, daß daß der halbbürtiger Schwester Thelens Kinderen, deren fünf seynd, Jeder ab dem gekauften Guth zu Ichendorf hundert Rthlr. haben, dieselbe aber zur gemeiner Massa hundert Rthlr. auszahlen, übrige mehrere Schuldigkeit aber denenselben nachgelaßen und geschenkt seyn solle.

6tens Vermachte der Herr Testator zu Behuf aus deßen AnVerwantschaft und zwarn Schwesteren und Bruders Kinderen 1500 Rthlr. gestalten ein solche rentbar angelegt, auch ein oder zwey nach Gutbefinden der Herren Exekutoren ab infima an und zwarn neun Jahr lang darauf studierende Kinder ein solche darab kommende Pension genießen, gleich der Herr Testator ein solches unter deßen eigener Hand aufgestellt und hinterlaßen wird, wegen dieser Fundation und auch des Verordneten pro haerede instituirten tituli der Inspectoren halber ersuchte hernächst benennte Herren Exekutoren einen solchen Abgang zu suppliren.

7tens Dem geistlichen Herrn Vettern Constantinen Thelen Vermachte allinge zu deßen Leib gehörige Kleidungen und Leinwand ohne Unterscheid, wie selbige vorhanden seyn werden.

8tens Deßen Magd Agnessen Gyrikens, vermachte dergestalt 25 Rthlr., wann dieselbe bei des Herren Testatoris Absterben annoch bey demselben wohnen werde. Dieweilen dann

9tens Eines jeden Testaments hauptwesentliches stück die Erb = Benenn = und Einsetzung ist, als instituirte zu deßen Universal = Erben allinger übriger hinterlaßender Haab und Güteren, Actionen und Forderungen, wie dieselbe auch immer Nahmen haben mögen und erfindlich seyn werden, denn von ihme Hh. Testatorn Engelberten Klumps gemachten titulum laicalem, wie derselb ein solchen schriftlich Verfaßet, gestalten alles Vorhandenes, was Von abgemachten Vorschriebenen Legaten und pro fundatione studentium der besagter AnVerwandtschaft und Funeralien dazu erforderlich seyn wird, dazu verwendet werden solle, der vorgemelter Herr Vetter Constantinus Thelen vorab die Collation dieses Tituli haben und damitten des Ends demselben Verstrickte und inscribirte Erbschaften befreyet und diesem titulo accresciren sollen, damitten nun —

10tens Gegenwärtige deßen testamentarische Disposition getreulich exequirt werde, ersuchte, und benennte den hochw. und hochgelehrten Herrn Adamen Hausman, hiesigen hohen

Dohmstifts Priestern und Capitularherren, sodann Hh. hofgerichtsschreibern Joan Winckens, sodann zum Assistenten vorgemln. geistlichen Hh. Vettern Constantinum Thelen, zu welchen Herrn Exekutoren und Assistenten das Vertrauen habend, nach deßen tödtlichen Hintritt alles getreulich exequiren und vollentziehen werden, des Ends denenselben alle Macht und Gewalt zu deßen Vollziehung ertheilend. Schließlich erklärte sich vorgemlr. Hh. Testator, daß ein solches alles deßen wohlbedachte letzten Willens-Verordnuug seyn, welche also nach deßen Gott gebe seeligen Hinscheiden gehalten und vollenzogen werden solle und dafern dieselbe als eine vollständige testamentarische Disposition in Rechten nicht bestehen, solchenfalls als ein Codicillus, donatio inter vivos vel mortis causa privilegiata dispositio ad pias causas, oder wie sonsten eines Menschen letzter Will bestehen könnte, gehalten und vollentzogen werden solle, sich jedoch in alle Weg die Veränderung Vorbehaltend, auch erklärend, daß dasjeniges, was derselb unter deßen eigener Hand, oder auch vor Notario und Gezeugen hinterlaßen würde, eben so gültig seyn solle, als wann es gegenwärtiger testamentarischer Disposition wörtlich inseriret wäre, welche also per modum Imbreviaturae verfaste Disposition dem Hh. Testatori in Gegenwart vorwohlgemlte Gezeugen vorgelesen, hatt derselb sich erkläret, deßen wohlbedachte letzten Willens-Verordnung seye, welche seines beschriebenen Inhalts gehalten und vollentzogen werden solle, darüber zu handen der vorwohlgemlte Herren Scheffen stipulirend, dieselbe ersuchend, gegenwärtiger deßen testamentarischem Disposition eingedenk zu seyn und zu seiner Zeit dem scrinio einzulegen, mich Notarium aber requirirend, darüber gebührendes Instrumentum sive instrumenta einzurichten. Also geschehen Cölln ohne Gefährde und Arglist auf Jahr und Tag auch Indiction und kaiserliche Regierung gleich Eingangs gemelt, in Gegenwart Hh. Franz Casparn Egmondt und Meistern Wilhelmen Peffgen, als hierzu von ihme Herrn Testatorn requirirten, glaubwürdigen Gezeugen in Behausung des Hh. Testatoris in der vorderen stube straßenwärts.

Wann dann wir Stephan Sandt und Franz Wilhelm Bollich, Beyde der Rechten Doktoren und hiesigen hohen weltlichen Gerichts Scheffen sammt dem unterschriebenen Notario und vorgemelten Gezeugen bey diesem allen persönlich mit über und angewesen, ein solches auch seines beschriebenen Innhalts in uno continuo et non interrupto actu passirt und vorgegangen zu seyn, auch dem Hh. Testatorn die darüber ge-

fertigte Imbreviaturam vorgelesen, als haben wir gegen Empfangung unser Gebühr unsere Scheffen Amts-Insiegelen hierauf gedruckt, darübes requirirt.

(L. S.) (L. S.)

Wann dann ich Joan Winkens, Hof- und ErbVogtheilichen Gerichteren Gerichtschreiber, auch kayserlicher approbirter und bei einem ehrsamen und hochweisen Rath immatrikulirter Notarius benebens vorwohlgmle. Hh. Scheffen und vorgemlte. Gezeugen bey vorschriebenem actu testamentario auch persönlich mit über und angewesen, ein solches also seines beschriebenen Inhalts in uno et continuo actu passirt und vorgangen zu seyn selbsten gesehen und angehört, als hab darüber gegenwärtiges Instrumentum abgefertiget und anderwärtiger Verhindernus durch meinen Protocollisten ausfertigen laßen, unterschrieben und gewöhnliches Notarial-Siegel beygedruckt, de super requisitus.

Joan Winckens, Notarius, qui supra.

III.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, Amen.

Kund und zu wissen seye es einem Jeden, daß im Jahr unsers Heils 1774 auf Donnerstag den 18. Monaths Augusti um die eilfte stund Vor mir Ends benannten Notario und Gezeugen kommen und erschienen seyen Constantinus Weidenfeld, Scheffen zu Ichendorf, und Joan Henrich Zehnpfenning als Provisores der Klumpschen studenten Fundation und Beneficii in Zu- und Beistand des hochwohlehrwürdigen und hochgelehrten Hh. Hermannen Josephen Zaaren, Beyder Rechten Doctorn und des geistlichen Hofgerichts Assessoren, der Archidiaconal-stifts-Kirchen zu St. Severin Capitular Canonichen, welche sodann aufgelegt haben, das von dem Hhn. Joan Engelbert Klump seel. d. 26. Martii 1740 errichtetes testamentum nuncupativum, worinnen der Hh. Testator Verordnet hat, wie ꝛc. Gleichwie nun der Hh. Testator in jetzt erwehndem Testament sich auf ein von ihm schriftlich Verfaßtes Vorhanden seyn sollendes separatum fundationis instrumentum abberuffet, so hatt man zwarn im sterbhauf des geistlichen Hh. Thelen allinge Briefschaften fleißig und genau durchsuchet, allwo sich aber kein Original, sondern der in glaubhafter Form ebenfalls aufgelegter Entwurf vorgefun den hatt: und gleichwie nun jetzt erwähnter Entwurf Von sämmtlichen AnVerwandten als ein gültiges Geschäft angesehen worden, nach weßen Richtschnur die Fundation einzu-

richten seye, so hatt man bey der heut vorgenohmener Einrichtung solches pro fundamento angenohmen, zugleich aber den sich hinc inde vereigenden Abgang ersezen wollen, und zwarn dahe nun in §. 12 und pluribus sequentibus von einem der Hhrn. Inspectorn, welcher zugleich Receptor seyn solle, meldung geschicht, Von dem stifter seel. aber selbst noch von deßen testamentarischen Herren Exekutoren einer ernennt und dieser Abgang ersetzet worden, so haben die Eingangs gemelte Von dem stifter seel. §. 15 qua seniores de familia beruffene Provisoren die Hh. Herman Joseph Zaaren J. U. D. et Curiae archiepiscopalis Colon. Assessorem, als welcher von der ganzen Sachen Wissenschaft und Unterricht hatt, ersuchet, dieses Amt auf und über sich zu nehmen, welcher sodann auch solches dergestalt über sich genohmen, daß ihme Jederzeit frei stehe, solches wiederum niederzulegen.

Was §. 16 wegen Abgang deren Inspectoren ac Provisorum consanguineorum angeordnet, wird sich zwarn bey gegenwärtigen Umständen der Fall so leicht nicht ereignen, indem noch genugsame AnVerwanten und Abkömmlingen vorhanden, sollte sich aber dieser Fall dereins zutragen, so wollen Provisores die Anordnung einem zeitl. Hh. Vicario Generali Hochwürd. und Gnaden anheim gestellt seyn lassen. Da dasjenige, was im §. 18 et ultimo enthalten ist, nicht all zu deutlich gesetzet, auch über eins und anderes nicht genugsame Vorsehung geschehen, so hatt Herr Inspector und Provisores solches folgender Gestalt eingerichtet.

1. Solle zeitl. Receptor von der Studenten-Fundation pro onere recepturae jährlichs fünf Rthlr. und qua inspector gleichs denen Beyden Provisoribus jährlichs einen Rthlr., sodann bey der alle zwey Jahren um Martini zu haltender Abrechnung und zugleich sorglicher Ueberlegung und Examination allingen sowohl der Fundation als Beneficio ankleбenden Sachen ebenfalls gleichs denen Provisoren einen Dahler haben und genießen; sollte aber ein zeitlicher Receptor außerordentliche Mühe haben, so solle ihm auf diesen Fall solche Mühwaltung auch extra belohnet werden. Hingegen soll ein zeitlicher Receptor verbunden seyn, alle zwey Jahr den Tag nach Martini richtige Rechnung abzulegen und soll alsdann das superesse eins mit der Rechnung ad cistam abgelegt werden.

2. Soll ein Alumnus, so lang er auf den fünf unteren Schuhlen ist, jährlichs dreißig, wann er aber ad philosophiam kommt, jährlichs 40 Rthlr. bekommen und genießen.

3. Damit die Fundations-Brief nicht Verlohren gehen, so soll die Von dem stifter selbst angeschafte eiserne Kist in ein Kloster und zwarn in das Nonnen-Kloster ad S. Michaelem binnen Cölln ad archivium gebracht und daselbst aufbehalten werden und sollen die Kloster-Geistliche für ihre Mühewaltung jährlichs drey Rthlr haben, diese drey Rthlr. sollen alternative, nemlich ein Jahr aus den Einkünften der studenten-Fundation, das andere Jahr von dem beneficiato, indem die zu dem Beneficio gehörigen Briefschaften ebenfalls ad hanc cistam sollen gebracht, bezahlt werden. Was nun nach ausgezahlten Stipendio der Studenten und sonstigen Ausgaben an den jährlichen Fundations-Einkünften Ueberschuß seyn wird, soll bey der alle zwey Jahr zu haltender Rechnung ad cistam gebracht werden, sodann hieraus das Stipendium deren studenten nach Proportion und Gutbefinden eines zeitlichen Herrn Inspectorn und Provisorn vermehrt, den fleißig studierenden und praemia erhaltenden studenten ein douceur, denen nicht studierenden Jungen zu Lernung eines Handwerks, denen Mägdger um nähen zu lehrnen, ein Zusatz gereichet werden solle. So viel nun

4. Das Beneficium angehet, sollen allinge hierzu gehörige Gelder durch den Hh. Canonicum Doctorn Zaaren, als von Sr. Hochwürden Gnaden dem Herrn Officialen hierzu angeordneten Commissiarium beygetrieben und nach diesem gerichtlich angelegt werden; nachdem nun solche Anlag geschehen, soll zwarn ein zeitlr. Beneficiatus die jährliche Interesse davon selbst empfangen, doch sollen die Original-Obligations Brief, wie oben gemelt, ad cistam gebracht werden, mithin derselbe nicht befugt seyn, ohne Vorwißen und Zuthun deren zeilt. Inspectoris und Provisoren Capitalia aufzukündigen, oder die abgelegten von neuem anzulegen, sondern wann Capitalien abgelegt worden, sollen diese zu den Händen des Hh. Inspectoris und Receptoris geschehen und sodann durch selbigen und die Provisoren, somit communicato consilio wiederum angelegt werden und ein zeitlr. Beneficiatus den Hh. Inspectoren für seine dabey habende Mühwaltung zu belohnen verbunden seyn; ferner soll ein zeitlr. Beneficiatus denen Kloster-Geistlichen ad S. Michaelem, wo die Fundationskist aufbehalten wird, wie oben schon angemerkt, über das andere Jahr 3 Rthlr zahlen und dieses aus denen Zinsen des auf dem Bauhauß zum salzrump haftenden und zum Beneficio gehörigen fahr-Capital hergenohmen werden. Ein zeitlicher Beneficiatus soll sich aber all und jeder Zeit also betragen, wie

es einem frommen und auferbaulichen Priester zustehet und der vom stifter seel. ihme auferlegter Schuldigkeit wegen Lesung deren heil. Meßen, fleißigen studiren und so weiter in allem gnug zu thuen sich beeifern.

Dahe nun letztlich die Einrichtung des beneficii leyder zum großen Nachtheil desselben noch nicht geschehen, so wird man sich beeifern, solches sobald als möglich in seinen richtigen stand zu bringen; einen zeitl. Hh. Vicarium generalem in spiritualibus demüthigst ersuchend, gegenwärtigen titulum nach seinem Innhalt zu bestättigen, zu confirmiren und in beneficium perpetuum laicale et familiare zu erigiren, so forth den Hh. Friedrich Franzen, welchen sie Provisores qua Collatores zu gegenwärtigem beneficio präsentiren, damit zu investiiren.

So geschehen Cölln wie oben in Gegenwart R. R. DDnorum Joannis Petri Müller, Rectoris Scholae Metropolitanae Colon. et Francisci Caspari Hillen, Presbyterorum.

(L. S.) In fidem omnium ita gestorum subscripti et subsignavi, Ego Henricus Daniel Pastors S. Apostolica et Caesarea autoritatibus publicus, nec non venerabilis Curiae Archiepiscopalis Coloniensis Notarius, mpra.

NB. Die Bestätigung dieser Stiftungen Seitens des Herrn General-Vicars Johann Philipp de Horn Goldschmidt erfolgte unter dem 29. Mai 1776.

109. Knipperiana. Eine Portion zu 37 Thlr. 10 Sgr.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreifaltigkeit, Amen.

Wir Caspar Ulenberg, der h. Theol. Lic., Pastor an der Pfarrkirche St. Columba, und Johann Klein, Kirchmeister ad B. M. V. ad Indulgentias (Marien Ablaß) zur Zeit Exekutoren des Testaments oder letzten Willens des sehr ehrw. weil. Herrn Jodokus Kniper, der h. Theol. Lic. und Pastor zu St. Marien Ablaß, dessen Seele in Gott lebe.

Thun kund Allen und Jeden, welche gegenwärtige Schrift oder öffentliche Urkunde sehen, lesen oder lesen hören werden, daß der wohlvorgedachte Herr Jodokus Kniper, unter andern in dem Testamente oder letzten Willen wohl und klug bedachten Verordnungen und Dispositionen auch aus den durch die Gnade des allmächtigen Gottes erworbenen Gütern nach seinem Ableben in dem Laurentianer-Gymnasio eine Stiftung für einen hoffnungsvollen Jüngling aus seiner Blutsverwandschaft oder in dessen Ermangelung für Einen von den Kirchmeistern mit dem Pastor zu ernennenden, rechtmäßig Gebor-

nen aus der Pfarre Mariä=Ablaß zu Köln zu errichten und einzusetzen befohlen hat, welcher, wenn er sich nach den Gesetzen und dem letzten Willen des Herrn Fundators aufgeführt haben wird, den Nutzen und das Einkommen der besagten Stiftung in der unten beschriebenen Art genießen soll. Welche Stiftung wir obenerwähnte Exekutoren durch diese öffentliche Urkunde errichten, einsetzen und begründen; wollend, daß die von uns bestätigten Anordnungen und Gesetze dieser Stiftung stets und unverbrüchlich in künftigen Zeiten beobachtet werden, weshalb wir das Gewissen derjenigen beschweren, in deren Hände und Disposition die Einkünfte dieser Stiftung nach unserm Ableben nach dieser unserer Anordnung übergehen werden.

Und zwar hat der Testator zuerst gewollt und angeordnet, daß in dieser seiner Stiftung Einer aus der Familie oder (in Ermangelung eines solchen), Einer aus der vorbesagten Pfarre unter Disciplin des Laurentianer=Gymnasiums zu ewigen Zeiten in der Frömmigkeit und den Studien erzogen werde und hat er nach seinem Tode als den ersten Alumnus den Jodocus Mudunzinch bestimmt, welcher, obgleich er seines Alters und des Studiengrades wegen, zum Genuß des Ertrages dieser Stiftung noch nicht geeignet sey, dennoch aus besonderem Wohlwollen und Begünstigung des Testators derselben genießen soll, bis er successive sich zur Disciplin des Laurentianer=Gymnasiums zu qualificiren im Stande ist, wo er bis zum Magisterium einschließlich in den Künsten verbleiben und nach dem Magisterium noch vier Jahre in demselben beharren und dem Studium der heil. Theol. oder der Rechte oder der Medicin fleißig obliegen soll, nach deren Ablauf ihm der Rücktritt gestattet seyn wird. Wenn er aber irgend eine andere, jedoch catholsiche Universität beziehen sollte, um in einer höhern Facultät irgend einen Ehrengrad zu nehmen, so soll er dennoch die Nutzungen dieser Fundation ohne irgend Jemandes Widerrede beziehen. — Sollte es sich zutragen, daß vorgedachter Jodokus noch als Schüler mit Tode abginge, so hat der Testator in dessen Stelle den Jodokus, Sohn von Jodokus Schorlamer substituirt wissen wollen und in dessen Ermangelung verordnet, daß diejenigen, welche vom Geblüt der Kniperer noch übrig seyn werden, folgen sollen, jedoch so, daß derjenige, welcher dem Grade nach mit dem Testator selbst am nächsten verwandt ist, auch das nächste Recht zur Stiftung habe, wenn er nur zu den Studien und zur Erlernung guter Disciplinen in vorgedachtem Gymnasio tauglich ist und soll dieser die Nutzungen der Stiftung bis zum Grade

des Magisterii einschließlich genießen. In Ermangelung aber solcher Nachkommenschaft, wenn dieselbe nicht im Stande ist, einen Alumnus zuzuführen, dann werden der Pfarrer und die Kirchmeister der Kirche zu Marien-Ablaß irgend einen gesitteten, ehelich gebornen Jüngling aus der besagten Pfarre präsentiren, welcher in dem vorbeschriebenen Art in dem Laurentianer-Gymnasium studieren und die Portion bis zum Doctorat in den Künsten genießen wird, wenn nicht immittelst ein Anderer von der Verwandtschaft sich qualificiren kann, in welchem Falle jener Fremde nach Ablauf des halben Jahres zurücktreten muß.

2. Wollen und verordnen wir, daß, weil die Verwandten außerhalb Köln in verschiedenen Ortschaften und Gegenden wohnen, wenn die Portionen durch Abgänge oder Todesfälle vaciren, dies der Regens denselben schriftlich oder durch eine andere bequeme Gelegenheit, sobald als möglich zu wissen zu thun nicht unterlasse, damit nichts zum Nachtheil der nächsten Freunde, und Cognaten geschehe. Wenn dies geschehen seyn wird und sich Niemand aus der Verwandschaft des Herrn Stifters, welcher zum Studium und zur Erlernung der freien Künste in dem vorberührten Gymnasio geschickt wäre, in einem Zeitraume von höchstens drei Monaten, vom Tage der Insinuation an, vorgestellt haben würde, so statuiren wir, im Sinne und nach dem Willen des Herrn Testators, daß der Pfarrer und die Kirchmeister zu Marien-Ablaß irgend einen, in vorbesagter Weise qualificirten, innerhalb des Zeitraumes eines Monates, vom Tage der Ankündigung ab, dem Regenten des vorbesagten Gymnasiums präsentiren; thun sie dieses nicht, so soll der vorerwähnte Regens als steter Exekutor (welchen wir auch an unsere Stelle in Kraft der uns vom Herrn Stifter verliehenen Befugniß nach unserm Tode in Ansehung dieser Stiftung zum steten Exekutor constituiren, unsere Verrichtungen in Aufnahme der Alumnen ausführen und die erledigte Portion einem in dieser Stadt Köln rechtmäßig gebornen ehrbaren Jünglinge guter Hoffnung vollgültig verleihen, welcher der Vortheile dieser Stiftungen so lange genießen wird, bis irgend ein zum Genusse fähiger und in vorbesagter Weise qualificirter aus der Familie gefunden wird.

3. Wollen und verordnen wir, daß der Alumnus, nachdem er von dem Regenten ins Gymnasium aufgenommen ist, mit den andern friedlich, einig und bescheiden lebe und von Ausschweifungen und dem Umgange mit Ungebundenen sich gänzlich enthalte. Weigert er sich hierin, so wird der Regens ihn

väterlich und human warnen auch durch gemäßigte Bestrafung ihn zur Pflicht zurückzuführen sich bemühen; wenn er aber zwei bis dreimal gewarnt, nicht wieder klug geworden seyn wird, so verleihen wir dem vorbesagten Regenten die Befugniß, mit Rath der Conregenten des Gymnasiums einen solchen aus dem Gymnasio und zugleich aus der Stiftung zu entlassen und auszuweisen, damit nämlich nicht dasjenige, was aus frommer Zuneigung zum Unterhalt guter Jünglinge in den Studien und der Frömmigkeit bestimmt ist, gegen den Sinn des Stifters, zur Begünstigung der Ungebundenheit und des Eigensinnes Widerspenstiger verwendet werde.

4. Wollen und verordnen wir, daß der Alumnus täglich die Seele des Herrn Testators Gott in seinem Gebete empfehle und deshalb den Psalmen: Miserere mei Deus etc. cum De Profundis etc. und die Collecte: Retributor omnium bonorum etc. andächtig spreche.

5. Der Testator selbst hat noch in seinen Lebzeiten zu dieser Stiftung eine stete Rente von 20 Goldg. überwiesen, welche um das Fest der Reinigung der seligen Jungfrau Maria erfallen, haftend auf dem Hause zum goldenen Schwein auf dem Heumarkte, welches Haus im Schrein St. Martin im Buche Saphir zum Abfang genannt wird; auch eine Rente von 16 Goldg. in Gold auf demselben Hause, um Remigius erfallend; auch eine Rente von 10 Rthlr., welche er gekauft hat auf dem Hause und Erbe des Brauers auf Rom an der Würffel-Pforte, Johannis von Dünwald, gemäß zweien mit den Siegeln des Schreins Niederich versehenen Briefen, welche Briefe wir mit allem Rechte auf die Einkünfte dem Laurentianer-Gymnasio zum Gebrauche der Fundation cedirt und übertragen haben, wie wir sie, kraft des Gegenwärtigen, auf jede bessere Weise cediren und übertragen, für welche Renten der vorbesagte Regens dem in erwähnter Weise qualificirten Alumnus freien Tisch und Schlafstube anweisen wird.

6. Wollen und verordnen wir, daß der zeitliche Regens des Laurentianer-Gymnasiums die Einkünfte dieser Fundation einfordere, sowohl alle die oben genannten, als diejenigen, welche in Zukunft zuwachsen und sie gegen auszustellende Quittung empfange und wenn es sich zutragen wird, daß in zukünftigen Zeiten die Ablöse einer zu dieser Stiftung gehörigen Rente erfolgt, so wollen und verordnen wir, daß der vorbesagte Regens als immerwährender von uns eingesetzter Exekutor unter Zuziehung zweier ältesten Conregenten des Laurentianer-Gymnasiums, welche sie extra stantes nennen,

jenes Geld oder Hauptsumme empfange und genau aufbewahre, bis sich die Gelegenheit zum Ankaufe einer neuen Rente darbietet, welche der besagte Regens zwar selbst kaufen wird, aber im Namen des vorbesagten Fundators, dessen in den über diese Rente zu fertigenden Briefen ausdrücklich Erwähnung geschehen und beigesetzt werden soll, daß solches Geld von dem vorerwähnten Herrn Testator und Stifter zu solchem Zweck legirt sey.

Weil aber niemand ohne Lohn belästiget werden muß, deshalb statuiren wir, daß der vorbesagte Regens für die Mühwaltung der Einforderung, Wohnungs= und andere außerordentliche Belästigung die jährlichen Einkünfte von 100 Rthlr., welche wir demselben zum Ankauf einer Rente überzählt haben, empfange.

7. Wenn wegen grassirender Pest die Studien gestört werden, in diesem Falle wollen und verordnen wir, daß der Regens mit diesem Alumnen verfahre, wie mit den übrigen Portionisten verfahren zu werden pflegt, und ihn mit den andern entlasse, bis dahin die Contagion gestillt ist und er ohne Gefahr zu den Studien zurückkehren kann; inzwischen soll ihm nichts entzogen werden, sondern er ganz im Genusse bleiben, nicht anders, als wenn er im Gymnasio gewesen wäre; wenn er nur von denjenigen, unter deren Obsorge und Aufsicht er inmittelst gewesen seyn wird, dem Regenten ein gutes Zeugniß über Studien und Lebenswandel beibringt; wenn er aber nach gestillter Pest und Rückkehr anderer nach Köln zu den Studien länger — als billig ist — draußen bleibt, wird ihn der Regent schriftlich vorladen und wenn er innerhalb acht Tagen nicht erscheint, so wollen wir alles dasjenige, was in der Zeit der Abwesenheit, so wie dasjenige, welches während der vacirenden Portionen durch jenen zwischen den aus der Fundation austretenden ältern Alumnen und den neueren an deren Stelle folgenden ablaufenden Zwischenraum ausfällt, entweder zur Vermehrung der Stiftung oder zu den wegen der Fundation außerordentlicherweise geschehenen Auslagen und Kosten gesammelt und aufbewahrt wissen; und wenn vielleicht der Regens sich der Hülfleistung der Conregenten in irgend einem Falle bedient hätte, (welchen aus derselben Collekte etwas angewiesen werden könnte) oder in jenem Falle (welcher hoffentlich nicht eintreten wird), wo das Geld müßig liegen würde, damit demungeachtet alsdann aus dem Gesammelten der Alumnus bei dem vorerwähnten Regenten freien Tisch genießen könne. Was nicht nur vor sich gehen soll, wenn der, wegen grassirender Pest entlassene Alumnus nicht zurückkehrt,

sondern auch, wenn er anderer Ursache wegen, entweder im Vaterlande oder anderswo hin mit Erlaubniß des Regenten verreist, über die vorbestimmte Zeit hinaus, außerhalb Köln verweilt.

8. Damit alles, welches durch uns nach dem Sinne des Herrn Stifters und die durch denselben uns verliehene Gewalt und Authorität in dieser Stiftung angeordnet und eingesetzt ist, in schuldiger Weise in zukünftigen Zeiten beobachtet werde und nie in Vergessenheit gerathe, haben wir zwei ganz gleichlautende Exemplare auf Pergament schreiben lassen, deren ersteres das Laurentianer-Gymnasium, das andere die vorbesagten Pfarrer und Kirchmeister aufbewahren werden. Und wenn es sich je zu irgend einer Zeit zuträgt, daß das vorbesagte Gymnasium von dem catholischen Glauben (was Gott abwenden wolle) abfällt oder auf sonstige Weise (was wir durchaus nicht hoffen) ganz untergeht, dann wollen und verordnen wir, daß diese Stiftung mit allen Rechten und Zubehör an ein anderes catholisches Gymnasium oder catholische Universität transferirt werde. Die Sorge für Vollziehung welcher Sache den die theologische Facultät vorstellenden Doctoren der heil. Theologie obliegen wird.

Zur Urkunde und Bezeugung alles und jedes Vorerwähnten wir Caspar Ulenberg und Johann Klein, als rechtmäßig eingesetzte Exekutoren des Herrn Stifters, gegenwärtige, in dieser öffentlichen Urkunde enthaltene Anordnung oder Stiftung durch Unterschrift unseres Namens und Aufdrückung unsers Siegels bestätigen gewollt haben.

Welche nämliche Anordnung ich Heinrich Franken-Sierstorpf, Professor der heil. Theologie, zur Zeit Regens des Laurentianer-Gymnasiums, für mich und meine Nachfolger, die zukünftigen Regenten dieses Gymnasiums, gutheiße und annehme und mit den besagten Nachfolgern alle Punkte derselben nach bestem Wissen und Können zu halten verspreche. Wessen zur Urkunde ich dieses öffentliche Fundations-Instrument mit dem aufgedrückten Siegel des ofterwähnten Gymnasiums versehen habe.

So geschehen im Jahre des Herrn 1614 am 8. Tage des Monats März.

(Gez.) Caspar Ulenberg aus Lippstadt, der h. Theol. Lic., Pfarrer der Pfarrkirche zu St. Columba, Exekutor.

m. pp.

(Gez.) Johann Klein, Exekutor.

m. pp.

110. Knipper et Oemkens. Eine Portion zu 39 Thlr.

Im Namen des Herrn, Amen.

Wir Wilhelm Nienhausen von Horst, Canonich der vornehmen Stiftskirche des heil. Gereon zu Köln, Johann Reinen, Vikar derselben Kirche, Egbert Endebruck, Vikar der Stiftskirche B. M. V. ad gradus, gewählte und deputirte Exekutoren des Testaments oder letzten Willens des neulich verstorbenen, einst hochwürd. Herrn Johann Oemken von Camen, der Stiftskirche B. M. V. in Capitolio während seiner Lebzeiten Canonich und der vorbesagten Kirche St. Gereon Vikarius, bringen und wollen zur Kenntniß und steten Gedächtniß Aller und Jeder gebracht wissen, durch Gegenwärtiges bezeugend, daß, nachdem wir darauf Bedacht nehmen, die ehrbare und fromme letzte Willensmeinung des Herrn Testators nach unserer Pflicht so viel möglich zu befördern und auszuführen, wir es uns zuerst haben angelegen seyn lassen, daß aus den hinterlassenen und übrig bleibenden Gütern und Sachen des besagten Herrn Testators, welche zwar nicht aus der väterlichen Hinterlassenschaft auf denselben devolvirt, sondern aus den Nutzungen seiner Beneficien durch Fleiß und Sparsamkeit erworben worden sind, ein Jüngling geringeren Vermögens in den schönen und freien Künsten zu steten künftigen Zeiten unterwiesen und in wahrer Frömmigkeit und Wissenschaft zugleich gebildet werde, welcher vom Geblüt und Verwandtschaft des Herrn Testators selbst oder wenigstens aus der Pfarre der Stadt Camen herstammend, dem kirchlichen gemeinen, (worauf wir am meisten Rücksicht nehmen) oder auch dem gemeinen bürgerlichen Wesen dieses Ortes und Vaterlandes durch seine Gelehrsamkeit und Frömmigkeit als Catholik einst aufhelfen und der Nachkommenschaft dienen könne. Zu diesem Gebrauche haben wir daher die jährlichen Einkünfte von 15 gemeinen Dahlern, welche wir von dem hochvornehmen und ehrwürd. Herrn Dechant und Capitel der Stiftskirche zu St. Gereon, und 10 gleichen Dhlrn., welche wir von dem ehrwürd. Herrn des Capitels der Stiftskirche B. M. V. ad Gradus und noch 5½ gleichen Dhlrn., welche wir im Dorfe des Berges zur h. Walburgis (Walberberg) nach dem Inhalte dreier Briefe angeschafft haben, angewiesen, zugewendet und zugeschrieben, so und gleichwie wir durch gegenwärtige Stiftung sie für immer anweisen, zuwenden und zuschreiben unter diesen Gesetzen und Bedingungen.

1. Was den Jüngling betrifft, welchem wir die Wohlthat der gegenwärtigen Stiftung genießen zu lassen beabsichtigen, wollen und verordnen wir, daß der besagte Jüngling aus dem Geblüt und der Cognation des vorbenannten Herrn Testators herstamme und allen andern, welche diese Wohlthat vielleicht begehren, vorgezogen werde. Uebrigens wenn es sich vielleicht zuträgt, daß in zukünftigen Zeiten kein aus vorbesagter Familie geborner existirt oder noch kein tauglicher um angenommen werden und den Cursus seiner Studien innerhalb der Zeit, von welcher nachher die Rede seyn wird, beendigen zu können, wollen und verordnen wir, daß alsdann ein anderer aus der Pfarre der Stadt Camen herstammender, oder endlich woher er immer sey, wenn auch von dorther niemand kommt, der diese Unterstützung begehrt, aufgenommen und unter der Bedingung unterstützt werde, daß wenn, was am öftersten vorkommt, mehre aus vorbesagter Familie existiren, welche sich demjenigen, dem wir dieses kurz hiernach übertragen werden, vorstellen, derjenige, welcher tauglicher und dürftiger ist, aufgenommen und begünstigt werde.

Wir wollen ferner, daß der besagte Präsentirte jede Woche einen halben gemeinen Dahler während fünf Jahren empfange, während welcher Zeit er den Lauf seiner Studien in den freien Künsten und der Philosophie in dem Montaner-Gymnasium hier zu Köln beendigen muß, denn wir wollen ihn, ehe er dies bequem kann, nicht aufgenommen wissen. Auch wird er Wohnung und Präsentation zu den Graden des Baccalaureats und der Lizenz in den Künsten von dem Herrn Vorsteher umsonst haben und die Vorlesungen ohne Kosten hören, gleich denjenigen Jünglingen, welche in dem gedachten Collegio durch Guter Wohlthat ernährt werden. Und da keinem eine Wohlthat gewährt wird, es sey dann ob einer Pflicht, so fordert und erheischt es die Vernunft, daß er für eine so große Freigebigkeit des Herrn Testators nicht nur den größtmöglichsten Dank hege, sondern auch darauf seine Gedanken richte, auf welche Weise er ihn dem allerhöchsten Gotte am empfehlenswerthesten mache. Deshalb statuiren und ordnen wir an, daß er täglich andächtig den Psalm Miserere mei etc. und jenen de Profundis, mit den von dem Vorsteher selbst vorzuschreibenden Gebeten und Collekten für die Verstorbenen bete. Gleichfalls wollen wir, daß der besagte Student, so lange er sich der gedachten Einkünfte erfreuet, nicht nur seine vorerwähnte Pflicht fleißig erfülle, sondern auch gemäß den Gesetzen, Statuten und Herkommen des Colle-

giums, welche die übrigen Schüler dieses Gymnasiums, denen anderweitig gleicher Lebensunterhalt angewiesen ist, beobachten, sein Leben fromm einrichte und in allem Erlaubten und Ehrbaren, am meisten in der römisch-cathol. Religion, dem Vorsteher gehorsame. Wenn er aber anders gehandelt und von den Sitten des Collegiums auszuarten begonnen haben wird, so wollen wir, daß, wenn er zwei bis dreimal von dem Vorsteher des Collegiums gezüchtigt, nicht wieder klug wird und sein Leben bessert, er gleich allen übrigen auf der Stelle von seinen Vortheilen ausgeschlossen und einem anderen Jünglinge besserer Hoffnung und Anlage dasjenige, was ihm dargereicht wurde, ohne Verzug gewährt werde.

Ueberdieß statuiren und verordnen wir, daß der zeitliche Regens des Montaner-Gymnasiums diesen Jüngling, welcher unter den übrigen entweder nach dem Zeugnisse des Senats zu Camen, oder wenn der Regens sich selbst von dem Zustande des die Wohlthat dieser Stiftung begehrenden Jünglings anderweitig besser vergewissert haben kann und der Senat zu Camen jenem das Zeugniß verweigert oder nicht umsonst geben will, seinem Urtheil gemäß der dürftigere oder tauglichere und des Genusses vorzüglich würdig scheinen wird, ohne irgend eine Präsentation in gutem Glauben aufnehme, unterstütze und zur guten Frucht befördere unter Entfernung aller Arglist und Betruges und soll der nehmliche Regens steter Exekutor dieser Fundation seyn.

Zu diesem Ende geben, verleihen und legen wir durch diese Stiftung dem Rector und Vorsteher des Gymnasiums und dessen, nach der Stiftung des besagten Collegiums wahren und rechtmäßigen ungestört zukünftigen Nachfolgern alle und jede Authorität und Gewalt zu nicht nur den vorbesagten Studenten nach der in dieser Stiftung enthaltenen Form aufzunehmen, sondern auch die Briefe der vorbesagten jährlichen Renten zu sich zu nehmen und mit den andern in dem Archiv der Sacristei der Predigerbrüder (wie wir wahrgenommen haben) enthaltenen andern Rentbriefen und Gerechtsamen des Montaner-Collegiums in unserer Gegenwart aufzuheben und aufzubewahren und dieselben Einkünfte zum Gebrauche des vorgesagten Studenten zu erheben, einzufordern, beizutreiben und mit gebührender Treue zu verwalten; indem wir jedes Recht und jede Klage, welche uns als Exekutoren rücksichtlich der vorbesagten Briefe und deren Aufbewahrung oder der Einforderung der jährlichen Einkünfte jetzt oder sonst, wie es immer sey, zu stehen könne, freiwillig, rein und einfach cediren und darauf

verzichten. Damit aber der Vorsteher sich über die Beschwerung mit vorbesagten Lasten und Mühen nicht beklage, sondern damit er alles Vorgeschriebene mit willigem Gemüthe prompt und eifrig leiste, wird er sich aus der vorbeschriebenen Summe von 30 ½ Dhlr. 4 ½ gleiche Dhlr. einbehalten, woraus er den kurz hiernach zu benennenden Visitatoren und Conservatoren gegenwärtiger Stiftung jedem 2 Rader-Marken alle Jahre, wenn sie über Empfang und Ausgabe von dem Vorsteher selbst Rechnung fordern, geben wird. Und da wir und zwar in dieser Weise die Stiftung der vorbesagten Portion von uns errichtet und die so errichtete fortan zu steten Zeiten unverbrüchlich beobachtet zu wissen einstimmig wünschen, haben wir den Herrn Vorsteher ersucht, diese Stiftung mit allen ihren Clauseln annehmen und mit gebührender Treue sie auf alle Weise zu halten geruhen zu wollen.

Damit für den Fall, wo es sich zutrüge, daß diese Stiftung in vorbesagter Weise, wie es immer sey, nicht beobachtet würde, entweder durch Nachlässigkeit oder durch Untreue desjenigen, welcher dem Montaner-Gymnasium vorstehen wird, daß diese Stiftung alsdann mit ihren Rechten und Einkünften durch die unterschriebenen Conservatoren und zugleich durch den Senat zu Camen entweder in jegliches andere Gymnasium hier zu Köln oder an irgend eine andere catholische Akademie zur Unterstützung des vorbesagten armen Studenten transferirt werde. Und wir wollen, daß das Nämliche auf gleiche Weise durchaus geschehe, wenn durch Auflösung der Zeiten oder derjenigen, welche dem Montaner-Gymnasio in der Folge vorstehen werden, (was fern sey), es sich ereignen wird, daß nach Aufhebung aller Lehrämter die Schuldisciplin daselbst untergeht, oder auch das Regimen geändert und gegen den Sinn des Stifters des Montaner-Collegiums (was Gott abwenden wolle) Ketzer oder Schismatiker sich desselben bemächtigen. Auch wenn es sich zutragen wird, daß die zum Gebrauche dieser Stiftung einst angeschafften Einkünfte (bei so sich zutragender Sache) abgelöst würden, wollen wir, daß dies durchaus nicht geschehen könne, es sey dann in Gegenwart der unterschriebenen Visitatoren und Conservatoren, welche das Haupt-Capital zu sich nehmen werden und dasselbe in gutem Glauben an irgend einen sichern Ort und unter Verwahrung deponiren, damit es nur so lange erhalten werde, bis alsbald unter hinzutretender Notiz und Zustimmung der Herrn Visitatoren der Hauptvorsteher des Gymnasiums auf Anschaffung anderer Einkünfte zu vorbesagtem Zwecke Bedacht genom-

men und daß solche zu haben, sicher seyn wird. Gleichfalls wenn es sich einst zuträgt, daß die Professoren und Magister des oftbesagten Gymnasiums entweder der Contagion der Pest oder einer anderen Ursache wegen eine Zeitlang die Lehre zu unterbrechen und die Studenten aus Furcht vor Gefahr sich anderswohin zu begeben gezwungen wären (wie wir uns erinnern, daß dies einigemale geschehen ist), und die Portionen inzwischen nach gewöhnlichem Herkommen nicht können noch dürfen ausgetheilt werden, so wollen und verordnen wir durch gegenwärtige Stiftung an, daß jenes Geld, wie viel oder wenig es immer sey, welches aus der Unterlassung der Vertheilung übrig bleibt, so lange von dem Vorsteher treu aufbewahrt werde, bis es zu irgend einer Summe anwächst, woraus eine neue Rente angekauft und angeschafft werden kann und durch diese Rente, sobald sie angeschafft und gekauft seyn wird, wollen wir die vorbesagte Portion vermehrt wissen.

Endlich damit die Beobachtung alles dessen, was hier gesagt ist, und die Wahrnehmung dessen, was gefehlt wird, leichter geschehen könne, wollen, statuiren und ordnen wir an, daß der älteste zeitliche Priester-Canonich der vorbes. Stiftskirche zu St. Gereon oder in dessen Abwesenheit der in der Ordnung nachfolgende Canonich, so wie der ehrwürd. Pater Prior des Convents der Prediger von welchem wir erfahren haben, daß er schon von ehedem der eingesetzte und bezeichnete einzige und Hauptbeaufsichtiger, Erhalter und Untersucher aller Stiftungen des Montaner-Gymnasiums ist, auf diese unsere Stiftung vorzügliche Acht haben und in der Untersuchung der Rechnung über Einnahme und Ausgabe und bei andern in dieser Stiftung etwa aufstoßenden Zweifeln sich mit wechselseitiger Hülfe und Rath unterstützen, unter Zuziehung, insoweit es nöthig, anderer Rechtsgelehrten und frommer Männer.

Wenn im Fortlaufe der Zeit einer derselben (was wir nicht hoffen) die besagte Last ablegen und sich derselben entledigen will, so ist es unsere Meinung, daß wer von beiden alsdann bereit seyn wird, für diese Stiftung Sorge zu tragen und sich Mühe zu geben, daß sie stets in allen Clauseln erhalten werde, außer seinem Vortheil auch jenen des Andern, welcher die Arbeit flieht, von da ab beziehe. Wenn aber (was wir am mindesten hoffen), keiner derselben in der Folge die ihm auferlegte Last länger tragen will oder kann, in diesem Falle wollen wir, daß alles Recht, sowohl diese Stiftung zu erhalten, als alle Rechnungen zu prüfen, auf die Consuln

und den Senat der vorbes. Stadt Camen zugleich mit dem Vortheil des gedachten Radergulden übergehe.

Zur Urkund und Zeugniß alles und jedes Vorstehenden haben wir vorbenannte Exekutoren diese Briefe hiernach fertigen und mit Anhängung meines, Wilhelm Nienhufen, Siegels für mich und meine dies von mir begehrenden vorbezeichneten Co-Exekutoren versehen lassen.

Und zur größern Authorität haben wir den hochwürdigen und vortrefflichen Herrn Hermann Fley, Doctor der Künste und der heil. Theologie, Dechant der Stiftskirche zu St. Cunibert zu Köln und Regens des besagten Mont.-Gymnasiums, gebeten, er möge geruhen, diese Stiftung auch durch Anhängung seines Siegels zu bekräftigen.

Was ich, Hermann, Doctor, Dechant und Regens, gern gethan zu haben bekenne.

Gegeben von der Geburt unseres Herrn Jesu Christi ab im Jahre 1585, am zwölften Tage aber des Monats Januar.

(L. S.) (L. S.)

Der Stifter der sub Nro. 109 aufgeführten Stiftung Knipperiana, welcher die Catharina Aldenkirchen zur Haupt-Erbin mittelst eigenhändigen Testaments vom 21ten August 1610 eingesetzt hatte, verordnete mittelst am nämlichen Tage gefertigtem Nachtrages zu diesem Testamente des Inhalts:

„Item waß ich vorschriebenermassen vonn Catharinen Aldenkirchen meyner Erbin gesetzet, soll mit dieser Condition vnd anderß nit verstanden werden, dan da Sie sich in alle wegh catholisch, Erbar vnd vnuerweißlich verhaltten würde, auch anderß nit heyrathe, dan an catholische, mit Bewilligungh Woll-Ermelt Herrn Exekutoren oder deren so vonn denselben substituirt worden. Soll sie sich aber Leichtferttigt vnd muttwilligh verhaltten, von der catholischen Religionn Abfallen oder aber das Irige vnützlich verschwenden, will Ich Laurentianum und Montanum Gymnasium ad aequales portiones fundandas pro haerede substituirt habenn. Vnnd Im pfal Sie verheyrathet ohne ehlige Leibßgebur verscheidene thäte, soll Sie weithers nitt alß Sieben Hondert gemeyne taaler, Jedenn ad Zwey vnd fünffzig Alb. Cölnisch deme zu uermachen vnd zu hinderlassen mogich vnd mechtigh seyn; Sonder das vbrige Alles ad portionem in Gymnasio Montano bey Weilandt Herrn Johann Demgens portion gefueget vnd adiungirt werden. Doch mit dieser Bescheidenheit, Wen solchs mit Herr Johann Demgens portion vber die 52 Reichsthaler sich erstrecken würde, das das vbrige halbiert vnd die

Montaner mitt der Laurentianer Portion, wie in substitutione vor angedeutt, äquirt vnd gleiche guett gemacht werde. Würdt Sie Aber mit thodt abgehenn, vor eingangh einiges Standts, soll alle Ihre Erbschafft auch wie vorschrieben zu beyden Portionen gleich vnd eben gutt zu stiften gehören.

Die Buecher belangendt, Ist diß meine meynungh, das man dieselbe ordentlich registriren vnd demnach in verwarsamb thun solle, biß langh man sehn, wo der Knab, so die Laurentianer Portion vor Irst geniessen soll (denn Ich auch alßpalt catholisch will ertzogen haben) Lust zu habe, hoc est ad quam facultatem Er sich begebe Vnnd solle alßdan Ihme ejus facultatis darin Ehr zu uerharren gemeindt, Bucher gefolgt werdenn, die Ander aber Severino Burztrup zugewiesen: Jedoch verstürben sie beide vor der Licentiae promotion, solln die Herrn Exekutorn vel substituti alle buecher aequaliter ad utramque portionem distribuiren;" die eventuelle Errichtung einer zweiten gleichen Portion im Montaner-Gymnasio.

In Folge dieser Bestimmungen hat die Haupt-Erbinn Catharina Aldenkirchen mittelst Testaments vom 22ten Juni 1620 jure substitutionis beide Gymnasien, das Laurentianer und das Montaner, jedes zur Hälfte unter dem Vorbehalte der Erfüllung der in dem erwähnten Testamente des Herrn Jodocus Knipper enthaltenen Bedingungen Behufs Errichtung zweyer gleichen Portionen zu Erben substituirt und sind diese beiden Portionen im ursprünglichen jährlichen Betrage von 52 Reichsthlr. jede, nämlich jene für das Laurentianer- und jene für das Montaner-Gymnasium von den Regenten stets vereinigt verwaltet worden.

111. Kochs, Arnoldi. 300 Rthlr. für Portionen. (Fünf Studentenportionen à 52 Thlr. 10 Sgr. jede. Unterstützung für Mädchen 38 Thlr. 10 Sgr.)

Wir lassen nachstehend die bezügliche Urkunde folgen.

Im Namen des Herrn, Amen.

Im Jahre nach der Geburt unseres Herrn Jesu Christi 1737, den 12. Mai, sage und erkläre ich Arnold Kochs aus Welz, in nachstehenber Weise, da ich das 64. Jahr angetreten habe und durch die Gnade noch gesund und wohl, zur Vermeidung der Sorge des Zeitlichen zur Zeit der, wollte Gott! seeligen Sterbstunde, daß Gegenwärtiges meine letzte Willensmeinung ist, alle andere Willensmeinungen widerrufend.

1. Befehle ich meine Seele in Jesu Wunden und will, daß mein Körper in die Grabstätte der Pastoren beigesetzt

werde, wobei vor, zwischen und nach dem Begräbniß 1000 Messen so geschwind als möglich gelesen werden sollen.

2. Vermache ich dem cöln. Erzbischofe und der Domkirche jedem einen Turnus oder den Werth davon, wie ich verpflichtet bin.

3. Soll zu meinem Andenken in der Pfarrkirche zur h. Columba das Fest des h. Nepomucen verbleiben, wie ich es verordnet habe.

4. Eben so in der Kirche zur h. Ursula.

5. Dem Kloster zum h. Maximin weise ich zu einem Anniversar 200 Reichsthlr. an und hievon dem Rector daselbst für die Messe 39 Alb.

6. Meiner Base Johanna ist die versprochene Aussteuer zu zahlen, und wenn dieses geschehen, legiere ich derselben und der Petronella jeder lebenslänglich jährlich 3 Dahler.

7. Meiner Haushälterinn Odilia Arens legiere ich, außer einem Trauerkleide oder für dasselbe 18 Rthlr., jährlich 22 Rthlr., so lange sie lebt, welche von meinem Receptor aus der Masse gezahlt und von den Portionen abgezogen werden sollen.

8. Zum Heil meiner Seele und jener meiner Wohlthäter und zur Errichtung eines Weihungstitels meiner Familie, weise ich 2000 gut angelegte Reichsthlr. an, welche nicht den Gleisnern, sondern den im Gymnasio oder dem öffentlichen Studien sich Auszeichnenden durch die zwei Aeltesten und Nächsten aus meiner Familie und für dieselben mit der Last dreier Wochenmessen zu conferiren sind, unter Beobachtung der Ordnung näherer Verwandtschaft, so daß die Linie des leiblichen Bruders (vom Vater her) vorgehe, in deren Abgang jene von der Mutter her und demnächst der Nächste sich erfreue. Ich will aber, daß es ein weltliches Beneficium (beneficium laicale) sey, und deßhalb soll in dem Falle, wo die Collatoren uneinig seyn werden, der älteste Kirchmeister von St. Columba (wo die Messen zur gewählten Stunde zu lesen und welchem für die Bemühung 3 und für die Paramenten 1 ½ Rthlr. zu zahlen sind), durch seinen Zutritt entscheiden. Demnach bei Erhaltung eines andern Beneficiums soll es vaciren und so lange es vaciren wird, nachdem die Meßopfer für das gewöhnliche Stipendium gelesen worden, das übrige zur Vermehrung der Meßopfer und des, demselben in seinem 20ten Jahr vorher zu conferirenden Titels aufbewahrt werden.

9. Mehrere Legate vermache ich nicht aus Liebe zu dem Erben, wozu ich rücksichtlich aller meiner beweglichen und un=

beweglichen Güter eine zu errichtende und zu dotirende und so wie die Einkünfte sich ausdehnen, zu vermehrende stete Stiftung für die von der Infima bis zu vollendetem vierten Jahre in der Theologie oder der Rechts-Wissenschaft (resp. bei den Laurentianern) studierenden, legitimen und catholischen Jünglinge, welche von Wilhelm Kochs, Johann Gerhard Nobis, Werner und Johann Kochs abstammen, nenne und einsetze. Wenn die ursprünglichen drei Portionen nach Abzug der Lasten und Ersetzungen mit 30 Reichsthlr gezahlt werden können, (ich hoffe, mehr) so ist es gut; auf diese Weise wird die dreifache Linie der Brüder jede eine Portion haben, zu welchen allen die Linie des Wilhelm fähig seyn wird, zur Zeit daß es an einem Subject in der eigenen Linie fehlt. Zur Linie des Johann Nobis, im Falle des Abgangs sowohl dieser als jener des Wilhelm lasse ich aus der, meinem vortrefflichen Oheim schuldigen Dankbarkeit, sowie aus Pflicht der Gerechtigkeit, wenn auch von Seiten der Meinigen dieses nicht anerkannt und gutgeheißen werden sollte, die Descendenten der Clara Horn gleichfalls zu, unter Beobachtung des Rechts und der Ordnung der Verwandtschaftsnähe in jeder Linie. Weil aber die zwei ersten Linien zur Stiftung Horniana berechtigt sind und deßhalb jährlich 60 Rthlr. beziehen, so soll das Superesse zur Gründung und Vermehrung mehrer Portionen nach und nach verwendet werden, damit für die Linie des leiblichen Bruders vom Vater her zwei oder drei Portionen oder eine laufende für die Mädchen sey.

10. Zu Exekutoren nenne ich meine Neffen, die Capläne Arnold und Peter Kochs, indem ich eine gerechte, rasche und fromme Willensvollziehung begehre, wobei sie alles im Hause versilbern, die Häuser zur gelegenen Zeit verkaufen und die darauf haftenden Grundfahren oder Renten ablösen sollen. Für diese Mühwaltung wird ein jeder von ihnen 50 Rthlr. beziehen. Einer aus diesen dreien Brüdern soll successive Empfänger seyn, oder ein Anderer aus der Familie, der zu Köln angesessen ist, gegen 10 oder 2 Fuhren aus meinem Walde. In Abgang der Familie wird der Pfarrer von St. Columba den Empfang führen.

11. Vor diesem und den zwei Aeltesten aus meiner Familie und in deren Ermangelung zweien Kirchmeistern von St. Columba soll alle drei Jahr Rechnung gelegt und jedem 3 Dhlr. à 52 Alb. gereicht werden.

Wenn diese Disposition nicht als Testament gilt, so soll sie wenigstens als Schenkung zu frommen Zwecken oder auf

sonst bestmöglichste Weise gelten. So verordne und will ich am 12. Mai 1737.

(L. S.) (gez.) Arnoldus Kochs.
Pastor St. Columbae.
mppr.

Anno 1743 den 16ten January ist vorbeschriebenes original testamentum dem churfürstlichen hohen weltlichen Gericht in Cöllen ad Authorisandum vorbragt, welches dan Judiciali decreto authorisirt, confirmirt und bestättiget, mithin darüber nöthiges urkund mitzutheilen erlaubt worden und hat d. Hh. Scheffen urtheil geben, daß man gebetten- und decretirtermaßen solches alles wie recht verurkunden und schreiben solle.

(gez.) J. G. Heldt.
Gschbr.

112. Kochs (Arnoldi et Petri.) 12 Portionen à 23 Thlr. 15 Sgr. jede.

Der am 17. Mai 1765 verlebte Arnold Kochs, Pfarrer zu St. Columba, Bruders-Sohn des vorbenannten Stifters, errichtete mittelst Testaments vom 12. October 1753 nachfolgende Stiftung.

Im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit, Amen.

Da der Herr, in dessen Hand alles gelegt ist, der Urheber des Lebens und dessen Rathschlüsse unerforschlich sind, deshalb erkläre ich Arnold Kochs, Pfarrer zu St. Columba, durch Gottes Gnade noch gesund, zu Verhütung der Verwirrung rücksichtlich zeitlicher Dinge zur Zeit meines (wollte Gott) seligen Todes durch diese kurze Urkunde meine letzte Willensmeinung, welche ich nach meinem Tode beobachtet wissen will.

1. Meine Seele empfehle ich in das Herz Jesu und jenes der allerseligsten Jungfrau Maria, den heiligen Schützengeln, der h. Columba und Ursula und deren Gesellinnen und allen meinen auserwählten Patronen; den Körper aber überlasse ich, um ihn in dem Begräbniß der Pfarre zu St. Columba anständig aber ohne Pomp beizusetzen, so wie das Begräbniß meines verstorbenen Vaters Bruders Statt gefunden hat.

2. Dem durchlauchtigsten und hochwürdigsten Erzbischof zu Köln und der Fabrik der Domkirche legiere ich den herkömmlichen Turnus oder dessen Werth.

3. Alles mir zukommende Angeerbte trete ich leiblich und geistig an und aus diesem so wie aus der Errungenschaft legiere und überweise ich der Pfarrkirche zu St. Columba für ein an dem Feste der seligen Maria Magdalena jährlich,

mit Aussetzung des hochwürdigsten Gutes und unter Zusammenberufung der Herren Vicarien, Schulmeister, Küsters, Unterküsters, Organisten, Balgtreters und der vier Choralen gegen ein angemessenes Stipendium, wie jenes in der Stiftung meines geliebtesten Oheims seligen Andenkens am Feste des heil. Johannes von Nepomuc, zu haltendes Jahrgedächtniß 200 Reichsthaler, aus deren Zinsen der Herr Pfarrer und die Herren Capläne nach vorläufigem Abzug des obenbesagten Stipendiums für die Herren vom Chor das Uebrige, gemäß der bis hierhin in meiner Kirche beobachteten und eingeführten Art und Praxis unter sich theilen werden.

4. Der Pfarrkirche zu St. Columba überweise und legire ich für die am zweiten Sonntage jedes Monats um die vierte oder fünfte Stunde Nachmittags, feierlich zu haltenden Bruderschafts-Andacht vom hochwürdigsten Sakrament 1000 Dahler, deren jährliche Zinsen unter die Herren Capläne und die übrigen vom Chor vertheilt werden sollen, und zwar sollen die Capläne für die Monatsmesse 40 unter sie zu vertheilende Albus, die Herren Vikarien, Schulmeister, Küster und Organisten jeder 8 Albus, der Unterküster und der Balgtreter jeder 6 Albus, die 4 Choralen und die 7 Glockenzieher jeder 2 Alb. 8 Heller, die Fabrik der Kirche aus jeder Andacht 20 Alb. erhalten; das übrige wird der Stiftung zuwachsen, damit seiner Zeit die Präsenzgelder für jeden der Herrn bei jedem Mensil verhältnißmäßig vermehrt werden können; dem Herrn Pfarrer aber werde ich für einen kleinen Vortrag von ungefähr einer halben Viertel-Stunde, sowie auch für Wachs, mit Gottes Gnade einen andern dafür verbürgten Fonds anweisen; die Art und Weise aber, dieses Mensil (diese Monatsmesse) zu halten, empfehle ich den tit. pl. Kirchmeistern und Caplanen, wofür die Weise dienen kann, nach welcher bei der Congregation der Bruderschaft Jesus, Maria, Joseph, verfahren, oder jene, welche zu Mainz in der Kirche St. Quentin beobachtet wird.

5. Den Stiftskirchen zu St. Ursula und B. M. V. ad Gradus legiere ich zum Andenken jeder hundert Reichsthaler und zwar sollen die hundert Reichsthaler, welche ich der Stifts-Kirche B. M. V. ad Gradus legiere, dem Capital meines verlebten Oheims s. A. für die Octav des h. Namens Jesu zugerechnet werden, so daß das Einkommen mit jeder Octav auf die nämliche Weise vertheilt und gereicht werde, nachdem vorläufig das gewöhnliche Stipendium für das durch den Officianten an einem Tage während dieser Octav zu celebrirende Meßopfer zur Intention für das Heil meiner Seele

davon abgenommen seyn wird. Die der Kirche von St. Ursula vermachten hundert Reichsthaler aber sollen verwendet werden, und ob diese Zinszahlung für die auf gewöhnliche Weise zu haltende Memorie oder für die am Feste des St. Hypolitus um die fünfte Stunde abzusingende Complet dienen soll, stelle ich dem Capitel anheim.

6. Der Pfarrkirche zu St. Columba legire ich 400 Rthlr. für eine durch die Herren Capläne gegen ein Stipendium von 11 Reichsthlr. p. 80 Alb. zu einer, nach der Wahl der Herren Capläne, durch den Herrn Pfarrer zu bestimmenden Stunde zu lesenden Wochenmesse und den Armen der Pfarre 100 Rthlr.

7. Meiner Haushälterin Elis. Wunsch, vermache ich für ihre treue Dienstleistung außer dem Trauerkleide zu 10 Rthlr., 30 Dhlr. Ueberdies legiere ich meiner Nichte Cathar. Kochs außer einem gleichen Trauerkleide, ein gewöhnliches, nicht abgetragenes Bett nebst der Bettstelle und Zubehör, 6 Paar Leintücher, nämlich „3 Paar fläre und 3 Paar klein Werken," 6 Servietten und ein Dutzend Schnupftücher, die nicht abgetragen sondern noch stark sind, aber nicht aus den besten, sowie auch 6 nicht abgetragene kleine Tischtücher, 6 gemeine hölzerne Stühle, 6 Schüsselchen und 12 Teller; außer diesen Utensilien und Mobilien, ich sage nicht aus den besten, sondern gut und stark, legire ich derselben 30 Rthlr. jährlich, so daß sie ehrbar davon lebe. Dies aber will ich, was das gegenwärtig beschriebene Legat betrifft, dahin verstanden wissen, wenn sie einen andern Stand zur Zeit während meines Lebens nicht ergriffen haben, sondern bei mir zur Zeit meines Absterbens dienen wird. Dieses Einkommens wird sie aber nicht eher genießen können, als nach Ableben meiner Mutter. Ueberdieß legiere ich meiner Nichte Marg. Titz 100 Dhlr., wenn sie den geistlichen Stand, wozu sie zu neigen scheint, ergreift.

8. Meiner geliebtesten Mutter Sophia Schaffrath, verwittweten Kochs, legiere ich an die Stelle des Pflichttheils mit deren mir bereits gegebenen und erklärten Zustimmung, die Nutznießung und Zinsen aus dem Capital, welches aus allen meinen zu Geld gemachten und stabil angelegten Mobilien zusammen gebracht wird, welches Einkommen meine Herren Exekutoren empfangen und für meine Mutter nützlich verwenden werden.

9. Meine Brüder Peter und Heinrich Kochs, werden die Zinsen dieses Capitals nach dem Ableben meiner Mutter nach Abzug, wie ich oben erwähnt habe, der 30 Reichsthlr. für

meine Nichte Catharina, welche jedoch, wie ich hoffe und besonders bitte, mein Herr Bruder Peter ganz seinem Bruder Heinrich zurücklassen wird, und wann er seinen Bruder Heinrich vielleicht überleben würde, dieselbe zum Besten der Familie, deßhalb, weil mein Bruder Peter bereits mit einer Präbende versehen ist, anweisen; ich will aber, daß er meinen beiden geistlichen Schwestern zu St. Maximin für jeden Fall jeder 5 Rthlr. auszahle.

10. Nach Absterben derselben, nämlich meiner Mutter und Brüder, wird die, zum Besten der Familie zu errichtende Stiftung Erbinn seyn, woraus die männlichen für ein Handwerk (aus dem Grunde, weil die Studenten eine andere von meines Vaters Bruder errichtete Stiftung haben) oder zu Erlernung der Kaufmannschaft während 8 Jahren, die Töchter aber zur Erlernung der ihrem Geschlechte und Stande angemessenen Sachen während 5 Jahren jährlich 20 Rthlr. erhalten werden. Und werden es zwei Portionen sein: eine für die männlichen und eine für die weiblichen. Wenn aber der Status zur Zeit meines Todes größer und besser wäre, werden sowohl die Söhne als Töchter, wenn sie einen Stand erwählen, nach dem Gutdünken der Herrn Exekutoren und Inspectoren, je nachdem die Kräfte der Stiftung es erlauben, aus den in der Cassa vorhandenen Einkünften zum höchsten 100 Rthlr. erhalten. Wenn aber welche in der höheren theologischen oder juridischen Facultät in dieser cölnischen Universität, nicht aber anderwärts, promovirt zu werden begehren würden, diese werden für den Grad der Licenz 100 Reichsthlr., für den Doctorgrad aber 200 Reichsthlr. beziehen können, wenn die Kräfte, NB. der Stiftung, dieses zulassen und diese zum Grad Aspirirenden sollen allen Andern vorgezogen werden. Dieser Stiftung aber sollen nach dem Ableben meiner Mutter und meiner Herrn Brüder vor allem die Descendenten von meinem Bruder Heinrich, wenn aber von diesem keine Descendenten existiren, die Descendenten von meiner verstorbenen Schwester s. A. Gertrud Kochs, genannt Clemens, einzigen Sohne Arnold Clemens und die Descendenten von meines Vaters Brüdern Werner und Georg Kochs Söhnen und Töchtern sich erfreuen; so jedoch, daß 2 Söhne oder 2 Töchter desselben Vaters zugleich nicht genießen, sondern daß den einzelnen zu Hülfe gekommen werde, wechselweise bald aus dieser, bald aus der andern Linie (deren von Werner 5 und von Johann Kochs 2 sind) sich folgen.

11. Damit die Kräfte dieser Stiftung zuwachsen und meine Absicht beobachtet werde, will ich, daß nach dem Ableben meiner Brüder Peter und Heinrich Kochs, die zwei ältesten Herren Kirchmeister zu St. Columba und der Aelteste der Familie Inspectoren seyen, indem ich jedem für die Prüfung der jährlichen Rechnung 2, durch den zeitl. Herrn Pfarrer von St. Columba (welcher nach dem Ableben meiner Brüder gegen ein Honorar von 5 Reichsthaler steter Receptor seyn wird) zu zahlende Rathzeichen anweise. Ich hoffe aber, daß die Herren Kirchmeister, sonst meine Patronen im Leben, dieses geringfügige Geschenk nicht verschmähen, sondern sowohl zum Besten der Familie, als für die sichere Anlage der Capitalien ihre mir insbesondere bekannte Sorgfalt anwenden und überdies wenn von den Blutsverwandten ungelehrige wären, welche ich ausgeschlossen haben will und von dem wahren Glauben (was Gott verhüten wolle) abfallen, auf der Stelle von der Portion zurückweisen.

12. Zu Erekutoren dieser meiner letzten Willensmeinung ernenne ich meine geliebten Brüder Peter und Heinr. Kochs oder aus diesen den Ueberlebenden, bittend, daß sie diese meine Willensmeinung treu vollziehen und für die Last der Vollziehung legiere ich entweder Beiden, wenn sie mich überleben, jedem ein Fäßchen Wein, oder dem Ueberlebenden eins.

Wenn aber diese meine Verfügung als legales Testament nicht bestehen würde, will ich, daß diese meine Disposition als eine Verfügung von Todeswegen oder zu frommen Zwecken oder auf jede andere Weise bestehe.

Zur Urkund und Bekräftigung alles wessen ich diese meine Disposition mit eigener Hand unterschrieben, mit meinem Pfarrsiegel versehen und schriftlich erklärt habe, diesen zwölften October 1753.

(gez.) Arnoldus Kochs.
Pastor ad St. Columbam.
m. ppria.

(L. S.)

Praesentatum den 17. Mai 1765. Dieses Testament des vortrefflichen Herrn Arnold Kochs, Pfarrer zu St. Columba s. A., wird als legal, rücksichtlich des Privilegiums einer milden Sache (causae piae) approbirt, in Betracht, daß es ein olographisches und von dem vortrefflichen Herrn Testator unterschrieben und unterzeichnet ist, wie oben.

Extrahatur (gez.) J. G. Kaufmanns, Sigillifer major.
m. ppria.

Der am 19. Januar 1777 verlebte Herr Peter Kochs, J. U. D. Pfarrer zu St. Columba und Bruder des vorhergehenden Stifters, vermehrte diese Stiftung vermittelst nachstehenden Testamentes.

Im Namen des Herrn, Amen.

Kund sey Allen und Jeden, welche gegenwärtige Schrift und letzte Verfügung lesen werden, daß ich Unterzeichneter, an Geist und Körper durch Gottes Gnade gesund, erwägend den göttlichen Ausspruch wegen der Gewißheit des hoffentlich seligen Todes, der Ungewißheit der Stunde aber bei dem 70ten Jahre unseres Lebens zur Vermeidung der Sorge hinsichts des Zeitlichen bei unserem Absterben über alle meine von Gott mir freigebig gewährten Güter diese gegenwärtige, meine letzte Willensverfügung und Testament habe errichten wollen, wie ich solches durch gegenwärtiges errichte, indem ich alle mir zustehenden Rechte und Handlungen mit Leib und Seele antrete und alle früheren Verfügungen widerrufe. Und zwar verordne ich:

1. Meine Seele gebe ich Gott dem Herrn, Schöpfer, zurück, indem ich fest vertraue, daß dieselbe durch die unendliche Barmherzigkeit desselben, durch die wirksamsten Verdienste unseres Erlösers Jesu Christi, durch die vermögendste Fürsprache der unbefleckten Jungfrau und Gottesgebährerinn und meiner Patronen zu den höchsten Himmelsfreuden aufgenommen werde; meinen Körper aber will ich in der Pfarrkirche St. Columba der Grabstätte der Pfarrer beigesetzt wissen.

2. Dem hochwürdigsten und durchlauchtigsten Erzbischof legire ich als zur Fabrik dieser erzstiftischen Domkirche den gewöhnlichen Turnus oder dessen Werth.

3. Das jährliche von mir angeordnete, am 12. April zu haltende Meßopfer, wird in der Kirche St. Columba ferner fortgesetzt werden und die Vertheilung soll während dem Leben der Catharina, wie ich zu thun gepflegt habe, geschehen, außer daß dem Herrn Pastor für Wachs und die von demselben zu lesende Messe ein Rthlr. angewiesen werde; nach dem Tode der Catharina aber wird das Stipendium, wie ich es dem hochw. Herrn Conrad Kops angezeigt habe, vermehrt werden.

4. Für meine Memorie zu St. Ursula weise ich ein Capital für 5 oder 6 Kerzen von Jungfernwachs, jede zu 4 Pfunden, an, welche vor den heil. Reliquien der Hh. Jungfrauen und Märtyrer aufzustellen sind, und alle vier Jahre in der Mitte der Kirche auf den über Menschengedenken hin-

aus, von jener Zeit ab, wo die Gesellschaft, welche die Lichtbochte von serischer Seide verdoppelte, abging, leeren Leuchtern, erneuert werden sollen.

5. Der juridischen Facultät zu Köln legire ich ein, derselben von mir vorgestrecktes Capital von 150 Rthlr., mit den zur Zeit meines Todes erfallenen Zinsen.

6. Meine Bibliothek legire ich dem Pastoralhause zum Gebrauche der Herren Pfarrer, der demselben Herren Pfarrer treu assistirenden Capläne, der Herren Alumnen des Priesterhauses und zum Nutzen der innerhalb Köln wohnenden Blutsverwandten, zu welchem Zwecke ich eine bei demselben Herrn Pfarrer aufzubewahrende legale Urkunde über diese Bücher errichtet wissen will. Wenn aber welche den Gebrauch einiger ihnen nützlich werdender und nützlicher Bücher begehren, so sollen sie dieselben gehörig von dem Herren Pfarrer gegen einen in dem Pastoralhause zu St. Columba zurückgelassenen eigenhändigen Schein über das erhaltene Buch fodern, damit der Empfangnehmer für dieses oder diese Bücher verpflichtet bleibe, zu welchem Ende alle Jahre eine Prüfung angestellt werden soll.

7. Meiner Schwester Johanna Kochs, Nonne, und der Priorin zu St. Maximin, legire ich so lange sie leben wird zehn Reichsthaler.

8. Dem einzigen Sohne meiner verstorbenen Schwester Maria Gertrudis Kochs, Arnold Clemens, Canonicus und Scholaster zu Kaiserswerth, legire ich ein ganz seidenes Talarkleid und ein wollenes mit dem besten Oberkleide.

9. Meiner Cognatinn Angela Kochs legire ich einen silbernen Becher und deren Gemahl, dem Herrn Senator Gerhard Wymar Wahlers einen dergleichen übergoldeten mit Deckel.

10. Meiner Cognatinn Catharina Kochs, meiner über 10 Jahre fleißigen Haushälterinn legire ich außer einem Trauerkleide jährlich 30 Rthlr. und da sie, einsam und unverehelich lebend, sowie dieselbe über 50 Jahre zählt, mehr bedarf, für die Miethe des von derselben zu bewohnenden Hauses 20 Reichsthlr. jährlich. Und für die Zeit der Mitinwohnung des Peter Titz bei derselben zu dessen bessern Competenz (wenn er den Studien eifrig obliegt) bis zu seinen absolvirten Studien jährlichs 10 Rthlr. Demselben Peter legire ich für ein Pathengeschenk eine halbe Rolle leinen Tuch, sowohl „Flaetzen als in klein Werken," sechs mit meinem Namen bezeichnete silberne Löffel, deren Gebrauch dieselbe Catharina Koch während ihrer Lebenszeit haben wird. Derselben Catharina Koch

legire ich einen inwendig vergoldeten Becher, einen silbernen Teller ohne Fuß, sechs silberne Löffel, ein „silber Eßkompfgen," eine Rolle leinenen Tuchs und Bettgestell, Hauptkissen mit übrigen dazugehörigen Decken dieses Bettes, worin sie zu schlafen pflegt, sechs überzogene Sitze mit einem gleichen Stuhl und Zinn, Kupfer, Eisen und mein anderes Hausgeräth soviel die Herren Exekutoren zur sparsamen Einrichtung einer Haushaltung durchaus nöthig erachten werden. Derselben legire ich zu ihrer und der Ihrigen bequemern Unterhaltung alle zur Zeit meines Absterbens übrig gebliebene Eßwaaren und eine Ahm Wein.

11. Meiner Cognatin Judula Kochs, meines Vaters Bruder Johann Kochs einzig überlebenden Tochter, legire ich 200 Reichsthaler, welche ihr zu dem alleinigen Zwecke auszuzahlen sind, wenn sie eine stabile, zur Zeit meines Lebens noch nicht beschaffte Wohnung erworben haben wird, wie ich hierüber ausführlicher meinen hochwürdigen Herrn Exekutor unterrichtet habe.

12. Meine Cognatinn Anna Catharina Titz wird für jedes Jahr ihres im August 1769 begonnenen Dienstes 10 Reichsthlr. und gleiche 10 Reichsthlr. jährlichs so lange haben, bis sie mit Zustimmung und Genehmigung der Ihrigen einen Stand ergriffen haben wird; sie wird von den 10 Rthlr. nichts haben, wenn sie, was Gott behüten wolle, wegen schändlichen Umganges gezwungen würde, sich zu verehelichen. Auch wird sie Bett und Bettgestell mit dem übrigen Zubehör desselben worin sie zu schlafen pflegt, sowie auch eine halbe Rolle leinen Tuch „von Flätsen und eine halbe von klein Werken" erhalten.

13. Den abgelebten alten Hausarmen der Pfarre von gutem Lebenswandel und wahrer Dürftigkeit legire ich 100 Reichsthaler.

14. Dem ehrwürdigen Vikarius Kobs, meinem fleißigen Gehülfen in Rechnungs- und andern Pfarrgeschäften, legire ich zu einiger Erkenntlichkeit des geleisteten Dienstes ein Bettgestell, mit Bett und Hauptkissen, eine Rolle leinen Tuch, ein Talarkleid mit einem Oberkleide.

15: Da die Grundlage des Testaments die Erbeseinsetzung ist, deßhalb zur Vermehrung der von meinem vortrefflichen Herrn Bruder eingesetzten frommen Stiftung ernenne ich als solche die Descendenten von meines Vaters Bruder, Werner Kochs und Agnes Gysen, sowohl männliche als weibliche zur Erlernung des ihrem Stande Nothwendigen und zur Beihülfe

des zu wählenden Standes oder des zu nehmenden Grades in den Facultäten dieser Universität der theologischen oder juridischen, was alles nach dem Gutdünken des Herrn Pfarrers und der beiden ältesten Herrn Kirchmeister geschehen wird. Diese Vermehrung soll erst nach dem Tode meiner Cognatinn Ca harina Kochs undmeiner Schwester Johanna stattfinden, in welchem existirenden Falle alles von mir Zurückgelassene mit dem Hinterlassenen meines Herrn Bruders zusammengefügt werden soll, damit ein Empfänger beider Stiftungen, nämlich der Herr Pfarrer von St. Columba, gegen ein angemessenes Salair sey. Dieselben, nämlich die zwei ältesten Herrn Kirchmeister von St. Columba und der innerhalb Köln existirende Familien-Aelteste (Senior de familia), sollen Inspectoren seyn. Für den Fall aber, wo die rechtmäßigen Descendenten von Werner Kochs und Agnes Gysen fehlen würden, soll alles von mir, so wie von meinem verstorbenen Bruder Hinterlassene gemäß dessen von demselben mir — als seinem Testaments-Exekutor — eröffneten Meinung dienen: 1) zur größeren Vermehrung des Gottesdienstes für das Priesterhaus, dessen Anordnung ich dem hochwürd. Herrn Pfarrer überlasse. 2) Zum bessern Unterricht der Jugend der Pfarre St. Columba mittleren Standes und beiderlei Geschlechts und der mehr Dürftigen und Geschickten Befähigung zu einem Handwerk und zur Vervollkommnung der weiblichen, welche das ihrem Geschlecht Nothwendige erlernen wollen, nach dem Gutdünken des Herrn Pfarrers, zweier Kirchmeister und des Inspectors, welcher nach erloschener Familie der älteste Herr Caplan von St. Columba seyn wird. Bei dieser aufzunehmenden dürftigen Jugend sollen jedoch nach vorläufig vorgenommener Prüfung diejenigen vorgezogen werden, welche im Pfarrbezirke geboren, in den Sitten, der Literatur, in der Schrift, in der Kenntniß des Catechismus mehr bewandert seyn werden; wenn solche nicht zu haben sind, so soll vielmehr die Stiftung zu deren Zuwachs vaciren.

Damit aber diese meine Verfügung nach dem Buchstaben ausgeführt werde, so ersuche ich aufs höflichste zum Exekutor derselben den sehr edlen, hochberühmten und großen Rechtsgelehrten, Herrn Collegen Nicol. Joseph Biermann, J. U. D. und Professor Ordinarius, der Stadt Köln Syndikus und der Pfarre ältester Provisor und den hochw. Herrn Conrad Kobs, Vikar, um die fromme und schleunige Ausführung derselben inständigst bittend; wenn aber diese meine Disposition als legales Testament nicht bestehen würde, will ich, daß dieselbe auf jede

bessere Weise, wo sie zu recht bestehen kann, bestehe, indem ich mir die Befugniß vorbehalte, zu verbessern, zu vermindern, zuzusetzen und zu vermehren. Auch will ich, daß das auf Papier von mir Niedergeschriebene oder Unterschriebene oder auch von dem hochwürd. Herrn Kobs oder dem Beichtvater getreu Niedergelegte, so gelten soll, als wenn es dieser Verfügung von Wort zu Wort eingerückt wäre.

Zur Urkund habe ich diese meine Disposition eigenhändig unterschrieben und mit meinem Siegel versehen.

Köln im Pfarrhause von St. Columba diesen 7. Dezember 1765.

(gez.) Peter Kochs, J. U. D.
(L. S.) Pfarrer zu St. Columba.
m. pp.

Dieses Testament des hochwürdigen, hochberühmten Herrn Peter Kochs, J. U. D., Pfarrer zu St. Columba und Canonicus zu St. Ursula s. A., wird als rechtmäßig genehmigt und dessen Ausführung dem, von dem Herrn Testator bezeichneten sehr vornehmen Herrn Syndikus Biermann und ehrw. Herrn Vikarius Kops übertragen.

Extrahatur den 20. Januar 1777.

J. G. Kaufmans, Sigillifer major.
m. ppria.

113. Leandana. Eine Portion zu 65 Thlr.

Im Namen des Herrn, Amen.

Allen und Jeden, welche gegenwärtige Schrift oder diese gegenwärtige öffentliche Urkunde sehen, lesen oder lesen hören werden, thun wir Winold Gesconius, B. M. V. in Gradus Canon. und Anton Fabens, der h. Schrift Licent., als Vollzieher des Testaments oder der letzten Willensmeinung des einst hochwürd., hochberühmten und vorzüglichen Rechtsgelehrten, des Herrn Jakob Leend, Doctors beider Rechte, ältester Canonicus der Collegiat-Kirche B. M. V. in Gradus und in Capitolio zu Köln, apostol. Protonotar, dessen Seele in Gott lebe, kund und bezeugen, daß nach vollständiger, genauer und rechtmäßiger Vollziehung des uns Aufgetragenen und im Testamente des vorerwähnten Herrn Testators uns Aufgelegten und Vorgeschriebenen eine zum Zwecke des Testaments zu verwendende Geldsumme von 850 Reichsthaler übrig geblieben ist. Und da der vorerwähnte Herr Testator immer gewünscht hat, irgend eine Portion bei den Laurentianern zum Gebrauche

eines studierenden Jünglings guter Hoffnung zu errichten, zu stiften und einzusetzen, damit es der catholischen Kirche an in guten und löblichen Disciplinen unterrichteten Männern zur Erbauung Anderer nie fehle; deshalb haben wir bei dem Wunsche, einem so frommen Verlangen, so viel es von uns abhängt, zu entsprechen und zu genügen, eine zwiefache stete Rente, die eine von 31 ½ Rthlr., von 700 gleichen Rthlr., die andere aber von 6 Rthlr., von 150 gleichen Rthlrn. angeschafft, welche beide durch das hochwürd. und hochvornehme Capitel der h. Ursula und zwar die erstere termino des h. Aegidius, die andere aber um St. Gereon, wie die darüber ausgefertigten Original-Rentbriefe ausführlicher darthun, zu zahlen und zu leisten sind. Die vorbes. 37 ½ Rthlr. haben wir zu steten künftigen Zeiten gewidmet und widmen wir durch Gegenwärtiges zur Unterstützung der Studien einem Jünglinge, jedoch in nachbeschriebener Weise und Form.

Zuerst statuiren uud ordnen wir an, daß die unten zu benennenden Präsentatoren irgend einen in rechtmäßiger Ehe und von catholischen Eltern gezeugten, braven und hoffnungsvollen Jüngling, welcher mindestens tauglich ist, den Vorlesungen der Classe der Syntax mit Nutzen beizuwohnen, dem Regenten der Laurent.-Burse durch mittelst ihrer Siegel bekräftigte Briefe benennen, so jedoch, daß vor Allem auf die Agnaten und Cognaten des Herrn Testators Rücksicht genommen und dieselben allen andern Fremden vorgezogen werden, wenn sie nur der Kirche nach moralischer Beurtheilung nützlich seyn können; wenn diese aber fehlen, sollen die aus dem Vaterlande des Herrn Testators oder den näher belegenen Gegenden herstammenden den Vorzug und Vortritt haben.

Zweitens wollen wir, daß der so ernannte und präsentirte Alumnus mit solcher Sorgfalt uud Fleiß allen und jeden Uebungen der freien Künste obliege, daß er einst dem Vaterlande und seiner Familie zur Ehre und dem gemeinen christlichen Wesen zum Nutzen gereichen könne und deßhalb soll er dem Herrn Regenten in Allem gehorsamen, mit seinen Concurrenten um die Prämie des Fleißes freudig streiten.

Drittens statuiren und ordnen wir an, daß ein solcher in vorbesagter Weise ernannter Jüngling der Einkünfte und Renten dieser Stiftung bis zur Magisterwürde in den Künsten sich erfreue; richtet er nach deren löblichen Erlangung auf das in dieser cölnischen Akademie ernstlich zu betreibende Studium der Theologie oder Jurisprudenz seinen Sinn und Neigung,

so wird demselben die Zeit, in dieser Stiftung zu verbleiben bis zur Licenz ausgedehnt und verlängert.

Viertens statuiren und verordnen wir, daß der vorerwähnte Portionist zum Zeichen dankbaren Gemüthes täglich für das Heil des Herrn Testators, der Eltern und Blutsverwandten desselben andächtig bete: die Psalmen Miserere mei Deus et De profundis unter Hinzufügung am Schlusse: requiem aeternam dona eis Domine et lux etc. a porta inferi etc. Credo videre bona domini etc. Domine exaudi etc. Oremus: da quaesumus Domine animae famuli tui etc. am Ende sprechend: requiescant in pace, Amen. Und damit er diese Gebete an keinem Tage je vernachlässige, wird er die seinigen in ein Büchelchen eingeschrieben haben.

Fünftens, damit eine sichere Weise zu ernennen und zu präsentiren stets beobachtet werde, statuiren und verordnen wir, daß nach unserer Beider Hinscheiden das Recht der Wahl, der Ernennung und Präsentation dem ältesten beiderlei Geschlechts aus der Familie des Herrn Stifters, oder nach völligem Erlöschen der Familie den Scheffen des Gerichts in Lend zustehe, deren Gewissen wir beschweren, bei Ernennung des vorbedachten Jünglings alle vorbeschriebenen Umstände zu erwägen und zu beobachten, und wenn die Ordnung auf die Fremden übergeht, am meisten auf solche Studierende Rücksicht zu nehmen, welche zu der Hoffnung berechtigen, daß sie einst dem Vaterlande dienen und zur Ehre gereichen werden.

Sechstens statuiren und verordnen wir, daß der Regens die vorbesagten jährlichen Einkünfte unter seiner Quittung und dem Siegel des Gymnasiums jährlichs einfordere und dem Portionisten wöchentlich oder alle Monate, wie er dies den Verhältnissen desselben am vortheilhaftesten erachten wird, austheile, er selbst aber für Sorge und Aufsicht, auch für die Bemühungen der Einforderung und Vertheilung sich zwei Goldgulden einbehalte.

Siebentens wollen wir, daß die Hauptsumme, wenn sich einst die Ablöse beider Renten oder einer derselben ereignen wird, im Archiv des Gymnasiums so lange aufbewahrt werde, bis dieselbe nach gepflogenem Rath mit dem ältesten Canonich, dem Subdiacon des Capitels B. V. in Grad. als stetem Inspector dieser Stiftung, zum Gebrauche der letzteren ganz sicher zum Ankaufe einer gewissen Rente ausgethan wird, wobei in den darüber zu fertigenden Urkunden immer die Meinung des Herrn Stifters, als welcher zu diesem Zwecke, nämlich zur

Unterhaltung eines braven Jünglings, dieses Geld in seinem Testament legirt hat, auszudrücken ist. Und weisen wir dem obenbesagten Herrn Inspector aus den jährlichen Einkünften dieser Stiftung einen halben Rthlr. an.

Zur Urkunde und Zeugniß alles und jedes Vorerwähnten wir Exekutoren Winold Gesken und Anton Fabens diese Stiftung und Anordnung mit unseren Siegeln versehen haben.

Welche auch ich, zur Zeit Regens des Laurentianer-Gymnasiums, für mich und meine Nachfolger gerne angenommen habe, der ich solche in allen das Gymnasium betreffenden Punkten unverbrüchlich halten werde, was ich unter Anhängung des Siegels dieses Gymnasiums verspreche.

Geschehen zu Köln im Jahre 1637 am 3. November.

(L. S.) (gez.) Anthon Fabens, Lic.

114. Leers. 3 Portionen zu 116 Thlr. jede.

Im Nahmen der Heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen.

Demnach Ich unterschriebener mit christlichem Ernst vorbedachtlich zugemuht geführt, Wie Viellfältigen Zufällen die schwache Menschliche Natur in dießem Truebseeligen Leben Unterworffen, auch letzlich den zeitlichen Todt zu erwahrten haben, derowegen mit Hilff der göttlichen gnaden bey gutem Verstandt, reiffer Erwegungen Thue Kundt Und Jedermenniglichen zu wissen, wie ich auch vor mich, meine Erben undt Nachfolgere fästiglich bekenne, Waßmaßen Ich ein rechtmeßiges gescheft deß Testaments undt letzten Willens wie daßelb in aller bester Form undt Gestalt nach erforderung gemeinen geist- undt weltlichen Rechten Jülischer Ordnung undt Landtsbrauch allerbest Krafft undt Bestand haben mag, unter meiner äigener Handt Unterschrift Anno Ein Taußendt sechßhundert Neuntzig auff Dingstag den fünften Monats Septembris auffgericht und gesetzet, daß im Fall die Stundt meines Todts vorhanden, wan von meinem himmlischen Vatter in die Ewige frewdt, Wie ich nach seiner Barmherzigkeit Verhoffe, Beruffen werde, ich alßdan nicht ohne Verordtnung meines letzten Willens hinscheiden würde, alß hab ich also meinen letzten Willen, wie ich es nemblich nach meinem Todt mit meiner Verlaßenschaft sowoll gereidt, alß ungereidt Steet, Vest und Vnuerbrüchlich gehalten haben will, frey, gantz ungezwungen undt meistens zu Ehren Gottes mit dießer gegenwertiger testamentarischer Disposition erklehren wollen.

Erstlich dan bitte ich Gott meinen himmlischen Vatter, daß Er durch die Verdienst Christi Jesu Unsers Eintzigen Erlösiers Vndt durch die Vorbitt der allerseeligster Mutter Gottes Mariä undt aller Heiligen nach dießem zeitlichen Leben meine arme Seel in seine ewige frewdt wolle aufnehmen.

Zum andern ist mein Begehren undt ernstliche meinung, daß mein Todter Leichnamb nach christlichem gebrauch vermog hiebevorn auff gerichteter Vndt beschriebener Fundation auff daß Carthauß bey Jülich in die Kirch daheselbsten solle begraben werden, Verhoffendt, eß werden Vorwollgte Hhrn. P. P. carthusiani undt deren Nachfolgere Ihrem VorsPrechen undt Zusagen gemeeß allen bey der Fundation Vermeldeten Puncten in perpetuum trewlich nachleben.

Zum Dritten weillen bey allen letzten Willens-Verordnungen uno Testamenten institutio haeredis, daß Prinzipaliste ist, alß instituire pro haeredibus meines abgelebten Bruders Sehl. Michaelen Leerß geweßene Hochfürstln. Pfaltz-Newburgl. Dhl. Rahts Kindere, die welche meine haeredes mobilares unwidersprechlich seyn, und verpleiben sollen, gestalt solche haereditaet in duas aequales partes zu dividiren undt nach abzahlung vnd Quitirung der folgenden Legaten alsolche Mobilien zu geldt machen, vndt alßdan ein fidei commis dem Einen die Halbscheidt Vom Hauß Lörßfelt cum appertinentien und Dependentien mit denselben Conditionen verpleiben und incorporirt werden, gleichs albereit Vor Dato Von mir darüber disponirt worden, die andere Halbscheidt solle gleichfalß per modum fidei commissi deß ältisten Vetteren Ladislai Wilhelmi Leerß Kinderen zum Besten, Ihme aber selbsten nach deßen Ehegeliebsten den geringsten gnoß noch Disposition nit Davon gestattet nach zu gelaßen werden; sondern pure Er Vnd seine Hausfraw Davon exkludirt seyn Vndt pleiben, die abmkobsten solcher Capitalien deßen Kinder vnd Kindts Kinder, Jedem pro rata zu verstehen, denselben so sich woll werhalten, sollen Zu Ihrer Ehrlicher education gefolgt werden, darüber mehrglten Ladislai Jungferen Bruder Joanni Wilhelmo vndt dahe ihme dem Erb fidei commissario zu Lörßfeld alß ein onus annexum committirt vndt auffgetragen wirt, vndt solle diese Halbescheidt als ein fidei commis seinen Descendenten verpleiben.

Zum Vierten Disponire vnd verordne, auch ist mein gäntzlicher Will, daß auß meinen negstenn Bluths-Verwandten indifferenter undt deren Descendenten zu dreyer Knaben Vn-

terhalt in Ihren Studys nachfolgender maßen hiemit legire folgende stück auff folgende Conditionen und Punkten.

Erstlich ein Capital bey dem Freyhrn Albrechten Von SPieß zu Moetzenborn ad Ein Taußendt drey Hundert Reichsthaler außstehendt: Wie dan Weiters zu beßerem Unterhalt obglter dreyer Studenten meiner Distelrader Hoffs allinge Länderey neben alsolchen in Versatz habende Benden, Landt- und sackRehnten, Welche ich Von Johan Kemmerlings Erbgln Versatzweiß besitze; Wie auch ferners zu obgltem Ende meine hieselbsten auffen alten Dich gelegene aigenthůmbliche Behaußung nebens dem Vor der Holtz Pforten Vorrathlichem gardten, Welche Behaußung und garden bestmöglichst mit erstem zu verkauffen, solche gelder auf interesse außzuthuen undt was vorschriebene Posten Jahrlichs ahn Interesse außbringen unter solche drey Studenten Iederm pro quota außTheilen vndt solle ein Ieder Student dieße Portion Zehen Jahr vndt länger nicht genießen mögen, vndt sollen bey dem Distelrader Hoff zu besserer abzahlung der jährlicher Contributionen meine Capitalia sich etwand ad Zweyhundert vndt etliche sechszig Rthlr. plus minus ertragendt verpleiben.

Zum fůnfften damitten Ich die Armen vndt Bedůrfftige nicht in Vergeß stelle, alß legire Herren Simons Steuffmehls Spenden Armen hieselbsten Ein Hundert Dahler Cölnisch Capital Bey Mattheißen Peters außstehendt, diewelche Armen bey ihrem gebett meiner Sehlen eingedenckt seyn sollen.

Weiters zum Sechsten legire ad pios usus dem Hospital vndt Gasthauß Kirchen hieselbsten zwey hundert Rthlr. in capitali auff dem Wildem Man aufen Korn-Marck gelegen hieselbst außstehendt von solchen abkombsten glten Gasthauß geistlichen Notdurfftigen Jährlichen Meeßwein vndt Lichter auf den altar zu dem Endt eß Sie von Mir gebetten haben einkauffen sollen.

Zum Siebenten legire auß meiner Mobilar Hãreditãt meines Bruders Johannen Enkelen (nit aber seiner Dochter) einmal vor all vor ein Donum meine Zu Zulch habende Hamblochische forderungen vor Ihr Portion meiner Hãreditãt.

Weiters zum achten legire meines Bruder Wilhelms Weldtlichen fůnff Kinderen vndt zwarn dessen beyden zu Heimbach wohnhaften Eythumben eine Obligation auf den Herren von Merode zu Guderßheim SPrechendt, sich etwa ůber zwey Hundert Rthlr. mit dem Interesse ertragendt so dan fernerß legire auch Iedem fůnffzig Rthlr. an bahrem geldt auß meiner Hã-

redität, welche meine instituirte haeredes mobilares obglten Beyden zugeben schuldig seyn sollen.

Weiters solle obglten Meines Bruders Wilhelms sohn Johan Conrardt haben auß einer Obligation Von Drey hundert Rthlr., Welche bey dem Fhrn Von Ahr zu Werßheim außstehet, hundert Rthlr., Wie dan annebens negstgltem Sohn Johan Conrarden ahn bahrem geldt auß meiner Mobilar-Häredität, so von meinen haeredibus gegeben undt außgefolget werden sollen.

Wie dan auch legire obglten meines Bruderen Wilhelmen Sohn Johanneßen, so in Kriegsdiensten begriffen geweßen Kinderen aus vorglten Ahrischen Capital die restirende zwey hundert Rthlr. zu Ihrem Unterhalt, nichts aber den Eltern, Welche zwey hundert Rthlr. den Kinderen Erblich verpleiben, den Elteren aber die jährliche abkomsten gefolgt werden sollen, wie zum Neunten.

Zum Zehenden legire deß gewesenen Burggräffen zu Heimbach Meines resp. Neeffen unmündigem hinterlaßenem Sohn Ein Capital von hundert Rthlr. bey Johannen Zilken zu Noruenich außstehend; danebens auch denselben unmündigen hundert Rthlr. ahn bahrem geldt dergestalt, daß zu deßen Besten auf Interesse außgethan und solcher unmündiger hernegst die abkombsten ab solchen Capitalien undt nit deßen Eltere genießen sollen.

Zum Eilften Vermache Meines Bruderen Conrarden Vier Kinderen alsolch Capital von Vier Hundert Rthlr. Welches ich Vor wenigen Jahren dem Fhrn Von Blatten, Erbschencken zu Froitzheim gegen Legal-Interesse außgethan, gestalt ein Jedtwieder Hundert Rthlr. nebens dem Interesse daraußen zu Empfangen gefolgt werden Vndt solle auch danebens Jedem Kindt hundert Rthlr. ahn bahrem gelt auß meiner Mobilar-Häredität von meinen instituirten haeredibus, so denselben ebenfalß legire, außgefolget werden.

Item zum zwölfften vermache vndt legire meiner Schwesteren Mariä fünff weldtlichen Kindern das Capital von Sieben hondert Rthlr. Welches bey Junkeren Wilhelmen Von Elmbt Erbgln zu Droue außstehendt hab, Vndt zwarn Jedem Kindt daraußen hundert Rthlr. dergestalt daß mein Patt zwey hundert Rthlr. Vndt die Schwester Ein hundert Rthlr. haben solle, darzu solle auch Jedem hundert Rthlr. bahr gelt zusahmen ad Sechß hundert Rthlr. auß meiner Mobilar-Häredität gegeben vndt gefolgt werden.

Zum dreizehenden ist mein Will und ernstliche Meinung, daß Meine vorglte haeredes mobilares zu Behueff meines alten Bruders Johannen drey hundert Rthlr. bahr gelt zu deßen Noturfftigen Vnterhalt, welches ihme nach und nach solle gegeben vndt gereichet werden, ahn ein sicheres ohrt deponirt vndt nach notturfft Kostgelt vnd Kleider vor Ihnnen darauß zahlt werden, Wurde aber derselb mit dem zeitlichen Todt abgehen Vnd von dießen drey hundert Rthlr. etwan übrig verpleiben, solle obglten meines Bruderen Johannen Enkelen daß Jenig gegeben vndt außgefolgt werden.

Zum Vierzehenden legire Meinem Vettern Engelen Vehlen meine zu Arnoldsweiler gelegene Vndt acquirirte Länderey cum onere et honore Wie auch obgltem Meinen Vetteren alsolche alhier binnen Deuren außstehende Erbzinßen, Welche von drn Landmeßers Erben ahn mich acquirirt (außerthalb acht gulden zwölff Alb. bey Wilhelmen Droiff alhier Welche anderwerts Vermacht) Vndt sollen die Brieff vnd Siegell von meinen Erben außgefolget werden.

Item vermache ad pios usus Negstglte reservirte acht gulden zwöfff Alb. nebens fünffzig Rthlr. Capital auf Johan Christian Schmidts sPrechendt in hießge Pfarr=Kirch St. Anná die welche Legata zu Unterhaltung Einer Immerwehrenden brennender Lampen Vor St. Annen Kasten darüber Kirchen=Provisores Inspection zu haben gebetten werden, wie zum fünfzehenden.

Item zum Sechszehenden legire vndt vermache Eine Rehnt von Neun Malder Roggen, die Palander=Rehnt genannt, zu Disternich außstehendt, nebens Ein vndt zwanzig Morgen Landts daheselbsten, Welches Landt meines sehligen Bruders Conraden Eythumb andrieß vndt deßen Schwagers Eintziges Kindt Mein Patt Vnter sich theilen Vnd Erblich behalten sollen. Die Neun Malder Roggen aber sollen Beyde zeitliche Primissary auff dem Hürtgen Vnd zu Embken jährlichs erheben Vnd dergestalt unter sich abtheilen, daß darab ein Malder, sie Primissary bekommen, Viell oder weniger, den Armen außsPenden, der Primissarius zu Embken aber bey seiner Verrichtung officy divini defunctorum darfür Brodt backen vndt wie obglt. jährlichs ausgesPendet werden, der vbriger Rest aber alsolcher Rehnten, vor sie beyde verpleiben, Vndt sollen Hergegen beyde Prymissary Wenigst singulis quatuor temporibus vor die freundt Undt Verwandten Meines geschlechts Ein Sacrificium defunctorum celebriren Vndt auch jedesmahls vor dieselbe daß officium defunctorum fleißig betten.

Zum Siebenzehenden legire Meiner Jetziger Dienstmagdt Mein acquirirtes Häußgen Welches Jetzo Gabriel Geich bewohnet, dießergestalt, daß solches allein ad dies vitae bewohnen Vndt vnEntgeltlich genießen solle, nach deren Todt aber Einem Instituirtem fidei commissario deß Hauß Lörßfelt Einer anderen Devotessen alsolches Häußgen seines gefallens vndt also consequenter anderen folgenden zu bewohnen übertragen wirdt, nebens zwey hundert Rthlr. Capital auff Johannen Roeb Bürgeren alhier SPrechendt und solches zwarn wegen Ihrer in dießer vndt voriger Krankheiten Trew geleisteter Diensten.

Ferners zum Achtzehnten legire ad pios usus nach meiner Gott gebe sehliger erfolgter Sterbstundt pro refrigerio animae meae den P. P. Recollectis alhier zehn Rthlr., den P. P. Capucinis zehen Rthlr., dem Clero zehen Rthlr., Jungferen Annuntiaten Zehen Rthlr., Gasthauß zehen Rthlr., Zellschwesteren zehen Rthlr.. sodann Haußarmen zehen Rthlr. Welche legata alsobalt Einem Jeden Eingehändiget vndt von meinen haeredibus mobilaribus außzahlt werden sollen.

Vndt damitten zum Neunzehenden dieße meine beschriebene testamentarische Disposition in omnibus et singulis punctis nach meinem Todt richtiger exequirt vnd vollenzogen werde, alß setze und ernenne pro executoribus meinen Vetteren den WollEhrwürdigen Bartholomeum Velen, Canonicum et Cantorem der Collegiat-Kirchen vndt Stiffts zu Sittardt, so dan vorwohlglten Meinen Vetteren Johan Philip Dietherichen Von Leerß mit freundlichem Begehren die Exekutorschafft auff sich zu nehmen.

Endtlich mir auch per expressum vorbehalten haben will, jederzeit diese obbeschriebene testamentarische Disposition quovis modo zu änderen, zu mehren, auch zu verminderen vndt jederzeit nach meinem gefallen gäntzlich auffzuheben vndt zu cassiren, auch im fall dieße meine letzten Willens Verordnung einigen fins Mangelhafft vndt nicht vor ein bestendiges testamentum ErKlehrt, vndt gehalten werden sollten, solchen falß Wolle Jedoch vor eine bloße Vermächnus, Codicil, legata tam ad pios quam alios usus vel pro donatione causa mortis jederzeit steet und unabbrüchig alles gehalten und observirt haben vnd der Jenig, so Einigen fins von Meinen Bluhts-Verwandten, dieße meine testamentarische Disposition nach meinem todtlichen Hinscheiden in einem vndt anderen Punct impugniren Wolte, derselb gäntzlich vndt zu-

mahlen Von dem ihme außVermachten vnd legirtem excludirt seyn vnd pleiben solle.

Welches mein gäntzlicher Will vnd Meinung vndt wolle in Gottes Nahmen dießes geEndiget vndt geschloßen haben, vndt weilen Ich guten Verstandts, Sinn und sPrachen, alß hab dießes wie immer gekonnt, äigenhändig zu mehrer bekräfftigung Vnterschrieben vnd mit Meinem gewöhnlichen Pittschafft bekräfftiget; alles ohne argelist.

So geschehen binnen der Statt Deuren in Meiner zeitlicher Wohnbehaußung auffen altenDich vorn in der Cammeren zur straßen den fünfften September Ein Taußendt sechßhundert Neuntzigsten Jahrs.

(L. S.) Dietherich Leerß.

Kundt vndt zu wissen seye Jedermenniglichen, daß Anno Domini 1690 auff Mitwoch den Sechsten tag Monats Septembris Vormittags Zeit vngefehr zwischen der acht vnd Neunten Stunden, der WollEdeler Herr Dietherich Leerß Ihrer HochEl. Chur Printz Dhl. Wehrmeister auch Kayserlichen Notarium Vnd gezeugen Vnterschrieben zu sich Erforderen laßen, zwarn schwach vnd krank zu behtliggend jedoch guten Verstandts vnd heller sPrachen, zu erkennen gebendt, wie daß dießes alles hierinnen beschrieben und aigenhändig vnterschrieben vndt mit seiner Pittschafft zusetzung bekräfftigtes sein Endtlich- und Ernstlicher Will seyn vnd nach seinem tödtlichem Hintritt in allen und Jeden hierinnen begriffenen Puncten Steet, Vest vnd unverprauchlich Jedermans Vnuerhindert damit observirt vndt gehalten haben wollte. Mit Begehren dieße seine außsag fleißig in notam zu nehmen, darüber Instrumentum zu verfertigen, Vor mir Notario Vndt gezeugen zu Vnterschreiben vndt mit ahngehörigen Pittschafften zu bekräfftigen.

So geschehen Deuren in Herrn Testatoris Wohnbehaußung auffen altendich in der Cammeren zur straßen gelegen Anno, mense, die et tempore ut supra, in gegenwahrt Heinrichen Hellenkessel, Lamberten Geich, Johannen Godtsacker, Werneren MüllenEyßer, Mattheuissen Pütz, Gerharden Drimborn vnd Tilmannen Hupertz, allesambt Bürgern in Deuren alß hierzu beruffenen glaubhaften Gezeugen.

(Folgen die Siegel und Unterschriften derselben.)

In praemissorum omnium fidem Joannes Schmitz, Notarius publ. Dusseld. Immatriculatus requisitus scripsit, subscripsit, pizetoque suo solito communivit.

(L. S.)

Daß vorbeschriebene testamentarische Disposition mit dem Originali von Wort zu Wort von Mir collationirt vnd gleichlautend seyn, atteſtire laut eigenhändiger Unterschrift.

So geschehen Deuren den 15. Octobris 1690.

(gez.) Heymenberg,
Gerichtsschreiber.

Zu vorgemeldeter Fundation sind fünf nachfolgende Stirpes berechtigt:

Prima Stirps.

Michael Leerß, Ihrer Churfürstl. Dchlt. zu Pfaltz Philip Wilhelm Hochs. A. gewesener Geheimer Rath und Secretarius, und dessen Descendentes.

Vladislav Leerß, zeitl. Herr zu Tetz, Johann Philipp Dietherich Leerß von Lirbach und deren beider Descendenten.

2da Stirps.

Joannes Leerß und dessen einige Tochter Anna Margaretha Leerß, so geheirathet Daniel Hoedt, gewesenen Kellner zu Zülpich, und deren Descendenten.

3tia Stirps.

Wilhelm Leerß, gewesener Bürgermeister zu Deuren und dessen hinterlassenen Erben, als nämlich:

Johann Wilhelm Leerß, gewesener Burggraf zu Heimbach und dessen hinterlassener einiger Sohn Vladislaus Leerß und dessen Descendenten.

Catharina Leerß, deren Kinder und Descendenten.

Anna Maria Leerß und deren Descendenten.

Johannes Leerß und dessen Descendenten.

Conrad Leerß, Kaufhändler zu Linz ahm Rhein und dessen Descendenten.

4ta Stirps.

Maria Leerß, so mit Heinr. Vehlen s. gewesener Münchhalfen zu Soller, verheirathet gewesen, ihre Kinder als nemblich:

Engel Vehlen und dessen zwei Töchter, alhie zu Deuren wohnhaft und deren Descendenten.

Maria Vehlen, so mit Laurentz Oeppen, Frohnhalfen zu Keltz und Scheffen des Gerichts Nörvenich, geheirathet, sechs hinterlassene Kinder und deren Descendenten.

Cäcilia Vehlen, so mit Heinrich Pütz, gewesenem Baumeister zu Soller verheirathet gewesen, dessen zwei hinterlassene Kinder und deren Descendenten.

Dietherich Vehlen, zeitl. Probsthalfen zu Gymnich und dessen Kinder, alß nämblich:

Maria Philipp Petrus Dietherich Engel Wilhelm Bartholomäus	Vehlen und deren Descendenten.

Anna Maria Vehlen, so mit Andreas Pütz, zeitl. Münchhalfen zu Soller geheirathet, und deren hinterlassenen Kinder und ihre nachfolgenden Descendentes.

5ta Stirps.

Conrad Leerß s. gewesener Frohnhalfen zu Pissenheim und dessen Descendenten, als nemblich:

Catharina Leerß und deren Descendenten.

Maria Leerß, so mit Hubert Kurt, s. gewesenen Frohnhalfen zu Embken vermählet und deren Descendenten.

Dietherich Leerß s. geweßener Halbwin zu Thum und dessen Descendenten.

Anna Leerß, so mit Andreas Frohn zu Froitzheim vermählet, und deren Descendenten.

Zu gegenwärtiger Fundation Exekutor und Director ist vermöge wohlglten Herren Dietherichen Leerß testamentarischer Disposition ahngesetzt vndt verordnet der wollEhrwürdiger Herr Bartholomäus Vehlen, des hochlöblichen Stifts zu Sittard Canonicus vndt Cantor.

115. Lennep Terlaen. Eine Portion zu 42 Thl. 20 Sg.

Im Namen der allerheiligsten unzertheilten Dreifaltigkeit, Amen.

Ich Peter Lennep, Licentiat der Rechte, thue kund Allen und Jeden, welche gegenwärtige öffentliche Urkunde sehen, lesen, oder lesen hören werden, daß, da ich beschlossen habe, aus den aus der Nachlassenschaft meiner Eltern s. übergegangenen eigenen Gütern irgend eine Stiftung in dem Lauren=

tianer=Gymnasio zur größern Ehre Gottes, zum Wachsthum der catholischen Kirche und zum Heil meiner Seele aus freier und freiwilliger Entscheidung meines Willens und hierüber gepflogenen reiflichen Ueberlegung zu errichten, einzusetzen, zu stiften und zu befestigen, ich im Jahre 1621 4ter Indiction unter der Regierung Ferdinands, dieses Namens des Zweiten, römischen Kaisers, des Pontificats unsers heiligsten Herrn Gregor XV. ersten Jahrs, am Tage aber des 4ten Octobers, unter meinem Namen und zu meinem und der Meinigen Andenken dieselbe in nachfolgendem wörtlichen Inhalte und den dieser Urkunde eingerückten Clauseln in aller besseren Weise, Weg, Wirkung und Form, worunter ich besser, kräftiger und wirksamer gekonnt, errichtet, eingesetzt, gestiftet und befestigt habe und durch diese gegenwärtige öffentliche Urkunde errichte, einsetze, stifte und befestige.

Zuerst mithin und vor Allem will und verfüge ich, daß der hochwürdige und vortreffliche Herr Heinrich Franken=Sierstorpff, der h. Theologie Dr., zur Zeit Regens des Laurent.=Gymnasiums, und dessen stete Nachfolger stete Exekutoren, Provisoren, Inspectoren und Protectoren meiner vorbesagten Stiftung seyen und derselben solche Sorge zuwenden, wie sie nach ihrem Tode durch Andere auf ihre eigenen Stiftungen verwendet zu werden wünschen oder wollen würden.

2. Verordne und bestimme ich zum Gebrauche dieser Fundation einige gewisse Renten, eine von 560 Rthlr., die andere von 400 gleichen Rthlr. und die dritte von 300 gleichen Rthlr. Haupt=Capital, und welche hiermit in kraft der darüber errichteten Briefe dem wohlerwähnten ehrw. Hh. Regenten und dessen Nachfolgern für immer rechtmäßig von mir cedirt und übertragen worden sind.

3. Verordne und will ich, daß der ehrwürd., vortreffliche Herr Regens und dessen Nachfolger als stete Exekutoren, Provisoren, Inspectoren und Protectoren, und keine Anderen, in zukünftigen Zeiten immerwährend alle jährlichen Einkünfte dieser Stiftung einfordern und erheben, über die erhobenen eigenhändig und unter dem Siegel des Laurentianer=Gymnasiums Scheine oder Quittungen geben, das Erhobene dem Alumnus alle halbe Jahre, jedoch nach vorläufigem Abzuge der Kosten, wenn deren bei der Einforderung gemacht seyn werden, vertheilen und austheilen.

4. Daß, wenn die Ablöse irgend einer Rente dieser Stiftung eintritt, der erwähnte hochehrwürd. Hh. Regens deren Hauptsumme zu sich nehme und in die zum Gebrauch der vor=

besagten Stiftung angeschaffte Kiste reponire, bis die Gelegenheit, irgend eine neue Rente zu kaufen, sich darbietet, welche der vorbesagte Regens zum Gebrauch dieser Stiftung in seinem und meinem Namen anschaffen wird.

5. Will und verordne ich, daß dem gedachten Hh. Regenten und dessen Nachfolgern immerwährend nach meinem Tode für Bemühungen, Sorge, Einforderungen und Aufsicht ein Viertel der besagten Einkünfte zufalle und er dasselbe halte und behalte.

6. Will und verordne ich, daß der zur Wohlthat meiner Stiftung Aufzunehmende zu der im Laurentianer-Gymnasium wirklich (actu) zu hörenden Rhetorik geschickt, wenigstens 18 Jahr alt sey, damit er zu erklären und überdies zu versprechen vermöge, daß er zur Ergreifung des geistlichen oder auch religiösen Standes, sobald es ihm wegen Alters und Studiums erlaubt seyn wird, prompt und bereit sey; denn ich will, daß keine Anderen der Früchte oder Nutzungen meiner Stiftung genießen sollen.

7. Weil ich nicht zweifle, daß der hochwürd. und vortreffliche Herr Regens und dessen Nachfolger als stete Executoren, Provisoren, Inspectoren und Protektoren meine Meinung, was ich auch inständigst bitte und ersuche, sowie sie nach dem Inhalte dieser Stiftung ausgedrückt ist, fleißig und treu vollziehen werden, will und verordne ich, daß ihm und ihnen die Freiheit und Gewalt zustehe, wen sie immer wollen, zum Alumnus zu wählen, sei es, daß er von der Familie und Verwandtschaft des Regenten selbst, sey es, daß er ein Fremder oder ganz Unbekannter sey, wenn er nur arm und der zeitlichen Unterstützung zur Fortsetzung seiner Studien bedürftig, nach dem Inhalt der Stiftung und meiner Meinung tauglich, fähig, würdig und sich zu qualificiren bereit ist. Er wird ferner die Früchte genießen und der Nutzungen der Stiftung sich erfreuen, so lange es dem ehrwürd. Hh. Regenten und dessen Nachfolgern nützlich und der Anlage des Genießenden ersprießlich zu seyn scheinen wird.

8. Will ich und verfüge ich, daß, wenn mein Alumnus den Studien-Cursus in dem vorbesagten Laurentianer-Gymnasio vollendet, den öffentlichen und häuslichen Gesetzen dieses Gymnasiums, wenn es sich zuträgt, daß er dort Hausgenosse seyn wird, unterworfen sey und dem Herrn Regenten und den Professoren gehorsame, alle Tage für meine, der Eltern, Brüder, Schwestern und Freunde Seelen folgende Gebete zu Gott sende, nämlich: dreimal den englischen Gruß und den

Psalm de Profundis mit dem Gebet für die Verstorbenen; wenn er Priester seyn wird, so wird er meiner und der Vorbesagten im Meßopfer gedenken; den Studien wird er Tag und Nacht so obliegen, daß er immerwährend mit seinen Mitschülern und seines Gleichen zu den höheren Studien fortzuschreiten vermöge; wenn er es aber anders macht, so soll der ehrwürd. zeitliche Herr Regens ihn von der Stiftung entlassen, oder den Widerstrebenden ausstoßen; denn ich will nicht, daß Gleißner, Müßiggänger und Rebellen der Früchte meiner Stiftung in irgend einer Weise genießen oder sich erfreuen.

Das ist, was über diese meine Stiftung und die Vertheilung und Verwaltung der specificirten Einkünfte zu bestimmen, anzuordnen und in diese Form zu bringen mir gefallen hat, welches ich als Erklärung meines letzten Willens stete Kraft zu haben und in zukünftigen Zeiten unverbrüchlich beobachtet zu werden wünsche, nicht anders, als wenn es dem vor mir rechtmäßig errichteten Testament von Wort zu Wort eingerückt wäre.

Zum gewissen und unbezweifelten Zeugniß welcher Sache ich diese von mir selbst in dieser Weise formirte, von der Hand eines Andern aber in diese Pergamentblätter eingetragene Stiftung mit der Unterschrift meines Namens und der Anhängung meines Siegels versehen zu werden gewollt habe und überdies habe ich den Hochwürd. und vortrefflichen Herrn Heinrich Franken-Sierstorpf, Doktor der heil. Theologie, zur Zeit Regens des Laurentianer-Gymnasiums, gebeten, er möge selbst für sich und seine Nachfolger für immer vorbesagte Exekution, Provision, Inspection und Protektion in solcher Form, Weise und Art, wie vorausgeschickt, auf sich nehmen, sich und seine Nachfolger dazu unverbrüchlich verbinden und verpflichten und zugleich mit mir zum Zeichen größerer Klarheit, Wahrheit und Sicherheit durch Unterschrift seines Namens und Beifügung seines Siegels dieselbe zu bestätigen und befestigen geruhen und wollen.

So geschehen zu Köln in dem vorbesagten Laurentianer-Gymnasio am Jahre, Tag und Monat wie oben, in Gegenwart des hochberühmten Herrn Johannes Tossani, Licentiat der Rechte, welchen ich ebenfalls gebeten habe, er möge sich nicht beschwert finden, zur größeren öffentlichen Bekräftigung und Beweisführung, dieselbe mit seiner eigenen Hand als Notarius zu unterschreiben und, so viel er von Rechtswegen könne, zu bestätigen und zu bekräftigen.

Damit desto treuer und wirksamer der Verfügung und Stiftung des Disponirenden und Fundirenden durch den Herrn Regenten und dessen Amts-Nachfolger Genüge geschehe, hat der Verfügende und Stiftende außer jener in der Stiftung und Verfügung ausgedrückten Freigebigkeit ganz aus freien Stücken eine Rente von 100 Goldgulden in Gold, jährlichs 5 Goldgulden in Gold einbringend, zugefügt, welche Rente er zu der von dem hochw. und vortrefflichen Herrn Regenten und dessen Nachfolgern der Disposition und Stiftung zu leistenden Hülfe und Beistand stets zu Recht zu bestehen wissen will, schenkt, dem Herrn Regenten und dessen Amts-Nachfolgern überträgt und gleichfalls im Schreine bewirken wird, daß dieser Uebertrag ganz wirksam sey, dem hochwürdigen Herrn Regens nach dem Tode des Cedirenden angeschrieben und auf das hier verhypotesirte Haus, welches der Klein-Pallast B. M. V. in Capitolio ist, ein Realrecht erworben werde, jedoch mit dieser auf den wohlerwähnten Herrn Regenten und dessen Nachfolger geschobenen geringen Beschwerniß, daß der zeitliche Regens bei den einzelnen jährlichen Erhebungen, welche er beziehen wird, irgend eines, nach dem Gutdünken des Herrn Regenten zu wählenden armen Studenten des Laurentianer-Gymnasiums eingedenk sey, welchem er 6 Albus alle Monate zahlen oder austheilen lassen wird und dies gleich von jenem Tage, an welchem er das vorbesagte Einkommen erheben, oder solches ihm gezahlt werden wird. Wenn der Schuldner diese Rente ablöst, so wird der hochwürd. Herr Regens diese Rente von sich selbst fordern und seinen Nachfolgern überlassen, bis die Gelegenheit sich ergiebt, die Gelder anzulegen, was das vorbesagte Almosen nicht verkürzen wird.

(gez.) Petrus Lennep Lt., Henricus Franken-Siertorpffiy, Regens Laurentianus mpp., Joannes Tossanus SS. LL. Lts. et Notarius publicus in fidem praemissorum requisit mpp.

Wir Heinrich Franken, genannt Sierstorpffius, der heil. Theologie Dr., der Metropolitan- und St. Cäcilien-Kirche zu Köln Priester und Canon., zur Zeit Regens des Laurent.-Gymnasiums, thun kund und bezeugen Allen und Jeden, welche diesen Brief sehen, lesen oder lesen hören werden, obgleich der einst edle und hochberühmte Herr Peter Lennep, beider Rechte Licentiat, durch frommen Eifer und aus freiem Antriebe bewogen, seine testamentarische Disposition in jeder Weise und Inhalt, wie von Wort zu Wort vorausgeschickt,

mündlich gemacht und errichtet, uns als zeitlichem Regens des Laurent.=Gymnasiums dieselbe Disposition, damit sie ihre gehörige Wirkung erlange, zu eigenen Händen übergeben hat, dennoch, später in Erfahr gebracht worden und wir wahr zu seyn gleichfalls bezeugen, daß der wohlerwähnte Herr Peter Lennep, Licentiat, nach vorläufiger reifer Ueberlegung seine vorbesagte testamentarische Disposition, welche der Person des ersten männlichen Eigelmannischen Nachfolgers conferirt war, gütig auf die Söhne desselben Grades, in deren Ermangelung auf die Neffen über die 4te Generation hinaus und bei Erlöschung auch dieser auf die Eigelmannische Seiten=Familie und einen derselben Familie, welcher von dem Eigelmannischen Nachfolger Einem oder Mehreren würdig vorgestellt ist, ausgedehnt, hat wie der disponirende Herr diese Ausdehnung durch seine uns hinreichend bekannte und anerkannte Hand unter Zuziehung zweier Priester, als äußerst glaubwürdiger Zeugen, welche zum Zeugniß der Wahrheit ebenfalls unterschrieben haben, in der Weise eines letzten Ausspruchs angeordnet, wie aus Nachfolgendem unter diesem wörtlichen Inhalt hervorgeht: es ist nehmlich ein bekannter und sehr allgemeiner Satz, daß die Willensmeinungen der Testatoren günstiger auszulegen sind, so wie auch jener: „odia sunt restringenda favores ampliandi,“ (das Unangenehme ist einzuschränken, das Günstige zu erweitern). Beides gemäß dem heiligen Orakel des Rechts.

Die auf die Person des ersten männlichen Eigelmännischen Nachfolgers conferirte wohlthätige Laurentianer Disposition, welche von dem Tode des Testators ihre Kraft erhält, dehne ich günstig aus auf desselben Grades Söhne, in deren Abgang auf die Neffen über die 4te Generation hinaus, nach Erlöschung auch dieser auf die Eigelmannische Seitenfamilie und ein Glied derselben Familie, welches von Eigelmann, dessen Nachfolger — Einem oder Mehren — würdig vorgestellt ist.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes, Amen. Kraft der eigenen Hand desselben, welche die erste Seite des Testaments von 1638 im Monat Sept. enthält. Petrus Lennepius, J. U. D. Priester.

Daß obenbeschriebene Disposition dessen letzte und von der eigenen Hand des Disponenten geschriebene Willensmeinung gewesen und wirklich sey, bezeugen wir unterzeichnete Priester. 1639 ipso S. Sebastiani frater, Johannes de Beuer; prior Sanctae Mariae Sion, Fr. Anton Erchardtz.

Wir Heinrich Franken, zur Zeit Regens des Laurentianer-Gymnasiums zu Köln, haben daher die bereits besagte letzte Anordnung de dato 1638 im Monat Sept. im Original zu unserer Aufbewahrung und Beobachtung empfangen und acceptiren, genehmigen und ratificiren dieselbe so in Allem, daß in der Folge wir und unsere Nachfolger dieser letzten Willensmeinung und Anordnung ohne alle Unterlassung oder Widerspruch zu genügen verpflichtet seyn und bleiben werden unter Ausschluß aller Arglist. Zu wessen Urkunde wir dieses gegenwärtige Zeugniß mit der Anhängung unserer gewöhnlichen Siegel versehen und eigenhändig unterschrieben haben.

So geschehen zu Köln im Jahr 1640, am 25. Tage des Monats Juni.

(gez.) Henricus Franken-Sierstorpffius, Regens, mppr.
(L. S.)

116. Lennep Theodori. Eine Portion zu 26 Th. 10 Sg.

Im Namen des Herrn, Amen.

Wir Erben und Exekutoren des Testaments oder letzten Willensmeinung des einst hochberühmten und hochgelehrten Mannes und Herrn Theodor a Lennep, beider Rechte Doctor, und dessen Mutter bringen und wollen zur Kenntniß und stetem Andenken Aller und Jeder gebracht wissen, durch Gegenwärtiges bezeugend, daß da wir die ehrbare und fromme letzte Willensmeinung des Herrn Testators und dessen Mutter nach unserer Pflicht so viel möglich zu vollziehen Bedacht nehmen, wir zuerst dafür gesorgt haben, daß aus den hinterlassenen und übrigbleibenden Gütern und erbschaftlichen Gegenständen des besagten Herrn Testators und dessen Mutter, sowie den durch eigenen Fleiß erworbenen, ein Jüngling in den schönen und freien Künsten in zukünftigen und steten Zeiten unterwiesen werde, welcher vom Blute und Cognation desselben Herrn Testators, oder wenn solche nicht gefunden werden, aus der Stadt Doesburg, Grafschaft Zupphen herstammt (jedoch catholisch erzogen und aus rechtmäßiger Ehe geboren und nicht anders, welcher dem kirchlichen oder bürgerlichen gemeinen Wesen dieses Ortes und Vaterlandes durch seine Gelehrsamkeit und Frömmigkeit in catholischer Weise einst aufhelfen und der Nachkommenschaft nützen könne und vermöge; wir haben dieserhalb zu jenem Gebrauch eine jährliche Rente von 24 Rthlr., welche wir von dem hochwürdigen und zu verehrenden Herrn Dechant und Capitel der Pfarr-

kirche zu St. Andreas in Köln mit 600 gleichen Rthlr. kaufen und anschaffen lassen, wie aus den darüber gefertigten und von den dazu angeordneten per transfixum bestätigten Briefen ausführlicher hervorgeht, angewiesen, zugewendet und zugeschrieben unter diesen Gesetzen und Bedingungen, so und gleichwie wir durch gegenwärtige Stiftung anweisen, zuwenden und zuschreiben.

Was zuerst den Jüngling betrifft, von dem es sich zutragen wird, daß er der Wohlthat gegenwärtiger Stiftung sich erfreuet, bedienet und genießt, wollen und verordnen wir, daß der erwähnte Jüngling aus des vorbesagten Herrn Testators Blut und Cognation, nämlich von uns benannten Erben und Exekutoren und unsern rechtmäßigen Nachfolgern aus legitimer Ehe seine Abstammung herleite. Wenn es sich ferner zuträgt, daß in zukünftigen Zeiten Niemand aus vorgedachten Familien, rechtmäßig geboren oder tauglich, um schon angenommen werden zu können, existirt, dann wollen und verordnen wir, daß ein anderer von ehrbaren katholischen Eltern geboren, von Doesburg, Grafschaft Zupphen herstammend, (oder endlich allenthalben her diese Unterstützung begehrend, jedoch von uns vorbenannten Erben und Exekutoren und unsern rechtmäßigen Nachfolgern, welche während der Dauer der Familien immer Päsentatoren seyn werden), ernannt und präsentirt, dieselbe genieße. Wo aber danach jemand tauglich von der Familie gefunden seyn wird, der darum bittet, soll kein Anderer angenommen werden. Wenn es sich aber zuträgt, was sehr oft vorkommt, wenn mehrere Patronen sind, daß mehrere zugleich, entweder von der Familie und Verwandtschaft oder andere, wer sie immer seyen, von ehrbaren Eltern präsentirt werden, so daß die Einzelnen Einzelne präsentiren und ernennen, seht! dann wollen und verordnen wir, daß abwechselnd auch derjenige, dessen Jahr dann läuft, Präsentator sey; diese Präsentation aber wird mit dem ersten Jahr beginnen, welches Jahr hier für einen ganzen, in dieser Schrift ausgedrückten Cursus gerechnet wird, so, daß alsdann auf die Cognation immer Rücksicht genommen werde; woher wir nicht wollen, daß jemand dem auch minder gelehrten Cognaten vorgezogen werde, wenn sie es auch so vorhaben. Einer wie der andere Ernannte soll dem Herrn Regenten des Montaner-Gymnasiums zu Köln sistirt werden, dessen Gewissen es überlassen seyn wird, Einen wie den Andern genau zu prüfen und wer dann gelehrter und qualificirter befunden seyn wird, soll angenommen werden, was von

den Fremden zu verstehen ist; denn wenn der Eine von der Verwandtschaft seyn wird und der andere ein Fremder, so wollen wir nicht diesen, sondern auch den weniger gelehrten vorgezogen wissen.

Hierbei wird jedoch, da in der Zukunft es geschehen kann, wie es leider, wie wir wissen, zu oft in dieser kriegerischen und betrübten Zeit geschehen ist, daß nicht allen Cognaten auf gleiche Weise das Glück lächle, darauf Rücksicht zu nehmen seyn, daß derjenige angenommen werde, welcher geringeren Vermögens seyn und es mehr bedürfen wird, wenn er auch übrigens mit seinem Mitbewerber in gleichem Grade der Blutsverwandtschaft einigermaßen ungelehrter befunden wird.

Endlich wollen wir, daß der rechtmäßig Präsentirte jährlich die Portion an einem gewissen Termin beziehe, wenn nämlich derselbe von anständigem Vermögen seyn wird, wenn aber von geringerem, alle Wochen, wie die obenbesagten Patronen dieses in der Präsentation dem Herrn Regenten bekannt gemacht haben werden und dies, wenn er ein Fremder — nicht Verwandter — ist, nur auf 5 Jahre, wenn er aber aus der Verwandtschaft und dem Geblüte des Herrn Testators seyn wird, auf sieben Jahre, innerhalb welcher Zeit er seinen Studien-Cursus in den freien Künsten (wenn sie zu Köln in denselben unterwiesen werden) und die Philosophie zu Köln in dem Montaner-Gymnasio absolviren muß; denn wir wollen nicht, daß er, ehe dies bequem geschehen kann, angenommen werde. Und diejenige Zeit, welche ihm nach absolvirter Philosophie aus dem Quinquennium und Sextennium übrig seyn wird, soll er in einer anderen höheren Facultät, nämlich der theologischen, canonischen oder juridischen, fleißig verwenden, damit er seiner Zeit fähig sey, dem römisch-catholischen gemeinen Wesen zu dienen und der Erwartung des frommen Stifters zu entsprechen; und wird er in diesem Gymnasio umsonst die Wohnung haben und die Vorlesungen daselbst kostenfrei hören, gleich andern Jünglingen, welche in der erwähnten Burse der Wohlthat Güter genießen.

Und da keinem eine Wohlthat gereicht wird, es sey dann ob einer Pflicht, so fordert und erheischt die Vernunft, daß er für so große Freigebigkeit nicht nur dem Herrn Testator Dank sage, sondern auch, daß er denselben Testator dem Allerhöchsten Gott aufs beste empfehle. Deßhalb statuiren und ordnen wir an, daß er von Tag zu Tag für dessen Seelenruhe die Psalmen: Miserere et de Profundis mit dem Gebet des Herrn und dem englischen Gruß und dem Gebete

oder Collecte, welches für die Wohlthäter gewöhnlich gebetet zu werden pflegt, andächtig hersage. Auch wollen wir, daß der besagte Student, so lange er sich des besagten Einkommens erfreuet, nicht nur seine Pflicht fleißig erfülle, sondern auch nach den Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten des Gymnasiums, welche die übrigen Schüler des Gymnasiums, die anderweitig mit gleichem Lebensunterhalt versehen sind, beobachte, sein Leben fromm einrichte und in allem Erlaubten und Ehrbaren, am meisten in der römisch-catholischen Religion, dem Herrn Regenten gehorsame. Wenn dieses aber anders seyn wird und er von den Sitten des Gymnasiums ausartet, so wollen wir, daß wenn er, zwei bis dreimal von dem Herrn Regenten ermahnt und gezüchtiget, nicht wieder klug wird und sein Leben bessert, gleich allen übrigen dann gleich von seinem Convivium ausgeschlossen und einem andern Jünglinge besserer Hoffnung und Anlage, welcher in diesem Falle von neuem von den oben benannten Herrn Patronen oder deren rechtmäßigen Nachfolgern, welche darüber von dem Herrn Regenten benachrichtigt werden müssen, zu präsentiren ist, verliehen werden.

Ueberdies statuiren und verordnen wir, daß diejenigen, welche der letztlebende als Ehrbare und Katholische statuirt haben wird, welche zu steten künftigen Zeiten, so oft immer eine Vacatur sich zutragen wird, einen nach der oben festgesetzten Form und Norm dem Herrn Regenten des Montaner-Gymnasiums präsentiren werden, welcher denselben nach vorgewiesenem glaubwürdigen Zeugniß im guten Glauben zur guten Frucht aufnehmen wird, unter Entfernung aller Arglist und Betrug und wird derselbe Herr Regens der stete Exekutor dieser Fundation seyn. Zu welchem Ende wir obenbesagte Exekutoren und Erben gegenwärtiger Stiftung dem Regenten des Montaner-Gymnasiums und dessen wahren und rechtmäßigen, nach der Stiftung des besagten Collegiums ohne alle Störung zukünftigen Nachfolgern alle und jede Authorität und Gewalt geben, nicht nur den besagten Studenten nach der in dieser Stiftung enthaltenen Form anzunehmen, sondern auch die Briefe über die vorbes. jährl. Rente zu sich zu nehmen und mit den andern im Archiv der Predigerbrüder, wie wir wahrgenommen haben, enthaltenen Rentbriefen und Gerechtsamen des Montaner-Collegiums in unserer oder unserer Mandatarien Gegenwart aufzuheben und aufzubewahren und dieselben Renten zum Gebrauche des vorbesagten Studenten zu erheben, einzufordern und beizutreiben und mit schuldiger Treue

zu vertheilen, indem wir frei, rein und einfach allem Rechte und jeder Klage entsagen, welche uns oder den Exekutoren oder den Erben auf vorbesagte Briefe und deren Erhaltung, oder die Einforderung des jährlichen Einkommens entweder jetzt uns zusteht, oder sonst, auf was immer für Weise, zustehen möchte. Damit aber der vorgedachte Herr Regens sich über die Beschwerung mit vorbesagten Lasten und Arbeiten nicht beklage, sondern damit er alles Vorgeschriebene vollkommen und mit willigem Gemüth dem Studiosen leiste, wird er sich aus der vorbesagten Summe von 24 Rthlr. die gewöhnlichen Gebühren, welche 2 Rthlr. werden seyn können, wovon er den kurz nachher zu nennenden einzelnen Visitatoren und Conservatoren 5 Rader-Albus alle Jahre, da sie über Empfang und Ausgabe von dem Herrn Regenten Rechenschaft fordern, geben wird, einbehalten; und da wir einstimmig wünschen, daß auf diese Weise die Stiftung vorbesagter Portion von uns errichtet und die errichtete so forthin zu steten Zeiten unverbrüchlich beobachtet werde, haben wir den Herrn Regenten gebeten, er möge diese Stiftung mit allen ihren Clauseln zu übernehmen und mit gebührender Treue auf alle Weise zu halten geruhen. Und für den Fall es sich zutragen würde, daß diese Stiftung in vorbesagter Weise, wie es immer sey, nicht beobachtet würde, entweder durch Nachlässigkeit oder untreue Administration desjenigen, welcher dem Montaner-Gymnasium vorstehen wird, daß alsdann diese Stiftung mit allen ihren Rechten und Einkünften durch die unterschriebenen Conservatoren entweder in jegliches andere Gymnasium zu Köln oder in irgend eine andere catholische Akademie zum Unterhalt des vorbesagten Studiosen transferirt werde; und wir wollen, daß dies gleichfalls durchaus geschehe, wenn durch die Unbilde der Zeiten oder Auflösung derjenigen, welche dem Montaner-Gymnasio in der Folge vorstehen werden (was fern sey) es sich ereignen wird, daß nach Entfernung aller Professoren die Schuldisciplin daselbst untergeht oder auch die Leitung verändert und gegen den Sinn des Stifters des Montaner-Collegiums (was Gott abwenden wolle), von Ketzern oder Schismatikern eingenommen werde. Auch wenn es sich zutragen wird, daß die zum Gebrauch dieser Stiftung angeschaffte Rente einst (bei so gestalter Sache) abgelöset würde, wollen wir, daß dies durchaus nicht geschehen könne, es sey dann in Gegenwart der unterschriebenen Visitatoren und Conservatoren, welche das Hauptgeld und Capital zu sich nehmen und dasselbe in gutem Glauben an irgend einen sichern Ort und Verwahrsam

deponiren werden, und hierin sollen die Erben und Exekutoren sich bemühen und dasselbe nur so lange aufbewahrt werden, bis zu erster Zeit bei hinzutretender Kenntniß und Zustimmung der Herren Visitatoren der Haupt-Vorsteher des Montaner-Gymnasiums auf die Anschaffung einer anderen Rente Bedacht genommen und, daß solche zu haben, sich versichert haben wird. Gleichfalls wenn es sich einst ereignet, daß die Professoren und Lehrer des obenbesagten Gymnasiums entweder wegen der Contagion der Pest oder einer andern Ursache eine Zeit lang den Lehrvortrag auszusetzen und die Studenten aus Furcht der Gefahr sich anders wohin zu begeben gezwungen werden, wie dies einigemale Statt gefunden hat, und inzwischen die Portionen in gewohnter Weise nicht vertheilt werden können oder dürfen, — das Nämliche wollen wir von jeder andern Ursache, wodurch die Vacirung der Burse sich zutragen wird, z. B. bei Abgang des Präsentirten, verstanden wissen, — wollen und verordnen wir durch gegenwärtige Stiftung, daß jenes Geld, wie wenig oder viel es immer sey, welches aus der Unterlassung der Vertheilung übrig bleibt, so lange von dem Empfänger selbst aufbewahrt werde, bis es zu irgend einer Summe anwächst, woraus eine neue Rente angeschafft werden kann, und mit dieser Rente, sobald sie angeschafft und eingekauft seyn wird, wollen wir die vorbesagte Portion vermehrt wissen, wie wir dies auch geschehen wissen wollen, wenn sie vielleicht eine Zeit lang vacirt haben wird.

Endlich damit die Beobachtung alles hier Gesagten desto leichter sey und die Wahrnehmung dessen, was dagegen gefehlt wird, erfolgen könne, wollen, statuiren und verordnen wir, daß der zu verehrende Pater Prior des Convents der Prediger, von dem wir wissen, daß er der schon ehedem constituirte und bezeichnete einzige und Haupt-Inspector, Conservator und Visitator aller Stiftungen des Montaner-Gymnasiums ist, sowie der Herr Conrad Taerwey, Licent. der heil. Theol., Vicarius der Metrop. und St. Andreas-Kirche, so lange er lebt, und wenn er stirbt wird ein anderer an dessen Stelle von uns vorbenannten Erben und Exekutoren mit offenen, mit unseren Siegeln versehenen Briefen subrogirt werden, auf diese unsere Stiftung besondere Acht haben und bei der zu prüfenden Rechnung über Empfang und Ausgabe und andern Zweifeln und Beschwerde, welche bei gegenwärtiger Stiftung vielleicht aufstoßen, sich mit wechselseitiger Hülfe und Rath unterstützen unter Zuziehung hierzu, in so weit es nöthig, anderer rechtsgelehrter und frommer Männer. Wenn im

Fortgange der Zeit einer von diesen beiden, was wir jedoch nicht hoffen, sich der besagten Last entledigen oder dieselbe abwerfen will, so beliebt es uns, daß wer von beiden dann noch bereit ist, auf diese Stiftung Rücksicht zu nehmen und sich Mühe zu geben, daß sie stets in allen ihren Clauseln erhalten werde, außer seinem auch den Vortheil des Andern, der die Arbeit scheuet, fortan beziehe; wenn aber (was wir vor Allem am mindesten hoffen) keiner derselben in der Folge die ihm auferlegte Last länger tragen will oder kann, in diesem Falle wollen wir, daß alsdann von uns Patronen statuirt werde, wie in solchen Fällen zu geschehen pflegt.

Zur Urkund und Zeugniß alles und jedes Vorausgeschickten wir vorbenannte Exekutoren und Erben diese Briefe hiernach fertigen und dieselben mit Anhängung unserer Siegel haben versehen lassen; und zur größeren Authorität haben wir den ehrwürdigen und vortrefflichen Herrn Johann Titz, Dr. der Künste und der heil. Theologie, Canon. der Stiftskirchen zu St. Cunibert und Andreas, Regens des besagten Gymnasiums, gebeten, er möge auch diese Stiftung durch Anhängung seines Siegels zu bestätigen geruhen.

Geschehen und gegeben zu Dösburg im Jahr des Herrn 1631 am Tage ......

Ueber die berufene Familie findet sich nichts vor.

117. Leusch. Eine Portion zu 34 Thlr. 16 Sgr.

In Gottes Nahmen, Amen.

Kundt und zu wissen seye hiemit Allen und Jeden, welchen gegenwärtiges Fundations-Instrument zu sehen, lesen, oder hören lesen vorkommen wird, wie daß der WohlEhrwürdige Herr Petrus Leusch, Pastor zu Niehl, seel. Andenkens, (dessen liebe Seele der Allerhöchste mit allen Auserwählten ewiglich erfreuen wolle) unter andern Punkten, welche derselb in seiner letzten Willens-Erklärung mit rühmlicher Vorsorg disponirt, auch zu nöthiger Subsistenz eines Studenten, nach Anlaß hiernach folgender Clausulen itzbeschl. Testaments auß Gottseeligem Eiffer eine Fundation in der dahier zu Cöln sogenannter Laurentianer Burßen löblich angeordnet hat; Allermaaßen der Anfang sothaner letzten Willensmeinung also lautet:

„In nomine Sanctissimae et individuae trinitatis, Amen."

„Ego Petrus Leusch ex Nettesheim etc."

Clausula concernens:

7mo „Volo ut ex omnibus extantibus capitalibus et „praesentibus nummis in Niehl primo ordinetur diebus

„dominicis et festivis primum sacrum, libere per proxi-„miorem consanguineorum loco tituli ordinationis surro-„gandum: de reliquo fundatio apud Laurentianos pro „proximiore de consanguinitate, pro more et stylo ibi in „observantia erigatur; ita ut in tyrocinio capax ad per-„cipiendum inveniatur etc. Finis testamenti: „Sic ordi-„navi et manu propria subscripsi, solitoque sigillo meo „signavi, anno millesimo septingentesimo trigesimo tertio, „die 24. Mensis Mai in Monasterio in platea Sti. Marcelli „situato."

(L. S.) **Petrus Leusch,**
Pastor in Niehl.

Wie dann auch das hernechst errichtetes Codicill solches durch folgenden §. bestettiget:

„Cum ego infra scriptus testamentum condiderim in „quo haeredem institui, fundationem in Gymnasio Lau-„rentianorum petii et primum sacrum in ecclesia paro-„chiali in Niehl ordinavi: desuper tamen praesentibus „mentem meam per conditiones sequentes ulterius de-„claro; 1mo quod portionistae fundationis imprimis debe-„ant esse de familia semper proximiores, illis vero defi-„cientibus substituantur filii, si qui studeant, ex parochia „tam Niehlensi, quam etiam Rhenocasselana, usque dum „denuo de familia fuerint educati, et Gymnasium fre-„quentare possint, substituti vel admissi peregrini statim „desistant."

2do „Quoad fundationem amplissimus Dominus Regens „una cum amplissimo Domino Scholastico p. S. ad S. Cu-„nibertum erit Inspector, qui Dominus scholasticus habe-„bit pro inspectione annue duos florenos aureos."

„Caetera quoad amplissimum Dominum Regentem et „quoad alia ordinaria, servabuntur conformiter aliis ere-„ctis fundationibus. Et quo erectionem fundationis meae „ordinatus meus executor Adm. Rds. Pastor ex Rheincas-„sel cum consilio prudentum laborabit, ut ad statum per-„veniat, et quantum portionistae annue ex inde habere „debeant et quid facere illos oporteat, etiam R. D. Exe-„cutor meus intellecta et cognita mente mea pro sua „dexteritate, publico quodam instrumento, post mortem „meam ulterius ordinabit, in quo unice confido."

Finis codicilli:

„Quod praemissa omnia ab executore meo et anno-„tavi petierim et ad litteram servari velim, propriae ma-„nus meae subscriptione attestor."

„Sign.: Coloniae 30ma May 1733.

Petrus Leusch,
Pastor in Niehl."

Und aber der benennter testamentarischer Exekutor Herr Christianus Wylhelmus Lyon, Pastor zu Rhein-Caßel auch nunmehro seel. Andenkens diese Fundation mit allen nöthigen umbständen inzurichten, entweder durch den zeitlichen Todt, oder durch andere Zufälle verhindert worden; als haben wir zu Endt unterschriebene theils vom seel. Fundatore selbst mitberufene theils von itzgemel. Herrn Pastorn in Rhein-Cassel angeordnete Exekutoren sothane Fundation, damit solch Gottseeliges Werk zur Würklichkeit gebracht werden möchte, unter hernach folgenden Conditionen aufzurichten und schriftlich abzufassen nothwendig erachtet, wie dan Kraft gegenwärtigen Instrumenti außtrücklich setzen und verordnen:

Erstlich: soll ein von Vätterlicher oder Mütterlicher Seithen des Hh. Fundatoris herstammender, auß rechtmäßigem Ehebett gebohrner und in Catholischer Religion erzogener Jüngling von hernach benennten Präsentatoren dem Herrn Regenten obgemelten Gymnasii Laurentianorum vorgestellet werden, jedoch also, daß wann deren mehrere in gleichem Grad obhanden wären, der ältister, oder dafern im Alter geringer Unterschied, der tauglichster und bestqualifizirter vorgezogen und dieser Fundation abkömbsten sich zu erfreuen haben werde.

Wann aber aus des Herrn Stifters Geschlecht Niemand des Genoßes solcher Rhenten fähig befunden würde, oder auch solches Geschlecht in zumaligen Untergang gerathen wäre, solchen Falls mögen die Herrn Präsentatoren einige aus denen Pfahren Niehl und Rhein-Cassel ehelich gebohren catholische Söhne dem Herrn Regenten präsentiren, welcher alsdann Einem oder Zweien, so unter andern die würdigste, den Genoß dieser Fundation gestatten solle. Sobald aber einer ex familia geziemendt qualificirt und in die erste Schul in Gymnasio aufgenohmen zu werden fähig, bei denen Präsentatoren sich wiederumb angeben würde, solle der extraneus in Sechs Monaten Zeit a die notitiae mit Danksagung für den empfangenen Genuß dem Anverwandten, so präsentirt wird, seine Stelle ohnverweigerlich einräumen.

Dafern aber weder Anverwandte, weder aus bemelten beiden Pfahren gebohrne, zu dieser Fundation aufgenommen zu werden verlangen sollten: alsdann solle die Halbscheidt deren jährlichen Einkombsten zu Vermehrung des Capitalis (bis daran die Portion den gewöhnlichen Preis hießiges Bursen-Convicts nemblich 62 Rthlr. erreichet) verwendet, die andere Halbscheidt aber vom zeitlichen Herrn Regenten unter andern bedürftige Studenten (worunter jedoch aus der Pfahr Weiler im Grießberg gebohrne andern vorzuziehen) ausgetheilt werden.

Zweytens: Kann solcher Jüngling, wann selbiger von der Verwandtschaft des Herrn Testatoris nach erreichtem achten Jahr seines Alters präsentirt werden, also daß der Genoß dieser Fundation ihme in der Schützen-Schul (so absque consensu Herrn Regentis nicht außer der Stadt Köln frequentirt werden mag) Zwei Jahr, demnächst in Gymnasio Laurentianorem pro Scholis humanioribus fünf Jahr, und pro Philosophia Zwei und ein halb Jahr, auch nach genohmenem Magisterii gradu (wann kein anderer qualificirter Anverwandter sich melden würde) zu Fortsetzung seines Studii in einer höhern Facultät bei hiesiger Universität noch zwei andere Jahren hindurch angedeyhen sollen. Die auß obmehrgemelten beyden Pfahren geboren aber werden ab infima usque ad Magisterium inclusive und nicht ferner sich dieser Fundation zu erfreuen haben.

Dreytens solle ein jeder, so zu dieser Fundation den Zutritt haben wird, denen Gesetzen und Zuchtregulen der Laurentianer Schullen und der Correction des Herrn Regenten sowohl in humanioribus et Philosophiae und höherer Facultäten Studiis ohne einige Widerstrebung unterworfen seyn und jederzeit alles dasjenige, was sowohl die Tugendt als Sitten und scholastica exercitia betreffend, einem Ehrliebenden fleißigen Jüngling zustehet, mit unverdroßener Hürtigkeit verrichten, dergestalt, daß der Herr Regens selbige (wann wider verhoffen seinen vorgesetzten Lehrmeistern sich widerspenstig, im Studieren nachlässig, in Sitten muthwillig erzeigen, oder sich also verhalten würde, daß nichts gutes von ihme zu verhoffen) nachdeme zuvorn alles an ihme in der Güte und mit der Schärfe versucht, ohne jemands Einrede der Portion entsetzen und solches denen Inspectoribus Praesentatoribus zu erkennen geben solle.

Viertens. Wird der Alumnus, er seye de familia oder nicht, alles Ernst hiermit erinnert, zu Bezeigung eines

dankbaren Gemüths Zeit seines Genoßes für des Herrn Fundatoren, dessen Eltern und aller ex familia verstorbener Seelen die Psalmos: Miserere mei Deus etc. und De profundis etc. cum Versiculo requiem aeternam etc. Pater noster etc. Ave Maria etc. Collect: Deus qui inter apostolicos sacerdotes famulum tuum Petrum sacerdotem etc. Versic. Requiescant in pace, amen; täglich fleißig zu betten und deren wenigstens Einmahl im Jahr mit einer heiligen Communion eingedenk seyn.

Fünftens thuen wir zu Endt unterschriebene executores, Uns das Präsentationsrecht dergestalt vorbehalten, daß nach dem erstabsterbenden, der ältester Verwandter des seeligen Herrn Fundatoris von vätterlicher Seithen hierin succediren und nach unser beyden Tödtlichem Abgang mit itztbesagtem ältesten Verwandten von vätterlicher Seithen auch der ältester Ahnverwandter des Herrn Fundatoris von Mütterlicher Seithen, das Recht zu präsentiren haben sollen.

Und im Fall mehrere in gleichem Grad dem Herrn Fundator Ahnverwandte sich angeben und itzbeschriebene von beyder Seiths linie älteste des präsentirenden halber nicht einig würden: so mag zeitlicher Herr Regens dem tauglichsten unter denen sich meldenden die Portion zulegen. Wie auch wann etwa sonsten zwischen denen nechsten Befreunden dieser Fundation halber Streit oder Weiterung entstünden, oder sonsten andere hierinnen nicht außgetrückte Zufälle sich eraygneten: solle derselbe Herr Regens mit Zuziehung des zeitlichen Herrn Scholastern ad St. Cunibertum (so vom seel. Herrn Fundatore selbsten dieser Fundation Inspector benennet ist) der Billig- und Gerechtigkeit gemäß entscheiden und abthuen, also daß solche Entscheidung durch keine Klage, appellation oder sonsten wie es erdacht werden könnte, geändert oder umbgestoßen, sondern ohne einiges Widersprechen derselben nachgelebt werden müße, mit der ernstlicher Wahrnung, daß der- oder diejenige, welche darwider directe oder indirecte das geringste vorzunehmen sich nicht entsehen werden; fürs künftig dieser Fundation unfähig hiermit erklährt seyn und pleiben sollen.

Sechstens. Dienet zu wissen, daß nach des Herrn fundatoris Dispositio gemäß, zu vorn abgezogener Haubtsummen von 2087 Rr. 50 Alb. zu Errichtung der zu Riehl gestifteter Sonn- und Feiertäglicher Frühmeß an außstehenden Obligationen und vorrätigem bahrem Geldt zur Stiftung dieser Fundation übergeplieben und von Uns Exekutoren dem zeitlichen

Herrn Regenten außgegeben worden seynd zwei tausendt und vier Reichsthaler jeden pr. 78 Alb. und 50 Alb. (NB. Von diesen Capitalibus seynd Abgang so per errorem angegeben waren 118 rrh. 29 Alb. 4 Hlr., pleiben demnach pro fundatione gymnastica 1856 Brx. 40. 8. (Sign.) J. P. Lechenich, Johannes Saßrath.) Die hierab jährlich fallende pensiones soll zeitlicher Herr Regens mehrgemelten Gymnasii Laurentiani auf seinen Nahmen und Quittungen einnehmen, deren Ertrag jährlichs circa festum sancti Michaelis beysammen bringen und (nach Abzug deren etwah angewendeten Kösten) in Neun Theil absetzen, davon vor seine habende Mühe und auffsicht einen Neunten Theil behalten, die übrige acht Neunten Theil aber, nach Abziehung zweier Goldgülden jeden pr. 5 Gölden köllnisch gerechnet, welche dem Herrn Inspectori bey Unterschrift der Rechnung zahlt werden sollen, dem Alumno, dessen Eltern oder Auffsehern in folgendem Jahr zu allen vier Monaten, oder wie es sönsten die Noturfft erfordern wird, auszahlen, wie nicht weniger die Empfangs- und Ausgabs-Rechnung zu allen zweien Jahren offtgemeltem Herrn Inspectori zur Revision zu stellen, welche derselb nach fleißiger Examination, wan richtig befunden, eigenhändig unterschreiben solle.

Siebentens. Sollen obgemelte von uns Exekutoren dem Herrn Regenten würklich übertragene, wie auch ins Künftig der Fundation zukommende obligationes in archivo Gymnasii Laurentiani wohl verwahrlich pleiben und wann hernegst ein oder anderes Capital nach vorgangener gebührender Auffkündigung in gegenwarth oder wenigstens mit Vorwissen des zeitlichen Herrn Inspectoris abgelegt und eingenohmen, soll selbiges ad archivum dicti Gymnasii hingelegt werden, welchem nach zeitlicher Herr Regens, wie nit weniger vielgemelter Herr Inspector allen Fleiß dahin anwenden sollen, damit solch eingenohmenes Hauptgeldt so bald möglich, wiederumb angelegt werde, jedoch mit der Vorsorg, daß das Unterpfandt gerichtlich eingesetzt, keinem ferner verschrieben und vom Gericht, worunter es gehöret, vorhin wenigstens nachmal so hoch ais die Hauptsumme ästimirt und erklährt worden sey. Auch solle dieser mit solchen Vorwarthen versehener Obligation einverleibt werden, daß zu gegenwärtiger Fundation gehörig seyn und solle selbige in ofterwähnten Gymnasii Archivo jederzeit verwahrlich pleiben.

Achtens und letztlich zum Zeuchnus der Wahrheit und mehrerer Bekräftigung aller vorgemelten Clausulen und Punk-

ten haben wir dieser Fundations-Instrumenten drei gleichlautenden Inhalts (deren Eins in archivo Collegiatae ecclesiae S. Cuniberti, das andere in die vom seel. fundatore bei den Ursulaneren auf S. Marcelli Straß verordnete Kist und das Dritte in archivo Gymnasii Laurentiani zu denen übrigen hiesiger Fundation zugehörigen Documenten und Obligationen hingelegt werden sollen) außfertigen lassen und selbige nicht allein eigenhändig unterschrieben und mit unsern Pittschaften versiegelt, sondern auch den zeitlichen hochwürdigen Herrn Vicarium Generalem umb deren Bestättigung und approbation gebetten; So geschehen Cöllen in gymnasio Laurentiano den 17. January Jahrs Tausend siebenhundert sieben und dreißig.

(Sign.) Joannes Petrus Lechenich,
Pastor in Wieler et Executor in Niehl.

(Sign.) Joannes Sasrath.

Gegenwärtige Fundation nehme ich zeitlicher Regens Gymnasii Laurentiani hiemit Namens itzbesagten Gymnasii zu Dank an.

(Sign.) P. J. F. v. Siertsorpff,
Regens Laurent.

Joannes Andreas de Franken Sierstorpff, J. U. D., Erzbischöflicher Protonotar, General-Vikar, Canonicus Presbyter und Capitular der Metropole, bestätigte diese Stiftung sub dato Cöln den 30. März 1737.

118. Leyana. 7 Portionen, jede zu 120 Thlr.

Kund sey Allen und Jeden, daß zur Glorie und Lob der heiligsten Dreifaltigkeit, zur Erhaltung der catholischen Religion und der Studien, der hochedle und gestrenge Mann Johann Friedrich de Petra oder „von der Leyen" in Adendorf, der durchlauchtigsten und hochwürdigsten Trierschen und Cölnischen Erzbischöfe und Churfürsten Kammer-Rath und resp. Vorgesetzter des Lehns-Gerichtshofs zu Prüm, durch frommen Eifer und Zuneigung gegen die eigene Familie und die Nachkommen angetrieben, mit reiflicher Ueberlegung eine stete Stiftung einiger Studierenden bei dem Laurentianer-Gymnasio zu errichten statuirt hat; weil er aber durch einen frühzeitigeren Tod überrascht dieselbe nicht ausführen gekonnt hat, noch viel weniger mit gewissen Gesetzen zu umgeben und daran zu binden: deßhalb habe ich Daniel von der Leyen in Adendorf, Herr in Artzdorff, Kreuzberg, Rheinheim, des hochwür-

digsten und durchlauchtigsten Erzbischofen und Churfürsten zu Trier stellvertretender Geheimer=Rath, Statthalter in Grimburg und Haltzel, als des wohlerwähnten Herrn Stifters (dessen Seele Gott gnade) einziger Bruder und Erbe und mithin Exekutor dessen letzten Willensmeinung, beschlossen, die von ihm beabsichtigte fromme Stiftung unter folgenden Gesetzen und Bedingungen zu errichten, zu statuiren und anzuordnen, so wie ich dies durch diese öffentliche Urkunde in besserer Art, Weg und Weise, worunter dies von Rechtswegen geschehen kann und muß, errichte, statuire und anordne.

Zuerst also will und verordne ich, daß zwölf Jünglinge von guter Hoffnung und bewährter Anlage, catholisch oder wenigstens dem zu ergreifenden orthodoxen Glauben durchaus nicht entgegen, welche durch mich Exekutor selbst, so lange ich am Leben seyn werde, zu ernennen sind (wenn sie durch die jährlichen, unten anzuweisenden Einkünfte unterhalten werden können) in dem Convict des Laurentianer=Gymnasiums kraft dieser Stiftung zu steten Zeiten in der Frömmigkeit, Ehrbarkeit der Sitten und den schönen Wissenschaften unter einem gewissen, ihnen zugegebenen Präceptor unterwiesen und erzogen werden, und werden sie von meiner Familie Petria seyn und die von Geblüt Näheren den Entfernteren vorgezogen werden. Gehen ferner diese alle ab, so werden ich, Exekutor, und die Präsentatoren (welche alsbald genannt werden sollen) die Befugniß haben, nach unserem freien Gutdünken, jedoch in vorausgeschickter Weise Qualificirte zu ernennen.

2. Das Recht, zu ernennen und zu präsentiren bis zur Zahl zwölf incl. (wenn dies die Einkünfte gestatten) und alles Andere zu dieser Fundation Gehörige reservire ich mir, Exekutor, meinen Erben und männlichen Nachfolgern und zwar dem Besitzer der Burg in Adendorff; wenn aber die Männlichen dieser Linie ganz fehlen, so soll das ganze Recht den nächsten Agnaten des letzten aus dieser Linie Verstorbenen, sonst aber den männlichen Nachkommen der Petraischen Familie in derselben Weise, wie eben gesagt ist, zustehen; so jedoch, daß die Aelteren den Jüngeren vorgezogen werden: bei Erlöschung aller Männlichen aber des Bartholomäus von der Leyen, von meiner und des Georg von der Leyen gemeinschaftlicher beiderseitiger älterlicher Linie, (was Gott behüten wolle) werden die aus meiner Linie herkommenden weiblichen Aeltesten, deren Erben und Nachfolger, sie seyen männlich oder weiblich, präsentiren, so jedoch, daß die männlichen die Weiber, sowohl Nähere als ältere, ausschließen. Beim Abgange

ferner auch aller Weiber aus meiner Linie und der von denselben Descendirenden werden die ältesten Weiblichen aus der andern Linie des Georg von der Leyen und deren Erben und Nachfolger in obengesagter Weise ernennen, so aber, daß alle Ernennenden sich zum catholischen Glauben bekennen, wo nicht, soll das Recht zu ernennen auf den Catholischen, welcher im nächsten Grade folgt, devolviren. Und damit die Ernennung zur gehörigen Zeit geschehe, wird der Regens, so oft es sich zuträgt, daß einer aus der Fundation ausscheidet, dies dem Besitzer der Burg zu Adendorf, oder demjenigen, welchem das Recht zu ernennen gemäß dieser Disposition zustehen wird, schriftlich anzeigen.

3. Der Regens wird die in vorgeschickter Weise Ernannten und dermaßen qualificirten Alumnen, daß sie zu irgend einer Classe des vorbesagten Gymnasiums zugelassen werden können, ohne Widerspruch ins Collegium und Convict aufnehmen und deren Namen sowohl in die Matrikel dieser Stiftung als jene des Gymnasiums eintragen und sie zugleich zur designirten Classe, Wohnung und Schlafkammer zulassen, welche der Stifter frommen Andenkens in dem neuen mit der Wappen-Inscription und mit dem Namen der Familie de Petra, zu deutsch von der Leyen, verzierten Gebäude für 2000 Dahler zum Gebrauche dieser Petra'ischen Stiftung für immer angeschafft hat. Den Präceptor wird er auch speciell unter dem Namen eines Regenten denselben beigeben und sonst sie human und günstig behandeln, sowie auch gegen Alle und Jede vertheidigen.

4. Die so präsentirten Alumnen werden alljährlich aus dieser Stiftung für den Preis des Tisches und Convicts 52 Rthlr. beziehen, dagegen werden sie dem Regenten selbst für seine Arbeiten, Mühen und fleißige Aufsicht, jeder 4 Rthlr., sowie dem Präceptor für die Repetition und private Unterweisung insbesondere so viel gewöhnlich gegeben zu werden pflegt, ohne Schaden oder Nachtheil dieser Stiftung jährlich zahlen und dies selbst unter der Strafe der Entziehung, in sofern sie in der Zahlung nachlässig und der Regens sich darüber beschwert haben wird.

5. Die Alumnen werden den Gesetzen des Collegiums, sowohl den öffenlichen als häuslichen unterworfen seyn, ihr Leben und auch Sitten und Studien nach deren Vorschrift, als wenn sie von Wort zu Wort hier ausgedrückt wären, richten und nicht minder hierin und allem andern Erlaubten und Ehrbaren dem Regenten, den Professoren und Präceptoren

schuldige Ehrfurcht, Ehre und Gehorsam erweisen, als unter sich und mit den übrigen Mitschülern friedlich, einig, ruhig und bescheiden leben. Der Regens aber und zugleich die Präceptoren werden fleißig dafür sorgen, daß sie nicht ausschweifen, in Fehler verfallen, die Nachlässigen antreiben, die sich Vergehenden aber durch gemäßigte Strafen gleich anderen Portionisten nach der Schwere der Schuld und der Halsstarrigkeit im Zaume halten; wenn sie aber auf diese Weise nicht auf den rechten Weg zurückgeführt werden können, heilsame Rathschläge und Anmahnungen durchaus verachten und auch nicht durch Strafen zurückgehalten werden können, so wird der Regens mir Exekutor und den oben benannten Erben dies anzeigen, damit durch meine oder derselben Authorität und Mandat, nach Kenntnißnahme des Verhandelten der Hartnäckige und Widerspenstige entweder durch zeitliche Suspension zur Wiederergreifung der Disciplin zurückgerufen oder gänzlich unter Substituirung eines Andern entfernt werde.

6. Die präsentirten Alumnen werden täglich mit den andern Studierenden dem heil. Meßopfer beiwohnen und den Stifter s. A., dessen Erben und die ganze Petra'ische Familie treu und andächtig Gott mit Danksagung empfehlen, indem sie den Psalmen Miserere de Profundis, das Gebet des Herrn, den englischen Gruß mit der Collecte Retributor beten, in der übrigen Zeit werden sie den Studien und der Ehrbarkeit der Sitten mit solchem Fleiße obliegen, daß sie den Jüngeren vorleuchten, die Gleichen übertreffen, den Erwachseneren aber gleich seyen, und wenigstens mit Ehre zu den höheren Studiengraden fortschreiten und den gewöhnlichen Cursus des philosophischen Studiums bis zum Grade des Magisteriums verlängern können; nach erlangtem Magisterio oder nach — wenn sie Adlige seyn werden — absolvirtem gewöhnlichen Cursus werden sie aus der Fundation ehrbar ausscheiden und andern von mir Exekutoren und meinen Erben oder den oben ernannten Präsentatoren zu Substituirenden Platz machen, wenn nicht Einer oder der Andere so weit fortgeschritten seyn wird, daß er zur öffentl. Gymnasial-Professur zugelassen werde und den übrigen Alumnen mit Erfolg und Vortheil nützen könne; denn dann soll es nicht minder in meiner und meiner Erben und der Präsentatoren freien Willkühr stehen, einen aus den Promovirten den Genuß der Stiftung fortsetzen und demselben auf 2 Jahre oder darüber die Vortheile dieser Stiftung zukommen zu lassen, als auch immer den angenommenen

nach einem oder andern Jahr zu entlassen und einen andern zur erledigten Portion zu ernennen.

7. Der Herr Fundator, frommen Andenkens, hatte zur Erhaltung und Dotirung dieser Anordnung die Summe von 12000 Rthlr. bestimmt, an deren Stelle ich zuerst dieser Stiftung meine Güter in Tetz und Schleiden, Jülichschen Dörfern, anweise, deren jährliche Einkünfte sich auf beiläufig 300 Rthlr. belaufen, jedoch unter der Bedingung, daß ich zu jeder Zeit dieselben Güter durch Ueberzählung von 6000 gleichen Dahlern einlösen und mir vindiciren könne. Ich füge ein Hauptcapital von 3000 Goldgulden bei dem Herrn in Odenkirchen bei, sowie auch 2000 Goldgulden, wofür die Familie Vogler-Horst Kraft versiegelter Briefe mir bis hiehin verpflichtet bleibt.

8. Damit die Rentbriefe und andere Gerechtsame und Original-Dokumente gegenwärtiger Stiftung stets in gutem und sicherem Verwahrsam bleiben, soll eine besondere Kiste mit dem Petra'ischen Wappen in dem Archiv des Laurentianer-Gymnasiums niedergesetzt werden, worin die Briefe der besagten Renten mit dieser Original-Stiftung, nachdem dieselben in ein tägliches und Manualbuch abschriftlich eingeschrieben seyn werden, auch das aus der Ablöse eines Haupt-Capitals oder aus der Zahlung der Rückstände oder aus den Erledigungen der Portionen gesammelte und zur Vermehrung der Fundation und nothwendiger Unterhaltung des Hauses zu verwendende Geld treu aufbewahrt werden, bis sich die Gelegenheit zu einer durch mich Exekutor und meine obenbenannten Erben und den Regenten anzuschaffenden neuen Rente darbietet. In den jedoch darüber zu errichtenden Briefen muß der Name des Herrn Stifters, frommen Andenkens, selbst immer ausgedrückt und durch eine besondere Clausel vorgesehen werden, daß jene Rente zu Zwecken der Petra'ischen Stiftung in dem Laurentianer-Gymnasio angeschafft ist. Die Kiste aber wird außer einem Hauptschlosse zwei Hangschlösser haben, so daß sie nur mit 3 Schlüsselen geöffnet werden könne, deren Hauptschlüssel ich Exekutor und meine Erben, den zweiten der Regens und den dritten der älteste Conregens des Gymnasium in stetem Verwahrsam haben werden. Wird jemand die Ablöse einer zu dieser Stiftung gehörigen Rente angezeigt haben, so werden die Rentbriefe, deren Ablöse angezeigt ist, aus der Kiste überliefert werden, das Hauptcapital aber ist an deren Stelle so lange zu reponiren, bis eine neue Rente angeschafft werden kann.

9. Damit alles Vorbestimmte stets gehörig und unverbrüchlich beobachtet werde, wird der Regens alle Jahre doppelte Rechnungen über die empfangenen und vertheilten Einkünfte des vorhergegangenen Jahres formiren und dieselben im Monat May mir Exekutor oder meinen Erben oder den durch mich oder dieselben zu constituirenden Personen, sowie auch den beiden Conregenten als Revisoren im Laurentianer-Gymnasio zur Prüfung präsentiren und nachdem dieselben richtig befunden und durch die Unterschrift gutgeheißen worden sind, wird er, nachdem er Jedem ein Honorar von einem Goldgulden gereicht haben wird, das zweite Exemplar zur Aufbewahrung in der Burg zu Adendorf mittheilen. Er wird ferner nichts in Ausgabe bringen, als dasjenige, was den einzelnen Alumnen beim Beginne der Aufnahme in der oben angegebenen Quantität durch mich Exekutor und meine Erben oder Präsentatoren speciell für das Convict angewiesen und über dies für die Einforderung der Einkünfte und die nothwendige Reparatur des Hauses ausgegeben ist; denn das übrige Geld soll zur Anschaffung einer neuen Rente und zur Vermehrung dieser Stiftung sofort ganz verwendet werden. Bei dieser Rechnungslegung wird er auch auf dem Wege der Untersuchung fleißig erforschen, welcher der Stand der Sachen und der Stiftung sey, ob alles, sowohl von Seiten des Regenten als der Alumnen, nach dieser Anordnung richtig und gehörig vollführt und verwaltet wird, wie die Alumnen in den Studien fortschreiten; nehmen sie von der einen oder der andern Seite einen Defect oder Nachtheil wahr, so werden sie, je nachdem die Sache entstanden ist und befunden wird, corrigiren, verbessern und das übrige Nothwendige anordnen, verfügen und constituiren, je nachdem sie zur größeren Ehre und Nutzen dieser Stiftung, vorbehaltlich daß deren Substanz bleibt, beizutragen erachten werden. Insbesondere werden sie aber dafür sorgen, daß das übrig gebliebene Geld zum Ankauf neuer Renten verwendet und die Zahl der Alumnen, insofern die Einkünfte es gestatten, vermehrt werde; jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wenn vielleicht (was Gott gnädig abwenden wolle) das Laurent.-Gymnasium durch Unbilde der Zeiten oder Menschen ganz untergeht oder die cölnische Universität durch Ketzer unterdrückt oder durch einen andern Unfall niedergebeugt, ihren Stand nicht zu behaupten vermag, alsdann diese ganze Stiftung mit allen Rechten und Pertinentien an die Mainzer oder Triersche Akademie nach meinem nnd meiner Erben und Präsentatoren Gutdünken transferirt

werde; wer immer diese Translation zu verhindern sich herausnehmen wird, gegen diesen rufe ich den Schutz der göttlichen Rache an und ersuche auch den Rector beiderseitiger Akademien, die Entreißung dieser ihm in jenem Falle bestimmten Stiftung gegen meine Anordnung nicht zu leiden.

Endlich damit das Andenken dieser Sache in zukünftigen Zeiten nie in Vergessenheit gerathe oder untergehe, sondern alle deren Punkte, sowohl von den heutigen als zukünftigen Regenten und Nachfolgern unverbrüchlich gehalten und beobachtet werden, sind mehrere auf Pergament geschriebene gleichlautende Exemplare dieser Stiftung von mir Exekutor und von dem hochehrw. und vortrefflichen Herrn Heinr. Franken-Sierstorpff, der h. Theologie Dr., Canonicus zu St. Cäcilien, dem heutigen Regenten (der sich und seine Nachfolger in diesem Amte zur genauen Beobachtung alles dessen, was das Gymnasium betrifft, mit Zustimmung und Rath der hochehrwürdigen Herren Conregenten durch seine und der besagten Herren eigenhändige Unterschrift und Anhängung des Gymnasialsiegels verpflichtet hat) zugestanden, unterschrieben und versiegelt worden, davon eines zur gemeinsamen Kiste gebracht, die übrigen zum steten Andenken an diese Sache, zum Gebrauche der Petra'ischen Familie mir Exekutor zur Aufbewahrung und Obhut übergeben worden sind.

Endlich ist man zur größeren Festigkeit und Stärke dieser Stiftung dahin übereingekommen und zugestanden worden, Seine Magnificenz dem Herrn Rector, den hochwürdigen und hochberühmten Offizial beiderseits zu bitten, sie mögen diese Stiftung mit allen ihren Clauseln, Punkten und Artikeln unter Fällung richterlichen Decrets bestätigen und vorkommenden Falles gegen die Nachlässigen und Ueberschreiter per mandata sine clausula zur schuldigen und gehörigen Beobachtung dieser Stiftung ohne alle Exception und Widerspruch exekutive vorschreiten.

So geschehen zu Cöln in der Aula des Laurentianer-Gymnasiums am 19ten des Monats August, im Jahr wie oben 1624.

In fidem praemissorum Ego Damianus de Petra oder von der Leyen. haec propria manu subscripsi mpp. et sigillo munivi.

(gez.) Jacobus Hutterus. S. Theol. Doctor, Conregens subscripsit.

(gez.) Henricus Francken-Sierstorpfius, S. S. Theolog. Doct. Gymnasii-Laurentiani Regens subscripsit, consuetoque sigillo firmavit. mpp.

(gez.) Severinus Binius, S. Theol. Doctor, Gymnasii-Laurentiani Conregens, subscr. mpp.

Anno nativitate Dni nri Jesu Christi Millesimo sexcentesimo vigesimo Quinto die Lunae decima septima mensis novembris ad psentationem p. scriptae fundationis prae nobilis ac strenui piae memoriae viri ac Dni Joannis Frederici de Petra oder von der Leyen zu Adendorff pro parte et ad instantiam tam p. nobilis ac generosi viri Dni. Damiani von der Leyen zu Adendorff ꝛc. tanquam haeredis et executoris quam Rdorum ac eximiorum D. D. Henrici Francken-Siersorpffii, Jacobi Hutteri et Severini Binii, S. S. Theologiae Doctorum ac Gymnasii-Laurentiani Regentis et respective Conregentium Rdo admodum ac Magro Dno. D. Gerardi Schoman, art. lib. Magro S. S. Theologiae Licentiato, Collegiatae ecclesiae S. Cuniberti Canonico Seniori, Scholastico ac Choriepiscopo, nec non almae Universitatis generalis studii Colonien. pro tempore Rectori etc. factam, iisdemque pro confirmatione et approbatione dictae fundationis instantibus, Idem Magnificus Dnus. Rector visa lecta et bene examinata h.mdi pscripta fundationis quia eandem justam ac solidam invenit, sic dictam fundationem omni meliori modo quo de Jure fieri potuit ac debuit auctoritate ampliore ratificavit, approbavit et confirmavit suumque judiciale decretum desuper interposuit. Sic actum in domo residentiae Magri Dni. Rectoris ad S. Cunibertum situata hora audientiae consueta Praesentibus Providis ac discretis Petro Scheiffert, Notario publico ac almae Universitatis Colonien. Bedello juniori et Joanne Stam philosophiae Candidato testibus fide dignis ad hoc vocatis.

(gez.) Jacobus Klinck, publicus Venlis. Curiae Archiepiscopalis Coloniensis causarum communis, nec non almae Universitatis generalis Studii ibidem Notarius, Bedellus et scriba juratus praemissa refert. et in fidem subscripsit. mpp.

Die Bestätigung des Officials der erzbischöflich cölnischen Curie erfolgte im Jahr 1626, Freitag den 9ten Januar.

119. Loeverix. Der 1795 verlebte Herr Bartholomäus Löverix, Pfarrer zu Hüchelhoven im Kreise Erkelenz, errichtete mittelst nachstehenden Testaments vom 8ten Juni 1789 nachstehende mit 2000 Rthlr. dotirte Studienstiftung.

In nomine sanctissimae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti. Amen.

Dispone domui tuo, quia morieris tu. Dieß heischt mich wachen und betten, nescio enim horam neq. diem, quo Dominus judicaturus venturus sit, um also meine Sachen frühzeitig genug so einzurichten, wie solche nach meinem Todt gern gehalten haben wollte.

Als errichte hiemitten meine letztere Willensmeinung und will, daß solche, wan auch als ein solemneleß Testament in rechten nicht bestehen könnte, doch als ein Codicill, schankung, oder wirkliche Uebergab auffm Todtsfall in und ausser Gericht bestens auf immer solle gehandhabet werden und befestiget bleiben.

1tens und vor allem (quam enim commutationem dabit domo pro anima sua) empfehle meine durchs Bluth Jesu so theuer eingekaufte seel in die Hände ihres erschöffers, erlösers, seeligmachers: O, daß doch die unendliche Verdiensten des leidens Jesu an ihr nicht vergebens seyen! die Größe meiner Sünden schlägt mich zwar nieder, die unendliche Barmherzigkeit Jesu aber hebet mich auff und spricht mir Trost zu — auff diese also hoffend mulier ecce filius tuus allerseeligste Mutter Maria Trette in der stund meines Todts zwischen den beleidigten Gott und mir armen sünderen ins Mittel, nimm dich deines ungerathenen Sohnes an, Heiliger schütz-Engel, alle Engelen Gottes, Heilige Gottes: Josephe, Joe. Baptista., Joe. Evangelista, Petre, Paule, Bartholomaee, Lamberte, Anna, Maria Magdalena, Barbara alle Heilige Gottes bettet für mich besonders in der stund meines Tods, dan wen nach der Gerechtigkeit mit mir verfahren werden sollte, wie würde bestehen mögen. Liebster Jesu non vis mortem peccatoris sed ut convertatur et vivat. Von hertzen also bereuhend meine unzählige lastern, werde für die Zukunfft dir allein o Jesu leben: Dir allein o Jesu sterbe ich: Dir o Jesu bin ich todt und lebendig und damitten meine seel, wen sie vom leib geschieden, gleich einigen Trost in den Tausentmahl verdienten Fegfeuers peinen zu hoffen habe, als will, daß gleich nach meinem Todt 10 rthlr. auff Hohenbusch, 10 auff Randerath und Erkelentz, dortigen Rdis. Patribus fran-

ciscanis, 10 auff Wessenberg Patribus Capucinis zugeschickt werden sollen um ohne Zeitverlust von denen jetzt benennten oder nach Gutbefinden meiner Erekutoren von weß anschießender Geistlichkeit erga stipendium ordinarium Missen lesen zu lassen.

2tens so viel mein Leib betrifft, soll dieser ehrlich, doch ohne pracht zur erde bestättiget werden = 30 Tåg ein Miß nebst abbettung des Miserere et de profundis ad tumbam gelesen werden = auff die leichen begångniß sollen Herren Pastores von Doveren, Kleingladbach, Batheim cum suis respective sacellanis, sein Ser. Ser Herr Prior von Hohenbusch mit zweien Herren Pater Rector von Heilfarth, 2 Patry von Randerath, 2 von Erkelentz, 2 von Wassenberg etiam jegliche ad mensam frugalem hőfflichst eingeladen werden = des zweiten Tags sollen meine Herren executores gleichfalls ein seelenamt halten, nach diesem den Ortsvorsteheren, Kirch = und Armen=Meisteren fort so weit sich die nachbarschafft erstreckt, auß jeglichem Hauß zwei zur Tafel ziehen, ehrlich nach ihrem stand bewirthen biß 4 ad 5 uhren; denen dem Gottes=Dienst beiwohnenden Schuhl = Kinderen jeglichem ein stűbers Weck, deren Armen aber jeglichem beide Tåg ein Brod von zwőlf Pfund geben.

3tens legire zum Troß meiner seele und fűr meine Verwandte 20 rthlr., welche rentbahr wie folgendes legat gerichtlich außgestelt, gegen die interesse sollen jåhrlichs auff die nach meinem sterbtage folgenden Donnerståge cum expositione venerabilis zwei Missen gelesen, hisce finitis miserere et de profundis ad pedem altaris in mei meorumque memoriam abgebetten werden.

4tens legire dergleichen 20 rthlr. wie oben zur Dankbahrkeit gegen meinen Bruderen Arnoldus Lőverix Pastoren zu Sittard, doch so, daß mit diesen zweien Missen in octava conceptionis B. M. Virginis der anfang gemacht und so wie Nro. 3tio bemerckt, vollendet werden soll, applicando Missam ad intentionem praedicti fratris mei.

5tens will, daß gleich nach meinem Todt so viel mőglich die Haushaltung gleich aufgegeben, mit dem deservitor in massa űberhaubt accordirt werde, waß er Pro deservitura Parochia de anno meriti usque ad annum gratiae in eoq. a statutis designatum diem obitus mei fűr seine Bekőstigung sowohl als sonstige Belohnung haben wolle.

6tens weil die einstellung des erbens zur Gűltigkeit des Testaments erforderlich, ich aber auß der erfahrniß in hiesiger nachbarschafft und sonsten űberzeugt, daß geistliche Gűter sel=

ten oder gar nicht bei einer Familie wurtzel fassen, als stelle zwarn meine Familie, meinen Bruderen zu Mheer bei Mastricht, Anton Löverix, und meine Schwester zu Eschweiler, Anna Maria Löverix, dermalige Ehefrau Henrichen Kemp, mit ihren beiderseitigen nachkömmlingen zu ewigen Zeiten zu erben meiner dermahlen noch weniger Hinterlassenschaft ein, doch so und dergestalten, daß diese meine in etwelchen Capitalibus et mobilibus bestehende Hinterlassenschafft vollauß versilbert, dem mehrst-biethenden öffentlich nach vorheriger Verkündigung versteigert, daß darauß zu erzwingende Gelt gerichtlich außgestellt und darauß eine Fundation zum besten meiner Familie unter folgenden Bedingnissen errichtet werden solle, gleichwie hiemitten errichte, damit auf solche weiß mit meiner weniger Haabschafft dauerhafften nutzen schaffen und taugliche Subjecte zum besten der Kirche und des staats gebildet werden mögen und sollte anfänglich auß diesem fundo keine sechszig rthlr. für einen studenten jährlichs zu erheben seyn, so ist mein will, daß selbe so lang unbesetzt bleibe, biß nach Abzug sonst auffzugehen pflegenden Kösten obiges Quantum dem studenten abgereicht werden könne.

7tens Dieser Fundation immerwährender Provisor soll seyn zeitlicher Pastor in Hückelhoven, doch so, daß er alle sechs Jahren coram Dno. Pastore in Doveren et seniore familiae conprovisoribus seine rechnungen mit Quittungen rechtfertigen, die einnahm mit der außgab gleich stellen und daß beste der Fundation immer beförderen solle. Dagegen er Herr Primarius provisor jährlichs ex fundatione pro sua persona zwei rthlr., die Herren conprovisores in die computus reddendi jeglicher alle sechs Jahren zwei rthlr., so dan er Hhr. Primarius provisor alle sechs Jahr fürs Tractament deren Herren Conprovisoren in die computus absolvendi vier rthlr. (womitten sich auß liebe Gottes und des nächstens begnügen zu lassen gehofft wird) haben sollen.

8tens diese Herrn Provisores sollen Macht und Gewalt haben, alle vorfallende streitigkeiten (wenn ein Theologiae Doctor ihrem Gutachten beipflicht) zu schlichten, ohne dießfals bei wasserlei richterstuhl zur Verantwortung können gezogen zu werden und sollen die oder der wider den so abgefaßten schluß sich ohne Grund widersetzende Erben ihres rechts eo ipso verlüstig seyn.

9tens sollen die Herren Provisores berechtiget seyn, die studenten Jährlichs bei abholung ihrer Portion schärffigs gemäß ihrer schuhlen, worin sie sind, zu examiniren und fals

sie finden würden, daß sie die behörige Capacität nicht erreicht, gleich, bei dießfals auch vom schulMeistern einzuhohlenden Zeugniß des schulMeisters, der Fundation zu entsetzen, weil nur dem staat oder Kirche nützliche Gliedern, keine Faulentzer noch Dumköpfe zu begünstigen suche, die hernacher so verdorbene bauren oder bürger werden, als ehemals studenten waren.

10tens soll auß meiner Familie und obiger descendence vorzüglich der ärmste mit dieser Fundations jährlichen Revenüen versehen werden fals aber kein student ex familia vorhanden wäre, alsdann sollen die fundations-interesse zum Capital gemacht, gerichtlich außgestellt und so die Fundation gestärkt oder augmentirt werden.

Gleichwie auch will, daß so offt, als ein student von der Fundation abgehet, die Fundation so lang still und unbesetzt bleiben soll, biß sie wenigstens mit 100 rthlr. ex annuo interesse in Capitali gestärket seyn, wie dan auch alle studenten (welche täglich einen Rosenkrantz für mich armen sünderen oder für die verlassenste seel im Fegfeuer zu betten schuldig seyn sollen) wann sie hernacher zum stande kommen sind, die Fundation ex propriis an Capital mit 100 rthlr. ein für allemahl bestärken sollen, welches jedoch ihrem besseren Gewissen anheimstelle, weil mit Gerichtszwang gegen sie zu verfahren nicht schicklich finde.

11tens würde die Fundation dante deo so stark angewachsen seyn, daß sie die jährliche portion pro Studioso ad 60, sage sechsig rthlr. übersteigen thäte, so sollen, was mehr als 60 rthlr. Jährlichs rendirt, zur Zeit zum Capital gemacht, gerichtlich außgestellt und hiermitten zu ewigen Zeiten so lang fortgefahren werden, biß wieder eine neue Portion und nach dieser wieder eine andere ad 60 oder nach Gutbefinden deren Herren Provisorum ad 80 rthlr. errichtet werden können.

12tens weil die säumige debitores zu ermahnen, zur Zahlung zu zwingen zeitlichen Herren Provisoren gar zu beschwerlich fallen dörffte, sollen die verfallene interesse jährlichs durch hiesigen Küsteren zu Hückelhofen beigetrieben werden, wogegen ihme jährlichs ex massa fundationis zwei reichßthaler zahlt werden sollen, seine sonstige Bemühung kann er sich a morosis debitoribus vergüten lassen. Daß beigetriebene aber hatr gleich nachm empfang dem Hhr. provisori gegen Quittung (so alle sechs Jahr bei der rechnung ad cistam fundationis gelegt werden sollen) einzuhändigen.

13tens solte meine Familie über kurtz oder lang außgestorben seyn, so ist mein will, daß diese so errichtete Funda-

tion zum besten deren Hückelhover pfaargenossenen mit zuziehung des Dorffs-Vorstands auff gleiche art und weiß (wie oben gesagt und noch ferners verlautet) so unterhalten werden solle, daß zeitlichen Pastore zu Hückelhoven die wahl überlassen wirdt, weme vorzüglich auß den armen (als welcher gute Hoffnung zu erreichender Capacität dauerhafft von sich blicken läst) mit dieser Fundation versehen wolle.

14tens solte ich vor meiner schwester zu Eschweiler, Anna Maria Löverix, Ehefrauen Henrichen Kemp, zu sterben kommen, so ist mein will, daß ihr sowohl als ihrem Mann lebenslänglich Jährlichs beiden oder dem letzlebenden zwantzig fünff rthlr. ex hac fundatione sollen gegeben werden, waß aber die Fundation alsdann mehr als eben diese 25 rthlr. rendirt, soll zum Capital gemacht, gerichtlich außgestellt werden, auch nach todt meiner schwester und schwagers die studenten sich ihrer ausgeworfenen Portion erst zu erfreuen haben sollen.

15tens sollte mein Bruder zu St. Agatha, Franz Wilhelm Löverix, Prior ordinis Sti Crucis bei Nymwegen im Land von Kuyck, mich überleben, so darff derselbe ex mobilibus meis zum gedenkzeichen sich solches stück außwählen, waß ihme bestens gefallen wird.

16tens zu Executores dieses meinen letzten willens benenne hiemitten sub praesidio Dni Pastoris in Doveren, quo consulente Oia agantur. 1tens Meinen Vetteren Arnold Joseph Löverix, Vikarius dahier. 2tens J. W. Daniels primissarius in Doveren, dieselbe demüthigs bittend, daß alles getreulich und gewissenhafft ins Werck zu richten beschleunigen wollen und zwarn 1mo nach Meinem Todt soll gesorgt werden, daß Meine debitores ihre obligationes entweder gerichtlich machen lassen sollen auf ihre Kösten oder aber daß Capital soll ihnen aufgekündigt werden, auch soll gleich ex ambone verkündiget werden, daß die auß den verkaufften mobilibus hergenohmene Gelder gegen ein gerichtliches Unterpfand zu haben seyen. 2do soll pro fundatione eine Kist mit zweien schlüsselen (deren einen der Hhr. Provisor, den anderen meine erben haben sollen) außgesucht werden, darinnen alle originalia, justificatoria deren gepflogenen rechnungen de sexennio in sexennium wohlverwahrlich auffbehalten werden, auch die überschießende Gelder wen nicht rentbahr außgestelt werden könnten, biß zur dienlicher Gelegenheit verwahrt werden. 3tio sollen zwei gleiche Bücher gekaufft werden, darinnen erstens meine erben mit den ihrigen separatim auf jeglichen blath

de generatione ad generationem bemeldet und damitten zu ewigen Zeiten um der Berechtigung zur Fundation gewiß zu seyn, fortgefahren werden soll, 2tens sollen auff der anderten seithen der bücheren alle debitores mit nahm und zunahmen benent, forth die Unterpfänd specificirt werden, diese Bücher de sexennio in sexennium gleichlautend unterhalten werden, eins davon in Händen des provisoris, daß andere in Händen meiner Familie zu ihrer beständiger Nachricht beruhen.

17tens und schließlich behalte mir bei allem diesen außtrücklich vor, daß falls dieser meiner letzten Willens-Meinung waß beizusetzen oder abzunehmen, zu änderen oder ferners zu verordnen für Gut befinden solte, dieß eben die Krafft und Gültigkeit haben solle, als wan es diesem instrumento von wort zu wort einverleibet und mit allen rechts-feierlichkeiten versehen wäre. Der Himmel gebe seinen seegen zur anwachsung dieser Fundation, dan alles geschicht aus reinen absichten, auß Liebe zu Gott und meines betrangten NebenMenschen. Alles ohne Arglist und gefehrde. Zu mehrerer Bekräfftigung habe dieses selbsthändig Ge- und unterschrieben.

Hückelhoven in der Pastoralbehausung den 8. Juni 1789,

(L. S.) (gez.) Barth. Loeverix,
Pastor mppria.

Obgleich durch Codicill vom 19. Aug. 1795 in terminis:

„Meine Mobilien sollen versilbert werden, woraus, wie „auch aus meinen ausstehenden Capitalien soll für erst „die Fundatio ad 2000 rhr. ergäntzet werden und das „geld Von meinen Exekutoren dem Rector in der Montaner-Burß zu Köln gegeben werden, damit dieser es „gerichtlich ausstellen und zum Besten meiner Familie so „wie es im Testament gemeldet unter der darin bemelten „Bedingniß angewendet werden solle.“

der Stifter den Regenten des Montaner-Gymnasiums mit der Verwaltung dieser Stiftung beauftragt hatte, so wußte sich dennoch der Neffe des Stifters, Herr Arnold Joseph Löverix, bei Lebzeiten des letztern Vicarius, später Pfarrer zu Hückelhoven, im Besitze des durch die Testaments-Exekutoren unter dem 11. August 1796 ihm überantworteten Stiftungsvermögens zu behaupten. Der am 13. Dez. 1830 verlebte Herr Anton Joseph Löverix, zuletzt Pfarrer in Dovern, verordnete daher in einem vor dem K. Notar Hr. Gormanns zu Erke-

lenz am 10. Dezbr. 1830 aufgenommenen öffentlichen Testament in terminis:

„In Gefolg eines von meinem s. Oheim Hh. Bartholo-
„mäus Löverix, gewesenem Pfarrer in Hüchelhoven, am
„8ten Juni 1789 errichteten Testamentes und eines Co-
„dicills vom 19ten August 1795 sind mir von den Testa-
„ments-Exekutoren am 11. August 1795 (soll heißen 1796)
„2000 Rthlr. cöln. in verschiedenen Schuldverschreibungen
„gemäß darüber gefertigter Designation übergeben worden,
„um sie zu der von genanntem Herrn Bartholomäus Lö-
„verix gemachten Studenten-Stiftung zu verwenden und
„zu verwalten. Allein durch die damals statt gehabten
„politischen Veränderungen und eingetretene Stockung ver-
„schiedener Capitalien, sowie aus öconomischen Ursachen
„war ich in früheren Jahren nicht im Stande, den Willen
„des Stifters zu vollziehen. Es ist jedoch mein ernstlicher
„Wille, daß im Falle es mir nicht vergönnt seyn sollte,
„bei meinen Lebzeiten diese Angelegenheit in Ordnung zu
„bringen, nach meinem Tode mein ganzes Vermögen, so
„weit als nothwendig zur vollständigen Herstellung des
„Stiftungs-Kapitals und der eingegangenen und nicht ver
„wendeten Zinsen angewendet werden solle."

die Wiederherstellung der fraglichen Stiftung. Nachdem diese wiederhergestellte Stiftung bis zum Jahre 1835 von dem cath. Pfarrer in Hüchelhoven Herrn Wilhelm Schnorrenberg und dem Bürgermeister von Dovern Herrn von Delen unter der Ober-Aufsicht der K. Regierung zu Aachen verwaltet worden, gelang es den Bemühungen des Verwaltungsrathes hierselbst, als in die Rechte des ehemaligen Mont.-Gymnasiums durch das Dekret vom 22. Brum. Jahr XIV. getreten, die Verwaltung dieser Stiftung auf den Grund der Entscheidung des Königl. Ministeriums der geistl. Angel. vom 20. Octbr. 1834 zu vindiciren.

Der Etat dieser Stiftung ist noch nicht festgestellt.

120. Loviana. Acht Portionen, jede zu 62 Thlr.

Im Namen der heiligsten und unzertheilten Dreifaltigkeit, Amen.

Ich Wilhelm Lovius (aus Raeren), Lic. der heil. Theol., Canon. der cöln. Metrop.-Kirche und Regens des Montaner-Gymnasiums, erkläre in dieser Schrift meine letzte Willens-Meinung in der Art eines Testaments oder jeder andern gültigen Anordnung in nachstehender Weise.

Der Körper soll in dem Chor unter Begleitung des Dom-Chors, der Pater Prediger und meiner Nachbaren zur Erde, woher er genommen ist, in der Kirche der Prediger bei meiner liebsten Mutter bestattet werden; die Seele aber empfehle ich der allerheiligsten Dreifaltigkeit durch die Fürbitte der seel. Jungfrau Maria, der hh. drei Könige, der Apostel Petrus und Paulus und aller Heiligen, indem ich eifrigst bete, daß durch deren Gebete und Verdienste mir armseligen Sünder der Preis des bittersten Leidens meines Herrn Heilandes Jesu Christi zu dessen Lob und Heil meiner Seele diene.

Zu meinem Erben setze ich eine fromme Stiftung zur Ehre Gottes, zur Vertheidigung der röm.-catholischen Kirche, zum Troste meiner nächsten bedürftigen Bluts-Verwandten, welche in unserem Montaner-Gymnasio mit Zustimmung der Herren Provisoren studieren, wenn in meinem Eigenthume zu solcher Stiftung die Erfordernisse gefunden werden, ein. Ich will aber, daß im Gebrauche dieser Stiftung die von meinem Bruder Mathias Lovius descendirenden Neffen männliche Lovianer, während der Ehe von beiden aus rechtmäßigem Ehebett gebornen Eltern gezeugt, zu den Studien qualificirt, sich gut und ehrbar betragend und der Gnade würdig (welche Beurtheilung ich den Herren Provisoren und deren Gewissen anheimstelle, damit nicht etwa irgend ein qualificirter Näherer übergangen werde), allen Andern vorgezogen werden.

Wenn aber solche mir von Geblüt nähere, qualificirte wie oben nicht da sind, so sollen die Einkünfte zur Vermehrung der vorerwähnten Stiftung so lange verwendet werden, bis aus den Meinigen jemand, der qualificirt ist, hinzutritt und unter vorgewiesenen rechtmäßigen Zeugnissen präsentirt wird.

Steter Patron dieser Stiftung wird der älteste der Lovier, wie oben qualificirt, seyn, in welcher Aller Abgang vom Geblüt der nächste Neffe von meinen Schwestern Ida, Anna und Maria im Präsentiren folgen sollen. Wenn er aber diese Befugniß dem Herrn Regenten einen wie oben Qualificirten zu präsentiren, mißbraucht, oder durch Geld bestochen, oder an jedwedem andern Fehler laborirend, einen Andern zu präsentiren sich herausnehmen wird, soll er seines Rechtes für immer beraubt seyn und der vom Geblüt Nähere folgen, wie oben hierin von den Loviern ausgedrückt ist. Ueberdies will ich, daß meine Alumnen die Gebete, welche im Gymnasio täglich für die Verstorbenen, die Herren Fundatoren und Präsentatoren laut hergesagt zu werden pflegen, fromm und andächtig

beten. Wenn sie hierin gewissenlos und undankbar befunden werden, so soll der Regens nach Billigkeit von dem den Einzelnen jährlich als Einforderer und Vertheiler der Einkünfte auszuzahlenden Almosen einen Abzug machen.

Wenn endlich meine ganze Familie für immer erloschen seyn wird, sollen die Söhne aus der Pfarrei Naren, meinem Geburtsorte, zugelassen werden und Einer oder der Andere aus dem Gebiete von Cornely-Münster an der Inn nach den Kräften meiner Stiftung, welche in Allem qualificirt und zu den Gebeten und Lasten, wie oben von den Meinigen gesagt ist, verpflichtet sind, deren jedem jedes Jahr 20 Rthlr., meinen Blutsverwandten aber alle Jahr 35 Rthlr. ausgetheilt werden sollen.

Weil ich eine während vieler Jahre mit mir wohnende Nichte habe, Anna Emondt's, deswegen verordne ich, wenn sie zur Zeit meines Todes bei mir gewohnt, im freien Stande geblieben seyn und sich gut und ehrbar geführt haben wird, sie alle Jahre 40 Rthlr. beziehe. Derselben legire ich überdies 100, einmal nach meinem Hinscheiden zu gebende Rthlr.; wenn sie aber den Ehestand eingegangen haben wird, soll diese Stiftungs-Portion von 30 Rthlr. zum Gebrauche der Alumnen zuwachsen. Meine übrigen Hausgenossen werden die Exekutoren mit Ehre zufrieden stellen.

Ueber das Gymnasium und dessen mir nachfolgenden Regenten verordne ich und ernenne zum Nachfolger der Regentie den hochehrw. Herrn Leonhard Bleesen, Lic. der h. Theologie und Canon. zu St. Aposteln; zu meinen Exekutoren setze ich den hochw. und hochberühmten Herrn Thomas Quentel, beider Rechte Dr., Official der erzbisch. cöln. Curie, Capitular-Canonich der Dom-Kirche, den hochehrwürd. und hochberühmten Franz Steven, Canonicus der Kirche zu Kerpen, meinen Neffen und den hochehrw. Herrn Zallemann, meinen Hausverwalter ein, bittend, daß sie diese Last der Ausführung aus Liebe zu Gott auf sich zu nehmen und das mir Schuldige fleißig einzufordern und all mein Hausgeräth und Uebriges zur Vermehrung der Stiftung den Meistbietenden zu verkaufen und auf gute Hypotheken anzulegen, nicht unwerth halten; wenn ich aber einigen Stiftungen verpflichtet befunden werde, denen will ich vor Allem aus dem Meinigen genüge geleistet wissen unter Aufhörung aller Zahlung meiner Alumnen. Meine Bluts-Verwandten sollen sich der Stiftung bis zum erlangten Grade des Magisteriums in den Künsten oder auch bis zum Grade des

Baccalaureats in der Theologie oder Rechtswissenschaft, die andern Narenser und Cornely=Münsterer bis zur beendigten Metaphysik erfreuen, welche Grade meine Blutsverwandten nach dem Herkommen der theologischen oder juridischen Schule ohne Aufschub erlangen sollen. Wird aus denselben jemand zum Professorat würdig befunden und dazu angenommen werden, so soll er so lange genießen, bis er sich im Gymnasio den Tisch verschafft haben wird und so auf der Stelle von dieser Fundation abgehen und ein anderer surrogirt werden, was mit Rath und Authorität der Herren Provisoren und des Regenten nach vorläufig bei demselben darüber gehaltenen Prüfung geschehen wird, welchen der Patron der Familie die Präsentation der qualificirten Subjecte thun wird. Der Regens soll aber zusehen, daß nicht irgend ein Alumnus von verdorbenem Lebenswandel und Sitten, nachdem er gemahnt und gezüchtigt, aber nicht gebessert ist, dieses Almosens länger genieße, sondern entlassen werde, er sey im philosophischen, theologischen oder juridischen Studium begriffen.

Auch will ich, Wilhelmus Lovius, daß dem Herrn Regenten, (wenn meine Alumnen dies Gymnasium besuchen) alle Jahre für Mühwaltung, Einforderung und Austheilung 5 Goldgulden gezahlt werden.

Stete Provisoren werden seyn der Patron von der Familie, oder der Präsentator und der Herr Montaner Regens und jedem der Herren Provisoren bestimme ich alle Jahre in der Rechnung einen Goldgulden.

Meinen einzelnen Herrn Exekutoren legire ich aus Dankbarkeit, wenn sie diese Willensausführung auf sich zu nehmen geruhen, jedem 50, einmal zu gebende Rthlr.; sie sollen nach meinem Absterben sogleich alle Gebühren nach den cölnischen Statuten demjenigen zahlen, dem es zusteht, zu empfangen und zu quittiren.

Ich will, daß diese Schrift die Kraft und Stärke jedes bündigsten Testaments, Schenkung, frommen Verfügung habe und jedwede nothwendig erforderlichen Clausulen für eingerückt und ausgedrückt halten wissen, wie auch dasjenige, was ich unter meiner Hand nach diesem Tage und Datum angeordnet und geschrieben habe, oder durch meinen Beichtvater, meinen Herren Exekutoren, zu offenbaren halten und aufgeben werde.

Im Jahr 1685 22ten des Monats März.

(L. S.) (gez.) Wilhelm Lovius,
Regens Montis, mpp.

Im Jahre 1685, am Donnerstage aber, welcher gewesen ist der 22te des Monats März, gegen die zweite Nachmittagstunde ist vor mir Notar und untengesagten Zeugen erschienen der hochehrwürd., sehr edle und vornehme Herr Wilhelm Lovius, Lic. der heil. Theologie, Priester-Canonich der cöln. Metrop.-Kirche, Regens des uralten Montaner-Gymnasiums, von Körper zwar kraftlos und bettlägerig, jedoch von Geist und Gemüth gesund und zeigte mir gegenwärtige zusammengefaltene, mit dessen Pettschaft versiegelte Schrift vor, sagend, in derselben sey sein Testament oder Ausspruch seines letzten Willens enthalten, was er mir auch zu sehen gegeben hat, einen Erbe oder Erben einsetzend, Legate machend und den Exekutor oder die Exekutoren bestimmend, wie in demselben zu sehen ist, protestirend überdies, daß dieser sein letzter Wille, in sofern er nicht als Testament gälte, vermöge des Rechts der Codicillen oder jedweder letzten Willensmeinung und in jedweder bessern Weise von Rechts- und Gewohnheit wegen gelte, indem er alles bis hiehin Geschehene und Angeordnete vernichte und sich die Befugniß vorbehalte, hinzuzufügen, zu vermindern, ꝛc.

Hierüber zu meines, Notars, Händen angelobend, so geschehen, wie oben in der gewöhnlichen Wohnstube in Gegenwart daselbst des hochehrwürd. und gelehrtesten Herrn Franz Heinrich Geven, J. U. D., der vornehmen Stiftskirchen St. Martin zu Kerpen und B. M. V. in Capitol. zu Cöln Capitular-Canonich, und des hochehrw. Herrn Peter Allemann, Vikar der Domkirche, als hierzu besonders berufenen und requirirten glaubwürdigen Zeugen.

Paul Petri,
Kaiserlicher Notar,

hat dieses geschrieben und zur Urkunde mit gegenwärtigem Pettschaft besiegelt, da das eigene nicht zur Hand war.

(L. S.)

121. Luydana. Drei Portionen, jede zu 6 Rthlr. 16 Sgr.

Im Namen des Herrn, Amen.

Allen und Jeden, welche diesen unsern offenen, gleich einem öffentlichen Monument in diesen zehn zusammengefügten Pergamentblättern richtig ausgefertigten Brief sehen, lesen und lesen hören werden.

Ich Arnold Luyde von Tongern, Professor der h. Theol., Canon. der vornehmen Cathedralkirche zu Lüttich, wünsche zur

Offenkundigkeit gebracht zu sehen, und im Gemüthe erwägend und betrachtend, daß ich schon schwächer werde und die Zeit meines Entschlusses vorhanden ist, das Geschäft meinen Exekutoren abzunehmen, gemäß der Clausel meines Testamentes, wodurch ich mir die Befugniß und Gewalt vorbehalten habe, zuzusetzen, abzuändern, oder im Ganzen oder theilweise zu verändern und dieses in demselben durch mich selbst, durch meine eigene Handschrift vor Notar und Zeugen, oder Andern, so lange ich in diesem elenden Leben überlebend seyn werde, geschrieben und verfügt ist, habe ich mir vor einigen Monaten und Tagen vorgenommen und beabsichtigt, mit Gottes Hülfe von den vom Allerhöchsten mir barmherzig verliehenen Gütern zum Heil und Erlösung meiner Seele, meiner Eltern, meines Bruders s. A., des Magister Johannes, während seiner Lebzeit Lic. der h. Theol. und Canon. in der Kirche der seel. Jungfrau Maria (welche Capitol genannt wird) in Köln, so wie auch aller deren Bluts-Verwandten, meiner, Magister, Freunde und Wohlthäter eine gewisse stete Almose oder Stipendien oder Bursen (wie sie heißen) anzuordnen, einzusetzen und zu stiften für gewisse nach Köln zu schickende und daselbst im Gymnasio (welches sie die Laurentius-Burse nennen) zu ernährende Jünglinge von meiner Verwandtschaft und Geblüt, worin ich Unwürdiger ehemals sehr viele Jahre die Wissenschaften unter meinen übrigen Präceptoren vorgetragen und nach denselben regiert und jene Gemeinschaft zum Nutzen des gemeinen kirchlichen Wesens und besonders der Gemeinde meiner Geburtsstadt Tongern gelenkt habe, damit sie stets einige gelehrte, wohl unterwiesene und wissenschaftliche Männer besitze, welche Andern exemplarisch vorausgehen, sie leiten und unterrichten können; ich habe daher angeordnet und statuirt und ordne, statuire und errichte die besagte Stiftung in nachstehender Weise.

Zuerst will und verordne ich, daß aus meinem Geblüt und Verwandtschaft zu Tongern drei Jünglinge von gutem Lebenswandel und Sitten, zur Philosophie oder den freien Künsten tauglich, in den Anfangsgründen der Grammatik und den Grundsätzen der Dialektik in irgend welchen Partikular-Schulen hinreichend unterrichtet, ernannt werden, welche in steten folgenden Zeiten zur berühmten cölnischen Universität geschickt werden sollen, um daselbst unter dem Gehorsame und der Disciplin des zeitl. Regenten in dem Hause oder Gymnasio Laurentii zu leben und sich thätig auf die schönen Künste zu verlegen, so und dergestalt, daß sie immer mit

ihren Altersgleichen und Mitschülern zu den Promotionen des Baccalaureats und des Magisteriums in den schönen Künsten geschickt befunden werden und wenn sie dies nicht thun und über ihre Zeit träge dahin welken würden, so will ich, daß alsbald an die Stelle eines solchen Trägen ein anderer nach Zurückweisung desselben ernannt und eingesetzt werde. Und wenn in der Zukunft von meinem Geblüt und Verwandtschaft kein Tauglicher gefunden würde, um ernannt und geschickt zu werden, für jenen Fall will ich, daß Andere aus der Stadt Tongern, wenn sie tauglich gehalten werden, oder aus dem Districte oder den Gauen derselben oder der gegenüber liegenden Stadt, wo meine Mutter s. A. herstammt, oder wenn sie gänzlich, (was fern sey) in jenen Orten fehlen, aus dem wahren Lütticher Gebiete und Vaterlande; für den Fall aber, wo mehrere Jünglinge zugleich concurrirten, welche eine und dieselbe Burse begehren werden, will ich, daß derjenige, welcher von meinem Geblüt seyn wird, den andern, mir vom Geblüt fremden ceteris paribus und nicht anders vorgezogen werden und unter den Blutsverwandten sollen die Näheren ceteris paribus und nicht anders vorgehen. Im Falle der Gleichheit aber sowohl im Geblüt, als in den Eigenschaften der Tauglichkeit soll die Frage durch das Loos entschieden werden. Ueberdies will und verordne und statuire ich, daß zu steten künftigen Zeiten die Wähler, Ernenner und Präsentatoren der oben gesagten, in vorbeschriebener Weise qualificirten Jünglinge seyn sollen und seyen: der älteste weltliche oder geistliche, mich überlebende Mann von meinem Geblüt und Verwandtschaft in der Stadt Tongern, der zeitliche Prior des Regular-Convents, an demselben Orte auch der zeitliche Bürgermeister daselbst, welche Gott und ihrem Gewissen gemäß ohne Rücksicht auf specielle Freundschaft oder Haß solche erwählen, ernennen und präsentiren müssen, welche sie mehr tauglich erachtet haben werden, jedoch unter vorläufiger kurzer Prüfung des besagten Priors, welcher sich auch noch einen oder zwei Erfahrene zugesellen kann, welche mit ihm tauglich sind, solche zu examiniren; die Erwählten und Ernannten aber werden sie zur gelegenen Zeit mit den auf Pergament geschriebenen Briefen mit Anhängung des Stadt-Tongerschen Siegels schicken und zu Cöln dem obenbenannten Regenten präsentiren, welcher in dem Laurentianer-Hause zur Zeit vorsteht, präsidirt und von dem die Beschaffung der Wohnung und des Tisches ausgeht; welcher Präsident und Regens, zwar die besagten Präsentirten von neuem prüfen wird, ob

sie ihm tauglich scheinen, weil er selbst hierin eine größere Erfahrenheit haben wird. Und wenn er dieselben oder irgend einen derselben weniger tauglich befunden, wird er sie zu den Partikularschulen zurückschicken müssen, damit sie qualificirt werden. Oder wenn es den Eltern gefallen wird, dieselben in der Burse oder dem Gymnasium zu ernähren, bis sie tauglich gemacht werden, so soll ihnen dies freistehen. Auch muß der Regens selbst die vorbesagten Jünglinge mit einer anständigen Kammer, nicht gegen die Straße, sondern gegen den Garten zu, versehen, in welcher ich auf meine Kosten drei anständige Betten aus weißem Holz habe verfertigen lassen; denn ich will, daß jeder allein schlafe und mit dem nöthigen Bettwerk versehen werde; hinsichts der Leintücher aber will ich, daß jeder die zum Gebrauche nöthigen von seinen Eltern mitbringe.

Ich will auch und ordne an, daß, nachdem die vorerwähnten studierenden Jünglinge zum Gymnasium oder zur Burse angenommen seyn werden, sie der Leitung, Führung und den Vorschriften des Regenten selbst unterworfen seyen und sich durchaus freiwillig gänzlich unterwerfen, welcher nicht leiden soll, daß sie oder einer derselben durch die Stadt herumschweifen, sich leichten Gesellschaften, Trinkern, Spielern oder schaamlosen Jünglingen oder Personen anschließen und wenn irgend einer derselben dies thun, und ein oder zwei mal zum höchsten ermahnt, sich nicht gebessert haben wird, dieser ausgewiesen werden soll.

Er soll zu keiner Zeit so fest stehen, als daß der Regens selbst nicht könne und müsse (worin ich auch dessen Gewissen beschwere) ihn alsbald vom Hause und Regentie, ohne hierüber irgend eines Andern Urtheil zu adhibiren, ausstoßen weil ich nicht will, daß meinen ununterbrochenen Schweiß und Mühe Trunkenbolde oder Faule verzehren.

Fünftens will und verordne ich, insofern jeder der vorbesagten jungen Schüler täglich für das Heil meiner Seele, meiner Eltern, meines Bruders, meiner Blutsverwandten, Lehrer und Freunde betet, auch jeder derselben die Psalmen: Miserere mei Deus; De profundis clamavi etc., cum antiphonia: absolve Domine animas eorum: Kyrie eleyson, Christe eleyson, Kyrie eleyson. Pater noster, Ave Maria et versiculum: requiem aeternam. A porta inferi. Credo videre bona Domini. Ne tradas bestiis animas eorum. Domine exaudi. Oremus: mit den Collecten: Deus qui nos patrem et matrem honorare praecepisti etc. Deus

veniae largitor et commemorationum: Fidelium Deus omnium etc. bete. Und daß sie dieses Gebet an keinem Tage versäumen und wenn dies ohne ihre Schuld geschehen seyn wird, am andern Tage suppliren; damit aber der vorbenannte Regens die Mittel habe, die obenbesagte Last auf sich nehmen zu können und die ernannten und präsentirten jungen Schüler ernährt werden können, sey es offenkundig, daß ich obenbesagter Arnoldus neulich im Jahr des Herrn 1519 am dritten Tage des Monats November irgend eine stete Rente von 24 Goldgulden in Gold von gutem Gewicht, churfürstlich rheinischer Münze von dem Senat und der Gemeinde der Stadt Neuß angekauft habe; demnach habe ich zunächst im Jahr 1540 um die Geburt Christi gleiche 26 einlösbare Goldgulden in Gold, churfürstlicher Münze, von dem Senat und der Gemeinde Mastrich angekauft, gemäß dem Inhalte der hierüber gefertigten und versiegelten Briefe, deren Inhalt hier inwärts ausführlich beschrieben und von Wort zu Wort successive in deutscher Sprache angeführt wird, welche beiden Summen zusammen 50 Goldg. in Gold ausmachen, welche ich vorbesagter Arnold zum Gebrauche und Unterhaltung der vorbesagten studierenden Schüler anweise, anordne und gebe, so und dergestalt, daß der Regens des vorerwähnten Gymnasiums oder Burse alle Jahr jedem der dreien 16 gleiche Gulden für die Portion eines Jeden anweisen soll, welche der Regens selbst täglich reichen wird. Und wenn der Regens von seinen andern Schülern soviel nicht beziehen würde, dann will ich, daß er dasjenige, was er für jene mehr haben würde, ihnen in Käse und Butter und Anderem über die Portion austheile.

Und weil über die für Portionen so bestimmten dreimal 16 Goldgulden noch zwei Goldgulden übrig bleiben, will ich, daß der Regens selbst jene 2 Goldgulden für die Last der Einforderung und Vertheilung einbehalte. Und außerdem will ich, daß jeder neu Ankommende solcher Schüler aus dem väterlichen Gut bei seiner Ankunft demselben Regenten 2 Goldgulden und in jedem andern Jahre beim Jahres-Anfang jeder von ihnen diesem Regenten einen gleichen Goldgulden zum Unterhalt der Bettung und anderem Nothwendigen gebe: würden sie dieses nicht thun, so will ich sie zur Portion nicht angenommen wissen, bis sie bezahlt haben werden.

Ueberdies will und verordne ich, daß jeder dieser drei Schüler diese Portion habe und dieselbe bis zur Promotion zum Magisterio in den Künsten incl. frei gebrauche, wenn

er nur mit seinen Mitschülern und Altersgenossen zu den einzelnen Zeiten durch Trägheit seine Promotion nicht verschiebt.

Und wenn es sich zutragen würde, daß irgend einer derselben merklich zunehmen würde, so daß er nach dem Urtheil des Regenten und anderer Lehrer zum Studio der h. Theologie tauglich schiene, dann will und verordne ich, daß er seine nämliche Portion oder 16 Goldgld. habe und genieße bis zur Licenz in der Theologie inclus. Wenn ein solcher aus dem elterlichen Vermögen jedoch dem Regenten einen Zusatz leisten würde, damit er ihn als freien Tischgenossen aufnähme, so soll ihm dies freistehen, wenn er nur inzwischen seine Promotionen durch Trägheit nicht verspätet. Und wenn jemand von ihnen seine Promotion in den Künsten oder der Theologie durch Trägheit oder Faulheit verspäten würde, dann soll es dem Regenten frei stehen, diesen oder diese auszustoßen und andere anzunehmen. Allein von Herzen wünsche ich, daß, wenn ein solcher Schüler in der Theologie sich gut und löblich verhalten würde und die Gelegenheit sich gäbe während dieser Zeit irgend einen zum Vorleser oder Lehrer (exercentem) in besagtem Gymnasio oder Burse anzunehmen, der Regens und die andern Magister einen solchen vor den übrigen erwählen wollen. Ueberdies wenn es sich in irgend einem Falle zutragen würde, daß die tongerischen Nominatoren und Präsentatoren auf die Anforderung und Ernennung des Regenten in Zusendung ihrer Schüler nachlässig wären und solches über einen Monat aufhalten würden, daß alsdann der Regens selbst einige Taugliche zu diesen Portionen wird aufnehmen können, welche er immer gewollt haben wird, so lange bis die Tongerenser die ihrigen schicken, welche von da an auch solchen gleich weichen müssen; und weil der menschlichen Gebrechlichkeit gemäß zuweilen sowohl im Höheren als Geringeren sich Mängel zutragen, begehre und verordne ich, der Decan der theologischen Facultät zu Köln und der zeitliche Prior der Prediger in demselben Orte mögen geneigtest an irgend einem Tage des Jahres, insonderheit um Weihnachten, sich zum besagten Gymnasium oder Burse begeben und besonders sowohl den Regenten, wie er das Einzelne verwaltet, als die Schüler, wie sie sich im Gehorsam, in dem regelmäßigen Besuche, in der Ehrbarkeit und dem Studium benehmen, hören und erforschen und daß an diesem Tage der Untersuchung der Regens von den gewöhnlichen Portionen einen Goldgulden in Abzug bringe, wodurch er die vorerwähnten Decan und Prior an seinem Tisch anständig mit Wein

und Speisen tractire. Und weil, wie oben gesagt, die beiderseitige obbesagte Rente rückkäuflich ist, so will ich für den Fall, daß irgend eine der besagten Städte sich entlasten wollte, nicht daß der Regens allein das Ankaufsgeld empfange, sondern in Gegenwart des Decans der theologischen Fakultät und des Priors der vorerwähnten Prediger zugleich mit einem der Tongerer Nominatoren oder Präsentatoren solches Geld empfange und zum Kistchen, worin die Originalbriefe der besagten Renten und diese Stiftung enthalten sind, dieselben im Verwahrsam und den Archiven des Prediger-Convents zu Köln reponire, welche jetzt Benannten ich auch zugleich in ihrem Gewissen beschwere, sobald als es ihnen möglich seyn wird, das Geld wiederum auf gleiche Renten auszuleihen; nichts desto weniger will ich jedoch, daß beim Aufhören des Stipendiums auch die Last des zeitlichen Regenten aufhöre und weil diese unglücklichen Zeiten von curiosen Dingen, Irrthümern und Ketzereien voll sind, will ich, daß, wenn es sich zutragen wird, (was fern sey) daß das vorerwähnte Gymnasium oder Burse von seiner wahren und alten Doctrin Albert des großen und des sel. Thomas, welche von Beginn des vorerwähnten Gymnasiums oder Burse lehrten, oder jener anderer nützlichen und soliden Doctoren abfiele und sich zu Unbeständigkeiten, Eitelkeiten, Curiositäten, Irrthümern, Ketzereien oder Schismen neigte, dann von da ab, ohne das Urtheil irgend eines Andern zu erfordern, der Decan und die Magister der theologischen Facultät zu Cöln die vorerwähnte ganze Rente mit den Original-Rentbriefen und dieser Stiftung zu sich nehmen und zwei ihnen durch die Tongeren Präsentatoren zu Benennende aufnehmen, unter welche sie jene 50 Goldgulden gleichmäßig vertheilen sollen, so daß jeder 25 solcher Goldgulden habe: jedoch mit der Bedingung, daß die Einzelnen ihre Promotionen zur Zeit erlangen und nach deren Urtheil fleißig studieren; würden sie dies nicht gethan haben, so sollen sie begehren, daß ihnen durch die Tongerer andere präsentirt werden. Und wenn sie vielleicht hierin nachlässig seyn würden, so sollen sie andere so lange aufnehmen, bis die Tongerer die ihrigen senden. Der Inhalt aber der Briefe, von welchen oben Erwähnung geschieht, folgt successive in diesen Worten.

(Hier folgt der wörtliche Inhalt der vorstehend angeführten beiden Schuldverschreibungen der Städte Neuß und Mastrich).

Zu größerer Kraft, Festigkeit und Bestehen alles und jedes Vorerwähnten, habe ich gegenwärdige Briefe oder dieses öffentliche, in der Art eines Volumens expedirte wie vorerwähnte Dokument hiernach fertigen und durch den unterschriebenen, durch uns hierzu richtig zugezogenen Notarius und Secretarius der obenerwähnten vornehmen Lütticher Kirche unterschreiben und besiegeln lassen, und auch mit Anhängung unseres eigenen Siegels versehen zu lassen befohlen und gesorgt. Im Jahre nach der Geburt des Herrn 1540, im Monat August am 22. Tage, zwischen der achten und neunten Stunde Vormittags. In Gegenwart unserer, in Christo aufrichtig geliebten Mitbrüder, der ehrwürdigen und vortrefflichen Herren und Magistern Jacob de Buyssen, Scholaster, des Theodor Hezeus, Baccalaureus der h. Theol., und Heinr. vom Doern, Canon. der obenerwähnten vornehmen Lütticher Kirche, als durch mich hierzu gehörig zugezogenen und gleichfalls gebetenen Zeugen.

Diese Urkunde ist von Walram Farry, Notar des Lütticher Clerus und des Capitels der vornehmen Kirche zu Lüttich unterzeichnet und mit 2 Siegeln versehen.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentirt.

1709 den 9. Septbr. Gerard Cuypers, Sohn von Barbara Martini und Gerard Cuypers.

1716 den 15. Novbr. Ignaz van der Maesen von Tongern, Sohn von Severin van der Maesen, Exconsul daselbst, und Lucia Robyns.

1720 den 4. Novbr. Herman Johann van den Bosch, Sohn von Hieronimus Heinrich van den Bosch, Gerichtsschöffen zu Tongern, und Adelheid Catharina de Tiecken.

1721 den 7. Januar. Wilhelm Joseph Cours, Sohn von Wilhelm Cours, Empfänger der Kirche zu Tongern, und Anna Schacken (Schätzen.)

1731 den 2. März. Peter Heinrich Anton de Germeau, Sohn von Philipp de Germeau, Schöffen zu Tongern, und Agnes Istaz.

1791 den 7. Octbr. Lambert Adam de Fastré, Sohn von Leonard Joseph de Fastré und Anna Maria Lemmens.

Von da ab erscheinen keine Verwandte mehr in actis.

122. Manderscheid-Blankenheim. Drei Portionen, jede zu 9 Rthlr.

Wir Arnold, Graff zu Manderscheidt und Blankenheim, Herr zu Junckerath, zu Duhn ꝛc. Thun kundt hiemit:

Demnach weilandt der Ehrwürdig Wohlgebohrner Herr Eberhardt Graff zu Manderscheidt und Blanckenheim, Herr zu Junckerath rc., der Ertz und Hoher Stifft zu Cöln Thumbkepler, Thesaurari zu Straßburg und Archidiacon zu Lüttig rc. Unser freundlicher lieber Bruder, Wolseligen Andenkens in seiner Liebden aufgerichtetem Testament under andern verordnet, auch vürnemblich uns als ihrer Liebden instituirten Universal-Erben und Exekutoren sonderlich aufgeben zu verschaffen, daß alsolche drei tausend, zwei hundert zweintzig und zween Reichsdaller in specie Hauptsummen, so vermugh zweier underschiedlicher besiegelter Haubtverschreibungen, auf jährliche Pensiones bei Einem Ersamen Rath der Stadt Cölln am Rhein angelegt und ihrer Liebden zuständig geweßen, hinführo zu Underhaltung etlicher Studenten angewendet werden sollen; davon dan seither seiner Liebden thötlichen Abganck an verfallenen Pensionen noch dreihundert siebentzig und acht derselben Reichsdaller aufgelauffen, welche beide Haubtsummen und aufgestiegene Pensionen, durch einen Ersamen Rath zu Köln abgelöst und alßbaldt ahn das Hauß zum großen Paradeis uff der Brüggen in Köln sammt seinen angehörigen dreien Heußern auf dem Poel gelegen, welche im Schrein das Wiesenhauß genennt werden, wieder angelegt worden seyn und in einer Summen sich ertragen an Haubtgut drei tausend und Sechshundert bescheiden Reichsdaller in specie, davon jährlichs auf den zweiten Februarii Uns oder dem Inspector und Dispensator der vorhabender Fundation an Pention oder jährlichen Erbgelt Einhundert vier und viertzig derselben Reichsdaller in specie bezahlt werden sollen; inmaaßen solches im Schreyn zu St. Columben in libro clericorum sub dato den achten April Sechszehnhundert Neun, fehrner beschrieben steht.

Das wir derwegen in gebührlicher Volgh und Ausrichtung solcher wolgemelty Unßers geliebten Herrn Bruders Christlicher Gotsehliger milten Verordnung dieße Fundation und Stiftung Gott dem Allmechtigen zu ehren und verhoffter Wolfarth des Vatterlantz also, wie underschiedlich hernach volgt angestält haben.

Erstlich sollen alspalt von Uns und nach Unß vor Unsern Erben und Nachkommen regierenden Graven und Inhabern deß Hauß und Graffschaft Blankenheim und niemandt anders Drey Knaben von unßern Blankenheimischen gebornen Unterthanen, oder im Mangel dern, von andern benachparten

und Unß gefälligen Oerten darzu auffgenohmen, verordnet und zu Köln in Gymnasio Laurentiano in studiis erhalten werden.

Zum Andern soll es mit solcher Präsentation dieße Meinung und Ordnung haben und behalten, wan etwa eine oder mehr Portion per cessum vel decessum erledigt, so soll ein zeitlich Regent des vorbenennten Gymnasii Laurentiani solche Vacatur oder Erledigung Unß oder Unßern Erben und Nachkommen als Patronen unverlengdt schriftlich angeben.

Jhm Fahll alßdan niemandt innerhalb zweien Monaten von Zeit angekündigter Erledigung von Unß noch Unßern Nachkommen ihn die vacirende Platz präsentirt würde, sol gedachter Regent von der Vacanz newe schriftliche Erinnerung thun, damitt die statt erfüllet und besezt werden; Und wann sich Jhemandt mit gebürlichen Präsentatorialen einstället, denselben soll mehrgedachter Regens ohn Verzug und Weigerung anzunehmen und ihnen gleichs andern der Gesellen theilhaftig zu machen schuldig seyn. Was aber immittelst und bey Zeit der Vacants von den fundirten Renthen erfallen und erspart wirt, das soll durch gedachten Regenten in augmentum fundationis oder zu nothwendiger Reparation dern zu dießer Stiftung verordneten Kammer und Stuben angewandt und Uns oder Unßern Nachkommen davon Bericht und Rechnung gethan werden. Die jezt gemelte Cammer und Stube, welche Unßern drei Alumnis an jetzt verordnet und eigeben worden und auß den Gesellen dießer Fundation aptirt, reparirt und bequemlich zugerichtet worden seyn, sollen hinfürter alle Zeit und ewiglich bei dießer Fundation perpetuirt bleiben und keinem andern eingeraumbt werden.

Die Alumni sollen in Studiis so weit angewachßen oder instituirt seyn, daß sie ad studium grammatices et disciplinam Gymnasticam angenohmen werden können. Ein Jedtwider auß dießen Alumnis soll gleichs andern Portionisten und Tischgengern legibus Gymnasii publicis et domesticis in allem underworffen seyn, sich auch in studiis dergestalt verhalten, daß sie mit ires gleichen ad superiora vortgehen kunnen und mugen. Jhm Fahll sich Jhemandt under ihnen muttwillig und widerspenstig erzeigen oder alßo verhalten würde, daß nichts guts von Jhme zu verhoffen, denselben soll der Regent, nachdem er zuvorn alles ihn der Guete und mit der scherpffe ahn ihme versucht, bei Uns oder Unßern Nachkommen angeben und sein rathsamb bedenken, was in sulchen fahll gestalten sachen nach, fürzunehmen, beizufügen, dabei

jederzeit uns und unsern Erben denselben zu amoviren und ein andern zu substituiren freistehen solle. Mehrgemelte Portionisten oder unsere Alumni sollen in dießen Gymnasio Studium Philosophiae biß ad Licentiam inclusive wo muglich absolviren, gleichwohl ad gradum Magisterii ohnverbunden seyn, derwegen sie auch dießer Fundation fünf Jahr lang genießen sollen mögen und soll gleichwohl Uns unb Unßern Erben als den Patronis dem einen oder andern nach Gelegenheit seines Wolhaltens abbestimmbte Zeit zu prorogiren freistehen, im fahll er obgemelte Jahre zum Studio nit bedürfftig, sol die zu andern facultatibus zu gebrauchrn vergünstigt werden.

Vilgedachter Regent soll auch dieße Alumnos dhá ihnen etwas ungebürliches begegnen würde, auff ihr Ansuchen wider alle Ohnfueg threwlich zu vertretten schuldig seyn, Inmassen er sie auch in Zucht und Gehorsamb durch gebürlich Mittel zu halten berechtigt ist.

Die Renthen dießer Fundation soll mehrgemelter Regens jährlich zu gebührlicher Zeit einmahnen, gegen Quittung erheben und dieselbe under den dreyen Alumnis dießer Gestalt außtheilen.

Nemblich daß die gantze Massa oder Summa des jährlichen Einkommens in dreitzehn gleiche Portionen unterscheiden und davon einem jeden Alumno vier portiones zugeeignet werden sollen, welche vier quotas vilgemelter Regent ihnen den Portionisten monatlich oder wochentlich, wie es ihnen zu ihrem Underhalt am dienlichsten, per partes aequales gegen ihre Bekanntnus zu handreichen und zu liefern schuldig; thet also zusammen, was die Alumni bekommen, zwelff portiones, die übrige dreitzehndte Portion soll offtgemelter Regent pro habitatione, inspectione, emonitione, curis et molestiis behalten.

So lang die einkommende Alumni noch besondere Privat-Institution extra classes in ihren Cammern oder Stuben bedürfftig weren, sol der Regent eine bequeme, fleißige Persohn darzu ordnen und derselben aus des Alumni Portion ein Reichsdaller, zween oder drei jährlichs nach Gelegenheit verrichten. Die übrigen Portionisten aber sollen ihre volnkommene Quotam oder Disputat ohngeschmelert bekommen, haben und genießen. Es soll auch der Regent matriculam alumnorum und sunsten von außtheilung deß Inkommens richtige gute Rechnung halten und Uns oder unsern Erben jährlichs überliebere, neben Underrichtung in was Standt die Alumni

und gantze fundatio stehe. Ihm Fahll auch über kurtz oder lang diese Jahrrenth abgelöst werden mögte, welchs den Rentgebern alle und jedes Jahr auff vorgehende Kündigung dreier Monaten zuvorn ꝛc. vermog des Schreynß frey stehet, so wollen wir uns und dem nachkommenden regierenden Graven zu Blankenheim vorbehalten haben, daß die neue Anlag des Haubtguts, anders nit als mit Unserm oder der Unßerer, wie obstehet, Wißen, Willen und Consent auf höhere Pension und sichere Unterpfandt geschehen, in abweg aber mit außtheilung und genießung der Jahrrenthen derogestalt, wie vor erclert, inskünftig und ewiglich verfahren und nimmer anders gehalten werden soll.

Würde es sonsten durch Verenderung der Zeiten und verkiertten Weltlauff dahin gerathen, daß die Studia und Burßen in der Stadt Cöllen gar in ein Abgangk kommen mögten, welches Gott gnedig abwende, so soll alsdann dieße angelegte Jahr-Renthe und Haubtsumma wieder an Uns und Unsere Erben Graven zu Blankenheim als Fundatoren zurückfahllen, zu dem Ende, daß darüber ein neue Disposition zu gleichmeßigem Ende, nemblich zu Behueff und Underhaldung etlicher Studenten, nach Unßerm oder der Unßern Wohlgefallen, gemacht, verordnet und angestellt werden und ewig dabey verpleiben möge.

Alle und jede obgeschriebene Punkten, Ordnung und für warden haben Wir Arnold Graff ꝛc. mehrgemelt mit guetem vorgehabtem Bedenken und Räth, also wie abstehet, disponirt, angeställt und verordnet, die auch wir und unsere Nachkommen ewiglich also zu halten bedacht und haben zu Bezeugung dessen für uns und Unsere Erben. Unßern angeborn Insiegel vornen an dießen Brieff thun hangen.

Und nachdem ich Caspar Ulenberg, der Heiligen Schrifft Lizentiat ꝛc. als jetziger Regens Gymnasii Laurentiani eben dieselb sembtliche Clausuln an Seidten und ihn nahmen der Burß gleichermaßen bewilligt und approbirt, Inmaßen ich auch mich zu gebürlicher Vollnziehung alles dessen, was mir und den nachfolgenden Regenten auferlegt ist, wissentlich obligirt und verpflichtet hab. Welchs ich auch nochmallen hiemitt und ihn crafft dießes wirklich thue, so hab ich für mich und alle künftige Regenten dießes Gymnasii Laurentiani Siegel auch an dießen Schein gehangen.

Zu noch mehrer Bekrefftigung aber aller und jeder hierin verfaßter Clausulen und damit sowohl die künftige als der

itzgemelte Regent zu richtiger Vollnstreckung derselben obligirt seyen, bevorab daß die zu dießer Fundation nunmehr approbirte Gemacher zu ewigen Zeiten darbey perpetuirt mögen bleiben; alß haben demnach Wir, der Rector almae universitatis Coloniensis die obgesetzte der Regenten Verpflichtung, so dan auch benentlich die ewige Zoeygnung der Gemacher in usum dießer Graflicher Blankenheimischer Fundation mit gutem Wissen und zeitigem wohlbedachten Rath confirmirt und bestettiget, thun auch solchs hiemitt und ihn crafft dießes wissentlich; und haben dessen zu Uhrkundt wolgemelter Universitet Siegel an gegenwärtigen Brieff (welcher umb ewiger wissenschafft und nachrichtung willen zweyfachig ihn Pergamen geschrieben) wissentlich thun hangen.

Ohne Geverde, Geben ihm Jahr Unßers Herrn, Tausent Sechshundert und Zehn, am fünfzehenden tag des Monatz Marty.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

123. Manderscheid-Pützfeld. Zwei Portionen, jede zu 41 Rthlr.

Im Nahmen Gottes. Amen.

Kundt und zu wißen seye jedermänniglichen; demnach wir unterschriebene Eheleuth, alß nemblich: Ich Arnold Manderscheidt und Lucia von Pützfeld, in unserm aufgerichtem testamento reciproco §. Item vermachen testatores etc. dem Gymnasio Laurentiano in Cöln Thaußendt Reichsdahler bey der Stadt Frankfurth und Achthondert Goldtgülden bey dem Hospital zu St. Georgen in Speyer zu diesem endt legiert und vermacht haben, daß zwo Portiones daraus gemacht und derselben allein vehigh seyn sollen unser beider Brüder und Schwester Kinder und deren Descendentes wie die Fundation darüber aufgericht, ein mehreres außweißen würde. Daß wir zur Vollnziehung solchen Vorhabens diese Fundation und Stiftung Gott Allmächtigen zu Ehren und der sämmtlichen Freundschaft und deren Posteritet zu Trost und immerwehrender Gedächtniß, also wie underschiedlich hernach folgt auffgericht und angestellt haben.

Erstlich sollen auß obgesetzten Tausendt Reichsthalern undt achthondert Goldtgülden zwo portiones gemacht, die Eine Arnoldus, die andere Lucia genannt und nach unser beider Absterben dieselbe ihren Anfang nehmen, die Auffkompsten darvon jährlichs fleißig beigetrieben, selbige in dreizehn theil

getheilt, dem Herrn Regenten darvon ein Theil und die Zwölf Theil den Portionisten, wie hernach beschrieben auß und zugetheilt und jede Portion zu $^6/_{13}$ Theil gerechnet werden und da dieser Capitalien eins oder das ander bei unsern Lebzeiten etwan abgelöst und kein anderes in dessen stadt von unß hierzu benambst würde, So solle nach unserm Todt, auß unserer allinger Verlassenschafft, so viel als die abgelöste Summe sich betragen würde, auß den allerbesten Mitteln hergenommen und solcher Abgang damit völliglich ersetzt werden. Sollte aber nach unserm todt solche Ablöß beschehen, so solle ein zeitlicher Regens besagten Gymnasii Laurentiani die Gelder zwar empfangen, jedoch mit gutem Vorwißen und Belieben Eines Hoch- und WohlEhrwürdigen zeitlichen Herrn Dechants und Capittuls S. S. Chrisanti und Dariae zu Münstereiffell (als erwehlte Patronen dieser Fundation, wie hernach folgt) selbige alsobalden nützlich, jedoch über drei Meilen nit von der Stadt Cöln, also anlegen, damit daß Interreße darvon jährlichs richtig bezahlt und unter die Portionisten außgetheilt werden mögen und sich deßwegen wohl versichern laßen; zu welchem Endte dann die hierzu verordnete Rhentbrieff nach unser beiden todt einem zeitlichen Herrn Regenten also balden zugestellt werden, derselb hingegen gehalten seyn solle, alle fünff Jahr gedachtem Capitul zu Münster-Eiffell die Rechnung des Empfangs und Außgebens, wegen dieser Portion gelder zu überschicken, Wie nit wenigers diese Portionisten in der Auffsicht sich sonders lassen befohlen seyn, damit dieselbe ihre Zeit wohl anlegen mögen; und da einer von denselben sich nit wohl halten, Uebertretten, oder auch untauglich zum Studieren befunden würde, solches mehrbesagtem Capittul notifiziren, welches dann selbigen alsobalden abfordern und falß derselb die Portion allein genoßen, einen andern ahn dessen Stelle ungesäumbt präsentiren, da aber derselb die Portion mit andern genoßen, dessen Antheil deme oder denjenigen, so mit ihme zu einer Portion eingestanden, accresciren und zufallen und in diesem Falle kein neuer präsentirt werden solle; da auch eine oder die andere von diesen beiden Portionen ex defectu subjectorum qualificatorum vaciren würde, so sollen die Einkombsten fleißig verwahrt und zu Verbesserung derselben nützlich angelegt werden.

Vors andere solle dieser beiden Portionen niemanden anders fähig seyn, alß diejenige, welche auß Anton Berchem, Mein Arnolds Manderscheidts halber Schwester Sohn. Item auß Anthonetten Elisabethen und Sibillen Margarethen un-

seres respectiven Bruders und Schwestern Margarethen beiden Töchtern: Item auß Johann Franken und Marien von Pützfeldt Eheleuthen; Item auß Mattheo Eschen und auch Marien von Pützfeldt Eheleuten und aller derselben Kinder, Söhn und Töchtern (welche der Freundschaft zu Schanden nit werden geheirath haben, dann deren Kinder dieses beneficii nit würdig seyn sollen) ex linea descendenti in infinitum gebohren werden; Masculi habiles catholischer Religion seyn, auffs wenigst Grammaticam absolvirt haben und sonsten zum Studieren tauglich seyn. Da aber ein oder der ander von diesen vier Stämmern abgienge, deßen Recht hierzu solle den andern verpleibenden accresciren aequaliter; Da aber alle diese vier Stämme ganz und zumal abgehen und außsterben sollten, also daß aus denselben kein Masculus mehr zu verhoffen, so solle einem zeitlichen regirrenden Herrn Drosten zu Blankenheimb dies jus nominandi et praesentandi heimbfallen, gestalt aus dessen Landts-Kindern zu diesen zweien Portionen zu nominiren und präsentiren, welche die Conditiones in dieser Fundation begriffen, fleißig observiren und demselben Haus hernechst bedient seyn können.

Drittens. Damit aber ein zeitlicher Regens Laurentianus ins künftig wissen möge, wenn er vermög dieser Fundation anzunehmen habe; weiln dann diese Partheien mehrentheils in und umb Münster-Eiffel wohnhafft seyn, so ersuchen wir underschriebene Eheleuth Fundatores dieser beiden Portionen, Ein Hoch- und WohlEhrwürd. Herr Dechandt und Capitull S. S. Chrysanti et Dariae in Münster-Eiffel auffs allerfleißigst und übertragen denselben hiermit in bester gestalt solches beschehen kann, das jus praesentandi ad hasce duas portiones, also und dergestalt, daß daßelbe Gott dem Allmechtigen zu Ehren die Mühe über sich nehmen und von unser beider Absterben an, bis zu den ewigen Tagen (außgenommen doch, wann die vier Stämme alle außsterben sollten, wie vorhergemeldt, wie auch, wann bei unsern Lebzeiten wir Jemanden pro primo zur ersten vacatur nominirt und solches under unser oder des letzlebenden von uns beiden eigener Hand hinterlassen haben würden, dann der oder dieselbige billig den Vorzug haben und vor allen andern angenommen und acceptirt werden solle) unbeschwert seyn wollen.

Wann dieser zweier Portionen eine oder die andere hernechst per cessum vel decessum zu vaciren kommen solle und jemanden Masculus bei dem Herrn Decano und Capitul zu Münstereiffel sich angeben und mit glaubwürdigem Schein

sich beweißen würde, daß er aus vorangezogenen vier Stämmen einem in linea descendenti posterire, catholischer Religion seye, Grammaticam absolvirt und sonsten ein gutes ingenium zum Studiren hab, Hochwohlgemelter Herr Dechant und Capitull sich gefallen lassen wollen, demselben dießhalben eine attestation under dero Insiegell und secretarie Handt mitzutheilen und denselben dem Herrn Regenten Laurentiano in Cöln ad hanc vel illam portionem id est ad portionem Arnoldi vel Luciae nominatim zu präsentiren mit Begehren, ihnen praevio examine et reperta qualificatione eundi ad scholam Syntaxeos zum Portionisten juxta leges hujus fundationis ad quinquennium ahnzunehmen und denselben pro rata derselbsten einkombsten genießen zu laßen und wann der Praesentandus solches erhalten, solle er dem Herrn Decano Einen Goldgülden dem Capitulo einen Reventer ad drei Goldgülden darvor pro gratiarum actione und dem secretario Capituli Einen halben Reichsthaler pro expeditione geben. Dem Herrn Regenten demnächst das Documentum präsentiren und da er alsdann gelehrt genug ad Classem syntaxeos befunden wird, solle ihme diese fundation ad perlegendum zugestellt, von demselben darauf allem demjenigen, was darinn begriffen und den Portionisten zu prästiren obliegt, gehorsamblich nachzukommen anglobt und darauff zum Portionisten angenommen werden; widrigenfalß aber und da derselb ad syntaxin zu kommen, nit genugsamb qualifizirt befunden würde, solle er zurück und ad melius sese qualificandum hingewießen werden. Dabey dann hiermit ausdrücklich präcavirt haben wollen, daß Niemanden von den vier interessirten Stämmen, wann er schon Grammaticam absolvirt hatte und sonsten genugsamb qualificirt where, einige Exspectants gegeben, sondern der Vacatur abwartten und alßdann pure angenommen und nach verfloßenen fünf Jahren keine Nachjahren verstattet noch vergünstiget werden sollen. Es wehre dann Sach, daß kein anderer aus den vier Stämmen gebohren vorhanden wehre, welcher sich zu dieser Portionen einer qualifiziren könnte, dann solchen Falß Ein, Zwei oder Drei Jahre (jedoch Jahr vor Jahr, damit ein anderer, so sich immittelst qualificirt haben würde, anzukommen nit verhindert werde) zu prolongiren das Capitull bemechtiget seyn solle, jedoch daß derselb (welchem diese gratia beschicht) die studia effective prosequire, es wehre auch Juri vel theologiae fleißig obliege und dafern sich zutrüge, daß auß den gesetzten vier Stämmen zween, drei oder mehr wehren, welche sich zur

Portion bey entstehender Vacatur zugleich qualifiziren könnten; damit nun dißhalben unter den Blutsfreunden keine Uneinigkeit und Streit entstehe, (welches wir dann sonders gern verhütt sehen solten) wollen wir es in diesem passu also gehalten haben, wann eine Portion vacans würde, in Zeit daß unterschiedliche von diesen vier Stämmen gebohren, welche sich darzu juxta leges hujus fundationis qualifiziren konnten, vorhanden wehren und bey dem Capitull zu Münstereiffel sich angeben und umb Platz anhielten, alsdann sollen alle dieselbe, wie viel derselben, ja in welcher Schulen höher als Grammatica dieselbe auch wehren, sämptlich in eine Attestation begriffen, dem Herrn Regenten also präsentirt und zu solcher vacirender Portion zu gleichen Theilen und Genoß zugelassen werden, diese Jura dem Capitulo ein Jedtweder nit besonder, sondern insgesambt bezalen und in solcher Communion bis zu Ende der fünf Jahren, wann schon die andere Portion auch immittelst vaciren würde (so alsdann einem andern qualifizirten aus diesen vier Stämmen zu conferiren) verbleiben und dießhalben mehrers nichts zu erwarten haben; deweiln wir wollen, wie einer einstehet, also auch bis zu Ende der fünf Jahren verbleiben solle.

Welcher nun das Glück haben wird, daß er in Zeit der Vacatur allein qualificirt befunden, angenommen wird und also einstehet, derselb solle auch allein die ganze Auffkombst, von solcher Portion die fünf Jahre zu genießen haben. Da aber der Casus sich begiebt, daß, wie obengemelt, tempore vacaturae ihrer viel sich qualifizirt befinden angeben und zugleich präsentirt werden, dieselbe alle sollen mehr nit, als solcher Einer Portion Einkombsten under sich allen zu gleichen Theilen bis zu Ende der fünf Jahren genießen und damit sich begnügen lassen.

Stürbe auch, oder gienge sonsten einer von denjenigen, welche also zugleich sind präsentirt worden, inzwischen den fünf Jahren mit Todt oder sonsten ab, dessen angetheils solle deme oder denjenigen accresciren, so mit dem abgestandenen zugleich seynd präsentirt worden. Es solle auch einer, so mit dieser Portionen einer begabet seine fünf Jahren zu genießen haben, wann er schon seinen Cursum philosophiae inzwischen und vor Verlauff derselben absolvirt hätte, vermitz deme doch, daß er effective einem andern Studio als Juri vel Theologiae obliege und solches mit testimonio sui Professoris dem Herrn Regenten bescheine. Niemandt aber solle beider Portionen genießen können, wie auch der Casus fallen möchte.

Viertens. Welche zu Portionisten in dieser Fundation werden angenommen seyn, dieselbe sollen zuvoerderst Gott fleißig vor Augen halten, denselben treulich um seine Gnad anrufen, dem Herrn Regenten und ihren Professoribus gehorsamb und gleich andern der disciplinae scholasticae underworffen seyn; ihrem Studio mit allem Fleiß und Eiffer obliegen, damit sie in den fünff Jahren sich zu ein oder andern Stand qualifiziren mögen; Immittelst auch unser Fundatoren in ihrem Gebett, etwan mit diesen Worten eingedenk seyn: O Domine Jesu Christe Miserere famuli et famulae tuae Arnoldi et Luciae Conjugum fundatorum nostrorum et dona eis requiem sempiternam, Amen. Und dieweile wir auch Gott dem Allmechtigen zu Ehren eine Fundation von sechs wochen und zween singenden Jahrmessen, als eine auf Jahrtag des Hh. Arnoldi den 18. July und die andere auf den Tag St. Luciä, so den 13. Dezembris einfelt, in der Kirchen zu St. Cäciliä alhie gestift und aufgericht haben, so sollen unsere Alumni diesen beiden singenden Messen mit Andacht beiwohnen und ihr Gebett vor uns zu verrichten bey Verlierung der Portion schuldig und gehalten seyn, hingegen aber vor jedtweder Portion Ein Reichsort von dem Herrn Sacristan daselbst vor Presentz zu empfangen haben, dabey dann jedesmahl wie die Wochen-Messen verrichtet werden, fleißig nachfragen und da deshalben einiger Mangel erscheinen wollte, selbiges pro virili helfen verbessern und bey einer zeitlicher Frau Abtißinnen zu St. Cäcilien dieswegen sich angeben und die Remediirungh erhalten; Zu welchem Ende dann einem zeitlichen Herrn Regenten ein Original-Brieff der fundation ad St. Caeciliam zugestellt werden solle, mit höchster Bitt, selbigen in gute Verwahr zu nehmen und unsere Alumnos jeweiln darauß zu informiren und auf den Nothfall zur Befoerderung der Ehren Gottes allen möglichen Beistand zu erweisen. Dafern auch einiger Streit dieser Fundation halber bey den Interessenten entstehen sollte, selbiger solle (falß derselb Casus hierin nit decidirt wehre) von Hh. Dechant und Capitull mehrbesagten Stifts zu Münstereiffel ex aequo et bono entscheiden und daran keinesweges appellirt noch provocirt werden und welcher hierinn sowohl als in einigen andern punctis dieser Fundation zuwider thete, oder auch unsere sonsten auffgerichte dispositiones impugniren würde, selbiger als ein undankbarer und unwürdiger und dessen descendentes in perpetuum dieser Portion verlüstig seyn und bleiben sollen.

Würde es sonsten auch durch Veränderung der Zeiten und verkehrten Weltlauf dahin gerathen, daß mehrbesagtes Capitull zu Münstereiffel in Ab = und Untergank oder zu widriger Religion (welches alles der allmächtige gütige Gott gnädiglich verhüten wolle) gerathen sollte, so solle Bürgermeister und Rath der Stadt Münstereiffel, diese Präsentation zu thuen bemächtiget seyn, allermaßen das Stifft dessen berechtiget gewesen und anstatt des Reventers die drei Goldgülden zu empfangen haben.

Alle und jede vorstehende Punkten, Ordnungen und Vorwartten, haben wir underschriebene Eheleuth mit vorgehabten guten Bedenken und Rath, wie obstehet disponirt und begehren, daß selbige von Zeit unser beider Absterbens bis zu den ewigen Tagen, also gehalten werden solle.

Inmaßen Ein Hoch= und WohlEhrwürdiger Herr Dechant und Capitull mehrbesagten Stifts zu Münstereiffel, wie auch den Hochwürdigen und Hochgelehrten Herrn Henricum Franken-Syrstorffium als des Gymnasii Laurentiani Regenten, wir hiermit ersuchen und bitten zu Zeugniß der Wahrheit und Vesthaltung dessen alles so hierin begriffen und einen jedwedern betreffen mag, dieser Fundation nebent unß zu underschreiben und ihre gewöhnliche Regeln beizufügen; und falß solches bei unsern Lebzeiten nit geschehe, so begehren wir, daß solches nach unserm Absterben geschehen, durch unsern Executores begehrt und effectuirt werden möge.

Signatum: Cöln den achten Februarii im Jahr nach der heylsamer Geburth unseres Herrn Jesu Christi Eintausend Sechshundert vier und fünfzig.

(Sign.) Henricus Rompel,
Decanus Monast. Eiffliae.
Siegebertus à Pützfeld,
Canon. Senior et Scholast. Monast. Eiffliae.
Henricus Franken-Sierstorpffius,
Regens Laurentianus.
Arnoldus Manderscheidt.
Lucia von Pützfeld.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Die betreffende Stammtafel weist folgende Familien nach:

a. Heinrich Eduard Schmitz, geboren in Hildesheim den 9. Mai 1809, Sohn von Maria Luise Bohlen und Johann Martin Schmitz, Med. Dr., geboren zu Hildesheim den 11. Nov. 1777.

b. Heinrich Simons, geboren auf dem Altenburger=Hof den 30. Juni 1807, Sohn von Margaretha Clara Schlemmer aus Blankenheim und Mathias Simons.

c. Ernest Wilhelm Dresen, verehelicht mit N. Halls, deren Kinder sind: Julius August, geboren 1732, und Ludw. Arn. Dreesen aus Saffenburg, Portionist 1738.

d. Mathias Anton Letschen, Sohn von Anna Gertrud Pranghe und Johann Peter Letschen.

e. Franz Mathias Bank, verehelicht mit N. Dantzerin; deren Kinder, Anna Catharina und Heinrich Bank.

f. Johann Christoph Heinzen, Sohn von Maria Sibilla Bank und N. N. Heinzen, aus Blankenheim.

124. Mandtiana. Vermöge eines von der Jungfer Sibilla Mandt hinterlassenen und in einem von den Regenten des Jesuiten Gymnasiums geführten Stiftungsbuche (betitelt: „fundationes pauperum") abschriftlich aufbewahrten Hand=Scheines vermachte dieselbe an das besagte Gymnasium die Summe von 250 Rthlr. um die Zinsen davon unter dürftige Studenten zu vertheilen. Diese Stiftung ist unflüssig.

125. Manshoven. Drei Portionen, jede zu 95 Thlr.

Gelobt sey Jesus Christus, Amen.

Allen und Jeden, welche gegenwärtigen Fundationsbrief sehen, lesen oder lesen hören werden, ewigen Gruß im Herrn.

Kund sey es überdies, wie der einst sehr ehrwürdige und vortreffliche Herr Wilhelm Manshoven aus Tongern, Doctor der heil. Theol., Priester, Capitular=Canonich, resp. Senior der cöln. Metropolitan= und der Stiftskirche zu St. Cäcilien, (für dessen Seele wir die ewige Glückseligkeit erbitten) unter andern, welche er im Testament zur Glorie des allerhöchsten Gottes und zur Blüthe und Erhaltung der höheren Studien löblich angeordnet, auch jetzt zum Gebrauch dreier blutsverwandten Alumnen, vorzüglich jener, welche im Laurentianer=Gymnasio zu Cöln sich der Frömmigkeit und Wissenschaften befleißigen würden, die Errichtung irgend einer frommen Stiftung statuirt und zu diesem Zwecke gewisse jährliche, von ihm angekauffte Renten bestimmt hat, welche Renten zwar nach dem Ableben des vorbesagten Herrn Testators (welches sich den 12. Novbr. 1621 zugetragen hat) zum Theil den Herrn Testaments=Exekutoren, zum Theil auch den successive zeitlichen Herrn Regenten des vorgedachten Gymnasiums vorbehaltlich

des Ueberschusses und der Rückstände gezahlt und von diesen unter die Alumnen und Blutsverwandten vertheilt sind, wie das besondere Rechnungsbuch mit Mehrerem, wie es nämlich die Herren Regenten bis hierhin betrifft, nachweist, wovon unten im 6. §. das Fernere.

Da aber dieselben Herrn Exekutoren in ihrem Leben vielleicht durch die Unbilde der Zeiten oder sonst verhindert, die vorbesagte Stiftung zu errichten und durch eine gewisse Ordnung, Gesetze und Clauseln, worunter dieselbe gehalten werden müßte, zu befestigen unterlassen haben, deshalb haben wir Unterzeichnete, damit eine so fromme Absicht nicht ihres Zweckes und Wirkung entbehre, des wohlerwähnten Stifters resp. nächste Cognaten und Regens des Laurentianer-Gymnasiums nach vorläufiger reiflicher Ueberlegung und Berathung eine solche Ausführung reassumirend und der Absicht des Herrn Stifters, soviel aus dessen und der Erben Schriften und Traditionen zu entnehmen erlaubt ist, zu entsprechen wünschend, diese Stiftung unter nachfolgender, stets gelten werdender Art und Form errichten und zum Andenken der Nachkommen errichten und ausführen zu müssen erachtet, wie wir mithin statuiren und anordnen.

1. Daß drei Jünglinge seien, die nächsten Blutsverwandten des Herrn Stifters von der Schwester desselben Catharina (da von der andern Schwester Agneta keine Kinder oder Descendenten vorhanden sind) abstammende, legitime Söhne; nicht legitimirte, es sey dann durch nachfolgende Ehe, noch die von diesen Abstammenden, wahrhaft römisch-catholisch oder wenigstens zur Ergreifung des catholischen Glaubens binnen wenigen Tagen nach vorläufiger Unterweisung bereit. Diese werden durch die im folgenden §. unten benannten mündigen Herren Collatoren oder durch einen solchen, wenn der andere abgehen wird, dem zeitl. Laurentianer-Regenten, welcher zum steten Inspector dieser Stiftung und der Alumnen constituirt wird, präsentirt werden; dieser, nachdem er durch eine Prüfung sie zu den Schulen des Gymnasiums tauglich befunden haben wird, wird dieselben in die Zahl der Alumnen eintragen und die jährlichen Einkünfte, wie unten ausführlicher verfügt wird, unter dieselben von jener Zeit ab vertheilen, wo sie in jene Zahl eingetragen in dem besagten Gymnasio die Humaniora und die Studien der Philosophie fleißig betrieben haben werden, in welcher Zeit sie in zwei Schlafkammern und einer Stube, welche besonders zu diesem Zwecke von dem Herrn Stifter auf eigene Kosten erbaut worden sind, wohnen sollen,

wenigstens wenn sie zur Classe der Rhetorik gelangt seyn werden, es sey dann, daß die Eltern innerhalb Cöln wohnen oder durch den Herrn Regenten und die Präsentatoren wegen notorischer Bedürfftigkeit hierüber dispensirt und den Alumnen selbst mit einer andern ehrbaren, in keiner Weise verdächtigen Wohnung versehen seyn werden. Wenn sie bei absolvirten Studien nach erlangtem Magisterio in einer höhern Facultät ihre Studien fortsetzen gewollt haben werden, so soll ihnen dieses in dieser cölnischen Universität, oder in einer andern, jedoch römisch-catholischen, freistehen, so nämlich, daß sie nach dem Urtheile des Herrn Regenten und der Collatoren der Einkünfte der Stiftung genießen können, wenn sie nur von dem Rector und Professor derjenigen Universität, wo sie studiert haben werden, durch ein legales und glaubwürdiges Zeugniß über Leben, Sitten und Studien in der Zwischenzeit empfohlen seyn werden; vernachlässigen sie dieses auf Erfordern vorzuweisen, so werden sie so lange ihrer Portion und Emolumente entbehren, bis sie sowohl dieser unserer Anordnung als dem frommen und löblichen Willen und Absicht des Herrn Stifters (welcher gewiß die Trägheit nicht begünstigen, die ungelehrigen oder müßigen nicht ernähren, sondern solchen Jünglingen Beistand leisten und den Weg bahnen gewollt hat, welche durch Arbeiten, Uebungen der Tugenden und Wissenschaften zur Ehre und Glorie vorzüglich der catholischen Kirche und des gemeinen christlichen Wesens, auch zur Erhaltung oder Verbreitung der Zierde und Würde der eigenen Familie sich zu qualificiren bestreben) durch Vorweisung eines solchen genügt haben werden; so auch, daß, wenn sie, sie seyen in dieser oder einer andern Universität — wie vorerwähnt — gewesen, die ihnen vergönnte Zeit in Gesellschaft verkehrter Gesellen, durch Besuchen der Schenken, durch Charten, Würfeln oder ähnliche Spiele verderben, durch freche oder muthwillige Führung insolent oder endlich den Studien abgeneigt befunden seyn, und zwei bis dreimal, auch nach Erforderniß des Vergehens mit Strafen belegt, dieses zu ändern oder zu verbessern versäumt haben werden, aus der Zahl der Alumnen gelöscht und von der Erhebung der Einkünfte durch den zeitlichen Herrn Regenten mit Rath der Herren Präsentatoren für immer ausgeschlossen, in die vacirenden Stellen der auf solche Weise Abgehenden aber solche, bei denen die Hoffnung bessern Lebens und Fruchtbringens hervorleuchtet, präsentirt werden müssen.

Zweitens. Wenn zur Zeit, wo eine Stelle vaciren wird, aus der Linie der vorbesagten Catharina keine zur Stiftung Tauglichen vorgefunden werden, welche dieser Stiftung als Alumnen zu genießen begehren, aber Kinder aus derselben Linie, Waisen, Pupillen oder Bedürftige männlich oder weiblich übrig sind, wird nach Gutdünken der Herren Präsentatoren und des Regenten, um sie zu ernähren und im römisch-catholischen Glauben zu unterweisen, in der Art dispensirt werden, daß eine oder die andere sich einer halben Portion erfreuen und können an die Stelle eines Alumnen zwei Mädchen substituirt werden während vier Jahren, oder wenn eine andere Blutsverwandte nämlichen Grades nicht inzwischen hinzukommt, auf sechs Jahre, so lange, bis andere Qualificirte sich sistiren, bei deren Anmeldung die bereits besagten männlichen oder weiblichen ihre Stelle oder Stellen jenen abtreten werden. Wenn auch solche nicht seyn werden, dann werden auch aus den entferteren Collateral-Familien Manshoven — jedoch immer die nächsten qualificirten Alumnen — genommen werden: fehlen diese unverhofft Alle, so werden andere Jünglinge, aus der Stadt Tongern — dem Vaterlande nämlich des Herrn Stifters — herstammend, deren Tugend, Sittenreinheit und Fortschritt in den Studien klar vorliegen, präsentirt werden können; mit dem Unterschiede jedoch, daß diese Alle, als der Familie des Herrn Stifters fremd, nur vom Beginn des philosophischen Studiums oder zum wenigsten die Classe der Rhetorik wirklich besuchend zugelassen und nach dem Urtheile der Herren Präsentatoren und des Regenten, nachdem sie die Philosophie mit Ehre absolvirt haben werden, während vier Jahren bei dem Studio der Theologie oder Rechtswissenschaft, oder während drei Jahren bei jenem der Medizin, jedoch in der cölnischen Universität belassen oder auch von der Erhebung der Einkünfte entfernt werden können.

Wenn aber zu den Studien qualificirte Agnaten oder Cognaten inzwischen präsentirt zu werden wünschen sollten, oder solche von der Familie, wie oberhalb dieses §. erklärt ist, die Kindschaft angetreten haben würden, so werden die Auswärtigen nach sechs Monaten vom Tage der Ihnen geschehenen Insinuation an unter Danksagung für das Empfangene aus der Fundation scheiden.

Wenn endlich weder Tongerenser, welche diese Unterstützung begehren, sich angemeldet haben würden, dann kann der zeitliche Regens einstweilen in die vacirende Stelle oder Stellen irgend einen armen Studenten substituiren, welcher die halbe

Portion genießen soll, (unter Reservirung des übrigen Theiles der Portion zur Vermehrung der Stiftung) bis wie oben Qualificirte sich stellen.

Drittens. Das Recht ferner, diese Alumnen zu präsentiren, wird bei den beiden nächsten männlichen Aeltesten von derselben Familie der Catharina Manshoven beruhen. Befinden sich beide oder einer derselben noch in unmündigem oder minderjährigem Alter, so werden sie so lange, bis sie das 25ste Lebensjahr angetreten haben werden, der überlebende der Eltern oder, nach dem Ableben beider dieser, die Vormünder oder Curatoren derselben an die Stelle treten; wenn aber die besagte Linie der Familie erloschen, werden auf dieselbe Weise die entfernteren Collateral-Linien Manshoven immerwährende Präsentatoren seyn; bei dem Abgange gegen unser Verhoffen auch aller dieser, wird das Recht, die Alumnen zu ernennen und zu constituiren, zwar dem Herrn Regenten bleiben; Inspectoren jedoch werden die beiden ältern Herrn Professoren (extrastantes) welche sie Conregenten nennen, seyn, welche in Allem, wie die Revision, so auch die Gutheißung der jährlichen Rechnungen, die Erhaltung der Capitalsummen und in allem Uebrigen in Stellvertretung der fehlenden Familie zu handhaben nicht verschmähen werden.

Viertens. Ferner erinnern und ermahnen wir alle und jede Alumnen, daß sie zur Dankbarkeit und zur Vergeltung so großer Gewogenheit des Herrn Fundators s. alle Tage für dessen und die Seelen der einst dahingeschiedenen ganzen Manshovenschen Familie den allmächtigen Gott anflehen und die Gebete: den Psalmen: Miserere mei Deus und de profundis mit der Collecte: Deus veniae largitor etc. aufmerksam und andächtig beten und dann auch zugleich für das Heil und die Wohlfahrt ihrer lebenden Patronen die General- Collecte: Deus qui vivorum dominaris etc. beizufügen nicht unterlassen; Daß wenn sie auch in einem reiferen Alter und irgend einem Grade sich befindend im Zeitlichen von dem Allerhöchsten sich so versorgt, ihr Hauswesen so vermehrt sehen würden, daß dies ohne erheblichen Schaden geschehen könne, erinnern und ermahnen wir gleichfalls, es möge sie nicht gereuen, ihre fromme und dankbare Neigung zu dieser Stiftung, woraus sie ernährt und zu diesem Gymnasio, in welchem sie erzogen, durch Zufügung irgend einer Vermehrung dieser Stiftung und der Einkünfte, wie jedem dieses Sinn und Absicht eingegeben haben wird, zu bestätigen, wodurch sie zwischen diesem und dem größeren Elend etwa künftiger Zeiten leichter in ihren

Einkünften vermehrt werden, mithin mehrere Alumnen ernähren kann.

Fünftens. Wenn es sich zutragen würde, daß zur Zeit der Contagion, kriegerischen Tumults, oder ob einer ähnlichen Ursache — was Gott allgnädigst abwenden wolle — das Laurentianer-Gymnasium oder dessen Schulen geschlossen werden, so wird der zeitliche Regens die Alumnen der untern Classen oder die Philosophie Studierenden nicht gegen ihren Willen zurückhalten, sondern ihnen erlauben, sich an eine andere catholische Universität zu begeben, und daselbst ihre Studien fortzusetzen und in diesem Falle werden dieselben nicht anders, als wenn sie hier geblieben wären, der Einkünfte ihrer Portionen sich erfreuen; jedoch nicht anders noch sonst, es sey dann gegen vorgewiesenes Zeugniß, wie oben im §. 1 von den Alumnen der höheren Facultäten erklärt ist. Beim Aufhören dieser Uebel aber, wenn sie durch den Herrn Regenten zu den Studien dieses Gymnasiums schriftlich zurückberufen, innerhalb zwei Monaten von dem Tage solcher ihnen insinuirten Rückberufung ab nach dem Aufhören rechtmäßiger Behinderung sich nicht gestellt haben werden, so werden sie von demselben Tage der Emolumente ihrer Portion beraubt seyn; wenn sie aber noch drei fernere Monate ausgeblieben seyn würden, so werden sie von ihren Stellen für immer ausgeschlossen bleiben, was der Regens ihnen anzeigen wird, damit sie keine Unwissenheit vorschützen können. Wenn indessen die cölnische Universität oder das Laurentianer-Gymnasium von dem catholischen Glauben, was wir keineswegs je in künftigen Zeiten hoffen, abfallen würde, oder die öffentlichen Studien daselbst so lau betrieben würden, daß die Gefahr der Verführung befürchtet oder nur ein geringer Fortschritt der Alumnen verhofft werden könnte, in diesem Falle, welchen wir ganz dem heil. Stuhl oder dem Urtheile dessen Legaten in diesem Gebiet unterwerfen, wird diese Stiftung an eine andere catholische Universität mit ihren An- und Zubehörungen transferirt werden.

Sechstens. Die jährlichen Einkünfte wird der zeitliche Regens fleißig einfordern und gegen Quittung empfangen und jedem der Alumnen jedes halbe Jahr, insoweit dies vollends wird geschehen können, 28 Rthlr. per 80 Albus überzählen; wann nämlich die Einkünfte der Stiftung sich soweit ausdehnen werden; sonst nach Verhältniß derselben. Wenn aber die Ablöse irgend einer Summe der am Ende dieses bezeichneten Capitalien rechtmäßig angekündigt seyn wird, wird

der Herr Regens die Herren Präsentatoren hierüber so bald als möglich vergewissern, damit in Gegenwart Ihrer, oder, wenn sie abwesend seyn werden, ihrer Mandatarien Gegenwart die Gelder gezählt und — mit den Pettschaften eines Jeden besiegelt — in das Archiv des Gymnasiums reponirt werden, bis die Gelegenheit, eine neue Rente anzuschaffen, vorhanden ist, welche Rente der Herr Regens mit Rath und Zustimmung der Herren Präsentatoren gegen hinreichende und gerichtliche Hypothek so anschaffen wird, daß den darüber zu errichtenden Rentbriefen ausdrücklich zugefügt werde: „diese Rente sey zum Gebrauche dieser Stiftung aus deren Mitteln angeschafft worden.“ Das Nämliche soll auch gänzlich beobachtet werden, wenn vielleicht durch die Freigebigkeit irgend anderer Alumnen oder durch sonstige Gelegenheit eine gewisse Summe zusammengebracht ist, welche zur Vermehrung der Stiftung zur Capitalsumme wird verwendet und ausgethan werden können.

Damit endlich Alles desto treuer und genauer beobachtet werde, wird der Herr Regens alle zwei Jahre einen gewissen Tag zwischen Ostern und Pfingsten den Herren Präsentatoren frühzeitig genug anzeigen, an welchem sie im Gymnasio zusammen kommen werden und da sie daselbst an dem vorbestimmten Tage zusammen getreten, soll die Fundation selbst in den nothwendigen Clauseln von neuem gelesen und untersucht werden, ob etwas im Punkte der Administration rücksichtlich des Herrn Regenten aufstoße; was aber die Alumnen betrifft: ob sie von gutem Lebenswandel sind und ihrer Pflicht genügen, oder ob im Uebrigen etwas ist, was der Verbesserung bedarf, und nach Erforderniß der Sache nach gemeinschaftlichem Rath und Bemühung Alles in den gehörigen Stand zurückbringen.

Endlich wird die Rechnung über Empfang und Ausgabe von dem letzten Receß ab durch den oftbesagten Herrn Regenten gelegt und dieselbe revidirt werden. Wird dieselbe von den Herrn Präsentatoren gerecht und legal befunden, so werden sie solche durch ihre Namens-Unterschrift bestätigen, für welche Mühwaltung er jedem derselben ein Honorar von anderthalben Reichsthaler jährlich aus den Mitteln der Stiftung zahlen und sich für seine Bemühung der Einforderung und Vertheilung 12 Rthlr. einbehalten wird.

Zur Urkund und Bekräftigung alles Vorgesagten haben wir Regens und zur Zeit Aelteste der Manshovenschen Fa-

milie diese Urkunde durch unserer Hände Unterschrift bekräftigt und derselben unsere Siegel hinzugefügt.

Köln im Laurentianer-Gymnasio am 14. März 1731.

(gez.) P. G. F. de Sierstorpff,
(L. S.) J. U. D. Reg. Laur.

Georg Joh. Hoedt,
Senior et Collator et Inspector Fundationis Manshovianae.
(L. S.)

Vi Mandati substitutionis Coinspectoris et Collatoris fundationis Manshovianae D. Jois Petri Hoedt:

(L. S.) Scribere impotentis subscripsi Jois Hoedt Notarius et supradictae fundationis agnatus.

126. Mathisii. Sechs kleine Portionen, jede zu 55 Thlr. Drei Theologen-Portionen, jede zu 89 Thlr.

Im Namen des Herrn, Amen.

Khundt sey mennigklichen, mit diessem offenparn Instrument, das im Jar nach der Gebort unsers Herrn Jesu Christi funffzehenhondert siebenzig drei, im ersten Römer Zinzal uff Midtwoch den zehendten Teg Brachmonatz, Pabsthumbs des allerhilgsten in Got Vatters und Herrn Herrn Gregorii, von göttlicher Vursichtigkheit Pabst des dreizehendten, in seinem zweiten Jar, Kaysertþumbß aber des Allerdurchlauchtigsten, großmechtigsten und unüberwinlichsten Fürsten und Hern, Hern Maximiliani des andern, erwelbten Römischen Kaisers zu allen Zeiten Mehrers des Reichs ꝛc. unsers allergnedigsten Hern, seiner Kaiserlicher Majestet Reich des Römischen im elfften Jare, seynd dye wirdige, hoch- und wolgelerte Hern, Sebastian Nyermüll von Duißburg, und Jacobus Burßkenius von Gelder, dern hilger Schrifft respective Doctor und Baccalaureus, auch des hohen Dhombs und sanct Andreen Stiftern binnen Cöln Canonichen ꝛc., als sementliche weilant des auch wirdigen und hochgelerten Hern Gerhardi Mathisii von Gelder, dern hilger Schrifft Doctors, obbestimptz Dhombstiftz Priester-Canonichen, und des Gymnasii Montani gewesenen obersten Regentz, (wilcher Anno zwei und siebenzig den eilfften Tag Aprilis in Gott verstorben) uffgereichten Testamentz verordnete Exequtoren; — In meines offnen Notarii, sampt dern Zeuge underschreben Gegenwortigkheit erschenen, anzeigendt; Nachdem gemelter Herr Gerhardt von seinen beweglichen und unbeweglichen verlassenen Guttern seinen letzten Willen und Testament oder Codizillen uffgericht, dyeselbige

Güttern auch vast fillen außgetheilt und dem vurschreben Gymnasio ein mirklichs besatzt und gegeben und das, lauth einer Fundation, so er selbst oder aber seine Treuwehendern würden uffrichten und verordnen, benenter Her Gerhardt Testator gleichwoll ehe und bevor angeregte Fundation von Ime selber ingestellt, mit Thode verfaren, so hatten sye (die Herrn Exequutoren) nöthig eracht, erfurderten, auch Ire uffligendt Ampt in dissem Fall ferner Inhaldt deren Codizillen zu volntziehen und zu fundern, was also gedachter Herr Testator imperfect und unfolnkommen gelassen, Dweill aber vast fille Clausuln in bevorten Codicillis befonden, sprechendt uff dye Guttern, so zu disser Fundation gehören und hernach benennt werden, deren auch etliche wederruffen seynd, so haben die Hern Treuwehendern hieher allein zu setzen gewilt, dye letzte Clausell, wilche lauthet also:

Demnach im selbigen ein und siebenzigsten Jar, am siebenten May, hait der vurß Herr Doctor und Regent, was den Hern Treuwehendern obgeschrebenen drei und zwenzigsten Aprilis, das Hauß, Portionisten und Renthen belangt, ufferlegt worden, gentzlich renovert und selbst mit wolbedachtem reiffen Rath gewilt, das, sovill dyeselbige Codizillen das Hauß, Renthen und Portionisten angehendt, nach seiner W. absterben, in allerbester Form wye sulchs uffs Papyr bragt, mir zugestellt und ingeschlossen worden, solten gehalten werden. Super quibus etc. supranominatis testibus praesentibus. Jounnes ab Oell, Notarius qui supra ssst., Und folgt eine andere Clausell alßpaldt, diesses Inhaldtz: Anno ein und siebenzig, den achten Tag May, Nachdem der Herr Testator sich in seinem Testament außtrücklich vurbehalten, was seine W. weiters als in selbigem Testament oder Codizillen begriffen ist, noch selbst schreiben, oder durch einen Notarium, oder andern glaubwirdigen schreiben lassen, sunst auch mundtlich sagen würde, gleiche Krafft und macht haben solte, als ob sulchs dem Testament oder Codicillen inverleibt were, derwegen hait der Herr Testator gesagt, das Dweill er sich bis anher endtlich und eigentlich nit entschloßen gehabt, wye er sich mit dem gekaufften und negst dem Collegio Montano stehendem Hauß, zu zweien Bucken genennt, sampt seinen gegoldenen Renthen, wolte gehalten haben, so hait der Herr Testator nun mit seinem gutten daruff bedachtem reiffem Rath gewilt, das im Fall sein Broder, Meister Jacob, Successor gemeltz Collegii würde und plebe, alßdan das Hauß vurß. demselbigen Collegio annotert und incorporert seyn und stetz pleiben und dye in seinen Codizillis verordnete Studenten, von seinen dar-

zu geworbenen Renthen im Collegio oder bestimptem Hauß underhalten werden sollten: Noch ein ander Clausell gehet also an; Item hait der Herr Testator alle seine gemaicht und ungemaicht, in dern beneben seiner W. slaiffkammern stehenden Kisten ligendt Lynewandt obgnenten Meister Jakoben und Meister Johannen gleich zu haben und zu theilen, besatzt, jedoch gewilt, im Fall Meister Jacob seinß Hern Testators Successor Collegii würde, alßdan keine andern bonorum divisio, als mit dem vurß Lynenwadt seyn solte; Meister Jacob auch also noch eine Bedstat mit inliegendem Bedt, sampt allem Zubehör (daruff er ehrlich liegen muge) haben soll, gefielß aber Meister Jacob des Herrn Testators Nachfolger des Collegii nit würde, so wolte derselbiger Herr Testator, das obbestimpt sein gegolden Hauß ein abgesondert Haus von dem Collegio seyn und dye vurbenente sein Broder und Neiff sulch Hauß mit den gerurten Studenten bewonen, daß Hauß auch domus Mathisii heischen, aber Meister Jacob Superintendens seyn und alle des Herrn Testators Haußgeradt daselbst insgemein gehalten und gepraucht werden sollte; super quibus etc. Actum in obbestimptem Collegio, darbei gewesen seynd, dye erbare Meister Lambert Holshausen von Münster und Johann Fabritius von Nuiß, als glaubwürdige Zeugen, hierzu sonderlich geruffen und gebetten; Joannes ab Oell, Notarius; pro nota prothocolli ssſt. Vort haben die Herrn Exequtoren gesprochen, daß aus den dreien obinverleibten Clausulen khundig und offenpar seyn sollte, so der vurß meister Jacob Burskenius successor in regimine Collegii Montani würde, wye dan sonder einigß Menschen Inredde und Beswerunge geschehen, das alßdan vurerst das Hauß zu zweien Bucken, allernegst dem Gymnasio na Rheinwartz stehende, hiebevor durch Herrn Gerharden Testatoren gegolden; demselbigen Gymnasio annoctert und alßlang Gymnasium Montanum erhalten wurde incorporert seyn und pleiben soll. Zum andern Dweill auch der Herr Testator in vörigen Clausulen seiner Codizillen, nuyn Studenten heit gewilt, von seinen gekauften Renthen underhalten zu werden, so haben die Herrn Treuwehendern gesagt, daß der Herr Testator in der letzten Clausulen verordnet und gewilt, das dyeselbige Studenten in obbestimpten Gymnasio wonen und alda studeren sollten;

Zum Dritten, daß auch des Herrn Testators Bücher, vort allerley Haußgeradt, wilchs nit sonderlings andern besatzt, sollen allezeit in obgemeltem Hauß pleiben und von den Regenten, auch seinen Successoren sampt den nuyn Studenten respective

genutzet werden und dweill dan der Herr Testator eigentlich nit außgetrückt, wilcher gestalt und mit was Conditionen dye Dinge alle hinfürdter sollen gehalten werden, heit demnach den Herrn Exequutoren ufferlegt Ampt erheischen, sulchs weiters und ferner zu ordiniren; sovill dann das Hauß belangen thut, so haben die Herrn Treuwehrendern daran wollen seyn, daß das Gymnasium Montanum am allerfurderligsten an gmelt Hauß geschreben werde, haben auch hiemit das Gymnasium ewige Besitzern deß Hauß gemacht, jedoch mit dem Beding, daß kein Regent umbermehr Macht haben sollte, dasselbige Hauß ferner mit Farhen oder Pensionen zu beschweren, alß es itzunder beschwerdt ist, darzu soll er eß auch in noitwendiger Baw halten, sonderlings Dweill zu dem End von dem Herrn Testator auch eine Renth besatzt, wye hernach vermeldet wirt. Da auch umbermehr geschage (sulchs Gott gnedigklich verhödten wol) das vurß Gymnasium zum Undergangk qweme, oder aber in disser böser Zeit, dye alte Catholische Apostolische und Romanische Religion an dissen Ortern undengetruckt und dye nuwe evangelische Lehr, wye dye sich selbst, on allen Scham felßlich nennen, das Gymnasium Montanum inwonen wurden, in dem Fall soll angereigt Hauß, einß mit den Renthen, haußgeradt und allem Zubehoer, wieder von dem Gymnasio abgesondert werden und dye nuyn Studenten dasselbig bewonen und soll ein Erwürdig Herr Prior zur Zeit Prediger Ordens in Cöln mit Zuthuen dern Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt Gelder (denen hieran fill gelegen) alßdan davon ordnen und disponern und dem Hauß einen frommen catholischen Regenten geben und das so offt und duck sulchs nöthig seyn wirt. Auch sollen gedachte Herrn Prior, Bürgermeister und Rath, Gewalt und Macht haben, denselbigen zu entsetzen, wann er sich anders als gepürlich und fromlich im Hauß erhalten würde. Ferner was angehet Bücher und Haußgeradt, wye sulchs alles den Namen haben muge und dem Gymnasio mitlegert seynd, haben dye Hern Exequutoren auß dem uffgerichten Inventario hierher ordentlich ertzellen wollen, weye folgt: Item opera Ambrosii, Opera Gregorii, opera hieronimi, opera Augustini, opera Chrisostomi, opera Bede, opera Clementis, opera Gersonis, novum testamentum juxta Hieronimi translationem Niseferus Basilius, Orgenes, Eusebius, Ludovicus vives Theophilatus, Alfonsus, Cyprianus, Epiphanius Lactantius, Amobius in omnes psalmos, Athanasius, Dionisius aciopagita, Cycillus, Pentatuchon, biblia graece, biblia interpretae castaleone,

concordantia biblie, Nasiasenus graecae latinus, ecclesiastica historia, Glosa ordinaria, usus troporum in sacras literas Anthilutherus lichtouri, cathalogus scriptorum ecclesiasticorum, Sasbout in epistolas Pauli, Postilla Wicelii, Driodenes, de ecclesiasticis dogmatibus, Richardus de media villa, Albertus magnus super primum, tertium et quartum sententiarum, Confessio Hosii, Calvinus in epistolas Pauli, Antidaton contra hereses, Aristoteles graecae et latinae, Politica Aristotelis, Plato graecae et latinae, Euclides graecae, Isocrates, Demosthenes, Tertullianus, Homerius, Boetius, Plinius, Angelus politianus, Celius rodeginus, Nicenus, Suetonius, Platina, Viguecii institutiones, Simplicius in acto phisicorum libros, Anthonius Schekius in phisicorum libros, Comentaria Budei, c. Julii figini fabularum liber, Josephus historicus, Dictionarium Sebastiani munstrii, Dictionarium latinae linguae Calepini Dictionarium, Carnucopiae Perotti, Lexicon graecum, Chronologia Joannis funcii, Adagia Erasmi, Annotationes Erasmi et epistolae Erasmi, Item drei Lectern Eyn außtrecklich Disch, Eyn eichen uffschleglich Disch, noch ein clein uffschleglich Disch, noch ein uffschleglich Dennen Disch mit seinem Foiß. Item zwei lange Dennen Dischbletter mit zweien eichen Foissen, zwei große und ein cleine Tyecken, vier Trinsorn clein und große, Eyn Cleiderschaff und noch ein ander eichen Schaff, Item eyne lange alte Kist, noch ein Dennen Kist, noch ein große und ein cleine eichen Kisten, ein eichen oben gedeckte Kuitz, darin ein Bedt, ein Poll und ein haren Schartz, noch eine obengedeckte Kuitz, darin ein Bedt, noch ein eichen Bedstedlin, darin ein Bedtgen, ein Poll, ein schlechte Schartz und vier Hauptküssen, auch vur ein Foissentredt, noch ein ledig Bedtstedtlin, ein clein eichen Handtfaßwerk sampt der Rollen, noch ein clein vernieſt Handtfaßwerck und ein groß Handfaßwerk, eyn lang dennen Bank, noch drei tennen Lenbenke, ein manßlenstuil und ein höltzen Ledderchen, Item zwei blechen Lüchten, eyn Pütseill, zweihondert Pond geschlagen Zinß, dreihondert ℔ gegossen Zins, zwei und dreißig Pond Messings, Acht und zwenzig ℔ an zweien kupfern Düppen, Eyn groß Schenkenkessel, drei cleine Kesseln, zwei ronde rode Kesseln, ein groß Stempel-Kessel, noch zwei Stempel-Kesseln groß und clein, ein wieß Schepkessel, ein Laißkessel, ein clein Kölkessell, zwei Schepbecken, zwei Seyhen, vier kupfern Diegel, clein und groß, zwei isern Düppen, drei Braidtpannen, eyn ailspiß, eyn creutzhaill, zwei große Brandtrichte und noch zwei geschmitte Brandtrichte, zwei Fleischgaffeln,

eyn isern und vier kupfern Deckeln, eyn isern Wagenbalk mit seinen höltzen Schålen, zwei Kochbenke, drie ein mit dreien und die ander mit zweien Scheffern, ein hangendt Spießkorff, ein Haubank, drei höltzen Meyelen, ein Schniedmetz uff einem Bredt und ein höltzen ufhebschussel. Diß alles wie in der Leng ob angezeigt, hait der Herr Testator, dem Hauß und Gymnasio, seinen Successoren Regenten zum gutten verlassen und legert, damit eß aber nit verkomme, noch verruckt oder hinweggenommen, sonder alles in seinem Stand zu den ewi= Tagen erhalten werde, so haben die Herrn Treuwehendere gewillt, daß jeder Zeit so offt ein neuwer Regent obbeschrebenes Gymnasii oder aber deß Haus nach Inhalt disser Stiftung ankompt, daß Hauß durch den obbemelten Herrn Priorem, der auch sunst des Gymnasii Visitator und Superintendens ist, gevisetert und aus itziger Fundation dye obinsererte Clausell des Inventarii vur dye Handt genommen und besichtiget werde, ob auch alle Bücher und Haußgeradt noch in esse erhalten und da sich befinden würde, daß etwas davon entrückt, zerbrochen oder verschlissen, so soll der Herr Regent, bei wilchem sulchs geschehen, schuldig seyn, außerthalb Bücher, das weder zu erstatten, wilchs zwar kein Regent sich hait zu beclagen, dan obwoll alles obbemeltz wye vast und stark, wie nuwe es ist, zuletzt vergengklich wirt, so ist gleichwol pillig, was er durch daß teglich prauchen verschließet, wederumb erneuwere, und also zu den ewigen Zeiten erhalte, Eß sollen auch von verlassenen Bedden, Pollen, Schartzen und Bedstetten jerlichs vier, den nuyen Studenten zugeordnet werden, drie zu geprauchen und dweil die nit zu des Herrn Regenten, sonder silmehr deren Studenten Nutz geprauchт werden und im Fall etwaß davon verkommen, so soll der Herr Regent zur Zeit, uff seine eigene Kosten und Schaden das zu repareren oder restitueren nit schuldig seyn, dan da dye Studenten selber moitwilligklich daran seumich weren, sall er denen sovill an irem Gelde abkürtzen, damit sulchs restaurert werde, was aber durch Langheit der Zeit verschlisse, so soll es aus dem gemeinen dern nuyn Studenten Geld renovert werden.

So auch von den Studenten jemantz drie Bücher begerten zu geprauchen, soll derselbig gnugsame Caution thun, dyeselbige rein, unbesoddert zu halten und wederumb zu lieberen oder aber genugsame Erstattung darvor thuen. Letztlich hait der Herr Testator seine hernach beschrebene gegoldene Renthen dem obbestimpten Gymnasio zu seiner Studenten und sunst, wie obstehet, Behoif besatzt und gegeben. Erstlich,

zwenzig Goldgülden Erbrenth, Gregorii zu betzalen, an einem Erwirdigen Cölnischen Dhomb-Capitell, mit fünffhondert Goltgülden Hauptsum gegolden. Item fünffzehn Goltgülden Erbrenth, Nativitatis Joannis Baptistae zu verrichten, an den Bischoff und Landtschafft Münster, mit dreihondert Goltgülden Hauptsum gekauft. Item zwelff Goltgülden Erbrenth purificationis Beatae Mariae Virginis zu vergnügen, an Fraw und Capitell zu sanct Marien in Capitolio mit dreihondert Goltgülden Haubtsum gegolden. Item sechs und dreißig Goldgülden Erbrenth, Nativitatis Beatae Mariae zu betzalen, wilche Doctor Albert Horst und seine Gemahel erstlich mit Achthundert Goldgülden Hauptsum vom Cölnischen Dhomb-Capitell gekauft und folgens der Herr Testator mit Erlegung dern Hauptsumm an sich gewilliget hait. Item achtzehen Thaler Erbrenth, Nativitatis B. M. zu erlegen, an Wolgemeltes Dhomb-Capitel, mit fünftehalb hondert Thaler haubtsum gekaufft. Item Nuyn Goltgülden, Elff Thaler und ein Ort Thaler Erb-Renth Petri ad vincula zu verrichten am vurßl. Dhomb-Capitell mit zweihondert Goltgülden und Drittehalbhondert Thaler haubtsum gegolden. Item ein und dreißig Goltgülden Erbrenth Nativitatis Joannis Baptistae zu verrichten am Cölnischen Dhomb-Capitell mit siebenhondert fünff u. siebenzig Goltgülden hauptsum gekauft. Item sechzehen Goltgülden Erbrenth vinculorum Petri zu betzalen, am Cölnischen Dhomb-Capitell mit vier hondert Goltgülden Hauptsum gegolden. Item zehen Reichsthaler Erbrenth, Epiphaniae Domini zu betzalen mit zweihondert Reichsthaler Haubtsum an den Vurmundern Johann Bergs zu Nuiß mit zwei hondert Reichsthaler Hauptsum gekauft und vierzehen Goltgülden Erbrenth, vinculorum Petri zu verrichten am vurß. Cölnischen Dhomb-Capitell mit viertehalbhondert Goldgülden Hauptsum gegolden.

Von diessen Renthen hait der Herr Testator gewillt, das seine nuyn Studenten erhalten werden sollten; und ist allhie zu wissen, das dye letzte jerliche Renthe von vierzehen Goltgülden nach Uffrichtung des Herrn Testators Codizillen von Jme gegolden worden; Dweill aber davon darnach nichtz testiert, so wollen die Herrn Exequutoren dyeselbig in disser Fundation myt begriffen haben und verlauffen sich also hondert drei und fünffzig Goltgülden nuyn und dreißig Thaler und ein Ort, davon hernach disponert ist. Und nachdem nun der Herr Testator nit eigentlich ausgetruct, wilcher Gestalt das alles soll verrichtet werden, außerthalb daß im vörigen, doch revocerten Clausulen gemelter Herr Testator davon Mel-

dung gethan, derwegen haben die Herrn Treuwehender gewilt, so vill die letzte Clausulen erleiden, dye förigen in disser Fundation folgen.

Und dweill dan sich auch befindt, daß der Herr Testator zu Underhaltung und Instauration seines gekaufften Haus und dem Gymnasio nunmehr incorporert, jerlichs aus seinen gegoldenen Gulden und Zinsen legert und besatzt zehen Goltgulden erblicher und jerlicher Renthen, so haben die Hh. Exequutoren gewilt, daß jeder Zeit ein Regent, oder wem es nach Inhaldt disser Fundation gepüren will, dyeselbige Inhalde mit dem Anhangk, daß gemelter Herr Regent jerlichs davon dem vurßl. Herrn Priori Rechenschaft thu und nichtz davon unnützlich oder eigenwillig anlege und verbawe, sonder allein, was zu Underhaltung des Hauses zu ewigen Zeiten noittwendig ist, alles lauth dern Codicillen. Ferner hait der Herr Testator gewilt, daß die nuyn Studenten sollten wye obangezeigt mit hondert drei und sechzig Goltgülden und Thalern underscheidlich underhalten werden, nemlich drei mit drei und dreißig Thalern, sechs aber mit hondert und dreißig Goltgülden und daß dye drei im Gymnasio, dye sechs aber in der hilger Schrift studeren solten.

Und dan alsulche Clausell öffentlich revocert, wye hieoben zu ersehen und der Herr Testator gewilt, dye nuyn Studenten alle in gemeltem Gymnasio Montano studern solten, so haben die Herrn Treuwehendern einer andern Ordnung allhie nötig zu seyn eracht, dern Verhoffnung, da der Herr Testator noch im Leben, er würde daran ein gut Gefallens tragen und haben sye darumb verordnet und gewilt, daß sechs dern benenter Studenten des Hauses geniessen und von dem Herrn Regenten jerlichs sechß und nuynzig Thaler, machet einem jegklichen sechzehen Thaler alle Jar, haben sollen; diesse sechs sollten auch von stundt an alspaldt das Testament scholt und wederscholt alles außgerichtet, angehen, dye ander drei aber solten nit angesetzt noch uffgenommen werden, ehe und bevor beide Herrn, Jacobus Burskenius Exequutor vurßl. und sein Vetter Meister Joannes Squirinus in Got verstorben, want es hait der Herr Testator Ire beider freundtlicher lieber Broder und Ohem, Inen beiden durch sonderliche Neigung gegen Inen, Ire lebenlangk legert und besatzt, auß bestimpten Renthen Ime Herrn Jacobo sechß und dreißig und Magistro Joanni Squirino ein und dreißig Goldgülden, jerlichs zu genießen und zu geprauchen. Nach Iren Absterben aber hait genenter Herr Jacob sampt seinem Mittrewehender Hh. Sebastiano

Niermull vurßl. gewilt, daß von alſulchen ſechs und dreißig und ein und dreißig Goltgulden, Summa ſieben und ſechzig Goltgulden, jederem von dreien ſoll zwei und zwenzig Goltgülden gegeben werden. Und da es der almechtiger Gott ſchicken würde (wie vermoitlich) daß einer von Inen beiden erſt abſtürbe, ſo ſollen dye drei von ſtundt an uffgenommen und denſelbigen ſoll alſulche verfallen Renth gleich außgetheilt werden, ſo lang die ander gleichfalls erfalle und alßdann ſoll ein jeder jerlichs zwei und zwenzig Goldgulden haben. Im gleichen Fall hait der Herr Teſtator gewillt, daß getachte nuyn Studenten von ſeinem Geblöde, oder, da dye nit ſeyn, auß ſeinem Vatterland, der Stadt Gelder, oder andere fromme und fleißige Studenten, ſonder einigs Menſchen Präſentation von dem Herrn Regenten angenommen werden ſollten und haben derwegen dye Herrn Exequutoren gewilt, das gemelte Studenten dem Herrn Regenten in allen alten und nuwen Statuten und Gewohnheidten itzo uffgericht, oder die hernacher nach Gelegenheit dern Zeit und Nutz dern Jugendt mugen uffgericht werden, durchauß underworfen ſeyn ſollen, bei Straf, den Statuten inverleibt. Jedoch iſt hierin den Verwandten ſonderlings vergunt worden, wan von denſelbigen etliche oder alle angenommen werden, das dern drei in Grammaticis noch erudirt werden mugen, dye andern aber drei von den ſechsſen, ſollen ſofern in bonis literis prozedert haben, daß ſye tugliche logici ſeyn kunnen; Sye ſullen auch nit lenger, biß zur Zeit Irer Licentiae in artibus dern Portion genießen, dye lezte drei aber ſollen Magistri artium ſeyn, ſollen daneben Theologie ſtuderen.

Und da Niemantz vom Geblöde gefonden wirt, der Theologie ſtuderen wollte, alßdan muge ein Regent zur Zeit dye drei Portionen dreien Meiſteren im Gymnaſio leſendt, und Theologie ſtuderendt, wilche uff andere Wege nit fill haben kunnen, geben und verlehenen, ſo lang biß andere vom Geblöde ſich dern bequem machen und genießen willen; Weiters ſollen gedachte Studenten des Hern Teſtators in Irem Gebede zu Got ingedenk ſeyn, allermaiſſen wye dye von Weilant Aegone Drilensi fundert.

Nachdem auch an obbeſchriebenen Renthen überſchuiſt zum erſten, was ſieben und fünffzig Goltgulden mehr ertragen als ſo vill Thaler, zum andern ſechs Goltgulden und ein Ort Thalers und zum Dritten dye veirzehn Goltgulden, wilche wye obſtehet, der Herr Teſtator nach ſeines Teſtamentz und Codizillen Uffrichtung an ſich erkaufft, und dan ſich in den

Codizillen befindet, daß er Testator, dem vurßl. Herrn Priori und Convent Prediger Ordens, bei wilchen er seine Sepultur erweldt und erlangt, besatzt, jerlicher erblicher Renthen sechs Goltgulden, umb sein und seiner Eldern und Verwandten Jargezeit zweimal im Jar zu halten, auß becorten Renthen zu betzalen, oder aber nach seinem Absterben uffs nuwe zu gelden, dye Hh. Treuwhendern gleichwoll vast anders zu schaffen gehabt und gedachte nuwe Renthe auß seiner des Hh. Testators übrige Verlassenschafft nit gelden kunnen, so wollen die Hern Exequutorn hiemit zu den ewigen Zeiten, daß ein Regent zur Zeit Gymnasio Montani oder aber, wenn sulchs nach lauth disser Fundation gepüren soll, aus obgeschrebenen überscheessenden Pfennigen und Renthen, alsulche sechs Goltgulden jedes Jars, uff das hilge Fest Paschen, gemeltem Hern Priori und Convent gegen gepürliche Quittung, verrichte und betzale, disser Meinung, daß der Herr Regent alle Jar soll zu den Memorien geruffen werden, Uffsehen zu haben, ob dye aller Gepür nach gehalten werden, lauth eines darüber uffgerichten Instruments, zu beiden Seidten mitgetheilt. Und dweil oben Jus visitationis des Hauß und Studenten benentem Hern Priori ufferlegt, so soll Jme noch nur einen Verehrpfennings jerlichs durch den Herrn Regenten gegeben und gehandtreicht werden ein Goltgulden, damit er (der Herr Prior) sovill fleißiger alsulche Visitation verrichte. Dweill auch in obgemelten Codizillen verzeignet, daß der Herr Testator dem Herrn Regenten und seinen Successoren in revocerten Clausulen besatzt und legert von dreien Studenten sechs Thaler und aber nach der Hand gewilt hait, das dye nuyn alle in Gymnasio wonen, studeren und pleiben sollen und dan von einem Studenten ein Regent zur Zeit in alten Fundationen zwei Goltgulden genuiß, so haben die Herrn Treuwehendern es vur pillig eracht, das gedachter Herr Regent zu besserer Underhaltung des Gymnasii, wilchs, da gute gotselige Leuthe nit etwas darzu thetten, zuletzt zu Grunde gehen müste, dye also überscheessende Pfenningen vur seine Mühe, Arbeit, Lectionen, Wohnung und Promotionen, sovill Jme dye belangen, außerthalb das Magisterium in artibus, inhalte und geniesse; jedoch mit diesem Bescheide, daß er davon Quittung und Bottenlon verrichte und uff tag, wan zu den Predigern vurßl. des Hern Testators Aniversarium gehalten wirt, selbst, sampt allen des Gymnasii Prälectoren, gleichfalls alle des Herrn Testators Studenten, im Chor erscheinen, und denselbigen Hern Testatoren, eins mit seiner Freundschafft in Jren

Gebettern Gott dem Allmechtigen fleißig bevelhen und alßdan soll der Herr Regent einen jegklichen Meister zwei Rader Albus vur Presentz und in prandio eine meißige Portion im Gedraidt und Wein geben; den Studenten aber mallichen allein einen Rader Albus; damit also in Gymnasio gedachter Herr Testator in ewigen Memorien und Gedechtniß sey und pleibe, wye in Ansehung sulcher herlicher Wolthatten sich gepurt; Und nachdem Brieff und Siegeln über die vurschrebene Hauß und Renthen in fleißiger Bewarung müßen gehalten werden, dye gegoldene Renthen auch alle lößpar, da sich dan zutragen würde, daß dye Verkäuffern einige Renthen ablegten, in dem Fall, damit nichtz verbragt werde, noch verkomme, so haben die Herrn Exequutoren gewilt, daß des Herrn Testators Ordnung gehalten werde, nemlich, daß Brieff und Siegeln in der Kisten, wilche in sacrario dern Predigern Kirch stehet und darzu zwei Schlüssel gehören, deren einen der Herr Prior, den andern der Herr Regent verwardt und darinn andere Siegell und Brive dem Gymnasio zustendig verschloßen, verwarlich erhalten werden, wye auch dye Hern Treuwehendern dyeselbige dahin geliebert haben; daselbst soll auch das Gelt, so fillicht künftiglich abgelegt wirt, hingelegt und biß zu gutter weder Anlage verwart werden.

Ueber wilche alle und jede obinverleibte Ordnungen und Puncten gemelte Herrn Exequutoren ein oder mehr offenpare Instrumenten in der bester Form zu fertigen und Inen mitzutheilen von mich Notario begehrt haben.

Geschehen bynnen Cöln im Wedemhaus zu sanct Columben (da der vurßl. Herr Sebastian Pastor ist). Darbei gewesen sind die Erpare und wolgelerte Herrn und Meister Heinrich Bücking und Christian Herweg, beide Capelläne daselbst zu sanct Columben als glaubwürdige Zeuge hierzu sonderlich geruffen und gebetten, und zu noch merher Urkhundt der Warheit, so hait jeder von den filgedachten Herrn Treuwehendern sein Ingesiegell an dis Instrument wissentlich gehangen. Sye haben daneben dye würdige und hochgelerte Herrn Dietherichen Lokemans vom Hertzogenbusch obgemeltz Prediger Ordens zur Zeit Prioren und Hermannum Phleum, itzigen obbestimptz Gymnasii Regenten, zu sanct Jörgen in Cöln Canonichen und Scholastern, beide der hilger Schrift Doctorn, alda auch zugegen, gebetten und von Inen erhalten, jeder vur sich und Iren Nachkommen, verheischen und zugesagt hait, das alles was disser Fundation inserert, Inen nachzukommen belangt, sulchs stetz alles Vermugens außrichten

wollen, und darumb gleichfalls der Herr Prior des obberoertz Conventz gemeinen und der Herr Regent seinen Ingesigeln, diessem Instrument angehangkt haben.

Datum ut supra.

(L. S.)

Und Dweill ich Johann Dell von Ruremund, Clerik Lütiger Kristhumbs, auß Pabst und Kayserlicher Gewaldt offner Notarius und eines Ehrwürdigeu Capituls deß freihen edlen Stifftz zu sanct Gereon bynnen Cöln Sekretarius, bei dissen Ordnungen, Fundationen, Stiftungen und Versigelungen sampt allen und jeden andern obinverleibten Sachen und Puncten, einß mit den obbenenten Zeugen persönlich gewesen bin, dyeselbige also gesehen, gehoert und in mirk uffgenommen, hab ich darumb itzig Instrument darüber begriffen; in disse offenpare Form gestellt, mit meiner eigner Handt geschrieben, underschreben, Namen und gewontlichen Notariatszeichen bezeichnet, zu Glauben und Zeugniß aller obinsererter Ding, darzu sonderlich gebetten und erfordert.

127. Malmundariensis. Zwei Portionen, jede zu 51 Thlr.

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreifaltigkeit, glückselig Amen.

Zum künftigen und steten Andenken sey es Allen welche gegenwärtigen Brief oder diese gegenwärtige öffentliche Urkunde sehen, lesen oder lesen hören werden, deutlich und offenbar kund, daß ich Remygius von Malmedy, Magister der freien Künste und heil. Theologie, sowie auch Rector der Pfarrkirche des h. Apostel Petrus in Büllingen und des h. Bischofs und Beichtigers Martin in Cöln, cölnischer Diözese, bei dem Wunsche, den Gottesdienst nach Kräften zu vermehren und Gott meinem Herren für die mir erwiesenen Wohlthaten so viel möglich Dank zu sagen und hierzu alle, wenn ich könnte, anzuregen, ein stetes Officium ecclesiasticum an dem immitten der Hauptkirche des h. Gereon vor dem Chor derselben freien Stadt Malmedy belegenen und errichteten Altar des h. Kreuzes, unter nachfolgenden und unterbeschriebenen Clauselen, Bedingungen, Art und Formen errichte.

Zuerst nämlich legire, gebe und weise ich zu dem besagten Officium ecclesiasticum für den Unterhalt und zum Gebrauche und Nutzen des Priesters zu gedachtem steten Officium ecclesiasticum rein wegen Gott und nicht um irgend

Jemandes Bitten und Geschenke an und will einem solchen statt der Competenz zur Erlangung der hh. Orden die besagten Einkünfte anweisen und denselben bei dem vorgedachten ehrwürdigen Herrn Vicarius empfohlen haben und bitte, er möge ihn in seiner Kirche zur Celebrirung solchen Officiums zulassen, unbeschadet der ihm verbleibenden Pfarropfer und Gerechtsame, wobei ich mir jedoch, meinem Bruder, dem Herrn Thomas, Pfarrer zu Bo und Genbach, und meinem Neffen, dem Herrn Gaspar, Magister der Künste und Pontinus, Scheffen zu Malmedy, und deren Mutter, so lang wir im Leben seyn werden, solche Befugniß zu deputiren, anzuordnen und mit solchem Offizium zu versehen, vorbehalte.

Auch wenn zur Zeit der Erledigung dieses Offizium kein tauglicher Geistlicher oder Priester von meinem Geblüt oder Genealogie seyn wird, dann soll in vorausgeschickter Weise ein anderer tauglicher Priester, nur um das Officium zu halten, bestimmt und derselbe durch die ihn hierzu committirenden Deputanten auf einen Wink entfernt werden können. Zu dem Ende, damit zu welcher Zeit immer ein Geistlicher von meinem Geblüte oder Genealogie hinzutreten wird, diesem das Offizium angewiesen und anstatt Competenz zu den zu nehmenden hh. Orden und keinem andern überwiesen werden könne. Auch im Falle, daß mehrere in solcher Deputation oder Anordnung des Geistlichen oder Priesters zu solchem Officium concurriren und uneinig sein würden, dann wird der Vikar der Pfarrkirche zum heil. Gereon in Malmedy für diesmal nur aus mehreren Deputirten den, welcher ihm der mehr Taugliche scheinen und welchen er dafür halten wird, ohne entgegenstehenden Widerspruch eines Andern annehmen. Auch wird der Rector solchen Officiums gehalten seyn und muß derselbe persönlich bei diesem Officium residiren und keinem Andern dasselbe zugestehen, oder solches durch einen Andern bedienen lassen; es sey dann, daß er wenigstens noch nicht das hinreichende Alter zur Erlangung der hh. Orden hätte oder durch Schwächlichkeit behindert würde, und wenn er sich weigerte persönlich zu residiren, und nicht residirt haben wird, so wird durch diese Thathandlung selbst und unverzüglich solches Offizium vaciren, so als wenn es freiwillig resignirt und verlassen wäre und alsbald kann und muß derjenige, welchem, oder können und müssen diejenigen, welchen das Recht, über den Rector solches Offizii zu verordnen, zusteht und welche es gemäß den Vorschriften angeht, einen tauglichen Geistlichen zu deputiren, ohne Hinderniß und irgend Eines Widerspruch einen andern tauglichen in vorausgeschick-

ter Weise zu solchem Offizium bestimmen und anordnen. Auch muß der zeitliche Rector solchen Officiums Weltpriestrr, oder Weltgeistlicher seyn, welcher zu angemessener Zeit zum Priesterthum geweiht werden könne, weil er aus diesem Officium seine Competenz hat, wenn er nur von meiner Genealogie ist; Kein Kappen= oder Regular=Mönch irgend eines Gelöbnisses von gutem Gewissen, ehrbar im Umgange, kein Trunkenbold, kein öffentlicher Wirthshausbesucher; Freund der h. Schrift, keusch und priesterlich, in soweit es die menschliche Gebrechlichkeit erlaubt, lebend und sich durchaus der Ueppigkeit enthaltend, so daß er selbst den Laien nicht zum verderblichen Beispiel diene. Auch derselbe Rector solchen Officiums muß und ist gehalten, an vier Tagen in jeder Woche an besagtem Altar des h. Kreuzes Messe zu lesen und solche Messen mag er nach seinem Gefallen lesen; anständig ist es jedoch, daß er sie dennoch für die Verstorbenen und vom h. Kreuz oder vom Leiden Christi lese und am Samstag nach der löblichen Gewohnheit der Kirche von unserer Jungfrau Maria. Und soll er dieselbe, wenn er die Sänger, wozu er einige taugliche aufmuntern wird, umsonst haben kann, absingen, sonst aber soll er sie lesen und bei Beendigung jeder solcher Messe wird er gehalten seyn, die Grabstätte meiner geliebten Vater und Mutter fr. A., wobei und neben welchem auch die Leiber meiner Brüder, Verwandten und Freunde ruhen, zu besuchen und wird er daselbst Miserere und de profundis mit den gewöhnlichen Collekten nach seinem Gefallen beten und nach deren Beendigung hinzufügen: „requiescant in pace!“ indem er das Weihwasser auf und über solche Grabstätten zur Reinigung aller Sünden, der meinigen und Aller, für welche ich dieses Officium gestiftet und dotirt habe, sprengt, und für dieselben auch seine Intention bei der Celebrirung und dem Beten richtet, zum Troste aller verstorbenen Gläubigen und anderer, wer sie immer seyen, welche ihre frommen helfenden Hände hierzu gereicht haben, oder in Zukunft reichen werden. An den dreien oder andern Tagen jeder Woche, an welchen er zu den celebrirenden Messen in Ansehung dieses Officiums nicht verpflichtet ist, ist er gehalten, die Vigilien der neun Stücke an einem, jene der sieben mit der Litanei und den gewöhnlichen Collecten am andern und die lange Commendation für die Abgestorbenen, welche gewöhnlich gebetet wird, am dritten Tage zu beten, auch wenn er es füglich wird thun können, in gesagter Kirche oder auf dem Kirchhof die Gräber am Schlusse zu besuchen, wie es nach den Messen

oben angeordnet ist. Ist ihm füglich der Zutritt dazu nicht offen, so mag er nach seinem Belieben andächtig für sich beten.

Weiter — so oft dieser Rector des gedachten Officiums selbst oder ein anderer für ihn als Stellvertreter verordneter Priester, was Gott verhüte, seines Seelenheils uneingedenk, in Haltung dieser Messen, Vigilien, der 7 Bußpsalmen, der Commendation oder sonst nachlässig oder säumig wäre, soll dieser Rector oder sein zeitlicher Stellvertreter dem Kirchen-Vorstand zur Kirchen- oder Altar-Beleuchtung ein halbes Talent oder ein Pfund Wachs zahlen. Ferner soll derselbe Rector dieses Officium unter keinem Vorwande, wie es auszudenken wäre, vertauschen. — Alle und jede der obigen Vorschriften soll ferner der beständige ehrwürdige Herr Vicar der gedachten St. Gereonspfarrkirche der freien Stadt Malmedy, bevor der zu jenem Officium verordnete und delegirte Geistliche, durch ihn oder diejenigen, denen es oben übertragen ist, aufgenommen wird, diesem so Deputirten und Verordneten von Wort zu Wort unter fleißiger Verwarnung vorlesen oder vorlesen lassen und derselbe Deputatus soll aufrichtig in seine Hände, jedoch ohne Eidesleistung, versprechen, alle und jede dieser Vorschriften nach bestem Können und Wissen ohne Arglist und Gefährde beobachten zu wollen.

Ferner will, statuire nnd verordne ich, daß der Rector dieses Officiums nach meinem Hintritt in zukünftigen steten Zeiten zwei beständige Jahrgedächtnisse in nachbeschriebener Zeit und Weise in der besagten Pfarrkirche zu Malmedy abhalte oder abhalten lasse, und ohne irgend eine Vernachlässigung alle Jahr vollziehe. Eins derselben soll am Tage, oder beiläufig am Jahrestage meines Hintritts, nach Maßgabe der kirchlichen Offizien jener Kirche für mein Seelenheil und jenes meiner oben zum Theil namentlich bezeichneten Eltern, Brüder, Schwestern und Blutsverwandten, nämlich Vaters, Mutters und der Herren Heinrich, ersten Curatgeistlichen bei der Capelle in Schönthal, meines Onkels und Studien-Directors, und des Thomas, Stadt-Pfarrers in Bo und Ghenbach, sowie auch meiner Brüder Friedrich, Michael, Johann, Reiner und Heinrich und ihren rechtmäßigen Ehegattinnen, auch des achtbaren Magisters Johann Vemmerens aus Dortmund, vorlängst Rectors der Schule zu Malmedy, damals meines Lehrers, und dessen rechtmäßigen Ehefrau Angela von Eupen, dann aller und jeder übrigen, für welche ich gedachter Remigius, Stifter des gegenwärtigen Officiums, zu ihrem Seelenheil und ewiger Ruhe zu beten begehre, feierlich gehalten und

begangen werden. Bei diesem Jahrgedächtniß soll zwar der in vorstehender Art zu dem oft gesagten steten Officium deputirte und verordnete Priester den Pfarrer und den ständigen Vicar der vorbesagten Pfarrkirche zu St. Gereon in Malmedy, sowie den Capellan oder Altarist des St. Nicolaus-Altars in derselben, nebst den beiden Curatgeistlichen der beiden unter derselben Mutterkirche zu Malmedy constituirten Capellen, nämlich Werne und Schönthal zu ziehen, und wenn dieselben oder einige derselben an besagtem Tage nicht erscheinen oder solchem Anniversar nicht beiwohnen können oder wollen, so wird der Rector des vorbesagten Officii an die Stelle eines solchen oder solcher andere geeignete und ehrbare Priester annehmen und sich zugesellen, welche mit ihm (welcher zuerst zählt) die Zahl sechs vollenden sollen, welche sechs, sowie vorgemeldete, angenommene und berufene Priester, am Nachmittage des dem Tage dieses Anniversars unmittelbar vorhergehenden Tages, zur gewöhnlichen Stunde zusammen und gleich lange die Vigilien der Verstorbenen mit den 9 Lectionen in einem fort mit deutlichem und melodischem Gesange, so daß kein Ungestüm oder Uebereilung die Verwirrung der Sänger herbeiführe, halten werden und ohne vor deren gehörigen Schluß und Ende auszugehen oder zurückzutreten, und gegen das Ende solcher Vigilien werden sie auch die Gräber meiner Eltern unter Ablesung daselbst der gewöhnlichen Collecten womit die Vigilien geschlossen werden und unter Besprengung mit Weihwasser, wie es Sitte ist, besuchen.

Beim Eintritte des Tages dieses Jahrgedächtnisses selbst werden sie eine feierliche, den Verstorbenen geweihte Messe mit zwei Assistenten lesen, wobei der celebrirende Priester oder ein Diakon während dieser Messe das Volk ersuchen wird, für diejenigen zu beten, zu deren Seelenheil dieses Jahr-Gedächtniß gefeiert wird. Auch hat jeder der übrigen vorgedachten Priester, er mag, wie vorausgeschickt, beim Hochamt ministriren oder nicht, an demselben Tage eine Messe für die vorbesagten Verstorbenen zu lesen. Nach dem Hochamte haben sie ferner am Grabe meiner Mutter in der gedachten Pfarrkirche zu Malmedy unter der gewöhnlichen Einweihung die Commendation der Verstorbenen, wie es herkömmlich ist, zusammen abzubeten. Mit dem Weihwasser begeben sie sich sodann zum Grabe meines Vaters, auf den, außerhalb der besagten Kirche befindlichen Kirchhof, an der Nordseite des Thurms, und beten das Miserere, indem sie mit der Commendation der Verstorbenen, wie es Sitte ist, schließen.

Und damit gedachte zugezogene fünf Priester zu diesen h. Verrichtungen desto mehr ermuntert werden, hat der Rector des vorangeordneten Officiums aus dem obbesagten steten Einkommen der vorbeschriebenen 28 Goldgulden, jedem derselben vier Rader-Albus, churfürstlicher rheinischer Münze, zwei für die Messe und die übrigen zwei für die Vigilien und Gebete zu geben und zu überweisen. Eben so wird der Rector des Officiums dem Küster gedachter Kirche oder dem Kirchendiener, der das Geläute zu den Vigilien und den Messen zu besorgen hat, zwei dergleichen Albus behändigen, wofür derselbe mit Andern in den besagten Todtenämtern nach dem Herkommen zu singen hat.

Unter die in der Messe singenden Knaben, wenn deren seyn werden, wird er für einen Rader-Albus Weißbrode austheilen. Ueberdies nach so, wie vorausgeschickt, vollendetem jedem Anniversar wird sodann der oftbesagte Rector dieses Officiums den fünf Priestern und dem Küster oder dem Kirchendiener, bei jenem Anniversario und nicht in einem andern, ein frugales Mittagsmahl geben, d. h. indem sie mehr geben als karg und weniger als überflüssig, und wird es im Ganzen unentgeldlich seyn, ohne irgend Eines Beitrag weder für Wein noch für Anderes, was es immer sey. Indem sie für dieses Mittagsmahl Dank sagen, werden sie auch das Miserere mit den gewöhnlichen Collecten beten und zum Schlusse werden sie diese Stiftung oder wenigstens den summarischen Inhalt derselben allen Zuhörern vorlesen, damit sie im Andenken und guter Ausübung bleibe.

Das übrige und zweite Jahrgedächtniß aber wird der oftgesagte zeitliche Rector des gedachten Officiums ein halbes Jahr nach Ablauf des ersten gehaltenen nach Maaßgabe der Muße des Vikars und anderer Kirchendienste in Allem und grade so wie das erste Vorbeschriebene und für dieselben abhalten und halten lassen, wobei das Mahl wegfällt.

Mithin hat der zeitliche Vikar gedachter Pfarrkirche zu Malmedy an dem nächstvorhergehenden Sonntage der besagten Jahrgedächtnisse öffentlich bei, vor oder nach der Predigt dem Volke die Abhaltung dieser beiden Anniversarien anzukündigen und diejenigen, für welche sie gehalten werden, müssen mit Vor- und Zunamen, oder wenigstens einige derselben bekannt zu machen und das Volk zu ersuchen, für deren Seelenheil zu beten. Bei beiden Jahrgedächtnissen hat übrigens der Rector des besagten Offizii auch dafür zu sorgen, daß während der Vigilien-Messe und der Commendation eine

brennende Wachskerze über der Grabstätte meiner Mutter, welche sich in der besagten Pfarrkirche zu Malmedy befindet, gesetzt werde.

Ueberdies will ich und ordne ich an, daß der zeitliche Rector meines jetzt angeordneten Officiums der wahre Erbe und Inhaber des vorbeschriebenen Hauses oder Hofes meiner Eltern, oder in dessen Abgang diejenigen, denen ich es oben übertragen habe, dem Rector meines Officiums zu bestellen, nach meinem, meines Bruders und der Obgenannten Hintritt zu steten künftigen Zeiten zwei geeignete, von der rechten Linie meines Bruders Johann abstammende Schüler oder bei deren Abgang zwei andere taugliche von meinen Blutsverwandten bestimmen, die in Wissenschaft und Tugend, bis sie darin geschickt seyn werden, Unterricht erhalten können. Diese sollen gleich eine Stelle und Vortheil haben, und nachdem sie in der Kinderlehre einigermassen unterwiesen und unterrichtet sind, um in den fremden Theilen fortkommen zu können, jederzeit die Studien der freien Künste oder Wissenschaften vollenden. Jedem von Ihnen schenke und bestimme ich zu seiner Nothdurft und Lebensunterhalt 11 rhein. Gulden Churfürstlicher Münze, wie obgedacht, so daß gedachte beide Schüler dieser Unterstützung genießen und solche durch die Hände des besagten Rectors meines Offiziums und der früher Benannten zu empfangen haben, sobald ihnen durch meinen Hintritt, jenen der Neffen meines Bruders und oben zur Ordination meines Officiums Benannten (die ich auch jetzt schon zu Einnehmern der besagten Einkünfte, mit aller dem Rector meines Officiums eingeräumten Befugniß bestelle) die Befugniß eröffnet wird, über diese beiden Schüler gemäß dem Obgesagten und Angeordneten zu verfügen; so auch, daß die Original-Rentbriefe nach von ihnen zurückgehaltenen authentischen Abschriften mit den Rentbriefen des oben angeordneten Officiums bei ihnen bleiben.

Jeder Schüler soll jenes Einkommen fünf Jahre lang genießen, und zwar einige derselben beim Besuche der Partikular-Schulen zu ihrem hinreichenden Unterricht in der Grammatik, die übrigen aber beim allgemeinen Studium auf der Universität zu Cöln, und zwar in der Montaner-Burse, wo ich studiert, und als Magister der freien Künste 30 Jahre gelehrt und regirt habe. Nach Vollendung dieser fünf Jahre werden vorgedachte Patronen zwei andere Qualifizirte wie die früheren bestimmen und so immer fortfahren.

Nach dem Ermessen der besagten Patronen werden dieselben aber auch diesen Schülern einige Zeit über die fünf Jahre

hinaus jene 11 Goldgulden bewilligen können und werden sie jene 11 Goldgulden, nämlich jeder Schüler seine 11 Goldgulden für solche Studien-Unterstützung aus dem steten Einkommen obiger 22 Gulden in Gold, churfürstlicher Münze, wie vorgedacht, welche mir der Dechant, Prior oder Convent des Klosters zu Stabulo, Lütticher Diözöse, bis zum Betrage von 11 Gulden und der Dechant, oder Prior und Convent des Klosters in Malmedy, Cölnischer Diözöse, so viel die übrigen 11 Gulden betrifft, verschulden, wie solches ausführlicher aus den darüber errichteten Urkunden hervorgeht, empfangen, welche Urkunden ich unterschriebener Remigius gebe und bestimme, indem ich dem ältern Rector des Hauses oder bursa montis hierdurch die Aufsicht über solche Schüler anvertraue, damit mit ihnen so wie vorgeschrieben verfahren werde.

Demselben gebe ich zugleich die Befugniß und Authorität, Alles und Jedes, was in dieser meiner Anordnung enthalten ist, zu besorgen, auszuführen und die Säumigen in den Artikeln meiner gegenwärtigen Anordnung anzuhalten, damit sie die gehörige Wirkung erlangen, indem ich ihn bei Gott und unseren ehrwürdigen Lehrern des besagten Hauses, welche auch ihre Stipendien zum Unterhalte und Unterricht der Schüler unter Doctrin und Disciplin des besagten Hauses freigebig beigetragen haben, ermahne, daß er die Mühe, dieses von mir Verfügte mit den Anordnungen der andern Lehrer zu erhalten, über sich nehmen und sie unverbrüchlich behalten wolle.

Endlich habe ich auch verfügt und verordnet, daß der Rector meines Officiums und die in den früheren Artikeln demselben Beigegebenen nach der denselben vorbestimmten und vorbeschriebenen Ordnung zwei geeignete Mädchen von der rechten Linie meines vorgedachten Bruders Johann, oder bei deren Abgang solche zwei andere qualifizirte Mädchen zum Klosterleben irgend eines genehmigten Ordens, oder irgend eines Schwestern-Convents, welche unter irgend einer approbirten Regel und Gelübden Gott leben und dienen, bestimmen, so daß zunächst die Schwestern des Convents der heil. Jungfrau Maria, Nazareth, auch sonst Herschelen-Convent genannt, auf der St. Gereonsstraße hier in Cöln gelegen, worin ich 20 nach einander folgende Jahre als Rector und Deservitor gestanden, um Aufnahme, oder wenn keine Stelle frei wäre, um die Hinweisung in ein anderes Convent von gutem Lebenswandel und Religion zu ersuchen sind.

Wenn sie dieses vernachlässigen, wird gedachter Rector und sein Beistand nach ihrem Ermessen diesen beiden Mädchen einen angemessenen religiösen Aufenthaltsort anweisen, insofern dort das Leben gut und gottesfürchtig ist, um Gott zu dienen, und die glorreiche Jungfrau und die Heiligen zu verehren für mich, meine Freunde und Wohlthäter. Zum Unterhalt und täglicher Leibesnahrung dieser beiden Mädchen habe ich bestimmt und gegeben und gebe und bestimme ich jeder derselben 12 rheinische Gulden in churfürstl. Münze, wie vorgedacht, welche immer die Rectorin und Schwestern des besagten Convents der seligen Maria, jetzt Nazareth, sonst Herschelen Convent genannt, in der St. Gereonstraße zu Cöln beziehen werden, in der Zuversicht, daß sie die Mädchen entweder in besagtes Convent aufnehmen oder doch sonst unterbringen werden, aus jenen 12 Gulden, welche Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Aachen mir außer vorstehenden Einkünften noch, in Gemäßheit der darauf sprechenden Bekenntnisse verschulden, wes Endes ich der gedachten Rectorin und Schwestern des besagten Convents das Recht übertrage, gedachte Gelder in der Art zu erheben, wie oben hinsichts des Rectors des durch mich angeordneten steten Officiums bestimmt ist; — die übrigen 12 Gulden aber sollen sie aus der Miethe meines Eckhauses, genannt Scharfenstein, gegenüber dem Hause Schalhaysen oder Schallenberg genannt, gegen Mittag, was das hier beschriebene Haus, welches „de gulde Woghe" gegenüber liegt, betrifft und ehemals dem Heinrich von Gelenkirchen und dessen Ehefrau Fyegen gehörte, belegen, beziehen. Diese 12 Gulden sollen sie stets aus Auftrag derjenigen, welche diese Mädchen ihnen präsentiren, empfangen, vorbehaltlich jedoch des Eigenthums gesagten Hauses, welches ich aus meinem Gelde gekauft und woran ich meinen Bruder Johann von der Pforz und dessen rechtmäßige Ehefrau Catharina habe anschreinen lassen, so daß es nach ihrem Hintritt auf deren Kinder vererbe, für welche ich jene Anordnungen mache und denselben die Ausführung übertrage. Und so werden dieselben die besagten 12 Goldgulden zum Unterhalt Eines der besagten Mädchen zu den Händen der Vorsteher und des besagten Convents überweisen, den Rest der Miethe für die bauliche Unterhaltung dieses Hauses, und für die Kosten gegenwärtiger Anordnung zu erfüllen einbehalten. Und bitte und ermahne ich demnach gedachte Erben, welche ich zu Herren besagten Hauses gemacht habe, diese meine Anordnung so zu beobachten. Die Rentbriefe der obgedachten

12 Goldgulden aber übergebe ich der Obhut der Vorsteherin oder Mutter des besagten Convents Nazareth und dessen Schwestern, mit allen und jeden zum Offizium der Messen und anderm Gottesdienst, so wie der Einsetzung und Anordnung der Schüler gehörenden Rentbriefen, damit kraft derselben, welche wohl zu erhalten sind, durch gedachte Vorsteherin und Schwestern, die oben Bezeichneten, denen ich das Recht und die Befugniß, zu empfangen, gegeben habe, die besagten Renten erheben können.

Auf die Beobachtung alles dessen wird der besagte Rector des von mir wie oben eingesetzten und angeordneten steten Officiums mit Rath der ihm Beigegebenen und unter Beistand des ältern Regens des Montaner-Hauses oder Burse, wachen, welchem ich ebenfalls oben die Gewalt verliehen habe und jetzt verleihe, deren Handhabung zu bewirken.

Sollten auch über Vorstehendes einige Zweifel entstehen, so daß dasselbe nicht pünktlich dergestalt gehalten werden könnte, so ertheile ich hiermit denselben, dem Rector des Officiums mit den ihm Beigeordneten und dem ältesten Rector des besagten Hauses Montis die Befugniß, zu erklären, wie z. B. wenn es nützlicher scheinen wird, daß über 5 Jahre hinaus den Schülern die Zeit einigermaßen verlängert werde; und, auch sollen dieselben Schwestern des besagten Convents Nazareth für den Fall, daß sie die Mädchen nicht zum Klosterleben aufnehmen oder über sie verfügen können, befugt seyn, sonst ihnen eine gute Stelle zu besorgen und zu bewirken, daß die darzu bestimmten und durch die Schwestern des Convents Nazareth erhobenen oder zu erhebenden Renten jenem Orte zugewendet werden, wo die besagten Mädchen zur Zeit ihre Aufnahme gefunden, und so lange sie da gewesen seyn werden und in ähnlichen Sachen, welche von mir nicht vorausgesehen und angeordnet werden können, sie aber denken, daß es durch sie zu ändern sey, dies mag durch sie verbessert werden.

Ueberdies im Falle die gedachten Herrn der Stadt Aachen und der Klöster zu Stabulo und Malmedy oder deren Nachfolger diese vorher beschriebenen und so, wie vorausgeschickt, angeordneten und bestimmten Renten gemäß der Form und dem Inhalt der darüber sprechenden Briefe ablösen würden, sollen gedachte Vorsteherin und Schwestern des oftbesagten Convents Nazareth, den Einlösepreis in Empfang nehmen, und mit Rath obigen ältesten Rectors des Hauses oder der Bursa montis und des Rectors meines Officiums und des

wahren Erben oder Besitzers oder Bewohners des oben genannten Hauses und Hofes meiner Eltern, jedoch erst nach meinem, meines Bruders und meiner Vettern Caspar und Pontinus Ableben, denen ich dieses und jede Verfügung über das Vorgesagte, so lang sie leben werden, oben übertragen habe und gegenwärtig übertrage, sobald als möglich mit dieser für die Ablöse erhaltenen und durch die obenerwähnte Mutter und Schwesteren des besagten Convents erhobenen, Geldsumme auch mit deren Rath und Beistand, wo sie es am sichersten, besten und wirksamsten können werden, andere und gleiche Einkünfte zum Gebrauch und Nutzen des steten Officiums der Schüler und Mädchen ankaufen und anschaffen.

Um die Haltung und Beförderung aller dieser meiner Anordnungen flehe ich den frommen Eifer meiner vorerwähnten Commissarien und Patronen in dieser Sache zusammen und einzeln an und so viel ich kann, wünsche und ermahne ich sie, sie mögen, so wie sie ein, Gott unserm Herrn angenehmes Werk zu Stande zu bringen wünschen, sich treu und eifrig erweisen.

Zur Urkund und Zeugniß alles und jedes Vorausgeschickten habe ich Remigius, vorbesagter Stifter und Anordner des Vorgeschriebenen, gegenwärtige Stiftungs= und Anordnungs=Urkunde eigenhändig unterschrieben und mit der Anhängung des Siegels meiner Kirche zu St. klein Martin in Köln, dessen ich mich bei diesem Geschäfte bediene, versehen. Im Jahre des Herrn 1513, am ersten Tage des Oktobers, nämlich am Tage des s. Remigius, Bischofs und Beichtigers selbst.

Haupt=Inhalt

der Stiftung, Anordnung und Institution der im vorbeschriebener Urkunde ausführlicher specifizirten, alle Jahre bei dem um die Zeit des Anniversars des Stifters Herrn und Magister Remigius zu haltenden Mittagsmahl laut abzulesenden Stiftung, Anordnung und Institution der Messen, Jahrgedächtnisse, Schüler und der dem Klosterleben zu widmenden Mädchen, damit sie in dem Gedächtnisse der dabei Interessirten bleiben und deren Vernachlässigung desto leichter verhütet werde.

Zuerst hat also der ehrwürdige Mann, Herr und Magister Remigius von Malmedy, Magister der freien Künste und Dr. der h. Theologie, vier in der Pfarrkirche von St. Gereon der Stadt Malmedy alle Wochen durch einen geeigneten, von

seiner Cognation vorhandenen und von seinem Bruder Johann, genannt de Porta, abstammenden Priester zu haltende Messen verordnet, so daß eine derselben an den Sonntagen zu Ehren der h. Maria abgesungen werde; wenn die Sänger in der besagten Pfarrkirche dazu angeregt, an andern Tagen singen gewollt haben, soll der besagte Priester, ohne daß er verpflichtet ist, gegen ihren Willen etwas zu geben, seine Messe, wie die übrigen lesen.

2. Nach Beendigung jeder Messe wird er die Grabstätte des Herrn Vaters des Stifters, welche sich auf dem Kirchhofe der besagten Kirche und jene der Mutter, welche sich in derselben Kirche, wo auch die Brüder und Freunde des Herrn Stifters begraben sind, besuchen, indem er die Psalmen Miserere, de Profundis, mit den dazu gehörigen und gewöhnlichen Vers. und Collts. liest und die Gräber mit Weihwasser besprengt.

3. Derselbe Priester wird an den drei andern Tagen, an welchen er aus dieser Anordnung zur Messe nicht verpflichtet ist, für den Herrn Stifter, dessen Eltern, Freunde und Wohlthäter zusammen an einem Tage die sieben Bußpsalmen mit der Litanei und den gewöhnlichen, darzu gehörigen Collekten beten, am andern die Vigilien mit den neun Lectionen und am dritten die lange, für die Verstorbenen gebräuchliche Commendation, wie die Stiftung ausführlicher enthält.

4. Wird derselbe Priester mit den sechs Priestern die zwei Jahrgedächtnisse nach dem Inhalte der vorbeschriebenen Stiftung halten und dabei die Stipendien zahlen und das Mittagsmahl bei einem Anniversar, welches er am Tage des Hinscheidens des Herrn Stifters oder ein halbes Jahr nachher halten wird, geben.

5. Wenn der vorbesagte Priester in diesem träge oder nachlässig bezeichnet seyn wird, soll er den Provisoren der Fabrik der besagten Pfarrkirche zu Malmedy, welche Vormünder der Kirche genannt werden, zum Vortheile der Lichtkasse derselben Kirche, so oft er von dem Vorgeschriebenen etwas unterlassen haben wird, ein halbes Pfund Wachs, cölnischen Gewichts, oder den Werth in Geld zahlen, wie in dem Stiftungsbrief enthalten ist.

6. Wenn kein tauglicher Priester von der Cognation des besagten Herrn Stifters, welcher von dem Stamme seines Bruders descendirt, vorhanden wäre, dann werden diese in vorbeschriebenem Briefe benannten Patronen dieser Stiftung und Anordnung einen andern ehrbaren Priester zur Ersetzung des vorbezeichneten Priesters in allen berührten Pflichten an-

ordnen, der auf ihren Wink zu dem Ende entfernbar ist, damit sobald ein Tauglicher von der Cognation des Herrn Stifters zu haben seyn würde, dieser providirt werden könne.

7. Einem tauglichen Cleriker von der besagten Cognation des Hr. Stifters soll durch die Patronen eine Messe oder solches Offizium zum Lebensunterhalt gegeben werden, damit er hierauf zu den heiligen Orden gelangen könne und wird er von dem Offizium nicht entfernt noch desselben beraubt werden. Keinem andern aber wird dasselbe als Titel verliehen, sondern wenn es nöthig seyn wird, ein anderer von den Patronen zur Stellersetzung aufgenommen werden, der — wie oben gesagt — auf einen Wink entfernbar ist.

8. Für solche seine Beschwerden und Arbeit wird er 28 rhein. Gulden in Gold, churfürstl. Münze, empfangen und erheben, wie dies in der vorbezeichneten Urkunde weiter enthalten ist.

9. Hat der besagte Herr und Magister Remigius 22 gleiche vorbeschriebene Gulden zur Beisteuer des Unterhalts und Beförderung zweier Schüler von seiner vorbezeichneten Cognation und zwar für jeden 11 Gulden angeordnet und bestimmt, welche der vorbeschriebene Priester erheben und zum Nutzen und Fortkommen der besagten Schüler verwenden wird und die Patronen der Messe und gegenwärtiger Anordnung werden über sie bestimmen und mit ihnen nach der in der Stiftungs-Urkunde beschriebenen Disposition verfahren.

10. Hat derselbe Magister Remigius 24 den vorigen gleiche Gulden für die Lebens-Competenz und den Unterhalt zweier, dem Klosterleben, gemäß dem, was in der vorbeschriebenen Stiftung und Anordnung ausgedrückt ist, zu widmender Mädchen von seiner vorbezeichneten Cognation angeordnet und bestimmt. Wenn aber keine tauglichen Schüler oder Mädchen von seiner Cognation vorhanden wären, so werden die Patronen gemäß der vorbeschriebenen Stiftung und Anordnung für andere sorgen.

11. Die Aufsicht über die Erhaltung alles dessen hat derselbe Magister Remigius, Stifter, dem jederzeitigen Vicar und den Vormündern der Pfarrkirche der vorbesagten freien Stadt Malmedy und dem ältesten regierenden Magister der Burse oder Hauses, genannt Montis, zu Köln unter sechszehn Häusern gelegen, anvertraut.

12. Die Verwahrung der Rentbriefe zur Erfüllung des Vorbesagten mit der Befugniß, zu empfangen und zu bewir-

ken, daß mit den vorbeschriebenen Rentbriefen das Angeordnete vollzogen werde, hat er der Vorsteherin oder Mutter und Schwestern des Convents, Nazareth genannt, zu Köln in der Gereonstraße gelegen anvertraut, mit der Befugniß des Empfanges der Gelder für den Fall der Ablöse der vorbeschriebenen Renten und Ankauf anderer, sowie unter Beifügung einiger anderer in der Urkunde dieser Stiftung und Anordnung specificirten Sachen.

13. Hat derselbe Stifter Magister Remigius gewollt, will und hat angeordnet, daß die dazu von ihm Bestellten in der Vollbringung und Ausführung seines Testaments und Alles hier Angeordneten, fleißige Rücksicht auf die von ihm errichteten Codizillen haben und nach deren Anleitung Alles schließlich vollführt werde, weil die Veränderlichkeit der Sachen während der Lebensdauer der sterblichen Menschen fordert oder auch dazu zwingt, daß einiges geändert werde.

Wenn eins der vorgeschriebenen Anniversarien gehalten wird, wird der betreffende Priester dies in der Art kund thun.

Ich erbitte euere Gebete für die Seelen des Magisters Remigius, Stifters dieses Altars des h. Kreuzes, des Thomas de Nydren und der Agnes, seines Vaters und Mutter, des Herrn Heinrich, einst Seelsorger in Schöndahl, seines Oheims des Herrn Thomas, einst Pfarrers in Bo und Ghenbach, seines Bruders und seiner Schwester Brüder..... des Magisters Johann Wemmern von Dortmund, einst Rectors der Schüler in Malmedy, und der Angela von Eupen, dessen Ehegattin und aller sowohl lebenden als verstorbenen Cognaten oder Blutsverwandten, Freunde uud Wohlthäter desselben Magister Remigius, dessen Jahrgedächtniß in dieser Woche gehalten werden wird.

Diese gegenwärtige Abschrift ist durch mich unterzeichneten Notar collationirt und stimmt von Wort zu Wort überein.

(gez.) Henricus Hunnesse,
Notarius.

In den Stammtafeln dieser Stiftung kommen folgende Geschlechter vor:

1. Caspar Stembach, verehelicht mit Marg. Marechal, deren acht Kinder folgende sind: Maria Salome, verehelicht mit Nicolas Eitzen, Johann Joseph, Caspar Nicolas, Catharina Margaretha, Jacob Anton, Caspar, Sebastian und Anna Maria Stembach.

2. Catharina Stembach, verehelicht mit Hubert Drouden zu Malmedy, deren Kinder sind: Johann Michael, Hubert, Gottfried und Joseph Drouden.

3. Maria Grawet, verehelicht mit N. Falize, deren Kinder sind: a) Wilhelm Fallize, verehelicht mit A. M. Descompté, wovon Johann Franz Fallize; b) Thomas Joseph Falize, verehelicht mit Anna Maria Watlet.

4. Maria Margaretha Leonardi, vermählt mit Johann P. Faimonville zu Malmedy, deren Kinder sind: Maria Anna, Johann Heinrich, Helena Margaretha, Franz Anton und Maria Barbara Josepha Faimonville.

5. Maria Elisabeth Leonardi, verehelicht mit Lambert Bonivers von Theux.

128. Mengwasser. Zwei Portionen, jede zu 38 Thlr.

Im Namen der heiligsten unzertheilten Dreifaltigkeit, Amen.

Wir Theodor Riphan, Dr. der h. Theol., Pfarrer zum h. Laurenz und Canon. zu St. Gereon, und Nicol. Duisburg von Wipperfuhrt, Can. zu St. Andreas, Exekutoren des Testaments des einst ehrwürdigen und bescheidenen Mannes, Herrn Adolph Mengwasser aus Neuß, Magister der freien Künste und Canonich zu St. Andreas und B. M. V. in Capitol, dessen Seele in Frieden ruhe, thun kund und bringen durch diese offene Fundations-Urkunde zum steten Andenken, daß, als im Jahre nach der Geburt des Herrn 1591 am 2. Januar der besagte Herr Adolph seine geschriebene letzte Willensmeinung errichtete, er unter anderm fromm und heilsam verfügt hat, daß, da er vielleicht nach der dem Herrn Siegelträger über die Ausführung gelegten rechtmäßigen Rechnung aus dem Testamente seines Oheims s. A. Herrn Jakob Weiß, Canon. zu St. Gereon und B. M. V. in Capitol noch Einiges übrig gehabt hätte, welches schon zum größten Theile wegen der unerhörten Zerstörung dieser Provinz durch ihn an die Bluts-Verwandten und Armen ausgetheilt sey, nichts destoweniger, damit keinem Unrecht zu geschehen scheine, sowohl aus demjenigen, was etwa aus dem Testamente seines besagten Oheims übrig geblieben, als aus den Gütern, welche ihm durch die väterliche Erbschaft überkommen, sowohl zum steten Andenken seines Oheims als seiner selbst zwei sogenannte Portionen im Montaner Gymnasio für zwei Studierende gestiftet würden, zu welchem Zwecke er eine aus seinen Rentbriefen zu verwen-

bende Summe von 600 Reichsthaler bestimmt hat; die Anordnung und Beschreibung der Form und Weise aber der zu errichtenden Stiftung hat er uns Exekutoren gemäß den genaueren Anweisungen anderer Stiftungen nach unserm Gutdünken in Allem überlassen; jedoch mit dieser Ausnahme: daß zur Erhebung solcher Portionen zuerst diejenigen, welche Einem von beiden Eltern von Geblüt die nächsten wären und nach diesen, welche von Neuß herstammen, aufgenommen würden und daß dies auf Ernennung und Präsentation zuerst zwar der Exekutoren, dann des nächsten Blutsverwandten, endlich nach Wegfallung desselben des ältesten Neusser Bürgermeister unter Ueberlassung der Zulassung und Annahme dem Herrn Regenten nach dem Herkommen geschähe. Da wir also nach der Billigkeit der Sache selbst und bei der brüderlichen Liebe, wodurch wir mit dem Testator verbunden gewesen, nichts mehr gewünscht hätten, als daß wir auch gleich nach dessen Tode diese fromme letzte Willensmeinung wirklich hätten erfüllen können, so sind wir doch durch viele und zwar bedeutende und große, uns entgegensetzte Schwierigkeiten, theils durch die äußerste kriegerische Calamität der verflossenen Jahre, worin wir alle Orte aus welchen zur Ausführung des Testamentes die Einkünfte zu erheben waren, verwickelt und gedrückt befunden haben, theils aus der nothwendigen Hülfe, welche wir in Beförderung der leiblichen Schwester des Herrn Testators zu einem klösterlichen Leben, dem sie selbst von dem dies begehrenden Bruder vorlängst bestimmt war und von uns mit großen Kosten gewidmet worden ist, haben leisten müssen, theils endlich durch andere Beschwernisse, worin wir die Geschäfte des verstorbenen Herrn in mühsamen Kirchenämtern in einer schwierigen Zeit verwickelt gefunden haben, behindert worden. Da wir aber jetzt die Angelegenheiten des Testaments, welche zuerst zu vollenden waren, zum längst gewünschten Zwecke beinahe geführt und mithin in einigen Jahren, was wir gekonnt, zum Gebrauche der studierenden Jünglinge ausgegeben, so haben wir nun endlich nach gepflogenem Rath mit dem hochehrwürdigsten und würdigsten Herrn Regens des Montaner-Gymnasiums, dem Herrn Walter Xylander, Dr. der h. Theol. und Canon. zu St. Andreas, eine solche Stiftung zweier Portionen, welche zuletzt der Herr Testotor zu errichten bestimmt hat, in nachstehender Weise und Form unter Beibehaltung der Substanz des höchsten Willens des verstorbenen Herrn nach unserem völligen Gutdünken anzuordnen erachtet.

Und im Anfange zwar weisen wir zum Gebrauche der besagten Portionen folgende Renten und erbschaftliche Gegenstände an.

(Hier folgt die Aufzählung dieser Renten.)

Ferner wollen wir die Briefe über die besagten Renten, deren Summe plus minus auf 50 Rthlr. steigt, mit einigen andern zum Schutze und Vertheidigung dieser Fundation gehörigen im Archiv des Gymnasiums niedergelegt wissen und haben deren Eigenthum zum steten Gebrauch zweier Jünglinge dem Herrn Regenten übergeben, übertragen und angewiesen. Dieser wird aber dafür sorgen, daß die davon herkommenden Einkünfte fleißig eingefordert und erhoben und getreu nach seiner Pflicht, worin wir dessen Gewissen beschweren, in nachstehender Weise und Form vertheilt werden.

Zuerst wird er hieraus jährlich um St. Blasius, es sey dann daß von uns bei unsern Lebzeiten anders angeordnet seyn würde, der Mutter des Convents, genannt zum Lämpgen, gelegen auf der breider Straßen auf den Rhein zu 5 Dahler cur. zu 52 cöln. Albus zahlen; welche sie zwar zu nothwendigem Gebrauch der geistlichen Jungfer Gertrud Mengwassers, Schwester des Herrn Testators, welche daselbst ihr Gelübde abgelegt hat, so lang selbige im Leben seyn wird und von deren Tode ab für ein wöchentlich zu haltendes Meßopfer des Herrn Adolphs und der Cognaten verwenden wird.. Demnächst, da der Herr Regens die jährliche Rechnung über Empfang und Ausgabe vor dem Herrn Prior der Prediger legt, wird er sich aus den besagten Einkünften sowohl für die Last deren Einforderung, Empfang, und Austheilung, als für irgend eine Renumeration der Wohnung und Unterweisung der Jünglinge 5 Reichsthlr. zueignen; dem hochehrwürdigen Herrn Prior wird er als Inspector und Beschützer dieser Stiftung den 4ten Theil eines Reichsthlrs. zahlen und, wenn er denselben dann bei sich zu Mittag behalten haben wird, ein Viertel bessern Rheinweins beschaffen, was nach Abzug dessen und wenn unter einer andern Rubrik einige auf diese Stiftung nothwendige Kosten verwendet sind, übrig seyn wird, dies wird der Regens unter die beiden Jünglinge alle Wochen oder Monate zu gleichen Theilen austheilen.

Endlich wollen wir auch dieses beobachtet wissen, im Falle irgend eine der obenerwähnten Renthen abgelöst werden sollte, daß die getreu aufbewahrte Hauptsumme zum Ankaufe einer neuen Rente sicher ausgethan werde. Im Falle aber, aus

welcher Ursache immer, durch unterlassene Vertheilung für diese Stiftung irgend eine Summe Geldes übrig seyn wird, so soll diese, wenn sie etwa groß und zu 100 Dhlr. steigt, für eine neue Pension zur Vermehrung der Unterstützung der Alumnen zeitig verwendet; wenn sie aber klein und unter der besagten Summe, zur Erleichterung der Kosten der Promotionen, welchen unsere Alumnen durch ihr Vermögen nicht würden genügt haben, nach dem weisen Ermessen des Herrn Regenten, gemäß der von der Anlage und dem Fortgange des zu promovirenden Jünglings gefaßten Hoffnung, demnächst verausgabt werden.

Im Uebrigen ist bei den zu den instituirten Stipendien zu präsentirenden, ein= und abzusetzenden Jünglingen und derselben Qualität und Beschaffenheit dieß zu halten. Nachdem zuerst den Exekutoren, so lange wir leben werden, alles Recht der Ernennung und Aufsicht vorbehalten ist, wird hierin, nachdem wir nicht mehr da sind, derjenige folgen, der von Geblüt mit dem Gründer dieser Portionen am nächsten verwandt seyn wird, männlichen Geschlechts, und wenn mehrere sind, derjenige welcher vom nämlichen Grade der älteste sein wird. Wenn aus den Cognaten keine übrig seyn werden, soll dieses Recht auf den ältesten Bürgermeister der Stadt Neuß, welcher zur Zeit der Erledigung in der Verwaltung des Bürgermeisteramtes begriffen ist, devolviren. Dieser aber wird mit Bedacht vorsehen, daß er keinen andern, als der nach Vorschrift dieser Stiftung tauglich ist und zwar rein und unentgeldlich ohne private Zuneigung oder jegliches Geschenk ernennen wird.

Ferner wird die Zulassung der ernannten Jünglinge und wenn sie sich anders, als es anständig ist, betragen haben werden, deren Entlassung und Entsetzung dem Herrn Regenten zustehen, welcher auch so oft es sich zutragen wird, daß irgend einer derselben aus was für immer einer Ursache abgeht oder die Stiftung verliert, dies dem Patron significiren wird. Wenn dieser innerhalb eines Monats vom Tage der Kenntnißnahme ab, die Präsentation eines Andern unterlassen, oder auch einen Untauglichen oder irgend einen nicht unentgeldlich präsentirt haben wird, soll für diesmal der Herr Regens das volle Recht erlangen, irgend einen andern Jüngling, jedoch mit möglichster Berücksichtigung der Familie und des Vaterlandes zu substituiren.

Zweitens wollen wir, daß Jünglinge zu diesen Portionen aufgenommen werden, deren Vermögen zu dem Nothwendigen

für die Studien nicht vollends zureicht, welche von ehrbaren Eltern geboren, welche bei guter Anlage so weit unterrichtet sind, daß sie innerhalb fünf Jahren den Cursus der Künste und der Philosophie absolviren können. Es sollen aber die Blutsverwandten jedweden Andern, nach diesen die von Neuß herstammenden den fremden und bei allen diejenigen vorgezogen werden, welche nach dem Alter, der Doctrin, der Anlage, den Glücksumständen und den Sitten als die Würdigen befunden seyn werden.

Drittens statuiren wir, daß die zu diesen Stipendien Angenommenen im Gymnasio wohnen, ihren Studien fleißig obliegen, nach den vorgeschriebenen Gesetzen die Disciplin beobachten, fromm und anständig leben und die nach der Anordnung des Gymnasial-Vorstehers für den Stifter und dessen Cognaten herzusagenden Gebete täglich fromm verrichten. Diejenigen, welche sich anders betragen und einmal und wiederum ermahnt sich nicht gebessert haben würden, sollen durch die Authorisation des Herrn Regenten ihrer Emolumente entsetzt und andere an deren Stelle, gemäß vorgeschriebener Weise, gesetzt werden. Und im Falle, wo sich keine Taugliche aus der Familie oder dem Vaterlande darbieten, so kann so lange und nicht länger der Patron fremde Geeignete ernennen und der Regens solche annehmen, welche sogleich den von der Familie oder dem Vaterlande vorkommenden Qualificirten weichen müssen.

Viertens ordnen wir an, daß wenn Jemand aus unsern Alumnen nach vollendetem Studio der Philosophie sich der Theologie, Rechtswissenschaft oder Medizin befleißigen und desgleichen sich im Gymnasium durch Lehren der freien Künste und der Philosophie ausbilden will, auch nach dem Urtheil des Regenten und der Herren Professoren dieser Gunst ob der von seinem Fortgange gefaßten Hoffnung würdig erscheint und aus der Familie des Stifters oder dessen Vaterlande seine Herkunft abgeleitet haben wird, ein solcher von dem Herrn Regenten zum Professor angenommen werden, irgend einer höhern Fakultät sich widmen und dieses Stipendium bis zum fünften Jahre genießen könne; was wir zwar so annehmen, daß wir beabsichtigen, dem Herrn Regenten allein in diesem Falle die Last irgend eines zu zahlenden Stipendiums, welche er selbst aus jenen geringen und fast nichts bedeutenden Emolumenten seines Gymnasiums in dieser Sachen-Schwierigkeit trägt, in irgend einer Weise zu erleichtern; denn anders soll er der übrigen Vortheile der Professoren, wo sie

immer herkommen und der Stipendien, welche entweder von andern vordem vielleicht eingesetzt sind, oder in der Folge errichtet werden können, nicht anders als die andern Professoren genießen; noch soll der Vortheil, welchen er aus dieser Stiftung bezieht, ihn in keinem Falle von irgend etwas ausschließen, was anderwärts her für die Lasten der Vorlesungen hinzugekommen ist, oder hinzukommt.

Schließlich ordnen wir an und setzen wir fest, daß wenn, was Gott abwenden wolle, es sich zuträgt, daß das Montaner-Gymnasium von der alten römisch-catholischen Religion, wozu es sich bis zum heutigen Tage bekennt, ausartet, oder von Ketzern und Schismatikern eingenommen und besetzt wird, oder auch gegen Sinn und Willen des ersten Stifters und der Nachfolger, des Rectors und der Professoren in irgend andern Stücken verändert oder endlich die Schul-Disciplin durchaus umgekehrt oder auch so nachlässig beobachtet wird, daß den Alumnen wenige Hoffnung bleibt, in demselben fortzukommen, der Prior der Prediger oder der Herr Dechant von St. Andreas mit Rath des zeitlichen ältesten Bürgermeisters von Neuß die Befugniß haben soll, diese Stiftung an irgend ein anderes catholisches Gymnasium, worin Frömmigkeit und Disciplin blühen, zu transferiren. Wenn aber zur Vollziehung dessen entweder keine Gelegenheit gefunden wird, oder auch durch Nachlässigkeit das Aufhören offenbar ist, in diesem Falle soll diese Stiftung mit allen ihren Rechten dem Senat der Stadt Neuß heimgefallen seyn, welcher die aus derselben herkommenden Renten armen Einwohnern nach seinem Gutdünken austheilen wird.

Und da dieses dasjenige ist, was wir nach gepflogener Berathung festsetzen zu müssen geglaubt haben, so wünschen wir auch lebhaft, daß dasselbe fleißig beobachtet werde; damit dieser unser Wunsch eine stärkere Wirkung erlangen möge, haben wir nicht nur gegenwärtigen Stiftungsbrief mit unsern Siegeln versehen und durch die Hand des Notars das Testament des dereinstigen Herrn Stifters unterschrieben wissen wollen, sondern auch den besagten hochwürdigen Herrn Regenten bitten zu müssen geglaubt, er möge geruhen, diese Stiftung so anzunehmen und zu schützen und durch Anhängung seines Siegels in seinem und seiner Nachfolger Namen zu besiegeln und zu bekräftigen.

Was ich Walter Xylander, Dr., Canon. und Regens gern gethan zu haben bekenne.

Im Jahr des Herrn 1601, am 2ten Tage des Monats August.

Und ich Lambert Cuick von Burich, durch die h. apostolische und kaiserliche Authorität öffentlicher, und des Testaments des dereinstigen vorerwähnten Herrn Stifters, so wie der Angelegenheiten der erzbischöflich cölnischen Curie geschworner Notar, weil ich allem und jedem Vorausgeschickten, während solches geschah, zugleich mit den Herren Exekutoren beigewohnt habe, deßhalb habe ich diese gegenwärtige, durch die Hand eines andern, da ich inzwischen durch andere Geschäfte verhindert war, getreu geschriebene Urkunde in diese öffentliche Form gebracht, mit meinem gewöhnlichen Siegel, Namen und Vornamen unterzeichnet.

Zu Urkund und Zeichen alles Vorausgeschickten hierzu besonders requirirt.

(L. S.)

129. Meppensis. Eine Portion zu 19 Thlr.

Im Namen des Herrn, Amen.

Allen, welche gegenwärtige öffentliche Urkunde sehen, lesen oder lesen hören werden, sey es offenkundig und bekannt, daß im Jahre nach der Geburt desselben Herrn 1511 14ter Indiction am Tage aber des Sabbaths, den 15. des Monats Januar, ungefähr um die dritte Stunde Nachmittags, im 8ten Jahre des Pontificats unseres allerheiligsten in Christo Vaters und Herrn Julius II., durch die göttliche Vorsehung Papstes, in meiner öffentlichen Notars und der öffentlichen, insbesondere hierzu berufenen Zeugen und Gegenwart der persönlich erschienene ehrwürdige Mann, Herr Joh. Fabri, ehedem Rector der Pfarrkirche zu Meppen, Diözöse Osnabrück, gesund und wohl bei Sinnen, obgleich von Körper schwach und kraftlos, bedenkend, daß nichts gewisser ist als der Tod und nichts ungewisser als dessen Stunde, damit er nicht aus diesem Säculo ohne Anordnung und Verfügung über die ihm von Gott dem Herrn verliehenen Sachen scheide, auch nicht Uneinigkeit und Streit über seine nach dem Tode zu hinterlassenden Sachen, worunter es immer sey, bei dieser Gelegenheit entstehe, in jeder besseren Weise, Recht und Form, worunter er besser und wirksamer gesollt und gekonnt hat, sein Testament oder letzten Willen errichtet, angeordnet und gemacht hat und errichtet, ordnet an und macht dasselbe durch den Inhalt des Gegenwärtigen in nachstehender Weise.

Zuerst empfiehlt er seine Seele, da sie auf Befehl Gottes von dem Körper getrennt würde, dem allmächtigsten Gott, der solche geschaffen hat, sowie auch der glorwürdigen Jungfrau Maria und der ganzen himmlischen Curie; den Körper aber hat er der christlichen und kirchlichen Beerdigung überliefert zu werden gewünscht, welche er in der Kirche des Prediger-Closters zu Köln gewählt hat, wo er auch seine Exequien ehrbar nach seinem Stande hat gehalten wissen wollen; demnächst zur Vertheilung seiner Sachen übergehend, hat er vorher jedoch alle und jede von ihm vordem auf was immer für eine Weise gemachte und errichtete Testamente durch Wiederrufung und Vernichtung für nicht gemacht und errichtet wissen wollen.

Zweitens hat er dem Papst einen einmal zu gebenden Turnus vermacht, auch unserem hochwürdigen Herrn Erzbischof zu Köln einen einmal zu gebenden Turnus; ebenfalls der Fabrik der cölnischen Kirche einen einmal zu gebenden Turnus. Auch seinen nächsten Freunden oder Blutsverwandten, die seine Erben zu seyn begehren oder zu begehren im Stande sind, zusammen einen einmal zu gebenden und unter sie zu vertheilenden Goldgulden.

Auch hat der oftbesagte Herr Testator gewollt und angeordnet, daß zwei arme Schul-Jünglinge aus seinen leiblichen Cognaten aus der Stadt Meppen oder, wenn diese nicht seyn werden, zwei andere aus demselben Orte, arm, von guter Anlage und welche hierzu tauglich und geschickt geschienen haben werden, zu steten künftigen Zeiten zu dem Studio der Wissenschaften gewählt werden, so daß einer derselben immer in der Stadt Zwoll in dem Hause der Brüder und im Hause der.................während drei Jahren — und nicht länger — sey, weil er in drei Jahren, wenn er Fleiß angewendet haben wird, die Grundlage und die Anfangsgründe der grammatischen Kunst wird erlernt haben können, bis dahin ihm der Weg offen stehe zu der auf was immer für eine Weise zu erlernenden heil. Schrift, um Gott dem Allmächtigen zu dienen; der andere aber, nachdem er so die Fundamente der Grammatik in ihren Theilen gelernt haben wird, nach Ende des dritten Jahres auf andere drei ganze Jahre die kölnische Universität zum Studium der Künste in der Burse, welche insgemein die Burse Laurentii genannt wird, besuche. Und hat er gewollt, daß demjenigen, welcher in Zwolle seyn wird, durch den Vater jenes Hauses alle Jahre 5 Gulden in Gold und 5 Philippiker dargereicht werden; demjenigen aber, welcher zu Köln seyn wird,

soll durch den Hauptregenten der Laurentianer-Burse mit der Portion gemäß der Gewohnheit jener Burse während dreier ganzer Jahre — und nicht ferner — providirt werden und daß er Wohnung habe in der Burse und die Vorlesungen. Und hiefür sollen ihm 10 Gulden in Gold alle Jahre bestimmt werden, und sollen jene Gülden aus den durch den besagten Testator bei Johann Benting, welcher jährlich 15, mit 300 Goldgulden gekaufte Goldgulden zahlt, gekauften Renten und aus den in den offenen, darüber gefertigten Briefen ausführlich specificirten und bezeichneten Einkünften, welche die Schwestern des alten Canvents zahlen, entnommen werden. Auch hat hiebei derselbe Herr Testator gewollt, daß die Präsentation dieser Jünglinge immer dem ältesten Kirchmeister der Kirche zu Meppen, der Empfang aber dem Vater des Hauses der Cleriker zu Zwolle zustehe. Und wenn bei dem Abgange irgend eines Jünglings die Präsentation eines andern nicht gleich geschehen würde, muß der besagte Vater des Bruderhauses irgend einen aus den armen Meppensern annehmen, oder wenn ein solcher nicht vorhanden seyn wird, irgend einen andern tauglichen aus einem benachbarten Orte, so daß niemals irgend eine Stelle vacire. Gleichfalls wenn bei dem Abgange eines aus Köln oder nach beendigtem dritten Jahre nicht ein anderer gleich folgen würde, wird der Hauptregens der oftbesagten Burse einen andern aus den Meppensern oder aus einem andern benachbarten Orte wählen können, welcher von guten Sitten und fleißig studiert. Dieser soll der Portionen bis zur Ueberkunft jenes, dem es gebühren wird, welcher nämlich vorläufig seine 3 Jahre in Zwolle vollendet haben wird, genießen.

Auch hat er gewollt, daß wenn irgend einer dieser so eingesetzten Jünglinge ungelehrig oder widerspenstig seyn oder dem Studio nicht fleißig obliegen würde, er alsdann von dem besagten Stipendio oder Portion durch den benannten Vater in Zwolle und durch den zeitlichen Regenten der besagten Burse zu Köln beraubt und ein anderer eingesetzt werden könne. Auch hat der besagte Testator gewollt und angeordnet, daß ein stetes Offizium am Altar der seligen Jungfrau Maria in der Pfarrkirche zu Meppen mit vier Messen in der Woche gehalten werde und soll irgend ein ehrbarer Priester von gutem Namen und Ruf, aus der Stadt Meppen oder einem benachbarten Orte hierzu instituirt werden, der jährlich 22 Gulden in Gold haben soll und hierzu hat er jene 12½ Gold-

gulden bestimmt, welche er mit 250 Goldgulden von dem Convent der Schwestern in Alnielen gekauft hat; gleichfalls jene 9½ Goldgulden, welche der Prior des Regularordens in Bullheym, bei Zwolle, zahlt, und hat er gewollt, daß der erste Besitzer dieses Officiums, der Herr Johann Wolbertes sey, und daß späterhin, so oft immer dessen Erledigung sich zugetragen haben wird, die Präsentation einer tauglichen Person zu demselben den Kirchmeistern der besagten Kirche zu Meppen und die Institution dem zeitlichen Pfarrer jener Kirche zustehe; so jedoch, daß, wenn jemand von seinem Geblüt tauglich seyn wird, dieser andern vorgezogen werde, und wenn der Instituirte sich im Officium nicht treu bewiesen haben würde, er ad nutum der Kirchmeister und des zeitlichen Pfarrers immer entfernbar sey. Auch hat derselbe Herr Testator dem besagten Herrn Johann Wolbertes, ersten Besitzer solchen zu fundierenden Officiums alle seine Utensilien legiert, welche er noch in Meppen hat. Auch hat der besagte Herr Testator gewollt, daß bei allen oben beschriebenen zu Providirenden, nämlich den Schülern und dem Priester, der arme, nach dem Grade der Blutsverwandtschaft nähere, dem entfernteren und derjenige, der dessen mehr bedarf, dem Reichern, wenn er sich auch in einem näheren Grade der Blutsverwandtschaft befindet, vorgezogen werde, in Berücksichtigung, daß den Reichen schon wohl vorgesehen ist. Auch hat er dem Mönchskloster zu Morhuysen bei Auriß, Cistercienser-Ordens, 20 einmal zu gebende Goldgülden legiert.

Gleichfalls hat derselbe Herr Testator gewollt, daß die ihm durch das Wyddesheimer Capital vom Orden der Regular-Canoniche vor Zeiten verliehenen Bruderschafts .... obgleich sie bei dem Verluste, welchen der Herr Testator selbst in Meppen erlitten hat, distrahirt sind — demselben Capitel wieder ersetzt werden mit der Präsentation von acht Rheinischen Goldgulden, damit nach Sitte der Regular-Canoniche für die Seele des Herrn Testator fleißig gebetet werde.

Auch hat derselbe Testator gewollt und angeordnet, daß zu stetem Andenken des Herrn Oheims, Johann Thielens Mede s. A., während seiner Lebenstage Seelsorger in Uphuysen in Ostfriesland, und des Herrn Testators selbst und deren Cognaten in der Pfarrkirche zu Meppen mit den Vigilien novem lectionum postcompletorum am Tage der Reinigung der s. Jungfrau Maria und am Tage drauf, am Feste des Bischofs Blasius, eine Messe für die Verstorbenen zu steten

künftigen Zeiten auch von der Kanzel alle Sonntage gefeiert werde, und hierzu legierte er 25, einmal zu gebende Goldgulden, worüber so verfügt werden soll, daß der zeitliche Pfarrer immer einen Solidum (Dukaten) erhalten wird, die Capläne einen halben Solidum, die Vicarien, Küster und der Rector der Schule jeder 3 Denarien, überdies der Pfarrer 18 Denarien Osnabrücker Münze für die Memorie von der Kanzel.

Auch hat derselbe Herr Testator gewollt und angeordnet, daß alle seine Bücher und Kleider verkauft und der Erlös mit allen nach seinem Tode zu hinterlassenden Gütern den Armen Christi zu Gute komme.

Dasjenige, was nach vollzogenen Legaten und andern Anordnungen übrig bleiben wird, hat er für seine Erben und übrigen Nachfolger bestimmt und weil testamentarische Anordnungen fruchtlos geschehen würden, ohne das Angeordnete der Ausführung anzubefehlen, deshalb hat der besagte Herr Testator in gleicher bessern Weise, Weg, Recht, Wirkung und Form, worunter er gekonnt hat, die hochwürdigen, vortrefflichen und ehrenwerthen Männer und Herren: Martin von Oed von Kempis, Doctor des canonischen Rechts, Official der cölnischen Curie, Arnold von Tungern, Professor der freien Künste und der h. Theologie, Rector der besagten Laurentianer-Burse und den obenbenannten Priester Johann Wolbertus, sowie auch den gottesfürchtigen Vater oder Rector des Hauses der Clerical-Brüder der vorbesagten Stadt Zwolle, zu wahren, gewissen und unbezweifelten Exekutoren und testamentarischen Treuhändlern gemacht, constituirt, geschaffen, ernannt, bestimmt und feierlich angeordnet; so jedoch, daß wenn sie nicht alle der Vollziehung beiwohnen gekonnt oder die Ausführung solchen Testaments angenommen haben werden, die andern nichts destoweniger, oder wenigstens einer oder zwei derselben dieses ausführen und solches Testament der Ausführung wirklich und mit Erfolg anbefohlen, wobei der Testator diesen seinen Exekutoren volle und freie Gewalt giebt und verleihet, zu erfüllen und auszuführen, wie und welchergestalt oben enthalten ist; sowie auch Streit oder angehobene oder noch anzuhebende Streitigkeiten zu verfolgen und zu beendigen, auch mit den einzelnen nothwendigen hergebrachten oder zweckmäßigen Prozeßclauseln.

Und wenn etwas von dem oben Beschriebenen nicht hinreichend ausgedrückt und ausdrücklich angeordnet oder verfügt

wäre, hat er diesen seinen Exekutoren die Autorität verliehen, dieses Nämliche ausführlicher und hinreichender auszudrücken, anzuordnen, darüber zu disponiren und solches zu erklären; je nachdem es ihnen für das Heil der Seele desselben Herrn Testators am nützlichsten zu seyn scheint.

Gleichfalls hat derselbe Herr Testator diesen seinen Testaments-Exekutoren, welche dessen Vollziehung annehmen, alle Jahre zu steten künftigen Zeiten jedem einen Goldgulden legiert, dieselben inständigst bittend, sie mögen die Ausführung desselben in Betracht der Barmherzigkeit Gottes gütigst annehmen und sich derselben unterziehen, wobei er jedoch nicht wollte, daß diese seine Exekutoren über die Kräfte seiner zu hinterlassenden Güter verpflichtet würden. Ueberdies hat derselbe Herr Testator gewollt, daß wenn solches Testament oder sein letzter Wille nicht als Testament wird gelten können, dasselbe alsdann wenigstens als Codizill, oder nach jedem andern Rechte oder Weise gelte, worunter diese letzte Willensmeinung wird bestehen und gelten können.

Ueberdies hat der vorerwähnte Herr Testator unter Bezeichnung einiger Schulden, womit einige, seinen besagten Testaments-Exekutoren Unbekannte, ihm verpflichtet und schuldig wären, damit sie nicht etwa, nachdem ihr und sein Tod sich zugetragen, darum gebracht werden, gesagt und angeführt, daß die hinterlassene Frau des Ackerers Johann ihm wegen einer gegebenen und geliehenen größeren Summe noch 30 Goldgulden schuldig bleibe; auch daß er einem gewissen Hanno Offenhoyer aus Vierdum in Ostfriesland 150 Gulden zu 45 Goldgulden überliefert habe. Auch hat er gesagt, daß um das nächstkünftige Osterfest derjenige, welchem er die Präbende in ..emis resignirt hat, 23 Goldgld. geben wird.

Ueber welch alles und jedes Vorausgeschickte derselbe Herr Testator von mir unterzeichnetem öffentlichen Notar die unterschriebene eine oder mehrere öffentliche Urkunden in bester Form zu fertigen begehrt hat; So geschehen zu Köln im Wohnhause des vorerwähnten Herrn Martin van Oed, de Kempis, Dr. und cöln. Official, welches er innerhalb der Grenzen der Kirche von St. Andreas bewohnt, im vorbeschriebenen Jahr nach der Geburt des Herrn Indiction, Monat, Tag, Stunde und Pontificats, in Gegenwart daselbst des ehrwürdigen und ehrbaren Mannes Hermann Gysen, Vikar der Stadt Kempen, cölnischer Diözese, und Heinrich von Tongern, Stu-

denten und Untergebenen der cölnischen Universität als zu Vorausgeschickten besonders berufenen und gebetenen Zeugen.

(Die Stiftungs-Urkunde ist von dem öffentlichen Notar und geschwornen Schreiber der cölnischen Curie, Swederus Tenking, unterschrieben.)

130. Merck. Mittelst nachstehender drei Stiftungs- resp. Schenkungs-Urkunden vom 4ten September 1833, 19ten November 1834 und 9ten Mai 1835, errichtete der Herr Heinrich Merck, Pfarrer der catholischen Gemeinde zu Otzenrath, eine mit einem Capitalfonds von 3111 Rthlr. 28 Sgr. 1 Pf. dotirte Stiftung zum Vortheil der Studierenden aus seiner Familie und eventuell jener aus den Pfarren Otzenrath, Floßdorf und Glessen.

I. Urkunde.

Vor Wilhelm Heinrich Schuhmacher, Königlichen Notar im Landgerichtsbezirke von Düsseldorf, zu Jüchen, dem Kreise von Grevenbroich wohnend, in Beisein der zu Ende benannten Zeugen, erschien der Herr Heinrich Merck, Pfarrer der catholischen Gemeinde zu Otzenrath, Bürgermeisterei Neukirchen, daselbst wohnend, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt, welcher erklärte, in der Absicht, um in seiner Familie eine nützliche Nacheiferung zur wissenschaftlichen Bildung zu erwecken, eine Studienstiftung zu errichten, zu dem Ende schenke er hiermit dieser von ihm errichteten Studienstiftung, den deren Dotirung bildenden Kapital-Betrag von Fünfzehn Hundert fünfzig Thalern in folgenden hypothekarischen Schuldverschreibungen, welche nach erfolgter höherer Genehmigung dem Verwaltungsrathe der Stiftungsfonds zu Köln, als der mit der selbstständigen Verwaltung obiger Stiftung von dem Stifter, resp. Geschenkgeber, beauftragten Behörde, ausgehändigt werden sollen, nämlich:

(Hier folgt die Bezeichnung der Schuldverschreibungen.)

Diese Stiftung ist unter folgenden Bedingungen errichtet:

Soll der nächste rechtmäßige Abkömmling seiner fünf vollbürtigen Brüder und Schwestern, catholischer Confession, namentlich: 1) Peter, 2) Elisabeth, 3) Margaretha, 4) Maria und 5) Nicol. Merck, wie auch seiner halbbürtigen Schwester Maria Merck befugt und berechtigt seyn, die jährlichen Einkünfte dieses Stiftungsvermögens, wenn er auf einer öffentlichen Schule, die er nach seinem Belieben wählen kann, fleißig studiert und sich stets tugendhaft und ehrenvoll aufführt und eilf Jahre lang nach einander, nämlich: acht Jahre auf

einem Gymnasium und drei Jahre auf einer hohen Schule (Academia) den Studien obliegt, zu beziehen.

Wenn zwei oder mehrere Mitglieder seiner erwähnten Familie sich zum Genusse der erwähnten Familien-Stiftung melden, so soll in diesem Falle, um jede Willkühr zu beseitigen, der nächste Abkömmling seiner vollbürtigen Eltern, Brüder und Schwestern, so wie sie in diesem Schenkungs-Akt dem Alter nach aufgeführt sind, den Vorzug haben. — Damit jedoch auf diese Art nicht etwa die Abkömmlinge seiner jüngern Brüder und Schwestern ganz von dem Genusse dieser Familien-Stiftung ausgeschlossen werden, so bestimmt er, daß bei Concurrenz der Abkömmlinge seiner vollbürtigen Brüder und Schwestern derjenige den Vorzug haben soll, dessen Stamm bis dahin entweder noch gar nicht oder doch weniger, als der Stamm der Mitconcurrenten die Stiftung benutzt habe. Auch sollen die Abkömmlinge seiner vollbürtigen Brüder und Schwestern stets jener seiner halbbürtigen Schwester bei einer Concurrenz vorgezogen werden.

Studiert nun aber keiner aus den gedachten Abkömmlingen stiftungsmäßig, so sollen die jährlichen Einkünfte dieses Schulstiftungs-Vermögens zur Vermehrung des Stiftungs-Fonds alle Jahre gehörig zinsbar angelegt werden. Wenn nun die Einkünfte dieser Stiftung etwa das doppelte ihres jetzigen Betrages werden erreicht haben, so sollen alsdann zwei Familien-Mitglieder aus den mehrerwähnten Abkömmlingen, wenn dieselbe sich zugleich darum melden, zum Genusse dieser Stiftung zugelassen werden.

Damit diese Stiftung aber nicht ganz unbenutzt bleibe, so wird hiermit festgesetzt, daß wenn sich in einem Zeitraum von zwanzig Jahren kein Abkömmling katholischer Confession seiner erwähnten Brüder und Schwestern zum Genusse dieser Schulstiftung meldet, alsdann ein armer Student, nämlicher Confession, aus der von dem Herrn Stifter administrirten Pfarre zu Otzenrath, oder aus seiner ehemaligen Pfarre zu Flosdorf im Kreise Schleiden, oder aus jener zu Gleßen im Kreise Bergheim, wo er früher Pfarrer war, abwechselnd, jedoch mit Otzenrath anzufangen, und sofort zum Genusse dieser Familien-Stiftung soll zugelassen werden, wenn er nur stiftungsmäßig studiert, und zwar wie oben erwähnt, eilf Jahre nach einander. — Es versteht sich von selbst, daß die erwähnten Abkömmlinge seiner Familie, wenn einer sich zu dieser Stiftung, nachdem der eine oder andere Arme stu-

diert hat, sich meldet, stets zum Genusse derselben muß zugelassen werden.

Die Studenten, die zum Genusse der Einkünfte dieser Stiftung gelangen, sind überdies verbunden, in jeder Woche während des Genusses der Einkünfte des Stiftungs-Vermögens, für des Geschenkgebers Eltern, der verlebten achtbaren Eheleute Franz Merck und Elisabetha Bißener und deren Kinder Seelenruhe eine heilige Messe zu hören, und während jeden Studienjahres eine heilige Messe zum nämlichen Zwecke lesen zu lassen.

Damit für eine genaue Erfüllung und Vollziehung dieser Familien-Stiftung und für die Sicherheit und Erhaltung des Stiftungs-Vermögens stets gehörig gesorgt werde, so bevollmächtigt der Geschenkgeber den Königlichen Wohllöblichen Verwaltungsrath der Studienstiftungen zu Köln am Rheine, dieses Stiftungs-Vermögen zu verwalten, und für die Vollziehung und Erfüllung stiftungsmäßig zu sorgen.

Um die genaue Erfüllung und Vollziehung dieser Studien-Stiftung, so wie die Erhaltung und Verbesserung des Stiftungs-Vermögens stets gehörig zu sichern, überweist der Geschenkgeber dem Königlichen Verwaltungsrathe der Studien-Stiftungen zu Köln die Verwaltung dieses Stiftungs-Vermögens und die stiftungsmäßige Vollziehung gegenwärtiger Stiftungs-Urkunde.

Diese Stiftung soll, sobald die Annahme dieser Schenkung nach gesetzlicher Vorschrift wird erfolgt seyn, sowohl für den Nießbrauch, als für das Eigenthum ins Leben treten und gemäß dem Willen des Herrn Stifters vollzogen werden, wobei der Herr Stifter sich jedoch vorbehält, daß so lange keiner aus seiner Familie stiftungsmäßig studiert, ihm Herrn Stifter alljährlich, so lange er leben wird, von dem Verwaltungsrathe dieser Studienstiftung jene Zinsen entrichtet werden, die ein Studierender jährlich erhalten würde.

Comparent Herr Pastor Merck erklärte ferner, daß er die gegenwärtige Urkunde über diese Studien-Stiftung und Schenkung aus dem Grunde vollziehe, damit, wenn vielleicht die in den Notarial-Urkunden vom dritten Mai und zehnten Juni laufenden Jahres errichtete Schenkung nicht rechtsbeständig seyn sollte, dennoch seine Absicht erreicht werde.

Worüber dieser Act aufgenommen worden, so geschehen zu Jüchen in der Amtsstube des Notars am vierten Septbr. achtzehn hundert drei und dreißig, in Beisein von Constantin

Ohler, Schuster, und Jacob Deusen, Ackerer, beide in Jüchem wohnend, hierzu ersuchten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen, die nach geschehener Vorlesung mit dem Herrn Comparenten und dem Notar unterschrieben haben.

(Unterschrieben auf der Urschrift)

H. Merck,

Constantin Ohler,

Jacob Deußen,

H. W. Schumacher.

Zur Urschrift ist ein Stempelbogen von fünfzehn Groschen kassirt.

Für gleichlautende Ausfertigung.

Der Depositar der Urschrift,

v. Monschaw.

II. Urkunde.

Vor Carl von Monschaw, Königlichen Notar, wohnend zu Jüchen, angestellt für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf und in Gegenwart der nachbenannten beiden Zeugen, erschien der Herr Heinrich Merck, katholischer Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde zu Otzenrath, Bürgermeisterei Neukirchen, daselbst wohnend, welcher erklärte der am vierten September achtzehnhundert drei und dreißig von ihm vor dem nun verlebten Herrn Notar Schumacher aus Jüchen errichteten, und von Seiner Majestät dem Könige durch Allerhöchste Kabinets = Ordre vom achten Juli dieses Jahrs bereits genehmigten Studien-Stiftung, als vorhandener öffentlicher Anstalt zu schenken, wie er derselben kraft dieses als moralischer Person schenket; die Kapitalsumme von siebenhundert Thalern Preußisch Courant, damit die zwei katholischen, nächsten, rechtmäßigen natürlichen Abkömmlinge seiner sechs in der Stiftungs-Urkunde von dem erwähnten vierten September achtzehn hundert drei und dreißig genannten Bruder und Schwestern desto eher, wie in der so eben gedachten Stiftungs-Urkunde bestimmt und festgesetzt ist, zugleich zum Genusse dieser Stiftung gelangen mögen.

Die Absicht des Stifters in der erwähnten Stiftungs-Urkunde desto eher völlig, so viel als möglich zu erreichen, bestimmt der Geschenkgeber, Herr Pfarrer Merck, daß die Einkünfte dieser erwähnten Kapitalsumme zur Vermehrung des Stiftungsfonds von den Verwaltern der Güter und Einkünfte dieser Studien = Stiftung alle Jahre, wenn nur diesel-

ben zu einem anlegbaren Capital zureichen werden, so lange zinsbar gehörig angelegt werden, bis die angelegten Zinsen und Einkünfte mit der gedachten Kapital=Summe von siebenhundert Thalern, den Betrag von tausend fünfhundert fünfzig Thalern Preußisch Courant, wie in der oft erwähnten Stiftungs=Urkunde bestimmt ist, ausmachen werden.

Wenn nun der Betrag von tausend fünfhundert fünfzig Berliner Thalern Capital wirklich existirt, so sollen zwei Studierende zugleich zum Genusse dieser Studien=Stiftung zugelassen werden.

Zu diesem Ende schenkt er hiemit dieser von ihm errichteten Studien=Stiftung den capital= und zinsenfälligen Betrag von siebenhundert Thaler in folgenden Schuldverschreibungen und baaren Ueberlieferung des Herrn Geschenkgebers, welche gleich dem Verwaltungsrathe des Stiftungsfonds zu Köln, als der mit der selbstständigen Verwaltung obiger Stiftung von dem Stifter, respective Geschenkgeber, beauftragten Behörde, ausgehändigt werden sollen, nämlich:

(Hier folgt die Bezeichnung der Schuldverschreibungen und überwiesenen Zinsen=Rückstände nebst baarem Gelde.

Der Geschenkgeber bemerkt schließlich, daß die erwähnten rückständigen Zinsenbeträge gleich von den respectiven Capital=Schuldnern einzufordern sind, um zinsbar wieder angelegt zu werden.

Herr Comparent ist dem Notar mit Namen, Stand und Wohnort bekannt.

Ueber den Vorgang wurde diese Verhandlung aufgenommen, dem Herrn Comparenten vorgelesen, von demselben, den hierbei assistirenden Zeugen, Constantin Ohler, Schuster, und Winand Wintzen, Schmied, beide Einwohner von Jüchen, und dem Notar unterschrieben.

So geschehen zu Jüchen, in der Schreibstube des Notars, am neunzehnten November achtzehnhundert vier und dreißig.

(Auf der Urschrift unterschrieben.)

H. Merck,
Constantin Ohler,
Winand Wintzen,
v. Monschaw.

Zur Urschrift wurde ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt.

Für gleichlautende Ausfertigung,
v. Monschaw.

Der Stammbaum der Familie Merck ist Anl. XII x. nachträglich beigefügt.

III. Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen, daß:

Vor Carl von Monschaw, Königlichem Notar, wohnend zu Jüchen, angestellt für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf, und in Gegenwart der nachbenannten beiden Zeugen, erschien der Herr Heinrich Merck, Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Otzenrath, und daselbst in der Bürgermeisterei Neukirchen wohnend, welcher erklärte der am 4. September 1833 von ihm, vor dem nun verlebten Notar Herrn Schumacher selig, zu Jüchen errichteten und von Sr. Majestät dem Könige durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Juli des vorigen Jahres bereits genehmigten Studien-Stiftung als vorhandener öffentlichen Anstalt zu schenken, wie er derselben als moralischer Person kraft dieses schenket. —

Die Capital- und Zinsensumme von 780 Thlrn. Pr. Cour., und zwar unter den nämlichen Bedingungen und Verpflichtungen, wie er die 700 Thlr. am 19. Nov. des verflossenen Jahres, durch einen von dem instrumentirenden Notar gethätigten Schenkungsakt, der erwähnten Studienstiftung geschenkt hat.

Zu diesem Ende schenkt er der erwähnten Studien-Stiftung den Capital- und Zinsenbetrag von 780 Thlrn. in folgenden Schuldverschreibungen.

(Hier folgt die Bezeichnung derselben.)

Der Herr Geschenkgeber überläßt es Einem Königlichen Wohllöblichen Verwaltungsrathe des Stiftungsfonds zu Köln, die gegenwärtige Schenkung nach Vorschrift des Gesetzes vom 13. Mai 1833 der vorgesetzten Behörde baldigst anzuzeigen und anzunehmen.

Worüber diese Verhandlung aufgenommen wurde, welche der Herr Geschenkgeber nach geschehener Vorlesung, mit den hierbei assistirenden Zeugen, Johann Maßen, ohne Gewerb, und Peter Krall, Schmied, beide Einwohner von Jüchen, und dem Notar, welchem Herr Comparent mit den Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt ist, unterschrieben hat.

So geschehen zu Jüchen in der Schreibstube des Notars am 9. Mai 1835.

(Auf der Urschrift unterzeichnet)
H. Merck,
Johann Maßen,
Peter Krall,
v. Monschaw.

Zur Urschrift ist ein Stempelbogen von 15 Sgr. kassirt.

Wir lassen nachstehend die auf die landesherrliche Bestätigung und Annahme dieser Stiftungs-, resp. Schenkungsacte bezüglichen Verhandlungen folgen.

Der Verwaltungsrath erhält anliegend beglaubte Abschrift eines Ministerial-Rescriptes vom 19. v. M., wonach des Königs Majestät die von dem Pfarrer Merck zu Otzenrath errichtete Stiftung durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten Juli c. zu genehmigen geruht haben, mit dem Auftrage, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen und die Zinsen des 1550 Thlr. betragenden Capitals in den Büchern und Rechnungen über die Stiftungsfonds nachzuweisen.

Die eingereichte Stiftungs-Urkunde folgt anliegend zurück.

Coblenz den 15. Sept. 1834.

Königl. Rheinisches Provinzial-Schul-Collegium.
(gez.) Brüggemann, Frech, v. Struensee.

Des Königs Majestät haben die von dem katholischen Pfarrer Heinrich Merck zu Otzenrath für Mitglieder seiner Familie und in deren Ermangelung zum Besten anderer armen Studierenden, zunächst aus Otzenrath, Floisdorf und Gleßen, durch Aussetzung eines Kapitals von 1550 Rthlrn. errichtete Studienstiftung mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. d. M. (s. h. v. m) zu genehmigen geruht, wovon das Königl. Provinzial-Schul-Collegium auf den Bericht vom 27. November v. J. unter Rückfertigung der Anlagen zur weitern Veranlassung hierdurch benachrichtigt wird.

Berlin den 19. August 1834.

Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) Altenstein.

Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein, Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß von unserm nachbenannten Notar folgende Urkunde aufgenommen worden.

Vor dem in der Stadt Köln am Rheine wohnenden Königlich Preuß. Notar Joseph Stoppenbach waren persönlich zugegen:

a. Herr Adolph Steinberger, Oberbürgermeister der Stadt Köln, in seiner Eigenschaft als Dirigent des Verwaltungs-Rathes der Studien-Stiftungen zu Cöln.

b. Die Herrn Johann Marcus Heimsoeth, Königlicher Justizrath und Gerichtsschreiber bei dem Königlichen Handelsgerichte zu Köln und Franz Joseph von Bianco, Rentner und Gutsbesitzer, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des erwähnten Verwaltungsrathes.

Alle zu Köln am Rheine wohnend und dem Notar von Namen, Stand und Wohnort bekannt, welche erklärten:

Durch den vor dem Königlichen Notar Herrn Schumacher zu Jüchen am vierten September achtzehn hundert drei und dreißig vollzogenen, eine Schenkung unter Leben enthaltenden Act habe der Herr Heinrich Merck, Pfarrer der katholischen Gemeinde zu Otzenrath, Bürgermeisterei Neukirchen, daselbst wohnend, zum Vortheil der Studierenden aus seiner Familie eventuell jener aus den Pfarren Otzenrath, Flosdorf oder Glesßen eine mit einem Kapitalfonds von Fünfzehnhundert Fünfzig Thaler preußisch Courant dotirte Studien-Stiftung errichtet und den hiesigen Verwaltungrath der Studien-Stiftungen mit deren Administration beauftragt.

Diese Schenkung, respective Stiftung, haben des Königs Majestät bereits mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom achten July achtzehnhundert vier und dreißig zu genehmigen geruht; um nun auch nach den Bestimmungen der Art. Neunhundert zwei und dreißig, Neunhundert drei und dreißig und Neunhundert sieben und dreißig des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuches, so wie jenen des Gesetzes vom dreizehnten Mai achtzehnhundert drei und dreißig zu genügen, acceptiren sie Comparenten, den Verwaltungsrath der Studien-Stiftungen zu Köln repräsentirend, Namens desselben hiermit die besagte Schenkung, respective Stiftung, in ihrem ganzen Umfange dankbar und werde der Verwaltungsrath für die Vollziehung der dieser Stiftung zum Grunde gelegten Bedingungen sorgen.

Diesemnach erklärten die Herrn Comparenten ferner, daß sie in Gemäßheit des Gesetzes vom dreizehnten Mai achtzehn hundert drei und dreißig auch die von dem benannten Herrn Pfarrer Merck zu Otzenrath mittelst der vor dem Königlichen Notar Herrn von Monschaw zu Jüchen, unter dem neunzehnten November achtzehnhundert vier und dreißig und neunten Mai laufenden Jahres errichteten Schenkungs-Acte über siebenhundert, respect. siebenhundert achtzig Berliner Thaler bewirkte Vermehrung der obenerwähnten Stiftung andurch ebenfalls mit Dank annehmen und den desfallsigen Fonds gemäß den Bestimmungen der vorbezogenen Stiftungs-Urkunden gehörig verwalten werden.

Ueber diesen Vorgang, wobei die Herrn Anton Nelles, ohne Geschäft, und Johann Joseph Breuer, Posamentierer, beide zu Köln wohnend, als Zeugen zugegen waren, wurde vorliegende Urkunde aufgenommen, den Herrn Comparenten

vorgelesen und hierauf von diesen zum Beweise der Genehmigung, sodann von den Zeugen und dem Notar unterschrieben.

So geschehen zu Köln in der Amtsstube des unterzeichneten Notars, am dritten December eintausend achthundert fünf und dreißig.

(Gezeichnet auf der Urschrift.)
Steinberger,
Heimsoeth,
v. Bianco,
Anton Nelles,
J. J. Breuer,
J. Stoppenbach, Notar.

Zur Urschrift ist der Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.

Befehlen und verordnen zugleich allen ersuchten Gerichtsvollziehern, diese Urkunde zu vollstrecken, Unserm Generalprocurator und den Procuratoren bei den Königlichen Landgerichten hierauf zu halten, allen Beamten und Befehlshaber der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern, nach der an sie rechtmäßig ergangenen Aufforderung, starke und hülfreiche Hand dazu zu leisten.

Zu dessen Bekräftigung ist gegenwärtige Ausfertigung besiegelt und vom Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung, bestimmt für den Verwaltungsrath der Studienstiftungen zu Köln.

(L. S.) (gez.) J. Stoppenbach,
Notar.

Die Insinuation vorstehenden Annahme- Actes an den Herrn Geschenkgeber, Seitens des Herrn Gerichtvollziehers Franz Jacob Batz zu Grevenbroich, erfolgte unter dem 10ten Dezember 1835.

131. Meschedensis. Eine Portion zu 35 Thlr.

Im Namen des Heren, Amen.

Wir Georgius vff dem Hove, Scholaster zu den hiligen Apostelen inn Cöllen: Hermannus Borchards, Canonich zu Messchede, vnnd Johann Bichter, berurter Kirchenn zu den heiligen Apostelen inn Cölln Canonich, Thun kundt allenn vnd jeden den gegenwertiger Breif furbracht, denselben werden sehen oder horen lesen, hiemit offentlich bekennend, Als weiland der wirdiger hochgelerter Herr Joist Borchhards von Meschede, der Rechtenn Licentiat, Canonich zu den heiligen Apostelen vnnd Cecilien Inn Cölln, Churfürstlicher Cölni-

scher Radt vnnd Obersegeler ꝛc., vnser geleibter Broder, Vetter vnnd freundt (des seelen Gott der allmechtiger genedich vnnd barmhertzich seyn wölle) in seinem Testament oder lestenn willen, ongetzweivelt auß besonderer trweherttziger guter neygung seiner verwandten vnnd vatterlands, damit der end geschickte leuth zuergehen, einen studierenden portionisten inn Sanct Laurentz Bursen binnen Cöllen inn massen andere dergelichen portionisten daselbest zuhalten verordnet; Inhalt der Clauselenn bestimpts Testamentz auß den Latinn ins Teutsch übergesetzt, also lautend: Item deputir besetz, vnnd verordnen ich vierhundert goltgulden, zu stiftung einer portion inn Sanct Laurentz Bursen, mit welchen vierhundert goltgulden meine Trewhendern, sechszehen derglichen goltgulden jerlicher Erbrenthen von einem Erwerdigen Thumbcapittel oder an andern gewissen platzen gelden sollen, dieselbige Renthe der Herr Regens vurscrebener Bursen jarlichs zu behoiff solicher portion vfheben, von denen qwiteren vnnd für solche Renthen dem oder Im, wie hiernach folgt, ordentlich presentirt wurdt, di wonung vnnd portion inn der Bursen, wie das bißanher gepreuchlich gewesen ist, geben soll. Ferner sollenn vur zidt zween die altesten, sy seynn Mann oder Wiebsbild, so van der abstigender Linien etwan Borchartz Kremerß, meines großvatters (des seelen der almechtiger gnedich sie) herkommen, di Gerechticheit zu solcher Portion zu presenteren haben, vnnd sollen presenteren samptlich vnnd zu einem mahl den werdigen und Erbarenn Herrenn Dechant Scholaster und Cantori zur Zeit der Collegiat-Kirchen zu Meschede, drei studenten, geborenn vonn geschlecht obgestachts Burchards, meins großvatters vnnd gelichfals der zwier gebrodern Johans vnnd Gereons Narbeke Burgeren zu Meschede noch lebendich als negesten meinen blutzfreunden von meiner Mutter (welcher Seelen Gott der Herr auch das ewich leben verlehnen wolle) drei Studenten sagh, Ich auß den bestimpten Gesclechten die geschickten und synricher, welche di vurgerurte Heren fleissich vnnd trwuelich (einiger gunst onangesehn, examineren vnnd außfragenn sollen, vnnd einen auß den, welchen sy wurden erfaren den geschickstenn, sinricher vnnd besserer art vnnd Hoffnung dann auch werdiger odder bequemer in dapferer studerung, alß nemlich der Philosophien vnnd frier Kunsten außwellen vnnd annemmen. Aber sei sollen den also erwelten vnnd angenommen einem Regenten des Laurentz Bursen zur Zeit presenteren; Welcher demselbigenn alsdann inn dye Bursen aufnemen vnnd di wonung vnnd portion gewontlicher manier mitdeilenn soll, vnnd dye

Eltern oder Vormundern oder Sorgtregern desselben presenterten sollen geben vorgesachten Herren Examinatoribus an stadt einer verehrungh vur Ire arbeidt jedem ein ferdell Weins.

So aber disser studerender in meinem Geschlecht, wi hieoben vormelt ein prechen odder maglen wurd, alsdann werd genommen auß dem geschlecht Herr Jurgens vff dem Hove vom Meschede, meines allerlebstenn Blootfreunds, vnnd volgens auß der Gemeiden jetzgedachter freyheit Meschede; Es soll aber alsolcher presenterter student, schuldig und plichtig sien, taglichs zu der Freumissen in der Prediger Herrn Kirche in Cölln zugehen, vnnd vnnder andern seinen gebettern mit verlesung des fünfziegsten Psalmen: Miserere mei Deus 2c. sampt einer Collecten darzu dienlich, den allmechtigen Gott vmb meiner seelen Heill zu bitten, vnnd soll darnach in den lectionibus, auch sunst vur sich selbest sich fleißig gebrauchen. Welches der Herr Regens Jme inbinden vnnd bevelhen sall vf ein phenn absetzung vnnd Beraubung solcher portion; Ferner vnnd im Fall solcher student anfinge hartt oder lessig, vnachsams lebens vnnd boser sitten zu werden, sall der Regent macht haben, nach dritter ermanung vnnd strafung (dan er sall dem geheisch vnnd willen des Herren Regenten gantz vnderworfen vnnd gehorsam sien) zuruck zu weisen, wedder heimzuschicken vnnd den vurgenanten Presentatoren zu schriben, das sei einen anderen gesellen besserer art im zu presentirn fleiß ankeren vnnd presenteren.

Wie offt aber jemand also presentirt wirdet, derselbiger soll solcher Portion drei oder vierdehalb jar genessen, damit er dazwischen zu einem meister der freienn Künstenn geraten vnnd promoveren möge, alsdan solche Ziet verlauffen soll der Herr Regens denselben zurückweisen, vnnd sich einen anderen presenteren wider laissen.

Jst aber sach, das der Herr Regens wurd sehenn vnnd anmerken, nach vmblauff vorbestimpter Ziet, das der presentirter Student sey eines guden Hoffens erbarlichs conversirens vnnd lebens, gib ich den Herrn die Gewalt, ja auch gegenn willen der patronen vnd presentatoren, denselben zu continuiren biß zu einem oder zweien Jarn nach seinem wolgefallenn bei Zeit zu verstrecken, vf das er binnen der Zeit das fundamentum der heyliger schrifft oder der Rechten muge lernen, dasselbig sall auch der Regent den Patronen vnnd presentatorn anzeigen, damit sie dessen wyssens haben vnnd nach der Zeit einen andern presentiren mügen, Mit meiner demodigester vnnd inniglicher bede, van Gott almechtigen alleß

guten einen eintzigen gelücklichen fürderer, begerend und fleißich bittend, daß er auß seiner unmessigen gutte wille dieser meiner Stiftung vnnd gifft seinen segen geben vnnd instuztgen, damit solches zum fürgang vnnd nutzung deß christlichen gemeinen Standes vnnd Lob des almechtigenn, viel fruchts vorpringen vnnd wirken muge, das ich mit hogester begerd van dem gůdigen vnnd almechtigen Gotte, unserm Herrn, wünsche. Meine Exekutoren aber sollen van dieser meiner giftung, nach diesem meinem synn ein stiftunge vnnd fundation aufrichten, vber welche sollen vier heubt Exemplaria zu deusche gemacht werden, deren ein by den Herren Regenten, das ander by dem vorgerurten Capittel, das dritte by der gemeide zu Meschede vnnd das vierde by die gemeiden zu Arensberg (dan ville meiner freunde vnnd bloidesverwanten auch darselbest) dissеß zu ewiger gedechtnisse sall gehalten werden.

Vnnd dan Vnns als gedachtes vnsers leiben Bruderß Vetteren vnnd freunds, godtseliger gedechnuß ernennten Executoren vferlegt, wie vnß auch schuldig erkennen, alsolche woilmeinendt fundation vnnd milde giftung mügliches Fleiß ins werk zu richten, wir aber befunden, das die vierhundert goltgulden hauptsummen davon inn bestimtz Testamentz clausulen meldung bescheehen, vnnd zu diesem werk verordnet seyn, gelich nach vffrichtunge des Testamentz durch gedachten vnsern broder, Vettern vnnd freund seeligen, selbest bei einem Erwerdigen Tumbcapittel in Cölln vmb ein jarliche pension van sechszehen Goltgulden ablößlicher Renthen angelecht, davon die vfgerichte Verschribung also anfahet: Wir Dechant vnnd Capittell deß Thombstifts zu Cöllen Tun kundt vnnd bekennen jhen allermenniglich vor unß vnnd vnß Nachkomlingen, das wir samptlich vnnd eindrechtlichen mit guten furrade ꝛc., vnnd endet, alsus gegebenn nach Christi vnsers lyeben Herren geburt tausent vinfhundert sechs vnnd füntffzig am mitwoche den finftzhen Dach des Monatß Augusti. Derwegen haben wir obgenante Exekutorn dem Erwerdigen vnnd hochgelerten Henrichen van Tungeren, der heyligen schrifft Lerern, beruter Tumbkirken preister Canonichen vnnd Pastorn zu dem grossen Sanct Merten in Collen als jetze zur Zeit Regenten bestimpter Sanct Laurentz Bursen, obgemelten Originall breiff wessentlich vberantwortet, also das er vnnd seine Nachkommen Regenter zur Zeit, van nun vorthan zu nutz vnnd behoif obgerorter Fundation dieselbig Erben inmanen, vfheben vnnd davon quiteren, auch dero geniessen sollen vnnd mügen, bussen vnser, vnser Nachkommen oder jemand anders in u. weddernde.

Wir setzen vnnd wellen aber (wie vns dan insunderheit Inschens haben vfligt, das min hinfüro zu den ewigen Tagen der Studiosus so presentirt nyt allein in seinem Studio fleißich vnnd dem Regenten gehorsam sy, sonder auch jedes Tages zu morgen das ampt der heyligen Missen inniglich anhore vnnd sein Gebett daselbest, wie es durch berürten Testatoren begert vnnd in bestimpter Testamentz Clausulen vormelt worden, mit andacht thue.

Derhalb vnnd ob sich nun oder hiernachmaln zutreuge, das einiger presentirt, so sich der catholischer Religion nit gemeeß halten vnnd sein gebet vnder dem ampt der heyligen Missen, wie gemelt zu thun nit geneigt, oder aber so er schon angenommen, demselben nit nakommen wurd, oder auch, so er sich in seinem studieren nit genochsam besleissigde oder fürbaß in guten gesitten erlich vnnd zuchtich lebte und wandelte, vnnd sich der obbestimpten Ordination gemeeß hyelte, oder nach der ermanunge zu halten gedachte, soll gedachten Regenten zu Zeit freystehen, den oder di jedesmals abzuweisen, vnnd andern an deren stadt widderumb anzustellen; Vnnd wollen derhalb, das die Präsentatores desgelichen deijenigen, so jedesmahls presentirt vnnd der Portion geniessen werden, wie auch der Regent zur Zeit ein jeder, so vil inen belangt, dem lesten willen hieoben inserirt gentzlich und wirklich nachsetzen vnnd dagegen nit handelen noch gestatten gethon werd inn Kein weise. Vnnd damit umb sovill deste bestendiger seyn vnnd pleiben muge, wei dan auch der Regent zur Zeit ein jeder durch wieland obgenanten unsern Bruder, vorwandten vnnd freund insonderhoit begert worden, so haben wir zu verhütung künfftiger vnrichtigkeit mit vorwessen vnnd bewilligung ermeltes Herrn Regenten bestimpten Originall Erbrenthenbrief alhie in Cölln ad cistam facultatis artium hinderlecht, da er auch in guter gewarsam onverruschkt plieben soll. Vnnd im Fall sich zutragen wurd, das die loiskündung obgerürter Erbrenthen gescheen wurde, soll der Regent zur Zeit solches den Patronen oder aber Bürgermeisteren vnnd Radt sampt dem Capittel zu Meschede eß fürderligst wissen thuen, damit ime dem Regenten ob id die summa nit so balde wider kond angelegt werden, solchs nit zu vngutem gehaltenn, vnnd ein jeder mitlerzeit sich zum fleißigesten erkündigen muge, wo solches am besten, dichsten in Behof vurß wider anzulegen seyn moicht; Wanne vnnd welche Zeit auch bestimpter Erbrentbreif abgelöst, sall der Regent zur Zeit den Loißephennigh nit allein, sonder mit Fürwissenn vnnd im beisein dern

beider Hern Dechanten der Theologei vnnd facultatis artium zur Zeit emphaen, vnnd dasselbich geldt wedder anstatt des Renthbreifs, in berürte Kiste facultatis artium deponirn, vnnd mit allem Fleiß darüber halten, damit solches Gelt zu vorgemelten Behoff am furderlichsten uff ein ander gewiß Ort angelegt vnnd di breif davon hinweder in statt des gelts an gemelten orte verwarlich gesetzt werden; welches ein Regent zur den Bürgermeistern vnnd Radt zu Meschede wissen thun soll, als mit Namen wa vnnd welchermaßen di Haubtsum wedder angelecht sy.

Vnnd deiwiln vnser lieber Bruder, Vetter vndt freundt dem Gott gnade dieß gifft oder Stiftung allein derhalb gethan, damit seine Bludesverwandten oder ihm fall di nit furhanden, andere seins Vatterlanß zu Meschede wolerzogene Kindere zu der Leher gehalten vnnd hinfurder der Gemeinden nützlich seyn kondten.

Sollt sich dan zutragen das di Verwandten (denen nach außfürung obgemelter Testamentz Clausulen gerechticheit des presentirens verlohnet) sich in der Presentation vf personen auß den bestimpten geschlechten oder aber so darunden villicht keiner vurhanden, anderer studiosen darzu beqweem, nit wurden oder kondten vorglichen, also das inwendich einem viertheil Jars nach abstehung des furigen Portionisten vflehen oder anderer vrsachen keine Presentation gescheen wurd, sollen Burgermeister vnnd Radt zu Meschede zur Zeit für das malh macht vnnd gewalt haben, drei studenten auß dem bestimptem geblud oder aber im fhal di nit furhanden, andere beqweme personen, daselbst geboren, examiniren zu lassen vnnd furzustellen, wie sunst die Bludtsverwandten für das malh gethan haben sollten. Wurd aber das geschlecht der Präsentatoren vergenklich vnnd absterben, soll in dem fhall gerechticheit des presentirens vf die Herrn Bürgermeister vnnd Radt zu Meschede obgenant heimet gentzlich erwachsen vnnd hingefallen seyn. Wer aber sache, das nun oder hirnachmaln keiner nach ausfürunge dieser Fundation hieher abgeferticht würde, solle ein Regent zur Zeit nichts dei weiniger di Erbrenth unverhindert vfheben vnnd mitlerweil einen anderen fleißigen catolischen Studiosen, so diesem allem, wie oben gemeldt, nachzukommen sich willich erzeigte (welches man seiner, des Regenten, concientien will heimgestellt haben) der Portion geneissen vnnd gebrauchen lassen, bis die Präsentation geschicht inn massen vurß.

Vnnd nachdem wir des wolmeinend gemueth wieland obgenantz vnsers Bruders vnnd verwandten Testatoris endlich dahin verstanden, daß diese Donation zu erhaltung der althen waren catolischen Religion beschehen ist, derwegen vnnd im fall obgemelt Sanct Laurentz Bursen mit der Zeit abging, das keine lectores daselbest vorhanden oder aber dieselbige nit catholici weren, so haben wir mit furwissen vnnd Bewilligung ermelts Regenten hiemit verordnet vnnd wollen, das inn solchen fhall (da Gott vur sey) diese vurß portion sambt derselben nutzung vnnd Renthen hiemit devolvert vnnd gefallen seyn soll, an vnnd vf die facultet der Theologei also das derselben faculteten vorwesern zur Zeit sollen vnnd mögen einen catholischen frommen studiosen oder preister Inen durch die Presentatorn inn maßen vurß. zugeschickt, oder sunst nach laut dieser Fundation einen anderen catholischen vf vnnd annemmen vnnd zu Behoef desselben di Renthen vfgemeltenn vfheben vnnd davon qwiteren sollen vnnd mugen, Inn massen der Regent Sanct Laurentz Bursen vurß sunst sollt gethaen haben vnnd in diesem Breif vermeldt worden, alles sonder geferd vnnd argelist.

In Urkundt der Wahrheit sien hiervon vier Breif gliches Inhalts vfgerichtet, deren gemelter Regent ein, den andern das Capittel zu Meschede, den dritten Bürgermeister vnnd Radt zu Meschede, vnnd den vierden Bürgermeister und Radt zu Arensbergh in Ire gewahrsam entfangen vnnd zu mehrer festicheit hab ich Henricus Tongeris, der heiligen schrift lerer, Regent, für mich vnnd meine Nachkommen Regenten zur Zeit vurß, deßgelichen wir Georgius vf dem Hove, Scholaster, Hermanus Borcharts vnnd Johann Bichter, Canoniche vnnd Exekutoren obgenannt, ein jeder sein Insiegell hiran wessentlich thun hangen. Gebenn vnnd gescheen zu Cölln am achtzehen Tage des Monats Julii im fünfzehenn hundert neun vnnd fünftzigesten Jare.

Collationata et auscultata est praesens copia cum suis originalibus literis fundat. per me Wesselum Ankum sacris apostolica et imperiali auctoritatibus approbatum notarium et concordat cum iisdem teste hac manus meae propriae scriptura.

Ueber die zu dieser Stiftung berufene Familie finden sich weiter keine Nachrichten vor, als daß:

a. 1757 den 17. Oct. Johann Heinr. Kersting aus Meschede, und

b. 1784 den 19. Jan. Franz Joseph Hillebrand, Sohn des Gerichtsscheffen Hillebrand, genannt Retteler zu Berghausen in Westpfahlen;

als Verwandte des Stifters präsentirt worden sind.

132. Meshoviana. (1ma) Zwei Portionen, zu 142 Thlr. jede.

Im Namen des Herrn, Amen.

Kund und zu wissen sey Allen und Jeden, welche gegenwärtige Stiftungs=Urkunde sehen, lesen oder lesen hören werden, daß ich, Arnold Meshov, von Lippe, Dr. der hh. Theologie, der Collegiatkirchen zu den hh. Aposteln und der h. Cäcilia in Cöln ältester Capitular und Canonicus, Pfarrer in der St. Peters=Pfarre, zu größerem Ruhme des allmächtigen Gottes und zum Trost meiner Seele eine Stiftung in unserem Laurentianer=Gymnasium für zwei arme Studierende zu errichten beschlossen habe; zu welchem Ende ich bestimmt und verwendet habe, wie ich hierdurch bestimme und verwende, viertausend Rthlr. Capital, aus welchem zweitausend fünfhundert Rthlr. zum Ankauf einer Jahresrente von hundert zwölf und ein halben Rthlr., bei seiner Wohlgeboren dem Herrn von Muckenhausen, die übrigen tausend fünfhundert zum Ankauf von sechszig dergleichen Thalern auf dem Zehnten zu Kelsenberg, Herzogthum Jülich, Amts Castern, in Gemäßheit Brief und Siegel, welche in dem Verwahr oder Archiv des sehr Ehrwürdigen, Wohlgebornen Regens, Herrn Johann Franken, Capitular=Canonicus der Cölner Domkirche und zum h. Severin, bisher aufbewahrt sind, verwendet wurden; Im Eingange so lautend: „Wir Schultheis und Scheffen endtsbe„nennter Freyherrlichkeit Muggenhausen, sodan des Gerichts „zu Jurresheimb, thun kund, zeugen und bekennen hiemit ꝛc.," und endigend: „So geschehen Muggenhausen den eilften Ja„nuarii des Jars Christi, tausend sechshundert ein und sechs„zig. Franz Freyherr von Schellard zu Obbendorf; folgen „die Namen der Scheffen, und endlich: Wilhelmus Maus„mann, Gerichtschreiber (L. S.). So geschehen Jursheimb „den eilften Januarii des Jars Christi tausend sechshundert „ein und sechszig (folgen die Namen der Scheffen und am „Schluß zur Beglaubigung des Vorstehenden Sigismund „Caspar Koilhas, Lic. Gerichtschbr. Statt und Amts Mün„stereiffel, darzu ersucht)."

Anfang der Kelsenberger Urkunde.

„Wir Johann Roland Weierstraß, Vogt des Amts Ca-
„ster, Peter Caen, Mattheis Blatten und Zilliß Zilleßen,
„Scheffen, vort wir sämtliche Scheffen des Dingstuels Juchen ꝛc."
„Schluß; So geschehen Juchen den acht und zwanzigsten
„Tag Monats Augusti, dieses sechszehnhundert zwei und sechs-
„zigsten Jahrs. Johann Wilhelm Hoen von Kartels zu Deur-
„bohslar. Joanna Maria von Hoen, gebohrne von Frimers-
„dorf genannt Pützfeld. Johann Peter Küpper, Gerichtschreiber."

Aus gedachten beiden Jahresrenten, welche zusammen hundert zwei und siebenzig einen halben Rthlr. ausmachen, soll der hochehrwürdige Herr Regens für seine Mühe die Gelder einzuziehen, zu quittiren und zu vertheilen, jährlich und für immer zwanzig Rthlr. beziehen.

Ehe indessen diese Stiftung ihren Anfang nimmt und gedachte zwei arme Studierende oder Zöglinge darzu zugelassen und eingesetzt werden, soll aus gedachten Renten meine Schwester Gertrud auf ihre Lebenszeit jährlich vierzig Rthlr. beziehen, nach ihrem Hintritt aber ihre rechtmäßigen Kinder darin folgen und sich jährlich darin zu gleichen Theilen theilen, so daß mein Vetterchen Arnold, Tochtersohn meiner Schwester Gertrud, jährlich mitzählt, dergestalt, daß dessen Mutter 20 Rthlr. erhalte, und besagten ihren Sohn Arnold bequemer erziehen und im Studieren unterhalten und er seiner Zeit zu dieser Stiftung als qualificirt angenommen werden könne.

Ferner soll aus denselben Renten Jakob Makarius auf Lebenslang jährlich zehn Rthlr., und seine Schwester Elisabeth ebenfalls auf Lebenslang zehn Rthlr. aus den Händen des hochwürdigen Herrn Regens zu beziehen haben; sollte indessen Jacob vor Elisabeth oder diese vor Jacob sterben, so hat der Ueberlebende bis zu seinem Hintritt zwanzig Thlr. zu beziehn.

Den Ueberrest aus diesen Geldern wird der hochehrw. Herr Regens in zwei Theile theilen, die Hälfte meinem Vetter, dem Hrn. Johann Meshow, Canonich zu den Hh. Apostelen und die andere Hälfte dessen Bruder Anton aushändigen, welchen auf Lebenslang der Genuß der davon herrührenden Einkünfte verbleibt; stirbt jedoch Anton vor seiner Ehefrau Agnes Wintzelers, so tritt diese in die Stelle ihres verlebten Ehegatten und genießt diese Hälfte zum Unterhalte ihrer mit Anton gezeugten Kinder.

Nach Ableben des Ehrwürdigen Herrn Johann wird dagegen sogleich ein Zögling an die Stelle gesetzt und instituirt

werden, der jene Hälfte beziehet und soll demselben eine anständige Portion nach dem Ermessen des Herrn Regens und der Herrn Inspectoren überwiesen werden.

3. Der also zugelassene, sowie der andere künftig zuzulassende Zögling oder Portionist sollen aus meinen ehelich gebornen Blutsverwandten, aus dem Stamme Meshov, und zwar aus solchen, welche von meinem Vetter Anton oder meiner Schwester Gertrud Meshov, deren Mutter eine geborne Schulenberg war und gegenwärtig zu Gröningen in Friesland wohnt, oder von ihren rechtmäßigen Kindern oder Enkeln abstammen, gewählt werden. Bei deren völligem Abgang aber mögen solche, welche von den in und bei Lippe wohnenden Schulenberg ehelich abstammen, wenn aber auch diese völlig erloschen seyn werden, auch Eingeborne der Stadt Lippe, oder welche von Gebornen von Lippe abstammen, zugelassen werden.

4. Diesen beiden Zöglingen wird der hochehrw. Herr Regens im Gymnasio ein Schlafzimmer anweisen, worin sie zusammen wohnen sollen, es sey dann, daß der Herr Regens und die Hhrn. Inspectoren finden sollten, daß sie füglicher bei ihren in dieser Stadt wohnenden Eltern, Blutsverwandten oder auch bei frommen Geistlichen oder Pädagogen sich aufhalten könnten, in welchem Falle ihnen dieses nachgelassen werden kann, mit dem Vorbehalte jedoch, daß sie den Vorschriften des Gymnasiums und dem Gehorsam gegen den Hhrn. Regenten und die Hhrn. Professoren unterworfen bleiben, sich der Frömmigkeit und guten Sitten befleißigen, in unserm römisch-catholischen und wahren Glauben und dessen frommen Werken warm und eifrig und unausgesetzt dem Studieren obliegen, damit sie einst gelehrte Männer werden; insofern dieses zu hoffen steht, können sie diese Stiftung bis zu ihrer Beförderung zu dem Grade eines Lizentiaten, sowohl in der theologischen als juristischen Facultät genießen, vorausgesetzt, daß sie in vier Jahren ihr Examen bestehen und zu diesem Grade zugelassen seyn werden.

5. Sollten dergleichen Zöglinge aber minderkräftige Geistesgaben entwickeln, so sollen sie nach erlangtem Grade des Magisteriums in artibus freiwillig austreten und hoffnungsvolleren Platz machen; sollten sie unsittlich leben, träge, ausschweifend oder verschwenderisch seyn, so mögen sie nach einer väterlichen Ermahnung noch eine Weile geduldet werden, ob sie vielleicht sich bessern; nach dreimaliger vergeblicher Ermahnung jedoch sind sie zu entlassen; und so oft auf diesem Wege oder durch anderweitigen Abgang eine Stelle erledigt wird, hat der Hhr.

Regens mit Vorwissen und Rath der Hhrn. Inspectoren die Blutsverwandten Meshov, sie mögen hier oder anderwärts wohnen, und bei deren Abgang die Verwandten Schulenberg zu benachrichtigen, damit sie in Monatsfrist einen qualificirten und zur ersten Schule der Grammatik Geeigneten sistiren und vorschlagen, bei deren völligen Erlöschen aber sollen sie einen Zögling aus Lippe oder einen von Lippstädtern wie vorerwähnt Geborenen an die Stelle setzen. Uebrigens sollen immer die Nähern den Vorzug haben, so, daß die Abkömmlinge meines Neffen Anton den Kindern meiner Schwester Gertrud vorgehen.

6. Gedachte Zöglinge werden täglich meiner in ihrem Gebete gedenken und Gott meine Seele empfehlen und Abends knieend die Psalmen Miserere und de profundis für mein, meiner Eltern, Verwandten und Wohlthäter Seelenheil nach der Vorschrift des hochehrwürdigen Hrn. Regens abbeten, welcher Hhr. Regens ausschließlich die besagten jährlichen Renten einfordern, empfangen, quittiren und vertheilen wird, wie vorsteht. Den Rechnungsführern, nämlich dem hochehrwürdigen Herrn Regens, den Herren Inspectoren weise ich für ihre Mühe jedem einen Reichsdahler an.

7. Unter die, wie vorsteht, eingesetzten Zöglinge wird der Hhr. Regens die Einkünfte vertheilen, wie folgt: den nach Abzug der für ihn ausgeworfenen 20 Rthlr. sich ergebenden Rest wird derselbe jedesmal am Quatemberfest, von dem Feste der heil. Luzie anfangend, unter die gedachten Zöglinge gleich vertheilen; mit der Einschränkung, daß er dieselben erst nach wirklicher Einnahme der Einkünfte eines ganzen Jahres zum Genuß zuzulassen gehalten ist, so nämlich, daß die Einkünfte des vorhergegangenen Jahres erst zur Zahlung des künftigen zu verwenden sind, der Hhr. Regens also stets die Einkünfte eines Jahrs für den Fall, daß Einkünfte später eingehen oder die Zahlung gar nicht erfolgen möchte, in Cassa behält und so sollen immer die Einkünfte des nächstfolgenden Jahres für das künftige Jahr dienen.

8. Den also zugelassenen und aufgenommenen Zöglingen soll davon jährlich so viel zufließen, als von dem hochehrwürd. Herrn Regens und den Heren Inspectoren zu ihrem anständigen und bescheidenen Unterhalt für hinreichend erkannt werden wird, jedoch so, daß auch jährlich für ihre anständige Bekleidung nach dem Erforderniß eines Pädagogen und andere Bedürfnisse des Wohnzimmers, sowie auch für die Kosten der Promotion in den Künsten gesorgt werde. Würde sich ergeben, daß die eine oder beide Portionen jährlich eine bedeutende

Zeit unbesetzt blieben, so hat der Herr Regent den neu Aufgenommenen nach Verhältniß der Zeit Genüge zu leisten. Das Uebrige aber und was etwa aus den jährlichen Rechnungen überschießt, soll immer zur Vermehrung oder Erhaltung dieser Stiftung verwendet werden. Des Jahres Anfang und Ende setze ich auf das Geburtsfest unsers Heilandes.

9. Damit endlich Gegenwärtiges für stete künftige Zeiten in allen Puncten und Clauseln pünktlich und genau gehalten werde, so ersuche und ernenne ich zu beständigen Inspectoren dieser Stiftung, jedoch erst nach dem Hintritt meiner Hhrn. Testamentsexekutoren, nebst dem hochehrwürdigen Herrn Regens, die jeweiligen Hhrn. Pastoren in St. Columba und St. Peters Pfarre.

Und damit das Andenken an diese Sache bei den Nachkommen und Jedem, den es betrifft, stets verbleibe, habe ich vier gleichlautende Ausfertigungen dieser Stiftung auf Pergament schreiben lassen, deren eine im Archiv des Gymnasii vom hochehrwürdigen Herrn Regens, die zweite im St. Columba-Archiv von dem Herrn Pfarrer, die dritte in jenem von St. Peter, für meine Bluts-Verwandten von dem Herrn Johann Meshov, meinem Vetter, und nach dessen Tode von dem Hhrn. Pfarrer in St. Peter in Empfang genommen und aufbewahrt werden sollen. Die vierte Ausfertigung haben die Testamentsexekutoren nach meinem Tode an den Stadtrath zu Lippe zu seiner Notiz zu übermachen.

Zur Urkund alles dessen hat der hochehrwürdige Hhr. Regens diese Stiftung angenommen und Jeder von uns dieselbe mit eingenhändiger Unterschrift und ihren angehängten Siegeln versehen.

Cöln, Anno 1663, am Tage ......

Ich Arnold Meshov aus Lippe, Dr. der Hh. Gottesgelehrtheit, Pastor in St. Peter, habe diese Stiftung unter dem Siegel meiner Kirche durch eigenhändige Unterschrift bekräftigt, im Jahre des Herrn 1663 am letzten Tag des Monats Julius.

Ich Johannes Franken-Sierstorpf, Regens des Laurentianer-Gymnasiums, habe diese Stiftung nicht nur dankbar angenommen, sondern auch sowohl in eigenem Namen, als im Namen meiner Amtsnachfolger versprochen, sie in allen Clauseln getreu zu erfüllen.

133. Meshoviana (2da). Drei Portionen, zu 15 Thlr. 20 Sgr. jede.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreifaltigkeit, Amen.

Ich Arnold Meshov, aus Lippe, Dr. der heil. Gottesgelehrtheit und Pfarrer zum heil. Peter u. s. w., beabsichtigend zum Lobe des allmächtigen Gottes, zur Ehre der seel. Jungfrau Maria und aller Heiligen, zur Mehrung und Verfechtung der catholischen Religion und zur Erweiterung der Studien auf der Universität zu Cöln, in dem Laurentianer-Gymnasium eine bleibende Stiftung aus den Gütern, welche durch den göttlichen Segen und den Beitrag der Frommen mir zu dem Ende gütig verliehen wurden, zu errichten, thue Kraft dieses Actes zu wissen, wie folgt:

1. Zum Vortheil dieser zu bildenden Stiftung habe ich zwei ewige Jahresrenten, eine von sechszig cöllnischen Dahlern bei dem Senat zu Cöln um Weihnachten und eine von 16 dergleichen Dahlern, jeden zu 52 Albus gerechnet, an denselben Terminen fällig, bei dem gedachten Laurentianer-Gymnasium, worüber ich auch die Rent-Schuldbriefe wirklich und in der That dem vortrefflichen Herrn Regens Heinrich Franken-Sierstorpf bereits eingehändigt habe, bestimmt.

Aus vorbesagten Einkünften sollen demnach jährlich drei armen Studenten, welche dessen am meisten bedürfen, jedem 24 Dahler durch den zeitlichen Hhrn. Regens überantwortet werden, welchem ich die übrigen 4 Dahler für die Eintreibung und Besorgung anweise.

Für meine Lebensdauer werde ich vorerwähnte Studenten selbst einsetzen, wie ich denn hiermit ernenne und instituire Jacob Meshov von Lippe, meinen Verwandten, Arn. Schouch, meinen Kirchendiener für St. Peters Pfarre, und zum dritten Peter Hunseler für St. Columba Pfarre. Nach meinem Hintritt aber werden der hochehrwürdige Herr Regens, so wie der zeitliche Pfarrer in St. Columba und St. Peter solche ernennen, welche, von rechtmäßigen und ehrbaren Eltern geboren, so weit in dem Unterricht vorgerückt sind, daß sie mindestens in Jahresfrist zum Gymnasium geschickt werden können, und werden sie der Eine aus meiner Familie, wenn einer vorhanden, sonst aus der Stadt Lippe, der Andere aus der St. Columba-, und der Dritte aus der St. Peters Pfarre herstammen und deren Eltern, wenn sie noch im Leben, wirklich daselbst wohnen. Die also Ernannten und mit der Stiftung

Versehenen sollen so lange im Genuß bleiben, bis sie ihren Studien-Cursus bis zum Grade des Magisteriums geführt haben werden und nicht weiter, und wenn auf diese Weise oder sonst durch Abgang eine oder mehrere solcher Portionen erledigt werden sollten, so sollen die gedachten Herren Collatoren durch den Herrn Regenten zusammen berufen, gleich einen andern oder andere in vorgeschriebener Weise Qualificierte an die Stelle setzen, welches auch eintrete, wenn einer oder mehrere dem Herrn Regens und dessen Professoren ungehorsam, nachlässig im Studieren und träge befunden, oder wenn sie etwa ungeeignet oder unfähig erkannt und, ermahnt, ihre Lebensweise oder Sitten nicht geändert haben werden; dann haben gleichfalls die Herrn Collatoren, durch den Herrn Regens versammelt, nach gehaltener Berathung den- oder diejenigen ohne weiters auszuschließen und einen andern oder andere an die Stelle zu setzen.

Außerdem, daß gedachte, so versorgte arme Studenten der Frömmigkeit, guter Sitten und des wissenschaftlichen Strebens sich stets zu befleißigen haben, sind sie auch verpflichtet, an den vier höchsten Kirchenfesten, nämlich: Ostern, Pfingsten, Maria Himmelfahrt und Weihnachten, dann auch an allen Festen des h. Peters und dem Kirchweihfeste derselben Kirche und wenn durch die Pfarre Prozession gehalten wird, in der ersten und zweiten Vesper im Chor zu erscheinen, dem Herrn Pfarrer zur Seite zu stehen, die Psalmen mit abzusingen und daselbst die Seelen der Stifter Gott in ihren Gebeten zu empfehlen, was sie auch sonst jeden Tag thun werden, indem sie Morgens den Psalm Deus misereatur nostri für die Lebenden und Abends den Psalm de profundis für die Abgestorbenen beten.

Zum gewissen und offenbaren Zeugniß alles dessen habe ich drei auf Pergament geschriebene, ganz gleichlautende Urkunden dieser meiner Stiftung mit meines Namens Unterschrift und Anhängung des Siegels des Herrn Regenten und des meinigen versehen lassen, deren eine ich dem Herrn Regens, die andere dem Herrn Pfarrer in St. Columba und die dritte dem Herrn Pfarrer in St. Peter ausgehändigt habe.

So geschehen, Cöln im Jahre des Herrn 1654, den 2ten Januar.

(L. S.) **Heinrich Franken-Sierstorpf.**

(L. S.) Regens Laurentianus.

134. Meul. Eine Portion zu 12 Thlr. 16 Sgr.

Seine Absicht hat der Testator (der hochehrw. Herr Winand Meul, Vicar zur seligen Jungfrau Maria im Capitol) in seinem Testamente folgender Maßen auseinandergesetzt: Zwei aus meiner Familie sollen von dem Herrn Pastor in Rommerskirchen und dem ältesten Schöffen dieses Orts, dem Herrn Regens der Laurentianer vorgestellt werden. Diese sollen zur Unterstützung in ihren Studien eine gleich zu vertheilende und aus einem Capital von 200 Rthlr. entspringende Rente genießen, von infima an bis zur Beendigung der Philosophie oder bis sie den philosophischen Cursus abgemacht haben. Auch wollte er, daß genannte Präsentation in Betreff seiner nächsten Verwandten beobachtet werde.

Der Herr Testator unterließ jedoch, zu verfügen, für den Fall des Mangels an Studierenden aus der Familie, wem dann die Rente zuzutheilen wäre; er unterließ anzuweisen, wem er den Ankauf der Rente, den Empfang und die Ablösung derselben anvertraut wissen wolle; er unterließ auch, etwas für die Beschwerden des Empfanges anzuweisen. Da auf diese Weise weder für das Fortbestehen dieser kleinen Stiftung hinlänglich gesorgt ist, noch jene kleine Rente zu dem vom Testator beabsichtigten Vortheil der Familie besonders zu gereichen scheint, indem eine, in 3 Rthlrn. jährlich bestehende Erleichterung der zu den Studien erforderlichen Kosten, keinen auf dem Lande wohnenden, (so wie es bei der Familie des Testators zu vermuthen ist) reizen kann, irgend einen Sohn den Studien zuzuwenden, so fürchtet der Testaments-Vollzieher nicht ohne Grund, daß diese kleine Stiftung entweder schnell untergehen werde, da weder dem präsentirenden Pfarrer und Schöffen für die Bemühung beim Untersuchen der Verwandtschafts-Nähe und Fähigkeit und beim Acht haben, ob die Stiftung erledigt sey, irgend ein Honorar zugetheilt, noch für die Receptur gesorgt ist, oder daß doch gewiß die Anverwandten nur eine geringe Aufmerksamkeit diesem kleinen jährlichen Vermächtniß schenken werden. Dieserhalb hat der genannte Executor, in Betracht, daß er in dieser Eigenschaft der Mandatar oder Prokurator des Verstorbenen sey (so wie die Praktiker sich bei den Verhandlungen und Interpretationen des letzten Willens ausdrücken) für gut erachtet, sich so an die bestimmenden Worte des Herrn Testators zu halten, daß vielmehr der präsumtive Geist und Wille ins Auge gefaßt, und durch ergänzende Erklärung Absurdität vermieden und daß dasjenige, was zum beabsichtigten Zwecke wahrscheinlich

für dienlicher gehalten werden muß, durch die krafthabende Interpretation des hochwürdigsten geistlichen Herrn Ordinarius, dem es zusteht, den letzten Ausspruch der Verstorbenen zur Vollziehung zu bringen, vorsichtiger Weise angeordnet werde.

Daher verlangt er, nach vorgegangener Berathung mit den des Kirchenrechts Erfahrenen und mit Beachtung des oben Auseinandergesetzten, daß folgende Puncte mit hoher Autorität geheiligt und bekräftigt werden.

1. Der Empfang sey bei dem Laurentianer-Gymnasium, und nachdem etwa zum Ankauf der jährlichen Rente und zur Eintreibung der Zinsen die nöthigen Auslagen abgezogen sind, soll jährlich dem hochvornehmen Herrn Regens 1 Rthlr. bezahlt werden.

2. Nicht zwei, sondern einer aus der Familie soll präsentirt werden, der nach Abzug des schon genannten Rthlrs. das übrige Einkommen bezieht, nämlich 5 Rthlr., wenn 3 Prozent bezahlt werden, oder mehr, wenn der Zinsfuß zu 4 oder 3½ Rthlr. anwächst.

3. So oft es sich zutragen wird, daß ein Neuer präsentirt wird, was immer schriftlich, mit Angabe der Verwandtschafts-Nähe und Fähigkeit wird geschehen müssen, bezahlt der, welcher präsentirt wird, dem Herrn Pfarrer und Schöffen jedem einen Thlr. Unter den gleich Nahen soll ohne Berücksichtigung des natürlichen Alters der dürftigere, wenn er fähig seyn wird, vorgezogen werden.

4. Wenn es sich zuträgt, daß zur Zeit, wo der Zögling die Philosophie abgemacht, oder aus welch immer einer Ursache ausgetreten seyn wird, keiner in der vorgeschriebenen Art Fähiger präsentirt wird, so soll der hochvornehme Herr Regens einen andern Bedürftigen an die Stelle setzen, so daß er während des laufenden Jahres nicht von einem inzwischen sich einstellenden entfernt werden könne, nach Verlauf des Jahres aber muß er dem aus der Familie Präsentirten weichen.

Dieses unterwirft der höheren Erklärung und Billigung des hochwürdigsten Herrn Ordinarius der

(gez.) M. H. Wunsch,
Testamentsvollzieher des Herrn Vicarius Meul.

Nach Einsicht und Prüfung der in Vorliegendem von Seiten des hochehrwürd. und ausgezeichneten Herrn M. H. Wunsch, beider Rechte Licentiat, in seiner Eigenschaft als Exekutor des verstorbenen hochehrwürd. Herrn N. Meul, Vicar der vornehmen Stiftskirche zur seligen Jungfrau Maria im Capitol, uns schicklicher Weise gemachten Remonstration unter

Anführung der Motive, nach Anhörung endlich des Gutachtens der Synode erklären wir unter erzbischöflicher und der gewöhnlichen Autorität, in der wir fungiren, daß die jährliche Rente aus den 200 Rthlrn., welche von dem oben genannnten Testator in seinem letzten Willen für Studierende angewiesen ist, von dem hochvornehmen Herrn Regens des Laurentianer-Gymnasiums, nach der in obenberührter Remonstration auseinandergesetzten Weise vertheilt werden könne.

Zu dessen Urkunde haben wir gegenwärtiges durch den ersten Notar Ausgefertigte eigenhändig unterschrieben und mit unserm größern Siegel versehen lassen.

Cöln den 7. April 1763.

(L. S.) (gez.) P. G. F. v. Sierstorpf,
General-Vicar.

In der einzigen, in der Registratur vorfindlichen, sich auf diese Stiftung beziehenden Präsentations-Urkunde von 1768 heißt es: Hinc nos infrascripti pastor et scabinus senior (in Rommerskirchen) praesentium vigore Rinae, ac Perillustri dignitati vestrae praesentamus Godefridum Krosch ex matre Sibilla Meuls progenitum etc.; weiter finden sich keine Familien-Nachrichten vor.

135. Meuseriana. Vier Portionen, zu 107 Thlr. jede.

Diese Stiftung verdankt ihr Entstehen dem verlebten Kaufmann Herrn Johann Wilhelm Meuser, Stadtrath und Kirchmeister hierselbst, welcher solche durch sein vor dem Königl. Notar Herrn Roffers hier am 14. September 1830 in mystischer Form errichtetes Testament gründete in terminis:

7. „Aus meinem Vermögen soll ein Erziehungs-Fonds von Zehntausend Thaler pr. Cour. gebildet werden und zwar aus einem oder mehreren Capitalien, dessen Zinsen zur Bestreitung der Erziehung- und Studien-Kosten eines oder mehrerer Kinder aus meiner Familie verwandt werden sollen, dergestalt jedoch, daß nie mehr als vier Kinder zugleich daran Theil nehmen können. Sollten keine Kinder von meinen Anverwandten oder eine geringere Anzahl derselben als vier vorhanden seyn, welche darauf Ansprüche machen können, so ist es den hiernach benannten Inspectoren und Collatoren dieser Stiftung lediglich überlassen, auch andere, vorzugsweise aber in hiesiger Stadt wohnende Kinder dazu zu berufen und Theil daran nehmen zu lassen. Der Capital-Fonds soll von der hiesigen Wohllöblichen Verwaltung der Schul- und Stiftungs-

Fonds gegen übliche Gebühren verwaltet werden. Zu Inspectoren und Collatoren dieser Stiftung ernenne ich die zeitlichen Herren Pastoren in der Dompfarre und der Jesuiten- oder Maria-Himmelfahrts-Pfarre."

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. Septbr. 1831 diese Stiftung zu genehmigen geruht hatten und die in den letzten Momenten des Testators vollzogene Disposition einer bestimmteren Fassung rücksichtlich der nicht klaren und zweifelsfreien Bestimmungen derselben bedurfte, kamen mit Zuziehung des Testaments-Exekutors Herrn Emanuel Riegeler und der von dem Stifter angeordneten Stiftungs-Inspectoren nach vielfachen Verhandlungen folgende, von dem Verwaltungs-Rathe hierselbst entworfene und von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio zu Coblenz unter dem 24. Februar 1835 genehmigte Statuten der Stiftung Meuser zu Stande.

§. 1.

Der von dem Testator Joh. Wilhelm Meuser gebrauchte Ausdruck: „Verwandte und Familie" ist dahin zu verstehen, daß nur diejenigen, die durch Einheit des Blutes aus rechtmäßiger Ehe mit dem Stifter verbunden sind, d. h. die consanguinei bis in infinitum gradum, nicht aber die affines berufen sind.

§. 2.

Unter den jedesmaligen Concurrenten ist der nächste Verwandte der nächstberechtigte, bei gleichem Grade der Verwandtschaft entscheidet das vorgerücktere Alter, bei gleichem Grade und Alter, die größere Befähigung.

§. 3.

Es sollen zwei Portionen für Studierende, d. h. solche, die sich dem gelehrten Fache widmen und eine Portion für solche gebildet werden, die ein, künstlerische, mercantilische oder technische Ausbildung erforderndes Fach ergreifen. Sind keine Verwandten zur Besetzung der Studenten-Portionen vorhanden, so sollen die Studenten-Portionen auch von Verwandten, die sich einem, künstlerische, merkantilische oder technische Ausbildung erfordernden Fache widmen, genossen werden können. Findet sich keiner in einem dieser letztern Fächer vor, so soll auch die letzte (nämlich die dritte) Portion zu Gunsten eines sich dem gelehrten Fache widmenden verwendet werden.

§. 4.

Eine vierte Portion soll für ein Mädchen zur standesgemäßen Erziehung und Ausbildung desselben gebildet werden. Ist kein Mädchen in der Familie vorhanden, so tritt ein sich dem gelehrten, künstlerischen, mercantilischen oder technischen Fache widmender aus der Familie an dessen Stelle ein; bei gleichem Verwandtschaftsgrade hat der Studierende den Vorzug.

§. 5.

Die Genußzeit beginnt für die zwei Studenten-Portionen mit dem Eintritt in die Elementar-Schule und dauert bis zur Vollendung der academischen Studien, jedoch nur für den Zeitraum, der vorschriftsmäßig zur Vollendung der Elementar-, Gymnasial- und academischen Studien erforderlich ist. Für letztere, d. h. die academischen Studien, wird jedoch ein Zeitraum von 4 Jahren festgesetzt und kann das vierte Jahr auch zur practischen Ausbildung als Seminarist, Auscultator oder Regierungs-Referendar verwendet werden. Für die Inhaber der dritten Portion dauert die Genußzeit vom Eintritte in die Elementarschule bis zur Vollendung der Lehrzeit, welche aber nicht über das 20ste Lebensjahr hinausreichen darf; der Kaufmanns-Lehrling, sobald er als Contorist Besoldung bezieht, der Künstler- und Techniker-Lehrling, sobald er die Lehrzeit bestanden und aus dem Erlernten etwas erwirbt, sollen aufhören, die Stiftungs-Portion zu genießen. Für die Inhaberinnen der 4ten Portion, die Mädchen, beginnt die Genußzeit mit dem 8ten Jahre und endigt sich mit dem vollendeten 16ten Jahre.

§. 6.

So oft eine Portion erledigt ist, soll eine öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen der Stadt Köln dieserhalb stattfinden.

§. 7.

Sollten keine Kinder aus der Verwandtschaft des Stifters oder eine geringere Anzahl derselben als vier vorhanden seyn, welche auf die Stiftung Anspruch erheben können, so bleibt es gemäß der Verfügung des Stifters den von ihm ernannten Inspectoren und Collatoren dieser Stiftung lediglich überlassen, auch andere, vorzugsweise aber in der Stadt Köln wohnende Kinder dazu zu berufen und Theil daran nehmen zu lassen. Tritt dieser Fall ein, so soll strenge darauf gesehen werden, daß zwei Portionen von Studierenden, eine

Portion von einem Kaufmann, Künstler oder Techniker und die vierte Portion von einem Mädchen genossen werde.

§. 8.

Die Inspectoren und Collatoren haben mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder darauf zu sehen, daß der dem Alter der Portionisten angemessene Unterricht denselben ertheilt werde.

§. 9.

Sämmtliche Portionisten sind verpflichtet sich jährlich über die richtige Fortsetzung ihrer Studien, ihre Fähigkeit und Führung überhaupt durch competente Zeugnisse bei dem Verwaltungs-Rath der Stiftungsfonds auszuweisen und sind die Inspectoren befugt, bei schlechter Führung die Portionisten nach zwei bis dreimaliger fruchtloser schriftlicher Warnung, welche auch an die Eltern oder Vormünder gerichtet werden soll, von dem Stiftungs-Genusse auszuschließen.

§. 10.

Die Verwaltung des Capitalfonds dieser Stiftung nach den Stiftungs-Statuten ressortirt von dem Verwaltungsrathe der Schul- und Stiftungsfonds zu Köln gegen übliche Gebühren.

Die Stiftungs-Inspectoren werden sich jährlich über die Verwaltung der Stiftung gehörige Rechnung legen lassen und dem Rechnungssteller die Decharge ertheilen, wofür, so wie für ihre Bemühungen überhaupt, jedem eine jährliche Remuneration von 5 Thalern zu Theil werden soll.

Die vorhandene Stammtafel soll nach vorgegangener Prüfung als richtig angenommen und, von dem Verwaltungsrathe, sowie von den Inspectoren unterzeichnet, als Norm zu den Acten gelegt werden.

Genehmigt

Coblenz den 24. Februar 1835.

(L. S.)

Königl. Rheinisches Provinzial-Schul-Collegium.

(gez.) Brüggemann, Frech.

136. Mickiana. Vier Portionen, zu 28 Rthlr. 6 Sgr. jede.

Im Namen des Herrn, Amen.

Allen und Jeden, welche gegenwärtigen Brief lesen oder lesen hören werden, sey kund und offenbar, daß der Ehrwürdige und gelehrte Herr Carl Mick, aus Wollersheim, zeitlebens Vicar der Domkirche zu Cöln und im Umkreise der Archi-

diaconal Probstei Siegelträger, im Jahre 1643, den 18. Tag Monats July bei seinem Uebergang aus diesem zeitlichen Leben in das ewige (dessen Seele in Frieden ruhe), unter Anderm, was er im Testament zu seinem Seelenheil auf fromme Weise verfügt, auch zum Unterhalt vier armer, vorzüglich Studierender gewisse Beiträge, Portionen genannt, aus seinem ihm durch die Gnade Gottes verliehenen Vermögen angeordnet und gestiftet hat (welche Stiftung seinem Wunsche nach die Mickische heißen soll), damit er dasjenige, was er durch des Allerhöchsten Gottes Wohlthat, durch geistliche Arbeiten und Dienste erworben, hinwiederum zum Ruhm und Ehre desselben allmächtigen Gottes, zum Nutzen der h. catholischen Kirche, zur Erhaltung der bessern Studien und zur Unterstützung der Armen dankbar zurückerstatten möge.

Zuerst also und vor Allem hat der Herr Testirer seine liebste Schwester Elisabeth Mick auf lebenslang, damit sie ihren hinreichenden Lebensunterhalt habe, in seinem Testament als Erbin alles von ihm hinterlassenen Vermögens, Einkommens und Zinsen ernannt und eingesetzt. Ueberdies hat gedachter Stifter, obschon er verschiedener Gymnasien Erwähnung gethan, dennoch aus gewissen Rücksichten für dienlicher gehalten und beschlossen, daß unter einem einzigen Haupt und Regens im Laurentianer-Gymnasium, nahe bei dem Franziskaner-Kloster, vier Jünglinge der schönen Wissenschaften sich befleißigen sollen, welche aus rechtmäßiger Ehe, von catholischen Eltern abstammend und in den Regeln der Grammatik hinreichend unterrichtet seyen, auch verordnet, daß sie zunächst aus seiner Familie, sie mögen in oder außerhalb dem Vaterlande verweilen, jedoch aus rechtmäßiger Erbfolge abstammend, gewählt und aufgenommen, dabei auch in gleichem Grade der Verwandtschaft die mehr Qualificirten vorgezogen werden sollen. Wenn jedoch der Eine oder Andere der Präsentirten und Qualifizirten aus gewissen Ursachen es vorziehen sollte, seine Studien bei den Vätern der Gesellschaft zu betreiben, so wird ihnen dieses der Regens frei belassen, nach des Testirers ausdrücklicher Verordnung; ferner bei Abgang vorgedachter Agnaten und Cognaten mögen zu dieser Stiftung Söhne anderer katholischer Wollersheimer geringeren Vermögens, oder aus den benachbarten Dörfern herstammende Jünglinge, welche in den Wissenschaften, guten Sitten und der katholischen Religion fromm und freisinnig erzogen, zu dieser Stiftung ernannt und präsentirt werden. Wenn aber nicht einmal dergleichen dem Herrn Regens binnen zwei Monaten nach dem

Austritt eines oder mehrer Portionisten vorgeschlagen würden, so soll es dem Herrn Regens frei stehen, mit solcher literarischen Unterstützung oder Portion irgend einen andern frommen und studierenden Jüngling zu versehen, der derselben ein halbes Jahr lang genießen könne, aber nicht länger, wenn andere Qualifizirte vorgeschlagen werden sollten.

Ferner wollte und verordnete der Stifter, daß die vier besagten Studierenden dieser Unterstützung bis zum Magistergrade einschließlich genießen können; jedoch nur solche aufgenommen werden sollten, deren Gemüth zum geistlichen Stande hinneige.

Sinn und Absicht des Stifters ging nämlich dahin, durch diese Unterstützung das Unvermögen der Dürftigen zu dem Ende zu verringern, damit sie endlich der leider in diesen Zeiten zu sehr gedrückten Kirche Gottes, als zur Ausübung der Seelsorge geschickte, fromme und unterrichtete Pfarrer der Heerde des Herrn, sey es im Vaterlande oder anderswo, von hier vorangehen und vorstehen mögen.

Ferner wollte und verfügte er, daß nach dem Tode seiner im Testament ernannten Vollzieher der Vorschlag dieser vier Studierenden dem Pfarrer und den Geschwornen der Gemeinde zu Wollersheim zusammen zustehe und sollen gedachte Studierende, so lange sie dieser Portion genießen, den Gesetzen und der Disciplin des Herrn Regens und der Professoren des Laurentianer-Gymnasiums unterworfen bleiben, so daß sie die Pflicht gut gearteter Jünglinge in allen Theilen mit Ernst erfüllen; wenn sie (was ferne sey) durch Herumschwärmen, Trinken, nachläßigen Schulbesuch, dadurch, daß sie sich mehr auf Karten und Waffenspiel als die Wissenschaften verlegen, durch Widersetzlichkeit gegen den Herrn Regens und die Lehrer, oder durch sonst schändliches, ketzerisches oder ausschweifendes Leben ausarten, so wird der Regens von Amtswegen solchen Jünglingen vorgesagte, zur wissenschaftlichen Ausbildung bestimmte Unterstützung oder Portion, jedoch nach vorhergegangenen ernsten und väterlichen Ermahnungen, ohne alle Gnade entziehen können und dafür Sorge tragen, daß an ihre Stelle Bessere eintreten, von welchen sicherer zu hoffen, daß sie einst der Kirche Gottes und der Gnade von Nutzen seyn werden; er wollte nämlich nicht, daß seine Arbeit und sein Schweiß von ketzerischen, trägen, zum Trunk geneigten, durch Luxus und Wollust verdorbenen oder sonst sich übel aufführenden Jünglingen schändlicher Weise vergeudet und verschwendet, noch durch seine Freigebigkeit irgend Jemandes Verkehrtheit oder Trägheit gefördert werde, worauf der Herr

Regens fleißig zu sehen hat, damit nicht der Stifter in seiner Hoffnung und Erwartung, die er von den Früchten dieser Stiftung gefaßt, betrogen werde.

Ferner hat oftgedachter Testirer gewollt und angeordnet, daß, so oft immer eine Stelle vacant werden sollte, der Herr Regens den Pfarrer und die Geschwornen der Gemeinde zu Wollersheim brieflich vergewissern lasse, und werden deren Gewissen hinsichtlich dieser zu thuenden und einzurichtenden Präsentation belastet, daß sie Niemanden aus Gunst oder aus Haß gegen Jemand, wider den Sinn und letzten Willen des Stifters, weder annehmen noch zurückweisen, weder Reiche den Armen, noch Fremde ihren Verwandten vorziehen, noch auf irgend eine Weise Ketzer und unehelich Geborene befördern, sondern beim Vorschlagen immer und genau die Blutsverwandtschaft, Armuth, Verstand und Religion berücksichtigen; im andern Falle mögen sie Gottes Rache erfahren.

Ferner wollte er, daß von dieser Stiftung wenigstens zwei Ausfertigungen auf Pergament geschrieben werden sollen, damit nicht dasjenige, was er heilsam verordnet, im Verlauf der Zeiten leicht in Vergessenheit gerathe; Eine für den Herrn Regens, welche mit dem besiegelten Rentbriefe in dem Archiv des Laurentianer-Gymnasiums aufzubewahren ist, die Andere aber soll in dem Verwahr des Pfarrers und der Geschwornen der Gemeinde zu Wollersheim verbleiben.

Die Pflicht aber, wozu der Stifter gedachte Studierende verbinden wollte, ist, daß sie täglich in der Domkirche der Frühmesse beiwohnen und abwechselnd dem dieselbe haltenden Priester dienen; dann soll auch noch außer dem jetzt Vorausgeschickten jeder Portionist für das Seelenheil des Stifters, seiner Eltern, Brüder, Schwestern und Wohlthäter täglich den Psalm beten: Miserere mei Deus etc. et de profundis etc. und nach dem letzten Verse sammt dem Schluß: requiem aeternam dona eis Domine; Kyrie eleyson, Christe eleyson, Kyrie eleison, Pater noster etc. und zuletzt: Requiem aeternam dona etc. Credo videre bona Domini etc. a porta inferi etc. Domine exaudi orationem meam etc. Oremus, Concede quaesumus omnipotens Deus, animae famuli Caroli Sacerdotis lucis aeternae consortium, cui donasti sacri altaris tui consequi ministerium. Deus veniae largitor, et humanae salutis amator, quaesumus immensam Clementiam tuam, ut nostrae congregationis fratres, sorores propinquos et benefactores, quos de hoc saeculo migrare jussisti, in pacis ac lucis regione Constituas et sanctorum tuorum jubeas

esse consortes. Fidelium Deus omnium Conditor et redemptor, animabus omnium fidelium defunctorum remissionem cunctorum tribue peccatorum, ut indulgentiam, quam semper optaverunt, piis Supplicationibus consequantur. Per Christum Dominum nostrum, Amen, Requiescant in pace Amen.“

Diese Gebete soll sich jeder Studierende wie der Herr Regens selbst das Obige zur Errichtung und Verewigung dieser Mickischen Stiftung zu halten verpflichtet seyn. Weil oftgedachter Testirer, Herr Carl, beim hochweisen Rath von Cöln eine gewisse Summe Geldes, nämlich 5000 cölnische Dahler, auf eine jährliche Rente ausgethan, welche Summe jährlich an Zinsen 200 dergleichen cölnische Dhlr. aufbringt, so wird verordnet, daß nach Tode der obbenannten Elisabeth Mick, zeitlicher Herr Regens des Laurentianer=Gymnasiums, für die fleißige Aufsicht, für die Sendung der Quittungen und treue Vertheilung aus vorgesagten Zinsen zwölf Dhaler zu beziehen habe, das übrige Geld aber in zwei Theile getheilt werde, so daß eine Hälfte unter die vier Portionisten, die andere Hälfte aber ebenfalls zu gleichen Theilen unter die vier nächsten Verwandten des Stifters, jedoch nur für deren Lebensdauer, nämlich an Elisabeth und Maria, seiner Schwester Kinder und Nonnen im Ursuliner=Kloster auf Marzellenstraße, dann an Heinrich und Catharina, seines Bruders Kinder, vertheilt werde, mit dem Vorbehalt und Beding jedoch, daß, wenn eine der obigen Personen durch den Tod, üble Aufführung oder auf jede andere Weise austreten sollte, deren Portion auf der Stelle der Masse der Studierenden, welche gleichheitlich unter dieselbe zu vertheilen ist, zuwachse. Nach Tode aber aller dieser 4 Bluts=Verwandten haben die Studierenden die ganze Pension von 200 Dhlr., mit Ausnahme der dem Herrn Regens für seine Bemühungen angewiesenen zwölf Dhlr. zu genießen.

Alles geschehe zum Lob und zur Ehre Gottes des Allmächtigen, zum Vortheil der Kirche, zur Erhaltung der Studien und zur Unterstützung der Armen, — so wünschen, so geloben wir es.

Zu Urkund und Zeugniß alles und jeden Vorstehenden genehmigen und bestätigen der Herr Regens und wir im Testament ernannte Vollzieher diesen gegenwärtigen Brief durch unsere eigenhändige Unterschrift.

Im Jahr 1644 den 16. May.

(gez.) Heinrich Franken aus Sierstorpf,
Dr. der h. Theologie, Regens des Laurentianer=Gymnasiums,

nimmt diese Stiftung nicht nur dankbar an, sondern gelobt auch durch diese Handschrift allen darin enthaltenen Clauseln zu genügen.

(gez.) Andreas Brever, von Langendorf, der cölnischen Domkirche, in St. Ursula und in St. Cäcilien Vikar, als Testaments-Vollzieher des Herrn Testators und Stifters.

(gez.) Johann Mick, von Weyer, Küster der Domkirche, als Testamentsvollzieher des Testirers und Stifters.

137. Middendorpiana. Zwei Portionen, zu 72 Thlr. jede.

Jacobus Middendorpius, J. U. D. Ss. Theol. Lic. Metrop. Colon. Canon. Presbyt. et Decan. St. Andreae, nec non Universitatis Colon. Procancellarius, Magnorum Principum Consiliarius, gebürtig aus Oldenseel in der Provinz Ober-Yssel, welcher am 20. Dezbr. 1580 und den 9. Octbr. 1602 zum Rector der hiesigen Universität erwählt wurde, errichtete unter dem 1. Juni 1608 in dem Montaner-Gymnasio, woselbst er auch den philosophischen Studien obgelegen, nachstehende Stiftung.

Im Namen der h. und unzertheilten Dreieinigkeit, Amen.

Allen und Jeden, welche gegenwärtigen Brief sehen, lesen oder lesen hören werden, vermelde ich Jacob Middendorp, der Philosophie und beider Rechte Dr., Lic. der Theologie, Priester-Canonicus der Domkirche zu Cöln, Dechant in St. Andreas, Vizekanzler der Universität, meinen ewigen Gruß in Christo, und thue folgendes zu wissen: daß ich vier Siegelbriefe über beständige Jahresrenten bei dem Domcapitel zu Cöln angelegt, bestens erworben habe, deren Erster dreihundert Gold-Gulden von ächtem Schrot und Korn, an Capital, und zwölf dergleichen Goldgulden jährlicher Rente oder Zinsen, am St. Georg Feste fällig, enthält; der zweite Brief spricht auf zweihundert Goldgulden Capital und acht Goldgulden jährlicher Zinsen, zahlbar um Petri Kettenfeier. Der dritte wieder auf zweihundert Goldgulden Capital und acht Goldgulden Zinsen, zahlbar auf Allerheiligen; der vierte endlich betrifft dreihundert Goldgulden Capital und fünfzehn dergleichen Zinsen, auf St. Gregor; und machen im Ganzen tausend Goldgulden in Gold, Capital, und drei und vierzig jährlicher Zinsen. Dazu rechne ich die offenstehenden Rückstände-Zinsen, nämlich vom Jahr 1583 incl. bis zum Jahr 1595 incl., dann vom Jahr 1602

wieder bis hierhin. Weiter habe ich für Eintausend Rthlr. bei den Durchl. und hochgebornen Grafen von der Mark eine ewige jährliche Rente von fünfzig dergleichen Rthlr., am 1. Junius zahlbar, gemäß dem hier beigefügten Scheine erworben.

Diese Einkünfte habe ich mit gutem Wissen und Vorbedacht zum Lob Gottes, Erweiterung des Gottesdienstes und Verbreitung der rechtgläubigen Religion für die Unterstützung zweier studierender Jünglinge bestimmt, und bestimme sie in folgender Art und Form: Die Aufzunehmenden sollen stets aus meiner Verwandtschaft von ehrbaren Eltern, stehender Ehe geboren, guter Gemüthsart ehrbarer Hoffnung und mit keinem bedeutenden Körperfehler behaftet seyn.

Sollte deren einmal aus meinen Agnaten keiner vorhanden seyn, so mag der Herr Montaner-Regens für diesmal, bis daß Agnaten heranwachsen, zwei anderen, mit vorgedachten Eigenschaften begabten Jünglingen jene Unterstützung anweisen und zutheilen. Denn wenn nur Einer aus den Cognaten oder Verschwägerten wird präsentirt werden können, so soll er allein des ganzen Vortheils genießen, damit er desto fleißiger studieren könne. Jene Jünglinge sollen indessen dieser Unterstützung so lange theilhaft werden, als es der Herr Montaner-Regens nach Maßgabe ihres Talentes, ihrer Fortschritte und sonstiger Umstände für angemessen halten wird, und wenn einer von ihnen nach Beendigung der philosophischen Studien und Legung der theologischen Grundlagen tauglich befunden wird, so soll ihm vor Andern der theologische Lehrstuhl (welchen ich gestiftet habe) anvertraut werden, damit er durch den Unterricht Anderer Gelegenheit erhalte, sich selbst zu üben. Inzwischen sind dieselben gehalten, das Montaner-Gymnasium, in welchem auch ich erzogen und angestellt worden bin, ordentlich zu besuchen, in demselben, wo möglich, oder doch in der Nachbarschaft zu wohnen, unter dem Gehorsam des Herrn Regens, den Gesetzen, Statuten und Gebräuchen des Gymnasiums fromm und ehrbar zu leben, die Kirchen, worin die Lehrer und Schüler dieses Gymnasiums sich einzufinden pflegen, fleißig zu besuchen und sich der Frömmigkeit und der Wissenschaften mit Ernst zu befleißigen.

Sie werden auch für jene Wohlthaten billig des Herrn Fundators in ihrem Gebete gedenken, und haben täglich die Psalmen Miserere und de profundis zu beten. Sollten aber solche Zöglinge sich hierin schwierig bezeigen und ihre Pflicht nach der Vorschrift des Herrn Regens nicht erfüllen wollen und sonst sich übel betragen, ungehorsam, oder

im wissenschaftlichen Studium völlig nachlässig seyn und nach dreimaliger Ermahnung sich nicht bessern, so mag der Herr Regens ihnen die Einkünfte entziehen und statt ihrer andere sittliche Jünglinge von vorgedachten Eigenschaften aufnehmen. Daher beschwöre ich meine Verwandten und Freunde, samt dem Regens des Montaner=Gymnasiums bei Gott dem Urheber der Weisheit selbst, diese meine fromme Stiftung für immer zu beobachten; und wenn jemals jene jährlichen Renten unbenutzt seyn sollten, dafür Sorge zu tragen, daß das Geld sonst wieder sicher auf jährlichen Zins angelegt werde.

Nach meinem Tode hat meine Base Margaretha von der Beek zeitlebens, gegen die Quittung des Herrn Regens, diese Einkünfte zu empfangen und unter meine vier studierenden catholischen Vettern: Albert Pistor, Jacob Barteling von Osnabrück, Johann Conerß der jüngere und Cornelius Jacobi, aus Holland, zu vertheilen.

Nach Tode der Margaretha soll meine andere Base, Margaretha Rulandt, welche ebenfalls bei mir wohnt, in so lange sie da bleibt, soviel diese Vertheilung betrifft, eintreten. Jene kennt nämlich diese ihre vier Vettern. Stirbt davon einer oder mehrere, oder verlassen sie die Studien, so soll ihr Antheil den Uebrigen zuwachsen, und der ältere von ihnen, Albert, hat zuzusehen, daß dies alles richtig beobachtet werde.

Haben diese ihre Studien vollendet, so werden zwei Andere aufgenommen, welche als die Nächsten sich ausweisen; alsdann soll der Herr Regens für die Zukunft ihr Geld=Einnehmer und Vertheiler seyn.

Sollten jemals (was Gott verhüte) die Studien im Montaner=Gymnasio zerfallen, von Ketzern zerstört, oder gegen meinen Willen abgeändert, oder auch diese meine Stiftung nicht richtig beobachtet werden, so soll sie auf Dechant und Capitel zum h. Andreas verfallen, und vorgedachte Einkünfte sollen zur Vermehrung des Gottesdienstes, da wo nicht tägliche Kirchenfeiern statt finden, oder zu kleinern Andachten verwendet werden, was ich in diesem unverhofften Falle ihrem Gewissen überlasse. Zu dem Ende soll dem Capitel eine beglaubigte Abschrift zugestellt werden.

Und damit nicht der Herr Regens umsonst arbeiten müsse, so mag er jährlich drei Goldgülden aus jenen Einkünften beziehen.

Zur Urkunde alles dieses und Jedes habe ich diese Stiftung errichtet, eigenhändig unterschrieben und mit meinem angehängten Siegel versehen. — Im Jahre des Herrn 1609, den 1. Juni.

(L. S.) (gez.) Jacob Middendorp.

Ueber die berufene Familie constirt nichts.

Der besagte Stifter starb am 13. Jan. 1613. Er ist Verfasser folgender Schriften: de Academiis orbis universi, de officiis scholasticis, de vita coenobiali, quaestiones juridicae, theologiae et politicae, Imperatorum, Regum et Principum cum Responsis; historia monastica.

138. Molanus. Zwei Portionen zu 25 Thlr. jede, oder vier Portionen zu 12 Thlr. 15 Sgr. jede.

Gottfried Molanus von Venlo, Ss. Theol. Dr., Canon. in St. Severin und Pastor zu St. Paulus, errichtete in dem Montaner-Gymnasio, in welchem er früher als Professor fungirt, nachstehende Stiftung.

Im Namen des Herrn, Amen.

Allen und Jeden, denen daran gelegen ist, oder in Zukunft auf irgend eine Weise seyn kann, sey kund und offenbar, daß im Jahre nach der Geburt desselben Unseres Herrn tausend sechshundert fünf und siebenzig, dreizehnter Indiction, unter der Regierung des glorreichsten und unüberwindlichsten Fürsten und Unseres Herrn Leopold, dieses Namens des Ersten, von Gottes Gnaden römischen Kaisers, allzeit Mehrer des Reichs, König von Deutschland, Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oestreich, Herzog von Burgund, Steiermark, Kärnthen, Krain und Würtemberg, Graf von Habsburg, Tyrol und Görz, Unserm allergnädigsten Fürsten und Herrn, Seiner kaiserlichen Majestät römischen Reichs im 18ten Jahre, Donnerstag den 18ten Monats Juli, — vor den hochedelen, wohlgebornen und sehr gelehrten Männern und Herren, Johann Werner Hamächer und Johann Ausstat, Doctoren beider Rechte und Schöffen des hohen weltlichen Gerichts zu Cöln, dann vor mir unterschriebenen Notar und Zeugen persönlich erschienen ist, der hochwürdige und hochansehnliche Herr Gottfried Molanus, Doctor der h. Theologie, der Stiftskirche zum h. Severin und der Pfarrkirche zum h. Paul in Cöln Canonich und respective Pfarrer, zwar schwach an Körper, weshalb besagte Herrn Schöffen, ihm als verhindert, das Stehen und sieben Fußlänge gehen, nachgelassen haben, allein seines Verstandes und seiner Vernunft bestens mächtig, im Betracht, daß der Tod ihm mit allen Menschen, besonders bei seiner gegenwärtigen Körperschwäche, gemein und ganz gewiß, die Stunde desselben aber höchst ungewiß sey; deshalb und um nicht nach dem Hintritte seiner vorlängst verstorbenen Mutter, welche er sonst in einem vor Notar Schmitz seel. Andenkens errichteten Testamente zu seiner Erbin eingesetzt hat, ohne

Testament zu sterben, hat derselbe über sämmtliches, ihm durch Erbschaft und sonst zugekommenes Vermögen, dessen Besitz er mit Geist und Körper angetreten hat, nach vorläufigem Widerruf und Vernichtung aller und jeder seiner Verfügungen, in so fern sie dieser seiner letzten Willensmeinung widerstreiten, in folgender Art verfügt:

Zuerst befahl er herzlich seine Seele Gott dem allmächtigen Schöpfer und Jesu Christo seinem Erlöser, auch der Fürbitte der seligen Jungfrau Maria, des h. Severin, des h. Paul, der h. Ursula und ihrer Gefährtinnen, seiner Patronen und der ganzen himmlischen Schaar, seinen Körper aber wollte er in der Pfarrkirche zum heil. Paul, bei dem Grabe seiner Mutter, daselbst nach catholischer Art und Weise begraben wissen. Sodann vermachte er vor Allem für den zeitlichen Erzbischof zu Cöln als auch für den Fortbau der Domkirche in Cöln, für jeglichen einen Turnus oder dessen wahren Werth, einmal für allemal.

Zweitens wollte er, daß seine Bücher oder Bibliothek in drei Theile getheilt werde, wovon er Einen den Kreuzbrüdern zu Cöln und Venlo vermachte, um sie unter sich zu theilen, den Zweiten vermachte er dem künftigen Herrn Vicar und dessen Nachfolgern, welcher gemäß der in der Hauptkirche zu Venlo zu errichtenden Stiftung die heil. Wochenmessen zu halten haben wird. Der dritte Theil der Bibliothek soll unter die Herrn Johann Cremer, Professor im Montaner-Gymnasium, Gerhard Molanus, Caplan zum h. Paul und Gißbert Lottum, Pfarrer in Bundt, vertheilt werden, damit sie desselben auf lebenslang sich bedienen. Nach ihrem Tode aber soll er auf denjenigen Vicar und dessen Nachfolger übergehen, welcher den heiligen Wochendienst der in der Hauptkirche zu Venlo zu errichtenden Stiftung versehen wird.

Drittens, der Herr Testator vermachte weiter dem heil. Geist-Kloster in Venlo eine Schuldverschreibung von 500 Venloer Gulden, bei dem dortigen Magistrate angelegt, mit dem Beding, daß gedachtes Kloster aus den Einkünften benannter fünfhundert Gulden eine heil. Wochenmesse durch den Vicar seiner, in der Hauptkirche daselbst zu errichtenden Stiftung und dessen Nachfolger zu allen künftigen Zeiten abhalten und verwalten lasse.

Viertens, demselben heil. Geist-Kloster vermachte er das in seinem Hause hier befindliche Gemälde der heil. Dreieinigkeit.

Fünftens, seiner Magd Adelheid Halffens vermachte der Herr Testator sein Haus in der Schmierstraße (Platea Uncto-

ria), um es lebenslänglich in Leibzucht zu besitzen; weiter auf lebenslang jährlich zwei Malter Weizen und eine Ohm Bier; ferner das beste Bett mit Zubehör, nämlich Bettkasten, Vorhänge, Decken, Oberbett, mit zwei Paar Leintüchern, genannt Flässenlacken, ein halb Dutzend Flässen Servietten und drei Kissenüberzügen, welche sie ebenfalls auf Lebenszeit zu benutzen habe, nach ihrem Tode aber zu dem Nachlasse des Testators zurückkehren und gehören sollen; sodann ein halb Dutzend Taschentücher, eine neue Haube und ein neues Kleid.

Sechstens, dem ehrwürd. Herrn Johann Cremer, Professor im Montaner-Gymnasium, vermachte der Herr Testator 100 Rthlr. zum Licentiat-Grade der Theologie auf der Universität Köln; ferner vermachte er demselben den besten Talar, mit dem besten Ueberkleid, nebst Trauerkleid und Trauerhut.

Siebentens, dem ehrwürdigen Herrn Gerhard Molanus, Caplan zum heil. Paul, vermachte der Herr Testator den besten langen Mantel nebst dem zweit besten Amtskleide, seinen gewöhnlichen Ueberrock und ein Trauerkleid.

Achtens, der verwittweten Mutter des gedachten Gerh. Molanus vermachte der Testator auf Lebenszeit den Zins von 100 Rthlr. Nach ihrem Tode sollen diese 100 Rthlr. auf ihre gebrechliche Tochter Johanna Molanus fallen. Der Schwester Gertr. Molanus aber vermachte der Testator ein Bett mit dessen Zubehör.

Neuntens, dem ehrwürd. Herrn Gißbert Lottum, Pfarrer in Bundt, vermachte der Testator das zweit beste Bett mit Zubehör, drei Paar Leintücher und drei Kissenüberzüge, welches Alles nach dessen Tode an die Erben des Testators zurückzugeben; ferner vermachte er demselben ein Trauerkleid und Hut.

Zehntens, seiner Verwandtinn Gertrud Peters vermachte der Herr Testatorn außer der ihr von seiner Mutter vermachten hundert Gulden, noch hundert Rthlr.

Eilftens, seinem Knecht Egmund Faldern, hat er jene 100 Dhlr., auf die Finanzerie angelegt, vermacht, und insofern diese 100 Dhlr. nicht gezahlt werden, sollen demselben aus den bereitesten Mitteln 50 Rthlr., jedoch mit dem Beding ausbezahlt werden, daß er zur Zeit des Ablebens des Herrn Testirers noch in dessen Diensten stehe, sonst aber soll er die 100 Dahler auf der Finanzerie unbedingt gewinnen. Demselben hat er überdies ein Trauerkleid mit Mantel vermacht.

Zwölftens, dem hochwürd., edlen und vortrefflichen Herrn Licentiat Georg Causemann, apostolischem Protonotar, Assessor beim erzbischöflichen Hofgericht zu Cöln, vermachte der Herr Testator sein ziemlich langes, ganz seidenes Amtskleid.

Dreizehntens, der Ehefrau des sehr edlen und berühmten und gelehrten Mannes und Herrn Drs. Krebs und ihrer Tochter vermachte er seinen silbernen, vergoldeten Becher.

Vierzehntens, dem ehrwürd. Herrn Lambert Henrici, Chorsänger zum h. Paul, vermachte der Herr Testator auf Lebenslang vier Rthlr., mit dem Beding, daß er in seinem gewöhnlichen Gottesdienst oder Amt für den Herrn Testator die Collecte: Deus qui inter apostolicos Sacerdotes etc. bete; seinen lebenden Taufpathen vermachte der Herr Testirer jedem einen Goldgulden und einen Rthlr.

Sechszehntens, der Stiftskirche zum h. Severin vermachte der Herr Testator zu seinem Andenken 200 Rthlr.

Siebenzehntens, der Pfarrkirche zum h. Paul vermachte der Herr Testator alle Rückstände, welche ihm aus irgend einem zur St. Pauls-Pfarre gehörigen Einkommen zustehen mögen, welche seine Hrn. Exekutoren einfordern und in eine Masse werfen werden, um daraus, zu einem steten Capital angelegt, für den Testator ein Jahrgedächtniß am Tage oder am nächstfolgenden seines Begräbnisses zu halten; der Ueberrest soll unter die Armen vertheilt werden, und die Hrn. Exekutoren haben darüber dem zeitlichen Provisor zum h. Paul Rechnung zu legen.

Achtzehntens, um in der Paulskirche für ewig an den Donners- und Samstägen Laudes zu halten, vermachte der Herr Testator zweihundert Rthlr.; die Einkünfte davon sollen der zeitliche Pfarrer zum h. Paul daselbst, der Kaplan, Chorsänger und Küster unter sich gleichtheilen.

Neunzehntens, dem Vicar seiner zu Venlo in der Hauptkirche zu errichtenden Stiftung, wie unten zu sehen, vermachte er 100 Rthlr., mit dem Beding, daß er und seine Nachfolger an den Sonntagen und an den Festtagen der seel. Maria und in der Klosterkirche des h. Geistes zu Venlo Laudes halten mit einer kurzen Ermahnung an das Volk, ohngefähr eine halbe Stunde lang.

Zwanzigstens, weiter erklärte sich Herr Testator, daß er vor dem Notar Schmitz s. A. und den zugezogenen Zeugen früher einen gewissen Contract mit seinem Stiefvater, dem Magister Heinrich Sieberz, eingegangen, welcher in dem Protocoll des gedachten Notars Schmitz ohne Zweifel noch vorhanden seyn wird. Hiernach habe er den gedachten Stiefvater zeitlebens mit allem Nöthigen, gegen Empfang von 15 Rthlr. jährlich, aus den zu Venlo belegenen Stiefvaters Gütern zu versorgen, welche derselbe mit seiner verlebten Ehefrau Maria Jansen noch in seinem, des Testators, Leben zu

der in der Hauptkirche zu Venlo zu errichtenden Stiftung abgetreten habe, und welchen Vertrag er noch bestehen und gesichert wissen wolle, in Gegenwart und mit Bewilligung des Stiefvaters; daß daher, da seine, des Testators, Mutter ohnlängst ohne Testament gestorben, mithin die Hälfte besagter Venloer Güter dem Herrn Testator nun auch eigenthümlich vererbt sey, der Stiefvater die andere Hälfte gedachter Güter, so weit es nöthig, ihm, dem Testator, von Neuem zum Gebrauch der vorgedachten, zu Venlo zu errichtenden Stiftung übertragen und abgetreten habe; für den Fall nun, daß Herr Testirer vor seinem Stiefvater ableben sollte, hat er gewollt, daß der Vicar seiner Stiftung zu Venlo denselben Stiefvater auf Lebenszeit mit Unterhalt und allem Nöthigen anständig versehe und ihm jährlich 10 Rthlr. als Spielpfenning entrichte; wenn aber gedachter Stiefvater in der angeordneten Art mit allem Nöthigen anständig versehen, bei dem Herrn Vicar nicht verbleiben könnte, so wollte er, daß derselbe seine, des Testators, Hälfte an den beiden Häusern in der sogenannten Pecardie, so wie die Hälfte von sieben Morgen Ackerland und auch den Antheil seines in St. Nicolaus-Kloster zu Dick aufgenommenen Bruders Rütger, welchen Antheil Testator bei dessen Eintritt in den geistlichen Stand und gegen Hergabe der darzu nöthigen Mittel für sich erworben hat, als Leibzucht für seine Lebensdauer genießen und benutzen möge, nach dessen Tode aber besagter Stiftung zu Venlo zuwachse.

Ein und zwanzigstens, den Kreuzbrüdern zu Venlo hat der Testator für ein an seinem Sterbtage zu feierndes Jahrgedächtniß den Zins von 100 Rthlr. vermacht, welche gedachter Vicar der Stiftung zu Venlo bezahlen, daselbst Messe lesen und an diesem Tage bei den Hrn. Kreuzbrüdern zu Mittag bleiben wird, und dieses soll also zu ewigen Zeiten durch die nachfolgenden Herrn Vicarien gehalten werden.

Zwei und zwanzigstens wollte Herr Testator, daß dasjenige Vermächtniß, welches ihm seines Vaters Bruder, Herr Gißbert Stoffels, vermacht hat, durch den Herrn Pfarrer in Broichhausen zu seinem, des Herrn Testators, seiner Eltern und Bluts-Verwandten Andenken zu steten künftigen Zeiten angewendet werde und wollte er, daß gedachter Pfarrer an dem Tage, wo dies Jahrgedächtniß gehalten wird, die zwei Aeltesten aus der Familie, beiderlei Geschlechts, in die Kirche einlade und nach geendigtem Gottesdienste in dem Pfarrhause bei einem ehrbaren Mahle aufnehme, welche Aeltesten der Familie für immer die Inspectoren dieser Memorie seyn werden.

Drei und zwanzigstens, für das für ihn, seine Eltern und Blutsverwandten in der Hauptkirche zu Venlo und von der Kanzel herab zu verkündende Jahrgedächtniß vermachte der Herr Testator den Zins von 100 Rthlr., welche der Herr Vicar seiner Stiftung zu zahlen und daraus die nöthigen Chorpräsenzgelder zu vertheilen hat; was übrig bleibt, soll zur Labung der unmündigen Knaben, Ubriskindoven genannt, verwendet werden, und gedachter Herr Vicar hat dafür zu sorgen, daß diese Labung richtig stattfinde und gesagte Unmündige an diesem Tage bei dem zu haltenden Jahrgedächtnisse zahlreich erscheinen.

Ueberdies erklärt der Herr Testator, daß Herr Constant Rinzthorn, Rathsherr in Cöln, ihm noch im ganzen 217 Rthlr. gemäß Rechnung schulde, welche er demselben unter den Beding erlassen hat, daß er ihn von der Executorie-Verwaltung seiner Brüder Mathias und Heinrich in jeglicher Weise entlaste und darüber mit seiner Mutter eine Generalquittung ertheile, zugleich dem Herrn Dr. Ewald, rücksichtlich seiner gegenwärtigen Deserviten-Rechnung in einem die Exekutorie-Verwaltung betreffenden Prozesse, nach vorläufiger Justification derselben, sowohl als der der Adelheid Halffens aus dem Testament des vorgedachten Mathias gebührender zehn Rthlr. genüge, nicht minder selbst als auch durch seinen Schwiegervater aufs eifrigste darauf hinarbeite, daß der Anspruch, welcher den Erben Flochhens gegen den durchlauch. Fürsten Hermann, Markgraf von Baden, zustehe und dem Testator übertragen ist, berichtigt werde; mit dem Vorbehalt jedoch, daß, wenn er hinsichtlich dieses Anspruchs seinen besten Fleiß angewendet und ihn demohngeachtet nicht hat verwirklichen können, die Erlassung der gedachten Schuld von 217 Rthlr. gleichwohl bei Erfüllung der andern Bedingungen aufrecht bleiben solle.

Und weil die Basis und Grundlage eines jeden Testaments die Einsetzung des Erben ist, daher hat der oftbesagte Herr Testator zu seinem ungezweifelten Erben ernannt und eingesetzt, zuerst die von ihm an dem Altar in der Hauptkirche zu Venlo zur Ehre der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der s. Jungfrau Maria, der h. Ursula und ihrer jungfräulichen Gefährtinnen errichtete Stiftung, welche als Rector oder Vicar sein nächster Verwandter wirklicher Priester, oder der sich in Jahres Frist ohne fernern Aufschub und Abwarten zum Priesterstand wird qualificiren können, zu verwalten und zwei heilige Wochenmessen in gedachter Hauptkirche, eine aber in dem gedachten h. Geist-Kloster, und zwar in der Hauptkirche

an den Sonntagen nach der Predigt, unter Ausstellung des höchsten Guts, in einer für Kirche und Volk angemessenen Stunde nach der bescheidenen Anordnung des Herrn Pfarrers zu halten hat.

Ein gleiches an den Dinstagen zur Ehre der heil. Ursula und ihrer Gefährtinnen und an den Samstagen zur Ehre der jungfräulichen Gebährerin Gottes; das Andere in der h. Geist-Kirche an den Montagen für die Abgestorbenen unter jedesmaligem Zusatz der Collecte: Deus veniae largitor, wofür demselben Rector oder Vicar als Salair die Zinsen von 2000 Rthlr. mit freier Bewohnung der zwei Häuser, welche der Herr Testator bei der Hauptkirche daselbst zu Venlo besitzt und wozu er als Student den ersten Stein gelegt hat, angewiesen werden. Für die vierte Messe in der heil. Geistkirche hat er die Zinsen von 500 Gulden, welche wie vorsteht, bei dem Magistrat zu Venlo ausgeliehen sind, zu beziehen. Das Präsentationsrecht werden aber die nächsten Blutsverwandten des Herrn Stifters haben, wie solches weitläufiger im Stiftungsbriefe durch die Herrn Testamenesvollzieher erklärt werden wird.

Zweitens setzt er in seinem übrigen Vermögen als Erben zwei oder vier Studierende, insofern die Kräfte der Erbschaft dies zulassen, die nächsten von der Familie und Bluts-Verwandtschaft des Herrn Stifters ein; welche zuerst zu Venlo, oder anderswo den Studien obliegen, darauf im Montaner-Gymnasium Philosophie hören, bis zur Beförderung zum Magisterium einschließlich, und endlich zwei Jahre Theologie oder Jurisprudenz fleißig studiert haben werden, werden diese Studenten-Stiftung genießen können; und bei Erledigung ihrer wie oben in der Hauptkirche zu Venlo gestifteten Vicarie, soll aus denselben Studenten derjenige als Vicar aufgenommen werden, welcher als der Qualificirtere befunden seyn wird.

Als Inspectoren derselben ernennt er die zwei nächsten Weltlichen und Männlichen von der Familie, Einen nämlich von der väterlichen, den Andern von der mütterlichen Linie, insofern er vorhanden, samt dem Herrn Pfarrer der Hauptkirche zu Venlo, dem regierenden Herrn Bürgermeister und ältesten Kirchmeister, sowie dem Pater Prior des dasigen Kreuzbrüderklosters und fügt denselben, nur hinsichtlich des Alumnats für immer den Herrn Regens des Montaner-Gymnasiums, für beide Stiftungen aber die Ehrwürdigen Herr Johann Cremers und Gerhard Molanus für ihre Lebenszeit

hinzu, welche für die Aufsicht, so oft immer ein neuer Studierender oder Studierende aufzunehmen sind, von jedem 3 Rthlr. erhalten.

Mit der weitern Erklärung, daß dieses der Ausspruch seines letzten Willens sey, welchen er nach seinem Tode also gehalten und durch seine Herren Testamentsvollzieher vollstreckt wissen wollte, und falls dieselbe wegen Auslassung irgend einer Förmlichkeit als ein feierliches Testament etwa nicht bestehen könnte, daß sie als Codizill einer Schenkung unter Lebenden, oder von Todeswegen, oder sonst in der besten Weise, worin der letzte Wille eines Menschen aufrecht erhalten werden könne, gelten und seine Vollziehung erhalten möge, unter dem Vorbehalt seiner Befugniß, diese seine letztwillige Verfügung zu ändern, theilweise oder im Ganzen zu verbessern, indem er zu dem Ende zu seinen Testamentsvollziehern ernennt: den hochwürdigen, hochvornehmen und hochansehnlichen Herrn Rector, Dechant zum h. Severin, besonders für die Capitelsachen, wie auch den vorgenannten hochwürdigen Herrn Johann Cremers und Gerhard Molanus, samt seinem Stiefvater, deren Jedem er für Bemühungen 25 Rthlr. vermacht und übrigens verordnet, daß sein Hausrath aufs höchste versteigert, in eine Masse geworfen und zum Nutzen seiner Erben oder der Stiftung und der Erziehung der Studierenden auf eine sichere Hypothek angelegt werde und daß die Herren Testaments-Vollzieher in ihren Geschäften und Angelegenheiten sich nur der Aushülfe des gedachten Herrn Licentiat Causemann, der davon vollständige Kenntniß besitzt, bedienen sollen.

Wenn aber Einer aus den Blutsverwandten des oft gedachten Herrn Testators, oder sonst in irgend einer Sache sich unterfangen sollte, diesem letzten Willen zu widersprechen und denselben anzufechten, der oder die werden für immer von diesen Stiftungen und deren Ertrag ausgeschlossen seyn. Worüber von mir Notar instrumentirt und beurkundet worden.

Dieses ist geschehen und verhandelt worden im Jahre des Herrn, der Indiction des römischen Reichs, Monat und Tag wie oben, in dieser freien kaiserlichen Stadt Köln, im Wohnhause des gedachten Herrn Testators, im großen Zimmer gartenwärts, in Beisein daselbst, nebst vorgedachten Herrn Scheffen, des hochehrwürdigen Herrn Lambert Henrici, Priester und Chorsänger zum h. Paul, und Georg Sutor, Beflissenen der Logik bei den Laurentianern, als glaubwürdigen, darzu zugezogenen und ersuchten Zeugen.

Da nun Wir Johann Werner Hameker und Johann Aenstatt, beider Rechte Doctoren, Schöffen des hohen weltlichen Gerichts zu Köln, der vorbeschriebenen letzten Willens-Erklärung, Vermächtnissen, der Ernennung der Testaments-Vollzieher, der Verhandlung und allen übrigen darin ausgedrückten Punkten und Clauseln, zugleich mit dem Magister Heinrich Vising, als öffentlichem Notar und Actuar dieses Testaments und den vorgenannten Zeugen gegenwärtig persönlich beigewohnt und gesehen und gehört haben, daß alles also geschehen, so haben Wir gegenwärtige Urkunde mit Unsern Amtssiegeln beglaubigt.

In einer in Form einer Stammtafel aufgestellten Notiz kommt folgende Genealogie vor:

Godfr. Friedr. Molanus, Fundator. — Theodora Molanus Soror et Petrus Peters.

Gertrud Peters und Rutger Gipsch.

Anna Maria Gipsch, baptizata ad St. Severin: 1692 den 17. Feb. u. Wilh. Reuter.

Michael und Rutger Reuter.

weitere Nachrichten finden sich nicht vor.

139. Monasteriensis sive Krithana. Eine Portion zu 14 Thlr. 20 Sgr.

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreieinigkeit, des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, Amen.

Allen und Jeden, welche gegenwärtigen Brief oder dieses öffentliche Instrument oder Document einsehen, lesen, oder lesen hören werden, sey kund, offenbar und zu wissen, daß die ehrwürdigen, edlen, berühmten und achtbaren Herren Voll-

zieher des von weiland dem ehrwürdigen Vater in Christo, Herrn Johann Kritt, Bischofs von Acon, Suffragans von Münster, errichteten Testaments, zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Vermehrung seines göttlichen Dienstes, zur beständigen Erhaltung der catholischen Religion, so wie zur Vollziehung der letzten Willensmeinung des gedachten Testirers, Weihbischofs Johann Kritt, zu dessen Seelenheil, dessen nach bezahlten Legaten übriges Vermögen zu frommen Zwecken zu verwenden wünschend, ein beständiges Almosen errichtet, eingesetzt und gestiftet haben, wie sie kraft des gegenwärtigen errichten, einsetzen und verordnen zum Unterhalt einiger armen Jünglinge, um sie so lange beim Studieren zu ernähren, bis sie durch Frömmigkeit, Wissenschaft und Alter geschickt befunden werden, Kirchenämter und Dienste zu übernehmen und zu verwalten.

Da nämlich Testirer wollte, daß alles nach Bezahlung der Legaten Uebrige den wahren Armen Christi zugewendet werde, sie aber unter Armen Christi mit berühmten Theologen und Rechtsgelehrten vorzüglich diejenigen verstanden, welche durch Frömmigkeit und Studium der Wissenschaften zwar nach Tugend streben, allein durch die Beschränktheit ihrer Lage und die Unbilligkeit des Schicksals gedrückt, nicht auftauchen und sich höher zu erheben und so dem christlichen Gemeinwohl, wenn sie zu ihrem Alter gelangen, nützlich seyn können; Um daher deren Bemühen zu unterstützen und ihren Mangel zu erleichtern, damit sie ihre Studien fortsetzen und nützliche Glieder der Kirche Gottes werden können, hatten sie, vorgedachte Herrn Vollzieher, aus dem Nachlasse des gedachten Herrn Testirers gewisse Unterstützungen zum Behuf wahrhaft armer Studenten in folgender Art eingesetzt.

Vor allem also haben sie gewollt, statuirt und angeordnet, daß aus der Schule der vorgedachten Domkirche zu Münster, so lange sie im catholischen und rechten Glauben und Religion bleiben würden, sechs arme, aus rechtmäßiger Ehe entsprossene, von Körper wohlgestaltete Jünglinge aus der Münsterischen Diözese ausgewählt werden, und zwar solche, welche hoffen lassen, daß sie in christlichen Sitten und in catholischer Zucht und Lehre füglich zu unterrichten sind, diese sollen durch den Rector und die zwei ältesten Lehrer nach dem Rector der Münsterschule aus den ersten höchsten Classen redlich zu wählen seyn, wobei diese sich vorzusehen, daß sie nicht aus unordentlichen Neigungen, durch Geld oder Bitten bewogen, Dummköpfe den Talentvollen, Nachläßige den Fleißigen, Untaugliche

den Geschickten vorziehen, in welcher Hinsicht sie deren Gewissen haben belasten wollen und belasten. Die also gewählten Jünglinge werden der Rector und die jetzt besagten älteren Lehrer für diesmal den vorgedachten Herren Vollziehern, später aber und zu ewigen Zeiten dem Hrn. Dechant und Capitel der Domkirche zu Münster, welche sie zu beständigen Verleihern und Patronen dieser Stiftung ernannt haben, und in deren Namen dem Dechant, Scholaster und zeitl. Aeltesten empfehlen und in Vorschlag bringen, welche (jedoch so, daß, wo zwei von ihnen einstimmen, die Mehrheit der Stimmen das Uebergewicht habe) volle Gewalt haben sollen, nicht nur dergleichen vorgeschlagene und ernannte Jünglinge zu genehmigen, sondern auch Entartete zu beseitigen und Hoffnungsvollere anzunehmen, so oft und vielmahl dies nöthig seyn mag. Zum Behuf und Unterstützung derselben haben die Herren Vollzieher aus dem Nachlaß des Herrn Stifters die Summe von 2400 Rthlr., welche jährlich wenigstens 120 Rthlr. abwerfen, bestimmt, wie es aus dem zu diesem Zwecke von den Herren Vollziehern verfaßten und bei dem ehrwürdigen Domstift zu Münster in dessen Stiftsarchiv aufbewahrten Rentbriefen, wovon Abschriften in ein Bnch eingetragen sind, hervorgeht.

Aus diesem jährlichen Einkommen bestimmten die Herrn Vollzieher auf jedes Jahr für Jeden ein Einkommen von 20 Rthlr., welches ihnen alle drei Monate durch einen von den Herrn Vollziehern und den Patronen zu bestellenden frommen und treuen Mann verhältnißmäßig zugetheilt werden soll. Auch ist jeder gehalten, jedesmal von dem Rector und Präzeptor seiner Classe ein schriftliches Zeugniß seines Fleißes und strengen Pflichterfüllung beizubringen und, ehe er seinen Antheil an der Unterstützung erhält, zu übergeben. Da aber diese bloß in einer Particularschule unterrichteten Jünlinge dem christlichen Gemeindewohl im Verlauf der Zeit nicht so nützlich werden können, als wenn sie auf einer katholischen Universität sich auf wichtigere Studien verlegt haben würden und damit also die Diözese von Münster gewissermaßen eine ewige Pflanzschule von Doctoren und besonders von frommen Geistlichen erhalte, haben vorgedachte Executoren gewollt, bestimmt und angeordnet, daß in dem Laurentianer-Gymnasium der Universität zu Cöln, wovon der Herr Testirer ehemals Mitglied war und wo er seine erste Promotion und weiteren Ehren erlangt hat, sechs arme Studenten von guten Talenten und Sitten, in rechtmäßiger Ehe geboren, in der catholischen Religion erzogen, in den Grundlagen der Grammatik

hinreichend und in der Rhetorik und Dialectik mittelmäßig unterrichtet, so daß sie füglich zur Classe der Logik zugelassen werden können, die schönen Wissenschaften studieren sollen. Diese sollten vorzüglich aus der Familie oder Verwandtschaft gesagten Herrn Testirers, jedoch nach Willkühr und Ermessen der Herrn Patronen, gewählt und aufgenommen werden, wenn sie in dieser Diöcese wohnen und auf vorgedachte Weise qualificirt sind; bei deren Ermangelung aber auch Söhne Münsterer Bürger und anderer Diözesanen geringeren Vermögens gewählt werden können. Jedoch so, daß die Zöglinge der vorigen Stiftung aus der Schule zu Münster, besonders wenn sie Hoffnung auf eine besonders vollkommene Gelehrsamkeit geben, welches dem Ermessen der Herrn Deputirten des Rectors und den gedachten Lehrern der Schule zu Münster anheim gestellt ist, allen andern vorzuziehen sind. Wenn indeß so nicht einmal dem Laurentianer-Regens in drei Monaten nach der von ihm den besagten Herrn Vollziehern und Patronen geschehenen Bekanntmachung an die Stelle der Aus- oder Hingetretenen irgend einer vorgestellt würde, so haben sie ihm die Gewalt gegeben, diese Unterstützung oder Portion einem andern aus der Diözese Münster herstammenden, wenn er zu haben ist, wo nicht, sonst irgend einem andern, jedoch armen, frommen und fleißigen Jüngling zu verleihen, welcher derselben genießen könne, bis ein anderer Qualificirter durch gedachte Herren Vollzieher gesendet wird. Geben die besagten Patronen zu, daß ein solcher Jüngling auch aus der Zahl der Portionisten sey, in diesem Falle wird derselbe beibehalten, jedoch so, daß er an dieselben Gesetze und Bedingungen wie die übrigen von den Vollziehern vorgeschlagenen Portionisten gebunden seye. Wollte er sich diesem nicht fügen, so soll er von vorn herein nicht aufgenommen werden, sondern die zur Zeit der Erledigung erfallenden Einkünfte oder Portionen zum Behuf des Gegenwärtigen verwendet, oder wenn jene dessen nicht so sehr bedürfen, andern frommen und wahren Armen Christi nach dem Ermessen des Herrn Regens, dessen Gewissen wir hierüber besonders belasten, zugewendet werden.

Ferner wollten, bestimmten und ordneten sie an, daß diese Studenten dieser litterarischen Unterstützung genießen können in der gedachten Schule zu Münster auf vier Jahre, im Laurentianer-Gymnasium aber auf 7 oder 8 Jahre und nicht darüber, wenn sie ihre Studien indeß auf das Fleißigste fortsetzen, zunächst in den freien Künsten und der h. Theologie bis zum Magistergrade, dann aber in der h. Theologie und der

h. Schrift bis zum Licentiat einschließlich, so daß sie zu Köln mit ihres Gleichen zugleich fortschreiten, auch diesen Studien-Cursus und die Promotion in den Künsten und der h. Theologie und der Schrift in 7 oder 8 Jahren abzumachen gehalten seyen; welche aber immer erklärt haben werden, zu dem geistlichen Stande und zu dem dermal so höchst nöthigen Studium der h. Theologie keine Lust zu haben, sind nicht aufzunehmen, denn die Meinung und Absicht der Herrn Vollzieher war, vermöge dieser Stiftung durch den Unterhalt und durch einen frommen und freisinnigen Unterricht gut gearteter Jünglinge die catholische, zur Zeit durch unzählige Ketzereien auf das jämmerlichste niedergedrückte Kirche zu unterstützen, damit man vorzüglich im Stift Münster zur Seelsorge taugliche Männer und fromme und gelehrte Hirten und Lehrer der Heerde des Herrn erhalte, und um dies desto bequemer zu erreichen, verlangen und wünschen gesagte Herrn Vollzieher, daß aus dem Magistergrade in die Zahl der Professoren aus diesen Studenten solche gewählt und angenommen werden, welche für diese Provinz nach dem Ermessen des Herrn Regens und der Präceptoren für die Zukunft würdig scheinen werden', damit sie so durch gymnastische Vorübungen zu den heil. Studien und zur Uebernahme geistlicher Aemter gehörig vorbereitet werden. Auch wollten, bestimmten und ordneten sie an, daß vorgedachte Studenten die ganze Zeit über, wo sie dieser Portion genießen werden, den Gesetzen und der Zucht, respective des Rectors und der Lehrer der Schule zu Münster und des gedachten Herrn Regens in allem unterworfen bleiben, so daß, wenn sie, was ferne sey, sich übel aufführen oder die Pflichten freisinniger studierender Jünglinge nicht erfüllen, schwärmen, saufen, die Schulstunden nachlässig besuchen, den Spielkarten, Würfel und Waffenspiel mehr als den Studien der Wissenschaft folgen, gegen ihre Lehrer, den Rector und Regens sich auflehnen oder sonst schändlich, ketzerisch und üppig leben würden, Rector und Präceptoren der vorgedachten Schule zu Münster gehalten seyen, dies unverzüglich den Herrn Patronen anzuzeigen, welche befugt seyn werden, sie ohne allen Widerspruch auszuschließen; der Regens des Laurentianer-Gymnasiums aber kann und soll ex officio seine derartigen Jünglinge solcher literarischen Unterstützung oder Portion gleich ohne alle Gnade berauben und den Herrn Vollziehern oder Patronen unverzüglich schreiben, daß sie an Jener Stelle Bessere vorschlagen, von welchen sicherer zu hoffen ist, daß sie einst Kirche und Vaterland von Nutzen seyn werden, denn die Herrn Vollzie-

her und Stifter wollten nicht, daß die von dem Herrn Testirer zum Behuf der wahren Armen Christi hinterlassenen und von ihnen zur Unterstützung armer Studenten aus frommem Eifer und Wohlwollen zu Almosen bestimmten Güter von ketzerischen, faulen, dem Trunk, dem Luxus und Geilheit ergebenen, oder sonst sich übel aufführenden Jünglinge schändlich vergeudet und verzehrt werden. In welcher Hinsicht vorgedachte Lehrer, Rector und Regens bedenken mögen, daß ihre Gewissen von den Herrn Vollziehern besonders belastet seyen.

Ferner wollten, bestimmten und ordneten sie an, daß diese Studenten für das Seelenheil des Testirers und für die Wohlfahrt Leibs und der Seele der Herrn Vollzieher, ihre Nachfolger und Erben täglich zu Gott fleißig beten und überdies die Collecte hersagen: Concede quaesumus omnipotens Deus animae famuli tui Sacerdotis felicitatis aeternae consortium, cui donasti sacri altaris tui consequi ministerium per eum, qui venturus est judicare vivos et mortuos et seculum per ignem, Amen.

Die zweite Collecte für die Wohlthäter: Deus cujus misericordiae non est numerus, suscipe propitius preces humilitatis nostrae et animabus quae nobis in oratione commendatae sunt, et quarum utimur seu usi sumus elaemosinis quibus tui nominis dedisti confessionem aeternae quietis beatitudinem largiaris per Dominum nostrum Jesum Christum, Amen.

Die dritte Collecte für die lebenden und verstorbenen Patronen: Omnipotens sempiterne Deus qui vivorum dominaris simul et mortuorum omniumque misereris quos tuos fide et opere futuros esse praenoscis te suppliciter exoramus, ut pro quibus preces effundere decrevimus quosque vel praesens seculum adhuc in carne retinet, vel futurum jam exutos corpore suscepit tuae pietatis clementia omnium delictorum tuorum veniam et gaudia consequi mereantur aeterna. Qui vivis et regnas Deus per omnia secula seculorum, Amen."

Regens, Rector und Präceptoren werden sorgen, daß jeder Student diese Collecten ordentlich in seinem Gebetbuche abgeschrieben habe; die Studenten aber werden sich bemühen, dieselben täglich abzubeten und niemals zu versäumen, und wenn es einmal wider ihren Willen geschähe, daß es alsdann anderen Tages mit desto größerer Achtsamkeit und Fleiß nachgeholt werde.

Endlich wollten, bestimmten und ordneten sie an, daß zeitlicher Regens den Zöglingen dieser Stiftung und Studenten seines Gymnasiums je zwei und zwei ein Schlafzimmer mit zwei Bettchen, weil sie wollten, daß jeder allein schlafen sollte, mit gehörigen Bettdecken, Kopfkissen und Handtüchern anweise, und wenn, wie die Jugend unvorsichtig, nachläßig und unreinlich ist, Einer von ihnen Schlafzimmer, Fenster, Betten und Zubehör, beschädigen sollte, so hat er dies aus seiner Portion zu ersetzen. Wenn sich ergibt, daß Einer so etwas aus Bosheit oder jugendlichem Muthwillen gethan hätte, so soll er darin wie in allem Andern den Vorschriften und Gewohnheiten des Gymnasiums unterworfen seyn; damit ferner weder die Studenten ihrer Unterstützung ermangelen, noch der Regens beschwert sey, das Vorgedachte zu beobachten, so haben die oftgenannten Herrn Vollzieher aus dem übrigen Nachlaß des Herrn Testirers eine Kapitalsumme von 6000 Rthlr. zusammengetragen und angewiesen, woraus jährlich sich mehr als 300 Rthlr. zur Unterstützung der armen Studenten ergeben, wie solches aus den Abschriften der Briefe über diese von den Herrn Vollziehern dazu günstig bestimmten Einkünfte erhellt, wovon die Urschriften in dem Archiv des gedachten Domstifts zu Münster zu ewigen Zeiten aufzubewahren sind.

Aus dem Betrage dieser Zinsen sollen jedem Portionisten, wie vorgedacht, 50 Rthlr. entrichtet werden, doch so, daß der Regens jeden Samstag in Gegenwart eines oder andern Lehrers dieselben nach Verhältniß der Zeit gehörig vertheile. Der Rest wird sodann zu Geschenken für den Visitator und Andere, wovon unten, so wie zu einem alsdann zu haltenden Mahl verwendet; über den etwa weitern Rest endlich wird nach dem Ermessen der Herrn Vollzieher zum Vortheil der Armen verfügt werden. Wenn aber Einige die Woche über nachläßiger befunden und deshalb nach dem Gebrauch des Gymnasiums in Geldstrafe genommen würden, so soll solches aus den Strafen Gesammelte den Nachläßigeren abgezogen und auf der Stelle den Fleißigern ausgezahlt werden, was die Herrn Executoren deshalb gewollt und angeordnet haben, damit auch durch diesen Gebrauch unter ihnen ein größerer Eifer im Studieren und in der Sittsamkeit erregt werde.

Ferner haben die Herrn Vollzieher dem Herrn Regens des Laurentianer-Gymnasiums zur Anschaffung und Ankauf von 6 Betten und Zubehör 150 Rthlr. bezahlt und baar ausgehändigt und weiter zu deren Herstellung, Erneuerung

und Erhaltung, so wie Wohnung der Studenten, für Schlafzimmer, Oefen, Anschaffung und Zubereitung der täglichen Lebensmittel und sonstige Lasten dem Herrn Regens eine Rente von 50 Rthlr. angewiesen, zu welchem Ende die Herrn Vollzieher eine Summe von 1000 Rthlr. bestimmt haben. Und damit vorgedachte Zinsen desto sicherer eingetrieben, erhoben, vertheilt und die Briefe darüber aufbewahrt, auch im Falle der Ablöse desto geschwinder und richtiger bei braven Leuten wieder angelegt werden, haben die Herrn Vollzieher dem zu ernennenden Einnehmer dieser Einkünfte für Beitreibung, Einnahme und sogenannten Weinkauf, so wie Vertheilung und Berechnung ein Einkommen von 25 Rthlr. angewiesen und zu dem Ende diejenige Summe von 500 Rthlr. bestimmt und angeordnet. Ueber welch Alles sie gewisse Briefe mit den übrigen vorgenannten Bescheinigungen dem ehrwürdigen Kapitel der Domkirche zu Münster zur Aufbewahrung in dem Kapitelsarchiv übergeben haben. Von den Abschriften dieser und vorgedachter Briefe haben aber die Herrn Vollzieher vier gleichlautende Bücher errichtet, deren Eins bei dem hochwürdigsten Herrn Bischof, das Andere bei dem Domkapitel zu Münster, oder bei dem von ihm zu ernennenden zeitlichen Einnehmer dieser Zinsen, das Dritte bei dem vorgedachten Herrn Regens, das Vierte aber bei den Herrn Vollziehern aufbewahrt werden wird.

Weiter wollten, bestimmten und ordneten sie an, daß wenn bei grassirender Pest das Gymnasium auf eine Zeitlang geschlossen würde, die Portionisten wie bei andern Gymnasien die Befugniß haben, mit Wissen und Bewilligung des Herrn Regens oder seines Stellvertreters jedoch zu einer andern Universität oder catholischen Ort sich zu begeben und dort so lange die Studien fortzusetzen, bis durch die Gnade Gottes die Pest nachgelassen und die Gymnasien zu Cöln wieder eröffnet werden und nicht länger, und der Regens wird jedem von ihnen bei ihrer Zurückkunft seine Quote so ausbezahlen, als wenn sie inzwischen gegenwärtig gewesen wären, insofern sie von dort unverdächtige Zeugnisse ihres Studierens und guten Lebenswandels mitgebracht haben werden. Gedachte sechs Studenten oder Portionisten müssen vor ihrer Aufnahme als solche den Herren Patronen, wie auch dem gesagten Herrn Regens der Laurentianer Burse oder seinem Stellvertreter feierlich schwören, daß wenn sie im dritten oder vierten in Cöln zurückgelegten Studienjahre, wie vielmehr nach Abfluß des 7ten oder 8ten, wo sie sich alsdann auch aufhalten mö-

gen, von gesagtem Kapitel zu Münster, oder dessen vorgenannten zeitlichen Bevollmächtigten zur Erhaltung dieser Stiftung, oder auch von dem Fürsten von Münster selbst, mit Vorwissen derselben, zur Münsterischen Diözese, um dort der Religion abzuwarten, berufen würden und alsdann jeder mit einem jährlichen Einkommen von 100 oder 150 Dhlr. versehen würde, sie alsdann unverweilt auf den ihnen angewiesenen oder vorgeschriebenen Ort in der Diözese zu folgen, den geistlichen Stand anzunehmen und dem christlichen Volke ihre Dienste und Mühe zu widmen gehalten seyen, und daß sie sich dagegen mit keiner Einrede, Privileg, Indult oder Rescript schützen wollen oder können, welchen geleisteten Eid die Portionisten selbst zu unterschreiben haben und Herr Regens den gedachten Herren vom Kapitel im Lauf des nächstfolgenden Monats auf deren Kosten in Urschrift einzusenden gehalten seyn wird. Ferner haben sich die auf die Schule zu Münster aufzunehmenden Studenten oder Portionisten zu verpflichten, daß sie in Zukunft auf jedesmaliges Erfordern des Bischofs oder Kapitels zu Münster die geistlichen Orden annehmen und der Kirche dienen wollen, insofern jedem also Aufgeforderten ein, wie vorsteht, hinreichender Unterhalt verschafft werde.

Auch wollten, bestimmten und verordneten sie, daß das Recht, vorgedachte Jünglinge zu wählen und zu ernennen, nach dem ersten Vorschlag durch vorgesagte Stifter dem Kapitel der Domkirche zu Münster und Namens desselben den zeitlichen Herren Dechant, Scholaster und Aeltesten der gedachten Kirche zustehen solle, welche unter dem Kapitelsiegel gesagtem Regens, auch dem Rector zu Münster gedachte studierende Jünglinge unter Beobachtung vorstehender Bedingungen und Eigenschaften vorschlagen werden, und damit dies zu allen Zeiten desto geschwinder und sicherer geschehe, so haben sie festgesetzt, daß zeitlicher Regens gedachte Herren brieflich vergewissere, so oft eine Stelle durch Aus- oder Hintritt oder sonstige Weise erledigt wird und zwar gleich in Zeit von drei Wochen, in welchem Falle gesagter Stifter das Gewissen derselben Patronen oder Vollzieher bei diesem Vorschlage belasten wollte, daß sie nicht Einen aus Jemandes Gunst oder Haß gegen den Inhalt dieser Stiftung annehmen oder zurückweisen und nicht die Reichen den Armen, die Tauglichen den Untauglichen vorziehen, oder irgend Ketzer oder Uneheliche befördern, sondern beständig auf Armuth, Talent und catholische Religion bei dem Vorschlage Rücksicht nehmen; im andern Falle

haben sie dem Regens die Gewalt verliehen, andere fromme und arme, nach dieser Stiftung qualifizirte studierende Jünglinge so lange an die Stelle zu setzen, bis — wie vorgedacht — Qualificirte gesandt werden.

Weiter wollten, bestimmten und verordneten sie, daß im Falle die Schule zu Münster oder auch das Laurentianer-Gymnasium (was Gott jedoch in seiner unendlichen Güte und Erbarmung abwenden möge) völlig untergehen oder vom catholischen Glauben abfallen mögte, alsdann die Herren von gesagtem Kapitel diese Stiftung auf andere catholische Orte, in ein anderes catholisches Gymnasium oder catholische Universität, oder auf ein Krankenhaus in der Stadt oder Diöcese Münster oder auch sonst zur schicklichen Vertheilung unter die wahren Armen Christi verwenden und übertragen können und sollen.

Ferner haben sie für den Fall der Ablöse einiger oder aller Renten festgestellt und angeordnet, daß gesagtes Kapitel zu Münster oder dessen verordnete zeitliche Conservatoren dieser Stiftung so wie der Einnehmer zu sorgen haben, daß der Kapitalbetrag zum Behuf des jährlichen Einkommens bei redlichen Leuten gegen gewisse Pfänder oder Hypotheken so schnell und gut als möglich untergebracht werde, dieselben in Gottes Namen bittend, bei Anlage dieser Gelder nach ihrem Gewissen und dem Willen der Herrn Vollzieher emsig, im Interesse der wahren studierenden Armen Christi zu verfahren. Damit endlich alles und jedes Vorstehende eben so genau gehalten werde, als es fromm eingerichtet ist, wollten, bestimmten und ordneten oftgedachte Vollzieher an, daß der zeitliche Rector der Universität zu Cöln, den sie hierunter bei den Eingeweiden Christi beschwören, der Visitator und Oberaufsichter seyn möge und jährlich gegen das Osterfest an einem ihm gelegenen Tage im Laurentianer-Gymnasium erscheine, um bei dem Regenten und den Professoren den Lebenswandel, die Sitten, Studien der Studenten und ihre Fortschritte in der Religion und Frömmigkeit fleißig zu untersuchen, auch die Studenten selbst zu erforschen, ob sie die ihnen aufgelegten und vorgeschriebenen Gebete und Collecten täglich hersagen und ihre Portionen vollständig und ganz ausgezahlt erhalten und ihnen im Uebrigen gemäß der Fundation Genüge geschehe; endlich jede Versäumniß und Mangel durch ernste Ermahnung und Züchtigung des Herrn Visitators völlig abzustellen, welchem dann auch der Regens bei der Visitation nebst dem Mittagmahl 12 Raderalbus zu entrichten hat. Der Regens selbst

aber und die übrigen beim Mahl gegenwärtigen Lehrer werden jeder 6 Raderalbus erhalten. Wenn künftig Einige aus frommem Eifer diese Stiftung durch Legate zu vermehren wünschen, so bitten wir, sie zuzulassen und deren Wünschen und Verlangen nach Inhalt dieser Stiftung gebührend und gehörig zu entsprechen.

Ferner wollten, bestimmten und verordneten die Herren Vollzieher, daß die Studenten bei ihrer Aufnahme den Herren Patronen und dem Herrn Regens mittels Handschlags an Eidesstatt geloben sollen, wenn sie jemals durch Gottes Gnade zu Reichthum und Ueberfluß gelangen sollten, im Leben oder in ihrem Testament der erhaltenen Wohlthat eingedenk zu seyn und auf die Vermehrung und Ausdehnung dieser Stiftung, wodurch sie aufgekommen sind, ernsten Bedacht nehmen und einige Verbesserung gemäß dieser Form anbringen zu wollen. Sollte sich aber, was ferne sey, begeben, daß das Kapitel zu Münster dieser Stiftung durch die That nicht genügte, sondern selbst nach ein und zweimaliger Ermahnung durch den Schulrector zu Münster und den Laurentianer-Regens oder den Bischof oder jeden Andern in mehreren oder auch nur in einem Punkte seine Pflicht nach Inhalt dieser Stiftung nicht erfüllte, so wollen, ordnen und bitten wir nach Pflicht und Vermögen fleißig, daß alsdann der zeitliche Bischof von Münster der Erhalter und Vollzieher dieser Stiftung sey. Wenn aber auch seine Erlaucht hierin ausweichen und die Pflicht verweigern möchte, was wir vollends nicht hoffen, so begehren, ordnen und bestimmen wir respektive, daß der Erzbischof der Vorstehenden Ungehorsam oder Nachläßigkeit ersetze, Vollzieher und Erhalter dieser Stiftung werde und vollständig bewirke, daß die wahren Armen Christi weder des ihnen nach Inhalt dieser Stiftung angewiesenen Kapitalbetrags, noch der daraus ergehenden Nutzung zu irgend einer Zeit verlustig gehen oder darum betrogen werden. Sollten aber in künftigen Zeiten aus dieser Stiftung einige Zweifel entstehen, so wollen wir dieselben durch die Herren Vollzieher und Patronen unter Beirath ausgezeichneter catholischer Rechtsgelehrten und Canonisten entschieden wissen; so jedoch, daß solcher nicht weniger und mehr als vier zugezogen werden, es sey dann, daß gleiche Stimmengetheiltheit von beiden Seiten obwalte, für welchen Fall als der Fünfte ein ausgezeichneter Canonist oder promovirter Theologe zuzuziehen ist, und was diese vier oder fünf nach Stimmenmehrheit beschlossen oder entschieden haben wer-

den, dieses soll und muß vermöge des Gegenwärtigen genau beobachtet werden.

In wes all und jedes Vorstehenden Urkund und Zeugniß wir Gottfried von Raisfeld, Dechant vorgedachter Domkirche, Johann Holdthuis, Dechant, und Heinrich Frie, Kanonich der alten Stiftskirche zu St. Paul, Heinrich von Buckhelte, Commandeur des Ordens vom heil. Johann zu Jerusalem in der Stadt Münster, und Hildebrand Plonies, Rathsherr und Bürger zu Münster, als bestellte Vollzieher weiland des vorgenannten Herrn Suffragans für uns und übrige Mitvollzieher diese Stiftung und Anordnung mit unsern Siegelen versehen und wir Aeltester und Kapitel der Kirche zu Münster zur ewigen und unverbrüchlichen Festhaltung des Obigen diese Stiftung mit unserm großen Siegel haben befestigen lassen. Auch hat Paul Kuckhoven von Ruremund, Licentiat der heil. Theologie, Priester-Canonich der Domkirche zu Köln und Laurentianer-Regens, dieselbe in Allem und Jedem, die im Laurentianer-Gymnasium zu ernährenden und zu haltenden Portionisten betreffend, zu beobachten und festhalten zu müssen, für sich und seine Nachfolger versprochen und durch Anhängung seines Siegels an Gegenwärtiges bezeugt, und haben wir drei Urschriften dieser Stiftungen errichtet, wovon wir eine Urschrift dem oftgedachten Kapitel der Domkirche zu Münster, die Andere dem Fürsten daselbst, die dritte dem Regens des Laurentianer-Gymnasiums zum ewigen Andenken und damit alles Vorberührte sicherer in Erfüllung gehe, zustellen lassen.

Gegeben im Jahre des Herrn 1581, den 27ten Tag Monats Juli.

Wir lassen nachstehend die zwischen dem Kapitel der Stiftskirche zu Münster und dem Regenten des Laurentianer-Gymnasiums abgeschlossene Uebereinkunft folgen.

Im Namen des Herrn, Amen.

Kund sey Allen und Jeden, welche gegenwärtigen Brief einsehen, lesen oder lesen hören werden, daß, da vordem im Jahr 1581 den 27. Juli zwischen den ehrwürdigen und edlen Herren Dechant und Kapitel der Domkirche zu Münster und den Vollziehern des von weiland dem ehrwürdigen Vater in Christo Johann Kreiten, Bischof von Acon und Weihbischof zu Münster errichteten Testaments, wie auch dem ehrwürdigen Herrn Regens der Laurentianer-Burse in Köln eine

Stiftung unter gewissen Vorschriften und Bedingungen errichtet worden, vorzüglich dahin zweckend, daß die Diözese zu Münster ein beständiges Seminarium gelehrter und frommer geistlicher Männer erhalte, welche der catholischen Kirche rühmlich und mit Nutzen zur Erhaltung und festen Erweiterung der römisch-catholischen Religion vorstehen und dienen könnten und zu dem Zweck und Ende sechs ehelich geborene Jünglinge zu Münster in der Paulsschule die Humaniora studieren und eben so viel zur Einsammlung reicherer Früchte des Verstandes in der Philosophie und Theologie auf der Laurentianer-Burse zu Köln unterhalten und unterrichtet werden sollten, auch wohlgedachtes Kapitel zu Münster unter anderen Bedingungen gehalten sey, an die Stelle austretender Zöglinge in bestimmter Zeit andere Münstersche Jünglinge zu surrogiren; mit dem Beding, daß in dessen Ermangelung der Regens gedachter Burse Gewalt habe, Andere an die Stelle zu substituiren; und da im Laufe der Zeit bemerkt worden, daß wohlgedachtes Kapitel darin zu sehr eingeschränkt sey, so daß die Zöglinge der ersten Stiftung ohne Auswahl und Prüfung nach Köln geschickt wurden und Manche der Erwartung ihrer Herren nicht entsprachen, daher haben hochgedachtes Domkapitel zu Münster, so wie die genannten beständigen Testamentsvollzieher nöthig erachtet, daß vorstehende Stiftung wenigstens darin eine Einschränknng und Erklärung erhalte; deshalb haben sie mit dem innern und auswärtigen Herrn Regenten der Laurentianer-Burse und mit ihren, so wie der Patronen Bevollmächtigten sich verglichen und feierlich vertragen, daß hinführo wohlgedachtes Kapitel an eine gewisse Zeit der Stiftung nicht gebunden seyn müsse, sondern man ist, damit es zu größerem Nutzen und Vortheil der Kirche nicht Jeden, sondern mit Auswahl nur nach seinem Ermessen Fähige nach Köln schicken könne, übereingekommen:

Daß es in Zukunft dem Kapitel frei stehe, die Zöglinge der ersten Stiftung zu Münster auf ihrer Schule so lange zurückzuhalten, bis es durch fleißiges Forschen sich überzeugt, wie viel und welche es von ihnen mit Nutzen zu den höhern Studien bestimmen und auf Köln zu vorgesagtem Laurentianer-Collegium schicken wolle, und der Herr Regens gehalten sey, die also zu Sendenden aufzunehmen, auch für dieselben vollständig nach Art und Weise der Stiftung Zimmer, Bett und das Kochen der Speisen zu besorgen und einzurichten und immer ein Schlafzimmer mit seinen Bedürfnissen versehen

für Einen oder Zwei offen zu halten. Daß auch, so oft es vorgedachtem Kapitel gefällt, Mehrere zu senden, dies drei Monate vor der Absendung gedachtem Herrn Regens anzuzeigen und er Regens alsdann schuldig sey, sie bis zur Zahl von Sechsen vermöge vorgesagter Stiftung aufzunehmen und zu behandelen und damit Vorstehendes desto besser und bequemer für die gegenseitig Kontrahirenden gehalten werde, auch dem gedachten Herrn Regens von seiner Portion, es mögen Zöglinge von Münster geschickt werden oder nicht, nichts abgehe, sondern ihm dieselbe für immer gesichert sey, so hat hochgedachtes Kapitel den Herren Regenten und Patronen und ihren Bevollmächtigten 1000 Rthlr. zum Ankauf einer jährlichen Rente und zum Austhun auf den Namen desselben Kapitels überzählt, mit dem Beding, daß der Regens zwar jährlich den Zins für seinen Antheil, blos auf seine, des Regens, Quittung zu erheben, jedoch in derselben Quittung die besondere Vollmacht und Erwähnung des Kapitels und dieser Stiftung einzuschalten habe, und daß, wenn künftig diese Kapitalsumme von den Verkäufern abgelöst werden sollte, alsdann die Regenten und Patronen solche Ablöse allein nicht annehmen können, sondern diese auch dem Kapitel selbst anzuzeigen und das Kapitel zugleich mit dem Regenten die Gelder zu erheben haben, damit das Geld wieder auf den Namen des Kapitels zu Köln zum Ankauf eines anderen Zinses, jedoch immer zum Vortheil und Nutzen des zeitlichen Laurentianer-Regens, wie vorsteht, verwendet werden könne, auch der Kaufbrief oder Urkunde immer so abgefaßt werde, daß solcher Zins ohne Vorwissen und ausdrücklichen Willen oftgedachten Kapitels nicht könne eingelöst, verkauft, veräußert oder verändert werden.

In allen und jeden übrigen Punkten und Hauptstücken soll vorberührte Stiftung immer unverbrüchlich gehalten werden. Zu Urkund und steter unverletzlicher Beobachtung alles Vorstehenden haben wir Dechant und Kapitel der Domkirche zu Münster diesen Vergleich mit unserm großen Siegel befestigen und durch unsern Sekretär unterschreiben lassen; und wir Caspar Ulenberg, Licentiat der heil. Theologie und zeitlicher Regens, wie auch Jacob Hutter und Theodor Valkenburg, Doctor und respective Licentiat der heil. Theologie, Kanoniche und Pfarrer der Dom- wie auch Apostelen- und St. Peters-Kirchen, als zeitliche auswärtige Regenten gedachten Gymnasiums, haben für uns und unsere und der Pa-

tronen Bevollmächtigte unterschrieben und das gewöhnliche Siegel des Gymnasiums beigefügt.

Also geschehen und verglichen Köln den 7ten Tag des Monats November, im Jahre 1606.

(gez.) Jacob Hutter,
Doctor der Theologie.
Caspar Ulenberg aus Lippe,
Licent. der h. Theologie, Regens des Laurent.-Gymnasiums.
Theodor Phrearäus,
Licentiat der heil. Theologie.

140. Moreniana. Eine Portion zu 41 Thlr. 10 Sgr.

Wir müssen uns in Ermangelung der Stiftungs-Urkunde darauf beschränken, den in dem alten Laurentianer-Regentenbuch enthaltenen Auszug aus demselben nachstehend mitzutheilen.

Diese Stiftung ist errichtet und mit allen ihren Clauselen beschrieben von dem hochwürdigen, durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit sehr ausgezeichneten Manne Herrn Johannes Mohren aus Zülpich, Licentiat der h. Theologie, Canonicus und Scholaster des Stifts B. V. in gradibus, sieben und dreißigjährigem Beichtiger und großmüthigem Wohlthäter des Klosters im Lämmchen auf der Burgmauer, im Jahre 1643, wo er zu früh und reich an Verdiensten am 28ten Februar in den Himmel aufgenommen wurde.

Sie ist errichtet für einen oder zwei catholische Studierende aus der Familie Moren und wenn deren keine vorhanden, für die Nächsten aus der Verwandtschaft oder seinem Geburtsort; sie werden vorgeschlagen durch den Bürgermeister und die vier ältesten Rathsherren unter dem Stadtsiegel von Zülpich, haben die Einkünfte fünf Jahre zu genießen; diese Zeit kann aber aus gewissen Ursachen verlängert werden; sie haben täglich den Psalm Miserere oder de profundis, das Vater unser und Ave samt einer Collecte für die Abgestorbenen zu beten. Sie sollen in Allem dem Regens unterworfen seyn, welcher, wenn ihre Ausschweifungen es erheischen, entweder das ihnen Zugemessene beschränken oder das Ganze entziehen kann. Er hat gewünscht, daß denselben auf ihr Begehren im Gymnasium ein Zimmer mit einem ohnlängst gestifteten Portionisten von Zülpich angewiesen werde, zu welchem Ende er freiwillig 50 Dahler beitrug, als er im Jahr 1617 Sinnes war, den Hinterbau neu aufzuführen.

Zum Gebrauch dieser Stiftung hat er 67 Dahler hinterlassen, welche bei verschiedenenen Einwohnern von Zülpich

und der Umgegend jährlich zu erheben und von welchen vier für den Regens und zwei für den Subregens für desto fleißigere Aufsicht abzuziehen sind.

Es constirt, daß:

1656 den 23. Octbr. Reiner Keullen, Sohn von Mathias Keulen, Bürgermeister von Zülpich, und

1748 den 20. Januar, Peter Bourbachs, Sohn von Peter Bourbachs in Schlebuschrath, als Verwandte zum Genusse dieser Stiftung präsentirt worden sind.

Weitere Nachrichten über die berufene Familie finden sich nicht vor.

141. Mülheim. Zwei Portionen, jede zu 24 Thlr.

Wir Caspar Andreä von Sittart und Gerhart Questenberg, Scheffenn deß weltlichen hohen Gericht in Cöln, thun kundt und bekennen vor allermennigklich, so diesen versiegelten Brieff sehen oder hören lessen werden, daß vur uns in eigener Personen khommen und erschienen ist, der Edelvest und frommer Caspar von Mülhem, hat erzalt, ergehet und bekant, alß ehr im negstverfloßenn drei und achtzigsten Jahr, den letzstenn Tagh Monatz Juny, von Dechant und Capitell dero Thumbkirchen in Cöln auß Ir Capittelßhoff zu Geien sampt allen und jeden mit demselbigen Hoffe jetzig Zeit daem Korff, Irem Halffmann verpachten Ländereien, Busch, Benden und Zehenten, wie auch darneben allen und jeden deß ortz und dabei zu Synterenn gelegen Churmuttigen Gutteren und jahrliches felligenn Erbrenthenn, nichtz davon ausgescheiden in specie, und sonst auß allen und jeden Ihr der Thumbkirchen vurß. Gutteren, Höffen, Zehendtenn, Buschen, Weiden, Wiesen, Verfellenn, Aufkumpstenn, Gulden Renthen, Zinssenn, Pechtenn und Heuseren, die selbigh Thumbstifft in und außwendigh Cöln jetzo haben oder bekhommen mogen, nichtz davon außgescheiden und solches von seinigen Ime J. Caspar von Mülhem newlichst nach thodt seines lieben Vatters anerfallen, patrimonio oder Gelde, vur sich, seinen Erben oder Helderenn des Briefs mit sein oder ihren gutten Wissen und Willen, jhedoch ander Gestalt nicht, alß zu Behoeff dero Armen Gottes Gottseligen Sachen und ad pias causas dahin er Mülhem seine Erben oder letztenn Willens-Exekutoren dasselb verordnen werden, hundert und fünffzigh Thaller Erbrenth, den Thaller mit zwei und fünffzig Albus current zu bezalenn, also daß Ein Goltguldenn für zwelff Mark, Ein Reichsthaler vur elff Mark auff den jrstenn Tagh

Monatz July jährlichs pfellig seyn soll, mit der Summa drei thausent dergleichen gemeinen Thaller gegoldenn und anerkaufft, die doch lößbar inn Müntzenn und sonst nach weitter Besagungh oder Inhalt seinn davonn hinderhabendt versiegeltenn Rendtbrieffs: So hab er genanter J. Caspar vonn Mülhem ohnlangs darnach in seinem auffgerichtenn versiegelt im Scheffenn Schrein gelachten Testament, auß jetz angeregtenn Rendtbriefs Heubtsumma und jahrlich Renth verschiedene Anordtnunghen gemachet und die Versehung gethan, daß und wilcher maißen Irstlich darauß von thausend dergleichen Thaller Heubtsummen desselbigen Rendtbrieffs jahrlichs auff Allerheiligen Tagh vünfftzigh Thaller in Bursa Laurentiana zwen armen Studenten; Item wie von der Heuptsomma sechshondert Thaller zwen armen Dochterenn zu ihrem Bestettnuß, jed fünffzehenn, macht dreißig Thaller jährlichs umb Gottes Willen geschenkt und behandet werden sollen, zum Zweitten; Item zum Dritten, waß Meinung von Heubtsomma zweihondert, jährlichs zehen derselben Thaller dem Herrn Prior und Convent zu St. Augustinenn zu handtreichen, darüber zum vierten, auff daß Bredt dero Armen zu S. Augustinenn jährlichs zehenn Thaller; zum vünfften, auf daß Bredt der Armen zu S. Albain jährlichs Zehen und zum sechstenn den Provisoren der Armen zu S. Columben jährlichs auff daß Bredt daselbst auch zehenn dergleichen Thaller jegenn Ihr Quittung überantwortt und außgespendet werden sollen, jedoch die übrige auß dem mehrbestimpten selbig obgedachten Rendtbrieff restierende sechshondert Thaller und davon jährlichs Dreißig ad pias causas noch zur Zeit eigentlich nicht verwiesenn oder hingeordnet hab, sondern noch ad certas pias causas Irstmalß verordnet werden sollen.

Damitt aber auch ein jede Parthei oder Ortt obangeregt sein Fundation und Bestifftung in forma probanti oder davon glaubwürdigh Schein selbst hinderhabenn, destobaß dessenn Anordnung sich durchauß gemeeß zu verhaltenn wissenn und halten auch jedermennigklich was Ime verordnet und betirmpt jährlichs unverkürtzt erfflich und ewiglich, als bei Ime J. Mülhem selbst in seinem Leben und nach seinem thodtlichen Abgank, auß Henden seiner Erbenn oder letzstenn Willens Exekutoren; und auff Pfall deren Weigerung oder Säumbnuß ahn obgemeltem Thumb-Capittel sampt und besonder selbste zu gesinnen und einzunehmen und pro rata zu quitiren mechtig seyn, auch ander bester Gestalt undergank solcher seiner fundationum und Stifftung Ihmmedha verheuttet wer-

den khonne. Derhalben hab Er mehrgedachter Fundator Mülhem seine verscheidene fundationes und Anordtnungen ad certas pias causas, wie obbestimpt schrifftlich Auffrichten und jeden Parthey und Ortt solchs belangt, die seinige behanden zu laissenn entschlossen, versprochen, auch gewilt und bevohlen seinen Erben und obbemeltes seines lezten Willenß Treuhenderen in selbigen letzten Willen oder Testament ernant, wolte und bevehle auch Innen in Krafft dieser Fundation auff Verluist Ires Erbtheilß und Besatzungenn, wie sonst Ihrer Seelenn heill und Seligkeit, daß dieselb sampt und besonder ann einforderung mehrbestimpter Renthen der anderthalb hondertt Thaller und underscheidtlich außspendungh derselb, nach laut und Besagung eines jedenn theilß hinderhabender Fundation und Stifftung, alß vill und wie sich gepurtt, wie auch auff Pfall der Rendtloesungh die Hauptpfenningen dero drei Thausent Thaller widerumb einwendig oder jhn unweidt von Cöln auff gewisse underpfendenn und gleichmessig jarlich Pensionen oder Renth, selbiger Meinung ad pias causas dahin die verordnet, an einer unverdeilter Summenn anzulagenn, in keinem eintzigen hernach folgenden Jahr saumenn, sonder vilmehr neben jederer Parthei verordnete Vorweser, auff Inhalt dero Stifftung fleißig Achtung und Auffsicht habenn und wo nöttig Besserung vornehmen sollen, daß jhn derselbig sein letzter Will, Stifftungh und Anordtnung durchauß gemeeßlich von jedermenniglich alß viell Inne antrifft, vór und vór allerseitz nachgelebt werde, mit der außtrücklicher Verwilligung, erlaubungh und Bescheidenheitt, dha, villicht Inn deme einer oder ander gestalt beweißlich seine Erben oder Exekutoren saumbfelligh und nachlessig befunden würden, daß deßfallß nit allein die Begifftigten und dero Vorwesern in Krafft zugestalter dießer und andern jedeß ortz Fundation, Gifft und Stiftung die jarliche Gefehll oder Renth, wie auch bei Zeitt der Loesenn, die Heubt=Summa, sovill jede Parthei dieselb antrifft pro rata von einem Hochwürdigen Thumb=Capittell und obbestimpten Underpfendenn selbst einzuforderenn, davon zu quitiren und jedoch in allewege die Hauptpfenningen hinder dem Thumb=Capittell oder an einem anderen sichern Ortt in Gewahrsam Handt unzertheilt zu verlaissen oder deponiren, biß die wiederumb angelacht alß obstehet, aber auch auff ihr samentlich oder sonderlich erforderenn und begerenn, die vier zur Zeitt von wegen eines Ehrsamen Rhaidtz angeordnete Herrn Provisoren sampt dem Herrn Rectore der Universiteit zu Cöln, sie meine Erbgenhamen und Executorenn zwengklich

anzuhalten vollkhommen Macht und Bevelch haben sollen, biß selbig, waß Innen von genanntenn J. Molhem obgesetzter massenn hiehefelbst auch in seinem Testament eingebondenn und aufferlacht, alſo wie obstehet, ungesaumbtes Fleiß allenthalben wirklich vollentzogenn und gehalten wirdt, dergestalt, daß jedes ortz und underscheidtlich begifftigte Personen hinführo zu ewigen thagenn unverkurtzt pleibenn und dieser Gifftenn genießen mugenn.

Zu wilchem Ende und Effect dann auch vielgemelter Fundator auf obbestimptem pfall seiner Erben oder Executoren ein oder mehrmallig Säumbnuß oder Nachlaissigkeit nach beweißlich vorgangenn zweifach gepürlich Ersochung jedeßmalß die Gifft und Nomination dero Personen jedeß obbestimpten Ortz obgedachten samentlichen vier Heren Provisoren sampt denn Herrn Rectoren zur Zeitt vor daßmall und so offtmal solches jetzgedachter Gestalt von seinen Erben oder Exekutoren verabsaumt wirdt, zu thun heimgestalt und sonst darinn mit nichten zu säumen noch einige Partialitet zu geprauchen umb Gottes Willen ersocht und gebetten haben will.

Impfall aber über Zuversicht auch in Vollenziehung dieses alß obstehet saumbnuß, Verzogh oder Vharlessigkeit bey jetztgemelten Provisoren und Rectoren gespürt würde, alßdann soll ein Ertzbischoff zu Cöln die Handt heran zuschlagen und solchs in massen obstehet zu versorgen mechtig sein und darumb undertheuigst ersocht werden. Wie dann auch in selbigem pfall sein Molhems Erben und Exekutoren beweißlich Vharlessigkeit und Saumbnuß, whann die Inn massenn obstehet darumb ersocht sein, samentlich obernannte begifftigte Personen oder dero vorstehender Macht und Gewalt haben sollen, alsolche obbestimpte Haupt-Rentverschreibung aus sein J. Mülhems Erbenn oder Exekutorenn Henden abzuforderen, dergestalt, daß dieselb in eines Closters oder anders gewisses Ortz Gewelb binnen Cöln in einem Schrein oder Kistgenn zu verwahrenn hinderlacht werde und von selbiger Hinderlagung oder Deposition, so woll seine Mülhems Erbenn und Executorenn, alß alle und jede obernennte begifftigte Personen oder dero Vorstehendern Bekentnuß sampt einem Schlüssel desselbigen Schreinen oder Kistgens empfangenn und habenn, auch einer baussen dem andern denn Rendtbrieff außzunehmenn noch zu gepraudenn sich nicht underfangenn sollen. Whann aber vielicht in künfftigen Zeitten über dieses Rendtbrieffs Heubtsumma, Renthen, Loesung, Anlagung, Ausspendung derselben oder auch einiges andern Punctzs hernach ge-

satzter Anordtnung Fundationum, etwann einig Question oder Zweivel erwachsen mocht, alßthann wollt und will mehrgemelter Fundator, daß selbigh Question und Mißhell durch seine Erben nnd deputirte Executorenn alß Patroner und Giffter mit Rhait catholischer In Cöln promovirter Rechtzgelehrten, jedoch nit weiniger noch mehr alß vier derselben, entscheiden werden sollen, Eß wehre dann daß dieselbig in gleichen Anzall sich mit |nechstenn Stimmen nit aller dingh vereinbaren konnten, dann deßpfalß der Herr Rector der Universiteit Cöln darzu zu beroiffenn und waß selbige vier oder vünff mit nechstenn Stymmenn schliessenn, solchs wolt Fundator Krafft dieses gestracks gehaltenn und volnzogenn werde.

So folgt nhunn hernegst obgedachtes Fundators besonder Anordnung, Will und bevelch in latinischer Sprachenn verfasset, wasserley maiß und Meinungh auß obbestimpten Rendtbrieff von Thausent dergleichen Thaller Heubtsommen jarlichs fünffzig vor Zwen Armen Studenten, macht jedem vünff und zweintzigh Thaller, dem Herrn Regenti in bursa Laurentiana jahrlichs außzuspendenn auff das Fest Allerheiligen gehandtreichet, auch wie dieselbigh arme Studenten qualificirt, presentirt, auffgenohmmen werdenn und sich bei Irem Studio in Gottesfurcht, gutter Zucht und sonst gehorsamlich zu verhalten schuldig sein sollenn.

Da nämlich der Stifter nach Lehre und Meinung sowohl angesehener Theologen als Rechtsgelehrten sich überzeugt halte, daß dieses Geld oder Schenkung zum Vortheil der wahren Armen Christi und zu frommen Zwecken richtig verwendet werde, wenn es denjenigen zufließe, welche durch Frömmigkeit und Studien der Wissenschaft zwar nach Tugend streben, aber, durch die Geringheit ihres Standes und die Ungunst des Glückes gedrückt, nicht auftauchen und sich höher zu erheben vermögen, daher dem christlichen Gemeinwesen und besonders ihrem Vaterland nicht von Nutzen seyn können, so hat der Stifter, um deren löbliche Bemühungen zu förderen und ihre Armuth zu erleichtern und damit sie ihre Studien fortsetzen und sowohl ihrem Vaterlande, als der catholischen Kirche einst Früchte bringen mögen, aus vorgedachtem Siegelbrief von 3000 Dahler Kapital, 1000 Dahler, nämlich den dritten Theil oder dessen jährlichen Zins von 50 Dahler jährlich zu Behuf und Unterstützung zweier wahrhaft armen Studenten verwendet wissen wollen; zu welchem Zweck und Ende der Stifter zuerst gewollt, bestimmt und angeordnet hat, daß vom nächsten Allerheiligenfeste an und sofort, so lang er lebt,

wie auch zu allen künftigen Zeiten auf diese Universität zu Köln im Laurentianer-Gymnasium zwei arme Jünglinge von guten Anlagen und Sitten, Kölner von Geburt, ehelich geboren und in der catholischen Religion von Eltern und Lehrern erzogen, in den Regeln der Grammatik hinreichend, in jenen der Dialectik und Rhetorik mittelmäßig unterrichtet, aufgenommen werden und den schönen Wissenschaften sich widmen sollen, so daß sie nicht nur tauglich zur Philosophie und den freien Künsten, sondern auch zur Classe der Logik bequem zugelassen werden können. Sie sollen daselbst unter dem Gehorsam und der Zucht des zeitlichen Herrn Regens leben und sich den schönen Wissenschaften und der Philosophie fleißig widmen, so daß sie immer mit ihren Mitschülern gleichen Alters zur Beförderung zum Baccalaureat und Magisterium in den Künsten tauglich befunden werden, welche Jünglinge zwar der Herr Stifter selbst, so lange er überlebend seyn wird, nach seinem Ermessen und Gutdünken, sie seyen Söhne cölnischer Bürger oder Fremde, wenn sie sonst nur in vorstehender Art qualificirt sind, zu wählen und gedachtem Herrn Regens zu benennen sich vorbehalten, bestimmt und versprochen hat. Demnächst sollten aber durch seine Erben und im Testament genannte Vollzieher, wie auch bei deren Abgang durch andere nächste Verwandte oder die denselben in vorstehender Art und Weise surrogirte Vollzieher dieser Stiftung keine Andere als cölnische Söhne, die in vorbeschriebener Art qualificirt sind, gewählt, ernannt und aufgenommen werden und zwar vorzüglich solche, welche in demselben Laurentianer-Gymnasium am Rhein sowohl in den Grundlagen der Studien, als in guten Sitten und der catholischen Religion bis zur vorbeschriebenen Qualification erzogen sind, sie mögen aus der Verwandtschaft oder dem Geblüt des gedachten Herrn Stifters, oder auch nicht aus derselben gezeugt seyn.

Damit aber sowohl der Herr Stifter als seine Erben und Vollzieher und deren Stellvertreter über Anlage, Fortschritte im Studieren, Sitten und andere vorberührte erforderte Qualitäten der also zu ernennenden Jünglinge desto leichter und schneller mit Unterscheidung urtheilen können, so hat es dem Stifter gefallen, daß zeitlicher Herr Laurentianer-Regens aus den beiden untersten Classen der Studenten desselben Gymnasiums unter der Unterschrift der Lehrer derselben Classe, so oft ein oder andere Stelle solchen zu ernennenden Jünglings erledigt wird, gleich die hoffnungvollsten in vorstehender Art qualificirte und zwar doppelt mehr, als zu surrogiren sind

oder resp. seyn werden, an die Stelle des oder der Ausgetretenen wähle und hierbei sowohl Herr Regens selbst als gedachte Lehrer sich vorzusehen haben, daß sie nicht aus unordentlicher Vorliebe für Lohn, oder durch Bitten bewogen, den Talentvollen Dummköpfe, den Fleißigen Nachläßige, den Geschickten Untaugliche vorziehen, in welcher Hinsicht er ihr Gewissen hat beschwert wissen wollen und beschwert hat, wonach der Regens und vorgedachte Lehrer die also Erwählten sowohl dem Stifter selbst, in sofern er noch im Leben, als demnächst seinen im Testament genannten Erben und Vollziehern, sowie auch deren etwaigen Stellvertretern nach vorstehenden Fällen und Unterschieden, als bestellten Patronen und Verleihern, entweder auf schriftliches oder mündliches Zeugniß ohne allen Aufschub empfehlen und vorschlagen werden.

Welchen Patronen und Verleihern (so jedoch, daß die Mehrheit der Stimmen zwischen ihnen entscheide) der Stifter, so wie auch sich selbst, so lange er lebt, volle Gewalt verliehen hat, aus der doppelten Zahl der ihm also Empfohlenen und Vorgeschlagenen Einen oder Zwei nach Maaßgabe der erledigten Stelle nicht nur auszuwählen, zu ernennen und zu genehmigen, sondern auch die Entarteten und Faulen zu entfernen und hoffnungsvollere Jünglinge aufzunehmen, so oft ihm dieses nach empfangener Klage des Herrn Regens oder sonst nöthig oder nützlicher erscheinen wird.

Denn es wollte auch der Stifter und hat ausdrücklich befohlen, daß solche aufgenommene zwei Jünglinge die ganze Zeit über wo sie diese Portion genießen werden, den Gesetzen und der Disciplin des gedachten Herrn Laurentianer-Regens in Allem unterworfen seyen und gehorchen, so daß, wenn, was fern sey, sie sich übel aufführen und nicht die Pflichten freisinniger studiererender Jünglinge erfüllt haben werden, es sey durch Schwärmen, Saufen, die Vorlesungen nachlässig besuchen, dem Karten-, Würfel-, und Waffenspiel mehr als dem Studium der schönen Wissenschaften folgen, dem Regens oder ihren Lehrern widerstreben, oder sonst schändlich, schwelgerisch oder ketzerisch leben, alsdenn nach vorläufiger zwei oder dreimaliger Ermahnung und ernstlicher Warnung des Regens einem oder anderem solcher Jünglinge, der sich nicht bessert, die versprochene literarische Unterstützung oder Portion ohne alle Gnade oder Nachsicht einziehen könne und müsse, dieses auch zugleich dem Stifter oder den andern oben aufgezählten wahren Patronen und Verleihern anzeigen und zugleich an die Stelle des einen oder beider sich übel aufführenden

Andere aus jenen, welche er nach dem Urtheile der Lehrer der beiden unteren Classen aus denselben erwählt haben wird, empfehlen, könne und müsse, damit Hoffnungsvollere in Vorschlag gebracht und von den Patronen ernannt werden. Der Stifter wollte nämlich diese aus gutem Eifer zum Unterhalt armer Studenten und zur Unterstützung ihres ehrbaren Bestrebens gnädig bestimmte Aushilfe nicht Faulen, Trunkenbolden, durch Luxus und Sinnlichkeit Verdorbenen, Ketzern und sonst sich übel Betragenden, verleihen. In welcher Hinsicht der Herr Regens und vorgedachte Lehrer ihre Gewissen von dem Stifter beschwert wissen sollen.

Es wird aber genügen, wenn der Stifter und nach seinem Tode die übrigen verordneten Collatoren unter seinem oder ihrem Siegel (insofern sie einig und die wahren Patronen, oder die nach der oben unterschiedlich gestellten Verfügung dafür zu haltenden Collatoren in der Mehrzahl sind) dem Herrn Laurentianer-Regens einen oder beide Jünglinge mit Beobachtung vorstehender Bedingungen und Qualitäten benennen und aufzunehmen befehlen werden.

Und damit der Vorschlag und die Ernennung eines andern Jünglings an die durch Aus- oder Hintritt oder sonst erledigte Stelle des Einen oder Beider nicht über die Gebühr vernachlässigt oder verzögert werde, so hat der Stifter verordnet, daß, wenn Herr Regens keinen oder einen minder qualificirten aus den Gliedern des Laurentianer-Gymnasiums Erwählten in vorstehender Art dem Herrn Stifter oder den Anderen vorbezeichneten künftigen zeitlichen Collatoren und Patronen längstens in vierzehn Tagen empfehlen sollte, und alsdann wie und so oft der Herr Regens sonst den die Entziehung verdienenden die Portion einzuziehen und dieses oder sonst die Erledigung der einen oder andern Stelle anzuzeigen verschieben sollte, sowohl den gedachten wahren Patronen nach Tode des Stifters, als ihm selbst im Leben frei stehen soll freiwillig und von selbst Einen oder Beide in vorstehender Art Qualificirte sonst woher zu erwählen und zu ernennen. Auch in diesem Falle und sonst hat der Stifter die Gewissen der ihm nachfolgenden Patronen belastet, daß sie nicht aus Eines Gunst oder Haß jemals gegen den Inhalt dieser Stiftung Jemand annehmen oder zurückweisen, oder Reiche den Armen, Untaugliche den Geschickten vorziehen oder irgend Ketzer und Uneheliche befördern, sondern beständig Armuth, Talent und die catholische Religion in den Vorschlägen genau berücksichtigen, im andern Falle hat er den Regens ermächtigt,

zwei andere fromme, sittsame und arme, gemäß dieser Stiftung qualificirte Studenten an die Stelle zu setzen und sie nach Verhältniß der Zeit mit solcher Unterstützung oder Portion zu versehen, bis vom Stifter selbst oder verfolglich von den bezeichneten wahren Patronen nach und nach, wie vorsteht, Qualificirte ernannt und substituirt werden. Jedoch so, daß wer also vom Herrn Regens einstweilen versorgt ist, bei nachfolgender Einwilligung der Patronen auch ferner unter der Zahl der beiden Portionisten des Herrn Stifters seyn und beibehalten werden könne, wenn er qualificirt ist, auch an dieselben Gesetze und Bedingungen gebunden sey, wie die übrigen von den Patronen selbst rechtmäßig ernannten Portionisten.

So oft aber ein vorher nicht examinirter und vom Herrn Regens empfohlener, durch den Stifter oder die übrigen wahren Patronen demselben ernannt wird, so hat Herr Regens den also ernannten zu prüfen, ob er zum Studieren der Philosophie fähig und sonst nach Vorstehendem qualificirt sey, und wenn er ihn minder fähig und qualificirt finden sollte, so ist er auf eine Zeit lang auf die untere Schule zurückzuschicken und hat derselbe die Portion nicht zu genießen, bis er sich qualificirt hat; wenn es jedoch seinen Eltern und Freunden gefallen sollte, ihn in demselben Gymnasium zu ernähren, bis er fähig seyn wird und der erledigten Portion genießen kann, so bleibt dieses ihrem Gutdünken überlassen.

Auch wollte, bestimmte und ordnete der Stifter an, daß diese beiden aufgenommenen Studenten für sein Seelenheil, sowohl in seinem Leben, als nach seinem Tode, sowie auch für die Leibes und Seelenwohlfahrt seiner Erben und der Vollzieher seines letzten Willens und dieser Stiftung, auch deren Nachfolger, täglich zu Gott emsig beten und weiter die Collecte hersagen: Concede omnipotens Deus etc., die zweite Collecte für die Wohlthäter: Deus cujus misericordiae non est numerus, die dritte Collecte für die lebenden und verstorbenen Patronen: omnipotens et sempiterne Deus qui vivorum etc.

Der Herr Regens wird sorgen, daß jeder diese Collekten nach ihrer Ordnung in seinem Gebetbuche abgeschrieben habe, die Studenten aber Acht haben, dieselben täglich mit den Psalmen Miserere mei Deus und de profundis clamavi abzubeten und dieses keinen Tag zu versäumen; sollte es aber einmal zufällig wider Willen unterblieben seyn, sie andern Tages mit größerer Achtsamkeit und Fleiß nachzuholen.

Ferner bestimmte und ordnete er an, daß diese Studenten dieser litterarischen Unterstützung von 50 gemeinen Dahlern, jeder für die Hälfte, jährlich in gedachtem Laurentianer-Gymnasium auf 5 Jahre und nicht weiter genießen können, wenn sie im Studieren solche Fortschritte machen, und mit ihren gleichen Mitschülern fortschreiten so daß sie in drei Jahren, von ihrer Aufnahme an gerechnet, den Magistergrad in den schönen Künsten (in bonis artibus) zu erlangen verdienen und wirklich erhalten.

Und damit sie künftig zu den wichtigern Studien nicht zu früh und ohne gehörige Vorübung hineilen und damit sie inzwischen die Studien der rohern Jugend desselben Gymnasiums und dessen Ehre befördern, so wollte er, daß sie die zwei übrigen Jahre noch auf demselben Gymnasium bleiben, wünschend und begehrend, daß beide von dem Magistergrade in die Zahl der Professoren gewählt und aufgenommen werden, insofern sie künftig nach dem Ermessen des Herrn Regenten und der übrigen Lehrer dazu nicht unwürdig befunden werden, obwohl es den mit dem Magistergrade geschmückten Studenten selbst nach Abfluß der letzten zwei Jahre nichts desto weniger frei stehen soll, dem Studium der heil. Schrift, oder der Gesetze, oder auch der Medizin ihren Sinn zuzuwenden.

Ferner, damit diese beiden aufgenommenen Studenten solche Portion von 50 Dahlern, oder Einer von ihnen seine Hälfte nicht unvorsichtig auf einmal verzehren oder verschwenden könne und im Verlauf der Zeit ihnen diese Unterstützung völlig abgehe, so wollte der Stifter, daß gedachter Herr Regens solche jährliche, am letzten Juli verfallende Pension von 50 Dahlern jedes Jahr zu steten Zeiten um das Allerheiligenfest ganz gegen seine Quittung oder Handschein von ihm, Stifter, in seinem Leben selbst und von den andern ihm nachfolgenden Patronen, und, wenn diese die Zahlung zu sehr verzögern sollten, nach der in obiger gemeiner deutscher Vorrede dieser und der sonstigen beigefügten und damit verbundenen Stiftungen vorgezeichneten Ordnung, Art und Form von dem Herrn Dechant und Capitel der Domkirche in Cöln und deren verschriebenen Hypotheken eintreiben, erheben und einnehmen und sonst zur Zahlung und beständiger Erhaltung solchen jährlichen Einkommens und des Capitals selbst das Geeignete vorkehren könne und solle, wie solches in vorstehender deutscher Vorrede ihrer Ordnung nach weiter beschrieben zu finden ist.

Diese 50 Dahler wird also der Herr Laurentianer=Regens vorgedachten beiden aufgenommenen Jünglingen vom nächsten Allerheiligenfeste an jährlich zu ewigen Zeiten ganz also zutheilen, daß jeder wöchentlich Samstags, in Gegenwart des einen oder andern Lehrers, einen halben Dahler oder 26 Alb. Courant erhält.

Und weil nach solcher wie vorstehend gemachten Vertheilung nichtsübrig bleiben wird und der Herr Regens nichts einbehalten soll, so wollte der Stifter, daß der Herr Regens bei vorstehender Vertheilung so viel abziehen und zurückhalten könne, als er von anderen geringen Portionisten für Wohnung oder das anzuweisende Schlafzimmer (wo sie zusammen wohnen und schlafen), für Heitzung, Unterricht, Bereitung der Speisen, Anschaffungen von Bettungen und Zubehör, für Eintreibung und Vertheilung der Einkünfte jährlich abzuhalten pflegt, es sey dann, daß es künftig etwa dem Stifter oder seinen Nachfolgern und Patronen oder andern frommen Männern in den Sinn käme, zum Ersatz aller dieser Lasten des Herrn Regens diese Stiftung zu vermehren und diese so vermehrt würde, daß den Studenten deshalb nichts abzuziehen wäre, oder sie sich einst mit dem Herrn Regens hierüber vergleichen und solche Lasten sonst vergüten wollten.

Ferner verlangt der Stifter, daß zeitlicher Regens des Laurentianer=Gymnasiums den beiden Zöglingen dieser Stiftung und Studenten seines besagten Gymnasiums ein anständiges Schlafzimmer mit einem oder zwei Bettchen anweise, samt Decken, Leintüchern, Küssenziegen und Handtüchern und anderm Bedarf und sich, wenn etwas beschädigt würde, solches von ihnen ersetzen lasse, auch wenn sich ergeben sollte, daß einer so etwas aus Bosheit oder jugendlichem Muthwillen gethan, selben nach Gebrauch und Gewohnheit des Gymnasiums wie in allem Uebrigen züchtige.

Damit jedoch der Herr Regens bei der Eintreibung weniger Last habe, auch der Stifter und seine Nachfolg und Patronen den Fleiß und die Fortschritte der ernannten beiden Jünglinge im Studieren und den guten Sitten wahrnehmen und bemerken können, so wollte der Stifter, daß jährlich beide vor dem Allerheiligenfeste vor dem Herrn Stifter und den ihm nachfolgenden Patronen sich persönlich mit der Quittung des Herrn Regens stellen und irgend eine Schulübung oder eine Probe ihres Lernens und Fortschreitens, entweder in Versen oder in Prosa von jedem geschrieben und anneben ein Zeugniß des Herrn Regens darüber, daß sie bisher ihm und den Gesetzen dieser

Stiftung gebührende Folge geleistet, beibringen sollen, wobei ihnen alsdann die auszuzahlenden 50 Dahler gleich zu den Händen des Herrn Regens abzuliefern sind.

Weiter wollte, bestimmte und ordnete der Stifter an, daß bei grassirender Pest, wenn das Gymnasium auf eine Zeit lang zu schließen wäre, seinen vorgedachten Portionisten gleich den übrigen Gymnasien, jedoch mit Vorwissen und Erlaubniß des Herrn Regens oder seines Stellvertreters freistehen, auf eine andere Universität oder katholischen Ort sich zu begeben und daselbst ihre Studien so lange, und nicht weiter, fortzusetzen, bis durch Gottes Gnade die Pest aufgehört haben wird und die Gymnasien zu Cöln wieder eröffnet werden, und der Herr Regens wird alsdann jedem bei seiner Zurückkunft seine Quote nicht anders ausbezahlen, als wenn sie inzwischen gegenwärtig geblieben wären, wenn sie nur unverdächtige Zeugnisse ihrer Studien und guten Lebenswandels aus diesen Orten mitgebracht haben werden.

Endlich wollte, bestimmte und ordnete der Stifter an, daß für den Fall das Laurentianer-Gymnasium (was Gott jedoch nach seiner unendlichen Güte und Erbarmung abwenden wolle) völlig untergehen, von dem catholischen Glauben abfallen, oder die gute und löbliche Leitung verlieren, oder auch nach oftwiederholter vergeblicher, sanfter Ermahnung den sich beklagenden Studenten von dem Herrn Regens die Vertheilung zur rechten Zeit nicht geschehen, oder ausgesetzt werden sollte, daß alsdann der Stifter und dessen nachfolgende wahre Patronen diese Stiftung auf das Montaner-Gymnasium und bei dessen gleichfallsigem Abgang oder Nachlässigkeit zu Behuf der theologischen Facultät zu Cöln, nämlich zur Unterstützung zweier cölnischer und übrigens qualificirter Studenten der Theologie, welche (wie oben von dem Laurentianer-Regens bestimmt ist) von dem Dechant derselben Facultät zu ernennen und in diesem Studieren 5 Jahre lang zu unterstützen sind, mit Beobachtung dieser Ordnung verwenden und übertragen können und sollen, so daß die Studenten unter dem Montaner-, wie unter dem Laurentianer-Regens, und unter denselben Qualitäten und Gesetzen wie im Laurentianer-Gymnasium zu leben, auch ihnen die respective Vertheilung in gleicher Art zu machen ist; — auch wenn sie dem Dechant der theologischen Facultät benannt werden und seiner Leitung folgen, sie weiter ein anständiges Kosthaus erhalten und die theologischen Vorlesungen und Disputationen auf das fleißigste hören und besuchen müssen, im

anderen Falle aber ihnen nach der zweiten oder dritten Ermahnung ihre Portion eingezogen und Andere an ihre Stelle gesetzt werden.

Wenn auch künftig Etwelche seyn sollten, welche aus frommem Eifer diese Stiftung durch ein freigebiges Legat oder Schenkung fromm zu vermehren wünschten, so hat der Stifter gebeten, dieselben zuzulassen, damit ihren Wünschen und Verlangen nach Inhalt dieser Stiftung gehörig und gebührend Genüge geschehe.

Nachdem dann wir Caspar Andrä von Sittart und Gerhard Questenberg, beide Scheffenn deß hohen Churfürstlichen Weltlichen Gerichtz In Cöln, obgedachtes Jonker Casparn von Mülhem vurangeregt im Scheffen Schrein eingelacht Testament neben etzlichen andern Scheffenn gesiegelt und dißmal darauff vur unnß alß Scheffenn und Gerichtz-Personen diß alle und jede Bekenntnuß, Disposition und Anordnung und Fundation geschehen, gelesenn und abgehoert, wie die bißhero etzlich Zeitt vor dato selbigen gesiegelten Testamentz unversiegelt, seines Angebens hinder Jme gelegenn, wie obgeschriebenn steht, alß haben zu dessen alles und jedeß Bestettigung und Warheitz Urkundt, wir beide und ein jeglicher von unß auff fleißig Begeren vilgemelts Fundators Casparn von Mülhem unser angeporn Einsiegell an dissen Jegenwurttigen Fundations-Brieff wissentlich gehangen.

Geschehenn im Jahr unsers Herrn thausend vünffhondert vier und achtzig, uff denn Irsten tagh Monatz Augusti.

(Mit zwei anhangenden Siegeln).

142. Müller ab Hagen. Eine Portion zu 46 Thlr.

Ich Everhard Müller von Hagen, der vornehmen Kirche St. Gereon zu Cöln ältester Canonich und Chorbischof, thue kund, daß ich im Montaner-Gymnasium eine Portion für den Nächsten aus meinen beiden Eltern und einen catholischen würdigen und tauglichen Verwandten, welcher zu den grammatischen Lectionen zugelassen werden könne, gestiftet und ihm die jährlichen Einkünfte von 25, durch den hochehrwürdigen Herrn Regenten in gewohnter Weise auszutheilende Goldgulden, so wie dem hochehrwürdigen Herrn Regenten für Schlafstelle und Küche gleiche 4 Goldgulden geschenkt habe, welche alle jährlich aus der Hand der Frau Vorsteherinn des Convents zu Nazareth auf der Gereonsstraße zu empfangen sind. Dem hochehrwürdigen Herrn Regenten und dem Pater zu St. Nazareth wird die Befugniß zustehen, einen solchen

Jüngling zu wählen und während sechs Jahren in dieser Portion zu belassen, demnächst einen andern auf dieselbe Weise und wiederum einen Andern, immerfort.

Wenn es sich aber zuträgt, daß einer aus diesen Portionisten vor Ablauf der Zeit von sechs Jahren in den Künsten seinen Cursus absolvirt hat, welcher sich gern einem höheren Studium der theologischen oder juridischen zuwenden und in denselben die Zeit von sechs Jahren mit dem Vortheile der Portion vollenden will, so wird ihm dies durch mich gestattet seyn, wenn in ihm einige besondere Hoffnung hervortritt, er werde zur Aufhülfe des gemeinen Wesens gelangen.

Ich füge noch dies hinzu, wenn aus meinen Cognaten keiner, der diese Portion begehrt, oder kein zu derselben gehörig Qualificirter befunden wird, so will'ich immer jedwedem Fremdem irgend einem aus der ganzen Pfarre Hagen unter der Pfarre Watter in der Grafschaft Mark vorgezogen wissen, bis wiederum irgend einer aus meinen Cognaten vorhanden ist. Jeder wird aber, wie ich vorgeschrieben habe, qualificirt seyn. Mir und nach meinem Hintritt der nun 23 Jahre hindurch auf das treueste und bequemste dienenden Magd habe ich die Nutznießung aller vorbesagten Goldgulden vorbehalten.

Zum Zeugniß dieser meiner Anordnung und Schenkung, unter welchem Namen man dieselbe auch immer betrachten wird, habe ich Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben und mit meinem unten angehängten Siegel bekräftigt.

Gegeben nach der Geburt Christi unsers Heilandes 1608 den 22. Mai.

(gez.) Everhard Müller ab Hagen.
(L. S.)

Nach Vorausschickung des vorstehenden Testamentes des Stifters Everhard Müller ab Hagen lassen wir nachstehend die von dessen Testaments-Executor vollzogene Stiftungs-Urkunde folgen.

In Nahmen der Allerheiligster unndt unzertheilter Dreyfaltigkeit amen.

Ich Hermannus Schmalbein, des frey edlen Stiffts zu St. Gereon in Cöllen Vicarius ꝛc. als neben dem Ehrwürdigen, Edel und hochgelerten Herren Hilbrandt von Hardenrath, beider Rechten Doctorn und wolgemeltes Stifts Canonichen und respective Camerario etc. seliger Gedächtniß von weilandt der Ehrwerdigen und wollgelerten Herrn Eberharden Müller von Hagen, vorernenntes Stifs Senioren, Canonichen und

respective Choriepiscoopo, (dessen Seelen Gott allmechtig, gnedig und Barmhertzig sein wolle) deputirter Executor thue Kundt, zeugen und bekenne hiemit öffentlich mit dießem versiglete Brieff vor jedermenniglich; nachdem vorernannter Herr Eberhardt Müller, Testator, in seinem Testament und letzten Willen ungezweifelt aus besonderer Affection und trewherziger Meinung, so derselb zu seinen Verwanten und Vatterlande getragen, auch zu Trost seiner Seelen, Vortpflantzung und zu erhaltung Catholischer Religion, so leider ahn den Orteren in großen Abgang kommen, under anderen Legaten, Fundationen und Besatzung, gewildt und verordnet, daß nach seines testatorii Absterben, jederzeit und zu ewigen Tagen Ein Student zum Studieren qualifizirt, auß seinen negsten Verwanten, auß seinem Vatterlandt, als nemblich von Vaters Linien, welche ihr Geblüt erweisen werden, von anderen Joanne und Margarethe Müllern, ermelten Herrn Testatoris Vatters seligen Andenkens gewesene Kinder und Schwestern und von der Mutter linien, welche ihren origenem von des Testatoris Müllers Bruder Gervino Gronehe in consanguinitatis pari gradu deduciren können, laut des Herrn Testatoris eigen Handt und Ordination, welche in dem Archivo zu großen Nazareth und Montaner=Burßen in Cöln conservirt und zu den ewigen Tagen zu erfinden, in der Montaner=Burßen in Cöllen studieren sollen. Im Fall aber keine Verwante daselbst vorhanden weren, so ad studia bequem, alßdann sollen die zeitliche Kirchmeistern und Provisoren zu Hagen einen Patrioten, zum studieren qualificirt und bequem (welche im Kirspel Hagen geboren) dem zeitlichen Herrn Patri zu Nazareth und Regenti Montano präsentiren und da derselb also qualificirt, wie angedeutet, von obgemelten Herrn zugelassen werden, so lang in Studiis verpleiben, bis deren einer auß der Cognation und Verwandtschaft wiederumb zum studieren bequem angehen kann und ferner noch länger nicht. Im Fall aber noch Verwandten, noch Patrioten im Kirspel zu Hagen gesessene wie obgemelt zum Studieren bequem erfindtlich, soll alßdann die Haub=Usum auß den jährlichen Renten und Uffkompsten augirt und gebessert und die Fundation mehr und mehr dadurch ahn jährlichen Einkompsten gesterkt werden, biß darahn wie obgemelt einer wiederumb qualificirt und zum Studieren bequem ist. Weitters damit zwischen den Verwandten alß auch Eingesessenen des Kirspels Hagen kein Zwist und Uneinigkeit wegen obgemelter Fundation erwachsen möge: Alß wolle weitters hiemit

nach Willen des Herrn Testatoris anordnen und hiemit ordne, daß jeder Zeit die außwendige Verwandte dem Inwendigen dieser Statt vorgezogen werden sollen, in Betrachtung daß die außwendigen dießes Hülf zum studiren mehr nötiger haben und sonsten auch durch mehr Favoren und Gratien, so die einwendige haben mögten, durch die Einwendigen auß=geschloßen werden können, wie solches die tägliche Experientz erweiset. Weitters wolle ich und ordinire hiemit, daß in pari gradu jederzeit der Armester fall (sofern er zum Studieren bequem sein würde) auch den anderen, so besser Mittell hette präferirt werden und solcher modus fall auch gehalten wer=den, inter parochianos, da keine Verwanten sein würden, dann die Fundation mehr dahin angeordnet worden, daß die arme Studenten zu Ufferbawung der Kirchen und sonsten zu Hubff des Vatterlandes mögen in studiis aufferzogen und erhalten werden; daneben sollen obgemelter Herren Regens und zeitlicher Pater zu Nazareth einen solchen Studenten Gewalt und Macht haben, zu der Portion uffzunehmen, wel=cher ad Grammaticas lectiones zuzulassen bequem sei; und solle der Fundation sechs Jar lang genießen und nicht len=ger; damit mehren möge geholffen werden und einer den an=dern nicht verhinderen, umb sein Zeit des Studii zu verab=sumen. Im Fall aber, da einer zu der Portion kommen würde, welcher vor Ablauf der sechs Jahren cursum philo-sophicum absolvirt und bequem erfunden würde, theologiae oder Juri zu studieren, solle darzu ihme die übrige Zeit ver=gönnet werden und nicht weiters. Mit außtrücklicher ange=henkter Condition, daß dem Herrn Regenten und Patri kün=dig seyn soll, daß derselb seine Zeit obgl. Studiis woll an=wenden würde; sonsten demselben die Portion abschneiden und priviren und einen anderen wie oben gemelt auffnehmen sollen.

Gleicher Gestalt fall es mit der im Cloister Nazareth fundirter Missen, die sabbathi zu Ehren der Mutter Gottes zu singen, gehalten werden, nemblich, daß die Ehrwürdige Frau und Herr Pater pro tempore zu Großen Nazareth die negste Verwante beiderseits Linien, Müller und Gronicke, darzu uffnehmen sollen und dafern Nemandt in gemelten Li=nien vorhanden, sollen alßdann auß dem Kirßpell Hagen einen qualificirten annehmen. Wann aber weder auß gemel=ter Linien, weder auß gemeltem Kirßpell niemandt bequem vorhanden sein würde, sollen ehegemelte Ehrwürdige Frau und Herr Pater die Administration haben und solche Miß thuen lassen.

Damit aber solche Fundationes der Missen und Portion vast und steet gehalten werden mögen, hat obwoll gedachter Herr Fundator laut Brieffen und Siegelen, welche zu den ewigen Tagen in dem Kloster zu Nazareth verwart verpleiben sollen, alsolche fundirt und gestiftet mit jährlichen Renthen laut nachfolgenden Reversals des Cloisters zu Nazareth.

Wir haben von dem Hochwürdigen Herrn Eberhardus Müller von Hagen selig. Erstlich Rentverschreibung von zweihondert und fünff und zwanzig Goldgülden Capital, järlichs den ersten Marty zehen Goltgl. und ein halb Ort, angelegt bey Kempen ahn Junker Henrich von der Portzen; Ein Rentverschreibung von dreihondert Goltgl. Capital, järlich uff St. Martini Zwölff Goldguld. ahn das Cloister Scheida angelagt; Ein Handtschrift von zwei hondert und fünf und zwanzig Reichsthaler, an den Hochwürdigen und Wolledlen Herrn Theodorum Adolphum von der Reck zu Curl ꝛc., Thumb-Dechant zu Paderborn ꝛc., belacht, jahrlich Eilf und Ein Ort Reichsthaler. Noch eine Handtschrift von dreihondert und fünf und zwantzig Goldgülden, angelacht zu Freißem, ahn Catharina Heß und ihre Kinder, järlich uff St. Philippi und Jacobi vierzehen Goltgülden, zween Gulden und zwölff Alb. — Noch ein Nentverschreibung von zweihundert talern ahn den Cloisters Halfman uff dem Werdt angelagt; jährlichs uff des heiligen Creuts-Erfindungs Tag zehn Thlr. Noch ist daß Cloister uffm Wert schuldig zu der Portion achtzig fünff Thaler jeden ad 52 alb. Hauptsumme, davon järlichs vier Thaler termino prima May. Auß welchen jährlichen Renthen Herr Testator gemeltem sacro missae officio zugeeignet, jährlichs zwantzig Goltgl. — Item dem Cloister Nazareth drei Goltgl. pro annua Memoria vur gemelten Herrn Everhardi Müller ab Hagen, Testatoris. Den Rest, nemblich dreizehn Goltgl. und ein halb Ort; Item elff Reichsthaler und Ein Ort, zween Golden zwölf Alb., sodan vierzehn Thlr., jeden ad 52 Alb, cölnischer Werung, sollen dem Portionisten gegeben werden; Alles nach Außweisung vielgemeltes Herrn Testatoris hinterlassener Ordination.

Würde sich auch zutragen, daß über kurz oder lang zu einiger Zeit vurschriebener jährlicher Renthen eine oder mehr redimirt, gelöset und bahr wiederumb in capitali erlagt würden, sollen alsdann ehrwolgemelte Ehrwürdige Frau und Herr Pater zu Großen Nazareth solche Hauptsummen wiederumb bester Gestalt anlagen.

In Urkundt der Wahrheit und vaster Steettigkeit hab ich Executor diese Fundation, wie imgleichen obgemelte Ehrwürdige Frau und Herr Pater zu Nazareth, vor uns und unsere Nachkommlingen mit eigenen Handen underschrieben und unsern Siegelen darahn thun hangen und durch den Ehrnthaften Joannem Grüssen, offnen Notarium und des frei edlen Stifts zu St. Gereon in Cöln Secretarium, zu mehrer Sicherheit underschreiben lassen.

Gegeben in Cöln im Jahr Tausend sechshundert und dreißig acht, den 29. Julii.

(gez.) Hermanus Schmalbein,
St. Gereonis senior et executor testamenti.
Joannes Grussen,
apostolica et imperiali authoritatibus publicus et in matriculis Dioecesis et Civitatis Colon. receptus et approbatus notarius, admodum Reverendi Capituli insignis Collegiatae ecclesiae S. Gereonis Colon. secretarius, requisitus in fidem subscrp.

(L. S.) (L. S.)

Ueber diese Stiftung finden sich keine Familien-Nachrichten vor.

143. Naeviana. Eine Portion zu 28 Thlr. 10 Sgr.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, Amen.

Wir Johann Aldenhoven aus Cöln, Canonicus und Diacon der Stiftskirche zu St. Georg des Märtyrers, und Heinrich Köller, Bürger dieser kaiserlichen Stadt Köln, als Vollzieher des Testaments oder letzten Willens des weiland hochwürdigen und sehr gelehrten Mannes des Herrn Jacob Neef aus Mülheim, der h. Gottesgelehrtheit Licentiat, Pastor zur h. Jungfrau am Rheinufer, sonst Lyskirchen genannt, und Canonicus der Stiftskirche St. Georg, gestorben im Jahr 1639, am Vortage des Frohnleichnams-Festes den 22. Juni, dessen Seele des ewigen Friedens genieße.

Thun kund Allen und Jeden, welche gegenwärtigen Brief oder öffentliche Urkunde sehen, lesen oder lesen hören werden, daß wohlgedachter Herr Jacob Neef unter andern weisen Anordnungen seines Testamentes auch eine Stiftung für einen hoffnungsvollen Jüngling im Laurentianer-Gymnasio, sowohl zum steten Denkmal seines Wohlwollens gegen dasselbe, als vorzüglich zur größern Ehre Gottes und zum Vortheil des catholischen gemeinen Wesens nach seinem Tode hat er-

richtet wissen wollen, wozu er gewisse jährliche und von ihm im Leben erworbene Einkünfte ausersehn und ausdrücklich bestimmt hat, damit sie von seinen Testaments-Executoren für diese Stiftung verwendet und dem Regens gedachten Gymnasiums überwiesen werden sollen, ausmachend 1500 Rthlr. Capital, jeden Rthlr. à 78 Alb. gerechnet, welche die feste und beständige Grundlage dieser Stiftung seyn sollen.

Zur Vollziehung deiser Sache haben wir heute den 13. Oct. 1639 den hochwürdigen Herrn Heinrich Franken, Doctor der heil. Theologie, Canonicus und Priester der Domkirche in Cöln, als zeitlichem Regenten folgende öffentliche Urkunden und Documente übergeben, nämlich:

Originalbrief und Siegel auf Pergament des hochweisen Rathes zu Cöln über 400 Rthlr. verzinslich an Petri Stuhlfeier, zu 16 Rthlr.

Desselben Senates Brief und Siegel über 250 Rthlr., verzinslich termino laetare, zu 10 Rthlr.

Schreinsfuß von St. Columba über das Haus Malderbrot, sprechend auf 400 cölnische Dahler, termino 5. Mai, zu 16 Rthlr.

Noch eine Obligation des Paul Ech zu Mülheim, sprechend auf 15 Rthlr. Zinsen, termino Johann Baptist, für 300 Rthlr., und

Scheffen Schreinsbrief über 300 Rthlr. auf das Haus Wießenhaus bei den Augustinern, wofür termino Augustini 12 Rthlr. von Heinrich Köller zu entrichten.

An welchen Summen zusammen genommen 25 cölnische Dahler überschießen, welche der gedachte Herr Regens uns und den Erben restituirt hat.

Da aber Herr Testator bei eigenhändiger Ausarbeitung seines vorerwähnten Willens hoffen ließ, einen anderweitigen speziellen Entwurf dieser seiner Anordnung zu finden und wir Executoren alles angewendeten Fleißes und alles möglichen Nachsuchens ungeachtet nichts dergleichen ausfindig machen konnten, so haben wir es für unsere Schuldigkeit erachtet, den gedachten Mangel zu ersetzen und die fromme Meinung des Stifters, deren Vollzug er selbst wünschte, so viel in unseren Kräften steht, zu genügen. In der Absicht also, Art, Form und Bedingungen zu überliefern, unter welchen diese Stiftung zu steten künftigen Zeiten unverbrüchlich ohne allen Betrug und Arglist zu beobachten sey, belasten wir vorzüglich die Gewissen deren, in deren Hände und Verfügung die Einkünfte dieser Stiftung, die Ernennungen und

Aufsicht nach dieser unserer Anordnung und ihrer freiwilligen Annahme übergehen werden.

Zuerst ernennen wir zu ewigen Präsentatoren dieser Stiftung den zeitigen und in der Ordnung ältesten Canonicus und Diacon der Stiftskirche zum heil. Georg, den hochwürgen Herrn Pastor der Pfarrkirche zur h. Jungfrau in Lyskirchen und den zeitigen Aeltesten, der Familie und bitten sie inständig, diese Sorge der Präsentation und Inspection nach ihrem Ermessen und ihrer Liebe zu den Wissenschaften zu übernehmen, sich gefallen lassen zu wollen.

Weiter setzen wir fest und ordnen wir an, daß diese Präsentatoren dem Herrn Regenten des Laurentianer-Gymnasiums irgend einen redlichen und hoffnungsvollen Jüngling oder Knaben, von rechtlichen Eltern in rechtmäßiger Ehe erzeugt, zu benennen und vorzustellen haben, welcher so viel Lesen und Schreiben verstehe, daß er zur Hörung der Lectionen der ersten Classe der Grammatik geeignet sey; so jedoch, daß nach der Absicht und dem besonders ausgedrückten Willen des Stifters die erste Rücksicht auf irgend einen aus der nächsten Cognation von der väterlichen oder mütterlichen Linie abstammenden zu nehmen ist, mit dem Vorbehalte, daß die Entfernteren und minder nahen Verwandten nachstehen und die armen Verwandten denen geringeren Vermögens, selbst die von mittelmäßigem den Reicheren vorzuziehen sind. Sollte es jedoch nach gehöriger Aufforderung an allen und jeden Blutsverwandten fehlen, so soll irgend ein Sohn ehrbarer und legitimer Bürger aus der Vaterstadt des Testators, der Stadt Mülheim, bei Cöln, den Vorrang und Vorzug genießen. Sollte auch ein solcher durch Alter und sonstige zu solchen Studien erforderliche Eigenschaften Tauglicher sich nicht darstellen, so eröffnen wir den Cölnern vor allen andern Fremden den Zutritt zu diesem Hülfsmittel zu den bessern Künsten und halten auch dafür, daß die von ketzerischen Eltern rechtmäßig Gezeugten und wahrhaft den römisch-catholischen Glauben Annehmenden nicht auszuschließen sind; wenn nur nach dem moralischen Ermessen der Herren Präsentatoren und des Herrn Regenten vorauszusetzen ist, daß sie der cath. Kirche Gottes von Nutzen seyn werden. Damit aber kein Verwandter seines Rechtes durch Unkunde verlustig gehe und damit eine richtigere Ordnung in der Präsentation befolgt werde, so wollen und ordnen wir an:

Zweitens, daß wenn eine Portion durch Hintritt, Verzicht, Studien-Entsagung, durch ein billiges Urtheil und Entfernung oder durch irgend eine andere Ursache erledigt wird, der

Herr Regens dies den vorbenannten Herren, dem ältesten Diacon, dem Pastor und ältestem Familien-Mitglied bekannt zu machen und sie aufzufordern hat, solche Erledigung zur Kenntniß der Blutsverwandten des Nonnenstiftes von der dritten Regel des h. Franciscus in Radt bei Düsseldorf und der Bürgermeister der Stadt Mülheim im Herzogthum Berg bringen zulassen, damit aus gedachten Familien, Verwandtschaft oder Gemeinde in Falle und Ordnung wie vorerwähnt, ein qualificirter Jüngling dem Herrn Regenten vorgestellt werde, wobei wir, wenn die Präsentatoren länger — als billig — zögern, nach Verlauf eines Vierteljahres den Herrn Regenten ermächtigen, einen hoffnungsvollen nnd weniger bemittelten Jüngling aus der gedachten Familie Neef oder aus der Stadt Mülheim, oder aus der Pfarre der heiligen Jungfrau in Lyskirchen dieser Stadt an die Stelle zu setzen, damit er der Vortheile dieser Stiftung so lange genieße, bis die Herren Präsentatoren über die Ernennung eines tauglichen Jünglings zu Rathe gegangen sind. Den aus der vorgedachten Verwandtschaft, Stadt oder Bürgerschaft Präsentirten hat sodann der Herr Regens anzunehmen; dagegen den einstweilen an die Stelle gesetzten wieder zu entlassen; bei der Concurrenz mehrerer Personen ist jedoch jedesmal der Nähere im Grade vorzuziehen.

Drittens, da uns aus den verschiedenen Vermächtnissen des Testators selbst wohl bekannt geworden ist, wie sehr ihm träge und unsittliche Menschen zuwider waren, so daß er alle Taugenichtse von seinen Wohlthaten ausgeschlossen wissen wollte und sich sorgfältig dagegen verwahrte, daß nicht Jemand bei schlechter oder nachlässiger Lebensweise das Seinige mißbrauche, so wollen und bestimmen wir, daß ein also gewählter und vorgeschlagener Zögling sich mit solchem Fleiße jeden bessern Studien, sowohl der Künste als der Tugenden obliege, daß er einst dem gemeinen catholischen Wesen, dem Vaterlande und der Familie zu Ehre und Nutzen seyn könne. Er wird daher dem Herrn Regenten und den Professoren in allem Erlaubten und Ehrbaren gehorsam seyn und mit solchem Fleiße unter seinen Studiengenossen sich der Wissenschaften bestreben, daß er bei wiederkehrenden Erneuerungen der Vorlesungen unter Belobung und Belohnungen seines Fleißes zu den höheren Graden aufsteige, und jemehr er in Jahren und Studiengraden steigt, desto mehr soll er des Friedens, der Eintracht, der Sittsamkeit und Frömmigkeit beflissen, von Ausschweifungen und dem Umgange mit Ungebundenen

sich enthalten und sich nach allen Vorschriften Gottes, der Kirche und des Gymnasiums gern richten.

Damit aber nach dieser unserer Vorschrift und ernsten Anmahnung die Kraft der göttlichen Gnade diesem Zögling helfen und mitwirken möge, ermahnen wir ihn, daß er monatlich wenigstens einmal durch das Sacrament der Buße wirksam seine Seele reinige, auch an den höheren Festtagen des Heilandes und der allerseligsten Mutter Maria am Tische des Herrn sich würdig erlabe, damit er desto sicherer und glücklicher das Ziel seiner Studien erreichen könne. Sollte er aber, was fern sey, dieses verschmähend in den Sitten verwildern, oder gegen die Vorschriften und Disciplin sich auflehnen oder der Verschwendung schuldig befunden werden, so wird der Regens ihn anfangs väterlich und menschenfreundlich ermahnen, auch den sich Vergehenden durch Anwendung von Strafen zur Pflicht zurückzuführen bemüht seyn; kehrt er indeß weder nach zwei bis dreimaliger Warnung, noch durch die ausgestandenen Strafen in den rechten Weg zurück, so ertheilen wir dem Regens die Gewalt, solches räudige Schaaf zugleich von Gymnasium und Stiftung zu entlassen und die Präsentatoren zu neuer Präsentation aufzufordern, damit nämlich nicht dasjenige, was vorstehend aus frommer Neigung, um einen gut gearteten Jüngling im Studieren, in Frömmigkeit und Tugenden aufrecht zu erhalten, allein bestimmt ist, gegen den Willen des Erblassers zur Hervorbringung unnützer Geschöpfe, zum Nachtheil von Kirche und Staat in fluchwürdiger Verschwendung vergeudet werde.

Viertens wollen und ordnen wir an, daß solcher Jüngling der Vortheile und Einkünfte dieser Stiftung von dem Tage an sich erfreue und genieße, wo er, durch den Herrn Regens aufgenommen, das Laurentianer-Gymnasium zu besuchen angefangen haben wird, bis zum Magistergrade einschließlich. Wenn er nach dessen Erlangung auf das in dieser cöln. Akademie ernstlich zu behandelnde Studium der Theologie oder Jurisprudenz seine Absicht und Sinn gerichtet haben wird, so wird ihm die Zeit, in dieser Stiftung zu bleiben, auf drei Jahre und nicht länger ausgedehnt und erweitert. Würde Jemand zur Zeit des philosophischen Studiums abgehen oder nach dessen Beendigung nicht zu den Uebungen der Theologie oder Rechtswissenschaft, sondern zu einem andern Lebens- und Studienfach übergehen, so soll er, als durch diese That selbst auf seine Portion verzichtend, angesehen werden und der Regens hat fürderhin nicht weiter als Zögling

anerkennen, sondern (in sofern er nicht in Monatsfrist zum angefangenen philosophischen, oder nach dessen Beendigung zum theologischen oder juristischen Studien-Cursus zurückkehrt) dafür Sorge tragen, daß ein Anderer an seine Stelle ohne ferneres Zögern gesetzt werde.

Fünftens, sollten etwa die Studien durch grassirende Pest gestört werden, so bestimmen wir für diesen Fall, daß der Regens diesen Zögling ermächtigen möge, sich irgendwo in Sicherheit, wo die öffentliche Uebung seiner Studien blühet, zu begeben, bis er nach gestillter Contagion ohne Gefahr zu den früheren Studien zurückzukehren vermag. Indessen soll er, während er mit des Regenten Erlaubniß außerhalb Cöln nicht müßig oder umherschweifend verweilt, seine Portion eben so ohne Abkürzung beziehen, als wenn er beständig auf dem Gymnasium anwesend geblieben wäre, wenn er nur von denjenigen, unter deren Obsorge und Aufsicht er inzwischen gewesen seyn wird, ein Zeugniß über sein Studiren und seinen ehrbaren Lebenswandel beibringt. Bleibt aber einer nach gestillter Pest und ungeachtet Andere nach Cöln zu den Studien zurückkehren länger als billig auswärts, so wird der Herr Regens ihn zur Residenz an einem bestimmten Termine vorladen, erscheint er an demselben nicht, so wird er ipso facto von dem Empfange der Vortheile ausgeschlossen seyn, was ihm brieflich mitzutheilen, damit er nach der Hand nicht Unkunde vorschützen könne.

Sechstens erinnern wir, daß der so wohlwollend versorgte Zögling täglich mit frommem Gemüthe die heil. Messe höre und darin zum Zeichen seiner Dankbarkeit die Seelen des Herrn Testators, dessen Eltern und Blutsverwandten in der in der Kirche hergebrachten Weise Gott empfehle, indem er die Psalmen miserere mei deus uud de profundis mit den gewöhnlich beizufügenden allgemeinen und besonderen Versen und Gebeten abliest.

Siebentens wollen wir, daß die Siegelbriefe über obige Einkünfte, die beweisfähigen Schreinsfüße und Obligationen in einer eigenen, für diese Neef'sche Stiftung bestimmten Capsel oder Kästchen aufbewahrt werden sollen; wenn nun künftig irgend eine zu dieser Stiftung gehörige Rente abgelöst werden sollte, so muß dies vor und nach der wirklichen Ablösung den vorgedachten Präsentatoren angezeigt werden, damit sie zu ihrer Wiederanlegung mitwirken und gedachter Herr Regens das Geld oder Capital empfange, nicht aber zu Bauten des Gymnasiums oder zu anderen Bedürfnissen desselben verwende, sondern dasselbe im Archiv wohl verwahrt aufhebe, bis sich eine

Gelegenheit zu Erwerbung einer neuen Rente darbietet; diese Erwerbung soll zwar durch den Herrn Regens selbst geschehen; jedoch in der darüber zu errichtenden Urkunde ausdrücklich des Herrn Stifters gedacht und hinzugefügt werden, daß solches Geld durch vorgedachten Herrn Testirer zur gegenwärtigen Stiftung vermacht sey. Solche Urkunde ist sodann in jenem Neesschen Kästchen zu hinterlegen.

Achtens ermächtigen wir den Herrn Regens des Laurentianer-Gymnasiums, alle Einkünfte dieser Stiftung fleißig einzutreiben und gegen Quittung zu erheben, auch davon in Folge der im schriftlichen Testamente des Herrn Testators ausgesprochenen Meinung für die Mühen der Inspection, Besorgung und Lasten sechs Rthr. für sich jährlich zurückzuhalten. Auch den gedachten Herrn Präsentatoren jedem jährlich einen halben Rthlr. durch oftgedachten Zögling zuzusenden, oder sonst wirklich auszahlen zu lassen.

Alle übrigen Einkünfte soll er an den gedachten Zögling treulich verwenden, und wie er es für seine Verhältnisse am geeignetesten halten wird, wochentlich, monatlich oder vierteljährig ausgeben und verabreichen, es mag derselbe im Gymsium oder bei seinen Eltern oder in einem ehrbaren Kosthause in der Stadt Köln selbst wohnen.

Damit endlich diese Sache und Stiftung in kommenden Zeiten niemals in Vergessenheit gerathe, sondern die zunächst betheiligten Nachkommen von dieser Anordnung Kenntniß erhalten, so haben wir vier öffentliche Ausfertigungen dieser Urkunde und Stiftung gleichlautend auf Pergament schreiben lassen, deren eine mit den Rentbriefen in dem Archiv des Laurentianer-Gymnasiums, deren andere im Archiv der Stiftskirche des heil. Georg, deren dritte in jenem der Pfarrkirche in Lyskirchen, deren vierte endlich bei dem Aeltesten der Familie zum ewigen Andenken aufzuheben sind.

Zu Urkund und Zeugniß alles dessen und jedes Einzelnen haben wir vorbesagte Johann Aldenhoven und Heinrich Köller als Exekutoren diese Stiftung und Anordnung mit unsern Siegeln und Handunterschriften versehen.

Welche selbige Anordnung ich Heinrich Franken von Sierstorff, Dr. der Theologie und zeitlicher Regens des Laurentianer-Gymnasiums, für mich und meine Nachkommen, die künftigen Regenten desselbigen Gymnasiums, genehmigt und acceptirt, und für mich, sowie für obige Nachfolger gedachten Gymnasiums versprochen, alle Statuten desselben nach bestem Wissen und Vermögen zu beobachten. Zu dessen Urkund und

Zeugniß habe ich diese öffentliche Stiftungs-Urkunde oder Exemplare mit dem angehängten Gymnasial-Siegel versehen.

So geschehen Cöln im Jahre des Heils 1640, letzter Tag Augusts.

(gez.) Johann Aldenhoven,
Canonicus in St. Georg, Exekutor.
(gez.) Heinrich Köller,
Exekutor.
(gez.) Heinrich Franken von Sierstorff,
Regens von Laurenz, hat für sich und seine Nachfolger unterschrieben.
(L. S.) (L. S.)

144. Nettekoven. Zwei Portionen, jede zu 48 Rthlr.

In Nahmen der Allerheiligster, unzertheilter Dreyfaltigkeit amen.

Kundt und zu wissen seye hiemit allen und jeden, welchen gegenwärtiges fundationis instrumentum zusehen, lesen oder hören lesen vorkommen wird, wie daß der HochEdeler Herr Petrus Nettekoven, loßledigen standts, zeitlebens gewesener Churcöllnischer Oberkellner deren beiden Aembteren (Lynn und Uerdingen (welcher Anno 1752 den 8ten Septembris gottselig im Herrn entschlafen, dessen liebe seel der Allerhöchster ewiglich erfrewen wolle) in seinem unterm 22ten Junii, Jahrs 1751 errichteten Testament, unter anderen löblich angeordenet habe zwey Fundationes oder besser zu sagen Eine Fundation von zweyen Portionen für zwey auß seiner anVerwandtschaff studierende jünglingen, nach anweiß deren in selbigem Testament enthaltenen, hierbey inserirten Clausulen, wie folget:

Siebenzehntens: ist mein Will, daß zwei Fundationes auß Meiner hinterlassenschafft sollen aufgerichtet werden, worauf Meiner brüder und schwesteren Descendenten bey denen Patribus Societatis Jesu studiren sollen; wobey aber jedesmahl diejenige, welche den Nahmen Nettekoven ex legitimo thoro führen, den Vorzug haben sollen;

Damit aber diese Fundationen zu ewigen Zeiten in guten standt bleiben mögen, ernenne zu Inspectoren und Aufsichteren jedesmahl die zwey älteste von unserer Verwandtschaff, welche den Nahmen Nettekoven ex legitimo thoro besitzen; den dritten Inspectoren aber soll Mein Hhr Exekutor nach gutbefinden ernennen; die Einrichtung dieser Fundationen aber überlasse ich imgleichen Meinem Herrn Executor eintzig undt alleinig, so weith der Herr Fundator, wessen gottselige Intention damit zur Würcklichkeit gebragt werden mögte, hab ich

unterbenennter Exekutor gegenwärtiges Instrumentum schriftlich abfassen und mit folgenden ferneren Conditionen (wie solche der Hhr Fundator, Mein seel. Oheimb, mir mündlich befohlen hat) versehen wollen.

Nun bleibt vorab festgestellt, daß die studenten, so diese Fundation geniessen wollen, bey denen Patribus Societatis Jesu studiren müssen, wie auch, daß diejenige, welche von denen brüderen des Herrn Fundators herstammen undt den Nahmen Mettekoven ex legitimo thoro führen, wenn schon nicht so nahe anVerwandt seyn solten, doch jedesmahl das Vorrecht genießen sollen, wofern sie nur Capabel gefunden werden auf diejenige schull, wofür sie präsentirt werden.

Demnach hab mit dem Herrn Patren Regente Gymnasii tricoronati dahier in Cöllen Eximio p. Petro Salm folgender Maßen verabredet und ist beyderseiths beliebet worden, daß

Erstlich die von des Hhn Fundatoris Brüderen und schwesteren, benentlich Joanne, Henrico, Thoma, Apolonia undt Amalia Mettekovens abstammende Ehelich gebohrne und in rudimentis latinitatis so weith an geführte Knaben, daß pro infima Classe bestehen können, von unten benenennten Inspectoribus dem p. t. Hhr. Patri Regenti Gymnasii tricoronati schrifflich präsentirt, persöhnlich vorgestelt, von selbigem examinirt undt die nechste anVerwanthe vorzüglich; von denen aber, so in pari gradu seyndt, die bestqualificirte angenohmen werden, auch die fünf schullen (Von infima bis ad Rhetoricam inclusive) in fünff Jahren absolviren sollen, Maaßen keinem erlaubt wird, zwey Jahr in Einer schull zu verbleiben, es seye dan, daß Hhr. Pater Regens undt des Alumni Magister solches dienlich undt nothwendig erachten thäten.

Auch solle denen Alumnis erlaubt seyn, bey denen Patribus Societatis Jesu ausser Cöllen zu studiren, mit nichten aber an solchen Oertheren, wohe NB. Churfürsten oder große Monarchen Ihre Wohnungen oder Hoffstätte haben, es seye dan, daß die Elteren, deren studenten daselbst wohneten undt die erforderliche auffsicht auf Ihre Kinder haben thäten.

Demnach sollen die Alumni absoluta Rhetorica sich obgem. Hhr. Patri Regenti wiederumb vorzeigen, examiniren lassen und wann ad Philosophiam zu gehen fähig gefunden werden, solche dahier in Gymnasio tricoronato innerhalb zwey und ein halb Jahr absolviren, jedoch nicht ad gradum Magistery, wie auch nicht ad immatriculationem NB. Mobilium verbunden seyn, welchem nach denselben erlaubt seyn solle, annoch Ein und ein halb Jahr in qualibet facultate

superiori in dahiesiger oder Einer anderer Catholischer Universität zu studiren und der Fundations Rhenten zu geniessen.

Zweytens, sollen solche Studenten nicht allein dem Studiren fleißig obliegen, sonderen auch in der andacht undt gottesforcht, in gehorsamb und Ehrforcht gegen ihre Obrigkeit undt Lehrmeistern, in fried und Liebe gegen Ihr Mitschüllern, fort in allen Christlichen tugendten sich also aufführen, daß hierüber keine Klagten vorkommen, widrigenfalls soll Einem zeitlichen Patri Regenten (welchem sie ohne den bey empfangenden ihren Portionsgeldern glaubwürdige Zeugniß ihres Verhaltens vorzubringen schuldig seyn sollen) nach dreymaliger gütlich- oder schärferer erinnerung undt nicht erfolgender besserung mit Vorwissen und consensu dermaligen Inspectoren freystehen, befindenden Dingen nach, solchen Alumnum von dem genuß zu suspendiren oder dessen völlig zu entsetzen.

Dreitens, soll Ein jeder Alumnus zu bezeigung eines dankbahren gemüths Zeit seines genosses für des seel. Hhn. Fundatoris, dessen Elteren, fort aller auß der familia Verstorbenen seelen, den psalm de profundis, Mater Noster, Ave Maria cum collectis, Deus venio largitor etc. et fidelium Deus etc. täglich zu betten und bey anhörung der h. Meßen deren eingedenkt zu seyn, erinnert werden.

Viertens, die von Hhn. Fundatore selbst wie oben berufene Inspectores wären pro nunc zwarn Anno Nettekoven in Lannerstorff undt Peter Nettekoven, als zur Zeit ältere de familia, indem aber dieser letzterer Peter Nettekoven ausser Lands Verheyrathet und seßhaff ist, folglich das ambt Eines Inspectoris schwerlich vertretten kan, alß folget demselben in ordine Senioratus Hilger Nettekoven in Nieder Nierendorff, welche Ordnung auch fernerhin solle observirt werden, alß lang von dem Nahmen Nettekoven auß des Hhn. Fundatoris Brüderen herstammende NB. Majorennes undt darzu Capabeln werden gefunden werden, in deren Abgang aber können und sollen Ein oder Zwey die Nächste auß der anVerwandtschaff das Inspectionsambt lebenslänglich vertretten und das Salarium zu genießen haben. Indeme Nun mehrgdhr. Hhr. Fundator einen dritten Inspectoren zu nennen mir aufgetragen hat, so ernenne und ersuche ich zwarn darzu Einen zeitlichen Herrn P. Regenten obbesagten Gymnasii tricoronati dahier in Cöllen; jedoch also, daß ich solches ambt lebenlänglich oder ad libitum mir vorbehalte. Nun solle es mit der Inspection folgender gestalt gehalten werden. Erstere zwey

Inspectores sollen zugleich jus praesentandi haben, welche so offt eine oder beyde Portiones vaciren werden, denen darzu sich Meldenden Zeugnus der Verwantschafft, wie solche undt ex quo Stipite deren Brüderen oder schwesteren des Hhn. Fundatoris herstammen, mittheilen und also die Alumnos schriftlich dem zeitlichen Hhn. P. Regenten jeder Zeit präsentiren, falls Er das Zeugnüß für richtig, auch das subjectum praesentatum ad Classem requisitam fähig anerkennen wird, solle Er denselben ohnweigerlich annehmen, dessen undt dessen Elteren Nahmen mit Orth, pfahr, tag undt dato, an welchem und wo sie gebohren in ein besonderes zu dieser Fundation gehöriges Buch eingetragen, zu welchem Ende dan Ein Scema Consanguinitatis in demselben Buch, gleichwie solches diesem Instrumento am ende beygefügt, zu geschwinder einsicht eingeschrieben werden solle.

Fünfftens, ob zwarn der Hhr. Fundator keinen fundum oder Capital-Summ in specie determinirt; sonderen nur gewolt, daß jede deren studenten Portion ad 25 bis 30 rhl. angeschlagen werden solle; alß hab ich, so bald möglich gewesen, auß dessen hinterlaßenschafft zweytausent Reichsthlr. p. 80 alb. auf den Churcöllnischen Zoll zu Kayserswerth, nach anweisung bey gebogener Obligation gegen vier dergleichen Rthlr. jährlicher Pension rhentbar angelegt, wodan folglich das termino Martini jährlichs zu zahlendes interesse ad 80 Rthlr. Sp. sich erstrecket.

Sechstens, die jährlichs erfallenden pensiones soll ich zwarn ad dies vitae demnechst aber zeitlicher Hhr. Pater Regens Saepe dicti Gymnasii unter seinen Nahmen und Quittung einnehmen, davon nach abzug etwa eines halben thalers dem außzahler der Pension zugebenden honorarii und sonst angewendeten Kösten für seine Mühe sowohl in Empfang, außgab undt führender Rechnung, als haltender guter auffsicht über die Alumnos, wan selbige dahier studiren jedes Jahr von denen Rhenten einbehalten drey Rthlr., jedem Alumno, oder vielmehr deren Eltern oder Vormünderen jährlichs dreißig Rthlr. vide infra pag. 15, wie dan auch, falls Ein oder anderer sich im studiren also aufführen würde, daß am ende des Jahrs ein praemium erlangte, solchem jedesmahl einen Thaler für spielgeld außzahlen.

Demnechst soll Ein Zeitlicher Hhr. Pater Regens zu allen Zweyen Jahren circa 2dam Maji die beyde Inspectores schrifflich auf Cöllen berufen oder mit denenselben Einen gewissen tag ein für allemahl determiniren, an welchem Vor denselben

über der fundation empfang undt außgaab behörende Rechnung und über das Verhalten undt aufführung deren studenten relation abstatten: jedem Inspectori aber für seine reise, an- hör- und unterschreibung der zweyjähriger Rechnung sechs Rthlr. außzahlen und für sich selbst alß Inspectore ebenmäßig sechs Rthlr. einbehalten, im fall aber Ein oder Ander deren nach geschehener ankündigung bey der rechnung nicht erscheinen würde (es seye dan, daß Er Notorie Krankheit oder alterthums halber nicht könte, in welchem fall Er einen anderen gnugsam dazu erfahrnen für dasmahl zu substituiren hätte) so solle Ihm solches Salarium nicht außgezahlt werden, sondern in Cassa fundationis bleiben.

Siebentens, was demnächst von denen jährlichen Pensionen, wie auch, wan Ein oder andere Portion in abgang alumnorum qualificatorum de familia einige Zeit vaciren würde, solle solches verwahrlich aufbehalten und mit der Zeit zu Vermehrung des Capitals und deren Portionen verwendet werden. Wan hingegen das vorhin gemlte Capital deren 2000 rth. wolte abgelegt undt gegen geringeres interesse müßte außgestellet werden, (solche ablage, wie auch, wo die wieder-anlag geschehen wolle, solle den übrigen inspectoribus bey Zeiten angedeutet werden) so solle jedoch niemahlen das Salarium Dni Ptris Regentis, noch deren übrigen inspectorum geschmälert, sondern Von denen portionibus Alumnorum proportionaliter decurtirt werden. sollte sich aber zutragen, daß das Capitale einige Zeit lang vaciren und ohnfruchtbahr, auch bey der Fundation kein Vorrath seyn würde, worauß die etwa erforderliche Kösten sowohl als die ad interim lauffende portiones füglich hergenohmen werden könten; so müste zu Conservirung des Capitalis solcher rückstand auß denen hernach eingehenden pensionibus Vorab hergenohmen undt nach Vollendetem cursu deren würklichen Portionisten müste keiner auf diese Fundation angenohmen werden, bis daran die rhenten wiederumb flüssig wären und zu gehöriger Zeit außgezahlt werden könten. solte Nun

Achtens sich zutragen, daß keine von des Hhn. Fundatoris Brüderen legitime herstammende den Nahmen Nettekoven führende, zu diesem Inspections-ambt fähige (wovon alle Ordens-professi außgeschlossen seyndt) gefunden würden, oder auch daß diese Nettekövcr erweißlicher Dingen völlig außgestorben wären, so sollen Ein oder beyde Von denen schwesteren herstammende darzu angenohmen undt lebenlänglich continuirt werden. Zu diesem allem ist des Herrn Fundatoris

außtrücklicher will gewesen, daß (falls die geringste streitigkeit, entweder wegen des Vorrechts, zu präsentiren, oder deren, welche präsentirt werden sollen, entstehen würde, welche auß obigen Clausulen so leicht nicht zu erörtheren wäre) sothaner Casus von denen Inspectoribus nach Ihrem gewissen aufgesetzt, Einem oder Zweyen oder zum höchsten dreyen beyderseits beliebten Rechtsgelehrten Sumptibus succumbentibus) übergeben, deren Meinung darüber vernohmen werden undt darbey unter Verlust Ihres Vermeinten Rechtens ein für allemahl es sein Verbleib haben solle. falls Nun

Neuntens sich begeben solte, daß die von obgem. Hhn. Fundatoris Bruderen undt schwesteren herstammende familia notorie also außstürbe, daß keiner gefunden würde, welcher sich zu dieser Fundation legitime qualificiren könte, welches Ein zeitlicher Hhr. Pater Regens Rdo Dno p. t. Pastori in Leymerstorf, Ambts Newenahr anzudeuten belieben wolle, so solle gedhr. Hhr. Pastor jedesmahl befüget seyn, ein Ehrlich gebohrnes Kind des Kirspels Leymerstorff, so wenigstens zur Ersten schullen fähig ist, denen Inspectoribus und dem Hhn. Patri Regenti obgmltn Gymnasii tricoronati in Cöllen ad unam portionem hujus fundationis zu präsentiren, welcher alsdan Eine Portion unter denen nemlichen bedingnüßen, wie oben, zu genießen haben soll; die andere Portion aber solle inter optime meritos Gymnasii tricoronati studiosos egentes et ad minimum inter sex außgetheilet werden; damit Nun

Zehntens, dieses fundationis Instrumentum nicht verlüstig gehen möge, seyndt deren drey gleichlautende authentica außgefertiget worden, deren Eins im archivio Gymnasii tricoronati bey übrigen zu dieser Fundation gehörigen brieffschaffen, das andere jedesmahl bey dem ältesten dieser Fundation Inspectoren; das dritte aber der gerichts Kisten des Kirspels Leymerstorf eingelegt und dasigem Hhn. Pastori copia authentica, umb dem Kirchenbuch beyzufügen, mitgetheilet worden.

Zu alles dieses wahrer urkundt hab ich gegenwärtiges Instrumentum nebst dem Hochw. Patren Regenten Gymnasii tricoronati eigenhändig unterschrieben und mit Meinem von vielmahl gedn. Hhn. Fundatore ererbten pittschafft befestiget und anbey des zeitlichen Herrn Vicarii in Spiritualibus generalis Hochw. Gnaden umb dessen Bestättigung gebetten.

So geschehen Cöllen den 28. Julii 1762.

(gez.) Joannes Nettekoven,

Executor et mandatarius Dni fundatoris, mppria.

Nota in §. 1.
verba hae: „Von denen aber, so in pari gradu seynd, sollen die best=qualificirte angenohmen werden."

Weilen die Erfahrnüß lehret, daß aus dergleichen Clausul leichtlich unter den Elteren streitigkeit entstehet, da ein jeder meynet, daß seine Kinder die best=qualificirte seyen, als ist hierüber mit R. P. Regente Henrico Frings S. J. verabredet und beschlossen worden, daß wann zwey Söhne in pari gradu zu gleicher Zeit sich anmelden, um eine von beiden Portionen zu erhalten, selbige auch fähig gefunden werden, für jene schuhl, wofür sie sich darstellen, so soll derjenige den Vorzug haben, welcher älter ist, solte es auch nur einen tag antragen: wann sie auch hierin gleich und die andere Portion von einem Dritten schon besetzt ist, alsdann solle P. Regens die Portion zertheilen und einem jeden die Halbscheid zukommen lassen. Wobey annoch dieses festgesetzt, daß zwey Knaben aus selbigem Vatter oder aus selbiger mutter beyde Portionen zugleich nicht geniessen sollen, es wäre dann sache, daß kein Dritter vorhanden: solte aber in diesem fall ein Dritter, welcher NB. den nahmen Nettekoven führet, hernegst präsentiret werden, so soll einer von beyden Brüderen, wann diese auch Nettekoven sich nennen, diesem Dritten beym anfang des schuhljahres oder den 1. November nach geschehener Präsentation platz machen. Auch soll ein Frembder, wann zwey aus der Familie sich präsentiren, wie jetztgesagt, weichen.

Weiters solte es aber sich zutragen, daß in abgang deren, welche den nahmen Nettekoven führen, ein anderer oder andere aus der familia gemäs dem schon Verfertigtem stammbaum zum genuß der Fundation angenommen worden und einer von dem Nahmen Nettekoven wehrendem ihrem studiren sich auch darstellete, so muß dieser gedult haben, bis daran, daß der Vorige oder einer aus den Vorigen abgehen wird; ausgenommen den vorigen Fall, da zwey Brüder beyde Portionen inhätten.

Cöllen den 8ten September 1768.

(L. S.) (gez.) Joannes Nettekoven,
Executor et Mandatarius Dni fundatoris, mppria.

Endsbenennter Gymnasii trium Coronarum Societatis Jesu in der freyen Reichsstadt Cölln Regens, verspreche mit Vorwissen und bewilligung R. P. Hieronymi de Wymar, Provinciae Rhenanae inferioris Praepositi Provincialis et R. P. Joannis Wirtz, Collegii ejusdem Societatis Coloniensis Rectoris für mich und meine Successoren, daß wir diese

Fundation gleich anderen unseres Gymnasii fleißig beobachten, für die Portionisten sonderbahre sorge tragen und verschaffen werden, daß ihnen die zugeeignete gelder nach meinung und willen des Herrn Fundatoris, wann solche einkommen, treulich gereicht werden.

Urkund dessen hab ich dieses eigenhändig unterschrieben und mit des Gymnasio sigillo bekräfftiget.

Cölln den 8. September 1768.

(gez.) Henricus Frings, S. J. mppria.

Nota 2da in §. 1.

verba hae: Demnach sollen die Alumni......die Philosophie dahier in Zwey und ein halb jahr absolviren...... welchem nach denselben erlaubt sein solle, annoch ein und ein halb jahr in qualibet facultate superiori in dahiesiger oder einer andern Catholischen Universität zu studieren und der Fundations Renten zu geniessen.

In Erwegung, daß die Victualien und andere nothwendigkeiten von Jahr zu Jahr dahier theurer werden, zu dem auch das Seminarium besondere Kosten erforderet, als verordne ich weiter den Alumnen zum besten Kraft dieses, daß ein jeder Alumnus noch ein Jahr länger dieser Fundation zu geniessen habe, wann er seine Theologica-, juridica- oder medica studia fleissig fortsetzet.

Ferner, weilen in der Philosophie zu Cöln grössere Kosten, auch die Universitätsgelder erforderet werden, ist mein will, daß die Alumni, wann sie in den fünf unteren schuhlen seyn, jährlich fünf und zwantzig Rthlr., wann sie Philosophie, dreissig Rthlr., nebst den Universitäts und Regenten-Gelder von P. Regente zu empfangen haben, fals NB. die Zinsen hinlänglich seyn werden.

Und überhaupts, wann die Fundation verbessert wird, daß ist, wann newe Capitalien errichtet werden, sollen auch die Portionen vermehret werden; wann die Fundations-Renten wegen Umständen der Zeit sich vergeringeren solten, werden auch der Alumnen Portionen gemäß §. 7. nach Verhältnüß geschmäleret werden, also, daß die Philosophie, Theologie rc. 5 Rthlr. mehr, dann die inferiores zu erwarten haben. Wann nun ein Alumnus währender Theologia in das Seminarium eingehet, Verstehet es sich Von selbsten, daß ihm die portion Von 30 Rthlr. gereichet werde: soll es auch sich zutragen, daß er gleich nach vollendeten 5 jahren in der Philosophie und Theologie in das Seminarium eingehet, das ist, ehe dann ein anderer auf dessen Portion aufgenommen worden; so solle ihm annoch eine zur Zeit gewöhnliche Inferioristen Portion ad 20 oder 25 Rthlr. als eine

Beysteur zu den Kosten Vergönnet seyn: Wann aber unterdessen ein anderer, er seye Verwandt oder nicht, admittirt worden; hat er nichts mehr zu Erwarten. Dieses ist nur zur gunst deren, welche den priesterlichen stand erwehlen, mit den alumnis juris und Medicinae candidatis hat es sein Verbleiben mit Dritthalb jahr nach vollendeter Philosophie, wie gleich oben gesagt worden. Wann ein Alumnus gleich nach der Philosophie oder auch wehrender Philosophie in einen geistlichen Ordens = stand aufgenommen wird: fahret er fort wehrendem Novitiat, wie ein Alumnus Theologus seine Portion zu geniessen, sobald er die gelübden abgelegt, hat auch der genuß sein Ende. Wann er gleich nach der Theologie eingehet, so solle ihm zur beysteur der Novitiats-Kosten eine inferioristen=portion zugelegt werden, wie Von dem Seminaristen festgestellet worden. Alles dieses in Nota 2da ist zu Verstehen von den Anverwandten Alumnis; Ein frembder hat nur zu geniessen Vier jahr lang nach abgelegten kleineren schuhlen. Weilen die Familie durch göttlichen segen sehr vermehret worden; als Verordne ich weiter, daß, wann mit der Zeit die Renten also anwachsen, daß ein jeder Alumnus in den 5 untersten schuhlen 30 Rthlr, in den höheren 35 Rthlr. (neben den Universitätsgelderen in Philosophia) Zu empfangen, alsdann solle der ueberschuß zu einer newen portion für einen anverwandten mit der Zeit dienen; fals aber würklich kein dritter Alumnus präsentirt würde, so solle die halbe übrige Portion zur Vermehrung der Fundation, die andere Halbscheid unter schamhafte bedürftige studenten Von P. Regente verwendet werden.

Was oben §. 8. bey sich etwa gegen Verhoffen ereignenden streitigkeit in wichtigen sachen angeführet worden, darüber werde ich, weil der Raum dahier nicht erklecklich, meine gedanken weiter erklären in diesem Fundations = Rechen = Buch und überhaupt halte ich mir bevor, wann mir etwas zum guten der Fundation abzuändern oder beyzusetzen nützlich oder nothwendig künftig einfallen sollte, solches in gemeldtes buch einzutragen; welchem allem, wann es von mir unterschrieben und mit meinem Sigel bekräfftiget seyn wird, derselbige glaub und Kraft solle beygemessen werden, als wann es in diesem papiere auch in den dreyen pergamenen instrumenten enthalten wäre.

Urkund dessen habe ich dieses eigenhändig mit beygedrucktem gewöhnlichen pittschaft unterschrieben.

So geschehen, Cöln den 22. Mertz 1771.

(L. S.) (gez.) Joannes Nettekoven,
Executor et Mandatarius Dni fundatoris, mppria.

145. Neumann.

Im Nahmen der Allerheiligster unzertheilter Dreyfaltigkeit, Amen.

Seye kundt und zu wißen jedermänniglichen, denen gegenwärtiges Instrument zu lesen oder hören lesen vorkommen wird, daß im Jahr nach der heylsamen Geburth unseres eintzigen Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi, Anno Ein tausend, siebenhundert Zwantzig Ein, den 23sten Monats Januarius.

Wir endts benännte beyde geistliche Jungfern und Schwestern vermög unseres inserirter Clausel was wir ferners unter unser Handt verordtnen mögten, lauth unseres von Herren Scheffen, Notarien undt Gezeugen aufgerichteten undt der Herrn Scheffen Schrein am Platz gebührend eingelegten förmbdlichen Testaments, im Jahr tausend siebenhundert siebenzehn, den 7ten Monats Dezember, unter anderen unseren Verordnungen und lezten Willen uns sonders ferners guthdunken und heylsahmen Einrichtungen vorbehalten, deme dan zufolg, weilen in favor männlichen Geschlechts allein, lauth ebenfalls ahngesezten Instruments zweyer Messen zu ewigen Zeithen verordnet, thuen Krafft dießes imgleichen unser familii zum Besten in Favor männlichen und weiblichen Geschlechts ein Stiftung mit wörtlich Conditionen und Vorwarthen aufrichten; Alß folgen nun die Namen deren Jungferen Stifterinnen, Schwester und Brüders Kinderen, sodann zu obiger Fundation berechtigt seyndt.

benänntlich ihrer fraw schwester Sunannä Neumanns, Eheliebsten Herrn Mathiä Cremers geziehlte Kinder und nachfolger seyndt Zwei, alß nemblich Gott verlobte Jungfer Anna Margaretha Cremers und fraw Petronella Cremers, welche geheyrath hatt, Herrn Johann Stephan Sandt, Doctorem, hiesig hohen weldtlichen Gerichts Scheffen.

Ihr Bruder, Herr Johann Neumann, Rathsverwandter hierselbst und Fraw Maria Catharina De Beche, Kinder, und Nachfolger seyndt einen Sohn, Herr Canonicus Sti. Severini, Johann Wolterus Neumann.

Ihr Bruder, Herr Johann Anton Neumann, Rathsverwandter hierselbst und Frau Christina Sandts, gezielte Kinder undt Nachfolger seyndt zwey, Herr Johann Neumann, Canonicus und Scholasticus Sti. Severini hierselbsten und Fraw Maria Adelheidis Neumanns, welche geheyrath hatt

Herrn Cornelium Engelberg, Kaufhändler in Cöln und so forth deren hersprießender Linij seyn werden.

Vor erst aber Neumanns seithen, sodann forth Sandens und Engelbergs ꝛc.

Falls von denen drey oben benännten keiner mehr vorhanden, die Familij Seefahrers, Weyerstraß undt Waldtschmitz zum letzten seyn.

Erstlich: solle ein sicheres von uns mehrgemelten Stifterinnen dazu geschenket undt zu ewigen Zeithen vermacht und verordnet beyliegende Capital von 1200 Rthlr., sage zwölfhundert Reichsthaler, bey einem hochweisen Magistrat bei der Freytags-Rhent-Cammer stehendt, auf Adrian Liefkens, nunmehro auf uns sprechend, laut original Briefschaften jährlichs ad dreißig sechs Reichsthaler ahn Rhenthen vorbehaltlich wan ein 100ster Pfenning beybringen und abgehet, in allsolcher jährlicher Pension immer lautent seyn undt die Gelder zu dem Endt sechs Jahr verwahrsamb asservirt und gehalten werden, daß im Fall einer aus den negsten Verwandten, welcher geringerer Mitteln, zu einer Promotion verlange, einer oder eine sich zum Geist- oder weltlichen Standt qualifiziren würde, oder im ahngefangenen standt bedürftig würde, alsdann nach Gelegenheit der Sachen biß hundert Dahler cöllnisch oder nach guthdunken und Beschaffenheit der sachen auch mehrers Dahler geben werden sollen.

Zweytens: Damitt alsolche Fundation nach unserer intention einiger maaßen zum Beystandt unseres Geschlechts seyn und verbleiben mögen, solle der ältester Vetter unser familias Herr Canonicus und Scholasticus Sti. Severini, namentlich Joannes Neumann, Einnehmer, ausspiender und Inspector sein.

Drittens: und falls selbiger nach unser beyden Absterben nicht mehr im Leben, soll dessen Successor nach obigem Inhalt, Einnehmer und Aufsichter gestelltet seyn, ein zeitlicher wohl Ehrwürdiger Pater Regens Societatis Jesu Gymnasii zu Cöln, welchem nach unser beyder Absterben ein gleichlautende Copey dießer Stiftung in sein Fundations-Archiv durch unsern Testamentarischen Exekutoren durch einen Notarium auf pergamen abcopyrtes Instrument nach unserer beyden Absterben gleich einzuliefern.

Viertens: Damitt diese unsere intention vestgehalten werde, hatt zeitlicher Inspector gegenwertige Fundations-Brief Empfang und Außgab netto zu Buch zu setzen und jährlichs

davon zwei Reichsthaler, sage 2 Reichsthaler vor Mühewaltung zu genießen.

Letztens: wird erinnert, daß alle, welche mit ihrem übeln Leben oder anderst die Famil𝔶 würden beflecken, oder vom Glauben abfallen, der Fundation niehmalen fähig seyn können.

Und wäre sach, daß Niemand nach sechs Jahren Zeith von obgemelter unserer Famil𝔶 weder männlichen weder weiblichen Geschlechts sich als bedürftig mehr ahngeben würde, stellen in obiger Inspectoren verständiges Gutdünken ahn zwölf geistliche Jungfern unter Direction der WohlEhrwürdigen P. P. Societatis Jesu, welche ahm mehristen bedürftig undt Gott ein gefälliges Leben führen, obbenännte laufende Pensionen bey vier hochzeitlichen Feyertagen, als nemblich: Christ-, Ostern- und Pfinngsttäg und der Allerseeligsten Mutter Gottes Himmelfahrttag zum Allmosen mitzutheillen seyndt, mit fleißiger Recommendation zum Trost ihrer Seelen vor beyde Stifterinnen und derern Famil𝔶 auf bemelte vier festtägen jeden Festtag mit ahnhörung einer heyligen Meßopfer sambt einer Communion aufs fleißigst zu verrichten und also damitt von sechs Jahren ahn biß widderumb sechß Jahren undt so forth zu ewigen Tagen zu continuiren.

Zu obiger aller Vesthaltung ist gegenwertig beschriebener Fundationsbrief durch uns beyde Stiffterinnen eigenhändig außgefertiget, unterschrieben und mit unserm pittschaft bekräftiget worden.

Also geschehen in dieser des heyligen Römischen Reichs freier statt Cöllen, d. dritten Monats January siebenzehn hundert zwantzig Ein.

(L. S.) (gez.) Agnes Neumanns,
stifterinn, wie oben.
Adelhaid Neumanns,
stifterinn, wie oben.

Pro concordantia cum originali, subscripsi et subsignavi Isaac Nuss Noto. Caes. pub. et in Cancellaria amplmi. Senatus Colon. immat.

(L. S.)

146. Nopeliana. Zwei Portionen, jede zu 150 Thlr.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreifaltigkeit, Amen.

Wir Jacob Hütter aus Kempen, Doctor der h. Theologie, Priester-Canonich der Domkirche zu Cöln und Pastor der Pfarrkirche zum h. Peter, und Caspar Uelenberg von Lippe, Li-

centiat der heil. Theologie, Pastor der Pfarre zur heil. Columba und Regens des Laurentianer-Gymnasiums zu Cöln, als Vollzieher des Testaments oder letzten Willens des weiland in Christo Ehrwürdigen Vaters und Herrn Johann Nopelius von Lippe, Dr. der heil. Theologie, Bischof von Cyrene und Weihbischof zu Cöln, der Dom- und St. Columba-Pfarrkirchen Priester-Canonich und respective Pastor, dessen Seele in Frieden ruhen möge, thun kund Allen und Jeden, welche diesen Brief oder öffentliche Urkunde sehen, lesen oder lesen hören werden, daß wohlgedachter Herr Johann Nopelius, Bischof von Cyrene, unter Anderen, was er weise in seinem Testamente verfügt und angeordnet, auch von den ihm durch Gottes Segen verliehenen Gütern nach seinem Tode eine Stiftung im Laurentianer-Gymnasium auf- und einzurichten verordnet hat, für zwei hoffnungsvolle, studierende Jünglinge aus seinem Geblüt oder in deren Ermangelung für in der Stadt Lippe in rechtmäßiger Ehe geborne, welche, indem sie zunächst unter den Statuten und der Disciplin vorgedachten Gymnasiums der Philosophie und dann auch auf eine gewisse Zeit der heil. Theologie sich zu widmen hätten, dagegen der Vortheile und der Einkünfte gedachter Stiftung in der folgenden Art sich zu erfreuen haben sollten, - welche Stiftung wir obgenannte Willensvollzieher durch diese gegenwärtige öffentliche Urkunde errichten, anordnen und stiften, mit dem Willen, daß die von uns festgesetzten Verfügungen und Statuten derselben Stiftung in künftigen Zeiten immer und unverbrüchlich gehalten werden, wobei wir die Gewissen derjenigen beschweren, zu deren Händen und Verfügung nach unserm Hintritt die Einkünfte jener Stiftung gemäß dieser unserer Verfügung gelangen werden, und zwar:

Zuerst hat nämlich der Testator selbst gewollt und verfügt, daß auf Grund dieser Stiftung zwei Studierende aus seiner Familie unter der Disciplin des Laurentianer-Gymnasiums zu ewigen Zeiten in der Frömmigkeit und den Studien erzogen werden; so lange wir beide Testaments-Vollzieher, oder Einer von uns am Leben bleiben, werden wir dieselben aufnehmen, nach unserm beiderseitigen Ableben wird der vorgedachte zeitliche Regens, welchen wir unsern Orts, was die Stiftung betrifft, zum beständigen Vollzieher ernennen, unsere Stelle bei Aufnahme der Zöglinge vertreten, worin er aber nicht nach seinem Vortheil und Willkühr, sondern in der von uns vorgeschriebenen Art handeln wird, und zwar hat vorgedachter Stifter im Leben solche beide Zöglinge aus der Zahl

seiner Blutsverwandten erwählt, welche wir Testamentsvollzieher, als die nächsten vom Stifter selbst bezeichneten Portionisten, nach dessen Tode in dieser Stiftung bestätigt haben.

Wenn diese beiden die von uns festgesetzte Zeit und Studienlauf beendigt haben werden, so sollen alsdann andere aus der Familie der Nopelier, woher sie auch immer gebürtig, eintreten, insofern sie nach ihrem Alter und Studiengrade dazu geeignet und die näheren Verwandten des Stifters selbst seyn werden. Da die Cognaten desselben Stifters aber in verschiedenen Gegenden und Orten wohnen und damit nicht Jemand durch Unkunde um sein Recht hintergangen werde, so wollen und ordnen wir an, daß, sobald die Portionen durch Aus = oder Hintritt erledigt werden, der Regens den Bürgermeistern und Rath der Stadt Lippe dies durch Briefe und den in Cöln wohnenden Verwandten aber durch den Diener des Laurentianer-Gymnasiums bekannt mache; gedachte Bürgermeister und Rath auch auffordere, diese Erledigung anderwärts wohnenden Blutsverwandten womöglich zur Kenntniß zu bringen, damit kein Betheiligter aus der Familie, dem daran gelegen, übersehen werde.

Wenn hierauf kein Verwandter in zwei Monaten vom Tage der Bekanntmachung sich darstellt, welcher — wie folgt — gehörig qualificirt ist, in diesem Falle wollen und ordnen wir an, daß der Regens als beständiger Vollzieher die erledigten Portionen ehrbaren und hoffnungsvollen, in der Stadt Lippe ehelich gebornen Jünglingen (und nie Andern, was wir ihnen auf ihr Gewissen geben) mit vollem Rechte verleihen, damit sie die Vortheile besagter Portionen so lange genießen, bis andere Taugliche von der Familie des Stifters sich finden.

Wenn keiner aus den Lippstädter Bürgern vorhanden ist, der diese Wohlthat begehrt, so werden die Einkünfte der vacanten Portionen in die Kiste hinterlegt, um zur Vermehrung der Stiftung nach Gutdünken des Regenten verwendet zu werden. Zu welchem nämlichen Zwecke auch alles dasjenige gesammelt und zurückgelegt werden soll, was gemeiniglich zur Zeit der erledigten Portionen während des zwischen den aus der Stiftung ausscheidenden älteren und den an deren Stelle eintretenden neuen Alumnen ablaufenden Zwischenraums erfällt.

Zweitens wollen und ordnen wir an, daß die Zöglinge vor ihrer Aufnahme zur Stiftung in den Grundsätzen der Etymologie und Syntax in den untern Schulen bewandert und soweit in den Studien vorgerückt sind, daß sie sich der

lateinischen Sprache einigermaaßen bedienen und wenigstens den Syntaxisten zugesellt werden können. Wenn sie sodann durch den Regens tauglich befunden und unter die Zöglinge aufgenommen sind, so sollen sie im Gymnasium wohnen, es sey dann, daß der Regens ihnen aus gewissen Ursachen den Aufenthalt bei ihren Eltern, Verwandten oder bei ehrbaren Bürgern außerhalb des Gymnasiums zu erlauben für gut finde; damit sie aber in gedachtem Gymnasium eine gewisse Stelle finden, so haben wir in dem obern Theile des Neubaues, welcher 1601 zunächst dem Eingange errichtet wurde, zwei Schlafstellen mit einem geheizten Stübchen für hundert Goldgulden erworben, welche wir für immer dieser Stiftung hinzugefügt und dazu bestimmt haben. Hierin sollen die Zöglinge wohnen, den sowohl allgemeinen als besonderen Regeln des Gymnasiums unterworfen seyn, dem Regens und den Professoren in Allem Folge leisten und mit solchem Fleiße den Studien obliegen, daß sie ihrer Zeit mit ihren Mitschülern ehrenvoll zu den höheren aufsteigen können. Sie haben unter sich und mit Andern friedfertig, einträchtig und sittsam zu leben und sich aller Ausschweifungen, alles Umganges mit Ausgelassenen zu enthalten. Sollten sie etwa (was fern sey) an Sitten verwildern und gegen die Statuten und Disciplin sich auflehnen, so wird der Regens sie anfangs väterlich und freundlich ermahnen, auch bemüht seyn, die Vergehenden durch aufgelegte Strafen zur Pflicht zurückzuführen; wenn sie jedoch weder nach zwei bis dreimaliger Ermahnung, noch nach ausgestandener Strafe in das rechte Gleise zurückkehren, so ermächtigen wir gedachten Regens, nach Berathung mit den Conregenten solche räudige Schafe zugleich aus dem Gymnasium und aus der Stiftung zu entlassen, oder im Weigerungsfalle hinauszuwerfen, damit nicht dasjenige, was aus frommem Gemüthe zur Unterstützung gut gearteter Jünglinge im Studieren und in der Frömmigkeit bestimmt ist, gegen den Willen des Stifters zur Begünstigung aufrührerischer Ungebundenheit und Halsstarrigkeit verwendet werde.

Drittens wollen und ordnen wir an, daß die Zöglinge von dem Tage an, wo sie, durch den Regens eingeschrieben und aufgenommen, das Laurentianer-Gymnasium zu besuchen angefangen haben werden, die Vortheile der Portion genießen, bis sie den vollständigen Cours der Philosophie bis zum Grade des Magisteriums einschließlich, gemäß dem Gebrauch dieser Universität abgemacht haben werden, wenn aber ihrer

Einer vor dem Magisterium unter Verlassung der Laufbahn der Philosophie zu einer andern Lebens- oder Studienart übergeht, der soll durch diese That selbst als auf seine Portion verzichtend angesehen werden. Und soll der Regens ihn fortan als Zögling nicht mehr anerkennen, sondern wenn er nicht in Monatsfrist zum gewöhnlichen Cursus des philosophischen Studiums zurückkehrt, sich Mühe geben, daß ein Anderer ohne längern Verzug an dessen Stelle gesetzt werde. Wenn sie übrigens das Studium der Philosophie bis zum Grade des Magisteriums rechtmäßig vollendet haben werden, so werden sie auf die Aufforderung des Regenten aus der Stiftung scheiden und Andern, nach dieser unserer Anordnung zu substituirenden Platz machen. Wenn jedoch einer der Zöglinge dem geistlichen Stande und dem Studium der h. Theologie sich zu widmen beschlossen, so daß der gedachte Regens ihn unter die Zahl der im Laurentianer-Gymnasium Lehrenden aufnimmt, so dehnen wir demselben die Zeit auf dieser Stiftung nach dem Magisterium auf vier Jahre oder bis zum Licentiat in der Theologie aus, wenn er nur nicht zum Nachtheil Anderer, welche von Rechtswegen einzutreten haben, die Erlangung jenes Grades über die gewöhnliche Zeit verschiebt.

Viertens, wollen und ordnen wir an, daß die Zöglinge täglich die Seele des Testators Gott in ihren Gebeten empfehlen und zwar in nachstehend beigefügter Weise: sie werden täglich beten den Psalm 50, Miserere mei Deus etc. oder 129, de profundis, clamavi ad te Domine; nach beendigtem Psalm werden sie das Vater Unser nebst dem englischen Gruß mit folgenden Versen und Collecten beten: Requiem aeternam dona eis Domine et lux perpetua luceat eis; a porta inferi erue Domine animas eorum; Credo videre bona Domini in terra viventium; Domine exaudi orationem meam et clamor meus ad te veniat. Oremus: propitiare Domine orationibus nostris ut animam famuli tui Johannis Episcopi in regione vivorum aeternis gaudiis facias sociari. Deus, cujus misericordiae non est numerus, suscipe preces humilitatis nostrae et animabus famulorum famularumque tuorum, quae nobis in orationem commendatae sunt. Quibus tuae nominis dedisti confessionem remissionem cunctorum tribue peccatorum fidelium Deus omnium conditor et redemptor, animabus omnium fidelium defunctorum remissionem cunctorum tribue peccatorum ut indulgentiam quam semper optaverunt, piis suplicationibus consequantur, qui cum patre et spiritu sancto vivis et regnas

Deus, per omnia saecula saeculorum, Amen; requiescant in pace, Amen.

Fünftens. Der Testator hat im Leben selbst zu dieser Stiftung eine jährliche Rente von dreißig Goldgulden in Gold, welche die achtbare Jungfrau Nopel des gedachten Testators Vaters Schwester für 600 dergleichen Goldgulden im Jahre Christi 1561 am 20. März von dem Erzbischof zu Cöln mit Bewilligung des Domstifts erworben und jährlich am Verkündigungsfeste der heil. Maria aus dem Rheinzoll zu Andernach bezahlt werden, angewiesen, wie der darüber ausgefertigte Schuldbrief nachweist, dessen Anfang und Ende wir dieser Stiftung einrücken zu müssen geglaubt haben. Der Anfang ist demnach folgender: „Wir Johan Gebhardt, von Gottes Gnaden Erwelter und bestettigter zu Ertzbischofen zu Cöln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertzcanzler und Churfürst, Herzog zu Westphalen und Engen, thun kund für uns, unsere Nachkommen und Stift, hiemit gegen allermenniglich bekennend" ꝛc. Der Schluß gedachter Urkunde lautet aber, wie folgt: „Geben Brüll am 20. Tag Martii, Im Jare Unsers Herrn 1561." Wir Testamentsvollzieher fügen dazu und bestimmen zu dieser Stiftung eine andere Jahresrente von 75 Goldgulden, welche der edle und tapfere Georg von Heyden in Schönrath aus seinem großen Hofe in Merrheim im Herzogthum Berg jährlich um St. Martin in Gemäßheit der über diese Rente am 4. November 1579 errichteten Urkunde verschuldet. Diese Urkunde haben wir vorgedachte Testamentsvollzieher nach Tode des Erblassers im Jahre 1606 den 17. Februar, gegen Ueberzählung von Eintausend vierhundert zwanzig Goldgulden von vollem Gewicht zum Vortheil dieser Stiftung von dem wohledlen Herrn Stephan Diependahl in Steinbüchel, welcher sammt seiner Ehefrau gerichtlich vor zwei Schöffen, wie der unter der Schuld-Urkunde befindliche Cessions-und Uebertragsact ausweist, uns dieselbe mit allem Rechte auf diese Rente übertragen hat, unter rechtmäßigem Kauftitel erworben. Der Anfang der Haupt-Schuldurkunde lautet, wie folgt: „Wir Winand von Heimbach, Schultheis zu Portz, Robert zum Taill, Clemens Paffenrath, Conrad zum Thorn, Wilhelm in der Eßbach, Greuen Johann zu Brück, Peter zu Weyer und Schlieffer Johann zu Gladbach, allesampt Scheffen des Gerichts zu Benßberg, thun kund" ꝛc. es endigt aber diese Schuld-Urkunde folgendermaßen: „Geben Im Jare Unsers Herrn Jesu Christi tausend fünf hundert siebenzig neun, am Mittwoch den 4. November.

Der Anfang der Uebertrags-Urkunde ist folgender: „Wir Caspar Sittart und Heinrich Faber, dero Rechten Doctor, beide Scheffen des hohen weltlichen Gerichts in Cöln, thun kund, zeugen und bekennen hiemit vor Jedermenniglichen, der gegenwärtigen Cessions- und Transportationsbrief zu sehen rc.; dieselbe schließt und endigt aber mit folgenden Worten. „Dabei an und über seind gewesen der Ehrenvest und wollgelehrter Herr Andreas Mellins, dero Rechten Candidatus, und Wilhelm Eulart, Bürger in Köln, als glaubwürdige, hierzu insonderheit beruffene und erbettene Gezeugen.“ Diese beiden Urkunden sammt allem Rechte auf beide Renten haben wir zum Vortheil dieser Stiftung dem Laurentianer-Gymnasium cedirt und übertragen, wie wir sie hierdurch Kraft des Gegenwärtigen in bester Weise cediren und übertragen. Zugleich haben wir zu ihrer sicheren Aufbewahrung eine besondere Kiste machen lassen, welche zum Archiv des Laurentianer Gymnasiums zu reponiren ist, in welcher wir gedachte Urkunden mit der Stiftung selbst, die vom Regens zu stellenden Rechnungen und die zu dieser Stiftung gehörigen Schriften jeder Art getreu aufbewahrt wissen wollen.

Sollte etwa in künftigen Zeiten eine zu dieser Stiftung gehörige Rente abgelöst werden, so wollen und bestimmen wir, daß gedachter Laurentianer Regens, welchen wir zum beständigen Vollzieher in Sachen dieser Stiftung constituiren, mit Zuziehung der beiden ältesten Laurentianer Conregenten (extra stantes genannt) dieses Geld oder Capital erhebe und als Depositum in der Stiftungskiste aufbewahre, bis sich die Gelegenheit zur Erwerbung einer neuen Rente darbietet; diese Rente soll zwar der Regens selbst kaufen, jedoch in der darüber zu errichtenden Urkunde des Namens des Stifters Erwähnung thun mit dem beigefügten Vermerk, daß solches Geld durch den obbesagten Testator dieser Stiftung vermacht sey.

Sechstens, wollen und ordnen wir an, daß der zeitliche Regens des Laurentianer-Gymnasiums sowohl alle oben bezeichneten als die künftig zuwachsenden Einkünfte dieser Stiftung sorgfältig eintreibe, gegen Quittung empfange und sodann im folgenden Jahre in folgender Art vertheile.

Zuerst hat er jährlich im October gegen Simon und Juda die wirklich im nächstvorhergegangenen Jahre erhobenen Zinsen, die Zahlung der Renten mag ganz oder nur theilweise erfolgt seyn, in eine Summe zusammen zu stellen, davon die etwaigen Kosten in Sachen der Stiftung abzuziehen, demnächst die vorbesagte Summe der Einnahme in sieben

ganz gleiche Portionen zu theilen, deren eine jedem Zögling am nächstfolgenden Allerheiligenfeste, die andere am Feste des h. Swibert des Beichtigers, was auf den ersten März fällt, die dritte am Maria Heimsuchungsfeste auszuzahlen gewollt, so, daß jeder Zögling drei Portionen an den drei vorgesagten, gleich ausgedehnten Terminen aus der Theilung der Renten eines Jahres erhalte. Die siebente Portion, welche demnächst übrig bleiben wird, weisen wir dem vorgenannten Regens für die Wohnung, Sorge, Aufsicht und Bemühungen bei Eintreibung und Vertheilung, sowie andere Belästigungen, zur Zurückbehaltung an. Uebrigens soll das ordentliche Jahr für diese Vertheilung und Berechnung am Maria Heimsuchungsfeste anfangen und endigen, so daß für immer mit diesem Tage in der Rechnung das vorige Jahr schließt und das neue beginnt. Wenn einer der Zöglinge dieses Jahr nicht wird vollendet haben, so hat der Regens ihm nach der Zahl der Monate und Wochen, so er auf der Stiftung zugebracht, die Portion, wie bei andern Stiftungen gewöhnlich, zu ermäßigen, übrigens diese Vertheilung nach vorbeschriebener Art am Feste Simon und Juda 1606 zu beginnen. In diese erste Vertheilung, wofür wir Gott um einen glücklichen Anfang bitten, fallen die Renten des vorhergehenden Jahres 1605. Und weil die zweite Rente von 75 Goldgulden erst im folgenden Jahre, wie vorgesagt, erworben worden, so legen wir dafür zum Unterhalt der Zöglinge blos für diesmal 75 Goldgulden aus dem Testamente zu.

Siebentens. Wenn etwa wegen herrschender, ansteckender Krankheit die Studien gestört werden, in diesem Falle wollen und ordnen wir an, daß der Regens mit den Zöglingen dieser Stiftung so verfahre, wie es mit den andern Portionisten Gebrauch ist und sie nicht wider ihren Willen zurückhalte, wenn Andere abgehen, sondern er mag ihnen auf ihr Begehren erlauben, sich anderswo in Sicherheit zu begeben, bis die ansteckende Contagion soweit abgenommen, daß sie ohne Gefahr zu ihren Studien zurückkehren können. Während sie inzwischen mit seiner Erlaubniß sich außerhalb Köln aufhalten, soll ihnen nichts abgezogen, sondern die Portionen an den vorbestimmten Terminen eben so vollständig ausbezahlt werden, als wenn sie beständig auf dem Gymnasium geblieben wären, insofern sie ein Zeugniß ihrer Studien und ehrbaren Lebenswandels von denjenigen, unter deren Aufsicht und Pflege sie unterdessen gestanden haben werden, dem Regenten beibringen. Wenn sie jedoch nach gestillter Pest und

wenn Andere nach Köln zu ihren Studien zurückkehren, länger als billig draußen bleiben, so wird der vorbesagte Regens sie zur Residenz im bestimmten Termine vorladen; erscheinen sie in demselben nicht, so werden sie ohne Weiteres von den zu empfangenden Vortheilen der Portionen zu suspendiren seyn, was ihnen brieflich zu insinuiren ist, damit sie nach der Hand nicht Unkunde vorschützen können. Wenn sie dann vom Tage der ihnen angezeigten Suspension noch über einen Monat ausbleiben, so hat der Regens unter Zuziehung und Beirath der beiden Conregenten deren Ausschließung zu erkennen und sie alles erworbenen Rechtes auf ihre Portionen verlustig zu erklären. In derselben Art hat derselbe zu verfahren, nicht nur wenn die Zöglinge wegen grassirender Pest vor der Hand entlassen waren und nicht zurückkehren, sondern auch wenn sie anderer Ursachen wegen mit Erlaubniß des Regenten nach Hause oder sonst verreist und über die vorbestimmte Zeit außerhalb Köln verweilen.

Achtens. Damit alles, was wir nach dem Sinne des Stifters geordnet und eingerichtet, in Zukunft gehörig beobachtet werde, so ernennen wir die ältesten, sogenannten auswärtigen Conregenten des oftgedachten Laurentianer-Gymnasiums zu Inspectoren und Visitatoren dieser Stiftung und bitten sie inständig, sich jedes Jahr gegen Ende August an einem zur Vollziehung dieser Sache geeigneten, von vorgedachtem Regens zu bestimmenden Tage in das Laurentianer-Gymnasium zu verfügen, nm auf dem Wege der Untersuchung zu ermitteln, ob alles, sowohl von Seiten des Regenten, als der Zöglinge, gemäß dieser unserer Anordnung gehörig vollzogen und verwaltet werde. Bei dieser Untersuchung hat der Regens die Stiftung selbst sammt der Einkünftenrechnung des vorhergegangenen Jahres den Untersuchern vorzulegen, welche das Urtheil des Regenten und der Professoren über die Studien und Sitten der Zöglinge erforschen, dann die Zöglinge selbst hören und sie einzeln auffordern werden, daß wenn sie über irgend etwas mit Recht sich zubeklagen haben, sie dieses frei und ohne Furcht, jemand zu beleidigen, vorbringen mögen.

Finden gedachte Untersucher irgend eine Beschwerde auf der einen oder andern Seite, so räumen wir ihnen volle Gewalt ein, nach ihrem Ermessen jedes schickliche Mittel zur Abhülfe anzuwenden.

Sie werden ebenfalls die von dem Regenten vorgelegte Rechnung untersuchen und, wenn sie sie richtig finden, durch ihre Namens-Unterschrift genehmigen.

Für diese Mühe hat der Regens jedem einen Rader=Gulden zu geben, welche zwei Gulden er im nächstfolgenden October nach dieser Untersuchung von den Einkünften dieser Stiftung abzuziehen hat, bevor er sie, wie oben bestimmt ist, in die sieben gleichen Portionen eintheilt.

Damit nun endlich diese Sache nicht in künftigen Zeiten jemals in Vergessenheit gerathe, sondern damit diejenigen, denen daran gelegen ist, auch unter den Nachkommen vielmehr Kenntniß von dieser unserer Anordnung erhalten können, haben wir drei ganz gleichlautende Abschriften dieser öffentlichen Urkunde in gleicher Weise auf Pergament schreiben lassen, deren erste wir mit den Rentbriefen in die Kiste dieser Stiftung zur Aufbewahrung in dem Archiv des Laurentianer=Gymnasiums reponiren werden; die andere wird von uns dem Senate zu Lippe zum steten Andenken an diese Sache und zur Aufbewahrung für den Gebrauch der Nopelianischen Familie überschickt werden; die dritte aber werden wir dem Decan der theologischen Facultät der hiesigen Universität übergeben, um sie in die Kiste derselben Facultät niederzulegen.

Wenn jemals zu irgend einer Zeit das Laurentianer=Gymnasium entweder völlig untergehen oder durch die Unbilden der Menschen oder Zeiten von der catholischen Religion, zu der sich bis jetzt unsere Universität bekannte, abfallen sollte (wir bitten inzwischen, daß Beides gnädig abgewendet werde), so wollen und verordnen wir, daß diese Stiftung mit allen Rechten und Zubehörungen auf eine andere catholische Universität verlegt werde, wes Endes wir die Besorgung dieser Sache den Doctoren der heil. Theologie, unsern angesehenen Magistern, welche die theologische Universität zur Zeit vertreten, anheim geben; diesen verleihen wir in diesem Falle die Macht und belasten damit ihr Gewissen, die Liste dieser Stiftung mit Allem, was darin aufbewahrt wird, aus dem Archiv des Laurentianer=Gymnasii an denjenigen Ort zu bringen, den sie diesem Institut angemessen erachten werden.

Zu Urkund und Zeugniß alles Vorstehenden haben wir Jacob Hutter und Caspar Ulenberg, des gedachten hochseligen Herrn Testators, Bischofs von Cyrene, s. A., rechtmäßig angeordnete Testaments=Vollzieher, gegenwärtige, in dieser öffentlichen Urkunde enthaltene Anordnung oder Stiftung durch unsere Unterschrift und angehängtes Siegel bestätigen wollen.

Welch selbige Anordnung ich, der vorgenannte Caspar Ulenberg, als zeitlicher Regens des Laurentianer=Gymnasiums, für mich und meine Nachfolger, die künftgen Regenten desselben

Gymnasiums, genehmigt und angenommen und mit meinen gesagten Nachfolgern versprochen habe, alle Hauptpuncte derselben nach Wissen und Vermögen zu beobachten.

Zu dessen Urkund und Beweis habe ich diese öffentliche Stiftungs-Urkunde mit Anhängung des Siegels des oft erwähnten Gymnasiums versehen.

Dies ist geschehen im Jahre des Herrn 1606 am 12ten Tage des Monats September.

(gez.) Jacob Hutter von Kempen,
Dr. der h. Theologie und als Exekutor mpp.
(gez.) Caspar Ulenberg aus Lippstadt,
der heil. Theologie Licentiat und Exekutor mpp.
(Mit drei angehängten Siegeln.)

In den zu dieser bedeutenden und seit einer Reihe von Jahren nicht von Verwandten benutzten Stiftung gehörigen Stammtafeln kommen folgende Genealogien vor:

1. Johann Hengsbach und Anna Marta Kotthof, Eheleute, davon Elisabeth und Caspar Laurenz Hengsbach.

2. Theresia Hengsbach und Caspar Droste, Conjuges, davon Johann Christoph Droste zu Meschede.

3. Catharina Elisabeth Cale, getauft zu Gesecke 1666, verehelicht mit Johann Christoph Hellenhorst; davon Johann Conrad Hellenhorst, getauft 1689.

4. Johann Jodocus Cale aus Gesecke, getauft 1653, verehelicht mit Ursula Fürstenberg, wovon Agnes Catharina Cale, getauft 1684, und Gertrud Cale, getauft 1686.

5. Heinrich Cale, getauft 1655, verehelicht mit Gertrud Buck; davon Alardus Cale, welcher sich 1711 mit Anna Lucia Burghoff verehelicht hat.

(Die Verwandtschaft des Droste ist gemäß Notiz des Regenten vom November 1759 zweifelhaft.)

147. Novimola. Drei Portionen, jede zu 46 Thlr. 20 Sgr.

Im Namen des Herrn, Amen.

Inhalts gegenwärtigen öffentlichen Briefs sey Allen, welche denselben sehen, lesen oder lesen hören werden, kund und offenbar, daß im Jahre von der Geburt unseres Herrn und einzigen Erlösers Jesus Christus, 1509, siebenter Indiction und zwar Dienstag den letzten Tag Monats Juni, ohngefähr um die eilfte Stunde Vormittags, des Pabstthums unsers in Christo heiligsten Vaters und Herrn, Gregor, durch göttliche Fürsehung des dreizehnten Pabstes dieses Namens, im achten Jahre — vor mir öffentlichen, unterschriebenen Notar, in Gegenwart glaubwürdiger, dazu besonders berufener und erbete-

ner Zeugen persönlich erschienen ist, der ehrwürdige und wohlgeborne Herr Sebastian Newermoell*) aus Duisburg, Dr. der heil. Theologie, der Dom- und St. Columba-Pfarrkirche in Cöln Priester, Canonicus und respective Pfarrer, zwar von Körper krank und schwach, doch des Verstandes und der Vernunft wohl mächtig, welcher mir unterschriebenem Notar einige zusammengefaltene und äußerlich mit seinem aus grünem Wachs bestehenden Siegel bezeichnete und verschlossene Papierbogen (welche er in seiner Hand hatte und hielt) mir unterschriebenem Notar vorzeigte, und, nachdem er vorher alle und jede von ihm früher etwa auf irgend eine Weise gemachte und errichtete Verfügung und letzte Willensordnung, insofern sie mit dieser seiner Verfügung streiten und in Widerspruch seyn mögten, widerrufen hatte, bezeugte und erklärte, daß in diesen mir vorgezeigten Bogen Papier sein Testament oder letzter Wille enthalten, und was er sonst über die ihm vom Allerhöchsten verliehenen zeitlichen Güter verfügt und angeordnet, wen er zu Vollziehern dieses seines Testaments eingesetzt und was er sonst bestimmt, darin weitläufiger beschrieben und enthalten sey; In der Absicht und dem ernsten Willen, daß sein gesagtes Testament, und letzter Wille in Allem und Jedem erfüllt, als bestehend gültig und rechtskräftig gehalten und aufrecht bleiben möge, sey es als Testament, sey es als Codizill oder Schenkung von Todeswegen, oder wie es sonst am Besten in Rechten bestehen, oder wie jeder letzte Wille nach Gesetz, Gewohnheit oder der Billigkeit der canonischen Vorschriften aufrecht erhalten werden kann, wenn auch nicht alle in Testamenten gewöhnliche Gebräuche und Förmlichkeiten sollten beobachtet worden seyn; auch sich die Gewalt und Befugniß vorbehaltend, sein vorberührtes Testament zu widerrufen, zu ändern und zu erklären, auch zu demselben durch Codizille oder andere Verfügungen jeder Art, so oft es ihm gefallen sollte, Zusätze zu machen, hat er mich unterschriebenen Notar ersucht, in wiefern ich diese seine Aeußerung und Erklärung, so wie die ganze vorbeschriebene Verhandlung auf dem Rücken dieses seines Testamentes protokollarisch aufnehmen und beschreiben wollte; daher ich unterschriebener, öffentlicher Notar vorerwähnte verschlossene und versiegelte Bogen Papier aus den Händen gedachten Herrn Testators in Empfang genommen, solche Aeußerung und Erklärung und den ganzen vorbeschriebenen Akt auf deren Rücken summarisch und

*) Der Stifter wurde den 20. Dec. 1549 und den 9. Oct. 1564 zum Rector der hiesigen Universität erwählt.

als Protokoll eigenhändig beschrieben und vermerkt und dann gedachtem Herrn Testirer zurückgegeben habe. Um welches Alles und Jedes vorstehend besagter Herr Sebastian Neumüller mich unterschriebenen Notar ersucht hat, eine oder mehre öffentliche Urkunden aufzunehmen, zu errichten und zu übergeben.

Verhandelt wurde dieses im Dotalhause der vorberührten St. Columba-Pfarrkirche, im Schlafzimmer des Herrn Testirers, gartenwärts gelegen; in Beisein der ehrwürdigen Herrn Christian von Kirchherten und Johann Hubert, Priestern, als glaubwürdigen und zu Vorstehendem gebetenen und besonders ersuchten Zeugen.

Dann sind in demselben Jahre des Herrn, 1579, vorbeschriebener Indiction und Jahre des Pabstthums, und zwar Mitwoch den 8. Julius, ohngefähr um 7 Uhr Vormittags, vor mir unterschriebenem Notar, in Gegenwart glaubwürdiger, darzu besonders berufener und erbetener Zeugen persönlich erschienen: die ehrwürdigen und ausgezeichneten Herren Herrman Fley, Dr. der h. Theologie, Scholaster der Stiftskirche St. Georg in Köln und der Montaner-Burse daselbst Regens, dann Otto Purden, Dr. der Rechte, und der ehrbare und gelehrte Magister Johann Breckenhorst, welche mit klarer Stimme vorstellten, daß gedachter Herr Testirer, Sebastian Neumühlen (welcher diese Nacht, wie es Gott gefallen, von dieser Welt abgeschieden), in seinem Leben sie ersucht und aufgefordert, in wiefern sie die Vollzieher seines Testamentes seyn wollten. Weil sie aber gegenwärtig noch nicht wüßten, was sie in dieser Sache zu thun hätten, so wollten sie das Testament vorgedachten Herrn Testirers lesen und untersuchen, um sich darüber zu berathen. Des Endes haben sie dann vorgedachte, zusammengefaltene und besiegelte Papierbogen mit meiner Aufschrift aus einer Kiste, welche bei dem Bette des weiland Herrn Testirers stand, herausgenommen oder hervorgezogen, dieselbe durch mich eröffnen und das darin Enthaltene durch mich Ihnen vorlesen lassen, folgenden Inhalts, und zwar war der von mir rückwärts überschriebene nach Art eines Protocolls aufgenommene Akt wörtlich also lautend:

Im Jahre 79, Dienstag den 30. und letzten Juni, eilf Uhr Vormittags, hat der hochwürdige und sehr gelehrte Herr Sebastian Neumühlen, Dr. der h. Theologie, ältester Priester-Canonicus der Domkirche in Cöln, Pfarrer bei der St. Columbakirche daselbst, zwar an Körper krank, doch an Verstand und Vernunft gesund, nach Widerrufung der vordem errichteten Verfügungen jeder Art, insofern sie gegenwärtiger Ver-

fügung entgegenstehen, mir diese verschlossene und mit seinem Siegel versehene Schrift vorgezeigt und erklärt, daß darin sein Testament oder letzter Wille enthalten, verfügt und bestimmt sey. auch Vollzieher ernannt und andere Anordnungen getroffen worden, wie seiner Angabe nach dies darin weiter ausgedrückt und enthalten sey; mit Vorbehalt, jenes zu widerrufen, zu ändern und demselben durch Codizille oder sonst in jeder Art etwas zuzusetzen; wie es Recht und Gebrauch ist, solle dieses gelten, wie es auch immer in Rechten gelten könne. Worüber u. s. w. Geschehen im Dotalhause der St. Columbakirche, im Schlafzimmer des Herrn Testators, in Gegenwart des Herrn Christian von Kirchherten und des Herrn Johann Huberti, Priestern, als ersuchten und erbetenen Zeugen. Adolph Wesseling, Notar, zu Vorstehendem gerufen und erbeten, hat unterschrieben. Inwärts aber fand sich das Testament in folgender Art geschrieben:

Im Namen des Herrn, Amen.

Ich Sebastian Neumühlen, Priester-Canonicus der Domkirche in Köln, befehle Gott und seiner Mutter meine Seele, mein Leib aber möge in derselben Kirche, in dem Grabe das ohne Memorie ist, gegen Norden in der Capelle ruhen, wo täglich die von den Herren von Croy gestiftete Messe gelesen wird. Die diese Messe Lesenden sollen gleich von meinem Tode an das jetztgewählte Grab besuchen. Die Nonnen zum Grabe der heil. Irmgardis sollen dem die Messe Croy Celebrirenden täglich einen Raderalbus geben und soll jenes wenigstens ein Jahr lang von meinem Tode an geschehen. Dem Kloster jener Nonnen sollen zwei rheinische Goldgulden gegeben werden. Wenn jemals solche Messe nicht gelesen werden sollte, so soll der zu vertheilende Raderalbus demselben Kloster als Zubehör oder Vermehrung des jetzt angewiesenen Lohnes zufallen.

Zum Behuf meines Todesgedächtnisses vermache ich der gedachten Kirche 4 Dahler zu 26 Raderalbus, um sie unter die Herren Vikarien und Chorsänger gleich zu vertheilen, so daß die Choralen und Scholaren jeder einen Rader-Albus erhalten.

Man glaube doch nicht, daß ich Schätze gesammelt habe.

Dem hochwürdigsten Herrn Gebhard vermache ich den englischen Rosennobel von Gold.

Zu Vollziehern ersuche ich den Herrn Official Johann Kempis, meinen Capitelsbruder (dem ich eine portugisische goldene Münze, ferner die Münze von ganz feinem Golde mit

dem Bildniß des Kaisers Nero vermache) und den Herrn Doctor Kurden, welcher im Jahre 50 mein Tischgenosse und Freund worden (dem ich meine beiden größten vergoldeten Rauchfässer vermache) und damit diese Herren nicht anstehen mögen, diese Last zu übernehmen, so setze ich zur ständigen Verwaltung meiner Angelegenheiten weiter den Herrn Montaner-Regenten ein, wie ich ihn dazu in dem im Scheffenschrein hinterlegten Scheffenbrief bestimmt habe, und gebe demselben den Johann Breckenhorst als vierten Vollzieher bei und vermache ihm zwei vergoldete Rauchfässer, auf deren einem das Bild der heil. Columba steht. Der ständige Vollzieher erhält die zwei vergoldeten Rauchfässer mit dem Bildnisse der h. Jungfrau und der h. Columba auf den Deckeln, welche der Montaner-Regentie stets verbleiben.

Dem gegenwärtigen Regens vermache ich den englischen Rosennobel und das vergoldete Rauchfaß, welches mir der Herr Subdecan, doch nicht unverdienter Weise, geschenkt hat.

Das gleich gebildete Rauchfaß vermache ich unserm Lehrer Hermann von Strahlen.

Die zwei silbernen Kannen, welche ich heimlich gekauft und heimlich, nicht zur Schau, gehalten habe, vermache ich meiner Nichte, Anna Vedders für sie und ihre Kinder mit dem Beding, daß sie am Allerseelentage sechs Albus Courant für den St. Columba-Chor hergebe und daß sie, oder ihre Tochter Catharina, oder ein frommes Weib, in allen alsdann in St. Columba zu feiernden Messen zwei Heller opfere.

Meinen ganzen Hausrath, worunter ich jedoch kein Silberwerk verstanden haben will, vermache ich derselben, ihrem Bruder und ihrer Schwester zur Hälfte, die andere Hälfte aber ihrem Bruder Andreas, in der Art, daß er mit seinem Sohne Sebastian seinen Antheil an meinem Hause theile. Alles, was Andreas mir schuldig ist, lasse ich demselben nach; allein sein Sohn Sebastian muß zum Behuf meines Testaments alles wiedergeben, was mir wegen Einlöse des Briefes über 15 Malter Weitzen jährlicher Rente, welche sein Vater für 100 alte Dahler verpfändet hatte, noch zukommt.

Den dritten Theil meines eben erwähnten Hausrathes soll die Tochter meiner Schwester Elisa, welche der dermalige Rentmeister der Stadt Duisburg, Heinrich Corte, hat, erhalten.

Meinen übrigen nächsten Blutsverwandten vermache ich ein für allemal sechs Raderalbus.

Der Domkirchen-Fabrik vermache ich einen rheinischen Goldgulden in Gold.

Für das Begräbniß wird von dem Canonicus der Kirchenfabrik nichts entrichtet.

Gegeben von mir vorgesagtem Sebastian eigenhändig am Tage der heil. Martyrer Johann und Paul, mit der Befugniß, zuzusetzen, zu ändern 2c. Im Jahr 79.

Weiter begehre und will ich, daß die von mir heimlich angeschafften und bisher gehaltenen Stationen, nämlich am Tage der heil. Felix und Nabor, ferner des heil. Gregor von Spoleto, nach meinem Hintritt fleißig beobachtet werden. Die Köpfe des heil. Felix und Nabor sollen dabei durch den ältesten Priester-Canonicus und den Wöchner, sowie das Haupt des heil. Gregor von Spoleto durch den ältesten Priester-Canonicus getragen werden, und es sollen an beiden Festtagen die Präsenzgelder baar, nämlich jedem Canonicus ein Raderalbus und jedem Vicar und Chorsänger ein Radergulden (solidum rotatum) bezahlt werden, sowie jedem Choral und Schüler ein Raderstüber; dem Glöckner aber ein Stüber und einem Wöchner ein Raderstüber. Mit diesen Präsenzgeldern wird der zeitliche Unterpräsentarius in eigner Person an der mittägigen Thüre des Chores warten und dieselben in der ersten, der Morgens- und der zweiten Vesper, jedem gegenwärtigen Pfarrer, wie er in den Chor tritt, zutheilen; denn es sollen seine Abwesenheit weder Geschäfte noch Krankheit entschuldigen, in welcher Hinsicht das Gewissen des Unterpräsentarius belastet seyn soll und wird. Denjenigen, welche die Köpfe der vorgenannten Martyrer tragen, hat der Unterpräsentarius nebst den gewöhnlichen Präsenzgeldern einen Raderalbus zu geben und hinsichtlich solcher Vertheilung dem zeitlichen Herrn Regens der Montaner-Burse, als ständigem Vollzieher, Rechnung zu legen, wofür er als Lohn eine Radermark erhält. Der zeitliche Montaner-Regens wird für seine Bemühungen eine Radermark erhalten und haben. Diese Präsenzgelder behändigt und überzählt der Montaner-Regens jedes Jahr dem Unterpräsentarius aus den in den Schreinsbriefen angegebenen Renten und Einkünften.

Der Agnes, der Schwester meiner Nichte Anna, deren Erbtheil nicht weniger als achthundert Dahler werth ist, vermache ich zweihundert Dahler, damit sie zur Aussteuer tausend Dahler, insofern sie einen Katholiken heirathet, erhalten könne; im andern Falle erhält sie von diesen zwei hundert Dahlern nichts.

In meinem, in der St. Columba=Kirche zu haltenden Jahrgedächtniß soll der Montaner=Regens als ständiger Testamentsvollzieher erscheinen und zwei Radermark bei sich haben, um sie der Kirchenfabrik zu St. Columba zu geben, damit meinen Verwandten, welche in derselben Kirche begraben werden wollen, die Gräber meiner Neffen und der Catharina von Limburg geöffnet werden. Ueber solches Begräbnißrecht werden die Kirchmeister meinen Verwandten Versicherung und Anerkennung zustellen. Zu demselben Jahrgedächtniß wird vorgesagter Regens zugleich mit allen Rectoren des Montaner=Gymnasiums jährlich sich einfinden und jedem Rector oder Lehrer einen Radergulden geben und der Regens selbst einen Radergulden beziehen. Zum Zwecke dieses Jahrgedächtnisses wird der Regens dem Herrn Pfarrer von St. Columba, meinem Nachfolger, bei seinem canonischen Eintritt für den Chor einen Radergulden geben und überdieß demselben Herrn Pfarrer jährlich ein Radergulden, damit er meiner bei der Predigt an das Volk gedenke. Diese Radergulden wird der Regens aus den 110 Dahlern, welche Reiner Lütgens in Zons bei dem Notar M. Adolph Wesseling anerkannt und aus den 10 Dahlern, welche Peter Berchem am Feste der Geburt des h. Johannes des Täufers zu entrichten hat, entnehmen; wenn etwas von diesen Einkünften übrig bleiben wird, so soll es zum Besten des Testaments verwendet werden; fehlt aber daran, so wird es aus meinen Einkünften, über welche ich in den Schöffenbriefen verfügt habe, ergänzt.

Dem Wilhelm von Lierich, meinem Neffen, vermache und schenke ich nur den Hauszins eines Jahres, nämlich zwölf Dahler, sogenannte Reichsthaler, ein für allemal.

Dem Goldschmiedemeister Peter Neumühlen aus Döderach, welcher gegenwärtig in der Nähe des Domes wohnt, erlasse ich alle und jede alten Schulden, woher sie auch rühren, mit Ausnahme jedoch, der ihm laut Schein lehnbar gegebenen eilf Rthlr. und der ihm kürzlich ebenfalls gegen gewisse und hinreichende mir übergebene Pfandstücke geliehenen 58½ Dahler und 6 Albertus Dahler, zu 26 Raderalbus gerechnet, welche Summen er zu meinem Testament zurückzugeben hat. Was er dagegen zu dem Testament des Herrn M. Theodor Scholl aus Duisburg noch verschuldet, kann ihm nicht nachgelassen werden, sondern die Einkünfte dieses Testaments sollen zum Vortheil der Schullehrer, der Glöckner und zweier Capläne der St. Columbakirche für die vielen, ihnen zur Last fallenden Arbeiten durch meinen ständigen Testamentsvollzieher verwen=

det werden; dieser aber daraus jährlich eine Radermark als Salair für sich zurückhalten, und was hinsichtlich dieser Einkünfte wegen verspäteter oder schlechter Zahlung und sonst ausgestellt ist oder werden wird, dieses soll aus dem Bestand des Testaments des Herrn Theodors, und nicht des Meinigen, hergenommen werden.

Ferner sind in dem Schein des Reiner Lütgens in Zons über vier Dahler zwei Dahler enthalten, welche ich für 41 Dahler gekauft und nicht aus der Baarschaft des Herrn Theodor, sondern aus meinem Gelde, und zwar für die Bibliothek des Herrn Theodor, worunter ich ihm jedoch ein Civilrecht ohne Commentar geschenkt hatte, hergenommen habe; hieraus werden die Capläne jährlich zusammen 6 Raderalbus empfangen, damit sie seiner und seines Bruders Gottfried, Canonicus in Kaiserswerth, der aber hier beerdigt ist, eingedenk seyen.

Ferner erhalten der Pfarrer, wenn er canonisch zur Haltung seines Jahrgedächtnisses am 15. Mai eintritt, und alle diejenigen, welche Messe lesen und die Grabstätte besuchen, jeder die einzelnen Radermünzen, und was dann von solchen zwei Rthlr. übrig bleibt, davon werden am Allerseelentage die gewöhnlichen Präsenzgelder, dem Küster ein Raderalbus für die vom Pfarrer anzuordnende Bewachung der zwei Pfund Wachs gegeben werden, alles Uebrige von jenen zwei Thalern bekommt der Pfarrer. —

Nach Verlesung solchen Testamentes, wie vorerwähnt, hat gedachter Magister Johann Breckenhorst zwei Codizille des vorgenannten Herrn Testirers, deren erstes vor dem wohlachtbaren, öffentlichen Notar Jacob Emmerichs; das andere aber vor dem vorberührten Breckenhorst, wie er versichert, aufgenommen und errichtet worden, vorgelegt, welche ich gedachten Herrn Vollziehern ebenfalls, folgenden Inhalts, vorgelesen habe.

Inhalt des ersten Codicills.

Im dausend fünfhundert neun und siebentzichsten Jaer uff Dinstagh den lesten Tach des Monats Juny umb die sechste Stunde nachmiddache, oder um den trint, hatt der Werdiger, und hochgelerter Sebastian Newermoell von Duißbergh, der hilger göttlicher Schrift Doctor und der Parochial-Kirchen zu St. Columben Pastor 2c., vür mir undenbenannten Notario, etwas krank und schwachs gemütz, uff ein stoell sitzende und seiner Redenn und Verstanß wolmechtigh, und diesse nach be-

stimpte puncten und percelenn gemacht und verordnet, wolde und wilt, daß dieselbigen als krefftigh gehalden und ußgericht sollen werden, als weren sey in sein Principall Testament eingesezt und eingeschrieben.

Zum Besten hat vurgenannter Würdiger Herr öffentlich bekannt und louden lassen, wie im sinn Neve Peter Neuemoell von Dortt alles verricht und bezalt habe, was gerürter Peter Im schuldigh was, und Ehe geweß ist, jedoch biß uff Elff Richsdaller, die welche genannter Peter zu seiner Gelechenheitt bezalen und verrichten sall, zu Behoeff und Ußrichtungh obgemelß Herr Testamentz, so Gott über ihm gebenden würde.

Zum andern hatt obgedachter Herr vurgeben, das genannter Peter Goldschmitt schuldigh ist hundert Goldgulden; jedoch nach Inhalt seiner Handschrift, die welche im gelent und vurgestreckt hatt selige Herr Diterich Scholl gemeltz Petern Neve geweß, von wilchen bestimpten hundert Goltgulden, gerürt Peter Goldschmidt jeder Jaer geben und bezalen sall fünff goltgulden pensionen, und die bestimpte fünff Goldgulden sall empfangen und quiteren der Werdiger und hochgelerter Herr zur Zeitt Regent in Bursse montis, und es sall der bestimpter Herr Regent die gemelte fünff goltgulden alle Zeit dem Ellsten Capellan zu St. Columben zustellen und eß sall der Caplann die fünff Goltgulden denn Kirchendienerenn in gemelter Kirchen ußdellenn; nemelich jederem Capellan Ein Goldgülden, dem überſten Scholmeister Ein Goldgulden und dem Unterscholmeister Ein halben Goldgulden, und es sall der Unterschollmeister sein Deill, als den halben Goltgulten selbst empfangen und uffburen, sonder Inreden des Uberstenn. Und dem Offermanu anderthalben Goltgulden, macht so samen fünff Goltgulden. Deß söllen die Capellann zur Zeit in Irenn Register uff dem Predicherstoell vur dem gemelten Herren Diterichen Scholl von Deußberch, Capelan zu St. Columben geweſt, und vur Gubdert Scholl von Duisberch, Canonicus zu Kaiserswertt geweſt, Gebruder in diessen Kirchen Sant Columbenn begraben, und eß sall der Erste Termeinn der 5 Goltgulden erscheinen und bezahlt werden, uff Dach und Feste Petri et Pauli im Jaer achtzig nächst zu komende, und dann vort ahn alle und jeders Jaers uff bestimpte Zeitt zu bezalen.

Folgents hatt wollgedachter Herr Pastor sein Broder Johann wonhafft zu Doerrt Eins vür all Einen Rosennobell nach seinem Absterben zu empfangen besatzt und verordnet.

Zudem hatt er auch verordnet, daß seine Exekutoren und Treuhender sein Silberwerk zu Gelde sollen machen, und daß uff das fürderlichst anlägen, zu Behoeff und Unterhalt seinenn Nichtenn und Nevenn so kleine Kinder seyn, binnenn Deußbergh und auch binnenn Cöln, und es sullenn die Jungenn zu St. Columba Scholenn gain, biß daß sey zur Burschen bequem seinn, und die Metger sollenn zu Monhem inn dem Convent uff Martzellenstrassenn Scholenn gann und gehalten werdenn, uff das die jungen Kinder in rechten catholischen Religion und apostolischenn Glauben erhaldenn und uffgezogen werden. Jedoch mitt Zusatz und Zudonn ihrer Elteren, die sullichs woll vermögen und thun können. Jedoch mitt diessem Bescheitt, so sey solches begeren.

Geschehen und verhandelt binnen Cöln in obgemeltz Werdigenn Herrn Heußlicher Wohnung, im Widenhof zu St. Columba uff der kleiner Stouven; in gegenwerdigheitt Ein mit mir undenbenantenn Notario der Ersame und andechte Herr Johann Huperduns und H. Christian Kirchhertenn, beide Priester und als glaubwerdiche gezeuchen herzu sonderlichen geroffenn, erfordert und gebeden.

Ich Jakobus Emmerichs offener Notarius und Offermann zu St. Columbenn bekennen dißvurgeschreven als ein schlecht Protokoll, jedoch vurbehalten weidere Extension, mit meiner eigener Handt geschreiffen.

Inhalt des letzteren Codizills.

Im Jahre 1579, am Tage der Heimsuchung der h. Maria erklärte und sagte der Herr Sebastian von Duisburg, Dr., ältester Priester, Canonicus und Pfarrer zur h. Columba, daß nach völliger Bestreitung des Leichenbegängnisses, der Exequien und Vermächtnisse sein ganzer übriger Nachlaß von dem zeitlichen Herrn Montaner-Regens als ständigem Vollzieher seines Testamentes in Empfang genommen und mit Wissen und Bewilligung seiner andern Vollzieher zum Vortheil seiner sowohl männlichen als weiblichen Cognaten aus Duisburg und Köln verwendet werden solle, daß nämlich die Männlichen bei St. Columba so lange in den Schulübungen (in exercitio litteraturae- ersten Fundamenten der Gelehrsamkeit, als: Schreiben, Decliniren und Conjugiren ꝛc.) bleiben werden, bis sie zur Fortsetzung der Studien im Montaner-Gymnasium befähigt. Die Mädchen aber sollen mit Sorgfalt erzogen und im Kloster zu Monheim im Lesen-Schreiben und Beten unterrichtet werden, so, daß sie alle

fromm und catholisch im Alter von .... die catholische Religion sich eigen machen können, vorbehaltlich des von den Eltern zu bezahlenden Lebensunterhaltes und der Kleider; denn der Regens ist für nichts mehr verpflichtet, als die aus den Ueberschüssen zu beschaffenden Einkünfte sich erstrecken, und die übrigen Vollzieher haben dem Regens bei der Einnahme der Einkünfte, zum Zwecke dieser gleichfalls nicht mittelmäßigen Portion, wachsam beizustehen. Und wenn sonst sich noch etwas ergeben wird, oder weder Männliche noch Weibliche sich dieser Stiftung zu bedienen wünschen, so mag das Ganze davon durch den Regens, doch mit vorläufigem Rath und Bewilligung der andern Exekutoren, zum Besten der Portion, oder der Rectoren, oder jedes Andern verwendet werden.

Alle seine Bücher sollen im Montaner-Gymnasium zum Gebrauch der Lectoren und Studierenden verbleiben, seine Cognaten jedoch den Vorzug darauf haben, und wenn Verwandte einige Bücher blos für sich begehren würden, so sollen sie dieselben mit Vorbehalt des dabei zu Beobachtenden erhalten. Den Verwandten sollen auch die kleinen Schulbedürfnisse in derselben Art überlassen werden, insofern sie darum nachsuchen, und was sodann zusammen gebracht seyn wird, soll wieder an andere Bücher angelegt werden.

Nachdem dies Alles also verhandelt, haben die Vollzieher des gedachten Herrn sich dahin erklärt, daß sie für diesmal, so viel allein die Beerdigung des Herrn Testirers betrifft, und nicht weiter, der ihnen auferlegten Vollziehung sich zu unterziehen gedächten und nach deren Ausführung mit ihrem abwesenden und außerhalb Cöln verreißten Mitvollzieher, dem vorgedachten Herrn Offizial Kempis, sich benehmen und demnach sich weiter erklären wollten; deshalb hätten sie zum Zwecke der Beerdigung und des Leichenbegängnisses 72 Radergulden aus einem neben dem Bette des weiland Herrn Testirers befindlichen Wandschrank zu sich genommen und die übrigen Behältnisse und Kisten, worin das Vermögen des weiland Herrn Testirers wahrscheinlich enthalten wäre, verschlossen und mit den Siegelringen gedachter Herren Doctoren, Hermann Fley und Otto Turden, versiegelt.

Ueber welch alles und jedes Vorstehende sie mich unterschriebenen öffentlichen Notar eine oder mehre öffentliche Urkunden aufzunehmen, zu errichten, auszuhändigen und zu übergeben ersucht haben.

Verhandelt wurde dies in vorberührtem Dotalhause der Pfarrkirche zur heil. Columba, im Jahre des Herrn, der Indiction des Pabstthums, am Tage und Stunde wie vorsteht, in Beisein des vorgedachten Herrn Christian von Kirchherten, Priester, und Theodor Hadriani, als glaubwürdigen und zu Vorstehendem gerufenen und besonders ersuchten Zeugen.

Und weil ich unterschriebener Adolph Wesselink von Genneken, aus kaiserlicher Macht öffentlicher und beim erzbischöflichen Hofgerichte zu Cöln geschworner Notar, vorstehender letztwilliger Verfügung, der Vorlegung und Vorlesung der Codizille und allem und jedem Vorstehenden, als es so wie vorbeschrieben verhandelt und bethätigt wurde, mit den obenbenannten Zeugen gegenwärtig beigewohnt, auch dasselbe so verhandeln gesehen, gehört und in Obacht genommen habe, als habe ich voreingerücktes Testament und Codizille, ohne etwas zuzusetzen oder abzuziehen, was deren Substanz oder Verständniß ändern könnte, getreu abgeschrieben, daher diese gegenwärtige öffentliche, von fremder Hand, da ich in sonstigen Geschäften gesetzlich verhindert war, treu geschriebene Urkunde errichtet, ausgezogen, unterschrieben, verkündigt und in diese öffentliche Form gebracht, auch mit meinem gewöhnlichen Handzeichen, Vor- und Zunamen unterzeichnet und versehen, zu Urkund und Zeugniß alles und jedes Vorstehenden gebeten und ersucht.

(L. S.)

In den zu dieser Stiftung gehörigen Stammtafeln sind angeführt:

Peter Hermann Mai und Agnes Halveren, Eheleute, deren einziger Sohn, Heinrich, in den Jahren 1719, 1720 und 1721 diese Stiftung genossen hat.

Peter Sieger und Anna Gertrudis Mai, deren Sohn ebenfalls den Vornamen „Heinrich" führte.

Anna Barbara Mygeli und Erasmus Laur, wovon Christoph Andreas, Johann Franz Philipp, Alexander Wenzeslaus und Eleonore Laur; ferner Agnes Sessingca und Henricus Geul.

Gertrud Sedders und Johann Wilhelm Pottgießer, wovon Anna Catharina Francisca, Agnes und Franz Wilhelm Pottgießer.

Sebastian Gysen und Sophia Sommers, wovon Peter Hermann, Godfried Bernard und Heinrich Arnold Gysen.

Heinrich Mai und Gertrud Gysen, Conjuges, wovon Peter, Heinrich und Wilhelm Uladislaus.

Peter Heinrich Mai und Agnes ab Halveren, wovon Heinrich Mai.

Peter Sieger und Anna Maria Gertrud Mai, wovon Heinrich Joseph Sieger.

148. Offergeld. Eine Portion zu 18 Thlr.

Am Namen des Herrn, Amen.

Allen und Jeden, welche gegenwärtigen Brief oder gegenwärtige öffentliche Urkunde sehen, lesen oder lesen hören werden, thun wir Theodor von Falkenberg, der h. Theologie Licentiat, der vornehmen Stiftskirche zu den heil. Aposteln in Cöln Canonicus und Pfarrer, Johannes von Cochum, der Stiftskirche der heil. Maria zu den Staffelen in Cöln Canonicus, Theodor Waldt, Heinrich Rößberg, Vikarien der vorberührten Stiftskirche zu den heil. Aposteln, und Gottfried Offergeld von Fredenaldenhoven, als Vollzieher des Testaments oder letzten Willens des weiland ehrwürdigen und gelehrten Herrn Johann Offergeld von Fredenaldenhoven, zeitlebens vorberührter Stiftskirche zu den heil. Aposteln Canonicus und Chorbischof (dessen Seele der ewigen Ruhe genieße), hinreichend gestützt auf das Exekutorie-Mandat, kund und bezeugen Inhalts Gegenwärtigen daß, da vorgesagter Testirer Herr Johann Offergeld von Fredenaldenhoven über das ihm vom Allerhöchsten freigebig Verliehene zum Heil und zur Erlösung seiner, seiner Eltern und Verwandten Seelen hat handeln, anordnen, einsetzen und stiften wollen unter andern frommen Wünschen seiner letztwilligen Verfügung eine gewisse Almose oder immerwährende Portion für einen im Laurentianer-Gymnasio der Stadt Cöln studierenden Jüngling aus der Familie des gedachten Herrn Testirers Offergeld, insofern deren Einer vorhanden, wo nicht, aus dem Stamm Hutschen angeordnet hat, vermöge einer Clausel seines vorerwähnten Testaments folgenden wörtlichen Inhalts:

Ferner gebe, vermache und bestimme ich den von mir erworbenen Schein über eine jährliche Rente von 28 Goldgulden, jeden zu 26 Raderalbus gerechnet, bei dem Stadtrathe zu Köln für die Kapitalsumme von 700 Goldgulden in Gold erworben, zu einer immerwährenden Portion für einen Studierenden aus meiner Familie Offergeld, in sofern deren Einer vorhanden; wo nicht, so soll Einer aus dem Stamm Hutschen, welcher mir nach dem Offizianten oder Vikar in dem Kloster des heil. Reinold am nächsten blutsverwandt ist, präsentirt werden; diesen sollen der zeitliche Pfarrer in Fre-

denaldenhoven, der dasige älteste Schöffe und das älteste männliche Mitglied aus meiner Familie Offergeld und in dessen Ermangelung aus der Familie Hutschen, dem zeitlichen Regens der Laurentianer=Burse und den Nonnen zum h. Reinold und zwar zu dessen größern Glaubwürdigkeit unter Siegel und Schöffenbrief vorschlagen.

Ich will, daß der Rentbrief in dem St. Reinoldskloster aufbewahrt und durch dieselben Jungfrauen auch die Quittungen ausgestellt und besiegelt werden, nicht minder soll den drei vorgedachten Präsentatoren in Fredenaldenhoven eine Abschrift jenes Briefes mit der Anerkenntniß, daß die Jungfrauen darin einwilligen und versprechen, den gedachten Brief zu dem vorerwähnten Zwecke sorgfältig aufbewahren zu wollen, übergeben werden. Diese Portion soll der Präsentirte drei Jahre und nicht länger zu genießen haben, demnächst soll jedesmal ein anderer, mir am nächsten blutsverwandt, in obiger Art vorgeschlagen werden und die Portion auf drei Jahre, wie gesagt, genießen, und sofort zu ewigen Zeiten.

Wenn etwa in Zukunft hinsichtlich der Präsentation irgend ein Widerspruch oder Streit entstehen sollte, so daß wegen dieser Uneinigkeit oder Zwietracht eine gesetzliche Präsentation nicht Statt finden könnte, so will ich, daß den Jungfrauen von St. Reinold eine Person aus meinen nächsten Blutsverwandten, weiblichen Geschlechts, von den Offergelds oder Hutschens vorgestellt werde, welche in den Orden dieses Klosters eintrete; dann sollen die Nonnen für solche aufgenommene Person jedes Jahr 28 Goldgulden oder Dahler, wie oben zu 26 Albus für den Gulden gerechnet, zum allgemeinen Gebrauch derselben Jungfrauen und für die jährliche Unterhaltung dieser meiner Blutsverwandtinn erheben, und wenn die Nonnen daselbst hierin Schwierigkeiten finden, so soll dasselbe in irgend einem andern Kloster auf vorbeschriebene Weise versucht werden. Wenn aber keine solche Person zur Hand seyn wird, oder auch keine, welche in einen solchen Orden einzutreten begehrt, so sollen besagte Jungfrauen zum h. Reinold die jährlichen Einkünfte zum Vortheil des Offizianten oder Vikars daselbst erheben, welche derselbe so lange zu beziehen hat, bis der zu präsentirende Studierende, wie oben, präsentirt wird, oder wenn dieses nicht geschehen kann, bis solche Person weiblichen Geschlechts den Jungfrauen zur Aufnahme in den Orden vorgestellt wird; sollte sich aber zutragen, daß eine Person des einen oder andern Geschlechts durch solche Nachläßigkeit im Vorschlagen hingehalten und die Präsentation

aus irgend einer Ursache vernachläßigt wird oder unterbleibt, so sollen die oftgedachten Einkünfte zum immerwährenden Gebrauch des Offizianten oder Vikars bleiben.

Im Falle aber gesagtes Offizium von den Meinigen auf Andere, Unbekannte und nicht Blutsverwandte übergeht, soll das ganze Geld nicht auf meine nächsten Erben, sondern zum Gebrauch der Armen, wie ich oben in Betreff der 20 Thlr. hinreichend erklärt habe, verfallen. —

Demnach haben wir Testamentsvollzieher in der Absicht, denselben frommen und letzten Willen des Herrn Testators selbst mit allen Kräften und Anstrengungen zu vollziehen, zu erfüllen und nach unserer Pflicht gebührend zu verwirklichen, festgesetzt und verordnet, ordnen auch und bestimmen, daß hinführo immer aus der Bluts-Verwandtschaft und Familie desselben Herrn Testirers Offergeld oder bei deren Abgang aus dem Stamme Hutschen ein Jüngling von guter Lebensweise und Sitten, fähig zur Philosophie oder den freien Künsten, hinreichend in den Anfangsgründen der Grammatik in irgend einer besondern, catholischen und der Ketzerei nicht verdächtigen Schule unterrichtet, vorgeschlagen werde, welcher zu allen folgenden Zeiten zu der berühmten Universität zu Cöln geschickt werden soll; hier soll er unter dem Gehorsam und der Disciplin des zeitlichen Regenten in dem Laurentianer-Lehrhause oder Gymnasium leben und sich fleißig auf die schönen Wissenschaften legen, und zwar so, daß er immer mit seinen Altersgleichen und Mitschülern fähig zur Beförderung zum Baccalaureat und Magisterium in den Künsten befunden werde, thut er dieses nicht und läßt er sich (während seiner Zeit) faul und nachlässig finden, so wollen wir, daß alsbald an die Stelle solchen Faullenzers ein anderer Fähiger und Qualifizirter (nach Ausstoßung Jenes) eingesetzt werde. Im Falle aber künftig hinsichtlich solcher Präsentation irgend ein Widerspruch oder Streit entstehen sollte, so daß durch diese Uneinigkeit oder Meinungsverschiedenheit eine gesetzliche Präsentation nicht eintreten könnte, so muß nach der Anordnung und Vorschrift des gedachten Herrn Testirers den Jungfrauen vom heil. Reinold eine Person weiblichen Geschlechts aus der Familie und Blutsverwandtschaft des Herrn Testirers Offergeld oder Hutschen, welche in den Orden desselben Convents einzutreten hat, vorgeschlagen werden, und dann werden vorerwähnte Jungfrauen für eine solche aufgenommene Person jährlich die oben beschriebenen 28 Goldgulden zu ihrem gemeinschaftlichen Gebrauch für den jährlichen Unterhalt solcher

vorgeschlagenen und angenommenen Person erheben; und wenn vorgedachte Jungfrauen hierin Schwierigkeiten machen sollten, so muß dies in irgend einem andern Kloster versucht werden. Wenn aber keine solche vorzuschlagende oder den Eintritt in diesen Orden begehrende Person vorhanden seyn sollte, so sollen die gedachten Jungfrauen von St. Reinold solche 28 Goldgulden für ihren Offizianten oder Vikar so lange erheben und dieser dieselben so lange genießen, bis ein vorzuschlagender Studierender, oder wenn dieses nicht möglich, bis eine solche Person weiblichen Geschlechts den Jungfrauen zur Aufnahme in den Orden vorgestellt wird. Wenn aber solche Person des einen und des andern Geschlechts durch solche Versäumniß der Präsentation entfernt, oder die Präsentation aus irgend einer Ursache vernachlässigt oder unterlassen werdensollte, so sollen die oftgedachten Einkünfte zum beständigen Gebrauche des besagten Offizianten oder Vikars bleiben. Im Falle aber gedachtes Offizium auf andere Unbekannte und nicht Blutsverwandte verfällt, so soll auch alles Geld zum Gebrauch der Armen verfallen.

Damit aber eine gewisse Person und sichere Weise für die Präsentation, Wahl und Ernennung vorgeschrieben werde und darüber in Zukunft kein Grund zu Zweifeln entstehe, so wollen, statuiren und verfügen wir nach der Anordnung des Herrn Testirers, daß zu ewigen künftigen Zeiten nach unserm Hintritt das Wahl-, Ernennungs- und Präsentationsrecht des obengedachten studierenden Jünglings dem zeitlichen Pfarrer in Fredenaldenhoven, dem ältesten Schöffen daselbst und dem Aeltesten männlichen Geschlechts aus der vorgedachten Familie Offergeldt zustehe; wenn aber aus dieser Familie keiner da ist, alsdann aus der Familie Hutschen; den also Erwählten und Ernannten werden aber sodann die Präsentatoren in den ersten sechs Wochen nach der Erledigung solcher Portion unter Siegel und Urkunde des Schöffenraths in Fredenaldenhoven nach Cöln senden und hier dem vorgenannten zeitlichen Herrn Regens, welcher im Lehrhause und Gymnasium den Vorsitz führt und für das Hauswesen und den Tisch sorgt, und respective den Jungfrauen des Klosters oder Convents des h. Reinold in Cöln präsentiren.

Wir wollen auch und ordnen an, daß vorgedachter studierender Jüngling, nachdem er zum Gymnasium oder zur Burse aufgenommen seyn wird, den Anordnungen oder Vorschriften oder auch der Züchtigung desselben Herrn Regens unterworfen sey und sich freiwillig unterwerfe, welcher Regens nicht dulden soll, daß jener in der Stadt herumschwärme, sich

leichtfertigen Gesellschaften, Trinkern, Spielern oder unzüchtigen Jünglingen oder Personen zugeselle. Wenn dies der vorgeschlagene und angenommene Studierende gethan und auf ein=, höchstens zwei= oder dreimalige Ermahnung des Herrn Regens sich nicht gebessert und demselben Folge geleistet haben wird, so soll er niemals so fest sitzen, daß derselbe Regens ihn nicht alsbald aus dem Laurentianer=Lehrhause und ohne Zuziehung irgend eines Anderen Beirath vertreiben und ihm seine Portion entziehen könnte und müßte, damit nicht Müßiggänger, Unenthaltsame, Trunkenbolde oder Faullenzer die Arbeiten des Herrn Testators unnütz verzehren. Wenn dergleichen Entfernung durch vorgesagten Herrn Regens geschehen ist, so wird derselbe verbunden und gehalten seyn, dies den vorgedachten Herrn Präsentatoren anzuzeigen, damit sie einen Andern an die Stelle des Entfernten präsentiren.

Ueberdies wollen und ordnen wir auch an, daß der auf vorstehend angeordnete und beschriebene Weise aufgenommene Jüngling jeden Tag für das Seelenheil des weiland Herrn Testators, seiner Eltern, Verwandten und Freunde andächtig die Psalmen bete: Miserere mei Deus, de profundis clamavi, mit dem Antiphonie absolve Domine animas eorum, ab omni vinculo delictorum, ut in resurrectionis gloria inter sanctos tuos resuscitati respirent, requiem aeternam dona eis Domine, et lux perpetua luceat eis, ut in resurrectionis Gloria: Kyrie eleyson, Christe eleyson, Kyrie eleyson; Pater noster etc. Ave Maria etc., et ne nos inducas in tentationem, sed libera nos a malo.

Requiem aeternam dona eis Domine; et lux perpetua luceat eis; a porta inferi etc. erue Domine animas eorum. Credo videre bona Domini in terra viventium, ne tradas bestiis animas eorum. Et animas pauperum tuorum ne obliviscaris in fine. Domine exaudi orationem meam, et clamor meus ad te veniat. Oremus: Deus qui nos patrem et matrem honorare praecepisti; Deus veniae largitor, et fidelium Deus omnium Conditor. Und diese Gebete soll er keinen Tag unterlassen; wäre es aber ohne seine Schuld geschehen, so hat er es am andern Tage nachzuholen.

Damit aber vorgedachter Regens die obige Last zu übernehmen vermöge, so hat vorgedachter Testirer eine gewisse ewige Rente von acht und zwanzig Goldgulden, jeden zu 6 Raderalbus gerechnet, von dem Senate der Stadt Cöln laut des darüber errichteten und besiegelten Briefes erworben, dessen Anfang und Ende wir keinen Anstand genommen, zur

größeren Sicherheit des Vorstehenden in diese Stiftung einzuschalten. Anfang des Briefes: „Wir Bürgermeister, Rath und andere Bürgergemeinlichen der Stadt Cöllen, doin kund wieder allermenniglich und bekennen mit diesem offenen Briefe für uns und unsere Nachkommen rc. Ende des Briefs: der gegeven ist ahm zwei und zwantzigsten Tagh des Monats Marty nach Christi unseres lieben Herrn und Seligmachers Geburt vünftzehenhundert und ihm sechß und sechßzigsten Jare. Welche selbige 28 Goldgulden mehrbesagter Herr Testirer zum Gebrauch vorgedachter Portion für vorgesagten Studierenden angewiesen, bestimmt und gegeben hat.

Ferner wollen wir, daß der aufgenommene Portionist für ein im Gymnasium zu habendes Schlafzimmer vier Goldgulden, gleich anderen Portionisten und gemäß dem Gebrauchim Gymnasium, entrichte, und sich alles sonst Nothwendige, als Bette und Decken selbst anschaffe; wir wollen nämlich nicht den Regens mit solchen Lasten beschwert wissen. Vorberührter Rentbrief über die 28 Goldgulden soll aber in dem Kloster St. Reinold aufbewahrt werden und die Nonnen desselben Klosters die Quittungen ausstellen und mit dem Klostersiegel versehen. Für solche Lasten haben die vorbesagten Jungfrauen aus oben gedachten 28 Goldgulden jährlich einen Gulden oder Dahler zu beziehen, und so wird der Portionist jährlich 23 Gulden oder Dahler beziehen; und eine Abschrift dieses Briefs soll den gedachten drei Präsentatoren in Fredenaldenhoven mit einer Bescheinigung, daß die Jungfrauen darin einwilligen und versprechen, solchen Brief zu vorgeschriebenem Gebrauch sorgfältig aufbewahren zu wollen, übergeben werden; der vorgedachte Herr Regens hat solche Jahresrente von 28 Goldgulden zur gehörigen Zeit bei dem Senate der Stadt Cöln einzufordern, im unverhofften Falle aber, daß der Regens der Laurentianer-Burse den schuldigen Fleiß in Einforderung solcher jährlichen Rente zur festgesetzten Zeit nicht anwenden, dem vorgeschlagenen Portionisten das ihm vom Herrn Testator vermachte Geld nicht, wie bei andern Bursen Gebrauch ist, zutheilen und zur gehörigen Zeit ausbezahlen wollte, und darüber bei den Präsentatoren in Fredenaldenhoven Klage vorkommen sollte, wollen wir, daß alsdann (jedoch nach vorgegangener sanfter Ermahnung oder Warnung) vorbesagte Präsentatoren die Gewalt haben, dieselbe Portion auf die Montaner-Burse, oder wenn auch dort die schuldige Vollziehung geweigert würde, auf eine andere Burse zu übertragen.

Zu Urkund und Zeugniß alles und jedes Vorstehenden haben wir diesen Brief oder gegenwärtige öffentliche Urkunde

darüber errichten und durch den unterschriebenen Notar unterzeichnen und mit Anhängung unserer Siegel versehen lassen.

Gegeben und geschehen zu Cöln im St. Reinolds-Convent im Jahre der Geburt des Herrn 1585, 13. Indiction, Dienstag den 16. Tag des Monats Julius, ohngefähr um 11 Uhr Vormittags, des Pabstthums Unsers in Christo heiligsten Vaters und Herrn, Sixtus, durch Gottes Vorsehung des Fünften, im ersten Jahre seiner Regierung. In Beisein der frommen und ehrbaren Herren, Paul Friedrichs aus Stommeln und Stephan Pill, als besonders berufenen und zu Vorstehendem ersuchten Zeugen.

Und ich Johann Thumann aus Wiedenbrück, Geistlicher der Osnabrücker Diözese, aus heiliger apostolischer und kaiserlicher Gewalt öffentlicher und am kaiserlichen Kammergericht approbirter Notar, da ich gegenwärtiger Stiftung und allem und jedem Vorstehenden, wie es vorstehend geschehen und verhandelt worden, samt den vorgenannten Zeugen gegenwärtig beigewohnt und dasselbe also so geschehen, gesehen und gehört, auch zur Kunde genommen habe; also habe ich gegenwärtige öffentliche Urkunde eigenhändig geschrieben, angefertigt, unterschrieben, verkündet und in diese öffentliche Form gebracht, auch mit meinem Siegel und meinen gewöhnlichen und üblichen Vor- und Zunamen bezeichnet, unter Beidrückung vorgedachter Siegel.

Zur Urkund und Zeugniß alles und jeden Vorstehenden. Dazu besonders erbeten und ersucht: Wir Catharina Kirchhof, Materschen und sämtliche Convents-Jungfern St. Reinoldi in Cöln, thun kundt, zeugen gegen jedermänniglich vür uns und unsere Nachkommen, daß uns obeninverleibter Original-Fundationsbrief mit sambt obinspezifizirter Siegel und Brief von 28 Goldgulden jährlicher Renten uf einen ehrbaren hochweisen Rath dieser des heiligen Reichs freier Stadt Cöln, sprechend zu Unterhaltungh und Nachrichtung solcher Fundation fleißigh zu verwahren, eingeliebert und behändigt.

In Urkund der Wahrheit haben Wir Materschen und Convent vurß. unseres Closters gewöhnlichen Siegel an gegenwerdige authentisirte Copey wissentlich gehangen.

Datum, Anno 1603, den 27. Juny.

Daß gegenwärtige Abschrift durch mich Hubert Linnich, aus heiliger apostolischer und kaiserlicher Macht öffentlichen, und von dem hochweisen Rath der berühmten Stadt Köln admittirten und approbirten Notar verglichen und angehört, auch mit ihrer authentischen und unbezweifelten, unterschrie-

benen Original-Urkunde mit den daran gehängten vollständigen ganzen und unverletzten Siegelen gleichlautend befunden worden und mit voreingeschaltetem Inhalt von Wort zu Wort in Allem übereinstimmend und gleich sey, bezeuge ich durch eigenhändige Unterschrift.

Gegeben den 27sten Tag Junius, im Jahre 1603.

149. Oratorium. Acht Portionen, jede zu 10 Thlr.

Die zu diesem Stipendium gehörigen Fonds rühren von unbekannten Wohlthätern her und sind gemäß den von Regenten des Jesuiten-Gymnasiums geführten Registern zur Bestreitung der Musikkosten verwendet worden. Die Einkünfte werden jetzt an dürftige, sich in dem Gesange besonders auszeichnende Schüler des hiesigen catholischen Gymnasiums verabreicht.

150. Orthana. Eine Portion zu 19 Thlr.

Wir Bürgermeistern und Rath deß heiligen Reichs freier Stadt Köln, zeugen und bekennen hiemit wieder menniglichen, demnach Weilandt der Ehrwürdigh in Gott Edel und hochgelehrter Adam Orth, der h. Schrifft Doctor, Thumbprobst und Ertzpriester des Hochstiffts Regenspurg, Fürst-Bischof allda und Fürst-Durchleucht in Bayeren rc. Nach auch Ertz-Dechant zu Pandorff seligenn; aus christlichem aiffer auch guitter affection und neigung zu uns, unser Stat und löblichen Universität, derselben in auffgerichtem Testament tausent oberlendischer Rheinischer Guilden, jeden zu fünffzehenn Batzen Reichsmüntz und Wehrungh gerechnet, zur Fundation underhaldung eines Studiosen dergestalt verschafft und gewidmet, daß gewilligte Fundation nach unserm Gutachten nicht allein angericht, sondern die Collation und Präsentation der Stipendiaten auch zu ewigen Zeiten bei uns oder unsern berürter Universitet vorgesetzten Provisoren sein, stehen und pleiben solle, fernerenn Inhalts bemelten Testamentz und dann angesetzte Testamentarii Exekutores, der auch Ehrwürdigen Gott Edell und hochgelehrter Herren Quirinus Leoninus, heiliger Schrifft Doctor, Protonotarius apostolicus damahlen Thumbdechant, und Johannes Georgius von Stingtheim zu Thurntheningh, Senior ehebemelten Hochstiftz Regenspurgh, sich zur außrichtungh verschaffter Thausent oberlendischer reinischer Gulden, willigen erklert und aber uns umb fürderliche Anstellung der Fundation danebens requirirt und ersucht, daß Wir darauf zuvörderst angeregtes Legatum zu berürtem endt danksaghlich acceptirt und angenohmen und zufolg des Testatoris obinse-

rirter intention und Meinungh gegenwertigen Fundation-Brief nach fleißiger vorgehender berath- und erwegung aller Umbstendt und Gelegenheit in Gotteß nahmen bedacht, auffgericht und fertigenn lassen, setzenn, verordtnen und wollenn fürß erste:

daß diese Fundation dem Collegio Laurentiano in dieser löblichen Universität, welches wir dartzu auß sonderbaren unnß bewegenden Ursachen erwehlet, applizirt und die Stipentiaten in demselbigen ihre Studia zu prosequiren schuldigh und gehalten sein sollen.

Zum andern ist unsere Meinungh, daß verschaffte Dot der mehrbesagten Thausent oberlendischer rheinischer Gulden, wann dieselb von obgemeltenn Testamentariенn Erekutoren außgericht und uns eingehendigt wurdt, auf unser Freitags-rhent-Cammer zu mehrer Sicher- und gewißheit gegen fünff pro cento jährlicher pension mit vorbehaltener Ablöß angelacht und darvon eine richtige renthverschreibungh außgeben und in der Herrn Provisoren Kist eingeliebert werden solle.

Wir wollen auch unsern verordtneten Herren und Beisitzern auf der Freitags Renth-Cammern befelch geben, mit der Ablösung alßlangh die Gelegenheit leiden mag und andere auf gleichen Schlag gegen fünff pro cento verschriebene Renthen, unabgelacht hinderstellig favore piae causae einzuhalten und wollen Wir nebens unsern Provisoren gleichwoll daran sein, daß auf erfolgende Ablösung die Hauptsumm fürderlich an gewisse Orth Wiederumb angelacht und die Fundation unabgenklichen erhalten werden möge.

Zum Dritten vergleichen wir uns mit deß Herrn Testatoris Willen und Disposition gleichsamb in deme, daß nun ein Stipendiath angesetzt und demselben do er anderß in majoribus studiis, als Theologia, Jurisprudentia oder Philosophia versirt, die völlige, von vorberürten thausent Gulden fallender Pensionen jhärlichs durch die Herrn Provisoren gehandtreicht und gefolgt werden. Wofern aber der Alumnus nicht in majoribus studiis et facultate aliqua versierte, kunte die jhärliche Guldt und Nußnießungh auff zwöhe Personen gericht und dha sie ad facultates progrediren würden, ...
. . . . die gantze Gult und Pension gereicht werden. Doch sollen die Alumni allewegen in studiis alterniren, jetzt einer Theologiae und nach ihm dernegst Jurisprudentiae studieren; alß sollen auch in der Collation und praesentation dieses Stipendii des Herrn Fundatoris negst gesipte Befreundten, sie seien gleich von vätterlicher,

mütterlicher oder anderer Collaterall Linie; Im pfall sie hierzu füghlich und qualifizirt sein würden, für anderen fremden Persohnen bedacht und befürdert werden und soll gleichwoll Unß und Unsern Nachkommen dabey vorbehaltenn sein und pleibenn; zum pfall die Zeiten sich also beschwerlich anlaßen, daß sich auch in minoribus studiis et disciplinis zwehn auff die fundirte jhärliche fünfftzig Gulden nit betragen könnten, oder wie sie sonsten nützlicher die gantze Renthe einem zu appliciren befunden und ermessen würden, daß solches und nach Gelegenheit gute bescheidentliche verenderung vorzunehmen und entwieder einen oder zwehen Stipendiatenn auff solchenn fhall antzustellen in Unser macht, gewalt und discretion stehenn.

Zum Vierdten, dweill der Herr Testator Unß über angeregter Fundation und Stipendiaten Collatores gemacht, so sollen die Herrn Provisores an Unsere stat und plaß, dißmahl und alßbalt verschaffte thausent Gulden Unß eingehendigt und angelegt zweien und weniger nicht auffzutragende Vacaturas niß zukünftig oder nach Gelegenheit ob vorbehaltenn und erfolgter Verenderungh einen jungen Knaben nach gesezter Qualitet erkundigen, demselben under ihrem Insiegel die Collation thun und zugleich damit dem Herrn Regenten Gymnasii Laurentiani pro tempore praesentiren und nahmkundigt machen. Es sollen aber keine dieser Collation und Stipendien vehigh sein noch dartzu auffgenohmmen werden, die nit eheligenn standts und freier von ehelicher unverleumbten Elterenn ersproßener Geburt, Römisch Catholisch und zum Studio also qualifizirt, daß sie nit allein in bemeltem Gymnasio Laurentiano zum wenigsten ad Syntaxin angenohmmen, sondern auch bei erwachsendenn Alther, zum Geistlichen Kirchischen oder Politischem Regiment gezogenn und zeitlicher Güter halber alßo beschaffen seien, daß sie sich wieder selbst verpflegen noch von den Elteren in studiis erhalten werden könnten; diejenigen dann, welche also wie oben gemelt qualifizirt und von den Herrn Provisoren providirt werden, sollen zu voran zu Handen derselben globen und versprechen, dha der gütige Gott sie zu solchen standt und Vermugen erhobenn, daß innen nit sonders beschwerlich fallenn würde, ex stipendio eingenohmenes Gelt zu erstattenn, daß sie solches zu sterk- und Verbesserungh dieser Fundation gutwilligh thun wollenn und uff solche Zusagh und erstattete Versprechung dieser fundation und stipendii sechs ganze a die collationis folgende jahr genießen mugen, alß fern sie sich Römisch Catholisch und in Studio

fleißig, auch gegen den Herrn Regenten und Praeceptores gehorsamb und dieser Fundation gemäß verhaltenn und erzeigen werden, sunsten aber und auff dem gegenpfall, dha sie nemblichen oder einer außer ihnenn von der catholischenn Römischen Religion, wie dieselb bey Unß jetzo in öffentlicher Uebung und Gebrauch ist, abtretten, oder in studiis nachleßig, ungehorsamb oder dieser Fundation zuwider sein und leben und deßen von Herrn Regenten beiden Herrn Provisoren angeben und erfindtlich beschuldigt würden, so sollen gedachte Herrn Provisoren volnkomene macht und Gewaldt haben, den oder diejhenigen, welche alßo angeben und schuldigh erfunden wehren dem negsten zu priviren, zu entsetzenn und andere ahn ihre stell auffzunehmen, zu providiren und wie obstehet, dem Regenten zu präsentiren, und damit solches desto baß gehalten und der Herr Regent mehr Auffsicht, auch umb der Stipendiaten Wesenn, Leben und Wandel gewiesere Nachrichtung haben muge, wollenn und verordtnen wir zum funften, daß die Stipendiäten in Gymnasio Laurentiano oder doch mit Bewilligung deß Herrn Regenten an einem beigelegenen, ehrlich und unverdechtigenn Orth wohnnen und dargegen dem Herrn Regenten außer den fünffzig oberlendischen Rheinischen Gulden auff ersten pfhall der Beywohnung drey, sonsten aber zwehenn derselbenn gulden pro jure hospitii curis et molestiis respective jhärlichs gebenn understattet werden sollen; zur Dankbarkeit sollen die Stipendiaten auch zum sechsten verbunden sein, täglich für gedachts Herrn Adami Orth et Fundatoris Seelen Heill und Seligkeit andechtig zu betten Psalmum de profundis etc. cum collecta pro defuncto sacerdote; und wollenn dem allem nach, daß diese fundation in allermaßen vorßsteht, vast und unverbrüchlich zu ewigen Zeiten gehalten und vollntzogen, und dagegen nichtz gethan, gehandelt, noch vurgenohmmen und zu desto richtiger Observanz, Auffsicht, Vollntziehung und Unsterblichkeit drey Original Brieff hiervon gefertigt, deren einß den Herrn Exekutorn geliefert, daß andere den Hh. Provisoren und daß dritte in daß Gymnasii Laurentiani zu gleichen Sachen verordnete Kist oder Truhen eingelieffert werden sollen, ohne geferdt und Argelist.

Zu Urkund der Wahrheit haben Wir Bürgermeister und Rath obgt. Unser Insiegel ad causas an diesen Brieff zu hangen befhelen, am fünffzehendten tagh monatz February, Anno Sechtzehnhundert und Zwey.

(L. S.)

151. Orth ab Hagen. 6 große Portionen, jede zu 120 Thlr., 6 kleine Portionen, jede zu 100 Thlr., 3 Portionen für Handwerker, jede zu 50 Thlr., und 3 Aussteuern, jede zu 80 Thlr.

Im Namen des Herrn, Amen.

Wir Herman Fley, Dechant der Stiftskirche von St. Cunibert, Peter Gröpper, Priester=Canonich an der Domkirche, der Stiftskirche zum h. Andreas in der Stadt Köln Dechant, Jodocus Gerckingk aus Lemgo, Heinrich Freie aus Vecht, der h. Theologie und der Rechte respective Doctoren und Lizentiaten, dann Theodor Zander, Kanonich der gedachten Stiftskirche zum h. Andreas in Köln, als Vollzieher des Testamentes oder letzten Willens weiland des hochwürdigen und sehr gelehrten Herrn Conrad Orth von Hagen, Doctors der Rechte, zeitlebens der gedachten Domkirche Priester=Canonich, der Stiftskirche zum h. Georg zu Cöln Dechant, bringen und wollen zur Kenntniß Aller und Jeder gebracht wissen, durch Gegenwärtiges öffentlich bezeugend, daß jetzt gedachter Herr Conrad Orth, Dechant und Stifter, in Betracht (ohne Zweifel) und in seinem Gemüthe erwägend, dem Tage seiner Wanderschaft und letzten Sendung durch verdienstliche Werke der Barmherzigkeit zuvorzukommen und mit Rücksicht auf die Ewigkeit solche Saat auf Erden zu bestellen, daß er durch göttlichen Ersatz dafür vervielfachte Früchte im Himmel erndten könne, nach vorläufiger Betrachtung und heilsamer Ueberlegung, zur Glorie und Ehre des allmächtigen Gottes und zur Erhaltung und Beförderung seiner christlichen Kirche, zum Heile seiner Seele und jener seines Vorgängers, des Herrn Bernard von Hagen, Doctors der Rechte, Cantzlers und Probstes zum h. Andreas in Köln, seines Groß=Onkels, sowie auch seiner Eltern und Verwandten, Vorgänger und Nachfolger, in seinem vorgedachten, vor Notar und Zeugen verfaßten und errichteten, mit eigner Hand und Siegel unterschriebenen und bedruckten Testamente die hier folgende heilsame und andächtige Clausel beigefügt hat, welche von Wort zu Wort so lautet, nämlich:

Da aber jede Verfügung und Anordnung über das Zeitliche und Vorübergehende desto lobenswürdiger und dem Seelenheile ersprießlicher ist, jemehr sie der Ehre und Glorie des allmächtigen Gottes und der Erhaltung und Ausdehnung seiner Kirche und des christlichen Gemeinwohls als annähernd sich darstellt, deshalb und in der Absicht, die mir durch die göttliche Gnade gütig verliehenen und zugetheilten Güter und

ganzes Vermögen zu obigem Behufe und Zwecke zu verwenden, ordne ich an und bestimme ich in allerbester Art und Form.

1. Daß aus solchem meinem geringen Nachlasse einige Jünglinge oder Männer von guter Anlage und Hoffnung, welche einst dem gemeinen Wesen und der Kirche durch ihre Arbeit und Lehre von Nutzen seyn und so der vorbeschriebenen Einrichtung wirklich entsprechen, auch für meine und meines hochwürdigen, hochedlen Vorfahren, des Herrn Bernard von Hagen, Doctors der Rechte, Probstes bei St. Andreas und Canzlers zu Cöln, meines in Gott ruhenden geliebtesten Großonkels Seele, fromm und andächtig beten wollen und können, in dieser berühmten und catholischen Universität und Stadt Cöln oder einer andern catholischen, aus meinem, zu Behuf ihrer Studien und Lebens-Unterhaltes zu verwendenden Zinsen und Einkünfte so lange ernährt und erhalten werden sollen, bis sie zum Gradedes Licentiats in der h. Theologie oder Jurisprudenz gelangt seyn werden und sie so durch ihren Fleiß dem gemeinen Wesen und der catholischen Kirche fruchtbringend und nützlich dienen können; wenn sie aber vorgeschriebene Grade und die Früchte ihres Studierens erreicht haben und folglich vorgedachter Einkünfte und Aushülfe nicht mehr bedürfen, dann will und begehre ich, daß Andere vorerwähnter Hoffnung und Gemüthsart an deren Stelle durch meine Erben und Vollzieher, deren Treue, Bescheidenheit und Fleiß ich die Gewalt, in und an die Stelle zu setzen, frei und völlig überlasse, in vorgedachter Art demnächst gesetzt werden. Da ferner die Bemühungen derjenigen zu loben und zu unterstützen sind, welche sich einem erlaubten und ehrbaren Handwerk oder einem weltlichen Handelsgeschäft zu weihen gedenken, so will ich und ordne ich an, daß Ein oder Anderer nach dem Ermessen meiner Erben und Vollzieher aus meinem gedachten Nachlaß oder Vermögen in solchem Handwerk oder Handel die dazu nöthige Zeit hindurch geübt und unterhalten werde, oder denselben wenigstens etwas zur Unterstützung zufließe. Wenn aber in meinem Geschlecht und Verwandtschaft irgend ein ehrbar erzogenes, frommes und züchtiges Mädchen gefunden wird, welches aus frommem Eifer den religiösen Stand antreten oder nach Gottes Fügung mit Rath der Eltern und Blutsverwandten zu heirathen und sich zu verehelichen wünscht, so will und verordne ich, daß diesen oder jeder derselben 100 Goldgulden zur Unterstützung des religiösen Standes-Antrittes und Aussteuerlasten ein für allemal bezahlt werden unter gleicher Befugniß derselben

Erben und Vollzieher, nach der Qualität und dem Stande des Ordens oder des Ehestandes und der Personen dann und wann mehr oder weniger zu verwenden und auszutheilen. Und damit hinsichtlich solcher Wahl und Einsetzung, was das Vorzugs = und Prioritätsrecht betrifft, kein Stoff zu Zweifeln und Zwiespalt künftig entstehen möge, so will ich und ordne ich Inhalts gegenwärtiger Bestimmung an, daß nachberührte Erben und Vollzieher nach ihrem Ermessen und Einsicht volle und freie Macht und Willkühr haben, solche Mädchen — wie vorgemeldt — aus meinem Geschlecht und Verwandtschaft, die obenbesagten Jünglinge und Männer aber aus meinem Geschlecht oder Verwandtschaft oder auch außerhalb der Verwandtschaft und des Geschlechts geboren, insofern sie nur frommer Hoffnung und Gemüthes und in dem alten und orthodoxen Glauben und Religion unterwiesen und erzogen sind und solchen bekennen, auch, in derselben zu bleiben, zu den Händen der Erben und Vollzieher mittelst Angelobung versprechen, auszuwählen und an die Stelle zu setzen und wiederum aus vernünftigen Ursachen zu entfernen und auszuschließen. Und da zwar nach dem Rechtsspruche das Geld ohne eigenthümliches Vermögen unbeständig ist und ich vorhersehe, daß aus den jährlichen Einkünften und Zinsen und anderen unter dem Vortheile der Ablöse verstrickten Gütern etwas abgelöst und freigestellt werden könne, so will ich und ordne ich an, daß aus dergleichen vorberührtem Vermögen und Einkünften immer wenigstens so viel zurückbleibe, daß daraus eine Rente von vier oder fünf Goldgulden unter gewisser und gesetzlicher Versicherung zur Vermehrung und zu vorgedachtem Zweck jährlich gekauft und angeschafft werden könne und das aus solcher Ablöse oder Befreiung, wie vorsteht, erlöste Geld auf jährliche Renten und zu oftgedachtem Zwecke wiederum ausgethan und verwendet werde, damit auf diese Weise die Güter und meine ganze Erbschaft mit Hülfe der göttlichen Gnade zu dem bestimmten Zwecke religiös und unverbrüchlich für immer erhalten und jedesmal jährlich vermehrt werde. Weil aber die Schwäche der menschlichen Natur den Wechsel und die Verschiedenheit zukünftiger Dinge und der täglich sich neu ergebenden Zufälle weder richtig vorhersehen, noch denselben vorbeugen kann; vielmehr selbst vor dem Gegenwärtigen erblindet und in Irrthum verfällt; ich indeß bloß wünsche und begehre, so viel an mir ist, Gottesfurcht und Religion, sowie den Nutzen meines Nächsten erweitern und befördern zu können, so gebe

und überlasse ich den nachgenannten Erben und Vollziehern die Gewalt, solche Zinsen und Einkünfte meines geringen Vermögens, oder was sich daraus ergeben wird, zu vorgedachten oder auch andern, eben so frommen und ehrbaren Zwecken nach Beschaffenheit der Zeiten, Personen, Orte und anderer Umstände richtig und aufrichtig zu verwalten und zu vertheilen.

Aus gleicher Ursache, damit auch Vorstehendes mit Hülfe Gottes einen desto glücklichern Erfolg und Ausgang habe, so will ich, ordne ich an und bestimme ich, daß meine ganze, sowohl theologische und juristische, als auch sonst wissenschaftliche und philosophische Bibliothek mit Zubehör zu solchem beständigen Gebrauch der aufzunehmenden Studenten an einen oder auch verschiedene sichere und bequeme, von meinen Erben und Vollziehern zu wählende Orte getreu hingestellt und aufbewahrt werde; jedoch mit dieser zusätzlichen Erklärung und Verpflichtung, daß wenn etwa einige in diesen vorbesagten Studien nützliche und nothwendige Bücher begehrt werden, diese denselben durch den Fleiß meiner Erben und Vollzieher aus meinem Nachlaß gekauft und angeschafft werden mögen und müssen.

Andere Clausel aus demselben Testament.

Zur bessern und vollständigen Vollziehung des Vorstehenden habe ich nöthig erachtet, anzuordnen und festzusetzen, wie ich auch anordne und begehre, daß der zeitliche Herr Rector Magnificus und die Regenten der Montaner- und Laurentianer-Burse dieser berühmten cölnischen Universität, für ein geringes, von meinen Erben und Vollziehern zu zahlendes Honorar Glauben, Sitten und Lehre der — wie vorsteht — einzusetzenden Jünglinge oder Männer genau und getreu untersuchen und erforschen wollen. Daher haben wir vorgesagte Vollzieher in der Absicht, dem Seelenheil und der Schadloshaltung des Herrn Testirers, soviel an uns ist, Vorsehung zu thun und solchen ehrbaren und frommen letzten Willen nach Pflicht und Vermögen zu vollziehen und zu befördern, besonders nöthig erachtet, vor Allem die Substanz und Masse aller von vorgesagtem Herrn Testirer sowohl hier in Cöln als in Westphalen irgend nachgelassenen, theils auch von uns nach Tode desselben Herrn Testirers gekauften und erworbenen Güter und Einkünfte, woraus die unten erwähnte ewige Stiftung errichtet und in gehörige Wirkung gebracht werden möge und könne, zugleich auch die Lasten und Beschwerden, welche laut Testament und Codizill gedachten Herrn Testirers und anderer Schenkungs-Urkunden, sowohl durch obgemelten Herrn Testa-

tor, als auch durch den besagten Herrn cölnischen Canzler bestellten Gütern aus denselben Gütern, Einkünften und Zinsen jährlich nothwendig zu zahlen und zu verwenden sind, hier der Ordnung nach einzuschalten, auszudrücken und zu bezeichnen, nämlich:

Zuerst drei verschiedene Siegelbriefe über jährliche Zinsen, sprechend über 26 Goldgulden, zwei Marken, einen Solidum (Ducaten) und einen Denar, um Weihnachten und eben so viel auch um Johanni Geburt, aus dem Zoll zu Bonn erworben.

2. Ebenfalls drei verschiedene Briefe, sprechend über 150 Goldgulden um St. Remigius, aus dem Zolle zu Linz jährlich gekauft.

3. Sieben verschiedene Briefe, sprechend zusammen über 315 Goldgulden jährlicher Zinsen in verschiedenen Terminen: Weihnachten, Maria Reinigung, Ostern, Peter und Remigius, vom Capitel der Domkirche gekauft und erworben.

4. Rentbrief über 30 Rthlr. und 20 Goldgulden, vom St. Cunibertsstift in Cöln gekauft, fällig Remigius und Jacob.

5. Vier verschiedene Briefe, vom Stift St. Georg gekauft, sprechend zuerst auf 4 Goldgulden Jahresrenten um St. Johann Chrysostomus; 2) ein anderer Brief über 18 Goldgulden, um Mariä Reinigung; 3) ein anderer Brief über 4 Dhlr., um Ostern; 4) wieder ein Brief über 4 Goldgulden jährlicher Rente sprechend, fällig um Allerheiligen, von demselben Stift St. Georg gekauft.

6. Brief von dem vornehmen Stift in St. Gereon zu Cöln herrührend, sprechend über 33½ Rthlr. jährlichen Zinses, um St. Peter und Paul fällig.

7. Briefe von Abt und Convent zu Heisterbach gekauft, sprechend über 18 Goldgld. und 45 Rthlr., fällig um Mariä Reinigung; ferner, einen andern Brief von demselben Herrn Abt und Convent gekauft, über 9 Goldgld. jährlichen Zinses, um St. Philippi und Jacob zahlbar.

8. Brief über 30 Rthlr. jährlichen Zinses um St. Martin, von Abt und Convent zu Altencamp gekauft.

9. Brief über 5 Goldgld. jährlichen Zinses, um St. Thomas Apostel, von Dr. Servatius Eick gekauft.

10. Brief von Bürgermeister und Gemeinde Bonn, über 57 Goldgld. Jahresrente, in verschiedenen Terminen, nämlich: um St. Jacob zu 12, um St. Michael zu 22½ und eben so viel um Allerheiligen zahlbar.

11. Daselbst zu Bonn von Johann Rhan 8 Goldgulden jährlich um Ostern, laut dessen Handschein.

12. Brief von Vincenz Kannengießer, Bürger in Bonn, über 12 Goldgulden jährlich um St. Martin.

13. Vom Siegelträger Johann Schlaun 10 Rthlr. um St. Remigius.

14. Von Wessel Wirtz in Melheim 10 Rthlr. um St. Remigius.

15. Brief über 30 Rthlr. um die Geburt Johannis, von den Brüdern Friedrich und Wilhelm von Sayn, genannt Fricht, gekauft.

16. Handschein, sprechend über 5 Goldgulden Rente, von Johann Winkelmann, Notar in Bonn, um St. Bartholomäus.

Folgen nunmehr die westphälischen Renten:

17. Alle und jede Güter, Einkünfte, Zinsen und Einkommen in und bei Gesecke und Rhüden und umliegenden Dörfern und Ortschaften in Westphalen, welche zur Zeit jährlich zusammen und im Ganzen 183 Rthlr. um St. Michael aufbringen, welche jährlich der Laurenz Schlaun gemäß dem, zwischen dem Testirer und gedachtem Laurenz Schlaun abgeschlossenen Pachtvertrage, zahlt.

18. In der Stadt Werl, dem Dorf Büderich und umliegenden Orten 22 Malter Waizen und 22 Malter Gerste, Werler Maaß, aus verschiedenen, zum Theil an Heinrich Huisser, Bürger in Werl, und theils an den Colon in Büderich verpachteten Aeckern, jedes Malter zu 1½ Goldgulden gerechnet, macht 66 Goldgulden.

19. Rentbrief von Hermann Hartzfeld in Uffelen, sprechend über 40 Goldgulden, am Vorfeste der heil. Apostel. Ferner ein Brief von demselben Hartzfeld über 32 Rthlr. in Termino des h. Martin. Auch von demselben Hartzfeld aus einigen Wiesen 5 Rthlr.

20. Brief der Erben Plettenberg in Berge, über 10 Goldg.

21. Brief der Erben Franz Brandis über 6 Goldgulden jährlich.

22. Von einem Hause, weiland Hermann Schölers, nun Jodocus Wirtz, 5 Goldgulden jedes Jahr.

23. Von den Erben Emund Kristen 5 Rthlr. jährlich; noch daselbst 2 Goldgulden jährlichs.

24. Aus vier Theilen Garten jährlich 2 Dhlr.

25. Von einem andern Garten einen Dhlr.

26. Brief von Henningius Heuser über 4 Rthlr. um St. Michael.

27. Von Peter Gervins in Illinghausen 9 Rthlr.

Summa aller und jeder Zinsen und Einkünfte beträgt 826 Goldgulden, auch 426 Rthlr.

Von und aus gedachten Renten und Einkünften sind jährlich bisher ordentlich bezahlt worden und sollen in Zukunft bezahlt werden:

1. Zu einem Jahrgedächtniß des Herrn Canzlers Bernard von Hagen, in der Hauptkirche zu halten, 4 Goldg. jährlich.

2. Zum Jahrgedächtniß weiland Conrads Orth, Stifters, 4 Goldgulden, daselbst zu halten.

3. Zum Jahrgedächtniß desselben Testirers in seiner Kirche St. Georg, wo er beerdigt liegt, 4 Goldgulden.

4. Zu dessen Jahrgedächtniß in der Kirche zum h. Andreas, 4 Goldgulden.

5. In der St. Severinskirche 2 Goldgulden.

6. In der Kirche zur s. Maria in Capitolio 2 Goldgld.

7. Zum Jahrgedächtniß des Herrn Liborius Orth in der St. Cunibertskirche 4 Goldgulden.

8. Weil der Testirer Herr Dechant zu St. Georg in seinem Testament und Codizil und respective vor 2 Schöffen, dem Georg und Conrad Orth, derselben rechtmäßigen Kindern gewisse jährliche Leibrenten, nach der darüber errichteten Schenkungs-Urkunde, bestimmt hat, so sind ihnen solche bisher auch aus vorgedachten Einkünften bezahlt worden und hinführo jährlich zu entrichten, nämlich jedem 60 Goldgulden, macht 120 Goldgulden.

Gleichfalls sind nach Vorschrift des Herrn Offizials von Cöln dem Jacob von Hagen, Bürger in Cöln, und dessen rechtmäßigen Kindern jährlichs 60 Goldgulden, laut des darüber errichteten Vertrages, zu zahlen; außerdem wären nach Inhalt vorstehend eingerückter Testaments-Clausel, wenn aus der nächsten Verwandtschaft etwa ein heirathsfähiges Mädchen an einen Mann zu geben, oder zum geistlichen Stande und zum Klosterleben zu befördern wäre, demselben ebenfalls 100 Goldgulden, mehr oder weniger, ein für allemal nach Inhalt vorstehender Testaments-Clausel zu entrichten.

Ferner hat oftgedachter Herr Testirer zur Vermehrung der Stiftung 100 Goldgulden bestimmt, und da derselbe verordnet hat, daß ein oder anderer zur Handlung oder zu irgend einem Handwerk zu befördernde Jüngling nach Ermessen der Vollzieher aus der Erbschaft des Testirers unterhalten werde, oder wenigstens eine Unterstützung erhalte, so sind dazu für jeden jährlich 30 Rthlr. ausgeworfen; mithin beläuft sich die Totalsumme dieser jährlichen Ausgaben auf 404 Goldgulden und 60 Rthlr., nach deren aller Abzug und Abrechnung zum

Behuf der unten genannten Jünglinge und zur Erhaltung dieser ewigen Stiftung 422 Goldgulden und 360 Rthlr. übrig bleiben.

Weshalb wir vorgesagte Vollzieher bei dem Wunsche, vorberührtes Testament, in so weit es thunlich und in so weit die übrig bleibenden Güter des Herrn Testators nach Abzug und Abrechnung des Abzuziehenden und Abzurechnenden sich belaufen, getreu zu erfüllen, vor Allem festgestellt haben, daß aus den nachgelassenen und übrig bleibenden vorverzeichneten Sachen und Gütern des Herrn Testirers 12 Jünglinge von guter Hoffnung zu steten künftigen Zeiten eingesetzt, unterrichtet und zugleich in der wahren Frömmigkeit und Lehre unterwiesen werden sollen, wovon die sechs jüngeren in den freien Künsten und der Philosophie, die sechs anderen, größeren oder älteren und vorgerückteren in der heil. Theologie oder Jurisprudenz, nach dem Testament des Herrn Stifters studieren werden.

Und zu diesen und anderen oben und unten bezeichneten Zwecken haben wir alle und jede vorberührten jährlichen Renten, Zinsen, Einkünfte und alle andern nach Abzug vorverzeichneter Lasten übrig bleibenden Güter angewiesen, verwendet und zugeschrieben, wie und welcher gestalt wir durch gegenwärtige ewige Stiftung unter Beitritt der gewöhnlichen Autorität des hochwürdigen und hochansehnlichen Herrn Offizials des Erzbischöflichen Hofes zu Cöln für immer anweisen, bestimmen und zuschreiben, unter folgenden zusätzlichen Vorschriften und Bedingungen:

1. Weil Testirer uns die Gewalt verliehen, diese Jünglinge zu wählen, einzusetzen, zu substituiren und sie zu entfernen, und alles dieses unserer Treue, Bescheidenheit und Fleiß anvertraut, obschon der Herr Testirer selbst ausdrücklich nicht befohlen hat, diese Jünglinge aus seiner eigenen Verwandtschaft aufzunehmen, so haben wir doch vernunftgemäß festgesetzt und ordnen an, daß wenn in der Familie des Herrn Testirers und des vorgedachten Probstes und Kanzlers Herrn Bernard von Hagen solche Jünglinge gefunden werden, welche tauglich, in rechtmäßiger Ehe geboren, catholisch und nach dem Testament des Herrn Testirers befähigt wären und um ihre Aufnahme bäten, alsdann bei der Aufnahme dieser 12 Jünglinge bei sonst gleichen Verhältnissen (caeteris paribus) solche Verwandte vorzüglich zu berücksichtigen seyen; daß aber, wenn in jetztgedachter Verwandtschaft alle diese 12 Jünglinge, oder einige nach dem Testament und dieser Stiftung in vor-

besagter Weise qualificirt nicht gefunden würden, welche darum bäten, daß alsdann diese 12 Jünglinge aus unserer Verwandtschaft, wenn sie jedoch nur ehelicher Abkunft, catholisch und nach dem Testament des Herrn Testirers und gemäß dieser Stiftung tauglich und qualificirt sind, angenommen und den übrigen Fremden vorgezogen werden, daß auch endlich schließlich, wenn, wie vorsteht, Qualificirte und Taugliche nicht gefunden werden, alsdann andere Fremde guter Art und Hoffnung, ehelich geboren und catholisch, vorzüglich aus der Stadt Gesecke, oder wenn dort keine vorhanden, auch sonst woher, nach Inhalt des Testaments gewählt und aufgenommen werden sollen, und endlich wollen wir, daß dieselbe Ordnung in dem Vorzugsrechte für die vorstehend zum Handel oder Handwerk zu Bestimmenden, einen oder andern Jüngling, beobachtet werde; da aber von dem Herrn Testirer dies ausdrücklich verordnet ist, so müssen die auszusteuernden Mädchen nur aus der Verwandtschaft des Testators gemäß dessen Testament seyn. Ueberdieß statuiren, wollen und ordnen wir an, daß jene aufzunehmenden 12 Jünglinge durch den Herrn Rector Magnificus der Universität Cöln und die Regenten des Montaner- und Laurentianer-Collegiums nach der Verfügung des Herrn Testirers hinsichtlich ihrer Befähigung fleißig geprüft werden sollen. Auch ordnen wir an, daß aus diesen 12 Jünglingen die 6 Aeltesten und am besten Unterrichteten hier zu Cöln, oder auf einer andern catholischen Universität der heil. Theologie oder Jurisprudenz obliegen und auf 6 stete Jahre, wenn sie den vorbesagten Studien obliegen, jeder 60 Rthlr. jährlich erhalten. Die andern 6 jüngern aber haben auf gleiche Weise hier in Cöln in den freien Künsten und zwar im Montaner-Gymnasium zu studieren und daselbst zu wohnen, und jeder erhält jährlich 50 Rthlr. ebenfalls auf 6 Jahre, damit sie inzwischen zu den höhern Studien sich gehörig befähigen.

Da überdies keinem eine Wohlthat gewährt wird, als wegen einer zu erfüllenden Pflicht, so fordert und erheischt die Vernunft, daß alle vorgedachten 12 Jünglinge für so große Freigiebigkeit nicht nur dem Herrn Testator den größtmöglichsten Dank bezeigen, sondern auch ihre Gedanken darauf richten, wie sie ihn Gott dem Allerhöchsten am besten empfehlen; daher bestimmen und ordnen wir an, daß sie für das Seelenheil des Herrn Testators und des vorgedachten Herrn Canzlers, sowie der Wohlthäter und Vollzieher, welche die Last dieser Stiftung und Vollziehung auf sich genommen haben, täglich andächtig beten den 50. und 129. Psalm miserere mei deus etc.

und de profundis mit den vorzüglichsten und gewöhnlichen Collecten.

Sollten auch Einige der 6 Aeltern außerhalb der Stadt Cöln auf einer catholischen Universität studieren, so haben sie jährlich ein glaubhaftes Zeugniß über Studien, Lehre, Sitten und Lebenswandel unter gleich nachfolgender Strafe uns Vollziehern, oder nach unserm Tode unsern unten genannten Stellvertretern vorzulegen, und soviel die übrigen 6 Jüngern betrifft, so wollen wir, daß, so lange sie vorgedachte Pensionen genießen, ihre Pflicht nicht nur fleißig, ernst und gern thun, sondern auch ihr Leben nach den Vorschriften und Statuten des Montaner-Collegiums fromm einrichten und dem Moderator in allen erlaubten und ehrbaren Dingen, so wie auch in der römisch-catholischen Religion gehorchen; im andern Falle, und wenn sie von den Sitten des Collegiums und des Gymnasiums abweichen, so wollen wir, wenn sie nicht auf zwei bis dreimalige ernste Ermahnung des Leiters des Collegiums weiser werden, ihr Leben bessern und in ein besseres Gleise treten sollten, daß alsdann der Rector des Collegiums, nach Beschaffenheit der Schuld und des Ungehorsams, die Gewalt habe, sie wie andere Portionisten zu strafen, oder ihnen die Einkünfte eine Zeit lang zu suspendiren; wenn sie aber im Ungehorsam und Unverbesserlichkeit verharren, alsdann der Rector des Collegiums uns und unsern Nachfolgern hiervon die Anzeige mache, so daß wir und unsere, unten weiter zu benennenden Nachfolger nach Beschaffenheit des Vergehens auch zu ihrer Entlassung und zur Aufnahme anderer Jünglinge schreiten können.

Umsomehr bestimmen und ordnen wir an, daß, so lange wir Alle oder Einige von uns im Leben sind, uns alle Vollziehungsgewalt zustehe, daß wenn wir aber alle hingetreten, oder auch uns freiwillig dieser Vollziehung entledigt hätten, alsdann die ganze Vollziehungs-Gewalt hinsichtlich vorberührten Testaments und dieser Stiftung, den beiden zeitlichen Dechanten in St. Andreas und St. Georg, so wie dem Montaner-Regens zufalle; so jedoch und mit dem Unterschied, daß, wenn ein neuer Jüngling aufzunehmen oder zu entlassen, oder wenn Einkünfte zu kaufen oder einzulösen, oder wenn Rechnungen abzulegen, zu untersuchen oder abzuschließen, oder andere wichtigere Fälle zur Vollziehung und Erhaltung dieses Testamentes oder Stiftung vorfallen, alsdann der Rector des Montaner-Collegiums vorgedachte beide Dechanten von St. Andreas und St. Georg zusammen berufen lasse, und alle

zugleich solche Geschäfte verhandeln und vollenden; sonst aber der zeitliche Rector des Montaner Collegiums allein die Einkünfte erhebe, quittire und zum Unterhalt der Jünglinge, zur Ausstattung der Mädchen und die sonst vorgeschriebenen Zwecke des Testaments und dieser Stiftung verwende, auch darüber gehörige Rechnung den andern, jetztgedachten Nachfolgern jährlich ablege, wie wir dann nach unserm Tode, oder auch freiwilliger Entsagung gedachten Herren Dechanten von St. Andreas und St. Georg, so wie auch respective dem Montaner-Rector volle, freie und absolute Gewalt und Authorität verleihen, und auf dieselben alle Vollziehungsgewalt übertragen, und wenn etwa im Verlauf der Zeit einer der vorgedachten Herren Dechanten von St. Andreas und St. Georg gedachte Last wider Verhoffen niederlegen oder nicht annehmen wollten, so setzen wir an dessen Stelle den zeitlichen ältesten Priester-Canonich der Domkirche zu Cöln; wir wollen auch, daß der zeitliche Montaner-Regens jährlich gehörige Rechnung über alle und jede Einnahme und Ausgabe dieser Stiftung unseren übrigen Nachfolgern, nämlich den vorgedachten Herren Dechanten von St. Andreas und St. Georg, oder event. — wie oben gesagt — dem ältesten Priester-Canonich der Domkirche ablege; jedoch mit dem Beding, daß bei der jährlichen Untersuchung und Genehmigung der durch den Herrn Montaner-Regenten zu legenden Rechnung, nach der Sitte des Montaner Collegiums, auch der hochwürdige Pater Prior der Prediger zugezogen werde, welche zusammen diese Rechnung treu untersuchen, genehmigen und unterschreiben, auch eine Abschrift der genehmigten Rechnung jedes Jahr im Archiv der Gerechtsame dieser Stiftung, wovon unten die Rede seyn wird, deponiren und aufbewahren werden. Und da der Arbeiter seines angemessenen Lohnes würdig ist, und damit nicht die vorgedachten beständigen Vollzieher, unsere Nachfolger, sich darüber etwa beklagen, daß sie durch ihre großen Arbeiten und Lasten ohne alle Belohnung beschwert seyen, sondern alles Vorstehende prompt und mit willigem Gemüthe den Studenten und sonst leisten, so ordnen wir an, daß vorgedachter zeitlicher Rector aus vorbesagten Einkünften jährlich selbst 40 Goldgulden für Wohnung, Vorlesung und alle andern Lasten und Mühen für sich vor und zurückbehalte und überdies den obbesagten übrigen Vollziehern, unsern Nachfolgern, jedem jährlich 2 Goldgulden überzähle und nicht minder bei der Rechnungsablage für deren Untersuchung und Genehmigung jedem der drei obgenannten Vollzieher, wie

auch dem Prior einen Goldgulden; und weil obbesagter Herr Testirer drei Examinatoren bestellt hat, welche die zuerst vorzuschlagenden Studenten gegen ein mäßiges Honorar zu prüfen haben, wie vorsteht, so hat gedachter Leiter auch jedem von ihnen bei der Prüfung eines jeden Jünglings oder Studenten einen Goldgulden zu entrichten. Weiter, damit in künftigen Zeiten diese Stiftung im besten Glauben unverletzt beobachtet werde, so ist beliebt und festbestimmt, daß, im Falle wo diese Stiftung nicht in allem und jedem in vorstehender Art durch nachlässige und untreue Verwaltung des zeitlichen Vorstehers des Montaner-Gymnasiums wider alles Verhoffen beobachtet würde, nachdem derselbe Vorsteher auf drei oder viermalige Ermahnung an seine Pflicht, sich keineswegs gebessert hätte, dieselbe alsdann mit allen und jeden ihren Rechten und sämmtlichen Einkünften durch unseren Nachfolger auf das Laurentianer-Gymnasium, insofern daselbst gehörige Zucht herrscht, oder sonst auf ein Anderes hier zu Cöln, nach unserm oder unserer Nachfolger Ermessen, zum Behuf des Unterhalts für obige Studenten und sonstige Zwecke und vorgedachte Wirkungen übertragen werden. Und dieses soll auch gleicher Gestalt geschehen, wenn durch die Unbilde der Zeiten oder die Ungebundenheit der künftigen Vorsteher des Montaner-Gymnasiums sich ereignen möchte, daß alle Lehrstühle und catholische Uebungen aufgehoben und die Schuldisciplin daselbst unterginge, oder auch die Leitung verändert und von Ketzern und Schismatikern gegen die Meinung des Stifters des Collegiums, was Gott verhüte, eingenommen würde; wenn auch, was fern sey, diese cölnische Akademie von der römisch-catholischen Kirche und Glaubenslehre abfallen sollte, so wollen wir, daß diese Stiftung völlig auf eine andere catholische Universität übertragen werde, so lange, bis in der Stadt Cöln die catholische und alt hergebrachte Religion wieder in den vorigen Stand gesetzt werde.

Ueberdies ordnen wir an, für den eintretenden Fall, wo die zum Behuf dieser Stiftung erworbenen Renten einst abgelöst werden sollten, daß dieses keineswegs statt finden könne, es sey dann in unserer und der vorerwähnten Nachfolger Gegenwart, wie oben gesagt ist, welche die Gelder und Kapitalsummen zu sich zu nehmen und redlich an einen sichern Ort und wohlverwahrt niederzulegen haben, wo dasselbe nur so lange aufbewahrt werden wird, bis zunächst mit Vorwissen, Genehmigung und Bewilligung besagter Herren, der Vorsteher des Montaner-Gymnasiums darauf Bedacht genommen haben wird, andere Renten zu vorbesagtem Behufe zu erwerben

und zu kaufen und sich, daß solche zu haben, vergewissert haben wird, und bis die Gelder zur Erwerbung solcher neuen Renten verwendet werden. Dasselbe wollen wir auch beobachtet wissen, wenn einige Gelder überschießen und zum Ankauf neuer Renten verwendet werden können und müssen, und da Testirer selbst in seiner letztwilligen Verfügung besonders vorgesehen, daß jährlich 100 Goldgulden zur Vermehrung dieser Stiftung aufbewahrt und zur Erwerbung einer neuen Rente ausgethan werden, so wollen und ordnen wir an, daß aus allem Gewinne, welcher sich durch die Anlage dieser 100 Goldgulden und auch des obigen Ueberschusses sowie aus dem Ankaufe einer neuen Rente im Lauf der Zeit ergeben wird, entweder die obigen zwölf Portionen, wenn die Umstände und die Schwierigkeit der Zeit es so fordern, vermehrt werden, indem einem Jeden ein gleicher Theil zugelegt, oder die Zahl der Studenten und Portionen vergrößert und vermehrt wird, und zwar nach den Vorschriften und Bedingungen, welche in dieser Stiftung durchgängig ausgedrückt sind.

Und zum bessern Erfolg des Vorstehenden wollen und ordnen wir an, daß die ganze Bibliothek des Herrn Testirers s., sowohl im Fache der Theologie und Jurisprudenz, als der freien Künste oder der Philosophie, zu obigem steten Gebrauch der aufzunehmenden Studenten im Montaner-Gymnasium als einem dazu bequemen Orte, treu aufgestellt werden müsse, mit der Erklärung und Vorschrift, daß, wenn einige, den vorbesagten Studenten nützliche Bücher aus diesen Fächern im Laufe der Zeit verlangt werden, diese auf Betreiben des gedachten Herrn Vorstehers aus vorerwähnten Einkünften gekauft und ergänzt werden können und mögen.

Gleichfalls bestimmen wir, daß die Siegelbriefe aller und jeder vorgedachten Renten und sonstige dieses Testament und Stiftung betreffende Urkunden und Gerechtsame in dem Sacristei-Archiv der Prediger-Brüder, wo auch die übrigen Gerechtsame des Montaner-Gymnasiums beruhen, zu hinterlegen und aufzubewahren sind, und wir und unsere vorgedachten Nachkommen jeder einen Schlüssel zu der oder den Kisten solcher Testaments- oder Stiftungslitteralien haben werden.

Zuletzt, weil schon seit einigen Jahren und während dieses langwierigen cölnischen Krieges viele und vorzügliche Renten, besonders von den Erzbischöfen zu Cöln, von den Zöllen zu Linz und Bonn, vom Domstift zu Cöln, Abt und Kloster zu Heisterbach und Altenkamp, dem Stadtrath zu Bonn

und einigen Einwohnern daselbst nicht bezahlt und erhoben worden, auch annoch ungewiß ist, wann solche Renten vollständig gezahlt oder erhoben werden können und so in deren Ermangelung und Abgang diese unsere Verfügung, Anordnung und Stiftung in allen und jeden Clauseln, besonders in Bezug auf vorberührte 12 Portionen der Studenten oder auch der Mädchen und der zur Handlung oder zum Handwerk zu bestimmenden Jünglinge ihre gehörige Wirkung bequem nicht erlangen können, deshalb bestimmen und ordnen wir an, daß auf den unverhofften Fall, wo gesagte Zinsen entweder alle oder zum größern Theile länger in Rückstand bleiben sollten, alsdann auch die Zahl der Studenten, nach Beschaffenheit der Einkünfte, vermindert, und weniger Jünglinge des Vortheils dieser Stiftung genießen und sich erfreuen, auch die übrigen Jünglinge und Mädchen weniger beziehen sollen, so lange und bis dahin die Zinsen und Einkünfte, woraus, wie vorgesagt, solches gezahlt und geleistet werden muß, wiederum völlig abgeführt werden.

Zu wes alles und jedes Vorstehenden Glaubwürdigkeit und Zeugniß wir Hermann Fley, Peter Gröpper, Jodoc Gerkink und Theodor Sander, als Vollzieher, wie vorsteht, Gegenwärtiges errichten und durch Anhängung unserer Siegel für uns und unsern Collegen Heinrich Frei, Licentiaten, der nicht in Cöln, sondern zu Münster in Westphalen sich aufhält, befestigen und bekräftigen lassen, auch zu größerer Festhaltung unserer gegenwärtigen Stiftung, den ehrwürdigen und sehr berühmten Herrn Johann Kempis, Dr. der Rechte, Offizial der erzbischöflichen cölnischen Curie, als Ordinarius des Orts, gebeten und ersucht haben, wie wir Inhalts des Gegenwärtigen ihn bitten und ersuchen, dieselbe vermöge seiner ordentlichen Authorität zu genehmigen und zu bestätigen, auch sein gerichtliches Dekret darüber ergehen lassen zu wollen und zu geruhen.

Geschehen zu Cöln in der Decanal-Curie vorgedachter Cuniberts-Kirche, im Jahre der Geburt Unsers Herrn 1594, den 24. October.

Wir ordentlicher Richter des erzbischöflichen Offizialats zu Cöln thun Allen und Jeden durch Gegenwärtiges kund, daß nachdem in nachstehendem Jahr und Tag uns durch den ehrwürdigen, vornehmen Hrn. Hermann Fley, Dr. der h. Theologie und Dechant der Stiftskirche zum h. Cunibert, als Haupt-Vollzieher des Testaments oder letzten Willens des weiland ehrwürdigen und sehr gelehrten Herrn Conrad Orth von Hagen, Dr. der Rechte, der Dom- und Stiftskirche zum h.

Georg zeitlebens gewesenen Canonich, Priester und Dechant, ein in seinem und der übrigen Vollzieher Namen unterschriebener Brief, unter anderen eine Stiftung enthaltend und solche also bestimmte und errichtete Stiftung, wie in dem Briefe selbst enthalten bekennend vorgelegt worden, Wir vorerwähnter Offizial auf Bitte und Anstehen des vorgedachten ehrwürdigen Herrn Dechanten und Haupt-Vollziehers dieselbe nachstehende Stiftung als heilig und fromm, mit allen ihren Bedingungen, Punkten und Clauselen angenommen und genehmigt, auch darüber unser richterliches Dekret und unsere Authorität haben ergehen lassen, wie wir durch Gegenwärtiges annehmen, genehmigen und respective ergehen lassen.

Urkund des Vorstehenden haben wir diese unsere Bestätigung durch unsern unterschriebenen Notar unterzeichnen, mit unserm geheimen Siegel besiegeln, und den vorstehenden Brief mit Anhängung des größeren Offizialatssiegels der besagten cölnischen Curie versehen lassen.

Gegeben und geschehen in der Curie unserer gewöhnlichen Wohnung und der Residenz innerhalb der Immunität der Stiftskirche der heil. Jungfrau Maria zu den Staffelen, in Cöln gelegen.

Im Jahre des Herrn 1595, und zwar am Samstage den 11. Februar, in Gegenwart daselbst der bescheidenen und ehrbaren Wilhelm von Ahrweilers und Walter Strahlen, als zu Vorstehendem gerufenen und ersuchten Zeugen; unterschrieben durch mich

Theodor Hortzichs,
Notarium sententiarum.

Verschiedene, bei dem Churfürsten von Köln in Betreff der Verwaltung der Orth ab Hagenschen Stiftung eingegangene Beschwerden, namentlich jene, daß sich Nichtqualifizirte in den Genuß dieser Stiftung eindrängen; berechtigte Verwandte dagegen ausgeschlossen würden, veranlaßten den Churfürsten von Cöln unter dem 14. Juli 1788, dem Geistlichen Rath und Hof-Gerichts-Assessor, Canonichen zu St. Andreas, Herrn Johann Mathias Meyer, und dem Hof-Gerichts-Assessor Herrn Franz Anton Bachem das besondere Commissorium zu ertheilen, die ganze Orthianische Stiftung und deren Administration zu untersuchen, sodann einen Regulativ-Stammbaum festzusetzen, worauf alle diejenigen, welche sich zu dieser Fundation berechtigt hielten, ihre Qualification begründen konnten. In Folge dieses Auftrages haben die besagten Commis-

sarien unter dem 22. Juni 1789 nachstehende, in die öffentlichen Blätter eingerückte Edictal-Ladung erlassen, in terminis:

Demnach Se. churfürstliche Durchlaucht zu Cöln zur Untersuchung der Ortianischen Stiftung in dem Montaner-Gymnasium daselbst, fort zur Festsetzung eines Regulativ-Stammbaums, worauf alle diejenige, welche sich zu dieser Fundation berechtiget zu seyn glauben, ihre Qualification begründen mögen, eine Commission gnädigst angeordnet haben und dann von Commissions-wegen desfalls für nöthig befunden worden, eine Edictal-Ladung zu erlassen, als werden alle und jede, welche zur obgedachten Ortianischen Stiftung berechtiget zu seyn vermeinen, hiemit abgeladen, ihre Qualification binnen neun Wochen, wozu drei für den ersten, drei für den andern und drei für den letzten peremtorischen Termin vorbestimmt werden, coram Protocollo Clementissimae Commissionis, unter der Warnung vorzubringen, daß widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern also bald mit Festsetzung des Regulativ-Stammbaumes und sonsten gnädigst befohlener Maßen fortgeschritten werden solle. Wobei zugleich sämmtlichen Interessenten, den von Seiten des Montaner-Gymnasium zum Commissionsverfolg übergebenen Gelenianischen Stammbaum einzusehen, allenfalls eine Abschrift davon zu nehmen, freibelassen und gegenwärtiges der hiesigen Oberpostamtszeitung, wie auch dem Bönnischen und Arnsbergischen Intelligenzblatt einzurücken befohlen wird.

Gegeben Köln den 27. Junii 1789.

(gez.) J. M. Meyer,
als gnädigst angeordneter Commissarius.
(gez.) F. R. A. Bachem,
als gnädigst angeordneter Commissarius.
Ad Mandatum
(gez.) J. W. Verckenius,
Clementissimae Commissionis Actuarius mp.

Von den besagten Commissarien ist demnach als Resultat ihrer sorgfältigsten Untersuchungen ein von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht unter dem 12. Septbr. 1794 genehmigter Regulativ-Stammbaum der Orth ab Hagen'schen Stiftungs-Berechtigten angefertigt worden.

Dieser Regulativ-Stammbaum nebst den Berichten der genannten Churfürstl. Commissarien und den sonstigen Verhandlungen gelangte i. J. 1805 zur hiesigen Schulverwaltung und dient derselbe dem dermaligen Verwaltungsrath zur Hauptgrundlage bei Untersuchung und Feststellung der verwandtschaftlichen Berechtigung.

152. Otteniana. Zwei Portionen, jede zu 30 Thlr. 20 Sgr. Ueber diese, mit einem Capital von 3150 Rthlr. 15 Alb. dotirte Stiftung lassen wir nachstehend die Urkunde folgen.

In Gottes Namen, Amen.

Kund und zu wissen seye hiemit, daß der Wohledle Herr Mathias Otten, s. A., dessen liebe Seele Gott ewiglich erfreuen wolle, in seiner letzten Willenserklärung seine ganze Verlassenschaft zur Stiftung zweier Portionen in hiesigem Gymnasio-Laurentiano, in welchem er vom Jahre 1696 bis 1711 das Amt eines Secretärs versehen hat, gewidmet und deren Einrichtung seinem Herrn, Herrn Peter Joseph, Bischof zu Antwerpen, vormaligem Regens desselben Gymnasiums, mit welchem er aus dem Gymnasium nach Antwerpen verreiset ist, als von ihm gebetenen Testamentsvollzieher, völlig anheim gestellt habe, laut Inhalt folgender testamentarischer Verordnung:

Meine Seele lege ich in die Wunden unsers Heilandes Christus und empfehle dieselbe der h. Jungfrau Maria, dem Schutzengel und meinen heil. Namenspatronen. Mein Leib soll einem ehrbaren kirchlichen Begräbnisse überliefert werden, wie ich mündlich meinem erlauchten Herrn gesagt habe.

Als Universalerbe setze ich zwei kleine Stiftungen im Laurentianer-Gymnasium zu Cöln ein, unter welche ich meinen ganzen Nachlaß getheilt wissen will, in der Art und Form, wie ich ebenfalls seiner Erlaucht mündlich vertraut habe; ihn zugleich als Vollzieher ersuchend, wie er solches gewissenhaft erfüllen zu wollen zugesagt hat.

Meinen beiden Brüdern und meiner Schwester will ich jedem einmal für allemal 100 Dahler cölnisch gegeben wissen, mit dem Beding, sich damit zu begnügen und sich in meine Angelegenheiten nicht zu mischen, sonst soll ihnen auch dieses noch durch den Herrn Vollzieher kurzhin entzogen werden können; denn sie werden nämlich aus einer der Stiftungen ersehen, daß die Ihrigen nicht ganz übergangen sind. Den Herrn Canonich Poll habe ich ersucht, dies Testament nach meinem Willen zu schreiben und habe ich dasselbe eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Siegel bekräftigt.

Datum zu Antwerpen am 26. Septbr. 1722.

(gez.) Mathias Otten.

Wie nun obberührter Mathias Otten löbliche Intention, theils wegen obwohlgedachten Herrn Exekutoris, auch nun-

mehro hochseligen Andenkens überkommener Leibesschwachheit, theils wegen von Seiten des Testirers nächsten Anverwandten gethanen gerichtlichen Widerstandes, bis hiehin nicht hat vollzogen werden können: so habe ich Franz Caspar von Franken-Sierstorpff, Bischof zu Rhodiopel, Erzstifts-Cölnischer Suffragan u. s. w., als Bruder und Erb mehr obwohlgemelten Herren Bischofen zu Antwerpen, gegenwärtiges Instrument, um gemle. Intention nach nunmehr gehobenen allen Beschwernissen zur Wirklichkeit zu bringen, unter folgenden Conditionen schriftlich abzufassen vor nothwendig erachtet, wie dann hiermit verordne, daß Erstlich, ein zeitlicher Regens Gymnasii-Laurentiani (wann dieser nämlich einer der Descendenten meiner beiden Brüdern, Johanni Theodori, hiesigen Churcöllnischen Geheimerath und Greve, oder Caspari, des Hochstifts Hildesheim Geheimen-Raths und Cantzlern, und meinen Namen führt) widrigenfalls aber Senior familiae meae ex praedicto fratre meo Johanne Theodoro, Vice Comite, und in Abgang dieser ex fratre Casparo, Cancellario, herstammend, zu hiermit errichteten Portionen die Alumnos zu ernennen und anzunehmen haben solle.

Zweitens wird denen aus des Testators väterlicher und mütterlicher Linie herstammenden Verwandten, unangesehen sie zufolg desselben letzten Willens-Erklärung nur zu einer Portion gerufen worden, vor allen Andern in Genießung obbeschriebener beiden Portionen der Vorzug vergönnt; dergestalt jedoch, daß zeitlicher Herr Regens, oder Senior familiae meae fleißig untersuchen solle, ob die sich meldenden Subjecta zur ersten Schule im hiesigen Gymnasio-Laurentiano admittirt zu werden fähig und mit solchen Talentis begabet seyen, daß durch die Studia sich befürdern, und in der Kirche Gottes früchten können; dann wofern dieses von ihnen nicht zu hoffen, so erkläre ich sie hiemit vor unfähig zum Genusse vorgemelter Portionen. Wessenthalben zeitlichem Herrn Regenten oder Seniori familiae meae in Concurrentia mehrerer Verwandten, den tüchtigsten Anderen, obschon in der Verwandtschaft Nähern, vorzuziehen aufgegeben wird. Niemand aber solle erlaubt seyn, der beschehenen Ernenn- oder Verwerfung eines Alumni sich zu widersetzen; vielweniger hierüber einen Rechtsstreit zu erwecken; gestalten dem Urtheil zeitlichen Herrn Regenten oder Senioris familiae meae allein, ohne Weg Rechtens, Ein jeder sich unterwerfen soll, und soll derselbe, welcher zum andern Richter provociren würde, eo ipso seines sonst vielleicht etwa habenden Rechts verlüstig seyn.

Drittens. Wenn aus des Fundators Verwandtschaft Niemand des Genusses dieser Portion fähig gefunden, oder auch selbige zumahlen aussterben würde, so mag zeitlicher Herr Regens oder Senior familiae meae zwei oder mehrere Andere, in Studiis et moribus sich wohl haltende bedürftige Subjecta zum Genuß dieser Portionen annehmen; jedoch mit diesem Unterschied, daß wenigstens zur zweiten oder dritten Schul fähig sein sollen, um denen Verwandten desto geschwinder Platz machen zu können.

Viertens. Falls ein Anverwandter des Testatoris nach löblich absolvirten Humanioribus und Studio Philosophico, auch genommenen Gradu Magisterii ad Studium Theologicum vel juridicum sich begeben und zum geistlichen Stand sich qualifiziren oder Neigung zeigen würde, so kann zeitlicher Herr Regens oder Senior familiae meae demselben annoch drei oder vier Jahr hindurch den Genuß der Portion angedeihen lassen; sonsten aber sollen derselb und die Extranei, so nicht de familia fundatoris wären, absoluta philosophia abweichen und Andern Platz machen.

Fünftens. Obwohl ein würklicher Alumnus ohne sonderbare Ursachen seiner Portion nicht pflegt privirt zu werden, so ist jedoch zeitlichem Herrn Regenten oder Senior familiae meae hiermit deutlich vorbehalten, Einen oder Andern dieser Portionisten ex familia wegen nachlässigen Studierens oder üblen Verhaltens, wie auch einen Extraneum, falls ein Verwandter, so zum Studieren fähig und an Mitteln so unvermögend wäre, daß seine Studia nicht fortsetzen könnte, sich anmelden würde, von inhabender Portionen ammoviren zu können.

Sechstens sollen diese Fundations-Alumni, sie seyen de familia oder nicht, zu Bezeigung ihres dankbaren Gemüths für des Herrn Fundators, dessen lieben Eltern und übrigen verstorbenen Befreundeten Seelen täglich andächtig beten die Psalmen Miserere mei etc. et de Profundis etc. V. Requiem aeternam etc., a porta inferi etc., cum Collectis: Absolve quaesumus Domine animam famuli tui Mathiae etc. Deus veniae largitor etc., et fidelium Deus etc., et animae omnium fidelium Defunctorum etc.

Siebentens, dienet hier zu wissen, daß theils zu Antwerpen, laut über oftgeml. Testatoris Verlassenschaft errichteten Inventarii, sich befunden haben, theils auch von desselben nächsten Verwandten mir seyen übergeben und angewiesen worden laut adjuncti sub litera a. etwa 3151 Reichsthaler, salvis was die Erbgenamen Wilhelmi Otten noch schuldig

und annoch ausstehenden Pensionibus so zu berechnen sind. Von diesen Capitalibus, wie auch was ferner beikommen und acquirirt werden wird, soll

Achtens, Herr Regens p. t. die jährlichen Pensiones unter seinem Namen und Quittung jeder Zeit einnehmen lassen, solche circa festum sti. Martini jährlichs zusammenziehen und nach Abzug der angewendeten Kosten in neun Theile absetzen. Darab $^1/_9$ für seine Mühe und Aufsicht behalten, übrige $^8/_9$ Theil in folgender Jahr hindurch zu allen halben Jahren, oder nachdem es die Nothwendigkeit erfordern wird, den beiden Alumnis, deren Eltern oder Aufsehern auszahlen. Ueber welchen Empfang und Ausgab

Neuntens, ein zeitlicher Regens gute Rechnung führen, dieselbe wenigstens zu allen drei Jahren zwischen Ostern und Pfingsten dem Seniori familiae meae, so in der Stadt oder Erzstift wohnt, sonsten aber dem Seniori Conregenti ad revidendum et examinandum zustellen solle, welcher Senior familiae oder Conregens solche Rechnung befindenden Dingen nach approbiren und unterschreiben und für solche Mühe von jedem Jahr einen Rthlr., also zu allen drei Jahren drei Rthlr. genießen solle, welche drei Rthlr. in nächstfolgendem Computus eingebracht und berechnet werden sollen.

Zehntens. Alle zu jeder Fundation gehörigen Obligationes und Schriften sollen ad Archivum Gymnasii-Laurentiani hingelegt und daselbst verwahrlich aufbehalten werden, und falls einige Capitalia abgelöst und neue angelegt würden, solle Herr Regens una cum Consilio vorgemelten Senioris familiae Sierstorfficae oder Conregentis, wie obgemelt die Capitalia empfangen und für neue Anlag auf gesicherte Unterpfänd fleißig sorgen.

Zu stäter Beständigung alles dieses hab ich dieser Verordnung zwei Originalia verfertigen lassen, dieselbe eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pittschafft befestigt, deren Eines ad Archivium Gymnasii-Laurentiani ausgeliefert, das Andere solle bei mir und nach meinem Tode bei dem Seniore familiae meae jederzeit aufbehalten werden. Also geschehen Cöllen den 23sten Tag Monaths Martii, Jahrs 1737.

(gez.) Franz Caspar,
Bischoff zu Rhodiopel, Erzstift Cöllnischer Suffragan, mpp.
(L. S.)

Das Adjunctum sub Lit. A. enthält die Specification der dieser Stiftung überwiesenen Capitalien im Gesammtbetrage von 3150 Rthlr. 17 Alb.

Folgt die der Stiftungs-Urkunde beigefügte Stammtafel der Otten'schen Familie.

- **Mathias Otten und Maria Scholl.**
  - Joes Otten.
  - Anna Otten.
  - Maria Otten.
  - Catharina Otten und Joes Schmitz.
  - Matthias Otten und Thecla Kreitz. (Gerardus Kreitz und)
    - Joes Gerardus Otten und Maria Elisabeth Müsch.
      - Jacob Arnold Otten, Sacerdos.
      - Maria Catharina Otten.
      - Franz Nicol. Otten.
    - Matthias Otten, fundator. obiit Antwerpiae 2. Oktbr. 1722 caelebs.
    - Joes Wilhelmus Otten und Wilh. Barbara Münsters.
      - Maria Elisabeth Otten.
      - Joes Arnold Otten.
    - Maria Catharina Otten und Martin Leers.
      - Maria Catharina Lers.
      - Franz Joseph Lers.

153. Paesiana. 2 Portionen, jede zu 43 Thlr. 22 Sgr.

In Gottes Nahmen, Amen.

Kund und zu wißen seye hiemit Allen und Jeden, welchen gegenwärtiges Fundations-Instrument zu sehen, lesen oder hören vorkommen wird, wie daß der HochEdel und Achtbahrne Herr Joannes Päs, dieser des heil. Römisch. Reichs freyer Statt Cöllen Kauff- und Handelsmann, welcher Anno 1775 d. 7ten Octobris, Gottselig im Herrn entschlaffen, dessen liebe Seel der Allerhöchster ewiglich erfrewen wolle, in seinem, unterm 2ten Octobris selbigen Jahrs errichteten Testament unter anderen gar löblich angeordnet habe, eine ewige Fundation für zwei aus seiner Anverwandtschafft herstammende Jünglingen nach Anweiß deren in solchem testamento enthalten und hierbei inserirten Clausulen.

„Achtens hat der Herr Testator gewollt und verordnet, daß in dem Gymnasio Laurentiano hieselbst zwey Tausend Rthlr. zu einer ewigen Fundation angelegt, worauff alle und jeden Jahrs zwey aus sein testatori nechster Verwandtschafft studieren und diese Fundation a tyrocinio bis nach absolvirten studiis philosophicis genießen, die vorbenente hierzu vermachte Gelder aus denen ausstehenden Schulden zu Stiftung alsolcher Fundation genohmen werden sollen.

Neuntens Thäte Herr Testator zum Inspectoren und Provisoren dieser Fundation ernennen seinen Geist- und Weltlichen Herrn Vetteren, benenntlich Herrn Joannem und Petrum Päs, wan selbiger sich zum Ehestandt begeben würde, nachfolgende Erben, bey dessen Unterbleib aber einen zeitlichen Herrn Regenten vorged. Gymnasii, mit diesem Erinnern, daß besagte Herrn Inspectores und Provisores fleißig daran sein und besorgen wollen, damit denen beiden Portionisten das jahrlichs intere. von denen verschafften zwey Tausent Rthlr. richtig abgeführt und bezahlt werden möge, und damit ein solches umb desto gesicherter geschehe, die Fundation auch desto besser beobachtet und daran nichts abgängig werde, hat Herr Testator gewollt, daß ein zeitlicher Herr Regens von jedem Portionisten zwei Rthlr., und also zusammen vier Rthlr. von denen eingehenden Interresse haben und genießen, wohe aber ein zeitlang diese Fundation vaciren und Niemandt aus sein testatoris familia darauff studiren thäte, solchen falß die jahrlichs eingehende Interresse vorbemeldtem Capitali accresciren und damitten die Fundation augiret werde, nicht weniger auch wohe vorbesagte Inspectores erspühren würden, daß ein zeitlicher Herr Regens bei Auszahlung deren Interesse säu-

mig seyn würde, oder diese Fundation in Abgang gerathen ließe, solchenfalls denen Inspectoren solche Fundation ohne einige Auffkündigung in ein anderes Gymnasium ihrem Gefallen nach zu transferiren freistehen solle." — Soweit der Fundator. Wessen gottselige Intention, damit solche zur Würcklichkeit gebracht werde, haben wir vorbenennte und zu End Unterschriebene Inspectores und Provisores durch gegenwärtiges instrumentum schriftlich abfassen und mit folgenden fernern Conditionen (wie solches der Herr Fundator, unser seel. Oheimb, zu thun mündlich uns befohlen hat) versehen wollen und hierüber uns mit dem Herrn Regenten Gymnasii-Laurentiani für sich und seine Nachfolgern in gymnasio vertragen und vereinbahrt, als folgt:

Erstlich sollen zwey aus des Herrn Testatoris Anverwandtschafft, wie oben gemelt, Ehelich gebohrene Knaben nach erreichtem achtjährigen Alter von unten benennten Inspectoribus und zwarn daß Jedesmahl der gradu propinquior und wann mehrere Concurrenten ex familia paris gradus wären, der oder die älteren den Vorzug haben, dem zeitlichen Herrn Regenti Gymnasii-Laurentiani dahier präsentirt und ohn Einreden angenohmen werden, also daß sie dieser Fundation auch außer der Statt Cöllen nach Willkühr der Elteren zum höchsten drey Jahr in tyrociniis, demnach in Gymnasio-Laurentiano fünff auch sechs Jahr in scholis inferioribus und drittehalb Jahr in Philosophia, demnechst drey oder Viertehalb in quacunque facultate superiori dahier in Cöllen oder auff einer anderer catholischer Universität genießen können. Zu verstehen, wan kein ander Subjectum ex familia sich herfürthäte, welches nach vom vorigen alumno vollzogenen cursu Philosophico et tyrocinio anzufangen fähig wäre, auff welchen fall dem Candidato absoluto cursu keine weitere Jahren in altiore facultate gestattet und dieses also auch deficiente familia auff alle Weiße gehalten werden solle.

Zweytens sollen solche Studenten nicht allein dem Studieren mit möglichem Fleiße obliegen, sondern auch in der Andacht und Gottesforcht, in Gehorsamb und Ehrforcht gegen ihre Obrigkeit und Lehrmeistern in Fried und Liebe gegen ihre Mitgesellen, fort in allen christlichen Tugenden sich also aufführen, daß hierüber keine Klagden vorkommen, widrigenfalß soll ein zeitlicher Herr Regens (bei welchem sie ohn dem bey empfangenden ihrer Portion Gelderen glaubwürdiges Zeugnus ihres Wohlverhaltens vorzubringen schuldig seyn sollen) nach dreymaliger gütlich oder scharfferer Erinnerung und nicht

erfolgender Beßerung mit außtrücklichem Consens dermahligen Inspectoren freystehen befindenden Dingen nach einen Alumnum von dem Genoß zu suspendiren oder völlig zu entsetzen und einen andern ex familia anzunehmen. Wie auch dafern ein Alumnus einen Widerwillen ab dem Studieren bezeugte, oder gar schlechten fortgang in demselben zu machen verspühret würde, sollen dHh. Regens und Inspectores deßen Elteren oder Vormünderen hierüber erinneren, daß solcher bey Zeiten dem Studieren abgenohmen oder wiedrigenfalß allem wiedersprechen unerachtet von ihnen Herren Regente und Inspectoribus der Portion privirt werden, damit die portiones von dergleichen nicht unnützlich genoßen und andern, so vielleicht gutes Willens, dadurch verhindert werden.

Drittens soll ein Jeder Alumnus zu bezeigung eines dankbaren Gemüths Zeit seines Genoßes für des seel. Herren fundatoris und dessen Elteren, fort aller aus der familia Verstorbener Seelen den Psalm de profundis etc. Pater noster etc. Ave Maria etc. cum Collectis: Deus veniae largitor etc. et fidelium Deus etc. täglich zu betten und Anhörung der h. Meßen deren eingedenk zu seyn erinnert werden.

Viertens. Das jus Praesentationis et Inspectionis, welches der Herr Fundator uns ad dies vitae auffgetragen hat, thuen wir uns hierbey auch reserviren und soll solches nach des einen Absterben dem anderen alleinig verbleiben, nach unser beyder tödtlichen Abgang aber solle die Präsentation zwarn auff mein Petri Päs absteigenden ältesten Erben Männiglichen oder falß deren keine seyen, auch Weiblichen Geschlechts verfallen und wan derselb oder dieselbe das vierzehnte Jahr nicht erreichet, unter Zustandt ihrer Vormünderen, welches auch Zeit übriger ihrer MinderJährigkeit geschehen kan und dafern deren keine vorhanden oder diese Linie völlig außgestorben seyn sollte, solle das jus praesentationis auff den ältesten aus übriger des Herren Testatoris Verwandtschaft devolviren, welcher Präsentator den oder die präsentirende subjecta dem zeitlichen Herrn Regenti Laurent. schrifftl. oder persönlich vorstellen und dieser aufnehmen, deren und ihrer Elteren Namen dem Fundationsbuch einschreiben sollen. In der Inspection aber soll dem in itzgml. unser Absterbens fall succedirenden Präsentatori der älteste Conregens mehrged. Gymnasii adjungirt werden, wie auch falß die familia des Herrn Fundatoris gäntzlich aussterben würde, beyde Herren Conregentes dieser Fundation Inspectores perpetui seyn und verbleiben sollen.

Fünftens, weilen nun dHhr. fundator pro dote dieser Fundation zwey tausent Rthlr., so aus denen ausstehenden Schulden hinzunehmen, assignirt, bin ich Peter Päs auch denen bishero gewesenen Alumnis auch ein mehreres als die Jahrliche Pensiones von zwey Tausend Rthlr. Capital sich ertragen bis hiehin applicirt hab, damit nun dieses Fundations-Wesen in ordentlichen Gang gebragt werden möge, als verspreche ich Peter Päs, idgr. sub obligatione bonorum meorum, soviel deren hierzu nöthig, die pensiones ad interim ad drey procent hinführo an den zeitlichen Herrn Regenten Gymnasii Laurentiani jährlichs termino S. Michaelis abzuführen und innerhalb zwei Jahren Zeit für solche Capitalsumm deren zwey tausent Rthlr. x. 80 Alb. cöllnisch zu Behueff dieser Fundation zureichige Pfandtstücker der andern Capitalien anzuweisen und einschreiben zu laßen. Wan aber hinführo diese oder andere dieser Fundations-Capitalia abgelegt werden wollen, soll zeitlicher Herr Regens jederzeit mit Vorwißen und Willen dern Präsentatoren und Inspectoren solche empfangen und auff gute Unterpfändt wiederumb anzulegen suchen, auch in die newe Obligationen austrücklich zu inseriren, daß die Capitalia zu dieser Fundation gehörig seyen.

Sechstens. Die Jahrlichs erfallende pensiones solle zeitlicher Herr Regens unter seinem Namen und Quittung einnehmen, davon nach Abzug etwa angewendeter Köſten für seine Mühe sowohl in Empfang, Ausgab und führender Rechnung als halltender guter Auffsicht über die Alumnos den zehnten pfenning von denen jährlichen Renten inbehalten, das übrige aber unter zwey Alumnos in gleiche Theil absetzen und zu allen halben Jahren oder nachdem es die Sach erfordert, auszahlen. Falß aber

Siebentens, Eine oder beyde Portiones aus Mangel der qualificirten subjectorum einige Zeit lang vaciren würde, sollen die pensiones so lang in augmentum capitalis verwendet werden, bis eines Jeden Alumni Portion nach allem Abzug auff fünffzig Rthlr. jährlichs sich erstrecken wird, demnechst aber, wie auch wann die familia Dm. fundatoris gäntzlich außgestorben seyn solle, mögen zwey Ehelich gebohrne Kinder, einer aus der Pfar Leimerstorpff und der andere aus der Pfar oder Kirspel Ringen, oder beide aus einer dieser Pfahren, so wenigstens ad infimam classem fähig, von denen Herren Pastoribus geml. Pfahren (welche alsdan zeitlicher Herr Regens über die Vacatur benachrichtigen solle) präsentirt und angenohmen werden; wan aber auch aus

Jetztgml. beyden Pfahren keine qualificirte und solches subsidii bedürfftige subjecta innerhalb zwei Monathen a die notificationis sich anmelden würden, mag Herr Regens die portiones ad interim unter andere bedürfftige und solches wohl meriterende arme Studenten austheilen mit injungirung Jedoch obigen denen Alumnis fürgeschriebenen Gebetts.

Achtens soll zeitlicher Herr Regens über Empfang und Ausgab dieser Fundation von denen verordneten Inspectoribus zu allen dreyen Jahren ordentliche Rechnung ablegen, wobey wan einiger Mangel quoad administrationem der Fundation gespühret und auff gethane Erinnerung bey folgendem Computu sich nicht gebeßert befünde, solle denen inspectoribus jederzeit freystehen, diese Fundation mit allen Zubehörungen ohne einige Einrede und Opposition in ein anderes Gymnasium zu transferiren. bey der Rechnung sollen einem Jedem Inspectori für seine Auffsicht und Unterschrifft Jedesmahl zwey Rthlr. bezahlt und solche in folgender Rechnung von denen pensionibus abgezogen werden.

Neuntens seynd von gegenwärtiger Fundation drey gleichlautente instrumenta authentica in pergameno verfaßet, deren Eins in Archivo Gymnasii Laurentiani bey übrigen zu dieser Fundation gehörigen Brieffschafften, das andere bey mir Petro Päs und meine Erben verbleiben, das Dritte der Gerichtskiste zu Leimerstorpff eingelegt und davon dem Herren Pastori daselbst ein glaubhafter Extractus, umb solchen in seine Pfahr Rhenten Buch einzuschreiben, ertheilt werden solle. Zu alles dieses wahrer Urkund haben wir nebens Sr. Hochw. dem zeitlichen Herrn Regenten solche drey instrumenta eigenhändig unterschrieben und mit unsern Insiegelen befestiget, annebens auch den zeitlichen hochw. Herren Vicarium generalem umb deren Beståttigung und Approbation gebetten.

So geschehen Cöllen den 1ten Octobris Anno 1737.

(gez.) Petrus Geruinus Franken von Sierstorpff, Regens Laurent. mpp.

(gez.) Joannes Paes, Sacerdos. mpp.

(gez.) Petrus Paes, mpp.

Die Bestätigung dieser Stiftung erfolgte am 5. Decbr. 1736 Seitens des Erzbischöflichen General-Vicariats.

154. Pape. 2 Portionen, jede zu 29 Thlr. 20 Sgr.

Bei der durch den Zahn der Zeit entstandenen theilweisen Unleserlichkeit der Stiftungs-Urkunde beschränken wir uns darauf, die die Studien- und Unterstützungszwecke betreffenden Bestimmungen wörtlich hervorzuheben.

Mittelst Testaments vom 29. April 1570 errichtete Herr Beda Pape aus Westphalen, Canonicus zu St. Gereon in Köln und Schwestersohn des Conrad Orth ab Hagen, nachstehende Stiftung:

Zuerst wollte er seine Bücher inventarisirt und zum Gebrauch der Studierenden aus seinem Geblüt aufbewahrt wissen. Nach Abzug einiger Legate sollte seine übrige Hinterlassenschaft zur Unterstützung derjenigen Jünglinge aus seinem Geblüte, welche studieren wollen, und derjenigen Mädchen, welche nach dem Herkommen der Kirche auf catholische Weise den geistlichen Stand anzutreten (religionem ingredi) oder anders ehrbar im Herrn mit Zustimmung und Rath ihrer Eltern und Freunde sich zu verehelichen wünschen, verwendet werden. Die Zahl derselben, sowohl der Jünglinge als Mädchen, und wie viel jedem oder jeder gereicht werden müsse und könne, dies überlasse ich nach den Kräften meines geringen Vermögens, den Umständen und der Beschaffenheit der Person und der Sache, der Treue und Discretion meiner zu bestimmenden Exekutoren. Ich will und wünsche auch, daß hierüber in der besten und gültigsten Rechtsform eine förmliche und stete Stiftung mit Bestimmung immerwährender Patronen durch meine Exekutoren unter folgenden und andern mehr nützlichen zum nämlichen Zwecke gereichenden Bedingungen errichtet, durch sie aufbehalten und bei dem erwähnten hochwürdigen Capitel von St. Gereon und dem zeitigen Regenten der Montaner-Burse in gute und stete Obhut niedergelegt werde.

Meine Bluts- und näheren Verwandten, welche dieses mit aufrichtigem Gemüth und nicht zur Zankerregung gegen mein Testament begehren, soll eine authentische Copie gegeben werden.

Zuerst werden alle Verehrer der catholischen und orthodoxen Religion, welche in derselben lebenslänglich fest verharren, beiderlei Geschlechts aufzunehmen und durch solche meine Wohlthat zu unterstützen und zu befördern seyn. Sie sollen vom Anfang in einer Trivialschule und in dieser cölnischen Universität, beide catholisch, studieren, indem sie, wenn es

nöthig seyn wird, in den Künsten in der Montaner-Burse beginnen, und so nachher, gemäß dem Rathe meiner Exekutoren, in irgend einer Facultät fortfahren. Ferner werden die Studenten sich bescheiden, von guter Anlage, Umgang und Hoffnung erweisen; würden sie anders beschaffen seyn, so sollen sie einer solchen Wohlthat ganz entbehren: so, daß wenn auch einige oder einer aufgenommen seyn und später (was fern sey) verkehrt werden und — canonisch ermahnt — sich nicht bessern würde, die durch meine Exekutoren und die zu bestimmenden Oberaufseher alsbald entfernt und andere gute von besserer Hoffnung substituirt werden sollen, damit auf diese Weise die Studien-Unterstützung nicht znr Beförderung der Trägheit gereiche. Wenn keine von meinem Geblüt zum Studieren tauglich sind, so können andere aus unseren Landsleuten, in vorerwähnter Weise qualificirt und solcher Unterstützung bedürftig, welche meinem Geschlecht in der Folge wiederum zu dienen und dieses zu befördern versprechen, bis dahin angenommen werden. Oder es kann diese testamentarische Wohlthat, bis aus meinem Geblüt wiederum Taugliche zum Studieren sind, zu dem zweiten vorerwähnten Zweck, sowohl der Jünglinge als Mädchen (wie dies meinen Erekutoren am nützlichsten zu seyn scheinen wird) verwendet werden.

Die Eigenschaft der Mädchen, sowohl welche den geistlichen Stand anzutreten, als sich im Herrn zu verehelichen wünschen, kann durch die näheren catholischen Blutsverwandten und Bluts-Verwandtinnen geprüft, und sie können mit deren löblichem Zeugniß bei meinen Exekutoren oder Patronen empfohlen werden. Ueberdies will ich, daß alle und jede zusammen oder einzeln aufzunehmenden Studierenden in dieser cölnischen Universität dem ältesten Priester-Canonich der vornehmen Kirche zu St. Gereon in Köln präsentirt werden müssen, welcher dieselben über Wissen, Glauben und Sitten genau prüfen und mit seinem noch erforderlichen Zeugnisse genehmigen und auf deren Nutzen achthaben wird, und bitte ich ihn inständigst durch Gegenwärtiges, daß er sich hiermit zu Gunsten der Studien belaste. Kann dieses nicht geschehen, so wünsche ich recht sehr, daß der hochwürdige und ausgezeichnete zeitige Herr Regens der Montaner-Burse diese Last aus der vorerwähnten Ursache übernehme und damit solche Beschäftigung und Arbeit nicht unbelohnt bleibe, so will und ordne ich hiermit an, daß alle zu Präsentirenden oder jeder zu Präsentirende, ehe er aufgenommen wird und

sich solcher Wohlthat erfreue, dem vorbeschriebenen Herrn, dem diese Last übernehmenden Aeltesten oder Regenten einen Goldgulden oder dessen wahren Werth zur Zeit der Präsentation einmal überzähle.

Den erwähnten Beneficiarien lege ich die Pflicht auf, mit fleißiger und frommer Gemüthsrichtung zu meinem, meiner Eltern, Beförderer und Blutsverwandten Seelenheil zu beten.

Der Stifter bestimmte zu seinen Exekutoren den hochwürdigen Herrn Conrad Orth ab Hagen, Dr. der heil. Schrift, Dechant in St. Georg und Priester-Canonich an der Domkirche, seinen Oheim, welchem er die angesehenen Männer, die Herren Hermann Eisler, Priester-Canonich zu St. Gereon, seinen Pfarrmitbruder, Theodor Sander, Canon. zu St. Georg, Untersiegelträger, und den Heinrich von Becht beigesellte.

So geschehen zu Köln im Jahre des Herrn 1577, den 29ten April. (gez.) Beda Pape,
welcher diesen seinen letzten Willen ge- und unterschrieben hat.

Aus der Stiftungs-Urkunde ergiebt sich, daß der Stifter einen Bruder Namens Johann, und eine Schwester, Maria, hatte, deren Letzteren Descendenz er berührt.

155. Pellionis. 2 Portionen, jede zu 55 Thlr., eine Aussteuer zu 72 Thlr.

Mittelst Testaments vom Jahre 1662 errichtete Laurentius Pellionis, Dr. der h. Schrift, Dechant an der Domkirche, bei dem Stifte zu den h. Aposteln in Köln Canonicus, Vikarius-Generalis und Rector-Magnificus der Universität, eine Stiftung in zwei Abtheilungen. Wir lassen nachstehend die auf jede Abtheilung bezügliche Urkunde folgen.

I.

Im Namen der heiligsten und unzertheilten Dreifaltigkeit, Amen.

Inhalts des gegenwärtigen offenen Briefes sey Allen kund und zu wissen, daß im Jahre des Heils 1662, und zwar am 10. Tage des Monats Februar, der hochwürdige, wohlgeborne und ehrenfeste Herr Laurenz Pellion, der heil. Gottesgelehrtheit Doctor, der Dom- und Stiftskirchen zu den heil. Aposteln in Cöln resp. Dechant und Priester-Canonich, des durchlauchtigsten und hochwürdigsten Churfürsten und Bischofs zu Cöln geistlicher Rath und General-Vikar, vordem 23 Jahre lang Professor im Laurentianer-Gymnasium ꝛc. unter andern ausgezeichneten und frommen testamentarischen Anordnungen seines letzten Willens (welchen er bei seinem, im selbigen Jahre und Monate Tags nachher erfolgten gott-

seligen Hintritt vollendet hat), zu Ehren und Ruhm des Allerhöchsten, zum Glanze und Wachsthum der rechtgläubigen Kirche, zur Erhaltung seiner Familie und zu allgemeiner Ermunterung und Beispiel, eine fromme Stiftung für zwei, in den freien Künsten auf dem Laurentianer-Gymnasium zu unterrichtende Zöglinge, unter seiner eigenen Hand im Leben wohlüberdacht und ausführlich angeordnet hat, folgenden wörtlichen Inhalts.

Nach diesen Anordnungen setze, ernenne und ordne ich zu Erben meines in 35 Jahren durch unermüdete Anstrengung erworbenen Vermögens (da ja doch meine Einkünfte für Verwandte und Arme kaum hinreichten) zwei Stiftungen, an eine beständige aus 3100 Rthlr., welche hier zu Cöln beim Stadt-Magistrate angelegt, und gemäß der Zinsverschreibung über 3000 Goldgulden, von dem Kloster Ebersclausen mir verpfändet sind, wie der Inhalt des Original-Scheins und dessen Uebertrag auf mich weiter enthält, und wovon jährlich 124 Rthlr. und 30 Alb. entrichtet werden. Diese soll unmittelbar nach meinem Hintritt meine einzige Schwester, wenn sie mich überlebt, auf Lebenszeit ruhig genießen und derselben sich zu erfreuen haben; sie soll ohne Störung von Seiten irgend Jemandes aus meinen Blutsverwandten die Einkünfte empfangen und auf ihren Namen quittiren, damit sie nach meinem Leben ehrbar und meinem Stande gemäß bestehen möge, da sie dieses Vermögen durch ihren vereinten Fleiß und Sorgfalt mit erworben hat. Nach Tode der jetzt genannten Schwester sollen zwei gleiche Stiftungen gemacht werden, deren meine zwei nächsten Blutsverwandten, für welche anderwärts nicht gesorgt ist, und die gegenwärtig zum wenigsten auf Tertia Grammatik studieren, zu genießen und sich zu erfreuen haben, auch sollen sie während der Zeit der Humaniora und Philosophie ihnen verbleiben, nicht minder können sie nach vollbrachtem Cursus und erlangter Promotion im Laurentianer-Gymnasium noch zwei Jahre lang während des Studiums der Theologie oder des canonischen Rechts förmlich unter Einschreibung in dem Collegium, und anders nicht, sich derselben erfreuen. Darauf mögen sie austreten und die zwei nächsten folgen. Ich will aber, daß in dieser Abstufung die Söhne meiner Brüder und Schwestern und die von denselben Abstammenden immer den Vorzug haben, in deren Ermangelung meine nächsten Verwandten aus der väterlichen, — bei deren Abgang aber, jene aus der mütterlichen Linie, bis zum vierten oder fünften Grade — eintreten. Sind deren keine

vorhanden, so haben die Töchter meiner Brüder und Schwestern, welche den geistlichen Stand anzutreten beabsichtigen, auf vier Jahre derselben Einkünfte zu genießen; sind auch deren keine vorhanden, so treten Einwohner von Torr und unter diesen die Aermern ein, welche, wie unten steht, oder zu der besonders zu errichtenden Stiftung befähigt seyn werden. Den Vorschlag und die Ernennung zu dieser Stiftung soll mein Bruder Johann, als Aeltester der Familie, haben, demnächst immer die zwei Aeltesten aus meiner väterlichen Linie, in deren Ermangelung, oder wenn die Linie vollends abgeht, soll die Verleihung auch dem weiblichen Geschlechte, die Präsentation dem Herrn Regens im Laurentianer-Gymnasium, dem Dechant von St. Aposteln und der würdigen Mutter des Klosters zur heil. Jungfrau Maria in Bethlehem in der Römerstraße zustehn. Aufzunehmen sind aber blos catholische, fromme, gutgeartete Jünglinge, welche in der Kirche Gottes und in dem Weinberge des Herrn zu arbeiten gedenken. Die Gelder werden jedoch nach Tode meiner Schwester Maria, von der würdigen Mutter im Kloster der h. Jungfrau Maria in Bethlehem erhoben und von ihr für die Bemühungen der Erhebung vier Rthlr. und 30 Alb. bezogen, bleiben also für jeden Zögling 60 Rthlr.

So weit der Testator.

Da nun ferner bei Testamenten nichts so wesentlich ist, als daß dergleichen fromme Willensmeinungen und Absichten je eher je lieber in Vollzug gesetzt werden, so haben wir Adrian von Walenburg, von Gottes Gnaden Bischof von Adrianopel, des durchlauchtigsten und hochwürdigsten Maximilian Heinrich, Erzbischofs und Churfürsten von Cöln Weih-Bischof, der Domkirche zu Cöln ältester Stifts-Canonikus, Bernard Cremer und Peter Unverdorben, beider Rechte Doctoren, der Kirchen zu den h. Aposteln in Cöln, und des h. Martin in Kerpen Stifts-Canoniche und Scholaster rc., als von dem verlebten Herrn Testirer, hochseligen Andenkens, in seiner letzten Willensverordnung ernannte und ersuchte Testamentsvollzieher, um Gott und der Welt von dem uns anvertrauten Vollziehungsamte Rechenschaft zu geben und unser Gewissen zu entlasten, nachdem wir alle Schulden, Vermächtnisse, geistliche und weltliche Andenken rechtmäßig berichtigt und uns aller weiter im Testament aufgelegter Lasten entledigt haben, die fromme, vom Testator verordnete und vom Tode seiner Schwester ihren Anfang nehmende, nach Inhalt des Gegenwärtigen im Namen der h. Dreieinigkeit zu ewigen künftigen

Zeiten dauernde Stiftung, dem öffentlichen Rechte und Licht übergeben, und verordnen, daß dieselbe bei Strafe des Ausschlusses aller derjenigen, welche direct oder indirect, durch sich oder Andere etwas dawider unternommen oder beschlossen haben möchten, von derselben, — in allen und jeden vom Herrn Testirer mit gesundem, und wie er am Fuße des Testaments selbst sagt, vollem Bewußtsein, mit hinreichender Umsicht und Ausführlichkeit ausgedrückten Clauseln unverbrüchlich gehalten werde; indem wir gemäß der uns vom Herrn Testirer nachgelassenen Befugniß dem Vorstehenden weiter hinzufügen, daß diejenigen Landsleute, welche zu dem Genusse dieser Stiftung aspiriren, und unter welchen der Fähigere vorzuziehen, sowohl als auch die An = und Blutsverwandten ehelich geboren, römisch-catholisch, guter Gemüthsart, zum Studieren geeignet und zur Syntax im Laurentianer-Gymnasium aufgenommen seyn müssen (wohin wir Testaments-Vollzieher vermöge der uns verliehenen Gewalt den Ausdruck, dritte Classe der Grammatik), auslegen, jedoch mit Vorbehalt der Befugniß für die künftigen Provisoren, unter den Cognaten bis zur Infima zu dispensiren; dieselben sollen auch mit Vorwissen der Patronen und der Empfängerinn bey Bürgern von gutem Rufe oder im Gymnasium Kost und Wohnung erhalten, sowie auch verpflichtet seyn, für den Herrn Stifter täglichdie Psalmen: miserere und de profundis mit der Collecte für einen verstorbenen Priester zur Dankbarkeitsbezeugung (wozu wir jedoch die Cognaten ohne Verbindlichkeit nur im Herrn ermahnen) fromm und andächtig zu beten. Sie sollen endlich solche seyn, welche der Kirche und dem Vaterland einst Nutzen bringen und der Absicht des Herrn Testators entsprechen wollen und können, zu dessen Beweis sie ein Zeugniß über ihren Wandel und ihr Studium, so wie über ihre Fortschritte der Empfängerinn dieser Stiftung vor dem Bezug einer Portion einzureichen haben.

Damit aber diese fromme Stiftung durch die Länge der Zeit oder durch die Sorglosigkeit der Sterblichen nicht in Vergessenheit gerathe oder untergehe, so haben wir diese durch einen öffentlichen Notar auf dies Pergament eingetragene und von demselben unterschriebene, auch mit den Siegeln des Laurentianer-Gymnasiums und des Klosters der seel. Jungfrau Maria in Bethlehem versehene Stiftung in dem Archiv desselben Klosters zugleich mit dem Zinsbrief und einer gleichlautenden Abschrift des Testamentes hinterlegt und dessen Obhut rein und treulich übergeben, sodann drei authentische Ab-

schriften davon, deren Eine im Laurentianer=Gymnasium, die Andere im Archiv zu den h. Aposteln, die dritte beim Gericht zu Torr zu allen künftigen Zeiten aufzubewahren, nehmen lassen, damit die Herrn Inspectoren und ihre Nachfolger desto sorgsamer und bequemer darauf wachen können, daß diese Stiftung in Allem unverbrüchlich gehalten werde, in der Meinung, Gott und dem öffentlichen Wohl dadurch einen Dienst zu leisten.

Also angeordnet im Jahre Christi 1662.

Auf besonderes Ersuchen und zu mehrerer Beglaubigung hat Heinrich Nothoven, der römischen Hofcanzlei öffentlicher, wie auch der kaiserlichen Kammer zu Speier immatrikulirter Notar, unterschrieben, mpp.

(L. S.) (L. S.)

II.

Im Namen unseres Herrn Jesu Christi, Amen.

Inhalts der gegenwärtigen öffentlichen Urkunde sey es Allen offenbar kund, daß im Jahre nach der Geburt unseres Herrn Jesu Christi 1662, 15. Indiction, am 10. Tage des Monats Februar, im 8. des Pontificats unseres allerheiligsten Pabstes Alexander VII., der hochwürdige, vortreffliche und angesehene Herr Laurenz Pellionis, Dr. der Theologie, Dechant an der Domkirche und Priester=Capitular=Canonich an der Kirche zu den heil. Aposteln in Cöln, des Durchlauchtigsten und hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Maximilian Heinrich, Erzbischofen und Churfürsten zu Cöln, in geistlichen Sachen General=Vicar, bei dem Wunsche, dem Wachsthum und Erhaltung seiner Familie vorzusehen, unter andern löblichen Verfügungen auch eine Stiftung für 2 Alumnen in dem Laurentianer=Gymnasium, überdies zur Glorie, Ehre und Verehrung Gottes, zur Zierde und Wachsthum der Kirche, noch irgend eine andere fromme und löbliche Stiftung zum Nutzen seiner nicht versorgten descendierenden Cognaten errichtet hat, unter folgendem Inhalt und von der eigenen Hand des Testators gedrängt und klar ausgearbeiteten Bezeichnung der Einkünfte.

Die andere Stiftung wird laufend seyn und das Haupt=Vermögen derselben werden 400 Rthlr. auf der Gemeinde Gusten bilden, welche jährlich 20 Rthlr. einbringen; 300 daselbst bei dem Voigt Gumperz, einbringend 15 Rthlr.; 500 bei dem Herrn Frechem, gemäß den, bei dem Magistrat ausgestellten Rentbriefen, welche 20 Rthlr. einbringen; 400 bei dem Domcapitel, welche ich für in Gleuel gebrannte Ziegelsteine ausgethan habe und deren Erstattung oder Compensa=

tion das Capitel versprochen hat, ausmachend 20 Rthlr.; und 300 Rthlr. bei unserm Secretär Fabricius, vermöge Schuldverschreibung ausmachend 12 Rthlr.; zusammen 87 Rthlr. Reduction vorbehalten. Die Empfängerinn dieser Portion wird gleichfalls, so lange sie am Leben, meine Schwester Maria seyn, und sie das empfangene Geld zum Gebrauch der vom Bruder und den Schwestern abstammenden, nicht versorgten Söhne, Töchter, Neffen, Nichten, Enkelsöhne rc. aufbewahren, so daß demjenigen, welcher einen gewissen Lebensstand ergreifen oder seine Studien fortsetzen will, wenn er solchen Stand mit Zustimmung der besagten Schwester oder der zu ernennenden Provisoren dieser Stiftung ergreift, ein für allemal anstatt Aussteuer den Mädchen und Nichten 100 Rthlr., eben so viel den Neffen, welche ein Handwerk lernen wollen, wenn sie heirathen würden; den Studierenden aber und denjenigen, welche einen Grad in den höheren Graden der Licenz oder des Doctorats nehmen, wenn die Kräfte der Stiftung es zulassen, 150 Rthlr. gegeben werden; bis dahin aber die vorbesagten Neffen und Nichten zu jenem Stande des zu wählenden sichern Lebens nicht gelangt seyn werden, sollen die Einkünfte der Stiftung zuwachsen, damit die Portion vermehrt und gleichsam eine Befestigung meiner Familie sey, die in aller Ehrbarkeit und Friedlichkeit zu erhalten.

Wer und welche immer durch schändliches und unzüchtiges Leben die Familie beflecken oder den catholischen Glauben (was fern sey) ablegt, der soll keinen Theil an dieser Stiftung haben und dazu unfähig seyn.

Die Inspectoren dieser Stiftung sollen aber zuerst sein mein Bruder Johann und mein Neffe Unverdorben.

Soweit der Testator.

Damit jedoch diese heilsam angeordnete Stiftung durch die Unbilde der Zeiten, die Sorglosigkeit oder Bosheit der Menschen, nicht zum Theil oder im Ganzen vermindert, verändert werde, untergehe oder in Vergessenheit gerathe, gegen die Absicht des vorerwähnten Herrn Testators, deshalb bringen wir Adrian von Walenburg, durch die Gnade Gottes Bischof zu Adrianopel, Weihbischof des durchlauchtigsten und hochwürdigsten Fürsten Maximilian Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Cöln, der Domkirche Priester-Capitular-Canonich rc., Bernhard Cremerius und Peter Unverdorben, beider Rechte Doctoren, der Kirchen zu St. Aposteln in Cöln und zu St. Martin in Kerpen Scholaster-Capitular-Canonich, von dem verstorbenen Herrn Testator sehr frommen An-

denkens in seinem letzten Willen ernannte und begehrte Exekutoren, um Gott und der Welt von der uns anvertrauten Vollziehungspflicht Rechenschaft zu geben und das Gewissen zu entlasten, nach völliger Leistung und Zahlung aller Schulden, aller Legate und dem Testament obliegender Lasten diese fromme, von dem Fundator „laufend" genannte Stiftung, welche schon von seinem Hinscheiden ab, wie er im Leben gewünscht, geblüht hat, zur öffentlichen Rechtsbeständigkeit, damit sie von nun an zu steten Zeiten fortdauere, durch gegenwärtiges anordnend, daß die besagte Stiftung nun und in Zukunft in allen ihren Punkten und Clauseln unverbrüchlich beobachtet werden müsse; überdies surrogiren wir zufolge der durch den wohlerwähnten Herrn Testator uns hinterlassenen Befugniß, nach dem Absterben der von dem Herrn Stifter s. A. ernannten Empfängerinn dessen Schwester Maria Pellionis, hinsichtlich des Empfanges und der Verausgabung, nach dem Inhalt des Testaments, die ehrwürdige Mutter in dem Kloster der s. Jungfrau Maria in Bethlehem und deren Nachfolger, indem wir derselben volle Befugniß geben, die Zinsen und Einkünfte unter ihrem Namen zu empfangen, darüber jedoch in der Eigenschaft als Empfängerinn zu quitiren und das Geld aufzubewahren, die Schuldner zu mahnen und sonstiges, was die Nothwendigkeit der Sache erfordern wird, zu thun; so jedoch, daß sie keine Einkünfte, es sey dann mit Zustimmung und auf Geheiß der im Contexte des Testaments ernannten Provisoren, austhuen, noch das abgelöste Geld zu Capital anlegen und in den wesentlichen Punkten dieser Stiftung statuiren, abändern, oder Neuerungen machen solle, ohne die erforderte Zustimmung der vorerwähnten Inspectoren und deren Nachfolger, welche immer die zwei Aeltesten aus der väterlichen Linie des Herrn Testators seyn werden; vielweniger (was wir von deren Gewissen jedoch nicht voraussetzen) daß sie besagte Capitalien selbst directe oder indirecte ablösen und die errichteten Obligationen auf sich übertragen dürfe.

Für die Last dieses Empfanges wird die ehrwürdige Mutter sechs, jährlich zur Erquickung der Schwestern, mit Rücksicht auf die von dem Kloster nicht fundirten Tage, zu verwendende Rthlr. haben. Die Austheilung und Zahlung der Portion wird die ehrwürdige Mutter denjenigen leisten, welche von den Provisoren (welche wir unter Androhung des göttlichen Fluchs zur gleichen Vertheilung und Unpartheilichkeit ermahnen) als die Fähigeren im Grade der Blutsverwandtschaft und Affinität, aus welchen wir die zur Promotion

sowohl in den Rechten als der Theologie Aspirirenden vorzuziehen erachten, befunden worden sind; wo aber hierüber Streit und Hader entstanden seyn wird, so unterwerfen wir solchen der Entscheidung des Herrn Erzbischöflichen Commissars des besagten Klosters und der Provisoren. Wenn aber die besagte Mutter in den zu erhebenden, zu vertheilenden und auszuliefernden Einkünften der Fundation im Defect oder, was fern sey, untreu befunden würde und dies auf die hierüber an den Herrn Erzbischöflichen Commissar geschehene Meldung nicht gebessert wird, so soll den jetzigen und zukünftigen besagten Provisoren das Recht zustehen, unerachtet jedes Widerspruches des Klosters, alles zur Stiftung gehörige davon ab und an einen andern, ihnen besser scheinenden Ort (unter Beobachtung jedoch alles Vorgeschriebenen) zu transferiren.

Damit aber die Gelegenheit, dieses zu versuchen, sich nicht darbiete, wird die Empfängerinn gehalten seyn, jährlich für sich besonders nach der ihrem Erzbischöflichen Commissar gelegten allgemeinen Klosterrechnung alle 2 Jahre den ersten Sontag nach der cölnischen Gottestracht den Inspectoren oder Provisoren die Rechnungen und Ueberschüsse abzuliefern, davon jedem jedesmal ein Rthlr. gegeben werden soll.

Wenn im Verlaufe der Zeit durch Abgang der Genießenden oder Qualifizirten, gemäß der Meinung des Stifters s. A., durch cedirte Einkünfte, wie im Concepte der Stiftung ausgedrückt ist, die Capitalien vermehrt werden, so wollen wir auch die Kräfte dieser Stiftung in der Portion pro rata dieser Capitalien vermehrt wissen. Damit auch der ehrwürgen zeitlichen Mutter und deren Nachfolger der Empfang dieser Stiftung besser zu Herzen gehe, so ordnen wir Kraft dieses aus der vorerwähnten uns überlassenen Befugniß an, daß, wenn es sich zuträgt, daß die beiden Linien des Herrn Stifters, die väterliche und mütterliche, ganz abgehen und die fähigen Cognaten aus beiderseitiger Linie durch den Tod erlöschen (wie es Gottes Verhängniß und die menschlichen Schicksale leicht zulassen), diese ganze Stiftung und deren Vermögen der Stiftung zweier in diesem nämlichen Testamente zum Nutzen des besagten Klosters gestifteten Wochenmessen zuwachse, so daß alsdann aus den Mitteln besagter Messen, welche sich auf 1000 cölnische Dahler belaufen und zugleich aus den Capitalien dieser Stiftung eine Stiftung eines täglichen, in dem besagten Kloster durch die ältern Professoren des Laurentianer-Gymnasiums zu haltenden Meßopfers gebildet werde. Da dieses tägliche Meßopfer für

84 Rthlr. jährlich aus den vorbesagten Einkünften sehr leicht gehalten und ohne dies die Lasten reichlicher gezahlt werden können, deßhalb bestimmen wir, daß dasjenige, was nach Zahlung derselben übrig bleibt, zu Klosterzwecken angewendet werde, wobei wir jedoch die Seele des Verstorbenen und dessen Nachfolger und Blutsverwandten den Gebeten des besagten Klosters empfehlen. Die Collatoren dieser Messen werden der Laurentianer-Regens und die Mutter des besagten Klosters seyn, welchen wir jedoch nicht erlauben, jemanden hierauf ordiniren zu lassen, damit die Offizianten, wenn sie ihrem Beruf nicht angemessen nachgelebt, oder ihren Verpflichtungen nicht entsprochen haben würden, zu jeder Zeit entfernt werden können.

Damit aber diese Stiftung zur Kenntniß Aller gelange, haben wir gegenwärtige, auf Pergament geschriebene und sowohl mit unserem Siegel als jenem des Klosters und dessen Commissarius versehene Urkunde verfertigen und im Archiv des besagten Klosters niederlegen und davon zwei gleichlautende, collationirte Abschriften, deren eine wir im Laurentianer-Gymnasio, die andere beim Gericht zu Thorr zu steten Zeiten aufbewahrt wissen wollen, anfertigen lassen, wobei wir die Herren Nachfolger und Inspektoren bitten und ersuchen, achtsam darauf zu wachen, daß diese Stiftung unverbrüchlich beobachtet werde, wodurch wir Gott, den Cognaten und der Kirche ein angenehmes Werk leisten werden.

Also verordnet im Jahre 1662.

Auf besonderes Erfordern zur größeren Glaubwürdigkeit:

(gez.) Henr. Rothhoven,

publicus A[plicus] nec non Imperialis, Camerae Spirensis immatriculatus notarius subscripsi.

Die Administration dieser Stiftung wurde im Jahre 1811 dem Verwaltungs-Rathe hierselbst übertragen.

156. Pelsiana. Eine Portion zu 14 Thlr. 18 Sgr.

Wir Wilhelm Holthousen, dero H. Schrifft Lizenciat et ad St. Georgium in Cöln Canonicus, und Heinrich von Hardenrath, als testamentarische Executores, Weylandt des Werdigen und Wollgelertten Hern Reyneri Pelß von Hinßbeck, Priesters und Officiantis zu St. Columben gewesen.

Thuen kundt, zeugen und bekennen hiemit vor jedermenniglichen, demnach etzgl. Her Reynerus in seynem Testament so mitt eygener Hand geschrieben, zum eintzigen Erben sey-

ner hinderlaßener und nith anderswohin legirter und verordneter gutter ingesetzt hatt, seynen noch minderjarigen Neffen und Patten Hilgeren von Delffen, auß seyner Nichten Veronica und Schwiddern von Delffen eheligen geschaffen, über wilchen Testator uns dan auch zu Tutoren undt Curatoren gesetzt. Weill aber Herr Testator etzgemeltem seinem institutirtem Erben under andern auch verlaßen zwa Erbrenthen an eynem Hochweisen Erb = Rath der Stadt Cölln, Eine von zwentzigh Reichsthlr. jairlichs uff die Termeynen Nativitatis Christi und Joannis fellig und mit fünffhondert derselben Reichsthalr. Heubtsummen von acht und zwentzighsten Mai Anno sechsziehenhondert eilff belacht und widder abzuloesen. Die andere von Sechßziehen Goltgl. jairlichs uff Pfingsten und Martini falligh, mitt vierhondert Goltgl. den zweitten November Anno Sechßhondert sieben belacht und gleichfalls widder abzulagen. Und dabey außdrücklich statuirt und gewildt, das berürter sein instituirter Erb etzgemelter beyder Renthen nith genießen soll, er würde dan wirklich studieren, dahe auch in studiis also weitt proficiirt, das eynige gutte mitteln, dardurch seyne Alimenta und Underhaltt selbst gehaben könne, erlangt, das alßdann der Uffkompsten beyder Renthen lenger nith participiren, sondern dieselbe eynen andern von seynen Blotzverwanten, jedoch das derselb ehseligh, von unverleumbten Elteren geboren, Romischer Catholischer Religion und also qualificirt sey, das uffs wienigste ad grammaticam konne zugelaßen werden; Und uff den Fall keine Blotzverwandten vorhanden, Eynem seynes testatoris conterraneo so von Hinßbeckh bürdigh und besagter maßen qualificirt sey, sollen geben und zum Unterhalt in studiis applicirt werden, doch wie vorgemelt, sein Herrn testatoris Blotzverwandten und Freunden Kindern sollen jederzeitt den Vorzugh haben und Frembden präferirt werden. Wie dan Her Testator Reinerus ferners disponirt. Uff den fahll sich würde zutragen, das ermelter, sein Erb hilgerus entwidder mit todt abgienge, oder sein Underhalt selbst erlangtt, und Immittelß das ein ander von seynen Herrn testatoris Verwandten oder Landtzleuten in des abgegangenen hilgeri instituti haeredis aut alterius cognati vel conterranei platz ankommen und surrogirt worden, Ein gantzes Jair, halbes oder viertheill Jair wieniger oder mehr thette hinfließen; das illo inveniente casu sollen erfallene pensiones nach advenant der Zeitt under die Armen juxta arbitrium et discretionem des Herrn Außspenders pro tempore außgetheilet und dargereicht werden.

Daraußer dann erfolget necessario, ohne daß es auch Herrn testatoris lester Will ex presse mittbrenget; das die successio in hos annuos reditus perpetuo wehren und platz haben soll. Dahero weyll wyr Executores obengemelt fleißigh considerirt und erwogen, das durch uns als sterbliche Minschen, Sein mehrgl. Heren testatoris lester will nith kan quo ad punctum surrogationis unius stipendiati seu portionistae in alteriis vel defuncti vel abeuntis locum außgerichtet und vollenzogen werden; Haben wir uns wolbedechtiglich dahin resolvirt, vorrathsam, nutz und dienlich erachtet, das per modum fundationis, persona aliqua publica quae semper vivere censetur, werde angestelдt, wilche nach unserm, als Exekutoren todtlichem Hinscheiden, mitt empfahang, Quitirongh, auch Außspendongh beyder vormentionirter Renthen, sowoll under die Armen (dahe denselben etwas vigore clausulae praelatae wiere acquirirt) als auch dem prasentirten und uffgenommenen Hern testatori verwandtlichen oder ob defectum illius zu Hinßbeckh gebornem Studenten seye zu beladen. Wan wir dan aus sonderer Affection und Zuneigongh gegen das Gymnasium Laurentianum eynn mitt dem Ehrwürdigenn und hochgelertten Hern Henrico Francken Sierstorffius S. Theol. D. pro tempore regente modo dicti Gymnasii nach reiffem gehabtem Rath vor gutt angesiehen undt endtlich concludirt, das vorgemelter institutus haeres Hilgerus und wilche nach nach Jme künfftiger Zeitt in portione supradicta mogten succediren, wan in der Lehr also weitt kommen, das zu frequention der Bursen bebequiem seyn, sollen in keinem andern, dan in Gymnasio Laurentiano studiren und auß Handen zeitlichen Hern Regentis jederzeitt vorgemelte Erffliche fundirte Renthen oder Pensiones empfangen, selbige nützlich und woll anzulagen, auch jedesmals dem Hern Regenten uff erfordern davon Rechnong zu thun; wie gleichfalls des benefactoris Domini Reineri Pelß sieligen, in Jrem gebett taglich mit lesongh dero Psalmen Miserere et de Profundis und dreyen Vatter Unser zu gedenken, schuldigh und verbunden sein; Wilche Puncten von zeitlichem Herrn Regenten dem stipendiato, wan präsentirt und angenommen wirdt, sollen vorgehalten und uffgelacht werden; deme dan auch frey stehen und heimgelassen sein soll, den stipendiatum vor die jairliche Pensiones ad Gymnasium in die Kost und Verpflegongh uff undt anzunemmen. Demnegst soll der so erzelttermaßen präsentirt und angenommen, die acht negstfolgende Jairen in villge-

dachtem Gymnasio studiren, sich in Gottesforcht und gutten sidden üben, in eynem züchtigen Leben mitt Fleiß den Studiis obliegen, keine Zeitt unnützlich umbrengen, Seinen praeceptoribus und zuvörderst dem Herrn Regenten zur Zeitt schuldigen gehorsamb und gebürende Ehr erzeygen; Idque sub poena privationis vel alias arbitraria Domini Regentis undt immittels dero jairlichen Renthen sich zu erfreuen haben; Nach Verlauf aber der acht Jairen darinnen studia humaniora cursusque philosophicus ab assiduo et diligenti studioso lichtlich perficiirt werden kan, Söll er widder abtretten, unndt Eynem anderen vonn Herrn testatoris Blotzverwandten oder Landtzleuten platz ingeraumet werden. Wilches dannoch wyr keyneswegeß uff den instituirten haeredem hilgerum gedeutet haben wollen, dan derselb soll also langh dero Portionen genießen, biß anderswohe gutte und uffs wienigste der Portionen gleichformige Mittelen sich zu erhalten und zu alimentiren assequiret hat.

Ferners statuiren und verordnen wir hiemitt unnd Crafft dieses, das pro tempore Regens alle Jairs vor die Mühe unnd verlust, so dieser fundation halben Jme zustehet, von den Renthen abziehen und genießen soll Eynen Goltgülden und Eynen Reichsthallr., dagegen Er auch bey seynem Gewißen, Sielenheill und Sieligkeit schuldigh und verpflichtet seye, mitt beyden Renthen anderer Gestaldt nith dan diese fundation ausweyset zu verfahren gantz und zumahlen, aber nith zu seynem noch anderem nutzen anzuwenden.

Unnd soll diese fundation in maßen vorgemelt erfflichen und ewiglichen gehalten. Die Siegell und Brieff vorgerürter Zweyer Erffrenthen neben Eynem Original dero fundation in vorbenenntes Gymnasii Laurentiani et pro tempore Domini Regentis guttem verwarsamb sein und verpleiben.

Auch ein gleichmeßiges Original uff Hinßbeckh dem Herrn Pastoren und Kirchmeisteren daselbst in custodia zu behalten, damitt die Verwanten und Landtzleuthe sich uff zutragende felle bey wollgemeltem Herrn Regenten anzugeben hetten, zugeschickt werden. Zu wilchem Ende mehrgl. Hern Regenti obliegen soll, wan der Portionist oder mitt todt abgangen, oder das Octennium baldt verlauffen, solches uff Hinßbeckh an den Herrn Pastoren und eltistem Kirchmeisterem daselbst schrifftlich zu gelangen, wilche beide dan nach Inhaldt dieser fundation eynen neuen Portionisten zu präsentiren unnd selbigen alhier Domino Regenti dicti Gymnasii vorzustellen sollen bemechtiget sein. Dahe sich dann sollte begebenn, das

nach Absterben des instituti haeredis hilgeri oder absolutis studiis adepta tali conditione unde sufficientia alimenta sibi suppetant, oder auch acceptato consanguineo vel conterraneo post octennii lapsum binnen Jairsfrist a visatione facta niemandt von Herrn testatoris verwandten oder Landtzleuthen sich herfürthuen würde, illo casu lapso anno et mense Soll Dominus Regens macht haben vor das mall eynen andern Studenten seynes Gefallens anzusetzen und Herrn testatoris cognati vel conterranei also langh zurückstehen, biß derselber entwidder mitt todt abgangen, oder uffs wienigste quadriennium verlauffen und alßdan Ire privilegia praeferentia wiederumb erlangen.

In Urkundt vester stedigkeitt haben Wir Executores obengenennt unsern Insiegeln unden an diese fundation gehangen.

Und Ich Henricus Franken-Sierstorpffius, S. Theol. Dr. Gymnasii Laurentiani pro tempore Regens, hab gleichfals zum Zeuguiß deßen, das wollgemelter Herrn Exekutoren trewhertzige Zuneygongh und sondere Affection ad nostrum Gymnasium zu Dank angenommen und in alle und jede dieser fundation inserirte Punkten und Clausulen mitt gehelen thue, Unsors Gymnasii Insiegell hierunden angehangen.

Actum Coloniae im Jairs unsers Hern und Sieligmachers Jhesu Christi Sechßziehenhondertt dreyziehenn, denn zweitten tagh Monatz Martii.

(Mit drei anhangenden Siegeln.)

Gemaß vorfindlicher Präsentations-Urkunde vom 22 Dez. 1638, wurde Heinrich Cüper aus Lobberich, Sohn von Linertzen und Steingen Bercks, als Verwandter präsentirt, auch werden in derselben Jacob Hegges und Merten Bercks als Verwandte des Stifters bezeichnet; von da ab sind stets subsidiarisch berufene Candidaten zum Stiftungsgenusse zugelassen worden.

Ueberdieß geschieht in der Anlage sub VIII noch von einigen Verwandten des Stifters Erwähnung.

157. Pelzeriana. Eine Portion zu 18 Thlr.

Im Namen des Herrn, Amen.

Allen und Jeden, welche gegenwärtigen Brief oder öffentliche Urkunde sehen, lesen oder lesen hören werden, thun

Wir Johann Walscharz, aus Tongern, Lizentiat der heil. Theologie, Canonicus der heil. Cäcilia in Cöln, — Adolph Gummersbach, beide Vikarien der Domkirche zu Cöln, und Theodor Gummeren, Sänger in der Kirche des heil. Gereon,

ebenfalls zu Cöln, als Vollzieher des Testamentes oder letzten Willens des weiland hochehrwürdigen Herrn Johann Pellion, aus Zülpich, zeitlebens Jubilarvicar der gedachten Domkirche zu Cöln (dessen Seele der ewigen Ruhe genießen möge), hinreichend gestützt auf das Exekutorie-Mandat, kund und zu wissen und bezeugen, daß, da vorbesagter Herr Testirer, Johann, über das ihm vom Allerhöchsten freigebig bescherte Vermögen, zum Heil und zur Erlösung seiner, und seiner Eltern und Blutsverwandten Seelen zu verordnen, zu bestimmen und daraus zu stiften, sich vorgenommen und gewollt hat, derselbe unter andern frommen Wünschen seiner letztwilligen Verfügung ein gewisses Almosen, oder eine Portion für einen auf dem Laurentianer-Gymnasium studierenden Jüngling aus der Stadt Zülpich, damit diese Stadt Zülpich zu ewigen Zeiten gelehrte und unterrichtete Männer habe, welche Andern durch Lehre und Beispiel von Nutzen seyen, nach einer gewissen Clausel seines vorberührten Testamentes angeordnet hat, — demnach wir vorbesagte Vollzieher in der Absicht, diesen so frommen letzten Willen des Herrn Testirers selbst nach allen Kräften zu vollziehen, zu erfüllen und ihm die gebührende Wirkung nach Schuldigkeit zu verschaffen, festgesetzt und angeordnet haben, auch festsetzen und anordnen, daß künftig und für immer aus der Blutsverwandtschaft des Herrn Testirers selbst ein aus der Bürgerschaft oder Stadt Zülpich herstammender Jüngling, gut von Aufführung und Sitten, zur Philosophie oder zu den freien Künsten fähig, in der Grammatik auf einer catholischen und der Ketzerei nicht verdächtigen Partikular-Schule hinreichend unterrichtet, ernannt werde, um zu allen nachfolgenden Zeiten auf die berühmte Universität zu Cöln geschickt zu werden, daselbst unter dem Gehorsam und der Zucht des zeitlichen Regens in dem Laurentianer-Lehrhause oder Gymnasium zu leben und emsig der schönen Künste sich zu befleißigen, so und dergestalt, daß er immer mit seinen Mitschülern gleichen Alters zu den Promotionen als Baccalaureus, oder magister artium fähig befunden werde. Wird er dieses aber nicht thun und träge und nachlässig befunden werden, so wollen wir, daß alsbald an die Stelle solchen Zeitverschleuderers ein anderer Fähiger und Qualificirter (mit Ausweisung Jenes) eintrete. Sollte aber künftig, zur Zeit der Erledigung solcher jetzt angeordneten Portion, Niemand aus Zülpich von der Bluts- und Anverwandtschaft des vorber. Herrn Testirers sich zur Ernennung oder Präsentation tauglich auffinden lassen, so wol-

len wir für diesen Fall, daß ein Anderer, wenn er auch nicht von der Verwandtschaft und dem Geblüt des erwähnten Herrn Testators ist, sondern nur aus der Stadt Zülpich seyn sollte und für fähig befunden wird, an die Stelle gesetzt werde. Oder wenn — was fern sey — es daselbst an studierenden Jünglingen gänzlich mangeln und keiner fähig genug seyn würde, um aus der vorgen. Stadt Zülpich zur Universität geschickt zu werden, so wollen und ordnen wir in Verfolg dieser Urkunde an, daß alsdann irgend ein Fähiger aus dem Gebiet von Zülpich oder aus den umliegenden Dörfern gewählt und zu solcher Portion ernannt werde und derselben auf drei Jahre, und nicht weiter, genieße, gleich den Andern, wenn sie auch aus der Verwandtschaft des gef. Herrn Testators und aus der Stadt Zülpich selbst sind. Aber nach Abfluß der drei Jahre soll immer ein Anderer in vor und nachbeschriebener Art vorgeschlagen werden.

Sollte aber in Zukunft sich begeben, daß mehre fähige Jünglinge zugleich sich zu dieser Portion meldeten, so wollen wir, daß der, welcher dem weiland Testator, Herrn Johann Pellion, am nächsten blutsverwandt ist, jedesmal allen Andern vorgezogen werde. Und wenn Alle nach Verwandtschaft, sonstigen Eigenschaften und Befähigung sich gleich stehen, so soll durch das Loos die Frage entschieden werden.

Damit aber einer gewissen Person auch eine sichere Weise, zu präsentiren oder zu wählen und zu ernennen, vorgezeichnet sey und darüber in Zukunft kein Grund zu Zweifeln entstehe, so wollen, setzen wir fest und ordnen wir an, daß zu ewigen künftigen Zeiten nach unserm Hintritt das Recht, vorgedachten studierenden Jüngling zu wählen, zu ernennen und vorzustellen, dem Stadtrathe zu Zülpich zustehen soll, welcher den also Erwählten und Ernannten in 6 Wochen, von der Zeit der Erledigung solcher Portion ab, mit einem, auf Pergament geschriebenem und dem angehängten gewöhnlichen Stadtsiegel versehenen Briefe nach Cöln senden und daselbst dem vorgemelten, dem Hause und dem Laurentianer-Gymnasio zur Zeit vorstehenden und mit dem Hauswesen und den Anschaffungen für den Tisch belasteten zeitlichen Regenten vorstellen wird. Sollte der vorgedachte Stadtrath in den gedachten 6 Wochen diese Präsentation oder Ernennung vernachlässigt haben, so mag dann der zeitliche Regens vorberührter Laurentianer-Burse nach seiner Willkühr irgend einen fähigen und armen Studenten zu dieser Portion aufnehmen und ihm die Vortheile und Einkünfte derselben zu-

wenden, bis Einer durch den Stadtrath von Zülpich oder durch uns Exekutoren, so lange wir oder Einer von uns noch leben, ernannt wird. So oft aber Einer in gehöriger und vorgeschriebener Frist in Vorschlag gebracht wird, hat der Regens den besagten Präsentirten zu prüfen, ob er zum Studium der Philosophie befähigt sey, und wenn er ihn minder befähigt befunden haben wird, zu den Partikular-Schülern zurückzuschicken, damit er sich befähige, oder, wenn es die Eltern belieben wird, ihn bis zur Befähigung in der Burse oder dem Gymnasium zu unterhalten, so mag ihnen dieses freistehen.

Wir wollen auch und ordnen an, daß, nachdem vorged. studierender Jüngling zum Gymnasium oder zur Burse aufgenommen worden, er der Zucht und den Vorschriften, oder auch der Züchtigung desselben Herrn Regens unterworfen sey, und sich freiwillig unterwerfe, der nicht leiden soll, daß er durch die Stadt herumschweife, sich leichten Gesellschaften, Trinkern, Spielern oder unzüchtigen Jünglingen oder Personen anschließe; würde dies dennoch der präsentirte und angenommene Studierende gethan, und auf die erste, oder höchstens zwei- bis dreimalige Ermahnung des Regenten sich nicht gebessert und demselben Folge geleistet haben, so soll er nie so fest sitzen, daß ihn nicht derselbe Herr Regens von dem Laurentianer Lehrhause, ohne Zuziehung irgend eines andern Beirathes, alsbald abberufen und ihm die Portion entziehen könne und müsse, damit nicht Müßiggänger, Unenthaltsame, Trunkenbolde oder Faullenzer den Schweiß des Herrn Testirers unnütz verzehren.

Vielmehr wollen und ordnen wir auch an, daß der in oben erklärter und beschriebener Art aufgenommene Jüngling täglich für das Seelenheil des weiland Herrn Testirers, seiner Eltern, Blutsverwandten und Freunde, andächtig die Psalmen bete: Miserere mei Deus und de Profundis, mit dem Antiphon: Absolve Domine animas eorum ab omni vinculo delictorum, ut in resurrectionis gloria inter sanctos tuos resuscitati respirent, Requiem aeternam dona eis, Domine et lux perpetua luceat eis ut in resurrectionis gloria — et Kyrie Eleyson, Christe Eleyson, Kyrie Eleyson, Pater noster, ave Maria, Et ne nos inducas in tentationem, sed libera nos a malo; Requiem aeternam dona eis, Domine et lux perpetua luceat eis, a Porta inferi, erue Domine animas eorum, Credo videre bona Domini in terra viventium. Ne tradas bestiis animas eorum,

et animas pauperum tuorum, ne obliviscaris in finem. Domine exaudi orationem meam, et clamor meus ad te veniat. Oremus, Deus qui nos patrem et matrem honorare praecepisti etc. Deus veniae largitor etc. et Fidelium Deus omnium conditor. —

Und dieses Gebet soll er keinen Tag unterlassen, wäre es gleichwohl ohne seine Schuld geschehen, so hat er es am andern Tage nachzuholen.

Damit aber vorgedachter Regens obige Last übernehmen könne, so hat vorgemelter Testirer eine ewige Rente von 12 vollwichtigen rheinischen Goldgulden in Golde churfürstlichen Geldes von dem Rathe und Gemeinde der Stadt Zülpich Inhalts des darüber errichteten und besiegelten Briefes sich erworben, deren Anfang und Ende wir dieser Stiftung zur größern Sicherheit des Vorstehenden einzuschalten kein Bedenken getragen haben, also beginnend:

Wir Bürgermeister, Scheffen und Rhadt samt der ganzen Gemeynden und Stadt Zülpe, im Stifft Köln gelegen, thun kund rc.

Endigend: Dathum am 13ten Augusti, Anno sechszig und vier.

welche zwölf Goldgulden der oftgenannte Herr Testirer zum Gebrauche vorgenannter Portion für vorerwähnte Studierende angewiesen, verordnet und geschenckt hat. Auch haben wir Testaments-Vollzieher zur Vermehrung solcher Portion vier Goldgülden in Gold ewiger Jahresrente hinzugefügt, welche von den Herrn der großen Kirche zu Cöln, durch mich vorgenannten Johann Tungers, erworben wurden und termino Allerheiligen verfallen und für welche die Capitel-Kauffsumme mir aus dem Vermögen des gedachten Herrn Testators erstattet worden ist mit 100 Goldgulden in Gold. Folgt Eingang und Schluß der darüber errichteten Urkunde, nämlich:

Wir Affter-Dechant und Capittel des Thumbstifftes zu Cöllen, thun kundt rc.

Gegeven nach Christi, Unsres lieve Herrn Gepurth, thausend vünff hundert im drei und sechszigsten Jare, am litzten Tag des Monats October.

Ferner wollen wir, daß der aufgenommene Portionist jährlich für das im Gymnasium von ihm bewohnte Schlaf-Zimmer soviel als gewöhnlich andere Portionisten und wie es im Gymnasium gebräuchlich ist bezahle und alles sonst Nöthige, nämlich Bett und Decken, nachdem die vom Herrn Testirer in seinem Testamente auf das Gymnasium übertra-

genen abgenutzt seyn werden, von den Eltern erhalte. Wir wollen nämlich dem Herrn Regens solche Lasten nicht aufgebürdet wissen. In dem unverhofften Falle aber, wo der Regens der Laurentianer-Burse den schuldigen Fleiß in zeitiger Eintreibung solchen Einkommens nicht anwenden und dem ernannten Portionisten das ihm durch Herrn Testirer vermachte und von uns Vollzieher zugesetzte Geld nicht vertheilen und in der bei andern Bursen gebräuchlichen Weise und in den bestimmten Zeitpunkten nicht aushändigen wollte und darüber bei dem Stadtrath zu Zülpich Klagen vorkommen sollten, so wollen wir, daß (jedoch nach vorgängiger sanfter Ermahnung oder Benachrichtigung) der Stadtrath von Zülpich die Gewalt habe, dieselbe Portion auf die Montaner-Burse, oder, wenn auch dort die gebührende Vollziehung geweigert würde, auf irgend eine andere Burse zu übertragen.

Sollte sich auch ereignen, daß gedachte Einkünfte ganz oder irgend eine derselben von den Schuldnern abgelöst würden, so soll der Regens des Laurentianer-Gymnasiums (welcher gedachte Einkünfte jährlich an den Zahlterminen zum Gebrauch des Studierenden unter seinem Siegel oder Pettschaft zu erheben, das Empfangene und Erhobene zu quitiren und auszutheilen hat, wie vorsteht) in Gegenwart des Herrn Dechanten der theologischen Facultät und des Priors im Prediger-Convent zu Cöln, das Capital erheben und die empfangene Summe sogleich in die Archive und unter die Obhut des vorgedachten Prediger-Convents hinterlegt und so lange bewahrt werden, bis er gleiche oder höhere Renten und zwar mit unserer Zustimmung, so lange wir oder einer von uns im Leben seyn werden, nach unserm Hintritt aber mit Einwilligung der vorgenannten Herrn Facultäts-Dechant und Prediger-Priors (in welcher Hinsicht wir ihr Gewissen belasten) erwerbe.

Im unverhofften Falle auch, wo in diesen sehr unglücklichen Zeiten künftig oftgedachtes Gymnasium von der alten catholischen und rechtgläubigen Religion abweichen oder abfallen möchte, sollen Dechant und Lehrer der theologischen Facultät zu Cöln, ohne eines andern Beirath zu ersuchen, diese Einkünfte mit den Original-Briefen zu sich nehmen und irgend einem Studierenden der Theologie, von dem sich hoffen läßt, daß er einst der catholischen Kirche von Nutzen werde seyn können, damit aushelfen, damit er desto bequemer die begonnenen Studien fortsetzen könne, bis von der Stadt Zülpich ein Anderer der theologischen Facultät für das Stu-

dium der Theologie ernannt werde. Aus denselben Einkünften soll sodann die theologische Facultät für ihre Mühe der Eintreibung und Quitirung und weitere Besorgung 2 Goldgulden einbehalten, die übrigen vierzehn dem gedachten Studierenden durch die Hände des zeitlichen Dechanten derselben Facultät als Unterstützung im Studieren zufließen, jedoch nur 6 Jahre lang, nach deren Verlauf von dem Stadtrathe zu Zülpich zu ewigen künftigen Zeiten der theologischen Facultät, oder derselben Dechanten ein Anderer zum Studium der Theologie vorzuschlagen und zu benennen ist, in welcher Ernennung und Präsentation wir von dem Stadtrathe die oben aufgestellte Ordnung beobachtet wissen wollen, daß nämlich ein Bluts-Verwandter des Herrn Testirers immer vor Andern vorgezogen werde und gleichfalls der zur Portion zugelassene Jüngling sich nach vorbeschriebener Art betrage, eine anständige Wohnung habe, den theologischen Vorlesungen und Disputationen fleißig beiwohne, der theologischen Facultät oder der Vorschrift ihres Decans gehorche, welcher, wenn jener nach zwei- oder dreimaliger Ermahnung, wie oben vorgeschrieben ist, sich — was fern sey — nicht bessern wollte, die Befugniß haben soll, ihn auszuweisen und in vorbeschriebener Art einen Andern anzunehmen.

Zu Urkund und Zeugniß alles und jedes Vorstehenden haben wir gegenwärtigen Brief, oder gegenwärtige öffentliche Urkunde darüber errichtet, von dem unterzeichneten Notar unterschreiben und durch Anhängung unserer Siegel bekräftigen lassen.

Gegeben und geschehen zu Cöln im Wohnhause von mir Adolph Gummersbach, vorerwähnten Testaments-Vollzieher, gelegen innerhalb der Inmunitat der h. Margaretha-Capelle, im Jahre der Geburt des Herrn 1566, neunter Indiction, am 15. Tag Monats Julius, des Pabstthums aber unseres allerheiligsten in Christo Vaters und Herrn, Pius V., durch Gottes Vorsehung im 1., im Beisein der bescheidenen Herrn Peter Homborgh, aus Calcar, und - - - - - - - - - - - - - - und resp. Priester der Lütticher Diözese, als zu Vorstehendem gerufenen und besonders erbetenen Zeugen.

Auch habe ich Franz Steinhorst von Neukirch, Geistlicher der cölnischen Diözese, aus Apostolischer und Kaiserl. Macht öffentlicher und ordentlich aufgenommener und approbirter Notar, weil ich solcher Stiftung und all und jedem sonst Vorstehenden, während es, wie vorangeschickt, verhandelt und

bethätiget wurde, zugleich mit den erwähnten Zeugen, beigewohnt, und alles dieses so gesehen und gehört, auch abbrevirt niedergeschrieben habe, diese gegenwärtige offene Urkunde, welche bei meiner rechtmäßigen Verhinderung in andern Geschäften von eines Andern Hand geschrieben ist, darüber errichtet, unterschrieben, verkündigt und in diese öffentliche Form gebracht und zeichne mit meinen gewöhnlichen Vor- und Zunamen (zugleich mit den Siegeln vorgedachter Herrn Testamentsvollzieher, nach Tilgung eines der Siegel, nämlich desjenigen des Herrn Testaments-Exekutors Adolph Gummersbach, welcher vor der Versiegelung hingeschieden ist, und dessen Stelle die übrigen Vollzieher, da zur Zeit der feierlichen Aufrichtung dieser Verhandlung der Herr Adolph selbst lebend gegenwärtig war, wie vorsteht, auszufüllen; keinen Anstand genommen haben), und habe zur Beglaubigung des Vorstehenden auf Ersuchen und Requisition unterzeichnet.

(L. S.) (L. S.)

Ueber die berufene Familie finden sich keine Nachrichten vor.

158. Pfingsthorn. Fünf Portionen, zu 60 Thlr.

Kundt und zu wißen sei hiermit jedermänniglichen, daß heut unten gemeldtem dato zusammengetretten Herr Jodocus Edmundus Pfingsthorn, Ambtmann zu Poppenburg im Hochstift Hildesheim, sodann Herr Caspar Pelser, hiesiger Stadtcölnischer Rathsverwandter, Nahmens seines Ohmben, Herrn Henrici Pelser, Canonici zu Kerpen, utpote propinquiores et seniores de familia Pfingsthornianica mit Zuthuen zeitlichen regentis Gymnasii Laurentiani Herrn Petri Gerwini Franken von Sierstorpff, und haben also schließlich errichtet und schriftlich verfasset, diejenige fundation pro studiis, so in ewigen Zeiten Herr

Jodocus Pfingsthorn, der Stadt Cöln vornehmer Raths-Verwandter, als haeres fidei commissarius seines zu Rom im Jahre 1606 verstorbenen Sohns, auch Namens Jodoci Pfingsthorn, einrichten wollen, immaßen durch obermelte Comparentes sothane Fundation hiemit verfasset und schließlich errichtet wird, wobei sie dann die projecten fundationis, so von erwehnten Herrn Rathsverwandten Jodoci Pfingsthorn s. Erben und Nachfolgern gemacht, aber nie zur Perfection gebracht worden, guter maßen befolget haben, gleich nun ahnstatt deren zu allsolcher Fundation von dem s. Herrn Fundatore verordneten Zehntausend Thalern von dessen Schwa-

gern und Erben, Herrn Hermanno Gröpper in den Jahren 1628 und 1638 respective nur 8325 Thaler hergegeben und hernegst von Herrn Lubentio Pfingsthorn J. U. Doctore et judice Moguntino im Jahr 1655 annoch 800 Rr. oder 1200 Thaler, sodann Anno 1658 ex computu seu residuo fundationis noch 500 Rr. sive 750 Thaler hinzugesetzt worden, welche zusammen 10275 Thaler außmachen, anjetzo aber die Capitalia biß ad 7400 Rr. sive 11100 Thaler angewachsen:

Alß wollen obermelte Herrn Comparentes zum Bestand dieser Fundation folgende Puncta beliebet und beständig gehalten haben. Alßo:

1mo. Daß zuerst fünff Studenten, so von dem Pfingsthorni'schen Stammen oder Nahmen herrühren (mit Vorbehalt daß sie ex legitimo thoro entsproßen und Römischen katholischen Glaubens seind), in dieser Fundation jederzeit den Vorzug haben und deroselben Abkömpßen genießen sollen, jedoch ehender nicht, biß sie zu Erster Schulen oder wenigstens ad Grammaticam seyndt qualificirt; sollten aber keine Descendenten vom Pfingsthorni'schen Namen oder Stammen vorhanden seyn, auff solchen Fall sollen von denen Collatoren und Provisoren, alß da zur Zeit seynd und hiemitten benennt werden, Herr Jodocus Edmundus Pfingsthorn, Ambtmann zu Poppenburg im Hochstifft Hildeßheim, sodann Herr Caspar Pelser, der Stadt cöllnischer Rathsverwandter, andere nahe Verwandten den Herrn Regenten präsentiret und deren, wie auch ihrer Eltern Nahmen und Zunahmen, Tag und Alter einem besondern Buch einverleibet werden.

2do. Pro 2do ist beliebet worden, daß im Fall bey dem Pfingsthorns-Stammen Niemand so zum Studieren bequem vorhanden wäre, und dann auß vorgemeltem Nahmen oder Stammen sich jemandt bey ehrlichen katholischen Kaufhändlern in Dienst begeben hätte, oder ein Handwerk lehrnen wollte, alßdann die Abkömpsten der Fuudation pro quota unius portionis zu dessen Behueff auff Vier Jahr lang verwendt und nach Verlauff und Austgang derselben, ein ander, so zum Studio qualifizirt, ernennet und präsentirt werden solle.

3tio. Wann sich mehrere aus gerührtem Pfingsthorn Namen ader Stammen umb eine vacirende Platz zu Studieren angeben würden, solle examine et testimonio Dni Regentis praevio der Nächster und Aeltester den Vorzug haben; sollten sich aber von obgemeltem Stammen keine zum Studio qualificirt befinden, auf solchem Fall sollen die Collatores und Provisores aus den vacirenden portionibus denjenigen

erwähnten Stammens und Nahmens, so mit vielen Kindern beladen, es seyen Töchtern oder Söhne, und so ohnvermögenheit halber es nit zu thuen vermögen, eine solche Außsteuerung ihrem Belieben und Guttünken nach dargeben, daß zum Geist= oder weltlichen Stand gelangen können, und waß dann übrig, zur Vermehrung der Fundation anlegen, so lang, biß einer auß selbigem Pfingsthorni'schen Stammen zum Studieren qualificirt ist.

Vierdtens, sollen die Studenten entweder in der Laurentianer Burschen, oder nach Belieben außer der Stadt Cöln auf katholischen Universitäten dem Studieren fleißig obliegen, jedoch daß sie der Philosophie in Gymnasio Laurentianorum zu Cöln (dafern sonsten keine Unmöglichkeit interveniret) obzuliegen und abzuwarten schuldig seyn sollen. Der Tisch, Kost und Schlafung stehet ihnen bei den Eltern oder andern Orths, wohe es ihre Gelegenheit sein wird, zu nehmen frey, jedoch daß vorab der Student, so außer dem Gymnasio wohnhaft, von seinen Praeceptoribus dem Herrn Regenten ein testimonium legitimum suorum studiorum einzubringen gehalten und verbunden seyn solle.

Zum Fünfften: Wann ein Studiosus absoluto cursu philosophico et adepto magisterii, gradu ad theologicum, juridicum, aut Medicinae studium allhier oder außer Cöln auff eine Catholische Universität sich begeben und a Rectore Magnifico vel noto confessario istius loci seines fleißigen Studierens, Wohlverhaltens und frommen Gottseligen Lebens testimonium beibringen und überschicken würde, solle derselb ferners usque ad Licentiae gradum ad Vier Jahr der Portion zu genießen haben. Es sollen auch die Studiosi pro fundatoribus et Collatoribus täglichs ein Miserere et de profundis cum collecta betten und sich aller Ehrbarkeit gemäß im Reden, stehen und gehen verhalten, den Herrn Regenten, Provisoribus et Praeceptoribus gebührenden Respect und Gehorsahm erweisen; die aber anders befunden werden, sollen von den Herrn Collatoribus und Herrn Regenten erstlich mit Gütigkeit heimblich, und dahe es nöthig, auf öffentlich erwahnt, wann aber bei dem studioso keine Besserung erfolget, die Portion abgenohmen, der Studiosus abgeschafft, und einem Andern die Platz eröffnet seyn.

Zum Sechsten: Dafern ein Studiosus in seinem angefangenen Studio einen Widerwillen oder einen beharrlichen Verdruß genohmen, und solch Studium im Anfang oder Mittel Jahren verlassen und bei einem katholischen Kaufmann

oder ein Handwerk auf einem katholischen Orth lehrnen wollte, so sollen dessen Eltern, oder nach Absterben der Eltern, den veraydeten Vormündern auff drei oder vier Jahr nach der Zeit des verlassenen Studii, seine quota zu vorgesetztem Ende gegen gnugsame Quittung und von seinem Herrn und Lehrt meisteren seines Wohlverhaltens vorgezeigtes Attestatum gefolgt werden, und nach Verlauf der Jahren die Stelle einem andern, wie oben, eröffnet sein.

Zum Siebenten wollen obgedachte Collatores, daß diese Original-Fundation neben anderen dazu gehörigen Rentbriefen, Siegelen und Documenten in das Collegii Laurentiani Archivio in einer verschlossenen eysernen Kisten liegen soll, von welcher Kisten gedachte Collatores, auch ein zeitlicher Herr Regens, jeder einen besondern Schlüssel haben, und demnechst soll dem Herrn Regenten ein Rhentbuch, darinnen aller Briefschen vidimirte Copeyen geschrieben, gelassen werden; gedachter Herr Regens soll auch keine Prozessen ohne Vorwissen und Bewilligung der Collatoren ahnfangen, und sobald eine Rhent abgelößt, solle das Geld in Beysein der Herrn Collatoren und Regenten und gegen Außnehmung der Rhentbriefen, in die hierzu verordnete Kist eingelegt und das Geldt, so baldt möglich, auff beständige Verschreibung, ad Vier oder fünff vom Hundert, wie sich die Gelegenheit ergiebt, mit außtrücklicher Meldung dieser Fundation ahngelegt und darab eine neue Verschreibung, wann sie vorhin in das Lagerbuch copeyet, gegen Auszahlung des Geldes uffgerichtet und in die Kist gelegt werden.

Achtens, ist von denen Herrn Collatoribus versehen, daß ein zeitlicher Herr Regens nach Verlauf zweier Jahren, auff einen gewissen und bequämen Tag zwischen dem heil. Christ- und drei Königs-Fest, die Collatores ad Gymnasium Laureotianum beruffen, seine Rechnung wegen Empfang und Aasgab ablegen und von der Rechnung jedem der Collatoren eine Copey zustellen, und die alßdann vorhandene Bahrschaft in gedachte Kist geschlossen werden, aber vorhin aus den Geldern dem Herrn Regenten pro refectione Acht Reichsthaler pro annuo salario administrationis Vier und zwanzig Reichsthaler, wie auch jedem obberührter Herr Collatoren vor eines jeden Jahrs Abrechnung Ein Reichsthaler gegeben und verrechnet, und dahe einer abwesend, gleichwoll mit der Abrechnung verfahren werden. Bei dem Tag der Abrechnung sollen alle Portionisten und Studenten, so zu dieser Fundation

gehörig, und in dem Gymnasium sich aufhalten, beisammen gefordert, über ihre Studia examiniret und sonsten über ihres Wohl= oder Uebel=Verhaltens befragt und nach Befinden alle Mängel zu besseren erinnert, und dahe einige Platz vacirendt, nach abgehörter Relation durch Herrn Regenten ersetzt werden.

Zum Neunten solle der Herr Regens von den jährlichen Einkompsten der vorerwehnten sieben tausend vier hundert Reichsthaler, worunter tausend Reichsthaler in harten Speciebus, einem jeden Portionisten auf vorgezeigte Attestation von dem Professore, wegen seines Wohlverhaltens und fleißiger Fortsetzung des Studierens, gegen Herausgebung der, sowohl in Gymnasio studierenden, alß auch außer residierenden und deren Eltern, Vormünderen oder sonsten Bevollmächtigten Quittung, jedes Jahrs, so lang sie dern zu genießen haben, Sechs und sechszig köllnischer Dahler erlegen und bezalen, hingegen auch, was über vorberührte Ausgaben einkompt, zu Vermehrung dieser Fundation folgender gestalt ahngewendet werden, daß vorerst eines jeden Portion so viel zu besseren, daß er den völligen Tisch in Conventu haben, welchen doch zu nehmen juxta §. 4tum freystehen solle und demnechst eine neue Portion pro sexto et pluribus alumnis aufgerichtet werden könne.

Zum Zehnten sollen die Studiosi, so die Portion genießen und nachgehendts zu höhern Stand gelangen, durch die Herrn Collatores und Herrn Regenten freundlich erwahnet werden, hinwiederumb solche Portion, so sie genoßen, sönderlich wann keine Erben vorhanden, zu ersetzen, so auch ein jeder (so ad meliorem fortunam gerathen ist), von Recht und dankbarer Erkäntniß wegen Zuthuen sich schuldig erkennen wird, jedoch die Hh. Collatores keines Gewißen hierbei graviret haben.

Letztlich, damitten alles, was in dieser Fundation wohlbedächtlich versehen, ſtätt und fest gehalten, in keinen Abgang kommen, oder wegen Mangel der Personen vergänglich werde, sollen der letztlebender von erwähnten Collatoren in des abgegangenen oder verstorbenen Collatoren Platz den Nächsten und ältesten aus dem Pfingsthorni'schen Stammen, welcher der Catholischer Religion zugethan, zu sich erwehlen und assumiren, dergestalt, daß jederzeit bei wehrender Fundation einer von den nächsten und ältesten Pfingsthorni'schen Manns-Nahmen, so lang deren im Leben seyn werden, perpetuus

Collator hujus fundationis seyn und bleiben solle, und im Fall der letztlebender hierin säumig seyn würde, soll alßdann Hh. Regens denselben dazu ermahnen und ahnhalten und dahe derselb solcher Ermahnung nicht einfolgen würde, soll sein jus alßbald verlohren haben und kann der Hh. Regens zwei aus denen ältesten außgemeldten Pfingsthornischen Nahmen oder Stammen mit Zuthuen des Magnifici Domini Rectoris hujus almae universitatis nominiren und einsetzen.

Sollte aber über Verhoffen von den Pfingsthorni'schen Stammen Niemand vorhanden seyn, solchen Fall soll gedachter Herr Rector Magnificus pro tempore in locum deficientis personae und der ältester Bürgermeister dieser Freien Reichsstadt Cöln Cum D. Regente provisionaliter juxta tenorem fundationis verfahren und exequiren, biß lang daß einer oder zwei aus dem gemelten Namen oder Stammen völligen Alter sich angeben werden, wofern auch bei dem Hh. Regenten einiger Mangel sich ereignen, und der Fundation auf freundliche Erinnerung nicht nachleben, die obbesagte Mängel nicht bessere und gegen alle Zuversicht in catholica Religione et studiis das Gymsium abgehen würde, alßdann sollen die Collatores vorbenennt mit gutem Rath der nächsten Freunden diese Fundation neben allen Brief und Siegeln, Rhenten, Gütern und allen zugehörigen Sachen zu selbiger intention auf ein katholisches Orth und Gymnasium ohne Einred und Behinderunck des Regenten oder jemand anders zu transferiren, und alles juxta literam fundationis ahnzuordnen bemächtigt sein.

Zu dessen wahrer Uhrkundt ist diese Fundation durch Hh. Regenten und Collatores als gestellte Exekutores unterschrieben, versiegelt, auch per Decretum judiciale approbiret, mithin beliebet worden, daß jedem Interessenten eine vidimirte Copey zugestellt werden solle.

Datum et signatum Coloniae den 23sten Juny 1732.

(L. S.)

(gez.) Jodocus Edmundus v. Pfingsthorn,

(L. S.)

(gez.) Johann Caspar Pelser,

(L. S.)

(gez.) Petrus Gervinus Franken von Sierstorpff,

Regens Laurent.

158. Pilgrum. Drei Portionen zu 126 Thlr. jede.

In dem Namen Gottes.

Soll allen und jeden, den dieses Instrument, Testament, Vermächnüß und letzter Will vorkommen wird, dasselbige sehen und hören lesen werden, Kund offenbahr und wissend seyn, daß in dem Jahr nach der Geburth Jesu Christi unseres lieben Herrn fünfzehnhundert und achtzigsten Jahr in der achten Indiction Römer Zinnszahl genannt, auch Freytag den 8ten Tag des Monaths January, zwischen 9 und 10 Uhren Vormittags; Pabstum des Allerheiligsten in Gott Vaters und Herrn Herrn Gregorii des Namens dreyzehntes in seinem Achten Jahre Kaysertbums des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Rudolph von Gottes Gnaden Römischen Kaisers zu allen Zeiten Mehreren des Reichs in Germanien zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steier, Kärndten, Crain und Wirtemberg, Grafen zu Tyrol ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn, Vor den Ehren Vesten hochgelehrten und Achtbaren Herrn Casparen Andreä genannt Sittard und Petern Rindorff, der Rechten Licentiaten, beyde des hohen Gerichts in Köln Scheffen, in meiner offenbahren Notarii und nachbenennten hierzu sonderlich gefordert und gebettener Zeugen Gegenwärtigkeit in eigener Person kommen und erschienen ist, der Hochachtbahre, Ehrenfester, Vorsichtiger und Weiser Herr Gerhard Pilgrum dero Stadt Köln Rentmeister gesund und stark von Leib, seiner Glieder, Sinnen und Vernunft wohl mächtig und verständig redendt, wie das Augenscheinlich und öffentlich zu seh'n und zu hören, was auch hin und wieder seines Gefallens gehend und stehend und in vorgesetzter bei sich wohlbebrachter Meinung zu Vermeidung als künftigen Unverstands und Wiederwillens sein Testament und letzten Willensordnung dieweilen Er aus der Gnaden Gott des Allmächtigen noch guter Vernunft, Verstands und leiblicher Gesundheit ware, auch solches vermög der Rechten wohl thuen möchte, aus rechtbewegenden Ursachen zu der Ehren Gottes seiner Seelen Heil und Trost über alle und jede seiner Hochachtbaren, Weisen, Erben Erbschaften, Erbliche Renthen, Gülden, Zinsen, Rechten, fort gereide, bewegende, fahrende Haab und Gütern, Baarschaft und ausstehende Schulden, die der Herr jetzo hat undkünftiglich mit Gnaden des Allmächtigen

ferner erwerben, erlangen und auf Zeit seines Tödtlichen Abfalls hinter ihme befunden werden mögten, wie und wo die gelegen wären in all, keine davon ausgescheiden, aufzurichten und zu machen und in sonderem Bedenken, daß die lebende Menschen nach Gottes Anordnung und Schickung dem zeitlichen Tode unterworfen, die Zeit aber und Stund (indeme doch mit demüthiger flehentlicher Bitt der Allmächtiger, das so in Ewigkeit seelig, gnädiglich verleihen wolle) unsicher und dem Menschen verborgen, hat der Herr dies sein Testament, Vermächnüß und letzten Willen gesetzt, gemacht und verordnet, setzt, macht und verordnet festiglich in Kraft dieses offenbahren Instruments in der allerbesten Form, wessen und Gestalt wie solches allerbeständigst nach Ordnung der Rechten und dieser löblichen Stadt und Stifts Köln Statuten und Gewohnheiten thun sollte, könnte oder möchte in maßen, wie hernach geschrieben folgt.

Zum ersten hat vorgedachter Herr Gerhard Pilgrum widerrufen und von Unwürden gemacht alle und jegliche Testament, Vermächnüß und Heyraths Vorwarden, sammt Giften, übertrachten und Besetzung, so wie der Herr die vor Tag und dato dies Instrument Todtshalber oder unter den Lebendigen gemacht und verordnet hätte, wo und wie die in Instrumenten, Testamenten, Codicillen, Protocollen, Rechensbüchern oder einigen andern Schriften oder Verzeichnüssen under des Herrn selbst eigener oder anderer Händen begriffen, befunden würden, so weit und ferne die diesem deinem letzten Willen zuwieder sein und verstanden werden mögten, wolt auch und will, da dieselben hinfürter mit allen und jeglichen ihren Clausulen und Puncten kraftlos, nichtig und untüchtig und von keiner Würden sein und bleiben, auch darvor von jedermänniglich geachtet, gehalten und erkannt werden solle und demnach, dieweil die Seele das höchste und fürtrefflichste nach der Bildung Gottes geschaffen, so hat Herr Gerhard Pilgrum seine Seele, wan dieselbe von seinem Leibe scheiden wird, der Heiligen Dreifaltigkeit und der allerheiligsten Königinn Mariä und allem himmlischen Heer, für den Gewalt des höllischen Bösen und Gespens in ewige Ruhe und Seeligkeit zu geleiten, aufs allerandächtigst befohlen und seinen Körper in die Parochial Kirch St. Martini nach des Herrn gestalt und Condition Ehrlich doch zimlicher maßen zu bringen und allda zur Erden in das Grab, darinnen seiner Hausfrauen Körper seel. rest, zu bestatten und zu bringen mit Ausspendung milder Allmosen, Begängnüß, Vigilien, Messen,

Commendationen, Montstunden und Jahr gezeiten wie das gewöhnlich und der Kirchen Ordnung ist, nachzuthuen; hernach hat wohlgemelter Herr Gerhard Pilgrum Rentmeister vorerst besetzt einem Ertzbischofe zu Köln auf Zeit seines Absterbens regierenden einen Tornisch, gleichfalls zum Bau in der Thumb-Kirchen binnen Köln auch einen Tornisch alles eins zu geben; darnach hat Er, Herr Testator, öffentlich vermeldet, wie daß er mit der Ehrengeachter und viel Tugendreicher Frauen Richmudten Gielen seiner in Gott verstorbener lieber Hausfrauen (der Gott Genade) in ihrem Anno zwey und sechßig den Eilfen July sammenter Handt aufgerichteten Testament den Armen Findlings Kinderen in Köln fünfzig Radergülden Erbrenthen und den bedürftigen Hausarmen auch fünfzig Radergülden Erbrenthen, so den Kinderen und Armen Leuten nach ermelter Beider Eheleuth tödtlichen hinscheidens zukommen und erfolgt werden sollen, verordnet hatten, so wäre des Herrn endtlicher Will und Meinung, wo er bey seinem Leben die nit belegen und den Kindern und Armen verwießen würde, daß alsdann dieselbe nach des Herrn Testatoris Todt durch seine Erben und Truehänder, er verlaße Leibs-Erben oder nit, alsbald mit zwey tausend Radergülden Haubtgelds belagt oder mit anderen dergleichen wohlbelagten Renthen erstattet und guth gethan werden sollen, davon alle Jahr fünf und zwantzig Radergülden zu den Kindern guter und fleißiger Instruction und Lehre, damit sie in Zucht und Förchten zu der Ehren Gottes erzogen und von anderen guten Leuthen beßer aufgenommen und fort erhalten werden mögen und die andere den Kinderen verordnete fünf und zwantzig Radergülden sollen zu Unterhalt derselbigen kommen, daraus man alle Sonntags für Grünfleisch und in der Fasten für grüner Fisch drei und zwantzig Currenter Albus geben und dasselbige den Kindern alle Sonntags zum profitlichsten Kochen und handreichen solle, welches auch die Herren Provisoren dem Meister und der Meisterschen begehrter Gestalt zu Nutz und Wohlfahrt den Kinderen jederzeit zu hohlen und zu Kochen und Vorzustellen und davon zu ihrem Nutz und fürtheile den Kindern nichts abziehen, bey ihren eyden einbinden und daß es auch allezeit also würklich gehalten und vollentzogen werde, in ihrem eyde auflegen und einbinden sollen. Und die andern fünfzig Radergülden Erffrenthen sollen zu Behoef zweyer bedürftiger Hausarmen, so nit langs die Thüren bettlen gehen und sich des Bettelstabs erhalten, daraus wohl bestalt ist, kommen, davon jederen aus den Armen zu

Klein St. Martin Spenden durch die Herren Provisoren daselbst alle Sonntag drey und zwantzig cölnische Weispfenning ausgespendet und gehandtreicht werden sollen, von welcher spenden Besitzer und Einhaber das Haus zum Helm auf dem Heumarck jederzeit Collator und Gifter seyn, auch fleißig Acht haben soll, daß es begehrter Gestalt, rechten, wahren, dürftigen Hausarmen, wie zuvor vermeldet, gegeben und darzu angenommen werden, wie Testator dem Einhaber obgerührten Haus zum Helm zu thuen zu vertrawe und bey seiner Seelen Heil und letzter Hinfahrt zu thuen auferlegt und befohlen haben will. Mehr hat ermelter Herr Testator aus bewegenden ursachen so wie er sagte (auf den Fall, er laße Leibserben oder nit, verordnet und will, daß nach seinem tödtlichen Abfall sein nachbenannte Treuhändern aus seiner Nachlaßenschaft zehentausend Köllnische Gülden alsbald sicher belegen oder aus seinen gewißlichen Renthen nehmen und die Brief den vier Kirchmeistern zu Klein St. Martin in Köln und dem ältisten von einem Hochweisen Rath zu den Armen Töchteren verordneten Provisoren lieberen und zustellen, welche Brief in einer sonder darzu gemachter Kisten, so in das Gewölb ermelter Kirchen gestellt, verwahrlich hingeleget werden sollen, von welcher Kisten ein jeder von den fünf gemelten Herren einen sondern Schlüssel haben soll, davon die jährliche Renth durch die fünf Herren nach ermelter gestalt gewandt ausgetheilt und distribuiret werden soll. Zum ersten, daß zweyen von Mayland des Wohlgeachten und fürsichtigen Herrn Gerharden Pilgrums und der Tugendsamer Annen Strauß gewesener Eheleut des Testatoris lieber Elteren und darnach einer von Mayland des Ehr= und achtbahren Herrn Philippen Geilen des Alten und der Tugendreichen Catharinen Mulhems des Herrn Testatoris Schwägerherrn und Schwägerfrauen aller Christlichen Gedächtnüß, Stammen, Geblüth und Nahmen Männlichs Geschlechts ersprossene, so sich zum Studieren geben und ihren Elteren wegen, daß sie mit vielen Kindern überfallen worden, oder sonst auch schwerlich auf ihre Kösten die Kinder zu Prosequirung ihrer Studia erhalten können und wohl darzu Competenz hätten und von den gedachten Herren Kirchmeisteren und dem Herrn Provisori zu dem End Steur gesinnen und begehren würden, erhalten werden und jederem ein Drittentheil der jährlicher Renthen davon Kommende als lang er fleißig Studieren wird und zum längsten bis zu jederes Bestättnüß oder Christlicher Residenz und länger nit, gutwillig und

unweigerlich auf gebührliche Quittung folgen und gehandtreicht werden sollen, da aber nit mehr als zween aus der einer oder beider Linien darzu fähig vorhanden, soll gleichwohl jederm nit mehr als ein Drittentheil der Renthen jährlichs zukommen und das überschießende Drittetheil der Renthen soll jedes Jahrs durch die obberührte Kirchmeistern und Provisoren an sicherer Renth belagt und damit auf den Fall jederzeit die Jahrrenth je mehr und mehr augirt werde, es wäre dann, daß einige aus obberühnten beyden Stämmen ersprossene Arme Töchter, so das zu Ehe Steur begehrten, vorhanden wären, denen das alsdann auf ihr erforderen und genugsame Quittung auf Zeit ihres ehelichen Beståttnüß gegeben werden soll, darinnen doch die vom Geschlecht Pilgrams den Vorgang jederzeit haben sollen, im Fall aber nur einer wäre, der studierte, dem soll gleichwohl nicht mehr als ein Drittentheil von den Renthen folgen und die andere zwei Drittentheil zu Behuef beider Stämmen und Geblüts ehelicher wohlerzogener Töchter Ehelicher Beståttnüß, wofern sie es von denn Herren gesinnen, auf ihre Quittung gutwillig gegeben sonsten, da die nit vorhanden, ohn sichere Renth, wie zuvor vermelt, in augmentum solcher Proben dan wieder belangt werden und da von beiden Linien keiner wäre, der studierte und diese Renth darzu gebrauchte, ist des Herrn Testators Will, daß alsdann zwey Drittentheil von den Renthen und dessen so folgends wieder belagt, unter wohlerzogene Arme in der Stadt Köln seßhafter vereideter Bürger eheliche Töchter nach gelegenheit ihres ehelichen Beståttnüß und Gutdünken der Herren Kirchmeistern und Provisoris mit ziemlichen Summen ausgetheilet werden, deren doch die aus beiden vorschrieben Linien vor allen anderen vorgehen sollen und das übrige Drittentheil soll jederzeit an sichere Renth belagt und damit die Haubtsumma, wie auch die jährliche Renth vermehrt werden, womitten nun dasselbige jederzeit beständig erhalten und vollentzogen werden möge; So sollen die fünf angewegte Herrn alle Jahrs auf des Herrn Testators Sterbtag, wan seine Memorie oder Anniversarium gehalten wird, zusammen kommen und die Rechnung mit Fleiß übersehen und calculiren und darnach dieselbige zu den Briefen in die Kist legen und nach beschehener und gehaltener Rechnung soll der ältester Provisor zu den armen Töchtern Einen Thaler und jeder Kirchmeister einen Thaler vor Präsenz um fleißiger Auffsicht willen daraus haben und der Kirchmeister, so die Rechnung hält und die Renth einnehmen lasset, soll über

angewendete un=Kösten, so ihme daraus erstattet werden sollen, zwey Thaler zur Verehrung gegeben werden, das auch unter ihnen umbgehen solle. Folgends damit die Kirspels Leuthe in der Kirchen zu Klein St. Martin in Köln, da der Herr jetzunder Kirchmeister ist, mit geschickten und wohlgelehrten Prädicanten hinführo besser versehen und mit dem Wort Gottes desto treulicher und fleißiger unterweiset, gelernet, getröstet und dero Seelen gespeiset werden mögen, so hat der Herr Testator auf den vorangezogenen Fall, Er laße Leibs=Erben oder nit, ferner verordnet, daß nach des Herrn tödtlichen Hinscheidens fünfhundert Goldgülden Haubtsummen an sichere Renth oder Faahr, wofern der Herr die bei seinem Leben nit belegen würde, aus seinen Gütheren sicherlich belegt werden sollen und die Renth von dreihundert Goldgülden soll jährlichs dem Pastoren zur Zeit, sofern und lang er selbst das Jahr aus das Wort Gottes verkündigen, sonst demjenigen, so das Predigt=Amt verwalten wird, durch die Hrn. Kirchmeistern gehandtreicht werden, und auf daß auch der Stuhl in gemelter Kirche, so des Herrn Testators Christlich abgestorbene liebe Hausfrau bis in ihren Sterbtag zu ihrer Andacht gebraucht, dergleichen auch ihre Begräbnüß, darinn ihr Todter Körper rest und der Herr Testator seinen Leichnam, wenn seine Seele daraus verscheiden ist, darzu der Allmächtige Gott dem Herrn ein seelige Stund verleihen wolle, dahin, wie zuvor vermeldet, zu bringen und zu legen begehrt, bey Besitzern und Einhabern seines Hauses zum Helm aufm Heumark gelegen, ohne einige Entgeltnüß oder Erstattung der Kirchen dafür zu thuen, verbleiben mögen, dargegen soll der Aufkombst und jährliche Renth vom Vierden hundert Goldgülden zum Bau gemelter Kirchen genohmen und angewendt werden, doch mit dem Vorbehalt, wohinführo zu einiger Zeit wieder beschehen begehren und des Herrn Testators sonderlich Vertrauen dem Einhaber gemelten Hauses zum Helm, der Stuhl oder Grab ohne Entgeltnüß zu gebrauchen verweigert würde, daß alsdanu dieselbe dagegen zum Bau der Kirchen verordnete Renth jederzeit den Besitzern des Hauses zum Helm, wie hernach weiter erkläret, auf seine Quittanz folgen und bey deme in dero Succession verbleiben. Von den Renthen der übrigen hundert Goldgülden sollen alle Jahrs in bestimmter Kirchen zwey ewige Memorien und Sing=Messen, eine auf den fünften Märtz, auf welchen Tag des Herrn Testators liebe Hausfrau seel. aus dem Licht dieser Welt geschieden ist und die andere auf sein des Herrn Testators Sterbtag

gehalten und vor ihrer beider ihrer lieber Eltern Verwandten und aller Christgläubigen seelen gebettet werden; hiernächst hat vielgelehrter Herr Gerhard Pilgrum Testator auf den Fall, da er ohne Hinterlaßung einiger Leiberben absterben werde, seinen und seiner verstorbenen Hausfrauen seel. Schwestern, Brüdern, derselbigen Kindern und Erben und anderen guten Freunden in maßen hernacher folgt, auf gebührliche Quittung und Approbation dies seins Testaments eins zu handreichen legirt, besetzt und verordnet:

Erst der Tugendsamer Frauen Gertrudten Pilgrums hinterlaßenen Wittwen Weylandt des Achtbahren Göbbelen Schmitgens seiner Schwester zur Leibzucht und ihren Kindern und Kindskindern in weltlichen Stand weßende zum Eigenthum viertausend Dahler jeden zu zwey und fünfzig Albus, die unter ihnen in Stirpes zu theilen und da sich der Herr zur zweiter Ehe begeben und Kinder erwecken und nachlassen würde, sollen gemelter seiner Schwester Christinen alsdann hundert dergleichen Leibrenthen aus des Herrn hinterlassenen Renthen auf ihre Quittanz zu fordern, bis in ihren Sterbtag folgen.

Item dem achtbahren und ehrsamen Johann Pilgrum seinem Bruder, wofern er seinen Tod erleben wird, sonst seinen ehelichen Kinderen und Kinds-Kinderen unter sich gleich zu theilen drey Tausend gemeine Dahler.

Item dem auch achtbahren und Ehrsamen Arnolden Pilgrum seinem Bruder Impffel erlangen als der Herr Testator leben würde, sonsten seinen Kindern zwey Tausend gemeiner Dahler.

Item weyl. der Tugendreicher Frauen Catharinen Pilgrum seiner gewesener Schwester von ihr und Willen dem achtbahren Bartholmäen von Mörs ihrem ersten und dem auch achtbahren Thomasen Schnorrenberg ihrem zweiten Ehewirth erzeugten und hinterlaßenen Kindern und Kinds-Kindern in Stirpes gleich zu theilen zwey Tausend gemeiner Dahler.

Item seinem des Herrn Testators Neeffen und Nichten willen der Tugendreichen Frauen Adelheidis Pilgrum seiner Schwester seeliger und etwan dem achtbahren Hieronimo und er handt vor und dem Ehrenfesten und hochgelehrten Herrn Henrichen Fürstenberg deren Rechten Doctori noch vorbrachten und hinterlaßenen Kindern und deren Kinds Kindern zwölf hundert gemeiner Dahler unter sich in Stirpes gleich zu theilen.

Item dem Ehrenfesten und hochgelehrten Herrn Andriesen Geilen, dero Rechten Doctorn, Römischen Kayserl. Majestät

Hofrath Referenten, seinem Schwager und seinen Kindern über das in seiner Hausfrauen aufgerichten Codicill verordnete Legatum noch Ein Tausend gemeiner Dahler.

Item dem achtbahren und weisen Herrn Henrichen Krufft genannt Crudener, jetzigen Rathsrichter und der Ehr= und Tugendreichen Frauen Catharinen Geilen Eheleuthen, seinem Schwager und Schwägerinnen über die Tausend Dahler, so des Testators liebe Hausfrau seel. in ihrem Codicill ihnen betirmbt, noch ein dergleichen Tausend Dahler.

Item dem achtbahren Melchioren Geilen seinem Schwager zur Leibzucht und seinen ehelichen Kinderen zum Eigenthum auch ein Tausend Dahler über das, was ihme durch seine Schwester seel. besatzt worden.

Item, Weylandt des hochachtbahren Ehrenvest und weisen Herrn Philippen Geilen, in Zeit seines Lebens dero Stadt Köln Bürgermeistern, seiner Testators abgestorbener Hausfrauen Bruders Kindern so des Herrn Testators Sterbtag erleben werden, über das in ihrem Codicill verordnet Legatum noch ein Tausend dergleichen Dahler sammenter Hand unter sich gleich zu theilen, dergleichen Weylandt des achtbahren Joisten Geilen des Herrn Testators gewesenen Schwagers nachgelaßenen Kindern Ein Tausend Dahler zu zwey und fünfzig Albus Kölnisch payenmüntz gerechnet, über die in seiner Hausfrauen aufgerichten Codicill ihnen beschehene Anordnung unter sich gleich zu theilen, die auch von einem Kind auf das ander, so unter fünf und zwantzig jahren und hinterlaßung ehelicher Leibserben mit Todt abgehen würden, fallen und sterben und sicherlich belagt werden sollen.

Item dem achtbahren Casparen Morstorp seinem Diener zu Antorff damit er zu Einforderung ihres gemeinen Handels ausstehenden Schulden möglichen Fleiß anwenden und sich keineswegs zu beschweren haben möge, Ein Tausend gemeiner Dahler.

Item dem Ehrenthaften des Herrn Testators Vetteren Joisten Pfingsthorn seine vier Häuser unter einem Dach binnen Nymwegen gelegen voraus mit erblichen Rechten zu haben und zu behalten, auch seines Gefallens zu kehren und zu wenden legirt und verordnet.

Item dem Ehrsamen Joann Mörsen seinem Vetteren so bei ihme eine Zeitlang gedienet dreyhundert gemeiner Dahler und der Tugendsamer Gütgen Schmitgens seiner Nichten so jetzunder bei dem Herrn Testatoren im Hause ist, dreyhundert gemeiner Dahler, Eins, wofern sie bey des Herrn Leben nit

bestattet würde, zu verrichten, betirmbt. Mehr hat der Herr Testator den Herren und Freunden des löblichen Faßbender Amts in Köln einen silbernen übergülten Kopf, ungefehr hundert Goldgülden Werth um des Herrn dabey zu gedenken, auf vorgerührten Fall legirt und verordnet, dan seine hernach verordnete Trauhendern sollen machen und mit des Herrn Wapen verzieren lassen, auch hat Herr Testator mit Ernst gewolt, da einige Faahr oder Renth wäre, daran der Herr mit der verstorbener Hausfrauen geschrieben und nach der Stadt Gebrauch zu einer Hand, kraft ihrer beider Testament nit geschrieben werden könnte, was dessen wäre, und sich befinde, soll ihren vorberührten nächsten Verwandten, Freunden an ihrem hierinnen bestimmten Legato abgehen und gekürtzt werden.

Ferner hat der Herr Gerharde Pilgram Testament gemacht auf den Fall, da der Allmächtige ihme durch seine göttliche Gnade und Seegen ein andere Ehegemahl zufügen und damit Leibs Erben, darunter ein oder mehr söhne wären, so seinen Sterbtag erleben, gönnen und geben würde, wohlbedächtlich disponirt und verordnet, wie er auch endlich gehalten und vollentzogen haben will, daß der ältester Sohn, wan er mit der Mutter und Freunde Rath sich zum ehelichen Stand begeben würde, die Häuser zum Helm, Daw und großen Sternenberg auf dem Heumarck gelegen sammt zweyen dahinter liegenden Achterhäuseren, Deutz und Scharfenstein genannt, ohne einig Erstattung seiner Brüder und Schwestern dafür zu thuen, voraus Leibzüchtersweiß haben, genießen und gebrauchen soll und da er eheliche Manns Leibserben verlaßen würde, soll es auf den ältisten Sohn auch also vererben und ohne Entgeltnüß und Abkürtzung seines Patrimonii frey heimfallen und dahe der auch eheliche söhne nachlaßen würde, solle im gleichen Fall der ältister, die vorbestimmte Erbschaft alle Erben, besitzen und gebrauchen und nach seinem Todt dessen Kindern ihres Gefallens zu kehren und zu wenden Macht haben, da aber der ältister oder dessen nachfolgender Sohn ohne Nachlaßende eheliche Manns Leibserben versterben und des ersten Sohns Bruder oder von dem eheliche Männliche Leibserben vorhanden wären, sollen die von dem ältisten bis zu dem jüngsten ersprossene auf dem Fall wie jetz vorerkläret, bis nach Vollentziehung der Dritter Linien succediren und Erben.

Im Fall aber kein Sohn vorbracht oder den Tag seines ehelichen Bestättnüß erleben oder auch eheliche Manns Leibs

Erben verlaßen würde und noch Töchter von dem Herrn Testatoren geschaffen, so sich mit der Mutter und mit der ältister des Stammes und Nahmens Pilgrams Rath ehelichen Bestatt hätten oder verehelichen und Leibs-Erben erzeugen, im Leben übrig und vorhanden sein werden, soll das ältiste Kindt und darnach die andere bis in das dritte Glied die Erbschaft Leibzüchters Weise besitzen und gebrauchen und darnach mit Erblichen Rechten haben, behalten, kehren und wenden, wohin und in was hand sie alsdann willendt.

Im Fall aber der Herr Testator selbst ohne Nachlaßung einiger Leibs-Geburth, oder auch seine Kindern, da der Allmächtige ihme einige gönnen und geben würde, wie vermeldet, versterben und der Herr eine eheliche Hausfrau nachlaßen würde, dieselbe soll der vorbestimmter allinger Erbschaft, so lang sie im Wittwen-Stand sitzen bleibt, Leibzüchters Weiß besitzen, genießen und gebrauchen, auch in gutem, beständigen Bau halten und nach ihrem Todt, oder wan sich die Wittwe zur andern Ehe begeben würde sollen dieselbige Häuser alle wie die liegend, vor, hinten, unten, oben, mit aller ihrer ihnen zubehörigen Gerechtigkeit, keine davon ausgescheiden, bey dem Männlichen Erben der Stamme und Nahmens Pilgrams in das dritte Glied auf sichere Vorwarth und Condition in maßen ferner hernach erklärt folget, versterben, vererben und verbleiben, zum Ersten, daß des Herrn Testators Neeff Gerhard Pilgrum von seinem lieben Bruder Arnold Pilgrum ehelich geschaffen, als ferner der im Leben sein und sich dieser Disposition und Verordnung gemäß gehalten wird, sein Leben lang Leibzüchters Weiß die vorbestimmte Häuser einhaben, besitzen und gebrauchen soll und da er eheliche Söhne nachlaßen würde, so soll die Succession bey denen und ihren Männlichen Leibs-Erben, so lang deren bis ins dritte Glied inclusive vorhanden und sich dieser Ordnung genehm halten werden, verbleiben und wann der dritte eheliche Manns Erben, so ihre fünf und zwantzig Jahren erreicht vorbringen wird, sollen dieselbige die Erbschaften alle behalten, genießen kehren und wenden ihres Gefallens und wann deren keine mehr vorhanden und in das dritte Glied Männlichen Stamm und Nahmens nicht verfolgten, alsdann soll sein des Herrn Testators Bruders Joannis Sohn auch Gerhard Pilgrum genannt auf vor und nach benannte Condition Mainer und fürward, darinnen auch Leibzüchtigerweiße succediren. Im Fall derselbiger oder seine Manns-Leibs-Erben vorberührten Gerhardten Pilgrums seines Neeffen und dessen ehelichen

Manns=Leibs=Erben Sterbtag und Succession bis in das dritte Glied nit erleben würde, daß alsdann desselben eheleiblicher Bruder Johann genannt von gemelten Johann Pilgrum des Herrn Testators Bruders gezielt und dessen eheliche männliche Erben und darnach Arnold von jetzt ernennten Johann Pilgrum geschaffenen dritter Sohn und dessen männliche Erben in maßen vorschrieben Leichzüchters Weiß genießen, succediren und gebrauchen und welcher von den drey Gebrüder in dritter Linie eheliche Mannsleibserben, so fünf und zwantzig Jahr erreichen, bekommen würden, soll alsdann bey dem der Eigenthums, wie oben angezogen, seines Gefallens zu wenden und zu kehren, verbleiben, doch alles mit der sonderbahrlicher Condition und ausdrücklicher fürwarde und bescheiden, daß diejenige, so die Leibzucht solcher Erbschaft gerührter Gestalt genießen, Lasttragen und sonderlich, daß derselbige das vornehmste Hauß zum Helm genannt selbst eigener Persohn besitzen und die Erbschaften alle in gutem gewöhnlichem beständigen Nothbar dergestalt unterhalten soll, daß darüber nicht geklagt werden kann, auch dieselbige alle zum Theil oder zumahl mit Keiner Mainer Erblich Leibzüchtig noch sonsten beschweren, verschreiben oder Hypothesiren sollen noch mögen. Im Fall aber die vier aus zweyen Gebrüderen erzeugte Söhne ihre Kindern und Kinds=Kindern bis in die dritte Linie des Stammes und Nahmens Pilgrums zu einiger Zeit in der Succession noch jung und unbestalt wären, so sollen die Häuser durch des Herrn hernach benennte Trewhendern oder wo die nicht seyndt, durch die vier Herren Kirchmeistern zu Klein St. Martin und dem ältisten von einem Hochweisen Rath der Stadt Köln zu den Armen Töchteren verordneten Hrn. Provisoren, Ehrbaren unberüchtigen Bürgeren vermiedet und der Zinns über angewandten Nothbau zum halben Theil an sichere Renth zu Behuef der Erben zu besserm ihrem und Erbschaften Unterhalt angelagt und wann sie zu der Possession kommen, unweigerlich gefolgt und der ander halber Theil zu des unterjährigen der Erbschaft fähiger unterhalt studii angewendt werden sollen, welche alsdann jederzeit angelegte Renthen bey der Erbschaft Succession verbleiben und in maßen vor erklärt demjenigen, so von Stamme und Nahmen das Haus besitzet zu seinem beßeren Nutz und unterhalt folgen und wer in einigen dieser obgerührter Puncten schuldig, versümblich oder brüchig befunden und dieser vorgesetzten Ordination nicht durchaus und allerdings Folge thuen würde, daß derselbiger seiner gegönnter Leibzucht damit endlich verwirkt

haben, und darnach der ältister des Stamm und Nahmens Pilgrum in der Succession wie vorschrieben in Kraft dieses Testaments ohn einige Rechtfertigung succediren, folgen und die vorgerührte Erbschaften besitzlich einnehmen und auf vorgeschriebene Maß genießen und gebrauchen soll. Hiebey hat auch der Herr Testator ferner vermeldet und verordnet, gewolt und woll, soll auch sein endtlicher Will und Meinung seyn; Im Fall sich zutragen würde, da keine Kinder von ihme geschafft oder sonst Manns Leibs Erben von des Herrn Testators Nahmen und Stamme bis in das dritte Glied, wie zuvor vermeldet, vorhanden seyn, oder auch keine solches Stamm und Nahmens, die dieselbige Erbschaften nach des Herrn Testators Disposition besitzen und gebrauchen wollte, oder könnte im Leben übrig wären, daß alsdann die sämmtliche bestimmte Erbschaften eine mit der in der unmündiger und unbestatter Succession accumutirter Renthen zu Behuef Ehrbarer züchtiger wohlerzogener unberüchtiger in Köln ehelich gebohrner Töchter ehelichen Bestattnüß kommen und gewand werden sollen, deren sich alsdann die nachbenannten Executoren, sonst aber nach Todt der Executoren die vier Herren Kirchmeisteren und der ältister Provisor vorschl. unternehmen und die vorbestimmte Häußern ehelichen unberüchtigen Bürgern vermieden und da jemand aus des Herrn Testators Geschlecht und Geblüth der Häußer einig zu bewohnen begehrte, alsdann vorhanden wäre, dem soll es vor allem anderen vergünstigt und zehen Dahler geringer, dan andern daraus biethen, unverweigert vermiedet und gelaßen werden, daraus dan die Herren Executoren oder Kirchmeistern und Provisor erstlich die Erbschaft in gutem beständigem Nothbau, damit die nit inwendig baufällig noch vergänglich werden sollen, halten laßen, was aber jedes Jahrs an Haußzins, wan der Nothbau abgezogen oder an der belegter Renthen überschießen wird, dasselbige alles sollen die vorgeschriebene Executoren oder Kirchmeistern und Provisor nach Gelegenheit der Personen in das Beståttnüs nach ihrem Gutdünken gemelten Töchteren distribuiren, austheilen und wie oben in der Disposition der zehentausend Gülden angezogen, alle Jahrs auf den bestimmten Tag verrechnen, wie der Herr Testator ihnen das zu betrawen begehrter gestalt thut, auch bey ihrer Seelen Heil und letzter Hinfahrt trewlich zu verrichten auferlegt haben will, daraus dann jederem Herrn nach gehaltener Rechnung einen Dahler zu Präsenz und dem Hrn. so den Haußzinns forderet und verrechnet, für seine Mühe

noch zwey Dahler gegeben werden sollen, welche Häußern und Erbschaften gemelte Executoren noch Kirchmeistern und Provisor inwendig und vor Verlauf hundert Jahr, von der Zeit an sie gemelter Gestalt zu Behoef der Armen Töchter daran kommen anzurechnen im Theil oder zumal nit sollen verkaufen vielweniger verfallen laßen noch auch Niemandt zu verkaufen ahnbiethen mögen und da es wieder des Herrn Testators Disposition und Willen (das Er doch nicht verhoft) inwendig den bestimmten hundert jahren von den obgerührten Herrn Jemands zu verkauffen angebotten oder einigen Gespräch über den Kauf gehalten würde, oder sonst verfeilen, auf den Fall ist des Herrn Testators eigentlicher Will, das alsdann alle vorerklärte Häußer sammt demjenigen, so in der minderjähriger unbestatter Succession verrechnet und verhöcht worden, den Vier von einem Hochweisen Rath der Stadt Köln verordneten Herren Provisoren des Hospitals im Iperwaldt zu der Armen daselbst Nutz urbar und Behoef heimgefallen sein sollen mit erheblichen Rechten zu haben und zu behalten, zu kehren und zu wenden in Nutz und Urbar gemelter Armen, die man auch alsdann und nicht eher in Kraft dies Testaments darinne wie Schreins und Erbs Recht ist, auf ihren gesinnen und erforderen schrinnen und Erben solle.

Hernach hat ofternennter Herr Gerhard Pilgrum Testator disponirt, verordnet und will, da Gott der Herr ihme noch ein ehelich Gemahl zufügen und verleihen und mit derselbiger Leibs-Erben geben, so er nach sich im Leben verlaßen würde, daß dieselbige seine hinterlaßene Wittwe in Beiseyn seiner hernach bestimmter Treuhändern, alsdann inwendig und vor Verlauf darzu bestimmter und verordneter Zeit ein rechtmäßig Inventarium von allen des Herrn Nachlaßenschaft nichts davon ausgescheiden, soll aufrichten laßen und darnach an allen gütheren, so lang sie im Wittwenstand und unverehelicht sich zu ihren Kindern hält, die freie unverhinderte Leibzucht haben, genießen und gebrauchen und da sie sich wieder zur andern Ehe begeben würde, soll sie ihre beweißliche angebrachte Ehe-Steuer und was ihr währender Ehe anerstorben und durch die im Wittumbsstande erspartet worden, an die andere Ehe als ihr eigen Guth bringen mögen und aus des Herrn nachgelassenen beschriebenen Gütheren, so lang sie lebten, Jahrs Eintausend Dahler aus den sichersten Renthen haben, die ihr auch auf ihre Quittung folgen und die Renthbrief in guter Verwahrsamkeit zu der Kindern Nutz und Best bewahrlich behalten werden sollen und darzu das Hauß zum Helm,

Daw, Deutz und Scharpenstein, wie der Herr Testator die jetzunder besitzet, auch alles Eingedoen und Haußrath zu ihrer Leibzucht zu gebrauchen, daraus sie auch die Kindern, bis daß sie der nachbenannter Trewhendern und des Herrn Testators nächster Bluthsverwandter, Freundten Rath in fremde Landen versandt werden, erziehen und was alsdann auf jeder Kind auswendig gewand, auch folgends in Ehe=Steur mitgeben und Kosten wird, das soll aus den übrigen gütheren genohmen und jederem Kind an seinen gebührenden Kind= und Antheil abgekürtzt werden und wann der Frauen alles Ingethan und Hausrath sammt den Tausend Dahler zu zwey und fünfzig Albus jährlicher Renthen und die vorbestimmte Häußern aus den inventarisirten gütheren genohmen und gefolgt, was sich alsdann übrig befinden wird, das sollen des Herrn nachbenannte Treuhendern nach ihrem besten Vermögen fleißig einforderen, auch sicher und wohl anlegen und alle Renthen und Gefälle jährlichs auf ihre Quittanz einnehmen und was davon kommt, wieder zu Nutz, urbar seiner hinterlaßenen Kinderen und zu Ausrichtung seines Testaments anlegen und wann der Kinder ein oder mehr mit der Mutter Treuhenderer und nächster Verwandten Freunden Rath ehelichen Bestatt wird, demselben, so lang es unter fünf und zwantzig Jahren ist, solle man von seinem gebührenden Kind= und Antheil allein die jährliche Einkombst und Abnutzung bis lange es über seine fünf und zwantzig Jahren kommen, auf gebührliche genugsame Quittung folgen lassen, welches der Herr Testator auch also endtlich gehalten und vollentzogen haben will und hat der Herr Testator nach Verrichtung obberührter Disposition, Satzung und Ordnung dieselbige seine Kindern in allem übrigen seinen beweglichen und unbeweglichen gütheren gar und in all nichts davon ausgescheiden, als dann zu seinen rechten wahren Erben und Nachfolgern in Kraft dieses seines Testamens und letzten Willensordnung ernennt, instituiret und eingesetzt mit dero Bescheidenheit, da der Herr noch aus einer anderer Ehe auch Kinder nachlaßen würde, daß die Kinder alle eine und gleiche Kinderen sein sollen in allem demjenigen, was von dem Herrn Testator herrühret, es wäre dann, daß er etwas anderes verordnen würde, darinn doch der Herr kein Kind an seinem Legitima verkürtzen will, oder der Kinderen ein oder mehr in pupillari aetate unter seinen vogtbahren jahren Todtswegen abginge, alsdann ordinirte und will vorgerührter Herr Testator, daß solch sein anererbt Antheil wiederumb an seine rechte Erben

sterben erben und fallen soll, jedoch der Mutter die Leibzucht solches Kindtheils vorbehalten; Im Fall auch dero Kindern ein oder mehr post pupillarem aetatem ohne einige nachlaßende Leibserben versterben würde, will der Herr Testator denselben per fidei Commissum befohlen haben, daß solch Kind oder Kindern dasjenige, was von ihme dem Herrn Testatore ererbet, den übrigen Kinderen oder Kinds-Kinderen laßen und daß die Güther auch diesfalls allein die Leibzucht deren haben soll.

Und da die Kindern oder dero Kinds-Kindern alle über kurtz oder lang ohne eheliche Leibs-Erben tödtlich verfallen würden, will der Herr Testator dem letztlebenden Kinde oder Kinds-Kinde auch p. fidei Commissum hiemit auferlegt und befohlen haben, daß das seiner oder resp. Großmutter allein die halbscheidt Eigenthums aller Verlassenschaft von den Hrn. Testatore herkommendt (und da die Mutter oder resp. Großmutter alsdann nit im Leben sein würde, soll die halbscheidt des Herrn Treuhänderen oder der vier Kirchmeistern oder dem ältisten Provisori der armen Töchter zu Ausrichtung des Testaments zukommen und folgen) und den andern halben Theil des Herrn Testatoris oberwehnten sechs Schwestern und Brüdern und dero abgestorbenen Kinderen uud Kinds-Kinderen unter sich in stirpes gleich zu theilen nachlaßen soll; jedoch daß vorerst aus der allinger Nachlassenschaft die Disposition und Verordnung der zwanzig Tausend Dahler wie hernacher auf dem Fall, als wann keine Kinder wären, verordnet ist, ausgericht und vollenzogen werde, doch jedem Kinde oder Kinds-Kinderen die Freiheit seiner Legitimae vorbehalten, darin der Herr Testator seine Kindern und Kinds-Kindern in Keinem Weg nit beschwert, sonst aber das fidei Commissum stracks gehalten haben will und da sie über die Legitima testiren oder disponiren würden, dasselbige, so weit es sich erstrecken würde, soll der Mutter oder resp. Großmutter an ihrer auf den Fall verordneter halbscheidt abgehen und gekürzt werden, auf den Fall sich der Herr Testator nicht veränderen oder da Gott der Allmächtige dem Herrn keine Leibs-Erben in künftiger Ehe gönnen und geben oder da der Herr vor seiner künftiger Haußfrauen ohne Hinterlaßung von ihnen beiden erzeugten Leibs-Erben in Gott dem Herrn Absterben und sie sich zu dem Herrn in währender Ehe ehrbar lieb und freundlich halten, seinen Willen und Frieden pflegen würde, so ist des Herrn Testatoris endtlicher Will und Meinung, daß nach des Herrn tödtlichen Hinscheiden alle seine

Güter und Nachlaßenschaft keine mit allen davon ausgescheiden, ordentlich, wie sichs gebühret, durch seine nachbenennte Treuhendern beschrieben werden sollen und wann darnach alle Legata und Verordnungen hierin bestimmt, verricht und in das Werck gestellt seind, so sollen noch zwantzig Tausend Dahler jederen zu zwey und fünfzig Albus Kölnisch payment aus den vorgerührten inventarisirten gütheren durch des Hrn. unten vermelte Treuhendern an sichere Renth belagt oder aus des Herrn gewißen Renthen genohmen und die Renthbrief der vier Herren Kirchmeisteren zu Klein St. Martin und dem ältisten Herrn Provisori der Armen Töchteren, wie zuvor Anregung geschehen, geliebert und den anderen Briefen in die Kist ermelter Kirchen Gewölb stehendt, gelegt und allda verwahrt werden sollen, von welcher jährlicher Renthen ein Drittentheil zu underhaltung zweyer aus dem Stamm und Nahmen Pilgrams und eines aus dem Geschlecht Geilen, wie oben deutlicher vermeldet worden, jährlichs kommen und angewendt werden, die ihnen auch bis zu ihrer Promotion in S. Theologia, Jure vel Medicina oder zu ihren Beståttnüs zu und länger nit auf ihrer ersuchen und erforderen auch gebührliche Quittung folgen sollen und so einer, zwey, oder alle drey von denen beiden Stammen vacirten und so der Renthen zu Prosequirung ihrer Studia begehren übrig und vorhanden wären, so soll dieselbige Renth oder so viel davon überscheust, Armen ehrbaren in Köln ehelig gebohrnen Töchtern, wie oben klärlich angezogen, ausgetheilt werden, darinn auch die des Nahmens und Stammens Pilgrams erst und darnach die aus dem Stamm und Nahmen Geilen ersprossen, vor allen andern den Vorgang haben sollen und die andern zwey Drittentheil der jährlicher Renthen sollen zu Behuef ehelig wohlerzogener unberüchtiger, ehrbarer in Köln ehelich gebohrner Töchtern eheliche Beståttnüs mit zimblichen Summen gewendt werden, und so einige von des Herrn Testatoris Schwester oder Bruderkindern oder Kinds-Kindern, so lang dero folgen und vorhanden sein und dessen begehren werden, die sollen darin den Vorgang haben und ein jeder von denselben ein Drittentheil der Jahr-Renthen und nit geringer darzu unweigerlich auf gebührliche Quittung folgen und da aus dem Geschlecht Pilgram keine, so der Renthen zu ihrem ehelichen Beståttnüs forderten und aus dem Geschlecht Geilen etliche, so dessen zu ihrem ehelichen Beståttnüs begehren wären, denselbigen soll für allen fremden, auch ein jederer Tochter ein Drittentheil der Renthen gehandtreicht werden, dabei

auch des Herrn Testators endlicher Will und Meinung ist, daß Keiner von den fünf bestimmten Herren allein ohne der anderer Beisein und austrücklicher Verwilligung das Geld jemandt zu geben, versprechen, vorlegen noch vorschießen, sondern dasselbige nach vorhergeschehener aller Herren Verwilligung und erlegten Quittung aus der Kisten genohmen werden soll, aus welcher Renthen zehen derselbiger Dahlern zu einem Convivio, so jährlichs auf des Herrn Testators Sterbtag nach geendigter und beschlossener Rechnung und dem Hrn. Provisori und jederem Kirchmeister drey Dahler vor Präsenz und den Herrn, so die Rechnung gehalten und die Renthen eingefoderet, das unter ihnen umgehen soll, noch drey Dahler über angewendete Unkosten für seine gehabte Mühe gegeben werden sollen, zu welcher Mahlzeit man den Herrn Pastoren, so auf den Tag des Herrn Testatoris erfliche Memoria in der Kirchen halten, forderen und ein halben Dahler zu Präsenz geben soll.

Darnach sollen des Herrn Testatoris unten benennte Treuhendern der hinterlaßenen Wittibe alles, was dieselbe in Ehe-Steur an den Herrn beweislich bragt und was ihr währender Ehe anerstorben und beygefallen mit sammt demjenigen, was der Herr Ihr aus ehelicher Liebe und Freundschat geschenkt und gegeben hat, unweigerlich folgen laßen, darzu soll ihr für ihren Wittibstandt eins zehn Tausendt Dahler aus des Herrn Testators gütheren gegeben werden; wan dann alle obgerührte Dispositionen Ordtnung, Satzung und Legaten und was nachfolget und ferner die Nothturft erfordern wirdt, ordentlich begehrtermaßen ins Werk gestellt, verricht und vollenzogen ist, so sollen die hierinn bestimmte Executoren und Treuhendern alle übrige unvorgebene des Herrn Testators hinterlaßene Güthern, wie und wo die gelegen, seyen und befunden werden, auch was Art und Naturen die wären in all, keine davon ausgescheiden, in sechs nach besten ihren Verstandt gleich und ebenmäßige Theil aussetzen, schichten und unter des Herrn Testatoris unten benennte Schwesteren, Brüdern und dero hinterlaßene Kindern und Kinds-Kindern in stirpes gleich vertheilen, die der Herr Testator auch auf den Fall, wie angezogen, darinn zu seinen rechten Erben, wahren Erben und Nachfolgeren ernennt, instituirt und eingesetzt haben will, wie er auch dieselbige auf jetzt für bestimmten Fall darinnen zu seinen rechten Erben und Nachfolgern einsetzt und instituirt in Kraft dieses Instruments mit erblichen Rechten zu haben und zu behalten, zu genießen, zu gebrauchen,

zu kehren und zu wenden, in was Handt jeder sein Theil willt. Diesem nach hat vielgedachter Herr Gerhard Pilgram Testator seinen Kinderen, da ihme der herr Allmächtige einige gönnen und geben, die er nachlaßen würde, zu Vormündern, Tutoren und Curatoren auch Treuhenderen und Executoren dieses seines Testaments und letzten Willens aufs allerbeständigst gesetzt und erkohren, setzt, macht und erkeust hierdurch mit und in Kraft dieses Instruments die Wohlachtbare, Ehrenthafte und fürsichtige Balthasaren von Berchem und Joisten Pfingsthorn und wenn der Herr Testator hernacher ferner darzu ernennen wirdt, sammt und einen jederen besonder solche Vormünder, Tutor und Curatorschaft gerichtlich bestätigen zu lassen, oder von neuem anzunehmen oder auch andere zu erwählen und zu setzen begehren, die Güthere und Personen vermög dieses Testaments zu administriren, zu verwalten, zu vergehen und zu verstehen und alles zu thuen und zu laßen, was getreuen Executoren, Vormünderen, Tutoren und Curatoren gebührt und wohl ansteht, auch mit dieser vollkommentlicher Macht und Gewalt noch mehr andere, soviel ihnen so alsdann im Leben sein werden, nöthig zu sein bedünken wird, gleiche Gewalt anzunehmen und zu substituiren, wie der Sachen Gelegenheit solches erforden würde, derhalben hat der Herr Testator vorschrieben denen Executoren und Treuhenderen einem jeden von ihnen besetzt, zweyhundert Goldgülden in Gold, eins zu geben und sollen für ihre Mühe und Arbeit zu vertheidigen wissen.

Weiter hat der Herr Testator mit Ernst gewollt, und will im Fall sich seine nächste Verwandten, Mange und Freunde mit demjenigen, so ihme, wie vorgeschrieben hierinnen verordnen nit wollte begnügen laßen und dasselbige gegen gebührliche Quittung und Approbation des Testaments gutwillig annehmen oder sich einiger Gestalt gegen diesen seinen gegenwärtigen letzten Willen zum Theil oder zumahl durch sich selbst oder jemandt von ihrentwegen streben und legen würden oder wollen, der oder die sollen alsdann ihr Legatum und was ihnen ferners betirmbt und besetzt, verwirkt haben, daß den dürftigen Hausarmen durch seine Treuhendern alsdann gegeben und darunter ausgetheilet werden soll und soll gleichwohl dieses Testament und letzter Will mit allen seinen Begriffen, Clausulen und Puncten gantz kräftig und bündig seyn und bleiben.

Es hat sich auch der Herr Testator hierin austrücklich vorbehalten geordtnet und willt, was der Herr nach dato dieses Instruments vor Notario und zweyen Zeugen oder mit eige=

ner Handschrift weiter verordtnen, besetzen, mehren oder minderen, ab- oder zuthuen oder diesen seinen letzten Willen zum Theil oder zumahlen wiederrufen würde, daß der Herr solche Macht haben und die vorbenennte Treuhendern gleich diesem seinem Testament ausrichten und vollenziehen sollen, ohne jemands Einsagen oder Widerreden und das solches also kräftig seyn, gehalten und vollzogen werden soll, als wann es von Wort zu Wort hierinnen vermeldet und ausgetrückt stünde.

Zum letzten wollt und willt auch ofternennter Herr Gerhard Pilgram Testator, daß diese vorgeschriebene Ordnung und Puncten, sein Testament, letzter Will und Vermächnüß seyen, dafür geacht und gehalten werden, auch in testaments-Rechten dögen, bestehen und volle Möge und Macht haben sollen und ob etwas darinn begriffen oder beschrieben stünde, das nicht nach Strenigkeit des Rechten directe vel Fidei Commissum bestünde, daß es dann döge und bestehen möge Jure Codicillorum seu donationis inter vivos vel causa mortis oder nach aller Billigkeit und Freyheit eines jederen letzten Willens nicht wiederstehende oder hinterende, daß alle und jede Solemnitäten und Puncten der Rechten hierinnen nicht gehalten wären oder unterscheidlich und austrücklich geschrieben stündten, über welche alle und jegliche Vorschriebene Sachen und Puncten der Vielgerührter Herr Gerhard Pilgram Testator von mir offenbaren hernach geschriebenen Notario in Beysein vor und zu Anfang bemelter Herren Scheffen und nachbenennter Zeugen gesonnen und begehrt, ihme hierüber zu schreiben zu machen und zu geben ein oder mehre offene Instrumenten in beständiger Form Rechtens unverwandelter Meinung und darneben vorgedachte Herren Scheffen dieselbige Instrumenten mit ihren anhangenden Siegelen zu befestigen und dero eins in der Herren Scheffen Schrein zu mehrerer Kunden und Fastigkeit aller vorschriebener Sachen und Puncten versiegelt einlegen zu lassen, gebetten.

Ergangen und geschehen in des ofternennten Herrn Testatoris Behausung zum Helm genant auf dem Heumarkt in Cöln in der hangender Stuben über dem Vorhaus im Jahr Indiction, Monath, Tag, Stund, Pabst- und Kayserthums, wie oben stehet, dabey über und ahn mit den vorberührten Herren Scheffen und mir Notario hernach geschrieben waren der Ehrenvest und hochgelehrter Herr Peter Schulting vom Steinweg der Rechten Doctor und der Wohlerfahrner und bescheiden Wilhelm Kocks Bürger zu Cöln als glaubwürdigen Zeugen hierzu gerufen und sonderlich erfordert und

Wir Caspar Andreä genannt Sittardt und Peter Reinsdorff, der Rechten Licentiat, beide Scheffen zu Cöln, thuen kundt und bekennen übermitz dieses offenen Instruments, daß wir eine mit dem Ehrbaren Petro Feist, Bürgeren zu Cöln offenen Notario und den gezeugen vorschrieben, bey allen und jeden obberührten Sachen, Dispositionen, Satzung, Verordnung und Puncten gegenwärtig gewesen, die also, wie obstehet, geschehen, gesehen und gehört und wahr zu sein bekennen, haben darum in Gezeugens der Wahrheit auf Begehr und erforderen Vorberührter Herrn Testatoren, als jeder von uns sein Einsiegel mit und unterschreibung des vorberührten Notarii unten an dies Instrument auf im Anfang bestimbte Zeit gehangen und dieweil ich Peter Feist von Oberwesel, der Schrein in der Stadt Köln veraydter Schreiber von Römischer Kayserlicher Macht offenbahrer Notarius eine mit vorbenennten Herren Scheffen und Gezeugen bei über und ahn Testaments und letzten Willens Aufrichtung Ordtnung, Satzung und allen andern Sachen gegenwärtig gewesen bin, die, als wie oben stehet, geschehen, gesehen und angehöret, hab darum gegenwärtig, offenbahr Instrument, Testament darüber begriffen, in diese offene Form bragt, publicirt mit eigener Handt geschrieben und unterschrieben und mein Notariatzeichen eine mit obgerührter Herren Scheffen anhangenden Siegelen unterzeichnet, zu Zeugnüß mehrerer Befestigung aller und jeder Vorschriebener Sachen und Puncten hierzu beruffen und sonderlich erfordert.

Daß gegenwärtige Copey mit seinem in Pergamenen durch Weylandt M. Petrum Feist gewesenen Schrein-Schreiber beschrieben und unterschriebenen auch sonsten besiegeltem Original von Wort zu Wort gleichlautendt und eines Einhalts ist, das bezeuge ich Everhardus Staaden, offener Notarius und eines Ehrsamen Hochweisen Raths dieser des heiligen Reichs freyer Stadt Köln Beaydeter Secretarius mit dieser meiner untersetzten Handt. *)

159. Pluiren. Zwei Portionen zu 48 Thlr. jede, oder 3 Portionen zu 32 Thlr. jede.

In Gottes der heiligen Dreifaltigkeit Nahmen, Amen.

Kundt undt zu wissen sey allen und jeglichen, so gegenwärtig instrumentum sehen, hören oder selbsten lesen werden, daß im Jahr der heilsamer Geburt unsers Erlösers und

*) Der Stifter Pilgram und nicht Pilgrum starb am 22. Juli 1593.

Heilandts Jesu Christi, alß man gemein und üblichen schreiben nach schreibet und zehlet Ein Tausend sechs hondert fünff und dreißigh, in der dritter indiction oder Römer Zinßzahl, ahm Montagh den ein und zwantzigsten Tag Monats May zur Nachmittags Zeitt, Bapstumbs deß Allerheiligsten in Gott Vatter, Fürstens und Herrens Herrn Urbani deß Achten von Gottes Versehungh Römischen Bischoffs und allgemeiner Christlicher Kirchen Obristen Vorsteher und Ihrer Bäpstlicher Verwaltungh im zwölfften Jahre, bey Herrschung oder aber Regierungh des Allerdurchleuchtigst, Großmechtigst und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinanden deß Andern von Gottes Gnaden Römischen Kaysers, in allen Zeiten Mehreren deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimen, Dalmatien, Croatien und Schlavonien Königs, Ertzherzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steier, Kärndten, Crain und Würtenbergh, Graven zu Habspurg, Tyroll und Gorz ꝛc. Unsers Allergnedigsten Herrn, Ihrer Kayserlichen Majestät Römischen Reichs Regierung im Sechszehendten Jahre, Vor mir offenbahren Notario und endtsbenente Zeugen in eigener Persohn kommen und erschienen ist der Ehrwürdig und wolgelehrter Herr Nicolaus Plürenius der vornehmer löblicher Stift in Collegiat Kirchen in Xanten, Diœcesis Colon. Canonich, welcher also erscheinent vermelt und angeben, daß er aus christlichem Gemüth, rechten eiffer, zu Lob und Ehr der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gottes Allmechtigen, Promotion und zu Vortpflantzungh deß allein Säligmachenden Christlichenn Glaubens, undt aufferbauwungh seiner heiliger Kirchenn, derselb zu Defension Trost und Heill, nachdem Ihre Ehrwürden drey Renthen, zween von fünfftzig Reichsthaler in specie jährlichs, die dritte von vier und zwantzig dergleichen Reichsthaler für ein sichere Summa dergleichen Reichsthaler (wie die ertheilte Verschreibungen vermelden) gekaufft, die erste Rhent alle und jedes Jahrs auff Tagh der heiligen Aposteln Philippi und Jacobi Calendis Mai an daß Closter undt Gotteshauß Corporis Christi Ordinis Sancti Augustini Canonicorum Regularium in der Statt Cöllen zu zahlen belagt für Ein Tausend zwey hondert und fünfftzig Reichsthaler in specie und daß mit Bewilligung des Hochwürdigen Herrn Wilhelmi Herkenray, zeitlichen Generalen Capituli Windesem. und deß Closters Agoniæ Christi in der Statt Tungern Prioris laut darüber auffgerichter durch den Wolwürdigen Herrn Officialen deß Ertzbischöfflichen Hoffs in Cöln per transfixum angehenkter

Approbation brieff und Siegell. Die zweit Rhent ingleichen von fünfftzigh Reichsthaler in specie jährlich am ersten Tagh Juny ahn Einem Ehrwürdigen Capittul der Collegiat=Kirchen zu Xanten zu zahlen belagt für ein Tausend bescheiden Reichsthaler in specie vermogh davon auffgerichte Brieff und Siegell. Die dritte Rhent von vier undt zwantzigh Reichsthaler jährlichs am neun und zwantzigsten Tagh Monats Augusti bei Einem Ersamen Hochweisen Rhat des heiligen Reichs freier Statt Cöllen zu zahlen belagt für Sechshondert Reichsthaler einhalt Brieff und Siegell. Damitt nun solche Rhenten nach ermelten Herrn Nicoloi Plurenii tödtlichen Hintrit (dan er sich derselben zu gebrauchen und darüber Weiter seines Gefallens testamentaria etiam ipsius dispositione Salva zu disponiren und ordiniren die macht Krafft dieses vorbehalten thut) wie vorgemelt zu der Ehren der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gottes, Promotion deß christlichen catholischen Glaubens und aufferbawungh seiner heiligen Kirchen mögten hingewendt werden. Alß hatt derselb gewildt, wolle auch hiemit undt Crafft dieses, daß dieselbe vorgemelte drey Rhenten sollen in zweyen Theilen oder Pröven getheilt, angewendt werden, zu Underhalt allein zweyer Gesellen alhie in Cöllen in uno Gymnasiorum ad ordinationem dominorum Protectorum simul studiis humanioribus wie auch successive Philosophicis et Theologicis obligent, sieben gantzer nacheinander folgenden Jahren undt nach Verlauff derselben Jahren sollen ermelte Rhenten durch die verordneten Hrn. Provisores, Conservatores et respective Protectores unbenbenennt andere Gesellen assignirt et studii causa ad pfixum terminum zu nießen geben werden. Darinn dieses eigentlich zu haltenn sein solle undt Er Herr Fundator selbigh festiglich zu halten gewilt, daß diejenige, so zu solchen Proven sollen auff und ahngenohmen werden, sollen auß dem negsten Gebluedts offtermelten Herrn Testatoris ersproßen und gebohren sein und dieselbe sich wißen zu regieren, rein undt sauber zu verhalten, sollen zum geringsten fünffzehen Jahr alt sein, darvon den Herrn Provisoren glaubwürdigen Beweiß undt Zeugnüß einbracht soll werden; So dieselbe nit qualificirt befunden, alßdan auß solchem Gebluet oder stammen die negstfolgenden, Und soll darinn diese Versehungh gehalten werden, daß deßen, so offt ein von diesen zweyen Pröven oder beide zugleich, eß wehre erstlich durch tödtlichen Abscheidt des Herrn Fundatoris oder durch Verlauf der vorgesetzter sieben Jahren oder durch Cession, privation, absterbenn, oder

auch annehmungh eines religiosen Stantz (jedoch anno probationis salvo) deßen oder deren so dieße Pröven genoßenn vaciren oder erledigt sein würden, jedesmahls so offt sich der pfall zutragen thede, soll der Eltister negst Bluetsverwanter, deß Herrn Fundators manlichen Bluetsverwanter geschlechts, auß mänlicher linea, da deren keiner vorhanden ex fœminina linea enthergesproßen, so mundigh undt in Bekenntnuß deß Christlichen Römisch Catholischen Glauben lebet, berechtigt sein und macht haben, einen oder zween Anderen negst Bluetsfreunden, innerhalb Monats Zeit, a die notitiæ der vacirent oder erledigter Pröven den Herrn Provisoribus seu Protectoribus zu präsentiren, welche den oder denen (nullo qualificationis obstante impedimento quod ipsorum protectorum committitur judicio) zu gedachte Pröven zu admittiren undt anzunehmen gehalten sein sollen. Da sich zutragen würde, daß mehr alß einer oder zwey in aequali gradu sich angeben würden, soll in isto casu der Eltiste so qualificirt undt keine oder geringe Mittelen haben, den Vorzogh haben und jederzeit linea masculina tam in patrono sive Praesentante quam in praesentandis präferirt werden undt da deßwegen einigh mißverstandt sich würde erheben zwischen den Patronen oder Präsentanten und den Bluetsfreunden, soll die Entscheidung allein bey den Herrn Provisoren stehen. Wer denen zuwiddersetzenn oder andere Richtern und manutenentz zu suchen sich gelüsten laßet, soll dieser Pröven Gerechtigkeit entsetzt, darvon außgeschloßen sein undt pleiben. Im pfall deren so auß der Bluetsfreundtschaft mehrgedachtes Herrn Fundators keine qualificirte vorhanden, noch denn Studiis obliegenn wolltenn, Patronus ordinarius auch keinen ex agnatis oder von den Bürgers Kindern zu Reeß tenuioris fortunae infra p. scriptum terminum presentiren würde, hetten alßdann die Herrn Protectoren sich zu erkundigen undt den Interessenten zu avisiren und zu warnen, dem also vorgegangen und keiner sich angeben würde, sollen alßdann ein zeitlicher Dechant sampt den Eltisten von den sechs Priester Canonichen der Collegiat und Stifftskirchen zu Xanten pro ista vice patroni partes vertretten und andere Erbare Gesellen ex agnatis oder (wie gesagt) zu Reeß ehrlich gebohren, den Herren Provisoren oder Protectoren präsentiren mögen, welche alßdann qualificirt befunden, sollen succediren und angenohmen werden in alumnos und damit des Herrn Fundators Bluetsfreunden so immittelst vielleicht sich qualificirt angeben würden, nit zu lang diese Pröven oder Rhenten

entrathen müßen, sollen gedachte Gesellen dieselbe nit lenger alß fünff Jahr genießenn.

Alle diejenige, so präsentirt werden, sollen den Patronen oder Präsentanten ein mahl für all geben einen Goltgülden und einen Reichsthaler. Da es in künftigen Zeiten sich begeben würde, daß deß offtermelten Herrn Fundatoris Bluetsfreundten gantz und gahr verstorben und keine mehr darzue gehörigh noch zu finden wehren, sollen alßdan diese drey obgedachte Rhenten hinfürder und jeder Zeit in drey partes aequales, so Pröven genannt getheilt werden und drey Gesellen in uno Gymnasiorum Colon. ad ordinationem Dominorum protectorum zusamen studiren, ex agnatione proxima oder auß den Bürgers Kindern tenuioris fortunae zwey von Reeß, der dritter aber biß darahn die jahrliche Rhent von fünffzig Reichsthalern an Einem Ehrw. Capittul zu Xanten belagt, gelöset wirt, daselbst ehelich gebohren, zu dem Geistlichen Standt sich zu begeben vorhabens, mit ein dritten Theill der ermelten dreyer Rhenten Zeit der Studierungh ad praesentationem praedictorum Dominorum patronorum versiehen werden undt allen fünff Jahren genießen. Und sall jus patronatus in solchem pfall bei wolermeltem Hh. Dechanten sampt den Eltisten Priester Canonichen bei der Kirchen zu Xanten residirent beruhen. Da dieselbe in praesentando differentes befunden und sich nit vergleichen könten, sollen die Herren Protectores et vice versa Macht haben, sothane Differentz und Streitigkeit zu entscheiden und uffzuheben. So die Zeiten dermaßen verendern und verlauffen würden, daß (welches der Allmechtigh gütiger Gott gnedig abwenden wolle) die ermelte Stifftskirch zu Xanten von dem Römisch Catholischen Glauben abweichen würde, Sall jus patronatus deren obgemelten dreien Pröven, eo casu auff zeitlichen Dechanten sampt senioren Canonichen deß Stiffts St. Andreä Apostoli in Cöllen verfallen sein, undt bey denselben voriger gestalt verpleiben; darinnen der Herr Fundator jederzeit zu halten gewilt, daß die Herren Patroni, Provisores und Inspectores zu offtermelten Rhenten keinen presentiren, ahnnehmen, weder dieselbe jemandten zu kommen lassen sollen, der nit ehelich gebohren, noch der uralther Bapstlicher Catholischer Religion wäre, darin zu leben und zu sterben, dieselbe nach seinem Vermögen und Geschicklichkeit zu beschützen angloben thede. So jemandt von den Provenanten nachdem er zu nießungh selbiger Rhenten admittirt (dar Gott vor sein wolle) zu einiger Ketzereien oder Rotten

widder die heilige römische Apostolische Kirch fallen würde, die Ketzereien beschützen und darin verpleiben wollte, derselb soll so oft solches geschieht und sich begeben würde, alßbaldt undt ipso facto dieser Pröven und jährlichen Rhenten entsezt und privirt sein, daßjenigh waß er empfangen und genoßen, wiederumb zu verbesseren, die Pröven zu restituiren schuldig und darzu per arresta und andere Rechtsmitteln biß die restitution plenarie beschehen, anzuhalten sein undt die Pröven einem andern geben werden, welches insgemein, so nach nießung gedachter Pröven in Ketzereien (quod Deus avertat) fallen mögten zu verstehen. Es will auch der Herr Fundator daß diejenige, so zu diese obgedachte Pröven angenohmen werden, nachdem sie in ipsa admissione ihre nahmen, in dem Buch darzu deputirt und in archivo infra nominando bei der Fundation Brieffen, oder umb desselbighe besser mechtig zu sein, bei den Herren Protectoren undenbenennt, deponirt, daselbsten coram praesentibus Stipulando angelobent, dieser Fundation in allem innen betreffend, bestes Vermögens sich gemeeß zu verhalten, durch admittirten selbsten auff Jahr, Tagh undt dato registrirt undt eingeschrieben, sollen einem jeden Provisori, Protectoriae inspectori (bei welchen sie in ihren anliegen und vorfallenden Schwärigkeiten sich Rhats erholen mögen, wie oben) den Patronen einmahl für all auß ihren eigenen Mitteln zu geben und zu erlegen, schuldigh sein einen Goltgulden und einen Reichsthaler, zu dem den Wein, so in isto actu gedrunken wirdt bezahlen, hinwidder soll Ihnen auß den jährlichen Rhenten, so viel dieselbe tempore vacationis sich ertragen thuen, wiederumb zu guiten kommen und sollen alßdann von den Hhr. Protectoribus, ernstlich ermahnet werden, daß sie dergestalt Gottesfürchtigh, friedtsam, still, eingezogen, ehrlich in Schwartzen, Kleidungh undt fleißig in ihren Studien sich verhalten, damit der Herr Regens et Receptores Gymnasii in quo scholas frequentant sowohl o° pietatis alß auch studiorum, gute Kundtschafft und Zeugnuß geben können; da sich (quod absit) das Widderspill befinden thete und die zu dieser mehrgedachte Pröven admittirte und angenohmene Studenten sich anders als ehrliebende Gottesfürchtige und fleißige Gesellen gebüert, verhalten werden, als discoli, ebriosi, contentiosi, per Tabernas et plateas divagantes, lassivi, cum suspectis personis conversantes undt dergleichen grobe Excessus committentes, sollen alßbaldt und in der thadt durch die Hrn. Protectores entsezt werden und alles, waß Sie genoßen, zu

Verbeßerung dieser Pröven zu restituiren verpflicht sein, wie imgleichen diejenige, so in Ketzerei fallen, alß obengesezt.

Undt damit alles richtigh undt woll sine fraude simulatione gehalten werden möge, sollen ermelte Herrn Protectores, wie auch Alumni alle Jahrs in die S^ti^ Gereonis vel alio die magis opportuno (prout visum erit) bei den Hrn. Protectoren infra ernent zusammen kommen, deren Studenten Gelegenheit sich erkundigen, denselben vorbescheiden, examiniren und zu der Studirungh, Gottesforcht und allen guten Stücken und Tugenden (wie oben in admissione) ernstlich ermahnen. Dan auch wie es mit einfordern undt Zahlungh der Rhenten ein Beschaffenheit habe, nach entrichtungh dessen, soll ein jeder Protector auß der dritter Rhent einen Reichsthaler Präsentz von demselben, welchem sothane Rhent einzuforderen anbefohlen, empfangen und einen Reichsthaler insgemein für Wein genießen. Wan nun winnigh helffen würde einige fundation zu machen, eß wehre dan daß dieselbe manutenirt und gehandthabt werden, alß wolle Fundator Nicolaus Plurenius zu dieser eingestalt undt schriftlich verfaster fundation, Provisores, Protectores, Conservatores, Inspectores undt Treuhendern hiemit undt Crafft dieses gesezt und angeordtnet habenn, setzet undt verordtnet die Ehrwürdigh Hochwolgelehrt undt andechtige Herrn Patrem pro tempore Priorem monasterii Carthusianorum Colon. pt. der Collegiat Kirchen S^ti^ Severini Colon. pro tempore Decanum undt zeitlichen Regenten desselben Gymnasii, dar mehrgedachte Gesellen oder Alumni una dant operam dieselbe Herrn Protectores und Inspectores hiemit dienst undt freundtfleißigh ersuchent daß Ihre Ehrw. umb der Liebe Gottes willen zu aufferbauwungh Christlich Catholischer Religion sulche Mühe auff sich zu laden, undt diese fundation, damit sie erhalten undt bewart pleibe ad locum tutum videlicet ad Archivum praedicti monasterii Carthusianorum deponirt in custodia zu laßen und darneben authenticam copiam deren gleichs dem autographo glaub zugestellt werden solle, memorato patri Priori zu bewahren undt (wo nöthig) zu reproduciren, auffzugeben und die Schlüßeln arcarum worin die fundation Brieffen verschloßenn, in guten Bewahr zu sich zu nehmen unbeschwert sein wollen. Es hat mehrgedachter Fundator auch rathsamb befunden, daß die Herrn Provisores einen jeden Alumno studioso nachdem sie zu den obgemelten Pröven sein admittirt worden, sichere jährliche Rhent auff ihre Kosten per se vel per alium suo nomine Zeit deren sieben

oben specificirte Jahren den Studiis fleißig obliegendt, einzufordern assigniren sollen. Es wehre dan, daß Regens Gymnasii vel praesentes Collegii Hollandici cujus vel alterius mensa et hospitio utentur et sub cujus disciplina et obedientia usque ad promotionem magisterii zu verpleiben gehalten sein sollen, wegen Tisch und Wohnung mit selbige Emonition und einforderungh umb mehrer Versicherungh sich wollte beladen lassen. So bei denselbegen Tisch und Wohnung nit zu erhalten wehre, wollen alßdann die Herrn Provisoren sich gefallen laßen, die Hülfliche Handt zu leisten, damit sie sämptlich in ein Closter, oder (so es die Hrn. Provisores also rathsamb befunden) anders who bey einen guten Ehrliebenden Herrn solches erhalten mögen. Was p^tium mensae et hospitii weiteres alß die verordtnete obgesezte Rhenten sich erstrecken thut, sollen Alumni selbigh aus ihren eigenen Mittelen beyschaffen. Da in künfftigen Zeiten gedachte Rhenten in drei portiones (wie oben gesezt) getheilt werden, sall denen so damit versehen frey stehen, oder sämptlich einen Tisch einzustellen, oder aber einem jeden seines Gefallens propria quodra zu leben, jedoch Studiis humanioribus et Philosophicis durantibus in uno Gymnasio zugleich scholas zu frequentiren, wie auch Simul in uno hospitio ad ordinationem Dominorum Provisorum sich zu verhalten verpflichten. So wegen mehrgedachte Rhenten oder jährliche verscheinen Pensionen einigh Mißverstandt, streitigkeit oder Prozeß entstehen würde, sollen die Gerichtliche Unkosten (damit es einem allein nit zu schwer falle) auß den sämptlichen jährlichen Rhenten oder pensionen aequaliter genommen werden, undt also der einer dem andern seinen Schaden helffen tragen. So sich einer in dem verweigern thete, soll derselb solcher Rhenten und Gepfellen entsezt sein, biß darahn sothane Uncösten verstattet sein undt daß ohn Prorogation der obgesezten sieben Jahren oder fünff Jahren. Weill auch diese vorbesagte Rhenten undt deren Haubtsummen auff eine Widderloeß belagt, so ein halb Jahr zuvoren (vermoegh ertheilte Brieff undt Sigell) angekündiget soll werden, als ist des Herrn Testatoris eigentlicher Will und Begehren, wan nach seinem dötlichen Abscheidt die Aufkündigung (wie die Verschreibungh vermeldet) geschehen, daß die Herrn Provisoren sampt den Herrn Patronen, die darzu beruffen, sothanige in litteris specificirte Gelder Haubtsummen in eadem qualitate et quantitate unvertheilt empfangen wollen undt ihren möglichen Fleiß anwenden, damit dieselbe wiederumb auf sichere sufficiente

underpfendt in einer Summen zur eigentlichen Behueff der obgemelter Pröven fürderlichst angelagt werden mögen. Da solches nit könnte geschehen, sonder die Gelder zertheilt auf underscheidentliche Oerter und underpfendt belagt werden müssen, dahero die Emonition beschwerlich fallen würde, Alumni auch in Außforderungh sich beschwert befinden, Sall alßdann den Herrn Provisoren frey stehen, (si ita expedire videatur) Emonitorem ahnzuordtnen, dessen Salarium von den jährlichen Rhenten soll abgezogen werden.

Neben dem hatt offtgemelter Fundator gewilt, daß diejhenige Candidati so gar keine oder geringe Mitteln haben zu studieren, denen so ex patrimonio oder sonsten Habseligh oder auß andern Fundation Stifftungen gute steuer undt Zustandt in Studiis bekommen, jederzeit in admissione zu diesen Pröven präferirt undt vorgezogen sollen werden. Endlich die Herrn Protectores wollen sich gefallen laßen, so offt newe Gesellen mit offtermelte Pröven oder Portionen sollen providirt werden, Ihnnen zu ermahnen, daß sie allen Fleiß anwenden wollen piae fundatoris intentioni oben angezeigt bestes Vermögens gnugh zu thuen und täglichs halten istis annis, quibus hoc fruuntur beneficio, audiendo missam pro salute defuncti fundatoris Nicolai Plurenii, nec non parentum, propinquorum et benefactorum suorum, Psalmos miserere mei Deus etc. et de profundis etc. sampt darzu gehörigen Collecta et oratione dominica cum angelica salutatione ter repititis attente et devote betten undt also gegen den Herrn Woltheteren (whie dankbaren Gesellen zustehet) sich verhalten; dann auch da Innen hiernegst Fortuna favorizиren würde, diese Pröven ad honorem Dei vermehren oder verbesseren helfen. So ist auch des Herrn Fundators Will undt meinungh, da (Ueber Zuversicht) diese fundation nit solte gehalten werden, daß alßdan diese Rhenten den Armen der Stetten Reeß und Xanten sollen verfallen sein, dieselbe zu ihrer Notturftigkeit einzuforderen und zu gebrauchen berechtigt. Alle Argeliß, geferde undt Behendigkeit so hinwidder nun erdacht sein oder hernachmals erdacht können werden, hiervon außgeschloßen; Undt dem also vorgangen hatt gemelter Herr Fundator die vorangezogene zu der obangeregter fundation verordtnete Rhentverschreibungen hiemit und Crafft dieses den Herrn Provisoren wie oben gemelt zu Behueff der fundation werklich vor mir Notario und Gezeugen cedirt, transportirt undt übertragen undt dieselbe in daß Archivum davon obgemelt verwahrlich einzulagen befohlen,

jedoch sich darahn die Leibzucht die Tagh seines Lebens undt waß deßwegen Weiters in seiner Ehrwürden testamentarischer Disposition verordtnet undt ferners verordtnen wirdt, vorbehaltenn. Pittent über dieses alles eins oder mehr offen Instrument oder instrumenta zu verfertigen undt mitzutheilen undt selbige gleichfalls dem Archivo einzulagen undt sonsten seiner Notturft nach zu gebrauchen und zu mehrer Bestendigkeit aller vorschriebener Puncten hat mehrgemelter Herr Fundator diese Fundation mit eigenen Händen underschrieben, undt mit seinem anhangenden Sigell bekrefftigt.

Also geschehen und verhandtlet in Cöllen in meines Notarii Behausungh in der Engergassen bei dem Prediger Closter vor im Salet, auff Tagh und Datum wie obgemelt. Dabei neben mir Notario über= undt angewesen die Ehrenhaft und Wolerfahrne Joannes Hawbus Jacobus Latonius Notarius publicus, Petrus Jambroch und Petrus Lepper alß darzue erforderte glaubhaffte Gezeugen.

(gez.) Nicolaus Plurenius Can. Xanten.

Und deweil ich Bernhardt Lepper von Sollingen, offenbahrer in Archivio Romanae Curiae, wie dan am hochlöblichen Kayßerlichen Cammer=Gericht zu Speier Churfürstlicher Cölnischer Cantzlei und beim Hochweisen Erbaren Rhatt der Statt Cöln immatriculirter und des Churfürstlichen Geistlichen Hofgerichts in Cöln veraidter Notarius und Sententiarius bei Uffrichtung vorschriebener Fundation, Cession Transportation und allen dabey beschriebenen Pactis und Conditionibus neben den Gezeugen persönlich zugegen gewesen undt alles also geschehen zu sein selbst gesehen, gehoert und in notam genommen, alß hab darüber gegenwärtiges Instrumentum publicirt und verfertigt und mit meinem Tauf= und Zunahmen underschrieben. auch gewöhnlichen Notariat=Zeichen verzeichnet darzu sonderlich requirirt und erfordert.

(L. S.) (gez.) Berhardus Lepper,
Notarius qui supra manu propria subscrip.

160. Puteana Bernardi. Eine Portion zu 70 Rthlr.

Im Namen des Herrn. Amen.

Kund sey Allen und Jeden, welche gegenwärtigen Brief sehen, lesen, oder lesen hören werden, daß der hochwürdige Herr Bernard von Pütz, der hohen Stiftkirche zu St. Severin in Cöln und derselben Stadtkirche zeitlebens gewesener

Capitular-Canonich, dessen Seele des ewigen Friedens genieße, im Jahr 1657 im Monat Julius, als er aus diesem sterblichen Leben in die Ewigkeit hinüberging, unter Anderen was er im Testamente für sein Seelenheil auf das frömmste geordnet auch zum Unterhalt eines studierenden Jünglings aus seiner Familie eine gewisse Stiftung aus dem ihm durch Gottes Güte verliehenen Vermögen eingesetzt und geordnet und weiter erklärt hat, daß das Hauptcapital und die Grundlage solcher frommen Stiftung bestehn werde und solle aus tausend Reichsthaler, wovon er jedoch die Nutznießung seiner ehemaligen Magd, Anna Königs, als welche dem Hrn. Stifter s. And. in seinem Leben mehre Jahre treu gedient, auf ihre Lebensdaur vermacht habe. — Nachdem diese ferner nun auch vor einigen Jahren gestorben, haben die damals noch lebenden Herren, Johann von Balen der Aeltere, und Ludolf Heistermann (nachdem inzwischen der Mitvollzieher Johann Franken Sierstorf auch vorlängst gestorben ist) als Testamentsvollzieher in Gemäßheit der Anordnung des vorgedachten Herrn Testirers vorbesagte Stiftung, unter gewissen und für immer gültigen Bestimmungen zu errichten und festzustellen, endlich auch, so wie in diesem öffentlichen Brief enthalten ist, zur Kenntniß der Nachkommen zu bringen für nöthig erachtet.

Wir, Simon Kocks und Bernard von Balen, als Aelteste der Familie wollen also, in Gegenwart und mit Bewilligung der zusammenberufenen Interessenten, nach Tode genannter Vollzieher, den uns schriftlich nachgelassenen Willen desselben ausführen, wie folgt:

Erstens. Vor allem also, da der ged. Stifter vorberührte Stiftung ausschließlich für die legitimen Descendenten seiner beiden Schwestern, nämlich der Frau Odilie von Pütz, Wittwe von Balen, und der Frau Sophie von Pütz, Wittwe Bauschen, bestimmt hat, so haben gedachte Hrn. Testamentsvollzieher für die Nachfolger der Familie vermöge der ihnen im Testamente verliehenen Gewalt und Befugniß festgestellt, daß, wenn zwar durch den Tod der gesagten Anna Königs für das erste Mal ein Abkömmling der Frau Odilia von Pütz zur Aufnahme auf diese Stiftung ernannt worden, nach dessen Tode der hoffnungsvolle Jüngling, Simon Engers, Enkel der vorberührten Frau Sophia, diese Stiftung vermöge der geschehenen Präsentation, nach dessen Tode aber ein Abkömmling der Frau Sophie — zum drittenmal wieder Einer von Frau Odilie, das viertemal aber Einer von Frau Sophie

und so immer fort abwechslend, der nächste legitime Descendent, wenigstens 8 Jahre alt und von catholischen Eltern herstammend, genießen soll; wäre der Jüngling indeß auch von nicht catholischen Eltern geboren, jedoch zum catholischen Glauben hinneigend, oder es wäre wenigstens Hoffnung dazu vorhanden, so mag er, insofern er in den Regeln der Grammatik wenigstens mittelmäßig unterrichtet ist, und im laurentianer Gymnasium hier zu Köln der schönen Wissenschaften sich befleißigen will, dem zeitlichen Regens desselben Gymnasiums vorgeschlagen werden. Wenn jedoch in gleichem Grade der Blutsverwandtschaft mehrere zugleich sich bewerben, so soll der ältere, (es sey dann, daß der jüngere aus andern Mitteln nicht studieren könne) jedoch nach Ermessen des zeitlichen Regens und der Präsentatoren den Vorzug haben. Wäre aus der einen Linie der gedachten Schwestern Keiner qualificirt, in der anderen jedoch ein solcher vorhanden und verlangte zu dieser Stiftung zugelassen zu werden, so ist dieser zwar anzunehmen, jedoch so, daß, wenn der andere, bis dahin befähiget, die Stelle begehren sollte, jener nach einem Vierteljahre vom Tage der Ankündigung weichen muß. Sind aber gar keine qualifizirte Blutsverwandte vorhanden, oder melden die Vorhandenen sich gar nicht zu dieser Unterstützung, so müssen die Einkünfte gedachter Stiftung durch den zeitlichen Hrn. Regens zur Vermehrung des Capitalfonds für ged. Studierende oder Portionisten erhoben und mit Bewilligung und Gutachten der Hh. Präsentanten angelegt werden, bis ein Qualifizirter, der diese Aushilfe anspricht, vorhanden seye, oder uns Präsentanten und unsern Nachfolgern aus rechtmäßigen Beweggründen einstweilen ein Anderes zu verfügen besser geschienen haben sollte. Uebrigens sollen die Portionisten der Vortheile der Stiftung immer bis zum Grade des Lehramts in den Künsten einschließlich zu genießen haben. Unsere Nachfolger im Präsentations-Rechte sollen aber immer die zwey Aeltesten, nämlich aus beiden Familien Einer, sei er männlichen oder weiblichen Geschlechts, seyn; so jedoch, daß an die Stelle der Frauen deren Männer hinzuzurufen sind; sind aber ihre Weiber ohne Kinder gestorben, so hört das Recht solcher Männer auf.

Zweitens: Sollte sich begeben, daß durch Erlangung dieses Grades durch Abgang oder Hintritt, oder auch durch Entziehung die Stelle erledigt würde, so wird der Herr Regens uns zeitliche Präsentanten und unsere jedesmaligen Nachfolger davon vergewissern, und uns auffordern, einen andern Jüngling

in die erledigte Stelle zu setzen, und daß von Uns und unsern jedesmaligen Nachfolgern Einer ernannt werde. Wenn diese aber in dem zu machenden Vorschlage uneins wären, oder auch aus Nachlässigkeit denselben über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus verschöben, so soll unverweilt, im ersten Falle der Meinungsverschiedenheit, jeder von beiden Präsentanten in einer einzigen Schrift, und keineswegs in mehreren, dem zeitlichen Herrn Regens die Ursachen und Gründe seiner abweichenden Meinung angeben, worauf der Hr. Regens vor allem die Präsentanten in Freundschaft zu einigen suchen wird. Im Falle aber solche freundschaftliche Einigung nicht erfolgt, so wird er ohne alles Geräusch in der Frist von 3 Monaten durch seine Entscheidung, ohne alle Berufbarkeit dies Geschäft beendigen; im andern Falle der Nachlässigkeit aber uns und unsern Nachfolgern, und zwar jedem Säumigen jedesmal eine Strafe von sechs Rathszeichen zum Besten der Armen ansetzen: uns und unsern Nachkommen wird aber freystehn, unter Beirath des zeitlichen Hrn. Regens, so oft es uns gefällt, für anständigen Tisch und Wohnung des Portionisten auch außerhalb des Gymnasiums zu sorgen.

Drittens: Der Zögling oder Portionist, so lang er dieser Portion genießt, soll den allgemeinen Vorschriften des Gymnasiums unterworfen seyn, so daß er die Pflichten eines gutgearteten und emsigen Jünglings in allen Theilen, sowohl im Studium der Wissenschaften als besonders in Frommigkeit und ehrbaren Sitten ernst und standhaft erfülle. Sollte er, was fern sey, durch Umherschwärmen, Trinken, oder nachlässigen Schulbesuch, hartnäckige Widersetzlichkeit gegen den Hrn. Regens oder die Lehrer, oder sonst durch schändliches, ketzerisches, oder wollüstiges Leben ausarten, so wird vorgedachter Herr Regens solchem Jüngling von Amtswegen seine Portion, jedoch nach vorläufigen ernsten und väterlichen Ermahnungen, ohne alle Gnade, jedoch mit gleichzeitiger Zuziehung des Rathes der Hrn. Präsentanten, einziehen, damit es nicht scheine, als ob durch die Freigebigkeit des Herrn Stifters gegen dessen Sinn und fromme Absicht Jemandes Verkehrtheit oder Trägheit Vorschub geleistet werde. Wenn bei ansteckender Krankheit oder Kriegszeit (welche der gütige Gott gnädig abwende) oder aus sonst einem Grunde die Schulen gedachten Gymnasiums geschlossen würden, so soll der Zögling in der Stadt nicht zurückgehalten werden, sondern er wird nach vorher dem Herrn Regens gemachter Anzeige seiner Abreise mit unserer (der Präsentatoren) Bewilligung auf eine andere

catholische Universität oder Studien-Ort sich verfügen können, und wenn er von da ein gesetzliches Zeugniß über seine Studien und geführten Lebenswandel, wonach er Empfehlung verdient, beybringt, der Stiftung Einkünfte, wie sonst, genießen, es sei denn, daß er nach Aufhörung des Abwesenheits-Grundes unterließ, innerhalb 6 Wochen nach der Aufforderung zu Cöln in den Laurentianer Schulen sich wieder einzustellen.

Viertens: Vorgedachten Zögling ermahnen und warnen wir ernstlich, daß er in dankbarer Anerkennung des freigebigen Wohlwollens des Herrn Stifters gegen ihn der Seele desselben, seiner Eltern und der ganzen Familie täglich, so lange er auf der Stiftung bleibt, besonders bey dem täglichen h. Messopfer im Gebete eingedenk sei. Das Capital oder die Grundlage der Stiftung sind, wie oben erwähnt, tausend Reichsthaler, welche dem gottselig verstorbenen Hrn. Regens richtig ausbezahlt, von demselben aber, wie am Fuß dieser Urkunde verzeichnet ist, rentbar ausgethan worden. Sollte die Ablöse irgend einer Capitalsumme sich ereignen, so soll die Ankündigung der Ablöse sowohl an den Hrn. Regens, als an die Herrn Präsentatoren Statt finden, dieselben sollen zugleich das abgelegte Capital empfangen und in das Archiv des Laurentianer Gymnasiums zur Aufbewahrung hinterlegen, auch Sorge tragen, daß es sobald möglich gegen gerichtliche und hinreichende Hypothek zur Erwerbung eines neuen Zinses angelegt werde und für die Capitalsumme sowohl, als den jährlich zu erhebenden Zins Sicherheit verschaffen, in der Art, wie sie wünschten, daß für sie und die Ihrigen in ähnlichen Angelegenheiten besonders bey dem Elend und der Betrüglichkeit unseres Zeitalters gesorgt würde. Wenn aber nach dem göttlichen Willen eine Linie der vorberührten beiden Schwestern im Laufe der Zeiten durch Aussterben erlöschen würde, daß daraus weder ein Präsentant noch ein Vorzuschlagender übrig wäre, in dieser Beziehung auch keine Hoffnung weiter schimmerte, so sollen von da an die Rechte der auf diese Weise völlig erloschenen Linie auf diese Stiftung auf die überlebende andere Linie so übergehen, daß alsdann die beiden Aeltesten aus dieser Familie, sie seien männlich oder weiblich, in obengedachter Art berechtigt sind. Ist aber auch diese wie vorsteht erloschen, so soll das Ernennungs-Recht für immer auf die beiden zeitlichen, vom hochweisen Magistrat gewählten Herrn Provisoren dieser berühmten Universität übergehen, welche, so oft eine Erledigung eintreten

wird, immer zum Besten irgend eines gutgearteten und aus einer ehrbaren Familie rechtmäßig abstammenden Jünglings, welcher aus anderen Mitteln nicht studieren kann, den Vorschlag machen, und mit dem Beirath des zeitlichen Herrn Regens verfügen können, worüber unsere letzten Nachfolger aus der Familie die gedachten Herrn Provisoren vorkommenden Falls zu vergewisseren haben.

Endlich haben wir zur ewigen Kunde für die Zukunft drey Ausfertigungen dieser Stiftung auf Pergament schreiben lassen, deren eine im Archiv des Laurentianer Gymnasiums, die anderen aber von den beiden ältesten Präsentanten und von unsern Nachfolgern aufzuheben sind.

Alles gereiche zum Lob und zur Ehre des Allmächtigen Gottes. So geloben und wünschen wir. Geschehen zu Cöln diesen vierten Tag Monats Julius im J. 1689.

(gez.) Bernard von Balen, als Aeltester der Familie.
(gez.) Simon Kocks, als Aeltester der Familie.

Zu Urkund alles und jedes Vorstehenden habe ich Johann Ulenbergh, aus apostolischer und kaiserlicher Gewalt öffentlicher und bey dem hochweisen Magistrat zu Cöln immatriculirter Notar, weil ich, zugleich mit den Herrn Adam Großmann und Aegidius Baques, als besonders ersuchten Zeugen, der Errichtung vorbeschriebener Stiftung und Allem und Jedem wie es voransteht, persönlich beigewohnt, die gegenwärtige darüber ausgefertigte Urkunde eigenhändig geschrieben und unterschrieben, besiegelt und verkündigt, dazu besonders ersucht.

(gez.) Joachim Ulenbergh aus Lippe Notar, hat eigenhändig unterschrieben.

Gegenwärtige Stiftung nimmt Seitens des Laurentianer Gymnasiums nicht nur dankbar an, sondern verspricht auch mittels eigenhändiger Unterschrift und angehängten Gymnasial-Siegels in seinem Namen und jenem seiner Nachfolger im Regenten-Amte, dieselbe in den den zeitlichen Herrn Regens des gef. Gymnasiums betreffenden Puncten nach Wissen und Vermögen zu beobachten.

Cöln den 23. Januar des 1ten Jahres nach dem 1690ten.
(gez.) Franz Caspar Franken Sierstorpf, Regens in Laurenz.

161. Puteana Johannis. Eine Portion zu 50 Thlr.

Im Namen des Herrn Amen.

Allen und Jeden, welche gegenwärtigen Brief sehen, lesen, oder lesen hören werden, sei kund und offenbar, daß der

hochwürdige und hochgelehrte Herr Johann Pütz aus Vettweiß im Jülich'schen, Licentiat der hochheiligen Theologie und ehemaliger Lehrer im Laurenzianer Gymnasium, der hochedlen und vornehmen Stiftkirchen St. Georg und der h. Jungfrau Maria im Capitol zeitlebens gewesener Kapitular=Kanonich resp. Vikar und Familien=Pfarrer, seligen Andenkens, für dessen Seele wir die Gnade Gottes anrufen, zwar in seinem Gemüthe bestimmt hat, einst eine fromme Stiftung für einen studierenden Jüngling zu errichten; er aber solche Absicht in seinem Leben nicht einmal mit der Stärke eines Mannes mündlich durch Beifügung und Mittheilung der Bedingungen, unter welchen er dieselbe geordnet und beobachtet wünschte, erklärt hat, inzwischen derselbe Herr, vom Tode überrascht, nichts Gewisses und Bestimmtes darüber schriftlich nachgelassen, so haben wir also um seine vorstehende fromme Absicht, so viel an uns ist, zu erreichen und zu erfüllen, solche Stiftung zur Glorie des allerhöchsten Gottes, zum Nutzen und Wachsthum der h. catholischen Kirche und zur Erhaltung der besten Studenten, unter einigen in Zukunft für immer gültigen Gesetzen zu befestigen und festzustellen für gut gefunden, und in dieser Schrift zur Nachricht der Nachkommen dieselben auszuführen der Mühe werth gehalten, so wie wir durch Gegenwärtiges festsetzen und anordnen.

Erstens: daß nur ein Jüngling von der Familie des Hrn. Testirers, aus väterlicher oder mütterlicher Linie abstammend, ehelich und von catholischen Eltern geboren und soweit im Studieren vorgerückt, daß er im nächsten Herbst beim Schulanfang mit Hoffnung guter Fortschritte zur Classe der Poetik aufgenommen werden könne, von den unten zu ernennenden Präsentatoren dem zeitlichen Herrn Regens des Laurenzianer Gymnasiums vorgeschlagen werde, um daselbst der Wissenschaften und der Frömmigkeit sich zu befleißigen. Wenn aber mehrere aus der gedachten Familie zusammen treffen, so soll der nächste Blutsverwandte des Stifters, und wenn sie in gleichem Grade der Verwandtschaft sind, allzeit der ältere den Vorzug haben; wenn aber keiner von der Familie vorhanden, ein Sohn anderer katholischen, weniger bemittelten Eltern aus Vettweiß, und wenn auch aus diesem Dorfe Keiner vorhanden, ein aus der Stadt Zülpich herstammender Sohn, oder wenn auch dort keiner sich finden läßt, jeder andere, durch Frömmigkeit und Studieren empfehlenswerthe Jüngling, der wenigstens immer ein tauglicher Zuhörer der Classe der Poetik ist und zu derselben nächstens wie oben aufgenommen werden soll,

surrogirt werden, der nur so lange dieser litterarischen Aushilfe sich wird erfreuen können, bis ein Anderer von der Familie und vorstehender Befähigung sich einstellt, in welchem Falle derjenige, welcher nicht von der Familie sein wird, nach Verlauf eines halben Jahrs, vom Tage der ihm geschehenen Ankündigung an gerechnet, unter Danksagung austreten und jenem Qualifizirten aus der Familie Platz machen soll. Damit aber nicht irgend einer der Ag- oder Cognaten durch Unwissenheit, oder sonst seines Rechts verlustig gehe, so soll, sobald die Stelle erledigt sein wird, dieses der Herr Regens den Hrn. Präsentatoren je eher, je lieber bekannt machen, damit diese entweder durch öffentliche Ankündigung, vom Predigtstuhle in Bettweiß herab, oder auf sonst bessere Weise jene Erledigung zur Kenntniß aller Betheiligten gelangen lassen mögen.

Zweitens: Der auf solche Weise qualifizirte und vorgeschlagene Jüngling soll von dem Zeitpunkte an, wo er die Poetica zu besuchen angefangen haben wird, bis zur Vollendung des philosophischen Cursus als Zögling angesehen werden, so daß nie Einer über fünf Jahr hinaus noch nach vollendeten philosophischen Studien der Einkünfte und Vortheile der Stiftung länger genießen kann, jedoch mit der Einschränkung, daß wenn er in der vor Ablauf seiner fünf Jahre völlig abgemachten Philosophie und nach in den Künsten erlangtem Magistergrade in der höhern Fakultät die Studien gehörig fortgesetzt haben wird, worüber er von dem Herrn Dekan, oder dem Professor derselben Fakultät Zeugniß vorzulegen hat, bis zum Ende dieses Schuljahrs, das ist bis zum nächstfolgenden Allerheiligenfeste, in seiner Stelle und dem Genusse bleiben mag.

Drittens: Der Zögling, so lange er diese Stiftung genießt, soll den Gesetzen und der Disziplin des Laurentianer Gymnasiums und auch der Züchtigung desselben zeitlichen Regenten, auch in den Studien der höhern Fakultät unterworfen sein, so daß er die Pflichten eines gut gearteten und fleißigen Jünglings in allen Theilen besonders in den öffentlichen philosophischen und akademischen Uebungen emsig erfülle. Wenn er, was fern sei, durch Umherschweifen, Fechten, Widersetzlichkeit gegen die Professoren, ketzerische oder verschwenderische Lebensweise, oder auch sonst ausschweifen und zwei, oder dreimal ermahnt, sich nicht bessern und selbst durch strengere Hand zu einem guten Lebenswandel nicht zurückzuführen sein würde, so wird der Herr Regens mit Zuziehung des Rathes der Hh. Präsentatoren ihm von Amtswegen die

Stiftung entziehen und Sorge tragen, daß ein Besserer eintrete, damit nicht durch diese Freigebigkeit des Hrn. Stifters, jemandes Faulheit oder Bosheit eher begünstigt, als die Studien der freien und guten Künste befördert zu werden, scheinen möge; wir ermahnen dabei den Zögling ernstlich, daß er zum Dank für die Zeit seines Genusses täglich für die Seelen des Stifters, seiner Eltern und Abgestorbenen aus der Familie bete: den Psalm 50 Miserere mei etc. und de profundis mit requiem aeternam etc. pater Noster etc. und ave Maria etc. Die Collecte Deus qui inter apostolicos Sacerdotes etc. fidelium Deus omnium Conditor etc. et requiescant in pace Amen.

Sollte sich begeben, daß aus Gefahr bevorstehenden Krieges, ansteckender Krankheit, oder ähnlich drohender Uebel, oder bei entstehender Gefahr oder Zufälle (was Gott gnädig abwende) die auswärtigen Zöglinge oder Studenten, oftgedachten Gymnasiums sich anderwärts in Sicherheit begeben, so soll zeitlicher h. Regens den Zögling dieser Stiftung wider dessen Willen nicht zurückhalten, sondern ihm erlauben, einstweilen seine Studien anderswo fortzusetzen, bis die Anderen zurückkehren und er selbst nach Köln auf das Laurenzianer Gymnasium mit Sicherheit zurückkehren kann; wenn er dann ein glaubwürdiges Zeugniß über sein mittlerweile auf einer katholischen Schule gehörig fortgesetztes Studieren und geführten ehrbaren Lebenswandel beigebracht haben wird, so wird er die Einkünfte dieser Zwischenzeit nicht weniger genießen können, als wenn er auf dem Laurenzianer Gymnasium geblieben wäre; wenn er aber nach verschwundener Gefahr auf die schriftliche Aufforderung des h. Regens zu erscheinen vernachlässigt und länger als billig draußen verweilt haben wird, so wird er von der Erhebung der Einkünfte so lange suspendirt und von deren Bezuge, im Falle weitern Ungehorsams auf eine schriftlich wiederholte Aufforderung, endlich entfernt und gänzlich ausgeschlossen werden können.

Viertens: Das Präsentationsrecht haben wir unterzeichnete gegenwärtige Verwandte des h. Stifters seligen Andenkens nämlich: Uns, und nach dem Tode Eines von Uns, jedem der Uebrigen von Uns, in solidum übertragen. Nach unserer Beider Tode sollen aber immer der zweite H. Caplan der Pfarrkirche in St. Columba hier in Cöln und der zeitliche Aelteste aus der Familie des H. Stifters, männlichen Geschlechts die Präsentatoren und Inspectoren gegenwärtiger Stiftung sein, und diese zugleich mit dem H. Regens, wenn irgend ein

Zweifel oder Streit unter den Verwandten, oder irgend ein anderer unvorgesehener und hier nicht gehörig ausgedrückter Fall entsteht, mit Rücksicht auf Recht und Billigkeit Alles verbesseren, entscheiden und in den vorigen gehörigen Stand bringen, bei deren Urtheil und Entscheidung es dann ohne alle Berufung sein Bewenden haben soll.

Fünftens: Die Baarschaften und Capitalsummen der Stiftung sind folgende: 500 Rthlr. in specie, ausgethan bei dem H. von Paland in Gladbach und seiner Frau Gemahlin, gegen jährliche Zinsen von 25 Rthlr. am Maria Empfängnistage, den 8. Dezbr. zahlbar, unter gerichtlicher Verpfändung von Zehenten, nämlich zu Burheim. Die zweite Capitalsumme ist von 200 Rthlr. laufender Währung, jeden zu 78 Albus köllnisch gerechnet, für welche von der Stadt Zülpich acht dergleichen Rthlr. Zinsen fällig am drei Königen Tage unter allgemeiner Verpfändung aller Güter, erworben ist, wie darüber der Schein das Weitere ausweist. Die dritte Capitalsumme ist von 200 Rthlr., jeden zu 80 Albus köllnisch, angelegt bei der Wittib Billighausen, genannt Mombouts, gegen jährlichen Zins von 10 gleichen Rthlr., zahlbar den 10. Juli, zu deren Sicherheit uns eine andere gerichtliche Obligation des Richard Disteler und seiner Ehefrau, über 900 köllnische Dahler ausgehändigt ist. Diese Kapitalsummen machen zusammen 900, die jährlichen Renten aber 43 Rthlr., wie vorsteht, von verschiedenem Werthe aus, worüber die errichteten Obligationen bei dem H. Regens, im Archiv desselben Gymnasiums hinterlegt, aufbewahrt werden, bis etwa die ein oder andere nach vorgegangener gesetzlicher Aufkündigung von den Schuldnern eingelöst werden; in welchem Falle H. Regens in Beiseyn, oder wenigstens mit Vorwissen der H. Präsentatoren die von jenen Herrn zugleich hinterlegten Gelder zu dem Gymnasial-Archiv zu sich nehmen und mit denselben Herrn Präsentatoren Sorge tragen wird, daß zum Besten der Stiftung aus denselben Geldern ein neuer Zins gegen hinreichende und wenigstens auf den doppelten Werth des Kapitals, nach Maaßgabe des Orts und der gelegenen Sache geschätzte Hypothek und darüber gerichtlich zu errichtende Obligationen erworben werde, welche Urkunden gedachter Herr Regens wieder zum Gymnasial-Archiv zu empfangen und darauf zu bemerken hat, daß sie zu dieser Stiftung gehören.

Sechstens endlich verordnen wir, daß der zeitliche Herr Laurenzianer Regens die jährlichen Einkünfte fleißig eintreibe

und dieselben gegen Quittung empfange, dem Zöglinge vierteljährig, oder wie es sich sonst für seine Verhältnisse besser schicken mag, getreulich austheile, zunächst nach Abzug der Auslagen, wenn deren nothwendiger Weise geschehen sein werden, und von sechs Rthlr. aus der jährlichen Einnahme, deren wir fünf dem h. Regens für Last und Sorge der Inspection und Eintreibung, den sechsten aber den h. Präsentatoren für Revision und Genehmigung der Einnahme- und Ausgabe-Rechnung (diese hat nämlich H. Regens alle zwei Jahre um das Fest aller Heiligen zur Revision und, wenn sie richtig befunden wird, zur Genehmigung durch eigenhändige Unterschriften vorzulegen) als Honorar anweisen. Zu besserer Festhaltung und Nachricht alles Vorstehenden haben wir zwei Exemplare des gegenwärtigen Briefes schreiben lassen und dieselben durch unsere Handunterschriften und angehängte Siegel des Gymnasiums und respective der eigenen versehen; deren Eines in das Archiv der vorgenannten St. Columbapfarre, deren anderes in jenes des oftgedachten Laurenzianer Gymnasiums zur ewigen Aufbewahrung hinterlegt sind. So geschehen im J. nach der Geburt der Jungfrau 1690, den 22. Novbr.

Laurenz Heleceus, der h. h. Theologie Lizentiat und Caplan.
F. Joseph Rick, Geistlicher in Steinfeld, prämonstratenser Ordens und Pfarrer in Brachel.

Vorstehende Stiftung nimmt Seitens des Laurenzianer Gymnasiums nicht nur dankbar an, sondern genehmigt und bestätigt dieselbe auch und verspricht sie in allen den Regens gedachten Gymnasiums betreffenden Clauseln nach Wissen und Vermögen zu halten, unter Anhängung des gewöhnlichen Gymnasialsiegels.

Cöln den 22. Dezbr. 1690.

Franz Caspar Franken Sierstorpff, Regens.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

162. Puteana Sigismundi. Drei Portionen zu 13 Thlr. 20 Sgr. jede.

Kund sey Allen, welche gegenwärtigen, ewig gültigen Stiftungs-Brief sehen, lesen oder lesen hören werden, daß, nachdem der hochwürdige und hochedle Herr Sigismund von Pütz der Stiftkirchen der h. Jungfrau Maria zu Rees und im Capitol und zu St. Cunibert zeitlebens Vorsteher, Dechant und Canonich, dessen Seele die ewige Ruhe gewünscht wird, zwey Zinsbriefe, jeden über ein Capital von 700 bey

dem hochvornehmen Magistrat dieser kaiserlichen freien Stadt Cöln, gegen jährlichen Zins von 28 Rthlr. angelegte Rthlr., fällig der eine Termin Johannis Enthauptung, der andere Termin Mariä Himmelfahrt, welche jedoch heute auf drey Prozent Zinsen reduzirt sind, so daß jede nur 21 Rthlr. jährlicher Zinsen ausbringen, — dem ebenfalls hochwürdigen und wohlgb. Herrn Heinrich Franken aus Sierstorf, als Laurentianer Regens bei seinem Leben zu dem Ende übergeben hat, daß nach dem Tode des Herrn Geschenkgebers die Einkünfte dieser Zinsen zum Vortheil armer Studenten des Laurentianer Gymnasiums unter Leitung und Aufsicht desselben Regens vertheilt würden, — daß deshalb zu größerer Ehre Gottes und zum Nutzen und Frommen der armen Studenten, dessen nächste Verwandten nach vorgängiger reifer Ueberlegung, samt dem hochwürdigen wohlgb. und hochweisen Herrn Johann Franken aus Sierstorf, Doctor beider Rechte, der Domkirche zu Cöln ältester Kapitular Canonich, auch Regens des Laurentianer Gymnasiums, und um für solche fromme Absicht gewisse Regeln und Vorschriften, unter welchen die Stiftung künftig desto fester und besser beobachtet werde, vorzuschreiben, in folgender Art übereingekommen sind und verfügt haben, daß

1. zu einer etwas freigebigern Aussteuer der Stiftung aus den seit dem Todestage des Stifters (welcher am 19. Juni 1658 eintrat) bisher erfallenen Zinsen noch 300 Rthlr. gegen jährlichen Zins zu drey von hundert gegen feste Sicherheit auszuleihen seyen, so daß das jährliche Einkommen der ganzen Stiftung mit Einrechnung vorstehender beider Briefe sich auf 51 Rthlr. beläuft. Daß

2. nicht nur durch den Herrn Regens dies Einkommen jährlich beyzutreiben und zu erheben sey, sondern derselbe auch die Aufsicht und Sorge für diese Stiftung übernehme, damit zur Theilnahme an dieser Stiftung nicht nur solche arme Studenten zugelassen werden und bleiben, welche durch die Ehrbarkeit ihres Wandels und Sitten, durch ihre Liebe zu den Studien, wodurch sie einst dem gemeinen Wesen von Nutzen seyn können, sich empfehlen und zu dem Ende auf dem Laurentianer Gymnasium den Studien obliegen. Es sind aber

3. zur Theilnahme an dieser Stiftung drey solcher armer Studenten, welche auf dem Laurentianer Gymnasium sich der Wissenschaften befleißigen werden, zu ernennen, unter welche die jährlichen Zinsen gedachter Briefe durch den Hrn. Regens

ausgetheilt werden sollen. Sie sind dagegen verbunden, für das Seelenheil des Hrn. Stifters täglich den Psalm de profundis mit der angehengten Collecte: Retributor omnium bonorum Deus etc., Requiescant in pace amen zu bethen.

4. Die Ernennung dieser Studenten soll nach dem Patronat-Rechte den ältesten Cognaten der fünf, dem Herrn Testator verwandten Familien, nämlich der Familien Pütz, Schnell, Schlaun, Glaser und Wedich, und zwar von dem Aeltesten der ersten bis zum Aeltesten aus der letzten anzufangen und dann wieder auf die erste zurückzugreifen, zustehn, so daß der älteste Verwandte des Herrn Stifters aus jeder Familie, welche zur Zeit an der Ordnung seyn wird, und bey dessen Abgang die älteste Cognatinn, und beym Hintritt dieser Patronen jeder älteste Bluts- oder Anverwandte, oder Cognatinn oder Agnatinn jedes zuletzt verstorbenen mit dem Vorrang des männlichen Geschlechts in demselben Grade das Recht, einen Studierenden zur Theilnahme an dieser Stiftung zu ernennen, haben soll, welche so Ernannten und schriftlich Präsentirten der Hr. Regens zur Stiftung, und so lange sie ihre Studien in oftgedachtem Gymnasium unter der Zucht desselben Herrn Regens und der Lehrer gehorsam fortsetzen werden, zur Theilnahme zuzulassen hat. Nach ihrem Tode aber, oder wenn sie ihre Studien bis zum vollbrachten philosophischen Cursus vollendet, oder sonst abgehn, oder auch (was fern sey) nach vorgängiger dreimaliger Ermahnung des oftged. Hrn. Regens ihre schlechten Sitten mit besseren nicht vertauschen, noch sich bessern, so ist dasselbe durch den Herrn Regens dem ältesten Ag- oder Cognaten derselben Familie, welchem die Ernennung an die Stelle solches abtretenden oder zu beseitigenden Studenten vermöge dieser Stiftung in der Ordnung zustehen wird, schriftlich anzuzeigen und von diesem Verwandten auf solche Anzeige dann in 2 Monaten ein anderer Student an die Stelle des Vorigen schriftlich, unter Strafe des Verlustes des Präsentations-Rechtes für diesmal nur, welches auf den Hrn. Regens übergeht, vorzuschlagen.

5. Wenn etwa wegen grassirender Pest das Gymnasium oder dessen Schulen geschlossen würden, daß indeß nichts desto weniger gedachte drei Studenten der Vertheilungen dieser Stiftung zu genießen haben, wenn sie nur nach Anzeige des Herrn Regenten über die erfolgte Wiedereröfnung der Schulen, sich so bald als möglich zum Studieren einfinden, sonst aber, wenn sie auf vorhergegangene dreimalige Ermahnung zurückzukehren versäumt haben werden, sie hierdurch das

Recht der erhaltenen Präsentation verlieren und an ihre Stelle ein Anderer in vorbeschriebener Art eingesetzt werden solle.

6. Dem oftged. Herrn Regens sollen zur Anerkenntniß seiner Arbeit und Sorge aus dem Einkommen der Stiftung jährlich drey Rthlr. für Honorar übrig bleiben, nach deren Abzug die übrigen 48 Rthlr. unter die genannten drey Studenten, mithin auf jeden 16 Rthlr. von demselben zu vertheilen seyen.

7. Die zur Stiftung gehörigen Original Rentbriefe sollen im Archiv des Gymnasiums aufbewahrt, Abschriften davon jedoch den einzelnen vorgedachten Hrn. Patronen zu ihrer Nachricht mitgetheilt werden.

Endlich: Im Falle jemals die dieser Stiftung zugewendeten Renten abgelöst werden sollten, ist zur Sicherheit der Stiftung vorgesehen, daß alsdann die Gelder zum Besten der Stiftung bis zur Wiederanlage in einer verschlossenen Kiste (wovon jeder Aelteste der gedachten Familien wie vorsteht, sein Schloß anhängen wird) im Archiv des oftgedachten Gymnasiums aufbewahrt und eine neue Ausleihung der Gelder von dem Hrn. Regenten mit Beirath und Bewilligung vorgedachter Aeltesten erfolge, aus welchem Grunde denn auch vorgedachte, aus den übertragenen Zinsen zur Vermehrung der Stiftung bestimmte dreyhundert Rthlr. bis zu ihrer Ausleihung in demselben Archiv zu hinterlegen sein werden.

So lange indeß solche Gelder noch nicht angelegt sind, soll die Vertheilung und alle Wirkung der oben angeordneten Stiftung und die Lasten ausgestellt werden und aufhören, jedoch mit dem Unterschied, daß so lange ein Theil der Gelder auf Zinsen aussteht, auch nach Verhältniß derselben die Stiftung beobachtet werden soll.

Endlich, wenn alle Abkömmlinge aus einer der vorgeb. Familien aussterben würden, für solchen Fall ist angeordnet, daß das Recht dieser erloschenen Familie auf alle überlebende Uebrigen, nach deren Aussterben aber auf die ältesten Erben des Leztverstorbenen und deren Descendenten mit demselben Vorrecht des Geschlechtes übergehen soll. Und damit dies Alles in Zukunft desto unverbrüchlicher beobachtet werde, so ist Gegenwärtiges vom oft wohlgeb. Hrn. Regens und den einzelnen, zur Zeit existirenden Aeltesten der genannten Familien eigenhändig unterschrieben, mit deren gewöhnlichen Siegeln versehen, auch zur nöthigen Nachricht der Interessenten dem Herrn Regenten und jeder Familie insbesondere zugefertigt und übergeben worden.

Also geschehn zu Cöln den 5ten Tag Monats Januar im J. 1670.

(gez.) Heinrich Schnellen.
Maria Magdalena Schlaun genannt Goldschmeidt.
Michael Glaser.
Hermann von Wedich mpp.
Joh. Franken Sierstorpf, des laurentianer Gymnasiums Regens.

163. Pützia (Petri). Eine Portion zu 9 Thlr. 10 Sgr.

Diese unter dem 9. Februar 1703 errichtete Stiftung hat den Petrus Pütz, Pastor zu Walberberg, zum Urheber.

Ueber die Anzahl der Alumnen, die Dauer der Genußzeit und das Präsentationsrecht liegen keine Bestimmungen vor und wird die Portion gegenwärtig observanzmäßig an einen Gymnasiasten vergeben.

164. Ranzowica. Fünf Portionen zu 13 Thlr. jede.

Im Nahmen der hochgelobten hochgeliebten und Hochheiligen Dreyeinigkeit, Amen.

Ich Christoff Graf von Rantzow, herr auf Schmall, Hohenfeldt und Ovelgönn urkunde und bekenne mittelß dieses meines testaments und letzten Willens, daß ich nach meinem erfolgten, Gott gebe seeligen tödtlichen Hintritt, zu Beförderung der Ehre, auß Lieb und högstschuldigster Dankbahrkeit für so viele an Seel und Leib empfangene Wolthaten, gegen Gott meinem allerliebsten Vatter, Erlöser, Bruder, Heiligmacher, schuldiger Liebe zu deßen Arme von Ihm sehr geliebte glieder; auch zu erhaltung des h. Friedens und Ruhe meiner Seelen und derselben unzertrennlicher und unauffhörlicher Vereinigung mit meinem geliebten Gott, durch deßelben unendliche Gnade und Vielheit seiner Erbarmungen und den unerschöpflichen Schatz der h. Verdienste meines einigen Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi, worauff ich mein einziges und unwankelbahres Vertrawen und Hoffnung gesezt und denselben flehentlichst umb die allerkräftigste und beharrlichste Gnade (ohn welcher ich nichts zu thuen vermag) eines heiligen Lebens und Todts und nach demselben umb den h. Frieden und Ruhe meiner Seelen in Gott, mit demütigem, Revigem, zerknirschten, vertrewlichen und glaubigem Hertzen anruffen und noch allezeit ferner durch den h. Geist und gnädigen Beystandt, biß an mein letzten Seuffzer in den Nahmen Jesu anruffen will und zu andern Gott wollgefällige

Intentiones dem Collegio der Societät Jesu zu Cölln am Rhein die Helffte von denen zwey Tausendt Reichsthaler alß Eintausend Reichsthaler Capital nebenst denen jährlichen davon kommenden Zinsen eygenthümblich geschenkt habe, die laut der gerichtlicher Obligation und Pfandtverschreibung den andern July in dem eintausend Sechshundert neun und achtzigsten Jahre bei der Wollgebohrne Freyfraw Maria Judith von Katterbach, Wittiben von Nagel und Herren Söhnen Conrad, Johan Gerhard und Georg Adolph von Nagel, auff dero gewiße und eygenthümblich zugehörige Hypotheca zweyer adelichen freyen Höffen, benandtlich den Hortgen Buschern und Ostermeer Höffe; nicht weit vom Hause Herll, nahe bei Müllem am Rhein im Ambt Portz gelegen, gegen Einhundert Reichsthaler jährlicher Zinsegelder beleget worden; welche Gerichtliche Obligation und Pfandtverschreibung der WollEhrwürdiger Herr Pater, P. Godefridus Stuir Societatis Jesu jetziger Procurator des Collegii S. J. in Cölln auff mein freundtliches Ansuchen den andern September in dem Eintausendt Sechshundert Neun und achtzigsten Jahre zu sich in Verwahrung genommen, der von mir zu meinem gevollmächtigsten constituirt worden, umb alle Jahr die Zinsen einzufordern und selbige außzugeben, wie ich es von Zeiten zu Zeiten verordnen werde. Die ander Helffte aber von denen besagten zweitausendt, alß Eintausendt Reichsthaler Capital nebenst denen jährlich davon kommenden Zinsen schenke ich nach meinem erfolgten, Gott gebe seeligen tödtlichen Hintritt, denen frembden Hauße und andern Armen, Wittwen, Waysen, Alten, Kranken, auch daneben denen armen Studenten, die sich von Zeiten zu Zeiten zu Cöllen einfinden werden. Vor allen aber denen die zu dem h. Catholischen Glauben bekehrt sein, die in Holstein oder auch von Holsteinischen, Glückstädtschen, Friedrichstädischen, Lubekschen oder Hamburg'schen Eltern gebohren, weil dieselbe respective meine Landsleute, auch negste nachbahren sein, welchen ich vor allen andern am meisten verobligirt bin, eygenthümblich. Und wan mein itziger zu Cölln wollbekanter Diener Heinrich Steffen über Verhoffen durch Gotteszulaßung, in solche Armuth sollte gerathen, daß er es von Nöhten haben würde (worin dan seinen Worten an Eides stadt, sondern einigen fernerm Beweißthumb deswegen einzubringen vollenkommen Glauben soll zugestellet werden) so sollen ihm, so lang er es von Nöhten haben wird, von dieser jährlicher zu den Armen verordneten Zinsen-Gelder alle Jahr zwantzig, sage zwantzig Reichsthaler, an welchen Orth er sich

auch befinden wird, gegen deßen Quittung außgeliefert werden. Ich ersuche auch die WollEhrwürdige zeitliche Herrn Patres Rectores des Collegii der Societät Jesu in Cölln auffs inständigst alß solches immer geschehen kann oder mag, daß sie nebenst denen zeitlichen Herrn P. P. Procuratoribus deßelben Collegii Ihren eußersten möglichsten Fleiß anwenden, damit die jährliche Zinsen allemahl zur Rechter Zeit richtig mögen eingefordert und die denen vorbenandten Frembden Hauß und andern Armen zugehörige jährliche Zinsen alle Jahr richtig nach eines jedweden Meriten, Tugenden, wie es ein jedweder am högsten vonnöthen und es die Christliche Discrete Liebe erfordert, unter ihnen mögen außgetheilet werden, welches der beeder besagter WollEhrwürdiger Zeitlicher Hrn. P. P. Rectorum und Procuratorum des Collegii Societät Jesu in Cölln Gottwollgefälligem ermäßen anheim stelle. Eß sollen auch die sämptliche Participanten bey außtheilung der Zinsegelder allemahl seer fleißig ermahnet werden, Gott zu loben und zu danken, für den h. Frieden und Ruhe meiner des testatoris, auch meiner Familien, meiner gewesener Freunden, Feinde und mißgunstigen, auch für deren Seelen, für welche ich in meinem Leben zu betten am meisten verobligirt gewesen, die der erlösung am negsten, auch von allen am meisten verlaßen sein, mit möglichster eifferigster Andacht zu betten. Meine Nahme aber daß ich dieses Testament gemacht, soll gegen alle, die sich nicht in diesem Collegii befinden, gar geheim gehalten niemandt offenbahret, auch daßelbe in dem Archivio und gewöhnlichen Buch des Collegii der Societät Jesu in Cölln von Worten zu Worten, wie es hie lautet mit dem ersten geschrieben, von dem WollEhrwürdigen Hrn. P. Provincial confirmirt, die Confirmation dabey geschrieben, auch mir eingelieffert werden. Ich gebe auch denen WollEhrwürdigen zeitlichen Hrn. P. P. Rectoribus besagten Collegii in Cölln mittelst dieses vollenkommene Macht und Gewaldt, daß vorbenandte Capital der Zweyen tausend Reichsthaler, wan und zu welcher Zeit sie es zu Beförderung ihres eigenen und der andern Participanten mehreren Nutzen und Besten nöthig zu sein erachten werden, loßzukündigen, an einen andern, beßeren und gewißern Orth gegen 5 procento, dafern immer möglich weder zu belagen, oder auch zu erkauffung einiger unbeweglicher Gütter, Häuser, Wiesen, Weinberge und Ländereien dergestalt so viel möglich anzuwenden, daß zum wenigsten einhundert Reichsthaler jährlichs einkommen, davon können gemacht werden, die Unkosten, so

deses Capital oder auch der Zinsen halber von Zeiten zu Zeiten etwan unumbgänglich müsten angewendet werden, sollen zu gleichen Theilen von der participirender Zinse=Gelder abgehen. Es sollen auch die zeitliche Hrn. Patres Rectores des Collegii zu Cölln gehalten sein, in einem jedwedern Jahre denen Hrn. Patribus desselben Colegii in Pesto S. Christophori eine Recreation zu geben und mich nebenst denen vorhin benandten Ihrer allerseits S. Sacrificiis und Gebett dabey bestermaßen zu recommendiren.

Zu Bezeugung, daß dieser mein beständiger unwiederruffslicher Wille und Meinung sey, habe ich deses testaments und letzten Willen mit eygener Handt untergeschrieben und mitt meinem Gräfflichen Pittschafft bestätiget.

Haag den zwantzigsten September in dem Eintausendt Sechshundert Neuntzigsten Jahre 1690.

(gez.) Christoph Graf von Rantzow.

(L. S.) mpp.

165. Rensing. Zwei Portionen, zu 42 Thlr. 6 Sgr. jede.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit, Vaters, Sohns und h. Geistes Amen.

Die göttliche Vorsehung, wovon alles Gute kömmt, giebt oft dem Geist ihrer Getreuen ein, was als zur größern Glorie desselben Gottes und zum Schutz des menschlichen Heiles dienlich erkannt wird. Da demnach der hochwürdige, sehr edle und hochansehnliche Herr Albert Rensing, Lizentiat beider Rechte, des Durchlauchtigsten Churfürsten und Erzbischofs von Köln Geheimer Rath und des Erzbischöflichen geistlichen Hofgerichts ordentlicher Richter, auch der Churfürstlichen Dom und der edlen Stiftkirche zum h. Gereon in der Stadt Cöln zeitlebens ältester, respective Kanonich, Kapitular Priester und Scholaster, seligen Andenkens *), dessen Seele der Herr unter seinen Himmelsbewohnern die ewige Ruhe verleihe, in dem nun verflossenen Jahre 1664, als er dem Tode, wodurch er dann am 18. März desselben Jahres hinweggeraft wurde, nahe war und in frommer Sorgfalt erwog, daß er mehr zur Ehre und Glorie des Allerhöchsten beitragen würde, wenn er durch fromme und löbliche Liebe und Eifer für die Studien der freien Künste und der

*) Der Stifter wurde den 23. März 1657 zum Rector der hiesigen Universität erwählt.

übrigen höhern Wissenschaften für die liebe Nachkommenschaft in ewigen künftigen Zeiten, als für die zeitliche Bequemlichkeit weniger sorgte und daher aus seinem nach verschiedenen Zufällen übrigen Vermögen in dem ältesten Montaner Gymnasium eine Stiftung für zwei Studenten unter folgenden wesentlichen eigenen Worten oder Clauselen hat errichten wollen; so bestimme und vermache ich eine Rente von tausend achthundert fünfzig Goldgulden, welche mir von dem H. Prälat und dem Kloster St. Pantaleon, nach Inhalt der Obligation, welche ich von der Frau Wittwe Fabens gekauft habe, zu entrichten sind, um die beiden Stiftungen im Montaner Gymnasium zu errichten, und verordne weiter, daß meine Testamentsvollzieher diesen jährlichen Zins aus meinem übrigen Vermögen soweit im jährlichen Einkommen vermehren, daß darauf zwei Studenten, unter welchen die Abkömmlinge aus der Linie meines ältesten, um mich bestens verdienten Bruders Gerhard, den Vorzug haben sollen, im Montaner Gymnasium am gemeinen Tische ohne weitere Kosten des Tisches unterhalten, oder denselben, wenn es ihren Eltern so gut dünkt, 55 Reichsthaler, so lange sie in dem gedachten Gymnasium studieren, von dem zeitlichen H. Regens ausbezahlt werden sollen, welchem Regens dann, was aus der Stiftung übrig bleibt, für seine Bemühungen, Einahme und Sorge, so wie auch zur Verwendung auf die Studienpromotion zufließt; ich will nämlich daß jede Stiftung ein jährliches Einkommen und sicheren Zins von 62 Reichsthlr. habe. Dann will ich, daß mein Bruder Wilhelm in seinem gegenwärtigen hohen Alter dieses Einkommens bis zum Betrag von 70 Rthlr. auf Lebenslang, des Restes aber meine Nichte Angela, meines Bruders Gerhard Tochter, ebenfalls für erwiesene Gefälligkeiten gleichfalls auf Lebenslang sich zu erfreuen haben. Nach Tode des Einen, oder Beider aber sollen die wirklich auf dem Gymnasium studierenden Neffen von meinem Bruder her dieser Stiftung geniessen, jedoch so, daß zwei im Stamme gleiche, auch aus beiden Stämmen genommen, und immer zu ewigen Zeiten diejenigen allen anderen vorgezogen werden, welche von meinem jetzt gedachten Bruder meinen Geschlechtsnamen ehelich herleiten; wenn diese aber fehlen sollten, so will ich, allzeit meine nächsten Blutsverwandten in der Ordnung, nach diesen aber endlich die Söhne aus meiner Vaterstadt Kaiserswerth berufen wissen, wie darüber durch meine Vollzieher eine ausgedehntere Stiftung in besserer Form errichtet werden soll; die Erhalter und Collatoren

derselben Stiftung sollen und werden die zwei Aeltesten aus der Familie meines Bruders; bei Abgang dieser Linie aber die übrigen zwei ältesten Blutsverwandten, welche von meinem Vater seligen Andenkens abstammen, bei deren Abgang endlich aber der Dechant mit dem ältesten Bürgermeister von Kaiserswerth sein.

Demnach habe ich auch drei Stiftungsbriefe, deren Einer im Archiv des Montaner Gymnasiums, der andere aber bei den Aeltesten der Familie, der dritte endlich in dem Archiv des Kaiserswerther Kapitels aufzubewahren, ausfertigen lassen.

Da nach Vorstehendem allso, der feste Wille, Weiland des ansehnlichen Herrn Disponenten die Stiftung zu errichten und errichtet zu haben zwar bewiesen ist, die Ausdehnung und Abfassung in einer vollständigern Form aber den daselbst zugleich ernannten beiden Conservatoren, und künftigen Verleihern, nämlich den Aeltesten aus der Familie des Stifters Bruders Gerhard, zeit Lebens der geheiligten kaiserlichen Majestät und der durchlauchtigsten Fürsten Ferdinand und Maximilian Heinrich, glorwürdigsten Andenkens, Churfürsten von Köln, Infanterie Hauptmanns und Kommandanten des Kriegsschiffs vor Kaiserswerth, auch Zollinspectors daselbst, aufgetragen und aufgelegt worden; derowegen haben wir rechtmässige Söhne des jetztgedachten Hauptmanns Gerhard Rensing und Christina von Virmund, Gerhard Rensing, Dr. beider Rechte, des durchlauchtigsten Churfürsten von Köln Hofgerichtscommissar in der Stadt Köln und Ferdinand Rensing, Brüder und Neffen, des Herrn Testirers und allso zeitliche in der Ordnung zunächst berufene Conservatoren und Collatoren derselben Stiftung in der Absicht und bei dem Willen, Sinn und Meinung des frommen Stifters zu erfüllen, dieselbe, nach der uns vorstehend bekannt gewordenen Absicht des Stifters in folgender Art erklären und ausdehnen zu müssen geglaubt, daß nämlich wenn aus der Linie des Hrn. Stifters Bruders Söhne vorhanden sind, welche seinen Geschlechtsnamen Rensing führen, diese um das Studium der Humaniora anzufangen, den Vorzug haben und wenn diese fehlen, sonstige qualifizirte Neffen des Stifters, welche von den Brüdern, und Schwestern Frau Agatha Rensing, Herrn Wilhelm Rensing, Frau Elisa und Frau Maria Rensing abstammen, nach der Ordnung ihres Alters stufenweise von den Inspectoren und Patronen, wie vorsteht, zu ernennen sind, und die übrigens ohne Unterschied nach den Buchstaben der Stiftung dazu berufen werden und sich derselben erfreuen

sollen; bei deren gleichmäßigem Abgang aber endlich (welches durch jenen hochweisen zeitlichen H. Regens des ältesten Montaner Gymnasiums, dem hochwürdigen H. Dechanten der h. Swibertkirche in Kaiserswerth, so wie dem ältesten Bürgermeister derselben Stadt anzuzeigen anvertraut wird) sollen diese ermächtigt sein, einen aus gesagter Stadt Kaiserswerth herstammenden Jüngling von ehrbarer Familie, welcher sich nach Vorstehendem wirklich zu den Studien der Humaniora vorbereitet und qualifizirt, zu einer Portion gedachter Stiftung zu ernennen; Wenn aber auch die zweite Portion der Stiftung beim Abgang dazu geeigneter Vettern aus der Familie des Stifters erledigt werden sollte, so wollen wir und ordnen wir an, daß diese zweite Portion, bis dahin der Abgang in der Familie sich wieder ersetzt, so lange der ersten Stiftung zuwachsen soll, bis die Competenz jeder Portion auf 64 Rthlr. angewachsen sein wird und überdies für den hochweisen zeitlichen H. Regens daselbst jährlich für jede Portion 6 und allso im Ganzen 12 Rthlr., für seine Mühe übrig bleiben. Endlich wollen und ordnen wir an, daß der einmal zu dieser Stiftung, oder eine ihrer beiden Portionen, Zugelassene, nicht nur bis zum Magistergrade einschließlich, sondern auch insofern sie die höhern Studien der h. Theologie, oder Jurisprudenz fleißig und mit Ausschluß alles Müßiggangs (als dem Verderbniß aller guten Sitten) fortgesetzt, und darüber alljährlich hinreichende Zeugnisse der Doctoren und ihrer Lehrer beigebracht haben werden, alsdann noch zwei oder drei Jahre nach dem Ermessen des hochweisen H. Montaner Regens und der Provisoren der Stiftung sich erfreuen mögen und sollen. Welcher Wohlthat sich dieselben um so würdiger machen werden, wenn sie täglich nach Anhörung des h. Meßopfers für den Stifter und dessen Familie, für ihre Fortschritte in den Studien zu Gott beten und überdies an den hohen Fest- und Muttergottes-Tagen nach ernstlicher Beicht und Reue über ihre Nachlässigkeiten und Sünden das h. Abendmal fromm und andächtig genießen. Sollte sich aber ereignen, daß Einer der gedachten Zöglinge die Frömmigkeit gegen Gott und die guten Sitten verließe, in Müssiggang versänke, die Ehrfurcht gegen seine Eltern und angeordnete Vormünder und namentlich gegen den hochweisen H. Regens des Gymnasiums und dessen Hrn. Professoren (was Gott verhüte) vergesse, oder auch irgend ein öffentliches Aergerniß gebe, oder zulasse, und auf desfallsige Ermahnung nicht je eher je lieber seine Sitten und Gemüth besserte, der

soll, nach vorheriger Berathung mit den übrigen Inspectoren der Stiftung und mit ihrer Zustimmung, der Wohlthat und Früchte vorgedachter Stiftung für unwürdig gehalten und davon ausgeschlossen werden. Und damit derselbe nicht dem Stifter und dessen Familie zur Schande gereiche, so sollen die Einkünfte des letzten Jahres seines Ungehorsams vielmehr zur bessern Correction desselben verwendet werden.

Da auch die wirkliche Erfahrung lehrt, daß zuweilen die unter der Zucht des einen Gymnasiums studierende Jünglinge wenig Fortschritte gemacht haben, welche nachmahls auf ein anderes Gymnasiums versetzt, in ihren Studien recht gut fortgekommen sind, so wird es, im Falle ein zum Montaner Gymnasium Vorgeschlagener von der Familie des Stifters, nach der Hand auf ein anderes Gymnasium versetzt zu werden dringend wünschte, und seine Gründe dafür den gewöhnlichen Collatoren auseinander setzen sollte, in der Befugniß derselben stehen, in diese Versetzung (mit dem Vorbehalt daß diesem Studenten seine Portion alljährlich durch den H. Montaner Regens nichts desto weniger ganz ausbezahlt werde) einzuwilligen.

Da endlich die Unbeständigkeit und der Wechsel der menschlichen Dinge so groß ist, daß alle zukünftige Wechselfälle weder vorausgesehen, vielweniger in dieser Schrift bezeichnet und entschieden werden können, deßhalb statuiren wir, daß wenn jemals irgend ein Zweifel entstehen, oder wenn dagegen im Verlauf der Zeiten zum Nutzen und zur Vermehrung etwas fruchtbareres anzuordnen sein sollte, was aus dem oben angeordneten gar nicht zu lösen, oder zu erklären wäre, oder wenn sich etwaige Irrthümer oder Mißbräuche gegen vorstehende Bestimmungen dieser Anordnung von der einen oder anderen Seite eingeschlichen hätten, dieselben Hrn. Präsentatoren mit oftgedachtem Herrn Regens nach den heiligen Gesetzen der Liebe und der Gerechtigkeit dasselbe lösen und erklären, verbessern und, jedoch mit dem Vorbehalt, daß das Wesen und die Absicht des H. Stifters aufrecht bleibe, in den vorigen Stand setzen sollen, so daß, wenn (was Gott verhüte) das Montaner Gymnasium selbst eingehen sollte, den gedachten Präsentatoren oder Patronen der Stiftung völlig frei stehen soll, die Mittel derselben zu anderen frommen Zwecken zu verwenden und ihrem Urtheile und Entscheidung alles weitere mit Ausschluß der Rechtswohlthaten der Berufung, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand und sonst überlassen und jene auf das Strengste befolgt werden solle. Alles ohne

Betrug und Arglist. Gleichwie zur Urkund und Bekräftigung alles dessen drei Ausfertigungen dieses Briefs völlig gleichen Inhalts auf Pergament beschrieben worden, so haben wir von vorgedachtem Gerhard, Bruder des Stifters rechtmässig abstammende Söhne, als Provisoren und Bewahrer dieser Stiftung dieselbe sowohl durch unsere Handunterschriften, als Anhängung unserer eigenen Siegel bekräftigt und bestätigt und werden deren Eine, dem H. Regens des Montaner Gymnasii zur Aufbewahrung unter demselben in der Stiftungskiste, die Andere zum Aufbewahren im Archiv des Kapitels zum h. Swibert in Kaiserswerth und die Dritte dem Aeltesten von der Familie des obengedachten H. Gerhard Rensing zur Aufbewahrung zu steten künftigen Zeiten übergeben.

So geschehen und unterschrieben Cöln im Jahr 1664 am 6. October.

(L. S.) (gez.) Gerard Rensing, Dr.

(L. S.) Ferdinand Rensing.

166. Reuschenberg. Sechs Portionen, jede zu 135 Thlr. und sechs kleine Portionen, jede zu 24 Thlr.

Wir Henrich von Reuschenberg Teutsch Ordens der Balley Bießenn Landt-Compthur Herr zu Gemmardt, Gruidtrode vnd St. Peters Kouren etc. Thuen khundt hiemit gegen Jedermenniglich bekennendtt. Alß wir Im Jar Thausent funhfhondert vier vnd siebenzigh Ahm zehndten tagh February In vnserm gehaltenenn CaPittel Im hauß Bießen mit rhadt, vorwißen vnnd guetten willen vnser Capitularn vnd Conuentualln vorgenhommen zwolff Bursen ettlicher sicherer Studenten an örtter vnd Platzen da es vnß belieben vnd guettbeduncken soll auffzurichten, wie solchs auff vnserm Capittuls Vertragsbuch zu ersehen vnd durch den Hern Cölnischen Officiall auß gemeltem Buch tranßumirt ist. Darauff wir Landt Compthur vorgl. zu anfangck dieses Wercks Ahm Freydagh den siebenzehndten des Monatz Decembris deßelbigen Jars auß guttem eifer vnd sonderlingen bewegenden Vrsachen von den hoch vnnd Ehrwurdig, Durchleuchtig, hoch vnd wollgebornen, Wurdig vnd hochgelert. Hern Dechandt vnd Capittul des hohen Thumbstiffts Cölln dreihundertt zwäntzig goldtgulden Jerlicher Erbrenthen umb eine bescheidene Summa von Pfennigen alß nemblich acht Thausent

goltgulden gutt vonn golde vnd vffrichtig Inn gewichtt, so von vnß eins Theils auß vnsern Patrimoniall guttern Auch eins thails auß Hern Adams von Holtrop seliger gewesenen Stadthelders des hauses Sierstorff, Nachlaß vnd sonst auß des hauses Bießen Pitantien AmPts gulchen vnd Renthen erspart, Godt dem Allerhochsten zu ehr vnd glory dem Menschlichen geschlechtt zu wollfahrdtt vnnd gedeien vnnd vornemblich zu behueff vnnd vnderhalthungh sechs Personen die eheligh von Vatter vnd Mutter geschaffen vnd Ir vierzehn Jarn erraicht oder Ihn dermaßen Grammatices praeceptis imbuirt sein, das sie zum wenigsten den auditoribus grammaticae Classis commode adjungirt werden mögen, sie sein Adelichs, Burgerlichs oder haußmans geschlechtz, vnnd In der Hochberhumbtter Vniuersitet In Colln In den freien Khunsten dero Theologien, Jurisprudentz vnnd Philosophia gehalten vnnd Catholisch erzogen werden sollen, Davon wir vnß vnd vnsern Nachkhommenden Landt-Commenthurn Nun vnnd zu den ewigen Tagen die Renimation und Präsentation außdrucklich vorbehaldten haben wollen, rechttmeßig, vermugh daruber vffgerichter Brieff vnd Siegell an vns gegoltenn. Daruber dan die Pabstliche Heiligkeith Anno Sieben vnd Siebentzigh Jdibus Nouembris Irenn Consensum Indultum conservatorium et bullam confirmatoriam gegeben einen Ertzbischoffen vnd Churfursten des Ertzstiffts Cölln, auch einen Thumb-Dechanten daselbst, vnd dannoch einen Dechanten Sancti Servaty binnen der Stadt Mastricht Als Conservatores nominirt vnnd ernent vnd vnß auch ferner allergnedigst zugelaßen vber diß werck zu ordinirn, Zu statuirn vnd Statuten zu machen, dieselbige ordnungh zu uerbeßeren oder eine neuwe ordnungh, so offt vnnd duck vnß gelieben wurde, widderumb vffzurichtenn, wie solchs auß obangeregter Bullen weiters zu ersehen. Vnnd dan alsolch vnser catholisch vornhemmen vnserer wollmeinungh vnnd geneigtem gemuett nach desto bäß vor sich gehen, nun vnd hernachmalß zu den ewigen Zeiten ohn vnderlaß vnnd verenderungh vaß, stede vnnd vnuerbruchlich vnderhalten werden möge. Das wir demnach solche fundation, Ordination vnnd obgedachter sechs Studenten Habitation auß sonder Affection vnnd zuneigungh In der loblicher Laurentianer Burßen in Cölln verordnet vnnd vnß volgendtz mit dem Ehrwurdigen vnd Hochgelehrten Hern Paulo Ruckhovio dero heiliger Schrifft Licentiaten, Priester Canonichen dero Thumbkirchen Inn Cölln vnnd zur Zeitt Regenten ermelter Bursae Laurentianae vor sich und dern Nach-

khommenden Regenten vber vnderhaltungh vnnd verpflegung Jetzgerurter sechs Studenten nachfolgender gestaltt verglichen vnd verdragen Auch zu sambt den Ehrwurdig vnnd gaistlicher Hern Godhardten von Ahr Commenthurn zu Gemmardt vnd Hern Wilhelmen Schenck von Nideckhen, Scheffenern zu den Aldenbießen, beide Teutsch Ordens der Balleien Capitularn vor vnß vnnd vnsern Nachkhommen Ihren Ehrwurden vnnd dern Nachkhommen die drey hundertt zwantzigh goldtgulden Jarlicher Erbrenthen vermug eins daruber Anno Siebenzigh Achtt den Irsten Novembris vffgerichten Instruments transportirt vnd vbergeben haben, Wie wir Auch thuen hiemitt vnnd Inn Krafft dieses.

Vnnd Anfencklich als Jetzgemelte sechs Studenten, dern drey Adelichs vnd drey burgerlichs vnnd haußmanns geschlechtz seinn vnnd Jeder Zeitt sein sollenn durch vns nunmehr präsentirt vnnd durch vns vnnd vnsere Nachkhommende LandtCompthurn hinfurter wie vorgemellt nominirt vnnd präsentirt werden sollen.

So soll gedachter Herr Regent vnd deßen Nachkhommende Regenten schuldigh vnd gehalten seinn, so oftt vnd duck locus, es wehre ein Adeliche oder burgerliche Platz vaciren mögtt, vnß oder vnsere Nachkhommende Landt = Compthurn oder da wir oder vnsere Nachkhommende Landt=Compthurn auß Vrsachen nitt Inlendisch vnserm oder vnser Nachkhommen Stadthelder oder da kein Stadthelder wehre dem Altisten Compthurn der Balley Bießenn solchs einwendigh Achtt Tagen zu geschreibenn vnnd zuuerstendigen vmb einen Andern an deßen abgangenen Stadtt widderrumb haben zu präsentiren.

Vnnd soll durch vnß vnnd vnsere Nachkhommende LandtCompthurn Jederzett In eine erledigte Adeliche Platz ein adeliche Person vnd in eine vacirende burgerliche Platz eines Burgers oder haußmanns Sohn nach angekhundigter erledigungh Inwendigh sechs wochen, wie hernach weiters vermeldet wirdtt, präsentirt werden. Vnnd sollenn hierunden auch verstanden werden vnsers Ordens Personen Ritter vnnd Priester Bruder so Albereidt den Orden angenhomen hetten oder dennoch anzunhemmen gefallens trugen. Da aber keine Adeliche Personen dieß begeren vnnd vmb Platz bei vnß anhalten wurden Alß dan sollen Wir vnd vnßere Nachkhommen einen Andern, er sey burgerlichs oder haußmans geschlechtz in die Adeliche Stadt nominiren vnnd Presentirn. Im fall aber Auch keine burger oder haußmanns Khinder welchs wir doch nitt verhoffen dieserhalb bey vnß ansuchungh thetten,

So soll diese Renth der Dreyhondertt zwäntzigh goldtgulden doch vnder den Armen Studenten gnandter Bursae Laurentianae nach vnser vnd vnser Nachkhommen wollgefallen Jarlichs distribuirt vnd Außgetheiltt werden. Auch sonst von wegen der kammern, dauon hierunder meldungh beschichtt alles zu behueff der Armer Studenten weittere ordnungh beschehenn biß so lange Adeliche, burgerliche oder Ordens Personen des widerumb in voriger gestaldtt begern wurden.

Vnnd wannehe vnd vff welche Zeitt wir vnd vnsere Nachkhommen mehrgemeltem Hern Regenten vnnd deßen Succeßorn der Studenten einigh präsentirn wurden, So sollen Jre Ehrwurden vnd dern Nachkhommen verbunden sein, die ohn einige verweigerungh vnnd vffhalten auff vnd anzunhemmen sie ehrlich vnd woll mitt gutter Kost vnnd Dranck zu gepurlichen vnnd gewonlichen Zeitten, wie sich das pillig aigt vnd gepurt juxta consuetudinem et modum Bursarum in hac alma universitate Coloniensi zu underhaltenn, also doch, das wir vnnd vnsere Nachkhommen Auch die erpettene vnd vnden verordnete Hern Visitatorn da zu einiger Zeitt deßfalß zwischtt vorfallen wurde, erkhennen khönnen, daß sie ehrlich vnnd woll vor Jre Pfenningen tractirt vnnd vnderhalten werden, Auch sie mitt allem ernst Jn Gottes forchtt, Alther Catholischer vnnd Apostolischer Religion Christlicher Zucht ehrlichen Tugenten vnd nach eines Jeden gesegten Fundament Jn guetter lehr zu instituiren Auch Jn allem gehorsamb zu halden vnd sich Jn dem an seinem muglichen vleiß gar nichtz ersitzen vnd erwinden zu laßen, dermaßen auch das obschon dern ettliche Theologiae vnnd Jurisprudentiae studirn, sie gleichwoll neben den Andern Jren Ehrw. vnnd einem Regenten zur Zeitt allen gepurlichen gehorsamb leisten vnd folgenden vnsern Legibus statutis vnd ordinationibus mitt aller bescheidenheitt underworffen sein vnnd pleiben.

Vnnd erstlich, Als wir alle vnsere werken zu der Ehren vnd Glory Gottes hinwenden solle vnd dan die forchtt Gottes wie die heilige schrifft solchs bezeugtt ein anfangk der weißheidt Jst vnnd diese Sechs Studenten von Jugendtt vff zu Gottesforchtt vnd der Catholischer Religion erzogen werden mögen. So sollen sie wannehe sie durch den Hebdomadarium oder Ministrum Gymnasy auffgeweckt des morgens zu Sommerzeitt zu funff, zu winter Zeitt einwenigh nach funff vhren, das Bedt verlaßen, vnd sich stracks audito ad Minores primi sacri signo mit Jrem Praeceptoren, dem sie dan durch den Hern Regenten beuolhen, dem sie Auch Jn allem

gehorsamb sein sollen, begeben vmb alldahe die Meß zu hören vnd auch diese nachfolgende Kurtze preces nemblich Venite exultemus Domino, veni creator spiritus mentes tuorum visita et cum Antiphona, veni sancte spiritus, versiculoque ac oratione de sancto Spiritu, Deus qui corda fidelium etc. oder aber andere, die Innen dan durch den zur Zeitt wesenden Herrn Regenten verordnet wurden zu lesen; Vnnd Gott denn Allmechtigen umb vernunff vnd verstandtt vnd das er Iren Studiis einen glücklichen vorttganck gnediglich verleihen woldt, Demuttiglich vnd Inniglich pitten, vnd In solchem Irem gebett des woltthetters vnnd fundators Christlich eingedenck seinn, Addendo: Oremus, Retributor omnium bonorum Deus, retribuere dignare omnibus nobis bona et mala facientibus propter nomen sanctum tuum vitam aeternam, Amen. Welche vorgeschriebene preces mit den Nachfolgenden sie alle vor In Iren Catholischen bedtbüchern, darauff der Her Regent guette vfffichtt haben soldt, geschriben haben sollen. Darnach sollen sie Ire gehordte Lectiones vbersehen vnd sich In der Zeitt nach der schulen begeben.

Vnd damit sie desto baß vffstehn khonnen, wollen wir, daß sie zu Winter Zeitt nit vber Acht vnd zu Sommerzeitt nit vber Neun vhren studiren. Vnd der zu sPade oder gar nit zu der Meßen kheme, der soll von der SoPPen des Tags abgekhyerdt werden, dan es Ist Ihn pilligh, das der so erstlich das Reich Gottes zu suchen vnnd die Seel zu sPeisen vergißett, pro poena negligentiae, Auch von der Speisen des leibs allein biß den mittagh abgehalten werde. DEn Abendtt wannehe sie zu Bedt gehen willen, sollen sie erstlich das Carmen Aurely Prudenty lesen vnd sich signo sanctae crucis, contra insidias et illusiones sathanae munieren Cultor Dei memento te fontis et lauacrorum subisse sanctum te Chrismate innovatum etc. Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison, Pater Noster etc., Ave Maria etc., Credo in Deum etc., Confiteor Deo Coeli et terrae etc., Christe qui lux es et dies, noctis tenebras detegis, lucis que lumen crederis, lumen beatum praedicans etc., cum annexa precatione, Illumina quaesumus Domine habitationem nostram et omnes insidias inimici ab calonge repelle:. Angeli tui boni habitent nobiscum, qui nos cum benefactoribus nostris ubicunque locorum degentibus in pace custodiant et benedictio Domini sit super nos semper. Amen.

Des heiligen Tags, wannehe sie nitt zur Schulen gehn, kan der Her Regent Innen mehr preces zu lesen praescribirn.

Soll auch daran sein, das sie sich zugleich In der Parochiall Kirchen zu St. Columben begeben, vnd daselbß mitt gantzem Andachtt vnd Zuchtt die Meß hören, sich vleißig Petten vnd ebenmeßig In solchem vnnd allem Andern Ihren gebetten des fundators Christlichen gedencken.

Die aber sich ad Studium Theologiae oder Jurisprudentiae begeben, (deßenn sie doch nit thuen sollen ehe vnd zuvor sie Licentiati oder Magistri Artium wehrenn oder Ihn durch vnß vnd vnsere Nachkhommen oder die Jenige, so wir von vnsert wegen Jerlichs Auff Altera Vinculorum Sancti Petri zu der Visitation, wie hernach volgtt abordnen werden, vnd mehrgemelten Hern Regenten vnd deßen Nachkhommen, darzu allerdingk qualificirt vnd bekhemer kandt seinn) sollen sich da Irer mehr als ein, zwey vnnd zwey zusamen, fein, zuchtigh zu Iren Lectionen verfugen vnd auch zugleich zu dem Collegio widderumb gehen vnd wehr Im auß vnd eingehen sich vngepurlich halten wurde, Soll pro gravitate dilicti von mehrgemeltem Hern Regenten corripyrt werden.

Deßgleichen sollen auch zwey vnd zwey so noch in Gymnasio studiren, so duck es dem Hern Regenten gut dunckt, zu der Predig vmb dieselb zu horen gefurtt werden, die sich aber zu der Theologi vnd Jurisprudentz begeben, sollen alle Son vnd heilig Tags (es wehr dan das sie mit Consens des Hern Regenten abwehren) die Contion und predig hören.

Der Her Regent soll sie pridie principalium festorum totius anni Nemblich Paschae, Penthecostes, Assumptionis Beatae Mariae vnnd Natalis Dominicae, pia aliqua oratione zu der Beichtt Irer Sunden adhortirn, Auch in distinctione virtutum et vitiorum ut sciant facienda et declinent a malo Instruiren vnd zu der Communion vleißigh anhalden.

Es soll auch der Her Regent sie alle wochen zum wenigsten einmall bey einander ruffen, sie fragen von dem Jenigen so sie gelehrnet haben, die fleißigen soll er loben, die vnfleißigen soll er incitirn vnd straffen vnd da sie sich nitt wurden beßern soll er solche Remedia so darzu dienlich adhibirn. Es soll auch keiner von den Studenten gest vff seiner khammern vmb daselbst mittags vnd Abendts-Mällzeit zu halten oder sonsten zu drincken vnd glöger anzustellen zu sich ruffen. Darzu auch der Her Regens seinen Consensum keinmall geben soll.

Ingleichen soll keiner von denselbigen Studenten mittags vnd abents sonder einige Rechtmaßige vnd dem Hern Regenten khundige vnd bey Ime approbirte vrsach von dem Tisch

pleiben vnd an ander ortter zechen, Dan ante horam coenæ et prandy soll ein Jeder zu hauß sein. Nach dem Eßen aber des Winters soll niemants außgehn. Des Sommers oder sonst zu einigen andern Zeitten soll auch keiner nisi ex probati causa et Licentia deß Hern Regenten außgiehn vnd da solchs beschicht, das sie alß dann alß baldt vnd ehe die Pfordt der Bursen verschloßen wirdet, wider zu Hauß sein.

Der Her Regent soll auch vleißige vffsicht der anwesenden haben vnd sonderling das sie des abents zu gepurlicher Zeitt da sein. So soll der Her Regent auch die Schlussellu von allen Kammern haben. Beiweilens wann es Jme gefellig des abents, doch allwege die Kammern visitirn oder durch der eltister Meister ein visitirn laßen vnd sonst jeder Zeit daran sein, das ein Jeder von Jnnen zu gepurlicher Zeit des abents zu Bedt vnd den morgen widderumb uff seye.

Item es soll der Her Regent einem Jeden der sechs Studenten pio et benigno animo gleich als wan es seine khinder wehren ohn einigen vnderscheidt der Nation vnd geburdt zugethôn sein, Jnnen die Studierungh, guette sitten vnd Ehrliche Tugenten mitt allem vleiß inculiren vnd nit gestatten, das ettwas vnhôfflichs oder vnzuchtigs von Jnnen gesaggt, gethan oder gehordtt werde.

So sollen Jre Ehrw. auch keinen so bôses lebens vnd so zu der Studierungh nit bekhein vnnd sonst vnfleißigh vnd friedtbruchigher wehr Jn der Bursen halten, sondern sollen den oder dieselbigen bej vns vnd vnsern Nachkhommen Landt-Compthurn cum expressione causae angeben, vmb den oder die abzustellen vnd andern an stadt zu prâsentirn oder sonsten die gePuer darJn haben zuuerordnen Ne una morbida ovis inficiat totum gregem.

Latein soll Jederzeitt Jre sPprâch sein vnd da einer Teutsch reden wurde, soll nach wollgefallen des Hern Regenten punyrt werden.

Die obgemelte sechs Studenten sollen sich lieblich vnd freundtlich auch ohn einig vnderscheidt der Nation und geburtt, gleich wan sie Bruder wehren, mitt einander halden. Der geschickster soll rudiorem instituirn. Der Eltister soll dem Jungsten den wegh zur Tugenden weisen. Hinwidderumb soll der vngeschickster dem geschickstenn hôren vnd der Jungsten soll dem eltisten weichen ùnd platz geben, zugleich sollen sie sich doch mitt allem ernst vnd vleiß Jnn der Studierungh gebrauchenn.

Es sollen sich auch gmelte Studenten begnögen laßen das Innen die nachverordnete funffzigh goldtgulden wie die bej einem Hochwurdigh Thumb Capittel In Cölln bezahltt werden, zur Kost vnnd dranck vnd dannoch andern Commoditates vergont sein vnd sich selbst mit notturfftiger ehrlicher vnd bezemblicher Kleidungh so Irem berueff gemeß versehn, auch sich selbst Bedden, leinengeräth lichter holtz vnnd anders, so sie nit entreten khonnen, verschaffen.

Ein Jeder von Innen soll zu seiner Zeitt vnd zeittlich in seiner khammern auff der platzen da man pflegtt zu eßen und zu petten, vnnd hinwidderumb den Morgen, Mittagh vnnd Abendtt zu eßen sein. Der nit da ist oder langsamb ad benedictionem Mensae khömptt auch von dem Tisch pliebe, vnnd sich in seiner khammer oder anderst wohe erhielt; Item sich a gratiarum actione abmachen vnnd absondern wurde, der soll, wofern leibsschwacheit oder Consensus des Hern Regenten Innen nit excusirn wurde, arbitrio des Hern Regenten gestrafft werden.

Da auch einer auß der Bursen anderßwohe als ad lectiones publicas vff die verordnete vnd gemein vhren belangende die Studenten in Theologia et Jurisprudentia gehen wurde, soll einen mittgesellen haben vnd sagen, wohin er nothwendigh gehen müße.

So soll er auch seinen Socium nämhafft machen vnnd von mehrglm. Hern Regenten licentiam begern vnd deßen außdrucklichen Consens daruber erwarten.

Im pfall aber der Socius dan er also namhafft gemachtt dermaßen geschaffen das es nit rhadtsamb er mit demselbigem viel conuersirte, Soldt er sich deßen gantz vnd gar endtschlagen vnd der Her Regent vnd deßen Nachkhommen sollen Ime einen Andern gutten gesellen auß dem Collegio pro socio mittgeben.

Es soll auch keiner von Innen vff der Straßen gehen, es wer dan das der Regens Ime (In ansehungh Ire Ehrw. sehen er gutte gesellschafft hette) solichs zuließe.

Niemandt soll auch ohn rechtmeßige vrsach auß der Bursen sein oder vff Andere vnehrliche suspecte platzen, noch auch In herbergen wein oder Bierheuser oder dergleichen ortter sich finden laßen.

Wie sie dan auch keine vnzimbliche Brieff schreiben oder verschicken, sondern sich In dem dermaßen bescheidenttlich halten sollen, das der Her Regent wannehe Ire Ehrw. vnd dern Nachkhommen deßfalß einigen argwöhn hetten, keine vrsach

haben dieselbige auffzubrechen vnd zu visitiren. So sollen sie auch keine wehr In der Bursen, vff der Straßen oder sonst dragen, Es wehr dan, das sie mitt vnserm oder vnser Nachkhommen vnd des Herrn Regenten vnd deßen Nachkhommen erleub, wie nachfolgtt, auß der Statt verreisen wurden.

Desgleichen sollen sie sich auch Dantz vnd fechttschulen, Carten, Dobbelen vnnd dergleichen leichtfertiger Dingen enthalten. Vnd da einer hieruber thuen vnd sonst einer falscher vrsachen vnehrlicher Platzen oder boses abwesens vberwonnen wurde, der soll von dem Hern Regenten hochlich gestrafft werden. Dan sonst alle Adeliche ehrliche vnd bezimbliche Exercitia als Musices, Ballspill vnd dergleichen sollen Innen Arbitrio des Hern Regenten zu gepurlichen Zeitten zu uben zugelassen werden.

Vnnd damitt obglte sechs Studenten sich Ire Zeitt zu nutz machen vnd sie von Ire Eltern vnd Verwandten (die Innen dan beiweilens zuuiell zu geben) zu Nachtheill Irer Studierungh nitt von der Schulen avocirt werden mögen, So wollen wir, das der Hern Regent Innen alle zwey Jarn nur einmall, da es Ire Eltern vnnd freunde begern wurden ad patriam zu ziehen (da sie doch nitt vber Achtt oder Zehn Tagh still pleiben sollen) erleube, wansschön die Eltern vnd Verwandten selbst mundtlich oder schrifftlich begern wurden, doch das solchs vff zeiten wannehe sie In der Schulen ahm wenigsten versaumen, beschehe. Es wehre dan sache, das der Her Regent selbst In wahrheidt erkhennen kundtt das die sachen dermaßen geschaffen sie nöttwendigh dahin ziehen musten. Auff welchen fall Ire Ehrw. sie auch ohne vnsern Consens erleuben vnd lengern Zeitt (welchs der Her Regent gleichwoll nitt ohn sondere erhebliche vrsachen thun soldt) vergunnen khonnen.

Niemandt soll auch sonder erleub des Hern Regenten des Nachts auß der Bursen noch auß seiner Cammern des Collegy sein oder auch einen Außwendigen es wehre auch vor Eine Person, was er wölle, In seiner Cammern, das er da benachtige, laßen. Vnnd wan schön der Her Regent darumb gebetten wurdt, soll es Ime doch nit zugelaßenn werdenn.

Niemandt soll auch vber die Mauren der Bursen oder gardens fallenn, noch auch Mauren, Finstern vnnd sonst einige Dingen beschedigenn. Vnd da einer daruber thuen wurde, soll von dem Hern Regenten höchlich gestrafft werden. Vnd so einer in obediens declarirt würde vnd solchs mehr

thette, Soll vnß oder vnsern Nachkhommen angeben werdenn, vmb darin die gebuer haben zuuerordnen.

Ein Jeder von Innen soll zu seiner Zeitt, wie vorgemeldt, In seiner Kammern sein vnd fleißigh cum silentio studirn, niemandt lestig sein, noch auch In seinen studijs perturbirn vnnd wehr diserhalb angeben wurde, soll von dem Hern Regenten punyrt werden.

Daneben sollen ein oder außerhalb der Kammern keine Conciliabula oder otiosae confabulationes gehalten, noch auch einige Speise oder tranck in den Kammern gedragen werden, Es were dan, das Kranckheit solchs erfordere vnd excusire.

Ein Jeder soll alle seine Dingen fein ordentlich nach der studierungh halten vnd was der Her Regent Innen beuilchtt, dem sollen sie vleißig vnd gehorsamblich nachkhommen.

So sollen sie auch sementlich bej einer Weschfrawen, da dem Hern Regenten solchs guet dunck vnnd Ire Ehrw. sie weisen werden, Ir Leinengeräth reinigen vnd weschen laßenn. Doch das solchs durch einen Armen Studenten (gegen dem sie sich hinwidder In pilliger Dankbarkeit finden lassen sollen) zugleich dahin bracht vnnd durch denselbigen widderumb von dannen In der Bursen geholdtt werde, Es wehre dan sache, das einiger von Innen seine Eltern, verwandte vnnd freunde In der Statt hette, die Ime solchs vmb sonst reinigen waschen thedten, vff welchenn fall er doch solichs alles durch obglten Armen Studenten dohin Pringen vnnd widderumb von dannen fordern laßen solldt.

Hierneben soll ein Jeder sein liecht vnnd fewer woll verwahren, damit deßhalb kein gefähr endtstehn vnnd solln darumb solchs zu winter Zeitt, stracks nach acht vhren wannehe sie zu Bedt gehenn allerdingh außthun. Den Morgen vor funff vhren soll niemandts In seiner khammern licht haben, was aber der Her Regent In diesem Studiorum gratia dispensiren wurde, solchs soll vorbehaldtenn sein. Dan der sonst dagegen thette, soll gestrafft werdenn.

Es soll auch ein Jeder von Innen vnß vnnd vnsern Nachkhommen alle vnnd Jedes Jars zum wenigsten einmall Latine schreiben vnnd solchs selbst sonder ander hilff vnnd zuthuen componirn, damitt wir oder vnsere Nachkhommen endtweder durch vnß selbst oder aber durch die vnsern Iudicirn mögen laßen, ob sie auch an Irer Studierungh vnser wollmeinungh vnd hoffnungh nach zunehmen vnd Profidiren.

Der Her Regent vnd deßen Nachkhommen soll Innen vnd sonderlingh den Junioribus so eß noch nitt zuuerwahren vnd

zu Irer Notturfft Anzuwenden wißen, Kein geldt, so sie von Ire Eltern, Verwandten, Freunden, vnnd Anderßwohe bekhommen mögen, laßenn, sonder sie die Studenten sollen gehalten sein, mehrgemeltem Hern Regenten vnd deßen Nachkhommen oder dem Ienigen so durch Ire Ehrw. vnnd dern Nachkhommen darzu verordnett wurde, solchs nitt allein vff erfordern, sondern auch ultro In bewahr zu geben umb Innen solchs vor vnd nach zu Irer beweißlicher notturfft vnd anders nit mit guetter beschriebener Rechnung widderumb haben außzutheilen.

Vnnd wannehe einer oder mehr von diesen sechs Studenten angesatzt werden, sollen Innen diese vnndermelter Bursae Laurentianae leges et statuta so einen Ieden betreffenn vorgelesenn vnnd fleißigh eingebunden werden, dieselbe gehorsamblich zu haldtenn. Vnnd solln vor allen Dingen globen, dem Hern Regenten gepurliche gehorsamb zu leisten vnd ehr zu beweisen. Zweymall aber Im Iar sollen Leges gelesenn werdenn, In gegenwurtigkeitt des Hern Regenten der sie nach verlesungh deroselben ad observantiam vermahnen soldtt.

So sollen auch gemelte Studenten nit allein verPflicht sein, diese vorgeschriebene unsere, sonder auch jetzgemeltz Gymnasy Laurentiani leges so nun constituirt seien, oder hernachmals constituirt werden möchten, gleichs diesen vnsern da sie denselbigen vnnd dieser vnser wollmeinungh fundation, Statuten vnnd Ordination, Auch der vhraldter Catholischer Religion nitt zugegen wehren mitt aller bescheidenheitt zu halten. Darauff sie auch dem Hern Regenten zur Zeitt, wannehe sie erstlich präsentirt vnnd Innen alß dan Leges vorgelesen werdenn Juramentum pro posse et nosse zu halten prästiren sollen. Da sie aber alßdan per aetatem nit jurieren mögen, solln sie doch darnach, wannehe sie zu den Iarn khommen, das sie es althers halber thuen khöndten Juramentum darauff thuenn vnnd leistenn.

Vnnd da sie in dem Allem also nit nach setzen wurden, Ire Ehrw. vnd dern Nachkhommen, auch solchs bei sich selbst nitt remedyrn oder beßern khondten. Vff dem fall sollen Ire Ehrw. vnnd dern Nachkhommen so die Rebellen Muttwilligen widderstrebigenn vnd vnfleißigenn bey vns vnd vnsern Nachkhommen angeben, vmb pilligh einsehens zu thuen vnnd die gePuer darInn haben zuuerordnen.

Deßgleichen da auch die Studenten widder alle Hoffnungh nit wie vorgemelt vnnd sich geburt mitt Kost vnnd dranck vnderhalten, noch auch sonst in Gottes Forchtt, zwanck,

Zuchtt, lehr vnnd gehorsamb vom vielgemelten Hern Regenten vnd deßen Nachkhommen erzogen wurdenn, so soll einer oder mehr von Innen vnnd sonderlingh die zu Iren Jaren vnnd verstandtt Khommen oder aber sie alle zugleich solchenn mangell vnß vnnd vnsern Nachkhommen ohn einige vngunst vnd haß deßfals von obgemeltem Hern Regenten vnnd deßenn Nachkhommen zugewandten zu erkhennen geben vmb die gebrechen ferner anzuhören vnnd nachzuforschenn vnnd nach befindungh derselbigen gleichfals die gePur darIn nach gelegenheitt haben zuuerordnen.

Im fall auch sach were, das durch absterbenn oder sonst eine oder mehr Platzen erledigtt wurden vnnd viellgemelter Her Regent vnnd deßen Nachkhommen solch vnß vnnd vnsern Nachkhommen nitt Inwendigh acht tagen wie obgl. zuschreibenn vnnd verstendigenn thetten, welchs doch nitt sein soll. So sollen Ire Ehrw. vnnd dern Nachkhommen verbunden sein, von der Zeitt das Platz ledig gestanden vnß vnnd vnsern Nachkhommen die KostPfenningen nach Advenant zuuerrichten vnd zu restituiren umb die nach vnserm vnd vnser Nachkhommen wolgefallen in usum pauperum studiosorum ermelter Bursae Laurentianae, dauon hernach meldungh beschehen wirdtt, zu distribuiren. Da aber Ire Ehrw. vnnd deren Nachkhommen solche Vacatur Inwendig acht Tagen schrifftlich vnnd beweißlich angebenn hetten, So sollen vnnd wollen wir vnnd vnsere Nachkhommen die Nomination vnd Präsentation Inwendigh obgemelter sechs wochenn a die denunctiationis thuen; doch da wir oder vnsere Nachkhommende Landt-Commenthurn zur Zeitt wie obgemeldtt nitt Inwendigh soll vnser oder vnser Nachkhommen Stadthälder oder da kein Stadthälder wehre der Eltster Commenthur der Balley Bießen Inwendigh obbestimbter sechs wochenn präsentiren mögen.

Da sich aber begebe, das In den ersten sechs wochenn nach beschehener Denuntiation die Präsentation Inmaßen wie vurß. nit geschehe, Alßdan soll der Her Regent pro tempore nachmaln vngesaumbtt vnß oder vnsern Nachkhommen wie obglt. der Vacation oder erledigung schrifftlicher Innerung thuen vnnd wofern alßdan wir vnnd vnsere Nachkhommen In den der negstfolgenden sechs wochenn die Präsentation obgeschriebener gestalt nitt thuen wurden, alßdan soll der Her Regent zur Zeitt mitt Rhadt vnnd Zuthuen der erpettener vnd vndenuerordtneter Hern Visitatorn machtt haben pro illa vice alß baldt eine Andere Adeliche oder vnadeliche Person In die erledigte Platz anzusetzenn, welche Person diser Fundation

vnnd Ordination ebenmeßigh gnießen soll, Alß wann sie durch vnß vnnd vnsere Nachkhommen, wie obstehtt angesetzt wehr vnnd was an den Renthen dieser erledigten portion a tempore primae denunciationis auffgelauffenn, solchs soll ad augmentum hujus fundationis et ordinationis angewendtt werdenn, vorbehaltenn, was der Herr Regent ahn Pottenlöhn so woll erster als zweitter denunciation außgelachtt, das durch den Hern Regenten solchs auch dauon soll abgezogenn werden.

Darneben soll mehrgemelter Herr Regent vnnd deßen Nachkhommen die vorgeschriebenn Dreyhondertt zwanzigh golttgulden so wie die von hochermeltem Thumb Capittul bezaltt werden, vermug Jren Ehrw. durch vnß daruber beschehener vnnd vorangezogener Transportation einburen, vffheben vnnd wie vorgemeltt zu bekostigungh vnnd behueff der sechs Studenten anwenden. Doch sollen Jre Ehrw. vnnd Nachkhommen von einem Jeden Präsentirten Studenten Jarlichs souill vor Kostgeldt habenn, als die andern Studenten von Jren Ehrw. vnnd dern Nachkhommen oder da dieselbige selbst keine Conuictores hetten, bej andern Bursen oder Burgern zu Cölln Insgemein vor Jren Tisch geben. Vnnd da sich das Kostgeldtt der sechs Studenten nitt dreyhundertt derselbigenn goltgulden ertragen wurde, so soll der Herr Regent zur Zeitt Innen das vberige, so sie nitt zu der Kost bedurffenn, wieder heraußer gebenn umb dafur Bücher, Holz, lichter vnnd Andere notturfft zu gelttenn. Die vbrige zwantzigh goltguldenn aber sollen Jre Ehrw. vnnd dern Nachkhommen an örtter dahin sie hieunden durch vns verordnett werdenn, verwenden vnd khommen laßenn.

Es soll doch so offt vnnd duck sie präsentirt werden, ein Jeder vonn denn dreien Adelichen zwey golttguldenn vnnd ein Jeder von den dreien vnadelichenn Personen einen golttguldenn dem Herrn Regenten zu Zeitt pro foelici ingressu geben.

Da sich auch beweißlich zutragen möcht, das obgemelter Herr Regent vnnd deßenn Nachkhommen von wegen großer beschwerlichen Teuerungh (das doch Gott der Allmechtiger gnadiglich abwendenn woll) einen Jeden der vorschriebener sechs Studenten vor solche funffzigh golttgulden nitt wie vorst. zu Kost vnnd dranck erhaldtenn kundtt, alß dann sollen dieJenige, so des Vermugens wehren, dem Hern Regenten vnnd deßenn Nachkhommnn, souill auff die funffzigh golttguldenn legen, das es sich zu der Summen alß andern

Conuictores daselbst Ins gemein vor Ire Kost geben, ertrage. Da aber dern etlich des vermogens nitt wehren, So sollen Ire Ehrw. vnnd dern Nachkhommen gehalten sein, einem Jeden derselbigenn solche funffzigh golttgulden Jarlichs zu gebenn, vmb sich damitt der Zeitt vnd gelegenheit nach biß zu endtt obangedeutter Theurungh selbst In gemelter Laurentianer Bursen zu bekostigean, doch alles nach rhadtt vnd wolgefallen vnser vnnd vnser Nachkhommen.

Im Fall sich auch begebenn wurde, das jetzgemelte sechs Studenten vonn wegen abscheuwlicher General oder gemeiner sterbender Lufft In Colln oder Kriegs emPorung (welchs doch der Allmechtiger auch gnädiglich verhuten woll) sich daselbst zu Cöln nitt erhaltenn können, sondern derohalben von dannen weichen musten, So soll duckgltr. Herr Regent vnnd deßen Nachkhommen gleichfals schuldigh sein, einem Jeden der sechs Studenten solche funffzigh golttguldenn an Einem Andern orth, da die Catholische Religion Im zwangh, dahin sie dan samender handtt mitt vnser vnnd vnser Nachkhommen Auch deß Herrn Regenten vnnd deßen Nachkhommen vorwißen vnnd rhädtt biß sich die sterbende lufft vnnd Kriegs emPörungh gelindert vnd gestillet vnd sie ohngefehr zu Colln sein khonnen zu der Studirung ablegirt vnnd verordnet werden sollen, zu Irem vnderhaldtt vnnd Kostgeldt folgenn vnnd zu khommen zu laßen. Doch mitt dem bescheidtt, das sie von dannen von Iren Lectoribus testimonia non suspecta Ires Studierens, fleiß vnnd wollhaltens dem Herrn Regenten vnnd deßen Nachkhommen Im Widderkhommen mittbringen.

Vnnd damitt dise sechs Studenten dieser vnser fundation, ordination vnnd vnser wollmeinungh nach genießen vunb destobaß vnd fruchtbarlich zu ihren promotionibus gerathen mögen, So wollen vnnd verordnen wir hiemitt, das ein Jeder Student, so von vns alberaidt präsentirt vnnd von vnß vnnd vnsern Nachkhommen ferner präsentirt werden solle, ohn einige bekröhnung verhinderungh oder einredt vnser vnd vnser Nachkhommen In ermelter Laurentianer Bursenn oder wohin sie dan wie vorgemelt von vns vnnd vnsern Nachkhommen verordnett werden, der Portion vnd Platzen Sieben Jar negst nach einander folgendtt gnießen vnnd haben soll, Es wehr dan sache, das er alsolche platz mitt seinem thuen vnnd laßen mircklich vnnd beweißlich verwirckt hette. Auf welchen fall wir vnß vnnd vnsern Nachkhommen die privation vnnd endtsetzungh hiemitt außdrucklich vorbehaldten haben wollen.

Da wir oder vnsere Nachkhommen auch von dem Hern Regenten vnnd den Eltisten Lectoribus glaubtthafft berichtt wurden das dern Studenten ettlich (wiewoll wir an keinem zweiuelln wollen) sich In der Studierungh fleißiger als die Andere erzeigen thetten. Also das sie Jre Studia, wannhe sie noch eine Zeitt lanck da bey Plieben, absoluirn vnnd Jre promotiones nemmen khondten. So soll zu vnserm vnnd vnser Nachkhommen wollgefallen stehen, ob wir dieselbige noch ein Jar oder ettlich vber die praefigirte vnnd gesatzten Sieben Jarn bey der Platzen vnd Portion wollen laßen pleiben oder nitt.

Vnnd da sich zu einiger Zeitt begeben mogtt (welchs doch Gott nitt woll) das ermelte Bursa Laurentiana vergencklich oder von der vhralter Catholischer Religion deficiern oder die Präsentirte sechs Studenten durch viellgemelten Hern Regenten oder deßen Nachkhommen dieser Fundation Statuten vnd Ordination nit gemeß gehalten wurden, So soll vns vnnd vnsern Nachkhommen gleichfals frey vnnd beuor stehen, diese fundation vnnd ordination doch mitt rhadt vnnd Furwißen et cum causae cognitione legitima der erPettener vnnd nachuerordneter Hern Visitatorn In eine andere Catholische Burß binnen der Statt Cöln zu transferiren. Da aber die Bursen binnen Colln mit einander vergencklich vnnd von der Catholischer Religion abgefallen wehren (das Gott gnedigh abwenden woll.) Auff dem fall sollen wir vnd vnsere Nachkhommen auch mit rhadt vnd vorwißen nachuerordneter Hern Visitatorn die Fundation vnnd Ordination ahn einem andern Catholischen orth außerhalb Cölln In einer Universitet vnnd Bursen zu Behueff vielgemeldter sechs Studenten verwenden vnnd transferirn vnnd vber die Nachbenante Haußungh, Auch zu behueff vorgerurter Adelicher, Burgerlicher vnnd sechs nachfolgender Armer Studenten dennen Wir gleichfalß ein Theil der behaußungh zuuerordnett, weitere ordnung thuen.

Wierdt auch einer von Innen von dem Allmechtigen mit der Pestilentialischer oder sonst einiger abscheuwlicher Kranckheit haimgesucht, also das er umb der Ander Studenten willen auß der Bursen an ein Ander orth gelagtt werden muß, So soll offtgemelter Herr Regent vnnd deßen Nachkhommen gleichwoll gehalten sein, Jme eine andere behausungh zu bestellenn vnnd daselbst Jme Nach des krancker gelegenheidtt notturfftige Kost vnd branck zuuerschaffenn bißolanghe er seine gesundttheitt widderumb recuperirt hette. Doch was die verpflegungh weitter als das Kostgeldtt wie oben erklertt, sich

erstrecktt, solchs soll von dem Krancken oder deßen freundschafft dem Hern Regenten erstattett werdenn.

Im fall aber einer von Innen mitt einer naturlicher vnnd vnschwerlicher Kranckheidtt behafft vnnd sich in der Bursen eine Zeitlangk zu bedt legen wurde, so soll duckermelter Herr Regent vnnd deßen Nachkhomlingl. auß Christlichem mittleiden die bruderliche liebtt beweisenn vnnd Innen In solcher seiner schwacheitt ettliche måll besuechenn vnnd Kost vnnd dranck nach des Kranckenn Natur, die dann mitt einem geringenn zufridden ist, bereiden zurusten vnd handttreichenn laßen. So khonnen Ire Ehrw. vnnd dern Nachkhommen auch also desto båß erfahrenn obs nottigh, das sie an Gott vnnd zur Beichtt vermanett vnd Innen nach vbungh vnnd gebrauch der Allgemeiner Catholischer Kirchenn sacramenta administrirt werden oder ob sie sich schullkranck machten oder nitt.

Begebe sich aber, das Irer ein In schwere beweißliche schwacheitt fiele vnnd sich nach seinen Eltern, verwandten vnnd Freunden begebe vnnd daselbst eine zeittlanck es wehre ein halb oder ganzes Jar oder lenger In beweißliche Kranckheitt sine dolo et fraude simulatione et dissimulatione ligen pliebe, So soll gleichwoll dadurch seine Platz nitt verfallenn sein, sondern soll zu erster seiner erlangter gesundttheitt, seiner platzenn vnnd khammern Im viellglter Bursenn gefanen vnnd dieselbige widderumb Innhemmen. Doch damitt andere damitt nichtt vffgehalttenn, soll Ime die Zeitt seiner Kranckheitt nitt In seine Sieben Jarn eingerechnett werden. Des soll viellglter Her Regent vnnd deßen Nachkhommen schuldig sein, Ime nach vmbganck seiner sieben Jarn (da wir vnnd vnsere Nachkhommen Ime alß dann die platz nitt lenger vergonnen wollen) So langen Zeitt alß er In seiner schwacheitt von dannen gewesenn die Kost zu geben vnnd eine Andere guette Khammern In der Bursen (Im fall In seine Stadt alberaidt eine andere Person pråsentirt vnnd seine Jarn vmb wehren) einzureumen oder aber das Kostgeldtt nach Aduenant seiner Kranckheitt vnnd abwesens heraußer zugeben vnnd zuerstatten vmb sich dauor bucher habenn zu gelden. Da aber einer In seiner vnuermögenheitt bey seinen Eltern, Verwandten Freunden oder andern seiner gelegenheitt nach ein halb oder gantz Jahr nun oder mehr gelegen hette vnnd stracks darauff oder auch darnach mitt zeittlichem Thodt verfiele, ehe vnnd zuuor Ime die Kost, von der Zeitt er Außerhalb der Bursen Kranck gelegen, verrichtt vnd vergnugtt wehre; So

soll obgemelter Her Regent vnd deßen Nachkhommen verbunden sein, die Kostpfenningen nach aduenant der Zeitt der abgestorbener außerhalb der Bursen Kranck gelegen mitt vnsern oder vnser Nachkhommen Rhadtt vnd Zuthuen ad augmentum dieser Fundation vnnd Ordination wie obengemeldtt widerumb anzuwendenn.

Hieneben wollen wir Auch vor vnß vnnd vnsere Nachkhommende LandtComPthurn da zu einiger Zeitt durch hochermeltt Thumb-Capittull die loß angekhundigtt vnnd die ablosungh vnnd erlegungh der Achtt Thausentt golttguldenn haubttsummen beschehen wurde. Das alßdann dieselbige Achtt Thausentt golttguldenn durch vns vnnd vnsere Nachkhommen die erPetten vnnd Nachverordnete Hern Visitatorn vnnd vielgl. Hern Regenten vnnd deßen Nachkhommen (die wir dann vmb sich ein solches gunstigl. gefallen zu lassen vnnd anzunhemmen hiemitt dienst vnnd freundttlich erPetten vnnd ersuchtt haben wollen.) An einem andern orth bej guetten sichern bezaltzleutten vnnd vff gnugsame verschreibungen vnd gewiße underpfenden vnuerzuglich, damitt die Studenten deßfalß nitt vffgehalttenn widderumb angelagtt vnnd nirgens anders alß zu behueff dieser Fundation, Ordination vnnd Studenten verordnett vnnd Angewandtt. Auch die Newe Brieff vnnd Siegell dauon In die Kist da Inn die abgelösten gelegenn, widderumb gelagtt werdenn sollen.

Da es sich auch durch einige verhinderung zudruege, das keine sichere vnderPfendt vnnd verschreibungh In Zeitt der ablösenn zubekhommen, so sollen die haupttpfenningen durch vnß vnnd unsere Nachkhommen die erbettene vnnd Nachverordnete Herrn Visitatorn vnd mehrglt. Hern Regenten oder dern Nachkhommen einhellig vnnd zugleich In die Kist dar die haupttbrieff auß genhommen widder gelagtt vnnd verschloßenn werdenn, biß langh gnugsame vnderPfende gesatztt vnnd newe Brieff der gepur daruber verfertigtt sein. Die man dan Auch wannehe die Pfenningen außgenhommen werden alßbaldt Inn Stadt der vorigen außgethoner vnnd abgeloster verschreibungh widder In die Kist legen vnnd vnß vnnd vnsern Nachkhommen dauon (doch vff vnser vnnd vnser Nachkhommen Kosten) ein glaubtthaff vidimus vmb sich zu beiden seidten darnach wißenn zu richtenn geben soldtt. Vnd man soldtt zu keiner Zeitt noch auch vmb keiner vrsach willen niemandten ohn vorgahnte guete gewiße versicherungh die Pfenningen zu sägen thuen oder verlaßen. Vnnd wannehe dise Pfenningen alß wie oben gemeldtt still ligen vnnd der

Her Regent pro tempore die Pension dauon nichtt haben kondtt, So mussen die obglte Sechs Studenten so langh, biß der Her Regent die Pension dauon widder bequeme, gedultt haben vnnd sollen die Jenige so des vermugens wehren dem Hern Regenten die Kost biß dohin bezalhen. Die aber des vermugens nitt wehren, mussen sich Irer gelegenheitt nach so woll alß Immer möglich selbst vnderhaldten. Vnnd soltt gleichwoll dardurch niemandt an seiner vergundter Zeitt der sieben Jarn verkürtzt werden, sondern wannehe die Pfenninge widder angelagtt, sollen sie Ire Jaren vort In der Bursen continuiren.

Vnnd da es sach were, das die vorgeschriebene Pfenningen oder Hauptsumma der Achtt Thausentt golttguldenn widerumb dermaßen angelagt wurde, das die Jarliche Pension dauon sich hoeher als dreyhundertt zwantzigh goldtgulden erdragen thedte, So soll der Herr Regent vnnd deßen Nachkhommen auch gehaltenn sein, solche beßerungh oder steigerungh der Pension den vorschr. sechs Studenten zu Iren Kostpfenningen oder Anderer Irer notturfft zukhommen zu laßen. Da sie aber weniger thedten, soll solchs den Studenten abziehen.

Vnnd nachdem wir auch auß vnserm vffgelauffenen Patrimonio von den Hern Minoriten in Colln mit Consent wißen vnnd willen Ires Provincials auch Approbation des Hern Officials daselbst In Cöllen eine behausungh allernegst ahm Inganck der Pfortten der Laurentianer Bursen gelegenn darIn wir sechs Kammern vnd zwehn Stuben vnnd dannoch einmall drey Kammern vnd ein Stube sambtt einer Kuchen verordnen laßen vor fünff hondertt Thaler vermugh daruber vffgerichter Brieff vnnd Siegell gegolden. So verordnen wir vnnd wollen, das sechs die beste Kammern vnnd zwehe Stuben nun vnd den ewigen Zeiten, vor dise vorgeschriebene sechs Studenten so durch vnß vnnd vnser Nachkhommen wie vorgemelt successive praesentirt werdenn sein vnnd pleiben sollen.

Vnnd soll der Her Regent vnnd deßen Nachkhommen den dreien Nobilibus eine Stube vnd einem Jeden eine Kammer gleichfalß auch den Andern dreién eine Stube vnnd einem Jeden eine Kammer eingeben, doch daß von wegen der Lectionen vnd Repetitionen nottigh wehre, das der Nobiles ettliche bej ettlichenn der Andern in der Stuben wehren, soll solches bey des Hern Regenten vnnd deßen Nachkhommen Discretion vnnd bescheidenheitt stehenn. Vnnd was der Her

Regent In dem fall alſo verordnen wurde, damitt ſollen ſie ſich, ſo woll die Nobiles alß auch non Nobiles oder Cives ohn einigh widderſagen begnugen laßen.

Vnnd damit auch dern vorangezogenen Anno etc. vier vnnd ſiebenzigh denn zehndten February Capitulariſchen Tractat vnnd abſchnitt durch vnß nachgeſetzt vnnd die vbrigen ſechs Burſen nitt In vergeß geſteltt, ſondern der gepur In Ire Werckligkeitt gericht werden mögen; So haben wir gleichfals vorgenhommen, Gott dem Allerhochſtenn zu Ehr vnd Lob vnd den Armen Menſchenn zu guetten die vorige drey Kammern vnnd eine Stube In vorgltem hauß vor ſechs Arme Studenten ſo auch vom Vatter vnnd Mutter ehelich geſchaffenn Ir vierzehn Jarn erreichtt oder dermaßenn Crammatices praeceptis imbuirt ſein, das ſie Ihn zum wenigſten den auditoribus Grammaticae classis commode adjungirt, auch durch vnß vnnd vnſere Nachkhommen dem Hern Regenten Bursae Laurentianae vnnd deßen Nachkhommen Jederzeitt präſentirt vnnd vorgeſtaldtt werden ſolln, zuuerordnen vnnd Innen darneben noch ſechs vnd funffzigh goldtgulden Jarlicher Erbrenthenn ſo wie am ſechtzehenden Juny Anno 79 vor vierzehn hondertt goltgl. haubtſummen von hochermeltem Thumb Capittull In Cölln nach Inhaldtt brieff vnnd Siegell zu Irem behueff vnnd deſto beßerem vnderhaldtt ebenmeßigh auß vnſerm erſParten Patrimonio gegolden zu geben, wie wir dan auch mehrglt. Hern Regenten vnnd deßenn Nachkhommen Ahm zwantzigſtenn Tagh February Anno etc. 80 alſolche Brieff, ſo woll vber die obglte behauſungh als auch vff die vorſchl. Jarliche Erbrenth der Sechs vnnd funffzigh golttgl. ſprechendt, lauth eines daruber verfertigten Instruments zu nutz vrbar vnd behueff der angerechter Sechs armer Studenten nun vnd zu den ewigen Tagen vbergeben, cedirt vnnd transportirt haben. Thuns auch hiemit vnd In Krafft diſes doch dergeſtalt, das alſolche ſechs arme Studenten, ſo gleichfals durch vnß vnnd vnſere Nachkhommen successive Präſentirt werdenn, allein ob angedeute drey Kammern mitt der Einer Stuben nun vnnd zu den ewigen Tagen In haben, gebrauchen vnnd behaldtenn vnd mehrgemelter Her Regent vnd deßen Nachkhommen Wannehe ſie präſentirt werden zwey vnnd zweien eine Kammer Ingeben vnd einem Jeden ſeine Platz zu der Einer Stuben zu weiſen vnd verordnen, Auch die vorgeſchriebene Jarliche Erbrenth der ſechs vnd funffzigh goltgulden Jarlichs vffheben, Jeburen, dauon quitirn vnnd einem Jeden der ſechs armen Studenten alle

drey Monatten, zwey goldguldenn vnd ein orth wehren Jarlichs Neun goldtguldenn ohn vnderlaß geben sollen. Doch da einer wehre, der sich wider vnser verhoffenn nitt so vleißig alß sich woll gepürte gehalttenn hette vnnd darüber (wie in Collegio preuchlich) poena pecuniaria mulctirt wehre, Soll der Herr Regent solchs dauon abziehenn vnnd stracks In seinem Ansehen dem vleißigen geben, damitt sie darnach desto vleißiger sein.

Was sie aber weitter an Kost, bedden, leynen gewath, Kleyder, Holtz, liechter vnnd dergleichen bedurffen, sollen sie sich selbst von Iren Eltern Verwandten oder sonst andern guetten freundenn verschaffen.

Vnnd alßdan von obglten sechs vnnd funffzigh goldtgl. noch zwey goldtgulden vbrig sein, So soll gedachter Her Regent vnd deßen Nachkhommen vor sein muhe vnd damitt sie durch dieselbigl. Auch desto baß vnnd vleißiger zu der Studirungh angehaldten, vnnd sonst souill muglich befordertt werden mögen, die obglte zwey vbrige goldtgulden vor sich selbstenn behaldtenn vnnd seines gefallens gebrauchen.

Wir wollen auch das die Kuch In obglter behausungh so woll durch die erstglte sechs Studenten, doch auff dem fall, da sie der zu einiger Zeitt von wegenn Irer vnuermögenheitt oder das sie sich wie vorglt. selbst In der Bursenn beköstigen mussen, von nötten hetten, Als auch diese sechs Arme Studenten, die der dan villichtt Taglichs zugebrauchen haben werden, Insgemein vnnd fridlich ohn einigen Hader vnnd zangck gebrauchtt werden soldtt.

Vnnd soll der Herr Regent vnnd deßen Nachkhommen sie nitt weniger als die erstglte In Gottesforchtt Christlicher Zuchtt, ehrlichen Tugenten, guetter lehr, alther Catholischer Religion zu der Kirchenn vnnd Gebett haldtenn.

Dagegenn sie vleißig studieren, dem Hern Regenten vnnd deßen Nachkhommen allen gepurlichen gehorsamb leistenn, Auch dieselbige preces, leges vnd Statuten, In aller maßen als den erstgerurt sechs Studenten hier oben präscribirt vnd durch den Hern Regenten vnnd deßen Nachkhommen (souern sie den vnsern vnnd der vhraldter Catholischer Religion nitt zu widder wehren) zukunfftigh präscribirt werden mogten neben vnser den vorglten sechs Studenten vorgeschribener Ordination, doch In den Puncten, da sie Innen einiges sies betreffenn wurde allerdingh observiren vnnd halten. Vnnd des Wollthetters vnnd fundators In allen Iren gebettern gelichs den Andern Christlichen eingedenck sein vnnd vff solchs

alles, wie die erstgemelte sechs Studenten Juramentum prästirn sollen.

So wollen wir auch, das ein Jeder von diesen sechs Armen Studenten diser Portion Kammern vnnd Stuben sieben Jar vnnd da sie sich woll schicken vnsern vnnd vnser Nachkhommen gunst, so langh als die vorigenn genießen vnd gebrauchen. Doch vff dem fall sie widder vnsere Wollmeinungh thuen wurden, deßenn wir doch nitt verhoffen, wollen wir vnß vnnd vnsern Nachkhommen hiemitt die Privation vnd Ensetzungh gleichs In der voriger Ordination außdrucklich vorbehalten haben.

Vnnd wannehe dieser Platzen einigh durch absterben oder sonst erledigtt oder auch die Burß vergencklich oder von der vhraldten Catholischer Religion, (wilches doch der Allmechtiger gnediglich abwendenn woll) abfallen oder einer von Innen zu hauß oder von wegenn der sterbender lufft vnnd Kriegsempörung an andere Vniuersitett mitt vnserm vnnd vnser Nachkhommen vorwißenn vnd willen ziehen vnnd daselbst In Kranckheitt oder Thodts verfallen wurde, so wollen wir, das es damit allerdingh wie es In voriger vnser Ordination verordnet gehalten werden soll. Doch soll der Herr Regent, wannehe dieser Armer Platzenn einer erledigtt dieser sechs Armer Studenten ein den Ire Ehrw. vnnd dern Nachkhommen, dan ahm bekhemsten darzu erachten khundten In der denunciation gebrauchen, der sich auch In dem nitt widderh noch widdersetzenn solldtt.

Wir vnnd vnsern Nachkhommen sollen vnnd wollen auch Jeder Zeitt von diesen sechs Armen Studenten zwehn präsentirn vnd nominirn die In particularibus scholis zum wenigsten tertiae vel secundae classis gewesen. Vnnd sollen dieselbigen gehaldtenn sein, mitt denn Andern Junioribus mitt allem Ernst vnnd vleiß Inn Iren Kammern vnnd Stuben juxta ordinationem Domini Regentis zu repetirn, vnnd sonst vleißigh vffsichtt vff sie zu haben, dermaßen auch das so woll wir vnnd vnsere Nachkhommen als auch der Herr Regent vnnd deßen Nachkhommen vrsach haben, sie zu vorfallenden gelegenheitten weiters zu befordern. Vnnd sollen mehrglte sechs erste Studenten darahn sein, das durch sie solicher Irer der beider Armer Studenten An Innen angewandter vleiß mitt aller bescheidenheitt nach guttachten des Hern Regenten vnnd deßen Nachkhommen vergulden werde.

Vnnd da wir vnnd vnsere Nachkhommen Solche zwehn Arme Studenten, die, wie vorgemeltt, tertiae vel secundae

classis in particularibus scholis gewesen, nitt haben khundten, So soll der Herr Regent vnnd deßen Nachkhommen vnß zwehn Studenten auß gemelter Laurentianer Bursen die der geschicklicheidtt sein, das sie mitt den Andern junioribus wie obgl. repetirn khonnen vorschlagenn vnnd wannehe solches beschichtt, Sollen vnnd wollen wir vnnd vnsere Nachkhommen Jme dieselbigen nominirn vnnd präsentirn.

Vnnd da es sach wehre, das einer von disen zweien mitt thodtt oder sonst abgienge, so soll der geschickster vnnd bequemster von den Andern vier armen Studenten schuldig sein, mitt den vorß sechs Studenten zu repetirn, vnnd Jnnen an Jren Studiis souiell Jnnen muglich beforderlich zu erscheinen, biß ein ander an deßen Stadt nominirt vnnd präsentirt werde. Deß soll derselbiger auch dern Studenten damitt er also repetirt bescheidener pilliger danckbarkeitt erwarbttenn.

Jm Fall dan derselbiger, der also mitt sie repetirn wurde, dermaßen fundirt vnnd in moribus geschaffenn, das der Her Regent eigenttlich wiße, er mitt sie woll vnnd dero gepur repetirn khundte. So soldtt man Jnnen bej der Repetition verpleibenn laßenn.

Vnnd sollen wir vnnd vnsere Nachkhommen alß dann nitt astringirt sein einem andern der geschicktlicheidtt wie vurschl. zu präsentirn allein das er Justam aetatem habe vnnd sonst in praeceptis Grammatices wie vorgemelt imbuirt sei.

Da auch die vorgemelte sechs Studenten Nobiles et cives diser sechs Armer Studenten ein Jn Jren Kammern Als mitt Bedtenn zu machenn, Waßer vnnd Lichtt zu holenn, focum zu instruiren, Kammern zu reinigen vnnd Jr schwartz Leingewath vmb daßelbige zu waschenn wie obengemelt auß vnnd Jn der Bursen zu dragenn, zu gebrauchen oder sonst außerhalb der Bursen Jn der Stadtt, doch Jhn erhrlichenn geburlichenn vnnd beziemblichenn sachenn zuuerschicken oder mitt sie selbst außzugehenn begertenn, darzu sollen sie gleichfalß beraidtt vnnd willigh sein, doch sollen sie schuldigh vnnd gehalttenn sein, eben so wenig vor sich selbst, als auch mitt vnder vor die Andern außzugehen, sie haben dan dem Hern Regenten vnnd deßen Nachkhommen die vrsache ohn einige vmbgenge vnnd Lügen erstlich vermeldett, Auch von Jren Ehrw. vnnd deßen Nachkhommen daruber erleubtt erhalten. Vnnd wehr vber diese vnnd alle vorschl. Puncten thedte, der soll hochlich vnnd vermugh vnser voriger Ordination gestrafft werdenn. Doch sollen die sechs nobiles et non nobiles oder

cives den sechs Armen Studenten nichts zu gePiethenn haben, sondern was sie die sechs Armen Studenten den andern sechsten Nobilibus et civibus deßfals vor diensten vff erlaub vnnd wollgefallenn des Hern Regenten vnnd deßenn Nachkhommen thedten, Solchs sollenn sie gleicherweiß mitt bescheidener pilliger Danckbarheit vff guttachten des Hern Regenten gegen sie widderumb erkhennen.

Da auch zu einiger Zeitt durch hochermeltt Thumb-Capittull vnß vnnd vnsern Nachkhommen lauth der hauptuerschreibungh die loß angekundigtt vnnd die ablösungh vnnd erlegungh dieser vierzehnhondertt golttguldenn hauptsummen beschehenn wurde, so wollen wir hiemitt vor vnß vnnd vnsere Nachkhommende Landt-Commenthurn verordnett habenn, das als dann dieselbige vierzehnhondertt goldtgl. gleichfalß durch vnß vnnd vnsere Nachkhommen die erpettene vnnd Nachverordnete Hern Visitatorn vnnd obgl. Hern Regenten vnnd dern Nachkhommen (die wir dann vmb sich ein solchs ebenmeßigh wie vor gunstig gefallenn zu laßenn vnd anzunhemmen hiemitt dienstlich vnnd freundtlich gebetten vnnd ersucht haben wollen) an einem andern ordt bey guten sichern bezalsleuthenn vnnd vff gnugsame gewiße vnderPfendtt vnnd verschreibungen vnuerzuglich (damitt die arme Studenten deßfals nitt vffgehaldtenn) widerumb angelegtt vnnd nirgens Anders als zu behueff diser Fundation, Ordination, Statuten vnnd der sechs armer Studenten verordnett vnnd angewendtt, auch die newe Brieff vnnd Siegell dauon In die Kist, da die abgelöste gelegenn widderumb gelegtt werdenn sollen. Da es sich auch durch einige verhinderungh zudruege, das keine sichere vnderpfendtt vnnd guette verschreibungh In Zeitt der ablosungh Zubekhommen, So sollen die haupttpfennige gleichfalß durch vnß vnnd vnsere Nachkhommen die erpettene vnnd nachuerordnete Hern Visitatorn vnnd mehrglten Hern Regenten vnnd deren Nachkhommen einhelligh vnnd zugleich In die Kist, da die haupttbrieff außgenhommen, widdergelagtt vnd verschloßenn werdenn, bißolange gnugsame vnderPfenden gesetzt vnnd newe Brieff der gePur daruber verfehrtigt sein. Die man dan Auch wannehe die Pfenningh außgenhommen werden, Alßbaldtt wie auch obengemelt In statt der voriger außgethaner vnnd abgelöster verschreibungh widder In die Kist legen vnnd vnß vnnd vnsern Nachkhommen dauon (doch vff vnsern vnnd vnser Nachkhommen Kosten) eine glaubtthaff Vidimus, vmb sich zu beidenn seidtenn darnach wißenn zu richtenn, geben sollt.

Vnnd man soltt zu keiner Zeitt noch auch vmb keiner vrsachenn willenn niemandten ohn vorgehndte guete gwiße versicherungh, auch diese Pfenningen zu sagenn thuen oder verlaßenn. Vnnd wannehe diese Pfenningen alſo wie obglt. still ligenn vnnd der Herr Regent pro tempore die Pension dauon nitt haben kundtt; So mussen die sechs Arme Studenten solichs so langh biß der Herr Regent die Pension dauon widder bekheme endtraden vnnd sich selbst Irer gelegenheitt nach vnnd so woll als Immer muglich vnderhaldenn. Vnnd soll gleichwoll dardurch niemans an seiner vergundter Zeitt der sieben Jaren verkurtzt werdenn, sonder wannehe die Pfenningen widderumb angelagtt, sollen sie Ire Jaren auch vortt In der Bursen continuiren.

Vnnd Im fall die vorgeschribene haubtsumma der vierzehnhondertt goldtgl. widerumb dermaßen angelagt wurdte, das die Jarliche Pension sich höher als sechs vnnd funfftzigh goldtgl. erdragen thedte, So soll der Her Regent vnnd deßen Nachkhommen auch gehalten sein, solchen vberlauff oder beßerungh der Pension den vorglten sechs Armen Studenten zu Irer Notturff zukhommen zu laßen vnnd vff ob bestimbte Zeittenn vnder sie außzutheilen. Da sie aber weniger thedte, welchs nitt zu uermutten, soll solchs den Armen Studenten abgehen. Es soll auch der Herr Regent vnnd deßen Nachkhommen zwey verscheidene Bucher habenn vnnd In dem einen diem praesentationis der sechs Adelicher vnnd vnadelicher, In dem ander aber auch diem praesentationis der sechs Armen Studenten vleißigh schreibenn vnnd dieselbige beide Bucher tempore visitationis vorbringen, damitt man von Jarn zu Jarn wißenn möge, wie langh der ein vor dem Andern dagewesen sey.

Vnnd nachdem sich nitt vnPölligh gePuren sollt, das hoch vnd wolglte Hern Conservatores Jarlich einmall beyeinander khommen vnnd vber dise vnsere Statuten vnnd ordinationes visitation thetten, vnnd aber ein Ertzbischoff vnnd Churfurst zu Colln. Auch ein Thumb Dechandtt daselbst Jederzeitt mitt Andern Hochwichtigenn sachen dermaßen beladen, das zu besorgenn Ire Churfurstlich Gnaden vnnd gnaden wie auch der Her Dechandt zu St. Seruans binnen Mastrichtt von ferne des weges diesem werck nitt beiwohnen khonnen.

So verordnen vnnd wollen wir vor vnß vnnd vnsere Nachkhommen, das Alle vnnd Jedes Jars altera vinculorum S. Petri den morgen zwey die Eltistenn hochermeltz

Thumb Capittulls Prister Canonichen In Colln vnnd der zur Zeitt wesender Herr Rector universitatis daselbst (die wir dan auch hiemitt vor vnß vnnd vnsere Nachkhommen vmb sich deß also gunstig gefallen zu laßenn vnnd anzunhemmen dienst vnnd freundtlich erPitten vnnd ersuchen) neben vnß vnnd vnsern Nachkhommen oder wen wir oder vnsere Nachkhommen dan dar zu abordnen wurden, In mehrgltr. Laurentianer Bursen erscheinen sollen vnnd wollen, umb die vorschribene behausungh diser vorgerurter zwolff Studenten sambtt dern Kammern vnnd Stuben zu uisitirn des Hern Regenten vnd deßen Nachkhommen vleiß, der Studenten Studierungh, sitten vnnd ob auch dise vnsere fundation, Statuten vnnd Ordination (die dan In beiwesenn der vorgerurter zwolff Studenten gelesenn werdenn sollen) In allen Iren Puncten vnnd Clausulen gehaltenn werdenn, fleißigh zu inquirirn vnd sonst Alle gebrechen vnnd mengell, da der einigh wehr, So woll von dem Hern Regenten Als auch den viellglten zwolff Studenten anzuhören vnd nach befindungh vnnd beschaffenheidtt der sachen, darin die gebur vnnd pilligkeit haben zuuerordnen.

Vnnd wannehe solchs beschehenn, Soll mehrgl. Her Regent vnd deßen Nachkhommen die Anwesende Hern Visitatorn vnd vnß oder den Jenigen, so von vnß vnnd vnsern Nachkhommen also dahin verordnett abgefehrtigt vnnd gegenwurtigh wehr auff die Mittagsmallzeitt bej sich behalten sie nach gelegenheitt der Zeitt tractiren vnnd wannehe der Tisch auffgehabenn vnd gratiarum actio gelesenn einem Jeden von den vbrigen zwantzigh golttgulden einen golttgulden, sowie der bej Hochermeltem Thumb-Capittull bezaltt wirdtt, pro praesentia gebenn. Auch vor sich selbst eine pro praesentia, curis et molestys vnnd dannoch vier goldtguldenn pro refectione behalten.

Die andere Achtt golttgulden aber, so dan noch vbrig sein, soll der Herr Regent vnnd deßen Nachkhommen pro reparatione vnnd vnderhaltungh vorgerurter behausungh, Kammern, Stuben vnnd Kuchen gebrauchen vnnd dauon Jarlichs auff Zeitt der Visitation den obgl. Visitatoribus guette bescheidene Rechnungh vorPringen Vnd da Ire Ehrw. vnd dern Nachkhommen solche achtt golttgl. Jarlichs zu der Reparation nitt anzuwenden bedurffen, Alßdann sollen Ire Ehrw. vnnd dern Nachkhommen schuldigh sein, auff Zeitt der Visitation zu beiwesen Jetzgemelter Hern Visitatorn den vberlauff zuuerrechnen, vnnd von Jar zu Jaren in die Kist dar

In diese Ordination gelachtt wirdtt, zu legenn vmb denselbigenn In Zukunfftigenn Zeitten da es nöttigh zu erbauwungh vnnd Reparation Jetztgegoltener behausungh anzuwenden vnd zu gebrauchenn.

Vnnd damitt dieser vnser Wollmeinungh destobäß vnnd sicher nachgelebtt werden vnnd man sich zu beiden seidten dieser Fundation, Statuten vnnd Ordination Jeder Zeitt zu berichtenn vnnd zu erJnnern wißen möge, So haben wir Jetzgemelt vnser Fundation vnnd Ordination zwey eins einhaltz verfertigenn laßenn.

Vnnd verordnen vnnd wollen, das sowoll dieser Fundation vnnd Ordination ein alß auch Transsumpta des Capittals abscheidts, dero haubtuerschreibungh vber die Achtt Thausentt goltguldenn Bullae Pontificis, Item Instrumentum transportationis der Jetztgemelt. Achtt Thausentt goldgulden in originali, item transsumpta des haubtbrieffs vber die gegoldene behausungh dero haubtuerschreibungh vber die vierzehnhondertt goldtgulden vnnd dannoch Instrumentum transportationis der Jetzgerurter behausungh vnnd vierzehnhondertt goldtgulden in originali Jederzeitt hinder vnß vnnd vnsern Nachkhommen In bewähr sein vnnd Pleibenn sollen. Die andere oder zweitte fundation vnnd Ordination aber vnnd das Transsumpt des Capittels abscheidts, die haubtuerschreibungh vber die Achtt Thausentt golttguldenn Bulla confirmatoria Pontificis, Instrumentum transportationis den Jetzgerurter acht Thausentt golttguldenn, der haubttbrieff vber die gegoldene behausungh, die haubttuerschreibungh vber die vierzehnhondertt goldtgulden vnd Instrumentum transportationis vber Jetzgemelte behausungh vnnd vierzehnhondertt goldtgulden sollen alle in originali binnen Colln In gemelter Laurentianer Bursenn Im Gewölbs In einer starcker verschloßener Kisten verwahrlich hingelegt werden. Vnnd soll solche Kist mitt funff starckenn schlößern vnnd verscheidenen schlüßelen verschloßen werden, also dy keiner von den andern darJn khömmen könne, man hab dan die vorgerurte fünff schlüßell bej einand. Vnnd sollen von solcher Kistenn wir vnnd unsere Nachkhommen einen, vnnd Jeder von obglten Hern Visitatorn auch einen vnnd der Her Regent vnnd deßen Nachkhommen gleichfals einen schlüßell habenn. Vnnd soll ein Jeder den seinen wollverwahren vnnd nitt leichtfertigh von sich geben, damitt deßfals keine gefahr entstehe.

Vnnd soll der Herr Regent vnnd deßenn Nachkhommen solche Kiste In gerurter Laurentianer Bursen in gemeltem

gewölbs in bewähr annhemmen vnnd vff dieselbige guette fleißige vffsichtt vnnd achtungh haben vnnd vnß vnnd vnsere Nachkhommen deßfalß gePurliche Recognition heraußer geben.

Es soll doch der Her Regent vnnd deßen Nachkhommen von solchem Gewölbs allein die schlüßell haben, damitt Er die Kiste da zu einiger Zeitt brandt oder ander vngefall einfallen mögtt, auß der gefahr haben khöndt, Im fall aber wir oder unsere Nachkhommen viellglte Hern Visitatorn vnd der Her Regent vnnd deßen Nachkhommen zu einiger Zeitt vor rhadtsamb ansehen, das die Kist mitt denn Brieffen an ein ander ortt da sie beßer verwahrdtt wehre, gestaldtt wurde, Solchs soll Jeder Zeitt vorbehaltenn sein. Dan wie die beßer verwardtt werdenn, wie vnß lieber Ist.

Da sich auch begebe, das (welchs doch der Allmechtiger Gott gnädiglich abwenden woll) die Fundation vnnd Ordination oder dieser Brieff ein oder mehr oder auch mitt einander durch brandtt, nachleßigkeit oder sonsten In andere wege abgiengen, verleußlich oder verwahrlöst wurdenn, So soll der Herr Regent vnnd deßen Nachkhommen dauon vnß vnnd vnsern Nachkhommen guette Testimonia, schein vnnd bescheidtt in debita forma zustellenn, damitt wir oder vnsere Nachkhommen den Hern Visitatorn, Regenten vnnd dern Nachkhommen auß vnsern widdertheill der Fundation vnnd Ordination vnd den Transsumpt der Haupttuerschreibungen Andern schein vnnd bescheidtt mittheilenn vnnd die vorgeschribene Kist vffs neuwe wie man das dan ahm besten thuen mogtt, damitt widderumb versorgenn köndtt.

Deßgleichenn da sich auch zu einiger Zeitt zudragenn wurde (wilchs der Allmechtiger gleichfalß gnädiglich verhuetten wolltt) das der Stuck einigh oder die zumall, so wir hinder vnß In bewahr haldtenn, mitt brandtt oder sonst abgiengen, So sollen mehrglte Hern Visitatorn vnnd der Herr Regent vnnd dern Nachkhommen gehalten sein, solch stucken so bey vnß oder vnsern Nachkhommen verlustig oder verwahrlost werden, vff vnsere oder vnser Nachkhommen Kostenn transsumiren zu laßen vnnd vnß oder vnsern Nachkhommen zuzustellen. Damitt wir oder vnsere Nachkhommen solchs widderumb hinter vnß legen vnnd diese Fundation Statuten vnd Ordination vnnd was darzu gehörigh an beide örtter In bewahrsamb gehaltenn vnnd der also zu allen Zeitten nachgelebtt werdenn möge.

Vnnd da sich zu einigen Zeitten begeben mögtt, das einige sachen Im Kleinnenn oder großenn furfielen vnnd

dieser vnser Fundation Statuten vnnd Ordination einiges sins zugegen wehren vnnd wir oder vnsere Nachkhommen mehrgl. Hern Visitatorn vnnd der Herr Regent vnnd dern Nachkhommen samender handtt die nitt beßern khundtenn, So wollen wir, das wir oder vnsere Nachkhommen Jetzglte Hern Visitatorn vnnd der Herr Regent vnd dern Nachkhommen dieselbigen höch vnnd wolgemelte Hern Conservatoren zu erkennen gebenn vnnd Jre Churfurstliche Gnaden Ehrw. vnd Gnaden vnderthenigst vnderthenigh vnnd dienstlich umb handtthabungh diser vnser fundation, Statuten vnd Ordination vermuge der obangedeutter Pabstlich Bulle anruffen sollen.

Zu Vrkundt aller vnnd jeder obgeschriebener Puncten haben wir Henrich von Reuschenberg, Landt-ComPthur obengemelt den hochwurdigsten In Gott Fursten vnd Hern Hern Gebhardten Erwölten zu Ertzbischouen zu Colln, des hailigen Römischen Reichs durch Italien Ertz Cantzlärn vnnd Churfursten, Herzogen zu Westphalen vnnd Engern meinen gnädigsten Hern, auch die Ehrwurdig wolgeborn vnnd hochgelehrtenn Hern Anthon Brauen zu Holstein Schauwenburgh vnnd Sternenbergh, Hern zu Bumen, Thumb Dechanten des hohen Thumbstiffts Cölln etc. vnnd Engelberten Bonen, dero Heiliger Schrifft Doctorn Dechanten zu St. Seruas binnen Mastrichtt meine gnadige vnnd gunstige Hern, Als durch die Pabstliche hailigkeitt zu diser Fundation Statuten vnd Ordination verordnete Hern Conservatores vnderthenigst, vnderthenigh vnnd dienstlich gebetten das Jre Churfürstl. etc. etc. vnnd gunsten Jre Insiegelln mitt vnß an diesen Brieff hangen wollen.

Vnd wir Gebhardt Erwoltter Ertzbischoff zu Colln vnnd Churfurst etc. vnd Anchon Graff zu Holstein, Schauwenburgh vnd Sternenbergh, Thumbdechandt etc. vnnd Engelbertt Boenen Doctor vnnd Dechantt zu St. Seruans vorschreben, bekhennen das wir vmb bede Willen obgemelts Hern Henrichen von Reuschenbergh Landt-Compthurs vnser Insiegelln zu mehrer Zeugnuß der warheitt vnden an diesen Brieff gehenctt haben. Vnnd zu mehrer beuestigungh haben wir Henrich von Reuschenbergh Landt-Compthur vorß. vnser Balleien AmPts Insiegell vor vnß vnd vnsere Nachkhommen auß gantzer Wißenheitt vnden an diesen Brieff gehangen. Alß dan auch alle vnnd Jede obgeschribene Dingen mitt meines Pauli Kuchouy Buremundensis, dero Heiliger Schrift Licentiaten, Priester-Canonich, des hohen Thumbstifts In Colln vnnd Zur Zeitt Regenten Bursae Laurentianae wißen

vnnd willen zugangen vnd beschehen, Demnach bekhenne Ich vor euch vnnd meine Nachkhommen, das Ich obglte fundation, Statuten vnnd Ordination guetwilligh angenhommen vnd daneben bei wahren Wortten trauwen vnd rechten glauben vor mich vnd meine Nachkhommende Regenten gelobtt vnnd zugesagtt habe, globe vnd zusage In Crafft dises obgemelte fundation, Statuten vnd Ordination In allen vnnd Jeden Puncten souiell dieselbige mich vnd meine Nachkhommen beruhren mögen Auffrechtt vnnd erbarlich, vast vnnd treuwlich zuuolnziehen vnd vnuerbruchlich zu haldten.

Vnd dann demselbigen (wilchs gliebts Gott nichtt beschehenn soldtt) einig mangell sein wurde, das alßdan wollgedachtem Hern Landt-Compthurn vnd seinen Nachkhommen frey stehen soll, obgemelte fundation vnnd Ordination ahn einen andern Catholischenn Orth zuuerwenden vnd zu transferirn In form vnnd maßen wie oben In der fundation vnnd Ordination ferner erclertt wirdtt. Vnnd hab darumb zu vrkundtt der Warheitt vnnd mehrer sicherheitt mein Insiegell vnden an disen Brieff gehangen. Vnd noch zu mehrer sicherheitt den Ehrwurdigh vnnd hochgelerten Hern Johannen Walscharz Tongrensem dero heiliger Schrift Doctorn, Priester Canonichen obgemelten hohen Thumbstiffts In Colln Als zur Zeitt Rectorn der Vniuersitet In Colln gePettenn, das seine Ehrw. der Vniuersiteten Siegell vnden an disen Brieff hangenn wollen. Vnnd Ich Johan Wallscharz Tongerensis Doctor vnnd Rector vorschribenn, bekhenne, das Ich vmb bede willenn obgltes Pauli Kuchovy Regentis der Vniuersiteten Siegell Inn Colln zu mehrer Zeughnuß der warheitt vnden an diesen Brieff gehangenn habe etc. Gebenn Ihm Ihar nach Christi vnsers liebenn hernn vnnd Saligmechers geburdtt Thausentt funffhondertt vnnd achtzigh ahm neun vnd zwanzigsten Tage des Monatz February.

Vnd wandt dan Ich Henrich von Ruischenberg Landt-Comptur vorß diese Fundation vnnd Ordination Godt dem Almechtigen zu lob vnnd Ehrenn vnd dem Menschlichen geschlechtt zu guettem auß guittem Christlichem eiferichenn gemuth wie vorgemellt vffgericht vnnd von gantzen Hertzen gern sehen mogtt, daß diselbige nun vnd zu den ewigen thagen nach dern Inhaldt der gepur vnderhaltenn wurde, so wolte mitt dieser meiner eigener vnderschriebener handt, nahmhalen vnderthenigst, vnderthenigh, dienst vnnd freundtlich gepettenn haben, hoch vnnd wolgemelte Hern Conseruatorn, Visitatorn, Regenten, auch meine Nachkhomlingen wollen sich

solchs also gnedigst, gnedigh vnnd gunstigh geuallenn laßenn vnnd angeregte diese fundation vnnd Ordination in guettem esse vnnd Wesenn meiner wolmeinungh nach der gepur vnderhaltenn vnnd handthabenn. Wie Ich dan auch die Izige vnnd zu kunfftige Präbendierte Studenten hiermit vleißig vnd mitt allem ernst erInnertt vnnd ermhanet habenn wolle, ein Jeder von Innen sich solcher Platz, Zeitt vnnd Beneficien nach Inhaldt dieser Fundation mitt allem vleiß zu nutz zu machen vnnd darin nicht zu saumen, Dan Ich sulchs nitt mir zu rhaum, sonder Godtt allein die ehre, daruon zugeschriebenn haben wolle.

Wir Henrich von Ruischenbergh Teutsch Ordens der Balley Bießenn Landt-Compthur Thuen Kundt, Zeugen vnnd bekennen hiemittenn offentlich fur vnß vnnd vnsere Nachkhommen alß wir bey vorßl. vnseren wollmeinendt vffgerichtenn fundationibus vor vnnd nach verschiedene gebrechenn vnnd den verlauff etlicher Alumnorum mit hertzen leidtt vernommen, auch selbst ersehenn jedoch schier alle auß mißzalungh dern zugeordnete gefhell herkommende befunden, dann dha woll etliche Nobiles vor vnnd nach presentirt alßpaltt sie vermirckt, daß sie auff kunfftig erfolgende Solutiones Ire Kosten selbst vorschießen musten, sein dieselbe abgewichenn, die platzen Nobilium erledigt plieben, auch per non Nobiles besetzt werdenn müßen, Andere mher gebrechenn, sowoll bei den Nobilib. alß Civibus vnnd geringer Condition Alumnis hier vnnottigh zu erholenn gespurtt darauff dann beiseins etlicher Rechsgelertten vorangedeute Fundationes bei Itzo gehaltenem Vnserem Capittull vnseren lieben Ordenst Bruederenn vnnd Capitularen verlesenn laßenn, der meinungh vnd zu dem endt, ob villicht einß oder Anders darIn zu enderen vor rhatsamb angesehenn wurde, solchs stracks geschehe. Vnnd folgens auß keinen vrsachenn einige enderungh darahn vorgenommen werden mogt. Dabei ferner wir vorgebenn, Eß were woll nit vndienlich, wie In negst vorigem vnsern Capittull de Anno 95 propositione Octaua gemelt, auch vur guett erachttet wordenn, daß einige auß der Zweitter Fundation tanquam Seminario ad ordinem nostrum vnnd Ordinis curas et beneficia angezogenn wurdenn, dennen alstan so sich verbinden wurdenn, auch pillig etwan mehr, dann anderen gehandtreicht werden solt. Dieweill jedoch der Zeit auch fur rhatsamb angesehen, daß mit solcher Ordination biß darahn

erst erfharen, wie die Jenige, so albereit verobligiert wahren, sich verhielttenn gestollet wurde, vnnd dan mittlerweill Ire fauten vnnd abtrettungen vermircket, dahero ein ander bedenckens erfolgtt vnnd die vorige Ordinationes ahm besten, auch sorglich icht was darIn zu enderen erachtet zu dem dieweill pro Visitatoribus darin wollmeinendt vnder anderen ernent zwe die Eltiste Priester Canonichen hoher Thumbstiffts In Collen Vnnd Zuuilmalen beschicht das der Tertius Visitator alß Magnificus Rector Vniversitatis auch Im Thumb prebendirt, dieselbe aber mitt debitores vnnd schuldner, Also die gefhell der fundation mit außzhalen müßenn, Consequenter offt selbst In mißzalungh vnnd mangell erfundenn, derhalben wir zwe auß einem hochachtbarn Rhatt dieser Stadtt Collen denn vorangestelten Hern Visitatoren zuzuordnen vnd dieselb alß mit Prouisorn der Vniversitet pro Conseruatione der fundation zu erbiddenn: Aber auch vnser Capitularen meinungh daruber anhoren wollenn vnnd dan selbige nach angehortter vnser proposition vnnd verlesungh deren Fundationen in resolutione ad decimam nostram prepositionem dicti Capituli nostri einmuttigh sich resoluirt sich erclertt vnnd entschloßenn, dieweill alle Mutationes sorglich vnnd maln consequentia auch die Zalungh der gefhell palt verhoffet, daß also obgemelte fundation durchauß quoad substantialia In Irem Wesen vngeendert zu laßen, Allein waß von den vncosten tempore visitationis per Dominum Regentem zu thun, darIn vermeldet, Sinthemall solchs Kein heubtstuckh vnnd ehur zuleuffigh, Mogtt derwegenn woll geendert vnnd hingegen verordtnett werden, daß von den vier zu Kosten angedeuten aßignirten goldtgl. Jederen Hern, so er Senatu der Visitation Jarlichs beiwhonen wurdtt (welche dann auß vor erzeltenn vrsachenn darzu zu erbitten nottigh erachtet) gleich Andern Hern Visitatoren ein goltgl. pro presentia zu geben vortt die andern zwe goltgl. einem Regenten pro molestiis suis weiters verpleibenn. So auch etliche In secunda fundatione deweill Irer gehalt nit zu groß die solchen alterß, daß sie auff erforderen eines Landt=Compthurs dem Orden zu dienen bestendiglich verpflichten konnen vnnd wollenn, daß denselben auß den Pitantiis obgemeltes vnsers Ordens hauß Bießen In Collen einige prouision, Zu ordnungh vnnd Deputat durch einen Landt=Compthurn gestattet werdenn, vnnd widderfharn megt, Also die Fundation fur sich vnnd inuariata zuuerhaltenn. Ferner waß für verscheidene casus pro varietate temporum woll einfallen, diewelche durch menschliche

versehungh nit also prouidirt werden konne, alß dho ein Regent keine Kostgenger haltten woll, die solutiones sich auch nicht erfolgten (wie Jetzo beschicht) derwegen die Intereßirte Alumni vff Jre Kosten processus oder sunst die notturfft zuuollenziehenn. Item dha mangell in inspectione et repetitione daß derhalben die Alumni ex prima fundatione auß Jrem Deputato Ichtwaß es sey der neundte oder Zehnde theill pro inspectore et repetente zulagen mustenn. Wie gleichfalß dho einigen de novo presentirt, wilcher ad inspectionem qualificirt where, daß derselb nun onere inspectionis vnnd ferner einiger Zuordnungh auß obgl. Alumnorum Deputato oder Anderßsins, dha Er sich zu dienst des Ordenß auff vnser oder vnser Nachkhommen erforderungh ein zu folgen verpflichttenn wurdt mit noch Ichtwas auß den Pitantiis deß hauß Bießen In Collen, vorschr. versehenn, vnnd also angestelt werden kundt, Item ob fillicht zu einiger Zeit die Acht zu dem Bauw der Fundation behaußungh angeordtnete goltgl. nit gnugsamb Auch nichtz an vorrath In der Kisten sein wurdt, wie Andere mehr felle sich ereugnen konnen, Capitularen samptlich erachtett, daß alles vnbenommen vnnd vngeendert der Fundation solchs In der Jarlicher Visitation vnnd sunsten bei denn Presentationibus durch einen Landt-Compthurn Collatoren oder Jrer Ehrw. darzu verordtneten auß den einkompsten der Fundation aller notturff nach woll versehenn vnnd ordenirt werden kundt. Welche Zumahll Auch vnsere Landt-Compthurs Fundatoris geheile meinungh vnnd Intentio Ist. Daß demnach wir diese vnsere Intention guetachtenn vnnd wollmeinungh also durch vnseren Alttenn vnnd vnsers Capittelß Secretarium Matthiam Schopen auß vnsers Capittuls Prothocoll extrahieren, mit eigenen handen diesen Originalen Fundationibus hindersetzenn vnnd vnderschreiben laßen, wie dan wir henrich von Ruischenbergh, Landt-Compthur, Fundator vnd Collator obgemelt zu Zeugnuß der warheitt diß auch mit eigene handenn selbst vnderschriebenn habenn, Gott allein die Ehr. So geben stracks nach gehalttene vnserem Capittnll In obgemelte vnsers Ordenß hauß Bießen In Collen, den sechszehenden Septembris. Im Vunffzehenhondertt sechs vnnd neuntzigsten Jahre.

Diß wie vurschrieben bekennen Ich Henrich von Ruischenbergh Duitz Ordens Landt-Compthur, also meine meinungh vnd wahre sein, Vrkonde dieser meiner eigener Hand. hr. R.

Ex mandato bene memorati Rdi Domini Fundatoris.

(gez.) Matthias Schopen, mpp.

(Unter dem 1. August 1601 adjungirte der Herr Fundator aus der Mitte des hiesigen Magistrats zwei Visitatoren dieser Stiftung und sprach den sehnlichen Wunsch aus, daß die angeordnete Visitation nicht allein nicht unterlassen werde, sondern auch zur vorgeschriebenen Zeit und regelmäßig Statt finden möge. Der Rath der Stadt Köln nahm am 3. Septbr. 1601 in Folge der ihm geschehenen Insinuation der vorstehenden Urkunden diese Requisition an, insinuirte die geschehene Acceptation durch seine Repräsentanten „die Erentachtbaren vnnd Vornemen herman von Widdigh vnd Peter von Linß alß mitRhatz-Verwanten," und empfing die Stiftungs-Urkunde mit den bezüglichen Obligationen und dem Reversal des Regenten Kuchovius etc. zur Verwahrung, nachdem Se. Durchlaucht der Erzherzog Maximilian, Administrator des Hochmeisterthums in Preußen und Meister des deutschen Ordens die Stiftung durch ein unter dem 28. Juni 1601 zu Mergentheim erlassenes Cabinets-Schreiben bestätigt hatte.

Endlich unter dem 30. Juni 1602 übergab der Herr Fundator dem Rathe der Stadt Köln zwei Schlüsseln zur Fundations-Kiste und mehre Copien der die Fundation betreffenden Urkunden „in authentica forma."

Wir haben die wörtliche Mittheilung der hier zuletzt dem Haupt-Inhalte nach erwähnten Urkunden für entbehrlich gehalten, weil sie auf die Auslegung der Bestimmungen des mitgetheilten Hauptstiftungsbriefes keinen Einfluß haben.

167. Richelmann. Eine Portion zu 2 Thlr. 15 Sgr.

Gemäß Notarial-Act vom 6. Juni 1689 überwies die Jungfer Johanna Cunigunda Richelmann, Nichte der Fundatoren Hildebrand und Heinrich Busäus, dem Regenten des Jesuiten-Gymnasiums ein ihr zugehöriges und von dem Regenten Frings gemäß dem Rechnungsbuche, betitelt: „fundationes pauperum" fol. 44 für 425 Dahler verkauftes Haus, um die Einkünfte davon an arme Studenten des Gymnasiums nach dessen Gutdünken zu vertheilen.

168. Rickeliana. Drei Portionen zu 168 Thlr. jede.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, Amen.

Nach Anrufung der Vermittelung der gottgleichen Jungfrau Maria, der hh. Cunibert, Clemens, Ewald, Joseph, Vitalis, Gerhard, meiner Patronen und aller Heiligen schaffe und errichte ich Gerhard Rickell, ein Mensch, gleich dem Heu, unwürdiger Canonicus der Stiftskirche zum h. Cunibert und

zur seligen Jungfrau Maria im Capitol, in Betracht, daß mir der Tod mit allen Menschen gemein, nichts gewisser als derselbe und nichts ungewisser als die Stunde desselben ist, und damit ich deshalb nicht ohne Testament sterbe und es offenkundig sei, welchen ich das mittelmäßige, durch meine Sparsamkeit mir erworbene Vermögen nach dem Tode, dessen glückliche Verleihung ich sogar wünsche, zu hinterlassen gesonnen bin, nach aller bessern Weise, Recht und Form, sowohl bürgerlichen als canonischen, wodurch es besser und wirksamer geschehen kann und muß, dieses mein Testament oder diesen meinen letzten Willen mit Widerrufung der durch mich früher von Todes wegen oder unter Lebendigen geschehenen Vermächtnisse, Codicille und Schenkungen und verordne, wie folgt.

Erstens empfehle ich meine höchst sündhafte, die göttliche Barmherzigkeit anflehende und darauf hoffende Seele Gott dem Allerhöchsten, von welchem sie abstammt, dann auch der ruhmwürdigsten Mutter Maria, dem Schutzengel und allen Heiligen des Himmels; hinsichtlich meines entseelten Körpers aber wünsche ich, daß er ohne Pomp in der Kirche des h. Cunibert, meines Patrons an dem Orte, welcher dem Altare, an welchem der unten zu bestimmende Gottesdienst gefeiert werden wird, zunächst liegt, beerdigt werde; auch wünsche ich, daß die Exequien eben am Tage des Begräbnisses gehalten und dabei vier Goldgulden vertheilt werden mögen.

Unserm hochwürdigsten Herrn Erzbischofe vermache ich einen Turnus und eben so einen an die Fabrik der Domkirche, Beides ein für alle Mal. — An die Stiftskirche zum h. Cunibert 200 Rthlr. zu meiner und der Meinigen Gedächtnißfeier, viermal im Jahre zu halten, jedesmal 2 Rthlr.

Weil ich ferner das, was mir aus dem Verkaufe der Canonicalhäuser dahier zugefallen ist, nicht gänzlich zur Restauration meines Hauses verwandt habe, so vermache ich an die Fabrik dieser Kirche die Hälfte des Werthes von meinem zu verkaufenden Hause, damit daraus eine Rente angelegt werde und deren Ertrag an die Fabrik falle.

Ferner vermache ich der Bruderschaft der H. Vicare dieser Kirche 25 Rthlr., aber ohne Ausschluß irgend eines Vicars zur Abhaltung meiner Gedächtnißfeier jedoch nicht an demselben Tage, wo jene in der Stiftskirche gehalten wird und sie sollen jährlich am Allerseelen-Feste mein Grabmal erleuchten. Ferner vermache ich dem Capittel im Capitol 100 Rthlr. zu meiner Gedächtnißfeier und meine Executoren sollen am

ersten dazu geeigneten Tage daselbst ohne Pomp die Exequien halten. — Ferner vermache ich meiner Base Elisabeth 400 Rthlr., eine Bettstelle, das beste Bett und die Decken mit Zubehör, imgleichen 100 Flächsen und eben so viel Ellen Leinentuch durcheinander. Ferner meiner Base Anna Maria 100 Rthlr. Ferner meinem Bruder Eysink einen silbernen Becher, einen dem Westrum und einen dem Hasenkleffer. — Ferner vermache ich meinen beiden Schwestern in den Klöstern einer jeden 6 Rthlr. gleich nach meinem Tode zahlbar und dann für jedes Jahr 6 Rthlr. auf lebenslang, wenn sie bei meinem Tode noch leben und weiter nichts. — Ferner vermache ich meiner Magd Catharina, wenn sie bei meinem Tode noch am Leben ist, 100 Rthlr., eine Bettstelle sammt Bett und Zubehör; Brandholz, Eßwaaren, meine täglichen Kleidungsstücke und die Hälfte des Hausgeräths sollen die Base Elisabeth und die Magd Catharina auf vorbeschriebene Weise friedlich unter sich theilen, wenn sie noch in Ehren unverheirathet sind und bei mir wohnen. Ferner vermache ich der Magd Catharina 100 Ellen Leinen.

Ferner will ich, daß alsbald von gottesfürchtigen und andern frommen Priestern 300 h. Messen zum Troste meiner Seele gelesen und ferner 50 Rthlr. unter gottesfürchtige Hausarme vertheilt werden. Und da die Basis und der Grund eines Testamentes die Einsetzung des Erben ist, so ernenne und setze ich als meine unbezweifelten Erben die Kirche und die Armen ein, im strengen und nicht strengen Sinne genommen. In dieser Kirche stifte ich ein tägliches Meßopfer Morgens um 6 Uhr, am Sonntag zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit, am Montag zu meinem Seelenheil, am Dienstag zu Ehren des h. Cunibert, am Mittwoch zu meinem Seelenheil, am Donnerstag zu Ehren des hochwurdigen Sacraments, am Freitag zu Ehren des bitteren Leidens oder des h. Kreuzes, am Sonnabend zu Ehren der unbefleckten Jungfrau Maria.

Wenn ich das, was für diese Messen, für Lichter, Paramente und Wein anzuweisen ist, später nicht sollte angeordnet haben, so bitte ich meine Hrn. Exekutoren, gehörig darauf bedacht zu sein, daß darin gar kein Abbruch geschehe, entweder in der Stifts- oder Pfarrkirche, oder an irgend einem andern Altare. — Ferner verfüge ich Behufs dreier Portionen meine Güter in Niehl, desgleichen meine vor der Stadt gelegenen Gartenländereien, in deren Genuß meine Base Elisabeth und meine Magd Catharina zeitlebens verbleiben

sollen. Wenn eine von ihnen stirbt, so soll irgend ein Studierender und wenn auch die andere stirbt, so sollen zwei andere Studierende, die nächsten aus der Familie, eintreten und wenn deren keine vorhanden sind, ehrbare und gesittete Jünglinge aus Horst und in deren Ermangelung aus andern benachbarten Orten diese Unterstützung bis zum Lehramte einschließlich genießen. Die Ernennung dazu aber soll der Nächste aus der Familie zugleich mit dem ältern Canonicus zum h. Cunibert und im Capittel vornehmen, wofür jeder jährlich einen Goldgulden erhält und sie sollen einen Empfänger einsetzen, der die Einkünfte einzutreiben und den Herren Inspectoren jährlich Rechnung abzulegen hat; aus ihren Händen sollen die Portionisten nach Beibringung eines von den Lehrern in Betreff ihrer Studien, Sitten und ihres Lebenswandels ausgefertigten Zeugnisses das Geld empfangen; sie sind aber gehalten, täglich die kleinen Stunden (Gebete) de domina, ferner den Psalm miserere und de profundis, sammt der Collecte: deus, qui inter apostolicos sacerdotes etc. abzulesen. Sollten aber die Portionisten nachlässig in den Studien oder von verdorbenen Sitten sein, so werden sie nach Willkühr der Hrn. Inspectoren entfernt und andere an ihre Stelle gesetzt werden können. — Als Erben des Uebrigen setze ich die Armen im strengen Sinne genommen ein und will, daß aus dem Reste, wenn soviel übrig ist, eine Rente gebildet und die daraus herkommenden Gelder unter gewisse Arme vertheilt werden. Was die Zahl derselben, die Summe des unter Jeden zu Vertheilenden und die Tage der Vertheilung betrifft, so überlasse ich die Bestimmung darüber meinen Herren Executoren, welche den Messen oder der Messe beiwohnen und wünschte ich, daß an jedem Tage oder doch wenigstens in jeder Woche etwas vertheilt werden könnte und daß man Arme von gutem Ruf und Namen, wahrhaft Arme, Greise und Gebrechliche, die durch ihrer Hände Fleiß sich ihre Nahrung zu erwerben nicht im Stande sind, dazu wählte. Sollte aber das Uebrigbleibende so geringfügig sein, daß daraus nicht eine Rente von Belang beschafft werden könnte, so sollen die Messen wohl fundirt werden und bei deren Feier die Cognaten, Agnaten und Blutsverwandten den Vorzug haben und bei deren Ermangelung Landsleute aus Horst und den benachbarten Orten zugelassen werden oder auch hier achtbare Priester, welche jedoch, wenn qualificirte Cognaten, Agnaten und Blutsverwandte sich einstellen, weichen müssen; aber ich will nicht, daß die Messen combinirt werden, sondern

das ganze Verdienst derselben zu meinem und der Meinigen Seelenheil verwandt werde. Der Rest aber soll den Armen, den Klöstern und Hausgenossen anheimfallen. Auch will ich, daß man meine Grabschrift und mein Bildniß, das ich zu Hause habe, neben den Altar, an welchem die Messen gelesen werden, stelle; sollte dieses indeß zu groß sein, so kann es in kleinerem Formate abgemalt werden.

Damit aber von Vorgedachtem Alles und Jedes gehörig erfüllt werde, so ernenne ich zu Executoren dieses meines Testaments die sehr ausgezeichneten, berühmten und rechtserfahrenen Herren Johann Philipp Mockel, Peter Hasenkleffer und Heinrich Eysink und räume ihnen die volle Macht ein, nach meinem Tode, dessen glückliche Verleihung ich von Gott sehnlich wünsche, alles und jedes von mir Hinterlassene zu übernehmen, anzutreten und zu handhaben und mein Testament, wie oben ausgedrückt, zu vollziehen und Alles und Jedes zu thun, was der Executoren Pflicht erheischt und ihnen ersprießlich scheint, mit der Ermächtigung, einen andern oder andere, in soweit es nöthig ist, hinzuzuziehen und bitte sie, kein Bedenken zu tragen, diese Mühe der Vollziehung zu übernehmen; indem sie ihren Lohn dafür von Gott erhalten werden und vermache ich einem Jeden 29 Rthlr.; sollte dieses zu wenig sein, so können sie nach Maaßgabe ihrer Mühe mehr nehmen.

Endlich will ich, daß dieses mein Testament auf alle Weise bestehe; auch wenn alle dazu erforderlichen Förmlichkeiten etwa nicht beobachtet worden wären, und wenn es nicht als Testament bestehen kann, daß es vermöge des Rechtes der Codicille oder auch sonst als letzter Wille oder Schenkung von Todes wegen oder unter Lebendigen, oder als Legat, fidei commis und in jedweder bessern Weise, wodurch des Menschen letzter Wille geheiligt, erhalten und befestigt werden kann. Ich behalte mir nichts destoweniger die Macht vor, dieses mein Testament oder letzten Willen zurück zu nehmen, zu widerrufen, im Ganzen oder Theilweise zu vermehren, zu vermindern und zu verändern und Codicille zu machen, auch wenn ich irgend etwas eigenhändig geschrieben habe oder durch andere Glaubwürdige in Beisein von Zeugen habe schreiben, bemerken, oder ändern laßen oder wenn ich jedes auch als gültig betrachtet und der Vollziehung übergeben wissen will.

Zum Zeichen der Wahrheit und damit alles und jedes Vorgedachte eine zuverläßige und unbezweifelte Kraft besitze,

habe ich dieses mein vorliegendes Testament eigenhändig geschrieben und unterschrieben, mit meinem gewöhnlichen Siegel versehen und in Gegenwart des Notars und der Zeugen wieder vorgebracht und in demselben versichert, daß darin meine letzte Willensverfügung enthalten sei.

Unterzeichnet am 29. März des Jahres 1658.

(L. S.) (gez.) Gerhard Rickell,
unwürdiger Priester.

Im Jahre 1658 den 1. April um 8 Uhr Vormittags hat der hochehrwürdige Herr Gerhard Rickell, Canonicus der Stiftskirchen zum h. Cunibert und der seligen Jungfrau Maria im Capitol, vor mir Notar und den unterzeichneten Zeugen, gesund an Geist und Körper, erklärt und ausgesagt, daß in diesem zusammengefaltenen Papier und in dieser Schrift sein Testament oder letzter Wille enthalten sei, mit der Absicht, daß selbiges mit jeglichem Rechte gelten und nach seinem Tode Vollgültigkeit erlangen möge; mit der ausdrücklichen Erklärung, daß wenn es wider Erwarten wie ein geschriebenes oder mündliches Testament nicht bestehen könne, er nichts destoweniger wolle, daß es als ein Legat, fidei commis, als eine Schenkung von Todes wegen oder unter Lebendigen oder auf jede bessere Weise, auf welche eines Menschen letzter Wille geheiligt oder befestigt werden könne, gelte und Kraft habe, welches in dem Hause meines Notars zu Köln auf der St. Johannisstraße in dem Zimmer gartenwärts in Gegenwart der als Zeugen herbeigerufenen und ersuchten Herren Peter Schaul, Priesters und Klostergeistlichen zu Altenkamp, und des wohlachtbaren Christoph Falk, nach Art eines Protocolles Anton Herzig, öffentlicher und approbirter Notar und des weltlichen, erzbischöflichen Hofgerichts zu Cöln geschworner Schreiber, unterschrieben hat.

(Hier folgt das Siegel des Testators, womit das Testament geschlossen war.)

(L. S.)

Abschrift des Blattes, worin das Testament eingeschlossen und mit dem Siegel des Testators, wie oben bezeichnet war, mit folgender Ueberschrift.

Im Jahre 1660 und zwar an einem Montage den 19. April um 11 Uhr Vormittags hat der hochehrwürdige Herr Gerhard Rickell, Canonicus der Stiftskirche zum h. Cunibert

und der seligen Jungfrau Maria im Capitol vor den edlen und sehr berühmten Herren Weyerstraß, Holzheim, Harist und Schönhoven, der Rechte resp. Doctoren und Licentiaten, ferner vor den Scheffen resp. des hohen Gerichts und des Gerichts Eigelstein, und vor mir unterschriebenem Notar und den unterzeichneten Zeugen, zwar gesund an Geist, aber schwach an Körper, erklärt und ausgesagt, daß in diesem zusammengefaltenen Blatte und in dieser Schrift sein Testament und letzter Wille enthalten sei und er wolle, daß dieses mit jeglichem Rechte gelte und nach seinem Tode volles Recht und Stärke erlange und zu Erben setzte er ein die Kirche des h. Cunibert und die Armen und fügte die ausdrückliche Erklärung hinzu, daß wenn es wider Erwarten als ein geschriebenes oder mündliches Testament nicht bestehen könne, es nichts destoweniger gelten und Kraft haben solle, wie ein Legat, fidei commis, wie eine Schenkung von Todeswegen oder unter Lebendigen, oder auf jede bessere Weise, auf welche eines Menschen Wille beobachtet und erhalten werden könne. — Zur Urkund dessen habe ich Anton Herzig, öffentlicher Notar, dazu ersucht, in der Wohnung des Herrn Testators in Gegenwart der als Zeugen dazu gerufenen und ersuchten hochehrwürdigen Herren Johann Fischenich und Johann Bensberg nach Art eines Protocolles unterschrieben.

Daß gegenwärtige Abschrift mit ihrem wahren, durch den Herrn Testator und Notar Herzig, deren Hände mir bekannt sind, resp. abgefaßten und unterschriebenen Originale fleißig verglichen worden sei und wörtlich übereinstimme, das bezeuge ich Jacob Hügen, öffentlicher, zu Köln bei dem hochvornehmen Senate und zu Bonn in der cölnischen und zu Düsseldorf in der Canzlei des Herzogthums Jülich aufgenommener Notar, durch meine eigenhändige Unterschrift und Siegel.

(gez.) Jacob Hügen, Notar.

Für die richtige Abschrift, (gez.) Anton Herzig,
öffentlicher und approbirter Notar
und des churcölnischen weltlichen
Hofgerichts geschworener Schreiber.

196. Riphahn. Eine Portion zu 54 Thlr. oder zwei Portionen, jede zu 27 Thlr.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes. Amen.

Allen und Jeden, welche gegenwärtigen Brief sehen, lesen und lesen hören werden, thuen wir unterzeichnete Vollzieher des Testaments oder letzten Willens des hochwürdigsten Mannes und Herrn Theodor Riphann, Doctors der h. Theologie, Bischofs von Cyrene und Weihbischofs von Köln ꝛc.*) kund und veröffentlichen und bezeugen zur ewigen Erinnerung, daß wohlgedachter Herr Weihbischof noch bei Lebzeiten, im Jahre 1613 gerade am Feste der h. Anna gewisse, eigenhändig geschriebene Codicille seinem Testamente hinzugefügt und darin einen jährlichen Zins oder Rente von 48 Rthlr., die er damals bei dem Stadtrathe von Köln angelegt, in der Folge aber durch Zurückzahlung der Summe eines Kapitals von 1200 Dahler wieder löste, zwar anfangs, so lange seine Schwester Margaretha Riphann lebte, und deren Kinder sämmtlich noch nicht in irgend einen Stand, sei es einen geistlichen oder weltlichen, eingetreten wären, zur Unterstützung derselben, darauf aber zum Behuf einer oder zweier Portionen an dem Montaner Gymnasium für seine Blutsverwandten in Gemäßheit einer durch seine Executoren zu bewerkstelligenden Stiftung im frommen Sinne vermacht habe.

Kraft dieser Verordnung haben vorgedachte Schwestern auf lebenslang, dann ihre Kinder, bis sie im geistlichen oder weltlichen Stande alle nach der Reihe untergebracht waren, diese Rente jährlich genossen, endlich sind auch gewisse Studierende aus des wohlgedachten Herrn Testators Blutverwandten und einige Andere, im besagten Gymnasium studierende, dieser jährlichen Unterstützung mit des Herrn Regens und der Executoren Uebereinstimmung mehre Jahre lang theilhaftig gewesen, jedoch ohne daß bis heran eine stehende Verordnung über diese den Hrn. Executoren in den Codicillen auf ähnliche Weise anvertrauten Stiftung errichtet war.

Indem wir Unterzeichnete also dem höchsten und frommen Wunsche des Herrn Testators förder nach Kräften gänzlich Gnüge zu leisten und ihn zur rechten Zeit zu erfüllen beabsichtigen, so haben wir vor Allem erklärt:

Da der Herr Testator in den oft genannten Codicillen seiner Schwester Kindern: Agnes, Adelheid, Gerhard, Maria, Cäcilia, Jeglichem 200 Goldgulden, aus dem bei der Abtissin der Stiftskirche zum h. Quirin in Neuß angelegten Kapital von 1500 Goldgulden beziehbar, vermacht hat; da aber in

*) Der Stifter wurde am 28. Juni 1604 zum Rector der hiesigen Universität erwählt.

der Folge genannte 5 Kinder nacheinander in einen bestimmten Stand eingetreten, ihre Ausstattungsgelder aber durch die Herren Executoren aus oben erwähntem Kapital von 1200 Dahler, welches der Magistrat von Köln zurückgezahlt, bezogen worden sind, und damit nun diese Stiftung fortan und dauernd bestehen und durch eine gut ausgethanene Rente immerwährend erhalten werden könne; so haben wir aus jener bei eben genannter Abtissin angelegten Rente von 60 Goldgulden angewiesen, wie wir denn auch durch Gegenwärtiges eine durch den hochwürdigen Herrn Regens des Montaner Gymnasiums jährlich zu erhebende Rente von 48 Dahlern anweisen.

Diese Pension aber soll nach der Verordnung des Herrn Testators jährlich zur Unterstützung und Unterhaltung eines oder zweier auf dem Montaner Gymnasium studierender Jünglinge verwandt werden; darunter sollen jedoch die aus der Verwandtschaft des Herrn Testators vor allen übrigen stets den Vorzug haben. Jene Unterstützung werden sie, so lange sie auf dem Gymnasium studieren, bis zum Grade des Lehramts in den Künsten genießen können. Sollten sich indeß von den Verwandten des Herrn Fundators keine als qualificirt darstellen, dann können andere wohlgeartete und hoffnungsvolle, von ehrbaren Eltern rechtmäßig erzeugte Jünglinge, die mindestens bis zur Syntax oder Poetik vorgerückt (ad minos syntaxeos aut poëtices studiosi) besonders zu Neuß, der Vaterstadt des Herrn Testators, oder hier zu Cöln gebürtig sind, angenommen werden, denen dann durch den hochwürdigen Herrn Regens auferlegt werden soll, daß sie für des Herrn Testators, seiner Eltern, Brüder und Verwandten Heil die gewöhnlichen Gebete des Gymnasiums täglich verrichten und sich vorzüglich den Schutz und die weitere Verbreitung der catholischen Religion angelegen sein lassen.

Die Präsentation zu dieser Stiftung aber und die zeitliche Aufsicht wird zwar für jetzt bei den zwei ältesten Cognaten aus der Familie oder Verwandtschaft des Herrn Testators, seien sie geistlich oder weltlich, nach deren Tode aber bei einem ältesten aus der Familie sein.

Wenn aber keine Verwandten vorhanden sind, so wird dem zeitigen Herrn Prior der Prediger oder dem Pastor von St. Laurenz die Präsentation und Aufsicht zustehen, welche auch für den Fall, daß die Religion hier in Cöln (was Gott verhüte) umgeändert, diese Stiftung nicht beobachtet, oder

die Disciplin aufgelöst werden sollte, ermächtigt sein werden, die angewiesene Rente zurückzufordern und diese Stiftung an einen andern Ort, wo sie gehörig beobachtet werden kann, zu verlegen.

Für seine Mühe soll der zeitige Herr Regens jährlich, indem er über Einnahme und Ausgabe Rechnung legt N. N. der Inspector aber N. N. aus dieser Rente einbehalten. *)

Auf diese Weise wollen wir diese Stiftung zu steten Zeiten genehmigt und befestigt wissen. Zur Beglaubigung und Urkund dessen haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und durch die Siegel des Gymnasiums und unsere eigenen bekräftigen lassen; im Jahre nach Christi Geburt 1642 am Abend vor dem Feste des h. Apostels Andreas.

170. Roveriana. Zwei Portionen zu 23 Thlr. 12 Sgr. jede, oder 3 Portionen zu 15 Thlr. 18 Sgr. jede, oder 4 Portionen zu 11 Thlr. 21 Sgr. jede.

Im Namen des Herrn, Amen.

Allen sei es offen und klar und bekannt, daß im Jahre des Herrn 1666, vierter Indiction dem 12ten des Pontificats unseres erlauchtigsten Herrn Alexanders, durch die göttliche Vorsehung Pabstes des Siebenten am Donnerstage den 18ten des Monats November der hochwürdige und sehr gelehrte Herr Theodor Knips, Canonicus der Stiftskirche zur seel. Jungfrau zu den Staffeln zu Köln in der Eigenschaft eines Executors und resp. Administrators oder Inspectors an die Stelle des hochwürdigen und sehr gelehrten Herrn Heinrich Schwölgen, Canonicus der Stiftskirche zu St. Andreas, als des sich wegen seiner Kränklichkeit der fernern Ausführung des unten benannten Testaments und der daselbst angeordneten Stiftung entlastenden Haupt-Testaments-Executors vor mir Notar und den unten benannten, dazu erforderten Zeugen erschienen ist, auseinander setzend, daß im Jahr nach der Geburt unseres Herrn 1654 am Tage des Sabbaths den 21. November der hochwürdige und angesehene Herr Johann Roverius, Licentiat der h. Theologie, Canonicus und Pfarrer der Stifts- und Pfarrkirche zu St. Cunibert, der Kirchen der seel. Jungfrau zu den Staffeln und jener zu St. Lupus zu Köln, sowie auch Rector Magnificus der Universität Köln vor den Herren Scheffen des hohen Gerichts zu Köln, dem Notar und Zeugen persönlich erschienen sei, beabsichtigend

*) Der Betrag ist nicht angegeben.

und sehnlich wünschend, dem Tage seiner Wanderung und letzten Sendung durch verdienstliche Werke zuvor zu kommen und im Angesichte des Ewigen das auf Erden zu säen, was er durch Gottes Vergeltung in vervielfältigter Frucht im Himmel erndten könne, deshalb hat er nach vorläufigem Nachdenken und heilsamer Ueberlegung in seinem besagten, mir Notar und Zeugen in Original nebst collationirter und gleichlautend befundener Abschrift vorgezeigten Testament nach der gemäß vorgezeigter Quittung durch den besagten Herrn Executor Schwölgen in St. Lupus errichteten und hinreichend fundirten Stiftung zweier Wochenmessen (welche in der Pfarrkirche zu St. Lupus an dem auf Kosten des Herrn Testators selbst dort errichteten Altar der seligen Jungfrau Maria von irgend einem frommen und rechtschaffenen, von dem zeitlichen Herrn Pfarrer zu St. Lupus zu ernennenden auswärtigen Priester, nicht aber von dem Herrn Pfarrer oder dem Caplan daselbst in zukünftigen Zeiten zu feiern und zu lesen sind; es sei dann, daß irgend einer der Blutsverwandten des Herrn Testators zu Cöln wohne, welcher selbst die Meßopfer halten wolle und den Vorzug haben wird) noch ein Meßopfer in der Pfarrkirche in Loohn wöchentlich am Sonntag von dem Herrn Pfarrer, so lange dieser am Leben, zu lesen angeordnet, beschlossen und bestimmt und hiefür 300 Rthlr. und für 2 oder 3, der Studien sich befleißigende catholische, aus rechtmäßiger Ehe gezeugten Alumnen 1500 Rthlr. angewiesen und wollte der Herr Testator, daß zu einem Theile die Nichte der Gertrud Schamanns während sechs Jahren, zum andern Theil der Neffe des Peter Adrian auf 12 Jahre und zum dritten Theil der Sohn des Neffen Jacob in der Folge gleichfalls auf 12 Jahre genießen und nachdem dieselben ihre Zeit vollendet haben zwei von den Kindern des Bruders des Hrn. Testators Roverius oder dessen Schwestern Petronella, Theodora oder Margaretha abstammende Jünglinge folgen und einer derselben entweder zu Venrath, Emmerich oder Ruremond oder Venloo oder in einem andern benachbarten catholischen Orte studieren und des Einkommens der 500 Rthlr. genießen; der andere soll zu Köln studieren und nach im Montaner Gymnasio gehörter Philosophie sich entweder auf die Theologie oder Jurisprudenz oder . . . . . verlegen und des Einkommens der 1000 Rthlr., welche durch den Herrn Executor oder Verwalter oder Inspector oder den zeitlichen Herrn Pfarrer zu St. Lupus nach jedoch für jedes Jahr von ihren Lehrern vorläufig darüber

vorgebrachten Zeugnissen, daß sie den Vorlesungen fleißig beigewohnt und sich ehrbar betragen haben, zu vertheilen sind. Wenn keine Jünglinge von vorbesagten abstammend vorhanden sein werden, so können die von denselben abstammenden Töchter die kleinere Fundation genießen, wenn sie hier zu Köln bei ehrsamen Bürgern in Dienst sein oder das Nähen oder Lesen oder Schreiben zu Venrath oder einem andern catholischen Orte erlernt haben werden. Bei deren Nichtexistenz oder Abgang aber sollen die nächsten Agnaten entweder aus der Familie der Roveriro oder des Theodor Scharmans, des Vaters der Mutter des Hrn. Testators s. A. oder aus der Familie der Danzier folgen und in Ermangelung auch dieser 2 Jünglinge entweder aus Loohn, dem Vaterlande des Herrn Testators, oder aus Beeck, Gröningen, Sambeck oder einem andern Orte des obern Theiles des Kucklandes und wird es denselben freistehen, die 5 ersten Jahre entweder zu Ruremonde oder Emmerich oder Venrath, wenn die daselbst begonnenen Humaniora glücklichen Erfolg haben, oder in irgend einem benachbarten Orte, wo die Ausübung der römisch-catholischen Religion stattfindet, den Studien obzuliegen, in den 3 folgenden Jahren aber oder auch den 4 oder 5, wenn die Hoffnung irgend besonderer Erudition hervorleuchten wird, werden sie ihre Studien zu Köln fortsetzen und nach im Montaner Gymnasium gehörter Philosophie sich auf die Theologie und Hörung von Gewissensfällen (auditionem casuum) verlegen. Die Ernennung aber jener Jünglinge wird nach Ableben des Herrn Testotors, des Executors, Administrators oder Inspectors jenem Blutsverwandten zustehen, welcher der Bewohner des väterlichen Hauses des Herrn Testators sein oder eins von den Kindern des jetzt kürzlich verstorbenen Gottfried geehelicht haben wird; Oder wenn es sich zuträgt, daß jenes Haus mit dem Gute zu den Händen eines nicht zur Familie der Roverier gehörenden gelangt ist, dem zu Loohe residierenden, jedoch catholischen Aeltesten der Familie, sowie auch die Ernennung zu vorbesagtem Meßopfer demselben zustehen wird, wie nicht minder dem heutigen Hrn. Pfarrer zu Emmerich Krifft, so lange derselbe am Leben, und wenn es sich zuträgt, daß sowohl im Kucklande als zu Venloo die catholische Religion völlig ausgerottet wird, so soll das Geld daselbst zurückgefordert und einem hier studierenden Jünglinge gegeben und das Meßopfer zur Kirche St. Lupus transferirt werden. Wann weder Blutsverwandte, noch Jemand aus Kuckland innerhalb des

Termins eines Jahres nach dem Abschiede des andern zu den Studien präsentirt wird, alsdann soll entweder der Herr Executor oder der zeitliche Herr Pfarrer zu St. Lupus 2, 3 oder 4 Jünglinge aus der Pfarre St. Lupus aufnehmen und unter sie das Einkommen theilen, welche jedoch werden weichen müssen, sobald jemand aus dem Vaterlande präsentirt sein wird; die aufgenommenen Jünglinge aber werden verpflichtet sein, täglich für die Seele des Stifters den Psalm Miserere mit dem Vater unser und der Collecte für die Verstorbenen zu beten, diejenigen auch, welche aus der Pfarre genommen sein werden, sollen gehalten sein, sich in der Pfarrkirche zu St. Lupus so oft daselbst an den höheren Festtagen die Vesper, die Metten und das Hochamt abgesungen und Prozessionen abgehalten werden, einzufinden und mit Gesang zu assistiren. Die Jünglinge sollen zum Montaner Gymnasium geschickt werden, so lange in irgend einer Weise die Studien daselbst blühen werden, sonst zum Gymnasium der Väter der Gesellschaft Jesu, weshalb der vorerwähnte Herr Executor, da er nun selbst durch hohes Alter entkräftet ist, unter Mit-Aufnahme des hochwürdigen Herrn Peter Adrian, Vikar der Stiftskirche zu St. Andreas und zur Zeit hier zu Cöln wohnender Aeltester von der Familie des Hrn. Stifters zum Inspector dieser Fundation, vor mir Notar und ersuchten Zeugen auf der Willensmeinung des fromm verstorbenen Herrn Testators zusammen bestehend, für solche Studien und Messenstiftungen in Loohn zuvörderst 1500 und 300 Rthlr. zusammen 1800 Rthlr. Haupt-Capital übertragen und angelegt haben und kraft Gegenwärtiges übertragen und anlegen in folgenden Einkünften und Obligationen.

Zuvörderst 800 Rthlr. zufolge Schreinsfuß hier zu Köln auf der Neusser Herberge an der Kotzgassen Pforte versichert; auch 400 Rthlr. zufolge Obligation des Johann Arnold Venrad, Canonicus zu St. Severin und des Johann Venrad cölnischen Bürgers auf dem Haus zum Reifen auf der Eigelsteinstraße und andern Gütern derselben versichert; auch 200 Rthlr. bei dem sehr edlen Herrn von Bourscheid zu Büllesheim gerichtlich versichert; auch 100 Rthlr. und 100 cölnische Dahler bei Peter Neuen zu Hüningen gerichtlich versichert, welchen sie 234 Rthlr. in baarem Gelde zugefügt haben, um solche gegen hinreichende Hypothek anzulegen.

Damit aber diese Stiftung fortwährend und stätdauernd erhalten werden könne, statuiren die vorbenannten Erschienenen und bestimmen, daß von der zu begehrenden und zu

erhaltenden Bestätigung des Ordinarius zwei Originalien expedirt werden, deren eines mit dem Original-Testament und den Rentbriefen in dem Archiv der Pfarrkirche zu St. Lupus in Köln, das andere bei den Herren Erschienenen, so lange sie am Leben sein werden und nach ihrem Ableben bei dem Aeltesten der Familie oder dem Bewohner des elterlichen Hauses, wie oben, wenn er von der Familie ist, aufbewahrt werden und für Ernennung oder Präsentation der Studierenden und des Priesters zu vorbesagtem gestifteten Meßopfer, sowie nicht minder für Empfang und Austheilung der Einkünfte wird der zeitliche Inspector oder Receptor jährlich 2 Rthlr. beziehen.

Wenn auch in zukünftigen Zeiten die vorbezeichneten Capitalien zurückerstattet und die dafür constituirten Hypotheken befreit, auch die Schuldbriefe eingelöst würden, so sollen dieselben zu den Händen der Herren Administratoren oder Inspectoren oder des zeitlichen Herrn Pfarrers von St. Lupus überzählt und an einen sichern Ort hinterlegt werden, bis sie wiederum unter guter Hypothek gegen Zinsen angelegt und ausgethan sein werden und werden dieselben Inspectoren sich unter der Strafe des Meineids nicht erkühnen, zu leihen oder zu borgen. Da alles dieses zur größeren Ehre Gottes und Vermehrung des göttlichen Cultus gereichen soll, deshalb haben die vorerwähnten Erschienenen dieses Alles zum steten Gedächtniß schriftlich empfehlen wollen und müssen, damit solches in zukünftigen Zeiten durch die obenbenannten, resp. den Aeltesten der Familie oder die Inspectoren so getreu vollzogen werde, indem sie vollständiges Vertrauen im Herrn haben. Damit diese Stiftung mit der ewigen Kraft der Beständigkeit versehen werde, haben sie gebeten und angestanden, wie sie auch Kraft gegenwärtiger Urkunde den hochwürdigen, hochedlen und hochvornehmen Herrn Official der erzbischöflichen Curie zu Cöln gewöhnlichen Richter demüthig bitten und anrufen, er möge durch seine gewöhnliche Autorität geruhen, diese Stiftung oder Anordnung des verlebten Herrn Roverius und resp. Verwendung, Uebertrag, Erklärung, Bedingungen, Bestimmungen u. s. w. in allen und jeden Puncten und Clauseln zu bestätigen, zu genehmigen und zu handhaben und ihr die stete Kraft der Beständigkeit beizulegen.

Ueber welches Alles von mir unten benanntem Notar Urkunde und Urkunden begehrt worden sind. So geschehen im Jahre der Indiction, des Pontificats im Monat und am

Tage wie oben. Zu Köln im Hause des obbesagten Herrn Executors und Canonicus Kemps, belegen in der Immunität der vorbesagten Stiftskirche zu den Staffeln der seel. Jungfrau Maria, im Beisein daselbst des ehrbaren Sebastian Strohm und Arnold Werner Eisings, als zu Vorstehendem besonders ersuchten und gerufenen Zeugen.

Und weil ich Heinrich Eisings, durch die h. apostolische und kaiserliche Autorität öffentlich approbirter und der hochwürdigen erzbischöflich cölnischen Curie gewöhnlicher und geschworner Notar bei der vorbeschriebenen Anordnung und resp. Zueignung, Cession Erklärung und allen anderen daselbst inbegriffenen Puncten und Clauseln zugleich mit den vorbenannten Zeugen persönlich gegenwärtig gewesen bin, habe ich vorstehendes Instrument durch einen Andern treu niedergeschrieben, verfertigt und eigenhändig unterschrieben, als hierzu requirirt.

(gez.) Henricus Eisingk, qui Supra not. pub.

Die Bestätigung dieser Stiftung Seitens des Officials und ordentlichen Richters der erzbischöflich cölnischen Curie erfolgte unter dem 2. Dezember 1666.

Ueber die berufene Familie findet sich anders keine Nachricht vor, als daß in Folge eines dem Pfarrer zu St. Lupus in Köln am 3. Sept. 1732 insinuirten Ausspruches des Churfürstlichen Offizialats-Gerichts zu Köln, „Karl Ferdinand de Laraß als Vetter im fünften Grad aus der Verwandschaft der Catharina Scharmans" in die Stelle des von dem besagten Pfarrer in den Stiftungs-Genuß eingesetzten Nichtverwandten 2c. Dünwald, hat angenommen werden müssen.

171. Rüdesheim. Zwei Portionen zu 53 Th. 15 Sg. jede.

Wir lassen nachstehend die bezüglichen Bestimmungen aus dem Testamente des Herrn Gerhard Adolph Rüdesheimb, der h. Schrift Lic. und Canon. B. M. V. zu den Staffeln in Cöln vom 26. April 1638 wörtlich folgen:

Dweil auch zum Siebenten ein Gott wolgefälliges werk ist, daß die Jugend so zu den Studiis einigen affectum oder Begierde tragen, bestes Fleiß befördert und möglichster Vorschub beigeschafft werde, so ordinire und ist mein endlicher Will, daß aus meiner Eltern selig geblueth oder daraus ersproßener Linien zwei Studenten, welche bequem und in den Studiis soweit progredirt, daß ad Grammaticam oder Syntaxin kommen können, auf und ahngenohmen werden gestalt deren Election entweder zwei von meinen aeltisten Verwandten oder bey Gebrech deren meinen Executoren mit dießer

Condition anheim stellen, daß doch vor allen Dingen diejenige ubi alacritas ingenii apparet (aufgelegten Geistes) und welche deßen am besten bedürftig sein in obacht genohmen werden.

Da aber zum Achten auß vorgedachtem gebluet diese Studiosi nit vorhanden wahren, daß alsdan zwei auß meiner Eltern seligen Vatterland von Rüdesheim oder Kreiter bey Wernen auß den Stifteren Mainz und Münster resp. in Mangel deren auch Zwei Cölnisch ehelich geborne Söhn geringen Herkommens, jedoch ehrlichem Geschlecht (welches den Hrn. Executoren hiemitt auff ihr gewissen anheim gestalt haben wol) succedirt und substituirt werden sollen.

Vorß Neunte Statuire und Begehr, daß deßen vorerzehlten angenohmenen Studenten post Studia philosophica in praedicto Gymnasio Laurentiano ad Magisterium usque inclusive absoluta auf den zutragenden Fall selbige in Cöln oder außerhalb bei einer catholischer Universität ihre Studia biß zu einer höhern Facultät zu prosequiren vorhabens wehren, denselben die hernechst gemelte portiones annoch vier oder fünf Jahr zum höchsten, auß der hierzu angeordneten Iharrente gefolgt werd, jedoch daß sie ihres fleißigen Studierens, als auch guter ehrlicher Sittenhalb a Rectore Universitatis ein Zeugnus järlichs einzuliebern verhafft sein sollen.

Zum fal wie zum Zehenden, mein wil ist, auß meinen vorbeschriebenen Alumnis einig wehren, so zu dem Geistlichen Stand Lust und daß respective von meinen Elteren selig und mir in ecclesia B. M. V. ad Gradus fundirtes Officium vacirte oder vaciren mögte, derselb solches begehren und innerhalb Jahrsfrist seine Person darzu qualificiren wurd, alßdan vor einem andern darzu admittirt und gelassen werden solle, anderer Gestalt aber nit.

Damit zum Elfften dießes desto ordentlicher gehalten werd, als verordne, daß alle sowol von meinen Eltern selig alß auch mir zu dessen Fundationen und Officio in praedicta ecclesia et Altari s. Severini ad Gradus B. M. V. applicirte Brieff und Siegel, beneben allen confirmationibus, darob auch copia bey einem zeitlichen Officianten und meinen freund und Verwanten verpleibtt, in Archivo Gym. Laurentiani in einer sonderlich hierzu bestellter mit dreien Schlößern vorsperter Eichen-Kasten wolverwarlich pleiben und jederm Herrn Inspectoren oder Executoren ein Schlüßel davon zu handen gestellt werden solle; wie dan denselben hiemit aufgeben wird, auf dieße portiones fleißige Aufsicht zu haben und bei Erledigung einiger Regentem Laurentianorum anzu-

gemahnen copias harum fundationum nacher Rüddeßeim, Wernen und Kreiter auch da noetig an der Verwanten Wohnstatt abzufertigen, damit meine Bluts-Verwanten oder ander der orts gebohren und zu den Studiis vorigerklärter maaßen bequemlich wehren, vorgedeuteten portiones genießen vor einem andern adiiren mögten.

Inmaßen zum Zwölften will und begehr, daß die einforderung dißer redditunm quietatio de receptis et distributio pecuniarum inter Alumnos, nach meinem Absterben bei einem zeitlichen Regenten praetacti Gymnasii Laurentiani verpleibe, vor welche molestien und muehe derselb auß den einkompsten voriger Fundationen jhärlichs zehen Rthlr. vor sich, dann auch noch zwei Rthlr. vor Wein (welcher bey der jharlichen Rechnung übermitz der Herren Inspectoren verzert werden mögt) haben solle, gestalt dan auch außdrücklich vorbehalte, da, so doch Gott gnedig abwenden wolle in Zeit der Pestilentzischer Krankheit die Bourßen zugethan, die Alumni sich zu Hauß entweder oder doch einer anderer Catholischer Universität verhielten, so sollen denselben ihre zugelegte portiones, als wan sie noch in Gymnasio wehren, gefolgt werden, cessante morbo vorgerürter Regens, sie widder einforderen kann, demme sie zu gehorsamen schuldig, eß wehre dann sach, daß einer oder ander von den Alumnis albereit bei einer anderer Universität sich eingelaßen, alßdan wohe sie Catholisch, derselb alda verpleiben und der portion zu genießen hat.

Auf daß zum Dreutziehenden in dißer Gottesförchtiger Fundation nit etwas verabsäumet werd, oder dieselb gahr zum Untergang gerahten moege, derwegen ordinire und setze zu dißem auffseheren oder Inspectoren zu Ewigen Zeiten den Eltisten auß meinem oder meiner Eltern seligen gebluet absteigender Linien Manßpersonn, pfalß kein naher vorhanden sein mögten; Item den seniorem subdiaconum Ecclesiae B. M. V. ad Gradus und den Eltisten Provisoren im H. Geist auf'm Thumhoff oder da villeicht einige Verwanten im Leben aber darzu nit qualificirt wehren, einen zeitlichen Pastoren Ecclesiae Martini minoris usque ad tempus qualificationis cognatorum neben obgedachten senioribus, wie sie dienstlich zu Inspectoren erbetten haben wolle, gestalt alle Ihars acht tag vor oder nach dem Fest St. Joannis Baptistae zu miltzsammer wan Rechnung von einem zeitlichen Regenten exhibirt wird, gegenwärtig zu sein und da noetig selbe zu corrigiren, auch pfalß einige klagten von den Alumnis wehren sothanige zu bestroiffen Herrn Regenten anzugemahnen.

Nach vollendeter approbirt und underschriebener Rechnung aber, ein jedweder von demselben ein Goltgulden empfangen, er Regens auch einen pro labore suo behalten solle; derweilen dan ohne daß der subdiaconus senior obgemelter Collegiat-Kirchen ad Gradus B. M. V. zugleich mitinspector dessen von meinen Eltern selig und mir fundirten Officii ist, so begehre, daß auf selbige Zeit und Tag, wann die Rechnung wegen den Alumnen geholt, daß computatio officiantis in scriptis obigen Herren Regenten und Inspectoren ad rividendum et subscribendum vorpracht, auch die ornamenta juxta erectum inventarium visitirt, conservirt und die Mängel verbessert werden sollen.

Es wird auch zum Vierzehenden vorgedachten Herren Inspectoren nach meinem thödlichen Hinscheiden vollenkommen macht und gewalt gegeben, die Alumnos so von meinen Bluts-Verwandten laut der Fundation und nit anders präsentirt werden, dieselb anzunehmen, da einige discoli wehren zugleich mit dem Regenten selbe zu corrigiren, auch nachdem sie delinquirt ein Zeitlang zu suspendiren ineptos et incorrigibiles auch a redditu fundationis zu verwerffen, andern, so von meinen Blutsverwanten ernent Inhalt jetzgedachter Fundation auf deren Platz zu substituiren und anderer gestalt nit, dan communicato consilio Ad. Rev. Domini Regentis widder aufs neu zu übergeben, vort alles dasjenig zu thuen und zu handelen, waß zu conservation und nutz dießer angeordneter Fundationen innen dienlich zu sein bedunket.

Ja auch zum fünfzehenden (welches der allmechtiger Gott gnädigst abwenden wolle) in obgemelter Bourßen disciplina Gymnastica in kundigen Untergang geriete und fidelis institutio juventutis ermangelte, oder auch der zeitliche Regent in administratione et distributione dießer jährlicher redditum angelegter Fundation nachleßig und saumhafft wehre, nach der zweit oder dritter Ermahnung obige defectus nit corrigirte, auf solchen unverhofften fall, wird den Herren Inspeтtoren macht gegeben, dиße Fundation ad aliud Gymnasium wohe alles treulich administrirt wird, zugleich mit obgemelter Kasten redditualium litterarum et deputato Regentis salario, da noetig übermitz noetiger Hülf Rectoris Universitatis und Bewilligung eines Hochweisen Rhats zu transferiren.

Zu Underhaltung vorspecifizirter Fundation beider angeordneter Portionen pro alumnis legire und vermache ich undenbeschriebener Testator zum Sechszehenden, auß meinen allingen Patrimonial und geistlichen Gueteren, wohe selb am bequemlichsten zu erfinden und anzutreffen Zwei-Tausend Reichsthaler,

dwelche auf sichere Jharrent bei einem Hochweißen Rath dißer Heiligen Reichß freier Statt Cöln oder doch einem andern sichern ort angelegt; von den pensionibus vorerß obgedachter Regens Laur. wie vorgemelt, post obitum mei testatoris zehen Reichsthaler pro salario und dan zwei Reichsthaler jährlichs vor oder zu Behoiff wem uff den terminum computationis; Item die Herren Inspectores vier goldgülden haben; Uebriger Rest in duas aequales partes beiden Alumnis distribuirt werden solle; jedoch wird meinen hinderlassenen nächsten Erben hiemit frei gelassen, daß mit Erlegung der zweitausend Reichsthaler sie mein zu dißem End verstrickte Patrimonial-Gütern widder liberiren und nach Vollenziehung meines lezten Willens sothanige gnießen mögen.

Ob nhun wol in dem fünfzehenden Articul vorgesezt, meinen Inspectoren macht gegeben, auf den fall fidelis institutio juventutis deficiinte sonsten auch administratio et distributio annualium redditunm angelegter Fundationen negligirt und einig Mangel daran verspürth oder auf treuliche Anmahnung nicht corrigirt wurden, sothanige ad aliud Gymnasium übermitz noetiger Hilff zu transferiren.

So laß es zum Siebenzehenden dabey bewenden, mit dißer ausdrücklicher Condition jedoch, daß durchauß nicht zu den Herren Patres Societatis Jesu, sondern einer andern catholischen Universität (zum fall kein inwendig Cölln im Zwang wehren) applizirt und gepracht werde.

Gestalt dan zum achtzehenden meine Bibliotheca laut beigelegten Registers zu obgemelten Laurentiano Gymnasio vermache, daß der zeitliche Regens solche in Verwahrung hinder sich nehmen und da die Alumni deren einig noetig hetten, erga restitutionem innen Lehnen, auf obgemelten unverhofften fall (so der allmechtig Gott immerdahr gnedigst abwenden wolle) aber zugleich mit der fundationen transferirt werden sollen.

Zum neunzehenden begehr gegen dißes beneficium fundationis, daß die alumni sive portionistae täglichs so lang sie desselbigen genießen vor meine Seel folgende Psalmos oder Gebet: Miserere mei Deus etc. et de profundis etc. oder anstatt deren fünff Vatter Unser und Ave Maria lesen und betten sollen.

Finis autem talis est, den Elfften Tag Monats Juni stylo novo.

Daß vorgesetzte Clausulen auß Herrn Licentiati Rüddesheims Testamentarischer Disposition extrahirt und mit den wahren Originalen correspondiren, bezeug übermitz herunter meiner geschriebener Hand. Joh. Gladbach,

(Sign.) Notarius Publicus ad haec specialiter req. in fidem mpp.

172. Ruremundana. Eine Portion ad 46 Thlr.

Im Namen des Herrn, Amen.

Im Jahre nach der Geburt des Herrn 1438, zweiter Indiction, am Montage den 22. Dezember, im achten Jahre des Pontificats des Allerheiligsten in Christo Vaters und unseres göttlichen Herrn Eugenius, durch die göttliche Vorsehung Pabstes des Vierten, hat der in meiner des öffentlichen Notars und der unterschriebenen und hierzu besonders berufenen und ersuchten Zeugen erschienene hochwürdige Mann Herr Johann von Lovania von Ruremond, beider Rechte Doctor, Canonicus der cöln. Kirche, Propst der vornehmen Kirche des h. Victor zu Xanten cölnischer Diözöse im Krankenbette liegend; jedoch Geistesgesund obschon körperlich leidend, indem er nach dem seiner Versicherung nach anderweitig errichteten Testamente, welches er genehm gehalten und zu genehmigen äußerte, Codicillen errichtete, gewollt und erklärt, daß für ein hier in der Stadt Köln anzuordnendes Collegium nach dem Inhalte seines vorerwähnten Testamentes durch die daselbst benannten Executoren disponirt werde und hierzu hat er seine Gelder und Bücher bestimmt, wie nachstehend enthalten ist.

Zuerst 5000 rhein. Gulden churfürstlicher Reichsmünze, 240 gleiche Gulden (superiores Electorum), dann 450 Kammer-Gulden, auch 538 gleiche churfürstl. Gulden, welche aus seiner vorerwähnten Präpositur zu Xanten für das Jahr des Herrn 1437 herrühren. Auch 143 Rosennobel (gold. englische Münze) dann die nachbeschriebenen Bücher. Decretales ad modum Jois Andreae in duabus Columnis quae dicuntur fuisse quondam D. Jois de sanruciis et de cujus manu dicuntur appositae apostillae et aliquae glossae. Item decretum pulchrum. It. Sextum et Clementin. in uno volumine; in fine est arbor consanguinitatis cum commento suo. It. Speculum cum addition. incorporat. in duobus voluminibus et sunt ibid. dama depicta in principio Dni. Cardinalis Aquileg. qui fuit de domo comit. fundorum et est in pergameno scriptum. It. summa ostien. It. Rosariv in pergameno. It. Henricus Roick in tribus voluminibus in pergameno. It. Repertorium aureum in pergameno et est parvus libellus. It. Commenta sup. clementin. in pergameno in uno volumine de quibus est Paulus Guillelmus et Joannes Andreas. It. Novellam super decretales et sextum in pergameno et sunt tria volumina et fuerunt alias

apud Carthusien. It. nunc venerant duae aliae novellae in balla mea. Istae fuerunt D. Antony Ppi. urbinat., qui fuerunt ut asseruit impignoratae cuidam haebraeo pro quadraginta octo ducat. de Camera vel circiter, ego ob rogatum suum redemi, ut in Codicillis meis continetur quas voluit ut Henricus nepos suus haberet, cum hoc quod quando cunque D. Antonius ipse vellet redimere illas posset prodictis pecunys a dicto suo nepote et illas pecunias receptas p. d[tum] dominum Henricum ipsi d. Antonio restituere deberet. It. in jure civili ff. vetus pulcherrimum, valoris centum ducatorum vestitum de albo. It. ff. novum pulcherrimum in pergameno scriptum valoris sexaginta ducatorum vestitum de rubeo. It. injoricatum in pergameno similis valaris vestit. de viridi. It. volumen in quo Continentur. Institutiones, Authenticae collectiones et libri feudor. valoris sexaginta ducatorum et ultra et est vestitum de diversis Coloribus. It. summa Azonis in pergameno. It. Cynus in pergameno. It. omnes lecturae Bartholi in pergameno seq. sup. ff. vetum et quaelibet lectura est in uno volumine, insorciatae in uno volumine. It. lecturam Bartholi super ff. novo in uno volumine in pergameno. It. Bartholum super codice in uno volumine in pergameno. It. lecturam Bartholi super authentic. et tribus libris codic. cum aliis multis tractatibus quae non sunt ligatae et quas scribi fecit Bononiae in pergameno; voluit quod ligarentur suis expensis. It. plures alii libri sunt scripti in papyro de quib. alios emi Bononiae aliquos Ferrariae, qui sunt in papyro inter quos est tractatus de fluminibus cum figuris de duobus fratribus Minorica und viele andere kleine Abhandlungen, sowohl auf Pergament als Papier. Er wollte und wünschte, daß alle auf Pergament aus den erwähnten überwiesenen und bei der Stadt Köln deponirten Geldern geschrieben und zugleich mit seinen andern Büchern in der Bibliothek und dem in der Stadt Köln zu gründenden Collegium aufgestellt würden, zur Gründung welchen Collegiums er das besagte Geld angeordnet, niedergelegt und niedergelegt zu werden gewünscht hat.

Ueberdies hat er gewollt, daß die Vorsteher der Bürger, die Consuln und Proconsuln, sowie die Stadt, nicht minder der Rector, die Decane und die cölnische Universität und diejenigen, welche dieselben, die Stadt und Universität repräsentiren, kein Recht an besagten Geldern und Büchern haben, sondern bloße Depositarien sein sollten. Seine in seinem

Testamente bestimmten Executoren sollen diejenigen sein, welche das Haus zu kaufen haben oder dafür zum Behuf des Collegiums, von welchem in seinem Testamente die Rede ist, sorgen sollen. Und jene Executoren, welchen ein Haus zu kaufen oder eine Besitzung gegen einen Zehnten oder eine Rente zu erwerben vorkommt, bitte ich, dies so geschwind als möglich zu thun und allen Fleiß zur Gründung des besagten Collegiums anzuwenden, und nach geschehenem Ankauf oder Erwerb und Anordnung des Hauses, auf welche Weise man immer dazu gelange, soll in derselben eine Capelle errichtet werden, welche zu Ehren des h. Hyronimus, Lehrer der Kirche und Ausleger jeder Willensmeinung, einzuweihen ist, so daß es benannt und betitelt werde „Collegium des h. Hyronimus, gegründet durch besagten Herrn Johann von Lovania von Ruremund, für Schüler und zwar nur Cleriker, gebürtig aus der besagten Stadt Ruremond und nicht anders woher, mit Ausnahme eines Einzigen, welcher aus Erpel, cölnischer Diözöse sein kann und soll; welche jedoch alle durch diejenigen Personen präsentirt werden sollen, von welchen im Testamente Meldung geschieht und die zu Präsentirenden müssen gute Grammatiker sein und wenn einige sind, welche von Heinrich von Lovania, seinem einzigen leiblichen Bruder abstammen, so sollen diese aus beiderseitigem Geschlechte andern fremden vorgezogen werden, wo diese aber aus der besagten Nachkommenschaft seines Bruders nicht vorhanden sind, dann und sonst nicht sollen, nach während 6 Wochen geschehener öffentlichen Ausrufung, andere von besagtem Orte präsentirt werden, jedoch ohne Präjudiz der von seinem besagten Bruder abstammenden für ein anderes Mal und daß dieser Eine aus Erpel präsentirt und aus den von den Schwestern des hochw. Herrn Christian von Erpel, Präpositus der seel. Jungfrau zu den Staffeln zu Köln oder deren Söhnen und Töchtern sowohl männ- als weiblichen Geschlecht abstammenden genommen werde und daß dieser allen andern bis ins unendliche vorgezogen werde; wo aber der Herr Christian keine solche aufzuweisen hat oder haben würde, sollen für diesmal die aus der nämlichen Genealogie der Brüder oder der Schwestern des Herrn Heinrich von Erpel Vorstehers zum h. Severin zu Cöln geborene und wenn jener keine solche hätte, dann soll aus jenem Orte Erpel, wer immer sonst tauglich ist, präsentirt werden, jedoch ohne Präjudiz des vorerwähnten Herrn Christian von Erpel und seiner Blutsverwandten ins Unendliche für ein anderes Mal. Der Stifter

will jedoch, daß wer immer präsentirt wird, wenigstens 12jährigen Alters sei, nicht verheiratheter Cleriker (Clericus non conjugalus) geistliches Habit und Tonsur tragend, ein durch die Präsentatoren zu präsentirender guter Grammatiker. Auch hat er gewollt, daß in solchem Hause ein Collegium an dem schicklichsten Orte errichtet werde; unten soll die Capelle mit gläsernen Fenstern und steinernem Gewölbe und über diese Capelle soll die Bibliothek auch mit steinernem Gewölbe angebracht werden und soll sie zwei Fenstern zum wenigsten vorn mit eisernen Gittern, wodurch man auch die Bibliothek sehen kann und erst eine eiserne Thür und dann eine andere von Holz haben, damit die Capelle und die Bücher, welche er durch Gegenwärtiges zu dem besagten Gebrauche angewiesen hat und anweist, nicht verbrennen können.

Ueberdies hat er gewollt, daß wenn Besitzungen zu kaufen vorkämen und es geschehen könne, solche in Ruremond oder nahe bei im Herzogthum Geldern vorzüglich im Gebiete Kessel oder der Grafschaft von Loos oder wo sie sonst immer angemessener und besser in Zehntbesitzungen oder gegen stete Renten gekauft werden könnten, gekauft würden. Er hat dabei gar sehr geäußert, es würde ihm angenehm sein, wenn jene gekauft würden, er hoffte, daß sie von jenen Ruremondern und jenen Geldernschen besser beschützt würden, nachdem die Schüler aus der Gegend von Ruremond sein werden; und wenn Zehnten oder Besitzungen angekauft würden, soll das Privilegium nachgesucht werden, welches die Carthäuser in Cöln durch die Gnade der Herren von Placens, der heil. Sabina und von Formignano, der Cardinäle und der Herren von Rimini, des Erzbischofs Bruders des Archovius, Capellans unseres Herrn Papstes, und des Hrn. Anselms, Richter, und des Archidiakons Hasbaniens in der Lütticher Kirche seiner Freunde, welche wie er hofft, gern sich darum bemühen werden, wenn man sie darum anspricht. Und wollte er einen Studenten eine Zeitlang oder den Pedell dieser cölnischen Universität deputiren, welcher die Aufsicht und den Schlüssel der besagten Bibliothek habe und in die Hände der Executoren und des Rectors der Universität die treue Erhaltung nach näherer Anweisung ausschwöre. Auch hat er gewollt, daß der Rector derselben Universität einen zweiten Schlüssel habe und gleichen Schwur leiste. Auch hat er gewollt, daß wenn immer ein Haus, eine Besitzung, ein Zehnten oder eine Rente oder eine andere angemessene Sache zur Gründung, Constituirung Erbauung oder Dotirung eines solchen Collegiums zu kaufen

vorkommt, alsdann die vorbesagten Executoren sich zu den Bürgermeistern und der Stadt-Obrigkeit verfügen und denselben sagen sollen: „Ihr Herren, es ergiebt sich uns die Gelegenheit, ein Haus, einen Zehnten, eine Rente, eine Besitzung oder Gerechtsame für solchen Preis zu erwerben, gebt uns das Geld dazu.“ Diese Bürgervorsteher, Consuln, und die Stadt Cöln werden nicht erwiedern können noch dürfen, jenes Haus gefällt uns nicht, jene Besitzung gefällt uns nicht, jener Zehnten gefällt uns nicht, dieses oder jenes gefällt uns nicht, sondern er hat einfach gewollt, daß den Worten der Executoren geglaubt werde, wegen ihrer ausgezeichneten Tugenden. Er wollte, daß man bei ihren nackten und einfachen Worten stehen bleibe und ihnen Glauben schenke und ohne irgend eine Replik oder Widerspruch diesen seinen Executoren die besagten Gelder für die erwähnten durch diese Executoren ermittelten Ankäufe anweise. Und von dem in diesem seinem Codicille Enthaltenen wollte er drei Urkunden gefertigt wissen, deren eine bei der Stadt Ruremond, die andere bei der cölnischen Universität und die dritte bei den Executoren beruhen soll. Und hat er gewollt, daß weil der vorerwähnte Christian von Erpel gegenwärtig war und noch ist, ihm eine Urkunde eingehändigt werde, da er gemäß dem in seinem frühern Testament Erwähnten, ernannter Executor ist, wollte aber daß solche Urkunde vermöge des Rechtes der Codicillen gelte wie er oben erklärt hat.

Ueber welch alles und jedes Vorgesagte er von mir öffentlichen unterschriebenen Notar ein öffentliches oder mehrere öffentliche Instrumente gefertigt wissen wollte. So geschehen zu Cöln in dem Wohnhause des vorerwähnten Hrn. Christian von Erpel, Propst belegen innerhalb der Immunität der Kirche zum h. Cunibert zu Cöln im Jahr, Tag, Monat und Pontificat wie oben, ungefähr in der dritten Stunde. In Gegenwart daselbst der verehrungswürdigen religiösen und ehrbaren und bescheidenen Männer, der Herren Christian von Erpel, Vorstehers zu den Staffeln, des Priors der Carthäuser, Sibert von Filsiis, des Secretärs der Stadt Cöln, Wilhelm von Dülken, Geistlichen der Lütticher Diözöse, als zu Vorstehendem berufenen und besonders ersuchten Zeugen.

(Hier folgt ein zweites Codicill vom 23. März ej a. einzelne Legate zu Gunsten seiner Freunde, seines Bruders, des instrumentirenden Notars, seiner Aerzte, welche auf die Studienzwecke durchaus keinen Bezug haben enthaltend.) Die Urkunde schließt, wie folgt:

Ich Joannes de Cabele de Voria, Cleriker der Erzdiözöse Cöln, durch die apostolische Authorität öffentlicher Notar, weil ich allem und jedem Vorausgeschickten während solches, wie vorerwähnt verhandelt wurde und geschah, mit den vorbenannten Zeugen beigewohnt habe, deßhalb habe ich gegenwärtige durch einen andern, da ich durch andere Geschäfte in Anspruch genommen war, geschriebene Urkunde unterschrieben und veröffentlicht, sowie auch mit meinem gewöhnlichen und gebräuchlichen Siegel und Namen bezeichnet, als hierzu ersucht und aufgefordert zu Urkund und Zeugniß alles und jedes Vorstehenden.

Die wirkliche Gründung des Collegii S^ti^ Hieronimi wird nicht nur durch die in dem Archive der Schulverwaltung vorfindlichen, aber durch den Zahn der Zeit größtentheils unleserlich gewordenen Statuta Collegii S^ti^ Hieronimi bewiesen, sondern derselben erwähnt auch der Historiograph Aegidius Gelen in seiner Abhandlung de admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae Köln 1645. *)

Indessen scheint die Existenz dieses Collegiums nicht von langer Dauer gewesen zu sein, wie aus dem Umstande, daß gemäß den auf den Endblättern der berührten Statuten enthaltenen Notizen die letzte Aufnahme eines Studenten aus Ruremund in besagtes Collegium am 17. März 1625 erfolgte und aus nachstehendem Vergleiche zwischen dem Dom-Capitel und dem Magistrat der Stadt Ruremund an einer, dann dem Regenten des Laurentianer Gymnasiums Peter Joseph Franken-Sierstorpff an anderer Seite hervorgeht. Wir lassen diesen Vergleich nachstehend wörtlich folgen.

Bedingungen,

eingegangen zwischen den hochwürdigen, hochedlen, hochvornehmen, bescheidenen und umsichtigen Herren sowohl des Domcapitels als des Magistrats der Stadt Ruremund an einer, als den hochwürdigen sehr edlen und vornehmen Hrn. Regenten

---

*) „Gelen sagt hierüber S. 624. Die Capelle des Hieronimus, Lehrers „der Kirche mit der alten Bibliothek befindet sich in Collegio Rure-„mundano der Studierenden aus dieser Stadt; den Stifter dieses „Hauses weiset die unter dem Bildnisse des h. Hieronimus an der „Oberschwelle des Gebälks angebrachte Inschrift nach: Collegium „beati Hieronimi fundatum et dotatum per quondam venerabi-„lem magistrum Joannem Lovania de Ruremunda Praepositum „Xantensem utriusque juris doctorem cujus anima requiescat „in pace. Dieses Collegium S. Hieronimi befand sich hinter den „Minoriten."

des Laurentianer Gymnasiums binnen Köln an anderer Seite über die Aufnahme von sechs Zöglingen, fünf Kuremunder und eines Erpelers.

1. Der Herr Regens wird diese sechs Alumnen aufnehmen und denselben wenigstens je zweien ein Schlafgemach aus den bessern, mit Ofen und jedem ein besonderes Bett anweisen und jedem einen Schreibtisch mit Stuhl geben.

2. Der Regens wird diesen Zöglingen einen anständigen gemeinsamen Tisch mit den übrigen Herren Professoren und Conrectoren geben und sollen sie nach der Norm und Regel der andern Alumnen gehalten werden, deßhalb

3. sollen besagte Zöglinge sich in Allem nach den übrigen Conrectoren richten, indem sie sich den Gymnasial-Vorschriften und den Befehlen des hochvornehmen Herrn Regenten unterwerfen und den Herren Professoren die schuldige Ehrfurcht erweisen, unbeschadet der gewöhnlichen von den Zöglingen nach der Meinung des Fundators zu verrichtenden Gebete.

4. Ferner werden sie die nach dem Herkommen beim Eintritte an Holz, Licht und anders zu bestreitenden Auslagen, wie auch die übrigen Alumnen thun, selbst bestreiten, die Wäscherinnen salariren, so wie auch den Reiniger des Schlafgemaches, in sofern sie sich dessen bedienen wollen, dazu dingen.

5. werden die Provisoren nur für den Anfang ein für allemal dem Herrn Regenten zehn Rthlr. guter brabänder Münze, demnächst jährlich für jeden Alumnen 50 Rthlr. derselben brabänder Münze spec. überzählen und dies innerhalb eines Jahres; noch soll Etwas wegen der Abwesenheit in den Ferien in Abzug gebracht werden. Auf andere außer den Ferien etwa eintretende Abwesenheiten soll jedoch nach dem Ermessen der Herren Provisoren Rücksicht genommen werden.

Und schließlich soll es den Hrn. Provisoren, wenn etwas unschickliches (was Gott behüten wolle) vorkäme, freistehen, diesen Contract nach Gefallen nach vorhergegangener Kündigung zu widerrufen, sowie auch dem Herrn Regenten, wenn er vernünftige Gründe gehabt haben wird, nachdem die Provisoren vorläufig davon in Kenntniß gesetzt sind, von dem Contracte zurück zu treten.

Und zu dessen Urkunde sind zwei gleichlautende Instrumente ausgefertigt und mit den Siegeln beider Collegien und des Regenten sowie mit der Unterschrift des besagten Herrn

Regenten und des Secretärs versehen und demüthigst extendirt worden.

Gegeben im Jahre des Herrn tausend sechshundert neunzig vier, dem 12ten Tage des Monats November.

Aus Auftrag der sehr edlen und sehr vornehmen, auch hochwürdigen Capitularen.

(gez.) R. W. von Alfrack, Canon. et Secret. (L. S.)

(gez.) Peter Joannes Franken-Sierstorpff,
Regens Laurent. (L. S.)

Aus Auftrag des Magistrats der Stadt Rurmund.

(gez.) J. R. Wansum. (L. S.)

173. Rutheniana. Eine Portion zu 31 Thlr.

Im Namen der heiligsten Dreieinigkeit Amen.

Kund sei allen und jeden denen daran gelegen, daß im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1744 den 24sten November die Tugendreiche Frau helena Kempers, wittwe Rüttens, unter andern frommen Legaten, in ihrem Testamente auf folgende Art verfügt hat.

„Art. 15, legire vor ein arm Kind, oder auch benöthigte „Freunden, oder Anverwandten 1200 Rthlr. Kapital, so auf „Interesse soll gethan werden, um darauf zu studieren: es „muß aber jemand sein, so Lust zum Studiren hat, damit die „Interesse nicht vergebenß angewehndet werden. Sollte nun „gegen Verhoffen das vermeinte Quantum meiner Hinterlas„senschaft nit auskommen, so können die H. Executoren diesen „Post vermindern, oder gar aussetzen. Zur Nachricht."

Nach Tode der gedachten Frau Testirerin haben also wir Testamentsvollzieher und Erben Kraft der angeführten Verfügung und die fromme Meinung der Testirerin zu erfüllen wünschend, dieselbe auf anderm Weg und weise zum Vollzug nicht bringen können, als durch Anweisung des ein oder andern hauses, so wie wir denn als hinreichenden ja größern Fond und Hypotheke zwei häuser anweisen, deren Eines auf der St. Marzellenstraß gelegen und auf 800 Rthlr. geschätzt ist, und woraus jährlich 28 Rthlr. eingehen; das andere ist gelegen auf dem sogenannten großen Kriegmarckt, für zwei Einwohner unter dem nämlichen Dache, abgeschätzt zu 500 Rthlr., aus dessen einen Hälfte 13 Rthlr., 26 Albus, und aus der andern nach dem letzten Miethvertrag 10 Rthlr. Miethe eingehen, welche Häuser wir auch für diese Stiftung

in ihren Schreinen (nach Anlage 1 und 2), haben einschreiben lassen.

Weil aber jede immerwährende Stiftung auch eine ständige Verwaltung erheischt, so haben wir dieselbe, mit ihrem Fond oder Hypothek auf das Laurenzianer Gymnasium übertragen und zu dem Ende den hochwürdigen und hochweisen Herrn Ferdinand Eugen von Franken-Sierstorpff, Kapitular-Kanonich der freiedlen St. Andreas und respect. St. Ursula Stiftkirche, Regens des gedachten Gymnasiums, in bester Art und Form ersucht, gestalten diese Stiftung mit Last und Ehre zu übernehmen und zu verwalten, zu geruhen und zwar unter nachfolgenden Gesetzen und Bedingungen.

Erstens. Der Zögling muß nach dem Sinn der Frau Stifterin arm sein, gutes Talent und gutes Studium haben, damit nicht die jährlichen Einkünften zwecklos ausgegeben werden, nach den ausdrücklichen Worten der Frau Stifterin.

Zweitens. Dieser Zögling wird jeden Tag für die Seele der Frau Stifterin und für die Seelen der Verstorbenen aus ihrer Familie wenigstens den Psalm de profundis und 5 pater und ave andächtig beten.

Drittens. Das Recht den Zögling zu ernennen und aufzunehmen wird nach der Uebereinkunft zwischen uns Erben und Testamentsvollziehern, mir Caspar Schönemann Canonich in St. Gereon auf Lebenslang, nach meinem Tode aber, dem anderen Erben und Mitvollzieher Franz Martin Kesselkaul, und dessen Deszendenten bis zum vierten Grade einschlieslich, nach Erlöschung deren Linie aber zu ewigen künftigen Zeiten dem präbendirten Kanonich primae gratiae in St. Gereon verbleiben.

Viertens. Der Patron, wie er jetz von uns gemeinsam bezeichnet ist, soll volle und freie Befugniß und Gewalt haben jeder Zeit einen andern und weitern Zögling zu ernennen, so oft sich zutragen sollte, daß entweder ein Zögling nicht gut studierte, so daß die von der Frau Stifterin so sehnlich gewünschten Früchte nicht zu hoffen wären, oder auch wenn er sich sonst was die Sitten betrifft schlecht aufführte; denn dann wenn er dreimal ermahnt sich nicht wird gebessert haben, wird dem Patron auf sein Gewissen gegeben, einen andern armen Zögling zu ernennen, und dem hochweisen H. Regens vorzustellen.

Fünftens. Der Zögling kann für die jährliche Portion von Infima bis zur Methaphysik einschließlich im Genuß bleiben, so daß er von der Erneuerung der Studien ab auch

als emeritirter Methaphysiker noch ein ganzes Jahr in der Theologie studiren kann.

Sechstens. Sollte dieser Zögling in der Theologie die verlangten Fortschritte machen, so soll der Patron volle Befugniß haben, ihn in dem Genusse der gesagten Portion auch noch für das zweite und dritte Jahr, jedoch nicht darüber, zu belassen.

Siebentens. Der hochweise Herr Regens wird alle zwei Jahre dem zeitlichen Patron die Rechnung dieser Stiftung vorlegen und von demselben unterschreiben lassen, und zur etwaigen Erkenntlichkeit wird derselbe jährlich 4 Rthlr. und dessen Secretär jährlich Ein Rthlr. für ihre Bemühungen beziehen.

Achtens. Der zeitliche Patron wird ebenfalls jährlich einen Rthlr. für Inspectionsgebühr und Untersuchung der Rechnung, daher alle zwei Jahre bei der Ablage der Rechnung (welche gegen Ende des Jahres im Dezember statt haben wird,) für beide Jahre nämlich zwei Rthlr. beziehen.

Neuntens. Da wirklich die jährlichen aus den specificirten Miethen herkommenden Einkünfte sich auf 51 Rthlr. und 26 Albus cölnisch belaufen und daraus jährlich nur 36 ausgegeben werden, mithin 13 Rhtlr. und 26 Albus übrig bleiben, so soll dieser jährliche Ueberschuß aufbewahrt werden, damit daraus die Dächer im Stande erhalten und die nothdürftige Reparatur der Häuser bestritten werde.

Zehntens. Wir Erben und Vollzieher halten uns ausdrücklich bevor, daß wenn vorberührte Häuser verkauft werden, uns alles dasjenige herausgegeben werde, was die Summe von 1200 Rthlr. übersteigt, indem wir zu dieser Stiftung mehr nicht als die erwähnte Summe beizutragen schuldig sind, uns vielmehr die Befugniß eingeräumt ist, dieselbe zu mindern, weshalb wir den Herrn Regens gebührend ersuchen und bitten, daß er bei jeder sich darbietenden Gelegenheit gedachte Häuser verkaufen, deren Preis zum jährlichen Gebrauch sicher anlegen, und uns den Rest heraus zu geben sich nicht beschweren wolle.

Eilftens. Und damit endlich diese fromme, als für einen armen Studenten errichtete Stiftung alle menschmögliche Sicherheit und Festigkeit haben und behalten möge, so wollen wir unterschriebene Erben und Vollzieher, daß drei Original-Briefe auf Pergament geschrieben werden, deren einer sammt den Original-Obligationen oder Schreins-Auszügen in dem Laurenzianer Gymnasium, der andere im Archiv der edlen

Gereonskirche aufbewahrt und der Dritte dem Erben und Vollzieher Franz Martin Kesselkaul übergeben werde. Zu wessen Urkunde wir Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben und mit unsern Siegeln oder Petschaften bekräftigt haben, Cöln am 18. Dezbr. und resp. Düsseldorf den 20. Dez. 1751. (gez.) Caspar Schönemann, Doctor der hochheil. Theologie, Canonich zum heil. Gereon, als Erbe und Vollzieher. Franz Martin Kesselkaul, Doctor beider Rechte, Hofrath und legaler Jülich'scher und Bergischer Kanzlei-Advokat zu Düsseldorf immatriculirt, in vorstehender Eigenschaft. (L. S.) (L. S.)

Gegenwärtige Stiftung nimmt nicht nur dankbar an, sondern verspricht auch durch eigenhändige Unterschrift in allen Clauseln, welche den zeitlichen Laurentianer Regens betreffen, nach Vermögen und Wissen zu erfüllen, für sich und seine Nachfolger im Gymnasium.

Cöln den 30. Dezember 1751.

F. C. von Siersdorpff,
Laurenzianer Regens.

Im Jahr 1791 den 18. October ist beim Churfürstlichen weltlichen Gericht Niederich dahier gegenwärtige Urkunde ad autorisandum vorbracht und judiciale decreto gebetener Maaßen autorisirt, confirmirt und bestätigt worden — hat allso der Herr Schöffen Urteil geben, daß man solches, wie Rechtens verurkunden und schreiben solle.

(gez.) Joh. Wilh. Hoedt, Gerichtsschreiber.

174. Sander. Eine Portion zu 8 Thlr.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit. Amen.

Inhalts gegenwärtigen öffentlichen Briefes sei Allen und Jeden, die zugegen sind und sein werden, kund und zu wissen, daß der weiland hochehrwürdige und gelehrte Herr Theodorich Sander, der Stiftskirche zum heil. Andreas zu Cöln Kanonikus und der erzbischöflichen Kanzlei zweiter Siegelbewahrer, bei Lebzeiten in seinem Testamente und seiner letzten Willens-Verordnung unter Anderem gewollt hat, daß nach seinem Tode durch seine Executoren zur Unterstützung zweier oder dreier Studierenden nach Maaßgabe seines Vermögens und nach besserer Einsicht der Executoren selbst eine in ewige Zeiten fortwährende Stiftung errichtet und angeordnet werde, so wie aus der Clausel seines Testamentes hervorgeht, deren Inhalt folgender ist: „Ueberdies habe ich noch in meiner

Vaterstadt Essen eine ewige Rente von 28 rheinischen Gulden, welche einst die Eheleute Johann von der Heyden und Catharina von der würdigen Abtissin und dem Kapitel zu Essen bezogen und ich vor 24 Jahren von meinen Miterben als mein Eigenthum erworben habe. Von der Zeit an war ich im ruhigen Besitze derselben. Die würdige zeitige Abtissin zahlt 20 Gulden, jeden zu 24 Raderalbus, das jungfräuliche Kapitel 8 ähnliche Gulden. Ferner habe ich eine andere jährliche Rente von 15 Goldgulden in Gold, bei dem Herrn Dechant und dem Kapitel der seligen Jungfrau Maria zu den Staffeln angelegt."

„Außerdem restiren unserm Kapitel zu St. Andreas über 10,000 Rthlr. bei der Utrechter Behörde, wovon mir mein canonischer Antheil zukommt."

„Ferner habe ich das von mir bewohnte Haus, welches zu den erblich hinterlassenen Gegenständen gehört und ich im Jahr 60 für 200 Rthlr. gekauft habe, über 400 Rthlr. gemäß Reparatur angeschlagen. Von jenen jährlichen Renten, dem canonischen Antheil, dem Werth des Hauses, nicht minder von den jährlich eingebrachten Früchten und dem Gelde und jeglichen andern nach meinem Tode sich vorfindenden und hinterlassenen (mit Ausnahme der unten genauer beschriebenen) Gegenstände wünsche ich, daß sie auf ähnliche Weise zu frommen Gebräuchen verwandt werden mögen, wie zur Unterstützung zweier oder dreier Studierenden (in soweit sich meine Vermögens-Umstände erstrecken.) Dabei sollen die aus meiner Familie oder Verwandtschaft stets den Vorzug haben.

Im Falle deren keiner vorhanden ist, mögen auch solche, die aus meiner Vaterstadt Essen, oder aus einem dritten in der Nachbarschaft gelegenen Orte gebürtig sind, aufgenommen werden; und ich bitte, daß die Herren Executoren darüber eine Stiftung errichten mögen nach jeder bessern Weise, so wie es ihnen gut dünken wird. Und es sollen 3 Theile gemacht werden, der eine soll zufallen den nächsten Verwandten, der zweite dem Dechant und dem Kapitel der Canonici der Kirche zu Essen, welche immer die Präsentatoren sein werden, oder vielmehr der Dekanus Scholasticus und der älteste des genannten Kapitels, je nachdem es die Herren Executoren für besser befinden; den dritten Theil sollen erhalten die Herren Executoren, und nach deren Tode möge er dem Herrn Dechant und dem Kapitel des heil. Andreas oder irgend einem andern mehr dazu geeigneten, wie dem Herrn Regens an der Burse rc., zufallen. Die Executoren hätten daher

diesem frommen Willen des Herrn Testators schon gleich von Anfange gern gefolgt und eine solche Stiftung errichtet, wenn nicht wichtige Ursachen sie bis heran ganz wider ihren Willen davon abgehalten hätten. Denn nach dem Tode des Herrn Testators entstanden wider alles Erwarten unter ihnen selbst verschiedene Schwierigkeiten und Zwiste, so daß sie zum Heil und zur Ehre des Verstorbenen weit mehr in Ordnung bringen, und Vieles, was sie von Andern zu erhalten glaubten, entbehren mußten, und unterdessen wurde der hochehrwürdige und vortreffliche Herr Peter Gropper, der Rechten Doctor, Dechant in St. Andreas, erster Executor des oben genannten Testaments des weiland Herrn Untersiegel-Bewahrers, auf Befehl des Allerhöchsten aus diesem Leben abgerufen, und als nach dessen Tode der Herr Nicolaus Oyen, der Stiftskirche zum heil. Andreas Vicarius, dermalen erster Executor, die Errichtung der Stiftung eifrig betrieb, zeigte sich der andere Executor Peter Ketsch, Bürger aus Cöln, immer schwierig. Damit deshalb diesem Uebel bei Zeiten begegnet und damit nicht der gerechteste Wille und die Anordnung des Testators in Betreff der zu errichtenden Stiftung länger verschoben und verzögert werde, so hat des durchlauchtigsten und hochwürdigsten Fürsten und Herrn, der heil. cölnisch. Kirche erwählten und bestätigten Erzbischofs, des h. Römischen Reiches, durch Italien Erzkanzlers und Churfürsten &c. erster Siegelbewahrer, der hochehrwürdige und einsichtsvolle Herr Lütger Meresbach, der Rechte Lizentiat, der Kirchen zum heil. Severin und heil. Andreas Scholasticus und Canonicus (in Betracht, wie gefährlich es sei, den letzten Willen der Verstorbenen zu hintergehen, und daß die Administratoren nicht allein gehalten wären, von fremden und vorzüglich frommen Angelegenheiten die strengste Rechnung abzulegen, sondern auch den himmlischen Zorn zu erwarten hätten, wenn sie irgend einen Gewinn entweder für sich beabsichtigten oder zuließen, daß sich andere solches zu Schulden kommen ließen) gemäß der ihm auferlegten Pflicht besagtem Herrn Nicolaus Oyen, als erstem Executor, streng aufgetragen, und ihn bei Strafe des Rechts verpflichtet, nach Nichtbeachtung der vorerwähnten Hindernisse, das Testament des obengenannten Herrn Testators Theodorich Sanders ohne Weiteres und ohne längere Zögerung nach Kräften zu vollziehen und gemäß desselben ausdrücklichem Inhalt die Stiftung wirklich und in der That zu errichten. Daher hat vorgenannter Herr Nicolaus Oyen als gehorsamer Sohn (obgleich es bisheran nicht bei ihm

gestanden hat, daß das Testament nicht schneller in der schuldigen Art in allen und jeden Puncten zur Ausführung kam) mit der größten Sehnsucht verlangend, dem letzten Willen des Testators Genüge zu leisten und gern dem Auftrage des hochehrwürdigen Herrn ersten Siegelbewahrers gehorchend und fürchtend, es möge, wenn dieses fromme Geschäft noch länger verschoben würde und er selbst unterdessen auch stürbe, alle Hoffnung dieser Stiftung dahinschwinden, dieserhalb hat eben jener Herr Nicolaus Oyen, Vicarius und Executor, aus Autorität, Geheiß und Auftrag des obengenannten Herrn ersten Siegelbewahrers, dem hochwürdigen und ausgezeichneten Herrn Walter Xylander, der freien Künste und der h. Theologie Doctor und Regens am Montaner Gymnasium in Cöln, seinen Plan mitgetheilt, und mit ihm ernstlich überlegt, wie ein guter Anfang, der allmälig mit Gottes Gnade die Sache zum weitern Gedeihen bringen würde, vor Allem gemacht werden könne. Er wünschte daher sehr, daß zu immerwährenden Zeiten, wenn auch nicht drei, doch gewiß zwei Jünglinge aus jenen-Renten, deren im Testamente Erwähnung gethan ist, Unterstützung in ihren Studien bei dem Montaner Gymnasium von Regens erhalten sollten. Damit diese seine Anordnung auf's fleißigste beobachtet werde, so ernannte er zum beständigen Executor und Administrator eben jenen zeitlichen Regens des Montaner Gymnasiums und gesellte ihm zwei Provisoren und Mithelfer zu, nämlich den hochwürdigen und ausgezeichneten Herrn Jacob Middendorp, der freien Künste und beider Rechte Doctor, der Theologie Licentiat, den Herrn Dechant der Stiftskirche zum h. Andreas und den hochwürdigen und gelehrten Herrn Marcus von Münster-Eifel, der heil. Theologie Licentiat und Prior der Prediger, und deren Nachfolger im Decanat und resp. Priorat. Mit diesen soll der Herr Regens seine Bemühungen theilen und in ihrer Gegenwart die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben vernehmen. Und damit die Art der Stiftung bekannt sey, und die Zöglinge ihre Pflicht kennen, so hat er Alles in bestimmte Capitel abgetheilt.

1. Also wollte und verordnete er, daß der Dechant, der Scholasticus und älteste des Capitels von Essen, in deren Händen die Präsentation sein wird, nur solche vorstellen, die anderswoher von den Ihrigen keine gehörigen Mittel haben, wovon sie während des Studierens sich unterhalten könnten, — und dieses soll umsonst geschehen. Sollten sie freiwillig die Präsentation vernachlässigen oder ärmere Jünglinge

nicht umsonst vorstellen wollen, so soll der Regens die Macht haben, an ihrer Stelle ohne alle Präsentation solche aufzunehmen, die sich als bedürftig und mehr qualificirt herausstellen.

2. Wollte und verordnete er, daß gemäß der Testaments-Clausel dieser Vorzug für alle Zeiten der Familie und den Blutsverwandten des Herrn Testators verbleibe, so daß, wenn mehre anders qualificirte und bedürftige Mitbewerber sich einfänden, diejenigen vorgezogen werden sollten, die der Abkunft und dem Geburtsorte nach dem Testator näher stehen. Für qualificirt aber sah er diejenigen an, welche rechtmäßig in fortbestehender Ehe erzeugt, mit keinem körperlichen oder natürlichen Fehler behaftet, welcher ein Hinderniß abgeben könne, für die heiligen Orden oder bei der Promotion nicht geduldet werden dürfe, und so weit in den Wissenschaften vorangeschritten sind, daß sie wahrscheinlich innerhalb 5 Jahren das Studium der Philosophie abmachen und zu Magistern promovirt werden können. Er wollte, daß nach der Promotion keinem mehr etwas verabreicht werden solle, es sei dann, daß sich aus der nächsten Verwandtschaft einige einstellten, die der Regens als tauglich zum öffentl. Lehramte erachtete. Wenn diese sich üben und dem Regens in allen Puncten gehorchen wollen, so können sie auch nachher, so lange sie auf dem Gymnasium nach des Regens Vorschrift lehren und es denselben gut dünkt, die gewöhnliche Portion beziehen, jedoch so, daß immer nur Ein Schüler vorhanden ist. Unter Bedürftigen verstand er diejenigen, welche ihres Theils keine eigenen Mittel haben, um die Studien fortsetzen zu können.

3. Wollte und verordnete er, daß die Zöglinge dieser Stiftung dasselbe Gemach im Gymnasium (wenn der Regens es so für gut hält) bewohnen, die Gesetze und Statuten des Gymnasiums beobachten, die Kirchen, welche die Lehrer und Schüler nach des Gymnasiums Brauch und des Regens Vorschrift zu besuchen pflegen, fleißig besuchen und sich der frommen Erinnerung an den Herrn Stifter Theodorich Sanders und aller deren, welche diese Stiftung befördert haben, in ihren Gebeten und vorzüglich während des Meßopfers sich hingeben. Sollte es aber irgend einen geben, der sich hierin schwierig zeigte und nach des Regens Vorschrift seine Pflicht nicht thun wollte, der soll gleich seines Vortheils verlustig werden und einem andern, der seine Pflicht thut, Platz machen.

4. Wollte und verordnete er, daß jene doppelte jährliche Rente, wovon die eine zu Essen bei der Abtissin und dem Capitel, die andere zu Cöln bei dem Capitel zu den Staffeln

angelegt ist, sogleich zu diesem Gebrauche für einen glücklichen Anfang verwandt werde, und daß der Originalschein, den er zugleich mit dieser Stiftungs=Urkunde zur Aufbewahrung in dem Archiv des Gymnasiums dem Herrn Regens wirklich übergeben hat, diesem als wahrem Professor zum Gebrauch obengenannter Zöglinge ruhig für immer verbleiben möge.

5. Wollte und verordnete er, daß im Falle aus der Versäumniß der Zinsen der frühern Jahre und dem Ausbleiben der laufenden Zinsen, aus dem Aufhören der Vertheilungen, oder vor Allem aus den hinterlassenen Gütern, die zwar im Testamente klar ausgedrückt sind, aber doch bis heran wegen anderer nothwendigen Bedürfnisse zu diesem Zwecke nicht verwandt werden konnten, irgend eine Summe Geldes, zu welcher Zeit es immer auch nach seinem Tode sei, erwachse, dieselbe zur Anlegung einer neuen Rente zur Vermehrung der Unterstützung für die Zöglinge vom Regens treu gebraucht werden und der darüber auszufertigende Brief im Archiv des Gymnasiums sammt der Stiftung hinterlegt werden solle.

6. Wollte und verordnete er, daß der Regens, wenn er die jährlichen Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben vornimmt, an jeden der beiden Provisoren 4 gemeine Mark vertheile; was übrig bleibt, soll Alles den Zöglingen zufallen, um davon nach dem Brauch des Gymnasiums ihnen entweder die Nahrung oder andere nothwendige Dinge zu verschaffen; nur möge der Regens davon jährlich 8 Goldgulden abziehen, und sich für seine Mühen bei Eintreibung nnd Vertheilung der Zinsen, für Wohnung, ferner für Unterrichtslohn zukommen lassen.

7. Wollte und verordnete er, daß, wenn das Gymnasium von Ketzern und Schismatikern besetzt oder von irgend andern gegen den Sinn des Stifters umgeändert, oder wenn der Unterricht auf irgend eine Weise aufgelöst und aufgehoben würde, diese Stiftung sammt allen ihren Rechten durch die Executoren und Provisoren auf irgend ein anderes katholisches Gymnasium außerhalb Cöln, wo die Universität vom Papste genehmigt ist, übertragen werden solle.

Endlich wollte und verordnete er, daß im Falle der Ablösung der an dieser Stiftung haftenden Rente das Capital so lange an irgend einen sichern Ort niedergelegt werde, bis der Regens versichert sei, wo er mit Wissen und Bestimmung der Provisoren es auf eine neue Rente austhun könne. Wenn diese unter sich nicht übereinstimmen, so soll der Regens einem derselben beipflichten und wider Willen des andern

das Geld ausleihen. Dieses hat er, um dem letzten Willen des Herrn Testators Genüge zu leisten, einzurichten beschlossen, mit dem sehnlichen Wunsche, daß es zum großen Nutzen der christlichen Gemeinschaft in Wirkung gesetzt werde.

Zu alles und jedes Vorstehenden Urkund und Zeugniß hat er diese Stiftung mit seinem eigenen Siegel oder Petschaft beglaubigt und vom Herrn Regens des Montaner Gymnasiums begehrt, daß er, wenn er diese Formel für eine solche halte, die der christlichen Gemeinde zum Vortheil und dem Gymnasium nicht zum Nachtheil gereichen könne, dieselbe annehmen und mit seinem Siegel beglaubigen wolle; dann hat er auch die obengenannten Herrn Lütger Heresbach, Licentiaten und ersten Siegelbewahrer (auf dessen Autorität diese Stiftungsformel aufgenommen und vollendet worden ist,) nicht minder die Herren Jacob Middendorp, Doctor und Dechant, und den Vater Markus aus Münster-Eifel, Prior der Prediger, als eingesetzte Provisoren, fleißig und inständig gebeten, daß sie durch Anhängung ihrer vielwichtigen Siegel diesen Brief befestigen und bestärken mögen.

Wir also Lütger Heresbach, Scholasticus und erster Siegelbewahrer (nachdem diese Stiftung, wie vorsteht, gemäß meinem Auftrag und meiner Verordnung errichtet ist) Jacob Middendorp, Dechant Markus von Münster-Eifel, Prior, und Walter Xylander, Regens des Montaner Gymnasiums, der h. Theologie und der Rechte resp. Doctoren und Licentiaten, wie oben gemeldet, in Betracht, daß sowohl des weiland Herrn Testators als des obengenannten Herrn Executors Wille fromm und lobenswürdig und diese Stiftung so gegründet sey, daß sie gegen alle Schwierigkeiten, sowohl äußere als innere, hinreichend geschützt und gekräftigt zu seyn scheint, haben dieserhalb selbige angenommen, gelobt und gebilligt, für angenehm und gültig anerkannt, und diesen Brief zur größeren Anerkennung und Bekräftigung alles Vorstehenden mit unseren aller vorerwähnter Siegeln für uns und unsere Nachkommen gerne versehen, und versprechen hiermit, einer so frommen Stiftung, so oft es immer nöthig scheinen wird, nie unsern Beistand zu versagen. So geschehen im Jahre unseres Herrn Jesu Christi 1599 am 1. August. (fünf Siegel.)

175. Scheiffiana. Zwei Portionen jede zu 40 Thlr. 20 Sg.

Im Namen der heiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit, Amen.

Nachdem ich Johann Werner Scheiff, Canonich zum heil. Cunibert und Beichtiger zu den hh. Machabäern hier in Cöln,

zu Gemüth geführet, daß ich gleich allen anderen Menschen von dieser Welt muß scheiden und nichts gewisser als der Todt, nichts ungewisser aber, als dessen Stunde, und da ich nicht gerne ohne Verordnung meines letzten Willens von diesem Jammerthal abscheiden wollte, als testire, disponire und verordne hiemit und in Kraft dieses, bester Gestalt, Formen und Manieren solches immer de jure et consuetudine geschehen sollte, könnte, oder mögte, allermaaßen hernach ordentlich beschrieben folgt und:

Anfänglich zwar befehle ich meine arme Seele nach meinem tödlichen Abgang in die gnädigste Hand unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, der mich ohne einiges Verdienst durch sein bitteres Leiden und Sterben vom ewigen Tod, Teufel und Höll aus lauter Gnad und Barmherzigkeit erlöset hat, bitte auch durch das unendliche Verdienst Christi des Herrn meine heiligen Patronen, als vornemlich die allerglorwürdigste heilige Jungfrau Mariam, meinen heiligen Schutzengel und alle andere heilige Engeln, die heiligen Clementen, Cunibertum, Ewaldum, die hh. Machabäos und 11000 Jungfern, daß sie mir in meinem letzten Stündlein wollen beistehen. Meinen stinkenden Körper aber befehle ich der Erden, wie er auch von der Erden herkömmt, nach gewöhnlicher Ordnung der catholischen, schlecht ohne äußerliche Pracht, auch nicht mit übergolden Kreutzen zu bringen und begehre um Gottes Willen, meine Treuehälter wollen solchem allso endlich nachkommen.

Mein Begräbniß erwähle, wenn ich beim Kloster zu den h. Machabäern werde sterben, in derselben Kirche vor dem Crucifix, da der Landskronen Wappen ausgehauen, aber viele Jahren nicht beleucht und deswegen mir vorlängst von der Ehrwürdigen Frauen geschenkt worden, wenn ich aber nicht da würde sterben, erwähle ich die Begräbniß meiner lieben Eltern zu groß St. Martin allhier; ich danke auch höfflich meinem allerliebsten Vater, und weiland meiner vielgeliebtesten Mutter in der Erden, deren Seel Gott der allmächtige die ewige Ruhe geben wolle, für ihre an mich gewandte Mühe und Kosten, bitte auch meinen Schwager und Schwester, vor alle Menschen, so ich jemals erzürnet, beleidigt, oder geärgert habe, daß sie mir solches um Gottes Willen wollen vergeben, wie dann ich imgleichen auch aus Grund meines Herzens gethan habe und mich dessen hiemit bezeuge. Demnächst besetze ich ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Cöln, meinem gnädigsten Herrn und zur Fabrick der Metropolitankirche allhier

einmal fürall zwei Turnos. Zum andern besetze ich dem ehrwürdigen Cunibertstift 125 Gülden, ein für allemahl zu geben, welche dasselbe laut des den 6. April 1622 mit demselben eingegangenen Vertrages aus dem Verkauf meines Canonical-Hauses meinen Vollziehern auszuantworten schuldig ist, und sollen dafür alhier in den Schreinen eine Renthe kauffen von fünf Goldgulden und damit solche nicht leichtlich werde abgelegt, besetze ich noch weiteres dazu wohlgemeldetes Capital ad s. Cunibertum aus meiner Verlassenschaft 25 Goldgulden, was sie aber mehr als fünf von solchen 150 Goldgulden haben können, solle solches der Vertheilung, am Tage der h. Ursula, wie unten anwachsen und sollen in der Zeit bei Ablöß des Capitals, die im Schrein liegen bleiben, so lang bis sie wieder sicherlich ausgethan und angelegt können werden. Sollen aber gemelte fünf Goldgulden folgender Maaßen verdient und ausgetheilt werden. Als nähmlich und für erst zwar am Tage meiner Memorie Drey, einer in den Vigilien, einer in der Messe und einer in der Commendation. Die Herren Vicarien aber, wenn sie nicht celebriren, oder bei den Vigilien oder bei der Messe oder Commendation, oder wenn sie völlig bei Vigilien, Messe und Commendation zugegen sind, sollen nichts haben. Dann werden die übrigen zwei am Tage der heiligen Elftausend-Jungfrauen an der Station bei den Machabäern und in der Messe nach der Station zum h. Cunibert und zwar unter diesen, die, welche beiden solchen Stationen von Anfang bis Ende beigewohnt haben, vertheilt werden, denn, wer die eine oder andere davon versäumt haben wird, er sey Canonicus oder Vicar, soll nichts haben.

Auch sollen beide Küster zusammen eine Portion aus diesen zwei Goldgulden, wie die Canonichen und Vicarien erhalten, wenn beide den Stationen beigewohnt haben, und sonst nicht. Eben so der Schulmeister drei Albus, jeder Choral zwei Albus, ferner der Wöchner, der die Collecten singt, zwei Albus. Die Herren werden aber im obern Machabäer-Chor singen, wie es bisjetzt seit dem Jahre 1622 mit allgemeiner Zustimmung der Hh. Capitularen auf meine Kosten gehalten worden. respondirend „iste sunt sancti“ etc. und die Nonnen antworten mit den betreffenden Versikeln, dann sollen die Psalmen Miserere et de profundis gelesen werden. Endlich soll der Wöchner für meine, meiner Eltern, Schwester und Brüder Seelenheil die Colecten hinzufügen. Ich will auch, daß meine Hh. Vollzieher diese meine Verfügung unverzüglich nach Anlage der Gelder auf Kosten meines Testaments auf das

schönste in ein Memorienbuch einschreiben lassen, damit sie nicht vergessen werde, oder zu Grunde gehe. Demnächst vermache ich den Hrn. Vikarien der wohlgedachten Cunibertskirche den Schein über 125 einfache Dahler Capital, ausstehend in Ghill, 50 Dahler ausstehend in Bedorff, und will, daß keiner derselben von solcher Deservitur ausgeschlossen werde, er mag in der Bruderschaft sein oder nicht und zwar unter dem Nachtheil, daß im Falle der Zuwiderhandlung, in sofern sie nämlich Einen auszuschließen sich herausnehmen würden, solches Legat an das ehwürdige Capitel falle, und sollen aus diesem Einkommen dem Vicar der heil. Elisabeth bei dem Pfarraltar und dem Officianten des h. Blasiusaltars zwei gemeine Dahler gegeben werden, doch so, daß sie fünf Feiertage nacheinander, nachdem mein Jahrgedächtniß gehalten, zur Ehre der fünf Wunden Christi für mich und die Wohlthäter, Morgens genau 6 Uhr, in den Stiftern Messe lesen, worauf der zeitliche Provisor der Vicarien zu wachen und wofür er aus ihrem Einkommen vier Albus nebst der Quote desjenigen, der die Messe auf vorstehende Weise zu halten versäumt haben wird, beziehen. Aus dem Ueberreste gedachten Einkommens aber werden die Hrn. Vicarien mein und der Wohlthäter Jahrgedächtniß am ersten Tage nach dem St. Ursulafest auf die in der Bruderschaft gewöhnliche Weise halten. Weiters besetze ich der Kirche, da ich begraben werde, 600 Rthlr., die ich am Kloster Bodingh im Bergischen Lande ausstehen habe, dieser Gestalt, daß ab deren jährlicher Pension dafern meine Begräbniß zu den hh. Machabäern sein wird, der Ehrwürdige Herr Pater zur Zeit quod annis haben solle 12 Rthlr., dessen soll er ohnfehlbarlich alle Donnerstag für meine Seel Meß halten um die 7te Stund, so er aber solches nicht thun könnte, soll die Ehrwürdige Frau einen andern frommen Priester dazu bestellen lassen; von der übrigen Pension soll zweimal im Jahr mit drei Lesemessen meine Memorie gehalten werden, würde aber meine Begräbniß zum großen St. Martin sein, soll der hochwürdige Herr Abt und Convent daselbst obbeschriebener Maaßen die Messen und Memorien zu ewigen Zeiten halten und sich darzu bester Gestalt meinen Herren Executoribus obligiren und verbinden und dafern sie solches nicht thun würden, soll dies und folgendes Legatum dem Kloster Machabaeorum verfallen. Ferner besetze ich dem Orte meiner Begräbniß zwei silberne Leuchter, zwei silberne Blumentöpfe, eine silberne und etwas übergoldete Lavoir-Schüssel, zwei silberne, zum Theil übergoldete

Pollen, zwei übergoldete Engeln und einen schön übergoldeten Kelch mit allem Zubehör. Item ferner besetze ich dem Kloster zu den Machabäern, dafern meine Begräbniß etwan daselbst nicht sein würde, sonsten aber nicht, aus den Nachjahren zu St. Cunibert 100 Thlr. cölnisch. Demnächst besetze ich meiner vielgeliebten Schwestern meine zwei Heiligthumskasten und soll meine vielgeliebte Schwester Helena die Wahl darunter haben. Item besetze ich meinen Dienern meinen schlechten wollenen Mantel, meinen schlechten wollenen Casiak, meinen Hut, sodann meine Schuh und Hosen. Item soll den Armen am Tag meiner Begräbniß ausgespendet werden dasselbe, so mir auf der Tauf von meinem Herren Pathen verehret worden, welches noch in einem sehr altfrenkschen Kistchen ist, jedoch soll der eine übergoldete Pfenning, so etliche Jahr auf meiner Stuben gehangen, davon ausbeschieden sein und dessen Werth allein davor mit distribuirt werden.

Demnächst besetze ich den Patribus Capucinis allhier in Cöln alle meine Bücher und Schildereien, außerhalb meiner Contrafeitung, so im Ort meines Begräbnisses verbleiben soll; übrige meine Gereidegüter sollen zum höchsten Preis verkauft werden und darin, nach vorläufiger Bezahlung des Begräbnisses und der Schulden, welche aber nicht bedeutend sein werden, meine Erbinnen seyn; Inmaßen sei dann darzu hiemit bester Gestalt Rechtens ernennt und instituirt die arme Capucinessen auf der Breitenstraß allhier, dessen sollen sie für meine arme Seele Gott den Allmächtigen fleißig zu bitten und anzuruffen schuldig und verpflichtet sein.

Item zum letzten, weil es bräuchlich ist bei unserm Stift zum h. Cunibert, daß man einen Vollzieher aus dessen Mitte nehmen muß, so setze ich darzu meinen lieben Mitbruder, den Ehrwürdigen Herrn Arnold Sieger, und meinen vielgeliebten Vatter, so er meinen Sterbtag erleben würde, sonsten aber an dessen Statt meines Schwagern Linck, und sollen dieselben dem Herrn Regenten der Laurentianer Bursen allhie davon gebührliche Rechnung thun, und demnächst auch von seiner Ehrwürden quittirt werden, und dafern ermellte meine Herren Vollzieher darin säumig sein würden (dessen mich doch gegen dieselbe nicht versehe) soll wohlgemellter Herr Regens gegen sie aus meinem Patrimonial-Vermögen zu Gericht gehen, damit dieser mein letzter Wille, wie billig, in Allem gehörig vollzogen werde, denn Jenen bestimme ich zum Auge über dieses Testament, und daher wird es genügen, daß der hochwürd. Herr Obersigler dieselbe freisprechen.

Endlich besetze ich den Herren Vollziehern vor ihre Mühe 20 Rthlr. einmal für all und ist obbeschriebener alles allso mein Testament und letzter Will, so viel mein eigenes Vermögen betreffen thut und ferner nicht Inmaaßen ich dan weiters über meine ellterlichen Güter und Verlassenschaft, so mir durch Tod meiner liebsten Mutter bereits anerfallen und weiters anerfallen werden oder mögen folgendermaaßen in all bester Weise testirt, disponirt und verordnet haben woll, thun solches auch hiermit, und in Kraft dieses und Anfangs zwar legire ich abermahlen dem hochwürdigsten Churfürsten von Cöln und der Fabrick der Metropolitankirche zu Cöln zwei Turnus einmal für all zu geben.

Item dem Novitiat der Väter von der Gesellschaft Jesu zu Trier 200 Dahler cölnisch. Dann weise ich meinem geliebtesten Vater statt des Pflichttheils unter dem Recht und Titel der Erbeinsetzung 100 Goldgulden an und bitte ihn bei Gott, daß er damit ohne fernern Zusatz zufrieden sei, da er meine Erbschaft zu einem so frommen und begünstigten Zwecke verwendet.

Demnächst verordne ich, dafern meine liebe Schwester Helena noch Kinder erzielen würde, daß dieselben Kinder alsdann und zwar in Casum, si absque liberis decedant, von einem auf's andere und nicht auf Vater oder Mutter zusterben in geruhrten meinen älterlichen Gütern zur Halbscheid und zur andern Halbscheid die Laurentianer Burse allhier zu Behuf hernach beschriebener Fundation meine Erben sein sollen.

Würde aber meine Schwester Helena keine Kinder erziehlen oder auch Gott der allmächtige dieselbe alle ohne nachlassende Leibeserben abholen, soll angeregtes Gymnasium allein mein Erb sein und resp. solche Halbscheid demselben zu der andern etiam absque trebell·tanica detractione auch haereditarie anersterben und heimfallen; vorbehalten jedoch der Mutter meiner lieben Schwestern auf alle Fälle und zwar als Legat an der alinger Erbschaft der Leibzucht, außerhalb 60 Rthlr., so der Herr Regens der Laurenzianer Burse wegen der Administration und Verwaltung, (welche demselben in alle weg aufgeben und anvertraut haben wolle) für seine Mühe darab ein behalten soll und damit nun dies mein Testament der Gebühr exequirt werden möge, als verordne hiemit zu dessen Vollziehern mehrgesagten zeitlichen Herrn Regenten der Laurentianer, sodann den auswärtigen Herrn Mitregenten und den Herr Pater zur Zeit bei den Machabäern,

wenn er kein Mönch sein wird; sonst für diesmal den Herrn Pfarrer zu St. Cunibert und besetze einem jeden derselben für die Bemühungen dieser Vollziehung 20 Rthlr. einmal für all zu geben, und demnach oblauts dem Herrn Regens neben der Vollziehung die Verwaltung meiner allinger Erbschaft aufgeben und anvertraut, als soll derselbe vermöge solcher meiner Verordnung alles zu behuff dieses meines Testamentes empfangen und daran sich schreinen und Erbfast machen lassen. Folgends aber, nämlich nach vollzogener Theilung den Hrn. Vollziehern und dem Montaner Regens, welchen ich hierdurch als ständigen Inspector gedachter Stiftung einsetze, das Güter- und Einkünften Verzeichniß mit der Unterschrift der Miterben zustellen und einliefern, damit sie wissen können, wieviel Zöglinge einzusetzen sind.

Es sollen deren aber so viel sein als 1000 Gulden Capital vorhanden seyn werden, damit Jeder jährlich 40 Gulden beziehen könne, der Herr Regens soll soviel haben, wie ein Zögling. Zwei Portionen sollen stets vacant seyn, wie in den Collegien eine laufende Pfründe genannt wird und zur Vermehrung der Stiftung in der Art verwendet werden, daß daraus in der Rechnung (welche vom Herrn Regens jährlich zu legen ist,) vor allem die zum Besten der Stiftung verwendeten Kosten hergenommen und dann die übrigen Gelder mit der Original-Stiftung in eine zu dem Ende zu beschaffende eiserne Kiste von den Hrn. Vollziehern treu eingelegt werden sollen. Es sollen drei Schlüsseln zu dieser Kiste sein, deren einen jeder der Herren Vollzieher haben wird. Sind so viel Gelder vorhanden, daß sie zur Stiftung eines neuen Zöglings hinreichen, oder wenigstens zum größeren Theil, so sollen dieselben bei sich darbietender Gelegenheit gleich ausgethan werden, deshalb wird der Herr Regens bei Ablagen und Feststellung der Rechnung jedem Inhaber eines Schlüssels zur Kiste ein eigenhändiges Verzeichniß der überschießenden Gelder übergeben, damit auch sie zu ihrer nützlichen Anlage ganz oder zum Theil behülflich sein können.

Die Zöglinge aber sollen römisch catholische Söhne von Verwandten (Cognatorum) sein, welche in vorgesagtem Gymnasium studiren wollen, in der Stadt Cöln oder Neuß geboren, wenn deren aber keine sich melden, andere Eingeborne von Cöln, oder Neuß und keine andere Auswärtige, unter welchem Vorwand oder Farbe es sein mag, aufgenommen werden und zwar unter Anrufung göttlicher Rache. Wenn mir in der erbschaftlichen Theilung Häuser hier zu Cöln für mein Erbtheil anerfallen werden, so soll Herr Regens sie,

unter Beirath der Hrn. Mitvollzieher (wenn deren mehr öffentlich ausgeboten werden, durch einen vorher auf die Thüren der Domkirche während sechs Wochen angehefteten Zettel, jedoch so, daß wenn sie durch böse Menschen abgenommen werden, der Herr Regens Andere anheften lassen muß) an dem festgesetzten Tage bei der Kerze den Meistbietenden verkaufen und dabei weder auf Gunst, noch Freundschaft oder Verwandschaft sehen, womit ich dessen Gewissen beschwere. Würde ein Haus verkauft werden, so sind die Gelder in die Kiste zu legen und zu sorgen, daß sie bei erster bester Gelegenheit ausgethan werden; wird ein Zins abgelöst, so soll das Geld nicht durch den Herrn Regens allein, sondern zugleich durch den ältesten auswärtigen Mitregens und den ehrwürdigen Pater zu den Hh. Machabäern erhoben werden, welche auch die Quittung unterschreiben und die Gelder bis zu ihrer Wiederanlage in die Kiste legen werden, und für ihre Gegenwart dabei soll ihnen ein Gulden aus den laufenden Portionen gegeben werden. Die Alumnen sollen von den verwandten Hrn. Vollziehern präsentirt, die nächsten Blutsfreunde vorgezogen, und wenn mehre präsentirt werden, soll der Regens den geschicktern wählen, dessen Wahl niemand widersprechen soll.

Auch will ich und ordne ich an, daß sie nur sieben Jahr lang bei dem Studium der Humaniora und Philosophie im Genuß bleiben, und zwar keine Andern als diejenigen, die vom Geblüte sind. Nach der Promotion soll keiner, unter welchem Vorwande immer, fortgenießen, bei Strafe, daß dessen Antheil durch die That selbst für immer dem Montaner Gymnasium für einen Cölner, oder Neußer Studenten aus der Blutsverwandtschaft, wenn deren vorhanden, auf den Vorschlag der Hrn. Vollzieher anfallen soll. Ueberdieß müssen die Zöglinge täglich dem h. Meßopfer beiwohnen und zweimal für mich und die Wohlthäter beten, Morgens für die lebenden den Psalm 65. Deus misereatur nostri etc. Abends den Psalm 129. De profundis, mit der Collecte Deus veniae largitor etc. Der Herr Regens hat auch jeden bei der Aufnahme ernstlich zu ermahnen, darauf Acht zu haben, daß sie diese Gebete nicht unterlassen. Sie sollen ebenfalls fleißig studieren.

Findet Herr Regens Einen zu den Studien ungeschickt oder denselben abgeneigt, so sind die Eltern, Verwandten oder Vormünder zeitig genug zu warnen, damit andere substituirt werden können; wenn einer zwar zum Studiren

tauglich, jedoch nachlässig und faul sein, oder sich übel aufführen und auf dreimalige Strafen oder dreimalige ernstliche Ermahnung sich nicht gebessert haben wird, so soll er nach Berufung der Herren Vollzieher zur Berathung aus der Stiftung entlassen werden, oder der Regens den sich Widersetzenden ausweisen, damit nicht Gleißner, Widerspenstige, Ungehorsame und Gesetzübertreter von dem Schweiße meiner vortrefflichen Eltern befördert werden.

Ferner will und bestimme ich, daß die Zöglinge beständig im Gymnasium wohnen und studiren (es sei dann, daß eine Krankheitsursache auf kurze Zeit hindernd eintrete) und es wird hierin keine Dispensation nutzen können, (weshalb ich das Gewissen der Herren Vollzieher belaste) und zu dem Ende soll die Wirkung der Stiftung, was die Vertheilung betrifft nur hinsichtlich der Alumnen, nicht hinsichtlich des Herrn Regenten ausgesetzt werden, bis aus den Einkünften der Erbschaft eine bequeme Wohnung eingerichtet sein wird. Im Winter sollen dieselben sich eines gemeinsamen geheitzten Zimmers bedienen, zu dessen Feuerung jeder für Holz beizutragen hat und der Herr Laurentianer Regens wird ihnen einen frommen Professor zuordnen, welcher die Aufsicht darüber zu führen und welchem Alle überall bei Strafe des Ausschlusses durch die That selbst, zu gehorchen haben, damit nicht Taugenichtse, wie oben gesagt, der Arbeit meiner geliebtesten Eltern genießen und derselbe soll aus den laufenden Portionen nach dem Ermessen der Herren Vollzieher ein Salair beziehen. Auch bitte ich inständig und bei den Eingeweiden Christi den Herrn Regens (was ich ihm auch auf das Gewissen binde,) da er mein ständiger Vollzieher ist, daß er für meine Zöglinge so viel Neigung zeige, als er bei mir für das Gymnasium gefunden, als ich dies mein Testament errichtete und diese Stiftung anordnete, und daß er dies seiner Treue anvertraute Geschäft nach Vorschrift der h. Liebe nicht anders ausführe, als er wünschte, daß Aehnliches nach seinem Tode durch Andere ausgeführt werde.

Ferner will und verordne ich, daß alle Jahr durch die hochwürdigen Hh., den auswärtigen Mitregens und den Pater zu den hh. Machabäern, sowie den Herrn Regens im Montaner Gymnasium und zwar im October oder November, wie es den vorgenannten Herren gelegen, eine Visitation gehalten werde und der Herr Laurentianer Regens wird sorgen, daß sie vier Tage vorher genau auf 10 Uhr berufen werden, dieselben auch zu Mittag laden und Jedem zwei Goldgulden

aus den laufenden Portionen verabreichen, daraus auf 12 dergleichen für das Mittagsmahl selbst beziehen. Die Visitation haben sie aber in folgender Art abzuhalten. Vor ihre Sitze werden die Zöglinge berufen. In ihrer Gegenwart geben sie Einem derselben die Stiftung in Urschrift, oder in authentischer Abschrift zu lesen, dann werden die Visitatoren fragen, ob alle Punkte der Stiftung beobachtet werden, nämlich ob die Zöglinge von gutem Lebenswandel sind, ob sie gehorsam, ob sie aus der Blutsverwandschaft in der Stadt Köln selbst oder aus Neuß gebürtig sind, ob Einer mehr als 7 Jahr im Genuß sey, was in keinem Falle oder Dispensation zugelassen werden soll, selbst wenn sie Theologie studieren sollten, bei Strafe des Anfalls an das Laurentianer Gymnasium, wie gleich folgen wird. Ferner ob die Zöglinge bezahlt werden, wo nicht, warum? weshalb im eintretenden Falle über die Aushülfmittel zu berathschlagen ist, weiter ob Einkünfte abgelöst, wo sie nützlich angelegt, ob etwas in dieser Stiftung Vorgeschriebenes nicht beobachtet worden sei. Der Hr. Regens soll dabei von dem Inspector, dem Hr. Montaner Regens zur Abhülfe ermahnt werden und wenn er solches in drei nacheinander folgenden Jahren so erinnert nicht verbessert haben wird, so soll die gegenwärtige Stiftung für diesen Theil durch die That selbst ohne gerichtliches Verfahren an das Montaner Gymnasium fallen. An demselben Tage wird Hr. Regens die Rechnung über Empfang und Ausgabe vorlegen, welche die Hrn. Visitatoren, wenn sie sie untersucht und richtig befunden haben, durch ihre Unterschriften genehmigen werden. Sollte das Laurentianer Gymnasium durch die Unbilden der Menschen oder der Zeiten zu Grund gehen (was ich jedoch nicht hoffe), so soll diese Stiftung an das Montaner Gymnasium übertragen werden. Wenn aber auf dieser Universität die Religion geändert würde (was ich auch durchaus nicht hoffe), so soll die Stiftung der Portionen an das Collegium zu Löven transferirt werden. Nach meinem Tode soll dieselbe in gehöriger Form abgefaßt, auf Pergament geschrieben und Abschrift davon dem Hr. Montaner Regens, dem Kloster zu den h. Machabäern und dem Hr. Regens übergeben und zu ihrem Archiv hinterlegt werden. Und ist obbeschriebenes Alles also mein endlicher letzter Wille und Meinung, will und verordne auch hierbei ausdrücklich, dafern selbiger etwan wegen Mangel einiger Solemnitäten jure Testamenti nicht bestehen könnte, daß er alsdan jure Codicillorum, Fidei Commissi, Donationis causa mortis

sive inter vivos, aut alio quocunque meliori modo gelten und seine Wirklichkeit erreichen solle. Sonder Gefehrde und Arglist. In Urkund der Wahrheit hab ich dies mit eigenen Händen freiwillig und wohlbedechtlich unterschrieben und mein gewöhnliches Pittschaft wissentlich unten aufs Spatium gedruckt. Mit Bitte, mir darüber ein oder mehr instrumentum und instrumenta für die Gebühr zu verfertigen und mitzutheilen. Allso geschehen allhie zu Cöln aufm Dinstag den 22. Juni Ao. 1627. (L. S.)

gez. Johannes Wernerus Scheiff.

In Gottes Nahmen Amen. Kund und zu wissen sei hiemit jedermänniglichen, daß im Jahr unsers lieben Herrn Jesu Christi 1627 in der 10ter Indiction Römer Zingszahl genannt, Pabstthum Ihro päbstl. heiligk. Urbani des Achten, im vierten Jahre, bei Herschung aber und Regierung d:s Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand des Andern dieses Nahmens von Gottes Gnaden erwählten römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien Königs, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Speyer, Cärnte, Crain, und Würtenberg, Grafen zu Habsburg, Tyroll und Görts, Unsers Allergnädigsten Fürsten und Herrn Ihro Kaiserl. Majestät Reiche des Römischen im achten, des Hungarischen im neunten und des Bömischen im 10ten Jahre auf Dinstag den 22. Juni zwischen drei und vier Uhren, nachmittagszeit vor den Ehrenfesten hochgelehrten fürsichtigen und wohlweisen Herrn Walram Blankenberg, Johann Rommerswinkel, Philipp Pfingsthorn und Johann Maes, alle respective der Rechte Doctores und des hohen weltlichen Gerichts, so dann Gerionis, Eigelstein, Haacht, Severinn- und Weyerstraß allhier in Cöln Scheffen, vor mir Endsbenennten Kaiserl. immatrikulirten Notario und dazu sonderlich erforderten glaubhaften Zeugen persönlich kommen und erschienen sei der Ehrwürdige und hochgelehrte Herr Joannes Werner Scheiff, Canonicus der Collegiat Kirchen zu St. Cunibert und Beichtiger zu den hh. Machabaern allhier in Cöln gesunden Leibs und Verstands, wie solches und anders nicht an Sr. Ehrwürden zu sehen und zu spüren war und hatt allso erscheinend gegenwärtiges Pergament hervorbracht und dabei öffentlich vermeldt und angezeigt, wasmassen dasjenige, so inwendig und zur anderer Seite desselben geschrieben sein Testament und

letzter Wille seye und daß er solches allso in seinem Nahmen zu schreiben befohlen und zu Urkund der Wahrheit nach verständlicher Vorlesung mit eigener Hand wissendlich und wohlbedächtlich unterschrieben und mit seinem gewöhnlichen Pittschaft versiegelt habe, testirte, disponirte und verordnete auch nochmalen freywillig und wohlbedächtlich allermassen daselbst begriffen und erfindlich bester Gestalt solches immer de jure vel stylo geschehen sollte, könnte, oder mögte, mit der ausdrücklichen Erklärung und Verordnung, dafern solches etwan über Zuversicht, wegen Mangel einiger Solemnitäten jure testamenti nicht bestehen könnte, daß es alsdan jure codicillorum donatonis causa mortis sive inter vivos fidei commissi aut alterius cujuscunque ultimae voluntatis, aliasque quocunque alio meliori modo et titulo bestehen und erhalten werden soll, vorbehalten jedoch Sr. Ehrw. dasselbe jederzeit ihres Gefallens zu ändern und zu mindern und zu mehren, auch ganz und zumal zu kassiren und aufzuheben, willend und verordnend dabei, was sei dessen etwan inskünftig für ihren Beichtvater, oder Notar und Gezeugen, oder auch unter ihrer eigenen Hand thun und verordnen würde, daß solches eben so gültig, bündig und beständig seyn solle, alswann es diesem von Wort zu Wort einverleibt und vor den Hrn. Scheffen passirt und ergangen wäre, bittend und begehrend von Wolgedachtem Herrn Scheffen und mir Notar respective Sr. Ehrwürden über solches Alles und in des ein oder mehr Instrument und Instrumenten für die Gebühr zu verfertigen und dieselbe mit ihren Insiegeln zu befestigen, wie auch den Schreinen zu insinuiren und einzulegen, allso geschehen und ergangen allhier in des Herrn Regens freier Stadt Cöln in Wohlehrwürdigen Herrn Testatoren zeitlicher Wohnung zu den Machabäern auf dem großen Saal, im Jahr aber unsers lieben Herrn Jesu Christi Indiction, Pabstthum und Römisch Kaiserlicher Maj.-Regierung, Monat, Tag und Stund, wie allenthalben oben vermeldet, dabei neben obwohlgemeldten Herrn Scheffen vor mir Notar mit über und angewesen, die Ehrenhafte Wohlgelehrte und Ehrsame Joannes Georgius Cron und Mathias Hemmersbach, als dazu sonderlich erforderte glaubhafte Gezeugen.

Wann dann wir Walramus Blankenberg, Johann Rommerswinkel, Philippus Pfingsthorn und Johann Maiss, alle respective der Rechte Doctor und des hohen weltlichen Gerichts, so dann Gerionis, Eigelstein, Hacht, Severini und Weierstraß allhier in Cöln Scheffen, neben unten gemelten

Kaiserl. immatriculirten Notario und obbenannten dazu sonderlich erforderten glaubhaften Gezeugen bei Aufrichtung gegenwärtigen Testaments und letzten Willens Verordnung persönlich zugegen gewesen und alles beschriebener maßen beschehen, gesehen und angehört, als haben wir dessen zu Urkund und Gezeugniß der Wahrheit unsere gewöhnliche Insiegel wissenlich hieran gehangen. Ita Actum et Datum ut supra.

Pro copia cum originali collata et concordante Laurentius mei publicus et in imperiali Camera prirensi immatriculatus praesentisque testamenti Notarius singulariter requisitus in fidem manu propria.

176. Schenkiana. Eine Portion zu 44 Thlr.

Im Namen des Herrenn, Amen.

Kundt vnnd offenbair sey allenn, die diese gegenwerdige Fundation sehen lesen oder werden hoeren lesen, das die Ehrwurdige vnnd Hochgelerte auch Erbar Herren Johan Kempis von Bon dero rechten Licentiath deß Ertzbischofflichenn geistlichenn gerichtshoffs Cölln Officiall vnnd deß Hohen Dhomsteifß Preister Canonich, Adam Verfer der Heilger schrifft Licentiath vnnd deß Edlenn vnnd freien steifß zu sanct Gereon Canonich auch Irmghardt Schenks als Executoren vnnd verordenthe threwehender etwodeß wurdigen vnnd Erbaren Herrn Melchiorn Schenks In Zeidt seines Lebens gewessenen Canonichen zu sanct Marien Gredenn, vnnd des gerurten Hoffs Cölln vnder siegelern zu troist vnd Heil jedachteß Herrn Scheben auch sunst zu mir vnnd wollfardt deß gemeinen bestes gemacht vnnd zu den ewigen Zeiten vestiglich zu haltenn verordneth habenn daß In der universiteten zu Cölln in der Herrn Societatis nominis Jesu Bursen Nova Bursa Coronarum genannt alle zeidt einer Junher knaift zu studeren vnnd leheren bequeme vnnd qualificirt von deß gerurter Herrn Melhioren Schenks negsten bloithverwanten oder da derselber gein vurhandenn alsdan einer auß dem Dorff Stotzhem Im Ampt zur Hardt deß Erzstiffts Cölln geborrenn oder folgens auß dem Dorff Cüchem auch Im selbem Ampt zur Hardt gelegen vff nachfolgende Condition weiß vnnd manir ein subsidium ader Hilff ad studia habenn vnnd entfangenn soll.

Anfenklich soll der Geniger, so der negst von gebloit vnnd sich ad studia zu haltenn von vnns sementlichen Executorenn biß uff denn letztenn von vnns dreien demutigh begerrenn vnnd bittenn wurdt zehen Jair zum wenigstenn alt sein

vnnd von guittenn frommen Elterenn ehelich geborren vnnd vff erzogenn vnnd auch bequemelich ad infimam classem zum wenigstenn darvon ehr vnns Executoren sementlich biß auff denn letztenn auß vnns von dem Pastor oder sonst dem gericht deß ortz guitt getzeugniß brengen soll. Zum anderen dha gheiner von des ermelter Herren Melchioren Schencks bloitz verwantenn ad studia dienlich vnnd gerurter maissen qualificirt vurhanden werre, soll allezeidt einer auß dem Dorff Stotzhem Im Ampt zur Hardt, daher dan der seelicher Herr geborren, oder folgens auß dem Dorff Cuchem ein Zeidt lang uf und angenomen werdenn, nach vnserem aber des letsten van vnns guittenn willenn, biß das wider vmb einer vann gebloit vff gewachsenn vnnd ad studia alles wie fur gesezt, qualificirt vnnd dienlich vnnd soll als dan der extraneus oder frembder allezeidt sonder widderredde dem blutzverwantenn wichen vnnd platz geben. Zum dritten soll der Ieniger so mit nachfolgender summa geltz Jairlichs erhaltenn wirdt verplicht vnnd schuldigh sein, alle morgenn zu vunff orhenn vnnder der metten zu sanct Marienn Gredenn die froe Miß sunder vff vnnd ab wandelenn oder schwezenn andechtiglich zu hoerenn vnnd gott dem Almechtigen die Seele deß vilgemeltenn abgestorbenen Herrn Melchiorenn Schencks trevelich zu beuellen. Legendo In deß Herrenn Capelle Misereri mei deus Item, Deprofundis cum collecta. Inclina, domine et generali fidelium deus etc. vnnd da, sulcher Student vnnd Portionista in dem sumich vnnd nachlessich einn zwei oder zum hochstenn dreymaill befunden wurt vnnd vur die waildaith In dem wie vurgerurt vndanckbair sich erzeigeth der soll und macht von vnns sementlich oder den letzten vber bleibenden, sun der einige widerredde deß vnderhaltz entsetzt werden, dair fur whir einen Jederen nhu alsdan vnnd dan als nhu hiemit gewarnet haben wollen.

Zum vhierten soll gelicher gestalt der student vff verwirkunck der subsidii schuldig vnnd verplicht sein, nach der frohe Missen vnnd sunst durch den ganzen dag fleissich In die Bursam zu gaun vnnd die lectiones zu hoeren, damit diese geweißliche aleemosina vnnd almuß an Jme nit vnfruchbarlichs sey angewannt. Wehr auch sach, daß der Student sich eniger verdampter Secten anhengich zu machen vnnd die alte whare catholische Religion darIn der seliger Melchior Schenck gelebt vnnd gestorben zu verachten vnderstaun wurdt, soll ehr dan auch In crafft disser vnser fundation

vnnd ordnung ohn eniche contradiction oder Inredt der Portion vnnd Jairlich vnderhaltz wirklich entsetz sein vnnd pleiben.

Zum vunfftenn soll der Jeniger so gerurter maiß qualificirt vnnd durch vnns vff vnnd angenommen wirt (wie dan disser Zeidt der Erbair Georgen Schomecher Meister Georgen Schomecher Sonn von Stotzhemp van vnns angenommen ist) das Subsidium allein sieben Jair lank gebrauchen vnnd nach verlauff der sieben Jair soll all Zeidt ein ander frommer knaiff In die statt deß abgegangenen, angenhomen werden; doch das solchs so lang whir leben oder ein van vnns In vnserenn oder deß waill gefallen stahn ob wir oder der letzt van vnnß gleich nach ußgang des siebenden Jairs will einen anderen annhemen oder den vurigen ein Zeidt lang behalten vnd gedulten. Dha auch mehr dan einer von deß Herren gebloitzt oder sunst von Stotzhenn oder folgens Euchem geborren erfunden die gleichmessig vmb diß vnderhalt anhalten wurden, salleß bey denn sementlichenn Executoren oder dem letztlebendigen van vnns freystain, wen sey uß dennen annhemen wullen vnnd das alles sunder Inredt vnnd nach doet der Executoren soll der Regent gerurter Bursae novae Coronarum vnnd Decanus facultatis artium semptlich die magh vnnd macht haben den Jenigen, so Ire werde ahm meisten bequemelich zu sein beduchten anzunhemen vnnd den anderen vur zu setzen vnnd soll der Herr Decanus facultatis artium derweghe Imfalh der ansetzung eines anders van gebloit oder sunst von Stotzhem oder Euchem geborren vnnd anders nith ein verirung haben, wie hiervnder vermelt soll werdenn.

Zum Sechstenn. Nach vnser aller doitlichen abgang soll der student vnnd Portionista dem Herrn Regenten zur Zeidt der Bursen trium coronarum genent vnderworffen sein, dero gestalt, das ehr In der Bursen wonnen soll, doch aller auff guthen Beduncken des Herrn Regenten, ob ehr In der Bursen wonung haben soll oder nit auch das das Subsidium durch den Herren Regennten vffgehaben vnnd nach noitturfft Im mit gedeilt werde in pecunia vel in cibo auch das seine werde eben die vollenkumentligte gewalt haben soll (dha sich der Student nith der maissen wie Ime oben prescribirt verhaltenn wurdt) Innen doch mit vurwissen deß Herrn Decani zur Zeidt facultatis artium deß vnderhaltz sunder widderredde zu entsetzen vnnd einen anderen alles mit bewilligung gerurten Herrn Decani facultatis artium de sanguine vel de loco nativo vil zermelten Herrn Melchio-

ren Schencks hoc est. Stotzhemer vnnd dar nach Cauchemer der dairvmb bittenn würdt In die platz zu verordnen vnnd damit die nechste verwanten oder sunst die nachbaren zu Stotzhem vnnd Cauchem sich nit zu beklagen habenn das Jener nichts verwissigt oder die erledigte platzt verkundigt, soll der Herr Regent als balt einer abgaun wirt, ein schreibenn an die Herrn Pastores zu Stotzhem vnnd Cuchem Im Ampt zur Hardt ufgaun laissen (die weil In beidenn Dorfferen deß vilgedachtenn Herren Melchioren verwanten wonhafftig) darIn sey die Pastores gebeten werden solln, das sey vff dem Predig-stoell sul hen locum erledigt zu sein publiciren. Mit dem anhanck dha einer deß gebloitz gedachtes Herren Melchioren, oder da der nith werre einer auß denn gerurtenn beydenn Dorfferen Stotzhem oder Cuchem dienlich vnnd ad studia qualificirt, der platzenn begerren wurdt das der selbig Inwendig sechs wochen zu Cölln mit einen volkhumligen Document des Herrn Pastoris oder der Gescheffenn vber sein alderdhumb vnnd sunst siene ehelicher Natiuiteit vnnd erbarliche education vffgericht bei dem Herrn Regenten vnnd Decanum facultatis artium erscheinen soll vnnd vmb annhemungh bitten, dha auch geiner weider vß dem gebloet oder sunst auß den gerurten Dorfferen Stotzhem vnnd Cuchem In bestimbten sechs wochen Zeidts nach gedaner publication von dem Predig stoele erscheinen wurdt soll der Regent zur Zeidt der Bursenn vnnd Decanus facultatis artium convinctim vnnd sementlichen einen anderen frommen also wie sie dauon gesetzt qualificirten studenten ein Jairs lang allein an zu setzenn macht habenn vnnd nach vffganck des Jairs widdervmb wie für geschehenn an die Herren Pastores schreibenn das sey denn locum zu vaciren publicirenn wollenn, dha alsdann nach solcher publication geiner Inwendig sechs woghenn erscheinen wurdt, soll der vuriger angenhomener continuirt oder ein ander nach volbehagenn der Herrenn Regenntenn vnnd des Herrn Decani facultatis artium vff ein Jair allein angenhomen werden vnnd soll biß zu allen Jairen geschehenn biß so lang einer von gebloit deß seelichenn Herrn Melchiores oder sunst von Stotzenn oder Cuchem widdervmb vftweist. Vnnd damit der Herr Regent sich disses schreibens oder bottenlohens auch der beywonung nit zu beschwerren hab, soll der Regent von nach bestimptenn subsidio weß ehr aufgelacht vnnd dairvber noch alle Jair anderhalbenn goltguldenn vur sein vnlust beywonnung vnnd Innwonnung des verordenethen In vnderhaltz vnnd subsidii ha-

denn daß öberich aber dem Portionista vnnd studenten volgen laißen. In falh aber das der student vnnd Portionista In der Bursen die wonung nith haben wurdt (das dem Herren Regenten hiebouen dem studenten zu guitten bedencken soll) alsdan soll der Herr Regent mit einem halben goltgulden Jairlichs zor vereherung zu friedden sunst aber dha die beiwonung mit gestattet wurdt, sollen Jerlichs dem Herrn Regenten vß dem subsidio anderhalben goltgulden folgenn. Gelicher maissenn verordenen vnnd wollen wir das allezeidt wan ein newer Portionist von dem gebloit oder loco natiuo Stotzhem oder Euchem angenhomen werden soll, das alsdan In dem fall allein der Decanus vur sein arbeit einen goltgulden vß dem subsidio entfangen soll. Vnnd vff das ahn diese vnsere vffgerichte Fundation zu einer ewiger gedechtenuß vnnd memorien des vil gerurtenn Herrn Melchioren Schencks gewesenen Canonichen vnnd Siegelers wirckelich vollnzogen vnnd kunnfftiglich gehalten werdt verordenen wir obbestimpte Executoren semplich mit guthenn reiffen bedacht dairzu zwelff goltguldenn Jairlich erffrenthen, wilche whyr mit dreyhundert barer goltguld. in golde vß der verlassenschafft gedachtes Herrn Melchiors recht vnnd redlich Jairlichs vff Sanct Georgy dag zu bezalenn ahn einem hochwurdigen Dhom-Capittell zu Cölln gegoldenn, Item noch acht goldguldenn Jairlicher erbrenthen an einem wurdigen Capittell der Collegial-Kirchenn zu Münster-Eiffell ahm dage Epiphaniae domini fallende, wilche zwenzich goltgulden Jairlicher erffrenthen wyr In Kraff disser Fundation hiemit zu vnderhalt eines frommen Studenten auch zu vereherung der Herrn Regenten der Bursen vnnd Decani facultatis artium aller wie fur angezogenn deputeirt vnnd verordenet haben wollen vnnd hiemit wircklich verordenen. Vnnd dha sich zudragenn würdt, das die erffrenthen dieser zwenzich goltguldenn abgelegt, soll alsdan auch der Regent auch der Portionist zur Zeidt vnnd seine freunde fleisselich vmbhoerren das die Haupt Summe als nemlich die vunffhundert goltgulden möchten widdervms an ein ander guit orth angelacht werdenn vnnd alles who müglich Inwendich der stat oder Ertzstiffz Cölln Vnnd off daß diß guit werck vnnd pia fundatio nit durch lanckheidt der Zeidt in vergeß gestelt werde, soll disser Fundation breiff dreyfachich vnnd durch vnns Executoren versiegelt werden, dauon einen die Scheffen zu Stotzhem, den anderen die Scheffen zu Euchem hinter sich im gewarsam haben solln. Der Dreitther soll mit dreye pressulen

durch die Hauptbreiff der zwentzig goltguldenn erblicher Jairrenthenn gesthechen durch vnns getcher gestalt versiegelt vnnd In die Kist facultatis artium disser löblicher vniuersiteten gelacht werden (wie dan auch Im pfall der abloeß der Hauptpfennick biß zur Zeidt bis das man ein ander sicher orth weiß In dieselb Kist gelacht soll werdenn) doch das der der Regent der Bursen ein glaubwurdig Copey oder abschreifft sich Jeder Zeidt dairnach zu reichten hab dauon entfange Vnd ist diese Fundation vnnd ordnung vffgereicht Im Jair nach der geburt vnsers Herren dausend vunff hundert sechszeigt vheir den Zehenden des Monatz Juny.

Collationeirt vnnd fleissich auscultirt yst diese gegenwärdige Fundation Copey mit dem whair hafftigenn versiegelten Originall briue durch mich Johan Burbach von Wesselinck offen Notarium vnnd vergleicht sich von wort zu wordt wilches Ich mit diser meiner eigener handschreifft wair bezeugten.

Nachdem die Herren societatis Jesu der vffgerichter Fundation nith aller dingh zu freiden gewesenn als haben die Executorn die portion ad Novam Bursam Laurentii transferert.

(gez.) Johannes Kempis,
Offils Curiae primus Executorum,

177. Schlüteriana. Zwei Portionen jede zu 68 Thlr oder 3 Portionen, jede zu 45 Thlr. 10 Sgr.

Im Namen der Allerheiligster unzertheilten dreyfaltigkeit seye Kund undt Jedermanniglich zu wissen denen gegenwertiger Fundations-Brieff zu sehen, lesen und hören lesen vorbracht wird, als im Jahr 1674 der Hoch-Ehrwürdiger und Hochgelehrter Herr Joannes Costerus Schleuter der heyliger Schrifft Licentiatus, Postor B. M. V. in Pasculo den 11ten Monats Aprilis vor zwey Herren Scheffen, Notario und Gezeugen ein beständiges testamentum über seine Verlassenschaft Gutheren neben Verschaffung underschiedlicher gottseligen Legaten dieses Inhalts aufgerichtet hat, so auch der Herren Scheffen Schrein eingelegt und verurkundet worden, daß seine Jungfer Schwester Gertrudis Costers genanndt Schluters zu einem Drittentheil undt eine darin vermelte fundation zu zweyen Drittentheil ad antiquissimum Gymnasium Bursae Montanae gehörendt zu Erben benandt und eingesetzet worden; Kraft welches testamenti Ihrn Hochwürden weylandt Herr Wilhelmus Lovius Regens altefati

Gymnasii eine bestendige Theilung aufgerichtet undt neben unden benanten Executoren unterschrieben haben, Inzwischen aber sich zugetragen, daß diese Littera fundationis aufzurichten biß auf heuth Dato verschoben worden, so haben wir Christianus Newendahl, der heyligen Schrift Doctor, zur Zeit Rector Magnificus almae Universitatis Coloniensis, Regens Montanorum und Dechandt S. Andreae als zu dieser Fundation mit ernenter Auffichter Eins mit dem Wohl Ehrwürdigen Herrn Henrico Elbertz, als Primario Executore et Cognato, Vicario S. Andreae ad Altare S. Catharinae, sodann Constantino Therlaen die testamentarische im Schrein verurkundete Vermächtniß auch die codicillarische in Latein verfassete Dispositiones, welche hiemit approbirt undt confirmirt werden, wohldeutlich vorlesen undt des Herrn testatoris gottsähliger Gedächtnuß gründliche Meinung hierbey ausdrucken undt der Posteritaet hinterlassen wollen, dieses wörtlichen Inhalts des testamenti etc. Inseratur Clausula testamenti etc. undt lauten die Codicilli quoad praetactam fundationem auch nachfolgenden Inhalts. Tenor codicilli inseratur etc.

Undt gleichwie nun Ihre Hochwürden undt mitbenante Herren Executores solchem testamentarischen letzten Willen, als wobey drey bedürftigste Portionisten ex familia fratris Hermanni Costers Condicti Schluitters als aus Westphalen burtig, secundum ordinem generationis et proximitatis beruffen, erwöhlt undt ausgesehen worden seyndt, dergestalt jedoch, daß zu eines jedes nechst interessirten Portionisten beliebens stehen solle, entweder sich ad studia zu begeben, oder ein Handwerk zu lernen, auch unam tertiam fundationis zu geniessen, mit dem austrucklichem Vorbehalt und Bedingnuß, so fern diese fundatio per alicujus temporis vacaturam, aut per donationem quovis modo augmentirt würde, daß alsdann das daraus entstehende Capital wieder angelegt und die Rechnung davon den Portionistis pro rata einem Jederen deren, so darzu legitime benent worden, in distributione zuwachsen solle, gestalten auf solche Weyß diese Stiftung ihres testamentarisch und codicillarischen Inhalts staeth, fest undt unverbrochen gehalten werden, dabey weiter auch reyfflich erwogen und angemerket ist, daß bey Ihro Hochwürden Regenten Belieben stehen solle, die cassam litterarum obligatorialium, pedumque scrinialium in des löblicher Gymnasii Gewalt oder Archivium vor sich und Ihre Herren Successores zu nehmen und aufzubehalten,

dergestalt jedoch, daß der Wohl Ehrwürdige Herr Henricus Elberz, Vicarius ad Stum Andream und nach Ihme proximus de familia davon einen Schlüssel haben, auch der Rechnung jedes Jahrs und nach Ihme dessen Successores praedicti beneficii assistiren, nichts die weniger die ablegende Gelder und Aufstand der fundation, so ex defectu temporali Portionistarum ex familia oder sonsten entstehen könnte, ad Custodiam der Kisten einlegen sollen und wollen, auf daß solcher Gestalt diese Fundation rigorose ad mentem testatoris obsservirt und der Posterität zum Besten kommen möge; Nuhn aber hat der alwaltende Gott es also über den wohlehrwürdigen Herrn Henricum Elbertz verordnet, daß gegen Sinn und Meinung seines Hochwürdigen Herrn Jois Costeri Schleuters derselb mit einem besser meritirten beneficio nit hat können versehen werden, wie gern und wohl sie auch darnach getrachtet hatten, aus dieser und anderer consideration haben Ihro Hochwürden Herr Regens und Ich Constantin Therlorde Mit-Executor nach reiflicher Berathschlagung und Erwegung des Herrn Elbertz Aufrichtigkeit, auch Ermangelung standmessigen Unterhalts mit einander berathschlaget und juxta aliqualem conjecturatam mentem fundatoris vor guth befunden, daß wohlgemelter Herr Elbertz aus dieser Fundation der drey Portionisten die Tag seines Lebens jährlichs eine Portion zu geniessen haben solle, dergestalt jedoch, wan Er zu einem beseren Stand und Fortun gelangen, auch ein Merkliches nach sich lassen würde, daß in dem Fall der Fundation zu succurriren und dieselbe in einen besseren Stand zu richten schuldig seyn solle desuper sua bona obligando.

Indeme Nuhn auch Ihro Hochwohl Ehrwürdigen Herr Joannes Costerus condictus Schlüter fundator heylsamlich verordnet, daß deroselben bibliotheca pro favore studiosorum zwarn wohlgemeltem Herrn Henrico Elbertz ad Dies vitae gelassen werden solle, so hat dannoch derselbige diese Bibliothec gutherziglich ad Gymnasium montis zu transferiren und einzuliefern sich erboten, dergestalt jedoch, daß Er und die Seinige dazu den freyen Zugang praerogative unweigerlich haben, auch Einen oder mehr authores erga Reversale in seinem Gebrauch zu Beförderung seines und andern Studirenden haben und abforderen möge und wollen Ihro Hochwürden zeitlicher Herr Regens das Inventarium librorum provenientium a Dno fundatore der Fundations-Kisten einlegen. NB. Sequentia per alienam manum sunt expuncta.

Ein zeitlicher Herr Regens solle auch negst aller Fundations Nachricht auch ebener Gestalt deren Fundations-Büchern ein ordentliches Inventarium so wohl ad cistam fundationis als auch zu Handen senioris p. t. de familia vor allem einzulieffern, demnegst auch, weilen besagte Bücher lauth testamentarischen Verordnung zu allen gewinn privative im Gebrauch der Familie vermacht worden seynt, sollen dieselbe auch erfolglich ad Partem und nicht zu gemeinen Studiosorum Portionistarum, aut etiam D. D. Magistrorum Zugang gesetzt und conservirt werden, probe attento cum res usu atteribiles ad latam determinatamque familiam legatae extra eandem usurpari non debeant et sequitur.

Alldieweilen auch denen Portionistis und anderen Descendentibus darahn gelegen ist zu wissen und zu erfahren, zu welchen Capitalien und Erbschaften Sie und ihre Nachkomlingen berechtiget seyen, als hat man die spezification solcher Erbschaft und Rhenten gegenwärtigem fundations-Instrumento ex ordine einverleibt, als:

Erstlich ein Hauß unter sechszehn Häusern gelegen zum Adler genannt, worahn weilandt Herr Joes Costers, Pastor in Pasculo zwaren Fahrweise geschrieben steht, wie zu sehen im Schrein Niederich Libro à Ss. Virginibus 28 Augt. Ao. 1655, nachgehends aber seine Hochwohl Ehrwürden laut Kaufbriefs an sich aygenthümlich erworben haben, davon Jungfer Gertrud Costers genannt Schleuters, wie auch andere vermög Schreins fueß abgeschrieben werden müssen.

Zum Anderen ein Hauß in der Rheingassen zum Sternen genannt, so per Sententiam D. D. Scabinorum vorbesagten Jungfern Gertruden Costers, genannt Schleuters, ohngefähr vor zweyen Jahren adjudicirt worden und in scrinio Martini Libro Porta Martis den 7ten Januarii Ao. 1680 als verfallen vur die Fahr geschrieben steht, von welchem Fahr oder Aygenthums-Recht per consensum Executoris Dni. Henrici Elbertz wohlgemelte Jungfer ab, und die fundation darahn geschrieben werden muß.

Item ein altes verfallen Hauß von drey Häusern hinter Hoven gelegen in scrinio Niederich libro Religiosorum d. 16 Martii 1656 geschrieben erfindlich.

Item Vierhundert Dhaler unter Köster auf Erb und Erbschaft stehend zum Raben genannt, Inhalt Schreins scabinorum libro Laurentii den 30 februarii 1680 (so steht wirklich da).

Item eine Fahr von Vierzig Jährlicher Rthlr. belegt stehend auf dem Hauß zum Bäumgen auf dem Eigelstein gelegen Inhalt Schreins Eigelstein libro extra muros den 8 Januarii 1665 zu leihen mit 1000 Rthl. in Specibus.

Item noch eine ablößliche Fahr von 10 Dhaler ex Ao. 1583, so nun mehr zu Specie Rthlr. gerechnet werden, ist in scrinio Scabinorum libro Brigidae den 27. August 1654 erfindlich und beschrieben stehend auf Erb und Erbschaft zum Hagdorn unter Helmschläger gelegen.

Noch aus 200 Cölnische Dhaler zu Deutz auf Erb und Erbschaft zur Fonteinen genannt gelegen Ein Hundert fünfzig Cölnische Dhaler, vorige fünfzig Dhaler seyen Ihro Wohl Ehrwürden Herrn Henrico Elbertz zuständig. Der Schreinsfuß ist zu finden im 5. Stranßbuch fol. 13 et 25.

Mithin ist auch vereinbahrt und verglichen, daß wan ein oder ander Fahr aufgekündigt oder abgelegt würde, alsdann das Fahr-Capital nach Belieben der Herren Executoren und deren, so zu der Fundation berechtigt sind, der Fundations-Kisten bis zur anderweitigen Anlag eingelegt werden sollen: wann auch zu sonderbarem Nutz der Fundation ein oder ander Erbschaft zu verkauffen als zu behalten besser gethan als gelaßen zu sein erscheinen würde, solches solle anders nicht geschehen, als mit Bewilligung Ihro Hochwürden des zeitlichen Herrn Regenten und Proximi de familia gleich dann auch ohne allerseits eintrachtige Bewilligung keine Anlag um der Fundation Schaden zu verhüten geschehen, sondern die newe Brief und Schreinsfueß ad Cistam gebracht und eingelegt werden sollen.

Und damit jeder männiglich zu dieser Fundation interessirter die rechte Wissenschaft dieser Fundationspunkten, Jahrrhenten und Gefällen nun und zu den ewigen Tagen certiorirt sein möge, so haben Ihro Hochwürden Herr Regens und die Herren Mit-Executores gegenwärtigen Fundationsbrief in triplo auf Pergamein verfertigt, deren Einen Ihro Hochwürden Herr Regenti, den Andern in die Fundations-Kist, den dritten aber der familiae respective eingelegt und überlassen, mit der Voransicherung, daß auch über solche Erbschaften und Rhenten ein besonder Buch gemacht und so oft eine Newerung geschiht, die anderwärtige anlegende Rhenten darinnen specificirt werden mögen, deren Copia den nächsten Anverwandten auf Begehren zu cummuniciren; die Abrechnung soll jährlichs Mense Julio geschehen, bey welcher dann jeglichem Provisori drey Rthlr. und zeitlichem Herrn

Regenti pro juribus administrationis, emonitionis, distributionis et computationis zwölf Rthlr. und einen Rthl. pro fabrica Gymnasii gegeben werden sollen.

Alles dessen zur Wahrheit, Urkund und faster Städigkeit ist gegenwärtiger Fundations-Brieff von sämmtlichen Herren Executoribus eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen in des heiligen Reichs freyer Stadt Cöllen in antiquissimo Gymnasio Bursae Montanae am 23. Tag des Monats Decembris im Jahr 1687.

Die über diese Stiftung vorhandenen Stammtafeln weisen folgende Genealogien nach:

a. Johann Bernard Holtermann in Darap, verheirathet mit Anna Margaretha Vashoff in Coesfeld; Davon Anna Catharina Elisabeth geboren zu Coesfeld den 14. Februar 1771. Hermann Heinrich geboren den 1. Januar 1755. Anna Elisabeth geboren den 9. Juli 1757, und Maria Clara Holtermanns, geboren den 1. September 1768.

b. Elisabeth Koster verehelicht mit Arnold Thombröck, davon: 1. Catharina Elisabetha Thombröck, verehelicht mit Johann Werner Növer; davon Johann Bernard, Maria Elisabeth, Anna Margaretha und Bernard Wilhelm Növer; 2. Johann Hermann Thombröck, verheirathet mit Anna Mechtildis Thanbusch ex Nottulen. 3. Bernard Wilhelm Thombröck, verheirathet mit Anna Mechtildis Növer; davon Maria Elisabeth Thombröck. 4. Anna Margaretha Thombröck, verheirathet mit Johann Bernard Növer in Havisböck, davon Johann Heinrich Növer.

c. Maria Catharina Köster, verheirathet mit Christoph Verloh zu Münster, 1732; davon Hermann Anton, Johann Bernard und Johann Anton Verloh. —

178. Schmitz, Josephi. Eine Portion zu 20 Thlr.

Im Namen der allerh. und unzertheilten Dreifaltigkeit. Amen.

Kund und offenbar sei es Allen und Jeden, welchen daran gelegen ist, daß im Jahr der Wiedergeburt des Heils 1740 den 27. August der sehr ehrwürdige Herr Joseph Schmitz, Pfarrer der St. Cunibertskirche in Gymnich, körperlich zwar krank, aber bei gesundem Verstande und vollem Urtheil, diese Erklärung seines letzten Willens und Verfügung gemacht hat und zwar 1. empfiehlt er inständigst seine Seele Gott seinem Schöpfer, Jesu Christo seinem Erlöser und der jungfräulichen Mutter Maria, dem h. Joseph, dem h. Cunibert und allen Heiligen und verlangt, daß sein entseelter

Körper in der Pfarrkirche seinem Stande gemäß beerdigt und mit einem leichten Steine bedeckt werde.

2. Legirt der Herr Testator für seine und seiner Eltern Hieronimus Schmitz und Cäcilia Brands Seelenheil 100 gegen Jahreszins zu 4 Rthlr. auszuthuende Rthlr. ad 80 alb., aus welchem Einkommen die Memorie des Herrn Testators an jedem Quartertember mit einer Sing- und 2 Lesemessen gehalten werden soll. Dem Hrn. Pfarrer werden 26 alb., dem Hrn. Vicarius und dem Hrn. Frühmesser jedem 16 alb., dem Küster aber 8 alb. für Präsensgelder gezahlt werden; die übrigen 2 cölnischen Gulden sollen der Kirche für Wachs, Wein und Brod zufließen.

3. Der Herr Testator legiert 200 Rthlr. zu 80 alb. den Armen seiner Pfarre, woraus ein Rentgerechtsam von 4 Malter Waizen jährlich zu erwerben ist, welche 4 Malter von dem Bruderschaftsmeister einzusammeln und alle Quartal nach gefeierter oben erwähnter Messe zu vertheilen sein werden.

4. Der mehrerwähnte Hr. Testator vermacht der Pfarrkirche 100 gegen Zins auszuthuende Rthlr. woraus die Krippe des Herrn mit Bildern und Lichtern jährlich erhalten und geziert werden soll.

5. Der Herr Testator vermacht der Pfarrkirche 200 Rthlr. zur der während des Monats Mai jährlich fortzusetzenden Mai-Andacht, in welcher vor dem ausgesetzten Hochwürdigsten zuerst die Litaneien von allen Heiligen mit den Versen und Gebeten sollen abgesungen, dann der Rosenkranz der allerseligsten Jungfrau Maria laut abgebetet und endlich die Antiphon Königinn des Himmels zugefügt werden soll. Der Herr Pfarrer wird für Präsensgelder 2 Rthlr., der Herr Vicarius 1½ Rthlr. und der Herr Frühmesser auch 1½ Rthlr. erhalten; wenn aber Einer oder der Andere abwesend gewesen sein werden, denen soll pro rata der Abwesenheit abgezogen und der Abzug der Kirche zugewendet werden, welcher für Wachs und Licht die übrigen 2 Rthlr. zuwachsen.

6. Vermacht der Herr Testator den Alexianer Brüdern zu Cöln 100 Rthlr., für welche in deren Klosterkirche ein Jahrgedächtniß für die Seele des Hrn. Testators und dessen obenerwähnten Eltern mit 2 Lesemessen gehalten werden soll. Der Zins-Ueberschuß soll den Alexianer Brüdern zur Tischzeit in Wein gegeben werden.

7. Legirt der Hr. Testator seiner Nichte Elisabeth Neefs für die treue mehrjährige Dienstzeit und Willigkeit in Krankheiten 100 Rr.

8. Da der Herr Testator Filiationsbriefe von den ehrwürdigen Augustiner Klöstern zu Köln und von den ehr-

würdigen Klosterbrüdern des heil. Franziscus zu Köln und von den Hochwürdigen Franciscaner Vätern zu Lechenich gehabt hat, so legirte er jedem Kloster 50 Rthlr. unter der Bedingung jedoch, daß am ersten Tage seines Todes und an seinem Jahrgedächtnisse nur einmal eine Singmesse für sein Seelenheil gefeiert werde.

9. Da der osterwähnte Herr Testator wünscht, daß in seiner Familie einige sich den Studien widmen, deßhalb legirt er zu diesem Ende 600, durch die Alexianer Brüder gegen jährlichen Zins auszuthuende Reichsthaler, aus deren Einkommen einer der nächsten Descendenten aus der Familie seiner Eltern;*) wenn aber zwei zugleich tauglich befunden werden, so soll die Portion zu gleichen Theilen getheilt werden. Wenn es sich aber zugetragen haben wird, daß sich kein Jüngling in der Familie zu den Studien neigt, so soll dieses Einkommen an die Töchter (damit sie diesem Stande angemessene Uebungen, als Lesen, Schreiben Nähen ꝛc. erlernen) angewendet werden. Zum Empfänger und Vollzieher dieser Stiftung ernenne ich den zur Zeit existirenden Vorsteher der Alexianer und weise demselben für seine Bemühungen jährlich 1 Rthl. an.

10. Der Metropolitankirche legire ich für den Turnus 16 alb.

11. Da zur Wesenheit des Testaments die Einsetzung eines Erben erfordert wird, so ernenne und setze ich zu meinem wahren und wirklichen Erben durch gegenwärtige Urkunde ein meinen Bruder Gerhard Schmitz und dessen Söhne Johann Schmitz und Joseph Schmitz und dessen Töchter Elisabeth Schmitz und Maria Catharina Schmitz einerseits, andererseits aber die hinterlassenen Kinder meiner Schwester Adolph Kiel, Joseph Kiel, Bernard Kiel und Cäcilia Kiels, so daß nach berichtigten Legaten sowohl das von mir hinterlassene Mobilar als auch das Immobilar in zwei gleiche Theile getheilt und demnach der halbe Theil unter meinen Bruder Gerhard und unter dessen Kinder in fünf gleiche Theile getheilt werde.

12. Zu Executoren dieses meines letzten Willens ernenne und requirire ich den Vater der Alexianer Brüder, derzeit Martin Herbach und den derzeitigen Ortsvorsteher Johann Adams, und von demselben begehre ich, alles fleißig zu vollziehen und für ihre Bemühungen weise ich jedem zwei halbe Pistolen (duas pistolettas) an.

---

*) Das hier fehlende Schluß-Verbum (unterstützt werden soll) fehlt auch im Original.

Endlich wenn gegenwärtige Urkunde vielleicht der Feierlichkeit oder einer andern, zur Rechtsbeständigkeit erforderten Bedingung entbehren sollte, so soll sie wenigstens die Kraft eines Codicills oder die Wirkung jedweder Disposition von Todeswegen haben.

Schließlich begehrt der Herr Testator, daß die von ihm hinterlassenen inventarisirten Bücher in eine Kiste verschlossen und bei dem Vorsteher der Alexianer deponirt und für die Neffen zum Gebrauche derselben, wenn sie geschickt dazu sein werden, aufbewahrt werden.

Zur Urkund alles oben Besagten bezeugen wir unterschriebene und requirirte Zeugen durch eigenhändige Unterschrift, daß alles dies so verhandelt worden in dem Pfarrhause zu Gymnich im Schlafzimmer mitten nach dem Garten zu.

Gez. wie oben im Jahr 1740 den 27. August in Gymnich.

So bezeuge ich Joseph Schmitz, so bezeuge ich gleichfalls Johann Conrad Wery, Pfarrer in Wissersheim und habe ich, dazu erfordert, geschrieben und unterschrieben;

C. Curtius, Priester, als hierzu ersuchter Zeuge: Johann Beienburg, als hierzu ersuchter Zeuge.

Die ursprünglich von dem Alexianer-Kloster und später von der Familie ausgeübte Administration wurde im Jahr 1825 dem Verwaltungs-Rathe der Schul- und Stiftungsfonds übergeben.

179. Schmitz Leonardi. Eine Portion zu 15 Rthlr.

Diese Stiftung wurde von Leonard Schmitz, ehemaligem Professor der Philosophie am Montaner-Gymnasio am 27. Dezember 1765 errichtet. Eine Stiftungs-Urkunde ist darüber nicht vorhanden und wir müssen uns demnach darauf beschränken, den nachstehenden Auszug aus dem fraglichen Testamente, so wie er sich im Montaner-Regentenbuche vorfindet, wörtlich mitzutheilen.

Dieser Auszug führt die Ueberschrift:

Clausula Testamenti Dni Leonardi Schmitz, quondam Professoris Philosophiae de 27ma Xbris 1765 et obiit 28. Januarii 1766. —

Neuntens solle aber una cum appositis 50 Thaleris, wovon § 7. wegen in Bürr zu haltendes anniversarium gemeldet ist. (NB. Diese 50 Dhlr. seynd dHrn. Pastoren und Kirchmeister zu Bürr von dHrn. Executoren Ervens und Professor Ploog in continenti pro annuo anniversario auszahlt

worden, ergo cessat:) so soll Heres oder anstatt erbens seyn eine kleine Fundation pro alumno consanguineo seniore descendente ex Henrico Schmitz et Eva Fuss; pro nunc autem 1mus erit Leonardus Schmitz ex Wissersheim, alter Leonardus Schumacher, 3tius franc. ferdinand. josephus Schmitz Bergheimensis; (so soll eine kleine Stiftung für einen von Heinrich Schmitz und Eva Fuſſ abstammenden älteren Blutsverwandten Alumnus Erbe seyn. Dermalen aber wird der erste seyn Leonard Schmitz aus Wissersheim, der zweite Leonard Schumacher, der dritte Franz Ferdinand Joseph Schmitz aus Bergheim). Bei Abgang eines Verwandten soll ein Bürrer vorgehen und auch zu Düren oder ander Landstädtchen usque ad Rhetoricam exclusive, binnen Cöln aber in gymnasio Montano usque ad Metaphysicam studiren können und sollen; das Capital bitte ich, ein hochwürd. Hrn. Regenten wolle er annehmen und renthbar anlegen, von der Pension aber jährlich 60 alb. an d. Hrn. Pastoren zu Bürr pro suprafato anniversario destinirt sein (welches jedoch anjetzo cessirt utisupra videndum) non autem existente consanguineo vel Burrensi supposito (ex quibus consanguineus fruetur; usque dum novus de sanguine petat) subsenior Professor Poetices fruetur; usque dum Candidatus venerit, nihil autem spero alumno subtrahetur pro gradibus id est pro promotionibus. (Existirt aber kein Bluts-Verwandter oder Buirer, wie vorausgesetzt worden, unter welchen der Bluts-Verwandte, bis ein neuer vom Geblüte sich meldet, genießen soll, so soll der zweitälteste Professor der Poesie so lange genießen, bis ein Canditat sich einstellen wird; Nichts soll aber wie ich hoffe dem Alumnus für Grade d. h. für Promotionen in Abzug gebracht werden).

Notandum, 1767 haben die Hrn. Executoren obgemelt nach Eintreibung dern Schuldforderung und Verkaufung deren Mobilien an das Gymnasium pro praememorata fundatione alicujus alumni per 80 alb. 400 Rthlr. auszahlt, welche 400 Rthlr. immediate post den 24. Februarii renthbahr gegen 3 Procent beim stifft zu Kerpen angelegt, wovon die 1. pension trno Sti. Mathiae Apostoli 1768 erfallen.

Das Archiv der Verwaltung enthält keine Nachrichten über die berufene Familie.

180. Schnappertz. Eine Portion zu 6 Rthlr. 26 Sgr. Ueber dieses Stipendium existirt keine Stiftungs-Urkunde;

die Einkünfte desselben sind zufolge der von dem Regenten des Montaner-Gymnasiums geführten Register stets an unterstützungsbedürftige Studenten des Gymnasiums vertheilt worden, womit auch noch jetzt fortgefahren wird.

181. Schoenhoven. Eine Portion zu 6 Rthlr. 24 Sgr.

Ueber dieses Stipendium sind keine urkundlichen Bestimmungen vorhanden und constirt weiter nichts, als daß Jacob Schönhoven, Ss. Theol. Lic. und Canonicus zu St. Severin, dem Montaner-Gymnasio seine ganze Bibliothek legirt hat. In dem Testamente, de dato 1578 am 2. Sontage nach dem h. Dreifaltigkeitsfeste, heißt es in dieser Beziehung wörtlich also:

„Dem Montaner-Gymnasio vermache ich die ganze Bi„bliothek und begehre, daß die, welche sich der Bücher be„dienen, meiner und meiner Eltern rc. in ihren Gebeten, „Predigten und der Messe eingedenk seien. Wenn ich „aber zur Zeit meines Ablebens einen frommen und hoff„nungsvollen Knecht haben sollte, demselben auch einige aus „den kleineren Büchern nach dessen Bedürfniß gegeben werden."

Das dermalige Einkommen dieser Stiftung wird als Frei-Portion zur Unterstützung dürftiger Schüler der hiesigen Gymnasien verwendet.

182. Scholtessen. Eine Portion zu 33 Thlr. 12 Sgr.

Mittelst codizillarischer Disposition vom 7. Januar 1732 verordnete die Jungfer Maria Christina Scholtessen unter andern, daß aus ihrer Hinterlassenschaft 1500 Rthlr. dem Regenten des Jesuiten-Gymnasiums ausgeantwortet werden sollten, um die davon eingehenden Revenüen einem aus ihrer Familie abstammenden Schüler dieses Gymnasiums zuzuwenden. Im Archiv der hiesigen Verwaltung befindet sich nur nachstehender, die Ueberschrift: Clausula concernens Codicilli Mariae Christianae Scholtessen de 7. Januarii 1732 führender Auszug aus dem fraglichen Codizill vor.

7mo. So verordne auch und will, daß meine Erbinn oder Erbinnen sammt und sonders verpflichtet sein sollen, dergestalt zu versorgen und anzuordnen, daß nach ihrem Tode ein Capital von fünfzehn hundert Rthlr., wanns immer möglich, aus meiner Verlassenschaft in specie auf mein Haus vor St. Laurenz im Schrein versichert angeschrieben werde, gestalten selbiges Capital und die darab jährlichs abkommenden Rhenten zu einer ewig wäh-

renden Fundation also beständig einzurichten, daß darauf ein Sohn oder Enkel meiner Vetteren oder Nichten Meurers und folglich allemal einer aus deren Descendenz in dem Gymnasium trium Coronarum Societatis Jesu hieselbsten studieren und von denen Pensionen obgemeldten Capitales zu Afterfolgung seiner Studien jährlich 40 Rthlr. genießen könne und solle. Die Inspection über solche Fundation, deren Rhenten-Empfang, jährliche Auszahlung und Erneuerung eines Portionisten solle allemal bei zeitlichen P. Regenten hiesigen Gymnasii gegen eine jährliche Erkenntniß von 5 Rthlr. vor denselben sein und verbleiben, der dann auch, dafern von solcher Descendenz kein Sohn obhanden wäre, Macht haben solle, die jährliche Pension deren 40 Rthlr. zu Unterhaltung ihres Musicantenhauses und darin sich auf die Musik begebende ein oder zwei Studenten, dannoch länger nicht, bis ein Sohn von der Familie zum Studiren sich wieder angeben würde, zu Gottes höchsten Ehren zu verwenden. Von diesem §pho solle mein Herr Executor nach meinem Absterben zeitlichem P. Regenten Copiam zur Nachricht unverlangt communiciren.

183. Schomann. Zwei Portionen jede zu 75 Rthlr.

Stiftung von zwei Portionen.

Im Namen des Vaters, d. Sohnes und h. Geistes. Amen. Schomannnorum Stiftung zu überschreiben.

Die Erndte ist zwar reich, doch der Arbeiter sind wenig, bittet also den Herrn der Erndte, daß er seine Arbeiter an die Erndte sende.

Wie durch dieses Wort des Herrn Allen bei der Erndte zu arbeiten befohlen wird, so geht dasselbe doch besonders uns Geistliche an, die wir nach der Verfügung des Herrn Christus Diener sind. Nach Zeugniß des Apostels, welcher sagt: So achte der Mensch uns als Diener Christus und Vertheiler der Dienste Gottes, denken wir also darauf, wie viel Seelen-Garben wir gesammelt haben werden, welchen Gewinn wir dem Herrn zugebracht haben, worin ich mich selbst der Nachlässigkeit anklage. Ich habe daher angefangen, den Herrn der Erndte zu bitten, daß er statt meiner, eines alternden Knechtes, andere treue und taugliche Arbeiter zu seiner Erndte herbey zu rufen geruhe, welche die von mir vernachlässigten Garben herbey bringen möchten, und gleich hat er als ein erbarmungsvoller Vater mit den Augen seiner Barmherzigkeit mich angesehen und mir zugeflüstert,

daß ich als ein vernünftiger Vertheiler ihm aus meinen zeitlichen Gütern ewigen Dank darbringen und den künftigen Arbeitern, damit sie desto tauglicher an den Bau seines Weinberges gehen mögten, einigen Sold anweisen möge; durch das Beyspiel unsers Bruders Heinrich Schomann, Lizentiat der hh. Theologie und Canonich zum h. Georg, geleitet und durch seinen frommen Eifer gerührt, und um seine fromme Liebe zu den Studien vor einigen Jahren auszuführen und zu beförderen, haben wir in Westphalen bey Werl oder Hamm den adelichen Stift-Jungfrauen des Stiftes zu Mentorph fünfhundert Rthlr. zum Zwecke einer ewigen Portion für einen armen Studierenden vorzüglich einen studirenden Cognaten ausgeliehen, zu deren Vermehrung und zur Errichtung einer zweiten ich aus dem Meinigen 2000 Rthlr. hinzufüge, zusammen 2500 Rthlr. ausmachend, welche theils zu Cöln, bey Cöln, zu Neuss und zu Nettesem ausgethan sind; das Fehlende ist ferner aus dem Meinigen zu ergänzen. Weiter kommen zur Vermehrung hinzu die Rükstände bey den Jungfrauen in Kentorp, die rückständigen Gebühren für die Jahrgedächtnisse auch aus Venraedt, im Ganzen für den Herrn des Anni Gratiae bey unserm Capitel, und sollen die Siegelbriefe sowohl dieser als der folgenden Stiftung im Archiv des Montaner Gymnasiums bey den Predigern aufbewahrt werden. So oft irgend eine Rente eingelöst werden mögte, wird der Ehrwürd. Hr. Regens mit Zustimmung der zu ernennenden Patronen so schnell als möglich auf andere Hypotheken wieder ausleihen und zwar an die unten bezeichnete Familie Schomann, jedoch ohne die mütterlichen Verwandten Schmelgens auszuschließen?

Sie sollen immer durch die zwey nächsten und ältesten Blutsverwandten an die auch nächsten und bedürftigsten Anverwandten verliehen werden. Wenn diese Patrone unter sich uneins, so hat der Regens als Schiedsmann nach seinem Gewissen die Sache zu schlichten, welchen Blutsanverwandten auch erlaubt sein soll (so jedoch daß sie jedes Jahr dem Montaner Regens ein neues Studienzeugniß überreichen), wenn eine gute Lehranstalt in Neuss seyn wird, daselbst zu ihrer bequemlichkeit (pro opportunitate) von der Classe der Grammatik an bis zur Rhetorik einschließlich in den humanioribus sich zu üben, auch wird es gesagten Collatoren erlaubt seyn, bey Abgang des einen Verwandten beide Portionen zu vereinigen und Einem zu verleihen und in der Einen oder beiden die Zöglinge nach dem Magistergrade in

artibus noch fünf Jahre, bis zum Lizentiat, auch wenn sie ohne geistlich zu werden sich auf die Theologie oder das kanonische Recht verlegen, zu belassen, es sey dann, daß anders woher hinreichend für sie gesorgt oder andere dürftigere Verwandte ihnen im Wege wären. Sind aber keine Verwandte, welche sich melden oder verleihen mögten, vorhanden, oder vernachlässigen sie dieses, so soll das Collations-Recht dem Montaner Regens und den wirklichen Bürgermeistern zu Neuss zustehen, welche ohne Vorzug der Verwandtschaft immer zwey (nicht einen) arme Neußer Eingeborne von guter Hoffnung so lange an die Stelle setzen werden und dies blos zu Cöln bis zur Promotion in Artibus bis ein dies begehrender Verwandter sich dazu meldet; und die gesagten Bezieher, sie seien Cognaten oder nicht Verwandte, sollen täglich für das Seelenheil der Stifter und anderer Verwandten die Psalmen Miserere de profundis und das Vater unser — an Sonn- und Festtagen aber statt dessen abwechselnd eine Litanei, oder den Rosenkranz beten.

Aus vorgedachten 2500 Rthlr. und den andern zu den Portionen angewiesenen Einkünften sollen jedoch auf das St. Cuniberts Stift für ein Jahrgedächtnis 4 Rthlr., auf das St. Gereonsstift 4, und auf die Vicarien unserer Kirche Ein Rthlr. zurückfallen, wie im Testamente weiter erklärt ist. Der Hr. Regens wird auch für seine Mühen vier Rthlr. in Abzug bringen. Geschehn im Jahr 1634 den 7. Februar.

Ich will, daß diese kraft Testaments errichtete Stiftung zweyer Portionen der rechten Brüder Gerhard und Heinrich Schomann, Lizent. der hh. Theologie und Canonichen zu St. Cunibert und St. Georg, mit demselben gleiche Kraft habe. Zu Urkund dessen habe ich dieses eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Jahr, Tag und Monat wie oben.*)

184. Schudhering. Eine Portion zu 23 Rthlr.

Wir Arnoldus von Tungern, der freien Künsten und heil. Schrifft Docktor, Canonich der Collegiat-Kirchen zu Sanct Lambert binnen Lüttigh, Johann Walraff von der Lynden, Bürger zu Cölen, Wilhelmus Grunßfeld, Canonich zu den heyl. Aposteln und Hermannus Ellinghausen, Vicarius der Kirchen zu Sanct Caecilien in Cölne, Trewhändern des Testa-

*) Beide Stifter waren zu Neuß gebürtig, Gerard Schomann, Ss. theol. Lic., wurde den 9. October 1628 zum Rector der hiesigen Universität erwählt.

ments und lezten Willens, weiland des hochgelehrten Hrn.
Johann Schudherinks
von Neuß, der Rechten Doctor, und Canonich gewest ist der Collegiat-Kirchen zu Sanct Apostelu und zu Sanct Cecilien in Cölne (der Seelen Gott gnade) bekennen und Zeugen öffentlich mit diesem Brief, gevende einem jedlich hiebey zu wissen, so wie bis anher zu Uffrichtunge desselbigen Hrn. Johann Schudherings Testament allen möglichen Vleiß, wie getreven Seelen bevelhabern vorzuwenden gebührt, vorgewant haben; derohalben, daß wihr dan in dem Endte nit vergeßlich noch versuymlich geacht werden in Beschwerunge unsern Seelen, so haben wir zu volendige des Testaments Inhalts, nützlich zu sein overlacht, Underhaldunge eines frommes Students Gesellens, der zur ehrlicher Lehre und Tugenten geneigt ist, uffzurichten; Und sodan under andern die sieben freie Künsten, dar der genänter Herr Johann Schudhering in seiner Jugend innen gestritten, vorther die corona der Meisterschaft empfangen, ein Grundfest und Fundament seindt aller Künsten, sonder welche man sonder großen Beschwernüßen andere Lehre und Künsten nicht mach geschicklich begreiffen, dergestallt, daß dan auch solche zwo tägliche Erbnißen von genanntem Herrn Johann zu Sanct Cäcilien, die mit Erbrehnten bestehdigt seind, vermöge Brieff und Siegell darvon sprechende, die bequemlicher Uvermiz gelehrte und geschickte Leuth, wie dem Priesterlichen Stande gebürth, administrirt und gelesen werde, seindt wir Trewhändern boven geschrieben, mit dem würdigen und hochgelehrten Hrn. und Magistro henrico Buisschers von Tungern, Regent zur Zeit der Burschen Laurentii in der Schmyrstraßen gelegen, Doctor und Pastor zu Sanct Martin ꝛc. liefflichen und freundlichen overkommen, einen frommen Studenten oder Gesellen, der zur Kunst und Lehr geneigt were, mit Underhaltung der Portion und Lehre, zur begreifen na der vorst. Burschen gewonden anzunehmen. Der dan sein soll von dem Geblüth weilandt Hrn. Johanns, so fern der einicher ist und sich der von dem Geblüdte angebe, soll derselbiger vor allremallich des Vorgank und Vortheil haben und so voran von unß Treuhenderen präsentirt werden, wie wihr uns die Praesentirung in nachgeschriebenen weisen und maniren vorbehalten. Und nach unserm Absterben willen wir als Exekutoren, daß alsolche praesentirunge, den negsten Blutsverwanthen Hrn. Johanns vurschl., sie weren binnen oder baußen Cölln geseßen, zu thun zugelassen sein soll und so die sich nach Verkundunge von dem Hrn. Regenten in Vierzehen

Tagen Zeitts sich nit ließen sehen oder hören, alßdan die Presentirung zu geschehen von den Ehrsamen und frommen Provisoren der Armen zu Sanct Peter in Cöln und soll einjeder in seinen Zeiten Macht haben, einen bequemen mit allem Fleiß zu praesentiren, der dan also ann Vorzugh von den Herren Regenten zur Zeit, so fern er der praesentirter nicht ungeschickt, in fangenden Kränkden, in Kezerey-Lehre befunden wird, mit Cammer, Hausunge, Portion, Kunst und Lehre, außgenohmen das Betthe, die Promotion der Baccalaureat-, Licentiat- und Meisterschaft, wie einem Portionisten zu unterhalten gebühret, angenohmen und empfangen werden. Allso zu verstehen, daß die Promotion obgeml und Magisterii vor und nach uff des gepräsentirten Kösten geschehen solle, zum lengsten in dreyen Jahren Zeits nach altem Gepranch der obgemelten Burschen, deß soll die vacirende Plaze vor oder nach der Promotion Magisterii einem jegklichen in seiner Zeitt, alß unß Trewhänderen vorahn, der Verwanthen obgeml nach und zum lezten den mehrgenannten Provisoren binnen der Zeit, boven bestimpt, angesagt und verkündiget werden.

Undt uff daß den solches desto bestendiger und vestlicher gehalten werde und ohn Beschwernuß des Hrn. Maistern und Regenten zu gahen, haben wir Trewhändere boven gemelt Ihnen den Maistern der Burschen Laurentii zur Zeitt verwesenden, gegeben und erlassen, wie wihr dan geben und erlassen, Unsere Vierzehen Goldgulden in Gold oder die rechte Werthe darvor, nemlich Sechs und zwanzig Rader Albus vor den Gulden gerechnet, Erbrhenten, davan zu dieser Zeitt Henrich Schudherings zu Zwölff solcher vorgemelter Gulden ein Leibzuchter von ist, sprechende von einem vorsichtigen und weisen Rath der Stadt Neuss, vor viertehalb hundert bescheidener Gulden in Gold gegolden, inhalt deß Brieffs darvon sprechende, der welcher dan also beginnet: Wir Bürgermeister, Scheffen, Rath und ganze Gemeinde der Statt Neuß thun Kundt allen Leuthen und bekhenen öffentlichen overmiz dießen Brieff, vor unß, unsere Erben und Nachkommen, daß Wihr ꝛc. ꝛc. endiget: im Jahr Unsers Hrn. Dußent fünf hundert zwey und dreyßigh uff Gudestagh nach dem heiligen Pfingstagh, den welchen Brieff dan genanter Hr. Henrich Buyschers Regent, Doctor und Pastor vurßl. mit Willen deß Hrn. Dechants der faculteten in Artibus und der andern Herrn und Meistern, nachgeschrieben nach sich empfangen und den in die gemeine Kiste der facultäten in Artibus vors gelagt hat, in Beheuff wie boven berührt, also

daß der Regent zur Zeit zu Unterhaltung des vorbestimten Students oder Schülers der also underſtunde die Promotion der sieben freyer Künsten uff seine Cösten zu empfangen, die vurſt. vier zehen Gulden, doch nit ehr, dan nach doth Henrichen Schuldherings, so auch die Praesentirungh nit darvor geschehen soll, in alle dem Rechten haben und behalten soll, Wort uff heven und bühren und nach Quintantien darvon geben, von unß und unsern nachkommenden ohnverhindert. Ferner mit dießem Vorwanth und Underscheidt, daß ob sach were, die vorstl. Hrn. Regenten und Meisteren in zukommenden Zeitten sich mit Ansagung und Unterhaltung deß praesentirenden Schülers oder Students, wie obengml. stehet, nit erzeigden, eß were durch Verachtung, Vergeßlichkeit oder anderst, oder auch die Laurentii Bursche vorstl. vergenklich würde und das Regiment deß Regents und der Meistern nicht länger statt hatt, also zu verstehen, daß kein Praesentirung zu dem Grad Baccalaureat oder Magistrandi der Burschen halff geschehe, sollen alsdan die vorschl. Vierzehen Gulden eine mit dem Brieff daruff sprechende verfallen sein, den Ehrbaren Provisoren zu Sanct Peter vurschl. zu Behueff der Armen alda zu haben und zu behalden, baußen alle Verhinderungen deß Regents oder Meistern deß vorgegannten Hauses Laurentii, welche Meistern sich deß Zuthun dan nit weigern sollen; bey dem Ayde sie dem Großwürdigen Hrn. Rectore der Universiteten Cölne gethan. Und so sich Cösten zur erlangung des Brieffs begeben, sol der Regent sampt den Meystern Vurschl. solches schuldigh sein zu verrichten, ohn einige exception Geistliches oder weltliches Rechten, Privilegien oder Indulten dargegen zu genießen, noch zu gepranchen. Und angesehen dan die boven geschriebene Vierzehen Gulden zu lößen mit viertehalb hundert Goldgulden geschrieben stehen, wollen wir Trewhändern, daß, als sach wehre, daß die Löse inhalt der Kauffsbrieff geschehe, zu welchen Zeiten sich solches begebe, daß dieselbe Löse mit Unserm Wissen, so fern wir leben, empfangen soll werden. So aber unß daß Recht der Naturen uberkommen were, alßdann, mit wissen der negsten Hrn. Johanns vurschl. und der Provisoren zu Sanct Peter vurschl. zu geschehen und weder angelagt zu werden, in Behouff wie vurst. darinne wihr Trewhendern nun alßdann und dan als nun die Conscient. des Hrn. Regents undt Maistern seindt mit beschwehret, ohn alle Gefehrde und argelist.

Zu Urkundt und der Warheit, so haben Wihr bovenge-

schriebene Trewhändern vor Unß, Unsers jeders insiegle, vor Unß und Unßern Nachkomen ahn dießen Brieff gehangen, welches dan auch also mit freundlichen Abreden deß Würdigen und Hochgelehrten Hrn. Maystern Henrich Buyschers, Regents, Doctoris und Pastors vorgesch. zugegangen hat und geschehen ist und daß mit Bewilligung und Consents der Würdigen Hoch- und Wolgelehrten Hrn. Magistri Joannes Noepel von der Lippe, der heil. Schrifft Baccalaurei und zur Zeit dechandt der faculteten artium, Vorder Magistri Joannis Venlohe, Magistri Andreae Barturik, Magistri Adriani von Breda, Magistri Mathiae von Aachen, Magistri Theodorici von Gelre, Magistri Hermanni von Münster, allesamen Meistern und Lizentiaten der heiliger Schrifft, sonderlichen von der gemeinen facultäten darzu verordnet, welches wir also bekennen wahr zu sein, derhalben daß Siegel der gemeiner faculteten in artibus vursch. mit unser aller Wissen und Willen und daß in Beywesen der Ehrbare Henrich von Wilshusen und Goßwyn Scheret Bedellen der Würdiger Universitäten Cöln ahn dießen Brieff thun hangen.

Gegeben im Jahr unsers Hrn. Geburth, so man schreib Tausent funff hundert fünf und dreyßig.

Pro copia cum originai mihi praesentato et illaeso auscultata, collationata, nec non in omnibus unisona et concordante Joes. Dunwaldt, publicus et ab amplissimo senatu Colon. approbatus Notarius, in fidem rogatus et requisitus subs. *)

185. Schulkeniana. Zwey große Portionen zu 58 Rthlr. jede und 4 kleine Portionen zu 29 Rthlr. jede.

Wir des durchlauchtigsten und hochwürdigsten Erzbischofs und Churfürsten von Cöln Maximilian Heinrich, Herzogen in beiden Baiern ꝛc. ꝛc., Unseres gnädigsten Hrn. Rath, auch seiner Churfürstlichen Durchlaucht des Erzbischofs hoher Offizial und ordentlicher Richter, Albert Rensing, Rechtsgelehrter, apostolischer Protonotar, Kanonich der Domkirche zu Cöln, Priester und Capitular ꝛc. ꝛc. Allen und Jeden, welchen daran gelegen ist, oder künftig sein wird, unsern Gruß im Herrn. Zu wissen, daß uns eine Stiftung nachfolgenden Inhalts unter gewissen darin enthaltenen Regeln Seitens der Herrn Testamentsvollzieher Weiland des Herrn Adolphs Schulken, seligen Andenkens, vorgelegt worden mit inständiger Bitte, vermöge der von uns ausgeübten ordentlichen Erz-

*) Sibilla Brachts vermehrte diese Stiftung unter dem 20 Februar 1620 mit einem Capital von 500 Rthlr.

bischöflichen Gewalt dieselbe bestätigen zu wollen und zu geruhen. Die Stiftung war aber folgenden Inhalts:

Im Namen der allerheil. unzertheilten Dreifaltigkeit Amen.

§. 1. Die göttliche Vorsehung, wovon Alles Gute ausgeht, giebt oft den Gemüthern ihrer Gläubigen ein, was anerkannt zur größern Glorie Gottes selbst und zur Stütze des menschlichen Heils gehört; so hat der selige Hr. Adolph Schulken aus Geldern, Doctor der hh. Theologie, des durchlauchtigsten und hochwürdigsten Herrn Ferdinand, Erzbischofs und Churfürsten von Cöln, Generalvikar in geistlichen Angelegenheiten, der Dom= und Archidiaconal=Stiftskirche der h. Jungfrau Maria auf den Staffelen, wie auch der Pfarrkirche zum heil. Martin respective Probst, Kanonich, Priester, Kapitular und Pfarrer u. s. w., *) in frommer Beherzigung, daß er mehr zur Ehre und Glorie desselben allerhöchsten Gottes beitragen würde, wenn er für die geliebte Nachkommenschaft zu ewigen künftigen Zeiten eher als für die zeitliche Bequemlichkeit Weniger sorgte, begehrt, daß sein Ganzes, nach verschiedenen Schicksalen übriges Vermögen zum Gebrauch einer frommen Stiftung verwendet und die daraus zu erwerbenden jährlichen Einkünfte zur Erziehung und Unterrichtung Jünglinge guter Anlage und zwar vorzüglich solcher, welche von seiner Verwandtschaft sein würden, nützlich angewendet werden, bei deren Abgang endlich Eingeborne aus der Stadt Geldern; sonst aber arme Söhne von Pfarrgenossen von klein St. Martin in Cöln und bei deren Abgang weniger bemittelte Jünglinge aus dem obern Theile des Herzogsthums Geldern und aus der Stadt Cöln zu gleichen Theilen, mit Ausschluß jedoch der Ketzer, wenn nicht etwa die Hhrn. Provisoren wegen moralischer Gewißheit ihrer Bekehrung zum römisch=katholischen Glauben mit einem sonst braven Jünglinge mitunter auf ein oder anderes Jahr zu dispensiren für gut finden mögten, eintreten sollten.

§. 2. Demnach haben Wir Johann Conrad von Lyskirchen, Probst der Archidiaconalstiftskirche zum h. Cunibert und Archidiacon zu Deuz rc. rc., Theodor Schulkenius aus Geldern, der vornehmen Stiftskirchen in St. Andreas und B. Mariä im Capitol Kanonich, des durchlauchtigsten Erzbischofs und Churfürsten zu Cöln Siegler und Protonotar rc., zur Vollziehung solchen frommen und löblichen Willens nachdem

*) Der Stifter wurde den 2. Dec. 1623 zum Rector der hiesigen Universität erwählt. Conf. Harzheim Bibliotheca coloniensis.

Uns obliegendem Amte desto zuversichtlicher zu schreiten beabsichtigend, da nun endlich über das Kapital von 8000 Dhlr. curt., den Dhaler zu 52 albus gerechnet, deshalb sicher verfügt werden könne, daß die Schwester-Kinder des Hochwürdigen Herrn Stifters, die Lehrer Joseph und Theodor Geiselbrun von der Gesellschaft Jesu, mit Bewilligung ihrer Obern das ihnen gebührende Kindtheil zur Vermehrung gedachter Stiftung, welche sich sonst auf 5151 und einen halben gemeinen Dhaler belaufen würde, freigebig geschenkt und bestimmt haben: mit Hülfe Gottes beschlossen, eine ewige Stiftung zu errichten und anzuordnen, wie wir sie durch Gegenwärtiges errichten und anordnen in folgender Art.

§. 3. Für sechs Zöglinge bestimmen wir eben so viel Portionen, nämlich zwei größere und vier kleinere: die zu den größern vorgeschlagenen und aufgenommenen Zöglinge werden eines Einkommens von 50 Dhaler genießen; jede kleinere aber soll 25 dergleichen Dhalern betragen: den Hrn. Provisoren ist jedoch erlaubt, zu Gunsten eines Cognaten mitunter 2 kleinere Portionen zu vereinigen oder auch einem größern Portionisten zehn fernere Dhaler zuzusetzen.

§. 4. Da aber vorgedachte Neffen des Hrn. Stifters ihrer Schenkung und respective Vermehrung ausdrücklich diese Bedingung hinzugefügt haben, daß es einem zu einer größern und zweyen zu geringern Portionen vorgeschlagenen Zöglingen erlaubt werde, das Gymnasium der Väter der Gesellschaft Jesu hier zu Cöln oder anderwärts zu besuchen und wir, da solche Bewilligung dem ursprünglichen Stifter Ehre machen würde, solches wohlwollend angenommen haben, theils weil wir glauben, daß wenig darauf ankomme, in welchem Gymnasium die Jugend im Gottesdienst und zum Heil der Nächsten unterrichtet werde, theils auch der vortreffliche Regens des Gymnasiums der Väter der Societät Jesu mit der Obern Bewilligung die Last, die Stiftungskiste (wovon ein Schlüssel bei dem würdigen Dechant beim Andreasstifte, die anderen bei dem hochwürdigen Hrn. Regens des Montaner Gymnasiums aufbewahrt werden sollen) aufzubewahren, umsonst übernommen hat; daher erlauben, bestimmen und ordnen wir an, daß drei Zöglinge das Montaner Gymnasium, die drei übrigen das Gymnasium der Väter der Societät Jesu zu besuchen gehalten sind, keinem von ihnen aber erlaubt sei, ohne besondere Bewilligung der Hrn. Provisoren von einem Gymnasium auf das andere überzugehen.

§. 5. In Betreff jedoch der aus dem Städtchen Geldern

herstammenden Zöglinge, sowohl von der Verwandtschaft als sonst, deren Eltern vielleicht größerer Bequemlichkeit wegen ihre Söhne zu Geldern studieren zu lassen begehren würden, wünschen wir die Hrn. Provisoren geneigter, darinn zu dispensiren zu dem Ende, daß diese Zöglinge auch das Gymnasium der Pater Karmeliten zu Geldern besuchen dürfen; jeder hat aber ein Zeugniß über Studien, Lebenswandel und Sitten (wozu auch die hier in Cöln Studierenden gehalten sind) an den Patron der Familie oder den Einnehmer der Stiftung jährlich zu überschicken, deren Zeugnisse dann bei der Rechnungslegung der Empfänger oder Patron der Familie den Hrn. Provisoren vorzulegen gehalten ist.

§. 6. Da der Hr. Stifter, vorzüglich seine Bluts- und Anverwandten, Andere aber nur demnächst hat begünstigen wollen, so sollen die Fremden (worunter Wir jeden nicht Verwandten, sie mögen Gelderer oder Cölner sein, verstehen) durchaus kein Recht weder zu den größeren noch kleineren Portionen anzusprechen haben, so lange Verwandte da sind, welche studieren wollen; ja sogar die Fremden, wenn sie auch sonst zur Stiftung rechtmäßig vorgeschlagen und aufgenommen sind, sollen gehalten sein, zuletzt jedem auch sich inzwischen meldenden Verwandten, sobald er als solcher vorgeschlagen und angenommen sein wird, zu weichen, so auch daß solche Fremde nach den nächsten drei Monaten vom Tage der ihnen geschehenen Ankündigung die Einkünfte der Stiftung nicht mehr gewinnen können, worüber wir die Gewissen sowohl des Patrons der Familie (unter welchem Namen Wir denjenigen verstehen, dem aus der Verwandtschaft des Hrn. Stifters das Präsentationsrecht zustehen wird, welcher solchen Fremden oder Fremde geduldet hat), als der Zöglinge selbst belasten, wie der Stifter selbst dieselben hierdurch hat belastet wissen wollen.

§. 7. Damit aber die Fremden im Falle des neuen Zutritts eines Cognaten hinsichtlich jetztgedachten Platzmachens keine Beschwerde oder Klage geltend zu machen haben, sowollen wir, daß, so oft irgend einer der Fremden zur Stiftung vorgeschlagen wird, solche Bedingung ihm ausdrücklich erklärt werde.

§. 8. Die sowohl für die größeren als kleineren Portionen vorzuschlagenden Verwandten des Hrn. Stifters sollen aus rechtmäßiger Ehe geboren, gut geartet, in das 14. Jahr ihres Alters getreten und Besucher der Gymnasien resp. der Montaner, der Väter der Gesellschaft Jesu, oder der Carmeliter zu Geldern sein.

§. 9. Wo es sich aber zutragen wird, daß mehrere aus

der Verwandtschaft zu irgend einer erledigten Portion zugleich aspiriren, soll immer der Nähere den übrigen vorgezogen werden; werden sie aber gleichnahe verwandt sein, oder die Nähe des Grades ungewiß, in solchem Falle hat der Patron der Familie den Hrn. Provisoren wenigstens zwei vorzustellen, aus welchen diese den auf der Schule, sonst aber den in den Jahren am weitesten Vorgerückten anzunehmen haben; sind sie von Schule und Alter gleich, so soll durch das Loos erforscht werden, wem das Glück will, und dieselbe Art vorzuschlagen und anzunehmen, so wie dasselbe Vorrecht der Verwandtschaftsnähe wollen wir in Bezug auf jede Portion, sowohl größere als kleinere, unverbrüchlich gehalten wissen. So lange indessen Einer oder Mehre aus der Familie Geiselbrunn zu studieren wünschen werden, dieser oder diese sollen in Bezug auf die 2847½ Dhaler kölnisch, nämlich den Antheil, welchen vorgedachte Brüder Geiselbrunn zur Vermehrung der Stiftung beigetragen, wie billig, anderen Cognaten vorgezogen werden. Hinsichtlich der übrigen 5152½ Dhaler erklären wir aber, daß darin besagten Geiselbrunnern gleiche Concurrenz mit den andern Cognaten zustehe.

§. 10. Wenn aber keine Verwandten, oder die vorhandenen noch zur Zeit nicht qualifizirt sind, dann erst sollen Fremde sowohl zu den größeren als kleineren Portionen Zutritt haben; mit dem Unterschiede jedoch, daß die zu den größern Portionen vorzuschlagenden Fremden (außerdem daß sie von rechtmäßigen Eltern geboren und hoffnungsvolle Jünglinge sein müssen) nicht eher aufgenommen werden, bis sie wirkliche Rhetoren geworden; zum Vorschlag zu den kleinern Portionen genügt aber, wenn sie Infimam besuchen.

§. 11. Wir wollen jedoch, daß beim Abgang von Verwandten unter den Geldrischen eine besondere und vorzügliche Rücksicht auf diejenigen genommen werde, welche von dem hochlöblichen Hrn. Bürgermeister von Geldern, Hrn. Heinrich von Wittenhorst, und von den von ihm Abstammenden gezeugt sein werden und zwar wegen der Wohlthaten, welche den Verwandten des Herrn Stifters von dem vorgedachten Herrn Bürgermeister und dessen Cognaten unablässig erwiesen worden.

§. 12. Die zu den Portionen, entweder den größern als kleinern, zugelassenen Fremden sollen derselben nicht über das Magisterium hinaus, d. h. nach abgemachten philosophischen Studien genießen: denn sobald sie die Gymnasien zu besuchen aufgehört haben werden, so werden ihre Portionen wirk-

lich frei. Die Verwandten und Wittenhorster Zöglinge aber dürfen (wenn es den Herrn Provisoren so gut dünken wird) nach absolvirtem philosophischen Cursus noch ein oder zwei Jahre eine große Portion beziehen, wenn sie nur in der cölnischen Universität sich der Theologie befleißigen und Hoffnung vorhanden ist, daß er oder sie einst der Kirche Gottes nützliche Arbeiter sein werden.

§. 13. Da auch der Herr Stifter seligen Andenkens seinen damals vorhandenen und noch nicht versorgten Neffen, im Falle sie zum geistlichen Stande oder auch zum Klosterleben (vitam religiosam) befördert werden sollen, die Kosten der Investitur und Profeß, so wie auch die in Stiftskirchen herkömmlichen Gebühren aus seiner Erbschaft hat zufließen lassen wollen, so haben wir in Verfolg dieser frommen Absicht und übrigens auch angeordnet, daß wenn irgend ein Zögling aus der Verwandtschaft zu solchem Stande befördert oder den Grad der Licenz in der Theologie oder Jurisprudenz genommen haben wird, alsdann den Hrn. Provisoren erlaubt sei, solch einem oder mehr verwandten Zöglinge eine außerordentliche Gnade zu erweisen und aus den Geldern, welche etwa aus den Rechnungen der vorhergegangenen Jahre übrig sein werden, ihnen ein Geschenck bis zu 50 gemeinen Dhalern oder ohngefähr (jedoch unbeschadet in Allem der Kapitalsummen) ein für allemal anzubieten, welche Gnade sich auch auf verwandte Mädchen, welche ein geistliches oder andächtiges Leben wirklich ergreifen und dieser Liebeshilfe bedürftig sind, nach dem Ermessen der Herrn Vollzieher wird ausdehnen können.

§. 14. Der ganze Fond dieser Stiftung besteht, wie gesagt, in 8000 kölnischen Dahlern, der davon aufkommende Zins zu 4% aber in 320 dergleichen Dahlern, wovon nach Abzug der zwei größern Portionen ad 100 Dhaler und der vier kleinern, ebenfalls ad 100 Dhlr. für vorgesagte und unten näher zu specifizirende Lasten jährlich 120 Dhlr. courant übrig bleiben würden; da sich jedoch durch die Unbilden der Zeiten leicht zutragen könnte, daß solches feste jährliche Einkommen nicht immer vollständig einginge, so empfehlen wir nichts destoweniger und wollen in Vertheilung der Portionen Gleichheit gehalten wissen, welches so zu verstehen ist, daß der Familien-Patron oder dessen Stellvertreter einen wie den andern Zögling nach Verhältniß der wirklich eingegangenen Zinsen und zwar mit Vorwissen und Bewilligung der Hrn. Provisoren zu befriedigen suche, nicht aber nach

Willkühr dem Einen die ganze oder den größeren Theil der Portion, dem Andern aber nichts oder wenig leiste.

§. 15. Damit aber alles und jedes Vorstehende von nun an und künftig für immer gewissen Erfolg habe, so ersuchen, ernennen und bestimmen Wir zu Provisoren, Patronen und steten Conservatoren dieser Stiftung die Herren Everhard Richarz, Apostolischer Protonotar und Dechant des vornehmen St. Andreasstifts, außerdem die angesehenen Hh. Herrn Wilhelm Lowius, zeitlichen Regens des Montaner und Pater Bernard Habbel, Regens im dreigekrönten Gymnasium der Gesellschaft Jesu und deren künftige ewige Nachfolger in der Dechanten= und Regentenwürde: alle und jede inständigst bittend, daß sie aus Liebe zu Gott und des öffentlichen Wohls wegen sich nicht verdrießen lassen wollen, diese Last jeder Art zu übernehmen, wofür sie von Gott dem allfreigebigen Belohner reichlichen Lohn erhalten werden.

§. 16. Zum Einnehmer und Patron dieser Stiftung aber bezeichnen und bestimmen wir den Aeltesten der Familie Geiselbrunn, er sei geistlich oder weltlich; für jetzt nehmen wir aber den Ehrwürdigen Hrn. Johann Geiselbrunn, Kanonich des Stifts der h. Maria im Capitol ꝛc. ꝛc., auf welchem demnächst sowohl im Patronatrecht als im Empfange aus den Brüdern der Aelteste folgen wird: diesem als dem Nächsten von der Verwandtschaft des Hrn. Stifters, selig. Andenken, wird sodann das Recht, die Zöglinge vorzuschlagen, zustehen, und zwar solchen, welcher in das 21. Jahr des Alters eingetreten zu Cöln wohnen wird, unter mehren gleich nahen in Cöln wohnenden Verwandten jedoch dürfen die Hrn. Provisoren den tauglicheren zu diesem Amte authorisiren. Uebrigens wird der Patron an die Stelle des austretenden oder der austretenden Zöglinge einen andern, oder andere gut geartete Jünglinge nach dem Buchstaben der Stiftung den Herren Provisoren vorschlagen.

§. 17. Wenn keiner der Verwandten hier zu Cöln wohnt, oder einer derselben zwar hier wohnt, aber unter dem Alter von 20 Jahren oder durch Dürftigkeit gedrückt ist, oder gewiß die Stiftungsangelegenheit weniger treu besorgen würde, so soll den Hrn. Provisoren für dießmal erlaubt sein, das Patronatrecht einem Andern aus der Familie zu übertragen, oder wenn keiner der Verwandten dazu fähig sein wird und indeß irgend eine Portion erledigt würde, jedesmal an die Stelle des Abtretenden, jedoch unter jedesmaliger Beobachtung des Vorrechts sowohl der Verwandtschaft, als der

Gelderer Landeskinder einen Andern anzunehmen: auch indeß die Last der Zinsenerhebung, so wie der Rechnungsablage über Empfang und Ausgabe einem andern Benefiziat in der Andreaskirche, oder sonst einem braven Manne provisionaliter anzuvertrauen, sobald aber irgend einer der Verwandten sich qualificirt haben wird, nämlich durch Alter, Wohnung oder Vermögens Wiederherstellung sowohl zu solchem Patronatrecht als auch zum Empfange, so sollen beide ihm ohne allen Widerspruch gleich wieder zufallen.

§. 18. Das Amt des jetzt gedachten Familienpatrons soll darin bestehen, mit besonderm Fleiße darauf zu wachen, daß diese Stiftung nicht untergehe, oder zufällig vermindert, dann: daß in dem Vorschlag der Zöglinge die vorgeschriebene Ordnung strenge beobachtet werde; ferner daß die Zöglinge wirklich studieren, fromm, sittlich und ohne Aergerniß leben; jeder Unsittliche aber, jedoch mit Vorwissen und Ermächtigung der Hrn. Provisoren, entfernt werde; ferner hat derselbe eine legale Rechnung über Einnahme und Ausgabe (mit Belegung dieser durch Quittungen der Zöglinge oder ihrer Eltern alle zwei Jahre und zwar innerhalb vierzehn Tage nach dem heil. Feste der heiligsten Dreifaltigkeit getreu abzulegen, auch ein Duplicat jeder Rechnung vorzulegen, deren eines der Rechner selbst behalten, das andere aber in die Stiftungskiste niederlegen wird, nachdem beide Exemplare von den Hrn. Provisoren unterschrieben sind) Endlich hat er alle Zinsen, (worüber die Quittungen auch von einem der Hrn. Provisoren mit unterschrieben werden), fleißig einzutreiben und daraus die Zöglinge zu befriedigen, auch mit frommen Bemühen alles zu besorgen, was zum Wohl der Stiftung zuträglich erscheinen wird.

§. 19. Die Hrn. Provisoren werden geruhen, darauf zu sehen, daß dasjenige, was aus frommer Sorgfalt des öffentlichen Wohles wegen angeordnet ist, im Verlaufe der Zeit nicht untergehe; dann, daß nicht gegen den Buchstaben der Stiftung Einer vor dem Andern sich eindränge, nämlich ein entfernterer statt eines nähern Verwandten, welcher studieren wollte; auch nicht die fremden Gelderer oder Cölner den Verwandten, sie seien Gelderer oder Cölner, vorgezogen werden: überdies daß nach Abfluß der zwei Jahre die gesetzliche Rechnung über Einnahme und Ausgabe von dem Familienpatron, oder dessen Stellvertreter erfolge, endlich daß die liquidirten und unterschriebenen Rechnungen, so wie auch etwa überschießende Gelder sammt allen zur Stiftung gehörigen Obliga=

tionen und andern Briefschaften zur Stiftungskiste treu hinterlegt werden, überhaupt sollen sie durch ihr Ansehen Alles fördern, was sie zur Ehre Gottes, der Beförderung der Studien und der frommen Absicht des Stifters für zuträglich erachten, es sei in Gegenwärtigem enthalten, oder nicht.

§. 20. So oft immer ein Kapital aufgekündigt werden sollte, wird der Familienpatron dieses den Hrn. Provisoren gleich bekannt machen, damit sie zeitig nach einer andern Gelegenheit, solches Geld wieder auszuleihen, sich erkundigen und berathen können: die Ablage und andere Unterhandlungen aber werden am bequemsten im Decanalhofe vom heil. Andreas geschehen können. Die abgelegten Kapitalien sollen aber gleich in die Stiftungskiste hinterlegt werden, es sey dann, daß Gelegenheit oder moralische Gewißheit vorhanden wäre, dieselbe in wenig Tagen wieder auf Zins auzulegen.

§. 21. Da die Erfahrung lehrt, daß auch sonst gute und den Nächsten liebende Menschen, wenn sie für Anderer wegen zu übernehmende Sorgen ganz und gar keine Belohnung zu erwarten haben, weniger fleißig oder doch lauer ihre Pflicht erfüllen, so weisen wir bei dem Wunsche, den Familienpatron selbst oder dessen Stellvertreter zu entschädigen, demselben (neben dem geistlichen Verdienst) zu etwaigem zeitlichem Anerkenntniß seiner Bemühungen 12 Rthlr. an, indem außerordentliche Bemühungen, wenn etwa rückstehende Zinsen oder Capitalien im Prozeßwege zu erstreiten wären, von den Hrn. Provisoren nach der Billigkeit vergolten werden mögen; weiter dieselben Präsenzgelder, welche die Herren Provisoren erhalten sollen; nämlich am Tage des Jahrgedächtnisses des Hrn. Stifters einen Rthlr., bei der Recessirung der zweijährigen Rechnung einen Goldgulden, beim Ausleihen einer Haupt-Summe einen Rthlr., endlich von jedem, zu einer großen Portion aufgenommenen Zögling zum glücklichen Eingang, ein Rathszeichen: weiter darf bei der Rechnungsablage, bei Zurückzahlung eines Kapitals und dessen Wiederausleihung der Familienpatron oder dessen Stellvertreter für jede solche Verhandlung für Wein und gewöhnliches Zubehör drei Rthlr. in Rechnung bringen.

§. 22. Und da der Hr. Stifter zur jährlichen Haltung seines Jahrgedächtnisses in der Domkirche auf den 11. März (an welchem Tag er gestorben und in derselben Domkirche vor der Kapelle des h. Engelbert begraben liegt) die Summe von 100 Gulden angewiesen hat, so wollen und ordnen wir an, daß dem Domsiegler jährlich in dem Termin gegen Quittung,

wie dies bis hiehin gehalten worden, aus den Mitteln der Stiftung 5 Rthlr. entrichtet werden.

§. 23. Am Tage vor dem Jahrgedächtnisse wird der Familienpatron die Hrn. Provisoren ersuchen und bitten, in den Messen und allen Gebeten sowohl des Hrn. Stifters als der Hrn. Provisoren und Wohlthäter dieser Stiftung zu gedenken, in der Gewißheit, daß dieser Liebesdienst ihnen einst von den nachfolgenden Hrn. Provisoren und Zöglingen gleichfalls erwiesen werden wird. Dabei wird jedem der Hrn. als Präsenzgelder beim Jahrgedächtnisse ein Rthlr. dargereicht.

§. 24. Ferner bestimmen und ordnen wir an, daß den Zöglingen selbst, sowohl bei ihrer ersten Aufnahme zur Stiftung, als bei der Rechnungsablage (hierbei haben sich nämlich wenigstens die inwärts wohnenden Zöglinge vor den Hrn. Provisoren zu stellen), kräftig eingeschärft werde, daß sie am Tage des Jahrgedächtnisses, welcher ihnen am Vortage mit einem Geschenk von 16 Albus angezeigt werden wird, dem Meßopfer zum Heil der Seele des Stifters beiwohnen, übrigens auch zum Zeichen des Dankes täglich ein Vater Unser (und Englischen Gruß), oder statt dessen für die Lebenden oder Abgestorbenen Hrn. Stifter, Patronen und Provisoren dieses kleine Gebet andächtig beten: Retributor omnium Deus, retribuere dignáre omnibus nobis bona facientibus, propter Nomen sanctum tuum vitam aeternam Amen.

Animae horum et omnium fidelium Defunctorum per omnipotentis Dei misericordiam requiescant in pace. Amen.

Endlich indem wir oftgedachte Vollzieher des hochseligen Probstes Schulken, seiner Hochwürden fromme, durch die ausgezeichnete Freigebigkeit seiner Neffen vermehrte Stiftung unter vorbeschriebenen Gesetzen schließen, unterwerfen wir dieselbe zur Beifügung der Kraft steter Festigkeit in Allem der Genehmigung Euer Hochwürden als ordentlichem Richter, und damit sie nicht zu irgend einer Zeit durch Zufall oder Unbilde untergehe, lassen wir davon 5 gleichlautende Ausfertigungen, deren jeder unbezweifelter Glaube beigemessen werden soll und damit darauf zurückgegangen werden könne, anfertigen und verlangen, daß deren eine dem hochwürdigen Hrn. Dechanten, ebenfalls eine in jedem Archiv beider Gymnasien, die vierte bei dem Magistrat von Geldern, die fünfte endlich in der Stiftungskiste aufbewahrt werde."

(gez.) Johann Conrad von Lyskirchen, Probst.
Theodor Schulken, wie oben, eigenhändig.

§. 26. Demnach haben Wir Offizial und ordentlicher Richter in der Absicht, dem frommen Verlangen sowohl des hochwürdigen Herrn Probstes Schulken sel. Andenkens, als seiner Hrn. Vollzieher zu genügen, vorstehende, von Uns reichlich untersuchte Stiftung mit allen und jeden ihrer Clauseln belobt und gut gefunden und bestätigen sie hiermit, indem wir unser richterliches Decret zur größeren Bekräftigung beifügen, zu wes alles und jedes Vorstehenden Zeugniß wir Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Erzbischöflichen Hofgerichtssiegel versehen lassen.

Cöln den 5., Monats Februar 1664.

(gez.) Albert Rensing,
Lizentiat beider Rechte, Offiziall.

Aus besonderem Auftrage des wohlgeb. Hrn. Offizials und ordentlichen Richters (L. S.) gezeichnet Gottschalck Wasserfall, Notar des ehrw. Erzbischöflichen Hofgerichts (L.S.).

186. Schunck. Zwei Studenten-Portionen zu 60 Thlr. jede; und eine Mädchen-Portion zu 15 Thlr.

Gelobt sey die allerheiligste Dreifaltigkeit von nun an bis durch die ganze große Ewigkeit. Amen.

Declaratio ultimae voluntatis post mortem meam.

Bei dem Glauben, überzeuget mich auch die tägliche Erfahrung wahr zu sein: omnes morimur et ut aqua in terram delabimur etc.

Clausula concernens.

De caetero, da tempore studii et promotionis meinen Eltern vieles gekostet, auch die brüder- und schwesterlicher Theilung von diesen vieles zu meiner Begünstigung erhalten habe, so habe beschlossen, eine Fundation zu ewigen Zeiten einzurichten in folgenden conditionibus:

Von meinen Brüdern und Schwestern nominatim Petro et Adamo selig, Maria Sophia und Maria Sibilla Kinder, nunmehro Kinds-Kindern, sollen zwei Portionisten jährlichst, si ad infimam capaces in quocunque gymnasio romano catholico studeant, reperti efuerint, jeder genießen, dreyßig Reichsthaler per 60 stüber cölnisch, welche Gelder D. D. inferius nominandi inspectores circa festum Sancti Remigii, wenn die Alumni testimonium bonum vitae et morum, diligentisque studii werden gezeigt haben, auszahlen sollen, welche Portion der Candidat, wenn er ad Studia fortheulich erkannt wird, nur usque ad Rhetoricam inclusive (wenn er auch später diese zu genießen angefangen hat) genießen

solle, und wenn sich dann ex familia neue finden und melden, sollen diese in portionem, wie obige waren, eintretten; sollte es aber fallen, daß sich keine neue Candidaten thäten melden, alsdann können die im Genuß seyende, zwey in Philosophia, ja noch in Theologia durch genießen, aber nit ferner.

Meine beyde Hrn. Vettern Johann Mathias zu Spickerath und Johann Heinrich Schunk zu Altenbeug, sollen ad tempus vitae ex hac fundatione annualim haben fünf und mein Nichtgen Theodora Mocken zu Mariaweiler zwey Reichsthaler genießen, dessen sollen die Sacerdotes monatlich eine h. Meß leßen, das Nöntgen ein Rosenkranz pro amimabus in purgatorio bethen, nach jedem Todt fält es der Fundation obrück.

Was an Interessen aus denen zur fundation kommenden Geldern, nach obig benenten Portionen über bleibt, sollen denen ex familia herstammenden Mädgens, die als Pantionéren in einem Kloster oder in einer andern catholischen Schul, in Lesen, Schreiben und andern nützlichen Wissenschaften sich üben, doch so, daß sie jährlichst fünfzehn Reichsthaler, doch allein auf zwei Jahr genießen, gegeben werden NB. so vielen, als die Fundation leiden kann.

Es solle keiner und keine zu dieser Fundation angenohmen werden, als die sich zur Römisch-Katholischer Religion und Kirchen bekennen und in einer römisch catholischer Schul sich üben und aus rechter Ehe bestehenden Eltern geboren, auch die Mägdger ehender nit zum Genus angenommen werden, bis sie a suo Pastore ad primam communionem assumptae.

Die Portionisten, so Jungen als Mägdger, so lang sie diese Portion genießen, haben täglich pro animabus in purgatorio ex familia et maxime desolatis zu betten: Psalmum de Profundis et ter Pater et Ave pro bono familiae sed sine gravi obligatione, nisi frequenter omittant.

Inspectores et receptores hujus fundationis sollen in perpetuum sein beide Dons. Pastor hujus Ecclesiae et Franz Joseph Kochs affinis meus et post obitum ipsius jener ex familia, der das mehriste aus hiesigem Elterlichem Erbgut romano catholicus Erblich besitzt. Beide Herren Inspectores et receptores sollen jährlichst jeder haben für die Eintreibung, Zusammenschreibung, Rechnungen und andere ordinaire Beschwerden bei jährlicher Rechnung, die sie beide circa festum Remigii unter sich fideliter zu halten

haben, zwei Reichsthaler und für die Aufnahme von jedem ankommenden Portionisten pro 1ma vice so Jungen als Mägdger einen Rheinischen Gulden, wenn die Portionisten bey der Aufnahm nit zahlet haben, die Inspectores aus der Spendung 1mae Portionis obrück halten können NB. jedem einen Gulden.

Sollten extraordinarien Kösten zu Zeiten wegen Eintreibung eines Capitalis oder Interessen, oder anderer erheblichen Ursachen ab inspectoribus zahlt werden müssen, diese sollen ex fundatione hergenommen werden und den Portionisten pro rata abgehen; doch hoffe, inspectores werden bene juxta conscientiam hierin zu Werk gehen.

Das Archivium hujus fundationis solle mit zwei Schlößer versehen sein und jeder Inspector davon einen Schlüßel bewahren und hier auf der Pastorat aut alio loco tuto aufbehalten werden und wohe es aufbehalten wird, der solle jährlichs pro asservatione ex fundatione haben einen Reichsthaler und solle ex haereditate verfertiget werden archivium.

Reliquas forte apponendas conditiones necessarias relinquo inspectoribus et Amplissimo D. Decano Zimmermann adscribi sed non contrarias praememoratis ita tamen, ut si semel ad scripta sint, ex post non varientur.

Sumtus, si qui forte pro approbatione fundationis necessarii fuerint ex relicta haereditate sumantur, ne capitale designatum minime diminuatur. Si capitale aliquod praeter spem et culpam verlohren ginge, solle jeder Portionist und portionistae jährlichst fünf Rthlr. weniger haben, bis daran das Capital wiederum ergänzet.

Assigno pro hac fundatione capitale ter mille imperialium in moderna taxa, tam ex obligationibus et chyrographis quam nummis paratis existentibus sumendum et si qui nummi tunc deficiant pro hocce capitali D. D. ex relictis meis ea, quae sunt ad eorum optinui visum vendant, quoad usque sit completum antequam haeredes minime quid accipiunt.

Zu Universal-Erben ernenne und seze ein die rechte Bruders uud Schwestern Kinder, oder deren Erben, benantlich Maria Catharina und Sophia Schunk, Christina Maria Catharina und Mathias Hummelsheim, Heinrich und Maria Sibilla Meuser, Mathias Andreas und Anna Theresia Kochs; wenn ꝛc. ꝛc. auch gehöret unter die benantliche Erben Maria Margaretha Schunks zu Hohenhols, wenn ꝛc. ꝛc.

Was ferner in der von mir ausgeworfener fromme Stif-

tung an der Dauer oder selbige rechte Festsetzung noch allenfalls abgängig sein sollte, ein solches überlasse meinen Executoren mit der Weisung und Gewissens-Beschwerung, daß sie hierunten meine fromme Absichten beförderen und sonst darinnen alles verrichten sollen, was ich selbst nach reiferer Ueberlegung der sachen gethan hätte.

Zu Executoren dieser meiner lezten und gänzlichen Willensmeinung ernenne der hiesigen Christianität Landdechanten und Pastoren zu Ederen Johann Joseph Zimmermann, sodann meinen lieben Schwagern Franz Joseph Koch, mit dem dienstlichen Ersuchen, daß dieselbe für die weitere und vollkommene Erfüllung besagter lezten Willens-Meinung alle Sorge tragen wollen; Schließlich erkläre, daß diese meine leztere Willens-Meinung fals dieselbe als ein zierliches Testament nicht bestehen sollte, als ein Codicill, donatio mortis causa, oder wie sonst immer im Rechten bestehen kann, von jedem angesehen werden solle ꝛc. ꝛc.

Zur Urkund alles dessen hab ich in Gegenwart deren dazu besonders gebethener Gezeugen diese meine lezte Willens-Meinung eigenhändig unterschrieben und mit einem gewöhnlichen Pitschaft besiegelt.

Gereonsweiler den 22. Brach-Monats 1790.

(L. S.) Johannes Heinrich Schunk.

Als besonders gebethene Zeugen unterschrieben wir uns:

Pater Tobias Flamme M. C. Pater Rheinhardts Maintz, qua testis requisitus.

Pater Quirinus Capucinus, qua testis requisitus.

Joseph Efferz, qua testis requisitus.

In fidem et pro agnitione manuum in praesentia mea subscriptarum et pro legalitate subscribor ex Ego Gereonsweiler hac 22da Juny 1790.

(L. S.) J. J. Zimmermann Xtis Juliac. Decanus, Pastor in Edern, manu signetoque pprius.

Pro copia originali suo quoad Clausulam concernentem concordante testor ego J. W. Lüzeler, Notarius legalis ac in aula Dusselana Immatriculatus, Aldenhovii residens manu signetoque ppriis (L. S.)

Wir lassen nachstehend die zwischen dem Regenten des und Laurentianer Gymnasiums Herrn Krosch dem Landdechanten der Christianität Jülich Herrn Zimmermann als Testaments-Executor und Bevollmächtigter am 4. October 1790 über vorstehende Stiftung zu Stande gekommene Vereinbarung folgen.

Nachdeme der Hochwohl Ehrwürdiger Herr Henrich Schunck der Gülicher Christianität zeitlebens geweßener Camerarius und pfarrer in Gereonsweiler in seiner am 22. Brachmonats 1790 errichteten lezten willens Verordnung für eine ewige stiftung zum besten seiner famille ein Capital von dreytausend Reichsthaler gewidmet, zu auffseheren und Empfängeren einen zeitlichen Herren Pastoren zu Gereonsweiler und seinen Schwageren Franz Joseph Koch und nach absterben des letzteren denjenigen aus der famille, der Römisch=Catholisch ist und daß meiste aus dem Elterlichen Erbguth zu Gereonsweiler, den sogenannten lüpschen Hof besizet, ernant, Jedem von diesen für ihre Bemühungen bey der Jährlichen abrechnung zwey Reichsthaler, fort für die aufnahm Jedes Portionisten pro prima vice einen Rheinischen gulden zugedacht und verordnet, daß ein besonderes Archiv verfertiget, Jedem der Inspectoren ein schlüssel davon zugestellt und das Archiv selbst auf der Pastorat zu Gereonsweiler, oder an einem anderen sicheren Ort gegen eine Jährliche Belohnung Von Einen Reichsthaler aufbewahret werden solle, sodann Vorgeschrieben, daß

1stens zween der von seinen brüderen und schwesteren Nahmentlich Peter, Adam, Maria Sophia, und Maria Sibilla abstammende Kindern und Enkelen, wenn sie in einem Römisch=Catholischen Gymnasio zur ersteren schule gelangen und von ihrem fortgange im studieren und guten lebenswandel ein glaubhaftes zeugnüs beibringen, bis ad Rhetoricam einschließlich, wenn sie auch schon zur zeit, da sie zum genus der stiftung gelangen, wirklich ein oder andere schuhl zurückgeleget, aus den Zinnßen Jährlichst dreyßig Reichsthaler per 60 stüber Cölnisch genießen und demnechst andere, wenn sich deren Melden würden, eintretten solten, hingegen falß keine andere vorhanden wären, jene mit dem genuß noch zwey Jahre hindurch in Philosophia und zwey Jahren in Theologia, aber nicht weiter, fortfahren könnten; daß

2tens seine beide Herren Vetteren Joan Mathias Schunck zu Wickerath und Joan Henrich Schunck zu Altenberg zeit ihres lebens Jeder fünf Reichsthaler und deßen Nichte Theodora Mocken zu Mariaeweiler, so lang sie lebt, zwey Reichsthaler, dergestalten, daß die priestern Monathlich eine heilige Meeße leßen, die Nichte aber für die arme seelen im fegfeuer monathlich einen Roßenkranz betten müße genießen, hingegen diese geldere nach derselben Todt der Stiftung obrückfallen solten, fort daß

3tens die überschießende Zinnßen den aus dem famille abstammenden Mägdger, welche sich zur Römisch-Catholischen Religion bekennen, aus einer Rechtmäßigen Ehe gebohren, in einem Cloister als Pensioners im leßen, schreiben und erlernung angemessener Handarbeiten sich üben werden, auch zur ersten heil. Communion bereits angenohmen sind, zween Jahren hindurch fünfzehn Reichsthaler (wenn dieses die stiftung erleiden kan) gegeben werden, sodan

4tens sämtliche Portionisten, oblang sie die Portion genießen, täglich für die Verstorbene aus der famille und zum Wohl der letzteren den psalm de profundis und drey Vater Unser ꝛc. und drey Ave Maria etc. betten sollen; endlich

5tens die Einrichtung desjenigen, was an der Daur oder rechter fortsetzung der stiftung noch allenfals abgängig seyn solte, seinen Hrn. Executoren dem Tit. Landdechant der Christianität Gülich Joan Joseph Zimmermann, Pastoren zu Ederen und seinem schwageren Franz Joseph Koch überlaßen und diesen freygestellet, alles das zu verrichten, was er selbst nach reiferer überlegung der sache gethan haben würde, auch noch gar auf seinem sterbbethe erwehnten Hrn. Landdechanten die vollige macht übergeben, die stiftung nach seinem gutdünken einzurichten und umzuänderen, diese Herren Executoren immittels in rücksicht, daß wenn das Capitale parcellenweis ausgethan würde, die Zinnßen nicht alle zu einer zeit eingehen, mithin den Candidaten auch die Portionen nicht auf einmahl nach der Meinung des stifteren abgereicht werden können, woraus sich viele unordnungen zur zeit ergeben könten, nicht für rathsam gefunden, das angewießene Capitale zu verspleissen, in daßige gegenden aber dieses im Ganzen Jedesmal auszuthuen die gelegenheit abgehet, so haben ernannte Inspectoren nicht nur zum besten der stiftung selbst auf die Verwaltung verziehen (welcher Verzicht in rücksicht dHerrn Pastoren zu Gereonsweiler und deßen Nachfolgeren Von Sr. Hochwürden Gnaden dem General-Vicarien auch bestätiget worden) wie der sub fine angebogener Consens des weiteren nachweiset, sondern auch eins mit den sämtlichen Erbgenahmen wohlerwehnten Hrn. Landdechanten die Vollmacht ertheilet, das Capital dem Laurentianer Gymnasium, welches allemahl wegen habenden Vorrath die Zinnßen in termino richtig abführen kan, zu Rentbarer anlegung zu übergeben, mit dem zeitlichen Hrn. Regenten Hochwürden, über die bedingnüssen, und sonstige erforderlichkeiten sich zu vereinigen, zum besten der famille und stiftung zu contrahiren, Nach seinem gutdüncken die Renth-

bare hinterlegung zu bewürken und die wohl gesicherte Verwaltung ohnnachtheilig der inspection dHrn. Regenten zu übergeben.

Tenor der Vollmacht.

Demnach weyland Herr Joan Henrich Schunck der Christianität Gülich älterer Camerarius und Pastor zu Gereonsweiler vermög errichteten testaments aus seiner hinterlaßenschaft die Summam von dreytausend Reichsthaler zu einer frommen stiftung zum besten seiner famille, wie des breiteren desselben letztere willens disposition nachweiset ausgeworffen und angewießen, diese aber in hießiger gegend renthbahr auszuthuen und verwalten zu lassen, bedencklich und gefährlich anscheinet;

Als haben wir endes eigenhändig unterschriebene Inspectoren und eingesetzte Erben nach reifer der sachen überlegung uns entschlossen, sotane gelder zur rentbarer anlegung dem Laurentianer Gynasium in Cöllen zu übergeben, bevollmächtigen zugleich und constituiren andurch idque sub clausula grati et rati der Gülichen Christianität Landdechanten und Pastoren zu Ederen Hrn. Joan Joseph Zimmermann Vorerwehnte letzterer willens disposition wohlbestelten Executoren in der bester form Rechtens gestalten diese unßere willensmeinung dahin zu vollbringen, daß derselb mit Sr. Hochwürden dem dermaligen Hrn. Laurentianer Regenten über die zustellende Bedingnüssen und sonst erfoderliches förmlich sich vereinige, zum besten der famille und der stiftung contrahire, fort nach seinem besten gutachten die Rentbahre hinterlegung beschleunige und die gehörige wohlgesicherte Verwaltung ohnnachtheilig Jedoch unßerer vi testamenti habender inspection und sonstigen gerechtsams Vorbelebten hochwürdigen Hrn. Regenten übergebe, worüber wir Vorbesagten Herren Landdechanten unter der wiederholter Zusicherung, daß wir alles, was geschehe, auf unßere gefahr und Köstenn genehmigen, in allem schadlos zu halten versprechen,

Urkund unßerer inspectoren und sämtlicher Erbgenahmen eigenhändiger Unterschrift, so geschehen

Gereonsweiler am 13. September 1790.

(gez.) F. J. Kochs, als in testament inspector nominatus, in supra memoratum consentio, quantum in me est, Franciscus Josephus Schunck, Pastor in Gereonsweiler, qua receptor ut inspector ex testamento vocatus mppria.

J. W. Kochs, uxoris nome Maria Catharina Schunck, so dan auch annae margarethae Schunck von Hohenholz, qua curator,

Joes. Vasen, uxoris nomine Maria Christina Hummelsheim.

Johan Henrich Meuser, für mich und für matias hommelsheim Kraft erhaltener Vollmacht.
Caspar Meuser, uxoris nomine Maria Catharina hommelsheim,

Balthasar Neuhoff, uxoris Anna Sibilla Meuser.
Henricus Zilkens, uxoris nomine sophia Schunck.

Welcher Vollmacht zufolg dan wohlbemelter Herr Landdechant dem Hochwürden Herren Regenten des Laurentianer Gymnasiums das Capitale der dreytausend Reichsthaler unter folgenden Bedingnüßen laut Bescheinigung baar ausgezalt hat.

1.

Sollen Sr. Hochwürden dHerr Regens denen zween Candidaten, welche die beide Herren inspectoren Hochdemselben termino Remigii oder beym anfang des Schuhl-Jahrs, beym Allerheiligen Fest präsentiren werden, Termino Michaelis gegen einhändigung der Professoratszeugnüssen über ihr fleißiges studieren und sonstig gutes Betragen von der ersten schule an bis ad Rhetoricam einschließlich Jedem dreißig Reichsthaler pr. 60 stüber Cölnisch und wenn nach zurückgelegter fünften schule keine andere Candidaten präsentiret werden solten, auch noch zween Jahren in Philosophia und eben so viele in Theologia auszalen und dies zwarn ohne rücksicht, in welchem Gymnasio, wenn solches nur ein Römisch-Catholisch ist, die Candidaten studieren, wobey Hochdemselben die zwischen den Herrn Executoren, Inspektoren und sämtlichen befreundten die getroffene Vereinbahrung andurch ohn Verhalten wird, daß nemlich Proximior gradu prae remotiori den Vorzug haben solle, doch aber dieser, wenn er einmahl zur Portion angenohmen ist, um unordnungen und mishelligkeiten in der Familie zu verhüten, bis ad Rhetoricam einschließlich diese genießen, nach zurückgelegter fünfter schule aber dem näheren weichen solle; solte sich hiebey ergeben, daß zween in gleichem grad sich zu eben derselben zeit bei inspectoren melden solten, so soll in diesem Fall der ältere vor dem

Jüngeren den Vorzug haben, fals dieser ältere genugsahm befähiget.

Um nun Jedesmal entscheiden zu können, wer aus der Famille in dem genus das Vorzugs=Recht habe, solle ein von sämtlichen befreundten und interessenten anerkanntes respect. unterschriebenes Schema zum künftigem Richtschnur gegenwärtiger Vereinbahrung angefalten werden.

2.

Solle Hochwohlbesagter Herr Regens dHrn. Joan Mathias Schunck zu Wickerath und Joan Heinrich Schunck zu Altenberg Jedem Jährlichs fünf Reichsthaler und der geistlichen Nonne zu Mariaeweiler Theodora Mocken zwey Reichsthaler, als lang diese leben, gegen quittung entrichten, welche Rhent nach derselben Todt der Fundation wiederum anheim fallet.

3.

Wollen Hochderselb für die Verwaltung einsweilen bis auf nähere Vereinbahrung und anwachs des Capitales sich mit dem zwölften Fenning begnügen.

4.

solle alle vier Jahren denen im Testament beruffenen inspectoren, welchen für ihre bemühung und zehrung Jedesmalen acht Rthlr. zu zalen sind (im monath May oder anfangs Juny) an einem zwischen dHrn. Regenten und inspectoren zu bestimmenden Tage Rechnung abgelegt und dHrn. Secretario hiebey für seine Bemühung zwei Reichsthaler gegeben werden.

5.

sollen den beiden Candidaten, was das Capitale sich vergrößeren würde, auch pro rata größere portiones gegeben, hiebey aber doch der bedacht dahin genohmen werde, daß einiger Vorrath in cassa bleibt.

6.

was nach abgeführten zwo Portionen und sonstig oben gemelten gelderen von den Zinnßen noch übrig bleibt, soll gemäs der zwischen dHrn. Executoren, inspectoren und sämtlichen anVerwandten getroffener Verabredung und Vereinigung fünf und zwanzig Jahr hindurch aufbewahret, zu dem Capitale deren 3000 Rthlr. zu deßen Vergrößerung verwendet und nach diesem Verlauf deren 25 Jahr sollen vorerst die nach inhalt des Testaments qualificirte und von den Herren Inspectoren zu benennende Mägdger zum genus der ihnen ausgeworfenen fünfzehn Reichsthaler gelangen.

7.

sollte sich ergeben, daß die ganze Familie des stifters völlig ausstürben, so sollen die Zinnßen in drey Portionen eingetheilet, zwo davon zween armen studenten aus Gereonsweiler und die dritte der daßigen pfahrkirche abgegeben werden. Diese armen studenten (welche von zeitlichen Pastoren zu Gereonsweiler Jedesmal präsentiret werden,) sollen gehalten seyn, für die ruhe sämtlicher aus der Familie Verstorbenen außer denen psalmen miserere et de profundis alltäglich sieben Vater Unßer 2c. zu betten.

8.

wobey bedungen, daß besagte arme studenten sotane Portion nur bis sie Rhetoricam absolvirt genießen sollen, falß sich andere Candidaten im Dorf Gereonsweiler vorfinden sollten.

Wie nun sein Hochwürden dHr. Regens diese bedingnüssen angenohmen und zu erfüllen angelobet, so ist zu deßen wahrer Urkund gegenwärtiges zweyfach ausgefertiget — von Hoch Innen sowohl als Von Hrn. Landdechanten Unterschrieben, beiderseitiges sigill aufgedrücket und einem Jedem ein gleichförmliches zugestellet worden.

So geschehen

Cöllen am Rhein den Viertens October Ein Taußend sieben hundert Neunzig, schreibe 1790.

(L. S.)

(gez.) A. Krosch, Sacrae Theologiae Doctor, Gymnasii Laurentiani Regens mppria.

(L. S.)

(gez.) J. J. Zimmermann, Christianitatis Juliae Decanus qua testamenti Executor et Mandatarius splter constitutus. mppria.

Die Bestätigung der vorstehenden Vereinbarung Seitens des Erzbischöflichen General-Vicariats erfolgte unter dem 8. October 1791.

187. Schwiegeler et Friling. Zwei Portionen zu 13 Thaler jede.

Ihn Nahmen der Hochheiligster Dreifaltigkeit, Amen.

Haben Ich Andreas Schwiegler der Rechten Doctor bey diesen sorgsahmen Pestilentialischen Zeiten vnd sterbens Lufften meines zeitlichen Lebens auff vnd Abgang Bestandt vnd vnbestandt bey mir einfältigen erwoegen, darin allerhandt von

Gott mihr allergnedigst verlehnet Wolthaten befinden, dhamit dan ohn Disposition vnnd verordnungk vber die von Gott mir gnedigst gegunte Erb vnd guter nit absterben ꝛc.

Befehlen Ich vor erst mein Leib vnd Seel mit allem meinem Thun vnd Lassen nhu vnd alle Zeit in die Händt vnd Gnadtreichen Schutz vnd Schirm meines Erlösers vnd Säligmächers Jesu Christi vnnd meinen Verstorbenen Leib in die Capell binnen Reimbach neben des heil. Creutz-Altar ahn das ort, da noch kein Grabstein ist, mit dreyen Messen vnd vblichen Kirchen-Cermonien zu begraben vnd wegen dieser meiner vnd meiner lieben Haußfrawen begräbniß Beaterschen freilingen soll deß Heiligen Crütz Altar einen Renthbrieff vonn dreyssig funff Rthlr. vnd einen Renthbrieff von zwey vnd dreyssig Rthlr. thunt beyde 67 Rthlr. Capitals auff Christian Wolber Werdgen eheleuth sprechen haben den jährlichen Pensionen abfall daraber soll glten Altars Altaristae jedes Jahrs wirklichen geliebert werden; die Renthbrieff aber sollen den Provisoren glten Altars eingeliebert vnd nach abloß wider angelacht werden vnd solches dem Kirchen Missal vnd jährlichen Kirchen Rechnungen einzuschreiben.

Zum Anderen haben Ich einen Renthbrieff auff zwey Malder Korn erbrenthen im Dorf Ober Eluenich auff Herman Lupgen sprechendt: nhumehr auff Uelliß Schwan vnd des Schuldtheissen Eithumb daselbst Debitoren haltent, diesen Renthbrieff Ich vonn weilandt Wilhelmen Solman Vnd Elisabethen Eheleuthen ahn mich bracht mit Siebentzig Reichsthaler Hauptgeldts.

So resten mir glte eheleuth Wilhelm vnd Elizabeth noch Zween Rthlr. vnd drey ort Reichsthalers von verlassenen unbezalten Korn in anno 1624. Diesen Renthbrieff sampt der zweyer Rthlr. vnd drey ort Rthlrs. vermachen Ich den Haußarmen der Statt Cußkirchen gestalt desselben jährliche gefell vnder die Haußarmen das Jahr vber bey der Sontags Spinden ahn der Kirchen außzutheilen: Sollte aber glter Renthbrieff mit Siebentzig Rthlr. hauptgeldts, Zweyen Rthlr. vnd drey orth Rthlrs. wegen nachstandts an verkaufftem Korn in anno 1624 hernegst von glten Solmans Erbfolgeren oder sunsten wider ingelost werden, auff den fall sollen glte pfenningen Siebentzig Zween Rthlr. vnd drey orth Rthlrs. durch der Armen Provisoren wider angelacht vnd die jahrliche Pensiones wie vorglt vnder die Haußarmen verspindet vnd außgetheilet werden;

Zum dritten erihnnere mich, das ein Erbar Rath der

Statt Eußkirchen meines geliebten Vatterlandts mich mit dem Altar St. Jacobi miltiglichen versehen, ab welchem Altars gefellen negst abzahlungh des Herren Officianten vnd Landtsteuren in etlichen iahren zwischen zwolff vierziehen auch achtZehen thalern vngefehr nach gelegh der Zeit vnd fruchten gewechs vnd werth zu meinem Studio vberblieben. Verordnen also die Recompens dessen vnd sunsten zu Ehren Gottes vnd gemeinen Nutzens auß meiner Barschafft vnd Renthverschreibungen Tausent Thaler, jeder thaler ad zween gulden vier alb. Das die Herren Scheffen des hohenn Gerichts Euskirchen die jährliche pensiones daraber erheben vnd dieselbe einem Studenten, welcher Grammatista oder daruber ist, zum vorstandt seines Studii jährlichs zuzustellen vnd in kein andere wegh nutzen und gepruchen soll.

Zum vierten stehen mir auß bey der Stadt Euskirchen Debitoren an Capitall vier hundert thaler, welche jährlichs zwantzig thaler renthen: Item bei Weilandt Johan Anthon Schall von Bell selig abgelebten Amtman zu Duren rc. nhu mehr bey dessen Erbfolgeren weilandt Johan Heinrichen Schall von Bell zu Eußkirchen Furstlichen Pfaltznewburgischen Cammeren Rath rc. Erben vnd derselben mitconsorten stehen mir auch auß, auff wolglter Johan Anthoin Schall Handtzeugnuß vnd Pitschafft sub dato 19. Dezemb. Jahrs 1622 hundert sieben vnd sechßzig Rthlr. Capitals jährlichs mit zehen Rthlr. zuuerpensionieren, welches pensiones doch auff funff p. Cento zureducern. Diesen beyden Verschreibungen solt auß meiner Barschafft zum pfall vorhanden sunsten auß anderen Renthverschreibungen biß ad Tausent Thaler cölnisch addirt vnd zugethan werden vnd sollen gleichfals die Herren Scheffen deß hohen Gerichts Eußkirchen nach meinem vnd meiner Haußfrawen absterben dieselbe erhebenn vnd den Jahrlichen abfall glte Herrenn Scheffen zu Eußkirchen einem anderen oder zweyten Studenten wie vor neun oder zehen Jahr nach einander zum Vorstandt seines Studii jährlich trewlichen einhändigen. Solle aber der Studenten einer oder auch beide innerbalb glter Jahrzahl durch hinsterben oder sunsten den Studiis valediciren, als den sollen die Herren Scheffen des Hohenn Gerichts Eußkirchen andere an stat der abgestandenen Studenten mit vorschriebenen Jahrgefällen jährlichs provideren vnd solches mit diesem sonderbaren bedingh, das jede Zeit meine vnnd meiner Haußfrawen Beaterschen freilingen Blutsverwandten allen anderen an Provision glter beyder Portionen sollen präferet vnd vorgestelt werden. Vnd damit sol-

cher zweyer Portionen fundation desto fruchtbarlicher erhalten pliben, solle ein jeder antrettender Student einmahl vor all glten Herren Scheffen Provisoren zahlen Zehen thaler, welche glten Capital beygestelt vnd zu ersteigerungh glter beyder Portionen auff jährlich Interesse außgethan werden sollen.

Meine Bibliotect vnd Bucher sollen nach meinem Todt die Herrren Scheffen wie vor erheben vnd den vorglten Studenten sub inventario einlieberen vnd respective nach geendigtem Studio wieder zurück nemen.

Zum funfften vermachen meiner Schwesteren Gierden zu Duren vnd meinem halben Bruderen zu Cußkirchen Wilhelmen Schwigeler vnd derselben Kinderen ein halb fiertheil Russemer Landts thut funffzehen viertheil Artlandts, welche Ich Wilhelmen Walem vnd Margarethen eheleuthen zu Seigbergh abkaufft vnd ihn Cußkircher hochheit gelegen.

Zum Sechsten vermachen Sophia Homans wegen fleißiger Haußsorgen in dotem vnd zur Ehesteur einen morgen lands auff dem Niederhöch langs Heinrichen Mutters Erben gelegen. Item das Hauß mit seinem Zubehör, welches ich von Thomis dem Sohn Beelen Eheleuthen erkaufft sampt allem wein vnd was mehr darahn ist. Noch geben glter Sophien in dotem alle suppellectilia sampt Allen außgedroschenen Fruchten vnd was ferner zur Haußhaltung vorhanden ahn besten essen Speisen leinwath, Kleyder Schaffen Tischen vnd was dergleichen Mobilien ihn meinem wonhauß stehen, hangen vnd liegen. Den silbernen Becher vnd Leffel Silberen vnd guldenen Burdel, guldene Ring, sampt dem großen guldenen Portugaloeser meinn vnd meiner haußfrawen Kleider.

Zum Siebenten vermachen meine vbrige pfandtschafften vnd außstehende schulden halben theill der Pfarkirchen St. Martini binnen Cußkirchen, den andernn halben theil vermachen halb ihn dem Hospital der Stat Cußkirchen vnd den anderen vbrigen halben Theil in das Hospitall hiesiger Statt Reimbach.

Zum Achten die mir von meinen lieben Elteren vnd anderen Verwanten auffgestorbene, wie auch acquirirte erbguter sollen die Herren Scheffen des hohen Gerichts einnhemen, einem Halffman verpachten vnd alle auffkompten zur Armen Toichteren ehesteuren armen Studenten alten Armen Kranken Haußarmen vnd sunsten fremden durfftigen vnderhalt verwenden vnd allen empfang vnd außgab Jahrlichs bey der Kirchen Rechnungen berechnen vnd empfangen vnd zu beßer erhaltungh der Lendereyen kan der halbtheil des Hoffs zu

Eußkirchen meinen Schwestern zu Duren abkaufft werden. Was nhu in diesem meinem Testament ad pias causas nit specificirt soll alles bey den Herren Scheffen zu Eußkirchen tanquam quasi haeredibus ad pias causas verpleiben vnd zu vorglten gebrauch außgetheilt werden. Doch alles mit diesem sonderbaren vorbehalt, das meine vnd meiner lieben Haußfrawen Blutsverwandten wie vor von den Studenten geschrieben vor allen andern in piis subsidiis den vorzugh haben sollen: Zu welches alles Exekutoren ernenne beyde jährlichs regierende Bürgermeister der Statt Eußkirchen. Damit nun diese meine Disposition desto bester gehalten werde, wolle dieselbe hiermit alß ein vermächnuß ad pias causas solo facti veritati her inserirt vnd sunsten modo quocunque meliori gehalten habenn gestalt das auch ohn einige fherner Subscription vnd solennitet Crafft dieses meines Handt-Zeugnuß steth vnd genehm gehalten werden. Vrkundt dieser meiner Schrifft und Vnderschrifft, welche datirt vnd signirt Reimbach den 10. May Jahrs 1636.

(gez.) Andreeß Schwigeler D.

Winandus Hartman Pastor, Johan Thynen, Theodorus Halffman, Johannes Creuelt Uti Testis.

Dieß ist in pleno judicio alhie zu Reimbagh p. me Antonium Krup vereideten Gerichtsschreibern so vill moglich mit dem Originali vberlesen vnd collationirt vnnd so vill aus des originalß abschrifft zu verstehn gleich lautent befunden, so geschehen Reimbagh den 3. Octobris 1636.

(gez.) Anton Krup, Gerichtsschreiber. —

Das Nominations-Recht so wie die Administration ward dem Schöffen des Gerichts zu Euskirchen übertragen, letztere wurde aber 1807 an den Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds abgegeben.

188. Seulen Col. Das jährliche flüssige Einkommen beträgt 1018 Thlr. 6 Sgr.

In Gottes Nahmen, Amen, zu wissen sey hiemit, daß ich Cornelius Seulen zu Freyaldenhoven Fürstenthumbs Gülich, von Reinero Seulen, und Chatharina Hammer Anno 1615 Ehlichen gebohren, Canonicus Capitularis alhier zu Canden Churfürstlicher Trierischer Amptsverwalter, der Aempter Münstermaynfeldt, Cobern und Alken, nunmehr etliche dreissig Jahr in continuirlichen Herren Diensten vom 20 biß 40 Jahr meines Alters in vielfältigen bedencken gewesen seye, welchen Statum (umb durch gefährliche Welt, endlich zur

Seligkeit zu gelangen) am sichersten elegiren und wie über zeitlichs zu Gottes Ehren=Vermehrung (so viel an mir ist) bey Lebzeiten und gesunden Tagen, am füglichsten disponiren mögte, endlich vor fünffzehn Jahren Canonical geistlichen Standt angetretten, über die in 36 jährigen Herren Diensten (darin 18 jährige Ampts=Bedienung) sparsamb ohne jemands beschwär, vor mich brachte Mittel folgende disposition zu machen, wohl bedachtsamb beschlossen habe, daß nemblich ab ungefehr sechs tausent Rthlr. Capital (theils respective ad 4 und ein halben und 5 pro 100 Renthbar angelegt, theils in Gelt, Wein und Früchten zu versilbern und anzulegen vorräthlich) jährlichs fallende Pensiones zu Befürderung der Studien (von welchen vorige Kriegsläufften mich zu lang zurück gehalten und zu zeitlich wider abgetrieben) in dreissig Portionen, jede von acht Rthlrn. zusetzen, deren achtzehn oder auch zwanzig Portionen auß denen hernach §§. 7. et seqq. beschrieben Geschlechtern in Studiis begriffene, solcher massen jährlichs geniessen sollen.

1. Daß in vier oder wie hernach §. 7. fünff Fundationen außzutheilen, den vier oder respective fünff Studenten also zu geniessen, daß à Grammatica usque ad Poeticam inclusive jedem drey Portiones ad 24 Rthlr., Rhetorices, Philosophiae, Juris, Medicinae seu Theologiae Studiosis jedem fünff Portiones ad 40 Rthlr. jährlichs, also zu Cöllen studirenden nach Herren Provisoren gutfinden, jährlichs auff einmahl oder per quartalia respective sechs oder zehn Rthlr., zu Zahlung Herberg, Becker und Brewer, oder nothdürfftigen Kleydung und Büchern ꝛc. Anderwärtlich auff Römisch Catholischen Universitäten, oder bey den Herren P. P. Societatis Jesu in kleinen Stätten studirender Eltern auff einkommendes Testimonium Collegii seu Universitatis wo studiren, und der Familiae Provisoren (welche bey Vermeydung zeitlich und ewigen Gottes Straff von Warheit nicht abzuschreiten) auß welchem der admittirten Familien seyen, gegen Quittung gehandreichet werden sollen.

2. Jedem bey dieser Fundation Genoß als in Studiis excellirend, daß in humanioribus Praemia bekompt, in Philosophia, Jure, seu Theologia Theses, cum laude in publico defentirt cum Praemio in Theatro drey Rthlr., bene finita defensione Thesium acht Rthlr. gegeben, dieses und mehrere neben Verordnungen §§. 6. 17. 20. 22. 23. 25 und 28 beschrieben auß übrigen zwölff Portionen und künfftigen fernern Anlagen zu nehmen.

3. Alle und jede, so dieser Fundation genießen wollen,

sich den Magistris, Praefectis und Regenten, nicht allein in disciplina Scholastica, sondern auch electione hospitiorum gehorsambst unterwerffen, dafern discolis oder verdächtigen Schlepsäcken cohabitirten, oder sonsten mit selbigen conversirten, in mutatione hospitii et omnimoda evitatione suspectorum consortiis moniti zu gehorsamen differirten, der fundation Genoß würklich privirt seyn, Geldern biß andere ex familiis folgen, zu hernach disponirtem End in aerario Laurentiano verwahrlich bleiben sollen.

4. Da zwey, drey oder vier zugleich zu Cöllen oder ander Orths dieser Portionen geniessend in Studiis, so viel thunnlichen in einem Hospitio bey einander wohnen, ältist und beß qualificirter, andere Paedagogi bedürfftig, trewfleissigst ohn allen Verdruß instruiren, von jedem jährlichs pro Salario über zwey Rthlr. nicht fordere, von reichern Elteren ihme, si tenuior is fortunae freywillig offerirtes, zu acceptiren unbenohmen seyn, sonsten er die übrige Mühe respectu fundationis Genoß zu Gottes Ehren gratis übernehmen, vor allem Sorg tragen solle, daß trewverwandliche Lieb bey allen vermehrt und ärgerliches Leben verhütet, hernach §. 27. präscribirte Andacht, in Hörung täglichen Ampts heiligen Meß, Verrichtung Abends und Morgens Gebett niemahlen underlassen werde zu dieser Andacht die Philosophos, Juristen und Theologos auch und benebens alle Son- und Feyrtags wenigst eine Predig im hohen thumb oder anderer Concionatoris halben berümbten Kirchen zu hören, sub poena privationis verbunden haben will.

5. Damit diese meine Verordnung hievor und nachfolgend beschriebener massen, zukünfftigen Zeiten beständig bleibe, sämptliche Herren Regenten Gymnasiorum Laurentiani, Montani et Trium Coronarum in Cöllen hiemit Dienst-gehorsamlich ersuche, und demühtigst bitte, daß zu Gottes Ehren vor sich und deren nachkommenden, nebens zweyen ältisten ex familiis, einem von meiner Schwester ehlichen herrührend anderm Seulen Stam und Nahmens, die Provision und Inspection übernehmen, so offt Gelder abgelegt, oder wegen nicht besetzten Fundationen auß auffgeschwollen Jahr-Renthen Vorrath, daß mit versicherten drey oder vier duppelten in Ackerlandt, Wiesen, Weingärten, freyen Zehnden, und Kornrenthen (weilens auff Häusern, durch Brand leichtlich zu Aschen, oder sonsten zum Steinhauffen werden konte) bestehenden Vederpfänden wider Renthbar gemacht, daß Renthen jährlichs richtig zahlt, und disponirtermassen verwendet wer-

den, trewlich versorgen wollen; zur Anlagen bessere Gelegenheit zu gewinnen, und baarer zahlung in ipso termino gesichert, bey Fallement scharpffer zu urgeren mehr befügt zu seyn, abgelegtes ad vier und ein halbes vom hundert widerumb angelegt werden kann; doch clausula beyzusetzen, daß so offt Zahlung vier oder höchst sechs Wochen über den Termin verzogen wird, fünff vom hundert unnachläßlich, nebens Monitions-Unkösten zahlen sollen.

6. Iro Hochwürden Herr Regens Laurentianus (welche die in usum fundationis von mir empfangene Gelder, under Sr. Hochw. und Gymnasii Laurentiani Nahmen, vermög Goltverschreibungen renthbar angelegt, jährliche Pensiones, biß dahin ingenohmen, förters auch emoniren, wie in dieser Fundation verordnet außgeben, den gesampten Herren mit Provisoren zu allen vier Jahren einmahl, nemlich Anno bissextili etwa Mittwoch nach Pfingsten ab allem Nachweisung thun, Statum fundationis referiren, mit deren Rath und Beyhülff Capitalia so abgelegt, sampt ab Jahr-Renthen gemachten Vorrath alsbald wider renthbar machen und allen defecten vortheilhafftig abhelffen werden; doch mit newem Anlag ad Annum bissextilem nicht zu warten, sondern gleich nach Ablag communicato consilio wieder anzulagen) den zwölfften Pfenning ab allen nach dato fälligen Pensionen für Mühwaltung behalten, jedem der Herren Mit-Provisoren zu allen vier Jahren einmahl bey der Convention ein silberne Cron ad fünff Reichsorth, denen beyden Provisoren der Familien, von aussen zu der Rechnung kommend, jedem benebens für Reiß- und Zehrungs-Gelder fünff Rthlr., für Collation bey der Rechnung alle vier Jahren einmahl drey Rthlr. und dan dero Amanuensi ein Rthlr. wegen Buchhalten, sowohl die Renthen, als vorab Succession der Familien belangend zu vier Jahren nachweisen nnd Herren Provisoren extractum status geben wird mit diesem wenigen sie gesampte Herren vorlieb nehmen, die Mühwaltung zu Gottes Ehren übernehmen und die Versehung unverdrossen thun wollen.

7. Daß von meiner Schwester Catharina Seulen mit Matthäo Brewer, ehelich erzielten zweyen Töchtern Sybillen (die mit Matthia Lerßmacher zu Freyaldenhoven verheyratht) und Elisabethen, annoch unverheyratht, ehelich herrührende promiscue, wan zu Cöllen oder auch NB. ander Orthen bey den Herren Patribus Societatis Jesu in kleinen Stätten, oder sonsten auff Römisch Catholischen Universitäten in studiis

begriffen, ohne nachsehen propinquioris gradus, wie sich nach und nach mit testimoniis zu der Fundation qualificiren, biß deren drey, vier oder fünff zugleich in Studiis, wenn einer absoluto cursu oder sonsten deficiirt, anderer am weitesten in studiis avancirt, nemblich Syntaxista Grammatico etc. etc. sic de aliis, auch in eadem Classe excellirender pigro et stupido vorgezogen, doch semel admissus, so lang cum vera pietate inter mediocres bestehet, nicht privirt, in allweg tenuioris fortunae si bonae indolis, favorisirt, zu vierten oder respective fünfften Fundation Johan Seulen meines Vatters seligen Bruder ehelichen descendenten einer NB. Manns Stammen und NB. Seulen Nahmens, dessen Encklein auch Johan Seulen genant, zu Welß verheyratheten ältistes Söhnlein Cornelius Seulen mein Tauffpatt, jetzo im vierten Jahr seines Alters, wan zu den Studiis capabel wird, erster folgends dessen künfftige Brüdere und ihrer NB. Manns Stammen, und Seulen Nahmens ehelichen descendenten einer admittirt, wan deren keiner vermitz Studien sich qualificirt, oder Seulen Nahmen cessirt, meiner Schwester ehelichen Descendenten einer zu dieser vierten oder respective fünften Fundation auch zugelassen werden, doch wan Seulen Nahmens einer von meines Vatters Brüdern ehelichen herrührend sich ad studia begeben und in Syntaxi seyn wird, demselben in dreyen Portionen, nemblich der fünfften Fundation wider weichen, biß übriger vierter zur Göllnischen Fundation admittirten meiner Schwester Descendenten einer abgehet, er zu Göllen mit zweyen Portionen vor lieb nehmen, interim dieser vierte oder fünffte, meiner Schwester eheleibs Erben zu Gülich ebenfals jährlichs einer Portion von zehn Rthlrn. zu genießen (dan Seulen Nahmens semel admissus, als lang meiner Schwester eheleibs Erben im leben) per omnia Studia, jährlichs NB. mehr nicht als drey Portiones ad 24 Rthlr. zu gewarten, also junior von meiner Schwester Descendenten, wan einer Seulen Nahmens drey portiones jährlichs ziehet fünffter Portionista und allezeit deren vier von der Schwester herrührend, nebens einem Seulen Nahmens in studiis dergestalt seyn können und sollen, daß jüngsten nemblich fünffter von meiner Schwester hergesprossen, sowohl in Philosophia Jure et Theologia, als Humanioribus, so lang Seulen Nahmens einer in studiis, auß Göllnischen Fundation, auch allein drey Portiones empfange, warauff die Herren Provisores sich reflectiren wollen.

8. Weilen meiner Schwester Töchter eheleibs Erben,

wegen ihres Vatters Mathäus Brewer, Mutter Joannam Offergelt, zu der in Gymnasio Laurentiano, ad etliche dreissig Rthlr. fundirten Offergeldischen Portion, so lang Philosophiae studiren, mitberechtigt (wie sein Matthäus Bruder Henricus Brewer, Schultheiß der Herrschafft St. Laurentii=Berg deroselben Offergeldischen fundation in studiis genossen hat, und dessen Sohn Johan Henrich jetzo geniesset) durch bey der, Offergeldischen und meiner Fundation Genoß desto füglicher die studia prosequiren können.

9. Fals meiner Schwester beyden §. 7. vorbedeuteten Töchter Linien zumahlen außsterben, Johann Seulen Manns=Stammen aber bleiben würde, dieser Seulen Manns=Stamm, solchenfals zweyer fundationen jede ad vier portiones zu geniessen, demnechst einer von meines Vatters Bruder Johan Seulen weiblichen Geschlechts ehelichen Descendenten nit Seulen Nahmens, wan zu Cöllen oder auff anderen Römisch Catholischen Universitäten, auch sonsten NB. bey den Herren Patribus Socrietatis Jesu in kleinen Stäten studiret, zur dritter Fundation genoß, zur vierten und letzten Fundation meiner Alt=Mutter Gertruden auff der Commen, Brüder und Schwester Kinder (die an dero Bruder Wilhelmen auff der Commen Verlassenschafft in Erbtheilung participirt) ehelichen Descendenten einer zugelassen, diesen beyden solchen Außsterbensfall, auch jedem vier Portiones ad 32 Rthlr. jährlich geben werden; da aber Seulen Nahmen außstürbe und meiner Schwester Descendenten verblieben, diese ohn Zulassung anderer gantze Fundation behalten sollen.

10. Nach meiner Schwester Descendenten auch Seulen Nahmen zumahligen außsterben, Zeitlicher Pastor und zwey ältiste Scheffen zu Freyaldenhoven wohnhafft, einen daselbst von frommen Elteren ehelichen gebohren, Herren Provisoren zu einer, durch Seulen Manns= Stammen zumahligen außsterben vacirenden Fundation zu präsentieren, welcher so lang Studia juncta pietate zu Cöllen fructuose prosequirt jährlichs vier Portionen ad 32 Rthlr. zu genießen.

11. Nechstgemelten zumahligen Außsterbensfall, Ihrer Gnaden Johann Otto Freyherren von Gymnich, Herren zu Vischell=Waldt und Newrath, nemblich dero zweyer Encklein, Johan Otto Ludwig, oder Carl Wilhelmen, Freyherren von Gymnich zur Vischell, ehelicher Erbfolger Gymnicher Stamm und Nahmens, Hrn. zu Vischell und Erbgesessen zu Norvenich, zur vierten Fundation einen auß dero Herrschafft Vischell oder Newrath, oder dero Halffleuth Söhne einen, so ehelich gebohren, zu präsentiren, dieser Praesentatus a Philosophia

biß Theologiam absolvirt, fünff Portionen ad 40 Reichsthaler geniessen; hingegen da junge Herren zu Vischell Gymnischer Nahmens vorhanden, auff alten Herrschaffts gnädiges erfordern zu deren Instruction, wan zu Cöllen frequentiren, gratis verobligirt seyn solle, da aber junge Frey-Herren von Gymnich, Herren zu Vischel selbst die Studia, (wie zu wünschen, daß alle thäten) cum laude in Philosophia et jure continuiren, so offt und lang dieses in Philosophia et jure geschicht, auff dern Herren Elteren gesinnen, Herren Provisores diesen Adlichen fünff Portiones ad 40 Reichsthaler zu geben, diese in Studiis dirigirenden moderatoris mit alten Herrschaffts gutfinden jährlichs handreichen wollen, NB. omnino extinctis §§ 7 et 9, mentionatis familiis et non ante.

12. Solte aber der Gymnicher NB. Stamm und NB. Nahmen in linea discendenti nechst gemelter zweyer admittirten Frey-Herren von Gymnich, zu Vischel zumahlen außsterben, demnechst zeitlicher Regens Laurentianus tenuioris fortunae, integrae famae, optimaeque spei adolescentem Philosophiae Candidatum zu zweyen Portionen admittiren, selbigem biß cursum Philosophiae et Theologiae absolvirt, jährlichs sechszehn Reichsthaler handreichen, zu andern zweyen Portionen Regens P. P. Societatis Jesu sui Gymnasii praetactae qualitatis Philosophum präsentiren, diesem biß Studia absolvirt, auch jährlichs zwey Portiones ad sechszehn Reichsthaler handreichen, sobald einer absolvirt, andern instehen lassen, damit perfectuiren, von Herren Montaner Regenten praesentato Philosopho ebenmäßig jährlichs zwey Portionen ad sechszehn Reichsthaler dicto eventu geben wollen. Solte Gymnicher Stamm und Nahmen in angeregter zweyer junger Frey-Herren ehelichen Descendenten cessiren, vor meiner Schwester allingen Descendenten und Seulen Nahmens, solchenfals alsbald nach dieser beyden Geschlechter respective zumahlen außsterben und Seulen Nahmens cessation die Herren Regenten, wie nechst vor disponirt, zu präsentiren und jährlichs zu handreichen.

13. Wan auch die § 9 admittirte Seulen ehelichen Geblüts, nicht Seulen Nahmens alle außgestorben, zu hierdurch eröffneten Fundation ad vier Portiones 32 Reichsthaler ertragend, so offt jetzo eventu vaciret, zeitlicher Herr Dechandt hieselbst zu Carden, und Amptmann zu Münster-Meynfeldt rc. rc. conjunctim den Herrn Provisoren zu Cöllen auß Aemtern Münster-Meynfeldt oder Cobern, von unverleumbden frommen Eltern, ehelichen gebohren, integrae vitae et famae

optimaeque spei adolescentem Rhetorices oder Philosophiae Studiosum präsentiren, in competentia plurium pauperem aut viduae filium ditiori, jederzeit präferiren, da zeitlicher Dechandt und Churfürstlicher Amptmann different tenuioris fortunae favorisirender prävaliren, pauper praesentatus zu Cöllen in Gymnasio Laurentiano ad Logicam admittirt, drey Jahr in Philosophia, und folgends daselbst zu Cöllen noch drey Jahr in Theologia (wohlzuverstehen dieser Maynfelder, wie auch nechst vorigen, von Frey-Herren von Gymnich präsentirt alleinig in Philosophia et Theologia, Adlicher auch in jure zu geniessen, Maynfelder allein und kein anderer in völligem Genoß, ad ullum Gymnasium zu abstringiren, sondern in welchem cum consensu parentum Studia angefangen, solche zu prosequiren Freyheit behalten sollen, welche in inferioribus bei Montanern oder Patribus Societatis gewesen, auch in Philosophia allda zu continuiren.

14. Außsterbensfall der vier Stämme von Seulen Mann- und weiblichen Geschlechts und auch deren von denen auff der Commen ehelichen hergesprossen, diesen oben § 9 eventualiter vermachte Fundation der vier Portionen ad 32 Reichsthaler, zeitlichen Herren Pastoren und Kirchmeisteren zu Freyaldenhoven zu ewigen Zeiten (wan Römisch-Catholisch verbleiben) jährlichs gehandreicht werden, darab auff meinem und meiniger Freytags ante Palmarum bestimbten Anniversari-Tag beim Gottesdienst erscheinenden (nebens vor dato dorthin verordnetem) alsbald nach verrichtetem Gottesdienst zehn Reichsthaler, deren vier Reichsthaler in Weck, also daß jedem gegenwärtigem reich und arm, groß und kleinem vor zwey Albus Cölnisch Weck, übrige sechs Reichsthaler gegenwärtigen dürftigen in Gelt trewlich außzuspenden; Item zehn Reichsthaler jährlichs zum Kirchenbaw und Ornat zu appliciren, per Kirchmeisteren zu verrechnen, anderthalben Reichsthaler, den dreyen celebrirenden Vigiliis und commendationi animarum beiwohnenden Priestern und Schulmeistern, nemblich jedem Priester 32 Albus und Schulmeistern oder Klöcknern 21 Albus nebens dem bei fundirten Anniversario verordnetem zu geben. Item ältisten zu Freyaldenhoven wohnenden Gerichts-Scheffen, daß dieser Verordnung richtige Observantz, Außsterbungsfall besten Vermögens beförderen helffe, auch jährlichs anderthalben Reichsthaler zu präsentiren, übrige neun Reichsthaler, Herr Pastor, Schulmeister und Kirchmeister, vor deren Mühe (daß Gelder jährlichs zu Cöllen oder wo Herren Provisores, vorab Herr Regens Lauren-

tianus sie näher hinverweisen, auff deren NB. kösten abholen lassen und da in die anniversarii von Cöllen nicht ankommen, sie NB. den Vorschuß, post divina distribuendorum ad 13 Reichsthaler unfehlbar thun) in drey gleiche Theil, detractis sumptibus, zu repartiren ꝛc. Vnd sollen diese vier Fundationes auch nach außsterben aller auß meiner hievor darzu nominirten Freundschafft, vor und nach beschriebenermassen, allerdings ungeschwecht perpetuirt werden, bey Herren Provisoren das Directorium verbleiben, keiner weder Geist noch Weltlicher einiges Capital sich approprieren oder im geringsten under praetext, wie der immer erdacht werden mögte, zu beschwären, zu den ewigen Tagen macht bekommen, diesem zugegen geringstes underſtehende deren jus an Fundationen ipso facto verlohren haben, dazu corperirende Obrigkeit justi judicis omnipotentis Dei indignationem auff sich laden werden.

15. Nach dem oben § 9 admittirte Geschlechter allerdings werden außgestorben seyn, demnächst was §§ 2, 17, 19, 20, 22, 23, 27 und 29 verordnet, auch cessiret, also über die §§ 10, 11, 12, 13 und 14 verordnete 16 respective 17 Portiones und § 6 disponirtem kein fernere Außlag ist, consequenter etwa vierzehn Portiones oder mehrere frei bleiben, diese 14 oder mehr Portionen oben § 5 erbetten drey Herren Provisores nemblich die drey Herren Regenten, jeder vier und ein halbe Portiones ad 36 Reichsthaler pauperibus studiosis sui Gymnasii in quatuor angariis, nemblich jedesmahl ad neun Reichsthaler pro eleemosyna distribuiren, darbey benefactorum et omnium fidelium defunctorum animas deren precibus recommendiren, daß wenigst unum Requiescant in pace Amen, devote außsprechen befehlen wollen, was über diese 14 Portiones erstgemelte 16 oder 17 Portionen vermitzt accrescens, die Fundation begebenden Außsterbens-Zeit ferner ertragen mögte, Herr Regens Laurentianus sui Gymnasii pauperibus oder sonsten nach gutfinden, ad pios usus jährlichs zu appliciren.

16. Zur beständigern Observantz dessen, was hievor und folgend verordnet, nach zumahligem Außsterben meiner Schwester allinger Leibs-Erben und Seulen Manns-Stammen, zeitlicher Pastor zu Freyaldenhoven, mit ältisten oder bestqualificirten Johann Seulen weiblichen Geschlechts ehelichen Descendenten zu allen vier Jahren, nempe bissextili, einmahl statuto, vel statuendo certo termino zu Cöllen bei Rechnung erscheinen, diese beide eventual mit Provisoren, sampt und sonders

denen von auff der Commen ehelich hergesprossenen, auff eins und andern gesinnen, den zu allen vier Jahren befindlichen statum fundationis mit allen Vmbständen referiren, zu solchem End zu Cöllen alles mit fleiß annotiren, Herren Provisoren in specie Herr Regens Laurentianus, jedem erscheinenden alsdan vorigen Inspectoren oder Familiae mit Provisoren oben § 6 verordnete silberne Cron sampt fünff Reichthalern Reiß- und Zehrungs-gelder ex cassa handreichen, zeitlicher Herr Pastor zu Freyaldenhoven nach allem Geschlechter außsterben, die Inspection perpetuirend zu vier Jahren einmal ad computum praefixo termino zu Cöllen inkommen, dieser Fundation Abschrifft zu Freyaldenhoven in Sacristia bey Kirchenbrieffen verwahrlich behalten wolle.

17. Auff daß zu Gottes Ehren und meines Nechsten vortheil hierin Disponirtes zukünfftig richtigern Obſervantz kund, in eventum admittirte vigilant memoria vor begebenden Fällen nicht obliterirt werde, hiemit verordne, daß deß § 9 bedeuteten effectus wartende, eodem etc. §§ 11, 12, 13 und 14 zutragenden Außſterbensfällen admittirte von jedem respective Familie und Geschlecht oder Orth, alsbald nach meinem (Gott geb seligen) Hinscheidt von eventualiter zur Inspection und Präsentation benänten Herren präsentirt und diese Praesentati zu Cöllen in Gymnasio Laurentiano (NB. daß diese Expectanten usque ad eventum zwar (NB. nicht aber meiner Schwester Descendenten und Seulen Nahmens) ad Gymnasium Laurentianum abstringiren, sondern ad plenam perceptionem admissorum, Eltern electionem urbium et Gymnasiorum vorbehalten haben will) würklich Philosophiae studieren, von ihrer Hochw. Herren Regenten Gymnasii Laurentiani, wan a Logica ad Physicam aufffteigen, vier Reichsthaler, absoluto cursu Physices, noch vier Reichsthaler und dan nach erlangtem Magisterio acht Reichsthaler, also Philosophiam absolvirend und gradum Magisterii nehmendem summarum sechszehn Reichsthaler, aber weiters nichts geben werden, sondern (biß andere vermitzt Präsentation und glaubwürdigen Zeugnuß, so respective familiarum seniores und in dictis §§ bedeutete Herren zuthun und zugeben, daß von Johan Seulen weiblichen Geschlechts, oder Wilhelm auff der Commen Geschwesterten, Descendenten ehelichen herrühre, oder in Herrschafft Vischel, Nörvenich, Newrath rc. oder zu Freyaldenhoven oder aber respective in Münster oder Coberen Ampt von frommen Elteren ehelich gebohren, sodan Philosophiae studio sich darzu qualificire) vacant bleiben solle.

18. Tenuioris fortunae ex mihi Sanguine junctis ante commemoratis familiis, welche so in Studiis, als erlehrung Handtwerker sich wohl schicken möglichst fortzuhelffen, wohlhabige diesen trewen Bey- und Vorstandt thun, Herren Provisoren cum consilio inspectorum meist benöthigte (wohlhabigen nach Gelegenheit etwas abbrechend) so in Studiis als bey Handwerkern in alleweg mit durchhelffen wollen, in massen dan mein wohl bedachter Will, höchster Wunsch und von künfftig geniessenden inständigst begehren ist, daß alle so von dieser Fundation futuris temporibus in Studiis oder erlehrung Handtwerker participiren werden, mit gründlichen hinreumung aller Mißverständnuß, auß was ursachen die auch immer erwachsen wäre, sich undereinander trewlich lieben, rechtschaffene Einigkeit die Tag Lebens halten, einer deß andern Defecten in Gedult supportiren, reichen der armen Promotion, so in geist- als weltlichen Standt auffs aller eiffrigst suchen wollen.

19. So auch von meiner Schwester Descendenten ehelichen herrührendes Mägdlein, ein oder ander Orth zu erlehrung Gottesforcht, lesen, schreiben, guter Sitten, feinen Handtarbeit ꝛc. in Jungfraven Clöstern angeführt würde, selbigem jährlichs drei Portionen ad 24 Reichsthaler, aber länger nicht als ein oder längst zwey Jahr einem gefolgt, darnacher anders und keines under eilff Jahr alt zugelassen, doch zehnjährigem, wan, älteres, so im Kloster zu lehrnen begehret, nicht vorhanden, jährlichs zwei Portiones ad sechszehn Reichsthaler drey Jahr lang ins Kloster gefolgt werden sollen.

20. Item welche von meiner Schwester Töchtern ehelich herrührend, in Römisch-Catholischen zünfftigen Stätten Handtwerker oder Commerzien zu lehrnen bei guten wohlerfahrnen, frommen Catholischen Meistern und Kauff-Herren sich aufhalten, Patrum Societatis Jesu, oder anderer geistlichen Ordens, Sodalitäten, und Bruderschaften mit Andacht frequentiren, wan, umb die von Zünfften erforderte Zeit außzustehen, in das Zunfft-Buch ingeschrieben werden, jedem ein Portion ad acht Reichsthaler, auch als lang in den Lehr-Jahren jedem acht Reichsthaler und dan nach außgestandenen Lehr-Jahren beym Meisterstück zu Zahlung Lehrgelt und Zunfftgerechtigkeit jedem zwey Portiones ad 16 Reichsthaler auß dieser Fundation gehandreichet werden sollen. Es ist hierbey wohl zu observiren, daß in Dörffern, oder kleinen Stättlein, wo kein renomirte Zunfft Handwerk lehrnenden, auß dieser Fundation nichts zu geben, doch denjenigen, welche nach in Dörff- oder kleinen Stättlein gelehrneten Handwerk, in zünfftige Reichs-

Stätt, als Achen, Cöllen, rc. oder dergleichen sich begeben, und daselbsten nach außgestandenen zünfftigen Zeit, häußlichen niederschlagen, nebens heyrathendem hernach § 28 verordnetem, auch die nach außgestandenen Lehr-Jahren, oben beym Meisterstück verwilligte sechszehn Reichsthaler (modo honestam, prudentem, bonae famae, honestae familiae, virginem aut viduam consentientibus proximis duxerit) gehandtreicht, diese zwey §§ Mägdlein im Closter und Jungen bey Handwerkern, allein auf meiner Schwester eheliche Descendenten verstanden werden sollen; da aber meiner Schwester eheliche Descendenten zumahlen außsterben und Seulen Manns-Stamm bleiben solle, diese Seulen Nahmens, demnechst bey Handwerkern auch, und zweyer Fundationen, in Studiis oben § 9 gemelter massen völlig geniessen sollen.

21. Die Herren Provisoren und Inspectoren vor allem sorgsamb versehen wollen, daß, da eine zu der Fundation berechtigte Tochter vor dero Eheman, Kinder hinterlassend mit Todt ab- und der Mann ad Secunda et ulteriora vota gienge, hierdurch kein abus erfolge, und Kinder secundi oder ulterioris matrimonii, vel vice versa, si secundi matrimonii ex ad fundationem ad missa familia, primi matrimonii filii, als ejusdem nominis nicht auch intrudirt, sondern zumahlen außgehalten werden.

22. Begebendenfals Seulen Stamm und Nahmens künfftigen Zeiten mit meiner Schwester Tochter ehelichen Descendenten heyratheten, als jetzo zu Welß häußlichen gesessen Johan Seulens Enklein mit meiner Schwester Tochter Enklein in quinto gradu collaterali über etwa 20 oder längst 30 Jahr, jetzo beyder seyts in quarto gradu collaterali lebende cum dispensatione in kurtzem und forderst daran thun könnten, deren Söhnen in Studiis jährlichs eine Portion weiters als anderen, nemblich ad infima usque ad Rhetoricam 32 Reichsthaler in Philosophia, Theologia et Jure 44 Reichsthaler jährlichs geben werden; sie Seulen Nahmens alsdan von meiner Schwester Descendenten hergesprossen, auch allen anderen mit Competenten in admissione zu Cöllen und Gülich vorgehen, in dem jungen Eheleuthen § 29 zum besten verordneten duppelt haben sollen und solches so oft einer Seulen Nahmens an eine meiner Schwester ehelichen Descendenten heyrathet, dieses auch von meiner Schwester beyden Töchtern ehelichen Descendenten zu verstehen, wan soweit fortgepflanzet, daß mit einander heyrathen mögen, ob wohl zur Dispensation ich nicht, doch in alle weg rahte, daß Seulen Nah-

mens mit meiner Schwester ehelichen Descendenten weiblichen Geschlechts, der Schwester Descendenten, auch wan fortgepflantzet, quinto et ulteriore gradu ein andern heyrathen, dieses Befürderung der familiae mit Provisoren und Inspectoren, nemblich ältisten Seulen Nahmens und ältisten von meiner Schwester ehelichen Descendenten herrührend, vermitz ehelichen Affection recommendirt lasse.

23. Diejenige, welche in Genoß dieser Fundation usque ad Syntaxim oder Poëticam studiret und Studia cum fructu ferner zu prosequiren nicht capaces, oder sonsten averso animo etc. doch bonae indolis et spei adolescentes, so zu erlehrnung Handwercks oder Commerzien wohl capabel und inclinirt wären, also Studia verlassend gleich bey wohl verständigen Römisch-Catholisch-frommen Lehrmeistern oder Kaufhändleren in zünfftigen Stätt, bevorab Cöllen oder Achen, sich alsbald instellen, und biß Handwerck oder Commerzien wohl gelehrt, fleißig continuiren, zugleich ab Gottesforcht vom Praefecto Sodalitatis und Beicht-Vatter Zeugnuß inbringen, zwey Portiones ad 16 Reichsthaler jährlichs noch zwey Jahr bey erlehrnung Handwercks (sonsten à Studiis ad Stivam decliniren, oder von ein zum andern Handwerck gehend, als vagabundi und inepti gar nichts) geniessen mögen, dessen die oben § 20 verordnete respective 8 und 16 Reichsthaler nicht, sondern an Platz deren die zwey Portiones zwey Jahr zu empfangen; es wäre dan, daß zu Cöllen, Achen oder ander renomirten Catholischen Statt ein Handwerck oder Commerzien lehrneten, bey welchem vermög Zunfftordnung drey oder vier Jahr vor Jungen stehen und Geld zugeben müßten, diesen fals Herren Provisoren auff der Familie Mitprovisoren advis und Lehrmeisters oder Zunfft Attestation das Handwerck wohl begriffen und vor guten Meister in Reichsstätten bestehen könne, in seinem Handel ehrbar, züchtig, nüchtern und keinen Debauschen zugethan sey ꝛc. ihme noch sechszehn Reichsthaler über die in zweyen Jahren empfangene vier Portiones geben wollen, leichtsinnige Cartenspieler, Sauffbrüdere ꝛc. gar nichts haben sollen.

24. Durch dieser Fundation Genoß studia prosequirende, wan folgends im geistlichen Standt zu Glück und guten Mittlen gelangen, ein vierten theil dessen, was wehrenden Studiis genossen, zu Handen der Herren Provisoren umb zu Verbesserung dieser ihnen und ihrigen zu gutem gemachten Fundation Renthbar zu machen, restituiren, wan genossenes zumahlen zur Fundation Verbesserung applicirten, ingens meritum ihnen verbleiben, weltlichen Standt intrettende

dießfals kein Obligation haben sollen, die Herren Provisoren, vorab zwey ältiste Inspectoren auß Familien, undanckbahre guten Vermögensgeistliche hertzhafft erinneren, auch da in güte nicht zu disponiren, compelliren wollen, daß die Refusion deß ein viertentheils perceptorum bey gesunden Tagen (wie ich dieses ihnen zum besten wohl gesund verordnet) würklich thun und nicht auff ungewisses End differiren, wie restituirtes renthbar gemacht werde zu vernehmen, er geistlicher Restituens Anno bissextili der Rechnung zu Cöllen mit beywohnen, oder von ihme selbsten auff gute Vnderpfand bequämen Orth angelegtes Capital mit Außlifferung Obligation Herren Provisoren übertragen kan. Da geistlicher Restitutionem viertentheils tempore studiorum genossen bey Lebzeiten nicht thun, nach deren Absterben auß ihrer Verlassenschafft durch Herren Provisoren und Juspectoren, als Privilegiatum geholt und zur Fundation-Verbesserung renthbar gemacht werden solle; damit nicht ein oder anderer im Wohlstandt Gottes und der Mittel, durch welche zu Ehrenstande gelangt, vergessen, mit Schlepsäcken, oder sonsten verthunlichen haußhaltend seinigs sträfflichen verschwendet, eadem conscientia sich der ihme Krafft dieser Disposition anwachsenden Obligation entschlage, Herren Provisoren und Inspectoren pro admissione filiorum instantibus Parentibus ante admissionem diese Obligation vorzutragen, dabei doch distincte zu vermelden, daß, wie Weltlichen nichts abgefordert, also auch sine propria culpa in Vnvermögenheit bleibende Geistliche frey gelassen werden, admissi Philosophi, Juristae et Theologi, wan die Portiones jährlichs oder per Quartalia in Fronfasten empfangen dieser Clausel auch, doch mit nächst bedeutetem underscheid zu erinnern, diesfals undanckbahr mürrische Refractarii abzuweisen, andere auff Portion wartende melioris spei et indolis zu admittiren, oder wan keiner qualificirt vorhanden, Gelder biß anderer folge, zur Fundation Verbesserung zu hinderlegen, Geistlicher seinen nechsten Bluts-Freunden zum besten Privat-Fundation auffrichtend, zur Restitution viertentheils perceptorum nicht zu astrinnegiren, in deme, was motu proprio thut zu loben ist.

25. Von meiner Schwester Descendenten herrührender Jüngling, absolutis studiis, Mägdlein von 18 biß 25jährigen Alters geistlichen Ordens-Standt intrettend, zur Inkleidung vier und zwanzig Reichsthaler, zur Proffession auch vier und zwanzig Reichsthaler hiermit zulage und verordne.

26. Vmb den vorbedeuteten Restitutions-Posten besser zu

beobachten, alle und jede, so zu genoß der Fundationen admittire, in darzu verordnetes Buch inzuschreiben, was jeder jährlichs, und wie viel Jahr genieße, auch welchen Orth finitis studiis beneficiire, präsidire, darin verzeichnet werden, Inspectores den Herren Provisoren dieses, wan zu Cöllen, Anno bissextili bey Rechnung erscheinen referiren sollen; Ex familia Anno bissextili, bey Conferentz und Rechnung nicht erscheinender Mit Provisor, noch andern qualificirten ejusdem familiae mit Instruction und Vollmacht schickend nebens erscheinenden zugelegten, noch zwey Reichsthaler verwirken, diese desselben Sohn oder nechsten Anverwandten in studiis der Fundation geniessenden Kind an dessen Portion in usum fundationis abgezogen; jedoch wan beyde Mitprovisoren außerhalb der Statt Cöllen gesessen und Kriegs- oder Contageons-Gefahr halber nicht sicher dorthin zu kommen, einer den andern zu substituiren macht haben, so offt dieses geschieht außbleibendem zugelegtes ad aerarium reponirt werden solle, da einer der Inspectoren oder anderer ex familiis, dessen Kinder eins in Fundations Genoß würcklich oder vorhin gewesen wäre, in Cöllen häußlich gesessen, dieser außwendigen zur Conferentz daselbst erscheinenden zu allen vier Jahren einmahl drey Tag und Nachten mit Logement und Verpfleg in seinem Haus frugaliter accommodiren wolle.

27. Bei der Anno bissextili Mitwochs nach Pfingsten oder andern allerseyts villeicht bequämern Tag (den Herren Provisoren und Inspectoren conjunctim fixum zu benennen hätten) vorgehenden Conferentz und Rechnung, sie Herren Provisoren und Inspectoren insgesampt, sonsten auch die Herren Regenten und Praefecti studiorum so offt bequäm und gelegen ist, dieser Fundation geniessende, so viel deren zu Cöllen in Studiis, vor sich kommen lassen, selbige sowohl quo ad studia, quam imprimis mores et vitae probitatem, provectioris aetatis (als Juri, Medicinae aut Theologiae studierende: Item zu Cöllen am Churfürstlichen Officialat bey Procuratoren oder Notario practisirende, diesen NB. ex Sororis sanguine ortis practicis, si quoad sobrietatem, castitatem, omnimodamque vitae integritatem recommendabiles, praxim zu erlehrnen, zwey Jahr jährlichs zwey und ein halbe Portiones ad 20 Reichsthaler, in universum vierzig Reichsthaler hiemit verordne) auch ratione vocationis et electionis status examiniren denen, welche absoluto cursu Philosophiae ad statum ecclesiasticum a Spiritu sancto antreiblichen nicht incliniren, oder perpetuam castitatem unbefleckt zu halten nicht

getrawen, rathen wollen, daß Institutiones juris hören, darneben Handt auff Schreibschullen, daß currant und Reinschribend werde, üben, zugleich per regulam detri und mit Legpfenningen accurat rechnen lehrnen, fructuose auditis juris institutionibus sich ad praxim, bei Offizialats Notarien oder Procuratoren, wie gemelt, begeben, welche nach ein oder längst zweyjährigen praxi, tam maturi judicii et firmae memoriae, daß D. D. Provisorum judicio (dan proprium, cum finum cuique pulchrum betrieglichen) jus dergestalt zu penetriren getrawen, daß folgends vor Chur- und Fürstliche Rähte, Reichs-Stätten oder Ständen Syndicis etc. bestehen möchten, post praxim sich wider ad Theoriam begeben, Studium juris, die § 1 verordneten Portionen geniessend, usque ad gradum doctoralem auff Catholischen Academien prosequiren können, dieses füglicher zu thun auch Promotores zu gewinnen, sich nebens Gelehrtheit mit maturen Modestie und civilen Geschicklichkeit (levitates, ebrietatem, lusus chartarum, alearum etc. pravorum consortia, cane et angue pejora evitando) dergestalt recommendables zu machen, daß in Frankreich, Italien rc. oder sonsten Studiis nachreisenden Grafen oder Frey-Herren und Ritterstandts jungen Herren, als Hoffmeisteren adjungirt werden mögen, getrawen sie nach allsolchen experientz geistlichen Standt keusch und exemplarisch wohl zu halten, denselben inzutretten, dan mir tausentmahl angenehmer und Fundation geniessenden seliger, daß endlich fromme Betler in weltlichem Standt, als in allem Vberfluß lebend, vollsäufferisch, leichtfertige oder auch aufgeblasene hoffertige Geistliche seyn; deßwegen ich keinem (der nicht frommen eyffer) zu geistlichen, sondern ehender zum weltlichen Standt, hierbey aber auch ferner rathte, daß in übernahme Procuratie, Advokaten oder Richters-Amt allein kundbar gerechter Sachen, vorab Wittiben und Weisen Patroni verbleiben, sich wohl vorsehen, daß durch ihre Weiber, von ihnen refusirtes Parteyen-Geschenks nicht acceptirt und sie durch Cortinen-Predigen zu Vngerechtigkeit nicht inducirt werden: dan es guten Gewissens und hohern Gemüths standhafftige Männer seyn müssen, die von Tag und Nacht anklebenden begierigen Weib zu Annehmung corruptionen (bevorab da res angusta domi, und Kinder vermehret) nicht bewegt werden, unter andern diese Forcht mich von Weibern mediante voto in perpetuum separirt, den auff meiner Gnädigen Herrschafft Persuasion vor 20 Jahren in damahligen noch weltlichen Stand angetretten Pfaltzler-folgends Munsterer und Coberer Aemter 20jährigen

Richterdienst, biß annoch mit Gottes Hülff auß Churfürstlicher Gnädigsten Verordnung dergestalt continuire, daß größeren Vermögens zu geringerer Nachtheil in Justiz=Sachen (wiewohl nicht ohne Leib= und Lebens=Gefahr) niemahlen favorisirt, noch einig Geschenks in Parteyen Rechtsstreitigen Sachen angenohmen, mit Ampts recessen gebühr mich danckbahrlich begnüget, wegen dero Ermanglung keinen ohne rechtlichen Bescheids Ertheilung dimittirt, welchen gleich abhelffen können, nicht zweymahl umb die Weg geführt habe, männiglichen zu seiner Befügnus zu verhelffen Aempter angehörige in friedlichen Einigkeit zu erhalten frühe und spät laborirt, beym Wein keinmahl excedirt, Karten und Würffelen allzeit gehasset, Kleydung ohn allen Vberfluß zur Erbarkeit gebraucht; also dasjenige, warüber hierbey disponire, parcimonia, quae magnum vectigal, durch Gottes Segen, ohne jemands beschwer, vor mich bracht, welches das fundation geniessende, vernehmen, dahero begehre und hiebey notificire, damit, so lieb ihnen Gott, selbst eigen zeitliche und ewige Wohlfahrt, ungerechten Sachen, zu unschuldigen beschwär nimmer patrociniren, keine Geschencks suchen, noch lite pendente freywillig offerirt, jemahlen acceptiren. Wittiben, Wäisen, und Armen rechtmässiger Sachen gegen Reichen zu Gottes Ehren, auch unsalaryrt sich auffs eiffrigst annehmen leben selbst ehender in Gefahr setzen und gar verlieren, als was ex Officio zu thun schuldig, Armen zu nachtheil underlassen, den Reichen zugleich schleunigst zu habenden Befügnus verhelffen, sich die Tag lebens friedliebend, demüthig, gutwillig gegen männiglichen, so freund= als Feinden, und in allem Gottsförchtig verhalten. Eccl. cap. 4 per totum maxime v. 9 et 10. cap. 7. v. 6. prov. cap. 15 v. 25 et 27. cap 16 v. 6. 7. 8 cap. 17 v. 15 cap. 23 v. 10 et 11 Sap. 6 v. 6. 7. 8 et seqq. mit gutem wohl disponirtem Gemüth zum öffteren lesen und wohl ruminiren. Geistlichen=Standt erwählende excessen in Wein, Müssiggang, disparis sexus Familiaritäten mehr als Pestilentz meyden. Eccles. cap. 2. per totum cap. 9 v. 3 et seqq. cap. 19 v. 1. 2. 3. cap. 42 v. 12. 13, 14. Proverb. cap. 20 v. 1. cap. 21 v. 17. cap. 23 v. 20 et seqq. usque ad finem hören und folgen wollen.

28. In deme aber diejenigen, welche a prima juventute vom bösen nicht ab= zum guten angeführt, wan zu Jahren kommen incorrigibiles, die Herren Provisoren und Inspectoren alle und jede dieser Fundation geniessende, sobald admittirt, und als lang percipiiren in guter Disciplin und

58

Gottesforcht nachtrucklichen anführen, under andern auch befehlen und Vorsehung thun wollen, daß alle, sowohl bey Handwerk und Commerzien erlehrnung als in praxi und Studiis, vorab Juri, Medicinae, Theologiae etc. studirende, strictiori disciplinae Scholasticae in anhörung täglichen Meß-Opfer ꝛc. entwachsen, gleichwohl bei fundation-Genoß zu Erlangung Göttlichen Gnaden wohl zu leben und selig zu sterben, täglichs die umb fünff Vhren Morgens anfangende frühe Meß mit Andacht hören, extra urbem an Orth, wo nur ein Meß gelesen wird, solche gar nicht verabsäumen, Handwerck-lehrnende bey früh-Messen zu Gottes Ehren auffopfferendes halbes Stündlein, ihrer Herrschafft mit gantzen Tags mehreren Fleiß und rechten Trew wider inbringen, alle Portionisten gantze Zeit ihres Lebens wan Gelegenheit haben können, keinen Tag ohne Anhörung heiliger Meß passiren lassen, das Gewissen bey erwöhltem Beicht-Vatter monatlichs rewmühtig reinigen wollen ꝛc. Item sampt und sonders alle Abends ehe sich zur Nachtsruhe begeben, vor Crucifix und Mutter Gottes-Bild niederkniend, nach dem das Gewissen erforschend mit rewmüthiger Contrition gereinigt, propositum juste, pie et sancte vivendi ernewert, drey Vatter unser und Ave Maria, zu Ehren der allerheyligsten Dreyfaltigkeit, einmahl die zwölff Glaubens-Artikulen, die zehen Gebott Gottes, Hymnum Ave maris stella etc. Salve Regina etc. Psal. Miserere mei Deus etc. De profundis etc. pro defunctis, auch Litanias Lauretanas demühtigst betten, welche Abends-Andacht zu beschliessen mit folgenden der allerseligsten Jungfrawen Ehrentitulen und angehefften votis: Ave aeterni Patris filia, Ave aeterni filii mater, Ave sponsa sancti spiritus, Ave templum santissimae trinitatis. O, virgo Dei genitrix, Regina aeternae gloriae hi tituli triumphales, quibus honorata es propter salutem nostram, te commoveant ad commiserationem nostri, ut te inter cedente omnes fideles defuncti habeant requiem, sancti etc. innocentes de virtute procedant in virtutem, perversi et infideles convertantur, Imperium Romanum liberetur a bello, peste et fame, ecclesia sancta exaltetur, haereses extirpentur, Principes Christiani cum suis subditis in pace sancta constituantur, omnia negotia et studia mea ad Dei gloriam, proximi mei commodum et animae meae salutem dirigantur et de nobis omnibus disponatur per omnia secundum Dei beneplacitum ita hic, ut post mortem obtineamus vitam aeternam, Amen. Diese Abends-Andacht, wie auch Anhörung heiligen Meßopffers

respectirlich verachtende a perceptione der Portionen suspendirt werden sollen.

29. Künfftigen Zeiten die zu der Fundation berechtigte desto füglicher zu wissen anderer Intrusion zu verhüten, mein Will und begehren ist, daß alle und jede, welche auß denen oben § 7 admittirten Familien heyrathen werden, sich innerhalb Jahrs Zeit nach beschehenen Copulation, zu ihrer Posteritäten Sicherheit in Genoß der Fundationen continuirt zu werden, bey beyden oder doch seiner Familie Mitprovisoren und folgends mit dieser unverdächtig schrifftlichen Zeugnus (welches Zeugnus die Vrsachen der Wissenschafft, daß nemblich ihnen die Familie der jungen Eheleuth, von welchem Stemmate der admittirten ehelichen herrühre, selbsten wohl bekänt, oder solches von andern zur Fundation auch mitberechtigten (so zu benennen) äydlich bezeugt seye, nachführen, in ertheilung Zeugnus unrecht befindlicher, sampt seinen Descendenten von Fundation Genoß in perpetuum außgeschlossen bleiben sollen) zu Cöllen bei Ihrer Hochw. Herren Regenten Gymnasii Laurentiani als Directoren sich anmelden, das Zeugnus übergeben und ihre Nahmen mit underscheidt, welcher von ihnen beyden Eheleuthen, der Mann oder die Fraw, oder aber beyde, wie oben § 22 veranlasset, zur Fundation berechtigt (so gar nicht zu vergessen) in darzu verordnetes, in Gymnasio Laurentiano verwahrlichs Buch inschreiben lassen, diesen Eheleuthen alsdan, so eins von meiner Schwester Töchteren ehelichen herrühret, sechs Reichsthaler gehandreicht, Ihrer Hochw. Herren Regenten vor Buchhaltung und Mühwaltung allemahl ein Reichsthaler gelassen, also vor jede Ehe NB. meiner Schwester Descendenten, so in fundation Buch ingeschrieben wird, sieben Reichsthaler, da aber beyde oben veranleiteter massen auß meiner Schwester, oder Hochzeiterin von derselben, Hochzeiter Seulen Stamm und Nahmens, diesen Eheleuthen und so offt solches sich im Heyrathen zutraget, zwölff Reichsthaler geben, dern dreyzehn verrechnet werden sollen.

30. In dem es zeitlichen Herren Regenten Gymnasii Laurentiani viel zu molest und verdrießlich seyn würde, von Propagation aller zu der Fundation §§ 7 und 9 admittirten Geschlechter Buch zu halten, ab dem § 7 zu einer Fundation von drey Portionen mit zugelassen Seulen Stamm und Nahmens, solches auch nicht eben nöthig ist, angesehen eintziger in dicto § gemelter Johan Seulen und dessen zwey Söhnlein Cornelius und Petrus, diß alle Seulen Nahmens männ-

lichen Geschlechts, so nebens mir Disponenten in rerum natura, also dißfals Confusio nicht zu besorgen, und da es sich zutrüge, daß in proxima generatione auch nur einer Seulen Nahmens erfolgte, und dieser mit meiner Schwester Töchter Enklein eins heyrahtete, also Seulen Nahmens zumahlige Posterität nicht allein zu allen vier Fundationen zu Cöllen, sondern auch zu dero zu Gülich berechtigt, und vermög § 22 in competentia plurium biß NB. zwey dieser von meiner Schwester Descendenten mit hergesprossen NB. Seulen Nahmens in würcklichem Genoß, andern vorgesetzt, übrige nicht meiner Schwestern Geblüts Seulen Nahmens biß zwey admittirte absolvirt, zur Geduld gewiesen werden, solches dem in Gymnasio Laurentiano vorhanden Fundation-Buch nachrichtlichen auch zu insuriren; und solle zu besserem Nachricht und nachkömlicher Sicherheit, wie in Gymnasio Laurentiano, also auch bey jedem familie Mitprovisoren oder Inspectoren, nemblich ältisten meiner Schwester ehelichen Posterität männlichen Geschlechts, von dero Geblüt hergesprossen (NB. dan keiner so an zur Fundation berechtigte Tochter verheyrahtet, zum Mitprovisoren anzunehmen) und ältisten Seulen Nahmens ein in folio ingebunden Schreib-Buch von etwa fünff Büchern Papier (so Seulen Fundation-Buch von außen intitulirt) in verwahr seyn und zu allen Zeiten verbleiben, bey ältistem absterben in Ordnung deß Alters folgendem (so dieser Verschwender und böser Haußhalter oder sonsten zu dieser Function ungeschickt andern der Familie besser Capablen) von deß verstorben Erben, bey Exclusions-Straff ab Fundation Genoß, mit anderer zur Fundation mit Berechtigter vorwissen trewlich außgelieffert, darin erstlich diese meine Fundation, auch Extract meiner testamentarischen Disposition, Gülische Fundation betreffend, darauff Copien aller zur Fundation gehöriger Renth-Brieff hernechst etwa 30 Blätter freyzulassen vor newe Anlag, und ernewerung Termgenossen verhypothesirten Vnderpfandt, so alle 20 Jahren einmahl Authoritate D. D. Provisorum, durch Familie Inspectoren begangen, ob andern zur Fundation Nachtheil villeicht oppignorirt fleissigst nachgeforscht, bey Auffrichtungs-Brieff, durch gerichten dißfals prācavirt werden solle; folgends meiner Schwester, vermög dieser Disposition zur Fundation berechtigte Posterität mit Nahmen und Zunahmen, jede Familie, wie durch künfftig Heyrahten vertheilt werden, absonderlich: 1. Meiner Schwester ältiste Tochter Sibillam mit Mathia Lerßmacher verheyrahtet, so jetzo eine Tochter Maria und drey Söhne, ältister fünffjährig

Gerardus getaufft, Cornelius gefirmet, zweiter Reinerus jüngster Cornelius genannt ꝛc. vor dieser Succession etwa 30 Blätter freyzulassen, darnach Elisabeth Brewer, meiner Schwester jüngste Tochter, wan hernechst zur Ehe schreiten wird, mit dero Ehevogten und wie fortpflantzen, dieser beyden Schwestern Succession in deß Herren Regeaten Buch, vermitz Außtheillung in vorigem § verodneten Präsentz fortgeführt werden, ab übriger Fortpflantzung der Familien-Inspectoren in deren Fundation-Buch notitiam halten sollen, nemblich: 1. von Johan Seulen zu Welß mit dessen vierjährigen Sohn Cornelio Seulen so erstlich inzuschreiben, darauff dern Eheleibs Erbfolgere Manns-Stamm Seulen Nahmens, weilen die Töchter und dern Eheleibs Erben, biß meiner Schwester Leibs-Erben zumahlen außgestorben keinen Zugang, nach solchem Fall mit Clasen Maassen und Catharinen Seulen Eheleuthen zu Welß, so dan Wilhelmen auf der Commen Geschwesterten ehelichen Descendenten zweyen Fundationen wie § 9 Interium wie § 17 in Philosophia zu geniessen, deßwegen alle diese Familien sich bey meiner Schwester und Seulen Nahmens Familien Mitprovisoren, wegen zur Zeit zwar geringe begebenden fals aber mehrern Genosses, sich auch angeben, und in das Fundation-Buch nemblich von Seulen weiblichen Geschlechts hergesprossen, bey ältisten Seulen Nahmens, von der Commen ꝛc. bey meiner Schwester ältisten Descendenten inschreiben lassen mögen, so ohn entgeltlichen geschehen diese junge Eheleuth auch, so lang meiner Schwester Posterität wehrent, keiner Schanckung auß Fundation gewärtig seyn sollen, vor allem, der in studiis geniessender Nahmen, wie lang darbey verbleiben und wo folgends, sonderlich im geistlichen Standt hinkommen, in alle drey Fundation-Bücher mit fleiß verzeichnet, was §§ 24 und 26 verordnet, folgends ad effectum gebracht werden, dißfals Familien Mit-Provisores advigiliren sollen.

31. Im übrigen will ich, daß mein vor dato dieses beschrieben letzten Willens Verordnung, dieser meiner Fundation zuwider keines wegs interpretirt werden, wan ich nach dato dieses über kurtz oder lang auch ein Testament, Codicill ꝛc. auffrichten, oder sonsten, wie es nach meinem Absterben mit der Verlassenschaft zu halten, verordnen werde, solches auff diese sechs tausend Reichsthaler und deren lauffendes interesse, auch auff Gülische Fundation und was künfftig zu ein und anderer Verbesserung verordnen werde, gar nicht verstanden oder extendirt, sondern der, und diejenige, so dieses mit darin

ziehen oder einig Gravamen, under welchem Schein solches immer erdacht werden mögte, auff Fundation anklebendes dirigiren wolten, wan schon Haeredes instituirt oder ihnen legata vermacht wären oder würden, dessen allen, auch beyder Fundationen Genosses privirt sein und ihnen in testamento vermachtes zu Verbesserung dieser Fundation verwendet werden solle, wan jedoch ich in künfftigen Disposition mit expressen klaren eigenhändig beschrieben Worten, dieser Fundation ab- oder zuthun, selbige auch zumahlen ändern würde, interesse prätendirend und männiglich sich deme ohne widerredt bequämen, Obrigkeit alle und jede widersprechende, wie auch in Zahlung Renthen säumige, durch rechtliche Zwangs-Mittel zur Satisfaction vermögen, zu Verhütung zeitlich- und ewigen Gottes Straff, keiner, weß Standes er auch seye, dieser Gott und dessen lieben Heiligen zu Ehren, und Christlichen Anführ der Jugend angeordneten Fundation in einige weg Abbruch thun, oder Hindernus verhengen wolle. Zur Vrkundt daß diese meine Fundation auß von vielen Jahren hero gehabten vorbedacht beschriebener massen angeordnet, und ich es nach meinem (Gott geb seligen) Hinscheidt zu ewigen Tagen, wan mit eigener Handtschrifft nicht anderster disponire, also stät, fest, und unverbrochen gehalten haben wolle, alles mit eigener Hand geschrieben, underschrieben und auff Spatium versigelt: So geschehen zu Carden in meiner Canonical-Wohn-Behausung den dreyzehenden Octobris, im Jahr nach Christi unsers Seligmachers Geburt eintausent sechshundert siebentzig zwey. (gez.) Cornelius Seulen

(L. S.) m. pp.

Daß ich vor diesem eine Fundation der vorgeschrieben nicht allerdings gleichlautend mit eigenhand geschrieben, underschrieben und versigelt, dieselbe aber auff vorschrieben Fuß geendert und diese perpetuis futuris temporibus in allen punctis accurat observirt haben wolle, krafft eigenhändiger Schrifft und Vnderschrifft bezeuge, die inbenente Herren Provisoren sampt und sonders nachmahlen Dienst-gehorsamblichen ersuche und demüthigst bitte, daß amore Dei et proximorum, vor sich und deren Successoren diese meine Fundation approbiren nach meinen tödlichen Hintritt alle dero contenta vigoreuß halten, zu mehrern bekräfftigung dieses mit underschreiben und versiglen wollen,

Carden den 21. Martii 1676.

(gez.) Cornelius Seulen

m. pp.

Die Annahme dieser Fundation erfolgte:

a. Durch Joannes Franken=Sierstorpff, Regens des Laurentianer Gymnasiums, unter dem 8. Mai 1677;

b. Durch Arnoldus Milius, Societatis Jesu, Regens des dreigekrönten Gymnasiums, unter dem 12. Mai 1677;

c. Durch Christianus Newendall Elsius, SS. Th. Doctor, Regens des Montaner Gymnasiums, unter dem 7. Mai 1685;

Durch eigenhändiges Decret unter Beidrückung ihrer Siegel.

Dann heißt es weiter:

Weiln der liebe Gott mir das Leben biß in zu End lauffendes 1685 Jahr erhalten, und zeithero die ab vorschreiben meiner Fundation zahlte Pensiones zu dero Verbesserung auch angelegt worden und biß Fundationes besetzet ferner fällige ebenmässig renthbar gemacht werden sollen, also die Fundation so weit meliorirt daß (über entrichtung darin §§ 17, 18, 19, 20, 25, 29 rc. beschehener neben Verordnungen) sechs Studenten zugleich von meiner Schwester ehelichen Descendeten in studiis seyn können, als verordne hiemit, daß zweyen am weisesten in Studiis avancirten jedem fünfftzig Reichsthaler, zweyen folgenden jedem viertzig Reichsthaler, zweyen letzten jedem vier und zwantzig Reichsthaler, siebendem dieser Seulen Nahmens auch vier und zwantzig Reichsthaler auß Cölnischen Fundation jährlichs geben werden, wan aber von meiner Schwester ehelichen Descendenten weiblichen Geschlechts und Seulen Nahmens künfftig vermitz heyrahten eheliche Mans=Erben erfolgten, denselben Seulen Nahmens, wie auch da dero beyden Töchter eheliche Descendenten über lang in quinto gradu ein andern heyrahteten, dieser Descendenten ebenfals oben § 22 bedeuteter massen eine Portion, ferner nemblich jüngstem zwey und dreißig Reichsthaler, weiterm in studiis acht und viertzig und höchstem sechs und fünfftzig Reichsthaler auß Cölnischen Fundation jährlichs gedeyen sollen: dan (in ansehen innerhalb 12 nechsten Jahren auß meiner Schwester Descendenten sich allein einer, jetzo im sechsten Jahr, Cornelius Zimmermann, zu übrigen fünff Fundationen inner zwantzig nechst folgenden Jahren sich vileicht keiner qualificiren wird, und über nechst gemelten keiner mehr zu den Studiis geschickt in rerum natura also mitler Zeit der Fundation etwa anderthalb hundert Reichsthaler jährlichen auffkömbsten ferner zuwachsen können, sonderlich da, wan allein eintzi=

ger in studiis selbiger doch (nisi jam praetacto modo ab utroque parente qualificatus) jährlichs über fünffzig Reichsthaler nicht zu geniessen, ja fals dieser unicus lascivus, aut quovis moda scandalosus, er doch donac se omnimode emendaverit, a perceptione suspendirt werden, ex post recidivus excludirt bleiben solle, dan Müssiggängere, Cartenspieler, Döbler, Bachanten, Weinsäuffern, Leichtgesinnete, und mit dergleichen umbgehende, der Fundation in keine Weg zu geniessen, da dergleichen außgelassen Gesellen ich in meiner Jugend beyhältig oder Huld gewesen, diese Fundation immer in esse kommen wäre, welches zu ponderiren und allein bonae frugis, pietati una cum Studiis deditos, zu admittiren die Herren Provisores inständigst bitte, zu diesem End denen umb Zahlung sich jährlichs oder per Quartalia bey Ihrer Hochwürden zeitlichen Herren Regenten Gymnasii Laurentiani anmeldenden zu befehlen, daß, vor Zahlung, nebens Qualification das ex Sororis Descendentibus, Testimonia studiorum et Pietatis a P. P. Praefectis studiorum et Sodalitatum auflegen sollen ꝛc.

Weilen in reifflicherem nachdenken, auch durum zu seyn scheinet, daß auf § 17 und andern allda angezogenen §§. bedeutetes Außsterben erwartende, nemblich von meines Vatters Brudern Johan Seulen, nicht Seulen Nahmens: Item von meiner Alt-Mutter Gertruden auff der Commen Geschwestern, welche dero Bruders Wilhelmen auff der Commen Mit-Erben gewesen, ehelichen hersprіessende, und dan von Frey-Herren von Gymnich zur Vischell ꝛc. auß deren Herrschafften Item von zeitlichen Dechanten zu Carden und Amptmann zu Münster ꝛc. präsentirter (welche bis begebendes Außsterben absoluta Logica vier, post Physicam auch vier und NB. Artium Magistri actualiter promoti acht Reichsthaler, also in universum sechszehn Reichsthaler participiren) simpliciter ad Gymnasium Laurentianum adstringirt werden sollen:

Als thue solches dieser gestalt moderiren, daß diejenige, welche inferiora extra urbem absolvirt und erstlich ad Philosophiam nachher Cöllen kommen, umb zu geniessen, in Gymnasio Laurentiano Philosophiam hören und absolviren; welche aber in inferioribus, oder auch allein in Rhetorica bey den Herren Patribus Societatis, oder in Gymnasio Montano gewesen, bey denselben cursum Philosophicum absolvirend, auch in terminis wie vorgemelt respective vier und acht Reichsthaler bekommen sollen ꝛc.

Vrkundt dieser meiner eigenhändigen S   ifft, Vnderschrifft, und auffgetruckten Pitschafft.

Cöllen den 6. May 1685.

(gez.) Cornelius Seulen, Dechand dero Collegiat-Kirchen S. Castoris zu Carden an der Mosel. m. pp.

Mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit von Seiten des Verwaltungs-Rathes und der Stiftungs-Inspectoren im Sinne des Stifters (der sich übrigens durchaus nicht klar ausgesprochen hat) getroffenen Anordnungen folgt hier die Angabe der Portionen, nämlich:

1) 3 Tyronen-Portionen, jede zu 19 Thlr.
2) 2 Mädchen-Portionen, jede zu 24 Thlr.
3) 6 Studenten-Portionen aus der Schwester-Linie, jede zu 100 Thlr.
4) 1 Studenten-Portion für die Namens Seulen, zu 60 Thlr.
5) 1 Studenten-Portion für einen tertio loco vocatus zu 60 Thlr.
6) Zusatz für einen Studenten ad 3, wenn er eine Universität besucht, 60 Thlr.
7) 2 Heiraths-Gaben, jede zu 5 Thlr., und
8) 1 Handwerks-Portion zu 30 Thlr.;

wodurch das für Portionen bestimmte Einkommen der Stiftung Seulen Coloniensis ad 895 Thlr. absorbirt wird.

189. Seulen Juliacensis, 24 Portionen ad 10 Thlr. jede. Dieses am 28. Juni 1673 gestiftete Stipendium hat auch den vorerwähnten Fundator zum Urheber, wie aus nachfolgendem Auszuge aus dessen Testament hervorgeht.

Extractus testamenti.

Mein Cornelii Seulen, Canonici et Decani Collegiatae S. Castoris in Cardona, (welcher 1688 am 5. März starb) Anno 1673 auffgericht, die zu Gülich angefangene Fundation betreffent.

Alles übriges, was ich in 36jährigen Herren Diensten, warinnen zwantzigjährige Churfürstlichen Trierischen Aempter Münster-Mainfeldt, Cobern und Alken, Ampts-Verwaltung und sechszehnjährige Canonical geistlichen Residentz, durch trewen fleiß ehrlich erworben, und mühselig erspart, auch künfftig in Erb- und gereiten Mittelen vor mich bringen und ohn Speciall-Disposition hinderlassen werde, in usum der zu Gü-

lich angefangenen Fundation zu Gelt gemacht und der Statt Gülich benachbarten ein, zwey oder drey Stunden von dar abgelegenen Oerthern auff gewisse (in werth die Anlag drey duppelt übersteigende in Ackerland, Wiesen, freyen Zehenden, und Korn-Renthen bestehende) allodial freye Underpfändt mit gerichtlichen certificat angelegt werden, Abnutzung meiner Schwester Catharinen Seulen mit Matthäus Brewer, Gerichts Scheffen zu Freyaldenhofen ehelichen erzielten beyden Töchteren Sybillen und Elisabethen Eheleibs Erben einer oder mehr, welcher oder welche, Buben und Mägdlein inhäimischen Kinderschullen, auch folgends zu Gülich, Linnich, Münstereyffel, Deuren, Achen, oder ander Römisch-Catholischen Orth biß in die fünffte Schull inclusive studiren (wan kein expectanten) in der hernach § weilen ab ꝛc. gemachten Proportion jährlichs geniessen, da absoluta Rhetorica zu Cöllen kein Fundation vacirend, auch in Philosophia et Theologia seu jure auff Römisch-Catholischen Universität biß absolvirt, oder zu Cölnischen Fundation Genoß admittirt, zu Gülich geniessen, sobald zu Cöllen admittirt, anderem auff Gülische wartendem weichen, wan einer abgehet anderer zugelassen werden, da doch einer biß ad grammaticam oder Syntaxim inclusive studiret, das Ingenium zu Vollführung Studien nicht capable und lust zu einigem Handtwerck und Commerzien-Erlehrnung, noch zwey Jahr der Fundation zu geniessen, folgends anderer in Studiis oder zünfftig Handwerck lehrnend, wan schon die Studia nicht angefangen, auch Tochter ein oder ander Orth bey geistlichen Jungfrawen im Closter lesen, schreiben, näen, und andere feine Handtarbeit, gute Sitten und Gottesforcht lehrnend, zweyjährigen, Jüngling in Schreib- und Rechenschullen, auch ein oder zweyer Jahr Genoß zu ziehen, nach deren Verlauff diese anderm Mägdlein oder Jüngling zu weichen; fals keiner von meiner Schwestern ehelichen hersprieſſene weder in Kinderschullen, noch sonsten in Römisch-Catholischen Statt in Studiis, auch keiner Handtwerck lehrnend, noch Mägdlein in Closterzucht, Jahrgefäll biß einer oder mehr folgen, zu verbesserung Fundation zurück- und Renthbar anzulagen. § 1. Zu dieser Gülischen Fundation von meiner Schwester beyden Töchtern ehelichen Descendenten also viel zugleich zuzulassen, daß jeder in Studiis Closter oder Handtwerck jährlichs zehn Reichsthaler bekommen, wann wenigere sich darzu qualificiren, jeder bis andere in Kinderschullen zu kommen in Studiis, auch Töchtere in Clöstern sechszehn Reichsthaler, Handt-wercksgesell über zwey Jahr nicht, auch höchst sechszehn Reichsthaler jährlichs zu ge-

niessen, übrigs zur Verbesserung Fundation zu verwenden. § 2. Damit was ich dißfalls hievor und hernach beschriebener massen disponirt, zu ewigen Zeiten gehalten werde, Ihre Hochw. und Wohl-Ehrwürden Herren Landt-Dechanten zu Gülich und Herren Patrem Priorem der Carthauß vor Gülich hiemit dienstlich ersuche und umb Gotteswillen demüthigst bitte, daß vor sich und deren Herren Successoren, nebens ältisten von meiner Schwester Töchtern ehelichen herrührenden sich zu Provisoren darstellen zu Gottes und dessen lieben Heiligen Ehren die Versehung thun wollen, daß alles disponirter massen zu ewigen Tagen unveränderlich observirt werde, zu einigen Erkantnus Ihro Hoch-wohl-Ehrwürden Herr Land-Dechand Anno bissextili bey Rechnung mit zwey und ein halben Reichsthalern oder zwey Goltgülden, jeden zu sechs Kopstück, ältister auß Familien mit zwey Reichsthaler auß Fundation Jahrrenthen vor lieb, die Mühwaltung pro Gloria Dei, über sich nehmen wollen, Herren Patri Priori der Carthauß vor dessen Mühe (das Register führe, Geldere jährlichs innehme und außzahle, daß nicht berechtigte vom Genoß außgeschlossen bleiben, fleißigst versorgen, alle vier Jahren einmahl, nemblich Anno bissextili in der Wochen nach Ostern vor den Mitprovisoren schrifftlichen rechne, Statum fundationis vorlege, damit sämptlichen den infallenden Defecten abzuhelffen) der eilffte Pfenning ab allen Jahrrenthen zu behuff deß Convents verbleiben, Ihre Wohl-Ehrwürden benebens ein Reichsthaler jährlichs, Anno bissextili wegen Rechnung ein Goltgülden haben sollen.

Wan alle von meiner Schwester beyden Töchtern ehelich herrührende zumahlen außgestorben, den Herren Patribus Societatis Jesu zu Gülich ein vierter theil, Herren Patribus Carthusianis vor Gülich auffm Vogelsang anderer viertheil der Gülischen Fundation abnützlichen ewig verbleiben, anderer halbscheid der Gülischen Fundation, die zur Cölnischen Fundation illo eventu admittirte Geschlechter geniessen, hisce deficientibus auß Ehren und Freyaldenhoven zu Gülich studirende, wan dern keine, andere arme, von zeitlichen Praefecto studiorum recommendirte Studenten nach der Herren Provisoren Discretion zugelassen werden sollen; jetzt vermeltes wohl zu verstehen, ist dieses mein Will, daß zu Gülischen Fundation, als lang meiner Schwester beyden Töchter oder dern einer Posterität wehrend, der anderer zu Cölnischen Fundation mit admittirter Familien keine zu Gülich geniessen, meiner Schwester Descendenten wegen Gülischen Fundation würklichen Genoß,

von Cölnischen Fundation nicht außgeschlossen, sondern qualificirt allen andern darinnen auch vorgezogen, Competenten von Herren Provisoren abgewiesen werden, aber zu Cöllen geniessende, anderm ejusdem familiae zu Gülich Platz machen und weichen sollen.

Wan Gülischen Fundation jährliche aufffkombst über Herren Provisoren deputat ad hundert Reichsthaler oder höher exerescirt, zehn oder mehr ex familia zugleich, es seyen selbige in studiis, Handwerckern oder auch Töchtern in Clöstern zu admittiren und diese Töchtern zwei Jahr, länger nicht, jährlichs wenigst sechszehn Reichsthaler zu geniessen, studirende solche zwey Jahr so weit zurück zu stehen.

Weile ab der zu Cöln gemachten Fundation auff sechs Studenten, meiner Schwester beyden Töchter Eheleibs Erben deren fünff in Studiis biß Theologiam oder jus absolvirt, bey Handtwerckern oder Töchtere in Clöstern zwey Jahr, jederzeit, mit Ausschließung aller anderer mit admittirter und der sechsten Fundation daselbst auch, wan von Johan Seulen zu Welß Stamm und Seulen Nahmens kein qualificirter vorkompt, zu geniessen, diese zu Cöllen würcklich geniessende, andern meiner Schwester Descendenten in Gülischen Fundation Genoß weichen; als lang aber kein andere zu Gülischen sich qualificiren beyder Orthen, doch solchenfals zu Gülich allein zehn Reichsthaler jährlichs, nebens Cölnischen Fundation geniessen, was Gülische Fundation nebens Herren Provisoren gebühr, über zehn Reichsthaler jährlichs außtraget nicht erst, sondern obberührter massen zweyten auß meiner Schwestern Geblüt, wan vorhanden und zur Schullen applicirt, was über zwantzig Dritten über dreißig Reichsthaler vierten und also forters jährlichs gefolgt werden, daß jeder biß zu acht, zehn oder mehr zugleich geniessenden, mit zehn Reichsthalern jährlichs abzuspeisen, da weniger vermitz Studien, Handwerck oder Clöster Instruction sich darzu qualificiren, die qualificirte dern seyen drey, zwey oder einer NB. ab infima Grammatica und förters auß aufffkömpsten (biß mehrere zukommen, oder er zu Cöllnischen Fundation Genoß auch admittirt) von zehn biß vier und zwantzig Reichsthaler, doch in Kinderschullen usque ad Grammaticam keiner, wan schon allein, über zehn Reichsthaler, auch zur Schulien gehenden sechsjährigen Kindes Eltern solcher zehn Reichsthaler geniessen, was darüber biß mehrere folgen, zur Verbesserung Fundation, wie vorbedeutet Renthbar gemacht werden solle.

Damit meiner Schwester beyden Töchter eheliche Descen-

denten den Herren Provisoren besser bekant, inschleichung an derer verhütet, zur Fundation gehörige Renthen sicher conservirt werden, in ein auß Fundations aufkkömbsten kaufftes in pergament in folio ingebunden, etwa drey Finger dickes Buch, außwendig Seulen Fundation-Buch rubricirt, erstlich diese meine der Fundation halben gethane testamentarische Disposition folgens zur Fundation gehörige Renthbrieff und Obligationen copeylichen inzuschreiben, darauff vor newe Anlagen, auch erneweruug in jeden Renthbrieff verschrieben Underpfandt, Fohr- und Termgenossen (so längst alle zwantzig Jahren einmahl geschehen solle, Porrectores zu dern kundtschafftlichen benennung und villeicht veräussert- oder beschwärten Befreyung anzuhalten) etwa dreissig oder mehr Blätter spatium lassend, ferner meiner Schwester ältisten nunmehr verstorben Tochter Sybillen mit Mathiasen Lerßmacher zu Freyaldenhoven ehelich erzielten Kindern, Marien, Gerarden, Renarden und Cornelien Lerßmacher Nahmen, und wie künfftig ehelichen fortpflantzen inzuschreiben, dan andere Tochter Elisabetha an Johan Zimmermann verheyrathet mit dero Kindern fürtes heyrathende, bey Herren Pater Prior an der Carthauß sich auch anmelden alsdan Ihre Wohl-Ehrwürden producto testimonio sie den Ehestandt intrittende ebenmässig in das Buch (etwa dreissig Blätter vor Sibillen Succession freylassen) inschreiben; ihnen drey Reichsthaler auß Fundation Jahr-renthen handtreichen, deren drey und ein halben verrechnen, halber Reichsthaler Ihro Wohl-Ehrwürden vor Mühe, deß Buchhaltens (so offt jung verheyrathete inschreiben) verbleiben, da auch meiner Schwester eheliche Descendenten weiblichen Geschlechts, in Alter daß noch Kinder gebähren, zu zweyt- und fernern Ehe schreiten würden, sich abermahlen bey Herren Prioren anzumelden, so offt auch ihrer beyden ehelichen Descendenten einer manns- oder weiblichen Geschlechts heyrathen würd, sich nebens zeitlichen ältisten Geschlechts-Provisoren bey zeitlichen Herren Prioren anmelden, auch ihres Pastoren oder Gerichtsschrifftliches Zeugnus, daß von der Schwester Töchter einer, Sybill- oder Elisabethen; und von welcher ehelichen Descendenten seyen, mitbringen, alsdan jeder und jede heyrathende von Sybillen herrührend under dero Nahmen von Elisabethen herspriessende under dieser Nahmen der Ordnung nach, in das Fundation-Buch ingeschrieben, jeder heyrahtender wie oben drey Reichsthaler von Herren Prioren empfangen, halber Reichsthaler alle mahl Ihrer Wohl-Ehrw. vor richtiges Buchhalten verbleiben, also zu künftigen Zeiten vor jeden ex descenden-

tibus heyrahtenden drey und ein halben Reichsthaler berechnet, aber allein drey geben werden sollen, wan Pastoris oder Gerichtszeugnus an Eydstatt die genealogie deß ex familia heyrahtenden, ob von Sybill oder Elisabethen herrühret nicht nachführen, senior ex familia mit Provisor die Consanguinitäten ex linea descendenti ein oder anderer Tochter bey Eydspflichten auch nicht bekent, sie heyrahtende in das Fundation-Buch nicht ingeschrieben, und dern Kindere, biß die Succession gebührend, docirt, nicht admittirt, werden, da weltlicher Provisor familiae corrumpirt (res exemplo non carens) unrechtes Zeugnus geben, da primi matrimonii Kindere zu der Fundation berechtigt, er die ex secundo matrimonio nicht berechtigte, oder vice versa da secundi matrimonii berechtigt, die ex primo matrimonio, oder auch beybrachte Stieffkindere ejusdem nominis, seu quovis alio praetextu mit zu intrudiren understehen, oder sonsten quocunque modo in dolo befunden, auch den berechtigten ohnentgeltliches Zeugnus der Warheit, zu dern Qualification weigeren, dieselbe privata passione dißfals auffhalten würde, beyde Herren geistliche Provisoren denselben doli convincirt, als meineydigen abweissen, und von den seinigen (so lang als andern Collaterales von meiner Schwester Töchtern hergesprossen qualificirt im Leben) keine zur Fundation Genoß admittiren, andern ex familia geist- oder weltlichen Standts der guten Leymuths zu Mitprovisoren assumiren wollen, wie dan zu aller und jeder benachbart gesessen Geist- und Weltlicher von meiner Schwester Töchtere ehelichen herrührenden belieben, stehet, und ihnen reumlichen, ob commune bonum alle vier Jahren in der Osterwochen mit auff der Rechnung zu erscheinen, zu Conservation und Verbesserung Fundation Rath und Hülff zu geben, zu solchem End ab allem Information zu nehmen, vorab das geneologie in Fundation-Buch richtig observirt, alle berechtigte ingeschrieben, und errores verhütet, die Renthen gangbar gehalten, deren Vnderpfände keine verlüstig oder aggravirt werden, sorgfältigst beobachten, auch da ältister ex familia schlechtsinniger Idiot oder sonsten defectuos, demselben andern ex familia adjungieren, dieser dem einfältigen Seniori doch die Ehre geben, daß als Provisor Anno bissextili einen Reichsthaler empfange, er aber uti prudentior, die Mühe pro gloria dei den seinigen mit zum besten übernehmen, was Officii embsig versehen und mit einem Reichsthaler vor lieb nehmen wolle; jedem ex descendentibus auff Rechnung Anno bissextili erscheinendem vor Zehrung und Zeitversaumnus ein halber

Reichsthaler aus Fundationrenthen durch Herren Prioren zu geben was darüber, jeder in re quasi propria selbst zu leiden. Die Rechnung zu allen vier Jahren auffm Vogelsang in der Carthauß oder der Herren Carthäuser Residentz-Hauß binnen Gülich bey der Fundation-Kisten geschehen solle, damit Bücher und Versiglungen mit Gefahr verlüstig oder vitiirt zu werden, nicht herumb zu tragen rc. bey Rechnung alle vier Jahren auch ein Reichsthaler zu beider Herren Provisoren Collation passirt wird und sollen die a bissextili ad bissextilem ex familia heyrahtende sich nechst nach ihrer Verheyrahtung in bissextili folgenden Rechnungstag bey den Herren Provisoren in der Carthauß anmelden, und in Fundation-Buch vorgemelter massen inschreiben lassen, damit es Herren Patri Priori weniger Mühe gebe, anwesende Herren Mitprovisoren von heyrathender Familie respective Zeugnus geben und Bericht empfangen, also Provisoribus noti Vnkösten in beybringung gerichtlichen Zeugnussen geübrigt bleiben, wan verheyrahter selbst ex sanguine sororis, der Rechnung mit beywohnen, und also gleichs andern ex familiis nebens oben assignirten zwey Reichsthalern noch ein halben Reichsthaler vor Zehrung empfangen kann.

Da auch zu künfftigen Zeiten einige meiner Schwester Descendenten auff Handtwerck reisende, oder vermitz studiren, und wie es sich sonsten durch Krieg, Herren-Diensten oder andere Zufälle immer begeben mögte, in abgelegenen Stätten, Fürstenthumb und Landschaften sich häußlichen nidersetzen, auff den Herren Provisoren zukommendes, glaubwürdiges Zeugnus, daß von der Schwester Descendenten eheliche Kindere in Römisch-Catholischen Statt in studiis, Handtwerck oder Closterzucht seyen, eben so wohl als Inländisch und zu Freyaldenhoven gesessener Kindere an Gülich und Cölnischen Fundation geniessen sollen; damit aber was jährlichs zu erwarten, durch weit kostbar und gefährliche Reisen nicht verzehren, die Herren Provisoren beyder Gülisch und Cölnischen Fundationen das Deputat jährlichs conjunctim oder divisim per Wexel an dern Eltern oder Universität Regenten, wo in studiis dirigiren; darbey aber zu vermeydung Betrugs, behutsam und vorsichtig seyn wollen. Meiner Schwester ehelichen Descendenten in so viel mehr daran gelegen, daß vermitz Buchhalten und guten Zeugnüssen die Succession und Genealogie unverdächtig bleibe, weilen dieselbe alle auch zu der Offergeldischen fundation in Gymnasio Laurentiano zu Cöllen, jährlichs etliche dreissig Reichsthaler Philosopho gebend, wegen Johannam

Offergeldt obgemelten Mattheweßen Brewers meines Schwagers Mutteren berechtigt, wie dan sein Mattheweßen Bruder Henricus Brewer jetzo Schultheiß zu S. Laurentii=Berg Anno 1633 und folgens vier Jahr genossen hat, und dessen Sohn Johan Heinrich Brewer jüngsthin in cursu Philosophiae auch drey Jahr percipiirt.

Auff daß diese meine Fundation durch viele Competenten an statt verwandlichen Vertrawens kein Aemulation verursache, und Welt lauff nach reichere die armste nicht verdringen, mein Will, Meynung und begehren ist, daß, ob competirenden einer weiter als anderer a stemmate Sororis in linea descendenti, niemahlen in Consideration zu ziehen, sondern begebenden Vacation weiterst in Studiis avancirter, nemblich Poeta Syntaxistae, Philosophus Rhetori etc. Wan pares in studiis NB. armer reicheren zu präferiren, egentiori si optimae spei, et si inferiori, in studiis vor wohlhabigen zu favorisiren; Wan aber Sororis Descendenten, so jetzo in secundo gradu (NB. also mit Seulen Nahmens zweyen Gebrüdern Cornelio und Petro in quarto gradu verwandt) vorhanden, ad quintam et ulteriorem generationem propagiren, alsdan (wie in ecclesia catholica zulässig und löblich ist) ein anderen heyrahten, also deren Kindern und alle ihre eheliche Descendenten, als zu beyden seyten von Vater und Muttern zu der Fundation berechtigt, so offt mehrere sich angeben, denen, so allein von einer seyten berechtigt, wan schon in studiis weiter zurück vorgezogen, bey solchen Ehe zeitlicher Herr Prior in das Fundation=Buch, daß beyde Eheleuth zur Fundation berechtigt inschreiben, diesen Eheleuthen, und so offt von beyden seyten berechtigte ein anderen heyrahten, wan in das Fundation=Buch ingeschrieben, sechs Reichsthaler geben, deren sieben nemblich einen vor sich in Rechnung führen. Da auch Johan Seulen zu Welß Encklein Seulen Nahmens mit meiner Schwester Tochter Encklein weiblieчen Geschlechts heyrahten würde, von denselben hersprieſſende Seulen Nahmens anderen einer seyts berechtigten mit Competenten in Gülischen Fundation auch präferirt und diesen wan in das Fundation=Buch geschrieben, ebenmässig sechs Reichsthaler geben werden, siebender wie oben gemelt Herren Priori verbleiben solle, durch fleissiges Buchhalten, wie nahe ein berechtigter anderen verwandt, welche in quinto gradu seyen, und mit einander heyrathen mögen leichtlicher zu wissen, und daß selbige mit einandern heyrahten, zeitliche Herren Provisoren, vorab der ex familia Weltlicher befürderen wollen.

Die in Cölnischen Fundation von gaudirenden erforderte opera pietatis, vorab daß jeder berechtigter zu allen künfftigen Zeiten, den zur Fundation mit berechtigten, als ejusdem sanguinis die brüderliche Lieb erweisen, promoti anderer NB. qualificirter Promotion so in geist= als weltlichen Standt durch hülffer hülff äussersten Vermögens befürderen, wohlhabige den Armen allen Vorschuh thun, die Andacht in täglichen Anhörung heiligen Messen, und eiffrigen Vbung in Cölnischen Fundation vorgeschriebenen Gebetter, keiner so lang lebet underlassen, Herren Provisores deßfals und sonsten bequämere Erinnerungen zu thun, und vigoreuse Observans zu befürderen, die Cölnische Fundation dem Gülischen Fundation=Buch auch inseriren wollen.

Das Fundation=Buch sampt allen zur Fundation gehörigen Schrifften in absonderliches darzu verordnetes Kistlein inzuschließen, an Drucknen vor Brandt und anderen Gefahr versicherten Orth in der Carthauß hinzustellen, Geldere wie nach und nach bezahlt werden, wie gleichfals da Capital vermitz gebührenden Aufkündigung abgelegt würde, biß zu newen Anlag Gelegenheit auch darinn zu verwahren, wie Innahm und Außgab geschicht in absonderliches Register, so nebens fundation=Buch auch in Kisten zu lägen, richtig zu verzeichnen, ab Ausgab und Innahm Quittung zu nehmen und respective zu geben.

Finis.

Als beschlossen zu Carden den 28. Junii 1673.

(gez.) Cornelius Seulen mpp.
(L. S.)

Demnach der grundgütiger liebe Gott mir Cornelio Seulen das Leben ferner biß in zum End lauffenden 1685 Jahr unsers Heyls gefristet, der Verwaltung Churfürstlichen Trierischen Aempter Münster, Cobern und Alken nach zwantzigjährigen Bedienung vor Jahren mich abgethan, Freyherren von Gymnich, Zeit von ein und viertzig Jahren mit Rath, Hülff und That zur Hand, letzter Dienst executio testamenti weylandt in Gott wohlselig ruhenden Frey=Herren von Gymnich ꝛc. Zeit Lebens Hohen Thumbstiffter Mäintz und Trier Capitular=Herren und respective Chor=Bischoffen, nunmehr der Collegiat=Kirchen S. Castoris von 28 Jahren hero Canonicus, vier Jahr Thesaurarius gewesen, jetzo fünff Jahr Dechand bin, die zeithero auffrichtung beyder Gülisch= und Cölnischen Fundationen, ab darzu gebenen Capitalen jährlichs

erfallene Pensiones zu dern Verbesserung auch Renthbar anlegen lassen, und desfals bey Herren Provisoren noch Vorrath und biß fundationes besetzt fürters fälliges ebenfals ad fünff pro cento Renthbar zu machen verordnet habe, weiln Experientz geben daß ad 4 pro 100 angelegtes fürderlicher nicht, als das ad 5 pro 100 beygetragen worden, dahero künfftig durch fällige Jahr-renthen und Ablag Capital-Summen ad cassas beyder Cölnisch und Gülischen Fundationen kommendes alles ad fünff vom hundert wieder anzulagen, wodurch beyden Fundationen ein großes zukommen ist und weiters accresciren, wird deswegen dan auch verordne, daß jedem meiner Schwester Descendenten, Jüngling oder Mägdlein geistlichen Ordens-Standt künfftig intrettend, über vorhin auß Cölnischen Fundation erstlich zur Inkleidung und folgents zur Profession jedes mahl zugelegte vier und zwantzig Reichsthaler, ferner aus Gülischen Fundation auch jedes mahl zwölff Reichsthaler also zusammen auß beyden Fundationen, wan die Profession vollführen, jederm zwey und siebentzig Reichsthaler gehandreicht, über solches zu Cölnischen Fundation sechs meiner Schwester Descendenten in studiis zugleich admittirt, zweyen am weitesten in studiis avancirten jedem fünfftzig, zweyen darnach jedem viertzig, fünfftem und sechstem jedem vier und zwantzig Reichsthaler jährlichs: als lang dern aber allein zwey, drey, oder vier in studiis, biß fünffter zukompt jederem acht und viertzig Reichsthaler, siebendem Seulen Nahmens (als lang mit meiner Schwester ehelichen Descendenten nicht heyrathet und dieser Descendenten Seulen Nahmens seyen) wan schon übrige sechs Fundationen im theil oder zumahlem nicht besetzt, allein vier und zwantzig Reichsthaler, diese 24 Reichsthaler selbigem auch wan schon nicht zu Cöllen, sondern in kleinen Stätten bey den Herren Patribus Societatis studiret, auß Cölnischen Fundationen jährlichs geben werden sollen.

Gülischen Fundation Herren Provisoren und männiglichen nachrichtlichen zu wissen fügt, daß ich meine Anno 1673 und davoren eigenhändig beschrieben letzten Willens-Verordnung hin und wider zu ändern, ab- und zuzusetzen, Gülischer Fundations Clausulen daraussen zu lassen gemeint seye, welches doch der Fundation in keine weg präjudiciren, sondern solche auff diesem und vier vorigen Blättern mit meiner eigener Handt beschriebener massen, zu den ewigen Tagen unabbrüchig gehalten werden solle, wie ichs mit dieser meiner abermahligen eigenen Handtschrifft, Vnderschrifft und Versiglung nochmahlen confirmire, beyder Fundationen zu aller interessirten besserm

Nachricht und vigoreusen Observantz verschiedene exemplaria trucken zu lassen bedacht bin.

In fidem Cornelius Seulen.

(L. S.) m. pp.

190. Sierstorff Henrici, acht Portionen jede zu 50 Thl.

Im Namen der allerheiligsten und unzertheilten Dreieinigkeit. Amen.

Wir Johann Franken Sierstorpff, Doctor der h. Rechte, Priester Canonich, respective Capitular der Metropolitan- und der vornehmen Stiftskirche zum h. Severin in Köln, Regens des Laurentianer Gymnasiums, und Stephan Wollersheim, Vicar derselben Dom und St. Severins-Kirche, als Vollzieher des Testaments des Weiland Hochwürdigen ausgezeichneten und sehr vornehmen Mannes und Herrn Heinrich Franken-Sierstorpff, Doctors der h. Theologie, Canonich, Priesters und Capitulars der Dom- und St. Caecilienkirchen in Cöln, welcher dem Laurentianer Gymnasium 42 Jahre als aeltester, wachsamster Regens vorgestanden und den 25. August 1654 gottselig im Herrn entschlafen ist.

Thun kund und bezeugen Inhalts des Gegenwärtigen, daß, da wohlgedachter Herr Testirer unter andern nicht minder frommen als weisen Anordnungen und Verfügungen seines Testamentes auch eine beträchtliche, unten zu spezifizirende Summe von einigen Tausend Rthlr. zu einer Gymnasial-Stiftung mit verschiedenen Wochenmessen, Jahrgedächtnissen und Honoraren für einige Lehrer (wie unten weiter wird ausgeführt werden) bestimmt und gewollt hat, daß sie durch uns nach Art anderer Stiftungen errichtet und eingesetzt, auch durch gewisse Gesetze bestimmt werde; wir es für unsre Pflicht gehalten haben, diesen frommen und letzten Willen des Herrn Testirers wie billig zu vollziehen und die Stiftung wie gesagt zu errichten und einzusetzen, auch mit den nöthigen Clauselen zu größerer Kraft und Festigkeit zu versehen, wie wir sie hierdurch zur größeren Ehre und Lobe Gottes des Allmächtigen, zum Dienste der s. Jungfrau Maria, des h. Laurentius, als Patron unseres Gymnasiums, und aller Heiligen, zur Wohlfahrt endlich der katholischen Kirche und des christlichen Gemeinwohls, zum Wachsthum des Laurentianer Gymnasiums, und zur ewigen Glückseligkeit des Herrn Stifters durch gegenwärtige öffentliche Urkunde errichten, einsetzen und anordnen, wollend, daß Alles, was sowohl durch den Herrn Stifter in seinem Leben, als durch uns selbst in dieser Beziehung festgesetzt und ange-

odnet sein wird, zu ewigen künftigen Zeiten unverbrüchlich beobachtet werde.

§ 1.

Und zwar zuerst hat Herr Testator selbst gewollt und angeordnet, daß acht Jünglinge dieser literarischen Unterstützung zur Zeit ihrer Studien genießen sollen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß während der ersten sieben Jahre die vier aeltesten Söhne seiner beiden Brüder zwei Portionen unter sich zu theilen, der Fünfte, Andreas nämlich, zehn Jahre lang eine ganze, der Sechste, Franz Caspar, aber zwanzig Jahre gleichfalls eine ganze zu genießen haben. Die vier übrigen Portionen endlich zehn Jahre lang von den vier Schwester-Töchtern zu Cöln und einer Sierstorpff unter sich zu theilen sind, und ist dieser Verfügung bisher schon theilweise, d. h. in Beziehung auf diejenigen, deren Jahre verflossen sind, Genüge geschehen, theils wird derselben für diejenigen, deren Zeit noch läuft, dermalen Genüge geleistet. Ferner sollen nach Abfluß von sieben Jahren zwei Jünglinge und nach Abfluß von zehn Jahren denselben wieder fünff andere und endlich nach Abfluß von zwanzig Jahren deren acht beigegeben und insofern Abkömmlinge seiner Brüder Johann und Theodor qualifizirt sein werden, diese allen und jedweden andern vorgezogen, bei deren Abgang aber auch andere Ag- und Cognaten berücksichtigt werden, unter welchen jedoch der nächste im Grade bei der Annahme und Concurrenz dem Entferntern immer vorgezogen werden soll; damit aber jedesmal unzweifelhaft erhelle, wer von den Brüdern des wohlgedachten Herrn Stifters abstamme, so haben wir am Ende dieser Stiftung ein Schema der ganzen Cognation beigefügt,*) welches jährlich bei Ablage und Prüfung der Rechnung zugleich nachgesehen und durch die gegenwärtigen Verwandten, wo etwa die Familie angewachsen, ergänzt und wo sie abgenommen, davon Vermerkung gemacht werden soll, wodurch leicht jede Verwirrung vermieden werden wird; auch soll Fremden nicht gestattet sein, sich dasjenige zuzueignen, was der Herr Testirer freigebig den Seinigen bestimmte.

§ 2.

Existiren An- und Blutsverwandte, welche zwar noch nicht qualifizirt sind, aber solche, welche innerhalb einiger Jahre sich qualifiziren könnten, so werden auch Andere zu dieser Stiftung aufgenommen werden können, welche aus dem Dorfe Sierstorpff, oder dem Erzstifte Cöln herstammen, von ehrbaren Eltern geboren, wohlerzogen und soweit in den Studien vorgerückt sind,

---

*) s. Anlage N. IX.

daß sie um die Zeit der Qualifikation vorgedachten Ag- und Cognaten zum Magistergrade zugelassen und so den qualifizirten An- und Blutsverwandten weichen können. Bei gänzlichem Mangel aller An- und Blutsverwandten mögen aber auch vorgedachte Fremde aus dem Dorfe Sierstorpff und dem Erzstifte Cöln von der Zeit ab angenommen werden können, wo sie durch den Herrn Regens mit Lob zur Grammatik zugelassen sein werden, welchen diese Wohlthat vorzüglich deshalb bewilligt wird, damit ein Theil der Früchte jenes Vermögens denjenigen verbleibe und zufließe, bei welchen der selige Herr Stifter den größten Theil desselben erwarb.

§ 3.

In der Concurrenz soll immer folgende Ordnung beobachtet werden: Die Abkömmlinge von den Brüdern des Herrn Stifters werden allen andern Cog- und Agnaten, unter jenen Abkömmlingen aber selbst immer der Aeltere vorgezogen, es sei dann, daß ein merklicher Abgang der Mittel ein Anderes anrathe. Sollten aber etwa aus den entferntern An- und Blutsverwandten Mehre in gleichem Grade sich melden und unter den Abkömmlingen von oftgedachten Brüdern Johann oder Theodor, denn diese werden immer den Vorzug haben, keine Qualifizirte, oder welche sich nach § 2 qualifiziren könnten, zur Zeit vorhanden sein, so wie auch, wenn Fremde zuzulassen wären, so wird der zeitliche Herr Präsentator eher denjenigen präsentiren und der Herr Regens eher denjenigen annehmen, der geringeren Vermögens und besonders in der Lage ist, daß er zur Fortsetzung des Studierens, wozu wir fordern, daß er vor allem eine sonderliche Vorliebe an Tag lege, die Kosten nicht gänzlich bestreiten könne, die etwa ein anderer hinreichend aus eigenen Mitteln aufzubringen vermögte; es haben jedoch die Eltern oder Vormünder oder Blutsverwandten zu sorgen, daß ein so Angenommener immer anständig gekleidet sei, damit er mit den andern Zöglingen des Gymnasiums ehrbar leben und umgehen könne; sonst ist er nicht aufzunehmen, oder der Aufgenommene zu entfernen.

§ 4.

Und daher viertens, wenn Ein oder mehre aus der Familie oder von den Abkömmlingen des Herrn Stifters Brüdern Johann oder Theodor (als welchen Herr Testirer durch diese seine Stiftung und Anordnung besonders Vorsehung hat thun wollen) durch widriges Geschick, welches Gott gnädig immer abwenden wolle, dahin gebracht werden sollte, daß er die nöthigen Kosten sonst nirgend hernehmen könnte, so wird ein solcher

auch eine ganze und eine halbe Portion so lange genießen, als er auf einer hätte bleiben können, unter Vorbehalt der anderen Hälfte zur Vermehrung der Stiftung.

§ 5.

Die Vorschläge geschehen durch des Herrn Stifters Bruder Johann und durch den ältesten der Abkömmlinge seines seligen Bruders Theodor, nach deren Tode durch den ältesten, geistlichen, oder weltlichen der Abkömmlinge des Bruders Theodor männlichen Geschlechts und Namens, wie der Herr Testirer selbst solches angeordnet hat; ist ein solcher aber nicht vorhanden, oder durch das Alter, d. h. durch noch nicht Vollendung des 20sten Lebensjahres noch nicht qualifizirt, so steht bis dahin das Präsentationsrecht der ältesten geistlichen oder weltlichen Person, sie sei männlichen oder weiblichen Geschlechtes, zu. Bei völligem Abgange der Linie Theodors aber fällt die Präsentation in vorbesagter Art und Ordnung der Linie des Bruders Johann zu.

Bei fernerm Abgange dieser beiden Linien geht das Recht, fünf Jünglinge vorzuschlagen, auf den zeitlichen Rector der Universität und den ältesten Priester Canonich der Domkirche über; die übrigen drei aber werden der Pfarrer und die zwei ältesten Schöffen in Sierstorpff vorschlagen, so jedoch, daß sie sowohl unter den übrigen Cognaten als auch Fremden diejenige Ordnung beobachten, welche oben einigemal angegeben ist oder unten weiter vorkommen wird, worüber wir das Gewissen aller Herren Präsentatoren beschweren und belasten.

§ 6.

Die von den vorgesagten Brüdern abstammenden Ag- und Cognaten werden ihrer Portion von der Zeit ab genießen, wo sie das Laurentianer Gymnasium zu besuchen begonnen haben und von dem Herrn Regens in die Zahl der Infimisten mit Lobe aufgenommen sein werden; werden den Genuß aber fortsetzen bis zur Licenz in der höhern Fakultät, welches so zu verstehen ist, daß sie nach erlangtem Magisterium in den Künsten noch vier Jahre, mehrere werden nämlich in den höheren Fakultäten nicht erfordert, im Genusse bleiben; Jeder derselben, welcher während dieser Zeit die gewöhnlichen Disputationen gehalten, für die Licenz respondirt oder die Prüfungen resp. bestanden haben wird, so daß er zu Anfang des 5ten Jahres mit Lob zur Licenz angenommen werden könne, auch darüber vom Dekan der Fakultät ein treues Zeugniß erhalten haben wird, wird endlich die Früchte seiner Portion auch noch im 5ten Jahre nach dem Magisterium genießen; wenn er jedoch in den ersten fünf

oder sechs Monaten dieses 5ten Jahres sich als zu der nach Gefallen zu erlangenden Licenz angenommen nicht ausweisen wird, dann soll die ganze Portion dieses 5ten Jahres zum Behuf der Stiftung verwendet werden; wenn er aber vor Ablauf des 4ten Jahres auf dieser Universität zu Cöln den Grad des Lizentiats in einer höhern Fakultät angenommen hat, so mag er aus besonderer Gnade zum etwaigen Ersatze der Kosten der Portion auch noch das 6te Jahr hindurch genießen.

§ 7.

Die ferner zu dieser Stiftung in Ermangelung von Ag- und Cognaten zugelassenen Fremden werden auch ihre Portion bis zum Magisterium genießen, nach erlangtem Magisterium müssen sie, wenn aus den Ag- oder Cognaten sich jemand qualifizirt haben wird, denselben weichen, sind diese noch nicht qualifizirt, so mögen sie nach dem Ermessen des Herrn Regens und der Präsentatoren noch ein oder anderes Jahr im Genusse bleiben; die Ag- und Cognaten aber, welche von den Brüdern des Herrn Stifters nicht abstammen, vorzüglich bis zum Magisterium, demnächst auch, wenn solche noch nicht qualifizirte Descendenten existiren, bis zum Grade des Lizentiats, wie oben § 6 gesagt ist; sobald aber deren Einer sich qualifizirt haben wird, so sollen jene weichen und Platz machen; wer immer vor erlangtem Grade des Magisteriums das philosophische Studium verläßt und zu irgend einem andern übergeht, dessen Zeit hört auf dieser Stiftung durch eben diesen Ab- oder Uebergang auf.

§ 8.

Im Falle ein oder mehrere aus den besagten Abkömmlingen von des Herrn Stifters Brüdern Johann und Theodor nach erlangtem Magisterium zum öffentlichen Gymnasial-Lehramte zugelassen sein wird, möge, wenn er binnen oben bestimmter Zeit den Grad des Lizentiats erlangt haben wird, auch nach Abfluß des 6ten Jahres die ganze übrige Zeit, wo er öffentlich lehrt, die halbe Portion genießen, unter Vorbehalt der andern Hälfte zur Vermehrung der Stiftung.

§ 9.

Die demnächst vorgeschlagenen und zugelassenen Jünglinge haben sich so auf die Studien zu verlegen, daß sie zu ihrer Zeit jedesmal mit ihren Mitschülern zu den höheren aufsteigen können und werden daher zu den Gymnasial-Uebungen jedweder Art vorzüglich bereit sein, und dürfen, es mag im Gymnasium privat, oder in der Schule der Künste öffentlich zu disputiren, zu

deklamiren, oder sonst etwas nach dem Rathe des Herrn Regens oder der Professoren zu leisten sein, niemals sich lässig bezeigen; wenn Regens Einen zum Studieren völlig untauglich, oder von Natur demselben abgeneigt finden sollte, so wird er dessen Eltern oder Vormünder zeitig ermahmen, ihn zu anderen Verrichtungen übergehen zu lassen, damit er nicht wider Willen in dem Studieren zurückgehalten werde und die erste Jugendblüthe unnütz verbringe und einem andern Tauchlicheren im Wege stehe. Sie haben ferner mit ihren Mitschülern friedlich zu leben und überall sich nach den Gesetzen des Gymnasiums zu richten, dem Herrn Regens insbesondere wie auch den Professoren alle Ehre, Ehrerbietung und Gehorsam zu erweisen, auch ihrer Züchtigung (welche anständig sein soll) sich zu unterwerfen, sonst wenn Einer nach vorgängiger erster, zweiter, oder höchstens dritter Ermahnung und demnächstiger Züchtigung in seiner Halsstärrigkeit und Eigensinn verharrt und sich auf den rechten Weg nicht zurückführen läßt, der soll nach gepflogener Berathung mit den Herren Präsentatoren als unwürdig von der Stiftung entfernt werden, damit nicht Widerspenstige und Müßige von der Arbeit und dem Schweiße des Herrn Stifters genährt werden.

§ 10.

Demnächst ordnen wir an, daß alle Zöglinge in dankbarer Erinnerung und Anerkennung dieser frommen und ausgezeichneten Freigebigkeit täglich für den Herrn Stifter und andere Wohltäter beten die Psalmen Miserere mei Deus und de Profundis, nach Beendigung dieser Psalmen das Gebet des Herrn und den englischen Gruß zufügen, mit den Versen requiem aeternam dona eis domine et lux perpetua luceat eis; porta inferi erue domine animas eorum. Credo videre bona Domini in terra viventium; Domine exaudi; et Clamor; demnächst die Collecten für Wohlthäter: retribuere dignare. Et pro omnibus fidelibus defunctis. Fidelium Deus omnium Conditor. Endlich Anima Ejus et animae omnium fidelium defunctorum requiescant in sancta pace.

§ 11.

Da demnächst der Herr Stifter seligen Andenkens in dem neuen, auf seine Kosten errichteten Gebäude diesen seinen Zöglingen gewisse Schlafzimmer, nämlich die vier oberen gegen Süden, gartenwärts gelegen, mit den zwei anstoßenden Wohnzimmern angewiesen hat, so ordnen wir an, daß die vorgeschlagenen und zugelassenen Jünglinge dieselben bewohnen und

daselbst die ganze Zeit über, wo sie die Vortheile der Stiftung genießen, verbleiben, wenigstens so lange, bis sie den Magistergrad erlangt haben werden, es sei dann, daß sie Eltern, oder nähere Cognaten in der Stadt haben, mit welchen sie mit Rath des Regens und des Präsentators zusammen wohnen können, welches weder Regens noch Präsentator versagen wird. Nach erlangtem Magisterium werden sie demnächst zwar mit Erlaubniß und Bewilligung des Herrn Regens und Präsentators anderwärts die höheren Studien fortsetzen können, jedoch an einem so ehrbaren Orte, daß sie in den Studien und den Sitten gleiche Fortschritte, wie in den Gränzen des Gymnasiums, zu machen vermögen, und auch dann mögen sie sich nicht der Freiheit überlassen wähnen und mit Durchbrechung der gesetzlichen Schranken verwildern, noch sich nächtlichem Schwärmen, Saufgelagen, abendlichem Lärmen und andern zu dieser Zeit leider zu häufigen Ausschweifungen überlassen, sondern den Tag mit anständigen Uebungen zubringen, Abends, im Sommer vor 9, im Winter gegen 7 Uhr längstens in ihrem Hospitium sein. Welche anderen Neigungen nachhängend befunden werden, oder auf Erfordern ein gutes Zeugniß nicht beibringen können, deren Portion soll nicht ausbezahlt, sondern zum Behuf der Stiftung verwendet werden.

§ 12.

Endlich weiset der Herr Stifter selbst jedem Zöglinge jährlich 52 Rthlr. an, mit dem Bedinge jedoch, daß wenn in unglücklichen Zeiten die Zinsen nicht eingehen sollten, die Portionen der entfernteren Blutsverwandten zu vermindern sind, mit besonderer Beobachtung des Unterschiedes, welcher zwischen den Abkömmlingen der Brüder und anderen An- und Blutsverwandten, dann zwischen diesen und völlig Fremden in obigen Artikeln einigemahl wiederholt ist.

§ 13.

Demnächst hat es dem Herrn Stifter gefallen, mit dieser Hauptstiftung einige andere fromme Anordnungen zu verbinden und zwar erstens 6 Wochenmessen, wovon wöchentlich drei im Lämmchen auf der Burgmauer, zwei in Bethlehem in der Römersgasse und endlich eine in St. Nicolaus im Burghof gelesen werden sollen, und für jede Messe sind zehn im Ganzen also 60 Rthlr. angewiesen; da er aber dieselben zu Ordinationstiteln für einen Verwandten und in dessen Ermangelung für einen Professor hat errichten wollen, der hochwürdigste Herr Generalvikar indeß für jeden Titel wenigstens

50 Dahler verlangt, so haben wir Vollzieher aus der Stiftungsmassa 10 Dhlr. zugesetzt und die vorgesagten 6 Messen zu zwei Titelen errichten lassen, wie das hier beigefügte Instrument weiter nachweist, wo auch der Präsentator zu diesen Messen bestimmt ist.

Zum anderen hat zeitlicher Regens ferner für ein Jahrgedächtniß im Dom jährlich 5 Rthlr., ferner in St. Cäcilien, Bethlehem, St. Nicolaus im Burghof, jedem für Jahrgedächtnisse 4 Rthlr. zu entrichten. Die Nonnen im Lämmchen, obschon sie hinsichtlich des Jahrgedächtnisses schon lange von dem Herrn Stifter einen silbernen Kelch mit Pollen und Schüssel erhalten haben, werden, ebenfalls 4 Rthlr. genießen, zu deren Jahrgedächtniß auch der zeitliche Regens und die Professoren des Gymnasiums eingeladen und Herrn Regenten und dem zeitlichen Meßlesenden Priester für Präsenzgelder 2, den übrigen Professoren aber jedem ein Kopfstück zu 16 Albus gegeben werden sollen. Alles Vorstehende in Betreff des Lämmchens beschränkt Herr Testirer auf die alte Art, wenn sie nämlich den nachfolgenden Regenten oder nach diesem die zukünftigen zu Commissarien haben werden.

Fürs dritte wird damit ein akademisches Jahrgedächtniß verbunden, wozu an einem durch den Herrn Regens um die Zeit des Hintrittes zu bestimmenden Tage der Herr Rector Magnificus die Herren Doctoren der drei höheren Fakultäten, ferner die Herren Lizentiaten und Baccalauren der theologischen Fakultät eingeladen und jedem der Herren Doctoren vier, den Lizentiaten drei und den Baccalauren zwei Raderalbus gegeben werden; auch werden zu diesem Jahrgedächtniß alle arme Studenten des Laurentianer Gymnasiums vorgefordert, deren jeder nach beendigter Messe einen Raderalbus erhält. Den Brüdern selbst wird für die Messe ein Goldgulden in specie angewiesen, ferner sollen während der Messe vier einpfündige Kerzen am Grabe brennen, welche nach beendigter Messe der Wachshändler zurück erhalten und für das abgebrannte den Preis fordern soll. Und da der Herr Stifter vermöge eines gewissen Vertrags übernommen hat, blos den Herren Doctoren, Lizentiaten und Baccalauren die akademischen Präsenzgelder bei dem Jahrgedächtnisse, oder der Messe der theologischen Fakultät, welche jährlich am 6. Mai zur Ehre des H. Johannes vor dem lateinischen Thore an dessen Festtag nach Anordnung des Herrn Johann Walschartz, Doctors der h. Theologie, sel. Andenkens, gehalten wird, abzutragen, so sollen diese auch künftig jährlich aus dieser Stiftung geleistet werden, die übrigen

den Nachbarbrüdern und armen Studenten zu reichenden Präsenzgelder aber aus der Stiftung desselben Hrn. Walschartz entnommen werden, wie solches näher aus vorgedachtem Vertrage und den Walschartz'ischen Rechnungen hervorgehen wird.

Zum vierten wird diese Stiftung jährlich 4 Gulden, jeden zu 5 Reichsort gerechnet, für ein im November in der Domkirche zu haltendes Jahrgedächtniß des Hrn. Officials Horrich zu entrichten haben.

Fünftens, hat der Herr Stifter angeordnet, daß aus dieser Stiftung Wachslichter angeschafft werden, welche vor den beiden Bildern der heil. Jungfrau Maria an jedem Seiteneingang des Chores in der Domkirche während des Morgensamtes brennen und damit der Küster im Jahr nicht versäume, sie zur Zeit anzuzünden und auszulöschen, so wird derselbe einen Rthlr. zum Geschenk erhalten.

Sechstens, hat der Herr Stifter zu seinem dankbaren Andenken angeordnet, daß Jedem der vier ältesten im Gymnasium wohnenden Professoren jährlich ein Honorar von 8 Rthlr. gegeben werde, wenn sie auch der Kannengießer'schen, oder Hutter'schen Unterstützung genießen, mit der ausdrücklichen Verpflichtung, daß sie in der Morgensmesse und der Gymnasial-Disciplin dem Regens treu und unverdrossen beistehen.

Ueberdies ordnete er an, daß diesen und den übrigen Professoren am gemeinsamen Tische die ganze Fasten hindurch dreimal in der Woche fünf Gläser rothen Weines gereicht werden, welche Portion dieselben zwar mit Dank angenommen, weil sie es indeß angemessener hielten, wenn ihnen täglich für jeden blos drei Gläser zugetrunken würden, so haben wir mit Beirath der Hrn. Erben angeordnet, daß die ganze Fasten hindurch täglich, mit Ausnahme der Sonntage, Jedem bei Tische erscheinenden Professor drei Gläser rothen gereicht werden, zu welchem Ende wir dem Herrn Regens aus den Einkünften dieser Stiftung eine halbe Ohm im laufenden Preise zu entnehmen angewiesen haben.

Weil demnächst in dem h. Anna Capellchen in der Minoritenkirche, welches der Herr Stifter sein ganzes Leben hindurch fast täglich zu besuchen pflegte, er nach seinem Tod sein Grab gewählt hat, so hat er zu Ehren derselben heil. Mutter und seinem Seelenheil angeordnet, daß daselbst an demselben Altare durch die Brüder selbst zwei Wochenmessen gehalten werden, wofür sie jährlich aus den Händen des Herrn Regens 24 Rthlr. zu erheben haben.

§ 14.

Damit aber alles Vorstehende desto leichter berichtigt werden möge, so hat er aus den durch Gottes=Segen erworbenen und nachgelassenen Gütern und Mitteln die Summe von 16000 Rthlr. angewiesen, bestehend in Capitalien, welche an verschiedenen Orten ausgethan und unten am Ende dieser Urkunde verzeichnet werden sollen.

Die Briefe über diese Capitalien wollen wir aber zu der mit zwey Schlössern versehenen Stiftungskiste, wozu Herr Regens den einen und der zeitl. Präsentator den andern Schlüssel haben wird, hinterlegt und im Archiv des Laurentianer Gymnasiums unter der Obhut des Regens aufbewahrt wissen, welcher zu ewigen künftigen Zeiten alle jährlichen Einkünfte dieser Stiftung eintreiben und empfangen, auch über die Einnahme unter seiner Hand und dem Gymnasial=Siegel Schein oder Quittung geben wird; Niemand anders aber wird die Gewalt haben, irgend welche Zinsen zu erheben, außer dem Regens allein, oder wem er die in vorstehender Art ausgefertigten Quittungen anvertrauet haben wird.

Sollten etwa Einkünfte dieser Stiftung abgelöst werden, so hat Regens mit Zuziehung des Präsentators das Capital zu erheben und zur Kiste zu hinterlegen, bis sich Gelegenheit darbietet, um neue Einkünfte zu erwerben, welche er zum Behuf dieser Stiftung in seinem und des Herrn Stifters Namen mit Rath des Herrn Präsentators anschaffen wird. Dies soll in dieser Weise geschehen, damit nicht etwas, was zu dieser Stiftung gehört, in Vergessenheit gerathe, oder sonst durch Unwissenheit unterschlagen oder veräußert werde.

Endlich hat er aus den Pensionen, welche er im vorigen Jahre erhoben, im folgenden Jahre sowohl jeden Studenten, als sonstigen Betheiligten zu befriedigen, so daß er nach Abfluß des Jahrs seine Rechnung ablegen, und durch Vorlegung der Quittungen rechtfertigen könne.

Diese Rechnung soll jährlich um die Zeit der Gymnasial=Ferien an einem vom Regens ihnen zu bezeichnenden Tage außer dem Herrn Regens selbst durch den Hrn. Aeltesten der Familie sammt dem Herrn Rector Magnificus und dem ältesten Priester Canonich im Dom abgenommen und genehmigt werden, wofür jedem von ihnen jedesmal ein Goldgulden entrichtet wird; der Regens aber, damit er nicht wider Willen oder mit Abneigung und Widerstreben diese Stiftung vollziehe, für seine Mühe jährlich aus der Masse der Einkünfte 40 Rthlr. in Abzug bringen.

Damit endlich diese Stiftung nie in Vergessen gerathe und die Interessenten um diese literarische Unterstützung nicht gebracht werden mögen, haben wir vier gleichlautende Ausfertigungen gegenwärtiger öffentlichen Urkunde auf Pergament schreiben lassen, deren erste wir zur Kiste dieser Stiftung sammt den Rentbriefen im Archiv des Laurentianer Gymnasiums zur Aufbewahrung niedergelegt, die andere dem Aeltesten der Familie übergeben, die dritte dem Herrn Rector Magnificus zur Aufbewahrung in der Universitätskiste überantwortet und die vierte dem ältesten Gerichtsschöffen in Sierstorpff zur Einschließung in die Schöffenkiste daselbst übersandt haben.

Zur Urkund und Zeugniß alles Vorstehenden haben wir Johann Franken Sierstorpff und Stephan Wollersheim, als Vollzieher des vorwohlgenannten Herrn Testirers frommen Andenkens, gegenwärtige, indiesem offenen Instrument enthaltene Anordnung durch Unterschrift und Anhängung unserer Siegel bekräftigen wollen. Welchselbe Anordnung ich der obige Johann Franken Sierstorpff, als Regens des Laurentianer Gymnasiums, für mich und meine Nachfolger im Amte genehmigt und angenommen, auch versprochen habe, alle deren Hauptstücke mit gedachten Nachfolgern nach Wissen und Vermögen zu beobachten. In Urkund dessen habe ich diesen offenen Stiftungsbrief durch Anhängung des Sigels desselben Gymnasiums bestätigt.

Cöln den 14ten Tag Monats October im Jahr 1661.

(gez.) Johann Franken Sierstorpff,
Regens des Laurentianer Gymnasiums.
Stephan Wollersheim, als Vollzieher.

Des erzbischöflichen Offizial-Gerichtshofes zu Cöln ordentlicher Richter Allen und Jeden, welche Gegenwärtiges sehen, lesen oder lesen hören werden, ewigen Gruß im Herrn: Auf die Seitens der erzbischöflichen Sorgfalt Uns ertheilten Aufträge haben wir die vorzüglichsten Sorgen unserer Emsigkeit darauf gerichtet, wie die geistlichen Benefizien mit Vermehrung des Gottesdienstes und größeren Frömmigkeit der Gemeinde zum Heil der Seelen überall verbreitet werden können und gerne wenden wir auf Begehren darin den Antheil unserer Pflichten an, jenachdem wir es im Herrn als heilsam und besser erkennen; wenn nun die Seitens des hochwürdigen, edlen und wohlgebornen Mannes, des Herrn Johann Franken aus Sierstorpff, Doctors beider Rechte, der Domkirche zu Cöln Priesters Canonichen und zeitlichen Regens des Laurentianer Gymnasiums eingereichte Bittschrift enthält; wie weiland Heinrich

Franken aus Sierstorpff, Doctor der heil. Theologie, zeitlebens ältester Priester Canonich und Capitular der Domkirche zu Cöln, auch Regens des Laurentianer Gymnasiums, seines Vaters Bruder seel. Andenkens in seiner letzten Willensverfügung fromm und nützlich verordnet habe, daß aus dem ihm durch Gottes Segen verliehenen Vermögen zur Ehre Gottes des Allmächtigen, Erhebung der catholischen Kirche und Zierde des Laurentianer Gymnasiums, wie auch zum Troste der Seelen und zum Andenken des wohlgedachten Regens, dHrn. Doctor Sierstorpff sowohl als seiner seel. Eltern, Brüder und Verwandten, auch zum zeitlichen Segen der Familie für gewisse, von dem Aeltesten der gedachten Familie zu ernennende studierende Jünglinge eine gewisse Stiftung, wie nicht minder für zwey Welt-Geistliche aus der Cognation des gedachten Herrn Stifters, oder in deren Ermangelung für zwey, durch den zeitlichen Regens des gedachten Laurentianer Gymnasiums zu benennende Professoren, zwey Officien oder ewige, einfache, geistliche Beneficien als Titel der darauf zu nehmenden geistlichen Orden errichtet und dotirt werden sollten, und durch den einen Beneficiaten drey Messen in der Klosterkirche zum Lämmchen auf der Burgmauer, Montags, Mitwochs und Samstags, durch den Andern aber zwey Messen in der Klosterkirche der Nonnen zur h. Maria in Bethlehem in der Römerstraße, gemeinlich Reimersgasse, gelegenen Altare des heil. Franziscus, Montags und Freitags, die weitere Messe in der Nonnen-Klosterkirche zum h. Nicolaus aufm Burghof am heil. Kreutz-Altar wöchentlich zu lesen sind, um welche Stiftung der zwey geistlichen Benefizien für beide Kleriker oder Professoren, so wie auch die Portionen für die Studenten zu dotiren, wohlgedachter Herr Stifter und dessen Testaments-Vollzieher, der gegenwärtige Laurentianer Regens, Herr Doctor Sierstorpff eine sicher auszuthuende und gegen jährliche Zinsen auszuleihende Capitalsumme von sechszehntausend Reichsthalern vermacht und daraus jedem Beneficiaten 50 Dhaler cölnisch angewiesen; die Eintreibung, Empfang und Vertheilung unter die Officiaten und Portionisten aber sowohl als die Aufsicht und Vollziehung hinsichtlich dieser Stiftung sich und seinen Nachfolgern, den zeitlichen Regenten des Laurentianer Gymnasiums, nach der Anordnung und dem Willen des verlebten Hrn. Stifters ausdrücklich vorbehalten, auch Uns geziemend hat ersuchen lassen, diese fromme Absicht günstig zu genehmigen, und die beiden einfachen geistlichen, für zwey ewige Benefiziaten mit vorgedachten Fonds dotirte Benefizien zu errichten und einzusetzen, wie auch das Patronat-Recht und deren Verleihung

dem zeitlichen Regens vorgedachten Gymnasiums und dem Aeltesten von der Familie Franken Sierstorpff jetzt und in Zukunft bewilligen und anweisen zu wollen: Als wollen wir vorgedachter ordentlicher Offizial-Richter, von dem herzlichsten Wunsche für die Vermehrung des Gottesdienstes und der Diener der Kirche beseelt, und in der Absicht, das fromme und löbliche Gelübde und den Eifer vorgedachter Herren, Stifters und Vollziehers, soviel wir im Herrn vermögen, zu befördern, solchem Begehren willfahrend und daher zwei einfache geistliche Benefizien für zwei beständige Benefiziaten, Priester oder wenigstens Clericer von der resp. Familie, oder Professoren, deren jeder wöchentlich an den drey bestimmten Tagen in den angewiesenen Kirchen und Altären entweder selbst, wenn und nachdem sie Priester geworden sein werden, oder auch bis sie zur Priesterweihe gelangen, oder sonst beim Eintritte eines gesetzlichen Hindernisses, durch einen andern, durch die ordentliche erzbischöfliche Authorität gemäß Sanction der Kirchen-Versammlung von Trident approbirten Priester Messe zu lesen gehalten ist, in Folge derselben uns verliehenen erzbischöflichen Authorität Inhalts des Gegenwärtigen für beständig errichten und einsetzen.

Denselben also errichteten und eingesetzten Benefizien wenden und eignen wir auch als Dot und zum Unterhalt der damit zeitlich Belehnten, damit sie die ihnen obliegenden vorberührten Lasten ertragen mögen, ein jährliches Einkommen von 100 Dhlr. cölnisch aus den vorstehend genannten Zinsen und Renten zu, so daß jeder Benefiziat aus den Händen des zeitl. Hrn. Regens 50 Dhlr. zu erheben habe und zu seinem Gebrauche und Nutzen verwenden könne: vorgedachtem Herrn Regens, und seinen Nachfolgern, wie auch dem zeitlichen Aeltesten der Familie das Recht, aus der Familie des Herrn Stifters, oder sonst aus den Professoren würdige und qualifizirte Personen zu gedachten ewigen geistlichen Benefizien als Titel, worauf die geistlichen Orden zu nehmen, zu benennen und vorzuschlagen, — Inhalts des Gegenwärtigen vorbehaltend, bewilligend und anweisend.

Urkund dessen haben wir gegenwärtigen Brief durch den Notarium sententiarum gedachten Gerichtshofes ausfertigen und mit Unserem auf den oberen Rand gedruckten Siegel versehen, auch mit Unserem großen Offizial-Hofgerichts-Siegel bekräftigen und durch denselben Notar unterschreiben lassen.

Gegeben zu Cöln im Jahr des Herrn 1662, 15ter Indiction, den 20sten Tag Monats März.

(gez.) Johann Jacob Latom, des hochw. erzbischöfl. Gerichtshofes zu Cöln, der Urtheile und gemeiner Notar, hat zur Beglaubigung unterschrieben.

191. Sierstorff pro familia 1110 Thlr. für Stipendien und Aussteuern.

Im Namen der Allerheiligst unzertheilter Dreifaltigkeit, amen.

Kund und zu wissen seyn jedermänniglich; da in meinem testamento mir die Macht vorbehalten weitern Verordnungen zu machen, welche die nämliche Kraft haben sollen, als wären sie von wort zu wort besagtem Testament eingetragen, so verordne und erkläre ich hiemit in Kraft sothaner Vorbehaltung meine ernstliche Willens-Meinung weiter zu seyn, wie folget:

Demnach ich öfters betrachtet, die tägliche Erfahrung auch bezeuget, daß auf dieser zergänglicher Welt dem menschlichen Geschlecht nichts heilsam- nütz- und dienlicher, dadurch auch zeitliche und ewige Wohlfahrt mehr befördert und unterhalten werde, dann daß der blühender Jugend vor allem die Gottesforcht, als der erste Grundsatz aller Tugenden eingepflanzet, sodann dieselbe in den freyen Künsten und Sprachen, Studiis und löblichen adelichen Exercitiis angeführt, darinnen erzogen und unterwiesen werde, wodurch sie in solchen Stand und Qualification gesetzt wird, daß hernächst in geist- und weltlichen Regierungen die Ehre Gottes und des Nächsten Wohlfahrt durch sie befördert, auch dem lieben Vatterland ersprießliche Dienste geleistet und gemeinsamer Nutzen verschaffet werden möge.

Zu diesem Ende verordne:

Erstens ein Capital ex meis Parsimonialibus von zwanzigtausend Rthlr. p. 80 alb. zu Stiftung eines Famillen Stipendii der Studien und Reisen halben, wie auch weiterer Aufnahm und flor der Famille (als nachhero des mehreren beschrieben) auf Ewig gewidmet und beysammen verbleiben, mithin nichts vertheilt, noch veräußert oder alienirt oder in dotem mitgeben, vielweniger in fremde Hände gebracht, sondern immer und allezeit dem ältesten standmäßig verheyratheten Sohn des von Sierstorpffischen Stammen unserer Linie alleinig zu dem vorbedeuteten Entzweck anheim fallen sollen.

Additamentum Dni Scholastici Francisci Casparis de F. Sierstorpff.

„Wes Endes dann auch obgedachte 20000 Rthlr. auf feste „Gründe gegen ein jährliches Interesse angelegt und allemal „gerichtlich versichert werden sollen."

Zweitens hat zwarn der jetziger Herr Greve und Churfl. Geheim-Rath von Sierstorpff in Ansehung deroselben Söhne

sich zum ersten dieser Stiftung zu erfreuen; weilen jedoch dessen Söhne sowohl, als die künftig herabstammende tam in inferioribus quam superioribus facultatibus zu denen Familien-Fundationen, als Sierstorpficam, Cronenburgicam et Pfingsthornianam berechtiget seynd, als sollen diese nicht eher bis sie alter gnug haben und fähig sind, auf fremde Universitäten oder auf andere Orther Studiorum causa aut ad discendam Praxin (NB. in locis catholicis) oder in fremde Landen verschickt zu werden, von gegenwärtiger Stiftung genießen; mittler weile aber, damit der Fundus für das zukünftige hinlänglich werde, sollen die jährlichs eingehende Renthen und Gefälle zu dem Haupt-Fundo so lang geschlagen und wiederum auf Wechsel oder anders renthbar angelegt werden, bis daß die Söhne das zum Reisen erforderliche Alter werden erreichet haben, wo alsdann sämtliches, so eingehet, zu besserem Unterhalt derenselben zu verwenden stehet; da aber

Drittens diese allein für des jetzigen Herrn Grevens Söhne reisen zu laßen nit hinlänglich sind, so vermache zu diesem End besagtem Herrn Greven oder vielmehr dessen Söhnen ein für allemal aus der brüderlicher Erbschaft (obschon diese mit der Elterlichen in einer Cassa stehen) dreytausend Rthlr. p. 80 alb. wann einer derselben die Reise antrettet, mit diesem Beding jedoch, daß die eingegangene Interessen erstens darzu zu verwenden, und was hernächst an gleich bemerkter Summ abgienge, ex dicta haereditate zu completiren seye.

Additamentum Dni Scholastici:

„Diese 3000 Rthlr. sollen dem Herrn Greven oder dessen Söh-
„nen falls sie ihren Vatter überleben würden, post obitum meum
„ex massa haereditatis zu Behuf Qualificationis oder Reisen
„derenselben ausgezahlt und renthbar angelegt werden; die
„Summa nebst denen davon eingehenden sowohl aus der Haupt-
„fundation empfangenen Pensionen haben gemeldte Söhne, so
„lang selbige auf catholischen Universitäten oder in fremden Lände-
„ren sich befinden, für die darzu erforderliche Kosten zu genießen."*)

---

*) Der edele Stifter scheint eingesehen zu haben, daß kein künstlicherer und wissenschaftlicher Beruf jemals ganz begriffen und ausgefüllt wird, wenn der Lehrling wie ein Pilz an dem Boden haften bleibt, wo er aufgewachsen ist; sobald er nichts sieht, hört und weiß, als was auf dieser einen gegebenen Stelle bequem an ihn kommt. Handwerker, welche wandern, Studenten, Künstler, Gelehrte und Geschäftsmänner, welche reisen, erhalten Gelegenheit, ihre Blicke für Natur, Kunst und Wissenschaft, für Sitten und Einrichtungen, für Verfassung und Verwaltung, für Kirche und Staat zu schärfen, zu erweitern und zu berichtigen.

Viertens, wann gegen Verhoffen der ersterer oder der folgender älterer Sohn ohne Hinterlassung Ehelicher männlicher Erben von dieser Welt hinscheiden würde, alsdann soll der dritte standmäßig verheyratheter Sohn und also successive allemal die Renthen und Gefälle der aus der ältester Linien entsproßener Sohn unter obangeführten Conditionen genießen.

Fünftens, nach ganz erloschenem Mannsstamme sollen der ältester Tochter des letzten von männlichem Geschlechts gezielte Söhne gedachter Gefällen und Renthen angemerkter Maaßen sich zu erfreuen haben, fort demnächst die zweite, dritte oder vierte unter obangesetzten Conditionen.

Sechstens, sollte zuletzt der völliger Stamm männ- und weiblichen Geschlechts aussterben, so wird in diesem Fall der ältester Sohn von der anderter Sierstorpffischer Branche darzu berufen und endlich (wo Gott für sein wolle) beyde Branchen ausgestorben seyn, so kann die ganze Fundation durch den letztlebenden ad alias pias causas verwendet werden.

Additamentum Dni Scholastici:

„Jedoch mit Gutbefinden des Herrn Inspectoris Funda-„tionis."

Siebentes: würde die Cassa durch die Gnad Gottes mit mehreren Renthen verstärket, so disponire und verordne weiter, daß aus dieser Fundation eingegangenen Renthen jedesmal, wan ein Sohn oder Tochter mit Bewilligung der Eltern oder Curatoren in den Ehe- weltgeistlichen oder clösterlichen Stand eintrettet, etwa drey, vier bis fünfhundert Rthlr. (nachdem die Fundations Kräften es erleiden) und welches zu beurtheilen dem zeitlichen Herrn Inspectori

Additamentum Dni Scholastici:

„und dem Seniori des von Sierstorpffischen Stammen"

ganz allein überlassen wird solle genohmen werden; Item, wann ein Sohn wohl qualificirt zurückkommet, kann demselben noch eine extra douceur gereichet werden.

Additamentum Dni Scholastici:

„und zwarn nach der Rückkunft zwey Jahr lang annue drey „ad vierhundert Rthlr., welche dennoch denen Eltern einzu-„händigen sind."

Achtens ersuche meinen Nachfolgern von mir ernennten Herrn Regenten Gymnasii Laurentiani hiemit geziemend als einen Inspectoren, wie auch einen zeitlichen Herrn Secretarium dicti Gymnasii als Receptorn dieser Fundation zu seyn, welcher dann alle zwey Jahr dem Seniori familiae Sierstorpfficae

Rechnung darüber zu thuen hat, fort ein zeitlicher Herr Regens pro inspectione jährlichs fünfzehn Rthlr. und der Herr Secretarius pro Receptura zehn dergleichen zu empfangen haben.

Additamentum Dni Scholastici:

„Auch sollen seniori familiae Sierstorpfficae bey seiner „gegenwart, wann die Rechnungen abgelegt werden, fünfzehn „Rthlr. gereicht werden.“

Casu quo die Herrn Professores einen Regenten ernennen würden, gegen Consens des Zeitlichen Herren Regentis, so berufe hoc insperato casu zum Inspectorn und Receptorn hujus fundationis zeitlichen Herrn Pastorn ad S. Columbam mit einem jährlichen Douceur von 20 Rthlr. p. 80 alb.

Additamentum Dni Scholastici:

„Um das onus Recepturae zu erleichtern, seynd die zu „dieser Fundation angewiesene liegende Güter in Geld samt „gewöhnlichem Weinkauf zu verpfachten.“

Wann abgelegte Capitalia von neuem anzulegen seynd, sollen solche de praescitu et consensu senioris familiae jedesmal angelegt werden, aber niemaln bey dem Stammhauß, so darvon die Renthen genießet.

Hierbey hat aber der Fundator

Neuntens sich ausdrücklich vorbehalten, diese seine Disposition und letzten Willens-Verordnung in ein- oder anderm, so etwa nit Klärlich gnug ausgedeutet seyn, mithin in zweifelhaftigem Verstand gezogen werden mögte, wie auch über dasjenige, so hierin etwa versehen oder nicht. und zu mehrerer Beständigkeit besser ausgelassen oder hinzugesetzt wäre, corrigendo, addendo, diminuendo vel omittendo und sonsten ferners nach belieben und wohlgefallen zu disponiren und zu verordnen und was dergestalt mit unterschrift Herrn testatoris oder eingesetzten universal-Erben meinen geliebtesten Brudern Herrn Scholastern Sancti Gereonis Hochw. eigener Hand unterschrieben wäre, solches alles eben also gültig, kräftig und beständig seyn und gehalten, auch allerdings exequirt und vollbracht werden, als wann es gegenwärtiger Disposition des testatoris würklich einverleibet wäre.

Zehntens, in etwa vorkommenden Mishelligkeiten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, soll der zeitlicher Herr Syndicus Capituli Metropolitici cum Dno Secretario ejusdem capituli provoto zu geben geziemend und für die Gebühr ersucht werden, in disparitate votorum aber p. t. Inspector hujus fundationis votum decisivum darinnen haben, wer

dagegen handlen würde, solle eo ipso darvon ausgeschloßen seyn und bleiben.

Eilftens, damit die Jugend zu desto besserer Observanz und Gelebung gegenwärtiger Fundation und derselben Innhalt, so viel solcher sie betrift angehalten werde, so verordne hiemit ferner, daß der oder die Söhne, so die Jahren um anderwärts ihre Studia fortzusetzen oder den Praxin zu erlernen, zu reisen erreichet haben, an einem füglichen Tag vor ihrer Abreise einer bey denen heil. drey Königen dahier durch zeitlichen Herrn Sub-Regenten oder Herrn Secretarium Gymn. Laurent. erga Stipendium 40 alborum zu lesender heiliger Meßen mit Nießung des höchsten Guts andächtig beywohnen, wo dann vor oder nach dem Amt der heiligen Meßen pr. Dnum pt. regentem nachstehendes in ein besonder Büchelgen eingetragen, ihnen vorzulesendes fort von selbigen mit ihrem Namen an Ayds-statt zu unterschreiben, daß sie nämlich den Innhalt wohlverstanden und selbigem getreulich nachleben wollen, und soll dieses also mit allen zu dieser Fundation zugelassen werdenden aus der von Sierstorpffischer Familie je und allezeit de generatione in generationem gehalten werden.

Zuletzt begehre diese meine Fundation (so zu Vermehrung der Ehre Gottes wünsche zu gereichen) durch gehörige Obrigkeit beståttigen zu laßen, auch will, daß zu Aufbehaltung såmtlicher fundations-Obligationen und Briefschaften, fort etwan abgelegter Capitalien eine besondere mit oben auf'm Deckel geschriebenen folgenden Buchstaben:

„Fundatio Sierstorpffica Ferdinandi Eugenii"

bezeichnete und mit zwei verschiedenen Schlößern versehene Kist angeschaffet, in des Gymnasii Laurentiani oder allenfalls der Kirche Stae Columbae Archiv hingestellet nnd von dieser dem Herrn Inspectoren ein schlüßel und gleichfalls dem Herrn Seniori familiae Sierstorpfficae, wie auch jedwedem eine auf Pergamen abgeschriebene authentorisirte Copie dieser Fundation, das Original aber dem Stammhauß behändiget werden solle.

Sign. Cöllen den 1sten Januar als meinen Geburtstag 1780, Ferdinandus Eugenius Franken von Sierstorpff gewesener Regens Laurentianorum und Dom-Capitular zu Cöllen.

Additamentum Dni Scholastici:

„Auch soll ein Duplicat der jährlicher Rechnung samt original-„Quittscheinen nebst dem aus jeder Rechnung sich ergebenden „Residuo also fort und in Beysezn des Herrn Inspectoris

„sowohl als Senioris de Familia in die fundations-Kiste ein-„gelegt werden. Diese beyde Herrn haben schließlich zu be-„sorgen, daß durch gehörige Obrigkeit diese Fundation bestät-„tiget werde."

Cöln den 5ten February 1782.

(gez.) F. C. D. F. Sierstorpff mpp.
Scholasticus Sti Gereonis.

Des Herrn Testatoris Willens-Meinung bestehet in folgenden Terminis:

Demnach ich öfters betrachtet, die tägliche Erfahrung auch bezeuget, daß auf dieser zergänglicher Welt dem menschlichen Geschlecht nichts heilsam- nutz- und dienlicher, dadurch auch zeitlich- und ewige Wohlfahrt mehr befördert und unterhalten werde, dann daß der blühender Jugend vor allem die Gottesforcht, als der erste Grundsatz aller Tugenden eingepflanzet, sodann dieselbe in den freyen Künsten und Sprachen, studiis und löblichen adelichen Exercitiis angeführt, darinnen erzogen und unterwiesen werde, wodurch sie in solchen Stand und Qualification gesetzet wird, daß hernächst in geist- und weltlichen Regierungen die Ehre Gottes und des Nächsten Wohlfahrt durch sie befoerdert, auch dem lieben Vatterland ersprießliche Dienste geleistet und gemeinsamer Nutzen verschaffet werden möge.

Als gelobe und verspreche ich, Ends Unterschriebener obbesagten Herrn Testatoris Willen und Meinung aus allen Kräften nachzusetzen und zu erfüllen, wie auch zur Dankbarkeit für diesen Fundations-Genuß, so lang ich lebe, auf den höchsten Feyrtagen die heilige Communion zu empfangen und alsdann Herrn Testatoris armer Seele fort dessen lieben Vor- und Eltern, wie auch übrigen Gutthätern in meinem zu Gott gestellten andächtigen geringen Gebett eingedenk zu seyn.

Auch will ich, damit der liebe Gott mit fürbitt der heiligen Mutter Gottes und allen H. H. Schutzengelen für alle Gefahr auf der Reise mich bewahren wolle, eine Allmoß von einer Carolin zum Creutzberg bey den Capucinessen unterm verdecten Namen hinschicken mit Begehren, dafür ein gutes Werk und Gebett für die intention des Wohlthäters verrichten zu wollen, fort bey meiner Zurückkunft zur Danksagung die nämliche Andacht mit der h. Communion und abgebender Carolin zur Allmose hinwiederum verrichten.

Demnach der Herr Testator mein geliebtester Bruder Ferdinand Eugen fol. aut pag. 5ta sich nicht allein vorbehalten, sondern auch mir unterschriebenem seinem Universal-Erben die Vollmacht und Gewalt ertheilet hat, in dieser Famillien-fundation die mir gefällige Abänderungen zu machen, als verordne ich hiermit, daß, wann besagte diese fundation auf Pergamen zweymal abgeschrieben wird, derselben in contextu beigefügt werde, wie folgt:

Pag. 2da § 1mo

post verba: „anheim fallen solle" weß Endes dan auch obgedachte 20,000 Rthlr. auf feste Gründe gegen ein jährliches Interesse angelegt und allemal gerichtlich versichert werden sollen.

Pag. 3tia § 3tia

diese 3000 Rthlr. sollen dem Herrn Greven*) oder dessen Söhnen, falls sie ihren Vatter überleben würden, post obitum meum ex massa haereditatis zu Behuf Qualificationis oder Reisen derenselben ausgezahlt und renthbar angelegt werden, diese Summa nebst denen davon eingehenden sowohl aus der Haupt-Fundation empfangenen Pensionen haben gemeldte Söhne, so lang selbige auf catholischen Universitäten oder in fremden Ländern sich befinden, für die dazu erforderliche Köst en zu genießen.

Pag. 4ta § 6to

post verba: „ad alias pias causas verwendet werden" addatur: Jedoch mit gutbefinden des Hh. Inspectoris fundationis.

Pag. 5ta § 7mo

post verba: „dem zeitlichen Inspectoren" ponatur: und dem Seniori des von Sierstorp'schen stammen.

ibidem:

post verba: „ein extra Douceur gereicht werden" addendum: undzwarn nach der Rückkunft zwey Jahr lang annue drey ad vierhundert Rthlr., welche dennoch denen Eltern einzuhändigen sind.

Pag. 5ta § 8vo

post verba: „pro Receptura jährlichs 10 Rthlr. zu empfangen haben" addatur: auch sollen seniori familiae Sierstorpffiicae bey seiner Gegenwart, wann die Rechnungen abgelegt werden, fünfzehn Rthlr. gereicht werden.

Pag. 8va § 8vo

post verba: „Douceur von 20 Rthlr. ponatur: um das onus receptura ezu erleichtern, seyn die zu dieser Fundation angewiesene liegende Güther in Gelt samt gewöhnlichem Weinkauf zu verpfachten.

---

*) Grev hieß der churfürstliche Stadtgraf und Präsident des hohen weltlichen Civil- und Criminal-Gerichts in Cöln.

Pag. 8va § Zuletzt addatur in fine post verba: „dem Stammhauß behändigt werden solle" auch soll ein Duplicat der jährlicher Rechnung samt Original Quittscheinen nebst dem aus jeder Rechnung sich ergebenden residuo alsofort und in Beysеyn des Herrn Inspectoris sowohl als Senioris de familia in die fundations-Kiste eingelegt werden.

Diese beyde Herrn haben schließlich zu besorgen, daß durch gehörige Obrigkeit diese Fundation bestättigt werde.

Cöln den 5ten Februar 1782.

(gez.) F. C. D. F. Sierstorpff,
Scholasticus Sti Gereonis.

Bestätigungs-Urkund des Tit. Judicis Ordinarii.

Wir Offizial des Erzbischöflich-geistlichen Hofgerichts binnen Köln, ordentlicher Richter entbiethen allen und jeden, deren gegenwärtiges Urkund zu sehen, lesen oder hören lesen vorkommen wird, Unsern Gruß; daneben zu wissen fügend: demnach uns an Seiten zeitlichen Hh. Regenten Gymnasii Laurentiani als angestellten fundations-Inspectoren die von Weiland des hiesigen Dom-Capitular Herrn Ferdinand Eugen v. Franken-Sierstorpff Hochwürden errichtete, auch von des Hochseelig verstorbenen Fundatoris Herrn Brudern Scholastern zu St. Gereon dahier in Kraft gehabter Macht und Gewalt zusätzlich erläuterte famillien Fundation von 20000 Rthlr. spec. vermittelst überreichter unter dienstlicher Vorstellung präsentiret und pro confirmatione geziemend angestanden worden, nicht minder Wir sothane heilsame Stiftung zur Vermehrung der Ehre des Allerhöchsten, fort zur allgemein nützlichen Qualification der blühender Jugend offenbahr zu gereichen befunden haben, so haben wir erlassen folgenden Apostillar-Bescheid, nämlich:

Praesentatum den 26. Juny 1786.

Auf übergebene gegenwärtige Vorstellung, auch verlesen und untersuchten fundations-Brief weyland des Dom-Capitular-Herrn dahier Ferdinand Eugen von Franken-Sierstorpff, zu sampt deren von Weyland dem Hh. Scholaster zu St. Gereon Franz Caspar v. Franken-Sierstorpff, in Kraft gehabter Macht und Gewalt beygefügten fundations-Zusätzen thuen Wir alsolche in beglaubter Abschrift beim Protocoll zu belaßende Stiftung ad 20000 Rthlr. per 80 alb. Capital in Behuef der studieren- und reisender Jugend der von Sierstorff'ischer Familie, als ein löbliches, zum allgemeinen Beßten hinzielendes

Geschäft Authoritate judicis ordinarii prout de jure et citra cujuscunque praejudicium allingen Inhalts hiemit und Kraft dieses confirmiren und bestättigen, zugleich auch dem Notario sententiario auftragen, darüber gehöriges Urkund auszufertigen, fort selbiges mitzutheilen.

Signatum Cöln den 26. Juni 1786.

Johann Arnold von Schönheim, Offizial.

Wan dan Wir Offizial des Erzbischöflich Geistlichen Hofgerichts binnen Cöln ordentlicher Richter das Wohl und Gutes immerfortes währen, derley milden Stiftungen zu befördern, auch daß dasselbe von einem jeden befördert werde. Uns embsig und fleißig angelegen sein laßen nicht weniger Uns theils aus dem Stiftungs-Urkund selbsten, theils aus andern außergerichtlich genommenen Erkundigungen zur Genüge bekannt, daß Gegenwärtige von Sierstorpffische Fundation zur Vermehrung der Ehre des Allerhöchsten und zum allgemeinen Besten löblichst hinziele; als thuen Wir all solch errichtete Stiftung von 20000 Rthlr. pr. 80 alb. in Behuef der studierender und Reisender Jugend der von Sierstorpflischer Familie Authoritate judicis ordinarii prout de jure et citra cujusvis praejudicium allingen Inhalts hiemit und Kraft dieses confirmiren und bestättigen.

Zu Urkund dessen haben wir dieses durch Unsern Notarium sententiarium ausfertigen und unterschreiben, fort zu mehrerer Befestigung oben mit unserm gewöhnlichen und unten mit dem größern Erzbischöflichen Insigelen bedrucken lassen.

So geschehen Cöln im Jahr des Herrn 1786 den 1sten Tag des Monats July.

(gez.) Joh. Wilh. Junkerstorff,
(L. S.) Curiae Archiepiscopalis Colon. Sententiarius.

192. Sierstorff pro Musaeo. Das jährliche Einkommen beträgt 256 Rthlr.

Im Nahmen der Allerheiligst und unzertheilter Dreyfaltigkeit. Amen.

Demnach Weyland frey-Herrn Franz Franz Caspar von Sierstorpff Scholastici ad Stum Gereonem Hochwürden von deßen geliebtesten Herrn Bruder Ferdinand Eugen frey-Herrn von Sierstorpff, hiesigen Dom-Capitularen Hochw. seel. nicht allein zum universal-Erben eingesetzet, sondern auch demselben vermög codicillarischer Disposition völlige macht übertragen worden, in der in obwohlersagten Dom-Herrn verordneter fundation pro Musaeo in Gymnasio Laurentiano dahier und deren

desends verschaften acht tausend rthlr. die einrichtung und änderung nach wohlgefallen zu machen, derselb aber auf den fall, daß vielleicht vor vollbrachter solcher einrichtung das zeitliche verlaßen mögte, den Kuhr Köllnischen Herrn Hofrathen Bollig (womitten auch in Lebzeiten des ends mündliche besprechungen gehalten) zu ersuchen, zu substituiren und zu bevollmächtigen beliebet hat, gestalten allsolche fundation pro Musaeo auf das bestmöglichste einzurichten und zu bündigkeit sowohl als festhaltung derselben die bestättigung nachzusuchen;

Alß ist Kraft deßen mit Zuthuung und Begnehmigung zeitlichen Herrn Regenten Gymnasii Laurentiani Hochwürden nachstehende fundations einrichtung betroffen worden:

Erstens soll so viel immer möglicher Dingen jene de familia fundatoris aus dieser fundation einen wesentlichen Vortheil haben mögen, selbiger ihnen für nämlich andurch zugewiesen seyn, weßenthalben dan auch

Zweitens diejenige, so ex familia fundatoris seynd, ad Musaeum ohnentgeltlich mit zu admittiren, obschon diese keine convictores wären. wie imgleichen

Drittens der studierenden Jugend ex familia das silentium Gymnasii ohnentgeltlich zu frequentiren frey stehen soll, also daß aus den Mittelen der untergebener Fundation desfals der silentiarius in allem ohne ausnahm (in soweit jedannoch die fundations Kräften es erleiden) begüngiget werden solle.

Viertens zu dem Musaeo seynd sonsten keine andern studenten, dan convictores Gymnasii admissibel.

Fünftens zeitlicher Herr Regens Gymnasii hat die Praesides des Musaei sowohl, als auch die Instructores nach belieben zu erwählen, die salaria zu bestimmen, ein Zimmer in Gymnasio pro Musaeo anzuweisen, die wißenschaften, welche zu tractiren seyen, dan auch die Täge und stunden in der wochen darzu anzuordnen, fort sonsten das gut befindliche hiebey, dan auch ein Kleines gebet pro benefactoribus zu beförderen.

sechstens zu mehrgedachtem Musaeo werden acht tausend rthlr. per 80 alb. pro fundo dem Herrn Regenten baar überantworthet, um dieses Capital renthbar anzulegen und ex pensionibus annuis die Nothwendigkeiten zu bestreiten.

siebentens die Receptur und beobachtung des jährlichen Empfangs und ausgaben wird zeitlichem secretario Gymnasii einmahl für all aufgetragen, welcher dan alle Jahr in gegenwarth zeitlichen Hh. Regentis und Hh. Senioris de familia seine rechnung ablegen und wan diese richtig befunden worden

unterschrieben und besorget werden soll, daß darab ein Duplicat samt original quitscheinen nebst etwan sich ergebendem Residuo in eine darzustellende, mit zweyen unterschiedlichen schlößeren versehene eiserne fundations-Kist (wovon einen schlüßel zeitlicher Herr Regens Gymnasii und den andern Schlüßel Herr Senior de familia in händen behaltet) also fort eingeleget werde, in welcher Kist dan auch die original-fundation und was zu desfalsigem fundo gehöret, geleget werden soll.

Achtens pro Juribus Gymnasii werden aus den Jährlichen interessen zahlt vier und zwantzig reichsthaler; Herrn Regenten und Seniori de familia bey anhörung der Rechnung Jährlichs einem jeden ein goldgulden, sodan dem Secretario Gymnasii pro receptura annuatim acht reichsthaler.

Neuntens das Musaeum nimt seinen würcklichen Anfang mit nächstkünftigem schuljahr.

Zehntens auf den fall, daß das Musaeum nicht zum stand käme oder auch keinen glücklichen fortgang gewinnen, sondern im Gymnasio aufhören würde, so soll obbedeutetes Capital ad achttausend rthlr. der confraternitaet S. Crucis bey den P. P. Capuciener dahier anheim fallen, gestalten die Interesse davon in behuef derenjenigen Persohnen zu verwenden, so sich zum Christcatholischen glauben bekehren und ihre güther und Renthen dadurch verlaßen müßen, besonders wan sothane Convertirte Praedicanten gewesen seynd.

Zu urkund obigem allem ist dieses zweifach ausgefertiget, unterschrieben und mit den petschaften befestiget worden.

Köln den 11ten februarii 1784.

(gez.) Hofrath Bollich,
(L. S.) qua substitutus executor Fundationis supra dictae.

Praesentem fundationem cum omnibus clausulis inibi contentis pro me et meis in Regentia successoribus accepto ac de facta traditione judicialis obligationis octo millium Imperialium attestor.

(gez.) J. H. J. de Braun,
(L. S.) Regens Laurent. Mppria.

Die gegenwärtig 256 Rthl. abwerfenden Revenüen dieser Stiftung sind dem katholischen Gymnasialfonds überwiesen. Da diese Stiftung, zum Theil wenigstens, nur als eine der Familie des Stifters eine Begünstigung zusichernde Privatstiftung angesehen, dieser Zweck aber bei der Vereinigung mit dem allgemeinen Schulfonds nicht wohl erreicht werden kann, so darf

der längst in Antrag gebrachten anderweitigen, der ursprünglichen Bestimmung mehr entsprechenden Verwendung der Stiftungs-Einkünfte mit Recht entgegengesehen werden.

---

193. Slitter ab Holt. Eine Portion zu 46 Thlr.

Die über diese von Hermann Slitter ab Holt, der Stiftskirche B. M. V. zu Worms Canonicus, gemäß testamentarischer Disposition vom 23. August 1571 errichtete Studien-Stiftung nur auszugsweise vorhandenen Bestimmungen beschränken sich darauf, daß ein Jüngling aus der Verwandtschaft des Stifters in Ermangelung eines solchen ein Gebürtiger aus Holte im Clevischen oder benachbarten Orten, welcher auf der Universität zu Köln studieren würde, die Einkünfte dieser Stiftung genießen soll.

Das Archiv der Verwaltung enthält keine Nachricht über die berufene Familie.

194. Speana. Zwei Portionen zu 18 Rthlr. jede.

Im Nahmen Gottes. Amen.

Kundt seye jedermänniglichen, denen gegenwärtig instrument testamenti zu sehen, hören oder selbst zu leßen vorbracht wirdt, daß in dem Jahr von Christi unseres Herrn und Seeligmachers Geburth, als man schriebe oder zehlte sechszehnhundert und sechs und zwantzig in der neunter Indiction, bey Herrschung der Regierung deß aller durchleuchtesten, großmächtigsten und unüberwindtlichsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinand des andern seines Nahmens erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germaimen, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Ertzherzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundt, Steyr, Cärnden, Mähren und Würtenberg, Grafen zu Tyrol, unsers allergnädigsten Herrn Ihrer Kayserlicher Majestät Reichs Regierung, deß Römischen im siebenten Jahr auff'm Freitag am neunzehnten Juny um sechs Uhren ungefehr auf den Nachmittag vor den Edelen, Ehrenvesten und hochgelehrten Herrn Walramo Blankenberg, Johannesen Sonswinkel beyde der Rechten Doctoren, fort Herrn Casparn Hardenrath und Johannesen Hellmann, dero Rechten L. L. und Scheffen, auch Ambtsleuthen der hohen weltlichen Gerichte und deß Gerichts auff der Weyerstraße in Cöllen in gegenwärtigkeit eines Notarii und sonderlich darzu erforderten glaubwürdigen gezeugen persönlich erschienen ist, der Ehrenvest und hochgelehrter Herr Sibertus Spee dero Rechten Lizentiat, welcher war am Leib etlicher

maßen schwach, aber bey gutem Witz und Verstandt gewesen, auch mehr dan sieben fußen ungehalten gangen, gestanden, und bey sich betrachtet hat, daß allen Menschen auffgesezt sey zu sterben, welches ja gar gewiß, die Stundt des Todts aber zumahl ungewiß, ja auch der Todt gleich wie ein Dieb in der Nacht den Menschen unversehener weiß überfallen thäte und damit dan ermelter Herr Lt. Spee ohne Verordtnung seines letzten willens nicht befunden und über seine Güter kein Hader oder Zank zwischen seinen väterlichen und mütterlichen Verwandten entstehen, sondern friedt und Einigkeit gepflantzet, underhalten werde, auch diejenigen, welche es umb den Herrn Licentiat Spee woll verdienet haben, angerechter seiner Erbschaft ruhiglich genießen mögen, so hatt er ihme furtgesezt sein Testament und letzten Willen bester Gestalt dero rechten zu ordtnen und auffzurichten, wie hernächst mit mehreren zu vernehmen steht:

1. Anfänglich hatt Herr Testator seine seel, als welche immediate von Gott herkommen, dem lieben getreuen Gott, den todten Leichnam aber dem Erdtreich demuthlich befohlen und dabey verordtnet, wofern Testator in dießer statt oder außerhalb derselben sechs Meilen wegs mit Todt abgehen würde, daß alsdan sein todts corpus in der Pfarrkirche zu Sti Alban in seines vielgeliebten Vatters Grab neben dem Vatter zu seiner linken Seiten gebracht und ehrlich begraben werden solle, damit also die beide zugleich, wie sie im Leben mit den Gemüthern conjungirt und vereinigt gewesen, also auch eine Leben conjunction mit den Leibern an jenem jüngsten Tag Freudenreich sein möge, mit dießer zugesezter Ordtnung, daß zu dem Begräbniß erfordert werden sollen die vier Bettel-Orden sambt den Herrn Creutzbrüder und Observanten, neben den Lungenbrüdern, Item sechs Chör, alß zu St. Alban St. Klein Martin, zu Ließkirchen, zu St. Laurentz, zu St. Peter und St. Johann bei St. Catharinen und darzu facultas juridica, wie im Gleichen die Herrn Greeff, Schultheiß, Scheffen und Ambtsleuth bey dem Gericht auff Airßbach und auf der Weyerstraßen, und ist testatoris endliche Meinung, daß man jeglichen Orden einen Goldtguld, jeglichen Pastorn sechs Rader Albus, den Capellanen und Chori-Socies jedwederem zwei Rader Alb; den D. Juris sechs Rader Alb., den L. E. drei rader Alb., den Herren Scheffen und Ambtsleuthen beider Gerichten jedwederm ein Kobstück und sie sämbtlich gehalten sein sollen alle zugleich den exequiis und Begräbnüßen beizuwohnen, so auff Testatoris Begräbnuß gehalten werden sollen, persöhnlich beyzuwohnen,

nen, auff welchen Tag und Zeit des gltn. Begräbnuß einem jedwedern von den Haußarmen zu St. Alban und St. Mauritz, welche daselbst die Spendt haben acht Alb. gegeben werden sollen.

2. Zum andern legirt Herr Testator dem auff Zeit seines Lebensabsterbens regierenden Churfürsten des Erzstiffts Cöln einen Turnisch und zum Bau der hohen Thumbkirchen gleichfalls einen Turnisch, oder den rechten Werth, alß nemblich zehn Albus, dafür einen Alb. auff approbation dieses Testaments und Quittung zu geben.

3. Zum Dritten legirt Herr Testator den Herrn Augustineren zwey Malter Gersten und den Herrn Obſervanten im gleichen zwei Malter Gersten, einmahlen ihnen zu lieffern; jedoch mit dieser Condition, daß die Priestern in beiden Klöstern pro commoditate ein Meeß pro defunctis cum consuetis testatoris, Parentum et Cognatorum animas commendationibus leßen sollen.

4. Zum Vierten legirt Herr Testator der Pfarrkirche zu St. Alban eine Casulen wie der Herr Testator albereit dieselbe auff seine Kosten hatt verfertigen laßen und schon dem Herrn Pastoren daselbsten eingeliefert hat, damit er Testator seines Hertzlieben Vatters seel. gegebenen mündtlichem Befelch über vierzig Thaler gemelter Kirchen zu reichen gnug gethan, compensirt und alle deßwegen competirende obligationes getödtet und außgehaben haben wollen, daß also mehrgemelte Pfarrkirch deßfalls vor des Herrn testatoris und Nachkömlingen nichts prätendire, noch einige Ansprach anstellen solle.

5. Und nachdem des Herrn testatoris Hertzliebe Mutter Christina Ellers in der Kirche zu St. Mauritz vor St. Annae Altar und etliche von seinen halben Schwestern und Brüdern auff'm Kirchhof von dem Cruzifix unter dem Drachenfeldtstein begraben liegen, so hatt Testator zum fünfften verordnet, daß jährlichs 1a August als auff deß testatoris Vatters Sterbtag vor zwei Reichstahler an Brodt und dan auf des Herrn testatoris Sterbtag gleichfals für zwey Rthlr. an Brodt jährlichs unter die Haußarmen zu St. Mauritz spendirt und zu dessen Behueff durch die Herrn Executoren alßbaldt nach deß testatoris Christliche Absterbung ein Hundert Reichstahler Haubtsumm gegen vier jährlichs zu verzinsen auff die drey Häußer in der Weyerstraßen gegen dem Randenthall überliegend, im Schrein versichert, die Hh. Kirchmeister und Provisores zu St. Mauritz daran geschrieben werden und sie schuldt sein

sollen, sich auffs beständighst zu reserviren. und gegen die haeredes institutos zu obligiren, daß die Anspendung des Brodts jährlichs obgemeltermaßen mag geschehen, ihnnen aber die Haubtsumm, da sie hiernäghst abgelöst würde, nicht gefolgt werde, sondern also lang biß sie wiederumb zu Behueff dieser Fundation angelegt, im Schrein verbleiben solle.

6. Zum sechsten wird den Armen auf Brodt zu St. Alban ebenfals die Werth vom Brodt so hoch, alſ vier Rthlr. jährlichs legirt und solches auff gehörte beide sterbtag den Armen mitzutheilen, auch zu dem Effect die Hrn. Provisores zu St. Alban an Hundert Rthlr. Hauptsumm auff des Hrn. testatoris Weingarten und Erb genandt Raedenthal gelegen auff der Weyerstraßen gegen vier per centum auff gebührliche Revers zu schreiben und damitt allerdings zu verfahren, wie im vorigen fünfften gesezt und statuirt ist.

7. Zum siebenten hatt Herr Testator gewolt, daß durch die Herrn Executores einhundert Rthlr. Haubtsumm beständiglich angelegt werden, die Pension nemblich vier Rthlr. darab, daß Herrn testatoris halbe Schwester Catharina Fabers, Profeſs und Priorisſa zu St. Clara die Zeit ihres Lebens vierzehen Tag nach deß Herrn testatoris Sterbtag und folgens von jahr zu jahr ad dies vitae zu genießen, die Haubtsumm aber Catharina Katz, Testatoris Nichtgen eigenthumblich ererben und dan gemelte Jungfer Priorisſa verpflichtet sein solle, vor deß Herrn testatoris Hertzliebe Eltern ihme selbsten und dem gantzen Geschlecht, umb Beförderung ihrer Seelenheil und seeligkeit Gott dem allmächtigen andächtiglich anzuruffen.

8. Zum achten legirt der Herr Testator den dreyen Bettel-Orden, als den Predigern, Minoriten, Carmelites, jederem zehn Rthlr., den Herrn Augustinern aber zwanzig Reichsthaler auß guter Nachbarschaft und Freundschaft einmahl vor all gegen Quittung zu bezahlen und durch sie vor deß Herrn Testatoris, seiner lieben Eltern, Schwestern und Brüdern seelen ein Ambt der h. Messen zu bitten.

9. Zum neunten legirt Herr Testator einem hoch- und wohlweisen Rath dießer des h. Reichs freier Statt Cölln funffzig Rthlr. einmahl vor dem gemeinen Guth zum Besten gegen Quittung zu geben, unterthänigst bittendt wohlgemelter Rath wolle solche gering legatum vor lieb auffnehmen und ihme Testatoren, da er sich jemahlen über Verhoffen mit Ungehorsam, Unweiß oder sonsten ander Gestalt mit Gedanken, Worten oder Werken gegen wohlgl. Rath ergriffen, gnädiglich

nachgeben und seine seel der unendlichen Barmherzigkeit Gottes befehlen, dan es thut sich der Herr Testator umb mehr gemelten Rath underthäniglich bedanken, daß man ihn unter seinen Schutz und Schirm gnädiglich erhalten und dem Vatter seel. Gedächtniß zu ihren Diener und Zinsmeister auffgenohmen habe.

10. Zum zehnten besezt der Herr Testamentmacher den armen Weißlein in Cöln seine action; es bestehe dieselbe gleich auff silbernen oder goldenen Geschirren oder aber auff Geldt oder auff Geldts-Werth, wie ihnen solche action competirt ex testamento, codicillis seu alia quacunque ultima voluntatis dispositione, soviel Herr Peter Beywegh L. und gewesener Scheffen des hohen Gerichts nachgelassen, mit zugesezten Begehren und endlichem Begehren und Willen, daß die Herrn Provisoren der armen Weißlein sich dahin bearbeiten wollen, damit sie copiam angerechter Disposition erlangen und also gemelte action und legatum una cum interesse a die obitus Jungfer Elisabethen Beywechs fleißig einfordern mögen.

11. Zum eilfften legirt Herr Testator der viel tugendsamen Frauen Gertruden Kyvers und Jungfrawen Christinen Kyvers geschwesterten einer jedwedern fünffzig Reichsthaler und darneben gemelter Jungfrauen Christinen als seiner Tauffgotten testatoris besten Ring, nemblich die schöne diemants puncten, alt fränzisch eingefaßt, welcher Rinck deß Herrn testatoris Vattern durch die Erben Hh. Bartels Heimbachs verehret ist und bitte, es wolle sie Jungfraw Christin zu testatoris Gedächtnus denselben tragen und täglich mit einem kurtzen Gebettlein seiner testatoris seel dem allmächtigen Gott befehlen.

12. Zum zwölften legirt der Herr Testator L. Spee Wilhelmen Grumburg die Leibzucht von testatoris Weingart gelegen auf der Weyerstraßen, genant zum Ravendhall, dergestalt, daß er Grumburg die Zeit seines Lebens alsolchen Weingart genießen und denselben dargegen in gutem Bau, wohlstandt und esse erhalten und conserviren, auch die onera, insonderheit das pium legatum der Rhr. vorsch. und sönsten andere Beschwärnuße jährlichs sustiniren solle.

13. Zum dreizehnten verschafft der Herr L. titulo legati seines Neffen Siberti Stadens Töchterlein Catharingen genandt ein Hundert Rthlr. in specie und ein Bett, so Testator schon hiebevorn dem Vatter gelehnt hatt, deßgl. seinem Nichtgen Catharingen Katz Johannesen Katz Töchterlein noch hundert Reichsthlr. dergestalt, daß es sich ehrbar unterweißlich und woll verhalten solle, da es sich aber deme zugegen

verweißlich und ungehorsamblich wieder den Vatter und Verwandten erzeigen würde, so sollen alsdann diese Hundert Rhr. den armen findlingen verfallen sein und bleiben.

14. Zum Vierzehnten seine beide Nichten Christina und Maria Egens resp. Ordens- und Profess-Jungfer zu St. Lucien im Piltzen-Graben und ein Kloster auf dem Werth und dan Jungfer Elisabethen Professinnen zu St. Vincentii auff der Burgmauer, einer jedwedern acht Reichsthr. einmahl gegen gnugsame Quittung zu erstatten besezt, umb deß Hhrn. Testatoris in ihrem Gebett fleißig eingedenk zu sein und woll Testator obgml. seinen beiden Nichten damit von Hertzen verziehen haben, was die jenen Ihnnen mit Unverstandt oder sonsten muthwilliglich verwurkt haben und bitt hingegen von ihnnen christliche Verzeihung gleichfals. Hernacher hatt der Herr Testator referirt, wasmaßen Mechtilgen Ortgens eheliche Tochter seiner Testatoris Nichten Agnes Spee genannt Ortgens, so vor zweyen Jahren an der Wassersucht in Gott entschlafen, deß Herrn Testatoris Vatter seel. und folgens ihnnen testatoren nun die hohe Jahren und länger mit Dienst sein verpflichtet gewesen, sich in solchen Dienst gar fleißig getrew und dermaßen gutherzig verhalten, daß keine Ursach gewesen, darüber zu klagen oder zu quittiren, darumb hatt der Herr Testator

15. gemelter Mechtilgen Ortgens jure legati zum fünfzehnten zugeeignet aus der Lynen Kisten ein par Werken und drey paar von den besten flechßen Lacken, Item ein gebildet Tweil, ein Dosein Servietten gebildt und ein gebilte Holl, welche Stück alle Mechtilgen, auß andern zu erwohlen Macht haben solle, ferner besezt er ihr ein Stück von dem besten flechßen Tuch ungefähr sechszig Ehlen haltendt, weiter legirt er ihr dem Nichtgen Mechtilgen einhundert Reichsthaler, so der Herr Johann Hellmann L. vom Testatoren zu Behuff seines Sohns Canonicat geliehen und dann hundert Reichsthaler in specie auß dem Gelt, so Henrich Sterke, wohnhaft in dem alten Banchen Hauß boven Mauren vom Herrn Testatoren mit einer mehrer summen dergestalt aufgenommen hat, daß nach der künftiger Frankfurter Herbstmessen beruhrte hundert Reichsthaler darab wieder restituirt werden sollen. Ferner Inhalts deß Herrn Testatoris Rhentbuch darbei daß der Herr erzehlet hat, daß sein Vatterin Nahmen Mechtilgen Ortgens von einer Rhent zu tzweehundert derselben Gulden empfangen und befohlen hatte ihm zu restituiren, wie dann der Herr Testator gethan hat und ihro der Legatariae zehn stücker Goldts

in einem Brieflein überliefert und sie also deßwegen contentirt hätte und weil Testator berechtiget ist zu dreyen Häußern auff dem Kriegmark, deren zwei auff der Schemmersgaßen Orth, welche Testator anno sechszehnhundert zwantzig ein und Anno sechszehnhundert zwei und zwantzig umb ein merkliches verbeßern und wohl erbawen laßen, daß dritte aber zum Marienbildt genandt, hart hinter oder neben den vorgemelten zweyen Häußern gelegen ist, so hatt Herr Testator entweder gesagte zwei Häußer oder aber daß ein Hauß zum Marienbildt titulo legati Mechtildgen Ortgens dergestalt assignirt, daß sie unter dießen Häußern optionem haben und innerhalb eines halben Jahrs Frist nach des Herrn testatoris seel. erklähren solle, ob sie beide vorgemelte Häußer oder aber daß Hauß zum Marienbildt annehmen und begehren werde und wan sie dan auf beide Häußer verziehen und daß Hauß zum Marienbildt erwöhlen würde, wie deß Herrn testatoris freundtlich begehren ist, so sollen alsdan die Herrn Executores den edlen und ehrenvesten Hh. Henrich Hardenrath dahin nötigen und zwingen, daß derselbiger der legatariae genandt Hauß im Schrein außgehen, lieffern und aufftragen solle, darzu dan wolgemelter Herr Hardenrath von rechtswegen gefallen ist, bevorab, weil er vor seinem Verreißen nach Welschbrabandt oder Italien der Hr. testatoris Vatter geruhrt Hauß in solutum auffgetragen und versprochen hat, die Lieferung der Gebühr im Schrein zu verrichten, wie seine Handt und Schrifft außweiset, inmaßen dan von der Zeit an biß anhero deß testatoris Vatter und hernacher er testator in possessione vel quasi gerührtes Hauses gewesen, welche possession delegataria nach Absterben des testatoris auff obgesezten Fall oder sonsten die Haeredes, so alle damit possessores constituirt werden continuiren solle.

Mehr hat testator mehrglte Mechtilden Ortgens verschafft titulo legati vier guter Kußziehen, item ein Bett von dem besten, sambt seinem Zubehör, zwo Schartzen, zwei Kußen, einen Puhlen, ein paar gemeiner Laken, vier guter und zwo gemeiner Kußziehen und dan die beste Betstadt und im Fall sich Mechtilgen zum Geist- oder weltlichen Begeben würde, so sollen alsdann die instituti Haeredes auß der Haereditaet ihro mitzuthuen der Hh. Executoren an stadt einer Morgengab hundert Reichsthaler in specie handtreichen und mit sonderlichem Fleiß verhelfen, daß es zum guten Heirath gerathe oder aber nach seinem wollgefallen bei gottesförchtige Conventualen Convent oder Gotteshauß unterbracht werden möge und nachdem seines Mechtilgens Mutter seel. den Zu Nahmen Spee

geführt, so hatt testator ihme auferlegt, daß es gleicher gestalt den Zunahmen Spee im Schreiben und sonsten führen und sich Mechtilgen Spee nennen laßen solle.

16. Zum sechszehnten hatt der Herr testator gewoldt, daß dem Hh. Pastorn zu St. Alban zu der vorgemltr. eine gute Alb durch die Hh. Executores zu der Ehr Gottes gelieffert werden solle, wofern testator solches bei seinem Leibs-Leben nicht thuen würde.

17. Zum siebenzehnten hatt der Herr Testator der Pfarrkirchen zu St. Alban noch fünff und zwantzig Reichsthaler jedoch mit diesser Condition, daß die Hh. Kirchmeister daselbsten deß Herrn testatoris und Vatter seeliches Grab in der Kirche zu St. Alban nicht gemein machen, noch andern frembden verlaßen, sondern zu Behülf des Herrn testatoris Verwanten erhalten und jährlichs beleuchten laßen, mit nichten aber gestatten sollen, daß des Herrn testatoris Vatter und deß testatoris Gebein amovirt, sondern verwahrlich biß ad diem ite, venite unverrückt enthalten mögen, darzu sich dan wohlgemelt Herrn Kirchmeister beständiglich reserviren und verpflichten sollen mit dem fernern Anfang, da sie sich darin verweigern würden, daß alsdann dieß legatum nicht verfolget werden solle, inmaßen auch deß Hh. testatoris endtliche Meinung ist, daß nach seinem Absterben die moniales oder geistliche Schwestern nit auf dem Grab werden, sondern die Herrn Executoren Macht haben sollen anstadt dessen einen Tisch armer Leuth zu beruffen und nit allein mit Speiß und Trank und also ein frugal Mahlzeit zu ergötzen, sondern auch daher zu ermahnen, daß sie in ihrem Gebett deß Hh. testatoris nit vergessen sollen.

18. Zum achtzehnten hat offtgemeltr. Hh. testator vorgetragen, waßmaßen er dem Bürgermeister Johann Hardenrath als Provisoren St. Salvatoris Capellen zu St. Marien in Capitolio vierhundert Reichsthlr. und der Wittiben Casparn Kannengiessers gewesenen Bürgermeisters Frauen Catharina Heimbachs Erben dreihundert Reichsthaler erlegt und damitten zwo Pfandt-Verschreibungen, eine vor sechshundert Rr. und die andere vor vierhundert Rr. eingelößt und solche Pfandverschreibung loco pignoris in Händen hätte und wiewohl sein Schwager Jodocus Lynen und seine Kinder in Nahmen der delatoren versprochen dem Hh. Testatoren eine neue Verschreibung gegen fünff per centum zuzustellen, so solches doch bis anhero verzogen, derowegen hatt der Herr Testator verordtnet, daß die Hrn. Executores auf eine neue

Verschreibung und beständige Versicherung von siebenhundert Rthlr. Haubtsummen über Erbgüter gelegen zu Bodendorff auf der Ahr bringen und solche außbringen sollen, zu diesen siebenhundert Rr. sollen sechszig Rr. und fünfzig Goldtgulden Haubtsummen, so lambert von der Hüllen nachbaur zu Bodendorff dem Hh. Testatoren schuldig ist und mit sechs per centum verpensionirt hat, hinführo aber fünff vom Hundert zahlen solle und dan sechs und zwanzig Rr.; so Jodocus Lynen dem Hh. Testatoren schuldig ist, addirt, und darzu wie auch zu den auff Geloffenen pensionibus soviel geschoßen werde, daß die Summa an Capital außbringt Eintausendt Rr., welche zu Behuff einer fundation in der Laurentianer Burschen auff folgende Conditiones angewendet, die Gefäll und jährliche Aufffombsten zum Studio zweier armer Studenten und Jungen, der einer auß testatoris vätterlicher Gesipschaft und der ander aus mütterlicher Verwandtschaft gebohren, auch sonsten unter solcher sippschaft und Verwandtschaft, die unvermögenste und bedürftigste sein, alſo lang gefolgt werden solle, biß daran daß sie in studiis soweit proficirt, daß sie in gemeltr. Vorschen pro Professoribus angenohmen werden können, mit ferner zugesezten Erläuterung, daß einer von dießen zweien Studenten durch Hh. testatoris vätterliche Verwandte und der ander durch die mütterliche Verwandten ernendt, angesezt und zugelassen werden solle, wo fern aber keine bedürftige und obberürter Gestalt beschaffene Jungen von vätterlicher und mütterlicher Seithen vorhanden wären, so sollen alsdann zwey Mägdlein eines aus vätterlicher und das andere auß mütterlichem Geblütz auß den Auffkombsten zur pietät erzogen und zum geistlichen oder weltlichen standt ausgesteuert werden, darauf dan wiederumb und von neuen zwei Jungen aus beider Seithen Linigen entsproßen und vorgesezter maßen qualifizirt angesezt, nominirt und proximiores den remotioribus in Gradu jederzeit vorgezogen werden sollen. Da aber dieser Jungen ex familia gar keine vorhanden oder im Leben sein würden, so sollen auf den unverhofften Fall zwei andere fromme, ehrbare und ehrliche arme Jungen auß dem Waisenhaus alhie auffgenohmen und ernendt werden und alſo lang biß sie geschickt seyn zu profitiren, dießer fundation einer nach dem andern successive in perpetuum genießen.

Zu welcher immerwehrender fundation der Herr testator statuirt hat, daß die Haubtsumm, wann sie abgelößt würde, gegen vier oder viertenhalben per centum auff deß Hh. testatoris Siberti Spee L. Nahmen zu nützlichen Behueff dießer

fundation auf gewisse ligende Pfandt oder beim Hochweisen Rath zu Cöln angelegt und solches den Schreinern oder Brieff und Siegel außtrücklich bei verleimbt werden sollen und damit dieses unverbrüchlich in Ewigkeit vollzogen werden möge, ist deß Hh. testatoris Will und Meinung, daß der Herr Regent in der Laurentianer Vorschen auff dieße fundation eine fleißige Auffsicht habe, die Rhenten auf gebührliche Quittung einfordere und den armen Studiosis und Kindern mit Rath und Zuthun der Hh. Executoren und des Herrn testatoris mütterliche nechste Blutsverwandte oder aber nach deren aller Absterben der Hh. Provisoren der armen Wayslein auff dem Fall, da die zwei vorgemelte Wayßlein zu der fundation vorermelter maßen nach habiles sein würden außtheilen, wie dann auch dargegen gemelter Hh. Regent auß den Gefällen zuvorderst drei Goldgl. jährlichs vor seine Mühe, Arbeit und Inspection behalten und seines Gefallens kehren und wenden, dan auch weniger nit dieße fundation deß Hh. Siberti Spee L. fundation ewiglich genendt werden solle.

19. Zum neunzehnten hat testirender Hh. L. dem ehrenvesten Hh. Wernerus Keßel besetzt und vermacht zur Vergeltung dessen, so er testator gegen ihn peccirt habe und sich befinden möchte, daß er Kessel durch Testatoren von wegen getragener Vormundschaft wißentlich oder unwißentlich verkürtzt sein sollte, dessen testator sich doch gar nit weiß zu erinnern, einen gulden Rink mit einer Turqueil und zweihundert Rthlr. umb seiner dabey im besten zu gedenken und vor Hh. Testatoren zu betten, mit zugesetzten Gesinnen, er Hh. Kessel wolle sich bei lieferung seiner guter und inventarii, in Ansehung testator als Vormunder darinnen nit ergriffen nach ihme Kessel totirt (nicht rigorose) sondern vielmehr bescheiden, friedfertig und gutherzig erzeigen und in aller Billigkeit abfinden laßen, sonsten solle im widrigen fall gegenwärtig Legatum aufgehoben sein und damit sich gemelter Herr Kessels Vatter Pitziger Rings nit finden werde, wolle es der testator darfür halten, daß derselbe ihm testatori entfrembt und die restitution nit hart tringen solle, dan der Rink ohne testatoris verschulden, Betrug, geferdt oder Arglist verkommen, wissent nit wohin, weil testator den Rink fleißig gesucht und nicht finden können.

20. Zum zwanzigsten betreffend die Salarii und Dienstgeldt herkommendt von obgemelten Herr Kessel, wie weit sich daßelb vom Jahr sechszehnhundert und achtzehn biß anhero ertragen, besezt der Herr Testator mehrgltr. seiner Nichten Mechtilgen Ortgens, und befilcht ihro kraft dieses erstlich, daß

sie nach seines testatoris Christlichen Abscheidt mit der alter Dienstmagd Magdalenen sich woll und belieb halte, sie zu sich in das Hauß, so sie erkiesen wird, aufnehmen und daselbsten mit seines Mechtildgen Dienstmagd nach gelegenheit ihres alters im Fall sie sich friedfertig und unverdroßen verhalten würde, verpflegen solle, zu welchem Endt der Herr testator nomine legati geml. Mechtilgen Ortgens Erbschafft den Vorrath von Ochsen, Schweinen und Hammelfleisch, item die Butter und das Brodt, so beim Becker noch vorhanden ist und wofern bei demselben kein Vorrath vorhanden wär, so sollen alsdann drey Malter Korns von sechs Malter Korns, sodieß dem Hh. Testatoren auß seinem Höffgen zu Bren anghr. unerbruch daselbsten erfallen ihro Mechtilgen gefolgt werden, inmaßen dan auch das tägliche Leinen-Werk, so in einem weißen Kistgen hinden in der Kammer stehend vorhanden ist, deßgleichen auch ein große eichen Kist, so achter in der Kammer stehet, weiters hundert Pfund Zins von dem bequemsten und dan an Kessel die Werth von dreisig Gl. Mechtilgen Ortgens legirt werden, um solches vor ein stieffel im legirten Hauß zu seiner obgmltr. alter Magd Magdalenen vom . . . . Nothdurft zu gebrauchen, welcher jetzt gltr. Magdalenen legirt wirdt ein Bett sambt seinem Zubehör nit von den besten noch auch von den schlimsten.

21. Zum ein und zwanzigsten besetzt Testator seinem Neffgen Peter Theiß Spee die Werthe von Hundert Thaler Rader alb. ad zwei und fünffzig Alb. wie dan auch ein Kleid auß deß Hh. Testatoris Täglicher Kleidung zu verfertigen, übrigen Hh. testatoris Kleider von einiger aestimation als hochzeitlicher Kleidern und Rock besezt er seiner Schwestern Frauen Caecilien Fabers Wittibe Stadens Söhn und Kindern benentlich Hh. Siberto Stadens, Hermanno Wirtz und Johanni Katzen, umb dieselbe ihme testatori zu ehren und sonderliche Gedachtnuß zu tragen und zu verschleißen, wan aber unter denen Kleidern ein grob gemeiner Rock oder mehr fein Futter vorhanden ist, so wirdt der grob gemeiner Rock Mechtildis Ortgens und das fein futter gltr. Schwester Frauen Caecilien Fabers legirt; und weil institutio haeredis caput et fundamentum testamenti ist, so setzet, ernennet, verordnet und instituirt der Herr testator über alle seine Gereihte und Ungereite Güter was daß post insolutionem funeralis acris alienis legatoris et fundationis übrig sein mögen, zu wahren und ungezweifelten universal Erben seine halbbürtige Schwestern gltr. Frau Caecilia Fabers zur Leibzucht und die Kinder mit Nahmen Hh. Laurentium, Sibertum und Catharina Stadens und ahnstadt

weil Elisabethen Stadens dem Tochterlein Catharingen Katz zum Eigenthum zu einem dritten Theil, zum andern dritten Theil testatoris halber Schwester, Elisabeth Fabers genannt, Lynens Kindern, nemblich Herren Johann Lynen, Canonicum des Stiffts Sancti Florini zu Coblenz, Engelbertum et Jodocum Lynen, fort ahn statt Caecilien Lynens derselben Söhntgen, so sich anjetzo bei seinem Hh. Oehmen friedrich zu Coblenz auffhält und gleichfalls an statt .... Gersruden Lynens wohnhaft zu Brüssel deroselben ehelichen Kindern und dann zum übrigen dritten Theil der gereidt und ungereidter guter vurschl. des Hh. testatoris halbbürtige Brüder Hubertum Fabrum zur Leibzucht und dessen Sohn Petrum Fabrum zum Eigenthumb, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß gltr. Petrus aus gemelten dritten Theil ein vierten Theil und dan die arme Weißlein in Cölln den andern vierten Theil erwerben, die übrige zwei vierte Theil des Herrn testatoris Halben Schwester Caecilien zur Leibzucht und deren vorgemelten Kindern und Enkeln zum Aigenthumb accresciren und zuwachsen sollen und hatt der Herr testator die arme Weißlein über einen vierten Theil auß einem dritten Theil Mithaeredes nominirt und instituirt, sonsten wirdt glte. Caecilia Lynens gegen Erstattung zweyer Goltgl. auff gebührliche Quittung und Approbation dieses testamenti ihres üblen und schlechten Verhaltens halber von des Herrn testatoris haereditaet abgewiesen, außgeschloßen, abgegutet, inmaßen daß der Herr testator hiemit setzet, ernennen, verordnen, instituiren, abweisen, außschließen und resp. abguthen bester Gestalt Rechtens Krafft dießes gegenwärtiglich.

Und damit dieß testament von wegen Mangel der Execution nit unverrichtet bleiben möchte, so hatt der Herr testator zu Executoren ernennet, verordnet und constituirt die Ehrenveste und hochgelehrte Herren Laurentium Canonicum und Scholasticum zu den St. Aposteln Wynoldum Ryner, dero Rechten Licentiat, dieser statt Cölln Syndicum, seinen großgünstigen lieben Gevattern, und Henrich Sterken seinen guten Freund und Verwandten und vermacht einem jedwedern Hh. Executoren pro laboribus et molestiis 10 Goldtgl. mit freundlichem Gesinnen und gantzem eiffrigen Begehren, daß sie die Hh. Executores dießes Testament seines gäntzlichen Inhalts getrewlich exequiren, einem jedwedern und insonderheit Mechtildgen Ortgens seine Legata verrichten, im Schrein ausgehen und die Legatarios und Haeredes schreiben laßen, sie Mechtildgen Ortgens gegen jedermänniglichen defendiren und ihm befürderlich sein wollen, daß seine Barschafft woll angelegt

werde und der Gebühr ihm fleißig vorgestanden werden möge, sonsten sollen die Hh. Executores auch bemächtiget sein alle jährliche pensiones, soviel deren erscheinen und inskünftig erscheinen werden auff fünff vom hundert zu reduciren zu lassen.

Schließlich hat der Herr Testator gewolt, daß dieß sein testament seyn und verbleiben solle und da es im Rechten nit bestehen würde, als ein herrliches und zeitliches testament, daß es alsdan Düchtig und gültig sein solle, jure codicillorum aut donationis mortis causa seu inter vivos, oder wie sonsten einiges Menschen Testament omni meliore modo juris bestehen sollte, könnte, oder möchte, vorbehaltlich jedoch dem Herrn testatoren der Macht gegenwärtig testament im Theil oder zumahlen mit eigener Handt zu mutiren, corrigiren, revociren ad marginem, inter lineas und anderer gestalt addieren und ferner disponiren oder seiuem Beichtvatter mündtlich befehlen wird, solches nit weniger als gegenwärtig testament Macht haben und eben als wan es diesem von Wort zu Wort einverleibt gänzlich vollenzogen und dargegen keine Contraventiones oder impugnationes wider gegenwärtig testament sub poena privationis legatorum et pactionis haereditatis gestattet, noch gebraucht werden ohne Geferde und Arglist; über welches alles der Herr testator von mir Notarius eins oder mehr offene Instrumenta in gewöhnlicher Formen auszufertigen und wohlgelten Herrn Scheffen und Ambtleuthen, umb dieselbe mit ihren Einsiegeln zu bekräftigen, deren eins oder mehr Schreinen, da sichs gebührt, verwahrlich einzulegen, sambt und sonderlich gesonnen hatt; so geschehen in Cölln in Behaußung deß Herrn testatoris gelegen auf S. . . . . Platz, daselbsten in der Cammer beym Hoff in Gegenwärtigkeit der Ehrenhafter und frommer Heinrich Lützenkirchens Hypodidascali zu St. Marien in Capitolio und Antonii Joannis, als herzu insonderheit erforderter glaubwürdiger Gezeugen und dan wir Walramus Blankenberg und Johann Sonswinkel dero Rechten D. D. fort Caspar Hardenrath und Joh. Hellmann, dero Rechten Licentiat, Scheffen und Ambtleuthen des hohen weltlichen Gerichts und deß Gerichts auff der Weyerstraßen respective einer mit dem Ehrenhafften Reinero Bauschen Kaysl. Notarius und vorglte Gezogen obgltr. testamentarischer Disposition persönlich zugegen gewesen, dieselbe gesehen und mit ahngehoert, so haben wir auf empfangenen Urkundt gegenwärtig instrument der Wahrheit zur Steuer mit unsern daran gehängten Siegeln bekräfftiget, actum ut supra;

Und dieweil ich Reinerus Bauschen auß Kayserlicher Gewalt

ein gemeiner in der Churfürstlich Cöllnischen Cantzeleien immatriculirter und bei einem Ehrbaren Hochweisen Rath dießer heiliger Reichsstadt Cöln zugelassener Notarius einer mit obbestimbten Herren Scheffen, Ambtsleuthen und Gezeugen, bey oberklehrter testamentarischer Verordnung fundation und institution der Erben auch allen andern Clausulen, artikuln und puncten, wie oben außgedruckt persönlich zugegen gewesen, dieselbe mit gesehen und angehoert und also wahr zu sein bekenne, so hab ich alle dieße in notam gezogen, getreulich prothocollirt, darüber gegenwärtig instrument begriffen in dieße offene Form bracht und publicirt, mit eigener Handt, Tauff und zunahmen geschrieben und unterschrieben und gewöhnlichen Notariat-Zeichen bevestiget, alles zum Zeugniß der Wahrheit darzu insonderheit erfordert.

Hanc copiam vero suo originali de verbo ad verbum consonam esse attestor.

(gez.) Joes. Henricus Cales.
Sacris apostolica et imperiali authoritatibus Notarius publicus.

Aus einem zwischen dem Regenten des Laurentianer Gymnasiums Heinrich Franken-Sierstorpff und dem Bruder des von dem Stifter Sibertus Spee zum Testaments-Executor ernannten Laurentius Staden, Dechant in St. Aposteln, den durch Testament des letzteren vom 18. Mai 1639 zum Vollzieher angeordneten Sibertus Staden, Stadt-Sekretair hierselbst, abgeschlossenen Vergleiche geht hervor, daß der Testaments-Exekutor Herr Laurentius Staden zwar das von dem Fundator Sibertus Spee vermachte Stiftungs-Kapital von 1000 Rthlr. bei Lebzeiten gehörig verzinset, wegen unvorgesehenen Todes aber nicht zu dem bestimmten Zwecke ausgeantwortet hat; Gemäß diesem Vergleiche und in Folge angeführter testamentarischer Bestimmung des Herrn Laurentius Staden vom 18. Mai 1639 sollte demnach der Stiftuug Spee hiefür Ersatz geleistet werden, wobei dann vereinbart worden: „daß die darab „kommende jährliche Renten und Fahren denen Studiosis, welche „die zwei nächste und ältigste auß der Stadischer Familie ins „künftig zu der Fundation genießung präsentiren thuen, ge„handreichet und sonsten wovern keine Studiosi ex parentela „Domini fundatoris vorhanden seien, nach Inhalt der Stiftung „angewendet werden sollen.“ Diesen Ersatz hat auch laut der von dem Regenten des Laurentianer Gymnasiums Herrn Johann Franken-Sierstorpff vollzogenen und des obigen Vergleiches-Er-

wähnung thuenden Urkunde vom 15. Januar 1658 die viel Ehr und Tugendreiche Frau Agnes Ballendonck Herrn Siberti Staden nachgelassene Wittwe geleistet.

Zufolge authentischer Präsentations-Urkunde d. d. Kessel den 3. Febr. 1690 ist von den Gebrüdern Johann und Jacob Spee als nächsten Verwandten des Stifters väterlicher Linie, zuletzt Tilmann Spee zum Genusse dieser Stiftung in der Eigenschaft eines Verwandten des Stifters präsentirt worden.

In spätern Präsentations-Urkunden, namentlich jener vom 16. April 1712 werden Carl Caspar Behren, in jener vom 7. Nov. 1736, Mathias Leinen, letzterer von Carl Caspar Pauli als Senior der Familie Leinen als Verwandte präsentirt, so wie auch zuletzt mittelst Beschlusses des Verw.-Rathes vom 6. Dec. 1838 Elisabetha Josepha Leinen, Tochter von Andreas Joseph Leinen und Anna Eva Danners hierselbst als Verwandtinn des Stifters Sibert Spee aufgenommen worden ist.

195. Stolz-Laenstein. Eine Portion zu 43 Thlr.

Im Namen des Herrn, Amen.

Khundt sey mennigklichen mit dissem offenparen Instrument, daß im Jar nach der Gebort unsers Hern Jesu Christi fünffzehnhondert siebenzigk zwei im ersten Römer Zinzall, uff agidtwoch den dritten tag Christmonatz: Pabßthumbs deß allerhilgsten in Gott Vatters und Hern, Hern Gregorii, von götlicher Vursichtigkheit Pabst des dreitzehendten, in seinem ersten Jar; Kayserthumbs auch des allerdurchleugtigsten, großmechtigsten und unüberwingligsten Fürsten und Hern Hern Maximiliani, deß andern, erweldteu Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehers des Reichs ꝛc. unsers allergnedigsten Herrn seiner Kayserlichen Majestät Reich des Römischen im Zehendten Jare, seind dye würdige und hochgelerte Hern Sebastian Nyermull von Duißburg, der hilger Schrift Doctor, des hohen Dhombstiefftz Cöln aldster Priester Canonich und Pastor zu sanct Columben ꝛc. Herr Hermann Fabri von Stralen, der Theologei Lizentiat, zu sanct Marien in Capitolio gleichfalls; In unser lieben Frauwen Greden Collegiat Kirchen in Cöln Canonich ꝛc. aach die Erparn und wolbescheiden Herr Urban von Comblein, des weldtlichen sanct Revelien oder der Elff thausent Jonffern Stiffz bynnen Cöln Vikarius, Meister Heinrich Leist von Lainstein Barbier, Meister Balthasar von Ruremund Snitzler, Cölnische Bürgern und Cathrein Eichelcamp von Essen, als sementliche weilant des wirdigen und wolgelerten Herrn

Wendelini Stoltz

von Laenstein, der Freihen Konsten gewesenen Meisters, des auch gemeldten weldtlichen sanct Revilien Stifftz aldsten Canonichen,

daneben sanct Marien-Ablaß Pfarrkirchen in Cöln Pastors 2c. (wilcher den sieben und zwentzigsten Tag Juny itztlaufenden Jars verstorben) uffgerichten Testamentz verordnete und gesezte Exequutorn in meins offnen Notarii sampt der Zeuge underschrieben gegenwortigkheit, erschenen und haben vurtragen lassen, in berortem Testament under andern erfindtlich disse Wort, nemlich: Da sach wer enige Gutter oder etwas vur henden, davon Er in seinem Testament nit disponert noch verordnet, daß dieselbige zu der Ehren Gottes und gotlichen Dienst und Behoiff der Armen, durch vurbevorte seine Exequutoren und Treuwehender, alßwol nach, als auch vorhin gesatzt, nach Iren Verstand disponert und außgetheilt werden solten, darůber er Inen vőlligen und freihen Gewalt geben und zugelaßen, also, daß einer des andern in der Volnstreckung nit verhindern sonder helffen soll 2c.

In wilcher Wort und habenden gewaldtz Krafft und Macht, Sye (dye Exequutorn) sich haben thun vernemmen, denselbigen Worten und gewaldt gern also fleissig nachzusetzen, derhalben vermelden lassen.

Sye under anderm obgnentz Hern Wendelini, Canonici, Pastoris und Testatoris Erbrenth buevon, einen Brieff von Zwenzig Goltgůlden, Remigii, an Einem Erwirdigen Cőlnischen Dhombcapitell fallender Erbrenth gefonden hetten, davon in seinem Testament nit verőrdnet wer und dweil dan der Herr Testator zu der armen Behoiff zu disponern und auszutheilen gewilt, aber dye Exekutorn bedacht, daß der Herr Testator artium magister der Burse montis pomovirt gewesen und der promotion halber, seine Canonicat und Prebend de secunda gratia in obbestimpten sanct Revelien Stifft bekommen, der Canonicat und Prebend halber auch, zu einem Pastor obberorter Pfarrkirchen gerathen, daher dan er alles schoin bekommen, was er gehabt, erobert und nachgelassen, haben die Exequutorn derwegen erwogen, keine geringe Almoß zu sein, so armen jongen Gesellen, dye der Lehr und Konst, sonderlich aber den artibus liberalibus (darauß alle andere grőßere Konsten zu Gottes Ehr und der gemeinen Nutz erspreißen) zugethan sein und liebhaben, zu Hilff kommen werde, haben Sye darumb verordnet und fundert, daß einer auß des Hern Testators Geblutz, ehelich geporn, kein blind, lahm oder krůppel, auch kein Abtrenniger sonder gar und all catholische, den Artibus liberalibus wie vurß. geneigt sey, und der also congruus oder im Latein geschickt, daß Er inwendig drien oder vier nach einander folgender Jarn zu einem tuglichen Licentiatum

artium promovirn und gerathen kann, dye zwentzig Goldgulden Erbrenth, zu einer Portion in obgemelter Bursen Montis, vier Jar langk genießen, auch derselbiger Bursen Gewonheit, Sidden, Gesetz und Statuten uff darin verleibten Penen, sich gemeiß halten sollte. So aber keiner auß gemelten Geblütz vurhenden, sol ein ander also wie obangezeigt geporn, gestalt und geschickt, auß der Stadt Lainstein durch die Exequutorn, so lang eyner von Inen lebt zugleich angenommen und dem Herrn Regenti bestimpter Bursen präsentert werden. Im Fall auch in Lanstein keiner were, sollen die Exequutorn einen andern, wen Sye wollen annemmen und presentern. Gefiels auch midtlerweill einer auß dem Gebludte, als vurß. geporn, gestalt, beqweim und geschickt, sich zu der Portion geneikten und angeben würde, soll alßdan der ander angesetzter Portionist dem Blutzverwandten alßpaldt weichen und Platz geben; Aber nach aller obgnenter Exequutorn Absterben soll der Herr Regent allein dye Macht und Gewaldt haben den Portionisten an und abzusetzen wie vurgl. Undt haben die Exequutorn gewilt, das der obbestimpter Erbrenthbrieff, wilcher angehet, Wir Dechant und Capitell des Dhomstiftz zu Cöln, thun khundt und bekennen, gen allermennigklich, vur uns und unse Nachkommen, daß wir semptlich und eindrechtlichen, mit gudem Burwade in unserm Capitell daruff gehabt mit Gelude unser Capitelß Clocken, als bey uns gewonlich ist, geheischen und vergadert, unserm und unsers Dhombstiftz nutz und besten vurzuwenden, mehren Schaden zu verhöden, recht bescheiden Erbkaufs verkauft und erlassen haben, verkaufen und erlassen, in und mit Krafft diß Brieffs, visser aller und jegklichen unsern und unsers Dhombstiftz vurß Gudern, Hoven, Zehendten, Busschen, Weiden, Wiesen, Verfellen, Uffkompsten, Gulden, Renthen, Zinsen und Pachten, dye wir und unser Dhombstifft vurß, nun haven und hernachmals an uns erwerben und erlangen werden, nit davon ab noch außzuscheiden, sowye und wa dye bynnen und buyssen Cöln gelegen seind und weren, den Erparn Herrn Wendelin Stoltz von Lainstein Pastorn zu sanct Marien-Ablaß und Vikarien im Dhomb bynnen Cöln 2c. und endet, Geben nach Christi unsers lieben Herrn Gebort, Duisent fünfhondert sechß und fünfzig sambstag den zwelften Septembris hinfurdter in der Burse Montis Trew oder Kisten (dye zu Prediger in der Gegnier-Camern steht) in der Hern Prioris und Regenten derselbiger Bursen Gewarsam stetz sein und pleiben soll, aber der Herr Regent den Executoribus davon ein Bekhendtnis geben, und gefiels, daß des originalbrieffs

ergenß zu nötig were, zu dem End oder Effect, denselben herraußer reichen und Abschrift uff des dürfftigen Kosten mittheilen, jedoch folgens hinweder inlagen. Im fall auch, daß diße Erbrenth einiger Zeit redimert oder gelöst würde, soll dye Haubtsum, alßbaldt umber muglich mit der Erequutorn, gleichfalß des Herrn Regenten und seiner vier oder drei (wa der Herr Regent selbst einer von den vieren were) eldster Conregenten rath wederumb woll angelegt und dye Verschreibung wye zuvor hingelegt werden. Im fall auch keiner von den Erequutorn uff Zeit der Abloß im Leben wer, soll der Herr Regent sampt seinen Conregenten mit dem Abloß thun wie vurß und gleich, ob dye Erequutorn nit verstorben: Und soll der Herr Regent stetz und alwege, die Erbrenth der zwenzig Goltgulden uffheben, aber dem Portionisten allein siebenzehen Goltgulden vur und nach geben und dye übrige drei Goltgulden vur sein Guitern, uffheben, außtheilen, mühe und arbeit, auch vur des Portionisten gehabte oder gehoerdte Lectiones, inhabende Camer, gleichfals in Zeit der Promotion ad Baccalaureatum et Licentiam in artibus vur die propina, von wilchen der Portionist durchauß sol frei sein, inbehalten. Gefiels auch, das disse Erbrenth künfftigklich abgelegt und dieselbige höher angelegt würde, des soll der Portionist genießen und der Herr Regent mit den dreien vurßl. Goltgulden zufridden sein. Und soll gemelter Portionist nit angenommen, noch inne einige Portion gegeben werden, so lang deß obgedachtz Hern Testators eheliche Schwester Helena etwon Jacoben Leist zu Lainstein nachgelassene Widtwe und ihrer beider eheliger Son, meister Henrich Barbier im Leben, dan dieselbige beide, der zwenzig Goltgülden Erbrenth Leibzüchter seind, gleichwoll aber sol der vurßl. Herr Regent von gemelter Erbrenth in Namen des Portionisten uff der Leibzuchtern Kosten qwitern und uffheben und die Erbrenth wye er dieselbige von dem DhombCapitell empfengt den Leibzuchtern treulich zustellen und so lange die Leibzüchtern beide oder einer von Inen im Leben sein. (In Ansehung des einen Leibtzucht uff den andern fallen und sterben wirt) der Herr Regent gar nichtz vur sein Guitern, uffheben und zustellen genießen soll, auch gnenter Meister Henrich, alßpaldt nach seiner Mutter thodt (im Fall doch Sye erstlich sterben würde) eine Bedstat mit einem Bed, Poll und Schartz (wilche die beide Leibzüchter von gemelten Erequutorn aus des obgnenten Herrn Testators gereiden guttern erlangt) vur den künftigen Portionisten in obbestimpter Bursen verschaffen. Und damit diese Fundation zu stediger

und vester sein muge, so haben die vurß. semmtliche Exequutorn sich vergleicht, daß dye obgnente Herrn Sebastian Doctor und Herrmann Lizentiat Ir Ingesigeln von ihrer aller wegen an diß Instrument gehengt haben daneben gemelte Exequutorn dye wirdige hoch- und wolgelerte Herrn Decanum und sementlichen Meistern der Facultät Artium gebetten Irer Faculteten Ingesigell gleichfalls an diß Instrument (dem dye Fundation einverleibt) zu hangen, auch den wirdigen und hochgelerten Hern Hermannum Fleyum (Phleum) von Schweirdten, der hilgen Schrifft Licentiaten und der Collegiatkirchen zu sanct Jöriß binnen Cöln Canonichen, als obbestimpter Bursen Montis itzigen übersten Regenten gebetten, daß er disse Fundation annemmen und zulassen, was auch darin angezeigt, ratificiren und approbern, daneben seinen Ingesigell dissem Instrument anhangen und obbestimpten versiegelten Erbrenthbrieff, gleichfals nach sich nemmen und gepürlich verwaren wolte.

Ueber wilche alle und jede vurßl. puncten filgemelte Exequutorn ein oder mehr offenparn Instrumenten in der bester Form zu fertigen und Inen mitzutheilen, von mich Notario begert haben:

Geschehen im Wedemhove obgemelter Pfarkirchen. Dabei gewesen seind dye Erparn und wolgelerte Godert Fabritius von Stralen und Christian Wilhelms von Kirckherdten der freien Konsten respective Meister und Lizentiat, als glaubwirdige Zeuge hirzu sonderlich geruffen und gebettenn.

Und dweil wir Dechant und semmtliche Meister der Faculteten artium gleichfalls ich Hermannus Schleus von Schweirdten, itziger uberster Regent der Bursen Montis bynnen Cöln, angemirkt und erwogen, daß der obgnenter Exequutorn an uns gelangte Bitt, den Rechten und Reden gemeiß sey und zu des allgemeinen disser Universiteten Studii, auch unser Faculteten und der Bursen Montis augmentation ebenfals zu der Jugend Gedeien erreiche, haben wir darumb dye obinverleibte Fundation und Ordination, in allen und jeden Iren Clausulen und Puncten (mit disser angehengter Protestation, daß wir dadurch keine statuta, Satzungen, Gewonheidten, Jura und Rechten, sowoll unser Facultät, als auch obberorter Bursen Montis belangt (denen in disser Fundation sonderlich und eigentlich in specie nit derogert) uffgehoben oder verendert, sonder in aller maißen, alßwoll von allen andern Studenten und Portionisten, als auch von den itzigen gehalten haben wollen) angenommen, zugelassen, ratificeert und approbert und berorter unser Facultäten Insiegel, gleichfalls ich Regent vurßl. den

meinen, neben der obgnenter Herrn Exequutorn Ingesigelen an diß Instrument wissentlich gehangen, auch hab ich Regent vurgen die oben vermelte Erbrenthverschreibung noch zu mich genommen und dye neben das obbestimpt Fundationis Instrument verwarlich hingelegt.

Geschehen und geben im selbigen Jahr, tag und Platz wie in obinserertem Instrument zu ersehen.

Und deweill ich Johann von Dell, Ruremundensis, Klerck Lutigerß Khirßthumbs, auß Pabst und Kayserlicher Gewaldt offner Notarius und eines Erwirdigen Capitels deß freihen edlen Stifftz zu sanct Gereon bynnen Cöln Sekretarius, bey aller und jeder obinverleibter Puncten, Abredung, Fundation, Ordnunge, Annemmung, Zulassung, ratification, Approbation und Versiglung, eins mit den obgeschrebenen Zeugen persönlich gewesen bin, dyeselbige also geschehen, gehört und in Mirk uffgenommen, hab ich darumb itzig Instrument darüber begriffen, in disse offenbare Form gestellt, mit eigener Handt geschreben, underschreben, Namen und gewontlichem Notariatzeichen verzeichnet, zu glauben und Zeugniß aller vurßl. Ding, darzu sonderlich gebetten und erfurdert.

(L. S.)

und: vier anhangende Siegel.

Das Archiv der Verwaltung enthält keine Nachricht über die berufene Familie. —

196. Strauchiana. Zwei Portionen zu 54 Thlr. jede.

In Gottes Rahmen, Amen.

Ich Jacobus Camers von der Horst der heiligen schrifft Doctor der cathedral Kirchen zu St. bevein binnen Gendt und Scholaster, undt zur Zeidt einiger undt letztlebendiger Executor und Treuhänder des Testaments und letzten Willenß Weylandt des würdigen Herren Simonis auff der Struch von Lobberich des freyen edelen stiffts zu St. Gereon in Cöllen, alß erlebten Senior Canonicus, thue hiemit jedermänniglich und öffentlich bekennende, daß nachdem jetzgemelter Herr Symon testator in seinem Testament und letzten Willen under andern ordinirt undt gewoldt, daß wann ehr alle Besatzunge, Kirchengerechten undt schuldt verricht und bezahlt, waß alßdan von güteren undt Haabe vberbleiben würde, solche sollten seine treuhänderen wenden und kieren, da es seiner testatoris seelen am seeligsten undt besten beducht zu sein, Inhalt derselben Clausulen hierinnen wörtlich inserirt, lautendt:

„Item de bonis meis post executionem testamenti mei „remanentibus si pventus morte in vita mea specialiter „non disposuero executoribus meis potestatem et faculta- „tem partibus do atque concedo, de eisdem disponendi, „ordinandi eaque rectius, decertius et animae meae saluti con- „sultius et magis expedire videbitur quod eorum nuduae „discretioni committo et confido et quod per ipsos de „eisdem ordinatum et erogatum fuerit, volo ejusdem ro- „boris sit et tam firmiter servetur ac si puti meo testa- „mento inscriptum et insertum foret absque alicujus etiam „contradictione seu impugnatione;“ daß demnach ich sambt etwan den würdigen und hochgelehrten Adamo Werner von Kempen der heyl. Schrifft Licentiaten, Pastor zu St. Laurenz in Collen undt Hhrn. Symon Boegem Churfürstl. Meyzzischer Veht beyde vorgemelter Kirchen zu St. Gereon Canonischen meinen mit Treuhänderen am fleißigsten dieselbigen Testaments-Executoren nachgesetz und befunden, daß nach auffrichtung aller Legaten schuldt und behöriger sachen noch ein ahnsehnlichß an gelt und gütern übrig gewest, von welchen den Verwandten zu einen, den Armen und Kirchen zum anderen Theil mitgetheilt undt dennoch in Betrachtung dieser Zeit leider mit vielen und mancherley Ketzereyen und Spaltung elendig und jämmerlich betrübt und angefochten wirdt, mögt gedienet und geholffen werden, haben wir damalß mit Gutem vorgehalten reiffen Raht und Bedacht vorgenohmen und beschloßen, umb zwei Studenten auß des Hh. testatoris geblüt undt verwandtschafft etliche Jahr in dem Studio anzuführen und zu befördern, darzu ein Erbrenth von fünff undt viertzig Goldgülden jährlichß auß Hauß und Hoff und aller zubehör zu Hackenbruch gegolden und erkaufft laut siegel und brieff derhalben auffgericht alß anfahet:

„Wir Herrmann Graff zu Neuenmaer undt Moers, Herr „zu Bebber“ rc. rc.

endet:

„geben zu Cöllen im Jahr unserß Herrn tausendt fünff- „hundert acht und fünffzig am sambstag den fünff und „zwantzigsten Tag des Mohnats Juny.“

Wiewohl nun die zwey studiosi von unß sämptlichen Treuhänderen, Irstlich Herrn Regenten novi collegii coronarum praesentirt und daßelbst ingesetzt vnd etliche Jahr aldar studirt der portion geneßen, dieweil aber folgents dHhr. Regent sambt den Meistern daselbst sich der fundation halber beschwerdt anzunehmen, haben wir solche praesentation und portion ad bursam

montanam transferirt und ordinirt; wie dan folgendteß und noch heutigeß tagß die zwey Studiosi aldaer studiren und der portion genießen und gaudiren und dan mittler Zeit beyde obgemelte meine mittreuhändere nach einder mit tödtlichen abgang auß dießer welt abgescheiden ohn daß vorhin einige schriftliche fundation und ordnung herüber auffgericht; damit aber zukünftig gein vergeß noch unverstandt oder Irthumb dieser Ordnung halber entstehen oder erwachsen möchte, sonder verhütet und dieße Gottseelige fundation allezeit bleib undt gehalten werde, habe Ich Scholaster und eintziger letzlebendiger treuhändern und herzu verordneten und substituirten Befelchhaberen solche obgemelte fundation und ordtnung in schrifften verlassen, lassen und willen hiemit sämtlich, daß die also zu ewigen Tagen gehalten und vollenzogen werden und anfänglich alß viel die beyde Studenten belangt, so dieser fundation nießen sollen willen und ordiniren wir hiemit, nachdem gedachten Hh. testatoris geschlecht undt verwandten zu mehrentheil alhie binnen Cöllen der andern zu Lobberich von ehrlichen Eltern undt geblüt und auß einem ehrlichen Ehebett gezielt undt gebohren zu dießer fundation und dern nießung werden auffgenohmen und angesetzt von dannen dan wir hernacher daß werden befehlen, Im fall aber oder an einen oder an beyden örteren Niemandtß von Geschlechte gefunden wurde, welcher gemelte portion begehret werde, alßdan willen wir, daß in Stadt deß Cölnischen ein ander from und Arm fleißig Student in Cöllen von Ehrlichen Eltern wie obgemelt gebohren, deß anderen aber einer aus Lobberich eineß ehrbaren züchtigen Lebenß so in alter catholischer Religion erzogen zu Nießungen dieser portion präsentiret und angenohmen werden, dieweil es sich auch etwa möchte zutragen, daß mehr dan zwey auß deß Hh. testatoris geschlecht sich angeben die portion begehren, so willen wir undt verordnen, daß alßdan die bequämsten undt geschicktesten geistlichen den anderen vorgesetzt undt praesentirt werden; zuvor aber ordiniren wir hiemit, wannehr solche zwei Studiosi oder einer sampt undt sonders dazu angebotten soll der Regent zur Zeit gedachter Burße Montis unter sechszehn Häußer dieselb zum allerfleißigsten examiniren undt mit ernst ermahnen, daß sie sich dießer fundation gemeeß ihre Studia darhin dirigiren undt einstellen, daß sie künftig in dießer hoher betrangter verblendter bößer ketzerischer Zeit der gemein zu wahrer allgemeinen catholischen Religion undt Lehrvorstehen laßen und befordern machten undt deßwegen solle keine angenohmen werden, sie seyn dan eines züchtigen ehrbaren lebens, woll in der

catholischer religion educirt undt erzogen auch gedacht hinforter in solcher religion zu verharren und zu bleiben, fleißig ihre Studia zu prosequiren und zu verfolgen, ihren Hrn. Regenten und Meisteren Gehorsambheit zu leisten, gebührliche Reverentz zu beweißen vndt züchtig jederzeit zu leben, darauß dan auch der Herr Regent zur Zeit von einen sambt undt sonderß handtgeloben forderen und nehmen soll, alles mit dem anhang, da jemandts praesentirt würde, er were von geblüt oder geschlecht oder aber frembder wie vorß. undt alsolche handtgeloffe undt promissionen zu thun sich würde excusiren und weigeren, daß die nicht sollen angenohmen sondern alß nicht viehig oder bequäm reycyrt undt angewießen werden, dieweil die Uhrsache undt daß endt dießer fundation undt stiftung endtlich dirigirt wie oben angezeigt, alß leider die heilige Christliche Kirch dießer Zeit guter gelehrter Hirten und pastoren wuß undt unterlassen sey wiederumb etwan möchte durch Verkündigung Gotteß wort undt administrirung der Sacramenten erquickung auffbauung undt beförderung erreichen. Zudem willen wir auch undt verordtnen hiemit, daß ein jeder von beyden studenten oder portionisten hinforth jährlichß genießen sollen fünff und zwantzig Goltgl. durch gedachten Hhrn. Regenten ihnen wie alda gebräuchlich zu verspenden und zu dem Endt geben wir gedachten Hhrn. Regenten hiermit vollkommen gewalt undt macht obberührte Renth inzuforderen zu empfangen davon zu quitiren und alleß zu verrichten was zu erhaltung beyder Studenten dienig undt fürderlich; vndt dieweil vorgenandter Rendtbrieff so fern sich nicht erstrecken, alß wir hernacher in dießer fundation die Versehung thuen, daß dHh. Regent deßhalb nicht hab zu klagen und sollen beyde Studiosi so lang ihr Studiren in derselben Bursen continuiren und verfolgen, biß sie Meister in der freyen Künste promoviret undt darnach die drey negstfolgende Jahr, so fern sie die gemüht der heyliger Schrifft oder ad jus canonicum wenden und studieren würden, dießer portion genießen und zu erfreuen haben undt anders nit; darneben sollen sie wannehr der Hh. Regent nach erhaltenen promotion sie zu leßen in der Burssen erforderen thät, darzu verpflicht und verbunden seyn, sunst sollen sey andern wie vurgemelt zu weichen und platz zu geben, wirdt dan propter officium so ist ja billig, daß gedachte beyde Studiosi nicht allein, was ihnen oben aufferlegt, mit fleiß undt ernst verricht, sondern daß sie auch obberührtes testatoris jederzeit in Ihrem Gebet zu Gott ingedenk sein vndt zu dem endt willen wir daß sie alle undt jedeß tagß mit Andacht sollen meß hören vor deß

Hh. testatoris seel. psal. Miserere etc. de profundis sambt den Collecten ein pro sacerdote die andern fidelium Deus betten undt leßen, auch alle undt jedeß Jahrß neben daß hochzeit paeschen zum wenigsten dreymahl alß assumptionis B. Mariae; omnium sanctorum undt nativitatis Christi sich bereiten, daß hochwürdige heilige Sacrament deß leibß Christi würdiglich zu empfangen. Weiterß ob sach were daß geruhrte Studenten Inmittelß daß sie dießer fundation genießen sich der nit gemäß halten wurden ihre Lection mit müßig gehen nit verfolgt oder mit sauffen undt schwelgen oder sonst sich anderß dan ehrbahrlich halten würden, alß wollen undt befehlen wir hiemit dem Hh. Regenten zur Zeit obliegenden Ambtß halben eigener gewalt denselben ungehorsamen undt muthwilligen solcher portion ein Zeitlang zu entfrembden oder zumahl nach gelegenheit zu entsetzen, bey den Hh. Praesentatoren solches anzugeben umb einen in dessen wiederwertigen entsetzten statt zu beförderen und anzugeben, da dan hernach binnen sechß Mohnat in des entsetzten statt niemandt anderß anzugeben und praesentirt wurde wie vorß. steit qualificirt soll und mag in dem fall der Hhr. Regent zur Zeit eigends gewalt einen anderen gutes geruchß undt lebenß dießer Portion zu genießen und ersetzen biß lang die Hhrn. praesentatoren umb einen anderen bequemeren vndt besseren sich entschloßen undt bedacht zu praesentiren undt anzusetzen demselben dHhrn. Regenten zur Zeit alßdan anzunehmen vndt der vntersetzten erlauben solle; ferner sollen wir obgemelte executoren sämptlich und so lang der letztlebendt von vnß bleiben würde, besonder solche zween Studenten dem Hh. Regenten zur Zeit präsentiren und angeben. Nach vnßerm Absterben aber soll der einer student in Cöllen gebohren durch den ältesten auß Jacob Bagens geschlecht gezielt nnd gebohren, der ander von Lobberich soll durch den zur Zeit Hh. Pastoren undt den Eltesten daselbst alß lange das geschlecht vorhanden, sonsten durch den ältesten Kirchmeister des Hh. testatoris Geschlecht auff dem Struch präsentiret, angegeben und dem Hh. Regenten obgemelt vorgestellt werden.

Imgleichen da künftig sich zutragen, daß mein Jacob Bagens geschlecht alhie zu Cöllen gantz oder gar verstürbe und zum vntergang keime, alßdann soll solcheß jus praesentandi auff den eltesten in der Zeit der gantzen freundtschafft obgml. Hh. testatoris alhie in Cöllen wohnhafft devolviren und im fall deren auch Niemandts mehr vorhanden, so sollen die würdige und achtbare Hherren Pastoris undt Eltesten Kirchmeister zur Zeit der Kirchen zu St. Alban in Cöllen offt gemelt praesentation

zu den ewigen Tagen verrichten undt damit alles richtig gehalten werden, wollen und verordnen wir auch hiemit, daß nach unseren Executoren und Treuhänderen Absterben superintendenten, visitatoren, patroni und auffsehener sein die würdig und andächtige Herren zur Zeit Canonicus und praebendatus de secunda gratia ut vocant gedachten frey Edlen Stiffts zu St. Gereon und prior deß Convents zu den Predigeren alhie in Cöllen, die alle undt jedeß jahrß bey dem Hhrn. Regenten erforschen undt sich erkündigen sollen, wie undt welchergestalt beyde Studiosi in Lehr undt Leben halten und ob sey dießer fundation genug thun oder nicht, auch bey den studenten ob der Hh. Regent zur Zeit sich gebührlich in außspenden der portion erzeige oder nicht undt wie eß durchauß zu beiden seiten gestalt und geschaffen sey, wo Mangel beßeren und corrigiren und damit sey deßen kein Verdruß in haben, soll der Hh. Regent jederen vorgenanten provisoren und superintendenten oder visitatoren vor praesens geben vier Rader Albuß oder ihnen die gewöhnliche portion mittheilen wollen, auch daß alsolche visitation alle undt jedeß Jahrs auff den Elfften Tag July auff welchen Tag im Jahr fünffzig sieben der Herr testator in Gott verstorben gehalten undt verrichtet werde; weiter nachdem noch der Hh. Regent zur Zeit nicht allein die Wohnung und lectiones gratiae undt sonst wie auch andere Portionisten dießen beiden Studenten gestatten wirdt, sonder viel mühe undt arbeit mit Infórderen und außspenden der Renten wirdt haben, zudem auch über vorbestimbte Renten noch mehr außgeben Krafft dießer fundation, alß haben wir ihme dem Herrn Regenten zur Zeit noch einen Erff-rendtbrieff von viertzig Goltgülden mit taußendt Goltgülden gekaufft undt gegolden an einem Ehrwürdigen thumb cappitel zu Cöllen auff tag St. Gregorii zu bezahlen, dessen Anfang ist:

„Wir Dechant Cappitel des Thumbstiffts zu Cöllen,"

endet:

„gegeben nach Christi vnßerß Lieben Herren gebuhrt Tau-
„ßendt fünffhundert im zwei und sechszigsten Jahr am
„dreyzehnten Tag Mohnatß Martii"

auffgedragen vndt erlaßen, auffdragen undt erlassen hiemit und machen ihnen wahren pulder deßelben brieffs und Renthen, doch dießer gestalt und nach folgender condition; vor erst sollen auß dießer Renthe die fünff Goltgülden nehmen, welche zu den fünff und viertzig Goltgülden zugelegt müßen werden auff daß jeder student oder portionist fünff und zwantzig wie oben stehet jährlichß genießet undt bekommen möge;

zum andern soll er jedeß jahrs auß gedachter leibrenthe den Kirchmeistern zu Lobberich vnter den Armen aldaer zu verspenden auff gebührliche Quittung achtzehn goltgulden laßen folgen lieberen und wohl zu bezahlen, ferner soll er auch alle und jedeß jahrß dem würdigen Herrn zur Zeit dem pastor zu St. Alban in Cöllen zween Goltgl., der Mutter und convent zu St. Ignatii in Cöllen einen Goltgl. und der Mutter und convent zum Lämgen neben dem Hauß zum Eßel genanndt auff der Breiterstraßen auch einen Goltgulden darvor offtbenantes Hh. testatoris Jahrgezeit in gedachten Kirchen und Conventen zu halten lieberen undt bezahlen; zum vierten soll er noch den Priesteren so in der Kirchen zu St. Gereon missam Stae Annae von obbemelten Hh. Symone testatore fundirt thut einen Goldtgülden zahlen und darreichen zu Vermehrung seiner competens.

Wan dan wir durch jetzo regierenden Herrn Regenten den Ehrwürdigen und hochgelehrten Herrn Hermannum Florum der heiligen Schrifft Doctoren berichtet worden, daß etliche andere Gottseelige fundationes portionum auch zu erhaltung deß Baues gedachter Bursa montis jährlichß etwaß verordnet und contribuirt alß wollen wir hiemitten daß zum fünfften alle und jedeß jahrß einen Goltgl. auß obberührte jährlicher Erffrent zu gedachtem Bau Bursae montis geben und bezahlt werde undt er Regent selb soll für seine mühe und arbeidt vor lectiones und habitation der beyder portionisten sechß Goldtgl. inbehalten und zu seinen eigen nutzen wenden und keren, doch daß der Hh. Regent darauß die acht Rader Albus den visitatoribus wie obengemelt bezahle und verrichte;

Zum sechsten weil anberührte Renten fünff Goltgl. vbrig und dan wir die auff andre weg ad pias causas zu wenden bedacht, alß haben wir obgenanter Hh. Hermanno Florum, itzigen Regenten alsolche fünff Goltgl. erblich und ewig verkaufft undt übergeben, verkauffen undt übergeben hiemit die zu wenden undt keren zu der Burßen nutz seineß gefallenß undt bekennen, daß Er unß davor ein hundert undt fünff undt zwantzig goltgl. woll überzelt undt geliebert hat und bedanke mich der Bezahlung, haben auch von dem penningen 75 goltgl. zum Baw undt zwarn obgeml. Kirchen St. Gereon die übrige fünffzig zu entlicher außrichtung dießer fundation undt deß gantzen testament gegeben und gekehrt zum Besten; auff daß dieße fundation sambt derselben Renthen unvergänglich erhalten und bestehen bleiben mögen, so willen wir beyde obgl. Executoren undt verordnen, daß dießer fundation vier in autentica forma

geschrieben werde, der ein obgl. Regenten, sambt den original Renthbrieffes in der Burßen darhin zu legen und zu bewahren behandet werde.

Die andere in die Archiv der Kirspelß Kirchen zu St. Alban, die dritte zu Lobberich, die vierte in der archiven deß frey Edlen Stiffts zu St. Gereon hingelegt undt verwahret werde undt im fall künfftig die rente würde abgelegt und gelößt, so willen wir, daß solche in Beysein des Hh. Prioris zu den predigern geschehe und die principal Haubtsumma in der Burßen Archive so lang verwahrlich erhalten werde, biß in der Stadt neue und gewiße verschreibung neuer erkaufften renthen wieder ingelegt werde.

Zu Uhrkundt aller voriger sachen haben wir Jacob comants und Jacoben Bagen unsere insiegel wissentlich an dieße fundation thun hangen.

Geschehen am 7. Tag May im Jahr 1585. —

In den zu dieser Stiftung gehörigen Stammtafeln kommen folgende Genealogien vor:

a) Maria Elisabeth Elbourg verh. mit Johann Ppilipp Orban; davon Heinrich Orban.
b) Wilhelm Anton Aldenbrück und Anna Elisabeth Bennerscheidt; davon Hermann Joseph und Franz Wilhelm Aldenbrück (aus Köln.)

Uebrigens wurden zu dieser Stiftung als Verwandte des Stifters präsentirt:

1186 den 4. Aug. Arnold Lehr auch Lor, Sohn von Leon. Lehr und Cath. N. N., Eheleute in Süchteln.
1693 den 13. Okt. Paul Schieffeler aus Lobberich.

197. Swoelgen (Johannis). Zehn große Portionen zu 55 Thlr. jede, 12 kleine Portionen zu 27 Thlr. 15 Sgr. jede. —

Johann von Swölgen, Magister der freien Künste und Dr. beider Rechte, der Metropolitan-Kirche und der Stiftskirchen zu St. Andreas und St. Maria im Capitolio zu Köln resp. Decan und Canonicus, Rector der cölnischen Universität, welcher im Jahre 1592 am 30. Mai im 71. Lebensjahre starb, stiftete mittelst Fundations-Urkunde vom 12. August 1582 in der Stadt Cöln ein Collegium (Collegium Swölgianum) in dem ihm zugehörigen, nahe bei dem Kloster der Prediger an der Unna hier gelegenen, unter der Regenten-Verwaltung aber zum Besten der Stiftung veräußerten Hause und verordnete in den von ihm hierüber gegebenen,

am 5. Septbr. 1588 approbirten Bestimmungen in diesem Convict 12 größere und 12 kleinere Portionen, jene für 6 Candidaten der Theologie und für eben soviele Candidaten der Jurisprudenz, diese für 12 Candidaten der Philosophie.

Wir lassen nachstehend die Stiftungs-Urkunde in getreuer Uebersetzung folgen.

Im Namen des Herrn, Amen.

Johann von Schwölgen, der heiligen Rechte Doctor, Kanonich und Priester der Domkirche und jener zur St. Maria im Capitolio, Dechant der Stiftskirche zum h. Andreas in Köln, des Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Erzbischofs und Kurfürsten Ernst Generalvikar und Rath; Allen, welche sich der Zierde des Gotteshauses befleißigen, unsern Gruß im Herrn.

Ich begehre und thue kund, auf welche Weise, da meinem Gemüthe oft vorgeschwebt, wie mich, obgleich ganz unwürdig, die göttliche Güte zu berufen, mit welcher Großmuth zu erhalten und zu befördern geruht hat, ich öfters bei mir erwogen habe, daß ich nicht der Herr und Besitzer der zeitlichen Dinge sei, sondern als der Spender von Jenem bestellt worden, von dem ich einst, um treu erfunden zu werden, auf die strengste Rechenschaft gefordert werde, daß auch die Liebe und Dankbarkeit, welche ich so großem Wohlthäter vielfach verschulde, vorzüglich erheische, daß ich, soviel an mir ist, zur Erhaltung und Erquickung seiner heiligsten Religion und seiner geliebtesten Braut, der durch die Wogen dieser stürmischen Zeit so sehr hin und hergeworfenen und gebeugten katholischen Kirche beitrage. Ich habe nämlich erwogen, daß der Reichthum, wenn dessen vorhanden, zur Frömmigkeit, zum Dienste Gottes und zum Seelenheile freigebig zu verwenden, auch bedacht, daß das Zeitliche mir nicht verliehen sei, um wohllüstig davon zu leben, sondern daß ich beim Anblicke der Armen herzlich mich ihrer erbarme und ihrer Noth beispringen müsse, um von Gott meinem Herrn den ewigen Lohn zu erhalten. Und da ich mit dem tiefsten Seelenschmerze sehe, daß in diesem verderbten Jahrhundert die Ketzer keine Bemühungen, Kosten und Auslagen sparen, um die durch das Blut Christi erlösten Schaafe zu ihren verkehrten und fluchwürdigen Meinungen herüberzuziehen, dazu nicht nur die Kirche, sondern auch das christliche Gemeinwesen zerstören, Kirchen, Collegien, Stifter und Klöster umkehren und nicht nur geistliche Männer und Gott geweihte Jungfrauen, sondern auch Könige und Machthaber aus ihren Sitzen werfen, so habe ich dabei oft bei mir bedacht, daß es

zur Erhaltung der katholischen Religion, zum Schutze des Friedens, der Ruhe und der Kirche, so wie zur Verwaltung der Gerechtigkeit, Theologen und Rechtsgelehrter und zum Unterricht und zur Lehre der Jugend gelehrter und in den schönen Wissenschaften wohl bewanderter Männer bedürfe. Da mir nun bei meinen ersten Betrachtungen der Mangel an Theologen, Rechtsgelehrten und anderen gelehrten Männern aufgefallen, welche sich für das Haus des Herrn als Mauern aufwerfen, die Kühnheit der Ketzer, fromm, heilig und mit Würde wankend zu machen, die armen, in den Netzen ihrer Irrthümer verwickelten Seelen zu befreien, denselben eine aufrichtige Freiheit zu vindiciren und die heilige Gerechtigkeit gleich zu verwalten, sowohl den weltlichen, als geistlichen Fürsten und Behörden mit weisem Rathe beizustehen und die Jugend zu unterrichten vermögten; so fing ich allmählig an, zu erglühen und darauf zu denken, zur Ehre Gottes, des Allmächtigen, der Gottesgebärerinn Jungfrau Maria, zur Verehrung der h. Apostel Peter und Andreas, meiner Schutzpatrone und aller Heiligen, so wie zum Nutzen der katholischen Kirche nach vorhergegangener reifer Ueberlegung ein theologisches, juridisches und philosophisches Seminar zu errichten und zu stiften, in welchem 6 Männer oder Jünglinge, welche den Studien und Vorlesungen der Theologie, 6, welche jenen des canonischen Rechtes und 12, welche jenen der Philosophie obliegen, anständigen Unterhalt und gute Portionen mit schicklicher Wohnung genießen mögen.

Da ich für solches Collegium mit Hülfe Gottes und meiner Sparsamkeit ein Landgut und hinreichende Einkünfte erworben habe und dieses fromme Werk für immer fest und beständig sehen, auch desto mehr Früchte in die Scheune Christi einbringen möchte, so habe ich nach angehörtem mancherlei Rath und in Betracht der Beispiele vieler Fürsten und anderer frommen Pralaten und braven Männer solches Collegium stiften und dotiren, auch dessen Sorge und Leitung dem zeitlichen ehrwürdigen Hrn. Regens des Montaner Gymnasiums und dessen Nachfolgern auftragen und gewisse Provisoren anordnen wollen, deren Rath er sich zu bedienen und ohne deren Bewilligung er in wichtigen Geschäften nichts vorzunehmen habe.

Der Regens wird aber vor mir, so lange ich am Leben, nach meinem Tode aber vor den Provisoren meines gedachten Collegiums in Gegenwart meiner Zöglinge alle von mir vorgeschriebenen und angezeigten Statuten emsig zu beobachten versprechen müssen, besonders solche, welche zu seinem Amte gehören

daß er ferner diejenigen in Betreff der Zöglinge ohne Unterschied der Personen beobachten und alles zum Collegium gehörige, bewegliche und unbewegliche Vermögen erhalten, auch daraus mit Sparsamkeit einigen Zöglingen den Lebensunterhalt, den übrigen aber die Portionen zukommen und alles andere in der Stiftung und den Statuten Enthaltene fleißig vollziehen lassen wolle und wenn er etwa wahrgenommen haben wird, daß die Zöglinge dagegen gehandelt und in der Religion und Sitten gefehlt haben, dieß gewissenhaft zu verbessern und im Falle demselben ein von ihm nicht zu beseitigendes Hinderniß aufstoßen sollte, mir, wenn ich noch lebe, nach meinem Tode aber den Hrn. Provisoren und Visitatoren meines Collegs solches anzuzeigen und überhaupt in Allem den Vortheil und die Ehre des Collegiums, so wie die Studien und Sitten der Zöglinge zu befördern.

Ferner verleihe ich demselben Hrn. Regens die Gewalt, diese meine Zöglinge und Studenten, wenn sie gegen die Statuten und Anordnungen dieses meines Collegiums sich verfehlen, mit Beirath des Vizeregens desselben Collegiums zu bessern und zu einem bessern Lebenswandel zurückzuführen und damit dieses desto leichter geschehe, will ich, daß sie in meinem Hause, welches an das Montaner Gymnasium anstößt und das Schwölgische Collegium heißt und immer heißen soll, für immer wohnen und zwar in den Zimmern, welche ihnen durch mich, so lang ich lebe, und nach meinem Tode durch die Provisoren meines Collegiums mit dem Rathe des Hrn. Regens und des Viceregens anzuweisen sind.

Ich will auch, daß sie im Winter gewisse heitzbare Stuben haben, zu deren Heitzung jeder beizutragen hat und daß sie darin in den frommen, in meinen Statuten vorgeschriebenen und anderen Gesetzen, welche ihnen Regens, Viceregens und Provisoren vorzuschreiben gutfinden, erzogen und zu aller Frömmigkeit und Gelehrsamkeit ausgebildet und auf diese Weise solche Arbeiter in dem Weinberge des Herrn werden, daß durch ihre Früchte Gott geehrt und die Kirche Christi sich einst darüber Glück zu wünschen habe, mit der zusätzlichen Bestimmung, daß wenn Regens oder Viceregens einst Cöln verlassen, oder, was fern sey, meine Zöglinge und Portionisten nicht gut leiten und denselben den nöthigen Unterhalt oder die schuldigen Portionen nicht reichen, auch darüber in meinem Leben an mich, oder nach meinem Tode an gedachte Hrn. Provisoren gerechte Klage gelangen sollte, und dieselbe nach vorhergegangener Warnung nicht abgestellt werden wollte, oder damit über drei

Wochen gezögert würde, alsdann mir und denselben Provisoren die Gewalt zustehe, als neuen Regens oder Viceregens einen anderen, zu Cöln promovirten Lizentiat der h. Theologie oder des canonischen Rechts, oder wenigstens einen Baccalaureus anzunehmen, der in Jahresfrist Lizentiat werden könne. Im Falle aber Herr Regens oder Viceregens seine Entschuldigung für gerecht, die Klage aber für unbillig halten und diese Frage durch die Hrn. Provisoren meines Collegiums und den Hrn. Prior der Prediger in der vorgedachten Frist von drei Wochen nicht wird haben entschieden werden können, in diesem Falle wird das ehrwürdige Capitel der Domkirche Einen und das Capitel von St. Andreas auch Einen abordnen, um mit den Hrn. Provisoren und dem Prior der Prediger solchen Zwist in 14 Tagen zu entscheiden, bei deren Urtheil es ohne Berufung und Widerspruch sein Bewenden behält.

Ueberdies will ich und ordne ich an, daß wenn die Stadt Cöln (Colonia Agrippina) von der wahren, rechtgläubigen, katholischen und apostolischen Religion, (was Gott gnädig abwenden möge) abfallen sollte, insoweit daß den Catholiken alle Ausübung ihrer Religion verboten und benommen würde, daß alsdann diese meine Stiftung mit ihren Renten, dem Landgute und Einkünften nach Mainz, Trier oder Löven und zwar nach dem Rathe des Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Hrn. Erzbischofs, des ehrwürdigen Dom „und St. Andreas" Capitels zu Cöln, so wie der Hrn. Provisoren meines selbigen Collegiums verlegt werde, für welchen Fall vorberührtes Haus bei dem Montaner Gymnasium zu Behuf desselben Schwölgen Collegiums verbleiben wird und von demselben niemals durch Schenkung, Verkauf oder unter irgend einem andern Titel oder Vorwande zu veräußern ist; nachdem aber die katholische Religion zu Cöln wieder hergestellt sein wird, sollen meine Zöglinge und Portionisten wieder dahin zurückkehren und den frühern Besitz des Collegiums und meines vorgedachten Hauses fortsetzen, auch Regens den üblichen jährlichen Zins von 20 Goldgulden wieder empfangen, für die Zeit aber, wo wegen veränderter Religion die Meinigen sich anderwärts aufzuhalten gezwungen werden, hat Regens mein gedachtes Collegium zu benutzen, sonst aber davon nichts zu empfangen, und damit im Falle der Verlegung alle solche Einkünfte und übrige, zum Unterhalt meiner Zöglinge und Portionisten von mir verliehene Vortheile ihnen auch, wenn sie sonst anderswo in vorbezeichneten Orten wohnen, ausgezahlt werden, so müssen Provisoren und Zöglinge bei demselben Hochwürdigsten Herrn und

Domkapitel einkommen und erwirken, daß ihnen darüber, ehe sie sich anderswohin begeben, gebührende Versicherung werde.

Zum Unterhalt dieser Zöglinge und Portionisten schenke und weise ich Folgendes an:

Vor allem mein Gut in Ober-Kassel im Gebiet von Linn gelegen, mit seinen Aeckern, Waldungen, Baumhöfen, Gebäuden und allem Zubehör, wie es sich an meinem Todestage vermehrt finden wird.

Ferner 50 Malter Korn, acht Malter Waizen, 20 Mltr. Gerste, 100 Dahler und 32 Radergulden jährlichen Zinses, so ich von dem Wohlgebornen Herrn Adolph Graf von Neuenar, Moers und Limburg und seiner Frau Gemahlin Walburgis laut Rentbriefen erworben habe, und da ich Mangels Zahlung in die von gedachten gräflichen Eheleuten mir angewiesenen Hypotheken gerichtlich durch Rechtspruch immittirt bin, so müssen die Hrn. Provisoren, Regens und Viceregens die Zehnten und andere hypothesirten Güter an den Meistbietenden, nicht aber für immer, sondern nur auf gewisse Jahre austhun und was davon aufkommt, zum Behuf dieses meines Collegiums verwenden.

Ferner eine Rente von 200 Goldgulden in Gold auf den Zoll und 50 dergleichen Goldgulden aus der Kellnerei zu Berken, so wie aus dem Zoll zu Linz eine Rente von 200 dergleichen Goldgulden, so ich erworben.

Ferner eine Rente von 50 Goldgulden in Gold von den Carmeliten zu Geldern erworben, welche der Stadtrath zu Neuß zu entrichten hat, welche in Goldgulden in Gold, oder ihrem wahren Werthe, nach Inhalt des Briefes entrichtet werden müssen.

Noch eine Rente von 50 Gulden, so ich von demselben Stadtrath gekauft und worüber ich ebenfalls eine Obligation besitze.

Ferner eine Rente von 50 Goldgulden in Gold, so wie von 20 dergleichen Goldgulden und 10 alter Dahler, welche ich von dem ehrwürdigen Capitel des Domstifts zu Cöln gekauft.

Ferner eine Rente von 60 Rthlr. aus dem Zoll zu Engers und 50 dergleichen von dem ehrwürdigen Capitel der Kirche der h. Maria im Capitol zu Cöln gekauft.

Ferner eine Rente von 20 Reichsdhlr., von dem Herrn Abt und Convent in Deuz erworben.

Ueber den Empfang soll unter dem Siegel meines Collegiums quittirt und dieses im Verwahr des Hrn. Dechant von St. Andreas und des Montaner Regens aufgehoben werden.

Aus diesem Landgute und Einkünften hat der Herr Regens vor allem für den Unterhalt meiner 12 Zöglinge und für jeden so viel zu empfangen, als er gemeinlich für einen anderen Convictor ohne Wein erhält und in anderen Gymnasien nämlich dem Laurentianer und dem neuen gekrönten gegeben wird.

Ferner hat er jedem der 12 Portionisten am ersten Tage jedes Monates einen Goldgulden in Gold oder dessen wahren Werth zu reichen.

Demnach giebt er jedem derselben jegliche Woche neun und ein halb Pfund gut ausgebackenen Brodes und hat zuzusehen, daß es sein gehöriges Gewicht und Werth habe.

Ferner hat er noch jedem derselben um Quartertember einen Goldgulden zur Beschaffung ihrer Bedürfnisse zu geben.

Ferner wird er zweimal im Jahr in der Brauerei des Montaner Gymnasiums für dieselben Portionisten, jedesmal aus anderthalt Malter Waizen und zwei und halb Malter Schrotmalz, 24 Ohmen Bier brauen lassen und dafür sorgen, daß täglich jedem Portionisten davon ein Quart gereicht werde. Die Braukosten wird er unter die Ausgaben meines Collegiums bringen.

Die übrigen Früchte und alle Einkünfte aus dem Zins von Neuenar und meinem Landgute sollen an den Meistbietenten verkauft, oder auch, wenn Regens sie für denselben Preis an sich halten wollte, ihm dieses gestattet werden und zwar in Abzug des Unterhalts für meine Zöglinge.

Ferner hält Herr Regens von diesen Einkünften jährlich für seine Mühe 20 und für den beständigen Gebrauch und die Wohnung meines Collegiums, für dessen Bau und Besserung, die er auf seine Kosten zu bestreiten hat, gleichfalls 20 Goldgulden in Gold.

Und da ich des Viceregens gedachte, will ich, daß derselbe, so lange er dieses Amt bekleidet, in meinem Collegio wohne und bei dem Hrn. Regens den Haupttisch, wie meine übrigen Zöglinge, frei habe und der Vicarie des Altars der h. Ignatius, Achatius und dessen Gesellen bei St. Andreas, so mit diesem meinem Collegio für immer vereinigt, vorstehe, dessen Lasten trage und Früchte, Zinsen, Einkünfte, Präsenz gelder u. s. w. genieße, auch in den theologischen Schulen, oder auch wenn er in meinem Collegio verhindert ist, an einem anderen schicklichen, durch die Hrn. Provisoren ihm anzuweisenden Orte wöchentlich viermal den auf dem Conzil zu Trient herausgegebenen Katechismus, oder auch was ihm von den Hrn. Provisoren nach dem Rathe des Hrn. Regens und des Dechants der theologischen Fakultät vorgeschrieben wird, lehre und nebst den zwei Messen, wozu er rücksichtlich

vorberührter Vikarie verbunden ist, noch eine Messe in der Woche, wenn er am meisten frei ist, lese und für mein und der Meinigen Seelenheil, so wie den glücklichen Fortgang meines gesagten Collegiums bete.

Ferner wird derselbe Vikar und Viceregens Samstags die durch die Hrn. Testamentsvollzieher weiland H. Hieronimus Rasener gestiftete Messe lesen, wofür er von dem Capitel der Domkirche zu Cöln jährlich vier rheinische Goldgulden in Gold erhält.

Sollte sich unter meinen Zöglingen — den Montaner Lehrern — kein zu dieser Verrichtung hinreichend Qualifizirter finden, so soll Einer aus dem theologischen Collegio gewählt werden, der dieser Verrichtung würdig vorstehen kann und will.

Dieser Viceregens soll aus Schwölgen, oder den benachbarteren Pfarren, Magister der Künste und Lizentiat der h. Theologie sein, oder Letzteres in zwei Jahren werden können, er soll Priester, fromm und keusch und sonst nach Inhalt vorberührter Einigung qualificirt sein.

Ueberdies da ich vor einigen Jahren, als ich der unwürdige Rector unserer berühmten Universität war, zur Haltung theologischer Disputationen eine ewige Rente von 30 Goldgulden in Gold geschenkt habe, so will ich, daß der Viceregens und meine theologischen Zöglinge zu denselben immer Zutritt haben und dieselben Disputationen ausschmücken sollen. Diesen zu Neuß erworbenen Zins hat der Schatzmeister des theologischen Collegiums einzutreiben und nach Inhalt der Stiftung zu vertheilen, auch dem Hrn. Dechant von St. Andreas, wenn er dabei erscheint, sonst dem Regens und Viceregens jedesmal 6 Albus Courant zu entrichten.

Da ich ferner die Jugend nicht nur in der h. Schrift, sondern auch im Recht — vorzüglich dem canonischen — unterrichtet wünsche, so will und verordne ich, daß ein Lizentiat der Rechte, oder ein bald dazu zu Befördernder aus meinen sechs gedachten Zöglingen, insofern sich Einer unter ihnen fähig findet, sonst aber Einer aus dem Collegio juris aufgenommen werde, welcher ein Jahr lang die Institutionen des geistlichen Rechts von Lanzelott, im folgenden Jahre aber die Rechtsregeln in der juristischen Schule öffentlich lehre und in Jahrsfrist beendige, wofür derselbe nebst Wohnung und freiem Tisch, welchen er bei dem Hrn. Regens gleich den übrigen Zöglingen haben wird, von demselben Regens jährlich 20 Goldgulden in Gold, oder deren wahren Werth erhalten soll. Und dieser Lehrer soll gleich dem Viceregens, wenn es den Hrn. Provisoren aus gerechter Ursache

dienlich scheinen wird, entfernbar sein, welche im Entfernungsfalle einen anderen Qualifizirten mit Rath des Hrn. Dekans der Juristen-Fakultät und des ersten Ordinarius des canonischen Rechts aufzunehmen haben. Wenn dieser aus einer vernünftigen Ursache in meinem Collegium nicht wird wohnen können, so soll er außer vorgedachten 20 Gulden statt des Unterhaltes noch 25 Goldgulden in Gold oder deren wahren Werth erhalten.

Dieser Professor soll aber gehalten sein, mit meinen die Rechte studierenden Zöglingen solchen juristischen Disputationen immer beizuwohnen, auch haben meine, sowohl Theologie, als die Rechte studierenden Zöglinge ihre Namen binnen Jahresfrist bei den Collegien abzugeben und bei Strafe der Entfernung aus meinem Collegio bei den Disputationen sich fleißig zu bezeigen.

Bei der theologischen sowohl, als bei der juristischen Aufnahme sollen aber meine Verwandten und Landsleute aus Schwölgen und dem Kessel'schen Gebiete Herzogthums Geldern berücksichtigt und allen Fremden vorgezogen werden, insofern sie nur gelehrt, fromm, katholisch und fleißig sein werden und sonst nicht.

Und da in den theologischen Schulen Dienstags, in den juridischen dagegen Donnerstags die Disputationen gehalten werden, so will ich, daß am Vortage sowohl über die juridischen als theologischen Theses in meinem Collegio in Beysein und unter dem Vorsitze meiner Lehrer durch meine Zöglinge disputirt werde, damit sie andern Tages bei den öffentlichen Disputationen desto geübter hinzutreten und, wenn sie die Reihe trifft, desto besser zu antworten und zu disputiren vermögen.

Ferner will ich, daß im Capitol zu ewigen Zeiten die von mir vor einigen Jahren gestiftete Predigt an den Fest- und Feiertagen durch einen der Gesellschaft Jesu, oder wenn die Gesellschaft, was fern sei, es versäumen sollte, durch einen andern aus meinem Collegio oder anderwärts anzunehmenden gelehrten und frommen Mann gehalten werde, welchem, wenn nicht als Lohn, wenigstens als Almosen 20 Goldgulden in Gold oder deren Werth zu reichen sind, wovon Regens 10, die übrigen zehn aber Frau Aebtissinn und Capitel im Capitol aus meinen von ihnen vor vielen Jahren gekauften Zinsen zu entrichten hat.

Die ewige Rente von 33½ Goldgulden, welche der Senat in Cöln mir jährlich verschuldet, hat Montaner Regens ebenfalls zum Behuf meines Collegiums zu erheben und davon jährlich 12 Goldgulden dem Präsenzmeister der

Andreaskirche zur eigenen nachstehenden Vertheilung auszuhändigen, nämlich daß an meinem Sterbtage oder binnen acht Tagen für mich, meine Eltern, Brüder und Schwestern, den Doctor und Canonich Johann von Schwölgen und übrigen Cog- und Agnaten ein Jahrgedächtniß gehalten werde, wofür er den Hrn. Prälaten und Canonichen derselben Kirche, wenn sie bei den Vigilien der Seelenmesse und Commendation von Anfang bis zu Ende gegenwärtig sind, jedem 5 Raderalbus zu geben hat. Eben so den Hrn. Provisoren meines Collegiums und dem Prior der Prediger ebenfalls 5 Raderalbus, wenn sie der Messe und Commendation beiwohnen.

Ferner den, wie vorsteht, anwesenden und Messe lesenden Vikarien drei dergleichen Albus.

Auch den Professoren des Montaner Gymnasiums und meinen Zöglingen jedem 3 Raderalbus.

Jedem der sieben Gesellen jedoch einen Raderalbus; was übrig bleibt, soll unter die armen Knaben der Andreasschule in Brod oder Geld, wie es am zweckmäßigsten scheinen wird, vertheilt werden.

Wenn aber bei den Predigern mein, meines Schwagers, Magister Everhard Leonis aus Coesfeld und meiner Schwester, Adelheid von Schwölgen, Eheleute, und meiner vorgedachten Freunde Jahrgedächtniß gehalten wird, was in vierzehn Tagen nach meinem Sterbtag geschehen soll, so wird Regens jedem Provisor einen Radermark geben und eben soviel für sich behalten.

Ferner erhält alsdann jeder Professor des Montaner Gymnasiums und jeder meiner Studenten drei Raderalbus.

Ferner wird er dem Prior und Convent 10 Goldgulden als Almosen und hieraus der Herr Prior seinen Brüdern zu Mittag eine Erholung in Fischen und drei Viertel Wein geben. Die Provisoren meines Collegiums indeß, der Regens und Viceregens, bleiben bei dem Prior zu dem einfach bereiteten Mittagmahl und Regens wird die drei Viertel Wein und nicht mehr zutrinken.

Was von der vorgedachten Aussteuer meines Collegiums übrig bleibt, wird in die Kiste hinterlegt, worin deren Briefschaften aufbewahrt werden. Diese Kiste aber soll in dem Predigerkloster bei der Montanerkiste aufbewahrt werden und so oft 100 Goldgulden vorhanden sind, so soll dafür eine Rente zur Vermehrung meines Collegiums durch die Hrn. Provisoren zu dessen Behuf gekauft werden und falls eine Rente abgelöst würde und sich nicht gleich eine Gelegenheit darböte, um ohne

Verzug das aus der Ablöse herrührende Geld und Capital gegen eine gleiche oder sonst sichere Rente wieder anzulegen, alsdann soll dasselbe Geld in die Kiste meines Collegiums unter Obhut der Hrn. Provisoren und des Montaner Regens hinterlegt, eingebracht und daselbst so lange aufbewahrt werden, bis dasselbe Geld bequem und füglich sonst wo wieder zur Erwerbung und Ankauf neuer Renten gehörig verwendet werden kann. Es soll aber mit allem Fleiße dafür gesorgt werden, daß das also hinterlegte Geld ohne allen Aufschub sobald möglich zur Erwerbung neuer Renten verwendet werde, damit nicht durch diesen Aufschub diese meine gegenwärtige Anordnung vereitelt und meine gedachten Zöglinge und Portionisten um ihren Unterhalt, ihr Studieren und Verlangen gebracht werden.

Ich verbiete ferner bei Strafe des Meyneids, daß solches oder anderes Geld meines Collegiums an Jemand, welcher Würde er auch sei, jemals lehnbar gegeben oder zur Erwerbung anderer Renten ohne hinreichende Hypothek ausgeliehen werde.

Die Verwaltung solchen Gutes und Renten halte ich mir jedoch, so lang ich lebe, bevor, damit ich desto leichter als ein gewissenhafter Vater dieses in Gang bringen und nach Möglichkeit vermehren könne. Nach meinem Tode will ich aber die ganze Verwaltung meines Collegs dem Hrn. Montaner Regens unter Beirath der Provisoren und des Mitregens meines Collegiums übertragen haben, zu dessen Treue und Fleiß ich das Zutrauen habe, daß er in Allem die Glorie Christi, welche der Zweck dieser meiner Stiftung ist, suchen und eine genaue Rechnung über Einnahme und Ausgabe gedachten Hrn. Provisoren ablegen und, um das Recht auf die Einkünfte der Nachkommenschaft deutlicher zu beweisen, bei sich aufbewahren werde, zu welchem Ende zwei Rechnungsbücher anzulegen sind, deren eines jährlich jeglichem Provisor vorzulegen und deren eines, nachdem es untersucht und richtig befunden worden, zur Kiste meines Collegiums zu hinterlegen und in derselben mit den übrigen Beweisen und Urkunden aufzubewahren ist; das andere aber bei dem Regenten verbleiben wird.

Die Briefe über die zu den theologischen Disputationen und meinen vorerwähnten Jahrgedächtnissen geschenkten Einkünfte sollen bei den übrigen Gerechtsamen meines Collegiums aufbewahrt werden.

Und damit dieses Collegium nun auf seinem innern und äußeren Stützen desto fester ruhe, so habe ich gut gefunden, demselben

vier Provisoren beizuordnen, welche durch ihre Hülfe und Rath dem Regens und Viceregens beizustehen haben, damit sie desto leichter die Zöglinge in Pflichten erhalten, den sich ergebenden Schwierigkeiten begegnen und die entstehenden Klagen in vorstehender Art entscheiden und beilegen.

Die Pflicht der Provisoren wird also sein, das Collegium zu besuchen, nach der Schuldigkeit der Zöglinge, nach ihren Fortschritten in Wissenschaften und Frömmigkeit zu forschen und wenn dem Regens oder Viceregens eine Schwierigkeit begegnet, derselben Vorsehung zu thun.

Und damit sie diese Arbeit desto lieber übernehmen, soll jedem Provisor und dem Prior der Prediger, wenn sie zu dem Ende das Collegium besuchen, aus dessen Einkünften ein Goldgulden rheinisch in Gold entrichtet werden.

Die zeitlichen Provisoren werden aber der Dechant von St. Andreas, ein Priester-Canonich der Metropolitankirche, welcher Doctor in den Rechten, oder promovirter Lizentiat ist und welchen die übrigen Provisoren meines Collegiums mit dem Prior der Prediger als den Qualifizirtesten gewählt haben werden, sein.

Der Dritte wird einer aus den Canonichen im Capitol sein, welchen die übrigen Hrn. Provisoren ebenfalls erwählen werden und bei welcher Wahl auf Frömmigkeit, Promotion und Gelehrsamkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Der Vierte soll Einer von meinem Geblüt, welcher in Cöln wohnt, sein, oder, wenn Niemand von meinem Geblüt gefunden wird, der Weihbischof des Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Hrn. Erzbischofs von Cöln.

Vorgedachte Provisoren haben aber ordentlich und nothwendig mein gedachtes Collegium wenigstens einmal im Jahr, nämlich gleich nach dem Feste des h. Remigius, oder in acht Tagen nachher zu besuchen und nach dem Fleiße des Regens und Viceregens, nach Studien und Sitten der Studenten und der Beobachtung der Stiftung und meiner Statuten sich sorgfältig zu erkundigen, aber auch die Rechnung des Regens selbst in Betreff der Einkünfte und Ausstände meines Collegiums abzuhören, dann schriftlich zu sich zu nehmen und zu untersuchen, um welche Zeit sie Morgens Schlag 7 Uhr, und nicht später, in meinem Collegio bei Strafe des Verlustes der Präsenzgelder für diesen Tag zusammen zu treten und nach gehaltener Visitation in Gegenwart des Hrn. Priors der Brüder-Prediger, so wie auch nach Vorlegung der Stiftungsrechnung die Stiftung und die Statuten meinen Zöglingen und Portionisten

vorzulesen und dieselben zu deren Beobachtung ernstlich zu ermahnen. Hiernach bleiben diese 4 Personen bei dem Herrn Regens zu Mittag und damit dieser das Mahl zwar nicht kostbar, jedoch mit anständiger Sparsamkeit den Hrn. Provisoren und dem Prior darreichen möge, soll er aus den Einkünften meines selbigen Collegiums 7 rheinische Goldgulden oder deren Werth zu beziehen haben, bei welchem Mahl der Regens meinen 12 Zöglingen 1½ Viertel Wein zum Besten giebt und den 12 Portionisten von dem, was vom Tisch der Herren übrig bleibt, einige nach seinem Ermessen zu ordnende Speisen und 1½ Viertel Wein reichen läßt, und diese 12 Quart oder Maaß Wein sollen aus den Einkünften meines Collegiums bezahlt und in Ausgabe gestellt werden; nach gehaltenem Mahl sollen an jedem Tische Dankgebete mit den Psalmen Miserere mei Deus Domine in furore primo und de profundis mit den Collecten pro Sacerdote, pro congregatione et omnibus fidelibus defunctis andächtig gebetet werden und werden die Hrn. Provisoren dafür sorgen, daß die Unkosten niemals die Einkünfte des Collegiums übersteigen, daß sie dieselben vielmehr, wenn jene nicht hinreichen, verhältnißmäßig beschränken, oder die Zöglinge das Fehlende aus dem Ihrigen ersetzen; auch sollen durchaus aus keinem Grunde, selbst nicht mit Bewilligung gedachter Provisoren, vorgedachte Güter oder Einkünfte weder veräußert, noch beschwert werden können, sondern sie werden dafür sorgen, daß nach abgelegten Rechnungen immer etwas übrig bleibe, um es zur Kiste des Collegiums zu hinterlegen, wozu jeder Provisor oder Visitator einen Schlüssel haben wird, und sobald hundert Goldgulden rheinisch zusammen sind, soll gleich, wie vorsteht, eine Rente gekauft werden, um die Aussteuer meines Collegiums zu vermehren.

Meine Zöglinge aber, welche in dieses Collegium werden aufgenommen werden, müssen aus rechtmäßiger Ehe, guten Verstandes und nicht gemeiner Erwartung sein; die nämlich, welche Theologie oder die Rechte studieren sollen, müssen in den Künsten promovirte Magister oder wenigstens Lizentiaten sein, 18 Jahre alt oder darüber, aber nicht darunter; die übrigen indeß sollen wohlgeschickt, beredsam und von guter Hoffnung, 16 Jahre oder mehr, nicht weniger alt und soweit unterrichtet sein, daß sie längstens in drei Jahren zum Grade des Lizentiats in den Künsten würdig befördert werden können, von katholischen Eltern geboren, oder solche, welche in dem katholischen Glauben soweit vorgeschritten, daß sie bereit sind, ihr Glaubensbekenntniß abzulegen, welches indeß Alle am ersten

Tage ihres Eintritts nach den Dekreten der Kirchen-Versammlung zu Trient abzulegen haben mit dem Versprechen, in Allem, was zu ihrem Studium und ihrem frommen Unterrichte gehört, so lang ich lebe, mir und nach meinem Tode den Provisoren, dem Regens und Viceregens des Collegiums gehorchen zu wollen.

Wenn aber Einige von meinem Geblüt sind, welche wegen Dürftigkeit bis zu vorgedachtem Alter sich zu ernähren oder sonst füglich zu leben nicht vermögen, so soll ihnen schon nach zurückgelegtem zehnten Lebensjahre so viel gegeben werden, daß sie daraus auf irgend einer Trivial-Schule so lange, bis sie Latein gelernt und zur Anhörung der höhern Vorlesungen des Montaner Gymnasiums fähig sind, leben können, und sollen ihre Eltern oder Blutsverwandten sie mit Wissen und Willen der Hrn. Provisoren und des Regens meines Collegiums auf solche Schulen schicken, wo sie in der Frömmigkeit, der katholischen Religion und den schönen Wissenschaften wohl unterrichtet werden. Und damit indeß mein Collegium durch solche Studenten der Unterschulen nicht beschwert werde, so will ich, daß meine Einkünfte, die ich in Schwölgen und Lottum habe, nämlich 40 alte Dahler, 5 Geldrische Ritter und 3½ Malter Korn*) zu diesem Zwecke verwendet werden, mit Vorbehalt der Rechte des Pfarrers in Schwölgen, wenn er an Sonn- und Festtagen Morgens Katechismus hält, nach der besonderen, von mir darüber errichteten Stiftung. Wenn es solcher Studenten von meiner Verwandschaft oder in der Pfarre Schwölgen nicht giebt, so können sie auch aus Forst, Broichhausen, Horst, Mirloe, Blitterswick, Lottum oder Venrath und anderen Dörfern des Kessel'schen Gebiets sein. Oder es werden die jetzt gedachten Einkünfte (wenn keine Studenten vorhanden sind) zur Aussteuer zweier, jährlich zu verheirathenden armen Mädchen oder alter Leute aus der Pfarre Schwölgen, oder den übrigen obgenannten Dörfern verwendet werden können, wenn in Schwölgen solche Arme nicht vorhanden sind; die Sorge hierfür trage ich vorzüglich dem Provisor von meinem Geblüte und dem Viceregens, meinem Vikar zum Ignaz, auf, welcher immer aus Schwölgen oder vorberührten Pfarreien (insofern ein tauglicher sich findet) sein soll; so jedoch, daß die Schwölgianer und die geschickteren Studenten, die alten Leute und heirathsfähigen Mädchen, oder meine vorhandenen Blutsverwandten, wo sie auch wohnen, Anderen vorzuziehen sind.

---

*) Diese Einkünfte werden hier nicht verwaltet.

Auch will ich, daß kein Student auf irgend einer Fakultät zu den von mir gestifteten Präbenden und Almosen aufgenommen werde, der an gewissen Patrimonial-Einkünften oder sonst jährlich 40 rheinische Goldgulden in Gold oder deren wahren Werth zu beziehen hat, oder der durch Hülfe seiner Eltern oder Freunde ohne deren merklichen Beschwerung auf dieser berühmten Universität zu Cöln unterhalten werden könne, sie seyen denn von meiner Verwandtschaft, welche aufgenommen werden mögen, insofern sie nicht sehr reich sind und dieser meiner Almosen nicht bedürfen.

Ich will nicht, daß Knaben von verderbten Sitten, von zu kleiner Statur, Faule, Schwächlinge, Blinde, Lahme, Fallsüchtige oder an einem andern sichtbaren Fehler Leidende und andere, wie vorsteht, Unqualifizirte in dieses mein Collegium aufgenommen werden.

Die Eintretenden, welche Tisch und Unterhalt genießen, haben jeder zum Willkommen vier rheinische Goldgulden in Gold oder deren wahren Werth zu entrichten, wovon Einer zur gemeinsamen Erlabung in Wein für den Regens, Viceregens und die den ganzen Tisch genießenden Zöglinge zu verwenden, die übrigen drei zur Anschaffung nöthiger Bücher zur Bibliothek meines Collegiums dienen; die Portionisten haben einen Goldgulden für die Einrichtung der Bibliothek und noch einen zu entrichten, um ihren Mitportionisten eine Erholung zu reichen.

Betten und Brandholz und anderen Bedarf haben die Zöglinge und Studenten selbst ohne Einbuße meines Collegiums sich anzuschaffen.

Sie müssen aber versprechen und sich heilig verpflichten, alle geistlich zu werden und auch zu den h. höhern und Priesterweihen zu schreiten. Auch müssen Freunde und ihre Vertreter für sie gut sagen und sich schriftlich verpflichten, daß, im Falle sie heirathen, oder weltlich bleiben wollten, sie die auf sie verwendeten Auslagen, während sie im Collegio waren, zur Hälfte ersetzen wollen und sollen.

Das Uebrige nämlich erlasse ich ihnen freigebig, damit sie nicht zu sehr verpflichtet sind, mit dem Beding, daß sie die Gerechtigkeit befördern und die Armen beschirmen. — Von diesem Ersatze nehme ich jedoch meine Blutsverwandten und Cognaten aus; denn diese sollen nichts ersetzen.

Die Studenten der freien Künste sollen über drei Jahre hinaus auf meinem Collegium nicht bleiben, wenn nicht sichere Hoffnung hervorleuchtet, daß sie einst in der Kirche Gottes durch Verbreitung seines Wortes und durch Unterrichtung Vieler

zur Gerechtigkeit große Früchte bringen werden, in welchem Falle sie noch ein oder anderes Jahr und nicht länger, damit sie die zur h. Theologie und zum geistlichen Rechte gehörigen Grundsätze zu hören vermögen, geduldet werden können, insofern sie nicht etwa, nachdem sie Lizentiaten oder Doctoren geworden, in gedachten beiden höhern Fakultäten die Leitung der Kirchen, besonders außerhalb der Stadt Köln, übernehmen wollten, es sei dann, daß sie mir vielleicht Blutsverwandt wären: diese können nämlich (insofern ihrer gleichzeitig nicht mehr als zwei sind) bis zum Lizentiat oder Doctorat einschließlich in der h. Theologie oder dem Recht vorzüglich dem Canonischen auf meinem Collegio verbleiben und sich des gemeinschaftlichen Tisches bedienen.*) Und wenn sie anderswoher nichts haben, um daraus die Promotionskosten zu bestreiten, so will ich, daß jedem zum Zwecke des Lizentiats 40, des Doctorats aber 80 Goldgulden allmählig zur Zeit der Prüfung und Promotion gereicht werden,

*) Gemäß diesen Bestimmungen hat der Stifter zu den Juristenportionen Studierende der Rechts-Fakultät berufen, aber nur solche, die in den geistlichen Stand zu treten beabsichtigen, diese ihre Gesinnung eidlich erhärteten, überdieß sich ausdrücklich anheischig machen mußten, nach empfangener Priester-Weihe auf erhaltenen Beruf des heiligen Dienstes zu warten, oder auch Lehr-Aemter der Theologie, des kanonischen Rechts und der Philosophie, welche nach damaliger Lehrverfassung nur geistlichen Personen anvertraut wurden, anzunehmen, die aber, wenn sie den Entschluß, geistlich zu werden, aus erheblichen Gründen fahren lassen würden, die Hälfte der genossenen Unterstützung der Stiftung zu ersetzen verpflichtet wurden. Mit Rücksicht auf die veränderte Zeit und Lehrverhältnisse hat das Königl. Ministerium der geistllichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 29. Januar 1828 bestimmt, daß, wenn sich Kandidaten des Rechts vorfinden, die bereit sind, das von dem Stifter vorgeschriebene eidliche Versprechen von sich zu geben und die übrigen in der Stiftungs-Urkunde bezeichne en Eigenschaften besitzen, diese vorzugsweise zum Genusse der Juristenportionen zugelassen werden müssen, daß aber, in so ferne es daran fehlt, Theologen admissibel seien, jedoch nicht auf die Bedingung, daß sie blos kanonisches Recht hören, wie dieses dermalen von jedem Aspiranten des geistlichen Standes in der deutsch-katholischen Kirche gefordert zu werden pflegt, sondern daß sie neben der Theologie sich überhaupt zur gründlichen Erfassung des kanonischen Rechts und zu dessen tüchtigen Anwendung die bei den geistlichen Behörden erforderliche rechtsgelehrte Bildung zu erwerben trachten. Kandidaten, welche diesen Weg einschlagen, müssen nach der obigen Ministerial-Verfügung dem akademischen Triennium noch ein viertes Jahr beifügen und halbjährig neben der Theologie und dem Kirchen-Rechte auch noch andere juridische Vorlesungen, insonderheit aber Naturrecht, Staats- und Criminalrecht, wie auch die Lehre vom gerichtlichen Verfahren hören und sich über die Erfüllung dieser Bedingungen durch ein Zeugniß des Dekans der Juristen-Fakultät ausweisen.

so jedoch daß den zum Lizentiat gelangenden nur alle fünf, den zum Doctorat gelangenden aber nur alle zehn Jahre und nicht öfter und nur einem Einzigen diese Summe gebühren soll, wo alsdann, wenn Einer als Doctor promovirt, zwei Jahre lang, wenn aber als Lizentiat, nur ein Jahr lang eine ganze Stelle der Jüngeren erledigt bleibt und erst demnächst wieder ein Vorgeschlagener dazu angenommen werden soll, es sey dann, daß von der Aussteuer des Collegiums soviel übrig sey, um diese Kosten zu bestreiten, in welchem Falle keine Präbende erledigt bleibt. Dieses Vorrecht es hat aber Niemand sich zu erfreuen, er sei denn von meiner Blutsverwandtschaft.

Das Recht der Aufnahme, so wie auch die Gewalt, Wenigere anzunehmen und diese Stiftung zu verbessern, daran zu- und abzusetzen, wird mir für meine Lebenszeit zustehen. Nach meinem Tode aber soll an demjenigen, was ich zum Schutze der katholischen Religion, zum Unterrichte und Unterhalt der Studenten fromm zusammengetragen und in dieser meiner Stiftung festgesetzt habe, durch Niemand, wessen Ranges er auch sei, das Mindeste geändert werden.

Zudem, da ich oft bedacht habe, in welche Beschwernisse und Elend nicht nur die Cölnische Kirche und die ihr unterworfenen Städte und Dörfer, sondern auch ganz Geldern, welche einst im Frieden und Wohlstand zu blühen gewohnt waren, nun durch die langwierigen Kriege, Raub, Brand und Mord verfallen sind und daß diejenigen, welche ihre Studien fortsetzen mögten, durch Mangel davon ausgeschlossen werden, daher und damit ihrer Armuth einigermaßen abgeholfen und ihre Dürftigkeit unterstützt werde, und damit nicht Fremde und Anderswo geborene diejenigen, welche ich vorgezogen wissen will, ausschließen, bestimme und ordne ich an, daß zu den größeren und kleineren Präbenden, welche in meinem Collegio Zöglinge und Portionisten in Zukunft zu ewigen Zeiten erhalten werden, keine andere vorgeschlagen und zugelassen werden dürfen, als welche unter dem cölnischen Erzbisthum und Kirche und in dem Herzogthum Geldern geboren sind, sie seien denn von meinem Geblüt, welche vorgeschlagen und zugelassen und allen übrigen vorgezogen werden müssen, wo sie auch immer geboren, insofern sie nur katholisch und wie vorerwähnt qualifizirt sind. Dieser Vorschlag zu den 10 größern und den 12 kleinern Präbenden (da die beiden andern für die oben genannten Professoren bestimmt sind) soll aber durch unten beschriebene Herren in der Ordnung geschehen, daß erstens, die acht zur Zeit residirenden ehrwürdigen und

Hochwohlgebornen Priester-Canoniche der Domkirche zu Cöln Einen zu einer ganzen und Einen zur einer Portionistenpräbende, zweitens der hochwürdige Dechant und der ansehnliche Herr des Capitels zum h. Andreas, drittens aber, meine Bluts-Verwandten, wie vorsteht, qualifizirte Personen den Hrn. Provisoren meines Collegiums in zwei Monaten, vom Tage der Erledigung ab, auch zu zwei dergleichen Präbenden vorschlagen.

Nach diesen sollen die ehrwürdigen und vorsichtigen Herren der Aelteste und die residirenden und den Capitularacten beiwohnenden Capitularcanonichen im Capitolio dergestalt zur Präsentation zugelassen werden, daß sie immer in meinem Collegio zwei Studenten haben, Einen der Künste, zu einer kleinern, den Andern aber der h. Theologie oder des Rechts zu einer größern Präbende, mit der Bedingung, daß wenn vorerwähnte Hrn. Präsentatoren oder einige von ihnen irgend einen, wie vorsteht, nicht Qualifizirten vorschlagen werden, alsdann die Hrn. Provisoren, Regens und Viceregens solche keineswegs aufzunehmen schuldig sind und dazu durch Niemand angehalten werden können.

Die Gewalt aber, andere anzunehmen, soll für diesmal auch den Hrn. Provisoren devolviren. Und weil die Stadt Neuß vor andern am meisten verwüstet und größtentheils eingeäschert worden, und damit sie, was sie jährlich zu meinem Collegio verschuldet, desto besser zahle und, soviel an ihr ist, den Regens unterstütze, auf daß er daselbst und in den benachbarten Orten gute Zahlung erlange, so will ich, daß bei der Präsentation sowohl der Neusser als auch der Cölner, Andernacher*) und der Kempner, welche beständig im katholischen Glauben unter dem Gehorsam der Cölnischen Kirche geblieben sind, so wie auch der Bonner, Berkener und anderer Städte, welche großen Schaden erlitten (insofern sie beim katholischen Glauben und Religion unter dem Gehorsam des h. Apostolischen Stuhls und der Cölnischen Kirche verblieben sind) Rücksicht genommen werde; unter den Cölnischen Städten und Dörfern will ich aber nur die Stadt Cöln selbst und diejenigen Dörfer, welche auf derjenigen Rheinseite, worauf Cöln gelegen

*) Hinsichtlich der aus Andernach Gebürtigen, welche nach den Bluts-Verwandten die nächsten Ansprüche haben, befindet sich in dem Archiv des Verwaltungs-Rathes der Schul- und Stiftungs-Fonds ein zwischen den Executoren und dieser Stadt gethätigter und von dem Kurfürsten Ernest unter dem 27. August 1593 bestätigter Vergleich aufbewahrt, wonach der Stadt Andernach das Recht, sowohl zu drei größern als zu drei kleinern Stipendien zu präsentiren, eingeräumt ist.

ist, constituirt sind, verstanden wissen. Gleichfalls was die Gelderer betrifft, will ich diejenigen verstanden haben, welche in Schwölgen und der ganzen Grafschaft Kessel, wie auch in den Städten Nimwegen, Ruremond, Venlo und Geldern und nicht anderwärts geboren sind, sie seyen denn von meinem Geblüt oder sonst so qualifizirt, daß fest zu hoffen stehe, sie werden gelehrte Männer, welche im Geistlichen und Weltlichen dem christlichen Gemeinwesen von Nutzen seien und so arm sind, daß sie sich anders nicht unterhalten können, in welchem Falle die Hrn. Provisoren zuweilen, jedoch selten, bei Solchen, um sie ebenfalls aufzunehmen, wenn sie nur Cölner oder Gelderer oder in andern Orten des cölnischen Vaterlands, und des Herzogthums Geldern geboren sind, werden dispensiren können.

Die Hrn. Provisoren bitte ich aber, sie mögen, aus Rücksicht auf Gunst oder Geschenke, Jemanden, der nach dieser meiner Stiftung nicht qualifizirt wäre, nicht aufnehmen, besonders wenn ihnen aus den Chorknaben oder Schülern der Domkirche oder aus Bürgerssöhnen Unfähige vorgeschlagen würden, im anderen Falle (den Gott abwenden möge) mögen sie wissen, daß sie dem Allerhöchsten hierüber Rechenschaft zu geben haben, weil ich ihr Gewissen hierin beschwert wissen will.

Gott der Allerhöchste möge nach seiner unendlichen Barmherzigkeit mir Stifter und gesagten Hrn. Provisoren, meinen Eltern, Verwandten und allen Wohlthätern das ewige Leben verleihen und diese meine Stiftung mit seiner allmächtigen Hand schützen, vermehren und vertheidigen.

Zu dessen Urkund und Zeugniß habe ich dieselbe Stiftung mit meiner eigenen Hand unterschrieben und mit meinem unten angehängten Siegel befestigt.

Gegeben im Jahre des Herrn 1588 am Vortage des h. Laurenz des Märtyrers.

Hiernach folgt im Originale die Urkunde vom 11. Sept. 1587 über die Einverleibung der Vikarie in der Kirche St. Andreas mit dem Collegium Schwolgianum; bei der unter französischer Regierung erfolgten Aufhebung dieser Vikarie als eines beneficium eclesiasticum simplex non curatum pro Regente seu Vice Regente glauben wir indeß diese Urkunde übergehen zu dürfen und schreiten demnach zur Mittheilung der unmittelbar darauf folgenden:

„Verfassung u. Statuten des Schwölgianischen Collegiums"

Da keine Gesellschaft der Menschen ohne gewisse Lebensregel richtig und in Eintracht lange bestehen kann, auch

besonders, diejenigen welche wegen Jugend und schlüpfriger Lebensweise noch nicht festzustehen vermögen und zur Ungebundenheit hinzuneigen pflegen, durch einige Gesetze im Zaum gehalten werden müssen, und am meisten jene, welche zu den Weihen und dem Dienste der Kirche bestimmt, zu aller Sittsamkeit und Sanftmuth zeitig heranzubilden sind, und da gesorgt werden muß, daß sie zugleich mit den Wissenschaften und rechter Zucht in der Furcht Gottes unterrichtet werden: daher habe ich Johann Schwölgen aus Geldern, der geringste Doctor des geistlichen Rechtes, Priester-Canonich der Dom und Capitolkirche obgleich unwürdiger Dechant in St. Andreas zu Cöln, Stifter und Dotirer dieses Schwölgianischen Collegiums bei der agrippinischen Colonie, gutgefunden, durch folgende Bestimmungen die Lebensweise und den Unterricht derjenigen, welche dazu aufgenommen werden, zu leiten und die Einrichtung für die Zukunft zu treffen, daß gedachtes Collegium zum Lob und Ehre Gottes, zu meinem und der Zöglinge Seelenheil und zum Frommen der katholischen Kirche, von mir gestiftet und dotirt, desto glücklicheren Fortgang erlange.

Und da es vor Allem nöthig ist, dieser Heerde taugliche Führer vorzusetzen, welche glücklich und treu die Vorschriften vollziehen und, was täglich in Sitten, Studien bei dem Zusammenleben und sonst vorkommt, vernünftig und bescheiden einzurichten und die Neigungen der Jugend richtig zu leiten verstehen, daher setze ich den ehrwürdigen, zeitlichen Hrn. Regens des Montaner Gymnasiums und dessen Nachfolger in der Regentie nach Inhalt der Stiftung diesem meinem Collegium vor und ordne demselben als Viceregens den zeitlichen Rector des Vikarie-Altars zum h. Ignatius in der St. Andreaskirche bei, welche Vikarie mit Zustimmung des ehrwürdigen Capitels mit meinem gesagten Collegium ich beständig habe vereinigen und mit gewissen jährlichen Einkünften und mit einem aus meinen Mitteln erworbenen Kelche und Ornamenten ausschmücken und verbesseren lassen.

Regens aber und, soviel es ihn betrifft, auch der Viceregens müssen vor mir, so lang ich lebe, nach meinem Tode aber vor den Provisoren meines gedachten Collegiums in Gegenwart meiner Zöglinge versprechen, alle Statuten emsig zu beobachten, besonders jene, so zu ihrem Amte gehören, auch diejenigen, welche die Zöglinge betreffen, ohne Unterschied der Personen beobachten zu lassen und zu sorgen, daß alle zum Collegium gehörige bewegliche und unbewegliche Güter erhalten und daraus einigen Zöglingen der Unterhalt, Anderen aber Portionen haus-

hälterisch gereicht und daß sonst in Stiftung und Statuten Enthaltene fleißig vollzogen werde und daß sie, wenn sie die Zöglinge etwa dawider handlen, oder gegen Religion und Sitten verstoßen sehen sollten, dieß getreu abzustellen und ein etwaiges für ihn unübersteigliches Hinderniß, mir, wenn ich noch lebe, nach meinem Tode aber den Visitatoren anzuzeigen und überhaupt in Allem Nutzen und Ehre des Collegiums, Studien und Sitten der Zöglinge zu befördern; und da Regens selbst nicht immer bei meinen Zöglingen und Portionisten sein kann, so wird er mit Wissen und Bewilligung der Provisoren vorgedachten Vikar, oder wenn dies nicht angeht, den am besten unterrichteten und qualifizirten Zögling bestellen, um in seinem Namen die Aufsicht über alle Zöglinge und Portionisten zu führen.

Den im Collegio Aufgenommenen sind die sie betreffenden Statuten zu erklären und ihnen deren Beobachtung fleißig einzuschärfen, wobei sie vor Allem zu versprechen haben, mir, den Provisoren, Regens, Viceregens und allen Hrn. Provisoren der Fakultäten, worin sie studieren, Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen.

Zweimal im Jahre aber sind die Statuten zu verlesen, nämlich gleich nach dem Oster- und Allerheiligenfeste in Gegenwart des Regens und Viceregens, welche sie nach der Verlesung zur Beobachtung derselben zu ermahnen haben.

Und weil sie zum Dienste der Kirche und zu geistlichen Aemtern zu erziehen und zu unterrichten sind, so ist es zweckmäßig, sie hierzu vor Allem zu gewöhnen, deshalb sollen sie täglich Morgens in der Kirche der Predigerbrüder zusammen kommen und ehe sie zum Studieren sich begeben, einige kurze Gebete, nämlich den Psalm: Miserere Deus, mit den Collecten für die Sünden Deus qui culpa offenderis;

Für den Frieden, Deus a quo sancta desideria, mit der Generalcollecte, pietate tua quaesumus Domine, dann den Hymnus: vene Creator Spiritus und die Antiphonie veni sancte spiritus, mit der Collecte Deus qui Corda fidelium;

Abends aber vor dem Essen wieder den Psalm: Miserere mei Deus, mit den drei vorberührten Collecten;

Ferner im Advent: ecce virgo concipict. Deus qui de beatae mariae virginis utero verbum tuum;

Von Weihnachten bis zur Maria Reinigung einschließlich: nesciens mater virgo virum, mit der Collecte, Deus qui salutis aeternae.

Und von Ostern bis zur Pfingstoctav: regina coeli laetare, mit der Collecte, prosit quaesumus omnipotens pater.

Die übrige Zeit des Jahres hindurch aber: salve regina mater misericordiae, mit der Collecte, concede nos famulos tuos, dann Morgens sowohl, als Abends, die Stimmen vom heil. Petrus, solve jubente Deo terrarum, petre catenas, qui facis ut pateant coelestia regna Beatis mit dem Verschen: Ex altent Deum in Ecclesia plebis et in cathedra seniorum laudent eum, mit der Collecte, Deus qui beato Petro, und vom h. Andreas: biduo vivens in Cruce pendebat B. Andreas et predicabat populo, mit dem Verschen: Dilexit Andream Dominus in odorem suavitatis, mit der Collecte, Majestatem tuam Domine still und andächtig beten.

Zum Schlusse sodann, sowohl Morgens als Abends, so lang ich lebe, das Gebetchen hinzufügen: et famulum tuum Johannem Decanum, hujus Collegii fundatorem acunctis peccatis absolve in viam salutis dirige et ab omni adversitate custodi. Nach meinem Tode aber Animae Jonannis, Decani, hujus Collegii, fundatoris, parentum, fratrum, Sororum, propinquorum et Benefactorum ejus ab omnium fidelium Defunctorum, requiescant in pace Amen. An den Festtagen aber, wo sie die Schulen nicht besuchen werden, wird Regens oder Viceregens einen längern Kirchendienst vorschreiben können und dafür sorgen, daß sie zur Anhörung der Messe Morgens sich zusammen zur Kirche der Prediger verfügen und mit aller Andacht und Sittsamkeit dieselbe hören, für mich als Wohlthäter beten, auch einige in der St. Andreaskiche bei dem Hochamt, die Andern aber in der St. Paulspfarre oder in Maria Ablaß mit meinem Vikar und den Dienern der Kirche das Amt singen, damit sie sich in dem gregrorianischen Gesange üben, jedoch so, daß sie den Pfarrern dazu nicht verpflichtet sind, sondern wie es dem Regens oder Viceregens des Collegiums gutdünken wird. Die Promovirten haben sich auch, insofern ihr Alter es zuläßt, zu bemühen, zur Annahme der geistlichen Orden sich zu befähigen und durch Predigen und Declamiren Proben ihrer Studien abzulegen, damit sie desto eher die Pfarrer-Pflichten zu erfüllen im Stande sind und daher wird der Regens nebst dem Vikar in Andreas den Viceregens und mit dessen Bewilligung noch einen Andern bestellen, welcher im Kirchengesange erfahren ist und die Ungeübteren darin unterrichte.

Eben so wird er die Sorge für die Bibliothek Einem aus den unterrichtetesten Zöglingen anvertrauen, den er zum Bibliothekar bestellt und promovirten Zöglingen und denjenigen, deren Studium es zu erfordern scheint, einen Schlüssel der Bibliothek zustellen. Der

Bibliothekar soll alle Bücher in Ordnung, rein und verschlossen halten und nicht leiden, daß Jemand ohne Bewilligung des Regens oder Viceregens und ohne handschriftliche Verpflichtung ein Buch verbringe, hat auch das etwa mit Erlaubniß Entnommene seiner Zeit zurückzufordern und an seine Stelle zu stellen; derselbe soll auch vom Regens mit Bewilligung des Viceregens als Lehrer der jüngern und neuern Bursaner bestellt werden; keinem Zögling aber erlaubt sein, einen Fremden anders als in Beisein des Regens, Viceregens oder Bibliothekars in die Bibliothek einzuführen.

Regens aber und Viceregens des Collegiums werden anfangs der Fasten und am Vortage der Hauptfeste des ganzen Jahres, als Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und andern Festen, wo es den Regens und Viceregens gutdünken wird, in einer frommen Rede alle Zöglinge zur Beichte ihrer Sünden ermahnen und sie also in dem Unterschiede zwischen Tugend und Laster unterrichten, daß sie ihre Pflichten verstehen und das Böse vermeiden, auch sie darüber belehren, was zur freisinnigen und aufrichtigen Beichte gehört und sie zu ermahnen, daß sie ihr Herz mit der Frömmigkeit und Furcht Gottes, die der Anfang der Weisheit ist, erfüllen. Daher sollen sie sorgen, daß sie einem Priester von der Gesellschaft Jesu, einem Dominicaner, oder ihrem Pfarrer, mit Vorwissen des Regens oder Viceregens ihre Sünden beichten und in der christlichen Zucht gehalten werden. Tags darauf aber am Feiertage selbst zusammen in der St. Andreaskirche und der Kapelle des Hrn. Dechant Keutenbreuer (wo der Viceregens alsdann die Messe liest) am Osterfeste aber in Maria Ablaß communiciren: ist alsdann einer aus rechtmäßiger Ursache daran verhindert, so soll er es, sobald möglich, nachholen, und damit dieses Fest gehalten werde, so lege ich es dem Hrn. Regens auf den geleisteten Eid auf, daß diejenigen, welche diese meine Vorschrift verachten, so lange sie in diesem Ungehorsam verharren, an der Portion und dem Tische bestraft und wenn sie in demselben über acht Tage verharren, von dem Provisoren und den Regenten für das Erstemal für einen Monat, für das Zweitemal für zwei Monate von Tisch und Portion suspendirt, für das Drittemal völlig aus dem Collegium verwiesen werden.

Regens aber und der Vikar-Viceregens, welche von dem untadelhaftesten Lebenswandel sein sollen, müssen zur selbigen Zeit auch, wenn sie Priester sind, (wie es vorgeschrieben ist) Messe lesen, sonst aber nach gehöriger Beichte mit den Uebri-

gen das Abendmahl empfangen, im anderen Falle sie denselben Strafen unterworfen sind.

Zum Tische hintretend soll Niemand vor dem Gebete sich zu setzen herausnehmen und dieses derjenige, welcher vom Regens oder Viceregens dazu bestellt wird, den übrigen in der Ordnung herumstehenden und antwortenden andächtig vorsagen, alle sollen auch bei dem von demselben zu verrichtenden Dankgebete gegenwärtig sein und beiwohnen.

An den Festtagen sollen sie auch das Dankgebet nach dem Abendessen, oder auch einen Hymnus nach Ermessen des Regens oder Viceregens singen und sich durch geistliche Gesänge, besonders im Winter nach dem Abendessen, erholen, da andere kurzweilige Uebungen nicht statt finden. Beim Mittag- und Abendessen soll Regens aber mit Rath des Viceregens etwas über Frömmigkeit und gute Sitten vorlesen lassen, wonach er sie zu einer ehrbaren und anständigen Unterhaltung und Disputation einladen wird, wobei aber jeder Streit, Geschrei und jede Unanständigkeit zu vermeiden ist.

Bei Tische, beim Eingange in die Kirche und wo sie sonst zusammen kommen, wird Regens und in dessen Abwesenheit der Viceregens jedem seine Stelle anweisen, womit jeder zufrieden sein muß; die Promovirten erhalten dabei nach Anordnung des Regens jeder nach dem Alter und seinem Grade eine ehrenvollere Stelle und Reihe.

Es soll auch dies beobachtet werden, daß Regens und Viceregens wöchentlich wenigstens einmal alle Zöglinge zusammen rufen und sie über das, was sie gelernt haben, befragen, die Fleißigen loben, die Trägern antreiben und sie strafen, auch wenn sie sich nicht bessern und fleißiger bezeigen, gegen sie die passenden Mittel anwenden.

Keiner der Zöglinge darf auch einen Gast zum gemeinschaftlichen Tische oder Schlafzimmer, zum Mittag- oder Abendessen, noch zum Trinken, selbst mit Bewilligung des Regens oder Viceregens mitbringen; wenn jedoch auswärtige anständige Blutsverwandte die Zöglinge besuchen werden, so sollen sie nicht gerade abgewiesen, jedoch vom Regens oder Viceregens ermahnt werden, das Collegium nicht zu belästigen oder zu beschweren.

Wenn inzwischen einige Zöglinge mit ihrer hinlänglichen Portion unzufrieden, besser leben und Gäste einladen und von dem Ihrigen dazu etwas zusetzen wollten, so soll ihnen solches gleichwohl nicht gestattet sein, es sei dann wegen mißlicher Gesundheit oder sonst einer vernünftigen Ursache und insofern sie hiergegen sich auflehnen möchten, sollen sie, als dieser Studien-

stützung nicht bedürftig, gehalten sein, andern Bedürftigeren Platz zu machen. Eben so wenig ist es erlaubt, abwesend zu sein, auswärts zu Mittag oder zu Abend zu essen, ohne legitime, von dem Regens oder Viceregens vorher genehmigte Ursache und es soll jeder vor der Stunde des Mittag= oder Abend= essens zu Hause sein.

Nach dem Abendessen darf aber im Winter Niemand heraus= gehen, im Sommer dagegen nur mit Erlaubniß des Regens aus gegründeter Ursache mit dem Vorbehalt, daß sie vor dem Thorschlusse zurückeilen.

Auf die Abwesenheit eines jeden sollen sie überdies fleißig Acht haben, besonders daß sie Abends zeitig wieder da sind, sie sollen Schlüssel zu allen Schlafstuben führen, von Zeit zu Zeit nach Gefallen zusammen, Abends aber immer einer derselben, die einzelnen Schlafstuben untersuchen oder durch einen aus den älteren Zöglingen untersuchen lassen und Regens oder Viceregens die Schlüssel zu den Nachtschlössern bewahren, auch im Sommer gegen die fünfte Morgenstunde oder etwas vorher und im Winter um die sechste Stunde das Schloß des Nachtthores öffnen, Mittags wieder verschließen und nach dem Essen wieder öffnen, und es ist nicht nöthig, dasselbe im Winter nach dem Abendessen zu öffnen; es sei dann, daß eine besondere Noth= wendigkeit, auszugehen, vorhanden sei.

Im Sommer kann es nach dem Abendessen noch zwei Stunden wieder offen sein, wenn es noch heller Tag ist; bei Sonnen=Untergang müssen aber alle Thüren geschlossen wer= den und jeder schlafen gehen, wofür Regens uud Viceregens des Collegiums fleißig zu sorgen haben. Regens und Viceregens können aber (da sie die Schlüssel haben) wenn sie zur Mette müssen, früher ausgehen.

Regens und Viceregens werden jedoch gegen alle Zöglinge wie ihre Söhne ein gleich frommes und gütiges Gemüth tragen, denselben Studien, Sitten und Ehrbarkeit fleißig einschärfen und nicht dulden, daß sie etwas Unanständiges sagen, thun oder hören, Keinen von ärgerlichem Lebenswandel, oder einen zum Studieren Untauglichen, im Studieren Nachlässigen, keinen Ruhestörer, Trunkenbold, Verschwender, Keinen der bei Gott, seinen Wunden, oder den Heiligen schwört, im Collegio be= halten, damit nicht ein reudiges Schaaf die ganze Heerde an= stecke; daher sie Solchen mit Rath der Visitatoren zu entlassen und von den dazu Ermächtigten einen Andern an die Stelle setzen zu lassen haben. Die lateinische Sprache soll unter ihnen stets im Gebrauche sein; wer aber seiner

Muttersprache sich bedient, nach Ermessen des Regens und Viceregens bestraft werden.

Auch die Zöglinge sollen sich ohne Unterschied der Nation gegenseitiges Wohlwollen erweisen, als Brüder sich dulden, der mehr Unterrichtete den minder Unterrichteten unterweisen, der Aeltere dem Jüngern den Weg zur Tugend zeigen, der Rohere wieder dem Unterrichtetern dienen und der Jüngere dem Aeltern nachgeben, alle auch mit möglichstem Eifer in dem Studium der Wissenschaften fortschreiten.

Auch haben die Zöglinge dafür zu sorgen, daß ihre Kleidung anständig und rein sei, die in der h. Theologie Promovirten sollen sich auch bei jedem Ausgange der Talarröcke und anderen für den geistlichen Stand schicklichen Kleidung bedienen.

Die aber in der Theologie noch nicht beförderten und sonstigen Studenten sollen wenigstens an Festtagen beim Kirchen-Besuche oder wenn sie feierlichen Handlungen der Schule beiwohnen, ebenfalls lange Kleider, wenn sie deren haben, — oder sonst anständige Kleider tragen.

Morgens sollen aber alle Zöglinge durch den Wöchner des Collegiums um halb fünf Uhr geweckt werden und beim Erwachen der erste Psalm: Domine ne in furore tuo und die Generalbeicht: Confiteor Deo patri mit der Absolution: misereatur nostri et indulgentiam ac remissionem omnium peccatorum gebetet werden, sie sollen aufstehen, sich rasch ankleiden und sich um halb sechs im Gebetsaal oder der Kirche einfinden und dem Herrn Regens oder Stellvertreter zeigen; der Abwesende wird nach dessen Ermessen bestraft. Daselbst werden die obengedachte Gebete abgesungen, daß Gott sich Meiner und der Meinigen erbarme, ihre Studien segne und ihnen darin behülflich sein möge: demnächst haben sie über das Gehörte nachzudenken und die nicht Beförderten zur Zeit sich zur Schule zu begeben.

Die Promovirten sollen aber zu ihren gewöhnlichen Vorlesungen im Studium der Theologie oder des canonischen Rechts zwei und zwei und eingezogen sich verfügen.

Hierfür hat Regens und Viceregens oder der von ihnen dazu bestellte Zögling besonders zu sorgen; sie müssen auch zusammen ihr Collegium wiederholen. Wer beim Ausgange, Eingange, oder in der Kirche Muthwillen treibt, soll nach der Schwere des Vergehens vom Regens oder Viceregens gezüchtigt werden, eben so sollen sie, so oft es dem Regens oder Viceregens gut scheint, zu Zwei und Zwei zur Anhörung Mor-

gens einer lateinischen und Nachmittags einer deutschen Predigt geführt werden, je nachdem sie es anordnen. Die Promovirten aber, wie die Nichtpromovirten, sind strenge gehalten, jeden Sonntag (wenn sie nicht mit Bewilligung des Regens oder Viceregens abwesend sein sollten) die Predigt zu hören, damit sie sich auch selbst zur Leistung dieses Dienstes befähigen.

Eben so sollen sie auch die Nachmittags-Studien und Uebungen halten und wenn Vorlesungen im Schulfache gehalten werden die Nichtpromovirten dieselben zur gehörigen Zeit besuchen; die Promovirten aber zu ihren gewöhnlichen Vorlesungen gehen, denn es hängt lediglich vom Regens und Viceregens ab, ihnen einen Aufenthalt im Speisesaale, einen Spaziergang, oder eine Erholung im Garten zu bewilligen. Was ihnen auch immer erlaubt wird, es muß zu ihrem größern Nutzen und zur Ermunterung im Studieren geschehen, jeder unanständige Lärm und jeder Muthwille vermieden werden. Alle Sonntage nach Mittag an einer vom Regens oder Viceregens zu bestimmenden Stunde sollen im Collegio Disputationen gehalten werden, bei welchen Regens oder Viceregens oder einer der promovirten Zöglinge den Vorsitz führt. Nach wiederholten Vorlesungen mögen sie sich dann im Gregrorianischen Gesange, der Musik oder anständigen Uebungen ausbilden; denn an anderen Feiertagen und wo Mittags im Pädagogium weder gelesen, noch gelehrt wird, geschehen solche Uebungen zu Hause. Was der Präses des Collegiums über Ball, Kugel und andere Spiele vorschreiben oder erlauben wird, wird in der Art genehmigt, daß es zur Stärkung der Leibeskräfte beitrage und Gemüth und Verstand erquicke; mit Würfelen soll aber nicht gespielt werden.

Jeder Zögling muß auch auf die Zeit und frühe im Schlaf- und Speisezimmer, im Betsaale, oder der Kirche, bei den Disputationen im Pädagogio, in den Schulen und wieder im Speisesaale zu Mittag und Abend, oder bei der Collation, welche den Portionisten gereicht wird, erscheinen, wer fehlt, oder beim Segen am Tische oder Abendessen zu spät kömmt, oder sich demselben entzieht und den Abwesenden spielt, wenn ihn nicht Krankheit oder die Bewilligung des Rectors entschuldigen, wie auch derjenige, der vom Lehramte eine schwere Züchtigung zum Beispiele Anderer ausgestanden, ein- oder andermal ermahnt, herumzuschweifen anfängt und sich nicht bessert, dem soll mit Beirath der Visitatoren Unterhalt, Portion und Wohnung entzogen und ein anderer an die Stelle gesetzt werden. Geht ein Zögling aus, so soll er einen Gesellschafter haben

und den Ort anzeigen, wo er hingehen muß, auch den Gesellschafter anzeigen und vom Regens oder dessen Stellvertreter die Erlaubniß dazu erhalten.

Ein Zögling soll ohne Gesellschafter auf den Straßen nicht umherschweifen; es sei dann, daß Regens oder Viceregens, ihn unter guter Begleitung sehend, Solches erlaubt hätte. Auch darf Niemand ohne Ursache vom Collegium abwesend sein, noch solche Orte besuchen, die gewissermaaßen unehrbar sind, als Schenken, Garküchen, Kegelbahnen oder dergleichen Orte. Wer einer falschen Ursache, etwas Unehrbarem oder böswilliger Abwesenheit überwiesen würde, soll vom Regens oder Viceregens streng gezüchtigt und damit hiergegen nicht gehandelt werde, vom Wöchner oder von einem durch Regens oder Viceregens hierzu ausersehenen Bursaner die Aufsicht über die Abwesenden geführt werden.

Es ist durchaus Niemandem erlaubt, ohne Urlaub über Nacht vom Collegium in der Stadt zu bleiben, noch vom Schlafzimmer seines Collegiums, auch darf kein Zögling irgend einen Fremden zu seinem Schlafzimmer, um dort zu übernachten, zulassen, noch solches vom Regens oder Viceregens auf Begehren gestattet werden, noch auch ein Zögling die Mauern des Collegiums oder des Gartens übersteigen. Wer dagegen handelt, ist vom Regenten schwer zu strafen. Wird er für ungehorsam erklärt und hätte er dies öfter gethan, so muß er nach vorgängigem Benehmen mit den Visitatoren ausgewiesen werden, unter Aufnahme eines Andern an seine Stelle.

Die zur Promotion Zugelassenen haben in Jahresfrist den Promotionsact vorzunehmen und müssen mit dem Capitel des Magisteriums ehrbar durch die Straßen einherschreiten, es sei dann, daß Unvermögenheit Einen entschuldigte.

Für die, welche krank sind, soll auch vom Vorsteher des Collegiums fleißig gesorgt und wo nöthig auf Kosten des Collegiums (insofern der Kranke keine Zahlungsmittel besitzt) ein Arzt herbeigeholt und nach dessen Vorschrift in allem zur Heilung Nöthigen verfahren werden. Leidet Einer an nicht ansteckender Krankheit, dem soll ein vom Vorsteher bestimmter Bursar, jedoch ohne seinen Nachtheil am Studiren, sammt dem Knecht aufwarten. Es ist aber dafür zu sorgen, daß der Kranke baldmöglichst genese und zum Studieren zurückkehre, auch nach hergestellter Gesundheit wieder zu Kräften gelange.

Jeder Zögling und Portionist sei zur Zeit auf seinem Zimmer, verhalte sich still, sei Niemandem lästig, störe Keinen im Studieren, sondern werde auf Anzeige darüber vom Vorsteher bestraft.

Weiter sollen weder außerhalb des Schlafzimmers, noch in irgend einem Schlafzimmer heimliche Zusammenkünfte und müßige Unterhaltungen gepflogen, noch auch Speise oder Trank auf die Schlafzimmer gebracht werden, es sei dann, daß Krankheit solches fordere und entschuldige. Jeder soll auch alles in seinem Zimmer geordnet und zum Studieren eingerichtet erhalten. Was auch Regens machen läßt, soll im Collegium stehen bleiben und Niemand sich erkühnen, gemeinschaftliche Sachen des Collegiums zu eigenem Gebrauche zu nehmen, oder die Bücher der Bibliothek länger, als Regens erlaubt hat, in seinem Zimmer zurückzuhalten.

Weiter hat Jeder sorgfältig das Licht zu bewahren, damit kein Schaden geschehe; daher sollen gleich nach neun Uhr Abends, wenn man schlafen geht, die Lichter ausgelöscht werden. Im Winter soll aber Morgens vor $\frac{1}{2}$5 Keiner in den Schlafzimmern Licht haben; vorbehaltlich jedoch, wenn Regens oder Viceregens Solches des Studierens wegen erlaubt. Wer sonst dawider handelt, ist zu strafen.

Die theologischen Vorlesungen und sowohl juristischen, als philosophischen Disputationen haben sie auf der Fakultät, wo sie studieren, aufs fleißigste zu besuchen, auch die vom Vorsteher des Collegiums erhaltene Vorschrift zum Studieren und ihren Uebungen emsig zu beobachten.

Zöglinge und Portionisten sollen sich auch zu Hause der Uebung halber beim Mittag- und Abendessen üben, deutsche Predigten zu halten, damit sie in einem, zu dieser Zeit in der Kirche so nothwendigen Dienste desto geschickter werden, sich auch nicht weigern, wenn sie etwa außer der Ordnung zu dieser Leistung herangezogen würden und da die Grundlage aller, besonders der geistlichen Studien eine richtige Einigung und Andacht zu Gott ist, so sollen sie sich gern, wie es solchen, die gern Diener Christi werden wollen, geziemt, von ihrem Obern dahin leiten lassen, daß sie zur bestimmten Stunde in der Kirche das Wort Gottes anhören, auch zu Hause beten und an gewissen Tagen ihre Sünden beichten und zur Empfangung des h. Abendmahls sich anschicken.

Ferner will ich, daß kein Präbendat in den Disputationen und Repetitionen einen Collegen oder Jemand Anders wegen einer unpassenden Antwort oder Argumentation auslache, oder durch Schimpf- oder Schmähworte irgend verletze oder verhöhne. Wer dawider handelt, soll nach Ermessen des Vorsitzers entweder des ersten oder Viceregenten nach Erfordern des Falles gestraft werden.

Ferner soll zu solchen Disputationen und Repetitionen kein Fremder als mit Erlaubniß des Regens und Viceregens zugelassen werden, diese mögen jedoch einige Fromme, Fleißige und Gelehrte, jedes Widerspruchs ungeachtet, zuziehen.

Ferner bestimme ich, daß, wenn Einer während oder nach vollendetem Studium sterben sollte, derselbe in seinem Testamente diesem meinem Schwölgianischen Collegium, wovon er Almosen empfing, ein Mäßiges nach den Kräften seines Vermögens hinterlasse.

Thut er dies nicht, so soll, außer dem Vorwurfe des Undankes, der ihn trifft, von seinem im Collegium etwa vorhandenen Vermögen zu dessen Behuf, nach dem Ermessen der Hrn. Provisoren, etwas jedoch Mäßiges, damit man keine gerechte Klage darüber habe, zurückgehalten, oder den Blutsverwandten oder Vollziehern geschrieben werden, daß sie Namens des Verstorbenen durch einigen Beitrag dem Collegium sich dankbar beweisen mögen.

Gleichfalls bestimme ich, daß die zum Collegium Aufgenommenen, wenn sie nach vollendeten Studien reich werden sollten, für das Collegium etwas beitragen, welches sie bei der Aufnahme zu versprechen haben; was aber also beigetragen wird, soll durch die Hrn. Provisoren und Regens zur Verbesserung der Einkünfte meines Collegiums verwendet werden.

Ferner soll kein Zögling oder Portionist ein Frauenzimmer in das Collegium bringen oder verdächtige Orte oder öffentliche Schenken besuchen, bei Strafe der Suspension, oder auch, wenn es wiederholt geschähe, des Einziehens seiner Stelle und der Verweisung aus dem Collegium.

Ferner bestimme und ordne ich an und schärfe es unter dem geleisteten Eide ein, daß kein Zögling oder Portionist den Regens, Viceregens oder einen Collegen mit einem Messerchen oder irgend absichtlich durch ein beleidigendes Wort oder That zu verletzen wage; wer dawider handelt, dem soll außer dem begangenen Meineyd Tisch und Portion nicht nur zurückgehalten, sondern auch im Nothfalle eingezogen und derselbe durch die Hrn. Provisoren und Regens so gestraft werden, daß seine Züchtigungen Andern zum Beispiel dienen.

Ferner bestimme, verordne und befehle ich bei dem geleisteten Eide, daß kein zum Collegium Aufgenommener die Clausur des Collegiums, wenn ihm dessen Schlüssel nicht anvertrauet sind, ohne Bewilligung des Regens oder Viceregens weder selbst, noch durch Andere vermessen zu öffnen wage.

Ferner, daß keiner des Andern auch geringfügige Sachen arglistig öffentlich wegnehme, oder heimlich verstecke; wer dagegen

handelt, wird so lange suspendirt, bis er nach gethaner Buße wieder in Gnade aufgenommen wird.

Ferner soll in meinem Collegium auch an den Bursalfesten kein öffentlicher Tanz gehalten werden und wer solchen vermessen anfangen oder demselben beiwohnen würde, soll auf Monatsfrist suspendirt werden.

Ferner will ich, daß alle Präbendaten in ihren Schlafzimmern ohne Geräusch und Lärm sich ruhig verhalten. Wer dawiderhandelt, hat in drei Tagen zu des Regens oder Viceregens Händen einen Raderalbus zu zahlen, oder ist schwerer zu strafen, wenn die Hartnäckigkeit des Vergehenden dieses erfordert; zahlt und bessert er sich nicht, so ist er vom Tisch oder Portion zu suspendiren, bis er wirklich und durch die That gehorcht.

Ferner will ich, daß alle verwirkten und wie billig eingetriebenen Strafgelder zum Ankaufe von Büchern zur Bibliothek, zum gemeinen Gebrauche der Studenten verwendet werden.

Ferner bestimme und ordne ich an, daß wenn zu meinem Collegium Aufgenommene außer obigen Statuten sich vergehen, solche sich Vergehende durch Suspension von Tisch oder Portion, durch Geldstrafe, Fasten oder Beten von Regens oder Viceregens also gestraft werden, daß die Uebrigen, durch ihr Beispiel abgeschreckt, dergleichen zu thun nicht wagen. Und damit über Vorstehendes kein Streit entstehe, so will und setze ich fest, daß jeder Präbendat, wenn er dazu vom Regens unter dem Eide aufgefordert wird, die Wahrheit der That gegen sich zu bekennen gehalten sei; thut er dies nicht und wird er durch Zeugen oder sonst rechtmäßig einer Unwahrheit im Antworten überzeugt, so soll er nach Verhältniß des Vergehens suspendirt werden.

Ferner will und verbiete ich bei dem geleisteten Eide, daß kein nach vorberührten Statuten durch mich, die Hrn. Provisoren oder Regens nach Erforderniß der Vergehenden von Tisch oder Portion suspendirter Präbendat Speise oder Trank mit den andern Präbendaten einzunehmen wage, es sei denn, daß er durch mich, die Hrn. Provisoren oder den Regens nach Erfordern des Vergehens wieder in den vorigen Stand gesetzt sei; wird er dagegen zu handeln sich herausnehmen, so kann er durch mich oder sie wegen seiner Widerspenstigkeit oder Ungehorsams mit der beständigen Einziehung bestraft werden.

Ferner bestellt Regens oder Vizeregens einen oder zwei Signatoren, welche die Uebertreter in Vorstehendem oder sonst anmerken.

Auch will ich, daß wenn über das Verständniß meiner Stiftung oder Statuten Zweifel entstehen, in solchem Falle

meiner Erklärung und nach meinem Tode jener der Hrn. Provisoren meines Collegiums gefolgt werde.

Ferner will ich, daß die ausübenden Lehrer von meinen Zöglingen und Portionisten für die Vorlesungen in der Burse nichts erhalten, noch auch bei der Promotion zum Grade des Baccalaureats oder Lizentiats in den Künsten einen Zutrunk von ihnen forderen, noch sie zu Bursendiensten heranziehen, sondern ihnen alles dieses wegen Gott und meiner besondern Verdienste nachlassen, da sie in meinem Collegium, was mir viel gekostet, verweilen; auch sollen sie den Regens bei Verleihung der Schlafzimmer nicht belästigen, der sonst gehalten wäre, den Zöglingen Schlafzimmer zum Wohnen anzuweisen. Die Geldstrafen aber, in welche sie etwa verfallen, sollen sie den Provisoren und Andern, denen sie gebühren, entrichten.

Ferner bestimme ich, daß wenn bei grassirender Pest die Universität sich von Cöln anderswohin begeben wird, alsdann die Zöglinge und Portionisten sich auch dahin oder an einen andern schicklichern Ort mit Rath und Bewilligung der Hrn. Provisoren und Regens die Zeit über begeben und dort ihre Studien fortsetzen und daselbst wohnen sollen, so lange sie zusammen leben, wie sie es in meinem Collegium gewohnt waren.

Sollte aber alsdann oder zu anderer Zeit Jemand zu seinen Eltern, Freunden oder Bekannten reisen wollen, so soll dies nur mit Bewilligung des Hrn. Dechanten von St. Andreas, als ersten Provisors, des Regens und Viceregens meines Collegiums statt finden und solcher, so lange er abwesend ist, von der Präbende nichts beziehen, auch Regens für den Unterhalt oder die Portion desselben während seiner Abwesenheit nichts berechnen. Ich will aber, daß sie, sobald als es ohne Gefahr thunlich ist, zu meinem Collegium zurückkehren. Regens hat aber mit dem Viceregens zu sorgen, daß im Collegio Alles wohl bewahrt und nichts verbracht werde.

Wenn aber Einer nach verschwundener Gefahr in zwei Monaten nicht zurückkehrt, der wird seiner Stelle entsetzt sein und ein anderer Tauglicherer eintreten und durch diejenigen, denen es zur Zeit zusteht, vorgeschlagen werden.

Auch will ich, daß wenn Einer meiner Collegiaten des Meineides oder eines schweren Verbrechens überführt wird, derselbe von meinem Collegio und dem Umgange mit seinen Gesellschaftern völlig ausgeschlossen werde.

Und da ich hier nicht Alles vorsehen und vorher bedenken konnte, so will ich, daß im Uebrigen die Statuten und guten Gewohnheiten des Montaner Gymnasiums beobachtet werden.

Zudem bestimme und will ich, daß jeder zum Collegio Aufzunehmende, nachdem er über Religion, Lehre, Lebenswandel, Sitten und Fähigkeit geprüft sein wird, vor der Aufnahme zum Collegio vorzüglich vor den Hrn. Provisoren oder einem von ihnen, wie auch vor dem Regens und Viceregens meines Collegiums vorab sein Glaubensbekenntniß ablegen soll, nach der im Concil von Trient vorgeschriebenen Form, folgenden Inhalts:

Ich N. glaube mit festem Sinne und bekenne Alles und Jedes, was in dem in der römischen Kirche gebräuchlichen Glaubensbekenntniß enthalten ist, nämlich:

Ich glaube an Einen Gott, allmächtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erde, alles Sichtbaren und Unsichtbaren und an Einen Herrn Jesus Christus, eingebornen Sohn Gottes, vom Vater geboren vor aller Zeit, Gott von Gott, Licht vom Lichte, wahren Gott vom wahren Gott, geboren, nicht erschaffen, gleichen Gott mit dem Vater, durch den Alles erschaffen ist, welcher wegen uns Menschen und wegen unseres Heils vom Himmel herabgestiegen und Fleisch geworden, vom heil. Geist, aus Maria der Jungfrau, und Mensch geworden, auch für uns gekreuzigt worden, unter Pontius Pilatus gelitten hat und begraben wurde und am dritten Tage aufgestanden ist nach der Schrift und zum Himmel aufgefahren ist, sitzet zur Rechten des Vaters und wiederkommen wird in der Glorie, zu richten die Lebenden und die Todten, dessen Reich kein Ende nehmen wird. Und an den heil. Geist, den Herrn und Lebendigmacher, welcher vom Vater und Sohn ausging, der mit Vater und Sohn zugleich angebetet und verherrlicht wird, der geredet hat durch die Propheten. — Und an eine heilige, katholische und apostolische Kirche. Ich bekenne eine Taufe zur Vergebung der Sünden und erwarte die Auferstehung der Todten und ein ewiges Leben. Amen.

Die apostolischen und kirchlichen Ueberlieferungen und die übrigen Vorschriften und Satzungen der Kirche nehme ich an und halte ich fest, auch nehme ich an die heilige Schrift nach dem Sinne, welchen die heil. Mutter die Kirche annahm und annimmt, welcher es zusteht, über den wahren Sinn und die Auslegung der heil. Schrift zu urtheilen und werde dieselbe nie anders, als nach der einstimmigen Bewilligung der Väter, annehmen und erklären. Ich bekenne auch, daß es in Wahrheit und eigentlich sieben von Christo Jesu und zum Heile des menschlichen Geschlechtes eingesetzte Sacramente giebt, obschon nicht alle Jedem unentbehrlich sind, nämlich, Taufe, Firmung,

Altars=Sacrament, Buße, letzte Oelung, geistliche Weihe und die Ehe und daß sie Gnade gewähren, und daß von ihnen die Taufe, Firmung und die Priesterweihe ohne Gotteslästerung nicht wiederholt werden können. Die angenommenen und genehmigten Gebräuche der Kirche bei feierlicher Spende aller vorgedachten Sacramente nehme ich ebenfalls an; Alles und Jedes, was von der Erbsünde und der Rechtfertigung in der heiligen Kirchenversammlung zu Trient beschrieben und erklärt wurde, nehme ich auf und an. Ich bekenne auch, daß in der Messe Gott ein wahres, eigentliches und gottgefälliges Opfer für Lebende und Todte gebracht werde und in dem allerheil. Altars=Sacrament wahrhaft in der Wirklichkeit und wesentlich Leib und Blut sammt der Seele und Gottheit unseres Herrn Jesus Christus vorhanden sey und daß die ganze Substanz des Brodes in den Leib und die ganze Substanz des Weines in das Blut verwandelt werde, welche Verwandlung die katholische Kirche die Transsubstantiation nennt. Ich bekenne auch, daß unter der fremden Gestalt nur der ganze und vollständige Christus und das wahre Sacrament genommen werde. Ich halte fest darauf, daß es ein Fegfeuer gebe und daß die darin zurückgehaltenen Seelen durch die Fürbitten der Gläubigen erlöst werden, daß gleichfalls die sammt Christus regierenden Heiligen zu verehren und anzurufen seien, daß sie Gott ihre Gebete für uns darbringen und ihre Reliquien zu verehren sind. Ich erkläre aufs bestimmteste, daß die Bilder Christi und der gottgleichen, immer jungfräulichen Mutter, wie auch anderer Heiligen zu halten und zu bewahren sind, auch denselben gebührende Ehre und Hochachtung zu erweisen sei, daß ferner die Macht der Ablässe von Christo in der Kirche hinterlassen worden und daß deren Gebrauch dem christlichen Volke höchst heilsam sei. Ich bekenne eine heilige, katholische und apostoliche römische Kirche und erkenne sie als die Mutter und Lehrerinn aller Kirchen an. Ich gelobe und schwöre dem römischen Bischof als Nachfolger des seligen Apostel=Fürsten Petrus und Jesu Christi Stellvertreter aufrichtigen Gehorsam.

Ferner nehme ich unbezweifelt an und bekenne alles Uebrige, was durch die hh. Canones, die allgemeinen Kirchen=Versammlungen und besonders durch die heil. Kirchen=Versammlung zu Trient gelehrt, beschrieben und erklärt worden ist. Zugleich verwerfe, nehme ich an und verdamme ebenfalls alles Entgegenstehende, auch alle verworfenen, zurückgewiesenen nnd verdammten Ketzereien. Diesen wahren katholischen Glauben, außer welchem Niemand selig werden kann, welchen ich gegenwärtig freiwillig

bekenne und aufrichtig habe, will ich ganz und unverbrüchlich bis zum letzten Lebenshauche (mit Gottes Hülfe) auf das standhafteste beibehalten und bekennen, auch von meinen Untergebenen oder denjenigen, deren Aufsicht mir nach meinem Amte zustehen wird, soviel an mir sein wird, halten, lehren und predigen lassen. Dieses verspreche, gelobe und schwöre ich N., sowahr mir Gott helfe und das heil. Evangelium.

Folgt nun der Eid des Regens und Viceregens:

Ich Regens und Viceregens des Schwölgen'schen Collegiums gelobe und schwöre, daß ich die Statuten desselben Collegiums, so weit sie mich betreffen und so lang ich Regens sein werde, beobachten, auch der Stiftung desselben unter keinem Vorwande oder Ausflucht zuwider handeln, sondern dem Stifter und den Statuten mich fügen, so wie sorgen wolle, daß die Zöglinge und Portionisten des gedachten Collegiums ein Gleiches thun, auch diese dazu, soviel an mir ist, anzuhalten, sowohl durch Entziehung des Tisches und der Portionen, als durch sonstige, in demselben bestimmte Strafen. — So wahr mir Gott helfe und sein heil. Evangelium.

Demnächst hat der zum Collegio Aufzunehmende in die Hände derselben Hrn. Provisoren, des Regens und Viceregens mit Berührung des heil. Evangeliums nachstehenden Eid zu leisten:

Ich N. schwöre und gelobe, alle bisher erschienenen und von mir fleißig gelesenen und verstandenen, so wie auch die künftig erscheinenden Statuten des Schwölgen'schen Collegiums unverbrüchlich zu halten, deren Abstellung oder Aenderung weder durch mich noch einen Andern irgend zu befördern oder darein zu willigen, die Rechte und Freiheiten desselben Collegiums für meinen Theil zu vertheidigen, und alles, was ich für dasselbe als nachtheilig oder vortheilhaft erkennen werde, sobald mir möglich, den Hrn. Provisoren oder dem Regens ohne Rücksicht Jemandes Freundschaft, Haß, Blutsverwandtschaften, Affinität, Dank oder Gunst getreulich anzuzeigen.

Die Geheimnisse desselben Collegiums auf keine Weise Jemandem außerhalb des Collegiums mitzutheilen, auch dem Herrn Stifter, so lange er leben wird, nach dessen Tode aber den Hrn. Provisoren, Regens und Viceregens Ehrfurcht und Gehorsam in erlaubten und ehrbaren Dingen zu erweisen, und, nachdem ich aus dem Collegio ausgetreten sein werde, weder gegen den Stifter, dessen Provisoren, den Regens oder Viceregens, noch gegen deren Würde und Vortheil Etwas zu unternehmen oder zu versuchen, weder durch mich, noch durch Andere, noch auch zu ihrem Nachtheil Jemandem Rath, Hülfe

oder Begünstigung zu verleihen. Gleichfalls verspreche und schwöre ich unter nachfolgender Einschränkung, daß ich auch bei erreichtem Alter die Priesterweihen antreten und auf gesetzmäßigen Ruf besonders in der Stadt und dem Erzstift Cöln oder dem Herzogthum Geldern, in sofern mir ein anständiger Lebens-Unterhalt angeboten werden sollte, alsdann zu predigen und die Seelsorge auszuüben, oder sonst in der Gerechtigkeitspflege vorzüglich die Armen zu vertheidigen und in den Schulen die Theologie, Jurisprudenz oder Philosophie in derjenigen Fakultät, worin ich promovirt haben werde, für meinen Theil zu lehren. Oder wenn ich etwa aus bewegenden Ursachen meinen Sinn geändert und weltlich bleiben gewollt haben werde, was mir zu thun gestattet sein wird, alsdann die Hälfte alles dessen, was ich aus dem Schwölgen'schen Collegio im letzten Jahre vor meinem Austritte empfangen habe, den Hrn. Provisoren und dem Regens, zur Verbesserung der Ein- und Aufkünfte des gedachten Collegiums zu verwenden, getreulich ersetzen wolle und zwar bei Strafe des Meineids. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges, von mir berührtes Evangelium.

Was sonst die gedachten Hrn. Provisoren und Visitatoren mit der Zeit als zur Erhaltung und Vermehrung desselben Collegiums, so wie zur Beförderung der guten Sitten, Lehre und Tugend der Zöglinge desselben zuträglich finden werden, dieses wollen sie zu ergänzen geruhen, damit daraus die katholische Kirche einigen Nutzen ziehen möge.

Auch wolle Gott gnädig meine, Johann des Dechants und Stifters, Wünsche zur Glorie und Ehre seines Namens zu segnen und mir die ewige Seligkeit zu verleihen geruhen. Amen.

Folgt die Form der Präsentation der Zöglinge und Portionisten zum Collegio.

Wir N. und N. thun kund und bekennen hiemit als Wilen der Ehrwürdiger und Hochgelehrten Herr Johan von Schwölgenn, dero Rechten Doctor des hohen Thumbstifts und zu St. Marien in Capitolio Priester, Canonich, Dechant zu St. Andree in Cölln ꝛc. dem Gott gnade, Uns in seinem daselbst fundirten Collegio etzliche nominationes et praesentationes ad praebendas sive portiones verlassen, innhalts Sr. Ehrwürdigen offgerichter fundation, daß wir demnach an den, dieser Zeit die Ordnungh der Presentation ist, den Erbarn N., von ehelichen Eltern ehelich gebohren, eines guten Wandels und Geschicklichheit euch den auch Ehrwürdigen Hochgelehrten Vursichtigen und Weisen Herrn Provisoren desselben Collegii hiermit presentiren. Pittendt und begehrendt

Euer Ehrwürd. und Gelehrten wollen denselben nach Statuten und Gewohnheiten desselben Collegii, den ehr in allen Puncten sich gemäß halten soll, gunstiglichen zulassen. Dasselbig wollen wir jederzeitt gern verdienen.

Geben unter unsern Siegeln. Ahm Monats Anno

(gez.) Adolphus Wesselinck,
Notar. publ. etc.

Joan von Schwölgen, Stifter und Dotator, hat diese vorgeschriebenen Statuten revidirt und will solche gehalten wissen, solches mit eigener Unterschrift bezeugend. S.

Die vorstehenden Statuten haben später nachfolgende Modifikation erhalten:

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreieinigkeit, Amen.

Da kaum Etwas von Anfang an so sorgfältig erdacht und so vorsichtig und ausgearbeitet entworfen zu werden pflegt, das nicht allmählig während der Anwendung und Ausübung selbst wegen neu entstehender Fälle seine Schwierigkeiten darbietet und neue zweckmäßige Mittel zu erheischen beginnt, so wie nicht nur der Kaiser Justinian bekennt, es trage sich bei Erlassung und Anwendung der Civilgesetze zu, daß es nöthig, solche nach der Verschiedenheit der Zeiten, Orte und Menschen zum allgemeinen Besten in etwa abzuändern, sondern auch die frömmsten und gelehrtesten Männer gestehen, daß auch in canonischen und kirchlichen Satzungen solches im Gebrauche aufstoße, deshalb entbieten wir Unterschriebene als Testaments-Vollzieher, Provisoren und Inspectoren des unter Sechszehn Häuser bei dem Montaner Gymnasium belegenen Schwölgianischen Collegiums, dazu verordnet, daß wir dem Herrn Regenten mit Rath und That beistehen und aufstoßenden Schwierigkeitrn begegnen, allen und jeden Gegenwärtigen und Zukünftigen Gruß und Heil. Obschon der weiland ehrwürdige und berühmte Herr Johannes von Schwölgen, Doktor der Rechte, der Metropolitan- und der Kirche B. M. V. in Capitolio Priester-Canonich und Decan bei St. Andreas und des cölnischen Erzbischofs Vikar in geistlichen Angelegenheiten ꝛc. im frommen Eifer, um der Kirche Gottes aufzuhelfen, mit großen Kosten ein besonderes Collegium errichtet hat in der Art und Form, wie die Stiftung selbst enthält, welche er in seinem Leben in seiner Weisheit so niedergeschrieben hinterlassen hat, daß sie bei jenen glücklicheren Zeiten in solcher

Weise beobachtet werden zu können schien, so hat dennoch allmählig und wegen des unglücklichen cölnischen Krieges, der fast fortwährenden Unfruchtbarkeiten und der theuern Zeit der hochwürdige und vortreffliche Herr Walter Xylander, Doctor der h. Theologie, Canonicus bei St. Andreas und Regens des Montaner Gymnasiums nicht geringe Schwierigkeiten im Gebrauche und der Verwaltung erfahren; wogegen der Herr Fundator durch den Tod überrascht, weil er mit dem Herrn Regenten sich hierüber nicht genug benehmen konnte, kein Mittel angewendet hat. In dieser Beziehung, da er uns zur Erhaltung jenes Collegiums dem Herkommen gemäß versammelt, diese bekannt gemacht hat, haben wir alle erkennen und gestehen müssen, daß es nöthig ist, eine anständige und fromme Mäßigung zur Zeit anzuwenden, damit die Ehre Gottes, der Wille des Stifters und die Zierde des Collegiums erhalten werde. Und zwar zuerst, so oft in der Stiftung des Hauses des Gymnasiums Erwähnung geschieht, in welchem die Schwölgianer Zöglinge mit Willen des Regenten wohnen sollen, ist dasselbe nicht anders angeführt, als wenn solches von dem Herrn Stifter gekauft und dem Schwölgianischen Collegium zugehörig wäre. Solche Zusätze scheinen dem Herrn Regenten nicht geduldet werden zu können und wenn er solche zulassen würde, so würde er sowohl bei den Nachkommen seine Ehre nicht schützen können, als auch dem Valentin von Gellersheim, Fundator des Montaner Gymnasiums, eine Unbilde zufügen, der so wie er die andern vom Lambertus de Monte im Testamente ihm hinterlassenen Häuser, so auch dieses von ihm später gekaufte Haus, zum steten Gebrauche des Gymnasiums gewidmet und besonders verboten hat, dasselbe zu irgend einer Zeit zu verkaufen. Deshalb glauben wir, die Clausel so erklären zu müssen, daß, so lange das Schwölgianische Collegium unter der Obsorge des Regenten des Montaner Gymnasiums steht, so lange dieses Haus — so wie vorher andern der Sorge des Regenten anvertrauten Schülern — sofort Schwölgianischen Zöglingen für einen festgesetzten mittelmäßigen Preis und Miethe zur Wohnung angewiesen werde. Wenn es aber geschieht, was jedoch mit Gottes Willen nicht geschehen wird, daß das Schwölgianische Collegium von der Verwaltung und Obsorge des Regens des Montaner Gymnasiums ganz getrennt wird, so soll diesen Zöglingen kein weiteres Recht auf vorbesagtes Haus verbleiben und dem Regenten freistehen, dasselbe demjenigen, welchem er will, zur Wohnung anzuweisen Dann haben dem Herrn Regenten die in der Fundation bestimmten

20 Goldgulden zum Gebrauche des Hauses nicht hinreichend geschienen, besonders da dasjenige, was der Herr Fundator aus dem dafür Ausgeworfenen für die zu bewirkende Wiederherstellung verwendet hat, wenig ist im Vergleich zu demjenigen, was die Herstellung erfordert und dieses Jahr durch den Herrn Regenten auf seine eigenen Kosten herzustellen begonnen worden, wie dies offenbar aus den Rechnungen des Regenten über den Bau des Gymnasiums hervorgeht. Wir haben daher weitere 10 Goldgulden zuzusetzen nöthig erachtet, damit der Regens für den Gebrauch des Hauses 30 Goldgulden jährlichs erhalte; 3. haben wir die dem Regenten für Gehalt angewiesenen 20 Goldgulden den Bemühungen und Arbeiten nicht entsprechend befunden, besonders da diese Zöglinge, wie man unten ersehen wird, unter diesem Namen auch von dem Schulgelde frei sein sollen, weshalb wir gleichfalls hierfür auch 30 Goldgulden anweisen zu müssen geglaubt haben.

Auch ist dem Regenten aufgegeben, das Bier zum Gebrauche der Portionisten in der Brauerei des Gymnasiums kochen zu lassen, wobei nicht hinreichend erläutert ist, was dem Regenten für den Gebrauch und die Unterhaltung der Brauerei als Vergütung zufallen soll. Ebenso ist dem Knecht, welcher dem Bierkeller vorstehen und den Portionisten das Bier täglich austheilen soll, kein Lohn ausgeworfen; es hat also nöthig geschienen, daß diese und ähnliche Punkte, welche eine besondere Last nach sich ziehen, erklärt werden, nämlich daß, was die Brauerei betrifft, der Regens aus der Fundation soviel berechne, als in solchem Falle Andere zu zahlen gehabt hätten. Von dem Regenten kann irgend ein treuer Knecht angenommen werden, welchem unter diesem Namen und außerdem, weil er die Sorge über die Thür des Schwölgianischen Collegiums hat, eine Portion aus den kleinern angewiesen wird, damit so auch die Cognaten und andere nach Vorschrift der Stiftung Präsentirten den Studien desto besser obliegen können. Wenn es irgend einen andern Punkt giebt, der dem Regenten und dem Gymnasium besondere Mühe bringt, so ist es billig, daß die Belohnung auch aus der Stiftung erfolge. Was die 7 Goldgulden angeht, welche für Bereitung des Mahls zur Zeit der Visitation in der Stiftung bestimmt werden, so reichen diese, wie jetzt die Zeiten sind, nicht hin; wir erklären also, daß 12 berechnet werden. Was von den Resten zugefügt ist, woraus eine kleine Portion zum Gebrauche der nicht Tischgenossenen Alumnen gebildet werden soll, so halten, sowie es dem Regenten nicht gefällt, auch wir dafür, daß

dieses aus irgend welchen Ursachen nicht zu fordern sei; was aber den Wein betrifft, über dessen Zutrinken an die Portionisten entweder dann oder beim Eintritt irgend jemandes oder aus irgend einer andern Ursache besonders disponirt wird, so überlassen wir dem Gutdünken des Herrn Regenten, was nach dem Herkommen der Alumnen richtig geschehen kann. Hierbei will ferner der Stifter, wo es sich in der Schwölgianischen Stiftung von der zu verbessernden Nachlässigkeit des Herrn Regenten handelt, die Provisoren seines Collegiums befugt wissen, einen andern Regenten nach ihrem Ermessen auch anderswo herzunehmen und wenn der Regens sich reinigen will, so hat der Richter angeordnet, daß es bei deren Ausspruch sein Bewenden haben soll. Dieser Zusatz scheint die Grenzen dieser Stiftung zu überschreiten und die alte, beider Stiftung des Gymnasiums vorgeschriebene Form aufzuheben; denn die Stiftung des Gymnasiums erklärt fleißig und deutlich, wer zum Regenten gewählt werden kann und auf welche Weise der Gewählte, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt, auf den bessern Weg gebracht oder auch abgesetzt werden soll. Das Nämliche scheint uns auch in diesem Collegium hinzureichen. Was die zwei in dem Gymnasium instituirten Professoren betrifft, deren Einer Theologe sein und vorzüglich als Proregent fungiren, der andere Rechtsgelehrter, den Studierenden des Rechts vorstehen wird, so ist es nöthig, weil sie die Stelle des Regenten hauptsächlich versehen, daß der Regens sie bezeichne, entweder aus den Zöglingen oder aus den Professoren des Montaner Gymnasiums, welche nach der Vorschrift des Herrn Fundators am meisten qualifizirt sein sollen, und ihre Obliegenheit löblich und zugleich mit Erfolg erfüllen können. Werden diese sich nächlässiger bezeigen und den Gesetzen und Vorschriften des Gymnasiums und der Stiftung nicht genügen, so sind die Mittel bereit, wodurch sowie andere Professoren so auch diese zu ihrer Pflicht zurückgeführt oder entfernt werden müssen. Fremde aber, welche im Gymnasium nicht promovirt sind, läßt das Gymnasium aus alter Gewohnheit und gewissermaaßen nothwendigen Vorschrift nicht zu, weßhalb auch wir nicht fordern, daß diese zugelassen werden sowohl aus andern Ursachen, als auch, weil jene oft Sonderlinge sein wollen und aus einer geringen Uneinigkeits-Ursache in Bewegung setzen, was den Lauf der Studien zuweilen nicht wenig behindert. Ueberdies wo Gesetze und Statuten vorgeschrieben werden, kommt nicht wenig vor, was eine Auslegung verlangt. Denn zuerst, wo den Zöglingen unter gewissen Strafen vor-

geschrieben wird, an bestimmten Festen zu communiciren, wird dem Regenten unter denselben Strafen aufgegeben, daß wenn er nicht das h. Meßopfer verrichte, wenigstens mit den Alumnen zugleich communicire. Demnächst, wo es sich von der Clausur handelt, scheint dem Regenten vorgeschrieben zu werden, wann er das Gymnasium öffnen und schließen, welchen er die Schlüssel anvertrauen soll, auch werden Tischgesetze vorgeschrieben. Dies und einiges Andere unterscheidet nicht genug zwischen dem Gymnasium, was durch seine Leitung von selbst besteht und diese Stiftung, deren Leitung demjenigen, welcher dem Gymnasium vorsteht, beigegeben ist, weshalb alles, was hierzu gehört, einiger Erläuterung bedurfte. Es mißfällt also nicht dem Herrn Regenten und uns scheint es nicht unpassend, daß die Schwölgianische Stiftung, so wie sie von der Stiftung des Gymnasiums unterschieden ist, so gewisse eigene Gesetze und besondere Statuten habe, nach deren Vorschrift die Schüler besonders regiert werden. Allein es darf nicht geschehen, daß irgend etwas statuirt werde, was entweder das Recht und die Authorität desjenigen, der dem Gymnasium vorsteht, bei der Leitung des Gymnasiums schwäche oder diese Zöglinge von den gemeinen Gesetzen des Gymnasiums ausnehme, für welche Sache am besten in der Art wird gesorgt werden können, wenn die Statuten der Stiftung nur auf die Zöglinge beschränkt werden und nichts statuirt wird, was den gewöhnlichen Statuten des Gymnasiums widerstreitet, denn dann werden die Zöglinge es am besten haben, wenn sie dasjenige, was ihnen eigen sein wird, fleißig beobachten und in demjenigen, was allen gemeinsam ist, mit andern übereinkommen werden. Ferner verbietet der Herr Stifter, daß die Professoren des Gymnasiums von diesen Zöglingen etwas für die Vorlesungen fordern, oder ein Douceur zur Zeit der Promotion. Was das Schulgeld betrifft, so geht dies den Regenten an, welches, damit die Zöglinge davon frei sind, nicht verlangt wird, aber die Einschreibegebühr, oder was sonst dem Regenten oder den Professoren unter dem Namen der Promotion gegeben zu werden pflegt, wird von ihnen, gleich wie von andern Portionisten, zu zahlen sein. Zuletzt hat die Clausel der Stiftung, welche enthält, daß nichts von demjenigen, was der Fundator selbst für die Vertheidigung der katholischen Religion und die Unterweisung und den Unterhalt der Studenten fromm zusammengebracht und in der Stiftung statuirt hat, von irgend Jemand abgeändert werde, auch dem Herrn Regenten und denjenigen, welche demselben im Gymnasium beigegeben sind, Scrupel eingeflößt, weswegen wir

diese Clausel in der Weise erklärt haben, daß nicht nach dem Erforderniß verschiedener Ursachen, unbeschadet sonst der Stiftung, von irgend einem vorgeschriebenen Punkte abzugehen und der Zeit zu dienen erlaubt sei, sondern daß zu steten Zeiten diese Stiftung (was zum Vortheil der Zöglinge und ohne Präjudiz eines Andern geschehen soll) zu diesem Ende und Zwecke sowie sie eingesetzt ist, ohne irgend eine Abänderung erhalten werde und daß dieses der Sinn des Stifters selbst war, geht daraus hervor, daß er deshalb uns dem Herrn Regenten hat beigeben wollen, damit wir ihm zu Rath und That wären und aufstoßenden Schwierigkeiten zeitig begegneten, was immer für entstehende Streitigkeiten entschieden und beilegten. Auch war der Herr Fundator viel zu weise, als daß er den Herren Regenten und uns durch solche Gesetze und Statuten hätte fesseln wollen, welche (was ohne Untergang oder wenigstens sehr großen Nachtheil des Collegiums nicht würde geschehen können) nicht im mindesten nach Verhältniß der Zeit zum Bessern abgeändert werden dürften. Bei welcher Erklärung, da der Herr Regens und dessen Collegen sie von uns angenommen hatten, sie sich gern beruhigt und indem sie in dieser Weise die Stiftung des Schwölgianischen Collegiums annehmen, solche getreu beobachten zu wollen, versprochen haben.

Zur Urkund alles Dessen wir diese Erklärung zugleich mit dem vorgesagten Herrn Regenten mit dieser unserer eigenen Handschrift zur größeren Bekräftigung gut geheißen und durch Anhängung unserer Siegel bestätigt haben.

Im Jahr unseres Herrn und Heilandes 1600 den 9. des Monats Februar. (Mit sechs anhängenden Siegeln.)

Hinsichtlich der zu dieser Stiftung berufenen Verwandten wird auf die sub. X. beigefügten Stammtafeln unter dem Bemerken hinverwiesen, daß die Familien Krey in Geilenkirchen, von Lüneschloß zu Düsseldorf, Franz Christoph Verhaag aus Grubbenvorst und Adrian Peters, Sohn von Anton Peters und Anna Maria Hostermanns aus Grubbenvorst, dann zuletzt noch im Jahr 1830 der jetzige Königl. Preuß. Landgerichtsrath Hr. Wilh. Theodor Jos. Hubert Maria Baumeister dahier, Sohn von Anna Maria Xaveria Wilhelmina Walburga Krey und Hermann Jacob Baumeister, S. E. P. Consiliarius aulicus actualis in Düsseldorf, als gehörig nachgewiesene Verwandte des Stifters anerkannt worden sind. *)

---

*) Rangstreitigkeiten scheinen auch der damaligen Zeit anzugehören, wie aus dem bei Rezessirung der Rechnungen dieser Stiftung wäh-

198. Schwölgen Ligerii. Zwei Portionen zu 46 Thlr. 15 Sgr. jede, oder 3 Portionen zu 31 Thlr. jede, oder 4 Portionen zu 23 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfg. jede.

Unser Herr Jesus Christus, als er sah, daß die Menge von Kranken verschiedener Gattung von allen Seiten auf ihn zukamen und ihn um Gesundheit des Leibes und der Seele dringend baten und um Barmherzigkeit flehten, rief er, sich augenblicklich zu ihnen wendend, aus und sagte gleichfalls erstaunt zuerst zu den 12 Aposteln, dann auch zu den 72 Jüngern: Die Erndte ist zwar groß, der Arbeiter aber sind wenige, bittet also den Herrn der Erndte, daß er die Arbeiter in seine Erndte sende. Durch diesen Ruf und Vorschrift Christi aufgefordert, habe ich, der bisher leider wenig in der Erndte und dem Weinberge meines Herrn gearbeitet habe, von nun an aber darin nicht mehr arbeiten kann, auch begonnen, meinen Herrn zu bitten, er möge geruhen, statt meiner, seines entkräfteten und unnützen Dieners, andere taugliche, getreue und fleißige Arbeiter in seine Erndte und Weinberg zu schicken, worauf er, wie er gütig und barmherzig gegen alle, welche ihn in der Wahrheit anrufen, ist, sich auch gegen mich gütig beweisend antwortete: daß er zwar solche Arbeiter nach seiner Barmherzigkeit und Gnade in seinen Weinberg thun und schicken wolle und könne, wenn ich nur als der Spender seiner und nicht meiner Güter denselben künftigen Arbeitern, damit sie desto besser unterrichtet und geschickt zur Cultur seines Weinberges erscheinen könnten, etwas von den aus seiner freigebigen Hand empfangenen Gütern zu ihrem Unterhalte beitragen wollte: dieser so wohlwollenden und billigen Antwort und Vorschrift meines Herrn habe ich also, wie ich billig schuldig, gern gehorchen wollen und bestimme zum Behuf und Unterstützung zweier oder auch dreier Studenten aus meinen nächsten Blutsverwandten und Cognaten, welche studieren und demnächst im Weinberge des Herrn getreu arbeiten wollen und will, daß dazu folgende von meinen ehrwürdigen Herren Dechant und Capitel von St. Andreas nach und nach durch mich gekaufte stete Renten verwendet werden sollen, nämlich 29 Goldgülden um Petri Stuhlfeier, zweitens 17½ Goldgülden um St. Margaretha, drittens 20 Rthlr., um St. Remigii und 36 Rthlr., welche ich von dem hoch- und

---

rend der Jahre 1722, 1723 und 1724 fortgesetzten Streite zwischen den Stiftungs-Inspektoren, dem Domkapitular Heinrich von Mering und dem Dechanten Pauly zu St. Andreas über das Vorzugs-Recht der Unterschrift bei der fraglichen Rezessirung hervorgeht.

ehrwürdigen Herrn Montaner Regens gekauft und durch denselben vom Kloster Johann und Cordula erworben, um St. Ambrosius zu bezahlen. Von besagten Renten behalte ich mir aber, so lang ich lebe, freyen Gebrauch und Verfügung bevor, nach meinem Tode aber, den Gott mir glücklich verleihen wolle, sollen zwei oder drei wirklich den Wissenschaften Obliegende, aus meinen nächsten Verwandten, die ich im Leben unter meiner eigenen Handschrift ernannt, oder durch einen öffentlichen Notar werde haben ernennen lassen, jeder 52 Rthlr. erhalten, wenn deren bloß zwei sind; wenn deren aber drei sind, so erhält jeder 34½ Rthlr. und in diesem Falle fällt an den Regens ein halber Rthlr. für Einschreibung und Bemühung; diese zwei oder drei Studenten aber können bis zum Magistergrade einschließlich solche Einkünfte gebrauchen und genießen, und insofern keine andere von meinen nächsten Blutsverwandten sich der Studien befleißigen und sich zu obigen Portionen melden, oder wenn jene zwei oder drei durch mich ernannte Studenten zur Zeit meines Hintrittes zu Magistern befördert sein würden und weiter Theologie oder Rechtswissenschaft, vorzüglich jedoch canonisches Recht, fleißig studieren und den Grad des Lizentiats in einer der vorgedachten Fakultäten nehmen wollten, in diesen Fällen sollen diese zwei oder drei Studenten noch 5 Jahre lang vorgedachter Einkünfte, insofern sie sonst keine hinreichende Unterstützung hätten, nach obiger Eintheilung gebrauchen und genießen können und alsdann nach Erlangung des Grades des Lizentiats in den höhern Fakultäten erhält jeder dieser drei Studenten zur Bestreitung der Kosten des Lizentiats 50 Rthlr. aus den Einkünften der folgenden Jahre und nicht anders; nach diesen zwei, oder drei von mir Ernannten folgen zwei oder drei aus meinen nächsten Bluts- oder Anverwandten, welche vollkommen lesen können und einigermaßen in den ersten Grundregeln und Vorschriften der Grammatik bewandert sind und erhält jeder, wie vorsteht, wenn deren nur zwei sind bis zum Magistergrade einschließlich 52 Rthlr., wenn aber drei zugleich eingetreten sind jeder 34½ Rthlr. und für dasmal fällt an den Regens ½ Rthlr., wie vorsteht, und so will ich es in Zukunft mit meinen Bluts-Verwandten gehalten wissen; stelle es aber meinen Bluts-Verwandten, welche die Portionen in kommenden Zeiten genießen werden, anheim, ob sie die ersten Grundregeln der Grammatik, der Poesie, Rhetorik und Dialectik, bis zur Logik zu Cöln oder in einer anderen, jedoch katholischen Trivialschule, wo es ihnen etwa rücksichtlich ihres Aufenthaltes, oder Geburtsortes

bequemer sein würde, jedoch mit Rath des Montaner Regens erlernen wollen, so jedoch, daß sie jedesmal von ihren Lehrern und dem Regens oder Rector solcher Schulen ein gutes Zeugniß über Lebenswandel und Fleiß im Studieren erhalten und beibringen, so oft sie vorgedachte Einkünfte oder Pensionen vom Montaner Regens oder von einem von mir oder meinen Vollziehern dazu Verordneten zu erheben gedenken. Eben so stelle ich auch meinen Blutsverwandten und Portionisten frei, ob sie von ihren Portionen im Convict des Hrn. Regens oder aber auf ihren eigenen Beutel leben wollen, jedoch mit dem Beding, daß sie im Gymnasium wohnen und unter der Zucht des Hrn. Regens und der Lehrer stehen, oder wenigstens mit Rath und Bewilligung des Hrn. Regens in der nächsten Nachbarschaft bei katholischen und ehrbaren Bürgern unter der Disciplin des Regens und eines Pädagogen wohnen; wenn aber von meinen Blutsverwandten künftig nur Einer sein sollte, oder gefunden würde, welcher studieren wollte und dies Einkommen in Anspruch nähme, so soll dieser Eine 46 Rthlr. bis zum 5ten Jahre in den Künsten haben, damit er zum Magisterium befördert werde und auf weitere fünf Jahre, wenn er auch Theologie oder canonisches Recht studiert und indeß zum Lizentiat befördert wird, insofern in der Zwischenzeit keine andere Blutsverwandten kommen und vorgedachte Portion ratirlich begehren; aus den übrigen 40 Rthlr. aber, wenn keine Verwandten da sind, soll der Aelteste der Söhne von Grüter 20 Rthlr. und ein dürftigerer Student aus dem Dorfe Schwölgen 20 Rthlr. und bis zum fünften Jahre (usque ad quinquennium) ununterbrochen oder unterbrochen beziehen, (continue vel discontinue,) wenn nur während dieser fünf Jahre kein Anderer von meinen Blutsverwandten, welcher studieren wollte, dies Einkommen in Anspruch nimmt; denn in diesem Falle sollen die Blutsverwandten, wo sie auch wohnen, wenn sie nur katholisch und ehelich geboren sind, und der älteste Sohn von Johann Grüter den Fremden und Nicht-Blutsverwandten in Beziehung vorgedachter Renten, auch wenn die 5 Jahre noch nicht verflossen wären, vorgezogen werden. Wenn aber nach Ablauf der 5 Jahre keine von meinen Bluts- oder Anverwandten studieren wollten und um vorgedachtes Einkommen oder diese Portionen bäten, so sollen wiederum die zwei oder drei dürftigeren (magis pauperes) Studenten aus den Nachbaren in Schwölgen gleichfalls 20 Rthlr. beziehen, bis meine Blutsverwandten wieder für sich darum bitten; so jedoch, daß der ältere der Grüters Söhne nicht ausgeschlossen werde, wenn

er noch nicht 5 Jahre lang die 20 Rthlr. genossen hat. Wenn auch kein anderer aus den Einwohnern in Schwölgen, welcher studieren wollte, um vorgedachtes Einkommen von 20 Rthlr. bittet, so werden zwei, drei oder auch vier aus den benachbarteren Dörfern von Schwölgen, nämlich Forst, Bruickhausen, Merlo, Lottum, Blitterswick, Wansumb, Horst, oder aus anderen benachbarten Dörfern des Gebiets von Kesselen; mit Ausnahme jedoch aller Eingebornen der ganzen Pfarre Venrath, es seien denn meine Bluts- oder Anverwandte, aus den meinem Vollzieher Grüter bekannten Ursachen, insofern in der Zwischenzeit Seitens meiner Blutsverwandten oder auch der Nachbaren in Schwölgen auf dieselben Einkünfte kein Anspruch gemacht wird, verhältnißmäßig beziehen können; ich will nämlich, daß die nächsten Bluts- oder Anverwandten sowohl den Nachbaren in Schwölgen, als Anderen und Fremden aus anderen Dörfern geboren vorgezogen werden; wenn aber nur zwei Blutsverwandte in gleichem Grade der Bluts-Verwandtschaft und in Verhältnissen, Armuth und Reichthum gleich, zu gleicher Zeit concurriren, welche der Wissenschaften sich befleißigen wollen und diese Portionen begehren, so sollen unter dieselben 104 Rthlr. gleichmäßig vertheilt werden und wird jeder zehn Jahr im Genuß bleiben können, wenn er nur fleißig zuerst in den freien Künsten, dann in der Theologie oder dem canonischen Recht studiert; sind der Blutsverwandten aber drei oder vier, so theilen sie ebenfalls gleich unter sich; ist deren jedoch nur Einer, so erhält er nur 64 Rthlr. auf die zehn Jahre, insofern inzwischen keine andere Blutsverwandten kommen und einen Theil von vorgedachter Portion begehren. Die übrigen 40 Rthlr. werden alsdann unter den ältesten Sohn des Johann Grüter, wenn er noch nicht 5 Jahre lang 20 Rthlr. bezogen hat, und einen Studenten aus Schwölgen gleichmäßig vertheilt, wenn nur keine Blutsverwandten solche Portion begehren. Der Vorschlag vorgedachter Studenten wird aber denjenigen zustehen, die ich oben genannt habe. Der Präsentator dieser Studenten wird jedoch Einer aus meinen nächsten Bluts-Verwandten sein, wie ein solcher nach der ersten Stiftung es bis hieher gewesen ist und sein muß; sonst aber, wenn in Zukunft diese Ordnung und das Präsentationsrecht zu vorgedachtem Altare von Uebelwollenden angetastet und — was Gott verhüte — umgestürzt würde, soll der erste und vorzügliche Präsentator dieser Studenten der Aelteste von meinen nächsten Blutsverwandten in dem Gebiete von Kessel oder bei Schwölgen wohnend, der zweite aber der zeit-

liche Aelteste meiner Blutsverwandten zu — Cöln wohnend — sein, wenn er der katholischen Religion aufrichtig anhängt; der dritte aber soll der Vikar des Altars zur seel. Jungfrau in Schwölgen, von dem wahren Patron aus meinem Geblüt rechtmäßig präsentirt und katholisch sein; wenn jedoch unter ihnen weder der älteste Blutsverwandte, noch der Vikar der katholischen Religion zugethan sind, alsdann soll an die Stelle noch Einer aus meinen nächsten Blutsverwandten zugezogen und an die Stelle des vorgedachten Vikars der Viceregens des Schwölgianischen Collegiums gesetzt werden und wenn etwa gedachte drei Präsentatoren in dem Vorschlag und dem Ernennen einer oder zwei, oder auch mehrerer Personen in der Art, wie ich oben specificirt habe, zu den gedachten Portionen oder Einkünften unter sich uneins wären und sich nicht einigen könnten, so soll der oder die Studenten, wenn zwei oder drei anzunehmen, als vorgeschlagen angesehen und aufgenommen werden, welchen oder welche derjenige Patron, welchem das Präsentationsrecht hinsichtlich des vorgedachten Altars in Schwölgen zusteht, oder mein nächster An- oder Blutsverwandter zugleich mit dem Andern derselben entweder mit dem Aeltesten in Cöln wohnenden Blutsverwandten oder dem vorgedachten Vikar, oder insofern der Vikar für diesmal nicht katholisch sein wird, mit dem andern Blutsverwandten oder dem zeitlichen Viceregens des Schwölgischen Collegiums in Vorschlag bringt. Wenn indeß vorgedachter Vikar, oder Viceregens mit Einem von Ihnen unter sich darin einverstanden ist und Einen oder Einige vorschlägt, vorgedachter Patron aber oder mein ältester Blutsverwandter von den übrigen Beiden allein abweichender Meinung ist und Andere oder einen Andern vorschlagen will, in diesem Falle sollen die von dem ältesten Verwandten aus Cöln und dem Vikar oder Viceregens als durch die Mehrheit der Stimmen Vorgeschlagenen nicht ohne Weiteres den Vorzug haben, sondern in diesem Falle nur und anders nicht soll der Herr Montaner Regens nach seinem Ermessen zugezogen werden, und wenn dieser mit dem Patron des vorgesagten Altars oder mit meinem ältesten Blutsverwandten übereingestimmt haben wird, so soll der oder die vom Patron oder dem Blutsverwandten Vorgeschlagene oder Vorgeschlagenen vorgezogen und vor Andern aufgenommen werden.

Wenn aber Herr Regens den andern beiden vorgedachten Präsentanten zugleich beigetreten sein wird, so werden die von ihnen Vorgeschlagenen angenommen, dagegen die von dem Blutsverwandten oder dem Patron allein Präsentirten

verworfen, jedoch nur für diesmal, nicht aber für immer. Der Vorschlag aber solcher Studenten, wie ich sie oben gewollt und bezeichnet habe, geschieht nach meinem Tode jedesmal von meinen Vollziehern, so lange sie leben, demnächst von denjenigen, welche sie im Leben damit beauftragt haben werden; haben sie aber dergleichen Auftrag nicht ertheilt, so geschieht der Vorschlag durch die, welche ich oben bezeichnet habe, dem zeitlichen ehrwürdigen Hrn. Regens des Montaner Gymnasiums, welchem ich auch Leitung und Disciplin über vorgedachte Studenten besonders dann auftrage, wenn sie im Gymnasium wohnen und daselbst die Vorlesungen hören und besuchen. Gedachtem Hrn. Regens gebe ich auch eins mit meinen Vollziehern oder deren Substituten die Macht und volle Befugniß, vorgedachte Einkünfte nach Inhalt der Briefe zu erheben, einzutreiben und auch nöthigenfalls im Rechtswege zu erzwingen, darüber zu quittiren und dieselben auf vorgedachte Weise unter die obgenannten und ihm vorgeschlagenen Studenten zu vertheilen. Wenn aber der zeitliche ehrwürdige Herr Regens der Montaner Burse zu Cöln diese meine Stiftung so und unter dieser Bedingung nicht annehmen wollte, oder später in Erhebung, oder Eintreibung und Vertheilung vorgedachter Einkünfte unter die vorgeschlagenen, rechtmäßig präsentirten Studenten sich nachlässig finden ließe und ohne gerechte und rechtmäßige Ursache sie zwei Jahre nach einander nicht eintreiben und meinen vorgenannten Studenten und Portionisten nicht übergeben und zutheilen würde, so soll die Befugniß der Aufkündigung, Erhebung und Vertheilung auf den Regens der Laurentianer Burse und umgekehrt auf den Montaner Regens übergehen und verfallen, wenn gleichfalls der Laurentianer Regens zwei Jahre lang die Eintreibung und Vertheilung gedachter Einkünfte an solche rechtmäßig vorgeschlagene Studenten versäumt haben würde; sollten auch beide Gymnasien in Studien, Zucht und Religion verfallen, untergeben und durchaus verändert werden, oder die Studenten wegen Pest oder Krieg füglich in Cöln nicht leben und studieren können, in diesen Fällen dürfen die Portionisten mit Bewilligung der Präsentatoren und des Hrn. Regenten sich so lange auf eine andere katholische und ihnen gelegene Universität begeben und der vorgedachten Portion gleichwohl sich erfreuen, bis zu Cöln dergleichen Hindernisse in den Gymnasien aufhören und die Studenten füglich dahin zurückkehren, studieren und leben können. Inzwischen wird der Herr Regens mit meinen Vollziehern dessen ungeachtet verbunden sein, gedachtes Einkommen zu erheben,

einzutreiben und unter meine Studenten und Portionisten, wie ich oben angeordnet habe, zu vertheilen. Sollte indeß Herr Regens sich hierin schwierig oder nachlässig beweisen, so sollen meine oben angeordneten Präsentatoren und Vollzieher mit dem Hrn. Regens desjenigen Gymnasiums oder Universität, unter dessen Zucht und Gehorsam gedachte Studenten stehen und leben, Recht und Gewalt haben, die über vorerwähnte Einkünfte errichteteten Briefe von dem Hrn. Regenten zurückzuforderen, die Einkünfte zu erheben und zum Behuf vorgesagter Studenten, nicht aber in ihrem oder Anderer Privat-Nutzen, zu verwenden. Dazu will ich und ordne ich an, daß wenn etwa in künftigen Zeiten dergl. Einkünfte durch das Capitel von St. Andreas oder Andere, von welchen ich deren erworben, abgelöst würden, alsdann der Herr Regens, welcher die Einkünfte zur Zeit erhebt, dieselben möglichst bald mit Rath meiner Vollzieher, insofern sie noch leben, sonst mit Vorwissen und Bewilligung vorgesagter Patronen oder Präsentatoren anderswo gegen hinreichende Hypothek und Obligationen anlegen und austhun soll; jedoch so, daß gedachtes Einkommen sich nicht verminderе, sondern vermehre, und dieser Zuwachs soll zum Drittel zum Behuf des Hrn. Regens, das übrige aber zum Vortheil meiner Studenten dienen. Schließlich bitte und begehre ich inständig, sowohl bei der Liebe Gottes, als auch dem Heile der Kirche und der studierenden Jugend, daß zeitlicher Herr Regens samt meinen Vollziehern oder ihren Stellvertretern diese meine Stiftung unter den vorgeschriebenen Bedingungen annehmen und Sorge tragen wollen, daß sie zu künftigen ewigen Zeiten beobachtet werde und er mir dasjenige leiste, dessen Leistung er von seinen Vollziehern und Nachkommen selbst wünschen mag. Damit er aber dies auch desto lieber und emsiger thue, so will und ordne ich an, daß der Herr Regens für Schulgeld, Wohnung und Promotions-Gebühren bis zum Magistergrade, so wie für seine Mühe bei Eintreibung und Vertheilung obiger Einkünfte sich jährlich einbehalte, insofern alle Portionisten in den Gymnasien wohnen und die Vorlesungen besuchen. Wohnen aber Einige anderwärts und hören auch nicht die Vorlesungen in der Burse, so erhält Herr Regens in Ansehung der Mühe, diese Einkünfte einzutreiben und zu vertheilen, jährlich 3 Rthlr.; das Uebrige aber dient zum Behuf der dort wohnenden und die Vorlesungen besuchenden Portionisten selbst. Im Falle auch Herr Regens unter solchen Bedingungen diese Stiftung annehmen und beobachten will, hat er sich und seine Nachfolger im Amte in

Reversalbriefen zu verpflichten, 1. daß er mit Jahr und Tag bekenne, daß er die vorged. Rentbriefe vom Stifter, oder den Testaments=Executoren erhalten und der Herr Stifter selbst diese Renten von 104 Rthlr. zu Behuf vorgedachter Studenten nach Inhalt der Stiftung übertragen habe, 2. wird Herr Regens sich und seine Nachfolger verpflichten, vorgedachte Stiftung zu ewigen künftigen Zeiten mit allen Clauseln fest und in der Wirklichkeit beobachten zu wollen und im Falle er solche Stiftung in einem Punkte nicht halten, oder er oder der Senat (was fern sei) ihren Glauben ändern sollten, daß in diesem Falle der Stifter selbst, oder die von ihm verordneten Präsentatoren oder Testaments=Vollzieher freie Gewalt haben, gedachte Renten mit allen und jeden Briefen und Rückständen zurückzuforderen und anderswohin ohne Widerspruch irgend eines Menschen zu transferiren. Ja, Regens und seine Nachfolger sollen sich verpflichten, in diesem Falle von selbst alle Einkünfte, alle Briefe und Rückstände unversehrt zurückzustellen. Zum Dritten haben Regens und seine Nachfolger zu versprechen, wenn jemals vorgedachte Einkünfte ganz oder zum Theil abgelöst würden, alsdann denselben Capitalantheil jedoch auf hinreichende Hypothek zum Behuf solcher Studenten so geschwind als möglich auszuthun und neue Renten nach dem Rath und Willen des Stifters selbst und der Präsentatoren und Vollzieher kaufen zu wollen. Dieß ist meine Stiftung für meine Blutsverwandten und andere zu Cöln Studierende.

(gez.) Ligeriga Scwölgen,
fundator ppm. (Canon. in St. Andreas
und Pastor in Effern 1612.

„Am Ende dieser Stiftungs=Urkunde folgt nachstehender Auszug aus dem Codizill des Hrn. Johann Arnold von Venrad, Canonich zum h. Severin."

Ich will, daß die nächsten aus der Familie auf der Stiftung im Montaner Gymnasium von nämlich 2850 Rthlr. studieren. Ich kenne keine näheren, als die von der Familie Steprath und Buetzer; dieses überlasse ich dem Gewissen des Herrn Regens, welcher dafür sorgen wird, im Jahr 1687 den 20. July.

(gez.) Joh. Arnold Venrad,
Canonich zum heil. Severin.

Ueber die zu dieser Stiftung berufenen Familien hat nichts Gewisses ermittelt werden können; es findet sich in ältern Litteralien des Archivs nur eine Quittung vom 11. März 1710 vor, wonach Joh. Heinr. Hoen, Sohn von Heinr. Hoen zu Cöln eine Portion dieser Stiftung als Verwandter des Stifters genossen hat.

199. Thierana. Eine Portion zu 37 Thlr.

Im Namen des Herrn. Amen.

Allen und Jeden, welche gegenwärtige öffentliche Urkunde oder diesen Brief sehen, lesen oder lesen hören werden, thue ich Theodor Thier aus Münster in Westphalen, Canonich der Stiftskirche der hh. Cassius und Florentin in Bonn kund und bezeuge öffentlich, daß ich noch beim Leben mit vorsichtigem Rückblick auf den bevorstehenden Tod mit Sorgfalt erwogen, wie ich für mein und meiner liebsten Eltern seligen Andenkens Seelenheil, zur Glorie Gottes des Allmächtigen und zur Erhaltung meiner Familie in der römisch-katholischen Religion nach meinem Tode am Besten etwas anlegen und verwenden könne, und bemüht, diese fromme Zuneigung mit Gottes Hülfe zu erfüllen, bei mir beschlossen habe, Einen aus meiner Familie, der zum Studium der freien Künste hinneigt, für immer mit einem geringen Beitrage nach Kräften zu unterstützen; da ich nun dem Laurentianer Gymnasium zu Cöln aus gewissen Ursachen immer sehr zugethan gewesen, so habe ich demselben meinen Zögling mit der kleinen Portion der unten beschriebenen Allmose gleichsam einimpfen und einverleiben wollen, indem ich denselben den Gesetzen und der Disciplin des gedachten Gymnasiums Kraft dieser meiner Verordnung unwiderruflich unterwerfe.

Ich setze daher zuerst fest, daß gleich nach meinem Hintritt einer der Söhne meines geliebten Bruders Johann Thier, Münsterer Bürgers, welcher qualificirt und in rechtmäßiger Ehe geboren, die römisch-katholische Religion bekennend und wenigstens zur Grammatik befähigt auf die Hochschule zu Cöln zur Erziehung und zum Unterricht im Laurentianer Gymnasium abgesendet und wenn davon keine Abkömmlinge mehr vorhanden sein sollten, immer der Nächste aus der Bluts- oder Anverwandtschaft angenommen werde, jedoch mit Beobachtung der Ordnung und des Unterschiedes, daß die Blutsverwandten, insofern sie qualifizirt, immer den Vorzug haben, bei deren Abgang aber Anverwandte, wo sie auch wohnen, jedoch qualifizirt, aufgenommen werden sollen.

2tens will ich, daß er daselbst in besagtem Gymnasio unter dem öffentlichen Gehorsam nnd Disciplin und der besondern des Regenten mit seinen Mitschülern in dem begonnenen Studieren fleißige Fortschritte mache, die Frömmigkeit übe und ehrbare Haltung in Lebenswandel und Sitten erlerne. Im andern Falle und wenn er als Widerspenstiger und Ungehorsamer,

auch nach 3maliger Züchtigung sich ausweist, so will ich, daß, nachdem er durch die unten genannten Ernenner ausgeschlossen, ein Anderer hoffnungsvollerer und besser gearteter vorgeschlagen werde.

Sonst aber, wenn er meiner Absicht und Erwartung, wie ich hoffe, entspricht, soll er dieser Unterstützung genießen, bis er mit Lobe zum Magistergrade in artibus gelangt. Dieser Grad soll nämlich von den Zöglingen keineswegs vernachlässigt werden, theils weil ich sie Alle zu den heiligen Orden bestimmt habe, theils weil ich hoffe, daß es einst nicht an solchen fehlen wird, welche aus dieser Stiftung zur gymnastischen Professur aufgenommen zu werden verdienen.

Nach erlangtem Magisterium werden sie, als sich selbst genügend, auf die Portion verzichten; damit aber eine gewisse Ordnung bei dem Vorschlage beobachtet werde, so ordne ich

3tens an, daß in künftigen Zeiten bei Erledigung der Portion durch Aus- oder Hintritt, das Wahl- oder Collationsrecht selbst stets dem hochwürdigen Herrn Pfarrer zu St. Lambertus in der Stadt Münster und den ältesten beiderlei Geschlechts aus meiner Familie zustehe, so daß diese vereint einen Monat nach der ihnen durch den Regens angezeigten Erledigung den nächstverwandten und qualifizirten Jüngling aus besagter Familie wie vorsteht unter dem Siegel der gedachten Kirche und Unterschrift des Aeltesten, oder in dessen Ermangelung mit einem offenen, die Einwilligung des Aeltesten enthaltenden Notarialacte demselben Regens vorzustellen haben.

Sollten sie aber in zwei bis drei Monaten nach gesetzlicher Bekanntmachung keinen vorgeschlagen haben, so sollen der Regens und der älteste aus der Familie, wie vorsteht, die Macht haben, jeder eine Hälfte der Früchte solcher Erledigung unter arme, hoffnungsvolle, die katholische Religion bekennende Studenten zu vertheilen. Wenn aber auch nach Ablauf eines Jahres keiner aus der Familie gehörig vorgeschlagen wird, so wird der Regens das Recht haben, einen zu substituren, der indeß, wenn endlich ein Tauglicher aus der Familie hinzu kommt, ein halbes Jahr nachher zurücktreten und meinem nächsten Bluts- oder Anverwandten, mit Verlassung der Portion, wiederum den Zutritt öffnen wird.

4tens ordne ich an und bestimme ich, daß der in besagter Weise vorgeschlagene uud vom Regens aufgenommene Zögling täglich für mein, meiner und seiner Eltern Seelenheil, so wie die ganze katholische Familie bete, die Psalmen: Miserere mei Deus etc. und De profundis etc., mit der Collecte für die

Wohlthäter: Retributor omnium bonorum etc., welche Gebete er aber keinen Tag zu vernachlässigen und wenn sie ohne seine Schuld versäumt worden wären, am folgenden Tage nachzuholen hat.

Ferner damit der Regens diese Last bestreiten und sein Zögling desto bequemer in seinem Lehrcurs fortschreiten könne, bestimme ich zu dieser Stiftung und wende dazu Kraft dieses Briefes einen gewissen jährlichen Zins von 40 Rthlr. an, deren 28 von einem Haupt-Capital zu 700 gleichen Dahler — um Johann des Täufers Geburt bei Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Cöln, fällig werden; die übrigen zwölf aber entweder daselbst, oder an einer andern, eben so sichern Stelle und festem Termine, wie solches dem Herrn Regens wohl bekannt und die darauf sprechende Briefe ihm übergeben sind, erhoben werden. Ueber welche Einkünfte der vorgesagte Regens die urschriftlichen Siegelbriefe in dem Archiv seines Gymnasiums treulich aufzubewahren, die Zinsen jährlich und zu bestimmter Zeit gegen seine Quittungen einzutreiben und dieselben jährlich gegen Quartertember, oder wie er es dem Zögling am zuträglichsten erachten wird, demselben aufrichtig auszutheilen und nie zu einem andern Gebrauch zu verwenden hat. Der Regens selbst soll aber für seine Mühe bei Eintreibung und Vertheilung, so wie für die Wohnung im Gymnasium und alle andere Lasten den zehnten Pfenning für sich einbehalten.

Endlich. Im Falle ein oder anderer Zins abgelöst werden und sich keine Gelegenheit zur sicheren Ausleihung des Geldes ergeben sollte, will ich und ordne ich an, daß das Geld im Gymnasial-Archiv so lange aufbewahrt werde, bis es füglich sonst zur Erwerbung neuer Renten (wozu jedoch sowohl der Herr Regens selbst, als meine sonstige Bluts- und Anverwandten ihren möglich besten Fleiß anzuwenden haben) angelegt werden könne. Denn ich will auch nicht, daß diese Stiftung in künftigen Zeiten jemals aus welchen Ursachen es auch sey, dem Laurentianer Lehrstuhl entrissen, oder auf ein sonst zu errichtendes Gymnasium übertragen, sondern bei daselbst fortdaurender katholischer Religion und ehrbarern Unterricht der Jugend ewig und unverbrüchlich dabei verbleibe; wo nicht, so will ich, daß diese kleine Portion dem sogenannten Standouschen Colleg zu Loeven zugewendet werde und zwar soll diese Stiftung und vorbeschriebene Anordnung in aller und jeder Rücksicht nach Hintritt oder Tod in vorstehender Form und Art beobachtet werden.

Zu dessen Urkund habe ich gegenwärtigen Brief errichten und unterschreiben wollen und damit er desto mehr Kraft habe, darüber drei gleiche Urkunden errichtet, deren eine ich, meine Vollzieher und bei deren Abgang der Aelteste aus der Familie, die andere der Regens ofterwähnten Laurentianer Gymnasiums aufbewahren werden, die dritte aber zu größerer Sicherheit und Verwahrung zum Archiv des Münster'schen Senates hinterlegt werden soll.

Endlich habe auch ich, Heinrich Franken aus Sierstorpff, Doctor der h. Theologie, Regens des Laurentianer Gymnasiums für mich und meine Nachfolger, damit (soviel nämlich die gegenwärtige Stiftung das Gymnasium berührt) alles desto unverbrüchlicher gehalten werde, ebenfalls meine Unterschrift beigefügt.

Gegeben in der agrippinischen Colonie den 5ten Tag Julius im Jahre des Heilands Christi 1614.

(gez.) Heinrich Franken aus Sierstorpff,
Laurentianer Regens hat unterschrieben.

Da vermöge vorstehender Anordnung der Zögling nur bis zum Magister-Grade einschließlich der Einkünfte dieser Stiftung genießen kann, nicht selten aber zutrift, daß die Magister, aus Mangel an Mitteln abgehalten werden, die Studien der höheren Fakultäten zu betreiben, so hat derselbe Herr Stifter dem Zögling gnädig nachgelassen nach erhaltenem Magisterkranz, insofern er auf die Theologie auf dieser cölnischen Academie sich verlegt, der Vortheile seiner Stiftung noch überdies vier Jahre zu genießen und sich derselben erfreuen zu können, was er denn durch eigenhändige Unterschrift bestätigt hat.

Cöln den 15. September 1620.

(gez.) Theodor Thier,
Canonich in Bonn hat unterschrieben.

(gez.) Heinrich Franken aus Sierstorpff,
Laurentianer Regens hat unterschrieben eigenhändig.

Da diese Stiftung seit langer Zeit nicht von Verwandten des Stifters benutzt worden, so wird auf die sub. Nro. XI. beigefügte Stammtafel nachrichtlich hinverwiesen.

200. Thilani-Hürth. Eine Portion zu 22 Thlr.

Ueber dieses Stipendium konstirt weiter nichts, als daß die Regenten des Montaner Gymnasium die Einkünfte desselben stets unter Alumnen des Gymnasiums vertheilt haben; womit auch bis heute fortgefahren wird.

201. Tilloux. Eine Portion zu 160 Thlr. oder zwei Portionen jede zu 80 Thlr.

Peter Gervin von Franken-Sierstorpff, J. U. D., des Durchlauchtigsten und hochwürdigsten Erzbischofen und Churfürsten zu Cöln, unseres gnädigsten Herrn, Herrn Clemens August, Herzog zu Baiern ꝛc. in geistlichen Angelegenheiten für die Stadt und das Erzbisthum Cöln General-Vikar, Capitular-Canonich der Archidiaconal-Stiftskirche B. M. V. ad Gradus, der vornehmen Stiftskirche zu St. Georg, sowie jener zu B. M. V. in Capitolio zu Cöln, Regens des Laurentianer Gymnasiums ꝛc. Allen und Jeden, welche gegenwärtigen Brief sehen, lesen oder lesen hören werden, oder welche es betrifft, ewigen Gruß im Herrn.

Die Verhältnisse und die stete Sorgfalt des uns gnädigst anvertrauten Vikariatamtes erfordern hauptsächlich, die vorzüglichsten Sorgen unserer Emsigkeit und Wachsamkeit darauf hinzurichten, wodurch fromme Stiftungen zur Beförderung christlicher Erziehung und wissenschaftlicher Bildung der Jugend verbreitet werden können, und hierin leisten wir gern den Schutz unserer Authorität, wenn wir darum begehrt werden, jenachdem wir für den Nutzen und das Erforderniß der Jugend und der Zeiten es heilsam im Herrn erachten. Da mithin Seitens des hochwürdigen und angesehenen Vaters der Gesellschaft Jesu, Joseph Hartzheim, Doctor der h. Theologie, zeitlichen Regens des dreigekrönten Gymnasiums zu Cöln, als von dem Herrn Stifter selbst bestellten Mandatars und immerwährenden Verwalters, Inspectors und Empfängers der unten zu benennenden Stiftung, Uns eine von dem hochvornehmen Herrn Paul Tilloux, Scholaster zu Xanten, errichtete Stiftung folgenden Inhalts vorgelegt worden:

„Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen „Geistes, Amen. Da offenbar derjenige zur größeren Ehre „Gottes des Allmächtigen und Allerhöchsten, seines und der Seinigen Heil mehr beiträgt, welcher zu ewigen künftigen Zeiten für die geliebte Nachkommenschaft, als derjenige, welcher für den zeitlichen Nutzen Weniger sorgt, daher habe ich beschlossen, eine stete Stiftung in dem dreigekrönten Gymnasium der Gesellschaft Jesu zu Cöln für blutsverwandte Studenten zu errichten und anzuordnen, wie ich sie durch Gegenwärtiges mit Zustimmung und Annahme des hochwürdigen und angesehenen Herrn Paters Joseph Hartzheim, des besagten Gymnasiums zur Zeit Regens, welcher steter Verwalter, Inspector und

Empfänger entweder selbst oder durch einen Substituten der Tillouxianischen Stiftung sein wird, zur Ehre Gottes, zum Heil meiner Seele und zum Troste meiner nächsten Bluts-Verwandten und der Meistbedürftigen errichte und anordne in der Weise, wie folgt:

§ 1. Ich übergebe eine auf gute und feste Hypothek ohne Gefahr des Regenten des Gymnasiums sicher auszuthuende Hauptsumme von 2000 Rthlr. à 80 alb. cöln. in laufender goldener Münze gerechnet zu den Händen des besagten Herrn Pater Regens, dergestalt, daß er die davon herkommenden jährlichen Einkünfte empfange und dieselben oder hieraus einem ehrbaren Wirthe des Zöglings, wie hinsichts der Pension übereingekommen sein wird, jährlich treu überliefern und darauf wachen wolle, daß diese Stiftung keine Verringerung erleide.

§ 2. Des Einkommens dieser Renten nach § 4. (nach Abzug derjenigen, welche für Verwaltung, Aufsicht und Empfang competiren) wird sich ein Zögling von meiner Cognation immer der nächste, ehelich geboren, katholisch, guter Anlage, welcher das 10te Jahr seines Alters angetreten hat und das dreigekrönte Gymnasium besucht, erfreuen.

Da aber § 3. es oft durch die Nachlässigkeit der Blutsverwandten selbst geschieht, daß man nicht weiß, wer der nächste ist, darum führe ich am Ende dieser Stiftung § 9. ein genealogisches Schema auf, in welchem die Blutsverwandten die durch gerechtes Taufzeugniß des in besagtem § benannten Herrn Ortspfarrers bestätigten successiven Generationen immer die nächsten der Ordnung nach alle 10 Jahre eintragen sollen. Werden sie dies jedoch vernachlässigt haben werden und nachher zum Gymnasium kommen, so sollen sie des Einkommens der versäumten Zeit entbehren, welches Einkommen nicht nur, sondern auch jenes der ganzen Zeit von dem Tage an, wo die obbesagte Summe gegen Rente oder jährlichen Zins ausgethan sein wird, zur Vermehrung dieser Stiftung dienen soll, bis deren in der vorbeschriebenen Ordnung und Weise kommen, welche dieselbe nach Recht zu genießen verlangen werden.

§ 4. Würde es sich aber zutragen, daß mehre Bluts-Verwandte in gleichem Grade um die nämliche Zeit diese meine Studien-Unterstützung begehren würden, dann soll für den einen zu wählenden Zögling auf vorgerückteres Alter, demnächst auf Dürftigkeit und Fähigkeit Rücksicht genommen werden. Wenn aber im Fortgange der Zeit der Zins über 70 Reichsthaler anwachsen würde, dann soll der überschießende Zins entweder zur Vermehrung des Capitals oder um einem zweiten

blutsverwandten Jüngling zu helfen, angewendet oder aus diesem Ueberschuß demjenigen Zögling, welcher ein Prämium davon getragen haben wird, ein § 6 zu bestimmendes Honorar gegeben werden.

§ 5. Beim Abgange aber wahrer Cognaten sollen auf Ernennung des untengesagten Franciscus und nach ihm des jedoch immer durch gerechtes Zeugniß des Herrn Ortspfarrers unterstützten Aeltesten der von ihm Abstammenden, in der Hälfte der Stiftung (unter Aufbewahrung der andern Hälfte zu der ebenbesagten Vermehrung) ein landsmännischer Student aus dem noch am Schlusse zu benennenden Gebiete von Scherat geboren und getauft und wie oben qualifizirt, folgen; (jedoch nicht von jenen Familien daselbst, welche nur den nämlichen Zunamen tragen und nicht beweisen können, daß sie wahrhaft von meiner Cognation sind). Dieser nach dem Urtheile des vortrefflichen Herrn Regenten angenommene Student wird die besagte Hälfte der Stiftung so lange genießen, bis aus der Familie sich melden, welche diese ganze Stiftung nach § 4. begehren und derselben in gehöriger Weise genießen können und wollen. Ich will aber, daß diejenigen, die von meiner Verwandtschaft sind, derselben auch 2 Jahre nach absolvirter Philosophie, während sie dem Studium des Rechts oder der Theologie obliegen, die andern aber, so lange sie das Gymnasium besuchen, sich erfreuen.

§ 6. Damit auch diejenigen, welche von meiner Verwandtschaft sind, desto mehr zum fleißigen Studium aufgemuntert werden, wird es dem vortrefflichen Herrn Regenten freistehen, demjenigen, welcher beim Schlusse des Schuljahres ein Prämium erhalten haben wird, aus den zum Gebrauche und zur Vermehrung der Stiftung aufbewahrten oder aufzubewahrenden Geldern außer der für den Lebens-Unterhalt zustehenden Portion aus dieser Stiftung 5 Rthlr. zu zahlen und damit niemals § 7. zur Beförderung der Trägheit dasjenige gereiche, was ich zur Vermehrung der Studien und der daraus hervorgehenden göttlichen Ehre zu dienen bestimmt habe, wird der vortreffliche Herr Regens darauf zu wachen geruhen, daß nicht ungelehrige, träge oder hoffnungslose Gesellen sich dieser Stiftung erfreuen.

Werden sie als solche befunden und, dreimal recht gemahnt, nicht wieder klug, so sollen sie dem zeitlichen Familienältesten denuncirt werden, der dann innerhalb des Jahres einen andern Zögling präsentiren wird; wo nicht, so wird es alsdann dem

vortrefflichen Herrn Regenten freistehen, über das Stiftungs-Einkommen zu verfügen, wie in § 5. gesagt ist.

§ 8. Die Zöglinge werden, um ein dankbares Andenken gegen den Herrn Stifter und die Tillouxischen Agnaten zu bezeigen, täglich einen Rosenkranz von fünf Gesetzen mit den Psalmen de profundis etc. und der Collecte fidelium etc. beten und mit besonderer Sorgfalt die Regeln der Bruderschaften, denen sie eingeschrieben zu werden verdienen werden, beobachten.

§ 9. Das Recht, zu dieser Stiftung zu präsentiren, wird immer denjenigen zustehen, welche von Severin von Tilloux, meinem Großvater, und Egidia von Pont, meiner Großmutter, rechtmäßigen Eheleuten s. A., abstammen oder ihre Abkunft herleiten, welcher Eheleute Taussanus von Tilloux, mein Vater und Matthäus, dessen leiblicher Bruder s. A., Söhne waren. Deßhalb will ich als Stifter dieser Studenten-Unterstützung, daß jenes ganze Recht zu präsentiren, unmittelbar nach meinem Tode auf Franz von Tilloux — meines leiblichen Bruders jüngsten Sohn — dergestalt devolvire, daß nach diesem successive immer dem ältesten der von ihm rechtmäßig abstammenden nächsten Männlichen solches verbleibe und nach Erlöschung dessen rechtmäßigen männlichen Nachkommenschaft dann dieses Recht auf den ältesten successive auch von dem erwähnten Matthäus, meines Vaters Bruder, rechtmäßig abstammenden nächsten Männlichen gleich übergehe.

Ist dieses Matthäus rechtmäßige männliche Nachkommenschaft auch erloschen, dann sollen in diesem Recht, zu präsentiren, in derselben Ordnung und Weise, wie oben, zuerst die weibliche Nachkommenschaft des besagten Francisci, demnächst auch jene des Matthäus, wovon eben oben die Rede war, folgen, in welcher bezeichneten Nachkommenschaft auch immer auf die nächste Person sowohl in dem zu präsentirenden Zögling, als in dem den Zögling Präsentirenden Rücksicht genommen und nach dem aus dem Taufbuch consecutive ausgezogenen gerechten Zeugniß des Herrn Pfarrers der Pfarrei Cheratt genannt an der Meurthe im Herzogthum Limburg in der Grafschaft aber Dalhem unterschieden werden muß. Für diese Präsentation wird der Präsentant von dem zu präsentirenden Zögling, sei er blutsverwandt oder arm, nicht über 2 rhein. Gulden unter Strafe des Verlustes dieses Rechtes (unbeschadet jedoch anderer etwa nothwendiger Unkosten) nicht begehren und annehmen dürfen.

Würde wahrgenommen, daß er mehr angenommen habe, oder an irgend einem merklichen Fehler, was fern sei, leide,

so soll er des Rechts zu präsentiren beraubt sein und der vom Geblüt Nächste folgen.

§ 10. Will und ordne ich an, daß niemals das Recht zu dieser Stiftung von irgend Jemand von meiner Verwandtschaft veräußert werden könne, sondern daß dasjenige, was in derselben erwähnt ist, unverbrüchlich beobachtet werde; so jedoch, daß nach den Wechselfällen der Zeiten der Discretion des vortrefflichen Herrn Regenten Raum bleibe.

§ 11. Endlich damit durch die Unbilde der Zeiten weder zum Nachtheile der Familie noch des oftbelobten Gymnasiums etwas verringert werde, sind drei gleichlautende Exemplare geschrieben worden, deren eines im Archiv des dreigekrönten Gymnasiums, das andere gemäß dem § 9. angeführten Schema bei Franciscus, meinem Neffen, nach dessen Ableben bei dem Aeltesten dessen Abkömmlinge, wie in besagtem § vorkommt, das dritte aber bei dem Herrn Pfarrer von Cheratt aufbewahrt werden soll.

§ 12. Da jetzt versichert werden kann, daß keiner von meiner Cognation innerhalb 12 Jahre wenigstens diese Stiftung genießen und dieselbe daher vom 18. Septbr. 1750 ab wegen des im § 1. bezeichneten und beim cölnischen Collegium gegen 3 vom Hundert jährlich in 60 Rthlr. rc. 80 alb. cöln. existirenden Capitals innerhalb der Frist der besagten Jahre zu einer Summe von 720 Rthlr. anwachsen wird, so werden von diesen 60 Reichsthalern, nach Abzug dreier für den hochwürdigen und vortrefflichen Herrn Verwalter und Empfänger dieser Stiftung, jährlich von eben besagten 720 Reichsthalern 684 auch gegen jährlichen Zins auszuthuende Reichthaler übrig bleiben und wird durch die Ankunft des ersten Zöglings gleich constiren, um wie viel von obenbesagtem Tage der begonnenen Verzinsung ab die erwähnte Hauptsumme aus ihren jährlichen Zinsen während der besagten zwölf Jahre wenigstens vermehrt sein muß.

Hierdurch wird augenfällig angedeutet werden, daß die beabsichtigte 3jährige Rechnung während der Dauer dieser zwölf Jahre wenigstens nicht im geringsten nothwendig ist; sondern zuerst bei der Ankunft des ersten Alumnus, demnächst wegen der Ortsentfernung und der Reisekosten und oftmaliger anderer Ursachen alle vier Jahre nämlich, wie es wird geschehen müssen und dann wird jedesmal für die Gebühren gesorgt werden.

Ich bitte daher Gott den allerhöchsten und besten, er möge geruhen, diese meine Willensmeinung zu seiner Ehre, zum

Heil meiner Seele und der Meinigen zu vollführen und meine Absicht zu erfüllen, Amen.

Xanten, den 15. October 1750.

(gez.) Paul Tillour,
der Archidiaconalkirche zu Xanten
Canonicus Scholasticus.

Daß dieses eine mündlich und schriftlich ofterklärte und meiner Vollziehung anvertraute Meinung und Absicht des hochwürdigen Herrn Paul Tillour, Canonicus und Scholaster zu Xanten, ist, bezeuge ich hiermit.

Cöln, im Jahr 1751 am 8. August.

(gez.) Hartzheim, S. F.
„Regens des dreigekrönten Gymnasiums und Vollzie-
„her und Verwalter der Tilurianischen Stiftung."

Mit beigefügter demüthiger Bitte geruhen zu wollen, die voreingerückte Stiftung in allen und jeden ihren Punkten zuzulassen und zu genehmigen, die gewöhnliche Authorität geltend zu machen und für das übrige in Vorerwähntem zweckmäßig zu sorgen. Deßhalb haben wir Peter Gervin, vorerwähnter Generalvikar, solch frommes Werk mit schuldigem Fleiße auszuführen wünschend, nach fleißig geprüften und genau untersuchten allen und jeden in dieser vorgerückten frommen Stiftung enthaltenen §§ und Artikeln, den uns dieserhalb geschehenen demüthigen Bitten geneigtes Gehör leihend, vorerwähnte Stiftung mit allen und jeden ihren Clausulen, Bedingungen und Vorbehalten angenommen und gutgeheißen und alles in dem Fundations-Document Verfügte belobt, bestätigt und durch den Schutz unserer gewöhnlichen Authorität bekräftigt, gleich wie wir solches durch Gegenwärtiges annehmen, gutheißen, loben und bestätigen im Namen Gottes.

Zur Urkund haben wir dieses durch den Protonotarius unseres Offiziums dreifach Ausgefertigte und eigenhändig Unterschriebene mit unserem kleineren und dem größeren Siegel der Erzbischöflichen Curie zu versehen befohlen.

Cöln, den 26. August 1751.

(L. S.) P. G. F. de Sierstorpff,
Vic. Gen.

J. Dux, Protonotar. in spirit.

202. Triestana. Zwei Portionen, jede zu 43 Thlr.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. Amen.

Wir Jacob Hütter aus Kempen, Doctor der h. Theologie, der Domkirche zu Cöln Priester-Canonich, und Walter Hane, Bürger und Einwohner zu Münster in Westphalen, als Vollzieher des Testamentes oder letzten Willens des weiland sehr berühmten und gelehrten Mannes

Jacob von Triest,

Lizentiat der Rechte ꝛc. dessen Seele in Frieden ruhe — Thun Allen und Jeden, welche diesen Brief oder offenes Instrument sehen, lesen oder lesen hören werden, kund, daß wohlgedachter Lizentiat, Herr Jacob von Triest, unter andern Clauseln seines Testamentes aus dem ihm durch Gottes Segen verliehenen Vermögen eine gewisse Stiftung im Laurentianer Gymnasium nach seinem Tode zu errichten und einzusetzen verordnet hat für zwei gutgeartete, studierende Jünglinge katholischer Religion, welche, so lange sie unter den Gesetzen und der Disciplin vorbesagten Laurentianer Gymnasiums zuerst den schönen Künsten, (humanioribus primum artibus) und der Philosophie, später auch in irgend einer andern Facultät wichtigern Studien sich widmen würden, der Vortheile derselben Stiftung genießen sollten.

Welche Stiftung wir vorgesagte Vollzieher vermöge dieser öffentlichen Urkunde errichten, einsetzen, stiften, — wollend, daß die von Uns festgestellten Anordnungen und Vorschriften dieser Stiftung zu ewigen künftigen Zeiten unverbrüchlich beobachtet werden.

Und zwar für's Erste hat der Testirer selbst gewollt und verordnet, daß auf dieser Stiftung zwei arme, wahrhaft bedürftige, die freien Künste studierende Jünglinge aus seiner Familie, welche von ihrem Erbtheil sich nicht ernähren können, gutgeartet, römisch-katholischer Religion, so daß die Näheren den Entfernteren vorzuziehen seien, unter der Disciplin des Laurentianer Gymnasiums zu ewigen Zeiten in Frömmigkeit und Studien erzogen werden sollen, welche zwar von Uns vorgedachten Vollziehern, so lange Beide oder Einer von uns beim Leben sein wird, aufzunehmen sind, nach unserm beiderseitigen Tode aber der Testirer einzig dem zeitlichen Herrn Regens die Gewalt verliehen hat, dieselben auf- und anzunehmen.

Da indeß die Cognaten desselben Stifters an verschiedenen Orten wohnen, so wollen und ordnen wir an, damit nicht

deshalb Jemand durch Unwissenheit seines Rechtes verlustig gehe, daß bei Erledigung der Portionen durch Aus- oder Hintritt der Herr Regens dieses dem Bürgermeister und Rath der Städte Gräve und Nymwegen brieflich, den zu Cöln wohnenden Verwandten aber durch den Diener des Gymnasiums bekannt mache. Auch wird er die vorgedachten Bürgermeister und Räthe auffordern, wo möglich solche Erledigung zur Kenntniß anderwärts wohnender Blutsverwandten bringen zu lassen, damit Keiner aus der Familie des Testirers übergangen werde.

Wenn, wo dieses geschehen, demnächst in der Frist von zwei Monaten vom Tage der Anzeige Niemand vom Geblüte des Testators sich darstellt, für diesen Fall hat der Testirer verordnet, daß Fremde, jedoch wie vorsteht qualifizirte, der Vortheile gedachter Portionen so lange genießen sollen, bis andere fähige von der Familie des Testators sich finden.

Zweitens wollen und ordnen wir an, daß die Zöglinge vor der Aufnahme wenigstens soweit in den Studien fortgeschritten seyen, daß sie füglich der Classe der Grammatiker beigesellt werden können und sich demnächst auf die besten, sowohl öffentlichen als privaten Schul-Uebungen mit solchem Fleiße legen, daß sie zu ihrer Zeit mit ihren Mitschülern und zwar Wenigen nur nachgebend zu den höhern Classen gesandt werden mögen; daher werden sie sich den Vorschriften des Gymnasiums durchaus fügen, friedlich, einträchtig und sittsam sowohl unter sich als mit andern Tisch- und Hausgenossen, innerhalb des Gymnasiums leben und sich des Umgangs mit Sittenlosen und allen Andern, deren Gesellschaft ihnen zur Schande gereichen könnte, enthalten.

Sollten sie etwa gegen Gesetze und Zucht halsstärrig sich auflehnen und durch väterliche Ermahnungen oder durch aufgelegte Strafen sich ins Geleise nicht zurückführen lassen, so ermächtigen wir den Hrn. Regens, solche räudige Schaafe aus der Stiftung zu entlassen, damit nicht dasjenige, was aus frommer Liebe zur Unterstützung guter Jünglinge im Studieren und der Frömmgkeit bestimmt worden, gegen die Absicht des Stifters zur Beförderung des Ungehorsams von Rebellen verwendet werde.

Drittens wollen und ordnen wir an, daß die Zöglinge des Vortheils der Portionen von dem Tage an genießen, wo sie, durch den Hrn. Regens eingeschrieben, das Laurentianer Gymnasium zu besuchen begonnen, so lange, bis sie den ganzen Cursus des philosophischen Studiums bis zum Magister-Grade einschließlich nach der Sitte dieser Universität abgemacht

haben werden. Jeder also, wer das Studium der Philosophie vor dem Magister-Grade verläßt, wird so angesehen, als ob er dadurch selbst auf seine Portion verzichtet oder einem andern Nachfolger den Zutritt eröffnet habe. — Geht jedoch Einer nach erlangtem Magisterkranze zu irgend einer höhern Facultät über und arbeitet, um in derselben mit Anstrengung und gebührendem Fleiß und Eifer fortzuschreiten, so hat der Stifter bestimmt, daß der oder diese bis zum Grade des Lizentiats auf dieser Stiftung zu dulden sind, wenn sie nur nicht zum Nachtheil anderer zur Nachfolge Berechtigter die Nachsuchung des Grades über die gewöhnliche Zeit verschieben. Sind sie endlich zur Ehre des Lizentiats gelangt, so sollen sie ehrlich aus der Stiftung scheiden. Ferner hat der Testirer selbst, so wie er den Portionisten freigestellt, nach beendigtem Studium der Philosophie jede höhere Facultät zu wählen, sie auch zu einem gewissen Stand oder Lebensweise nicht angehalten wissen wollen.

Viertens wollen und ordnen wir an, daß die Zöglinge täglich die Seele des Testirers Gott in folgenden Gebeten empfehlen; sie beten nämlich täglich die Psalmen: Miserere mei Deus und De profundis, oder an deren Statt fünf Vater Unser und Ave Maria, welche Aufgabe, da sie vom Stifter so kurz als möglich aufgelegt ist, die Zöglinge mit Eifer und Wärme, wie wir hoffen, recht wirksam verrichten werden.

Fünftens hat der Testirer im Leben selbst, zum besten Gebrauch dieser Stiftung einen gewissen jährlichen Zins von 24 Rthlr. bei dem edlen Herrn Herrmann Ketteler zu Aassen, um St. Anton zu zahlen und mit 400 Rthlr. zu lösen, erworben und bestimmt, worüber der errichtete Brief so anfangt und endigt:

„Ich Herrmann Ketteler zur Aßen und Syten thue
„Kund ꝛc. Im Jahr unseres Herrn 1558 am Abend
„St. Antonii, welcher ist der 16te Tag des Monats
„Januarii ꝛc."

ferner einen jährlichen Zins von 15 Rthlr., zahlbar jährlich am Palmsonntage durch den edlen Herrn Johann von Lethmathe zu Langen, erworben zu 300 Rthlr. Der Eingang des Originalbriefes ist dieser:

„Wir Johann von Lethmate zu Langen und Agnes
„Valke ꝛc."

Das Ende lautet wie folgt:

„Zu mehrerer Versicherung haben wir, vorgemelte Ehe-
„leute diesen Brief mit selbsten Händen underschrieben ꝛc."

Ferner hat er bei dem hiesigen Senat ausgeliehen 225 Rthlr., zahlt deshalb ter^{no} Allerheiligen 7 Rthlr. 68 Albus 3 Heller. Wir Vollzieher fügen dazu zuerst eine Capitalsumme von 900 Gulden, welche der untengenannte jetzige Herr Laurentianer Regens aus unseren Händen empfangen und womit er aus dem Haus zum Falkenberg in der Glockengasse laut Schreinsbrief zum Besten dieser Stiftung 36 dergleichen rhein. Goldgulden jährlich um des h. Johannes Geburtstage zahlbar gekauft hat. Ferner die Summe von 75 Dahler cölnisch, womit derselbe Herr Regens eine jährliche hierhin bestimmte Rente von 7 dergleichen cölnischen Dahlern, welche jährlich am Maria Reinigungs-Tage und zwar zuerst im Jahr 1632, gemäß Schreinsbrief von dem Hause Acker in der Straßburger-Gasse gegeben wird. Und hier wird besonders vorgesehen, daß, wenn einst in künftigen Zeiten besagte Renten abgelöst werden sollten, zeitlicher Herr Laurentianer Regens ersucht werde, das Haupt-Capital zu sich zu nehmen und getreu zu bewahren, bis sich die Gelegenheit ergiebt, neue Renten zu erwerben. In den darüber neu zu fertigenden Briefen soll ferner nicht nur Vor- und Zunamen des Stifters, sondern auch auf das klarste ausgedrückt sein, daß das Geld immer zu diesem Zwecke bestimmt und geweiht sei.

Sechstens wollen und ordnen wir an, daß Herr Regens des Laurentianer Gymnasiums alle Einkünfte dieser Stiftung fleißig eintreiben, gegen Quittung erheben, und wie er es für die Zöglinge am zweckmäßigsten erachten wird, entweder ein oder mehrmal getreu und gleichmäßig vertheile, sich aber für die Lasten des Mitbewohnens, Einnahme, Aufsicht, Anmahnung, Vertheilung und sonst 10 Rthlr. vorbehalte, damit er nicht von fremder Last gedrückt, Sorgen und Hitze ohne anständiges Honorar seufzend zu tragen genöthigt sei und eben dadurch auf diese Anordnung ein minder achtsames und berücksichtigendes Auge werfe.

Siebentens: Sollten etwa wegen grassirender Pest die Studien gestört werden, für diesen Fall wollen und ordnen wir an, daß Herr Regens mit den Zöglingen dieser Stiftung ebenso verfahre, wie es mit andern Portionisten gebräuchlich ist und sie nicht beim Abgang Anderer wider ihren Willen zurückhalte, sondern sie auf Begehren ermächtige, sich irgendwo in Sicherheit zu begeben, bis die Ansteckung so weit gedämpft ist, daß sie ohne Gefahr zu den Studien zurückkehren können. Mittlerweile aber soll ihnen, während sie außerhalb Cöln mit Erlaubniß des Herrn Regenten verweilen, nichts abgezogen,

sondern die Portionen nicht minder vollständig ausbezahlt werden, als wenn sie immer im Gymnasio gegenwärtig gewesen wären, wenn sie nur dafür sorgen, daß von denjenigen, unter deren Obsorge und Aufsicht sie inzwischen gestanden haben, ein Zeugniß über ihre Studien und guten Lebenswandel dem Herrn Regens zugefertigt werde. Sollten sie aber nach gestillter Pest und wenn andere Studenten nach Cöln zu den Studien zurückkehren, länger als billig draußen bleiben, so wird vorgedachter Herr Regens sie auf einen bestimmten Termin zur Residenz vorladen. Erscheinen sie nicht, so werden sie durch diese Thathandlung selbst von den zu erhebenden Nutzungen der Portionen suspendirt sein, was er ihnen schriftlich anzeigen wird, damit sie nach der Hand keine Unwissenheit vorschützen können. Wenn sie demnächst vom Tage der angezeigten Suspension noch über einen Monat ausbleiben, so wird der Herr Regens den Entsetzungs-Ausspruch thun und sie alles erworbenen Rechtes auf ihre Portionen verlustig erklären.

Auf diese Weise hat er nicht nur zu verfahren, wenn die wegen grassirender Pest entlassenen Zöglinge nicht zurückkehren, sondern auch wenn sie aus sonstigen Ursachen nach ihrer Heimath oder anderwärts mit Erlaubniß des Herrn Regenten verreiset, über die vorgeschriebene Zeit außeralb Cöln verweilen.

Achtens. Damit alles von uns nach dem Sinne des Stifters Geordnete und Bestimmte in künftigen Zeiten gehörig beobachtet werde, so bestellen wir die beiden ältesten Hrn. Mitregenten des oftgedachten Laurentianer Gymnasiums, die Auswärtigen genannt, zu Inspectoren und Visitatoren dieser Stiftung, welche wir inständig bitten, auf jedesmaliges Ansuchen des Herrn Regens oder der Freunde, die auf der einen oder anderen Seite entdeckten Mängel nach ihrem Ermessen zu verbessern und die geeignetesten Mittel dagegen anzuwenden. Demselben wird Herr Regens sodann für diese Last zwei Radergulden auszahlen und in der nächstfolgenden Rechnung an den Stiftungs-Einkünften in Abzug bringen.

Damit endlich diese Angelegenheit in künftigen Zeiten niemals in Vergessenheit gerathe, sondern damit diejenigen, denen daran gelegen, auch bei den Nachkommen von dieser unserer Anordnung Kenntniß haben können, haben wir drei völlig gleichlautende Ausfertigungen dieser öffentlichen Urkunde auf Pergament schreiben lassen, deren Eine mit den Rentbriefen wir im Archiv das Laurentianer Gymnasium verwahrlich hinlegen, die Andern dem Senate zu Grave überschicken

werden, um sie zum ewigen Andenken zum Gebrauche der Triest'schen Familie aufzubewahren, die Dritte aber ist für den Stadtrath zu Nymwegen zu demselben Zwecke bestimmt.

Welch allem Vorstehenden zu Urkund und Zeugniß wir Jacob Hütter und Walter Hane, als legitim bestellte Vollzieher des obgedachten Testirers Herrn Lizentiaten Triest, gegenwärtige in diesem öffentlichen Instrumente enthaltene Anordnung durch Namens-Unterschrift und Anhängung unseres Siegels haben bekräftigen wollen. Welche selbige Anordnung ich Heinrich Franken Sierstorpff, Doctor der heil. Theologie, als zeitlicher Regens des Laurentianer Gymnasiums für mich und meine Nachfolger die künftigen Regenten desselben Gymnasiums genehmigt und angenommen, auch mit gedachten Nachfolgern versprochen habe, alle deren Punkte nach Wissen und Vermögen zu beobachten.

Zu dessen Urkunde und Beweis habe ich diese öffentliche Stiftungs-Urkunde durch das angehängte Siegel des oftgedachten Gymnasiums bekräftigt.

So geschehen im Jahr 1629 den 9. Januar.

(gez.) Jacob Hutter, hat unterschrieben

Heinrich Franken aus Sierstorpff,
Regens des Laurentianer Gymnasiums hat für sich und seine Nachfolger unterschrieben.

203. Ulenberg. Zwei Portionen, jede zu 144 Thlr.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. Amen.

Ich Caspar Ulenberg von Lippstadt, der h. Theologie Lizentiat, der Pfarrkirche zur heil. Columba und des Laurentianer Gymnasiums resp. Pfarrer und Regens thue Allen und Jeden, welche diesen Brief oder öffentliche Urkunde sehen, lesen oder lesen hören werden, Kund, daß, nachdem ich vor dem im Jahr Christi 1606 den 5. October mein Testament errichtete, meine geliebteste und einzige Schwester Catharina Ulenberg und das Laurentianer Gymnasium mit dem Beding zu Erben eingesetzt habe, daß jene, meine Schwester, auf Lebenszeit als Leibzüchterinn alle meine Güter ohne Unterschied als die ihrigen gebrauchen und benutzen sollte und dann nach ihrem Tode dieselben Güter eigenthümlich dem Laurentianer Gymnasium zum Behuf einer zu errichtenden Stiftung, welche ich in demselben Gymnasium auf meinen Namen eingesetzt

zu sehen wünsche, anfallen. Da indeß meine vorgesagte Schwester, nachdem sie meiner Familie und meinem ganzen Hauswesen über 32 Jahre fleißig, treu und umsichtig vorgestanden, endlich im Jahr 1609 den 14ten Mai aus diesem Leben hingeschieden (Gott wolle ihrer Seele gnädig sein), so habe ich nicht nur die Testaments-Verfügung, sondern auch die davon abhängige Einrichtung der Stiftung abändern sollen; und zwar, soviel die Stiftung betrifft, so hatte ich anfangs beschlossen, die ganze Sorge für ihre Errichtung, wie ich es gemeinlich halten sehe, meinen Vollziehern zu überlassen; aber später kam es mir in die Gedanken, es werde künftig der Mühe lohnen, gedachten Vollziehern diese Last zu erleichtern und die Stiftung selbst zu entwerfen und ihre Hauptstücke schriftlich oder durch eine öffentliche Urkunde in die mir beliebige Form zu bringen, in welcher Hinsicht die Leser dieses wissen mögen, daß wenn ich nicht überall in die Fußtapfen derjenigen trete, welche im vorigen Jahrhundert Stiftungen im Laurentianer Gymnasium errichtet haben, sondern — der Leitung meines Genie folgend — über Einiges etwa anders verfüge, dieses aus Wohlwollen gegen vorbesagtes Gymnasium und dessen Regens, meinen Nachfolger, geschehen sei. Ich kenne die schwierige Stellung des Regens und weiß, daß er wenig Schutz zur Unterhaltung des Gymnasiums in seinem Stande aus jenen alten Stiftungen habe; hierüber belehrte mich die Erfahrung vieler Jahre, worin ich dem Laurentianer Hause vorstand und diesen Fels des Sisyphus wälzte. Wenn immer neue Stifter dem Regens Lasten auf die Schultern häufen und seine Arbeiten und Mühe nicht etwa freigebiger belohnen, als bisher, so sehe ich mit der Zeit kommen, daß brave Männer endlich blos aus dieser Ursache von diesem Amte abgeschreckt werden. Daher habe ich, so oft es sich in meinem Beiseyn von der Errichtung von Stiftungen unter diesen Umständen handelte, dahin gerathen, daß den Mühen und Lasten, welche dem Regens durch Stiftungen aufgelegt würden, auch die Vortheile und Vergütungen den Zeit-Verhältnissen entsprächen. So gestehe ich, daß, soviel diese meine Stiftung betrifft und Alles in diesem Betracht reiflich erwogen und auch mit eigener Rücksicht auf kommende Zeiten ich vor Allem verhüten wollte, daß nicht zeitlicher Regens nach meinem Tode meinen, in dieser Urkunde erklärten letzten Willen mit Ueberdruß und Unwillen vollziehe, oder gerechte Ursache habe, sich über diese Anordnung zu beklagen. So bitte ich auch dagegen inständigst und beschwöre denselben Regens nach Kräften, weil

er im Testamente als fortwährender Vollzieher von mir bestellt ist (welche Bestellung ich hier wiederhole und durchaus bestätige), gegen mich und meine Zöglinge dieselbe Anhänglichkeit zu hegen, die er bei mir bei Errichtung meines Testaments und dieser Stiftung gegen dasselbe Gymnasium wahrnimmt, auch diese seiner Treue anvertraute Angelegenheit nach der Vorschrift der h. Nächstenliebe nicht anders zu vollziehen, als wie er nach seinem Tode seine Geschäfte durch Andere vollzogen sehen möchte.

Ich beginne nun diese meine Anordnung mit dem Verzeichnisse der Einkünfte, welche ich durch Gottes Segen während meiner Regentie erworben und zur Ehre desselben Gottes für diese Stiftung bestimmt habe.

Im Jahr 1593, Monat Januar, erwarb ich einen jährlichen Zins von 5 Rthlr. vom Cunibertstift, zahlbar am Maria Reinigungsfeste aus der Bäckerei desselben Stifts, das Capital beträgt 100 Rthlr.

Im Jahr 1600, den 11. Juli kaufte ich von dem Stift St. Gereon aus dem Zehenten zu Düssel im Herzogthum Berg einen jährlichen Zins von 27 Goldgulden in Gold, zahlbar jährlich am 4. Mai, die Hauptsumme beträgt 600 Goldgulden.

Im Jahr 1602, den 22. März erwarb ich von dem Capitel der Domkirche in Cöln eine jährliche Rente von 20 Rthlr., welche am Maria Himmelfahrtstage erfällt, das Capital beträgt 400 Rthlr.

Im Jahr 1606, den letzten Dezember erwarb ich von Aebtissinn und Convent der Nonnen und Brüder in Marienforst eine jährliche Rente von 50 Rthlr., am St. Remigii zahlbar; das Capital zu 1000 Rthlr.

Im Jahr 1607, den 12. Mai, kaufte ich von Hrn. Joh. Graff, Lizentiat beider Rechte, und seiner Ehefrau Catharina einen Rentbrief über 25 Rthlr. jährlich, welche an demselben St. Remigiustermin durch gedachte Aebtissinn und Convent im Marienforste gezahlt wird; das Capital beträgt 500 Rthlr.

In demselben Jahre kaufte ich am Vorfeste des heil. Andreas von dem Stifte zu den Staffelen der heil. Jungfrau einen Zins von 16 Goldgulden und eben so viele Reichsthaler, zahlbar am St. Andreasfeste; das Capital beträgt 400 Goldgulden und 400 Rthlr.

Im Jahr 1608 Ende Jänner kaufte ich aus drei in der Diepengasse dem Weingarten gegenüber erbaueten Häusern

einen jährlichen Zins von 10 Thaler cölnisch, zahlbar um Maria Reinigung, das Capital beträgt 250 Thlr. cölnisch.

Gegen Ende October desselben Jahres von dem hochedeln Herrn Georg Heyden in Schönrath, aus dessen Gute in Merrheim bei Mülheim eine Rente von 45 Thlr. gemein Geld, zahlbar um Martini, das Capital zu 1000 Thlr. gemein Geld.

Dies sind die von mir nach und nach erworbenen und zum Behuf dieser Stiftung bestimmten Einkünfte, welchen ich auch mein übriges Vermögen jeder Art nach Bestreitung der Leichenkosten, Schulden und Vermächtnisse hinzufüge. Alles dieses hat Regens, mein beständiger Vollzieher, unter Beirath der übrigen Vollzieher nach Veräußerung meiner Sachen zum angemessenen doch billigen Preise in eine zu keinem Andern als zur Vermehrung dieser Stiftung zu verwendende Summe Geldes aufzubringen.

Die sowohl von mir zu hinterlassenden, als durch den Regens, als ständigen Vollzieher, nach meinem Tode zu erwerbenden Rentbriefe sind zur Stiftungskiste zu hinterlegen und darin mit dieser Stiftungs-Urkunde getreu unter dem Verwahrsam desselben Regens aufzuheben, welcher zu allen künftigen Zeiten alle jährlichen Einkünfte dieser Stiftung einzufordern und zu erheben und darüber unter seiner Hand und dem Siegel des Laurentianer Gymnasiums Schein oder Quittung geben wird.

Außer dem Regens allein, oder wem er von ihm unterschriebene und mit dem Siegel des gedachten Gymnasiums versehene Quittungen anvertraut hätte, soll niemand anders, welchen Titels er sich auch rühmte, Gewalt haben, irgend Zinsen zu erheben.

Sollte etwa eine Rente dieser Stiftung abgelöst werden, so hat Regens, mit Zuziehung der Mitregenten, und wenn er Einen unter den Professoren hat, der in dieser Stiftung erzogen ist, auch unter Zuziehung desselben die Hauptsumme zu erheben und in die Kiste zu hinterlegen, bis sich zur Erwerbung einer neuen Rente Gelegenheit darbietet, welche Rente Regens zum Behuf dieser Stiftung in seinem und meinem Namen wieder erwerben wird.

Auf denselben Grund und in derselben Art sollen auch diejenigen Einkünfte erworben werden, welche sowohl aus der Collecte der vierten Portion, als aus den Rückständen in künftigen Zeiten zuwachsen; so daß durch die ausdrückliche Benennung des Regens — als Vollzieher — und die meinige — als Testirer —

in den Rentbriefen stets verhütet werde, daß nicht etwas zur Stiftung Gehöriges jemals unterschlagen oder veräußert werden könne.

Zweitens soviel die Vertheilung vorgedachter Einkünfte betrifft, so soll es damit in folgender Art gehalten werden: zuerst hat Regens jedes Jahr um das Fest Pauli Bekehrung die vom ersten Januar bis zum letzten Dezember des vorhergegangenen Jahres eingegangenen Zinsen in eine Summe zusammenzuziehen und davon zuerst 5 Rthlr., welche er jährlich an meinem Sterbtage dem Convent der Schwestern in der Stadt Lippe, der Rosenkranz der h. Anna genannt, zur dortigen Unterhaltung eines Priesters von ehrbarem Lebenswandel und zur Unterhaltung des katholischen Gottesdienstes zu verwenden hat, in Abzugs zu bringen. Wenn dies Convent entweder von der katholischen Religion abfallen, oder in Sitten und Haltung verwildern, oder durch die Unbilden der Menschen oder Zeiten zerstreut werden sollte (was Alles Gott gnädig abwenden wolle), so soll meine Stiftung von dieser Leistung so lange befreit sein, bis es in den Stand, worin es durch die Gnade Gottes bisher sich befand, wieder hergestellt wird., Demnächst hat gedachter Regens auch die Kosten abznziehen, welche er zur Vollstreckung und Eintreibung der Einkünfte und auf sonstige Bedürfnisse der Stiftung verwendet hat. Die ganze nach diesen Abzügen bleibende Empfangs-Summe hat er in vier auf Heller und Pfennige gleiche Portionen zu theilen. In diese Theilung fallen jedoch nur diejenigen Zinsen, welche er bis zum Tage dieser jährlichen Vertheilung mit gehörigem Fleiße hat eintreiben können, so daß aus den eingegangenen Geldern für das kommende Jahr nichts aufbewahrt, noch auch Rückstände oder noch nicht bezahlte Zinsen zur Vertheilung gezogen werden. Diese sollen nämlich jährlich in der Rechnung besonders verzeichnet, und wann sie demnächst auch immer ein gehen mögen, zur Vermehrung der Stiftung vorbehalten werden. Nach der demnächst — wie vorsteht — geschehenen Theilung der Einkünfte in vier Portionen will und ordne ich an, daß die erste und zweite Portion zweien Zöglingen dieser Stiftung, die dritte dem Regens für seine Mühe und Aufsicht, die vierte aber als eine laufende Präbende, wie es in den Collegien heißt, der Stiftung selbst zur ewigen Vermehrung zugewendet werde. Die zwei ersten meinen Zöglingen bestimmten Portionen wird aber vorgedachter Regens nicht auf einmal ganz, sondern jede in drei gleiche Theile untervertheilen und diese einzelnen Theile in drei von einander gleich

entfernten Terminen im Laufe des Jahrs auszahlen, deren Einer das Fest des heil. Märtyrers Blasius, der zweite das Fest des heil. Märtyrers Nycomedis, was auf den ersten Juni fällt, der dritte das Fest des heil. Remigius des Beichtigers sein soll; gleichwie aber das Fest des h. Remigius, oder der erste October der letzte Zahlungstermin für die Portionen in jedem Jahre sein wird, so soll auch zu ewigen Zeiten derselbe Tag als Anfang des folgenden Jahres gelten, womit Regens seine Einnahme „und Ausgaben" Rechnung hinsichtlich dieser Stiftung beginnt und nach Abfluß des Jahres schließt.

Wenn nun ein Zögling dieses Jahr nicht vollendet haben wird, nämlich wenn er etwa einige Zeit nach dem Remigiusfeste auf die Stiftung gelangt, oder vor demselben aus der Stiftung ausgetreten sein wird, so wird Regens ihm eine angemessene Portion nach Verhältniß der Zeit, wo er zugegen war, nach der Zahl der Monate und Wochen anweisen, gleich wie es bei andern Stiftungen gebräuchlich ist. Und diese Vertheilungsart soll für immer beobachtet und weder von dem beständigen Vollzieher, dem oftgedachten Regens, noch von einem andern Menschen in Zukunft jemals geändert werden.

Drittens will und ordne ich an, daß die Zöglinge von meinem Geblüt aus Lippe, Stromberg, oder wo auch sonst immer meine Cognaten väterlichen oder mütterlichen Stammes wohnen, ehelich geboren und soweit im Studieren vorgerückt sind, daß sie zur Gymnasial-Lehre zugelassen werden können. Wenn bei Erledigung der Portionen kein also Qualifizirter von meinem Geblüt vorhanden ist, so soll in diesem Falle das Recht der Blutsverwandten auf andere Söhne Lippischer Bürger (nie aber auf Andere) für diesmal übergehen. Wenn aber weder irgend einer der Blutsverwandten noch der Lippe'r diese Unterstützung anspricht, so mögen die vollen Einkünfte der erledigten Portionen zum Behuf einer andern Stiftung verwendet werden, welche im Laurentianer Gymnasium für Theologie studierende Professoren irgend durch mein Zuthun errichtet ist, und zwar so lange, bis sich Einer von meinem Geblüt oder von den Söhnen Lippe'r Bürger dazu meldet, welcher die Annahme meiner Wohlthat nicht verschmähet.

Ich will aber und ordne an, daß zu steten künftigen Zeiten alle Zöglinge oder Portionisten dieser Stiftung durch den zeitlichen Regens des Laurentianer Gymnasiums als beständigen Vollzieher und Patron dieser Stiftung aufgenommen werden, welchen ich wiederholt so liebevoll und inständig, als ich kann, bitte, dieses seiner Treue ausschließlich anvertraute

Geschäft auf die von mir vorgeschriebene Weise getreu und mit Sorgfalt zu erfüllen. Gott wird die Ungerechtigkeit im andern Falle rächen.

Und zwar soll er in Betreff der Aufnahme der Zöglinge in folgender Art verfahren. Wenn Portionen durch Austritt oder Abgang oder auf jegliche andere Weise erledigt sind, so wird vorgedachter Regens, den Bürgermeister und Rath der Stadt Lippe brieflich ermahnen, dergleichen Erledigung meinen Bluts-Verwandten und respective den Bürgern auf eine ihnen passend scheinende Art insinuiren zu lassen. Wenn alsdann aus meinen Blutsverwandten oder in deren Ermangelung Bürgers-Söhne in vorstehender Art qualifizirt hervorgehen, so sollen gedachte Bürgermeister sie mit dem Zeugnisse ihrer ehelichen Geburt versehen zum Laurentianer Regens nach Köln senden, welcher solche Blutsverwandten oder Bürgers-Söhne, wenn er sie nur bei der Prüfung tauglich befunden haben wird, ohne alle Weigerung und Ausflüchte zu dieser Stiftung aufnehmen, ihnen auch die zwei untern Schlafzimmer mit dem heizbaren Zimmer in dem neuen Bau neben dem Thor des Gymnasiums, welchen ich im Jahr 1601 im Sommer aufgeführt, zum Aufenthalt und Wohnung überlassen wird, indem sie zu diesem Ende auf meine Kosten erbaut und eingerichtet sind.

Wenn die Zöglinge in dem Alter und in dem Grade der Studien sind, daß es nicht angemessen scheine, sie allein wohnen zu lassen, so möchte ich wünschen, daß ihnen vom Regens ein Professor, oder sie einem der Professoren beigeordnet würden, damit er ihre Sitten und Studien leite, und daß ihm für die Aufsicht ein Honorar aus der laufenden Portion nach Ermessen des Regens angeboten werde. Die Zöglinge haben aber der Vortheile der Portionen von dem Tage an, wo sie zur Stiftung aufgenommen worden, bis zum Grade des Magisteriums einschließlich zu genießen, dann weiter bis zum Lizentiat in der Theologie, wenn sie sich auf dieses Studienfach verlegen und zwar um so mehr, wenn sie nach dem Ermessen des Regens fähig sind, zu einem gymnastischen Lehrstuhle zugelassen zu werden. Diejenigen aber, welche aus dem Studium der Philosophie vor dem Magistergrade austreten, oder nach der Hand zu einem andern Lebens- und Studienfach als dem geistlichen übergehen, deren Zeit in dieser Stiftung soll durch eben diesen Aus- oder Uebertritt sich endigen, immittelst werden sie aber, während sie den Studiencursus im Laurentianer Gymnasium vollenden, den öffentlichen und

häuslichen Vorschriften desselben Gymnasiums in Allem unterworfen seyn und dem Regens und den Professoren in Allem gehorchen.

Zweimal haben sie täglich für ihre Wohlthäter zu beten; indem sie Morgens für die Lebendigen den Psalm 65 Deus misereatur nostri etc., Abends für die Abgestorbenen den Psalm 129, de profundis etc. andächtig hersagen, den Studien sollen sie in der Art obliegen, daß sie jedesmal mit ihren Mitschülern höher aufsteigen können. Zu den gymnastischen Uebungen jeder Art will ich sie vor Allem gehalten wissen, es sey im Deklamiren oder privative, im Gymnasio oder öffentlich in den Schulen der Künste zu disputiren oder sonst irgend etwas dieser Art auf Rath oder Befehl des Regens oder der Professoren zu leisten.

Sollte aber Regens irgend einen der Zöglinge entweder zum Studieren untauglich oder denselben von Natur völlig abgeneigt finden, so wird er dessen Eltern, Verwandten oder Vormund zeitig schriftlich ermahnen, ihn zu irgend einer andern Lebensart übergehen zu lassen, damit er nämlich, wenn er bei widerstrebender Neigung oder wider seinen Willen in den Studien zurückgehalten wird, nicht die erste Blüthe seiner Jugend unnütz verbringe und irgend einem zum Studieren Fähigern, wie der Hund in der Krippe, in den Weg trete. Wenn auch Einer zum Studieren zwar fähig, darin aber selbst nachlässig und träg wäre, oder in Sitten und Lebensart verwilderte und mit Durchbrechung der Schranken des Gesetzes in Ungebundenheit und Fehler versänke, diesen wird Regens, wenn er zwei bis dreimaliger Ermahnung nicht gehorcht und nicht durch strengere Hand oder aufgelegte Strafen ins Geleise zurückzubringen wäre, unter Zuziehung und Beirath der Mitregenten aus der Stiftung entlassen, oder im Widersetzungsfalle vertreiben, damit nicht Taugenichse, Widerspenstige, Müßiggänger und ungehorsame Gesetzverletzer durch meinen Schweiß und Arbeit befördert werden.

Viertens, obschon ich nicht zweifle, daß der Regens, mein Nachfolger und ständiger Vollzieher, alles, was ich zur Erklärung meines letzten Willens angeordnet, fleißig und treu vollstrecken werde, so will ich doch, damit er in seinem Gewissen beruhigt und vor den Menschen sicher gestellt sey, jährlich eine Visitation gehalten wissen und zwar gegen Mitte Oktobers an einem schicklichen Tage, den Regens selbst bestimmen wird.

Zu Visitatoren setze ich die zwei ältesten Mitregenten des Laurentianer Gymnasiums, nach altem Brauche die Auswärtigen

genannt, (extrastantes) ein, und gebe ihnen den Professor desselben Gymnasiums, welcher das Amt des inwendigen (intrastantis) Regens versieht und Einen von jenen Professoren bei, welche auf dieser Stiftung erzogen sind, insofern sich ein solcher findet, welcher entweder in vorgedachtem Gymnasium wirklich lehrt oder in demselben einst gelehrt hat; wenn keine solche in Cöln residiren, so sollen die drei vorgedachten Mitregenten die Visitation in folgender Art abhalten. Erstens, nachdem sie in der Aula Platz genommen, wird Regens die Stiftung selbst in Urschrift, oder eine glaubwürdige Abschrift derselben den Visitatoren zum Durchlesen nach Gefallen vorlegen, wiewohl ich nicht fordere, daß sie ganz durchgelesen werde. Ich ordne vielmehr nur an, daß der jüngste unter den Visitatoren dieses vierte und letzte Capitel dieser Stiftung bis zum Ende ohne ein Wort auszulassen unter Zuhörung der Uebrigen lese, dem für diese Mühe gleich nach Beendigung der Vorlesung 12 Raderalbus auszuzahlen sind.

Demnächst hat Regens über den Zustand der Stiftung Sitten und Studien der Zöglinge und über das sonstige zu dieser Verhandlung zu wissen Nöthige den Visitatoren Bericht zu erstatten, welche auch nach Gutbefinden die Zöglinge herbeirufen und kurz ermahnen werden, ihre Pflicht wacker zu erfüllen. Demnächst wird vorgedachter Regens seine Rechnung über Empfang und Ausgabe und Vertheilung der Portionen vorlegen, welche die Visitatoren nach Prüfung und richtigem Befund durch Namens-Unterschriften genehmigen werden. Für solche Arbeit und Mühe hat Regens jedem einen Radergulden zu zahlen.

Wenn etwa das Laurentianer Gymnasium durch die Unbilde der Menschen oder Zeiten völlig untergehen sollte, wie solches bekanntlich zweien Gymnasien auf dieser Universität, dem Corneliani'schen und Cucani'schen Gymnasium, einst ergangen, so will ich, daß diese Stiftung auf das Montaner Gymnasium übertragen werde.

Wenn aber die Universität selbst, entweder durch die Ketzer unterdrückt oder durch irgend einen andern Zufall betroffen, ihren bisherigen Stand vorzüglich in Bezug auf die Religion nicht behaupten könnte, so will und ordne ich an, daß diese Stiftung mit allen Rechten und Zubehör auf das philosophische Gymnasium der Universität zu Löven, die Sau genannt, übergehe. Wer solchen Uebergang zu hindern sich unterfangen würde, gegen den rufe ich, als einen Verletzer der Gerechtigkeit, den Schutz der göttlichen Gerechtigkeit und Rache an.

Auch bitte ich die Bürger Lövens, daß sie mit der angerufenen Hilfe ihrer Patronen solches Hinderniß unter jeder Bedingung beseitigen und diese für sie bestimmte Stiftung von andern, wer sie auch seien und welchen Rechtstitel sie auch anrufen, gegen meinen Willen und Anordnung durch Gewalt und Ungerechtigkeit sich nicht vorenthalten lassen.

Dies ist dasjenige, was über diese Stiftung und die Verwaltung und Vertheilung meines Vermögens zu bestimmen, anzuordnen und in diese Form zu bringen mich beliebt hat und wünsche ich, daß dieses als Erklärung meines letzten Willens beständige Kraft habe und in künftigen Zeiten unverbrüchlich gehalten werde, nicht anders, als wenn es in dem von mir gesetzlich errichteten Testamente von Wort zu Wort eingerückt wäre.

Zu dessen sicherem, unbezweifeltem Zeugniß habe ich diese von mir selbst solchergestalt errichtete und eigenhändig in diesen 6 Pergamentblättern beschriebene Stiftung durch meine Namensunterschrift und Anhängung meines Siegels bekräftigen wollen und diese von mir vorgeschriebene Stiftung, welche nur einmal in Urschrift vorhanden sein soll, wird sammt den Rentbriefen, in eine Kiste eingeschlossen, in dem Archiv des Laurentianer Gymnasiums aufbewahrt werden. Zwei authentische Abschriften davon wird der Regens — mein Executor — durch einen Notar besorgen lassen und Eine davon nach Löven, dem Dechant der Fakultät der Künste, die Andere aber dem Senate zu Lippe übersenden, damit beide davon Kenntniß haben.

Geschehen zu Cöln in der Aula des Laurentianer Gymnasiums den 10. Mai, Jahrs 1610.

(gez.) Caspar Ulenberg aus Lippe,
Lizentiat der h. Theologie, Pfarrer zur h. Columba in Cöln, Regens des Laurentianer Gymnasiums daselbst und Canonich zur heiligen Cäcilie. mpp. (L. S.)

204. Unicornii. Drei Portionen, jede zu 30 Thlr.

Im Namen des Herrn, Amen.

Wir Gerhard Matthisius von Geldern, Doctor der heiligen Theologie, Priester-Canonich der Metropolitankirche zu Cöln, Gottfried Gröpper, der Rechte Doctor, Jacob Smitt, der Kirche zum h. Andreas auch in der Stadt Cöln Canonich, und Erato Tenckink, als mit dem abwesenden, hochgeehrten Herrn Medicinä Doctor Paul Unicornii erwählte und verordnete Vollzieher

des Testamentes oder letzten Willens Weiland des ehrwürdigen, vornehmen, jüngst verstorbenen Herrn Hieronimus Unicornii, Doctors der Rechte, zeitlebens der vorgedachten Andreaskirche Dechant und der Domkirche zu Cöln Priester-Canonich, mit der Gewalt, über den Nachlaß des verstorbenen Herrn Testirers nach dessen besonders zum Behuf der Armen verfügenden letzten Willen versehen, bringen zur Kenntniß und ewigem Andenken Aller und Jeder und wollen dazu gebracht wissen, zeugend und bekennend durch Gegenwärtiges, daß als gedachter Weiland Herr Hieronimus, Dechant und Testirer, noch den sterblichen und hinfälligen Leib auf Erden herumtrug, er des Himmels und der Unsterblichkeit seiner Seele nicht uneingedenk war, welche in Ewigkeit das genießen wird, was in diesem Leben von zeitlichen Gütern zu frommen Zwecken richtig verwendet oder bestimmt ist. Mit Umsicht und reifer Ueberlegung in seiner ausdrücklichen letzten Willensverfügung daher besonders für die Armen Christi, (welche wir immer bei uns haben sollen und welchen nach dem Kirchenrecht die Hände wie die Weide der Vermögenden zu reichen sind,) Sorge tragend, hat er gewollt, verfügt und bestimmt, daß nach seinen sonstigen, daselbst richtig getroffenen Anordnungen von dem Uebrigen seiner Hinterlassenschaft und seinen in drei Theile getheilten, sowohl beweglichen als unbeweglichen Gütern, jene Armen Christi in dem zweiten Theile seine Erben sein sollen. Da wir diese so ehrbare als fromme Einsetzung unserer Pflicht gemäß, so viel an uns war, zu fördern und zu vollziehen gedachten, so haben wir gesorgt, den Theil, welcher nach rechtlicher Theilung der übrigen Erbschaft mit den andern Miterben den Armen Christi zufiel, nach Austheilung bedeutender Gelder an die uns grade begegneten Armen zur Erwerbung ewiger jährlicher Renten zu verwenden, welchemnach eine jährliche Pension von ungefähr 74 Dahlern bei dem hochwürdigen und angesehenen Herrn Dechant und Capitel der Domkirche erworben worden ist, welchen Zins wir nach ernster und reifer Berathung sowohl unter uns, als mit andern frommen und klugen Männern (die wir darüber zu Rathe gezogen) in zwei gleiche Theile getheilt haben, wovon ein Theil zum Unterhalt drei armer Studenten, der andere Theil zum Unterhalt verschiedener Bedürftigen, besonders aber der Hausarmen und am meisten Nothleidenden verwendet werden soll; soviel nun die Studenten betrifft, so haben wir zugleich bestimmt, daß diese im Montaner Gymnasium (weil uns hier die Disciplin vorzüglich scheint und der Testirer diesem Gymnasium im

Leben vor Andern geneigter schien, indem er seinen Verwandten Doctor Paul, unsern Mitvollzieher, darin zum Magister der freien Künste beförderte und daselbst die meisten Zeichen seines Wohlwollens zurückgelassen hat) den guten Wissenschaften und Disciplinen unter denselben Gesetzen und Gebräuchen, wie die anderen Schüler desselben Gymnasiums (für deren Lebensunterhalt in gleicher Art sonst gesorgt ist) sich widmen sollen, wie wir auch gegenwärtig nach Inhalt gegenwärtiger Stiftung dasselbe ausdrücklich bestimmen, unserm Collegen und Gesellschafter M. N. Gerhard Matthisius, als zeitlichem Hauptregens dieses Gymnasiums, und seinen wahren und rechten künftigen Nachfolgern daher Macht und Gewalt gebend, nicht nur die Urkunde über vorbesagte jährliche Renten zu sich zu nehmen und mit den übrigen Rentbriefen und Gerechtsamen des Montaner Collegiums, welche im Kirchenarchiv der Predigerbrüder (wie wir vom Regenten belehrt) enthalten sind, zu hinterlegen und aufzubewahren, sondern auch dieselben Renten zum Behuf vorgedachter Studenten zu erheben, einzutreiben und mit geziemender Treue zu vertheilen.

Zu dessen Urkund wir vorerwähnte Vollzieher alle Rechte und Klagen, welche uns als Vollzieher auf besagte Briefe und deren Erhaltung oder die Eintreibung der jährlichen Zinsen gegenwärtig zustehen oder sonst in irgend einer Art zustehen können, frei, rein und einfach abtreten und darauf verzichten. Gleichwohl behalten wir jedoch uns und Jedem von uns (so lange uns durch die Güte Gottes das Leben gefristet sein wird) das Recht bevor, nach unserm Ermessen zu der Unterstützung vorgedachter Portionen oder Präbenden die Studenten zu ernennen, welche als die Bedürftigsten unter den übrigen uns die Würdigsten scheinen werden.

Damit aber nach unserm Tode von Keinem aus Mangel an Urtheil oder aus Vorliebe durch freventliche Auf- und Annahme irgend welcher Personen (welches Uebel Gott lange abwende) gefehlt werde, so haben wir diesem Uebelstande — soviel uns möglich — bei dieser Stiftung auf's beste begegnen und abhelfen wollen, weshalb wir nicht jede ohne Unterschied, woher sie auch seien, sondern nur gewisse, durch den Ruf der Frömmigkeit und Unterricht vor den übrigen Empfohlene, vom Leiter des Montaner Gymnasiums dann auf- und angenommen wissen wollen, und zwar diese nur, wenn sie aus rechtmäßiger Ehe erzeugt, die katholische und apostolische Religion halten, jedem Verdacht der Ketzerei fremd, mindestens 16 oder 18 Jahre alt sind, und irgend eine berühmtere Trivialschule

besucht und in der zweiten oder dritten Klasse eine Zeitlang gesessen haben werden, damit sie nach glücklich daselbst gelegten Grundlagen der Grammatik und anderer Künste hier mit Erfolg den Lauf ihrer Studien binnen zwei oder höchstens drei Jahren vollenden können. Und wenn irgend einige in dieser Weise Beschaffene von dem Geblüt oder der Verwandtschaft des Hrn. Testirers woher immer sich gemeldet haben werden, so sollen diese vorzüglich zur Ehre des Herrn Testirers nicht nur zu solchem Vortheil befördert werden und (so lange sie den Statuten und Gesetzen im Collegium ehrbar sich fügen) derselben sich zu erfreuen haben, sondern auch (damit sie einen desto anständigern Unterhalt vor Andern genießen) wenn ihrer zwei sind, dasjenige unter diese gleichmäßig vertheilt werden, was oben unter drei arme Fremde vertheilt zu werden bestimmt ist; ist deren aber nur Einer, derselbe die Hälfte des zu Vertheilenden erhalten, unter Zurücklassung jener andern Hälfte, welche der Gymnasiarch, so viel sie auch betragen mag, unter die Fremden billig dann vertheilen wird und zwar zur Begünstigung der Verwandten, wenn sie, wie vorgeschrieben ist, beschaffen sein werden. Wenn sie aber entweder anders beschaffen hierhingekommen wären oder nach ihrer Aufnahme im Collegium in ihren Sitten auszuarten angefangen haben und demnach durch den Leiter des Collegiums gezüchtigt, nicht wieder klug werden, so wollen wir dergleichen entweder nicht angenommen, oder gleich allen Andern von ihren Vortheilen ausgeschlossen und andern hoffnungsvollern Jünglingen, was ihnen verliehen war, unverweilt gereicht wissen.

Ferner damit Jeder wisse, wie viel Unterstützung die zu diesen Präbenden vorgeschlagenen studierenden Jünglinge zu erwarten haben, so sei allen bekannt, daß die ganze zu diesen drei Portionen bestimmte Rente sich auf 37 Dahler beläuft. Denn zwei Briefe sind darüber errichtet, deren Einer auf 22 Dahler und der Andere auf 15 Dahler jährlich zu zahlen spricht, und diese Einkünfte weisen wir den vorgeschlagenen und aufgenommenen Armen zur Theilung in oben besagtem Verhältnisse an, mit der Einschränkung, daß sie dem zeitlichen Leiter des Montaner Gymnasiums (wie es auch bei andern Stiftungen bestimmt ist) für Vorlesungen, Bemühungen und das Schlafzimmer jeder zwei Goldgölden jährlich zu entrichten haben, welches Geld von jener Summe abzuziehen und dem Regens zuzulegen ist, damit auf diese Weise künftig die zu den Portionen vorgeschlagenen Studenten durch ihn in keiner

Sache beschwert werden, sondern alles, was zu ihrem Unterricht und Beförderung gehört, wie die Uebrigen frei und umsonst erhalten mögen; und da wir einstimmig wünschen, daß solcher Gestalt die Stiftung vorgesagter Portionen errichtet, die so errichtete zu ewigen Zeiten unverbrüchlich beobachtet werde, so haben wir unsern vorgedachten Collegen Gerhard Matthisius gebeten, die vorbesagte Stiftung unter diesem Beding zu übernehmen und mit geziemender Treue dieselbe in allen Theilen zu halten zu geruhen, welches er uns heilig mit allem Eifer und Fleiße thun zu wollen versprochen hat. Obschon wir nun für unsere Personen (gleichwie uns seine Redlichkeit vollkommen bekannt ist) hierin nicht das geringste Mißtrauen gegen ihn hegen, so ist doch zur größeren Sicherheit, daß diese Stiftung auch in folgenden Zeiten von seinen Nachfolgern auf's redlichste beobachtet werde, im Falle er selbst (was fern sei) oder seine Nachfolger sich nach dieser Stiftung weniger richten und rücksichtlich des Anfalls und der Veräußerung vorstehender Portionen zu nahe treten sollten, auch durch gemeinsame Stimmen beliebt worden und beliebt uns allen, daß im Falle diese Stiftungen nicht überall in vorstehender Art, sei es durch Nachlässigkeit oder (was wir jedoch keineswegs hoffen) durch ungetreue Verwaltung des Vorstehers im Montaner Gymnasium beobachtet werden sollten, alsdann diese Stiftungen (nachdem der zwei, drei oder vier Mal an seine Pflicht erinnerte Leiter des Montaner Gymnasiums sich nicht gebessert hätte) mit ihren Rechten und Einkünften entweder auf jegliches andere Gymnasium, welches zuerst obige Versäumniß bemerkt hätte, zum Unterhalt der drei armen Studenten (wie vorstehend gesagt ist) oder auf irgend ein Mendikantenkloster vorzüglich aber jenes der Prediger, um dafür monatlich ein Jahrgedächtniß für den verlebten Testirer zu halten, oder endlich auf irgend ein Hospital, vorzüglich aber jenes zum heil. Geiste zum bequemern Unterhalte bedürftiger Armen übertragen werden.

Damit auch in künftigen Zeiten sowohl die Vorsteher der Gymnasien, als der Convente und Krankenhäuser sich diese Sache in etwa mit angelegen sein lassen, haben wir gut gefunden, die hierauf bezügliche Clausel der gegenwärtigen Stiftung zunächst der Fakultät der Künste, dann den Vorstehern des Predigerklosters und des Armenhauses zum heiligen Geiste mitzutheilen, und dies soll auch völlig in gleicher Art statt finden, wenn sich künftig entweder durch Unbilden der Zeiten oder Entartung der künftigen Vorsteher des Montaner Gymnasiums

(was ferne sei) ereignen möchte, daß mit Aufhebung aller Vorlesungen und Uebungen die Schulzucht daselbst zu Grunde ginge.

Wenn nun einst die zum Behuf dieser Stiftung erworbenen Renten (entstehenden Falls) von den hochwürdigen und angesehenen Herren der Domkirche abgelöst werden sollten, so wollen wir, daß dieses Geld in gutem Glauben bei der Fakultät der Künste in das gemeine Behälter niedergelegt und nur so lange aufbewahrt werde, bis in nächster Zeit der Hauptleiter des Montaner Gymnasiums mit Vorwissen und Bewilligung derselben Fakultät auf die Erwerbung anderer Einkünfte zu obgedachtem Behuf bedacht gewesen und dessen versichert sein wird.

Damit übrigens sowohl alles Vorstehende desto leichter beobachtet, als was dagegen geschehen möge desto leichter bemerkt werde, so bitten wir emsig und inständig, daß der ehrwürdige Pater Prior des Predigerklosters (den wir als den einzigen und ersten, schon ehedem bestellten und bezeichneten Beaufsichtiger aller Stiftungen des Montaner Gymnasiums kennen gelernt haben und welchem auch jährlich vom Gymnasiarch selbst die Rechnungen über die vertheilten Portionen zu legen sind) die besondere Rücksicht und Obsorge über diese unsere Stiftung zu übernehmen geruhe. Und damit er dies desto freudiger und fleißiger thue, wollen wir, daß er von vorgesagten Einkünften der bestellten Portionen jedes Jahr zwei Radermarken erhalte, welche ihm bei der Rechnungsablage der Präfekt des Gymnasiums auszahlen wird.

In wes all und jedes Vorstehenden Urkund und Zeugniß wir vorgenannte Vollzieher gegenwärtigen Brief oder gegenwärtige öffentliche Stiftungsurkunde darüber errichten und durch den unterzeichneten öffentlichen Notar unterschrieben und durch Anhängung unserer Siegel haben bekräftigen lassen; wollen auch zu größerer Vergewisserung die Fakultät der Künste gebeten haben, diese unsere zum Nutzen und zur Beförderung derselben Fakultät errichtete und eingesetzte Stiftung und Anordnung als errichtet und eingesetzt nach ihrer Pflicht fleißig und treu zu ewigen Zeiten bei Strafe des oben beschriebenen und erwähnten weitern Anfalls zu halten und zu beobachten, was wir Dechant und Magister der Fakultät der Künste, hierzu besonders eingeladen und ersucht, versprechen, immer, soviel an uns ist, gern und treu zu besorgen und zu thuen und zwar unter Anhängung unseres Siegels.

Dies ist geschehen zu Cöln im gedachten Montaner Gymnasium im Jahre der Geburt des Herrn 1563, 6ter Indiction,

und zwar am 26sten Tag Monats Juli, des Pabstthums des heiligsten Vaters und unseres Herrn Herrn Pius durch göttliche Vorsehung des vierten Pabstes, im vierten Jahre, in Gegenwart daselbst der vorsichtigen und ehrbaren Heinrich Wilshüsen, Pedell der berühmten Universität des cölnischen Studiums, und Cornel von Geldern, als zu Vorstehendem besonders berufenen und ersuchten Zeugen. Und ich Franz Steinhorst von Neukirchen, Geistlicher der Cölner Diözese, aus apostolischer und kaiserlicher Macht und ordentlicher Zulassung des hochwürdigen Hrn. Offizials der cölnischen Curie öffentlicher approbirter Notar, weil ich der Stiftung, Dotation und allem und jedem Vorstehenden, da es — wie vorausgeschickt — geschah und verhandelt wurde, mit sammt den vorgenannten Zeugen gegenwärtig beigewohnt, auch daß solches also geschehen, gehört und in Obacht genommen habe, so habe ich diese gegenwärtige öffentliche (bei meiner gesetzlichen Verhinderung in andern Geschäften) durch die Hand eines Andern treu ausgearbeitete Urkunde darüber gefertiget, unterschrieben, verkündigt und in diese öffentliche Form gebracht, auch mit meinem gewöhnlichen Handzeichen, Vor- und Zunamen und mit Anhängung der Siegel unterzeichnet.

Zur Urkund alles und jedes Vorstehenden gebeten und ersucht. (L. S.)

205. Velz-Büllingana. Vier Portionen, jede zu 45 Rthlr.

In Nahmen der Allerheyligster und unzertheilter Dreyfaltigkeit, Amen.

Demnach ich Matthias Feltz von Büllingen, Ecclesiae metropolitanae et St^{ae} Caeciliae allhier zu Cöllen respective emeritus Canonicus et vicarius, atrobique multis annis senior die gewißheit des Todts und daß alles auf dieser Weldt vergenglich seyn, auch daß einem jedem von diesem zeitlichen Leben Einsmahl abzuscheiden von Gott dem Allmächtigen auferlegt, bey mir betrachtet, damit aber ich nicht ohne Vermächnus meines letzsten Willens hinsterben möge, auch aller streit und mißverständtnus zwischen meinen negsten Ahnverwahnten künfftig verhütet werden mögen, als hab meinen letzsten Willen und testamentum, so ich nach meinem tödtlichen Hintritt gehalten haben will, aufgericht, und auf dies papyr ferneren Inhalts beschrieben und zwarn anfänglich thue ich meine seehl, wan durch der zeitlicher Todt von dieser welt abgefordert wird,

in die Allmächtige Hand schutz und schirm Gottes meines hiemlischen Vatters, wie dan auch der Vorbitt der allerseeligsten Jungfer Mariae, des heiligen Petri, der heyligen drey Köningen, der heyliger Ursulae und fort aller lieber und auserwehlter heyligen Gottes befehlen.

Mein todter Leuchnahm aber solle ehrlich und meinem standt gemeeß in der hohen Thumbkirchen in dem Grab, in welchem der zweyter sacrista für mir Herr Fridericus Reidt seeligh, gerath für der sacristeyen Dühren begraben liegt und mein Nahm mit M. B. darauff verzeichnet ist, wan es also meinem hochgebietenden Thumbherrn gefelligh ist, zur Erden bestattet und hingelegt werden, ahn welchem meinem begräbnus Tags meine hernach Hh. Executores so viel Messen in der Thumkirchen lesen lassen sollen, als die Altaria von des morgens ahn bis nach vollendetem Begräbnus leiden können.

Zum anderen thue ich hiemit und in Krafft dieses alle vorige testamenta, codicillen, Gifften und Vermächnusen, wie die seynt oder Nahm haben mögen revociren, cassiren, vernichtigen und aufheben, auch zur gleich alle auf mich einigermassen verfallene gereidte und ungereidte guttern animo et corpore adyren.

Drittens besetze ich zeitlichem Ertzbischofen zu Cöllen und Churfürsten, wie dan auch zum Baw der hohen Thum-stifts-Kirchen dahrselbst Einem jeden Einen Thurnisch oder die wehrt dahrfuhr nunmahl für alle gegen Quittungh abzustatten.

Zum vierten vermache ich dem choro metropolitano pro anniversario hundert Reichsthaler currant von meinen executoren mit Vorwissen Eines Hochwürdigen Thum-Capituls rhentbahr anzulegen und die abkombsten inter celebrantes auszutheilen und der fraternitet der Herrn vicarien in pasculo pro anniversario fünffzig Reichsthaler currant, bey welcher memori drei von den Herrn vicarien celebriren sollen ad intentionem fundatoris.

Fünfftens besetze ich dem Capitulo zu St. Ursulen pro anniversario hundert Reichsthaler currant inter celebrantes zu deverryren, wie dan auch der fraternität zu St. Ursulen pro consimili anniversario fünffzig Rthlr. currant, gestalt diese Anniversaria zu ewigen Zeiten gehalten und darin für mich den meinigen und allen meinen Wohlthäteren gebetten werden solle, auch wan die exequiae für mich zu St. Ursulen gehalten werden, sollen meine Herrn Executores zu deren Behueff zehn Rr. currant aus meiner Verlassenschaft hergeben.

Zum sechsten legiere ich jetzigem Besitzer und Einwohner meines Vatters Haus in Bullingen zehn Rr. currant pro exequiis meis ibidem honeste habendis mitt dem hinzugesetztem Begehren, daß das anniversarium, welches ich in der Pfahrkirchen zu Büllingen zum Trost unserer gantzer famili undt freundtschafft für diesem aufgericht und bezahlt hab, fleißig und aufrichtig bis zu den ewigen Zeitten möge gehalten werden.

Zum siebenten assignire ich pro sacris in sacello Divae Virginis ecclesiae metropolitanae zehn Reichsthaler den Rr. zu achtzig alb. und jede meß zu sechszehen alb. gerechnet, wie im gleichen gebe ich den sieben Clösteren als benentlich den prediger Herrn, den Augustiner Herrn, den Herrn Minoritis, den Herrn Discalceatis, den Herrn Carmelitis, Herrn Olivis und Herrn Capucinis jederem Closter zehen rhr. zu achtzig alb. gerechnet, gestalt alsbald nach meinem tödtlichen Hinscheiden, bis nach vollendetem Begräbnus darfür meiner seehlen zu Trost Ein jedes Kloster fünffzig messen lesen und zugleich auch meine hernach benente Executores ahn selbiger Zeith under bedurftige Hausarmen sechszehen Reichsthaler currant, umb für mich zu betten, austheilen sollen.

Zum achten ist mein ausdrücklicher letzter will, das von nun ahn, bis zu den ewigen Zeiten alle woch drey Messen, oder, demnach das Capitall ahngelegt wird, wochentlich viertehalb mes, nemblich in Zeith von zweyen Wochen sieben Messen in der hohen Thumkirchen ahm Creutz Altar für der sacristeyen negst bei meinem Grab sollen gelesen werden, warzu dan meine Executores ein Capitall von tausendt Reichsthaler currant aus meine haereditât hernehmen undt selbes auf gutte, veste und bestendige Unterpfändt, so hoch pro cento als immer möglich ahnlegen und die darab jährlichs fallende pensiones unter die priester, welche das meßopfer verrichtet, austheilen sollen, das jus patronatus und collationis umb den prister ahn und abzusetzen, solle ahnfangs bey meine beyde hernach benente testamentarische Executores verbleiben, nach deren beyden Todt aber ist mein ausdrückliche Verordtnung und bitt, das alsdan ein zeitlicher Herr Pastor in Pasculo allhier in Cöllen uti perpetuus vicarius in metropolitana ecclesia die inspection über sich nehmen und die pristeren und deren qualification examiniren, wie dan auch selbige ahn und absetzen wolle, auf diese fundirt und gestiffte messen sollen aber keine andere Instantes und pristeren von meinem ahngeordtneten Herrn inspectore zeitlichen Pastore in Pasc. ahn-

genohmen werden, als von meinen negsten ahnverwandten cum exclusione eorum, qui sunt gradu remotiores, welche negste ahnverwandten dan auch auf solche fundirte messen geweyet und darauf ordiniret werden können; ich will aber ausdrücklich nicht haben noch gestatten, das Einige frembde, so unter meine Bludtsverwanten nicht begriffen seynt, auf solche messen sollen noch möge geweyet undt selbe mit dem titulo ordinationis graviret werden. Dafern nun von meinen negsten ahnverwanten keine qualificirte persohnen zu solchen messen obhand wären, so ist mein eigentlicher will und befelch, das alsdan aus der Pfarrkirchen Büllingen gebührtige und qualificirte priesteren zu diessen messen von obgemeltem meinem Herrn inspectore auf- und ahngenohmen werden sollen. Dahe nun auch ex parochia in Büllingen keine qualificirte Sacerdotes sich herfür thetten, noch obhanden wären, bey solchem sich zutragenden fall solle und wolle obgemelter mein Herr Inspector Einem oder anderem aus den Herrn vicariis im Thumb, der es ahm meisten bedürfftig so lang conferiren oder auch ahn sich behalten, bis darahn jemand von meinen negsten ahnverwanten als darzu genugsamb qualificirt sich ahngeben wird, deme dan diejenige pristern, welche die messen ein Zeith lang gethan gehabt, ohne einige Ein- oder andere wiederredt, weichen sollen;

Damitten auch obgemeltem meinem Herrn Inspectori diese aufgetragene mühewaltung und auffsicht, nit verdrießlich fallen möge, als solle er alle und jedes Jahres Einen Goldtgulden aus den pensionibus von denen hierzu destinirten tausendt Reichsthaler haben und von eingekommenen jährlichen Rhenten einbehalten.

Gleicher gestalt zum neunten thuen ich hiemit und in Krafft dieses fundiren undt bestifftigen drey wochentliche messen in der Kirchen zu St. Ursulen allhier binnen Cöllen nemblich alle woch drey messen, warzu ich assigniren und verordenen das Capital von tausendt Reichsthaler, welchs auf das stifft zu St. Ursulen gegen vierten halben pro cento jährlichs belegt stehet, waraus die priestern so jährlichs die drei wochentliche messen verrichten ahnfangs aus Handen meiner beyden Herrn Executoren und nach deren Todt meinen Inspectoren befriediget und salaryret werden sollen.

Zum Inspectoren aber ernenne ich zeitlichen Herrn Pastoren der Pfarrkirchen zu St. Columbam, als incorporirten Canonicum ecclesiae St^ae^ Ursulae, denselben dinßfreundtlich ersuchendt die mühewaltung und auffsicht über sich zu nehmen,

daß diese fundirte drey wochentliche meßen durch die priestern fleißig und auferbawlich geschehen mögen, warbey dan ich der consciens obgemeltes meines Herrn Inspectoris aufgebe, alle und jede puncta über ahn= und absetzung der Priester beständig zu halten, welche in vorhin gemeltem § 2. zum achten 2c. begrieffen seint, dorthin mich dan trevitatis causa beziehen thuen, das aber diese mehr gemeltem meinem Herrn Inspectori committirte auffsicht einigermassen erkendt werde, als thue ich demselben jährlichs Einen Goldtgülden diesenthalben ahnweisen, welchen Er von der jährlicher rhent von fünff und dreyßig Rhr. auf das Stifft zu St. Ursulen stehendt einbehalten kann.

Zum zehenten besetze ich dem Closter zu St. Vincentz allhier binnen Cöllen auf der Burgmauren hundert Rhr. currant, wie dan auch mein estrument stück unden im fall stehendt, gestaldt selbige für mich den meinigen und allen meinen benefactoren betten wollen.

Ob nun zwarn zum Eilfften ich vor diesem eine frühe Meß auf die Son= und feyertägen in der pfahrkirchen zu Büllingen zu der höchster Ehren Gottes gestifftet und darzu eine summam geldts von fünffhundert rhr. jedoch mit zu erbawung des frühemessers Haus hergegeben, so ist jedoch nit ohne, das darvon die summa von dreyhundert drey und dreyßig rhr. und einige Stüffer durch einen procefs so verlohren worden zu schnidter gangen, ich aber ungehrn sehen sollte, daß solche fundirte frühemeß in untergang gerathen thete und dardurch die gemende zu Büllingen lenger gravirt bleiben sollte, als legire und besetze ich hiemit und Krafft dieses in rhum und zu Behueff obberührter frühemessen in der pfahrkirchen zu Bülligen fünffhundert Rr. currant, welche so hoch als immer möglich rhentbar auf beständige und gutte Unterpfändt durch meine Hhrn. Executores ahngelegt werden, und darab ein zeithlicher frühemesser alle Jahrs die pensiones von dreyhundert drey und dreyßig rhr. und Einigen Stüffer jährlichs geniessen, die pensiones aber von den übrigen Capital der Ein hundert sieben und sechtzig rhrl. alle Quatertemper unter die armen ausgetheilt werden sollen; warbei ich mir mein jus patronatus und Einen zeithlichen Frühemesser ahn= und abzusetzen ausdrücklich vorbehalten thue; nach meinem Todt aber zeitlicher Herr Pastor in Büllingen, fort zeithlicher Herr oranischer und Trir'scher Herr Schultheis und niemand anders als diese drey die ahn= und absetzung des frühe=Messers jederzeith haben und behalten sollen, auch dan Einer ans meiner famili die frühemeß

verlangte, derselben allen anderen vorzuziehen, warbey dan auch ich Einem zeitlichen frühe-messeren und dessen gewissen aufgeben thue, sich in cantu fleißig zu üben und die pfahrkinder fleißig darin ahnzuführen.

Zum zwelften besetze und legire ich aus meinem Silberwerk nachfolgende Posten; als nemblich der capellae Divae Virginis in metropolitana ecclesia mein silber Lampel mit dem giespott, umb Eine silberne Lamp auf ihre Kösten zu ehren der Mutter Gottes daraus machen zu lassen. Item besetze ich mein zwey silberne Leuchteren ungefehrn zwey pfundt wagendt in honorem sanctissimi sacramenti auf den hohen Altar in St. Ursulen Kirch ahnstadt der vor diesem versprochener Casul von zehn rhrl. bei ahnerkaufftem Haus. Item legire ich congregationi ecclesiasticae bey den Herrn patribus societatis Jesu diejenige zwey selbern Leuchteren, worauf ich zwey und dreyßig rhrl. currant geschossen zwey pfundt und drey loth wagendt; wan aber selbe redimiirt werden sollten, alsdan die congregatio ecclesiastica die darab kommende zwey und dreyßig rhrl. mit denen davon verlaufenen pensionen haben und meiner im gebett eingedenk sein sollen.

Item das silber Schüsselgen mit zweyen silber amspöllger besetze ich meinem Vetter Herrn Joanni Nicolao Veltz.

Item vermache ich meinem Vetter Herr Joanni Wilhelmo Lamberti und dessen Schwester Catharinae Lamberti meiner Nichten Einen von den großen meinen silber Bier Becheren sambt sechs silber Leffelen, welche sie sahmender Handt gebrauchen wollen, wan aber selbige sich von einander zu separiren und zu scheiden vorhabens, dieses legatum aequaliter theilen sollen. Item besetze ich meiner Schwester sohn Joanni Nicolao Lambertz und seiner Hausfrawen zu Wirtzfeld wohnendt zwey silber wein Becherger und zwey silber Leffelen. Item meiner Nichten Mariae Lambertz und dero jetzigen Ehemann zu pöttgenbach wohnend besetze ich mein silber Kömbgen sambt dem silber Leffel, so darzu gehörig zur gedächtnus. Item legire ich meinem Vetter Herrn Paulussen Kaufmann Trirschen Schultheissen zu Büllingen zwey silber wein Bechérger und zwey silber Leffelen zur gedächtnus, dessen Sohn aber Matthiae Kauffmann meinen pattem undt dessen Eheliebste besetze ich fünffzig rhrl. currant wie dan auch ein silber Bierbecher ungefehr achtzehen Loth wagendt. Item besetze ich meinem Vetter Petro Schroeder und dessen Hausfrawen zwey silber wein Becherger und zwey silber Leffelen. Item praelegiere ich meinem Vetter Bertramo Schultheis zu

Syburgh und dessen Hausfrawen zwey silber wein Becherger und ein silber saltz Vesgen, fort dessen Bruder Joanni Schultheis und seiner Eheliebsten zu Gymnich wohnendt zwey silber wein Becherger mit einem silber mostartpott und deme darzu gehörigen Leffelgen, wie dan auch meinem Vetter Adolpho Schultheis und dessen Hausfrawen zu Syburg wohnend, zwey silberne Weinbecherger und ein silber saltz-Vesgen, immaßen dessen Bruder Bertramo zu Syburg praelegirt worden.

Zum dreyzehenten gebe und vermache ich den armen weissen und fündelings-Kindern allhier in Cöllen fünffhundert Thaler cölnisch, welche also bald nach meinem tödtlichen hinscheiden zu Trost meiner seehlen zu betten anfangen und deren Herren Provisoren mich mit in der Zahl der benefactoren gestalt jeder zeith für meine seel mit gebetten werden möge, ahnzusetzen beliebens tragen wollen.

Item besetze ich auch meines Vetters Mattheisen Wirtzfeld Kinderen hundert Thaler cölnisch; fort meiner Nichte Helenae Kinderen ahnstatt des mir vor etlichen Jahren von dern man verehrten Mutter Gottes Bildtgen gleichfals hundert Thaler cölnisch gestalt selbige zum besten ihrer Kinder ahnzuwenden.

Zum vierzehenten besetze ich Herrn Canonico Ruttgero Brawer praesentiario summitempli meinen Chor-rock mit lauter feinmader Veltger gefudert, sodan dem Ehrwürdigen Herrn Lennjs auf der Burgmauren meinem Nachbahr meinen schwartzen wöllen Rock mit Katzenfellen gefudert, mit Bitt, dieses geringes legatum für lieb und zur gedächtnus zu nehmen.

Zum fünffzehenten will ich haben und verordneten hiermit, daß meine übrige Chorröck, Chormäntelger und zwey von den besten röcklen mit den Biredten meine beyde Hern Vetteren Joannes Nicolaus Veltz und Joannes Wilhelmus Lamberty vorab haben und unter sich freundtlich theilen sollen, das dritte Röckelen aber negst den zweyen besten besetze ich Herrn Nicolai Vicario im Thumb.

Zum sechszehenten besetze ich den schlechten von meinem täglichen feltz Cosacken Meister Wilhelmo Herschedt, sambt meinem täglichen wüllen Mantel mit Knöpfen und dem Scholaren Hermanno Schorn legire ich fünffzig Thaler cöllnisch sambt dem lederen Wammes und bester Broch, übrige alter underKleider mit den strümpfen sollen under den armen durch meine Herrn Executores ausgetheilt werden. Meinem Herrn Vetter aber Joanni Nicolao Veltz praelegire ich aus meinem Hausstiffel und mobilien sechs von den größten zinnen Schüsselen

und sechs von der dritter gattung Ein Dausein zinnen Telleren und Ein pahr zinnen leuchter aus den besten in der Kuchen, ein großen kupferen rodten scheiffen schinken Kessell, sambt dem kleinsten stahlen Kessel, fort zwey eisern kleine brandt richter, oben mit rondten Knöpfen; aus dem Leinenwandt ein pahr fleße und Ein pahr Werken lacken, Ein Tausein von den mittelsten fleßen Servietten, zwey von den mittelmeßigen fleßen gebildten Dischtücheren Ein Handvoll, Ein halb Tausein von meinen hembderen, zwey pahr fleßen mittelmeßigen Küesziehen, mein schwartzen wüllen mantell negst dem besten. Item zwey Better ein von den mittelmeßigen und Ein von den schlechten, ein Euchen Bettstadt mit dem renner auf meiner nichten Kammer stehendt, fort zu jedem Bett Ein Schartz, ein pullen und ein pahr Kuessen, sechs hohe holtzene gutte stuehll, das Kleiderschaff vor im Haus, den rondten auffschlagenden Disch mit der darauff liegenden bondter Deck in der großen stuben, wie dan auch oben auf an der Trappen stehendes schaff mit zwey schilder
eyen von zweyen Churfürsten inhalt, ferners besetze ich meiner gewesenen Magt Gertrudt meinen Credentz oder aufwartungs-Teller und dero man Philippo Brandt meinen Bawer reidt mantell; wan auch mein liebe Schwester Maria Lambertz mich überleben wird, so praelegire ich dernselben ein Zulast weißen wein von drey ad vier ahmen ungefehrn, welcher aus meinem alsdan annoch im Keller erfindlichem Wein hergenohmen werden solle. Item praelegire ich meinem Vetter Joanni Lambertz zu Behueff seines ahngefangenen Baws und zu dessen perfectirungh hundert reichsthaler.

Meine Kutsche Kahr wollen meine beyde geistliche Herrn Vetter Joannes Nicolaus Veltz und Lamberti, wie dann auch dessen Schwester Catharina under sich gebrauchen.

Item legire ich Herrn Notario Joanni Hilgero Stummenio meinen besten rock mit matter feltger gefudert, wie dan auch das gröste silber salzvas oben mit hohen Backen dergestalt, daß er im sterbhaus keine praesentz forderen und in exigendis juribus moderat sein solle, auch meinen Herrn Executoribus mit allen trewen Rath und diensten ahn handt gehen wolle, dieselbe aber keinen anderen Notarium als ihnen Stummenium adhibiren sollen.

Was nun zum siebenzehenten an Haussthieffel und mobilien, als nemblich leinen und wollen, Kupfer, Zinn, Hultzen und eisenwerk, außerhalb Geld, silberwerk und was deme in pretiosis ahnklebig, wein, früchten und ausstehenden alten schulden übrig sein wird, ein solches alles von meinem mobilien,

wie sie auch ferners nahmen haben mögen, besetze und prälegire ich meinem Vetter und nichten Hern Joanni Wilhelmo Lamberti pastori in Kels und dessen Schwester Catharinae Lamberti, gestalt sie beide die ihnen vorab vermachte mobilia in zwey gleiche Theil unter sich freundtlich gebrauchen, haben und behalten sollen.

Item besetze ich zum achtzehnten meinem Herrn Vettern Patri Lamberti der societet Jesu priesteren, dasjeniges schwartz lacken ungefehren acht ellen haltend für einen neuen rock, welches ich bey Begräbnus ihrer Churfürstlichen Durchlaucht hochseeligsten ahndänkens bekommen hab und in meinem Haus sich annoch vorräthig befindet, solte aber dies lacken verbraucht seyn, so solle dies legatum cessiren.

Zum neunzehnten legire ich den Herrn patribus capucinis allhier in Cöllen hundert rhr. currant und den Herrn patribus capucinis zu Malmender gleichfalls hundert rhr. currant, gestalt selbige für mich betten wollen.

Zum zwantzigsten vermache ich den Herrn patribus ad olivas allhier zu Cöllen hundert rhr. currant und dan meinem Vetter Augustino Schroeder professo bey den Herrn Patribus olivis die werth für einen neuen Habit ad zwölff rhr. damit selbige meiner seelen zu Trost fleißig betten sollen.

Item zur Gedächtnus besetze ich Jungfer Annae Margarethae Castersen zu St. Ursulen einen dicken Thaler ungefehren die werth von fünff ad sechs Reichsthaler.

Zum Ein und zwantzigsten mache ich voraus meiner Nichten Catharinae Lamberti mein bestes Bett sambt besten Deckbett fort pollen und Küssen, besten Bettladen, beste schartz und zwey pahr fleßen lacken, wie dan auch fünffhundert hardter species rhr. und new Kleidt, sambt zubehör, welches praelegatum dieselbe wegen beschehener aufwartung und mir trewlich geleisteten Diensten für lieb nehmen und für mich fleißig betten wollen.

Weilen nun zum zwey und zwantzigsten die Benen- und Einsetzung der Erben eines jeden testaments fundament und hauptstück ist, als thue ich Mathias Veltz von Büllingen in dem Gymnasio trium coronarum societatis Jesu allhier zu Cöllen eine immerwehrende fundation vor vier studenten oder portionisten bestiftigen und ahnordtenen und also solche fundation für vier portionisten so hoch als viertausend rhr. currant zu meinem Erb ernennen und einsetzen, inmaßen dan ich solche fundation von vier studenten oder Portionisten so hoch als viertausenth rhr. currant und ferners, nicht hiemit und

Kraft dieses zu meinem Erb dieser gestalt ernennen und einsetzen thue, daß diese vier tausent reichsthaler aus meinem besten und ahnnehmlichsten mitteln hergenohnem und durch meine hernach benente testamentarische Herrn Executores zeithlichen Herrn patri Regenti Gymnasii trium coronarum allhier in Cöllen, halb in bahrem Geldt, und halb an den besten rhentbrieffen, so in meiner haereditet erfindlich, überliefert werden sollen, welcher dan mit guttheischen meiner beyden Executoren und anderster nit, das bahre geld von Ein tausenth reichsthaler currant, auf solche sichere und beständige Unterpfändt ahnlegen solle, das selbige niemahlen in untergang gerathen möge, es sollen auch die darüber ausgefertigte rhentbrieff und Sigel durch zeitlichen Herrn patrem regentem in das Archivium des Gymnasii trium coronarum societatis Jesu in Cöllen hingelegt und dabey sorg getragen werden, das selbige wohl mögen verwahrt bleiben, sobaldt nun diese ermelte vier thausent rhr. völlig auf rhenten stehen, so ist mein ausdrücklicher will, das ein zeitlicher Herr pater regens praetacti Gymnasii trium coronarum die darab jährlichs einkommende pensiones empfangen, die ausbleibende einnahmen und also völlige administratio und auffsicht darüber haben solle; dergestalt gleichwohl das besagter Herr pater regens zu allen dreyen Jahren meinen hernach benenten Hh. Executoren und nach deren beyder Todt demjenigen, welchen meine negste zu der Fundation beregtigte ahnverwanten darzu deputiren werden, rechnung und reliqua geben sollen und das in gegenwart Eines zeitlichen Herrn Pastoris zu St. Columben uti perpetui canonici ad Stam Ursulam, welcher dan die Rechnung tanquam inspector mit ahnhören und für seine mühewaltung einen goldtgülden haben solle. Damit aber auch einem zeithlichen Hh. Patri Regenti die Administration und auffsicht über diese fundation nit verdrießlich fallen möge, als solle derselb von den einkommenden jährlichen rhenten von vorgemeltem Capital der viertausent rhr. alle und jedes Jahrs sechszehen rhr. currant neben den in und außerhalb gerichts erforderten unkösten vorab hinwegnehmen, was alsdan ahn einkommenen Pensionen übrig sein wird, ein solches zeitlicher Herr Pater Regens under meine vier eingesetzste und fundirte portionistas aequaliter austheilen solle; so ist auch mein ausdrücklicher will und befehlig, das zu diesen vier portiones niemandt anders admittirt werden solle, als vier von meinen negsten ahnverwandten aus nachfolgenden vier Heuseren oder stemmen, als nemblich einer ex legitimis descendentibus von

meinem Schwager Wimmaro Schultheis und meiner rechter Schwester Margaretha Veltz von Büllingen gewesenen Eheleuten, so zu Sybourg gewohnt haben; der zweyten portionista ex legitimis descendentibus von meinem lieben Schwager Nicolao Lamberti und meiner rechter schwester Maria Veltz von Büllingen in Wirtzfeld wohnhafft gewesenen Eheleuten. Der dritter portionista ex legitimis descendentibus von meinem halben Bruder Nicolao Veltz so gewesenen schultheis zu Bùllingen und dessen Hausfrawen Catharina, der vierter portionista ex legitimis descendentibus von meinem halben Bruder Peteren Veltz von Büllingen, zeitlebens gewesenen Trirschen schultheisen daheselbst und dessen Hausfrawen Elisabetha Pfeiffers, mit diesen vorhin benenten Heuseren, ùber ahnnehmung der Portionisten soll es von nun ahn bis zu den ewigen zeithen gehalten werden, das nemblich ex quolibet stemmate sive stirpe der älster und in abgang dessen der in ordine folgender proximior praevia tamen qualificatione praesentirt und admittirt werden solle, auch dahe zwey ex una stemmate sive stirpe herkommendt sich kùnfftig in pari gradu befinden theten, soll der so ahm besten quoad talenta et probitatem qualificirt dem anderen vorgezohgen werden; dahe sich auch kùnftig begeben thete das Ein oder zwey von obbenenten vier Heuseren ohne Nachlassung manlicher Erben ausssturben und nur allein weibliche Erben hinderliesen, bey solchem sich zutragendem Fall, will ich ausdrùcklich haben, daß wan annoch aus den ùberbliebenen beyden Heusern so viel qualificirte mànliche Erben ùbrig seye, daß sie die vier portiones vòlliglich besetzen kònnen, ein solches denselben gestattet und vergùnstiget seyn solle, wan aber nur allein zwey oder Ein Haus von vorgemelten vier Heuseren mit einem oder zweyen mànlichen Erben versehen ùbrig wehre, oder auch sogar in vorgemelten vier Heuseren kein manlich qualifizirter Erb mehr im Leben wehre, so sollen in quolibet stemmate sive stirpe die àlste Dochter zu Behueff nòttiger instruction im schreiben und lesen und fort anderen Ehrlichen standtmessigen Ubungen vier Jahr lang und lenger nicht solcher portion genießen; wan aber in qualibet stirpe manlich adstudia qualificirte Erben sich herfuhr thuen, sollen die Dòchter jederzeith denselben zu weichen schuldig sein, dahe auch aus vorgemelten vier Heusern sowohl die Sòhn als die Dòchter ausstùrben und deren keiner mehr von den rechten ahnverwandten wehre, so sich zu dieser fundation qualificiren kònte, bey solchem sich zutragenden fall thue ich hiemit ausdrùcklich verordtenen das

alsdann aus der pfahr Büllingen Ein oder mehr qualificirtes subjectum ad has quatuor portiones präsentirt, ahngenohmen und die jährliche reditus pro suo quota von zeitlichen Herrn Patre Regente gehandtreicht und gefolget werden sollen et eis omnibus non existentibus relinquo liberae dispositioni Admodum pro tempore existentis patris Regentis probos, honestos et magni ingenii adolescentes, qui diligenter pro me orent, ad hanc fundationem quatuor portionum assumendi, so will auch haben, das mein negste ahnverwandten aus vorgemelten vier Heusern solche portiones ehender nicht genießen sollen, bis darahn sie capabele seyn, das Gymnasium zu frequentiren, denselben jedoch freystellendt, die underste schulen anderwerthlich baußen Cöllen bei den Herrn Patribus societatis Jesu zu höhren, aber Rethorica absoluta allhier zu Cöllen die Philosophiam apud Adm. Reverendos Partes societatis Jesu zu frequentiren, auch mögen selbige annoch zwey Jahr lang und nicht lenger auf ein andere ihnen beliebige scientz aut ad praxin juridicam sich begehen, bey welcher laufender Zeith ihnen die verordnete portiones ebenfalls von Herrn patre regente extradirt werden sollen; das jus oder macht meine negste ahnverwandten zur fundation zu praesentiren sollen ahnfangs haben meine beyde testamentarische Executores und nach deren beyder Todt übergebe ich das jus praesentandi zeithlichem Herrn Pastoren und Kirchen-Meisteren der pfahr-Kirchen Büllingen, deren gewissen dan ich ahnheim stellen, das sie zeitlichenn Herrn Patri Regenti Gymnasii trium coronarum keine andere, als die mir in gradu und geblütt ahm negsten verwant und qualificirt seynt, per litteras vel alia testimonia viva praesentiren und sistiren sollen.

Wan nun die funeral-Köstên, fort alle vorige legata, gifften und vermachtnüssen, wie dan auch die fundation der vier tausendt rhr. aus meiner haereditet durch meine Herrn Executores würklich entrichtet und abgestattet seynt, was alsdan sich ahn gereidten und ungereidten mittelen, forderungen und ahnsprachen, wie die seynt, oder nahmen haben mögen, annoch überig befindet, darin und in solcher übriger substantz setze zu meinem rechten und wahren Erben, vorhin gemelte vier Heusern, als nemblich die von meinem Schwager Wimmaro Schultheis und meiner rechter schwester Veltz Margaretha dico Margaretha von Büllingen gewesenen Eheleuten nachgelassenen drey söhnen als benentlich Bertramum, Jeannem und Adolphum Schultheis und deren Kindern in einem vierten Theill, in dem zweyten vierten Theill meine

annoch lebende rechte liebe schwester Mariam Veltz von Büllingen anjitzo zu Wirtzfeld wohnendt und dero Kindern. In dem dritten vierten Theil meines halben Bruders Nicolai Veltz gewesenen Schultheissen zu Büllingen nachgelassene Kindern und Enkelen und dan endlich in dem übrigen vierten Theill meines halben Bruders Petri Veltz nachgelassene Kinderen und Enkelen. Inmassen dan ich obbenente vier Heusern sive stemmata hiemit und in Krafft dieses zu meinem universal-Erben bester gestalt rechtens ernennen und einsetzen thue, also und dergestalt, was sich nach abgestatteten funeral-Kösten obigen legaten, gifften und Vermachtnüßen, fort fundations-Gelder, übrig befinden wird, unter sich in vier gleiche Theil friedt- und freundtlich ohne einigen streith, Zank oder widerwillen abtheilen, haben und behalten, und für mich und meine Wohlthäter die Täg ihres lebens betten sollen; ich will aber durchaus nit haben, das jetz gemelte meine instituirte Erben einen einzigen Heller sub praetextu falcidiae aut trebellianicae seu sub quocunque titulo abgehen, sondern alles juxta litteram et mentem meam praescriptam redtlich, aufrichtig und getreulich durch meine Herrn Executores endtricht werden solle, wan auch einer oder mehr von meinen eingesetzten Erben und legatariis mit dieser meiner Disposition nit zufrieden wäre, sondern sich deroselben im geringsten widersetzen würde, den oder dieselbe thue ich hiemit expresse ausschliessen und deren quotam oder quotas übrigen meinen friedtliebenden Erben zulegen, warüber dan meinen Executoribus dieses zu effectuiren commission ertheile.

Damit auch diesem meinem letzsten Willen ahn der execution nichst ermangeln, sonderen alles obbeschriebener maaßen fleißig vollzohgen werden möge, als ernenne und setze zu dieses meines Testaments Executoren undt Trew haldene meine beide liebe Herrn Vetteren Herrn Joannem Nicolaum Veltz Canonicum ad st^am Ursulam allhier binnen Cöllen und Joannem Wilhelmum Lamberti Pastorem in Keltz, denselben ernstlich und ihrem gewissen aufgebendt, alles obbeschriebener maaßen alsobald nach meinem tödtlichen Hintrit ad litteram zu exequiren, auch darahn zu seyn, das nach meinem Todt in meinem sterbhaus sowohl vor als nach der Begräbnus, wie auch bey der darauf erfolgenden Theilung kein tumult, Hader oder Gezank durch jemand entstehen möge und wan dergleichen etwas fürfiele, so sollen meine testamentahrische Executores ihre authoritaet gebrauchen und den Causanten durch allerhand zwangmittelen aus dem sterbhaus hinausdreyben.

Endt- und schließelich erklehr ich mich, das dieses mein testamentum und letzster will seye und bleibe, welchen ich nach meinem tödlichen hinscheiden von jeder männiglichen gehalten haben will und wann dieses meine letzste Verordtnung nit als ein solenne testamentum bestehen könte, das dannoch dieselbe jure codicillorum donationis inter vivos, seu mortis causa vel alio quocunque modo ultima voluntas ad pias causas directa valere potest.

Warbey jedoch mir ausdrücklich fürbehalten dies mein testament zu enderen, demselben ab- oder zuzusetzen oder auch gar zu widerrufen, was ich auch under meiner Eigener Handt, Notario und gezeugen, oder sonsten beweislich verordnen werde, ein solches solle eben die macht und gewalt haben, als wan es diesem testament von wort zu wort einverleibt wäre; dessen dan zu mehrer bekrefftigung hab ich selbiges Eigenhändig underschrieben und mit meinem gewöhnlichen pittschaft bekreffti-get, so geschehen zu Cöllen im Jahr sechszehen hundert neun und achtzig den dreysigsten Tag monaths Augusti. (L. S.)

(gez.) Matthias v. Büllingen,
Canonicus ad Sanctam Ursulam et
vicarius summi templi.

Quod in hac charta conscripto latius continetur, petens sibi desuper publicum instrumentum dari, prout praesens desuper obtinuit, super quibus actum hic coloniae in praefati D^{ni} testatoris domo, in parvo hypocausto penes plateam situato, anno, mense et die supra positis, praesentibus eruditis et honestis Dominis Leonardo Stummenie et Joanne Materno Lützekirchen uti testibus per Dominum testatorem ac hoc specialiter requisitis. (L. S.)

In fidem praemissorum Jo^{es} Hilgerus stummenius publicus et approbatus Notarius subscriptis et solito Notariatus sui pizeto munivit ad hoc specialiter requisitus.

Ich zu Endt unterschriebener erklehre mich hiemit, das die fundation in Gymnasium trium coronarum nit mehr als vier tausent rhr. anstatt der sechs tausent rhr. haben solle.

Urkundt meiner Eigenhändigen underschrifft, so geschehen Cöllen den 23 May 1696.

(gez.) Mathias Büllingen.

Daß Ihro Wohl Ehrwürden Hh. Matthias Büllingen dieses eigenhändig unterschrieben und gewesen seyn will attestor.

(gez.) J. H. Stummenius,
Notarius Codicillus de Anno 1694 den 11. Junii.

In Gottes Nahmen, Amen.

Ich zu Endt underschriebener thue hiemit Kundt jedermännlich, demnach ich in meinem aufgerichten testament mir ausdrücklich vorbehalten hab, demselben ab= und zuzusetzen, oder auch sogar zu widerruffen als thue hiebey mit wohlbedachtem gemüth und reiffen rath diese nachfolgende codicillarische Verordtnung unter meiner eigener Handt machen und einrichten, allermassen hierbey zu ersehen ist.

Und zwarn so viel zum Ersten das Instrument, so nach St. Vincentz vermacht worden, thue hiebey widerruffen.

Zum andern das silberne schüsselgen mit zweien silbernen mespollen thue in so weit revociren, das wan mein vicarie im Thumb auf meinen Herrn Vetter Lamberti kommen wird, alsdan bei demselben verbleiben, bey dessen Entstehung aber der pfahrkirchen in Pasculo anheim fallen solle.

Zum dritten besetze ich Mattheisen Wirtzfeld meinen alten wüllen schartzen mantell mit Knöpfen, die im Testament aber dessen Kindern vermachte hundert Dahlr. cöllnisch solle derselbe nicht mächtig seyn, sondern proprietarie ut usu fructuarie bey dessen Kindern verbleiben.

Zum vierten was in §pho testamenti zum fünffzehenten begriffen, thue ich in so weith hiemit revociren, das Hh. Joannes Wilhelmo Lamberti das gantze Chor-Habit in leinen und wüllen bestehendt allein haben solle.

Zum fünfften, der §phus testamenti zum sechszehenten verbleibt außerhalb den wüllen mantel mit Knöpfen, so vorhin legirt worden.

Zum sechsten, den §phum sequentem anfangendt meinem Herrn Vetter aber Joanni Nicolao Veltz thue ich hiemit per totum revociren und aufheben und was in diesem §pho enthalten ist, setze und gebe ich meinem Herrn Vetter Joanno Wilhelmo Lamberti und dessen schwester Catharinae Lamberti, allen meinem Hausrath und supellectilia under sich samender Handt zu theilen, immassen in §pho zum siebenzehnten ferners specificirt und beschrieben stehet.

Zum siebenten revocire ich den meiner gewesener magt Gertrudt vermachten silbernen Credentz-Teller und legire denselben meinem Herrn Vettern Canonico Nicolao Veltz.

Item legire ich meinem Vetter Bonaventurae Schröder professo apud olivas pro habitu zwölff rhr.

Indeme nun zum achten zur fundation der Portionisten in meinem aufgerichten testament vier tausent rhr. zwarn vermacht worden, dabey gleichwohl einiger abgang wegen jährlichen

gehalt des Hh. Regentis und Herrn Pastoris zu St. Colombam wegen zu allen dreyen Jahren ahnhörung der rechnung verfallen, so thue ich solche fundation hiemit und Kraft dieses mit tausent rhr. verbesseren, also das nunmehr diese meine gemachte fundation in fünfftausend rhr. bestehen solle.

Soviel nun zum neunten meine Nicht die fraw Wittib Bertrami Schultheis zu Seyburg betrifft, solle dieselbe nicht mehr als die leibzucht aus demjenigen, was sie von meiner haereditet bekommen wird dero Kinder aber den Eigenthumb haben, gestalt solches alles den Kinderen zum Besten durch meine benente Executores bis selbige zum geist- oder weltlichen stand gelangen werden, rhentbahr angelegt werden solle. Indeme ich nun zum zehenten meinen gantzen und halbürtigen Schwesteren und Brüderen und deren Descendenten allermassen selbige in vier stämm in meinem aufgerichten testament benendt stehen, viel guts gethan, verscheydene gelder theils gegeben und gelehet, als ist hiermit mein ausdrücklicher will und befelch das selbige, so viel meine haereditet belanget, under einander gleich seyn sollen, unerachtet ob einer etwanmehr oder weniger als der ander bekommen habe zu dem Endt dan sollen einem jeden die hinder mich annoch erfindtliche recognita und obligationes über vorgestrecktem geld abzugleich undt ohne Einige gutmachung extradirt werden, gestalt nach Inhalt meines testaments nach Abziehung der legaten meine haereditet ohne das einer oder ander das geringste sub praetextu collationis oder purificationis einzubringen befugt seyn, meine testamentarische Erben friedt- und freundtlich nach meinem tödtlichen Hintritt abtheilen, haben und behalten sollen und das zwarn mit dem hinzugesetzten ausdrücklichen bedüng, dafern ein oder ander von meinen instituirten Erben, den geringsten Streit im sterbhaus erwecken und anfangen würde, derselbe von meiner Verlassenschaft ipso facto recludirt seyn solle und damitten alles nach meinem tödtlichen Hintritt im sterbhaus ruhig und friedtlich hergehen mögen und niemandt besser mein sinn und letztster will als Herr Joanni Hilgero stummenio bekent ist, als thue denselben zum mit Executoren benennen und denselben freundtlich ersuchen, alles nach meinem sinn und letzsten willen zu Abwendung alles streits und underhaltung guter Einigkeit zwischen meinem instituirten Erben zu Vollenziehung helffen und das dieses mein eigentlicher letzster will seyn, welchen ich nach meinem Todt gehalten haben will. Ein solches thue ich durch gegenwärtigen Codicill hiemit bezeugen, welchen ich eigenhändig unterschrieben und

mit meinem pitschaft bey gutem verstandt bekreftiget habe, so geschehen zu Cöllen im Jahr sechszehen hundert neunzig und vier den eilften Tag monaths Juny. Bei underschreibung dieses hate ich ferners befohlen, das Herrn Vetteren Patri Lamberti societatis Jesu sacerdoti pro novo habitu zwölff rhr. zahlt werden sollen, welche er privative für sich loco honorarii behalten solle, ferners will ich haben, das meine Nicht Catharina Holtz Kohlen, ledige fesser und ferners was ahn victualien post factam divisionem übrig sein wird, privative für sich behalten solle. (L. S.)

(gez.) Mathias Büllingen.

Anno tausent sechshundert neunzig und vier auf Freitag so gewesen der eilfte Tag Junii umb bringt Ein Uhr nachmittag ist vor mir Notario und gezeugen persönlich erschienen der wohl Ehrwürdige Herr Mathias Büllingen, Vicarius im Thum, gutes verstandts, sinne und rede, welcher in Händen hatte vorhin stehende fernere codicillarische disposition so er in meiner Notarii und gezeugen gengenwarth eigenhändig underschrieben und subsignirt hat, dabey ausdrücklich willendt und befehlendt, daß dieser codicillus alles seines inhalts, nach seinem tödtlichen hintritt gehalten werden solle, öffentlich bekennendt und sagendt, das er niemandt von seinen freunden einen dünnen Heller schuldig sey, sondern dieselbe alles guts von ihme empfangen hatten mich Notarium und gezeugen ersuchent, hierüber instrumentum zu wahrheits urkundt zu unterschreiben, so geschehen Cöllen ahm Tag und datum wie oben in beyseyn und persöhnlicher gegenwarth Herrn Joannis Brewers und Thomassen Kurtz als hierzu erbettenen glaubhaftiger gezeugen.

(gez.) Joannes Brewer,
uti testis.

(gez.) Thomas Kurtz,
uti testis.

In omnium et singulorum praemissorum fidem Joannes Hilgerus stummenius et publicus et approbatus Notarius praesens instrumentum desuper confecit, manu propria subscripsit et solito notariatus sui pezeto munivit ad hoc specialiter requisitus. (L. S.)

Codicillus Herrn Vicarii Matthiae Büllingen de Anno 1694 den 11ten Junii.

Codicillus Herrn Mathiae Büllingen de Dato 4ta May 1698.

In Gottes Nahmen, Amen.

Kundt undt zu wissen seye hiemit jedermänniglich das in lauffendem Jahr Eintausent sechshundert neunzig acht auf sontag so gewesen der vierter Tag monaths May umb zwey Uhren nachmittags für mir Notario und gezeugen persöhnlich kommen und erschienen seye, der wohl Ehrwürdiger Herr Mathias Büllingen zwahren wegen hohen alters etwan unpeslich aber gutes verstandts, sinne undt reden, welcher also erscheinendt nachfolgende disposition und codicillum, so er nach tödtlichen hintrit gehalten haben wolle, gemacht und aufgericht und zwarn ahnfänglich zeygte derselbe dienstlich ahn was gestalt er bei einem hochwürdigen Thum-Capitul allhier in Cöllen auf die obedientz zu Königshoven in officio curiae bergae in Capitali zwey tausent harte species rhr. gegen vier procento stehen habe, welche zwei tausent rhr. ahn jährlicher pension achtzig dergleichen harten species rhr. constituiren thete, von welchen achtzig rhr. wohlgemelter Herr Mathias Büllingen alle jahrs vierzig rhr. zu behueff dreyer wochentlicher messen, mit darzu gehörigem Brodt, Wein und Köstén ꝛc. ita cum reliquis verordnet, welche drey messen in der hohen thum-Kirchen allhier in Cöllen alle und jede woche ahm Creutz altar, woselbst sich auch sein Grab befindet, für der Gehr-Kammer gelesen werden sollen; für die übrige vierzig rhr. aber sollen im gleichen zu St. Marien Ablas in der Mutter Gottes Capellen mit Brodt, wein und Lichteren und was also darzu gehörig alle woch drey Messen gestalt seiner seehlen zu Trost gelesen werden.

Zum andern hat besagter Herr Matthias Büllingen erinnert das er in Gymnasio trium coronarum eine fundation von vier tausend rhr. juxta formam et modum in testamento suo praescriptum gemacht hatte, welche fundation aus nachfolgenden mediis zahlt und abgestattet werden solle und zwarn erstlich sollen aus seiner bahrschafft zwey tausendt und vierhundert rhr. hergenohmen, wie dan auch die fahr von sechszehen hundert rhr. auf dem Brawhaus in der strickgassen gelegen, denselben hinzugesetzet werden. Diese beyde posten machen zusammen vier tausent rhr. Von diesen sechszehenhundert soll Hh. Pastor ad indulgentias uti Executor die jährliche pensiones so lang empfangen und under die meistbedürftige studierende Vetteren austheilen, bis darahn auch die zwey tausent vierhundert rhr. rhentbahr angelegt seyn werden, deme vorgegangen alsdan der Empfangen forth Brieff und siegel einem zeitlichen Hh. Regenti Gymnasii trium coronarum

extradirt werden solle; und dann derselb ferners angeben, daß Er zu Kempen auf sichern Haltershof genandt cum omnibus appartinentiis lauth in handen habenden gerichtlicher Brieff und siegel einmahl fünffhundert harte species rhrl. und dan annoch zweihundert und also zusammen siebenhundert harte species rhrl. hergeschossen habe, wahrvon vieller Jahren pensiones restiren theten, welche beyde Capitalien sambt darvon verlauffenen pensiones wohlgltr. Herr Büllingen zu Verbesserung dieser fundation und was darvon einkommen und applicirt und hinzugesetzt hatt, gestalt ein zeitlicher Herr Regens Gymnasii trium coronarum diese beyde verschreibungen cum omni causa einforderen und was darab erfolgen wird, zum besten der fundation hinverwenden solle, pfals aber wieder allem Verhoffen ein zeithlicher Herr Pater Regens diese beyde gerichtliche rehnt-Verschreibungen von siebenhundert rhrl. nicht acceptiren wollte, so hat besagter Herr Büllingen selbige dem zeithlichen rectori der Schulen zu Kempen zu behueff armer studenten, welche daselbst absolutis studiis bey den Hh. P. P. societatis Jesu in Cöllen studiren sollen freywillig geschenkt und gegeben, gestalt selbige bester gestalt rechtens einzuforderen und zum Besten der armen studenten, umb seiner im gebett eingedenk zu seyn hinzu verwenden.

Drittens hat der Herr Testator annoch zu St. Ursulen auf dem Hochgräflichen Stifft zwey hundert fünf und zwanzig rhr. gegen vier und einen halben pro cento stehen, warvon hundert rhrl. zu Behueff einer memorie im Thumb, wie dan auch hundert rhrl. zu einer memorie zu St. Ursulen hergenohnen werden sollen, von den überschießenden 25 rhrl. soll der Offermann zu St. Ursulen jährlichs haben einen rhrl.

Ferners und zum vierten hat Hh. Testator ausdrücklich gewolt und befohlen, daß aus seiner bahrschafft tausent rhr. hergenohmen werden sollen, warvon 500 rhrl. die armen haben und sein hernachgemelter Herr Executor selbige seinem guthbefinden nach under die armen austheilen sollen, die andern 500 rhrl. aber hatt offt wohlgemelter Herr Mathias Büllingen zu zweyen wöchentlichen meessen in der Mutter Gottes Capelle im Thumb verordenet und bestiftiget, gestalt sein hernachgemelter Herr Executor selbige nach seinem tödtlichen hintritt also bald soviel als möglich rehntbar anlegen, damit solche Messen zu den ewigen Zeithen gehalten und in keinen Untergang kommen mögen, auch wan Herr Hermanus Schorn, so ihme viele trewe Diensten geleistet annoch einige

meessen von nöthen hätte, derselbe allen anderen in diesen beyden meessen vorgezogen werden solle.

Entlich und zum letzsten, das dieser sein testatoris obbeschriebener maaßen eingerichter letzster will in allen und jeden puncten exequirt und vollenzogen werden möge, als hat derselb seinen lieben Herrn Vettern Joannem Wilhelmum Lamberti, Canonicum ad Stam Ursulam und Pastorem ad indulgentias zum Executoren und Inspectoren annorum redituum ernennt und ahngeordnet, gestalt was selbiger hierin thuen und verrichten wird, das solches von jedermännlichen ohne einige contradiction acceptirt und gehalten, auch obige bahre Gelder so lang zu sich nehmen und verwahrlich behalten solle, bis darahn selbige füglich rhentbar ahngelegt werden können.

Ueber welches alles und jedes hat Herr testator Matthias Büllingen ihme ein Instrumentum sive instrumenta zu verfertigen von mir Notario zum fleißigsten begehrt, so derselb auch eigenhendig unterschrieben hat.

Also geschehen Cöllen im Jahr, Monath, Tag und Stunden, wie oben, in Beyseyn und persöhnlicher gegenwarth Herrn Herrn Joannis Hilgeri stummenii junioris und Martini Pütz als hierzu sonderlich beruffener glaubhafter gezeug in Hh. Büllingen auf der Burgmaueren gelegener wohnbehausung im vordersten stübgen.

(gez.) Matthias Büllingen.

(gez.) Joannes Hilgerus,
stummenius junior subscrpt. uti testis.

(gez.) Martinus Pütz,
uti testis.

(L. S.)

In fidem praemissorum Joannes hilgerus stummenius publicus et approbatus Notarius subscripsit et solito suo pizeto munivit.

Pro copia cum producto vero originali verbo tenus concordante Ego Ludowicus Thunnessen sac. et Apstae et Caesar. Majest. publicus et apud amplissimum senat. Coloniens. Intimat. Notarius supscrp.

206. Venlo, Daventriensis. Zwei Portionen, jede zu 79 Rthlr.

In Gottes Nahmen, Amen.

Ich Johan Venlo dero Rechten Lizentiat und Churfürstlicher Cölnischer Rhatt ꝛc. ꝛc.

Thue kundt und bezeuge hiemit offentlich, daß zu Gottes Ehren und verhofften Wohlstandt des geliebten Vatterlandts, alßbaldt nach meinem thödtlichen Hinscheiden zween portiones in Gymnasio Laurentiano auß meinen darzu betirmpten Renthen und Gefellen wie dieselbe hieunden specifice angedeutet, alles auf negstfolgende sichere maiß und furwar Gottsehnliger Wolmeinungh fundirt und gestiftet sein sollen ꝛc.

Und erstlich sollen zu behoiff alsulcher fundation viertzigh goldgülden jährlicher Erbrenthen beim Erbaren Rhatt alhie zu Cölln, mitt Dausendt Goldgl. Heubtsummen belagt und achtzehen Rheinische Gulden unableißlicher Erbzinß auff'm Hauß die Harde Faust genandt auff der Sandtkuilen gelegen, dan auch zehen Malder Roggen jährlichen unableißlichen Erbpachts zu Freißum auß dem Gymnicher Guit, noch ein und zwentzig Reichsthaler fharen mit funffhundert Reichsthaler heubtsummen belagt in der Weberstraßen auff Cannegießers Haus, wilchs Veerlich in der Müllegassenn mit seiner Hausfrauwenn beheiratet und zu dem zehenn Goltgl. jährlicher Renthen, auß alsulchen viertzigh Goltgl. derselber jährlicher Renthen, wilche beim Herrn Abten zu St. Panthaleon mit Dausendt Goltgl. Heubtsummen belagt, betirmpt und destinirt sey und die über vorgemelte Stück sambt und sonder sprechende Brieff und Siegel, Documenta und Schreins-Kunden, einem zeitlichen Herrn Regenti perpetuo Executori hujus fundationis, nach meinem Absterben, wie obverlaut, würklich eingeliebert werden.

Zum anderen sollen mitt negstangezogenen Erbrenthen und Fahrenn zween Studenten in vorberürtem Gymnasio Laurentiano Christlich erzogenn werden und derselben Renthen aequaliter und zugleich genießen, auch von meinem des Fundatoris Geblüet sein, zu Deventer oder anderswo ehelich geboren und die negste der Verwandtnuß jeder Zeitt den Vorgang haben. Sunsten bey Mangell der Verwandtenn zween binnen Deventer ehelich geborne Bürgers Kinder, wilche zu studieren gesinnet und unvermögenheit halber ihre Studia nitt können noch mögen continuiren, zu dieser Fundation verstattet und zugelassen, werden und wofern derselben auch keiner vorhanden, uff sulchen Fall soll ein zeitlicher Regens Gymnasii Laurentiani vor daßmhalle sunsten so langh, bis entweder Verwandtenn oder andere zu Deventer geborne Knaben sich angeben und qualificiren, zween studiosos pauperes nach seinem Gutachten zu dieser fundation und Nießung derselben Gefellen uffzunehmen bemechtigt sein; jedoch sulches alles anderer Gestalt nitt, dan

wofern gemelte Studenten sie sein Bluets-Verwandten oder nitt, sich der uralter catholischer römischer Religion bekandt machen und derselben anhengeg sein und Pleiben wollenn.

Zum Dritten sollen die in meinem hinterlassenem Testamento benante Executores so lang sie ihm Leben sein und pleiben sambt und sonder und aber nach ihrem thödtlichen Abgangh Magnificus Dominus Rector et Decanus Facultatis artium in hac Universitate coloniensi, aufzutragenden fellen, jederzeit Praesentatores sein; wie auch denen zu gueter Nachrichtungh copia authentica fundationis mitzutheilen, gestalt alsulche glaubhafte Copey den Annalibus universitatis et facultatis artium einzuverleiben.

Zum Vierten soll eß mit der Praesentation also gehalten werden, wann eine Portion erledigtt, alßdann soll ein zeitlicher Regens alsulche vacirende Portion gemel. Hh. Praesentatoribus unverzüglich zu wissen fuegen unnd dieselbe sollens ferner mit Zuziehung des Regenten auff der fundation Kosten den Verwandten oder der Obrigkeit zu Deventer notifiziren; und zum Fall darauff niemandt innerhalb zween Monathen a die scientiae anzurechnen, vorgeschlagen oder zu praesentiren eingestellet, alßdann mehrgemelten Regens vor daßmahln, wie obstehet einen guetten Gesellen der Philosophiae oder Theologiae studieren und sich obdeduzirter maißen qualifiziren würde anzusetzen machtt haben und waß immittelß und bey Zeitt der Vacantz von den fundirten Nutzen erfallen und erspart wird, daß soll durch gedachten Regenten zu nothwendiger Reparation dern zu dieser Stiftung verordneten Cammer und Stuben angewendt, auch jetztgeml. Kammer und Stuben hinfürter jederzeitt und zu ewigen Tagen bey dieser fundation perpetuirt pleiben und keinen andern eingerauhmet werden.

Es sollen auch zum fünfften die praesentandi ehelich geboren, wie obverlautt und so weitt in trivialibus zum Studio angewachsen sein, daß sie in Gymnasio zum wenigsten ad syntaxin zugelassen werden mögen; zudeme sollen sie gleich andern portionisten und des Regenten Haußgenoßen legibus Gymnasii plublicis et domesticis underworfen sein, auch mit ihres gleichen in studiis fortgehen und ihm pfahl einer von ihnen sich ungehorsamb, trotzig und muittwillich erzeigenn oder dergestallt verhalten würde, daß nichts guits von ihm zu verhoffen, denselben soll Regens, nachdem zuvor alles ahn ihm in der guitte und mitt der Scherffe versucht, ohne Jemandts Einrede der portion entsetzen und sulches hienegst den Praesentatoribus zu erkennen geben wie obstehett.

Zum Sechsstenn sollen praesentandid er Fundation genießen, biß sie Philosophiae cursum usque ad Licentiam inclusive absolvirt, darnach ihnen bevohr und freystehen, wofern sie in studiis verpleiben wollen, sich zum Geist- oder weltlichen Stand zu begeben; auch ein höhere Facultet ihres Gefallens zu erwehlen, jedoch mit folgendem Vorbehalt, wehr sich ad jurisprudentiae oder medicinae studium begeben würde, der soll zum Verfolg sulches angefangenes noch drei Jahr völligh der Fundation genießen und nach umbgangh, sulcher dreyer Jahren, dessen Zeitt ganz umb und geendigt sein: Wan aber Jemandt zum studio Theologico und zum Geistlichen Standt Lust und Neigung hette, daneben auch vom Herrn Regenten ad Gymnasticam professionem duchtig erachtet wurde, denselben soll gedachter Regens zur Profession annehmmen, in der fundation pleiben, auch dero usque ad Licentiam in Theologia gleichfalls völlig genießen lassen; jedoch wofern er denselben Gradum zu nehmen nicht über gepür verweilen würde.

Zum siebenden sollen vielbesagte Praesentandi oder Portionisten neben andern alle Morgen in primo sacro sein und meiner des Fundatoris in specibus mit sondern Andacht ahm besten gedenken, sollen täglich lesen, Psalmos miserere mei Deus, et De profundis und herrauffer bitten, orationem dominicam cum salutatione angelica et collecta pro benefactoribus. Retributor omnium bonorum Deus, retribuere omnibus nobis bona facientibus propter nomen sanctum tuum vitam aeternam amen.

In maißen auch das Vertrawen zu ihnen zu setzen, sie werden sich freundlich mitt einandern vertragen, still, eingezogen und zuchtig, auch einer den andern in studiis befurderlich sein, und daneben sich die gedanken machen, daß sie von dem fundatore quasi in locum filiorum adoptirt und ihm pfahll ihnen auch ichtwas ungepürlichs begegnen würde, sulchs sollen sie den Herrn Regenten zu erkennen geben, der sie ungezweifelt sowoll gegen alle Ungepür trewlich vertretten, alß durch gepürliche Mittel in Zucht und Gehorsamb halten wirdt.

Zum Achtenn, wofern die abschewliche Krankheit der Pest zu Cöln einfallen und dermaißen wütten würde, das dardurch die Studia perturbirt und die studiosi anderswö ad tutiora loca verweichen muisten, so soll ein zeittlicher Regens die Portionisten gegen ihren Willen nitt aufhalten sondern sie gleichs andern erlauben,*) dieß angedeute Krankheit auffhoeret und

*) was! ist im Original ausgelassen.

sollen sie immittelst desto weniger nitt ihrer portion genießen; jedoch anders nitt, dan wofern sie von denen, dabey sie gewesen ihres Studii und auffrichtigen Lebens und Wandels guitten Schein bringen und vorzeigen wurden: Zu dem Aufhoren der Pest sollen die Portionisten sich alsbald nacher Cölln erhäben und daselbst in Gymnasio wieder einstellen: sunsten vom Hh. Regenten praefixo termino competente ad residentiam citirt und zum fahll sie alßdann auf anbestimpte Zeitt nitt erscheinen würden, sollen sie ihrer portion anfangs ipso facto suspendirt sein, wilches ihnen per litteras zu insinuiren und kundt zu thuen und wann sie folgendts a die insinuatae suspensionis inwendig Monatsfrist gleichfalls nitt erscheinen, sondern ungehorsamblich außpleiben würden, soll Regens adhibitis in consilium duobus conregentibus alsulche inobedientes et contumaces ihrer portion zu priviren bemechtigt sein, wilchs auch also und ebener maißenn zu halten, obgleich die Portionisten nitt wegen der Pest sondern anderer Ursachen halber mitt Bewilligung des Regenten ahn frembde Ortter verreist und über bestimpte Zeitt außpleiben werden.

Und damitten zum Nheunten diese Fundation und Gottseheliche Meinung nach meinem Absterben desto baß und richtiger in perpetuum unverlueklt gehalten und observirt werden möge, so hab ich zu Nutz und Behöff eines zeitlichen Herrn Regenten und eines Professoren acht und viertzig Reichsthlr. jährlicher Pension, wilche bey den WolEdlenn Wilhelmen von Nesselraidt Herrn zum Stein und Ehrensteinn mit Achthondertt Reichsthaler Capitall belagt und destinirt, gestalt alsulche Pensionen in usum collegii et professionis nec non pro habilatione curis inspectione aliisque molestiis Erb: und ewiglich zu behaltenn und zum fahll alsulche und andere obspezifizirte lößbahre Renthen von einem oder anderm über kurtz oder langh ab- und eingelöst werden wollen, soll ein zeitlicher Herr Regent mit Zuthuen zweer eltister Professoren Gymnasii Laurentiani Conregenten obangezogene Capitall summen zu Behoiff dieser Fundation ahn sichere Ortter wieder anzulagen und bey der Verschreibung so darüber auffzurichten, meine Person als Fundatorn zu benennen: Mit Anzeigh, daß sulch Geldt zu dieser Fundation durch mich applicirt und verwendt sey, schuldig und verhaftet sey, wie ich dann in seine eines zeittlichen Herrn Regenten Conscienz und Gewissen woll beladenn und onerirt habe.

Zum Zehendtenn sollen zu Erhaltungh mehrer Richtigkeit wollgl. beide Conregentes, quos extra stantes nominant,

einmahl ihm Jahr umb das heilige Osterfest zu dem Gymnasio sich verfügen, gestalt daselbst gebürende Visitation zu haltenn und da ichtwaß, uff einer oder ander seidten unrichtigs vorgefallenn, sulchs hinwieder in Richtigkeitt zu pringen und zu ersetzen, vollnkommene Macht haben.

Zum Elfftenn soll mehrgedachter Regens bey alsulcher Visitation die jährliche Rechnung von Einkommen und Außgaben dieser fundation gemelten Herrn visitatoribus ad revidendum und ihm fahll sie richtig befunden, zu underschreibenn vorbringen vnd praesentiren, auch jetztgedachte beide visitatores wegen gehabter Mühe zu Mittagh bey sich am Disch behalten und ihnen eine ehrliche praesentz geben, daneben jura fundationis in majori cista Gymnasii verwahrlich haltenn und zudeme zwei Bücher, eines in usum matriculae ad describenda alumnorum nomina, daß ander die jährliche Rechnung darin in zu schreiben, ferttigen und zu richten.

Alle und jede obgeschriebene Puncten, Ordnung und Furwarden hab ich Johan Venlo, Fundator mehrgemelt, mit guttem vorgehabtem bedenken und Rhätt also wie obstehet disponirt, angestellt und verordnet, dieselbe auch zu mehrer Krefftigkeitt mit Anhengungh meinen Insigels bestetiget.

Und nachdem ich Henricus Franken-Sierstorpffius der heiliegen Schrifft Doctor alß jetziger Zeitt Regens Gymnasii Laurentiani ebenn dieselbe sembtliche Clausuln ahn Seiden und in Nahmen der Burß gleicher maßen bewilliget und approbirt; inmaßen ich auch zu gebürlicher Vollenziehungh alles dessen, was mir und den nachfolgenden Regenten aufferlegt ist, wissentlich obligirt und verpflichtet hab, welches ich auch nachmalen hiermitt und in Krafft dieses wirklich thue, so hab ich für mich und alle künftige Regenten dieses Gymnasii Laurentiani Siegel auch ahn diesem Scheinn (welcher umb ewiger Wissenschafftt und nachrichtungh willenn zweifachig in Pergamen geschrieben) wissentlich gehangen.

Geben im Jahr unsers Hern Thausent Sechshundert und vierzehenn ahm fünften Tagh Juny.

207. Venlo-Fabritiana. Eine Portion zu 59 Rthlr.

Der vorgenannte Stifter verordnete unter dem 24. September 1618 eine zweite Stiftung für einen Studierenden, welche unter dem Namen administrirt wird und deren Bestimmungen nachstehend wörtlich folgen:

Khund und zu wissen sey jedermenniglich, obwoll in meiner hiebevorn de dato anni 1612 den 9ten July uffgerichter

testamentarischer Verordnung der lieben Schwestern Wilhelm von Venlo und nach ihrem Absterben derselben von Weiland Henrichen Dogewertz gezilten eheligen Kindern Dausend achthondert Reichsthlr. legirt und besezt, welche theils ahn den hochwürdigen Herrn Abt und Convent zu St. Cornelo-Münster uff den Hoff Hilberaedt bey Hülchraedt im Ertzstifft Cöln und theils bey den Ehr- und würdigen Herrn Abten und Conventualen zu Camp gegen gepürliche Pension uff den Hoff Randt in der Herrlichkeit Bedebur gleichfals Ertzstifft Cöln lauth darüber sprechenden Pfand-Verschreibungh, belagt.

Und aber nhunmehr in Erfahrung pracht, daß von obgemelten Kindern einer allein Martin genandt, im Leben verplieben und die übrige alle ohne eheligen Leibs erben todts verfahren: wie dan auch der überpliebender Sohn Martin gleichfalls mitt keinen ehrlichen Kindern versehen, daß ich diesem allem nach, auß sulchen und andern bewegenden Ursachen obberurtes Legatum von achthondert Reichsthlr. hiemitt wollwissentlich revocirt und widderruffen haben woll, wie dan auch solches legatum hiemitt und Krafft dieses revocire und widerruffe. Sunsten aber daß übrig Legatum der Tausendt Reichsthaler, soll nach meinem und meiner itziger lieber Haußfrauen Annen Gereon Absterben, welcher die Leibzucht in Krafft unser uffgerichter Heirath nothull gepüret, bey seiner Krafft und wirklichkeit unverendert verpleiben; jedoch dero Gestald, daß selbiges Legatum in zwei Theil gesetzt und darab Sechshondert Reichsthaler obgemelter Schwestern und ihrem Sohn Martino und die übrige vierhondert Reichsthaler der lieber Nichten Judith Volks zugelegt und assignirt sein sollen.

Anlangend das revocirtes Legatum der achthondert Reichsthaler, dieselbe, und die darab herrurende jährliche Pension vier und ein halb procento, welche jedes Jahrs gleich machen sechs und dreizig Reichsthlr. und zur deme nach jährlichs vier Goldgl. auß einer Pfand-Verschreibung von Tausendt Goldgl. Heubtsummen und viertzig Goldgl. jherlicher Pension, sprechend bey dem Herrn Abten zu St. Panthaleon, sollen auch gleichsfalls nach meinem und meiner itziger lieber Haußfrauen Annen Gereons Absterben, auß gotfäligem Christlichen Eyffer zu Gottes Ehren in usum studiosi adolescentis Collegii Laurentiani zu dessen so im geistlichen als weltlichen Standt, darzu in Gott der allmechtig in Gnaden berufen würde gedeilichem Uffkommen pro perpetua portione erb- und ewiglich destinirt und verwendet sein und pleiben; jedoch daß alsulche itztgerurte portion des Schwagers Joannis Fabritii Churfürstlich Cölnischen

hohen Gerichts in Cöln Scheffen und Elisabethen Krekelmans Eheleuten noch lebendiger ehelicher Sohn derselben einen und darab, wie auch von den Dochtern, inskünftig herfließende posteritet mänlichen Geschlechtes, zu Vortsetzung ihres angefangenen studii zuvorders und vor allen anderen ganz und zumahl nutzen, nießen und gebrauchen soll, jedoch alles sub pactis at conditionibus quo ad praesentandi portionistae qualificationem profectum inchoati studii leges collegii tam publicas quam domesticas, certum et limitatum annorum cursum inhabitationem cubiculi et hypocausti, dan auch quoad praesentationem institutionem et redditionem rationum jedes Jahrs zu verrichten, wie imgleichen cum annexo onere precum pro anima Fundatoris singulis diebus pie et devote fundendarum; zu dem wan gleich obbesagte Heubtsummen abgeloißt würden, daß selbige hinwieder ad usum hujus fundationis sicher und gewiß expresse nomine fundatoris anzulagen und zum Fall familia Fabritii zumahl ußsterben würde, oder sich darauß keiner juxta tenorem fundationis geschickt machen kunte oder wolte, wie es alsdann durch einen zeitlichen Herrn Regenten ad usum alicujus pauperis studiosi Gottsälig zu halten und also in omnibus et per omnia, wie in der voriger fundation die Daventrienses betreffend; darahn Diß per modum transfixi angehenkt heilsamblich und specifice cavirt und verordnet, ebenmeßigh und aller Dingen unverrückt gehalten und observirt werden soll, darauff dann ein zeitlicher Herr Regens fleißig obacht haben und sein Gewissen hiermit beschwert sein soll.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentirt:

1731 den 18. September, Theodor Winand Bourel.

1739 den 13. Mai, Johann Nikolas Hackenbroich von Cöln, de familia Joannis Gymnici.

1753 den 12. November, Johann Winand Hackenbroich, aus Cöln.

1778 den 3. Februar, Jacob d'Honrath, aus Cöln.

1791 den 18. November, Wilhelm Joseph Bernard Marcelli, Sohn von Regina Wilhelmina Josepha Breuer und Peter Marcelli zu Merheim im Herzogthum Berg, getauft den 5. November 1776.

1797 den 6. November, dessen Bruder Nikolas Marcelli.

An demselben Tage errichtete der obige Fundator eine dritte Stiftung unter dem Namen:

208. Venlo-Gereonitica. Eine Portion zu 30 Rthlr. unter nachfolgenden Bestimmungen.

Zum Zweiten hab ich zu negstberürtem gotsäligem Endt und auß gleichmeeßigem Christlichem Eyfer zu Gottes Ehren mit gutem wissen und belieben obgemelter meiner geliebster Haußfrawen neben vorigen portionibus noch eine portion und Pröffe in angedeutem Collegio Laurentiano miltlich fundirt und gestiftet und darzu destinirt und betirmpt einen Renthbrieff von Sieben hondert Goldgl. jherlicher Erbrenthen den Goldgl. zu Sechs und zwantzig rader Alb., wie sie von einem Erbaren Rhatt alhie zu Cöln in pensionibus allen bezahlt werden, lauth darüber sprechender Haubtverschreibung daselbst beim Rhatt angelegt, welche Haubtverschreibung von den Wintzlers Erben herrürt; und von ihnen hinder mich gegen Erlagung fünff hondert Reichsthaler ungefehr loco hypothecae in originali versazt und nach darüber zu Einkauff alsulcher Haubtverschreibungh hondert fünfzig Reichsthaler Heubtsummen in Krafft habender Handschrift uff Hh. Heimbach sprechend und zu deme noch Zwölff Goldgl. jährlicher pension, welche aus fünfzig Goldgl. jährlicher Renten und Tausend derselben Goldgl. Capitals beim Erzstift Trier in Krafft derowegen uffgerichter Tririscher Pfandverschreibung von den Schinnen Partheien herrürent, jedes Ihars genohmen und bezahlt werden sollen; wie ich und meine liebe Haußfraw alsulche negstspecifizirte Brieffe, Heubtsummen und Renthen zu der angezogenen Portion hiemit und Krafft dieses destinire und betirme.

Jedoch dero Gestalt, daß zu sulcher portion derselben genoß und praesentation Weiland junschst abgestorbenen Schwagers Joannis Boetzemii dero Rechten Lizentiaten Churfürstl. Scheffen zu Coblenz Christsäligen Andenkens und Armetiae Gereons unser lieber Schwester Eheleute hinderlassene Söhn, deren einer und darab, auch von den Döchtern herkommende Posteritet mänlichen Stammens, wofern dieselbe sich darzu wie hienegst relative gesezt bequemen und qualifiziren wurden, jederzeit vor andern den Vorzugh und praerogativam halten und haben sollen.

Zum fall aber sulche familia auß besagten Eheleuten zumahl uffgestorben mhe nitt vorhanden, oder sich sunsten keiner von ihnen zu dießer Fundation nach inhalt derselben keineswegs qualifiziren konnten oder wollten, so soll mheberürte

portion und dazu competirendes jus, Recht und Gerechtigkeit uff des Schwagers Hauß Adam Senhen, Churfl. Köllnischen Sekretarii, und der Schwester Sibillen Gereons Eheleuten, Kinder und derselben Enkelen virilis sexus qualificatione praevia, wie hieoben verlauth, ererben und devolviren und dieß alles sub pactis, legibus et conditionibus in omnibus et per omnia, wie bei negst vorgehender Fundation Scheffen Fabritii Kinder, dann auch Daventrienses betreffend, außtruck- und besunderlich cavirt und versehen, anders nit, als ob es von Worth zu Worth dießer Fundation einverleibt wehre. Jedoch sollen dieße beide lezte fundationes zeitlicher nit, dann allein nach unser beider meiner lieber Haußfrauen und meinem tödtlichen Abfall, ihren effectum erreichen, sonsten die vorige Deventer'sche fundation und darbey angehäffte jährliche Portion des Hh. Regenten und professoris pleibt es bei obangezogener testamentarischer Vermechnuß und mit meiner lieber Hausfrauen Annen Gereons uffgerichter Heiraths Nothull, daß nemblich alsulche Fundation inhalt derselben alßbalt nach meinem Absterben wirklich effectuirt und vollzogen werden soll.

Geben Cöln den 24. September An. 1618.

(gez.) Joannes Venlo.

Anno 1618. 24. Septbris.

Clarissimus et consultissimus Dominus Joannes Venlo, Sacrarum St. Licentiatus, et serenissimorum principum Ernesti ac Ferdinandi, Electorum Colonien: Consiliarius, coram me Joanne Grüssen, publico et immatriculato Notario et honorabilibus et doctissimis Dominis Stephano Willebringk et Emondo Franken, artium liberalium magistris tanquam testibus fidedignis, ad hunc actum specialiter vocatis et rogatis, in aula inferiori bursae laurentianae sanus constitutus, portiones et fundationes fecit et ordinavit in d. Gymnasio Laurentiano prout in praescripta dispositione latius continetur.

In fidem et testimonium ego Notarius publicus hac manu propria specialiter requisitus subscrp.

Im Aussterbensfall der berufenen Descendenten des Schwagers des Stifters Johannes Bötzeim und Amalia Gereons sind die Descendenten seines andern Schwagers Hans Adam Senhem und Sibilla Gereons berufen.

Eine, diesen Zweig der Familie betreffende Präsentations-Urkunde ist folgenden Inhalts:

„Posteaquam fratres mei, Maximilianus, Andreas et Joannes Henricus ad fundationem Venlo-Gereonicam in Gymnasio Laurentiano juxta illo tempore productam genealogiam praesentati, admissi atque eadem usque ad finem studiorum gavisi fuerunt, hinc ad eam utpote nunc vacantem ex sorore nepotem meum Maximilianum Hasenclever amplissimo Domino Regenti hisce praesento, ejusdemque admissionem fructiferam decenter rogo, in cujus rei fidem manum propriam cum Sigillo apposui.

Sign. Coloniae, hac 10ma Aprilis 1749.

(gez.) Joes Conradus Franciscus de Ley,
Decanus Sti. Andreae,
qua rector Universitatis."

209. Verburg. Drei Portionen, jede zu 25 Thlr.

Diese Stiftung errichtete 1482 Johann Verburg, aus Alkamar in Holland gebürtigt, Doctor der heiligen Schrift und Dechant zu St. Andreas in Cöln, zum Behuf dreier Alumnen und wies dazu drei bei hiesiger Freitags-Rentkammer ausstehende und jährlich an Zinsen 49 Rthlr. 60 Albus 8 Heller auswerfende Capitalien, sowie 3 Fahren ad 11 Rthlr. 6 Alb. jährlich (welche jedoch verloren gegangen) an. Die Präsentation zweier Alumnen war des Stifters nächsten Anverwandten und jene des Dritten dem Magistrat zu Alkamar vorbehalten, dabei verordnet, daß die Alumnen 7 Jahre diese Stiftung genießen und zugleich mit den Alumnen der Stiftung Ducra (s. S. 148) im nämlichen Hause beisammen wohnen und mit diesen verpflegt werden sollen.

Bei dieser Stiftung walten übrigens, was die im Laufe der Zeit vorgegangenen Veränderungen betrifft, dieselben Verhältnisse, wie bei der Stiftung Dwergiana ob.

Gemäß dem von den vier ältesten Herren Bürgermeistern der freien Reichsstadt Cöln als Provisoren der Dwergianischen und Verburg'schen Stiftung 1762 angelegten Rente, Rechnungs- und Annotationsbuch ergiebt sich, daß die in Gefolg primitiver Einrichtung angeordnete Zusammenwohnung und Alimentation der Alumnen der Stiftungen Dwergiana und Verburg nicht allein seit Menschengedenken aufgehört hat, sondern überhaupt finden sich in den alten Literalien keine Nachrichten mehr, wie lange jenes Zusammenwohnen gedauert habe. — Der damaligen Observanz gemäß wurde es mit der Stiftung Verburg seit 1746 folgendermaaßen gehalten. Daß 1. die

4 ältesten Hrn. Bürgermeister als Provisoren der Universität, zugleich auch von unvordenklichen Zeiten her vorgemeldter Fundation Provisoren und Inspectoren seien. 2. Daß diese, wenn vorgemeldte Städte von ihrem Präsentationsrechte keinen Gebrauch machen, zu den vor und nach vacirenden Portionen die Candidaten annehmen. 3. Daß der Magistrat einen für die jährliche Einnahme wohl angesessenen Receptor ernenne und daß dieser ein besonderes Quittungsbuch anlege und darin den Empfang eines jeden Jahres den Umständen nach entweder von den Portionisten selbst oder von deren Eltern oder Vormündern quittiren lasse, und daß 4. dieser Receptor den quest. Hrn. Provisoren über Empfang und Ausgabe jährliche Rechnung lege, wobei zu erinnern ist, daß die Einkünfte der Stiftung sich durch die drei bei der cölnischen Rentkammer vor und nach erworbenen Capitalien um jährlich 19 Rthlr. 58 Alb. 8 Heller vermehrt haben; weßhalb weiter verordnet worden, daß die Alumnen jährlich 20 Rthlr., sodann der Verwalter der Stiftung ebenmäßig 25 Rthlr. als Honorar beziehen sollen. Keinem Alumnen soll jedoch eine Zahlung geschehen, er habe dann ein von dem Professor ausgestelltes Zeugniß über Studien, Lebenswandel und Sitten beigebracht. Sämmtliche Zeugnisse sollen zugleich mit dem Quittungs- und Hauptbuch zur Revision der Rechnung dem ältesten Herrn Provisor jährlich eingereicht werden.

Observanzmäßig ist diese Stiftung an dürftige Studenten ohne Rücksicht, in welcher Classe der Gymnasien oder in welcher Facultät sie studieren, verliehen worden.

Die Stiftungs-Literalien enthalten keine weitere Nachrichten über die Familie des Stifters, als daß in den Jahren 1703, 1709, 1711 und 1745 ein gewisser Johann Marcus Schönhoven das Präsentationsrecht als Verwandter des Stifters ausgeübt hat.

210. Victoris. Zwei Portionen, jede zu 32 Thlr.

Herr Reiner Victoris, gebürtig aus Emken, Canonicus ad B. M. V. ad gradus, errichtete in seinem am 9. Aug. 1708 eigenhändig geschriebenen Testamente außer mehreren frommen Verfügungen eine Stiftung für zwei seines Bruders Kinder oder zwei arme Kinder aus seinem Geburtsorte rc. mit folgenden Worten:

„Indeme aber daß Fundament eines Testament ist, die „Ernennung eines Erbens, nach richtig abgeführten meinen „Verordnungen und Testaments-Schlüssen, so ernenne ich

„Reinerus Vietoris Testaments=Verfasser zu einem wahren „und unwidersprechlichen Erben aller meiner übrigen Gütern „und hinterlassener Bahrschaft, zwey und stelle an zwey fun= „dationen, eine vor so viele wochentliche Messen als aus tau= „send Reichsthaler oder aus pension von tausend Reichsthalern „jährlich gehalten werden können. Die andere fundation soll „sein vor zwey meines Bruders Kinder: oder zwei arme Kinder, „so aus Embken gebürtig nach meiner hievon besonders gemach= „ten Verordnung, also daß zwey, Jährlichs pension von den „zwey tausend Reichsthalern genießen sollen. Zum Dritten stelle „ich, daß aus tausend Reichsthaler Jährliche pension die vorige „pensionen verbessert werden sollen oder woraus beyden ernenn= „ten Jünglingen einer zur profession tüchtig oder zur promo- „tion in der Facultaet Verlangen tragen sollte oder der andere „ein Handwerk zu erlernen begierig, oder ein anderer villeicht „von Armuth überfallen sollte werden, so verlange ich, daß „den Vorigen etwas mehr so viel als erfordert wird, den an= „dern aber etwas sparsamer beygesprungen werde. Dem Herrn „Inspectoren, so die Aufsicht hievon hatt, überlasse ich Ge= „walt, hierüber wie es thut vorfallen, zu disponiren und sollte „etwas hievon zu änderen seyn, wird man es zu seiner Zeit „in den Codicillen finden."

Unter dem 8. April 1706 errichtete der Herr Fundator über diesen Punkt seines Testaments nachstehende besondere Urkunde, in terminis:

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Amen.

Kund und zu wissen seye, daß ich Endes Benanter zur größeren Ehren Gottes, Beförderung und Unterhaltung des Catholischen Glaubens mit wohlbedachtem Gemuth hab wollen aufrichten ein Ewige und beständige Fundation in Gymnasio Larentiano für 2 studiosos gestalt.

§ 1us.

Vor erst determinire davor 1000 Reichthaler, so ahm Hochw. Thumbcapitel auff die Saltz zu Werl, wie auch 1000 Reichs= thaler bey der Ehrw. von Randenrath auff dero 36 Morgen zu Erpp ahngelegt lauth Siegel und Brieffe auch Hochgräf= lichen Consensum.

§ 2us.

So zweytens die administrationgltr. Gelder von zeitlicher frau meisterin Klosters S. Maximini übernehmen worden und zwar privative die abfallende Rhenten empfangen, quittiren, austheilen, auch fals die capitalia cedirt solten werden, selbige

zu empfangen und wiederumb mit Rath meiner Executoren oder Inspectoren voll ahnrgl. allezeit auff meinen Nahmen.

§ 3us.

Die abfallende und empfangende Rhenten sollen Jährlichs beyden Studiosis nach Vorzeugung testimonii ihres Verhaltens ausspendiret werden, aequaliter.

§ 4us.

Jus praesentandi soll sein bey zweyen von meiner Familien nach meinem Rath (dergl. einer soll sein Joannes Bernardus Vietoris Decanus, der ander Reinerus Fasbender, Stathalter zu Embken und wan Streit solt sein oder kommen, soll fraw Meisterin decessiren haben.

§ 5us.

Die Alumni sollen allezeit Römisch catholisch, woll erzogen, gutes Verstandes, guter Sitten, sein, davon etwa gutes zu gewarth; wenigst capabel per infima und descendentes ex fratre meo petro p. M.

§ 6us.

Fals deren Keine, können auch collaterales und wan deren Keine, sollen Embker, oder auch aus nächstgelegenen Dörffern admittirt werden, Arme, so guter Hoffnung seindt.

§ 7us.

Welche alumni admittirt werden, sollen etwa Scheins haben, daß sie admittiret, können auch zu Deuren, Münster-Eyffel studiren ad Rhetoricam inclusive, aber philosophiam hic coloniae in gymnasio Laurentianorum hören, praevio testimonio.

§ 8vus.

Wann einige Ahnverwanthen in eodem gradu ebennahe praesentirt würden, oder auch ungewiß, welcher der Negste mögte sein, soll derjenig, welcher in höher Schull oder sonst wer älter ist, das Vorrecht haben und wan in einer Schull gleichen Alters, alßdan soll das Los sie scheiden.

§ 9nus.

Wollten auch Einige ex alumnis theologiae, Juri aut Medicinae studiren, sollen deswegen Inspectores gebührend ersuchen, und können demnegst 2, 3 ad 4 Jahr dieser Fundation genießen und länger nicht.

§ 10mus.

Zur Pestzeit können die alumni ihre Studia ad interim anderwerthlich persequiren auff catholischer Universitaet und auff vorbringendes attestatum ihres Verhaltens reditibus geniessen.

§ 11mus.

Wan nun einer auffgenommen und in würklichem Genuß wäre und ein Näherer interim sich qualificirte, so solle der genießender zu weichen nicht verbunden sein und welcher einmahl acceptirt ist, kann von keinem Fremden abgewiesen werden, sondern wann ein Fremder solt oder würde acceptirt sein, so soll er superveniente consanguineo zu weichen schuldig sein absoluto anno.

§ 12mus.

Wan einige Capitalia abgelegt und sobald wiederum nit könnten rhentbahr gemacht werden oder bey Mißzahlung in process oder Schaden gerathen oder durch Krankheit, Brand und dergleichen Zufall die Rhente gantz oder zum Theil ausstreiben würden, soll einem nit mehr als dem Andern abgezogen werden und wan Nachgehents der Abgang sollte erstattet werden, soll Jedem pro rata das Ausgebliebene zahlt werden und wan sie oder ihre Erben nachgehents nit weiters sich angeben würden, dan soll solches der fundation ahnwachsen und würden gar keine alumni ex familia oder Fremde vorhanden seyn, so soll solchenfals die Rhente dem Kloster S. Maximini zufallen.

§ 13mus.

Sollen beyde portionisten nit allein den studiis sondern auch der Tugend und Andacht sich am meisten befleissen, und also sich qualifiziren, daß sie in der catholischen Kirche die Ehre Gottes befördern und Seelen gewinnen können, auch täglichs pro fundatore und dessen Eltern und ganzer verstorbener Familie psalmen, miserere mit de profundis mit der Collect oder sonst einen Rosenkrantz betten.

§ 14us.

Würde ein Portionist sich übel halten, faul, träg, oder wiederspennig sein, sich dem spielen oder Sauffen ergeben, wan er nach dreymahliger Ermahnung sich nit bessern würde, soll ein Ander von den Negsten surrogirt werden, auff die Weise, wie vorgemelt, also daß diesertweg ahn keinem geist- oder weltlichen Gericht Red oder Antworth zu geben seyn, will nit, daß furi und fungi meine Arbeit verschwenden sollen.

§ 15us.

Zu mehrerer Festhaltung dieser Fundation in ihren Clausulen, so sollen neben vorgesetzten jus praesentandi habentibus auch zugesetzt werden, ein zeitlicher Scholasticus ad gradus B. M. V. deren jeder 1 Reichsthaler soll haben, nach gehalte-

ner Jahrrechnung über den Empfang und Ausgab und kann Frau Meisterin auch ein Viertel Wein darzu geben ex fundatione.

§ 16us.

Womit dan zum endtlichen Schluß von mir untenbenannten die fundation in aller Maßen wie vorgl. der wohlerl. Frau Meisterin und deren Nachfolgerinnen zur administration und Obsicht gäntzlich übergeben und ahnvertrawet, zugleich in höchster Zuversicht gebetten haben, darahn zu seyn, damit selbige zu Beförderung göttlicher Ehren und Seels Heyll in perpetuum gehalten möge werden und nit in Untergang kommen noch gestatten, daß gegen diese disposition und letzten Willen darin unter einigen Schein cujuscunquae praetextae von höher oder nieder Welt- oder geistlicher Oberigkeit der geringste Einbruch oder Aenderung vorgenohmen, vielweniger die Capitalia gantz oder zum Theil anderen überlassen oder anderwerthlich verwend mögten werden. womit ihr Gewissen beschwäre, weiters gegenwärtiges instrumentum neben über vor specificirte Capitalia auffgerichtet und ferners auffrichtenden obligationibus, Schreinsfüsse, und anderen Briefschaften in wohlglter Frau Meisterin und der Nachfolgerinnen gute Verwahrung auff- und ahnzunehmen, auff des Klosters Archiven einzuschliessen und ad perpetuam memoriam zu halten gar freundlich gebetten.

Zu dessen mehrerer Seligkeit hab gegenwärtiges Instrumentum eigenhändig geschrieben, auch unterschrieben mit meinem signato befestiget und in triplo ausfertigen lassen, eins pro Gymnasio, eins pro D. D. inspectoribus, eins pro haeredibus, eins pro Communitate Embkensi q^{to} opus, auch hab vorwohlgl. Frau Meisterinn ihres Klosters gewöhnlichen Insiegel hierahn hängen lassen.

Also geschehen 1706 am 8ten Aprilis.

(Unterzeichnet) Reinerus Victoris,
Embkensis St. Theologiae L^{tus},
Canonicus et Scholasticus ad
gradus B. M. V. rector prot.
S. Maximini, paraphirt mit
manu propria.

(L. S.)

An demselben Tage, des 8ten Aprils 1706, stiftete der Herr fundator 5 wöchentliche Messen, deren Administration er der öfter gedachten = Frau Meisterinn und deren Nachfolgerinnen anvertraute mit dem Bemerken, daß den consanguineis celebrantibus die fremden weichen sollen und zu dessen

Ausführung er einen Fonds von 200 Reichsthaler per 80 albus anwies.

Die früher von der Meisterinn des Mariminen-Klosters geführte Administration ging nach Aufhebung dieses Klosters auf den Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds über.

211. Wahlenburg. Eine Portion zu 115 Rthlr.

Familienstiftung von mir Adrian von Wahlenburg Bischoff in Adrianopel, Weihbischof von Cöln, der dasigen Domkirche Priester Canonich, für meine väterlichen und mütterlichen Verwandten und in deren Ermangelung für einen römisch-catholischen Bürger der Stadt Rotterdam.

Ich will, daß diese Stiftung rein weltlich und keineswegs geistlich, oder auch nur vermischt sey.

Und zwar erstens und vorzüglich für meine Familie, oder Einen Römisch-Catholischen, aus der väterlichen oder mütterlichen Verwandtschaft, welcher den freien Künsten, das heißt, dem Studium der Rhetorik und Philosophie auf dem laurentianer Gymnasium zu Cöln und demnächst einer oder der andern Facultät auf derselben Universität und nirgend anders sich weihe und der Einkünfte dieser Stiftung sechs Jahre lang genieße, übrigens aber weder zum Beten des Breviers noch anderer Gebete, noch auch zum geistlichen Stand im mindesten verpflichtet seyn soll. Ich will indeß, daß er jede Woche für seinen Wohlthäter in der Kapelle der h. J. Maria in der Domkirche einmal den Rosenkranz bete und die Messe höre, oder zwey Rosenkränze bete; wäre er Priester, so hat er statt des Vorstehenden wöchentlich zu dem Ende eine Messe an einem ihm gelegenen Tage daselbst zu lesen. Ich will jedoch nicht, daß er auf diese Stiftung die heiligen Orden empfange. Wer auf diese Stiftung Anspruch macht, sey fähig, guter Hoffnung und Aufführung. Der durch Blutsverwandtschaft mir Nähere soll aber dem Entfernteren, mehr Fähigen vorgezogen werden, und zwar nach dem Stammbaume, sie mögen nun von meinen väterlichen oder mütterlichen Großeltern, Peter von Wahlenburch oder Isbrandt Arnord Hicoit, abstammen oder Seitenverwandte seyn, oder wie sonst sich am besten ausweisen mögen. Concurriren zwey mir gleich nahe Verwandte, so soll der Fähigere und Hoffnungsvollere dem Andern vorgezogen werden, nach Bestimmung des Patrons oder der Patrone, oder derjenigen, welchen unten irgend das Ernennungs- oder Einsetzungs-Recht verliehen wird, ohne allen Rechtsstreit oder Berufung.

Wenn irgend ein von der väterlichen oder mütterlichen Familie Abstammender oder Seiten-Verwandter beim Nicht-vorhandensein eines Römisch-Catholischen den Wissenschaften zu Cöln in vorerwähnter Weise obliegen will, so erlaube ich gerne, daß derselbe von dem Patron oder den Patronen aufgenommen werden könne und von der Familie den Fremden vorzuziehen sey; will aber nicht, daß er dadurch auf gegenwärtige Stiftung irgend ein anderes Recht geltend machen könne.

Wenn demnach keiner von der Familie sich meldet, so soll ein Jüngling, römisch-catholischer Bürger aus Rotterdam, von ehrbarer Familie, welcher, mit den erforderlichen Eigenschaften versehen, zum geistlichen Stande aspirirt und kein Anderer aufgenommen werden. Derselbe hat die Einkünfte dieser Stiftung nur vier Jahre zu beziehen: oder auch länger, jedoch nicht über 6 Jahre hinaus, bis irgend Einer aus der Familie, oder ein Anderer in vorgedachter Art sich dargestellt haben wird. Auch dieser Rotterdammer Bürger soll mit Ausnahme dessen, was oben bezeichnet ist, zu nichts weiter verpflichtet seyn, als einer der Familie.

Zu vorgedachtem Zwecke stifte ich und weise ich ein Capital von 2500 Rthlr. in der, in meinem Testament bezeichneten Art und Form an. Der Besitzer gegenwärtiger Stiftung soll aber gegen gedachte geringe Verpflichtung alle Einkünfte aus obiger Capitalsumme, ohne allen Abzug jährlich beziehen, mit Vorbehalt jedoch der am Schluß beigefügten Anordnung über den Fall der Verarmung eines Verwandten und desjenigen, was dem H. Regens für die Verwaltung und anderen Beauftragten für die Einnahme und Rezessirung der Rechnung angewiesen werden wird.

Zum Verwalter dieser Stiftung ernenne ich den zeitlichen H. Regens des laurentianer Gymnasiums in der Aggripinischen Colonie, welchen ich bey seiner Anhänglichkeit an die, in meinem Vaterland so häufig angegriffene römisch-catholische Religion darum besonders ersuche und bitte. Aus dessen Händen soll der Besitzer die jährlichen Einkünfte der Stiftung entgegennehmen und ebenso bei den dem Patron oder den Patronen, oder dem von ihnen dazu besonders Beauftragten, wie es mir am zweckmäßigsten scheint, dem hier in Cöln verheiratheten Verwandten Herrn Adam van der Horst, oder dem H. Präses des zeitlichen holländischen Collegiums zu Cöln der abgelegten Rechnung — der gedachte Hh. Regens 5 Rthr. hinsichtlich seiner Mühe, die Herrn Verwandten oder

Hh. Präses aber für Untersuchung und Abschließung der Rechnung einen Goldgülden erhalten.

Damit aber Alles nach Vorschrift gehen möge, bezeichne und beauftrage ich zum Patron oder zu Patronen dieser Stiftung, oder zu denen, welchen das Patronatrecht, Einen zu ernennen oder einzusetzen, zustehn soll, zuerst und vorzüglich meinen in meinem Testamente benannten Bruder, Herrn Peter von Walenburch, und zwar diesen ausschließlich. Nach dessen Tode sollen aber immer zwey Patrone seyn und zwar Einer oder Eine aus der väterlichen und Einer aus der mütterlichen Familie. Seitens der Familie meines Vaters die Abkömmlinge der Anna von Walenburch, meines Vaters Schwester, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, vom Aeltesten und Nächsten im Grade anzufangen. Von der Familie meiner Mutter sollen blos männliche mit Ausschluß der weiblichen berufen seyn, mit der unten beigefügten Modification, und zunächst die Abkömmlinge aus dem Stamme von Peter Kievit, vom Aeltesten anzufangen, dann jene aus dem Stamme von Emmerenzia Kievit und so verfolglich durch alle Stämme aus der mütterlichen Familie. Beym Abgang des Stammes von Anna von Walenburch und wenn auch kein Römisch-catholischer aus der Familie meines Vaters vorhanden wäre, welchem übrigens das Patronat-Recht zustehn soll, so wird der nächste Stamm mütterlicher Seits im Patronat-Rechte folgen.

Sollte einer der Vorgedachten von der angestammten römisch-catholischen Religion, was Gott verhüte, abfallen, so soll er dadurch selbst des Patronat-Rechtes und aller Ansprüche verlustig seyn und der in der Ordnung folgende, nächstverwandte römisch Catholische ohne alles Beschwer in vorgesagter Art eintreten. Sollten aber, was fern sey, alle Vorgedachten von der römisch-catholischen Religion abgefallen seyn, so sollen auch die nach dem Stammbaume näheren, römisch-Catholischen Abkömmlinge aus einer weiblichen Linie zum Patronat-Rechte gelangen. Wenn aber die ganze Familie erlischt, oder völlig von der römisch-catholischen Religion abfällt, so will ich, daß mein Verwandter, Herr Adam van der Horst, und seine ehelige römisch-catholische Nachkommenschaft mit dem zeitlichen Erw. ersten Pfarrer von Rotterdam vereint, das Patronat-Recht ausüben. Im Falle aber, daß durch Gottes Gnade Einer oder Eine, oder Mehre aus der väterlichen oder mütterlichen Familie zur alten römisch-catholischen Religion zurückkehren oder dieselbe annehmen sollte, so will ich, daß Solcher oder Solche in Gemäßheit vorhergehender

Verfügung soviel möglich hierdurch selbst zum Patronat-Rechte gelangen. So daß mein Bruder, so lange er lebt, das ganze Geschäft leiten wird, nach seinem Hintritt aber in ewiger Reihe zwey nach vorstehender Ordnung eintreten, welche Alle Patrone Römisch-catholische, keineswegs Andere seyn müssen.

Der Patron oder die Patrone selbst sollen sowohl hinsichtlich der Zulassung oder nach Gestalt der Sache, was fern sey, der Vertheilung oder Erlassung der Person, als wegen alles andern, diese Stiftung Betreffenden zu verfügen und anzuordnen die vollste Gewalt haben, vorbehaltlich der immer bleibenden Substanz der Stiftung, deren etwaige Vermehrung durch irgend einen aus den Verwandten ich durchaus nicht verhindere.

Würde indeß irgend Schwierigkeit oder Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Patronen, sey es über die Annahme oder Entlassung der Person, oder einen andern, auf was immer für eine Weise, diese Anordnung betreffenden Punkt entstehen, so will ich, daß der H. Regens des vorged. Gymnasiums entscheidende Stimme habe, und daß es nach seiner in solchen Dingen gewöhnlichen Erfahrung dabey unter Entfernung alles Streites und Belästigung sein Bewenden habe.

Im Falle die geistliche Obrigkeit oder irgend ein Anderer diese Verfügung theilweise oder im ganzen anzutasten, zu veränderen, oder ihre Güter oder Einkünfte auf irgend eine Weise gegen meine Absicht zu ändern, selbst zu frommen Zwecken zu verwenden versuchen würde, so beschwöre ich die Patrone selbst und die Uebrigen, bemüht zu sein, diese Stiftung im Interesse der Familie und der Katholiken meiner Geburtsstadt Rotterdam auf Kosten dieser Stiftung nach Kräften zu schützen und zu vertheidigen. Wenn vorgedachte Blutsverwandte Patrone, wie es auch immer geschehen möge, die Vollziehung dieser meiner Verfügung unterließen oder verhinderten, so trage ich diese Vollziehung für solchen Fall oder Fälle und bis jenes Hinderniß aufhört, vorgedachten meinem H. Verwandten, Adam van der Horst, und seinen rechtmäßigen, römisch-catholischen Nachkommen zugleich mit dem H. Haupt-Pfarrer von Rotterdam auf, oder auch dem Hern Verwandten allein, wenn es nemlich dH. Regens so gut dünken wird.

Wenn Einer oder Eine aus der Familie in Armuth oder offenkundige Dürftigkeit gerathen sein wird, so überlasse ich es dem Ermessen beider Patrone, ob Solchem nicht für ein oder das andere Jahr der zehnte Theil aus den Einkünften dieser Stiftung, mehr aber nicht, jährlich zuzuweisen sey,

indem ich mich auf die Liebe der übrigen Blutsverwandten ebenfalls verlasse.

Da ferner der zeitliche H. Regens des Laurentianer Gymnasiums theils hinsichtlich seines besondern Eifers für den angestammten römisch-catholischen Glauben, theils hinsichtlich der durch seine und seiner Vorfahren Sorgfalt so blühenden Schulzucht in vorstehender Art vor Andern besonders von mir ersucht worden ist, und aber in kommenden Zeiten, was fern sey, das Gymnasium selbst, die H. Regenten, oder Professoren von der alten römisch-catholischen Glauben abfallen, oder die Schulzucht daselbst so bedeutend zurückfallen könnte, daß nach dem Urtheil gelehrter Männer der Besitzer dieser Stiftung in anderm Gymnasium oder Ort weit nützlicher den Studien der Wissenschaften obliegen würde; deßhalb will ich, wenn einer oder anderer der vorgedachten Fälle wider Verhoffen eintreten sollte, daß zeitlicher H. Regens ged. Gymnasiums alle ihm durch Vorstehendes irgend verliehene Gewalt, Obsorge und Authorität auf das bloße Ansuchen dH. Patrone ablege, oder im Falle von Ausflüchten ihm dieselbige durch die ged. Patrone unter Beseitigung aller Entschuldigung sofort entzogen werde, und die vorerwähnten Patrone diese gedachte Stiftung auf ein anderes Gymnasium oder berühmte Universität: Löwen, Douay, oder eine ähnliche mit allem Eifer unter der Bedingniß übertragen, daß ges. Stiftung von einem Weltgeistlichen oder Weltgeistlichen, keineswegs aber von Klostergeistlichen verwaltet und der Besitzer derselben von gelehrten Männern dieses Standes und keines andern in den Studien der Wissenschaften unterrichtet werde.

Endlich wenn Einer gegen diese Stiftung, und Anordnung ganz oder theilweise in irgend einer Art sich auflehnen sollte, so soll er und seine Nachkommen sowohl von dem Besitz als der Verwaltung dieser Stiftung immer und für ewig ausgeschlossen seyn und bleiben.

Vorstehendes habe ich zur Ehre Gottes, der h. J. M. und der Patrone von Rotterdam, des h. Laurentz und der h. M. Magdalena, so wie zum Frommen der in meinem Vaterlande wunderbar streitenden römisch-catholischen Kirche und auch zum Wohl meiner Familie angeordnet und gestiftet. Cöln im J. 1663 den 2ten Tag Septembers.

Daß dies mein Wille sey, bezeuge

(gez.) Adrian von Valenburch.
(L. S.) Bisch. v. Adrianopel, Suffr. zu Cöln.

Zu dieser Stiftung hat sich in jüngster Zeit die Familie Portmann in Geldern als verwandt mit dem Stifter legitimirt. Die in dem Stiftungsbriefe als mit dem Stifter verwandte Familie Kievit hat bis zum Jahre 1731 das Präsentations-Recht ausgeübt. Durch Präsentations-Urkunde d. d. Köln den 31. Okt. 1731, unterzeichnet H. J. Kievit praedictae Bursae patronus, wird ein Peter van der Beecken als Verwandter des Stifters vorgeschlagen. Auch hat im Jahre 1744 ein Heinricus ab Outheusden im Haag und im Jahre 1787 ein Anton Theodor ab Outheusden zu Brüssel das Präsentations-Recht ausgeübt; letzterer präsentirte nämlich am 10. Oktober 1787 den angeblich mit dem Stifter verwandten Peter Reygers zum Genusse dieser Stiftung.

212. Walschartz. Drei Portionen zu 94 Thaler jede.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, Amen.

Ich Johann Walschartz aus Tongern, Doctor der h. Theologie, Priester Kanonich der Domkirche zu Köln, in der Absicht, zu Ehren des allmächtigen Gottes, Verbreitung der catholischen Religion und Vermehrung der Studien auf der cölnischen Universität, aus dem mir vom Allerhöchsten verliehenen Vermögen eine ewige Stiftung zu errichten, begehre, daß der ehrwürdige Vater Guardian und Convent des Minderbrüderklosters in der Stadt Köln vom Orden des h. Franziskus drei aus rechtmäßiger Ehe geborne, nicht aber legitimirte Jünglinge, worüber sie aus ihrer Geburtsstadt oder ihrem Gebutsort Zeugniß und Siegel beizubringen haben, bei sich und am Conventstisch haben, (apud se in portione et mensa conventus habeant) deren Jeder seine besondere Schlafstelle in der mit Steinen gepflasterten Schlafkammer „gemeinigten den steynen Dormter genannt" und ein eigenes Wohnzimmer, so jedoch auf meine Kosten zu erbauen, zu ihrem bei ständigen Gebrauch besitzen und bewohnen wird, wie es zwischen dem Kloster und mir verabredet worden, nämlich daß jene Seite der Schlafkammer über dem Conventsschlafzimmer beständig als zu deren Gebrauch bestimmt angesehen werden und werden müsse. Damit der Convent ihnen das zum Leben Nöthige in der Portion der Väter und Brüder leisten könne, so vermache ich demselben 90 Goldgülden in Gold Churfürstlich rheinischer Münze ewigen Rente, welche ich von dem Kreuzbrüderkloster zu Köln nach weiterm Inhalt des darüber errich-

teten Siegelbriefs gekauft habe. Die Ernennung aber dieser drei Studierenden soll den Vollziehern meines Testaments, Einem oder Mehrern, so lange sie, oder Einer von ihnen am Leben, zustehen; nach ihrem Tode aber dem ältesten Bürgermeister der Stadt Tongern und dem Nächsten von meinem Geblüt, so lange Einer von ihnen noch lebt. Nach Tode dieser Aller soll die Ernennung den beiden Bürgermeisteren zu Tongern zu ewigen Zeiten zustehen. Wenn diese in der Ernennung nicht übereinstimmen und Verschiedene ernannt haben werden, alsdann soll der zeitliche Guardian mit Zuziehung des Dechanten von der theologischen Fakultät, oder eines Andern unserer Lehrer denjenigen, welchen sie unter denselben für den Gelehrtesten und zum theologischen Studium Geschicktesten erachtet haben werden, aufnehmen können. Bei der vorzunehmenden Ernennung soll aber folgende Rücksicht beobachtet werden, nämlich daß meine Blutsverwandten, wenn sie so weit in der Grammatik und Dialectik vorgeschritten sind und das 15ste Jahr ihres Alters vollendet haben, Anderen, vorgezogen; ebenso die im Grade der Blutsverwandtschaft Näheren, weun auch nicht in Tongern geborenen, unter gleichen Umständen den Entferntern, in deren Ermangelung die aus Tongern und jenem Gebiete herstammenden vor Fremden und Auswärtigen, die auf irgend einer katholischen Universität promoviren, in so fern sie Zeugniß über Promotion beibringen und ihre Promotion feststeht, Nicht-Promovirten; die zu Köln Promovirten vor anderwärts Promovirten und unter Nicht-Promovirten, die Gelehrteren vor den minder Gelehrten den Vorzug haben, welche jedoch das Studium der Philosophie in drei Jahren auf dem Laurentianer Gymnasium beendigen können und nach deren Ablauf dem Studium der Theologie aus allen Kräften zueilen, damit sie nach Vollendung eines siebenjährigen Zeitraumes unter Zurechnung der für das philosophische Studium bestimmten Jahre zur Erlangung des Grades des Lizentiats in der Theologie würdig erachtet werden. Denn ich will nicht, daß ein und dieselbe Person über sieben Jahre hinaus diese Stiftung oder Portion genieße, sondern sobald sie durch die Promotionsgrade hindurch bis zum Lizentiat in der Theologie aufgestiegen sind, sogleich, wie vorsteht, einem Andern zu Ernennenden überwiesen werde; auch sollen sie, insofern sie nicht mit den Uebrigen ihres Alters und sogenannten Concurrenten den Grad des Baccalaureats nehmen, sonderen faul und nachlässig sind und auf gehörige Ermahnung nicht folgen, nach dem Ermessen der h. Provisoren als unwürdig

ihrer Portion entsetzt werden, denn ich will nicht, daß Müßiggänger und Faullenzer die Früchte meiner Arbeit verzehren. So oft aber eine Stelle auf was immer für Weise erledigt wird, soll sowohl der Guardian, als meine übrigen Zöglinge, wenn deren noch vorhanden, dieses gleich und ohne Verschub oder Verzögerung, in welcher Hinsicht ich mich auf ihr Gewissen berufe, dem h. Rector Magnificus der Universität anzeigen lassen, welcher brieflich durch einen Expressen — und wenn es besser und schicklich erachtet wird, durch den Pedell der Universität zu Köln, — auf Kosten des zunächst zu Ernennenden den Bürgermeistern zu Tongern die Erledigung anzeigen wird. Ueber die Aushändigung jenes Schreibens hat derselbe treues Zeugniß, was gewöhnlich Recipisse genannt wird, zurück zu bringen, damit sie keinen Vorwand der Unwissenheit haben, oder irgend etwas vorschützen können, was die folgende Ernennung zu verhindern oder streitig zu machen vermöchte. Und wenn die also benachrichtigten und erinnerten Ernenner vom Tage der erhaltenen Anzeige in der Frist von 2 Monaten einen Andern oder Andere in vorgeschriebener Weise nicht ernannt haben werden oder wenn höchstens 10 Wochen lang die Stelle erledigt bleiben sollte, obschon die Ernennung durch sie geschehen wäre, so soll das Ernennungsrecht für diesmal auf dem h. Rector Magnificus der Universität, so wie die Dekane der theologischen und juristischen Fakultät devolviren, welche gehalten sind, in den nächsten 14 Tagen nach Abfluß jener Zeit dem ehrwürdigen Vater Guardian einen Andern oder Andere zu benennen und sollten diese ebenfalls hierinn sich nachlässig finden lassen, so soll der Guardian unter Beseitigung allen Widerspruches für diesmal das Recht und die Pflicht zur Ernennung üben und die Nachlässigkeit der Uebrigen ersetzen, vorbehaltlich ihres Rechtes für die Zukunft; wenn dieser aber gleichfalls die Ernennung innerhalb der unmittelbar folgenden 14 Tage versäumt haben sollte, so kehrt das Ernennungsrecht wieder auf die ordentlichen Ernenner in vorgeschriebener Weise zurück. Die also Ernannten und Zugelassenen werden aber gehalten sein, sich folgenden Vorschriften zu unterwerfen: nämlich überall den frommen Rathschlägen und Ermahnungen des ehrw. Vaters Guardian zu folgen, kein Karten oder Würfelspiel zu üben, keine Gastereien und Zechen zu halten oder zu besuchen, ohne Erlaubniß des Guardians niemals in der Stadt zu übernachten, sich vor ruhestörenden Reden im Convent zu hüten, im Sommer nicht nach 7 Uhr, im Winter aber nicht über 6 Uhr auszu-

bleiben, in der Nachtzeit die Stille in den Schlafzimmern nicht anders als durch die Brüder strenge zu beobachten, die Bibliothek des Convents ohne besondere Erlaubniß des Guardians Andern nicht zu öffnen, viel weniger ein Buch herauszunehmen, oder herausnehmen zu lassen, alle Zänkereien sorgfältig zu vermeiden; wenn aber irgend ein Zwist zwischen ihnen entstehen sollte, gleich anfangs auf das Schiedsrichteramt des ehrw. Vaters Guardian sich zu berufen und wenn Einer sich dadurch etwa beschwert erachten sollte, so wird er zum Rector und den Dekanen der Theologie und des Rechts appelliren können, deren Entscheidung er sich sodann unter Beseitigung aller weitern Berufung zu unterwerfen hat, und wenn er diesen nicht folgen und bei ihrem Ausspruche sich nicht beruhigen wollte, so soll ein Besserer oder mehr Bessere und Folgsamere, ein Anderer oder Andere unter Entfernung des Widerspenstigen oder der Widerspenstigen an die Stelle gesetzt werden. Ferner haben sie täglich für mein, meiner Eltern, Freunde und Wohlthäter Seelenheil Morgens vor dem Frühstück auf meinem Grabe bei der Strafe der Suspension vom Mittagsmahl für diesen Tag zusammen die Psalmen: Miserere mei Deus; de profundis clamavi ad te Domine, mit den Collecten: Da quaesumus Domine animae famuli tui sacerdotis Deus, qui nos patrem et matrem honorare praecipisti fidelium Deus omnium conditor et redemptor. Requiescant in pace, beten. Die von der katholischen Kirche vorgeschriebenen Fasten müssen sie, so viel an ihnen ist, halten; zu den außerordentlichen Fasten des Ordens, oder des Klosters sind sie dagegen wider Willen nicht gebunden, sondern an diesen Tagen wird ihnen das Nöthige aus der Küche an einem schicklichen, ihnen nach Ermessen des ehrw. Vaters Guardian anzuweisenden Orte gereicht werden. Würde endlich Einer von ihnen krank werden, so will ich nicht, daß das Kloster weiter beschwert werde, als in so weit ihnen Speiß und Trank aus der Küche gereicht werden kann und wenn bei erschwerter Krankheit es nöthig wird, einen Diener oder einen Bruder des Ordens des h. Alexius beizugeben, so soll diesem Diener oder Bruder auch eine Kloster-Portion verabreicht werden. Für alles Uebrige wird jedoch der Kranke auf eigene Kosten sorgen und in das Krankenzimmer des Convents geführt oder getragen werden, je nachdem die Beschaffenheit der Krankheit es erfordern wird. Sollte er sterben, so wird er nach dem Ordensgebrauch in dem Umgange begraben, es sei denn, daß er auf seine Kosten nach Verhältniß seines

Vermögens die Anwendung größerer Feyerlichkeiten wünschte. Und so ist es zwischen dem Convent der Minderbrüder und mir bei durch vorläufiges Glockenzeichen versammeltem Capitel derselben und nach vorhergegangener reifer Ueberlegung unter Zuziehung aller Betheiligten im Kapitelshause selbst verabredet und beschlossen worden. In wes vorstehender Hinsicht ich Unterschriebener und anders nicht als mit Aufrechthaltung des Vertrages mein Grab daselbst im Chor neben dem in Mitte des Chors aufgestellten erzenen Leuchter, mit gleichzeitiger Bewilligung und Zustimmung des Convents gewählt habe und wähle, so daß meine drei Zöglinge daselbst zu ewigen Zeiten in vorgeschriebener Weise unterhalten werden und hierüber die Genehmigung ihres Generals und aller irgend möglicher Weise Betheiligten erlangen. Ich will nämlich daß mein Grab zu keiner Zeit verletzt, oder einem andern aus irgend einer zufälligen, oder erdenklichen Ursache übergeben, sondern daselbst jährlich mein Jahrgedächtniß am Tage der Bestattung, oder wenn es wegen irgend eines eintretenden Hindernisses an diesem Tage nicht füglich geschehen könnte, am nächstfolgenden Tage, mit Vigilien, Messen, Commendation und übrigen hergebrachten Feyerlichkeiten gehalten werde. Zur Messe aber sollen jährlich der H. Rector Magnificus, alle Doctoren der höhern Fakultäten, der Theologie nämlich, des Rechts und der Medizin, so in Köln promovirt, oder feyerlich aufgenommen sind, und weiter die Lizentiaten und Baccalauren blos der theologischen Fakultät hinzugerufen werden, welchen von dem Minoritenkloster folgende Geschenke zu reichen sind: nämlich dem H. Rector Magnificus und jedem Doctor vier Raderalbus, den Lizentiaten drei, den Baccalauren zwei, den Pedellen für ihre Mühe der Anzeige und Einladung vier, und jedem Diener des Rectors ein Raderalbus. Nach Ende der Messe und Commendation wird der ehrw. Vater Guardian die H. Provisoren und Patronen dieser Stiftung, nämlich den H. Rector Magnificus, die zeitlichen beiden Dekanen, nämlich der Theologie und des Rechts bei einem anständigen Mahle zu Mittag halten, damit sie untersuchen, ob etwa im Laufe des ganzen Jahres hier oder da etwas untergelaufen sei, was eine Abänderung oder Verbesserung erheischt und hat er sein Ansehen und seine Censur geltend zu machen, auch seinem Kloster neben der gewöhnlichen Portion im Refectorium eine anständige Vermehrung in Braten und Wein zukommen zu lassen. Zum Zwecke des vorgedachten wegen des Begräbnisses und Jahrgedächtnisses zu Beobachtenden vermache ich dem

Convent eine jährliche Rente von 10 rhein. Goldgülden in Gold, welche ich von dem Kreuzbrüderkloster in Cöln für 200 dergleichen Gülden laut der darüber errichteten Siegelbriefe erworben und gekauft habe, so daß sie im ganzen 100 Goldgülden in Gold in zwei Terminen, nämlich um Weinachten 50, und 50 um Johann des Täufers Geburt jährlich, in Ansehung alles Vorstehenden zu ewigen Zeiten beziehen. Sollte auch dieser jährliche Zins abgelöst werden, so will ich die vorgenannten H. Provisoren und Patronen gebeten haben, aus Liebe zu Gott und Beförderung der Gott ehrenden Studien darauf wachen zu wollen, daß das Geld gleich und in unzertheilter Summe auf eine andere sichere Hypothek mit Rath des Guardians und Klosters ausgethan, einstweilen aber unter der Obhut des H. Rectors Magnificus, der vorgedachten Dekane und des Guardians aufbewahrt oder zur Universitätskiste, oder einer anderen, wie sie darüber einig werden und schicklich finden mögen, hinterlegt werde.

Und weil wir Guardian und das ganze Capitel capitelmäßig versammelt nach vorgegangener reifer Ueberlegung alles Vorstehende in allen seinen Punkten, Hauptstücken und Clauselen, zwischen uns und vorgesagtem H. Johann, allso vereinigt, und abgesprochen zu sein, bezeugen, so ersuchen und bitten wir Euch hochwürdige Väter in Christo und vermöge apostolischer Autorität General und Minister des ganzen Minoriten Ordens, demüthig, da dies unser ganzen Begehren zur Ehre Gottes und zum Nutzen und Fortkommen der katholischen Religion unsers Ordens gereicht, daß Euer Hochwürden diesen zwischen uns eingegangenen Vertrag feststellen, bekräftigen und nach Euerer vollen Macht bestätigen und mit dem Ordenssiegel zu versehen geruhen wollen. Gegeben in Agrippinens Colonie im J. d. Herrn 1589, den 14 Tag Monats Juni.

Wir Johann Stommel Provinzial, Heinrich Odendahl Guardian, Johann Wallendorf, Rector, Doctoren der h. Theologie, Peter Cratepohl, Viceguardian, und der ganze Convent der Conventualbrüder des Minoritenklosters in der Stadt Köln, vom Orden des h. Franziskus, thun zum ewigen Gedächtnis, Allen und Jeden sowohl Gegenwärtigen als Zukünftigen zur offenbaren Nachricht kund, erkennen an und bekennen sowohl für uns, als unsre Nachkommen.

Nachdem der ehrwürdige und hochvornehme Herr Johann Walschartz aus Tongeren, Doctor der h. Theologie, Priester Kanonich der Domkirche zu Cöln und zeitlicher erster Rector

der Studien auf der berühmten Universität daselbst zur Ehre des allmächtigen Gottes, Verbreitung der katholischen Religion und Vermehrung des Studiums auf gedachter cölnischer Universität aus den ihm von Gott dem allmächtigen gnädig verliehenen Gütern und Vermögen in unserm Kloster eine gewisse ewige Stiftung errichtet, welche auch wir Capitelmäßig versammelt und nach vorgängiger reifer Ueberlegung wegen offenkundigen uns und unsern Nachfolgern daraus zufließenden Nutzens angenommen und darin eingewilligt haben, auch der ehrwürdigste Vater und Herr in Christus, Herr Evangelista, Bischof der H. Agatha im Gothenlande, unsers ganzen Ordens Vorsteher und General, auf unser demüthiges Begehren und Bitten, dieselbe genehmigt und bestätigt, wie es in Rückstehendem und hier Beigeheftetem ausführlicher enthalten und beschrieben ist; daher haben wir Provinzial, Guardian und Convent vorgedachten Klosters dem erwähnten Stifter Herrn Johann Walschartz, aus Tongern auf Treu und Glauben sowohl für uns als unsre Nachkommen gelobt und versprechen ihm durch Gegenwärtiges, gedachte Stiftung, so viel sie uns betrifft, in allem und überall zu ewigen künftigen Zeiten zu halten, fest und unverbrüchlich beobachten zu wollen, unter Verpflichtung und Verpfändung aller und jeder gegenwärtigen und zukünftiger Güter unsers Convents. Auch haben wir zur größeren Bekräftigung des Vorstehenden, verzichtet und verzichten durch Gegenwärtiges auf alle rechtliche und facktische Einreden und Rechtsmittel, so wie auch auf alle bisher unserm Orden verliehene, oder künftig zu verleihenden Privilegien, insbesondere auf das Recht, welches besagt, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht ein besonderer vorhergegangen. Zu wessen Urkund und Zeugniß wir gegenwärtigen der Stiftungsurkunde beigehefteten Brief mit unserm Ordenssiegel unter Ausschließung und Beseitigung aller Arglist und Betruges, wie vorsteht, bekräftigt haben.

Gegeben und Geschehen in unserm vorgedachten Kloster im J. nach der Geburt u. H. J. Christus 1590, und zwar Dinstag den 8. Tag Monats May.

Bemerk. Durch Allerhöchste Kabinetsordre v. 14. März 1835 haben des Königs Majestät von den Seitens des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorgeschlagenen Abänderungen für die vorstehende Stiftung Walschartz und zwar mit Vorbehalt der Rechte etwaniger Stipendiaten aus

der Familie des Stifters, nur die Beschränkung der Genußzeit von 7 auf 3½ Jahr den jetzigen Studieneinrichtungen angemessen zu finden und demnach zu genehmigen geruhet.

Gemäß Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 9. April 1835 unterliegt es übrigens keinem Bedenken, für Nicht-Familien-Berechtigte den Genuß des Stipendii an die Bedingung des Eintrittes in das Convictorium für catholische Theologen in Bonn zu knüpfen, sofern die Einrichtung desselben solches in jedem einzelnen Falle gestattet.

Auch haben Se. Erzbischöfliche Gnaden von Köln im Septbr. 1835 zur Aufnahme von drei Stipendiaten der Stiftung Walschartz in das Convictorium zu Bonn, wenn sie Angehörige der Erzdiözese Köln sind, als wofür die Anstalt errichtet worden, vollkommene Zustimmung ertheilt.

213. Wachtendonk. Drei Portionen jede zu 52 Thlr.

Im Namen der heiligen und ungetheilten Dreieinigkeit, Amen.

Ich Reiner von Wachtendunk, Kanonich der königlichen Kirche zu Aachen zur h. Jungfrau Maria, Praepositus Wesselensis rc. rc. als Vollzieher des Testaments oder der letzten Willensmeinung des hochwürdigen und sehr edlen Herrn Reiner von Wachtendunk, der vorgedachten Kirche zu Aachen ältesten Canonich und Jubilar, meines geliebtesten Oheims, dessen Seele in Frieden ruhe, thue kund Allen und Jeden, welche diesen Brief oder diese öffentliche Urkunde sehen, lesen oder lesen hören werden, daß der wohlgedachte Herr Reiner von Wachtendunk unter andern, was er weise in seinem Testament verfügt und verordnet hat, auch aus den ihm durch Gottes Segen verliehenen Gütern irgend eine Stiftung im Laurentianer Gymnasium nach seinem Tode zu errichten und einzusetzen befohlen hat, für drei ehrbare Jünglinge von guter Hoffnung, welche während sie unter den Gesetzen und der Disciplin des vorbesagten Laurentianer Gymnasiums den schönen Wissenschaften (litteris humanioribus) und der Philosophie obliegen, der Vortheile dieser Stiftung gemäß der unten beschriebenen Art und Weise genießen sollten; Welche Stiftung ich obenbesagter Vollzieher durch diese gegenwärtige öffentliche Urkunde errichte, einsetze und stifte, wollend, daß die Vorschriften

und Gesetze dieser Stiftung in zukünftigen Zeiten unverbrüchlich beobachtet werden. Und zwar zuerst hat der Testator selbst gewollt und angeordnet, daß in dieser Stiftung drei ehrbare Jünglinge unter der Disciplin des Laurentianer Gymnasiums zu steten Zeiten in der Frömmigkeit und den Studien erzogen werden, welche ich obenbezeichneter Vollzieher und Johann Arnold von Wachtendunk, Vogt in Dedt, und Herr in Hülsdunk, sowie auch Johann Friedrich von Schaesberg, Herr in Schaesberg, Amtmann in Brücken, der Frau Ferdinand von Wachtendunk, meiner Nichte, Ehemann resp. geliebter Bruder und Schwager als die Erben des besagten Herrn Stifters ernennen und annehmen werden; nach Absterben unser Aller aber sollen die Erben und Nachfolger derselben unsere Stelle in Aufnahme der Zöglinge vertreten.

Zweitens will und ordne ich an, daß die Zöglinge, ehe sie nämlich zur Stiftung zugelassen werden, soweit in den Studien vorgeschritten seien, daß sie den Zuhörern der grammatischen Vorlesungen bequem beigesellt werden können. Wo sie aber durch den Regenten tauglich erachtet und aufgenommen worden sind, sollen sie innerhalb des Laurentianer Gymnasiums in dem zweiten obern Schlafgemach des gegen Mitternacht gelegenen alten Hauses gartenwärts wohnen, wozu sowie zu einer damit verbundenen warmen Stube ich durch Zahlung von 100 Reichsthlr. das Recht denselben erworben habe. Die Zöglinge sollen den sowohl öffentlichen als häuslichen Gesetzen des Gymnasiums unterworfen sein und mit solchem Fleiße jedweden bessern Uebungen obliegen, daß sie zu den bestimmten Zeiten mit ihren Mitschülern zu den höheren Studien mit Nutzen übergehen können. Wenn sie etwa gegen die Gesetze und die Disciplin sich auflehnen, so wird der Regens sie zuerst väterlich und human ermahnen, auch durch aufgelegte Strafen die sich Vergehenden zur Pflicht zurückzuführen sich bemühen; wenn sie aber, weder zwei bis dreimal ermahnt, noch durch Strafen gezüchtigt, ins Gleise zurückkehren, so wird der Regens dies uns vorgesagten Provisoren oder unsern Nachfolgern in diesem Amte anzeigen, damit an die Stelle unnützer Schüler andere durch uns surrogirt werden, damit nämlich nicht dasjenige zur Beförderung der Ungebundenheit Widerspenstiger verwendet werde, was aus frommer Zuneigung zum Unterhalt guter Jünglinge in den Studien und der Frömmigkeit bestimmt ist.

Drittens will und ordne ich an, daß die Zöglinge der Vortheile der Portionen von dem Tage an genießen, wo sie,

durch den Regenten eingeschrieben und aufgenommen, das Gymnasium zu besuchen begonnen, so lange bis sie den ganzen Cursus des philosophischen Studiums bis zum Grade des Magisteriums einschließlich nach Sitte der cölnischen Academie vollendet haben werden; wenn Jemand aber vor dem Magisterium unter Verlassung der Laufbahn der Künste oder der Philosophie zu einem andern Lebens= oder Studienfach übergegangen sein wird, der soll so angesehen werden, als habe er durch diese Thathandlung auf seine Portion verzichtet. Uebrigens wenn sie das Studium der Philosophie bis zum Grade des Magisteriums vollendet haben werden, sollen sie, durch den Regenten erinnert, aus dieser Fundation ausscheiden und andern, gemäß dieser Anordnung zu Substituirenden Platz machen.

Viertens will und ordne ich an, daß die Zöglinge an den Hauptfesttagen der h. Jungfrau Mariä nach vorläufigem Sündenbekenntniß oder sacramentalischer Beichte dem h. Meßopfer in der Stiftskirche zum h. Cunibert beiwohnen, daselbst andächtig communiciren und die Seele des Herrn Stifters, dessen Eltern und übrigen Glieder der Wachtendunk'schen Familie dem Allerhöchsten in ihren Gebeten empfehlen, indem sie hierüber, daran erinnert, ein schriftliches Zeugniß des Regenten vorzeigen werden.

Fünftens hat der Testator selbst noch bei Lebzeiten für diese Stiftung 800 Goldgulden angewiesen und dem derzeitigen Regenten des besagten Gymnasiums Heinrich Franken-Sierstorpff, Doctor der h. Theologie, Canonich der Domkirche zu Cöln überzählen lassen, womit der besagte Regens auf den Gütern des Stifts zu St. Gereon eine jährliche Rente gleicher 32 Goldgulden zahlbar am 1. Juni jährlich erworben hat. Dieser Summe hat derselbe die Hälfte aus einer gewissen mit einer Hauptsumme von 3000 angekauften Rente von 150 Goldgulden hinzufügt, nämlich: 75 Goldg. auf dem Kaiserswerther=Zoll jährlich am Feste des h. Martin zahlbar. Die darüber gefertigten Original=Briefe, sowie auch die früheren habe ich oben besagter Vollzieher dem Laurentianer=Regenten zum Votheil dieser Stiftung cedirt und übertragen, um sie in dem Archiv desselben Gymnasiums getreu aufzubewahren.

Sollte in zukünftigen Zeiten etwa die Ablöse irgend einer zu dieser Stiftung gehörigen Rente erfolgen, so wird der Regens zwar das Geld empfangen, jedoch nicht ohne Vorwissen und Zustimmung von uns vorgesagten Provisoren oder unserer Nachfolger dasselbe zum Ankauf einer neuen Rente austhuen,

unter der beigefügten Bedingung, daß in den darüber zu fertigenden Briefen der Name des Herrn Stifters selbst ausgedrückt und hinzugefügt werde, daß solches Geld durch denselben zu diesem Gebrauch fromm bestimmt worden ist.

Sechstens will und ordne ich an, daß der zeitliche Regens des Laurentianer-Gymnasiums alle Einkünfte dieser Stiftung fleißig einfordere, solche gegen Quittung empfange und demnächst im folgenden Jahre in nachstehender Weise vertheile. Jedem Zögling wird er nämlich quartaliter acht Goldgulden überzählen; das vierte Mal aber jedem 1 Goldgulden mehr geben, so daß jeder jährlich 33 Goldgulden erhält.

Nach dieser Vertheilung werden 8 gleiche Goldgulden übrig bleiben, welche ich dem vorbesagten Regenten als stetem Inspector für die Inspection, die Mühe der Einforderung und Vertheilung, für die Wohnung und sonstige Sorgen und Lasten zurückzuhalten anweise.

Siebentens. Wenn etwa wegen grassirender Pest die Studien gestört werden, in diesem Falle will und ordne ich an, daß der Regens mit den Zöglingen dieser Stiftung auf die nämliche Weise verfahre, wie mit den übrigen Portionisten herkömmlich verfahren zu werden pflegt und dieselben nicht wider ihren Willen zurückhalte, wenn andere abgehen; sondern ihnen die Befugniß gestatte, sich, wenn sie es begehren, irgend wo in Sicherheit zu begeben, so lange bis die Contagion so weit nachgelassen hat, daß sie ohne Gefahr zu den Studien zurückkehren können. In der Zwischenzeit aber, da sie außerhalb Cöln mit der Erlaubniß des Regenten verweilen, soll ihnen nichts abgezogen werden, sondern sie die Portionen in den obenbesagten Terminen nicht minder vollaus beziehen, als wenn sie immer im Gymnasio gegenwärtig gewesen wären, wenn sie nur von denjenigen, unter deren Obsorge sie inzwischen gewesen, Zeugniß der Studien und ehrbar geführten Lebens beibringen.

Damit endlich diese Sache nie in zukünftigen Zeiten in Vergessenheit gerathe, sondern damit diejenigen, denen daran gelegen auch bei den Nachkommen Kenntniß dieser Anordnung erlangen können, haben wir zwei völlig gleichlautende Exemplare dieser öffentlichen Urkunde auf Pergament schreiben lassen, deren eins im Archiv des Laurentianer-Gymnasiums mit den Rentbriefen, das andere für mich und meine Collegen, die obengesagten Herren Provisoren, und somit für die ganze Familie und Nachkommenschaft des Herrn Stifters an einem sichern Orte aufzubewahren ist.

Zu Urkund und Zeugniß alles Vorstehenden habe ich Reiner von Wachtendunk, rechtmäßig constituirter Vollzieher gegenwärtige, in dieser öffentlichen Urkunde enthaltene Stiftung durch Unterschrift meines Namens und Anhängung meines Siegels bekräftigt.

Welch selbige Anordnung ich vorbenannter Heinrich Francken-Sierstorpff, als zeitlicher Regens des Laurentianer-Gymnasiums für mich und meine Nachfolger in allen Punkten nach bestem Können und Wissen zu halten versprochen habe, zu wessen Urkund und Beweis ich diese öffentliche Fundations-Urkunde mit Anhängung des Siegels des ofterwähnten Gymnasiums bestätigt habe.

So geschehen im Jahre des Herrn 1636 am 5ten Tage des Monats Mai.

(gez.) Reinerus a Wachtendunk,
(L. S.) praepositus Wisselensis.
Henricus Francken-Sierstorpffius,
(L. S.) Regens Laurentianus. Mpp.

214. Walingi. Eine Portion zu 14 Thlr. 14 Sgr.

Wir lassen nachstehend den betreffenden Auszug aus dem Testament des Herrn Magisters Loppo Walling aus Zierxée folgen.

Im Namen unseres Herrn Jesus Christus Amen.

Im Jahre seiner Geburt 1466 und zwar am 17. Tag des M. Jänner, um 1 Uhr nach Mittag beiläufig, 14ter Indiction, des Pabstthums des heiligsten Vaters in Christo und Herrn Paul, aus Gottes Fürsehung des Zweiten, im 2ten Jahre, unter der Regierung des allerchristlichsten römischen Kaysers HH. Friedrich von Gottes Gnaden, allzeit Mehrer des Reichs, von Ungarn &c. im 15ten Reg.-Jahr — ist in Gegenwart von mir öffentlichen Notar und unterschriebenen, hiezu besonders berufenen und erbetenen Zeugen — persönlich erschienen, der ehrwürdige Magister Loppo Walling, aus Zierxée, Meister der freien Künste, Doctor beider Rechte, gesund an Leib und Seele, der Sinne und des Verstandes mächtig, wie der Augenschein ergab, und hielt in der Hand einen Bogen Papier, anscheinlich von eigener Hand geschrieben, worin er sagte, daß sein Testament oder letzter Wille enthalten sey, welchen er persönlich laut hergesagt und thätlich ausgedrückt, auch sonst noch weitläufiger und offener vor denselben Zeugen schriftlich und mündlich wohl überlegt, anzeigte, bekannt machte und verkündigte, in der Art und Form, wie sie vorstehend in

gesagtem Papier enthalten und ausgedrückt ist, dessen Inhalt hier von Wort zu Wort folgt: Ich loppo, ehelicher und natürlicher Sohn von Waling Simon aus Zierxée von dessen ersten Ehefrau, nemlich Mariá, einer Tochter Peters, erzeugt, Priester der Utrechter Diöcese, Probst der berühmten Hochschule zu Cöln, bey Verstand und Vernunft, in Betracht, daß die menschliche Natur nach ihrer Beschaffenheit dem Tode nicht entgehen kann, da nichts so gewiß als der Tod, nichts ebenso ungewiß, als die Stunde desselben, woher bekanntlich Ausgang von Leben und Tod hinfällig und ungewiß ist, — damit also nach meinem Tode über diese Dinge, welche Gott der Herr mir aus Erbarmung verliehen, kein Zwiespalt, Streit oder Widerspruch entstehen möge, und damit ich nicht, ohne testirt zu haben, hinsterbe, und damit in der Zukunft über meine schließliche Absicht oder letzten Willen weder Zweifel noch Differenzen entstehen, so verlange ich inständig, dieselbe in dieser Schrift kund und zu wissen zu thun. Ich errichte und ordne daher mein Testament, wie folgt:

Zuerst befehle ich meine Seele 2c. 2c.

5tens legire ich noch meiner lieben Schwester als Beytrag zu ihrem Lebensunterhalt 15 oberländische Gulden auf ihre Lebenszeit aus den mir von Groß S. Martin zu Cöln gebührenden Zinsen und will, daß meine Schwester keine Gewalt habe, weder selbst, noch durch Andere solche Einkünfte zu verkaufen, oder zu veräußern, damit nicht eine kurze Stunde den Unterhalt für eine lange Zeit verschlinge und sie nicht nach dem Verkauf dieses ihr aus Liebe Gottes zugewiesenen Beytrages zum Lebensunterhalt auf der Straße bettele. Sollte aber Einer diese ged. Einkünfte kaufen, so will ich, daß der Vertrag, wegen der besonderen Begünstigung der Vermächtnisse an Lebensmitteln und Alimenten durch die Reichsgesetze, aufgehoben werde. Nach dem Tode meiner Schwester vermache ich diese 15 oberländische Gulden nach und nach auf gewisse Jahre einem aus den Söhnen meiner Schwester, oder einem bedürftigen Nachkömmling ihrer Söhne oder Töchter als Studien-Unterstützung, damit er zu Cöln die freien Künste bis zum Lizentiat einschließlich studiere und bestimme ihm für diesen Lehrcursus fünf Jahre, mit dem Beding, daß er vor Abfluß der ersten 3tehalb Jahre zu dem Baccalaureat in artibus, und in den nächstfolgenden drittehalb Jahren zum Lizentiat derselben Facultät befördert werde. Sollte es aber an ihm liegen, daß er zu den vorged. Graden nicht befördert würde, so will ich, daß für einen Andern von den Söhnen

meiner Schwester, oder von deren Abkömmlingen, sowohl von den Söhnen als den Töchtern, ohne Unterschied gesorgt werde. Nemlich, wenn dieser Student auf vorgedachte oder jede andere ehrbare Art in den Wissenschaften promovirt haben wird und sich gut beträgt oder gut geartet ist, so daß er dieses Almosens würdig wäre, im Falle dann kein Anderer von vorged. Abkömmlingen sich meldet, der zur Fortsetzung des Studierens oder Empfang der Promotion in vorstehender Art befähigt wäre, so will ich, daß alsdann jener Student das Studium der einen oder der andern Rechte bis zum Lizentiat fortsetzen könne, und für das Baccalaureat bestimme ich ihm vier Jahre und nach dem Baccalaureat bis zum Lizentiat ebenfalls vier Jahre. Würde er aber vor Abfluß der 5 Jahre zum Magisterium in den freien Künsten, oder der 8 Jahre zum Lizentiat in den Rechten befördert seyn, so kann er, wenn er will, vorged. 15 Gulden noch bis zum Ende des 8. Jahres jährlich beziehen. Wenn er aber bis zum Baccalaureat in beiden Rechten, und nicht zum Lizentiat in einer der vorged. Facultäten befördert zu werden wünscht, was oft für Arme oder Dürftige zur Vermeidung der, die Ehre des Lizentiats betreffenden Schwierigkeiten gerathener ist, so soll er für das Baccalaureat in utroque jure in vorstehender Art acht Jahre haben, insofern jedoch alle 6 Monate, wo die Hälfte der obigen 15 Gulden verfällt und bezahlt wird, durch ein Zeugniß der Burse-Regenten, soviel den Studenten in artibus betrifft, und ebenfalls durch ein Zeugniß der regierenden Doctoren in der Rechtswissenschaft, in Betreff des Rechtscanditaten, der Fleiß solcher Studierenden nachgewiesen wird, dahin daß sie im Studieren fortschreiten und unterrichtet werden, nicht aber das Studieren vernachlässigen oder verdorben werden. Es ist nemlich nicht genug, daß Einer des Studierens wegen zu Cöln auf den Schulen gewesen sey, sondern er muß auch gut studiert und darin Fortschritte gemacht, vor allem aber sich gut aufgeführt haben, wie uns die heiligen Constitutionen lehren. Besonders ist nämlich meine Absicht, daß die Hoffärtigen und Laster-Ergebene, oder die wegen Sorglässigkeit, Unachtsamkeit, oder Mangel an Fleiß zum Studieren untauglich sind, oder denen es an den Grundregeln der Grammatik gebricht, schon vor der Promotion in artibus, welche nicht statt haben sollte, oder wegen Ausgelassenheit zur Zeit, wo sie die Rechte studieren, entfernt und andere fromme und arme Studenten zu dem Ende versorgt werden sollen, daß sie in Tugenden und Wissenschaften wachsen und einst zu wahren

Beförderern der Gerechtigkeit und Vertreter der Armen oder, wenn sie dazu rechtmäßig aufgefordert werden, zu gerechten Richtern werden mögen. Ich rathe ihnen jedoch die Doctorwürde, im Falle sie es könnten, nicht leicht anzunehmen, wegen der Beschwerden, welche armen Studenten aufliegen und nach erlangter Doctorwürde noch nachfolgen, wie ich durch Erfahrung gelernt und gefunden habe; den also gleichwohl Beförderten ermahne und bitte ich aber, wohl zu erkennen und zu beachten, welche heilige Sache es um die Ausübung der Gerechtigkeit sey, welche schwere Waffe des Unrechts der Mensch gegen die Gerechtigkeit führt, durch dessen Ausspruch oft die Gerechten widerrechtlich unterdrückt werden, und daß die Begünstiger ungerechter Streitsachen durch den Mißbrauch des geschriebenen Rechtes und die Verleihung eines falschen Schutzes so oft erhoben werden, wovon geschrieben steht, besser ist, die Wege der Gerechtigkeit nicht zu kennen, als auf dem erkannten zurückzuschreiten. Welche schwere Verantwortlichkeit der Richter, Advocat und jeder Diener der Gerechtigkeit auf sich lade, wenn er gegen das Gesetz verstößt, oder sich durch Mißbrauch desselben entwürdigt, indem er gerechte Urtheile hintertreibt, oder die Vollziehung der Gerechtigkeit vereitelt, ist in den Texten beider Gesetzbücher bekanntlich ausgedrückt, worauf ich Kürze halber verweisen muß. Ich bitte und ersuche auch demüthig diejenigen, welche zu diesem Vermächtniß gelangen sollen, daß sie täglich die Collecte beten: Omnipotens sempiterne Deus, qui vivorum dominaris simul et mortuorum etc. Und nachdem vorged. Student seine Zeit vollbracht hätte oder sonst aus eigner Schuld verjagt wäre, oder mit seinem Willen der Vortheile jener Gelder sich entäußert hätte, so soll in 6 Monaten, vom Tage der erhaltenen Kunde gerechnet, ein Anderer an die Stelle des Ausgetretenen gesetzt werden, welcher in Tugend und den Grundlagen der Grammatik fähig ist fortzuschreiten. Wer aber zum Studieren in Cöln nicht gehörig befähigt, für den halte ich es für besser, daß er eher abgewiesen, als aufgenommen werde; es sey denn, daß er durch wahren Fleiß den Mangel der Grammatik desto eifriger zu ersetzen bemüht wäre und so das Studium der Grammatik nicht nur in Cöln sondern auch jenes der Logik und Rhetorik sich einigermaaßen, wie auch anderswo, zu eignen könnte. Auch ist zu bemerken, daß ich der Grundregeln der Grammatik und anderer Punkte nicht ohne Ursache öfters erwähne, denn die Grundlage der Grammatik ist zwar wenig, ohne welche man jedoch zu höheren Graden nicht aufsteigen kann,

weil der Gesetzgeber denjenigen zu höheren Ehren aufzusteigen unwürdig gehalten, der nicht würdig der Geringeren geachtet wird. Das Gesetz räth nemlich an, allmählig zu steigen, wornach, wie die canonische Wahrheit lehrt, derjenige dem Fall entgegen eilt, wer, die Stufen überspringend, die Höhe sucht. Damit auch der Schüler in den Künsten mehr Gelegenheit habe, in Tugend und Wissenschaften fortzuschreiten, so will ich, daß er einem frommen Meister diene oder untergeordnet sey, damit er von diesem von der Ausgelassenheit abgehalten und zur Tugend angeführt werde, wie ein Knabe unter der Leitung eines Pädagogen geführt und in der Zucht gehalten wird. Wenn nun wieder in der vorberührten Zeit keiner von den Abkömmlingen von meiner Schwester sich meldet, so soll ein armer Schüler von Zierxée, oder Browershaven, oder aus den benachbarten Ortschaften, wo möglich von meiner Verwandtschaft, oder auch ein Anderer, wenn keiner von meinen Blutsverwandten zu haben ist, und in deren Ermangelung Einer von Unserer Frauen Capelle tor Maelstaden in Zúútbeniland aufgenommen werden, welcher, in obiger Art qualifizirt, solche Gelder als Studien-Beitrag erhalten kann. Wenn aber auch keiner aus obigen Orten erscheinen sollte, so mag irgend ein anderer, wie vorsteht, Qualifizirter angenommen und beybehalten werden, wie ich später verfügen werde. Ich will nemlich gleichfalls, daß der Rechtscandidat unter der Herrschaft eines frommen in dem Colleg des ehrwürdigen Herrn, Hermann Dwerg seel. And. oder des h. Hieronimus, wenn er dort füglich unterkommen kann, und wenn dort kein Raum für ihn wäre, bey einem sonstigen ehrbaren Herrn wohne, damit er keine Freiheit zu schwärmen habe. Wenn aber einst mehre von den Abkömmlingen meiner Schwester, oder bey deren Abgang aus vorberührten Orten concurriren, so will ich, daß wenn alles Uebrige gleich steht, der mehr Befähigte aufgenommen werde, so jedoch, daß, was im Eingange gesagt ist, im Folgenden als wiederhohlt verstanden werde ꝛc. ꝛc.

Sechstens vermache ich noch einem der Söhne und Töchter meiner Schwester oder ihren Abkömmlingen auf gewisse Jahre fünf Gulden, um in Cöln ein Handwerk zu lernen; nach Abfluß solcher Jahre soll mit diesen Geldern noch für einen Andern und so fort zu allen künftigen Zeiten gesorgt werden, wie ich oben ausführlicher erzählt habe, zu dem Ende, daß diejenigen, welche zum Studieren ungeschickt sind, im Verlauf der Zeit in irgend einem Handwerk unterrichtet werden

mögen; nach dem Verhältniß des Alters pflegen die zu Cöln ein Handwerk lernenden Jünglinge durch die weltlichen Statuten beschränkt zu werden, nemlich bald auf 5 Jahre, bald auf 6, 7 oder 8, je nachdem das Handwerk eine größere oder mindere Geschicklichkeit erfordert — daher will ich, daß gedachte Jünglinge eher in Cöln, als anderwärts bei ehrbaren Leuten wohnen, unterrichtet werden und mit denselben umgehen, weil ich in Cöln hinsichtlich des geistlichen Standes dem innern Gerichtshofe, und auch so viel den weltlichen Standt betrifft, vor dem weltlichen Richter eine sicherere Lebensweise als in Seeland gefunden habe, wie mich die Erfahrung gelehrt hat. Wenn aber der Candidat oder Lehrling gegen seinen Lehrer oder Meister undankbar, oder hochmüthig seyn, und dies rechtlich erwiesen würde, so soll ein Solcher entfernt und in 6 Monaten ein anderer guter, achtsamer und gelehriger aus obengedachten Personen und Orten unter den oben ausgedrückten und auseinandergesetzten Bedingungen, die für angenommen gelten sollen, aufgenommen werden. Sollte aber in dieser Zeit keiner sich melden, so soll alsdann ein Anderer in vorstehender Art ohne allen Betrug und Arglist versorgt und sowohl so viel den Studenten betrifft, zum Studieren, und soviel das Handwerk betrifft, als Lehrling aufgenommen werden. Meldeten sich aber Mehre zugleich, so soll der nähere, insofern er fähig, dem entfernteren Verwandten vorgezogen, wenn aber beide in demselben Grade sind, der zu Fortschritten in Tugenden und Wissenschaften Geeignetere versorgt werden. Ist es zweifelhaft, wer unter ihnen der Nähere oder Entferntere sey, so soll dem Siegel der Stadt Zierxée, und des daselbst residirenden ältesten Kanonichen Glaube beigemessen werden. Damit auch jede Frage, Zweifel und Ausflucht vermieden werde, soll dieses Testamentes Verfügung von fünf zu fünf Jahren unter den Nachkommen erneuert und darüber unter den Blutsverwandten und Nachkommen an obgedachten Orten Nachricht gegeben werden, durch die Hülfe desjenigen, welcher zur Zeit an der Ordnung ist, die gedachten 15 Gulden zum Zwecke des Studierens zu erheben, vereint mit dem Priester, welcher ebenfalls zur Zeit vorgedachte Messen zu lesen hat; wenn der Student dieses versäumen wird, so sollen nach Abfluß der zur Erneuerung bestimmten 5 Jahre durch die unten zu benennenden Herren vorgedachte Einkünfte ihm entzogen werden, damit er für seinen Fehltritt gestraft werde, da er den Frieden zwischen denjenigen, welche zu den künftigen Vermächtnissen berufen sind, und diesen letzten Willen, den er hätte befördern und

erhalten können, soviel an ihm war, vernachlässigte, daher ein Anderer durch die unten zu erwähnenden Vollzieher zu versorgen ist ꝛc. ꝛc.

Neuntens verfüge und bestimme ich, daß wenn solche, jetzt gedachte Einkünfte, wie es nach Zeugniß der von mir erhaltenen Kaufbriefe geschehen kann, eingelöst würden, alsdann solche aus den abgelösten Renten herrührende Gelder in die Kiste der Facultät der Künste der Stadt oder Universität zu Cöln, oder an einem andern zuverlässigen Orte niedergelegt und so lange sicher aufbewahrt werden, bis ähnliche Renten zu gelegener Zeit irgendwo an irgend einem sichern Orte in Cöln oder in der Nähe, nach Anordnung meiner Vollzieher, wenn sie am Leben, oder nach deren Tode nach der Anordnung der Herrn Doctoren des Collegs beider Rechte, der Magister der Facultät der Künste, des zeitlichen Abtes in groß St. Martin und Anderer, deren ich unten erwähnen werde, sicher zu erwerben seyn werden, welche ich demüthig um Gott und ihre Hülfe angelegentlich bitte, bemüht zu seyn, dieses Liebeswerk zu befördern, zu erhalten und zu beschützen, damit es nicht zu Grunde gehe, sondern vielmehr aufrecht erhalten werde ꝛc. ꝛc.

15tens betrachte und berücksichtige ich, daß es wenig nütze, ein Testament oder letzten Willen zu errichten, zu bestimmen und anzuordnen, wenn nicht zu dessen Vollziehung und gebührlichen Verwirklichung Vollzieher da sind. Damit also mein gegenwärtiges Testament nicht aus Mangel der Vollzieher seine Kraft verliere, so beauftrage, bestelle und wähle ich zu meinen Vollziehern den Meister Simon Henrici aus Zierxée, Lizentiat des canonischen Rechtes, meinen geliebten Mitbruder, den Meister Christian Engelberti, Lehrer der freien Künste, und Baccalaureus des Rechts, meinen geliebten Mitbruder, und wiederrufe, wegen Abwesenheit des Bruders Anton, vom Orden des heil. Benedict die Ernennung dieses meines vielgeliebten Blutsverwandten, obschon ich ihn vor Zeiten öfters in meinem Testamente als Vollzieher bezeichnet habe, gestehe jedoch, daß ich noch die Absicht habe, statt des demselben Herrn Anton vermachten Legates dem Kloster Großmartin in Cöln, wegen der Zuneigung, welche ich zu selbem hege, eine Gefälligkeit zu erzeigen.

Annebens vermache ich jedem meiner vorgeſ. Vollzieher für ihre Mühen zehn Gulden, und wenn Einer derselben nicht zugegen seyn könnte, so soll der Andere vollziehen und die gehörige Wirkung herbeyführen. Könnte aber keiner derselben Theil nehmen, oder mögten sie vor mir sterben, so will ich, damit

nach meinem Tode immerwährende Vollzieher übrig bleiben, welche in Vorstehendem ihren gehörigen Fleiß anwenden können — daß die Herren Doctoren vom Collegium beider Rechte den Einen, und die Herren von der Facultät der Künste den andern Vollzieher anordnen, mit vorstehenden Lasten und den den Vollziehern einmal für allemal bestimmten und zu zahlenden Vortheilen, damit die gemeinschaftlichen Arbeiter auch gemeinschaftlichen Trost erhalten, welche Vollzieher, wenn sie sich dem Geschäft unterziehen, oder solche Last annehmen, auf Lebenslang Vollzieher bleiben sollen, es sey dann, daß sie durch die Herren Doctoren und Magister gedachter Facultäten gesetzlich widerrufen würden, welchen Widerruf dieselben vornehmen mögen, so oft es ihnen gutdünkt, mit dem Vorbehalt jedoch, daß ich, wenn Zweifel entstehen, auf vorgeb. Doctoren und Magister verweise, wie ich oben ausführlicher bestimmt und erklärt. Wenn aber eine der Facultäten diese Last nicht übernehmen wollte oder versäumen sollte, so soll die Gewalt, einen oder mehr Vollzieher anzuordnen, auf die andere Facultät übergehen. Sollten aber beide Facultäten sich weigern, so sollen die Rectoren des Hospitals bei der Kirche der 11000 Jungfrauen den einen und die Rectoren des Spitals zur h. Catharina den andern Vollzieher wählen; würden aber alle Diese ausweichen, wie ich nicht hoffe, da der Sinn guter Menschen für die Vollziehung frommer Willen, auf daß sie erfüllt werden, zu eiferen pflegt, so will ich, damit jedoch dieser mein letzter Wille in solchem Falle aus Mangel an Vollziehern nicht verlassen werde, daß der gottesfürchtigste Bürger-Vorsteher der h. Stadt Cöln, sammt dem Conservator, nemlich dem Abte von Großmartin und den Studienprovisoren, unter deren Schutz ich im Leben zu stehen immer gewünscht habe, für zwey ehrbare Vollzieher zum Lobe Jesu Christi sorge, welcher ihnen nach der Arbeit das ewige Leben zum Lohn aus Erbarmung verleihen wolle.

(gez.) Hermann Buerick von Orsoy,
aus kaiserlicher Macht, und des hochpreislichen
Hofgerichts zu Cöln — Notar 2c.

Das Archiv der Schul-Verwaltung enthält keine Nachrichten über die berufene Familie.

215. Wanzoniana. Eine Portion zu 21 Thlr. 20 Sgr.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, Amen.

Der hochehrwürdige Herr Heribert Wanzon aus Köln, während seiner Lebenszeit Vicar der Domkirche unter der Invocation des h. Achatius und der Märtyrergesellen, welcher

am Vorabende des Festes der Himmelfahrt Mariä im J. 1750 fromm im Herrn verstorben ist, hat unter andern durch orthodoxen Glauben und Sitten empfehlenswerthen Denkmälern der Frömmigkeit gegen Gott und dessen Kirche, sowie christlicher Liebe gegen die Armen sein elterliches Haus (s. im Schrein Columba libr. Berlich d. d. 17. Septbr. 1687) belegen auf der breiten Straße zum Gebrauche einer im Laurentianer-Gymnasium für einen Jüngling zu errichtenden Stiftung testamentarisch bestimmt und zwar nach der Norm der daselbst errichteten Stiftung Meshoviana secundaria. Diese lobwürdige, von den Herren Testaments-Executoren mir übergebene Verfügung habe ich im J. 1755 d. 16. Mai, vorbehaltlich deren Auslegung nach angemessenerer Norm und Form, ohne Präjudiz für mich und meine Amtsnachfolger acceptirt; da dieselbe aber wegen der von dem Herrn Stifter der Haushälterinn vorbehaltenen Nutznießung zu der beabsichtigten Wirkung noch nicht gebracht werden konnte, diese jedoch neulich gestorben ist, so bin ich sogleich zu den geeigneten Mitteln sorgsam geschritten, damit sobald als möglich die Absicht des Stifters erfüllt würde, allein außer schweren, auf die Dach-Reparatur zu verwendenden Kosten bot der Inhalt der Stiftung mehre Schwierigkeiten dar, welche ich, damit ich nicht durch neue Beschwernisse mein Amt verwickele, vorläufig beseitigen und zur sichereren Befestigung der Stiftung dieselbe durch nachfolgende Punkte erklären zu müssen geglaubt habe.

Zuerst soll ein Zögling sein, in rechtmäßiger Ehe geboren und rechtschaffen erzogen, dieser Hülfe bedürftig und Jüngling besserer Hoffnung, besonders aus der Familie oder väterlichen oder mütterlichen Linie desselben Herrn Stifters, welche der Herr Stifter gemäß der darüber zur Zeit errichteten Testaments-Urkunde nämlich den 20. Februar 1746 zu Düren, Eschweiler, Gressenich, auf der Hütte und zu Hückeswagen noch zu blühen vermeinte, oder in Ermangelung eines solchen ein Pfarrkind von St. Columba, in derselben Pfarre geboren, in dessen Ermangelung aber auch ein solches, welches durch fixes Domizil seiner innerhalb der Pfarre von St. Columba wohnenden Eltern für ein solches rechtmäßig gehalten wird, und außer ehrbarer Geburt und gegründeter Hoffnung des aus den Studien zu ziehenden Nutzens merkliche Bedürftigkeit durch Zeugniß des Herrn Pfarrers beweisen könnte, zugleich auch so weit in den Elementen der lateinischen Sprache vorgeschritten ist, daß es wenigstens innerhalb des Zeitraumes eines Jahres zu den Schulen des Gymnasiums zugelassen und den bessern Candidaten

der Infima zugezählt werden könne. Wird es dieses nach Ablauf des Jahres des tyrociniums nicht leisten können, so soll es entfernt werden.

2) Der Vicar zum h. Achatius in der Domkirche wird zu steten künftigen Zeiten innerhalb des Zeitraumes eines Monates vom Tage der vom Gymnasio aus notificirten Erledigung dem zeitlichen Hrn. Regenten einen Candidaten präsentiren, um denselben zu prüfen und anzunehmen. Ist derselbe untauglich befunden worden, so soll er erinnert werden, damit er in Zeit von 8 Tagen einen andern surrogire, unter Strafe des Verlustes des Präsentationsrechtes für diesmal; damit aber den berufenen Familien kein Unrecht geschehe, sollen die Pfarrer der Orte von der diesen Familien günstigen Clausel der Stiftung ein für allemal in Kenntniß gesetzt werden. In der Zukunft werden die Familien selbst, wenn sie existiren, in der Erforschung der Erledigung Fleiß anwenden.

3) Der Präsentirte und Angenommene soll mit solchem Fleiß und Eifer den Studien der Wissenschaften obliegen, daß er jährlich zum Aufsteigen in eine höhere Classe fähig erachtet werde. In der Philosophie soll er dieser Portion bis zur Metaphysik einschließlich genießen, während zwei und einem halben Jahre und nicht darüber; es sei dann, daß wegen ihm etwa überkommener Körperschwäche oder sonstiger rechtmäßiger Verhinderung der Herr Regens aus Vorschrift der Billigkeit ihn dispensiren zu müssen glaubte, so daß er sein nämliches, auf diese Weise unterbrochenes Studium im andern, darauf folgenden Jahre mit nützlicherem Erfolge beginnen und fortsetzen könne.

4) Wenn es sich zuträgt, daß die Vicarie des h. Achatius zur Zeit der Erledigung dieser Stiftung entweder vacirt oder im Streite befangen oder einem solchen verliehen ist, der wegen Alter oder wegen langwieriger Geistes-Unvermögenheit oder Abwesenheit nicht deserviren könne, in solchem Falle soll für diesmal der zeitl. Herr Regens des Gymnasiums einen tauglichen Candidaten aufnehmen, oder nach Entfernung eines offenbar unwürdigen, einen andern surrogiren, nach vorläufig hierüber Stattgefundener Berathung und Zustimmung des Herrn Pfarrers von St. Columba, der auch die alsdann etwa zu justificirende Rechnung durch seine Unterschrift beglaubigen soll.

5) Der Herr Regens wird das Einkommen oder die Miethe des Hauses auf der breiten Straße einfordern und empfangen und nach Abzug der Reparaturkosten (welche nicht geringe Kosten ich auf die besagte, durch langjährigen Gebrauch dürftiger

Miether und durch die Sorglosigkeit oder Armuth der Nutznießerinn im Werthe sehr herabgesetzte Sache wirklich vorgeschossen habe und jährlich zu deren Unterhaltung vorzuschießen durchaus nöthig sein wird) für solchen Kostenvorschuß und die sehr lästige Einforderung bei solchen inwohnenden Handwerkern geringerer Art und Standes, auch für den Unterhalt des Zöglings und die besondere Sorge für die Disciplin, sich zu irgend einem höchst billigen Ersatz der Arbeiten und Belästigungen 4 Reichsthr. einbehalten, das Uebrige dem Zögling zum nothwendigen Gebrauch austheilen lassen, auch die Rechnung der Einnahme und Ausgabe alle 3 Jahre dem Herrn Präsentator vorlegen, welcher dieselbe, nachdem er sie richtig befunden, als die Person des verstorbenen Herrn Stifters vorstellend, durch seine Unterschrift bekräftigen wird. Letzterer hat nämlich denselben und die nachfolgenden Vicarien in dem ofterwähnten Beneficium zum h Achatius so wie mit dem Privatpatronat zweier von ihm gestifteter Beneficien so auch mit jenem dieser Stiftung oder dem Recht zu präsentiren vorzugsweise beehren wollen, gegenseitig eine treue und genaue Aufsicht und Obsorge erwartend, damit zur steten Dauer dieser drei Stiftungen alles Angemessene vorgesehen und die Gelegenheit den Nächsten heilsam und zur Ehre Gottes eine Wohlthat zu erzeigen durch Ernennung oder Präsentation würdiger Subjecte nie vernachlässigt werde.

6) Wenn es sich zuträgt, daß das Haus auf der breiten Straße vortheilhaft verkauft werden kann, so sollen die davon herrührenden Gelder so lange im Archiv des Gymnasiums aufbewahrt werden, bis sich eine Gelegenheit findet, dieselben anderweitig mit Rath des Herrn Inspectors auf sichere Hypothek auszuthuen.

7) Außerdem daß der vorbesagte Candidat sich der Frömmigkeit, den guten Sitten und den Wissenschaften fleißig widme, soll er überdies verpflichtet sein, den Prozessionen am Frohnleichnamsfeste und am Tage der Octav desselben, wie auch der Prozession zu den Kranken, welche am dritten Ostertage durch die Pfarre von St. Columba gehalten wird, stets beizuwohnen, mit Andern fromm zu singen oder zu beten, demnächst alle vier Quartertember und am Allerseelentage Messe zu hören und am besagten Allerseelentage während der ersten Vesper und während des Hochamts die Seelen des Stifters und dessen Familie im Gebete Gott zu empfehlen, was er auch sonst täglich thun soll, indem er des Morgens den Psalm Miserere etc., für die Lebenden, des Abends aber den Psalm de profundis für die Verstorbenen betet.

Zur Urkunde und Bekräftigung alles dessen sind drei gleichlautende Exemplare dieser Stiftung gefertigt worden, deren eines im Archiv des Gymnasiums, das andere im Schrank der Vicarie des h. Achatius in der Domkirche bei den übrigen Urkunden der Wanzonianischen Stiftungen und das dritte im Pfarrhaus zu St. Columba aufbewahrt werden soll.

Gezeichnet im Laurentianer-Gymnasium den 15ten Tag des Monats Juni 1758.

(gez.) Ferdinand Eugen de Francken-Sierstorpff,
Regens Laur.

Johann Hermann Joseph Werrem,
Vollzieher des Testaments des Herrn Wanzon.

Friedrich Ferdinand Vasmer,
als Executor.

Die in obengeschriebener Weise von dem hochwürdigen Herrn Regenten des Laurentianer-Gymnasiums erläuterte Auslegung und Erklärung der Wanzonianischen Stiftung halte ich in der Eigenschaft eines von meinem hochwürdigen Herrn Vorgänger und Stifter berufenen und ernannten Patrons und Inspectors sowohl der Absicht desselben als der Billigkeit entsprechend genehm für mich und meine Nachfolger; zur sichereren Befestigung der Stiftung und damit für zukünftige Zeit jeder Stoff des Streites beseitigt werde, ersuche ich demüthigst den hochwürdigen, hochvornehmen Herrn General-Vicar, als den gewöhnlichen Vollzieher und Vertheidiger frommer Willensmeinungen, er möge durch seine gewöhnliche Authorität dieser Auslegungs- und Erklärungs-Urkunde Kraft zu verleihen geruhen.

Gezeichnet zu Cöln am 28. Tage des Monats Juli 1758.

(gez.) Caspar Hardy,
Vicarius des h. Achatius in der Domkirche, Patron
und Inspector dieser Stiftung.

Peter Gervin von Francken-Sierstorpff, J. U. D. des durchlauchtigsten und hochwürdigsten Erzbischofen und Churfürsten von Cöln Clemens August, Herzogs von Baiern rc. für die Stadt und die cölnische Erzdiöcese General-Vicar in geistlichen Angelegenheiten, der Domkirche, sowie auch der Stiftskirchen, nämlich der Archidiaconalkirche B. M. V. zu den Staffeln und der vornehmen Kirche B. M. V. in Capitolio zu Cöln Canonich, Priester und Capitular und resp. Dechant;

Vorstehende, Gegenwärtigem beigeheftete, von dem hochwürdigen Herrn Heribert Wanzon, in seinen Lebzeiten Vicarius der Domkirche zu Cöln unter dem Titel des h. Achatius und der Märtyrergesellen, im Jahr 1746 den 20. Febr. zum Wohl der Familie und Flor der Studien errichtete und demnächst von dem hochvornehmen Herrn Regenten des Laurentianer Gymnasiums unter dem 16. Mai 1755 vorbehaltlich deren Interpretation und ohne Präjudiz für sich und seine Nachfolger acceptirte Stiftung genehmigen und bekräftigen wir durch die erzbischöfliche und die von uns ausgeübte gewöhnliche Authorität hinsichtlich deren übrigen Clauseln und Bedingungen auch als eine fromme und im Wesen löbliche und beschließen, daß sie zu steten Zeiten zu beobachten sei.

Da uns aber von Seiten des vorerwähnten Herrn Regens vorgestellt worden, daß die von dem Herrn Stifter selbst für die Verwaltung der Stiftung angewiesene Erkenntlichkeit von 2 Reichsthr. zu geringfügig sei und völlig im Mißverhältnisse stehe, so weisen wir, die Absicht des ofterwähnten Herrn Stifters nach darüber vorläufig gehörtem Votum des Herrn Synodal-Executors nach gerechtem Billigkeitsgrund auslegend, dem hochvornehmen Herrn Regens zu irgend einer Erkenntlichkeit der Sorgen und Mühen aus den jährlichen Stiftungs-Einkünften durch Gegenwärtiges vier Reichsthaler an.

Worüber wir die durch den Protonotarius in spiritualibus gefertigte Urkunde eigenhändig unterschrieben und mit dem größeren Siegel unseres Officiums zu versehen befohlen haben.

Cöln den 30. Juli 1758.

(gez.) P. G. de Sierstopff. Mpr.
(L. S.)

(gez.) S. Dux,
Protonotarius in spiritualibus.

Das der vorstehenden Stiftungs-Urkunde zu Grunde liegende Testament des Herrn Vicar Wanzon v. 20. Februar 1746 enthält im Wesentlichen die obigen von dem Regenten des Laurentianer-Gymnasiums Ferdinand Eugen de Francken-Sierstorpff schon unter dem 16. Mai 1755 acceptirten Bestimmungen selbst und überdies die folgende zusätzliche:

„Im Falle auf diese Weise (nach Absolvirung der Philo„sophie) oder sonst durch Austritt oder Entlassung solche Por„tion erledigt sein wird, so wird der Herr Regens der Lau„rentianer solche Erledigung meinem Nachfolger in der Vicarie

„des h. Achatius insinuiren lassen, welcher alsdann einen an„dern, in vorbeschriebener Weise qualificirten Clienten surrogi„ren wird, was auch geschehen soll, wenn einer oder der andere „dem Herrn Regenten oder dessen Professoren ungehorsam und „in den Studien nachlässig, träg oder untauglich und unge„schickt befunden und, vorläufig gewarnt, Leben und Sitten „nicht geändert haben würde, wo dann der Herr Collator „nach vorher mit dem Herrn Regenten darüber gepflogener „Berathung einem solchen oder solchen ipso facto die Portion „entziehen und einen andern oder andere, der Portion Wür„digere an die Stelle setzen wird."

216. Weidenfeld. Zwei Portionen, jede zu 73 Thlr.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Amen.

Kundt undt zu wissen seye allen und jedermänniglichen, denen gegenwärtiges Instrumentum zu sehen, lesen oder hören lesen vorkommen wird, daß nach Christi Geburt tausend siebenhundert zwei und zwanzig in der fünfzehnten Römer Zinszahl, indictio genannt, auf Montag den dreyßigsten Monats Martii vor mir entsbenanten Notario und hierzu sonderiich erbettenen Zeugen, in eigener Person erschienen seyn, die viel Ehr- und Tugenreiche Gott verlobte geistliche Jungfer Odilia Wiedenfelds, gesunden Leibs und guter Vernunft mit mehrerem anzeigend, welcher Gestalt sie oft und vielmahlen zu Hertzen geführet, die gewißheit des Tods und ungewißheit ihres sterbstündleins und diesem zufolg, damit sie ehr und bevorn, wie es nach ihrem Todt mit ihrer Hinterlassenschaft gehalten werden solle, gebührende Verordnung gethan, nicht durch den zeitlichen Todt übereilt werden mögte, als hat sie sich wohl bedacht, freiwillig und ungezwungen entschlossen, ihr Testament und letztere Willens-Erklärung, wie solches den Rechten gemäs und zuläßig ist, aufzurichten, thäte allso von allen Ihr zukommenden Haab und Güthern testiren, disponiren und verordnen, wie folgt:

Erstlich wollte Jungfer testatrix ihre liebe Seele, wann dieselbe aus ihrem Leibe hinscheiden wird, in die Hände ihres Erlösers befohlen haben, ihren Leib aber römisch-catholischen Brauch nach in die Kirche deren Wohl Ehrwürdigen Patrum Dominicanorum allhier zu ihrer vorhin abgelebter Jungfern Schwester beygesetzt und in geweihter Erden bestättet haben.

Zweytens legirte Jungfer testatrix deme zur Zeit ihres Absterbens regierenden Ertzbischofen und Churfürsten einen

Turnisch, wie auch zur Erbawung hiesigen hohen Dohm-Kirchen gleichfals einen Turnisch oder die Werthe davor.

Drittens vermachte Jungfer testatrix das von ihrer Möhnen Jungfern Catharina Wiedenfels seelich, ihr testatrici und abgelebter ihrer Schwestern nachgelaßenes Silberwerk: ad 1 Pfund 8 Loth der Chreutz-Capellen in der Kirchen deren R. R. P. P. Societatis Jesu allhier zu demselben mehrgem. Zierath, so dann eine eigenthümlich zukommende silberne Kette ungefehr ad 1 Pfund 12 Loth samt ihrem silbernen Gürtel und wenigen andern vorräthigen Silberwerk zu besagtem End, wie dann auch ihr feineres neues Leinwandt unter jenen Leinen Tuch, so in dero Kisten sich finden wird und füglich zum Zierath und Behuf solcher Kapellen kann gebraucht werden, das übrige als nemblich die Hembder etc. taugliche Leinwandt aber in besagten Kisten solle dem Collegio ausgefolgt und zu dessen Behuf gebraucht werden.

Viertens sollten obbemeldtem Collegio Societatis Jesu vor ein geistliches Tractement, so am Tage ihrer Begräbniß der gantzen Gemeinden soll gegeben werden fünfzig Rhr. per 80 Alb. dero H. Beichtvattern aber aus gemelter Societät Jesu zwanzig Reichsthaler überzählt werden. Auch sollten dero Erbinnen, so lang dero Beichtvatter leben wird, alle Jahr demselben, wohe er wohnhaft sein wird, überschicken zwei Reichsthaler, welche aus der Jahrsfrucht, so auf den drei Morgen wächst, das Beilgen genannt, soll hergenohmen werden.

Fünftens dem hiesigen großen Armen-Haus vermachte testatrix sechs Malder Roggen, wahren bekandten Hausarmen ein Malder Roggen, dem Kloster zu St. Bethlehem vor dreisig Meessen allda zu lesen drei Malder Roggen, welche Früchten aus nächst kommender Jahrs-Pfacht demselben überliefert werden sollten, allenfalls bei dero Absterbens so viel Roggen auf ihrem Spreicher sich nicht befinden würde.

Sechstens verordnete Jungfer testatrix, daß den vier in der Kirchen R. R. P. P. Societatis Jesu gewöhnlichen Andachten als nemblich der Todt-Angst, armen Seelen, Fasten und Xaverianischen Andacht, jeder fünf Reichsthaler; der Gesellschaft S. Ursulae vier Reichsthaler sollten anbelangt werden, welcher letzterer auch, was zu den weißen wachskertzen vonnöthen, sollte zahlt werden.

Siebentens neben denen bey dero Begräbniß, das Ambt der hohen heiligen Messen hindurch an allen Altären wehrender Leeß-Meeßen sollten so viel möglich ist, an privilegirten Altären in unterschiedliche Kirchen nach Jungfern testatricis

Absterben vor dreißig Reichsthaler annoch Meeßen gelesen werden.

Achtens: dem Kloster Stae Clarae bei hiesigen Hh. Kornhauß gelegen sollten zehn Reichsthaler vor ein Tractement zugeschickt werden.

Neuntens: verordnete sie, daß ihre unter der Direction Patrum Societatis Jesu aufgenohmene Gott verlobte geistliche Jungfern Niechten Odilia und Anna Elisabetha Wiedenfelds, wie auch Anna Gertrudis Schulten, so lang diese leben werden, der sechshundert dreißig drei Reichsthaler, welche mehr gemeldte Jungfer testatrix der Frau Wittib Sybertz laut von dieser obhanden gegebenen Quittung abgelegt und folgends auf einer Halbscheid des Münchhofs haften thuen, die völlige Leibzucht haben und abnutzen sollen, nach dem Todt aber der Letztlebenden von diesen dreien sollen obbesagte sechshundert Reichsthaler Capital und drei und dreißig Reichsthaler Interesse zeitlichen Ehrwürdigem Patri Rectori zu Behuf hiesiges Collegii Societatis Jesu völlig zufallen, mit Bitte, daß Ehrwürdiger Pater Rector und dessen Successoren sich bestmöglichen gemelter drei Geistlichen ihren Jungferen Nichten und folgenden ihren Erbinnen annehmen, mithin beförderen wollte, daß alles von testatrice verordnetes von ihren Erbinnen treulichst gehalten und vollenzogen werde.

Zehntens sollten vor eine ewige Leeßmeeße in der Kirchen der Prädiger-Herrn viermal im Jahr vor sie und die ihrige zu halten fünfzig Reichsthaler und annoch für eine wochentliche samstägige Jahrmesse nur vom Tage dero Absterbens ein gantzes Jahr hindurch zehn Reichsthaler per 80 alb. Letzlich vor eine Verehrung gemelten R. R. Patribus fünf und zwantzig Reichsthaler übergeben werden.

Eilftens. Weilen das hauptwesentliche Stück ist und Fundament eines jeden Testaments die haeredis institutio oder Erbeinsetzung als thäte Jungfer testatrix in allen ihren Erbhab und Güthern liegend und fahrend, Schulden und Obligationen, wie die immer nahmen haben mögen und sie darüber zu disponiren wohl befugt zu ihren ungezweifelten Erbinnen benennen und einsetzen ihre obbemeldte drei Gott verlobte Jungfern Niechten Odiliam und Annam Elisabetham Wiedenfelds und Annam Gertrudem Schulten, welche dero ihre Verlassenschaft mit gleichem Recht und aus einer unzertheilter Massa, so lang solche in angenhommen geistlichen Stand unter Direction der R. R. P. P. Societatis Jesu leben würden zu genießen befugt sein sollten, also jedoch, daß, dafern zwey

von diesen dreyen durch zeitlichen Todt wären abgangen, verordnete Jungfer testatrix

Zwölftens: daß von zeitlichem Ehrwürdigen Patre Rectore Collegii Societatis Jesu zum Mitgenoß solcher Erbschaft könne angenohmen und der Letzlebenden (so auch nachmals mit andern solle gehalten werden) zugesellet werden, eine aus ihren Jungfern Niechten, falls deren eine wäre, so aus der Blutsfreundschaft zum weltgeistlichen Stand und Direction obbenanter R. R. Patrum Societatis Jesu geneigt und tauglich erkannt würde; damit aber wegen der Succession und Aufnahme zur Erbschaft unter solchen kein Zweifel oder Streit inskünftig entstehen möchte, erklärte ferner Jungfer testatrix, daß diesfalls ihr eigentlicher Will wäre, daß die von ihren Brüdern und Schwestern herkommende Töchter usque ad secundam generationem NB. zum erstenmahl gleiches Recht haben sollen, wann selbe zum geistlichen Stand geneigt und tauglich wären, hernacher aber, wann diese einmahl gestorben, sollte solches Recht bei denen von ihren abgelebten Brüdern manniglichen Descendenten also geistlich leben wollenden Töchtern doch auch wiederum usque ad secundam generationem incl. allein verbleiben, mit beigefügtem Zusatz, daß nach abgestorbenen drei vorbenenten jetzt lebenden Jungfern Niechten forthin niemalen mehr dann zwei zu solcher Erbschaft sollten angenohmen werden und von dieser Erbschaft leben, welche beide dan friedsam bei einander wohnen und Gott dienen könnten; da aber eine von der andern abgesondert wohnen sollte, so jedoch mit Gutheißen und Bewilligung des Ehrw. Patris Rectoris geschehen müßte, bei solchem Fall sollte die also abgesondert wohnende geistliche Jungfer Niechte jener, so aus der testatricis Hinterlassenschaft die Haushaltung führen würde, ihrer Mühewaltung halber aus dem jährlichen Ueberschuß der Einkombsten vorhin acht Reichsthaler abzunehmen zu lassen und gestatten, den Ueberrest oder den Ueberschuß sollte diese Haushälterinn mit ihrer Mit-Erbinnen freundlich und friedsam theilen, welches letzteres auch von den anjetzo lebenden drey Jungfern Niechten testatrix wollte gehalten haben.

Dreizehntens wegen mehrerer solcher Einigkeit halber verordnete weiter Jungfer testatrix, daß die älteste (das ist, so am längsten im geistlichen Stand gewesen) die Haußhaltung führen und die Jüngere sich dieser unterwerfen sollte, es wäre dann, daß solche ganz unfähig dazu erkannt würde.

Vierzehntens, falls gegen Verhoffen zwischen gemelten jetzt lebenden als auch zukünftigen Erbinnen Zweyspalt oder Zank

sich erheben sollte, verlangte testatrix, daß zeitlicher Ehrw. Pater Rector die Urheberinn solchen Streits nachforsche, diese zur Besserung anmahne und da diese darauf nicht friedsam sein würde, gabe testatrix hiemit obbemeltem Ehrw. P. Rectori vollkommene Macht und Gewalt, dieselbe aus dem Genuß zu schließen und an dero Platz andere einzusetzen.

Fünfzehntens, oben besagte jetzt lebende und künftige Erbinnen sollen auch verbunden und gehalten sein, testatricis ihre Verlassenschaft im Stand zu halten und nichts davon, wie es immer Nahmen haben möge zu veräußern, damit solche Haushaltung und Bestiftung zur höchsten Ehre Gottes und Seelenheil fortgesetzt werden könnte.

Sechszehntens. Falls keine erwähnten weltgeistlichen Stand erwöhlende Töchtern aus der Familie, wie oben gemelt, obhanden wären, alsdann sollte die Abnutzung solcher Huf Verlassenschaft so lang von einem oder andern aus ihren Blutsverwandten zum studieren tüchtig in Gymnasio R. R. Patrum Societatis Jesu allhier sich applicirenden Söhnen, vorhin N°. 12mo von den Töchtern beschriebener Ordnung gemäß geschehen und dafern etwa drey Söhne in gleichem Grad sich dazu angeben würden, sollte zeitlicher Ehrw. P. Rectori Collegii freistehen, die zwei tauglichste aus solchen zu nehmen, so lang auch diese studieren würden, sollte die Sorg und Verwaltung der Güther testatricis, woraus diese studierende erhalten werden, von besagtem Ehrw. Patre Rectore einem Priestern aus der Societät Jesu übertragen und committirt werden, der so viel denselben nöthig unter dieselbe austheile, solchem Patri aber sollten alle Jahr vor dessen Mühewaltung jene acht Rhr. zukommen, welche, wann geistliche Töchtern seynd, der Haußhälterinn worden, wie oben gemeldt, worden.

Siebenzehntens. Da nun aber Söhne oder Töchter in der Familie wären, so ihrer Minderjährigkeit halber nicht zum weltgeistlichen Devotessenstand oder zum Studieren fähig wären, alsdann könnte mehrgemelter Ehrwürdiger Pater Rector solchem Patri auftragen, daß währender solcher Zeit testatricis jährliche Einkömmsten denen im Seminario musicorum wohnenden und auf'm Musiks-Chor der Kirchen Societatis Jesu dienenden Studenten zugeeignet und verwändet werden, welche vor Jungfern testatricis und deren Anverwandten Seelenheil und Trost zur Quater-Tempers-Zeit in der Meeßen, die Psalmi Miserere und de profundis singen sollten. Demnach aber aus der Blutsverwandtschaft wie § 12mo beschrieben fähige Töchteren oder zu studieren fähige Söhne an-

genohmen werden könnten, sollen diese zur Abnutzung wieder zugelassen werden.

Achtzehntens, wann von ihren Brüdern durch männigliche Erben herstammender Nahmen Wiedenfelds ganz erlöschen, also daß, wie N°. 12mo gemeldt, auch usque ad secundam generationem keine Söhne noch Töchteren, weder zur einer noch zur anderer vorhin beschriebener Fundation fähig mehr übrig wären, noch Hoffnung dazu sein würde, alsdann erklärte sich testatrix, daß ihr eigentlicher Will wäre, damit ihre völlige in Mobilar und Immobilar Güthern bestehende Hinterlassenschaft der Chreutz-Kapellen in der Kirchen R. R. Patrum Societatis Jesu allhier in Cölln, anheim fallen und verbleiben.

Neunzehntens. Verordnete Jungfer testatrix, daß wann sie nachmals Codizillen, Vermächtnisse, Donationes inter vivos fidei Commissen (warzu sie sich völlige Macht und Gewalt vorbehielte) machen würde, solche unter bloßer ihrer Hand-Codizillen, wie diese auch Nahmen haben möchten, nicht anders, als wären sie ihrer testamentarischen Verordnung von Wort zu Wort einverleibet, gültig und bündig gehalten werden sollten; falls auch gegen Verhoffen ihre Erbinnen, was in diesem Testament verordnet, oder auch allsolches, was Jungfer testatrix inskünftig verändern, oder unter ihrer bloßer Hand in Codizillen verweigern sollten, bei solcher Begebenheit wäre ihr Will, daß diese alsdann der gethanen Einsetzung in den Genoß zur Hinterlassenschaft hiermit ausdrücklich sollte entsetzt sein und dero Ungehorsam Antheil sollte der gehorchender und ihre Verordnungen erfüllender Jungfern Niechten zuwachsen und beifallen.

Zwanzigstens. Damit auch nichts von den hinterlaßenen Güthern testatricis verbracht oder veräußert werden könne, so thäte selbe ihren zur Bestiftung gewidmete Güthern benennen und wolte alle, wie im Testament beigesetzt haben.

Erstlich: ihre Halbscheidt eines unweith Lechenich ungefehr hundert Morgen an sich habenden Hoffs genannt Mönchshoffs Meller mit allen ab und Dependentien, mithin die sechshundert Reichsthaler Capital sammt dreißig drei rhr. darab rückständig gewesener Interesse, mit welchen gemeltem Hoff verstrickt gewesen, so Jungfer testatrix der Frau Wittiben Sybertz laut Quittung völlig abgelegt.

2tens sieben Morgen Ackerland im Rheidter Feld, am Büsdorffer Weeg gelegen.

3tens zwei Morgen ebenfalls im Rheidter Feld am Büsdorfer Weeg gelegen.

4tens sieben Viertel am grünen Graben im Rheidter Feld.

5tens anderthalb Viertel Ackerland am Büsdoffer Weeg im Rheidter Feld.

6tens einen halben Morgen am Giller Weg ebenfalls im Rheidter Feld gelegen.

7tens einen halben Morgen am Lindacker im Rheidter Feld.

8tens vier Morgen im Buchholtzer Feld am Währwolf genannt.

9tens im Rheidter Feld drei Morgen, das Beilgen genannt.

10tens Einen halben Morgen auf der Stomler Heide.

11tens den halben Stammels-Garten mit dem halben Benden im Rheidt.

12tens ein Drittel Theil Kamps im Klarenhof in der Weyden gelegen.

13tens Ein Bendgen im Rheidt hinter Driesgens-Garten.

Diese vorgesetzte Erbstücker und Ländereien Spezification verlangte testatrix, daß ihre Erbinnen mit Benennung derer anstoßenden Ländereien und Scheidtfuhren alle zwanzig Jahr zeitlichem Ehrw. Patri Rectori um der fundation beizulegen und zu sehen ob dieselbe noch in gutem Stande seyen, überreichen, auch vor sich desto genauere Nachricht davon behalten sollten.

Ein und zwanzigstens, ernennte und setzte obberürte testatrix zu ihrem und dieses letzteren Willens-Executoren und Trewhändleren, den zur Zeit ihres Tods habenden Beichtvattern und Priester aus der Gesellschaft Jesu oder da derselbe abwesend oder sonsten verhindert, oder auch verstorben sein würde, mehrgemelten zeitlichen Ehrw. Patrem Reclorem Collegii Societatis Jesu allhier mit demütigster Bitte vorstehendes alles getrewlich zu exequiren, auch damit diese ihre Bestiftung verbleibe allerbestens zu versorgen.

Schließlich erklärte sich dieselbe dabey ausdrücklich, daß obbeschriebenes alles und jedes ihr testament und letzterer Will seyn und von männiglichen davor gehalten werden solle und im Fall dasselbige wegen Mangel einiger Solemnitäten, Landsgebrauch und Satzungen pro testamento nicht bestehen möchte, daß solches alsdann jure codicillorum donationes mortis causa gelten solle, bittend und begehrend, dieses alles fleißig zu notiren und darüber ein oder mehrere Instrumenten vor die Gebühr in bündigster glaubwürdigster Form zu verfertigen.

So geschehen Cöln im Jahr, Indiction, Monath und Tag, wie oben gemeldt, bey Regierung aber Ihro Kayserlichen Majestät Caroli des sechsten, Römischen Reichs im eilften Jahr, in mein Notario unter gulden Wagen gelegener Wohnbehaußung, in der Stuben am Steinweg, in Gegenwart dero Ehrbaren und frommen Henrici Koenigs und Joannis Leyhnen als glaubhaften, hierzu sonderlich berufen und erbettenen Zeugen. Dieses ist mein bester und letzter Will.

(gez.) Odilia Wiedenfelds.

Und dieweilen ich Jacob Wilhelm Flandrian, aus Päbstlicher und Keiserlicher Macht und Gewalt offenbahrer approbirter und in eines Ehrsahmen hochweisen Magistratus dieser Reichsfreier Stadt Cöln Kantzeleyen immatriculirter Notarius dieser obbeschriebener testamentarischer Disposition Vermächtnuß der Legaten benenne und Einsetzung der Erbinnen auch deren Substitution, wie auch verordneter Fundation oder Bestiftung, Specification derer dazu gewidmeter Gütheren und Deputation der Herrn Executoren und Inspectoren, fort übrigen einverleibten Puncten und Clausulen neben oben benannten Gezeugen persöhnlich beigewohnt, alles also uno actu continuo geschehen, verhandelt und deutlich vorgelesen zu seyn gesehen, gehört und in notam genommen, als habe gegenwärtiges Instrumentum darüber verfertiget, geschrieben, auch neben Jungfern testatricen Odilia Wiedenfeld obgedacht, eigenhändig unterschrieben und mit meinem beigedrucktem gewöhnlichen Notariat-Zeichen befestiget, darzu sonderlich requirirt.

(gez.) Jac. Wilh. Flandrian,
(L. S.) Notarius, qui supra subscr.

217. Wesebeder. Vier Portionen zu 31 Thr. 15 Sgr. jede.

Wir Bürgermeistern und Rath der stadt Cöln am Rhein für Uns und Unseren Nachkomelingen overmitz dessen, daß Wir angesehen haben alsolchen Gottlichen Vorsatze und Begierde, alß der Ehrsamer Weiße Meister Johan Wesebeder von Eitzstein Meister in artibus und Doctor in Medecinen, Gott zu Ehren und armen schüleren, Jungfrawen und Haußarmen zu Trost und steuren vorhat und auch alsolchen gut getrewen, alß der ehegenannter Meister Johan zu Uns und Unsern Nachkommelingen sich in diesen sachen beweiset zu haben und seyn darumb mit demselben Meister Johan dieser nachgeschriebener puncten overkommen.

In dem Ersten seynd Wir mit ihm eins worden, daß Wir zu Uns Vntfangen und genohmen haven dausent gute,

schwäre Rheinische Gulden, darfür dat Wir und Unsere Nachkommelinge alle jahre erstlichen und Ewelich von fünfzig derselven Gulden sollen doin ausgeven und theilen solcher personen und in solcher formen als hernacher erklehret folgt, doch also dat Wir dieselve duisent Gulden, so wanne Uns und Unsere Nachkommelingen des lust, anderswar, als Wir nützlichste können belegen mögen an aß Viel Renthen as man zu der Zeit darumb nützlichste gelden nach gleich die Brieve darup besonder gemacht, dat Clarlichen ausweisendt. Vort sollen Wir alsolchen Viertzig Gulden, alß die stadt von strasburg zu deßen nachgeschreven stehen.

Erstlicher Gulden gilt na leeffdagen des egml. Meister Johans doen upboeren und entfangen und were sach, dat die stadt von strasburg die 40 Gulden affgulde, so sollen Wir alsdann die Summe, die darvon kombt, als mitnahmen VIII Gulden, wanne Wir die untfangen han, als Wir Irste und nützlichste moegen wieder anliegen und as Viel Erffrenthen darumb gelden, as Wir urbarlichste künnen, ohn argeliste und wanne Wir oder Unsere Nachkommelinge die 40 Gulden also Vntfangen, so süllen Wir datselve geldt fort doin upßrichten und van Uns geven, gebich doit alls hierna erkleret steit, dat ist zu verstaen, dat die ehegel. fünfzig Gulden darvor die dusent Gulden komment, zu einem geheiße für Vier arme schüler und studenten zn gelden und zu bawen, jährlichs biß dat hoiß bezahlt und gebawet ist, fallen sollen und nadem dat hoiß also gegolden und gebawet were, so sollen dieselbe 40 Gulden nachwiesen hierna gerort gedeilt werden. Vort sollen Wir Bürgermeistern und Rath und Unsere Nachkommelingen na leffdag des egml. Meister Johans Vier Ehrbahre arme schüler, die baußen unser stadt gebohren Van gueden gerüchte und leven seynd zu der in datselve hoiß doin setzen und darinne als Erbahre fromme Studenten bleiven und in Unsere hochere schulen studieren sullen, welcher Vier Studenten geiner graduirt, noch zu geinigen grade examinirt seyn soll, doch mogent sy inwendig den fünf jahren graduirt werden und gleichwohl ihre jahrzahlten gebruchen, auch im fall der gein boeven fünf jahren in demselven Collegio oder Hauße bleiven und as ihrer einiger fünf jahren dar gewest ist, off anders affqueme, so soll man einen anderen frommen in seine statt setzen und sall auch ihrer geinere binnen den fünf jahren ohn orlauff aus dem Collegio seyn und er sullen geinen urlaub mogen haven oder behalden in jeglichem jahre boven einen Monath und bleiben ihre einige über einen Monadt auß, so

soll man ihme seine renthen afffchätzen na Martzaulen und dat ihme alſo afgaen ſall, dat ſall zu bawe und beßerunge des hauß fallen; wäre aber ſach, dat ihrer einiger boven zween Monaede außblieve, ſo ſoll man einen anderen in ſeine ſtadt ſetzen und was dem affgeſatzten von der Verſümender Zyt biß auf Tyt, dat ein neuer darinnen geſatzt würde, gebüeren ſoulde, dat ſall auch zum Baw und beßerunge des Hauß fallen. Vort ſollen Uns die Vier Studenten zu keinen Burſen binnen den fünf jahren verbunden ſeyn, ſy en wollen dat dan gern doen, doch ſall ihre jeglicher verbunden ſeyn dat er alle Morgen nüchteren bidden ſall ein Miserere, fünf Vatter unſer und fünf ave Maria und darna fünf Antiphonen, ſeine Verſiculen und darnach ſein Collecte. Die Erſte Antiphon versicul und Collect ſollen ſeyn von der Heiligen Dreyfaltigkeit, die andere von unſer lieben frawen, die dreyte von den Heilig dreyen Königen, die vierte von S. Niclas und die fünfte von S. Catharinen; Alß die Collect von S. Catharina auß iß, ſo ſall darna gehen der Versicul: Oremus pro omnibus nobis benefacientibus und darnach eine Collecte, darinnen ſy bitten ſollen, dat dieſelve Heiligen von den die egel. fünff Antiphonen, Versiculen und Collecten lueden und alle andere Heiligen Gottes ſollen bidden für alle ihre waldeder, ſy ſeynd doth of levendig, were auch jedt zu Vermiedten in dem Hauſe, ſo wat nutzen darvon queme, der ſall zum baw und beßerunge des Hauß fallen und were auch ſach, dat einige von den vier ſtudenten binnen den fünf jahren van dodeswegen afgienge, ſo wat hey dan in dem Hauße hätte, dat ſall dem Hauße bleiben. Auch ſall ein jeglicher dieſer vier ſtudenten, ſo wannehr er in dem Hauß entfangen wird, geloben, ſeinem Oberſten in redelichkeit gehorſamb zu ſeyn und alle vorgeſch. puncten faſt und ſteet zu halten. Forth ſeyn Wir overkommen, ſo wannehe die vorgel. Neunzig Gulden ahn uns kommen, alſo dat dat Hauß bezahlt und gebawet wehre und Meiſter Johan vorſchr. der vierzig Gulden nicht länger gebrauchen wolde, off Verwahren were, ſo ſollen Wir dieſelve neunzig Gulden deilen und ausgeven in formen hierna geſchrieven: Zum Erſten einem jeglichen der Vier ſtudenten fünfzehn Gulden alle jahre zu ſteur ſeiner lehre; fort ſollen Wir alle jahren zween armen Jungfrawen einer jeglicher zu hülpe und ſteure, ſie zu der Ehe zu bereiden zehn Rheiniſche Gulden zu einen Mahlen geven, und dat nechſte jahre zween anderen armen Jungfrawen und alſo fürbaß; fort ſollen Wir alle jahrs zehen derſelven Gulden jeder Hausarmen, da uns das

nötig dünkt, thuen deilen und were sach, dat dat Studium bey uns vergienge, off wiederrufen würde ewiglich, of eine Zeit, so sollen Wir und Unsere Nachkommelinge die Zeit der wiederrufungen diese vorgl. lx Gulden die Zeit den Vier Studenten betirmbt seynd, gleich den zehn Gulden in Gottes Ehre für des egl. Meister Johans seele und dae he des begehren ist, unter den armen thuen deilen, sonderen alle argelist und seind Wir doch mit dem egel. Meister Johan overkommen offt sach wehre, daß die stadt von strasburg die ehegl. xt Gulden afgülde, und die VIII Gulden darfür kommende wieder an ander Renthe gelegt würden und desgleichens, offt wir die fünfzig Gulden aufgulden und die duisent Gulden darfur kommende an andere renthe belagten, daß Wir alsdan die Erffrenthen, die also van neues gegolden weren, as die an uns quemen under den ehegl. armen na Marthailen gleich den Vorgl. Neunzig Gulden deilen sollen, dat ist zu Verstaen, off mehr Renthe für das vorgl. Geldt gekaufft wehre, so solde ein jeglich der armer schüler, jungfrawen und Hausarmen, desto mehr haben, würde aber Minre darumb verguldeu, so sollen auch das einem jeglichen na gebühr afgahn und des zu Urkund so hant wir uns stede Insiegel ad causas an diesen Brief thun hangen.

Datum Anno Dni Millesimo quadringentesimo vigesimo secundo die prima mensis Octobris.

(L. S.)

Die Verwaltung dieser Stiftung wurde im J. 1811 von Seiten der hiesigen Mairie an den Verwaltungs-Rath abgegeben.

218. Westhoven. Eine Portion zu 54 Thr.

Im Namen Gottes, Amen.

Kundt seye allen denen, so daran gelegen und gegenwärtiges Instrument lesen oder lesen hören werden, was gestalten ich Ends eigenhändig unterschriebene Maria Sibilla Pranghe mich entschloßen zur Ehre Gottes und seiner glorwürdigsten Mutter Mariä und des h. Norberti fort zum Besten meiner Anverwandten und Freunden hernach benennt und derselbigen Posterität unten folgende Stiftung zu Studien für zwei, oder so Gott es segnen wird, mehrere Candidaten zu machen, wie ich dann dieselbige hiemit würklich zwarn mache und errichte, jedoch also, daß nach meinem Gott gefälligen Ableben von meinen Testaments-Executoren und dem besonders und inständigst um die Protection ersuchten Herrn Prälaten und Ehr-

würdigsten Convent der Abtey zu Steinfeld, solche er erst in Wirklichkeit gesetzt und bezogen werden solle und dabevor niemandt deshalb etwas gesuchen oder zu beziehen prätendiren möge. Wann nun bis dahin und zu meines Absterbens Zeiten sich nichts von mir anders desfalls geändert und verordnet befinden werde, so ist und bleibt meine ernstliche Willensmeinung in diesem Stiftungs-Werke also:

1. Dreitausend Reichsthaler Capitalien, wie ich dieselbige in meinem Testament ausgestellt und assignirt habe, sollen von meinen Executoren zum Fond oder Haupt-Rente dieser Stiftung ausgesetzt werden, davon die jährliche Zinsen den Bezug deren Candidaten in folgender Art ausmachen.

2. Da dieser Hauptstuhl zu vier vom Hundert jährlich ein hundert und zwanzig Reichsthaler austragen können, so ist mein Will, daß von diesen hundert und zwanzig Reichsthaler vor die Aufsicht und Erhebungs-Gebühren der Abtey oder dem Herrn Official, den selbige darzu bestimmen beliebt, jährlichs vier Reichsthaler von jeder Fundation abgezogen und dann den Rest in gleiche Theile an zwei Candidaten für jeden fünfzig sechs Reichsthaler jährlich und zwarn zu Ende des Schuljahrs in unten näher folgenden Bedingnissen abbezahlt werden sollen.

Zu dieser Fundation berufe ich dann:

3. und setze fähig folgende vier Stämme und deren Deszendenten in infinitum, und erstens für die, welche aus meines Herrn Schwiegervattern seeligen Everhard Emmerich Pranghe Landtschultheißen der Grafschaft Kerpen und Caſselburg seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Arenberg deszendiren. Zweitens für die, welche von meiner Schwestern seel. Anna Gertrud Letschen gebohrne Pranghe abstammen. Drittens für die, welche von meines Herrn Vetteren seelig Mathias Antonii Pranghe seiner Schwestern und meiner resp. Tante Ernestina Vank geborne Pranghe und viertens für die, welche von meines Herrn Vettern seel. Leonard Heinzen gewesenen Canzlei-Directoren zu Blankenheim abstammen, also zwarn, daß keine praerogatio aus der hier gesagten Berufungs-Ordnung, oder wie es heißen könnte, hergeleitet und prätendirt werden solle, sondern, daß Ein- und Zu-tritts wegen soll es

4. also gehalten werden: welcher Stamm unter ihnen der erste fähige Candidat angeben wird, den Genuß der Fundation nach unten angeführter Vorschrift beziehen solle, sollte sich aber ergeben, daß aus obigen vier Stämmen zu gleicher Zeit drei oder mehrere Aspiranten sich um eine, oder auch beide

Portionen melden sollte, so soll der Candidat in gradu proximiore an die Stämme, dem remotiori vorgezogen und so zwei in gleicher Grade stehen, soll der ältere dem jüngern vorgezogen, immittels aber acht gegeben werden, daß beide Portionen nicht eine Familie zugleich genießen, sondern so der älste einer Familie die erste ziehet, soll, obgleich noch einer in selbiger Familie seye, der auch älter, dann die andern aspirirenden Candidaten wären, die andere Portion dannoch nicht diesem, sondern dem ältern unter andern nähern Deszendenten diversen Stammens gegeben werden; ist aber kein zu der zweiten Schule getretener Candidat aus den andern Stämmen vorhanden, so solle die zweite Portion dem andern ejusdem familiae seu stirpis zugelassen werden.

5. Kein Candidat soll zum Genuße gelassen werden, der nicht wenigst wirklich so weit in studiis fort ist, daß er die zweite Schul eingehe und sich bey dem Herrn Prälaten zu Steinfeld Hochwürden mit Produzirung bemerke und glaubwürdigen Zeugnissen gemeldet. So er nun angeschrieben und admittirt worden, mag er

6. die Portion fünf nach einander folgende Jahre beziehen, er soll indessen gehalten sein, alle Jahre ein Zeugniß seiner Sitten und Bemühung im Studieren erwähntem Herrn Prälaten vorzuzeigen, ehe er die jährliche Pension abzunehmen befugt, inmaßen mein Vorhaben ist, frommen und fleißigen Subjectis, wovon die Familie Ehr und Unterstützung und die catholische Kirche so, als das gemeine Wesen rühmliche Glieder und Bürger erwarten darf, unter die Armen zu greifen und fort zu helfen, nicht müßiggänger und schlechten Ausschüßen den Unterhalt ihrer Schlechtigkeit zum Mißbrauch hinzuweisen, derowegen ich ausdrücklich ferner und

7. will, daß sobald ein Candidat sich auf die liederliche Seite lege und zwei Jahre hinter einander ein schlechtes Zeugniß seines Fortgangs in den Wissenschaftrn bringe oder gar das Urtheil von sich machen lasse, daß er zum Studieren nicht angelegt seye, derselbe von Hh. Prälaten mit Berathung zweier eminentioren geschieden, aus dem interessirten Stamme der Portion entsetzt und solche einem andern gedeihlichen Subjecte nach vorgesetzter Anweisung gegeben werden solle; so auch ein Candidat fünf Jahr eine Portion bezogen, mag er dieselbige nicht länger prätendiren, sondern es soll ein anderer darzu gelassen werden, es wäre dann, daß just kein Subjectum da, so ad Studia eintretten möge, in welchem Fall der Hh. Prälat, wie die Aufführung des Candidaten es verdienet, demselben

noch eines, zwei und drei Jahr zu seiner Qualification ihm nach unumschränktem Gutbefinden zusetzen mag.

8. habe ich erinnert, daß bey dieser Stiftung meine Absichten so sehr aus Religions- und Verwandtschaftsliebe rühren sowohl auf der Seelen- als Leibeswohl meiner anverwandtschaftlichen Posterität ziehlen, aus eben dieser Absicht ist eben deshalb mein strenger, ganz unwandelbarer Will, daß keiner zu dieser Fundation einen Zutritt hoffen oder fordern dürfe, so einer andern, als römisch-catholischen Religion ist, und so fern einer die Fundation würklich angenommen hätte und das Gott bewahren wolle, zu einer andern nicht catholischen Religion übergehen wolte, oder übergegangen wäre, soll derselbe alsbald und zur Stund der Portion ohne Einwendung und Untersuchung de facto entsetzt werden.

Ich habe auch meine gute Gründe erwogen und nach denselben will ich

9. Zwarn keinem Candidaten vorschreiben, wo er mit Gutbefinden seiner Eltern studieren soll, ist es auch mein Sinn nicht, daß bloß Candidaten der untern Schulen die portiones genießen sollen können, sondern wo einer es am wohlfeilsten und bequemsten findet und in was für Studienlauf einer zur Zeit da die Rheie an ihn kommen, immer stehet, es seye in der Philosophie, Gottesgelahrtheit, Medicine oder den Rechten, mag er die Fundation durch die bestimmte Jahre beziehen, nur allein müssen es approbirte Schulen und catholische Universitäten oder Facultäten sein, worauf der Canditat denen seinem Beruf gemäß gelehrten Studien obliegt, bey ipso facto verwürkter Portion, so sich jemandt auf uncatholische Universitäten, Facultäten, absonstigen Studierplätze begebete, undt verstehe ich die fünf Jahre dahin, daß wenn der Candidat solche noch alle zu seiner Qualification nötig habe; dann wan zum Exempel einer Theolog oder Jurist zum Genuß der Portion gelangte, mag er zur Zeit seiner würklichen Studien und practique solche, so nur sein Betragen meiner geäußerten Meinung gemäß ist, biß zu Ablauf der fünff Jahren wohl genießen, sobald er aber die studia und practique absolviret, sich zum Verdienst als Medicus, Advocat oder sonst zum Stande setzet und die Schul oder die Practique-Stube verläßt, cessirt ihm die Fundation, hätte er gleich nur Ein, Zwei oder drei Jahre genoßen und ich wiederhohle es, daß auch die größere und angewachsene Candidaten mit nichten von der Pflicht, jährlich ihr Betragen vorbefohlener Maaßen vor dem Herrn Prälaten zu rechtfertigen ausgenohmen sein sollten,

womit ich mich versichern könne, daß ich meines Orts die möglichste Vorsicht gethan, den Mißbrauch desjenigen zu verhüten, was ich zur Ehre Gottes und in reinesten Absichten gestiftet und nicht um eitlen Rhum, noch zum Toede, derowegen ich auch meiner Nachwelt den Dank nicht abpressen will, sondern ich überlasse diese ihrer Empfindung und erwarte meinen Lohn von Gott dem Geber alles Guten, allein diesem zum Lob und die Candidaten anzureizen und zu gewohnen, demselben für alle Gaben den schuldigen Dank zu sagen, sollen sie

10. bei Unterziehung einer Portion ernstlich angemahnet, doch nicht sub peccato, die Zeit ihres Genußes gehalten werden, das officium parvum Marianum andächtig abzubetten sich anzugewohnen, dabey auch in ihrem täglichen Gebethe meiner und der meinigen Seelen eingedenk zu sein, wo sodann der grundgütige Gott an den Candidaten durch Fürbitte der Allerseeligsten Jungfrau Mariae und des h. Norberti meine Absicht segnen und meine Erwartung hoffentlich erfüllen wird, dessen mich so zuversichtlicher die viele Beispiele vertrösten, nach denen unzählige durch diese angenohmene Andacht in ihren sichern Beruf geleitet, würdige Männer geworden und zu dem Entzweck ihrer Erschaffung gelangt sind.

11. Mit dem besten Vertrauen sehe ich auch unter dem allmächtigen Schutze die Aufrechthaltung, Fortdauer und Anwachß meiner gutherzigen Stiftung; um indessen auch in dem äußerlichen so viel möglich solche in diesen der milden Stiftung so gefährlichen Zeiten gegen Anfälle und Vernichtigung Schutz zu gesichern, habe ich dem würdigen Prälaten Herren Evermodus Clasſen t. p. durch meinen Vettern Gräflichen Manderscheidischen Regierungs=Rathen Heimsoeth geziemend inständigst erbetten lassen, mit Einstimmung eines Hochwürdigen Gremii zu Steinfeld die Protection dieser Stiftung großgünstig zu übernehmen, wie anmitten abermal eifrigst nochmal gesinne und bitte; und weil nun hier unter vermög erfolgender Unterschrift meinem Gesuch willfahret worden, als ist einstimmig beliebet worden

12. daß die Abtey die Protection und Aufsicht auf die Stiftungs=Capitalien und den Empfang dessen einkommende Interesse gegen das vorbemerkte Douceur führen solle und wolle, ohne die Gefahr deren Capitalien auf sich zu nehmen, daher auch die Capitalien ihrer Abtey und Rechnung gar nicht einverleibt, sondern ein ganz abgesondertes sein und immer bleiben solle, gleichwohlen selbige die fleißig= und möglichste Behutsamkeit und Sorge für die Stiftungs=Capitalien tragen,

indessen zu mehrer Wacht- und Behutsamkeit der Senior in den berufenen Stämmen die Mit=Aufsicht und Verwaltung communicato consilio halten und auf die Sicherheit deren Capitalien und deren Austhuung, wo solche entweder abgelegt werden oder aufzukündigen und einzuziehen rathsam und nöthig erachtet würde, communicatim respicirent et communicatis cum abbatia monitis das beste verfügen helfen sollen, auch solle

13. jedes sechste Jahr Nachsicht geschehen, wie es um die Capitalien stehe, und wann etwa durch Vacanz einer Portion ein Ueberschuß vorhanden, um solches zu berathen und nachzusehen, wie dasselbe auf Capital wieder best und sicher ausgethan werde, dann

14. mein Will ist, daß wann es sich zutragen sollte, daß just keine Candidati der Fundation, so zum Bezug derselben nach vorgesetzter Vorschrift fähig wären vorhanden, alsdann die ergebende Interesse gleich wieder auf Capitalien ausgethan und zu einer dritten Portion aufbehalten werden und sobald solcher Ertrag des Zuwachses dreißig Reichsthaler jährlicher Interesse austrage, darauf ein dritter Candidat aus denen voraus berufenen Stämmen und deren Deszendenz nach derselben nämlichen Vorschrift, die ich hiebevor gesetzt, angenohmen und ihme diese Einkunft zur jährlichen Beisteuer gegeben werden und sodann ferners ein Aufstand durch Vacanz ein oder anderer Portion sich ein mehrerer Zuwachs ergeben sollte, diese Portion eben wie die andere bis auf jährlich fünfzig sechs Reichsthaler und nicht weiter erhöhet werden, fort wann dann ferners ein Zuwachs erscheinen sollte, auf nämliche Art zu einer vierten, und, so Gott es also gebe, weitern fundationis Errichtung geschritten werden solle, wo sodann von denen ferner zuwachsenden fundationes der protegirenden Abtey oder derselben zum Empfang deputirten Hh. Officianten die pro respicientia ausgeworfene vier Reichsthaler jährlich von jeder voraus zu entrichten seind und die Obsicht so, als der Verhalt derselben den oben bey der ersten gemachten Verordnung in all und jeden Punct unterlegt bleibt.

15. Ich finde nun zu erinnern nötig und habe es nach vielen Beispielen gefunden, daß Geld lehnen unter die Anverwandtschaft, so zu Stiftungen gehören, entweder dieserwegen der erfolgender zu vieler Nachsicht der Verwandten oder der Freundschaft bei einer strengen Beytreibung nachtheilig sein, da ich also die Anverwandtschaft ungetrennt und aber auch die Fundation ungekränkt haben will, so setze ich zum Gesetze

dahier, daß keine Fundations=Capitalien an die betheiligte Stämme und ihren abstammen ausgethan, sondern an Communitäten, Landtschaften oder sonstige sichere Stellen immer geliehen werden sollen und dan für jeden Fall sodann mache (wann

16. nach dem Willen des allmächtigen Gottes aller der berufenen Stämmen Abstammung und Descendenz gänzlich verblühen würde) die Verordnung, daß alsdann die arme Studenten, welche reiche Hoffnung zeigen, Gott und der Welt zu dienen, auf die Portionen unter den obigen Stiftungs=Bedingnissen zugelassen werden sollen, welche Zulassung aber jedoch keine Platz haben solle, als lange nur noch von der berufenen Abstammung ist und erwartet werden kann, daß Candidati erstehen und künftig sein werden, so nun diese arme Kinder dereinst nach dem bedingten Fall werden zugelassen werden, so sollen sie unter näherer Verbindung zu den angesetzten guten Werken für meiner und der berufenen Familien=Seelentrost auch nach Ermessen des Hh. Prälaten protestorisch zu andern heiligen Dankerstattungen angewiesen werden; Zum Beschluß verordne ich

17. daß, wenn wegen der Annahme eines Candidaten unter in gleichem Gradu und Alter stehenden und denen berufenen Stämmen oder auch wegen sonstigen diese Stiftung betreffenden Puncten, als: der Auslegung, Genuß, Bezug, Zulaßung und Unterhaltungshalber, welches wir jedoch nicht hoffen wollen, zumahlen wir allen den Frieden höchst und bestens empfehlen, missel oder Mißverstand und Streit erstehen sollte, über welche die dissentirende sich unter sich nicht vergleichen könnten, alsdann der Herr Prälat aus jeder berufenen und noch vorhandenen und blühenden Stamm den Seniorem auf der Disputirenden Unkosten zu sich berufen und mit selben sodann bey den dissentirenden Theilen an= und vorbringen summarisch anhören, den Streit sofort componiren und wann es durch eigen der Partheien Verwilligung nicht geschehen möge, sollen diese von mir hiermit in perpetuum bestimmte Scheidsfreunde, das ihnen recht und billig dünkende statuiren und erkennen, wie es unter selben Partheien zu halten sein und befolgt werden solle, welchen Ausspruch ich hiermit vor die Zukunft also fest stelle, daß dagegen weder gericht= noch außergerichtlich geklagt werden möge, dann gleich wie mir freistehet vorzüglich anzunehmen, wenn ich wolle und die Fundation bestimmen; wie es mir beliebt und ich mir in allen Rechten diese Freiheit brauchen darf, eben diese Gewalt

dem Hh. Protectoren und denen senioribus familiarum zu übergeben, so übergebe ich derowegen hiermit und unter dieser Verordnung für den Fall, daß sich einer der Verfügung des Herrn Protectoris und Seniorum widersetzen und gerichtliche Händel dawider anfangen wolle, es seye mit anscheinenden Gründen, oder nicht, dahin, daß Kraft dieser meiner ausdrücklichen Satzung und Disposition für dasmal der Candidat, weswegen disputirt und litigirt werden wolle, hiermit abgewiesen und zu einer Portion jetzt als dann und dan als jetzt unfähig und unzuläßig erklärt, mithin ein jeder, besonders aber die Obrigkeiten in geziemender Verehrung implorirt sein solle, diese meine Willensmeinung als eine wahre causam piam de pleno zu schützen und jeden dagegen quarulir- und contravenirenden von seinem hoch- oder höchsten Gerichtsstuhle ohne alles Gehör ab, so mit auf die Haltung der Fundation, meiner ernstlichen Meinung nach hinzuverweisen.

Dieß ist nun mein reif überlegter und austrücklicher Wille, den ich nach dem Aufsatze nochmalen wohl bedacht überlesen und darauf zur Bestättigung nebst dem darzu ersuchten Herrn Notarium und Gezeugen eigenhändig unterschrieben habe, indem nochmalen diese Haltung scharfest gebietend und empfehlend im Nahmen dessen, und mit dem, von welchem dieses, wie alles, angefangen, dem Vatter, Sohn und heiligen Geist, dem dreieinigen Gott, dem Lob und Ehr in alle Ewigkeit, Amen.

Geschehen und unterschrieben zu Blankenheim den 20sten September 1781.

(gez.) M. S. Westhoven
geborne Pranghe.

Das gegenwärtiges Documentum der Fundation die Frau Regierungs-Räthinn Westhoven, zwarn zu Bett liegend, doch ganz gesunder Vernunft vor mir und den Hh. Gezeugen, als ihre Verordnung und eigenen Willen agnosciret und erkläret, daher eigenhändig unterschrieben; fort daß die zwei Beisatzung § 4 linea 6, circa medium, und § 10 in lin. 2da circa finem in dem heut signirtem, diesem originali de voluntate disponentis würklich vorhanden und beigeschrieben, nicht weniger das instrument mit grün und gelber Seide zusammen genähet und infra hae pagina 9na mit ihre Pittschaft von der Frau fundatricin einverpittschirt gewesen, somit alles bona fide wie beschrieben, also abgehandelt, verordnet und erklährt worden seyen, wird hiermit beurkundet, krafft eigenhändig deren Hhrn erbettenen Zeugen und meiner eigenhändigen

Unterschrift und Pettschaft, so geschehen Blankenheim wie oben in der Behausung und dem Schlafzimmer der Frau fundatrici.

(gez.) V. H. Heimsoeth,
als Zeuge.
(gez.) J. J. Brandenburg,
(L. S.) erbettener Zeuge.

In fidem et pro agnitione manuum subscribar.

(gez.) C. P. Mockel,
Land= u. Gerichtsschreiber.

Ad Dei majorem Gloriam et proximorum salutem promovendam intus memoratos articulos concernentes, cum onere et honore accepto.

(L. S.) Ego F. Everm. Claessen,
Abbas Steinfl.

Cum isthaec acceptatio facta sit sine consensu capituli et in super Steinfeldiam nimium posthac aggravatura esset: hinc inspectionis et protectionis et recepturae onus et honorem post obitum fundatricis à D. D. Executoribus denuo mihi oblatum recusavi. 1788 in Januario.

(gez.) F. C. Adenaw,
Abbas Steinf.

Die früher von der Abtei Steinfeld geführte Administration übt seit 1806 der Verwaltungs=Rath der Schul= und Stiftungsfonds aus.

219. Westrum. Zwei Portionen zu 49 Thr. jede.

In Gottes Nahmen, Amen.

Kundt und zu wissen seye jedermanniglichen, denen gegenwertiges Instrumentum testamenti nuncupativi zu sehen, lesen oder hören lesen vorkommen wirdt, daß in den Jahren nach der Heilsamen und gnadenreichen Geburth unseres Eintzigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi Eintausendt sechshondert neun und siebentzig, in der zweiten Indiction der Römer Zinßzahl genandt, bey Hersch= und Regierung deß Allerdurchleuchtigst= Groß mächtigst= undt unüberwindtlichsten Fürsten und Herrn Herrn Leopolden des Ersten dieses Nahmens erwöhlt und beståttigten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehreren des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien Königs, Ertzherzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundien, Steyer, Karndten, Crain und Würtenberg rc. Grafen zu Habspurg, Tyroll und Görtz rc. Unseres Allergnädigsten Fürsten undt Herrn, Ihrer Kayserlichen Majeståt Reiche des Römischen im

Ein und zwantzigsten Jahre. Auff Sontag, welcher gewesen der sechszehnter Monats=Tagh Aprilis Nachmittags zwischen drey und vier Uhren vor den Wohledlen und Hochgelahrten Herren Joanne Jacobo Weyerstraß und Joanne Jacobo Bilstein dero Rechten Doctoren und Scheffen deß hohen Weltlichen Gerichts binnen dieser freyer Reichsstatt Cöllen, vort mir Notario undt Gezeugen zu Endtgemelt persöhnlich kommen und erschienen ist der Ehrenvest undt Wohlgelehrter Herr Georg Westrum, wegen Leibesschwachheit und Krankheit auffm Bett liegendt, sonsten aber ungeschwechten Verstandts, verständtlicher Sprach und Wesens, wie solches und anders nichts ahn ihm zu verspuhren und zu sehen wahre, jedoch Unpäßlichkeit halber, daß sieben Fueß langde zu gehen von anwesenden Herrn Scheffen erlassen worden, und hat also erscheinendt vermeldt und angezeigt, waß gestalt er zum offtern bey sich betrachtet die sterblichkeit aller Menschen, undt daß auff Erden nichts gewissers als der Todt, hiergegen nichts ungewissers, alß dessen Stundt, damit dann er comparent von demselben sonderlich bey diesem seinem hohen Alter und Krankheit unterverordneter Ding nit übereilet werden mögte, alß hett er mit Wohlbedachtem Gemüth, ungezwungen und ungetrungen auß eigenem freien Willen über seine allinge Haab und Gütter in der bester Form, Weiß und Manier beschrieben, sonderlich aber dieser Stadt Cöln Rechten und Gewohnheit nach sein Testament und letzte Willens=Verordtnung mündlich auffzurichten sich entschloßen, allermaaßen hernacher folgen thut.

1. Anfanglich und zum Ersten hatt Herr Testator Georg Westrum seine liebe Seel alß daß beste Kleinodt der Menschen nun undt zu jeder Zeit, sonderlich aber in der stundt seines tödtlichen Hinscheidens Gott dem Allmechtigen seinem Schöffer und Erlöser durch seine unendliche Barmhertzigkeit undt deß theuren Verdienstes seines bittern Leidens und Sterbens Jesu Christi, der ewigen Glory und Herrlichkeit theilhafft zu machen, den todten Leichnamb aber standts gemeeß zur erden zu bestatten und nach seinem Hinscheiden Hondert Sehl=Meßen, vor undt nach der Begrabnuß zu lesen und zu celebriren, vor ihme und seine abgestorbene Haußfrauen, auch Freunde und Verwandten Sehle Gott dem Allmechtigen zu bitten anbefohlen und verordtnet.

2. Vorß andre hatt Herr Testator alle seine vorigen dispositiones, Vermächnußen, testamenta, Codicillos et legata, alß viel dieselbe dieser seiner gegenwertiger testamentarischer Disposition etwa zuwieder lauffen möchten, würklich revocirt, cassirt,

annulirt und vernichtiget, alß viel sie aber mit gegenwärtiger Willensverordtnung einig sein möchte, confirmirt und bestättiget.

3. In specie Drittens thut Herr testator zu mehrer Befestigung dieser seiner testamentarischer Verordtnung Einen zur Zeit seines Absterben regierenden Ertzbischoffen und Churfürsten von Cöllen Einen Turnisch, wie im gleichen zum Baw hiesiger hohen Tumbkirchen Einen Turnisch oder die Wertschafft einmahl vor all gegen gebührliche Quitung zu erlegen legieren.

4. Zum Vierten hatt Herr Testator zu Stiftung Einer wochentlicher Seel-Meeßen undt jährlichen Memorien und Vigilien in privilegiato Altari zu St. Columben catholischem Brauch nach, non combinando alia sacra cum hisce vor ihn undt seine abgestorbene Ehehaußfrawen vort samptliche Anverwandten allerseits Sälig, biß zu den ewigen Tagen zu celebriren zu halten und zu verrichten verordtnet, mit der Erklährung, daß in Ansehung die auff dem Backhaus in der Müllengassen gestandene und zu dieser Messen fundation in seinem vorigen Testament bestimbt gewesene vierhondert Reichsthaler nachgehents abgelagt worden, daß in deren platz die im Schrein Niederich auf dem Hauß zum rothen Hanen auff St. Johannesstraßen gegen der Wasemannsgassen stehende vierhondert Reichsthaler surrogirt und angewendet werden sollen.

5. Vorß fünffte verordnet Herr Testator noch ferners Eine wochentliche Sehl-Messe in altare privilegiato et diebus privilegiatis vor sich, seine liebe Haußfrawen sehl. Freundt undt Verwandten durch den Capelan Herren Joannem Pontanum so lang er lebt, nach deßen Todt aber durch die Patres minoritas zu celebriren, in der Pfahrkirchen zu St. Columben, Vierhondert Cöllnische Thaler auß seiner Verlassenschafft anzulegen, dergestalt, daß nach gemeltes Herrn Pontani Thodt gemelte Herrn Patres diese jährliche Fahr genießen und empfangen, Salvo daß dem zeitlichen Herrn Pastori daselbsten vor Meßgewandt und Licht billigmeßige Satisfaction thun solle.

6. Zum sechsten hatt Herr Testator zu Bestiftigung einer fundation für zwei catholische Kinder zu Beförderung ihrer Studien in Gymnasio Montis hie zu Cölln oder so einige Contagion oder gefehrliche Krankheit einfiele so lang an einem andern auch catholischen Orth, wan sie fleißig sein und sich wohl halten sieben ad acht Jahr lang von der Zeit ahn, da ein jeder von ihnen antretten wirdt, ahnzurechnen, davon die pensiones zu genießen, darinnen agnati et cognati undt die bequembste ad Studia den Vorzug haben, denen die Patriota undt ihnen die von Blankenstein folgen undt der älteste von

den agnatis sive cognatis et iis deficientibus aediles loci sive patriae anfangs aber seine jetzige haeredes und verfolglich dero Kinder und Kindts-Kindern absque praerogativa nominationem praesentationem et inspectionem thun undt haben. Die Studiosi aber, so lang sie dieses beneficii gaudiren, täglich Psalmum: Miserere mei Deus etc. et de profundis clamavi etc. cum collecta: Retributor omnium bonorum Deus etc. omnes et singuli für Stiftern dieses und dessen abgestorbene liebe Ehehausfrauen sehl. recibiren undt juramentum fidei tempore admissionis leisten sollen, alß nemblich eine Fahr auff'm Hewmarkt auff Taschgaßen Orth im Schrein Martini und eine fahr im Scheffen-Schrein auff'm Haus in der Bürgerstraßen gelegen, ordinirt und legirt, mit dieser ferner erklärung, Weile die zu solcher fundation im vorigen testament angesetzte Capitalien durch Ablag und sonst in andern standt kommen und in specie das Hauß auff Sassenhof vor die fahr umbgeschlagen undt Herr testator ahn den Eigenthumb geschrieben worden, so thut derselb alsolchen eigenthumb des Haußes an statt der Tausendt Reichsthaler Capital zu gemelter Fundation verordnen undt surrogiren; undt an statt der auff der Sandkauhlen gestandenen dreyhondert fünffzig Reichsthaler undt fünff und zwantzig Goltgülden surrogirt derselb, daß auf dem Hauß zum Gulden Rink, in der Keymergassen affectirtes Capital von fünffhondert Reichsthaler, dabey ferner ordinirent, daß im Fall inskünftig dieser Capitalien einige abgelegt würden, so lang im Schrein verwahrt ligen pleiben undt nicht außgefolgt werden sollen, biß darahn andere alhie in der Statt gelegene Erbschafften vorhanden, darauff dieselbe hinwiederumbt versichert und inscrynirt und geschrieben worden seindt.

7. Ferner zum siebenten ist Hh. testatoris außdrücklicher Will und Meinung, da dessen einer oder ander der auff eine oder andere dieser Fundationen ein Zeitlang studiret, mehr Lust zum ehrlichen Handtwerk oder Kaufmannschaft gewunne, daß denselben alsdan eines oder zwei Jahren Pension wie zum Studieren gegeben und gefolgt werden solle; jedoch alles mit dem Verstandnuß, daß dieselbe professionem fidei catholicae gleich wie mit dem Studieren zu thun schuldig sein, auch praerogativa agnatorum et cognatorum observirt werden solle, mit dem fernern Zusatz, daß ob sach wehre, daß eine oder ander, es seyen Verwandten, patriotae oder ander in obbedeuten . . . . . denominirt sub specie catholicae fidei thun, hernegst aber wieder von dem catholischen Glauben

abfallen und zu ihrem vorigen Glauben wenden wollten, daß dieselbe alßdann daßjenige waß sie genoßen ahn den proximis agnatis et cognatis vel illorum haeredibus wiederumb zu restituiren schuldig und gehalten sein sollen.

8. Zum achten verordnet Herr Testator, daß obige Fundation sowohl der Sehl=Messen alß auch der Studiorum durch seine hernach benannte Herrn Executores mit Zuthun seiner Erbgenahmen auffs beste und füglichste, wie solches am bestendigsten geschehen könne oder möge inß Werk gerichtet undt zum guten Effect und Würklichkeit gebracht, auch alles wohl conditionirt werden seine Erbgenahmen auch über die Meßen=Fundation jus patronatus behalten sollen.

9. Zum Neunten hat Hh. testator ein Jahr von hondert Reichsthaler Capital auf'm Hauß, auff'm Krummen Büchel im Scheffen=Schrein belegt, verschafft, daß die jährliche pensiones darvon under Bedürftige Hauß= und andere Armen, welche eines frommen und Gottsehligen Wandels seindt jährlichs zu St. Columben in perpetuum außgetheilt werden sollen.

10. Zum Zehenten legirt und besezt Herr testator seiner altbedachten Nichten Elsen Mesfings zu Heven bey dem König wohnhaftig, jährlichs so lang sie lebt zehen Thaler cölnisch zu ihren eigenen Händen zu lieffern und zu bezahlen, nach dero Todt aber dieß annuum legatum extinguirt und vernichtiget sein und pleiben solle.

11. Zum Eilften legirt Herr testator seines Bruderen Roberten beiden hinterlassenen Dochteren Cathrin und Gretgen diejenige rechtmeßige Schuldigkeit, alß dero Vatter und Mutter ihme Herrn testatori zu thun und sein.

12. Zum zwölften besetzt Herr Testator seines Bruderen Henrichen nachgelaßener Töchter Kindern zu Henkenhaus binnen Stypel einmahl vor all zweihondert Cölnische Dahler under sich zu theilen.

13. Dabey zum dreizehnten ordinirt Herr testator, daß Dietherich zu Henkenhauß neben seiner Portion jetzt legirten zweihondert Thaler noch mit fünf und zwantzig dergleichen beneficiirt werden solle.

14. Zum 14ten legirt Herr Testator seiner Schwester Elsen Kinder in der Brüggeney 150 Thlr. einmal vor all auß seiner Verlaßenschaft gegen Quitung undt approbation dieses Testaments zu empfangen.

15. Zum 15ten besetz und legirt seiner jetzigen lieben Haußfraw Christina Garts neben deme waß ihro in pactis dotalibus zugelagt, die freye Bewohnung dieses sein testatoris

Wohnbehaußungh ad dies vitae zu genießen, ohne den hernach genennten Erben Ein= oder Widerredt.

16. Zum 16ten besagt Herr testator seiner Nichten Marien Sprenkelmans, Dienstmagd im Heiligen Geist einmahl vor all Vierhondert Thaler, wan sie zum Geiste oder weltlichen Standt greiffet zu empfangen.

17. Zum 17ten legirt Herr testator seinem Vettern patri Henrico Obladen professo ad S. Martinum majorem 12 Rr. zur neuen Kappen.

18. Zum 18ten legirt Herr testator seinem Patten Georgio Hermans einmahl vor all zum Gedechtniß seiner 100 Rr.

Zum Neunzehnten legiert Herr testator seiner Godden Wilhelmen Schunks Dochtergen dergl. hundert Reichsthaler.

Weile nun Einsatz= oder Benennung der Erben haeredis institutio daß Hauptstück undt grundfest eines jeglichen testaments ist, ohne welches kein testament im Rechten bestehen kann, noch mag, alß hatt Hh. testator Georg Westrum seine liebe Nichte Catharinam Westrum ehehaußfrau Wilhelmen Schunks und Annam Mariam Sprenkelmanns ehefrau Meister Frantzen Hermanns zu seinem rechten, wahren und ungezweifelten Universal=Erben und Erbfolgern ernent, instituirt, nuncupirt, nominirt und eingesetzt, nuncupirt, nominirt, instituirt und ernennet, Krafft dieses bester Maßen solches zu recht hiesiger Statt Statuten undt Gewohnheiten ahm bestendigsten geschehen soll, kann oder mag, übriger seiner Verlassenschaft, Haab und Gueter, Gereiden und Ungereiden, Erbschafften, Fahren und Rhenten binnen oder baußen Cölln gelegen, außstehende Schulden, Handtschriften, Actionen, Forderungen und sonsten andern Effecten und Mitteln, wie die sein oder Nahmen haben können oder mögen, nichts darvon ab noch außgesondert freundtlich ex acquis partibus unter sich zu theilen, gestalt eigenthumblich pleno jure zu haben, zu behalten, zu nutzen, nießen, zu gebrauchen, zu verkaufen, versetzen, verschenken und sonst in alle Weg damit zu schalten und zu walten, wie mit andern ihren eigenen Gutteren ungehindert jedermenniglichen mit Vorbehalt jedoch hievor schriebenen Dispositionen mit dem Zusatz, daß wan einer oder ander der eingesetzten Legatarien oder Erben mit der ihme angeordneten Portion nit zufrieden sein oder dieß testament zu unpugniren sich gelusten lassen würde, der oder dieselbe ihres legati oder instituti verlustig sein, den instituirten Erben accresciren undt nit destoweniger dieß testamentum seine völlige Krafft erreichen solle.

Weiters hat mehrbesagter testator zu mehrer Festhaltung und formblicher execution gegenwertigen Testaments und letzten Willens-Verordtnung zu executoren und executricen gesetzt und ernennt obgemelte seine Erbgenahme, daß sie mit Rath undt Assistenz Hh. Joannis Pontani Eltisten sacellani ad sanctam Columbam und Herrn Gerardi von der Driesche dero Rechten Doctoren und Rathsverwandten dieses Testament und alle darinn einverleibte Clausulen, fundationen und sonsten bester maßen gegen billigmeßige Salaryrung verrichten und vollnziehen wollen.

Diesemnach hatt Herr testator Georg Westrum zu Handen wohlgemelter Herren Scheffen undt mein des Notarii stipulirt und bezeugt, daß dieses in maßen obstehet sein testament und letzte Willens-Verordtnung seye, auch in Testaments-Rechten bestehen, oder sonsten, wie ein Codicill, donatio causa mortis oder wie sonsten vermög allgemeinen Rechten oder dieser Statt Statuten, üblichen Brauch und Gewohnheit nach einigermaßen solches geschehen sollte, krefftig und gültig sein, undt zu gleichem effect so offt nötig sein mögte, mit bestendigen nütz- und zuträglichen Clausulen undt Extensien (der Meinung unverändert) erweitert und in bestendige Form bracht und eingerichtet werden solle, über welches alles testator Georg Westrum von mir Notario undengemelt begehrt ein oder mehr instrumentum und instrumenta für die Gebühr zu verfertigen und mitzutheilen, auch wohlgemelte Herrn Scheffen fleißig ersucht undt erbetten, dieselbe mit ihren gewöhnlichen Einsiegeln zu bekrefftigen, umb gehörigen Orths selbige dem Schrein einzulagen.

So geschehen binnen dieser oben gemelter freyer Reichsstatt Cöllen Im Jahr Christi, Indiction, Kayserlicher Regierung, Monat, Tag und Stund wie oben gemelt, in wohlgedachtes Herrn testatoris gewöhnlicher Wohnbehaußung, ob der Hertzenstraßen daselbsten oben auff der Schlaff-Cammer straßenwerts, darbey eins neben obgemelten Herren Scheffen und mir Notario mit über und angewesen, der Wohlebel und Hochgelehrter Herr Gerardt von den Driesch dero Rechten Doctor und Herr Arnoldus Conin, Juris Candidatus, als glaubhaffte von testatore hierzu sonderlich beruffene und erbettene Gezeugen ꝛc. ꝛc.

Wan dan wir Joannes Jacobus Weyerstraß und Joannes Jacobus Bilstein dero Rechten Doctoren, als Scheffen obgemelten Gerichts requisiti mit dem ehrenvest und Wohlgelehrten Everhardo Kamplade Notario publico und vorgemelten Gezeugen bey mündtlich beschehener Aufrichtung gegenwärtigen

Testaments der Erbinnen Institution, vort allen und jeden dabey begriffenen Puncten undt Clausulen persönlich mit über und angewesen, solches alles obbeschriebener maßen vor unß also geschehen und verhandelen gesehen undt angehoert, dero wegen haben wie dieses darüber verfertigtes Instrument auff obengemelten testatoris Begehren der Warheit zu Steuer mit unsern gewöhnlichen Insiegelen confirmirt und befestiget.

(L. S.) (L. S.)

Dieweil ich Everhard Kamplade auß Römischer Kayßerlicher Majestät Macht und Gewald offenbahrer bei Einem Ehrsahmen hochweißen Rath dieser oben wohlgemelter Statt Cöllen approbirt und immatriculirter Notarius mit wohlgedachten Herrn Scheffen und Gezeugen gegenwertiger mündtlich außgesprochener Testaments-Erection, haeredum institution, vort allen undt jeden dabey begriffenen Puncten, Clausulen und Articulen in selbst eigener Persohn beygewesen, auch in notam genohmen, derowegen hab dieses darüber verfertigtes Instrument mit eigener Handt geschrieben und unterschrieben, auch mit meinem aufgedrucktem Notariat signet befestiget von testatore amtshalber ratione officii requirirt und erfordert.

(gez.) Everhardt Kamplade,
Not. qui supra.

Pro fide collationis cum scrinio imposito originali.

(gez.) Ludolphus Heistermann,
(L. S.) Notarius et Registrator scriniorum juratus.

Zu dieser Stiftung scheinen sich die Söhne eines gewissen Anton Unkelbach in Köln im Jahr 1704, und im Juli 1727 die Söhne eines gewissen Hermann Sprenkelmann als Verwandte nachgewiesen zu haben. Diese Bemerkung findet ihre vollkommene Bestätigung in Beziehung auf den H. Sprenkelmann, gemäß der in dem alten Stiftungs-Rentbuch Fol. 113 vorfindlichen Notiz; in welchem Rentbuch auch ein Wilhelm Ippen und Maria Agnes Hobusch, Eheleute, als Verwandte des Stifters angeführt werden.

220. Weiler. Eine Portion zu 18 Thr.

Im Namen des Herrn, Amen.

Inhalts der gegenwärtigen öffentlichen Urkunde sei es Allen, welche dieselbe sehen, lesen oder lesen hören werden, bekannt und offenkundig daß im Jahr nach der Geburt desselben 1615 gemäß dem gemeinen Gebrauch, Styl und Schreibert der Stadt und Diözöse Cöln 13ter Indiction am Mittwoch

den 11. Monats März, im zehnten Jahre des Pontificats aber unseres allerheiligsten Herrn Paul, durch die göttliche Barmherzigkeit Pabstes des Namens des Fünften vor mir Notar und unterschriebenen Zeugen erschienen seien die hochwürd. Herren: der sehr gelehrte und hochverehrte Johann Ghelenius, Licent. der h. Theologie, Canonich der Stiftskirche zu St. Andreas in Cöln und zeitlicher Regens des Montaner-Gymnasiums an einer, und Friedr. Huls, Darthäus, Vater des Klosters zu Groß-Nazareth in der St. Gereonstraße, als Hauptvollzieher des Testaments und letzten Willens weiland des hochwürdigen und hochverehrten Herrn Lambert Weiler, bei Lebzeiten Canonich der Stiftskirche zu St. Georg und Pfarrer der Pfarre St. Jacob in Cöln, jedoch mit Vorwissen und Willen des hochwürd. Hh. Gillmann Demerius, Canonich der besagten Stiftskirche zu St. Georg daselbst, beigegebener Vollzieher des Testaments an anderer Seite, welchen so erschienenen der vorerwähnte Herr Friedrich Huls Dartherus auseinander gesetzt hat, wie, da der besagte Herr Lambert Weiler ihn, Erklärenden, zu seinem Testaments-Executor ernannt und unter andern ihm aufgetragen habe, daß nach Tilgung der etwa von ihm contrahirten Schulden und Forderungen, sowie auch anderer bei der Vollziehung des besagten Testaments nöthigen Auslagen, was immer alsdann von seinen Gütern übrig bliebe, zum Gebrauch einer Stiftung für einen studierenden Jüngling in der Burse oder Montaner-Gymnasium hier zu Cöln verwandelt und durch die Herren Executoren selbst verwendet werde.

So haben wir, wünschend der frommen letzten Willensmeinung des Lambertus zu genügen, da die unten bezeichneten jährlichen Einkünfte und die darüber errichteten Schuldbriefe noch zum Gebrauch solcher Stiftung und Portion für einen solchen studierenden Jüngling übrig blieben, dieselben dem vorerwähnten Herrn Regens in meiner, Notars, und Zeugen Gegenwart wirklich consigniren und übergeben wollen. Nämlich zuerst die versiegelten Briefe über eine Hauptsumme von 200 cöln. Dhler, jeden zu 52 Alb. gerechnet, und 10 gleiche Dhlr. jährlichen Zinses, zahlbar in termino des h. Remigius hier zu Cöln, sprechend auf Johann Nellis ahm Falder in Geisenkirchen und dessen Erben, welche so anfangen: „Wir Wirlar Gierlings dham Bongartz und dham Brandenburg Scheffen;" deren Ende aber so lautet: „dergegeben im Jair unsers Herrn ein thaußendt sechs hondert und eilff, ahm Tag Remigii des h. Bischoffs und Beichtigers."

Zweitens. Die Siegelbriefe über 200 gleiche cöln. Dhlr. Hauptsumme und 10 Dhlr. jährlichen Zinses, an demselben Feste des Remigius zahlbar, sprechend auf Mathias Creins, wonhafft uff dem Königskamp und vael Eheleuten unter dem Gericht Kleinenbruch wohnhaft, die so anfangen: „Wir Johann Schlechtreim, Johann Duster und Peter Sohns, Scheffen" rc., deren Ende aber lautet: „Dergegeben im Jair unsers Herrn Jesu Christi thaußendt sechs hondert und eilff ahm vierzehnden Tag des Monats November."

Auch drittens die Siegelbriefe über 50 cöln. Dhlr. Hauptsumme und 3 gleiche Dhlr. jährlichen Zinses, zahlbar im Termin des h. Apostel Thomas, sprechend auf Johann im Weinhauß und Catharine, Eheleute in Wuringen, deren Anfang ist: „Wir Georg Burbach, Scholtheis, Gottardt ahm Torn, Arnoldt Eßer rc.," das Ende aber so lautet: „Geben im Jair thaußendt sechs hondert und acht den drey und zwanzigsten Januar."

Auch viertens die Hauptbriefe über eine Hauptsumme von 100 Dhlr., jeden zu 26 Raderalbus gerechnet und 4 Malder Waizen oder für dieselben 6 gleiche Dhlr. und einen Stein Flachs oder gemeiniglich einen Stein Flachs jährlicher Zinsen, zahlbar im Termin der Geburt des h. Johannis, sprechend auf Reiner Harnen und dessen Erben in Kleinenbroich deren Eingang ist: „Wir Reinhardt Hen im Wendthenradt, Naturlicher von Randelrodt und Wiertzen Eheleut, Inwhoner zu Kleinenbroich;" das Ende aber so lautet: „im funffzehnhondert sieben und funffzigsten Jaire, vorbehalten Landt und Lehnherrn und vort jedermann hierin seines guten vunnerzeigen Vorrechtes."

Damit aber die vorbesagten Einkünfte und jährlichen Renten nach der Absicht des vorerwähnten weiland Herrn Testators Lambert Weiler, zum Gebrauche eines anzunehmenden Portionisten zu steten künftigen Zeiten treu und unzweifelhaft verwendet werden, haben die vorerwähnten Herren Executoren mit Rath, Vorwissen und Authorität des vorerwähnten Herrn Regens, ferner angeordnet und verfügt, daß die obgedachten Original-Schuldbriefe durch den Herrn Regenten des besagten Montaner-Gymnasiums und dessen Nachfolger in der Regentie verwahrt und aufbewahrt würden, derselbe auch durch die Seinigen die jährlichen Zinsen davon einfordern und empfangen möchte und solchem Portionisten aus den vorbeschriebenen bei Johann Volß in Gesenkirchen und Mathias Kreintz in Kleinenbroich ausstehenden und vom Datum dieser Stiftung

ab jährlich zu erhebenden Zinsen alle Wochen 20 Albus oder für das ganze Jahr 20 Dhlr. auszahle; den hingegen von 50 Dhlr. in Woringen, wie vorsteht, herrührenden Zins wird der hochwürd. Herr Regens selbst für seine Belästigungen, Arbeiten und Sorgfalt sich einbehalten. Und weil die Zahlung der andern in Kleinenbroich bei Reiner Haenen und dessen Erben ausstehenden Rente noch zur Zeit ungewiß ist, so wollen doch die vorerwähnten Herren Executoren, daß, sobald deren Zahlung geschieht, solcher jährliche Zins zur Verbesserung besagter Stiftung verwendet, oder wenigstens derselbe jährliche Zins alle Jahr gesammelt und aufbewahrt werde, bis der Portionist irgend einen Grad in der Philosophie erlangt haben wird und desselben für die zur Promotion erforderlichen Kosten bedarf, oder denselben sonst zum Ankauf von Büchern oder zu wissenschaftlichen Zwecken mit Rath desselben Herrn Regens anwenden könne.

Ueberdies haben die vorerwähnten Herren Executoren angeordnet und gewollt, wie sie durch Inhalt des Gegenwärtigen anordnen und wollen, daß zu dieser gegenwärtigen Stiftung die Söhne des Lehrers Johann A. Woher, wohnhaft in der Straße St. Severin, und der Helena Weilers, Eheleute, zugelassen und aufgenommen werden, so lange sie den schönen Wissenschaften obliegen, sie mögen die Particularschulen, so lange sie minderjährig sind, mit Rath des Herrn Regenten, oder die Burse selbst besucht haben, bis zu erlangtem Grade der Licenz oder des Magisteriums in den Künsten, oder wenn sie ferner in der theologischen Facultät ihre Studien fortzusetzen beabsichtigen, während der folgenden drei oder vier Jahre; wenn nicht der im Montaner-Gymnasium wirklich studierende jüngere Bruder, nach der Erklärung der Eltern oder des Herrn Regens, dem ältern vorzuziehen und zu dieser Stiftung zu präsentiren ist. Wenn aber die obenbesagten Söhne des Schusters Johann und der Helena, Eheleute, abgehen, oder es ablehnen, den Studien in der Montaner-Burse obzuliegen, so sollen in der vorerwähnten Portion die Söhne der Anna Kochem, welche die Schwester des Herrn Philipp Kochem, Canonicus zu St. Georg, ist, Johann, Adolph, oder Michael, oder einer derselben folgen; beim Abgange aber der aus grader Linie rechtmäßig gebornen und abstammenden männlichen Erben der vorgenannten Johann A. Woher und Helena, Eheleute, werden, so lange die vorbesagten Herren Executoren oder einer derselben am Leben sein wird, sie selbst solchen Portionisten ernennen; allein nach Hintritt derselben soll der

hochwürdige Herr Regens mit Rath der beiden ältesten wirklich lehrenden Professoren irgend einem redlichen, in vorbesagter Burse den Studien fleißig obliegenden und durch gute Sitten empfohlenen Jüngling, welcher zur Classe der Poetik wenigstens zugelassen ist oder gleich zugelassen werden kann, wählen und ernennen, welcher dieser Portion bis zur Erlangung des Grades der Licenz in den Künsten genießen soll; so jedoch, daß wenn später irgend ein männlicher Erbe mittelst der von vorbesagten Eheleuten abstammenden Linie in obgedachter Burse den schönen Wissenschaften obliegen wollte und seine rechtmäßige und wahre Abstammung von denselben durch hinreichende Zeugnisse erwiesen haben würde, diese Familie Fremden vorgezogen werde, so oft dieser Fall eingetreten sein wird. Würde es sich zugetragen haben, daß irgend welche zu dieser Portion angewiesene Einkünfte durch die Ablöse der Hauptsumme eingelöst würden, dann wird der Herr Regens, sowie auch wenn andere Schwierigkeiten hinsichtlich dieser Stiftung entstehen, mit dem Pater oder Rector des Convents Groß Nazareth Rath pflegen und mit demselben allen Fleiß anwenden, daß für die Hauptsumme neue Renten beschafft und zu vorgeschriebenem Gebrauch ver- und angewendet werden; wenn sie aber dergestalt vermindert oder reducirt werden, daß nur 4 Prozent von der Hauptsumme gezahlt werden, in diesem Falle werden sowohl der Portionist, wie der Herr Regens selbst mit solchem jährlichen Zins sich begnügen.

Zuletzt haben die vorerwähnten Vollzieher gewollt und angeordnet, daß der Portionist, wer es immer zur Zeit sein wird, zu steten künftigen Zeiten unter der Disciplin des vorberührten Herrn Regens und der Professoren des Montaner-Gymsiums stehe und für den Stifter und die Wohlthäter dieser Stiftung, so lange er diese Portion genießt, bete, wie es ihm bei der Aufnahme durch den Herrn Regenten eingeschärft werden wird.

Nachdem dieses so verhandelt und in vorstehender Weise angeordnet und erklärt worden, hat der vorerwähnte hochwürdige Herr Johann Ghelenius, Licentiat der h. Theologie und zur Zeit Regens des vorerwähnten Gymnasiums für sich und seine Nachfolger, die Regenten desselben Gymnasiums, die vorerwähnten Schuldbriefe und die deshalb bewirkte Anordnung mit allen und jeden ihren Clauseln und Hauptstücken (unbeschadet jedoch des Rechts sowie auch jedweder Gewohnheiten, Statuten und Observanzen des vorberührten Gymnasiums) angenommen, sowie auch dieselbe getreu vollziehen zu wollen

für sich und seine Nachfolger versprochen wie er Inhalts des gegenwärtigen acceptirt und verspricht.

Ueber welch alles und jedes Vorstehende vorerwähnte Theile für sich und ihre Nachfolger eine oder mehre öffentliche Urkunden auszufertigen und zu übergeben begehrt und zu größerer Glaubwürdigkeit, Kraft und Zeugniß dieselben Urkunden eigenhändig unterschrieben und resp. ihre und des Gymansiums Siegel denselben haben anhängen lassen.

So geschehen hier zu Cöln im Montaner-Gymnasium in der kleinen Stube gartenwärts im Jahre des Herrn Indiction Tag, Monat, Pontificats, wie oben, in Gegenwart daselbst der vorsichtigen und gelehrten Christian Adenewer aus Erstorf und Heinrich Klöcker aus Aachen, als glaubwürdiger zu Vorstehendem besonders ersuchter Zeugen.

Und ich Johann Gruter, öffentlicher, bei der erzbischöflichen Curie zu Cöln gewöhnlicher bei der Reichskammer und bei dem hochvornehmen cölnischen Senat immatriculirter Notar, weil ich vorbeschriebenem Erscheinen, Erklären, Anordnen, Uebergabe und Acceptation der Rentbriefe und dem Uebrigen Vorstehenden, als solches wie oben geschrieben, geschah und verhandelt wurde, gegenwärtig beigewohnt, und daß solches so geschehen, gesehen, gehört und bemerkt habe, deshalb habe ich gegenwärtige, von der Hand eines Andern getreu niedergeschriebene öffentliche Urkunde darüber gefertigt, eigenhändig unterschrieben und unter dem gewöhnlichen Siegel unterzeichnet, hierzu ersucht und requirirt.

(gez.) Jo. Gruter,
Nots. q. sup. sub.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Joannes Ghelenius,
L. Regens.

Friedericus Huls Dartherus,
Executor.

Tilmannus Dimerius,
Executor.

Das Archiv der Schul-Verwaltung enthält keine Nachrichten über die berufene Familie.

221. Wellingiana. Eine Portion zu 37 Thlr.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreifaltigkeit Amen. Wir Heinrich Glimbach, Licentiat der h. Theologie, der cölnischen Stifts- und Pfarrkirchen des h. Severins und

B. M. V. am Ufer des Rheines resp. Dechant und Pfarrer, sowie auch Hermann Schmalbein, Vicarius der vornehmen Stiftskirche zu St. Gereon, von dem hochwürdigen Herrn Johann Nicolaus Venrath, Suffragan zu Münster, als Vollzieher des Testaments oder letzten Willens des weiland hochwürdigen und sehr gelehrten Herrn Heinrich Hoyinck, Canonich der Stiftskirche zu St. Severin, deputirt und substituirt, somit unter dem Titel der Substitution gleichfalls Vollzieher des letzten Willens des hochwürdigen und sehr geehrten Herrn Albert Welling, Doctor der h. Theologie unseres vortrefflichen Lehrers gleichfalls Canonicus der vorbesagten Kirche, welcher in der höchsten Würde dem Rectorat des academischen Senats nämlich fromm verstarb, bitten, indem es gewiß ist, daß vorbesagter Herr Hoyinck als einziger Testaments-Vollzieher des wohl erwähnten Herrn Rector Magnificus überlebend geblieben, daß Gott Beider Seele gnädig sein wolle rc.

Allen und Jeden, welche diesen Brief oder gegenwärtige öffentliche Urkunde sehen, lesen oder lesen hören werden, thun wir kund, daß der wohl erwähnte Herr Albert Welling, aus Lear in Westpfahlen, Dr. der h. Theologie, unter anderm was er in seinem letzten im Jahr nach der Geburt Christi 1621 weise errichteten Testament verfügt und angeordnet hat, auch irgend eine Stiftung für einen studierenden Jüngling guter Hoffnung, von seinem Geblüt, nach seinem Tode errichtet und eingesetzt hat wissen wollen, welcher, während er unter den Gesetzen des Laurentianer-Gymnasiums, wenn nur eine gute Disciplin in demselben herrscht, den schönen Wissenschaften (literis humanioribus) und der Philosophie obliegt, des Vortheils und der Einkünfte dieser Stiftung gemäß der unterschriebenen Weise genießen würde. Diese Stiftung errichten, instituiren und fundiren wir obbesagte Vollzieher durch gegenwärtige öffentliche Urkunde, wollend, daß die Anordnungen und Gesetze dieser Stiftung zu steten künftigen Zeiten unverbrüchlich beobachtet werden, in welcher Sache wir die Gewissen derjenigen beschweren, zu deren Händen und Verfügung die Einkünfte dieser Stiftung nach dieser unserer Anordnung devolviren werden.

Und zwar zuerst hat der Testator selbst gewollt und angeordnet, daß in dieser Stiftung ein Studierender aus seiner Familie unter der Disciplin des Laurentianer-Gymnasiums, wie oben gesagt, zu steten Zeiten in der Frömmigkeit, den Tugenden und den Studien erzogen werde, welchen der hochwürdige zeitliche Pfarrer in Lear, der Aelteste aus der Familie Welling

und der Familie Hoyinck, als im Testament ernannte Präsentatoren, bezeichnen werden und in dieser Sache sollen sie nicht nach ihrem Vortheil oder Willkühr verfahren, sondern gemäß der von uns unten beschriebenen Weise und zwar hat der vorbemeldte Herr Testator in der Erklärung seines letzten Willens, als den ersten Zögling dieser seiner Stiftung, aus der Zahl aller Cognaten, den Bernhard Gassel, Studiosen der Philosophie in vorerwähntem Gymnasio gewählt und ernannt, welchen wir Vollzieher als vom Stifter selbst bezeichneten Portionisten nach dessen Ableben im Genusse dieser Fundation unter den von dem Stifter selbst in seinem Testament oder Codicillen völlig ausgedrückten Gesetzen und Bedingungen und nicht anders und in keiner andern Weise belassen, damit ihm nämlich diese Unterstützung friedlich und ruhig ohne allen Widerspruch oder Ausstoßung zu genießen gestattet werde, bis dahin ihm anderswoher eine anständige Lebens-Competenz geworden ist, woher mit Gottes Gnade der Bernhard Gassel wie vorgemeldet, hinreichenden Unterhalt erlangt haben wird. Als der Nächste im Grade der Blutsverwandtschaft soll der Sohn der Schwester Albert Lippsing folgen, welchem wir die Portion oder die Nutznießung der Stiftung auf die unterschriebene Weise verleihen. Damit aber Niemand der Cognaten um sein Recht durch Unwissenheit betrogen werde, so wollen und ordnen wir an, daß, wenn eine Portion durch Hin- oder Austritt vaciren wird, der Regens dieses dem vorbesagten Pfarrer in Lear, den Aeltesten beiderlei Geschlechts der Familie Welling und der Familie Hoyinck schriftlich insinuire und sie ermahne, dafür zu sorgen, daß solche Erledigung zur Kenntniß der Blutsverwandten und Betheiligten gebracht werde, jedoch immer unter Beobachtung der Ordnung, daß der Qualificirte aus der Familie Welling allen andern vorgezogen und in Ermangelung dieses zuerst zwar ein Tauglicher aus der Familie Hoyinck gesucht werde. Wird auch diese Nachkommenschaft einen solchen nicht angegeben haben, so werden die Lysinger, Dickhover, Langenforster, Vilingier, Hoyincker anzugehen sein, daß sie entweder aus den besagten Stämmen, ohne die jetzt festgestellte Ordnung derselben keineswegs zu übergehen, irgend einen fähigen von Geblüt Näheren präsentiren. Hätten sie dieses nicht gethan, so sollen die Inspectoren die Befugniß haben, einen andern nächstfolgenden im Grade zu substituiren. Endlich wenn niemand vom Geblüte des Stifters sich meldet, so wird jeder qualificirte Learenser oder in deren Ermangelung jedweder Adenberger dieser

literarischen Unterstützung sich erfreuen können. Wenn es sich zuträgt, daß alle Villen (Gehöfte) von den Vorbesagten auf Fremde übergegangen sind, (was jedoch Gott abwenden wolle) alsdann sollen jedoch die nächsten aus der Linie der Blutsverwandtschaft, wie oben gesagt, an welchen Orten sie immer leben werden, der besagten Portion sich stets erfreuen.

Zweitens wollen und ordnen wir nach der Absicht und der Institution des Stifters an, daß der Zögling, ehe und bevor er zur Stiftung aufgenommen werde, in den Regeln der Etymologie und Syntax in den untern Schulen hinreichend unterwiesen und soweit in den Studien vorgeschritten sei, daß er in der lateinischen Sprache einigermaaßen geübt sei und der Zahl der Poeten entweder gleich beim Eintritt selbst oder nicht lange Zeit nachher bequem beigesellt werden könne. Er wird ferner mit solchem Fleiße jedweden bessern Studien obliegen, daß er bei wiederkehrenden Erneuerungen der Vorlesungen mit Lob zu den höheren fortschreite. Er wird mit Andern friedlich, einig und bescheiden leben, von Ausschweifungen und des Umganges Ungebundener sich gänzlich enthalten, sich sowohl nach den häuslichen als öffentlichen Gesetzen des Gymnasiums willig richten. Wenn er etwa in den Sitten verwildern wird (was fern sei) oder gegen die Gesetze und Disciplin sich auflehnt, so wird der Regens oder der oberste Lehrer der Classe, worin er sitzt, ihn zuerst väterlich und human ermahnen, auch durch aufgelegte Strafen ihn zur Pflicht zurückzuführen sich bemühen; wenn er aber, weder zwei bis dreimal ermahnt, noch durch aufgelegte Strafe auf den rechten Weg zurückkehrt, so räumen wir dem vorbesagten Regenten die Befugniß ein, nach Berufung der später zu ernennenden Inspectoren zur Berathung, ein solches räudiges Schaaf aus dem Gymnasium und zugleich aus der Stiftung zu entlassen, oder den Widerstrebenden heraus zu werfen, damit nämlich nicht dasjenige, was aus frommer Zuneigung zum Unterhalt guter Jünglinge in den Studien und der Frömmigkeit bestimmt ist, gegen die Absicht des Testirers zum Schutze der Ungebundenheit und der Halsstärrigkeit Widerspenstiger verwendet werde.

Drittens wollen und ordnen wir an, daß der Zögling der Vortheile der Portion von der Zeit und dem Tage an genieße, wo er, durch den Regenten eingeschrieben und aufgenommen, das Laurentianer-Gymnasium zu besuchen begonnen haben wird, bis zum Quinquennium (fünften Jahre), damit er inzwischen den ganzen Cursus des philosophischen Studiums bis zum Grade der Licenz oder des Magisteriums (Lehramtes)

einschließlich nach Sitte dieser Universität vollende. Wenn Jemand aber vor dem Magisterium, unter Verlassung der Philosophie, zu einer andern Lebensart oder Studienfach übergeht, der soll durch diese Thathandlung selbst als seiner Portion entsagend angesehen werden, und der Regens Jenen fortan für einen Zögling nicht anerkennen, sondern sich Mühe geben, (es sei dann, daß er innerhalb des Zeitraumes eines Monates zum gewöhnlichen Cursus des philosophischen Studiums zurückkehre) daß ein Anderer an dessen Stelle ohne längeren Verzug substituirt werde. Uebrigens nachdem er das Studium der Philosophie bis zum Grade des Magisteriums rechtmäßig vollendet haben wird, wird er — demnächst durch den Regenten erinnert — aus der Stiftung ausscheiden und einem andern nach dieser unserer Anordnung zu substituirenden Platz machen. Wenn aber Jemand wegen glücklich zurückgelegten Studiums der Philosophie von dem Regenten in die Zahl der Professoren erwählt, oder das theologische oder auch Rechtsstudium mit Erfolg begonnen haben wird, dem setzen wir nach der Licenz oder dem Magisterium zwei oder drei Jahre zu, damit die Nachfolger nicht behindert werden.

Viertens wollen und ordnen wir an, daß der Zögling täglich die Seele des Stifters Gott im Gebete empfehle uud zwar in dieser beigefügten Weise. Er wird täglich beten den Psalm Miserere mei Deus et De profundis; clamavi ad te, nach Beendigung welcher Psalmen er das Gebet des Herrn mit dem englischem Gruße, pater noster, ave Maria, mit den Versen und Collecten: Requiem aeternam dona eis Domine, Et lux perpetua luceat eis; a porta inferi, Erue Domine, animas eorum. Credo videre bona Domini in terra viventium. Domine exaudi orationem meam et clamor meus ad te veniat. Oremus propitiare Domine, supplicationibus nostris et animam famuli tui Alberti sacerdotis in regione vivorum aeternis gaudiis facias saciari. Deus cujus misericordiae non est numerus, suscipe preces humilitatis nostrae et animabus famulorum famularumque tuarum, qui nobis in oratione commendati sunt et quorum utimur eleemosynis, quibus tui nominis dedisti confessionem remissionem cunctorum tribue peccatorum, ut indulgentiam, quam semper optaverunt piis supplicationibus consequantur. Qui cum patre etc. Requiescant in pace beifügen wird.

Fünftens hat der Testator selbst als Grundlage seiner Stiftung folgende Einkünfte bestimmt: Nämlich 500 auf das

Gut Lippseitz in der Münster'schen Diözöse ausgethane Rchs. Dhlr., jährlich 20 gleiche Dahler einbringend, gleichfalls 400 cöln. Dhlr., wovon der hochwürdige Herr Abt und das Kloster zu Knechtsteden jährlich 20 gleiche Dhlr. zahlen, welche nun auf 16, nämlich 4 vom 100, reducirt sind. Ueberdies hat er dieser Stiftung alles dasjenige zugeeignet, was er im Dorfe Sürth an Aeckern, Weinbergen und Weidengewächs vordem auf seine Kosten unter rechtmäßigem Kauftitel erworben hat. Die Siegelbriefe und hinreichenden Documente dieser drei Renten sollen in dem Kloster St. Reinold in einem mit 3 Schlüsseln verschlossenen Kasten verwahrt werden, deren einen Schlüssel die Vorsteherinn des besagten Klosters, den zweiten der Regens und den dritten der Pater Guardian der Minoren in Cöln aufbewahren wird. — Wenn etwa in zukünftigen Zeiten die Ablöse irgend einer aus vorbesagten, zu dieser Stiftung gehörigen Renten erfolgt, so wollen und ordnen wir an, daß durch jene auf dem Gute Liesingsch ausgethanene 500 Rchs.-Dhlr. von neuem, wenn es in irgend einer Art geschehen kann, neue Renten in der Münster'schen Diözöse gekauft werden; wo nicht, daß die untenbenannten Inspectoren oder mit deren Beirath der Empfänger derselben jenes Geld oder Hauptsumme empfangen, und in dem Archiv des H. Reinoldus niedergelegt so lange aufbewahren, bis sich die Gelegenheit zum Ankauf irgend einer neuen Rente darbietet. Das Nämliche soll geschehen, wenn die Hauptsumme von dem Kloster Knechtsteden abgelöst wird, (welches jedoch nur in Reichs-Dhlr. abzulösen ist) und soll dieselbe in vorbesagtem Archiv deponirt werden, bis sich die Gelegenheit zum Ankauf einer neuen Rente ergiebt.

Sechstens wollen und ordnen wir an, daß der Aelteste aus dem Geblüte des Zöglings, zu Cöln wohnend, der wohlbemittelt und angesessen ist, die Einkünfte dieser Stiftung fleißig einfordere und gegen Schein oder Quittung empfange und dieselben dem Zögling austheile. Derselbe soll für seine Bemühungen 2 Rchsdhlr. erhalten. Wenn keiner von den Cognaten des Zöglings für die Erhebung in Cöln vorhanden ist, dann wird der Pater mit dem Kloster St. Reinhold Hand anlegen, und damit sie nicht verloren gehen, den dem Einforderer vorher bestimmten Rchsdhlr. genießen und jährlich dem Regenten, dem ältesten Professor eben dieses Portionisten und dem Guardian des Klosters der Minoren von dem erhobenen Vermögen des Zöglings Rechenschaft geben.

Siebentens. Wenn etwa wegen grassirender Pest die Studien gestört werden, in diesem Falle wollen und ordnen wir an, daß der Regens mit dem Zögling solcher Stiftung verfahre, wie mit den übrigen Portionisten herkömmlich verfahren zu werden pflegt, ihn nicht wider seinen Willen zurückhalte, wenn andere abgehen, sondern ihm die Befugniß verleihe, sich, wenn er es begehrt, irgendwo in Sicherheit zu begeben, so lange, bis die Contagion so nachgelassen hat, daß er ohne Gefahr zu den Studien zurückkehren könne. Inzwischen aber während er außerhalb Cöln mit Erlaubniß des Herrn Regenten verweilt, soll ihm nichts abgehen, sondern er die Portion nicht minder ganz beziehen, als wenn er immer im Gymnasium gegenwärtig gewesen wäre, wenn er nur von denjenigen, unter deren Obsorge und Aufsicht er gewesen, Zeugniß der Studien und ehrbar geführten Lebens beibringt. Wenn er aber nach gestillter Pest und bei Rückkehr Anderer zu den Studien nach Cöln länger als billig draußen bleibt, wird ihn der vorbesagte Regens oder Professor zur Residenz in einem bestimmten Termine vorladen; erscheint er in demselben nicht, so wird er dadurch selbst von den zu erhebenden Nutzungen der Portion ausgeschlossen sein, was ihm schriftlich insinuirt werden wird, damit er nachher keine Unwissenheit vorschützen könne.

Achtens wollen und ordnen wir nach dem ausdrücklichen Willen des Testirers an, daß wenn es sich, wie oben gesagt, zuträgt, daß keiner in besagten Familien oder Dörfern befunden wird, der der besagten Portion sich erfreuen könne oder wolle, oder in welch immer anderem Falle die Stiftung nicht beobachtet werden sollte, von den vorhergegangenen sechs Jahren, wenn die Portion so lange vacirt, die Renten und Einkünfte zur Vermehrung der Stiftung verwendet werden. Nach Ablauf jener sechs Jahre, wenn sie länger vacirt haben wird, sollen die cölnischen Minoriten der Rente des Knechtstedter Klosters sich erfreuen, das Kloster St. Reinhold in Cöln die Einkünfte in Fürth beziehen, die Münster'schen Renten aber wird die Pfarrkirche zu Laer für die Fertigung der Ornamente sich zueignen, so lange bis in besagten Familien oder Dörfern ein Qualificirter präsentirt wird oder zugelassen zu werden begehrt.

Neuntens wollen wir, wie auch der Testator angeordnet hat, daß die Verpachtung der Güter in Fürth alle 10 Jahre erneuert werde und der zeitliche Regens und der älteste Pro=

fessor des Portionisten den sogenannten trockenen Weinkauf mit dem Zögling gleichmäßig theile.

Zehntens. Damit alles, was durch uns nach der Absicht des Testators angeordnet und constituirt ist, in gehöriger Weise in zukünftigen Zeiten beobachtet werde, hat der oftbesagte Herr Fundator den hochwürdigen Pater Guardian der Minoren in Cöln, den zur Zeit in der Schule des Zöglings beschäftigten ältesten Lehrer sowie den Pfarrer in Lear zu steten Inspectoren dieser seiner Stiftung eingesetzt, an die Stelle wessen Pfarrers, als auch abwesenden Präsentators, wir oben gesagte Vollzieher, zur größeren Befestigung, den zeitlichen Regens des Laurentianer-Gymnasiums bestimmen, indem wir dieselben inständigst bitten, daß sie die hieraus zunächst entstehenden Anstände nach ihrer Discretion und Zuneigung zu dem gemeinen Besten der Wissenschaften sanft beizulegen sich bemühen, welchen deshalb der Empfänger jährlich drei unter sie gleichmäßig zu vertheilende Reichsthaler überzählen wird.

Damit endlich diese Sache nie in zukünftigen Zeiten in Vergessenheit gerathe, sondern damit diejenigen, denen zunächst daran gelegen, bei den Nachkommen Kenntniß dieser Anordnung erlangen können, haben wir vier ganz gleichlautende Exemplare dieser öffentlichen Urkunde auf Pergament durch den öffentlichen Notar schreiben lassen, deren eines im Archiv des H. Reinoldus zugleich mit den Rentbriefen aufbewahrt werden wird; das zweite soll im Archiv des Laurentianer-Gymnasiums, das dritte im Archiv des Convents der Minoriten zu Cöln eingeschlossen, das vierte aber dem Pfarrer zu Laer zum steten Andenken dieser Sache zum Gebrauch der Familien, vornehmlich sowohl der Welling'schen als Hoyinck'schen, als der übrigen nach ihrer Ordnung eben angeführten, überschickt werden.

Zu wessen Allen Urkunde und Zeugniß wir oben besagte unter dem Titel der Substitution rechtmäßig constituirte Vollzieher des Herrn Testators frommen Andenkens gegenwärtige in dieser öffentlichen Urkunde enthaltene Anordnung oder Stiftung durch Namens-Unterschrift und Siegelanhängung bestätigen und bekräftigen gewollt haben.

Welch selbige Anordnung ich Heinrich Francken-Sierstorpff, Doctor der heiligen Theologie, Canonich zu St. Cäcilien, Regens, für mich und die zukünftigen zeitlichen Regenten des Laurentianer-Gymnasiums genehmigt und angenommen und versprochen habe, alle deren Hauptstücke nach bestem Können und Wissen mit besagten Nachfolgern zu beobachten.

Zur Urkund und Beförderung welcher Sache ich diese öffentliche Stiftungs-Urkunde mit Anhängung des Siegels des oftmals erwähnten Gymnasiums bestätigt habe.

So geschehen zu Cöln im Jahre des Herrn 1626 am letzten Tage des Monats März.

(gez.) Heinrich Limbach,
Dechant.

(gez.) Heinrich Francken-Sierstorpff,
Laurentianer Regens.

(gez.) Hermann Schmalbein,
Vicarius zu St. Gereon.

(gez.) Heinrich Bertilinks,
öffentlicher und durch kayserliche Authorität approbirter Notar, hat zur Urkunde des Vorstehenden unterschrieben, hierzu besonders ersucht und erfordert.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte präsentirt:

1674 den 28. Juli Henricus Isfordink Oldenburgensis.
1686 den 2. Dez. Joannes Coppers.
1694 den 2. Dez. Joh. Bernard Dickhof.
Melchior Münsterweg in einer Präsentations-Urkunde ohne Datum.
1728 den 2. März Godfried Heinrich Welling, filius legitimus Schulteti Welling et Annae Margarethae Hoebing.
1735 den 21. Okt. Bernard Theodor Welling, Sohn von Albert Welling und Anna Marg. Höbing.
1754 den 19. Okt. Philipp Hoinck.
1774 den 15. März Johann Bernard Benecker aus der Pfarre Billerbeck, dessen Mutter: Maria Große Einigman parochiae Altenbergensis.

222. 223. Weyeriana, Jesuitarum u. Montanorum. Wir Joan Müngs und Gilles Ahngen Büsch beyde Scheffen zu Virschen und fort wir andern gemeine Scheffen alda thuen kundt und zu wissen vor uns und unsere nachkömlingen und sonst jedermänniglichen offenbahr in Krafft und übermitz dieses öffenen Brieffs, daß vor uns in eigener personn kommen und erscheinen seyndt, die Ehrwürdige und ehrenfest und hochgelehrte Herrn Joannes Morenus, Theologiae Licentiat, zu St. Marien graden und Joannes Conradus a Lyskirchen zu St. Andreae Stift

Canonici in Cöln ꝛc. alß treuer Händer und Executoren des testaments und letzten willens Weylandt des auch ehrwürdigen und vornehmen Herrn Herrn Joannis Weyers Virsensis Zeit seines Lebens gewesenen Probsten Sti. Stephani Stift in Maintz und ad S^{tum} Andream in Cöln Canonici (deme gott allmächtig gnädig seye) und haben angeben und bekannt, daß sie in macht aufgerichten testaments und Codicillen vom jetzt gedachten Weyers seelig, deme gnug zu thuen und bester gestalt nachzusetzen; dargereicht, überzahlt, einbehändigt und überlieffert haben, übertrugen auch liefferten und behändigten in Krafft dieses Brieffs und hiemit dem ehrwürdigen auch wohlachtbaren und vorsichtigen Herrn Herrn Gerardo Fontano jetzigen Pastors, alß zweyen den eltisten Scheffen zur Zeit des Kirspels und gericht Virsen zwey thausendt Königsthaler jeden ad drey thaler Virschener Wehrung berechnet (darunter doch auch gezehlt und mit in gemelte Summe geschrieben seynd, sothane Vierhundert goltgülden, welche trew gemelter Herr testator ahm Kirspell Virsen und noch ein huudert goltgülden, die welche er ahn Gerhard Karkens stehen hat) daß sie nemblich Pastor und eltiste Scheffen jetziger Zeit in Virschen und ihre nachkömmlingen zum ewigen Tagen dieselbige zwey thausendt Königsthaler, soviell deren noch nicht angelegt, bester gestalt auf sichere bewerte unterpfändt zur stedigen gewißen erbrenth unter genugsahmer Verwahrung und beschreibung außthun sollen und belegen, dan auch alle und jedes Jahrs darab herkommende pensiones und rhenten einnehmen, außforderen, empfangen und gleichsambt austheilen, wie solches der seeliger Herr Pastor Weyers zu unterhalt und Vortheill zweyer Portionisten auß seiner Verwandtschafft, die von nu und nachfolgens zu ewigen Zeiten dem Studio artium et philosophiae in Cöllen mögen applicirt werden, wohlmeinent verordtnet hatt und weiters seinen Executoren zu verordnen und Statuiren heimgestelt und committirt lauth folgenden Extracts und Clausul:

„Ich Joannes Weiers Virsensis vorschrieben, begehre und „will, daß auß dem meinigen sonderlich zwar fundationes „durch meine executores aufgericht werden, zu nutz nnd vor„theill zwey studenten von meiner Verwandtschafft, eine bey „den Montaneren, die andere bey den Patribus Societatis „Jesu in Cöllen, zu deren jeglichen etwa tausendt reichs oder „Königsthaler nach erfindung und guthdünken meiner trew„hender mögen angelegt werden; diese Alumni oder Portio„nisten sollen auf= und angenohmen werden, einer von Vat„ters Lini und der ander von Mutters seiten und alßlang sie

„der portion renthen in studio genießen (welches in gleichen sechß Jahr lang vergünstig wird) sollen sie stehen in Zucht und Disciplin ihrer Regenten und meisteren, sollen jederzeith fleißig und gehorsam seyn, dahin trachtendt, daß sie das Vatterlandt und eigener wohlstandt und nutzen bevorab aber gott ehr und seiner catholischen Kirchen auffkommen mögen beförderen; sie sollen nicht vergessen, täglich sich selber, dan auch mit meinen lieben Eltern dem allmächtigen barmhertzigen Gott zu befehlen und benentlich den vierten pustpsallm mit einem pater et ave und collect vor die abgestorbene zu lesen, offtermahl sollen sie beichten und zur heiliger communion sich bereit einstellen, diese alumni oder Portionisten will ich, daß benent und vorgestelt sollen werden den Herrn Regenten vorschl. apud Gymnasium montis et Gymnasium patrum durch meine Executoren, alß lang die im leben, durch deren Abgang aber soll die nomination und Darstellung selbiger portionisten allezeit geschehen durch einen zeitlichen pastoren und zweyen altisten Scheffen zu Virsen, alß und dergestalt, daß jederweill der nechster in unserm geblüth in beyden Linien und bequembste zum studiren den weitesten und unbequemlichsten sollen anteponirt und vorgezogen werden.

Ob sach wäre, daß einer under den bluths-Verwanden mangelend und keine zu praesentiren dazumahl vorhanden, so mögen und sollen ahn deren stadt auch andere Virschehene Söhn ehrbaren catholischen geschlechts guether fordren und Verstanden präsentirt werden, eine zeitlang der auffkompsten genießen, biß wiederum andere aus der bluthsverwandtschaft sich angeben, welchen sie alsdan die platz abzutretten haben.

Wan nun sothane leibliche fundation durch die Herren executoren obgemeldt schon ihren Anfang erlangt und ins werk gebracht, daß albereidt zweyen Discipuli von geblüth Michael Weyer Virsensis und Joannes Krafft Coloniensis einer ad Montanos der ander ad patres societatis nach Willen des Herrn testatoris zur schull gethan und alß portionisten dargestelt und gehalten werden; alß sollen und wollen wir Pastor und Scheffen vorschrieben diesen beyden und hernechß anderen ihren nachfolgeren jeder Jahr in termino competenti ihre rhenten so viel die erst besachte zwey tausend Königsthaler außtragen und geben können, fleißig einmahnen, aufheben und der gebür Handtschrifften oder Handtreichen lassen, dabey doch die Herren Executoren nur errinnert in achtung zu nehmen und gewolt, daß in Außtheilung der portion rhent unter den alumnis jederweil und jährliche demjenigen, welcher

apud patres societatis ist aufs wenigst zweyen Königsthaler mehr zugelegt und geben sollen werden, alß dem andern so apud Gymnasium montis studiret und daß propter honorarium regentis vel provisoris, daß dieser in Gymnasio patrum von seiner eigenen quota jährlich wird zu verrichten haben, da doch dem apud montanos deßfalß von seinem part nichts abgehet, sintemahl der Herr p. Testator selbst vorhin in perpetuum gymnasio montis und den Herrn Regenten daselbsten durch eine absonderliche ihnen zugelegte rhenth oder pension die mühe und inspection über diesen ihren discipull compensirt und vergelten hat, wir ingleichen selbigen executoren vor guth und rathsam geachtet, daß die jährliche den portionisten erschienene rhenten nit ihnen den studenten selbst sine intermedio zu handen gestalt, sonder den Herrn Regenten oder ihren darzu gesetzten provisoribus unter gebührenden Quitungen derofelben umb außzutheilen von den Herrn aufheberen sollen einbracht und überliefert werden und daß sie die aufheberen nemblich pastor loci und beyde elteste Scheffen zu Virsen und ihre nachfolgern in officio alle und jedes Jahr wegen das einnehmen, aufheberen und überlieffernen aus den allingen Renthen ein Jeglicher von ihnen alß eine Verehrung zu eigenen nutzen vorab empfangen und behalten sollen drey Königsthaler, welchen aufheberen auch danebens obliegen und gebühren wird wannehe etwa diese unsere fundation renthen gantz oder zum theill einiger Zeit abgelegt und eingelößt würden, so mannichmal solches geschehe, alßbald immer möglich mit Vorwissen und Zuthun der Herrn Regenten in beyden vorbestimmten Burschen auf gute gewisse Erbstück und Hypotheken, da man wohl verwahret unterzubrengen und zu betagen in Behuff und effect wie vorschrieben alles getrewlich und ungefehrlich, so lang die Haupt-Summen nicht kunten sicherlich widder angelegt werden und alß die renthen nit liefferen sollen noch gemelte Herrn aufheberen, wann solches ohne ihre Schuld und Versäumnuß ist, zu außrichtung der jährlichen pensionen nicht verbunden seynd, bis zur Zeit dieselbe Hauptsummen andertwärts belagt und wiederum renthbahr seynd worden; demnach dann vor uns scheffen und gericht zu Virschen alle vorschriebene sachen dermaßen vorbracht beschehet und verhandelt werden, die gemelte Herren Pastor und eltiste Scheffen hieselbst auch vor sich und ihren nachkömlingen in jede puncten sie betreffend wohlbedechtlichen eingewilligt und verstanden, dabeneben dieß alles zu Gottes ehr und mehrung seiner catholischen Kirchen zu aufkommen und erhaltung

des vatterlandts und unseren Hausgenossen vortheill und nutzen angesehen und wohlgemeinendt ist, alß thun wir sämmtlich und besonderst uns vor erst gegen die ehrwürdige Herrn testatoren und Executores solcher Fundation halber bedanken accortieren dieselbe aller gebeur, obligiren auch und verbinden, waß mit unseren nachkommenen jederzeit und allewegh besten vermögens die zu unterhalten und manuteniren und wan sich zutruge, daß etwa hernegst villicht einige versnmsnuß oder gebrech hierin entstehen möchten, daß doch will gott nicht seyn soll, ihn dem pfall sollen die executoren oder beyde Herren Regenten in Cöllen vorschrieben macht haben dieser auftrachten unverhindert die principall Hauptsum Brieff und renthen obglt. wiederumb ahn und zu sich nehmen, damit in andere wegh vorzukehren, zu handeln, thun und verrichten, was dannoch zu Gottes Ehr und der katholischen Kirchen getheien nach des ehrwürdigen Herrn Testatoris principall intention und meinung in ihrem gutachten das beste und bequemste seyn wird; alle gefert und argelist gäntzlich außgeschlossen.

Deme zu wahrer urkundt und fester ewiger Thätigkeit haben wir sämpliche Scheffen zu Virsen unseren gemeinen scheffenthumbs Siegell mit unser aller wissen und willen ahn dieße Brieff gehangen. So geben ihm Jahr nach Christi geburth tausent setzhundert zwantzig sieben auf Catharinae Abendt den zwantzig vierten Tag Novembris.

Thomas Grönendahl und
Joan Müngs.

Pro copia cum vero suo originali verbotenus collationata et concordante subscripsit.

(L. S.) sign. Pet. Jos. Ningelgen,
Not. auth. aplica. pub. requisitus.

Das von dem Verwaltungsrathe behauptete und von dem Pfarrer und Scheffen zu Viersen bestrittene Recht zur Verwaltung dieser Stiftung unterliegt noch der richterlichen Entscheidung.

224. Weyer, Laurentianorum. Eine Portion zu 62 Thlr.

Wir Mathias Harst, Lizentiat beider Rechte, Churfürstlicher Hofgerichtscommissar zu Cöln, wie auch Präses des Erbvogteilichen Gerichts zu Cöln, und Peter Herwegh, als Vollzieher des Testaments oder letzten Willens des Weiland Wohlgebornen und berühmten Herrn Johann Weyer, Dr. beider Rechte, des hochvornehmen und durchlauchtigsten Fürsten von

Auriacus Rath und Appellations-Commissar der Grafschaft Moers, dessen Seele Gott gnade — thun Allen und Jeden, welche diesen Brief oder offenes Instrument sehen, lesen, oder lesen hören werden, kund, daß wohlged. Testirer — Herr Dr. Weyer — unter andern in seinem 1669 den 8. April vor Notar, zwei Schöffen und zwei Zeugen löblich errichteten Testament aus frommer Meinung und Liebe zu den Studien, besonders im Laurentianer-Gymnasium, bewogen, aus dem ihm durch Gottes Segen zugetheilten Vermögen eine Stiftung in gedachtem Laurentianer-Gymnasium angeordnet hat, wie solches aus folgender Clausel des gesagten Testaments hervorgeht.

Betreffende Clausel.

Wie auch zum Fünften dem Gymnasium Laurentiano, worinnen Herr Testirer in seiner Jugend studiret und den Grund seiner Belehrung zum catholischen Glauben durch Gottes unverdiente Gnad gesetzt hat, vermacht er ein Capital von 1000 rhr. (zu sehen am Ende) gegen 5% aus zweien Höfen zu Euskirchen durch Herrn Arnold von Harff, genannt Spich zu Bilckrath verschrieben, gestalt solches Capital in der Art für eine stete Stiftung zu haben, zu behalten und auf bestmöglich zu disponiren, die jährliche darab fallende Rhent aber sein Herrn Testirers nechsten Anverwandten, so etwa in gemeltem Gymnasio Zeit seines Absterbens zur Schulen daselbst gehen, oder hernach zu den Studien kommen mögten, zu Beförderung ihrer Studien, auszurichten, ohne Unterscheidt, ob dieselbe in- oder Außenhalb des Gymnasii zu Tisch gehen. Jedoch mit dem Beding, daß jederzeit die auswendigen Verwandten den Inwendigen, und die, so des Testirers Namen führen mögten, wenn sie schon im Geblüth weiter zurück verwandt wehren, denen, so andern Namens seindt, vorgezogen und keine andere, als römische Catholische darzu gelassen werden sollen, Es wehre dann Sach, daß die Uncatholische, welche sich als Verwandten angeben, einige Hoffnung und Anlaß zur Bekehrung spüren lassen und Logicam gantz durch zu hören sicherung thun wollten; so oft aber keine des Herrn Testirers Verwandten sich im Gymnasium finden würden, alsdann Armen und bedürftigen Studierende nach Gutbefinden zeitlicher H. Rectors und Pfarrers bei St. Columba die abnutzung gereichet werden solle, wobei sich Herr Testirer vorbehielte, sowohl über jetzgemeltes, als gleich obigen Dritt und vierten Legat und wie Ers dabei gehalten haben wolle, unter eigener Handt, oder durch Codizillen seines freien Willens und Gefallens weitere Speciale Disposition und Erklärung zu thun, Willendt, da sich dergestallt hernechst entweder unter

seiner eigener bloser Handt, oder sonsten angeordnet finden wirdt, solches eben so bündig, alß wans gegenwärtigem Testament einverleibt wehre, sein und gehalten werden solle; über welche fundation zeitliche h. h. Regens der Laurentianer und Pfarrer zur h. Columba die Inspection und Direction haben sollen nnd solche desto unverdrüßlicher über sich zu nehmen, So sollen 300 rhr. Rhentbar gemacht und davon daß jährliches Interesse wohlged. h. h. Regens und Pfarrer der h. Columba jederm zur halbscheidt gefolgt werden.

Welche selbe Stiftung wir vorgedachte Vollzieher durch dies gegenwärtige öffentliche Instrument errichten, einsetzen und stiften, auch zu dem Ende die in vorgedachter Testamentsclausel erwähnte Obligation von 1000 rhr. samt 300 rhr. den hochwürdigen hochedelgebornen und ansehenlichen Herrn, dem Herrn Johann Francken-Sierstorpf und dem Herrn Theodor Elmpt, der h. Theologie und beider Rechte Doctoren auch der Churfürstlichen Domkirche und zur h. Ursula Kapitular-Kanonichen, Regens des Laurentianer-Gymnasiums und Pfarrer der h. Columbakirche, als ernannten beständigen Provisoren und Inspectoren dieser Stiftung ausgehändigt und respective überzählt haben, wollend daß die von gesagtem h. Testirer vorgeschriebenen Anordnungen und Gesetze solcher Stiftung in künftigen Zeiten unverbrüchlich beobachtet werden, in welcher Hinsicht wir die Gewissen deren belasten, zu deren Händen und Verfügung die Einkünfte sowohl dieser Stiftung als der beständigen Provisoren, Kraft gedachter letztwilliger Verfügung gelangen werden, und wenn in künftigen Zeiten diese Einkünfte ganz oder zum Theil abgelößt werden sollten, so sollen der zeitliche Regens des obgeb. Laurentianer-Gymnasiums und der Pfarrer in St. Columba diese Gelder oder Capitalien von 1300 rhr. zu sich nehmen und im Archiv hinterlegt aufbewahren, bis sich eine Gelegenheit gute Zinsen zu kaufen darbietet, welche Zinsen die h. Provisoren und Inspectoren sobald möglich emsig erwerben und kaufen werden, so jedoch daß in den hierüber zu errichtenden Briefen ausdrücklich vorgesehen werde, daß solche Gelder durch obgenannten Testirer zu dieser Stiftung vermacht seien. Wir wollen und ordnen überdies an, daß zeitlicher Regens obgedachten Gymnasiums die jährlichen Einkünfte dieser Stiftung fleißig eintreibe und gegen Schein und Quittung empfange und daraus die Einkünfte von 1000 rhr. dem Zöglinge überliefere, für sich aber und den Pfarrer in St. Columba als beständige Inspectoren und Provisoren dieser Stiftung für ihre Mühen und Lasten bei

Eintreibung und Vertheilung die Zinsen der 300 rhr. zurückhalte und in gleiche Theile vertheile.

Wenn etwa auch wegen grassirender Pest die Schulen geschlossen würden und die Studenten sich anderswo in Sicherheit begeben müßten, für diesen Fall wollen und ordnen wir an, daß Regens den Zögling wider Willen nicht zurückhalte, sondern beim Abgang Anderer auch ihm die Befugniß abzugehen ertheile, bis die Ansteckung so weit abgenommen, daß er ohne Gefahr zu den Studien zurückkehren könne; während er aber mit des Regens Erlaubniß außerhalb Köln sich aufhällt, mag ihm nichts abgezogen, sondern die Portionen ganz ausbezahlt werden, als wenn er beständig dageblieben wäre, insofern er von denen, unter deren Aufsicht und Obsorge er gestanden, ein Zeugnis seines ehrbaren Lebenswandels beibringt; wenn er aber nach gestillter Pest und bei der Rückkehr Anderer nach Cöln länger als billig ausserhalb verweilt, so soll er von dem h. Regens zur Fortsetzung seiner Studien hier zu Cöln auf einen vorbestimmten sicheren Termin vorgefordert werden, und wenn er darinn nicht erscheint durch die That selbst von dem Genusse der Vortheile dieser Stiftung ausgeschlossen sein, was ihm brieflich anzuzeigen ist, damit er keine Unwissenheit vorschützen könne. Wir wollen auch und ordnen an, daß wenn eine Portion durch Austritt, oder durch Vollendung des philosophischen Cursus, oder auch durch Entsetzung erledigt würde, dieses durch den h. Regens den in Cöln oder anderwärts wohnenden Verwandten des Stifters angezeigt und dieselben erinnert werden, wenn sie etwa einen nächsten und nach Inhalt vorgedachter Testamentsclausel qualifizirten Verwandten haben, denselben mit den osterwähnten Herrn dem Regens und Pfarrer in Vorschlag zu bringen; bei Konkurrenz mehrer Verwandten, haben aber die h. Regens und Pfarrer auf den Vorschlag des nächsten aus der Familie (welchem das Präsentationsrecht jetzt und in Zukunft vorbehalten sein soll) denjenigen den Uebrigen vorzuziehen, welchen Testirer kraft seiner Verfügung vorzuziehen verordnet hat, jedoch so, daß er nicht eher angenommen werde, als bis er wirklich die Schulen des Laurentianer-Gymnasiums besucht und daselbst seine Studien fleißig und emsig, bis zum Schluß des philosophischen Cursus betreibt. Existirt aber keiner aus den Cognaten, welcher diese Stiftung genießen könnte, oder dazu fähig befunden würde, in diesem Falle werden sie dieselbe armen Studenten, vorzüglich solchen, so zur römisch-catholischen Religion unter öffentlich abgelegtem Glaubensbekenntniß bekehrt sind, nach Inhalt vorstehender Testamentsclausel,

verleihen lassen und sich nach dem Willen Weiland des h. Testirers aufs Beste zu richten suchen. Damit endlich in künftigen Zeiten diese Angelegenheit nicht in Vergessenheit gerathe und die meist betheiligte Nachkommen Kenntniß von dieser Anordnung erhalten können, haben wir drei gleichlautende offene Ausfertigungen derselben auf Pergament schreiben lassen, deren Eine im Archiv des Laurentianer-Gymnasiums sammt dem Einkünften-Verzeichniß aufbewahrt werden soll; die Andere aber haben wir dem Pfarrer zu St. Columba oder zu seinem Pfarrarchiv und die Dritte den Brüdern des oftgedachten h. Doctors Weyer, oder dem Aeltesten von ihnen, sammt der Quittung über Aushändigung obgedachter Obligation von 1000 rhr. Kapital und 300 rhr. baar zum ewigen Andenken zum Behuf der Familie Weyer, ausgehändigt wissen wollen und ausgehändigt. Zu wessen Alles Vorstehenden Urkund und Zeugniß wir rechtlich ernannte Vollzieher des vorgedachten h. Testirers seel. Andenkens gegenwärtige in diesem offenen Instrument enthaltene Anordnung und Stiftung durch unsere Unterschriften und Anhängung unserer Siegel und respective Pittschaften haben bekräftigen wollen.

Welche Anordnung wir Johann Francken-Sierstorpff Dr. beider Rechte, Priester-Kanonich und Kapitular der Dom und Churfürstlichen Kirche zu Cöln, zeitlicher Regens des Laurentianer-Gymnasiums und Theodor Elmpt, Dr. der Theologie, der edlen Stiftskirche zur h. Ursula, wie auch der Pfarrkirche zur h. Columba in Cöln, Capitular-Kanonich und respective Pfarrer für uns und unsere Nachkommen, die künftigen Regenten und Pfarrer gedachten Gymnasiums und Pfarre, genehmigt und angenommen, auch versprochen, mit unsern Nachfolgern alle ihre Kapitel nach Wissen und Vermögen zu halten, und zu dessen Urkunde und Beweiß diesen offenen Stiftungsbrief durch das angehängte Siegel oftgedachten Gymnasiums so wie mein des zeitlichen Pfarrers zur h. Columba Siegel versehen haben. Geschehen zu Cöln den 26. April 1670.

(gez.) Math. Harst.

Peter Herwegh.

Johann Francken-Sierstorpf,
Regens Laurent.

Theodor von Elmpt,
Pfarrer zur h. Columba.

Im Jahr 1689 den 5. Februar ist nach beschehener Versteigerung der zu Euskirchen gelegener und hierin vermelter

Unterpfänder das Kapital von 1000 rhr. mit 200 rhr. verbessert und i. J. 1755 in guten gantzen und halben mehrentheils Brandenburg- Brauschweig- und Lünenburgischen Thalern, so machen in Courantgeld 1800 Thaler, jeden 52 alb. köln. beym Frhrn. von Hochkirchen auff sein frey adliches Gut Fürth im Erzstift Köln und Ampt Lindberg ad 5—100 rentbar angeleget, also daß jährlichst darab 90 Dhaler oder 60 rhr. zu Behueff dieser Stiftung nach inhalt beyliegender gerichtlicher Verschreibung bezahlet werden sollen.

225. Weyendahl. Eine Portion zu 22 Thlr.

Eine förmliche Stiftungs-Urkunde ist nicht vorhanden und müssen wir uns demnach auf Mittheilung der betreffenden Kodicillar-Bestimmungen des Herrn Caspar Weyendahl, St. Theol. Dr., Dom-Capitular und Pfarrer zu St. Lupus in Cöln, vom 1. März 1618 beschränken.

Sein nach Bestreitung verschiedener Legate erübrigtes Vermögen legirte er zum frommen Gebrauch einer oder zweier gleichmäßig zu theilenden Stiftungen und Haltung eines Jahrgedächtnisses; jedoch unter der Bedingung, daß die Hälfte dieser Stiftung dem Montaner-Gymnasium oder seinem jungen Neffen Caspar Weyendahl, Alumnen und Portionisten, zu Gut komme, welcher sich derselben bis zum Magisterium einschließlich erfreuen solle.

Nach Beendigung dieser Zeit und erlangter Promotion werden andere aus der väterlichen Linie abstammende Neffen, sie mögen in dem Schwerter Vaterlande oder anderswo wohnen, folgen. Wenn aber gleich fähige Nachfolger nicht gefunden werden oder diese ihre Portion nicht genießen können, dann sollen die Gelder und Einkünfte für die folgenden Jahre und zum Gebrauch der Cognaten und Nachfolger reponirt und aufbewahrt, auch darüber durch den zeitigen Regenten Rechnung gelegt werden. Die andere Hälfte der besagten Stiftung wird das Kloster B. M. in Bethlehem in der Römerstraße, gemeiniglich die Reimersgasse genannt, erhalten, welche in der Art zu verwenden sein wird. Zuerst und vor Allem soll daraus ein Jahrgedächtniß am Sterbtage 11. März 1618 (oder ungefähr um diese Zeit) des Testirers, seiner Eltern und Verwandten zu steten Zeiten fromm gehalten und zu dem Ende der Stiftung 4 Reichsthlr. in Abzug gebracht werden. Aus den übrigen Geldern und Einkünften aber soll eine Stiftung für ein daselbst während vier Jahren zu ernährendes Mädchen Statt finden, welches aus den Blutsverwandten und zuerst aus der

våterlichen, in deren Ermangelung aber aus der mütterlichen Linie zu nehmen ist; insofern ein solches nicht vorhanden, fällt die Stiftung dem vorerwähnten Kloster zu.

Ueber die berufene Familie constirt nichts.

226. Weyerstrass. Eine Portion zu 2 Thlr. 12 Sgr.

Gemäß einer in dem Regenten-Buche des Jesuiten-Gymnasiums, betitelt „Fundationes pauperum" enthaltenen Notiz, hat die Jungfer Gertrudis Weyerstraß am 28. Juli 1655 dem Regenten des Jesuiten-Gymnasiums ein Kapital 280 Rthlr. köln. zur Unterstützung armer Studenten dieses Gymnasiums überwiesen.

227. Widdiggiana. Eine Portion zu 26 Thlr.

In Gotteß Vnndt der Heyligen Dreifaltigkeit Nahmen, Amen.

Kundt Vnndt Zu wißen seye hiermit Jedermenniglichen denen gegenwärtiges Instrumentum fundationis piae zu sehen lesen oder hören lesen vorbracht wirdt, daß im Jhar nach der heilsamer geburt vnsers Herrn vnnd Erlösers Jesu Christi Ein Tausent, sechshondert sechzig ein, in der vierzehender Römer Zinßzahl, zu Latein Indiction genandt, bey Hersch- vnnd Regierung deß Allerdurchleuchtigsten, großmechtigsten vnnd vnuberwindligsten Fürsten vnnd Herrn Hr. Leopoldi von Gottes gnaden Erwölten Römischen Keysers Zu allen Zeiten mehreren deß Reichs in Germanien, zu Hungarn Boheim, Dalmatien, Croatien vnnd Schlauonien Königs ꝛc. ꝛc. Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt Stayr, Carndten, Crain, vnnd Würtemberg, Graffen zu Habspurg, Tyroll vnnd Görtz ꝛc. ꝛc. Vnseres Allergnedigsten Herrn Ihrer Kayserlichen Majestät Römischen Reichs Regierung im Vierten Jhair auff freitagh so gewesen der siebende tagh deß Monats January, um die vierte stundt Nachmittags Zeit vor mir zu endt vnderschriebenen Notario vnnd darzu sonderlich geforderten glaubhaften gezeugen persöhnlich kommen vnnd erschienen seye die Ehr- vnnd viel Tugentsame Jungfer Caecilia von Widdich, frisch auf vnnd gesundt also daß Sie hin vnnd wieder vermögentlich gegangen vnnd gestanden auch guter Vernunfft vnnd Verstandts, wie andert nit ahn ihro Zuuernehmen wehre, vnnd hatt alßo erscheinent kürtzlich zu erkhenneen geben, waßgestalt Sie eine geraume Zeitt wollbedechtlich vnnd mitt zeitigem daruber gehabtem Rhatt bey sich beschloßen zu allerhöchsten Ehren Gottes des allmechtigen, der glorwürdigsten Jungfrawen vnndt Muttern

Gottes Mariä; vort aller Heiligen vnnd sonst zu trost vnnd beuurderung deroselben wie auch dero Vor-Eltern vnnd Verwanten Seelen-Heill vnnd seeligkeit einne ewige immerwehrende Fundation vnnd bestiftung (deren einige Arme vnnd sonsten ahn mitteln zum studieren vnuermogene Studenten bey den Hh. Patribus Societatis Jesu in Cölln in Gymnasio trium Coronarum jhairlichs zu geniesen vnnd sich zu erfrewen hetten) auffzurichten, damitten bey deroselben aigen Willen, Weg vnnd meinungh hierüber bekent vnndt kundbahr sein möge; alß hatt Obglte Caecilia von Widdich zu solchem Endt Ein Tausent Rthlr. Capitall bestehent in zweyen Rhentverschreibungen, deren eine auff Cornelium Gartzen vnnd fraw Agnes von Mülleim Eheleuth vnnd sichere darinn Verunderpfendte im Ampt Mysenlohe Im Bergischen Land zu Grönscheidt gelegene Erbguttern spricht vnnd siebenhondert specie Rthlr. in Capitali die andere aber dreihondert Rthlr. Capitall in sich begreift vnnd zu Neuß auff Wilhelmen Steprath und Annen Marien Wirths Eheleuth sprechen thut, respective deputirt, verordnet, vermacht, cedirt vnndt transportirt und deputirte, verordnete, vermachte, cedirte vnndt transportirte auch zu solchem endt glr. Capitall-Rhentverschreibung hiemit vnnd in Krafft dieses wie solches in allen rechten ahm bestendigsten vnnd Kreftigsten beschehen solte, könte oder mögte, alſo vnnd dieser gestalt, daß diese fundation aller erst nach Irn. fundatricis todt ihren ahnfang gewinnen vnnd deroselben die leib Zucht von obgltn capitalen immittells alle vnnd iedes Jhairs eigenthumblich vnnd vngeschwecht sein vnnd verpleiben, nach deroselben todt aber (so doch Gott der allemechtig zu seiner Göttlichen Ehren langh außstellen wolle) zeitlicher gl. Pater Regens des Gymnasii Trium coronarum zu Cöllen vnnd alle deßen successive folgende Hhh. Regentes volliglich bevollmechtiget sein sollen, dieser Fundation jharlichs einkhommende pensiones einigen zum studieren lust tragenden Armen Studenten, so alle sodales B. Mariae virginis sein sollen vnnd der sodalitet regull sonderlich mit Meeßhören, beichten vnnd communiciren fleisig beobachten, auch Inferiores, Rhetores oder Philosophi sein, deren Zahll dan darüber ahnzunehmen Zeitlichem Hh. Regenti frei stehen solle, alle vnnd jedes Jhars wan zuuorn dem Procuratori so die Jhärliche Rhenten einnehmen wirdt vnnd deßen ahnsetzung beim zeitlichen Hh. Regenten stehen soll, zwey Rhlr. dauon pro salario gegeben, außzutheilen vnnd zu handtreichen vnnd dafern eine oder andere Hauptsumme dieser Jharlicher Rhenten inskünftig abgelegt werden solte,

solchenfalls vermacht vnnd ordinirt vielgle Jungfer fundatrix Caecilia von Widdigh, daß alsolche abgelegte Capitall gelderen dem aerario Gymnasy trium Coronarum biß zur anderwertlicher guter ahnlagh solle angelegt vnnd zu keinem anderen endt, alß zu dieser immerwehrender Fundation verwendt vnnd applicirt werde, So sollen dan auch letzlich die Studenten, so diese fundation ein Jhar lang genoßen, darburch kein Jus oder gerechtigkeit haben, dieser fundation noch eine Zeit lang zu geniesen, Sonderen ob sie deroselben weiters zu genießen hatten, solches solle Im belieben deß zeitlichen Hh. Regentis gestelt sein vnnd bleiben vnnd diejenigen, so zu dieser fundation ahngenommen werden vor Junffer fundatricem oder Jhre abgestorbene Verwanten wofern Sie es nit mogh nöthigh haben zum wenigsten wochentlich psalmos de profundis vnnd miserere zu betten schuldig sein; Welches alles vnnd jedes wie vorgeschrieben die vielgle Jungfer fundatrix gewolt vnnd will hinfüro zu ewigen tagen zu steet vest vnnd vnuerbruchlich solle observirt vnnd gehalten werden, deßhalben vnnd zu dheme endt auch sich dieselbe alles vnnd jedes hierwider dienenden behilff beider Geist= vnnd weltlicher Rechten wißentlichen vnnd wohlbedechtlichen in specie aber des beneficii sanatus consulti Velleiani so dem weiblichen geschlecht im Rechten vorbehalten wissent vnnd wollbedechtlichen begeben, Mich unterschriebenen Notarium zugleich requirirent vnnd erforderent, Ich wolle tragenden ampts halber deroselben vber solches alles vnnd jedes ein oder mehr offene Instrumenta, so viel deren nötig sein werden, vor die gebuir verfertigen vnnd mittheilen vnnd seint diese Dingh geschehen binnen Cöln im Jhar, Indiction, Kayserlicher Regierung, Monat, Tag vnnd stund wie oben in beisein vnnd persohnlicher gegenwart der Ehrenvest vnnd wohlgelehrt auch Ersamen Hh. Joannis Reineri Jungh vnnd Jacoben Schieffer alß hierzu in sonderheit beruffen vnnd erpettener glaubhafter gezeugen in mein zu Endt vnderschriebenen Notary auff St. Marcellen Straßen gelegener Wohnbehausung vnden im Saal Nach hoff zu.

Vndt dieweilen ich Nicolaus Ruidius auß Römischer Kayserlicher Maytt. macht vnd gewalt ein offener vnd bey Einem Ehrsamen hochweißen Rhatt der Statt Cöllen immatriculirt vnd zugelaßener Notarius bey auffrichtungh obglr. respe. fundation vnd cession sampt allen anderen obeinuerleibten punkten vnd Clausulen neben vorinstrumentirten gezeugen persönlich gewesen bin, daß alles also geschehen gesehen vnd ahngehört, so hab ich dieselbe anfenglich in fleißige notam genhommen

vnd prothocollirt, demnegſt aber darüber gegenwertiges Instrument vffgericht, daßelb durch einen anderen meiner ehrhaft Verhindinderung halber ingrossiren laßen, ſelbſt aber nach fleißiger Reviſion vnd beſichtigungh mit tauff vnd Zunahmen vnderſchrieben vnd mit meinem beyſeits geſetzten Notariat-Zeichen befeſtiget, darzu ſonderlich berufen vnd erpetten.

(gez.) Nicolaus Ruidius,
Nots. qui supra subscripsit.

(Notariatszeichen)

fortuna audaces juvat.

228. Widdigshoven. Nach dem Regenten-Buch des Montaner-Gymnaſiums, betitelt „computus fundationum Gymnasii Montanorum" fol. 264—266 incl. ſind die Einkünfte dieſer Stiftung ſtets an Studenten dieſes Gymnaſiums pro juribus Baccalaureatus vertheilt worden.

Wegen unrichtiger Anwendung des Reichs-Deputations-Rezeſſes vom 25. Februar 1803 ſind die auf der rechten Rheinſeite haftenden und die Dotation dieſer Stiftung bildenden Revenüen bisheran unflüſſig geblieben.

229. Winnenthal, Laurentianorum. Eine Portion zu 34 Thlr.

Diederich Karl von Wylich, Herr zu Winnenthal, übertrug am 10. Mai 1652 die urſprünglich von der Freifrau Antonetta Maria von Böninkhauſen, geb. von Wylich dem Hauſe Salvatoris zu Köln zur Unterhaltung armer Mädchen vermachte 1000 Rthlr., nach Auflöſung deſſelben, dem Regenten des Laurentianer-Gymnaſiums, zur Unterſtützung eines armen Studenten dieſer Burſe, behielt ſich aber das Verleihungs-Recht vor.

230. Winnenthal, Montanorum. Eine Portion zu 46 Thlr.

Auch über dieſe Stiftung findet ſich kein Stiftungs-Brief vor; aus den in dem Archiv des Verwaltungs-Raths der Schul- und Stiftungsfonds befindlichen, dieſe Stiftung betreffenden Literalien, ergiebt es ſich indeſſen, daß die vorhergehende Stifterinn dem Regenten des Montaner-Gymnaſiums 1000 Rthlr. behufs Unterſtützung eines armen Studenten dieſes Gymnaſiums im Jahr 1634 überwieſen, und ſich und ihrer Familie das Nominations-Recht vorbehalten hat. Letzteres übt jetzt Karl Caſimir, Frhr. v. Reichmeiſter auf dem Hauſe Winnenthal bei Xanten aus.

231. Wippermann. Zwei Portionen, jede zu 54 Thlr. 15 Sgr.

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreifaltigkeit, Amen.

Wir Jacob Middendorp, Dr. beider Rechte, Licent. der h. Theol., Priester-Canonich der Domkirche zu Cöln, Dechant zu St. Andreas, Lutger Herzbach, Licent. der Rechte, Siegelträger der erzbischöflich cölnischen Curie, Canonich und Scholaster zu St. Severin, Johann Dresanus, Canonicus und Kirchmeister zu St. Severin, und Hermann Schlebruck, cölnischer Bürger, Vollzieher des weiland hochwürdigen und hochvornehmen Herrn Conrad Wippermann aus Weidenbrügg, Licent. der h. Theol., während seiner Lebzeiten Jubilar-Canonich und Dechant der vornehmen Stiftskirche zu St. Severin, entbieten allen und jeden Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß und bringen zur Kenntniß dieser Aller und Jeder, daß der vorbesagte Herr Dechant und Stifter unter den übrigen frommen Legaten, welche er durch sein Testament zurückgelassen hat, zum Lobe des allmächtigen Gottes, zum Heile seiner und seiner Freunde Seele und zur Erhaltung und Verbreitung der orthodoxen catholischen Religion eine ewige Stiftung in bester Form errichten gewollt und angeordnet hat, für zwei studierende Jünglinge von seinem Bruder weiland Christian Wippermann, Consul zu Weidenbrugg oder seiner Schwestern Margarethe Schlebruck oder Agnes Harkamps, seine nächsten Neffen, die von beiderseitigen Eltern rechtmäßig gezeugt und zum wenigsten das 12te Jahr ihres Alters erreicht und das 20te nicht überschritten haben werden, welche zu der Hoffnung berechtigen, daß sie einst dem Willen des Stifters zu entsprechen vermögen, deren Eltern die Präsentation und Aufnahme derselben begehrt und mit Danksagung darein gewilligt haben werden. Diese Jünglinge werden die hochwürdigen und gelehrten Herren Dechant Scholaster und Schatzmeister der Stiftskirche des h. Aegidius in Weidenbrügg unter dem Siegel ihres Capitels den hochwürdigen, sehr gelehrten und unterrichteten Herrn Dechant, Scholaster und Kirchmeister des vornehmen Stifts zu St. Severin in Cöln präsentiren.

Wie oft immer in der Verwandtschaft des Herrn Stifters Qualificirte nicht gefunden werden, wird es gestattet sein, mit besagten Tugenden ausgerüstete Söhne anderer ehrbarer Weidenbrügger Bürger zu präsentiren, bis einer oder zwei Qualificirte aus der Verwandtschaft hinzukommen. Diese sollen

nämlich immer den Fremden vorgezogen werden. Wenn mehre taugliche zugleich concurriren, so werden der Dechant Scholaster und Kirchmeister zu St. Severin in Cöln oder Weidenbrügg volle Befugniß haben, nach der Eigenschaft der Personen die Geeigneteren ohne weitere Berufung zu wählen. Und diese präsentirten und angenommenen Jünglinge sollen nur acht Jahre dieser Fundation genießen, nach deren Ablauf andere Taugliche an deren Stelle zu präsentiren sind.

Diejenigen aber, welche zum geistlichen Stande oder zu Doctoren sich zu befördern wünschen, werden zehn Jahre lang den Genuß fortsetzen können. Wenn es den Eltern derselben und den Herren Präsentatoren dienlich scheint, wird es diesen Jünglingen erlaubt sein, bei den Vätern der Gesellschaft Jesu in jenen Landestheilen von Münster oder Paderborn drei oder vier Jahre hindurch der Frömmigkeit und den Wissenschaften obzuliegen, dann werden sie — durch die Herren Präsentatoren nach Cöln geschickt — das Montaner-Gymnasium besuchen und unter dem Gehorsam des Herrn Regenten und der Professoren, wie es ehrbaren und folgsamen Zöglingen der Musen geziemt, fromm und anständig leben, auch sich den schönen Wissenschaften ernstlich widmen, und täglich für das Heil des Herrn Testators und Stifters den Psalm Miserere und de profundis mit den Collecten zu lesen angehalten werden. Die hochwürdigen, rechtsgelehrten und vortrefflichen Herrn Dechant, Scholaster und Kirchmeister zu St. Severin in Cöln werden zu steten Zeiten Inspectoren und Conservatoren sein, so nämlich, daß sie die in vorstehender Weise ihnen Präsentirten über Leben, Sitten, Erziehung und catholischen Glauben, ob sie in demselben erzogen sind oder denselben annehmen und darin verharren wollen, prüfen und wo sie zu solchem Alter gelangt sein werden, sollen sie das catholische Glaubensbekenntniß ablegen; auch sollen sie denselben mit Rath und That beistehen damit sie entweder in dem Montaner-Collegium oder in der Nachbarschaft ein bequemes Hospitium erlangen. Und möge der Herr Scholaster die Scheine oder Quittungen der jährlichen Einkünfte schreiben, der Herr Dechant sie besiegeln und der Kirchmeister sie einfordern und zur Zeit mit Rath des Herrn Dechants und Scholasters diesen beiden Studierenden austheilen, welche Herren Dechant, Scholaster und Kirchmeister, wenn sie diese Last nicht auf sich nehmen wollen, für diesen Fall drei Canonichen oder Vicarien an ihre Stelle zu bestimmen geruhen werden. Und damit die besagten Herren Dechant, Scholaster und Kirchmeister oder die substituirten

Canonichen oder Vicarien zur Uebernahme dieses Amtes desto williger gemacht werden, hat der Herr Stifter angeordnet, daß fünf Goldgulden unter sie in der Art vertheilt werden, daß der Herr Dechant zwei, der Scholaster und Kirchmeister jeder einen und halben erhalten; würden die substituirten Canonichen oder Vicarien Provisoren sein, so sollen jene fünf Goldgulden unter dieselben gleichmäßig vertheilt werden. Diese fünf Goldgulden sollen aber nach der Meinung des Herrn Testators aus diesem jährlichen Einkommen genommen und jedem Studierenden drittehalb Goldgulden abgezogen werden und überdies wird zur Zeit der Präsentation jeder der vorerwähnten Herren Präsentatoren zugleich mit dem Regenten des Montaner=Gymnasiums von jedem Präsentirten einen Goldgulden erhalten, sowie auch dem vorerwähnten Herrn Regenten jedes Jahr von diesen beiden Studierenden für den Unterricht und das Schulgeld zwei Goldgulden, von jedem zu zahlen, angewiesen sind, damit zugleich der Herr Regens einige Aufsicht habe, wodurch die besagten Studierenden zu ihrer Pflicht angehalten werden und der Absicht des Herrn Stifters genügen. Ueberdies werden auch die hochwürdigen Herrn Dechant, Scholaster und Schatzmeister zu Weidenbrügg zur Zeit der Ernennung für das unter dem Siegel des Capitels, wenn diese beiden Studierenden nach Cöln zu schicken sind, auszufertigende Zeugniß von jedwedem einen Reichsdahler erhalten, welche sie von den Eltern oder von denjenigen, von welchen sie ernannt werden, beziehen. Für den Fall, wo jene Studierenden ihre Pflicht nicht erfüllen, sondern ungelehrig, ungehorsam oder im Studium der Wissenschaften nachlässig sich bezeigen und — zwei bis dreimal ermahnt — nicht wieder klug würden, werden die besagten Inspectoren und Conservatoren die Präsentatoren zu Wiedenbrügg ersuchen, andere, bessere Qualificirte zu substituiren und zu präsentiren. Wären derartige wegen Mangel solcher qualificirten Personen für diesmal nicht präsentirt worden, so sollen die Renten und Einkünfte nichts desto weniger erhoben und zur Vermehrung dieser Stiftung verwendet werden, bis andere taugliche Jünglinge hinzukommen und präsentirt werden. Wenn aber innerhalb zwölf Jahren nach dem Austritt des letzten Präsentirten Niemand präsentirt und mit vorbesagten Eigenschaften ausgerüstet sein wird, so werden der Dechant und das Capitel die Befugniß haben, zur Vermehrung des göttlichen Cultus, wo Präsentien nicht gehalten werden, und zu den kleinern Tages=Zeiten (minores horas) jene Einkünfte zu verwenden. Weil aber derartige Stiftungen

ohne Nerv und Geld nicht instituirt und unterhalten werden können, deßhalb hat der besagte Herr Dechant-Testator zu diesem Gebrauch angewiesen:

1) einen Zins von 41¼ Goldgulden in Gold steter jährlicher Rente von dem hochvornehmen cölnischen Senat erworben, deren 20 in Gold oder dem zur Zeit der Zahlung laufenden wahren Werthe gezahlt werden; für die übrigen werden 26 Rader-Albus gegeben,

demnächst eine jährliche Rente von 600 Reichsdahlern, welche von dem hochwürdigen Capitel von St. Severin gekauft worden.

3) Eine Rente von 400 Reichsthlr., erworben von der Mutter und dem Convent zu St. Reinhold.

Diese jährlichen Einkünfte, wenn sie einst im Ganzen oder zum Theil abgelöst werden sollten, sind an einem andern gewissen Orte in der Stadt oder Diözöse Cöln wiederum getreulich, damit die Stiftung daraus keinen Schaden erleide, auszuthuen und sollen inzwischen, bis dahin eine solche Gelegenheit sich darbietet, (ad Lapidem Sti Severini) bei dem Steine des h. Severin aufbewahrt werden. Da wir aber erkannt haben, daß diese letzte Willensmeinung des hochwürdigen Herrn Dechanten, Testators und Stifters aus dessen Testament und Codicillen hervorgegangen und dieselbe fromm und löblich erachtet haben, so haben wir es unseres Amtes gehalten, die Stiftung mit ihrem Zubehör in diese öffentliche authentische Form zu bringen und soviel dies in unsern Kräften war, sie der gehörigen Wirkung entgegen zu führen und hoffen wir, daß dieselbe Gott und den Blutsverwandten und Agnaten, von deren Vortheil es sich am meisten handelt, angenehm sein werde, und daß beide Stifte des h. Severin in Cöln und des h. Aegydius in Wiedenbrügg sich Mühe geben werden, daß — so viel es sie betrifft — dieselbe zu steten Zeiten beobachtet werde. Die Briefe der immerwährenden Renten selbst aber ist beliebt worden, bei dem hochwürdigen Capitel zu St. Severin an einem sichereren und bequemereren Orte aufzubewahren; die authentischen Abschriften jedoch sind sowohl den Blutsverwandten und Agnaten als dem hochwürdigen Capitel zu Wiedenbrügg auf Begehren mitzutheilen.

Zu Urkund alles und jedes Vorstehenden haben wir gegenwärtiges öffentliche Instrument aufnehmen und durch den Testaments-Notar unterschreiben, auch durch Anhängung unserer Siegel bekräftigen lassen.

Gegeben im Jahre des Herrn 1605 am Freitage den 25. Februar.

Im Auftrage der vorgedachten Herren Executoren.

(gez.) Johannis Cofferen,

aus heiliger apostolischer und kaiserlicher Gewalt zu dieser Testaments=Angelegenheit angenommener Notar.

Hat eigenhändig diese gegenwärtige Urkunde geschrieben und unterschrieben.

(Mit vier anhängenden Siegeln.)

In Folge der im Jahre 1803 erfolgten Aufhebung des Severinstiftes zu Cöln ist die Administration auf den Verwaltungs=Rath der Schul= und Stiftungsfonds zu Cöln übergegangen.

232. Witteniana.

Johannes de Witten, Probst der Cathedral=Kirche zu Lüttich und der Kirche B. M. V. zu St. Trond, errichtete unter dem 18. Dezbr. 1582 in dem Laurentianer=Gymnasio eine Stiftung zu Gunsten von sechs dem Stifter blutsverwandten Jünglingen, welche Studierende auf der Universität Cöln in der Laurentianer=Burse ernährt und unterwiesen und in der Grammatik so weit bewandert sein sollen, daß sie zum Beginne des philosophischen Cursus in dem besagten Gymnasio tauglich gehalten würden. In deren Ermangelung berief er die Söhne Tongerenser Bürger, diesen substituirte er die Hasselenser, diesen jene aus St. Trond und zuletzt jene aus Masaick. Bei der Concurrenz mehrer tauglicher Blutsverwandten zu einer erledigten Stelle soll der Nähere dem Entfernteren vorgezogen werden und bei gleicher Berechtigung beider Bewerber das Loos entscheiden. Das Nämliche gilt auch hinsichtlich der auswärtigen Bewerber, daß nämlich die Tongerenser den Nicht=Tongerensern vorzuziehen sind und bei der Concurrenz zweier Tongerenser zugleich derjenige den Vorzug haben solle, den das Glück am meisten begünstigt. Die Ernennung oder Präsentation zu den Bursen übertrug er seinem Bruder Johann Aegydius Witten, dem Magister Walter von der Steegen, dem Magister der Theologie Johann Till, Licentiaten beider Rechte und Canonich zu Tongern, seinen Blutsverwandtrn. Nach Ableben dieser drei sollen seine zwei ältesten und nächsten Blutsverwandten mit dem ältesten sich wirklich in der Ausübung des Amtes befindenden Bürgermeister ernennen oder präsentiren, so jedoch daß die durch dieselben Ernannten, ehe sie nach Cöln abgeschickt werden, durch den Herrn Scholaster zu Tongern und den Stadtpfarrer geprüft werden,

welche aus dem Collegio der Canonichen Mehre zu besagtem Examen zuziehen können.

Die von den vorbesagten Patronen Benannten sollen durch mit dem Siegel der Stadt Tongern versehene Briefe dem Regenten des Laurentianer=Gymnasiums präsentirt werden, welcher die Präsentiren nach dem Ausfall seiner schärfern Prüfung revociren und die Präsentirten minder Tauglichen zu den Particularschulen zurückschicken kann, bis er sie zur Hörung der Philosophie tauglich halten wird. Diejenigen, welche den philosophischen Cursus vollendet haben werden, sind — wenn sie die Nutznießung der Burse behalten wollen — sich gleich entweder der Theologie, oder dem Canonischen oder Civilrechte zu widmen und zu allen öffentlichen Uebungen und Prüfungen nach Sitte der cölnischen Universität verpflichtet. Nach vollendetem Cursus der Philosophie ist den Theologie Studierenden eine siebenjährige Genußzeit gestattet, welcher — wenn Fleiß und die Hoffnung größerer Fortschritte es rathen, der Herr Regens und die Präsentatoren noch ein Jahr zusetzen können; diejenigen aber, welche sich dem canonischen oder Civilrecht widmen, sollen sich eines fünfjährigen Genusses erfreuen, welchem aus den vorbesagten Ursachen noch ein Jahr zugesetzt werden kann.

Die Portionisten dürfen sich nicht über den Zeitraum eines Monates hinaus von den Studien und dem Collegium entfernen; es sey dann, daß Krankheit sie erweislich zwinge, länger bei den Eltern zu verweilen. Jeder der sechs Studierenden ist gehalten, für das Seelenheil des Stifters, dessen Eltern, Brüder, Schwestern, Blutsverwandten, Wohlthäter und Freunde täglich die Psalmen Miserere et de profundis mit den Versen Requiem aeternam; a porta inferi; Credo videre; ne tradas; und die beiden Collecten Deus qui nos patrem et matrem; Deus veniae largitor et fidelium zu beten.

Verschieben die Präsentatoren die Ausübung ihres Rechtes über einen Monat hinaus, so ist der Regens des Laurentianer=Gymnasiums befugt, in die erledigte Burse einen Qualificirten zu surrogiren, hinwiederum soll es den Patronen, im Fall, der Regens die Ankündigung der erledigten Burse länger als 14 Tage verzögert oder die durch die Patronen geschehene Ernennung ohne Grund beseitigt, frei stehen, den Zurückgewiesenen einer andern Universität oder Collegium zu überweisen.

Wenn das Laurentianer=Gymnasium von Ketzern oder der catholischen Religion nicht aufrichtig Zugethanenen regiert wird, so sollen die Bursisten in einem andern Collegio

untergebracht und wenn die Universität selbst oder die Professoren der höhern Facultäten an diesem Fehler leiden, der Provincial und die Pater Societatis Jesu in der Stadt Lüttich das ganze Einkommen mit den Original-Rentbriefen zu sich nehmen und die jährlichen 300 Gulden zu gleichen Portionen zum Vortheil der zu präsentirenden sechs Bursisten verwenden.

Diese mit einer Rente von 300 Gulden brabänder Münze dotirte und durch die unter dem 13. Mai 1705 und 4. September 1728 Seitens der nächsten Blutsverwandten des Stifters mit dem Regenten des Laurentianer-Gymnasiums unter Mitwirkung des regierenden Bürgermeisters von Tongern abgeschlossene und die Zahl der Bursisten im Falle anderweiter Competenz auf zwei vermindernde Verträge modificirte Stiftung hat ihre Existenz in dem Umstande verloren, daß die zu derselben gehörigen und auf den Gemeinden Masaick, Tongern und St. Trond haftenden Kapital-Forderungen, durch das in den dortigen Departementen noch geltende, auf Stiftungen, zu deren Zwecken die besagten Gemeinden aber nicht das mindeste beitragen nicht anwendbare kaiserliche Dekret vom 21. August 1810 als erloschen erklärt worden, auch die im diplomatischen Wege gepflogenen Unterhandlungen ohne Erfolg geblieben sind.

233. Witzheller. Eine Portion zu 29 Thlr.

Wir lassen nachstehend das dieser Stiftung zu Grunde liegende Testament des Hrn. Tillmann Witzheller vom 1. Oktober 1653 folgen.

In Gottes Nahmen, Amen.

Kundt seie vndt denen nöhtigh zu wißen, das im Jahr Thausend Sechs Hondert Sechszigh Drey in der Erster Indiction Röhmer Zinnß-Zahll benenndt, bei Herschungh vndt Regierungh des allerdurchleuchtigst großmechtigst vndt vnvberweindtligsten Fürsten vndt Herrn Herrn Leopoldi des Ersten dieses nahmens erwöhlten Rohmischen Kaysers, Zu allen Zeiten mehrern des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien vndt Schlauvonien Konigs, Ertzherzogen zu Oestereigh, Hertzogen zu Burgundt, Steir, Cärndten vndt Würtembergh, Grauen zu Habßburgh, Tyroll vndt Görtz vnsers aller gnädigsten Herrn vff Freitagh den fünfften tagh Mohnadts Octobris vmb treindt drey Vhrn Nachmittags Zeit, vor den Edel- vndt hochgelahrdten Herrn Johannen Heusch vndt Johann Ahnstadt, beide des hohen weltlichen Gerichs alhier in Cölln Scheffen vordt mir Notario vndt gezeugen

vndengemeldt persohnligh kommen vndt erschienen seie der Ersamer Theill von Weitzheller Bürger alhier, loßledigen standts, freisch vndt gesundt von Leib, seines eigenen gefallens zu gehen vndt zu stehen bemechtiget, gueten vngeschwechten Verstandts, wie ahn demselben woll zu speuren vndt hat also erscheinendt vermeldet, wie das mit Fleiß betragt der betreubten abfahll menschligen geschlegs, also das nichts geweißerdt dan der zeitliger thodt, aber nichts vngeweißers alß dessen stundt seie, darmitten auch Er Comparent also vnuersehens nit ohne disposition vndt vermechnus deßen so Er mueheseligh durch Gottlichen segen gewonnen, vndt erspahret von dieser weldt vber kurtz oder langh abgeforderdt werde, in deßen mangell großer Zweyspaldt zwischen seinen freundt vndt verwandten endtstehen konne, sondern zwischen denen allen freidt vndt einigkeidt erhaldttn werde, dahero Er Comparendt Theill von Weitzheller endtligh bei sich endtschloßen vber das seinige seines letzten Willens vermechnus vndt Testamentum wie es nach seinem thodt darmit gehaldten haben wolle vor wolgl. Herrn Scheffen, mir Notario vndt gezeugen vffzureigten vndt thuet alsolches hiermit vndt in Krafft dieses in der best= vndt bestendigsten formen alß hernach folget; ahnfenklich hat Testator alle Donationes, testamenta, codicilla, puncta vndt contracten so vill dieser seiner Disposition zugegen von Ihme vor diesem vffgereigt, auffgehoben, cassiret vndt gewoldt das alsulches alles von Keiner werthen gehaldten werden, sondern nachfolgende seine disposition sein redtlige will, meinungh vndt Testament sein vndt von Jedermenniglichen darvor gehaldten werden solle, alsulchen zufolgh hat Testator alle seine hab vndt gueter gulten, Renthen, Erbschafften vndt waß denselben ahnklebt etc. acquirirt vndt gewonnen, auch hernacher acquiriren vndt gewinnen muegte, animo et corpore in Testament weise vor wolgl. Herr Scheffen mir Notario vndt gezeugen edieret vndt ahngenhomen, demnegst hat testator zu Besteetigung dieses seines Testamendts vndt lezten willens vermechnus ahnfenkligh legirt vndt Einem vff Zeit seines absterbens Regierenden Cuhrfürsten des Ertzsteifft Cöln, wie dan zum baw der Hocher Thum Keirchen alhier, iedem einen Thornisch oder die rechte werth darvor einmahll zu geben. Ferner legirt vndt vermagt Testator seiner Schwester mit weilandt Henrichen Beirdts eheligh geschaffenen zweien Keindern Geirtraudt vndt Endtgen benandt, halbscheidt seines Erbguets zu Wolleffsdahll im Landt von Bergigh gelegen, demnegst legirt Jedem deren negst obgemeldten Keindern acht Honderdt Thlr. cölnisch

dieser gestaldt jedoch das vordthin den Röhmischen wahren Catholischen glauben bekennen vndt darinnen leben vndt sterben sollen, weidrigen pfalß aber einer oder ander derselben nit ahnnehmen noch verpleiben darinnen würde, solle seines vermagten Legats beraubet sein vndt pleiben, vndt dahe einer sich das begeben vndt darinnen verhürren würde, solle des vngehorsambe Legatum accressiren vndt zuwachsen vndt weilen der benendter Keindern eins jeztiger Zeit noch vnmundigh, hat Testator gewoldt, das alsulche vff sei beide vermagte Legate nach seines Testatoris thoedt pfals alß dan seine Manbahre Jahre noch nit erreiget, Rendtbahr ahngelagt vndt ehender nit außgetheilet werden sollen, beiß darahn daßelb auch seine mundge Zeit ahngetretten, immittels aber mit abnutzungh des Legateßsich begneugen laßen sollen; soldte aber eins deren benenden Keindern vor Ihme Testatorn mit thodt abgehen, solle deßen legatur vff den letzlebenden von Innen heimbfallen, anderer gestaldt aber nit alß wie Testator der Religion halben vorerklerdt, Item vermagt Testator seiner Schwestern verstorbenen Sohns Wilhelmen heinderlaßenen Keindern insgesambt acht honderdt Thlr. cölnisch mit der condition aber, daß selbige Rendtbahr ahngelagt vndt dern Mutter die tagh ihres Lebens der leibzuegt zu genießen haben solle, Item vermagt Testator seinem halbbürdtigen Brodern Henrichen Ermis, wie dan seiner halbbürtiger Schwestern Endtgen Ermis Jedem achthondert Thlr. cölnisch wie dan den Brodern darneben sein bestes Kleidt, der Schwestern aber sein bestes Bedt, weilen aber negstgesagter Henrich Ermis zwey hondert Reichsthlr vndt sei Endtgen Ermis Sieben honderdt fünff vndt Zwenzigh colnische Thlr. Ihme Testorn schuldigh, wolle Testator das alsulche schuldigkeidten einen Jeden von seinem vermagten Legate solle gekurtzet vndt defulceret werden, Ferner vermagt Testator obgemeldten Legatarys insgemein alles sein leinen gewandt gestaldt nach seinem Thoedt daßelb vnder sich freidt- vndt leiblighh haben zu theilen, soldte sich aber einer oder ander drum Irren, solle seines getheilß darab beraubt sein vndt den andern zuwachsen. Weithers legirt Testator den Herrn Capuceinern alhier Ein hondert Reichsthlr., nach seinem thodt vff einmahll zu geben mit begehren das dieselbe Herrn alßpaldt seines Absterbens Ein honderdt Leeß-Meßen zu troest seiner vndt verstorbenen Eltern vndt Verwandten Sehlen zu lesen beliebigh sein wollen. Item vermagt den Herrn Obßcruanten ad Oliuos alheir Ein honderdt thlr. colnisch wie dann den Herrn Dißcaltiaten vhf sandt Seuereinstraßen Ein honderdt dergleichen Dhlr.

begehrendt ebenfalß von Jeden beiden Klostern einmahll vor all Siebenzigh Leeß-Meßen ebenermaßen wie von den Herrn Capuceinern begerdt worden zu verreigten. Item vermagt Testator den Haußahrmen Kirßpels sancti Lupi albier fünffzigh cölnische Thlr. Item den Haußahrmen zu Müllenhein catholischer Religion auch fünffzigh derselben thlr. Item vermagt den Haußahrmen zu weitzheller catholischer Religion fünffzigh thlr. cölnisch. Item verfolghligh legirt Testator mir Henrico Newkirchen Notario dieses seines Testamendts zwanzigh goldtgulden gestaldt das darab die aus Erster Ehe Keinder fünff derselben goldtgulden geneißen ubrige fünffzehn aber mir Notario vndt meiner Haußfrawn gefolget werden sollen. Item verordnet Testator das gestracks nach seinem Thodt dreutzehn Mlr. Kornst gebacken vndt vnder die ahrmen außgetheilt werden sollen. Item vermagt Testator Johannen Außheim Brewern vnder Cranenbaumen fünff vndt zwanzigh Rthlr., wie dan der Wettiben Wernern Kurdt in der Kauhlen vff sandt Maximeinenstraßen ebenmeßigh fünff vndt zwanzigh Rthlr. Item vermagt Alberts Huerkeshouen seinen Heirn Patten fünffzigh Reichsthlr. Item den Kloster Brauweiler wie dan dem Kloster zum Dünwaldt jedem fünff vndt zwanzigh Reichsthlr. Item vermagt Conrathen Müller vndt Cäcilien Voldens eheleute in Müllheim zwanzigh Rthlr. Item Weinandten Müller Brewern im heiligen Geist acht Reichsthlr. Item Eberhardten Testatoris Halbwin zu wolleffsdahll fünff vndt zwanzigh thlr. colnisch, Item den Haußahrmen ad sanctum Cunibertum alheir fünff vndt zwanzigh thlr. colnisch, wie dan den Haußahrmen alwohe Testator nach seinen thodt begraben wurde, auch fünff vndt zwanzigh colnische thlr, Item legirt Testator den Ahrmen Feindeleindes Keindern alheir Ein honderdt Reichsthlr, wilche vohrige Legate alle wolle Testator das zu gebührliger Zeit nach seinem thodt an seinen nachbenanden Executorn verreichtet werden sollen. Endtligh demnach Institutio Haeredis fundamentum testamenti ist vndt ohne deme nit bestehen kundt also hat vorbemeldter Testator Theill von weitzheller nach verrichtungh aller vohriger Legaten zu seinem einzigen vniversall vndt vngezweiffeldten Erben vndt Erbfolgern in seinen allen eubrigen sowoll gereidt alß vngereidten Guet vndt guetern die seien binnen oder außerdthalb diesem Stadt Colln gelegen, außstehenden Renthen actionibus vndt forderungen nichts vberall daruon ab noch außgescheiden Instituiret vndt ernendt Bursam Montis albeir, gestaldt das Jeniges so eubrigh sein wurde, Rendtbahr in

vsum fundationis ahnzulegen vndt auß den Jahrligen abkumbsten nach deren jedragh einen Steudenten auß seines Testatoris Verwandten undt pfalß dern Keiner ad studia bequem oder darzu luest haben wurde sonst hat Testator sich vorbehalden, einen andern nach seinem gefallen zu denominiren, eine Jahrlige portion zugeben, soldte auch ein oder ander seiner verwandten oder Legatarien mit seinem legato nit zufreiden sein wollen oder deiß sein testamentum in streit ziehen, der oder dieselbe sollen ihres legati gemeinligen beraubet sein, kein action competiren und gleichwoll deiß testamentum in allen clausulen vollenzogen werden solle, darmitten auchn deiß sein testatoris testamentum vndt lesten willens vermechnus nach deßen Thoedt vorschriebener maßen exequirt vndt vollenzogen werde hät testator zu deßen Executoren vndt trewheldern gesetzt ernendt vndt erpitten die achtbahre Herrn Thielen von Netteßheim vndt Herrn Henrichen Huerkeshouen Burgern alheir, denselben vollenkommene Macht gebendt, deis sein Testamentum in allen puncten vndt Clausulen zu exequiren vndt zu vollenziehen, auch dahe nothigh einen Coexecutorem zu assumiren vndt weiderumb zu licentieren vor deren muehnwaldtungh vermagt Testator gemeldten Thielen Netteßheim Fünffzigh Thlr. Cölnisch Ihme Herrn Henrichen Huerkeshouen aber für denen Ihme Testatorn erzeigten freundtschafften Ein hondert Reichsthlr. vndt hat Testator zulezt sich der macht vorbehalten, deiß sein testamentum zu revociren, ein anders oder newes vhf zu reigten wie dan auch demselben per codicillum vor Notario vndt gezeugen allein ab= oder zuzuthun, alß offt ihnn gefellig, wilches ebenermaßen es heirinne begreiffen wehre solle vollenzogen werden. Obgemeldten letzten Willensvermechnus vndt Testamentum wolle testator das in allen Puncten vndt Clausulen wie vorschrieben in allen rechten auch orthen vndt plezen vnuerbreughligd stedt vndt fest gehaldten haben, daßelb macht haben in Testamendes vndt Codicils sachen nit heindernde ob verligt ahn einigen solemniteten mangel befunden soll es iedoch desto meinder nit vnuerbreughligh gehalten werden. Inmaßen eines Jeden Menschen Testament vndt lezten Willensgescheft in Rechten vndt nach eines Jeden Orths insonderheidt aber nach gewonheidt obahngeregten Ertzsteiffs vndt dieser Stadt Colln ahn krefftigsten bestehen kan, sunsten solle aller weiterer mangell verbeßerdt sein durch die geifft, so thodes halber vnder den lebendigen zu latein donatio causa mortis vel inter vivos benendt zu geschehen pflegte alles getrewligh vndt ohne gefherde; vber wilches alles hat Testator

Ihme eins oder mehr Instrumentum sive Instrumenta in der bester formen Rechtens wirdt zutheilen vndt von obwolgemeldten beigewesenen Herrn Scheffen mit anhengungh ihrer Siegelen zu bekrefftigen einstendigst gepitten, so geschehen in Colln im Jahr Indictione Kaysertbumb vff tagh vndt stunden wie oben in Behausungh zum Hasen benendt, vff der Kotzgaßen orth gelegen daeselbsten vff dem obrigsten Sahlet, darbei neben obwolgl. Herrn Scheffen vndt mir Notario mit euber vndt ahngewesen die Ersame Mattheis Kehlen vndt Nicolaus Schultis zu diesem Actu testamentario sonderligh beruffen vndt erpittenen gezeugen.

Vndt dweilen Ich Hen. Newkirchen auß Kayserliger macht vndt gewaldt offenbahrer vndt bei Einem Ersamen Hochweisen Raht dieser freyer Reichsstadt Cölln approbirt- vndt zugelaßener Notarius neben obwolgl. Herrn Scheffen bei vffreigtungh gegenwerdtigen Testamendts vndt lezten willens Vermechnus vordt allem vndt Jedem deßelben Testaments Clausulen vndt Puncten, inmaßen vorschrieben eins mit den obernendten vndt Instrumentirten Zeugen persohnligh euber vndt ahngewesen, dieselbe also zu beschehen gesehen vndt ahngehordt, alß hab Ich vff Pitt vndt begehr veilgles Testatoris darüber deis gegenwertigh offen Instrumentum in diese Form bracht mit meiner eigener Handt geschrieben, darzu mit meinem gewohnligen Notariat-Zeichen verzeichenet, wie dan auch durch wolge. Herrn Scheffen anhangende Insiegelen authoriseret vndt bekrefftiget worden, alles zur Zeughnus der warheidt, sonderligh darzu berueffen vndt erpitten.

(gez.) Henr. Newkirchen,

qui supra Notarius subscr.

Wan nuhn Wir Johan Heusch vndt Johan Ahnstadt, beide Scheffen des hohen weldtligen gerichs alheir bei vorschriebener Testamentarischer Disposition persöhnligh zugegen gewesen, alles beschriebener maßen beschehen zu sein gesehen vndt ahngehordt alß haben wir vff Testatoris fleißiges begehrn zur warheidts Zeughnus deiß Instrumentum mit anhangungh vnserer gewohnlichen Insiegeln bekrefftiget.

Diese Stiftung wurde später mittelst nachstehender Urkunde durch sämmtliche Erben des Herrn Testaments-Vollziehers Heukeshoven vermehrt und erläutert.

Demnach die in diesem löblichen Gymnasio Montano Coloniensi vermogh testamentarischer Disposition Herrn Tilmannen Witzheller, gewesenen Bürgern vnd Kauffhändtlern dieser statt Colln sehl. andenkens auffgerichtete ewigwehrende

fundation zu Behueff eines Studierende Testatoris Verwanthen den Anfangh zwarn durch zeitliches absterben aber Hhn. Henrichen Hörckeshouen alß Testamentary Executoris ihr geböhrendes Complementum executionis annoch nit erreicht, also, daß auff den Begebungßfall, wan bey der Witzhellerscher Consanguinitäten kein Capabell subjectum ad studia gefunden würde, biß Dato Vnerortert geblieben, welcher alßdan den gebrauch obbesagter Witzhellers Fundation haben Vnd geniessen solle: dieses aber da der fundator solches nit exprimirt, dem testamentarischer Executori de jure et consuetudine ahnheimb stehet vnd obliegen thut: Alß haben Sämbtliche Erbgenahmen wollgeml. Executoris Hhn. Henrichen Hörckeshouen Vnd frawe Mariä Hannas, Zeittlebens gewesene Eheleuthe, benändtlich Hhr. Johan Gerhardt Hoerkeshouen, fraw Catharina Casters, Wittwe Opperfelts vndt Ellers. R. P. Johan Rutgerus Kämpffer Carmelita calceatus professus vnd in dessen vnd des Ordens Nahm R. P. Philippus a. S. Joanne Carmelita, forth HErr Nicolaus Rheindorff uxorio nomine, alle nahmens Ihres respec. Vattern, Stieff- vnd Großvattern sehl. Herrn Henrichen Hoeckeshouen executorio testamentarii ut supra nit allein gemelte ermangelungen ersetzen vollnziehen vnd endtlich exequiren wollen, sondern auch sich mit reiffem rath, freyem Gemüth vnd guter Vorbedachtsamkeit allerseithß Vnwiederrufflich vereinbahrt verobligirt vnd verbunden diese in gymnasio montano auffgerichtete Witzhellers fundation mit einem Capitall von Eilffhundert Reichsdahler current, jeden zu siebentzig acht alb. Collnisch auß ihren mittelen zu augmentiren vnd zu Verbesseren, dabey auch beschlossen, alsolche Dausendt Einhundert Rhltr. auff ihr eygenthumbliches brewhauß am Rhein alhie zu Colln auff der Kotzgassen Eck gelegen der Haaß genandt anzuweisen vnd mehrgemelte fundation vnd gelder darahn schreinfast zu machen, in massen auch beschehen vnd daruber nothiges documentum ad scrineum würcklich außgehändigt worden.

Diesemnach haben sich obglte Huckeshouische Erbgenahmen auß obgeschriebenen vnd andern genugsamen Vrsachen befügt gefunden sowoll in qualitate confundatorum alß auch Executoris nomine die beständige Verordtnungh, jedoch mit gutem belieben vnd genehmhaltungh Ihrer Hochwürden Hhn. Christiani Newenthall alß Montani p. t. Regentis vnd des Gymnasy ergehen zu laßen, daß allinger genoß vnd fruition dieser gesambter fundation inskünfftigh biß zu den ewigen Zeiten, da keiner sich auß der Witzhellers Verwandtschafft (welche

sonsten vor allen den vorzugh haben vnd behalten solle) juxta testamentariam dispositionem ejus zu dieser fundation qualificiren konne uff Hhn. Henrichen Huckeshouen executoris vorbenännten testamenti vnd frawen Mariae Hannas Eheleuth, wie nit weniger auff oben Nahmentlich specificirter Confundatorum Kindern, Enkelen, Bluthverwanth, vnd Nachkomlinge fallen vnd darauß von zeitl. Hhn. Regenten Gymnasy Montani cum t. p. Pastore seu animarum Curatore S. Cuniberti Coloniens. alß gesambter dieser fundation inspectore vnd provisore (welchen beyden von nun ahn biß zu den ewigen Tagen dieser allinger fundation hiemit auffsicht Provision vnd Vollmacht auffgetragen wirt, so auch ein solches vor sich vnd ihre Nachfolgern acceptirt vnd angenohmen) ein Tuchtiges zum Studieren bequemes subjectum erkieset vnd admittirt werden solle, mit dem außtrücklichen Zusatz, daß wan auß beyden Witzhellers vnd dieser Confundatorum anverwantschafften niemandt, so zum Studieren bequem, gefunden würde, Ein ander ex parochia S. Cuniberti Coloniens. (in welchem Kirspell Hhr testator tilmann Witzheller gelebt, gewohnet vnd gestorben) gebürtiger, biß dahin vber kurtz oder lang sich einer oder ander auß diesen Verwandtschafften darzu qualificiren konne, von zeitl. Hhn Regenten Gymnasy montani vnd zeitl. Hhn Pastore S. Cuniberti wie oben zugelaßen werde, welcher aber auff anstehen eines Consanguinei ut praefertur weichen vnd alsobalt platz machen, sonsten aber bey dem außsterbungßfall obgltr beyder fundatorum familien dabey ewiglich verharren vnd manutenirt werden solle. Vrkundt der Warheith vnd zu beständiger ewigwehrender festhaltungh dieser fundation ist gegenwertiger Brieff dreyfachig expedirt vndt von Ihro Hochwh. Hhn Regenten Gymnasy Montani sowoll alß von zeitl. Hhn Pastoren S. Cuniberti Coloniens. wie dan von Sämbtl. obgl. Hörkeshouischen Erbgl. vnterschrieben vnd resp. versigelt, auch durch nachbenänten Hhn Protonotarium aptcum. zu verzeichnen vnd zu versiglen gebeten worden; so geschehen Colln d. 20. Tagh Monathß Augusti Dausendt sechßhundert Neuntzigh drey.

(gez.) Christian Newendall, Regens Montis.
(gez.) Hoeuckeshoven, Opperfelt und Eller,
Carmelita qui supra.
(gez.) Cathrina Caster, Webe.
(gez.) Philippus a St. Joanne. Mit 4 Siegeln.
(gez.) Johannes Rheindorf.
(gez.) Henr. Lidberg,
(L. S.) Canonicus vnd Pastor ad S. Cunibert in Colln mpr.

Vndt weile Ich Henrich Jansen, Protonotarius apostolicus von allerseits oben selbsteigenhendig vnderschriebenen ein solches ebenfalls zu verzeichnen vndt zu authorisiren requirirt word, alß hab dieses auch vnterschrieben vndt mit meinem Protonotariatsiegel befestiget.

(gez.) Hen. Jansen,
Protonots. aplicus. mpra.

(L. S.)

231. Wolffiana. Eine Portion zu 65 Thlr.

Im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit, Amen.

Ich Heinrich Wolf, Licentiat der h. Theologie und Canonich der Kirche der s. Jungfrau Maria zu den Staffeln zu Cöln, errichte, setze ein und gründe unter Anderm durch mein Testament Verfügtes, aus frommer Absicht und Zuneigung gegen die Studien bewogen, irgend eine Stiftung in dem Laurentianer-Gymnasium zu Cöln, wollend, daß dieselbe in nachfolgenden Anordnungen, Bedingungen und Gesetzen unverbrüchlich gehalten und das Gewissen derjenigen, zu deren Händen sie gelangen wird, demgemäß beschwert werde.

Zuerst will und ordne ich an, daß Heinrich Wolf aus Cöln, mein Tischgenosse, unehelich geboren, der erste Zögling dieser meiner Stiftung bis zu seinem Lebensende sei, sich in welch immer einem Orte und Stande aufhaltend; auch dessen Söhne, wenn sie studieren, will ich nicht ausgeschlossen wissen. Nach diesen soll einer von meiner Familie, in rechtmäßiger Ehe gezeugt und würdig zur Classe der Poetik des Laurentianer-Gymnasiums zugelassen zu werden, folgen.

2. Will und ordne ich an, daß der Herr Regens, wenn eine Portion durch Aus- oder Hintritt vacirt, meine unten benannten Cognaten schriftlich erinnere, einen Qualificirten aus meinem Geblüt oder in dessen Ermangelung aus der Pfarre oder dem Flecken Billerbeck nach Cöln zum Besuch des Laurentianer-Gymnasiums zu schicken. Concurriren Mehrere, so will ich den mir Näheren, sind sie im nämlichen Grade, den Qualificirteren vorgezogen wissen; ist aber kein solcher vorhanden, so soll der Herr Regens die Einkünfte fleißig einfordern und durch dieselben meine Stiftung mit Rath meiner Cognaten vermehren und jährlich den Inspectoren ꝛc. Rechnung legen.

3. Will und ordne ich an, daß der Pfarrer in Billerbeck und meine drei Cognaten, nämlich der Colon Wolf, der Colon Leefferdinck von Billerbeck auf der Beelawe und der Schultheiß Holdthausen zu Holdthausen, zu steten Zeiten die Macht haben, den Zögling meiner Stiftung zu ernennen und zu präsentiren.

4. Will und ordne ich an, daß der Zögling, wenn er eine merkliche Zeit hindurch ausgeblieben sein wird, von dem Tage der Ankunft, sonst vom Tage der Abtretung oder des Austrittes des Vorgängers bis zum Grade des Magisteriums einschließlich der Einkünfte genieße. Wird es diesem Zöglinge nach dem Magisterium belieben, in der Facultät des Civilrechts oder der Theologie oder der Medizin fortzuschreiten, oder würde derselbe in die Zahl der Professoren erwählt worden sein, so wird er derselben noch auf sechs Jahre oder bis zur Licenz einschließlich genießen.

5. Will und ordne ich an, daß der Zögling täglich meine und seiner Wohlthäter Seele Gott durch die hier beigefügten Gebete empfehle: Concede, quaesumus omnipotens Deus animae famuli tui H. Sacerdotis lucis aeternae consortium cui donasti sacri altaris tui consequi ministerium per etc. Deus cujus etc. Misericordiae non est numerus suscipe propitius preces humilitatis nostrae et animabus famulorum famularumque tuarum, quae nobis in oratione commendatae sunt, et quorum utimur eleemosinis et bonis, quibus tui nominis dedisti confessionem, remissionem cunctorum tribue peccatorum per etc. Fidelium Deus omnium conditor et redemptor animabus omnium fidelium defunctorum ut indulgentiam quam semper optaverunt piis supplicationibus consequantur: qui cum patre et spiritu sancto vivis et regnas, Deus per omnia saecula saeculorum, Amen.

6. Will und ordne ich an, daß der Laurentianer-Regens die 600 Reichsdahler, als die meiner Stiftung bestimmte Hauptsumme, (deren Einkünfte der Zögling jährlich zu genießen hat) wenn deren Ablöse erfolgt, empfange und eine neue Rente hier selbst oder (wenn hier eine solche Gelegenheit sich in kurzem nicht darbietet) er dies meinen vorerwähnten Cognaten schreibe und durch diese in meinen Vaterlande oder benachbarten Orten kaufe, unter Bezeichnung jedoch meines Namens in den darüber zu fertigenden Briefen und unter Hinzufügung des Vermerks, daß solches Geld durch mich zu dieser Stiftung legirt sei.

Auch will ich, daß wenn die Rente in Westpfahlen gekauft sein wird, meine Cognaten in dem nächsten darauf folgenden Jahre sechs Reichsdahler für ihre Bemühungen erhalten.

7. Will und ordne ich an, daß der zeitliche Regens des Laurentianer=Gymnasiums alle Einkünfte dieser Stiftung fleißig einfordere und gegen Schein und Quittung erhebe, auch dieselben mit Ausnahme eines Sechstels derselben (welches der Herr Regens sich für die Bemühung des Ankaufs, der Einforderung und Vertheilung einbehalten wird) viermal im Jahr dem Zögling gegen Handschein austheile.

8. Will und ordne ich an, daß der Zögling zur Bewohnung des Gymnasiums nicht gezwungen sei und indem er wegen grassirender Pest außerhalb Cöln verweilt, der ganzen Portion genieße, so als wenn er gegenwärtig wäre und nach Stillung derselben neuerdings von dem Herrn Regenten zu den Studien citirt werde.

9. Bestimme ich, ordne ich an und setze ich zu Inspectoren dieser meiner Stiftung die zwei ältesten Canonichen des Stifts der s. Jungfrau Maria zu den Staffeln, wovon der eine Diacon, der andere aber Subdiacon, ein, welche an dem meinem Hintritte folgenden Tage oder kurz nachher von dem Herrn Regenten Rechenschaft fordern und den Zögling besuchen werden. Diesen wird der Regens aus den Einkünften (wenn das Hauptcapital nicht nutzlos liegt) einen unter sie zu theilenden Reichsdahler geben. Werden diese gefunden haben, daß sich in die Stiftung ein Mißbrauch einschleicht, so sollen sie diesen meinen Cognaten schriftlich melden, damit derselbe abgestellt werde und den Herrn Regenten ermahnen, solchen Mißbrauch ohne Verzug zu verbessern. In dieser Hinsicht beschwere und belaste ich die Gewissen der Herren Inspectoren. Wird dieser Mißbrauch nicht in kurzem abgestellt sein, so will und ordne ich an, daß das vorberührte Stift oder Capitel zu den Staffeln mit Zustimmung meiner vorbesagten Cognaten und des Herrn Pfarrers in Billerbeck die vorerwähnte Hauptsumme und wenn etwas überschießen wird, zurückfordere, sich 200 Reichsdahler einbehalte, verkaufe und der jährlichen Einkünfte für die Haltung meines Jahrgedächtnisses genieße; 130 Reichsdahler aber sollen durch das besagte Capitel gleichmäßig zwischen dem Kloster der Minoren, der Capuziner, der Observanten, Discalceaten und Prediger, wie auch 30 Reichsdahler unter andere Klöster und bedürftigere Arme vertheilt werden. Auch sollen 7 Reichsdahler, welche durch meine Cognaten und den Pfarrer in Holdthausen unter die Armen in der Pfarre

Beelawe, sowie auch 11 Reichsdhlr., welche unter die Armen in Holdthausen auszutheilen, sowie 22 Reichsthlr., welche der Kirche zu Holdthausen zum Ankaufe von Ornamenten zu geben sind, überschickt, die übrig bleibenden 200 Reichsdahler aber mit den andern Geldern (wenn die Hauptsumme aus den Einkünften sich vermehrt hat) durch das besagte Capitel meinen nächsten Cognaten gegeben und überschickt, der Regens aber völlig ausgeschlossen werden und dies zur Strafe seiner Nachlässigkeit und Schuld.

Hinsichtlich dieses Alles und Jedes in aller besserer Weise und Wege zu thun und zu vollziehen, will ich die Gewissen aller Canoniche der Kirche der s. Jungfrau Maria zu den Staffeln unerläßlich beschwert und belastet wissen; würden aber meine Cognaten und der Pfarrer in Billerbeck hierin nicht einwilligen wollen und jener Mißbrauch abgestellt worden sein, so will und ordne ich an, daß vorbesagtes Capitel zu den Staffeln für Belästigung, Sorge und Wachsamkeit des Einkommens eines Jahres sich erfreue und der Herr Regens in jenem Jahre nichts beziehe. Die Herren Inspectoren werden hernach, wie jetzt von mir angeordnet ist, verfahren und handeln.

Endlich damit diese Angelegenheit in zukünftigen Zeiten nicht in Vergessenheit gerathe, sondern damit diejenigen, denen zunächst daran gelegen, bei den Nachkommen von dieser Anordnung Kenntniß erlangen können, ist dafür zu sorgen, daß ein deutsches und einige lateinische Exemplare dieses öffentlichen Instruments völlig gleichlautenden Inhalts auf Pergament und Papier geschrieben werden, deren eines im Archiv des Laurentianer-Gymnasiums zugleich mit den Rentbriefen aufbewahrt, das deutsche aber zum steten Andenken an diese Sache, zum Gebrauche meiner Familie zur Aufbewahrung bei derselben überschickt, das dritte dem Pfarrer in Billerbeck, das vierte den Herren Inspectoren oder dem besagten Capitel mitgetheilt werde.

(gez.) Heinrich Wolf,
Canonich zu den Staffeln.

(Das Datum vorstehender Urkunde fehlt.)

235. Xylander. Eine Portion zu 87 Thlr.

Der sehr ehrwürdige Herr Walter Xylander, Dr. der h. Theologie, Kanonich der Domkirche zu Köln und Regens des Montaner-Gymnasiums, hat

im Jahr 1610, den 15. Tag Monats Mai vor mir Wilhelm Walbeck, Notar und Pedell die Verfügung seines letzten Willens in Gegenwart besonders dazu gerufener Zeugen errichtet, in welcher er sich einige besondere Verfügungen mehrerer Codizillen vorbehalten, deshalb mir Wilhelm aufgelegt hat, folgende in diesen Blättern geschriebene Verfügung in diese Schrift aufzunehmen, welche er für fest, genehmigt, beständig und aus guter reifer Ueberlegung als vollendet hat gehalten und angesehen wissen wollen, nicht anders, als wenn sie seinem Haupt-Testamente oder letzten Willensverordnung eingeschaltet und eigenhändig geschrieben und unterschrieben wäre.

Zuerst sagte der ehrwürdige Herr Testirer, daß ihm aus seinem Erbvermögen zu Leuth eine Summe von 100 Dhaler noch gut komme, woraus jährlich an Zins 5 rhr. bezahlt werden müßten, weiter restirten seinem Bruder Wilhelm s. Andenkens, Prior des Klosters Meer bei Neuß ebenfalls 100 Dhlr., welche, wie der hochwürdige H. Testirer erklärte, ihm durch Uebertrag des Abts und Convent zu Steinfeld in Folge des darüber errichteten Scheines zuständen, so daß er darüber nach Gefallen verfügen könne. Diese beiden Summen sollten zusammen gezogen und auf der Erbschaft seines Bruders Heinrich haften und aus diesen beiden also vereinten Summen jährlich 10 rhr. bezahlt werden, so jedoch, daß bei den Erben seines Bruders Heinrich sein Andenken beständig sei und bleibe; damit auch seine übrigen Brüder und Schwestern und deren Erben sich nicht über jene beschweren mögen, als ob diese Summen ihnen von ihm Testirer oder seinem Bruder Wilhelm her angefallen wären, so hat er gewollt und bestimmt, daß der jedesmalige Hauptbesitzer des Hauses und Erbes seines Bruders Heinrich ehemals Holtmanns, jetzt gemeinlich zu Heines, nach seinem Großvater, wie er sagte genannt, aus diesem von ihm und seinem Bruder herrührenden Zins von 10 Dhaler jährlich am Tage vor oder nach dem Sterbtage seines Vaters seel. Andenkens, welcher wie er sagte auf Peter Kettenfeiertag im Herrn entschlief, mit Vigilien und Messe ein Jahrgedächtniß nach Ortsgebrauch für seine Vorfahren Vater und Mutter, Brüder und Schwestern, für sich selbst und die Kinder seiner Brüder und Schwestern feiern lasse, zu welchem Ende jener Besitzer des Haupthauses und Erbes unter den Pfarrer und den Vikar der St. Marien-Vikarie (welche der Testirer einst selbst inne hatte) drei laufende Dhaler vertheile, des Restes aber selbst genieße und sich erfreue;

damit aber jener Hauptbesitzer dieses Vortheils ausschließlich genieße, so wollte und ordnete er an, daß wenn jemals die Erbschaft seines Bruders Heinrich unter dessen Erben getheilt werden sollte, alsdann diese Summe, als aus zwei bestehend und von zweyen verschuldet angesehen werde und der Haupterbe seines Bruders dessen Erbe, das Heinesgut genannt, mit der Last dieser Schuld annehme, deshalb aber dessen Miterben in dem Betracht, daß der Haupterbe das übrige von den 10 Dhalern allein zu genießen hat, gedachte Erbschaft nicht höher anschlagen sollen, als wenn die vollen Zinsen von 10 Dhaler von diesem Gelde sonst an ihn, oder seine Stiftung ausbezahlt würdeu, wie solches die Vollzieher seines genannten Testaments öfter weiter und breiter aus seinem Munde vernommen haben. Auch hat er, wenn irgend einer aus den Kindern seiner übrigen Brüder oder Schwestern, ferner aus den Erben und Miterben seines Bruders Heinrich in künftigen steten Zeiten mit dieser seiner Anordnung unzufrieden sein, oder dieselbe, oder andere Verfügungen seines letzten Willens auf irgend eine Art gerichtlich oder außergerichtlich anfechten sollte, verordnet, daß der und diese, zu steten Zeiten von dem Genusse seiner im Montaner-Gymnasium zu Köln errichteten Stiftung, sowohl was den Vortheil zu studieren, als die Aussteuer einer Tochter betrifft, wenn er oder seine Vollzieher über solche Aussteuer noch etwas verfügt haben würden, ausgeschlossen bleiben und nichts desto weniger seine gegenwärtige Verfügung, soviel den Hauptbesitzer betrifft, für genehmigt fest und beständig gehalten werden solle; sollte sich aber in künftigen Zeiten begeben, daß das Erbe seines Bruders Heinrich auf Andere, welche nicht von seiner Blutsverwandtschaft wären, überging, oder der Hauptbesitzer von der wahren römischen catholischen Religion abfiel, so hat er gewollt und angeordnet, daß in diesen Fällen der Regens des Montaner-Gymnasiums die Befugniß habe, diese aus zwei gebildete Summe mit den jährlichen Zinsen einzuforderen und daraus das jetzt gedachte Jahrgedächtniß in Leuth so lange nämlich daselbst in der Kirche catholischer Gottesdienst ist, sonst aber in Cöln halten zu lassen. Wenn alsdann ein Vortheil übrig bleibt, so kann er der zu Cöln errichteten Stiftung für Studenten zugewendet werden und es möge Keiner der Erben oder Verwandten zu widersprechen wagen, bei der eben angedrohten Strafe.

Die bisher erfallenen Zinsen zu 5 rhr., von einem Kapital von hundert rhr., welche ihm sein Schwager Johann Bourn schuldet, hat er nachgelassen und demselben und seiner Ehefrau

geschenkt. Ferner da der Testirer an den Erben seines Bruders Heinrich 80 rhr. Kapital zu forderen hat, wofür jährlich nach dem Siegelbriefe 4 rhr. zu entrichten sind, so hat er gewollt und verordnet, daß der, wie vorsteht, qualifizirte Hauptbesitzer des Fautmannsgutes jährlich von diesen 80 rhr. dem Vikar des Altars der h. Maria in Leuth an dem im Briefe bemerkten Verfallstage zum Gebrauch der Altarsverwaltung oder Vikarie zwei rhr. zahle, und alles Ueberrestes habe sich der Hauptbesitzer des Erbes Fautmannsgut zu erfreuen; dieses solle jedoch so gehalten werden, daß rücksichtlich dieses Vortheils das Haupterbe niemals theuerer geschätzt werde und wenn einer gegen diese Verfügung sich in irgend einer Art auflehnen sollte, dieser für immer, unbeschadet jedoch der Verfügung selbst, von dem Genusse seiner Stiftung im Montaner-Gymnasium völlig ausgeschlossen sein solle.

Und weil der H. Testirer für seinen Neffen und Bruder Heinrich welcher annoch Noviz im Kloster St. Pantaleon ist, einige Auslagen bestritten, so hat er gewollt und verordnet, daß wenn gesagtem seinem Neffen seine Patrimonial-Erbquote zugewiesen wird, jene Auslagen daraus zu entnehmen und es alsdann der freien Verfügung des ihm nachfolgenden Regens überlassen sei, diese Auslagen entweder dem Hauptbesitzer des Erbes zu schenken, oder der Stiftung zuzuwenden.

Ferner, weil er einigen seiner Verwandten einst lehnbar Geldvorschüsse gemacht, so hat er gewollt und angeordnet, daß diese sämmtlich, wenn nicht in Codizillen etwas Entgegenstehendes ausgedrückt ist, ihnen von Todeswegen geschenkt sein sollen, welcher Religion oder Secte sie auch zugethan sein mögen. Künftig wird dagegen Niemand, wenn er nicht ein aufrichtiges Glied der römisch-catholischen Kirche ist, was er jedesmal durch ein Zeugniß seines Pfarrers nachzuweisen hat, in keinem Theile von Testament, Codizillen, Stiftungen oder Schenkungen jeder Art zum Genuß seines Nachlasses zugelassen werden können, diese allgemeine Clausel auch von allen und jeden errichteten oder zu errichtenden Stiftungen und Schenkungen zu verstehen sein, so als wenn sie darin eingeschaltet wäre; dieselbe Clausel solle auch Anwendung auf Jene finden, welche nicht aus rechtmäßiger Ehe geboren, selbst wenn sie seine Blutsverwandten wären; rechtmäßig nannte er aber diejenigen, welche aus einer, gemäß den Beschlüssen des h. Conziliums von Trient und nicht gegen dieselbe gefeierten Ehe gezeugt sind. Uebrigens da sein Vetter Mathias wohl wisse, welcher Hausrath dem H. Testirer eigen sei und welcher zum Gymnasium

gehöre, so hat er gewollt und verordnet, daß derselbe den Hausrath des Gymnasiums von dem seinigen trenne, und den des Gymnasiums seinem Nachfolger im Amte zurücklasse. Wenn sich sonst etwas vorfinden sollte, was er aus dem Nachlaß von Fley erworben hätte, oder sonst als sein Eigenthum bekannt wäre, dies solle Mathias mit seiner Schwester wegnehmen und freundschaftlich unter sich theilen, so jedoch daß Maria, mit Bewilligung ihres Bruders und hinzutretender Ermächtigung des Regens ihren Theil, im Falle des Bedürfnisses, verkaufen, sie aber auch ihren Theil durch Testament oder von Todeswegen veräußern könne.

Weiter, wenn Maria heirathen oder in einem Kloster das Gelübde der Keuschheit ablegen wollte, so hat er gewollt und angeordnet, daß wenn sie dieses mit Ermächtigung des gehörigen Regens und Bewilligung seines Bruders thue, sie aus den Einkünften des H. Testirers, oder seinem sonstigen Vermögen, ein für allemal 100 rhr. erhalte, damit es nicht heiße, sie habe so lange bei dem H. Testirer umsonst gewohnt und diese Summe soll ihr neben den übrigen Vermächtnissen gegeben werden, welche ihr besonders zugedacht werden und neben ihrem Erbtheil, welches sie mit sich genommen oder der H. Testirer gegen jährliche Zinsen ausgeliehen hat.

Weiter hat der Testirer dem H. Mathias und dessen Schwester Maria das größte Kleiderschrank, welches unten im Saal steht und er zur Zeit seiner Doctorwürde gekauft hat geschenkt. Denselben schenkt er auch die zwei Brandeisern, so im Saal stehen; den Vorrathschrank im Speisensaale, so er von Fley erworben, hinterließ er seinen Zöglingen, wenn jedoch H. Regens es kaufen oder den Zöglingen, wenn deren einst vorhanden sein werden, ein anderes von gleichem Werth geben wolle, so sei dieses auch Recht; die übrigen Vorrathschränke sind und bleiben dem Gymnasium. Die zwei Tische im größern Zimmer oder Speisesaal, deren einen er von Mathias erhalten, den andern selbst hat verfertigen lassen, hinterließ er seinem Nachfolger. Den Tannentisch im Saal, weil er ihn im Gymnasium gefunden, den kleinen viereckigen eichenen Tisch, von dem H. Rüttger Erkelenz seel. And. geschenkt, hinterließ er dem H. Regens, den von Fley erworbenen Tisch im hintern Zimmer schenkte er an Mathias.

Soviel Tisch- und Teller-Tücher und alles, was zum Tisch gehört, betrifft, erhalten diese Mathias und seine Schwester Maria, jedoch so, daß hinsichtlich des täglichen Tischzeugs

auf den nachfolgenden Regens Rücksicht genommen und ihm dieses hinterlassen werde.

Seine Betten und Bücher sollen Mathias und die Schwester erhalten; unter seinen Betten versteht er aber bloß das neue und zwar mit allem Zubehör, wie es von der Magd gekauft wurde. Ferner versteht er darunter das Bett, welches er an den Staffelen Mariens gekauft, so wie dasjenige, was er von seiner Mutter erhalten hat; weiter solle keines sein eigen sein, wenn es auch so hieß, oder durch ihn verbessert oder hergestellt sein sollte.

Alle Bettstellen, mit Ausnahme derjenigen, worinn H. Testator schlief, bleiben dem Gymnasium, alle Bauten im Gymnasium zu der Brauerei, Brunnen und sonst bleiben und werden dem Gymnasium überlassen, ohne daß seine Nachfolger durch diese Auslagen belastet werden. Sie mögen daran ein Beispiel nehmen, daß sie selbst auch ihre Nachfolger hinsichtlich solcher Bauten nicht belasten.

Die farbigen Gardinen sind mein und ich hinterlasse sie Mathias und seiner Schwester Maria, die übrigen Gardinen gehören dem Gymnasium.

Die dem Testirer gehörigen Bettdecken wird Mathias wegnehmen und nach Belieben verschenken.

Seine Hemden und anderes Leibleinenwand hinterläßt er dem Mathias zur Vertheilung, zum eigenen Gebrauch und wem er es sonst geben will. Leinentuch und Flachs soll Mathias mit der Schwester theilen. Alle seine Kleider jeder Art erhält Mathias Xylander mit Ausnahme des seiden graugreinen Rock mit dem Foder, welchen seinen Doctorrock mit dem Magisterbarret und Pelzüberwurf er seinem Nachfolger hinterließ, insofern unser Meister dies wünscht, mit dem seidenen grow greinen Kasack, oder Samarin, so nit befleckt. Alles übrige soll Mathias haben, jedoch so daß er es nicht gegen den Anstand mißbrauche, und er möge auch sein Vetterchen Heinrich, von seines Bruders Heinrich Tochter Anna herrührend, berücksichtigen.

Den großen Becher, den er für mehr als 60 Thaler von Melchior Stockmann erstanden, soll möglichst theuer verkauft und für den Preis, oder gegen den Becher selbst, ein Kelch zum Gebrauch der Kapelle, wenn deren eine von seinen Nachfolgern im Gymnasium erbauet würde, eingetauscht und so lange von dem Regens in dessen Verwahr gehalten werden; wenn aber keine Kapelle gebauet wird, so begehrt er, daß die Regenten mit der Zeit dahin arbeiten, daß entweder zum h.

Andreas, oder bei den Predigern eine zur Ehre des h. Thomas zu haltende Dinstagsmesse eingesetzt werde, in welcher dieser Kelch so lange gebraucht werden soll, bis die Kapelle gebaut wird.

Die zwei größten Klocken mit Deckelen sollen nach dem Tode Mathias, der sie in seinem Leben gebrauchen mag, aufs höchste verkauft und der Preis der Stiftung zugewendet werden.

Die zwei „Köpger mit Deckkelen übergüldt," erhält H. Middendorp für die Vollziehung seines Testaments.

Die zwei silberne Bierbecher, welche er gegolten hat vom H. Burskenius, sollen dem H. Offizial für seine Bemühungen bei der Vollziehung geschenkt sein und auf diese beiden Becher statt des Burskenschen Wappens sein Wappen und Name eingegraben werden.

Die zwei vergoldeten Becher mit Deckeln aus der Schenkung von Eraschelyo und zwei mit Deckelen aus der Schenkung von Neumühl gehören zum Gymnasium.

Die 6 silbernen Schalen, 12 silberne Löffelen sollen zu Geld gemacht und zum Behuf der Stiftung angelegt werden,

Die 12 silberne Becher dem von ihm ernannten Regens, seinem Nachfolger, und dem Notar außer dem Lohn ihrer Arbeiten geschenkt sein, um sie unter sich zu theilen.

Die Sitze und Bänke bleiben im Gymnasium zum Behuf des Regens, die gröne Töcher soll Mathias mit seiner Schwester theilen.

Aus seinen Einkünften soll Heinrich jährlich für seinen Unterhalt am Regenten-Tische 42 rhr. und 6 rhr. für Bedürfnisse auch nach erlangter Meisterschaft in den Künsten erhalten, insofern er Theologie studiert und seine Lebensweise und Sitten der durch seine Vollzieher zu errichtenden Stiftung gemäß einrichtet.

Ferner soll die Andreaskirche jährlich, wie jetzt gebräuchlich, von seinem Nachfolger 7 Radergölden für den Gesang, haec est praeclarum etc. haben.

Ferner wird sein Nachfolger aus den Einkünften jährlich für ein Jahrgedächtniß im Dom 4 Goldgülden zahlen.

Ferner wird sein Nachfolger dem Prior und Kloster der Prediger am Tage der Ueberbringung des h. Thomas aus den Einkünften 10 rhr. für sein Jahrgedächtniß entrichten; bei diesem Jahrgedächtniß erhalten Regens und Professoren des Montaner-Gymnasiums, welche wirklich Messe lesen und gegenwärtig sind, wie auch die Zöglinge, jeder „ein Ort Reichsthaler."

Ferner soll sein Nachfolger am h. Sebastianfeste, wie er es bisher selbst gehalten, dem h. Ignazkloster in der Stolckgasse drei Rhr. entrichten, woraus der Pater wie bisher die Hälfte und das Uebrige die Jungfrauen erhalten. Demselben Kloster vermachte er zu einem ewigen Jahrgedächtniß für sich, auch für seine Eltern und Wohlthäter an seinem Sterbtage 4 rhr., welche Regens aus seinen Einkünften zahlen wird.

Ferner vermachte er dem Abt des Klosters zu Kempen und seinem Bruder Prior Cornel auf Lebenszeit jedem jährlich 20 rhr.

Ferner wollte und ordnete er an, daß Regens zu ewigen Zeiten aus den Einkünften der Stiftung an seinem Sterbetage dem Kloster St. Pataleon für das Jahrgedächtniß seiner Eltern, Brüder, Schwestern und Verwandten 4 rhr. entrichte.

Ferner verordnete er, daß der zeitliche Regens für Wohnung und Unterricht seines gedachten, von seines Bruders Heinrich Tochter Anna herrührenden Neffen Heinrich, den er als ersten Zögling seiner Stiftung eingesetzt hat, so wie jedes auf der Stiftung nachfolgenden Zöglings jährlich 2 Goldgülden beziehe.

Ferner übertrug er die Verwaltung, Eintreibung und Vertheilung seiner gegenwärtigen, und der, der Stiftung künftig zuwachsenden Einkünfte seinem von ihm eingesetzten nachfolgenden Regens und dessen Nachfolgern und sollen diese für ihre Mühe von jedem 100 Gulden deren drei erhalten. Was zur Zeit von den Einkünften überschießt, soll zur Vermehrung der Stiftung gereichen.

Ferner wollte und ordnete er an, daß zeitlicher Regens mit Mathias, so lange dieser lebt und dem Prior der Prediger, Provisoren seien; nach Mathias Ableben haben Regens und Prior einen Kanonich von St. Andreas aus dem Montaner-Gymnasium dazu zu bezeichnen und sollen dieselben sowohl als der Rechnungssteller selbst bei jeder Abrechnung für die Präsenz einen rhr. erhalten und keine weitern Kosten bei einem Mittagsmahle machen.

Sein Zögling muß in gerader Linie von ehelicher Abkunft seiner Brüder oder Schwestern, in der römisch-catholischen Religion erzogen sein und ein solcher, der als Rhetor vom Regens mit Vorwissen des Mathias, so lange er lebt, aufzunehmen ist und soll derselbe während sechs Jahren im Genuß bleiben. Nach der Meisterschaft muß er aber Theologie studieren und seine Studien nach der von seinen Vollziehern zu errichtenden Stiftung so einrichten, wie er solches den Vollziehern mündlich und namentlich mitgetheilt hat.

Ferner wollte und ordnete eran, daß sein Diener Heinrich Storn, damit er ehrbar und anständig Priester werden könne, einen neuen Talarrock mit einem neuen Röckling und Ueberwurf, ferner einen Trauermantel und Hut erhalte; ein Gleiches soll Hildebrand Busaeus, sammt Hut erhalten.

Ferner soll seiner Nichte Maria ein anständiges Trauerkleid mit einem Mantel — genannt Heuck gegeben werden.

Seine Magd Helena soll ein Trauerkleid mit Heuck und nebst dem Lohn für dieses Jahr, noch einmal so viel erhalten.

Seiner Nichte Agnes von Kempen soll von seinen Vollziehern soviel gegeben werden, daß sie das Gärtchen oder Garten vor dem Thor zu Kempen kaufen könne, so jedoch daß sie den Regens nicht öfter belästige, es sei dann, daß sie ein Söhnchen oder Töchterchen erhalte, welches sich zu der Stiftung, wie vorsteht oder durch seine Vollzieher angeordnet werden wird, qualifizirte.

Auch der erste Zögling Heinrich muß nach Art der Trauertragenden anständig gekleidet werden.

Zu Vollziehern ernennt er die hochwürdigen, wohlgebornen und berühmten Männer H. H. Heinrich Reck, Doctor der Rechte und Offizial, Jacob Middendorp, Doctor uud Dechant in St. Andreas, den Doctor Herrn Mathias Xylander und den von ihm eingesetzten Regens N., ihnen volle Gewalt ertheilend und sie ersuchend, wie weiter im Testament vorkommt. Jeder soll auch eine Toga mit Ueberrock und Bedeckung haben.

Auch der Notar erhält Trauermantel und Hut.

Betreff Fleisch, Bier und andern Küchenbedarf, möchten sich nach Erledigung des Testaments, welche er wegen der Disciplin im Gymnasium nach Möglichkeit zu beschleunigen bittet, Mathias und die Nichte mit dem Regens freundschaftlich unter hinzutretender Authorität der übrigen Vollzieher einigen.

Seine Bibliothek betreffend, vermacht er diese seinen Zöglingen, und werden Regens und Mathias mit der Zeit für einen schicklichen Ort für die Zöglinge sorgen und dann soll daselbst die Bibliothek zum alleinigen Gebrauch der Zöglinge aufbewahrt werden; so lange aber ein solcher Raum nicht vorhanden, solle Regens sie in seinem Verwahr behalten, auch nur ihm die Befugniß, die Bücher zu gebrauchen, nachgelassen sein, so jedoch daß deren keine, es sei dann in der höchsten Noth, aus dem Zimmer und Musäum, wo sie aufbewahrt werden, verbracht werden dürfen und dies nur gegen ordentliche Sicherstellung für die Obrückstellung binnen gewisser Zeit.

Ferner vermachte er jedem Kanonich, er sei Priester oder Freipräbendar, welche zur Zeit seines Ablebens Residenz halten,

einen Goldgulden, eben so viel dem Syndik und Secretär der Domkirche. Ebenso vermacht er allen und jeden zur Zeit seines Todes wirklich docirenden Professoren einen Goldgulden.

Sodann ein Becherchen, welches aus Holland kommen ist, nämlich „das Indianische Schölgen mit dem silbernen Fuß" hat er dem hochwürdigsten h. Bischof von Cyrene, Weihbischof von Cöln Herrn Theodor Riphahn geweiht und vermacht.

Sodann „ein gulden Kettchen" laut eines beigelegten Zettelchens soll zum Behuf der Stiftung verkauft werden.

Weil der hochehrwürdige Herr Testirer zwar geistesgesund doch körperlich krank, diese seine Verfügung nicht eigenhändig schreiben konnte, so hat er mich Notar Wilhelm Walbeck gebeten, dieselbe auf dieses Blatt zu schreiben und mit seinem Pettschaft zu besiegelen. Geschehen im Montaner-Gymnasium i. J. 1610, den 3ten Tag Monats Mai.

(gez.) Walbeck.

Im Jahr 1610 den 23sten Mai hat der ehrwürdige h. Testirer Walther Xylander, dieses Blatt seiner letzten Willenserklärung in der Hand haltend, ausgesagt, daß darin alles enthalten sei, was er nach seinem Tode geschehen, geschenkt, gestiftet und erfüllt wissen wolle, welches fest, genau und unverbrüchlich gehalten werden solle, nicht anders, als wenn es seinem Hauptteſtamentsakt eingeschaltet wäre. Geschehen wie oben in Gegenwart der ehrwürdigen und hochgelehrten Herren Heinrich Dextor Glimbach, Lizentiat der h. Theologie, und Heinrich von Niel, Kandidat der h. Theologie, als hierzu besonders ersuchten Zeugen.

Für mit der Urschrift gleichlautende Abschrift

Wilhelm Walbeck,
öffentlicher Notar und geschworner Pedell der berühmten hohen Schule zu Cöln, eigenhändig.

Für die Uebereinstimmung gegenwärtiger Abschrift mit der authentischen, von dem oben unterschriebenen Notar Walbeck beglaubigten Abschrift habe ich

(gez.) Johann Wilhelm Schuß,
apostolisch kaiserlicher Notar,

eigenhändig unterschrieben.

Auszug aus der Stiftung des hochwürdigen Herrn Walter Xylander, seel. And., zur Zeit Regens in den Montanern.

Zufolge eines im Jahr 1610 aufgerichteten Testaments hat Walter Xylander aus Leut, Dr. der h. Theologie, Canonich der Metropolitankirche und Regens des Montaner-Gymnasiums

eine Stiftung für einen Zögling errichtet. Der Zögling soll aber ein ehelicher Abkömmling seiner Brüder oder Schwestern in grader Linie und ein in der catholisch und römischen Religion erzogener Rhetor sein und von dem Regens mit Vorwissen des Bruders Mathias aufgenommen werden, so lange ꝛc. ꝛc. und soll der Zögling sechs Jahr lang genießen; nach erlangtem Magisterium aber Theologie studieren.

Die Einkünfte der Stiftung sind:

600 Goldgulden und 29½ Goldgulden jährlicher Pension bei dem Commandeur d. h. Johann und Cordula „belast" ausstehend. Diese Rhent ist im Jahre 1675 durch besagten H. Commandeuren abgelegt worden, worab nunmehro jährlichs termino Nativitalis B. M. V. 52½ Thlr. bezahlt werden.

Sodann 100 Ggld. Capital um 50 gleicher Ggldn jährlicher Pension, davon 25 Ggld. termino Gregory und 25 festo Sti. Mathiae verfallen, bey der Stadt Geisecke in Westphalen ausstehend.

Sodann 300 Rhr. Hauptsumme und 15 solcher rhr. festo Sti. Jacobi jährlich erfallender Pension auf dem Tolihauß zu Wesel belegt, stehend.

Summa Ggld. 529½
Rthlr. 315.

Von obgesetztem Einkommen gehen jährlichst ab, wie folgt:

1mo. Ecclesiae sti. Andreae pro . . fl.	17	12	
2do. pro Memoria in summo templo . .	16		
3tio. pro Memoria apud P. P. Praedicatores am Tage der Ueberbringung des h. Thomas zu halten 10 rhr., dem Regens und den wirklich lesenden und anwesenden Professoren, so wie dem Zögling ¼ rhr.	35		
4to. dem Ignazconvent in der Stolckgassen für das Jahrgedächtniß am Feste des h. Sebastian zu halten 7 rhr.	23	8	
5to. für das Kloster St. Pantaleon für ein Jahrgedächtniß 4 rhr..	13	8	4
6to. für den Regens und für Wohnung und Unterricht 2 Goldgld., für jeden Professor 1 Ggld.	20		

Ausgab von gemeltem Zins belauft sich salvo meliori calculo im Ganzen auf 125 Florins und 4 Düt.

Betreffende Clausel aus Walters Testament.

Im Jahr 1610 den 15ten Mai hat der Wohlgeborne H. Regens Walter Xylander eine Portion für einen einzigen Zögling gestiftet, der aus grader Linie seiner Brüder und Schwestern ehelich geboren, in der catholischen Religion erzogen und auf Rhetorica aufzunehmen sein muß und sind die Provisoren dieser Stiftung der zeitliche Regens, der Prior der P. P. Prediger mit dem Bruder Mathias; nach dem Ableben des jetztgedachten Mathias jedoch ziehen der zeitliche Regens und vorgedachter P. Prior einen andern Professor des Montaner-Gymnasiums, welcher in St. Andreas Kanonich ist, hinzu.

236. Zum Pütz. Eine Portion zu 18 Thlr.

Ueber diese Stiftung konstirt weiter nichts, als daß Sigismundis de Puteo (zum Pütz) den 20. Februar 1647 dem Montaner-Gymnasio eine auf der Stadt Köln haftende Rente von 25 Rthlr. behufs Unterstützung armer Studenten dieses Gymnasiums geschenkt hat. *)

Nachtrag.

Während der Bearbeitung dieser Schrift sind folgende, Allerhöchsten Orts bestätigte, Stiftungen hinzugekommen.

A. Die Stiftung Molinari.

Wir lassen nachstehend das von dem am 9. Dezember 1831 verlebten Rentner und Stadtrath Hrn. Jacob Molinari unter dem 22. März 1828 errichtete eigenhändige Testament im Auszuge folgen.

*) Die Portions-Beträge vorstehender Stiftungen sind gemäß dem von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio zu Koblenz vollzogenen Haupt-Etat der Stiftungen pro $18^{35}/_{37}$ angegeben und verändern sich nach Maaßgabe der Revenüen des Stiftungs-Vermögens, die sich durch höhere oder geringere Verpachtung des Grundeigenthums, durch höhere oder geringere Verzinsung der Kapitalien ꝛc., bald erhöhen, bald vermindern. Wo die Geburts- und Wohnorte der in den Stammtafeln und Präsentations-Urkunden aufgeführten Stiftungsberechtigten nicht angegeben sind, haben solche auch nicht ermittelt werden können, wie sehr auch meine sorgfältige, durch den Sekretair der hiesigen Schulverwaltung Hrn. Scheidtweiler thätigst unterstützte Recherchen in den alten Literalien auf Vollständigkeit und Treue in Darstellung der Stiftungs-Verhältnisse überhaupt gerichtet waren.

Meine letzte Willensmeinung ist und bei gesundem Verstande bestimme ich ꝛc.

Zweitens, da ich zwar verheirathet bin, Jedoch unsere Ehe mit Keinen Kindern beschenkt worden ist, auch Keine Ascendenten mehr im Leben habe, so ernenne ich hiermit zu meinen Erben in meinem ganzen Vermögen (in soweit hierüber in gegenwärtigem Testamente oder in andern späteren Verfügungen nicht anders verfügt werden wird) die aus der Ehe mit Herrn Peter Anton Fonck und dessen Gattinn meiner Nichte, der Frau Maria Catharina Jacobina Josepha Fonck geborne Foveaux erzeugten Kinder Frantz Heinrich Wilhelm, Johan Carl August, Ludwig Jacob, Maria Catharina Antonetta, Maria Johanna Clara, Johan Adam Anton und Friderica Wilhelmina Elisabeth; Jedoch will ich, daß meiner Gattin Maria Sibilla Molinari geborne Gallo an diesem, besagten Kinderen vermachten Vermögen, sowie an demjenigen Vermögen, was ich dem hiesigen Bürgerlichen Kranckenhause, der Schuhle zu Hemmersbach, dem Walrafischen Museum, dem hiesigen schuhlfond und der hiesigen Industrieschuhle des Waisenhauses Legirt habe, die Lebenslängliche Leibzucht zukommen und sie solche dergestalt zu beziehen haben und genießen solle, daß sie weder zur Errichtung eines Inventars, noch zu einiger Cautionsleistung gehalten seyn solle und solte einer oder der andere meiner Erben oder Legatarien sich unterfangen, besagte meine Ehegattin zur Inventars-Errichtung oder Cautionsleistung aufzufordern, so will ich, daß dessen oder deren durch gegenwärtiges Testament vermachter Antheil nicht nur als nicht geschrieben soll betrachtet werden, sondern auch hiemit meine Gattin in selbigem oder selbigen als Erbin eingestellt, so mit das Eigenthum mit Leibzucht verbunden, haben und behalten solle.

Drittens, solte zur Zeit des Absterbens meiner Gattinn die Eheleute Peter Anton Fonck und die Frau Maria Catharina Jacobina Josepha Fonck geborne Foveaux oder einer derselben noch beym Leben seyn, so will und verordne ich hiemit (in soweit dieses den gesetzen nicht zuwider ist) daß diese oder dieser ebenfals und zwar so lange als der letztlebende von ihnen leben wird, an den ihren Kinderen zugefallenen Antheilen, von dem Todestage meiner Gattin an, gerechnet, die Leibzucht haben und erhalten sollen.

Viertens, Ausser dem will und verordne ich, daß meine Gattin Maria Sibilla Molinari geborne Gallo nach meinem Ableben sowohl dem Eigenthum als der Leibzucht nach, meine

sämtliche Meubelen hier in meinem Wohnhause, sowie in dem Hause und Hof zu Bosdorff haben und sie hiermit als Erbin eingestellet seyn soll. Jedoch sind hiervon die ausstehende Forderungen ausgenommen, wovon meine Gattinn auch die Zinnsen geniesen, das Eigenthum davon aber nicht erwerben soll. ꝛc.

Achtens, ferner vermache ich dem hiesigen schulfond Vier tausend thaler sage 4000 thaler, um die Jährliche Zinnsen einem der Unterstützung bedürfftigen Individuum aus meiner Verwandschaft oder in Ermangelung dessen an einen andern bedürfftigen hofnungsvollen Jüngling zur Erlernung eines Handwercks, Wissenschaften und Künsten, oder zur Vervolkommenung derselben auf Reisen zu verwenden.

Die Bestimmung dieses Individuums bleibt einzig und allein einem Mitgliede aus meiner famillie überlassen, wovon der Nächstverwande den Vorzug hat, und solte der Fall eintretten, daß mehrere gleich nahe an mich Verwandten im leben wären, welche sich über dieses Vorrecht an einen unter ihnen zu überlassen, nicht einigen könnten, so soll das Loos unter ihnen entscheiden.

Zur nähern Aufklärung meines Willens bemerke ich, daß ich unter dem Worte Bedürfftig nicht allein Armuth verstehe, sondern, daß ein Individuum auch diese Begünstigung erhalten kann und soll, wenn der Vater oder die Mutter zwar nicht arm sind, aber es ihnen schwer fallen sollte, die ihrem Sohne bestimte Erziehung aus ihren eigenen Mittel allein zu bestreiten. Dieses zu untersuchen und die Ansprüche zu entscheiden, bleibt der Einsicht und dem Gewissen des ernenten famillien-Gliedes allein überlassen.

Diese Unterstützung kann nach Umständen und dem Bedarf auch unter zwei Individuen vertheilt werden. Jedenfalls aber sollen nur würdige Subjecten diese geniesen, und solcher durch Faulheit, oder durch schlechtes unmoralisches betragen nach gutdüncken und Ermessen des gesagten famillien-Mitgliedes verlustig erklärt werden können. eben so soll es demselben anheimgestelt seyn, die Zeit zu bestimmen, wenn die Unterstützung anfangen und endigen soll.

Vierzehntes, bestimme ich, daß, wenn meine Erben es vorziehen solten, die in den Paragraphen Fünf, Sechs, Sieben, Acht und Neun vermachten Legaten, anstatt in baarem Gelde, in liegenden Gründen zu entrichten, dieses nach gepflogener Uebereinkunft, und wenn man sich über den Werth nicht einigen könte, nach contradictorischer Abschätzung geschehen soll. ꝛc.

Zu mehrerer Bekräftigung hab ich gegenwärtiges von Wort zu Wort eigenhändig geschrieben, datirt und unterzeichnet. so geschehen in Cölln am zwey und zwantzigsten Mertz Ein tausend Acht hundert zwantzig acht.

(gez.) Jacob Molinari.

Nach dem Absterben der Nutznießerinn des die Dotation dieser Stiftung bildenden Capitals von 4000 Thlr., der Wittwe Molinari hierselbst, hat dieses Vermächtniß mittelst nachstehender Allerhöchster Cabinetsordre vom 6. April 1836 die erforderliche landesherrliche Bestätigung erhalten.

„Ich will auf Ihren Bericht vom 16. v. M. das „Vermächtniß, durch welches der in Cöln kinderlos „verstorbene Rentner Molinari dem Schulfonds daselbst „ein Capital von 4000 rh. zu einer Familien- und „Studien-Stiftung zugeeignet hat, genehmigen."

Berlin, den 6. April 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein.

Für gleichlautende Abschrift

(gez.) Stieber,
Geh. Kanzlei-Inspector.

B. Die Stiftung Sonnemann-Heuseriana.

Mittelst zweier öffentlichen Testamente vom 26. November 1821, errichtet vor Notar v. Gal hierselbst, hatten der am 8. Juli 1823 verstorbene Gymnasial-Director Adolph Rudolph Dr. Heuser, und das bei ihm wohnende am 28. Februar 1837 verlebte Fräulein Cäcilia Anna Sophia von Sonnemaenns, vormalige Stiftsdame des St. Cäcilien-Stifts dahier, sich wechselseitig zu Universal-Erben ernannt; für den Fall aber, daß Einer vor dem Andern versterben würde, verordnet, daß die ganze Nachlassenschaft ohne Ausnahme noch Vorbehalt zum Behufe einer Stiftung für einen Studenten und zwei Handwerker so und in der Art verwendet werde, wie sie dieses Alles noch näher eigenhändig verordnen würden. Unter dem 14. Januar 1822 errichteten das Fräulein von Sonnemaenns und der Herr Gymnasial-Director Heuser demzufolge die nachstehende Stiftungs-Urkunde mit der Ueberschrift: „Urkunde der Stiftung Sonnemanno-Heuseriana."

1. Anna Sophia von Sonnemaens, ehemaliges Stiftsfräulein zu St. Cäcilien in Cöln, und Adolph Rudolph Heuser, Director des Kölnischen Gymnasii wollen und erklären, daß nach beiderseitigem Ableben ihre ganze Hinterlassenschaft, wie es im Testamente ausgedrückt ist, zu einer fortwährenden Stiftung errichtet und von dem Verwaltungsrathe der Schul- und Stiftungsfonds in Köln gesetzlich behandelt werde.

2. Der Verwaltungsrath läßt durch den Rendanten und Secretair alle Gegenstände der Hinterlassenschaft veräußern und daraus eine Masse bilden.

3. Die Anlage geschieht auf dem diesseitigen Rheinufer in naher Umgebung der hiesigen Regierung, mehr auf liegenden Gründen, als auf stehenden Gebäuden. Das Haus unter Sachsenhausen Nro. 3675 N. N. 20 mag, so lange es in gutem Zustande bleibt, gegen angemessene Zinsen beibehalten werden. Sind die vierhundert Rthlr. Köln. Cour., die von Seiten der vormaligen Laurenz-Pfarre auf diesem Hause haften, noch nicht abgelegt, so geschieht es, sobald es thunlich ist.

4. Die Verwaltungsgebühren werden nach gesetzlicher Vorschrift gehoben und die Anlagen, wie sie Anfangs und nachher erforderlich sind, geschehen nach Einsicht des Verwaltungsrathes.

5. Aus der Summe wird eine Stiftung für einen Studirenden und zwei Handwerkslehrlinge aus der Familie des Vaters Andreas Heuser und der Mutter Anna Maria Scheben. Die Genießenden müßen abstammen von Sybilla Heuser, Maria Anna Heuser, Wilhelm Heuser, Joseph Heuser, Margaretha Heuser, so daß nähere Anverwandtschaft, schicklicheres Alter, bessere Qualifikation und anerkannte Dürftigkeit den Vorzug geben.

6. Die Präsentatoren, die zu einer vacanten Stelle vorzuschlagen haben, sind aus der Familie des Bruders Joseph Heuser und zwar Anfangs der Sohn Peter Joseph Heuser, noch unvermählt, der Schwägersohn Söhnen, vermählt mit Maria Agnes Heuser, und der Schwägersohn Hoch, mit Gertrudis Heuser; sie müssen alle männlichen Geschlechtes seyn.

Sobald ein Präsentator mit Tode abgeht, soll der nächste Anverwandte sich als solchen nachweisen und vom Verwaltungsrathe bestätigt werden.

7. Der Alumnus, der sich den Studien widmet, soll vorläufig so gut gebildet seyn, daß er in der Sexta des Kölni-

schen Gymnasii, keiner andern Schule, als einer katholischen Bildungsanstalt, recht wohl bestehen könne: die beiden Handwerkslehrlinge wählen nach einem Alter von zwölf Jahren bei einem guten Meister eine solche Beschäftigung, wodurch sie sich Wohlstand zu erwerben hoffen dürfen.

8. Der Studierende genießt zehn Jahre und nicht länger, wenn es der Verwaltungsrath nicht dienlich findet, ein, höchstens zwei Jahre zu seiner Ausbildung hinzuzusetzen; wovon jedoch die Präsentatoren gleich zu benachrichtigen sind: die Handwerkslehrlinge sind für immer auf fünf Jahre eingeschränkt.

9. Der Studierende erhält jährlich achtzig Thaler Preuß. Cour., wenn es der Ertrag der Stiftung erlauben will: die Handwerkslehrlinge ein jeder von ihnen vierzig Thaler Preuß. Cour.

10. wird die Stiftung nicht besetzt, so wird das Einkommen zur Verbesserung derselben angewandt.

11. Vermehrt sich das Stiftungsvermögen; so wird, sobald es geschehen kann, die Portion des Studierenden auf einhundert Thaler Preuß. Cour. vermehrt; dann eine dritte Portion für Handwerkslehrlinge errichtet: wird das Vermögen noch mehr vergrößert; so sollen zwei Portionen für Studirende und zwei Portionen für Handwerkslehrlinge sein.

12. wird es glaubwürdig, daß kein Anverwandter von der Familie Andreas Heuser und Anna Maria Scheben vorhanden ist; so sollen die Deszendenten von dem Vetter Adolph Rudolph Joseph Heuser, wohnend in Zülpich, zu dem Genusse der Stiftung vorschriftsmäßig berechtigt sein.

13. Melden sich bei der Vacatur nach dreien Monaten keine Anverwandte dieses Vetters; so sollen die Knaben Katholischer Religion aus der Pfarre Münz mit vollem Rechte berufen und angewiesen werden.

14. Die Knaben sind gehalten, täglich für die Stifter, Eltern und Geschwister Miserere und de profundis mit der Kollekte als Katholische fromme und gottesfürchtige Kinder mit Andacht zu bethen.

15. alle Jahre wird die Rechnung von dieser Stiftung durch den Rendanten vor einem Mitgliede des Verwaltungsrathes abgelegt.

Köln 14. Januar 1822.

(gez.) Anna Sophia von Sonnemaens.

(gez.) Adolph Rudolph Joseph Heuser,
Director Gymnasii.

Unter dem 17. Juni 1824 errichtete das besagte Stiftsfräulein das nachstehende öffentliche Testament, dessen Inhalt wir im Auszuge hier mittheilen.

Nro. 6673 des Rept.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein 2c. thun kund und zu wissen, daß:

Heute am Donnerstage den siebenzehnten Juni tausend achthundert vierundzwanzig.

Vor Hilger Flamm, der die Minute aufbewahren soll, und Arnold Offermann, Beide Königliche Notarien zu Kölln residirend, dann in Beisein der beiden ebenfalls in Köln wohnenden Bürgern, Hubert Damm, ohne Gewerb und Johann Peter Schorn, Bäcker, als hierzu besonders erbethenen Zeugen, welche die dazu gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaften zu besitzen erklärten.

Erschiene die den besagten Notarien nach Namen, Stand und Wohnorte bekannte Fräulein Caecilia Anna Sophia von Sonnemaens, ehemalige Stiftsfräulein zur heiligen Cäcilia in Cöln, daselbst unter Sachsenhausen Nro. 20 wohnend,

Welche bei guter Gesundheit und vollkommener Vernunft, den besagten Notarien in Beisein der Zeugen ihr Testament erklärte und vorsagte, um als solches nach ihrem Hinscheiden vollzogen zu werden, welches demnach von Hilger Flamm, einem der Notarien, sogleich wie dictirt worden, hier niedergeschrieben wurde, wie folgt:

1stens. Empfehle ich meine Seele den Händen des Schöpfers und meinen Leichnam einer anständigen Beerdigung, ich wiederrufe zugleich alle frühere letztwillige Verordnungen.

2tens. Zum universal Erb meines ganzen sowohl mo- als immobilar-Vermögens setze ich den Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungs-Fonds in Cöln unter dem Beding hiermit ein, daß gleich nach meinem Tode mein ganzer Nachlaß zu einer immerwährenden Stiftung zu Gunsten der heuserschen Familie unter der Benennung Sonnemaens-heuseriana verwendet und diese Stiftung nach Vorschrift*) gesetzlich verwaltet werde. 2c.

Nachdem der Notar Hilger Flamm in Beisein seines Collegen Offermann und der beiden Zeugen, der Fräulein Testi-

*) Diese Vorschrift enthält wörtlich die der oben mitgetheilten Stiftungsurkunde vom 14. Januar 1822 zu Grunde liegenden Bedingungen.

rerinn ihre gegenwärtige letzte Willens-Verordnung hoch und deutlich vorgelesen und Testirerinn dieselbe wohl verstanden zu haben und ihrer mündlichen Aussage gemäß zu seyn erklärt hatte, ist dieselbe sogleich von der Fräulein Testirerinn, von den beiden Zeugen und von den beiden Notarien eigenhändig unterzeichnet worden.

Also geschehen alles in einem ununterbrochenen Hergange in der Schreibstube des Notars Flamm in der Glockengasse Nro. 2 zu Cöln am Rheine, am Tage wie oben gegen Sieben Uhr Abends.

(gez.) Cecilia Anna Sophia von Sonnemaens.
Hubert Damm,
als Zeuge.
Johan Peter schorn,
als Zeuge.
Arnold Offermann.
Hr. Flamm.
N. P.

Verordnen und befehlen zugleich allen Gerichtsvollziehern, die dazu aufgefordert werden, gegenwärtiges Testament zur Vollstreckung zu bringen, Unserm General-Procurator und Unsern Procuratoren bei den Königlichen Landgerichten, dasselbe zu handhaben, allen Commandanten und Offizieren der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern, starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu aufgefordert werden.

Zur Bekräftigung ist Gegenwärtiges vom Notar unterschrieben und besiegelt worden.

Für gleichlautende Ausfertigung, abgegeben an die Testirerinn.

(gez.) H. Flamm.
(L. S.) N. P.

Wird auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 24. August 1837 hierdurch bestätigt.

Coblenz den 25. September 1837.

(L. S.)

Königlich Rheinisches Provinzial-Schul-Collegium.
(gez.) v. Struensee, Eilers, Frech.

Dem Originale des Gegenwärtigen ist ein Stempelbogen von zwei Thalern cassirt beigefügt.

Vorstehendes Testament resp. Stiftungs-Urkunde ist gemäß nachstehendem Rescripte des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. September 1837 mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 24. August 1837 genehmigt worden.

Seine Majestät der König haben die von der verstorbenen vormaligen Stiftsdame Caecilie Anne Sophie Sonnemanns zu Cöln in ihrem Testamente vom 17. Juni 1824 unter dem Namen „Sonnemanns-Heuseriana" errichtete Stiftung für einen Studierenden und zwei Handwerkslehrlinge mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 24. v. M. zu genehmigen geruht, wovon das Königliche Provinzial-Schul-Collegium auf die Berichte vom 14. März und 11. Juli c. unter Rückfertigung der Anlagen zur weitern Veranlassung hierdurch benachrichtigt wird.

Berlin den 11ten September 1837.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Unterrichts-Abtheilung.

(gez.) Nicolovius.

An das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz. Nro. 17163.

Abschrift obigen Rescripts erhält der Verwaltungsrath der Studienfonds nebst der bestätigten Stiftungs-Urkunde hiebei zur weitern Veranlassung als Bescheid auf die Berichte vom 9. März und 5. Juli c.

Coblenz den 25. September 1837.

Königlich Rheinisches Provinzial-Schul-Collegium.

(gez.) Eilers, Struensee, Frech.

An den Verwaltungsrath der Studien-Stiftungen zu Cöln. Nro. 2225.

Die Gesammt-Einnahme dieser Stiftungen beläuft sich nach dem Etat pro $18^{35}/_{37}$ auf 34,615 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., ein Resultat, welches insbesondere der Liquidation der Forderungen gegen Frankreich, der, in Folge fortgesetzter von dem würdigen Dirigenten des Verwaltungs-Raths dem damaligen Königl. Geheimen Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath, jetzigen Senatspräsidenten Freiherrn v. Mylius, auf dem Provinzial-Landtage zu Düsseldorf von 1826 kräftigst unterstützten Reklamation,

endlich bewirkten Rückerstattung der dem Stiftungsfond gegen das vormalige hiesige Domkapitel zustehenden und gegen Frankreich liquidirten Forderungen im Betrage von 106,400 Thlr. aus dem betreffenden von Frankreich an die Krone Preußen überwiesenen Aversionalfonds, so wie dem den Forderungen der Stiftungen gegen Gemeinden ihre rechtliche Existenz wieder sichernden Gesetze vom 7. März 1822 zu verdanken ist. In letzterer Beziehung ward das Fortbestehen der meisten Studien-Stiftungen durch einen von der Stadt Köln veranlaßten Rechtsstreit wesentlich gefährdet. Vielen hiesigen Studien-Stiftungen stehen nämlich gegen die Stadt Köln bedeutende, von älteren, in verfassungsmäßiger Form ausgestellten Schuldverschreibungen herrührende, mithin auf speziellen Titeln beruhende Forderungen zu, welche sich im Ganzen auf 323,088 Frs. an Kapital belaufen.

In Gemäßheit einer vom Verwaltungs-Rathe der Schul- und Stiftungsfonds mit dem hiesigen Stadtrath am 25. Juli 1815 getroffenen und von dem Generalgouvernement zu Aachen am 21. August 1815 unter wechseitigem Vorbehalte der definitiven Regulirung dieser Schuld-Verhältnisse bei eintretender ruhigerer Zeit bestätigten vorläufigen Vereinbarung waren bis zum Jahre 1826 die dem Stiftungsfond zustehenden Renten von dem städtischen Aerarium mit 15,092 Frs. 49 Cts. ausgezahlt worden; von der Revisions-Kommission des städtischen Schuldenwesens aber wurde durch die Erklärung vom 26. Mai 1826 die fernere Zahlung dieser Forderungen verweigert, weil alle alten Forderungen von Privaten wider die ehemalige Reichsstadt Köln vom Staate gemäß dem Art. 10 des Kaiserl. Dekrets vom 9. Vendem. J. XIII übernommen worden seien, auch die K. Regierung zu Aachen rücksichtlich der Familienstiftungen ganz gleiche Grundsätze entwickelt und als Instruktion an die Schulden-Liquidations-Kommission der Stadt Aachen mitgetheilt habe. Das Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz ertheilte hierauf die Ermächtigung zur Klage, welche am 9. August 1827 auch wirklich bei dem hiesigen K. Landgericht angestellt wurde, nachdem die Remonstration des Verwaltungs-Raths und der Versuch der hiesigen K. Regierung, diese Sache auf dem Verwaltungswege zu schlichten, keinen Erfolg gehabt hatte.

Durch das am 19. Dezbr. 1827 hierauf erlassene Urtheil verwarf das K. L. G. zu Köln die dem klägerischen Verwaltungs-Rathe von der Stadt Köln entgegengesetzten und in der zweiten Instanz wiederholten Einreden zur Hauptsache;

verordnete jedoch die von dem Anwalte der Stadt Köln verlangte Mittheilung der in dem Verzeichnisse bezogenen 145 Stiftungsurkunden. Gegen dieses Urtheil ergriff die Stadt Köln am 14. August 1829 das Rechtsmittel der Berufung.

Für die Appellantin wurde behauptet, daß die jetzt eingeklagten Stiftungskapitalien zum größern Theil in früherer Zeit der freien Reichsstadt Köln in verfassungsmäßiger Weise als Darleihen gegen zeitübliche Zinsen oder Renten gegeben worden, und daß diese Kapitalien als Landesschuld durch den Art. 8 des Lüneviller Friedens von dem französischen Staate übernommen worden seien; daß durch das am 9. Vendem. J. XIII erlassene Kaiserl. Dekret die Regulierung der von den ehemaligen freien Reichsstädten Köln und Aachen kontrahirten Schulden, nach dem Verhältniß der ihnen als Reichsständen zugestandenen Revenüen in Beziehung auf ihren Zustand als Municipal-Städte — städtische Gemeinden — statt gehabt habe, wonach im Art. 11 § 3 der Gemeinde Köln zur Last gelegt worden: La portion des créances des fondations à conserver, comme appartenant tant à l'instruction publique qu'aux pauvres. Le montant de cette portion est porté en capital à 411,219 frcs., jedoch ohne Zinsenvergütung; daß dahingegen der französische Staat alle an Privaten geschuldete Summen der alten konstituirten Schuld und zwar in dem liquidirten Betrage von 1,165,795 Fr. 11 Cent. übernommen habe; daß die, in Gemäßheit dieses Dekrets und zufolge der zwischen der Verwaltung der Schul- und Stiftungsfonds und dem Stadtvorstand abgeschlossenen Liquidation, für Zinsen der also nach Art. 11 § 3 der Stadt Köln zur Last gebliebenen Schuld, auf das Büdjet derselben gebrachte Summe durch das über das stadtkölnische Büdjet erlassene Kaiserl. Dekret vom 10. März 1807 und durch das allgemeine Dekret vom 21. August 1810 niedergeschlagen und die Stadt, so wie jede andere Gemeinde des damaligen franz. Reichs angewiesen worden sei, die Ausgaben für die Kirchen, Armen und den öffentlichen Unterricht zu decken; daß mithin die fraglichen Stiftungen von der Stadtgemeinde Köln nicht zu bezahlen seien, weil diese Stiftungen als Privatstiftungen von Frankreich und jetzt von Preußen bezahlt, oder als Stiftungen zum Besten des des öffentlichen Unterrichts und der Armen durch die bezeichneten Kaiserl. Dekrete als erloschen angesehen werden müßten.

Für den appellatischen Verwaltungs-Rath (vertreten durch die Advokat-Anwälte die Herrn J. W. Dr. Haas und Justiz-Rath Lautz) wurde dagegen behauptet, daß das Anrufen des

Lüneviller Friedens hier um so ungeeigneter erscheine, als das Dekret vom 9. Vendem. J. XIV speziell dies Schuldenverhältniß der beiden Reichsstädte Aachen und Köln geordnet und auf das bestimmteste angegeben habe, was von Frankreich nach Art. 8 des Lüneviller Friedens als Landesschuld zu übernehmen, und was der Stadt Köln als Gemeindeschuld zur Last zu setzen sei; daß die im Art. 11 dieses Dekrets bezeichnete Summe mit den vom Verwaltungs-Rath offen gelegten Schulden-Etats übereinstimme; daß das Gesetz vom 7. März 1822 ausdrücklich diese Bestimmung des Dekrets vom 9. Vendem. J. XIII im § 1 beibehalte und der § 6 dieses Gesetzes die Gemeinde nur von der Zahlung derjenigen Schulden befreie, welche sie an Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, für deren Ausgaben sie aus ihren Einkünften zu sorgen habe, verschuldete; daß aber nie vom Stadtvorstand behauptet worden sei, als habe er eine Verpflichtung zur Aufrechthaltung der in dem mitgetheilten Verzeichnisse bezeichneten Studenten-Stiftungen, oder als könne an ihn, den Stadtvorstand, irgend eine Forderung gemacht werden, wenn diese Stiftungen einen zufälligen oder durch Konkurs der betreffenden Schuldner herbeigeführten theilweisen oder gänzlichen Untergang erlitten; daß die etwaigen Beschwerden im einzelnen durch die in erster Instanz vom Stadtvorstand verlangte und vom Gericht angeordnete Offenlegung der Stiftungsurkunden würden erledigt werden.

Der appellantische Anwalt nahm hierauf folgenden Incidentantrag:

Der Rhein. Appellations-Gerichtshof geruhe vor allem zu verordnen, daß durch das Organ des H. Generalprokurators die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten über den Sinn des Art. 8 des Friedens von Lüneville einzuholen sei und in specie über die Frage: ob nicht als Regel angenommen werde müsse, daß nach diesem Art. jede verfassungsmäßig kontrahirte Schuld der beiden ehemaligen Reichsstädte Köln und Aachen Staatsschuld Frankreichs geworden und in so fern geblieben sei, als das Dekret vom 9. Vendem. J. XIII sie nicht der Gemeinde zur Last gesetzt habe, mit Vorbehalt der Kosten. Von dem appellatischen Verwaltungs-Rath wurde dieser Antrag als unzulässig und ungegründet bestritten und auch in dieser Beziehung auf das zu Gunsten des Stiftungsberechtigten Honrad gegen die Stadt Aachen am 17. Dezbr. 1827 vom 1. Civilsenat des R. Appellations-Gerichts-Hofes (Archiv Bd. 13 S. 103) erlassene Urtheil verwiesen.

Vorstehendes Testament resp. Stiftungs-Urkunde ist gemäß nachstehendem Rescripte des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. September 1837 mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 24. August 1837 genehmigt worden.

Seine Majestät der König haben die von der verstorbenen vormaligen Stiftsdame Caecilie Anne Sophie Sonnemanns zu Cöln in ihrem Testamente vom 17. Juni 1824 unter dem Namen „Sonnemanns-Heuseriana" errichtete Stiftung für einen Studierenden und zwei Handwerkslehrlinge mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 24. v. M. zu genehmigen geruht, wovon das Königliche Provinzial-Schul-Collegium auf die Berichte vom 15. März und 11. Juli c. unter Rückfertigung der Anlagen zur weitern Veranlassung hierdurch benachrichtigt wird.

Berlin den 11ten September 1837.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Unterrichts-Abtheilung.

(gez.) Nicolovius.

An das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz. Nro. 17163.

Abschrift obigen Rescripts erhält der Verwaltungsrath der Studienfonds nebst der bestätigten Stiftungs-Urkunde hiebei zur weitern Veranlassung als Bescheid auf die Berichte vom 9. März und 5. Juli c.

Coblenz den 25. September 1837.

Königlich Rheinisches Provinzial-Schul-Collegium.

(gez.) Eilers, Struensee, Frech.

An den Verwaltungsrath der Studien-Stiftungen zu Cöln. Nro. 2225.

C. Die Stiftung von Caspars. 4 Portionen a) eine à 64. b) drei à 52.

Im Namen der Allerheiligsten Dreyeinigkeit.

Ich widerrufe hierdurch das bei Herrn Notar Steinberger in Cöln niedergelegte Testament in allen seinen Punkten und Verhältnissen ohne Ausnahme.

Ich widerrufe ferner das von mir eigenhändig geschriebene und zu Deutz bei Herrn Notar Windeck den 5. Juli 1820 niedergelegte Testament, mit allen demselben beigefügten Le-

gaten, Schenkungen, Vermächtnissen, Renten und Anordnungen und Verfügungen auf den Todesfall, welche sich vor= in= oder nach den beiden vorgesagten letzten Willensmeinungen vorfinden werden.

Ich erkläre und will, daß keiner meiner Blutsverwandten, aus was immer für einem Titel den geringsten Anspruch auf meine Hinterlassenschaft, noch auch die geringste Einrede gegen diese meine letzte Willensmeinung machen solle noch dürfe — vielmehr soll derjenige meiner Familie, welchem ich in der Folge ein Legat vermachen werde, desselben völlig verlustig sein, wenn er sich eine Ein= oder Widerrede gegen diese meine Anordnung sollte einfallen lassen.

Demnach ich also auf diese Weise Alles, was bis zu der gegenwärtigen Anordnung von mir unter was immer für einem Titel, und in welcher Form dieses auch sein könne, auf den Todesfall verfügt worden, widerrufen habe; nochmals widerrufe und hiermit annullire; so verfüge ich über meine ganze Hinterlassenschaft folgender Maassen:

1. Aus meiner Hinterlassenschaft stifte ich vier jährliche ewige Renten, wovon die erste jährlichs hundert Reichsthaler, die drei übrigen aber jede achtzig Reichsthaler einbringen, und für vier Jünglinge angewendet werden sollen; ich weise hierzu folgende Kapitalien an. (Folgt nun die Bezeichnung dieser Kapitalien.)

Die Jünglinge, welche eine dieser vier Renten erhalten, treten nach vollendetem achten Jahre in derselben vollen Genuß und den Eltern oder Vormündern sollen gegen Quittung beim eintretenden neunten Jahre die Zinsen eines ganzen Jahres ausbezahlt werden, und so fort bis zum vollendeten 25ten Jahre, ohne Unterschied, welchen Studien oder welcher andern Art von Beruf, Stand oder Geschäft sich der Jungling widmen werde, und auch während der Zeit, wo er zum gewöhnlichen Militairdienste berufen wird, soll der Genuß der Rente fortdauern; nur unsittliches Betragen soll ihn dieses Vortheils für immer berauben.

Im Falle einer oder der andere dieser Jünglinge Beruf zum geistlichen Stand haben sollte, so soll die ihm zugetheilte Rente demselben zum Ordinationstitel dienen, und so lange verbleiben, bis er mit einem hinlänglichen Benefizium, oder einer andern sicheren Anstellung in einem jährlichen Ertrage von wenigstens dreihunderr Rthaler kölnisch versehen, dieser Rente gar nicht mehr bedarf.

Meinen unten zu benennenden Executoren überlasse ich einzig und allein, ohne alle andere Einmischung noch Darzwischenkunft die Anordnung aller auf die Berichtigung und die Sicherstellung der obigen vier ewigen Renten nur immer Bezug habenden Angelegenheiten. Dieselben sollen vor Allem eine feuerfreie Kiste mit drei Schlössern aus dem vorhandenen Gelde anfertigen lassen, und in dieselbe alle einkommende Gelder für die vier Renten, wie auch alle hierauf sprechenden Verschreibungen, Obligationen und einen gehörig gefertigten Auszug dieses Testamentes niederlegen. Die Kiste soll bei einem der drei Executoren aufbewahrt, und die vier Renten jährlichs von denselben ausbezahlt werden. Sie theilen dafür jedes Jahr unter sich fünfzehn Reichsthaler, und der Aufbewahrer der Kiste empfängt noch außerdem fünf Reichsthaler. Diese zwanzig Reichsthaler werden ebenfalls aus den Zinsen genommen, welche von den angewiesenen Kapitalien für die vier Renten eingehen.

In den Fällen, wo eine dieser Renten nicht gleich besetzt oder von dem berufenen Jünglinge wegen nicht erreichtem Alter noch nicht bezogen werden kann, sollen die jährlichen Zinsen, so wie überhaupt jeder Ueberschuß dieser vier Renten in der oben bestimmten feuerfreien Kiste aufbewahrt werden.

Sollten die oben angewiesenen Kapitalien in der Folge durch irgend einen nicht vorgesehenen Umstand nicht so viel einbringen, als zur Errichtung der vier Renten erfordert wird, und überhaupt auch kein Vorrath aus früher zurückgelegtem Ueberschusse in der Kiste sich befinden, so unterliegt eine jede der vier Renten einem ratirlichen Abzuge bis zu dem Zeitpunkte, wo das Einkommen wieder hinreichen wird, den ganzen vollen Betrag der vier Renten auszuzahlen.

Sollte eines oder das andere der angewiesenen Kapitalien von den Schuldnern vor meinem Tode abgelegt werden, so sind meine Executoren hierdurch ermächtigt und verpflichtet, die zur Ergänzung des Fehlenden an dem jährlichs bestimmten Ertrage der vier Renten erforderlichen Summen aus meiner Nachlassenschaft herzunehmen, und zu diesem Zwecke rentbar anzulegen, und in diesem Falle sowie in jenem wo nach meinem Tode eines oder das andere der bestimmten Kapitalien abgelegt würde, soll bei der Wiederanlage jedesmal in den desfallsigen Obligations-Urkunden der Zweck und die Bestimmung der hergeschossenen Gelder unter der Bezeichnung der von Caspar'schen Renten-Stiftungen für sittliche Jünglinge ausdrücklich eingerückt werden.

Zur Besetzung dieser vier Renten für das erstemal ernenne ich hiermit zu der ersten, den Gottfried Lütz, Sohn von Jakob Lütz zu Deutz, — zur zweiten den Peter Joseph Lütz, Sohn des nämlichen Jakob Lütz zu Deutz, — zur dritten Rente den Joseph Preiser, Vetter des zu Deutz verlebten Herrn Kaplan Preiser, — und endlich zur vierten den Johann Wilhelm Joseph Jonen, ältesten Sohn des W. J. Jonen, Brandweinbrenner zu Cöln.

So oft eine der vier Renten, wozu ich für das erstemal vier Kandidaten ernannt habe, in der Zukunft erledigt wird, soll die Auswahl des neuen Kandidaten und die Besetzung einzig und allein, ohne alle Darzwischenkunft und Beschränkung, von meinen Herren Executoren nach ihrem Gutdünken vorgenommen und berichtigt werden, und nach dem Tode meiner Herren Executoren soll das Recht, die vier Renten zu vergeben, derselben jährlichen Auszahlungen, die Aufbewahrung der Kiste mit dem jährlichen Genusse von 20 Rthlr. an die zeitlichen Herren Pfarrer der Domkirche, jener zu St. Gereon, jener zu St. Marien in Capitolio und jener zu St. Georg, alle vier dahier in Cöln gemeinschaftlich übergehen.

2tens. Aus meiner 2c. 2c. (Betrifft anderweitige Dispositionen.)

28tens. Zu Executoren meines gegenwärtigen Testamentes ernenne ich andurch den Herrn Protonotarius Wilhelm Schmitz in Deutz, den Herrn Canonicus Karl von Lünickhausen hier in Cöln, und den Herrn Jakob Lutz, Buchhalter zu Deutz. Dieselbe sollen meine Begräbniß und Exequien nach meiner ihnen bekannten Gesinnung einrichten, und die dazu erforderlichen Kosten aus meiner Hinterlassenschaft vorab nehmen. Ich will ferner, daß außer den, denselben in meinem gegenwärtigen Testamente bereits ausdrücklich ertheilten Befugnissen und Ermächtigungen, welche ich andurch nochmals ihrem ganzen Inhalte und Umfange nach bestätige, von diesen meinen Herren Executoren alle übrigen Vermächtnisse, Schenkungen und Anordnungen unverzüglich in Vollzug gebracht werden sollen. Zu diesem Ende haben dieselben die erforderlichen Gelder oder Kapitalien zur Auszahlung an die Legatarien sowohl als zur Sicherstellung der Leibrenten, der gestifteten Messen und aller übrigen von mir angeordneten Bestimmungen anzuweisen oder rentbar anzulegen, auch die jährlichen Leibrenten selbst an die Besitzer derselben vierteljährig oder halbjährig

nach dem jedesmaligen Bedürfnisse und zwar zum Voraus zu entrichten.

Ich ernenne drei Executoren, damit meine letzte Willensmeinung in allen ihren Puncten desto sicherer, genauer und schneller in Erfüllung gebracht werden könne. Ich erlaube jedoch, daß bei den gewöhnlichen Zusammenkünften meiner Herren Executoren in Verhinderungsfällen einer von ihnen abwesend sein dürfte, nur soll nichts wesentliches ohne gemeinsame Ueberlegung und Berathung abgeschlossen werden dürfen, und da meine Herren Executoren mit meinen Gesinnungen vollkommen und genau vertraut mein ganzes und unbedingtes Zutrauen genießen, mithin meinen Willen in allen seinen Punkten und seinem ganzen Umfange nach am besten zu erfüllen und zu vollstrecken im Stande sind, so will und verordne ich noch besonders, daß alle über die Vollziehung desselben überhaupt nur immer vorkommende Zweifel und Schwierigkeiten von diesen meinen Herren Executoren allein gelöset, geschlichtet und entschieden werden sollen, dergestalten, daß von ihrem Ausspruche keine fernere Berufung statt haben könne, und soll denselben hiemit ausdrücklich die Befugniß eingeräumt sein, in allen Vorfallenheiten, wobei sie es nöthig erachten werden, den Herrn Advocat-Anwalt Gade, und den Herrn Notar Bürgers dahier zu ihren desfallsiigen Berathschlagungen auf Kosten der Hinterlassenschaft zuzuziehen, oder derselben gutachtlichen Bericht einzuholen rc. rc.

Soll meinen Herren Executoren überdem der Besitz meines ganzen Nachlasses unweigerlich so lange eingeräumt sein, und bleiben, bis mein letzter Wille in allen seinen Anordnungen und Verfügungen vollkommen und genau erfüllt sein werde. Und da es sich möglicher Weise ergeben könnte, daß vor gänzlicher und definitiver Berichtigung aller auf meine Hinterlassenschaft Bezug habender Angelegenheiten einer meiner Executoren versterben könnte, so verfüge ich zugleich, daß den beiden überlebenden hiemit und Kraft dieser meiner ausdrücklichen Bestimmung das Recht zustehen soll, an die Stelle des Verlebten einen andern rechtlichen Mann zu wählen, der in alle Befugnisse und Rechte des Verstorbenen eintreten soll, so daß die von den beiden überlebenden Herren Executoren getroffene desfallsige Wahl und Erneuerung die nämliche Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn sie von mir selbst getroffen, und dieser meiner letzten Willensmeinung eingerückt wäre, und auf die ebenbestimmte Art soll die auf drei festgesetzte Anzahl bei fernerem Absterben des einen oder des andern so lange

ergänzt werden, bis mein letzer Wille seine volle und gänzliche Vollstreckung wird erhalten haben und nichts mehr zu berichtigen übrig sein wird.

ꝛc. ꝛc.

Cöln, den 18. März 1822.

(Gezeichnet)

Johann Herman Joseph von Caspars zu Weis.

Vergleich

zwischen den Kirchenvorständen Maria in Capitolio, Jacob, Gereon und der Familie von Mylius über die Verlassenschaft des Herrn General = Vicars von Caspars.

Nachdem über die Ansprüche an die von dem Herrn General=Vicar von Caspars hinterlassene Vermögens=Substanz, welche von den nachstehend näher benannten Descendenten der Gebrüder Johann Joseph von Mylius und Heinrich Arnold von Mylius auf den Grund eines durch den Herrn Bürgermeister Balthasar von Mülheim zu Gunsten der Familie von Mylius errichteten Fideicommisses erhoben und gerichtlich eingeführt worden sind, zwischen den löblichen Vorständen der von dem gedachten Herrn General=Vicar von Caspars sel. Andenkens zu dem Theile seines Nachlasses, worüber derselbe nicht anderweit verfügt hatte, im Wege der Substitution für den wirklich eingetretenen Fall der Kaduzität einer vorhergehenden anderweitigen Erbeseinsetzung, als Universalerben berufenen Kirchen zu St. Maria in Cap., St. Georg jetzt Jacob und St. Gereon in Cöln einerseits und den Vertretern der Familie von Mylius unter wohlwollender Vermittelung des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Cöln ein Vergleich dahin verabredet worden, daß mittelst Abtretung des auf einem Hofe, genannt Betgenhausen bei Jülich haftenden Erbpachts von neun und dreißig Malter Roggen und zwei Maltern Hafer an die Familie von Mylius, sodann durch die Einräumung eines Vorzugsrechts bei dem Gennsse der von dem Herrn General=Vicar von Caspars errichteten Stiftung für sittliche Jünglinge von der Zeit an, wo der Genuß der von dem Herrn General=Vicar von Caspars zuerst bezeichneten Alumnen aufhört, und wo die von demselben für die ersten Austrittsfälle bereits subsidiarisch berufenen Alumnen für immer abgefunden und entschädigt sein werden, die besagte Familie von Mylius auf alle anderweitige aus dem Testamente des gedachten Bür=

germeisters von Mülheim seel. Andenkens hergeleiteten oder herzuleitenden Ansprüche unwiderruflich Vrrzicht leisten soll; und

Nachdem dieser Vergleich in seinen wesentlichen Bestandtheilen durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Charlottenburg vom 11. September 1831 allergnädigst, doch mit der Beschränkung genehmigt worden ist, daß nur die im Inlande wohnenden Mitglieder der Familie von Mylius zu dem Genuß jener Stiftung berechtigt sein sollen, so ist zur endlichen Erledigung dieses Gegenstandes zwischen dem Kirchenvorstande von St. Maria in Capitolio hierselbst, vertreten durch die Herren Oberpfarrer Schwarz, Bürgers und Düssault, Kirchmeister, dem Kirchenvorstande von St. Georg, jetzt Jacob, vertreten durch die Herren: Pfarrer Fischer, Zerres und Gohr, Kirchmeister.

dem Kirchenvorstand von St. Gereon, vertreten durch die Herren: Pfarrer Aldenkirchen, Hamm, Broicher, Kirchmeister einerseits

und den Descendenten von 1. Johann Joseph und 2. Heinrich Arnold von Mylius, vertreten durch den Herrn Karl Freiherrn von Mylius, Königl. Preuß. Geheimen Justizrath, Senats-Präsident und Ritter des rothen Adler-Ordens, sowohl in eigenem Namen als Descendent von Heinrich Arnold von Mylius als in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten von

I. Branche.

1. Herrn Alexander von Heinsberg, Königl. Bairisch. Ober-Postamts-Offizial, laut Vollmacht d. d. Ausburg vom 10. April 1832, sprechend auf den Herrn Karl von Heinsberg zu Linn und von diesem übertragen an den Geheimen Justizrath, Freiherrn Karl von Mylius, gemäß Vollmacht ausgestellt zu Linn am 4. September 1832.

2. Der Erben von Cornelius von Guaita und dessen Ehefrau Augusta, geb. von Heinsberg, namentlich: Josephina von Guaita, Barbara von Guaita, Therese von Guaita, Marianne von Guaita verehelichte Jörissen, Catharina von Guaita, Cornelius von Guaita, laut Vollmacht d. d. Sörs, Gemeinde Laurensberg am 30. Juni 1832.

3. Der Erben und Söhne von Arnold Freiherrn von Mylius, Königl. Bairischer Oberst und Enkel von Johann Joseph von Mylius. namentlich: Peter Freiherr von Mylius, Kaiserlich Königl. Hauptmann und Friedrich Freiherr von Mylius, Kaiserlich Königl. Hauptmann laut Vollmacht d. d. Wien, 13. December 1822.

4. Der Frau Elisabeth, Wittwe von Heinsberg, geb. von

Heinsberg, der Sophia von Heinsberg, geb. von Mylius, Ehegattinn von Karl von Heinsberg, des Fräulein Therese von Heinsberg und des Herrn Karl von Heinsberg, laut Vollmacht d. d. Linn 4. September 1832 und des Fräulein Albertine von Heinsberg, laut Vollmacht d. d. Cöln vom 10. August 1832.

II. Branche.

5. Des Herrn Eugen Freiherrn von Mylius, Kaiserlich Oesterreischer wirklicher Kämmerer, Leopold Ordens Ritter, Oberst und Kommandant des 28. Linien-Infanterie-Regiments, laut Vollmacht d. d. Brescia in der Lombardei, 6. September 1832.

6. Des Herrn Arnold von Lassaulx zu Hergenrath, laut Vollmacht d. d. Hergenrath, Kreis Eupen vom 5. Juni 1832.

7. Des Fräulein Isabella Freiinn von Mylius K. K. Stiftsdame zu Prag; der Frau Maria Anna, Freiinn von Mallowitz, geb. Freiinn von Mylius; der Frau Ludovica verwittwete Freiinn Dobrzenski, geb. Freiinn von Mylius; des Fräulein Sophia, Freiinn von Mylius, Stiftsdame zu Brünn in Mähren; des Fräulein Theresia, Freiinn von Mylius, für sich und als Cessionarinn ihrer Schwester der Frau Maria, Gräfinn Baudissin, geb. Freiinn von Mylius; des Fräulein Elisabeth, Freiinn von Mylius, laut Vollmacht d. d. Schloß Auhrow vom 16. Februar 1832 und des Herrn Karl Emmerich, Freiherrn von Mylius, Kaiserlich Königl. Kämmerer und Major im Wallachischen Illyrischen 13. Grenz Regiment laut Vollmacht d. d. Ofen vom 6. April 1832.

8. Der Frau Wittwe Dorothea von Braumann, geb. von Mylius, laut Vollmacht d. d. Bonn, 9. April 1832.

9. Des Herrn Everhard, Freiherrn von Mylius, Kaiserl. Königl. Oesterreichischer Kämmerer, Major und Commandant des Feld-Jäger Bataillons Nro. 2 und der Frau Clara, geb. Freiinn von Mylius, Ehegattinn des Königl. Preuß. General-Majors uud Divisions-Commandeurs Herrn August von Rummel, laut Vollmacht d. d. Reuschenberg vom 13. März 1832.

Andererseits.

Unter Zustimmung der von dem Herrn General-Vikar von Caspars ernannten Testaments-Vollzieher, der Herren Protonotarius Schmitz, Canonicus von Lüninkhausen und Jacob Lutz, sowie der von demselben ernannten Collatoren seiner Stiftung für gesittete Jünglinge, des Herrn Domcapitulars und Dompfarrers Filz, für sich und als Bevollmächtigter des

Herrn Pfarrers von St. Gereon, folgender Vergleich abgeschlossen worden.

1tens. Es treten die vorbenannten drei Kirchen in ihrer Eigenschaft als Universalerben des am 15. August 1822 binnen Cöln verstorbenen Erzstift kölnischen Herrn General-Vicars Hermann Joseph von Caspers der von den Gebrüdern Johann Joseph und Heinrich Arnold von Mylius abstammenden Familie von Mylius zur Abfindung der von dieser Familie erhobenen fideicommissarischen Ansprüche den zu der von Caspars'schen Verlassenschaft gehörigen und auf dem Betgenhauserhofe bei Jülich haftenden Erbpacht, bestehend mit Vorbehalt des gesetzlichen ein Fünftel Abzuges in neun und dreißig Maltern Roggen und zwei Maltern Hafer örtlichen Maaßes, ausmachend (Lücke) Scheffel mit allen davon nach dem Erlaß der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. September 1831 fällig gewordenen Einkünften zu ihrem vollen und uneingeschränkten Eigenthum völlig ab und werden der gedachten Familie in der Person des vorbenannten Herrn Bevollmächtigten alle auf diesen Erbpacht Bezug habenden, sei es den Erwerb und die Erhaltung oder auch die Erhebung betreffende Literalien mit den davon in Termino 1831 erhobenen Einkünften, diese letzteren jedoch nach Abzug der Erhebungskosten insgesammt ausliefern und resp. entrichten.

2tens. Es bewilligen die betreffenden Kirchenverwaltungen in Uebereinstimmung mit den vom Herrn von Caspers ernannten Collatoren der von dem gedachten Herrn General-Vicar von Caspars errichteten Stiftung für sittliche Jünglinge von dem Tage an, wo die dermal Genießenden sowie die beiden von dem Herrn General-Vikar von Caspars zunächst für die beiden ersten Austrittsfälle berufenen Alumnen ihre Genußzeit vollendet haben werden, der Familie von Mylius ein Vorzugsrecht für ihre in den Königl. Preuß. Staaten sich aufhaltenden Angehörigen in der Art, daß diese Stiftung in Zukunft von dem Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds in Cöln oder in dessen Verweigerungsfalle von einem sonst näher zu bezeichnenden Administrator hauptsächlich zum Besten der Familie von Mylius und zwar insbesondere jener Mitglieder derselben, welche mehrere Söhne haben und diese zum Dienste des Staates oder der Kirche standesmäßig zu erziehen beflissen sind, verwaltet werden soll und zu dem Genusse derselben so lange ein aus einer oder andern Branche in männlicher oder weiblicher Linie von den gedachten beiden Brüdern Johann Joseph und Heinrich Arnold von Mylius

descendirender stiftungsmäßig qualificirter Alumnus vorhanden sein wird, kein anderer Nichtverwandter zugelassen, die in deren Ermangelung zugelassenen Nichtverwandten aber, wenn sich Verwandte melden, diesen jedenfalls nach vollendetem vierten Genußjahr weichen sollen, zu welchem Ende den beiden in Cöln oder in der Umgegend wohnenden ältesten männlichen Mitgliedern ein Präsentations- und Inspectionsrecht, verbunden mit der Verpflichtung die jährlichen Rechnungen zu rezessiren eingeräumt, dieselben auch für diese Untersuchung mit einem Dukaten in Gold für einen jeden von ihnen aus den Einkünften der Stiftung honorirt werden sollen. Zu Präsentatoren werden zunächst ernannt, der Geheime Justizrath Freiherr von Mylius in Cöln und Herr Karl von Heinsberg in Linn und wird deren Ersetzung in Zukunft immer in der Art erfolgen, daß ein Präsentator aus der von Johann Joseph, der andere aber aus der von Heinrich Arnold von Mylius abstammenden Branche der Familie von Mylius genommen werden sollen.

Die Präsentatoren haben insbesondere die Verpflichtung den Collatoren alljährlich bei Ablegung der Rechnung die ihnen bekannt gewordenen Veränderungen in dem Personenstand der berechtigten Familie von Mylius bekannt zu machen, so daß die von den zuerst angeordneten Präsentatoren angefertigten und dem gegenwärtigen beigefügten Stammtafeln immer vollständig und zuverlässig erhalten und zur Beseitigung aller Schwierigkeiten benutzt werden können.

3tens. Die Familie von Mylius entsagt dagegen allen Ansprüchen auf die von Caspars'sche Verlassenschaft, die auf den Grund des von Herrn Balthasar von Mülheim gemachten Testaments jemals gemacht worden sind oder noch gemacht werden können, und erkennt die mitpaciscirenden Kirchen als wahre und rechtmäßige Eigenthümer der gedachten Verlassenschaft an.

4tens. Die Kosten des gegenwärtigen Vergleichs sollen aus der Verlassenschafts-Masse bestritten werden.

So geschehen, fünffach stempelfrei ausgefertigt, unterschrieben und ausgewechselt mit dem Bemerken, daß die von dem Herrn Geheimen Justizrath, Freiherrn von Mylius beigebrachten Vollmachten demjenigen Exemplar beigefügt sind, welches dem Kirchenvorstande von St. Maria in Capitolio ausgehändigt worden ist.

Cöln, am 29. October 1832.

Gezeichnet

Filz. Schwarz. Fischer. Zerres. Aldenkirchen. Broicher. von Mylius. Düssault. Bürgers. Gohr. Hamm. J. W. S. Schmitz. Protonotar: C. v. Lünickhausen. Canon. Jacob Lütz.

Geschehen und wird vorstehender Vergleich hierdurch von Ordinariatswegen genehmigt.

Cöln, den 8. Februar 1833.

(L. S.)

(gez.) Ferdinand August,
Erzbischof von Cöln.

Gesehen und genehmigt

Cöln, den 21. Februar 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schul-Verwaltung.

(D. Nro. 713.) (gez.) Gosler.

Schema genealogicum
der Familie von Mylius.

I. älteste Branche.

Johann Joseph von Mylius † 1766
uxor Maria Anna von Beckers †
Ex his:

a. Maria Anna Josepha maritus Eugenius Ignatius de Heinsberg.

Ex quibus:

1. Alexander de Heinsberg.
2. Carolus « «
3. Elisabetha « «

vidua de Heinsberg improlis

4. Theresia de Heinsberg } Coelibes.
5. Albertina de Heinsberg } Coelibes.
6. Augusta de Heinsberg.

maritus Cornelius de Guaita.
qui genaerunt:

Josephinam, Barbaram, Theresiam, Mariam Annam, Catharinam, Cornelium } de Guaita, qui omnes coelibes, excepta Maria Anna, quae nupsit Godefridum Jörissen.

b. Arnoldus de Mylius
cujus filii:
a. Petrus, Kaiserl. Oestrreich. pensionirter Hauptmann, wohnhaft in Znaym in Mähren.
b. Friedrich, Kaiserl. Oesterreich. pensionirter Hauptmann, wohnhaft in Wien.

IIte Branche.

Heinrich Arnold von Mylius.
uxor Maria Sidonia von Lambertz — Cortenbach †
ex his:
1. Hermann Jeseph von Mylius † 1786.
uxor Elisabetha von Heinsberg.
filii:
a. Eugen von Mylius, Obrist in Kaiserl. Oesterreich. Diensten, steht in Cremona coelebs.
b. Carl Joseph von Mylius, Königl. Preuß. Geheime Justizrath, vermählt mit Walb. von Geyr.

8 liberi.
2. Maria Anna von Mylius † 1812 vermählt mit Peter von Lasaulx.

filius unicus:
Arnold von Lasaulx, vermählt mit Dorothea von Braumann.

5 liberi.
3. Anton Ulrich von Mylius, Kaiserl. Oesterreich. General-Lieutenant, † 1812.
uxor Carolina Raitz von Frentz † 1818.

liberi.
a. Isabella coelebs.
b. Maria Anna maritus N. von Malowitz.
c. Ludowica.
maritus Procopius a Dobrzenski.
d. Carolus Emmerich, Kaiser. Oesterreich. Major.
uxor N. Neumann.
e. Maria
maritus comes a Baudissin.
f. Sophia }
g. Theresia } coelibes.
h. Elisabetha }
4. Dorothea von Mylius.
maritus Frauciscus a Braumann.

4 liberi.

5. Caspar von Mylius, Kaiserl. Oesterreich. General-Major † 1831.
uxor Maria von Groote, † 1782.
liberi.
a. Sophia.
maritus Carolus de Heinsberg.
3 liberi.
b. Clara, quae nupsit August a Rummel, Königlich Preuß. General-Major.
c. Everhard von Mylius, Kaiserl. Oesterreich. Major.
uxor Carolina de Managitta.
2 liberos procrearunt.

Auszug

aus dem Rescripte des Königl. Povinzial-Schul-Collegiums zu Coblenz vom 15. Februar 1842. Nro. 275.

ꝛc. ꝛc. Abschrift unter Bezugnahme auf den Bericht vom 15. v. Mts. indem wir die nachgesuchte Autorisation zur Uebernahme dieser Stiftung hierdurch ausdrücklich ertheilen und den Verwaltungsrath bevollmächtigen, sobald dieselbe ihm angetragen wird, sie im vollen stiftungsmäßigen Umfange zu ergreifen und zu führen. ꝛc. ꝛc.

Coblenz, den 15. Februar 1842.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
(Gez.) Fallenstein. Frech. Kortüm.

An
den Verwaltungsrath der Studien-Siftungen zu Cöln. Nr. 275.

D. Die Stiftung Schmitz - Schülleriana - Henrici. 4 Portionen. a) 2 Port. á 62 Rthlr. 15 Sgr. b) 2 Port. á 37 Rthlr. 15 Sgr.

Auf Grund testamentarischer Verfügung des am 17. September 1835 verstorbenen Rentners Herrn Aegidius Anton Joseph Melchior Schüller vom 20. Juni 1827, ferner der nachträglichen Erläuterungen vom 24. Juni 1833 und 6. November 1834, welche passus concern: dem Verwaltungsrathe der Studien-Stiftungen in beglaubigter Abschrift bereits vorliegen, und nachdem das landesherrliche Placet ertheilt worden ist, haben die unterzeichneten Testaments-Executoren, als hierzu vom Erblasser ausdrücklich ernannt, folgende, dem Willen und den Ansichten des Stifters entsprechende Bestimmungen

als Norm der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und Verleihung der Renten festgestellt und übergeben die Urkunde dem genannten Verwaltungsrathe hierselbst unter Bezugnahme auf die mit den betreffenden Testaments-Auszügen eingereichte Bitte des Erblassers vom 20. Juni 1827.

1.

Die Stiftung heißt nach der Bestimmung des Gründers Fundatio Schmitz-Schülleriana Henrici und ihr Vermögen bilden die vom Stifter ausgesetzten fünftausend Reichsthaler pr. Cour., welche von dem Verwaltungrathe der Studien-Stiftungen in Cöln, als der gesetzlichen Behörde, nach den feststehenden allgemeinen Bestimmungen verwaltet werden.

2.

Zum Genusse der Renten, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten sind zunächst berufen: a. Die Descendenten von Johann Walram Flimm und Sophia Kügelchen; b. Die Descendenten von Franz Langen und Getrudis Schüller, als zwei gleichberechtigte Stämme, nach der jedesmaligen resp. Proximiorität, wie sich dieselbe aus dem von den Executoren anerkannten beigegebenen Normal-Stammbaum ergibt.

3.

Es werden daher und weil der Stifter nach Maßgabe des in die Urkunde aufzunehmenden Passus der Ort-ab-Hagen'-schen Stiftung in terminis:

> «Deinceps quia eorum quoque conatus laudandi et adjuvandi sunt, qui licito et honesto opificio vel negotiationi alicui seculari animum intenderint, ideo volo et ordino, quod unus aut alter arbitrio meorum haeredum, vel sucessorum ex reditibus sortis capitalis praefatae fundationis in hujusmodi opificio vel negotiatione tempore ad hoc requisito exerceatur et sustentetur, vel saltem quippiam illis in subsidium erogetur,»

auch für nichtstudirende gesorgt wissen will, zwei größere und zwei kleinere Portionen gestiftet, damit Berechtigte aus beiden Stämmen gleichzeitig in den Genuß je einer kleinern und größern Portion gesetzt werden können.

4.

Das Verhältniß, wonach die größern und kleinern Portionen festgestellt werden, ist das von 5/8 zu 3/8 der disponi-

deln Renten, wonach sich also jede größere Portion als die Hälfte von $^{5}/_{8}$, jede kleinere als die Hälfte von $^{3}/_{8}$ der Renten ergibt.

5.

Da der Stifter unzweideutig die Absicht ausgesprochen hat, seine Stiftung so gemeinnützig als möglich zu machen, so sind in Beziehung auf die Berechtigung zu den größern Portionen die höhere Bürgerschule, so wie Militair-, Kunst- und Gewerbeschulen, in so fern sie öffentliche vom Staate unterhaltene oder beaufsichtigte Institute sind, den Gymnasien völlig gleich zu stellen; Privatinstitute aber gehören nicht in die Kategorie und der Besuch solcher Anstalten, so wie die Erlernung und praktische Einübung eines bürgerlichen Gewerbes berechtigen nur zu den kleinern Portionen.

6.

Zum Genusse dieser kleinern Portionen können auch die Töchter der berufenen Verwandten gelangen, und genügt hierzu der Besuch der Elementarschulen, wenn dabei nachgewiesen wird, daß dieselben durch Privat-Unterricht in ihrer Ausbildung auf irgend eine Weise weiter geführt werden, als es die Elementarschule ihrer Einrichtung nach thut und thun kann.

7.

Der Zwang für die zum Studiren bestimmten Alumnen, eines der Gymnasien der Stadt Cöln, oder auf der Universität eine bestimmte Fakultät zu wählen, lag nicht in der Absicht des Stifters; doch liegt es in der Natur der Sache, daß bei dem intendirten Besuche ausländischer Institute der Verwaltungsrath seine Genehmigung vorenthalten wird, wenn Gründe vorhanden sein sollten, welche die Erreichuug der Absicht des Stifters in Frage stellen, oder sonst erhebliche Bedenklichkeiten mit sich führen würden.

8.

Die Genußzeit ist bei den größern Portionen auf sechszehn Jahre, vom zehnten Lebensjahre an berechnet, bei den kleinern auf zwölf Jahre von demselben Jahre ab, festgesetzt; bei den Mädchen wird das achte Lebensjahr als terminus à quo angenommen, und nach diesem Verhältniß werden bei später erfolgter Aufnahme die das zehnte übersteigenden Altersjahre von der Genußzeit in Abzug gebracht; der eilfjährige genießt also nur fünfzehn resp. eilf Jahre u. s. w.

9.

Im Falle, daß in beiden Stämmen kein zum Genusse der kleinern Portionen geeignetes Subjekt vorhanden wäre, dagegen drei zum Studiren qualifizirte Individuen sich einfinden, so kann aus den beiden kleinern Portionen eine Studienportion gebildet und nach Abzug des Ueberschusses dem Competenten gegeben werden; jedoch nur so lange, bis ein zu den kleinern Portionen berechtigter Aspirant auftritt, der dem bis dahin leer ausgegangenen Stamme angehört. Gleicherweise wird im umgekehrten Falle verfahren, wenn kein oder nur ein zu den größern Portionen berechtigter Alumnus, dagegen mehrere Competenten zu den kleinern Portionen sich einfinden.

10.

Der eventuelle Ueberschuß, wenn statt der gewöhnlichen vier Portionen nur drei größere Portionen, oder nur vier kleinere vergeben werden, so wie die durch Vakaturen erübrigten Renten bilden den vom Stifter in Aussicht genommenen Reserve Fonds

„für die Söhne als Aussteuer ad adipis cendum gradum promotionis et pro filiabus ad eligendum statum sive ecclesiasticum sive saecularem,"

und um diesen Fonds gehörig zu unterhalten, genießen auch die zu den größern Portionen angenommenen Alumnen, so lange sie in der Sexta und Quinta, überhaupt also in den zwei untersten Klassen höherer Lehranstalten sich befinden, nur den Betrag der kleinern Portionen, und die Ueberschüsse fallen diesem Fonds anheim. Die daraus zu bewilligenden Gaben dürfen nie die Hälfte des Bestandes übersteigen und sind dabei diejenigen vorzugsweise zu berücksichtigen, die nicht im Genusse einer Portion der Stiftung sich befunden haben.

11.

Wenn mehrere Aspiranten von gleichem Verwandtschafts-Grade konkurriren, so ist derjenige, der von dem ältesten Gliede der Familie abstammt, als der Nächstberechtigte anzusehen, es sei denn, daß dieselbe Familie die konkurrirende schon einmal ausgeschlossen hat, in welchem Falle die Billigkeit für die andere spricht.

12.

Im Falle, daß eingetretene Vakaturen einzelner Portionen über ein halbes Jahr dauern sollten, können in subsidium Eingeborne aus Cöln oder aus Lamersdorf bei Jülich im Kreise

Düren zum Genusse der ledigen Portionen angenommen werden, wozu die Vorschläge der betreffenden Bürgermeister vom Verwaltungs-Rathe zu erbitten, und wobei etwa sich meldende, in der Stiftung nicht berufene Verwandte zunächst zu berücksichtigen sind. Diese müssen aber später sich meldenden berufenen Verwandten nach halbjähriger Aufkündigung weichen, und genießen jeden Falls nicht über zwölf Jahre, vom Normaljahre an berechnet; auf Gaben aus dem Reserve-Fonds haben sie keine Ansprüche.

13.

Eintretende Vakaturen werden durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht mit einem ausdrücklich beigesetzten Präklusiv-Termine, wegen der im Nichtbesetzungs-Falle erfolgenden Asservirung der Renten.

14.

Jeder Alumnus ist gehalten, bei dem Schlusse des Semesters sich durch ein besonderes Zeugniß über Verwendung und Führung auszuweisen, und wenn dies bei Verwandten dreimal, bei Nichtverwandten zweimal nacheinander den allgemeinen Anforderungen nicht entspricht, oder wesentliche Rüge enthält, so fällt die verliehene Portion der Stiftung zu anderweitiger Verfügung anheim; die vorenthaltene Summe fällt dem Reserve-Fonds zu.

15.

Die Art und Weise, wie die Alumnen ihre Dankbarkeit gegen den Stifter bethätigen wollen, wird dem Gewissen derselben anheimgegeben; insbesondere wird das in der Kirche zu den h. h. Aposteln gestiftete Anniversarium am Sterbetage des Stifters, den 17. September, ihnen eine passende Gelegenheit dazu geben, worauf sie daher in dem Annahme-Patente namentlich aufmerksam zu machen sind.

Indem wir im Vorstehenden den Willen des sel. Stifters nach unserm besten Wissen und Gewissen ausgesprochen zu haben glauben, übergeben wir die Urkunde dem Verwaltungs-Rathe der Studien-Stiftungen hierselbst, von uns vollzogen und mit dem Wunsche, daß sie den frommen Absichten ihres Gründers gemäß recht viel Gutes wirken und Segen verbreiten möge.*)

Cöln, den 23. Juli 1838.

(gez.) Bleissem, Birnbaum.

*) Der im § 2 vorstehender Urkunde angeführte Normal-Stammbaum ist Anlage Nro XII. beigefügt.

Seine Majestät der König haben dem Legate von 5000 Rthlr., welches der verstorbene Rentner Aegidius Schüller in seinem Testamente zu einer durch den Verwaltungsrath der Studien-Stiftungen zu Cöln zu administrirenden Stiftung mit dem vom Testator benannten Zwecke ausgesetzt hat, das Landesherrliche Placet mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25. v. Mts. zu ertheilen geruht, wovon das Königliche Provinzial-Schul-Collegium auf den Bericht vom 25. November pr., unter Rückgabe des anliegenden Testaments nebst Zubehör zur weitern Veranlassung hierdurch benachrichtigt wird.

Berlin, den 3. Februar 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Unterrichts-Abtheilung.

(gez.)

Nr. 2924. Nicolovius.

E. Die Stiftung Müller, Joh. Jos. 3 Portionen à 67 Rthlr. 10 Sgr. jede.

Wir

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog von Niederrhein &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen,

Daß von Unserm nachgenannten Notar folgende Urkunde aufgenommen worden.

Nr. 3493 Repert.

Vor mir Johann Georg Johaentgen, Königlicher Notar, im Amts- und Wohnsitze der Stadt Cöln am Rheine, war persönlich zugegen:

Der Herr Domkapitular Doktor Johann Joseph Müller, in Cöln wohnend.

Welcher erklärte, hiermit und Kraft des gegenwärtigen Aktes eine Studienstiftung zu gründen, und zwar zu drei gleichen Portionen.

Zur Dotirung dieser Stiftung schenke er hierdurch, in der Form einer Schenkung unter Lebenden, zu Gunsten der besagten Studien-Stiftung:

1. die ihm eigenthümlich zugehörigen auf dem hierzu übergebenen, von dem Steuer-Controleur Wenzel zu Rheinbach am 20. Mai 1837 gefertigten und beglaubigten Auszug aus

der Katastral-Mutterrolle der Gemeinde Rheinbach, welcher diesem Akte als Bestandtheil desselben beigefügt bleiben soll, — verzeichneten, zu Rheinbach gelegenen 18 Grundparzellen, aufgeführt im besagten Kataster unter Artikel 323 auf den Namen des Herrn Geschenkgebers, im Ganzen mit 29 Morgen 23 Ruthen 88 Fuß magdeburgisch und 74 Thalern 26 Groschen 3 Pfenningen Reinertrag.

Diese Grundstücke erklärt der Herr Geschenkgeber im Jahr 1802, von den Domainen als Rechtsnachfolger der vormaligen Abtei Hemmerode bei Trier, gemeinschaftlich mit seinen beiden Brüdern Hermann Joseph und Stephan Müller erworben, die beiden Letztern aber wegen ihrer Antheile daran abgefunden zu haben und seitdem als alleiniger Eigenthümer im Besitz und Genuß der Grundstücke zu sein.

Gemäß Pachtvertrag, vollzogen vor dem fungirenden Notar am 20. dieses Monats, seien die besagten Grundstücke an den Ackerer Joseph Krautwig in Rheinbach, vom ersten Januar laufendes Jahres ab, auf neun Jahre, für eine jährliche Pacht von achtzig sieben (87) Thalern preußisch, außer den Steuern verpachtet;

2. eine Kapitalsumme von dreitausend Thalern. (Folgt die nähere Bezeichnung dieses gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehenen Kapitals);

3. eine Kapitalsumme von zweitausend Thalern. (Nämliche Bemerkung wie zu Nro. 2).

§. I.

Die selbstständige Verwaltung dieser Stiftung und des dazu gehörigen Vermögens nebst dem Verleihungsrechte (Collatio) und überhaupt die stiftungsmäßige Vollziehung dieser Stiftungs- resp. Schenkungs-Urkunde, wird hiermit dem Verwaltungs-Rathe der Studienstiftungen in Cöln, gegen Beziehung der verfassungsmäßigen Verwaltungs-Gebühren und Kosten, übertragen; und damit der Verwaltungs-Rath in den Stand gesetzt sei, für Erfüllung und Vollziehung dieser Stiftung sowohl, wie für gute Verwaltung des Stiftungs-Vermögens Sorge zu tragen, so werden demselben, die auf das Stiftungs-Vermögen bezüglichen Titel und Aktenstücke hierbei extradirt; — Alles jedoch unter dem unten Paragraph eilf, folgenden Vorbehalt.

§. II.

Das Präsentations-Recht soll dem Aeltesten nächsten katho-

lischen Verwandten des Stifters zustehen, wenn er die dazu gehörigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt; wenn er diese nicht besitzt, so kann der Verwaltungs-Rath einen dazu fähigen, aus den nächsten katholischen Verwandten des Stifters als Präsentator anstellen. — Der Präsentator erhält von jedem zum Stiftungsgenusse aufgenommenen Zöglinge fünf Thaler. — Der Verwaltungs-Rath wird ihm von jeder Erledigung zeitig Nachricht geben, ihm am Schlusse einer Rechnungs-Periode von drei Jahren, eine Uebersicht aus den Rechnungen mittheilen, und ihn von den etwaigen Veränderungen mit dem Stiftungs-Fonds in Kenntniß setzen.

§. III.

Zum Genusse der jährlichen Einkünfte des Stiftungs-Vermögens, sind die dem Stifter am nächsten verwandten katholischen Nachkommen seiner Brüder und Schwestern aus kanonisch rechtmäßiger Ehe berufen. Bei gleicher Verwandtschafts-Nähe soll der Aeltere; bei zugleich gleichem Alter, der in den Studien weiter Vorgerückte, und wenn die Concurrenten auch hierin gleich stehen, der Fähigere vorgezogen werden. Der einmal Aufgenommene braucht später einem nähern Verwandten nicht zu weichen.

§. IV.

Die Verwandten können die Stiftung an einem katholischen Gymnasium, und zwar von der untersten Klasse an, genießen, und nach Beendigung der Gymnasial-Studien noch vier Jahre, Behufs der Universitäts-Studien, an einer katholischen oder gemischten Universität. Wenn ein Kind in der Nähe seiner Eltern Gelegenheit hat, im Lateinischen und andern Lehrgegenständen, in welchen in den untern Gymnasial-Klassen unterrichtet zu werden pflegt, Unterricht zu erhalten, so kann es nach zurückgelegtem neunten Jahre eine Portion zwei oder drei Jahre dort genießen.

Hat ein Zögling das Gymnasium abgemacht, und fühlt er sich nicht zum Antritte des geistlichen Standes geneigt; — ein anderer Verwandter, aber ebenfalls das Gymnasium abgemacht, der sich dem Studium der Theologie widmet, so soll dieser, auch wenn er entfernter verwandt ist, die Portion erhalten und jener ihm weichen.

§. V.

Von den Zöglingen wird ein gutes Betragen, Fleiß und

gute Fortschritte in den Studien erfordert. Wegen schlechter Aufführung kann sie der Verwaltungs-Rath sowohl in den höhern als in den niedern Studien entweder sofort oder nach dreimaliger Warnung, je nach Beschaffenheit der Vergehen, aus dem Genusse ohne Widerrede ausweisen; ebenso diejenigen, welche nicht regelmäßig in den Klassen aufsteigen, wofern nicht Krankheit oder andere rechtmäßig entschuldigende Umstände nachgewiesen sind, und ein anderes Verfahren anrathen.

§. VI.

Bewerben sich um eine erledigte Portion keine Verwandten, so kann ein Gebürtiger aus Rheinbach, der Vaterstadt des Herrn Stifters, dazu präsentirt und aufgenommen werden. Findet sich auch ein solcher nicht vor, so kann der Verwaltungs-Rath einen andern hier studirenden katholischen Schüler, frei und ohne Präsentation aufnehmen. Doch soll der Präsentator auch von einem solchen Zöglinge, wie bei Paragraph zwei gesagt ist, fünf Thaler erhalten.

§. VII.

Diese Nichtverwandten können die Stiftung an katholischen Gymnasien und Universitäten genießen, wie im Paragraph vier, für die Verwandten bestimmt ist; indessen müssen sie mit dem angetretenen achtzehnten Lebensjahre erklären, ob sie den geistlichen Stand anzutreten Willens sind: fühlen sie sich dazu nicht berufen, so müssen sie aus dem Stiftungsgenusse austreten, auch und um so mehr später, wenn sie ihren Sinn ändern.

§. VIII.

Die in den Stiftungsgenuß aufgenommenen Nichtverwandten, müssen den sich anmeldenden qualifizirten Verwandten, ein halbes Jahr nach geschehener Anmeldung weichen.

§. IX.

Alle Zöglinge sind verpflichtet während der Genußzeit, täglich drei „Vater-Unser" und drei „Gegrüßet seiest du Maria" für den Stifter und seine Verwandten zu beten.

§. X.

Die Verleihungen der erledigten Portionen an Verwandte, die erforderliche Qualification vorausgesetzt, geschehen immer vom Anfange des Semesters ab, worin die Anmeldung geschah, und an Fremde vom Anfange des Semesters, in welchem

die Verleihung vor sich geht. — Die Beträge der Portionen, welche von der Zeit der Erledigung übrig bleiben, sollen zur Verbesserung der Stiftung kapitalisirt werden.

§. XI.

Der Herr Stifter bestimmt schließlich:

a. Behält er sich die Beziehung der Einkünfte des Stiftungs-Vermögens in der Art auf seine Lebenszeit bevor, daß:

  aa. von denjenigen zweitausend Thalern bei Eheleuten .... in Cöln er die Zinsen selbst bezieht;

  bb. von denjenigen dreitausend Thalern bei Eheleuten .... in Cöln, so wie von den Ländereien zu Rheinbach, der Verwaltungs-Rath die Zinsen respective Pachtgelder erheben und die Beiträge, abzüglich der Empfangs- und Verwaltungs-Kosten, dem Stifter behändigen läßt.

b. Da der Herr Stifter über diejenigen Kapitalbeträge bei Eheleuten .... und .... vorgenannte, welche zum Stiftungs-Vermögen nicht gehören nnd ihm vorbehalten bleiben, anderwärts verfügt hat, so behält er sich die Befugniß für sich und seine Rechtsnachfolger bevor, Behufs Beitreibung obiger vorbehaltener Beträge, so wie zur Beitreibung der Zinsen bei Eheleuten .... die Mittheilung der betreffenden Dokumente fordern zu können.

c. Zum ersten Präsentator nach dem Ableben des Stifters, ernennt derselbe seinen Vetter Franz Schulteis, Sohn seiner Schwester Maria Josepha, Wittwe von Paulus Schulteis.

d. Nach dem Ableben des Stifters sollen zuerst in den Stiftungsgenuß gesetzt werden:

  aa. Johann Müller, Sohn von Hermann Joseph Müller, in Rheinbach, Letzterer Bruder des Stifters;

  bb. Franz Müller, Sohn des verstorbenen Stephan Müller in Bonn, welcher Letztere ebenfalls Bruder des Stifters war;

  cc. einer der Söhne der Nichte des Stifters Anna Müller, verehelicht mit Carl Gilgenberg in Eupen, den der Vater dazu bestimmen wird.

e. Ist der obengenannte Vetter des Stifters Johann Müller in das hiesige Clerical-Seminarium aufgenommen, so soll der Vetter des Stifters Johann Huben, Sohn der verstorbenen Adelheid Schulteis, verwittwete Wilhelm Huben, hier

in Cöln, in der Mühlengasse wohnhaft, gewesene Nichte des Stifters, des erstern Portion erhalten.

f. Auch von diesen vier genannten Zöglingen soll jeder dem Präsentator, sobald er zum Stiftungsgenusse gelangt sein wird, fünf Thaler entrichten.

Hierbei ist erschienen der Herr Domkapitular, Geistlicher Rath, Doctor Nicolaus München in Cöln wohnend, Mitglied des Verwaltungs-Raths der Studien-Stiftungen dahier, von demselben hierzu besonders delegirt, welcher Namens des genannten Verwaltungs-Raths und Kraft besonderen Auftrags, die gegenwärtige Schenkung und damit verbundene Stiftung, ihrem ganzen Umfange nach, unter Vorbehalt der Seitens des Verwaltungs-Raths sofort nachzusuchenden Hohen und Allerhöchsten Genehmigung dankbar und ausdrücklich zu acceptiren erklärte; — zugleich anerkennend, daß ihm Seitens des Herrn Stifters respective Geschenkgebers die vorbezogenen auf das Stiftungs-Vermögen bezüglichen Titel und Dokumente, zur Aushändigung an den besagten Verwaltungs-Rath hierbei extradirt worden seien.

Worüber Urkunde.

So geschehen in der Wohnung des Geschenkgebers, zu Cöln am drei und zwanzigsten März 1800 drei und vierzig, — in Gegenwart der zugezogenen Zeugen, Anton Greff, Schneider, und Carl August Praegler, ohne Gewerbe, beide in Cöln wohnend.

Nach der den Herren Comparenten geschehenen Vorlesung dieses Aktes, haben sie solchen genehmigend mit den Zeugen und mir Notar, dem die Herren Comparenten und Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort persönlich bekannt sind, unterschrieben.

(Auf der Urschrift dieses Aktes, wozu der Stempel von 15 Groschen kassirt worden, haben unterzeichnet)

Dr. J. Jos. Müller. — Dr. München. —
Anton Greff. — C. A. Prägler; — und
Jahaentgen, Notar.

Befehlen und verordnen zugleich allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, diesen Akt zu vollstrecken; Unserm Generalprocurator und den Procuratoren bei den Gerichten erster Instanz, denselben zu handhaben; allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht, hierzu aufgefordert, starke Hand zu leisten.

Zur Bekräftigung dessen ist Gegenwärtiges besiegelt und vom Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung.

[L. S.] Der Königliche Notar

(gez.) Johaentgen.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 14. d. Mts. die von dem Dom-Capitular Dr. Müller zu Cöln mittelst Notariats-Akts vom 23. März d. J. errichtete Stipendien-Stiftung hiermit landesherrlich genehmigen.

Sans-Souci, den 14. Juli 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Eichhorn.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Berlin, den 9. August 1843.

(gez.) Falke,
Geh. Kanz. Secretair.

F. Die Stiftung Schwibbert. 2 Studenten-Portionen. à 70 Rthlr. jede. 1 Handwerker-Portion zu 35 Rthlr. 1 Heirathsaussteuer für Mädchen zu 30 Thlr.

Wir
Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog von Niederrhein rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen;

Daß vor Unserm nachgenannten Notar folgende Urkunde aufgenommen worden.

Nro. 3753 Repert.

Vor mir Johann Georg Johaentgen, Königlicher Notar, im Amts- und Wohnsitze der Stadt Cöln am Rhein, war persönlich anwesend:

Der Herr Peter Joseph Schwibbert, Kaplan der katholischen Pfarrgemeinde Gerresheim bei Düsseldorf, daselbst wohnend; Welcher erklärte:

A. In der Absicht der Förderung der katholischen Religion, und um in seiner Familie eine nützliche Nacheiferung zur

wissenschaftlichen Bildung und zum ehrbaren Fortkommen zu erwecken, eine Stiftung, hauptsächlich für Studienzwecke zu errichten.

Zu dem Ende schenke er hiermit, in der Form einer Schenkung unter Lebenden, dieser von ihm errichteten Stiftung, den deren Dotirung bildenden Kapitalbetrag von Siebentausend Thalern preußisch Courant.

a. In folgenden hypothekarischen Schuldverschreibungen, welche nach erfolgter höherer und Allerhöchster Genehmigung dieser Stiftung, dem Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen in Cöln, als welchen der Stifter respective Geschenkgeber mit der Verwaltung obiger Stiftung hierdurch beauftragt, ausgehändigt werden sollen, nämlich:

(Folgt nun die genaue Bezeichnung der die Dotation bildenden gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehenen Kapitalien.)

Obige Kapitalien betragend im Ganzen sechstausend zwanzig Thaler drei und zwanzig Groschen preußisch Courant.

b. In dem dem Herrn Stifter respective Geschenkgeber eigenthümlich zugehörigen, zu Gerresheim gelegenen, mit Nummer 212 bezeichneten, neben dem rothen Hahn belegenen Wohnhause, mit Hofraum, Stallung, Garten und allem An- und Zubehör, so wie der Herr Stifter das Ganze dermalen besitzt und von der königlichen Regierung zu Düsseldorf gemäß Akt vom 13. October 1823, als früheres Domanial-Gut erworben hat, veranschlagt zum Werthe von neunhundert neun und siebenzig Thalern sieben Groschen. Summa Thlr. 7000.

An dem gedachten Hause ist jedoch der Haushälterin des Stifters die lebenslängliche Nutznießung vorbehalten, nämlich der Maria Gertrud Gierlichs.

Diese Stiftung respective die zur Dotirung derselben geschehene Schenkung, ist unter folgenden Bedingungen und Stipulationen errichtet.

§. I.

Aus den Einkünften des oben überwiesenen Stiftungs-Vermögens sollen zwei Stiftungs-Portionen, jede von einhundert Thalern preußisch Courant jährlich, für zwei Studirende; — eine Portion von fünfzig Thalern für einen Lehrling eines Handwerks oder Gewerbes, gebildet werden; — der Ueberschuß des jährlichen Einkommens soll zur Heiraths-Aussteuer eines Mädchens, aus der Familie des Stifters verwendet, — der

Betrag von zweihundert Thalern zu einer Aussteuer, jedoch nicht übersteigen werden.

§. II.

Sollen die zwei nächsten rechtmäßigen Abkömmlinge des Bruders des Stifters, Heinrich Schwibbert zu Burg bei Solingen, im Kreise Lennep, welche katholisch und von katholischen Eltern, aus kanonisch rechtmäßiger Ehe abstammen, befugt und berechtigt sein, jeder eine der gestifteten zwei Portionen zu beziehen.

§. III.

Sind keine zum Studiren fähige Descendenten des besagten Bruders des Sifters, Heinrich Schwibbert vorhanden, oder melden sich keine, so sind subsidiarisch die Descendenten des Johann Eiberg, von der Pletschmühle im ehemaligen Amte Steinbach, jetzigen Kreise Wipperfürth, berufen.

§. IV.

Zu der für Lehrlinge eines anständigen Handwerks oder Gewerbes bestimmten Portion sind gleichfalls die Descendenten des Bruders Heinrich Schwibbert vorgenannt und in deren Abgang die Descendenten des Johann Eiberg berufen.

§. V.

Zu der Heiraths-Aussteuer sind nur solche Mädchen berufen, welche von dem genannten Bruder des Stifters Heinrich Schwibbert und in Ermangelung derselben von Johann Eiberg oben, abstammen, sich über den bis zu ihrer Heirath geführten sittlichen Lebenswandel ausweisen, dem katholischen Glauben treu geblieben sind, und sich mit einem Katholiken von unbescholtenem Lebenswandel verehelichen.

§. VI.

Die Genußzeit der Studirenden beginnt mit dem Eintritt in ein Gymnasium und dauert bis zur Vollendung der akademischen Studien in der Philosophie, der Theologie und dem kanonischen Rechte, — zu welchen akademischen Studien den Portionisten ein Zeitraum von vier Jahren gestattet ist. Jeder Studirende muß jedoch mit dem angetretenen achtzehnten Lebensjahre erklären, ob er den geistlichen Stand anzutreten Willens ist; — fühlt er sich nicht dazu berufen, so muß er aus dem Stiftungsgenuß austreten, auch um so mehr später, wenn er seinen Sinn ändert. Für die akademischen Studien

kann jedoch noch ein Jahr zur practischen Ausbildung in einem Priester-Seminar verwandt werden, wo dann der Berufene das Einkommen der ganzen Stiftungs-Portion für diese Zeit fortbezieht, bis er zum Priester ordinirt ist.

Die Dauer des Genusses für Lehrlinge eines Gewerbes oder Handwerks ist auf vier Jahre festgesetzt.

§. VII.

Unter den jedesmaligen Concurrenten zu obigen Stiftungen ist der nächste Verwandte der Nächstberechtigte; bei gleichem Grade der Verwandtschaft entscheidet das vorgerücktere Alter; bei gleichem Grade und Alter, die größere Anlage und Befähigung. — Der einmal Aufgenommene braucht später einem nähern Verwandten nicht zu weichen. — Die Berufenen müssen eine katholische, in- oder ausländische Anstalt besuchen.

§. VIII.

Die Berufenen sind verpflichtet, sich halbjährlich über die richtige Fortsetzung ihrer Studien respective Arbeiten, ihren Fleiß, Fortschritt und Aufführung, überhaupt durch kompetente Zeugnisse bei dem Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen zu Cöln auszuweisen. Der Verwaltungs-Rath ist unter Zuziehung der Stiftungs-Inspektoren befugt, die Portionisten bei nachlässiger oder schlechter Führung, nach zwei- bis dreimaligen fruchtlosen schriftlichen Warnungen, welche auch an die Eltern oder Vormünder gerichtet werden sollen, von dem Stiftungsgenuß auszuschließen.

§. IX.

So oft eine der gestifteten Portionen respective die gestiftete Aussteuer erledigt ist, soll eine desfallsige öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen der Stadt Cöln und Düsseldorf stattfinden.

Studirt keiner aus den berufenen Abkömmlingen, oder vacirt die Handwerker-Portion, so sollen die Einkünfte dieser Stiftung zur Vermehrung des Stiftungs-Vermögens jährlich rentbar angelegt werden. Hierzu soll auch die nicht in Anspruch genommene Heiraths-Aussteuer verwandt werden. — Läßt das vermehrte Stiftungs-Einkommen es zu, so kann auch eine dritte Portion für Studirende gebildet werden.

§. X.

Das Präsentations- und Inspektions-Recht zu dieser Stiftung, mithin auch das Recht der jährlichen Revision der jähr-

lichen Stiftungs-Rechnungen, soll der Aelteste der Familie, katholischer Religion, und der zeitliche hochwürdige General-Vikar des Erzbisthums Cöln, gegen ein gemeinschaftliches jährliches Honorar von ein Friedrichsd'or, ausüben; das Collationsrecht übt der Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen zu Cöln aus, welcher für die Administration dieser Stiftung die üblichen Verwaltungs-Gebühren bezieht.

§. XI.

Ist aus dieser Stiftung ein Priester hervorgegangen, so soll dieser, wenn er Verwandter des Stifters, obgleich nicht nächster und nicht senior familiae ist, das Präsentations- und Inspektions-Recht zu dieser Stiftung mit dem Herrn General-Vicar vorzugsweise ausüben.

§. XII.

So lange die Schwester des Stifters, Thekla Schwibbert, lebt, wird dieselbe aus vorstehenden Kapitalien eine jährliche Rente von achtzig Thalern beziehen, und daher während dieser Zeit eine Reduction der Studenten-Portionen eintreten.

§. XIII.

Diese Stiftung soll erst mit dem Tage des Ablebens des Stifters respective Geschenkgebers in's Leben treten, indem derselbe sich auf seine Lebenszeit die Nutznießung des ganzen Stiftungs-Vermögens und den Empfang der Stiftungs-Revenüen ausdrücklich vorbehält.

B. Außer den erwähnten Zwecken bestimmt der Stifter noch ein Kapital von eintausend Thalern, — wozu er die nachstehend bezeichneten Obligationen dem Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds in Cöln hierdurch schenkweise, in der Form unter Lebenden überweis't, nämlich:

(Folgt nun die Bezeichnung der die Summe obiger 1000 Thlr. bildenden Kapitalien.)

Aus den Zinsen obiger eintausend Thaler sollen nach dem Ableben des Stifters, bis wohin er sich die Nutznießung und den Zinsenempfang jener Summe vorbehält, für seine und seiner Verwandten Seelenruhe, sowie für jene seiner Baase, der verlebten Maria Müller, wöchentlich zwei heilige Messen gelesen werden.

Ist ein Priester aus der Familie des Stifters vorhanden, so soll für denselben dieses Messen-Stipendium den titulus or-

dinationis bilden, dieses Officium simplex ecclesiasticum jedoch mit keinem andern beneficio oder officio ecclesiastico vereinbar sein, wenn ein anderer Priester aus der Familie dieses Stipendium in Anspruch nimmt.

Ferner bestimmt der Stifter, daß diese Messen-Fundation vor Allem aufrecht zu halten und im Falle sie einen Verlust erleidet, solcher aus dem Vermögen der obigen Studien-Stiftung zu ergänzen ist.

C. Der Stifter bestimmt ferner ein Kapital von vierhundert Thalern, wozu er die nachbezeichneten Obligationen dem Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds in Cöln hiermit schenkweise, ebenfalls in der Form unter Lebenden überweis't, um die jährlichen Zinsen davon an katholische Armen zu Burg, Kreis Lennep zu verabreichen. — Dieser Zinsengenuß soll jedoch erst nach dem Ableben des Stifters und seiner Schwester Thekla, seinen Anfang nehmen, indem der Stifter sich auf seine Lebenszeit ebenfalls die Nutznießung und den Zinsenempfang obiger Summe vorbehält.

Die dafür überwiesenen Obligationen sind folgende:

(Hier folgt die genaue Bezeichnung dieser ebenfalls gegen hypothekarische Sicherheit angelegten Kapitalien.)

Der Herr Stifter behält sich bevor, daß ihm Behufs Beitreibung der Zinsen obiger gesammten Kapitalien nöthigenfalls die betreffenden Schuld-Documente Seitens des Verwaltungs-Raths der Schul- und Stiftungsfonds in Cöln, auf Erfordern mitgetheilt werden.

Worüber Urkunde.

So geschehen in der Amtsstube des fungirenden Notars zu Cöln, am ein und zwanzigsten September achtzehnhundert drei und vierzig, in Gegenwart der zugezogenen Zeugen, Anton Greff, Schneider und Carl August Prägler, ohne Gewerbe, beide in Cöln wohnend.

Nach der dem Herrn Comparenten geschehenen Vorlesung dieses Aktes hat derselbe solchen genehmigend mit den Zeugen und mir Notar, dem der Herr Comparent und die Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort persönlich bekannt sind, nachstehend unterschrieben, — vacirt sieben Stunden.

(Unterzeichnet) Joseph Schwibbert.
Anton Greff.
C. A. Prägler.
Johaentgen, Notar.

Zur Urschrift dieses Aktes ist am nämlichen Tage ein Stempelbogen von 15 Groschen und am 19. Oktober 1844 noch ein Stempel für 209 Thaler 15 Groschen kassirt worden.

Befehlen und verordnen

zugleich allen Gerichtsvollziehern, welche dazu aufgefordert werden, den gegenwärtigen Akt zur Vollstreckung zu bringen; Unserm General-Prokurator und den Prokuratoren, denselben zu handhaben; allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern, hülfreiche Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu aufgefordert werden.

Zur Bekräftigung dessen ist Gegenwärtiges besiegelt und vom Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung.

(L. S.) Der Königliche Notar.
Johaentgen.

Auf den Grund der beiden in Duplikat-Ausfertigung bei dem unterzeichneten Hypotheken-Amte hinterlegten Akte, des vorstehenden vom 21. September 1843 und des nachstehenden vom 11. September 1844, ist die geschehene Schenkung der vor- und nachbezeichneten 22 hypothekarischen Forderungen resp. Eintragungen an den Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen zu Cöln in margine der hiesigen Hypothekenbücher, nach den angegebenen Bänden und Nummern vermerkt und für den Geschenknehmer Domizil in der Amtsstube des Notars Coninc zu Düsseldorf gewählt worden.

Worüber gegenwärtige Bescheinigung.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1844.

Empfangen Honorar 2 Thlr. 28 Sgr.
(zwei Thaler acht und zwanzig Groschen.)

Der Steuerrath und Hypothekenbewahrer.
(gez.) Windscheid.

Wir
Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.
Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Daß vor unserm genannten Notar folgende Urkunde aufgenommen worden:

Nro. 4217 Repert.

Vor mir Johann Georg Johaentgen, Königlicher Notar, im Amts- und Wohnsitze der Stadt Cöln am Rhein;

Erschien Herr Peter Joseph Schwibbert, Kaplan der katholischen Pfarrgemeinde zu Gerresheim, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, daselbst zu Gerresheim wohnend, welcher mit Bezug auf die von ihm gemäß eines von mir Notar am 21. September 1843 vollzogenen Aktes errichtete Schenkung und Familien-Studien-Stiftung, verbunden mit einer Messen- und Armen-Stiftung, erklärte: daß nachdem diese Schenkung und damit verbundenen Stiftungen, Seitens Seiner Erzbischöflichen Gnaden, dem Coadjutor des Erzbisthums Cöln, Herrn Johannes von Geissel, unterm 18. Februar laufenden Jahres genehmigt und durch Allerhöchste Cabinets-Ordre Seiner Majestät des Königs, de dato Sanssouci, den 8. Juni laufenden Jahres bestätigt worden, so wolle er nunmehr dem Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen in Cöln, die zur Dotirung des Studienfonds von ihm bestimmten Schuldverschreibungen nebst Belägen übergeben.

Es war hierbei gleichzeitig mitanwesend, Herr Hermann Stupp, Advokat-Anwalt und Justizrath, in Cöln wohnend, als Justitiar des besagten Verwaltungs-Rathes, um Namens des besagten Verwaltungs-Rathes die von dem Herrn Stifter zu übergebenden Obligationen und Beläge entgegen zu nehmen.

Der Comparent Herr Schwibbert übergab sodann dem hiesigen Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen, zu Händen des mitanwesenden Herrn Justizrath Stupp, die sämmtlichen in der bezogenen Stiftungs-Urkunde bezeichneten Obligationen nebst den Bordereaux über die bezüglichen Hypotheken-Eintragungen, mit Ausnahme jedoch:

a. der bei der Ziffer ein der Stiftungs-Urkunde bezeichneten Obligation, errichtet vor Notar Cardauns in Gerresheim, am 22. August 1836, über zweihundert sechszig Thaler Kapital, verschuldet durch . . . ., welche Urkunde nebst den bezüglichen Akten und Belägen er augenblicklich zur Beitreibung der Zinsen noch bedürfe und in der Folge dem Verwaltungs-Rath behändigen werde;

b. der bei der Ziffer sieben der Stiftungs-Urkunde bezeichneten Obligation über siebenhundert Thaler, verschuldet durch . . . ., welches Kapital, da die Schuldner in mißliche Verhältnisse gerathen, und in Zahlung der Zinsen säumig gewesen, er seitdem habe einziehen müssen.

An die Stelle dieses Kapitals, und um überhaupt allenfallsige Ausfälle, die bei den Schuldnern der übergebenen Obligationen in der Folge entstehen möchten, — namentlich auch den Ausfall zu decken, welcher in Ansehung des mitverschenkten Hauses zu Gerresheim dadurch entstehen möchte, daß der Werth desselben in der Folge geringer als angegeben, ausfalle, oder dasselbe geringere Einkünfte aufbringen würde, schenke er der von ihm errichteten Studien-Stiftung und übergebe er zu dem Ende ebenfalls an den besagten Verwaltungs-Rath noch folgende Obligationen.

1. Obligation vor Notar Custodis in Solingen, vom ... laufenden Jahres über fünfhundert Thaler Kapital, verzinslich zu 5 pro cent jährlich, in halbjährlichen Raten, am ersten Mai und ersten November, verschuldet durch Eheleute ...., eingetragen beim Hypothekenamte zu Düsseldorf am .... letzthin, Band .... Nummer ....

2. Eine zu seinen Gunsten vor Notar Birnbach in Gerresheim am .... laufenden Jahres errichtete Obligation über fünfhundert fünfzig Thaler Kapital, verzinslich zu fünf pro cent jährlich in halbjährlichen Raten, vom ersten November laufenden Jahres ab, verschuldet durch Eheleute ...., eingetragen beim Hypothekenamte zu Düsseldorf am .... Band .... Nummer ....

3. Eine zu seinen Gunsten vor dem besagten Notar Birnbach am .... Seitens Eheleute .... ausgestellte Obligation über dreihundert Thaler Kapital, verzinslich zu 5 pro cent jährlich, in halbjährlichen Raten, vom ersten November laufenden Jahres ab, eingetragen beim Hypothekenamte zu Düsseldorf am .... Band .... Nummer ....

In Ansehung dieser letzteren Obligationen sollen dieselben Bedingungen und Stipulationen gelten und anwendbar sein, welche in der bezogenen Stiftungs-Urkunde enthalten sind.

Herr Justizrath Stupp, Namens des besagten Verwaltungs-Rathes, alles Obige acceptirend, hat sodann die übergebenen Obligationen nebst bezüglichen Belägen, zu dem von dem Herrn Stifter ausgesprochenen Zweck in Empfang genommen und ertheilt darüber hiermit Bescheinigung.

Worüber Urkunde.

So geschehen in dem Geschäftslokal des Verwaltungsraths der Studien-Stiftungen zu Cöln am eilften September 1800 vier und vierzig, in Gegenwart der zugezogenen Zeugen, Anton

Greff, Schneider, und Carl August Prägler, ohne Gewerbe, beide in Cöln wohnend.

Nach der den Herren Comparenten geschehenen Vorlesung dieser Verhandlung haben sie solche genehmigt und mit den Zeugen und mir Notar, dem die Herren Comparenten und Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort persönlich bekannt sind, nachstehend unterschrieben.

(Unterzeichnet) Peter Joseph Schwibbert.
Stupp.
Anton Greff.
C. A. Prägler.
Johaentgen, Notar.

Zur Urschrift dieses Aktes ist der Stempel von fünfzehn Groschen cassirt worden.

Befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern diesen Akt zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und den Prokuratoren bei den Landgerichten denselben zu handhaben; allen Befehlshabern der bewaffneten Macht, hierzu aufgefordert, starke Hand zu leisten.

Für gleichlautende Ausfertigung.

(L. S.) Der Königliche Notar.
(gez.) Johaentgen.

Eingesehen die von Notar Johaentgen in Cöln aufgenommene Urkunde vom 21. September 1848, laut deren der Kaplan zu Gerresheim Peter Joseph Schwibbert ein Kapital von 1000 Thalern, dessen Verwaltug dem hiesigen Studien-Stiftungs-Rathe zustehen soll, unter den Bedingungen und zu dem Zwecke ausgesetzt hat, daß 1. der Zinsengenuß ihm bis zu seinem Ableben verbleibe; 2. nach seinem Tode für seine und seiner Verwandten Seelenruhe, so wie für jene seiner Base, der verstorbenen Maria Müller, wöchentlich zwei heil. Messen gelesen werden mögen; daß 3. dieses Messenstipendium, wenn ein Priester aus seiner Familie vorhanden sei, für diesen einen titulum ordinationis abgeben und als Officium simplex ecclesiasticum, jedoch mit keinem andern Beneficio oder Officio ecclesiastico vereinbar, gelten solle; und 4. daß diese Messenstiftung vor Allem aufrecht erhalten, und falls sie einen Verlust erleide, ein solcher aus dem Vermögen der von ihm verordneten Studienstiftung ergänzt werde.

Eingesehen ferner die nähere Erklärung des Kaplans rc.

Schwibbert vom 10. d. Mts., wodurch derselbe obige Bedingungen dahin modificirt, daß die ausgesetzten 1000 Thaler blos als Fond für zwei wöchentliche Messen dienen und selbe zunächst von Geistlichen aus seiner Familie an ihrem jedesmaligen Wohnorte, in Ermangelung deren von dem zeitlichen Pfarrer zu Burg im Kreise Lenep pro vivis et defunctis totius familiae et ad intentionem a se factam gelesen, und nach jeder Messe Psalmen: Miserere et de profundis cum collecta gebeten werden sollen.

In Erwägung, daß gegen diese Stiftung in kirchlicher Hinsicht nicht nur nichts zu erinnern steht, dieselbe vielmehr ihrem religiösen Zwecke nach als löblich zu betrachten ist.

Genehmigen wir selbe unter der von dem Stifter getroffenen Modification, und hegen zu dem Verwaltungsrathe der Studien-Stiftungen das volle Zutrauen, daß er sowohl für die stete Aufrechthaltung der fraglichen Stiftung als für die dem ausgedrückten Zwecke angemessene Verwendung der Zinsen angelegentlich sorgen werde.

Cöln, den 18. Februar 1844.

Der Erzbischof von Ikonium, Coadjutor und Apostolische Administrator des Erzbisthums Cöln.

[L. S.] (gez.) † Johannes.

Auf Ihren Bericht vom 29. v. M., will ich die von dem Kaplan bei der katholischen Pfarrkirche zu Gerresheim Peter Joseph Schwibbert mittelst notarieller Urkunde vom 21. September v. J. errichtete Familien-Studien-Stiftung landesherrlich genehmigen.

Sans-Souci, den 8. Juni 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Eichhorn.

Mit der Urschrift gleichlautend.

Berlin, den 27. Juni 1844.

(gez.) Falke,
Geh. Kanz. Secretair.

Zu den mitgetheilten notariellen Stiftungs- resp. Schenkungs-Urkunden hat der Herr Kaplan Peter Joseph Schwibbert in der seinem am 13. Dez. 1845 erfolgten Tode vorausgegangenen Krankheit

noch folgende, von dem Herrn Pfarrer Thome zu Gerresheim eingesandte eigenhändige Verfügung vom 11. November 1845 hinterlassen in Terminis:

„Für den Bruder Anton im Monate Januar jährlichs fünf S. S. Messen gelesen werden, ebenso auch für die Schwester Felix jährlich sechs. — Diese Messen gehören mit zur Stiftung."

Gerresheim, den 11. November 1845.

(gez.) Joseph Schwibbert, Kaplan.

„Nachträglich bemerke ich noch, daß zu allen nach meiner Stiftung bestimmten h. Messen die Psalmen Miserere et de profundis cum collecta gebeten werden sollen."

Gerresh. wie oben.

(gez.) Joseph Schwibbert.

G. Die Stiftung Kremers, Agnes. 3 Portionen, jede à 129 Thlr. jährlich.

Nro. 575 des Rep.

Wir

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß:

(Testament.)

Vor dem unterschriebenen Carl Joseph Weiler, Königlich Preußischen Notar im Wohn- und Amtssitze der Stadt Aachen und in Gegenwart von Gerard Müller, Joseph Heyden, Leonhard Heckmanns und Joseph Beckers, alle vier ohne besonderes Geschäft, und sämmtlich in Aachen wohnend, als besonders hierzu erbetene, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannte Zeugen:

Erschien das Fräulein Agnes Kremers, Kaufhändlerinn in Aachen wohnend, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt;

Und erklärte gesonnen zu sein, ihr Testament zu errichten, welches sie dem instrumentirenden Notar in Gegenwart der obbenannten Zeugen folgendermaßen diktirte:

„Mein ganzes Vermögen, sowohl bewegliches wie unbewegliches, welches ich bei meinem dereinstigen gottgefälligen Absterben hinterlassen werde, schenke und vermache ich hiermit den Kindern meines verstorbenen Bruders, Bernhard Kremers,

namentlich: Catharina, Wilhelmina, — Peter und Joseph Kremers, und zwar in der Art, wenn das eine oder andere derselben vor mir versterben sollte, die dann noch lebenden genannten Kinder mit Ausschluß aller übrigen Verwandten mein ganzes Vermögen erben sollen.

Dagegen sollen diese meine Erben verpflichtet sein, folgende Legate auszuzahlen:

Erstens. Neuntausend Thaler zum Zwecke dreier Studien-Stiftungen, und zwar jede von dreitausend Thalern, für drei dürftige Jünglinge, welche sich dem Stande eines katholischen Geistlichen widmen wollen, an die Verwaltung der Studien-Stiftungen zu Cöln."

Dieses Kapital von neuntausend Thalern soll gegen hypothekarische Sicherheit zinsbar ausgeliehen werden.

So lange sich dürftige Jünglinge aus meiner Familie vorfinden, welche den geistlichen Stand zu wählen beabsichtigen, sollen diese zunächst Anspruch auf die Zinsen jenes Kapitals haben; sind mehrere gleich nahe vorhanden, so soll der jedesmalige zeitliche Pfarrer an der Kirche zum heiligen Nicolaus hierselbst einzig darüber entscheiden, wem von ihnen der Vorzug gebühre.

Ebenso soll es gehalten werden, wenn von den um jenes Stipendium sich Bewerbenden sich kein Verwandter vorfinden wird.

Der Genuß des Stipendiums beginnt mit dem Tage, wo der Stipendiat in das Gymnasium eintritt und dauert bis zu dem Zeitpunkte, wo derselbe die Priesterweihe empfängt.

Der vorbezeichnete Pfarrer an der gedachten heiligen Nicolaus-Kirche kann jedoch auch einem dürftigen Jünglinge, welcher sich dem geistlichen Stande zu widmen gedenkt, zu jeder anderen Zeit, sei es in einer oberen Klasse des Gymnasiums, oder beim Beginne des Universitäts-Cursus, oder während desselben, und auch noch später zur Unterstützung seiner Vorbereitungsstudien im geistlichen Seminar, jenes Stipendium zuwenden.

Damit jedoch kein Unwürdiger jenes Benefizium genieße, und etwa unter dem Vorwande sich dem geistlichen Stande zu widmen, dasselbe an sich zu ziehen trachte, so verordne ich zugleich, daß der mehrbezeichnete Verwalter desselben die Befugniß haben solle in jedem Zeitpunkte der Studienperiode, ohne darüber irgend Jemanden anders, als seinem Gewissen Rechenschaft schuldig zu sein, dem Stipendiaten den Genuß zu entziehen, und denselben einem Würdigern zu verleihen.

Der Stipendiat ist dagegen verpflichtet, von dem Tage an, wo er in den Genuß tritt, täglich Morgens und Abends ein Vater Unser mit dem Zusatze „Herr gib ihr die ewige Ruhe" für mein Seelenheil fortwährend bis zu seinem Eintritte in den Priesterstand zu beten, und wenn er Priester geworden ist, jährlich an meinem Sterbetage eine heilige Messe, so lange er leben wird, für meine Seelenruhe zu lesen.

Sollten sich wider Vermuthen im Laufe der Zeit keine dürftigen Jünglinge vorfinden, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, so sollen die Zinsen jenes Kapitals, welches zum Zwecke dieser Studienstiftungen bestimmt ist, an die acht Pfarrer hiesiger Stadt und zwar gleichmäßig vertheilt werden, um solche an ganz dürftige Arme ihrer respectiven Pfarrgemeinden zu vertheilen.

Zweitens. Ein rc. (Betrifft anderweitige Legate.)

Zur Auszahlung der vorbezeichneten Legate gestatte ich meinen Universalerben eine Frist von fünf Jahren, von dem Tage meines Absterbens angerechnet, während welcher Zeit sie jedoch von denselben jährlich vier und ein halbes pro Cento Zinsen an die Legatarien bis zum Tage der Auszahlung der Legate zu entrichten haben.

Meinen Universalerben soll indessen auch das Recht zustehen, die Legatarien mit Obligationen, die sich in meinem Nachlasse vorfinden, abzumachen, ohne daß denselben eine Einrede wegen der Güte dieser Obligationen oder des darin stipulirten Zinsfußes zustehen sollte.

Viertens. rc. rc.

Das gegenwärtige Testament wurde durch den obbenannten und unterzeichneten Notar in Gegenwart der obbenannten Zeugen eigenhändig so niedergeschrieben, wie ihm solches die Testirerinn diktirte, welch' letztere dasselbe nach der ihr in Gegenwart der obbenannten Zeugen durch den instrumentirenden Notar geschehenen deutlichen Vorlesung dieser ganzen Verhandlung, nochmals zu genehmigen erklärte.

So geschehen zu Aachen in der Wohnung der Testirerinn, am 29. September 1838. Alles in steter Gegenwart der obbenannten Zeugen.

Nach der Vorlesung haben die Testirerinn, alsdann die Zeugen mit mir Notar unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift, wozu ein Stempel von zwei Thalern kassirt:

Agnes Kremers. — Joseph Heyden. — G. Müller. — Joseph Beckers. — L. Heckmanns. — Weiler, Notar.

(Testament.) (Nro. 5385.)

Heute den eilften Juli 1844.

Vor dem unterschriebenen Carl Joseph Weiler, Königlich Preußischer Notar, im Amts- und Wohnsitze der Stadt Aachen und in Gegenwart der nachbenannten Zeugen

Erschien:

das Fräulein Agnes Kremer, Kaufhändlerinn in Aachen, gegenwärtig sich in Birkesdorff, Landkreis Düren aufhaltend, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt.

Und erklärte zu ihren durch den instrumentirenden Notar am 29. September 1838 respective 8. März dieses Jahres errichteten Testamenten folgende Zusätze zu machen, welche sie dem instrumentirenden Notar in Gegenwart nachbenannter Zeugen folgendermaßen dictirte:

Den beiden ꝛc. ꝛc. (Betrifft anderweitige Disposition.)

Die in meinem Testamente vom 29. September 1838 enthaltene Verfügung wegen dreier Studien-Stiftungen erkläre und modifire ich dahin, daß zwar die Administration dieser drei Stiftungen der Verwaltung der Studien-Stiftungen in Cöln verbleiben, daß aber die Entscheidung über die Berechtigung zum Genusse für Eine dieser Stiftungen dem jetzt zu Gräfrath bei Neuß angestellten Pfarrer, Herrn Peter Brender, so lange derselbe am Leben sein wird, zustehen, nach seinem Tode aber die Entscheidung wegen dieser Einen Stiftung ebenso wie auch gleich vom Beginne an die Entscheidung wegen der beiden anderen Stiftungen ausschließlich dem zeitigen Diözesan-Bischofe oder dessen Stellvertreter zustehen, und daß bei der Zuweisung dieser Stiftungen in allen Fällen die gewissenhafte Berücksichtigung der Fähigkeiten, der wahren Dürftigkeit und der sonstigen moralischen Würdigung des Aspiranten hauptsächlich entscheidend sein soll.

Zur Auszahlung der vorbezeichneten Legate gestatte ich, wie in meinem früheren Testamente vom 29. September 1838, meinen Universalerben eine Frist von fünf Jahren, von dem Tage meines Absterbens angerechnet, während welcher Zeit sie jedoch von denselben jährlich vier und ein halbes pro Cento Zinsen an die Legatarien bis zum Tage der Auszahlung der Legate zu entrichten haben.

Meinen Universalerben soll indessen auch das Recht zustehen, die Legatarien mit Obligationen, die sich in meinem Nachlasse befinden, abzumachen, ohne daß denselben eine Einrede wegen der Güte dieser Obligationen zustehen soll.

Das gegenwärtige Testament wurde durch den obbenann-

ten und unterzeichneten Notar in Gegenwart der nachbenannten Zeugen eigenhändig so niedergeschrieben, wie ihm solches die Testirerinn dictirte, welch' Letztere dasselbe nach der ihr in Gegenwart der nachbenannten Zeugen durch den instrumentirenden Notar geschehenen deutlichen Vorlesung dieser ganzen Verhandlung nochmals zu genehmigen erklärte.

So geschehen zu Birkesdorff, in der Wohnung des Pfarrers und am Krankenbette der Testirerinn, Jahr, Monat und Tag wie Eingangs. Alles in steter Gegenwart der Herren: Franz Jungbluth, Advocat-Anwalt in Aachen, Christian Victor, Lehrer und Küster, Johann Scheidt, Gärtner und Wilhelm Pommenich, Ackerer, diese drei wohnend in Birkesdorff und alle vier als besonders hierzu erbeten, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannte Zeugen.

Nach der Vorlesung haben die Testirerinn, alsdann die vier Zeugen mit mir Notar unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift, wozu ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt:

Agnes Kremers. Franz Jungbluth.
Christian Victor. Johann Scheid.
Wilhelm Pommenich. Weiler, Notar.

Befehlen und verordnen

allen hierzu ersuchten Gerichtsvollziehern, diesen Akt zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und den Prokuratoren bei den Landgerichten denselben zu handhaben, allen Offizieren und Commandanten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu ersucht werden.

Zur Bekräftigung dessen ist dieser Akt vom Notar unterschrieben und mit dessen Amtssiegel versehen worden.

Für executorische Ausfertigung ertheilt der Verwaltung der Studien-Stiftungs-Fonds zu Cöln, behufs Genehmigung.

[L. S.] (gez.) Weiler, Notar.

Auf Ihren Bericht vom 24. v. Mts. will Ich die nach dem wieder beiliegenden Auszug aus dem Testament der zu Aachen verstorbenen Kaufhändlerinn Agnes Kremers errichtete und mit einem Kapital von 9000 Thlr. dotirte Studien-Stiftung derselben landesherrlich genehmigen.

Berlin, den 8. Januar 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Eichhorn.

Vorstehende Abschrift ist mit der Urschrift überall gleichlautend, welches hiermit beglaubigt wird.

Berlin, den 9. Februar 1850.

[L. S.] (gez.) Falke,
Geheimer Kanzlei-Secretair.

H. Die Stiftung Claessen. 1 Portion à 156 Thlr.

Wir
Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen zu wissen, daß Unser nachbenannte Notar folgende Urkunde aufgenommen hat.

Nro. 12,984 des Repert.

Vor dem unterschriebenen in Cöln am Rhein, seinem Amtssitze, wohnenden Königlich Preußischen Notar, Justizrath Peter Joseph Roffers und den nachbenannten Zeugen

War persönlich anwesend:

Der Königliche Notar, Herr Justizrath Mathias Augustin Claessen, in Erkelenz wohnhaft, und erklärte:

Der Verwaltung der Studien-Stiftungen in Cöln am Rhein, Namens und zum Nutzen der dieser Verwaltung anvertrauten und durch die zu Cöln verlebten Eheleute Cornel Hermann Claessen, bei Lebzeiten Gerichtsschreiber des Kurkölnisch Officialats und Ernestine Anna Barbara Fabion, mittelst Testament vom achten Oktober 1746 errichteten Studien-Stiftung, Behufs des unten angegebenen Zweckes, unwiderruflich zu schenken, die baare Summe von tausend Thalern berliner Courant, (Thlr. 1000—„—„) welche Summe Comparent an der Rendantur der obbenannten Verwaltung am ersten Januar nächstkünftig, in der Unterstellung, daß mittlerweile die betreffende Verwaltung zur Annahme der gegenwärtigen Schenkung ermächtigt sein werde, baar auszuzahlen verspricht und hiermit sich verpflichtet.

Diese Schenkung geschieht in der Absicht, um damit besagtes Kapital, gegen sichere Hypotheke ausgestellt, diene zur Errichtung einer dritten Studien-Portion, zu deren Genuß alle und jede ehelichen Descendenten der Eltern und Schwieger-Eltern der obgenannten Stifter, nämlich: der Eheleute Leonard Claessen und Elisabeth Mässen berechtigt sein sollen; so jedoch, daß bei mehreren konkurrirenden Anverwandten, einer

des Claessen'schen Namens und Stammes immer den Vorzug haben und in deren Abgang einer der dem Stifter Cornel Hermann Claessen Nächsten vom weiblichen Geschlechte daran Theil nehmen könne und möge, wes Endes Comparent erklärt, die vorliegede Stiftung der ursprünglichen, jener, welche von den obbenannten Eheleuten Claessen, zufolge deren obbezogenen Testamentes vom 8. Oktober 1746 und deren späteren Kodizillar-Verfügungen vom 18. Oktober 1752 und 15 Oktober 1758 für zwei Studien-Portionen errichtet worden ist, ganz und vollends zu incorporiren, und zu wollen, daß sie in nemlicher Art und Weise wie jene verwaltet, der künftige Alumnus nicht eher aufgenommen werde und zum Genusse gelange, als nachdem er die in dem Testamente vom 8. Oktober 1746 der obgenannten Eheleute Claessen-Fabion vorgeschriebenen Fähigkeiten erreicht und nachgewiesen haben wird, auch für eine gleiche Zeit wie in der Hauptstiftung gesagt wird, in deren Genuß verbleibe, die Rechnungen von den betreffenden Inspektoren nachgesehen und geschlossen, jedoch das Einkommen davon einzig zu dem Zwecke der Unterstützung eines aus der besagten Familie Claessen mehr als jetzt studirenden dritten Verwandten nach Abzug der Verwaltungsgebühren verwendet werde.

Die gegenwärtige Schenkung geschieht unter dem Beding, daß weil das Einkommen der oberwähnten Urstiftung so merklich durch die Zeit-Umstände gesteigert worden, daß in der Folge jedem der Portionisten zweihundert Thaler circa jährlichs gezahlt werden können, von diesem Einkommen derjenige jährliche Mehrbetrag, den Letzterer über 150 Thaler jährlichs für jeden der zwei aufgenommenen Studenten geben wird, dem Besitzer der heutigen Stiftung in der Folge zu gut kommen und diesem ausbezahlt werden soll, so lange bis endlich die früheren und zeitigen Bursen sich gleich gestellt finden werden; dagegen aber auch bei möglicher Weise eintretender Minderung des jährlichen Einkommens in der Art, daß die Besitzer der Urportionen nicht 150 Thaler jährlich beziehen würden, der Abzug zuerst den Besitzer der heute kreirten dritten Burse vor allem treffen, gar dieser zuletzt einzig mit dem Genusse des heute der Stiftung geschenkten Kapitals sich begnügen solle; alles dies mit dem Zusatze, daß es im Sinne des Schenkgebers keineswegs liege, eine Kränkung erworbener Rechte dritter Personen, nämlich der jetzigen Portions-Besitzer zu wollen und er daher zugebe, daß die vorstehend in Antrag gebrachte Aenderung erst allmählich in Wirksamkeit trete bei den

ersten in Folge sich ergebenden zwei Erledigungen der wirklich bestehenden respective vergebenen Portionen.

Schließlich setzt Herr Comparent hinzu, daß indem er die mehrerwähnte Studien-Stiftung um die vorgedachten tausend Thaler bereichert, dieses dem Willen dritter Personen zufolge geschehe, von welchen, ohne namhaft sein zu wollen, ihm diese Gelder zu dem obigen Zwecke anvertraut worden; Erklärung, welche er hierbei macht, ohne jedoch dadurch gegen Jemanden, es sei, wer es wolle, sich rechnungspflichtig machen oder sein zu wollen.

Zur Vollziehung des gegenwärtigen Aktes und der Notification der Annahme dieser Schenkung von Seiten der Verwaltung, erklärt Herr Comparent Domicil zu wählen in der Amtsstube des fungirenden Notars und gleichzeitig seinen Schwager den in Cöln wohnenden Rechtsgelehrten Herrn Peter Joseph Korschilgen zu bevollmächtigen, um bei der Aufnahme der Urkunde über die Annahme dieser Schenkung Seitens der mehrgedachten Verwaltung in seinem des Schenkgebers Namen zu erscheinen und diese Acceptation für ihn als notifizirt anzunehmen. (Die Notification der Acceptation erfolgte unter dem 20. Januar 1847.)

Dessen allen zur Urkunde ist dieser Akt aufgenommen und dem Herrn Comparent vorgelesen worden, zu Cöln in der Amtsstube des instrumentirenden Notars am 31. August 1846, in Gegenwart von Johann Schumacher und Peter Metzger, beide Kleidermacher und in Cöln wohnhaft, als hierzu ersuchte Zeugen, und haben hierauf der Herr Comparent und die Zeugen, alle dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt, mit Letzterem unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift:

Math. Aug. Claessen.
Johann Schumacher.
Peter Metzger.
P. J. Roffers.

Befehlen und verordnen

zugleich allen Gerichtsvollziehern, welche dazu aufgefordert werden, gegenwärtigen Akt zur Vollstreckung zu bringen; Unserm Generalprocurator und unsern Procuratoren bei den Gerichten erster Instanz, hierauf zu halten; Allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht, oder deren Stellvertretern auf Ersuchen starke Hand dazu zu leisten.

Zur Bekräftigung dessen ist diese Ausfertigung besiegelt und von dem Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung.

Der Königlich Preußische Notar, Justizrath

[L. S.] (gez.) P. J. Roffers.

Wir genehmigen auf den Bericht des Verwaltungs-Raths vom 30. v. Mts. u. Js. Nro. 1920 die Annahme des von dem Justizrathe Claessen in Erkelenz der Stiftung Claessen zugedachten Geschenks von 1000 Thlr., Behufs der Bildung einer dritten Portion unter den in der Urkunde vom 32. August v. Js. enthaltenen Bedingungen und fügen die qu. Urkunde in der Anlage wieder bei.

Coblenz, den 13. Januar 1847.

Königliches Provinzial Schul-Collegium.

(gez.) Frech. Landfermann. Lucas.

An den Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen zu Cöln.
(Nr. 68.)

H. Die Stiftung Kremers, Cath. 3 Portionen à 82 Thlr. 10 Sgr. jährlich jede.

Wir
Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen,
Großherzog vom Niederrhein ꝛc. ꝛc.
Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß:

Nr. 9040 des Repert.

Heute den neunzehnten Mai achtzehn hundert sieben und vierzig.

Erschien

Vor dem unterschriebenen Carl Joseph Weiler, Königlich Preußischen Notar im Wohn- und Amtssitze der Stadt Aachen, und in Gegenwart der nachbenannten Zeugen:

Die, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannte, zu Aachen wohnende Rentnerinn, Fräulein Catharina Kremer,

Und ersuchte den instrumentirenden Notar ihre letzte Willensmeinung aufzunehmen, welche sie demselben in Gegenwart der nachbenannten Zeugen folgendermaaßen dictirte:

„Durch gegenwärtige Verfügung widerrufe ich alle meine früheren Testamente, und sollen dieselben kraftlos und nichtig sein.

Mein ganzes, sowohl bewegliches wie unbewegliches Vermögen, welches ich bei meinem dereinstigen Gottgefälligen Absterben hinterlassen werde, schenke und vermache ich den vier Kindern meines verstorbenen Bruders, Bernard Kremers, namentlich: Catharina, Ehefrau des Medicinae-Doktor Joseph Roderburg, Wilhelmine, Peter und Joseph Kremers, und zwar in der Art, daß, im Falle der eine oder der andere dieser meiner Erben vor mir versterben sollte, der demselben zugedachte Antheil dessen ehelichen Descendenz, bei dem Nichtvorhandensein einer solchen aber, den dann noch lebenden genannten Kindern, mit Ausschluß aller übrigen Verwandten zufallen soll.

Dagegen sollen diese meine Erben verpflichtet sein folgende Legate auszuzahlen:

1. Sechstausend Thaler an die Verwaltung der Studien-Stiftungen in Cöln.

Dieses Kapital soll zinsbar gegen hypothekarische Sicherheit angelegt, und es sollen daraus drei Studien-Stiftungen, jede für zwei tausend Thaler für drei dürftige Jünglinge, welche sich dem katholischen Priesterstande widmen wollen, gebildet werden.

Der Genuß der auf diese Weise gebildeten Stipendien kann beginnen mit dem Tage, wo der Stipendiat in ein Gymnasium oder Knaben-Seminar eintritt und dauert bis zu dem Zeitpunkte, wo derselbe die Priesterweihe empfängt.

Bei Verleihung der Stipendien sollen jedoch vorzugsweise solche talentvolle, fleißige und sittliche Jünglinge berücksichtigt werden, welche bereits einen Theil des obenerwähnten Cursus abgemacht haben, wegen Mangel an Mitteln aber der Gefahr ausgesetzt sind, in ihren Studien unterbrochen zu werden.

Bei dem Vorhandensein dieser Requisite ist immer den meiner Familie angehörigen jungen Leuten der Vorzug zu geben.

Die nach diesen Regeln unter den Bewerbern in die fraglichen Stipendien zu treffende Auswahl sowohl als das Recht einem bereits im Genuß sich befindenden Stipendiaten wegen Mangels an Fleiß oder schlechten Betragens die Unterstützung wieder zu entziehen und einem Würdigern zuzuwenden, soll dem zeitigen Diözesan-Bischofe oder dessen Stellvertreter zustehen, und von demselben ganz nach eigenem Ermessen und ohne Controlle ausgeübt werden.

Jeder Stipendiat übernimmt durch Annahme des Stipendiums und von dem Tage dieser Annahme an gerechnet die Pflicht, täglich Morgens und Abends ein Vater Unser mit dem

Zusatze „Herr gib ihr die ewige Ruhe" für mein Seelenheil fortwährend bis zu seinem Eintritt in den Priesterstand zu beten, und wenn er Priester geworden ist, jährlich an meinem Sterbetage eine heilige Messe, so lange er leben wird, für meine Seelenruhe zu lesen.

Als diejenigen, welche sofort nach meinem Tode in den Genuß der besagten drei Stipendien treten sollen, bezeichne ich folgende drei Jünglinge:

1. den Gymnasiast Franz Wimmer, Sohn des Schneiders Peter Joseph Wimmer;

2. den jüngsten Sohn der Wittwe Garsten, ebenfalls Gymnasiast und

3. den Sohn der Wittwe Luxemburg, Kleidermacherinn, ebenfalls Gymnasiast und alle drei wohnend in Aachen.

Sollten sich in Laufe der Zeit keine dürftigen Jünglinge vorfinden, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, und die erforderlichen Eigenschaften besitzen, so sollen die Zinsen des zu diesen Studien-Stiftungen bestimmten Kapitals in gleichen Theilen den acht Pfarrern hiesiger Stadt zur Vertheilung an die Armen ihrer Pfarre übergeben werden.

2. Siebentausend Thaler an die hiesige städtischen Armen u. s. w.

Zur Auszahlung der vorgezeichneten Legate gestatte ich meinen Universalerben, insoweit nicht hiervon eine andere Zeit bestimmt ist, eine Frist von fünf Jahren, von meinem Sterbetage angerechnet, während welcher Zeit sie jedoch von denselben vier und ein halbes Procent Zinsen an die Legatarien bis zum Tage der Auszahlung der Legate zu entrichten haben.

Meinen Universalerben soll indeß auch das Recht zustehen, sämmtliche Legatare nicht allein mit Obligationen, die sich in meinem Nachlasse befinden, sondern auch mit solchen Obligationen zu befriedigen, welche:

a. diesen Erben allein in ungetheilter Gemeinschaft gehören;

b. zu Gunsten dieser Erben mit meiner verstorbenen Schwester Agnes oder in Gemeinschaft mit mir oder endlich in Gemeinschaft mit mir und meiner genannten seeligen Schwester Agnes ausgestellt sind.

Die Legatare werden sich zu diesem Ende, ohne daß ihnen ein Einspruch zusteht, gegen den Zinsfuß oder die Güte dieser Obligationen, deren Wahl lediglich den Erben überlassen bleibt und welche selbstredend nach dem nominellen Werthe zu be-

rechnen sind, die betreffenden Schuld-Verschreibungen auf ihre eigenen Kosten cediren lassen.

Das gegenwärtige Testament wurde durch den obbenannten und unterzeichneten Notar in Gegenwart der nachbenannten Zeugen eigenhändig so niedergeschrieben, wie ihm solches die Testirerinn dictirte, welch' Letztere dasselbe nach der ihr in Gegenwart der nachbenannten Zeugen durch den instrumentirenden Notar geschehenen deutlichen Vorlesung dieser ganzen Verhandlung nochmals zu genehmigen erklärte.

So geschehen zu Aachen in der Wohnung und am Krankenbette der Testirerinn, Jahr, Monat und Tag wie Eingangs. Alles in steter Gegenwart von Gerard Müller, Mathias Esser, Johann Mathias Pütz, diese drei ohne besonderes Geschäft, und Joseph Beckers, Steuerdiener, alle vier wohnend in Aachen, sämmtlich als besonders hierzu erbeten, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannte Zeugen.

Nach der Vorlesung erklärte die Testirerinn, zum Unterschreiben aufgefordert, daß sie zwar zu schreiben verstehe, aber jetzt wegen Lähmung des rechten Armes weder unterschreiben noch ein Handzeichen machen könne; hierauf haben die vier Zeugen mit mir Notar unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift, wozu ein Stempel von zwei Thaler cassirt.

G. Müller. M. Esser.
J. M. Pütz. Joseph Berkers.
Weiler, Notar.

Befehlen und verordnen allen hierzu ersuchten Gerichtsvollziehern, diesen Akt zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und den Prokuratoren bei den Landgerichten denselben zu handhaben; allen Offizieren und Commandanten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu ersucht werden.

Zur Bekräftigung dessen ist dieser Akt von dem Notar unterschrieben und mit dessen Amtssiegel versehen worden.

Für executorischen Auszug ertheilt der Studien-Stiftung zu Cöln.

[L. S.] (gez.) Weiler, Notar.

Auf den Antrag vom 28. v. Mts. will Ich die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der von der verstorbenen Catharina Kremers in Aachen testamentarisch errichteten und

mit einem Kapitale von 6000 Thlr. dotirten Studien- resp. Armen-Stiftung hiermit ertheilen.

Sans-Souci, den 1. Juli 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(contrasig.) Rodbertus.

An den Staats-Minister Rodbertus.

Zur Beglaubigung.

(gez.) Wiegner
[L. S.] Kanzlei-Rath.

I. Die Stiftung Mehl. 1 Portion zu 22 Thlr. 20 Sgr.

Auszug.

Nro. 3596 Repert.

Vor dem in der Stadt Cöln am Rhein wohnenden Königlich Preußischen Notar, Joseph Harperath in Beisein der zu Gegenwärtigen zugezogenen, unten genannten vier Zeugen erschienen:

Der Herr Heinrich Mehl, Rentner ohne besonderes Geschäft in Cöln wohnend, welcher obgleich bettlägerig krank, dennoch bei guter Verstandes- und Urtheilskraft dem gemeldeten Notar in Gegenwart der gedachten Zeugen Folgendes als seine letzte Willensmeinung dictirte:

Passus concernent:

IV. Dem Verwaltungs-Rathe der Schul- und Stiftungs-Fonds zu Cöln verschenke ich als Legat eine Summe von fünfhundert Thalern; die Revenüen davon sollen unter arme Mitglieder meiner Familie, welche sich dem Studium widmen oder eine Profession erlernen, vertheilt werden. Es soll hierbei vorzugsweise Rücksicht genommen werden auf die Nähe der Verwandschaft, auf moralische Aufführung und auf Fleiß und Ordnungsliebe.

VII. Zum Universal-Erben meines sämmtlichen übrigen Vermögens ernenne ich meinen Vetter, Mathias Mehl, Rentner in Cöln, und meine Baase- Eva Mehl, Wittwe Christian Schult, Ackerwirthinn auf der Horbeller-Burg.

X. Die ausgeworfenen Legate sollen von meinem Todestage ab jährlichs mit 4 ½ Procent verzinset werden; sie dürfen jedoch in den ersten zwei Jahren nach meinem Hinscheiden von meinen Testamentserben nicht eingefordert werden. Meinen Erben steht es jedoch frei dieselben an die Legatare zu jeder

Zeit entweder durch Baarzahlung oder durch Cession von Obligationen aus meinem Nachlasse zu bezahlen.

XI. Ich widerrufe hiermit meine früheren Testamente.

Der Eingangs genannte Notar hat dieses Testament eigenhändig hier in Gegenwart der Zeugen so niedergeschrieben, wie ihm solches vom Herrn Testirer dictirt worden ist.

Als Zeugen waren zugegen und wohnten der ganzen Verhandlung bei:

Wilhelm Neuen, Kammacher; Heinrich Kramer, Bildhauer; Christian Neunzig, Kleidermacher und Heinrich Joseph Modemann, ebenfalls Kleidermacher, alle vier in Cöln wohnend.

Und nachdem das gegenwärtige Testament und der ganze vorliegende Akt von dem Notar in Beisein der bemeldeten Zeugen dem Herrn Testator deutlich vorgelesen worden, wurde diese Verhandlung von demselben zum Zeichen der Genehmigung, sodann von den Zeugen und mir Notar, dem alle hierbei erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben.

So geschehen zu Cöln, in der Wohnung und am Krankenbette des Herrn Testirers in dem Hause Sandbahn Nro. 4 den ein und dreißigsten Mai 1800 sieben und vierzig, Abends nach acht Uhr.

(Gezeichnet) Heinrich Mehl. Wilhelm Neuen. Heinrich Kramer. Christian Neunzig. Heinrich J. Modemann. J. Harperath.

Am nämlichen Tage ist zur Urschrift der Stempel von zwei Thalern kassirt worden.

Für gleichlautenden Auszug.

Der Königlich Preußische Notar

[L. S.] (gez.) J. Harperath.

Den mittelst Berichts vom 14. Juni eingereichten Auszug aus dem Testamente des Rentners Heinrich Mehl geben wir dem Verwaltungs-Rath mit dem Bemerken zurück, daß der Annahme des zu einer Stiftung für arme Mitglieder seiner Familie, welche sich dem Studium widmen oder eine Profession erlernen, vermachten Kapitals von 500 Thlr. nichts im Wege steht.

Coblenz, den 4. August 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
(gez.) Eichmann. Kröcher.

An den Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen zu Cöln.
Nro. 1673.

K. Die Stiftung Kerp. (Dotirt mit einem Kapital von 1000 Thlr.)

Wir

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß von Unserm Notar Wilhelm Reusch in Cöln folgende Urkunde aufgenommen worden.

Inhalt.

Vor mir Wilhelm Reusch, Notar in der Stadt Cöln am Rhein, und den unterschriebenen Zeugen war heute persönlich anwesend der Königliche Landgerichts-Secretair Herr Cornelius Mockel in Cöln wohnhaft. Derselbe überreichte mir:

1. Ein am 17. September laufenden Jahres von dem Herrn Oberpfarrer Mathias Wilhelm Kerp zu Sanct Columba dahier errichtetes eigenhändiges Testament.
2. Einen am 20. laufenden Monats durch den Herrn Landgerichtspräsidenten Otto Heintzmann dahier unter Assistenz des Herrn Comparenten in Betreff des erwähnten Testamentes aufgenommenen Beschreibungsakt, an dessen Schlusse die Hinterlegung des fraglichen Testaments bei dem unterzeichneten Notar verordnet worden ist.

Die überreichten Aktenstücke wurden der Urschrift der gegenwärtigen Verhandlung beigefügt.

Zur Urschrift ist dieser Akt hierüber aufgenommen, in Beisein der Zeugen vom Notar, dem ihm von Namen, Stand und Wohnort bekannten Comparenten vorgelesen, von demselben genehmigt und hierauf von dem Comparenten, von den Zeugen und vom Notar eigenhändig unterschrieben worden.

Geschehen zu Cöln auf der Greffe des Königlichen Landgerichts in Gegenwart der dem Notar persönlich bekannten Zeugen: Johann Baltus, Tapezierer und Reiner Kleinertz, ohne Geschäft, beide in Cöln wohnhaft, am 25. Oktober 1847.

(gez.) Mockel. Reiner Kleinertz. Johann Baltus.
Wilhelm Reusch, Notar.

Zur Urschrift ist der Stempel von 15 Sgroschen kassirt worden.

Passus concernentes.

16. Der übrige Rest meiner Hinterlassenschaft soll dem Wohllöblichen Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungs-

fonds eingehändigt werden zur Stiftung einer Portion für katholische Studirende aus meiner Verwandtschaft väterlicherseits. Mein Vater war im Jahr 1759 in Lechenich geboren, meine Mutter war aus Blankenheim gebürtig und ich weiß nicht, ob ich da noch Verwandte habe oder nicht. Zum Inspector meiner Stiftung ernenne ich den zeitlichen Pfarrer zu St. Columba; dieser soll an Inspectionsgebühren jährlich drei Thaler Pr. C. genießen. Sollte sich kein Studirender von meinen Verwandten väterlicherseits vorfinden, so wähle der bezeichnete Inspector einen Studirenden aus der St. Columba Pfarre und wäre auch dieser nicht zu finden, dann einen Studirenden aus der Pfarre zu St. Alban.

Der auf die Stiftung Studirende kann dieselbe genießen von der Sexta bis zur Prima einschließlich und wenn er in den geistlichen Stand tritt, bis zu seinem Eintritt in's Klerikal-Seminar; sonst aber hört der Genuß der Portion nach durchgeführter Prima auf. Der Portionist soll täglich fünf Vater Unser und eben so oft Ave Maria beten mit dem Schlußgebet: Deus qui inter apostolicos sacerdotes 2c.; Fidelium Deus ominum conditor 2c; Requiem aeternam 2c.; Fidelium animae 2c.

Das Kapital, welches ich zur Stiftungsportion bestimme, kann unter, darf aber nicht über eintausend Thaler betragen; was ich über diese Summe hinterlassen sollte, soll der hiesigen St. Mauritius-Pfarrkirche übergeben werden zur Verstärkung ihres Fabrikfonds. Ich ersuche den Wohllöblichen Verwaltungsrath und auch den Kirchenvorstand zu St. Mauritius freundlichst, meiner Haushälterinn Christina Gassen, die Zinsen der ihnen übergebenen Kapitalien bis zu ihrem Tode zukommen zu lassen. Der von mir verordnete Inspektor soll das Recht haben, einen Portionisten meiner Stiftung, falls er ein Faullenzer oder unsittlich wäre sofort zu entlassen und einen andern Portionisten zu ernennen.

So geschehen, Cöln, den siebenzehnten Sept. 1800 vierzig sieben.

(gez.) M. W. Kerp,
Oberpfarrer zu St. Columba.

Befehlen und verordnen allen hierzu ersuchten Gerichtsvollziehern, Gegenwärtiges zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und den Prokuratoren bei den Landgerichten, auf diese Vollstreckung zu halten; allen Befehlshabern und Be-

amten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern, auf gehöriges Ersuchen starke Hand dazu zu leisten.

Für gleichlautende Hauptausfertigung.

[L. S.] (gez.) Wilhelm Reusch, Notar.

Auf den Bericht vom 12. v. M. ermächtigen wir den Verwaltungsrath, das zu einer Studien-Stiftung bestimmte Legat des Pfarrers Kerp anzunehmen und sehen zu seiner Zeit weiterem Bericht darüber entgegen, welchen Betrag das Legat erreicht. Die Anlage erfolgt zurück.

Coblenz, den 1. Februar 1847.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(gez.) Landfermann. Lucas. Kröcher.

An den Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen zu Cöln. (Nr. 174.)

K. Die Stiftung Bochem-Dreseniana. Gesammt-Ertrag 450 Thlr. jährlich.

Wir

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nr. 21313 des Repert.

Vor dem in der Stadt Cöln am Rhein wohnenden Königlich Preußischen Notar Hermann Joseph Dübyen war persönlich zugegen:

Herr Cornelius Mockel, Königlicher Landgerichts-Secretair in Cöln wohnhaft,

dem Notar von Namen, Stand und Wohnort bekannt, welcher erklärte:

Durch eine Ordonnanz vom 7. dieses Monats hätte der Herr Landgerichts-Präsident Heintzmann verordnet, daß die vom 8. Januar laufenden Jahres datirte eigenhändige testamentarische Verfügung des am 6. d. Mts. dahier verstorbenen Rechnungsrathes und Rendanten der Gymnasial- und Stiftungsfonds, Herrn Johann Christian Bochem, in das Verwahrsam des hier fungirenden Notars hinterlegt und demselben zugleich eine mit dem Testamente präsentirte Stiftungs-Urkunde und zwei Stammtafeln beigefügt werden soll.

Er übergebe die besagten Documente nebst einer Ausfertigung der bezogenen Präsidialordonnanz dem gedachten Notar.

Letzterer nahm diese Aktenstücke zu sich, errichtete über den Vorgang dieses Protokoll, welches nach geschehener Vorlesung von dem Herrn Comparenten mit den Zeugen und dem Notar unterschrieben worden ist.

Als Zeugen assistirten: Clemens Fay, ohne Geschäft und Anton Glasmacher, beide in Cöln wohnend.

Geschehen zu Cöln, im Landgerichtssekretariate am eilften April 1848.

Auf der Urschrift haben unterschrieben:

Mockel. Clemens Fay.
Anton Glasmacher. Dübyen.

Zur Urschrift dieses Aktes ist ein Stempel von fünfzehn Silbergroschen verbraucht worden.

Folgt Abschrift der bezogenen Anlagen.

Testaments-Beschreibung.

Nro. 70059.

Auszug aus den im Sekretariate des Königlichen Landgerichts zu Cöln beruhenden Urschriften.

Verhandelt, Cöln den 7. April 1848, im Präsidial-Cabinet des Königlichen Landgerichts.

Vor dem unterzeichneten Landgerichts-Präsidenten Otto Heintzmann. unter Assistenz des Landgerichts-Secretairs Adeneuer, erschien der Advocat-Anwalt Herr Stupp hierselbst mit der Erklärung, daß ihm das eigenhändige Testament des am 6. laufenden Monats hierselbst verstorbenen Rechnungsraths und Rendanten der Gymnasial- und Stiftungsfonds Johann Christian Bochem anvertraut worden sei, um dessen Zustand constatiren zu lassen und die Hinterlegung desselben bei einem Notar zu erwirken.

Herr Comparent überreichte zu dem Ende ein mit drei Siegeln von schwarzem Siegellack, in welchem sich die ineinandergeschlungenen Buchstaben J. C. B. befinden, verschlossenes Paket in länglichem Format mit der Ueberschrift:

„Dieses ist mein Testament und letzter Wille."

C. Bochem.

Nachdem constatirt worden, daß die Siegel unverletzt waren, wurde das erwähnte Paket durch den Landgerichts-Präsidenten geöffnet, und dann ein auf zwei Seiten eines gewöhnlichen Bogens Schreibpapiers geschriebener, vom 8. Januar 1848

datirter Aufsatz vorgefunden, welcher das fragliche Testament enthielt.

Die erste Seite dieses Aufsatzes umfaßt außer dem am Schlusse rechts in einer besondern Zeile befindlichen Worte:

„Jahrgedächtniß"

mit welchem die erste Zeile der zweiten Seite wieder beginnt, 26 Zeilen und fängt an mit den Worten:

„Den Verwaltungsrath der Studien-Stiftungsfonds"

und schließt mit den Worten:

„daß ein feierliches"

Die zweite Seite enthält außer dem Datum:

„Cöln, am achten Januar achtzehnhundert acht und vierzig"

und der darauf folgenden Unterschrift:

„Joh. Christian Bochem,
Königl. Rechnungsrath."

3 Zeilen, beginnt mit den Worten:

„Jahrgedächtniß mit dem gewöhnlichen"

und endigt mit den Worten:

„jährlich gehalten werden."

In der 22sten Zeile der ersten Seite ist zwischen den Worten, „ich, die" das Wort: „daß" übergeschrieben.

Sonst finden sich weder Rasuren noch Ueberschreibungen, Durchstreichungen, Randzusätze oder Zwischenlinien darin vor.

Ferner befand sich in dem gedachten Pakete eine Stiftungs-Urkunde. Dieselbe ist vom 27. Dezember 1847 datirt, auf 12 Blätter gewöhnlichen Conceptpapiers von derselben Hand, wie das vorbeschriebene Testament, geschrieben, und besteht aus 10 Paragraphen.

Der Eingang lautet:

„Bestimmungen der von den Eheleuten Johann Christian Bochem, Königl. Rechnungsrath und Rendant der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Cöln, Ritter des rothen Adler-Ordens 4ter Klasse, und Maria Elisabeth geborne Dreesen verordneten Familien-Stiftung unter dem Namen: Bochem-Dreseniana"

und endigt auf der 24sten Seite mit den Worten:

„förmlich eingerichtet zu werden."

Dann folgt das Datum:

„Cöln, den 27. Dezember 1847. (1847)

Hierauf die Unterschrift:

„C. Bochem."

Die erste Seite enthält 25; die 2te, 3te, 4te, 19te, 21ste und 22ste 27; die 23ste 26; die 5te, 6te, 9te, 11te, 12te 29; die 7te, 10te, 15te, 16te, 17, 18te und 20ste 28; die 8te, 13te und 14te 30; endlich die letzte Seite, außer dem vorerwähnten Datum und der Unterschrift, 4 Zeilen.

Auf der 6ten Seite sind in der 9ten Zeile von oben, die Buchstaben: „nehn," auf der 9ten Seite in der ersten Zeile von oben, die Worte: „so lange" und in der zweiten Zeile die Buchstaben: „Semest," sodann auf der 18ten Seite in der 3ten Zeile von unten das doppelt vorkommende Wort: „jährlich" durchstrichen.

Ferner befindet sich auf der 9ten Seite als Einschaltung in die 20ste Zeile zwischen den Worten: „dieses, ob" am Rande der Zusatz: „ohne Rücksicht" und auf der 10ten Seite, als Einschaltung in die 12te Zeile zwischen den Worten: „Mädchen, einer" der Randzusatz: „während der Genußzeit."

Auf der 20sten Seite ist in der 8ten Zeile das Wort: „treten" vor die Linie geschrieben.

Außer dem finden sich in dieser Stiftungs-Urkunde weder Rasuren, Durchstreichungen noch Randzusätze, Zwischenlinien oder Ueberschreibungen vor.

Endlich enthielt das gedachte Paket noch zwei Stammtafeln, jede auf eine Seite eines Bogens Conceptpapiers geschrieben, mit keinem Datum, dagegen mit der Unterschrift:

„Der Rendant der Gymnasial- und Stiftungsfonds,
Königl. Rechnungs-Rath
C. Bochem."

versehen.

Die eine ist überschrieben:

„Stammbaum der Familie Dresen."

Die andere:

„Stammtafel der Familie Bochem."

Rasuren, Randzusätze, Ueberschreibungen, Durchstreichungen oder Zwischenlinien sind darin nicht vorhanden.

Dieselben sind von derselben Hand, wie die Stiftungs-Urkunde geschrieben.

Nachdem in vorstehender Weise der Zustand des fraglichen Testamentes, so wie der Stiftungs-Urkunde und der Stammtafeln beschrieben worden, wurden sämmtliche Stücke, die Stiftungs-Urkunde jedoch nur auf der ersten und letzten Seite von dem Landgerichtspräsidenten und dem Secretär paraphirt und

durch Ersteren verordnet, daß das Testament sowohl als die Stiftungs-Urkunde und die beiden Stammtafeln bei dem Königlichen Notar Dübyen hierselbst hinterlegt werden soll.

Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und nach Vorlesung und Genehmigung von dem Herrn Comparenten, dem Landgerichts-Präsidenten und dem Sekretair unterschrieben worden ist.

So geschehen zu Cöln, wie oben.

Stempel fünfzehn Silbergroschen.

(gez.) Heintzmann. Stupp. Adeneuer.

Der Stempel von fünfzehn Silbergroschen ist kassirt.

Nro. 1796. Empfangen zehn Silbergroschen.

Cöln, den 8. April 1848.

Königlich Haupt Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

(gez.) Kerckhof.

Für gleichlautende Ausfertigung.

Der Landgerichts-Secretär

[L.S.] (gez.) Mockel.

Nro. 1747. Empfangen ein Thaler 18 Sgr.

Cöln, den 8. April 1848.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

(gez.) Kerckhof.

Testament.

(paraph.) Hz. Adr.

Den Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungs-Fonds zu Cöln setze ich zu meinem alleinigen Erben meines gesammten Vermögens in der Art ein, daß derselbe die Einkünfte meiner Hinterlassenschaft zum Vortheil einer Familienstiftung Bochem-Dreseniana für meine Verwandten und jene meiner verstorbenen Ehefrau verwende, jedoch soll meine Schwester Maria Christina Bochem, und die Nichte meiner Frau Margaretha Dresen, jede von ihnen zur Hälfte, die Nutznießung meines sämmtlichen Vermögens bis zu ihrem dereinstigen Tode haben. Letzterer, nämlich der Margaretha Dresen sollen durch meinen obenbezeichneten Erbe die erforderlichen Mobilien für ein Zimmer nebst Bettwerk als ihr eigenthümliches Vermögen über-

geben und von derselben als ihr ausschließliches Eigenthum besessen werden; über diese Mobilien wird sich ein von mir unterzeichnetes Verzeichniß vorfinden.

Außer dem verordne ich, daß die Summe von einhundert und fünfzig berliner Thalern an den Wohllöblichen Kirchenvorstand der hiesigen Pfarre zum heil. Andreas unter der Verpflichtung ausgezahlt werde, daß ein feierliches Jahrgedächtniß mit dem gewöhnlichen Gebete nach der Predigt für mich an meinem Sterbetage jährlich gehalten werde.

Cöln, den 8. Januar 1848.

(gez.) Joh. Christian Bochem.
Königl. Rechnungs-Rath.

Paraphirt im Präsentationstermin vom 7. April 1848.

Der L.-G. Präsident. (gez.) Heintzmann.
Der L.-G. Sekretair. (gez.) Adeneuer.

Stiftungs-Urkunde.

(paraph.) Hz. Adr.

Bestimmungen der von den Eheleuten Johann Christian Bochem, Konigl. Rechnungs-Rath und Rendant der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds in Cöln, Ritter des rothen Adler-Ordens 4ter Klasse, und Maria Elisabeth, geborne Dresen verordneten Familien-Stiftung unter dem Namen: Bochem-Dreseniana.

§. 1.

Gleich nach dem Absterben des Letztlebenden der oben benannten Eheleute sollen sämmtliche von denselben hinterlassene Mobilar-Gegenstände öffentlich verkauft und der Reinertrag des Erlöses, so wie das vorhandene nicht von Kapitalanlagen herrührende baare Geld, nach Abzug der Beerdigungskosten, der allenfallsigen Passiv-Schulden und der sonstigen durch den Todesfall und resp. zur förmlichen Einrichtung dieser Stiftung veranlaßten Ausgaben zum eisernen Bestande der Stiftung dienen, um daraus, in so ferne er hinreicht im Sterbejahr den unten benannten Nutznießern die ihnen zugedachten Quoten in dem ersten Vierteljahre, (worin vielleicht keine oder nicht hinlängliche Zinsen der ausstehenden Kapitalien einkommen werden) verabreichen zu können, und um in den folgenden Jahren die Verwaltung in den Stand zu setzen außergewöhnliche Ausgaben oder entstandene Ausfälle in der Einnahme

damit zu decken, ohne die Etatsmäßigen Beträge der Portionen verringern zu müssen.

§. 2.

Zum Hauptfonds dieser Stiftung, welcher als ein stets bleibendes Vermögen den beiden Familien der Stifter und vorzüglich zur Erziehung, Ausbildung und etwaiger Versorgung der Mitglieder derselbigen errichtet wird, werden die ausstehenden und die in Folge stattgehabter Ablagen noch anzulegenden Kapitalien des Erblassers, in so ferne sie nicht zu besondern Legaten angewiesen worden, so wie sämmtliches sonstiges mobilar und immobilar Vermögen desselben bestimmt, so daß der Reinertrag der jährlichen Einkünfte dieser Familie auf gleiche Portionen zu theilen und auf folgende Art zu verwenden ist:

a. Für vier Jünglinge, welche sich in einer öffentlichen Lehr-Anstalt den Studien widmen, oder welche eine Profession (Handwerk) eine Kunst, die Handlung oder die Landwirthschaft erlernen, oder auch, welche sich dem Lehrfache oder dem Militairstande widmen, einem jeden eine ganze Portion.

b. Für vier Mädchen, welche den Elementarunterricht schon erhalten haben und zu ihrer fernern Ausbildung eine höhere Töchterschule besuchen, oder sonstige zu ihrem persönlichen Lebensunterhalt nützliche Kenntnisse erwerben, vorzüglich aber jene, welche sich als Lehrerinnen der weiblichen Jugend qualifiziren wollen, jedem eine halbe Portion.

c. Für zwei Aussteuern an Mädchen, welche sich verehelichen oder in ein Kloster oder sonstiges Institut treten, welches sich der Erziehung der Jugend oder der Krankenpflege widmet, in deren Ermangelung auch für Jünglinge, welche den Doktor-Grad mittelst förmlicher Promotion in einer Fakultät erhalten, oder welche ein Staats-Examen über Jurisprudenz, Medizin oder Chirurgie außer ihrem Wohnorte halten müssen, jedem ein für allemal eine ganze Portion.

d. Die Vertheilung des Reinertrags der jährlichen Einnahme zur Verwendung für die obigen acht Portionen kann jedoch erst nach Abzug von 50 Thaler Preuß. Curant, welche zur Vermehrung des Kapitalien-Fonds für diese Stiftung rentbar anzulegen sind, Statt finden.

§. 3.

Zum Genuß dieser Stiftung sind berufen, die nächsten

Verwandten der beiden Stifter, und zwarn zu einer Hälfte vorzugsweise diejenigen, welche von der mit Anton Albert Bacciocco verehelicht gewesenen Schwester des Stifters, Margaretha Bochem abstammen, zur andern Hälfte vorzugsweise diejenigen, welche von dem mit Helena Neukirchen verehelicht gewesenen Vetter der Stifterinn Wenceslaus Dresen und in deren Ermangelung diejenigen, welche von der mit Hermann Joseph Stupp verehelicht gewesenen Nichte der Stifterinn Gertrud Franken abstammen.

Da jedoch der Hauptzweck dieser Stiftung ist, einen Fonds zur Unterstützung für die Erziehung, Ausbildung und Versorgung der Jugend aus den beiden Familien zu gründen, so können diejenigen, welche notorisch so vermögend sind, daß sie dergleichen Unterstützung nicht bedürfen, keinen Anspruch darauf machen, so lange als noch andere von den vorzüglich Berufenen, gleichviel zu welcher Linie sie gehören und in welchem Grade sie mit einem der Stifter verwandt sind, welche einer solchen Unterstützung bedürfen und respective sich zum Genuß derselben qualifiziren, vorhanden sind.

§. 4.

Die Genußzeit der sich dem gelehrten Fache widmenden Jünglinge ist von der untersten Klasse eines Gymnasiums, Collegiums, Lycäums oder eines Progymnasiums, gleichviel an welchem Orte bis zur Vollendung der Studien in einer Fakultät, jedoch also festgestellt, daß keiner mehr als zwei Jahre in derselbigen Klasse eines Gymnasiums &ª genießen, und daß der Genuß in einer Fakultät nicht über vier Jahre dauern darf, es sei dann, daß Krankheit des Portionisten oder Kriegs-Unruhen die Fortsetzung der Studien hinderten, und gleich nach Beseitigung dieser Hindernisse mit den Studien weiter fortgefahren wird.

Für diejenigen, welche eine höhere Bürger- oder Realschule besuchen, wird der Genuß bis zur Vollendung des ganzen Cursus einer solchen Anstalt gestattet, dergestalt, daß auch darin kein Portionist länger als zwei Jahre in derselbigen Klasse genießen kann, wenn er nicht, wie oben gesagt an der Fortsetzung des Besuches gehindert wird. Geht einer derselben zu einer Fakultät, einer Handels- oder Industrie-Schule oder zu einer Kunst-Akademie über, so kann derselbe darin noch vier Jahre, aber nicht länger fortgenießen.

Widmet sich einer der obigen Portionisten dem höheren Lehrfache, so kann er als Schulamts-Candidat noch zwei Jahre

fortgenießen, wenn er nicht über drei Jahre in einer Fakultät genossen hat, sonsten aber nur ein Jahr.

Lehrlinge eines Handwerks, einer Kunst, der Handlung oder der Landwirthschaft, können überhaupt acht Jahre genießen, wenn auch die eigentlichen Lehrjahre früher vollendet worden sind; sind sie aber vor Ablauf der acht Jahre selbstständig geworden, so hört ihre Genußzeit mit dem darauf folgenden Semester von selbst auf.

Derjenige, welcher sich dem Militairstande widmet, kann die Stiftungs-Portion in einer Cadetten- oder sonstigen Militärschule genießen, bis zu Ende des Semesters, worin er zum Offizier oder zu einem andern besoldeten Militär-Beamten ernannt worden ist.

Derjenige, welcher als Schüler einer der oben bezeichneten höhern Lehranstalten die Stiftung während vier oder mehreren Jahren genossen hat, kann dieselbe als Lehrling bei einem Handwerker, Künstler, Handelsmann oder Landwirthschafts-Vorsteher nur noch vier Jahre lang fortgenießen.

Was diejenigen Jünglinge betrifft, welche sich dem Elementar-Unterrichte widmen, so können diese, ohne Rücksicht ob und wie lange sie die Stiftung in einer höhern Lehranstalt genossen haben, in einem Schullehrer-Seminar während des ganzen Cursus und noch zwei Jahre darnach als Schulamts-Aspiranten genießen, wenn sie nicht früher mit Besoldung angestellt worden sind.

Der Genuß der Mädchen kann in der Regel nur vier Jahre dauern; wenn aber eines derselben sich dem Unterrichte der Jugend widmet, so kann es noch zwei Jahre lang fortgenießen, wenn es nicht früher eine Anstellung als Lehrerin mit Besoldung erhalten hat.

Wenn ein Jüngling oder Mädchen während der Genußzeit einer Portion stirbt, so soll den Eltern oder Erben desselbigen der Portionsbetrag für das volle halbe Jahr, worin der Todesfall eintritt, ausbezahlt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Portionen ohne Unterschied nur auf beigebrachte Zeugnisse, daß dem Willen der Stifter entsprochen worden, wobei hauptsächlich auf eine gute Führung zu sehen ist, ausgezahlt werden dürfen.

Wird jedoch die Theilnahme an dem Unterrichte durch Krankheit des Portionisten oder der Portionistinn oder durch sonstige Entschuldigung verdienende Hindernisse unterbrochen,

so soll der Portions-Betrag für das ganze Semester, worin dergleichen Unterbrechung Statt gefunden hat, ausgezahlt werden, nicht aber für das darauf folgende Semester, wenn während desselbigen der erforderliche Unterricht nicht wieder genommen werden sollte, indem alsdann der Portions-Betrag zu kapitalisiren ist. Wenn indessen vor dem Ablauf dieses zweiten Semesters keine sichere Aussicht vorhanden, daß beim Beginne des Folgenden die Theilnahme am Unterrichte fortgesetzt werden kann oder will, so ist die Portion als erledigt zu erklären und ein anderes Subject nach den obigen Bestimmungen darauf anzunehmen. Diese Erledigungs-Erklärung kann auch vor Anfang des obenbezeichneten 2ten Semesters geschehen, wenn man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß der Portionist oder die Portionistin den unterbrochenen Unterricht niemals mehr nehmen wird oder nehmen kann, in welchem Falle dann auch die oben verordnete Kapitalisirung von selbst wegfällt, vorausgesetzt, daß die erledigte Portion gleich wieder stiftungsmäßig besetzt werden kann.

§. 5.

Wenn bei Erledigung einer ganzen oder respective halben Portion kein qualifizirtes Subjekt aus einer Linie der vorzüglich berufenen Blutsverwandten vorhanden ist, so kann dieselbe einstweilen von einem Subjekte aus der andern Linie besetzt werden, welches aber einem aus jener Linie sich meldenden qualifizirten Subjekte nach Ablauf des halben Genußjahres, worin die Anmeldung geschieht, weichen muß. Ist kein qualifizirtes Subjekt aus beiden der oben benannten Linien unter den vorzüglich Berufenen vorhanden, so kann ein anderer Verwandter der Stifter auf dieselbige Art, wie bei den vorzüglich Berufenen verordnet worden, einstweilen dazu aufgenommen werden, bis daß ein vorzüglich Berufener sich dazu qualifizirt. Ist auch kein in subsidium berufener Verwandter vorhanden, so soll der Portions-Betrag zur Vermehrung der Kapitalien-Fonds verwendet werden.

Wird während zehn hintereinander folgenden Jahren keine der sechs erstern Portionen von einem dazu qualifizirten Verwandten in Anspruch genommen, so können dieselbigen einstweilen an Kinder von den bei der hiesigen Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds angestellten Beamten verliehen werden; sind deren keine oder nicht in hinlänglicher Anzahl vorhanden, so können ihnen Kinder von Lehrern der hiesigen Gymnasien substituirt werden, welche aber sämmtlich,

wenn auch die oben bestimmte Genußzeit noch nicht beendigt ist, den sich wieder meldenden Verwandten der Stifter weichen müssen; und zwar zuerst die Kinder von den Gymnasial-Lehrern und darnach jene von den Beamten des Verwaltungs-Rathes, je nachdem sich qualifizirte Verwandten dazu melden.

Auch kann keine Portion an Kinder von Verwaltungsbeamten oder von Lehrern verliehen werden, so bald als nur ein einziger qualifizirter Verwandter der Stifter sich zu einer der sechs erstern Portionen meldet und können diejenigen der erstern, deren Portion von Verwandten nicht in Anspruch genommen wird alsdann ihre Genußzeit vollenden. Uebrigens sind in den oben angeführten Fällen, wenn mehrere aus derselbigen Cathegorie zugleich weichen müssen, diejenigen zuerst vom Genuß zu entfernen, welche zuletzt in denselben getreten sind.

Was die beiden jährlichs zu zahlenden Aussteuern anbelangt, so soll das einen Stand antretende Mädchen jedesmal den Vorzug vor einem der oben bezeichneten Jünglinge aus derselben Linie haben, wenn dieser auch näher mit dem Stifter oder der Stifterin verwandt ist, als das Mädchen. Jedoch können auch zwei Individuen aus einer und derselbigen Linie der vorzüglich berufenen Verwandten eine Aussteuer erhalten, wenn vor Ablauf des Jahres sich Niemand aus der andern Linie dazu gemeldet haben wird.

Wenn am Ende des Jahres kein nahe oder entfernter Verwandter oder nur einer derselben die Aussteuer in Anspruch genommen hat, so soll der nicht verwendete Betrag am Anfange des folgenden Jahres zum Kapitalien-Fonds geschlagen werden, daher an Kinder von Verwaltungs-Beamten oder Gymnasial-Lehrern niemals eine Aussteuer aus dieser Stiftung gezahlt werden darf.

§. 6.

Ein Wohllöblicher Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen in Cöln wird geziemend ersucht, die Verwaltung dieser Stiftung zu übernehmen und selbige nach den obigen Bestimmungen zu führen; Wohlderselbe ist demnach befugt, für die desfallsige Bemühungen die Gebühr von höchstens zehn pro Cento von der jährlichen Einnahme an Revenüen zum Besten des Verwaltungs-Fonds zu berechnen, unter dem Beding, alle drei Jahre eine vollständige Abschrift des Spezial-Etats über die muthmaßliche Einnahme und Ausgabe dieser Stiftung dem Aeltesten der beiden unten bezeichneten Familien-Inspectoren zukommen zu lassen und derselbigen eine summa-

rische Uebersicht des Kassen-Bestandes nach dem Abschlusse des letztern vorhergegangenen Jahres beizufügen, so wie auch den Inspektor der betreffenden Linie von der neuen Aufnahme eines Portionisten sowohl als von der Verleihung der Aussteuer jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§. 7.

Zu Inspektoren dieser Stiftung werden die zwei nächsten und ältesten Verwandten der Stifter, und zwarn aus jeder Linie der vorzüglich berufenen einer männlichen Geschlechts bestimmt.

Diese Inspektoren sind vor der Annahme eines Portionisten oder einer Portionistin sowohl als vor Verleihung einer Aussteuer um ihre Meinung über die Vermögens-Verhältnisse der Aspiranten aus der betreffenden Linie zu befragen. Fällt die Meinung des berechtigten Inspektors dahin aus, daß das Vermögen des Aspiranten dergestalt beschaffen seie, daß er keine Unterstützung aus dem Fonds der Stiftung bedürfe, so darf ihm solche nicht zuerkannt werden, es seie dann, daß das Gegentheil bewiesen würde. Auch sind diese Inspektoren befugt, wann es ihnen beliebt, jedoch nicht mehr als einmal binnen drei Jahren, die Spezial-Rechnungen der Stiftung einzusehen, die allenfalls in der Verwaltung eingeschlichenen Fehler zu rügen und deren Abstellung zu verlangen. Eben so ist der älteste Inspektor verpflichtet, die ihm gemäß §. 6. zugestellten Special-Etat und Uebersicht des Kassen-Bestandes dem jüngern Inspektor zur Einsicht mitzutheilen.

Für die desfallsigen Bemühungen soll ein jeder der beiden Familien-Inspektoren jährlichs ein Honorar von zwei Thalern Preußisch Courant beziehen.

§. 8.

Diese Stiftung kann jedoch auf die obige Art erst alsdann ganz ins Leben treten, wenn die unverheirathete Schwester des Stifters, Maria Christina Bochem und die noch bei dem Stifter dienende Nichte der Stifterin Margaretha Dresen mit Tode abgegangen sein werden: indem diese beiden, einer jeden zur Hälfte, den etatsmäßigen Reinertrag der jährlichen Einnahme an Revenüen, nach Abzug der Verwaltungs-Gebühren, als zuerst berufene Nutznießerinnen bis zu ihrem Ableben genießen sollen. Stirbt eine derselbigen, so treten die obigen Stiftungs-Bestimmungen vom Anfange des darauf folgenden Semesters für diejenige Linie, zu welcher die Verstorbene gehörte, zur

Hälfte jener acht Portionen in Kraft, jedoch mit gänzlicher Ausschließung der zur andern Linie gehörenden Familienglieder, so daß diese auch in subsidium noch nicht zum Genuß gelangen können, und erst nach Ableben der andern Nutznießerin treten die obigen Bestimmungen der Stiftung ganz in Wirksamkeit.

§. 9.

Die in dem vorherigen §. 8. benannten Nutznießerinnen beziehen lebenslänglich den etatsmäßigen Betrag der Einkünfte vierteljährig, die nach ihrem Ableben in den Genuß gesetzten Portionisten und Portionistinnen aber halbjährig, gleichwie die Portionisten der übrigen dem Verwaltungs-Rathe untergebenen Stiftungen; mit dem Unterschiede, daß der Genuß der beiden ersten Nutznießerinnen mit dem Tage nach dem Tode des letztlebenden der Stifter, und jener der darauf folgenden Portionisten mit dem nächsten halben Jahre nach dem Tode der betreffenden Nutznießerin beginnt.

Die beiden Aussteuern müssen jedoch jedesmal ganz in einer Summe ausgezahlt werden, sobald die Ansprüche der sich dazu gemeldeten als gerecht und vorzüglich Berücksichtigung verdienend anerkannt sein werden.

§. 10.

Gleich nach dem Ableben des Letztlebenden der Stifter ist, im Falle derselbe keinen besondern Testaments-Vollzieher ernannt haben sollte, durch den Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen ein Status über die muthmaßliche Einnahme an Revenüen von dem hinterlassenen Vermögen, so wie über die Verwendung derselbigen in Gemäßheit der obigen Bestimmungen anzufertigen und diesemnach die Quote festzusetzen, welche eine jede der beiden Nutznießerinnen jährlich zu beziehen hat; damit der vierte Theil dieser Quote denselbigen am Ende des ersten Genuß-Quartals verabreicht werden kann. Was alsdann vielleicht an der wirklichen Einnahme an Revenüen zur Auszahlung jener Quartal-Quote fehlen sollte, dieses ist aus dem gemäß §. 1 zu bildenden eisernen Bestande, insoweit dieser dazu hinreicht zu ergänzen.

Sollte der eiserne Bestand am Schlusse eines Rechnungs-Jahres die Hälfte der in dem folgenden Jahre zu erwartenden Einnahme an Revenüen bedeutend übersteigen, so ist dieser Mehrbetrag zu kapitalisiren.

Ueberhaupt ist es indessen der Wille der Stifter, daß immer, so viel als möglich dafür gesorgt werde, daß am Ende eines

jeden Rechnungs-Jahres der eiserne Bestand respective baare Revenüen-Bestand, nach Abzug der allenfalls daraus noch zu bestreitenden Ausgaben, die Hälfte der jährlichen muthmaßlichen Einnahme betrage; damit allezeit hinlänglicher Vorrath vorhanden ist, am Ende des ersten Quartals respective des ersten Semesters die Stipendien an die Berechtigten auszuzahlen, was nach der langjährigen Erfahrung des Stifters selten geschehen kann, wenn am Anfange eines Jahres der ganze Ueberschuß der Einnahme des vorherigen Jahres durch Kapitalisirung erschöpft wird.

Dieses ist die Stiftungs-Urkunde, deren Inhalt ich nach mehrjähriger reiflicher Ueberlegung und mit Zustimmung meiner nun am 26ten Oktober 1847 verstorbenen Ehefrau verfaßt habe und welche ich wünsche nach meinem Absterben förmlich eingerichtet zu werden.

Cöln, den 27. December 1847.

(gez.) C. Bochem.

Paraphirt im Präsentationstermin vom 7. April 1848.
Der Landgerichts-Präsident (gez.) Heintzmann.
Der Secretair (gez.) Adeneuer.

(Gez.) Hz. Adr.

Stammbaum der Familie Dresen.

Mathias Dresen und
Elisabeth Behmer oder Boehmer

Joh. Baptist Dresen und Cath. Dooms	Peter Dresen und Anna Hochdich	Margar. Dresen und Math. Gerling
Maria Elis. Dresen und Joh. Christian Bochem Stifter	Wenceslaus Dresen und Helena Neukirchen	Sibilla Gerlings und Rudolph Adolph Meyer
	Paulus, Margaretha, Theresia, Philipp Anton und Hermann Dresen	Catharina Meyer und Jakob Franken
		Gertrud Franken und Hermann Joseph Stupp.

Die Richtigkeit des obigen Stammbaumes bewahrheitet.
Der Rendant der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds.
Königlicher Rechnungs-Rath (gez.) C. Bochem.

Paraphirt im Prasentationstermin am 7. April 1848.
Der L.-G. Präsident (gez.) Heintzmann.
Der L.-G. Sekretär (gez.) Adeneuer.

(Gez.) Hz. Ar.

Stammtafel der Familie Bochem.

Johann Wilhelm Bochem, auch Honnen van Bochem und Maria Theresia Philippina Foulge

Margaretha Bochem und Anton Albert Bacciocco	Joh. Christian Bochem und Maria Elisabeth Dresen, Stifter	Maria Christina Bochem, unverehelicht.
Theresia, Joseph, Christian, Peter, Anton und Johann Jacob Bacciocco.		

Die Richtigkeit der obigen Stammtafel bewahrheitet.
Der Rendant der Gymnasial- und Stiftungs-Fonds.
Königlicher Rechnungs-Rath (gez.) C. Bochem.

Paraphirt im Präsentationstermin vom 7. April 1850.
Der L.-G. Präsident
unterzeichnet: Heintzmann.
Der L.-G. Secretair
" Adeneuer.

Befehlen und verordnen
allen hierzu ersuchten Gerichtsvollziehern, den gegenwärtigen Akt zur Vollstreckung zu bringen; Unserm General-Prokurator und Unsern Prokuratoren bei den Gerichten erster Instanz auf diese Vollstreckung zu halten. Allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern auf rechtmäßiges Ersuchen hülfreiche Hand dazu zu leisten.

Zur Bekräftigung dessen ist die gegenwärtige Ausfertigung mit dem Amtssiegel und der Unterschrift des Notars versehen worden.

Für gleichlautende Ausfertigung.
Der Königlich Preußische Notar.
[L. S.] (gez.) Dübyen.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. Mts., will Ich der durch das Testament des Rendanten Christian Bochem zu Cöln vom 8. Januar d. J. begründeten Studien- ꝛc. Stiftung, Bochem-Dreseniana genannt, die in dem Gesetze vom 13. Mai 1833 vorbehaltene landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Sans-Souci, den 30. August 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(contrs.) Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(gez.) v. Ladenberg.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Zur Beglaubigung.

(gez.) Wiegner
(20962.) [L. S.] Kanzlei-Rath.

L. Die Stiftung Tholen. 1 Portion zu 136 Thlr.

Durch nachstehendes bei dem Königl. Notar Hrn. Roffers dahier hinterlegtes olographisches Testament vom 20. Januar 1836 vermachte der am 14. Februar 1837 in Köln verstorbene Laybruder des ehemaligen Minoriten Klosters, Herr Conrad Damian Tholen aus Waldfeucht, ein Drittel seines nach Abzug der sonstigen Legate, Begräbniß-, Testaments- und Vollziehungs-Kosten und allenfallsigen Schulden, übrigbleibenden Vermögens zu einer von dem Verwaltungs-Rathe der Studien-Stiftungen zu verwaltenden Studien-Portion (Stipendium) für einen zum geistlichen Stande aspirirenden Studenten. Das von dem ꝛc. Tholen hinterlassene Activ-Vermögen beläuft sich auf 9772 Thlr. 17 Sgr. 3 Pfg., so daß das für Studien-Zwecke vermachte Drittel 3257 Thlr. 15 Sgr. 9 Pfg. beträgt.

Olographisches Testament des Herrn Conrad Damian Tholen, vom 20. Januar 1836 nebst Hinterlegungs-Akt vom 18. Februar 1837.

Vor dem unterschriebenen Peter Joseph Roffers, Königlich Preußischem Notar, im Amts- und Wohnsitze der Stadt Cöln am Rhein und den nachbenannten Zeugen, erschien der Herr Michael Euler, Obersekretair beim hiesigen Landgerichte, dahier zu Cöln wohnhaft, und hinterlegte in die Reihe der Urschriften des obgedachten Notars:

a. Das eigenhändige Testament des hierselbst verstorbenen

Rentners, Conrad Damian Tholen, geschrieben auf einen Bogen Pro-Patria-Papier und datirt den zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und dreißig, paraphirt und unterzeichnet im Präsentationstermin vom vierzehnten laufenden Monats durch den hiesigen Landgerichts-Präsidenten, Herrn von Oppen und den Ober-Sekretair bei besagtem Gerichte, Herrn Euler, zu welchem Testamente ein Stempelbogen von zwei Thalern cassirt ist.

b. Die Ausfertigung des am 14. laufenden Monats Februar von dem Präsidenten des hiesigen Königl. Landgerichts unter Assistenz des Ober-Sekretairs aufgenommenen Protokolls über die Eröffnung und Description des erwähnten Testamentes, worin zugleich die Verfügung enthalten, daß das obgedachte Testament nebst dem dazu gehörigen Umschlag, welcher ebenfalls mit dem Visa des Herrn Landgerichts-Präsidenten von Oppen und des Ober-Sekretairs Herrn Euler versehen ist, hinterlegt werden sollen, um den Interessenten davon Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen zu ertheilen.

Ueber diese Hinterlegung ist gegenwärtiger Akt aufgenommen und dem Herrn Comparent vorgelesen worden zu Cöln in der Schreibstube des unterzeichneten Notars am 18. Februar 1837 in Gegenwart von Johann Schumacher und Anton Zaun, beide Kleidermacher in Cöln wohnhaft, als hierzu ersuchte Zeugen und haben hierauf der Herr Comparent und die Zeugen, Alle dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt, mit Letzterem unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift:

Euler.
Johann Schumacher.
Anton Zaun.
P. J. Roffers.

Zu der Urschrift dieses Aktes ist ein Stempelbogen von fünfzehn Silbergroschen cassirt worden.

(Folgt Abschrift des bezogenen Testamentes.)

Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit.
Meine letzte Willens-Verordnung.

1. Ich widerruffe hiemit alle meine frühern testamentarischen Verordnungen.

2. Nach meinem Gottgefälligen Hinscheiden soll mein

Leichnam nach Anordnung meines Testaments-Vollziehers standesmäßig begraben werden.

3. Ich vermache der Pfarrkirche zu Waldfeucht einhundert Thaler Pr. C. für ein Anniversarium für meine und meiner Verwandten Seelenruhe.

4. Der Pfarrkirche zum h. Severin dahier vermache ich vierhundert Thaler Pr. C. für ein Anniversarium, ebenfalls für meine und meiner Verwandten Seelenruhe.

5. Die ad 3 und 4 hier oben verordneten Anniversarien sollen in der Weise gehalten werden und die jährliche Zinsen der für dieselben bestimmten Kapital in der nämlichen Weise verwendet werden, wie dies bei dem von meiner seeligen Schwester Johanna Margaretha Tholen in der Pfarrkirche zu Waldfeucht und in der Pfarrkirche des Doms dahier gestifteten Anniversarium angeordnet ist.

6. Was nach Bestreitung der Begräbniß-Kosten und der allenfalls von mir zurückgelassenen Schulden, wie auch der Kosten, welche meine Hinterlassenschaft und die Vollziehung dieser meiner letzten Willens-Verordnung veranlaßt, noch von meinem Vermögen übrig bleiben wird, das soll zu drei gleichen Theilen verwendet werden.

7. Vermache ich ein Drittel dieses meines übrig gebliebenen Vermögens zu einer Studien-Portion. Die Verwaltung des aus diesem Drittel sich ergebenden Kapitals stelle ich dem Verwaltungs-Rathe der Schul- und Stiftungs-Fonds dahier anheim und sollen die jährliche Zinsen dieses Kapitals einem Studenten, welcher zum geistlichen Stande aspirirt, zufließen. Die Inspektion und Collation dieser Studien-Stiftung überlasse ich meinem Testaments-Vollzieher und nach seinem Tode dem zeitlichen Pfarrer der Dom-Pfarr-Kirche gegen eine jährliche Renumeration von zwei und ein halben Thaler, Pr. C.

8. Das zweite Drittel meines übrig gebliebenen Vermögens vermache ich der hiesigen Armen-Verwaltung und sollen die Zinsen des aus diesem Drittel sich ergebenden Kapitals zu einer Hälfte dem zeitlichen Dom-Pfarrer dahier und zur andern Hälfte dem zeitlichen Pfarrer zu Waldfeucht zur Spendung der nothleidenden Hausarmen am Krankenlager derselben verabfolgt werden.

9. Von dem letzten Drittel meines übrig gebliebenen Vermögens setzte ich zu Erben ein die Abkömmlinge meiner Geschwistern, nämlich: a. der Maria Christina Tholen, verehelicht

in erster Ehe mit Franz Arnoldy und in der zweiten Ehe mit Christian Jansen; b. der Helena Tholen, verehelicht mit Wilhelm Bartz; c. der Arnold Tholen; d. der Maria Josepha Tholen. Und sollen so viele dieser Abkömmlinge sich als solche durch Geburts- und Taufscheine meinem Testaments-Vollzieher binnen einer Jahresfrist werden nachgewiesen haben, diese von diesem letzten Drittel gleiche Antheile haben.

10. Zum Vollzieher dieser meiner letzten Willens-Verordnungen ernenne ich den Dom-Kapitular, Dom-Pfarrer und Stadt-Dechanten, Herrn Johann Heinrich Filz, der Theologie Doctor, dahier und bitte ich denselben außer den gesetzlichen Gebühren, welche er sich für seine Bemühungen bei dieser Testaments-Vollziehung berechnen wird, noch ein Honorar von einhundert Thaler Pr. C. Stempelfrei anzunehmen.

Cöln am zwanzigsten Januar eintausend achthundert und sechs und dreißig.

(Unterzeichnet.)

Conrad Damian Tholen.

Gesehen, paraphirt und unterzeichnet in dem Präsentations-Termin bei dem Königlichen Landgerichte zu Cöln am vierzehnten Februar achtzehnhundert sieben und dreißig.

Der Landgerichts-Präsident

(gezeichnet) von Oppen.

Der Ober-Secretair

(unterzeichnet) Euler.

Zu der Urschrift dieses Testamentes ist der Stempel von zwei Thalern cassirt und ist demselben ein von dem Präsidenten und dem Ober-Secretair des hiesigen Königlichen Landgerichts visirter Umschlag beigefügt mit der Ueberschrift: „Letzte Willens-Verordnung von Mir Conrad Damian Tholen.“

Für gleichlautende Ausfertigung respective Abschrift.

[L. S.] (gez.) P. J. Roffers.

Mittelst Immediatgesuchs vom April 1837 trug der Neffe des Stifters rc. Franz Jansen zu Waldfeucht darauf an, die landesherrliche Genehmigung der fraglichen Studien-Stiftung an die Bedingung zu knüpfen, daß dieselbe nur Verwandten des Stifters zu Theil werde. Da bei frommen Stiftungen die Vermuthung gilt, daß der Stifter seine Verwandten vor

Fremden habe begünstigen wollen, vorausgesetzt daß beide des Stiftungsgenusses gleich würdig sind und die übrigen Erfordernisse nicht im Wege stehen, so hielt der Verwaltungs-Rath es billig, den Verwandten den Vorzug einzuräumen, hingegen unpassend und der Willensmeinung des Stifters widersprechend, dem Antrage des Jansen gemäß nur Verwandten diese Stiftung zuzuwenden und somit ein absolutes Familien-Stipendium zu bilden. Der Verwaltungs-Rath trug demnach darauf an, diese Stiftung wie viele andere fromme Studien-Stiftungen in der Art zu behandeln, daß in Ermanglung Studirender aus der Familie, welche zum geistlichen Stande aspiriren, auch andere dürftige und würdige Competenten (subsidiarisch) an deren Stelle treten können; Bei der landesherrlichen Genehmigung diese Modifikation eintreten zu lassen, schien um so unbedenklicher als dieselbe eigentlich nur eine Interpretation des Willens des Stifters, womit der Testaments-Executor, der Dom-Kapitular und Stadt-Dechant, Herr Dr. Filz, sich einverstanden erklärte, in sich schließt.

Im Sinne des Antrages des Verwaltungs-Rathes und unter Zurückweisung des Immediatgesuchs des ꝛc. Jansen erfolgte auch die landesherrliche Genehmigung der Tholenschen Stiftung mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. September 1837 und erhielten die nachfolgenden von dem Verwaltungs-Rathe und dem Inspektor und Collator der Tholenschen Stiftung, Herrn Dom-Kapitular Dr. Filz, am 8. Januar 1839 entworfene Statuten dieser Stiftung unter dem 9. Februar 1839 die erforderliche höhere Bestätigung.

Statuten der Studien-Stiftung Tholen.

§. 1. Das Drittel des nach Abzug der besondern Legate und nach Bestreitung der Auslagen für die Vollziehung der letztwilligen Verordnung übrig gebliebenen Vermögens, welches Conrad Damian Tholen, Layenbruder des zur französischen Zeit aufgehobenen Ordens der Minderbrüder, durch letztwillige Verfügung vom 20. Januar 1836 zur Gründung einer Studenten-Portion für einen Studenten, welcher zum geistlichen Stande aspirirt, bestimmt hat, beträgt nach der am 9. April 1838 mit den Betheiligten vorgenommenen Berechnung und Auseinandersetzung 3257 Thlr. 15 Sgr. 9 Pfg. und bildet den Fonds der nach dem Stifter genannten Tholenschen-Stiftung.

§. 2. Diesen Fonds verwaltet der hiesige Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen nach den allgemeinen Vor-

schriften und diesen besondern Statuten gegen die Verwaltungsgebühren à 5%.

§. 3. Der zeitliche Pfarrer an der Dompfarre ist Inspektor und Collator der Stiftung und bezieht die jährliche Vergütung von 2 Thlr. 15 Sgr. Ihm wird jährlich im Geschäfts-Lokale der Verwaltung an einem gegen Mitte des folgenden Jahres zu bestimmenden Tage die Rechnung zur Prüfung und zum Abschlusse vorgelegt. Bei Ertheilung der Collation liegt ihm ob, die Qualifikation der Aufzunehmenden zu prüfen und das Ergebniß davon sammt den Beweisstücken dem Verwaltungs-Rathe zur neuen Prüfung und zur Besorgung des ferner Erforderlichen mitzutheilen.

§. 4. Was nach Bestreitung der Verwaltungs- und der Inspektions-Gebühren, so wie nach Abzug eines ermäßigten Betrages für unvorgesehene Fälle von den Einkünften obigen Kapitals jährlich erübrigt, wird dem zum Stiftungsgenusse aufgenommenen Studirenden verabreicht.

§. 5. Wer zum Genusse der Stiftung gelangen soll, muß:

1. Den geistlichen Stand anzutreten gesonnen, vierzehn Jahr alt und zur Quarta eines katholischen Gymnasiums, oder an einer inländischen katholisch-theologischen Fakultät oder in einem Klerikal-Seminarium aufgenommen sein.
2. Die zum geistlichen Stande allgemein erforderlichen Eigenschaften besitzen, d. h. er muß katholisch und frei von jeder Irregularität sein. Mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre muß sich der Aufgenommene oder Aufzunehmende darüber ausdrücklich erklären, daß er den geistlichen Stand antreten wolle, widrigen Falles ihm der Stiftungsgenuß entzogen oder verweigert wird.

§. 6. Vor Erhebung der Stiftungsbeträge muß sich der Aufgenommene halbjährig selbstredend über seine Studien und sein Betragen genügend ausweisen. Macht er in den Studien nicht die gehörige Fortschritte, oder beträgt er sich nicht, wie von einem Aspiranten des geistlichen Standes erwartet wird; so soll er von dem Inspektor der Stiftung in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungs-Rathe nach dreimaliger Warnung, oder im Falle er sich einer besonders strafbaren Handlung schuldig macht, ohne Weiteres aus dem Stiftungsgenusse ausgewiesen werden.

§. 7. In Erledigungsfällen erhalten studirende und der Unterstützung bedürftige Verwandte des Stifters vor Andern

den Vorzug: in Ermanglung derselben sollen Söhne unbemittelter katholischer Eltern für's erste Mal aus Waldfeucht im Kreise Heinsberg und für's zweite Mal, (und so immer abwechselnd) katholische und hülfsbedürftige Studirende aus Cöln besonders berücksichtigt werden. Concurriren aus einem der beiden Orte keine Studirende, so treten Gebürtige aus dem andern an deren Stelle, bewerben sich aus beiden Orten keine, so können andere Aspiranten des geistlichen Standes angenommen werden.

§. 8. Bei der Concurrenz von mehreren Verwandten soll der nächste vorgezogen werden, bei gleicher Verwandtschaftsnähe derselben entscheiden die weiteren Fortschritte in den Studien und, wenn zugleich die Studien gleich sind, das höhere Alter.

Unter mehren concurrirenden Söhnen aus Waldfeucht soll derjenige den Vorzug erhalten, von welchem der Collator nach den erbrachten Beweisstücken die meiste Erwartung hat. Eben so soll es bei Söhnen aus Cöln gehalten werden.

§. 9. Die Stiftung kann nach beendigten Gymnasial-Studien Behufs der theologischen, womit die philosophischen Studien verbunden werden können, noch vier Jahre und während dieser höhern Studien nie länger, als vier Jahre genossen werden.

§. 10. Die Zöglinge der Stiftung sind verpflichtet, während der Genußzeit täglich, des Morgens sowohl, als des Abends, für die Seelenruhe ihres Wohlthäters zu beten: 3 „Pater noster," den Psalm „De profundis" und die Oration: „Retributor omnium bonorum Deus" zu latein oder deutsch.

Cöln, den 8ten Januar 1839.

[L. S.]

Der Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen.
(gez.) Steinberger. Dr. München. von Bianco.

Der Inspektor und Collator der Tholenschen Stiftung.
(gez.) Dr. Filz.

Vorstehende Statuten der Stiftung Tholen werden hiermit von uns bestätigt.

Koblenz, den 9ten Februar 1839.

Königlich Rheinisches Provinzial-Schul-Collegium.
(gez.) Eilers. Frech. von Borstell.

F. C. Nro. 84.

M. Die Stiftung Quast. (Der Etat dieser Stiftung ist noch nicht festgestellt.)

Wir

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß:

Nr. 889 des Repertorii.

Heute den 30. Mai 1848.

Vor mir Peter Wilhelm Birkhäuser, Königlich Preußischen Notar wohnhaft und residirend in der Stadt Bonn im Landgerichts-Bezirk Cöln und in Zustand der vier nachbenannten, als zu dieser Verhandlung besonders erbetenen Zeugen; War gegenwärtig: Herr Anton Friedrich Quast, Privatgeistlicher, wohnhaft zu Poppelsdorf im Kreise Bonn, früher Hausmeister und Oekonom im Convict zu Bonn und ersuchte uns Notar, seine letzte Willensmeinung aufzunehmen, welche er sodann, im Beisein der Zeugen diktirte, wie solche von uns Notar eigenhändig niedergeschrieben hier folgt:

1. Die Hälfte meiner zu hinterlassenden Hypothekarforderungen schenke und vermache ich an die Verwaltung der Studien-Stiftungsfonds in Cöln, welche Gelder hypothekarisch gesichert werden sollen. Die Zinsen dieser Gelder sollen zu Gunsten der Kinder und Abkömmlinge meiner drei Schwestern, Adelheide, Franciska und Agneta Quast, so wie zu Gunsten der Kinder und Abkömmlinge der Anna Gertrud Pütz, Ehefrau des Tapezierers und Anstreichers Johann Joseph Heyden, wohnhaft zu Bonn, für ewige Zeiten verwendet werden, um denjenigen davon, welche studiren, oder ein Gewerb oder Handwerk erlernen, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, für die Dauer ihrer Lehrzeit die Zinsen zufließen zu lassen. Die gesetzlich für das Stiftungswesen der Provinz angestellte Behörde, soll diese Stiftung fortwährend sichern und nach Billigkeit und den bei ihr bestehenden Rechtsgrundsätzen die Zinsen den sich Anmeldenden nach Alter und Verdienst zumessen; findet sich ein Zinsenüberschuß, so soll dieser als Kapital zu der Stiftung geschlagen werden, so lange bis der Stiftungsfonds um ein Viertel gewachsen ist; dann können auch, so lange sich keine Verwandten, oder Genußberechtigte melden, Fremde zum Genusse zugelassen werden, welche die Erzbischöfliche Behörde für würdig hält. Aus dieser Stiftung können nur solche Genuß haben, welche römisch katholisch sind, und gute Zeugnisse über moralische Führung beibringen; bei einer Concurrenz soll außer diesem die Dürftigkeit entscheiden.

Derjenige, welcher sich dem geistlichen Stande widmet oder gewidmet hat. soll besonders berücksichtiget werden, und soll vorzugsweise, von seiner Ordination zum Priester an, bis er eine Pfarrstelle erhält jährlich fünfzig Thaler erhalten, und wird ihm zur Pflicht gemacht, meiner täglich im Gebete, besonders beim heiligen Meßopfer zu gedenken, und außerdem an meinem Sterbetage jährlich, eine heilige Messe für meine Seelenruhe zu halten; auch soll der Geistliche, nachdem er für den Pfarrdienst unfähig geworden, vorzugsweise denselben Genuß haben, und bitte ich die Erzbischöfliche Behörde, für die Vollziehung meiner Stiftung Sorge zu tragen.

2. Alles übrige Vermögen, welches ich sonsten noch hinterlasse, schenke und vermache ich eigenthümlich der obgenannten Anna Gertrud Püß, Ehefrau des Tapezierers und Anstreichers Johann Joseph Heyden in Bonn wohnend, jedoch soll daran deren Mutter, nämlich meine bei mir wohnende Haushälterinn Gertrud Püß, in Anerkennung ihres Fleißes und besonders der müheseligen Diensten, die lebenslängliche Nutznießung haben.

3. Zum Executor dieses meines Testaments, ernenne ich den zu Bonn wohnenden Doctor der Theologie, Herrn Professor Franciskus Xaverius Dieringer.

Gegenwärtiges Testament wurde vom Testator in Gegenwart der Zeugen dem instrumentirenden Notar dictirt, welcher dasselbe, in deren Gegenwart eigenhändig so niedergeschrieben hat, wie solches vom Testator vorgesagt worden. Urkund dessen ist gegenwärtige Verhandlung in einem ununterbrochenen Hergange zu Poppelsdorf in der Wohnung des Testators an dessen Krankenbette am Eingangs gemeldeten Tage aufgenommen, dem Herrn Testator, dessen Namen, Stand und Wohnort dem Notar bekannt sind, in Gegenwart der ebenso bekannten Zeugen: Mathias Winterscheid, ohne Gewerbe; Caspar Nuß, Gelbgießer; Clemens August Nuß, Fischhändler und Gelbgießer und Joseph Nuß, Buchbinder, alle vier Zeugen zu Bonn wohnhaft, deutlich vorgelesen, sodann von dem Testator, von den Zeugen und von dem instrumentirenden Notar unterschrieben worden.

(Gezeichnet auf der Urschrift.)

Quast. Caspar Nuß. Clemens August Nuß. Jos. Nuß. Math. Winterscheid. Birkhäuser.

Zur Urschrift dieses Aktes ist ein Stempelwerth von zwei Thalern gelößt und cassirt worden.

Für gleichlautende Ausfertigung.

[L.S.] (gez.) Birkhäuser,
Notar.

Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. will Ich zur Errichtung der von dem zu Poppelsdorf verstorbenen früheren Oekonomen des Convicts zu Bonn, Anton Friedrich Quast, mittelst Testaments vom 30. Mai c. angeordneten und mit einer Summe von Thlr. 6491 — 7 — 5 ausgestatteten Stiftung zu Gunsten der Abkömmlinge seiner drei Schwestern und der Ehefrau Heyden, gebornen Pütz zu Bonn, die nach dem Gesetze vom 13. Mai 1833 erforderliche landesherrliche Genehmigung dem Verwaltungs-Rathe der Studien-Stiftungen zu Cöln hierdurch ertheilen.

Sans-Souci, den 26. August 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(contrasign.)

Für den Minister der geistlichen rc. rc. Angelegenheiten.

(gez.) v. Ladenberg.

An den Minister der geistlichen rc. rc. Angelegenheiten.

Zur Beglaubigung.

[L. S.] (gez.) Wiegner,
Kanzlei-Rath.

(20938.)

N. Die Stiftung Breuer, Jacob. 2 Portionen à 15 Thlr. 20 Sgr. jährlich, jede.

Verhandelt Cöln, den 6. Dezember 1848.

In der heutigen Sitzung des Verwaltungs-Raths der Studien-Stiftungen und in Verfolg der in der Sitzung vom 29. v. M. von Seiten des Herrn Domcapitulars Dr. München Hochwürden, stattgefundenen Ueberweisung einer von dem Herrn Pastor Brewer zu Bonn zur Dotirung einer Studien-Stiftung bestimmten Summe von 692 Thalern 9 Sgroschen 2 Pfenningen überreichte Herr Domcapitular Dr. München einen Aufsatz, datirt vom 6. Dezember c., welcher die nähere An-

ordnung dieser Stiftung und die Bedingungen des Genusses derselben enthält.

Der Verwaltungs-Rath sprach dem Herrn Domcapitular seinen Dank für die Bemühungen in dieser Angelegenheit aus und beschloß von dieser Stiftung die erforderliche Anzeige an die Oberbehörde zu erstatten und die höhere desfallsige Genehmigung zu beantragen.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet.

(Gez.) Steinberger. Heimsoeth. v. Bianco. Rose.

Der am 11. Dezember 1831 verstorbene Johann Adolph Brewer, Pfarrer zu Eicks im Kreise Gemünd, Regierungsbezirk Aachen, hatte in seinem Testamente vom 9. Juni 1816 seinen Neffen, den Herrn Jacob Brewer, Landdechanten und Pfarrer zu den hh. Johann Baptist und Petrus in Dietkirchen zu Bonn, zum Erben eingesetzt, dessen Geschwistern Heinrich, Lorenz und Anna Maria Brewer aber die Güter, welche er mit deren Vater, seinem Bruder Carl Caspar, gemeinschaftlich besessen und seinen Nichten, Anna Sibilla und Maria Getrud Brewer, den Töchtern seines Bruders Johann Stephan, die Güter, welche er seinem Erben Jacob Brewer als Ordinations-Titel bestimmt hatte, sobald sie frei würden, mit der Auflage als Legate vermacht, daß zu einer mit 1500 Rthalern Species zu dotirenden Stiftung für zwei studirende Nachkommen seiner Geschwister: 1. Johann Stephan; 2. Carl Caspar; 3. Elisabeth und 4. Johann Heinrich Brewer, jene drei 200 Rthaler, zusammen 600 Rthlr., und diese zwei 600 Rthlr. entrichten sollten, so daß demnach der Erbe noch 300 Rthlr. beizulegen hatte.

Da nun der Herr Landdechant und Pfarrer Jacob Brewer bisher den Willen seines Herrn Oheims in allen Punkten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt hat, jene Stiftung aber wegen der eigenthümlichen Verhältnisse obiger belasteten Güter noch nicht errichtet werden konnte, so hat er sich entschlossen, nicht allein den ihm obliegenden Betrag, sondern auch jene seiner Geschwister und für dieselben aus eigenen Mitteln als Stiftungs-Fond dem hiesigen Königlichen Verwaltungs-Rathe der Studien-Stiftungs-Fonds zur Verwaltung, wie die übrigen älteren Stiftungen, insbesondere auch mit dem Verleihungs-Rechte, wie am 29. v. Mts. bereits geschehen ist, nachdem vorher seine Geschwister und deren Erben

ihre Einwilligung dazu gegeben hatten, mit 692 Thalern 9 Silbergroschen 2 Pfenningen zu überweisen. Dabei hat er im Sinne seines Herrn Oheims inbesondere noch Folgendes bestimmt:

1. Berufen sind die rechtmäßigen katholischen Nachkommen der oben genannten Geschwister des Oheims aus kanonisch gültiger Ehe und zwar nach Gradesnähe. Bei gleicher Verwandtschaftsnähe sollen die Nachkommen des Johann Stephan, dann die des Carl Caspar, hiernach die der Elisabeth den Vorzug haben. Sind Studirende der nämlichen Linie gleich nahe verwandt, so entscheidet das höhere Alter.

2. Die Stiftung besteht aus zwei Portionen; wenn jedoch nur ein Verwandter studirt, so soll er so lange beide Portionen genießen.

3. Die Genußzeit währt vom Anfange der Studien bis zum Schlusse des Gymnasial-Cursus und dann noch vier Jahre während der höheren Studien.

4. Zur Erlernung der Anfangsgründe kann der Verwandte die Stiftung nach vollendetem zehnten Jahre auch bei Privat-Unterricht über die Gegenstände, welche in den untern Klassen der Gymnasien gelehrt werden noch drei Jahre genießen, darnach aber nur an einer öffentlichen gelehrten katholischen Schule, einem katholischen Gymnasium nämlich und einer katholischen oder gemischten Universität und einem Seminarium des Landes.

5. Wegen Mangels an Fleiß oder wegen strafbaren Betragens soll der Aufgenommene gewarnt und selbst bis zur Ausschließung aus dem Stiftungsgenusse behandelt werden, wie bei andern Stiftungen üblich ist.

6. Der Aufgenommene ist verpflichtet, wöchentlich zwei hh. Messen zu hören und darin für den Herrn Stifter und dessen Verwandte zu beten. Wenn er später Vermögen besitzt, so wünscht der Stifter, daß er das Genossene zur Verbesserung der Stiftung theilweise zurückerstatte.

7. Wenn die Stiftung nicht durch studirende Verwandte besetzt ist, so sollen die Beträge, wie auch alle sonst nicht verwendete Summen zur Verbesserung derselben zinsbar angelegt werden.

8. Für seine Lebenszeit behält sich der Stifter die Verfügung über die Zinsen, selbstredend nach Abzug der Verwaltungskosten, vor.

So im Auftrage des Herrn Stifters Jacob Brewer, meines Freundes aufgestellt.

Cöln, den 6. Dezember 1848.

(Gez.) Dr. München.

Domcapitular und Mitglied des Verwaltungs-Rathes rc.

Paraphirt als zu dem Protokoll in der Sitzung des Verwaltungs-Raths vom 6. Dezember gehörig.

Cöln, den 6. Dezember 1848.

(Gez.) Steinberger.

Dem Verwaltungs-Rath eröffnen wir auf den Bericht vom 28. v. Mts., daß gegen die Annahme der zu einer Studien-Stiftung bestimmten Summe von 692 Thlr. 9 Sgr. 2 Pfg. von dem Landdechanten und Pfarrer Jacob Brewer zu Bonn Nichts zu erinnern ist.

Coblenz, den 5. Januar 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(gez.) Lucas. Kröcher.

An den Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen zu Cöln.
Nro. 41.

Es ist eine erfreuliche und erhebende Erscheinung, daß ungeachtet der leider vorherrschenden negativen und skeptischen Zeitrichtung dennoch selbst in neuerer Zeit, von rheinländischen Katholiken aus regem Sinn für Religion und Wissenschaft so bedeutende, mit einem Gesammt-Kapitalfonds von beinahe 100000 Thaler, dotirte Studien-Stiftungen errichtet worden sind, ein näherer Beleg dafür, daß in unserer Provinz glücklicher Weise die religiösen Ueberzeugungen ihre Macht auf die Gemüther noch nicht verloren haben, vielmehr lebendiger Glaube und treue Anhänglichkeit an die h. Kirche vorwalten.

Vermögens-Zustand der Studien-Stiftungen.

Die flüssige Gesammt-Einnahme der Studien-Stiftungen beläuft sich nach dem Etat pro $18^{50}/_{52}$ auf 48305 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf., ein Resultat, welches überhaupt umsichtiger und sorgfältiger Vermögens-Verwaltung insbesondere aber der Liquidation der Forderungen gegen Frankreich, der, in Folge fortgesetzter von dem würdigen Dirigenten des Verwaltungs-Raths dem damaligen Königl. Geheimen Justiz- und Appellations-Gerichtsrath, zuletzt Senats-Präsidenten Freiherrn v. Mylius s. A., auf dem Provinzial-Landtage zu Düsseldorf von 1826 kräftigst unterstützten Reklamation, endlich bewirkten Rückerstattung der dem Stiftungsfond gegen das vormalige hiesige Domkapitel zustehenden und gegen Frankreich liquidirten Forderungen im Betrage von 106,400 Thlr. aus dem betreffenden von Frankreich an die Krone Preußen überwiesenen Aversionalfonds, so wie dem den Forderungen der Stiftungen gegen Gemeinden ihre rechtliche Existenz wieder sichernden Gesetze vom 7. März 1822 zu verdanken ist. In letzterer Beziehung ward das Fortbestehen der meisten Studien-Stiftungen durch einen von der Stadt Köln veranlaßten Rechtsstreit wesentlich gefährdet. Vielen hiesigen Studien-Stiftungen stehen nämlich gegen die Stadt Köln bedeutende, von älteren, in verfassungsmäßiger Form ausgestellten Schuldverschreibungen herrührende, mithin auf speziellen Titeln beruhende Forderungen zu, welche sich im Ganzen auf 323,088 Frs. an Kapital belaufen.

In Gemäßheit einer vom Verwaltungs-Rathe der Schul- und Stiftungsfonds mit dem hiesigen Stadtrath am 25. Juli 1815 getroffenen und von dem Generalgouvernement zu Aachen am 21. August 1815 unter wechselseitigem Vorbehalte definitiver Regulirung dieser Schuldverhältnisse bei eintretender ruhigerer Zeit bestätigten vorläufigen Vereinbarung waren bis zum Jahre 1826 die dem Stiftungsfond zustehenden Renten von dem städtischen Aerarium mit 15,092 Frs. 49 Crs. ausgezahlt worden; von der Revisions-Kommission des städtischen Schuldenwesens aber wurde durch die Erklärung vom 26. Mai 1826 die fernere Zahlung dieser Forderungen verweigert, weil alle alten Forderungen von Privaten wider die ehemalige Reichsstadt Köln vom Staate gemäß dem Art. 10 des Kaiserl. Dekrets vom 9. Vendem. J. XIII. übernommen worden seien, auch die K. Regierung zu Aachen rücksichtlich der Familien-Stiftungen ganz gleiche Grundsätze entwickelt und als Instruktion an die Schulden-Liquidations-Kommission der Stadt

Aachen mitgetheilt habe. Das Provinzial-Schul-Collegium zu Koblenz ertheilte hierauf die Ermächtigung zur Klage, welche am 9. August 1827 auch wirklich bei dem hiesigen K. Landgerichte angestellt wurde, nachdem die Remonstration des Verwaltungs-Raths und der Versuch der hiesigen K. Regierung, diese Sache auf dem Verwaltungswege zu schlichten, keinen Erfolg gehabt hatte.

Durch das am 19. Dezbr. 1827 hierauf erlassene Urtheil verwarf das K. L. G. zu Köln die dem klägerischen Verwaltungs-Rathe von der Stadt Köln entgegengesetzten und in der zweiten Instanz wiederholten Einreden zur Hauptsache; verordnete jedoch die von dem Anwalte der Stadt Köln verlangte Mittheilung der in dem Verzeichnisse bezogenen 145 Stiftungs-Urkunden. Gegen dieses Urtheil ergriff die Stadt Köln am 14. August 1829 das Rechtsmittel der Berufung.

Für die Appellantin wurde behauptet, daß die jetzt eingeklagten Stiftungskapitalien zum größern Theil in früherer Zeit der freien Reichsstadt Köln in verfassungsmäßiger Weise als Darleihen gegen zeitübliche Zinsen oder Renten gegeben worden, und daß diese Kapitalien als Landesschuld durch den Art. 8 des Lüneviller Friedens von dem französischen Staate übernommen worden seien; daß durch das am 9. Vendem. J. XIII. erlassene Kaiserl. Dekret die Regulirung der von den ehemaligen freien Reichsstädten Köln und Aachen kontrahirten Schulden, nach dem Verhältniß der ihnen als Reichsständen zugestandenen Revenüen in Beziehung auf ihren Zustand als Municipal-Städte — städtische Gemeinden — statt gehabt habe, wonach im Art. 11 §. 3 der Gemeinde Köln zur Last gelegt worden: La portion des créances des fondations à conserver, comme appartenant tant à l'instruction publique qu'aux pauvres. Le montant de cette portion est porté en capital à 411,219 frcs., jedoch ohne Zinsenvergütung; daß dahingegen der französische Staat alle an Privaten geschuldete Summen der alten konstituirten Schuld und zwar in dem liquidirten Betrage von 1,165-795 Fr. 11 Cent. übernommen habe; daß die, in Gemäßheit dieses Dekrets und zufolge der zwischen der Verwaltung der Schul- und Stiftungsfonds und dem Stadtvorstand abgeschlossenen Liquidation, für Zinsen der also nach Art. 11 §. 3 der Stadt Köln zur Last gebliebenen Schuld, auf das Büdget derselben gebrachte Summe durch das über das stadtkölnische Büdjet erlassene Kaiserl. Dekret vom 10. März 1807 und durch das allgemeine Dekret vom 21. August 1810 niedergeschlagen und die Stadt, so wie jede

andere Gemeinde des damaligen franz. Reichs angewiesen worden sei, die Ausgaben für die Kirchen, Armen, und den öffentlichen Unterricht zu decken; daß mithin die fraglichen Stiftungen von der Stadtgemeinde Köln nicht zu bezahlen seien, weil diese Stiftungen als Privatstiftungen von Frankreich und jetzt von Preußen zu bezahlen, oder als Stiftungen zum Besten des öffentlichen Unterrichts und der Armen durch die bezeichneten Kaiserlichen Dekrete als erloschen anzusehen seien.

Für den appellatischen Verwaltungsrath wurde dagegen behauptet, daß das Anrufen des Lüneviller Friedens hier um so ungeeigneter erscheine, als das Dekret vom 9. Vendem. J. XIV speziell dies Schuldenverhältniß der beiden Reichsstädte Aachen und Köln geordnet und auf das bestimmteste angegeben habe, was von Frankreich nach Art. 8 des Lüneviller Friedens als Landesschuld zu übernehmen, und was der Stadt Köln als Gemeindeschuld zur Last zu setzen sei; daß die im Art. 11 dieses Dekrets bezeichnete Summe mit den vom Verwaltungsrath offen gelegten Schulden-Etats übereinstimme; daß das Gesetz vom 7. März 1822 ausdrücklich diese Bestimmung des Dekrets vom 9. Vendem. J. XIII im §. 1 beibehalte, und der §. 6 dieses Gesetzes die Gemeinde nur von der Zahlung derjenigen Schulden defreie, welche sie an Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, für deren Ausgaben sie aus ihren Einkünften zu sorgen habe, verschuldete; daß aber nie vom Stadtvorstand behauptet worden sei, als habe er eine Verpflichtung zur Aufrechthaltung der in dem mitgetheilten Verzeichnisse bezeichneten Studenten-Stiftungen, oder als könne an ihn (den Stadtrath) irgend eine Forderung gemacht werden, wenn diese Stiftungen einen zufälligen oder durch Conkurs der betreffenden Schuldner herbeigeführten theilweisen oder gänzlichen Untergang erlitten; daß die etwaigen Beschwerden im einzelnen durch die in erster Instanz vom Stadtvorstand verlangte und vom Gericht angeordnete Offenlegung der Stiftungsurkunden würden erledigt werden.

Der appellantische Anwalt nahm hierauf folgenden Inzidentantrag: der Rh. Appellations-Gerichtshof geruhe vor Allem zu verordnen, daß durch das Organ des Herrn Generalprokurators die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten über den Sinn des Art. 8 des Friedens von Lüneville einzuholen sei und in specie über die Frage: ob nicht als Regel angenommen werden müsse, daß nach diesem Artikel jede verfassungsmäßig kontrahirte Schuld der beiden ehemaligen Reichsstädte Köln und Aachen Staatsschuld Frankreichs

geworden und in so fern geblieben sei, als das Dekret vom 9. Vendem. J. XIII sie nicht der Gemeinde zur Last gesetzt habe, mit Vorbehalt der Kosten. Von dem appellatischen Verwaltungsrath wurde dieser Antrag als unzulässig und ungegründet bestritten, und auch in dieser Beziehung auf das zu Gunsten des Stiftungsberechtigten Honrad gegen die Stadt Aachen am 17. Dezember 1827 vom 1. Civilsenat des Rh. Appellations-Gerichtshofes (Archiv Bd. 13 S. 103) erlassene Urtheil verwiesen.

Der Rh. Appellations-Gerichtshof erließ hierauf das sub XIII beigefügte Urtheil vom 19. Juli 1830, wodurch die Einsprüche der Stadt Köln völlig verworfen und der Verwaltungs-Rath für durchaus berechtigt anerkannt wurde, die fraglichen Forderungen der Studien-Stiftungen gegen die Stadt Köln als Gemeinde geltend zu machen. Nachdem die Stadt Köln gegen dieses Urtheil den Cassations-Rekurs ergriffen hatte, erhielt diese wichtige Angelegenheit durch einen mit der Stadt unter dem 29. April 1833 abgeschlossenen und unter dem 24. Mai 1833 von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie unter dem 24. Sept. 1834 von der hiesigen Königl. Regierung genehmigten Vergleich im Interesse der betheiligten Studien-Stiftungen, ihre vollständige Erledigung.

Mit Ausnahme der dem hiesigen Stiftungsfonds gegen belgische Gemeinden zustehenden Forderungen, rücksichtlich deren die Verwendung im diplomatischem Wege, bei der in Belgien fortdauernden unrichtigen Anwendung des Dekrets vom 21. August 1810 auf die Forderungen der hiesigen Privat-Studien-Stiftungen, bisher ohne Erfolg geblieben ist, sind demnach sämmtliche Forderungen der Letztern gegen diesseitige Gemeinden, theils im administrativen, theils im gerichtlichen Wege liquidirt und festgestellt.

Die bis hierhin noch nicht ersetzten Haupt-Verluste der Studien-Stiftungen, beschränken sich mithin auf diejenigen, welche:

a) durch unrichtige, unter der damaligen Professoral-Verwaltung Statt gehabte Verwendung der Stiftungs-Einkünfte zur Verbesserung des Schulfonds,

b) durch die staatsrechtliche Trennung der beiden Rhein-Ufer und die unrichtige Anwendung des Reichs-Deputations-Rezesses vom 25. Febr. 1803 auf Privat-Familien-Stiftungen herbeigeführt worden sind.

Was die ad a bezeichneten Verluste betrifft, so ist unter der Professoral-Verwaltung und selbst später noch unter der letztern Verwaltungs-Commission eine weit bedeutendere Summe für den Schulfonds ausgegeben, als für denselben vereinnahmt worden; weshalb der Schulfonds zum Ersatze verpflichtet bleibt.

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß abgesehen von den Fällen, wo man zu weit gegangen ist, und das reelle Bedürfniß überschritten hat, in den damaligen Zeit-Verhältnissen die Verwaltungs-Behörden sich mit Recht genöthigt sahen, auf Kosten des Stiftungs-Fonds die Vermehrung der Schul-Fonds zu bewirken, um für die Salarirung der Professoren, welche durch Aufhebung der geistlichen Corporationen alle Aussicht auf Belohnung verloren hatten, und somit für die Existenz der hiesigen Schul-Anstalten selbst zu sorgen, ohne welche der Wille der Stifter, die den Genuß ihrer Stiftungen an den Besuch dieser Schul-Anstalten geknüpft hatten, nicht hätte in Erfüllung gebracht werden können. Was also zur Deckung des wirklichen Bedürfnisses des Schul-Fonds aus dem Stiftungs-Fonds entnommen worden ist, das dürfte durch die Vorliebe der Stifter für die hiesigen Lehr-Anstalten, deren Erhaltung durch diese Beiträge befördert wurde, mithin die angewandten Mittel durch den dadurch erreichten Zweck gerechtfertigt werden. Wenn daher auch der von dem Schul-Fonds den Stiftungen zu leistende Ersatz dadurch vermindert wird, daß diese Schuld als ein in den damaligen Zeit-Umständen, wo der Schul-Fonds fast aller Hülfsmittel beraubt war, gegründetes Uebel mit Zuziehung der Inspektoren, wenigstens bei denjenigen Stiftungen niedergeschlagen wird, die kein Defizit haben, und deren Stifter nicht ausdrücklich die Verwendung der Ueberschüsse in augmentum Fundationis verordnen, um so mehr wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß bei denjenigen Stiftungen, die sich im Falle eines Defizits befinden, und bei welchen die Stifter die Verwendung der Ueberschüsse zur Verbesserung des Haupt-Fonds vorgeschrieben haben, ein vollständiger Ersatz aus dem Schul-Fonds geleistet werde.

Obgleich der sub b bezogene Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 die sogenannten geistlichen Güter, das Vermögen aufgehobener Corporationen der Verfügung der Landesherren unter den stipulirten Verbindlichkeiten überließ, so sorgte er doch auf eine eben so weise als edle Art für die Erhaltung frommer und milder Stiftungen; **fromme** und **milde** Stiftungen heißt es §. 65 sind w i e j e d e s P r i v a t - E i g e n t h u m z u c o n s e r v i r e n, doch so daß sie der landesherrlichen

Aufsicht und Leitung untergeben bleiben. Hier ist mit deutlichen Worten der Gesichtspunkt angegeben, aus welchem die milden Stiftungen beurtheilt und behandelt werden müssen; das Recht und die Heiligkeit jedes Privat-Eigenthums ist ihren Besitzungen laut zuerkannt, davon darf sich der Staat nichts anmaßen, ja sie sind ausdrücklich blos seiner Leitung und Aufsicht (nicht seiner Disposition) unterworfen, damit der erhabene Zweck desto sicherer und besser erreicht werde.

Daß der Reichs-Deputations-Rezeß auf Privat-Familien-Stiftungen keine rechtliche Anwendung finden könne, hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch bereits mittelst der sub XIV auszugsweise beigefügten Entscheidung vom 29. Oktober 1821 anerkannt, und dieserhalb die Wieder-Vereinigung des abgerissenen, auf der rechten Rheinseite belegenen Stiftungs-Vermögens mit der hier verwalteten Haupt-Fundations-Masse angeordnet. In Folge dieser Anordnung und der rücksichtlich jeder einzelnen Stiftung mit den betreffenden Regierungen, unter Vorlegung der Stiftungs-Urkunde, in separato gepflogenen Verhandlung, so wie der hierauf erfolgten Ministerial-Entscheidung ist auch der zu den Studien-Stiftungen Orth ab Hagen, Beywegh Arnoldi, Fleyana, Schoenhoven und Xylander gehörige, von der Königl. Regierung zu Arensberg verwaltete Fonds nebst mehren andern rechtsrheinischen Kapitalien der Stiftungen Kochs Arnoldi, Seulen Col., Velz Bullingen, Horrich, Kelleriana, Otteniana und Groutarsica im Gesammtbetrage von 12475 Thlr. 3 Sgr. 6 Pfg. in den Jahren 1824—1842 mit dem hier bestehenden Haupt-Fonds dieser Stiftungen vereinigt worden. Der Verwaltungs-Rath hegte demnach das Vertrauen, daß diese gerechte Maaßregel auch auf die übrigen Stiftungen, welche in Folge des Reichs-Deputations-Rezesses Verluste erlitten haben, nach Vereinigung beider Rheinufer unter einer Landeshoheit, ausgedehnt und dieselben wieder in den Besitz des ihnen unrechtmäßiger Weise entzogenen Vermögens gesetzt würden.

Die in dieser Beziehung von dem Verwaltungs-Rathe erhobenen und beharrlich fortgesetzten Reklamationen stießen indessen auf unerwartete Schwierigkeiten und Hindernisse. Insbesondere unterlag die Feststellung der schwankend gewordenen Grundsätze, wonach bei der Rückgewährung zu verfahren, vielseitigen und langwierigen Verhandlungen.

Während im Jahre 1833 auf den Grund Allerh. Cabinets-Ordre vom 9. Oktober 1826 und des §. 30 des Landtags-

Abschiedes für die rheinischen Provinzial-Stände vom 13. Juli 1827*) von Seiten der höchsten Staats-Behörden der Grundsatz auf das bestimmteste anerkannt wurde, daß das auf der rechten Rheinseite fundirte Vermögen der Familien-Stiftungen nur mit Unrecht (Rezeßwidrig) den Bestimmungen des Art. 37 des Reichs-Deputations-Rezesses, nach dem richtigen und wahren Sinne dieser reichsgesetzlichen Disposition, habe unterworfen werden können, daß, wo dies geschehen, die Restitution desselben

---

*) Der §. 30 des obigen Landtags-Abschiedes lautet wie folgt:

Was die in Folge des Reichs-Deputations-Rezesses vom 25. Febr. 1803 erfolgte gegenseitige Einziehung der den Spitälern, Kirchen ꝛc. auf der einen Rheinseite gehörig gewesenen auf der andern Rheinseite gelegenen Güter anlangt, so können die desfallsigen Bestimmungen jenes Rezesses im Allgemeinen nicht rückgängig gemacht werden; auch ist es nicht zulässig, dergleichen bereits unter der frühern Landesherrschaft eingezogenen und mit den Domainen vereinigten Güter, auch nur so weit letztere noch jetzt im Besitze des Staats sind, den durch jene tracktatmäßigen Bestimmungen betroffenen Stiftungen ꝛc. zurück zu geben, da selbst abgesehen von der aus solchen Maaßnahmen nothwendig erwachsenden Unsicherheit eines auf völkerrechtlichen Tractaten und auf der Gesetzgebung der frühern Landesherrschaft beruhenden Besitzstandes, auch durch das Staatsschulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 jede Disposition zum Nachtheile der Staats-Gläubiger über Domainen, welche zur Zeit der Publikation jenes Gesetzes im rechtlichen Sinne oder verfassungsmäßig dafür angesehen waren, ausgeschlossen ist.

Nur in so fern kann also hierunter eine Wieder-Erstattung oder den Umständen nach eine Entschädigung zu Gunsten der betheiligten Corporationen eintreten, als erweislich über die Vorschriften jenes mehr gedachten §. 37 oder (so weit es das linke Rheinufer insbesondere angeht) über die gesetzliche Anordnung der frühern Regierung hinaus, auch solche Güter zum Staats-Eigenthum eingezogen worden sind, welche sich hierzu nach jenen tractatmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften nicht eignen. In Fällen dieser Art ist aber bis hierhin schon auf Anträge der Ministerien den gegründet befundenen Ansprüchen der betheiligten Corporationen genügt worden; auch wird ferner in gleicher Weise verfahren werden, daher es einer weitern desfallsigen Anordnung überall nicht bedarf.

Nach gleichen Grundsätzen ist auch in Absicht der Güter der auf dem rechten Rheinufer bestehenden frommen und milden Stiftungen, welche, so weit sie nicht zum eigentlich geistlichen Corporations-Gut gehört haben, der Einziehung nicht unterworfen gewesen, so wie ferner in Bezug auf eigentliche Familien-Stiftungen, verfahren worden. Unsern Provinzial-Ständen können wir daher nur überlassen, bei ihrem nächsten Zusammentritt Einzeln-Fälle, in welchen dies nicht geschehen ist, näher als in der ihrer jetzigen Petition zu Grunde liegenden Denkschrift zu bezeichnen, in welchem Falle sie sich der Remedur desfallsiger gegründet befundener Beschwerden im Voraus versichert halten können. (S. Kölnische Zeitung Jahrg. 1827.)

durch Rückgabe noch vorhandener oder der preuß. Staats-Casse zugeflossener Vermögens-Objekte rechtlich zu gewähren und die Legitimation des Verwaltungs-Raths zur Ausführung der Ansprüche auf eingezogene Vermögenstheile der seiner Verwaltung anvertrauten Familien-Stiftungen nicht zu bezweiflen sei, wurde später die Zulässigkeit der Reklamation ausdrücklich auf diejenigen Familien-Stiftungen beschränkt, wovon aktenmäßig konstire, daß noch Mitglieder der berechtigten Familien existiren und der Grundsatz ausgesprochen, daß der Verwaltungs-Rath zur Verfolgung solcher Ansprüche nicht proprio jure, sondern nur Kraft eines ihm zu ertheilenden Spezial-Mandats der berechtigten Familien legitimirt sei.

Die Königl. Regierungen zu Köln und Düsseldorf wurden demnach angewiesen, die von dem Verwaltungs-Rathe erhobenen Reklamationen, namentlich gegen den bergischen Schul-Fonds nach diesen Grundsätzen zu behandeln.

Die Remonstrationen des Verwaltungs-Raths, als der die Studien-Stiftungen verwaltenden, vom Staate eingesetzten und von den Stiftungs-Berechtigten anerkannten Corporation, so wie die Verwendung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Coblenz hatten endlich die Entscheidung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. Januar 1846 zur Folge, wonach dasselbe sich zu der auch in judicandis adoptirten Ansicht neigte, daß in denjenigen Fällen, wo die Fundations-Urkunde die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in die Hände Eines der Regenten der damal in Köln bestandenen Gymnasien, als deren gesetzliche Nachfolger der Verwaltungs-Rath anzusehen sei, lege, die von letzterem verlangte Legitimation als geführt anzunehmen sei. Zugleich hielt das Königl. Ministerium, den von der Königl. Regierung zu Düsseldorf vorgeschlagenen Ausweg, die zwischen dem Verwaltungs-Rathe und der Verwaltung des bergischen Schulfonds über die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen obwaltenden Differenzien richterlicher Entscheidung zu unterwerfen, ablehnend, es angemessen, die Erledigung dieser Angelegenheit durch einen mit den Königl. Regierungen zu Köln und Düsseldorf, unter Mitwirkung der betheiligten Aufsichts-Behörden, abzuschließenden Vergleich herbeizuführen.

Zwischen den Delegirten des Königl. Ober-Präsidiums, des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Coblenz, der Königl. Regierungen zu Düsseldorf und Köln, so wie des Verwaltungs-Raths der Studien-Stiftungen kam demnach unter dem 20. Oktober 1846 salva ratificatione ein Vergleich

zu Stande, wonach die Verwaltung des bergischen Schulfonds dem Verwaltungs-Rathe der Studien-Stiftungen zu Köln alle diejenigen, linksrheinischen Studien-Stiftungen zugehörigen und auf der rechten Rheinseite belegenen, Kapitalien und Güter, jedoch unter Verzichtleistung auf die Erstattung der verwendeten Zinsen und Pächte pro Praeterito, restituirt, welche

a) erweislich in ihrer ursprünglichen Natur oder in dem sie repräsentirenden Werthe, zu welchem sie eingezogen, resp. veräußert worden sind, im Besitze des bergischen Schul-Fonds sich befinden,

b) der Administration des Verwaltungs-Raths bisher angehört haben würden, wenn sie dem bergischen Schul-Fonds nicht wären einverleibt worden, und

c) fundationsmäßig zu dem Genusse von Familien oder sonstigen bestimmten, durch die Stiftungs-Urkunden berufenen Personen einschließlich derjenigen, welche die Stiftungs-Urkunden nur ihrem Geburts- oder Wohnorte nach bezeichnen, bestimmt sind.

Nach Beendigung der zur Justifikation jeder einzelnen Forderung der in obige Kategorieen gehörigen Stiftungen erforderlichen Vorarbeiten und Verhandlungen wurde endlich zur definitiven Regulirung dieser Angelegenheit, in Vollziehung des am 27. Dezember 1846 genehmigten Vergleichs d. d. Düsseldorf den 20. Oktober 1846, über die Ausantwortung der im bergischen Schul-Fonds als vorhanden nachgewiesenen, zu Studien-Stiftungen gehörigen Vermögens-Theile, zwischen der Verwaltung des bergischen Schul-Fonds und dem Verwaltungs-Rathe der Studien-Stiftungen unter dem 4. Februar 1848 ein, von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 26. Oktober 1848 genehmigter, Vertrag abgeschlossen.

Hiernach zahlte der bergische Schul-Fond

a) die Summe von 32925 Thlr. in Staatsschuldscheinen mit Zins-Coupons vom 1. Juli 1847 ab,

b) die Summe von 2829 Thlr. in baarem Gelde,

c) cedirte mehre Aktiv-Forderungen im Gesammtbetrage von 7268 Thlr. 12 Sgr. mit dem Rechte der Zinsen-Erhebung vom letzten Verfall-Termine an, so wie die nachbenannten Grundgüter, nämlich: den Halfen-Dombacher-Wald in der Gemeinde Herckrath, Bürgermeisterei Bensberg und den Oberscheider-Hof in der Bürgermeisterei Uckerath.

Wie wenig es auch in jure begründet sein dürfte, daß die Restitutions-Ansprüche der wenigen Stiftungen, welche nicht speziell bezeichnete Berechtigte, sondern nur dürftige Studierende überhaupt berufen, die befürwortete Berücksichtigung nicht gefunden haben, so hielt der Verwaltungs-Rath es dennoch zu bedenklich, aus diesem Grunde die Genehmigung des erwähnten Vertrages abzulehnen, somit den definitiven Abschluß dieser wichtigen Angelegenheit, zum wesentlichen Nachtheil der speziell berufenen Perzeptions-Berechtigten, in ungewisse Ferne zu verschieben.

Uebrigens hat der in Vollziehung des erwähnten Vergleichs abgeschlossene Vertrag nur die dem bergischen Schulfonds rezeßwidrig einverleibten Vermögenstheile hiesiger Studien-Stiftungen zum Gegenstande. Der noch immer bedeutende Verlust, den letztere durch unrichtige Anwendung des Reichs-Deputations-Rezesses vom 25. Februar 1803, auf ihre im Herzogthum Westphalen und in andern deutschen Territorien belegenen Vermögenstheile erlitten haben *), ist hauptsächlich den eingetretenen politischen Umwälzungen zuzuschreiben.

---

*) Zu diesen herben Verlusten gehört auch die gegen den Grafen von Westerholt zu Oberhausen, Nachfolger der Grafen von Westerholt zu Bergen im Veste Recklinghausen als Verklagten und gegen den in Folge des Reichs-Deputations-Rezesses mit der ehemals churkölnischen Grafschaft Recklinghausen für das Herzogthum Aremberg entschädigten Herzog von Aremberg als Litisdenuntiaten im gerichtlichen Wege geltend gemachte und von 1827 bis 1845 anhängige, aber in der Appell- und Revisions-Instanz abgewiesene Forderung hiesiger Studien-Stiftungen im Betrage von 13700 Rthlr. köln. an Kapital und 6733 Rthlr. 18 Sgr. an nicht verjährtem Zinsen-Rückstande. Das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Hamm hatte letzteren den betheiligten Stiftungen mittelst Erkenntnisses vom 17. März 1832 zugesprochen. Die reformatorische Entscheidung ist hauptsächlich darauf gegründet, daß die fraglichen Kapitalien im Namen des Laurentianer-Gymnasiums von dessen Regenten in den 1740er Jahren hergeliehen sind, die Obligationen auf das den Bestimmungen des §. 37 des Reichs-Deputations-Rezesses unterworfene Laur.-Gymnasium lauten und keines Familien-Fonds gedenken, während der Verwaltungs-Rath durch die, von den Gerichten jedoch nur als Privat-Skripturen behandelten, Original-Rentbücher der Regenten als gleichzeitige Verwalter der betheiligten Familien-Stiftungen nachgewiesen hat, daß diese Kapitalien zu bestimmten Familien-Stiftungen gehören, aus deren Fonds hergeliehen sind, in keiner Beziehung einen integrirenden Theil des Gymnasial-Vermögens bilden und der Umstand, daß die Obligationen nicht auf die einzelnen Stiftungen, sondern auf den Regenten des Laur.-Gymnasiums sprechen, blos daher rührt, daß dieser auch das Vermögen dieser und anderer Privat-Familien-Stiftungen ehemals stiftungsmäßig verwaltete. Der Herzog von Arenberg, als damaliger Landesherr der Grafschaft Recklinghausen, hat das fragl. Capital zur Dotation des kathol. Gymnasiums in Recklinghausen verwendet.

Aus vorstehender Darstellung des Vermögens-Zustandes der Studien-Stiftungen geht im Allgemeinen die beruhigende Wahrnehmung hervor, daß mit der Wiederkehr des Friedens und der Ordnung unter der dermaligen, auf Erhaltung und Vermehrung, sowie auf stiftungsmäßige Verwendung des Stiftungs-Vermögens sorgsam bedachten Landes-Regierung eine, für die Ergänzung des durch Unbilden der Zeit vielfach geschwächten Stiftungs-Fonds günstige Epoche eintrat.

Wir schließen diesen Abschnitt mit dem Bemerken, daß die S. 1291 angegebene Gesammt-Einnahme der hiesigen Studien-Stiftungen durch die jährlichen Ausgaben für Unterstützung der berufenen Subjekte, in so ferne in Ermangelung letzterer die Kapitalisirung der Einkünfte nicht stiftungsmäßig erfolgt und für sonstige auf den Stiftungen haftende Lasten, Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten, sowie für unvorgesehene Fälle absorbirt wird.

Grundzüge zur richtigen Verwaltung der Studien-Stiftungen.

Aus den Rechten der milden Stiftungen, ihren Endzwecken und ihrer Natur gehen von selbst die Grundsätze ihrer Verwaltung hervor. Im Ganzen könnte man das Ideal einer guten Kuratel oder Vormundschafts-Verwaltung als Muster für die Administration der milden, mithin auch der Studien-Stiftungen aufstellen; so wie das Vermögen der Pupillen ohne große Verantwortlichkeit nicht vermindert oder verschlimmert werden darf, so muß es auch hier der Fall sein. Ihre Kapitalien oder Geldvorräthe müssen sicher angelegt, ihre liegenden Gründe und Renten gewissenhaft verwaltet und ohne augenscheinlichen Vortheil oder Abwendung eines unvermeidlichen Nachtheils nicht veräußert oder umgetauscht werden. Besonders hüte man sich bei ihnen eine bloße Geldwirthschaft einführen zu wollen. Der Besitz der liegenden Gründe ist der Natur der Stiftungen angemessen, weil sie auf Dauer und Beständigkeit berechnet sind. Der Ertrag an liegenden Dingen, die Pachtungen richten sich gewöhnlich nach dem gleichen Preise der Dinge; kein Krieg, keine Gefahr kann sie gänzlich vernichten, ein Hagelschlag, eine Ueberschwemmung, ein Mißwachs ist doch nur eine Anomalie, ein vorübergehendes Unglück, welches sich wieder ersetzen läßt; die heutige Erfahrung lehrt,

daß auch die sichersten Hypotheken oft bedeutend an ihrem Werthe verlieren. Dort, wo sonst ein ausgezeichneter Credit blühte, werden Zahlungen eingestellt. Vor diesen traurigen und ruinirenden Zufällen, die bei dem Privat-Eigenthum durch wachsame Controlle eher zu vermeiden sind, müssen milde Stiftungen bewahrt werden und nicht ohne Grund finden wir allenthalben ihr Vermögen größtentheils in Liegenschaften bestehen.

Die Verwaltung der Stiftungen sei einfach, so viel nur immer möglich, dem Stiftungs-Briefe gemäß. Die Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten bei Stipendien ist daher zuvörderst aus den Dispositionen der Stifter selbst zu entnehmen. Sie geben die beste Anweisung wie der Fundator seine Wohlthat hat verwendet wissen wollen. Wer giebt (schenkt, vermacht) ist berechtigt, seine Freigebigkeit von einer jeden, ihm beliebigen und überhaupt gesetzmäßigen Bedingung abhängig zu machen. (Quilibet modum liberalitati suae adjicere potest.) Bei milden Stiftungen ist diese Freiheit noch aus dem besondern Grunde aufrecht zu erhalten, weil sie bereitwilliger macht, Verfügungen dieser Art zu treffen. Ohne die Heiligkeit der Stiftungs-Zwecke und -Gesetze verlieren natürlich Zeitgenossen und Nachkommen die Lust unter Lebenden oder auf den Todesfall Schenkungen zu machen.*)

Bei allen Stiftungen und zwar bei den reinen Familien-Stiftungen sowohl, als bei den gemischten, selbst aber auch bei denen, die keine bestimmten Familien-Interessen, sondern nur öffentliche Zwecke ins Auge fassen, ist zunächst auf den Willen des Stifters und die von ihm getroffenen Anordnungen Rücksicht zu nehmen.**)

Bei zweifelhaften Dispositionen ist die eigentliche Absicht, der vermuthliche Wille des Stifters zu berücksichtigen und endlich darauf zu sehen, was dem Gemeinbesten am gemäßesten ist; denn dies muß allezeit der allgemeine Zweck sein, den ein vernünftiger Stifter sich vorsetzen kann.

Die Verwaltung der Stiftungen sei selbstständig; der Staat mische sich nicht anders hinein, als um sie ihrer wahren Be-

*) Sehr richtig äußert Dupin (Lois des Communes Band 1 S. 201) Si l'on vent exciter les Citoyens à faire des fondations nouvelles, il faut executer avec une religieuse fidélité les anciennes.

**) S. die sich auf die Allerh. Cabinets-Ordre vom 3. Januar 1845 berufende Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11. März 1845.

stimmung näher zu bringen. Was aus milden Stiftungen gewährt wird, ist keine Gnade von irgend einer obersten Verwaltung; von Rechtswegen haben die Berufenen Anspruch; die Stiftungs-Güter sind zum Theil ihr Erbe, ihr Patrimonium.

Stipendien, die nicht ausschließlich einer Familie gewidmet sind, sind eine Art von Allmosen, und daher zunächst den Armen und Dürftigen, bei gehöriger Würdigkeit derselben bestimmt, welche letztere in der natürlichen Anlage zum Studieren und in der guten Führung besteht. Sie sollen armen Studierenden die zum studieren erforderlichen Mittel verschaffen. Dürftigkeit und Armuth ist zwar ein Verhältniß-Begriff; hier wird aber Derjenige den Namen eines Armen verdienen, dessen eigene Mittel nicht hinreichen, die Studien-Kosten zu bestreiten und seine Studien zu vollenden.

Bei Stipendien gehen die einheimischen Stadtkinder, Landeskinder, Ausländern und Fremden vor, wenn auch der Stifter es nicht ausdrücklich gesagt hat; es ist immer zu vermuthen, daß er für sein Vaterland, seinen Wohnort, eine gewisse Vorliebe gehabt habe, so lang er nicht ausdrücklich das Gegentheil erklärt und bestimmt hat, von welchem Orte Studierende ein Stipendium beziehen sollen.

Privat-Stipendien sind im Zweifel für Familien-Stipendien zu halten, wenn gleich der Stifter sie nicht ausdrücklich für seine Familie bestimmt hat, denn für jeden Stifter tritt die rechtliche Vermuthung ein, daß er dasselbe seinen Verwandten eher als Fremden habe gönnen wollen, vorausgesetzt, daß beide dessen gleich würdig sind, und die übrigen Erfordernisse nicht im Wege stehen. Hat der Testator vorzugsweise den Armen es hinterlassen wollen, so werden reiche Verwandte, den Fremden die arm sind, nicht vorgezogen werden dürfen. Wenn der Stifter das Stipendium einem seiner Verwandten überhaupt hat gegeben wissen wollen, und die Competenten sind in den übrigen Eigenschaften sich gleich, nur aber im Grade der Verwandtschaft verschieden, so schließt der nähere Verwandte den entferntern aus, indem zu vermuthen ist, daß für jenen der Fundator eine Vorliebe gehabt habe.

Familien-Stipendien können die Eigenschaft haben, daß niemand wer nicht zur Familie gehört, derselben fähig ist; oder daß in Ermangelung Studierender aus der Familie, auch andere dürftige und würdige Competenten an deren Stelle treten können. Jene nennt man absolute, diese gemischte Familien-Stipendien. Im Zweifel wird ein Familien-Stipen-

dium eher für gemischt, als absolut gehalten. Der Stifter müßte also ausdrücklich bestimmt haben, daß niemand, als wer von seiner Familie ist, es genießen soll, um es für absolut zu halten. Ein gemischtes Familien-Stipendium kann so eingerichtet sein, daß Fremde auch alsdann desselben fähig sind, wenn gleich Verwandte sich darum bewerben, wenn nämlich der Fundator vor Allem auf die Fähigkeit der Studierenden Rücksicht zu nehmen verordnet hat.

Wenn bei einem Familien-Stipendium verordnet ist, daß, wenn aus der Verwandtschaft keine Kompetenten vorhanden sind, dasselbe einem andern armen Bürgers-Sohn aus einem bestimmten Orte oder Gegend auf gewisse, vom Stifter bestimmte Jahre verliehen werde, und während dieser Jahre sich jemand aus der Familie meldet, so kann dem Nicht-Verwandten dasselbe nicht genommen werden. In solchem Falle hat der subsidiarisch Berufene die nämlichen Rechte, wie der zunächst Berechtigte und der von dem Stifter beabsichtigte Zweck der Beförderung wissenschaftlicher Ausbildung des subsidiarisch Berufenen darf durch Entziehung des Stiftungs-Genusses nicht beschwert oder gar vereitelt werden.

Bei jeder Erledigung einer Stiftung sind aber vor der Wieder-Verleihung die Präsentatoren, Inspektoren und Kollatoren zu befragen, ob berechtigte Verwandte des Stifters vorhanden sind; auch sind desfallsige öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen, und nur wenn dies geschehen, Nicht Verwandte, in so fern diese überhaupt stiftungsmäßig zulässig sind, zuzulassen.

Stipendien hören auf, mit dem Tode des Stipendiaten, denn sie sind ihm nur für seine Person ertheilt worden. Sie sind aber doch als Alimente anzusehen. Wenn daher noch ein Rückstand geblieben ist, so können die Erben des Verstorbenen denselben fordern, so wie auch wenn der Stipendiat kurz vor der Verfallzeit verstorben wäre, seine Erben die letzte Portion verlangen können.

Wenn der Stipendiat während des Genusses des Stipendiums eine Anstellung vom Staate erhält, so kann er noch die Portion des letzten Termins fordern, denn es steht nicht in seiner Gewalt die übrige Zeit auf der Universität zu vollenden, und bei solchen in den Rechten begünstigten Sachen gilt die Regel, daß der angefangene Termin für vollendet gehalten werde.

Die zum Genusse einer Stiftung angenommenen Portionisten sind eigentlich als Usufructuarii, (Nutznießer) zu betrachten und haben nur auf die Stiftungs-Einkünfte des

Jahres oder der Jahre Anspruch, wofür sie als stiftungsmäßig Berufene und anerkannte Mitglieder der betheiligten Familie oder Gemeinde, rc. zum Stiftungsgenusse aufgenommen sind, und die fundationsmäßigen Obliegenheiten erfüllt haben. Ereignet sich in Hinsicht dieser Einkünfte durch Zufall Schaden, so trifft dieser Verlust denjenigen, welcher die Einkünfte zu genießen hatte, oder wenn mehrere hierzu berechtigt, jeden nach Verhältniß des Betrags der Portionen, nach dem Rechts-Grundsatze: Jeder welcher zu einem Gegenstande Rechte hat, verliert diese Rechte durch den Zufall, in so ferne dadurch der Gegenstand des Rechtes vernichtet wird.*)

Die Verordnung des Stifters kann durch landesherrliche**) Bestimmung auf eine der Analogie der erstern entsprechende Weise geändert werden.

1. Wenn es unmöglich geworden ist, dieselbe zu befolgen, das Stiftungsgesetz daher nicht weiter vollziehbar ist.

2. Wenn die Familie oder die Universitas ausgestorben ist, zu deren Besten die Stiftung geschehen war, mithin, Niemand weiter vorhanden ist, zu dessen Vortheile die Stiftung, nach Maaßgabe der ihr von dem Stifter gegebenen Bestimmung, verwendet werden kann.***)

In diesen und in ähnlichen Fällen ist die rechtliche Zulässigkeit einer Abänderung des Stiftungs-Gesetzes wenigstens im Allgemeinen oder in Thesi schlechterdings keinem Zweifel unterworfen; denn ist das Stiftungs-Gesetz nicht weiter vollziehbar, so muß entweder die Stiftung eingehen oder das Stiftungs-Gesetz, in so fern es nicht vollziehbar ist, abgeändert werden. Kann man aber die Willens-Erklärung des Stifters und die Garantie, welche der Staat für die Stiftung geleistet hat, so deuten, daß diese, sobald sie aufhöre ihrem ganzen Inhalte nach vollziehbar zu sein, gänzlich erlöschen und nicht vielmehr in einer andern Gestalt und nach einer andern Regel fortdauern soll? Wohl aber kann darüber Zweifel entstehen,

---

*) Siehe Thibaut. System der Pandekten. 1. Band §. 175.

**) In den deutschen Staaten pflegt eine Abänderung des Stiftungs-Gesetzes, sowohl was die Zulässigkeit, als was die Art der Abänderung betrifft, als Regierungssache behandelt zu werden. In England geht in Fällen dieser Art, die Entscheidung von den Gerichten (von dem Kanzleigerichtshofe) aus.

***) Siehe Dr. Johann Christian Siebenkees, Professor der Rechte zu Altdorf. Abhandlung von Stipendien und den Rechten derselben. Nürnberg 1786.

ob in einem gegebenen Falle oder in Hypothesi die Nothwendigkeit einer Abänderung des Stiftungs-Gesetzes eintrete. Es versteht sich von selbst, daß man alsdann, ehe man sich für eine Abänderung des Stiftungs-Gesetzes entscheidet, alle Mittel und Wege zu versuchen hat, um die Nothwendigkeit, diese Maaßregel zu ergreifen, zu vermeiden oder zu beseitigen.

Wenn nun an die Stelle einer Vorschrift des Stiftungs-Gesetzes eine andere Vorschrift zu setzen ist, so ist diese aus der vermuthbaren (præsumtiven) Absicht des Stifters zu entlehnen. Die Regierung handelt, in so fern als sie das Stiftungs-Gesetz abändert, anstatt und in Vollmacht des Stifters; sie hat demnach das, was sie an die Stelle der von dem Stifter getroffenen Verfügungen setzt, mit dessen vermuthbarem Willen möglichst in Ueberstimmung zu setzen. Um die Absicht des Stifters auszumitteln oder zu deuten, hat man vor allen Dingen die einzelnen Bestimmungen und Verfügungen der Stiftungs-Urkunde zu Rathe zu ziehen; und nur selten wird sich die Frage so stellen, daß in dieser schlechterdings keine Anleitung zu einem analogischen Schlusse enthalten wäre. Fehlt es jedoch an einer solchen besondern Anleitung, so bleibt freilich nichts übrig, als sich an allgemeine Vermuthung zu halten.*)

Nachdem wir einige allgemeine Grundzüge zur richtigen Verwaltung der Studien-Stiftungen überhaupt vorausgeschickt haben, halten wir es angemessen, in besonderer Beziehung auf die hier verwalteten und in ihren urkundlichen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Studien-Stiftungen, nachstehende ausführlichere Grundsätze folgen zu lassen.

Alle hier verwalteten Stiftungen, sind mit geringen Ausnahmen, fromme Stiftungen Fundationes piæ, Legata ad pias Causas,**) nach dem katholischen Kirchenrecht errichtet und bestätigt und dürfen im Ganzen und einzelnen Bestimmungen nur nach den Grundsätzen dieses Rechts aufgefaßt und beurtheilt werden.

Nur auf diesem Wege läßt sich der Geist der Stifter auffinden, lassen sich entstandene Schwierigkeiten lösen, während jeder andere auf Einseitigkeit und in die Gefahr führt, fehl zu greifen, oder gar für Dritte verletzend zu werden.

---

*) Siehe: Von den Rechten welche der Staatsgewalt in Beziehung auf Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken zustehen. Von Professor Dr. Zachariae zu Heidelberg, in Pölitz Jahrbücher, Jahrg. VII. Stück 2. S. 16. Leipzig 1834.

**) Nach der Terminologie des Canon. und des römischen Rechts werden Stiftungen zur Beförderung der Wissenschaft und zu wohlthätigen

Von diesen Stiftungen, wie von allen letztwilligen Verfügungen, gilt vorerst überhaupt der Grundsatz: ultima Voluntas defuncti modis omnibus conservari debet; die Vorschrift des Stifters muß mithin so lange befolgt werden, als sie irgend erfüllt werden kann; hiervon kann keine Behörde entbinden. Bei der Verwaltung der Studien-Stiftungen muß der Grundsatz festgehalten werden, auf die Erfüllung der von den Stiftern gestellten Bedingungen, so lange als möglich ist, unnachsichtlich zu dringen, damit nicht durch Berücksichtigung von Billigkeitsgründen, und dadurch hervorgerufene Deutungen, die Erfüllung der stiftungsmäßigen Bedingungen schwankend, durch leicht wachsende Conzessionen der Boden der Stiftungs-Urkunde verlassen, und endlich der Willkühr mehr und mehr Raum gegeben werde.*) Hieraus folgt ferner, daß bei veränderten Umständen, unter welchen die Vorschrift des Stifters gar nicht oder nicht ganz erfüllt werden kann, dieselbe doch in so weit beachtet werden muß, als es angeht und daß eine abändernde Bestimmung sich immer seinem Willen so viel erreichbar, annähern und im äußersten Falle die Stiftungs-Mittel nur zu gleichen oder analogen Zwecken verwendet werden dürfen. So lehrt Prickartz mit allen Kanonisten Tom 4 Theol. mor. pag. 443. Ubi relicta pia ad usum determinatum applicari non possunt, vel ad ejus usum non sufficient, debent Episcopi cum consensu hæredis vel executoris in aliam piam Cansam relicta convertere, ita tamen *ut quantum fieri potest* servetur dispositio vel accedatur ad mentem testatoris. conf. Reiffenstuel Jus Can. Tom. 3, Lib. 3, Tit. 26, Nro. 804. Die Bestimmungen der Stifter müssen beachtet werden, so weit es nur immer geschehen kann. Sie müssen daher dem Verwaltungs-Rathe immer als Norm seines Verfahrens, als Leitfaden bei Prüfung und Feststellung der Ansprüche der Stiftungs-Berechtigten, sowie deren Obliegenheiten dienen.

Die meisten Stifter waren Geistliche. Als solche lag ihnen das Wohl der Kirche nicht nur am Herzen, sondern sie erkannten auch und namentlich gewiß in den Augenblicken, wo sie ihre letztwilligen Verfügungen erwogen, daß ihnen Dasjenige, was sie aus den Kirchen-Einkünften erübrigten, nicht als un-

---

Zwecken, Fundationes ad piam Causam, piae rei negotia, genannt (Walters Kirchen-Recht). Const. 28 C. Lib. I. Tit. 3 (de Episc. et Cler.)

*) Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. Juli 1844.

beschränktes Eigenthum angehörte, und daß sie darüber nicht ganz frei verfügen durften. Engel Lib III. Tit. 26, Reifenstuel Lib. III. Tit. 25 §. 3 und Statuta Col. Max Henr. pars II. Tit. XIII. §. 2. Considerent etiam (Ecclesiastici) periculum suum, si mox ad tribunal Christi rapiendi deque omnibus usque ad extremum quadrantem rationem reddituri facultates sibi creditas ex patrimonio Christi et bonis ecclesiasticis provenientes maluerint propinquis et consanguineis, quam Christo et ejus Ecclesiae atque pauperibus relinquere.

Die Geistlichen verfügten zwar über ihre Ersparnisse aber nicht als freie Eigenthümer, sondern als Verwalter derselben (Dispensatores) und nur zu frommen Zwecken, zu Allmosen, Spenden, gerade so wie es ihnen erlaubt war. Sie berücksichtigten dabei auch ihre Verwandten und Landsleute, allein nicht wegen des ihnen zustehenden freien Eigenthums, sondern weil ihnen deren Berücksichtigung gestattet war; denn bei dieser Verwendung zu frommen Zwecken war es, um die Lehre in einem Beispiel zu zeigen, Regel: Inter ipsos Pauperes ii sunt praeferendi, qui magis indigent, inter pariter egentes praeferantur magis justi; etiam qui mendicare merito erubescant, ceteris autem paribus consanguinei primum locum obtinent. Reifenstuel L. c. Nr. 71.

Nach diesem Grundsatze müssen daher auch solche Verfügungen, wenn die Bestimmungen unvollständig sind, ergänzt werden. Ante omnia in similibus Casibus sagt Engel Lib. III. Tit. 26 Nr. 22 ad praesumtam testatoris voluntatem recurrendum est. Unde, si pauperes in genere instituti sint, tunc pauperes consanguinei aliis praeferentur; consanguineis vero deficientibus pauperiores minus egenis et pauperes illius loci, ubi testator vixit, extraneis anteponentur; eo quod in dubio potius de consanguineis, de pauperioribus et de indigenis testator cogitasse praesumitur.

Die Stifter betrachteten also ihre Ersparnisse als Eigenthum Jesu Christi und verfügten darüber zum Besten der katholischen Kirche uud des Staats durch Verwendung an dürftige Studirende und ganz nach der Lehre des kanonischen Rechts.*) In diesem Geiste müssen ihre Bestimmungen erläutert werden. Hieraus ergiebt es sich, wie sehr es gegen die

*) Diesem entsprechend bestimmt auch die Verordnung des Erbischofen und Churfürsten Maximilian Friederich vom 23. Januar 1783. Denique quanquam clericis nostris privilegium testandi libere de qui-

Gerechtigkeit verstößt, solche Stiftungen wie Erbschaften zu behandeln und den Willen der Stifter nach Privat-Interessen zu deuten.

Die wohlthätigen Stifter haben nicht blos die dürftigen Studierenden, sondern auch die Stadt Köln und ihre Anstalten berücksichtigt. In Köln haben sie, wie kaum bezweifelt werden kann, ihre wissenschaftliche Bildung, sehr oft ihre Versorgung erhalten. Hier kamen sie zu Stand, Ehren und Vermögen und Köln, wo sie ihre schönste Lebenszeit zubrachten, ward ihre zweite Heimath, die ihnen ein höheres Daseyn, Glück und Freude gewährt hatte. Durch diese Rücksichten wurden sie zur Dankbarkeit verpflichtet, so daß sie diese zweite Heimath bei ihren frommen Stiftungen nach den Grundsätzen des nämlichen Rechtes, nach welchem sie dieselben errichteten, nicht unberücksichtigt lassen durften; „cum in officiis caritatis primo loco illis teneamur, a quibus beneficium nos cognoscimus recepisse." C. 7. X. de testamentis (3. 36). Die Stifter haben ihre Vorliebe für diese zweite Heimath und ihre dankbare Gesinnung auch bethätigt, indem sie ihre Stiftungen hier errichteten, deren Verwaltung meist den Regenten der hiesigen Gymnasien übertrugen und deren Genuß von dem Besuche der hiesigen Bildungs-Anstalten in der Regel abhängig machten. Auf strenge Erfüllung dieser von den frommen Stiftern gestellten und den hiesigen Lehr-Anstalten günstigen Bedingungen wird daher, so lange sie noch irgend erfüllbar sind, fortwährend mit Recht bestanden. An die Stelle der ehemaligen Gymnasien, des Montaner- Laurentianer- und Jesuiten-Gymnasiums sind die hier bestehenden Gymnasien getreten und ihnen sind die Rechte jener förmlich übertragen. Auch gemäß der dem Verwaltungs-Rathe ertheilten und von dem Königl. Ministerium der Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten bestätigten Dienst-Instruktion vom 23. Nov. 1832 ist festgesetzt: an die Stelle der in den Stiftungs-Urkunden bezeichneten ehemaligen Gymnasien, treten die zur Zeit in Köln bestehenden, das katholische und das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium. Mithin sind die Bedingungen erfüllt, unter denen die meist dem geistlichen Stande angehörigen und die Beförderung einer höheren, gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung bezweckenden Stifter die

---

buscunque bonis suis per praedecessores nostros fuerit indultum, meminerint nihilominus Sacrorum Ecclesiae Canonum, quibus ecclesiae et pauperibus benefacere jubentur; Proinde in suprema voluntate declaranda non propinquitate et affectu sanguinis ducantur, sed ecclesiae Dei utilitatem, pauperumque sublevamen sibi proponant."

Studien in Köln vorschrieben. In ähnlicher Weise verhält es sich mit den Universitäts-Studien. Die hiesige Universität besteht zwar nicht mehr; allein in dem alten Bezirke des köln. Landes und der kölnischen Erzdiözese, ganz in der Nähe der Stadt Köln besteht eine stiftungsmäßig qualifizirende Universität, jene zu Bonn. Daher sind die Stiftungs-Portionisten zunächst an diese gewiesen; durch den Besuch derselben wird der Wille der Stifter auch in diesem Punkte möglichst nahe erfüllt.*)

Endlich ist in den meisten Urkunden dieser von Katholiken und für Katholiken im Geiste des Katholizismus errichteten Stiftungen der Genuß derselben überhaupt an den Besuch katholischer Lehr-Anstalten, an welchen damals katholische Priester als Regenten und Professoren wirkten, ausdrücklich geknüpft, ja sogar der Fall, wo die damals hier bestandenen Gymnasien so wie die hiesige Universität von der katholischen Kirche abfallen würden, dadurch vorgesehen, daß alsdann der Besuch eines andern katholischen Gymnasiums oder Universität außerhalb Köln eintreten und der Genuß der Stiftungen daran übergehen soll. Bei so klarer, expresser Bestimmung der Stifter, welche die Wohlthat des Stiftungs-Genusses von dem Besuche einer katholischen Lehr-Anstalt als conditio sine qua non abhängig gemacht haben, bei der Zulässigkeit fortwährender Beachtung dieser stiftungsmäßigen Bestimmung, bei dem hohen Werthe, der mit Recht auf die strenge, gewissenhafte Erfüllung kirchlicher und religiöser Anordnungen der Stifter zu legen ist, hält der Verwaltungs-Rath als Vertreter des Willens der Stifter, der als höchstes Gesetz gelten muß, den Genuß der hiesigen Studien-Stiftungen, sowohl nach den positiven Statuten der Stiftungs-Urkunden, als nach dem Geiste derselben, an den Besuch katholischer Lehr-Anstalten ausschließlich geknüpft, und den Genuß der Stiftungen von Seiten der ein evangelisches Gymnasium oder eine evangelische Universität

---

*) S. das, von dem um die hiesigen Studien-Stiftungen hochverdienten und leider wegen anderweitiger überhäufter Amtsgeschäfte am 1. Okt. 1849 aus dem Verwaltungs-Rathe ausgetretenen Herrn Domkapitular Dr. München am 12. Januar 1837 abgegebene, sich gegen die, von der belgischen Regierung befürwortete, Aufhebung der Verpflichtung der zum Genusse der Stiftungen Schwölgen Johannes und Schwölgen Ligerii berechtigten belgischen Unterthanen zum Besuch der hiesigen Lehr-Anstalten gründlich aussprechende und von dem Verwaltungs-Rathe, sowie dem Königl. Ministerium der Geistl.- und Unterrichts-Angelegenheiten ihren Entscheidungen zu Grunde gelegte Rechts-Gutachten in actis: Verwaltung der Stiftungen im Allgemeinen.

besuchenden Stiftungs-Portionisten, stiftungswidrig und unstatthaft. In diesem Sinne haben auch das K. Prov.-Schul-Collegium sowohl, als das K. Ministerium der Geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten stets entschieden.*)

Bei den veränderten Zeit- und Studien-Verhältnissen läßt es sich übrigens wirklich nicht verkennen, daß es oft sehr schwer ist, den Willen des Stifters mit denselben überall in Einklang zu bringen. Namentlich unterliegt die Feststellung der Genußzeit derjenigen Stiftungen, die in ihren Bestimmungen die Dauer derselben nicht schlechthin in einer Summe von Jahren bestimmen, sondern von den, der frühern Studienverfassung gemäß, gebräuchlichen Lehr-Cursen und Klassen-Benennungen abhängig machen, wesentlichen Schwierigkeiten.

Nach dermaliger Lehrverfassung findet der Eintritt in das Gmnasium früher, als nach der Studien-Einrichtung damaliger Zeit Statt; die Forderungen zur Aufnahme in die unterste Klasse (die infima, jetzige Sexta) sind offenbar heruntergesetzt; dagegen aber ist der Kreis der Lehrgegenstände nach oben hin, so wie die Dauer des Gymnasialbesuches überhaupt erweitert; auch ist Niemand mehr nach seinem Austritte aus einem vollständigen Gymnasio zu einem zweijährigen Studium der Philosophie verpflichtet, vielmehr kann, wo nicht eine zu dieser Fakultät gehörige Wissenschaft als Brodstudium gewählt wird, der Besuch philosophischer Collegien mit den übrigen besondern Fakultäts-Studien füglich verbunden werden und wird in der Regel wirklich damit verbunden. Es entsteht daher hauptsächlich die Frage, ob der ehemalige philosophische Cursus, nach [der] jetzigen Lehrverfassung, in den Gymnasial-Unterricht einge[re]chnet, oder als ein eigenes Biennium auf der Universität bewilligt werden dürfe. Für die erstere Ansicht hat der frühere Verwaltungs-Rath der Schul- u. Stiftungs-Fonds sich ausgesprochen und das Königliche Prov. Schul-Collegium ist dieser Ansicht beigetreten. Dem damaligen Verwaltungs-Rath schien nämlich der Wille der Stifter bei der ersten Annahme richtiger interpretirt, indem sie augenscheinlich mit der Gewährung des Genusses in Studio Philosophico nicht ein besonderes Studium der Philosophie bezweckten, sondern nur die Zwischenzeit von Beendigung des Gymnasial-Cursus (absoluta Rhetorica)

*) S. die Ausführung des Verfassers dieser Schrift vom 4. Nov. 1825 und 30. Dez. 1829 in actis: Verwaltung der Stiftungen im Allgemeinen, so wie die Sammlung neuerer Verfügungen über das Stipendien-Wesen am Schlusse dieses Werkes.

bis zum Uebergange zur Universität in einer besondern Fakultät, wozu man ohne den philosophischen Cursus (Logica et Physica) nicht gelangen konnte, ausfüllen und während derselben ihre Vergünstigungen nicht entziehen wollten. Hierzu machte sich noch die Ansicht geltend, daß dieser philosophische Cursus durch Disciplin, zusammenhängende und festgesetzte Lehrstunden und Lehrstoffe dem Gymnasial-Studio näher gestanden habe, als dem akademischen, und daß viele Wissenschaften, die damals im Gymnasio keinen Platz fanden, sondern in den beiden genannten Klassen getrieben wurden, z. B. Mathematik, Physik, Logik jetzt in Secunda und Prima vollständiger Gymnasien gelehrt werden, so daß nur in den Fällen, wo der Stifter etwa 2 und ein halbes Jahr für das Studium der Philosophie festgesetzt habe, ein Semester zu diesem Behuf auf der Universität vergünstigt werden möchte. Schwieriger werde indessen die Entscheidung, wenn man erwäge, daß gegenwärtig die zur philosophischen Fakultät gehörigen Doktrinen häufiger als sonst, als Brodstudium gewählt werden, z. B. die Philologie und Mathematik, ein Fall, der fast in keiner Stiftung vorgesehen sei, weil er damals gar nicht vorkomme, worüber also eine eigene Bestimmung zu extrahiren sein dürfte. Zu diesen Rücksichten traten noch folgende Gründe hinzu, welche die Ansicht, daß der ehemalige philosophische Cursus, nach der jetzigen Lehr-Verfassung, in den Gymnasial-Unterricht eingerechnet werden dürfe, näher motivirten. Der gesammten Studien-Einrichtung habe so wie jetzt eine allgemeine Entwickelung des Geistes durch Philologie und Mathematik, damals die Idee der sogenannten sieben freien Künste*) zum Grunde gelegen, daher auch sieben Lehrklassen (sieben Schulen) als unerläßliche Vorbereitung zur Universität feststanden.

In diesem Systeme wären ebenfalls, wie in dem gegenwärtigen drei Bildungsstufen angenommen, die grammatische, die humanistische und philosophische, für welche letztere die Ma-

---

*) Nicht ohne Sinn theilte man sie in zwei Lehrgänge, deren erster sich auf die allgemeine Entwickelung des Geistes erstreckte; der zweite auf die Unterweisung in gegenständlichen Erkenntnissen. Jene enthielt demnach die Sprachlehre, die Redekunst und die Denklehre zusammen den Dreigang (trivium); dieser die Rechenkunst, die Feldmeßkunst, die Himmelskunde und die Gesanglehre, den Viergang (quadrivium). S. Städtewesen des Mittelalters von Hüllmann. Bonn 1829 4. Theil.

thematik und Physik aufbehalten blieben, wovon in den fünf untern Schulen noch nicht die Rede war. Da nun von beiden Wissenschaften erst mit dem Eintritte in die sechste Schule (die Logica) dem Schüler die ersten Elemente beigebracht würden, die dermalen schon in Quarta und resp. Tertia vorgetragen werden und der philosophische Cursus in der Regel auf zwei Jahre berechnet wäre, höchstens aber zwei und ein halbes Jahr umfaßte, während gegenwärtig der Schüler des Gymnasii fünf und sechs Jahre sich mit den mathematisch-physikalischen Doktrinen befassen müsse, so nahm der damalige Verwaltungsrath, wenn auch eine größere Stundenzahl und die entwickeltere Geisteskraft bei reiferem Alter berücksichtigend, doch nicht an, daß man viel weiter und tiefer in diesen Lehr-Objekten gekommen sein sollte, als jetzt in der Prima der Fall ist.

Der Verwaltungs-Rath behauptete daher, daß, wenn in den Stiftungs-Urkunden von der Logica oder Physica die Rede sei, dies sich keineswegs auf ein spezielles Studium der genannten Wissenschaften, sondern lediglich auf die Klassen, deren Benennung von denselben ausgegangen war, beziehe, und es nicht wohl thunlich scheine, nunmehr bei verändertem Plane der allgemeinen Vorbereitung, gerade die Stiftungs-Portionisten zu einem akademischen Quinquenio behufs eines mathematisch-physikalischen und philosophischen Lehrkurses zu verpflichten, so lange der Staat nicht im Allgemeinen eine solche Vorbereitung zu den Brodstudien ausdrücklich fordere; dies erscheine um so weniger zulässig, als die hiesigen Stiftungen selten einen vollständigen Ersatz für die Kosten der akademischen Studien gewähren, oft nur sehr mäßige Beihülfe leisten, indem nur wenige den jährlichen Ertrag von 100 Thlr. übersteigen oder auch nur erreichen, die meisten zwischen 30—60 Thlr. abwerfen; um deren Genuß willen könne man aber ohne Härte Niemanden zwingen, den kostspieligen Aufenthalt auf der Akademie um zwei volle Jahre zu verlängern oder bei der Weigerung diese Bedingung einzugehen, rechtlich und verwandtschaftlich begründete Ansprüche auf ein Familiengut fahren zu lassen, zumal da die meisten Stifter, wenn sie auch ihre Verwandten vorzugsweise beriefen, in Ermangelung solcher Individuen, arme und würdige Schüler im Auge hätten, welche also auf eine wie die andere Weise diese Einrichtung am empfindlichsten treffen würde. Hierzu komme noch, daß die Dauer des Genusses solcher Stiftungen, nach der alten Verfassung, in der Regel auf 10 Jahre vorgesehen sei, wovon 3 auf die Grammatik, 2 auf die Humoniora, 2 auf die Philosophie und 3 auf

die akademischen Studien gerechnet seien; selbst wenn das Maximum angenommen werde, nämlich zwei und ein halbes Jahr für Philosophie und ein Quadriennium auf der Universität, so dehne sich die bewilligte Genußzeit nicht über 11 und ein halbes Jahr aus, indem ein Wiederholen der untern Klassen nur bei sehr trägen oder unfähigen Schülern vorkomme und einzelne Stifter sogar ausdrücklich bestimmten, daß ihre Alumnen die einzelnen Klassen der inferiorum, Singulis annis, abmachen sollen. Da aber, nach höheren Bestimmungen, den Gymnasial-Cursus nur zu 8 Jahren angenommen, die Genußzeit mit dem akademischen Quinquennio auf 13 Jahre sich belaufen würde, so ergebe sich hierdurch zugleich eine sehr fühlbare Beeinträchtigung der auf den Genuß wartenden Familien-Berechtigten. Das Königl. Ministerium der geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich indessen mit diesen, von dem damaligen Verwaltungs-Rathe vorgetragenen und von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium gebilligten, Ansichten nicht einverstanden erklärt. Da die philosophischen und höheren physikalischen Studien nicht zum Kreise der Lehrgegenstände in den Gymnasien gehören, so hielt das besagte Ministerium, gemäß Reskript vom 14. Mai 1827, es auch nicht thunlich, den Cursus in Logica dem ersten Jahre in Prima und den Cursus in Physika dem zweiten Jahre in Prima gleichzustellen, und hiernach die Genußzeit der betreffenden Stipendien zu bestimmen.

Gemäß dem erwähnten Reskript „kann der Cursus in Logica und in Physica gar nicht auf einem Gymnasio, sondern muß, der bestehenden Lehrverfassung gemäß, auf einer Universität gemacht werden, wodurch zugleich auch bewirkt wird, daß die betreffenden Stipendiaten das akademische Triennium zu einem Quinquennium erweitern müssen und genöthigt werden, sich auch mit den zur philosophischen Fakultät gehörigen Disciplinen länger und anhaltender auf der Universität zu beschäftigen, als leider jetzt der Fall ist, wo manche Studierende sich viel zu früh auf die sogenannten Brodwissenschaften beschränken.“ Das Königl. Ministerium hat indessen dabei bemerkt, daß sich über die fragliche Angelegenheit nicht wohl mittelst einer allgemeinen Verfügung entscheiden lasse, sondern es müsse, auf den Grund des jeder einzelnen Stiftung ertheilten Statuts, in jedem einzelnen Falle eine spezielle Verfügung erfolgen, indem es nothwendig sei, den Willen der betreffenden Stifter aufs gewissenhafteste aufrecht zu erhalten.

In neuerer Zeit und namentlich seit der, mittelst Ministerial-

Verfügung vom 25. Okt. 1832 neu organisirte, Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen seine Wirksamkeit angetreten hat, ist die Frage wegen Genußzeit der Stiftungen, und wegen Gleichstellung der heutigen Gymnasial-Klassen mit den ehemaligen Klassen-Benennungen Gegenstand gründlicher und erschöpfender Erörterung geworden, zumal die bis dahin ergangenen höheren Entscheidungen nicht immer gleiche Ansichten festhielten. Es fragte sich zunächst, findet der Grundsatz Anwendung, daß zum Genusse einer auf philosophische Studien sprechenden Stiftung akademische philosophische Studien erforderlich sind, oder kann der philosophische Cursus schon am Gymnasium absolvirt werden. Welcher von beiden Grundsätzen der richtige, muß sich aus der hiesigen Studienverfassung früherer Zeit, nach welcher die Stifter meist selbst gebildet worden sind und in deren Geist sie gedacht und sich ausgesprochen haben, insbesondere aus der Verfassung der philosophischen Studien und deren Zusammenhang mit den übrigen, namentlich mit jenen an den Gymnasien ergeben. Wir verweisen dieserhalb auf den, die ausführliche Geschichte der ehemaligen Universität Köln behandelnden bald erscheinenden I. Theil dieser Schrift und beschränken uns auf die Bemerkung, daß das K. Prov.-Schul-Kollegium, mittelst Verfügung vom 2. Oktober 1839, zu der beantragten Declaration des Sinnes und Umfanges, in welchem die Vorschrift resp. Bedingung des philosophischen Studiums bei den hiesigen Studien-Stiftungen genommen werden soll, sich nicht für befugt, sondern lediglich berufen erachtet hat, diese Frage in jedem einzelnen vorkommenden Falle nach dem Inhalte der Stiftungs-Urkunde zu behandeln resp. zu entscheiden. Dagegen hat das Königl. Ministerium der Geistl. und Unterrichts-Angelegenheiten, mittelst des in nachfolgender Sammlung neuerer Verfügungen über das Stipendien-Wesen mitgetheilten Erlasses vom 18. Juli 1845, bestimmt, daß der sogenannte Cursus Philosophicus nicht in der Prima eines Gymnasiums, sondern, wie dies auch der alten Studien-Einrichtung durchaus entspricht, nur auf der Universität zurückgelegt werden könne, daß ferner die Dauer desselben, falls nicht die Stiftungs-Urkunden ausdrücklich eine andere Frist bestimmen, auf 2½ bis 3 Jahre festzusetzen und daß der Cursus für gehörig absolvirt zu erachten sei, wenn die Stipendiaten, seien sie auch in das Album einer andern Fakultät eingetragen, den Nachweis führen, daß sie in jedem Semester eine Privatvorlesung aus den wichtigsten Disciplinen der philosophischen Fakultät fleißig besucht haben. Auch nach der

dem Verwaltungs-Rathe ertheilten und von dem Königlichen Ministerium der Geistl.- und Unterrichts-Angelegenheiten bestätigten Dienst-Instruktion vom 23. November 1832 ist den Klassen-Benennungen Logica und Physica die Universität zu substituiren.*)

---

*) Zum Betriebe der philosophischen Studien bestand in Köln bis zu der 1798 erfolgten Aufhebung der Universität eine philosophische Fakultät; sie bildete, wie jede andere Fakultät eine Korporation oder moralische Person, hatte ihre eigene innere Verfassung und machte mit den drei andern Fakultäten, der theologischen, juristischen und medicinischen das größere Ganze, die 1388 gestiftete Universität aus; die philosophische Fakultät war vom Magistrat mit Gebäuden, namentlich mit der Aula philosophica in der Stolkgasse dahier für die Lehr-Vorträge, Promotionen und andere akademische Handlungen, so wie mit eigenen Mitteln und vom h. Apostolischen Stuhle, wie die übrigen Fakultäten, durch Pfründen dotirt.

Sammlung

neuerer Verfügungen

über das

Stipendien-Wesen.

I.

Ausstellung der Dürftigkeits-Zeugnisse für Studirende.

Eine Verfügung der Königlichen Regierung, Kirchen- und Schul-Verwaltung zu Köln vom 2. August 1829 enthält folgende Bestimmungen:

Die Ausstellung der Dürftigkeits-Zeugnisse für Studirende, welche eine Unterstützung nachsuchen, erfordert eine vorhergegangene genaue Ermittlung aller dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse, wenn sie nicht zu Mißbräuchen führen soll, welche die wohlthätigen Absichten des Staates oder der frommen Stifter untergraben und eine Ungerechtigkeit gegen wahrhaft Dürftige und Würdige begründen. Die Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, welche zur Ausstellung solcher Zeugnisse befugt sind, werden daher angewiesen, in diesen Zeugnissen:

1. Den Stand, das Gewerbe und den Grad der Wohlhabenheit der Eltern im Allgemeinen zu bezeichnen und den Letztern durch Angabe der jährlich zu entrichtenden Steuern zu belegen.
2. Das eigenthümliche Vermögen, welches der Bewerber etwa bereits besitzt, zu spezifiziren.
3. Die anderweitige Unterstützungen und Benefizien, welche der Bewerber bis dahin genossen hat, oder noch fortdauernd genießt, auf dessen schriftliche, von der betreffenden Behörde als richtig anerkannte Erklärung, anzugeben.
4. Den Aspiranten darauf aufmerksam zu machen, daß er seine Würdigkeit zur Unterstützung, durch Vorzeigung seiner beiden letzten Censur-Zeugnisse, bei der Behörde, deren Berücksichtigung er in Anspruch nimmt, nachzuweisen habe.

Für die Zulassung zu den Universität-Benefizien, müssen diese Zeugnisse, nach einer ausdrücklichen Bestimmung des ho-

hen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, von der Orts-Obrigkeit und dem Orts-Pfarrer ausgestellt und untersiegelt sein. Von der Stempelpflichtigkeit sind sie nach dem Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 befreit.

II.

Befähigung zum Genusse von Stiftungen.

Beibringung der erforderlichen Zeugnisse und Beweisstücke.

Eine, durch das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Coblenz unterm 17. Oktober mitgetheilte, Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 21. September 1829, weist den Verwaltungs-Rath an, keinem Studirenden, behufs des Besuchs einer inländischen oder ausländischen Universität ein Stipendium verabfolgen zu lassen, der nicht durch Vorlegung eines Abgang-Zeugnisses von der Schule, oder in Ermangelung dessen, eines Prüfungs-Zeugnisses der akademischen Examinations-Commission nachgewiesen hat, daß er die zum fruchtbringenden Betriebe der Universitäts-Studien erforderliche Reife des Geistes erlangt habe. Diese Vorschrift gilt auch für die Bewerber um sogenannte Orts- und Familien-Benefizien. Wenn in Betreff der letztern, sich aus der Stiftungs-Urkunde etwa ein Bedenken gegen die Anwendbarkeit dieser Vorschrift erheben mögte, so ist die Sache zu einem besondern Berichte, mit gehöriger Auseinandersetzung der Verhältnisse und Beifügung der Stiftungs-Urkunde, geeignet.

Gemäß Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Coblenz vom 31. Juli 1830, hat in den Fällen, in welchen Gymnasiasten als Glieder der Familie des Stifters, oder aus einem sonstigen stiftungsmäßigen Anspruche den ausschließlichen Genuß des Benefizii rechtlich fordern können, das ihnen ertheilte Censur-Zeugniß Nro. III. die Zurückziehung der Stipendien nicht zur Folge; dagegen sind diejenigen Schüler, welche blos ex gratia, in Ermangelung der Berechtigten, zum Genusse berufen werden, auszuschließen, wenn sie kein günstigeres Zeugniß aufweisen können.

Durch nachfolgende Bekanntmachung des Verwaltungs-Rathes vom 10. April 1833 werden die von den Stiftungs-Aspiranten beizubringenden Zeugnisse und Beweisstücke näher bezeichnet:

Die Unvollständigkeit eingehender Gesuche um Verleihung der von der unterzeichneten Stelle verwalteten Studien-Stif-

tungen verursacht nicht blos unnöthiger Weise Rückfragen, sondern auch den Betheiligten Auslagen und unangenehme Verzögerungen. Sie besteht meistens in dem Mangel an den erforderlichen Beweisstücken zur Begründung des Gesuchs, und glauben wir im Interesse der Betheiligten selbst zu handeln, wenn wir sie hiermit, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. November 1829, auf dasjenige aufmerksam machen, worauf es in der Regel am meisten ankömmt:

I. Bei Familien-Stiftungen muß vor Allem

1) der Beweis der Verwandtschaft mit dem Stifter oder den stiftungsmäßig berufenen Familien und zwar durch formgerechte Auszüge aus den Tauf- und Geburts-Registern mit erforderlicher Vollständigkeit geliefert werden; sodann muß

2) sowohl die eheliche Abkunft als die katholische Kirchen-Gemeinschaft des Bittstellers, da beides von den meisten Stiftern ausdrücklich gefordert wird, durch besondere amtlich ausgestellte Zeugnisse nachgewiesen werden, insofern nicht schon obige Auszüge darüber hinreichende Auskunft geben.

3) Wird der Genuß einer Familien-Stiftung Behufs der Studien in Anspruch genommen, so müssen:

A. Gymnasiasten das jüngste ihnen ausgestellte Censur-Zeugniß (Nro. I., II. oder III.),

B. Akademiker aber

a) ihr Abiturienten-Zeugniß (Nro. I. oder II.),

b) ihr Immatriculations-Zeugniß,

c) den Anmeldungsbogen über gehörte oder doch schon gewählte Vorlesungen und

d) ein Sitten-Zeugniß, etweder vom Direktor des Gymnasiums, das sie zuletzt verließen, oder von den Ortsbehörden ausgestellt, jedoch dieses alsdann nur, wenn das Prüfungs-Zeugniß über ihr sittliches Betragen nicht schon hinreichende Auskunft gibt, beifügen.

4) Sind für die Familien-Stiftungen Präsentatoren bestellt, was bei vielen der Fall ist, so ist auch eine von denselben ausgefertigte Präsentations-Urkunde erforderlich.

II. Auch bei Orts-Stiftungen sind die oben unter 2), 3) und 4) bezeichneten Zeugnisse zur Begründung des Gesuches und zur Beurtheilung seiner Zulässigkeit nothwendig.

III. Wer eine Frei-Stiftung zu erhalten wünscht, hat blos die unter 2) und 3) benannten Zeugnisse beizubringen. Diese Stiftungen können nur Denjenigen verliehen werden, welche das Zeugniß Nro. I. oder II. besitzen.

Alle diese Zeugnisse und Beweisstücke können auch in amtlich beglaubigter Abschrift eingereicht werden, und sind sämmtlich stempelfrei.

Köln, den 10. April 1833.

Der Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen.

Gemäß Verfügung des Provinzial-Schul-Collegiums vom 2. November 1834, wird durch den §. 34 des von Sr. Majestät dem Könige unter dem 25. Juni 1834 genehmigten Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. ejusdem, welcher zur Conferirung öffentlicher Benefizien für Studirende das Zeugniß der Reife bedingt, zugleich aber ausdrücklich bestimmt, daß Privat- oder Familien-Stiftungen hierdurch nicht beschränkt werden können, die mittelst Verfügung vom 27. Okt. 1829 dem Verwaltungs-Rathe mitgetheilte Bestimmung des Königl. Ministerium der Geistl.-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. Sept. ej. modifizirt, und es darf also, so lange berechtige Familienglieder die Stiftung in Anspruch nehmen, der Mangel des Zeugnisses der Reife nicht berücksichtigt werden, es sei denn, daß die Stiftungs-Urkunde ausdrücklich gute Fortschritte in den Studien bonos profectus in literis zur Erlangung des Stipendii bedingt, in welchem Falle nur ein mit dem Zeugnisse der Reife Versehener zu dem Genusse desselben zugelassen werden darf.

III.

Verpflichtung der Stiftungs-Portionisten, die Stiftungs-Quote jedes halbe Jahr zu erheben.

Mittelst Verfügung vom 12. Oktober 1833 genehmigt das K. Provinzial-Schul-Collegium, dem Antrage des Verwaltungs-Rathes gemäß, daß den eingewiesenen Portionisten in der Aufnahme-Urkunde zur Pflicht gemacht werde, jedes halbe Jahr die Stiftungsquote zu erheben, widrigenfalls sie mit dem Schlusse

des darauf folgenden Semesters als aus der Stiftung ausgetreten betrachtet werden können.

Eine spätere Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 30. Dezember 1841 enthält folgende nähere Bestimmung:

Nach der uns gemachten Anzeige warten die Stipendiaten mitunter ein- oder mehre Semester, ehe sie die Stiftungsbeträge erheben. Dieses ist ein Mißbrauch, der die mit der Verwaltung der Stiftung beauftragte Behörde belästigt, die Rechnung und Kassenordnung beschwert und zu dessen fernern Gestattung weder Verpflichtung noch Veranlassung aus irgend einer Rücksicht vorliegt; Wir beauftragen daher den Verwaltungs-Rath dem Stipendiaten bei der Verleihung zu bestimmen, in welchen Fristen und zu welcher Zeit spätestens das Stipendium erhoben werden müße, mit dem Präjudiz, daß der nicht pünktlich erhobene Betrag, als erspart verrechnet und eine Zögerung über ein halbes Jahr als Verzichtleistung auf die Stiftung selbst werde angesehen werden. Eine Maaßregel über welche, wenn sie voraus ausdrücklich bekannt gemacht ist, sich Niemand beklagen kann, die aber die Ordnung gewiß sichern wird, dagegen abweichenden, ausdrücklichen Stiftungs-Bestimmungen nicht derogiren soll.

IV.

Bei den zu einer Stiftung berufenen Parochianis (Pfarrgenossen) muß der jetzige Pfarrverband zu Grunde gelegt werden.

Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium hat die vom Verwaltungs-Rathe ausgesprochene Ansicht getheilt, daß bei den subsidiarisch zu einer Stiftung berufenen Parochianis der jetzige Pfarrverband, und nicht der zur Zeit der Errichtung der Stiftungs-Urkunde bestandene zu Grunde gelegt werden müsse. (Verfügung des K. Provinzial-Schul-Collegiums vom 4. Febr. 1836.)

Als Eingepfarrte sind nämlich, nach kirchenrechtlichem Begriffe, diejenigen berufen, welche zu der genannten Pfarrkirche im Pfarrverbande stehen. Der wirkliche Pfarrverband ist daher das Verhältniß, wodurch die Zulässigkeit zum Stiftungsgenusse bedingt ist; wird dieser Verband durch Exemtion, durch Ausziehen aus dem Pfarrbezirke, durch Austritt aus der kath. Kirchen-Gemeinschaft oder in anderer Weise aufgelöset, so höret mit der Grundbedingung auch die stiftungsmäßige Genußfähigkeit auf.

V.

Gleichstellung der heutigen Quarta des Gymnasiums mit der ehemaligen Syntax.

Wir theilen nachstehend die bezügliche Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 20. Nov. 1840 mit.

Dem Verwaltungs-Rath geben wir die Anlage des Berichts vom 12. dieses Monats mit folgender Bemerkung zurück:

Nach der Klassen-Eintheilung an den frühern Gymnasien mußte der Knabe bereits zwei Klassen, nämlich die infima und secunda, absolvirt haben, bevor er in die grammatica, gewöhnlicher syntaxis genannt, aufgenommen wurde. In den beiden untersten Klassen waren die lateinische Formenlehre und die faßlichsten Regeln der Syntax Hauptunterrichtsgegenstand; die grammatica oder syntaxis umfaßte, oder sollte wenigstens umfassen, die Sprachregeln, durch welche die Eigenthümlichkeit der lateinischen Diktion, namentlich hinsichtlich der Satzbildung normirt wird. Hier begann der eigentlich gelehrte Unterricht, während die infima und secunda nur als Vorbereitungsschulen betrachtet wurden, aus welchen sehr viele, und wohl die meisten Schüler zu bürgerlichen Geschäften übergingen, wie dieses in den Städten, welche ein Gymnasium, aber keine höhere Bürgerschule besitzen, noch jetzt hinsichtlich der Quinta und Sexta der Fall ist.

Demgemäß würde in der jetzigen Gymnasial-Einrichtung die Quarta als die Klasse zu betrachten sein, welche der Bestimmung des Fundators der Stiftung Rüdesheim:

> „daß der Aufzunehmende in den Studii's so weit vorgeschritten sein müsse, daß er ad grammaticam oder sintaxin kommen könne."

entspricht.

VI.

Kumulirung mehrer kleinen Stipendien.

Mittelst Verfügung vom 10. März 1837 hat das Königl. Provinzial-Schul-Collegium, auf den Antrag des Verwaltungs-Rathes, nachgegeben, daß die Beträge nach Dürftigkeit und Würdigkeit für Gymnasiasten bis zu 50 Thalern, für Akademiker aber bis zu 100 Thalern kumulirt werden können.

VII.

Bekanntmachung erledigter Stiftungen.

Die Verfügungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 25. Juni, 1. August 1836 und 13. November 1838 veranlassen den Verwaltungs-Rath, alle erledigten Stiftungsportionen, unter kurzer Anführung der Stiftung und unter Beifügung eines terminus ad quem öffentlich bekannt zu machen, damit hierdurch die bereits öfters vorgekommenen Beschwerden vermieden werden. Wer zur Zeit der Erledigung qualificirt war, schließt jeden auch näher Berechtigten, der die Qualification später erwirbt, wenn er sie zur Zeit der Verleihung der Portion auch nachzuweisen vermag, aus.

VIII.

Unzulässigkeit des Genusses der an den Besuch eines katholischen Gymnasiums oder einer katholischen Universität geknüpften Studien-Stiftungen bei dem Besuche evangelischer Lehr-Anstalten.

Substituirung der katholischen Universitäten des preußischen Staates für die aufgehobene ehemalige Universität Köln.

Mittelst Verfügung vom 21. Juli 1825 hat das K. Ministerium der Geistl.- u. Unterrichts-Angelegenheiten den Genuß der an den Besuch einer kath. Universität geknüpften Orth-ab-Hagenschen Stiftung bei dem Besuch der Juristen-Fakultät zu Heidelberg als einer nicht katholischen Universität unstatthaft erklärt.

Gemäß Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 17. Februar 1833, sind die Gymnasien Cleve und Wesel evangelische Gymnasien, mithin können auf denselben keine Stiftungen bezogen werden, deren Stifter den Besuch eines katholischen Gymnasiums zur Bedingung gemacht haben.

Gemäß Verfügung vom 9. Juni 1837 erklärt das Königl. Ministerium der Geistl.- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, sich aus den vom Königl. Provinzial-Schul-Collegium ausgeführten Gründen mit demselben dahin einverstanden, daß in Beziehung auf die vom Verwaltungs-Rathe der Studien-Fonds zu Köln administrirten Stiftungen der aufgehobenen ehemaligen Universität Köln, insofern die Stiftungen nichts darüber ausdrücklich enthalten, welche Universität der Kölner,

falls diese nicht mehr existiren würde, substituirt werden solle, alle Universitäten des preuß. Staates, bei welchen sich eine katholisch theologische Fakultät befindet, und neben diesen die Akademie zu Münster, sonst aber keine katholisch theologische Bildungs-Anstalten substituirt werden können.

Durch Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 24. Juni 1837 wird der Verwaltungs-Rath angewiesen, nunmehr für die Zukunft, bei Verleihung der hierher gehörenden Stiftungen, nach obiger Ministerial-Verfügung zu verfahren.*)

---

*) Die höhern Behörden haben die Ansicht des Verwaltungs-Rathes, daß der Wille der Stifter, welche den ausschließlichen Genuß ihrer Stiftungen an den Besuch der ehemaligen Universität Köln geknüpft haben, einzig durch die Substituirung der nahen Universität Bonn erfüllt werde, nicht getheilt; denn:

1. werde das Beste der katholischen Kirche und des Gemeinwesens eben so gut befördert werden, wenn die Berufenen auf einer andern katholischen Universität, als wenn sie einzig in Bonn studiren;
2. das Beste der zunächst berufenen Nachkommen und ihrer Landsleute, könne dagegen oft durch den Zwang, daß dieselbe grade einzig in Bonn studiren sollen, erschwert werden, da bei weit verzweigten Verwandtschaften es für manchen Studirenden weit vortheilhafter wäre, die zunächst liegende Universität zu beziehen, als mit Kosten nach dem ihm entfernt liegenden Bonn zu gehen;
3. die Absicht der Stifter endlich, dem kölnischen Lande durch die Errichtung ihrer Stiftungen einen Vortheil zu zuwenden, könne, da die Stadt Köln, welche aufgehört hat der Sitz einer Universität zu sein, selbst nicht mehr berücksichtigt werden dürfe, kaum angenommen werden. Uebrigens müsse die hier berührte Frage nicht im privatrechtlichen Sinne, sondern lediglich im staatsrechtlichen Sinne betrachtet werden, hiebei jedoch der ausgesprochene Wille, so wie die daraus abzuleitende Absicht der Stifter berücksichtigt werden.

Aus diesem Grunde dürfen, wie bisher, die Stiftungen, nur auf einer katholischen Universität, d. h. auf einer solchen, welche eine katholisch theologische Fakultät hat, bezogen werden. An die Stelle der aufgehobenen Universität zu Köln, sollen aber alle Universitäten des preußischen Staates treten, welche die oben angeführte Eigenschaft besitzen, weil diese in dem Staate liegen, dem Köln jetzt angehört, demnach in die Stelle und in die Rechte der ehemals freien Reichsstadt Köln, getreten sind.

Da die Stifter übrigens ausdrücklich das Universitäts-Studium zur Conditio sine qua non des Genusses ihrer Stiftungen gemacht haben, so konnten der ehemaligen Universität Köln diejenigen katholischen Bildungs-Anstalten, welche keine Universitäts-Rechte genießen, nicht substituirt werden.

IX.

Feierliches Anniversar für die Stifter.

Mittelst Verfügung vom 3. October 1843 hat das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz im Einverständnisse mit der Erzbischöflichen Behörde bestimmt, daß die beabsichtigte Feier zur Erinnerung an den frommen Sinn verstorbener Wohlthäter des katholischen Gymnasiums jedesmal am 3. November durch Abhaltung eines feierlichen musikalischen Trauer-Amtes, durch eine vom Religions-Lehrer des Gymnasiums zu haltende Anrede, und durch Gebete für die abgeschiedenen Stifter und Wohlthäter Statt finden soll.*)

X.

Verpflichtung der Stipendiaten zur Immatrikulation bei derjenigen Fakultät, woran die durch die Stiftungs-Urkunde vorgeschriebenen Studien betrieben werden müssen.

Wir lassen nachstehend die bezügliche Verfügung folgen:

Das unter dem 24. Februar d. J. eingesandte, die Orth-ab-Hagen'sche Stiftung betreffende Promemoria, haben wir, mit unsern Bemerkungen begleitet, der Königl. Regierung zu Arnsberg zugesandt. Wir eröffnen dem Verwaltungs-Rath in Beziehung auf dasselbe schon jetzt Folgendes:

1. Der Verwaltungs-Rath hat künftig bei jeder eingetretenen Erledigung eines Orth-ab-Hagen'schen Stipendiums eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Es ist aber nicht nothwendig, daß die Namen aller Stipendiaten und wie bald ihre Genußzeit abläuft, bekannt gemacht werden; es reicht vielmehr hin, daß der Verwaltungs-Rath jedem berechtigten Familien-Gliede auf Verlangen darüber Auskunft gebe.

Die katholisch theologische Akademie zu Münster kann jedoch mit jenen Anstalten in dieser Hinsicht nicht gleich gestellt werden, da sie außer der katholisch theologischen Fakultät, auch eine philosophische besitzt, die dort studierenden Theologen mithin diejenige Bildung erhalten können, welche die Stifter beabsichtigten, indem sie das Studium der Universität vorschrieben.

*) Was ist schöner und erhebender, als daß wir durch solche wohlthätige Stiftungen und ihre aufopfernde und weise Begründung weit über unser Leben hinaus fortwirken, unser edelstes Dasein gleichsam verlängern und unsterblich machen können; und welches Band kann schöner die Menschen mit ihren Voreltern verknüpfen, als der Dank für deren täglich sich erneuernden Wohlthaten!" Siehe Enciclopädie der Staatswissenschaften von Carl von Rotteck und Carl Welcker. Altona 1843, Band 15, Seite 181.

2. Der Genuß der Orth=ab=Hagen'schen Studien=Stiftung ist, was die Universitäts=Studien anbelangt, an das Studium der Philosophie, Theologie und Jurisprudenz geknüpft. Es kann daher auch nur derjenige Akademiker zum Genusse zugelassen werden, welcher bei der philosophischen, theologischen oder juristischen Fakultät immatriculirt ist, und vorzugsweise die Vorlesungen hört, welche in diesen Fakultäten gelesen werden, wobei es dann dem Stipendiaten unbenommen bleibt, auch die eine oder andere Vorlesung einer andern Fakultät zu besuchen. Es ist aber eine Umgehung der in der Stiftungs=Urkunde enthaltenen Bestimmungen, wenn ein Mediziner deswegen als zum Genusse berechtigt angesehen wird, weil er nebenher eine philosophische Vorlesung hört, vielleicht nur aus dem Grunde, um einen Titel zu erhalten, dies Stipendium beziehen zu können.

Hiernach kann der Akademiker N. N. das Orth=ab=Hagen'sche Stipendium nicht länger beziehen, wenn er nicht etwa bei der philosophischen Fakultät immatriculirt ist, und vorzugsweise philosophische Vorlesungen hört.

Der Verwaltungs=Rath hat nach diesem Grundsatze nicht allein bei der Orth=ab=Hagen'schen, sondern bei allen Studien=Stiftungen zu verfahren und, wenn diese ein philosophisches, theologisches, juristisches oder medizinisches Studium verlangen, auch nur diejenigen Akademiker als berechtigt anzusehen, welche bei der betreffenden Fakultät immatriculirt sind. Keineswegs darf aber z. B. ein Theologe, das ein philosophisches Studium verlangende Stipendium beziehen, wenn er als Theologe immatriculirt ist und dann ein oder das andere Collegium hört. Philologie studirende Akademiker gehören zur philosophischen Fakultät.

Coblenz den 20. Mai 1834.

Königl. Rheinisches Provinzial=Schul=Collegium.
gez. Brüggemann. Frech.

An
den Verwaltungsrath der Stiftungs=Fonds zu Cöln. Nro. 1259.

XI.

Erforderniß akademischer Studien zum Genusse der auf philosophische Studien sprechenden Stiftungen.

Wir lassen nachstehend die von dem Königl. Provinzial=Schul=Collegium dem Verwaltungs=Rathe unter dem 5. August

1845 mitgetheilte Verfügung des Kgl. Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Juli 1845 in den betreffenden Bestimmungen folgen:

Aus den in dem Berichte vom 3. vorigen Monates Nro. 208, die Sierstorfische Stipendien-Stiftung betreffend, entwickelten Gründen, erkläre ich mich mit der Ansicht des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums dahin einverstanden, daß der sogenannte Cursus philosophicus, von dessen Absolvirung in den Stiftungs-Urkunden der Genuß mehrerer, von dem Verw.-Rathe der Studien-Stiftungen in Köln zu verleihenden, Stipendien abhängig gemacht ist, nicht in der Prima eines Gymnasiums, sondern nur auf der Universität zurückgelegt werden kann, daß ferner die Dauer desselben, falls nicht die Stiftungs-Urkunden ausdrücklich eine andere Frist bestimmen, auf zwei und ein halb, bis drei Jahre festzusetzen, und daß der Cursus für gehörig absolvirt zu erachten ist, wenn die Stipendiaten, seien sie auch in das Album einer andern Fakultät eingetragen, den Nachweis führen, daß sie in jedem Semester eine Privat-Vorlesung aus den wichtigsten Disciplinen der philosophischen Fakultät fleißig besucht haben. Auch finde ich nichts dagegen zu erinneren, daß statt der, in mehreren Stiftungs-Urkunden, namentlich der Sierstorfischen Stiftung, geforderten Erreichung des Magistergrades eine größere wissenschaftliche Arbeit aus den von der philosophischen Fakultät vertretenen Disziplinen gefordert und der betreffenden Fakultät zur Prüfung und Beurtheilung vorgelegt werde. Dagegen kann ich mich nach nochmaliger Erwägung nicht befugt halten, die Verleihung der ausdrücklich nur für Studirende gestifteten Stipendien an Auscultatoren und Referendarien zu gestatten.

Die Anlagen des Berichtes vom 3. Juni c. folgen zurück.

Berlin den 18. Juli 1845.

Der Minister der geistl. Unt. u. Mediz. Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

XII.

Verleihung von Freistiftungen.*)

Gemäß Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 16. Juni 1833 sollen,

*) Freistiftungen sind die von zu Stiftungen speziell Berechtigten nicht in Anspruch genommenen, daher zur freien Collatur des Verwaltungs-Raths stehenden Stiftungen.

1) wenn auch an die Stelle der Stiftungs-Berufenen, in Ermangelung derselben blos ex gratia Berufene treten, doch alle übrigen Bestimmungen der betreffenden Stiftungs-Urkunde erfüllt werden;

2) die Verleihung dieser Freistiftungen kann auf die stiftungsmäßige Zeit ausgedehnt werden, doch immer unter dem Vorbehalte der Aufhebung dieser Verleihung, im Falle, daß ein stiftungsmäßig Berufener sich melden sollte.

Eine Verfügung des Königl. Provinz. Schul-Collegiums vom 21. Dezember 1835 beschränkt die halbjährige Verleihung der Freistiftungen auf jährliche und eine Verfügung vom 4. November 1839 setzt fest, daß die von den Direktoren der beiden hiesigen Gymnasien ausgehenden Vorschläge zu den sogenannten Freistiftungen spätestens bis zum 20. September jedes Jahres dem Verwaltungs-Rathe einzusenden sind.

Eine Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 23. Mai 1841 enthält folgende Bestimmung:

Da es der wohlthätigen Absicht der Stifter und dem Interesse für das Gemeinwohl zuwiderläuft, wenn die Stiftungen zu Unterstützungen unbemittelter, aber talentloser Schüler, welche den wissenschaftlichen Studien am besten ganz fern bleiben, verwendet werden, so folgt, daß bei Verleihungen der Freistiftungen der Grad der Würdigkeit der zur Concurrenz kommenden Schüler rc. vor dem Grade der Dürftigkeit maßgebend sein muß. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß, in einzelnen Fällen, auch Schüler mit einer niedrigeren Censur, vor solchen, welche ein besseres Schul-Zeugniß erhalten haben, ausnahmsweise berücksichtigt werden dürfen, wenn die Würdigkeit der Ersteren im Allgemeinen bereits erprobt ist und etwa mehr oder minder unverschuldete Umstände auf das ungünstige Zeugniß eingewirkt haben.

Gemäß Verfügung vom 27. Mai 1842 hält das Königl. Provinzial-Schul-Collegium es für angemessen, daß den mit sogenannten Freistiftungen Belehnten, wenn sie eventualiter näher und stiftungsmäßig Berufenen zu weichen verpflichtet sind, diese Verflichtung als Vorbehalt bei der Verleihung bekannt gemacht werde, damit ein solcher Fall, wenn er eintrifft, die Beliehenen nicht ganz unerwartet treffe.

XIII.

Verfahren in den Fällen, wenn Stipendiaten durch Unfleiß und tadelswerthe Aufführung sich der ihnen verliehenen Unterstützungen und Wohlthaten unwürdig erweisen.

Wir lassen nachstehend die betreffende Verfügung des Königl. Provinzial=Schul=Collegiums vom 15. April 1840 folgen:

Nach dem Antrage des Verwaltungs=Rathes, in dem Berichte von 20. Januar d. J., und im Allgemeinen einverstanden mit den erörterten Motiven, setzen wir folgendes Verfahren für die Fälle fest, wo Stipendiaten durch Unfleiß, Unordnung und tadelswerthe Aufführung, sich der ihnen ertheilten Unterstützung und Wohlthat unwerth erweisen, wobei die, durch Bestimmungen der Stiftungen ausdrücklich Berufenen, die Berechtigten, von denen, die dieß nicht sind, den Inhabern sogenannter Freistiftungen unterschieden werden müssen. Da die Censur Nro. 4 auch den geringsten Anforderungen der Schule nicht mehr entspricht, so soll von jetzt an derjenige Schüler, der als Berufener sich im Genuß einer Studienstiftung befindet, wenn er diese Censur Nro. 4 erhält:

1. zum Erstenmale gewarnt und der Direktor der betreffenden Anstalt davon mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt werden, nach Ablauf eines viertel Jahres ein neues Zeugniß zu ertheilen; bei dem
2. wenn es wieder Nro. 4 ist, die Warnung und Ermahnung ernstlich wiederholt wird;
3. Während dieses Semesters wird das Stipendium noch fort bezahlt;
4. Bringt derselbe Schüler am Ende dieses Semesters wiederum die Censur Nro. 4, so erfolgt die dritte und letzte Warnung, mit welcher die Suspension der Zahlung allemal verbunden, und von der der Direktor wiedrum mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt wird, nach Ablauf eines viertel Jahres ein neues Zeugniß zu ertheilen;
5. Hat auch dieß keine Besserung zur Folge, so wird die Ausschließung vom Stipendium verfügt, und der Verwaltungs=Rath hat nur dann, wenn etwaige besondere Umstände, als Kränklichkeit, häusliche Unglücke und außerordentliche Störungen für eine Milderung und nochmalige Warnung sprechen, unsere Entscheidung einzuholen;
6. Wo bei einzelnen Stiftungen der Stifter ausdrücklich ein anderes, hiervon abweichendes Verfahren vorgeschrieben

hat, muß, wie sich von selbst versteht, immer dieses stiftungsmäßige Verfahren beobachtet werden;

7. In ganz gleicher Weise ist nun auch gegen die Inhaber sogenannter Freistiftungen zu verfahren, mit dem Unterschiede jedoch, daß diese mit dem Zeugnisse Nro. 4 gleich der Stiftung verlustig gehen, und bei dem Zeugnisse Nr. 3 in oben vorgeschriebener Art zweimal von viertel Jahr zu viertel Jahr, während die Zahlung fortdauert, gewarnt, bei dem Drittenmale unter Suspension der Zahlung zum Letztenmale gewarnt, und wenn nach Ablauf eines viertel Jahres wiederum dasselbe Zeugniß vorgelegt wird, die Ausschließung ausgesprochen werden muß, etwaige Milderungsgründe aber unsere Entscheidung fordern.

Wir beauftragen den Verwaltungs-Rath, diese Anordnung sofort allen Schülern, welche eine Stiftung genießen, bekannt machen zu lassen, künftig aber dieselbe gleich bei der Ertheilung eines Stipendiums ausdrücklich mitzutheilen; zur diesfälligen Erleichterung wird es angemessen sein, sich für die Benachrichtigungen über die Gewährung einer Stiftung lithographirter Formulare zu bedienen, in denen diese Bestimmungen gleich aufgenommen sind.*)

---

*) Ihrer Natur nach sind die milden Stiftungen, als Institute betrachtet, nach den Ansichten der Stifter Pfründen (beneficia), soweit sie dieß sein können, d. h. sie sind diesen nachgebildet und analog. Sie werden Pfründen (beneficia) genannt und haben eine Beneficial-Einrichtung. Dahin gehört freie oder durch Präsentation beschränkte Kollation, Verleihung auf fortwährenden Genuß, d. h. bis dahin der Zweck erreicht ist, und was damit eng zusammen hängt, ein nicht willkührlich, sondern nur auf den Grund erwiesener Unwürdigkeit entziehbares Genuß-Recht. Diese Unwürdigkeit wird aber bei Benefiziaten, Fälle schwerer Verbrechen ausgenommen, nicht sofort als vorhanden angenommen, sondern dann erst, wenn sich Unverbesserlichkeit offenbart. Daher tritt auch die Privatio Beneficii, ob sie gleich nicht eine Censur, sondern eine poena vindicativa ist, in der Regel nicht ipso jure, sondern erst nach einer legitima, d. h. trina admonitio ein.

So führt die rechtliche Natur dieser Stiftungen, welche von Stipendien, d. h. vom Manual-Sold gegen geleistete Dienste ganz verschieden sind, mit sich, daß der Verlust-Erklärung eine dreimalige Ermahnung vorauf gehen muß, wie es denn auch in der Liebe des Wohlthäters, welche das eigentliche Wohl des begünstigten Subjektes und nicht dessen Bestrafung will, gegeben ist, erst die Mittel der Besserung zu versuchen, bevor sie an Unwürdigkeit glaubt und die Wohlthat entzieht.

An die Inhaber von Freistiftungen werden mit Recht strengere Anforderungen gestellt; denn bei diesen Stiftungen leitete der Stifter kein spezielles Motiv der Pietät, aus welchem allein sich die Zulässigkeit einer größern Milde gegen Verwandte oder Landsleute begreifen

XIV.

Anfertigung fortzusetzender Stammtafeln zur Constatirung und Sicherstellung verwandtschaftlicher Berechtigung. Ordnung der alten Stiftungs-Literalien.

Im Interesse der betheiligten Familien, für welche die Führung des Beweises verwandtschaftlicher Berechtigung oft erheblichen Schwierigkeiten unterliegt, so wie im Interesse der Verwaltung ward der Verwaltungs-Rath zu dem Beschlusse veranlaßt, von den zu Stiftungen berufenen Familien nach und nach förmliche, gegen Verletzung gesicherte, und von dem Dezernenten zu revidirende, ein eigenes Volumen für jede einzelne Stiftung bildende Stammtafeln anfertigen und in einem eigens dazu eingerichteten Schranke aufbewahren zu lassen.

Gleichzeitig ordnete der Verwaltungs-Rath an, daß die vielen, in Kapseln lose aufbewahrten alten Stiftungs-Literalien, als: Präsentations-Akten, Verleihungs-Gesuche und Beschlüsse, Zeugnisse, Quittungen, Correspondenzen des Regenten mit den Stiftungs-Berechtigten (für jede Stiftung besonders) chronologisch geordnet, in starken Einbänden erhalten bleiben. Diese zweckmäßigen Anordnungen erhielten, gemäß Verfügungen vom 23. Juni und 4. November 1841, die volle Billigung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.*)

---

läßt, sondern sie verfolgten objektiv den allgemeinen, guten Zweck wissenschaftlicher Bildung behufs einer nützlichen Wirksamkeit für Kirche und Staat aus einer allgemein wohlwollenden Pflicht-Gesinnung; Diesem allgemeinen Zwecke eben ist es aber nicht entsprechend und förderlich, wenn fast untaugliche und unwürdige Schüler, welche sich nie über das Censur-Zeugniß Nro. 3 erheben können, zu den Studien herangezogen und darin fortgeschleppt werden; So erscheint es als ganz gerecht, daß bei diesen die Censur Nro. 3 schon eine Warnung begründet; Sie ohne Warnung sofort der Wohlthat verlustig erklären, wäre zu hart und für den Wohlthäter nicht mild genug

Siehe Bericht des Verwaltungs-Rathes vom 20. Januar 1840 in Actis: die Verwaltung der Stiftungen im Allgemeinen.

*) Was insbesondere die nun vollendete Ordnung der alten, 170 gehörig rubrizirte Einbände bildenden, sehr wichtige Aufschlüsse für die Familien-Berechtigten enthaltenden Stiftungs-Literalien betrifft, so hat Herr Verwaltungs-Sekretair Weckmann sich diesem, ihn sechs Jahre in den Dienst-Nebenstunden beschäftigenden Auftrage mit vieler Sorgfalt im wesentlichem Interesse der betheiligten Familien und der Stiftungs-Verwaltung unterzogen.

Zur sichern Aufbewahrung und Erhaltung aller wichtigen, unersetzbaren Urschriften und Dokumente, Stiftungs-Urkunden, Testamente, Eigenthumstitel, Obligationen, Vermessungs-Karten &c. ist die Be-

XV.

Haupt-Bestimmungen der Dienst-Instruktion für den Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen vom 23. November 1832.

Alle Stiftungen sollen künftig durch den Verwaltungs-Rath der Stiftungs-Fonds, getrennt von dem Vermögen und dem Fonds der Gymnasien, verwaltet werden.

Der Verwaltungs-Rath ist bei Ausübung der Kollatur der Stipendien an folgende Vorschriften gebunden:

1. Nicht allein die Anordnungen der Stifter, sondern auch die allgemeinen Regeln über Verleihung öffentlicher Wohlthaten sind genau wahrzunehmen;
2. In jedem Falle, wo auch nur von einem Mitgliede Widerspruch gegen Verleihung eines Stipendiums erhoben wird, ist die Entscheidung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums einzuholen;
3. Alle Stipendien im Sinne der bestehenden allgemeinen Vorschriften während der Genußzeit sind sorgfältig zu kontrolliren, und zu dem Ende ist hinsichtlich derjenigen, welche auf inländischen Gymnasien und Universitäten, Fakultäten oder Akademien studieren, mit den Vorstehern der betreffenden Anstalten regelmäßig zu kommunizіren;
4. Ueber die Ausübung des Kollations-Rechtes ist dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium jährlich eine detaillirte Rechenschaft nach bestimmter Vorschrift zu geben.

Hinsichtlich seiner Obliegenheiten in Bezug auf die ihm anvertraute Verwaltung, namentlich die Verpachtung und Veräußerung von liegenden Gründen, Ausleihung von Kapitalien, Wiedereinziehung oder Ablage derselben, Einziehung der Einkünfte, Prozeßführung u. s. w., hat der Verwaltungs-Rath sich nach der bestehenden Gesetzgebung und den besondern desfallsigen Vorschriften und Anordnungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu richten; indeß werden sowohl in dieser Hinsicht, als wegen der Form, Ordnung und Kontrolle des Geschäftsganges noch die nachfolgenden Bestimmungen ihm überall zur Richtschnur seiner Verwaltung dienen.

---

schaffung eines geräumigern, trockenern und feuerfesten Archivs ein auch von der Königl Ober-Bau-Deputation anerkanntes, wesentliches Erforderniß. Möge der eingeleitete Ausbau desselben noch im Jahre 1850 seiner Vollendung entgegengeführt werden.

Bei Ausübung des Kollations-Rechtes der Stipendien sind mit Bezugnahme auf §. 4 noch folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Jeder einzelnen Verleihung soll eine strenge Prüfung der Berechtigung vorhergehen;
2. Bei gleichen Ansprüchen entscheidet die größere Würdigkeit und Bedürftigkeit oder auch das größere Bedürfniß des einen oder andern Studienfaches;
3. So weit die Stiftungs-Urkunden Anlaß bieten oder auch nur nicht entgegen stehen, sollen die Stipendien ganz besonders zur Ausbildung künftiger Theologen verwendet werden;
4. Kumulationen der Stipendien zu Gunsten eines und desselben Subjektes, sind zu vermeiden. Der Verwaltungs-Rath hat deßhalb auch halbjährlich ein Verzeichniß der von ihm unterstützten Studiosen und Gymnasiasten an die betreffenden Universitäten, Fakultäten, Akademien, Gymnasien u. s. w. zu senden;
5. Den Klassen-Bezeichnungen Logika und Phisika ist die Universität zu substituiren, wodurch alsdann das Triennium in ein quinquennium verwandelt wird;
6. An die Stelle der in den Stiftungs-Urkunden bezeichneten ehemaligen Gymnasien treten die zur Zeit in Köln bestehenden, das katholische und das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium;
7. Rücksichtlich des Verhältnisses der in den Stiftungs-Urkunden vorkommenden Benennungen der Gymnasialklassen und Stufen des wissenschaftlichen Unterrichts zu den jetzt gebräuchlichen Namen ist, in Bezug auf jede einzelne Urkunde, nähere Bestimmung bei dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium nachzusuchen;
8. Rücksichtlich der den Stipendiaten von den Stiftern auferlegten Leistungen, müssen von den betreffenden Studien-Anstalten Zeugnisse der Erfüllung beigebracht werden, in so weit diese Leistungen überhaupt kontrollirt werden können;
9. Der Verwaltungs-Rath hat alljährlich und zwar im Monate Februar ein Verzeichniß der verliehenen Stipendien, nach einer noch zu entwerfenden Vorschrift, an das Königl. Provinzial Schul-Collegium einzureichen.

Dem Verwaltungs-Rath liegt es ob, die Urkunden, Register u. s. w. welche Eigenthum und Rechte der Anstalten begründen, wohl zu sammeln, zu verwahren und zu ordnen.

Er soll sich über alle Güter und Gefälle genaue Auszüge aus den Gemeinde-Lagerbüchern, Gerichts-Archiven, gültige

Rechtstitel zu verschaffen suchen, und nöthigenfalls auch auf Vermessungen bei dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium antragen, wo ohne solche keine genaue Kenntniß des Eigenthums erlangt werden kann.

Der Dirigent muß von Zeit zu Zeit und mindestens halbjährlich eine außerordentliche unerwartete Cassenrevision vornehmen, bei welcher der Cassen-Rath zuzuziehen ist.

Wenn der Rendant der Kasse dem Verwaltungs-Rath angezeigt hat, daß ein Debent auf die an ihn erlassenen Mahnungen nicht Zahlung geleistet habe, oder daß der Rückstand über zwei Jahre alt sei, so hat der Verwaltungs-Rath einen Beschluß über die zu ergreifenden Maßregeln zu treffen.

Alle Säumniß ist hierbei von dem betreffenden Decernenten, demnächst aber von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes zu vertreten.

Der Verwaltungs-Rath überreicht vierteljährlich und zwar bis zum

5. April
5. Juli
5. Oktober
5. Januar

vorschriftsmäßige Kassen-Abschlüsse über die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens, und bis zum 15. März den Final- oder Jahres-Abschluß.

Der Verwaltungs-Rath hat insbesondere für die alle drei Jahre zeitig zu bewirkende Aufstellung der der Gesammt-Verwaltung des Stiftungs-Vermögens zu Grunde zu legenden Einnahme- und Ausgabe-Etats zu sorgen.

Die jährlich zu legenden Rechnungen sind, mit den Abnahme-Verhandlungen des Verwaltungs-Rathes von diesem an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium bis zum 1. Juli einzuschicken.*)

---

*) Aus dieser Sammlung neuerer Verfügungen über das Stipendien-Wesen, den Stiftungs-Briefen und dem Verzeichnisse der Stiftungs-Portionen, sowie des jährlichen Ertrages derselben läßt sich die jetzige Verwaltungs- und Verwendungs-Weise der hiesigen Studien-Stiftungen vollständig ersehen.

Anlagen.

Ia.

Liberté. **Egalité.**

5éme Bureau.

2éme Division.

Nro. 106.

Nota. On est invité d'accuser réception du present arrêté eu relataut le Nro. ci-dessus.

Extrait

du régistre des arrêtes du Préfet du département de la Roër.

Aix-la-Chapelle, le 1. Ventôse, an 9. de la République française.

Le Préfét du departement de la Roër.

Revû son arrêté du 8. Frimaire dernier, portant réglement sur l'administration du fonds des bourses affectées aux études dans les ci-devant gymnases et colléges de Cologne, qui se trouvent remplacés aujourd'hui par l'école centrale de ce departement;

Considerant qu'il importe de statuer, d'aprés l'art. 5. du dit arrêté, et conforment aux principes posés par les loix des 5. Mai 1793, et 25. Messidor an 5. sur le mode de nomination aux bourses actuellement vacantes, ou qui vaqueront par la suite à la même école.

Arrète.

Art. 1.

Le droit de présentation pour faire admettre de nouveaux titulaires à la jouissance des bourses fondées sur les anciens gymnases ou colléges de Cologne remplacés par l'école centrale qui y est établie, continuera d'être exercé, selon la forme et teneur des titres de fondations, par celui ou ceux des descendans des fondateurs, que les titres désignent.

Art. 2.

Les attributions données par les mêmes titres soit aux anciens régens ou recteurs des colléges et gymnases, soit à des doyens de chapitres, chanoines, curés, bourguemâitres, échevins, etc. comme administrateurs, visitateurs, ou inspecteurs des fondations, sont dèsormais devolus à la commis-

sion administrative, près l'école centrale, en tout ce qui n'est pas contraire aux dispositions de l'arrèté du 8. Frimaire dernier.

Les frais d'administration, allouées sur le fonds des bourses formeront un chapitre de recettes de la commission, dont le produit sera employé à des dépenses générales.

Art. 3.

La nomination aux bourses vacantes appartiendra á l'autorité départementale; elle se fera sur la présentation des candidats, qui lui sera soumise par la prédite commission. Sera produit à cette fin avec une copie authentique du titre de la fondation un certificat constatant, l'âge, le lieu de naissance et le dernier domicile de chaque aspirant.

Art. 4.

Les portions des bourses assignées nommément à des parties d'instruction, qui ne sont plus suiviees aujourd'hui à l'école centrale, seront cumulées avec celles destinées aux boursiers de la même fondation, qui s'appliquent à d'autres études faisant l'objet de l'enseignement à la dite école.

Art. 5.

Quant à l'âge où les boursiers doivent être admis d'après les titres des fondations à la jouissance du revenu des biens, dont ils sont dotés, les dispositions de ces titres seront invariablement observés, à charge par les titulaires, qui auront atteint l'âge à ce requis, de se conformer aux art. 2. et. 3. de l'arrèté du 8. Frimaire.

S'ils sont d'un âge inferieur, il sera pris à leur égard par le Préfét, de l'avis de la commission administrative près l'école centrale tel parti, qui sera jugé convenable pour préparer ces élèves par une instruction primaire à des études plus élèvees.

Art. 6.

Le présent arrèté sera adressé à la commission administrative près l'école centrale et à l'assemblée de ses professeurs chargés l'une et l'autre de veiller à son exécution.

signé SIMON.

Pour expédition conforme,

le Sécrétaire géneral de la Préfecture
signé AIMÉ JOURDAN.

I b.

Extrait

du Registre des Délibérations du Conseil de l'Université Impériale.

PROCÈS-VERBAL de la Séance du 25 Juin 1811.

ARRETÉ

relatif à d'anciennes fondations à recouvrer au profit des établissemens d'Instruction publique de la ville de Cologne.

Le Conseil de l'Université Impériale.

Vû la lettre adressée à S. E. le Grand-Maître par les membres du Bureau d'Administration du Collège de Cologne, relativement aux anciennes fondations, qu'il s'agit de découvrir ou de recouvrer au profit des établissemens d'Instruction publique de cette ville;

Considérant que plusieurs appels ont été faits inutilement aux débiteurs de ces fondations, et qu'il importe d'autoriser un autre mode déjà employé avec succès pour recouvrer une ancienne fondation dite *Rickeliana,* consistant en 36 arpens de prairies, de valeur d'environ 5000 écus;

Après avoir entendu le rapport de la section du contentieux,

Sur la proposition du Grand-Maître

Arrète ce qui suit:

Art. 1.

La transaction faite entre l'Administration du Collège de Cologne et un individu qui désire garder l'anonyme au sujet de la fondation *Rickeliana*, que cet individu a revélée, et dont l'Administration déclare s'être mise en possession en vertu d'un arrèté du Préfet de la Roër, en date du 1. Ventòse an 9, est approuvée; en conséquence la somme de 940 francs promise au révélateur sera passée en dépense à la charge de cette fondation.

Art. 2.

L'Administration du Collègè est autorisée à se mettre en possession de tous les biens, qui seront reconnus appartenir à ladite fondation, et à les administrer suivant les dispositions des titres.

Elle fera parvenir l'état de ces biens au Rectenr de l'Académie.

Art. 3.

L'Administration est également autorisée à faire les dé-

marches nécessaires pour parvenir à se mettre en possession des fonds et propriétés dépendant des fondations ciaprès désignées:

1) Joannes Aldelhoven et Hieronymi Isenberg.
2) Calenberg.
3) Dimeriana.
4) Frohniana.
5) Gansmalt.
6) Graviensis.
7) Harffiana.
8) Best.
9) Huthana.
10) Ortenbach.
11) Westrum.

Art. 4.

Dans le cas où il y aurait lieu de poursuivre judiciairement des détenteurs illégitimes de titres de fonds et de deniers appartenants auxdites fondations, l'Administration en demandera l'autorisation expresse; elle pourra seulement et devra faire, sans attendre d'autorisation, tous actes conservatoires.

Art. 5.

L'Administration est autorisée à donner à tous les révélateurs d'anciennes fondations, ayant pour objet l'instruction publique une récompense pécuniaire, qui sera réglée de gré à gré proportionnellement à la valeur des biens révélés, et qui pourra, suivant les circonstances, être plus considérable, lorsque les révélations seront faites par les détenteurs eux-mêmes.

Dans tous les cas, nulle récompense de ce genre ne sera accordée, qu'après que l'Administration aura été mise en possession des biens révélés.

Art. 6.

Le Bureau d'Administration transmettra au Grand-Maître, par l'intermédiaire du Recteur un rapport circonstancié, sur ce qui aura été fait en exécution du présent arrêté.

Le grand Maitre

signé FONTANES.

Le Conseiller-Secrétaire-général

signe ARNAULT.

Pour extrait conforme
Le Conseiller-Secrétaire-général

signé ARNAULT.

II.

Durch einen Beschluß vom 1. Ventose Jahr IX., das Präsentationsrecht zu den für die ehemaligen Kölnischen Gymnasien gestifteten Bursen betreffend, hatte der ehemalige Präfekt des Roer-Departements zwar die Fortdauer dieses Rechtes für die Personen der dazu stiftungsmäßig berufenen Dezendenten der Stifter anerkannt, und für die Zukunft gesichert; dagegen aber in Art. 2 des nämlichen Beschlusses die in den Stiftungs-Briefen den Regenten oder Vorstehern dieser Gymnasien oder Kollegien, den Dechanten von Kapiteln, Kanonichen, Pfarrern, Bürgermeistern oder Scheffen und andern, als Verwaltern, Visitatoren oder Inspektoren sothaner Stiftungen etwa zugesprochenen Präsentationsrechte für erloschen erklärt, und dieselben mit Bezug auf den frühern Beschluß vom 8. Frimaire, J. IX. der ehemaligen Verwaltungs-Commission dieser Central-Schule übertragen.

Das Königliche Konsistorium dahier hat nunmehr, durch eine Verfügung vom 9. November 1819, den eben angeführten Art. 2 des erwähnten Beschlusses in so fern für aufgehoben erklärt, als er verschiedene, außer dem Verwaltungsrecht mit gewissen Aemtern und Würden, die noch fortbestehen oder in andere von gleichem Wirkungskreis umgeschaffen worden sind, verknüpfte Rechte in Beziehung auf Stiftungen, welche den bestehenden Verordnungen gemäß rechtmäßig von dem Verwaltungs-Rath verwaltet werden, nicht anerkennen will.

Zu Benachrichtigung aller Betheiligten und um die Inhaber und Nachfolger solcher Würden und Aemter, womit dergleichen Rechte verknüpft waren, in den Stand zu setzen, ihre stiftungsmäßigen Rechte geltend zu machen, wird der Inhalt obiger Consistorial-Verfügung hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Köln, den 22. Januar 1820.

Der Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungs-Fonds.

III.

Durch Arrêté des Präfekten des Röer-Departements vom 1. Ventose IX. wurde in Bezug auf die Collation der Studien-Stiftungen verordnet:

Art. 1.

Le droit de présentation pour faire admettre de nouveaux

titulaires à la jouissance des bourses fondèes sur les anciens gymnases ou Collèges de Cologne, remplacés par l'école centrale qui y' est ètablie, continuera d'ètre exercé selon la forme et teneur des titres de fondation par celui ou ceux des *descendans des fondateurs*, que les titres designent.

Art. 2.

Les attributions, donnèes par les mêmes titres soit aux anciens *regens* ou recteurs des Colleges etc. soit à des doyens de chapitres *et Curès*, bourguemetres *èchevins* etc. comme administrateurs, visitateurs ou inspecteurs des fondations sont desormais devolues *à la commission administrative* près l'ècole centrale ètc.

Art. 3.

La nomination aux bourses vacantes appartiendra à l'autorité dèpartementale; elle se fera sur la *prèsentation* des candidats, qui lui sera soumise par la dite *commission.*

Das vormalige Königl. Consistorium zu Cöln erkannte in dem Art. 2 des Arrèté eine willkürliche Verletzung der Rechte der darin genannten Personen, und hob daher durch Verfügung vom 9. November 1819 denselben auf, indem es die Präsentations-Rechte den Pfarrern, Bürgermeistern ꝛc. nach Inhalt der Stiftungs-Urkunden wieder zusprach.

Mir scheint indessen, daß der Art. 2 des erwähnten Arrèté nicht hätte aufgehoben werden dürfen, indem derselbe keineswegs eine eigenmächtige Verfügung des Präfekten, sondern eine Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften enthält.

I. Statt aller Motive sagt der Präfekt nur: Considérant, qu'il importe de statuer *conformement aux principes posès par les lois* du 5. Messidor 1793 et 25. Messidor V. sur le mode de nomination à ces bourses actuellement vacantes etc.

Diese allgemeinen Prinzipien sind nun das Gesetz vom $^{5}/_{8}$ Mai 1793.

qui charge les administrations de dèpartement et de district d'administrer, comme aussi de *confèrer* les bourses, qui deviendraient vacantes.

Ferner das Gesetz vom 25. Messidor V.

Les dispositions de la loi du 16. Vend. V. qui conserve les hospices civils dans la jouissance de leurs biens, sont declarèes communes aux biens affectés aux fondations des *bourses* dans tous les ci-devant collèges de la republique.

Und das Gesetz vom 16. Vendèmiaire V. sagt:

Les administrations municipales auront la Surveillance immédiate des hospices civils établis dans leur arrondissement, welche Aufsicht durch eine besondere Commission ausgeübt wird.

Wenn auch diese Gesetze zum Theil in den Rheinprovinzen nicht publizirt sind, so enthalten sie doch die allgemeinen Grundsätze der damaligen Legislation.

Es lag ferner im Geiste der Verwaltung, welche so viel als möglich centralisiren wollte, daß nach einem festen, übeinstimmenden System die Stiftungen conferirt und administrirt werden sollten, und es konnte dieses nicht erreicht werden, wenn die hier und dort wohnenden Schöffen, Pfarrer und Bürgermeister solche Rechte auszuüben hatten.

Nach dem Stand der damaligen allgemeinen Gesetzgebung sprach daher ein kaiserliches Dekret vom 20. September 1809 (Sirey recueil général des lois et des arrètés Tom. XVII p. II. p. 189) in einem einzelnen Falle den Satz aus:

Lorsqu'un testateur a fondé sous les anciennes lois, des bourses grauites, et qu'il a declaré les destiner á ses parens d'une certaine ligne, et en conférer la collation *au curé* et á l'un de ses plus proches parens paternels, *l'administration* d'une telle fondation doit être aujourdhui confiée au bureau de bienfaisance à la place du *curé*.

La *Collation* des bourses ainsi fondées appartient au préfet sur la *présentation* du bureau de bienfaisance.

II. Das Dekret vom 22. Brumaire XIV. welches für die Unterrichts-Anstalten zu Köln das Spezial-Gesetz ist, enthält ganz die nämlichen Bestimmungen.

Nachdem in Art. 3 das Stiftungs-Vermögen den Schulen überwiesen worden ist

(tous les biens capitaux et revenus des fondations et bourses d' étude des ci devant Gymnases sont destinés á l'entretien des écoles des premier et second degrés de cette ville)

verfügt der Art. 10:

Le bureau d'administration *prononcera* sur les *droits d'admission* des condidats et titulaires des fondations etc.

Und es folgt hieraus, daß der Verwaltungs-Rath unmittelbar über die Rechte zum Genuß der Stiftung entscheiden, nicht aber daß er die von einer andern Behörde präsentirten Berechtigten ohne weiteres annehmen sollte, so wie denn überhaupt von einem Präsentations-Recht eines Pfarrers ꝛc.

in dem Dekret keine Erwähnung geschieht. Diese Ansicht geht noch deutlicher aus dem Art. 29 und 30 hervor:

Tout titulaire d'une fondation, qui voudra faire jouir son enfant d'une bourse, s'adressera au bureau d'administration, et joindra á l'appui de sa demande les piéces justificatives.

Le bureau d'administration, aprés avoir reconnu les droits du titulaire, inserira son enfant sur le tableau des boursiers.

III. Die spätere allgemeine Gesetzgebung für die Stiftungen, das Dekret vom 11. Dez. 1808 und 15. Nov. 1811, kennt ebenfalls kein Präsentations-Recht von Schöffen, Pfarrern, Bürgermeistern ꝛc., sondern nur das der Familien-Glieder als Privat-Recht, und das der Behörden des Unterrichts.

Das Dekret vom 11. Dez. 1808 sagt:

Et des bourses y seront données *par nous* suivant la destination des fondateurs.

Und das Dekret vom 15. Nov. 1811:

Art. 172.

Lorsque les fondations auront été faites à condition que les bourses seraient à la *nomination des fondateurs* — ces dispositions seront maintenues etc.

Art. 174.

Lorsqu'il vaquéra des bourses, dont les fondateurs ne se seront pas reservé la nomination ou n'auront pas laissé *d'heritiers de leurs droits*, elles seront donnèes par *nous* sur la présentation qui nous sera faite de trois sujets par notre ministre de l'intérieur etc.

Insofern man unter Präsentation nicht etwa einen gutachtlichen Vorschlag, sondern die definitive Berufung zum Genuß der Stiftung versteht, bin ich der Meinung, daß ein solches den Pfarrern ꝛc. in den Stiftungs-Urkunden übertragenes Recht in Gefolge der angeführten Gesetze erloschen sei, und daß das vormalige Königl. Consistorium zu Köln dasselbe nicht wieder ertheilen konnte.

S. m.

(gez.) Frech.

IV.
Verzeichniß

der von dem Verwaltungsrathe der Studien-Stiftungen zu Köln administrirten Studien-Stiftungen, deren Urkunden das Präsentations- Inspektions- oder Collations-Recht den Familien der Stifter einräumen.

Namen der Stiftungen und ihrer jetzigen Präsentatoren, Inspektoren oder Collatoren.

1. Affelensis. Die Präsentators-Stelle ist nicht besetzt, weil die Prätendenten ihre Anverwandtschaft an den Stifter nicht nachgewiesen haben.
2. Alartz. Das Präsentations-Recht ist bishierhin von Niemanden in Anspruch genommen, auch kein Berechtigter ermittelt.
3. Attendariensis. Desgleichen.
4. Beywegh (Cäcilia). Desgleichen.
5. Biniana. Herr Peter Wilhelm Hubert Lauvenberg, Eisenbahn-Beamter in Köln.
6. Bocholtana. Wie ad 2.
7. Brandt. Wie ad 1.
8. Bredana. Wie ad 2.
9. Breuer, Goswini. Desgleichen.
10. Brüys. Desgleichen.
11. Caspars. Herr Carl von Heinsberg zu Lynn und Hr. Everhard Freiherr von Mylius, Königl. Staats-Prokurator und Rittergutsbesitzer in Cleve.
12. Claesen. Herr Mathias Augustin Claesen, Königl. Notar in Erkelenz.
13. Coffraeorum. Herr Advokat-Anwald Anton Gerkrath zu Köln und Herr Hons, Gutsbesitzer zu Bergheim.
14. Curtiana. Wie ad 2.
15. Düsselana. Herr Franz De Berghes in Köln.
16. Erkeniana. Herr Heinrich Erkens, Pfarrer zu Pier.
17. Everwyniana. Die Inspektor und Collator-Stelle ist unbesetzt.
18. Eyschen. Wie ad 2.

19. Fabritii Stralensis. Herr Arnold Bernard Joseph Grothuysen zu Straelen.
20. Ferris. Wie ad 2.
21. Fuchsiana. Herr Wilhelm Fuchsius zu Aachen.
22. Gansmald. Herr A. Hammes und Johann Math. Pelgrams zu Wankum.
23. Gergens. Herr Joh. Feilner in Köln.
24. Gertmann. Herr Joh. Pfeiffer zu Attendorn.
25. Grammaya. Freifrau von Erp von d'Holt, geb. Freyinn von Vorst tot Vorst zu Barlen.
26. Griesrath. Herr Appellations-Gerichts-Rath Karl von Fuchsius zu Köln und Herr Max Joesten, Königl. Justiz-Rath und Friedens-Richter zu Gladbach im Regierungsbezirk Düsseldorf.
27. Groutarsica. Wie ad 2.
28. Haas. Herr Philipp Freiherr von Hilgers, Königl. Landrath und Ritterguts-Besitzer zu Neuwied und Herr Jakob von Groote, Bürgermeister und Rittergutsbesitzer zu Haus Pesch, im Kreise Euskirchen.
29. Hagen ab Dethmar. Wie ad 2.
30. Hasfurth. Desgl.
31. Henottica. Herr Ferdinand Rittinghausen zu Köln.
32. Horniana. Herr Peter Jos. Hack zu Welz.
33. Jansen. Herr Pfarrer Jenniskens zu Grubenvorst.
34. Kaftiana. Herr Joh. Heucken zu Aachen.
35. Kelleriana. Die Präsentators-Stelle ist unbesetzt.
36. Klein, (Petri.) Herr Peter Klein in Bonn.
37. Kochs, (Arnoldi.) und
38. Kochs, (Arnoldi et Petri.) } Hr. Gottf. Böcker, Advokat-Anwalt u. Gemeinde-Verordneter in Köln.
39. Leendana. Herr Joh. Michael Du-Mont zu Köln.
40. Lennep, (Theodori.) Wie ad 2.
41. Leuschiana. Herr Engelbert Prevôt und Herr Joh. Adolph Simons in Köln.
42. Leyana. S. D. Herr Erwin Fürst von der Leyen, auf dem Schlosse Waal bei Augsburg.
43. Loviana. Herr Jak. Maintz, Jubilar-Priester u. Rektor der Aller-Heiligen-Kirche in Köln.

44. Luydana. Die Präsentators-Stelle ist nicht besetzt.
45. Manderscheid-Blankenheim. Herr Graf zu Sternberg-Manderscheid in Prag.
46. Manshoven. Herr Joh. Peter Cremer Königl. Bau-Rath in Aachen u. Hr. Peter Andreas Jäger in Köln.
47. Mengwasser. Herr Hermann Joseph Haas, Königl. Land-Gerichts-Kammer-Präsident A. D. in Köln.
48. Meschedensis. Die Präsentator-Stelle ist nicht besetzt.
49. Molanus. Die Inspektor-Stelle ist nicht besetzt.
50. Molinari. Herr Joh. Karl August Fonck, Rendant der Armen-Verwaltung in Köln.
51. Mülheim. Herr Caspar Freiherr von Anstel, genannt Siegenhoven, Königl. Preuß. Rittmeister des 4. Dragoner-Regiments.
52. Müller, Joh. Jos. Herr Franz Schultheis in Rheinbach.
53. Naeviana. Herr Joh. Franz Jos. Willmius in Köln.
54. Nettekoven. Herr Peter Nettekoven zu Niederbachem.
55. Offergeld. Herr Hermann Jos. Franken zu Welz.
56. Otteniana. Die an den Stifter nicht verwandte Familie von Francken-Sierstorpff, jetzt Herr Philipp von Kempis, Rittergutsbesitzer zu Burg Kendenich.
57. Paes. Frau Maria Cäcilia Witthoff, geb. Erven in Köln.
58. Pellionis. Herr Jos. Reuter, Rentner zu Köln.
59. Pfingsthorn. Hr. Hermann Pfingsthorn, Amts-Assessor zu Bockenem im Fürstenthum Hildesheim und Hr. Karl Schluiter, Advokat in Ahlfeld.
60. Plüren. Herr Fried. Achterfeld Conrektor in Xanten.
61. Puteana, (Bernardi.) Wie ad 2.
62. Puteana, (Jois.) Wie ad 2.
63. Puteana, (Sigismundi.) Wie ad 2.
64. Rensing. Herr Franz Joseph von Bianco, Ritter-Gutsbesitzer in Köln und Herr Hofrath Karl Vincenz Joh. Biesten zu Essen.
65. Rickeliana. Herr Joh. Peter Lievenbruck, Sekretair am rhein. Appellations-Gerichts-Hofe in Köln.
66. Riphahn. Wie ad. 1.
67. Rüdesheim. Herr Heinrich von Wittgenstein und Herr Walter von Heck, Rentner zu Köln.

68. Rütteniana. Herr Albert Kesselkaul in Sittard.
69. Scheiffiana. Wie ad 2.
70. Schluiter. Wie ad 2.
71. Schomann. Herr Jos. Essingh, Rittergutsbesitzer in Köln.
72. Schudhering. Wie ad 2.
73. Schulkeniana. Herr Ludwig Krahe, kath. Religions-Lehrer am Gymnasium in Düsseldorf.
74. Seulen, Coloniensis. Herr G. Kleinermann in Aachen.
75. Seulen, Juliacensis. Derselbe.
76. Sierstorff, (Henrici.) Hr. Philipp von Kempis, Ritter-Gutsbesitzer zu Burg Kendenich.
77. Sonnemans, (Heuseriana.) Die Präsentators-Stelle ist unbesetzt.
78. Speeana. Wie ad 2.
79. Strauchiana. Desgleichen.
80. Schwibbert. Herr Wilh. Kürten, Kaplan in Jülich.
81. Schwoelgen, (Jois.) Herr Wilh. Theodor Jos. Hub. Maria Baumeister, Königl. Preuß. Landgerichts-Rath zu Köln.
82. Schwoelgen, (Ligerii.) Wie ad 2.
83. Thierana. Desgleichen.
84. Tilloux. Herr Philipp Jakob Poirier, in Wandre, Provinz Lüttich.
85. Triestana. Wie ad. 2.
86. Victoris. Herr Jos. Salcher zu Emken, und Herr M. H. Hartzem zu Köln.
87. Wachtendonk. Herr Graf von Schäsberg zu Krickenbeck.
88. Walenburg. Wie ad. 2.
89. Walscharz. Herr Peter Andreas Jäger zu Köln.
90. Wellingiana. Herr Bernard Welling zu Lär.
91. Westrum. Die Collator-Stelle ist unbesetzt.
92. Weyer, (Laurentianorum.) Wie ad 2.
93. Winnenthal, (Montanorum.) Wie ad 1.
94. Wolffiana. Die Colonen rc. Wolff, Leiverdink und W. Holthaus zu Billerbeck in Westphalen.

V.

Den Ihrer Vorstellung urschriftlich beigefügt gewesenen Bescheid des Verwaltungs-Rathes der Schul- und Stiftungs-Fonds zu Köln vom 8. März d. J. erhalten Sie hierbei mit dem Bemerken zurück, daß es bei demselben lediglich sein Bewenden behalten muß. Die Gertmannsche Stiftung ist nach Ihrem eigenen Anführen von dem Stifter an den Besuch des ehemaligen Laurenzianer-Gymnasii in Köln geknüpft und wenngleich dieses gegenwärtig nicht mehr besteht, so sind doch dessen Rechte in Folge des kaiserlich französischen Dekrets vom 22. Brumaire XIV. auf die damals bestehenden höhern Unterrichts-Anstalten der Stadt Köln übergegangen und von dem Verwaltungs-Rath ohne Unterbrechung stiftungsmäßig verwaltet worden. Das Gertmannsche Stipendium kann Ihrem Sohne Adolph daher auch nur bei dem Besuche der von dem Stifter begünstigten Lehr-Anstalten zu Theil werden und haben Sie hiernach Ihre Erklärung an den Verwaltungs-Rath zu Köln abzugeben.

Berlin, den 8. Juli 1825.

Ministerium der geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Unterrichts-Abtheilung,

(gez.) von Kamptz.

An die verwittwete Frau Doktorinn Gertmann in Attendorn.

Abschrift vorstehenden Bescheides zur Nachricht auf den Bericht vom 14. v. M.

Berlin, den 8. Juli 1825.

Ministerium der geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Unterrichts-Abtheilung,

(gez.) von Kamptz.

An das Königl. Consistorium in Köln.

10847.

Abschrift des Obigen an den Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungs-Fonds hier zur Nachricht auf den Bericht vom 6. Juni c.

Köln, den 4. August 1825.

Das Königl. Consistorium,

(gez.) Bruch. J. v. Groote. Schmitz.

K. 1359.

VI.

Schema Consanguinitatis.

oder Entwurf der Bluts-Bewandtschafft.

Lambertus Birkenbusch und **Eva Weinreiß**
im Thum Bürg Hof zu glewel Eheleute.

Christian Birkenbusch
Pastor in Lützenkirchen stifter.

Brüder des stifters.		Schwestern des stifters.				
Henricus Bürgerfähndrig und Bier Brawer in Köln.	Theodorus Thum Müller zu glewel.	Catharina Halbwinnerin aufm Hauß Bell aus dem ersten ehestand mit Wilhelm Zehnpfenning.	Christina in Köln ehegattin des Hauptman und stadt Kornschreiber Joan Peter Weyer.	Anna Margaretha Thumburghalffers in glewel in ehestand mit Joan Grein.	Anna Maria in frechen in der ehe mit Joan Wolf abgestorben.	Anna Gertrudis Halbwinnerin im mühlenhof zu Burbach im ehestand mit Peter Stupp.
Anna Catharina. Eva.	Eva.	Christophorus.	Franz Joseph. Heinrich Joseph. Xtian Joseph. Joseph Theodor.		Xtophorus. Robertus. Eva. Christianus.	

VII. Stammtafel die Stiftung Fley betreffend.

Everhardus Fley.

Hermannus Fley Schwert: und Maria. — Johann Fley Consul in Schwert und Anna Gropenbrock Conjuges. — Arnold Fley Bürger in Schwert und Sibilla.

Elif Fley und Hen. Renbaum Conj. — Bern. Fley Sekr. Schwert: und Marg. Rahl Conj. — Hen. Fley Pastor in Schwert. — Christina Fley und Johannes Stangenfeld Conj. — Catharina Fley. — Angela Fley. — Helena Fley. — Everhardus Fley.

Anna Renbaum und Anton Müller Conj. — Christina Renbaum und Bernard Hüls Conj. — Catharina Fley und Degenhard Hilbich, Sekr. Schwert: — Herm. Fley, Decanus ad St. Cunibertum Regens gymn. Montis et Fundator — Herm. Fley, alias Stangenfeld Pastor in Lyskirchen, Can. ad St. Cunib. Fundator. — Daniel Fley dictus Stangenfeld et Chala Reimen Conjug. — Victor Fley, dictus Stangenfeld und Elisabeth Conjuges. — Elisabeth Fley dicta Stangenfeld; und Johann Wiendahl, Conjuges und Hermann Stärke Conjuges. — Margaretha Fley. — Cäcilia Fley und Albert Fabritius Conjuges.

Brig. Müllers u. Everh. Hummel und Jakob Nummerich, Conj. — Marg. Hilbich, u. Melchior Stockmann Conj. — Anna Marg. Fley dicta Stangefeld u. Peter Romberg Conj. — Viktor Fley cond. Stangenfeld und Catharina Mollerpaß Conjuges. — Hermann Fley dictus Stangenfeld und Margaretha Lürmann Conj. — Casp. Wiendahl Dr. Can. Metrop. Pastor St. Lupi, Fundator. — Joan Stärke und N. Landsmann Conj. — Theod. Fabritius Dr. Can. ad St. Ursulam u. Pastor ad Indulgentias. — Anna Fabritius u. Johann Cramer Conj.

Anna Nummerich u. Caspar Schnitzkel Conj. — Anton Hummel und Mechtildis Rothen Conj. — Herm. Stockmann Can. ad St. Gereonem et ad St. Ursulam. — Elisab. Romberg u. Theod. Glaser Conj. — Albert Fley cond. Stangefeld und Catharina. — Hen. Fley alias Stangenfeld, Can. ad St. Apostolos et Rector Universitatis. — Joan Fley cond. Stangefeld Consul in Schwerte und Anna Westhoff. — Arn. Fley cond. Stangefeld Vicar. in Wipperfürth. — Anna Fley cond. Stangenfeld und Johannes Brocken Conjuges. — Caspar Stärke u. N. Wortmanns Conjug. — Heinrich Stärke, Sophia Westhof u. Joanna Habich Conjug. — Joan Cramer Lizentiatus und Consiliar. Principis Col.

Anna Stangefeld und Casp Adrian Conjug. — Gisa Stangenfeld u. Hermann Brockmann. — Joan Fley cond. Stangefeld und Benedicta Otto Conjug. — Casp. Fley cond. Stangenfeld Consul Schwert: und Christina von Schwarzburggen. — Elis. Fley cond. Stangenfeld u. Jacobus Vogt Conjuges. — Albert Brokken und Cath. Nollen Conj. — Cath. Brokken u. Friedr. Westhof Conjuges. — Anna Brocken und Jobst Schmit Conj. — Theodor Stärke u. Anna Sib. Habich Conjug. — Hermann Stärke u. N. Giesfeler u. N. N.

Anna Adrian u. Friederich Schmidt Conjuges. — Anna Elis. Fley alias Stangefeld und Henr. Fleitmann Conjuges. — Gud. Agnes Fley cond. Stangefeld und Theodor Friedr. Nehm Conj. — Joan Friedr. Fley cond. Stangefeld und Gudula Winters Conj. — Henr. Ernest Fley alias Stangefeld und Elif Vanderbach Conj. — Bern. Casp. Fley alias Stangefeld und Joseph: Sindern. — Joan Wilh. Fley cond. Stangefeld Vicarius Fritzlar: — Bern. Bald. Fley cond. Stangefeld Lic. et Can. ad St Apostolos. — Johann Hermann Fley cond. Stangefeld Judex in Hemmern und Agnes Gardier. — Arn. Friedr. Fley cond. Stangefeld — Cath. Gertrud Fley cond. Stangefeld und Albert Habich Conj. — Joann Vogt Pastor in Ledmade. — Theod. Vogt und Anna Gertr. Rappe Conj. — Caspar Vogt und Barbara Kirchhof Conj. — Gertr. Brorken u. Henr. Palm Conj. — Joann Westhof u. Elis. Schürmann Conj.

Friedr. Fleitmann Chirurg: Colon: u. N. N. — Joan Theod. Fleitmann Pastor in Wistorff. — Jos. Elis. Gud. Kath. Nehm. — Bern. Bald. Christ. Mart. Fley cond. Stangefeld. — Joan Jakob Theod. Hermann Fley cond. Stangefeld. — Bern. Bald. Fley cond. Stangefeld und Maria Christ. Bertram Conj. — Joan: Mar. Ant. Fley cond. Stangefeld und Jos. Arnold Flöcker Judex Brilonien: — Jos. Crist. Odil Fley cond. Stangefeld und Joan Jacob Meyer. — Bern. Joann Casp. Fley Can. ad St. Apostolos. — Maria Luisa Isabel. Fley und Johann Adolph Brinkmann. — Anna Maria Franz. Fley und Joan M. W. König Dr. u. Cons. Schwert: — Cathar. Elis. Habichs und Joan Romberg. — Anna Maria Elis. Habichs und Thomas Duisburg. — Agnes Gertrud Vogt. — Joan Henr. Jacob Vogt und Helena Ricockenbroch. — Casp. Vogt Bürger in Iserlohn.

Joa Helena Ant. Meyer und König und Lysens. — Joan Bald. Meyer und N. Arth Conjuges. — Friedr. Just. Meyer Eremita. — Steph. Rabanus Meyer u Christina Erraz. — Joan Hermann; Arn.; Bern. Henr; Adolph; Joan Franz Caspar; Joan Edmund Jost Edmund Theodor; Joan; Margaretha Agnes. — Bernard Jos. Brinkmann und Anna Cord. Hildens Conj. — Petrus Ant. Brinkmann. — Joan Bertram Brinkmann. — Theresia M. Jos. Brinkmann und Franz W. Oberstadt Conjuges. — Joan Casp. Vogt. Vicar. ad St. Apostolos.

Fran. Ad. Brinkmann. — Anna Soph. Brinkmann. — Anna Cath. Elisabeth Brinkmann. — Joan Casp. Ferdinand Oberstadt. — Joan Friedr Adam Oberstadt. — Mauri Bern. Joseph Oberstadt. — Joan Carl Heinrich Oberstadt. — Maria Franziska Henr. Dorothea Oberstadt. — Theresia Theod. Isab. Oberstadt. — Anna Soph. Gertrudis Oberstadt. — Joanna Maria Elis. Oberstadt.

Daß der Mauritz Bernard Joseph Oberstadt zu Brackel ein leiblicher Sohn der Theresia Maria Josepha Brinkmann als der verehelichter des Franz Wilhelm Oberstadt, und diese besagte Brinkmann eine Enkelin des Johann Hermann Fley, genannt Stangenfeld Richters in Hermede sei, wird hierdurch von Magistratswegen attestirt, urkundlich des Bürgermeisters und Sekretarii eigenhändige Unterschrift und beigedruckten Stadt-Insiegels, so geschehen Schwert den 28. April 1781.

(L. S.) F. Wiethaus, Bürgermeister.
J. G. Uffelmann, Sekretarius.

Praesentatam Copiam cum suo originali fideliter collationatam, eidemque concordantem esse testor.

(L. S.) Franc. Kerp, Notarius Caesar. publicus et immatriculatus.

Aus den von Mauritz Bernard Joseph Oberstadt von Brachel mir vorgebrachten Taufscheinen bezeuge und attestire andurch daß gedachter Mauritz Bernard Joseph Oberstadt ein ehelicher Sohn des Franz Wilhelm Oberstadt und Maria Theresia Brinkmann, diese Maria Theresia Brinkmann eine eheliche Tochter des Johann Brinkmann und Maria Stangenfeld, und dann die Maria Louisa Stangenfeld eine eheliche Tochter des Johann Hermann Stangenfeld Richter in Hemerde und Agnes Gardier, mithin in diesem Stück gegenwärtigem Stammbaum allingr Glauben beizumessen sey, dessen in Urkundt habe gegenwärtiges Attest ausgefertigt, selbsthändig unterschrieben und mit meinem Notarial-Insiegel betrucket, so geschehn Köln am Rhein den 13. Juni 1781.

Franciscus Kerp Authoritate Caesarea, nec non Curiae Archiepiscopalis et Electoralis Coloniensis Notarius juratus et immatriculatus requisitus.

Daß der Studiosus Mauritz Bernard Joseph Oberstadt zu dieser Fley genannt Stangenfeld'schen Familie aus hiesiger Stadt gehöre, mithin ein Bluts-Verwandter der in dieser Stammtafel aufgeführten Fundatoren ist, wird von Magistratswegen hierdurch attestirt. Urkundlich des Bürgermeisters und Sekretarii eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Stadt-Insiegels. So geschehen Schwerte den 14. September 1785.

(L. S.) J. Wiethaus, Bürgermeister.
J. G. Uffelmann, Sekretarius.

Diese Stammtafel ist mit den uns vorgezeigten, mit zwei Attesten d. d. Schwerte den 28 April 1781 und Köln am Rhein den 13 Juni 1781 versehenen Original genau collationirt und überall mit demselben gleichlautend befunden worden, solches wird Kraft eigenhändiger Unterschrift und beigedruckten Stadt-Insiegels hierdurch attestirt. So geschehen Schwerte den 14. September 1785.

(L. S.) Wiethaus.
Uffelmann, Sekret.

Daß die beiden dem vorliegenden Stammbaum vom 14. September 1785 und den 28. April 1781 beigefügten Abschriften mit der Urschrift vollkommen übereinstimmen und gleichlautend seyn, ein solches bescheine und bekräftige hiermit.

(L. S.) Ego Pet. Mathieu Notarius Caes. publ. jurat. et penes amplissimum Senatum Coloniensem immatriculatus specialiter requisitus.

VIII.

Wir nachbeschriebene Freund und Verwandten an Stadtaydts bey unßerem Gewissen Seelen Heil und Seligkeit erklären und expurgiren uns aus der rechte Bluts Linie und Verwandtschaft zu sein von Weilandt des Ehrwürdigen Herrn Reinern Pels gewesenen Priesters und Officianten zu St. Columben in Kölln gefundirter Portionen; Die wir gezielst von Heinrich Quimkarts Agtgen Eheleute, und Itgen Küpers, Merten deren Ehemann folgens davon gegebener Attestation und offenen Schein von selbiger Verwandtschaft und Bluts Linie zu sein; Urkund der Wahrheit haben wir unsern Christlichen Taufnahmen und Zunahmen hierunter gesetzt Lobbrich den achtzehnten Tag Aprilis tausend sechshundert neunzig ein. Liesgen Quimkarts, grietgen mein Hausfrauw damit gezielt zwei Kinder Jakob und Aghata. Thönes Kremers Neeßken mein Hausfrauw die Tochter von Itgen Küpers gezielt damit vier Kinder als nemblich Drieß, Henrich, Trinke und Jan.

Gottdarß grietgen mein Hausfrauw damit gezielt drey Kinder, Merten, Henrich, Jan.

Henrich Beckß Eyken mein Hausfrauw damit gezielt drey Kinder als nemblich Peter und Maria, Neeßken.

X.

Stammtafel die Stiftung Schwölgen betreffend.

Joannes à Schwolgen J. U. D. Metropolitanae et Capitolinae intra Coloniam Canonicus Capitularis nec non Decanus ad Stum Andream, Sermi Electoris Coloniensis Consiliarius Intimus.

Adelheidis à Schwolgen, quae nupsit Everhardo leonis à Couffeldia, Notario et Procuratori Curiae Archi-Episcopalis Coloniensis.

Filius Unicus qui obiit Coelebs Canonicus ad Stum. Andream. — Filia. — Filia N quae nupsit Wilhelm Hohstein ejusdem Curiae Procuratori. — Filia. — Filia. — Filia.

Everhardus Hohstein qui obiit Coelebs. — Margaretha Hohstein obiit Coelebs. — Elisabetha Hohstein quae nupsit Joi Hertzig, Chur-Köln. Hof- und Commis.-Sekretarius. Wo von, — Catharina Hohstein obiit Coelebs. — N. Hohstein.

Everhardus Hertzig Dominicanus. — Antonius Hertzig Successor Patris in officio, qui duxit Christinam Schram ex Novesio. — Gertrudis Hertzig obiit Coelebs.

Henricus Joseph Hertzig. — Anna Elisabeth Hertzig. — Joes Gerhardus Hertzig J. U. Ltus., qui duxit Christinam Franciscam Hasenclevers. — Cath. Adelheidis Hertzig. — Petrus Rabanus Hertzig, qui obiit Coelebs. — Peter Constantinus Hertzig, Augustinianus.

Adrina Christ. Beatrix Hertzig, Filia Unica, quae nupsit Henricum Wilhelmum ab Alhaus, Sermi. Electoris Palatini Consiliarum, et Judicem Satrapiae Barmensis.

2do natus. Wilh. ab Alhaus ord: S. Crucis. — 3tio nata. Gertrud ab Alhaus nupsit (tit:) de Lünninghausen. — 1mo genitus. Jean Carl Fried. ab Alhaus Sermi. Electoris Palatini Consil: Aul. nec non Praetor Monjaviae, qui duxit Mariam Sophiam Paffenbroichs. — 4to natus. Bernard ab Alhaus obiit Coelebs. — 5to natus. Arnold ab Alhaus obiit Coelebs. — Daniel ab Alhaus obiit Coelebs.

Anna Maria Christina Beatrix ab Alhaus. — Joan Godfried ab Alhaus, nunc Praesentatus ad Fundationem. — Elisabetha Theresia ab Albaus quae nupsit Salvatori Pfeuffer Sermi. Electoris Palat: Centurioni Subinclity legione Heroldiensis.

1mo nata. Maria Christina Josepha Walburga Aloysia Gabriela Pfeuffer. — 2do natus. Carolus Josephus Franciscus Maria Pfeuffer. — 3tio nata. Joanna Albertina Francisca Josepha Maria Pfeuffer. — 4to natus. Clemens Joseph Maria Pfeuffer. — 5to natus. Leopoldus joannes Josephus Maria Pfeuffer. — 6to natus. Ferdinandus Sebastianus Francicus Josephus Maria Pfeuffer.

Praesentem Copiam Schematis Copiae à mihi Iterbene noto Notario Sieger vidimatae et authorisatae verbotenus Concordantam esse, excepto, quod hic Sex ex Elisabetha Theresia ab Alhaus et Domino Capitaneo Pfeuffer Conjugibus adhuc viventibus procreati in vivis adhuc existentes proles adscripti et nominati sint, refero requisitus.

(L. S). Ego Theodorus Vetter Caesareo-publicus, juratus, in Cancellaria Julio-Montensi Dusseldorpii immatriculatu Notarius, manu Signetoque propriis.

VIII. *

Gelenianische Stammtafel.

Martinus Gelen, alias auf Herbes proavus Fundatorum.

Michael Gelen condictus auf Herbes avus Fundatorum
Uxor ejus Anna vom Graüé, filia Joannis junioris
de Graüé et Ursulæ vom Wegh quinque proles masculæ.

Joannes Gelen, Miles,
Margaretha Schmeiter
ohn Erben

Henricus Gelen, Pater Fundatorum
Uxor ejus Gudula von dem Boeckel
Filia Jois von dem Boeckel und Margaretha Raix, Fundatrix Nomine suo et Filiorum et hinc descendit Fundationes Linea. Aliæ Lineæ apponuntur pro Informatione posterorum.

Godefridus Gelen
Barbara Strater
Conjuges
ohn Erben

Hermanus Gelen
Elisabeth von Pesch.

Martinus Gelen
Anna von Schalberg
Uxor

...s Gelenius
S. Theol. Dr.
...arius Generalis
...ndator Obiit
...31 30 Aprilis.

Adamus Gelenius
Consul Kempensis

I ma Uxor
Johanna von dem
Berckenpesch.

II da Uxor
Anna Reichs
gennep, filia
Martini et
Adelheidis Plath.

Michael Gelenius,
Maria Wilmia,
filia Mathiæ et
Adelheidis Hæc,
Maria postea nupsit
Godefrido Fischer,
Consuli Kempensi.

Godefridus Gelenius,
Canonicus Ss.
Apostolorum
Fundator
Obiit 1631
2. Juniy.

Aegidius Gelenius
Ss. Theol. Licentiatus Canon. S.
Andreæ Fundator.

Anna Gelenia
Bernardus Rensing
Conjuges.
kein Erben

Catharina Gelenia
Maritus Theodorus
Heister.

F. Emanuel.

Henricus.

Filia.

Adamus.

Michael.

Soror Margaretha
Moniales Regularis
in Majori Nazareth
ex Io Matrimonio.

Henricus Gelenius
ex secunda uxore.

Henricus Gelenius

Joes Gelenius.

Gudula Heister.

Catharina Heister.

Joes Henricus Heister.

Anna Heister.

Joes Adamus Heister.

Theodorus Heister.

Michael.

Joannes.

IX.

Stiftung Sierstorpff Henrici.

Stammtafel.

Franziscus Francken
Maria Barwasser.

- Joannes Francken, 1. Sybilla Beckers 2. Elisabeth Plum.
- Wilhelmus Francken. N. Conen Sine prolib: obiere.
- Henricus Francken, Dr. Cononicus Metrop. Colon: Fundator.
- Theodorus Francken, Dr. Syndicus colon: Clara Cronenberg.
- Emundus Francken, Can. ad gradus Colon.

Henricus Francken, Dr. Canon. obyt. — Maria Francken. Mathias Plum. — Henricus Francken. Minorita. — Casparus Francken obyt puer.

Joannes Francken Sierstorpff. Canon. Metropol. Colon. Regens Laurent. — Maria Francken nupta Joanni Huisch Commiss. ArchEpts. Colon. — Anna Clara Francken. Bartholom. Verhorst. — Henricus Francken, Canonicus. obyt. — Christina Francken Clarissa. — Andreas Francken Catharina Magdalena Buschmann. — Theodorus Francken S. J. obyt. — Maria Cath. Francken. Joannes Feist. — Franciscus, Casparus Francken, St. Severini Decanus-Regens Laur.

Elisabeth Plum. Joannes Berckenrath. — Henricus Plum. N. Plum. — Joannes Franciscus Plum. Magdalena Knürgens. — Theodorus Plum N. N. in Gemert. — Mathias Plum. Anna Plum. — Anna Maria Cath. Plum. Theodor Bassen. — Henricus Huisch S. Severini Scholasticus obyt. 1705. — Joannes Huisch S. Severini Canonicus obyt, 1719 — Casparus Huisch Ecclesiasticus, Decanus ad S. Sev. obyt, 1705. — Anna Maria Huisch nupta Dom. ab Inden. — Franciscus Casparus Huisch duxit filiam D. Freissem. — Catharina Rosalia Huisch Sanctimonialis in Agnello. — Joannes Petrus Verhorst Suffraganeus Trevirensis. — Joanna Helena. — Franciscus Casparus † — Bartholomäus. † — Maria Lucia Francken Religiosa Bonnae. — Casparus. — Anna Clara Francken nupta Dnd. Zimmermann. — Joannes Theodor duxit Margaretham Theresiam Beywegh. — Petrus Jos. Francken Sti. Andreae Can. † — Maria Cath. † — Anna Hedwigis † — Maria Gertrudis Feist nupta Dom. Beiwegh.

Gerhard Berckenrath. Anna Brewers — Joannes. Mathias. Theodor Plum. — Elisabetha. Maria. — Mathias Plum. — Theodor Plum. Petronella Reinards. — Johannes Plum. Helena Müllers. — Gottfried Plum. — Elisabeth. Aegidius. Lambert. — Heinrich Bassen. — A. M. Helena ab Inden. Werner Heubgen. — Caspar Werner ab Inden. Cordula Const. Proff, improl. — Joh. Wilhelm Huisch. M. Agn. Theresia Dörhoff. — Maria Catharina v. Zimmermann. Jo. Dam. v. Dauber. — Jo. And. Jos. v. Zimmermann. Fr. Rudolph von Kurtzrock. improles. — Peter Caspar v. Zimmermann, Canonicus ad S. Gereon. — Joannes Andreas Can. Metropol. — Joan. Arn. Engelb. de Francken Sierstorpff. A. M. v. Geyr. — Petrus Josephus Can. S. Gereonis. — Petrus Gervinus. Can. Metr. et Vic. generalis. — Franciscus Casparus Can. et Scholast. S. Gereonis. — Ferdinand Eugenius Can. Metrop. et Regens Laurent. — Maria Anna de Francken Sierstorpff. — M. Ursula, Gabriele de Groote. — Ferdinandus Beiwegh Consul Coloniensis. — Franz Caspar Can. — Joannes Petrus Can. — Friedricus Can.

Joan Caspar Berchenrath. Maria Christina Zimmermans. — Martinus Reinards. — Gudula Reinards. — Joann Joseph Heubgen. Elis. Cath. Krey. — Peter Joseph Huisch. Can. et Vic. — M. Cath. Jacoba. — Maria Anna. Friedrich Ant. Joseph de Brauman. — Maria Theresia. Joh. Rein. Christianus de Kempis. — Fran. Theodor de Francken Sierstorpff Can. S. Gereon. — Anna Clara de Francken Sierstorpff. — Fran. Casp. Vice comes.

Johann Joseph Berchenrath. Synt. 1783.

X.

Stammtafel die Stiftung Schwölgen betreffend.

Prosecutio arboris consanguinitatis Eximii Domini Joannis à Schwölgen jurium Doctoris, Metropolitanae et B. M. V. in Capitolio Canonici, Decani St. Andreae ac Vicarii Generalis in Spiritualibus Illustrissimi Domini Archiepiscopi, et Electoris Coloniensis etc. etc, etc. confirmatae ac corroboratae a judicio in Grubbenvorst 19. Octobris 1764, et Dominis Provisoribus Fundationum Eximii Domini Praefati traditae.

Anna Maria Coulen matrimonio juncta Guillielmo Stegh, eorum Proles.

- Petronella matrimonio juncta Gisberto Horstermans.
  - Proles omnes baptizati in Grubbenvorst: Gertrudis, Helena. Agatha Gertrudis, Franciscus Christophorus studiosus fundationem praetendens, Anna Maria, Petrus Joannes.
    - Gertrudis Horstermans praefata matrimonio juncta Petro Geraerdts eorum proles.
      - Baptizati in Grubbenvorst Henricus, Petrus Joannes, Maria Helena.
- Maria Agnes matrimonio juncta Petro Berckens.
  - Proles Petronella Gertrudis, A. Helena baptizatae in Grubbenvorst.
- Gerardus matrimonio junctus Catharinae Thyssen.
  - Proles: Helena, Maria Catharina Gertrudis, Anna Maria et Catharina omnes baptizatae in Grubbenvorst.
- Joanna matrimonio juncta in 1mo thoro Mathaeo Fleurkens in 2do thoro Joanni Hermkes.
  - Proles 1mi thori baptizati in Grubbenvorst Anna Maria, Gisbertus Matthaeus, Gerardus.
- Jacobina Gertrudis matrimonio juncta Urbano Titelaer.
  - Proles baptizati in Blenick Petrus, Henricus, Jacobus, Maria Gertrudis.
- Petrus matrimonio junctus Wilhelminae Titelaer.
  - Proles: Jacobus, Anna Catharina Josepha, A. Maria Gertrudis baptizati in Grubbenvorst.

Judith Catharina Coulen matrimonio juncta in 1mo thoro Mathiae Jacobs in 2do thoro Henrico Lichtevelt proles, 1mi thori, 2di thori.

- Gerardus Mattthaeus Jacobs qui gavisus fuit fundatione uti de Sanguine: Sine prolibus defunctus.
- Hendrina matrimonio juncta Joanni Hermkes.
  - Proles: Joanna, Anna Maria, Joannes Hermanus baptizati in Grubbenvorst.
- Joannes Hermanus Josephus matrimonio junctus Margrittae Vervoer.
  - Proles: Henricus, Gerardus, Matthaeus baptizati in Grubbenvorst.

Joanna Gertrudis Coulen matrimonio juncta Gerardo van Soest eorum proles.

- Jacomina matrimonio juncta Joanni Dugikers.
  - Proles baptizati in Lottum Jacobus, Henricus, Anna Catharina.
- Gertrudis matrimonio juncta Theodoro Jutsandt.
  - Proles: Beatrix, Jacobus, Gerardus Hermanus, Joannes Hermanus baptizati in Lottum.
- Gerardus Hermanus qui gavisus fuit Fundatione uti de sanguine modo sacerdos.
- Joannes Jacobus matrimonio junctus Hendrinae Cleevers.
  - Proles baptizati in Grubbenvorst: Anna Gertrudis, Joanna Maria, Gerardus Hermanus.
- Anna Maria matrimonio juncta Henrico Hafmans.

Joanna Switten Filia 2di thori in coelibatu.

Gerardus Mattheus Janssen alias Switten matrimonio junctus Aldegundi Bosch 2di thori nata in Grubbenvorst.

- Petronella.
- Gertrudis jacomina matrimonio juncta Joanni Cleever.
  - Proles baptizatae in Broeckhuysenvorst Hendrina, Joanna Gertrudis.
- Maria Catharina.

Infrascriptus Pastor in Grubbenvorst hisce attestor antecedentem arborem consanguinitatis esse respective conformem Registris baptizatorum, et matrimonio junctorum Ecclesiae parochialis de Grubbenvorst et respective veritati; et personas in ea nominatas sibi esse bene notas, et omnes legitime progenitas: In quorum fidem hisce propria manu Subscripsi, et Sigillo meo corroboravi. Grubbenvorst hac 26. Octobris 1784,

(L. S.) H. Coulen, Pastor in Grubbenvorst.

Wy ondergheschr: Schepenen ende Secretaris der Gemeente van Grubbenvorst attesteeren cracht desens, dat den Eerw: Heere Hermanus Coulen is den tydelycken pastor deser Gemeente van Grubbenvorst, ende dat den bovengemelte, Familie-Boom van Welgemelte Heere is gheschreven, ende onderteeckent: daer enboven attesteeren wy ondergheschr:, dat alle persoonen in desen Familien-Boom uytgedruckt zym uyt wettelycken houwelyck gebooren. In teecken van waerheydt hebben wy desen met onse eygen handt onderteeckent, ente met onser Gemeents Zegel becrachtyght tot Grubbenvorst den 28. October 1784.

(L. S) Gysbert Verhaegh.
Jacobus Bos.
Gerardus van Aertz Faren.

XLII b.

Anno Domini 1737 2da Juny copulatus est Praenobilis Dominus Arnoldus Jansen Serenissimi Electoris Palatini et Ducis Juliae satrapiae Geilenkirchensis scriba, praehabita dispensatione in duobus bannis, cum praenobili virgine Anna Catharina Krey Filia Domini Praefecti nostri Werneri Josephi Krey, praesentibus praenobilibus Dominis Godefrido et Henrico Jansen — Theresia — et Petronella Jansen fratribus et sororibus sponsi.

2. Ex quo legitimo matrimonio Anno 1745 22. Octobris procreata est Maria Anna filia legitima antedicti praenobilis Domini Arnoldi Jansen olim judicii-scribae et Annae Catharinae Krey, subsequentique 24. Octobris in Christo renata est levantibus praenobili virgine Maria Anna Krey et Rdo. Domini Henrico Lenzen Vicario loco praenobilis Dei Godefridi Jansen Licentiati.

3. Quae jam dicta baptizata Maria Anna Jansen Anno 1777 17. February ab Amplissimo Dno Decano süsterensi, praevia dispensatione in tribus bannis et tempore clauso, et habitis dimissorialibus à Rdo. Dno Pastore in Geilenkirchen, matrimonio juncta est praenobili Dno Josepho Nuss Sermi Electoris Palatini Receptori praesentibus testibus Dno Joanne van den Busch, Joanne Theodoro de Zaar, Maria Catharina Schryen, aliisque; qui jam memoratus Dominus sponsus Receptor anno 1741 baptizatus est, uti jam sequentia ipsa verba libri baptismalis Geilenkirchensis hoc modo testantur: Anno 1741 7. May natus est Franciscus Josephus Stanislaus filius legitimus Joannis Henrici Nuss moderni judicii-scribae et D. Mariae Catharinae Hoffmans, subsequentique die 8. May baptizatus est levantibus Dno Francisco Casparo Nuss et Caecilia Nuss.

Dictus Receptor Serinissimi Electoris Palatini praenobilis Dominus Josephus Nuss ex memorata praenobili Maria Anna Jansen procreavit Franciscum Josephum Nuss, uti ipsa verba libri baptismalis Geilenkirchensis modo sequenti indicant: anno 1775 26. Marty Baptizatus est Francicus Josephus Filius, legitimatus per subsequens matrimonium, praenobilis Mariae Annae Jansen et praenobilis Josephi Nuss; patrini fuerunt praenobilis Franciscus Nuss et praenobilis Theresia Jansen.

Omnia allegata praecedentia cum libris Baptizatorum et conjugatorum hujus parochiae Geilenkirchensis concordare attestor, in quorum fidem hasce testimoniales propria manu scrip- et subscriptas, consuetoque sigillo munitas dabam Geilenkirchen 20. Aprilis 1787.

(L. S.) F. Petrus Nütten, Pastor in Geilenkirchen.

Quod Subscriptus Reverendus Dominus Petrus Nutten sit verus et legitimus Pastor Parochialis Eclesiae de Geilenkirchen cui in et extrajudicialiter omnis fides adhibenda sit, desuper praesentes testimoniales subscripsit et sigillo satrapiae communivit Geylenkirchen hac 20· Aprilis 1787.

(L. S.) In fidem subscripsit H. Nuss judicii et satrapiae Secretarius.

XI.

Schema Fundationis Thieranae in florentissimo Gymnasio apud Ubios Laurentiano.

Reverendissimus Dnus Theodorus Thier fundator

Anna Kerchmanns cujus mater fuit seror matris Dni fundatoris nupta est Antonio Angel-Kotte.

Gerardus Angel Kotte filia Antonii supra dicti nupsit Elisabet Syting.

Joannes Angel Kotte filius Antonii et frater Gerardi.

Anna Angel Kotte filia Gerardi et soror Catharinae nupta est Gerardo Westarp.

Catharina Angel Kotte filia antedicti Gerardi nupta est Theodoro Sudhoff.

Gerardus Angel Kotte filius antedicti Jois, multis annis fundat: gavisus et anno 1638. praesentatus fuit pastor in Stolberg.

Joes Angel Kotte et Antonius fratres et filii Jois supra dicti.

Christian Westarp frater Gerardi Westarp et filius Annae Angel Kotte et Gerardi Westarp Conjug: gavisus est septem annis fundat: fuit vicarius Curatus in Oistenfelde.

Gerardus Westarp filius Annae Angel Kotte et Gerardi Westarp Conjug: Anno 1695. Praesentatus et multis annis gavisus fundat: fuit vicarius Curatus Ahlenae.

Maria Sudhoff filia Theodorii Sudhoff et Catharina Angel Kotte Conjug: nupta Gerardo Reine.

Theodorus Angel Kotte filius antedicti Antonii Civis Montensis.

Gerardus Angel Kotte filius Antonii Civis Ahlensis.

D. Joes Theodorus Reine filius supradicti Gerardi nupta est Annae Sophiae Sprakel.

Gerardus Henricus Angel Kotte filius supradicti Theodori aliquibus annis fundatione gavisus et nunc pastor in Diesternich praesentatus 1721 die 22. Decembris.

Ferdinandus Elbericus Reine filius Jois Theodori et Annae Sophiae Sprakel tribus Annis gavisus fundatione. NB. fuit praesentatus 26. August 1738.

Joes Baptista Reine filius F. Jois Theodori et Annae Sophiae Sprakel et frater Ferdinandi Reine praesentandus. NB. fuit praesentatus 25. Octobris 1741.

(L. S.) Schema consanguinitatis supra positum ita Ligitimum, ac veritati Consentaneum nos infra scripti attestamur: Bernardus Theodorus Wesselmann Pastor novae Ecclesiae Ahlensis.

(L. S.) Franciscus Westtarp, Veteris Ecclesiae Ahlensis Vicar: filius Civitatis, germanus frater Gerardi et Christiani Westarp.

Ernestus Josephus Katzeler Vicarius veteris Ecclesiae Ahlensis.

XI.

Die Familien-Berechtigten zur Stiftung Thyerana betreffend.

In Gottes Nahmen Amen. Kund und zu wissen sey hiermitten Jedermänniglichen, daß heut dato den 9ten Tags Monats-Augusti 1696, vor mir unterschriebenen Notario und nachbemelten Gezeugen persönlich kommen und erschienen der Ehrenvest und Wolbeschidener Hr. Gerardus Ruttenbach Bürger und Eines Ehrsamben hochweisen Raths dieser deß K. Reichs freyer Statt Köllen vereydeter Weinröder, mit dienstlicher Pitt, ich Notarius mögte Ihme Nachricht vor die Gebühr mittheilen über daßjeniges waß sein Vatter Seel: dhomals im Leben auch Geardus Ruttenbach genandt Senior, Anno 1688 den 24. January vor mir Notario und gezeugen, benanntlich Joanne Schlohn und Sebastiano Fischer erklährt und bekant habe.

Darauff sage und beurkunde, daß obgedachter Senior Gerardus Ruttenbach, bei Exhibition einer gleichlautender Copey Thyrianam fundationem betreffend, von Weyl. dem Wohl-Ehrwürdigen Herrn Theodoro Thyer gewesenen Canonico Bonnensi, in Gymnasio Laurentiano Coloniae Anno 1614 5. July vigore literarum Fundatorialium erigirt zu Behuf der Thyrianischen Negsten Anverwandten in linea proximiore, So in wolgemelten Gymnasio studiren werden, folgende Deduction gethan:

Hr. Fundator Theodorus Thyer hette im Leben gehabt zwei gerechte Brüder:

Einen Bernardum Thyer Canonicum im alten Thumb zur Münster in Westphalen warvon keine Erben: Zweyten Bruder Joannem Thyer Bürgern der Statt Münster in Westphalen in platea salina Kirßpels St. Lamberti wohnhaft.

Penes cujus porochiae (ut habent Literae ordinationis) Dominum Pastorem et seniorem utriusque Sexus de Familia Stabit jus praesentandi portionistam amplissimo Dno. Regenti d. Gymnasii Laurentiani.

Ferners deduzirte gemelter Gerardus Ruttenbach senior: Eß weren von obbesagten Joanne Thyer Dni. Fundatoris fratre Ehelich geziehlt nachfolgende Kinder:

1mo Bernardus Thyer, der als solcher Fundation in wohlgemeltem Gymnasio Laurentiano gaudirt, nachher Ingolstadt verreyset und aldar in Statu libero gestorben;

2do Theodorus Thyer, welcher nach Nießung solcher Portion zwarn geheyrathet, aber keine Leibeserben erzeugt noch

hinterlassen und in der Statt Soist gestorben, alwohe Er Custor im Thumb gewesen;

3tio Henricus Thyer, welcher auch auf diese Fundation studiert und folgents zu Staden im Stift Bremen in St. Benedikti-Kloster gangen, ein Mönch worden und Profeß gethan:

Hic omne genus Thyrianorum masculinum cessat.

Nun seint übrig verplieben von vorgemeltem Joanne Thyer Dni. Fundatoris fratre, zwo Döchter.

Nemblich Anna Thyers die älteste genannt Ruttenbachs durch gethane Heyrath mit obgedachtem Gerardo Ruttenbach seniore und ist im diesem matrimonio Anna Thyers mit Ruttenbach Ehelich geziehlt worden ein Sohn auch genandt Gerardus Ruttenbach, welcher nemlich ex linea materna Annae Thyers auf diese Fundation studiert und den Cursum Studiorum absolvirt hat; Nachgehendts ist Er ahn die tugendsambe Fraw Agnes Hensch genannt Ruttenbachs geheyrathet worden und in diese Ehe erzeuget, Maria Catharina Ruttenbachs, Balthasar Ruttenbach, so auch als Ein gerechter Successor et proximior obgedachter Fundation darauf in wolgemeltem Gymnasio Laurentiano als portionista studiret;

Nun schreitet hinzu Catharina Thyers deß mehrbesagten Joannis Thyers jüngere Dochter, genannt Baumans, durch Heyrath mit Arnoldo Bauman zu Münster in Westphalen.

Hiervon sind entsproßen Ein Sohn Christoph Baumans und eine Dochter Catharina Baumans; gemelter Christophorus Bauman hat dieser Fundation gaudirt in suis Studiis in Gymnasio Laurentiano usque ad Magisterium adeptum auch ex linea materna Catharinae Thyers filiae junioris Joannis Thyers dicti Gerardi Ruttenbachs ex matris suae sorore nepos;

Weren also keine nähere Erben noch successores zu der Thyrianischen Fundation obhanden alß Ruttenbach und Bauman, dahero die Lini reiflich in notam zu nehmen, damitten keine Frembdtlinge einwürzeln mögten und obzwarn noch andere erfindlich, so daß Cognomen Thyer führen, so were, doch einmahl vor all wahr und gewiß, daß deren keiner von diesem Geschlecht sey, die sich dieser Thyeranischen Fundation zu erfreuen habe.

Hucusque pro Clausulis concernentibus Gerardus Ruttenbach Senior.

Prout refert Joannes Hamecher von Heimbach, Notarius publicus et approbatus manu propria annexo Notariatus sui pyzeto in fidem.

Ferners ist zu wissen, daß die Chatarina Thyers condicta Baumans Ehelich gezeuget Christophorum Bauman, (so dieser Fundation gaudirt) und Catharinam Baumans, welche geheyrathet ahn Lambertum Eken, auß welchem Ehebehtt auch Ehelich entsproßen Bernardus Eken (welcher letzthin die gemelte Thyrianische Fundation genossen) und noch mehrere Söhn und Döchter warunder Ein Sohn würcklich studirt apud patres Societatis Jesu Monasterii Westphaliae jam in Poetica und wird künftig gehen ad Rhetoricam welcher de jure von zeitlichen Hrn. Pastoren St. Lamberti aldar und Gerardo Ruttenbach utpote seniore de Familia zeitlichen Hrn. Regenti Gymnasii Laurentiani muß präsentirt werden.

Et consequenter die Haeredes und Nachkomblinge von Gerardo Ruttenbach dessen Tochter Maria Catharina Ruttenbach genannt Fringst durch Heyraht mit dem Achtpahren Hrn. Antonio Frings Ehelich gezihlt Ein Söhngen Gerardum Sebastianum Frings und noch mehr Kinder ꝛc.

Sein Sohn Balthasar Ruttenbach annoch loßledigen Standts.

pleibt also die Linea proximioritatis penes Ruttenbach und den seinigen, penes Eken und den seinigen. Quae omnia bene notanda et observanda sunt pro posteritate.

XII.

Flimm. # Stammtafel. **Langen.**

Johann Wilhelm Schüller von Lamersdorf,

verehelicht mit **Gertrud Odenthal.**

Johann Walram Schüller,
Schreinschreiber zu Köln, getauft in der Pfarrkirche Klein-Martin zu Köln am 15. Februar 1698, gestorben am 28. Okt. 1780, war verehelicht mit **Petronella Streratḥ,** gest. am 23. Feb. 1769.

Helena Francisca genannt **Maria Gertrudis Schüller,** getauft in der Kirche St. Columba zu Köln am 7. August 1723, gestorben den 2. Juni 1782, war verehelicht mit **Wilhelm Flimm** zu Zülpich.

Henricus Joseph Schüller J. U. L., Scheffen des hohen Gerichts zu Köln, churkölnischer Geheim- und Oberappellations-Rath, Syndicus des Deutsch-Ordens, Reichsballey Coblenz, der kölnischen Ritterschaft und mehrerer Collegiat-Stifter; war getauft in der Kirche St. Alban zu Köln am 6. October 1732, gestorben am 19. August 1816, verehelicht mit **Elisabeth Petronella Schmitz,** gestorben den 30. Juni 1784.

Johann Walram Joseph Flimm, Schreinschreiber und Notar zu Köln, getauft zu Zülpich am 1. Februar 1758, gestorben am 26. Februar 1810, war verehelicht mit **Sophia Kügelgen,** gestorben den 15. December 1829.

Aegidius Anton Joseph Melchior Schüller, Rentner, getauft in der Kirche St. Columba zu Köln am 8. Februar 1779, gestorben am 17. September 1835. Fundator.

Johann Georg Arnold genannt **Carl Flimm,** Kaufmann und Kirchmeister bei St. Mauritius, getauft in der Kirche zu den hh. Aposteln zu Köln am 23. Juni 1787, gestorben am 20. April 1837, war verehelicht mit **Maria Catharina Walburga Schmitz** am 24. Mai 1816.

Maria Ursula Flimm, getauft in der Kirche zu den hh. Aposteln zu Köln am 23. Juni 1787, verehelicht mit **Johann Peter Etienne,** (Kön. französ. Rittmeister,) am 7. Febr. 1816.

Helena Flimm, geboren zu Köln am 22. Fructidor VII. (8. Sept. 1794), verehelicht mit **Wilhelm Joseph Weisweiler** am 22. April 1823.

Kinder des Carl Flimm:

- Anna Maria Petronella Flimm, geboren zu Köln am 21. April 1817, verehelicht mit Ernst Aug. Ammedick den 20. Juni 1838.
- Maria Sophia Hubertina Flimm, geb. zu Köln am 23. Juli 1818.
- Maria Catharina Walburga Flimm, geb. zu Köln am 30. Sept. 1819, verehelicht mit Wilhelm Kürten am 3. April 1839.
- Hermann Joseph Hubert Flimm, geb. zu Köln am 16. Dec. 1821.
- Maria Ursula Gertrud Flimm, geb. zu Köln am 30. Oct. 1824.
- Carolina Josepha Anna Maria Petronella Helena Flimm, geb. zu Köln am 25. März 1828.
- Carl Heinrich Flimm, geb. zu Köln am 11. Sept. 1829.
- Winand Joseph Hubert Flimm, geb. zu Köln am 19. Aug. 1832.

Heinrich Etienne, geb. zu Nancy am 18. Februar 1817, verehelicht mit **Catharina Odenthal** von Mülheim am Mai 1840.

Carl Heinrich Arnold Weisweiler, geb. zu Köln am 3. August 1827.

Maria Christina Francisca Weisweiler, geb. zu Köln am 30. Oct. 1830.

Johann Wilhelm Schüller,
getauft in der Pfarrkirche Klein-Martin zu Köln am 28. April 1703, war verehelicht mit
Maria Theresia Pingen.

Maria Gertrud Schüller, getauft in der Kirche zum h. Alban zu Köln am 30. Sept. 1744, gestorben am 3. August 1814, war die dritte Ehegattin des am 24. October 1808 zu Köln gestorbenen Kaufmanns **Franz Langen.**

Johann Walram Franciscus Xav. Langen, Kaufmann, getauft in der Kirche zum h. Cunibert zu Köln am 2. December 1779, gestorben am 10. December 1833, war verehelicht mit **M. Francisca Haaß** am 11. Januar 1810.

Maria Christina Agatha Langen, getauft in der Kirche zum h. Cunibert zu Köln am 6. Februar 1782, gestorben am 26. April 1830, war verehelicht mit **Bertram Dickopf,** Kaufmann zu Köln am 13. April 1815.

Maria Catharina Francisca Langen, getauft in der Kirche zum h. Cunibert zu Köln am 27. März 1786.

Elisabeth Walburga Beatrix Langen, getauft in der Kirche zum h. Cunibert zu Köln am 15. October 1783, verehelicht am 11. Februar 1808 mit **Johann Georg Taschner,** Kaufmann.

Kinder des Johann Walram Franciscus Xav. Langen:

- Friedrich Joseph Langen, geb. zu Köln am 5. März 1811.
- Catharina Josepha Sophia Langen, geb. zu Köln am 19. Juni 1815.
- Hermann Joseph Friedrich Wilhelm Langen, geb. zu Köln am 9. Sept. 1817.
- Elisabeth Maria Margar. Walburga Hubertina Langen, geb. zu Köln am 14. Aug. 1820.
- Aegidius Joseph Benedict Emanuel Langen, geb. zu Köln am 9. Oct. 1822.
- Johann Baptist Langen, geb. zu Köln am 26. Dec. 1824.
- Anna Maria Langen, geb. zu Köln am 2. Febr. 1828.

Anna Maria Hubertina Josephina Dickopf, geboren zu Köln am 9. Mai 1816.

Franz Wilhelm Taschner, geboren zu Köln am 23. Mai 1809.

Johanna Maria Gertrud Taschner, geboren zu Köln am 17. Mai 1811.

XIII.

Urtheil

des I. Senats des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes vom 19. Juli 1830.*)

Der Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungs-Fonds zu Köln (vertreten durch Hrn. J. B. Dr. Haas und Justiz-Rath Lautz) — Stadt Köln (vertreten durch Hrn. Advokat-Anwalt Holthoff.)

J. E. was den vorläufigen Antrag der Appellantin, welcher dahin gerichtet ist, die Aeusserung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten über den Sinn des §. 8. des Friedens von Lüneville einzuholen, betrifft;

J. E., daß gedachter Artikel, der die Bestimmung enthält, wie die auf den bis daran dem deutschen Reiche angehörten und nunmehr an Frankreich gelangten Ländern und Staaten verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände kontrahirten Schulden dem franz. Staate zu Last fallen und von diesem übernommen werden sollten, der Frage ganz fremd ist: welche von den auf der damals ebenfalls an Frankreich übergegangenen Reichsstadt Köln haftenden Schulden dieser als Gemeinde zur Last bleiben und welche derselben von dem Staate übernommen werden sollten?

Daß diese Frage nach abgeschlossenem Lüneviller Frieden sich lediglich zwischen dem Staate Frankreich und der Stadt Köln, welche nunmehr ein Theil desselben und zwar als blose Gemeinde geworden, verhielt, und auch durch das Dekret vom 9. Vendem. J. XIII. (1. Okt. 1803) entschieden worden ist.

Daß es in dem gegenwärtigen Rechtsstreite sich von der Auslegung dieses Dekrets handelt, und daß darauf die Auslegung des §. 8 jenes Friedens nicht von Einfluß seyn, und zur Entscheidung der Sache nichts beitragen kann, indem in dem ersten der Wille des damaligen Staats-Oberhauptes von Frankreich bezüglich auf eine diesen Staat und eine dazu gehörende und dem Staats-Oberhaupte eben so unbedingt unterworfene Gemeinde betreffende Angelegenheit ausgesprochen ist; daß folglich die Verordnung vom 25. Januar 1823 hier keine Anwendung findet und mithin jener vorläufige Antrag der Appellantin unberücksichtigt bleiben muß.

---

*) Hinsichtlich der Qualitäten dieses Urtheils wird auf Seite 1291—1294 hingewiesen.

J. E. zur Hauptsache, daß die Stadt Köln, bevor sich in ihr die Landeshoheit ausgebildet hatte, und sie als deutscher Reichsstand erschien, als eine blose deutsche Munizipal-Stadt, die ihre Gemeindegüter verwaltete und ihre Gemeinde-Bedürfnisse zu bestreiten hatte, betrachtet wurde, und daß selbe auch nach errungener Landeshoheit und Reichsstandschaft und den damit verbundenen Rechten und Obliegenheiten fortfuhr, für ihren Gemeindehaushalt Sorge tragen zu müssen; daß in derselben die Verwaltung der Landeshoheit von der Verwaltung der Gemeinde ungetrennt bestand, und daß von dieser Verwaltung alle Schulden, nachdem solche zu ihren Bedürfnissen als Reichsstand oder Gemeinde erfordert wurden, auf gleiche verfassungsmäßige Weise kontrahirt wurden, und daß sich somit diejenigen städtischen Schulden, welche mit Zuziehung und Zustimmung der 44 Zunftdeputirten aufgenommen worden, dadurch allein nicht als Staatsschulden qualifiziren; daß hiernach schon eine Uebernahme sämmtlicher auf der Stadt Köln haftenden Schulden auf den Grund des §. 8, des Lüneviller Friedens von Seiten des französischen Staats nicht zu erwarten war; daß auch durch das Dekret vom 9. Vendem. J. XIII. im Kap. 1. welches Kapitel durch das Gesetz vom 7. März 1822 nicht aufgehoben worden ist, die von dieser Stadt zur Zeit ihrer deutschen Reichsstandschaft kontrahirten oder sogenannten alten Schulden wirklich zwischen ihr und dem franz. Staate und zwar nach Verhältniß der Einkünfte, welche die Stadt Köln in jener Zeit gehabt, und derjenigen, welche ihr seit der Vereinigung mit Frankreich und folglich in ihrer Eigenschaft als Gemeinde verblieben, getheilt worden sind, und daß dabei somit der nämliche Grundsatz beobachtet ist, welcher späterhin in der Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815 die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der preußischen Monarchie betreffend, vom 30. Mai 1820 §. 64 beobachtet wurde, woselbst die persönlichen oder Privat-Schulden des Standesherrn, desgleichen ihre Domainen- und Kammer-Schulden diesen zur Last bleiben, und die eigentlichen Staats- oder Landes-Schulden auf die Steuerkasse übernommen werden sollen; daß, falls die Stadt Köln bei jener Theilung in welcher der franz. Staat von den auf dieser lastenden alten Schulden, Dasjenige, was davon Privatpersonen gebührte, im Betrage von 1,165,795 Fr. 11 Ct. übernahm, und davon der Stadt, was sie nach den vorgelegten Etats ihren Hospitälern, Pfarreien und Stiftungen verschuldete, im Betrage von 1,941,785 Fr. 98 Ct.

überwiesen wurde, sei es durch Verletzung des angenommenen Theilungsprinzips oder auf irgend eine sonstige Art damals oder in folgender Zeit repartirt erscheinen sollte, dieses wohl für die Appellantin als eine Veranlassung zu einer Reklamation gegen den Staat, niemals aber als ein Grund zur Verweisung damals ihr zugetheilter Gläubiger an den Staat würde dienen können; daß, so viel die Frage angeht, ob die hier in Rede stehenden Renten und Schulden der Stadt damals wirklich zugetheilt, und sie damit belastet worden? in dem vorbezogenen Dekrete Art. 11 §. 3 in Gemäßheit der vorgelegten Etats der Antheil der Schulden, welche beizubehaltenden Stiftungen gehörten, wirklich der Stadt zugetheilt, und dieser Antheil auf 411,219 Fr. gebracht ist; daß Stiftungen oder Fundationen welche in wohlthätiger Absicht zum Vortheil einzelner Familien oder Personen zum Zwecke des Unterrichts errichtet worden, unbestritten auch nach der damaligen franz. Gesetzgebung zu den beizubehaltenden gehörten, und daß, wenn es in jenem Dekrete heißt: la portion des créances des fondations à conserver, comme appartenant tant à l'instruction publique pu'aux pauvres, die fraglichen Fundationen unbedenklich zu dieser Kathegorie gezogen werden konnten, weil sie einmal zur Unterstützung von Studierenden aus einzelnen Familien, oder von einzelnen studierenden Individuen errichtet waren, und folglich zu den Wohlthätigkeits- oder Armen-Anstalten im ausgedehntesten Sinne des Wortes gezählt werden durften, und weil zweitens schon zur Zeit der Erlassung jenes Dekrets diese Fundationen von der mit dem öffentlichen Unterrichte und mit der Verwaltung des dazu gehörigen Vermögens beauftragten Kommission zugleich mitverwaltet, und sohin als dem öffentlichen Unterrichte angehörend betrachtet wurden; daß demgemäß diese Kommission, nachdem sie bereits unterm 6. Brumaire J. X. von dem Unterpräfekten von Köln aufgefordert war, die Schuldtitel über diese, ihr an der Stadt Köln zustehenden Forderungen zum Behuf Regulirung des Schuldenwesens derselben einzureichen, und nachdem der Maire von Köln ihr in einem Schreiben von 15. Frukt. J. XIII. von dem vorangeführten Dekrete vom 9. Vendem. s. J. mit der nähern Aufforderung Nachricht gegeben hatte, ihm einen vollständigen uud detaillirten Etat, welcher den Betrag eines jeden Kapitals und der jährlichen Interessen, desgleichen die Akten und Titel über die Gegenstände, so den ihr angehörenden Antheil (la portion, qui vous appartient) ausmachten einzusenden, unterm 7. Brüm. J. XIV. dem letzten einen detail-

lirten Etat der, der Stadt Köln zu Last stehenden Einkünfte, herrührend von vor dem Kriege kontrahirten Schulden zum Vortheil sowohl von Familienstiftungen und andern, als auch von frühern, den öffentlichen Unterricht betreffenden Anstalten, wonach in 131 Schuldposten der schuldige Kapital-Betrag 532,397 Fr. 16 Cent., und die jährlichen Interessen 18,390 Fr. 36 Ct. ausmachten, einreichte, um in Gemäßheit des kaisl. Dekrets vom 9. Vendem. J. XIII. ihre Befriedigung zu erhalten; daß der Maire unterm 22. Januar 1806 gedachter Kommission vorstehenden Etat einzig und allein mit der Bemerkung zurückgab, wie die darin angenommene Reduktion der alten Münzen in Franken der von andern Behörden beobachteten zuwider, und wie die Schätzung von 1 Rthlr. kölnisch zu 3 Frs. 9 Ct. um so mehr von dem Gouvernement genehmigt sei, als das mehrberührte kaisl. Dekret im Art. 11 für den Antheil ihrer Forderung nur die Summe von 352,219 Frs. zugebilligt, während sie dieselbe jetzt auf 532,397 Frs. gebracht habe. Ein untrüglicher Beweis, daß zur Zeit der geschehenen Theilung der städtischen Schulden zwischen Staat und Stadt auch der Etat der Forderungen der fraglichen Fundationen unter der Rubrik der Fundationen überhaupt mit vorgelegen; daß die Schul-Verwaltungs-Kommission einen veränderten Etat unter der obengenannten Rubrik am 23. April 1806 einreichte, welcher nur in 145 Schuldposten bestand und nach Schätzung des kölnischen Thalers zu 3 Fr. 9 Ct. einen jährlichen Interessen- oder Renten-Betrag von 12,384 Fr. 82 Ct. nachwies; daß der Maire am 14. Arpil 1808 der Kommission die Anzeige machte, der Kaiser habe auf das städtische Büdjet zum Vortheil der dasigen Sekundairschule (mit welcher damals zugleich sämmtliche den Unterricht angehende Stiftungen verwaltet wurden) einen Kredit von 12,384 Fr. 82 Ct., grade die vorstehende Summe, genehmigt; daß durch das Dekret v. 22. Brüm. J. XIV. Art. 11 der Schul-Verwaltungs-Kommission noch die Aufsicht über die Familien-Stiftungen anvertraut, und ihr insbesondere zur Pflicht gemacht ward, diese nicht mit dem zum Unterhalt der Schulen vorhandenen Fonds zu vermischen, und daß hieraus ferner zu entnehmen ist, wie es damals nicht unbekannt gewesen, daß zu dem für die beibehaltenen Fundationen im Allgemeinen aufgestellten Forderungs-Etat auch die der Familien-Stiftungen gehörten; daß diesem allem nach unbestreitbar Alles dasjenige, was die Stadt Köln den fraglichen Familien-Stiftungen vor dem Kriege verschuldete, unter der Portion, welche in dem oftberührten Dekret vom

9 Vendem. J. XIII. Art. 11. Nro. 3. den beizubehaltenden Fundationen zugewiesen worden, mitbegriffen war, und daß bei einer solchen speziellen Uebernahme und Ueberweisung die Untersuchung der Frage: ob dergleichen Familien-Stiftungen zu den Privat-Personen oder zu den öffentlichen, den Unterricht betreffenden Anstalten zu zählen, und ob der Staat nicht alle Schulden, die der Stadt nicht speziell und unbezweifelt überwiesen, nach wie vor zu zahlen verbunden? hier um so überflüßiger ist, als die Stadt Köln nicht einmal behauptet hat, daß der franz. Staat wirklich weniger, als die sich von den alten städtischen Schulden zu Last gestellte Summe von Privat-Personen auf das große Buch übernommen, und daß ihr aus den beizubehaltenden Fundationen mit Einschluß der Familien-Stiftungen mehr als die ihr zugewiesene Portion von 421, 219 Frs. zu Last geblieben sey; daß es auch auf das Schuld-Verhältniß der Stadt Köln zu den beibehaltenen Familien-Stiftungen theils als etwas diesen fremdes theils als etwas im privatrechtlichen Sinne Ungerechtes nicht von Einfluß seyn kann, wenn schon vor dem mehrerwähnten Dekret vom 9. Vendem. J. XIII. den Gemeinden durch landesherrliche Verordnungen die Pflicht auferlegt war, die zu dem öffentlichen Unterrichte erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, wenn ferner im vorstehenden Dekrete der Stadt Köln alle bis daran rückständige Zinsen und Renten in Beziehung auf alte Stiftungen ohne Ausnahme erlassen, und wenn der frühere Kredit für die Sekundair-Schule auf dem städtischen Büdjet durch das Dekret vom 1. Juli 1809 von 12,384 Frs. auf 11,100 Frs. herabgesetzt war, und dieses um so weniger, als auf die von der Appellatin schon unter der franz. Regierung gegen letzteres Dekret erhobene und *un*erledigt gebliebene, späterhin aber fortgesetzte Reklamation durch eine zwischen dem Verwaltungs-Rathe des Schul- und Stiftungsfonds und dem Stadtrathe am 25. Juli 1815 getroffene und am 1. Aug. s. J. von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinzen, als vorgesetzter Behörde genehmigten Ausgleichung der Stadtrath zur integralen Deckung des Schul- und Stiftungsfonds hinsichtlich der laufenden von der Stadt exigiblen Zinsen und Renten zu einer jährlichen Zahlung von überhaupt 15,052 Frs. 49 Cts. aus dem städtischen aerarium an den Schul- und Stiftungsfond sich neuerdings verpflichtet hat; daß durch die franz. Gesetze und Verordnungen, welche die Gemeinden der Verpflichtung gegen solche Anstalten, deren Unterhaltung ihnen obliegt, ihre früheren Schulden zu zahlen, enthoben haben, die hier zur

Frage liegenden Familien-Stiftungen, mögen dieselben auch zu den öffentlichen moralischen und nicht zu den Privat-Personen gezählt werden, nicht berührt worden sind; indem deren Unterhaltung der Gemeinde in keiner Weise obliegt, und folglich bei ihnen nicht so wie bei den erwähnten Anstalten eine Konfusion der Rechte und der Verbindlichkeiten eingetreten ist, und indem eine Gemeinde, in dem gegebenen Falle die appellantische Stadt Köln, sich mit dem offenbarsten Schaden solcher Stiftungen bereichern würde, wenn sie die diesen schuldigen Renten einbehalten wollte, ohne die zu ihrem Fortbestehen erforderlichen Mittel herzugeben, oder hergeben zu müssen; daß solchen Familienstiftungen eben so wenig das Gesetz vom 7. März 1822 entgegensteht, da im §. 6 desselben die Gemeinden ausdrücklich nur von der Berichtigung derjenigen Schulden fernerhin entbunden erklärt sind, mit denen selbe entweder gegen die Domainen, oder gegen die aufgehobenen Körperschaften und aufgehobenen geistlichen Stiftungen, oder solche andere Wohlthätigkeitsanstalten, für deren Ausgaben sie aus ihren eigenen Mitteln zu sorgen haben, verpflichtet gewesen sind, da diese Stiftungen unbestritten zu keiner der Kathegorien gehören, da sie somit im allgemeinen schon für fortwährend berechtigt anzusehen sind, ihre Forderungen gegen die Stadt Köln als Gemeinde geltend zu machen, und da überdies in dem folgenden Absatze des §. 6 noch ausdrücklich jene Befreiung nicht auf solche Forderungen ausgedehnt ist, welche Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, deren Unterhaltung der schuldenden Gemeinde nicht obliegt, und wozu derartige Familienstiftungen unbedenklich zu zählen sind, ausgedehnt worden ist: daß endlich der Einwand der Appellantin, als seien einige Forderungen von auswärtigen Kirchen, welche früher die Stadt Aachen verschuldet, ohne Anstand von dem preuß. Staat übernommen worden in dem gegebenen Falle unerheblich erscheint, wo eine spezielle Ueberweisung auf die Stadt Köln und eine spezielle Uebernahme von Seiten derselben nachgewiesen ist; daß daher das angegriffene Urtheil die Appellantin nicht beschwert, wenn gleich das K. Landgericht die Appellatin mit ihrer Klage nicht sofort angewiesen, noch über den Subsidiarantrag und die Rekonvention der Appellantin erkannt; vielmehr um zu ermessen, in wie weit bei den einzelnen Stiftungen nach §. 6 des Gesetzes vom 7 März 1822 Befreiung eingetreten, vor allem die Offenlegung sämmtlicher von der Appellatin zur Begründung ihrer Ansprüche produzirten Stiftungsurkunden verordnet hat.

Aus diesen Gründen

verwirft nunmehr der K. Rhein.-Appell.-Gerichtshof, ohne den Antrag der Appellantin auf Einholung der Aeusserung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten über den Sinn des Art. 8 des Friedens von Lüneville zu berücksichtigen die gegen das Urtheil des K. Landgerichts zu Köln vom 19. Dez. 1827 eingelegte Berufung, und verurtheilt die Appellantin in die Kosten.

XIV.

Auszug

aus der Verfügung des K. Ministeriums der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Okt. 1821, die Nicht-Anwendbarkeit des §. 37 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 auf Familien-Stiftungen betreffend.

c) Endlich müssen die Fonds von Familien-Stiftungen, welche mit dem Bergischen Schul-Fonds unrichtiger Weise vereinigt worden sind, ihrer Bestimmung wieder gegeben werden denn die Fonds von Familien-Stiftungen, d. h. also solche Fonds, deren Ertrag nach einer speziellen Anordnung ihres vormaligen Eigenthümers lediglich oder doch zunächst zum Besten der Mitglieder bestimmter Familien verwendet werden sollen, sind so lange noch Mitglieder dieser Familien existiren, unbedenklich Privat-Eigenthum der gedachten Familien. Auf dieses Stiftungs-Vermögen kann nun aber nach der Ueberzeugung des Ministerii der §. 37 des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses vom Jahr 1803 nicht angewendet werden. Derselbe nennt nur „Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Kollegien und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der anderen Rhein-Seite gehören" 2c. 2c. Wenn also auch der Genuß solcher Familien-Stiftungen an den Besuch einer Anstalt der andern Rheinseite gebunden war, so gehörten doch die Stiftungen nicht der Anstalt, sondern immer nur der Familie deren Mitglieder bei der Benutzung des Stiftungs-Vermögens lediglich an gewisse Bedingungen gebunden waren. Zur Vernichtung dieser Fondationen gab der allegirte Rezeß um so weniger Veranlassung, da der §. 65 ausdrücklich bestimmt: „Fromme und milde Stif-

tungen sind wie jedes Privat-Vermögen zu konserviren; jedoch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung übergeben sind ꝛc."

Unter diesen Umständen ist es nothwendig sofort dasjenige Vermögen, welches nach Vorstehendem einzelnen Stiftungen wieder gewährt werden muß, auszumitteln, und eine tabellarische Uebersicht unter Beifügung der Stiftungs-Urkunde und Angabe der vorhandenen Nachrichten über die fortdauernde Existenz der Familie einzureichen, um wenigstens von einem gewissen, etwa auf den 1. Januar 1822 anzunehmenden Zeitpunkte an die abgerissenen Parzellen mit dem Haupt-Vermögen wieder vereinigen zu können. Das Consistorium zu Köln wird sich dieser Arbeit unterziehen und dieselbe alsdann mit dem darüber an das Ministerium zu richtenden Vortrage der Kgl. Regierung mittheilen, welche bei der Ueberweisung dieser Verhandlungen ihre etwaigen Bemerkungen einzuberichten hat.

Berlin, den 29. Oktober 1821.

Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Altenstein.

An das K. Consistorium zu Köln.

Alphabetisches Register

der von dem Verwaltungs-Rathe der Studien-Stiftungen zu Köln administrirten Studien-Stiftungen nebst Angabe der Zahl und des jährlichen Ertrages der Stiftungs-Portionen (Stipendien) nach dem Haupt-Etat für die Verwaltung der Stiftungen für die Jahre 1850, 1851 und 1852.

Da die in diesem Werke angegebenen Portions-Beträge der Stiftungen während der Bearbeitung sich (S. Note Seite 1208) verändert haben, so wird die nachstehende Aufstellung des jährlichen Ertrages der Stiftungs-Portionen (Stipendien) nach dem neuesten Etat der Stiftungen pro 1850/52 mitgetheilt.

Nro.	Namen der Stiftungen.	Zahl der Stift.-Portionen.	Jährlicher Ertrag der einzelnen Stif.-Port. Thlr.	Sg.	Pf.	Seite.
1	Adami *	eine				I
2	Affelensis	eine	42	20	—	IV
3	Alartz	drei	28	10	—	VIII
4	Ankum	zwei	20	—	—	XX
5	Attendariensis	eine	15	20	—	XXVII
6	Bachoven	eine	15	—	—	XXXIX
7	Baeumeriana	eine	53	—	—	XL
8	Bartwick	eine	10	10	—	XLV
9	Baumiana	drei	20	—	—	XLVI
10	Benting *					LXVII
11	Bertrath	zwei	18	—	—	LXXI
12	Beywegh, Arn.	eine	58	—	—	LXXV
13	Beywegh, Cäc.	zwei	38	15	—	LXXVI
14	Biniana	vier f. Gymnas.	83	—	—	LXXX
		vier f. Akad.	124	15	—	
15	Birkenbusch	zwei f. Gymnas.	54	15	—	LXXXVIII
		eine Tyronenportion oder zur Unterstützung Dürftiger.	7	2	—	

Anmerk. Die mit * bezeichneten Stiftungen waren bis zu der vor kurzem erfolgten weitern Rückerstattung des durch unrichtige Anwendung des Reichs-Dep.-Rezesses von 1803 abgerissenen, auf der rechten Rheinseite belegenen Stiftungs-Vermögens unflüssig. (S. S. 1295.) Der Feststellung der Etats dieser Stiftungen darf bald entgegengesehen werden.

Nro.	Namen der Stiftungen.	Zahl der Stift.= Portionen.	Jährlicher Ertrag der einzelnen Stif.=Port. Thlr.	Sg	Pf	Seite.
16	Bischoff	zwei	18	20	—	XCVI
17	Blömecken	eine	66	—	—	CXV
18	Bocholtana	eine	25	—	—	CXIX
19	Bongard	vier	61	—	—	CXXIII
20	Borriana	vier	52	—	—	CXXIX
21	Brandt	eine	16	10	—	CXLIX
22	Bredana	zwei	12	20	—	CLII
23	Brewer, Chr.	zwei	54	10	—	CLIV
		f. 5 Wochenmessen	69	10	—	
24	Breuer, Gosw.	eine	9	8	—	CLXVIII
25	Buirmann	zwei	16	20	—	CLXXII
26	Brincciana	drei	26	20	—	CLXXX
27	Brinkmann	zwei	79	10	—	2
28	Bruiss *					9
29	Büscher	eine	27	20	—	18
30	Busaca	drei große	21	—	—	22
		zwei kleine	10	15	—	
31	Calenberg	vier	73	—	—	38
32	Cholini, Alumn.	eine	172	—	—	40
33	Claesen	drei	156	—	—	41
34	Coffraeorum	drei	47	—	—	49
35	Collegistarum	zehn	13	24	—	54
36	Craissiana	drei	23	20	—	77
37	Craschelii	vier	21	—	—	81
38	Cremeriana, Math.	drei	30	20	—	93
39	Cremeriana, Wern. *					99
40	Cronenburg	zwei	55	—	—	105
41	Curtiana	zwei	6	—	—	113
42	Dederix	eine	27	—	—	119
43	Declia	vier	78	—	—	121
44	Degreeck	eine	56	—	—	126
45	Dilkrath	zwei	51	—	—	128
46	Dimeriana	drei	43	—	—	130
47	Dorgang	eine	32	—	—	132
48	Dresana	eine	26	10	—	135
49	Duisburgensis	eine	45	—	—	137
50	Düsselana	eine	44	—	—	142
51	Dwerghiana	zwölf	31	20	—	148
52	Eckweiler	eine	27	—	—	151
53	Erkeniana	zwei	50	—	—	153
54	Esseriana	fünf	58	10	—	160
55	Etleniana	eine	4	24	—	166
56	Everwyniana	eine	90	—	—	166
57	Eyschen	zwei	50	—	—	172
58	Fabri et Grobberi	eine	29	10	—	175
59	Fabritii Stralensis	zwei	63	—	—	175
60	Faucken	eine	34	—	—	181
61	Ferris	drei	55	10	—	181

Nro.	Namen der Stiftungen.	Zahl der Stift.-Portionen.	Jährlicher Ertrag der einzelnen Stif.-Port. Thlr.	Sg	Pf	Seite.
62	Fleyana	drei	61	—	—	189
63	Fley Stangefoll	zwei	37	15	—	194
64	Fluggenii	eine	32	—	—	201
65	Frangenheim	eine f. einen Stud.	63	—	—	205
		eine f. ein 10j. Mäd.	36	20	—	
66	Frings, Henrici	eine	45	—	—	209
67	Frings, Phil. Carl	eine	8	20	—	226
68	Fuchsiana	zwei	94	—	—	226
69	Gansmaldt	eine	122	—	—	230
70	Geleniana	gegenwärtig eine	348	—	—	232
71	Gergens	eine	89	—	—	236
72	Gertmann	eine	66	—	—	240
73	Graduana sive Laminii	eine	21	—	—	245
74	Graffontana	eine	31	—	—	248
75	Grammaya	vier	53	15	—	252
76	Griefrath	eine	29	—	—	254
77	Groutarsica	eine	106	—	—	258
78	Haas	zwei	31	—	—	262
79	Haegen	eine	22	12	—	267
80	Hagen, (Dethmar ab)	zwei	37	15	—	268
81	Hambloch	zwei	53	—	—	269
82	Harffiana	zwei	45	—	—	273
83	Hasfurth	eine	40	—	—	276
84	Henottica	drei	47	—	—	279
85	Holland	zwei	7	24	—	288
86	Holthausen, Theodori	eine	42	—	—	294
87	Holthausen, Wilhelmi	eine	31	—	—	295
88	Horniana	sechs	102	—	—	300
89	Horrich	zwei	12	10	—	305
90	Hugonia	eine	61	—	—	309
91	Hutmacher	zwei	44	—	—	312
92	Hutteriana Kempensis	sechs	96	—	—	318
93	Hutteriana Parochiarum	sechs	18	10	—	328
94	Huttingiana	eine	8	18	—	332
95	Jansen	drei f. Akademiker	78	—	—	332
		drei f. Gymnas.	49	—	—	
		vier f. El.-Schüler	22	—	—	
		eine f. einen Handwerks-Lehrling	48	—	—	
96	Inkefortia	eine	8	—	—	346
97	Jouckia	vier Erbportionen	18	20	—	346
98	Iven	eine	21	20	—	360
99	Kafftiana	zwei	44	—	—	363
100	Kaysers	eine	3	10	—	369
101	Kelleriana	drei	38	10	—	371
102	Ketzgen	zwei	20	10	—	378
103	Keutenbreuer	zwei	33	—	—	379
104	Kinkhausen	eine	17	10	—	387

Nro.	Namen der Stiftungen.	Zahl der Stift.-Portionen.	Jährlicher Ertrag der einzelnen Stif.-Port. Thlr.	Sg	Pf	Seite.
105	Kirchhof	zwei	32	15	—	389
106	Klein, Petri	eine f. einen Stud. eine f. ein Mädchen	31 15	— 15	— —	394
107	Kleinerman	eine	48	—	—	396
108	Klumpiana	zwei	34	10	—	397
109	Knipperiana	eine	49	—	—	410
110	Knipper et Oemkens	eine	48	20	—	416
111	Kochs, Arnoldi	sechs	63	—	—	422
112	Kochs, Arnoldi et Petri	sechs f. Handw.-Lehrlinge sechs f. Mädchen	27 27	— —	— —	425
113	Leendana	eine	69	10	—	434
114	Leers	drei	210	—	—	437
115	Lennep, Terlaen	eine	90	—	—	445
116	Lennep, Theodori	eine	26	15	—	451
117	Leusch	eine	41	15	—	457
118	Leyana	sieben	120	—	—	463
119	Loverix	zwei	53	—	—	471
120	Loviana	acht	74	—	—	477
121	Luydana	drei	6	18	—	481
122	Manderscheid-Blankenheim	drei	77	—	—	488
123	Manderscheid-Pützfeld	zwei	64	15	—	493
124	Mandtiana *					500
125	Manshoven	drei	103	—	—	500
126	Mathisii	sechs drei	60 100	— —	— —	507
127	Malmundariensis	zwei	52	—	—	518
128	Mengwasser	zwei	52	—	—	532
129	Meppensis	eine	22	—	—	538
130	Merck	zwei	70	—	—	544
131	Meschedensis	eine	38	15	—	552
132	Meshoviana 1ma	zwei	187	—	—	559
133	Meshoviana 2de	drei	17	—	—	564
134	Meul	eine	16	20	—	566
135	Meuseriana	zwei f. Studenten eine f. einen Handwerks-Lehrling eine f. ein Mädchen	101 101 101	— — —	— — —	568
136	Mickiana	vier	28	—	—	571
137	Middendorpiana	zwei	73	—	—	576
138	Molanus	zwei	27	20	—	579
139	Monasteriensis sive Kritthana	eine	16	—	—	587
140	Moreniana	eine	61	—	—	601
141	Mülheim	zwei	25	10	—	602
142	Müller-ab-hagen	eine	75	—	—	614
143	Naeviana	eine	50	—	—	619

Nro.	Namen der Stiftungen.	Zahl der Stift.-Portionen.	Jährlicher Ertrag der einzelnen Stif.-Port. Thlr.	Sg	Pf	Seite.
144	Nettekoven	zwei	55	—	—	626
145	Neumann	unbestimmt	26	—	—	635
146	Nopeliana	zwei	194	—	—	637
147	Novimola	sechs f. Knaben	12	—	—	647
		sechs f. Mädchen	12	—	—	
148	Offergeld	eine	22	10	—	659
149	Oratorium	acht	15	—	—	666
150	Orthana	eine	45	—	—	666
151	Ort-ab-hagen	sechs f. Akademiker	130	—	—	670
		acht f. Gymnas.	100	—	—	
		fünf f. Handwerks-Lehrlinge	50	—	—	
		vier Aussteuern	80	—	—	
152	Otteniana	zwei	74	—	—	686
153	Paesiana	zwei	58	10	—	691
154	Pape	zwei	36	20	—	696
155	Pellionis	zwei	63	—	—	198
		eine Aussteuer	90	20	—	
156	Pelsiana	eine	19	10	—	706
157	Pelzeriana	eine	32	—	—	710
158	[a]Pfingsthorn	fünf	66	18	—	717
	[b]Pilgrum	drei	145	10	—	723
159	Pluiren	zwei	67	—	—	742
160	Puteana, Bernardi	eine	92	20	—	751
161	Puteana, Johannis	eine	75	—	—	756
162	Puteana, Sigismundi	drei	16	5	—	761
163	Pützia, Petri	eine	12	—	—	765
164	Ranzowica	fünf	13	16	—	765
165	Rensing	zwei	44	—	—	768
166	Reuschenberg	sechs große Port.	148	20	—	773
		sechs kleine „	27	—	—	
167	Richelmann	eine	1	26	—	805
168	Rickeliana	drei	260	—	—	805
169	Riphahn	zwei	33	—	—	811
170	Roveriana	vier	12	—	—	814
171	Rüdesheim	zwei	67	—	—	819
172	Ruremundana	eine	52	—	—	824
173	Rütteniana	eine	31	—	—	831
174	Sander	eine	32	—	—	834
175	Scheiffiana	zwei	65	—	—	840
176	Schenkiana	eine	47	20	—	852
177	Schlueteriana	drei	59	20	—	857
178	Schmitz, Josephi	eine	24	—	—	862
179	Schmitz, Leonardi	eine	18	20	—	865
180	Schnappertz	eine	7	10	—	866
181	Schoenhoven	eine	9	20	—	867
182	Scholtessen	eine	36	—	—	867
183	Schomann	zwei	79	15	—	868

Nro.	Namen der Stiftungen.	Zahl der Stift.-Portionen.	Jährlicher Ertrag der einzelnen Stif.-Port. Thlr.	Sg	Pf	Seite.
184	**Schudhering**	eine	37	10	—	870
185	**Schulkeniana**	zwei große	63	15	—	874
		vier kleine	31	22	6	
186	**Schunck**	zwei f. Studenten	62	—	—	884
		eine f. ein Mädchen	31	—	—	
187	**Schwiegler et Friling**	zwei	12	15	—	893
188	**Seulen, Col.**	a. sechs f. Stud.	122	—	—	897
		b. eine desgleichen	73	—	—	
		c. eine ditto	37	—	—	
		d. drei f. Tyronen	23	—	—	
		e. zwei f. Mädchen	29	—	—	
		f. zwei f. Handw.-Lehrlinge	36	15	—	
		g. Zusatz f. einen od. mehre der Stud. sub a. f. akad. Stud.	78	—	—	
189	**Seulen, Jul.**	dreißig	10	—	—	921
190	**Sierstorpff, Henrici**	acht	70	—	—	931
191	**Sierstorpff pro Familia**	dermalen eine	1515	—	—	944
192	**Sierstorpff pro Musaeo**	dem Gymnasial-fonds überwiesen	221	—	—	952
193	**Slitter-ab-holt**	eine	64	—	—	955
194	**Speana**	zwei	19	15	—	955
195	**Stolz Laenstein**	eine	49	20	—	969
196	**Strauchiana**	zwei	61	—	—	974
197	**Swoelgen, Jois.**	zehn große	90	20	—	981
		zwölf kleine	45	10	—	
198	**Swoelgen, Ligerii**	zwei	54	—	—	1023
199	**Thierana**	eine	56	—	—	1031
200	**Thilani-Hürth**	eine	26	—	—	1034
201	**Tilloux**	zwei	91	10	—	1035
202	**Triestana**	zwei	43	10	—	1041
203	**Ulenberg**	zwei	302	—	—	1046
204	**Unicornii**	drei	36	10	—	1055
205	**Velz-Büllingana**	vier	56	15	—	1061
206	**Venlo Daventriensis**	zwei	92	—	—	1080
207	**Venlo Fabritiana**	eine	52	—	—	1085
208	**Venlo Gereonitica**	eine	33	20	—	1088
209	**Verburg**	drei	25	—	—	1090
210	**Victoris**	zwei	32	—	—	1091
211	**Wahlenburg**	eine	127	—	—	1096
212	**Walscharz**	drei	102	20	—	1101
213	**Wachtendonk**	drei	48	20	—	1108
214	**Walingi**	eine	17	—	—	1112
215	**Wanzoniana**	eine	27	20	—	1119
216	**Weidenfeld**	zwei	231	—	—	1125
217	**Wesebeder**	vier	35	10	—	1132
218	**Westhoven**	zwei	63	—	—	1135

Nro.	Namen der Stiftungen.	Zahl der Stift.-Portionen.	Jährlicher Ertrag der einzelnen Stif.-Port. Thlr.	Sg	Pf	Seite.
219	**Westrum**	zwei	47	—	—	1143
220	**Weiler**	eine	21	—	—	1150
221	**Wellingiana**	eine	58	—	—	1155
222 223	**Weyeriana** { **Jesuitarum u. Montanorum**	eine	92	—	—	1163
224	**Weyer, Laurentianorum**	zwei	35	—	—	1167
225	**Weyendahl**	eine	22	—	—	1172
226	**Weyerstrass**	eine	3	8	—	1173
227	**Widdiggiana**	eine	33	20	—	1173
228	**Widdigshoven** *					1176
229	**Winnenthal, Laurent.**	eine	76	—	—	1176
230	**Winnenthal, Montanorum**	eine	46	—	—	1176
231	**Wippermann**	zwei	67	—	—	1177
232	**Witteniana**	S. d. Grund d. Unflüssigkeit S. 1183				1181
233	**Witzheller**	eine	26	15	—	1183
234	**Wolffiana**	eine	95	—	—	1191
235	**Xylander**	eine	119	—	—	1194
236	**Zum Pütz**	eine	21	—	—	1205
237	**Molinari**	eine	166	—	—	1205
238	**Sonnemaens-Heuseriana**	eine f. einen Stud. zwei f. Handwerks-Lehrlinge	82 41	— —	— —	1209
239	**v. Caspars**	eine drei	64 52	— —	— —	1213
240	**Schmitz-Schülleriana Henrici**	zwei große zwei kleine	62 37	15 15	— —	1225
241	**Müller, Joh. Jos.**	drei	67	10	—	1230
242	**Schwibbert**	zwei f. Studenten eine f. Handwerks-Lehrlinge eine Aussteuer	102 51 44	— — —	— — —	1236
243	**Kremers, Agnes**	drei	129	—	—	1247
244	**Claessen**	verbunden mit der sub Nr. 33 angeführten Stiftung				1252
245	**Kremers, Cath.**	drei	82	10	—	1255
246	**Mehl**	eine	22	20	—	1259
247	**Kerp**	eine	45	15	—	1261
248	**Bochem-Dreseniana**	noch von zwei Leibzüchtern bezogen.	450	—	—	1263
249	**Tholen**	eine	136	—	—	1278
250	**Quast**	der Etat ist noch nicht festgesetzt				1285
251	**Breuer, Jacobi**	eine	31	10	—	1287

Anmerk.

Anmerk. Die Urschrift der unter den Nummern 2, 3, 6, 7, 10, 11, 14, 17, 18, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 32, 34, 35, (theilweise) 36, 38, 39, 40, 43, 46, 47, 51, 54, 56, 57, 61, 62, 63, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 83, 84, 87, 89, 90, 92, 93, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 105, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 116, 118, 120, 121, 125, 127, 128, 129, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 143, 146, 147, (theilweise) 148, 151, 154, 155, 157, 160, 161, 162, 165, 168, 169, 170, 172, 173, 174, 178, 183, 185, 190, 197, 198, 199, 201, 202, 203, 204, 211, 212, 213, 214, 215, 220, 221, 231, 232, 234 und 235 aufgeführten Studien-Stiftungen ist in lateinischer Sprache abgefaßt und von dem Verfasser dieser Schrift ins Deutsche übertragen. Bei den übrigen Stiftungen sind die vorhandenen Stiftungs-Urkunden im deutschen Originaltexte mitgetheilt.

Biographische Nachrichten über einige Stifter.

1. **Severin Binius**, aus Randerath im Jülich'schen gebürtig, war Professor am Laurentianer Gymnasium in Cöln, in dessen Classen er den Grund seiner eigenen Ausbildung legte. Erst nach langjährigem Lehramte und erlangtem Doctorgrade in der Theologie ward er Priester=Canonich und zwar zuerst am Stifte St. Gereon, später an der Metropole dahier.

Am 15. November 1627 zum Rector magnificus der Cölner Universität gewhlt, bekleidete er diese Würde bis zum 9. December 1629.

Gleichzeitig versah dieser verdienstvolle Stifter die bedeutsame Stelle eines Churfürstlich Cölnischen Geheimen Rathes und General=Vicars. Nachdem derselbe sich als vorsichtiger Beschützer und freigebiger Beförderer des Laurentianer Gymnasiums erwiesen, segnete er, vom Schlagflusse gerührt, das Zeitliche am 14. Februar 1641 und die studierende Jugend des Laurentianer Gymnasiums feierte das Gedächtniß des ihr so früh und so unerwartet entrissenen Gönners in einem aus der Typographie des Arnold Kempens dahier hervorgegangenen Trauergedichte, zu welchem sein Wappen (worin drei Pfeile), reichen Stoff bot.

Unter seinem Wappen ließt man in der hiesigen Domkirche folgende in schwarzem Marmor eingegrabene Inschrift:

Adm. Reverend. Eximius D. *Severinus Binius* Ss. T. D. Metrop. Ecclesiae Col. praesb. Canonicus Archiep. Col. Princ. Elect. in Spiritualis Vicarius Generalis et Commissarius Rector q. magnif. A°. 1641 11. Febr. aetatis 68 pie Moriens. anima coelo scriptis et fama Solo victurus hic Corpus poni voluit, qui transis memor et qui perlegis ista Viator In pace aeterna dic Requiesce Bini. *)

Wir kennen diesen würdigen Rector magnificus im Uebrigen aus folgenden, von ihm verfaßten Schriften: (Hartzheim Bibliothecae Col. Seite 295.)

*) S. historische Beschreibung der berühmten hohen Erz=Domkirche zu Cöln am Rhein von A. C. d'H... Cöln 1821, gedruckt bei J. M. Heberle, Buchdrucker u. Antiquar im Paffendorfer Hofe.

(Edidit) Conciliorum Tomos IV. notis doctissimis illustratos, qui totam antiquitatis ecclesiasticae seriem, ut Possevinus ait, egregie explicant, atque Haereticorum imposturis ubique occurrunt. Coloniae 1606 in folio. Editio secunda recognita et aucta ab eodem Tomis IV. 1618 typo Hierathi.

Historias ecclesiasticas Eusebii, Socratis, Theodoreti, Sozomeni, Evagrii a se recognitas typo dedit.

2. **Johann Christian Bochem,** Königl. Rechnungsrath, Rendant der Schul- und Stiftungsfonds, Ritter des rothen Adler-Ordens 4. Klasse, zu Cöln; geb. den 5. Juli 1771, gest. den 6. April 1848.

Selten wird der stille Gemeingeist bemerkt, der mit ungetrübtem Eifer Gutes wirkt und an der Beförderung wohlthätiger gemeinnütziger Zwecke standhaft arbeitet, ohne auf besondere Anerkennung zu rechnen. Ein Biedermann von solchem Charakter war der zu Cöln geborne Bochem. Seine Eltern, an denen er mit zärtlicher Liebe hing, waren Johann Wilhelm Honnen van Bochem, churkölnisch erzstiftischer Salzvasall und Maria Theresia Philippina Foulge, beide auch geborene Cölner, gleichfalls katholischer Confession. Nachdem derselbe seine Studien einschließlich des philosophischen Cursus in dem damaligen Laurentianer Gymnasium vollendet hatte, erhielt er am 1. Sept. 1788 den Grad eines Baccalaureus philosophiae von der kölnischen Universität. In seinen darauf begonnenen juristischen Studien durch verschiedene Ereignisse und zuletzt durch den am 15. Januar 1793 erfolgten Tod seines Vaters unterbrochen, machte er seine Ansprüche auf dessen Amt, als ein ihm durch Erbrecht zugefallenes churkölnisches Mannlehn, bei dem letzten Churfürsten und Erzbischof von Cöln, Maximilian Franz, geltend, wurde auch gemäß Lehnbrief vom 5. Febr. 1794 damit belehnt, demnach am 15. Juli d. J. bei dem Salzamte unter dem Vorsitze des churkölnischen Amtmannes und Lehnstatthalters Geheimenrath Sandt als churkölnisch erzstiftischer Salzvasall aufgeschworen. Nach Aufhebung des Salzamtes durch Beschluß der damaligen, von der französischen republikanischen Regierung eingesetzten Munizipal-Verwaltung vom 23. Nivose Jahrs VII (1799) fand sich Bochem veranlaßt, bei der damaligen Professoralverwaltung der an die Stelle der aufgelösten kölnischen Universität errichteten Central-Schule des Roer-Departements eine Anstellung nachzusuchen, welche er auch durch die Fürsprache eines Mitgliedes derselben, des Dr. Haas, Professors der Geburtshülfe in der Art erhielt,

daß er vom 9. Frimaire an, zur Anfertigung von Auszügen aus allen in den Archiven der drei aufgehobenen kölnischen Gymnasien vorhandenen authentischen Urkunden in franz. Sprache, Behufs Einregistrirung derselben, dann mit verschiedenen andern kommissarischen Arbeiten bis zum 2. Frimaire Jahrs IX (23. Nov. 1800) diätarisch beschäftigt wurde. Vom 15. Juli 1801 ab wurde Bochem bei der an die Stelle der Professoralverwaltung neu eingesetzten Verwaltungskommission bei jener Centralschule abwechselnd mit Einrichtung des Archivs und Aufstellung von Etats über sämmtliche sonst bei den drei Gymnasien verwalteten Stiftungen, so wie mit andern außerordentlichen Kalkulaturarbeiten beauftragt. Bei der sicheru Aussicht definitiver Anstellung in Folge der damals bevorstehenden neuen Organisation des kölnischen Unterrichtswesens und der Verwaltung der Schul- und Stiftungsfonds verehelichte sich Bochem am 28. Mai 1806 mit Maria Elisabeth Dresen, einer Cölnerin, und wurde am 15. Juli d. J. zum Sekretär-Kontroleur bei dem damaligen Verwaltungs-Bureau der Sekundärschulen ersten und zweiten Grades in Cöln ernannt. Auf den Antrag des zur Untersuchung der Kassen und Amtsführung des Procureur gerant, Thiriart, Seitens des damaligen Generalgouverneurs, geheimen Staatsraths Sack, als Spezialkommissar dorthin abgeordneten Oberlandesgerichtsassessors Neigebauer wurde Bochem durch Rescript des Generalgouverneurs vom 4. Dez. 1814 zum Rendanten der Schul- und Stiftungsfonds ernannt. So war es diesem würdigen Beamten vergönnt, bis zur seltenen Vollendung einer ehrenvollen 53jährigen Dienstzeit in ungeschwächter Kraft an der Verwaltung des mit so reichen Unterrichts- und Bildungs-Mitteln dotirten Instituts Theil zu nehmen, um welche derselbe sich unter den schwierigsten Verhältnissen durch Ordnung der alten Archive, durch Liquidstellung des Vermögens des Schul- und Stiftungsfonds, Entdeckung verheimlichter Stiftungen, Rettung mancher Forderungen, so wie durch thätige und umsichtige Kassenverwaltung die wesentlichsten Verdienste erworben hat. Gerade wer, wie der Rendant Bochem in stiller Unbemerktheit, seinen Berufspflichten mit großer Gewissenhaftigkeit, unverdrossener eigener Anstrengung genügt, immer nur die Beschwerden, seltener die Freuden eines trockenen Geschäftes empfindet, immer dieselben Schwierigkeiten einer verwickelten Komptabilität wiederkehren sieht, sich immer in demselben einförmigen Kreise bewegen muß, der kann sich ächten Verdienstes rühmen. Es wäre gewiß unrecht, ein Verdienst deswegen zu verkleinern, weil es seiner Natur nach auf einen engern Kreis eingeschränkt war und weil

die Stelle an sich nicht gestattete, weit um sich zu greifen. Das Verdienst darf nur nach Dem gewürdigt werden, worüber der Mensch selbst zu verfügen hat. Einer solchen Anerkennung seiner Berufserfüllung und ausgezeichneten Verdienstlichkeit erfreute sich Bochem insbesondere bei seinem am 9. August 1844 gefeierten Amtsjubiläum, wo der Jubilar außer den in den schmeichelhaftesten Ausdrücken sich aussprechenden Glückwünschungsschreiben der vorgesetzten Behörden und der überhaupt sich kund gebenden Theilnahme mit der von dem Könige verliehenen Auszeichnung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse beehrt wurde. Mit unverdrossener Berufsthätigkeit verband Bochem strenge Rechtlichkeit und Treue gegen bewährte Grundsätze. Dabei erkannte er, daß Liebe zum Vaterlande, Treue gegen den Landesherrn und Unterwerfung unter nothwendige Verhältnisse die Bedingungen alles Heilsamen sind, was unter Menschen zu Stande kommen soll. Der edelste Schmuck seines Verdienstes ist aber die Religiösität und die damit verbundene innige Anhänglichkeit an das Institut der kölner Studien-Stiftungen, wie solche sich insbesondere durch die, mittels Urkunde vom 27. Dezember 1847 errichtete und mit seinem ganzen Vermögensnachlasse dotirte, Erziehungs- und Studienstiftung bethätigt hat. Gerade diese Anhänglichkeit an die Anstalt, das lebhafte Gefühl, durch seine Arbeiten das Wohl der jetzigen und zukünftigen Generationen durch Erhaltung und Vermehrung der für dieselben errichteten Stiftungen zu befördern, erleichterte seine langjährige schwierige Berufsthätigkeit, und erheiterte seinen Lebensabend. Die Stadt verlor an ihm einen braven Bürger, die Menschheit einen Freund. Ehre seinem Andenken. *)

3. **Joannes Cholinus**, einer vornehmen Familie, welche ihren Wohnsitz von Arlon, einer Stadt im Luxemburgischen, nach Cöln verlegte und sich dort häuslich niederließ, angehörend, promovirte hier zum Doctor der Theologie und bekleidete während einer langen Reihe von Jahren die Würde eines geistlichen Rathes des Erzbischofes Ferdinand von Cöln. Seine entschiedenen Verdienste um das Erzstift beförderten ihn zum Domherrn von Cöln und Lüttich, sowie zum Archidiakon vom Hennegau. Noch kurz vor seinem, im März 1629 erfolgten Ableben ward er zum Coadjutor des Probstes im Münsterstifte zu Bonn ernannt,

*) Siehe den von dem Verfasser dieser Schrift verfaßten Nekrolog des Rechnungs-Raths Bochem in dem neuen Nekrolog der Deutschen. Sechs und zwanzigster Jahrgang 1848. Erster Theil S. 300.

während ihn das Dom-Capitul 1613 auf den Reichstag nach Regensburg entsandte.

Ueber eine etwa hervorragende literarische Thätigkeit haben wir keine ihn betreffende Angaben gefunden.

4. **Theobald Crassel (Craschel),** aus Aachen gebürtig, war zunächst Pfarrer zum h. Alban, dann Canonicus zum h. Severin in Cöln und Professor der Theologie. Im Jahre 1574 daselbst zum Bischofe geweiht, bekleidete er die Würde eines Weihbischofes und starb nach einem dreizehnjährigen segensreichen Wirken 1587.

5. **Mathias Cremerius,** ebenfalls ein geborner Aachener, deshalb auch Mathias von Aach genannt, wurde 1510 zum Dekan der Facultät der Künste an der Universität zu Köln erwählt, wo wir ihn sechs Jahre später als Doctor der Theologie und Canonicus der Stiftskirche zum h. Andreas antreffen. Während er 1523 als Rector der Cölnischen Hochschule wirkte, glänzte er seit 1525 bis zu seinem am 12. November 1557 erfolgten Ableben als Regens des Montaner Gymnasiums und als 1525 eine mit Vorschlägen zur Reform der kölnischen Universität beauftragte Commission, wozu jede Facultät drei ihrer Mitglieder abordnete, zusammentrat, fiel die Wahl auch auf ihn.

Er nahm an dem, in deutscher Sprache dem reichsstädtischen Senate vorgelegten und ein klares Bild der damaligen Zustände der Universität entfaltenden Reform-Entwurfe thätigen Antheil. Dadurch, daß er den Bestrebungen Bucer's entgegentrat und in einer 1543 herausgegebenen Schrift dessen Doctrin mit schneidender Schärfe angriff, gleichzeitig die katholische Religion erfolgreich vertheidigend, erlangte er einen großen Ruf.

Dem gelehrten Stifter verdanken wir den Besitz folgender von ihm verfaßter Schriften: (Hartzheim S. 241.)

Assertionem catholicam contra Lutherum in quarto editam, typo Melchioris Novesiani ut refert Valerius Andreas Desselius.

Christlich Bericht, vvarnff zu grundfestigen, der standhafftig vvill bleiben in dem uffrechtigen Christen-Glauben, mit Widerlegung der principalster Articulen der verfertigten Lehr Martini Bucer's, im Bnch zu Bonn ausgegangen durch Matthiam von Aach, der heiligen Schrifft Licentiaten.

Dicatus liber dem würdigen hochgelehrten Herrn Bernardo von Hagen, der Rechten Doctori, Probst der Collegiat-Kirchen zu Sanct Andreen, Priester, Canonichen des Thum-Stiffts und Cantzlern unseres gnädigsten Herrn Ertz-Bischoffs zu Cöllen MDXLIII.

Christiana ac pia de Catholicae fidei regula assertio, cum dilucida perniciosorum, praecipue hujus calamitosissimi saeculi dogmatum confutatione per Matthiam Aquensem Ss. Theol. Licentiatum. Coloniae apud Maternum Cholinum 1556 in 8vo libri duo pp. 316.

Wir wollen hier nur beiläufig bemerken, daß gerade zu dieser Zeit der Kampf der uralten Wahrheiten mit der neuen Lehre sehr lebhaft war.

In dem ersten Buche widerlegt er die von Luther, Erasmus und Genossen vorgebrachten Irrlehren, in dem andern jene des Bucerus, der 1491 zu Schlettstadt im Elsaß geboren, ursprünglich Dominicaner, seit der persönlichen Bekanntschaft mit Luther bei der Heidelberger Disputation (1518) einer der thätigsten Gehülfen des Reformators wurde. Bucer, nachdem er 1523 Prediger in Straßburg gewesen, starb 1551 zu Cambridge als Professor an der dortigen Universität.

6. **Wilhelm Deel**, von ehrbaren Eltern in St. Vieth abstammend, zeigte von Kindheit an eine besondere, das Erstaunen der Einwohner erregende Wißbegierde. Zu seiner ersten Ausbildung besuchte er die Schule seines Geburtsortes und brachte es dort so weit, daß er nachher zu Düsseldorf in die mittlere Classe der Grammatik an dem Gymnasio der Väter der Societät Jesu aufgenommen wurde. Später diesen Vätern stets innig zugethan, setzte er seine Studien in Cöln fort; jedoch nicht für sich allein, sondern auch für Andere seine Bestimmung erkennend, widmete er sich dem Unterrichte der Jugend, welchen er beinahe zehn Jahre mit solchem Erfolge betrieb, daß seine Schüler bei der am Ende des Schuljahres stattfindenden feierlichen Austheilung der Bücherpreise stets die meisten Prämien davon trugen. Nachher aus dem Verborgenen an das Licht gezogen und sich emporarbeitend, ward er Licentiat der Theologie und, zum Priester geweihet, auf die Empfehlung des P. Herwartz S. J. an den Hof des Herzogs von Sachsen, Christian August, Domprobst zu Cöln, berufen, zu welcher Zeit er mehre, denselben feiernde Poesien veröffentlichte und zwar den ersten dieser Gesänge unter dem Titel: (Hartzheim S. 317.)

„Praesagia honoris.
Altare Christi augustum.“
Ruta versibus exarata.
Fons vivus.
Vallis exaltata. 1703.

Der Stifter Wilhelm Deel starb zu Cöln 1721 im 64. Jahre seines Alters als Rector der Allerheiligen-Kirche.

7. **Heinrich Dorgang**, Sprachlehrer zu Cöln. Eine edele Wißbegierde trieb ihn zu großen Reisen außerhalb seines Vaterlandes, zu welchen er fast zwanzig Jahre verwendete, um die Welt zu sehen, den Kreis seiner Kenntnisse zu erweitern und von gelehrten Männern zu lernen, was von den Einrichtungen in fremden Ländern aneignenswerth sei.

In drei Sprachen, der französischen, italienischen und spanischen, welche er durch ausgezeichnetes Studium und eisernen Fleiß erlernt, war er äußerst erfahren.

Außer der von seiner Ehegattin zur Ausführung gebrachten Studien-Stiftung, stiftete derselbe auch in der Pfarrkirche zum h. Laurentius ein Anniversarum.

Der Stifter Dorgang ist Verfasser folgender Schriften: (Hartzheim S. 117.)

Institutiones in linguam Gallicam admodum faciles, quales antehac nunquam visae; quibus omnes ejus linguae difficultates ad vivum quam luculentissime resecantur et dissolvuntur, adeo ut diligens ac generosus proprio eàm marte es his addiscere posset. Authore Henrico Doerganck apud Ubios Colon. Agripp. linguarum gallicae, italicae et italicae professore. Coloniae imprimebat Joannes Christophori, sumptibus Authoris 1604 in 8vo pp. 521. Dicavit opus Consulibus et senatui Agrippinensium.

Institutiones in linguam italicam admodum faciles, quales antehac nunquam visae, Germanos, Gallos et Hispanos, qui ejus linguae flagrant desiderio, repleturae gaudio et reliquas nationes valde refocillaturae, Authoro Henrico Doergangio. Coloniae imprimebat Joannes Christophori, sumptibus authoris 1604 in 8vo pp. 117. Dicavit easdem Serenissinco Ernesto Archi-Episcopo Colon. asserit in aula Electoris usum italicae linguae ante omnes perstrepere et Principem ejus studio et elegantia capi.

Institutiones in linguam Hispanicam admodum faciles, quales antehac nunquam visae, Authore Henrico Doergangk apud Ubios Colon. Agrippin. linguarum hispanicae, italicae, gallicae Professore. Coloniae imprimebat Petrus a Brachel 1614 in 8. pp. 310.

8. **Georgius ab Eyschen**, geboren zu Arlon im Luxemburgischen 1592 am 19. Februar, studirte zu Löwen die Humaniora, zu Trier Philosophie und widmete sich hierauf den Rechten und der Theologie. Zum Priester ordinirt, erhielt er zu Cöln die Pfarrei St. Johann, „am Hof" genannt, sowie das damit

verbundene Canonicat am Stifte St. Maria ad gradus. Als Pfarrer machte er sich durch seine Kenntnisse und seinen Diensteifer Vielen bemerkbar, namentlich dem Domdechanten, Franz, Herzog von Lothringen, der ihn zu seinem Caplan, Rath und Almosenier ernannte und dem er in seinem Bisthume Verdun ausgezeichnete Dienste leistete. Von seinem hohen Gönner (der ihm u. dem Geschlechte Eyschen auch die Erhebung in den Adelstand durch Kaiser Ferdinand II. erwirkte) mit Wohlthaten überhäuft, lebte er gleichwohl eben so einfach, als mäßig, und verwendete die Schätze, die ihm zuflossen, zu kirchlichen Zwecken, namentlich zu Gunsten der Armen. Den Minoriten zu Boppard ließ er aus eigenen Mitteln einen Convent erbauen und unterstützte dieselben, so lange er lebte, mit väterlicher Sorgfalt. Ebenso gab er denselben Ordensbrüdern zu Zons, unterhalb Köln, zur Gründung eines Convents das erforderliche Baumaterial. Im Jahre 1639 ließ er im Kölner Dom einen prachtvollen Altar zu Ehren des h. Stephanus aufführen, an dem er Messe zu lesen pflegte und zu dessen Stufen der fromme Priester begraben liegt. Für den täglichen Gottesdienst an demselben Altare fundirte er 60 Reichsthaler; aber auch gegen die Seinigen bewährte er sich nicht minder freigebig. Zweien Nichten gab er die Ausstattung zu ihrer Aufnahme bei den Carmelitessen in der Kupfergasse zu Köln, und diesem Convente selbst vermachte er überdies 4000 Reichsthaler. Für seinen Bruder Jakob, Canonicus, stiftete er in St. Cäcilien ein Jahrgedächtniß mit 18 Reichsthalern. Auch seinen Anverwandten hinterließ er an dem Montanum eine Fundation und segnete das Zeitliche am 19. Februar 1664 in einem Alter von 72 Jahren.

Der Altar der Stephans-Kapelle im Dome war bis zum Jahre 1842 mit einer großen Darstellung der Steinigung dieses ersten christlichen Martyrers geschmückt, mit der Bezeichnung: Johannes Hülsman F. Ao. 1639. In demselben Altare sah man in der Höhe eine Anbetung der h. drei Könige von demselben Meister. Auf dem Altar unter diesem, nunmehr in der Sakristei aufgestellten, Bilde befand sich folgende, leider in jüngster Zeit verschwundene Inschrift:

Ad Dei optimi Maximi Majorem gloriam Deiparae Sanctorumque. Annae, Stephani, Ss. s. Regum, Silvestri, Cuniberti, Gereonis, Sebastiani, Rochi, Barbarae, Georgii, honorem posuit hoc monumentum Vivens adm. Rdus Nobilis et Eximius Dns Georgius ab Eyschen, Arlunensis, S. S. Theol. Licent. Metrop. Colon. Ecclіae Praesbyter Canonicus Capitularis, ad S. Joannem Evangelistam in Curia Pastor, Serenissimi et Reverendissimi Ducis Francisci a Lothringia Episcopi et Comitis Verdunen.

Decani huius Metrop. Ecesiae Elemosynarius, Anno domini Millesimo Sexcentesimo tricesimo nono in festo oium S. S. Obyt vere die 19. Febr. Auno 1664 Aetatis suae 72, cui anima deo semper vivat. S. Nachrichten von dem Leben und den Werken kölnischer Künstler von Joh. Jac. Merlo. Mit 174 Monogramm-Abbildungen. Köln 1850. Comm. Verlag von H. Heberle und das S. 1369 citirte Werk über die Domkirche.

Wir gedenken noch seiner Schrift: Passio Domini nostri Jesu Christi secundum quatuor Evangelistas descripta et Commentario quadruplici in quatuor aulis illustrata per mille ac centum discursus, intellectus ac totidem cordis affectus, autore A. R. D. Georgio ab Eyschen, Ss. Theologiae Licentiato, quondam ad S. Joannis in Vinculis Pastore, nunc ecclesiae Metropolitanae Canonico, Presbytero capitulari seniore. Coloniae apud Joannem Busaeum 1656 in 4°.

9. **Hermann Fley** (auch Fleyen — Phleius — genannt) stammt aus Schwerte in der Grafschaft Mark unter der geistlichen Jurisdiction des Erzbisthums Köln. Im Montaner Gymnasium lernte und lehrte er die freien Künste und die Philosophie; 1573 erlangte er das Doctorat der Theologie und ward Dekan der Facultät der Künste. Von 1572 bis 1586 bekleidete er das Amt als Regens des Montaner Gymnasiums und ein Canonikat in St. Georg und in St. Ursula. Am 9. October 1583 ward ihm die Auszeichnung, zum Rector der Universität gewählt zu werden, in welcher Würde er bis zum 20. Dezember 1584 fortwirkte. Um diese Zeit erging das Ansuchen an ihn, die Stelle eines Dechanten an der Stiftskirche St. Cunibert zu übernehmen und nach Niederlegung des Rectorats verwaltete er dieses Amt bis zu seinem Tode mit großer Uneigennützigkeit zum wesentlichen Vortheile der Kirchenzucht.

Außer der von ihm errichteten Studienstiftung schenkte er dem Montaner Gymnasium auch ein von ihm erworbenes, für immer mit demselben zu vereinigendes Haus in der Enggasse. Der edle Stifter starb 1603.

Das marmorne Grabmahl dieses ehrwürdigen Mannes befand sich im Chore der Predigerbrüder (Dominikaner) in Cöln an der westlichen Seitenwand zugleich mit seinem Bildnisse angebracht, wie er in der Kanonikalkleidung vor einem Crucifixbilde knieend betet. Ueber dem in Marmor eingehauenen Fley'schen Wappen war folgende Inschrift zu lesen:

Reverendus et eximius Dominus Hermannus Fleius Swertensis Ss. Theologiae Doctor, Gymnasii Montis Regens octavus,

postmodum ad S. Cunibertum postulatus Decanus, in honorem Dei memoriam parentis, hoc in eodem loco sepulti, ac sui, aetatis suae anno 69. posuit. Obiit 1603. 1. Febr.

Schließlich gedenken wir seines Werkes: **Martyrium Ss. Ursulae et sociarum Virginum aliorumque associatorum brevissime fidelissimeque conscriptum, ex eo, quod est per R. D. Hermannum Fleium, sacrae Theologiae Doctorem, Sancti Cuniberti Decanum, sanctarumque Virginum Coloniae Canonicum in 8vo editum a Zachario Lippeloo Cartusiano Colon. Tomo quarto de Vitis Sanctorum. Coloniae 1596. apud Henricum Falckenburg.**

10. **Adolph Rudolph Joseph Heuser,** geboren zu Linzenich im Herzogthum Jülich am 29. Januar 1760, Sohn von Andreas Heuser und Anna Maria Scheben daselbst. Dem Laurentianer Gymnasium und der Universität Cöln verdankte dieser Gelehrte seine wissenschaftliche Bildung. Am 3. Septbr. 1779 zu dem Grade eines Magisters der Künste befördert, erhielt er am 21. März 1785 die h. Priesterweihe und 1791 die Würde eines Lizentiaten der Theologie.

Seit 1780 als Professor der alten Sprachen und der Rhetorik am Laurentianer Gymnasium thätig, ward ihm bei der 1803 erfolgten Reorganisation dieser Lehranstalt eine Professur der griechischen Sprache und bei der 1806 stattgefundenen Errichtung einer Secundairschule zweiten Grades das Lehrfach der alten Literatur, der Logik und der Geschichte der Philosophie übertragen.

Als Leitfaden bei den in lateinischer Sprache gehaltenen Vorlesungen über Logik benutzte er das von ihm selbst verfaßte Compendium: **Logica praelectionibus accommodata, ab Adolpho R. J. Heuser, Professore logices, historiae philosophicae, literaturae graecae et latinae in superiore Agrippinatium Schola. Coloniae ad Rhenum. Typis et sumtibus Joannis Georgii Schmitz librarii et bibliopotae Anno MDCCCXII** *). In Gemäßheit

---

*) Ueber die Anwendung der lateinischen Sprache äußert sich der Verfasser obiger Schrift in der Vorrede mit den Worten: Quod usus sum latino Sermone id reprehensione Cariturum spero. Hunc persuasit ipsum candidatorum genus, quibus prodesse in primis studui. Qui cum recepiuntur ad disciplinas superiores, jum modo exercitati sunt literis graecis et latinis, atque, dum in Philosophiam incumbunt, easdem et elegantius et uberius tenentur excolere. Quo pacto simul credo fieri, ut, quantum ad rem nostram est, philologia cum philosophia peridonee jungatur. Hunc sermonem quoque mori patriae, cui *Magnus Napoleo* nos demum reddidit, prorsus accomodatum

des Kaiserlichen Decretes vom 17. Februar 1809, welches den Großmeister der kaiserlichen Universität ermächtigte, den Graduirten der alten Universitäten das Diplom des entsprechenden Grades der Kaiserlichen Universität zu ertheilen, wurden ihm unter dem 18. October 1809 das Diplom eines bachelier (Baccalaureus) ès lettres und jenes eines bachelièr ès sciences durch den Großmeister der Universität zugefertigt.

Auf Veranlassung des damaligen Directors der höhern Sekundair-Schule, Herrn von Heinsberg, verfaßte Heuser zur Vermählungsfeier des Kaisers Napoleon mit der österreichischen Prinzessin Maria Louise, 11. März 1810, eine Gelegenheitsschrift unter dem Titel: „Panegyricus Augustis nuptiis Napoleonis magni et Mariae Ludovicae Sacratus per Adolphum Heuser, Professorem Logicae, Historiae Philosophiae, Literaturae graecae et latinae apud scholam secundi gradus. Coloniae ubiorum mense Junio MDCCCX.“

Obgleich in Beziehung auf diese Schrift der eröffnete Concours auf die Professoren der Rhetorik an den Lyceen des französischen Reiches beschränkt war, so erfreute sich die Lobrede unseres Heuser dennoch Seitens des Großmeisters der kaiserlichen Universität einer für den Verfasser sehr schmeichelhaften Anerkennung ihres literarischen Werthes. Als an die Stelle der 1814 aufgelösten höheren Lehranstalten der Stadt Cöln mit Ostern 1815 ein Gymnasium trat, erhielt Heuser den Lehrstuhl der alten Literatur. Zugleich schloß er sich den patriotischen Bestrebungen hiesiger Gelehrten in Eröffnung akademisch propädeutischer Vorlesungen bereitwillig an, indem er sehr besuchte Vorträge über Logik und Metaphysik hielt. Auch trat der verdienstvolle Stifter bei dem durch den General-Gouverneur Sack neu organisirten Verwaltungs-Rath der hiesigen Schul- und Stiftungsfonds unter dem 18. Januar 1815 als Mitglied ein, sowie ihm und Herrn Professor Fuß die Oberaufsicht über die hiesige Jesuiten-Bibliothek übertragen ward.

In gerechter Anerkennung seiner wesentlichen Verdienste um das höhere Schulwesen ward ihm an die Stelle des als Pro-

---

video; nec indignum imperio *Augustissimi Caesaris*, et in commune utilissimum, in tanta varietate gentium, quae idem *Numen* venerantur et colunt.

Puritatem sermonis quod attinet, eum tam classicum esse volui, quam per terminos technicos licet, quibus carere scientia non potest. Saltem in dicendi et praecipiendi genus eam operam contuli, ut penitus displicere non debeat.

fessor der katholischen Theologie an die Universität Bonn berufenen Dr. Seber aus Aschaffenburg die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Jesuiten-Gymnasiums als Director mittelst Bestallungs-Urkunde vom 24. August 1819 zu Theil.

Mit segensreichem Erfolge stand er diesem wichtigen Amte bis zum Mai 1822 vor. Vergeblich von dem Besuche der Heilquellen Langenschwalbachs die Wiederherstellung seiner geschwächten Gesundheit erwartend, endete daselbst am 25. Juni 1823 ein wiederholter Schlagfluß sein thätiges Leben.

Große Präcision, Reinheit und Zierlichkeit, ja Classicität des Ausdrucks in der lateinischen Sprache, Gedankenschärfe und besondere Lehrfähigkeit, vor Allem aber tiefe Religiosität und seltene Uneigennützigkeit zeichnen den Verewigten aus und viele dankbare Schüler, die ihm nicht nur wissenschaftliche Ausbildung, sondern auch Veredlung an Herz und Gemüth verdanken, bewahren treu sein Andenken.

11. **Matthias Wilhelm Kerp**, geboren am 5. April 1788 zu Cöln, genoß eine musterhaft christliche Erziehung und erhielt den ersten Unterricht in seiner Vaterstadt. Schon früh erwachte in ihm die Neigung, sich dem geistlichen Stande zu widmen, jedoch traten Hindernisse der Ausführung entgegen, weshalb er zuvor einige Jahre in dem Kreise einer adligen Familie als Hauslehrer verlebte und erst 1808 in das Clerical-Seminar zu Cöln eintrat, wo er unter der trefflichen Leitung des durch Wissenschaft und Frömmigkeit gleich ausgezeichneten und allgemein geliebten Präses Förster, dem er stets mit Liebe und Hochachtung zugethan blieb, sich mit allem Eifer den vorbereitenden Studien zuwendete, so daß er bereits nach vier Jahren (am 9. Dezember 1812) zum Priester geweihet wurde.

Zunächst wirkte er als Schulvicar zwei Jahre zu Meckenheim, dann ebenfalls zwei Jahre als Caplan zu St. Martin in seiner Vaterstadt. In Anerkennung seiner ausgezeichneten Kanzelberedtsamkeit berief ihn die geistliche Oberbehörde in gleicher Eigenschaft nach der Hauptpfarre von St. Columba, wo stets eine zahlreiche Versammlung sich an seinen salbungsvollen Vorträgen andächtig erbaute. Im J. 1824 ward er Pfarrer zu St. Alban. Seine rastlosen Bemühungen, die dortige Kirche mit erheblichem Kostenaufwande herzustellen, und als Gotteshaus würdig auszustatten, krönte der beste Erfolg. Zwei und zwanzig Jahre hindurch hatte er hier segensreich gewirkt, als ihn, um seine seelsorgerlichen Verdienste würdig zu belohnen, der Herr Erzbischof

Johannes von Geissel zum Oberpfarrer nach der Hauptpfarre von St. Columba berief. *)

Mit hinreißender Beredtsamkeit sprach er in seiner Antritts-Predigt von der Liebe zu seinen Pfarrkindern, die er aber auch in dem ganzen Umfange christlicher Bedeutung während der 21 Monaten, die er hier wirkte, zu bethätigen strebte, sowie er denn überhaupt durch seinen biedern, offenen und heitern Charakter, durch seine Gastfreiheit und wahrhaft katholische Gesinnung, die sich in allen seinen Handlungen mit unverkennbarer Treue bewährte, die hohe Achtung aller Derer erwarb, die mit ihm in Berührung kamen. Die besondern Verdienste seines Amtsvorgängers (im 16. Jahrhundert), des Pfarrers Caspar Ulenbug um die katholische Religion erkennend und würdigend, hegte er große Vorliebe für dessen Schriften, was ihn auch bewog, die bedeutsame Schrift: Ulenbergs zwei und zwanzig Beweggründe aus dem Lateinischen zu übersetzen und dieser im Verlage von Joseph Rauch zu Mainz 1833 erschienenen Uebersetzung Ulenbugs ausführliche Biographie beizufügen.

Am 14. Oktober 1847, Morgens 6 ½ Uhr, endete eine Lungenlähmung sein thätiges Leben, ein Ereigniß, das ihn nicht unvorbereitet traf und seine zahlreichen Freunde und Verehrer in tiefe Trauer versetzte.

12. **Joannes Krith** (auch **Krite**), Bischof von Acona und Weihbischof zu Münster, daneben daselbst Canonicus im alten Dom und Pfarrer zum h. Servatius.

Die Sparsamkeit, die er im Leben so weit getrieben, daß er zu Fuße nach Trient zu dem am 13. Dezember 1545 (unter der Regierung Kaiser Carl des Fünften und Papst Paul des Dritten) eröffneten Concil gereist war, bereute er noch auf seinem Todesbette so sehr, daß er über sein ganzes Vermögen zu frommen Zwecken verfügte. Die Testamentsvollzieher stifteten hiervon die (S. 587) erwähnten Stipendien und legten dadurch auch den Grund zu dem Kritenienſischen Priester-Seminar in Münster, welches jetzt in Hinsicht des Lokals, des Unterhalts und der Erziehung mit dem bischöflichen Seminar verbunden ist.

Vgl. „König's geschichtliche Nachrichten über das Gymnasium zu Münster." Münster 1821, S. 160.

---

*) Dieser Pfarrsprengel umfaßte ehedem fast den siebenten Theil der Stadt Cöln und führte ausschließlich das Prädikat Parochia primaria.

13. **Arnoldus Luydius** oder **Arnold von Luyde (Lude, Luydius)**, aus einem Patrizier-Geschlechte in Tongern abstammend, daher in Cöln bekannter unter dem Namen Arnold von Tungern, erhielt die Licentiaten-Würde 1489 und fünf Jahre später die Dekanatswürde in der Facultät der Künste.— Zum Doctor der Theologie befördert, ward er während der Studienzeit des nachherigen Cardinals und Bischofs von Lüttich, Erard von der Mark, dessen Erzieher. Demselben später eine Präbende in der Cathedrale zu Lüttich verdankend, leistete er auf die ihm von der kölnischen Universität verliehene Präbende in der Kirche B. V. Mariae ad Gradus Verzicht. Einestheils wagte er es nicht, die Gunst des Fürsten zu verschmähen, anderntheils hielt er die Cumulirung zweier Benefizien nicht für gesichert. Er war (1494) erster Regens des Laurentianer Gymnasiums. Zum Canonich in dem Cölner Dome ernannt, kehrte er nach dieser liebgewonnenen Stadt zurück und wurde bei einem Gastmahle zuerst von der theologischen Facultät, dann von jener der Künste wegen seiner hohen Verdienste um beide als der erwünschteste Gast aufgenommen.

In der Reuchlin'schen Angelegenheit spielte er eine Hauptrolle. Doctor Arnold von Tungern und Doctor Conrad Kollin waren die damaligen beiden Coryphäen der theologischen Facultät zu Cöln. Von dieser erhielt Johannes von Tungern insbesondere den Auftrag, den von Reuchlin verfaßten „Augenspiegel" sorgfältig zu prüfen und über diese Schrift sein Gutachten einzureichen. (S. „Epistolae obscurorum virorum aliaque aevi decimi sexti monumenta rarissima", herausgegeben durch Dr. Ernst Münch, Leipzig 1827, S. 8 und 553), so wie die nachfolgend angeführte Schrift sub 1. Seine Bibliothek legirte der Stifter den Regular Kanonichen und starb, nachdem er lange an Steinbeschwerden gelitten hatte, am 28. August 1540 zu Lüttich.

Seine zum Drucke beförderten Schriften sind folgende: (Hartzh. S. 25.) 1) Tractatus articulorum seu propositionum male sonantium, de libello, cui *speculi ocularis* titulus, extractorum ad Collegium venerabilium magistrorum sacrae Theologiae universitatis studii Coloniensis Arnoldi Tungri Theologi, in 4to.

2) Tractatus propositionum alphabeticarum contra Judaeos et blasphemum eorum *Talmud* ex commissione venerandorum Dominorum de Facultate sacrae Theologiae in studio Coloniensi, per honorabilem virum Dominum et Magistrum Arnoldum de Tungeris sacrarum litterarum Professorem, in 4to.

3) Responsis ad argumenta numero quinquaginta sumpta de

libello consultationis D. Joannis Reuchlin nuper edito in materia librorum Judaicorum in 4to.

Haec tria fuerunt edita Coloniae in officina librorum Quentel anno Christianae salutis MDXII quinto Kalendas Septembris. Extant in Coll. Col. S. J.

4) Praelectiones sive explanationes in Joannem, opus magnum M. S.

5) In Evangelium Mathaei.

6) In Juvenalem.

Das Grabmal des Verewigten befindet sich in der Cathedrale zu Lüttich, dem Altar der B. V. ad gradus gegenüber, mit der Inschrift:

Arnoldi pia Tungrensis lapis hic tegit ossa,
Eximia quondam religione senis.
Qui sacrae Doctor Sophiae venerandus et ingens
Urbis Agrippinae luxque decusque fuit,
Lamberti hinc sacrâ complevit in urbe senectam,
Virtutis speculum factut et urbis amor.
Maturus Superis, placidus, pius, integer, insons
Exemplo multos consilioque juvans.
Nunc premit ossa lapis, nunc terram terra recepit,
Spiritus optatam transiit ad requiem;
O quam grata Deo generatio casta nitensque!
Quam felix veris mens opulenta bonis!

14. **Gerardus Mathisius** aus Geldern, bediente sich der lateinischen Sprache mit vorzüglicher Gewandtheit und im Griechischen bewies er seine tiefen Kenntnisse durch vielfache Erklärungen des Porphyrus, Aristoteles und Paulus. Einst Zögling des Montaner Gymnasiums, wirkte er später an demselben als Lehrer und namentlich 1552—1555 als Dekan der philosophischen Facultät.

Seine vielen Verdienste um die Wissenschaften und seine tiefbegründete Frömmigkeit ließen ihn bald zum Magister und später zum Doctor der Theologie aufsteigen, sowie er dann auch zunächst in dem Stifte St. Aposteln, dann (1574) in der Domkirche Canonicalpräbenden erhielt. Außerdem versah er seit dem 12. November 1557 bis zu seinem Tode die Regentenstelle im Montaner Gymnasium.

Nebst der angeordneten Studienstiftung schenkte er dem Gymnasium seine Bibliothek und zwei von ihm erworbene, an dasselbe anschießende Häuser zu den zwei Bücken genannt unter der Bedingung, daß sie dem Gymnasium zu steten Zeiten einverleibt blieben.

Seit 1562 zum Rector magnificus der Universität erwählt, bekleidete er dieses würdevolle Amt bis zum 24. März 1564 und starb acht Jahre später am 11. April 1572 von allseitiger Hochachtung umgeben.

Seine Grabschrift hatte er bereits selbst vorbereitet:

„Quod satis est, vixi: jam quina decennia natum
„Mors rapit: heu! nullus sum, nisi Christe juves."

(S. Bibliotheca Belgica Foppens. Annal. Facult. A. A.)

Er hinterließ folgende Schriften:

Tomus primus Aristotelae Logicae, in quo insunt quinque vocum institutionum liber 1. Categoriarum lib. 1. De interpretatione liber unus. De ratiocinatione libri 2. De demonstratione libri 2, partim Joachimo Perionio Carmovenaceno, partim Nicolao Gruchio Rothomagensi interpretibus, una cum commentariis Gerardi Mathisii Geldriensis nunc multo quam ante accuratius conscriptis et editis. Editio 2da. Coloniae excudebat Petrus Horst 1559 in 4to pp. 722. Prafixae singulis libris tabulae, expansae materiarum et introductio prolixa in librum; tum capitibus singulis adnotationes subjungit, Graeca et Latina omnique Philosophica eruditione refertas.

Alter Tomus Aristotelicae Logicae, in quo insunt Topicorum libri VIII 2da editio. Prima est anni 1561, in cujus praefatione lectori promittit absolutiorem et perfectiorem. Joachimo Perionio Comoveriaceno Benedictino interprete de reprehensionibus Sophistarum lib. 1. Nicolao Gruchio Rothomagensi interprete, una cum adnotationibus Gerardi Mathisii Geldriensis, partim nunc recens editis, partim de integro recognitis et locupletatis. Additus est memorabilium et rerum et verborum index. Adjicimus praeterea librum de natura et essentia, authore quidem D. Thoma Aquinate; at nunc recens paraphrastice translatum et Commentariis praterea nonnullis adjectis illustratum per Gerardum Matthisium. Coloniae excudebat Petrus Horst 1566 in 4to, pp. 505.

Praefatio ante hanc 2dam editionem VIII LL, Topicorum inscripta est reverendo et illustri Domino D. Henrico Comiti in Seyne, Domino tn Homborch etc. etc. Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Decano.

2) In epistolam B. Pauli ad Romanos Commentaria nunc recens conscripta ac edita, authore Ger. Mathisio, sacrarum litterarum apud Colonienses Professore. Coloniae 1562 in 8to, pp. 758.

3) Epitome Logicae Aristoteleae Graeco-Latin. Coloniae 1569 apud Petrum Horstium.

4) Epitome librorum Aristoteles de coelo, quorum analysin dedit. ibid 1568.

5) Epitome librorum Aristoteles de rerum principiis, ibid 1570.

6) Pythagorae et Phocillidis carmina aurea Latio donavit.

7) Oratio paraenetica de extremo Domini adventu.

8) Volumen concionum de adventu, typis Horstii.

15. **Arnoldus Meshovius**, 1591 zu Lippstadt geboren, war in seiner Jugend Schüler des Laurentianer Gymnasiums, während wir ihm in spätern Jahren als Professor dieser Lehranstalt begegnen. Er bethätigte in achtungsvoller Weise den Sinn der Dankbarkeit für die genossene Ausbildung, indem er eine Studienstiftung an derselben errichtete. Am 9. August 1626 wurde er zum Pfarrer der Kirche zum h. Peter ernannt und gelangte am 19. August des folgenden Jahres in den Besitz eines Canonikats an der Stiftskirche zur h. Cäcilia. Dreizehn Jahre nachher, am 14. Februar 1640, feierte er unter dem Vorsitze des würdigen Heinrich Franken von Sierstorpff, Doctors der Theologie, Canonichs an der Domkirche und St. Cäcilien und Regenten des Laurentianer Gymnasiums, seine Promotion zum Doctor der Theologie. Als Dekan der theol. Facultät fertigte er 1655 dem berühmten Aegid Gelen das Diplom über die erworbene Licentia Ss. Theol. aus. (S. Leben und Wirken des Egid Gelen von E. de Greck, M. D. Cöln 1835, S. 20.)

Der eifrige und gelehrte Pfarrer starb am 20. April 1667, nachdem er zuvor seine Ergebenheit für die ihm anvertraute Kirche durch Errichtung eines der h. Barbara geweiheten Altars und durch Legirung eines Capitals von 3000 Reichsthalern bethätigt hatte.

Seine nachstehend aufgeführten Schriften sind für die Reformationsgeschichte unseres Erzstiftes von wesentlicher Bedeutung:

1) Vortrab treuhertziger Warnung und GegenBericht auff das neulich ausgesprengte Calvinisch Raaben-Geschrey, Laster- und Lügen-Buch des abtrinnigen Mönchs und EhrenDiebs Melchiors von Hambach Calvinischen WortDieners. 1645, in 8vo. pp. 208. Cöllen bei Peter Metternich.

Zweiter Theil: Anmahnung an die Cöllnische Bürger pp. 348.

2) De vita et moribus et obitu A. R. et eximii viri Caspari Ulenbergii, Ss. Theol. Licentiati, Gymnasii Laurentiani Regentis ac ad divae Columbae Pastoris vigilantissimi, authore Arnoldo Meshovio Lippiensi, Ss. Theol. Licentiatio, St. Petri apud Ubios Pastore, Coloniae apud Joannem Kreps 1638 in 8vo. pp. 163.

3) Historiae anabaptisticae Libri VII. Authore Arnoldo Meshovio Lippiensi, Gymnasii Laurentiani Professore, Coloniae typo Gerardi Grevenbroich 1617 in 4to pp. 214.

4) Historia schismatis et defectionis Hermanni de Weda Colon. quondam Archi-Ep. Authore Arnoldo Meshovio. Coloniae typo Gerardi Grevenbroich 1620 in 8vo pp. 160.

16. **Jacobus Middendorpius**, aus Oldenziel in der Provinz Over-Yssel gebürtig, legte den Grund zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung in den Classen des Gymnasiums zu Zwolle und studirte dann an der Universität zu Cöln Philosophie und Jurisprudenz. Zum Doctor beider Rechte promovirt, tradirte er daselbst peripatetische Philosophie und wirkte später an verschiedenen andern Universitäten als öffentlicher Professor, obwohl er den größten Theil der Zeit in Cöln zubrachte. Hier war er Priester-Canonich am Dom, Canonicus an St. Andreas, Dechant an St. Maria ad gradus; von 1580—1581, dann wiederholt von 1602 bis 1604 bekleidete er das Rectorat der Universität, deren Procanzler er im J. 1602 war. Er starb am 13. Jan. 1611 in dem Alter von 73 Jahren und sowohl die Wissenschaften, wie die Kirche trauerten über den herben Verlust, den sie erlitten. Sein Grabmal in St. Andreas trug folgende Inschrift:

D. O. M.

Jacobo Middendorpio, Philosophiae et J. U. Doctori, ac Ss. Theol. Licentiato, in diversis Academiis Professori publico, Metropolitanae Ecclesiae Colon. Canonico Presbytero, atque Universitatis Pro-Cancellario, Iterumque Rectori, magnorum principum consiliario, pietate, doctrina et rerum usu clarissimo, Moesti Collegae et agnati posuerunt ut cujus ingenii monumenta aeterna sunt, Ejus corporis quoque memoria ne a posteris desideraretur. Nam post multos magno semper animo exantlatos labores, variosque scriptos doctos libros, Tandem hujus Ecclesiae Decanus, obdormivit in Domino anno salutis MDCXI, XIII. Januarii aetatis suae LXXIII.

Wie der Inhalt dieser Grabschrift mit Recht den ehrwürdigen Stifter feiert, so hat er sich selbst in seinen nachgelassenen Werken ein unvergängliches Andenken begründet. Er schrieb:

De celebrioribus universi orbis Academiis L II per Jacobum Middendorp Otmersensem 1567. Coloniae excudebat Petrus Horst in 8vo. pp. 266. Praefatur ad Gebhardum de Truchses de Walburg, Coloniae et Augustae Vindelicorum Canonicum,

quem ab eruditione, nobilitate, ab Ottone Truchsesio Cardinali patruo multis laudat. Joannem Kempis Officialem, et Joannem Swolgen Decanum Andreaticum hortatores ait sibi fuisse ad editionem libri. Stilus ubique Latinus purus et gravis est, sed plenius editus hoc titulo:

Academiarum celebrium universi terrarum orbis Libri VIII locupletati, Authore Jacobo Middendorp apud Goswinum Cholinum 1602 in 8vo. Pars I pp. 630. Pars II pp. 484 Inscripsis Ferdinando, Archi-Episcopo Coloniensi, Coadjutori Cancellario, qui nuper absentem Middendorpium Pro-Cancellarium declaraverat. Praefationi subjunxit gratulatorias doctissimorum Europae virorum coaevorum de hoc libro litteras et applausus Coloniensum prosa et carmine.

Imperatorum, regum et principum clarissimorumque virorum quaestiones Theologicae, Juridicae et Politicae cum pulcherrimis responsionibus selectae et ex MSs. emendatae, Authore Jacobo Middendorpio. Coloniae in Bibliopolio Balthasaris Clipei 1603 in 8vo pp. 605. Praefatur ad Julium Herbipolensem Episcopum, qui hortatus fuerat Middendorpium, ut reliqua ederet post historiam Academiarum editam et a se laudatam.

Historia monastica, quae religiosae et solitariae vitae originem, progressiones, incrementa et naturam ex scriptura sacra ex Pontificio et Caesareo jure, ex antiquissimis historiis, ex veterum Patrum et librorum scriptis demonstrat, Authore Jacobo Middendorpio. Coloniae apud Cholinum 1603 in 8vo pp. 461. Dicatur Guilielmo Horckenten Abbati in Siegberg.

Historiam Aristeae versae per LXX interpretes scripturae sacrae ex MSs. codicibus Graecis et Latinis restituit et Commentareo illustravit 1578. Dicavit Philippo Sigismundo.

De officiis Scholasticis L II. Prior de Magistrorum, alter de Auditorum officiis. 1570 in 8vo. Edidit Legatus in Belgium.

17. **Johann Joseph Müller,** geboren zu Rheinbach, am zweiten Weihnachtstage 1768, trat nach beendigten Gymnasial- und philosophischen Studien mit dem 18. Jahre in die berühmte ehemalige Augustiner-Abtei Klosterrath (Rolduc, Rodia ducis) bei Herzogenrath. In der klösterlichen Zurückgezogenheit an Geist und Gemüth geprüft, empfing er am 15. März 1793 zu Lüttich die h. Priesterweihe. Aber die politischen Stürme aus Westen, die erste französische Revolution mit ihren nächsten Folgen, nöthigten die Ordensgeistlichen, auf deutschem Boden ein schützendes Asyl zu suchen, bis im nächsten Jahre die Aussicht in die Zukunft sich günstiger zu gestalten schien, worauf er

mit seinen Ordensbrüdern in die stillen klösterlichen Räume wieder einzog. Ein feindseliges Gestirn waltete indeß bereits über allen diesen der Wissenschaft und Gottesfurcht geweihten Stätten, bei deren bald erfolgten Aufhebung ihn die geistlichen Vorgesetzten zu seelsorglichen Diensten heranzogen und 1807 als Caplan in Eupen anstellten; hier bewährte er sich so tüchtig, daß er noch in demselben Jahre, am 24. Juni, daselbst zum Oberpfarrer ernannt werden konnte. Ueberall und immer erwies er sich als treuer Hirt seiner Heerde, die ihn mit seltener Anhänglichkeit liebte, bis er bei der Wiederherstellung der uralten Metropolitankirche von Cöln durch den Erzbischof Ferdinand August am 26. Mai 1825 als Domcapitular und Pönitentiarius hierher berufen ward, und später auch seine Ernennung zum geistlichen Rathe und Synodal-Examinator erhielt.

Nach dem am 23. April 1841 erfolgten Ableben des Erzbischöflichen Generalvicars Dr. Hüsgen, bestellte das Domcapitel den Domherrn Dr. Jos. Müller am 26. April nämlichen Jahres zum Capitular-Verweser. Der h. Stuhl sah sich indessen veranlaßt, diese uncanonische Wahl zu mißbilligen und den Domherrn Dr. Iven zum apostolischen Administrator zu ernennen.

Am 8. Dez. 1840 hatte Müller als ältester Domherr die Freude, den Regierungs- u. Schulrath, Stiftscanonicus Claesen von Aachen, spätern Weihbischof von Cöln, als Probst der Stiftskirche zu Aachen einzuführen. Aus den zahlreichen Beweisen von Liebe und Hochachtung, die ihm bei dieser Gelegenheit zu Theil wurden, konnte er entnehmen, wie sein Wirken als Abteiherr von Klosterrath und als Oberpfarrer von Eupen in dankbarer Erinnerung fortlebe.

Der edele Stifter war in jeder Beziehung ein musterhafter Priester. Viele verehrten ihn als Rathgeber, als Wohlthäter, und sein biederer und milder Character gewann ihm Aller Herzen. Nach kurzem Krankenlager verschied er an den Folgen einer Lungenentzündung zu Cöln am 18. Mai 1850, Nachmittags halb zwei Uhr. Friede seiner Asche! Segen seinem Andenken.

18. **Johannes Ropelius,** am 8. (nach andern Angaben am 6.) Jan. 1548 zu Lippstadt geboren, verließ in früher Jugend seine Eltern und studirte in Cöln. Zuerst Professor am Laur. Gymnasium und 1574 Decan der Facultät der Künste, war er von 1575—1577 Dechant des Stiftes des h. Swibert zu Kaiserswerth, wo er innige Freundschaft mit Ulenberg, auf den wir später zurückkommen werden, pflog, und von hier aus die Erstlinge seiner Muse dem

Erzbischofe Gebhard Truchses widmete. Inzwischen nach dem Absterben des Sebastian Novimola als dessen Nachfolger zum Hauptpfarrer von St. Columba in Cöln berufen, erlangte er das Doctorat der h. Theologie und wurde am 9. October 1594 zum Rector der Universität erwählt, welche Würde er bis zum 25. März 1595 ehrenvoll bekleidete. An die Stelle des verstorbenen Conr. Orth von Hagen war er 1590 als Canonicus der Domkirche eingetreten und wurde am 10. März 1602 von dem apostolischen Nuntius Coriolan zum Bischofe von Cyrene und Suffragan des Erzbischofes Ernest von Cöln geweiht.

Am 8. Januar 1605, seinem Geburtstage, starb Nopelius. Sein Tod ward dadurch herbeigeführt, daß er, am Tage des h. Evangelisten Johannes bald nach gehaltener Pfarrpredigt aus dem Dome sich nach Hause begebend, an dem bei dem Domthürme befindlichen Brunnen auf dem Glatteise ausglitt und das rechte Hüftbein brach.

Im hohen Dome vor der Kapelle des Erzbischofs Conrad in der Nähe der h. drei Könige begraben, bezeichnet folgende Inschrift seine Ruhestätte:

Reverendo in Christo Patri Domino Joanni Nopelio Ss. Theologiae Doctori, Episcopo Cyrenensi, A. C. Suffraganeo, hujus Aedis Canonico, Presbyterio, juris utriusque Doctori, S. Columbae Pastori, viro pietate, doctrina vitaeque integritate praestantissimo amico ut fratri Jacobus Hutterus titulum hunc et tumulum eodem ipse condendus moerenti moerens P. mortem obiit immortalitate dignus 1605. 8vo idus Januarii, vixit annos 56, diem ut non excederet.

Seiner schriftstellerischen Thätigkeit, theilweise während seines Aufenthaltes zu Kaiserswerth, verdanken wir folgendes Werk:

Confessio Ambrosiana in libros quatuor digesta, ex omnibus S. Ambrosii operibus congesta, opera D. N. Joannis Nopelii, Collegii S. Swiberti in Caesaris-Insula Decani. Coloniae apud Gerwinum Calenium et haeredes Quentelienos in 8vo pp. 452, praeter prolixam praefationem et duos indices.

Nopelius hatte sich durch seine gründlichen Kenntnisse, durch seine ausgezeichnete Kanzelberedtsamkeit, sowie durch sein anspruchloses, sittenreines Leben die ungetheilte Hochachtung seiner Zeitgenossen erworben und des Churfürsten Wohlwollen besaß er in so hohem Grade, daß er diesen auf seiner Huldigungsreise durch das Herzogthum begleitete. (S. Seibertz Westphälische Beiträge, 2. Band. Darmstadt 1823 bei Tasche.)

19. **Conrad Orth ab Hagen**, geboren zu Gesecke in Westphalen. Vorzüglich verlegte er sich auf das Studium des canonischen Rechts, ward im Stifte zur **Maria in Capitolio** Priester und am 23. Juni 1545 Dechant des St. Georgstiftes hierselbst. Weniger geneigt zur pfarramtlichen Stellung, hielt er an der Universität, welche ihm das Doctorat beider Rechte verliehen hatte, zahlreich besuchte Vorlesungen und wurde 1561, sowie 1570 zu ihrem Rector erwählt, nachdem sie ihm bereits 1554 eine Domherrnstelle erwirkt hatte. Bei der 1549 von dem Erzbischofe Adolph dem Dritten zu Cöln abgehaltenen Provinzialsynode erwarb er sich anerkannte Verdienste um dem Clerus der Erzdiöcese, sowie dann auch in der Reformationsgeschichte von Isselts seiner in ehrenvoller Weise gedacht wird, indem es gerade seinem erleuchteten Verstande und seiner durchgreifenden Entschlossenheit gelang, der Verbreitung der neuen Lehre gemessene Schranken anzuweisen und ihre Aufnahme zu verhindern: er war im Sinne der Kirche einer ihrer würdigsten Streiter. Sein unerschütterlicher Character während der stürmischen Regierungs-Epoche des abtrünnigen Erzbischofs Gebhard trug wesentlich dazu bei, die hohe Achtung zu begründen, die alle Kreise der Gesellschaft für diesen edlen Priester, die Zierde des damaligen Domcapitels, hegten. Nicht nur sein ganzes eigenes Vermögen, sondern auch die ihm von seinem Onkel Bernard von Hagen, churcölnischem Canzler, angefallene Erbschaft, verwendete er für die höchst schätzenswerthe Studienstiftung, der wir auf früheren Seiten dieses Werkes in dankbarer Erinnerung ausführlich gedacht haben.

Dieser edle Wohlthäter der studirenden Jugend endete sein ruhmwürdiges Leben zu Cöln am 12. März 1559 und ward in St. Georg vor dem Chor in der Nähe der Canzel beerdigt. Wir bedauern aufrichtig, keine erschöpfendere Nachrichten über sein segensreiches Wirken mittheilen zu können.

Seine Abbildung, ein altes Oelgemälde, hat im Jahre 1822 der Freiherr Friedrich von Mering zu Cöln dem Verwaltungsrathe der Schul- und Stiftungsfonds verehrt, in dessen Amtslocal es in der Reihe von Abbildungen anderer Stifter *) als

---

*) Die Bildnisse der Stifter Severin Binius, Heinrich Büscher, Matthias Cremerius, Werner Cremerius, Michael von Cronenburg, Valentin Engelhard, Hermann Fley, Gabriel Fabri et Grobberi, Johannes Gelenius, Hartgerus Henot, Zachäus ab Horrich, Johannes Friedrich von der Leyen, Wilhelm Lovius, Gerard Mathisii, Lambert de Monte, Arnold Meshovius, Jacobus Middendorp, Caspar a Mülheim, Graf zu Manderscheid-Blankenheim, Wilhelm Manshoren, Heinrich Merck,

ein patriotisches Andenken der Gegenwart erhalten und spätern Generationen überliefert werden wird. Bernard ab Hagen, Probst zu St. Andreas, Canonich der Domkirche und Erzbischöflichen Canzler, dessen die S. 670 mitgetheilte Orth ab Hagen'sche Stiftungs-Urkunde an verschiedenen Stellen erwähnt, starb am 3. October 1556. Das Grabmal dieses Prälaten befand sich im hiesigen Dom mit der Inschrift folgender Verse:

Ab Hagen Eximium Bernardum Candida Pellus.
Sed hujus exortium Westphalia terra dedit.
Cujus in egregio fuit inclyta corpore virtus.
Integritas fidei non violata sacrae.
O lugenda Dies atro nutanda Capillo.
Qua fera mors tantum Sustulit orbe decus.

20. **Laurentius Pellionis** (Pelzer), gebürtig aus Thorr, einem Dorfe bei Bergheim. Natürlichen Anlagen und Ausdauer, Frömmigkeit und Wissenschaft verdankt dieser edle Stifter die allmälige Beförderung zu den erlangten hohen kirchlichen Würden.

Leider besitzen wir wenige Nachrichten über die Wirksamkeit dieses ausgezeichneten Mannes. Zuverlässig wissen wir nur, daß er Doctor der Theologie, während 23 Jahren Professor am Laurentianer Gymnasium, Capitular der Domkirche und Canonich an der Stiftskirche zu den hh. Aposteln und des Erzbischofen und Churfürsten Maximilian Heinrich geistlicher Rath und Generalvicar war, er auch die Würde eines Rector magnificus der Cölner Hochschule bekleidete.

Daß er auch Pfarrer an St. Aposteln gewesen, geht aus dem in dem Pastoralhause noch vorhandenen Original-Portrait hervor, worunter sich folgende Inschrift befindet:

Laurentius Pellionis Torrentinus Ss. Theologiae Doct. Decanus ad Ss. Apostolos, Canonicus Metropol. et Vicarius Generalis. Universitatis Rector, Pastor (ad Ss. Apostolos) electus

---

Conrad Orth ab Hagen, Johannes Paes, Gerhard Pilgram (Herr und Frau) Remigius de Porta (Malmundariensis), Theodor Riphan, Heinrich von Reuschenberg, Cornelius Seulen, Henricus Franken-Sierstorpffius, die Eltern des Stifters Schmitz-Schüller-Henrici, Joannes Swoelgen, Joannes Venlo, Caspar Ulenberg und Walter Zylander sind im Verwaltungslocal aufgestellt. Noch vor Kurzem hat die Restauration dieser sowohl ihrer historischen Bedeutung als theilweise ihres artistischen Werthes wegen der Erhaltung würdigen Abbildungen der Autoren hiesiger Studien-Stiftungen unter Leitung des Conservators des städtischen Museums, Hrn. Ramboux, durch die hiesigen Maler H.H. Bourel und Brunnhuber stattgefunden.

20. 8bris. 1646 resignavit ad manus Capituli 1659, obiit II. februarii 1662 aetatis 61.

Außer der von ihm errichteten Studien-Stiftung stiftete Laur. Pellionis auch zwei Jahrgedächtnisse im Dome und in St. Aposteln.

Ein in der Pfarrbibliothek von St. Aposteln aufbewahrtes und mit dem Jahre 1611 anhebendes Manuscript, welches sich über die an der besagten Kirche bis auf die jüngere Zeit wirkenden Stifts- und Pfarr-Geistlichen verbreitet, bezeichnet den Stifter Pellionis als vir incomparabilis et vere ad labores natus, (als einen unvergleichlichen und wahrhaft zur Thätigkeit geschaffenen Mann).

In der Kirche des Nonnenklosters St. Maria in der Reimersgasse, wo er auch Erzbischöflicher Commissar war, befand sich sein Grab. Nach Aufhebung des Klosters (1803) brachte man auf Veranlassung des für die Erhaltung vaterländischer Denkmäler unermüdet wirkenden Professors Dr. Wallraff den marmornen Grabstein in die Vorhalle des Jesuiten Collegiums, wo derselbe sich noch heute mit folgender Inschrift vorfindet:

Ao. 1662. die 2. febry. obiit Rvds. Eximius et ampl. D. D. Laurentius Pellionis Ss. Theol. Dr. metrop. et Collegiatae ad S. Apostolos Canonicus Capitularis et resp. Decanus. Srmi. et Rvdsimi Principis Electoris et Archiepiscopi in spirit. Vicarius Generalis Universitatis Colon. Rector magnificus huj. monasterii multis an. Commissary. Cujus aia fruatur aeterna."

21. **Christoph, Graf von Rantzow** in Smol-Henfeld, war Lutheraner, trat jedoch 1650 zu Rom zur katholischen Kirche über und galt seitdem als deren eifrigster Vertheidiger.

Als Reichshofrath Kaisers Ferdinand des Dritten ward er mehrfach mit gesandtschaftlichen Aufträgen betraut und wußte sich in allen Verhältnissen aufrichtige Hochachtung zu erwerben. Ungeachtet seiner hohen Stellung lebte er geflissentlich sehr mäßig und einfach, um die Mittel zu erlangen ein Vater der Armen zu bleiben. Cöln hatte fast nicht ein einziges seiner zahlreichen Klöster aufzuweisen, das sich nicht edler Beweise seines Wohlthätigkeitssinnes zu erfreuen gehabt hätte. Nicht minder reiche Gaben spendete er an anderen Orten, wo er verweilte, in Hildesheim, Münster, Coesfeld, Paderborn, selbst in Holland, zu Rom, Venedig u. s. w.

Kurz vor seinem am 16. Januar 1696 erfolgten Ableben erfreute er noch das hiesige Carthäuser Kloster mit einer ansehnlichen Schenkung.

Auch als Schriftsteller war er nicht unthätig, denn er hinterließ folgende Werke:

Jucundus Congressus seu epistolae anno MDCLI jubilaeo scriptae ab illustri generoso ac nobilissimo viro D. Christophoro Rantzovio ex Holsatiae nobilitate Romae ad fidem Catholicam ex Lutherana Secta eodem anno prudentissime converso.

Accedit Cautio brevis Theologi Romani circa easdem litteras in sancta Ubiorum Colonia typis viduae Hartgeri Woringen 1651 in quarto.

Idem Germanice in 8vo mit angehengter Gloss **pp. 108, in qua varia anecdota statum religionis in Dania concernentia.**

Wenn die bekannten virgilischen Worte je Anwendung gefunden haben: **Semper honos nomenque tuum laudesque manebunt,** so dürfen sie auf den edlen Grafen von Rantzow angewendet werden.

22. **Theodor Riphan**, geboren 1557 zu Neuß, Doctor der h. Theologie, Bischof von Cyrene, Canonich zum h. Gereon und Pfarrer von St. Laurenz zu Cöln, 1604 zum Rector der Universität erwählt, war ein Mann von strenger Sittenreinheit und nicht minder reich an Schätzen gelehrten Wissens. Der päpstliche Nuntius Coriolan consecrirte ihn im Dome zu Cöln zum Bischofe, worauf er das weihbischöfliche Amt in dieser Diöcese verwaltete und namentlich als solcher im September 1607 mehrere Kirchen und Altäre in seiner Vaterstadt weihte.

Als er eines Tages in der hiesigen städtischen Senatscapelle, wo der ganze Senat versammelt war, die h. Messe las, wurde er plötzlich vom Schlage gerührt und starb einige Tage nachher am 14. Januar 1616.

Er widmete sich mit Peter Michaelis, einem durch seine Gelehrsamkeit berühmten in Cöln geborenen Jesuiten, und dem Bischofe zu Ruremond mit allem Eifer der Judenbekehrung. Sein Bildniß findet sich in der Domschatzkammer aufbewahrt mit folgender Ueberschrift:

Reverendissimus in Christo Pater D. Theodorus Riphan Novesiensis S. S. T. D. ex M. N. Colleg. Illustris et Parochalis ecclesiarum S. S. Gereonis et Laurentii Can. et Pastor, Episcopus Cyrensis, Serenissimorum et Reverendissimorum Archiepiscoporum et Principorum Electorum Col. Bavariensis Ducum suffraganeus, qui obiit in Domino Anno a Christo nato 1616, 14. Jan. aetatis suae 69. (S. Löhrer, Geschichte der Stadt Neuß. Neuß bei Schwan 1840)

23. **Heinrich Franken**, so hieß der fromme Stifter, ehe sich das Laurentianer Gymnasium der Auszeichnung erfreuete, ihn als Regens zu besitzen, wo er sich **Heinrich Franken-Sierstorpff** (gewöhnlich **Franken-Sierstorpffius**) nannte, hatte die Reihe hoher Würden, die er so ehrenvoll bekleidete, nicht vornehmer Geburt, nicht der Gunst der Verhältnisse, sondern lediglich seinem musterhaften Lebenswandel, seiner Ausdauer und Gelehrsamkeit zu verdanken.

Er ward 1580 im Dorfe **Sierstorf**, Amt Aldenhoven im damaligen Herzogthume Jülich, geboren. Seine Eltern, auf eigenem „Haus und Hof" daselbst sich der Landwirthschaft widmend und zu den angesehensten Bewohnern des Ortes gehörend, waren Franciscus Franken und Anna Clara Barwasser. Beide starben im Jahre 1616: der Vater am Feste des h. Laurentius, die Mutter am Maria Himmelfahrtstage.

Daß sie die Stammeltern des um Kirche und Staat so vielseitig hochverdienten, sich in die ältere cölnische, die jüngere Braunschweig'sche und schlesische Linie theilenden von Sierstorpff-schen Geschlechtes waren, ist nicht nur aus authentischen Stammtafeln, namentlich aus der von Johann Franken-Sierstorpff, Doctor der Rechte, Capitular der Metropolitan- und der Stiftskirche zum h. Severin in Cöln, Regens des Laurentianer Gymnasiums und Stephan Wollersheim Vicar derselben Dom- und Severinskirche als Testamentsexecutoren der Stiftung „Heinrichs", der Stiftungsurkunde (S. 931) einverleibten Original-Stammtafel (Anlage IX) evident erwiesen, sondern erhellt auch, über allem Zweifel erhaben, aus den im spätern von Sierstorf'schen Familien-Archiv sorgfältig aufbewahrten, in den persönlichen Besitz des Verfassers dieser Schrift, als Descendenten des Bruders des Stifters, Theodor Franken-Sierstorpff, gelangten Documenten und Literalien. Insbesondere läßt das von Joannes Mathias Wirtz, Ordinis teutonici Presbyter und Pastor in Sierstorf, sowie von Johann Arnold Damen, Statthalter der Commende Sierstorf, am 29. Januar 1734 ausgestellte und den Grund ihres Wissens angebende Original-Attest nicht das leiseste Bedenken dagegen aufkommen. *)

---

*) Zur näheren Begründung des Inhaltes dieses Attestes bezieht sich insbesondere der Mitaussteller desselben, Pastor Joan Math. Wirtz, auf das Registrum Ecclesiae de 1580 und die Register der Commende Sierstorf von 1582, sowie auf die auf dem Kirchhofe zu Sierstorf damals noch vorhandenen Grab-Inschriften. Gleichzeitig erwähnt er, daß Joan Franken, Bruder des Stifters, Gerichtsschöffe gewesen, sowie auch dessen Vorfahr Joan Franken, bereits 1400 — 1407 dem zur Commende gehörigen Latengerichte in dieser Eigenschaft beigesessen habe.

Der Stifter, Heinrich Franken-Sierstorpff, dem das von Sierstorpff'sche Geschlecht zunächst seinen Aufschwung und seine Blüthe verdankt, legte den Grund seiner wissenschaftlichen Ausbildung auf dem hiesigen Laurentianer Gymnasium, an welchem er später als Professor und seit 1611 als Regens, während des langen Zeitraumes von 43 Jahren mit dem segensreichsten Erfolge wirkte.

Er folgte dem berühmten, auch als tüchtiger Prosaist damaliger Zeit durch seine Bibelübersetzung und als Verfasser sonstiger Schriften bekannten Regenten Ulenberg, welchem er auch das in der Kirche des Nonnenklosters zum Lämmchen auf der Burgmauer aufgestellt gewesene, seit Aufhebung der geistlichen Ordensstände im Jahre 1803 aber im Jesuitengymnasium neben dem Haupt-Eingange zur Bibliothek angebrachte Epitaphium als Beweis seiner Pietät für diesen verdienstvollen Gelehrten und Amtsvorgänger widmete. Ueberhaupt stand er zu diesem, in der Reformationsgeschichte hervorragenden Manne in sehr nahen freundschaftlichen Beziehungen.

Als Ulenberg von dem unerbittlichen Tode ereilt ward, ehe er seine am 23. October 1614 begonnene Bibelübersetzung zu vollenden vermochte, unterzog sein Freund Heinrich Franken im speciellen Auftrage und gemäß testamentarischer Verfügung desselben sich der Vollendung und Revision dieser eben so schwierigen, als wichtigen Arbeit, wie dies aus der von dem Stifter Heinrich Franken-Sierstorpff 1630 verfaßten und von ihm unterzeichneten Dedication an den Erzbischof und Churfürsten Ferdinand hervorgeht: S. **Biblia Sacra**, das ist die ganze heil. Schrift, alten und neuen Testamentes nach der letzten Römischen Sixtiner Edition auf Befehl des hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden, Erzbischofen zu Cöln und Churfürsten ꝛc. mit Fleiß übersetzt durch den Ehrwürdigen und hochgelehrten Herrn **Casparum Ulenbergium Lippiensem**, der h. Schrift Licentiaten, Pastoren zur h. Columba in Cöln. Gedruckt zu Cöln in der Quenteleyen. Durch Joannem Kreps im Jahre **MDCXXX** mit Röm. Kais. Majestät Gnade und Freiheit in groß Fol. mit Holzschnitten.

Im Jahre 1611 zum Doctor der Theologie promovirt, wählte ihn das Domcapitel in Anerkennung seiner ausgezeichneten Vorzüge und Verdienste am 28. August 1626 zum Domcapitular, eine nach damaliger Verfassung auch in staatsrechtlicher Beziehung wichtige, zugleich die (aus Bescheidenheit jedoch von Franken-Sierstorpff nicht geltend gemachten) Privilegien des Adels verleihende Würde.

Auch die hiesige Universität wählte ihn am 28. Juni 1633 zu ihrem Rector magnificus. Außerdem war er von dem Erzbischofe zum Censor ordinarius *) für das Erzstift Cöln angeordnet und ihm eine Präbende an der Stiftskirche St. Cäcilien verliehen.

Unter der Regentie dieses ausgezeichneten Mannes wurden bei dem Laurentianer Gymnasium über 40 Studien-Stiftungen errichtet und seiner Verwaltung anvertraut; überhaupt legte er den Grund zu der stets wachsenden Blüthe dieser berühmten Lehranstalt, die seinem besondern Wohlwollen den Besitz eines eigenen Gebäudes für die zum Genusse der von ihm errichteten Studien-Stiftung berufenen Zöglinge und erhebliche Begünstigungen der Professoren verdankte.

Er war die nächste Veranlassung, daß sein Bruder Theodor Franken (geboren zu Sierstorf 1594 am heil. Mathiasfeste) und sein Bruder Edmund durch sein vorleuchtendes Beispiel angeregt und unter seinem Schutze sich in Cöln den höheren Studien widmeten nnd zu angesehenen geistlichen und weltlichen Stellungen gelangten. **)

Seit dem edlen Stifter Franken-Sierstorpff sehen wir die Regentie des Laurentianer Gymnasiums weit über ein Jahrhundert hinaus Abkömmlingen dieses ehrwürdigen Namens und Stammes anvertraut und sie im Erzbisthum Cöln und im Fürstbisthum Hildesheim nach und nach im Besitze der wichtigsten und einflußreichsten Aemter der Kirche und des Staates als Domcapitulare, Rektoren der Universität, Kanzler, Generalvikare, Bischöfe ***), Geheimräthe, Gesandten, Greven, (Präsidenten des churfürstlichen Civil- und Criminalgerichtes.) ****)

Auch das den Andreas Franken-Sierstorpff beider Rechte Licentiat, churfürstlich cölnischer Rath und Vice-Comes, verehelicht am 24. April 1662 mit Magdalena von Buschmann und deren Descendenten in den Reichs-Adelstand erhebende Diplom des Kaisers Leopold vom 19. Aug. 1700, sowie das den beiden

---

*) Wir wollen hier nur nachrichtlich hinzufügen, daß das älteste Mandat, durch welches eine Bücher-Censur angeordnet worden, von dem Erzbischof Bertold zu Mainz im Jahre 1486 erlassen worden ist.

**) Ersterer J. U. D. war Syndikus der Reichsstadt Cöln und vermählte sich am 4. Nov. 1624 mit Clara Cronenburg, Tochter des reichsstädtischen Bürgermeisters Michael Cronenberg und Clara Hartzheim. Letzterer war Canonich der Stiftskirche s. Mariae ad gradus und langjähriger Professor der Mathematik am Laur. Gymnasium.

***) Vergl. die hohen Würdeträger der Erzdiözese Cöln von Dr. Frhrn. v. Mering. Cöln bei Mathieux 1846.

****) Der letzte Abkömmling der cölner ältern Linie (der Rittergutsbesitzer Arnold Freiherr von Sierstorpff) starb hierselbst am 11. Mai 1836.

Gebrüdern Johann Theodor, Greven und churfürstlich-cölnischer Geheimrath, vermählt am 27. April 1694 mit Maria Theresia v. Beywegh und Caspar Franken v. Sierstorpff, Hildesheimischer Canzler und churcölnischer Geheimrath, verehlicht am 25. Nov. 1711 mit Anna Maria v. Schönheim, und deren Descendenten den Reichsfreiherrenstand verleihende Diplom Kaisers Karls VI. vom 22. November 1738 erwähnt ausdrücklich der dem Hause Oesterreich, der Krone Spaniens und der katholischen Liga in dem 30jährigen schwedischen und hessischen Kriege durch unsern Heinrich Franken, Capitular der Metropolitankirche und dessen Bruder, den reichsstädtischen Syndikus Johann Theodor Franken-Sierstorpff geleisteten wichtigen Dienste.

Seinem Geburtsorte Sierstorf bewahrte und bethätigte der Stifter stets eine besondere Vorliebe. 1644 ließ er in der Kirche daselbst einen Altar nebst Crucifix errichten und beauftragte den cölnischen Maler Priester mit der Anfertigung des die Auferstehung darstellenden Altargemäldes. Auch zum Genusse der von ihm angeordneten, von seinen Testaments-Executoren zur Ausführung gebrachten Studien-Stiftung sind in Ermangelung qualifizirter Verwandten vorzugsweise die aus dem Dorfe Sierstorf Herstammenden berufen. Die Stiftskirche zur h. Cäcilia verdankt ihm gleichfalls einen prachtvollen Hochaltar, wofür er die Kosten mit 1200 Reichsthalern hergab.

In einem Lobgedichte, betitelt: „Theatrum Gloriae Sierstorficae, welches bei Gelegenheit der Promotion des Franciscus Casparus Franken-Sierstorpff zum Doctor beider Rechte 1670 in Cöln bei Johann Nettesheim erschien, wird Heinrich Franken-Sierstorpff Amplissimae Gentis Primas, Henricus magnus, benaynt mit den Worten: Magnum te appello.

Selbst als Lobgedicht beweist dasselbe den hohen, durch wirkliche Verdienste erlangten Ruhm dieses vortrefflichen und ausgezeichneten Mannes. In den Annalen des mehrerwähnten Gymnasiums glänzt derselbe ut vivum ingenii, probitatis, integritatis, perpetuaeque innocentiae exemplum quod Summae, mediae ut imae sortis hominibus honori, amori, Stupori fuit. Als ein besonderer Beweis der Zuneigung der Zöglinge des seiner Leitung anvertrauten Laurentianer Gymnasiums verdient namentlich der Umstand hervorgehoben zu werden, daß die Logiker ihm 1651 seine (als sehr seltenes Blatt geschätzte) Abbildung in Kupferstich von G. Bauttats *) widmeten. Es hat die Ueberschrift:

*) S. die dieser Schrift vorgefügte Nachbildung unseres Lithographischen Künstlers J. C. Baum.

Vivam Virtutem, si vis, hunc aspice vivum, unten das (einen Roister und einen Lorbeerzweig im weißen Felde führende) Wappen und die Widmung: Admodum R^{do} et Eximio D^{no} D. *Henrico Franken* Sierstorpffio Ss.

Theologiae Doctori, Metropolitanae electoralis ac Collegiatae S. Caeciliae

Ecclesiarum Coloniensium Canonico Presbytero Capitulari utrobique Seniori Flo-

rentissimi *Gymnasii Laurentiani* in annos quadraginta vigilantissimo

Regenti, nec non librorum Censori etc. D^{no} ac Patrono suo Plurimum venerando offerunt:

Joes Jacobus ab Albrecht Luxenburgensis
Joes Wernerus Cremerius Marcoduranus
Joes Godefridus ab Albrecht Luxenburgensis
Alphard Aloysius Sturman Daventriensis
Joes Rycken Daventriensis
Joes de Heer Stralensis
Adrianus Saren Tungrensis
Hubertus Windthausen Juliacensis
Joachim Mattenclot Dusseldorpiensis
Andr. Francken Coloniensis
Gerard Mathias Coeberch Graviensis.
Petrus Lennep Coloniensis.
Joes Winandus Krufft Coloniensis
Joes Erhard Kulbrun Spirensis
Valentinus Bodeken Leodiensis.

Gerar. Bauttats fec.

Praedicti Gymnasii anni 1651 Commensales Logici.

Der verdienstvolle Stifter starb am 27. Aug. 1654 im 75. Lebensjahre. Den Verewigten, der auch ein wahrer Vater der Armen war, begleiteten außer dem Domcapitel alle Classen des Laurentianer Gymnasiums, sowie die Cäcilien-Stiftsgeistlichen zur Begräbnißstätte, welche von ihm bei Lebzeiten in der Minoritenkirche und zwar in dem fast täglich von ihm besuchten Anna-Kapellchen, woselbst er den Altar der h. Anna 1648 hatte errichten lassen, gewünscht war.

Die Inschrift dieses Altares an welchem er zwei Wochenmessen stiftete, lautet:

Adm. Rev. et eximius Henricus Francken Sierstorpff, Ss. Theol. Dr., Gymnasii Laur. Regens, Metrop. et S. Caeciliae Ecclesiarum Canonicus senior, hoc Altare aere suo adhuc vivens posuit Ao. 1648, Die 10. Decembris.

Die Inschrift des dort befindlichen Grabsteines ist folgende:

Hac cubat Henricus Francken Sierstorpff urna Virtus est lata, perque astra orbemque relucet.

Adm. Rdus et Eximius D. Henr. Francken-Sierstorpff, Ss. Theol. Dr., Ecclesiae metrop. et s. Caeciliae Presbyter Senior, Gymnasii Laurentiani Regens 43 annis vere vigilantissim. obiit magnus studiorum Promotor a Di. 1654 ipsa octava Bernardi a se vivo singulariter venerati. non recedat memoria ejus et nomen ejus requiratur a generatione in generationem Eccles. Cap. 39.

24. **Caspar Ulenberg**, 1549 zu Lippstadt geboren, war der Sohn lutherischer Eltern und genoß daselbst in den ersten Jugendjahren eine sorgfältige Erziehung. Zu seiner weitern Ausbildung studirte er in Soest in den höheren Classen Poesie und Rhetorik, ging dann nach Lippstadt zurück, wo der gelehrte Bernard Orestes sein Lehrer in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache wurde, und folgte diesem 1567 nach Braunschweig, wohin Orestes schon früher als Gymnasialrector berufen war. Hier lernte er Chemnitz kennen, der mit seltener Unverschämtheit die Kanzel zum Zeugen seines Widerwillens gegen die katholische Kirche machte. Zwei Jahre später widmete sich Ulenberg an der Universität zu Wittenberg den philosophischen und theologischen Studien. Hier durchlas er mit besonderm Fleiße Luthers Werke; aber nicht ohne das Ergebniß von der Unzulänglichkeit der neuen Lehre durchdrungen zu werden.

Darauf wurde er an die Nortalbingische Schule nach Dietmarsen berufen, wo er mit einem bejahrten Pfarrer befreundet ward, der ihm sein Amt und seine Tochter und die Mittel zur Doctorpromotion in Wittenberg anbot; allein die Studien und der Unterricht der Jugend waren ihm theurer und er begnügte sich damit, aus der Bibliothek seines Freundes solche Werke zu lesen, in denen die Ansichten und Meinungen des Mathias Flacius Illyricus verfochten wurden. In diesem Studium bestärkte ihn Johann Saliger, der von Rostock sich hieher geflüchtet hatte. Auf einer Reise nach dieser Stadt lernte Ulenberg den David Chyträus und Simon Paulus und durch diese Männer Vieles kennen, wodurch ihm die Lehre Luthers mehr und mehr verdächtigt wurde.

Inzwischen erhielt er von Lippstadt Briefe, die ihn immer dringender zur Rückkehr in die Heimath aufforderten. Andreas Roder, ebenfalls aus Lippstadt und einer seiner Blutsverwandten, war zu Cöln, wo er der Studien halber sich aufhielt, ohne

Vorwissen seiner Eltern katholisch geworden. Ulenberg ward zu ihm geschickt, um ihn zur Rückkehr in die lutherische Gemeinde zu bewegen, was ihm auch gelang; aber gerade der Abfall dieses Jünglinges diente Ulenberg zum Heile. Er, der seinen Freund dem Katholizismus entfremdet, legte 1572 in seinem 23. Lebensjahre, nach Vorschrift des tridentinischen Kirchenrathes öffentlich das Glaubensbekenntniß der katholischen Kirche ab und empfing feierlich die h. Sakramente der Beichte und Communion.

Seine Freunde Andreas Roder, der bereits an der Kirche zu Lippstadt die Würde eines Probstes erlangt hatte und Johann Pagenheubt, den er nicht minder wie seinen Bruder liebte, folgten gar bald seinem Beispiele.

Ueberhaupt war Ulenbergs Glaubensbekenntniß zur damaligen Zeit unstreitig einer der glänzendsten Siege, welche der Katholizismus feierte, denn das Zeugniß eines so ausgezeichneten Gelehrten für unsere Mutterkirche war weit wichtiger, als der Uebertritt vieler Anderen.

Wir wollen der feindlichen, selbst bis auf sein theueres Leben sich erstreckenden Angriffe, die er wegen des gethanen Schrittes zu erdulden hatte, hier nicht weiter gedenken; genug, er blieb unerschütterlich, wie von einem Manne von Grundsätzen zu erwarten war, und ward bald nach seinem Uebertritte an der cölnischen Universität zum Doctor der Philosophie promovirt und als Lehrer am Laurentianer Gymnasium angestellt. 1575 erhielt er die h. Priesterweihe und durch des Dechanten Nopelius Vermittelung das Pfarramt in dem Städtchen Kaiserswerth.

Hier wirkte er mit rastloser Thätigkeit und scheuete keine Anstrengungen seines pfarrlichen Berufes. Tiefen Eindruck machte der Beistand auf ihn, den er (1580) drei wegen Straßenraub zum Tode Verurtheilten in ihren letzten Lebensstunden leistete; indem es ihm gelang, in Zweien Reue und Buße zu erwecken, während der Dritte bei seinem unbußfertigen Sinne verharrend, noch auf dem Richtplatze in Verwünschungen ausbrach und das reine Kleid des Priesters mit seinem sündigen Blute bespritzte.

Seine litterarischen Arbeiten haben seinen Namen durch alle Gauen des deutschen Vaterlandes und durch seine Bibelübersetzung, deren wir früher schon anderswo gedachten, weit über dessen Grenzen hinausgetragen; er ist, mit Recht darf man es behaupten, die Zierde der h. catholischen Kirche geworden, für die er gerade in ihrer sturmbewegtesten Zeit mit unerschütterlichem Muthe in die Schranken trat. Die Schrift, in welcher

er seinen Uebertritt zu dem Katholicismus näher motivirt (die zwei und zwanzig Beweggründe), ist in jeder Beziehung ein selbst von seinen erbittersten Gegnern anerkanntes Meisterwerk. Die Schärfe seiner Logik, die Gründlichkeit seines Wissens und vor Allem die siegende Kraft der Wahrheit haben sie Alle entwaffnet, die sich erhoben hatten, ihn zu bekämpfen. Seinem Werke ist darum auch die verdiente Würdigung zu Theil geworden. Er schrieb es in Kaiserswerth und gab es 1589 zuerst in deutscher Sprache heraus nnd durch „Gerwinum Calenium und die Erben Johann Quentels zu Cöln" ward es „mit Römischer Kaiserlicher Majestät Gnad und Freiheit" gedruckt. Noch in demselben Jahre verfaßte er es in lateinischer Sprache unter dem Titel:

„Graves et justae causae, cur Catholicis in communione veteris, ejusque veri Christianismi, constanter usque ad vitae finem permanendum sit, cur item omnibus iis, qui se vocant Evangelicos, relictis erroribus, ad ejusdem Christianismi Consortium, vel postliminio sit redeundum. In gratiam eorum, qui in hac foeda Religionis perturbatione veritatis studio et salutis cura tanguntur, sive ii Catholici sint, sive non sint, collectae per Casparum Ulenbergium Lippiensem, Pastorem Parochiae D. Cuniberti Coloniae et Canonicum Collegii ibidem. — Coloniae, apud Geruinum Calenium et Haeredes Joannis Quaentelii MDLXXXIX. Cum gratia et privilegio Caesareae Majestatis."

Der fromme Eiferer hatte den Ernst seiner Zeit begriffen und dieser Begeisterung verdanken wir jene gediegene, mit großem Aufwande von Geist und Kraft verfaßte Schrift der Vorzeit, welche allein Nigrinus, der sich Superintendent in der Wetterau nannte, anzutasten wagte mit Verdrehungen der Sache, selbst mit Verdächtigungen und Schmähungen der Person. Diesen Unbilden setzte Ulenberg eine besondere Schrift: „Kurze Protestation auf das giftige Lästerbuch Georgii Nygrini" entgegen.

Mit welch echt christlicher Liebe, mit welcher Sanftmuth er übrigens seine Glaubensgegner behandelte, wenn sie mit Wahrheitsliebe ihm entgegen traten, dies lehrt der Brief an Martin Hopingius aus Lemgo, vom 14. April 1592, der für ein Muster gelten kann und der mit den Worten schließt: „ich bitte Gott, daß er dir ein für christliche Liebe empfängliches Herz verleihen möge. Lebe wohl, mein freundlicher Hoping, und strebe die Sanftmuth und Besonnenheit, welche in deinem Briefe athmen, auf immer zu erhalten."

Seit der Zeit, daß Ulenberg sein Pfarramt in Kaiserswerth angetreten, hatte er Mutter und Schwester zu sich genommen,

um ihm die Haushaltung zu führen. An beide fesselte ihn zärtliche Liebe; aber die Liebe zu seiner Mutter wurde noch inniger, als auch diese in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehrte. Um so schmerzlicher beklagte er, wie alle wahren Katholiken, die unglückselige Apostasie des Erzbischofs Gebhard v. Truchseß und war um so gewissenhafter bemühet, durch weise Rathschläge seine Pfarrkinder vor den geheimen Verbreitern der neuen Lehre zu warnen.

Im Jahre 1585 ward er als Pfarrer an St. Cunibert nach Cöln berufen, wo seine katechetischen Religionsübungen eine nie gesehene Menge Zuhörer jedes Alters und Geschlechtes herbeiführten. Selbst der ausgezeichnete lateinische Dichter Carl Utenhovius und der im theologischen Fache eben wohl bewanderte Peter Rimenius, beide der neuen Lehre im Herzen gewogen, horchten mit aller Spannung des Geistes dem trefflichen Unterrichte.

Welchen Nutzen dieser unermüdliche Seelenhirt durch seine Verkündigung des göttlichen Wortes gestiftet, wie unwiderstehlich er auf Geist und Herz gewirkt, läßt sich in einem klaren Bilde kaum zusammenfassen. Auch am Krankenbette, obgleich zu jener Zeit, als die Pest so viele Familien in tiefe Betrübniß stürzte, selbst davon befallen, war er der unerschrockene Tröster, und bei allen diesen segensreichen Erfolgen seines Wirkens blieb er von Herzen demüthig und lehnte die Annahme ihm angebotener Auszeichnungen, namentlich die Würde eines Suffragan-Bischofs von Würzburg ab. Als der damalige päpstliche Nuntius in Cöln, Coriolan, in ihn drang, ihm das Namensverzeichniß der Irrgläubigen zu übergeben, die er in den Schooß der katholischen Kirche zurückgeführt habe, um dasselbe dem Oberhaupte der Kirche zuzusenden, gab er zur Antwort, er habe nie so ein Verzeichniß angefertigt, weil es ihm nie in den Sinn gekommen, um einer zeitlichen Belohnung willen desfallsige Rechenschaft zu geben; ihm genüge, daß er, obgleich unwürdig, ein Werkzeug der Gnade in den Angelegenheiten des ewigen Heils seiner irrenden Brüder gewesen, denn mit Recht wende er auf sich die Worte an, die der Erlöser zu Petrus gesprochen. „Wenn du einst bekehrt sein wirst, so stärke deine Brüder.“ Luc. XXII. 32.

Nachdem er zehn Jahre lang mit edler Hingebung sein schwieriges Am versehen, ward er 1593 zum Regens des Laurentianer Gymnasiums gewählt und erst nach 22jähriger erfolgreicher Wirksamkeit *) legte er dieses ehrenvolle Amt in die

*) In dieser Beziehung sagt Hartzheim von Ulenberg: Praefuit Gymnasio annos XXII immortali laude, integritate summa, magno catholicae et litterariae rei incremento.

Hände des Heinrich Franken-Sierstorpff, um der Nachfolger seines inzwischen dahingeschiedenen Freundes Johannes Nopelius zu werden, der zuletzt als Pfarrer von St. Columba fungirt hatte. Außer dieser Beförderung erhielt Ulenberg, dessen Verdienste um die katholische Kirche und um die Stadt Cöln der Senat und die Universität zu belohnen suchten, 1605 eine Pfründe bei dem Stifte St. Gereon, auf welche er jedoch Verzicht leistete und eine solche an dem St. Cäcilienstifte; den 20. Dezember 1610 zum Rector der Universität erwählt, legte er diese Würde am 20. October 1611 nieder, um sich ungetheilt dem pfarramtlichen Berufe zu widmen.

Streng gegen sich selbst, äußerst genügsam und einfach, war er mild und freigebig gegen Dürftige. Vorzüglich hatten arme Studirende sich seines Schutzes zu erfreuen, wie dies auch die von ihm errichtete Studien-Stiftung und die von ihm bewirkte Erweiterung des Laur. Gymnasialgebäudes bethätigte.

Nach allen diesen Vorgängen kann es nicht überraschen, wenn der Ruf von Ulenbergs großen Tugenden und reichen Kenntnissen sich auch weit über Cölns Mauern hinaus verbreitete, denn schon gegen den Anfang des 17. Jahrhunderts ward er an den Hof von Jülich berufen, um dort die Lehren der katholischen Religion auseinander zu setzen. Leider hat er seine Sonn- und Festtagspredigten nur handschriftlich gesammelt und Niemand weiß, wohin sie gekommen.

Das Jahr 1609 hatte seinem Herzen eine tiefe Wunde geschlagen; es raubte ihm seine einzige Schwester Catharina, mit deren Tode ihm neue Sorgen erwuchsen, da inzwischen auch seine durch anhaltendes Studiren geschwächte Gesundheit bedeutend gelitten hatte. Kolik und Steinschmerzen, die weder den Emser Bädern, noch dem Tönnessteiner Brunnen wichen, gesellten sich zu den Gebrechen des Alters, und führten am 16. Februar 1617, Morgens zwischen 3 und 4 Uhr das Ende seines segensvollen Waltens auf Erden herbei. „Ich sterbe gerne", sagte er, „denn ich habe das mir anvertraute Talent nicht in die Erde vergraben; während meines 40jährigen Priesterthums bin ich treu gewesen der heil. Kirche, in die mich Gottes Erbarmung eingeführt hat."

Tiefe Trauer über die ganze Stadt Cöln verbreitete die Kunde seines Todes. In der Kirche des Nonnenklosters zum Lämmchen auf der Burgmauer, wohin ihn die Lehrer des Laurentianer Gymnasiums in feierlichem Zuge trugen, fand er seine letzte Ruhestätte. Sein Epitaphium, das sich seit 1803 im Jesuiten-Gymnasium neben dem Haupteingange zur Bibliothek befindet, lautet folgendermaßen:

D. O. M.

Manibus

Caspari Ulenbergi Lipp.

S. Th. L. D. Columbae Paroch. Gymn. Laur. reg. qui cum haereses exemplo, verbo, scriptis oppugnasset Ss. Bibl. in linguam germ. translationi invigilaret pietatis integer laboris constans, omnium virtutum plenus obdormivit in Domino Ao. MDCXVII mens. Febr. die XVI aetatis suae. ao. LXVII.
Henricus Franken-Sierstorpffius Gymn. Laur. Regens Antecessori

P. C.

Die schriftstellerische Thätigkeit, die er entwickelte, zeugt, seinen schwierigen amtlichen Stellungen gegenüber, von einem wahrhaft erstaunenswerthen Fleiße. Wir lassen ein Verzeichniß seiner Werke folgen:

1) Biblia sacra, d. i. die ganze h. Schrift alten und neuen Testamentes nach der letzten römischen Sixtiner Edition.

2) Die Psalmen Davids, in allerlei deutsche Gesangreime gebracht.

3) Katechismus oder kurzer Bericht der ganzen christlichen katholischen Religion, sammt Warnung wider allen Irrthum.

4) Kurze deutsche Chronik vom Jahre 1575 bis auf das Jahr 1586.

5) Trostbuch der Kranken.

6) Causae graves XXII, deutsch und lateinisch.

7) Colloquium cum Badio, ministro Calviniano.

8) Gegenbericht wider Badium und Nigrinum.

9) Erklärung der sieben Bußpsalmen, deutsch und lateinisch.

10) Der Lilienthal und von dreien Hütten.

11) Trost für angsthafte und betrübte Herzen.

12) Die Titel und Namen der Calvinisten.

13) Vitae haeresiarcharum Lutheri, Melanchthonis, Majoris, Illyrici, Osiandri.

Außerdem fanden sich noch handschriftlich, jedoch unvollendet, zwei Werke vor: Vita Zwinglii, und: Gemeiner Bericht vom Worte Gottes und der h. Kirche Christi auf Erden.

Das Original-Portrait des Stifters, 1597 von Geldorp gemalt, befand sich in dem Besitze eines Privatmannes in Cöln und gelangte später in jenen des Oberpfarrers Kerp, welcher es für das Pfarrhaus zu St. Columba bestimmte. Der Charakterzug tiefen Denkens und heiligen Ernstes ist darin mit Vollendung wiedergegeben und auf den Lippen des Bildes

scheint der Wahlspruch des Verewigten: „Nil temere; delibera", zu schweben. *)

25. **Adrian von Walenburg.** Dieser fromme Stifter und sein Bruder Peter von Walenburg, die sich beide aus innerm Beruf dem geistlichen Stande widmeten, sind zu Rotterdam gebürtig und einem dortigen Patriziergeschlecht entsprossen.

Die Thätigkeit dieser beiden, eine gleiche Richtung verfolgenden Brüder, war sowohl auf dem Gebiete und im Interesse der katholischen Kirche als der Literatur fast stets eine gemeinschaftliche, so daß ihre großen Verdienste um Religion und Wissenschaft den ineinander greifenden, gleichzeitigen Bestrebungen beider fast in gleichem Maaße angerechnet werden müssen.

Die Versagung der Ordination des den geistlichen Stand antretenden Adrian v. Walenburg Seitens des Präfekten der holländischen Missionen war die nächste Veranlassung, daß Adrian v. Walenburg sich nach Cöln zum päpstlichen Nuntius wandte und durch letztern unterstützt eine Pfründe erhielt. Zum Licentiat der Theologie befördert, erlangte er nach dem 1647 erfolgten Ableben des Arnold von Landsberg ein Canonicat an der Domkirche. 1661 in der Kirche der Conventualen zu Bonn, von dem Erzbischofe Maximilian Heinrich zum Bischofe von Adrianopel unter Assistenz seines Bruders Peter v. Walenburg, Bischofes von Mysene und Weihbischof von Mainz geweiht, war er von da ab als Weihbischof zu Cöln wirksam.

Beider Brüder schriftstellerische Thätigkeit war höchst schätzenswerth, und noch heute werden ihre Werke gesucht und mit Vortheil benutzt. Nicht minder berühmt sind sie durch ihren Eifer für die katholische Kirche, welcher durch ihren Einfluß der Landgraf Ernst von Hessen und der brandenburgische Consistorialrath und Probst in St. Peter an der Spree, Andreas Fromm wieder zugeführt wurden. (S. Wiederbekehrung zur katholischen Kirche von A. Fromm rc., Cöln bei J. W. Friessem 1669 in 12mo S. 55) und Motiva Conversionis ad fidem Catholicam Principis D. Ernesti Hassiae Landgravii. Col. 1652.

Bei den bekannten Vorschlägen zur Vereinigung der Protestanten und Katholiken in jener Zeit, welche der weise und

*) S. de vita et moribus et obitu A. R. et eximii viri Caspari Ulenbergii Ss. Theologiae Licentiati Dr., autore Arnoldo Meshovio Lippiensi Ss. Theol. Licentiato S. Petri opud Ubios pastore Coloniae 1635 in 8vo u. Ulenbergs zwei und zwanzig Beweggründe. Mainz 1833.

tolerante Churfürst von Mainz, Johann Philipp, im katholischen Sinne förderte, glaubte er, an dem berühmten Leibnitz, den er an seinen Hof berufen hatte, einen geeigneten Vermittler gefunden zu haben. Er beauftragte ihn, mit den ausgezeichnetsten Gelehrten, Bischöfen und Geistlichen deshalb in Verbindung zu treten. Zu diesem Unternehmen mußte ihn besonders der Weihbischof Peter v. Walenburg mit seiner gründlichen Gelehrsamkeit unterstützen.

Schließlich sollte der Generalvikar von Walderdorff das Werk durch kluge Verhandlungen mit den römischen und andern Höfen vollenden. In wie weit diese Angelegenheit gediehen, läßt sich aus dem Briefwechsel zwischen Leibnitz und Pelisson und der unter Leibnitzens hinterlassenen Papieren vorgefundenen Churmainzischen Instruktion, vom 18. September 1668, die Conciliation beider Religionen betreffend, nach welcher der Rath Julius von Blum an dem päpstlichen Hofe unterhandlen sollte, entnehmen. Die Hauptkorrespondenten waren: Walenburg, Walderdorff, Leibnitz, Bossuet, Molanus, Pelisson, Spener, Militere und Domherr Heinrich v. Mering, den Churfürst Maximilian Heinrich von Cöln zur Unterstützung jener Conciliation nach Mainz gesendet hatte. Bossuet schrieb bei dieser Gelegenheit seine so berühmt gewordene Expositio fidei Catholicae.

Der in dieser Angelegenheit geführte Briefwechsel selbst erschien zum größten Theile unter dem Titel: „De la tolerance des religions, lettres de Mr. Leibnitz et responses de Mr. Pelisson à la quatrième partie des reflections sur les différences de la religion.“ (Siehe auch Bossueti et Molani super reunione protestantium cum eccl. cathol. Viennae 1783.

Daß die Doctrin des Stifters Adrian v. Walenburg und seines Bruders Peter v. Walenburg auch in späterer Zeit ihre ungeschwächte Autorität behielt, beweiset theilweise der Umstand, daß in dem zum Gebrauche vorzugsweise des Laurentianer Gymnasiums bestimmten Lehrbuche der katholischen Religion auf die Ausführungen Walenburg's und Ulenberg's, als Hauptstützen der Kirche, hinverwiesen wird. S. Principia fundamentalia religionis orthodoxae aetati maturiori accomodata, methode erotematica ad usum poetarum et rhetorum gymnadis Laurentianae. Coloniae typis Odendall 1780 8vo.

Zur Erinnerung an die beiden Zellen, welche Albert der Große und sein Zeitgenosse Thomas von Aquin einst im Dominikanerkloster dahier bewohnten, ließen die beiden Brüder Adrian und Peter von Walenburg an die Stelle dieser Zellen eine Kapelle errichten und verordneten die jährliche Abhaltung einer feierli-

chen Messe. So ergriffen diese beiden Prälaten jede Gelegenheit um das Andenken so ausgezeichneter Beförderer der Tugend und Wissenschaft zu ehren und ihre Pietät an Tag zu legen. (V. die hohen Würdenträger der Erzdiözese Köln, von Dr. Frhrn. F. E. v. Mering. Köln 1846.)

Der Stifter Adrian von Walenburg gründete auch ein Anniversar in der Domkirche und starb, als er sich in die Bäder nach Schwalbach zur Herstellung seiner geschwächten Gesundheit begeben wollte, in Mainz am 14. Sept. 1669, woselbst in der Domkirche sein Grab sich befindet.

Mit seinem Bruder Peter von Walenburg gab er heraus: Tractatus Generalis de controversiis fidei. Coloniae 1669 Tom. I. Tractatus specialis de controversiis fidei Tom. II. per Joannem Wilhelmum Friessem seniorem. — RR. dd. Adriani et Petri von Walenburg, einfältiger katholischer das ist eine Weiß, wie ein jeglicher, einfältiger katholischer auch Ackermann so lesens erfahren, seinen katholischen Glauben aus heiliger Schrift gegen alle Ketzer verthätigen könne. Köln in 12mo bei Wilhelm Friessem. (S. Harzheim Bibl. Col. S. 9 und 286.)

Tractatus duo: Primus de Sanctis alter de Purgatorio per Adr. et Petr. de Walenburg. Col. 1656.

Methodus Augustiniana defendendi et Probandi fidem Catholicam ex solo verbo dei. Editio tertia Latina. Accessit Professio fidei Catholicae etc. per Adr. et Petr. de Walenburg. Col. 1660 in 4to.

Motiva Conversionis ad fidem Catholicam Principis D. Enesti Hassiae Landgravii. Col. 1652. (Die drei letzten Schriften führt Hartzheims Bibl. Col. nicht an.)

Peter von Walenburg, der nach dem Tode seines Bruders Adrian auf seine kirchlichen Würden zu Mainz Verzicht leistete und als Domherr und Weihbischof nach Köln kam, starb hierselbst am 21. Dezember 1675 und wurde in der Pfarrkirche St. Johann am Hof beerdigt.

Von Löffler, einem geschickten kölnischen Kupferstecher, besitzt man die Bildnisse der Gebrüder und Bischöfe Adrian und Peter v. Walenburg, ganze Figuren einander gegenüber stehend; jeder hält das Barett in der linken Hand, zwei Engel schweben mit den Mitren über ihren Häuptern. Dabei ist das Familien-Wappen. Dieser Kupferstich gehört zu dem angeführten, von beiden Brüdern herausgegebenen Werke: Tractatus Generalis de Controversiis fidei. *)

*) S. Nachrichten von dem Leben und den Werken Kölnischer Künstler von Joh. Jakob Merlo. Köln 1850 S. 264.

26. **Walingus Loppo,** geboren 1420 zu Zircksee an der Schelde; er lernte 1435 die Grammatik zu Herzogenbusch, begab sich sodann nach Köln in die **Bursa magna Cornely,** wurde hier 1440 unter dem Vorsitze des **Dr.** Vibart de Zircksee zum Doctor der Philosophie promovirt und erhielt kurze Zeit darauf auch die Würde eines Doctors beider Rechte. Friedrich III. erhob ihn 1472 zum Pfalzgrafen.

In seiner letztwilligen Verfügung errichtete er für die cölnische Hochschule ein Stipendium und schenkte derselben sein ganzes Vermögen zum freien Eigenthum, bestehend unter Anderm in seinem Wohnhause, dem Spanheimer Hofe, zu Cöln auf der Burgmauer (up der Reimersgassen Ordt zum Dome) belegen, welches er zum Schullocale bestimmte. Da inzwischen die Juristenfakultät das Haus dem Zwecke nicht angemessen fand, so ward dasselbe 1623 für 2400 Rthlr. (à 52 Albus) an den Bannerherrn und Bierbrauer Melchior Bechem veräußert. Zu seinem Testamentsvollzieher hatte er seinen am 29. Juli 1490 verstorbenen Collegen **Dr.** Johann Cölner de Vanckel ernannt, einen Mann, der, von gleichem Edelsinne durchdrungen, ebenfalls sein ganzes Vermögen zu gleichem Zwecke bestimmt hat.

27. **Hartger von Henot.** Einem uns vorliegenden alten lateinischen Manuscript überschrieben: **Vita Domini Hartgeri Henotti,** entnehmen wir folgende mit andern Quellen übereinstimmende Nachrichten über diese ausgezeichnete Persönlichkeit.

Hartger von Henot, geboren am 7. Februar 1571 zu Cöln, war der Sohn des dortigen kaiserlichen Oberpostmeisters Jakob Henot und der Adelheid von Haen, einer Edlen aus Geldern, deren Ehe mit 27 Kindern gesegnet wurde. Hartger v. Henot ward zwei Jahre später in das Bürgerbuch bei der sogenannten Weinschule eingeschrieben, wodurch ihm der Genuß der Rechte und Freiheiten eines cölnischen Bürgers gesichert blieb. Um seine erste Erziehung erwarb sich sein Oheim Lambert Henot, Canonich beim Stift zu Münstereifel, ein durch die Reinheit seines Lebenswandels und die Sanftmuth seines Charakters allgemein geliebter und geschätzter Priester wesentliche Verdienste. Er unterrichtete den hoffnungsvollen Knaben in der Religion, im Choralgesange, in den Anfangsgründen der Musik und der alten Sprachen und das edle Vorbild dieses frommen Priesters, sowie die sorgsame Theilnahme der beiden bei ihm wohnenden äußerst gottesfürchtigen und tugendhaften Schwestern übten auf die ganze Lebensrichtung des Hartger v. Henot einen entschieden günstigen Einfluß.

Zum geistlichen Stande bestimmt, erhielt Henot von dem cölnischen Weihbischofe Theodor am 15. Mai 1588 die kleinere Weihen und am 22. Jan. 1589 durch den päpstlichen Nuntius Octavius Calatinus jene als Subdiakon; der cölnische Weihbischof Laurenz von Fabritius ertheilte ihm 1597 die Weihe als Diakon und der Weihbischof von Lüttich Andreas Stregnart den 22. December nämlichen Jahres die Priesterweihe.

Nach dem Tode seines Oheims Lambert Henot von Münstereifel nach Köln zurückgekehrt, studirte Henot bis 1588 in dem Convikte der Jesuiten die Ethymologie, Syntax, Poesie und Rhetorik mit so glücklichem Erfolge, daß er den öffentlichen zweiten Preis des Fleißes und der Kenntnisse erlangte. Eben so wußte er die Siegeszeichen seiner körperlichen Gewandtheit bei den Spielen zu erringen, so daß er in jeder Beziehung ein hervorragender Zögling jenes Instituts war.

Auch im Montaner Gymnasium lag er eine Zeitlang den Studien ob, wozu ihn häuptsächlich die Nähe der St. Andreaskirche und die bequemere Wartung seines ihm vom Papst Gregor XIII. am 1. Juni 1584 verliehenen Canonicats an derselben veranlaßte.

Von seinem Entschlusse die damals sehr berühmte Universität Salamanka zu besuchen, sowie von der Ausführung des Vorhabens, entlegene bis dahin wenig bekannte Länder zu deren Erforschung zu bereisen, durch den Rath erfahrener Männer abgehalten, verweilte er zu Cöln und verlegte sich hier mit um so größerer Hingebung auf das Studium der Rechtswissenschaft in ihrem ganzen Umfange, zu welchem Zwecke er später sich einige Jahre in Speyer, Prag und den Niederlanden aufhielt.

Zu Lüttich und Löven hörte er die Vorlesungen des Justus Lipsius und seinen Aufenthalt zu Brüssel unter dem Herzog von Parma benutzte er mit erfreulichem Erfolge dazu, um sich in der Schwimm-, so wie in der Reit- und Fechtkunst auszubilden. In Holland trat er mit dem berühmten Panzerolus in nähere Verbindung und promovirte daselbst am 28. Mai 1598 zum Doctor beider Rechte. Während seines Aufenthalts in Prag bewohnte er mit dem kenntnißreichen Geheim-Sekretair Hanniwaldt die Burg des Kaisers Rudolph.

In Cöln stand er während sieben Jahren in engerer Verbindung mit dem sehr wissenschaftlich gebildeten Dekan Braun; aber seine umfassenden Kenntnisse und der Glanz seiner Tugenden hatten ihm allgemein so hohe Achtung begründet, daß er sogar, als der erste Sekretair und Syndik des erzbischöflichen Domcapitels, Lemgovius, erkrankte, berufen wurde,

dessen Stelle zu vertreten und die Protokolle der Capitels-Sitzungen zu führen; so wie er überdies sich verschiedener schwieriger Aufträge des Domcapitels mit überraschendem Erfolge entledigte.

Die von ihm in griechischer, lateinischer, spanischer, italienischer, französischer und deutscher Sprache mit calligraphischer Schönheit und Zierlichkeit niedergeschriebenen Evangelien und Episteln, so wie die Uebersetzung einiger Schriften des Plutarch und der Commentare des Julius Cäsar, der Rechts-Institutionen und anderer Werke ins Französische, geben Zeugniß von der unermüdlichen Ausdauer, womit er den Studien oblag. Oft verwendete er ganze Nächte zu diesen Arbeiten und um sich eine reine Aussprache der französischen Sprache anzueignen, scheute er nicht, oft von der Mittagsstunde bis 8 Uhr Abends ohne die mindeste Unterbrechung, seine Uebersetzungen zweien ihm befreundeten französischen Edelleuten, welche ihn auf jeden Fehler aufmerksam machten, mit lauter Stimme vorzutragen.

Mildthätigkeit gegen Nothleidende, insbesondere Verwandte, war ein Hauptzug seines edlen Charakters und mit trefflichen Naturanlagen verband er eine seltene Geistesbildung und einen nie ermüdenden Eifer für Alles Gute.

Am 17. Juni 1598 zum Beisitzer der Erzbischöflichen kölnischen Curie ernannt, erhielt er gegen das Ende des Jahres 1599 die Vicarie zum h. Laurenz in Erp und reiste im folgenden Jahre, mit diplomatischen Aufträgen der Grafen v. Isenburg betraut, zu dem Erzherzoge Lambert nach Belgien, sowie nach Flandern, Holland und Seeland, wobei er durch sein bescheidenes Auftreten, seine Charakterfestigkeit, sowie durch die gewandte und geistreiche Erledigung der ihm gewordenen Sendungen den Grundstein seines künftigen Glückes legte.

Bei einer solchen Mission nach Flandern gerieth er bei dem Fort Lillo, in der Nähe von Antwerpen, in Lebensgefahr. Aus Versehen und gegen den Kriegsgebrauch führte nämlich Henot und seine Begleitung statt eines Trompeters eine Trommel bei sich, wodurch auf ihn und auf die ihn begleitende 12 rudernde Soldaten bei der Annäherung ans Ufer gefeuert wurde, bis die Besatzung des Forts den Irrthum erkannte.

Am 3. Oktober 1603 ernannte ihn der Churfürst Ernst, Herzog von Baiern, zum Domherrn von Cöln, drei Jahre darnach zum Großsiegelbewahrer und kurze Zeit darauf zum churfürstlichen Rath, mit einem Gehalt von 400 Rthlr. und Rationen für 3 Pferde. In dieser Eigenschaft ging er als Gesandter zu Papst Paul V., der 1605 den Stuhl Petri bestiegen hatte,

und erhielt nach seiner Rückkehr das Dekanat bei dem hiesigen Cunibertsstifte nebst der damit verbundenen Präbende, worauf er jedoch bald zu Gunsten seines Bruders Everhard, Doctor der Theologie, resignirte und dagegen zum Dekan des Andreasstiftes befördert ward.

In Anerkennung seiner Verdienste übertrug ihm Papst Paul der fünfte die Probstei von Emmerich, deren Besitz ihn in langjährige Rechtshändel verwickelte, die er durch freiwilligen Verzicht auf seine wohlbegründeten Ansprüche beendete, als er 1608 am 1. Januar zum kaiserlichen Hofrath, sowie kurze Zeit darauf zum Geheimrathe des Churfürsten Ernst von Cöln ernannt wurde. Am 4. Januar 1609 belehnte ihn dieser abermals mit einem Canonicat im Dome zu Freisingen, während ihn ein Jahr später ein kaiserliches Handschreiben Rudolph des Zweiten als Auditor bei der berühmten Rota nach Rom berief, in welcher Eigenschaft er vom Papste bestätigt wurde. Endlich beförderte ihn der Churfürst 1611 zum Dekan bei dem Andreasstifte in Cöln, der Herzog Maximilian von Baiern zu seinem Hofrathe und der Papst zum Coadjutor der Probstei zum heil. Severin, welche Stelle ihm 1614 definitiv zu Theil ward. Aber auch Ferdinand, der Nachfolger des am 17. Februar 1612 verstorbenen Churfürsten Ernst, bediente sich Henots Beirath und ernannte ihn zum wirklichen Geheimen Rath. In dieser Ernennungs-Urkunde werden die vorzüglichen Eigenschaften Henots und seine vielfachen Verdienste um Kirche und Staat ausführlich hervorgehoben.

Am 1. Mai 1613 verlieh ihm der Papst die Probstei bei der heiligen Maria auf der Stiege zu Mainz (an die Stelle des verstorbenen Grafen Carl von Aremberg), der Erzherzog Leopold, Bischof von Straßburg, eine Canonichenstelle bei St. Peter dem Jüngern daselbst und der Kaiser Mathias die Probstei zu Prag, die er 1617 am 9. Oktober antrat. Kaum ein Jahr später ernannte ihn die römische Curie zum apostolischen Protonotar, mit der Befugniß zehn Notare zu creiren, während ihn außerdem verschiedene andere Fürsten zu ihrem Hofrathe erwählt hatten.

Nach so zahlreichen, verdienten Auszeichnungen sollten jedoch die seltene Fülle seines Glückes und der Abend seines Lebens nicht ungetrübt bleiben.

Die Wuth der Hexenverfolgung in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts erreichte auch ihn, den reinen, tadellosen Priester und seine Schwester Catharina. Beide der Zauberei beschuldigt, wurde gegen sie die Untersuchung eingeleitet;

Henot zwar freigesprochen, seine Schwester aber der traurigen Verirrung ihrer Kläger geopfert und am 19. Mai 1627 zu Melaten verbrannt. (S. die für die Prov. Geschichte schätzbare Beiträge enthaltende Schrift v. Mering's: Geschichte der Burgen, Heft 3, S. 157. Köln 1836, bei F. C. Eisen.)

Der tiefgebeugte Bruder, der umsonst für seine Schwester die Gnade des Churfürsten erflehet hatte, entkleidete sich aller seiner Würden und beobachtete nach diesem Ereignisse die stillste Zurückgezogenheit, um seinem Schmerze ungetheilt zu leben. Er endete sein vielbewegtes Dasein zu Cöln am 4. Dezember 1637, wo ihm für seine hochherzigen frommen Stiftungen dankbare Herzen eine unauslöschliche Hochachtung bewahren.

Das Henot'sche Wappen zeigt einen quergetheilten Schild, oben drei silberne Lilien in Blau, unten drei rothe Querbalken in Gold und auf dem Helm einen blauen Flügel mit der weißen Lilie. (S. Fahne, Geschichte der Cölnischen, Jülichschen und Bergischen Geschlechter. Cöln bei Heberle. 1848.)

Hiermit und unter dem aufrichtigen Bedauern, daß uns keine weitern Nachrichten über das Leben und Wirken so vieler edler Stifter zu Gebote stehen, schließen wir diese Schrift und die Mittheilungen über Diejenigen, welche Wohlthäter ihrer Mitbürger und Nachkommen waren und als vorleuchtende Beispiele vaterländischer Tugenden und ächten Verdienstes von Geschlecht zu Geschlecht in dankbarem Andenken erhalten zu werden verdienen.

Zusätze und Ergänzungen.

Zur Stiftung **Bruiss** S. 17 nach der letzten Zeile v. u. setze man zu:

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentirt:

1707 den 4. Dez. Peter Heinrich Breuß, Sohn von Bartholomäus Breuß und Catharina Leuthens in Viersen.

1713 den 23. Juli Peter Heinr. Hofft, Sohn von Catharina Neuwels und N. N. Hofft von Viersen.

1726 den 28. April Wilhelm Hartges, Sohn von Heinrich Hartges und Maria Bürgers zu Viersen.

1732 den 13. Dez. Paul Beukels, Sohn von Connen Beukels und Beilicken, Eheleute.

1733 den 16. Jan. Gerard Mathias Anton Krahe an die Stelle des ausgetretenen Jacob Gerard Böckels.

1740 den 8. Sept. Joh. Michael Hoster, Syntaxist zu Neuß.

1791 den 20. Juli Anton Gevenger, Sohn von Arnold Gevenger und Christina Türckelmans oder Welters.

Zur Stiftung **Buirman** S. CIXXX nach Z. 12 v. u.

In den Stammtafeln kommen folgende Familien vor:

1) Georgius de Houve condictus Burmann und Elisabeth Hechschmedyse.
2) Maria Catharina Bolligs und Bernard Kerner.
3) Joh. Nep. Jos. v. Gruben und Maria Anna Scholl zu Bonn.
4) Franz Wilh. Bollig und Christina Merhem zu Bonn.

Zur Berichtigung der in dem Abdrucke der Bestimmungen der **Dilkrath**'schen Stiftungsurkunde S. 128 eingeschlichenen Unrichtigkeiten theilen wir nachstehend den deutschen Originaltext vollständig mit.

In Gottes Namen Amen.

Durch gegenwärtiges Instrumentum Fundationis sei Jedermeniglich Kundt und Zuwißen, das im Jahr vnsers Erlösers Jesu Christi thausendt sechshundert vnd neuntzehen, in der zweiter Indiction Romer Zinßzal gnant, auf Sambstag den sechszehenden Monats Marty, den nachmittag zwischen zwei und drey vhren, Kayserthumbs aber das Allerdurchleuchtigsten, Großmechtigsten vnd vnvberwindlichsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Mathiae Erwolten Romischen Kaysers zu allen Zeiten mehren des Reichs In Germanien zu Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien vnd

Schlauonien Konigs, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Herttzogen zu Burgundi, Steyr, Carndten, Kran vnd Wirtenberg, Grauen zu Habßburg vnd Tyroll rc. vnsers Allergnedigsten Herrn, jn jrer Kays. Mayt. des heiligen Romischen Reichs regierung jm siebenden Jare, vor mir Notario vnd Zeugen erschienen jst der Ehrwürdiger vnd wolgelehrter Herr Heinrich an der Heiden Dilligrodt, Canonich der Collegiat Kirchen hieselbst zu Düßeldorff vnd hat wolverstendig, bedechtlich vnd vernunftiglich angeben, weßgestalt er hinbeuorn zu Colln jn dem Collegio Montano sein studium phylosophicum absolvirt, folgentz mit dem Canonicat hieselbst versehen vnd daneben sembtliche patrimonial guetern von seinen Eltern selig ererbet, So hette Gott der Herr Jnen mit etlichen zeitlichen Haab vnd guetern gesegnet, dauor er seiner gotlicher gnaden demutiglich danckſagen thede, ob dan wol er vor diesem sein Testament vnd letzten Willen gemacht und aufgerichtet, dabei es auch alnoch sein verpleiben, alßviel nicht reuocirt wurde, haben solle, darzu er auch ad pias causas vnd sonsten miltiglich allerhandt verordnet hette, Wan er aber daneben einen müßigen vorrath vnd bei sich betrachtet hette, was dergestalt titulo institutionis seu legati, temporaliter vermacht vnd gegeben, das die Verwandten und sonsten gute Freunde, wan sie das Irich hinweg haben, der wolthaden wenlg gedencken, dahero were gentzlich entschloßen eine ewige Fundation an jahrlicher geltRenthen ad pias causas zuthun vnd aufzurichten, welche alle Zeit thauren solle, Jnmaßen er dieselbe Kraft dieses nachfolgender gestalt thuet vnd auffrichtet: Nemblich das zwey Sohne von seinen negsten Bluetsverwandten zum wenigsten zwelf Jahr alt, oder dafern dieselb von den negsten nit weren, den andern negsten darnach selbigen alters vnd das sie alle in Studys so weit progredyrt, das werdig ad grammaticam komen mogen, vnd solle denselben freystehen entwider hieselbst zu Düßeldorf in Schola Jre Studia ad Rhetoricam zubrengen oder aber jn obgerurtem Collegio Montano, wan sie so weit, wie obstehet, proficyrt, anzufangen vnd zu continuiren, biß sie gradum magistery erlanget, darzu dan Jnen zehen Jahrlang dieser Fundation zu geniesen verstattet werden sollen, Jedoch dafern in dem Collegio profitiern wurden, solle einer oder ander ad placitum der Herrn Provisorn nachght noch vier Jahr darnach, wie vorhin, gaudiern, Wurde aber einer oder ander Jnmittelst in Studys deficyrn oder sonsten sich vnbekhem verhalten, so solle derselbe sich dieser Fundation de facto vnvehig gemacht haben vnd andere von den Verwandten dazu auff maß vnd manieren, wie obstehet, zugelaßen werden, damit nun in dieser Fundation

gute richtigkeit gehalten und continuirt werde, Alß hat gedachter Herr Fundator verordnet, das seine noch lebende Brüdere vnd nach deren absterben, seine jetzo noch lebende negste volljarige Neuen vnd nach dern allen thodlichen abgangk, die zeitliche Provisorn der Kirchen zu Dilligkrodt die praesentation nachbenenten Herrn Provisorn zu Colln zu seinen Zeiten thun sollen, Vorthan setzet vnd ernennet hiemit zu Provisorn dieser seiner Fundation, den Ehrwürdigen vnd hochgelehrten Herrn Heinrichen Coffern Erculensem der heiligen Schrift Doctorn vnd Professorn, Canonichen des freyen adlichen Stift zu St. Gereon in Colln vnd Pastorn zu St. Columben vnd andere folgende Pastores daselbst, sambt einen zeitlichen Herrn Regenten selbigen Montani Collegy, dergestalt, das dieselbe, wan die praesentation durch die verwandten oder zeitliche Provisorn zu Dilligkrodt, wie obstehet, beschicht, sich vorhin geburlichen schein wegen der Blutverwandschaft vnd qualiteten, ob es damit vorgesetzter maßen gelegen, vorbrengen laßen, vnd wannehe es damit richtig, alßdan sollen solche zwei präsentirte Studiosi von den zweien Herrn Provisorn angenommen werden, vnd sie jederen derselben einen goltgulden pro admissione geben vnd sich einschreiben laßen, vnd von der Zeit an die aufkombsten vnd Renthen, doch alles auf vorgesezte maß auß Henden eines oder andern von den Herrn Provisorn (so jarlichs auch zwei Reichsthaler einzuhalten vnd von allem einer oder ander zu quitiern) empfangen vnd genießen, Jedoch mit dem Zusatz, wofern die zwei studiosi, Jnmaßen Jnen, wie obstehet, freigelassen, hieselbst da Catholicum exercitium pleibt, mit vorwißen der Herrn Provisorn, ein Zeit lang studiern vnd jre Person darzu qualificirn wurden, das Jnen alßdan die einkambsten Jmmittelst vnweigerlich gefolgt werden sollen, dessen sollen sie schuldig sein allen halben Jars gegen Ostern vnd zu St. Remigy von heieger Schulen Rectorn vnd Regenten genugsamen Schein vnd testimonium jres Fleiß, lehr, lebens vnd verhaltens den Herrn Provisorn zu Colln vorzubrengen vnd dargegen der Fundation gnießen, Sonst aber jnen nicht gefolgt werden solte, da aber die Herrn Provisorn sich deß einnhemens beschwern wurden, sollen sie macht haben einen fromen Sacellanum oder Vicarium alda zu St. Columben darzu temporaliter zuuerordnen, der auch darob jarlichs, wie obstehet, vor seine muhe haben vnd einbehalten solle; Wurde aber niemandt präsentirt oder sich, wie vorglt so baldt nicht qualificirn konnen, auff dem Fall sollen die Auskombsten jarlichs beisamen hinder den zeitlichen Herrn Pastorn zu St. Columben deponirt vnd hinwider zu sterckung dieser Fundation auf gewon-

liche pension angelagt werden, deßgleichen auch, da die jarliche gultverschreibungen von einem oder andern hernegst abgelost wurden, hinder glte Herrn Pastorn so lang zudeponieren, biß widerumb jm Erzstift Colln auf guete gewiße Vnterpfende konnen amßgethan vnd darvber new Brief vnd Siegel verfertiget werden, Vnd sollen alle Brieff und Siegel jn dem Archivo oder Custodia zu St. Columben originaliter pleiben, Jedoch, das den Verwandten oder Interessirten dauon, wie auch von dieser Fundation auf jr begern die Copien dauon nicht zuuerweigern, Eß sollen auch solche Studiosi Adolescentes jn glte Gymnasio als Alumni artium gegen jren Herrn Regenten vnd Professores gehorsamb vnd fleißig in Studys, wie es Jnen geburt vnd woll anstehett verhalten vnd taglich vor den Herrn Fundatore, Psalmum, Miserere etc. et Deprofundis etc. cum collectis etc. lesen, Vnd hat gewilt vnd will vorgl. Herr Fundator, daß diese seine Fundation zu ewigen Zeiten vnd also vnuergengklich solle pleiben vnd gehalten werden; damit nun zuwißen, an welchem ort die Hauptsumma dieser Fundation angelagt, So hat der Herr Fundator sich auf eine Verzeichnus an verschiedenen orten außstehender Gultverschreibungen, welche zu Colln jn einem Kistgen hinder obglte Herrn Doctorn Coffern, Canonichen zu St. Gereon als Mit-Provisorn verschloßen stehendt, referirt, so sich vngefehr ad zwei thausendt und sechstehalb hondert dieser lichter thaler ertragen solte, deren Specification auch dabei erfindlich vnd diesem Jnstrumento vnder meines Notary handt beigelagt werden solle, Jedoch wolle es hernach, da Gott Jme das Leben verlehen wurde, lieber verbeßern, darob seine Herrn Provisorn halten wollen, Geschehen zu Düßeldorf jn des Herrn Fundatoris Wohnbehausug auf dem Kirchhoff gelegen in der Kuchen, jm Jahr, Jndiction, Monat, tag, stundt vnd Kayserthumb, wie obstehet, jnbeisein der erbar vnd fromen Petern von Biberich Beckern vnd M. Wilhelmen Spormechern auf der Volckerstraßen allen Bsirgern hierselbst als hierzu sonderlich erbettenen Zeugen, Vnd hat der Herr Fundator diß zu mehrer Bestedigung mit eigener Handt vnterschrieben:

Vnd dweil Jch Adamus ab Haegen vom Pabst vnd Kays. macht vnd gwalt offener creirter vnd am hochloblichen Kayserlichen Camergericht zu SPeyr immatriculirter Notarius bei vorgehender verordnung der Fundation vnd allen Klausuln neben den jnstrumentirten Zeugen personlich mit vber vnd angewesen, Als hab alles in gegenwurtige form bracht, diß Instrumentum darvber verfertiget

vnd geschrieben, auch mit meinem namen vnd Zunhamen vnderschrieben vnd mein gewonlich Notariat Zeichen hiebei gesetzt, darzu sonderlich requirirt vnd erfordert.

(L. S.) Adamus ab Haegen
Notarius qui sup.

gez. Henricus ain der Heyden
Dilckradt, Canonich.

Zur Stiftung **Dorgang** nach dem Schlusse der Stiftungs-Urkunde S. 135, Z. 17 v. u. setze man zu:

Zu Urkunde der Wahrheit habe Ick Gerarda Buddinck weyland Henrichen Dorgang Achterlassen Wyttib das mit men Hand unterschreven und mynes Manns seliger Segel herangehangen.
(L. S.)

Zur Stiftung **Dresana** S. 137 nach Z. 17 v. o. setze man zu:

Letzlich hatt der Fundator sich einmüthiglichen und mitt guiten verstendiglichen behorlichen Worttern erklärt, daß alles vorgeschrieben sein gehaisch, will und meinung sey, und daß dem allen zu seiner Sehlen, Heill und Sehligkeit, wie verschrieben stehet gelebet und mit gepuirenden Volleziehung nachgesezt und als eine Verordtnung ad pias Causas oder aber omni meliori modo erhalten und als offt notzlich ad consilium et dictamen Sapientis mitt vortraglichen Clausulen und Zusetzen (jedoch unveranderter Meinung) extendirt und in beständige Form dardurch diese Fundatio erhalten werden moge bracht und gesetzt werden solle, Alles getrewlich und ohne Geferdt.

Zur Wahrheits Urkundt haben wir obgem. Executores und Trewhendern gegenwärtige Fundation mitt eigenen Handen underschrieben und mit unsern Siegelen bekrefftiget, auch zu mehrer Bekrefftigungh Endtsbenanten Notarium gepetten, dieselbe neben unß zu unterschrieben. So geschehen den zweiten Julii Ihm Jahr nach Wiederbrengung unseres Heils und Sähligmachers Geburts Tausend Sechshundert dreißig sieben.

gez. Henricus Glimbach Decanus.
gez. Laurentius Caesareus Canonicus.
gez. Bernardt Odendorff.
gez. Theodorus Mappius publicus in imperiali Camera Spirensi immatriculatus Notarius requisitus sub mpp.
(Mit anhängenden drei Sigillen in Wachs.)

Zur Stiftung **Eckweiler** S. 151, Z. 16 v. u. nach „Stiftung" setze man zu:

Gott dem Allmächtigen vor Allem zu Lob und Ehren, demnächst aber seinen nachbenannten Anverwandten zum Besten; und am Schlusse der Urkunde S. 153, 4. Z. v. u. setze man zu: dessen dann zu Wahrheits Urkunde und mehrer Beständigkeit dieser Fundation hat offgemelter Herr Pater Regens Arnoldus Mylius sich aller hierwieder dienenden Rechtswohlthaten, wie die sein oder Namen haben mögen, in specie non numeratae nec in utilitatem Gymnasii trium coronarum versae pecuniae nicht allein nach genugsamb beschehener Erinnerung vollmessentlich begeben, sondern auch diesen Fundationsbrief so durch mich endtbenennten Notarium zwiefach, in pergameno außgefertiget, neben dem Herr Fundatore Herrn Joanne Eckweiler eigenhändig unterschrieben, auch mit dem gewöhnlichen Insiegel des Cöllnischen Collegii der Societaet Jesu befestiget.

So geschehen Cöln im Gymnasio trium coronarum im Jahr, Monath und Tagh wie oben, in beysein und persönlicher Gegenwarth der Ehrenvest und wollgelehrter Herrn Friederici Schleutters und Joannis Huetmachers als hierzu erbettener glaubhafter Gezeugen.

(L. S.) Arnoldus Mylius Soc. Jesu.
Joannes Eckweyler, Sacellanus S. Albani.
Friedericus Schleutter, qua testis.
Joannes Huetmacher, qua testis.

In omnium et singulorum praemissorum fidem Joannes Hilgerus Stummenius, publicus nec non apud amplissimum Senatum Coloniensem immatriculatus Notarius subscripsit et solito Notariatus sui pizeto munivit ad hoc specialiter requisitus.

(L. S.) Joannes Hilgerus Stummenius id. Not. qui supra.

Zur Stiftung **Everwyniana** S. 172, n. Z. 18 v. o.:

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentirt:

1726 den 4. Sept., Anton Heinrich Trier.
1736 den 6. Dez., Lambert von Elsbergh.
1771 den 7. Okt., Johann von Elsberg, Sohn von Gerard Elsberg, Consul Griethensis.
1780 den 6. Nov., Lambert von Elsberg, von Cleve.
1795 den 13. Mai, Theodor von Elsbergh; von da ab ist kein Verwandter mehr im Stiftungsgenusse gewesen.

Zur Stiftung **Eyschen** S. 175, n. Z. 6 v. o.:

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentirt:

1722 den 3. Mai, Nikolas Reding aus Arlon.

1775 den 24. Nov., Nicolas Eyschen, Sohn von Peter Eyschen und Margaretha Molitor von Oberpallen, Herrschaft Gierschen.
1764 den 3. Nov., Peter Gerardi, Sohn von Mathias Gerardi und Elisabeth Welle von Arlon.
1765 den 24. April, Johann Michael von Lischer, Enkel des Stifters und abstammend von dessen Großmutter Catharina Eyschen.
1773 den 17. März, Nicolas Eyschen, Sohn von Heinrich Eyschen, von Osperen.
1780 den 17. Nov., Jakob Arend, Sohn von Jakob Arend und Anna Cath. Meysch von Greisch.
1790 den 23. Februar, Sebastian Eyschen, Sohn von Johann Eyschen und Maria Warnimont von Everling. Die drei letzteren präsentirt durch Peter Eyschen von Baschleiden.
1841 den 10. Mai, wurde Nikolas Eyschen aus Esch, Sohn von Nikolas Eyschen und Anna Cath. Conrart zur Stiftung Eyschen als Verwandter des Stifters aufgenommen.

Zur Stiftung **Faucken** S. 181 u. Z. 14 v. o.:

Zu dieser Stiftung haben sich in den jüngsten Zeiten Christian Heinrich Ronge, Sohn von Maria Agatha Verres und Joseph Ronge zu Gevenich, und dann Joh. Mathias Stelten, Sohn von Peter Joseph Stelten und Maria Sibilla Coenen zu Glimbach, als Verwandte des Stifters nachgewiesen.

Zur Stiftung **Geleniana** S. 233, Z. 21 v. u. zu den Worten: derwegen dann zur bessern Nachrichtung die ganze Linea allhier eingesetzet worden, setze man zu: S. Anlage VIII*.

Zur Stiftung **Orth ab Hagen** S. 684 nach dem Schlusse der Stiftungs-Urkunde Z. 15 v. u. setze man folgenden Nachtrag:

Nähere Interpretation der **Orth** ab **Hagen**'schen Stiftungs-Urkunde.

Im Jahre der jüngern Zeitrechnung 1602, Donnerstag den 12ten des Monats September, innerhalb der 10ten und 11ten Stunde Vormittags, sind vor mir unterschriebenen Notar und Zeugen persönlich erschienen: die hochehrwürdigen, sehr berühmten und vortrefflichen Herrn Hermann Fley, Doctor der heil. Theologie und Dechant der Stiftskirche des h. Cunibert zu Köln und Heinrich Frey aus Vechte, der Rechte Licentiat, in ihrer Eigenschaft als Vollzieher des Testaments oder letzten Willens weiland des hochehrwürdigen und rechtsgelehrten Herrn Conrad Orth, Dr. der Rechte und im Leben Dechant der Stiftskirche

St. Georg zu Köln und haben mit lauter Stimme vorgetragen: Da in der Stiftung des obenerwähnten Herrn Conrad Orth Einiges weniger klar bestimmt und zweideutig gedreht und angewendet worden und in der Folge verdreht und unrichtig angewendet werden kann, besonders Dasjenige, was in derselben Stiftung über die Eigenschaft und die Erudition der anzunehmenden Jünglinge oder Zöglinge festgesetzt und angeordnet ist, deshalb haben dieselben Herrn Executoren mit Rath und ausdrücklicher Zustimmung, wie sie sich äußerten, des sehr erfahrnen und vortrefflichen Herrn Jodocus Gerking aus Lemgo, Dr. des Rechts, als ihres Mitvollziehers über die Anordnung und Willensmeinung des obbesagten verstorbenen Herrn Testators näher berathschlagend festgesetzt, angeordnet und erklärt, daß hinführo Niemand zu den untern Portionen (portiones inferiores) zugelassen werden soll, es sey denn, daß er früher ein Jahr lang in der Klasse der Poetik (Poeticae Classis) gewesen seyn und sich in derselben so geübt haben wird, daß er gute Hoffnung künftiger Erudition und Anlage gegeben habe und innerhalb des ZeitRaumes von fünf Jahren den Cursus der Philosophie abmachen und den Grad des Magisterums erlangen könne, mit dieser fernern Erklärung, daß die vorerwähnten jüngern Jünglinge, nach auf solche Weise zurückgelegtem Cursus der Philosophie, zu den größern Portionen aspiriren und innerhalb der festgesetzten Zeit ihren Cursus abmachen und an die Stelle der jüngern nach Maaßgabe der Facultäten und Einkünfte neue angenommen werden sollen, wie in der vorerwähnten Fundation ausführlicher enthalten ist. Worüber Verhandelt zu Cöln im Dechaney-Hause der besagten Stiftskirche St. Cunibert daselbst innerhalb der Immunität belegen, in Gegenwart daselbst der ehrwürdigen und bescheidenen Degenhard Helwig, Canonich der besagten Kirche St. Georg und Heinrich Dambroich als zu Vorgeschicktem besonders berufenen und erbetenen Zeugen.

Als Protokoll, vorbehaltlich weiterer Ausführung in so ferne nöthig, hat Leonard Arnheim öffentlicher Notar eigenhändig unterschrieben.

Zum Schlusse glauben wir im Interesse der Orth ab Hagen'schen **Erb-Rentberechtigten** noch Folgendes hervorheben zu müssen.

Nach der Stiftungs-Urkunde S. 676 §. 8 sind Georg und Conrad Orth und derselben rechtmäßige Kinder gemäß Testament und Codizill des Fundators Conrad Orth ab Hagen, Dechant zu St. Georg und der von demselben errichteten Schenkungs-Urkunde zur Beziehung gewisser jährlicher Leibrenten, nämlich für jeden mit 60 Goldgulden, zusammen 120 Goldgulden berechtigt.

Gleichfalls sind, nach Vorschrift des Herrn Offizials von Köln, dem Jakob von Hagen, Bürger in Köln, und dessen rechtmäßigen Kindern jährlich 60 Goldgulden, laut des darüber errichteten Vertrages, zu zahlen.

Diese in der Stiftungs-Urkunde der Exekutoren des Conrad Orth ab Hagen vom 28. Oktober 1594, ohne Angabe des Datums, bezogene Schenkungs-Urkunde führt die Ueberschrift: Instrumentum donationis Domini Conradi Orth Decani, errichtet vor den Schöffen des Churfürstlichen Gerichts in Köln am 3. März 1574; durch diese Urkunde vermacht Conrad Orth dem Georg und Conrad Orth die berührten jährlichen Leibrenten, deren Betrag von den Testaments-Exekutoren ebenfalls auf 60 Golgulden für jeden festgesetzt wurde.

In einer von Conrad Orth am 9. Juli 1575 ausgegangenen Erklärung der von ihm am 8. Juli 1575 errichteten letzten Willensmeinung, welche Erklärung die Ueberschrift führt: Declaratio ultimae meae voluntatis conditae Anno 1575, 9. Juli, setzt der Stifter Conrad Orth ab Hagen fest, daß im Falle Georg und Conrad Orth mit Rath der Erben und Exekutoren, welche ihren Rath und Meinung darauf verwenden sollen, oder anders eine Ehe ehrbar eingegangen und Söhne und Töchter aus derselben erzeugt haben werden, auf diese vor Allen Rücksicht genommen werde, unter der Bedingung jedoch, daß sie, wie im Testament ausgedrückt ist, dazu tauglich und qualifizirt sind.

Durch einen Vergleich zwischen den Testaments-Exekutoren des Conrad Orth ab Hagen und den Gebrüdern Georg und Conrad Orth und ihren Hausfrauen vom 6. Juli 1592 ist denselben ausdrücklich vorbehalten, „was Innen auch wegen der Fundation hernachher zu gutten kommen kann."

Nach einem zwischen den Testaments-Exekutoren und Jakob von Hagen, Bürgern zu Cöln, am 16. September 1591 abgeschlossenen Vergleiche, soll dem Jakob von Hagen, seinen Kindern und deren Nachkommen statt der ihm vom Kanzler Bernard ab Hagen gemachten Donation „60 Goldgulden jährlich oder der rechte Werth davor, wie in Köln zeit der Bezahlung ein Goldgulden gangbahr und genehm seyn wird, gezahlt werden. Die von Jakob von Hagen abstammende eheliche Kinder und Kindeskinder, sollen von der Fundation nicht ausgeschlossen seyn, sondern sie nicht weniger als andere dessen fähig seyn und genießen."

Zum Unterpfand sind alle Güter in und außerhalb Köln, dem Stifter zugehörig, gesetzt, für den Fall die Rente rückständig bleiben sollte, um sich daran bis zur gänzlichen Zalung zu erholen.

Die Orth ab Hagen'schen Erb-Rentberechtigten sind daher von dem Genusse der Orth ab Hagen'schen Stiftung nicht ausgeschlossen, welcher Annahme auch der S. 677 mitgetheilte §. 1 der von den Exekutoren zu Stande gebrachten Stiftungs-Urkunde vom 28. Oktober 1594 nicht entgegensteht.

S. 1302 nach Z. 9 v. u. setze man zu: Stiftungen, die auf den Unterhalt studierender Personen, mithin auf eine milde Sache gerichtet sind, sind übrigens so zu erklären, daß Niemand ohne erhebliche Ursache davon ausgeschlossen werde.

S. 1304 Z. 8 v. o. nach den Worten „verordnet hat" setze man zu:

Ein absolutes Familien-Stipendium darf in Ermangelung studierender Verwandten (so lange ein solcher Competent noch zu erwarten ist), Fremden nicht verliehen werden, sondern die Interessen müssen zum Kapital geschlagen werden, damit die Gabe für die Zukunft desto größer werde, oder wenn mehre Verwandte zugleich sich melden, ein jeder derselben befriedigt werden könne. (S. Lüder Mencke Pr. an Stipendii familiae relicti usurae vacante eodem in sortem sint redigendae. Lips. und Dr. Siebenkees, Prof. der Rechte zu Altdorf, Abhandlung von Stipendien und den Rechten derselben. Seite 96. Nürnberg 1786.)

S. 1306 Z. 21 v. o. nach dem Worte „halten" setze man zu als Note:

Stirbt die Familie aus und der Stifter hat auf diesen Fall nicht verordnet, wozu seine Stiftung soll verwendet werden, so würde der Landesherr nicht befugt sein, eine solche Stiftung zu etwas Anderm nach Belieben zu verwenden, obgleich dies auch eine pia causa wäre. Ein solches Stipendium wird vielmehr unter andere würdige und dürftige Kompetenten vertheilt werden müssen, damit doch einigermaßen der Wille des Stifters erfüllt werde. (L. 31 D. de condit. et demonst.)

Berichtigungen und Druckfehler.

S. X	Z. 13 v. o.	lies	abgefaßten und auch für sprachliche Zwecke, statt: abgefaßten und für sprachliche Zwecke.
„ XVII	Z. 4 v. o.	„	titres et Fundations, statt: titres des Fundations.
„ XXV	Z. 24 v. o.	„	die Nothwendigkeit, sowie die Verpflichtung spezieller Rechnungsführung und Rechnungslegung, statt: die Nothwendigkeit spezieller Rechnungslegung.
„ 302	Z. 16 v. u.	„	ehrlichen st. ehelichen.
„ 670	Z. 13 v. u.	„	Oheims st. Groß-Onkels.
„ 676	Z. 19 v. o.	„	dem Georg und Conrad Orth und derselben, st. dem Georg und Conrad Orth derselben.
„ 679	Z. 1 v. o.	„	mit den gewöhnlichen Gebeten und Collecten, st. mit den vorzüglichsten und gewöhnlichen Collecten.
„ 683	Z. 9 v. u.	„	28 st. 24.
„ 945	Z. 10 v. u.	„	künstlerischer st. künstlerichter.
„ 1304	Z. 19 v. o.	„	erschwert st. beschwert.
„ 1306	Z. 14 v. o.	„	Uebereinstimmung st. Ueberstimmung.
„ 1306	Z. 13 v. u.	„	in Ganzen und in einzelnen Bestimmungen, st. im Ganzen und einzelnen Bestimmungen.
„ 1307	Z. 20 v. u.	„	Sufficiunt st. Sufficient.
„ 1308	Z. 21 v. o.	„	praeferuntur st. praeferantur.
„ 1308	Z. 22 v. o.	„	erubescunt st. erubescant.
„ 1370	Z. 12 v. u.	„	Presbyter st. Praesbyter.
„ 1370	Z. 4 v. u.	„	Bibliotheca st. Bibliothecae.
„ 1375	Z. 14 v. u.	„	Authore st. Authoro.
„ 1375	Z. 20 v. u.	„	ex st. es.
„ 1381	Z. 12 v. o.	„	Ulenberg st. Ulenbug.
„ 1382	Z. 1 v. u.	„	Responsio st. Responsis.
„ 1383	Z. 17 v. o.	„	factus st. factut.
„ 1390	Z. 15 v. u.	„	1589 st. 1559.
„ 1390	Z. 20 v. u.	„	anerfallene st. angefallene.
„ 1405	Z. 2 v. u.	„	1638 st. 1635.
„ 1405	Z. 4 v. u.	„	etc. st. Dr.

Stammbaum der Familie Franz Merck von Harlingen.

Franz Merck,

ehelicher Sohn von Wilhelm Merck und Margaretha Fuhrmann, geboren zu Bondorf (Bigonville) 1740, gestorben zu Harlingen den 18. Februar 1827, verehelichte sich den 7. Januar 1765 mit

Anna Binsfeld,

geboren zu Harlingen den 29. April 1733, gestorben daselbst den 9. März 1770.

(Beide Dörfer liegen im Großherzogthum Luxemburg im Gerichts- und Verwaltungsbezirk Diekirch, welches jetzt zum Königreiche der Niederlande gehört.)

Aus dieser Ehe entsprossen:

1) Peter Merck,

geboren zu Harlingen den 24. November 1765. Unverheirathet gestorben den 26. April 1840.

2) Maria Merck,

geboren zu Harlingen den 25. August 1767, gestorben den 14. Mai 1834, welche sich verehelichte den 23. November 1789 mit Peter Huberty aus Harlingen, geboren den 12. December 1755, gestorben zu Harlingen den 27. Mai 1815.

3) Michael Merck,

geboren zu Harlingen den 30. November 1768. Unverehelicht gestorben den 11. Februar 1838.

Diese zeugten:

1. Franz Huberty, geboren den 19. Oct. 1791, verehelichte sich mit Barbara Silier aus Harlingen den 24. November 1836.

zeugten:

1) Michael Huberty, geb. den 22. Juni 1838.
2) Johann Nicolaus, geb. den 29. Sept. 1840.

2. Maria Johanna, geboren den 22. Oct. 1792, verehelichte sich mit Jos. Liffring zu Harlingen den 18. September 1823.

zeugten:

1) Franz Liffring, geb. den 16. Februar 1824.
2) Joh. Baptist, geb. den 8. Juni 1825.
3) Peter, geb. den 7. November 1826.
4) Margarita, geboren den 1. August 1828.
5) Peter Theodor, geb. den 9. November 1831.
6) Johann Peter, geb. den 15. November 1833.

3. Barbara, geboren 1794, verehelichte sich mit Johann Pet. Kulp zu Lottert bei Arlon in Belgien.

zeugten:

1) Peter Kulp, geb. den 18. Februar 1815.
2) Nicolaus, geb. den 9. Febr. 1817.
3) siehe Nebensteh.
4) Maria, geb. den 2. Oct. 1823.
5) Ludwig, geb. den 20. Dec. 1825.
6) Catharina, geb. den 26. Jan. 1828.
7) Georg, geb. den 5. März 1830.

3) Maria Catharina, geb. den 24. Juli 1819, verehelicht zu Lottert mit Peter Bögen den 20. Januar 1846.

zeugten:

1) Rochus, geb. d. 31. October 1846.
2) Ludwig, geb. den 20. September 1848.

4. Margaretha, verehelichte sich mit Nicolaus Schröder zu Surré.

zeugten:

1) Dominic. Schröder, geb. den 1. Mai 1822.
2) Johann, geb. den 11. September 1827.
3) Peter, geb. den 2. Juli 1829.
4) Philipp, geb. den 28. December 1831.
5) Catharina, geb. den 10. October 1833.
6) Dominicus, geb. den 4. Nov. 1839.

5. Philipp, geboren 1799, verehelicht mit Catharina Huberty zu Harlingen den 17. Mai 1832.

zeugten:

1) Johann Huberty, geb. den 4. Juni 1830.
2) Maria Margaretha, geb. den 2. December 1832.
3) Nicolaus, geb. den 28. Juli 1837.
4) Joseph, geb. den 5. Mai 1841.
5) Maria, geb. den 1. Februar 1843.
6) Catharina, geb. den 24. Sept. 1848.

6. Peter, geboren den 14. April 1803; noch unverheirathet.

7. Margaretha, geboren den 23. Oct. 1809, verehelichte sich mit Johann Peter Schmitz zu Harlingen den 7. Dec. 1836.

zeugten:

1) Mathias Schmitz, geb. den 22. Aug. 1840.
2) Peter, geb. den 19. Mai 1842.
3) Dominik, geb. den 3. Juli 1845.
4) Josephine, geb. den 3. August 1847.

8. Maria Huberty verehelichte sich mit Johann Manus zu Wolvelingen.

zeugten:

1) Claudius Manus, geb. d. 20. Juni 1818, verehlichte sich mit Susanna Wander von Weidingen den 22. Nov. 1837.

zeugten:

1) Barbara Manus, geb. den 6. Juni 1839.
2) Catharina, geb. d. 6. Okt. 1841.

2) Michael Manus, geb. d. 1. Sept. 1821, verehelicht zu Harlingen mit Anna Anderile.

zeugten:

1) Johann, geb. den 10. Juni 1843.
2) Heinr. Manus, geb. den 28. März 1847.

Franz Merck

verehelichte sich nach dem Absterben seiner Frau, Anna Binsfeld, zum Zweitenmal den 10. Februar 1772 mit

Elisabeth Bissener,

geboren zu Niederfelen 1739, gestorben zu Harlingen den 6. December 1831.

(Diese Ortschaften liegen ebenfalls im Großherzogthum Luxemburg.)

In dieser Ehe wurden gezeugt:

1. Heinrich Merck, Priester, geboren den 16. Decbr. 1772, Pfarrer zu Floisdorf, Glessen, Otzenrath und zuletzt in Friesdorf. Fundator.

2. Peter Merck, geboren den 2. März 1774, verehelicht mit Johanna Eichhorn zu Herzig bei Arlon in Belgien. (Erste Ehe.)

zeugten:

1) Franz Merck, geb. den 25. Dec. 1804.

2) Margaretha, geb. den 4. Oktbr. 1807, verehelicht mit Dominicus Wagner.

zeugten:

1) Catharina, geb. d. 27. Sept. 1833.
2) Nicolaus, geb. d. 24. April 1835.
3) Clara, geb. den 14. Nov. 1836.
4) Margaretha, geb. d. 6. April 1838.
5) Maria, geb. den 16. März 1839.
6) Barbara, geb. den 23. Juli 1841.
7) Elisabeth, geb. den 1. Sept. 1844.
8) Joh. Nicol., geb. d. 6. Dez. 1845.
9) Jacob, geb. den 1. Sept. 1849.

3) Nicol. Merck, geb. den 3. August 1809, verehelicht mit Margaretha Conrod.

zeugten:

1) Michael, geb. den 29. Aug. 1833.
2) Maria Catharina, die ältere, geb. den 20. Juli 1835.
3) Maria Catharina, die jüngere, geb. den 28. Okt. 1837.
4) Susanna, geb. den 9. Sept. 1842.
5) Jacob, geb. den 27. Dez. 1844.

4) Anna Susanna, geb. den 17. Nov. 1816, verehelicht mit Decker, den 6. Jan. 1840.

zeugten:

1) Nicolaus, geb. den 10. Jan. 1841.
2) Elisabeth, geb. d. 15. April 1844.
3) Jacob, geb. den 19. Nov. 1846.
4) Joh. Baptist, geb. den 13. April 1849.

5) Clara, geb. den 4. Juli 1822.

Peter Merck aus zweiter Ehe mit Anna Fathen:

1) Nicolaus, geb. den 14. Ju i 1826.
2) Baptist, geb. den 19. Januar 1829.
3) Johann, geb. den 13. Oktober 1832.

3. Carl Merck, geb. den 27. Okt. 1775, verehel. mit Anna Maria Adam zu Niederwampach, gestorben 1816 ohne Nachkommenschaft.

4. Elisabeth Merck, geboren den 4. Febr. 1777, gest. den 2. April 1830, verehelicht mit Johann Schumacher von Bondorf den 29. Febr. 1808.

zeugten:

1) Maria Schumacher, geb. d. 3. Febr. 1811, verehel. mit Jac. Sibenaler den 22. Febr. 1832.

zeugten:

1) Joh. Sibenaler, geb. den 14. Nov. 1832.
2) Anna Maria, geb. den 13. Febr. 1834.
3) Dominicus, geb. den 13. Nov. 1835.
4) Joh. Peter, geb. den 24. Febr. 1839.
5) Marianna, geb. den 5. März 1841.
6) Johann, geb. d. 26. April 1843.
7) Elisabeth, geb. den 3. Juli 1844.

2) Nicolaus, geb. den 16. Juli 1814, verehel. mit Cath. Kribs zu Bondorf den 2. Juni 1847.

zeugten:

1) Johann, geb. d. 12. März 1849.

3) Anna Maria, geb. d. 5. Jan. 1820, verehel. zu Bondorf mit Pet. Ennesch den 10. Jan. 1841.

zeugten:

1) Johann, geb. den 17. Mai 1842.
2) Nikolaus, geb. d. 18. Febr. 1844.
3) Maria, geb. den 22. Mai 1848.
4) Maria Josephina, geb. den 1. Dez. 1849.

5. Margaretha Merck, geb. den 14. Mai 1778, gest. den 20. Nov. 1816, verehelicht mit Math. Wilhelm Wilkens zu Floisdorf den 26. Juli 1807.

zeugten:

1) Anna Cäcilia Wilkens, geb. d. 7. April 1808, verehelicht mit Georg Fuß zu Köln den 11. Juli 1832, gestorb. den 11. September 1840.

zeugten:

1) Odilia Fuß, geb. den 16. Juni 1833.

2) Michael, geb. den 15. Okt. 1809, gest. den 29. Nov. 1827.
3) Magdalena, geb. den 9. Nov. 1813, gestorb. den 12. März 1838.

6. Maria Merck, geb. den 30. März 1781, gest. den 21. Jan. 1827, verehelicht mit Anton Schone zu Fouvillers in Belgien d. 13. März 1820.

zeugten:

1) Peter Joseph Schone, geb. den 9. März 1823.
2) Joh. Heinrich, geb. den 2. Jan. 1825.

7. Joh. Nicolaus Merck, geboren den 1. Dec. 1782, gest. den 17. Febr. 1848, verehelicht mit Catharina Clement zu Harlingen den 8. Mai 1827.

zeugten:

1) Eva Merck, geb. den 25. Jan. 1830, verehelicht zu Harlingen mit Michel Kintzelé den 10. Mai 1848.

zeugten:

1) Maria, geb. den 17. Mai 1849.

2) Maria, geb. den 9. Juli 1832.

Gegenwärtiger Stammbaum wurde aufgestellt und hiermit als richtig bescheinigt von dem Stifter Heinrich Merck, Sohn der erwähnten Eheleute Franz Merck und Elisabeth Bissener, und dermalen Pfarrer zu Friesdorf, Kreis Bonn.

Friesdorf, den 15. Mai 1850.

(gez.) H. Merck.

Druck von P. Neusser in Bonn.

Bianco, Franz Joseph von

Die ehemalige Universität und die Gymnasien zu Köln, so wie die an diese Lehr-Anstalten geknüpften Studien-Stiftungen von ihrem Ursprunge bis auf unsere Zeiten ; ein Versuch
Bd.: 2

Köln 1850